

Günter Baranowski

Russische Rechtsgeschichte: Texte und Erläuterungen

Band 1: Von den Anfängen bis 1612/13

Inhaltsverzeichnis

Artikel-Kommentare zu [2] Kurze <i>Pravda</i>	3
Artikel-Kommentare zu [4] Erweiterte <i>Pravda</i>	152
Artikel-Kommentare zu [26] Gerichtsurkunde von Pskov.....	457
Artikel-Kommentare zu [34] <i>Sudebnik</i> 1497	702
Artikel-Kommentare zu [39] <i>Sudebnik</i> 1550	824
Anmerkungen zu den Beilagen	914

Artikel-Kommentare zu [2] Kurze *Pravda*

Art. 1: Ewers, Recht (S. 265): „wenn es ein Russe, entweder ein Gridin, oder ein Kaufmann“; „Schwertträger“ für *mečnik*, „Slawe“ für *slovenin*. – Goetz, Programm (S. 1), Recht I (S. 247): „wenn es ein Russe ist: sei es ein Gridin“; „Schwertträger“ für *mečnik*, „Slave“ für *slovenin*. – Böss (S. 44): „ein Russe ist oder ein fürstlicher Gefolgsmann“; „Beamter“ für *gridin* und *jabetnik*, „Schwertträger“ für *mečnik*, „freier Mann“ für *izgoi*, „Sklave“ für *slovenin*.

Dieser Artikel bestimmt das Recht der Blutrache für die Tötung eines Mannes. Der Bruder soll den Bruder rächen, der Sohn den Vater, der Vater den Sohn, der Brudersohn, der Schwestersohn (in beiden Fällen: den Onkel, Neffen, Cousin bzw. der Onkel, Neffe, Cousin den Bruder- oder Schwestersohn). Ist niemand da, der rächen wird, so sind 40 *grivna* für den Kopf zu zahlen. 40 *grivna* sind zu zahlen, wenn es ein Russe, ein *gridin*, ein Kaufmann, ein *jabetnik* oder ein *mečnik* ist, ebenso, wenn es ein *izgoj* oder ein *slovenin* ist.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner z.T. in der Verbindung und Punktierung (so Ewers: „wenn es ein Russe, entweder“; Goetz: „wenn es ein Russe ist, sei es“), z.T. in der Übersetzung der Personenbezeichnungen (abwegig ist bei Böss die Übersetzung des *izgoi*, nicht zu akzeptieren die des *slovenin* als „Sklaven“: Wieso sollte für einen Sklaven ein derart hohes Geld bezahlt werden?). Im Einzelnen geht es um folgende Fragen: Wer ist der eingangs erwähnte „Mann“ (*muž*), jeder freie Mann oder nur ein adliger freier Mann? Was ist das Wesen der Blutrache? Ist die Blutrache auf den benannten Kreis der Verwandten beschränkt? Was bedeutet die Formel „wenn niemand da ist, der rächen wird“ (*ašče ne budet' kto m'stja*)? Was bedeuten die 40 *grivna* „für den Kopf“ (*za golovu*)? Welchen Charakter hat diese Zahlung, öffentliche Buße oder Ersatzleistung? Wie sind die am Ende aufgezählten Personen zu verstehen?

1. Wer ist der „Mann“ (*muž*)? Nach Boltin ist er ein Angehöriger der adligen Schicht im Unterschied zum *ljudin*, der als Mann des freien Volkes gegolten habe. (PR II, S. 16) Für Karamzin (II, Sp. 26, Anm. 67/Sp. 31/) ist er hingegen einfach der Mensch, der Mann. Goetz (Programm, S. 14) interpretiert ihn als volljährigen freien Mann, der Zeugnis vor Gericht ablegen könne. Subjekt und Objekt des Totschlages sei hier der freie Mann. (Goetz, Recht I, S. 386) Romanov erklärt den *muž* in zweifacher Hinsicht: als Freien, in Gegenüberstellung zum *cholop*, zum *zakup* und zu anderen Abhängigen; aber auch als fürstliches Gefolgschaftsmitglied (*družinnik*). (Učebnoe posobie, S. 103)

Nach Grekov /Rus'/ verbirgt sich in der Ältesten *Pravda* hinter der Bezeichnung *muž* die Gefolgschaft (*družina*), die Ritterschaft. In der KP sei überhaupt der Rittersmann mit seinem Kriegspferd, mit seinen Waffen und seiner Kleidung in den Mittelpunkt gestellt. (PR II, S. 16) Das wird allgemein bestritten, und das berechtigt. Ähnlich erblickt Vernadsky (S. 26) im *muž* einen Mann adliger Herkunft oder von einer hohen sozialen Position, einen „knight“; hier sei er dem *ljudin* entgegengestellt, ein anderes russisches Wort, das „man“ bezeichnet habe.

Čerepnin (Otnošenija, S. 134, 135) sieht in der Ältesten *Pravda* die soziale Teilung nur gemäß der Linie freier Mann (*svobodnyj muž*) und Sklave (*čeljadin*) durchgeführt. Der Terminus *muž* sei auch auf den *smerd* im Allgemeinen anwendbar. Die grundlegende Kategorie, so Rubinštejn (Pravda, S. 5) gegen Grekov, sei hier der *muž*, die nur dem *čeljadin* gegenüberstehe. Der Terminus gehöre in dieser Anwendung nur der Ältesten *Pravda* an, wo er in den Art. 1, 2, 10 und 17 stehe.

Sverdlov (Pravda, S. 14) hält den *muž* auf dieser Entwicklungsstufe für einen vollberechtigten, persönlich freien Menschen, der sich unter der fürstlichen Jurisdiktion befunden habe, für einen Krieger, für ein Oberhaupt der Familie, ob adlig oder nicht. Ein solch weiter Begriff habe diese Norm zu einer im Verhältnis zu allen Schichten der freien Bevölkerung universellen gemacht. Deswegen sei in diesem Falle seine Übersetzung durch den sozial neutralen Begriff *čelovek*, also „Mensch“, „Mann“, am umfassendsten. Das Realbuch (S. 183) erläutert, die *muži* seien im 11., 12. Jh. Angehörige der sozialen Oberschicht gewesen, die freien und bevorrechteten, wohlhabenden und angesehenen Leute im Gegensatz zu den *ljudi*. In einigen Fällen habe *muž* wohl auch die gesamte freie Bevölkerung bedeuten können.

Den *muž* interpretiere ich als freien Mann, ob adlig oder nicht adlig, ob städtisch oder ländlich. Dabei berufe ich mich auf Art. 17, wo es um das Schlagen eines „freien Mannes“ (*svobodna muža*) durch einen *cholop*, also einen Unfreien, geht. In diesem Passus des Art. 1 ist nicht nach *rusin* oder *slovenin* unterschieden. Es wird offenbar die gesamte freie (männliche) Bevölkerung der *Rus'* als für dieser

Regel unterworfen erklärt. Die Unfreien (*chology*, *čeljad'*) sind ausgenommen. Sie gelten nicht als *muži*.

2. Was ist das Wesen der Blutrache (*krovnaja mest'*)? Das *ub'et'* („er erschlägt“, „er tötet“) steht hier als ihre Voraussetzung.

Ewers (Recht, S. 273) stellt heraus, dass Russland zu Jaroslavs Zeiten noch auf der gesellschaftlichen Stufe gestanden habe, wo die Blutrache gegolten hat. Die Familien hätten sich diese nicht nehmen lassen.

Lange fasst die Rache in einem weiteren Sinne auf. Sie habe nicht nur bei der Entziehung des Lebens, sondern auch bei der Begehung anderer Verbrechen Platz gehabt. Das Wort *m'stit'* („rächen“) habe generell das Recht der Selbstjustiz (*samosud*) bedeutet. So müsse man auch in der *Pravda* der Rache eine umfassendere Bedeutung geben, dürfe man sie nicht ausschließlich als Vergeltung mit Blut verstehen. Er sehe keine festen Grundlagen für die Annahme der Blutrache als heilige Pflicht der Verwandten des Getöteten. Der Brauch der vollen, unbegrenzten Selbstjustiz habe eine Befriedung nicht ausgeschlossen. (PR II, S. 21)

Für Miklosich (S. 37f.) ergibt sich aus der *RP*, dass im 10. Jh. bei den Russen die Blutrache Geltung gehabt habe, dass sie durch das angeführte Gesetz auf die darin genannten Verwandten des Getöteten beschränkt worden sei.

Sergeevič (Lekcii, S. 372, 376, 377, 378) interpretiert die beiden relevanten Stellen in den Verträgen Olegs und Igor's [B1a] (Art. 4); [B1b] (Art. 13) nicht als Rache, sondern als Strafe. Die Verträge hätten den Verwandten nur das Recht zugestanden, den Täter festzuhalten, nicht aber, zu erschlagen. Mit Letzterem widerspricht Sergeevič eigens einer These von Tobien. Die Rache sei Bestrafung, die äußerst ungleichmäßig oder maßlos ausfallen könne, weil sie lediglich im subjektiven Gefühl des Geschädigten liege. Rächen bedeute, den Gegner anzugreifen, ihn zu schlagen und zu erschlagen, nach germanischer und auch nach altrussischer Ansicht. Das Rächen werde nun an Voraussetzungen und Verfahren gebunden. Sergeevič unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen vorgerichtlicher und nachgerichtlicher Rache. Für die *RP* verweist er auf Art. 3 KP und Art. 25 EP. Die *Pravda* bewahre allein die vorgerichtliche Rache.

Hingegen hält Maksimejko (*Pravda*, S. 385-387) die Rache in der *Pravda* für eine nachgerichtliche. Er argumentiert u.a., wenn ohne Erlaubnis des Fürsten (der gerichtlichen Macht) nicht gepeinigt werden durfte (Art. 33 KP), so sei es umso mehr verboten gewesen, zu erschlagen. Diese Schlussfolgerung werde auch durch Art. 38 bestätigt. Die Rache für Totschlag sei Folge einer gerichtlichen Festlegung gewesen, kein Akt der Selbstjustiz. Denselben Schluss erhalte man auch aus Art. 1 und 2 EP. Unter Jaroslav sei es Todesstrafe gewesen, aber nicht im modernen Sinn des Wortes; sie sei nicht durch Exekutivorgane des Staates, sondern durch Verwandte des Erschlagenen vollzogen worden. An anderer Stelle erklärt Maksimejko /Archaizmy/, wenn die Rache ein Akt der Selbsttätigkeit gewesen wäre, dann wäre es natürlich, das Recht der Rache für den Getöteten allen seinen Verwandten zuzuerkennen. Aber die *RP* spreche ein anderes aus. Offensichtlich sei die Rache ein gerichtliches Vorgehen gewesen, das sich mit dem Recht auf eine private Entschädigung vereint habe. (PR II, S. 25)

Vladimirskij-Budanov (*Obzor*, S. 324, 325, 326) meint, dass die Rache nicht nur anerkannt, sondern durch das Gesetz auch vorgeschrieben gewesen sei. Worin habe die Rache bestanden? Habe sich der Verbrecher in jedem Falle der vollen Willkür des Rächers ausgeliefert? So zu denken gestatte die Vereinigung der Rache mit dem Gerichtsprozess und die klare Unterscheidung nach der Schwere der verbrecherischen Handlungen in der *RP* nicht. Für Tötung müsse der Tod folgen, nicht aber für Verstümmelung und für persönliche Beleidigung. Mit der Ablösung der Sippenverbände durch die Gemeinden sei die Rache allmählich ausgestorben, denn an der Rache habe bereits die öffentliche Macht teilgenommen. Es sei unzweifelhaft, dass auch das Christentum einen starken Einfluss auf die Abschwächung der Rache gehabt habe. Bereits unter Vladimir sei die Verwirklichung der Rache eine seltene Erscheinung gewesen. Auch Goetz (Recht I, S. 388, 387) kommt zum Ergebnis, dass man unter Rache in der *Pravda* nicht jede blutige Rache, die zur Tötung des Gegners führt, zu verstehen habe, sondern allgemein Wiedervergeltung der Tat, Selbstschutz, Selbstrechtschaffung. Sie sei Vergeltung, die an dem Täter zu üben sei. Das „Rächen“ im Art. 1 sei im Allgemeinen das Recht, selbst zu richten, nach dem Belieben des Verletzten zu strafen.

Presnjakov /Lekcii/ erklärt die Meinungsverschiedenheiten zwischen Sergeevič, Vladimirskij-Budanov und Maksimejko über den Charakter der Rache in der *Pravda* damit, dass sich hier die Momente einer Krise des Rechtslebens widerspiegeln, in der das Alte absterbe oder sich verändere, das

Neue entstehe. Zunächst sei die Rache vor allem ein Faktum der Lebensweise gewesen. Einen rechtlichen Charakter hätten die Akte der Rache dann erhalten, als diese nicht nur durch den Brauch, sondern durch das Gewohnheitsrecht reguliert worden sei, d.h. als eine „rechtliche Rache“ (*pravaja mest*) unter der Kontrolle des frühen Gerichts. Dabei sei für das altertümliche Rechtsbewusstsein kaum eine solch prinzipielle Unterscheidung zwischen vorgerichtlicher Rache und Rache gemäß einem Gerichtsurteil relevant gewesen. Sowohl die einen wie auch die anderen Akte seien rechtmäßig gewesen. (PR II, S. 25, 26) Für Juškov (Stroj, S. 486) ist im 10. Jh. die Rache aus einer vorgerichtlichen zu einer nachgerichtlichen geworden; dann sei sie auf die schwersten Verbrechen begrenzt worden. Die Fürsten hätten begonnen, wenn es keine Rächer gab, Wergeld (*vira*) zu erheben.

Dass die Rache bis hin zu ihrer extremsten Gestalt, der Blutrache, auch bei den Ostslaven gegolten hat, muss als sicher angenommen werden. Im Grund genommen ging es um die Prinzipien der Wiedervergeltung und der Selbstjustiz, die anfangs aus der früheren Zeit in die *Rus'* hineingewachsen waren, dann aber Schritt für Schritt eingegrenzt, an Voraussetzungen geknüpft und an Verfahren gebunden wurden. Von der Logik her geht es in dieser Bestimmung um gewaltsame Tötungen, wobei der Täter bekannt ist oder durch Ermittlung zweifelsfrei festgestellt wird. Die Kausalität muss offenkundig sein. Deshalb ist das *ub'et'* hier nicht allgemein im Sinn von „töten“, sondern von „erschlagen“ zu verstehen. Darum habe ich es auch so übersetzt. Rechtlich zulässig ist nicht jedes Erschlagen, sondern nur das sittlich-moralisch begründete, als Antwort auf ein unrechtes Erschlagen. Ob die Rache eine vorgerichtliche oder eine nachgerichtliche ist, ergibt sich aus der Natur der Sache. Ich halte beide Formen für damals existent. Zur Rache gehört sowohl die sofortige Reaktion, der prompte Gegenschlag, die unverzügliche Handlung gegen eine Misshandlung, als auch die spätere Reaktion, wenn man des Täters nicht gleich habhaft werden kann. Wegen der vorrangigen Unmittelbarkeit der Rache auf den Tötungsakt hin würde ich vom historischen Werdegang her die Rache als eine zunächst wesentlich vorgerichtliche ansehen. Das vorherige Einholen der Erlaubnis in einem ansonsten eindeutigen Falle würde den Wert der Rache vermindern, weil diese verzögern. Kompliziertere Situationen müssen nachgerichtlich geahndet werden. Dabei bleiben die Verletzten bzw. die Angehörigen des Getöteten Herren des Verfahrens, ohne freilich in den Dispositionen absolut frei zu sein. Zu rächen ist eine sittliche Pflicht. Einen anderen gesellschaftlichen Mechanismus als die Rache gibt es zunächst nicht, um ein Unrecht zu bestrafen. Dass dabei Kompromisse geschlossen werden können, etwa durch Ausgleichszahlungen, möchte ich sogar für die frühere Zeit nicht ausschließen. Sicherlich steht ein eventueller Verzicht des Gekränkten bzw. seiner Angehörigen auf eine Sanktion nicht in Übereinstimmung mit dem damaligen Niveau des Rechtsbewusstseins. Das Rächen steht nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse. Die soziale Gemeinschaft ist stets einbezogen. Ohne ihre Kontrolle kann sich der Vorgang des Rächens nicht verwirklichen lassen.

3. Ist der Kreis der Racheberechtigten auf die aufgezählten Verwandten beschränkt? Oder wird damit lediglich eine beispielhafte Aufzählung gegeben? Zur ersten Meinung habe ich bereits Miklosich genannt.

Ewers (Recht, S. 273, 274) sieht hier eine Begrenzung der Blutrache. Andere als Bruder, Vater, Sohn, Brudersohn oder Schwestersohn, also Neffen, dürften nicht rächen. Vordem sei die Blutrache dem gesamten Stamm bzw. der gesamten Sippe zuerkannt gewesen. Mit der *Pravda* folge nun eine Einschränkung.

Für Polevoj /II/ ist der erste Rächer der Bruder, der zweite der Vater, der dritte der Sohn, der vierte der Sohn des Bruders (der Neffe nach dem Bruder), der fünfte der Sohn der Schwester (der Neffe nach der Schwester). Dies sei ohne Ansehen von Rang und Würden festgelegt worden. (PR II, S. 17) Ob dies eine Rangfolge ist, ist sehr fraglich.

Hingegen geht Lange davon aus, dass die Aufzählung der Rächer nur eine beispielhafte sei. Es würde dem gesunden Menschenverstand widersprechen festzulegen, dass der Onkel nicht das Recht zur Rache nach dem Neffen habe, während dem Letzteren dieses Recht im Verhältnis zum Onkel zustehe. Außerdem müsste man, gestützt auf die Formulierung *muž' muža*, also „der Mann den Mann“, und auf das Fehlen von weiblichen Racheberechtigten, folgern, dass die *Pravda* allein den Männern, nicht also den Frauen, die Rache bewilligt habe, und das einzig nur für den Fall der Tötung eines Mannes. Nach Lange hat es das Gesetz gar nicht nötig gehabt, die Rächer genau aufzuzählen, denn das Recht der Rache habe noch in den Bräuchen des Volkes gefußt. (PR II, S. 21) So kommt er zu dem Schluss, dass alle Glieder der Familie, beiderlei Geschlechts, in aufsteigender, absteigender und in der Seiten-

linie, zur Rache berechtigt gewesen seien. Hierzu verweist er auf entsprechende Stellen der Chronik. (Goetz, Recht I, S. 389)

Für Samokvasov (Pravo, S. 223) enthält Art. 1 neues Recht gegenüber den Griechenverträgen. Er habe den Kreis der Rächer eingegrenzt, gestatte nicht allen Verwandten des Erschlagenen zu rächen, sondern nur dem Vater, dem Bruder, dem Sohn und dem Neffen. Er (Pravo, S. 361) sieht folgende Entwicklung: Nach dem Vertrag von 911 (Art. 4) [B1a] habe jeder ungestraft einen Totschläger erschlagen können, nach dem Vertrag von 945 (Art. 13) [B1b] nur Verwandte; Jaroslav habe den Kreis der Rächer nur auf zwei Stufen der nahen Verwandten des Erschlagenen begrenzt. Auch die 40-*grivna*-Zahlung ist für Samokvasov neu.

Dagegen sieht Sergeevič (Lekcii, S. 376) hier lediglich eine beispielhafte Aufzählung der Rächer, keine Einschränkung der Rachefälle. Die Rache sei das Recht des Geschädigten. Die Einschränkung des Kreises der Rächer sei schwierig anzunehmen. Dies würde bedeuten, dass man für den Großvater und für die Frauen überhaupt (Mutter, Schwester, Tante usw.) nicht rächen dürfe. Anders hält Maksimejko /Archaizmy/ die Aufzählung nicht für eine nur beispielhafte. Das Kategorische spreche von der Abgeschlossenheit der Aufzählung. (PR II, S. 25) Ähnlich entscheidet sich Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 325). Art. 1 lege fest, wer das Recht (und die Pflicht) zu rächen habe, aber es handele sich um eine unvollständige Festlegung des Kreises der Rächer: Nicht verordnet sei das Recht der Rache nach der Schwester, der Ehefrau und der Tochter, welches aber gemäß der Chronik ohne Zweifel existiert habe. Das Recht der Rache nach Personen weiblichen Geschlechts sei unter den entsprechenden Stufen der Verwandtschaft des männlichen Geschlechts mitverstanden worden.

Für Goetz (Recht I, S. 388, 389f.) ist in dieser Bestimmung die Familienrache ausgesprochen, nur in gewissem Umfang die Sippenrache. Zur eigentlichen Familie hätten nur die ersten drei Genannten gehört, also Vater, Sohn und Bruder, nicht mehr die Neffen in ihrem Verhältnis zum Onkel. Für die Auffassung, dass die Aufzählung der Personen eine beabsichtigte Einschränkung des Kreises der Rächer sei – so auch von Ewers und Miklosich –, ließen sich keine Quellenstellen finden, die sagen könnten, wie groß der Kreis in noch älterer Zeit gewesen sei. Goetz folgt in dieser Hinsicht den Argumenten von Lange und Sergeevič und urteilt, dass in Art. 1 nicht die Tendenz einer Einschränkung des Rächerkreises gegeben sei, sondern eine – allerdings nicht erschöpfende – Aufzählung von Personen, die den damaligen Rechtsgewohnheiten entsprechend als Rächer hauptsächlich in Betracht gekommen seien. Jedenfalls dürfe diese Bestimmung nicht so aufgefasst werden, als läge hier eine fürstlicherseits erfolgte Einschränkung des Rächerkreises vor, mit dem Ziel, das ganze Institut der Blutrache allmählich aufzuheben.

Auch Tichomirov (Issledovanie, S. 53) vergleicht Art. 1 KP mit dem Vertrag von 945 <= 944> [B1b] (Art. 13), der von der Rache *ot bližnich* („von den Nächsten“) spricht. Damit seien Sippenverhältnisse gemeint. Die Älteste *Pravda* begrenze schon die Rache auf die nächsten Verwandten. Hier seien die Grenzen der Familie, und nicht der Sippe, bezeichnet. Auch für Tichomirov (Posobie, S. 75) begrenzt dieser Artikel die Blutrache auf den Kreis von Verwandten.

Für Vernadsky (S. 26) ist hier der alte Brauch der Blutrache durch die Autorität des Fürsten so weit begrenzt, dass eine präzise Liste der Verwandten berechtige, an einem Mörder Rache zu nehmen. Auch für Juškov (Stroj, S. 478, 479) liegt hier eine Begrenzung der Zahl der Rächer vor, und zwar auf Sohn, Vater, Bruder und Neffe. Das *golovničestvo* („Kopfgeld“) hätten nach der *Pravda* Jaroslavs nur diejenigen erhalten können, die das Recht auf Loskauf hatten. Daher sei die Aufzählung der Rächer keine beispielhafte, sondern eine feste.

L. Schultz (S. 51) unterstreicht, dass die anfangs unbegrenzte Blutrache vom Gewohnheitsrecht schon in zweierlei Hinsicht eingeschränkt worden sei: Einmal sei der Kreis der Rächenden eng festgelegt und beziehe sich nur auf die Familienmitglieder (Familienrache, nicht Sippenrache), zum anderen müsse die Rache durch ein Gerichtsurteil bestätigt werden.

Für Zimin ist der erste Teil des Art. 1 über das Recht der Blutrache der älteste Teil dieses Artikels. Aber dieser Teil sei zur Herrschaftszeit Jaroslavs stark verändert worden. Der Kreis der Rächer sei auf die engsten Verwandten (Vater, Sohn, Neffe und Vetter) verkürzt worden. Rächen hätten sie auch nach Verwandten der weiblichen Linie können. Im Ganzen nähere sich dieser Kreis dem Kreis der großen slavischen Familiengemeinde. (PRP I, S. 85f.) In seiner Übertragung in die moderne russische Sprache setzt Zimin diese Stelle so fest: „Wenn ein Mensch einen Menschen erschlägt, dann rächt der Bruder für (die Tötung) des Bruders, der Sohn für den Vater oder der Vetter, oder der Neffe seitens der Schwester.“ (PRP I, S. 81) Auch Rubinštejn (*Pravda*, S. 4) sieht im ersten Teil dieses Artikels die

Blutrache für Tötung auf die nächsten Verwandten beschränkt, durch die Grenzen der großen Familie bestimmt, ohne Unterschied nach der männlichen und weiblichen Linie.

Kaiser (Growth, S. 63) erblickt hier das Recht der Wiedervergeltung durch Brüder, Väter, Söhne, Neffen und Onkel. Auch Sverdlov (Genezis, S. 102) sieht das Recht der Rache nur auf zwei Generationen beschränkt: Vater und Sohn, Bruder, Onkel und Neffen. Die dritte Generation (Großväter und Enkel) sei ausgeschlossen, ebenso der Kreis der Verschwägerten.

Für Novickaja hat die Blutrache zur Zeit der Zusammenstellung der *Pravda Jaroslava* schon in vielem ihren ursprünglichen Charakter verloren. Vor allem drücke sich dies in der Beschränkung des Kreises der möglichen Rächer aus. Dafür, dass die Aufzählung der Rächer vollständig gegeben werde, spreche, dass der männliche Bestand der großen patriarchalischen Familie aufgezählt worden sei: Vater, Sohn, Bruder, Neffen. (RZ 1, S. 49, 50) Auch Černilovskij (S. 28) konstatiert, dass die *RP* den Kreis der Rächer einschränke, was deshalb möglich geworden sei, weil die Sippe, der die Rache entsprungen ist, ihre Existenz beendet habe.

Für Hellmann (Kiever Periode, S. 51) zeugt die Einführung des Wergeldes (*vira*) als einer Bußtaxe anstelle der bis dahin wohl geübten Blutrache, die übrigens für bestimmte enge Verwandtenkreise erlaubt geblieben sei, davon, dass der Fürst von Kiev das oberste Richteramt beansprucht und durchgesetzt, die Obrigkeit die Obsorge für die öffentliche Sicherheit übernommen habe. Wem diese Bußtaxe zuging, lässt Hellmann offen. Übrigens: Das Wergeld gibt es schon vor Jaroslav; Jaroslav setzt nach meiner Auffassung den Betrag von 40 *grivna* fest.

Sverdlov (Pravda, S. 13, 14) meint, im Bestand der Rächer sei nicht die große, patriarchalische Familie festgelegt, sondern ein begrenzter Kreis von Personen, denen das Recht auf Rache zusteht. Dies werde durch den Hinweis auf den Sohn der Schwester bestätigt: auf ein Mitglied eines fremden familiär-verwandtschaftlichen Kollektivs bei exogamer Ehe, das jedoch ein Recht zur Rache wie ein Blutsverwandter hat. Das Wort *bratučado*, das Neffe (*plemjannik*), aber auch Vetter (*dvojurodnij brat*) bedeute, werde in Art. 1 offenbar in beiden Bedeutungen gebraucht.

Wie Goetz, hält auch Strauch (S. 1291) die Aufzählung der Rächer nur für eine beispielhafte.

Chačaturov (Pravda, S. 114) hebt bei Ivanišev hervor: Nur der nächste Verwandte des Getöteten habe das Recht der Rache, und nicht die gesamte Sippe (der *rod*) des Getöteten, wie in den germanischen Gesetzen.

Ich folge den Meinungen, dass die durch diese Regel sanktionierte Blutrache auf die aufgezählten Verwandtschaftsgrade beschränkt wird. Ich halte dies mithin nicht für eine nur beispielhafte Aufzählung, sondern für eine abschließende, wenn auch Lücken (z.B. das Recht der Rache nach der Tötung einer Frau dieser Verwandtschaftsgrade) nicht zu übersehen sind. Die innerhalb dieses Verwandtenkreises nicht Erwähnten halte ich für mitenthaltend. Auf jeden Fall verengt sich in der KP die Blutrache von der Sippenrache zur Familienrache. Die schriftliche Formulierung des gewohnheitsrechtlichen Grundprinzips hat den Zweck, dieses Prinzip einzugrenzen, seine Veränderung anzuzeigen, damit auf eine neue rechtliche Situation hinzuweisen.

4. Auch zur Wendung *ašče ne budet' kto m'stja* („wenn niemand da ist, der rächen wird“) gibt es recht unterschiedliche Deutungen.

Ewers (Recht, S. 274) versteht dies im Sinne einer physischen Unmöglichkeit durch Fehlen von entsprechender Verwandtschaft. Hingegen meint Maciejowski (Rechtsgeschichte, II, Bd. 1/2, S. 142) folgern zu können: „wenn sich niemand fand, der die Blutrache übernehmen durfte oder wenn er dieselbe nicht benützen durfte.“ Bogdanovskij sieht hier die Situation: „wenn keiner rächt“. (PR II, S. 20) Lange hebt hervor, dass man diese Textstelle nicht als freiwillige Abstandnahme von der Rache verstehen dürfe. Diese Wendung habe sich allein auf jene Fälle beziehen können, in denen sich die Selbstjustiz als physisch unmöglich erwiesen habe (etwa bei Fehlen von Verwandten oder bei Fehlen des Mörders). (PR II, S. 28) Dagegen deutet Sergeevič (Lekcii, S. 382f.) diese Stelle als „wenn keiner zu rächen wünscht“. Zu erschlagen oder Geld zu nehmen sei auch bei den Russen eine Sache des guten Willens des Geschädigten gewesen, und bevor der Gesetzgeber über die Abschaffung der Rache habe nachdenken können, habe der Loskauf bereits eine weite Verbreitung gehabt. Ähnlich interpretiert Rožkov /Očerki/ diese Textstelle als „wenn keiner rächt“, d.h. dass man sich des Rechts der Rache auch enthalten könne. (PR II, S. 24) Er meint, dass die Wendung *položiti za golovu* („ist für den Kopf zu zahlen“) sich vom Loskauf (*vykup*) unterscheide: Jaroslav habe verfügt, dass bei einem Totschlag die Rache angewendet werde, dass aber, wenn niemand da ist, der rächen wird, es notwendig

sei, „für den Kopf“ eine solche Summe zu erlegen. Dies sei kein Loskauf, sondern eine Zahlung an den Fürsten. (PR II, S. 29) Dem stimme ich zu.

So hält auch Goetz (Recht I, S. 391, 390) gegenüber der Interpretation im Sinne der physischen Unmöglichkeit zur Rache (etwa bei Ewers, Tobien, Lange und auch Miklosich) die Deutung für richtiger: „wenn keiner da ist, der rächen will“. Von den Slaven (wie auch von den Germanen) werde angenommen, dass der zur Rache Berechtigte sich der Ausübung der Rache habe entsagen und sich mit einer Buße habe begnügen können. Goetz (Recht I, S. 392) schließt sich in dieser Hinsicht also der Meinung von Sergeevič an. Es habe im Belieben der Familie des Getöteten gestanden, ihn blutig zu rächen oder das Bußgeld anzunehmen. Doch um diese Konstellation geht es hier nicht.

Nach Maksimejko /Opyt/ ist es dem Ermessen des Geschädigten überlassen gewesen, den Schuldigen dieser oder jener Bestrafung zuzuführen. Die Rache der ersten *Pravda* habe alle möglichen Arten der persönlichen Strafen, die durch das Gericht festgelegt worden seien, umfasst. Ihre Eigenart habe darin bestanden, dass sie gegen den Verbrecher gemäß der Forderung der interessierten Seite angewandt worden sei. Wenn eine solche Forderung nicht präsentiert wurde – so interpretiert also Maksimejko diese Stelle –, sollte die im Text genannte Folge eintreten, also die Verurteilung zur Geldzahlung. (PR II, S. 27)

Für Juškov (Stroj, S. 486) hat die *Pravda* Jaroslavs ein Alternativsystem eingeführt: die Möglichkeit der Rache oder die Möglichkeit einer Geldzahlung, diese beim Fehlen von Rächern oder beim Nichtwollen der nächsten Verwandten oder des Geschädigten, selbst für die Kränkung zu rächen.

L. Schultz (S. 51) legt diesen Passus so aus: Falls die Rache nicht durchführbar ist, d.h. keiner da ist, der sie wünscht, so tritt an ihre Stelle die Buße, das sog. Kompositionensystem, das System der „festen Preise“ für jedes Delikt, nach der treffenden Bemerkung von R. von Jhering.

Zimin überträgt ins moderne Russisch: „wenn es keinen gibt, der rächen würde“. (PRP I, S. 81) Für ihn (*Gosudarstvennost'*, S. 231) zeichneten diese Worte ein späteres Bild. Ursprünglich habe das Prinzip gegolten: „wenn niemand da ist zum Rächen, ... dann (hat) dies ein Ende“ (*ašče ne budet' kto m'stja ... to tomu konec*). Hier stützt sich Zimin auf Art. 2. Wenn jemand keine Verwandten hatte, dann habe alles damit geendet, sei die Notwendigkeit der Rache verschwunden.

Tichomirov (Posobie, S. 75) sieht hier zwei Fälle für möglich an: das Fehlen des Rächers oder das Fehlen seines Wunsches zur Rache. So ähnlich äußern sich auch Sverdlov (*Pravda*, S. 14) und Kleandrova (S. 29). Frojanov (Rus' 1974, S. 35) interpretiert, es gäbe zwar Rächer, aber sie zögen vor, die Sache im Guten zu beenden, mit einem Loskauf von 40 *grivna*. Für Leute, die keine große Unterstützung und Verteidigung durch Verwandte hatten, seien 40 *grivna* zu zahlen, und damit habe die Sache ein Ende.

Koranyi (S. 137) meint: Wenn von diesem Kreis keiner da war, habe der Totschläger an den Fürsten „okup“, genannt „wira“, gezahlt; 40 *grivna* für das Erschlagen eines freien Menschen. Cečoev (S. 65) überträgt den Eingangsteil so: „Wenn ein freier Mensch einen Freien erschlägt, dann (hat für ihn das Recht) zu rächen der Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder die Söhne des Bruders und der Schwester; wenn jemand von ihnen nicht zu rächen wünscht oder (rächen) kann“.

Als primär sehe ich die Variante an, dass die Zahlung für einen Erschlagenen folgt, wenn niemand da ist, der rächen kann. Das heißt, dass es zunächst um die Bestimmung des Kreises der Verwandtschaft geht, der racheberechtigt ist: Existieren solche Verwandte oder nicht? Wenn ja, dann soll der Mechanismus der Rache durchgesetzt werden.

Hat der racheberechtigte Verwandtenkreis die Befugnis, von der Rache Abstand zu nehmen? Wenn ja, so würde das bedeuten, dass die Blutrache keine sittliche Pflicht ist, dass man sich also aus vielen opportunistischen Überlegungen heraus der eigentlichen Bestrafung enthalten kann. Doch in einer solchen Konsequenz würden die Tötung und damit auch die Rache zu einer rein privaten Angelegenheit werden. Können finanzielle oder andere Interessen des Einzelnen bzw. einer Familie das öffentliche, das gemeinschaftliche Interesse so weit zurückdrängen? Ich möchte eher annehmen, dass die Racheberechtigten nicht ohne Weiteres disponieren können. Gründe für die Abstandnahme von der Rache müssen gesellschaftlich akzeptiert werden. Dabei geht es vielleicht auch um die Relation der Körperkräfte, denn der zur Rache Freigegebene wird sich gewiss verteidigen; dass er sich ohne Gegenwehr töten lässt, ist schwerlich anzunehmen. Wenn also die Formel lauten soll: „wenn niemand da ist, der rächen will“, dann existieren gesellschaftliche Mechanismen, die einen subjektivistischen Umgang mit der Racheberechtigung vermindern oder ganz ausschließen. Die Gemeinde, das Gemein-

degericht, fungiert hier sicherlich als notwendige Autorität. Auf jeden Fall ist aber die Situation in diesen Fällen wenigstens in einer Hinsicht klar: Der Verwandtenkreis rächt den Erschlagenen oder lässt sich einen namhaften Betrag in *grivna* auszahlen.

Doch was geschieht, wenn es den entsprechenden Verwandtenkreis nicht gibt? Wird dann überhaupt noch gerächt, also bestraft? Ja, dann übernimmt die öffentliche Gewalt die Verantwortung. Dies ist der Kern der Formel, dass niemand zum Rächen da ist. Dies ist ein wesentlicher Schritt des Übergangs von der Rache zur öffentlichen Strafe. Es widerspräche den damaligen Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, eine Bluttat ungesühnt zu lassen.

5. Was bedeuten die 40 *grivna* „für den Kopf“ (*za golovu*)? Aus dem Textzusammenhang ergibt sich eindeutig: Wenn keiner rächt, dann sind 40 *grivna* zu zahlen, und zwar „für den Kopf“, d.h. für den Getöteten, für den Leichnam. Hier geht es zunächst um die Bestimmung der Währung und ihrer Höhe. Dies ist sehr kompliziert. Ich verweise zum historischen Gang der Einsicht auf mein *Pravda*-Buch (S. 167) und hebe die Erkenntnisse Spasskis, eines Spezialisten, hervor. Er (S. 49, 50) erklärt die *grivna* so. Das Wort *grivna* sei ursprünglich mit dem Begriff für einen Halsreif oder Halsschmuck aus wertvollem Material verbunden gewesen, der bei den Slaven und ihren Nachbarn getragen worden sei. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass die *grivna* einen anderen Halsschmuck – eine Kette aus Münzen, folglich eine bestimmte Menge an Münzen – bezeichnet habe. In der späteren Zeit habe das Wort *grivna* eine neue Bedeutung erhalten, es sei zu einer Gewichtseinheit geworden, zur *grivna serebra* („*grivna* Silbers“). Da jedoch die Menge (das Gewicht) sich aus einer bestimmten Anzahl einzelner Münzen habe zusammensetzen können, sei neben dem Gewicht die Stückrechnung entstanden – die *grivna kun*. Die Silber-*grivna* (Gewichtseinheit) und die *grivna kun* (Recheneinheit) seien zu Geldzahlungsbegriffen geworden. Die erste habe im 11. Jh. und später den Zahlungs-*grivna*-Barren verschiedener Typen, die schon eine bestimmte Standardform und ein stabiles Gewicht besessen hätten, entsprochen. Die Silber-*grivna* sei also im Wert einer bestimmten Anzahl von *grivna kun* gleichgestellt worden. So sei z.B. für das 12. Jh. ihre Gleichheit mit 4 *grivna kun* gesichert. Die *grivna kun* habe dabei einer bestimmten, aber nicht genau feststehenden Menge von Zahlungseinheiten entsprochen: 20 *nogata* im 11. und 12. Jh., im 11. Jh. 25 *kuna* oder 50 *rezana*, jedoch im 12. Jh. schon 50 *kuna*. Nach der Einstellung der Prägung russischer Münzen, so Spasski (S. 54), habe neben dem westeuropäischen Denar im Norden der *Rus'* der Silber-*grivna*-Barren die führende Stellung als Zahlungsmittel eingenommen. Die „Kiever *grivna*“ des 11.-13. Jh., eine sechseckig gegossene Silberstange, habe ziemlich konstant etwa 160 g betragen. Im Norden habe die *grivna* die Form eines Kantholzes erhalten. Die „Novgoroder *grivna*“ sei etwas größer als die aus dem Raum Kiev gewesen und habe ein Gewicht von ungefähr 200 g gehabt. Die Geldeinheiten unterhalb der *grivna*, so Spasski (S. 31), leiteten sich in der Regel von Pelztieren her: *kuna* = Marderfell, *nogata* = ein Fell mit Läufen, *rezana* = beschnittenes Fell, *veverica* = Eichhörnchenfell. *Nogata* hält er (S. 49) übrigens für vom arabischen „*nagd*“ (eine gute, auserlesene Münze) hergeleitet. Spasski weist darauf hin, dass diese Fellbezeichnungen auch Bezeichnungen für Metallgeld waren. Mit dem Ausdruck *kuna* seien auch andere Zahlungsmittel wie der Dirhem, der ihn ablösende Denar und der russische *srebrenik* bezeichnet worden. Rüss (S. 386) gibt folgende Übersicht: Geldeinheit sei die *grivna kun* (von *kuna* / „Marder“/) gewesen, die einer gewissen Anzahl von Fellen (Marder-, Eichhörnchenfelle) entsprochen hätte. Daneben hätten Teile von Fellen (*rezany*) zirkuliert. Edelmetalle, die mangels eigener Vorräte hätten eingeführt werden müssen, seien in Form von Barren und Münzen verwendet worden. Münz- und Gewichtseinheit sei die auf arabischem Münzfuß beruhende *grivna* gewesen, deren Wert dem von 96 Golddenar (altrussisch: *zolotnik*) und 144 Silberdirhems (altrussisch: *srebrenik*) entsprochen habe.

Zimin sieht in der KP folgende Parität: 1 *grivna* = 25 *kuna* = 50 *rezana*. (PRP I, S. 99) Von der gleichen Parität geht auch Novickaja aus. (RZ 1, S. 60) Das entspricht auch dem von Spasski für das 11. Jh. Gesagten. Rachulin (S. 8f.) nimmt für die KP die gleiche Relation wie Zimin und Novickaja an. Die *veverica* bewertet er für diese Zeit mit $\frac{1}{3}$ *rezana*, sodass 1 *grivna* 150 *veverica* gleich sei.

Das Realbuch (S. 105) führt die *grivna* auf einen Halsring zurück, einen Frauenschmuck und ein Rangabzeichen des Mannes in der Kiever *Rus'*. Sie sei dann Geld- und Gewichtseinheit. Eine *grivna kun* habe 96 *zolotniki* Silbers betragen, also etwa 400 g, im 12. Jh. nur noch 48 *zolotniki*. Das Realbuch (S. 190f.) bestimmt die *nogata* als wahrscheinlich aus dem kumanischen oder osmanischen „*naht*“, „bares Geld“, entlehnt. Sie sei $\frac{1}{20}$ der *grivna* und $\frac{1}{4}$ der *kuna*, etwa einem „dirchem“ gleich. Im 12. Jh. habe sie einen verdoppelten Wert zur *kuna*, $2\frac{1}{2}$ *kuna*. Es (S. 151) meint, die *kuna* („Marder“, „Marderfell“) habe vor dem 12. Jh. folgende Relation gehabt: 25 *kuna* = 1 *grivna* = 20 *nogata* =

50 *rezana* = 100-150 *veverica*; im 12. Jh.: 50 *kuna* = 1 *grivna* = 20 *nogata* = 100-150 *veverica*. Auch fremde Währungen („Dirchem“, „Denar“) seien *kuna* genannt worden. Nach dem Realbuch (S. 293) sei die *rezana* (das „Abgeschnittene“) im 11. Jh. mit einem Wert von 1/50 *grivna*, 1/2 *kuna* und 3 *veverica* gegangen. Nach der eigentlichen Bedeutung habe *rezana* einen abgeschnittenen Teil des in Russland umlaufenden „dirgem“ und später „dinar“ dargestellt, in Funden träten Teilstücke dieser Münzen mit halber oder Viertelgröße auf.

Auf jeden Fall ist auch heute noch die Geldberechnung eines der schwierigsten Probleme der Erschließung der *RP*. Auch ich nehme für die Zeit der *KP* diese Relation als gegeben an: 1 *grivna* = 20 *nogata* = 25 *kuna* = 50 *rezana*.

Der Betrag von 40 *grivna* bezeichnet eine recht hohe Summe. Nimmt man die in Art. 28 *KP* ausgewiesenen Tarife für den Ersatz von Tieren zum Vergleich, dann entsprächen diesen 40 *grivna* etwa 13 fürstliche oder 20 gewöhnliche Pferde, 40 Stiere oder 50 Kühe.

6. Welchen Charakter hat die Zahlung: Buße oder Ersatzleistung? An wen fällt sie: an den Geschädigten oder an den Fürsten? Diese Fragen werden in der Diskussion gegensätzlich beantwortet.

Nach Karamzin (II, Sp. 25) sollte das Geld, wenn es keine Rächer gegeben hat, vom Totschläger zugunsten der Staatskasse eingezogen werden.

Ewers (Recht, S. 274f.) erklärt, es werde im Rechtstext nicht gesagt, wer den Ersatz erhält, ob die Familie oder der Herr des Getöteten oder der Fürst. Ewers hält den Betrag für Ersatz.

Reutz (S. 66, 67f., Fn. 2) meint, dass der Schadensersatz ursprünglich den Verwandten zukam, sei wohl nicht zu bezweifeln; als aber die Abkaufung der Blutrache gesetzlich geworden, die *vira* entstanden sei, für den Fall, dass nicht gerächt werden sollte, da habe die fürstliche Gewalt dabei konkurrieren müssen, natürlich davon einen Vorteil haben müssen. Ob die 40 *grivna* oder nur ein Anteil davon dem Fürsten zugefallen seien, sei schwer zu entscheiden. Wenn jedoch die *vira* von 40 *grivna* schon zu Jaroslavs Zeiten dem Fürsten zugestanden habe, dann habe gewiss noch darüber hinaus die Abkaufung und der Schadensersatz für die Verwandten bestanden. Das ist richtig.

Tobien (Blutrache, S. 194f.) äußert, die Blutrache der Familie sei zu Jaroslavs Zeiten in voller Kraft und Wergeld in allen Fällen in Gebrauch gewesen, wo der Fürst für die Schutzlosen (die keinen Bluträcher hinterließen) und für seine persönlichen Diener als Rächer aufgetreten sei. Dem stimme ich zu.

Ivanišev betont, dass die *vira* in der *Pravda* sich nur auf den Fall bezogen habe, in dem keine Verwandten mit dem Recht zu rächen vorhanden gewesen seien. Nur dann sei der Herrscher der Kläger gewesen und habe folglich das Recht gehabt, den Preis für die Tötung zu bestimmen. Jaroslav habe das zu seiner Zeit entwickelte germanische Wergeld genutzt, indem er das Recht zur Rache in eine finanzielle Maßnahme umgesetzt habe. Dabei lasse die *Pravda* die Höhe der Zahlung für den Kopf, die die Verwandten des Getöteten erhalten mussten, völlig aus ihrer Aufmerksamkeit. Diese Zahlung „für den Kopf“, das *golovničestvo*, bringt Ivanišev in einen Zusammenhang zur „hlawa“ im böhmischen und mährischen Recht, zur *krvavina* bei den Serben, zur „glowszczyzna“ in der polnischen und litauisch-russischen Gesetzgebung. Er hält *golovničestvo* oder *golovščina* in der altrussischen Gesetzgebung dem germanischen „Wergeld“ für entgegengesetzt. (PR II, S. 19)

Nach Bogdanovskij indes gehören die Strafen, die man in dieser *Pravda* findet, ausnahmslos einem Typ an: Es seien Ersatzleistungen, die der Beleidiger dem Beleidigten zahlt, wenn sich jener des Rechts der Rache enthält. Zahlungen an den Fürsten seien überhaupt noch nicht sichtbar, was ohne Zweifel als Beweis für das hohe Alter der *Pravda* Jaroslavs diene. (PR II, S. 20, 21) Gleichwohl erhalte der Fürst einen Anteil von der privaten Ersatzleistung für die Hilfe, die er oder seine Beamten dem Kläger erwiesen hätten, um die Buße zu erlangen. (PR II, S. 28)

Lange, der ja von der physischen Unmöglichkeit zu rächen ausgeht, sieht in einem solchen Falle die Selbstjustiz mit Notwendigkeit auf den Fürsten übergehen. Der Fürst habe für solche unbestrafte Tötungen eine Buße festgesetzt, nämlich 40 *grivna*, die zu seinen Gunsten eingezogen worden seien. (PR II, S. 28; Goetz, Recht I, S. 393) Dem Standpunkt Langes folgt Vedrov. Er erblickt darin das Ankämpfen der staatlichen Gesetzgebung gegen das private Sich-selbst-Recht-Schaffen. Die Staatsgewalt habe die Sitte der Blutrache nicht auf einmal beseitigen können, und so habe sie eingangs den Kreis der Rächer zunächst eingeschränkt und dann, falls solche Rächer gefehlt haben, selbst das Amt des Racheübens übernommen, indem sie eine Strafe für den Totschlag bestimmt habe. (Goetz, Recht I, S. 393)

Samokvasov (Pravo, S. 362) findet hier die Entschädigung der Verwandten des Erschlagenen aus dem Vermögen des Totschlägers auf 40 *grivna* begrenzt.

Rožkov /Očerki/ glaubt, dass die hier gemeinte Zahlung *za golovu* sich vom Loskauf unterscheide. Jaroslav habe verfügt, dass bei Tötung die Rache angewendet werde; wenn jedoch nicht gerächt werde, sei es nötig, die genannte Summe zu zahlen. Das sei jedoch kein Loskauf gewesen, sondern eine Zahlung an den Fürsten. Vom Loskauf werde übrigens ausdrücklich nur in der EP (Art. 2) gesprochen. (PR II, S. 29) Diese Überlegung trifft zu. Für Maksimejko /Archaizmy/ stellten die 40 *grivna* hier eine *vira* zugunsten des Fürsten dar, und nicht eine Zahlung an die Verwandten des Getöteten. Die Rache habe nicht durch das *golovničestvo* abgelöst werden können, sondern durch die Geldstrafe, die einen öffentlich-strafrechtlichen Charakter gehabt habe. (PR II, S. 25) Presnjakov /Pravo/ vertritt die Auffassung, dass die 40-*grivna*-Buße dem Fürsten dann zugeworfen sei, wenn sie für Personen erhoben wurde, die unter fürstlichem Schutz gestanden haben. (PR II, S. 30)

Goetz (Programm, S. 15) versteht die Zahlung von 40 *grivna za golovu* hingegen als privaten Ersatz. Er (Recht I, S. 394) stimmt der Auffassung von Lange und Vedrov nicht bei, dass der Fürst die Zahlung der Buße von 40 *grivna* bestimmt habe. Ihm schien es vielmehr, dass es die Volkssitte gewesen sei, die diese Bußzahlung ausgebildet habe. Als gerichtliche Instanz sei nicht der Fürst anzusehen, sondern das Gemeindegericht. Nach Goetz (Recht I, S. 395, S. 396f.) sind die 40 *grivna* also an die Verwandten des Getöteten gefallen. Er folgt damit dem Standpunkt von Ewers, Tobien und Miklosich und widersetzt sich auch dem Standpunkt von Rožkov und Vladimirskij-Budanov. Und wenn überhaupt kein zur Rache Berechtigter da sei, dann erfolge sie eben nicht; von der Verfolgung der Sache durch den Staat rede die „älteste Redaktion“ kein Wort. Auch gebe diese Redaktion noch keine Antwort darauf, was denn erfolge, wenn der Totschläger oder seine Familie die Buße nicht bezahlen kann. Goetz (Recht I, S. 389, 400) hält die 40 *grivna* für eine Entsprechung des germanischen Wergeldes. Das deutsche Wort „Wergeld“ sei über Skandinavien nach Russland gekommen und dort zum Wort *vira* geworden. *Vira* sei dabei in der germanischen Bedeutung als Bußgeld für die Hinterbliebenen eingeführt worden, habe dann aber diesen Sinne verloren und sei zur an den Fürsten zu entrichtenden Strafe geworden.

Vladimirskij-Budanov sieht in seiner Rezension zur Arbeit von Goetz (Recenzija) in Art. 1 die Rede gehen von der *vira* als Zahlung zugunsten der gesellschaftlichen Macht. Die Formel *ašče ne ... za golovu* bedeute, dass ein Teil der Strafe (die eigentliche *vira*) an die Staatskasse gegangen sei, der andere Teil (das „Kopfgeld“, *golovničestvo*) zum Nutzen der Geschädigten. (PR II, S. 31)

Für Kadlec (S. 316) kann, entgegen Goetz, kein Zweifel darüber obwalten, dass der I. Redaktion neben der privatrechtlichen Entschädigung auch schon die öffentlich-rechtliche Geldstrafe, die dem Fürsten zufiel, bekannt gewesen sei. Habe es keinen Rächer gegeben, so seien 40 *grivna* für die Tötung eines Menschen eingehoben worden. Wem sonst hätten diese 40 *grivna* zufallen können als dem Fürsten? Die besagte Geldstrafe sei auch für die Tötung eines *izgoj*, eines aus der ursprünglichen gesellschaftlichen Organisation ausgeschiedenen Menschen, eingehoben. Recht hätten jene russischen Gelehrten, die behaupten, dass von der Höhe der privaten Entschädigung für die Tötung in der *RP* nicht die Rede sei. Das Lösegeld könne der Gesetzgeber in bestimmter Höhe nur dann vorschreiben, wenn er die Blutrache nicht dulde. In der Kurzen Redaktion sehe man aber gleich am Anfang, dass die Rache erlaubt gewesen sei. Der Art. 1 (Anfang) reguliere sie geradezu als regelmäßige Rechtsinstitution.

Stratonov wiederum bestreitet, dass in dieser Regelung des Art. 1 nur Geldstrafen zum Nutzen des Fürsten gemeint seien. Welche Stimuli wären dann noch geblieben, damit die Seite des Geschädigten, die Verwandtschaft, von der Rache Abstand nahm? Das habe die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auch der Fürst zu seinem Nutzen eine gewisse Ersatzleistung genommen habe. (PR II, S. 32) Romanov verweist zur Unterstützung der Auffassung Stratonovs auf Art. 7 des Vertrags von Novgorod mit den Deutschen von 1195 [B2], der das Verhältnis von Buße und Ersatzleistung nach den gleichen Aspekten geregelt habe. (Učebnoe posobie, S. 36)

Juškov (Stroj, S. 478) meint, dass Jaroslav den einheitlichen Betrag der *vira* fixiert habe; die 40 *grivna* seien Geldstrafe. In Art. 1 sieht er (Stroj, S. 488) ein doppeltes System: die Ablösung des Loskaufs an den Geschädigten oder seine nächsten Verwandten durch Geldstrafe an den Fürsten (*vira* und *prodaža*) und Geldzahlung an den Geschädigten (*golovničestvo* und *urok*). In Art. 1 gehe die Rede von der *vira* an den Fürsten. Sie sei keine private Zahlung. Juškov (Stroj, S. 493) fragte, beschränke sich die Bestrafung für Tötung durch die Geldstrafe zu 40 *grivna*? Nach der Meinung aller Forscher konnten die Verwandten, die von der Rache Abstand nahmen, die *golovščina* erhalten, zu zahlen in

Höhe der *vira* (40 *grivna*). Wenn es keine Verwandten als Rächer gab, folge, dass der Fürst nichtsdestoweniger die Geldstrafe zu 40 *grivna* vom Totschläger einzog.

Nach der Meinung von Zimin jedoch festigt der erste Teil von Art. 1 die Zahlung des *golovničestvo* (40 *grivna*) an die Verwandten des Erschlagenen für den Fall, wenn unter ihnen Leute fehlten, die fähig waren, den Beleidigten zu rächen. Er grenzt sich damit von der Annahme in der neueren rechtshistorischen Literatur (Juškov) ab, dass dieser Betrag hier eine *vira* sei, die dem Fürsten zufließt. (PRP I, S. 86) Damit bleibt er unter den neueren Kommentatoren ziemlich allein.

Für Tichomirov (Posobie, S. 75) ist aus dem Weiteren ersichtlich, dass die *vira* in Höhe von 40 *grivna* an den Fürsten gezahlt wurde, im Unterschied vom *golovničestvo*, der Ersatzleistung an die Nächsten des Erschlagenen. Auch Mavrodin (Očerki, S. 159) hält die *vira* hier für eine Geldstrafe. So ist es richtig.

Für Romanova (S. 78) ist die *vira* eine alte Zahlung, die bereits in der Zeit der Entstehung des Gewohnheitsrechts den Preis des Lebens eines freien Menschen ausgedrückt habe. Dass Art. 1 das Wort *vira* nicht gebrauche, bedeute ganz und gar nicht, dass in dieser Zeit überhaupt keine *vira* bezahlt wurde. Schon die Erzählung über die Reform Vladimirs spreche von der *vira* als von einem gebräuchlichen Institut. Im Vertrag von 911 [B1a] (Art. 4) sieht Romanova (S. 79) die Prozedur der Bezahlung für Totschlag genau übermittelt: Blutrache und alternativ Loskauf zugunsten der Verwandten des Getöteten. Eine Zahlung zugunsten des Fürsten habe in jener Zeit allem Anschein nach nicht existiert, weil der fürstliche Vertrag sie zweifellos entschieden eher als die private Bezahlung erwähnt hätte. Auf diese Weise zeige der Vergleich der chronistischen Erzählung von den Reformen Vladimirs und des Vertrages von 911, dass 1) die *vira* als Alternative zur Blutrache und vor der Einführung der fürstlichen Strafen existiert habe, dass sie 2) vor Vladimir an die Verwandten des Getöteten gezahlt worden sei, und schließlich, dass Vladimir begonnen habe, die *vira* zu seinen Gunsten einzuziehen. Dem kann man folgen.

Szeftel (Documents, S. 41), der die *grivna* als „livre“ übersetzt, merkt an, dass der Zusammenhang mit den Art. 3 und 4 der EP anzeige, dass die 40 *grivna* Wergeld an den Fürsten seien, und nicht das *golovničestvo*, der Preis für den Kopf, die Entschädigung an die Verwandten.

Auch Rubinštejn (Pravda, S. 4f.) widmet sich der Zahlung zu 40 *grivna za golovu*. Die Mehrheit der Forscher betrachte sie, ausgehend vom Vergleich mit Art. 1 EP, als Zahlung zugunsten des Fürsten oder als *vira*. Zu einem anderen Schluss führe der Vergleich mit dem Text der Ältesten *Pravda* selbst. Der Formel *za golovu* entspreche in den folgenden Artikeln die Formel *za obidu* (Art. 2, 4, 7, 11, 13, 15), die vom Ersatz an den Geschädigten spreche. Davon spreche die Verbindung der Formel *za golovu* mit dem späteren Terminus *golovničestvo*, der der *vira* an den Fürsten gegenüberstehe. In diesem Falle habe die Zahlung für den Kopf ein Loskauf sein können, durch den die Rache beglichen wird. Art. 1 sehe dabei keine gerichtliche Prozedur vor, von der andere Artikel der KP sprächen.

Sverdlov (Pravda, S. 14) meint, da die 40 *grivna* in das traditionelle System der Geldstrafen in der *Rus'* eingegangen seien, müsse man annehmen, dass der älteste Loskauf zugunsten des Fürsten bewirkt worden sei, während die Zahlung an die Verwandten des Getöteten nicht ausgewiesen worden sei. Auch Skrynnikov (Istorija, S. 94) sieht hier eine Geldstrafe. Ebenso meint Torke (Einführung, S. 34) meint, die Selbsthilfe sei durch ein an den Fürsten zu zahlendes Wergeld ersetzt worden.

Cečoev (S. 65) überträgt, „dann möge er 40 *grivna* für den Geschädigten erhalten“. So soll derjenige die 40 *grivna* erhalten, der nicht zu rächen wünscht oder nicht rächen kann. Auch Feldbrugge (Law, S. 43, 45) bekennt sich zu dem Standpunkt, dass die 40 *grivna* an die Familie des Opfers gezahlt worden seien.

Demnach ist die Frage, ob die Zahlung von 40 *grivna* Ersatzleistung oder Buße ist, ob sie an den Betroffenen bzw. seine hinterbliebenen Angehörigen oder an den Fürsten fällt, tatsächlich sehr schwer zu entscheiden. Dennoch, ich halte die Auffassung, dass der Fürst sie erhält, für überzeugender. Nur dann, wenn keine Verwandten da sind, die rächen können, wird die fürstliche Gewalt zum Kläger und zieht den Preis für die Tötung in Gestalt der *vira* in Höhe von 40 *grivna* ein. Die Selbstjustiz geht dann auf den Fürsten über. Das „Wergeld“ ist in der *Rus'* mithin nicht Ersatz an die Geschädigten, sondern öffentliche Buße, Strafgeld an den Fürsten. Es soll eben kein Totschläger ungestraft bleiben. Ich verweise nochmals auf die Stelle in der Nestorchronik zu 996, worin der Terminus *vira* ohne Zweifel eine Geldstrafe zugunsten des Fürsten meint.

Rächen die entsprechenden Verwandtenkreise aus gesellschaftlich anerkannten Gründen nicht, dann erhalten sie vom Täter bzw. von seinen leistungspflichtigen Verwandten „Kopfgeld“ (*golovničestvo*),

Ersatz durch Geld anstelle des Ersatzes durch Blut. Über die Höhe schweigt die KP. Was erhält in diesem Falle der Fürst? Darüber sagt die KP nichts aus. Möglicherweise erhält der Fürst Anteile, wenn er oder seine Beamten dem Kläger Hilfe erweisen.

7. Mühe für das Verständnis bereitet auch der Schlussteil des Art. 1 mit seiner Aufzählung unterschiedlicher Personen. Auch hierzu gibt es ein breites Spektrum von Deutungen.

a) Zunächst zu den mehr national geprägten Begriffen *rusin* („Russe“) und *slovenin*.

Karamzin (II, Sp. 25) deutet diese Situation in Art. 1 so: Für jeden Mann, d.h. freien russischen (varjagisch-stämmigen) oder slavischen Mann, sollen 40 *grivna* entrichtet werden. Lange stellt heraus, zuerst werde von den Einwohnern der „Südlichen Rus“ und am Schluss des Artikels von *izgoi* und *slovene* gesprochen, d.h. von den Novgorodern. Unter *rusin* sei der einfache Mann zu verstehen, der *ljudin*, und unter den übrigen ebenfalls einfache Leute oder solche, die sich nur geringfügig über die einfachen Leute herausgehoben hätten. (PR II, S. 33)

Mroček-Drozdovskij /Izsledovanija. Priloženija/ wendet gegen Lange ein, dass in der ursprünglichen Chronik der Name *Rus'*, „Russisches Land“, ausschließlich im allgemeinen Sinne verstanden worden sei, und nicht als Bezeichnung für irgendein einzelnes Gebiet. Der *rusin* bedeute hier den „Varjager-Russen“, das Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft, im Unterschied zum *slovenin*, *poljanin* etc. (PR II, S. 34, 35) Dagegen lehnt Maksimejko /Archaizmy/ das Verständnis des *rusin* als *varjag* ab. Dieser Artikel verordne dieselbe Bezahlung für den *gridin*, Kaufmann, *jabetnik*, *mečnik* und *izgoj*, gleichgültig, ob sie *slovene* oder *rusiny*, mit anderen Worten: Novgoroder oder Kiever seien. Es werde der *varjag* in der *Pravda* auch als *varjag* bezeichnet. Die Gerichtssachen hätten sich sowohl auf Kiever als auch auf Novgoroder bezogen. Deshalb habe der Zusammensteller als wichtig hervorheben wollen, dass die betreffende Norm sich einheitlich auf diese und jene Einwohner beziehe. (PR II, S. 35) Später erklärt Maksimejko /Opyt/, das Verzeichnis *rusin ... slovenin* sei nur beispielhaft, dafür gegeben, um erneut die Gleichheit des strafrechtlichen Schutzes aller zu unterstreichen. Der *rusin* sei kein *varjag*, denn dieser werde in der ersten *Pravda* zweimal unter eigenem Namen aufgeführt. *Rusin* sei auch nicht ein Russe im Allgemeinen in Gegenüberstellung zum Ausländer; dem *rusin* stelle diese *Pravda* den *slovenin* gegenüber, d.h. den Novgoroder. Der *rusin* sei der Einwohner der „Kiever Rus“; von ihm werde in der „Novgoroder *Pravda*“ natürlich in jener Beziehung gesprochen, wie sie zwischen Novgorod und Kiev im 10.-12. Jh. existiert habe. (PR II, S. 38, 39)

Ähnlich überträgt Presnjakov /Lekcii/ *rusin* und *slovenin* mit „Kiever“ und „Novgoroder“. Er unterstreicht die Erweiterung der Garantien der *Pravda* auf den *rusin* und den *slovenin* und sieht darin eine große Errungenschaft der Zeiten Jaroslavs, von Novgorod ausgehend. Dies sei bedingt gewesen durch die Annäherung zwischen dem Novgoroder Bojarentum und den städtischen Gemeinden Novgorods gegen die Vorherrschaft der *varjagi* aus Übersee, und die Novgoroder hätten eine Anerkennung des gleichen fürstlichen Schutzes erreicht. (PR II, S. 35, 36)

Juškov /Otnošeniya/ bewertet die Ersetzung des Wortes *rusin* durch das Wort *gorožanin* („Städter“) in späteren Handschriften der *Pravda* nicht als zufällig, wie auch die des Wortes *slovenin* durch den Ausdruck *seljanin* („Dörfler“). Das Wort *Rus'* habe soziale Gruppen gekennzeichnet, die auf dem Territorium der Ostslaven im Ergebnis des Zerfalls der Urgesellschaft entstanden seien. Die russischen Chroniken, die byzantinischen und die arabischen Schriftsteller hätten die *Rus'* den Slaven gegenübergestellt. Demnach hätten „Russen“ bei den Slaven Waren aufgekauft; „Russen“ seien die Bevölkerung der Stadt, der das umliegende siedelnde Slaventum unterworfen gewesen sei; die „Russen“ hätten Abgaben von diesen Slaven eingesammelt; sie seien auch Organisatoren und Teilnehmer von Feldzügen gegen Byzanz, gegen die Chasaren, gegen die Küsten des Schwarzen und des Kaspischen Meeres gewesen; sie seien professionelle Krieger gewesen, die bei den byzantinischen Kaisern und chasarischen Kaganen gedient hätten. Nachdem die „Russen“ eine Reihe eigener Staaten organisiert hätten (Kujaba, Slavija, Artanija), die danach im Kiever Staat vereinigt worden seien, habe das Wort *Rus'* begonnen, als politischer Terminus für die Bezeichnung des gesamten östlichen Slaventums gebraucht zu werden. (PR II, S. 41, 42)

Nach Kočin (Pamjatniki 1936, S. 193) wurden mit dem Wort *aščę* nach der Nationalität zwei Kategorien verbunden: *rusy* (*varjagi*) – *gridin*, *jabetnik*, *mečnik* und der Kaufmann; Slaven seien der *izgoj* und der *slovenin*. Die Identität von *rusy* und *varjagi* ist für diese Zeit sehr zu bezweifeln. Auch der *gridin* etc. kann ein *slovenin* sein!

Kafengauz überträgt diese Stelle so: „Wenn der Erschlagene ein Russe, ein *gridin*, ein Kaufmann, ein *jabetnik*, ein *mečnik* oder aber ein *izgoj* oder ein *slovenin* ist, dann zahlt man auf ihn 40 *grivna*“. (PR

II, S. 21) Zimin überträgt dies sehr ähnlich (PRP I, S. 81). In seiner Interpretation legt der zweite Teil des Art. 1 (*ašče budet' rusin ... za n'*) die Bezahlung einer *vira* in die Kasse des Fürsten für die Tötung eines *rusin* fest, gleich, ob er Krieger (*gridin*), Kaufmann, wirtschaftlicher oder gerichtlicher Agent (*jabetnik*, *mečnik*) wäre. In Übereinstimmung mit Juškov wollte Zimin unter dem *rusin* den altrussischen Stadtbewohner im Unterschied vom *slovenin* als Dorfbewohner sehen. (PRP I, S. 86) Später hält er (*Gosudarstvennost'*, S. 246) die Stelle *ašče izgoi budet', ljubo slovenin, to 40 griven položiti za n'* für in der Epoche Jaroslavs eingefügt. Gemäß dieser Verfügung sei durch eine Buße nicht nur die Tötung eines *družinnik*, sondern auch eines beliebigen *izgoj* (Nichtmitglied einer Gemeinde) und eines *slovenin* (Gemeindemitglied Novgorods) bestraft worden. Den Forderungen der Novgoroder, ihr Leben vor der Willkür der *družina* zu schützen, entgegenkommend, verkünde Jaroslav, dass jetzt (natürlich bei Fehlen von Rächern) mit einer 40-*grivna*-Geldstrafe das Leben nicht nur der *rusiny-družinniki*, sondern auch der Slaven und *izgoi* bestraft werde.

Für Sverdlov (*Pravda*, S. 14f.) wurden die ethnografischen Begriffe *rusin* und *slovenin* in vollem Maße aufgedeckt, als Lange den Gebrauch des Begriffes *Rus'* in der Anwendung auf das Kiever Land festgestellt habe, während als *slovenin* ein Einwohner des Novgoroder Landes bezeichnet worden sei. Das Verständnis der *Rus'* in der engen Bedeutung als Gebiet des Mittleren Dnepr (Tichomirov) sei durch historisch-geografische Untersuchungen (A. N. Nasonov, B. A. Rybakov, V. V. Sedov/ konkretisiert worden. Nach diesen Einsichten sei die nördliche Grenze des „Russischen Landes“ über Jur'ev am Flusse Ros', Belgorod, Gorodec Osterskij, Černigov, Starodub, Trubčevsk verlaufen, die Südgrenze habe Poros'e eingeschlossen. Deshalb sei ein *rusin* ein Einwohner des gegebenen Territoriums, dessen Zentrum im 10., 11. Jh. Kiev gewesen sei. Es gebe jedoch auch andere Meinungen über die Bedeutung des Begriffes *rusin*: 1) *varjag*, 2) *družinnik* ohne Unterscheidungen in der ethnogeografischen Zugehörigkeit, 3) südrussischer *družinnik*, 4) Stadtbewohner, 5) Russe in der weiteren Bedeutung dieses Wortes. Jedoch eröffneten diese Meinungen nicht genügend vollständig die Vereinigung der beiden gegenübergestellten Begriffe *rusin* und *slovenin* im Art. 1. Über die *slovene* habe der Chronist geschrieben, dass sie neben dem Il'mensee gesessen und die Stadt Novgorod errichtet hätten. Deshalb habe man, als die *Pravda Jaroslava* zusammengestellt worden sei, unter dem *slovenin* nicht nur einen Bewohner Novgorods verstanden, sondern auch alle Einwohner des Il'menseegebietes. Auf diese Weise habe die Ergänzung des Art. 1 bedeutet, dass unter den besonderen Bedingungen, die dem Novgoroder Aufstand von 1015 gefolgt seien, die *vira* für die Tötung eines Einwohners der Südlichen *Rus'* gleichgesetzt worden sei mit der *vira* für die Tötung eines Einwohners Novgorods und des Il'menseegebietes, ebenso gleich auch für alle jene Kategorien, deren Aufzählung mit diesen geografischen Bezeichnungen begonnen und geendet habe.

Das Realbuch (S. 299) gibt dem *slovenin* drei Bedeutungen: 1) Angehöriger eines slavischen Stammes, „Slave“; 2) Novgoroder Bürger im weitesten Sinne, einschließlich der Varäger; 3) Einwohner Novgorods gegenüber einem Mann der *Rus'*, d.h. Kievs. Das Stichwort *rusin* hat dieses Buch (S. 313f.) leider nicht, nur *Rus'*. Seit dem 10. Jh. sei dies die Bezeichnung für die Gesamtheit der ostslavischen Stämme, die in dem Gebiet siedelten, das durch die Städte Kiev, Černigov, Perejaslavl' und Kursk bestimmt war.

Skrynnikov (*Istorija*, S. 94, 95) sieht in der Aufzählung die älteste Beschreibung einer hierarchischen Leiter in einem russischen Gesetzesdenkmal. Auf ihrer höchsten Stufe stehe der *rusin*. Aus der Mitte der Russen hätten sich die *bojare* noch nicht abgesondert. Aber neben dem *rusin*, dem „älteren *družinnik*“, erscheine der *gridin*, der „jüngere *družinnik*“. Sei im Vertrag Igor's der *rusin* ohne Zweifel ein Normanne, so habe sich in der *Pravda Jaroslava* die ethnische Färbung des Terminus geändert. Als *rusiny* habe man anscheinend sowohl die Nachkommen der Russen als auch die „vornehmen Männer“ (*naročitye muži*) bezeichnet, die Adligen slavischer Herkunft, die man seit langer Zeit in den fürstlichen Dienst genommen habe. Mit der Zeit habe man mit *rusiny* die Bewohner der eigentlichen *Rus'*, d.h. Kievs, Černigovs und Perejaslavl's, zu bezeichnen begonnen. Die *slovene* hingegen seien Il'men-*slovene*, die Einwohner des Novgoroder Landes.

Chačaturov (*Pravda*, S. 114f.) führt für das Begriffspaar *rusin* – *slovenin* die Grundaussagen von Karamzin, Lange, Maksimejko, Presnjakov und Juškov an, aber auch von Grekov, der bei mir fehlt: Was den *slovenin* betreffe, so seien ihm außer dem nationalen Merkmal auch soziale Züge eigen; man könne annehmen, dass unter dem *slovenin* ein Repräsentant der Masse verstanden werde, der ein Kleindorf (eine *derevnja*) besiedele, d.h. letztlich ein *smerd*.

So erweist es sich, dass der Begriff *rusin* („Russe“), abgeleitet von *Rus'*, anfangs einen auf die „Varjager“ bezogenen Inhalt hat. Damit ist er national mit skandinavischen Leuten verbunden, sozial mit den zur Herrschaft nach Russland „Berufenen“. Es ist die Frage, wann dieser Begriff diese nationale und soziale Beschaffenheit verloren hat und zur Nationalbezeichnung für alle in der *Rus'* Lebenden geworden ist, ungeachtet ihrer nationalen und sozialen Herkunft, vor allem zur Bezeichnung der in der *Rus'* wohnenden Slaven, in die im Laufe der Zeit die „Varjager“ aufgegangen sind.

Ich halte *rusin* und *slovenin* in Art. 1 KP für den gewöhnlichen Bewohner der *Rus'* bzw. des Novgoroder Gebietes, ihres relativ selbstständigen Bestandteils. Im 11. Jh. haben sich die Skandinavier bereits weitgehend assimiliert, Sitten, Gebräuche, Religion und z.T. auch Namen der Ostslaven angenommen. Sieht man hingegen hier die „Russen“ noch als Bezeichnung für die aus Skandinavien gekommenen *varjagi* an, so verstünde sich diese Vorschrift als ein Reservat von Privilegien, aber auch von Über-Verpflichtungen. Doch das ist sehr unwahrscheinlich. Denn wenn *varjagi* unter den „Russen“ gemeint sind, dann hätte die KP dies sicherlich auch so ausgedrückt. Vielmehr erklärt sie die *varjagi*, falls sie von ihnen handelt, ausdrücklich auch als solche, so in den Art. 10 und 11.

b) Nun zum *izgoj*. Boltin hält ihn, gestützt auf die Chronik von Pskov, für einen Einwohner einer *vo-lost'*, also eines Verwaltungsbezirkes, der unter dem Namen *Izgoi* an der Grenze von Pskov zu Livland existiert habe. (PR II, S. 48) Karamzin (II, Sp. 26, Anm. 67 /Sp. 31/) übernimmt diese Interpretation und fügt hinzu, dass sie wahrscheinlich Letten oder Mitglieder von Stämmen aus der Gegend des Peipussees gewesen seien.

Ewers (Recht, S. 271, Anm. 4) versteht den *izgoj* als einen Ausländer überhaupt, im Gegensatz zu dem Slaven, der ihm in der Aufzählung folge.

Moroškin (Rejc, S. 412, Anm.) will *izgoj* herleiten vom gotischen Wort „uss-ganja“, dem aus einer Gemeinde Verjagten, dem in irgendeinen Ort Zugewanderten. Er bedeute das, was der „wargus“ („forauss“, „forbannitus“?) in den westlichen Codices darstelle. Ivanišev hingegen verweist auf die illyrische Sprache: „hajati“ = gehen, „izhajati“ = hinausgehen. Im Slovenischen sei „hoja“ die Reise. So bedeutete für Ivanišev der *izgoj* Ankömmling, Ausländer. (PR II, S. 48)

Kalačov, der den *izgoi* eine spezielle Forschungsarbeit /O značeenii/ widmet, geht davon aus, dass sie in den ältesten Zeiten, unter der vollen Herrschaft der Sippenverhältnisse, möglicherweise Personen gewesen seien, die zu keiner Sippe gehört, folglich außerhalb jeglicher gesellschaftlicher Beziehungen gestanden haben. Das Wort *izgoj* bestehe aus zwei Teilen: dem Stamm *goj* und der Vorsilbe *iz*. In verschiedenen slavischen Dialekten gäbe es das Verb „goit“, etwa in der Bedeutung „Leben geben“. Im tschechischen „hojiti“, im serbischen *goiti* und im russischen *goit'* gäbe es Gemeinsamkeiten. So werde die Form *goit'*, *ugoit'* auch noch in Sibirien gebraucht, für „unterbringen“, „tränken“, „verpflegen“. Die alte Form *goj* bedeute einen gewissen Zustand des Seins, das Leben selbst. Die Vorsilbe *iz* meine Ausgang, Ausschluss aus diesem Zustand, also Ausgang, Ausschluss aus dem Leben, das Zurücklassen des Lebenszustandes. Identisch mit dem russischen *izgoj* sei „ussganja“, der in gotischer und lettischer Sprache den Zuwanderer bzw. Auswanderer, den Verjagten bezeichne. Der aus seiner Sippe Verstoßene und damit außerhalb der gesellschaftlichen Bindungen Stehende, der *izgoj*, habe nach Sippenauffassungen sowohl als Sünder als auch als Verbrecher bewertet werden müssen. In den meisten Fällen habe er kein anderes Mittel als das Verbrechen gehabt, um seine Existenz zu sichern. In Überlieferungen habe es als die größte Sünde gegolten, sich selbst, also freiwillig, zum *izgoj* zu machen; von allen Sünden sei das *izgojstvo* die erbärmlichste gewesen. Die Kirche habe die *izgoi* unter ihren Schutz genommen, damit sie nicht zu Räubern wurden. (PR II, S. 48, 49, 50)

Solov'ev (I, S. 238) bestimmt den *izgoj* als einen Menschen, der aus irgendeinem Grunde im bisherigen Zustand nicht bleiben können und sich einem neuen noch nicht angeschlossen habe.

Lange will in den *izgoi* vor allem die Bewohner des linken Ufers des Volchov in Novgorod in Gegenüberstellung zu den Bewohnern des rechten Ufers, den „Slovenen“, sehen. Deshalb solle man den *izgoi* in der *Pravda* keinesfalls eine besondere juristische Bedeutung beimessen, sondern unter ihnen einfach die Bewohner der Sophien-Seite von Novgorod verstehen. Die Leute hätten sich nach dem Platz des Wohnens in *rusiny*, *izgoi* und *slovene* geteilt. (PR II, S. 51) Dem Vorschlag von Lange folgt niemand.

Engel'man /Dopolnenie/ hält es für möglich, dass das Pskover Dorf *Izgoi* die Bedeutung von Neuansiedlung gehabt habe. Er lehnt die Erklärung von Kalačov über den *izgoj*-Zustand als Sünde ab. Wie könne für das Töten eines *izgoj* die gleiche *vira* verhängt werden wie für die Tötung irgendeines anderen, wenn der *izgoj* der größte Sünder sei? (PR II, S. 51) Damit hat Engel'man recht.

Mroček-Drozdovskij /Izsledovanija. Priloženija/ hält die Klärung des Wortes *izgoj* durch Solov'ev für endgültig entschieden. Die philologischen Fakten würden beweisen, dass das *izgojstvo* nichts anderes sei als der Ausgang aus irgendeinem Milieu, aus dem Leben einer Sippe oder Bürgerschaft. Dabei verweist er auf die Sprachvergleiche bei Moroškin und Ivanišev, hält aber die Sprachbildung *izgoj* aus der russischen Sprache für natürlicher: *goj* komme von „leben“. Er übernimmt von Buslaev /Dopolnenija/ die Argumentationsreihe *goj* = *žizn'* („Leben“) = *spokojstvie* („Ruhe“, „Stille“) = *mir* („Frieden“) = *mir* („Gemeinschaft“, „Gesellschaft“), für friedlich zusammenlebende Menschen. Und ein *izgoj* sei ein Mensch, der außerhalb des *mir*, der Gesellschaft, des Gemeinschaftsgesetzes stehe. *Izgoj* sei jeder umherziehende Mensch, der Obdachlose, der Herumtreiber. Die erste Ursache des *izgojstvo* sei die Verjagung aus der Sippe wegen eines Verbrechens gewesen. Beim Zerfall der Sippenordnung und bei ihrer Umwandlung in eine Gemeindeordnung habe sich der *izgoj*-Zustand entwickelt, denn es habe sich die Zahl jener gesellschaftlichen Zustände erhöht, aus denen das Herausgehen möglich gewesen sei. Der *izgoj* sei aber nicht mehr in der früheren ausweglosen Rechtlosigkeit gewesen. Sogar die verbrecherischen *izgoi* hätten sich unter der Obhut des Gesetzes befunden: Das sei die Epoche der *Pravda Jaroslava*. Es sei durchaus möglich gewesen, dass ursprünglich bei der dorfge-meindlichen Lebensweise der den Frieden verletzende *izgoj* außerhalb des Gesetzes gestanden habe und ihn ein jeder, der ihn traf, habe töten können. Das Aufkommen der Fürstenmacht habe die Lage solcher *izgoi* verändert, aber offenbar habe sich die Gesellschaft anfangs der Erschlagung der *izgoi* nicht entwöhnen können. In Ansehung dessen habe auch die *Pravda Jaroslavs* nicht ohne Beachtung der *izgoi* auskommen können. (PR II, S. 52) Danach, unter dem Einfluss des christlichen Glaubens, habe es für eine besondere Verteidigung der *izgoi* schon keine Notwendigkeit mehr gegeben. In der übrigen *Pravda* treffe man den *izgoj* nicht mehr an. Im 12. Jh. sei er ein Zuwanderer gewesen, solange er nicht zu einem anderen sozialen Zustand gefunden und von Neuem diese oder jene Rechte gewonnen und aufgehört habe, ein *izgoj* zu sein. Doch einige *izgoi* hätten niemals dem *izgojstvo* entgehen können. Diese Gruppe habe einen besonderen Schutz erheischt. Zum Organ dieses Schutzes sei die Kirche geworden. Der *Ustav Vsevolods* gebe die drei Arten von *izgoi* wieder: den analphabetischen Geistlichen-Sohn, den in die Freiheit losgekauften *cholop* und den bankrotten Kaufmann. Der Kirche seien diese drei *izgoi* unterworfen worden, aber nicht die *izgoi* überhaupt. (PR II, S. 53. – Zum in seiner Echtheit umstrittenen Statut Vsevolods verweise ich auf die Anmerkungen zu [7].) Entgegen Kalačov meint Mroček-Drozdovskij, dass es keine Beweise gebe, dass das *izgojstvo* im Sinne von Verjagung oder Weggang aus der Sippengemeinschaft als schwerste Sünde gezählt worden sei. Bereits im 12. Jh. habe man unter dem Namen *izgoj* überhaupt nicht eine rechtlose Existenz, sondern einfach einen umherschweifenden Menschen verstanden. Im *Ustav* von Rostislav von Smolensk [7] seien als *izgoi* jene umherziehenden Menschen bezeichnet worden, mit denen öde Ländereien zu günstigen Bedingungen besiedelt worden sind. Manchmal hätten ganze Ortschaften, deren Bewohner sich aus solchen Leuten zusammensetzten, die Bezeichnung wie *Izgoevo*, *Na izgojach* u.Ä. getragen. (PR II, S. 53f.) Dieser Sicht sollte man folgen.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 272, 273, 274, 275) versteht den *izgoj* in erster Linie so, wie er in Art. 1 erscheine: als Klasse von Leuten, die sich vom Standpunkt des Strafrechts durch nichts von der übrigen Bevölkerung unterscheidet und rechtlich sogar den diensttuenden Leuten, den *gridi* und *mečniki*, gleichgestellt ist. Alle vier Kategorien von *izgoi* im *Ustav Vsevolods* seien arme und bedauernswerte Leute, die die üblichen Existenzbedingungen verloren hätten und demnach einer besonderen Fürsorge bedürften. Jedoch habe das Wort *izgoj* ganz allgemein auch für die Bezeichnung der niederen Schicht der Leute, der *smerdy*, angewendet worden sein können. Sergeevič meint, dass anfangs möglicherweise nur die *cholopy* (Sklaven), die in die Freiheit übergegangen sind, als *izgoi* bezeichnet worden seien. Auf jeden Fall habe nach den historischen Denkmalen der *izgoj* ein Verhältnis weder zur Sippe noch zur Gemeinde gehabt; er sei kein Verbrecher und in den Rechten nicht gemindert gewesen, umgekehrt: Er habe der besonderen Fürsorge der Kirche unterstanden, als armer, bedauernswerter Mensch.

D'jakonov /Očerki/ hält es, gerichtet gegen Sergeevič, für unmöglich zu folgern, dass die auf dem Lande angesiedelten *izgoi* die *smerdy* oder *krest'jane*, also Bauern, gewesen seien. Der Fürst Rostislav von Smolensk habe der Kirche die Dörfer nicht nur mit dem Boden, d.h. mit den Landstücken, worauf die *izgoi* gesiedelt hätten, gespendet, sondern auch mit den *izgoi* selbst. Das weise deutlich auf die abhängige Lage der *izgoi* hin. (PR II, S. 54f.; D'jakonov, Skizzen, S. 101)

Kočin (Pamjatniki 1936, S. 193) erläutert den *izgoj* als jemanden, der aus freiem Willen oder kraft der Umstände aus seinem *mir*, aus seinem Milieu herausgegangen ist und dessen Schutz verloren hat.

Grekov (Otnošenija, S. 117-120) meint, dass die Forscher gewöhnlich übersähen, dass die Quellen über *izgoi* zweier Kategorien sprächen – über städtische und über ländliche *izgoi*. Er sieht zwischen den *izgoi*, die in der *Pravda* das Recht auf die 40-*grivna*-Buße haben, und denen, die der Fürst Rostislav zusammen mit dem Dorf Drosenskoe dem Bischof von Smolensk übergab, oder jenen *izgoi*, die das kirchliche Statut Vsevolod anfangs des 12. Jh. zum Bestand der Kirchenleute aufzählt, einen sehr bedeutenden Unterschied. In der *Pravda* werde der *izgoj* noch als vollberechtigtes Mitglied der neuen, offensichtlich städtischen Gesellschaft gewertet; er stehe in einer Reihe mit dem *družinnik*, mit dem Kaufmann und sogar mit dem *rusin*, zweifellos dem Vertreter der herrschenden varjagisch-slavisch-finnischen Spitze der Gesellschaft. Dies sei eine erzwungene Kompromiss-Maßnahme zur Beruhigung der Bewegung in Novgorod von 1015 gewesen. Grekov hält es für wahrscheinlich, dass die städtischen *izgoi* der KP Freie gewesen seien und sich dadurch von den ländlichen unterschieden hätten, die er mit den Abziehenden aus der Nachbarschaftsgemeinde verglich, ähnlich den Migranten der „Lex Salica“. Jedoch im 11., 12. Jh. habe der *izgoj* nichts mit dem „migrans“ Gemeinsames mehr gehabt. Anfang des 12. Jh. hätten die *izgoi* im Dorf bereits eine völlig andere Stellung inmitten der Kirchenleute eingenommen. Sehr häufig seien sie in den fürstlichen Domänen anzutreffen gewesen. Die Hauptmasse der *izgoi* sei hingegen aus dem *cholopstvo*, dem Sklaven- oder Knechtszustand, gekommen. Dies seien Freigelassene, die auf Herrschaftsboden angesiedelt worden seien. In dieser neuen Lage, auf der Besitzung des Großgrundbesitzers, habe sich der *izgoj* mit der Masse der anderen Abhängigen zu vermischen begonnen, und er habe viel von seinem gesellschaftlichen Antlitz und auch seine Bezeichnung verloren.

Juškov (Očerki, S. 120-122) interpretiert, dass die *izgoi* „gewesene Leute“ seien, Leute im „sozialen Aus“, die aus den territorialen Gemeinschaften ausgeschieden seien und ihre ökonomische Selbstständigkeit, den Boden, die Nutzungen, das Inventar und Vermögen verloren hätten. Ausgeschiedene seien sie auch im politischen Sinne geworden. Damit habe auch ihr Schutz durch die Gemeindeorganisation aufgehört. Sie hätten auch deshalb eine spezielle fürstliche Verteidigung genossen, da jeder von ihnen eine Arbeitskraft für die fürstlichen Dörfer dargestellt habe. Der Fürst habe *izgoi* auf seinen Ländereien angesiedelt und sie mit einer Wirtschaft ausgestattet. Das *izgojstvo* habe aber auch im Ergebnis des Weggehens aus einem Verband, der *sotnja*, aus einem Verwaltungstützpunkt, dem *po-gost*, und auch aus der Gefolgschaft, der *družina*, erfolgen können. Auf keinen Fall sei der *izgoj* der *Pravda* der *izgoj* des *Ustav* Vsevolods. Juškov (Stroj, S. 493) hält die *izgoi* für Arbeitskräfte der fürstlichen Landbesitzungen im 11. Jh.

Hingegen wertet Tichomirov (Issledovanie, S. 74f.) über die *izgoi* nur eines als glaubwürdig: die unzweifelhafte Verbindung des *izgojstvo* mit der Kirche. Die Nähe der *izgoi* zum Novgoroder Erzbischof erkläre die Existenz des Zusatzes über die *izgoi* in der KP. Dies ist offensichtlich zu eng gefasst. Vernadsky (S. 26f.) erläutert, in den Quellen des 12. Jh. werde der *izgoj* im Sinne eines Freigelassenen („freedman“) gebraucht, der in der Kirche oder in den fürstlichen Domänen arbeite. Offensichtlich müsse in der *RP* der Terminus etwas anders verstanden werden, denn dem *izgoj* sei hier das volle Wergeld garantiert. Vernadsky hält den *izgoj* hier für ein Mitglied des Gefolges ossetischer oder čerkassischer Abstammung. Diese Deutung ist nicht nur regional sehr weit hergeholt.

Für I. Smirnov (K voprosu, S. 105, 106) sind die *izgoi*, von der Urkunde für das Smolensker Episkopat [7] ausgehend, Gemeindemitglieder, die von ihrer Nachbarschaftsgemeinde losgelöst waren und in eine andere Gemeinde mit Einschränkungen aufgenommen wurden.

Grekov (Rus' 1953, S. 254) zieht zuletzt folgende Schlüsse: 1) Über die städtischen *izgoi* wisse man fast nichts; 2) die ländlichen hätten in kirchlichen, fürstlichen und bojarischen Dörfern gelebt; 3) der Bestand der *izgoi* sei zusammengesetzt, vorwiegend aus dem Loskauf von *cholopy*; 4) die Zahl der *izgoi* beim Landbesitzer zeuge von dessen Reichtum; 5) die *izgoi* seien am Besitzer und am Boden befestigt, der Grundbesitzer verfüge über den Boden und die darauf siedelnden *izgoi*; 6) die *izgoi* seien dem Gericht ihrer Herren unterstellt; 7) auf die Herren gehe wahrscheinlich auch das Vermögen beim Fehlen von Erben über.

Čerepnin (Otnošenija, S. 157) bestimmt die *izgoi* als Bauern, die im Ergebnis der Vertiefung der vermögensmäßigen Differenzierung in der Gemeinde ihr Land eingebüßt haben und aus der Gemeinde ausgestoßen wurden. Später (Rus', S. 689) versteht er sie als Bauern, die Land und Produktionsmittel

verloren hätten und gezwungen gewesen seien, sich in feudale Abhängigkeit zu begeben. Auch durch den Loskauf aus der Sklaverei seien *izgoi* entstanden. *Izgoi* hätten auf *votčina*-Land wechseln können. Szeftel (Documents, S. 31) übersetzt den *izgoj* in „un déclassé“.

Für S. Pokrovskij (S. 72) besteht die Hauptmasse der *izgoi* aus freigekauften oder in die Freiheit entlassenen *chology*. Auch ruinierte *smerdy*, bankrotte Kaufleute, ungebildete Kinder von Geistlichen hätten hierzu gehört. Mit *izgoi* habe man Dörfer besiedelt. In erster Linie hätten die Fürsten sie in den privaten Besitz von weltlichen und geistlichen Feudalen gegeben. Aber: Ihre *vira* habe 40 *grivna* betragen. An kirchliche *izgoi* sei hier schwerlich zu denken. Überhaupt seien in der KP keine geistlichen Personen geschützt.

Für Frojanov (Rus' 1974, S. 141, 142) ist der *izgoj* ein in die Freiheit losgekaufter *cholop* oder „libertinus“, der unter der Macht und dem Schutz seines Patrons geblieben sei. Als Herren der *izgoi* seien Fürsten, Bojaren, die Geistlichkeit, einfache *cholop*-Besitzer aufgetreten, also nicht nur die Kirche oder die Fürsten. Das Kontingent von *izgoi* aus Loskauf sei bedeutend gewesen. *Izgoi* hätten auch aus Ausgeschiedenen aus den freien Schichten der altrussischen Gesellschaft (Kaufleute, Fürstensöhne, Fürstenwaisen), aus den aus den Gemeinden vertriebenen Bauern bestehen können (Grekov, Čerepnin, Pokrovskij). Manche Anwarter des *izgojstvo* (Kaufleute, ehemalige Gemeindemitglieder, Popenkinder) seien nicht unter die Kirche, sondern in die Freiheit gegangen, wodurch ihr Erscheinen in der RP erklärt werde. In Art. 1 KP seien sie vollberechtigt und frei. Die Realität freier *izgoi* bestätige auch Art. 1 EP. Das *izgojstvo* des Art. 1 sei kein rudimentäres Erbe des Altertums, sondern ein lebensfähiges soziales Phänomen. Es habe freie und abhängige *izgoi* in der Rus' des 11.-12. Jh. gegeben. Dies sei nicht davon abhängig, dass die einen städtisch, die anderen ländlich waren. Der Unterschied sei davon ausgegangen, aus welchem Milieu sie ins *izgojstvo* fielen; wenn aus freiem, so seien sie frei geblieben, bis sie zu irgendeinem Herrn in den Dienst traten, *zakupy*, *chology* wurden; wenn sie *chology* waren, hätten sie in der Regel die Abhängigkeit vom früheren Herrn behalten oder seien unter das Patronat der Kirche gefallen. Sowohl unter den Ersten als auch unter den Zweiten hätten Städter und Dörfler sein können. Diese Einteilung sei überflüssig. Die freigelassenen *izgoi* seien in der Mehrheit Halbfreie.

P'jankov (S. 173) spannt den Bogen etwas weiter. Die Aufzählung der Ältesten *Pravda* zeuge davon, dass die Dorfbevölkerung in die Städte übergesiedelt sei, wo sie sich in der Lage der *izgoi* erwiesen habe, für die im Totschlagsfall niemand dagewesen sei zu rächen.

Rüss (S. 402) betrachtet die *izgoi* („Ausgetriebene“, „Ausgeschiedene“) als den gewissermaßen deklassierten gesellschaftlichen Gruppen auf dem Lande zugehörig. Ihrer sozialen Herkunft nach seien sie oft Sklaven gewesen, die die Freiheit erlangt hätten, oder Personen, die aus ihrem normalen Lebenskreis verstoßen worden seien, die Mittel zum Lebensunterhalt verloren und sich deshalb in den Schutz eines Mächtigen oder der Kirche begeben hätten. Offenbar hätten sie sich häufig abseits vom gemeindlichen Bauernland in Ausbausiedlungen niedergelassen.

Wie Zimin (PRP I, S. 87), so versteht auch Novickaja den *izgoj* als einen Menschen, der aus der Gemeinde (Gemeinschaft) herausgegangen ist. (RZ 1, S. 50)

Toločko (S. 77, 76) wertet die *izgoi* als Einwohner der Stadt, die mit ihren ursprünglichen Gemeinden gebrochen haben. Er folgert dies aus dem Zweck der *Pravda*, die verschiedenen Konflikte innerhalb der Stadtbevölkerung Novgorods zu entscheiden.

Heller (S. 235) bestimmt die *izgoi* als eine heterogene Bevölkerungsgruppe, die den besonderen Schutz der Kirche genossen hat. Zu ihr hätten z.B. analphabetische Popensöhne, fallierte Kaufleute, aber auch freigekaufte Sklaven und „verwaiste“ Fürsten gehören können.

Bei Babij (S. 55, 56) wird der *izgoj* als ein aus dem Gleis geworfener Mensch beschrieben, der seinen früheren Zustand verloren hat. Es gebe zwei Arten: freie und abhängige *izgoi*. Die Lage der *izgoi* sei davon abhängig gewesen, aus welchem Milieu die Leute ins *izgojstvo* fielen. Unter ihnen hätten sowohl Städter als auch Dörfler sein können. Ein bedeutendes Kontingent der feudalabhängigen *izgoi* habe sich auf Kosten der in die Freiheit losgekauften *chology* formiert. Die in die Freiheit gegangenen *chology* hätten in der Regel die Verbindungen mit dem Herrn nicht zerrissen und seien unter seiner Macht geblieben. Aber es habe auch Fälle gegeben, in denen der befreite *cholop* von seinem Herrn fortging. Solche Entlassenen seien als *izgoi* gewöhnlich unter das Patronat der Kirche gefallen. Neben diesen Entlassenen gebe es *izgoi* als Aussteiger aus den freien Schichten der altrussischen Gesellschaft: ruinierte Kaufleute, ungebildete Popensöhne, verwaiste Fürsten. <Damit werden die *izgoi* aus dem umstrittenen Statut Vsevolods aufgezählt; hierzu Anmerkungen zu [7].> *Izgoi* seien auch Bauern

geworden, die aus dieser oder jener Ursache aus dem Bestand der Gemeinschaft ausschieden. *Izgoi* dieser Gruppe seien Leute ohne bestimmte Beschäftigung gewesen. Sie seien in der Stellung der Freien geblieben, bis sie in einen Dienst zu irgendeinem Herrn traten, *zakupy* oder *chology* wurden.

Für Sverdlov (Pravda, S. 16f.) bezeichnet *izgoi* Heraustretende aus verschiedenen Ständen. Sie hätten den sozialen Status infolge sozialökonomischer Ursachen (der Kaufmann verschuldet sich) oder subjektiver Faktoren (der Popensohn versteht nicht zu lesen und zu schreiben; der Fürst verwaist, d.h. er verliert das Fürstentum) gewechselt. Als *izgoi* seien Bauern im Bestand der Herrenwirtschaft bezeichnet worden. Aber die Veränderung des sozialen Status habe nicht nur zur schlechteren, sondern auch zur besseren Seite hin verlaufen können: Ein *chology* habe sich aus dem *chology*-Zustand losgekauft. Auf diese Weise habe die *vira* von 40 *grivna* die Bewahrung des Rechts eines persönlich freien Menschen bestätigt, der den sozialen Status geändert habe, *izgoj* geworden sei, und ebenso habe sie das neue Recht des ehemaligen *chology*, der sich losgekauft hat, unterstrichen. Deswegen seien die zahlreichen Meinungen unbewiesen, die die *izgoi* in eine besondere soziale Kategorie aussonderten.

Chačaturov (Pravda, S. 48) meint, den *izgoj* interpretiere man am häufigsten als Menschen, der aus der Gemeinde hinausgegangen oder aus der Sklaverei losgekauft worden sei. Hier reproduziert er die Meinung Frojanovs. Zur Erklärung des *izgoj* in Art. 1 KP führt Chačaturov (Pravda, S. 115f.) die Grundaussagen von Ewers, Moroškin, Ivanišev, Sergeevič, D'jakonov und Grekov an. Bei Moroškin bietet er eine andere Stelle als ich: Der *izgoj* sei ein aus der *volost'* Vertriebener. Auch bei D'jakonov stellt er etwas anderes heraus: *Izgoj* bezeichne einen Menschen, der die Mittel zu seiner Existenz eingebüßt habe. Grekov, der in meiner Aufstellung fehlt, kommt so zu Wort: In der *RP* sei der *izgoj* als einer der Splitter der längst zerschlagenen Gentilordnung erwähnt. Hier werde der *izgoj* schon als vollberechtigtes Mitglied der neuen, offensichtlich städtischen Gesellschaft gewertet.

Das Realbuch (S. 114) versteht unter den *izgoi* Leute, die außerhalb ihrer sozialen Gemeinschaft standen. In der Hauptsache seien es Leute gewesen, die aus der Unfreiheit durch Freilassung oder Loskauf – beides von der Kirche gefördert – entkommen waren. Sie seien in Städten oder auf dem Lande wohnhaft gewesen, auf den Gütern der Kirche, aber auch der Fürsten und Bojaren. Ihre Freiheit sei eingeschränkt gewesen. Sie seien an den Grundherrn und dessen Land gebunden gewesen.

Nach Hellmann (Kiever Periode, S. 54) hätten die *izgoi* die Bauern einer Siedlung sein können, die sich in umliegenden Waldlanden ein Stück gerodet und sich darauf niedergelassen hätten, oder auch solche, die ihre Familie verstoßen hätte. Es seien verarmte, als Bettler durchs Land wandernde Leute verschiedenster Herkunft, die unter die Obhut der Kirche und ihrer Gerichtsbarkeit gefallen seien.

Für Haumann (S. 70) sind *izgoi* entstanden, wenn Sklaven freigelassen wurden und nicht zu einem neuen Platz in der Gesellschaft fanden; es seien auch andere deklassierte Personen. Sie hätten sich meistens außerhalb der Siedlungen niedergelassen oder sich in den „Schutz“ eines mächtigen Herrn begeben, auch der Kirche.

Strauch (S. 1295), der sich Goetz anschließt, die abschließende Aufzählung der Personen in diesem Artikel als eine spätere Einfügung anzusehen, versteht die *izgoi* als Kirchenleute.

Aus allen diesen Meinungen zum *izgoj* ist zu folgern, dass darunter keine territorial oder ethnisch bestimmte, sondern eine sozial determinierte Kategorie zu verstehen ist. Die *izgoi* sind aus ihrer sozialen Gemeinschaft (Dorf oder Stadt; Familienverband; Stand) Ausgeschlossene oder Ausgeschiedene, die zunächst sozial, ökonomisch und rechtlich ohne Wurzeln bleiben, dann aber unter den Schutz der Fürsten oder der Kirche, wohl nicht der *bojare*, kommen. Zu ihnen gehören verschuldete Menschen (vor allem Kaufleute), aber auch freigelassene *chology*. *Izgoi* werden auf Fürsten- und Kirchenland angesiedelt, mit Bauernwirtschaften ausgestattet. Sie werden dadurch abhängig, behalten bzw. erhalten jedoch einige Rechte von freien Leuten. Die städtischen *izgoi*, die vor allem in diesem Artikel gemeint sind, sind keine Abhängigen, sondern nach Novgorod Zugezogene, die dem Fürsten Jaroslav militärisch geholfen haben. Deshalb wird auch ihr Leben mit 40 *grivna* geschützt.

c) Auch zu den Bezeichnungen *gridin*, *jabetnik* und *mečnik* gibt es unterschiedliche Deutungen. Allgemein anerkannt ist, dass es sich um Dienstpersonen aus der Umgebung des Fürsten handelt.

- Zum *gridin*:

Tatišev erklärt diese Bezeichnung von dem Wort *gridnja* her, das einen Herren- oder Fürstenraum bedeutet habe, im Sinne von Gerichtsraum oder Kanzlei. (PR II, S. 42) Boltin argumentiert, dass unter der Bezeichnung *gridnja* damals diejenigen verstanden worden seien, die später unter der Bezeichnung *dvorovye ljudi* („Hofleute“) in den Häusern der Fürsten und *bojare* gedient hätten. Sie seien aus dem Stand der freien Leute gekommen und hätten sich nur durch den Unterschied des Dienstes von

denjenigen abgehoben, die die fürstliche und bojarische *družina* bildeten. Sie hätten also Ämter und Dienste bei Hofe ausgeübt. (PR II, S. 42)

Karamzin (II, Sp. 26, Anm. 67 /Sp. 31/) leitet hingegen *grid* vom schwedischen Wort „gred“, Schwert, ab. Der *gridin* war für ihn ein *mečnik*, ein Kriegermann. Ewers (Recht, S. 209) lehnt die Deutung des *gridin* als „Schwertträger“ ab und hält ihn, ähnlich Boltin, für einen Haushofmeister.

Für Kačenovskij /Iz rassuždenija/ ging das Wort *gridin* auf *gridni*, d.h. Herd, zurück. Den *gridin* sah er deshalb als mit dem an anderer Stelle der KP (ab Art. 19) aufkommenden *ogniščanin* identisch an: Der eine und der andere bedeute Herr, Wirt im eigenen Hause, Haupt der Familie. (PR II, S. 43) Ähnlich meint Moroškin (Rejc, S. 402f.), dass *gridnja* nicht allein den fürstlichen Hof bedeutete, sondern allgemein Wohnhaus mit einem *ognišče* („focus“), und deshalb müsse der *griden* mit dem *ogniščanin* dasselbe heißen: Dies und jenes bedeute einen Herrn im eigenen Hause, Haupt der Familie. Hingegen will Maciejowski (Rechtsgeschichte, I, Bd. 1/2, S. 132, Anm. 322) mit *gryden* einen Fremdling bezeichnen.

Mroček-Drozdovskij /Izsledovanja. Priloženija/ kommt, Ewers folgend, zur Erkenntnis, dass die Bedeutung des *gridin* der des norwegischen „hirdmann“ ähnlich sei. Das ergebe sich aus einigen Stellen der Laurentios-Chronik, wo der Terminus *gridnica* gebraucht werde. Die Bezeichnung eines Raumes als *gridnica* sei davon ausgegangen, dass sich in ihm immer *gridi* als Personen, die dem Fürsten in seinem häuslichen Leben notwendig gewesen seien, aufgehalten hätten. Der Sammelbegriff *grid'ba* sei zur Bezeichnung der fürstlichen *gridi* gebraucht worden. (PR II, S. 43f.)

Sergeevič (Drevnosti I, S. 390f., Anm. 1) erklärt, dass die Krieger, die sich beständig unter der Hand des Fürsten befunden haben, dem Alter nach als *otroki* („Burschen“, „Knappen“), der Waffe nach als *gridi* und *mečniki* bezeichnet worden seien. *Gridi* und *mečniki* seien zwei verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Art von Leuten, von Kriegern, die am Hofe des Fürsten lebten. Als am erfolgreichsten sieht Sergeevič die Herleitung der Benennung *grid* vom schwedischen Wort „gred“ (Schwert) an. *Gridin* und *mečnik* seien mithin Berufskrieger gewesen. Ähnlich versteht Goetz (Programm, S. 15) unter *gridin* einen zur Gefolgschaft des Fürsten gehörenden Krieger.

Für Vernadsky (S. 26) ist der *gridin* „palace guard“, für Zimin Mitglied der *družina*, Krieger des Fürsten (PRP I, S. 87), für Szeftel (Documents, S. 31) „un (simple) antrustion“.

Halbach (S. 105) meint, mit dem Kollektivum *grid* (Singulativ *gridin*) bezeichne die Chronik gewöhnlich Mitglieder der fürstlichen Fürstendružina, aber in Absetzung von deren bojarischer Oberschicht. In der *RP* figure *gridin* in unklarer Bedeutung, wahrscheinlich aber in der eines nichtbojarischen Gefolgsmannes, wobei Halbach auch auf Mroček-Drozdovskij /Materialy/ verweist. Verbreitung habe das Wort in den Novgoroder Quellen gefunden, in denen es im 12. Jh. als Sozialterminus und nicht in spezifischer Družinabedeutung aufgetreten sei. In den russisch-kirchenslavischen Übersetzungstexten stehe *grid* als *hetairías* im Sinne der Kriegergemeinschaft; hier komme auch das Wort *griditi* in der Bedeutung „Militärdienst ausüben“ vor /Sreznevskij, I, 591/. Aus seiner Etymologie spreche ein besonderes personennahes Verhältnis zum Gefolgshaftsherrn, wobei Halbach auf das altnordische „grid“ Bezug nimmt. Die besondere Beziehung zum Haus und Hof der fürstlichen Gefolgschaft werde in Russland bereits durch die altertümliche Bezeichnung für den Verhandlungsraum des Fürstenpalastes, *gridnica*, verdeutlicht.

Novickaja sieht in ihm einen fürstlichen *družinnik*, und zwar einen Angehörigen der „jüngeren“ *družina*. (RZ 1, S. 50) Auch Sverdlov (Pravda, S. 15) hält ihn für ein Mitglied der „jüngeren“ fürstlichen *družina*, für einen berufsmäßigen Krieger, Söldner. Es sei ein altrussisches Wort, das aus dem altskandinavischen *gridi* herkomme: Genosse, Leibwächter.

Auch das Realbuch (S. 104f.) versteht die *grid* als Leibwache, zugehörig zur jüngeren, bewaffneten Gefolgschaft eines Fürsten, Tischgenossenschaft. Es sei ein Lehnwort aus dem altnordischen „gridi“, „Genosse“.

So ist denn der *gridin* als Mitglied der „jüngeren“ Gefolgschaft zu verstehen, als Leibwächter, Krieger, d.h. als ein militärischer Amtsträger. Für zivile Kompetenzen gibt es in der *Pravda* keine Anzeichen, auch in anderen Quellen nicht.

- Zum *jabetnik*:

Tatiščev hält ihn für einen, der ein Gelöbnis bzw. ein Gelübde abgelegt oder nach einem Vertrag gedient hat, d.h. für einen Knecht (*cholop*). (PR II, S. 44)

Boltin indes sieht ihn nicht als Knecht, nicht als Unfreien an, sondern als einen zum Dienst im Land oder in einem Amt Bestimmten, der dann später die Bezeichnung *mečnik* erhalten habe. (PR II, S. 44)

Karamzin (II, Sp. 26, Anm. 67 /Sp. 31/) bewertet die Wendung *ljubo jabetnik* als einen Schreibfehler, entstanden aus *ljubo tiun* („oder *tiun*“). Ewers (Recht, S. 271, Anm. 3) wendet ein, dass vom *tiun* in der Ältesten *Pravda* anderswo nicht die Rede sei. Er verbindet die Bezeichnung *jabetnik* mit dem polnischen Wort „gabac“, das früher vielleicht „eintreiben“ (der öffentlichen Abgaben) bedeutet haben könnte. So deutet Ewers den *jabetnik* als Einnehmer, als Eintreiber von Steuern.

Rozenkampf vermutet, dass das Wort *jabetnik* aus der normannischen oder gotischen Sprache entstanden sei, wo das Wort „aembed“ Amt, Dienststellung oder Auftrag, Beauftragung bedeute. (PR II, S. 45) Moroškin (Rejc, S. 403) führt die Bezeichnung *jabetnik* auf das schwedische Wort „ja-binda“ (Abnahme eines Eides) zurück. Demnach sei er ein Geschworener gewesen.

Krug (S. 313, 314) meint, da der Buchstabe *ja* häufig gebraucht werde, um die Nasallaute „an“, „am“, „en“, „em“ auszudrücken, könne man im russischen *jabet* offenbar das deutsche „Ambt“, „Amt“ wiederfinden. *Jabetnik* wäre buchstäblich das heutige „Amtmann“. Wenn der *jabetnik* oder Amtmann in Jaroslavs *Pravda* Schuldheiss, d.h. „debitorum exactor“ gewesen sei, so sei es auch erklärlich, wie dieses Amt die später ungünstige Bedeutung des Wortes *jabeda* (Chicane, Verleumdung), *jabednik* (Chicaneur, Verleumder), *jabedničestvo* habe veranlassen können; denn das Geschäft dieses Beamten sei es gewesen, Strafgeelder einzutreiben und überhaupt die Urteilssprüche des Oberrichters auszuführen. Man habe sich bald gewogen gefunden, statt dessen die ebenfalls germanische Benennung *tiun*, das altnordische „thion“, das deutsche „Diener“ zu gebrauchen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 22, Anm. 4) übernimmt Rozenkamps Ausgangsüberlegung und erklärt den *jabetnik* für einen öffentlichen Ankläger, Beschuldiger. Mroček-Drozdovskij /O jabetnikach/ hält den *jabetnik* für einen „jüngeren“ *družinnik* oder fürstlichen Knecht. (PR II, S. 46) Goetz (Programm, S. 15) fasst ihn als einen zum Gesinde gehörenden Diener auf, vergleichbar mit dem „Tiun eines Bojaren“. Auch Presnjakov /Lekcii/ identifiziert den *jabetnik* mit dem *tiun*. Das Wort *jabetnik* sei ein germanisches: norddeutsch „ambacht“, skandinavisch „ambatt“, was Dienst aus Ergebenheit, Treue, Anhänglichkeit bedeute. Dieses Wort habe die gleiche Kraft wie das Wort „tiun“, gotisch „tius“, nordgermanisch „diu“, modern „dienen“. Die *Pravda* der Jaroslavičen nenne anstelle des *jabetnik* den *tiun* des Fürsten, nehme ihn in die Ordnung der „fürstlichen Männer“ auf. (PR II, S. 46)

Vernadsky (S. 26) übersetzt *jabetnik* als „agent“; er korrespondiere mit den „umbodsmadr“ im norwegischen Recht; in altschwedisch meine er „oembete“, „office“, „service“. Für Szeftel (Documents, S. 31) ist er „un sergent“.

Zimin hält den *jabetnik* für einen fürstlichen Verwalter. (PRP I, S. 87) Dem folgt auch Novickaja, wobei auch sie den *jabetnik* als *tiun* für möglich hält; aber sie gibt dem *jabetnik* auch eine zweite Bedeutung: gerichtliche Amtsperson. (RZ 1, S. 50)

Halbach (S. 5) erklärt, in *jabednik* sei die gleiche Wurzel enthalten wie in „ambactus“, „ambacht“, „Amt“ /Thörnquist, Studien über die nordische Lehnwörter im Russischen, 1948/.

Sverdlov (Pravda, S. 15f.) verweist darauf, dass auch M. I. Steblin-Kamenskij /Drevneislandskij jazyk, Moskva 1955/ die Herkunft des altrussischen Wortes *jabetnik* als skandinavische Entlehnung aufgezeigt habe: schwedisch „ämbete“, dänisch/norwegisch „embede“ als Dienst. Auf diese Weise sei im Art. 1 der *jabetnik* ein Mann, der sich im Fürstendienst befindet. Aber im Unterschied von den kriegerischen Dienern (*grid'*) und vom richterlichen Beamten (*mečnik*) habe sich der *jabetnik* in einer staatlichen Dienststellung oder in der Verwaltung der fürstlichen Herrenwirtschaft befunden.

M. A. Isaev (S. 117) erklärt ihn für einen kleinen Beamten, dessen Pflicht wahrscheinlich in der Informierung der Behörden über Vorgänge und Rechtsverletzungen bestanden habe.

Chačaturov (Pravda, S. 115) führt zum *jabetnik* (*jabednik*) die Grundaussagen von Boltin, Kačenovskij und Vladimirskij-Budanov an. Boltin lässt er unter einem anderen Aspekt sprechen: Der Rang eines *jabednik* habe die Kenntnis der Gesetze und des Gerichtsverfahrens bezeichnet. Der Missbrauch der *jabedniki* habe genötigt, von ihnen einen schlechten Gedanken zu haben und unter dem Wort *jabeda* ein krummes Tun (*krjučkotvorčestvo*) zu verstehen. Nach Kačenovskij, der bei mir fehlt, sei der *jabednik* ein Diener der Rechtspflege (*služitel' pravosudija*).

Das Realbuch (S. 116) verweist unter *jabetnik* auf *birič* und *sud*. Unter *birič* wird dort (S. 23) ein Ausrufer, Herold oder Gerichtsdienner verstanden. Im Gerichtswesen sei er Vorlader ähnlich dem *detskij* oder Gefängnisaufseher und im Rang unter dem *jabetnik* gewesen. Unter *sud* (S. 343) wird der *jabetnik* unter den niederen gerichtlichen Hilfsbeamten, neben dem *virnik*, dem *mečnik* und dem *me-*

tel'nik (*metal'sčik*), genannt, die in geringeren Strafsachen selbst zu richten gedurft hätten. Dies trifft jedoch nicht auf den *metel'nik* zu.

Den *jabetnik*, der in der *Pravda* nur in der KP vorkommt, fasse ich als fürstlichen Verwalter auf, als Vorläufer des *tiun*. Er hat weniger mit dem Militärwesen (*gridin*) und dem Gerichtswesen (*mečnik*) zu tun. Heute ist übrigens der *jabetnik* ein Verleumder, von *jabeda* („Verleumdung“). Aber rückwirkend kann man daraus nicht schließen, dass in der KP der *jabetnik* mit dem Gerichtswesen zu tun gehabt hätte.

- Zum *mečnik*:

Diev /O virach/ meint, dass diese Benennung nicht aus dem Wort *meč* („Schwert“) hervorgehe und keine militärische Bedeutung habe. Der *mečnik* sei mehr ein polizeilicher Beamter denn ein militärischer. Diev stellte die Frage, ob nicht der *mečnik* und der in der EP vorkommende *metel'nik* identisch gewesen seien. (PR II, S. 47) Solov'ev (I, S. 245) vermutet, dass *mečnik* und *metel'nik* tatsächlich dasselbe seien. Nein, der *mečnik* war höheren Ranges.

Für Mroček-Drozdovskij /O jabetnikach/ ist der *mečnik* der höchste Diener unter allen Gerichtsgehilfen. Das Schwert des Richters als Kennzeichen der Gerichtsgewalt habe auch dem *mečnik* die Bezeichnung gegeben, als Waffenträger des Richters. Sei der *mečnik* bevollmächtigt worden, als Richter zu wirken, dann sei ihm dieses Schwert der Gerechtigkeit übergeben worden, als Zeichen dieser Vollmacht. (PR II, S. 233) Später lenkt Mroček-Drozdovskij /Izsledovanija. Priloženija/ die Aufmerksamkeit darauf, dass der *mečnik* in Art. 1 in einer Reihe anderer fürstlicher Bediensteter genannt sei, woraus ersichtlich werde, dass er irgendeine besondere Stellung im fürstlichen Dienst eingenommen habe und dass ihm deshalb nicht die allgemeine Bedeutung eines Kriegers beigelegt werden könne. Krieger im eigentlichen Sinne des Wortes sei der *mečenoša*, also der „Schwertträger“, gewesen. Sowohl die Chroniken als auch die *Pravda* würden den Begriff vom *mečničestvo* als gerichtliches Amt, vom *mečnik* als Gehilfen des Richters vermitteln. Der *mečnik* sei mithin nicht ein Schwertträger, sondern ein Schwertinhaber gewesen, Schwerthalter des Fürsten als des Richters. In Volkssagen werde manchmal das Wort *mečnik* im Sinne von Hauptrichter, auch im Sinne von örtlichem Herrscher gebraucht. (PR II, S. 47)

Sergeevič (Drevnosti I, S. 390f., Fn. 1) nimmt die Meinung Karamzins an, dass der *mečnik* dasselbe sei wie der *gridin*, d.h. ein Krieger von Berufs wegen, der verschiedene Dienstaufträge erhält. Man treffe *mečniki* am Gericht, sie hätten durch den Fürsten aber auch für jede andere Sache gebraucht werden können.

Goetz (Programm, S. 15) bezeichnet den *mečnik* als einen zur fürstlichen Gefolgschaft gehörenden Gerichtsdiener beim Fürsten, wie allgemein bei jedem Gericht, als den Träger des Schwerts als Emblem der Rechtspflege. Mit ihm identisch seien der *metel'nik* und der *mečenoša*. Diese Identifizierung trifft nicht zu.

Romanov bestimmt den *mečnik* als *mečederžatel'* („Schwerthalter“), fürstlichen *družinnik* mit gerichtlichen Funktionen. (Učebnoe posobie, S. 103)

Vernadsky (S. 26) versteht ihn als „sheriff“. Der Terminus *mečnik* sei gewöhnlich als „swordman“ erläutert, von *meč*, „sword“. Doch Vernadsky verbindet diesen Terminus mit dem Terminus *metelnik*. Dieser leite sich von *metati* ab, wörtlich „to throw“, „to cast“, aber auch, in Altrussland, „to launch“, „to administer“. Vernadsky leitet also beide Termini von *metati* („heften“, „werfen“) ab. Szeftel (Documents, S. 31) übersetzt ihn in „un porte-glaive“, also Schwertträger.

Für Zimin ist der *mečnik* ein gerichtlicher Agent des Fürsten aus dem Kreise seiner *družinniki*. (PRP I, S. 87) Ähnlich sieht auch Novickaja in ihm einen gerichtlichen Bediensteten, einen fürstlichen *družinnik*. (RZ 1, S. 50)

Halbach (S. 132-136) bietet eine umfangreiche Erklärung des *mečnik*, ausgehend vom Schwert als Symbol einer bestimmten Art von Macht und Amtsgewalt. Die *mečniki* der Kiever Periode hätten ihr Amt sicher nicht vom Schwert als einem Objekt von Kultur und Zeremonie abgeleitet. Ihr Tätigkeitsfeld sei vor allem die Gerichtsverwaltung gewesen, und das Schwert habe sie als Likatoren ausgewiesen. Ihre älteste und wichtigste Quelle sei die *Russkaja Pravda* (Art. 41 KP, 86 EP). Von den verschiedenen Interpretationen der Rolle des *mečnik* erscheine die von Mroček-Drozdovskij /Materialy, S. 126/ als die einleuchtendste. In beiden Artikeln gehe es um die vom Fürsten zu schützende Rechtspflege, um die Vermeidung von Missbrauch beim Rechtsvollzug. Das Aufgreifen eines Gesetzesbrechers und seine Vorführung vor das Fürstengericht sei die Angelegenheit der geschädigten Partei gewesen. Der *mečnik* habe als der Bevollmächtigte des Gerichts dafür zu sorgen gehabt, dass bei diesem

Vorgang kein Missbrauch geübt werden würde. Ebenso habe er die Prozedur der Eisenprobe auf ihre Richtigkeit zu prüfen gehabt. In beiden Fällen trete er also als ein Organ der Rechtspflege auf, als der bewaffnete Arm des Gerichts. Die *mečniki* hätten aber auch andere als nur gerichtliche Dienste für den Fürsten ausgeübt.

Sverdlov (Pravda, S. 16) hält die verbreitete Meinung vom *mečnik* als Person, die einen administrativen und gerichtlichen Dienst ausübt, für begründet, während die nicht minder verbreitete Auffassung vom *mečnik* als fürstlichem *družinnik* keine ähnlichen quellenmäßige Belege habe und ethymologisch vom Wort *meč* ausgehe.

Das Realbuch (S. 175) bestimmt den *mečnik* („Schwertmann“) als fürstlichen Gefolgsmann und Berufskrieger, der auch mit anderen Aufgaben, insbesondere im Gerichtswesen, betraut war. Er habe in geringfügigen Angelegenheiten möglicherweise als Richter gewirkt.

Diese Meinung ist zutreffend. Der *mečnik* ist also, neben seinen militärischen Aufgaben, vor allem an der Ausübung der Rechtspflege beteiligt. Sein Name kommt offenbar von *meč*, „Schwert“, her, im Sinne des Symbols der Rechtspflege. Er gehört zur *družina*, wahrscheinlich zur „jüngeren“.

d) Zum *kupčina* (Kaufmann).

Presnjakov /Pravo/ interpretiert den *kupčina* in zwei Richtungen: einmal als fremdstädtischen oder fremdländischen Kaufmann unter der besonderen Fürsorge des Fürsten, zum anderen als örtlichen, als städtischen Kaufmann. (PR II, S. 36) Für Goetz (Programm, S. 15) ist der Kaufmann hier ein einheimischer Kaufmann, für Szeftel (Documents, S. 31) ist er einfach „un marchand“. Heller (S. 236) bestimmt die *kupcy* als Nah- und Fernhändler, die im Gegensatz zu den *gosti* nicht unmittelbar mit dem fürstlichen Wirtschafts- und Fiskalbereich in Verbindung gestanden haben. Ähnlich versteht das Realbuch (S. 152) den *kupčina* als Kaufmann, gleichbedeutend mit *kupec*. Er stehe im Gegensatz zum *gost*. Er sei ein ansässiger, aber auch Außenhandel treibender Kaufmann.

Auch ich denke, dass hier ein russischer Kaufmann gemeint ist, der Binnenhandel und/oder Außenhandel betreibt. Er ist in seinem Handel traditionell, schon von der Zeit der Griechenverträge her, mit den russischen Fürsten eng verbunden, erfreut sich eines besonderen fürstlichen Schutzes.

8. Es zeigt sich, dass bei allen Versuchen der Interpretation des Art. 1 bestimmte logisch-strukturelle Probleme nur sehr schwer auszuräumen sind. Von mehreren Autoren wird betont, dass die Anordnung des Textes viele Zufälligkeiten enthalte.

Maksimejko /Archaizmy/ schließt, dass die erste Hälfte des Art. 1 sich auf die gesamte Bevölkerung bezogen und dass in diesem allgemeinen Sinne ursprünglich auch die 40-*grivna*-Zahlung beim Fehlen von Rächern gegolten habe. Um aber Missverständnisse zu vermeiden, habe der Zusammensteller der *Pravda* erklärt, dass die erwähnten *grivna* nur dann erhoben würden, wenn die Getöteten eben diese Leute seien. Diese Klausel veranlasse indirekt zu der Schlussfolgerung, dass in anderen Fällen eine andere Buße gezahlt worden sei. Maksimejko meint, dass bereits unter Jaroslav nicht alle der Freien einheitlich durch das Gesetz geschützt worden seien. Die Differenzierung der Strafe für Tötung, abhängig von der gesellschaftlichen Stellung des Opfers, wie sie in Art. 1 der EP ausgedrückt werde, habe bereits zur Zeit Jaroslavs gewirkt. (PR II, S. 29) Dies ist durchaus möglich.

Deshalb gibt es auch Versuche, den Text des zweiten Teils des Art. 1 anders zu interpunktieren. Die Fassung von Ewers (Recht, S. 265) zeugt davon: „wenn es ein Russe, entweder ein Gridin, oder ein Kaufmann, oder ein Jabetnik, oder ein Schwertträger; wenn es ein Isgoi wäre, oder ein Slawe, so setze man 40 Grivnen für ihn.“ Bogdanovskij betont diesen Artikel so: „Für den Totschlag, wenn aus den freien Leuten ein – zur varjagischen *družina* gehörender – *gridin*, Kaufmann, *jabetnik*, *mečnik* erschlagen wird und es keinem zukommt, sie zu rächen, wenn sie *izgoi* sind, oder wenn ein zur eingesessenen Bevölkerung gehörender Slave (erschlagen wird) und er ebenfalls ein *izgoj* ist: Dann zahlt der Totschläger 40 *grivna*.“ (PR II, S. 33) *Izgoj* wäre hier so viel wie einer ohne Familie, ohne Verwandte, die rächen könnten.

Goetz (Programm, S. 15; Recht I, S. 368-371, Fn. 1) trennt die in dem Artikel genannten Personen in zwei Hauptgruppen: 1) Russen, 2) *Izgoi* und Slaven. Im Anschluss an die Interpretation durch Presnjakov fasst er *rusin* als allgemeine Bezeichnung für „Mann des Fürsten“ auf, *slovenin* als Bezeichnung für den nichtrussischen Slaven. Goetz (Programm, S. 15) übersetzt ähnlich wie Ewers: „wenn es ein Russe ist: sei es ein Gridin, oder ...“ Er (Recht I, S. 373) hält diese Aufzählung für einen späteren Zusatz. Die älteste Redaktion kenne keine verschiedenen Stände innerhalb der Russen. Der Zusatz sei nach der Zeit gemacht, in der, gemäß dem Chronikbericht, die Varjager nach Russland berufen worden seien, also nach der Mitte des 9. Jh. Denn wenn man auch bei „Slave“ schwanken könne, ob da-

mit der Novgoroder oder der altrussische Slave gemeint sei: der „Russe“ mit den verschiedenen Ständen sei der Varjager-Russe, der zu den slavischen Einwohnern später hinzugekommen sei. Zu den urslavischen Bestimmungen der ältesten Redaktion trete also hier eine hinzu, die auf die zugewanderten nichtslavischen Elemente Bezug nehme; sie sei also später als der ursprüngliche, rein slavische Bestand der ältesten Redaktion entstanden. Goetz argumentiert mithin von seiner Annahme aus, die „älteste Redaktion“ sei keine Pravda Jaroslavs, sondern eine vorstaatliche Quelle.

Presnjakov /Recenzija/ widerspricht Goetz, dass die ganze Wendung *ašče li budet' rusin ... za n'* eine spätere Einfügung in den ursprünglichen Text der ältesten Redaktion sei. (PR II, S. 37, 38) Gegen Goetzens Einteilung setzt er 1) *rusin* etc., 2) *izgoj* und 3) *slovenin*. (PR II, S. 37) Später interpretiert er /Lekcii/ den Sinn von Art. 1 so: Er sähe die 40 *grivna* für den *izgoj*, für den (Fern-)Kaufmann, für die fürstlichen Beamten und die *družina*-Mitglieder (*gridin, jabetnik, mečnik*) deshalb festgelegt, weil alle diese keine Mitglieder der Volksgemeinde gewesen seien, keine Ortsansässigen: der *izgoj* mit seinem elenden Schicksal, die zugereisten Leute, ob aus dem Ausland oder aus einem anderen russischen Land. Das Wohnheits-Volksrecht, das auf eine bestimmte Sesshaftigkeit und Verbundenheit, auf ein örtliches Gericht und auf eine örtliche Vollstreckung berechnet gewesen sei, habe diese Fremden nicht geschützt. In einer solchen Lage hätten sich auch die fürstlichen *družinniki* gegenüber dem Volksrecht befunden. Sie seien häufig fremdstämmige oder fremdländische Leute gewesen. (PR II, S. 36)

Romanov teilt den Art. 1 in drei Teile ein: 1) *ubet' ... synovi* („Erschlägt ein Mann ... oder der Schwestersohn“); 2) *ašče ne budet' ... mečnik* („wenn niemand da ist, ... wenn es ein *mečnik* ist“); 3) *ašče izgoi ... za n'* („wenn es ein *izgoj* ist, ... für ihn zu zahlen“). Das würde bedeuten, dass die ursprüngliche Grundlage aus den ersten beiden Teilen bestanden und den Fall vorgesehen habe, wenn der *rusin ... mečnik* keine Rächer gehabt hat; in diesem Falle habe der Fürst vom Mörder 40 *grivna* nehmen sollen. Zu dieser ursprünglichen Grundlage sei 1015/16 von den Novgorodern die Ergänzung *ašče izgoi ... za n'*, also der dritte Teil, veranlasst worden. (Učebnoe posobie, S. 36f.) Romanov vergleicht den Text von Art. 1 mit Art. 19 und 20 KP und erhält als Ergebnis: 1) die Anerkennung der Rache und die genaue Ausweisung der Rächer im ersten Teil; 2) die zweiseitige Bedingtheit „40 *grivna* für den Kopf“ mittels zweier „wenn“ („wenn keiner da ist zu rächen ... wenn es ein Russe ist“) und 3) „wenn es ein *izgoj* ist ... für ihn“. Diese Differenzierung gestatte zu denken, dass die 40 *grivna* nicht immer *vira* gewesen und dass sie dem Fürsten für die Tötung jener gezahlt worden seien, die im zweiten und dritten Teil aufgezählt werden, nur dann, wenn beim Getöteten keine Verwandten hinterblieben. Die Eingangsformel habe von Anfang an keine allgemeine Einschränkung der Blutrache im Sinne gehabt, sondern die im zweiten Teil des Artikels genau bestimmte Gruppe, die der Fürst in erster Linie unter den Schutz seines Gerichtes genommen habe. Zum Kreis der Rächer sei anzunehmen, dass in der KP ursprünglich, wie in allen *spiski* der EP, nicht die Schwester-, sondern die Brudersöhne aufgeführt waren. Dieser Wechsel sei wesentlich später durch einen Abschreiber vorgenommen worden, als die alte Bedeutung des Wortes *bratučada* als Cousins bereits verloren gegangen sei. Über die Zahl 40 gebe es keine festen Anhaltspunkte. Nach der Analogie mit England, Dänemark, Schweden und Norwegen sei eher anzunehmen, dass sie auch auf russischem Boden fürstlichen Ursprungs sei, und nicht der Volkspraxis des Freikaufens von der Rache entnommen worden sei. (Učebnoe posobie, S. 37ff.)

Dieser Einteilung des Textes schließt sich Tichomirov (Issledovanie, S. 49) an. Er hält den ursprünglichen Text für bis zu *mečnik* gehend. Der Passus von *ašče ne budet' ... mečnik* sei also keine Zusage im Zusammenhang mit den Ereignissen 1015/16, wie bei Grekov /Pravda 1934/ gemeint sei. Der Beginn des Art. 1 fixiere schon 40 *grivna* für einen erschlagenen Mann beim Fehlen von Rächern. Der Artikel statuiere die Verantwortlichkeit für die Tötung von Leuten, die sich unter dem Schutz des Fürsten befanden, bei Fehlen eines Rächers. Umgekehrt seien die Worte *ašče izgoi ... za n'* klar eine spätere, durch die Redaktoren gemachte Ergänzung der KP. Die Einfügung werde durch die Wiederholung des Wortes *ašče* bewiesen, das gewöhnlich einen neuen Artikel oder Gedanken beginne.

Vernadsky (S. 26) übersetzt den Schlussteil so: „his wergeld is 40 *grivna*“. Er (S. 14) meint, der erste Teil der *Pravda* Jaroslavs garantiere den Kiever Russen und den Novgoroder Slaven eine gleiche Rücksicht, indem er den Mann jeder dieser Gruppen des normalen Wergeldes von 40 *grivna* wert mache.

Zimin setzt in seiner modernisierten russischen Fassung zwischen *rusin* und *gridin* ein Komma, ohne also für das frühere *ljubo ... ljubo* das heute gebräuchliche *ili ... ili* („sei es ... oder“, „entweder ... oder“) zu verwenden. (PRP I, S. 81) Der zweite Teil des Art. 1 enthalte offensichtlich eine Einfügung, die mit dem Wort *ašče* beginne: *ašče izgoi budet', ljubo slovenin*. Entsprechend dieser Einfügung, die wahrscheinlich bei der Zusammenstellung der *Pravda* Jaroslavs getroffen worden sei, sei die Zahlung der *vira* (beim Fehlen von Rächern) auch bei der Tötung von Novgoroder Gemeindemitgliedern (*slovene*) und auch von Leuten, die aus der Gemeinde ausgeschieden seien (*izgoi*), festgesetzt worden. Diese Vorschrift habe die Novgoroder „Männer“ vor der Willkür der fürstlichen *družina* (1015/16) schützen sollen. (PRP I, S. 86, 87; ähnlich Zimin, Gosudarstvennost', S. 246).

Für Tichomirov (Posobie, S. 75) kann der ganze Schluss des Artikels auch so gelesen werden: „wenn niemand da ist, der rächen wird, dann 40 *grivna* für den Kopf, wenn es ein Russe oder ein *gridin* oder ein Kaufmann oder ein *jabetnik* oder ein *mečnik* ist, wenn es ein *izgoj* ist oder ein *slovenin*, da sind 40 *grivna* für ihn zu zahlen“ (*ašče ne budet' kto m'stja, to 40 grivne za golovu, ašče budet' rusin, ljubo gridin, ljubo kupčina, ljubo jabetnik, ljubo mečnik, ašče izgoi budet', ljubo slovenin, to 40 griven položiti za n'*). Bei einer solchen Lesart erschließe sich der Sinn dieses Artikels (bei Fehlen eines Rächers) in der Festlegung einer *vira* von 40 *grivna* für die Tötung von Leuten, die sich unter fürstlichem Schutz befänden. Die Älteste *Pravda* stelle den Kiever als *rusin* unter fürstlichen Schutz, wie auch die fürstlichen Leute (*gridin, jabetnik, mečnik*) und die Kaufleute. Die Worte *ašče izgoi budet', ljubo slovenin, to 40 griven položiti za n'* seien wahrscheinlich eine Zuschreibung, vorgenommen in Novgorod.

Mavrodin (Očerki, S. 159) sieht den ersten Teil des Artikels für frühen Ursprungs an, *viry* habe es schon vor Jaroslav gegeben. Es würden alle Personen gleichgestellt, die im zweiten Teil aufgeführt seien, in der ersten Reihe *rusin ... mečnik*, in der zweiten Reihe *izgoj* und *slovenin*. In der ersten Reihe seien es fürstliche Männer und Kaufleute. Der *rusin* sei *bojarin, družinnik*, aus Kiev, vom Mittleren Dnepr, aus der *Rus'* im engen Sinne. Alle diese *rusiny, mečniki* usw., aus der Umgebung des Fürsten, seien der *vira* nach der zweiten Gruppe gleichgemacht worden, wahrscheinlicher, diese sei ihnen gleichgestellt worden. Die zweite Gruppe bestehe aus Novgoroder Leuten, in erster Linie „vornehme Männer“ der Tausendschafts-Armee, Kämpfer der Novgoroder Hundertschaften, die auch den Sieg Jaroslavs über die Feinde gesichert hätten. Der *slovenin*, der Novgoroder, sei dem Russen gleichgestellt worden, er habe dieselben Rechte erhalten wie ein Kiever. Es seien indes mehr die Novgoroder und Kiever Spitzen im Blick. Dennoch, es handele sich auch um die Angleichung der einfachen Kämpfer, worunter nicht wenige *izgoi* gewesen seien, an die fürstlichen Männer.

Szeftel (Documents, S. 41) erklärt, hier werde eine bestimmte Kategorie von Getöteten aufgezählt, die keine rächenden Verwandten haben, sei es, weil der Mord fern vom Ort ihrer Gemeinschaft stattgefunden habe, oder sei es, weil es sich aus ihrer sozialen Position innerhalb einer Gemeinschaft ergebe. Čerepnin (Otnošeniya, S. 133f.) erläutert, im Artikel gehe die Rede von der Rache für Totschlag und ihrer Ablösung durch eine 40-*grivna*-Geldstrafe (beim Fehlen von Personen, die das Recht zu rächen haben, oder wenn sie ihr Recht nicht nutzen wollen). Der zweite Hinweis auf die 40 *grivna* gebe die Grundlage anzunehmen, die Phrase von den Worten *ašče budet' rusin* bis zu den Worten *ljubo slovenin* als eingefügten Text anzusehen. Ursprünglich sei gesagt worden, dass die Verfügung des Art. 1 sich sowohl auf die aus Kiev Gekommenen als auch auf die Novgoroder erstrecke. Danach sei der Hinweis auf die territorial-ethnische Zugehörigkeit der Getöteten durch die Aufzählung jener sozialen Gruppen ergänzt worden, denen sie zugerechnet werden konnten. So seien im Text Termini erschienen, die verschiedene fürstliche (Kiever) und möglicherweise örtliche Novgoroder *družinniki* (*gridin, jabetnik, mečnik*), Kaufleute (*kupčina*) bezeichneten. Der Hinweis auf den *izgoj* (den Menschen, der die Verbindung mit seiner städtischen oder dörflichen Gemeinschaft zerrissen habe), habe auch in der zweiten Einfügung gefehlt und sei im Text nicht 1016, sondern später erschienen. Die erste Einfügung sei auf dem Prinzip *ašče ... ljubo* aufgebaut (*ašče ... rusin ... ljubo slovenin*). Die zweite differenziere die Begriffe *rusin* und *slovenin* durch einige *ljubo*. Die Rückkehr zur Verbindung *ašče* vor dem Wort *izgoj* gestatte zu denken, dass hier eine neue Schichtung vorliege, die nach beiden Einfügungen auf den Text gelegt worden sei. Čerepnin (Otnošeniya, S. 157) hält die Einfügung über die *izgoi* für die Zeit nach dem Aufstand von 1024/26 im Suzdaler Land für möglich.

Für Zimin (*Pravda Russkaja*, S. 83, 84f.), der die letzte Ergänzung – *ašče budet' rusin ... za n'* – schon auf Ol'ga zurückführt, hat die Geldstrafe für die Tötung von *družinniki* begonnen, *vira* zu heißen. Den Verwandten des Erschlagenen habe man gemäß Art. 1 *za golovu* gezahlt (Prototyp des *golovničestvo*),

aber für die Tötung eines *rusin* sei dem Fürsten die Zahlung *za n'* zugeflossen (Prototyp der *vira*). Zimin (Pravda Russkaja, S. 123) meint, für die Tötung eines Gemeindemitgliedes seien beim Fehlen von Rächern 80 *grivna* gezahlt worden – 40 *grivna golovničestvo (za golovu)* und 40 *grivna vira (za n')*, während für den *rusin*, d.h. für den fürstlichen *družinnik*, nur eine *vira* von 40 *grivna* gezahlt worden sei (eine Gemeinde, wohin das *golovničestvo* für den erschlagenen einfachen Novgoroder floss, habe der *družinnik* natürlich nicht gehabt). Ein Problem dabei ist, dass in der *Pravda* nirgendwo die Höhe des *golovničestvo* bestimmt wird, nur die Höhe der *vira*. Ein anderes Problem ist, dass nicht die Gemeinde, sondern die Angehörigen, die Familie, das *golovničestvo* erhalten hat. Zimin spaltet den Art. 1 nach der Zahlung in *golovničestvo* (40 *grivna*) und in *vira (za n')* auf. Dieser Standpunkt bleibt eine Sondermeinung.

Kaiser (Laws, S. 15) übersetzt den Artikel so: „If a man kills a man, then a brother may avenge a brother, or a son <may avenge> his father, or a father <his> son, or a brother's son or sister's son <may avenge the death of their uncle>; if there be no one to avenge <the man> then <the offender> is to pay 40 grivnas for the the corpse <lit., for the head>; if <the dead man> be a <Kievan> Rus' man, junior member of the prince's retinue, merchant, bailiff, member of the prince's personal guard, or if <the dead man> be a freedman under the prince's protection or if he be an <Novgorodian?> Slav, then <the killer> is to pay 40 grivnas for his <murder>.“ Er hat also für den *gridin* ein jüngeres Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft, für *jabetnik* einen „bailiff“, für den *mečnik* ein Mitglied der persönlichen Fürstengarde, für den *izgoj* einen Freigelassenen unter dem Schutz des Fürsten.

Knophs (S. 14) schwedische Übersetzung dieses Artikels lautet so: „Dödar man man, så hämnas bror bror, eller son far, eller far son, eller så hämnas brylling eller systerson. Om ingen hämnas så 40 grivna för huvudet. Om han var rusman, eller gridman, eller köpman, eller ämbetsman, eller svärdsman, om han var isgoi, eller sloven, så lägger man 40 grivna för honom.“ *Bratučado* übersetzt er also in „brylling“, in der Bedeutung von Brudersohn, Bruderkind, Cousin väterlicherseits. *Rusin* wird zu „rusman“, als sowohl nach ethnischer, geografischer als auch nach sozialer Zugehörigkeit bestimmt aufgefasst. Der „gridman“ ist ein Soldat der fürstlichen Wache, der „svärdsman“ ein fürstlicher Herdman („hirdman“), der auch gerichtliche und administrative Aufgaben erfüllt. Die „isgoi“ sind bei ihm freie Männer, „men inte så mycket mera, vilka kanske tidigare tillhört andra socialgrupper eller yrkeskårer“ (Knoph, S. 49, Fn. 107-111).

Zu den unterschiedlichen Auffassungen über den Aufbau des Art. 1 meine ich, dass der Wortlaut durchaus dafür spricht, dass er in unterschiedlichen historischen Situationen gestaltet worden ist. Seine Eingangsbestimmung ist zweifellos die älteste, während die Schlüsselaussagen über den *slovenin* und den *izgoj* seinen jüngsten Teil ausmachen. Die Zusammenführung erfolgt jedoch unter Jaroslav. Jaroslav schränkt das Recht der Rache auf bestimmte Verwandtenkreise ein, fixiert das Recht des Fürsten, bei Fehlen von Rächern eine *vira* von 40 *grivna* zu erheben, zählt Personen auf, für die diese Regelungen in gleichem Maße gelten, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft und sozialen Stellung.

Die Aufzählung will die verschiedenen fürstlichen Amtsträger (*gridin*, *jabetnik*, *mečnik*) und den Kaufmann (*kupčina*) nicht den Russen zuordnen (also nicht: „sei es ein *gridin* ...“), sondern hier nur beispielhaft Völker („Russen“, „Slovenen“), Amtsträger, Kaufleute und Entwurzelte (*izgoi*) aufzählen, ausgehend davon, dass einem jeden der gleiche mittelbare Strafschutz in Höhe von 40 *grivna* gebührt. Nimmt man die Chronik zur Hand, so erkennt man, dass die Umgebung des Fürsten von Anfang an aus Vertretern verschiedener Ethnien bestand. Der Empfänger der Summe wird dabei nicht bestimmt. Man muss jedoch davon ausgehen, dass für die Tötung der fürstlichen Amtsträger der Fürst die 40 *grivna* als *vira* einzog, ebenso für die Tötung von Kaufleuten und *izgoi* (sicherlich mit Ausnahme der *izgoi* als Kirchenleute). Offenbar wird hier die Rache nicht als das Normale angesehen. Es befindet sich ja gerade diese Gruppe in der Regel fern von der Heimat, fern von der racheberechtigten Verwandtschaft. Die Frage, ob der Verwandtenkreis dieser Personen dennoch eine Ersatzleistung erhalten kann, würde ich bejahen. Der ganze Artikel handelt indes nur von der *vira*; er enthält keinen Hinweis auf eine Ersatzleistung, den üblichen Loskaufpreis (*vykup*, *otkup*), aus dem später (in der EP) begrifflich das *golovničestvo* herauswächst. Deshalb sind Berechnungen hierzu (Zimin) spekulativ.

Wie weit geht der in den 40 *grivna* erkennbare Gleichheitsgrad wirklich? Sicher, es kann, wie gesagt, nur an die Freien gedacht werden. Für Unfreie (Sklaven, Knechte) schließt sich dies aus. Sind aber ausnahmslos alle Freien durch die allgemeine 40-*grivna*-Buße geschützt? Dies kann nicht gültig beantwortet werden, denn die innere soziale Struktur der *Rus'* wird in der Ältesten *Pravda* nicht erkennbar. So erscheint die zahlenmäßig stärkste soziale Gruppe der *Rus'*, die Gruppe der *smerdy*, der Land-

bewohner, hier nicht. Sie gelten als frei, aber sie den genannten Repräsentanten, Dienstleuten, Kaufleuten ohne Weiteres gleichzurechnen, würde die *Rus'* romantisieren. Wie verhält es sich mit der städtischen Armut? Auch hierzu lassen sich keine sicheren Antworten geben. Auch die Freiheit hat stets ihre Grade und Nuancen, abhängig von den Bedingungen ihrer Verwirklichung, unter denen die konkreten wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse, in denen der einzelne existiert, von besonderer Relevanz sind.

Das Wort *muž'* am Anfang des Artikels wird von alters her jeden „Mann“ der ostslavischen Gemeinde erfasst haben. In der Fortsetzung des Artikels zeigt sich jedoch mehr der Aspekt der „Gehobenen“ unter den Männern, mit Ausnahme der besonders zu schützenden *izgoi*. Die höchsten Amtsträger aus der Umgebung des Fürsten werden gar nicht erwähnt. Auf jeden Fall bahnt sich in der KP die Tendenz der Differenzierung in Gleichheit und Freiheit, der Ausprägung von Ungleichheit und Unfreiheit an. Deshalb darf man den Freiheits- und Gleichheitsgehalt im Art. 1 nicht als ideal feiern.

Art. 2: Arch. sp.: ašče li privedet' vidok („wenn er *vidoki* beibringen wird“)

Dieser Artikel handelt von Körperverletzungen und von der Zeugenschaft hierbei. Ist jemand blutig oder blau geschlagen, so braucht er keinen Zeugen zu suchen. Ist an ihm kein Zeichen, dann soll ein Zeuge (*vidok*) das Schlagen bestätigen. Wenn er aber nicht Zeugen stellen kann, dann hat dies ein Ende. Wenn er sich jedoch nicht selbst rächen kann, dann soll er für das Unrecht 3 *grivna* erhalten, und der Arzt die Bezahlung.

Meine Übersetzung entspricht in der Sache den Übersetzungen von Ewers (Recht, S. 265), Goetz (Programm, S. 1; Recht II, S. 247 – *Ak. sp.*) und Böss (S. 44).

Der Artikel enthält einige Schwierigkeiten. Soll es ein Zeuge oder sollen es mehrere Zeugen sein? Was bedeutet, sich nicht selbst rächen zu können? Wer erhält die 3 *grivna*, tatsächlich der Geschädigte (als Ersatz) oder aber der Fürst (als Strafe)? In seiner gesamten Struktur ist auch dieser Artikel unharmonisch.

1. Zur Rache bei Körperverletzungen.

Nach Ewers (Recht, S. 277f.) konnte der Beleidigte das erlittene Unrecht stets auf der Stelle rächen; nur wenn solches nicht geschehen sei, habe man die Rache einzuschränken gesucht, aber nur teilweise. Das Prinzip der Privatrache habe man keineswegs in Zweifel zu ziehen gewagt. Das wirksamste Mittel zur Verhinderung der Privatrache sei ihr Ersatz in Geld gewesen, als Anreiz, ihr zu entsagen.

Popov /Pravda/ wertet den Sinn dieses Artikels so: Wenn einer einen kränkt, dann räche der Gekränkte; wenn er nicht rächen kann, dann solle er eine Geldentschädigung nehmen. (PR II, S. 59) Bogdanovskij betont, dass bei jeglicher Verletzung der Rechte der Person sich alle Vorschriften der *Pravda* auf die Rache stützten, und nur dann, wenn die Rache aus irgendeinem Grunde nicht stattfindet, werde durch das Gesetz selbst eine bestimmte Geldbuße festgelegt. So werde in Art. 2 direkt verfügt, dass der Geschädigte sich auf der Stelle an seinem Schädiger auf die gleiche Weise habe rächen können. Dies werde in den folgenden Artikeln weiterentwickelt. (PR II, S. 59)

Für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 23f., Anm. 7) vereinigt sich die Rache hier mit einer gerichtlichen Untersuchung. Die Rache sei eine Folge des Gerichts, Erfüllung eines Urteils. Von hier aus könne man schließen, dass die Rache der *RP* keine private, sondern eine gerichtliche sei. Dieser Autor meint auch, dass die Verwandtenrache bei Schlägen und Wunden nicht zugelassen worden sei, mit Ausnahme des Falles in Art. 6. Ähnlich unterstreicht Maksimejko /Archaizmy/, dass der Geschädigte die Rache bzw. den Loskauf nur dann habe vornehmen können, nachdem er seine Beschuldigung bewiesen hat. Die Rache sei in diesem Falle die Erfüllung des Gerichtsurteils gewesen. (PR II, S. 60)

Auch Goetz (Recht I, S. 400, 401) sieht namentlich in Art. 2 die Verbindung der Racheübung mit einem Gerichtsverfahren. Hier sei bereits eine Art gerichtlicher Sanktionierung der Rache bzw. deren Ablösung zu sehen, gebunden an ein gewisses Prozessverfahren. Er (Recht I, S. 403) neigt zu der Annahme, dass das Gericht nicht bei jeder Ausübung der Rache geprüft habe, sondern nur dann, wenn es sich um Ablösung der Rache durch Bezahlung einer bestimmten bzw. der eben vom Gericht zu bestimmenden Geldbuße gehandelt habe. Nicht jeder, der auf die ihm angetane Unbill hin Wiedervergeltung durch die Tat geübt habe, habe wohl die Pflicht gehabt, das dem Gericht anzuzeigen, damit dieses die Rechtmäßigkeit nachträglich prüfte. Aber wer – sei er Verletzter oder Hinterbliebener des Getöteten – auf tätliche Racheübung verzichtet habe, habe die Hilfe des Gerichts in Anspruch genommen. So versteht Goetz den Art. 2: Trägt der Verletzte Wunden davon, so ist der Nachweis der

Verwundung geliefert, er kann sich dann durch Gegenschlag rächen, er kann auch Geld zur Ablösung der Rache nehmen, d.h. er kann vor Gericht, ohne dass er einen Zeugen beizubringen braucht, erklären, dass er für das Unrecht die Bußsumme beansprucht. Die Tätigkeit des Gerichts habe darin bestanden, die Zahlungspflicht des Täters auszusprechen, die Ablösung der Rache durch Geld zu sanktionieren.

L. Schultz (S. 53) meint, neben den bevorzugten Sachbeweisen würden auch Zeugen auftreten. Die „erste Redaktion“ sei in dieser Hinsicht sehr liberal; man brauche nur einen Zeugen zu stellen.

Nach Zimin hat Art. 2, wie auch schon Art. 1, das alte Gewohnheitsrecht der Rache einschneidend verändert. Nach der Ergänzung des zweiten Teils habe dieser Artikel einen neuen Sinn bekommen: Den alten, aber noch lebendigen Brauch der Rache nicht beseitigend, habe er bekräftigt, dass der Beleidiger, wenn der Geschädigte sich nicht rächen können, verpflichtet worden sei, ihm Ersatz zu leisten und auch für die Heilung zu bezahlen. (PRP I, S. 87) Später erweitert Zimin (*Gosudarstvennost'*, S. 231f.; *Pravda Russkaja*, S. 65) seine Argumente. Art. 2 habe sich ursprünglich so gelesen: *ili budet' krovav, ašče li ne možet' ((m'stit' – A. Z.)), to tomu konec* („Und wenn er blutig ist, falls er sich nicht (rächen) kann, hat dieses ein Ende“). Die Worte *to tomu konec* dürfe man nicht auf die Herbeiführung eines *vidok* beziehen. Der ursprüngliche Text des Artikels habe den gleichen Fall im Blick gehabt wie Art. 1: Wenn die Verwandten nicht für den Getöteten Rache nehmen konnten, habe die Sache damit geendet; wenn er sich nicht selbst rächen konnte, habe die Sache ebenfalls geendet.

Für Novickaja enthält dieser Artikel Normen des Straf-, Zivil- und Prozessrechts. Einige seiner Elemente seien auch für einige der nachfolgenden Artikel gemeinsam. Solche seien die Beweise für die Verübung einer verbrecherischen Handlung. Novickaja widmet sich etwas näher der Frage nach dem „vorigerichtlichen“ und „nachgerichtlichen“ Charakter der Rache. Während z.B. Ewers dies als „private Rache“ angesehen habe, sei es für Ključevskij eine nachgerichtliche Abrechnung, ein nachgerichtlicher Zweikampf. Hiergegen äußerte Novickaja Zweifel. Für sie enthält dieser Artikel am ehesten folgende Alternative: entweder die schnelle persönliche Rache am Beleidiger oder, bei der Beschwerlichkeit der Rache durch den physischen Zustand des Geschädigten oder der allgemeinen Situation des Beleidigers, das fürstliche Gericht, das eine Bezahlung für die Rechtsverletzung bestimmt. (RZ 1, S. 51, 52)

Sverdlov (*Pravda*, S. 18) meint, zur ursprünglichen Klausel *Ili budet' krovav ... to ne iskati emu vido-ka čeloveku tomu* („Und wenn er blutig ... , dann braucht dieser Mann keinen *vidok* zu suchen“) seien Begrenzungen hinzugefügt worden, die die Rache ausgeschlossen, jedoch die Bedingungen des Absehens von der Rache am meisten von der ursprünglichen Klausel weggeschoben hätten. Als erste Ergänzung, durch die Verbindung *ašče* eingeführt, sei das Erfordernis eines Zeugen erschienen, wenn auf dem Geschädigten keine Spuren der Verprügelung waren. Als zweite Ergänzung, ebenfalls mit der Verbindung *ašče* eingeführt, sei die Beendigung der gerichtlichen Untersuchung erschienen, wenn es einen solchen Zeugen nicht gab. Bei einem solchen allmählichen Zuwachs zur ursprünglichen Klausel werde nach der Beendigung der Verfolgung und nach der Absehung von der Rache das unerwartete Erscheinen der Klausel *ože li sebe ne možet' m'stiti* („wenn er sich jedoch nicht selbst rächen kann“) verständlich. Sie erkläre sich als Bewahrung einer irgendwann existiert habenden Norm des Rechts auf Rache und auf das freiwillige Absehen von ihr.

Wie bei Totschlag, fand ursprünglich auch bei Körperverletzungen nur Privatrache statt. Nun folgt eine gewisse Reglementierung der Folgen solcher Verletzungen unter dem Gesichtspunkt, die Privatrache einzuschränken bzw. ganz zu beenden. Dies geschieht in vorsichtiger Weise. Die Rolle des Gerichts steigt an. Der Rache geht, wenn sie nicht sofort an Ort und Stelle durch Gegenschlag ausgeübt wird, eine gerichtliche Prozedur voraus. Das verändert das Wesen der Rache. Sie beginnt den Charakter einer gerichtlichen Bestrafung anzunehmen.

2. Der Artikel beginnt mit verfahrensrechtlichen Festlegungen.

Maciejowski (*Rechtsgeschichte*, II, Bd. 1/2, S. 102) geht von der Unterscheidung zweier Typen von Zeugen aus: vom Augenzeugen (*vidok*) und vom Ohrenzeugen (*posluch*, Art. 30). Er interpretiert diesen Passus so: Derjenige, welcher gesehen hat, dass dieses oder jenes geschehen sei, habe einen größeren Glauben verdient als derjenige, welcher es nur gehört hat. Deswegen sei auch ein Zeuge der ersten Art sehr selten zum Eide genötigt worden. Hingegen habe der Zeuge der zweiten Art immer schwören müssen, denn auf keine andere Weise habe der Glaube gegeben werden können. Wenn der Ankläger den Richter durch Augenschein habe überzeugen können, dass er Schaden erlitten hat, und hat er die Wunden oder die blauen Male noch zu zeigen vermocht, so habe er schon keiner anderen

Beweise mehr bedurft, und man habe dem Ankläger statt dessen zu schwören gestattet, dass der Angeklagte an seinem Leide schuldig sei. Das böhmische Recht enthalte eine gleiche Vorschrift. Kritisch ist einzuwenden, dass der *posluch*, wie in Art. 30 eingehender nachgewiesen wird, in der KP und in der EP als Leumundszeuge, Eideshelfer, aber auch als gewöhnlicher Zeuge fungiert, was nichts mit „hören“ zu tun hat.

Tobien /Vzgljad/ meint, dass ein (Augen-)Zeuge (*vidok*) für einen vollen Beweis ausreichend gewesen sei. (PR II, S. 59) Goetz (Recht I, S. 402f.) interpretiert: Weist der angeblich Verletzte keine Merkmale auf, so müsse er einen Augenzeugen der Tat stellen; könne er das nicht, so „hat die Sache ein Ende“, d.h. seinem Anspruch auf Festsetzung einer Buße werde keine Folge gegeben

Bezüglich der Zahl von Zeugen ist Mejčik /Pravda/ der Meinung, dass man anstelle *priidet' vidok* („soll ein *vidok* herbeikommen“) lesen müsse: *privedet' vidok* („soll man *vidok* herbeiführen“), was eine Mehrzahl sei. Es sei also nicht nur ein Zeuge notwendig, sondern mehrere. (PR II, S. 63) Diese Lesart wäre also die des *Arch. sp.*

Kohler (S. 295) sieht hier bestimmt, dass wer am Körper so verletzt ist, dass äußere Spuren sichtbar sind, ohne Weiteres klagen könne; fehlten solche Spuren, so könne man nur mit Zeugen klagen.

Romanov formuliert das gewöhnliche Verständnis der Worte *ašče li ne možet'* mit „wenn der Geschädigte keinen Zeugen stellen kann“. (Učebnoe posobie, S. 39) Dies ist richtig.

Kafengauz überträgt hier: „dann ist es nicht nötig, einen Zeugen zu suchen“. (PR II, S. 58)

Bei Vernadsky (S. 27) heißt es: „If <a man injures a man, and the injured man> is smeared with blood or is blue from bruises, he needs no eyewitness <to prove the offense>; if there is no mark <of injury> upon him, let him produce an eyewitness; if he cannot, the matter ends there.“

Indes interpretiert Zimin, man solle keine Zeugen suchen. Den *vidok* fasst er als Zeugen des Faktums auf, im Unterschied zum *posluch*, dem Zeugen des guten Leumunds. Wenn dabei keine sichtbaren Merkmale des Schlagens vorhanden gewesen seien, so habe sich der Geschädigte zum Beweise seiner Klage auf die Bekundung von zwei Zeugen stützen müssen. (PRP I, S. 88) In seiner Übertragung in die moderne russische Sprache bleibt Zimin allgemeiner: „Wenn irgendjemand bis zum Blut oder bis zu blauen Flecken geschlagen wird, dann soll dieser Mensch keine Zeugen suchen; wenn aber auf ihm keine Spuren (der Schläge) sind, dann mögen Zeugen herbeikommen; wenn er aber nicht (Zeugen herbeiführen) kann, dann hat die Sache ein Ende.“ (PRP I, S. 81) Später betont Zimin (Pravda Russkaja, S. 54), dass Art. 2 nicht von einem einzigen Zeugen spreche, sondern nur die Notwendigkeit von Zeugenbekundungen bestimme, während Art. 10 von der Zahl der Zeugen handle. Tichomirov (Posobie, S. 76) erklärt: Sichtbare Zeichen von Schlägen (Blut oder blaue Flecken) seien ein ausreichender Beweis, deshalb seien Aussagen eines Zeugen nicht erforderlich. Bei Fehlen von Zeichen werde die Sache beendet.

Prochazka (S. 235, 236) stellt in seiner ausführlichen Abhandlung heraus, dass der Terminus *vidok* hier nicht den objektiven Charakter des Beweises verstärke. Ursprünglich sei der Terminus *vidok* doch genutzt worden für eine Person, die zur Zeit des Begehens eines kriminellen Aktes anwesend gewesen sei. Für ihn ist der *vidok* hier formell ein „cojurator“.

Szeftel (Documents, S. 31) übersetzt ihn hingegen in „témoin oculaire“.

Für Novickaja gibt der Artikel zwei Arten von Beweisen: 1) die äußerliche Beschaffenheit des Geschädigten und 2) das Vorhandensein eines Zeugen. Das Gesetz werte die äußerliche Form oder einen Zeugen als ausreichend. Jedoch sage das Vorhandensein von blauen und blutunterlaufenen Stellen noch nichts darüber aus, wer diese Körperverletzung beigebracht hat. Deshalb sei diese Alternative in der Beweisfrage nicht gerechtfertigt. Hier werde von einem Zeugen gesprochen, während in anderen Artikeln (z.B. Art. 10) nicht weniger als zwei Zeugen verlangt würden. (RZ I, S. 51)

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 13) übertragen hier „Zeugen“ (*svideteli, svidetelej*), also eine Mehrzahl. Es heißt: „wenn er jedoch nicht (Zeugen herbeiführen) kann, dann ist der Sache ein Ende“.

Das Realbuch (S. 376) bezeichnet den *vidok* (von *videt'* – „sehen“ –) als Zeugen, echten Tatzeugen, Augenzeugen.

Küpper (S. 91) meint: Die *RP* habe vorrangig den Sachbeweis durch das „corpus delicti“, Spuren oder ähnliches zugelassen. Dass damit schlüssig nur das Vorliegen der Tat bewiesen worden sei, nicht aber notwendigerweise die Person des Täters, sei im altrussischen Recht wie in vielen anderen frühen Rechtsordnungen übersehen worden. In einer vorwissenschaftlichen Zeit habe die Sache (oder Wunde; „corpus delicti“ habe auch der Körper des Verletzten sein können), die man in Augenschein nehmen konnte, eine solche Beweiskraft in sich haben können, dass daneben alles weitere verblasst sei.

So habe Art. 4 der *RP* in der ältesten Redaktion <= Art. 2 KP> bestimmt: „Ist er blutig oder blauge schlagen, so braucht dieser Mann keinen Zeugen zu suchen.“ Dem Zeugenbeweis habe das altrussische Recht reserviert gegenübergestanden: Einen Sachbeweis hätten Zeugen nicht entkräften können. Allerdings habe man auf Zeugen zurückgegriffen, wenn durch vorrangige Sachbeweise keine Klärung zu erlangen gewesen sei. Die älteste Redaktion der *RP* habe einen Zeugen genügen lassen, während die zweite Redaktion unter dem Einfluss des byzantinischen Rechts zwei Zeugen gefordert habe. Übrigens: Dieses Zitat übernimmt Küpper von Schultz (S. 53), der es wiederum von Goetz übernahm. Es ist der einzige Passus, den Küpper aus allen *Pravdy* überhaupt im Zitat bringt.

Zu Beginn des Artikels wird das Verhältnis von äußeren Merkmalen und Zeugenbeweis so festgelegt, dass das Vorhandensein von Blut, Wunden, blauen Stellen etc. für den Eintritt der Rechtsfolgen genügt. Wie beim Totschlag der Leichnam, so gelten bei Körperverletzungen Blutspuren und andere Merkmale als der beste Beweis. Diese Lage berechtigt zu rächen. Ohne Zeichen von Misshandlungen hingegen wird die Zeugenschaft zur Begründung des Anspruchs gefordert. Es ist nicht gesagt, dass ein Zeuge genüge. Es ist aber auch nicht gesagt, dass es zwei sein müssen. Ob die Lesart des *Arch. sp., privedet' vidok*, mehrere Zeugen meint, wird nicht von allen Interpreten geteilt. In Art. 10 wird klar von zwei *vidoki* gesprochen. Hier geht es mithin um die Offenkundigkeit der tätlichen Auseinandersetzung, nachgewiesen durch Spuren oder Zeugen, als Voraussetzung, um die Rechtsfolgen in Gang zu bringen. Von der inneren Logik der *Pravda* her müsste man an zwei Zeugen denken. Der Artikel selbst bestimmt, wie Zimin meint, die Notwendigkeit der Zeugenbekundungen, und nicht die Zahl der Zeugen. Ohne einen solchen Zeugenbeweis ist die Sache als gerichtliche Sache erledigt, lässt sie sich nicht mehr verfolgen.

3. Die Wendung *ože li sebe ne mozet' m'stiti* („wenn er sich jedoch nicht selbst rächen kann“) interpretiert Goetz (Recht I, S. 404, 405) als vorübergehende Unmöglichkeit für den Verletzten, sich durch einen Gegenschlag zu rächen. Also: Wenn sich der Verletzte nicht sofort rächen könne, sei es, weil er allgemein körperlich nicht dazu fähig ist, sei es, weil im besonderen Falle der Täter entläuft, dann trete Ablösung der Rache durch Zahlung der Buße ein. Diese setze das Gericht fest, und zwar bei einfacher Körperverletzung, wie hier angenommen, im Betrag von drei *grivna*.

Bei Grekov (*Pravda* 1934, S. 4, Fn. 3) wird angemerkt, dass die Rache hier nach dem Wunsch der Parteien mit Geldersatz abgelöst werden könne. Ähnlich sieht dies auch Juškov (*Stroj*, S. 502): Bei Nichtwünschen des Beleidigten, sich zu rächen, seien 3 *grivna* gezahlt worden; dazu sei die Verpflichtung gekommen, den Arzt zu entlohnen.

Zimin (*Gosudarstvennost'*, S. 235, 236) findet das alte Prinzip der Rache noch bewahrt, als es um Verwundungen ging (Art. 2, 3, 5-6 KP). Jedoch auch in diesem Falle habe man eine Geldstrafe gezahlt, wenn die Rache sich als unmöglich erwies. Diese neue Verfügung sei gleichsam mechanisch dem alten Brauch hinzugefügt worden. In der *Pravda Jaroslava* sei nicht direkt gesagt, dass der Geschädigte nur dann eine Zahlung erhalten hat, wenn er sich nicht rächen konnte. Aber da im Gesetz alle Artikel über Wunden und Beleidigungen ein einheitliches System bildeten, setzten auch die Art. 4, 7, 8, 9, 10 KP die Möglichkeit der Rache am Beleidiger voraus. Man müsse, so Zimin (*Pravda Russkaja*, S. 66), die Überlegungen über den Zeugen, der den Sinn des Artikels verdunkelt habe, als einen späteren Zusatz ansehen. Der Text *ože li sebe ne mozet' mstiti* entspreche der Ergänzung in Art. 1 *ašče ne budet' kto m'stja* und Art. 3 *ašče ego ne postignut'*. Ihr eingefügter Charakter sei sogar aus der Konjunktion *ašče* sichtbar.

Das Recht der Rache bei Schlägen ist ein höchstpersönliches Recht. Die Verwandtenrache scheidet hier im Prinzip aus. Das Sich-nicht-rächen-Können ist Voraussetzung dafür, dass der Geschädigte mit Hilfe des Gerichts, also „nachgerichtlich“, zu seinem Recht kommt. Offenbar hat er nach dem Urteilspruch das Recht, Rache zu nehmen oder, wenn er dazu nicht in der Lage ist, eine finanzielle Abfindung einzufordern.

4. Die Schlüsselformulierung des Ganzen stellt die Wendung *to vzjati emu za obidu* („dann soll er für das Unrecht erhalten“) dar. Dies betrifft vor allem die Aussage *za obidu* – eigentlich „für die Beleidigung“, „für die Kränkung“, dem Wesen der Sache nach jedoch „für das Unrecht“. Dies hat für das Verständnis der *Pravda* eine grundsätzliche Bedeutung.

Popov /*Pravda*/ verweist darauf, dass bei der bloßen Formulierung *za obidu* in anderen Artikeln der *Pravda* die Worte *vzjati emu* („soll er erhalten“, „soll er nehmen“) hinzuzudenken seien. Die Geldersatzleistung in der *Pravda Jaroslava* sei allein dem Kläger entrichtet worden. (PR II, S. 59)

Dagegen sieht Lange die persönliche Ersatzleistung nur in den Worten *letcju mzda* („dem Arzt die Bezahlung“) ausgedrückt. Die Lesart *vzjati emu za obidu* bewertet er als entstellt, bevorzugt dafür die Lesart des *Tatiščevskij-Pogodinskij sp.*: *vzjati 3 grivny*, also ohne die Zusätze *emu* und *za obidu*. Darunter subsumiert Lange die Bußzahlung (*prodaža*) an den Fürsten. Die Höhe der Arztkosten sei von der Willkür des Verletzten und des Arztes abhängig gewesen. (PR II, S. 59)

Goetz (Programm, S. 16; Recht I, S. 315) deutet die Verwendung des Begriffs *za obidu* in der Ältesten *Pravda* vor allem im Sinne des privaten Ersatzes, des Schmerzensgeldes, das der Geschädigte erhalten hat. Er (Recht I, S. 321f.) macht aus dem Art. 2 überhaupt einen Hauptpunkt für seine Theorie der Ausschließlichkeit der privaten Ersatzleistung und des Fehlens von staatlicher Strafe in dieser *Pravda*. Vladimirskij-Budanov /Recenzija/ widerspricht Goetz unter Hinweis auf den Vertrag der Novgoroder mit den Deutschen (1195) [B2], wo nur an einer Stelle (Art. 7) ausdrücklich von einer Buße an den Fürsten die Rede sei, es aber nicht bedeuten müsse, dass es in anderen Fällen nicht genau so gewesen sei. Er hält es für zu eng, dass für Goetz als größte Stütze seines Gedankens von der Nichtteilnahme des Staates an der Verfolgung von Verbrechen die Tatsache gedient habe, dass in der Ältesten *Pravda* nirgendwo davon gesprochen werde, dass die Geldbeträge dem Fürsten zufließen, während das in der „zweiten“ und in der „dritten *Pravda*“ der Fall sei. (PR II, S. 61f.)

Auch Ščepkin widerspricht Goetz: 1) Es fehlten die Worte *emu za obidu* im *sp. Pogodinskij-Tatiščevskij*; 2) wenn der Zusammensteller der Ältesten *Pravda* bewusst die Möglichkeit des Erhalts von Ersatz für das Unrecht in Höhe von 3 *grivna* für den Geschädigten eingetragen habe, so habe das noch nicht das Recht ausgeschlossen, in allen übrigen Artikeln der KP über Kränkungen die Freikäufe von 3 und 12 *grivna* als Strafbuße an den Fürsten zu verstehen; 3) schließlich könne man die Worte *vzjati emu za obidu* einfach als *vzjat' za obidu emu* verstehen, d.h. im Sinne der Rechtsmacht, vom Schuldigen wegen der Kränkung etwas zu nehmen. (PR II, S. 62)

Auf Mejčik /*Pravda*/ macht Art. 2 den Eindruck von etwas „Chaotischem“. Zwischen dem ersten und dem zweiten Teil gebe es keinen klaren logischen Zusammenhang. *Ašce li ne mozet'* („wenn er aber nicht kann“) heiße hier nicht die Unmöglichkeit für den Zeugen, vor Gericht zu erscheinen, denn die natürliche Folge einer solchen Unmöglichkeit könnte entweder ein Aufschub der Vernehmung sein, bis der Zeuge vor Gericht erscheinen kann, oder, wenn er krank ist, seine Vernehmung zu Hause. Die allgemeine Auffassung, dass hier die Unmöglichkeit des Geschädigten verstanden werde, einen Zeugen zu stellen, entspreche nicht dem direkten grammatikalischen Aufbau des Textes, und sie sei deshalb nicht anzunehmen, weil man sie nicht mit dem Weiteren harmonisieren könne: „wenn er sich jedoch nicht selbst rächen kann“. Nach Mejčiks Auffassung weisen die letzten Worte nach, dass der Verletzte sich unter bestimmten Bedingungen rächen können, was jedoch im vorhandenen Text nicht zu finden sei; folglich gebe es vorn eine Beschädigung des Textes, eine Auslassung irgendwelcher Worte oder eine Entstellung der echten. (PR II, S. 63)

Romanov erklärt, dass mit den Worten *vzjati emu* klar ausgedrückt sei, dass die 3 *grivna* der Geschädigte für die Kränkung nehme. Er bezeichnet die Versuche Rožkovs, Vladimirskij-Budanovs und Ščepkins, die Wendung *emu za obidu* als überflüssig zu betrachten, da sie in den Tatiščev-Handschriften nicht vorhanden sei, als haltlos. (Učebnoe posobie, S. 39)

Kafengauz überträgt den Schluss dieses Artikels in das moderne Russisch so: „Wenn der Geschädigte nicht für sich Rache üben kann, dann soll er vom Schuldigen 3 *grivna* nehmen und darüber hinaus die Zahlung für den Arzt.“ (PR II, S. 58)

Priselkov (S. 243) versteht diesen Artikel so: Wenn ein geschlagener Mann zum Fürsten kommt, dann soll ihm der Fürst das Recht der Rache am Beleidiger vor den Augen des Fürsten gewähren, und nur bei Kraftlosigkeit des Geschlagenen zahlt der Beleidiger 3 *grivna* und dem Arzt für die Heilbehandlung.

Vernadsky (S. 27) übersetzt den letzten Teil des Artikels so: „If he is not able to avenge, he receives 3 *grivna* for the offense and the physician receives his honorarium“. Also erhält Geschädigte, der unfähig zu rächen ist, die 3 *grivna*.

L. Schultz (S. 51) stellt heraus, dass neben der Blutrache als zweite Strafart die Buße *za obidu* trete, das Schmerzensgeld, als Ersatz für die Rache. Sie bedeute Wiedergutmachung für den Verletzten, eine Entschädigung für das erlittene Unrecht. Das Verbrechen werde noch nicht als Auflehnung gegen die Rechtsordnung betrachtet, sondern als eine private Verletzung des Geschädigten. Ihm müsse darum eine Genugtuung gewährt werden. Damit folgt er deutlich Goetz.

Bei Szeftel (Documents, S. 31) ist die abschließende Wendung so übersetzt: „Si (l’homme battu) ne peut pas se venger, en ce cas il prendra pour l’injure /obida/ 3 livres, et la gratification (due) au médecin.“ Das lässt also den Geschädigten als Empfänger der 3 *grivna* aussehen.

Zimin wertet die Formel *za obidu* als eine Geldstrafe, die nach gerichtlicher Entscheidung zugunsten des Geschädigten (!) bei Verwundung, Beleidigung und Diebstahl gehe. Geldstrafen zugunsten der fürstlichen Kasse kenne die *Pravda* Jaroslavs bei der Begehung dieser Verbrechen nicht. (PRP I, S. 88) Zimin überträgt deshalb den Schluss ins moderne Russisch so: 3 *grivny voznagraždenija poterpe-všemu* („3 *grivna* Entgelt dem Geschädigten“). (PRP I, S. 81) Ähnlich urteilt Tichomirov (Posobie, S. 76): Der zweite Teil des Artikels löse die Rache durch 3 *grivna* ab, die der Beleidiger für die Beibringung von Wunden zusammen mit der Vergütung des Arztes zahlt. In diesem Artikel finde man erstmalig den Terminus *za obidu*, unter dem einige Wissenschaftler bereit seien, Geldstrafen zum Nutzen des Fürsten anzusehen. Aber eine solche Auslegung werde durch den Text selbst widerlegt: *vzjati emu za obidu* („soll er für das Unrecht erhalten“).

Čerepnin (Otnošenija, S. 136) erklärt: Wenn der Geschädigte sein Recht der Rache nicht verwirklichen kann, müsse die Person, die ihn verprügelt hat, die Geldstrafe einbringen und dem Arzt für die Heilung des Geschädigten zahlen. Wiederum <wie in Art. 1> entscheide die Frage nach der Anwendung der Rache (infolge des Fehlens von Beweisen der Verprügelung) das Gericht. An wen soll die Geldstrafe gehen?

S. Pokrovskij (S. 90) hält die *obida* für eine Beleidigung des gesamten Kollektivs, zu dem die betroffene Person gehörte. Zur Zeit der *RP* sei das Verbrechen als *obida* verstanden worden, obgleich der Ersatz für dieses schon nicht mehr zugunsten der Gemeinde oder der privaten Person ergangen sei, sondern zugunsten des Fürsten.

Zuletzt kommt Zimin (Pravda Russkaja, S. 76, 77) erneut auf die Verbindung *za obidu* zurück. Sie sei Geldstrafe, Bezahlung für die beigebrachte (öffentliche) Beleidigung oder Kränkung. Nach Juškov habe der Ausdruck *za obidu* bedeutet: *za èto prestuplenie* („für dieses Verbrechen“). Mit ihm hätten die Ersteller des Gesetzes unterstreichen wollen, dass die vorgesehene Handlung verbrecherisch sei und von nun an der Bestrafung unterliegen werde. Der Schaden habe nicht allgemein in Ziffern (3 und 12) ausgedrückt werden können. Folglich sei mit der Geldstrafe nicht der persönliche Schaden des Geschädigten vorgesehen worden, sondern bereits das Interesse des Staates. Dafür, dass die Beträge von 3 und 12 *grivna* Geldstrafe zugunsten des Fürsten seien, spreche nach Juškov, dass sie in der *EP prodaži* genannt würden. Für Zimin ist die Argumentation Juškova nicht in allen Belangen überzeugend. Natürlich, die 3 und 12 *grivna* seien nicht einfach Ersatz des Schadens. Aber sie hätten der Keim einer neuen Geldstrafe sein können, die zunächst noch zugunsten des Geschädigten erging. Die Berufung auf die *EP* zeige eher umgekehrt: Die Ablösung der Geldstrafe *za obidu* durch die *prodaža* habe auch von einer Änderung des Charakters der Geldstrafe sprechen können, und nicht von der Identität der beiden Begriffe. Juškov habe die materielle Kompensation mit der ergänzenden Geldstrafe für ein Verbrechen, die dem Geschädigten zugeht, vermischt. Die Geldstrafe an den Geschädigten sei im Zusammenhang mit der Entwicklung des feudalen Rechts durch eine Geldstrafe abgelöst worden, die in die fürstliche Kasse ging. Zimin stellt heraus, dass es in der Ältesten *Pravda* noch keine genaue Unterscheidung in Zahlung für eine Beleidigung und in materielle Kompensation gebe. Lediglich die *letcja mzda*, die nicht dem Geschädigten, sondern dem Arzt zugefallen sei, habe die spätere Zergliederung der Geldstrafe in zwei Teile vorbereitet. (Zimin, Pravda Russkaja, S. 75, 76) Geldstrafen an den Geschädigten sieht Zimin auch in den Artikeln, die einen Betrag von 12, 3 oder 1 *grivna* festlegen. Diese Konstruktion der „Geldstrafe“ (*denežnyj štraf*) an den Geschädigten ist in sich zu widerspruchsvoll, um damit das eigentliche Problem lösen zu können.

Kaiser (Growth, S. 80) meint, die Artikel über Angriff und Körperverletzung spezifizierten nicht, wem die Geldzahlung zugehen solle, aber der Brauch zeige sehr klar auf das Opfer, das die Restitution erhalte. Wie die Komposition für Tötung (*za golovu*), sei auch die Zahlung für die Körperverletzung (*za obidu*) eine Restitution. Der Art. 2 verweise auf das Opfer. Diesen Standpunkt lässt er (Laws, S. 15) auch bei seiner Übersetzung des Artikels 2 erkennen: „If someone be beaten so that he bears bruises and is bloody, then the need seek no eyewitness <to confirm his complaint>; if he bears no sign <of the fight>, then <let> an eyewitness come forward; if the <complainant> is unable <to produce a witness>, then that is the end of the matter; if <the victim> is unable to avenge himself, then he is to take for the offense 3 grivnas, and also payment for the physician.“

Auch für Novickaja ist hier die 3-*grivna*-Forderung eine Zahlung an den Beleidigten. Wenn auch die Regel über den Arzt nur hier enthalten sei, scheine es, dass sie in allen Fällen der Körperverletzungen angewandt worden sei. (RZ 1, S. 52) Ermolaev/Kašafutdinov (S. 13) übertragen den Schluss: „wenn er sich jedoch für sich nicht rächen kann, dann erhält er vom Schuldigen 3 *grivna* Entgelt für die *obida* und auch die Zahlung für den Arzt.“

Sverdlov (Ot Zakona, S. 92, Fn. 1) identifiziert sich nicht mit Tichomirov und anderen im Verständnis der Zahlung *za obidu* als Zahlung zugunsten des Beleidigten. Für ihn ist die *obida* mit einer Geldstrafe zugunsten des Fürsten verbunden. Deshalb seien in der EP die Geldstrafen *za obidu* als *prodaži* bezeichnet. Damit erkläre sich auch, warum die Geldstrafe in der KP mal als Zahlung *za obidu*, mal als *prodaža* gewertet worden sei. Diese Ausdrücke hätten dasselbe bedeutet. Diesen Ansatz baut Sverdlov (Pravda, S. 18-20) später weiter aus. Die absolute Mehrheit der Forscher verstehe die Formel *za obidu* als Anweisung der privaten Entschädigung an den Geschädigten. Lediglich Lange und Presnjakov hätten sie als Strafe zugunsten des Fürsten charakterisiert. Diesem Verständnis habe sich Ščepkin genähert, indem er ihr Verstehen in diesem Artikel als geldliche Kompensation an den Geschädigten zugelassen, sie jedoch in den übrigen Artikeln der KP als kriminale Geldstrafe zugunsten des Fürsten verstanden habe. Sverdlov hält diese zweite Meinung für richtig, was offensichtlich werde, wenn man den Art. 2 nicht isoliert sehe, sondern unter Berücksichtigung der Terminologie und der Beträge in den Art. 2, 4, 7, 8, 10, 11, 32, 33, 34 der KP und der Art. 23, 28, 29, 31, 32, 67, 72, 75, 76 und 78 der EP. Die Ablösung des Begriffs *za obidu* durch das Wort *prodaža* in den nach dem Inhalt identischen Artikeln der KP und der EP zeuge von ihrer einheitlichen Bedeutung. Hieraus zieht Sverdlov als wichtigste Schlussfolgerungen: 1) Die Erhebung einer öffentlichen Geldstrafe neben der privaten Entschädigung sei vor der Aufzeichnung der *Pravda Jaroslava* oder der Ältesten *Pravda* eingeführt worden; 2) der Verzicht auf das Recht der Rache für Verprügelungen sei ebenfalls vor der Entstehung dieser *Pravda* vonstatten gegangen; 3) die öffentliche Geldstrafe in der KP werde *za obidu* genannt. Dabei eröffneten die Inhalte des Terminus *obida* einen solchen Begriff wie Ungerechtigkeit, Rechtsverletzung, Verbrechen. Es sei offensichtlich, dass diese Vieldeutigkeit, die auf den alten Begriff *obida* als Beleidigung, Kränkung zurückgegangen sei, zur Ursache der Ersetzung durch den Terminus *prodaža* als „Bestrafung“, „Geldstrafe“ in der EP geworden sei. Das heiße, die Grundlage der Ersetzung sei die Entwicklung der juristischen Terminologie geworden, nicht aber die des Rechts selbst. Der Terminus *prodaža* habe sich zwischen der Herausgabe der KP und der EP im Prozess der Verbreitung befunden. Für die Kodifikationen sei die Anordnung der Höhe der öffentlichen Geldstrafe grundlegend gewesen, und nicht ihre Bezeichnung, wovon Art. 42 EP zeuge, wo das Wort *prodaža* weggelassen sei, im Unterschied zu seiner Quelle, zum Art. 40 KP. Seine Betrachtungen über die Begriffe *za obidu* und *prodaža* verallgemeinernd, stellt Sverdlov heraus, dass sie in gleichem Maße gerichtliche Geldstrafen zugunsten des Fürsten bedeutet hätten; dieses hätten früher Vladimirskij-Budanov und Juškov festgestellt. Bei einem solchen Verständnis der Geldstrafe und ihrer terminologischen Bezeichnung eröffne sich der juristische und literarische Gehalt der Phrase *ože li sebe ne može m'stiti, to vzjati emu za obidu 3 grivne*. Die scheinbare Klarheit der Form des Pronomen *emu* habe desorientiert. Es sei als „Dativus commodi“ angenommen worden, während dies im gegebenen Falle wie auch im Falle des vorangehenden Pronomens *sebe* der „Dativus auctoris“ sei. Hieraus ergebe sich Sverdlovs Übersetzung: „wenn (jemand) sich nicht für sich rächen kann, dann (soll der Fürst) für ihn für das Unrecht (für die Ungerechtigkeit, für die Rechtsverletzung) 3 *grivna* nehmen.“ Dabei erweise sich die Norm des Art. 2 nicht als eine Ausnahme, sondern als die Regel in einer Reihe anderer Normen der KP über öffentliche Geldstrafen.

Knoph (S. 14) übersetzt den Artikel so: „Ifall det är blod eller blått slaget, så söke denne människa inte ögonvittne. Om det inte alls finns något märke på honom, så komme ett ögonvittne, om inte, så vare därmed slut. Om han inte kann hämnas sig, så tage 3 *grivna* åt honom för oförätten och lön till läkaren.“

Cečoev (S. 66) überträgt den Schluss dieses Artikels: „wenn er sich jedoch nicht für sich (am Beleidiger) rächen kann, dann erhält er für die *obida* 3 *grivna* und die Zahlung für den Arzt.“ Damit folgt er dem dominierenden Standpunkt.

Chačaturov (Pravda, S. 116f.) führt zum Art. 2 neben den Aussagen von Ewers, Popov und Vladimirskij-Budanov weitere an: von Solov'ev, dass als *obida* eine Handlung gewertet worden sei, in der die Absicht befunden worden sei, Schläge oder Verstümmelungen beizubringen; von Bogdanovskij, dass bei jeglicher Verletzung der Rechte der Persönlichkeit und des Eigentums alle Gesetze dieses Denk-

mals sich auf der Rache gründeten und nur dann, wenn die Rache aus irgendeinem Grunde nicht stattfindet, durch dasselbe Gesetz eine gewisse Geldsumme bestimmt werde; von Ključevskij, dass hier eine Andeutung auf einen gerichtlichen Zweikampf, das *pole*, zu sehen sei; dass wenn die Rache, d.h. die persönliche Abrechnung gemäß einem Urteil des Gerichts, mit dem Entzug der Möglichkeit für den Beschuldigten, sich zu verteidigen, verbunden worden sei, sie eine Körperstrafe gewesen sei, deren Vollzieher der Gekränkte gewesen sei; wenn jedoch beim Beleidiger die Möglichkeit geblieben sei, dem Rächer Widerstand zu leisten, sei eine Schlägerei der Parteien gemäß dem Urteil des Gerichts hervorgegangen, d.h. etwas dem gerichtlichen Zweikampf Ähnliches.

Ich meine, *za obidu* steht für die Zufügung von Kränkung, Beleidigung, Verletzung des Einzelnen. Es ist dies die erste begriffliche Abstraktion im altrussischen Recht, um das „Unrecht“ zu bezeichnen. Dieses „Unrecht“ ist begrifflich also in erster Linie auf die betroffene Person bezogen, noch nicht auf die Allgemeinheit. In Art. 2 bedeutet die Zahlung *za obidu* bereits Zahlung an den Fürsten, also Geldstrafe zugunsten des Fürsten bzw. der Staatskasse. Hier folge ich den begründeten Auffassungen namentlich von Lange, Vladimirskij-Budanov, Juškov und Sverdlov, also der Minderheit. Ergänzend werden die Arztkosten genannt, die dem Geschädigten zu erstatten sind. Über die dem Geschädigten zustehende Grundentschädigung wird nach diesem Verständnis nichts ausgesagt. Sie liegt außerhalb des Interesses der Ältesten *Pravda*.

Art. 3: Ewers, Recht (S. 266): „oder mit dem Pfahl“ statt „mit einer Stange“ für *žerd’ju*; (S. 272, Anm. 9): „Klingen-Rücken“ statt „flache Schwertklinge“ für *tyl’e*. – Tobien, Sammlung (S. 20), macht darauf aufmerksam, dass es bei den Russen keine Klingenrücken gegeben habe, da sie zweischneidige Schwerter geführt hätten. – Goetz, Programm (S. 1), Recht I (S. 247): „Peitsche“ für *batog* („Stock“); „ergreift“ für *postignut’* („ereilt“). Auch L. Schultz (S. 53) hat „Peitsche“.

Dieser Artikel bestimmt die sehr hohe Zahlung von 12 *grivna* für Schläge mit einem Stock, einer Stange, der Faust, einem Becher, einem Trinkhorn oder einer flachen Schwertklinge. Diesen Betrag soll der Täter zahlen, wenn man ihn nicht ereilt. Damit ist die Sache beendet.

Die Übersetzungen von Ewers und Goetz unterscheiden sich nach der Verwendung einzelner Instrumente zum Schlagen. Vernadsky (S. 27) übersetzt: „If anyone hits another with a club, or a rod, or a fist, or a bowl, or a <drinking> horn, or the butt <of a tool or a vessel>, and <the offender> evades being hit <in his turn>, he <the offender> has to pay 12 *grivna* and that ends the matter.“ Kaiser (Laws, S. 15): „If someone strikes someone with a cudgel, or a rod, or palm of the hand, or cup, or horn or the back of the hand, then <he is to pay> 12 *grivnas*; if they do not catch him <to return the blow>, then he is to pay, and that is the end of the matter.“ Wir erkennen also unterschiedliche Ausdrücke für *batogom* („club“/„cudgel“), *pjast’ju* („fist“/„palm of the hand“), *časěj* („bowl“/„cup“), *tylesniju* („butt of a tool or a vessel“/„back of the hand“). Knüppel („cudgel“) ist der Keule („club“) vorzuziehen, die Faust („fist“) der Handfläche („palm of the hand“), der Griff („butt“) dem Handrücken („back of the hand“). Und Szeftel (Documents, S. 31f.): „Si quelqu’un frappe l’autre avec un fouet /batog/, ou avec une perche ou avec le poing /päst’/, ou avec une coupe, ou avec une corne, ou avec la tête de hache /tylesniä/, en ce cas 12 livres; si l’on ne rattrape pas (l’agresseur), ce dernier paiera, et c’est la fin de l’affaire.“ Hier stehen also für *batog* Peitsche, für *tylesnija* die Spitze einer Axt. Knoph (S. 14) übersetzt so: „Om någon slår med spö, eller stav, eller näve, eller skål, eller horn, eller vapnets trubigga sida, så 12 *grivna*. Om denne inte träffats av hämnd, så betale han och vare därmed slut.“

Die Probleme beim Verstehen ranken sich um seine beiden Grundaussagen.

1. „Wenn jemand einen schlägt ... 12 *grivna*“ (*Ašče li kto kogo udarit’ ... 12 grivne*).

In dieser Formulierung sieht Ewers (Recht, S. 276, 277) eine ausdrückliche Beschränkung des Wirkens der Privatrache. Der Gekränkte habe sich in jedem Falle auf der Stelle am Beleidiger rächen können; nur dann, wenn die Rache nicht an Ort und Stelle vollzogen worden sei, habe man ihre Geltung einzuschränken versucht.

Lange stellt Art. 3 dem Art. 2 gegenüber. Hier werde von der Einforderung der 12 *grivna* für den zugefügten Schlag nur dann gesprochen, wenn keine Schlägerei entstanden sei. Schläge bei einer solchen Schlägerei seien im Art. 2 gemeint; auch bei Tötungen sei zwischen Tötungen im Streit und solchen ohne jeden Streit, im Überfall (*v razboj*), streng unterschieden worden. Diese Prinzipien habe man auch bei der Bestimmung der Buße für Schläge, Verwundungen und Verstümmelungen nicht umgehen können. Womit sei es zu erklären, dass derjenige, der einen mit einem Stock schlug, ohne

ihm Wunden zuzufügen, 12 *grivna* Buße habe zahlen müssen, aber für das Abhauen eines Fingers (Art. 7) nur 3 *grivna*? Solche Ungereimtheiten ließen sich leicht beseitigen, wenn man annehme, dass alle Unterschiede der Bezahlung für Schläge, Wunden und Verstümmelungen davon abhängig gewesen seien, ob sie bei einer Schlägerei, im Streit oder ohne jeglichen Streit oder mit böser Absicht, im Überfall, beigebracht worden seien. Bei der Beibringung von Schlägen mit Vorsatz, ohne jeden Streit, habe man die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, ob sie Wunden herbeigeführt haben oder ob überhaupt Spuren hinterblieben sind. Bei einem Schlagen aus böser Absicht heraus (Art. 3, auch Art. 4 und 8) seien 12 *grivna* Buße gefolgt. Die Aufzählung der Instrumente sei nicht notwendig gewesen; die übliche Methode der *Pravda* habe darin bestanden, im Einzelnen das Allgemeine auszudrücken. (PR II, S. 66)

Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 24, Anm. 8) konstatiert: Hier sei das Verbrechen offenbar weniger schwer als im vorherigen Artikel, werde aber viermal so streng bestraft. Die Ursache sei, dass das Verbrechen hier eine Verletzung der Ehre sei. Die Schläge mit solchen Geräten, die hier aufgezählt werden, seien nicht nur gefährlich, sondern schimpflich, so die Gefäße beim Gelage. Vladimirkij-Budanov hält bei Beleidigung der Ehre die persönliche Rache für zugelassen, nur sei sie durch den Ort der Begehung begrenzt gewesen.

Vedrov betont: Während die „Lex Salica“ die Höhe der Forderung vergrößert oder vermindert habe, indem sie nach der größeren oder geringeren Gefährlichkeit für das Leben entschieden habe (mit dem Stock 3 „Solidi“, eine Wunde mit dem Schwert 62½ „Solidi“), habe die *RP* 3 *grivna* für jede nicht lebensgefährliche Wunde, 12 *grivna* für einen Schlag mit dem Stock bestimmt. Dies erkläre sich daraus, dass die *Pravda* den Schlag mit dem Stock etc. als Ausdruck einer äußersten Verachtung gegenüber dem Geschädigten aufgefasst habe. Der Art. 3 bewerte das unverzügliche Ahnden gegenüber dem Beleidiger als normal, und nur bei erfolglosem Versuch des Rächens werde ihm eine Geldstrafe auferlegt. (PR II, S. 67) In diesem Sinne erklärt Rožkov /Očerki/: Wenn der Beleidiger den Gegenschlag erhalten hat, sei er von der Zahlung der Buße befreit gewesen. (PR II, S. 67)

Goetz (Recht I, S. 320) ergänzt die Formulierung *to 12 grivne* mit *za obidu*, also „für das Unrecht“. Er sieht hier, wie auch in den Art. 2, 4 und 7, eine private Ersatzleistung. Für ihn schließen sich die Art. 3 und 4 logisch an Art. 2 an, wo diese Ersatzleistung ohne Zweifel statuiert sei. Dies ist eben sehr fraglich.

Maksimejko /Opyt/, der den Gedanken teilt, dass die strafrechtlichen Geldstrafen der Ältesten *Pravda* zugunsten des Beleidigten ergingen, erblickte im Art. 3 ein fürsorgliches Verhältnis zum Recht der persönlichen Unversehrtheit. Dem schimpflichen Moment habe die „Novgoroder *Pravda*“ eine größere Bedeutung beigegeben als dem Moment des physischen Schadens. Hier sieht Maksimejko eine Entlehnung aus dem römischen Recht. Nicht im Schlag an sich bestehe die Beleidigung, sondern in der Verachtung, mit der der Schlag begleitet werde. (PR II, S. 68)

Für Kadlec (S. 316) ist auch hier die Rache erlaubt. Wenn das auch in Art. 3 nicht direkt ausgesprochen sei, folge es doch deutlich aus der Stilisation. Wenn jemand einen mit einem Stock usw. schlägt, zahle er das Lösegeld nur, wenn man ihn nicht erwischt habe (wenn er flüchtig geworden sei). Mit anderen Worten, wenn er an Ort und Stelle geblieben sei, habe der Verletzte an ihm Vergeltung ausüben können. Zum Lösegeld sei es nur gekommen, wenn der Verletzte sich entweder nicht habe rächen wollen oder nicht habe rächen können und die Schlichtung seines Streites mit dem Schuldtragenden der Entscheidung des Gerichts überlassen habe, sei es eines privaten (Schiedsgerichts), sei es eines öffentlichen. Die Höhe des Lösegeldes sei ursprünglich individuell festgesetzt worden.

Für Romanov stellen die Art. 3-10 gleichsam ein Statut über Beleidigungen und Verstümmelungen dar, zusammengestellt entsprechend Art. 2. (Učebnoe posobie, S. 39) Auch für Juškov (Stroj, S. 501) drücken die Schläge mit solchen Gegenständen eine Missachtung des Geschädigten aus und sind beleidigender als die Verletzung in Art. 7.

Zimin kommentiert, dass Art. 3, aber auch Art. 4, eine erhöhte Buße zum Nutzen des Geschädigten einführen. Diese Artikel hätten die Beleidigung durch eine Handlung, durch die Beibringung von Schlägen und Verstümmelungen, im Sinne. Der einfache Schlag regle sich nach Art. 3. Charakteristisch sei die Erwähnung des Jägerhorns und des Schwerts, der gewöhnlichen Waffe des *družinnik*. Diese Artikel, die die Selbstjustiz der *družina* einschränken sollten, hätten gleichzeitig die Ehre der feudalen Spitze geschützt. (PRP I, S. 88) Nur der *družinniki*?

Rubinstejn (*Pravda*, S. 6) unterscheidet in diesem Artikel zwei Teile. Der erste Teil lege die Zahlung für einen beigebrachten Schlag fest, der das Moment der besonderen Beleidigung einschließe, und er

sei für sich völlig abgeschlossen, ähnlich dem Art. 4. Der überkommene Text führe dabei eine Präzisierung im Verständnis der Blutrache ein. Das Recht der Blutrache sei hier einer besonderen Einschränkung unterzogen worden: Die Rache habe unmittelbar an der Stelle der Beibringung des Schlags verwirklicht werden sollen, andernfalls habe sich das Recht der Rache verloren und sei durch Loskauf ersetzt worden. Diese Beschränkung stehe in direktem Zusammenhang mit der analogen Beschränkung der Blutrache in Art. 1.

Auch für Novickaja spricht die Aufzählung der Gegenstände dafür, dass hier nicht so sehr der Schlag selbst wichtig sei, sondern die Beleidigung, die *obida*, die mit ihm zugefügt werde. Deshalb habe auch der Gegenschlag, d.h. die Rache, sofort der Beleidigung folgen müssen. Offenbar seien am häufigsten die Gelage (*piry*) Orte solcher Verbrechen gewesen. Wenn der Beleidigte sich aus dieser oder jener Ursache nicht sofort rächen könne, dann sei der Beleidiger der Geldforderung von 12 *grivna* unterworfen worden. (RZ 1, S. 52)

Sverdlov (Pravda, S. 20f.) sieht diese Norm auf das „Russische Gesetz“ (*Zakon Russkij*) gemäß Art. 5 des Vertrages von 911 [B1a] und Art. 14 des Vertrages von 944 mit den Griechen [B1b] zurückgehen. Der Grundinhalt sei die Erhebung einer Geldstrafe für Schläge mit verschiedenen Gegenständen oder mit der Faust. *Tylesniju* bedeute vor allem mit der stumpfen Seite eines Säbels, einer Streitaxt oder eines Werkzeugs.

Chačaturov (Pravda, S. 117) reproduziert hier die Grundaussagen von Ewers, Bogdanovskij, Lange, Vladimirskij-Budanov, Rožkov und Maksimejko. Bogdanovskij, der bei mir fehlt, meint, dass eine Geldvergütung nur dann gemacht werde, wenn der Gekränkte sich nicht rächen wolle oder nicht rächen könne. Von Vladimirskij-Budanov hebt er die Aussage hervor, die ich unter 2. bringe. Die Aussage Rožkovs bietet er etwas ausführlicher: Die 12 *grivna prodaža* werde nur in dem Falle gezahlt, wenn der Gekränkte nicht mit einem Schlag geantwortet habe; folglich werde der Beleidiger, wenn er den Gegenschlag erhalten habe, der in diesem Falle seitens des Gekränkten eine einfache Anwendung des Rechts der gesetzlichen Notwehr (*samooborona*) sei, von der Zahlung der *prodaža* befreit.

Hier geht es um ein Schlagen mit besonders schimpflichen, beleidigenden Wirkungen. Der sofortige Gegenschlag wird vorausgesetzt. Bleibt der Gegenschlag aus, dann entsteht gegenüber dem Täter ein Anspruch in Höhe von 12 *grivna*. Aus dem in Art. 2 dargelegten Grundsatz folgt, dass dieser Anspruch nicht dem Geschädigten, sondern der öffentlichen Gewalt, dem Fürsten, zusteht. Die 12 *grivna* erweisen sich demnach als öffentliche Geldstrafe. Auch hier wird zum Ersatzanspruch des Geschädigten nichts ausgeführt. Wären die 12 *grivna* Ersatzanspruch des Geschädigten, dann könnte der Einzelne sich extrem bereichern, indem er unauffällig provoziert, vom Gegenschlag jedoch absieht. Die Regelung soll vielmehr der Herstellung und Einhaltung des Friedens durch die öffentliche Gewalt dienen.

2. „Wenn man diesen nicht ereilt ... dann ist dies zu Ende“ (*Ašče sego ne postignut' ... to tu konec*).

Diese Wendung wird in der wissenschaftlichen Diskussion als dunkel empfunden.

Ewers (Recht, S. 276) meint: Wenn derjenige floh und bei der Verfolgung nicht gefasst wurde, nachdem er einen anderen auf diese Weise verletzt hatte, habe er zahlen müssen, nämlich die als Ersatz bestimmte Summe. Mit der Zahlung habe die Sache ihr Ende gehabt.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 23, Anm. 7) erklärt, dass hier, wie schon im Art. 2, die „vorgerichtliche“ Rache in einem gewissen Umfang erlaubt sei, dass indes nach einer Gerichtsentcheidung schon keine Wahl mehr zwischen Geldbuße und persönlicher, d.h. körperlicher, Bestrafung zugelassen werde. Für ihn (Christomatija 1, S. 24, Anm. 8) besteht der Sinn dieses Artikels darin: Wenn jemand einen mit einer Knute oder mit einem Stock etc. schlägt, dann zahle der Beleidiger 12 *grivna*, wenn er nicht ereilt wird (er schafft es, sich zu verstecken); dann, nach der Zahlung von 12 *grivna*, sei die Sache beendet.

Goetz (Programm, S. 16; Recht I, S. 403f.) meint, es sei offenbar kein Unterschied, ob man den Täter ergreift oder ob er sich verbirgt. Der Sinn sei, dass der Geschlagene sich durch Gegenschlag rächen könne. Sei ihm das durch die Flucht des Täters unmöglich geworden, so erhalte er 12 *grivna* Ersatz. Also nur dann, wenn man den Täter nicht (möglicherweise unmittelbar im Anschluss an die Tat) bei der Verfolgung fängt und ihm Gleiches zufügt, sei die Zahlung des Ersatzes notwendig, und damit sollte die ganze Angelegenheit abgeschlossen sein. Man könne, so Goetz (Recht I, S. 405), aus Art. 3 herauslesen, dass bei Beschimpfungen tätliche Rache nur sofort nach erlittener Unbill, an Ort und Stelle der Tat, erlaubt gewesen sei. Auch Kohler (S. 294) sieht bei Körperverletzung den sofortigen Widerschlag als das Normale an.

Kočin (Pamjatniki 1936, S. 193) findet in diesem Falle die Rache durch die Zeit begrenzt: Solange der Beleidiger sich nicht versteckt und nicht ereilt wird, werde die Sache durch die Zahlung von 12 *grivna* begrenzt.

Kafengauz überträgt den zweiten Teil dieses Artikels ins moderne Russisch so: „wenn der Geschädigte ihn nicht ereilt und (sich) nicht rächt, dann zahlt der Schuldige eine Geldstrafe, und damit endet die Sache.“ (PR II, S. 65)

Romanov (Ljudi, S. 111) verallgemeinert: Für alle Fälle des Schlagens, Bartreißens und Stoßens werde nach Taxe bezahlt, wenn dem Geschädigten oder Beleidigten es nicht gelang, mit dem Gleichen zu antworten.

Juškov (Stroj, S. 501) erklärt diese Stelle so: Wenn jemand, der eine solche Beleidigung begeht, flieht und bei der Verfolgung nicht erreicht wird, dann muss er die Forderung bezahlen, und die Sache endet damit. Es werde vorausgesetzt, dass der Beleidigte das Schwert entblößt und danach strebt, mit einem Schwertschlag die ihm zugefügte Beleidigung abzuwaschen.

Zimins Fassung dieses Teils lautet ähnlich wie bei Kafengauz, nur dass er den Charakter der Zahlung nicht bestimmt. (PRP I, S. 81) Später stellt er (Gosudarstvennost', S. 232) das Ganze in einen größeren historischen Zusammenhang. Der Art. 3 habe in der ursprünglichen Redaktion gelautet: *Aščę sego ne postignut' ... to tu konec* („Wenn man diesen nicht ereilt ... dann hat dies ein Ende“). Auf diese Weise habe anfangs das Prinzip „Auge um Auge“ geherrscht, auf einen Schlag habe man mit einem Schlag geantwortet.

Für Tichomirov (Posobie, S. 76) ist hier ein eindeutiger Sinn gegeben: Wenn der Beleidiger nicht am Ort des Verbrechens gefasst wurde und man sich an ihm nicht sofort gerächt hat, sei die Sache mit einer Geldbuße beendet worden.

Rubinštejn (Pravda, S. 6) meint, der zweite Teil habe kein Verhältnis zur Redaktion des ersten Teils. Wie auch die Schlussklausel des Art. 2, sei er mit dem System der Rache verbunden und gehöre zu einem anderen Text, dem er entnommen und mechanisch der Redaktion des Artikels angefügt worden sei.

Nach Novickaja könnten die Worte *to tu konec* das Streben der fürstlichen Macht unterstreichen, Auseinandersetzungen, die im Ergebnis privater Meinungsverschiedenheiten entstanden seien, schnell zu beenden. (RZ 1, S. 52)

Sverdlov (Pravda, S. 21) hält diesen Teil des Artikels für eine Ergänzung zu der dem Inhalt nach abgeschlossenen Anfangsklausel. Er gehe von der Lebenspraxis des unverzüglichen Rächens am Ort des Verbrechens aus.

Cečoev (S. 66) übersetzt den Schluss: „so muss er dafür dem Geschädigten 12 *grivna* zahlen; wenn man den Beleidiger nicht ereilt, so muss er (diese Summe) zahlen, und für die Sache ist das Ende (gegeben).“

Nach meinem Dafürhalten ist der zweite Teil dieses Artikels nichts anderes als eine Erläuterung des ersten. Bleibt der Gegenschlag, die unverzügliche Wiedervergeltung an Ort und Stelle, aus, dann ist dieses Recht der körperlichen Züchtigung offenbar verwirkt. Die nachträgliche Rache ist nicht mehr zulässig. Derjenige, der sich der unmittelbaren Wiedervergeltung durch Flucht entzogen hat, dem Verfolger entwichen ist, hat die 12 *grivna* zu zahlen. Das setzt natürlich voraus, dass der Täter bekannt ist, sich nicht für immer entfernt. Mit dieser Zahlung ist die Sache sowohl für den einen als auch für den anderen zu Ende. Die Zahlung tritt an die Stelle der Wiedervergeltung; nach der Zahlung ist jegliche Vergeltung unzulässig. Das betrifft jedoch nur den strafrechtlich relevanten Bereich, der damit einen öffentlich-rechtlichen Charakter annimmt.

Wenn man jedoch den Täter unmittelbar nach der Tat ereilt, dann hat er die Wiedervergeltung zu erdulden; in diesem Falle entfällt die Zahlung der 12 *grivna*.

Art. 4: Ewers, Recht (S. 206): „wenn er trifft mit dem Schwerte“. In der Erläuterung (S. 272, Fn. 10): *utnet'* bedeute stoßen, stechen, schlagen, hauen, abhauen.

Der Artikel setzt für einen Schlag mit dem nicht entblößten Schwert oder mit dem Schwertgriff den sehr hohen Betrag von 12 *grivna* „für das Unrecht“ (*za obidu*) fest. Ich verstehe auch hier diesen Betrag als Geldstrafe, so auch Kafengauz (PR II, S. 70), Babij (S. 71) und Sverdlov (Pravda, S. 21).

Meine Übersetzung stimmt mit den Übersetzungen von Ewers und Goetz (Programm, S. 1, Recht I, S. 249) in der Sache überein. Auch die Fassung Vernadskys (S. 27) steht in dieser Reihe: „If <anyone> strikes <another> with a sword without unsheating it, or with the hilt of a sword, 12 *grivna* for the

offense.“ Ebenso Szeftels (Documents, S. 32) Übersetzung: „Si quelqu'un frappe avec l'épée sans dégainer, ou avec la poignée, en ce cas 12 livres pour injure.“ Und auch Knophs (S. 14): „Om han hugger med svärd, men inte dragit blankt, eller med fästet, så 12 grivna för oförätten.“ Kaiser (Laws, S. 15) legt in seiner Übersetzung den Geschädigten als Empfänger der Zahlung fest: „If someone strikes <a man> with a sword, but does not unsheat it, or <if someone strikes a man> with the hilt <of a sword>, then <he is to pay the victim> 12 grivnas for the offense.“

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 24, Anm. 9) hält diesen Artikel für eine Ergänzung des vorangegangenen: Schläge mit dem Schwert in der Scheide oder mit dem Schwertgriff offenbarten im Beleidiger eine Verachtung gegenüber dem Beleidigten und den Wunsch, dessen Ehre zu verletzen.

Goetz (Recht I, S. 320) betrachtet die Formulierung *12 grivne za obidu* lediglich als eine Verkürzung der vollständigen Formulierung des Art. 2, *vzjati emu za obidu*, und deshalb sieht er auch hier eine private Ersatzleistung, keine Bußzahlung an den Fürsten. Dies ist eine willkürliche Erweiterung. Auch Zimin hält die *12 grivna* für ein Entgelt an den Verletzten. (PRP I, S. 81) Ebenso übertragen Ermolaev/Kašafutdinov (S. 14).

Novickaja kommentiert, der Schlag mit dem Schwert in der Scheide oder mit dem Schwertgriff sei ebenfalls als Beleidigung angesehen worden. Dadurch sei auch der hohe Geldbetrag, den sie offenbar als Geldstrafe interpretiert, bedingt. (RZ 1, S. 52) Als Geldstrafe erscheint der Betrag auch bei Babij (S. 71) und Sverdlov (S. 21). Nach Cečoev (S. 66) hingegen sind die *12 grivna* an den Geschädigten zu zahlen.

So sind also auch hier die Meinungen, ob die *12 grivna* Privatersatz oder öffentliche Geldstrafe sind, zutiefst geteilt. Klar ist, dass die Quintessenz auch dieses Artikels in der Ahndung einer Beleidigung besteht. Die ansonsten edle Waffe wird wie ein gewöhnlicher Prügel eingesetzt. Die Handlung setzt wohl voraus, dass der Geschädigte sehr geschwächt bzw. unbewaffnet ist, denn sonst hätte er sich widersetzen können. Es ist nicht zwingend zu schließen, dass diese Situation nur unter den Gefolgschaftsleuten des Fürsten gegeben sein kann. Der Betrag von *12 grivna* ist auch hier als Geldstrafe zugunsten des Fürsten aufzufassen. Der Schadensersatz des Getroffenen ist in der *Pravda* nicht geregelt.

Art. 5 und 6: Ewers, Recht (S. 266): „erniedrigen ihn die Söhne.“

Die Art. 5 und 6, die ich als Einheit kommentiere, regeln die Folgen für bestimmte Verstümmelungen. Wenn man jemanden die Hand abschlägt oder so schlägt, dass sie vertrocknet, gelähmt wird, ist die überaus hohe Summe von *40 grivna* zu zahlen, gleich dem Betrag für Tötung. Wenn bei einem Schlag der Fuß ganz bleibt, aber lahm wird, dann sollen die Hauskinder den Täter züchtigen.

Die Übersetzungen von Ewers und Goetz (Programm, S. 1; Recht I, S. 249) stimmen mit meiner Fassung überein, nur dass Ewers für *smirjat'* nicht „züchtigen“, sondern „erniedrigen“ hat. Meine Fassung entspricht auch der neurussischen Übertragung von Zimin (PRP I, S. 81).

Während Art. 5 verständlich ist, birgt Art. 6 einige Schwierigkeiten.

Ewers (Recht, S. 277) erklärt: Wenn bei einem Hieb auf den Fuß dieser ganz bleibt, der Verletzte aber davon lahm wird (zu hinken anfängt), dann habe der Beleidiger die Kinder desselben zufrieden stellen müssen (um sich den Folgen der Privatrache zu entziehen). Dies kann mittelbar so sein.

Reutz (S. 70, Fn. 2, S. 69, S. 70, Fn. 3) erklärt, dass aus anderen Handschriften ersichtlich sei, dass es *20 grivna* sein sollten (Art. 27 EP). Bei Verletzung eines Hauptgliedes habe die Rache abgekauft werden müssen. Der Verlust eines so wichtigen Gliedes habe vor der Rache nicht schützen können, und das Recht gewähre diese den Kindern. Mit ihnen habe sich der Täter daher abfinden müssen. Die *20 grivna* sind jedoch eine spätere Festlegung.

Bogdanovskij meint zu Art. 5 und 6: Wenn jemand einem anderen die Hand oder den Fuß abschlägt, dann würden ihm *40 grivna* wie für eine Tötung auferlegt. Wenn aber der Fuß ganz geblieben, jedoch lahm geworden ist, dann sollten wahrscheinlich *3 grivna* Ersatz zu leisten sein. Aber die Ersatzleistung habe nur dann Platz gehabt, wenn die Kinder des Geschädigten, der sich offensichtlich nicht selbst für das Unrecht rächen können, sich der Rache enthalten hätten. (PR II, S. 74) Für Bogdanovskij bedeutete *smirjat'* also, wie schon für Tatiščev, „versöhnen“. Wieso sollen es nur *3 grivna* sein?

Lange wertet Art. 5 und 6 als einen einzigen Artikel, wie dies auch schon von Kalačov /Svedenija/ angenommen worden sei, gab ihm jedoch eine andere Zeichensetzung: *ože li utnet' ruku i otpadaet ruka, ljubo usochnet': to 40 griven, ašce budet' noga cela; ili načnet' chramati, togda čada smirjat'*,

und er legte ihn so aus: Wer jemanden auf die Hand schlug, und die Hand fiel ab oder vertrocknete, der habe, wenn das Bein ganz geblieben war, eine 40-*grivna*-Buße zahlen müssen, ohne Zweifel nur, wenn sich der Beleidigte aus bestimmten Gründen nicht selbst habe rächen können. Wenn aber nicht nur die Hand, sondern zusammen mit ihr auch der Fuß geschädigt wurde, sodass er zur selbstständigen Rache nicht fähig gewesen sei, dann hätten die Söhne (jedoch nicht andere Verwandte) den Schuldigen bezwungen, wegen der Verstümmelung gerächt. Die Rache sei nicht nur bei der Verstümmelung von Hand und Fuß auf die Söhne übergegangen, sondern auch dann, wenn ein anderes Handeln nicht möglich gewesen sei, so wenn z.B. jemandem beide Augen ausgestochen oder beide Hände oder Füße abgeschlagen worden seien, mit einem Wort, wenn der Beleidigte offenkundig nicht in der Lage gewesen sei, persönlich zur Selbstjustiz zu greifen. (PR II, S. 74)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 25, Anm. 10) urteilt, dass in diesem Falle die Familienrache zugelassen werde, und das deshalb, weil hier die Verstümmelung dem Totschlag gleich gewertet werde, in der Festlegung der *vira* in Höhe von 40 *grivna*. Später bemerkt er (Obzor, S. 317f.), dass die Verstümmelung hier zu den Verbrechen gegen das Leben gehörten, wofür *vira* zu entrichten gewesen sei. Als Verstümmelung habe das Abhauen der Hand oder des Fußes gegolten, und deshalb sei es erklärlich, warum diese der Tötung gleichgestellt worden sei: Der Verstümmelte, dem das Mittel sich zu verteidigen entzogen worden sei, habe sich in seiner Rechtsfähigkeit vermindert. In der christlichen Epoche sei er unter die Vormundschaft der Kirche getreten, d.h. er sei aus der Ordnung der Personen herausgegangen; für ihn sei der „bürgerliche Tod“ eingetreten. Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 325) ergänzt seinen Standpunkt, indem er die Pflicht der Kinder des Verstümmelten, den Täter zu züchtigen, betont. Die Rache sei nicht nur nicht anerkannt, sondern auch durch das Gesetz vorgeschrieben. „Züchtigen“ heiße jedoch nicht, das Leben zu nehmen.

Anders Mroček-Drozdovskij /Izsledovanija. Priloženija/: Er analysiert das Verbum *smiriti* in den Texten der altrussischen Chroniken und interpretiert diese Textstelle in der KP als „versöhnen“, „aussöhnen“. (PR II, S. 74)

Samokvasov (Pravo, S. 364, 365) sieht diesen Vorgang so: Für den Verlust einer Hand und eines Fußes habe der Schuldige so zahlen müssen wie für eine Tötung, 40 *grivna*; aber wenn der Verstümmelte nicht vollständig sein Bein verlor, lahmte, dann hätten die Verwandten den Geschädigten mit dem Schädiger versöhnt, d.h. der Umfang der Entschädigung sei von der Vereinbarung der Geschädigten mit dem Schädiger abhängig gewesen.

Goetz (Recht I, S. 328) wertet die 40 *grivna* als private Ersatzleistung. Er (Recht I, S. 406, 407) widerspricht Vladimirskij-Budanov im Hinblick auf ein „Muss“ der Kinder, bei Verstümmelung den Täter zu züchtigen. Die Alternative, Rache zu üben oder die Buße anzunehmen, sei immer im Belieben des Verletzten oder seiner Kinder geblieben. Auch im Grad der Züchtigung folgt Goetz Vladimirskij-Budanov nicht. Die Ausübung der tätlichen Rache sei hier mit dem Verbum *smirit'* ausgedrückt. Gewiss liege im Begriff „züchtigen“ nicht ausgesprochen, dass die Züchtigung zur Tötung werde. Aber wenn der Betrag gleich der Tötungsbuße gewesen sei, so sollte man denken, dass es den Kindern auch freigestanden habe, die „Züchtigung“ bis zum vollen Umfang der tätlichen Rache auszudehnen, für deren Ablösung sonst 40 *grivna* gezahlt worden seien, eben bis zur Tötung. Auf jeden Fall werde in beiden Artikeln die Kampfunfähigkeit mit dem Verlust des Lebens gleichgesetzt.

In seiner Rezension zu Goetz korrigiert Presnjakov /Recenzija/, dass *čad'* nicht nur „Kinder“, sondern auch allgemein „Hausangehörige“ bedeuten könne, und *smirjat'* habe in der ältesten Redaktion der *Pravda* kaum die Bedeutung von „züchtigen“. Er zieht das Wort *primirjat'*, also „versöhnen“, zur Sinndeutung vor. (PR II, S. 73, Fn. 1)

Für Maksimejko /Opyt/ sind in Art. 6 nicht zwei verschiedene Fälle vorgesehen, 1) wenn der Fuß ganz ist, 2) wenn er lahm ist, sondern nur der eine Fall der Verstümmelung: wenn der Fuß ganz bleibt, aber zu lahmen beginnt. Der Artikel spreche von einer verhältnismäßig unbedeutenden Schädigung des Fußes, wenn er ganz bleibt und der Geschädigte nur lahm wird. Offensichtlich habe der Autor der *Pravda* den Gedanken ausdrücken wollen, dass die Verstümmelung nicht nur eine Beleidigung für die geschädigte Person darstellte, sondern auch für deren Kinder, und deshalb hätten diese die Möglichkeit der Ahndung sogar dann nicht verloren, wenn der Vater sein Recht ignoriert und sich der Erhebung der Klage enthalten hat. (PR II, S. 75) Das erscheint zu gekünstelt.

Kohler (S. 294) erläutert die Art. 5 und 6 so: Führt die Körperverletzung zu einer Verstümmelung, welche den Geschlagenen kampfunfähig macht, dann sei eine alsbaldige Rache ausgeschlossen; der Verletzte sei ja überhaupt nicht mehr rachefähig. Darum werde eine solche Verletzung der Tötung

gleichgestellt, und die Verwandten übten die Rache wie bei dieser. Die Kompensation sei hier gleichfalls 40 *grivna*. In anderen Fällen habe der Verletzte, wenn er sich nicht selbst rächt, je nach Umständen eine Vergütung von 3 bis 12 *grivna* zu beanspruchen. Aber: Hier geht es nicht um die Vergütung des Verletzten.

Kadlec (S. 316) deutet den Art. 6 so: Haut jemand einen auf den Fuß und wird er hinkend, so hätten die Söhne des Lahmgewordenen das Recht, von dem Täter die Entschädigung zu verlangen, d.h. sie könnten über die Höhe des Lösegeldes übereinkommen. Hingegen sieht Romanov im Art. 6 die Bestätigung, dass die Worte *čada smirjat* 'Rache bedeuteten. (Učebnoe posobie, S. 41)

Kafengauz überträgt Art. 5 und 6 so: „Wenn er aber mit dem Schwert die Hand schlägt oder den Fuß und die Hand abschlägt oder sie vertrocknet, oder wenn der Fuß ganz bleibt, aber lahm wird, dann sollen seine Kinder rächen, oder vom Schuldigen werden 40 *grivna* eingefordert.“ (PR II, S. 73) Dies ist eine interessante Version.

Vernadsky (S. 27) übersetzt *ruka* in „arm“, *noga* in „leg“. Die Söhne hätten das Recht, den Angreifer zu züchtigen: „If <anyone> cuts <another's> arm, and the arm is cut off or shrinks, 40 *grivna*.“ „If <anyone cuts another's leg and> the leg is cut off, or the <injured man> becomes lame, then the latter's sons have to chastise <the offender>.“

Juškov (Stroj, S. 500) hält die 40 *grivna* für eine Zahlung an den Fürsten. Er hält den Art. 6 für verdorben. Es sei möglich, dass im Prototyp der KP nicht nur vom Schlag auf die Hand, sondern auch vom Schlag auf den Fuß gesprochen wurde und der Artikel annähernd so gelesen wurde wie in Art. 27 EP.

Gejman (Recht, S. 51) sieht hier eine Einschränkung der Rache: Bei Totschlag rächten die Mitglieder der Familie im weiteren Sinne; bei Verstümmelung rächte die *čada*, die nächsten Verwandten in absteigender Linie; bei Wunden und Beulen rächte nur der Geschädigte selbst.

Bei Szeftel (Documents, S. 32) lautet der Schluss des Art. 6: „alors les gens feront la paix /*čada smirāt*/.“

Nach Zimin gehören die Worte *ašce budet' noga cela* in Art. 6 zu Art. 5. Es sei die hohe Ersatzleistung zugunsten des Geschädigten (40 *grivna*) charakteristisch, die dem *golovničestvo*, also dem „Kopfgeld“, gleich sei, denn der Verlust einer Hand (oder eines Beines) sei dem Wesen nach dem Verlust der Arbeitsfähigkeit gleich gewesen. (PRP I, S. 89) Für Zimin ist Art. 6 (*čada smirjat*) ein weiteres Indiz dafür, dass die Älteste *Pravda*, wie auch in den Art. 1, 2 und 3, Überreste des Rechts der Blutrache kenne; demnach züchtigten, bändigten die Hausgenossen den Beleidiger, vollzögen sie die Rache an ihm. (PRP I, S. 89) Auch für Tichomirov (Posobie, S. 76) sind die Art. 5 und 6 dem Wesen nach vereinigt. Hier sei eine unverkennbare Auslassung festzustellen: Nach den Worten *ože li utnet' ruku ... to 40 griven* („wenn er aber die Hand schlägt ... dann 40 *grivna*“) folgte wahrscheinlich eine Wiederholung des Satzes mit einer Veränderung des Objekts der Verstümmelung: *ože li utnet' nogu, i otpadet' noga, ljubo usochnet', to 40 griven* („wenn er aber den Fuß schlägt und der Fuß abfällt oder vertrocknet, dann 40 *grivna*“). Die Wiederholung des Satzes habe beim Abschreiber die Auslassung hervorrufen können, wovon es in den Handschriften viele Beispiele gebe.

Čerepnin (Otnošenija, S. 136) findet in den Art. 5 und 6 das Recht von Verwandten dekretiert, für ihren verstümmelten Verwandten Rache zu üben (offenbar ebenfalls nach dem Gericht). Der Text müsse offenbar so verstanden werden: Für das Abhauen einer Hand (bei der Bedingung, dass nicht der Fuß geschädigt wurde) zahle der Schuldige die 40-*grivna*-Geldstrafe (und damit, müsse man denken, werde die Rache ausgeschlossen); wenn jedoch neben der Hand beim Geschädigten auch der Fuß verletzt worden ist, trete die Rache in ihre Rechte. Nur dann?

Rubinštejn (Pravda, S. 6) sieht auch in den Art. 5 und 6 eine Zwiespältigkeit: Sie zerfielen in zwei Teile, von denen jeder nur im Bestand eines anderen Kontextes verstanden werden könne. In Art. 5 sei der Widerspruch zwischen zwei Teilen so ins Auge gefallen, dass Sergeevič und nach ihm die Herausgeber der Akademie-Ausgabe ihn in zwei Artikel teilten, Art. 5 und 6. Jedoch, so Rubinštejn, sei dies nicht gerechtfertigt. In beiden Fällen gehe die Rede von einem analogen Schaden, der dabei auch eine analoge Situation schaffe: Der Verlust der Hand als auch des Fußes führe gleichermaßen den Geschädigten sowohl als Krieger als auch als Arbeiter außer Gefecht.

Novickaja meint, das Abhauen der Hand oder der Entzug der Möglichkeit, sie zu gebrauchen, sei dem Entzug des Lebens gleich geachtet worden. Für dieses Verbrechen sei eine Zahlung von 40 *grivna* auferlegt worden, die gleiche Geldstrafe wie für Tötung. (RZ 1, S. 53) Nach Novickaja könne man sich den Ansichten über die Zulässigkeit der Blutrache in Artikel 6 anschließen. Diese Erlaubnis flie-

ße logisch aus dem ganzen Geist der *Pravda Jaroslava*. Die Blutrache sei bei Tötung erlaubt. Es wäre seltsam, wenn bei einer Verstümmelung, die, gemessen an den Sanktionen, der Tötung gleichgestellt worden sei, die Rache verboten wäre. Während jedoch bei einer Zufügung von Schlägen und Beleidigungen der Verletzte sich selbst habe rächen müssen, hätten bei einer Verstümmelung die Nächsten des Geschädigten die Rache ausüben können, wenn er das selbst zu tun nicht imstande gewesen sei. Novickaja erklärt auch die in diesem Artikel problematischen Worte: *čado* = „Kinder“; *čad'* = *domočadcy* = „Familienangehörige“, „Hausgenossen mit den Rechten von Familienangehörigen“, die dem *domovladyka* („Hausherr“, „Hausvater“) unterworfen waren; *smirjat'* könne bedeuten: *primirit'* („versöhnen“, „aussöhnen“) oder *smirit'* („unterwerfen“, „zähmen“, „unterdrücken“, „bezwingen“). (RZ 1, S. 53)

Auch Ermolaev/Kašafutdinov (S. 14) übernehmen die Zusammenführung des Art. 5 und 6 zu einem Artikel (5). Sie (S. 27f.) erläutern, sehr schwer zu verstehen sei der zweite Teil des Artikels <= Art. 6>. Hier gehe es offensichtlich um einen Schlag gegen den Fuß. Aber was sei *smirjat' čada*: die Kinder zu versöhnen oder für den Vater Rache zu nehmen? Die Antwort geben sie auch hier nicht.

Sverdlov (Pravda, S. 21f.) erklärt: Für den Verlust der vollwertigen Arbeitsfähigkeit oder der militärischen Handlungsfähigkeit sei die Geldstrafe der *vira* für die Tötung eines nichtadligen freien Menschen gleich, 40 *grivna*. Der Inhalt der Wendung *togda čada smirjat'* erschließe sich bei ihrem wahren grammatikalischen Verstehen. *Čada* sei der Akkusativ Plur. von *čado* („Kind“). Von daher sei die Meinung begründet, die Kinder von der Rache abzuhalten, sie zu versöhnen. Man müsse werten, dass Art. 6 sich in einer Reihe von Artikeln befinde, die Geldstrafen für Schläge und Körperverletzungen enthalten; jedoch erscheine die Rache als rechtlicher Archaismus, mit dem die Geldstrafe alternativ existiere, mit der Tendenz zum Überwiegen. Zugunsten einer solchen Meinung zeuge die Anweisung der Geldstrafe von 20 *grivna* für die Verstümmelung des Fußes in Art. 27 EP. Deshalb könne man vier grundlegende Etappen im normativen Inhalt des Art. 6 feststellen: 1) die Rache seitens der Kinder für die Verstümmelung des Fußes (wie offenbar auch eines anderen Organs, was im Text der KP schon nicht mehr bewahrt worden sei); 2) das Verbot für die Kinder, Rache zu üben; 3) die Fixierung dieser schon archaischen Norm im Art. 6 KP, als im Verhältnis zu anderen Formen der Körperverletzung allein die Geldstrafe existierte; 4) die Anführung dieser Norm in Übereinstimmung mit anderen Normen des geschriebenen Rechts über Körperverletzung und ihre Verwendung in modernisierter Form im nachfolgenden geschriebenen Recht, als Art. 27 EP. Damit wäre also keine Rache gemeint?

Auch Cečoev (S. 66) fasst Art. 5 und 6 zusammen. Die 40 *grivna* seien an den Geschädigten zu zahlen. Ansonsten sollten die Kinder am Schädiger Rache nehmen.

Chačaturov (Pravda, S. 117f.) führt bei diesen Artikeln die Auffassungen von Ewers, Bogdanovskij, Lange, Vladimirskij-Budanov und Goetz auf. Dazu kommen, von mir nicht berücksichtigt, Tatišcev: *Čada smirjat'* sei dunkel, denn den Kindern sei zu zahlen, damit sie die Verletzung des Vaters nicht rächten (*razve detjam dolžen zaplatit', čtob otcova uveč'ja ne mstili*); I. Beljaev /Lekcii/: Wenn einer jemanden mit dem entblößten Schwert am Fuß oder an der Hand schlägt, sodass Fuß oder Hand abfallen, dann zahle er dafür 40 *grivna*; Presnjakov: Die 40 *grivna* seien eine Vergütung für eine Verstümmelung, die aus dem Wert des Mannes gemäß der *vira* entlehnt sei; Priselkov: Die Art. 5 und 6 gehörten nicht zur Gesetzgebung Jaroslavs, sondern der *Jaroslaviči*, die die volle *vira* (40 *grivna*) für die abgeschlagene Hand eingeführt hätten.

Bei Kaiser (Laws, S. 15, 16) sind die Artikel so übersetzt: „If <someone> strikes <a man's arm>, and the arm falls off or withers, then <the guilty party is to pay> 40 grivnas.“ Und: „If <someone is struck in the leg but> the leg remains whole, and then <the victim> begins to limp, then <let the victim's> children humble <the offender>.“ Das Verb „humble“ lässt die Deutung „demütigen“, „erniedrigen“ zu.

Knoph (S. 14f.) übersetzt so: „Om han hugger på armen och armen ramlar av eller förtvinar, så 40 grivna. Om benet är helt men blir lamt, så gör barnen upp.“ Er (S. 49, Fn. 112) erläutert, die Bedeutung von „så gör barnen upp“ sei unklar: „Det är omstritt om uppgörelsen består i hämnd, förlikning, gottgörelse eller uttrycker ett förbud mot att barnen hämnas.“

Man kann resümieren: In Artikel 5 ist die Hand als für die Arbeits- und Wehrfähigkeit besonders wichtiges Organ durch den enormen Betrag von 40 *grivna* geschützt. Dieser Betrag geht dem Fürsten bzw. der Staatskasse zu, ist also Geldstrafe. Die private Entschädigung ist nicht ausgewiesen.

Artikel 6 sanktioniert einen Überrest der Rache als zulässig, beschränkt auf das Delikt der Verstümmelung eines Fußes. Man könnte annehmen, dass die Rache nicht mehr an die Momente der Unmit-

telbarkeit und Unverzüglichkeit gebunden ist, sondern auch später noch, nach der Objektivierung der Lahmheit, ausgeübt werden kann. Damit läge hier ein Sonderfall von Rache überhaupt vor. Ein Sonderfall ist auch darin zu sehen, dass in diesem Falle die Angehörigen des Geschädigten racheberechtigt sind.

Dieser Unterschied in den Folgen bringt jedoch keine befriedigende Lösung. Sicher fehlen hier wesentliche Teile des Originals bzw. sind einige Textstellen versetzt worden. Auf jeden Fall muss man davon ausgehen, dass der Schutz von Hand und Fuß gleich gewesen ist (so vor allem Bogdanovskij, Vladimirskij-Budanov, I. Beljaev, Kafengauz, Juškov, Zimin, Tichomirov, Rubinštejn). Ihr Verlust bzw. ihre Verstümmelung entwerten den Menschen in seiner Arbeits- und Kampffähigkeit in gleicher Weise. Nur wenn beide Hauptglieder ganz sind, kann der Mann alle Rechte wahrnehmen und alle Pflichten erfüllen.

Deshalb könnte, entsprechend dem Geiste der vorstehenden und der folgenden Artikel, die inhaltliche Verbindung beider Artikel enger gesehen werden:

a) Wenn Hand oder Fuß durch einen Schlag getroffen werden, sodass die Hand abfällt oder vertrocknet oder der Fuß lahm wird, sind 40 *grivna* Strafe zu zahlen, und zwar auch hier für den Fall, dass niemand da ist oder gewillt ist, die Rache zu üben. Hier ist für das Vertrocknen der Hand und das Lahmen des Fußes eine längere Rachezeit gewährt.

b) Das Recht der Rache steht in diesem Falle nur den Kindern (den eigenen Kindern mit der Dienerschaft) zu, nicht den entfernten Verwandten nach Art. 1 für Tötung.

c) Den Racheberechtigten steht bei Enthaltung der Rache ein finanzieller Ausgleich zu, dessen Höhe nicht angegeben ist; er dürfte jedoch unter 40 *grivna* liegen.

Beides, Rache oder Ausgleich, ist mit *smirjat'* als „züchtigen“ oder „aussöhnen“ ausgedrückt. Nach Sverdlovs Erklärung des Wortes *čada* als Akk. Plur. von *čado* müsste es dann heißen: „dann soll man die Kinder versöhnen“, sie also von der Rache abbringen, ihnen eine Bezahlung anbieten.

Dabei ist freilich zu bedenken, dass der Verletzte sich auch selbst mit dem Täter versöhnen konnte; hierzu bedurfte er der Kinder nicht. Deswegen bedeutet *smirjat'* hier in erster Linie züchtigen, rächen.

Art. 7: Ewers, Recht (S. 267): „Finger trifft“. In der Kommentierung (S. 277) spricht er jedoch vom „Abhauen“ eines Fingers. – Goetz, Programm (S. 1); Recht I (S. 249): „Finger schlägt“.

In diesem Artikel wird die Schädigung eines Fingers geahndet. Es kann sich bei der Höhe des Betrages nur um das Abhauen eines Fingers handeln. So übersetzt es auch Vernadsky (S. 27): „If a finger is cut off, 3 *grivna* for the offense.“ Auch bei Szeftel (Documents, S. 32) heißt es: „S'il coupe un doigt quelconque, 3 livres pour injure.“ Und bei Knoph (S. 15): „Um han hugger på fingret, vilket som helst, 3 *grivna* för oförätten“. Kaiser (Laws, S. 16) gibt auch hier den Geschädigten als Empfänger der Zahlung an: „If someone cuts off a finger, then <he is to pay victim> 3 *grivnas* for the offense.“

Schon Presnjakov /Pravo/ nimmt an, dass der Betrag dem Geschädigten zugekommen sei. (PR II, S. 77) Auch Goetz (Recht I, S. 496) sieht hier, wie in den Art. 2 und 4, eine private Ersatzleistung, in Analogie zur „Lex Frisionum“, wo jedoch gemäß Titel XXII eine genaue Berechnung für jeden Finger im Einzelnen und alle zusammen, dabei verschieden nach Fingergliedern, vorgenommen werde.

Kafengauz überträgt: „Wenn jemand irgendeinen Finger abschlägt, dann zahlt er 3 *grivna* Geldstrafe.“ (PR II, S. 77) Wie er diese Geldstrafe auffasste, ist nicht zu ersehen.

Wie Presnjakov und Goetz, so überträgt auch Zimin diese Textstelle in „3 *grivna* Entgelt dem Verletzten“. (PRP I, S. 81) Zuletzt fasst er (Pravda Russkaja, S. 76f.) dies als Geldstrafe (*štraf*) an den Geschädigten auf. Auch für Cečoev (S. 66) gingen die 3 *grivna* an den Geschädigten.

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 28) sind sich nicht sicher, ob es sich um das Abhauen oder um einen einfachen Schlag auf den Finger handelt. Es sei interessant, dass eine solche physische Verstümmelung dem einfachen blauen Fleck (Art. 2) gleichgerechnet werde. Es sei dies anscheinend kein großer Schaden für das Rechtssubjekt gewesen. Chačaturov (Pravda, S. 118) zitiert hier Goetz, der (wie auch in Art. 4) eine private Vergütung (*voznagraždenie*) vermerke: Es zahle der Schuldige 3 *grivna* za *obi-du*.

Der Geschädigte ist auch hier der *muž'* im Verständnis des freien Mannes, ob adlig oder nicht. Der Geldbetrag ist, wie schon in den Artikeln zuvor, als öffentliche Strafe, zu zahlen an den Fürsten, anzusehen.

Art. 8: Ewers, Recht (S. 267): „Knebel-Bart“, „Bart“. In der Erläuterung (S. 277): „Backenbart“, „Kinn-Bart“.

Der Artikel ahndet die Schädigung eines Bartes mit dem hohen Betrag von 12 *grivna*.

Meine Übersetzung entspricht im Wesen den Fassungen von Ewers und Goetz (Programm, S. 1; Recht I, S. 249), ebenso den neurussischen Übertragungen von Kafengauz (PR II, S. 78), Zimin (PRP I, S. 81) und Cečoev (S. 66), auch den englischen Fassungen Vernadskys (S. 27) und Kaisers (Laws, S. 16), die hier „mustache“ und „beard“ unterscheiden; auch bei Szeftel (Documents, S. 32) geht es um „la moustache“ und „la barbe“, bei Knoph (S. 15) um „mustasch“ und „skägg“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 25, Anm. 12) erklärt, dass die Verletzung des Bartes als ein viermal so schweres Verbrechen gewertet worden sei als das Abhacken eines Fingers, weil hier noch eine psychische Beleidigung hinzugekommen sei: Der Bart als Zubehör des Mannestums sei höchstes Symbol der Ehre gewesen.

Goetz (Recht I, S. 319), der wie Sergeevič die Art. 7 und 8 zu einem Artikel vereinigt, meint, hier sei „für das Unrecht“ aus Art. 7 zu wiederholen. Der Schuldige habe dem Verletzten zu zahlen. Goetz (Recht I, S. 497) zieht Vergleiche zu ähnlichen Regelungen der „Lex Alamannorum“, der „Lex Saxonum“, der „Lex Frisionum“ und der „Lex Burgundionum“, lehnt aber irgendwelche Einflüsse oder Entlehnungen ab. Charakteristisch sei, dass es in der *Pravda* nicht, wie bei den germanischen Rechten, um das Haupthaar gehe, sondern um den Bart.

Für Priselkov (S. 247) ist es wahrscheinlich, dass mit dem Wort *us* (Schnurr-Bart) in der Urschrift das Wort *zub*, also Zahn, gemeint sei. Er verweist auf die Art. 67 und 68 EP, wo die Rede vom Bart und vom Zahn gehe. Obgleich diese Artikel in der Erweiterten Redaktion gegenüber der Kurzen Redaktion in stark entwickelter Form dargelegt seien, hätten sich doch ihre Themen kaum verändern können. Deshalb sei es wahrscheinlicher zu denken, dass Kusov <bei der Zusammenstellung der Novgoroder Chronik> fälschlich das Wort *us* anstelle von *zub* gelesen habe.

Nach Zimin hat dieser Artikel, wie auch eine Reihe der vorhergehenden, vor allem die Beleidigung durch eine Tat im Sinne. Hieraus ergebe sich auch die hohe Geldstrafe von 12 *grivna*. (PRP I, S. 89)

Novickaja merkt an, dass der Art. 8 nur den Hinweis auf die Höhe der Geldstrafe für eine solche Handlung zum Inhalt habe. Es sei verständlich, dass auch hier die Bedingungen mitgedacht werden, unter denen man den Beleidiger verurteilen könne; sie seien im Art. 2 niedergelegt: Entweder ein Zeuge oder ein entsprechendes Merkmal sei vorzuweisen. (RZ 1, S. 53)

Auch für Sverdlov (*Pravda*, S. 22) erklärt sich die hohe Geldstrafe durch den Schutz der männlichen Ehre, aber allgemein.

Für Cečoev (S. 66) gehen die 12 *grivna* an den Geschädigten.

Chačaturov (*Pravda*, S. 118f.) lässt hier I. Beljaev, Vladimirskij-Budanov und Priselkov zu Wort kommen. Für I. Beljaev /Lekcii/ sei es bemerkenswert, dass ein Bart höher bewertet worden sei als ein Finger. Dies zeuge von einer starken Entwicklung der Persönlichkeit in der *Rus'*, weil eine bemerkbare Entstellung höher bewertet worden sei als eine nichtbemerkbare Verstümmelung.

Offenkundig ist in der *Rus'* jede Art von Bart vor Beschädigungen geschützt. Der Bart ist traditionell ein Zeichen der Ehre. Nimmt man die prozessualen Voraussetzungen des Art. 2 hinzu, so ist bei sofortiger Vergeltung auch diese Sache zu Ende. Der Betrag erweist sich mir als öffentliche Geldstrafe. Die Entschädigung ist auch hier nicht ausgewiesen.

Möglicherweise stand in den Urquellen tatsächlich *zub*, also Zahn, für *us*. Der Ausdruck *boroda* („Bart“) würde zur Bezeichnung verschiedener Bartformen genügen. Ob mit dem Zahn jedoch ebenfalls ein Zeichen der Ehre gemeint wäre, möchte ich bezweifeln. Hier würde eher der bedeutende Schaden relevant sein.

Art. 9: Ewers, Recht (S. 267): „nicht trifft“. – Böss (S. 44): „zahlt er drei Grivnen“.

Der Artikel ahndet die Bedrohung mit einem entblößten Schwert mit der Zahlung von 1 *grivna*.

Meine Übersetzung entspricht im Grunde der Fassung von Goetz (Programm, S. 1; Recht I, S. 249) und den neurussischen Fassungen von Kafengauz (PR II, S. 80) und Zimin (PRP I, S. 81). Auch in der Fassung Vernadskys (S. 27) heißt es: „He who unsheates his sword, but does not strike, pays one *grivna*“, bei Kaiser (Laws, S. 16): „If someone unsheats a sword, but does not strike <anyone>, then the pays 1 *grivna*.“ Bei Szeftel (Documents, S. 32) fehlt der Hinweis, dass es sich um ein Schwert handelt: „S'il dégaine, mais ne frappe pas, en ce cas il paiera une livre.“ Bei Knoph (S. 15) ist zu lesen: „Om någon drar ut svärdet utan att hugga, så lätte han en *grivna*.“

In der Diskussion geht es um das Wesen des Delikts und um den Charakter der Zahlung.

Nach Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 25, Anm. 13) wird hier die Vorbereitung auf ein Verbrechen gegen die Person herausgesondert. I. Beljaev /Lekcii/ hält es für bemerkenswert, dass hier auch der Versuch zur Tötung oder zur Gewaltanwendung bestraft worden sei, was von einer stark entwickelten gesellschaftlichen Ordnung zeuge. (PR II, S. 80)

Sergeevič (Lekcii, S. 363, 416) widerspricht dieser Erklärungsrichtung. Man erkläre nicht, für welches Verbrechen denn die Entblößung des Schwerts ein Versuch sei. Man könne das Schwert ohne den Versuch zu verwunden oder zu schlagen entblößen, einzig mit dem Willen des Angstmachens, des Vertreibens. Den Art. 9 könne man deshalb als Beschreibung einer vollkommen selbstständigen Beleidigung, die in der Bedrohung liege, betrachten. Auch Presnjakov /Pravo/ sieht in diesem Artikel die Ahndung einer Bedrohung. (PR II, S. 80)

Romanov kommentiert, dass Vladimirskij-Budanov hier den Versuch eines Verbrechens, Sergeevič die Bedrohung mit einem Verbrechen angesehen hätten. Jedoch seien hier sowohl Versuch als auch Bedrohung in gleicher Weise eine Beleidigung. (Učebnoe posobie, S. 41)

L. Schultz (S. 52) erkennt hier den Versuch einer Körperverletzung.

Novickaja erläutert, dass einige Forscher in der Disposition dieses Artikels den Versuch eines Verbrechens erblickt haben, andere hingegen ein vollendetes Verbrechen – Drohung, Beleidigung. Der Text gebe die Möglichkeit, diese oder jene Interpretation anzunehmen, deshalb müsse man diesen Artikel vom Charakter der *Pravda Jaroslava* als Ganzes her beurteilen. Diese sei ein Denkmal frühen, unentwickelten Rechts. Die Möglichkeit zuzulassen, dass die Gesetzgebungstechnik bereits die Stadien der Begehung des Verbrechens ausgesondert habe, werde schwerlich zu begründen sein. Am ehesten hätten Sergeevič, Presnjakov u.a. Recht, die diese Handlung als ein vollendetes Verbrechen ansahen. Offenbar liege hier eine Bedrohung vor, nicht eine Beleidigung; Sergeevič habe das eine wie das andere gemeint. Mit dem entblößten Schwert könne man drohen, aber mit ihm Beleidigungen zuzufügen sei nach den Begriffen jener Zeit nicht möglich gewesen. Nehme man die beispielhafte Aufzählung der Gegenstände, mit denen ein Schlag als beleidigend gegolten habe, so sei das entblößte Schwert dabei nicht aufgezählt; es werde vom Schlag mit dem Schwert in der Scheide und mit dem Schwertgriff (Art. 3 und 4) gehandelt. (RZ 1, S. 53, 54)

Nach Ermolaev/Kašafutdinov (S. 28) sieht der Artikel eine Geldstrafe für die Androhung eines Schlags mit dem Schwert vor. Auch für Sverdlov (Pravda, S. 22) besteht der Sinn dieses Artikels in der Bestrafung für eine Drohung. Hingegen sieht I. Isaev (Istorija 1994, S. 17, Istorija 2004, S. 47) hier in der Entblößung des Schwertes den Versuch eines Verbrechens.

Mit diesem Artikel soll offenbar das bloße Drohen mit der Waffe bestraft werden. Es handelt sich hier nicht um die Vorbereitung oder um den Versuch eines Verbrechens. Der innere Frieden soll nicht durch Drohungen und entsprechende Gegenreaktionen gestört werden.

An wen musste die *grivna* gezahlt werden? Dass dies privater Ersatz sein soll (Goetz, Recht I, S. 324) bzw. Geldstrafe an den Geschädigten (Zimin, Pravda Russkaja, S. 76f.), ist nicht anzunehmen. Ich halte diese Zahlung für eine Buße zugunsten des Fürsten, geht es doch hierbei vorrangig um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Art. 10: Ewers, Recht (S. 267): „aber er führt die Augenzeugen vor“. – Goetz, Programm (S. 1), Recht I (S. 249): „Zeugen“ für *vidoki*.

Dieser Artikel bekämpft das Hin- und Herstoßen eines Mannes durch einen anderen Mann mit der Zahlung eines Betrages von 3 *grivna*. Aber der Geschädigte soll zwei Zeugen herbeiführen. Ist es jedoch ein *varjag* oder ein *kolbjag*, dann genügt ein Eid.

Meine Übersetzung stimmt mit den Fassungen von Ewers und Goetz überein, im Grunde auch mit der Übertragung ins Englische von Vernadsky (S. 27), die lautet: „If a man pulls a man toward himself or pushes him, 3 *grivna*, but <the offended man> has to bring two eyewitnesses; <however> in case he is an Varangian, or a Kolbiag, an oath is to be taken.“ Auch der Übersetzung Szeftels (Documents, S. 32) ist sie adäquat: „Si un homme rejette un autre homme de soi ou le tire vers soi, 3 livres, et il produira deux témoins oculaires; si c'est un varègue ou un kolbäg, il sera soumis au serment /rota/.“ Bei Kaiser (Laws, S. 16) ist auch hier das Opfer der Empfänger des Geldes: „If a man either shoves <another> man away from himself or pulls him toward himself, <then he is to pay the victim> 3 *grivna*, if <the victim> presents two eyewitnesses; if the man <the victim> is a Viking or <some other> foreign resident, then let him take an oath <to prove his claim>.“ Interessant ist auch die Wortwahl für den

varjag und den *kolbjag*. Bei Knoph (S. 15) heißt es: „Om en man kastar en man från sig eller mot sig, 3 grivna om han för fram två ögonvittnen. Om han är varing eller kolbjag, så går han ed på det.“ Der *varjag* ist bei ihm (S. 49, Fn. 113) „avser skandinaviska vikingar och säkert också de som levde som dem och eller härstammade från dem“, der *kolbjag* „avser handelsidkare från området innanför Finska Viken, vilka vare sig var varjager eller slaver. Omstritt och mycket svårbestämt begrepp.“

Der Artikel enthält einige Schwierigkeiten.

1. Zunächst sind die Standpunkte zum Hauptteil dieses Artikels zu ordnen.

Ewers (S. 277) erläutert, dass für das „Stoßen eines Mannes hin und her“ die Bestimmung zugefügt worden sei, dass hier zwei Augenzeugen erforderlich seien, weil kein äußeres Kennzeichen die Tat kundgemacht habe.

Goetz (Recht I, S. 361, 362) kommentiert: Während in Art. 10 zwei Zeugen gefordert würden, gehe in Art. 2 die Rede von einem Zeugen. Art. 2 stelle die älteste und einfachste Form des Beweises dar, während Art. 10 als späterer Einschub auf jene Zeiten hinweise, als der altrussische Gerichtsprozess schon ausländischem Einfluss unterzogen worden sei, d.h. dem byzantinischen Einfluss bereits nach Vladimir. Namentlich der Einfluss des byzantinisch-kirchlichen Rechts habe für die Einführung der alttestamentlichen Zweizahl der Zeugen maßgeblich sein können. Goetz (Recht I, S. 363) vermutet indessen auch einen Ursprung dieses Artikels aus der „Lex Salica“, XXXI. Dabei wertet er diese Entlehnung nicht als eine mechanische, und er verweist darauf, dass die *Pravda* das Stoßen in der Bewertung mit 3 *grivna* führe, während die „Lex Salica“ zwischen Stößen an Männern und Frauen (15 und 45 „Solidi“) differenziere.

Filippov /*Pravda*/ betrachtet den Zeugen (*vidok*) dieses Artikels als Eideshelfer (*soprijažnik*). Goetz widersprechend, findet er keinerlei Ähnlichkeit des Art. 10 mit der „Lex Salica“, XXXI. Die *Pravda* spreche über die Unzulässigkeit der persönlichen Beleidigung eines Mannes durch einen anderen, die sich in Stößen ausdrücke; sie spreche auch davon, dass dieses Verbrechen mittels der Herbeiführung zweier Zeugen bewiesen werde. Die „Lex Salica“ hingegen habe einen speziellen Fall der Versperung des Weges im Blick, verübt mittels Gewalt, und zwar gegenüber einem freien „Mann“ („baro“) oder einer wohlgeborenen Frau; sie spreche dabei gar nicht über den Beweis dieses Verbrechens. Um zum Gedanken von der Unzulässigkeit der Beleidigung eines Freien durch einen Freien zu gelangen, sei es den russischen Slaven überhaupt nicht nötig gewesen, Bekanntschaft mit der „Lex Salica“ zu haben. (PR II, S. 84)

L. Schultz (S. 53) erkennt, dass hier als drittes Beweismittel (nach Sachbeweisen und Zeugen) der Eid („rota“) genannt werde. Er werde selten gebraucht, und zwar lediglich in Fällen, wenn die Gerichtsparteien Ausländer seien. Die *RP* sei stets bemüht, die Ausländer besser zu stellen und ihnen gewisse Privilegien einzuräumen. Da es den Ausländern schwerer falle, Zeugen zu stellen, gebe sich die „erste Redaktion“ mit einem Eid zufrieden.

Novickaja meint, dass die *obida*, von der in diesem Artikel die Rede sei, zweifach gesehen werden könne. Sie könne sowohl Beleidigung durch eine Handlung als auch Beibringung von Schlägen sein. Für den zweiten Fall spreche die verhältnismäßig geringe Bezahlung, 3 *grivna*; für die Beleidigung würden 12 *grivna* eingefordert, Art. 3 und 8. Wenn man also Art. 10 nur im Kontext der *Pravda* Jaroslavs betrachte, so sei hier am ehesten eine physische Gewaltanwendung zu sehen. (RZ 1, S. 54)

Strauch (S. 1294), der, wie Goetz, diesen Artikel für einen späteren Einschub hält, sieht ebenfalls die zwei Zeugen unter christlichem Einfluss festgelegt.

Auch hier wird vor allem die Möglichkeit, dass sich aus einem einfachen Hin- und Herstoßen die Eskalation von Gewalt ergeben könnte, zu einer solchen Vorschrift geführt haben. Offenbar sollen Situationen vermieden werden, aus denen Rache-Berechtigungen größeren Stils erwachsen können. Den Auseinandersetzungen soll bereits in ihrem ersten Stadium entgegengewirkt werden. Aus einem Hin- und Herstoßen konnte leicht eine blutige Angelegenheit werden. Es ist auch hier ein Element der Ehrenrührigkeit, der Beleidigung sichtbar, wenn dieses auch nicht dominiert.

Die Zahl der *vidoki*, zwei, ist unstrittig. Sie sind notwendig, weil vom Hin- und Herstoßen gewöhnlich keine Spuren zurückbleiben. Ob diese Zweizahl von Zeugen auch für die Vorschrift in Art. 2 galt, ist nicht klar. Dort ist allgemein vom Zeugnis die Rede, ohne dass die Zahl der Zeugen konkret bestimmt wird. Bedurfte es des christlichen Einflusses, um auf die Zahl zwei zu kommen?

Die *vidoki* sehe ich hier, anders als Philippov, als Augenzeugen an, nicht als Eideshelfer (*soprijažniki*). Die Anforderungen wären für diesen Fall zu hoch.

Bedeutend die 3 *grivna* Ersatzleistung an den Geschädigten, wie z.B. Goetz (Recht I, S. 359) und Cečoev (S. 66) meinen? Ich verneine diese Frage auch hier. Es geht hier vornehmlich um die Bewahrung des öffentlichen Friedens, weniger um eine persönliche Sache. So ist dieser Betrag als Strafgeld an den Fürsten zu bewerten.

2. Ebenso gab und gibt die Wendung „und ist es ein *varjag* oder ein *kolbjag*, dann zum Eid“ (*ili budet' varjag ili kolbjag, to na rotu*) zu verschiedenen Erklärungen Anlass.

Tatiščev meint, dass *kolbjag* nicht jeden unter den Ausländern bezeichnet habe, sondern die vielen in der *Rus'* vorhandenen „Wenden“, d.h. Holsteiner und Pommeraner, wobei die *kolbjagi* von der pommerischen Stadt Kolberg her benannt worden seien. (PR II, S. 85) Dagegen übersetzt Karamzin (II, Sp. 33) *kolbjag* mit „Ausländer“ (*čužestranec*) überhaupt.

Ewers (Recht, S. 277) führt die Regelung, dass der beleidigende Angriff durch einen Eid des Ausländers nachgewiesen werden konnte, auf das Faktum zurück, dass der Ausländer, der in Russland kein eigenes Haus und keine Familie hatte, leichter habe heimlich beleidigt werden können, ohne dass er imstande gewesen sei, Zeugen zu stellen.

Maciejowski (Rechtsgeschichte, II, Bd. 1/2, S. 103) rubriziert diese Textstelle unter seine Vorstellung von der „Parteilichkeit“ der *Pravda* für die „Teutschen“. Offenbar hält er die *varjagi* und die *kolbjagi* für Deutsche, denen Erleichterungen in der Beweisführung eingeräumt worden seien.

Diev /Izjasnenie/ verweist zur Erläuterung des *kolbjag* auf *Kolbežicy* in der Nähe von Pskov am Fluss Velikaja und auf den *pogost*, also Verwaltungsstützpunkt, der *Obonežskaja pjatina*. (PR II, S. 85)

Kalačov (Svedenija, S. 48, Anm. 3) äußert: Dass hier ausschließlich vom *varjag* und vom *kolbjag* gesprochen werde, erkläre man gewöhnlich so, dass besonders an Ausländer gedacht werde, denen gegenüber den einfachen Einwohnern ein Vorzug in Klagen, die aus Schlägereien herrührten, gegeben worden sei. Aber wenn das so wäre, warum werde dann hier nicht von anderen Ausländern und nicht von den *varjag*-, „Russen“ selbst gesprochen? Dabei sei noch nicht bewiesen, dass die *kolbjagi* tatsächlich Ausländer gewesen seien. Er (Svedenija, S. 23, Anm. 12) verweist zur Bezeichnung *kolbjag* auf Diev.

Dubenskij /Pamjatniki/ hält die *kolbjagi* für Bewohner des Ufers des Flusses Kolpa, in der Nähe von Vologda. Aus einem Zusatz in der *Kormčaja kniga* aus dem 13. Jh. lasse sich deuten, dass die *varjagi* und *kolbjagi* keine Taufe gehabt hätten und zum Eid nach ihrem Glauben gegangen seien. Folglich bedeute *kolbjag* hier Götzendiener, Heide, Nicht-Rechtgläubiger, Nicht-Christ. (PR II, S. 85)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 25, Anm. 14) erklärt, für einen *varjag* oder *kolbjag* sei eine Ausnahme gemacht worden, sie hätten durch einen persönlichen Eid den Beweis führen können. Es sei offensichtlich, dass mit diesen Personen überhaupt Ausländer bezeichnet worden seien, denen es nicht leicht gewesen sei, in einem fremden Land Zeugen zu finden.

A. Djuvernua sieht in der Formulierung *varjag ili kolbjag* benachbarte Ungläubige, Heiden, vom Norden her Normannen, vom Westen her Litauer. *Kolbjag* bedeute in der litauischen Sprache, der dieses Wort entlehnt worden sei, „redseliger Mensch“, „Schwätzer“. „Kalbingas“ sei redselig, beredsam, von „kalba“ = Rede, Gespräch, Sprache. Der Litauer, sei er Kläger, Beklagter oder Zeuge gewesen, habe einer notwendigen Bedingung der Rechtsfähigkeit entbehrt: Er habe unverständlich gesprochen. (PR II, S. 85) Sobolevskij /Jazyk/ widerspricht: Die Litauer hätten sich bekanntlich niemals „Kolobjagi“ benannt, und die Russen hätten sie nicht mit einem litauischen Wort bezeichnet. Deshalb dürfe man die Ableitung *kolbjag* von „Kalbingas“ nicht hinnehmen. Im *kolbjag* der *Pravda* müsse man einen den *varjagi* verwandten Volksangehörigen der „Kal'bingi“ sehen. (PR II, S. 86)

Mroček-Drozdovskij /Izsledovanija. Priloženija/ greift die Meinung Langes von den *kolbjagi* als „schwarze *klobuki*“ auf. Das entstellte türkische Wort „kulbeg“ bedeute einen Reiter-Krieger; dieses Wort sei ins polnische Wort „kulbaka“ („Sattel“) eingegangen. Die *kolbjagi* seien demzufolge die Zuwanderer aus den südrussischen Steppen gewesen. (PR II, S. 86)

Goetz (Programm, S. 17; Recht I, S. 364) äußert, dass *varjag* für den Slaven bzw. Russen zunächst ein geografischer Begriff gewesen sei: zur Bezeichnung der Skandinavier, Normannen, die nach Russland gekommen seien. *Varjag* sei dann zu dem politischen Begriff „Ausländer“, Westeuropäer, vorwiegend skandinavischer bzw. deutscher Abstammung, geworden. Damit verbinde sich für den orthodoxen Russen der religiöse Begriff „Lateiner“, „römischer Katholik“, „Nichtorthodoxer“. Der *kolbjag* stehe in der (späteren) Beurteilung durch den Russen dem *varjag* gleich: als „nicht getauft“.

Šachmatov unterstützt die Hypothese vom skandinavischen Ursprung der *kolbjagi*, die von Miklosich 1860 in seiner Ausgabe der „Chronica Nestoris“ vorgestellt worden war. Ein Teil der Skandinavier,

die inmitten der ostslavischen Stämme gesiedelt hätten und von hier auch bis nach Byzanz gekommen seien, habe sich, wie es scheine, „Kylfingar“ genannt. Aus skandinavischen Quellen sei ersichtlich, dass „Kylfingland“ von den Skandinaviern als Bezeichnung für Russland verwendet worden sei, neben der Bezeichnung „Gardariki“, also „Burgenland“, „Städteland“. Die „Kylfingar“ kämen in den byzantinischen Quellen als „Koulpiggoi“ in der Zahl der Völker vor, die in den Bestand der kaiserlichen Mietsoldaten eingingen, und sie seien dort immer in einer Reihe mit den „Varragoi“ und mit der „Rhos“ erwähnt. In der *RP* treffe man den *kolbjag* neben dem *varjag* an, als Bezeichnung des Ausländers. Der Unterschied zwischen *kolbjagi* und *varjagi* bestehe darin, dass die *varjagi* Zugewanderte, Fremde seien, deren Heimat Skandinavien sei, während die *kolbjagi* Skandinavier bezeichneten, die in diesem oder jenem Gebiet Russlands wohnhaft gewesen seien. Möglicherweise habe es einen Unterschied von ihrer genaueren Herkunft her gegeben: die *varjagi* als Schweden, die *kolbjagi* als Dänen. (PR II, S. 86)

Karskij (S. 89) erklärt in seinem Kommentar der EP (Art. 31), die *varjagi* seien aus Skandinavien: „vaeringi“ altnordisch, griechisch-byzantinisch „varragos“ (Miklosich). Auch die *kolbjagi* rechne man als skandinavischen Stamm. Die skandinavische Bezeichnung der *kolbjagi* sei „kylfingar“ gewesen, mit der man einen finnischen Stamm bezeichnete, wahrscheinlich die Votjaken. Spuren der *kolbjagi* lebten bis jetzt im Nordwesten der Sowjetunion (Kolb', Kolp', Kolpino usw.).

Kafengauz überträgt die Rechtsfolge: „dann muss er 3 *grivna* zahlen, wenn er zum Gericht zwei Zeugen herbeiführt. Dabei führt ein *varjag* oder ein *kolbjag* keine Zeugen herbei, sondern geht selbst zum Eid.“ (PR II, S. 82) Die letzte Aussage ist zu absolut: Hat der *kolbjag* oder *varjag* Zeugen, dann kann er sie sicherlich vorstellen.

Vernadsky (S. 27f.) erklärt, dass der Eid (*rota*) hier als Teil des Gerichtsverfahrens gemeint sei. Er sei unter gewissen Umständen als juristisches Zeugnis anerkannt worden. Die Ausnahme von der normalen Gerichtsprozedur im Hinblick auf *varjagi* und *kolbjagi* werde mit der Tatsache erklärt, dass sie sich auf einen Ausländer beziehe, der keinen Kontakt mit der örtlichen Bevölkerung geschlossen habe. In diesem Falle sei es für die *varjagi* und *kolbjagi* schwer, Augenzeugen beizubringen. Der Terminus *kolbjag* sei von verschiedenen Wissenschaftlern differenziert erklärt worden, als Skandinavier, baltischer Slave, Litauer oder Angehöriger eines Turkstammes. Zuletzt sei Max Vasmer zum Schluss gekommen, dass der Name *kolbjag* mit dem eines nordgermanischen Stammes korrespondiere, „Kylfingar“.

L. Schultz (S. 53f.) erklärt, die *RP* sei stets bemüht, die Ausländer besserzustellen und ihnen gewisse Privilegien einzuräumen. Da es den Ausländern schwerer gefallen sei, Zeugen zu stellen, gebe sich die „erste Redaktion“ mit einem Eid zufrieden.

Zimin überträgt diese Stelle so: „aber wenn der (Geschlagene) ein *varjag* oder ein *kolbjag* ist, dann (möge er selbst) zum Eid gehen.“ (PRP I, S. 82) Dies ist richtig. Für Zimin erklärt sich der Eid für die *varjagi* und *kolbjagi*, offenbar Angehörige von Stämmen, die im Norden des Novgoroder Gebietes gewohnt hätten, damit, das es ihnen schwergefallen sei, bei Entstehung einer Schlägerei mit der örtlichen Bevölkerung Zeugen zu finden. (PRP I, S. 89)

Tichomirov (Posobie, S. 77) erklärte, der *varjag* sei, wie dies längst bewiesen worden sei, ein Einwohner Skandinaviens. Unter den *kolbjagi* müsse man Nichtrussen verstehen, aber nicht unbedingt Skandinavier, wie dies Sobolevskij, Šachmatov und andere angenommen hätten. Die Spuren der *kolbjagi* seien bis heute in geografischen Bezeichnungen im russischen Nordwesten erhalten geblieben, so in Kolb, Kolpino u.a. Ende des 15. Jh. habe in der *Obonežskaja pjatina*, einem Landesteil Novgorods, der *pogost Klimeckoj v Kolbegach* bestanden. Folglich hätten *kolbjagi* im Novgoroder Gebiet gelebt. Es sei möglich, dass unter *kolbjagi* allgemein die Völker des Nordens verstanden worden seien, die im Novgoroder Land und in den angrenzenden Ländern gelebt hätten.

In diesem Artikel, so Čerepnin (*Otnošenija*, S. 137f.), werde gesagt, wenn der Geschädigte ein *varjag* oder *kolbjag* sei, werde es gestattet, statt der Stellung von Zeugen die Beschuldigung durch einen Eid zu bekräftigen. Auf diese Weise seien die *varjagi*, ebenso wie die Novgoroder, nicht vom Erscheinen vor Gericht befreit worden, aber vor Gericht hätten sie ein gewisses Privileg genutzt. Hingegen sieht Rybakov (Rus' 1966, S. 515) hier den *varjag* und den *kolbjag* als Täter an; es habe allein der Eid des beleidigten Novgoroders genügt. Später setzt Rybakov (Rus' 1982, S. 407) die Relation fort: Wenn ein Novgoroder ein Beleidiger war, dann habe der Beleidigte zwei Zeugen stellen müssen; wenn der *varjag* oder *kolbjag* der Täter war, dann habe der Eid des Novgoroders genügt. Nein, der *varjag* und der *kolbjag* sind hier Opfer.

Novickaja hebt hervor, dieser Artikel lege als erster den Status von Ausländern fest. Mit den Termini *varjag* und *kolbjag* seien hier Ausländer überhaupt bezeichnet worden, unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit. Die *varjagi* und *kolbjagi* hätten öfter als die übrigen Ausländer dem Fürsten als *družinniki* gedient, Handel getrieben, eigene Höfe gehabt. Obwohl sie in den altrussischen Städten, insbesondere in Novgorod, gewohnt hätten, hätten sie sich nicht immer in den gleichen Bedingungen mit den Ureinwohnern befunden. Einen Zeugen zu finden sei ihnen schwerer gewesen. Die Schuld des Beleidigers zu beweisen sei den Ausländern deshalb durch einen persönlichen Eid erlaubt worden. Es sei wahrscheinlich, dass den Ausländern eine solche erleichterte Ordnung der Präsentation von Beweisen auch in anderen Fällen zugestanden wurde. (RZ 1, S. 54)

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 29) meinen, der Artikel könne zweifach dechiffriert werden: Unter den *varjagi* und *kolbjagi* könne man die Geschädigten verstehen, aber auch die Schuldigen. Im ersten Falle erwiesen sie sich in einer günstigeren Lage, denn für sie werde die Stellung von Zeugen durch einen Eid abgelöst, und nur so könne der altrussische Terminus *rota* verstanden werden. Im zweiten Falle seien sie, umgekehrt, in einer nicht vollberechtigten Lage, denn zum Beweis ihrer Schuld seien Zeugen nicht notwendig, sondern genüge ein einfacher Eid. Diesen „zweiten Fall“ meint der Text jedoch nicht.

Für Sverdlov (Pravda, S. 22f.) bezeichnet der *varjag* vornehmlich einen skandinavischen Krieger und Kaufmann in der *Rus'* des 9.-11. Jh. Hingegen sei der *kolbjag* wahrscheinlich die Bezeichnung für einen Menschen, der zur finno-ugrischen Bevölkerung des Nordwestens der *Rus'* und zu finnischen Völkern gehört habe, offenbar ein Mitglied eines Kaufmannsbundes. Der gesellschaftlichen Stellung nach habe der *kolbjag* niedriger als der *varjag* gestanden. In der gegebenen Situation werde dem *varjag* und dem *kolbjag* eine Vergünstigung zuerkannt: Sie sollten vor Gericht einen Eid leisten. Ein solcher Vorgang werde gewöhnlich durch die komplizierteren Umstände für die Ausländer, Zeugen vor Gericht zu stellen, erklärt. Im gegebenen Falle indes sei dies wahrscheinlich die Widerspiegelung jener Privilegien gewesen, die die Ausländer, Kaufleute und Krieger, in der *Rus'* unter Jaroslav gehabt hätten. Dafür, dass der Eid vor Gericht ein Privileg für die *varjagi* und *kolbjagi* gewesen sei, zeuge die Ausarbeitung dieser Norm im Art. 31 EP, wo die Ausländer in die gleiche Stellung wie die örtlichen Bewohner gebracht worden seien: Sie müssten ebenfalls zwei Zeugen stellen, obgleich die Lebensumstände sich für die ausländischen Kaufleute und Krieger nicht verändert hätten.

Chačaturov (Pravda, S. 119) bietet neben den Standpunkten von Vladimirskij-Budanov, A. Djuvernua, Mroček-Drozdovskij und Šachmatov auch die Meinungen von Rejc (Reutz): Dieses Privileg sei ihnen (dem *varjag* und dem *kolbjag*) als Ausländern gegeben worden, die keine familiären Bindungen gehabt hätten; von I. Belajev: Jaroslav habe den Eid (die *rota*) nur in dem einen Fall belassen, wenn der Beleidigte ein *varjag* oder ein *kolbjag* gewesen sei.

Das Realbuch (S. 371) bestimmt *varjagi* als die aus Skandinavien stammenden normannischen Kaufleute und Krieger, die seit dem späten 8. Jh. im Siedlungsgebiet von Slaven, Balten und Finnen anzutreffen waren und Handelsstationen errichtet bzw. sich als Söldner verdingt hatten. Den *kolbjag* bestimmt es (S. 137) als Mitglied einer nordischen Vereinigung, wohl einer Gilde von Kaufleuten aus den Ostseeländern. *Kolbjagi* hätten in Novgorod gewisse Vorrechte und eine gewisse Exterritorialität genossen. Die *rota* (S. 297) in diesem Artikel sei ein Eid, der als eine Art Gottesurteil betrachtet worden sei und mit heidnischen Vorstellungen behaftet gewesen sei. Er habe wohl in allen Prozessen und bei allen Beweisfragen angewendet werden können. Der unter Eid gemachten Aussage einer Partei sei eine entscheidende Bedeutung zugemessen worden, desgleichen einer Eidesverweigerung.

Den *varjagi* (Skandinavier, Normannen) und den *kolbjagi* (ob westlich an Novgorod grenzende Völker, ob Bewohner der Nordgebiete des Novgoroder Landes, ob im Novgoroder Land oder in der gesamten *Rus'* ständig siedelnde Ausländer) steht ein Privileg in der Beweisführung zu, der Eid. Sie sind alle ihrer nationalen Gemeinschaft entrückt, den sozialen Beziehungen nach nicht in das Slaventum der *Rus'* integriert. Der Eid hilft ihnen prozessual über diese Schwierigkeit hinweg.

Ich sehe den *varjag* und den *kolbjag* hier nur als Geschädigte, nicht als Täter.

Art. 11: *Arch. sp.: poznaet'* („er erkennt“) statt *poznajut'* („man erkennt“). – Ewers, Recht (S. 267): „Sklave“ für *čeljadin*. – Goetz, Programm (S. 1); Recht I (S. 249): „Knecht“ für *čeljadin*.

Der Artikel handelt von einem *čeljadin*, der sich bei einem *varjag* oder *kolbjag* versteckt. Wird er binnen drei Tagen nicht hinausgeführt, aber man erkennt ihn am dritten Tag, da soll der Eigentümer seinen *čeljadin* ergreifen, und für das Unrecht sind 3 *grivna* zu zahlen.

Meine Übersetzung stimmt, abgesehen von der Terminologie für den *čeljadin*, mit den Übersetzungen von Ewers und Goetz überein.

1. Wer ist der *čeljadin*? Die Antworten auf diese Frage liegen nicht sehr weit voneinander entfernt. Bereits Ewers (Recht, S. 272, Anm. 13) fragt, wodurch sich der *čeljadin* von dem ab Art. 17 aufgeführten *cholop* unterscheide. Für ihn ist der *čeljadin* also Sklave. Auch Reutz (S. 76) hebt die Existenz der Sklaverei in der *Rus'* hervor. Jeder Freie habe Sklaven zu besitzen vermocht und sei unumschränkter Herr derselben gewesen. Ob ein Unterschied zwischen *cholop* und *čeljadin* bestanden habe, sei nicht zu ersehen, wenn nicht Ersteres die spezielle Benennung des männlichen Sklaven, Letzteres die allgemeine des unfreien Hausgesindes gewesen sei. Auch Mroček-Drozdovskij (Izslodovanija II, S. 285) unterscheidet nicht zwischen *čeljadin* und *cholop*. Der *čeljadin* sei ein Sklave. Das Wort *rab* („Sklave“) sei im russischen Altertum gewöhnlich durch die Worte *čeljadin* und *cholop* ersetzt worden.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 98, 100) erklärt, dass man die Unfreien in den alten russischen Denkmälen unter verschiedenen Namen antreffe: *čeljad'*, *chology*, *slugi* („Diener“), später einfach *ljudi* („Leute“). *Čeljad'* sei einer Wurzel mit *čad'* und *čado* und bedeute „Hausgenossen“. Sergeevič hielt nur die *obel'nye chology* für unfreie Leute oder Sklaven im modernen Sinne dieses Wortes.

Für Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 389f.) weisen die Fakten der Sprache nach, dass die Urquelle der Sklaverei sich im Zusammenhang mit dem Familienrecht befunden habe. Das Wort *semija* (*sem'ja*) („Familie“) bedeute Sklaven, Hausunterworfenen. Die Worte *čeljad'* (*čad'*, *čado*), *rab* (*robja*, *robenec*, *rebenok*), *cholop* (im Ukrainischen sei ein *cholop* ein Junge, ein Sohn) seien einheitlich auf Personen, die der väterlichen Gewalt unterlagen, und auch auf Sklaven verwandt worden.

Nach Goetz (Programm, S. 17) ist ein *čeljadin* ein Knecht, wie der *cholop* Sklave, unfreier Mann. Sie seien beide eine Sache gewesen, die gekauft worden sei und die als Besitzstück auf einer Stufe mit dem Vieh gestanden habe. In den Chroniken würden *čeljad'* und *čeljadin* öfters mit dem Vieh und den Pferden als Teil der Kriegsbeute genannt, auch als fürstliches Geschenk. So erscheine *čeljad'* als Quelle des Wohlstandes. Allgemein gesagt, handele es sich um ein Stück des Vermögens, der fahrenden Habe.

Jakovkin verweist darauf, dass in Deutschland von der *čeljad'*, die zur Gutswirtschaft gehörte und aus unfreien und nicht abhängigen Leuten bestand, die einen am Hofe des Gutsbesitzers selbst gelebt und nach Maurers „Geschichte der Fronhöfe“ die „innere Familie des Hofherrn“ gebildet hätten, während die anderen um den Hof herum gesiedelt, sich mit der Bodenbearbeitung beschäftigt und die „äußere Familie der Grundherrschaft“ ausgemacht hätten. Etwas Ähnliches finde man auch in slavischen Denkmälen im Allgemeinen und in russischen im Besonderen. In der bulgarischen und in der serbischen Sprache seien bis jetzt <also um 1910> die Ausdrücke *čeled* (bulgarisch) und *čeljad* (serbisch) als Ausdruck des Begriffs der Familie in Gebrauch. Das zeige deutlich, dass der Begriff *čeljad'* auch bei den Slaven einst aus der Familie geflossen sei. In den Quellen erkenne man, dass unter den Begriffen *sem'ja* („Familie“) und *dom* („Haus“) sich eine Gesamtheit von Personen vereinigt habe, die nach ihrer sozialen und juristischen Stellung weit voneinander entfernt gewesen seien; über diese habe der Hausherr (*domovladyka*) die Macht ausgeübt. Derjenige, der in diese Sphäre des Hausherrn eintrat, habe sich unvermeidlich seiner Macht unterwerfen und entsprechend die Verminderung seiner persönlichen Rechte und Vermögensrechte erdulden müssen. Sobald ein Mensch in einer fremden Familie gedient hat, habe er sich „eo ipso“ der Gewalt seines Hausherrn unterworfen. (PR II, S. 92)

Grekov /Rus'/ untersucht den Begriff *čeljadin* in spezieller Weise, und er schließt sich jener Richtung an, die diesen Begriff im weiteren Sinne versteht, mithin Sklaven als auch Nicht-Sklaven umfassend. Er verwies vor allem auf die Beständigkeit der Terminologie in der KP und in der EP, die deutlich den *čeljadin* vom *cholop* unterscheide, sogar in dem Falle, in dem sich diese Begriffe in der unmittelbaren Nachbarschaft trafen, in Art. 16 und 17 KP. Die *čeljadin*-Artikel 11 und 16 KP seien in die Art. 32 und 38 EP übergegangen, die *cholop*-Artikel 17 und 26 KP in die Art. 65 und 16 EP. Alle übrigen neuen Artikel der EP über die *chology* hielten streng am Gebrauch der Worte *cholop* und *roba* fest, lösten sich nie von der genauen Terminologie; nur im Art. 99 EP werde der Terminus *čeljad'* in Gegenüberstellung zum Vieh gebraucht. Die Untersuchung anderer Denkmale lässt Grekov folgern, dass *čeljad'* nicht irgendeinen vollständig bestimmten Begriff bezeichne, sondern dass in ihm die Geschichte der gesellschaftlichen Verhältnisse seit sehr langer Zeit reflektiert werde: *čeljad'*, *čelovek* („Mensch“), *koleno* („Generation“), litauisch „keltis“, lettisch „cilts“ – dies seien alles Worte einer Wurzel. Sie führten in das tiefe Altertum, als „keltis“ und „cilts“ Genus, Geschlecht, d.h. *rod* („Sip-

pe“) bedeutet hätten. Dieser Terminus habe auf einer neuen Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung bei den Bulgaren, Russen, Tschechen und anderen begonnen, die Familie, die Kinder zu bezeichnen, bei den Polen und Tschechen die Haus- und Hofdienerschaft, die abhängigen Leute, die Kinder. Der Terminus *čeljad*‘ entspricht nach Grekov dem Begriff „familia“, der mit der Geschichte selbst seinen Inhalt gewechselt habe. In Chroniktexten (Hypatios-Chronik) seien *čeljad*‘ Gefangene, deren Schicksal sehr unterschiedlich sein konnte. Der Terminus *čeljad*‘ umfasse in der *RP* die herrschaftliche Hofführung, die aus der patriarchalischen „familia“ hervorgegangen sei und sich im Laufe der Zeit mit neuem Inhalt aufgefüllt habe. (PR II, S. 92-94)

Romanov erläutert den *čeljadin* als Sklave, die *čeljad*‘ als Sklaven, überhaupt die abhängige Bevölkerung der feudalen *votčina*, also der Herrenwirtschaft. (Učebnoe posobie, S. 109)

Vernadsky (S. 28) und Kaiser (Laws, S. 16) übersetzen *čeljadin* in „slave“, also „Sklave“. Als „esclave“ erscheint er auch bei Szeftel (Documents, S. 32). Bei Knoph (S. 15, 49) ist er ein „träl“, was Sklave oder Knecht bedeutet. Er (S. 49, Fn. 114) erläutert, „fär här tolkas som träl i vid bemärkelse, då preciseringer är svåra“.

Für Zimin ist ein *čeljadin* im 10., Anfang des 11. Jh. ein Sklave, ein Gefangener, ein Kaufobjekt. Der Terminus habe in der Periode des Zerfalls der urgemeinschaftlichen Ordnung die patriarchalischen Sklaven bezeichnet. Später habe er eine Veränderung durchgemacht: Ende des 11. und im 12. Jh. habe er die Gesamtheit der feudalabhängigen Leute bezeichnet. (PRP I, S. 90)

Rubinstein (Pravda, S. 7) kritisiert, Grekovs weite Fassung der *čeljad*‘ werde ohne spezielle Begründung dargestellt, wobei man nicht an dem Umstand vorbeigehen dürfe, dass der Terminus *čeljad*‘ nur der EP bekannt und nicht ein einziges Mal in der KP anzutreffen sei. Die Älteste *Pravda* kenne nur den *čeljadin*, von dem in den Art. 11 und 16 gesprochen werde; eine Ausnahme bilde Art. 17, wo erstmals der *cholop* begegne. Rubinstein (Pravda, S. 8) folgert, dass *čeljadin* und *cholop* sozial gleichrangige Erscheinungen seien. In diesen Artikeln werde der *čeljadin* nur als Sklave charakterisiert.

Mavrodin (Obrazovanie, S. 62, 63) nimmt, wie Frojanov in einer früheren Arbeit, den *čeljadin* als Gefangenen an. Ein Gefangener sei *čeljadin* geworden, nicht *cholop*. Quellen des *cholopstvo* hingegen seien die Dorfgemeinden und die städtischen Handwerksleute. Niemals sei der *čeljadin* mit dem *cholop* synonym gebraucht.

Sverdlov (O kategorii, S. 56, 58) erklärt, der Terminus *čeljad*‘ habe sich geändert. In der Vorklassengesellschaft als Bezeichnung der jungen Mitglieder der Familie, stehe er in der ersten Hälfte des 10. Jh. für die Abhängigen, mit der Wirtschaft des Herrn Verbundenen, die nicht verkauft werden durften (Relikt der vorhergehenden Periode). Im 11.-13. Jh. diene der Ausdruck zur Bezeichnung von Gefangenen. Daneben, im 12.-14. Jh., erhalte er eine neue Verwendung, zur Bezeichnung der vom Feudalen abhängigen Dorfbevölkerung ohne Rücksicht auf die Stufe ihrer Abhängigkeit. Hier erweitere sich der Umfang des Begriffs *čeljadin*.

Die Situation des *čeljadin* interpretiert S. Pokrovskij (S. 73) so: Ursprünglich sei in der *Rus*‘ die einzige Quelle der Sklaverei die Gefangenschaft gewesen. Fremdstämmige, falls sie nicht gegen Loskauf freigelassen wurden, seien in den Bestand der Familie zur Erhöhung ihrer Arbeitskraft eingeschlossen und der Gewalt des *domovladyka* unterworfen worden. Der Terminus *čeljad*‘ (*čado*, *čad*‘) habe ursprünglich Personen gemeint, die der väterlichen Gewalt des Familienoberhauptes unterworfen waren. Später, im Maße der Umwandlung der Sklaven aus patriarchalischen Dienern in rechtlose *chology*, sei die Bezeichnung *čeljad*‘ für die Sklaven reserviert worden. Alle Artikel der *RP*, die von der *čeljad*‘ sprechen, würden die rechtlose Lage der Personen des Sklavenzustandes zeichnen. Etwas später sei für die Sklaven eine andere Bezeichnung aufgekommen: *chology*. Zunächst seien damit Sklaven männlichen Geschlechts bezeichnet worden (*cholop*, *chlopec*), dann die Sklaven allgemein. Die *RP* mache keinerlei Unterschied zwischen *čeljad*‘ und *chology*.

Für Frojanov (*Rus*‘ 1974, S. 101, 103) sind im *čeljadin* die besonderen Male der Sklaven zu erkennen: Er stehe im vollen Eigentum des Herrn, das durch Gesetz anerkannt und gestützt werde. In der KP sei der *čeljadin* juristisch im Ganzen rechtlos, Objekt des Rechts in Hinsicht auf den Gesetzgeber und Sache in Hinsicht auf den Herrn. Die Quellen bestätigten, dass die *čeljad*‘ in der *Rus*‘ des 10.-12. Jh. Sklaven seien.

Auch Rüss (S. 402, 403) versteht *čeljad*‘ und *chology* als Sklaven. Der Terminus *čeljad*‘ habe ursprünglich Gefangene bezeichnet, die für den Sklavenhandel bestimmt gewesen seien, und zwar ungeachtet ihres früheren rechtlichen Status. Aus den Gefangenen habe sich auch die Masse der Sklaven in der frühen Kiever *Rus*‘ rekrutiert. Seit dem 11. Jh., mit dem Anwachsen des adligen Grundbesitzes,

habe sich das Heer der Sklaven auf Privatland vermehrt. Es sei wahrscheinlich, dass auch nichtprivilegierte Personen (Bauern, Kaufleute, Handwerker, Geistliche) Sklaven besitzen konnten. Neben *čeljad'* habe sich der Terminus *cholop* (für die Frau *roba*) eingebürgert. Die Existenz zweier verschiedener Bezeichnungen für die Sklaven lasse sich möglicherweise aus deren unterschiedlicher Herkunft erklären.

Halbach (S. 108, 111) erklärt *čeljad'* als unfreies Hausgesinde, als ältesten allgemeinen Terminus für das Sklavenpersonal. Seine Etymologie gebe die Beziehung zu „Haus“, „Haushalt“, zu „familia“ im antiken und spätantiken Sinne zu erkennen. Bachrušin /Nekotorye voprosy istorii Kievskoj Rusi, in: Istorik marksist, 1937/ und Zimin /Cholopy na Rusi, 1973/ hätten aber darauf hingewiesen, dass das Wort *čeljad'* in den russischen Quellen besonders in einen Zusammenhang mit der Verwendung von Sklaven als Handelsware gebracht worden sei. In der Tat sei die kommerzielle Nutzung von Sklaven zumindest in der Frühzeit der Kiever Rus' besser belegt als irgendeine andere. *Čeljad'* habe zu den wenigen typisch russischen Exportartikeln des frühen Mittelalters gezählt. Im 11. und 12. Jh. würden die Artikel der RP dann auch die Bedeutung des Sklaven im Haushalt und in der Wirtschaft des Fürsten widerspiegeln (Art. 11, 16, 17, 26, 27 KP; Art. 16, 17, 32, 38, 46, 63 EP). In dieser Zeit habe ein anderer Terminus den alten, *čeljad'*, in den Hintergrund gedrängt: *cholop*.

Bei Babij (S. 56) ist der *čeljadin* ein Sklave, der sich in der Macht seines Herrn befindet, als vergessenes rechtloses Wesen. Die Lage des *cholop* sei günstiger. Sverdlov (Pravda, S. 23) erklärt ihn als einen abhängigen Menschen, der der *čeljad'* angehört, einer der sozialen Bedeutung nach breiten Kategorie, in die Leute verschiedener Formen der Abhängigkeit, eingeschlossen Sklaven, Eingang gefunden hätten.

Der *čeljadin* ist seinem Status nach ein Unfreier (*cholop*; Sklave, Knecht) oder ein Halbfreier, falls er als Freier unter der patriarchalischen Gewalt des Hausherrn steht. Doch sind derlei Nuancen aus dem Text kaum zu erschließen.

Ist der *čeljadin* ein *obel'nyj* oder *polnyj cholop*, dann steht er auf der niedrigsten Stufe, ist er eine Sache im Wortsinne, ohne jegliche Rechte. Ist er ein *cholop* schlechthin, dann kann sein Zustand auch etwas gemildert sein. Kurz: Der Terminus *čeljadin* weist auf einen Abhängigen, in seinen Handlungen nicht Freien hin. Darunter können sich also verschiedene Stufen der Abhängigkeit, der Unfreiheit verbergen. Deswegen ist es auch so schwierig, ihn einfach mit „Sklave“ oder „Knecht“ zu verdeutlichen. Hier, in Art. 11, ist er ein Unfreier und Rechtloser, ein Sklave.

2. Welchen Sinn hat dieser Artikel?

Ewers (Recht, S. 278, 279) erklärt: Hier werde bestimmt, wann der allgemeine Begriff widerrechtlicher Zueignung eintreten sollte. Art. 11 beziehe dieses Problem auf einen *čeljadin*. Derjenige, bei welchem sich der Sklave verbarg, habe ihn sich dadurch nicht zugeeignet. Aber die unerlaubte Handlung habe zum Vorwand dienen können, eigentliche widerrechtliche Zueignungen darunter zu verstecken. Das Gesetz habe daher die Handlung in Bezug auf die Verbindlichkeit zum Ersatz der widerrechtlichen Zueignung gleich erklärt. Ist dies Ersatz, keine Strafe? Die widerrechtliche Zueignung ist doch nicht erfolgt, dem Eigentümer kein besonderer Schaden entstanden.

Bogdanovskij sieht hier eine Erscheinungsform der privaten Willkür, der privaten Selbstjustiz. In jedem Falle könne der Besitzer, der das Recht hat, sein Eigentum zu verteidigen, es bei einer Aneignung durch einen anderen kraft seines Rechts zurückgewinnen, und derjenige, bei dem er es findet, müsse für das Unrecht Ersatz leisten. (PR II, S. 88) Hier ist die gleiche Frage zu stellen wie bei Ewers. Lange deutet hier *za obidu* als „für das Verbrechen“ und erblickt hierin nicht eine private Ersatzleistung, sondern eine Buße, zu entrichten an den Fürsten. Diese Buße werde in Art. 32 EP, der den Vorgang des Art. 11 KP etwas modifiziere, *prodaža* genannt. (PR II, S. 88) Dieser Ansicht ist zu folgen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 26, Anm. 15) formuliert die Substanz dieses Artikels so: Wenn ein *varjag* oder *kolbjag* einen flüchtigen Sklaven versteckt und im Verlauf von drei Tagen (nach der Verkündung auf dem Marktplatz) nicht seinem Herrn zurückgibt, muss er, neben der Rückgabe des Sklaven, 3 *grivna* strafrechtliche Geldbuße zahlen.

Goetz (Recht I, S. 316, 317f.) vermutet auch hier eine Verkürzung der Formulierung des Art. 2, *vzjati emu za obidu*, wobei *vzjati* („nehmen“) kompensiert werde durch das vorhergehende *izymati emu svoi čeljadin*: *izymati* beziehe sich auch auf die 3 *grivna*. Folglich seien auch hier die 3 *grivna* private Ersatzleistung. Die „Kränkung“ (*za obidu*) bestehe hier darin, dass der Geschädigte einige Zeit sein Eigentum habe nicht nutzen können. Goetz führt Parallelen aus der „Lex Visigothorum“, X, I, 1, an, wonach der dem Herrn des entlaufenen Sklaven zu erstattende Ersatz für die Verheimlichung des

Sklaven so hoch sei wie das verheimlichte Objekt selbst. Goetz (Recht I, S. 367, 368) wertet das Vorkommen des *varjag* und des *kolbjag* in diesem Artikel als Fehler des Abschreibers, der diese Worte aus dem vorhergehenden Artikel wiederhole. Es gehe ganz allgemein um den Missbrauch fremden Eigentums. Dieser Artikel sei in seiner Urform keine nur speziell für Ausländer anzuwendende Bestimmung, sondern gelte ebenso wie die anderen Bestimmungen der ältesten Redaktion allgemein für die Russen. Es muss kein Fehler des Abschreibers sein. Die Folgerung jedoch ist zutreffend.

Maksimejko /Opyt/ erklärt sich mit der Meinung von Goetz nicht einverstanden, in der Aufführung des *varjag* und des *kolbjag* einen Fehler des Abschreibers zu sehen. Ihr Vorhandensein sei vielmehr ein Merkmal des Novgoroder Ursprungs dieses Artikels. Nicht ohne Grund werde hier *ne vyvedut'*, *izymati emu svoi čeljadin* gesprochen, denn den versteckten Sklaven habe man herausführen und herausgeben müssen, d.h. er habe sich in einem abgegrenzten und verschlossenen Raum befunden. Nach der Auffassung Maksimejkos haben die *varjagi* innerhalb der russischen Bevölkerung als einzelne Kolonie gelebt, und das habe entsprechende Bedingungen für das Begünstigen entlaufener *chology* geschaffen. Deshalb könne nichts Erstaunliches darin liegen, dass die *RP*, wenn sie von Begünstigern entlaufener *chology* spreche, nur *varjagi* und *kolbjagi* nenne. Maksimejko war auch nicht mit Vladimirskij-Budanov einverstanden. In Art. 11 finde man keine Hinweise auf das Ausrufen, und der Ablauf der Frist zähle nach dem genauen Sinn dieses Artikels von der Stunde an, von der an dem *chology* Zuflucht gewährt worden sei. Diese Frist habe keinerlei Beziehung zum Prozess gehabt, und sie sei nur auf die materiellen Folgen der Hehlerei von Einfluss gewesen. So habe der Ablauf der drei Tage dem Geschädigten keineswegs das Recht auf die außergerichtliche Verwirklichung seines Klageanspruchs gegeben, sondern er habe nur als Grundlage für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Hehlers gedient. (PR II, S. 88, 89) Den Prozess der Entstehung des Art. 11 begreift Maksimejko als Hinwendung des Autors der *KP* zu einem römischen Muster, zu einer entsprechenden Regelung in den *Digesten*, Fr., 1, § 1; Dig., 11, 4: Der Hehler von entlaufenen Sklaven werde als Dieb bewertet; den Grundbesitzern sei es verboten, Sklaven in ihren Wäldern Zuflucht zu gewähren; für die Verletzung dieses Verbots sei eine Geldstrafe zu zahlen; wer innerhalb von 20 Tagen, nachdem er den entlaufenen Sklaven in seiner Besitzung gefunden hat, ihn seinem Herrn heraus- oder den Behörden übergibt, werde von der Strafe befreit. (PR II, S. 89)

Kočin (Pamjatniki 1936, S. 193) erläutert diesen Artikel so: Wenn ein *varjag* oder ein *kolbjag* einen flüchtigen Sklaven versteckt und im Verlauf von drei Tagen (nach Kundmachung auf dem Marktplatz) seinem Herrn nicht zurückgibt, dann muss er den Flüchtigen zurückgeben und 3 *grivna* bezahlen. An wen muss er diesen Betrag zahlen?

Kafengauz überträgt den Schluss: „dann kann der Herr, der ihn am dritten Tag erkannt hat, den *čeljadin* wegnehmen, und vom Verberger werden 3 *grivna* Geldstrafe eingefordert.“ (PR II, S. 87)

Vernadsky (S. 28) übersetzt den Artikel so: „If a slave runs away from a Varangian or a Kolbiag and <the man who conceals that slave> does not declare him for three days, and <the owner> discovers him on the third day, he <the owner> receives his slave back and 3 *grivna* for the offense.“ Es ist also eingangs die Bedingung, dass ein Sklave von einem *varjag* oder *kolbjag* fortläuft. Damit geht Vernadsky ausdrücklich von der gewöhnlich akzeptierten Version ab. Der Fall sei offenbar, dass ein Sklave von einem Kaufmann, der ihn gekauft hat, weglaufe, bevor der Kaufmann in sein Heimatland aufbricht. Der Text lässt diese Version nicht zu.

Nach Zimin begrenzt dieser Artikel die Willkür der *varjagi* und *kolbjagi*, die sich mit der Abwerbung von Sklaven zum Weiterverkauf beschäftigt hätten. Wenn der *čeljadin* am dritten Tag nach dem Entlaufen zum *varjag* oder *kolbjag* nicht dem Eigentümer herausgegeben wurde, sei der Verberger verpflichtet gewesen, nicht nur den Entlaufenen zurückzugeben, sondern dem Eigentümer auch eine Geldbuße *za obidu* zu bezahlen. (PRP I, S. 90) Auch in der Übersetzung dieses Textes in das moderne Russisch geht Zimin von einer Zahlung an den Geschädigten aus. (PRP I, S. 82)

Bei Szeftel (Documents, S. 32) lautet dieser Artikel: „Si un esclave /čelādin/ se cache chez un varègue ou chez un kolbāg, et que l'on ne l'amène pas endéans les trois jours, (son maître) qui le connaîtra (après) le troisième jour s'emparera de son esclave et (touchera) 3 livres pour injure.“ Er vermerkt, dass im Text „poznaūt“ („on le reconnaîtra“) stehe, er aber die Variante „poznaet“ (Arch. sp.) vorziehe.

Čerepnin (Otnošenija, S. 138) sieht in diesem Artikel, wie schon in Art. 10, einen zwiespältigen Charakter. Danach habe ein flüchtiger *čeljadin*, der sich bei einem *varjag* oder *kolbjag* im Hof versteckt hat und durch den Verberger nicht innerhalb von drei Tagen an den Eigentümer herausgegeben

wurde, nach Ablauf dieser Frist seinem Herrn zwangsweise rückerstattet werden können, wobei der an der Verbergung Schuldige eine Geldstrafe von 3 *grivna* habe zahlen müssen. Dieser Artikel kämpfe mit dem Abspenstigmachen fremder Sklaven durch die *varjagi*, erleichtere ihnen aber auch, der Bestrafung zu entgehen, indem er eine gesetzliche Frist der Herausgabe des Flüchtlings festlege. Indes, dies ist keine Erleichterung, sondern die Zeitgrenze, ob ein Delikt vorliegt oder nicht.

Rubinštejn (Pravda, S. 6, 7, 8) meint, die Mehrheit der Forscher sehe in diesem Artikel eine besondere Vergünstigung für den *varjag* – die Dreitagesfrist für die Rückgabe des flüchtigen *čeljadin* ohne Auferlegung einer Sanktion. Er jedoch sieht den Artikel insgesamt als gegen den *varjag* oder *kolbjag* gerichtet an; er fixiere keine Vergünstigung zu ihrem Nutzen. In ihm werde der *čeljadin* als Eigentum des Herrn betrachtet, der über seine Person verfügt: Der Weggang des *čeljadin* vom Herrn sei eine Flucht, und das Recht des Herrn sei es, seinen *čeljadin* zu fangen. Dieser Artikel sei nicht nur gegen *varjagi* und *kolbjagi* gerichtet, sondern gegen alle Verberger von *čeljadiny*. Das ist richtig.

Novickaja kommentiert, dass die *varjagi* und *kolbjagi* in besonderen Gemeinden hätten wohnen können, was die Aufspürung von Entlaufenen erschwerte habe. Später sei diese Norm des Art. 11 auf alle Untertanen ausgedehnt worden. Im Artikel werde das Verstecken eines Entlaufenen, nicht aber das Wegführen oder der Diebstahl bestraft: Für Letzteres sei die Geldstrafe erheblich höher (Art. 29). Die Ordnung der Herausgabe des *čeljadin* zwinge zur Annahme, dass der *zaklič* angewendet worden sei, d.h. die Verkündung, das Ausrufen der abhandengekommenen Sache auf dem Marktplatz, verbunden mit der Aufforderung an den ungesetzlichen Besitzer, die Sache, hier den *čeljadin*, innerhalb einer Dreitagesfrist zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe habe der Schuldige 3 *grivna za obidu* gezahlt. (RZ 1, S. 54, 55f.)

Bei Kaiser (Laws, S. 16) ist der Artikel so übersetzt: „If a slave is hidden either with a Viking or with another foreign resident, and they do not bring <the slave> forward within three days <after the slave's owners announce their loss>, and <the slave's owner> learn <the slave's whereabouts>, then on the third day <the slave's owners are> to take back his own <property>, and <receive> 3 grivnas for the offense.“ Hier wäre also wiederum der Geschädigte der Empfänger der Zahlung.

Knoph (S. 15) übersetzt den Artikel so: „Om en förrymd träl trycker hos en väring eller hos en kolbjag och de i tre dagar inte lämnar ut honom och det upptäcks på den tredje dagen, så tages han sin träl och 3 grivna för oförrätten.“

Cečoev (S. 63) meint, die Entdeckung des Gestohlenen in irgendeines Haus habe die Absage von der Hilfe für den Geschädigten bedeutet und sei dem Diebstahl gleichgestellt worden. Im Grunde sei dieses Gesetz im Hinblick auf die Ausländer angewendet worden – bei ihnen habe man sich leichter verstecken können. Hier habe das Gesetz vorgesehen, dass der Ausländer auch nicht von der sozialen Lage und den Absichten und Handlungen des sich in seinem Haus befindlichen *čeljadin* habe wissen können. Deshalb sei die Dreitagefrist vorgesehen worden.

Chačaturov (Pravda, S. 120) präsentiert hier die Auffassungen von Vladimirkij-Budanov, Čičerin und Sergeevič. Čičerin: Die Frucht von der *čeljad'* bilde, wie die Frucht vom Vieh, das Eigentum des Besitzers. Sergeevič: Unfreien begegne man in den alten russischen Denkmälern unter verschiedenen Namen; man nenne sie: *čeljad'*, *cholopy*, *slugi*; das Wort *raba* sei im Altertum nur für die Bezeichnung unfreier Frauen gebraucht worden.

Es ergibt sich: Der Verberger des abtrünnigen *čeljadin* hat die Pflicht, diesen innerhalb von drei Tagen zurückzuführen. Ob die öffentliche Ausrufung, der *zaklič* (Art. 32 EP), erfolgen musste, kann hier unberücksichtigt bleiben. Es hat eher den Anschein, als ob nicht ausgerufen werden muss; denn die Dreitagesfrist beginnt mit dem Eintritt des Flüchtlings in das Haus zu laufen, nicht mit dem Ausruf auf dem Marktplatz.

Der Verberger, der *varjag* oder der *kolbjag*, ist sicherlich austauschbar durch jeglichen *muž* oder *rusin* bzw. *slovenin*. In der späteren Fassung der *Pravda* (Art. 32 EP) wird dies auch so ausgedrückt.

Erlischt das Selbsthilferecht des Eigentümers nach drei Tagen? Ich meine, dass das Zugriffsrecht des Eigentümers auch danach bestehen bleibt. Es kann freilich sein, dass bestimmte prozessuale Normen einzuhalten sind, so die über den für solche Fälle spezifischen *svod* (Art. 16).

Die 3 *grivna* sehe ich auch in diesem Artikel als Geldstrafe an den Fürsten an, nicht, wie Ewers, Bogdanovskij, Goetz, Zimin, Ermolaev/Kašafutdinov (S. 15), Kaiser und Cečoev (S. 66), als Ersatz. Wegen der Vorenthaltung seines *čeljadin* hat der Eigentümer sicherlich auch einen Ersatzanspruch an den Verberger, aber in geringerer Höhe. Über die Bestrafung des *čeljadin* enthält die *Pravda* selbst-

verständlich nichts, da es eine interne Angelegenheit des Herrn ist, wie er mit seinem ungehorsamen *čeljadin* verfährt.

Art. 12 bestimmt, dass das Reiten auf einem Pferd ohne Erlaubnis des Eigentümers mit einem Betrag von 3 *grivna* geahndet wird.

Meine Übersetzung entspricht im Wesen den Übersetzungen von Ewers (Recht, S. 268) und Goetz (Programm, S. 1; Recht I, S. 249), auch den neurussischen Fassungen von Kafengauz (PR II, S. 95), Zimin (PRP I, S. 82) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 15). Auch in der Fassung Vernadskys (S. 28) heißt es: „If anyone rides another's horse without asking the owner's permission, he has to pay 3 *grivna*.“ Bei Kaiser (Laws, S. 16) wird wiederum der Empfänger der Zahlung genannt: „If someone rides on someone else's horse, not having asked him <the owner> for permission, then <he> is to provide <the owner> 3 *grivnas*.“ Bei Szeftel (Documents, S. 32) ist zu lesen: „Si quelqu'un monte un cheval d'autrui sans permission, en ce cas il paiera 3 livres.“ Und bei Knoph (S. 15): „Om någon rider en främmande häst utan att ha frågat, så lägge han 3 *grivna*.“

Obgleich in seinem Inhalt klar, wird dieser Artikel breit diskutiert.

Strube de Piermont findet in ihm eine fast wörtliche Ähnlichkeit mit einem Artikel der „Jütländischen Gesetze“: „Ritt jemand eines anders Mannes Perd ane des sinen Willen ... de brickt davon dre Mark an den bonden“. Er spricht sich entschieden für eine direkte Entlehnung dieses Artikels in die *RP* aus. (PR II, S. 95) Diesen Standpunkt vertritt auch Schlözer. (Tobien, Sammlung, S. 87)

Ewers (Vorarbeiten, S. 103f.) weist schon 1814 darauf hin, dass das „Judtsche Lowbok“ weit nach der *RP* entstanden sei. Später kommt er (Recht, S. 279) zu dem Ergebnis, dass auch hier bestimmt werde, wann der allgemeine Begriff widerrechtlicher Zueignung eintreten sollte. Wer auf dem Pferd reitet, habe sich nur den Gebrauch, nicht die Sache selbst genommen. Aber auch hier habe die Handlung dazu dienen können, eine eigentliche widerrechtliche Zueignung zu verdecken. Deshalb werde auch hier Ersatz bestimmt wie bei einer widerrechtlichen Zueignung.

Tobien (Sammlung, S. 87) äußert, dass man mit größerem Recht behaupten könne, dass diese und andere das Pferd betreffende Vorschriften von den Slaven zu den Germanen übergegangen seien.

Dubenskij /Pamjatniki/ äußert als Erster die Vermutung, dass man als Quelle des Art. 12 nicht das germanische, sondern das byzantinische Recht ansehen müsse, insbesondere den *Zakon Sudnyj ljudem*: *Ašče kto bes poveljenja na čjužom kone ezdit, da sja tepet' po tri kraty, i da tepet', i prodaetsja jako tat'* („Wenn jemand ohne Genehmigung auf einem fremden Pferd reitet, da soll er dreimal Schläge erdulden, und er soll leiden und verkauft => bestraft werden wie ein Dieb“). Nur habe der russische Gesetzgeber anstelle der dreimaligen Körperstrafe eine Geldforderung auferlegt; er habe dabei die Zahl 3 der *grivna* der Zahl der griechischen Buße, des Schlagens, angeglichen. (PR II, S. 96) Das Problem ist nur, dass dieser Artikel nicht in der Kurzen, sondern in der Erweiterten Redaktion des *Zakon Sudnyj* steht, die nach der KP und der EP erschienen ist.

Nach Lange ist der Artikel über das Pferd weder germanischen noch byzantinischen Ursprungs, sondern einfach russischer Herkunft. Gestützt auf die Ähnlichkeit einiger Gesetze könne man nämlich sonst auch beweisen, dass die *RP* dem chinesischen Gesetzbuch entlehnt sei. Wer eine Gesetzgebung mit anderen vergleichen wolle, der müsse ihre allgemeinen Prinzipien vergleichen, ihren Geist, und dürfe nicht einzelne Verfügungen aus jütländischen, dänischen oder schleswigschen Gesetzen entnehmen und alle diese in die *Pravda* einpassen, im Wunsch, nicht die Wahrheit zu suchen, sondern seinen Lieblingsgedanken zu bestätigen. (PR II, S. 96)

Vedrov stellt das Vorhandensein vieler analoger Artikel in fast allen Rechten der Nordgermanen fest, erklärt dies indes nicht als Entlehnung, sondern als eine Erscheinung, die aus den allgemeinen Bedingungen des militärischen Lebens hervorgegangen sei, als die Pferde einen besonderen Wert dargestellt hätten. (PR II, S. 96) Auch Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 26, Anm. 16) macht darauf aufmerksam, dass diese Art der ungesetzlichen Nutzung fremden Vermögens in vielen alten Gesetzgebungsakten aufgeführt sei, so in den „Jütländischen Gesetzen“, die neuer als die *RP* seien. Die Ähnlichkeit dieses *Pravda*-Artikels mit den germanischen Gesetzen diene nicht als Beweis der direkten Entlehnung aus diesen.

In der Frage des Charakters der Strafe stellt sich I. Beljaev /Lekcii/ ebenfalls auf den Standpunkt der Entlehnung dieses Artikels aus dem *Zakon Sudnyj ljudem*, lediglich mit der Ablösung der Körperstrafe durch eine Buße von 3 *grivna*, wobei er annimmt, dass die Strafe auch hier der Form nach eine private Rache gewesen sei, wenn auch die Willkür der Person eingegrenzt und ihr Platz von der durch

die Regierung bestimmten Vergeltung eingenommen worden sei. (PR II, S. 98) Hierzu ist das Gleiche wie bei Dubenskij anzumerken.

Goetz (Recht I, S. 481, 483), der ja von der Vorstellung der vorchristlichen Grundlage des ersten Teils der KP ausgeht, lehnt die Entlehnung dieses Artikels sowohl aus den germanischen als auch aus den griechischen Rechtsquellen ab. Er wertet ihn als eigenständigen, einheimischen, slavischen Artikel. Das Verbot des Reitens auf fremdem Pferd ohne Erlaubnis habe sich auf einen Vorgang bezogen, der überall hätte eintreten können. Goetz (Recht I, S. 322) wertet auch die in diesem Artikel genannten 3 *grivna* als Bezahlung an den Eigentümer „für das Unrecht“, d.h. als private Ersatzleistung.

Am ausführlichsten geht Maksimejko /Opyt/ auf das juristische Wesen des Art. 12 ein. Auch hier behielt er seinen allgemeinen Ausgangspunkt über den unmittelbaren Einfluss des römischen Rechts auf den Zusammensteller der *Pravda* bei. Die *RP* stelle den Diebstahl und die zeitweilige Benutzung eines Pferdes gleich. Vom Standpunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sei es dasselbe gewesen, wie Art. 13 zeige. Für die eine wie die andere Tat werde die gleiche Geldstrafe in Höhe von 3 *grivna* auferlegt, ungeachtet dessen, dass zwischen beiden Handlungen ein wesentlicher Unterschied bestehe. Offensichtlich sei diese Gleichsetzung der Strafe für beide Fälle durch bestimmte abstrakte juristische Überlegungen, die mit dem gewöhnlichen Alltagsverständnis auseinandergehen, hervorgerufen worden. Diese juristischen Grundlagen seien im römischen Recht formuliert gewesen. In ihm werde als Diebstahl ein böswilliger Anschlag auf eine Sache mit dem Ziel, aus der Sache selbst oder nur aus ihrer Benutzung oder ihrem Besitz Nutzen zu ziehen, bezeichnet. Diebstahl liege nicht nur dann vor, wenn jemand die Sache mit dem Ziel ihrer Entwendung wegnimmt, sondern allgemein auch dann, wenn jemand sie gegen den Willen des Eigentümers ergreift. Dementsprechend habe derjenige, der ein Lasttier, das ihm zur Nutzung gegeben worden ist, länger als vereinbart genutzt hat, oder derjenige, der eine fremde Sache gegen den Willen ihres Herrn gebraucht hat, einen Diebstahl verübt. (PR II, S. 97f.) So erblicke man hierin die Wurzel jener juristischen Ansicht, die in die *RP* hineingetragen worden sei: die zeitweilige Nutzung fremden Eigentums mit seiner Entwendung gleichzustellen, sie als gleichbedeutende Tat aufzufassen. Der Einfluss des römischen Rechts auf Art. 12 komme aber auch in einer anderen Hinsicht zum Ausdruck. Die römischen Juristen hätten sich bei der Bestimmung des Diebstahlsbegriffs nicht für die Art und Weise der Handlung interessiert. Dieses gleichgültige Verhältnis widerspiegele sich auch im Art. 12. Es werde keine Bedeutung dem beigegeben, wie die Tat vollzogen wurde: heimlich oder offen, mit Gewalt oder mit Betrug. Wegen dieser Besonderheit der *RP* müsse man die römische Herkunft auch deshalb anerkennen, weil sie sich in anderen Denkmälern des russischen Rechts, die dem Einfluss des römischen Rechts nicht unterworfen gewesen seien, nicht wiederhole. Im Gegenteil, diese anderen Denkmale bestimmten den Diebstahl gewöhnlich als eine heimliche Entwendung. Der Zusammensteller der *RP* sei also von einem theoretischen Diebstahlsbegriff ausgegangen, der von den römischen Juristen erarbeitet worden sei. (PR II, S. 98) Dies ist sichtlich überinterpretiert.

Tichomirov (Issledovanie, S. 61) hält diesen Artikel für eine Entlehnung aus dem *Zakon Sudnyj ljudem*. Doch 20 Jahre später, bei seiner Edition des *Zakon*, stellt er selbst heraus, dass die älteste Handschrift der Kurzen Redaktion in der Novgoroder *Kormčaja kniga* von 1280 enthalten ist (Tichomirov, *Zakon* I, S. 8), während die älteste Handschrift der Erweiterten Redaktion, woraus die Entlehnung denkbar wäre, sich im *Puškinskij sbornik* aus dem 14. Jh. befindet. (Tichomirov, *Zakon* II, S. 27)

Vernadsky (S. 28) stellt die Ähnlichkeit dieser Klausel mit dem zweiten Teil des Art. 24 des *Zakon Sudnyj ljudem* heraus. Hier irrt er: Art. 24 der Kurzen Redaktion behandelt den Fall, wenn ein erbettetes Pferd umkommt.

L. Schultz (S. 53) sieht hier eine Gebrauchsanmaßung geahndet; dieser Fall sei ein international vorkommendes Delikt, das verschiedenen Rechtssystemen bekannt sei.

Für Budovnic (S. 197-201) besteht die Erklärung dieses Artikels in der ungewöhnlichen Höhe der Geldstrafe (3 *grivna*), die er für ein im Wesen geringfügiges Vergehen auferlege. Eine solch hohe Geldstrafe sei später in der *Pravda Jaroslavičej*, unter den Bedingungen erbittertsten Klassenkampfes, für die Vernichtung eines fürstlichen Pferdes (Art. 28 KP) oder für die eigenmächtige Peinigung eines *smerd* (Art. 33 KP) bestimmt worden. Die ersten Erforscher der *RP* hätten nicht versucht, in die historischen Bedingungen, die das Aufkommen des Art. 12 hervorgerufen haben, einzudringen, sondern ihn als Entlehnung aus ausländischen Gesetzgebungen erklärt.

Novickaja erläutert, für den Gesetzgeber sei hier nur das Faktum der ungesetzlichen Benutzung wichtig, da der Diebstahl des Pferdes besonders bestraft werde (Art. 28, 31). (RZ 1, S. 56)

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 30f.) stellen auch zu diesem Artikel viele Fragen, darunter, wem die Geldstrafe gezahlt wird, dem Fürsten oder dem Geschädigten, und warum es in diesem Artikel das traditionelle Wort *za obidu* nicht gibt. Doch auch hier lassen sie den Leser ohne Antwort.

Sverdlov (Pravda, S. 23) findet hier eine gerichtliche Geldstrafe festgesetzt, für die Benutzung eines Pferdes ohne Erlaubnis, und nicht für seinen Diebstahl. Cečoev (S. 66) sieht hier die Zahlung von 3 *grivna* an den Besitzer gehen. Chačaturov (Pravda, S. 52) sieht hier eine Geldstrafe von 3 *grivna* für den Diebstahl eines Pferdes festgesetzt. Er (Pravda, S. 120) reproduziert die Auffassungen von Vladimirskij-Budanov und Maksimejko. Vladimirskij-Budanov: Die ungesetzliche Nutzung fremder Sachen werde gemäß der *Russkaja Pravda* dem Diebstahl gleich bestraft.

So rankt sich also die Diskussion vor allem um das Wesen des Delikts und um den Charakter der Zahlung, auch um die Herkunft des Artikels. Hier geht es um die Gebrauchsanmaßung, die unberechtigte Benutzung eines fremden Pferdes, des wichtigsten Verkehrsmittels in der *Rus'*. Für den Entzug des Gebrauchs muss auch hierfür eine Geldstrafe gezahlt werden, deren Betrag relativ hoch ist. Auch diese Strafe geht nach dem ganzen Verständnis der Ältesten *Pravda* dem Fürsten zu. Wären die 3 *grivna* eine Entschädigung an den Eigentümer, so bekäme er 1 *grivna* mehr als für den Verlust eines gewöhnlichen Pferdes (Art. 28). Diese Logik wäre absurd.

Der Wille des Eigentümers ist also ausschlaggebend für eine Benutzung durch einen Dritten. Nur er, der Herr, hat die Fähigkeit und Berechtigung, über den Gebrauch zu entscheiden, Vereinbarungen darüber zu treffen. Deshalb erhält er eine Entschädigung, über deren Höhe nichts ausgesagt ist, die aber entschieden geringer ist.

Ob diese Regelung ohne Entlehnungen aus fremden Rechten zustandegekommen ist, ist eine interessante Frage. Die skandinavischen und anderen germanischen Rechte bieten hierfür keinen sicheren Beweis. Der *Zakon Sudnyj* in der Erweiterten Redaktion ist in der *Rus'* wesentlich später als die EP aufgekommen; zudem zeigt er Sanktionen ganz anderen Wesens. Auch der Vergleich mit dem römischen Recht (Maksimejko) ist nicht überzeugend: Die Älteste *Pravda* unterscheidet deutlich zwischen Gebrauchsanmaßung (Art. 12) und Diebstahl (Art. 13), wenn auch die Strafsätze die gleichen sind.

Art. 13: Ewers, Recht (S. 268): „Friedensbezirk“ statt „Gemeinde“ für *mir*.

Dieser Artikel vermittelt dem Eigentümer von Gestohlenem, eines Pferdes, einer Waffe oder eines Kleidungsstückes, die Befugnis, das Seine zu nehmen, wenn er es in seiner Gemeinde erkennt. Für das Unrecht sind 3 *grivna* zu zahlen.

Meine Übersetzung stimmt im Wesentlichen mit den Übersetzungen von Ewers, Goetz (Programm, S. 1; Recht I, S. 249) und Böss (S. 44) sowie mit der Übertragung von Kafengauz (PR II, S. 99) überein. Ewers (Recht, S. 279) unterstrich, dass die Einfachheit des Verfahrens die Grundlage dieser Vorschrift sei, wie aller alten Vorschriften. Jeder sei befugt, das Seinige zu besitzen und zu schützen; keiner dürfe etwas Fremdes nehmen. Wo man das Seinige findet, da nehme man es ohne weitere Umstände, und der, bei dem es gefunden wird, müsse dafür, dass er sich dieses zugeeignet hat, Ersatz leisten.

Moroškin /O vladenii/ versteht den Ausdruck *poznaet' v svoem miru* („er erkennt es in seinem *mir*“) als Begrenzung der Verteidigung gegenüber Fremdstämmigen durch die Grenzen des Gebietes, gegenüber Einheimischen durch die Grenzen des eigenen Dorfes und gegenüber den Nachbarn durch die Grenze des eigenen Landstückes. Die eigenmächtige Verteidigung habe nicht über die Grenze des Besitztums hinausgehen dürfen, denn hinter ihr beginne ein fremder *mir*, und noch weniger in die Grenzen des Bodens des Verletzten selbst hinein, denn das würde bedeuten, den *mir* eines Besitzes zu verletzen. Hinter der Grenze könne der gekränkte Besitzer einen entlaufenen Dieb oder Sklaven verfolgen; wenn er ihn jedoch in dem fremden *mir* gefangen hat, dürfe er nicht eigenmächtig das Seine wegnehmen. Er müsse den gefangenen Sklaven (oder Dieb) zum örtlichen Leiter führen. Hier werde ein Gerichtsverfahren eröffnet. Der Dieb behalte die Sache im Besitz, aber er müsse mit seinen Verwandten („conjuratores“) schwören, dass die Sache bei ihm eine eigene, hauszugehörige Sache sei. Wenn aber die Sache durch Übergabe erworben wurde, dann müsse der Besitzer einen Bürgen („Gewermann“, „auctor rei“, *mestnik*) stellen. (PR II, S. 366) Damit erläutert Moroškin zugleich einige Züge des Art. 14.

Kalačov (Svedenija, S. 211) sieht in den Art. 13 und 14 allgemeine Normen des Strafprozesses über Diebstahl: Wenn der Herr einer vermissten Sache oder eines versteckten Sklaven über dieses Vermisstsein unverzüglich auf dem Markt zur allgemeinen Kenntnissnahme berichtet, dann habe er nach Auffindung des Vermissten in einem fremden Besitztum das Recht, den Gegenstand der Klage ohne jegliche gerichtliche Form zu nehmen. Dies sei deshalb so, weil der letzte Besitzer ohne Weiteres als Dieb vermutet und verpflichtet worden sei, dem Eigentümer für die *obida* zu bezahlen, und dem Fürsten die *prodaža*.

Stanislavskij findet, dass man sich mit Ewers und Kalačov nur dann einverstanden erklären könne, wenn sich in der *Pravda* nicht noch andere Verfügungen zum gleichen Gegenstand befänden. Die *Pravda* bestimme, auf welche Art und Weise der Eigentümer die vermisste Sache erlangen könne, indem sie den Gedanken vom Selbstrechtschaffen, der im gesellschaftlichen Dasein zur Feindschaft, zur Schlägerei und zum Krieg führen würde, gerade beseitige. (PR II, S. 100) Diese Argumentation ist richtig.

Auch Nevolin /IV/ hält die Versuche von Ewers und anderen, den Zusammenhang von Art. 13 und 14 zu erklären, für nicht richtig. Dem Art. 11 folgend, vermutet er, dass das Gesetz, das dem Kläger das Recht gab, seine bei einem anderen gefundene Sache ohne weitere Formalität an sich zu nehmen, nur den einen Fall im Auge gehabt habe, wenn der Herr der vermissten Sache erfahren hat, dass sie sich in den Grenzen seiner Gemeinde bei jemandem im Haus befindet, und wenn er sie nach einer durchgeführten Ermittlung, dem *obysk*, tatsächlich auch dort gefunden hat. Es könne sein, dass dabei vorausgesetzt wurde, dass über das Vermisstsein eine öffentliche Erklärung abgegeben worden sei. Denn allein unter dieser Bedingung gestatte die EP es dem Kläger, seine vermisste Sache dort zu ergreifen, wo er sie findet. (PR II, S. 100)

Lange ist ebenfalls nicht einverstanden, wie Kalačov die Form des Prozesses nach Art. 13 und 14 bestimmt. In Art. 13 werde nicht von Diebstahl gesprochen, sondern vom Verlust des Eigentums durch eine Person und vom Auffinden dessen durch eine andere. In Art. 14 werde die Bestimmung nicht über einen Diebstahl, sondern über ein Festhalten eines entlaufenen *cholop* getroffen. Die Verkündung auf dem Markt sei nicht bei Diebstahl, sondern nur bei Verlust beweglichen Eigentums und bei Entlaufen eines *cholop* erforderlich gewesen. Sie habe keine größere Bedeutung gehabt. (PR II, S. 100) Dies ist fraglich.

Kočin erläutert, der Artikel werde in zweifacher Weise interpretiert: 1) Er erlaube es dem Herrn der vermissten Sache, sie beim Entdecken in seiner Gemeinde ohne besondere Formalitäten zu nehmen (Kalačov, Vladimírskij-Budanov); 2) er fixiere lediglich das Recht des Herrn, seine vermisste Sache zu nehmen, während die Prozedur ihrer Rückerstattung Art. 14 bestimme. Indem man die erste Auslegung entwickle, stelle man Art. 13 als Fall, der in Gänze in den Grenzen der Gemeinde erlaubt sei, Art. 14 gegenüber, in dem die Klage über ihre Grenzen führe (N. Djuvernua, Mejčik). Damit werde das Recht der Gemeinde unterstrichen, gemäß den Gewohnheiten alle Fragen, die nicht über ihre Grenzen hinausgehen, zu entscheiden. (Učebnoe posobie, S. 42)

Kafengauz überträgt den Schlussteil dieses Artikels in: „und der Dieb zahlt 3 *grivna* Geldstrafe“. (PR II, S. 99)

Vernadsky (S. 28) übersetzt hier den Terminus *mir* mit „township“. Er meine eine Art von örtlicher Gemeinschaft. So ergibt sich bei ihm folgende Fassung: „If anyone takes another's horse, or weapon, or clothes, and <the owner> identifies <the object> within his township, he receives it back and 3 *grivna* for the offense.“

Juškov (Stroj, S. 504) sieht hier den einzigen Artikel über Diebstahl in der KP. Entgegen seiner Auffassung, dass die Zahlungen in der KP Zahlungen an den Fürsten seien, äußert er an anderer Stelle (Istorija, S. 125), dass der Dieb dem Geschädigten 3 *grivna za obidu* zahlen und die Sache zurückgeben musste.

L. Schultz (S. 54) stellt fest, dass bei der Ermittlung von gestohlenen Sachen der Prozess äußerst unkompliziert und auf Selbsthilfe gegründet sei: Der Eigentümer nehme seine Sache dem Besitzer einfach weg. Der gutgläubige Besitzer werde auf diese Weise nicht geschützt. Es gebe kein förmliches Ermittlungsverfahren (*svod*). Art. 14 sei als Zusatz aus späterer Zeit zu bewerten. Diese Auffassung vereinfacht die Sache unzulässig.

Für Zimin spricht dieser Artikel vom Verfahren des Schadensersatzes bei der Entdeckung einer gestohlenen Sache in den Grenzen der Gemeinde. In seiner Grundlage sei er alten Ursprungs. (PRP I, S. 90) Ähnlich meint Tichomirov (Posobie, S. 78), dass es hier um die gerichtliche Untersuchung in der

Gemeinde selbst gegangen sei, wobei *mir* nicht nur eine Bauerngemeinde habe bezeichnen können, sondern auch eine städtische Gemeinde: die *ulica* („Straße“), den *konec* („Ende“, so viel wie Stadtteil) in Novgorod.

Szeftel (Documents, S. 32f.) übersetzt so: „Si quelqu’un prend un cheval d’autrui, ou une arme, ou un vêtement, et que (le maître) le reconnaisse dans sa communauté /mir/, en ce cas il reprendra ce qui est à lui et (touchera) 3 livres pour injure.“ Er (S. 44) erläutert, *mir* bezeichne jegliche Gemeinde, ländliche oder städtische.

Nach Novickaja enthalten die Art. 13 und 14 Rechtsnormen über die Ordnung der Wegnahme (Beschlagnahme) einer Sache durch den Eigentümer bei einem Besitzer. Man könne Art. 13 als Artikel materiellen Rechts betrachten, während Art. 14 die Darlegung der Prozedur der Wegnahme der Sache, also eine prozessuale Norm enthalte. Darauf weise auch hin, dass die Geldstrafensanktion lediglich in Art. 13 enthalten sei. Novickaja äußerte sich auch über die Ansicht, wonach beide Artikel Normen des Prozessrechts enthielten; man meine, dass dabei zwei Fälle vorgesehen seien: 1) wenn die Sache innerhalb der Gemeinde gefunden wird, und 2) wenn der Besitzer nicht Mitglied der betreffenden Gemeinde ist. Novickaja hält jedoch auch eine andere Behandlung dieses Artikels für möglich. So sei im ersten Falle die Rede vom nicht gutgläubigen Besitzer. Die Sache werde nicht deshalb ohne *svod* beschlagnahmt, weil der Vorgang sich in derselben Gemeinde abspiele, sondern deshalb, weil der *svod* nicht notwendig sei: Der Rechtsverletzer sei bekannt. (RZ 1, S. 56)

In der Übertragung von Ermolaev/Kašafutdinov (S. 31, 32) heißt es am Ende: „und (der Dieb) soll dem Geschädigten 3 *grivna* Entgelt zahlen.“ Sie sehen den Sinn so: Wenn irgendjemand eine fremde Sache (Pferd, Waffe, Kleidung) entwendet, sich aneignet, und der Geschädigte sie in „seinem *mir*“ findet, dann ist ihm die Sache zurückzugeben, und der Entwender zahlt eine Geldstrafe von 3 *grivna za obidu*. Auch hier stellen sie viele Fragen, zuletzt: Wer erhält die 3 *grivna*? Nach ihrer Meinung wohl doch der Geschädigte!

Bei Babij (S. 67) geben die Art. 13 und 14 die Möglichkeit zu behaupten, dass die *RP* das Recht des Eigentums vom Recht des Besitzes unterschied, da in ihnen das Verfahren der Wegnahme des eigenen Vermögens durch den Eigentümer, der es im Besitz einer anderen Person erkannt hat, bestimmt werde. Dort (S. 71) wird der Geldbetrag als Geldstrafe angesehen. Dagegen überträgt Cečoev (S. 66) den Schluss: „dann erhält er das Seine und 3 *grivna za obidu*.“

Für Chačaturov (Pravda, S. 52) ist hier eine 3-*grivna*-Geldstrafe für den Diebstahl eines Pferdes, einer Waffe oder eines Bekleidungsstückes festgelegt. Dieser Artikel sei dem Art. 31 ähnlich, der die Verantwortung für den Diebstahl eines Pferdes vorsehe, der in Mittäterschaft begangen worden sei. Chačaturov (Pravda, S. 120) stellt hier die Auffassungen von Èvers (Ewers) und Grekov vor. Èvers: Jeder habe das Recht, sein Eigentum zu besitzen und es zu verteidigen; wo ich mein Eigentum finde, dort auch, an der Stelle, nehme ich es; und jener, bei dem ich es finde, habe mir eine Vergütung zu leisten, dafür, dass er sich mein Eigentum angeeignet habe. Er habe das allererste Gesetz verletzt, auf dem sich die Sicherheit jeglichen Eigentums gründe, d.h. das Gesetz, das es verbiete, irgendetwas Fremdes zu nehmen. Grekov: *Svoj mir* sei hier die Gemeinde.

Kaiser (Laws, S. 16) übersetzt den Artikel so: „If someone takes another’s horse, or weapon, or clothes and <the owner> recognizes <his property> in his own community, then he is to take back his own <property>, and <receive> 3 grivnas for the offense.“ *Mir* ist mit „community“ übersetzt. Auch in diesem Falle soll die Zahlung an den Geschädigten gehen. Bei Knoph (S. 15) heißt es: „Om någon tar en främmande häst, eller vapen eller kläder och kanner han igen de i sin by, så tage han sitt och 3 grivna för oförrätten.“ Er (S. 49, Fn. 115) erläutert, „by har använts som översättning till textens ‚mir‘ och ska nog förstås i vid bemärkelse“.

In Art. 13 ist die allgemeine Vorschrift über das widerrechtliche Zueignen formuliert, bezogen auf bestimmte Gegenstände. Der Eigentümer kann das ihm Abhandengekommene dem Besitzer wegnehmen. Die Zahlung von 3 *grivna* halte ich auch hier für Geldstrafe an den Fürsten. Dazu kommt Entschädigung an den Eigentümer.

Die Objekte – Pferd, Waffe, Kleidung – scheinen auf den *družinnik* zugeschnitten zu sein. Hier geht es um ein Tier und um Sachen, die jedermann an ihm schon gesehen hat und wofür ein besonderes Nachsuchungsverfahren nicht notwendig ist. Es sind offenkundig seine Sachen, ohne dass daran gezweifelt werden kann. Es kann auch nicht daran gezweifelt werden, dass der neue Besitzer sich die Sachen unrechtmäßig verschafft hat. Möglicherweise ist hier auch vom Gemeindemitglied die Rede.

Die Beschränkung auf die Gemeinde hängt damit zusammen, denn nur in seiner Gemeinde hat man ihn mit Pferd, Waffen und Kleidungsstücken sehen und diese identifizieren können. Ob vorher die Ausrufung auf dem Markt, der *zaklič*, erfolgen muss, ist nicht eindeutig zu erkennen.

Art. 14: Ewers, Recht (S. 268f.): „faßt es aber nicht“; „Umfrage“ für *svod*; „zwei Bürgen“ statt „einen Bürgen“ für *poručnika*. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 249): „Ermittlung“ für *svod*; „zwei Bürgen“ statt „einen Bürgen“ für *poručnika*.

Dieser Artikel regelt das Verfahren des *svod* beim Erkennen des Eigentums bei einem anderen. Der Eigentümer darf sein Eigentum nicht einfach wegnehmen, sondern er muss den Besitzer auffordern, mit ihm zum *svod* zu gehen, dorthin, wo der Besitzer die Sache übernommen hat. Geht dieser Besitzer nicht mit, so soll er einen Bürgen für fünf Tage stellen.

Die Übersetzungen von Ewers und Goetz unterscheiden sich von meiner teils verbal („Umfrage“ bzw. „Ermittlung“ für *svod*), teils sachlich (zwei Bürgen statt einen).

Der Artikel ist an Problem durchaus nicht arm.

Nach Ewers (Recht, S. 280) bezieht sich diese Vorschrift darauf, dass derjenige, welcher eine Sache als die seinige in Anspruch nimmt, nicht genau wisse, ob sie tatsächlich die seine sei. Sie beziehe sich aber auch darauf, dass der Besitzer die Herausgabe der Sache mit der Behauptung verweigert, sie sei sein Eigentum. In beiden Fällen, so Ewers (Recht, S. 282), sei also der Eigentümer nicht zur Wegnahme befugt, sondern er solle den Besitzer auffordern, ihn zu dem zu führen, von dem er die Sache erhalten hat. Eine solche Nachweisung führe notwendig auf den ersten Erwerber, auf den Urheber zurück. Dann sei der Streit entschieden. Wer sich über die Rechtmäßigkeit seines Besitzes nicht ausweisen könne, stehe als derjenige an, der sich die Sache unrechtmäßig zueignet habe, und er müsse also die Strafe der widerrechtlichen Zueignung zahlen (Art. 13) und den Wert der Sache, die der Eigentümer wieder zu sich nimmt, dem ersetzen, der sie durch den gerechten Anspruch verloren hat. Wenn der Besitzer jedoch nicht auf der Stelle zur Nachweisung bereit gewesen sei, habe er jemanden stellen müssen, der für ihn bürgte. Ewers verweist darauf, dass man hier eine erste Fristenregelung und auch die erste Bürgschaftsregelung finde, die allein dem Beklagten zur Last falle.

Reutz (S. 83f.) wertet, dass nach Art. 13 jeder durch Selbsthilfe seine Sache habe zurücknehmen können. Sei aber eine solche Zueignung nicht mehr möglich gewesen, dann fordere er von dem Besitzer seiner Sache, dass er die Art der Erwerbung nachweise, dass er mit ihm von einem zum anderen gehe, bis man den unrechtmäßigen Besitzer der Sache finden wird. Dieses ganze Verfahren sei Sache der Parteien oder ihrer nächsten Verwandten oder Freunde gewesen. Gleichzeitig sei schon die Sicherheitsbestellung für Anforderungen eingeführt worden. Wer nicht gleich auf die Verhandlung eingehen konnte, habe Bürgen auf fünf Tage gestellt. Vielleicht habe die Verhandlung nicht länger ausgesetzt werden sollen.

Moroškin /O vladanii/ deutet diese Regelung so: Wenn der *poručnik* übereinstimmend mit dem Beklagten beweist, dass die Sache tatsächlich von diesem erworben wurde, dann muss er seinen Beweis durch einen Eid bekräftigen und den Platz des Beklagten einnehmen; wenn sich auch er auf seinen *poručnik* stützt, so muss auch dieser vor dem Gericht präsentiert werden. Und das habe sich so lange fortgesetzt, bis der erste *poručnik* ausfindig gemacht worden sei, der die Sache entweder als ursprüngliches Eigentum oder als Gestohlenes gehabt habe. Im letzten Falle habe der *poručnik* die Sache zurückgegeben und Buße gezahlt. Eben diese alte Sachklage sei auch *svod* oder, nach späterem Ausdruck, *očišćenje vešči* („Reinigung der Sache“) genannt worden. Diese alte Klage sei immer gegen einen Dieb veranstaltet worden, folglich habe das reine Interdikt zur Verteidigung des Besitzes, abstrahiert vom Eigentum, keinen Platz haben können. (PR II, S. 103)

Nevolin /V/ sieht im *poručitel'stvo* der *Pravda* hingegen nur ein Mittel der Sicherung, damit der Beklagte zur Ermittlung in der vorgeschriebenen Zeit erscheine. (PR II, S. 103)

Lange vermutet im Art. 14 den Fall für gegeben, dass der mit dem Diebesgut Ergriffene es ablehnte, zur Ermittlung zu gehen; dann habe er einen Bürgen (*poručitel'*) dafür stellen müssen, dass er die Forderung des Klägers innerhalb von fünf Tagen erfüllen werde. Die Nichtstellung eines *poručitel'* oder das hartnäckige Weigern, die Art und Weise der Erlangung des Gestohlenen innerhalb des Ablaufes der fünftägigen Frist zu klären, hätten die Beschuldigung des Beklagten als Dieb nach sich gezogen. (PR II, S. 103)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 26f., Anm. 18) verdeutlicht den Art. 14 so: Wenn der Mensch, bei dem sich die strittige Sache befindet, nicht (sofort) zum *svod* geht, dann soll er einen

Bürgen stellen, und zwar dafür, dass er nicht später als in fünf Tagen zum *svod* erscheinen wird. Der *svod* sei Vindikation, Prozess zur Aufspürung von Sachen, Prozess gemäß dinglicher Klagen. Auch Samokavsov (Pravo, S. 348) sieht hier die Rede von einem Bürgen gehen.

Für Goetz ist Art. 14 eine nähere Erklärung zu Art. 13, z.T. dessen Aufhebung, sodass er bezweifelt, ob beide von einer Hand geschrieben worden seien. Möglicherweise sei Art. 14 ein späterer Zusatz zu Art. 13. *Svod* sei das Ermittlungsverfahren, das zur Ausfindigmachung des Diebes einer von jemand als ihm gestohlen erkannten Sache angewendet werde. Da diese Ermittlung durch Fragen bei dem oder bei den verschiedenen Besitzern der Sache geschehe, so sei die Übersetzung von Ewers als „Umfrage“ in ihrem Kern richtig. Dem Wesen nach handle es sich seitens des klagenden Eigentümers um die Nachforschung, wer der Dieb ist, seitens des durch den Besitz der Sache in Verdacht geratenen Inhabers des Gegenstandes um die Nachweisung, dass er der Dieb nicht ist. Der Eigentümer habe also nur unter Beachtung des Ermittlungsverfahrens wieder in den Besitz seiner Sache gelangen sollen. Bei Unklarheit der Rechtslage sei also das kurze Verfahren nach Art. 13 nicht anwendbar gewesen. Der *poručnik* sei der Bürge, der dafür einstehe, dass der des Diebstahls verdächtige Besitzer der Sache sich dem Ermittlungsverfahren unterziehe. (Goetz, Programm, S. 18) Später stellt Goetz (Recht I, S. 377) Art. 13, der das Selbstrechtschaffen in reiner Form sanktioniert habe, dem Art. 14, der das verbiete und den *svod* vorschreibe, noch schärfer gegenüber. Die Regeln über die Ermittlung, den *svod*, seien germanischen Ursprungs, „Prozess der dritten Hand“, „Dritthandsverfahren“, wie es in der „Lex Salica“, XXXVII, und in der „Lex Ribuaria“, XXXIII, beschrieben sei. Ferner, so Goetz (Recht I, S. 374, 375, 377f.), während die Bestimmung in Art. 13 von einem privaten Vorgang zwischen den beiden Beteiligten spreche, sei der in Art. 14 geschilderte Vorgang eine Art öffentlichen Verfahrens, es sei die Aufhebung der einfachen Selbsthilfe. Anstelle des einfachen Wiederansiehnehmens des Objekts sei ein förmliches Nachweisverfahren vor Gericht getreten. Die „älteste Redaktion“ der *Pravda* habe nur die Wiederherstellung von Vermögensrechten im Wege der Selbsthilfe gekannt; aus dem germanischen Recht sei dieses Verfahren in die Älteste *Pravda* als Zusatz eingefügt worden. Dass auch dieser Artikel von der Zweizahl der Zeugen bzw. Bürgen spreche, deutet Goetz (Recht I, S. 363) ebenfalls so, dass dies ein späterer Zusatz sei. Dies sei ein Zusatz germanischen Ursprungs.

Bei D’jakonov /Recenzija/ rufen diese Erwägungen von Goetz großes Befremden hervor. Es sei nicht richtig, Art. 13 und 14 einander gegenüberzustellen. Goetz habe einer wesentlichen Einzelheit keine Aufmerksamkeit geschenkt: Nach Art. 13 sei demjenigen gestattet, „das Seine zu nehmen“, der es „in seiner Gemeinde erkennt“; in Art. 14 sei das nicht gesagt; das bedeute, dass hier das „Erkennen in seiner Gemeinde“ nicht vorgesehen sei. Für D’jakonov ist es „natürlich“ anzunehmen, dass in Art. 13 (in Analogie zu Art. 34 EP) das Ausrufen auf dem Marktplatz vorausgesetzt worden sei. (PR II, S. 104) Den *svod*, so D’jakonov, erkläre Goetz mit Unrecht für eine Institution, die aus dem deutschen Recht in die *RP* gelangt sei. In der Abhandlung Filippovs /Stadii/ sei nachgewiesen worden, dass der Prozess des *svod* eine ältere Form des Trachtens nach Erlangung der verlorenen oder gestohlenen Sache sei als die „intertiatio“ des salischen und ripuarischen Gesetzes. D’jakonov zeigt weiter auf die Unterschiede des deutschen Rechts beim Prozess mit „Anefang“. Nach dem französischen, westgotischen und burgundischen Recht sei der verdächtige Besitzer einer Sache verpflichtet gewesen, in einer bestimmten Frist eine dritte Person, von der er die Sache bekommen hat, vor’s Gericht zu stellen, während das sächsische und das langobardische Recht verlangt hätten, dass der Besitzer der Sache jene Person nicht vor das Gericht, sondern zu dem Kläger stelle. Diese zweite Art, näher dem *svod* der *RP*, wenn auch einigermaßen abweichend, werde doch auch von den deutschen Forschern /Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II/ für älter erklärt. Es sei daraus zu entnehmen, dass die Redaktoren der *RP* die Regeln des *svod* nicht aus dem salischen und ripuarischen Gesetz, sondern höchstens von den Langobarden oder Sachsen hätten entlehnen können. (Kadlec, S. 311)

Der *svod*, so Filippov (Rezension, S. 450-454), bei Goetz entspreche dem Begriff „intertiatio“ der „Leges Barbarorum“, die Franzosen sagten „entiercement“, die Deutschen „Dritthandverfahren“. Aber dies sei für den Begriff *svod* nicht ganz genau. Bei der „intertiatio“ und beim „Dritthandverfahren“ liege das Wesentliche in der Verweisung einer Sache von dem gegenwärtigen Besitzer an einen Dritten. Der *svod* sei Ableitung des Diebstahlsverdachts von sich auf einen Dritten („tertia manus“), nämlich auf denjenigen, von dem der Beklagte die Sache, welche vom Kläger bei ihm gefunden wurde, erworben hat. Das Wort komme von *svesti*, das nicht nur Zusammensetzung (*Svod zakonov*, „Sammlung der Gesetze“), sondern auch Ableitung von sich bedeute, und zwar einer Beschuldigung oder eines Verdachts auf einen Dritten. Dies sei Ableitung vom jetzigen Besitzer auf denjenigen Auctor,

den Vormann oder die „*tertia manus*“, bei welchem die Sache vorher gewesen ist; also der Kläger, Eigentümer derselben (A), finde die Sache beim Beklagten (B), dem Besitzer der Sache, welcher sich auf seinen Vormann (C) beruft. Der *svod* sei eines der Momente des Prozesses der Vindikation, ähnlich der „*intertiatio*“. Der *svod* sei als „Schub“ zu verdeutschen, nicht als „Ermittlung“. Der Terminus „Schub“ sei dem altdeutschen Recht bekannt und dabei teilweise in dem Sinne, welcher ihn dem slavischen Terminus *svod* nähere: als „*deductio in tertium*“ oder „*intertiatio*“. Die Sache werde der dritten Hand zugeschoben. Wenn, so Filippov (Rezension, S. 465, 466), *svod* und „*intertiatio*“ dasselbe Rechtsinstitut darstellten, dann seien auf jeden Fall ihr Alter und ihre Struktur nach der *RP* und nach den fränkischen „*Leges*“ sehr verschieden. Der *svod* existiere bei den Slaven, nicht nur bei Russen und Tschechen. Auch das Gesetzbuch Stefan Dušans, das alte polnische Recht, das den Slaven verwandte litauische Recht hätten ihn gekannt. Dabei sei der *svod* nach polnischem und litauischem Recht den fränkischen „*Leges*“ näher, da er den Charakter einer Gerichtsprozedur habe, was bei der *RP* noch nicht der Fall sei. So sei der *svod* ein allgemein-slavisches Institut, das in der *RP* in seiner ursprünglichen Reinheit enthalten sei. Er sei auch ein allgemein-arisches Institut.

Auch für Kadlec (S. 318f.) erblickt Goetz im *svod* mit Unrecht eine fremde Rechtsinstitution. Sollten ihm die Beispiele aus dem böhmischen Recht („*Statuta ducis Ottonis*“) nicht ausreichend erscheinen, so könne man auf das serbische Recht verweisen. *Svod* sei zu deutsch „Schub“, und man brauche keinen neuen Ausdruck „Ermittlung“ dafür, den der Verfasser nicht gerade glücklich gewählt habe.

Kočin knüpft an Vladimirskij-Budanov an, und zwar in der Aussage, dass der *svod* als Vindikation ein Prozess nach Sachklagen sei. Das vergleichende Studium des Prozesses der Vindikation nach der *RP* und nach den Barbaren-Rechten führe zur Schlussfolgerung, dass der Prozess des *svod* eine ältere Form der Sachklage darstelle als der analoge Prozess der „*intertiatio*“ der salischen und ripuarischen „*Leges*“. Die archaischere Norm der *RP* widerlege die Theorie der Entlehnung der „Normannisten“. Goetz, der sich bemüht habe, diese Theorie wiederzubeleben, widersprächen grundsätzlich D’jakonov und Filippov. Das Ende des Artikels werde so ausgelegt: „und wenn er nicht geht, dann möge er einen Bürgen dafür stellen, dass er im Verlaufe von fünf Tagen zum *svod* erscheint oder das Gestohlene zurückerstattet.“ (Učebnoe posobie, S. 42f.)

Kafengauz überträgt den Schluss: „Wenn jener nicht mitgeht, soll er einen Bürgen dafür stellen, dass er zum *svod* nicht später als in fünf Tagen erscheinen wird.“ (PR II, S. 102)

Vernadsky (S. 28f.) übersetzt: „If the owner identifies <his property outside of his town> he must not seize it outright; do not tell <the man who holds the property>: ‘This is mine’, but tell him thus: ‘Come for confrontment to the place where you got it’; and if he does not come immediately he must produce two bails <to guarantee that he will come> within five days.“ Wenn also der Eigentümer sein Eigentum außerhalb seiner Stadt identifiziert, darf er nicht sagen, dass es das Seine ist, umso weniger darf er es etwa einfach ansichnehmen, sondern er muss den Inhaber zur Gegenüberstellung auffordern, und wenn er nicht unmittelbar erscheint, so soll dieser zwei Bürgen stellen, die gewährleisten, dass er innerhalb von fünf Tagen erscheinen wird. *Svod* übersetzt Vernadsky somit in „confrontment“. Diese Institution sei eine Besonderheit des altrussischen Untersuchungsverfahrens. Er (S. 10f.) schreibt, ein Mann, der etwas verlor oder dem etwas gestohlen wurde, habe über diesen Verlust eine Verkündung auf dem Marktplatz seiner Stadt machen müssen. Dieser Gegenstand habe innerhalb von drei Tagen übergeben werden sollen. Wenn vor dem Ende dieser drei Tage der Eigentümer sein Eigentum im Besitz eines anderen Mannes oder in einer anderen Stadt fand, habe der Besitzer die Beschuldigung des Diebstahls zurückweisen können, unter der Aussage, dass er es von einem Dritten gekauft hat, bei einem „*bona fide*“-Geschäft. Er habe dem Eigentümer bei der Feststellung der Identität des Verkäufers assistieren müssen. Dies sei vermittels des *svod* getan worden, ein bedeutendes Charakteristikum des mittelalterlichen russischen vorgerichtlichen Verfahrens. Diese Institution sei dem „Schub“ im deutschen Recht ähnlich gewesen; in Angelsachsen sei sie als „*team*“ bekannt gewesen. Sie scheine im russischen Recht eine höhere Entwicklung als im deutschen Recht gehabt zu haben, und sie sei in Russland genereller angewendet worden als in den Ländern des römisch-germanischen Europas. Es sei charakteristisch genug, dass Goetz im *svod* nicht ein slavisches Gegenstück des deutschen „Schub“ erkannt habe.

Juškov (Stroj, S. 516) erklärt hier den *svod* als eine juristische Erscheinung „*sui generis*“, die nicht in einzelne Teile zerlegt werden könne. Er (Stroj, S. 514) meint, zur Sicherung des Erscheinens des Beklagten oder Beschuldigten vor Gericht habe man von ihm einen Bürgen genommen. Die Stellung eines Bürgen seitens des Beschuldigten habe nur unter Mitwirkung der Gerichtsbehörden verwirklicht

werden können. Nur die Drohung eines unverzüglichen Arrestes habe die Bemühungen um die Findung eines Bürgen hervorrufen können.

L. Schultz (S. 58f.), der diesen Artikel als einen jüngeren Zusatz auffasst, der in die Zeit der „zweiten Redaktion“ gehörte, erklärt den Sachverhalt, wie Goetz, als „Dritthandverfahren“. Anstatt der einfachen Wegnahme der abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sache werde der eigentliche Schuldige, der „letzte“ ermittelt, der sich nicht mehr auf einen Vorbesitzer berufen könne. Das Dritthandverfahren sei eine Entlehnung aus dem germanischen Recht, wo es in der Lex Salica und der Lex Ribuarica zu finden sei.

Gejman (Recht, S. 49) erläutert den *svod* in folgender Weise: War der derzeitige Besitzer der Sache nicht der Dieb, dann begab er sich zusammen mit dem Kläger zu derjenigen Person, von der er sie bekommen hatte. Damit wurde diese Person zum Beschuldigten, und die Prozedur begann von Neuem. Konnte der nunmehr Beschuldigte nachweisen, von wem er die gestohlene Sache erhalten hat, dann musste er sich in Begleitung des Klägers zu dem vermeintlichen Dieb begeben, und so ging es weiter bis zu demjenigen, der nicht angeben konnte, auf welche Weise die Sache in seine Hände gelangt war. Er habe nun gestehen müssen, dass er der Dieb sei, und dann habe der Kläger sein gestohlenes Gut wieder an sich nehmen können. Diese „Ermittlung“ sei auch im deutschen, tschechischen, polnischen, litauischen Recht und auch im Recht anderer Völker bekannt gewesen.

Szeftel (Documents, S. 33) übersetzt so: „Si quelqu'un reconnaît (ce qui est à lui) et ne le reçoit pas, en ce cas ne dit pas à l'autre: «C'est à moi», mais dit à lui ceci: «Viens à la confrontation /svod/, là où tu l'avais pris»; et s'il ne vient pas, en ce cas qu'il produise (deux) cautions /poručnik/ endéans les cinq jours.“ Den *svod* erklärt er (S. 45) als Prozedur der Vindikation beweglicher Sachen über Identifizierung des ersten ungesetzlichen Besitzers durch eine Serie von aufeinanderfolgenden Konfrontationen der Käufer und Verkäufer der verlorenen oder gestohlenen Sache.

Für Zimin spricht Art. 14, im Unterschied zu Art. 13, von der Prozedur der Zurückerhaltung einer vermissten Sache, wenn sie außerhalb der Grenzen des *mir* entdeckt worden sei. In diesem Falle sei es nicht erlaubt gewesen, einfach die vermisste Sache zu ergreifen, sondern notwendig, eine Ermittlung mit dem Zweck der Aufklärung anzustellen, auf welche Weise und von wem diese Sache auf die Person gekommen sei, bei der sie entdeckt wurde. Ferner bestimme dieser Artikel die Art der Gewährleistung des Verklagten (oder Beschuldigten) zum *svod*. Er sei verpflichtet gewesen, zum *svod* zu erscheinen oder einen *poručitel'* bzw. *poručnik* zu stellen, der sein Erscheinen garantierte. (PRP I, S. 90, 91) Der Bürge (*poručnik*) sollte sichern, dass der Bezichtigte nicht später als in fünf Tagen zum *svod* erscheinen solle. So drückt es Zimin in seiner modernen Fassung aus. (PRP I, S. 82) Dies ist zutreffend. In der Interpretation von Tichomirov (Posobie, S. 78) jedoch musste der Bürge im Verlaufe von fünf Tagen gestellt werden.

Für Backus III (S. 284) geht hier die Rede von zwei Garanten. Kaiser (Modernization, S. 234, Fn. 15) spricht sich gegen Vernadskys (und damit auch Backus') „two bails“ aus. Es sei also nur ein Bürge. An anderer Stelle (Growth, S. 82) hält er den *svod* (die Gegenüberstellung) für ein Mittel zur Sicherung des Eigentums vor dem Besitz eines anderen. In diesem Sinne übersetzt Kaiser (Laws, S. 16) auch den Artikel: „If someone recognizes <his property>, he is is not to take it back, and ought not say to him <who possesses his property>, 'This <property> is mine'; instead he ought to say, 'Come to a confrontment <to disclose> where you obtained <the property>'; if he <who is asked to appear> does not come, then <he is provide> a guarantor within five days.“

Novickaja definiert den *svod* als Prozess des Auffindens eines nicht gutgläubigen Besitzers einer Sache. Im Art. 14 werde vom gutgläubigen Besitzer gesprochen. Der *svod* sei notwendig, denn es mache sich erforderlich, den wahren Rechtsverletzer zu ermitteln. Weil die Sache sich bis zu seiner Entdeckung beim gutgläubigen Besitzer befinde, müsse für die Gewährleistung der Interessen des Eigentümers ein *poručnik* gestellt werden. Dieser ist für Novickaja Bürge oder Zeuge. (RZ 1, S. 56)

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 15f.) übertragen den Schluss ähnlich wie Zimin: „da möge er einen Bürgen (stellen), (dass er zum *svod*) nicht später als in fünf Tagen (erscheinen wird)“. Sie (S. 32, 33) kommentieren, die Auslegung des Artikels treffe auf bestimmte Schwierigkeiten. Klar sei allein, dass der Finder seine Sache nicht plötzlich nehmen kann. Gehe möglicherweise in diesem Artikel die Rede von einer Sache, die sich nicht „im eigenen *mir*“ befindet? Wann und wem müsse gesagt werden, dass diese Sache „meine“ ist – in Anwesenheit von Zeugen oder in Anwesenheit von Amtspersonen des Fürsten? Warum sei die Frist der Stellung des *poručnik* fünf Tage? Diese Fragen ließen sich aus der

Analyse allein dieses Artikels nicht beantworten. Man müsse sich der EP und der VP und anderen Quellen zuwenden, um Klarheit zu gewinnen. Doch diese Hinwendung hilft auch nicht viel weiter.

Sverdlov (Pravda, S. 24) erläutert, dass in der frühmittelalterlichen Periode, als die Schriftlichkeit fehlte oder begrenzt verbreitet war, mündlich-feierliche Prozeduren eine besondere Bedeutung gehabt hätten. Ihre Einhaltung habe die Erfüllung eines mündlichen Geschäfts und seine Bestätigung im Falle gerichtlicher Entscheidungen gewährleistet. Den *svod* erklärt Sverdlov als gerichtlich-untersuchende Prozedur zur Entdeckung der Teilnehmer von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit einer gestohlenen Sache oder mit einem abhängigen Menschen zur Feststellung des ursprünglichen Rechtsverletzers, des Entwenders.

Knoph (S. 15) übersetzt so: „Om någon igenkänner sitt tar han det inte; säg honom inte det är mitt, men säg till honom så här: Gå till svod, där du gjorde fångat. Ifall han inte går, så edgärdsmän inom fem dagar.“ Den *svod* erläutert er (S. 49, Fn. 116) als „tvistlösande tillfälligt rättsligt forum åtminstone i mål om vindikation“.

Das Realbuch (S. 348) bezeichnet den *svod* als Verfahren zur Ermittlung eines Diebes durch den Bestohlenen (in Novgorod und Pskov: *izvod*). Derjenige, bei dem die gestohlene Sache gefunden wurde, habe einen Veräußerer nachweisen müssen, von dem er die Sache legal erworben hat; andernfalls sei er als Dieb angesehen worden. Es sei um den Nachweis des nächsten Veräußerers und des Erwerbsgrunds gegangen. Das Verfahren habe erst dann geendet, wenn jemand keinen Veräußerer und Erwerbsgrund nachweisen konnte.

Strauch (S. 1293) übernimmt von Goetz auch die zwei Bürgen für fünf Tage.

Für Cečoev (S. 64) ergänzt dieser Artikel gleichsam den Art. 11. Beim *svod* in den Grenzen derselben Stadt müsse der Kläger „bis zum Ende“ gehen. Der letzte Verdächtige habe als Verbrecher gezählt. Am *svod* hätten nur die streitenden Parteien teilnehmen können – der Kläger und der Verklagte (die Verklagten). Den Schlussteil dieses Artikels überträgt Cečoev (S. 66f.) etwas unbestimmt: „dann möge er einen Bürgen für sich stellen nicht später als 5 Tage.“

Küpper (S. 92f.) sieht folgende Entwicklung zum Herausgabeanspruch des Eigentümers einer gestohlenen Sache gegen den Besitzer. In den Griechenverträgen und der ältesten Redaktion der *RP* sei noch das Recht des Eigentümers vorgesehen, dem neuen Besitzer die Sache ohne Weiteres wegzunehmen. Hierzu habe ihn sein Eigentum berechtigt, das weder durch Diebstahl noch durch einen späteren Erwerb durch Gutgläubige beeinträchtigt gewesen sei. In der *Pravda* der Söhne Jaroslavs sei die Rezeption des Dritthandverfahrens zu beobachten, das die germanischen Rechte auf einen Herausgabeanspruch angewandt hätten. Danach sei das Wegnahmerecht auf Fälle begrenzt worden, wo Eigentümer und Besitzer zum selben *mir* gehörten. Gegen externe Besitzer habe der Eigentümer nur noch gerichtlich vorgehen können. Da, wie im Prinzip immer, Küpper keine Artikel angibt, bleibt nur übrig, diese Aussagen auf die Artikel 13 und 14 zu beziehen (Art. 11 behandelt einen Sonderfall). Die *Jaroslaviči* haben sich mit dieser Materie nicht eigens beschäftigt; sie gehört zur *Pravda Jaroslavs*. Fraglich ist, ob man das Vorgehen in Art. 14 als „gerichtlich“ bezeichnen kann, auch, den *svod* und das „Dritthandsverfahren“ als identisch anzunehmen.

Man erkennt, in Art. 14 ist der *svod* nur in seinen größten Zügen geregelt. Der Besitzer einer abhandengekommenen Sache, ob gutgläubig oder nicht, muss gegenüber dem Eigentümer deren Herkunft nachweisen. Bestimmte prozessuale Handlungen, Worte und Taten, werden verbindlich vorgeschrieben. Die Selbstjustiz des Eigentümers wird ausgeschlossen, vielleicht deshalb, weil diese Angelegenheit nicht in dessen Gemeinde (*mir*) stattfindet, vielleicht geht es auch um andere Objekte als in Art. 13. Dabei halte ich die erste Version für überzeugender: Die Gegenstände werden also außerhalb des eigenen *mir*, in einem fremden *mir*, entdeckt. So unterscheidet sich Art. 14 von Art. 13, wie schon D’jakonov, Vernadsky und Zimin annehmen.

Als eine Schlüsselfrage erweist sich die Klärung des Terminus *poručnik*. Die weiteste Auffassung vertritt Moroškin, der dieses Wort nicht durch modernere russische Begriffe interpretiert. Es ist in den gängigen Wörterbüchern nicht vorhanden. Der Bürge heißt *poručitel’*, so, wie von Ewers, Reutz u.a. zugrundegelegt. Moroškin gibt dem Ganzen einen anderen Sinn: Für ihn ist er offenbar Gewährsmann, der Vorgänger im Besitz der Sache, an den der Eigentümer bzw. Erwerber sich halten kann und der im Verfahren aufzutreten verpflichtet ist. Der *poručnik* gerät demzufolge selbst in eine belastete Position. Sein Status ist dabei weder mit „Bürge“ noch mit „Zeuge“ genau beschrieben. Die engere Auffassung indes begreift den *poručnik* tatsächlich als Bürgen, und zwar lediglich dafür, dass der

Beschuldigte sich wirklich innerhalb von fünf Tagen dem Verfahren unterziehen wird. Diese Stellung halte ich im Art. 14 für gegeben.

Spätestens nach fünf Tagen ist der *svod* aufzunehmen. Der Erwerber muss sich von dem Vorwurf des unrechtmäßigen Erwerbs reinigen. Die Prozedur kann beginnen. Der *poručnik* im Sinne von Bürge ist dann nicht mehr nötig. Ich halte einen Bürgen für ausreichend. Die Formulierung *to poručnika* meint einen Akkusativ von *poručnik*, und nicht, wie Ewers, Goetz, Vernadsky, Backus III und Strauch annehmen, seine Dualform. Wären es zwei, so würde die *Pravda*, wie sie es an einer anderen Stelle tut – *vidoka dva* (Art. 10) –, es auch hier mit der Einfügung *dva* („zwei“) tun.

Auf den Problemkreis des *svod* komme ich bei seiner ausführlichen Behandlung in der EP (Art. 35, 36, 38, 39) zurück.

Art. 15: *Arch. sp: 12 mouža* statt *12 čeloveka*. Beides heißt „12 Männer“. – Ewers, Recht (S. 269): „Aber wo man übrigens an einem Andern sucht“ („übrigens“ statt „Schuld“ für *proče*); „Ausführung“ statt „Nachweis“ für *izvod*; „Vieh“ statt „Geld“ für *skot*. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 251): „Aber wenn er <der Schuldner> unrecht tat, indem er nicht, wie es sich gebührt, ihm (dem Gläubiger) sein Geld (zurückgab)“.

Der Artikel regelt die Einforderung einer Schuld bei Leugnung durch den Schuldner. In diesem Falle soll der Gläubiger den Nachweis vor den 12 Männern führen. Wenn der Schuldner unrecht tat, indem er das Geld nicht zurückgab, gebührt dem Gläubiger sein Geld, aber für das Unrecht hat der Schuldner 3 *grivna* zu zahlen.

Dass dieser Artikel schwierig zu übersetzen ist, zeigt die Fassung von Ewers besonders deutlich. Auch andere Kommentatoren haben ihre Mühe und Not mit diesem Artikel.

Ewers (Recht, S. 283f.) bringt in seiner Erläuterung eine etwas andere Übersetzung des Textes: „Wenn jemand sonst etwas von einem Anderen fordert, was dieser verweigert, so geht er auf die Ausweisung vor zwölf Männern. Und wenn es sich ergibt, dass ihm der Inhaber des streitigen Gegenstandes dadurch Unrecht gethan hat, dass er ihm denselben nicht auslieferte, so gebührt ihm das Seinige und für das Unrecht 3 Grivnen.“ Er (Recht, S. 284, 285) meint, in den Fällen der Art. 13 und 14 sei ein bloßes Nehmen oder das einfache Gehen mit der streitigen Sache von einem Besitzer zum anderen hinreichend gewesen. Beides sei durch die Parteien selbst geschehen, ohne einen Richter, bloß vor den Augen der ganzen Gemeinde. Sobald aber das Recht des Eigentums durch Nachweisung nicht mehr so klar in die Augen habe springen können, habe auch ein Dritter hinzukommen müssen, der bestimmt habe, welches das Ergebnis der Nachweisung war. Und weil die ganze Gemeinde an einer solchen verwickelteren Nachweisung nicht habe teilnehmen können, sei ein Ausschuss gebildet worden. Dies seien die 12 Männer gewesen, der Ursprung der Jury. Der Zweck der Nachweisung (Ausweisung) vor den 12 Männern habe also dem der einfachen unter den Parteien selbst entsprochen. Es sollte ausgemacht werden, ob wirklich jemand das Eigentum des anderen sich widerrechtlich zugeeignet hat.

Reutz (S. 84, 85) meint, dass diese 12 Männer nicht öffentliche Richter gewesen seien, sondern wahrscheinlich frei von beiden Seiten erwählte Männer, vielleicht sechs von jeder Seite.

Dubenskij /Pamjatniki/ widerspricht entschieden der Anerkennung eines besonderen Gerichts der 12 Männer und ihrer Annäherung an ein Geschworenengericht. Ausgehend von seiner Annahme, dass die echte Urkunde Jaroslavs allein die EP sei, stellt er Art. 47 EP mit Art. 15 KP in Beziehung, und er findet, dass nach Art. 47 EP sichtbar sei, dass bei hartnäckigem Leugnen die Sache durch einen Eid (*rota*) endgültig entschieden worden sei. Folglich sei die Formulierung *iti emu na izvod pred 12 čeloveka* („soll er zum Nachweis vor die 12 Männer gehen“) dasselbe wie in der EP die Wendung *iti na rotu* („zum Eid gehen“). (PR II, S. 106)

M. Michajlov befindet, dass das Gericht der 12 Schiedsrichter die älteste Art der Untersuchung von Zweifelsfällen bei den Angelsachsen, Dänen, Schweden und Norwegern gewesen sei, wo der Kläger und der Verklagte jeweils sechs Männer als Richter bestimmt hätten. Dieselbe Einrichtung habe auch bei den slavischen Stämmen bestanden. Geringfügige Fälle und Streitigkeiten seien durch die allgemeine Meinung der Familie entschieden worden, wichtigere durch die ganze Sippe, die wichtigsten durch den Fürsten. Den Brauch des Gerichts der 12 Auserwählten erklärt Michajlov damit, dass bei der großen Zahl der Sippenmitglieder die Erörterung jedes Falls durch alle oder durch die wichtigen unter ihnen erschwert gewesen sei, sodass es notwendig geworden sei, die Beurteilung wenigen, den erfahrensten Mitgliedern der Sippe zu übertragen. (PR II, S. 106)

Lange, der das Wort *proče* als „Rest“ interpretiert, überträgt den Art. 15 so: „Wenn jemand von einem anderen restliche Gelder einer Schuldsumme einfordert und der Schuldner sich weigert, d.h. bezeugt, dass er den Kreditgeber bereits vollständig befriedigt hat, und wenn es sich bei der Gegenüberstellung mit den 12 Zeugen erweist, dass der Schuldner dem Darlehensgeber tatsächlich nicht das Geld gebührend zurückerstattet hat, d.h. ihm nicht das ganze Geld zurückgegeben hat, dann sind in diesem Falle 3 *grivna za obidu* zu zahlen.“ Die 12 Männer wertet Lange also nicht als Richter, sondern als Zeugen, was er mit Berufung auf Art. 47 EP bekräftigt. Im Art. 15 KP erblickt er einen einzelnen Fall der nicht vollständigen Befriedigung des Kreditors, und die Zahl der Zeugen als so verblieben, wie sie wahrscheinlich zufällig in einer privaten Sache durch einen Darlehensgeber aufgestellt worden sei. (PR II, S. 107)

Zagorovskij /Očer/ bemerkt, dass in Art. 15 lediglich von der Ordnung der Entscheidung von Streitigkeiten über Darlehen gesprochen werde, die irgendwelchen 12 Männern vorschreibe, diese Streitigkeiten zu untersuchen. Er verweist darauf, dass die Mehrheit der Forscher (Karamzin, Ewers, Reutz, Kalačov, Chlebnikov) sie als Richter ansehe, während Lange in ihnen Zeugen erblicke. Zagorovskij erklärt sich mit der Mehrheit einverstanden. Die 12 Richter hätten auf der Grundlage der Bekundungen von Zeugen gerichtet, wenn der Schuldner böswillig oder ohne Vorsatz die Schuld nicht zurückgegeben habe. Das Gericht habe im ersten Fall vom Schuldigen 3 *grivna* Strafe erhoben. (PR II, S. 107)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 27, Anm. 19) sieht im Art. 15, wie die Mehrheit der Forscher, eine Klage wegen einer Schuldverpflichtung: Wenn jemand von einem anderen die Schuld einklagt (*proče* sei in anderen Handschriften *kun* oder *skota*, also „Geldes“) und der Schuldner zu leugnen beginnt, dann soll er zur Ermittlung (*izvod*) vor die 12 Männer gehen; wenn sich (vor diesen 12) erweist, dass der Schuldner böswillig das von ihm geschuldete Geld nicht zurückgab, werden *za obidu* 3 *grivna* auferlegt. Die Kommission der 12 bestehe aus Zeugen (*posluchi*), Zeugen des abgeschlossenen Geschäfts, die bezüglich dieses Geschäfts gleichzeitig Richter seien. Die 12 Männer seien Vertreter der Gemeinde. Die 3 *grivna* hält dieser Autor für eine Geldstrafe.

Für Sergeevič (Lekcii, S. 577, 422, 342) ist Art. 15 eine Norm des Zivilprozessrechts: Wenn jemand eine Klage anstrengt und der Verklagte zu leugnen beginnt, ist es notwendig, diesen zum *svod* vor die 12 Männer zu führen. Daraus schließt Sergeevič, dass, wenn er nicht leugnet, es nicht notwendig sei, ihn zum *svod* zu führen, da mit der Anerkennung der Fall beendet werde. Der Schuldner, der unrechtmäßig die Schuld verneint habe, habe *za obidu* 3 *grivna* bezahlen müssen. Die Nichterfüllung von Schuldverpflichtungen sei nach dem alten Recht als Verbrechen betrachtet worden. So nenne die KP das Nichtbezahlen der Schuld eine *obida* und lege dafür eine Strafe fest.

Udincev führt zum Art. 15 parallele Stellen aus Texten der „Lex Visigothorum“ und der „Lex Salica“ an und findet eine bemerkenswerte Ähnlichkeit, die er als „Gemeinsamkeit des Ursprungs der Völker und der Gemeinsamkeit der Rechtsentwicklung“ erklärt. Die Rolle der 12 Männer ist für ihn nicht klar genug bestimmt. In jedem Falle jedoch seien das keine Zeugen, weil vor ihnen der Kläger und der Verklagte einen Eid ablegten. Von den altrussischen Denkmalen stehe die KP der Friedensurkunde Novgorods mit den Deutschen von 1195 [B2] am nächsten und falle im Stil und Ausdruck der Sprache mit einer ähnlichen Vorschrift (Art. 10) zusammen. (PR II, S. 108)

Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 94) erkennt im Art. 15 eindeutig eine Klage wegen Darlehens. Die *obida* habe in der Nichtrückgabe der Klagesumme bestanden. Dem Gläubiger werde vorgeschrieben, bei Leugnung des Schuldners zum *izvod* vor den 12 Männern zu gehen, die offensichtlich auch den Streitfall entscheiden. Folglich seien sie Richter, wahrscheinlich Landsleute beider Seiten oder des Verklagten. Der Kläger habe vor ihnen seine Forderung geltend machen, sie mit dem Eid beweisen müssen.

Goetz (Programm, S. 18) legt dies so aus, dass der Kläger vor dem Gericht (Ausschuss der Gemeinde) der 12 Männer den Beklagten der Nichtbezahlung der Schuld überführen sollte. Die „Männer“ seien wohl Zeugen der seinerzeit eingegangenen Schuldverpflichtung gewesen, die beim Verleihen von Geld auf Zins nötig waren (Art. 50 EP) und deren Fehlen dem Gläubiger zum Schaden werden konnte (Art. 52 EP). Die 12 Männer, so legt sich Goetz (Recht I, S. 416) dann fest, seien ein Gemeindegericht, dessen Aufgabe darin bestanden habe, den Rechtsanspruch des Klägers anzuerkennen. Goetz (Recht I, S. 414) versucht, das Wort *proče* näher zu erschließen. Er verweist darauf, dass Sreznevskij /Materialy/ *proče* als *ostatok*, also „Rest“, auffasste, was als Restschuld zu deuten sei. *Proče* könne so interpretiert werden: Es bedeute aus dem Eigentum „das Übrige“, das einem genommen bzw. hier in

Art. 15 nicht zurückgegeben werde, das, was in den Art. 11, 12 und 13 noch nicht erwähnt sei, also Geld, bezeichnet als *skot*. Die 3 *grivna* hält er (Programm, S. 18) für einen über die Rückgabe der geliehenen Summen hinausgehenden Betrag als Ersatz für die Verzögerung der Rückgabe. Goetz (Recht I, S. 411) vergleicht diesen Betrag mit der germanischen „*dilatura*“, der Verzugsstrafe für die dem Berechtigten auferlegte Entbehrung. Nein, die 3 *grivna* sind öffentliche Strafe.

Maksimejko /Opyt/ bestreitet die herrschende Meinung, dass in Art. 15 die Rede von der Einforderung der Schuld aus einem Darlehensvertrag gehe. Die ihn umgebenden Art. 14 und 16 sprächen von Klagen aus Anlass vermisster Sachen, und wenn anzunehmen sei, dass diese Artikel das Verfahren der Vindikation der erkannten Sachen bestimmten, dann werde in Art. 15 natürlich die Art und Weise der Einforderung des „Übrigen“ (*proče*) festgelegt, d.h. dessen, was zusammen mit der erkannten Sache abhanden, aber nicht wieder zum Vorschein gekommen sei. Das sei ein Verlust, der mit einer Geldzahlung gehandelt werden könne, nicht aber durch Rückgabe der Sache. In dieser Bedeutung werde der Terminus *proče* auch in anderen, ähnlichen Fällen gebraucht. In den 12 Männern sieht er nicht Richter, sondern Zeugen. (PR II, S. 109) Doch es heißt „sein Geld“ (*svoi skot*); es geht um verliehenes Geld, nicht um gestohlene oder abhandengekommene Sachen!

Kohler (S. 294, 295) meint, dass für die Verletzung fremden Eigentums eine Genugtuung von 3 *grivna* zu zahlen sei; als solche Verletzung gelte auch der Verzug in der Zahlung. Ein mit 12 Männern besetztes Gericht übe die Justiz, offenbar ein Gemeindegericht.

Strumilin stellt Art. 15 dem Art. 14 gegenüber. Im Art. 14 sieht er eine dingliche Klage. Wenn Art. 15 vom Einfordern des *proče* spreche, dann sei offensichtlich, dass es nicht das sei, was einem Herrn ohne seine Kenntnis abhandengekommen sei, sondern das, was er jemandem geliehen habe. Und dafür sei eine schuldrechtliche Klage vorgesehen, eine andere Form des Prozesses, „vor 12 Männern“. Strumilin hält zwei Auslegungen des Art. 15 für möglich: 1) Der Verklagte hat böswillig seine Schuld nicht beglichen; 2) der Verklagte beweist, dass er vom Kläger kein Geld genommen hat. Bis jetzt seien alle Forscher von der ersten Interpretation ausgegangen. Strumilin hält die zweite für richtiger. Die Textauslegung, die Untersuchung der Worte *zapisatisja* („er leugnet“), *vdal* („er hat gegeben“) und auch der Ausdruck *ne vdal emu svoi skot* („er hat ihm nicht sein Geld gegeben“) veranlassen ihn, den Sinn des Art. 15 so festzulegen: Wenn einer gegen einen anderen eine Schuld einfordert und der Schuldner leugnet, dass der Kläger ihm das Geforderte gegeben hat, dann soll er zum *izvod* vor die 12 Männer gehen; wenn es sich erweist, dass der Kläger tatsächlich dem Verklagten das Geld nicht gegeben hat, dann sind von ihm *za obidu* 3 *grivna* zu zahlen. Eine Bekräftigung dieser Auffassung findet Strumilin im Art. 10 des Friedensvertrages Novgorods mit den Deutschen von 1195 [B2]. (PR II, S. 109) Diese Berufung überzeugt nicht.

Kafengauz überträgt so: „Wenn irgendwo eine Klage gegenüber jemandem wegen der Bezahlung eines Darlehens sein wird, dann soll er zur gerichtlichen Verhandlung vor 12 Zeugen gehen. Und wenn es sich erweist, dass der Schuldner diese Gelder böswillig nicht zurückgab, wie es nach der Abmachung erfolgen müsste, dann werden von ihm 3 *grivna* Geldstrafe eingefordert.“ (PR II, S. 105)

Vernadsky (S. 29) übersetzt: „If a man <engaged in business> claims his share in the balance from his partner, and the latter balks, he has to go for an investigation by <a jury of> 12 men; if <it is established> that he <the partner> maliciously refused to refund <the first man's share>, the man must receive his money and 3 *grivna* for the offense.“ Er sieht hier eine andere Bedingung zugrundeliegen: Wenn ein in einem Geschäft engagierter Mann in der Bilanz seinen Anteil von seinem Partner beansprucht und der andere dies verhindert. Diese Bedingung gibt der Text nicht her.

Juškov (Stroj, S. 484) erläutert, dass jede Beibringung einer *obida*, eines materiellen oder moralischen Schadens, als Verbrechen zähle; auch zivilrechtliche Verletzungen gehörten hierzu. So sei nach diesem Artikel eine böswillige Nichtzahlung einer Schuld ein Verbrechen und ziehe eine Bestrafung nach sich. Das Gericht der 12 Männer sah er als Gemeindegericht an. Zu diesem Artikel hielt er (Stroj, S. 507) die Interpretation von Lange für die beste. In einem anderen Zusammenhang meint Juškov (Stroj, S. 513), die 12 Männer nähmen in dieser Periode eine mittlere Stellung zwischen den früheren Gemeinderichtern und den *posluchi* ein.

L. Schultz (S. 53) interpretiert, auch hier ganz ähnlich wie Goetz, dass die „erste Redaktion“ noch kein fürstliches Gericht kenne. Es habe lediglich ein Gemeindegericht bestanden, das sich vermutlich aus 12 Volksrichtern zusammengesetzt habe. So erwähne Art. 15 den Beweis einer Schuld „vor 12 Männern“. Die Männer seien die Ältesten der Gemeinde, die des geltenden Gewohnheitsrechts kundig gewesen seien. Und Schultz (S. 54) verallgemeinert: Bei der Ermittlung von gestohlenen Sachen sei

der Prozess äußerst unkompliziert und auf Selbsthilfe begründet; der Eigentümer nehme seine Sache dem Besitzer einfach weg. Der gutgläubige Besitzer werde auf diese Weise nicht geschützt. Es gebe kein förmliches Ermittlungsverfahren („svod“). Die Gottesgerichte seien der „ersten Redaktion“ unbekannt, ebenso der gerichtliche Zweikampf. In dieser Redaktion seien demnach keine fremden Entlehnungen zu finden. Man stehe hier vor bodenständigem urreussischen Recht. Man spüre auch nicht die Macht des Fürsten. Die richterliche und die gesetzgebende Gewalt gehöre lediglich der Gemeinde selbst. Es sei also die Frühzeit Altrusslands, als die vorwarägischen Fürsten bloß Heerführer und Verwalter ihres Landes gewesen seien und sich dem Rechtsleben ferngehalten hätten. Der Einfluss der Fürsten auf das Rechtswesen trete erst mit dem Fürsten Vladimir (980-1015) in Erscheinung. Man müsse zum Schluss kommen, dass die erste Redaktion in der vorchristlichen und vornormannischen Zeit entstanden sei. Sie sei in die Mitte des 9. Jh. zu setzen und sei älter als die Verträge von Oleg und Igor'. Dies ist eine historische Zuordnung, die nicht zu beweisen ist, also spekulative Züge trägt.

Zimin kommentiert: Während die Art. 13 und 14 von der abhandengekommenen Sache, die aufgefunden worden sei, handelten, spreche Art. 15, diesen Gedanken fortsetzend, von der gerichtlichen Untersuchung in dem Falle, wenn gegenüber dem Dieb auch Ansprüche im Hinblick auf nicht entdecktes abhandengekommenes Vermögen (*proče*) erhoben würden. Damit nähert er sich Maksimejko. Dieser Artikel, so Zimin, zeuge von Überbleibseln des altertümlichen Gemeindegerichts, das entsprechende Sachen entschieden habe. Den Kern dieses Artikels interpretiert er so: Wenn geklärt war, dass der Verklagte böswillig die beklagte Sache nicht zurückgab, dann war er zur Zahlung des Preises in Geld gezwungen (ungeachtet der Buße von 3 *grivna*). (PRP I, S. 91, 92) Die 3 *grivna* gingen nach Zimin an den Geschädigten. Dies kommt in seiner modernen Fassung zum Ausdruck: „Wenn (jemand) irgendwo von irgendeinem das Übrige einfordert, und jener es leugnen wird, dann soll er (mit dem Verklagten) zum *svod* vor die 12 Menschen gehen; und wenn sich erweist, dass er (den Klagegegenstand) böswillig nicht zurückgab, dann soll er (für die gesuchte Sache) ihm (d. h. dem Geschädigten) mit Geld (bezahlen) und (darüber hinaus) dem Geschädigten 3 *grivna*.“ (PRP I, S. 82) So übertragen den zweiten Teil auch Ermolaev/Kašafutdinov (S. 16). Also ist der Betrag für sie keine Strafe.

Ähnlich geht für Tichomirov (Posobie, S. 78f.) hier die Rede vom Rest des Vermögens, den der Besitzer vom Verklagten nach der Beendigung des *svod* fordere. Wenn der Verklagte einen Teil des Vermögens verstecke (*obidja ne vdal budet*), dann zahle er 3 *grivna*.

Bei Szeftel (Documents, S. 32) liest man: „Si dans un lieu quelconque, un homme réclame à un autre une solde (de dette) /*proče*/, et que celui-ci se mette à contester, en ce cas il se rendra pour enquête /*izvod*/ par devant douze gens; et s'il apparaît que c'est par mauvaise intention /*obida*/ que (le défendeur) ne lui a pas dûment versé son argent /*s'kot*/, alors 3 livres pour injure.“

Rubinštejn (Pravda, S. 9) meint, die Rede gehe hier offensichtlich von Personen, die die Gemeinde vertraten und ihr Leben gut kannten, was ihren Aussprüchen ein besonderes Gewicht gegeben habe. Welchen Charakters waren diese Sprüche – Zeugnisse oder Urteile? Anscheinend, so Rubinštejn, sowohl das eine als auch das andere zugleich, aber vor allem Zeugnisse. In Art. 15 gehe es um die Forderung der Rückgabe von Vermögen. Man dürfe nicht annehmen, dass die 12 Männer als Zeugen in einem Rechtsgeschäft auftraten; wohl kaum seien in der gegebenen Etappe die Geschäfte unter Zeugen geschlossen worden, umso weniger in einer solchen Menge. Zeugen beim Geschäft seien eher eine Zufälligkeit als eine Regel gewesen. Die Mitglieder der Gemeinde hätten von einer Zugehörigkeit der Sache zeugen können. Aber eher seien sie Zeugen des guten Rufes gewesen. Das „Zeugnis“ des Gemeindegerichts sei in den Augen der Mitglieder der Gemeinde in letzter Instanz die Grundlage der Verwirklichung des Rechts durch den Kläger (die Partei). Dieser Zug der „Bezeugung“ sei für das gesamte Gemeindegericht charakteristisch. In diesem Sinne könne auch Art. 2 mit seinen spezifischen Prozessformen mit dem System des Gemeindegerichts übereinstimmen. Im Rahmen der gemeindlichen Verhältnisse liege auch das System des *svod*, das in dieser Prozedur keinerlei Teilnahme irgendwelcher Vertreter des fürstlichen Gerichts oder der fürstlichen Administration vorsehe. So kann man es sehen.

Novickaja kommentiert, dass man sich mit dem Standpunkt von Karamzin, der jetzt von Zimin weiterentwickelt worden sei, identifizieren könne. Die Rede in Art. 15 gehe von dem Fall, wenn der Entwender im Ergebnis des *svod* gefunden sei und wenn von ihm neben der entwendeten Sache auch noch andere Sachen entwendet worden seien, die man jedoch nicht gefunden habe, die aber vom Kläger zurückgefordert würden. Das entspreche auch der Unterbringung dieses Artikels nach dem Artikel

über den *svod*. Die 12 Männer würden entweder als Gemeindegerecht oder als *posluchi*, Leumundszeugen, angesehen. Wenn man die 12 Männer als Gemeindegerecht ansehe, müsse man anerkennen, dass diesem Gericht alle Diebstahlsachen unterlagen, die mittels des *svod* untersucht worden seien. Das Gemeindegerecht habe man jedoch hier schwerlich im Sinne. Am ehesten figurierten die 12 Männer als Zeugen des guten Rufes, als *posluchi*, und das umso mehr, als in der EP in einer ähnlichen Situation (Art. 47) eben von *posluchi* gesprochen werde. Bei Nichtrückgabe der Sache habe der Verklagte den Schaden ersetzen und eine Geldstrafe zahlen müssen. (RZ 1, S. 56, 57)

Sverdlov (Pravda, S. 24-26) führt als Grund dafür, dass dieser Artikel unterschiedlich ausgelegt wird, das verschiedene Verstehen des Wortes *proče* an. Zugunsten des Verstehens als *dolg* („Schuld“) (so Zagorovskij, Vladimirskij-Budanov, Sergeevič, Mroček-Drozdovskij, Goetz) zeuge der analoge Art. 47 EP und der direkte Hinweis auf Rückerstattung des Geldes (*skot*) im Artikel. Das Grundargument zugunsten seines Verständnisses als nichtentdecktes vermisstes Vermögen neben dem erkannten (Maksimejko, Kočin, Zimin, Tichomirov, Novickaja) sei die Bedeutung des Wortes *proče* als *pročee* sowie die Stellung des Artikels inmitten der Art. 14 und 16 über die Entwendung von Vermögen. Für Sverdlov eröffnet sich der Inhalt des Artikels in seiner juristischen Tradition. Dazu vergleicht er die Art. 15 KP, 47 EP und den entsprechenden Passus der Vertragsurkunde Novgorods 1189/99. Die Übereinstimmung dieser Texte ermögliche festzustellen, dass der archaische Text von Art. 15 KP (*skot* für „Geld“) in der Periode der langen Existenz der Ältesten *Pravda* mittels zweier Verbesserungen umredigiert worden sei: 1) *gde* erschien anstelle des für die KP traditionellen Pronomens *kto*; 2) *proče* ersetzte das Wort *skot*. Die 12 Männer erkläre man als Zeugen (Dubenskij, Lange, Maksimejko, Tichomirov), obwohl es die Meinung gebe, dass dies Richter oder Geschworene seien (Ewers, Karamzin, Reutz, Kalačov, M. Michajlov, Chlebnikov, Zagorovskij, Mroček-Drozdovskij), während Vladimirskij-Budanov in ihnen Zeugen des Geschäfts gesehen habe, Goetz einen Hinweis auf ein vom fürstlichen Gericht abgesondertes Gemeindegerecht, Zimin auf dessen Überreste. *Izvod* sei eine gerichtliche Untersuchung, die die Bekundungen von Zeugen eingeschlossen habe. Auf diese Weise bestehe der Inhalt des Art. 15 KP in der Anweisung einer gerichtlichen Untersuchung mit Heranziehung von 12 Zeugen, wobei die Zahl 12, die zum ursprünglichen Kreis der Symbolziffern 1, 3, 5, 7, 9, 10, 12 gehöre, wahrscheinlich schon zur Bezeichnung einer Vielzahl geworden sei, und auch in der Festlegung einer fürstlichen gerichtlichen Geldstrafe von 3 *grivna* bei einem unbegründeten Absehen des Schuldners, seine Schuld in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu bezahlen.

Chačaturov (Pravda, S. 121) stellt hier die Grundaussagen von Tatiščev, Ewers, Karamzin, Lange, Sergeevič, Vladimirskij-Budanov und Goetz vor. Tatiščev: *Skot* werde bevorzugt als Geld oder Silber verstanden, denn im Altertum habe man den Wert durch das Vieh berechnet. Karamzin: Die 12 Männer seien ein Geschworenengericht (*sud prisjažnych*), die die Umstände der Sache nach dem Gewissen untersucht hätten, indem sie dem Richter überlassen hätten, die Strafe festzulegen und die Buße einzufordern.

Kaiser (Laws, S. 16) übersetzt: „If somewhere someone seeks from another person the balance <of money owed him>, but that person begins to resist, then he is to appear at an investigation before twelve men; and if he wrongfully did not give <the money> back, then he is <to return> the money <to its rightfull owner>, and <pay> 3 grivnas for the offense.“ Und Knoph (S. 15): „Om han driver in resten hos någon och densamme börjar neka, ska han gå till izvod inför 12 man. Om det blir ja på att det var oförrätt att han inte gav, är han skyldig honom sitt fä och för oförrätten 3 grivna.“ Er (S. 49, Fn. 117) erläutert *izvod* als „tvistlösande tillfälligt rättsligt forum i mål om utsökning“; „fä“ als „husdjur, egendom, pengar, ännu idag synonymt på många håll“.

Ich schließe mich den Auffassungen (Lange, Zagorovskij, Vladimirskij-Budanov, Udincev, Mroček-Drozdovskij, Goetz, Strumilin, Kafengauz, Szeftel, Rubinštejn, Babij /S. 70/, Sverdlov) an, die hier ein rechtsgeschäftliches (vor allem ein Darlehen) zugrundeliegen sehen. Der Gläubiger hat Ansprüche an den Schuldner, nicht umgekehrt (Strumilin). Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere Verträge, in denen etwas geschuldet wird, hier zu verstehen sind, dass es also nicht nur um *skot* im Sinne von Geld geht, sondern auch von Vermögen. Dies könnte ohne Weiteres begrifflich unter *proče* als „Schuld“ fallen.

Die Meinung (Maksimejko, Zimin, Tichomirov, Novickaja, Cečoev /S. 64, 67/), dass hier das bei einem Diebstahl nicht entdeckte weitere Gestohlene erfasst und dem Dieb angelastet wird, ist zu bezweifeln. Die Stellung dieses Artikels inmitten der Artikel über den *svod* halte ich nicht für beweis-

kräftig, um ihn mit einem Diebstahlsverbrechen in Verbindung zu bringen. Mehr überzeugt mich die große Ähnlichkeit mit Art. 47 EP, und dieser steht am Anfang einer zivilrechtlichen Artikelgruppe.

Derjenige, der leugnet, überhaupt etwas geliehen zu haben, oder leugnet, noch Schulden zu haben, ist zum Nachweis (*izvod*) verpflichtet. Er hat sich von dem Vorwurf, unrechtmäßig gehandelt zu haben, zu reinigen. Hier stehen offenbar Aussagen gegen Aussagen, vielleicht auch Eide gegen Eide, Zeugen gegen Zeugen. Der Nachweis erfolgt vor den „12 Männern“, die als Richter fungieren. Es ist schwer vorstellbar, dass diese 12 zuvor Zeugen des Darlehensgeschäfts gewesen sein sollen. Eine solch hohe Zahl von Zeugen hätte das Leben zu sehr in bürokratischer Weise behindert. Dass diese 12 Männer Leumundszeugen (*posluchi*) für beide Parteien gewesen sein sollen, würde bedeuten, dass in einem jeden solcher Fälle jeweils andere Männer figurieren würden. Das ist kaum anzunehmen. Sicherlich treten vor diesen Männern sowohl Zeugen der Sache als auch Zeugen des guten Rufes auf. Am wahrscheinlichsten ist, dass diese 12 Männer tatsächlich Richter sind, gewählt aus dem Kreis der Ältesten und Angesehensten in der Gemeinde. Möglicherweise fungieren sie als allgemeines Gericht, also in Zivil- und Strafsachen.

Sind die 3 *grivna* Geldstrafe an den Fürsten oder Ersatzleistung an den Geschädigten wegen der Vorenthaltung der gesamten Schuld oder einer Restschuld? Ich neige dazu, auch hier eine Geldstrafe an den Fürsten zu sehen. Dass der Schuldner darüber hinaus an den Gläubiger leisten muss, versteht sich von selbst.

Art. 16: Ewers, Recht (S. 269): „Sklave“ für *čeljadin*; „Vieh“ statt „Geld“ für *skot*; „Augenzeuge“ für *vidoc*. Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 251): „darum sage er <der derzeitige Besitzer>“.

Dieser Artikel bestimmt die Regularien, wenn jemand seinen *čeljadin* bei einem anderen erkennt und ihn ergreifen will. Der jetzige Besitzer soll den Eigentümer zu demjenigen führen, bei dem er ihn gekauft hat, und dieser geht zum zweiten und dritten Veräußerer. Der Eigentümer soll dann den *svod* nicht selbst fortsetzen, sondern zu dem dritten Veräußerer die angegebenen Worte sprechen. Dieser soll dem Eigentümer einen *čeljadin* übergeben und mit Zeugen (und mit dem umstrittenen *čeljadin*) den *svod* fortsetzen.

Die Übersetzung von Goetz lässt diese Formel nicht den Eigentümer, sondern den derzeitigen Besitzer, also den dritten Veräußerer, aufsagen.

Meine Übersetzung entspricht im Grunde den modern-russischen Fassungen von Zimin (PRP I, S. 92) und von Ermolaev/Kašafutdinov (S. 16).

Reutz (S. 77) interpretiert diesen Artikel so: Erkennt man seinen Sklaven bei einem Fremden, so muss dieser sich über die Erwerbung ausweisen, aber nur bis zum dritten Erwerber geht der Eigentümer mit, dann nimmt er bei dem dritten einen Sklaven an die Stelle des seinigen, und jener mag weitergehen und sein Geld suchen. Diese Interpretation ist, wie schon die von Ewers (Recht, S. 286), richtig.

Für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 27, Anm. 20) unterscheidet sich der *svod* über den abhandengekommenen Sklaven von den anderen dinglichen Klagen dadurch, dass er nur bis zum dritten Besitzer fortgesetzt wird. *Pri vidoce* besage, dass unbeteiligte Zeugen für die richtige Durchführung des *svod*-Verfahrens notwendig gewesen seien. An anderer Stelle erklärt er (Christomatija 1, S. 48, Anm. 52) diese Besonderheit bei einem *čeljadin* daraus, dass es keine Notwendigkeit gegeben habe, den Kläger umsonst zu belasten. Der *čeljadin* selbst habe am besten die Spuren des Diebes nachweisen können.

Goetz (Programm, S. 19) geht davon aus, dass das „führe man“ bedeute, dass damit der derzeitige Besitzer gemeint sei, der nachweisen müsse, ob er den Knecht in gutem Glauben gekauft habe. Für Goetz ist es fraglich, ob *vdaj ty mne svoi čeljadin* nicht doch besser zu übersetzen sei: „gib du mir meinen Knecht heraus“. Nein, der *čeljadin* bleibt als „corpus delicti“ beim *svod*!

Kafengauz überträgt den Schluss: „und wenn man zum dritten (Verkäufer) geht, so sage ihm: ‚gib mir meinen *čeljadin* (heraus), aber du suche dein Geld mit dem Zeugen‘.“ (PR II, S. 110) Nein, der eigene *čeljadin* ist ja unterwegs. Hier geht es um die Übergabe eines *čeljadin* für die Zeit des *svod* an den Eigentümer.

Priselkov (S. 246) vergleicht Art. 16 mit Art. 38 EP und vermutet, dass in der Urschrift der *Pravda* gelesen worden sei: *a ty svoego skota išči pri lice* („aber du suche dein Geld mit dem Klageobjekt“) und nicht *pri vidoce* („mit dem *vidok*“). Diese Veränderung habe der Redaktor des 15. Jh., M. Kusov, herbeigeführt. Den Terminus *pri lice* („mit dem Klageobjekt“, „mit der Klagesache“) habe er offenbar nicht verstanden. Wenn hier ein *čeljadin* als Zeuge aufgetreten sei, warum sei dann der *svod* von Be-

sitzer zu Besitzer geführt worden, wo der Sklave doch selbst direkt auf die Person habe verweisen können, die ihn gestohlen hat? Und der Sklave habe in dieser Zeit nicht Zeuge sein können. Diese Wertung ist durchaus möglich.

Vernadsky (S. 29) übersetzt: „If anyone, having recognized his <runaway> slave <in another's possession> wants to take him, <the man who holds that slave> has to lead <the owner> to the party from whom he bought that slave, and that party has to lead <the owner> to the one <from whom he bought the slave>, and <so they go eventually> even to the third party. Then tell the third party: 'Give me the slave, and sue <the fourth party> for your money with <the help of> an eyewitness'.“ Der Schluss – „Gib mir den Sklaven, und beklage (die vierte Partei) auf dein Geld mit (der Hilfe von) einem Zeugen“ – ist im ersten Teil zu ungenau, im zweiten Teil zu eng bestimmt.

Zimin kommentiert, dass der Artikel eine Ausnahme in der Prozedur des *svod* für *čeljad*-Sachen festlege. Wenn man beim *svod* zur dritten Person kommt, die den entlaufenen oder gestohlenen Sklaven gekauft hat, dann müsse dieser gutgläubige Erwerber zeitweilig dem Eigentümer des Sklaven seinen eigenen *čeljadin* geben und die Untersuchung mit Zeugen fortsetzen. (PRP I, S. 92) So übertrug denn auch Zimin diesen Artikel. (PRP I, S. 82) Wenn schließlich der Dieb des *čeljadin* gefunden wurde, so habe er eine Geldstrafe gezahlt, offensichtlich gemäß Art. 11. Dabei sei der gestohlene Sklave seinem Herrn zurückerstattet worden, der wiederum den Sklaven, den er als Pfand genommen hat, dem dritten gutgläubigen Erwerber zurückgab. (PRP I, S. 92)

Nach Tichomirov (Posobie, S. 79) hat der Dritte den gestohlenen *čeljadin* zurückgegeben und sein Geld mit Hilfe von Zeugen gesucht. Nein, nicht den gestohlenen!

Szeftel (Documents, S. 33) übersetzt diesen Artikel so: „Si quelqu'un, ayant reconnu son esclave, veut le prendre, en ce cas on le conduira chez celui à qui l'esclave avait été acheté, et que celui-là soit conduit à l'autre (vendeur) en remontant même jusqu'au troisième (vendeur). Alors dit au troisième (vendeur): «Livre-moi ton esclave, et toi, demande ton argent en produisant un témoin oculaire».“

Kaiser (Modernization, S. 234) wendet sich auch hier gegen die Übersetzung Vernadskys, weil er hier den Rechtsterminus „sue“ (= klagen, verklagen) in Verbindung mit der Gegenüberstellungs-Prozedur gebrauchte, bei der jedoch deutlich nur die direkte Teilnahme des Opfers und des Beklagten vorgesehen sei. Das Ziel sei die Restitution. Er (Laws, S. 16) bietet folgende Übersetzung: „If someone, having recognized his own (stolen) slave, wishes to take him back, then <the man who acquired the stolen slave> is to lead him to another <man>, from whom he purchased <the slave>, and that man leads him to another, even to the third <party from whom the slave was acquired>; then say to the third <party>, 'Give me your own slave <in exchange for the stolen slave>, and you seek your own property <i.e., his loss> in the presence of an eyewitness <with the help of the stolen slave>'.“

Nach Novickaja wird in diesem Artikel der *svod* als ein Verfahren beschrieben, mit dessen Hilfe der nicht gutgläubige Besitzer einer Sache ermittelt wird. Der Artikel handle von dem einen Fall, wenn der Gegenstand des *svod* ein *čeljadin* ist. In ihm sei eine Ausnahme von der allgemeinen Regel enthalten: Der *svod* werde vom Kläger bis zum dritten Käufer geführt. Weiter habe ihn der gutgläubige Käufer führen müssen, nachdem er dem Kläger seinen eigenen *čeljadin* übergeben habe. (RZ 1, S. 57) Ermolaev/Kašafutdinov (S. 35) erklären den Sinn des Artikels so: Wenn jemand einen *čeljadin* (zurück?) nehmen will, nachdem er ihn als seinen erkannt hat, dann soll man den *čeljadin* zu demjenigen führen, von dem (der jetzige Käufer) ihn gekauft hat, und der führt zum vorhergehenden Verkäufer, und so geht die Suche bis zum dritten Verkäufer, bei dem die Prozedur des Suchens beendet wird; dieser dritte Verkäufer muss dem Herrn des gestohlenen *čeljadin* seinen eigenen *čeljadin* geben, und den Preis des verkauften (oder gestohlenen?) *čeljadin* erstattet er dem unglücklichen Käufer des *čeljadin*; den weiteren Prozess führt dieser dritte Verkäufer nach dem gleichen Prinzip fort.

Knoph (S. 15) übersetzt: „Om någon vill ta fast en träl, kânt igen träl som sin, så för till den, hos vilken han köptes och denne själv för till den andre fångesmannen och så till den tredje; så säg till den tredje, du ge mig min träl och utsök du ditt fä med ögonvittne.“

Sverdlov (Pravda, S. 26) erläutert das traditionelle Verständnis der Wendung *ty svoego skota išči pri vidoce* als die Suche der eigenen Gelder unter Einbeziehung des Zeugen. Jedoch sei die gegebene Bedeutung des Verbums *išči* trügerisch: Sie gehe von seinem grundlegenden Inhalt in der modernen russischen Sprache aus. Der Hinweis auf den Zeugen verstehe nicht den weiteren Prozess des *svod*, sondern eine gerichtlich-untersuchende Prozedur. Hieraus ergebe sich die Bedeutung von *išči* (vom Verbum *iskati*, *isk sudebnyj* / „klagen“, „gerichtliche Klage“) als *vzyskivaj* („klage ein“, „erklage“). Auf diese Weise habe der Art. 16 KP die verfolgende Prozedur bis zum dritten Besitzer des *čeljadin*

im Sinne, der Herr setze den *svod* selbst fort und klage von einem aus den vorhergehenden Besitzern die für den *čeljadin* bezahlten Gelder ein. Zugunsten eines solchen Verständnisses zeuge auch Art. 38 EP, wo mit bestimmten Veränderungen die Normen zur Fortsetzung des *svod* bis zum ursprünglichen Entwender des *čeljadin* und das Gericht mit der Geldkompensation der Verluste genannt seien. Einzuwenden ist, dass der Herr den *svod* nach dem dritten Veräußerer nicht fortsetzt. Nennenswertes Geld hat er nicht einzuklagen. Bei diesem Stadium geht es noch nicht um das Klagen, sondern um das Suchen. Am Ende erst wird der Dieb gefasst und vor Gericht gestellt, nachdem der Austausch der *čeljadiny* vorgenommen worden ist.

Chačaturov (Pravda, S. 121) reproduziert neben Vladimirskij-Budanov auch Lange: der Kläger habe das Recht gehabt, persönlich die Untersuchung bis zur dritten Gegenüberstellung zu tun.

In Art. 16 handelt es sich um eine Sonderform des *svod*, gültig für die Ermittlung des Diebes bzw. Wegführers eines *čeljadin*. Der *svod* ist mit dem dritten Veräußerer nicht zu Ende. Es erhält der Kläger jedoch eine Freistellung, indem er nicht mehr selbst ermittelt und vorübergehend einen anderen *čeljadin* zur Verrichtung der Dienste erhält. Die Auffassung, dass der Herr beim Dritten seinen eigenen *čeljadin* (zurück)nimmt (Kafengauz, Tichomirov), scheitert an der Bestimmung des *svoi* am Schluss des Artikels: *vdai ty mne svoi čeljadin, a ty svoego skota išči*. Hier bezieht sich das *svoi* in beiden Fällen auf den Dritten, nicht im ersten auf den Eigentümer, im zweiten auf den Dritten. Die Weiterführung des *svod* wäre ohne den umstrittenen *čeljadin* gar nicht möglich.

Der gestohlene *čeljadin* muss bis zum Ende an der Untersuchung teilnehmen, wenn man Art. 38 EP zu Rate zieht. Die Wendung *a ty svoego skota išči pri vidoce* schließt dies offenbar ein. Ob der *čeljadin* in diesem Falle als Zeuge gilt, ist nicht anzunehmen. Die Situation trägt in dieser Hinsicht überhaupt eigenartige Züge. Der *čeljadin* könnte, wenn er weggeführt, gestohlen wurde, doch sagen, wer der Täter war, auch, wer ihn von ihm gekauft und dann weiterverkauft hat etc. So könnte es ohne *svod* sogleich zum Dieb und zum ersten Erwerber gehen. Aber dies sieht die KP nicht vor, auch die EP nicht. In der EP (Art. 38) wird zwar auf die Aussagefähigkeit des *čeljadin* hingewiesen und darauf, dass er Aussagen für den *svod* macht, aber es bleibt auch dort dabei, den *svod* in seinen aufeinanderfolgenden Gegenüberstellungen durchzuführen. Der *čeljadin* ist eben kein wirklicher Zeuge. Seine Aussage wird höchstens als ein Indiz gewertet.

Am Ende des *svod* werden die *čeljadiny* wieder den jeweiligen Eigentümern zurückerstattet. Von einer Geldstrafe und einer Entschädigung ist in diesem Artikel keine Rede. Als Strafe können die 3 *grivna* aus Art. 11 nicht unbedingt angenommen werden. Denn dort ist nicht von Diebstahl die Rede, sondern von der Duldung des Sichverbergens eines *čeljadin*. (Nach Art. 38 EP werden für einen gestohlenen *čeljadin* 12 *grivna* angedroht.)

Art. 17: Ewers, Recht (S. 270): „nehme man einen Knecht“ statt „behält er den *cholop*“; „prügele man ihn“. In der Erläuterung (S. 272, Anm. 19) hält Ewers auch töten für möglich. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 251): „dann nehme man den Sklaven nicht“; „schlägt er ihn (tot).“ – Böss (S.44): „dann nehme man den Sklaven nicht“; „schlägt er ihn tot.“

Dieser Artikel regelt den Fall, wenn ein Unfreier, ein *cholop*, einen freien Mann schlägt und ins Haus seines Herrn flieht. Will sein Herr ihn nicht ausliefern, dann soll er ihn behalten und für ihn 12 *grivna* zahlen. Wenn der geschlagene Mann den *cholop* danach irgendwo findet, soll man diesen (er)schlagen.

Die Übersetzungen von Ewers und Goetz, auch die von Böss, unterscheiden sich von meiner in der Frage des Auslieferns. Bei Goetz hängt dies mit einer späten, aber verschollenen Handschrift (*Rostovskij sp.*) zusammen, die statt *to cholopa pojati* („dann nimmt man den *cholop*“) *to cholopa ne jati* („dann nimmt man den *cholop* nicht“) hat. Dieses textologische Problem ist hier wesentlich, auch für die russischen Kommentatoren. Welche Lesart ist die richtigere? Ich richte mich hier ausnahmsweise, wie viele Kommentatoren, nach dem verlorenen Text und formuliere den Sinn: „dann behält er den *cholop*“.

Meine Übersetzung geht im Wesen mit den Übertragungen von Zimin (PRP I, S. 82) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 16f.) konform.

In diesem Artikel ist der *čeljadin* durch den *cholop* ersetzt, ebenso verstanden als Unfreier, Sklave. Strittig ist der Charakter der 12 *grivna*, ob öffentliche Strafe oder private Entschädigung; ich halte sie für öffentliche Strafe. Umstritten ist auch, ob es am Ende des Artikels nur um „schlagen“ (*bit*) oder um „erschlagen“ (*ubit*) geht. Der Text lautet *b'jut' ego* („man schlägt ihn“).

Ewers (Recht, S. 287) interpretiert, dass ein Sklave, der einen freien Mann geschlagen hat, habe ausgeliefert werden müssen, oder aber der Herr habe für ihn bezahlen müssen, 12 *grivna*, womit die Privatrache gegen seine Person abgekauft gewesen sei. Gegen den Sklaven sei aber die Rache in voller Kraft bestehen geblieben: Habe ihn der Beleidigte gefunden, so habe er ihn schlagen können, und da gar kein Maß für die Schläge bestimmt gewesen sei, bis zum Tode. Ganz ähnlich argumentiert auch Reutz (S. 77): Für den Sklaven haftete der Herr; schlug der Sklave einen freien Mann, so musste der Herr die höhere Buße entrichten, die Privatrache gegen den Sklaven dauerte aber dennoch fort.

Für Lange ist diese Verfügung eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, wonach die Rache oder die Selbstjustiz für Verstümmelung, Schläge und Wunden bereits begrenzt gewesen sei, der Brauch es bereits verboten habe, den Beleidiger zu erschlagen. Der Beleidigte habe den *cholop* entweder erschlagen oder lediglich verprügeln können. Die Folgen des Schlagens durch die Selbstjustiz seien gleichgültig gewesen. (PR II, S. 113) Auch nach Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 28, Anm. 21) sind die Worte *da b'jut' ego* zu übertragen: Der Beleidigte kann ihn erschlagen.

I. Beljaev /Lekcii/ gab den Grundgedanken des Artikels so wieder: Wenn ein Sklave einen freien Mann schlug, so konnte ihn der Beleidigte straflos töten; hier wurde die Kränkung, empfangen durch einen Sklaven, mit 12 *grivna* bewertet, einheitlich wie bei Kränkung durch einen freien Menschen, und das offensichtlich deshalb, weil hier der Herr die Schuld des Sklaven auf sich nahm; folglich hörte auch die Kränkung auf, eine Kränkung durch einen Sklaven zu sein; der Beleidigte hatte das Recht, den Sklaven sogar dann zu erschlagen, wenn er vom Herrn die gesetzliche Ersatzleistung erhalten hat. (PR II, S. 113f.)

Goetz (Programm, S. 19) hält die bei Tatiščev, Kalačov und Sergeevič mitgeteilte Lesart *to cholopa ne jati* statt *to cholopa pojati* für die richtigere: Der Herr behält den Sklaven, muss aber 12 *grivna* zahlen, und dem Sklaven droht trotzdem spätere Ahndung. Und wenn der Herr den Sklaven doch herausgeben müsse (*to cholopa pojati*) und der geschlagene freie Mann den Sklaven erschlagen dürfe: wozu dann die hohe Summe von 12 *grivna*? Goetz sieht diese Summe als Strafe für das Verbergen des Sklaven an, nicht als Ersatz für den Geschlagenen, nicht als Loskaufpreis für den Sklaven, auch nicht als Strafe für die Realinjurie, die der Sklave ja gemäß seiner Rechtsstellung nicht habe zufügen können. Etwas später indes interpretiert Goetz (Recht I, S. 324f.) die 12 *grivna*, wie überall in der Ältesten *Pravda*, als private Ersatzleistung. Er erklärt die hohe Summe durch die besondere Beleidigungswirkung des Schlagens eines Sklaven gegen einen freien Mann und unterstreicht dies mit einem Hinweis auf Art. 65 EP. Mit der Wertung als Ersatzleistung verliert die Auffassung von Goetz an Wahrheitsgehalt.

Für Maksimejko /Opyt/ spricht Art. 17 vom Schlagen, aber nicht vom Erschlagen. Die erweiterte Auslegung *biti = ubiti* („schlagen“ = „erschlagen“) erschwere das Verständnis außerordentlich. Dem Herrn des *cholop* sei anheimgestellt, entweder den *cholop* herauszugeben oder 12 *grivna* zu zahlen. Diese Alternative hätte überhaupt keinen Sinn, wenn der Herr, nachdem er seine Geldstrafe bezahlt hat, darüber hinaus riskieren würde, seinen Sklaven zu verlieren. Art. 17 habe eine Körperstrafe im Sinne, das Erschlagen des *cholop* lasse er nicht zu. Die Summe der Ersatzleistung von 12 *grivna* beweise, dass die *RP* diesen Fall zu den schweren Beleidigungen rechnete, wie auch das römische Recht (Fr. 9, pr. Dig., 47, 10; Fr. 17, § 3 Dig. 47, 10). Für die Kränkung müsse sich sowohl der Herr als auch der *cholop* verantworten. Das Festnehmen des *cholop* habe nur als Maßnahme gedient, um den Verklagten zu nötigen, den Geschädigten finanziell zu befriedigen, auch als Mittel der Sicherung des Klageanspruchs. Der herausgegebene Sklave sei in das Eigentum des Klägers übergegangen, wenn die erwähnte Summe nicht bezahlt worden sei. Nach dem römischen Recht sei das die „noxale“ Verantwortlichkeit gewesen, die den Herrn für alle Delikte seines Sklaven getroffen habe. Die persönliche Verantwortlichkeit des *cholop* habe nach der *RP* darin bestanden, dass er der Leibesstrafe habe unterzogen werden können. Vom Willen des Herrn sei es abhängig gewesen, ihn zu verprügeln, an den Kläger herauszugeben oder ihn davor zu bewahren. (PR II, S. 114f.)

Romanov stellt heraus, dass der Text in der nicht überlieferten, aber in den Händen Tatiščevs gewesenen Rostover Chronik die Lesart gebe: *to cholopa ne jati*. In diesem Falle habe der Herr, vollkommen das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnstätte genießend, eine höhere Entschädigung an den Geschädigten für die schwere Beleidigung gezahlt (Art. 3, 4 und 8 KP), indem er für die Zukunft riskierte, den beleidigenden *cholop* in einer von dem „freien Mann“ organisierten Verprügelung zu verlieren (Art. 2 und 3 KP). Der *Ak.* und der *Arch. sp.* böten jedoch die Lesart *pojati*, d.h. der Herr versteckt seinen *cholop*, aber man ergreift ihn, und der Herr zahlt für ihn 12 *grivna*; und danach zeige sich der

cholop in der Freiheit, und der Geschlagene ergreife ihn erneut und erschlage ihn (*bit' = ubit'*). (Učebnoe posobie, S. 43, 44) Später stellt Romanov zugunsten der Variante mit dem Wort *pojati* folgende Überlegungen an: 1) Wenn in Art. 17 die Rede von einer endgültig abgeschlossenen Handlung des Herrn ginge, dann wäre auch im Text – wie in Art. 65 EP – entschieden gesagt: *ne vydast* („er gibt ihn nicht heraus“) und nicht *načnet' ne dati ego* („er wird ihn nicht herausgeben“); 2) die Älteste *Pravda* habe auch im Art. 17 nicht den Schutz der Interessen der *cholop*-Besitzer, sondern den Schutz der kleinen städtischen freien Männer vor der Selbstjustiz der *cholop*-Besitzer reflektieren müssen. Die Formulierung *ne jati* wäre eine Anerkennung der Unversehrtheit des Hofes eines *cholop*-Besitzers; die Formulierung *pojati* bedeutete Beseitigung dieser Unversehrtheit zum Zwecke des Schutzes der kleinen Opfer vor der Gewaltanwendung der *cholop*-Besitzer und zum Zwecke der Gewährleistung der Bezahlung an sie für die Beleidigung. Und auf diesen letzteren Punkt falle auch die logische Betonung in diesem Artikel. (PR II, S. 115) Dies halte ich nicht für richtig, denn der Herr behält ihn, gibt ihn nicht heraus, zahlt 12 *grivna*.

Kafengauz überträgt den Schluss: „aber danach möge der Geschädigte den *cholop* schlagen, wo er ihn antrifft.“ (PR II, S. 112) Auch Vernadsky (S. 29) sieht hier nur die Möglichkeit des Schlagens, aber nicht des Erschlagens: „And if a slave strikes a freeman and hides in <his master's house>, and his master is not willing to give him up, the master has to pay 12 *grivna*, and the offended freeman beats the slave whenever he finds him.“ Dieser Artikel sei offensichtlich eine spätere Interpolation, er müsse mit Art. 65 EP verglichen werden. Dort aber wird gerade an das Erschlagen erinnert.

Nach Zimin bestimmt dieser Artikel eine Geldstrafe von 12 *grivna*, die vom Herrn des *cholop* erhoben worden sei. Gleichzeitig sei die alte Regel von der Tötung des *cholop* bestätigt worden, wenn dieser durch die geschlagene Person entdeckt wurde. Zimin hält die Lesart *ne jati*, wonach der *cholop* nicht herausgegeben wird, für besser als *pojati*, nach der der *cholop* ergriffen, gefangen, genommen wird. (PRP I, S. 92, 93; so auch die moderne Fassung in PRP I, S. 82) Auch Tichomirov (Posobie, S. 79) verwies darauf, dass im *Rostovskij sp.* die Wendung *to cholopa ne jati* gestanden habe. So sei ursprünglich auch der Text der Ältesten *Pravda* gewesen, wie die EP beweise. Der Herr zahle für das Verstecken 12 *grivna*, und für den Beleidigten bleibe das Recht, den *cholop* bei der ersten Begegnung zu erschlagen. Der Sinn sei folgender: Wenn der *cholop* einen freien Mann schlägt, sich in den Gebäuden versteckt und ihn sein Herr nicht herausgibt, dann darf der Geschlagene den *cholop* nicht ergreifen, sondern der Herr zahlt für ihn 12 *grivna*; wenn der Beleidigte danach den *cholop* trifft, kann er ihn erschlagen (nach anderer Vermutung: schlagen).

Szeftel (Documents, S. 33) übersetzt den Artikel so: „Si un esclave /holop/ frappe un homme libre et court dans la maison et que le maître ne soit pas enclin à le livrer, en ce cas on ne saisira pas l'esclave, mais le maître doit payer pour lui douze livres; et ensuite quelque part que ce homme frappé le trouve, qu'on batte l'esclave.“ Er bevorzugt also die Fassung mit *ne jati*. Er (S. 46) verweist auf Ewers, Vladimirskij-Budanov, Goetz und Maksimejko in der Frage, ob hier *b'jut* („sie schlagen“) oder (nach Art. 56 EP) *ubiti* („erschlagen“) gemeint sei. Im Französischen wären das „battere“ oder „tuer“; er entscheidet sich also für das Schlagen.

Čerepnin (Otošenija, S. 161), der diesen Artikel als einen späteren Einschub in den Text der Ältesten *Pravda* auffasst, meint, das Gesetz verbiete, den *cholop* mit Gewalt vom Herrn herauszufordern, schreibe jedoch vor, von ihm 12 *grivna* zu fordern. Dem durch den *cholop* beleidigten „freien Mann“ werde es erlaubt, künftig bei einer Begegnung mit dem Beleidiger diesen zu schlagen. Art. 65 EP erkläre das Wort *biti* als *ubiti*, d.h. dem Tode zu übergeben, und verweise darauf, dass diese Verfügung Jaroslav zugehöre.

Rubinštejn (Pravda, S. 8), der Art. 17 für offensichtlich verdorben hält, verweist auf die widersprüchlichen Auslegungen. Dem ersten Teil des Artikel über den *cholop*, der einen freien Mann geschlagen und sich in den Gebäuden des Herrn versteckt hat, schlossen sich dem Wesen nach zwei verschiedene Schlussklauseln an: Im ersten Falle verweigere der Herr die Herausgabe des *cholop* und sei dann schuldig, 12 *grivna* zu zahlen (offensichtlich *za obidu*); im zweiten Falle bewahre sich für den Geschädigten das Recht, den *cholop* ausfindig zu machen und zu erschlagen. Eine Reihe von Forschern habe versucht, beide Schlussteile zu versöhnen, *i da bjut'* buchstäblich (im Sinne der Beibringung von Schlägen) auslegend und bekräftigend, dass mit der Zahlung von 12 *grivna* die Sache sich nicht erschöpft habe. Mit dieser Auslegung könne man sich kaum einverstanden erklären. Es sei charakteristisch, dass Art. 65 EP hier direkt *ubjut'* gebe, bemerkend, dass in der Folgezeit eine Veränderung der Redaktion vor sich gegangen sei. Unter diesen Bedingungen schließe sich die Vermischung der bei-

den Sanktionen aus: die Zahlung von 12 *grivna*, des höchsten Preises eines *cholop*; der Herr, der sie gezahlt hat, habe mit der nachfolgenden Tötung des *cholop* nicht einverstanden sein können, denn er habe sein gesetzlich erworbenes Vermögen verloren. Auch der Text des Art. 17 gebe die Zahlung von 12 *grivna* als Ende des Konflikts aus. Die Entscheidung der Frage liege in einem anderen. Wie die Art. 1, 2, 3, 5 und 6, sei auch Art. 17 durch mechanische Vereinigung zweier verschiedener Redaktionen gebildet worden. Wie dort, habe auch hier die eine Redaktion, ausgedrückt durch den abschließenden zweiten Teil, das Recht der Blutrache festgelegt, das Recht, den *cholop*, der geschlagen hat und den man außerhalb des Hofes des Herrn trifft, zu erschlagen. Die andere Redaktion habe die Blutrache durch den Loskauf ersetzt; sie habe die Rechte des Herrn unter ihren Schutz genommen, indem sie ihm zur Wahl stellte, den *cholop* herauszugeben oder 12 *grivna* zu zahlen. Der Zusammensteller der KP habe diese spätere Redaktion zur Grundlage genommen und ihr mechanisch den Schluss aus der anderen Redaktion angeschlossen (wie in Art. 3). Dieser abschließende Teil des Artikels gehöre auf diese Weise zur anderen, früheren Redaktion.

S. Pokrovskij (S. 74) wertet die 12 *grivna* in diesem Artikel als Kriminalgeldstrafe.

Sverdlov (Čeljad', S. 50) sieht in diesem Artikel ausgesagt: 1) Der Herr könne bei Wunsch seinen *cholop*, der einen „freien Mann“ schlug, verteidigen; 2) die Gebäude des Herrn seien ein Ort, wo sich der *cholop*, der ein Verbrechen beging, in Sicherheit befindet, wenn der Herr ihn nicht ausliefern will; und dann müsse der Herr eine Geldstrafe von 12 *grivna* zahlen. Auf diese Weise bestätige der Artikel das Recht des Besitzers auf Verteidigung der von ihm abhängigen *chology*.

Novickaja hält den Art. 17 durch sein zweifaches Verhältnis gegenüber dem *cholop* für interessant. Einerseits sei der *cholop* nicht Subjekt des Rechts; er könne für seine Handlungen nicht verantwortlich sein, da nicht einmal vermögensmäßige Sanktionen gegen ihn angewendet werden durften, weil er kein Eigentum hatte. Andererseits erstrecke sich auf den *cholop* der Brauch der Rache. Deshalb könne es zulässig sein, ihn in einem gewissen Maße als Subjekt des Rechts anzusehen. Dieses Verhältnis habe durch den patriarchalischen Charakter der Sklaverei in der Alten *Rus'* bedingt sein können. Die 12-*grivna*-Geldstrafe sei eher eine Geldstrafe für die Beleidigung; der Schlag eines Sklaven gegen einen Freien sei immer beleidigend. Die Auffassung Zimins von der 12-*grivna*-Geldstrafe als Summe des Loskaufs des Lebens des *cholop* rufe Zweifel hervor: In den späteren Artikeln der *Pravda Jaroslavičej* (Art. 26) sei der Preis des *cholop* zu 5 *grivna* festgelegt. Nach der Auffassung von Novickaja gibt dieser Artikel auch eine Vorstellung vom Status des Wohnhauses in der *Rus'*. Der *cholop*, der sich im Haus seines Herrn versteckt, könne nicht herausgeholt werden. Es gebe in der *RP* auch keine Artikel, die vom Recht der Durchsuchung sprächen. Sogar bei der Überführung eines Diebstahls werte es die *Pravda* als ausreichend, sich auf die Bekundung von Zeugen (*posluchi*) zu beschränken. (RZ 1, S. 57)

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 16f.) übertragen den Schluss: „aber danach möge der durch den *cholop* verprügelte Mensch ihn, wenn er ihn irgendwo findet, erschlagen.“

Zuletzt hebt Sverdlov (*Pravda*, S. 26f.) hervor, dass die 12 *grivna* traditionell (Ewers, I. Beljaev, Goetz, Maksimejko, Zimin) als private Entschädigung für den Geschädigten interpretiert werden. Bei einer solchen Interpretation indes sei für Sergeevič die sinnlose Situation entstanden, dass obwohl für den *cholop* die Geldbuße zugunsten des Geschädigten gezahlt worden sei, derjenige trotzdem das Recht habe, den schuldigen *cholop* zu erschlagen. Dieser Widerspruch trete nicht ein, wenn man in den 12 *grivna* nicht eine private Entschädigung sehe, sondern eine öffentliche Geldstrafe. Dann werde die Bewahrung des Rechts des Geschädigten auf die Tötung des schuldigen *cholop* deutlich. Dabei eröffne sich auch der Inhalt der 12-*grivna*-Strafe: Das sei nicht der Loskauf des Lebens des *cholop*, sondern die Auferlegung der Geldstrafe auf den Herrn für den Schlag des *cholop* als Schlag oder Beleidigung durch den Herrn selbst (Art. 3, 4, 8 KP). Über die Wendung *da b'jut' ego* („soll man ihn schlagen“) äußert Sverdlov, dass in der Literatur die Meinung vom Verständnis als *ub'jut' ego* („erschlägt man ihn“) absolut überwiege, es aber auch das Verständnis als *bjut' ego* („schlägt man ihn“) gebe, indem man die vorhergehende Strafe als private Entschädigung verstehe (Maksimejko). Zugunsten der ersten Meinung zeuge das Verständnis der 12-*grivna*-Buße als öffentliche, bei der die Möglichkeit der privaten Rache erhalten bleibe, und auch die direkte Anweisung der Sanktion des Art. 65 EP. In der komplizierten Struktur des Art. 17 könne man einige Etappen der Entwicklung seines Inhalts verfolgen: 1) die Tötung eines *cholop*, wenn er einen freien Menschen schlägt; 2) die Einräumung des Rechts des Herrn, den *cholop* zu verbergen, und des Rechts des Geschlagenen, 12 *grivna* zu erhalten, bei Beibehaltung des Rechts, diesen *cholop* zu töten; 3) die Redigierung dieses Artikels un-

ter den besonderen Bedingungen der Novgoroder Ereignisse von 1015/16, woraus u.a. die Verwendung des Wortes *choromy* folge, das in Novgorod verbreitet gebraucht worden sei zur Bezeichnung eines Hauses, unabhängig von der gesellschaftlichen Stellung des Eigentümers.

Chačaturov (Pravda, S. 122) bietet die Grundaussagen von Ewers, Vladimirskij-Budanov und I. Beljaev. Ewers (Ewers): Es könne sein, dass im Text anstelle „man schlägt“ (*bjut*) „man erschlägt“ (*ubjut*) gelesen werden müsse; einen Sklaven, der sich erdreistet habe, einen freien Menschen zu schlagen, habe man persönlich ausliefern müssen (*nadležalo by vydavat' golovoju*).

Kaiser (Laws, S. 16f.) gibt den Artikel so wieder: „If a slave strikes a free man, and <then> flees to <his lord's> house, and <his> lord does not give him up <for punishment>, then the lord takes his slave, and pays for him 12 grivnas; and if after that somewhere they find him <the slave>, then the man <whom the slave struck> may beat him.“ Knoph (S. 15) übersetzt: „I fall en slav slår till en fri man, men flyr till huset och husbonden inte vill lämna ut honom, så behålle slaven och betale husbonden för honom 12 grivna, men om den slagne mannen därefter råkar honom, så slå honom.“

Cečoev (S. 64f.) erläutert, der Art. 16 fließe organisch aus dem vorhergehenden, und er spreche erstmals vom *cholop* und nicht vom Haussklaven, vom *čeljadin*. Im feudalen Recht hafte der *cholop* nicht für seine Handlungen. Die Verantwortung trage sein Herr. Außerdem habe der *cholop* kein Vermögen, deshalb liege die vermögensmäßige Verantwortung auf seinem Herrn. Andererseits werde auf den *cholop* der Brauch der Blutrache erstreckt. Diese Lage sei durch den patriarchalischen Charakter der Sklaverei bedingt (der *cholop* sei gleichsam Mitglied der Familie). Jedoch sei die Beleidigung eines Freien durch einen *cholop* besonders kränkend gewesen. Deshalb habe der Geschädigte, selbst wenn er 12 *grivna* Geldstrafe für den *cholop* erhalten hat, das Recht der Rache behalten. Aber rächen (schlagen) habe man den *cholop* nur außerhalb der Wohnstätte seines Herrn können, d.h. die Wohnstätte sei unverletzlich gewesen. Ohne Erlaubnis des Herrn seien Außenstehende nicht in sie eingelassen worden. Cečoev (S. 67) überträgt den Schluss nicht in *ubit'* („erschlagen“), sondern in *pobit'* („schlagen“): „dann ist er im Recht, ihn zu schlagen.“

Ich halte also die Lesart *to cholopa ne jati* für die wahrscheinlichere. Man ergreift den *cholop* nicht, der Herr behält ihn, zahlt aber die hohe Geldstrafe von 12 *grivna*, so, als hätte er selbst die beleidigenden Schläge ausgeführt. Das Anwesen des Herrn des *cholop* ist vor Maßnahmen einer Selbstjustiz geschützt.

Die Lesart *to cholopa pojati* würde bedeuten, dass man den *cholop* gegen den Willen bzw. ohne den Willen des Herrn ergreift, herausholt. Doch wer sollte berechtigt sein, das zu tun? Der Geschädigte selbst oder die öffentliche Gewalt, die sich in den Konflikt einschaltet und den *cholop* wieder an den Herrn zurückgibt, wenn dieser die 12 *grivna* bezahlt? Für den Geschädigten wäre damit auf jeden Fall ein zu weitgehendes Recht konzipiert. Auf dem eigenen Hof ist nach Geist und Buchstaben der *RP* ein jeder mit weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, deren Durchbrechung keineswegs geduldet wird. Es könnte also höchstens die öffentliche Gewalt gemeint sein, die in ein solches Anwesen eindringen darf, um den *cholop* zu fangen. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass sich damals die öffentliche Gewalt in derlei belanglosen Situationen engagiert hat. Sie überließ solche Situationen viel eher den streitenden Parteien selbst.

Muss der Herr die 12 *grivna* zahlen, auch wenn er seinen *cholop* nicht versteckt, sondern herausgibt? Ich würde dies verneinen. Der Beleidigte erhalte eine Kompensation für die Beleidigung; ein Strafrechtsfall wäre dies nicht, denn der *cholop* wurde nicht vorenthalten, versteckt, sondern ausgeliefert.

Wer erhält die 12 *grivna*, der Beleidigte oder der Fürst? Ich meine auch hier, der Fürst. Die 12 *grivna* sind also als öffentliche Geldstrafe zu verstehen. Nur unter dieser Bedingung ist das Recht der Rache nicht erschöpft, denn der Geschlagene hat das Recht, den *cholop* zu schlagen, ja zu erschlagen, wenn er ihn irgendwo antrifft.

Art. 18: Ewers, Recht (S. 270): „Speer“ statt „Lanze“ für *kop'e*, „Vieh“ statt „Geld“ für *skot*; „wenn es verdarb, indem er es zu verwerfen begann“. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 251): „Speer“ statt „Lanze“ für *kop'e*; „so viel bezahlen, als er für es gegeben haben würde <in neuem Zustand>.“

Dieser Artikel regelt die Situation, wenn jemand eines anderen Waffe oder Schild zerbricht oder Bekleidung verdirbt und das Verdorbene für sich behalten will; dann soll der Eigentümer von ihm Geld nehmen. Wenn es jemand verdorben hat und dann zurückgeben will, dann soll er so viel bezahlen, wie viel der Eigentümer (beim Kauf) dafür gegeben hat.

Meine Übertragung entspricht im Wesen der Übersetzung von Goetz, ebenso den Übertragungen von Zimin (PRP I, S. 82f.) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 17).

Dieser Artikel ist in seinem Inhalt nicht einfach zu begreifen.

Ewers (Recht, S. 287) hält diese Regelung für den gegenseitigen Verkehr gemacht, zur Festlegung des Grundsatzes, dass jemand Sachen, die er von einem anderen genommen und beschädigt hat, nicht zurückgeben dürfe, sondern den Wert derselben zu bezahlen habe.

Stanislavskij sieht hier die Rede von Gegenständen gehen, die zur Leihe oder zur Nutzung gegeben worden sind. Derjenige, der sie geliehen hat, müsse sie ihrem Eigentümer in dem Zustand zurückgeben, in dem er sie erhalten hat. Wenn er sie auf diese oder jene Weise beschädigt hat, habe er sie für sich behalten oder dem Eigentümer zurückgeben können. In beiden Fällen sei er jedoch verpflichtet gewesen, diesem den Preis der beschädigten Gegenstände zu zahlen. (PR II, S. 118)

Lange legt diesen Artikel so aus: Wenn der Geschädigte die verdorbene Sache zu behalten wüsste, konnte er für sie lediglich eine ergänzende Bezahlung fordern; wenn er aber die Sache demjenigen überließ, der sie beschädigt hat, dann hatte er das Recht, für sie vollen Ersatz zu verlangen. (PR II, S. 118)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 28, Anm. 22) merkt hier kommentarlos die von Platonov übersetzte Auffassung /PR II, S. 117/ von Ewers an: Wenn jemand bei einem den Speer, den Schild oder Kleidung verdirbt und wünscht, das Verdorbene für sich zu behalten, dann soll der Eigentümer dafür von ihm Vieh (Geld) nehmen. Aber wenn er das Verdorbene nicht bei sich behalten wolle, da soll er an Vieh so viel zahlen, wie viel er selbst für diese Sache zahlen würde.

Zagorovskij /Očerki/ teilt die Auffassung nicht, dass sich dieser Artikel auf die Leihe beziehe. Er habe vielmehr einen allgemeinen Charakter: Die Forderung wegen Beschädigung fremder Sachen sei unabhängig davon, wie sie in die Hände des Schädigers gelangt seien. Hier gebe es auch keine Andeutung auf Vertragsverhältnisse zwischen dem Eigentümer und dem Schädiger der Sache. (PR II, S. 118)

Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 110) wertet, wie Ewers, diesen Artikel als eine Zufügung noch zu Lebzeiten Jaroslavs. Er findet seine Quellen in einem Zusatz zum *Zakon Sudnyj ljudem*. Dieser Zusatz ist in der „Archäografischen Handschrift“ aus der Mitte des 15. Jh. in der Ersten Novgoroder Chronik nach der EP und nach dem *Zakon Sudnyj* der Erweiterten Redaktion untergebracht (Tichomirov, Posobie, S. 126; *Zakon II*, S. 77) und lautet: *Iže izlomit' drugu kopie ili ščit, ili topor, da ašče u sebe načnet' choteti deržati, to priati ino čto u nego, ašče li inem čim emu zaplatiti pre čadiju, iže načnet' vedati, kol'ko budet' dal na nem* („Wer einem anderen die Lanze oder den Schild oder die Axt zerbricht, und will er das für sich behalten, so nimmt man anderes von ihm, damit derjenige vor der *čad'* bezahlt, was der <Eigentümer> sagen wird, wie viel er dafür gegeben hat“). In der Gemischten Redaktion trägt dieser Zusatzartikel gemäß der Karamzin-Handschrift der Ersten Sofien-Chronik vom Ende des 15. Jh. (Tichomirov, *Zakon II*, S. 117) die Überschrift *O oružii* („Von der Waffe“). Mroček-Drozdovskij versteht unter *primetati* das Zurückgeben der beschädigten Sache an den Eigentümer, der auf ihren Empfang besteht. Der Fall sei strittig, ein Prozessfall. Auf Wunsch des Schädigers gehe die Sache ohne Streit aus; das sei der Fall der Einigung der Parteien, wobei als Merkmal der bestehenden Einigung der Empfang von Geld für die Sache anerkannt werde. Der Preis werde durch das Gericht entschieden, das auch den tatsächlichen Preis der verdorbenen Sache bestimme.

Goetz (Programm, S. 19) erläutert: Der Beschädiger muss natürlich bezahlen, wenn er die Sache behalten will; wenn er sie jedoch auch gegen den Willen ihres Eigentümers diesem in defektem Zustand zurückgeben will, muss er ebenfalls zahlen, darf sie nicht so zurückgeben. Auch Goetz (Recht I, S. 380) wertet diesen Artikel als einen späteren Zusatz. Er sei durch die EP dem *Zakon Sudnyj ljudem* entlehnt worden, von wo er dann in die KP einbezogen worden sei. Diese Vermutung begründet Goetz damit, dass er mit den anderen Verfügungen der „ersten Redaktion“ völlig auseinandergehe. Während in der „ersten Redaktion“ genaue Ziffern für die Kompositionen aufgeführt seien, verordne Art. 18 keinen bestimmten Betrag, sondern handle allgemein von Geld, indem er dabei die altertümliche Bezeichnung *skot* („Vieh“) gebrauche. Als zweiten Beweis nennt Goetz, dass viele Handschriften der EP diesen Text nicht in sich einschlossen und auch keine analogen und parallelen Verfügungen enthielten. Eine Entlehnung aus dem *Zakon Sudnyj* ist dies auf keinen Fall, gehört er doch nicht zu dessen eigentlichen Texten. Er ist ein Zusatz, dessen Entstehungszeit unsicher ist. Die erste Handschrift ist jedenfalls aus dem 15. Jh.

Maksimejko /Opyt/ bestreitet die Meinungen von Ewers und Stanislavskij. Indem er die Meinung Stanislavskijs über die einheitliche Bezahlung an den Eigentümer sowohl im Falle der Rückgabe als

auch im Falle des Behaltens der beschädigten Sache analysiert, ist er befremdet, warum der Autor der *RP* über jeden Fall einzeln mit der Färbung eines Unterschiedes zwischen ihnen spreche. Maksimejko befriedigt auch nicht der „dunkle und wenig verständliche Text der Übersetzung“, die Goetz angefertigt habe. Auf die Frage, von wem die Rede sei, vom Kläger oder vom Verklagten, wenn es *načnet' choteti ego deržati u sebe* („/wenn/ er es für sich behalten will“) und *ašče li načnet' primetati* heißt, hätten Ewers, Stanislavskij und Goetz geantwortet, dass es um den Verklagten gehe. Maksimejko jedoch bezieht dies auf den Kläger und stellte den wahren Sinn so fest: Wenn jemand eine fremde Lanze, einen Schild oder Kleidung beschädigt, und wünscht der Eigentümer die verdorbene Sache zu behalten, dann ist dieser im Recht, von demjenigen, der ihm den angegebenen Schaden zugefügt hat, einen Geldzuschlag zu nehmen, (so viel, um das sich der Wert der Sache vermindert hat, oder so viel, wie zu ihrer Ausbesserung nötig ist); wenn sich der Eigentümer jedoch von der beschädigten Sache lossagt und sie dem Verklagten überlässt, muss dieser ihm so viel bezahlen, wie viel der Eigentümer für sie gegeben hat. (PR II, S. 119) Bezüglich der Quellen findet Maksimejko, dass der Autor diesen Artikel unter dem Einfluss römisch-rechtlicher Anschauungen, die auf dem Boden der Auslegung der „Lex Aquilia“ begründet worden seien, geschrieben habe. Er teilt nicht die Meinung von Goetz, dass dieser Artikel aus dem *Zakon Sudnyj ljudem* hervorgegangen sei, vor allem deshalb nicht, weil er zwar in allen „kurzen Handschriften“ der *Pravda* enthalten sei, in einer Reihe von Redaktionen des *Zakon Sudnyj* aber nicht. Dabei nehme er in der *Pravda* einen richtigen Platz ein, seinem Inhalt völlig entsprechend; er befinde sich in einem logischen Zusammenhang mit den vorangegangenen Verfügungen über Vermögensrechtsverletzungen, im *Zakon Sudnyj* hingegen sei der entsprechende Artikel isoliert, und er nehme dort einen zufälligen Platz ein. Maksimejko hat den Art. 18 in der *Pravda* deshalb für das Original; er sei unter Veränderungen durch einen Abschreiber in den *Zakon Sudnyj* übernommen worden. (PR II, S. 120)

Mejčik /*Pravda*/ versteht diesen Artikel ähnlich wie Maksimejko: Wenn jemand eine Lanze, einen Schild oder Bekleidung (möglicherweise sei es richtiger, anstelle von *port* /„Bekleidung“/ *topor* /„Axt“/ zu lesen) beschädigt, und wünscht (der Eigentümer der Sache) sie für sich zu behalten, dann ist Geld (Ersatzleistung für den Schaden) von dem zu nehmen, der sie beschädigt hat; wenn jedoch (der Eigentümer) (das Beschädigte) überlässt, dann ist ihm mit Geld zu bezahlen, wie viel er dafür gegeben hat. (PR II, S. 120) In gleichem Sinne überträgt Kafengauz: „Und wenn jemand eine Lanze (oder) einen Schild zerbricht oder Kleidung verdirbt und der Herr (dies) bei sich behält, dann erhält er eine Bezahlung mit Geld für den Schaden, aber wenn sich der Eigentümer von der zerbrochenen Sache lossagt, dann soll ihm bezahlt werden, wie viel er bei ihrem Kauf gegeben hatte.“ (PR II, S. 117) Demnach behält also der Eigentümer im ersten Falle die beschädigte Sache.

Vernadsky (S. 29) übersetzt: „And if anyone breaks <another's> spear, or shield, or <cuts his> clothes and wants to keep them, he must pay for them. And if he wants to return the damaged things he has to pay for the damage.“ Im Schlussteil – „Und wenn er wünscht, die beschädigten Sachen zurückzugeben, hat er für die Schädigung zu zahlen“ – fehlt der Bezug auf den Kaufpreis. In diesem Artikel erkennt auch Vernadsky eine große Ähnlichkeit mit dem *Zakon Sudnyj ljudem*.

Zimin hebt hervor, dass dies der einzige Artikel der KP sei, der die Vernichtung fremden Vermögens betreffe. Der Artikel habe offenbar in der *Pravda* Jaroslavs gefehlt und sei bedeutend später zugeschrieben worden. Er sei dem *Zakon Sudnyj ljudem* entlehnt worden. (PRP I, S. 93) Auch für Čerepnin (*Otnošenija*, S. 129) ist dieser Artikel, ebenso wie die Art. 8 und 17, ein späterer Einschub in die ursprüngliche Älteste *Pravda*. Er sei einer der Ergänzungen zum *Zakon Sudnyj ljudem* nahe.

Die Übersetzung von Szeftel (*Documents*, S. 33f.) lautet so: „Si quelqu'un détériore une lance (d'autrui), ou un bouclier, ou un vêtement, et que le demandeur veuille le garder pour soi, en ce cas il acceptera du défendeur de l'argent pour ce qu'il aura détérioré; si le demandeur veut abandonner /primetati/ (l'objet), en ce cas on lui paiera (la somme d') argent qu'il avait donnée pour l'objet.“ Szeftel (*Documents*, S. 47) folgt damit der Interpretation von Maksimejko und Kafengauz.

Für Novickaja regelt der erste Teil die Fälle, in denen der Schädiger die Sache für sich behalten will. Hier werde dem Eigentümer der Sache ihr Preis zurückerstattet. Im zweiten Teil werde davon gesprochen, wenn man die beschädigte Sache dem Eigentümer ohne seinen Willen zurückgeben will. In diesem Falle müsse trotzdem der Preis der Sache erstattet werden. (RZ I, S. 57f.)

Sverdlov (*Pravda*, S. 27, 28) verweist darauf, dass, wie bereits lange festgestellt worden sei (Kalačov, Goetz, Tichomirov), die Norm des Art. 18 dem *Zakon Sudnyj ljudem* entlehnt worden sei, und zwar aus der Erweiterten Redaktion und aus der Gemischten Redaktion. Ursprünglich habe sich im Text

das Wort *topr-topor* („Axt“) gefunden, und das Wort *port-odežda* („Kleidung“) sei fehlerhaft aufgekomen. Für diese Interpretation zeuge auch die Bezeichnung dieses Artikels in der Gemischten Redaktion mit *O oružii* („Von der Waffe“). Der Inhalt des Artikels bestehe in der Anweisung eines Geldersatzes für eine verdorbene Sache, wenn der Geschädigte die Sache bei sich behalten will oder wenn die Sache durch den Schuldigen vom Eigentümer erworben wird. Sverdlov meint, dass man den Abschluss des Art. 18 so übertragen müsse: „aber wenn derjenige, der es zerbrach, es erwerben möchte, da soll er mit Geld so viel zahlen, wie viel dafür bezahlt worden ist.“ Im zweiten Falle möchte es der Schädiger aber unbedingt zurückgeben!

Auch für Strauch (S. 1296, 1298, Fn. 117) ist dieser Artikel eine Übernahme aus dem „Gerichtsgesetz für die Leute“. Wie schon Goetz, hält auch er ihn für einen späteren Zusatz.

Čačaturov (Pravda, S. 59) meint, dass weder in der historischen noch in der juristischen Literatur die Forscher die gebührende Aufmerksamkeit auf einige Verfügungen der *RP* gelenkt hätten, die strafrechtliche und zivilrechtliche Verletzungen, die strafrechtliche und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit unterschieden hätten. Als Beispiel stützt er sich auf Art. 18. Er zweifelt nicht, dass in diesem Artikel eine zivilrechtliche Verletzung fixiert sei, ein Anschlag auf Vermögensverhältnisse. Der Charakter der Rechtswidrigkeit bestehe in ihrem Verbot durch den Staat mit Hilfe von Vermögenssanktionen: die Wegnahme des Vermögens vom ungesetzlichen Besitzer, die Zahlung von Kompensationen für die verdorbene Sache, der Ersatz der *ubitki*. Es sei auch offensichtlich, dass im Artikel keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen werde, obgleich die aufgeführten Fälle einen materiellen Schaden verursacht hätten. Čačaturov (Pravda, S. 122) führt hier die Auffassungen von Ewers und Lange auf, von Lange jedoch eine andere Stelle: In Art. 18 sei keine absichtliche Handlung verstanden worden, sondern nur eine fahrlässige oder zufällige, die nicht als kriminelles Verbrechen bewertet worden sei.

Feldbrugge (Law, S. 48, 53, 79) stellt ebenfalls die Nähe des Art. 18 zum „Court Law for the People“ heraus, kommt aber zum Ergebnis, dass die kurze Version dieses Aktes (entstanden im 9. Jh. in Bulgarien, Mähren oder Makedonien) vor dem 13. Jh. nach Russland gekommen sei, es jedoch keine Parallelen zwischen ihr und der KP gäbe. Das Erweiterte Gerichtsgesetz sei in Russland kompiliert worden, in der ersten Hälfte des 14. Jh., und eine Entlehnung hätte aus der KP erfolgen müssen, und nicht umgekehrt. Und: der *Zakon Sudnyj ljudem* sei weder byzantinisch noch russisches Recht. Sein Inhalt sei byzantinisch dominiert, aber es habe ausschließlich im mittelalterlichen Russland funktioniert.

Kaiser (Laws, S. 17) bietet folgende Übersetzung: „And if someone breaks a lance, or shield, or destroys clothes, and wishes to keep <the damaged property> for himself, then <the owner> is to take payment for it; and if he has broken it, and if he will return it, then <the one who broke it> is to pay <the owner> money, as much as <the owner> gave for it.“ Und Knoph (S. 15): „Om han slår sönner ett spjut, eller en sköld, eller kläder och vill behålla det som sitt, så tåge han få hos honom, men har han slagit sönner det om han vill lämna igen det, så betale han honom med få, lika mycket som han skulle ge för det.“

Cečoev (S. 67) sieht, dass in beiden Fällen, also in der redlichen Anerkennung der Schuld und im Versuch, den Besitzer seitens des Schuldigen zu täuschen, der volle Wert des Beschädigten zu erstatten ist. Im zweiten Falle verstehe man, außer der materiellen Erstattung, die Strafe für die Täuschung. Er überträgt so: „Und wenn (irgendwer) einen Speer oder Schild zerbricht oder Kleidung (beschädigt) und es wünscht, das (Beschädigte) bei sich zu behalten, dann muss er dem Besitzer ihren Wert bezahlen. Wenn aber der Schuldige (das Beschädigte) dem Besitzer unterschleibt, dann muss er ihm so viel bezahlen, wie viel jener für die Sache gezahlt hat.“ Hier ist jedoch keine Strafe für Täuschung gemeint.

Dieser Artikel ist und bleibt recht unklar. Zunächst ist zu klären, welcher Natur die rechtlichen Gründe sind. Ich sehe in beiden Fällen Vertragsverhältnisse, keine Verhältnisse unerlaubter Handlung zugrundeliegen. Wenn es kein Vertragsverhältnis wäre (so Vladimirskij-Budanov, Zagorovskij, Maksimejko) – wieso könnte dann die Wendung *deržati u sebe* („für sich behalten“) folgen? Der Schädiger musste es erhalten haben, um es behalten zu können. Der Artikel redet davon, dass der Schädiger es hat.

Allem Anschein nach ist das Subjekt der Darstellung der Schädiger: Wenn er einen der Gegenstände zerbricht bzw. beschädigt, diesen aber für sich behalten will, dann soll der Eigentümer von ihm Geld nehmen. So sehen es auch Mroček-Drozdovskij, Goetz, Novickaja, Sverdlov, Cečoev. Der Betrag

liegt nicht fest. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Wert (Preis) des Gegenstandes ersetzt werden muss. Wenn hingegen der Schädiger die beschädigte Sache zurückgeben will, so muss er so viel Geld bezahlen, wie die Sache gekostet hat, also gleichfalls den Preis. Von einer Rückgabe ohne Willen des Eigentümers (Novickaja) oder gar von einer Täuschung und Unterschlebung (Cečoev) ist im Text keine Rede.

Offenbar gilt der Grundsatz, dass beschädigte Gegenstände nicht zurückgegeben, sondern in Geld ersetzt werden sollen. Insofern sind die beiden Situationen in diesem Artikel ziemlich identisch.

Geht man jedoch, wie Lange, Maksimejko und Mejčik, davon aus, dass das Subjekt der Darstellung der Eigentümer ist, dann ergäbe sich Folgendes: Wenn dem Eigentümer einer der aufgeführten Gegenstände beschädigt wird und er ihn trotz des Schadens behalten will, dann ist er berechtigt, von demjenigen, der ihm den Schaden zugefügt hat, Geld zu verlangen, so viel, um das sich der Wert des Gegenstandes vermindert hat, oder so viel, wie zu seiner Ausbesserung nötig ist, also Schadensersatz. Wenn sich der Eigentümer jedoch von dem beschädigten Gegenstand lossagt, der Schädiger diesen trotzdem zurückgeben will, dann muss der Schädiger dem Eigentümer so viel zahlen, wie viel der Eigentümer für ihn gegeben hat, also den Preis.

Nach meinem Dafürhalten ist die erste Variante zwingender. Sie hält sich auch deutlicher an den Wortlaut des Textes.

Ich schließe mich den Auffassungen nicht an, die statt *port* („Kleidung“) *topor* („Axt“) lesen. Eine Entlehnung aus dem *Zakon Sudnyj ljudem* selbst ist nicht möglich. Der Zusatz ist später entstanden, vermutlich sogar auf russischem Boden. Zudem unterscheiden sich die Regelungen relevant voneinander.

Zwischentitel: Diese Überschrift schließt unter der Bezeichnung „Recht“ (*Pravda*) normative Entscheidungen an, die von den drei Jaroslav-Söhnen Izjaslav, Vsevolod und Svjatoslav nebst ihren „Männern“ Kosnjačko, Pereneg, Mikyfor der Kiever und Čjudin Mikula angenommen worden sind.

Ewers (Recht, S. 305) bezeichnet dies als „Erweiterung der Pravda Jaroslavs durch seine Söhne“, Goetz (Programm, S. 2; Recht I, S. 253) als die „zweite Redaktion des Russischen Rechts“. Doch die Bezeichnung von Goetz negiert den organischen Zusammenhang zwischen den beiden Hauptteilen. Gewöhnlich wird sie als „Pravda der Jaroslavičien“ (*Pravda Jaroslavičej*) bezeichnet.

In der Überschrift ist die Zahl der „Männer“ unterschiedlich aufgefasst. Bei Ewers (Recht, S. 305) sind es fünf: Kosnjačko, Pereneg, Mikyfor der Kiever, Čjudin, Mikula; bei Goetz sind es vier, wie bei mir, gemäß PR II, S. 121. So trennt auch der Text die Namen durch Kommata. Denkbar wäre auch die Zahl drei: Kosnjačko Pereneg, Mikyfor der Kiever, Čudin Mikula, sodass ein jeder Fürst einen *bojarin* an seiner Seite hätte. So gehen Zimin (PRP I, S. 83) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 17) vor, auch Kaiser (Laws, S. 17), der „Pecheneg“ statt „Pereneg“ für möglich hält. Tichomirov (Issledovanie, S. 65f.), Vernadsky (S. 30), Szeftel (Documents, S. 34) und Sverdlov (Pravda, S. 29f.) hingegen sehen fünf: sie trennen Čjudin Mikula.

Wann und wo diese Versammlung stattfand, ist, wie ich schon ausgeführt habe, sehr umstritten. Ich nehme, wie die Mehrheit der Autoren (I. Beljaev, Golubovskij, D’jakonov, Tichomirov, Juškov, auch Rüss), das Jahr 1072 an, als Ort Vyšgorod oder Kiev.

Sind denn auf der Versammlung von 1072 alle nachfolgenden Artikel, also 19-43, erlassen worden? Auch hierzu verweise ich auf die Übersicht in der Bilanz. Zu den Verfügungen der Jaroslavičien, zu ihrer *Pravda*, rechne ich (wie Kočín, Zimin, I. Isaev) die Art. 19-41, wobei die Art. 29-41 nicht unbedingt auf der genannten Versammlung erlassen worden sind, in der Regel wohl eher. Den Art. 42, den *Pokon virnyj*, die Abgabenordnung für den *virnik* („Wergeldmann“), rechne ich (wie Stratonov, Juškov, Čerepnin, Zimin) den 20er oder 30er Jahren des 11. Jh. zu, also der Herrschaftszeit Jaroslavs, ebenso den Art. 43, den *Urok mostnikov*, die Abgabenordnung für die Brückenbauer.

Welchen Charakter, welchen Geltungsbereich hat diese Pravda? Die *Pravda* der Jaroslavičien ist kein selbstständiges Rechtsdenkmal, sondern eine Ergänzung der Ältesten *Pravda*, nicht ihre Aufhebung. Sie ist ergänzt um einige spezifisch fürstliche Bedingungen, aber auch um einige allgemeingesellschaftliche Materien. Sie ist von ihrem Zustandekommen und teils auch von ihrem Inhalt eine Fürsten-*Pravda*, aber ihrem Wesen nach auch eine allgemeine *Pravda*. Ihr Geltungsbereich ist nur in einigen Situationen die fürstliche *votčina*, in den meisten Fällen die *Rus’* als Gesamtheit der russischen Gebiete, als Land, wie es von den Jaroslavičien repräsentiert wird. Was gehört zum „Domänualstatut“?

Auf keinen Fall alle Artikel von 19-41. Zumindest die Art. 29-31 und 34-41 gehören nicht hierzu; sie sind von allgemeiner Geltung.

Ist denn auf dieser Fürstentagung 1072 die Blutrache abgeschafft worden?

Golubovskij, der dieser Überschrift eine spezielle Untersuchung widmet, meint: Wenn man die Authentizität der Überschrift anerkenne, müsse man auch anerkennen, dass die Blutrache in der ganzen ältesten Periode der russischen Geschichte legitimiert und wirksam gewesen sei, denn es gebe nicht den geringsten Hinweis auf ihre Abschaffung auf gesetzlichem Wege. Alle Artikel nicht nur der KP, sondern auch der EP, in denen von Geldstrafen und Ersatzleistungen für den Erschlagenen gesprochen werde, müssten in diesem Falle *ašče ne budet' kto m'stja* („wenn niemand da ist, der rächen wird“) meinen. Man wisse über die Abschaffung der Blutrache lediglich aus der Aufzeichnung in Art. 2 EP. Golubovskij konfrontiert diese Überschrift mit dem Art. 2 EP und vermutet, dass ein Abschreiber im 14. oder 15. Jh. die Textstelle *i otložiša ubienie za golovu, no kunami sja vykupati* („und schafften das Erschlagen für den Kopf ab, sondern man soll sich mit Geld loskaufen“) für die KP zufällig herausgelassen habe. Der Abschreiber habe gedacht oder denken können, dass die *Jaroslaviči* eine neue *Pravda* geschaffen hätten, so wie Jaroslav seine *Pravda* geschaffen habe. So habe er der Aufzeichnung einen eigenen Anfang gegeben: *Pravda ustavlena rus'koi zemli* („Recht, verordnet dem Russischen Land“). Golubovskij hält die Aufzeichnung des *Ak. sp.*, also der KP, für eine entstellte Aufzeichnung gegenüber dem *Tr. sp.*, also der EP. Der Abschreiber, in welchem Jahrhundert auch immer, habe nicht die vollständige Aufzeichnung der Brüder gefunden und dem Ganzen nach seiner Überlegung einen unrichtigen Sinn gegeben, und er habe, um sich nicht zu widersprechen, eine Anmerkung hinzugefügt, die in einigen Handschriften vorhanden sei, nämlich: *i ino vse jakože Jaroslav sudil, takože i synove ego ustaviša* („aber alles andere setzten auch seine Söhne so fest, wie Jaroslav gerichtet hat“), Art. 2 EP. (PR II, S. 122, 123f.) Die als Ganzes genommene Aufzeichnung skizziere deutlich, dass es die Brüder taten, als sie sich in Vyšgorod versammelten. Sie sahen nach der Auffassung von Golubovskij die *Pravda* Jaroslavs durch, schufen eine neue Verordnung über die Blutrache, wiesen an, sie in den Text der *RP* hineinzubringen, und ließen alle Artikel der *Pravda Jaroslava* unverändert. Man könne das als neue Redaktion der *Pravda* bezeichnen, denn sie sei überprüft worden, ihr sei ein wichtiger Artikel hinzugefügt worden, möglicherweise noch zwei oder drei, aber zu sagen, dass diese neue Redaktion erst mit der neuen Überschrift beginne, sei nicht zulässig, da in die neue Redaktion alle Artikel der alten Redaktion übertragen worden seien, sogar der Artikel über die Blutrache, obwohl diese jetzt abgeschafft worden sei. In der neuen Ausgabe sei auch alles Alte bewahrt worden, und wo das Alte und das Neue sei, sei, außer der Verfügung über die Abschaffung der Blutrache, unmöglich festzustellen. Golubovskij, der als Zeit dieser Versammlung 1072 angibt, als die Brüder in Vyšgorod eingereist seien, um die Gebeine (Reliquien) der Heiligen Boris und Gleb in die neue Kirche zu überführen, meint, sie hätten hierbei feierlich die Abschaffung jenes heidnischen Instituts vollendet, das möglicherweise die Ursache für deren Märtyrertod gewesen sei. (PR II, S. 124)

Auch Mejčik /*Pravda*/ geht davon aus, dass die Tagung der Jaroslavičen die Rache abgeschafft habe. Das Faktum, dass, wenn nicht alle, doch zumindest die ersten Artikel der zweiten Hälfte der KP auf der Tagung einiger Fürsten angenommen worden seien, sei deshalb überzeugend, weil der Schritt der Abschaffung der Rache nicht nur von örtlicher Bedeutung gewesen sei, sondern von Bedeutung für die drei Fürstentümer. (PR II, S. 128)

Ščepkin hält dafür, dass die Verfügung der Tagung aus dem Inhalt des Artikels <19> selbst im Sinne der Beseitigung der Rache interpretiert werden müsse. Das alte Recht der Rache im Art. 1 werde in der KP stillschweigend als abgeschafft vorausgesetzt; der zweite Teil in der Redaktion der Jaroslavičen, die Art. 19-42, kenne ein solches Recht nicht mehr. (PR II, S. 128f.)

Kadlec (S. 317) teilt vollständig die Meinung Golubovskijs, dass der Wortlaut der Zwischenüberschrift verdorben (nicht zu Ende geführt) sei und dass ihr Inhalt sich auf das Verbot der Blutrache beziehe, sodass der nächstfolgende Artikel keine Beziehung zu dieser Überschrift habe. Darum hält er den zweiten Teil dieser Redaktion nicht für die *Pravda* der Söhne Jaroslavs, sondern für eine Zusammenstellung der Normen aus den Zeiten verschiedener Herrscher, möge auch die Mehrzahl dieser Artikel in die Zeit der Söhne Jaroslavs gehört haben und auch gehört haben müssen, da einzelne von ihnen eine Folge der gesetzlichen Bestimmung der Söhne Jaroslavs, d.h. der Aufhebung der Blutrache, seien.

Romanov meint, wenn man die Mitteilung des Art. 2 EP als wahr annehme, dass der gesamte Bestand der KP durch diese Überschrift in zwei Teile gegliedert werden könne, die in dieser Mitteilung be-

zeichnet seien: 1) Das, wie Jaroslav gerichtet habe, sei in den Art. 1-18 geschrieben; 2) das, was die *Jaroslaviči* nach dem Tode des Vaters zur Ergänzung der zu seiner Zeit gültigen *RP* statuierten, als sie sich vom Erschlagen für Tötung abwandten, sei in den Art. 19-43 aufgeschrieben (außer Art. 42, der als *urok Jaroslavl'* bezeichnet sei), dann müsse man den Protograf der KP insgesamt auf die Tagung der drei Fürsten und ihrer Berater beziehen, und Art. 19-43 (die sogenannte *Pravda Jaroslavičej*) wäre kein einzelnes Denkmal, sondern eine Ergänzung zur Ältesten *Pravda* (Art. 1-18). Das Wort *paki* in Art. 2 EP als Hinweis auf eine wiederholte Tagung habe keinen Sinn, da im Text nichts über die erste Tagung gesagt sei. (Učebnoe posobie, S. 44f.)

Ich schließe mich der Meinung jener Autoren (Golubovskij, Mejčik, Ščepkin) an, die die Fürstentagung von 1072 mit der Aufhebung der Blutrache verbinden. Diese Aufhebung wird aus verschiedenen redaktionellen Gründen nicht erwähnt. Es ist die Tagung, die in Art. 2 EP erwähnt wird, wenn auch mit dem Wort *paki* („erneut“). Über die erste Tagung gibt es nur Vermutungen, auch darüber, was auf dieser geschehen ist. Dem ganzen Wesen des zweiten Teils der KP entspricht, dass die Rache in ihm bereits keinen Platz hat.

Zum Schluss erwähne ich nochmals, da dies in den Kommentaren immer wieder aufkommt, die Meinung Zimins, im Jahr 1072 sei zwar die *Pravda Jaroslavičej* erlassen worden, aber diese *Pravda* sei nicht mit dem *Ustav Jaroslavičej* identisch, der zwischen 1036 und 1052, mithin zu Lebzeiten Jaroslavs, erlassen worden sei. Der *Ustav* habe in der KP (Art. 19-41) seinen Niederschlag gefunden, die *Pravda* hingegen in der EP (Art. 1-46). (PRP I, S. 76) Diese Meinung bleibt ohne Wirkung; keiner schließt sich ihr an.

Art. 19: Ewers, Recht (S. 306): „Hausherr“ für *ogniščanin*, „Bote“ für *pod-ezdnoj*. – Reutz (S. 46, Anm. 2): „der auf seinem Grund und Boden lebende Landeigentümer“ für *ogniščanin*. – Neumann (S. 57): „freier Eigentümer“ für *ogniščanin*, „Folgemann“ für *pod-ezdnoj*. – Tobien, Sammlung (S. 21): „Heerdbesitzer“ für *ogniščanin*. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 253); Recht II (S. 176): „Bote“ für *pod-ezdnoj*. – Böss (S. 44): „höherer fürstlicher Gefolgsman“ für *ogniščanin*; der *pod-ezdnoj* ist ausgelassen.

Dieser Artikel bestimmt die Zahlung eines Betrages von 80 *grivna*, wenn man einen *ogniščanin* oder einen fürstlichen *pod-ezdnoj* zu Unrecht erschlägt. Den Leuten, der Gemeinde, ist es nicht nötig, sich an der Zahlung zu beteiligen.

Meine Übersetzung entspricht, bis auf die Übersetzung des *ogniščanin* und des *pod-ezdnoj*, den Fassungen von Ewers, Neumann, Goetz und Böss. Diese Personen stehen auch im Mittelpunkt der russischen Kommentatoren, aber auch das Erschlagen *v obidu* („zu Unrecht“) und das *ljudem ne nadobe* („den Leuten ist es nicht nötig“).

1. Zum *ogniščanin* und zum *pod-ezdnoj*.

a) Für Boltin sind die *ogniščane* freie Leute, die eigenen Boden hatten und diesen mit Hilfe von Sklaven oder Mietarbeitern bearbeiteten. (PR II, S. 139)

Karamzin (II, Sp. 26, Anm. 67 /Sp. 31/) meint, dass als *ogniščane* hervorragende Leute, Bürger der ersten Stufe bezeichnet worden seien. Der Name *ogniščanin* sei aus *ognišče* („Feuer“) oder aus *očag* („Herd“) hervorgegangen. Er habe die hausbesitzenden Bürger bezeichnet und sich schließlich zur Bezeichnung der *žitie ljudi* („ehrsame Leute“) verwandelt. Ewers (Recht, S. 310, Anm. 3) leitet den *ogniščanin* ebenfalls von *ognišča* („Herd“, „Feuer“) ab, sieht in ihm einen Herdbesitzer. An seine Stelle, so Ewers (Recht, S. 336) weiter, sei dann in Art. 1 EP der *knjaz' muž'* („Fürstenmann“) getreten. Also handele es sich um die Bezeichnung für einen unabhängigen Hausvater, freien Familienhäuptling, der unmittelbar unter dem Fürsten gestanden habe.

Neumann (S. 63f., Fn. 1), der den *ogniščanin* als „freien Eigentümer“ auffasst, will dies in doppelter Bedeutung verstanden wissen: entweder als Bezeichnung für alle Freien überhaupt, die keine Untertänige (*smerdy*) waren, oder als Bezeichnung für die Klasse von Personen, die mit dem „Folgemanne“ (*pod-ezdnoj*) zusammen die nachherigen „fürstlichen Männer“ (*knjaži muži*) ausmachten.

Diev /O virach/ hält die Bezeichnung *ogniščanin* für eine Ableitung aus der griechischen Sprache: „gnesios“, d.h. „legitima genitus“, „genuinus“, der Verwurzelte, Natürliche. „Oignuo“ heiße „aperio“, öffnen, aufmachen, aufdecken. (PR II, S. 139) Sabinin hingegen leitet dieses Wort vom skandinavischen „Eigingandin“, „Eigandin“, Besitzer, „possessor“, her. (PR II, S. 139) Buslaev /Dopolnenija/ wiederum stützt sich auf das tschechische „ohnište“ und „ohnisko“, serbisch *ognište*, sorbisch „ognisko“, altpolgarisch *ognišče*, *ognište*, vom Wort *ogn'* mit einem Suffix, bedeutend „Ort“, im Gotischen

des 4. Jh. „auhns“ gleich „Ofen“, „Herd“. *Ogniščanin* in der *RP* werde in der Bedeutung von „Haus-herr“ oder „freier Mensch“, der einen Herd besitzt, verwendet. (PR II, S. 139f.)

Solov'ev (I, S. 326, Anm. 351) meint, dass bei den Westslaven der *ogniščanin* einen Freigelassenen („libertus“) bedeutet habe. Folglich habe dieses Wort die Bedeutung von „Hausgenosse“ gehabt, aber nicht eines Sklaven, sondern eines Freien; die Freigelassenen seien in einer engen Verbindung mit dem Haus des früheren Herrn geblieben. In der Chronik und in der *Pravda*, so Solov'ev (I, S. 230), habe dieses Wort mit *knjaž' muž'*, also „Fürstenmann“, gewechselt. In Novgorod seien dies die *ogniščane*, in anderen Gegenden die *bojare* gewesen, d.h. die älteren Mitglieder der *družina*. Dabei sei die Bezeichnung *ogniščanin* umfassender gewesen als *bojarin*. Den *ogniščanin* müsse man als einen Menschen erkennen, der am Herd des Fürsten lebt, als einen fürstlichen Hausgenossen, als einen Menschen, der dem Fürsten nahesteht, als einen Ratgeber, *bojarin*, höfischen Menschen. Unter *ogniščanin* sei allein ein Fürstenmann des höchsten Ranges verstanden worden, der *bojarin*, jedoch nicht das einfache Mitglied der *družina*, das eigentlich nicht zum Herd oder Hof des Fürsten gehört habe.

Lange bestreitet die Auffassungen von Boltin, Karamzin und Buslaev und stellt sich auf den Boden der Konzeption von Solov'ev, die er weiterentwickelt. Haus und Herd könnten nicht ausschlaggebend sein, denn jeder *smerd* habe nicht unter freiem Himmel gelebt, sondern seine eigene Kate gehabt. Lange geht jedoch mit Solov'ev in der Frage des Verhältnisses von *ogniščanin* und *bojarin* auseinander. Nach seiner Auffassung leiteten die *ogniščane*, wie alle höfischen Beamten und Bediensteten unterschiedlicher Bezeichnungen, ihre Bedeutung einzig und allein vom Dienst her, seien nicht nach dem Stammbaum gebildet worden; sie hätten das dienende *dvorjanstvo* gebildet. Die *bojare* hingegen seien *dvorjane* nach dem Stammbaum gewesen und hätten nach ihrer Willkür ihren Dienst bei diesem oder jenem Fürsten auswählen können. Aber sowohl die *ogniščane* als auch die *bojare* seien als „fürstliche Männer“ bezeichnet worden und hätten in gleicher Weise der obersten Schicht angehört. (PR II, S. 140)

Mstislavskij wertet die „Fürstenmänner“ und *ogniščane* als die alten Aristokraten, Männer fürstlicher Herkunft. Er hält sie für Angehörige slavischer Fürstengeschlechter, von denen einige Vertreter in den Griechenverträgen vorkämen (z.B. Volodislav, Tudko, Voin). Nachdem sie einst an der Spitze des Volkes gestanden und später dieses Recht zugunsten der *varjagi* verloren hätten, hätten gerade sie die oberste Schicht bilden müssen. Eben diese Schicht seien in der *RP* die *knjažie muži*, die „Fürstenmänner“, die mit der *vira* von 80 *grivna* über alle Leute erhöht worden seien. Der Terminus *ogniščanin* weise auf den Recken (*bogatyr*), auf den Reichtum (*bogatstvo*) hin, hergeleitet von Feuerstelle (*ognišče*). Das Feuer sei ein Symbol des Reichtums gewesen; die heidnischen Slaven hätten sich vor dem Feuer verneigt, es für göttlich gehalten. In der *RP* stünden die *ogniščane* im Hinblick auf einige Vorrechte höher als die *bojare*: für die Tötung eines *ogniščanin-tiun* sei eine *vira* von 80 *grivna* auferlegt worden (Art. 12 EP), wie für einen „Fürsten-tiun“ (Art. 22 KP), für einen „bojarischen tiun“ hingegen nur 40 *grivna* (Art. 1 EP). (PR II, S. 141, 142)

Mroček-Drozdovskij /Izsledovanija. Priloženija/ nutzte den Hinweis von Krug /Forschungen in der älteren Geschichte Russlands, II/, dass das Wort *bojarin* ein germanisches sei, genauer: ein skandinavisches, normannisches, bestehend aus „bol“ (Wohnung, Herd) und „jarl“ (Mann). Der „jarl“ sei ein fürstlicher Gefolgsmann (*družinnik*), der mit dem Fürsten denselben Herd hat. Der *družinnik* habe auf diese Weise keinen eigenen Herd gehabt, der vom Herd des Fürsten getrennt gewesen wäre. Der „jarl“ habe also mit dem Fürsten zusammengelebt. Dies führt Mroček-Drozdovskij zum Verständnis des *ogniščanin* von Solov'ev: Sowohl im russischen *ogniščanin* als auch im normannischen *bojarin* diene als Prinzip des Begriffes dasselbe: der Herd. Dem normannischen *boljarin* entspreche vollkommen der slavische *ogniščanin*, und in der *RP* sei *ogniščanin* die einfache Übersetzung des fremden Wortes „boljarin“ in die slavische Sprache, im Sinne des „Fürstenmannes“. Später habe das Wort „boljarin“ das slavische *ogniščanin* verdrängt, nachdem es russischen Charakter angenommen hätte, bis hin zum Verlust jeglicher Erinnerung an seinen überseeischen Ursprung. Die Mitteilungen der Novgoroder Chroniken über die Jahre 1166, 1195 und 1234 lassen Mroček-Drozdovskij indes zur Schlussfolgerung gelangen, dass die *ogniščane* ländliche *bojare* gewesen seien, nicht nur in Novgorod, sondern überall. Der *ogniščanin* sei demnach ein Herr, ein Grundbesitzer und Landwirt. Sei ursprünglich der Name *ogniščanin* allen Grundeigentümern, den Herren eigener Herde, eigen gewesen, so sei er im Lauf der Zeit zur Bezeichnung lediglich der großen Grundeigentümer geworden. Die *ogniščane* bildeten so nach der Meinung von Mroček-Drozdovskij die oberste, die herrschende Klasse innerhalb der ländlichen Gesellschaft der Alten Rus'. (PR II, S. 142, 143)

Ključevskij (Kurs I, S. 176f.) meint, dass in alten Denkmälern des slavisch-russischen Schrifttums das Wort *ognišče* mit der Bedeutung der *čeljad'* erscheine; folglich seien die *ogniščane* Sklavenbesitzer gewesen. Man könne annehmen, dass damit die höchste Klasse der Bevölkerung in den großen Handelsstädten, die vorrangig mit Sklaven handelte, bezeichnet worden sei.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 28) rechnet zu den *ogniščane* die Angehörigen der „älteren *družina*“ in Gegenüberstellung zu denen der „jüngeren“. Ihrer Position nach seien die fürstlichen *tiuny*, die *pod-ezdnye* und die Pferde-Stallmeister gleichgestellt worden. In der gleichen Zeit seien sie auch *bojare* genannt worden; nach dem Verschmelzen der ländlichen *bojare* mit den *družina-bojare* habe sich diese Bezeichnung schließlich durchgesetzt.

Presnjakov /Pravo/ hält die Ausdrücke *ogniščane* und *gridi* für die älteste Terminologie zur Bezeichnung der *družina*. Ethymologisch und sozial sei der *ogniščanin* dem nordgermanischen „hirdmann“ nahe; der *ogniščanin* sei das Mitglied des Herdes, des Hauses seines Führers. Die lateinische Übersetzung dieses Terminus wäre „familiaris“, „domesticus“. Der Ausdruck *ogniščane* habe speziell die höchste, dem Fürsten am nächsten stehende Schicht der „älteren *družinniki*“ bezeichnet. Aber dies sei sekundär, denn in der *RP* sähe man die Bezeichnung *ogniščanin* als „fürstlichen Mann“ überhaupt. Im Süden der *Rus'* sei der Terminus *ogniščanin* nicht eingeführt worden. Die Nestorchronik kenne ihn überhaupt nicht. (PR II, S. 144, 145)

D'jakonov /Očerki/ hingegen meint, dass *ogniščanin* ein Hausherr und ein Hausgenosse habe heißen können. Die historischen Denkmale des 11.-13. Jh. bezeichneten als *ogniščane* nur die großen Hauseigentümer. Die Termini *ogniščanin* und *bojarin* entsprächen einander. In jener Zeit seien die *bojare* und *ogniščane* Grundbesitzer und Sklavenbesitzer gewesen. (PR II, S. 144; D'jakonov, Skizzen, S. 67, 69)

Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II/ bestreitet die Herleitung des Wortes *ogniščanin* aus dem Griechischen im Sinne von „Sklavenhalter“ durch Ključevskij. Das Wort *ognišče* bzw. *očag* habe den weiteren Sinn von Haus, Hof gehabt, und daher sei es manchmal auch zur Bezeichnung von Personen gebraucht worden, die zum Haus oder Hof gehörten, des Hofgesindes oder der *chology*. (PR II, S. 145) Der *ogniščanin* sei ein fürstlicher *družinnik*. Pavlov-Sil'vanskij widerspricht auch der Interpretation der Novgoroder *ogniščane* als ländliche *bojare* durch Mroček-Drozdovskij; in der Novgoroder Chronik werde von ihnen neben den *gridi* im Zusammenhang mit militärischen Handlungen berichtet. Sie hätten zusammen mit den *gridi* den fürstlichen Hof, die fürstliche *družina* gebildet. Pavlov-Sil'vanskij stellt die russischen *ogniščane* den fränkischen „antrustiones“ gleich. (PR II, S. 135). Der Hauptinhalt des *Ustav* der Jaroslavičen bestehe darin, dass diese für ihre „Fürstenmänner“ oder *ogniščane* eine erhöhte *vira* verordnet haben. Die Grundlage für die 80-*grivna-vira* sei die Unverletzlichkeit des fürstlichen Herdes, des Hofes und im Zusammenhang damit aller Personen gewesen, die zu diesem Herd gehört haben. (PR II, S. 146)

Goetz (Programm, S. 20; Recht II, S. 178f., Fn. 4) erklärt den *ogniščanin* als Fürsten-Mann, als Mitglied der Gefolgschaft des Fürsten. Dieses Wort werde häufig als Parallelwort zu *knjaž' muž'* gebraucht. Goetz (Recht II, S. 180) neigt, Pavlov-Sil'vanskij folgend, zu der Annahme, dass in der *Pra-vda* der Jaroslavičen der Terminus *ogniščanin* die ganze *družina* umfasst habe.

Laščenko (S. 72f.) erwähnt eine weitere Variante für *ogniščanin*: Er bezeichne die alt-bojarische Schicht der Landbesitzer, hergeleitet von *ognišče*, einem Acker auf der Stelle eines brandgerodeten Waldes.

In seiner Kommentierung der EP (Art. 12) hält Karskij (S. 96) den *ogniščanin* für einen reichen, adligen Menschen, Hausherrn, Sklavenbesitzer, hervorgehend aus *ognišče*, *očag*. Das Wort *ognišče* sei auch anderen slavischen Sprachen bekannt: altslavisch *ognište*, tschechisch „ohnisko“, sorbisch „vohnišco“. Es geben den Versuch (Diev, Mroček-Drozdovskij), im *ogniščanin* die slavische Bezeichnung für einen *bojarin* oder *boljarin* zu sehen, jedoch hier werde der *bojarin* nicht mit dem *ogniščanin* vermischt. In den Glossen „Mater verborum“ (12. Jh.) lese man bei diesem Wort: „libertus (vol'nootpuščennik), cui post servitium accedit libertas“ (Sreznevskij).

Romanov gibt für den *ogniščanin*, der sich von *ognišče*, Herd, Haus, Hof ableite, folgende Erklärungen: 1) ein zum fürstlichen Herd Gehörender (Solov'ev, Presnjakov, Pavlov-Sil'vanskij); 2) Besitzer des Herdes, einer selbstständigen Hauswirtschaft (Mroček-Drozdovskij, Karskij); 3) Sklavenbesitzer (Ključevskij). (Učebnoe posobie, S. 104) Zu Art. 19 stellt Romanov heraus, dass bereits durch Solov'ev das Verstehen des *ogniščanin* als *domočadec knjažeskij* („fürstliches Hausmitglied“) und insbesondere als älteres Mitglied der *družina*, *knjaž' muž'*, vorgeschlagen worden sei; der *ogniščanin* sei

ein Novgoroder Terminus, der im Süden durch den *bojarin* ersetzt worden sei. Diese Erhöhung der sozialen Bedeutung des Terminus sei jedoch eine sekundäre Erscheinung; ursprünglich sei der *ogniščanin* überhaupt das Mitglied des Hauses des eigenen Führers, das Mitglied des Herdes („domesticus“). Mit ihm in einer Reihe habe der dem Sinne nach verwandte Begriff *grid'* mit überwiegend militärischer Bedeutung, und nicht mit der Zugehörigkeit zum Hof und zur Wirtschaft gestanden (Presnjakov). Pavlov-Sil'vanskij (und nach ihm Goetz) habe gemeint, dass in den Art. 19-21 unter dem *ogniščanin* auch der in der *Pravda Jaroslavičej* ausgelassene *grid'* zu verstehen sei, und die 80-*grivnavira* habe die Unversehrtheit des Hofes des Fürsten und damit auch aller Personen, die zu diesem Herd gehört haben, geschützt. Maksimejko habe gegen die Identifizierung des *ogniščanin* und des *grid'* Einwände erhoben und das Fehlen des *grid'* in der *Pravda* der Jaroslavičen (wie auch des *mečnik*) damit erklärt, dass seine Tötung bereits im Art. 1 der Ältesten *Pravda* vorgesehen war. Aber das sei nicht überzeugend: 1) den *mečnik* erwähne man neben dem *ogniščanin* in Art. 33 KP mit den gleichen Höhen der Geldstrafe für ihre Tötung <nein, das stimmt nicht: für ihre Peinigung!>; 2) bei der Unterscheidung von *gridin* und *ogniščanin* sei das Auslassen des *ogniščanin* in Art. 1 unerklärlich. (Učebnoe posobie, S. 46) Also meint Romanov wohl, *grid'* (und *mečnik*) seien ebenfalls mit 80 *grivna* geschützt.

Vernadsky (S. 23, 30, 31) übersetzt den *ogniščanin* mit „bailiff“, also Landvogt, Gutsverwalter. Wie man aus Art. 21 sehen könne, sei er der Generalmanager des fürstlichen Landbesitzes. Bei Kaiser (Laws, S. 17) ist er ein „steward“, was als „Verwalter“, aber auch als „Hausmeister“ übersetzt werden kann.

Juškov (Stroj, S. 494) sieht den *ogniščanin* oder *tium ogniščnyj* als dem „domesticus“ des westeuropäischen Mittelalters sozial nahe an; sie seien *dvorcovyje slugi* („Hofbedienstete“), *ministerialy*. Der fürstliche Vasall, der außerhalb des fürstlichen Hofes wohnte, habe nicht hierzugehört. Zimin überträgt *ogniščanin* mit *dvoreckij*, also „Hofmann“, „Höfling“. (PRP I, S. 83) Der *ogniščanin* (vom Wort Feuer, Herd, und von daher Haus, Hof, Wirtschaft) sei ein fürstlicher *dvoreckij*, Haupt der fürstlichen Wirtschaft. (PRP I, S. 95) Später bezeichnet er (Gosudarstvennost', S. 250) ihn als fürstlichen „majordomus“. Szeftel (Documents, S. 34) übersetzt ihn in „un familier du prince“, also in Vertrauter des Fürsten.

Čerepnin (Otnošenija, S. 188) äußert, den *ogniščanin* verstehe man gewöhnlich als fürstlichen Hofmann, der die fürstlichen Stammgüter verwaltet. Man müsse annehmen, dass neben den *ogniščane*, die die fürstliche Hoflandwirtschaft verwaltet haben, auch *ogniščane* an der Spitze der Höfe der Fürsten in den Städten gestanden haben. Unter den *ogniščane* hätte man auch fürstliche *družinniki*, *bojare*, die administrative Aufträge haben, verstehen können. Ähnlich wird der *ogniščanin* bei Babij (S. 71) erklärt. Etwas enger definiert Sverdlov (Pravda, S. 33) ihn als den Verwalter der Wirtschaft des fürstlichen Hofes.

Halbach (S. 116) meint, die Auslegung von *ogniščanin* hänge davon ab, wie man das Suffix *-anin/-janin* werte. Setze es den *ogniščanin* in eine possessive Beziehung zu *ognišče* oder bezeichne es seine Zugehörigkeit zu einer als *ognišče* bezeichneten Personengemeinschaft? Fast immer werde ein Zugehörigkeits- und kein Besitzverhältnis durch das Suffix ausgedrückt. Dennoch erscheine der *ogniščanin* in der Interpretation der russischen Rechtshistoriker überwiegend als Besitzer einer Herdstelle, d.h. eines eigenen Haushalts, und somit als Grundbesitzerterminus (so bei Boltin, Ewers, Reutz, Mroček-Drozdovskij, D'jakonov u.a.) oder als Bezeichnung für einen Sklavenhalter (so z.B. bei Ključevskij). Nur wenige Forscher hätten den *ogniščanin* eher in ein Zugehörigkeitsverhältnis zum *ognišče* gesetzt. Für Zimin /Cholopy/ sei er ein „libertus“, ein ursprünglich dem Cholopentum angehöriger Emporkömmling, für ältere Rechtshistoriker ein Angehöriger der *družina* des Fürsten (so bei Solov'ev, Vladimirkij-Budanov, Presnjakov und Pavlov-Sil'vanskij). Grekov /Bauern, 2/ und Rybakov /The Early Centuries of Russian History, Moskva 1965/ hätten *ogniščanin* und *tium ogniščnyi* (Art. 12 EP) offenbar gleichgesetzt, denn sie würden den ersten als „Verwalter einer fürstlichen Domäne“ (Grekov), ja sogar als „viceroy of the prince, a boyar ognishchanin, who managed the economy of the principality“ (Rybakov) interpretieren. Halbach (S. 198, Anm. 109) entscheidet sich schließlich so: *Ogniščanin* bezeichne in archaischer Weise ein ähnliches Zugehörigkeits- und Abhängigkeitsverhältnis zum bzw. vom herrscherlichen Haushalt wie *dvorjanin* vom 12. Jh. an.

Auch das Realbuch (S. 199) leitet den *ogniščanin* („Hausbewohner“, „Hausherr“) von *ognišče* – Feuerstätte, Herd, als Symbol der Haus- und Hofhaltung – ab. In erster Linie seien die *ogniščane* die vornehmen und reichen Gutsbesitzer. Sie seien die oberste Schicht der fürstlichen Gefolgschaft, später

knjažie muži oder *bojare*. M. A. Isaev (S. 66) hält hingegen den *ogiščanin* für einen fürstlichen Diener, der eine mittlere Stellung unter dem administrativen Personal eingenommen habe, für einen *cholog*, der mit dem *ključnik* konkurriere. Dies wertet ihn zu sehr ab.

Die *ogniščane* sind eine Schicht von hohen Adligen, die sich um den Fürsten legt, um seinen „Herd“ (*ognišče*), an seinem Hof. Sie sind also nicht einfache „Hausherren“ oder „Landeigentümer“, „unabhängige Hausväter“, „freie Familienhäuptlinge“ (Ewers), „freie Eigentümer“ (Neumann), „Heerdbesitzer“ (Tobien). Sie sind die höchsten Männer des Fürsten, seine eigenen „Fürstenmänner“, Mitglieder der „älteren *družina*“, damit also nicht, wie Mstislavskij annahm, „Fürstenmänner“ unabhängig vom fürstlichen Dienst, Angehörige der entmachteten alten Fürstengeschlechter. Ob der *ogniščanin* den *gridin* (und auch *mečnik*), die fürstliche *družina* überhaupt einschließt (so Pavlov-Sil’vanskij, offenbar auch Romanov), also die ganze *družina* (so Goetz), bejahe ich nicht. In der EP (Art. 1) werden die *grid’* und der *mečnik* deutlich vom *knjaž’ muž’* oder *tiun knjaža* unterschieden, und zwar als niedrigere Amtspersonen. Auch in der KP sind sie als unterhalb der *ogniščane* stehend anzusehen.

b) Auch über den *pod-ezdnoj* gibt es verschiedene Erklärungsversionen.

Neumann (S. 65, Fn. 2) verdeutscht ihn statt durch „fürstlichen Boten“ (Ewers) durch „Folgemann“, d.h. einen aus dem Gefolge des Fürsten. Diese Übersetzung sei der Wortbedeutung näher und stimme mit der späteren Veränderung des Wortes in „fürstlicher Mann“ (*knjaž’ muž’*) überein.

Gruševskij /Istorija, III/ betrachtet den *pod-ezdnoj* als Leiter der fürstlichen Jagd. (PR II, S. 146) Goetz (Recht II, S. 195) versteht ihn als eine Gerichtsperson. Grekov /Rus’/ interpretiert ihn als Einnehmer einer Handelsgebühr, des *pod-ezd*. (PR II, S. 147) Vernadsky (S. 30, 31) übersetzt ihn mit „prince’s adjutant“, „messenger“, also „Bote“, Szeftel (Documents, S. 34) in „un l’aide de camp“, etwa „Gehilfe des Lagers“. Bei Kaiser (Laws, S. 17) ist er „the prince’s collector of fines“, der Einnehmer der Geldstrafen zugunsten des Fürsten.

Ähnlich wie Grekov, hält Zimin den *pod-ezdnoj* für einen Einnehmer von Geldsummen, die dem Fürsten zustanden. (PRP I, S. 95) Später erklärt er (Gosudarstvennost’, S. 250) ihn als Einsammler von Abgaben. Auch Tichomirov (Posobie, S. 80) versteht ihn als Einsammler der dem Fürsten zustehenden Einnahmen jeglicher Art. Ebenso versteht ihn Novickaja. (RZ 1, S. 58) Sverdlov (Pravda, S. 33) schließt sich in der Bestimmung des *pod-ezdnoj* als Einsammler von Steuern an.

Das Realbuch (S. 227) fasst ihn als fürstlichen Beauftragten auf, der mit einer Gefolgschaft das Fürstentum bereiste und dabei den *pod-ezd* und andere Abgaben einzog. Er sei ein hochstehender Beamter, Angehöriger der höheren Gefolgschaft und der höchsten Wergeldgruppe.

Der *pod-ezdnoj* erweist sich also als ein Mann des Fürsten von hohem Rang, Emissär, Gesandter, Beauftragter zur Erledigung wichtiger Aufträge, darunter der Einsammlung von Steuern und Abgaben.

2. Zum Sinn dieses Artikels.

Nach Neumann (S. 57f.) erhielt, unter Bezug auf Vladimir, alle diese gesetzlichen Wergelder (bis Art. 23) der Fürst, sowohl vor Abfassung dieser Gesetze als auch danach. Sie seien an den Fürsten in dem Falle ausgezahlt worden, wenn der Mord nach den damaligen Ansichten ein ungerechter gewesen sei, wenn nämlich jemand ohne rechtlichen Grund erschlagen worden sei; dieses bezeichne das Wort *za obidu*. Habe jemand den Tod eines nahen Verwandten gerächt, zu dessen Rächung er durch das Gesetz autorisiert war, oder habe einer den anderen bei Abwehrung eines ungerechten Angriffes erschlagen, so sei das kein Mord gewesen, durch welchen dem anderen ein Unrecht (*obida*) geschehen sei, folglich habe dieser auch nicht unter dem angeführten Gesetz gestanden.

Bogdanovskij sieht in diesem Artikel die Unterscheidung zweier Arten von Tötung: Tötung *za obidu*, d.h. offen in der Form der Rache, die jetzt schon verboten sei, oder Tötung *v razboe*, d.h. heimlich, mit eigennützigem Zweck. Im ersten Falle zahle der Verbrecher allein, ohne jegliche Hilfe von anderen, das *virnoe*, wie es in Art. 20 bezeichnet werde, als nunmehrige Bezeichnung für die Bezahlung *za golovu* („für den Kopf“). Ausgehend davon, dass in der *Pravda* Jaroslavs und in der *Pravda* seiner Söhne das Wort *golovščina* („Kopfgeld“) nicht vorkomme, sondern *virnoe*, und dass im Art. 19 *za obidu* gesagt werde, sieht es Bogdanovskij für gegeben an, dass die Ersatzleistung für den Verlust des Verwandten derjenige oder diejenigen erhalten sollten, die zuvor das Recht der Rache nach ihm gehabt haben. (PR II, S. 132f.)

Für Lange verdeutlichen die Worte *a ljudem ne nadobe*, als ob die frühere Ordnung abgeschafft wäre, nach der bei der Entdeckung des Schuldigen auch die „Leute“, die ganze Gemeinde, sich vor dem Fürsten hätten verantworten müssen, wenn es keine Rächer gegeben hat. Vom ersten Aufkommen der

Wergelder (*viry*) in der *Rus'* an hätten sie in jedem Falle gemeinschaftlichen (gemeindlichen) Charakter gehabt. Die persönliche *vira* sei erst später erschienen, als Ausnahme von der allgemeinen Regel. Die frühere Ordnung sei in der Hinsicht verändert worden, dass der Fürst die *vira* nicht nur für die Tötung der einfachen Leute, sondern auch für die Tötung der *ogniščane* erhalten habe. Nach Lange wird in den Art. 19 und 20 nur von einer Art der Tötung gesprochen, nicht von zwei Arten. Art. 19 stelle den Fall dar, wenn der Raubmörder (*ubijca-razbojnik*) persönlich gefunden, Art. 20 hingegen, wenn er nicht entdeckt wurde. Bei Entdeckung des Verbrechers habe dieser selbst die *vira* gezahlt, bei Nichtentdeckung sei sie von der Gemeinde, in der man den Leichnam des Erschlagenen gefunden hat, eingefordert worden. So sei die *vira* dieser Zeit nicht nur eine gemeinschaftliche, sondern auch eine persönliche. Bezüglich der Tötung *ne v razboi* („nicht im Überfall“) sei die frühere Ordnung beibehalten worden, d.h. dass in jedem Falle, ob man die Person des Täters hatte oder nicht, die *vira* eine gemeinschaftliche (gemeindliche) gewesen sei. (PR II, S. 133)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 28, Anm. 2) interpretiert diesen Artikel so: Wenn ein *ogniščanin* absichtlich erschlagen wird, zahlt für ihn der Totschläger allein 80 *grivna*, und die Leute zahlen nichts; für den *pod-eznoj knjažeskij* sind ebenfalls 80 *grivna* zu zahlen.

Sobolevskij /Jazyk/ stellt fest, dass die Bedeutung des Wortes *obida* hier dieselbe sei wie in der modernen russischen Sprache, also „Kränkung“, „Beleidigung“. Aber was bedeute die Präposition *v* („in“)? Hier werde sie möglicherweise zur Bezeichnung der Folgen gebraucht, anstelle *za* („für“), und der Ausdruck *v obidu* heiße „für die Kränkung“, „infolge der Kränkung“. So könne man in Art. 19 einen Hinweis auf eine durch Beleidigung hervorgerufene Tötung sehen, die zu verhindern die Mitglieder der Gemeinde (*verv'*) keine Möglichkeit gehabt hätten und wofür sie deshalb auch nicht verantwortlich gewesen seien. Auf jeden sei es nicht möglich, *v obidu* als „in der Beleidigung“, „während der Beleidigung“, „im Streit“ zu verstehen und diesen Ausdruck mit dem Ausdruck *v razboe* gleichzusetzen. (PR II, S. 134)

Sergeevič (Lekcii, S. 409, 410) meint, dass über die Tötung *v obidu* dasselbe gesagt sei wie über denjenigen, der *na razboi* (Art. 7 EP) tätig geworden sei, nämlich dass die Leute für ihn nicht zahlten. Auf dieser Grundlage denkt er, dass der Totschläger *v obidu* der Totschläger *v razboe* sei, Totschläger ohne jeden Streit, Totschläger um Gewinn. Die KP kenne noch nicht die Strafe der Verbannung und Vermögenseinziehung, wie dies in Art. 7 EP (*na potok i razgrablenie*) vorgesehen ist. Für Tötung *v obidu* bestimme sie nur 80 *grivna*, lasse jedoch für solche Totschläger keine Sammlungen zu.

Samokvasov (Pravo, S. 362, 363) äußert, dass die Gesetzgebung der Söhne Jaroslavs, die das Statut Vladimirs über die *viry* mit dem Statut Jaroslavs über die private Entschädigung vereint hätten, die 40 *grivna golovničestvo* bewahrt und eine öffentliche Strafe für Totschlag in der gleichen Höhe von 40 *grivna* bestimmt hätten. Das *golovničestvo* und die *vira* für die Tötung fürstlicher Männer hätten sie zu 80 *grivna* Strafe in die Kasse des Fürsten vereinigt, da die fürstlichen Männer das Eigentum des Fürsten gebildet hätten und der Fürst sich in Bezug auf seine Männer das Recht auf öffentliche Strafe und private Entschädigung gesichert habe. Damit habe die Tötung eines freien Mannes 40 *grivna*, die eines Fürstenmannes 80 *grivna vira* nach sich gezogen.

Goetz (Recht II, S. 184, 186) meint, dass man das Erschlagen *v obidu* als einfache Tötung verstehen könne, ohne weitere, die Straftat erschwerende Umstände. Die Tötung im Überfall, *v razboj*, enthalte hingegen das Moment der genaueren, vorherigen Überlegung der Tat, etwa als Mord, Meuchelmord, Raubmord. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch von 1871 entspreche dies in etwa den §§ 212 und 211. Die Unterscheidung von „Totschlag“ in Art. 19 und „Mord“ in Art. 20 scheine den Gegensatz zwischen beiden Taten am besten auszudrücken. Die Strafsumme sei in beiden Fällen gleich hoch, wenn auch die Summe von 80 *grivna* in Art. 20 nicht wiederholt sei. Die verschiedene Schwere der Tat in Art. 19 und in Art. 20 finde darin ihren Ausdruck, dass zwar nicht bei dem einfachen Totschlag, wohl aber beim Mord die Gemeinde hafte.

Für Maksimejko /Opyt/ sind die Art. 19-21 Ausschöpfung gerichtlichen Materials. Es sei am richtigsten, diese Artikel als durch den Autor der *RP* selbst geschaffen anzusehen, wobei er einer leitenden Idee gefolgt sei. Hier seien die Normen der „Lex Aquilia“ über die Tötung eines Sklaven auf die *ogniščane* übertragen worden. Der Autor habe sich für den *ogniščanin* als Anlass für die Illustration interessiert und ihn schonungslos in alle Lagen gestellt; er habe ihn gedanklich *v obidu*, *v razboe* und sogar beim Kuhdiebstahl erschlagen. Das Erschlagen *v obidu* habe offensichtlich den gleichen Sinn wie das Töten als „injuria“ nach römischem Recht. In diesen weiten Begriff gehe auch das Töten *v razboe* ein, als eine ihrer Einzelercheinungen. Das bedeute, dass man nicht sagen dürfe, die *RP* stelle

die Tötung *v razboe* der Tötung *v obidu* entgegen oder identifiziere beide, wie gewöhnlich behauptet werde. Sie habe sie lediglich als den wichtigsten Teil der unrechtmäßigen Tötung, der Tötung *v obidu*, abgehoben. Die Tötung *v obidu* überhaupt, mit Ausnahme der Tötung *v razboe*, werde in der *RP* als „delictum privatum“ bestimmt. Die Verfolgung werde nicht als Pflicht der Gesellschaft angesehen. (PR II, S. 136, 137)

Mejčik /Pravda/ verweist darauf, dass die Art. 19-21 verständlich werden, wenn man sie mit der Abschaffung der Rache verbinde. Dabei sei es nötig gewesen, teils vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, teils genauer zu bestimmen, wer und unter welchen Bedingungen die bedeutenden Geld-Ersatzleistungen zu zahlen habe. Unter den vorbeugenden Maßnahmen verstand er den Schutz des gesellschaftlichen Friedens durch die Einrichtung einer Wache auf den Straßen gegen die Räuber; diese Wache sei offensichtlich der Gemeinde, der *verv'*, auferlegt worden. Wenn die *verv'* dieser ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sei, habe sie *vira* gezahlt. Daher sei es erklärlich, dass, wenn der Räuber bekannt oder von der *verv'* entdeckt war, die Leute nicht gezahlt hätten. Aber nicht nur für den Raubmörder, sondern auch für den gewöhnlichen Totschläger (*v obidu*) falle die Verantwortung auf den Schuldigen allein (*v obidu* entspreche dem lateinischen „in injuriae faciendae causa“, mit dem Ziel der Kränkung, aus Bosheit). Dieser Ausdruck finde seinen Kontrast mit *ubijstvo v svade v piru javleno* <„Tötung im Streit beim Gelage öffentlich“>, andererseits erhelle er sich durch das Wort *obidjaj*, d.h. böswillig, absichtlich, wobei möglicherweise auch eine Tötung wegen einer Rache eingeschlossen sei. (PR II, S. 137f.)

Ščepkin schließt aus Art. 19, dass schon unter den Söhnen Jaroslavs die Tötung, die nicht wegen eines Überfalls begangen worden ist, nicht mehr durch das Talion bestraft worden sei. In den Worten *a ljudem ne nadobe* sieht er, dass sich die KP nicht für die Gesamtbürgerschaft der *verv'* bei der Bezahlung der *vira* für eine Tötung ohne *razboj* interessiert habe. Möglicherweise sei diese nur noch auf die Bezahlung des „wilden Wergeldes“ (*dikaja vira*, Art. 4 EP) bei Nichtherausgabe eines Täters erstreckt gewesen. Vielleicht sei in der KP als Merkmal der Unterscheidung zwischen *obida* und *razboj* jene Praxis angewandt worden, wonach das geheime Töten, die Entdeckung des Mörders, das Weglaufen des Mörders faktisch nur beim *razboj* anzutreffen gewesen seien, während der Täter beim Töten *v obidu*, aus der jetzt abgeschafften Rache wegen Feindschaft, beim Handgemenge, im Streit usw. immer bekannt und vorhanden gewesen sei. (PR II, S. 138)

Presnjakov /Pravo/ äußert, dass, falls bei dieser (zweifachen) *vira* noch separat eine *golovščina* bezahlt worden sei, diese bei einheitlicher *vira* für verschiedene Fürstenleute durchaus habe verschieden sein können. Aber sei eine solche *golovščina* tatsächlich gezahlt worden? Darauf gebe die KP keine direkte Antwort. Die historisch-vergleichenden Fakten wie auch die EP indes sprächen eher für eine bejahende Antwort. In jedem Falle sei die 80-*grivna-vira* nicht in 40 *grivna vira* und in 40 *grivna golovščina* zerlegt worden, weil der *Pokon virnyj* in der EP angeordnet habe, von 40 *grivna* dem *virnik* 8 *grivna* zu geben (Art. 9), von 80 *grivna* 16 (Art. 10). Es gebe keine Grundlagen für die Annahme, dass bei der Zahlung von 80 *grivna vira* der Täter die *golovščina* nicht gezahlt habe und dass etwa ihre Verschmelzung zu einer Summe dadurch hervorgerufen worden sei, dass beide Summen an den Fürsten gezahlt worden seien, durch eine besondere Ordnung ihrer Einforderung: alles sei durch die *verv'* bezahlt worden, als *vira*. (PR II, S. 152) Später korrigiert Presnjakov /Lekcii/ seinen Standpunkt. Er sieht nun in den 80 *grivna* für die Fürsten-Männer keine doppelte *vira*, wie es gewöhnlich aufgefasst werde, sondern „40 + 40“ /nach Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II/, d.h. *vira* + *golovščina*, also „Wergeld plus Kopfgeld“. Er geht davon aus, dass beide dem Fürsten zuzügen. Art. 19 und die folgenden Artikel seien Beispiele für die Tätigkeit der Fürsten, die einen besonderen Bund des fürstlichen Schutzes geschaffen hätten, der außerhalb des allgemeinstaatlichen Bundes der Stammesmitglieder gestanden habe und auf einer völlig neuen Grundlage aufgebaut gewesen sei. Diese Grundlage sei nicht die wechselseitige Fürsorge und Verteidigung der Gemeindemitglieder, sondern die machtmäßige Obhut des Fürsten über diejenigen, die er unter seinen Schutz genommen hat. Aus der altrussischen Gesellschaft habe sich eine Gruppe von Personen herausgesondert, die außerhalb der allgemeinen Beziehungen und der gewohnheitsrechtlichen Jurisdiktion gestanden habe. Doch in beiden Fällen bestehe das Wesen der Sache nicht in der Erhöhung der Rechte der betreffenden Person, sondern lediglich in ihrem außerordentlichen Schutz, wobei die erhöhte Strafe ein Privileg des Fürsten und nicht seiner „Männer“ gewesen sei. Nur mittelbar sei für diese das Vorrecht der sozialen Bedeutung geschaffen worden; dieses Vorrecht habe der Entwicklung des Adels aus dieser Schicht zugrundegelegt. Natürlich stelle sich die Frage, ob etwa die „fürstliche Gesellschaft“ ihrem Mitglied bei

der Bezahlung der *golovščina* geholfen habe, wenn es eine Tötung begangen hat. Die *verv'* als solche habe vor dem Dilemma gestanden, entweder ihr Mitglied herauszugeben oder für dieses zu bezahlen. Das gleiche Problem habe vor dem Herrn eines verbrecherischen *cholo*p gestanden. (PR II, S. 135)

Romanov erläutert, die Verbindung *ubijut' ... v obidu* werde übersetzt: „man erschlägt zum Unrecht“ (Ewers), *za obidu*, d.h. offen, in Form der Rache (Bogdanovskij), „böswillig“ (Čebyšev-Dmitriev), „absichtlich“ (Vladimirskij-Budanov), „im Überfall, ohne jeglichen Streit, zum Gewinn“ (Sergeevič), „einfach, ohne weitere erschwerende Umstände“, „ohne Absicht“ (Goetz), „mit dem Ziel der Kränkung aus Bosheit“, „in injuriam“, „injuriae faciendae causa“ (Mejčik), „aus Feindschaft, im Kampf, im Streit“ (Ščepkin). Es sei notwendig, dies dem *razboj* im Art. 20 gegenüberzustellen. Der Zusammensteller der EP habe die Tötung *v obidu* zur Tötung eher im Streit (Art. 6) als „ohne Schuld zum Überfall ohne Streit“ (wie Sergeevič nach dem Merkmal der Befreiung der Leute von der Zahlung für diese Tötung in Art. 7 EP gedacht habe) bezogen. *A ljudem ne nadobe* sei die Beseitigung der Gesamtverantwortung der Gemeinde für die Tötung *v obidu*, wenn der Totschläger bekannt und vorhanden war. (Učebnoe posobie, S. 47)

Kafengauz überträgt den Beginn: „Wenn man einen *ogniščanin* vorsätzlich erschlägt, aber ohne eigennützige Absichten, dann werden vom Totschläger 80 *grivna* eingefordert“. (PR II, S. 132) Damit arbeitet er seine Version von *v obidu* in den Text selbst hinein.

Vernadsky (S. 30) übersetzt den Anfang so: „If they kill the bailiff, deliberately“, also: „Wenn man den bailiff vorsätzlich tötet“. Er (S. 30f.) meint, diese Bestimmung stelle, wie auch die folgenden (bis Art. 27), eine Skala von „bloodwite“-Zahlungen und Geldstrafen für den Mörder von verschiedenen fürstlichen Amtsträgern wie auch von Männern und Frauen auf, die für den Fürsten arbeiten und von ihm abhängig sind. Diese Bestimmungen seien vom Hauptprinzip der Gesetzgebung der Söhne Jaroslavs abgeleitet, das sei die Ablösung der Blutrache und die Einführung von Zahlungen, der „bloodwites“.

Juškov (Stroj, S. 494, 495) verweist auf die Aussage von Mejčik: *v obidu* sei „injuriae faciendae causa“; dies enthülle den Sinn am besten. Es sei eine absichtliche Tötung ohne mildernde oder erschwerende Umstände. Zudem sei hier der Totschläger bekannt und vorhanden. Die Gesamtbürgschaft der *verv'* sei hier aufgehoben. Die selbstständige Zahlung von 80 *grivna* solle zum endgültigen Ruin des Totschlägers führen, möglicherweise auch zu seinem Verkauf in die Sklaverei. Die Beseitigung der Gesamtbürgschaft führe also zur Verstärkung der Repression gegen den Totschläger.

Nach Zimin unterstellt der Art. 19 die Bekanntheit des Totschlägers und das Vorhandensein des Vorsatzes bei ihm. Er verfüge eine zweifache *vira* von 80 *grivna*, obwohl die *Pravda* Jaroslavs und im Wesentlichen auch das fürstliche Statut mit Ausnahme des beschädigten Art. 20 den Terminus *vira* nicht gekannt hätten. Die 80-*grivna-vira* sei zweifellos neu eingeführt worden, eingeführt für die Tötung eines *ogniščanin* im Falle der Blutrache. Die Blutrache sei noch durch das Gesetz zugelassen worden, aber die *Jaroslaviči* hätten einen entscheidenden Schritt getan, gerichtet auf ihre Beseitigung: 1) sei für die Tötung eines *ogniščanin*, eines *pod-ezdnj* und einer Reihe höchster *tiuny* eine doppelte *vira* eingeführt worden; 2) habe der Verbrecher diese *vira* nicht mit anderen Mitgliedern seiner Gemeinde, der *verv'*, sondern allein gezahlt. Das habe praktisch die Konfiskation seines gesamten Vermögens, wenn nicht gar seinen Verkauf selbst in die Sklaverei bedeutet. Die Einführung der doppelten *vira* für die Tötung eines fürstlichen Bediensteten höchsten Ranges sei für die staatliche Macht umso notwendiger gewesen, weil nach Art. 1 der *Pravda Jaroslava* beim Fehlen von Rächern für die Tötung eines einfachen Gemeindemitgliedes bereits 80 *grivna* gezahlt worden seien, 40 *grivna* in die fürstliche Kasse und 40 *grivna* an die Verwandten des Getöteten. (PRP I, S. 95) So überträgt Zimin den Beginn dieses Artikels ins moderne Russisch: „Wenn man einen *dvoreckij* erschlägt, indem man für eine (durch ihn zugefügte) Kränkung Rache nimmt, so soll der Totschläger für ihn 80 *grivna* zahlen“. (PRP I, S. 83) Später setzt Zimin seine Argumentation fort. Die Tötung *v obidu* fasst er (*Gosudarstvennost'*, S. 250) als Tötung für die Rache auf. Nun erklärt er (*Gosudarstvennost'*, S. 251; *Pravda Russkaja*, S. 116), der Totschlag *v obidu* sei dasselbe wie *ože budet' ubil ili v svade ili v piru javleno* („wenn er /jemanden/ im Streit oder beim Gelage öffentlich erschlagen hat“), das Art. 6 EP kenne. Nun sei folglich die Tötung *za obidu* mit *vira* bestraft worden, während früher die Rache gestattet gewesen sei. Das sei ein neuer Schlag gegen das Recht der Rache.

Szeftel (Documents, S. 34) übersetzt *v obidu* in „intentionnellement“, also absichtlich, *a ljudem ne nadobe* in „et les gens n'y interviennent pas“.

Čerepnin (Otnošeniya, S. 188) stellt heraus, dass der Ausdruck *v obidu* in der *RP* nur einmal gebraucht werde. Dies sei keine Tötung *v svade*, „im Streit“, sondern ein Akt der vorsätzlichen Abrechnung mit seinem Feind. Unter die Kategorie *ubijstvo v obidu* müssten die Fälle der Tötung von Feudalen durch Städter, *chology*, Bauern während der Volksbewegungen subsumiert werden. *Ubijstvo v obidu* charakterisiert Čerepnin (Otnošeniya, S. 210) auch als Tötung infolge des Wunsches einer Abrechnung, als das Rächen für die Beibringung von Beleidigungen, für Ungerechtigkeiten.

Für Rybakov (Rus' 1966, S. 538; Rus' 1982, S. 437) liegt hier den Fall vor, wenn der *ogniščanin* jemanden beleidigte und man ihn aus Rache erschlug. Die Strafe von 80 *grivna* gleiche der Jahressteuer einer großen *volost*, verdoppele damit die Steuerlast eines Kreises.

Novickaja erklärt, dass sich der Standpunkt von Zimin, dass dies eine Tötung zum Zwecke der Blutrache sei, als unrichtig erweise. Unter *obida* habe man in der altrussischen Sprache keineswegs die Rache verstanden. Durch die Rache habe man nicht beleidigen können; die Rache habe nicht als Tötung *v obidu* angesehen werden können. Man könne vom rein logischen Standpunkt nicht eine Bestrafung für die Verübung der Rache einführen, wenn die Rache selbst nicht abgeschafft ist. Am ehesten sei hier nicht die Blutrache im Blick, sondern die Tötung aus Rache, als Antwort auf Handlungen des Opfers, Tötung *za obidu*, für eine Kränkung, wie Sobolevskij vermutet habe. Beginnend mit Art. 19, trete die Klassenspaltung der Gesellschaft deutlicher hervor. Art. 19 spreche nur von den adligsten Fürstendienern – vom *ogniščanin* und vom *pod-eznoj knjaži*. Er setze eine erhöhte Zahlung für ihre Tötung fest, 80 *grivna*, zum Nutzen des Fürsten. Um die Strafe rauer zu machen, habe das Gesetz der Gemeinde verboten, dem Verbrecher bei der Bezahlung der Geldstrafe zu helfen. (RZ 1, S. 58, 59)

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 17) übertragen den Beginn dieses Artikels genau so wie Zimin. Sie (S. 38) fragen u.a.: Was heißt *v obidu*? Möglich, dass der *ogniščanin* irgendjemandem eine *obida* zugefügt habe, für die nach dem Gewohnheitsrecht auferlegt gewesen sei zu rächen, und jetzt werde dies verboten. Skrynnikov (Istorija, S. 97) sieht hier das Delikt als im Streit (*v ssore*) begangen an.

Chačaturov (Pravda, S. 51) meint, Čebyšev-Dmitriev /O prestupnom dejstvii po russkomu dopetrovskomu pravu, Kazan' 1862/ habe den Ausdruck *ub'jut' v obidu* als „verbrecherische Tötung“ (*zloumyšlennoe ubijstvo*) ausgelegt, Bogdanovskij /Razvitie ponjatij o prestuplenii i nakazanii v Russkoj Pravde do Petra Velikogo, Moskva 1857/ habe das *ubijstvo v obidu* als Tötung verstanden, begangen aus Rache.

Kaiser (Laws, S. 17) bietet diese Übersetzung: „If they kill a steward as an offense, then the killers must pay for him 80 grivnas, and <no other> people <of the community> are responsible; and <for killing> the prince's collector of fines <they are also to pay> 80 grivnas.“

Wir sehen, dass mit diesem Artikel eine stärkere, sozial, aber auch durch die Art und die Umstände der Begehung begründete Differenzierung der Beträge für die Tötung beginnt. Die hohen Männer des Fürsten, beginnend mit dem höchsten Repräsentanten, dem *ogniščanin*, werden mit 80 *grivna* zweifach besser geschützt als das einfache Volk und mehrfach besser als die vom Fürsten bzw. seiner Domäne direkt Abhängigen.

Wir erkennen ein ungeheuer breites Spektrum bei der Beantwortung der beiden Grundfragen, nach der Tötung *v obidu* und nach dem Sinne des Alleinzahlens der *vira*. Die Tötung *v obidu* kann man nicht einfach mit „vorsätzlich“, „absichtlich“ oder „böswillig“ (Čebyšev-Dmitriev, Vladimirskij-Budanov, I. Beljaev, Kočin, Vernadsky, Szeftel) beschreiben. Dem Wesen dieses Delikts entspricht es auch nicht, es als einfache Tötung, ohne erschwerende Umstände, anzusehen (Goetz), oder als vorsätzliche Tötung, ohne eigennützige Absichten (Kafengauz). Man kann sie auch nicht mit der Tötung *v razboi* (Art. 20) identifizieren, in dem Sinne, beide handelten von einem Raubmörder, nur dass er in Art. 19 bekannt und vorhanden, in Art. 20 nicht entdeckt sei (Lange), oder dass es auch in Art. 19 eine Tötung *v razboi* sei, ohne jeden Streit, um Gewinn (Sergeevič). Man kann sie auch nicht als Tötung im Streit (Romanov) oder als dasselbe wie Tötung beim Streit oder beim öffentlichen Gelage (Zimin) ansehen.

Es ist hier wesentlich mehr zu den Gründen der Tat zu sagen. Es ist eine durch Beleidigung hervorgerufene Tötung, Tötung „für eine Kränkung“ (*za obidu*) (Sobolevskij), Tötung aus Rache für eine zugefügte Kränkung (Zimin, Čerepnin, Novickaja, Ermolaev/Kašafutdinov). Ich schließe mich der Meinung an, dass diese Vorschrift mit der Abschaffung der Rache zusammenhängt (Mejčik, Ščepkin), sodass jetzt die Tötung aus einer Rache heraus eine zu bestrafende Tötung *v obidu* ist. Aber auch die Tötung wegen Feindschaft (Ščepkin) lässt sich hier subsumieren. Die Tötung *v obidu* ist Tötung „injuriae faciendae causa“ (Mejčik, Juškov), Tötung ohne mildernde oder erschwerende Umstände. Es

kann der Tötung *v obidu* mithin eine gewisse Herausforderung, Provokation, Drohung durch das spätere Opfer vorausgehen, dennoch wird dies nicht als Rechtfertigungsgrund, Milderungsgrund angesehen. Tötung *v obidu* ist also Tötung „zu Unrecht“. Im Grunde ist dies das Verbrechen des Totschlags schlechthin. Tötung im Streit fällt (entgegen Ščepkin) nicht unter diese Bestimmung, auch nicht Tötung beim Gelage (Sergeevič). Damit ist diese Tötung natürlich vorsätzlich, absichtlich (aber: böswillig?), auch ohne Gewinnstreben, materiellen Eigennutz. Der Täter ist auf jeden Fall bekannt (Ščepkin, Romanov, Juškov, Zimin), aber ist er auch vorhanden (Juškov)? Kann er nicht auf der Flucht sein?

Eine in diesem Sinne unrechtmäßige Tötung hat der Totschläger selbst zu verantworten. Die Hilfe der Gemeindemitglieder zum Aufbringen der ungeheuren Summe von 80 *grivna* ist nicht notwendig, wahrscheinlich sogar nicht erlaubt.

Die 80 *grivna* gehen als *vira* („Wergeld“) und damit als Strafzahlung für eine Tötung an den Fürsten. Ob sie tatsächlich mit „40 + 40“ (Presnjakov), also 40 *grivna golovščina* plus 40 *grivna vira*, zusammengesetzt ist, ist sehr fraglich. Eher dürfte anzunehmen sein, dass neben diesem Betrag von 80 *grivna* ein weiterer Betrag als „Kopfgeld“ erhoben wird. Sonst würde es bedeuten, dass die Angehörigen der höchsten Würdenträger, im Unterschied zu den gewöhnlichen Freien, ohne Recht auf Erhalt des „Kopfgeldes“ blieben. Der besondere fürstliche Schutz würde ausbleiben, wenn die 40 *grivna golovničestvo* oder *golovščina* einfach den 40 *grivna* aufgeschlagen würden. Wie hoch das „Kopfgeld“ war, ob 40 oder 80 *grivna*, lässt sich nicht feststellen, eher wohl 40 *grivna*.

Feldbrugge (Law, S. 43f.) meint, dass die Tötung der hier (und in den Art. 20-27) aufgeführten Personen zur Erhebung einer Geldstrafe („fine“) von 80 bis 5 *grivna* führe. Der Name dieser Geldstrafe sei *vira* („bloodwite“), zu zahlen an den Fürsten; dies ergebe sich aus den folgenden Vorschriften und aus dem Kontext. Doch nur die Beträge zu 80 und zu 40 *grivna* sind *viry*; die Beträge darunter sind *uroki*.

Art. 20: *Ak. sp.: v nei že viri golova, Arch. sp.: v nei že vernei golova.* Beide Worte – *viri* und *vernei* – sind offenbar Verschreibungen von *vervi*, einer Deklinationsform von *verv'* (Gemeinde). Der Sinn ist: „in deren *verv'* der Kopf liegt“. – *Ak. sp.: ili ubiica ne iščut', Arch. sp.: a oubiica ne izuščut'.* – Ewers, Recht (S. 306): „Hausherr“ für *ogniščanin*, „Wehrbezirk“ für *verv'*; „oder den Todtschläger nicht auffindet“. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 253); Recht II (S. 177): „aber <die Gemeinde> den Mörder nicht ausfindig macht“.

Dieser Artikel handelt von der Tötung eines *ogniščanin* im Überfall (*v razboi*). Wenn man den Täter nicht sucht, so zahlt die Gemeinde, in der der Kopf, der Leichnam, liegt, das Wergeld.

Meine Übersetzung entspricht den Fassungen von Ewers und Goetz, nur dass dort *ne iščut'* als „nicht auffindet“ (Ewers), *ne izuščut'* (*Arch. sp.*) als „nicht ausfindig macht“ (Goetz) übersetzt wird. Es ist also „suchen“ oder „ausfindig machen“ hier das Übersetzungsproblem. Meine Fassung geht im Wesen mit der Übertragung von Zimin (PRP I, S. 83) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 17) konform.

Die Analyse des Inhalts dieses Artikels rankt sich vor allem um die Ausdrücke Tötung *v razboi*, *virnoe*, *vira* und *verv'*.

Ewers (Recht, S. 310, Anm. 4, Anm. 5) hält das Wort *vira* der Bedeutung nach für eine volle Entsprechung zum germanischen „Wehrgeld“. Das Wort *viri* in diesem Artikel hält er für eine eventuelle Verschreibung von *verv'*. Maciejowski (Rechtsgeschichte, II, Bd. 1/2, S. 65) stellt fest, dass man die Kopfstrafe *vira* genannt habe, von dem „teutschen Wehrgeld“; man habe sie dem Fürsten zur Strafe gezahlt, so wie auch dem Beschädigten, und sogar auch dem Richter, welcher die Untersuchung führte (*poklony virne*), ferner seinen Untergebenen. Dies ist zu ungenau. Solov'ev (I, S. 328, Anm. 376) hingegen erklärt *vira* zu einem slavischen Wort. *Vira* bedeute etwa „freie Wertung“, „freier Übergang“; *zaviriti* erklärt er als „mit einer Aufgabe verpflichten“, *virovati* als „beschuldigen“.

Reutz (S. 194) begreift *razboi* als Meuchelmord, im Unterschied zur Tötung in der Öffentlichkeit durch Streit oder Leidenschaft. Bogdanovskij versteht unter Tötung *v razboe* die heimliche Tötung mit einem eigennützigen Zweck, und er meint, dass in diesem Falle der Täter von seiner Gemeinde an den Fürsten zur Verbannung und Gütereinziehung herausgegeben worden sei (Art. 7 EP). Wenn die Mitglieder der Gemeinde dies nicht getan hätten, den Täter also nicht ausfindig gemacht (*ne syščut*) hätten oder ihn nicht hätten herausgeben wollen, so hätten sie selbst für diesen die *vira* bezahlen müssen, die in diesem Falle als „wildes Wergeld“ (*dikaja vira*) <Art. 4, 8 EP> bezeichnet worden sei. (PR II, S. 148)

Lange vergleicht den Art. 20 mit Art. 3 EP und folgert, dass man in Art. 20 anstelle von *ili* („oder“) *a* („aber“, „und“) oder *i* („und“) lesen müsse. Die Formulierung *ub'jut' v razboi, ili ubiica ne iščut'*

(„man erschlägt im Überfall, und man sucht den Totschläger nicht“) weise einmal auf die Frage des Verbrechens, zum anderen auf das Nichtsuchen hin. Unter *razboj* habe man offenbar einen böswilligen, gewaltsamen Angriff verstanden, für den der Getötete vorher keinerlei Veranlassung gegeben hat. (PR II, S. 148f.)

Čebyšev-Dmitriev meint, bei einer Nichtherausgabe des Verbrechers könne die Formulierung *ubiica ne iščut* diesen oder jenen Sinn haben, d.h. die *verv* finde den Täter nicht oder die *verv* suche den Täter nicht, wolle ihn nicht finden. Die Tötung *v razboe* werde in der *RP* nicht vor der Abschaffung der Rache durch die Söhne Jaroslavs erwähnt. Es könne sein, dass in der ersten Zeit nach der Abschaffung der Rache jede Rache durch die Erhebung der gemeindlichen *vira* begrenzt worden sei. (PR II, S. 149)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 29, Anm. 4) erklärt den Sinn dieses Artikels so: Wenn man einen *ogniščanin* vorsätzlich erschlägt und (die Mitglieder der Gemeinde) den Totschläger nicht suchen, tritt die angegebene Folge ein. Hier müsse offensichtlich *i* („und“) anstelle von *ili* („oder“) gelesen werden, weil die Tötung *v obidu* und die Tötung *v razboe* dasselbe Verbrechen bezeichneten. Diese Identifizierung ist nicht zu halten,

I. Beljaev /Lekcii/ geht davon aus, dass die Gemeinschaft in drei Fällen gezahlt habe: 1) wenn die Tötung *v razboe* begangen wurde; 2) wenn der Täter nicht vorhanden war; 3) wenn der Täter nicht ausfindig gemacht wurde. Sind dies wirklich drei Fälle? Unter der Bezeichnung *razboj*, so Beljaev, habe man eine Schlägerei verstanden, die infolge eines Streits ausbrach, etwas ähnlich dem westlichen Duell. Um sich wegen einer unerträglichen Beleidigung zu rächen, habe damals der Beleidigte eine Schar von Freunden sammelte und zum Haus des Beleidigers zog und dort alles zerschlug, was ihm bzw. ihnen unter die Hände kam; und wenn in diesem Falle eine Tötung erfolgte, so habe man sie als *v razboe* erfolgt bezeichnet. (PR II, S. 150) Dies bleibt eine Einzelmeinung.

Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II/ betont, dass sich die Jaroslavičen auf den bestehenden Brauch gestützt hätten. Sie hätten lediglich die *vira*, die auch früher für das Erschlagen von *ogniščane* wie auch anderer Leute gezahlt worden sei, in ihrer Höhe gesteigert; und sie hätten die Bezahlung einer solchen *vira* der *verv* für den Fall der Nichtentdeckung des Totschlägers auferlegt, weil auch früher von der *verv* die *vira* für eine Tötung, die von einer unbekannten Person auf ihrem Territorium verübt worden ist, eingefordert worden sei. (PR II, S. 150)

Goetz (Programm, S. 20) versteht zunächst *v razboj* nicht als Erschlagen eines Menschen in Ausübung der Rache, sondern als eine vorsätzliche, durch keine Tat des Opfers selbst hervorgerufene Tötung. Es sei dieselbe Handlung, wie sie im Art. 19 mit *v obidu* bezeichnet sei. Art. 19 und 20 regelten also einen Doppelfall: Bei einem vorsätzlichen Totschlag hafte nur der Täter, er sei von der Gemeinde, zu der er gehört, aufzusuchen und auszuliefern; tue sie dieses nicht, so hafte sie selbst. Doch dann relativiert Goetz (Recht II, S. 185, 187) seinen Standpunkt. Tötung *v razboj* sei Mord, im Unterschied zum Totschlag. Er (Programm, S. 21) erläutert, dass die Ausdrücke *vira*, *virnoe*, *virennaja* als „Wergeld“ die Strafe für den Totschlag bezeichneten, die von dem Mörder bzw. der Gemeinde an den Fürsten bzw. an die fürstliche Kasse zu zahlen sei. Von der *vira*, diese als staatliche Strafe angenommen, sei *golovničestvo* als Ersatz an die Hinterbliebenen des Erschlagenen zu unterscheiden, also dem germanischen Wergeld entsprechend. *Vira* ist also für Goetz (Recht II, S. 203, Fn. 1) aus dem germanischen „Wergeld“ hervorgegangen. Die Versuche, *vira* für slavischen Ursprungs zu erklären, es von dem Wort *verv* abzuleiten und etwa als „Gemeindezahlung“, „Bezirksgeld“, als die von dem Bezirk für einen Totschlag zu zahlende Summe anzusehen, dürften nach Goetz als „überwundener Standpunkt“ angesehen werden. Es liege durchaus nahe anzunehmen, dass das Wort „Wergeld“, *vira*, mit anderen germanischen Elementen, die man schon in den Zusätzen zur „ältesten Redaktion“ der *Pravda* angetroffen habe, durch die Skandinavier nach Russland gebracht worden sei. *Vira* sei nordgermanischer Herkunft und entspreche dem angelsächsischen „wer“, „were“. Das „Wergeld“ habe, so Goetz (Recht II, S. 197), bei seiner Übertragung nach Russland den Begriff geändert; hier werde es zur Strafe, die der Fürst erhält, die Summe von 80 *grivna*, die dem Fürsten für einen fürstlichen *družinnik* zusteht, sei sowohl *vira* als auch *golovničestvo*; sie fielen hier beide zusammen. Da es sich, so Goetz (Recht II, S. 342f.) weiter, in Art. 20 um Tötung eines fürstlichen Gefolgsmannes handele, so ergehe die Ersatzsumme, das „Kopfgeld“, ebenfalls an den Fürsten. So fielen Strafe und Ersatz, „Wergeld“ und „Kopfgeld“, in Art. 20 zusammen. Und so fragt Goetz (Recht II, S. 197), hafte die Gemeinde, wenn sie den Täter nicht aufsucht, oder zahle sie, wenn sie ihn nicht auffindet? Die ver-

breitere Meinung sei die: Die Gemeinde haftet, wenn sie den Täter nicht auffindet. Goetz (Recht II, S. 200) neigt dagegen zu der Ansicht, dass die Gemeinde hafte, wenn sie den Täter nicht sucht, dass sie aber nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, wenn sie ihn nicht findet. Dieser letzten Ansicht folge ich.

Filippov /Pravda/ weist aus Anlass „des nicht neuen Gedankens“ von Goetz über die Herkunft des Wortes *vira* aus dem germanischen „Wergeld“ darauf hin, dass dieser Terminus eine allgemein- arische Wurzel habe, und er zitierte hierzu Schrader /Die Indogermanen, Leipzig 1911/. Bei allen indogermanischen Völkern habe es die Möglichkeit gegeben, sich vor der drohenden Blutrache durch Zahlung des „Wergeldes“ freizukaufen, und dadurch sei die Sache zu einem friedlichen Abschluss gebracht worden. Der Begriff aus den Urzeiten habe sich erhalten im althochdeutschen „were“, im altindischen „vaira“, mit dem auch das altrussische *vira* als urverwandt verbunden sein könne. Der Grundgedanke aller dieser Begriffe sei das „Manngeld“, der Preis des Mannes, gotisch „wair“, lateinisch „vir“, altindisch „vira“. Es erweise sich, dass das urverwandtschaftliche Verhältnis des russischen Terminus *vira* mit einer ganzen Reihe von indoeuropäischen Worten ganz und gar nicht das sei, was von Goetz als „germanischer Ursprung“ dieses Wortes betont werde. Und warum sollten die russischen Slaven nicht aus der Ursprache Worte bewahrt haben für den Ausdruck jenes Begriffs – des Loskaufens von der Blutrache –, der ihren ältesten juristischen Anschauungen entsprochen habe, den Anschauungen, die lange Zeit hindurch existiert hätten, bevor sie mit diesen oder jenen germanischen Stämmen in Beziehungen getreten seien? (PR II, S. 152f.; ähnlich Filippov, Rezension, S. 470) So also stellt Filippov die Frage.

Maksimejko /Opyt/ versteht das Wort *ili* („oder“) als *i esli* („und wenn“), wobei er sich auf den analogen Sinn von *ili* in den Art. 2, 5, 10 und 17 der KP stützt. Der Ausdruck *ili ubiica ne iščut* weise nicht auf einen zweiten möglichen Fall hin, in dem die *verv* die *vira* bezahlt, sondern erläutere und ergänze die vorausgehende Phrase *a iže ub'jut' ogniščanina v razboi* in dem Sinne, dass die Gemeinde verantwortlich sei, wenn beide Bedingungen zusammen gegeben sind. Die Tötung *v razboe*, und nur diese, werde als ein Verbrechen beurteilt, das eine wichtige gesellschaftliche Relevanz hat, als „delictum publicum“. Deshalb seien die Einwohner einer Gemeinde, in der der Leichnam eines Getöteten gefunden wurde, verpflichtet gewesen, den Verbrecher zu suchen. (PR II, S. 151) Maksimejko stellt heraus: Wenn Art. 20 die Zahlung für die Tötung als *virnoe*, *vira* bezeichne, dann sei man berechtigt, diese Bedeutung auch für die übrigen Geldstrafen (Art. 19 und Art. 22-27) anzunehmen, da sie alleamt Glieder derselben Kette seien. Die *vira* versteht er in der gleichen Bedeutung wie die „Lex Aquilia“ (u.a. Inst. IV,3 pr.; Fr. I pr.; Dig. 9,3). Wie gemäß der „Lex Aquilia“ die Bezahlung für die Tötung eines Sklaven oder Haustiers zugunsten des jeweiligen Herrn erfolgt sei, so müsse man dasselbe auch von den entsprechenden Geldforderungen in der RP sagen: Die Zahlungen seien an den Fürsten oder an den privaten Besitzer gegangen, je nachdem, unter welcher Gewalt sich der Diener befunden habe, ob er ein Sklave oder ein freier Mann gewesen sei. (PR II, S. 153)

Karskij (S. 93) erläutert für die EP (Art. 3) die *vira* als Geldbuße für die Tötung eines freien Menschen. Die Bezeichnung sei germanischer Herkunft: altnordisch „verr“ (Miklosich).

Bei Grekov (Pravda 1934, S. 6, Fn. 10, 11) wird das *virnoe* oder die *vira* als Geldstrafe für die Tötung eines Menschen erklärt, die die Blutrache abgelöst habe, entsprechend dem germanischen „Wehrgeld“. Die *verv* sei die Gemeinde. Für Kočin (Pamjatniki 1936, S. 193) ist *vira*, *virnoe* Buße an den Fürsten für eine Tötung. Dieser Terminus gelte als vom Westen (von den *varjagi*) entlehnt, entsprechend dem „Wehrgeld“, der Geldstrafe für Tötung.

Romanov erklärt den Sinn des Wortes *razboj* damit, dass hier das Verschwinden und die Unbekanntheit des Totschlägers verstanden worden sei; demzufolge habe sich die Tötung *v obidu* (Art. 19) von solcher *v razboj* (Art. 20) durch die Bekanntheit und das Vorhandensein des Totschlägers unterschieden, weshalb auch „es den Leuten nicht nötig“ gewesen sei, zu bezahlen. *Virnoe* = *vira*. *Vira* sei älter als die *Pravda Jaroslavičej*, möglicherweise auch älter als der *Pokon virnyj*, den man Jaroslav zuschreibe (Art. 42 KP). Hier berief sich Romanov auf die Chronik-Mitteilung über die Abschaffung der *vira* und die Bestrafung der *razbojniki* durch Vladimir. Was den Terminus *vira* selbst betreffe, so habe schon Solov'ev seine Herkunft aus dem germanischen „Wehrgeld“ (Ewers) bestritten. Der Gleichklang mit der *verv* habe bei den Abschreibern zur Annäherung der Termini geführt: in der KP *virnoe* – *v nei že viri*, in der EP *verv'naja* – *v nei že vervi*. Die Variante *vernei* im *Arch. sp.* sei ein verdorbenes Wort, es heiße *vervi*, wie in Art. 3 EP. Die Pflicht der *verv*, den Verbrecher zu suchen, sei historisch mit der Gesamtbürgschaft bei der Verteidigung ihrer Mitglieder vor Angriffen von au-

Ben verbunden, die in der *RP* in Gestalt des Rechts, ihr Mitglied von der *vira* freizukaufen, bei der Höhe der *vira* gleichbedeutend mit seinem Loskauf von der Konfiskation und Verknechtung gewesen sei. Für die *verv'* habe dies die Bezahlung der *vira* in einer Ratenzahlung mit periodischen Anreisen des *virnik* und der Verpflichtung, ihn zu unterhalten und seine Fahrt zu gewährleisten, bedeutet. Die *verv'* selbst habe sich dabei in eine Steuereinheit verwandelt, die *vira* in eine regelmäßige Sammlung, parallel der Steuer. Art. 20 sei dem Anfang dieses Prozesses in der Geschichte der *verv'* und der *vira* nahe und verbinde sich mit den fiskalischen Motiven der Chronik-Legende über Vladimir, wonach die *vira* für Waffen und Pferde bestimmt sein sollte. (Učebnoe posobie, S. 47f.)

Kafengauz überträgt: „Aber wenn man einen *ogniščanin* vorsätzlich auf Räuberart und mit dem Ziel der Ausplünderung erschlägt, und suchen die Leute nicht den Totschläger, so zahlt jene *verv'*, in der der Getötete gefunden wurde, die *vira*.“ (PR II, S. 148)

Vernadsky (S. 31) übersetzt *razboj* in „highway attack“ („Straßenüberfall“), *iščut'* in „search“ („suchen“), sodass sich ergibt: „And if the bailiff is killed in a highway attack and they do not search for the murderers, that guild within the boundaries of which the body has been found has to pay the bloodwite.“ Er (S. 28) hält die *verv'* in Art. 20, wie auch in Art. 3-8 EP, für eine Assoziation von Nachbarn in einem Landbezirk. Art. 20 sei, so Vernadsky (S. 31), eine Bestimmung, die das Prinzip der kollektiven Verantwortlichkeit der Mitglieder der *verv'* für einen Mord festlege, der in ihren Grenzen begangen wurde. In Bezug auf ihre Funktion hier sei die *verv'* vergleichbar mit der „frith-gild“ im angelsächsischen Recht wie auch mit der „frank-pledge group“ im mittelalterlichen England. Juškov (Stroj, S. 485) sieht in diesem Artikel mit *v razboe* den niederträchtigen Charakter in den Mittelpunkt gestellt. Hier, so meint er (Stroj, S. 495), seien die Täter versteckt und nicht entdeckt. Die „Leute“ müssten entweder den Totschläger ausfindig machen oder, wenn sie ihn nicht ausfindig machen wollen, diese Summe selbst bezahlen.

L. Schultz (S. 57 u. Fn. 36), der in der „zweiten Redaktion“ auch auf die subjektive Seite der Straftat, das Schuldmoment, Rücksicht genommen sieht, meint, man unterscheide schon zwischen Totschlag, Tötung ohne Überlegung (*v obidu*), und Mord, Tötung mit Überlegung (*v razboj*). „Rasboj“ sei in der *RP* der Ausdruck für Mord. Die Tötung, so Schultz (S. 55f.), werde mit staatlicher Strafe belegt. Sie trage die Bezeichnung Wergeld („virnoje“, „vira“). Es bestehe jetzt kein Zweifel, dass das Institut des Wergeldes aus dem germanischen Recht übernommen worden sei. Nur habe sich der Charakter des Wergeldes gewandelt: Den Bestimmungen des germanischen Rechts gemäß sei das Wergeld Ersatz, Schmerzensgeld für den Geschädigten, die *RP* fasse es aber als öffentlich-rechtliche Strafe auf, die in die Kasse des Fürsten fließe. Bei Mord, so Schultz (S. 57), erscheine in der *RP* eine ganz neue Straform, die kollektive Haftung der Gemeinde. Die Gemeinde müsse dem Fürsten die Strafe bezahlen, falls sie den Mörder nicht ausfindig mache. Die Gesamtbürgschaft der Gemeinde, die auf eine erhöhte Sanktion bei diesen Delikten schließen lasse, sei in der „zweiten Redaktion“ nur beim Mord vorgesehen.

Nach Zimin bestimmt Art. 20 die Verantwortung der *verv'* für eine vollendete vorsätzliche Tötung, wenn auf ihrem Territorium der Erschlagene gefunden worden ist und die Gemeinde keine Maßnahmen zur Ermittlung des Verbrechens oder zur Abweisung der Spur von ihrem Territorium ergriffen hat. (PRP I, S. 96) In diesem Sinne überträgt er auch ins moderne Russisch. (PRP I, S. 83) Später stellt er (Gosudarstvennost', S. 250, 251; Pravda Russkaja, S. 114) fest, dass die Lesart des *Arch. sp. – ne izyščut'* – das Wesen der Sache wahrer wiedergabe als des *Ak. sp. – ne iščut'* –. Von nun an habe die Gemeinde, auf deren Territorium der Leichnam gefunden wurde, die *vira* gezahlt, wenn der Totschläger nicht gefunden wurde.

Für Tichomirov (Posobie, S. 80) sprechen die Worte *ili ubiica ne iščut'* von der Weigerung, in einigen Fällen von direktem Widerstand der Bevölkerung zum Suchen des Totschlägers, was auf die Verschärfung des Klassenkampfes hindeute. Das Wort *vira* leite man, so äußert er (Posobie, S. 85), unrichtig aus den skandinavischen Sprachen her, weil auch das russische Wort *vera* (in Novgoroder Aussprache *vira*) im Sinne von Eid, Versprechen verbreitet gewesen sei. Auch Trubačev (S. 102-104) begründet *vira* als altrussisches Wort.

Szeftel (Documents, S. 34) übersetzt den Artikel so: „Et si le familier du prince est tué en brigandage /v razboi/, et que l'on ne trouve pas le meurtrier, en ce cas le wergeld /virnoe/ sera payé par la commune /verv'/ dans laquelle la tête est trouvée.“ Er vermerkt, dass er die Variante *ne izyščut'* der Variante *ne iščut*, „on ne cherche pas“, bevorzuge. Das würde bedeuten, dass die Leute den Täter nicht nur suchen, sondern auch auffinden sollen.

Čerepnin (Otnošénija, S. 153) erklärt: Wenn während eines *razboj* die Tötung eines *ogniščanin* erfolgt und die Mitglieder der *verv'*, auf deren Territorium der Leichnam gefunden wurde, nicht den Totschläger zur Übergabe an das Gericht suchen werden oder ihn nicht finden können, dann seien sie verpflichtet, die *vira* zu zahlen. Der Sinn dieses Artikels bestehe in der Heranziehung der Gemeindebauern zur kollektiven Verantwortlichkeit für Handlungen gegen die herrschende Klasse, die in den Grenzen ihrer *verv'* erfolgt sind. Er (Otnošénija, S. 188) meint, *ubijstvo v razboe* bezeichne die Tötung während eines Überfalls.

Nach Sverdlov (Genezis, S. 103) zahlt die *verv'* die *vira*, wenn sie den Totschläger nicht sucht oder ihn versteckt. Wenn der Totschläger bekannt oder durch die *verv'* gefunden wird, verantworte er sich individuell. Hier zeige sich der Nachbarschaftscharakter der *verv'*.

Novickaja interpretiert die Tötung *v razboe* als die zweite Art der vorsätzlichen Tötung. Diese werde in der *RP* als das schwerwiegendste Verbrechen angesehen. Die Pflicht, den Verbrecher zu ermitteln, habe gemäß dem Brauch auf der *verv'* gelegen. Zur Zeit der *Pravda* der Jaroslavičén habe die *verv'* den Verbrecher dem Fürsten übergeben müssen. Bei einer Abstandnahme von der Suche oder von der Auslieferung sei ihr die Zahlung einer Geldstrafe auferlegt worden. (RZ 1, S. 59)

Kaiser (Laws, S. 17) übersetzt so: „And if they kill a steward in an assault, or they <the residents of a community> do not seek the murderer, then <the community> in which the corpse lies must pay the bloododwite.“ *Verv'* ist hier also allgemein übersetzt, mit „community“, wie Kaiser schon den *mir* (Art. 13) übersetzte.

Heller (S. 240) bestimmt die *verv'* als „wahrscheinlich“ bäuerlichen Haftungsverband für Straftaten seiner Mitglieder, die *vira* als an den Fürsten für einen Mord zu zahlende Geldstrafe im Sinne von „Wergeld“. Das Realbuch (S. 375) bestimmt die *verv'* so: Nach der *RP* habe diejenige *verv'* die Tötungsbuße (*dikaja vira*) an den Fürsten zahlen müssen, in deren Bereich ein Ermordeter gefunden worden war und die den Täter nicht auslieferte oder ausliefern konnte. Dieses Buch (S. 377) bestimmt die *vira* als Geldstrafe für Mord, zu zahlen an den Fürsten (bei den übrigen Slaven: „vražda“). Das sei vom litauischen „vyrras“ (Mann) abgeleitet.

Küpper (S. 79f.) sieht in der *Pravda* der Söhne Jaroslavs die Berücksichtigung der subjektiven Seite hinzutreten: Die vorüberlegte Tat (russ.: *razboj* = im Überfall) sei härter bestraft worden als die spontane Tat (*v obidu* = zu Unrecht).

Man kann resümieren: In diesem Artikel ist eine besonders verwerfliche Tötungsart, die Tötung im Überfall, Anfall, *v razboe*, aufgeführt. Die Tat ist, ob offen oder heimlich, offenbar aus niedrigsten Motiven heraus verübt. Es wird vorausgesetzt, dass der Täter unbekannt bleibt bzw. nicht herausgegeben wird.

In diesem Falle muss die *verv'*, die Gemeinde, die Suche und die Überführung verantworten. Wenn sie den Täter nicht sucht bzw. nicht ausliefert, zahlt sie die *vira* in Höhe von 80 *grivna* an den Fürsten. Ob diese *vira* gezahlt werden muss, wenn die Gemeinde den Täter trotz aller Bemühungen nicht auffindet, ihn also nicht ausliefern kann? Diese Frage ist schwer zu beantworten. Bei der Schwere des Delikts könnte man dies bejahen. Unter dem Gesichtspunkt, dass sich der Gedanke der subjektiven Zurechnung mehr und mehr durchsetzt, könnte man jedoch annehmen, dass bei nachgewiesener Erfolglosigkeit intensiven Suchens die Sache ein Ende hat. Doch die Quellen geben keine begründeten Hinweise.

Ist dies tatsächlich dasselbe Delikt wie in Art. 19? Ich denke, nicht. Es ist ein anderes, aber auch ein schwereres. Diese Tötung wird durch nichts provoziert, mit keinerlei Rachegefühl verbunden, zudem an einem *ogniščanin* verübt. Der Täter büßt auch hier allein, wenn er ergriffen wird. Auch hier ist die Formulierung von Art. 19 relevant: *a ljudem ne nadobe*. Hier könnte man denken, dass die Gemeinde auch dann haftet, wenn sie den Täter nicht findet.

Die *verv'*, die unter Artikel 3 EP ausführlicher kommentiert wird, dürfte im Zeitalter der KP im Übergang von den sicherlich noch spürbaren sippenmäßigen und verwandtschaftlichen Bindungen zu den nachbarschaftlich-territorialen Beziehungen stehen. Als Nachbarschaftsgemeinde ist sie erst elementar ausgeprägt. Sicherlich wird diese Situation regional differenziert sein, je nach dem Grad der inneren Migration in der *Rus'*.

Art. 21: Ewers, Recht (S. 306): „bei dem Rinde, oder bei einem Kuhdiebstahle, so erschlägt man ihn an Hundes Statt.“ „Hausherr“ für *ogniščanin*, „Schuldheiss“ für *tivunic*. – Neumann (S. 73f.): „Wenn man einen freien Eigenthümer (Ognischtschanin) beim Diebstahle erschlägt, den er entweder in einem

Wohngebäude, oder an einem Pferde, oder Rinde, oder einer Kuh begeht, so erschlägt man ihn an Hundes statt; dasselbe gilt von einem geringen Tiun“. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 253); Recht II (S. 177): „im <fremden> Gemach“, „Kuhdiebstahl“. – Böss (S. 45): „Aber wenn man einen höheren fürstlichen Gefolgsmann erschlägt im (fremden) Gemach oder ... beim Kuhdiebstahl“. Den *tivunic* lässt er aus.

Dieser Artikel bestimmt das Recht, einen Raubmörder, der bei einem Diebstahl in einem Gemach, bei einem Pferd oder Rind oder bei irgendeinem anderen Diebstahl einen *ogniščanin* oder einen *tivunic* erschlägt, wie einen Hund zu erschlagen.

Ewers, Neumann und Goetz, auch Böss, sehen in ihren Übersetzungen den *ogniščanin* und den *tivunic* als Dieb an. Demzufolge könne man sie „an Hundes Statt“ (Ewers, Neumann) oder „wie einen Hund“ erschlagen.

Meine Übersetzung steht im Wesen mit der neurussischen Fassung von Ermolaev/Kašafutdinov (S. 17f.) in Übereinstimmung, in der Hauptaussage auch mit der englischen Fassung Vernadskys (S. 31).

Wer denn straflos erschlagen werden darf, ist auch die Hauptfrage der Kommentatoren.

Bogdanovskij sieht hier die Zulässigkeit der Tötung des Diebes am Ort des Verbrechens, auch wenn er als *ogniščanin* zu den Privilegierten gehört habe. Dies sei als eine straflose Tat gewertet worden. (PR II, S. 154)

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 313f.) bestimmt das Verhältnis zwischen Art. 21 und 38 so: Die beiden Artikel hätten es gestattet, den nächtlichen Dieb zu erschlagen, aber nur denjenigen, der sich nicht ergab, und nicht denjenigen, der weglief. Das stimme völlig mit dem überein, was von den Russen und Griechen im Vertrag Olegs verfügt worden sei [B1a] (Art. 6). Dies sei nichts anderes als die notwendige Verteidigung, die Notwehr; der Dieb, der imstande war, der Gefangennahme zu widerstehen, könne auch die gestohlene Sache wegtragen. Deshalb dürfe man in Art. 21 weder eine Verstärkung der Strenge des Gesetzes gegenüber Personen höchster Stellungen noch das älteste Gesetz sehen, das dem ursprünglichen bedingungslosen Recht entspreche, den Dieb zu erschlagen. Es seien beide Gesetze in derselben *Pravda* der Jaroslavičen verankert, und deshalb könnten sie lediglich durch eine ganz unbedeutende Zeitschranke voneinander abgehoben werden. Es bleibe zu vermuten, dass in Art. 21 jene einschränkenden Bedingungen bei der Tötung eines Diebes bereits vorausgesetzt gewesen seien, die dann später im Gesetz, Art. 38, besonders ausgedrückt wurden. Man könne denken, dass der Fall des Diebstahls, der von einem *ogniščanin* verübt worden sei, die Frage provoziert habe, ob der Eigentümer mit einem fürstlichen *družinnik* genau so habe umspringen können wie mit den einfachen Leuten; das Gesetz habe darauf in bejahendem Sinne antworten wollen, aber eben nur darauf, und es habe nicht im Sinne gehabt, die gesamte Frage des Rechts der Verteidigung zu entscheiden. Das ist fraglich.

Romanov /Smerdij kon’/ versteht diese Gesamtkonstruktion vollkommen anders. Art. 21 meine den Tod an Hundes Statt für denjenigen, der einen *ogniščanin* in dem Moment erschlägt, als dieser das Vermögen des Fürsten vor dem Dieb zu verteidigen trachtet. In Übereinstimmung mit den vorangegangenen Artikeln sei es natürlicher, Art. 21 als verstärkende Strafe für die Erschlagung eines *ogniščanin* auf dem Posten des Schutzes fürstlicher Interessen zu interpretieren. (PR II, S. 156) Das trifft zu. Presnjakov /Pravo/ unterstützt die Interpretation Romanovs: Der *ogniščanin* im Gemach oder beim Pferd usw. sei dasselbe wie der Ober-Pferdestallmeister bei der Herde gemäß Art. 23. Art. 21 stehe in einer Reihe von Artikeln, die den *ogniščanin* verteidigen. (PR II, S. 156)

Goetz (Programm, S. 21) schreibt, dass hier das rechtmäßige, straflos bleibende Erschlagen eines Diebes gemeint sei. Ein *ogniščanin* oder ein *tiun*, beim Diebstahl ertappt, sollte also erschlagen werden können. Goetz stellt fest, dass es zur Version von Romanov und Presnjakov, dass der *ogniščanin* hier die fürstliche Habe verteidige, kein weiteres Beweismaterial gebe. Für Goetz (Recht II, S. 205, 207, 208) handelt Art. 21 im Gegensatz oder in Ergänzung zu Art. 19 und 20 von dem rechtmäßigen, also nicht mit der Summe von 80 *grivna* zu sühnenden Erschlagen eines diebischen fürstlichen Gefolgsmannes. Der ursprüngliche Text sei wohl gewesen: „wenn man einen *ogniščanin* erschlägt im Gemach oder beim Pferd, oder beim Rind oder bei irgendeinem Diebstahl, so erschlägt man ihn wie einen Hund“. Die Verwechslung von *kotoroe* („irgendein“) und *korov’i* („der Kuh“) sei leicht möglich; die Anführung der „Kuh“ nach dem „Rind“ beruhe vermutlich auf einem Abschreibfehler. Derselbe Gedanke der Rechtmäßigkeit der Diebestötung finde sich in Art. 38.

Maksimejko /Opyt/, der auch in diesem Artikel einen Anflug des römischen Rechts sieht, verweist darauf, dass Art. 21 den Unterschied zwischen einer injuriösen und einer straflosen Tötung hervor-

schimmern lasse. Die Darstellung des *ogniščanin* in der Rolle einer Person, welche einen Diebstahl in einem Gemach usw. verübt, habe nicht die tägliche Praxis widerspiegelt, sondern sei eine theoretische, eine ausgedachte Möglichkeit gewesen. Als ebenso wenig wahrscheinlich stelle sich die Rolle des *tiun* als Pferdedieb dar. Der Autor habe nur klar und scharf ausdrücken wollen, dass die Tötung eines Diebes am Ort des Verbrechens straflos sei, auch wenn der Getötete auf der gesellschaftlichen Stufenleiter weit oben steht. Maksimejko folgt nicht der Interpretation, die hier einen realen bewaffneten Angriff auf den fürstlichen Hof und auf einen beliebigen *ogniščanin*, der sich der Plünderung entgegenstellt, sehen will (Romanov, Presnjakov, Pavlov-Sil'vanskij). Er widerspricht: 1) sei das Erschlagen des *ogniščanin* bei der Erfüllung seiner Pflichten eine Tötung *v razboe* gewesen, wofür die KP nicht Todesstrafe, sondern Zahlung der *vira* verordnet habe; 2) ergänze gewöhnlich die KP, wenn sie sich auf fürstliches Eigentum beziehe, *a za knjaž' kon'* („und für ein fürstliches Pferd“) oder *a v knjaže borti* („aber für einen Bienenstockbaum des Fürsten“); 3) hätte diese niedrige gesellschaftliche Rolle (Nachtwache) den *ogniščane* nicht jenen verstärkten Schutz geben können, dessen sie sich erfreut haben; 4) sei die Formulierung *to ubiti v psa mesta* („da erschlägt man den wie einen Hund“) eine Sentenz aus Anlass des Vorangegangenen und nicht eine Vorschrift, den Getöteten zu töten, sie bedeute: dass man einen *ogniščanin*, der sich zu einem Diebstahl herabgelassen hat, erschlagen solle, wie einen Hund; 5) wäre der Ausdruck *v psa mesta* überflüssig und fehl am Platze, wenn unter Tötung etwa eine besondere Bestrafung zu verstehen sei, der der Mörder eines *ogniščanin* vor Gericht unterzogen werden sollte. Über eine Bestrafung „vor Gericht“ habe übrigens niemand von den erwähnten Autoren gesprochen. (PR II, S. 157, 158)

Romanov erläutert später, dass dieser Artikel zweifach ausgelegt werde. Die Mehrheit der Forscher sehe hier die Entscheidung der Vergeltung mit einem *ogniščanin*, der bei der Plünderung einer fremden Kammer oder beim Diebstahl von Vieh ergriffen wird. Andere (Romanov, Presnjakov, Pavlov-Sil'vanskij, Grekov) erkannten hier eine bewaffnete Plünderung auf dem Territorium einer fürstlichen Besetzung, bei der ein *ogniščanin* als Opfer fiel, und der bewaffnete Plünderer werde auf der Stelle erschlagen, ohne Gericht. Romanov erklärt den Unterschied zwischen Art. 21 und Art. 38 so, dass der Art. 38 einen anderen Fall im Sinne habe: Jeder Hausherr kann ungestraft einen Plünderer auf seinem Hof erschlagen, der noch keinen getötet hat, aber offenbar sich als fähig erweist, bewaffneten Widerstand zu leisten; erst wenn er diese Fähigkeit verloren hat (er gebunden ist), wird seine Tötung mit einer fürstlichen Geldstrafe geahndet. In beiden Fällen, also in Art. 21 und Art. 38, werde eine Bestrafung ohne Gericht unterstellt, aber im ersten Falle, auf dem fürstlichen Hof, sei die Abrechnung mit dem Plünderer vorgeschrieben (Art. 21), im zweiten Falle, auf dem privaten Hof, sei nur die unverzügliche Abrechnung erlaubt (Art. 38). Im ersten Fall stehe an erster Stelle der Schutz der fürstlichen Wirtschaft, des Hofes mit seinem Personalbestand, im zweiten Falle der Schutz des fürstlichen Prärogativs mittels der Geldstrafe. Die gewöhnliche Auslegung des *ogniščanin* als Plünderer stütze sich auf Art. 40 EP, der allerdings aus Art. 21 und 38 KP zusammengefügt sei und den *ogniščanin* mechanisch verwerfe. Die gewöhnliche Auslegung erkläre auch weder den Widerspruch der Art. 21 und 38 zueinander noch die völlige Absage vom Prärogativ des fürstlichen Gerichts über den *ogniščanin* als Dieb. Darüber hinaus missachte die übliche Auslegung die deutliche Einheit der Art. 19-21, deren Gegenstand unveränderlich die Tötung eines *ogniščanin* sei. (Učebnoe posobie, S. 48f.) Dem stimme ich zu.

Tichomirov (Issledovanie, S. 66) hält es für unverständlich, warum es notwendig gewesen sei, den Fall der Tötung eines *ogniščanin* oder *tiun*, der einen Diebstahl beging, zu verordnen. Anscheinend habe sich der nicht in der fürstlichen Domäne, sondern irgendwo anders ergeben. Er sieht hier die straflose Tötung eines *ogniščanin* als Zugeständnis, das die Willkür der fürstlichen Leute begrenzt habe.

Kafengauz überträgt: „Wenn man einen *ogniščanin* bei einem Gemach, bei einem Pferd oder bei einer Herde oder während eines Kuhdiebstahls erschlägt, dann erschlägt man den *ogniščanin* wie einen Hund; dasselbe Gesetz ist bei der Tötung eines *tiun*.“ (PR II, S. 154) Auch hier sind der *ogniščanin* und der *tiun* also Diebe.

Priselkov (S. 246, 247) erklärt: Wenn man den Text nimmt, wie er in diesem Artikel gegeben wird, dann entstehe die Absurdität, dass der *ogniščanin* vor uns als Dieb auftritt und die fürstliche Macht meint, dass man ihn wie einen Hund erschlagen muss. Wie aber aus einer Reihe anderer Artikel klar werde, sei der *ogniščanin* ein Verwalter des fürstlichen Guts, d.h. eine Person, die sich kaum in kleinen Diebstählen habe üben können. Dieser Umstand habe die Forscher veranlasst, zu verschiedenen

Auslegungen dieses Artikels zu gelangen, die jedoch im syntaktischen und grammatischen Sinne überaus plump gewesen seien. Diese Auslegungen entfielen entweder selbst oder erforderten eine Uminterpretation, wenn man zur letzten Phrase übergehe: *A to že pokon i tivunicu*, weil hier nicht der *tiun*, sondern der *tivunič* genannt sei, der *otrok* („Bursche“, „Knappe“) des *tiun*. Es würde sich alles erklären und der Artikel einen einfachen und klaren Sinn erhalten, wenn man in der ersten Phrase vor dem *ogniščanin* die Auslassung eines unleserlichen Wortes durch Kusov annehme (vermutlich das Wort *otrok*), was aus dem Akkusativ *ogniščanina* den Genitiv mache und dem nachfolgenden *tivunič* entspreche, wo die Bestimmung in der Form eines Adjektivs ausgedrückt sei. Der Sinn des ganzen Artikels werde sein, dass der Fürst gegenüber seinen kleinen Agenten zur Verwaltung des Vermögens (den *otroki ognuščanina* oder *otroki tivuna*) ohne Erbarmen sein werde, wenn unter ihnen Diebe am fürstlichen Gut festgestellt werden.

Vernadsky (S. 31) übersetzt so: „And if, while stealing cows, they murder the bailiff near a barn, or near a horse <stable> or a cow <shed>, <the one who murders the bailiff> is to be killed like a dog. This is also refers to <the case of the murder of> the assistant steward.“ Er merkt an, dieser Artikel sei in den Annalen der russischen Rechtsgeschichte berühmt für die Kontroverse über seinen Sinn. Sei dies ein Dieb von außen oder sei es der „bailiff“ selbst, der für das Vergehen wie ein Hund getötet wird? Eine Zahl von Gelehrten, eingeschlossen Goetz, nehme in diesem Falle den „bailiff“ selbst als Dieb an. Eine solche Interpretation sei äußerst misslungen. Die Bestimmung handele offensichtlich mit einem Doppel von Verbrechen: dem Stehlen von Kühen und dem Töten des „bailiff“, als dieser sich bemühte, den Diebstahl zu verhindern. Wenn der Dieb und Mörder mit Hilfe der Assistenten des „bailiff“ hinterher gefangen wurde, sei er getötet worden „like a dog“, die Assistenten hätten für diesen Mord keine Verantwortung getragen. Den *tivunic* übersetzt Vernadsky mit „assistant steward“.

Auch Juškov (Stroj, S. 495) hält allein die Auslegung, wonach der *ogniščanin* Opfer ist, für richtig. Der Fall, dass ein *ogniščanin* sich zum Diebstahl einer Kuh erniedrigte, sei eine zu große Ausnahme, um Gegenstand einer besonderen Gesetzgebungsnorm zu sein.

Zimin hält die Formulierung *u kotoroe tat'by* („bei irgendeinem Diebstahl“) für richtiger als die Formulierung *u korov'e tat'by* („bei einem Kuhdiebstahl“). Während Art. 19 von der Zahlung der *vira* durch den Verbrecher für die Tötung eines *ogniščanin* und Art. 20 von der Zahlung der *vira* durch die Gemeinde sprächen, handle Art. 21 von dem Falle, wenn die *vira* niemand zahle: Der *ogniščanin* erweise sich als Dieb, der an der Stelle des Verbrechens getötet wird. (PRP I, S. 96) So fasst Zimin diesen Artikel modern: „Wenn man einen *dvoreckij* (für den Diebstahl) im Hause oder (für den Diebstahl) eines Pferdes oder für den Diebstahl einer Kuh erschlägt, dann möge man (ihn) erschlagen wie einen Hund. Dieselbe Verfügung (gilt) auch bei der Tötung eines *tiun*.“ (PRP I, S. 83)

Auch Tichomirov (Posobie, S. 81) wendet sich der Frage zu, wen man wie einen Hund erschlagen soll – den diebischen *ogniščanin* oder den Totschläger eines *ogniščanin*, der das fürstliche Vermögen verteidigt. Ein originelles Verständnis dieses Artikels gebe Romanov: bewaffnete Plünderung auf dem Territorium des fürstlichen Anwesens, bei der der *ogniščanin* zum Opfer fiel, und der bewaffnete Plünderer wird an der Stelle erschlagen, ohne Gericht. Dieses Verstehen, so Tichomirov, sei nur auf die Unklarheit der Phrase *aže oubijut' ognuščanina ... to oubiti v psa mesto* gegründet, als würde die Rede von irgendeiner neuen Person gehen. Aber einen solchen Aufbau der Phrase finde man auch weiter (Art. 38): *ašče oubjut' tatja ... to toi oubit'*. Er interpretiert also den *ogniščanin* als Dieb. Er bleibt auch später (Rus', S. 116) bei der Auffassung, dass der *ogniščanin* und der *tiun* als Verbrecher erschlagen werden.

Bei Szeftel (Documents, S. 34) lautet dieser Artikel: „Et si l'on tue un familier du prince lors d'un vol auprès d'un cellier /klēt'/ ou d'un cheval, ou d'un bœuf, ou d'une vache, en ce cas on tuera (le meurtrier) comme si c'était un chien; et la même norme /pokon/ est pour (le meurtre d') un tiun /tivunic/.“ Er folgt damit auch hier der russischen Vorlage.

Čerepnin (Otnošeniya, S. 189; auch schon Pravda, S. 93) wiederum sieht hier die Tötung erfasst, wenn die *ogniščane* das fürstliche Eigentum vor den Räubern verteidigten. Der Tod eines *ogniščanin* sei hier ein Tod bei der Erfüllung einer wichtigen gesellschaftlich-politischen Funktion, beim Schutz der fürstlichen Domäne. Und deshalb unterliege der Totschläger dem Tode, werde er wie ein Hund erschlagen.

Zimin (Gosudarstvennost', S. 251; Pravda Russkaja, S. 115) verteidigt später seine Auffassung. Romanov, Presnjakov, Čerepnin und Juškov hätten gemeint, dass man denjenigen wie einen Hund erschlagen sollte, der den *ogniščanin* erschlägt, während er das fürstliche Vermögen verteidigt. Dieser

Meinung habe sich Grekov angeschlossen. Überzeugender sei der Standpunkt von Tichomirov, der im Artikel eine Begrenzung der Willkür der fürstlichen Leute sehe, die sich in der Erlaubnis ausgedrückt habe, einen räuberischen *ogniščanin* zu erschlagen. Romanov habe gemeint, dass die Art. 19-21 KP ein Ganzes bildeten, dessen Gegenstand unverändert die Tötung eines *ogniščanin* sei. Aber diese Einheit bewahre sich auch bei einer anderen Betrachtung des Abschnitts, indem sie gar eine größere Harmonie gewinne: Art. 19 spreche vom Falle, wenn für die Tötung eines *ogniščanin* der Totschläger selbst zahlt; Art. 20, wenn die *verv'* zahlt; Art. 21, wenn überhaupt keiner zahlt, wobei die Worte *v psa mesto* bedeuteten, dass wenn man einen *ogniščanin* für einen Diebstahl erschlägt, es auch so sei. Auf Art. 21 KP sei Art. 40 EP gegründet, aber dieser spreche deutlich von der Tötung eines Plünderers und nicht eines Verteidigers fürstlichen Vermögens. Zimin (Pravda Russkaja, S. 102f.) meint, Art. 21 habe die Raffgier der *ogniščane* innerhalb der fürstlichen *votčina* im Sinne.

Rybakov (Rus' 1966, S. 538; Rus' 1982, S. 437) hingegen sieht hier das Erschlagen eines *ogniščanin*, das man durch den Tod des Verbrechers bestraft habe. Auch Frojanov (Rus' 1974, S. 55) gibt in der Frage des Erschlagens des *ogniščanin* Presnjakov und Romanov recht.

Novickaja übersetzt *tivunic* als 1) Hausverwalter, Höfling; 2) Sohn eines Höflings. Sie kommt auf den Streit zurück, ob der *ogniščanin* das Opfer des Verbrechens oder selbst der Verbrecher sei, und hält den Standpunkt für mehr begründet, dass der *ogniščanin* das Opfer des Verbrechens sei. Darauf verweise die Nichtübereinstimmung des Anfangs und des Endes des Satzes: *Aže ubijut' ognuščanina ... to ubiti v psa mesto*, was das Erscheinen einer neuen Person voraussetze. Zu diesem Argument könne man die Erwägung hinzufügen, dass Art. 21 der dritte Artikel sei, der von der Tötung von Beamten des Fürsten spreche. Der gesamte Aufbau der Darlegung von Art. 19 bis Art. 21 spreche dafür, dass die Rede von den verschiedenen Fällen der Tötung der höchsten fürstlichen Bediensteten gehe. Art. 21 erlaube, den Mörder eines *ogniščanin* sofort zu töten, d.h. ohne Gericht, wobei man in diesem Falle eine Abrechnung im Sinne habe, analog der Abrechnung mit dem nächtlichen Dieb (Art. 38). Art. 21 erlaube, den Verbrecher zu beliebiger Zeit zu erschlagen, während Art. 38 die Abrechnung nur mit dem nächtlichen, nicht gefesselten Dieb zulasse. So werde mit Art. 21 der gefährliche Charakter dieses Verbrechens unterstrichen. (RZ 1, S. 59, 60)

Auch Sverdlov (Pravda, S. 33, 34) verweist auf die beiden unterschiedlichen Richtungen der Interpretation dieses Artikels (Presnjakov, Pavlov-Sil'vanskij, Romanov, Novickaja einerseits, die Mehrheit sowie neuerdings Zimin und Tichomirov andererseits) und sieht als beweisend die Argumente jener Autoren an, die den *ogniščanin* beim Schutz der fürstlichen Wirtschaft als durch eine dritte Person erschlagen sehen: 1) der Gedanke vom *ogniščanin* als Plünderer unter Heranziehung der Information aus Art. 40 EP berücksichtige nicht, dass Art. 40 EP aus Elementen der Art. 21 und 38 KP zusammengestellt wurde, wobei jedoch der *ogniščanin* aus dem Text entfernt worden sei; 2) bilde Art. 21 KP eine thematische Einheit mit den Art. 19 und 20, wo ebenfalls die Tötung eines *ogniščanin* durch Leute angezeigt sei, die nicht in den Bestand der fürstlichen Wirtschaftsverwaltung eingehen. Die Argumente würden durch die Logik des *Domenual'nyj ustav* bestätigt werden. Dieses Statut sei bestimmt für die Verteidigung des fürstlichen privaten Eigentums vor Angriffen von außen, und nicht aus dem Inneren der fürstlichen Besetzung. Berücksichtigend, dass in der ersten Hälfte des 11. Jh. der *ogniščanin* sich mit der Führung des fürstlichen Hofes beschäftigt und dass der *tjun* folglich andere Zweige der fürstlichen Wirtschaft geführt habe, könne man annehmen, dass der *tivunic*, da er neben dem *ogniščanin* erwähnt werde, dessen Gehilfe gewesen sei. Den Gedanken, dass der *ogniščanin* in diesem Artikel kein Täter ist, publizierte Sverdlov schon früher (Genezis, S. 116, Fn. 51). Ebenso sieht Skrynnikov (Istorija, S. 97) den *ogniščanin* hier als Opfer an.

Auch bei Kaiser (Laws, S. 17) ist zu lesen: „And if they kill the steward by the storeroom <while they are engaged in theft>, or <while stealing> horses or cattle, or <if they kill the steward while committing> cattle theft, then kill <them> like a dog. And the same regulation obtains for <the homicide> of an overseer.“

Ich schließe mich dem Standpunkt von Romanov, Presnjakov, Pavlov-Sil'vanskij, Vernadsky, Juškov, Čerepnin, Szeftel, Rybakov, Frojanov, Novickaja, Kaiser und Sverdlov an. Die innere Logik des Textes gibt diesem Standpunkt recht. Demzufolge erschlägt ein Räuber während eines Einbruchs einen Fürstenmann, wofür der Raubmörder „wie ein Hund“ erschlagen werden soll, ohne jegliche gerichtliche Prozedur, an Ort und Stelle, (im Unterschied zu Art. 38) ohne Berücksichtigung der Tageszeit, auch ohne genaue Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Es ist dies in der Bewertung das

schlimmste aller Verbrechen gegen einen Fürsten-Mann (*ogniščanin, tiun*), damit zugleich gegen den Fürsten. Mit der schimpflichen Tötung am Verbrechensort ist zugleich alles abgegolten.

Die andere Auffassung, im *ogniščanin* einen Verbrecher zu sehen, ist weder logisch-systematisch noch historisch überzeugend zu begründen. Es wäre unvorstellbar, dass hier, im einzigen Artikel der KP, eine straflose Tat beschrieben wäre, dazu verübt an einem der höchsten Amtsträger der *Rus'*, der als Verbrecher hingestellt wird. Auch der Text selbst steht dem entgegen: Wie soll man einen bereits Erschlagenen „an Hundes Statt“ (*v psa mesto*) erschlagen?

Art. 22: Ewers, Recht (S. 306): „Schuldheiss“ für *tivun*.

Dieser Artikel ahndet die Tötung eines fürstlichen *tiun* mit einer Zahlung von 80 *grivna*.

Ewers, mit Ausnahme von *tiun*, und Goetz (Programm, S. 2; Recht I, S. 253; Recht II, S. 216) übersetzen so wie ich, auch Zimin (PRP I, S. 83) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 18). Vernadsky (S. 31) hat für *tiun* „princes' steward“, Kaiser (Laws, S. 17) „prince's overseer“; Szeftel (Documents, S. 34) lässt ihn unübersetzt: „un *tiun*“. Kafengauz überträgt: „Und für die Tötung eines fürstlichen *tiun* werden vom Totschläger 80 *grivna* eingefordert.“ (PR II, S. 160) Die Zahlung kann jedoch auch der Gemeinde auferlegt werden.

Lange lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass nach der allgemeinen Verordnung über die Bezahlung von 80 *grivna* für die Tötung von *ogniščane* es nun in den Art. 22 und 23 Verordnungen im Einzelnen über die Zahlung der gleichen Summe für einen fürstlichen *tiun* und Ober-Pferdestallmeister gebe, obgleich die Letzteren ebenfalls *ogniščane* gewesen seien. Der Ausdruck *a to že pokon i tivunicu* in Art. 21 zeige, dass sich diese Vorschriften über die *ogniščane* auch auf die *tiuny* bezogen hätten, und es sei seltsam, weshalb unmittelbar danach im Art. 22 erneut gesprochen werde: *a v knjaži tivune 80 griven*. Eine solche Wiederholung sei unnötig gewesen. Lange löst diese „Seltsamkeit“ auf, indem er die 80 *grivna* für die fürstlichen *tiuny* als selbstständige Zahlungen erkennt, die unabhängig von der *vira* gewesen seien, d.h. als *golovničestvo* zugunsten der Verwandten der Leute freien Standes bzw. zugunsten der Herren von Unfreien. (PR II, S. 160) Waren die *tiuny* wirklich *ogniščane*? Waren die 80 *grivna* wirklich Kopfgeld, kein Wergeld?

Auch Goetz (Programm, S. 21) weist darauf hin, dass dieser Artikel nicht zum vorigen passe, da dieser ja schon vom fürstlichen *tiun*, der dem *ogniščanin* gleichgestellt sei, handle. Dieser Artikel sei demnach überflüssig. Zum Inhalt stellt er (Recht II, S. 343) fest, dass dieselbe Tat wie in Art. 20, dasselbe getötete Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft, derselbe durch den Verlust seines Gefolgsmannes Geschädigte in Art. 22 und 23 vorlägen. Also würde hier überall das in Art. 20 genannte Wergeld anzunehmen sein, das aber mit dem Kopfgeld sich decke, da der Empfänger von Wergeld und Kopfgeld derselbe sei, der Fürst, einmal als oberster Gerichtsherr für die Strafe und dann als Geschädigter für den Ersatz. Denn es sei wohl nicht vorauszusetzen, dass der Fürst für die Tötung beides getrennt erhalten habe, Strafe und Ersatz. Nein, es ist ein verdoppeltes Wergeld.

Kočin (Pamjatniki 1936, S. 194) versteht die Summen, die in den Art. 22-26 ausgewiesen sind, nicht als strafrechtliche Einforderungen, sondern als Ersatz für die Zufügung eines materiellen Schadens. Hingegen sieht Novickaja in Art. 22-27 Geldstrafen aufgezählt, die für die Tötung von fürstlichen Dienern und auch von Leuten erhoben worden seien, die sich in Abhängigkeit vom Fürsten befanden. (RZ 1, S. 60)

Halbach (S. 113-115) erklärt, *tiune* erscheinen in der Kiever Zeit als Träger von Funktionen der öffentlichen gerichtlichen und politischen Gewalt der Fürsten. Das Wort sei eindeutig nichtslavischer Herkunft. Karamzin und nach ihm eine Reihe von Historikern und Sprachgelehrten hätten es als einen Beweis für den Einfluss des skandinavischen Nordens auf die altrussische politische Terminologie und die Staats- und Herrschaftsstruktur der Kiever *Rus'* ins Feld geführt. Ob nun der *tiun* der altrussischen Quellen vom gotischen „*thius*“, „*dius*“, vom altsländischen „*thjonn*“, vom altschwedischen „*thiun*“ oder vom altsächsisch-altenglischen „*thin*“ abstamme, solle dem Streit der Etymologen überlassen bleiben, denn alle diese Termini würden in den jeweiligen Sprachen in etwa dasselbe bezeichnen: einen Diener und Verwalter, für den man am besten das mittellateinische Wort „*ministerialis*“ in seiner Bedeutung für das 9./10. Jh. ansetze. Von der Wurzel seien folgende Ableitungen in den altrussischen Quellen belegt: *ti/v/uniti*, *ti/v/unic*, *tiunstvo*. *Tivunic*, *tivunec* (Art. 21 KP) werde im Allgemeinen mit *tiun* gleichgesetzt. Priselkov /PR II, S. 159/ sehe in ihm dagegen eine Bezeichnung für den Tiunengehilfen, den *otrok tivuna*. Außerdem erscheine *tiun* in zahlreichen Zusammensetzungen in den verschiedensten Dienst- und Verwaltungszusammenhängen (*tiun voločny*, *tiun dvorskij*, *tiun konjušij*,

tiun ogniščnyj, tiun posel'skij, tiun ratajnyj) und unter verschiedener Zugehörigkeit zu einem Dienstherrn (*knjaž' tiun, tiun bojariskij, tiun vladychen', tiun mitropolič, tiun monastyrskij, tiun namestnika* u.a.). Die älteste umfassende Quelle zur Geschichte des *tiun*-Amtes sei die *RP* der Kurzredaktion vom späten 11. Jh. und der erweiterten Redaktion von Anfang des 12. Jh. Während die *KP* nur den *knjaž' tiun*, den Fürstentiun ohne differenzierte Funktionsbezeichnungen aufführe, unterscheide die *EP* vier Tiunenämter nach verschiedenen wirtschaftlichen Dienst- und Verwaltungsbereichen. Zum *tivun* (*tiun*) stellt Halbach (S. 118) heraus, dass die ältesten Chroniken, wie auch die *KP*, ihn ohne adjektivische Ergänzung zu seiner speziellen Funktion nannten. Die Chronik zeige diesen Beamten vor allem im Zusammenhang mit dem Gericht, dem ältesten Kern der fürstlichen zivilen Amtsgewalt. Deshalb sei für Tatiščev das Wort *tiun* auch bedeutungsgleich mit *sud'ja*, Richter, gewesen. Die Tiune, so Halbach (S. 120, 121, 122) weiter, hätten nach allem, was die Quellen zum 11. und 12. Jh. zu erkennen gäben, noch nicht die fürstliche Gerichtsgewalt in der Provinz, in den Volosten des Herrschaftsterritoriums eines Fürsten außerhalb der Thron- oder Residenzstadt repräsentiert. Auf der lokalen Ebene habe der bojarische Statthalter, der *posadnik*, später der *namestnik*, den Fürsten in allen Aspekten seiner Herrschergewalt vertreten, also auch und vor allem im Gericht. Der Tiun habe den Fürsten innerhalb des hauptstädtischen Bereiches vertreten, in dem der Fürstenhof als oberster Gerichtsort der Bevölkerung zugänglich gewesen sei. In dieser Hinsicht erinnerten die Fürstentiune der Kiever Zeit an den fränkischen Pfalzgrafen und seine Funktion im Kurialgericht. Die Fürsten hätten möglicherweise ihre richterlichen Aufgaben immer mehr an die Tiune delegiert, die als Dienstpersonen ihres Hofes – und hier spiele der abhängige ministeriale Status eine Rolle – ihr Vertrauen besessen hätten. Das Statut des Smolensker Fürsten Rostislav Mstislavič [7] nenne den *knjaz'*, den *posadnik* und den *tiun* als die gerichtszuständigen Personen. Ähnlich führe eine Novgoroder Fürstenurkunde den Fürsten, dessen Kinder, den Statthalter (*namestnik*), die Bojaren und die Tiune des Fürsten als richterliche Instanzen auf /PRP II, S. 161, 165/. Dennoch, so Halbach (S. 123, 124, 125), sei der Gleichsetzung der Termini *tiun* und *sud'ja* keineswegs zuzustimmen. Die Fürstentiune stünden nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Gerichtsgewalt und der Finanzverwaltung des Fürsten, sondern auch mit der Wirtschaftsverwaltung. Die Frage nach dem personenrechtlichen und sozialen Status der Fürstentiune sei in der Forschung unterschiedlich beantwortet worden. Überwiegend sei auf der Grundlage der einzigen konkreten Quelleninformation hierzu, der Bemerkung der *RP* zum *tiunstvo* als der dritten Art des *cholopstvo* <Art. 110 EP> die Zugehörigkeit der Tiune zu den unfreien Dienstkräften des Fürstenhofes und des Regierungspersonals angenommen worden /Ključevskij, Sočinenija VI, 1959; Juškov, Očerki; Grekov, Rus'; Romanov, Ljudi; Zimin, Cholopy na Rusi, 1973/. Zimin lasse jedoch nur die mit 12 Grivna Wergeld bewertete niedere Kategorie der Acker- und Dorftiunen als eine „Oberschicht von Cholopen“ gelten, sodass der *knjaž' tiun* der *KP* und der *tiun ogniščnyi* und der *tiun konjušij* der *EP* (Art. 12) von der Zuweisung zum *cholopstvo* ausgenommen blieben. Auch Grekov /Bauern, 1/ äußere sich sehr zurückhaltend über den Stand der hochgestellten Tiune. Ključevskij habe ebenfalls die Möglichkeit der freien Herkunft der Tiune angedeutet, und Schieman /Russland, Polen und Livland bis zum 17. Jahrhundert, 1886/ habe gar den Tiun zu den „vier Beamten“ neben dem *tysjackij, dvorskij* und *posadnik* gezählt, die jedes Mal von Mitgliedern der älteren *Družina* bekleidet worden seien. Aber, so Halbach (S. 125), weder die herrenhafte Stellung „ex officio“ noch die hohe Wertbemessung der Tiune der gehobenen Kategorie nach dem Wergeldtarif sprächen prinzipiell gegen deren Zugehörigkeit zum voll abhängigen, unfreien Dienstpersonal. Habe sich nicht der durch sein Amt unfreie Tiun, dessen Bezeichnung bereits den Aspekt des Dienens in Abhängigkeit ausdrücke, für bestimmte Verwaltungsfunktionen nicht besser geeignet als der freie und anspruchsvollere *Družinnik*? Damit solle nicht behauptet werden, dass jeder Fürstentiun, der in den Quellen als Hofverwalter, Richter oder Volost'beamter begegne, ein Unfreier sei. Der Artikel über den Cholopenstatus <Art. 110 EP> nenne ja ausdrücklich die Möglichkeit, dass durch vorherigen Vertrag ein Sonderstatus habe ausgehandelt werden können. Auch sei der Tiun nicht so sehr seiner sozialen Herkunft im Einzelfall, sondern seinem Dienststatus nach ein Unfreier. Er sei unfrei durch den Dienst im Tiunenamt, der ihm andererseits Macht und Ansehen verschaffen konnte, unfrei geworden. Übertritte aus der Freiheit in die dienstgebundene Unfreiheit, etwa aus dem Adel in die Königsministerialität, habe es auch im westlichen und mittleren Europa im hohen Mittelalter gegeben. Diese Unfreiheit sei mehr formaler als realer Art gewesen.

Das Realbuch (S. 357) sieht im *tiun* eine alte Entlehnung aus dem altnordischen „thjonn“, „Diener“. *Tiuny* seien leitende Beamte der Fürsten und ihrer Statthalter, der Bojaren und der kirchlichen Wür-

densträger gewesen. Sie seien unfrei gewesen. Dies ist zu absolut: Sie konnten durch eine Vereinbarung (Art. 110 EP) ihre Freiheit behalten.

In diesem Artikel, der sich auf die Aussagen in den vorangegangenen Artikeln bezieht, geht es um die *tiuny* allein des Fürsten. Sie, die wichtige Aufgaben in der fürstlichen Administration wahrnehmen, werden im Hinblick auf den strafrechtlichen Schutz den *ogniščane* gleichgestellt, obgleich sie auch Unfreie sein können. Die 80 *grivna* sehe ich auch hier als *vira*, als Geldstrafe an den Fürsten an.

Art. 23: Ewers, Recht (S. 306): „40 Grivna“; „welcher von einem Dorogobuscher erschlagen ward.“ Der Artikel bestimmt die Zahlung von 80 *grivna* auch für die Tötung eines Ober-Pferdestallmeisters bei der Herde.

Meine Übersetzung entspricht der Fassung von Goetz (Programm, S. 2; Recht I; S. 253, Recht II, S. 216), auch den neurussischen Fassungen von Kafengauz (PR II, S. 161), Zimin (PRP I, S. 83) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 18), ebenso den englischen Fassungen Vernadskys (S. 31), der das Opfer in „master of the stable“ übersetzt, und Kaisers (Laws, S. 17), der ihn als „senior stablemaster“ wiedergibt. Szeftel (Documents, S. 34) hat hierfür „le chef écuyer“.

Neumann (S. 65f., Fn. 4) will die Worte *ego že ubile Dorogobud’ci* anders als Ewers verstehen: *ubile* könne nicht der Singular sein. Es bleibe bei diesem Text nichts anderes übrig, als *ubile* für das Fem. Dual. von *ubil’* und *Dorogobud’ci* ebenfalls als Fem. Dual. von *Dorogobudec’* zu erklären. Demnach wäre zu übersetzen: „den zwei Weiber aus Dorogobush getötet haben“. Das ist nicht richtig.

Sergeevič (Lekcii, S. 84, 85) sieht im *konjuch staryj* den Ober-Pferdepfleger, der die Herde gehütet hat. Der sei natürlich ein Sklave gewesen. Der Fürst habe für ihn deshalb 80 *grivna* eingefordert, weil er durch dessen Erschlagen sehr verärgert gewesen sei, und nicht deshalb, weil eine solche Forderung gewöhnlich für die Tötung von Leuten dieser Gattung auferlegt worden wäre.

Nach der Meinung von Presnjakov /Pravo/ ist die Aufzeichnung dieses Faktums ein Zeugnis dafür, dass die 80-*grivna-vira* eine Neueinführung der Zeit der Jaroslavičen gewesen sei. Der Ober-Pferdepfleger sei ein *ogniščanin* gewesen, ähnlich dem fürstlichen *tium*. (PR II, S. 162)

Goetz (Programm, S. 21) sieht den Oberstallmeister dem fürstlichen „Gefolgsmann“ und dem fürstlichen „Hausverwalter“ als im Rang gleichgestellt an. Für Goetz (Recht II, S. 219) ist das Urteil Izjaslavs nur Anwendung der schon zugunsten der fürstlichen Gefolgschaft bestehenden fürstlichen Verfügung, dass der betreffende Oberstallmeister Izjaslavs selbstverständlich als Glied der schon speziell geschützten Gefolgschaftsleute des Fürsten anzusehen sei.

Für Maksimejko /Opyt/ gibt die Erwähnung Izjaslavs im Text keine Grundlage für die Behauptung, dass der übrige Inhalt der zweiten *Pravda* aus der Verordnungspraxis der anderen Fürsten genommen worden sei. Es sei dies ein Ausnahmefall gewesen, erklärt durch die besonderen persönlichen Sympathien des Fürsten für seinen Pferdestallmeister. Wenn hier ein *tium konjušij*, ein „oberster Pferdepfleger“ im Sinne gelegen hätte, hätte überhaupt keine Notwendigkeit bestanden, dieser Verordnung einen ausschließlich kasuistischen Charakter zu verleihen, und der Zusammensteller hätte dies auch mit dem ihm bekannten Terminus *starosta* (wie Art. 24) bezeichnen können. Das Wort *staryj* bedeute hier nur langjähriger Dienst oder hohes Alter, nicht also „Ober- ...“ dem Range nach. (PR II, S. 162)

Romanov vermutet, dass die Episode in Art. 23 vor der Tagung der Jaroslavičen stattgefunden und folglich Izjaslav in seiner Domäne bereits mit der *vira* von 80 *grivna* operiert habe. Der Art. 23 zeuge davon, dass Izjaslav schon vor der Tagung der Jaroslavičen, bei der Festsetzung der *vira* für seinen *staryj konjuch*, von einer fertigen Zahl von 80 *grivna* für einen jeden *ogniščanin* ausgegangen sei. Die Meinung, dass die 80-*grivna-vira* keine Neueinführung der Jaroslavičen gewesen sei, habe auch der Zusammensteller der EP gehabt: Im Art. 1 werde sie Jaroslav zugeschrieben. (Učebnoe posobie, S. 49, 46, 55)

Zimin bestimmt den *konjuch staryj* ähnlich wie Grekov als Leiter der fürstlichen Herden von Pferden, als Ober-Pferdestallmeister. *Dorogobud’ci* leite sich her von Dorogobuž, einer Stadt am Fluss Goryna, einem Nebenfluss des Pripjat in Volynien. Zimin bringt diesen Vorgang mit einem Aufstand der Dorogobužer gegen die fürstliche Administration, während der Fürstenherrschaft Izjaslavs, in Verbindung. (PRP I, S. 97)

Wie man sieht, handelt es sich mit dieser Bestimmung um die Aufzeichnung eines Einzelfalls zur Demonstration der allgemeinen Norm, zurückgehend auf eine gerichtliche Entscheidung Izjaslavs, die sicherlich erst später so aufgezeichnet wurde.

Der genaue Rang des *staryj konjuch* in der Hierarchie der Männer in der Umgebung des Fürsten ist wohl sekundär. Er gehört auf jeden Fall zu den Leuten, die das Eigentum des Fürsten mit einer besonderen persönlichen Verantwortung zu schützen und zu mehren haben. Für seine Tötung werden vom Fürsten 80 *grivna* als *vira* eingefordert.

Dieser Sonderfall ist vergleichbar mit Art. 21, wo der Dienst zur Verteidigung des fürstlichen Eigentums und der fürstlichen Wirtschaft in besonderer Weise geschützt wird.

Art. 24: Ewers, Recht (S. 306, 307): „Dorf-Aeltester“, „bäuerlicher Aeltester“. – Neumann (S. 61): „für einen fürstlichen Starost über die Dörfer und Ackerleute“. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 253); Recht II (S. 224): „bei einem fürstlichen Dorf-Starosta und bei einem Bauern-Starosta“.

Der Artikel legt für die Tötung eines fürstlichen Dorf-*starosta* oder Landwirtschafts-*starosta* die Zahlung von 12 *grivna* fest.

In den anderen deutschen Übersetzungen wird der Landwirtschafts-*starosta* (*ratainyj starosta*) anders gefasst. Ihn als „bäuerlichen Ältesten“ (Ewers) oder „Bauern-Starosta“ (Goetz) aufzufassen, ist nicht genau genug. Im Wesen entspricht meine Übersetzung der Übertragung von Ermolaev/Kašafutdinov (S. 18).

Neumann (S. 61f.) hält die hier und in den folgenden Artikel (bis Art. 27) aufgezählten Personen für fürstliche Diener (Ausnahme: *smerd* als „gemeiner Mann“). In diesen Fällen habe unstreitig der Fürst die Schadloshaltung erhalten. Ebenso beim gemeinen Mann; denn dass Bojaren solche erhalten hätten, davon finde sich keine Spur. Der Sklave habe keine Rächer gehabt; für seinen Mord sei nur Schadloshaltung bezahlt worden. Diese habe der Fürst erhalten, wenn es sein Sklave war; ebenso auch jeder andere, der Sklaven hatte, für den Totschlag eines der seinigen. Dennoch hält Neumann die Beträge von 12 oder 5 *grivna* für Wergeld. Solov'ev (I, S. 230f.) hält beide *starosty* für Freie oder Unfreie, für *tiuny*. Die 12 *grivna* bewertet auch er als *vira*.

Bogdanovskij stellt heraus, dass für die Tötung unfreier Leute (in den Art. 24-27) ihr Preis bezahlt wurde, der später als *urok* bezeichnet worden sei. (PR II, S. 164) Auch Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 30, Anm. 6) wertet die Geldsummen, die in den Art. 24-27 bezeichnet sind, nicht als strafrechtliche Einforderungen für die Tötung, sondern als Ersatzleistung an den Fürsten wegen der Vernichtung seines Eigentums, in die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Geldstrafe für das Verbrechen letzterer Art eingeschlossen worden sei. Dies könne man aus dem Vergleich mit Art. 89 EP ersehen.

Goetz (Programm, S. 22) hält die *starosty* für Verwalter, die offenbar vom Fürsten eingesetzt wurden. Sie seien in vielem den Unfreien gleichgesetzt, scharf getrennt von den anderen Klassen fürstlicher Beamter bzw. Diener. Den *ratainyj starosta* hält er (Recht II, S. 231) für den „Bauern-Starosta“, den Bauernältesten im Dorf der freien Leute. Er (Recht II, S. 345) äußert, beim Bauern-*starosta* seien Strafe und Ersatz nicht an eine Person, den Fürsten gefallen. Also fehle, wenn man die 12 *grivna* als Ersatz nehme, die Angabe der Strafe, die ja zweifellos nach Art. 89 EP an den Fürsten zu zahlen gewesen sei.

Maksimejko /Opyt/ meint, dass hier der große Sprung von 80 zu 12 *grivna* ins Auge falle. Sowohl der *sel'skij* als auch der *ratainyj starosta* seien Dienstleute des Fürsten gewesen. Der *ratainyj starosta* sei der Prototyp des nachfolgenden *tiun* in den Landgütern der litauischen Fürsten gewesen, der die Aufsicht über die Feldarbeiten nicht nur der *cholopy*, sondern auch der Bauern im Frondienst ausgeübt habe. (PR II, S. 165) Juškov (Očerki, S. 130) sieht im *sel'skij starosta* oder *tiun* den nächsten Gehilfen eines Feudalen bei der Verwaltung eines Dorfes. Gehilfen der *tiuny* seien auch die *starosty ratajnye* gewesen, die offenbar die Arbeiten der *cholopy*, *zakupy* und anderer, die die Fronarbeit (*barščina*) getragen haben, leiteten.

Kafengauz überträgt: „Für einen fürstlichen Dorf-*starosta* oder einen Aufseher über die Feldarbeiten sind 12 *grivna* zu zahlen.“ (PR II, S. 164) Mit dem Aufseher entspricht er dem Sinn des Artikels. Grekov /Rus'/ nimmt an, dass der *sel'skij starosta* die Aufsicht über die Bevölkerung der *votčina*, also des fürstlichen Stammguts, ausgeübt habe. In der Pflicht des *ratainyj starosta* hingegen habe die Aufsicht über die Äcker gelegen. (PR II, S. 165)

Vernadsky (S. 31) übersetzt die beiden in „farm manager“ und „field overseer“, Kaiser (Laws, S. 17) in „field supervisor“ und „plowland supervisor“, Szeftel (Documents, S. 35) in „le chef d'un domaine“ und „un chef de labour“.

Juškov (Pravda 1950, S. 299) fasst die hier und in den folgenden Artikeln ausgewiesenen Beträge von 12 und 5 *grivna* als Geldstrafen an den Fürsten auf.

Zimin überträgt in diesem Artikel „des *starosta*, der die Dörfer oder Äcker verwaltet“. (PRP I, S. 83) Der *sel'skij starosta* sei ein *starosta* über die *smerdy*, der andere über die Ackerknechte gewesen. Die Bezahlung für die Tötung der unfreien Leute aus der fürstlichen *čeljad'* in den Art. 24-27 habe anstelle der *vira* gestanden. (PRP I, S. 97) Čerepnin (Otnošenija, S. 190) sieht die *sel'skie starosty* als an der Spitze der fürstlichen Dörfer stehend, die *ratajnye* als die landwirtschaftlichen Arbeiten in den fürstlichen *votčiny* unmittelbar leitend an. Unter ihnen hätten sowohl freie als auch unfreie Leute sein können. Ihr Leben sei mit einer Geldstrafe von 12 *grivna* geschützt worden. Wären nicht für Freie 40 *grivna* angeordnet worden? Novickaja hält die *starosty* für das mittlere Glied im Verwaltungsapparat der fürstlichen Domäne. Es gehe hier nicht, wie Goetz angenommen habe, um die *starosty* freier Gemeindemitglieder. (RZ 1, S. 60) Sverdlov (Pravda, S. 35) charakterisiert den *sel'skij starosta* als einen *cholop*, als einen unfreien fürstlichen Ministerialen, der das Leben eines fürstlichen Dorfes verantwortet und geleitet habe. Den *ratajnyj starosta* sieht er ebenfalls als *cholop* an, als fürstlichen Ministerialen, der die Pflüge-Arbeiten geleitet habe.

Für Halbach (S. 117) entspricht der *starosta sel'skij* dem *tiun sel'skij*, der *starosta ratajnyj* dem *tiun ratajnyj* der EP (Art. 13) [4]. Man habe in ihnen zweitrangige Funktionäre der fürstlichen Wirtschaftsverwaltung auf lokaler Ebene zu sehen. Das Realbuch (S. 331) erklärt den *starosta* als „Ältester“ im Sinne eines Bezirks oder einer Personen- bzw. Bevölkerungsgruppe. *Ratajnyj* oder *sel'skij starosta* sei ein von einem Fürsten oder Bojaren in Dienst genommener freier oder halbfreier Mann von nicht hohem Rang, zur Aufsicht. Er sei nicht gleichbedeutend mit dem späteren *ratajnyj* oder *sel'skij tiun*. Warum nicht? Es sind übrigens zwei verschiedene *starosty* bzw. *tiuny*.

Mit diesem Artikel werden untere Funktionsträger des Fürsten in seinem Dorf und in seiner Landwirtschaft durch Geldbußen geschützt. Offenkundig handelt es sich hierbei um unfreie Leute, nicht um *starosty* der freien bäuerlichen Gemeinde (Goetz). Deshalb ist hier nicht von einer *vira* die Rede, die ja mit 40 *grivna* stabil war, sondern von einer Ersatzleistung (*urok*) an den Fürsten (Bogdanovskij, Vladimirskij-Budanov, Goetz, S. Pokrovskij /S. 84/). Ob daneben noch weitere Beträge als Strafe für die Tötung eingezogen werden, ist nicht ersichtlich. Später, in der EP (Art. 89), wird, neben dem *urok*, für die Tötung eines *cholop* eine Geldstrafe von 12 *grivna* an den Fürsten verhängt. Doch hier, in Art. 24 KP, sind die Opfer ja selbst fürstliche Opfer; es ist nicht davon die Rede, dass der Fürst die 12 *grivna* doppelt erhielt.

Die Ansichten, dass hier und in den folgenden Artikeln (25-27) bei den Beträgen von 12 bis 5 *grivna* eine *vira* gemeint sei (Neumann, Solov'ev) bzw. eine Zahl, die anstelle der *vira* gestanden habe (Zimin), sind unzutreffend. Es gibt nur eine *vira* zu 40 (bzw. zu 80) *grivna*, eine Halb-*vira* zu 20. Die anderen Beträge in diesen Artikeln sind *uroki*.

Art. 25: Ewers, Recht (S. 307): „Gemeiner“ für *rjadovnic*. – Neumann (S. 61): „fürstlicher Gemeiner“. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 253); Recht II (S. 224): „Diener“.

Der Artikel bestimmt die Zahlung von 5 *grivna* für die Tötung eines fürstlichen *rjadovnic*.

Wer ist diese Person? Die Deutungen von Ewers, Neumann und Goetz treffen das eigentliche Wesen nicht. Es ist jemand, der sich durch einen Vertrag (*rjad*) verdingt, hier beim Fürsten.

Kafengauz (PR II, S. 166), Zimin (PRP I, S. 83) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 18) lassen den *rjadovnic*, wie ich, in ihren Fassungen unübersetzt. Vernadsky (S. 32) übersetzt ihn in „contract laborer on princely estates“, Kaiser (Laws, S. 17) in „contract laborer“ ohne Beifügungen, Szeftel (Documents, S. 35) hingegen in „un esclave ordinaire“.

Reutz (S. 47f., Fn. 2) hält den *rjadovič* für eine Ableitung aus *rjad*, *porjad*, *urjad*, d.h. „Reihe“, „Ordnung“, „Abmachung“. Der *rjadovič* sei frei wie der *smerd* gewesen und vielleicht ein solcher, der zu dem Fürsten in einem Verhältnis durch Abmachung gestanden habe. Solches führe nicht nur auf einen gemieteten Diener, sondern könne auch den zum Landbau Gemieteten oder vielleicht den Pächter andeuten. Für Neumann (S. 66, Fn. 5) bedeutet *rjadovič* wahrscheinlich jeder gemeine Diener, vielleicht größtenteils aus den Leibeigenen. Dubenskij /Pamjatniki/ sieht ihn als einen fürstlichen *čeljadin* (Erntearbeiter, Ackerbauer) an. (PR II, S. 166)

Für Solov'ev (I, S. 231) ist der *rjadovič* ein *tiun*, der bei seinem Amtsantritt nicht in das *cholop*-Verhältnis geraten sei, sondern sich mit einem Vertrag vereinbart habe, sodass die *vira* für ihn nur 5

grivna betragen habe, weil es für den Fürsten entschieden folgenreicher gewesen sei, seinen *cholop* zu verlieren als einen freien *rjadovič*. Hier ist es kein Wergeld!

Lange wertet die *rjadoviči* ebenfalls als freie Leute, die freiwillig bei irgendeinem in den Dienst getreten seien, auf der Grundlage einer Vereinbarung oder eines Vertrages. Der *rjadovič* sei ein Mitarbeiter gewesen und habe sich vom *zakup* (Art. 56, 57, 58, 62, 64, 66 EP) dadurch unterschieden, dass er 1) nicht zur Abarbeitung von Schulden gedient habe, 2) sich in keinem Falle in einen *cholop* verwandelt habe und dass 3) ihn alle freien Leute hätten beschäftigen können. (PR II, S. 166f.)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 39, Anm. 17) wertet den *rjadovič* als Arbeitsverteiler, als Aufseher über Arbeiten. Er hätte ein Unfreier oder Halbfreier sein können. Ganz anders hält es Vedrov, gestützt auch auf einige andere Quellen, für möglich, die *rjadoviči* als freie Bauern anzuerkennen, die bestimmte Gemeinden gebildet hätten und die entweder auf ihren eigenen Grundstücken oder auf Grundstücken anderer Eigentümer, gemäß einer Vereinbarung, ansässig gewesen seien. Mitglieder solcher durch Gesamtbürgschaft verbundenen Vereinigungen hätten nur solche Leute sein können, die die entsprechenden Mittel besaßen. Mittellose Mitglieder hätte die Gemeinde nicht aufgenommen, vor allem angesichts der Gesamtbürgschaft ihrer Mitglieder. (PR II, S. 167) Diese Konstruktion ist schwer zu beweisen.

Mroček-Drozdovskij /Izsledovanija. Priloženija/ wille dem Wort *rjadovič* das Wort *rjadovnik* vorziehen. Die Worte mit der Endung *vič* bezeichneten nur eine Zugehörigkeit nach der Herkunft. Eine solche Bedeutung indes sei dem Wort *rjadovič* nicht beizulegen. Den *rjadovnik* hingegen könne man unschwer in einen *rjadnik*, einen niederen Diener des Fürsten oder eines anderen Herrn, umwandeln, wenn man in der RP für *rjad* eine andere Bedeutung annehme, nämlich im Sinne von „Befehl“, und nicht von „Vertrag“. Mroček-Drozdovskij sieht in der *Pravda* nur einen Fall, in dem das Wort *rjad* als „Vertrag“ gebraucht werde, und das sei der Vertrag, der die Freiheit der Person gegen eine Versklavung garantiert habe, im Art. 110 EP. Der *rjadovič* oder besser *rjadovnik* sei der Gehilfe des *tiun* bei der herrschaftlichen Hausführung, der niederste Diener der Wirtschaftsführung, aus dem Bestand der *chology* (geurteilt nach der Höhe der Buße); er sei ein unfreier *podključnik* (PR II, S. 167), also ein dem *ključnik* („Schlüsselverwalter“) Unterstellter.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 105f., Anm. 1) setzt sich mit Mroček-Drozdovskij auseinander. Er stützt sich auf Art. 110 EP. Er unterstreicht, dass auch der Verkauf ein Vertrag, ein *rjad*, sei, und diejenigen, die sich selbst in die Sklaverei verkaufen, sich aber durch keine besonderen Eigenschaften unterscheiden, würden einfach zu *rjadoviči*, die die *Pravda* hier den *starosty* und *tiuny* gegenüberstelle. Natürlich sei der *rjadovič* nicht unbedingt ein Sklave. *Rjadovič* sei vielmehr ein jeder, der gemäß einem *rjad* („Vertrag“) bei einem anderen lebt. Der Art. 25 KP und der Art. 14 EP verstünden indes unter dem *rjadovič* einen Sklaven, da man ihn mit 5 *grivna* bezahlt, und das sei der Preis eines gewöhnlichen Sklaven. Vom Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Nutzens seien nicht alle Sklaven gleich gewesen; den letzten Platz hätten die einfachen Sklaven eingenommen, die *rjadovye*, für sie habe man wie nach einem *cholop* 5 *grivna* erhoben, für eine Sklavin 6. Goetz (Programm, S. 22; Recht II, S. 227f.) fasst in seinen Erläuterungen den *rjadovič*, Sergeevič folgend, als fürstlichen Vertrags-Sklaven auf.

Maksimejko /Opyt/ wertet die *rjadoviči* als die niederste Stufe der dienenden Leute der Fürsten. Es gebe jedoch keine Grundlage, den Terminus *rjadovič* auf die *chology* zu beziehen. Sie seien gewöhnliche Bauern, einfache landwirtschaftliche Arbeiter gewesen, die sowohl *chology* als auch *smerdy* hätten sein können. Er sah es als eigentümlichen Zug der *Pravda* an, dass sie für die Tötung fürstlicher *rjadoviči* die gleiche Zahlung bestimmt hat wie für die Tötung von *smerdy* und *chology* im Privatbesitz. Das sei deshalb so, weil der Autor, den Ideen der „Lex Aquilia“ zugetan, seine vorrangige Aufmerksamkeit dem Verlust des Herrn zugewandt habe. Deshalb gäben die Art. 19-27 der persönlichen Freiheit keinerlei Bedeutung, nichts spreche vom Recht der Verwandten auf Ersatzleistung, nichts von der Möglichkeit der Rache. (PR II, S. 169)

Karskij (S. 96) hält in seiner Kommentierung der EP (Art. 14) den *rjadovič* für einen nach einem *rjad*, nach einem Vertrag dienenden Menschen; er sei ein Gehilfe des *tiun*.

Grekov (Otnošeniya, S. 112-115) findet die von Sergeevič gegebene Charakteristik für annehmbar: Der *rjadovič* sei jeder, der gemäß einer Vereinbarung bei irgendeinem lebt. Er stellt jedoch, gestützt auf Art. 110 EP, fest, dass der *rjadovič* kein *cholop* sei. Er hält die Abhängigkeit der *rjadoviči* oder *rjadovye ljudi* für eine rein feudale, für eine leibeigenschaftliche, und der *rjadovič* werde der abhängigen Bevölkerung der *votčina*, des Stammguts, neben den Sklaven und *smerdy* zugehörig. Er stehe mit den *smerdy* und *chology* vom Gesichtspunkt der Bewertung auf einer Stufe.

Juškov (Očerki, S. 130f.) hält, ähnlich wie Vladimirskij-Budanov und Mroček-Drozdovskij, die *rjadoviči* für die nächsten Gehilfen der *tiuny* (*sel'skie starosty*), für kleine wirtschaftliche Agenten, die offenbar über einzelne Zweige der Wirtschaft die Aufsicht geführt haben. Nach den Forschungen Grekovs verstehe man in der neuesten Literatur unter den *rjadoviči* eine besondere Gruppe abhängiger Leute, die gemäß einem *rjad* gearbeitet haben. Aber in den Denkmälen werde völlig klar von ihnen als wirtschaftliche Agenten, Gehilfen des *tiun* gesprochen. Würde man die Meinung Grekovs annehmen, dass es Leute seien, die nach einem Vertrag arbeiten, dann wäre unverständlich, warum man sie acht-mal niedriger bewertet (5 *grivna*) als vor ihrem Vertrag. Hinzu komme, was müsse man unter einem *rjad* verstehen? Der *rjad* sei ein Vertrag mit einem konkreten Inhalt. Der Mietvertrag gebäre den Mietling; der Darlehensvertrag könne *zakupy* und *vdaci* erzeugen. Welche anderen Momente könnten Gegenstand des Vertrages sein?

Romanov nennt für den *rjadovnik* (*rjadovič*) drei Auslegungen: 1) von *rjaditisja* („sich vereinbaren“) zu einer Arbeit, nach einer Vereinbarung, nach einem Vertrag (Solov'ev, Lange, Grekov), und dann sei der *rjadovnik* kein *cholop*, sondern ein Freier (Art. 110 EP), und seine niedrigere Bewertung im Vergleich mit den *chology* als *starosty* erkläre sich dadurch, dass das Interesse an einem zeitweiligen Arbeiter beim Fürsten geringer gewesen sei als an seinen eigenen *starosty* (Solov'ev); 2) von *rjaditi* („Ordnung halten“), über die Arbeiten verfügen und die Aufsicht haben (Vladimirskij-Budanov, Mroček-Drozdovskij, Presnjakov), und dann sei der *rjadovnik* ein *cholop*, ein Gehilfe des *starosta-tiun*; 3) von *rjad* (im modernen Sinne), „Gemeiner“, „Durchschnittsmensch“ (Sergeevič, Maksimejko), und dann hätten sowohl *chology* als auch *smerdy rjadovniki* sein können; der *rjadovič* sei nicht unbedingt ein Sklave, sondern ein jeder nach einem *rjad* bei jemandem Lebender, aber hier sei er ein Sklave, denn die 5 *grivna* seien der Preis eines gewöhnlichen, einfachen Sklaven (Sergeevič). Hingegen hält Romanov das Verständnis des *rjadovnik* als freien, sich zur Arbeit durch Vereinbarung Verdingenden für zutreffend und durch Quellen für spätere Jahrhunderte bestätigt. Sie hätten sich demnach für Siedlung und Arbeit auf großfürstlichen Ländereien „vereinbart“ und dem Fürsten, aber auch den örtlichen Behörden Geldbeträge als *obrok* <jährliche Abgabe> geleistet. (Učebnoe posobie, S. 49f.) Diese Linie ist richtig.

Zimin hält den *rjadovnik* (oder *rjadovič*) für einen unfreien Menschen, seiner juristischen Stellung nach dem *cholop* angeschlossen, beurteilt nach der Buße für seine Tötung. Seine Lage und die Bedingungen seines Übergangs in die Freiheit seien durch den *rjad* festgelegt worden, der mit dem Herrn sowohl beim Eintritt des freien Menschen in den Bestand seiner *čeljad'* als auch bei einer Vereinbarung über den Übergang eines *cholop* in die Freiheit habe geschlossen werden können. Die *rjadoviči* hätten alle möglichen wirtschaftlichen Aufträge erfüllen können, darunter auch, Gehilfen der fürstlichen *tiuny* und *starosty* zu sein. (PRP I, S. 98) Nach Mavrodin (Obrazovanie, S. 74, 75) verliert der *rjadovič* durch den Vertrag (*rjad*) seine Unabhängigkeit und verwandelt sich in einen abhängigen Menschen. *Rjadovič* sei ein jeder Mensch, der nach einem Vertrag bei einem Herrn lebt, bei ihm und für ihn arbeitet. Es sei eine feudale Abhängigkeit.

Für Frojanov (Rus' 1974, S. 150-152) ergibt sich aus den vielen Bedeutungen von *rjad* die Gleichung *rjad* = *porjadok*, also Ordnung. Der *rjadovič* achte auf Ordnung, führe die Ordnung herbei. Die *rjadoviči* seien kleine Agenten der Verwaltung der Fürsten und *bojare*. Ihre Hauptmasse gehe nach der *RP* aus Sklaven hervor.

Rüss (S. 401) stellt die *rjadoviči* in einen Zusammenhang mit den *zakupy* der EP. Zu den Gruppen ländlicher Bewohner mit vermindertem Rechtsstatus und abhängigem ökonomischen Status hätten die *zakupy* (von *kupa* = Kauf) und die *rjadoviči* (*rjad* = Übereinkunft, Vertrag) gehört, die beide möglicherweise identisch gewesen seien. Abzulehnen sei die These, dass die *zakupy* und die *rjadoviči* Freie gewesen seien, die durch Vertrag ihr Arbeitsverhältnis zu einem Herrn regelten. Sie hätten vielmehr nur eine eingeschränkte wirtschaftliche und persönliche Freiheit besessen. Sie seien ehemals Freie gewesen. Sind die *rjadoviči* und die *zakupy* (Art. 56 EP) wirklich identisch? Hier wird die Spezifik des *zakup* aus den Augen verloren.

Für Novickaja sind die *rjadoviči* kleine fürstliche Diener. Sie seien, halbabhängig, persönlich Freie. (RZ 1, S. 60) Ähnlich hält Sverdlov (Pravda, S. 35) den *rjadovič* für einen abhängigen Menschen gemäß einem Vertrag, der die Rechte eines persönlich Freien bewahrte. *I za bojaresk* bezog er vorher (Genezis, S. 176) auf den *rjadovič*. Beide Seiten des Vertrages (*rjad*) seien freie Leute. Chačaturov (Pravda, S. 48) definiert ihn als eine Person, die zu einem Herrn über einen Vertrag (*rjad-dogovor*) in einen Dienst getreten und infolgedessen in eine feudale Abhängigkeit gefallen, aber kein Sklave sei-

nes Herrn gewesen sei. Diesen Standpunkt könne man als traditionellen, aber nicht als einzigen werten. Zimin /Cholopy na Rusi, Moskva 1973, S. 117/ stelle das Merkmal der Gleichheit der Rechtsstellung zwischen den *zakupy* und den *rjadoviči* auf. Frojanov /Rus', 1974, S. 150f./ trete jenen Autoren bei, die in den *rjadoviči* jüngere Agenten der wirtschaftlichen und administrativen Verwaltung der Fürsten und Bojaren erblickten; man könne sie nicht als feudal-abhängige Bauern bezeichnen. Für M. A. Isaev (S. 94) ist der *rjadovič* ein Mitarbeiter des Fürsten, der sich zu einem Dienst oder zu einer Arbeit verpflichtet habe.

Das Realbuch (S. 294) bestimmt ihn als einen halbfreien Vertragsarbeiter bei einem Fürsten oder Bojaren. Begründung, Inhalt und Ende des Dienstverhältnisses seien vertraglich (*rjad*) vereinbart worden. Die *rjadoviči* hätten also wieder frei werden können. Sie hätten wie die Unfreien und Bauern (*smerd*) zu der niedersten Bußgeldgruppe gehört und den ebenfalls halbfreien *zakupy* geähnelt. Die *rjadoviči* hätten zum Gesinde (*čeljadin*) gehört und Dienste aller Art ausführen müssen, darunter auch als Gehilfen der *tiuny*. Küpper (S. 56) hält die *rjadoviči* für identisch mit den *zakupy*. Dies müsste erst bewiesen werden.

So kann man sagen, dass der *rjadovič* sich durch einen Vertrag (*rjad*) in eine Abhängigkeit begibt, deren Inhalt nicht genau bestimmt ist. Hier, in diesem Artikel, gehört er auf jeden Fall zu den abhängigen Leuten des Fürsten. Der *rjadovič* und der *zakup* sollten nicht identifiziert werden. Ihre wirtschaftlichen Grundlagen unterscheiden sich voneinander. Der *rjadovič* ist in seinem persönlichen Status wohl freier; er ist offenbar nicht so einfach zu versklaven, wie es gemäß der EP beim *zakup* der Fall ist. Er ist im Status ein Halbfreier, kein *cholop*; aber zu ihm ist der Unterschied nicht groß.

Die 5 *grivna* sind als Ersatzleistung an den Fürsten für den eingetretenen Schaden zu interpretieren. Die Zahlung einer *vira* entfällt, da er nicht vollfrei ist. Ob daneben weitere Zahlungen für die Tötung des *rjadovič*, etwa an die Hinterbliebenen, zu leisten sind, ist unklar. Doch könnte es so sein. Zum Problem einer hinzukommenden Geldstrafe an den Fürsten verweise ich auf das zu Art. 24 Gesagte.

Art. 26: *Arch. sp.: a v smerd'i v cholope 5 griven; Ak. sp.: a v smerde i v cho(lo)pe 5 griven.* – Ewers, Recht (S. 307): „Bauer“ für *smerd*; „Knecht“ für *cholop*. – Neumann (S. 70): „gemeiner Mann“ für *smerd*. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 253); Recht II (S. 224): „Bauernsklave“.

Dieser Artikel bestimmt die Zahlung von 5 *grivna* für die Tötung eines *smerd* und eines *cholop*.

Auch hier unterscheidet sich meine Übersetzung von den Fassungen von Ewers, Neumann und Goetz durch die Terminologie. Jedoch zieht Goetz, gestützt auf den *Arch. sp.*, die beiden Personen zu einer („Bauernsklave“) zusammen, sodass sich der Sinn ändert. Meine Fassung entspricht den Übertragungen von Kafengauz (PR II, S. 171), Zimin (PRP I, S. 83) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 18, erste Variante).

So kurz dieser Artikel auch ist, umso zahlreicher sind die Äußerungen, um seinen Inhalt zu bestimmen. Im Vordergrund steht die Erschließung des Wortes *smerd*.

Boltin bestimmt den *smerd* als Landwirt und als jeden, der „schwarze“, also grobe, schmutzige Arbeit ausübte. Die Freien hätten die Bauern und diejenigen, die ihrer Meinung nach ein verächtliches Gewerbe oder Handwerk ausübten, *smerdy* genannt, d.h. niedere Leute. (PR II, S. 171) Karamzin (II, Sp. 26, Anm. 67 /Sp. 32/) hebt hervor, dass der Name *smerd* den Bauern sowie die *čern'* („die Schwarzen“) bezeichnet habe, d.h. die einfachen Leute, nicht die Krieger, nicht die Beamten, nicht die Kaufleute. Wahrscheinlich sei, dass der Name aus dem Verbum *smerdet'* („stinken“) hervorgegangen sei. Die *smerdy* seien freie Leute; in keinem Falle könne man sie den *cholopy* gleichsetzen. In diesem Artikel werde nicht von den *smerdy*, sondern von deren Sklaven gesprochen. So ist auch für Karamzin hier nur von einer Person die Rede.

Kačenovskij /Izyskanija/ hält Bezeichnung und Begriff *smerdy* für von jenseits der Ostsee nach Russland gekommen, aus dem Lande der „Wenden“, die von den Deutschen unterworfen worden seien. Zu den Slaven seien in Deutschland bei Heineccius /Elem. Jur. Germ., I/ „sclavi“, „smurdi“ gezählt worden. (PR II, S. 172) Polevoj /II/ vergleicht und identifiziert die *smerdy* jedoch mit den „ceorls“ in England: Sie seien keine Sklaven gewesen. (PR II, S. 171f.)

Reutz (S. 47, Fn. 2) hebt hervor, dass die Bezeichnung *smerd* verachtend gewesen sei. Der *smerd* sei frei gewesen, habe dem Kriegszug des Fürsten folgen können. Späterhin finde man die *smerdy* als eigentliche steuerpflichtige Untertanen bezeichnet. Mit der Vergabe des Bodens der Fürsten zur Pacht, so Reutz (S. 81, Fn. 3) weiter, sei eine Schicht aus Pächtern entstanden, die einfache Leute gewesen seien, *smerdy*, unangesessenes Volk. Dadurch habe der Fürst Untertanen gewonnen, die er

besteuert habe und die Frohnen und Arbeiten geleistet und Produkte geliefert hätten. Auf diese bezögen sich vielleicht die Ausdrücke *smerd* und der ihm gleich stehende *rjadovič* des Fürsten in den Zusätzen zur *Pravda*.

Neumann (S. 76) begreift *smerdyj* als „gemein“, *smerd* als „gemeiner Mann“. Allein stehend bedeute es überhaupt die niedrigste Klasse. Manchmal werde es im Zusammenhang mit dem Wort *knjaži* als im Gegensatz zu demselben gebraucht und bezeichne mithin alle, die nicht Fürsten seien. In anderen Situationen werde es den freien Eigentümern (*ogniščane*) entgegengesetzt, so z.B. im Art. 33 über die Misshandlung, und begreife also dort die Klasse der Untertanen, die geringer sei als die *ogniščane*. Ebenso werde (im Art. 28) *smerdyj* gebraucht, um ein gemeines Pferd zu bezeichnen, im Gegensatz zum fürstlichen.

Maciejowski (Rechtsgeschichte, II, Bd. 1/2, S. 254, 255, 256) weist darauf hin, dass Grimm und andere den Ausdruck *smerd* von dem Ausdruck „Smerdzin“ („Stänker“) ableiten, gleichsam als wenn dieser Schimpfname auf die niedere Klasse der slavischen Einwohner passe, welche in Schmutz und Unreinlichkeit gelebt hätten. Es sei wahr, dass man, wenn man erwäge, was über die Lebensweise der alten Slaven aus dem Prokopios anzuführen sei, mit dem Ausdruck *smerd* nicht nur die niedere Klasse der slavischen Einwohner, sondern auch sämtliche Slaven benennen könnte, denn, wie Prokopios bemerke, seien alle Slaven unrein gewesen. Gleichwohl hätten auch die Deutschen, die nach der Beschreibung von Tacitus in Ställen und mitten unter Herden gewohnt hätten, nicht angenehm riechen können, und dennoch habe sie niemand „Stänker“ genannt. Maciejowski sieht vielmehr als prägend an, dass die Slaven des griechischen Bekenntnisses mehr als die anderen ihrer Obrigkeit gehorchten, was bewirkt habe, dass die Herrscher gewisse Ansprüche an einen Teil der Erbschaft der Einwohner erhoben. Man habe begonnen, als *smerdy* alle diejenigen zu benennen, welchen der Herrscher im Erbrecht keine besonderen Erbrechte gab. Maciejowski meinte damit die Bestimmung des Art. 90 EP. Daher bedeute der Ausdruck *smerd*, herkommend von *smert* („Tod“), die Bezeichnung für jene Leute, nach deren Tod dem Fürsten immer ein gewisser Teil gebührte. In der Klasse der „Smerdowie“ seien nur die ärmeren Eigentümer verblieben. Später nimmt Maciejowski /Historia, II/ den *smerd* als vom asiatischen „merd“ – Mann – hergeleitet an. Er meinte, dass *smerd* bei den Russen, „smard“ bei den Polen, „smurd“ bzw. „zmurd“ bei den Slaven an der Elbe bedeutet haben: „geboren von einem ‚merd‘ (Mann)“. Nach seiner Meinung waren in der *Rus'* und in Polen die *smerdy* fürstliche, auf fürstlichen Ländereien ansässige, persönlich freie Leute, die sich von den *cholopy* unterschieden hätten. Bei den Slaven an der Elbe, bei den Pskovern und in Litauen hätten die „smerdy“ sogar einen Typ der Ritterschaft gebildet. (PR II, S. 172, 173) Hingegen leitet Diev /O virach/ die Bezeichnung *smerdy* vom griechischen „smerduo“ her, als Leute, denen der Boden entzogen worden sei. Er argumentierte, dass sie keinen eigenen Boden gehabt und auf fremdem Boden gesiedelt haben, wofür sie den Grundbesitzern eine gesetzlich festgelegte Abgabe zahlen mussten. (PR II, S. 172)

Solov'ev (I, S. 236) hält es für unmöglich, den *smerd* genau zu bestimmen. In Gegenüberstellung zum Fürsten habe die gesamte übrige Bevölkerung die Bezeichnung *smerdy* getragen. In der *RP* werde alles Fürstliche – die fürstlichen Leute, das fürstliche Eigentum – beständig dem *smerd*-haften gegenübergestellt. *Smerd* bezeichne einen einfachen Menschen, und folglich habe diese Bezeichnung im Verhältnis zu jeglichem höheren Rang gebraucht werden können. So sei der *smerd* dem Mann des Fürsten entgegengestellt worden, die *smerdy* als ländliche Bevölkerung der städtischen.

Bogdanovskij wertet die 5 *grivna* als Preis für die Tötung unfreier Personen. Der *smerd*, zur armen Klasse der Landbesitzer gehörend, werde in diesem Falle mit dem Sklaven gleichgestellt, wahrscheinlich deshalb, weil sein tatsächlicher Zustand an die Sklaverei herangegangen sei. In dieser Zeit habe die abhängige Lage den Menschen faktisch zu einem Sklaven dessen gemacht, von dem er seiner Beschäftigung nach abhing. (PR II, S. 173)

Leškov (Narod, S. 156f.) stellt die Art. 26, 28, 33 KP und Art. 90, 78, 45 EP gegenüber und schließt, dass die *smerdy* Leute des Fürsten waren, die nur beim Fürsten sein konnten. Es könne sein, dass sie Kriegsgefangene waren, die auf den Ländereien des Fürsten oder des Fiskus angesiedelt wurden, wie dies später im Novgoroder Land der Fall gewesen sei.

Lange bekräftigt die Auffassung von Bogdanovskij. Wenn nur 5 *grivna* Buße für die Tötung eines *smerd* und eines *cholop* festgelegt worden seien, auf welcher Grundlage seien dann für die Entwendung des Letzteren 12 *grivna* (Art. 29) eingefordert worden? Konnte der Diebstahl höher bewertet werden als der Entzug des Lebens? Derjenige, der dem *cholop* Mittel zum Entfliehen von seinem Herrn gab, habe dem Letzteren 5 *grivna* zahlen müssen (Art. 112 EP). Lange will daraus folgern, dass

die 5 *grivna* für den getöteten *cholop* keine Buße für das eigentliche Verbrechen waren, sondern Ersatzleistung für den verlorenen Sklaven, und dass diese 5 *grivna* nur den Preis des Sklaven ausgemacht haben. Die 5 *grivna* seien private Ersatzleistung zugunsten der Verwandten eines getöteten *smerd* (*golovničestvo*) bzw. zugunsten des Besitzers für einen getöteten *cholop*, während die 40 *grivna* die in die Kasse des Fürsten fließende *vira* gebildet hätten. In den Art. 11-17 EP erblickt Lange deshalb auch die Höhe des *golovničestvo*. (PR II, S. 173) Damit gehen die 5 *grivna* nicht an den Fürsten, sondern an die Hinterbliebenen. Das muss man bezweifeln.

Dagegen bezeichnet Vedrov die 5 *grivna* in Art. 26 als *vira*. Manchmal habe sich die *vira* auf 80 *grivna* erhöht, in anderen Fällen, bei der Tötung von weniger bedeutenden Personen, auf 5 *grivna* vermindert. Die Mindestbuße sei auf die Tötung eines *rjadovič* und eines *smerd* gefolgt. Diese Personen hätten zu einer Ordnung von Landwirten gehört, sich jedoch scharf voneinander unterschieden. Indem Vedrov den Art. 26 mit Art. 33 KP und Art. 90 EP konfrontiert, gelangt er zu der Schlussfolgerung von der bedingungslosen Abhängigkeit des *smerd* vom Fürsten: Er konnte gepeinigt und körperlich bestraft werden auf das Wort des Fürsten hin, er war eine Person ohne jegliches Kapital, ohne Eigentum, da auch der Hakenpflug, die Egge und ähnliches Landwirtschaftsgerät dem Fürsten gehört haben. Im Vergleich mit dieser völlig abhängigen Stellung des *smerd*, der auf fürstlichem Land saß und dieses mit fürstlichem Gerät bearbeitete, sei die Stellung des *rjadovič* bedeutend höher und besser gewesen. (PR II, S. 174) Aber *vira*? Nein. Für Unfreie (*chology*) (und wahrscheinlich auch für Halbfreie) gibt es keine *vira* (Art. 89 EP). Auch vom Betrag her ist es keine solche.

Für Mroček-Drozdovskij (Izsledovanija II, S. 281, 282) lässt sich die Lesart *v smerd'i* (Art. 26, *Arch. sp.*) bzw. *za smerdii cholop* (Art. 16 EP) durch die Mehrzahl der Handschriften der EP, besonders der Troica- und der Synodalhandschrift, rechtfertigen. Aber es gehe nicht um einen *cholop*, der einem *smerd* gehört; denn alles, was sich auf die Landwirtschaft als der gewöhnlichen Beschäftigung der *smerdy* bezogen hat, sei als „smerdisch“ bezeichnet worden. Von daher sei die natürlichste Bezeichnung des ackerbautreibenden *cholop* die Bezeichnung *smerdij cholop* gewesen, im Unterschied etwa zum handwerkbetreibenden *cholop*, dem *cholop-remeslennik*. Damit kommt Mroček-Drozdovskij Karamzin nahe.

I. Belajev /Lekcii/ entgeht der Schwierigkeit, die mit den Art. 26 und 29 verbunden ist, anders: Für die Wegführung eines Sklaven habe man mehr als das Doppelte gezahlt, das zeige, dass die russische Gesellschaft dieser Zeit den Sklaven als eine Sache angesehen habe. Die Tötung eines Sklaven habe keinem Nutzen bringen können, folglich könne dies nicht oft vorkommen; im Gegensatz dazu habe die Entführung eines Sklaven dem Entführer einen mehr oder weniger großen Nutzen gebracht, folglich sei dieses Verbrechen häufiger begangen worden und habe strenger bestraft werden müssen. (PR II, S. 174) Ist das realistisch?

Sergeevič (Drevnosti I, S. 185) findet nichts Erstaunliches daran, dass für den Tod eines fürstlichen *cholop* nicht weniger als für den Tod eines *smerd* eingefordert wurde, denn nach den Denkmalen des 16. Jh. sei die Ehre der besten bojarischen *chology* um fünfmal höher bewertet worden als die Ehre der freien Bauern. Bei alldem erzeuge die Lesart *a v smerde i v chope*, also die Lesart des *Ak. sp.*, Befremden. Im vorangehenden Artikel sei die Rede vom fürstlichen Sklaven, von *starosty* und von fürstlichen „Vereinbarungs“-Sklaven; von welchem *cholop* sei denn in Art. 26 die Rede? Das sei unklar, ebenso sei unklar, warum in der Reihe der *chology* der *smerd*, ein freier Mensch, erwähnt werde. In Analogie zu Art. 28, wo die Rede von der Ersatzleistung für ein fürstliches und für ein nicht-fürstliches Pferd geht, könne man denken, dass auch in Art. 25 und 26 die Rede von fürstlichen und von nicht-fürstlichen *chology* gehe. Sergeevič schlägt für den Art. 26 die Lesart *a v smerd'i chope 5 griven* („und für einen bäuerlichen *cholop* 5 *grivna*“) vor, gestützt auf dieselbe Lesart im *Tr. sp.* der EP (Art. 16).

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 35) sieht in diesem Passus nur die leibeigenen *smerdy* berücksichtigt. Die *RP* gleiche die Geldstrafe für die Tötung eines *cholop* und eines *smerd* an.

Romanov /Smerdij kon'/ setzt Sergeevič entgegen, dass der *rjadovič* und der *cholop* Begriffe seien, die nur teilweise miteinander deckungsgleich seien. Die *chology* seien offenkundig ohne jegliche Vereinbarung (*rjad*) und damit keine *rjadoviči* gewesen: Nur von ihnen sei in Art. 26 die Rede. (PR II, S. 176) Auch Samokvasov /Kurs/ bezieht den Art. 26 auf die *smerdy* im engen Sinne des Wortes, nennt sie jedoch Landwirte sklavenmäßigen Zustandes in den fürstlichen Dörfern und stellt sie den städtischen *smerdy* gegenüber, für die eine *vira* von 40 *grivna* und nicht privater Ersatz in Höhe von 5 *grivna* bezahlt worden sei. (PR II, S. 176)

Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II/ hält die Lesart von Sergeevič für unzulässig: 1) da, falls das Wort *smerd'i* die Bedeutung eines Adjektivs hätte, nach ihm nicht die Präposition *v* käme (*v smerd'i v cholope*; die Wiederholung der Präposition *v* verweise darauf, dass hier zwei Substantive vereinigt seien); 2) weil es seltsam sei, die Bestimmung einer besonderen *vira* für einen „smerdischen“ *cholop* zuzulassen, während eine *vira* für einen *smerd* nicht festgelegt sei, und weil die *chology* bei den *smerdy* in jedem Falle eine seltene Erscheinung hätten sein müssen. (PR II, S. 176)

Goetz (Recht II, S. 229, 230, 231), der die Interpretation von Sergeevič teilt, stützt sich auf Art. 16 EP, wo der *smerdii cholop* von den fürstlichen Dienern abgehoben ist. Der freie Mann sei nämlich hier, in Art. 26 KP, unter dem *smerd*, dem Bauern, vorauszusetzen, er sei das nicht zum Gefolge bzw. zur Dienerschaft des Fürsten gehörende Mitglied der freien Bevölkerung, nicht gerade der freie Bauer im engeren Sinne dieses letzteren Wortes allein. Dafür, dass *smerd* in Art. 26 mehr den Gegensatz des nicht-fürstlichen Russen zum fürstlichen Gefolgsmann ausdrücke, könne man sich auf Art. 28 KP in Verbindung mit Art. 45 EP berufen. *Smerd* sei hier also nicht nur als Landbewohner, Ackerbauer, sondern in weiterer Bedeutung zu verstehen: als Bevölkerung mit Ausnahme des Fürsten. Von diesem Resultat aus, dass in Art. 25, 26 die Rede sei einmal vom fürstlichen Diener (*v rjadovnici knjaže*) und dann vom Bauernsklaven (*v smerdei cholope*), d.h. vom Knecht des nichtfürstlichen Mannes, dem Sklaven des Freien, könne man den Rückschluss auf den Inhalt des Art. 24 ziehen: die beiden Klassen, 1) fürstlich, 2) bäuerlich, die man in Art. 25, 26 beim Diener oder Sklaven treffe, könne man schon in Art. 24 für den *starosta* annehmen. Man hätte also in Art. 24 an erster Stelle den fürstlichen Dorf-*starosta*, den Verwalter über das fürstliche Gut und die fürstlichen Leute, an zweiter Stelle den Bauern-*starosta*, den Bauern-Ältesten im Dorf der freien Leute. Beide seien sie hinsichtlich der Strafsumme gleich hoch bewertet, wie auch in Art. 26 und 25 die beiden Arten von Sklaven. Die beiden Hauptunterschiede zwischen fürstlich und bäuerlich treffe man dann wieder beim Pferd. Auch in diesem Artikel nimmt Goetz (Programm, S. 22), mit Vladimirskij-Budanov, den Geldbetrag als Ersatzsumme an. Er (Recht II, S. 345) meint, beim „Bauern-Sklaven“ seien, wie schon beim Bauern-*starosta* in Art. 24, Strafe und Ersatz nicht an eine Person, den Fürsten, gefallen. Wenn man die 5 *grivna* als Ersatz annehme, so fehle die Angabe der Strafe, die doch zweifellos nach Art. 89 EP an den Fürsten zu zahlen gewesen sei.

Hingegen sieht Maksimejko /Opyt/ hier einen *smerd* und einen *cholop* und erklärt die Lesart des *Arch. sp.*, *A v smerd'i v cholope*, als durch eine Nachlässigkeit des Abschreibers entstanden, der das Wort *i* mit dem Vorangehenden verbunden habe. Für Maksimejko geht hier die Rede von *smerdy* und von *chology*, die außerhalb der fürstlichen Wirtschaft stehen und privaten Personen unterworfen sind (im Unterschied zu den fürstlichen *rjadoviči*). Überhaupt gehe der Autor der KP, mit Art. 26 beginnend, auf das Gebiet der Abhängigkeitsverhältnisse bei Privateigentümern über. (PR II, S. 177) Geht wirklich von hier an die Rede von *smerdy* und *chology*, die Privateigentümern, also nicht dem Fürsten gehören? Ich sehe dafür keinen Grund.

Juškov /K voprosu/ erklärt den Sinn dieses Artikels so: Für die Tötung eines *smerd* zahlt man so viel wie für die Tötung eines *cholop*, d.h. 5 *grivna*. Die 5 *grivna* seien keine „Abgabe“ (*urok*). Die Vorstellung über die Existenz von besonderen Abgaben in der *Pravda* werde durch den Inhalt anderer Artikel nicht bestätigt. Die *RP* kenne *vira*, Ersatz für Handlungen *za obidu*, Strafe (*prodaža*), jedoch über Abgaben zur Ergänzung der *vira* werde in keinem ihrer Artikel gesprochen. Wenn angenommen werde, dass die 5 *grivna* eine besondere Abgabe seien, dann müsse man als *urok* auch jene Ersatzleistung anerkennen, von der in den vorhergehenden Artikeln der *Pravda* der Jaroslavičen gesprochen werde. Folglich müsste die Ersatzleistung für die Tötung des Dorf-*starosta*, des fürstlichen *tiun*, des Ober-Pferdestallmeisters, des *ogniščanin* ebenfalls *urok* sein. Das aber würde die *vira* unverhältnismäßig erhöhen. Juškov hält deshalb diese Betrachtungsweise nicht für möglich. Er schließt auch die Möglichkeit aus, die Geldzahlungen in den Art. 23-27, die inhaltlich miteinander verbunden seien, als *uroki* anzusehen. Juškov unterstreicht besonders die Analogie zwischen den „Leges“ und der *RP* im Hinblick auf den Schutz der „homines pertinentes“ und der *smerdy*. (PR II, S. 177, 178, 179) Dann wären die 5 *grivna* wohl eine *prodaža*?

Rubinštejn /Do istorii/ erklärt sich nicht mit Juškov einverstanden, dass für den *smerd* nur die verminderte Geldstrafe gezahlt worden sei und die *vira* überhaupt nicht. Es sei unstrittig, dass für den *smerd* die volle *vira*, niedergelegt in Art. 1, bezahlt werden musste. Die 5 *grivna* seien Ersatzleistung für Schäden, die nicht anstelle, sondern neben der öffentlichen Strafe bezahlt worden sei. Die Abhängigkeit des *smerd* vom Fürsten sei Abhängigkeit seiner Wirtschaft gewesen, nicht seiner Person. Ru-

binštejn sieht die Abhängigkeit der *smerdy* als Abhängigkeit vom Boden, bei Beibehaltung der persönlichen Freiheit. (PR II, S. 179, 180)

Maksimejko /Zakupy/, der erneut in die Diskussion eingreift, erklärt die Gleichsetzung der Bezahlung für die Tötung des *smerd* und des *cholop* damit, dass der Autor der KP dieses Verbrechen vom Standpunkt der Interessen des Herrn bewertet habe, sodass für ihn der Verlust eines *smerd* mit dem Verlust eines *cholop* gleichwertig gewesen sei. Wenn auch die *smerdy* ihre Verpflichtungen nur periodisch abgeleistet und dem Herrn auch noch Natural- oder Geldabgaben (*obroki*) entrichtet hätten, so habe sich der Preis der *smerdy* und der *chology* mehr oder weniger angeglichen. (PR II, S. 180)

Karskij (S. 96) hält in seiner Erläuterung zur EP (Art. 16) den *smerd* für einen Bauern, „smerdisch“ für bäuerlich. Es sei der unterste freie Stand in der Alten *Rus'*. Bei ihnen hätten *chology*, Sklaven sein können. Eine verächtliche Bedeutung habe der *smerd* nicht gehabt, und die Gegenüberstellung Karamzins mit dem Wort *smerdeti* bewiese überhaupt nichts. Kačenovskij stelle dieses Wort in den Zusammenhang mit dem germanischen „smurdus servus glebae“. Sreznevskij führe als Parallele das nordische „smaerd“ aus den mittellateinischen „smirdones“, „smerdones“ an. Dieses Wort sei auch anderen slavischen Sprachen bekannt: polnisch „smard“, belorussisch *s'merdz'* u.a. Miklosich vergleiche mit dem persischen „mard“, Mensch; in deutschen Gesetzen und Urkunden treffe man ebenso „smurdi“, „smerdi“. Die *smerdy* seien ein Teil jener Klasse von Leuten gewesen, die als *ljudi* („Leute“) bezeichnet würden, Leute des freien Standes, aber eines steuerpflichtigen Standes gegenüber dem Fürsten. Aber wie verhält es sich in der KP und EP?

Grekov (Otnošnja, S. 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92) sieht im Kiever und Novgoroder *smerd* keinen anderen als einen Bauern. Man könne ihn nicht zu irgendeiner Identität der juristischen Stellung führen. Der *smerd* könne frei und abhängig sein, er könne auch vom Fürsten, von der fürstlichen *družina*, von einer kirchlichen Einrichtung abhängen. Die Existenz von freien *smerdy* unterliege keinem Zweifel. Aber die *smerdy* im 11. Jh. seien nicht nur freie Gemeindebauern gewesen. Ein Teil von ihnen sei bereits in die Abhängigkeit von Feudalen gelangt. Grekov unterscheidet zwei Gruppen von *smerdy*: 1) die *danniki* („Steuerzahler“), die nicht in die partielle feudale Abhängigkeit von den Grundbesitzern fielen, 2) die von den Feudalen angeeigneten *smerdy*. Die *smerdy* als eine Kategorie der Bevölkerung der *voščina* eines Feudalen seien in ihrer Stellung den *chology* nahe. Zu den vom Fürsten abhängigen Leuten, die in seiner *voščina* sitzen und sie bedienen, seien auch *smerdy* genannt, neben den *rjadovnici* und dem *cholop*, beziffert mit 5 *grivna*. Zu den beiden Lesarten, die den *smerd* in der sozialen Stufe dem *cholop* annähern oder ihn als Ausbeuter der *cholop*-Arbeit, als Sklavenhalter erhöhen, äußert Grekov, dass man sich mit den neueren Standpunkten zur zweiten Variante (I. I. Smirnov und S. N. Bykovskij) nicht einverstanden erklären könne, und zwar aus folgenden Motiven: In der *Pravda Jaroslavičej* werde überhaupt vom *smerd* gesprochen, der in der fürstlichen *voščina* lebt und vom Fürsten als Grundbesitzer abhängig ist. Hier werde das fürstliche Gut dargestellt. In dieser *Pravda* einen *smerd* anzunehmen, der noch nicht feudalisiert ist, sei kaum möglich. Schließlich widersprächen auch die Quellen der Vorstellung von einem reichen *smerd*, der eine Sklavenkraft in seiner Verfügung hat. Auf jeden Fall spreche die *Pravda Jaroslavičej* nicht von ihm. So sah Grekov hier feudalisierte fürstliche *smerdy*. Die *rjadoviči*, die *smerdy* und die *chology* würden zusammen behandelt, und die Bestrafung für ihre Tötung werde einheitlich auferlegt.

Juškov (Očerki, S. 90, 91) nimmt 1939 nochmals zum Wesen des *smerd* Stellung. In der historischen Literatur herrsche immer noch die lange entstandene Meinung, dass der Terminus *smerd* ein „nomen generale“ für die gesamte Bauernschaft in der Kiever *Rus'* und folglich gleichbedeutend mit dem Terminus *krest'janin* im Moskauer Staat sei. In der letzten Zeit hätten diese Meinung Grekov, Rubinštejn, Maksimejko und andere geäußert. Für Juškov ist diese Meinung schwach argumentiert. Er hält die *smerdy* für eine besondere, von der Masse der Bevölkerung herausgehobene Gruppe. Wenn tatsächlich das Wort *smerd* als Bezeichnung der gesamten ländlichen Bevölkerung gebraucht worden wäre, ähnlich dem späteren Terminus *krest'janin*, dann wäre das schnelle und spurlose Verschwinden dieses Wortes aus dem Gebrauch nicht zu erklären. Das grundlegende Moment zur Bestimmung der Lage der *smerdy* sei, so Juškov (Očerki, S. 96) vor allem ihr besonderer Charakter zum Fürsten, zum Staat. Der Charakter dieser Beziehungen habe sich einerseits in einer eigenartigen Abhängigkeit ausgedrückt, andererseits in einer Machtvormundschaft. Juškov meint (Očerki, S. 98f.), über die tatsächliche Existenz von Beziehungen der *smerdy* zum Fürsten sprächen sowohl die chronistischen Mitteilungen als auch die Texte der *RP*. Vor allem sei zu beachten, dass fast alle Verfügungen über die *smerdy* (die Artikel über die Zahlung für ihre Tötung, für ihre Peinigung ohne fürstliches Wort, für

den Diebstahl eines „smerdischen“ Pferdes, für den Diebstahl von Vieh nach der EP, Art. 46) in der *Pravda Jaroslavičej* enthalten seien, d.h. in der Fürsten-*Pravda*, die, mit einigen Ausnahmen, die Verbrechen gegen die Vertrauten des Fürsten oder die Verletzung fürstlicher Interessen behandle und die dem Fürsten notwendigen Leute und Haustiere schütze. Auf diese Weise seien die *smerdy* in die Mitte der nahen oder abhängigen fürstlichen Leute gestellt: Die *smerdy* seien neben den fürstlichen *chology* erwähnt; das „smerdische“ Pferd neben dem fürstlichen; das Verbot, *smerdy* zu peinigen, stehe neben dem Verbot, *ogniščane* zu peinigen; schließlich, die Zahlung, die für die Tötung von *smerdy* oder für ihre Peinigung oder für ein „smerdisches“ Pferd eingefordert werde, gehe offensichtlich dem Fürsten zu. All dies gibt Juškov (Očerki, S. 100f.) den Anstoß, auf einen engeren Zusammenhang der *smerdy* mit der fürstlichen Wirtschaft schon im 11.-12.Jh. zu bestehen, d.h. sie als eine Gruppe der abhängigen Bauernschaft der Domäne anzusehen. Die *smerdy* hätten eine Reihe von Verpflichtungen tragen müssen, die die restliche Masse nicht getragen habe. Es sei offensichtlich, dass sie gezwungen gewesen seien, außer der *dan'* (Steuer) und den *obroki*, der Geld- und Naturalrente, auch die Fronarbeit (*barsčina*) zu tragen. Aus den chronistischen Mitteilungen und aus den Artikeln der *RP* und anderen juristischen Denkmälen fließt für Juškov (Očerki, S. 104) mit erschöpfender Klarheit, dass man die *smerdy* nicht zu den *chology* zählen könne. In diesem (wie es scheine, einzigen) Punkt der Frage über die *smerdy* gebe es keine Meinungsverschiedenheiten, aber bis zur jetzigen Zeit sei äußerst wenig die Aufmerksamkeit auf die Existenz einer ganzen Reihe von Normen gelenkt worden, die das Recht des *smerd* als freien Mensch begrenzt hätten. Die Begrenzungen der *smerdy* in den Rechten als freie Menschen seien verschieden und beträfen das Recht auf Schutz ihres Lebens und ihrer Person, ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit, ihres Erbrechts usw. Und so müsse man, meint Juškov (Očerki, S. 107), dem *Ak. sp.* und dem *Kar. sp.* folgen und das Faktum als festgelegt ansehen, dass für die Tötung eines *smerd* genau so viel gezahlt worden sei wie für einen *cholog*. Die *smerdy*, so Juškov (Očerki, S. 108), hätten keinen eigenen Boden gehabt und seien gezwungen gewesen, auf fremdem Boden, auf fürstlichem, bojarischem und kirchlichem, zu leben. Auf jeden Fall seien Zeugnisse über die Begrenzungen der *smerdy* im Recht des Besitzes und der Verfügung der Böden überkommen. Begrenzungen im Erbrecht der *smerdy* ergäben sich aus den Art. 90 und 91 EP. Damit schließt Juškov (Očerki, S. 112) seine Übersicht zum Beweis, dass die *smerdy* eine besondere Gruppe der ländlichen Bevölkerung gebildet hätten, die sich von anderen durch eine ganze Reihe Begrenzungen im Recht des freien Menschen unterschieden. Der Charakter dieser Begrenzungen zeuge davon, dass man es mit einem anderen System von juristischen Verhältnissen und mit anderen sozialen Voraussetzungen zu tun habe. Der Umfang dieser Begrenzungen sei tiefer und weiter gewesen, als man dies hätte statuieren können; man könne denken, dass ein Teil dieser Begrenzungen, die auf dem Gewohnheitsrecht entstanden seien, in den überkommenen juristischen Denkmälen nicht habe wiederspiegelt werden können. Diesen Argumentationslinien folge ich.

Romanov summierte die Argumente gegen den *smerd'i cholog*, die man innerhalb des Textes der KP selbst finden könne: 1) das Entfallen der Bewertung des fürstlichen *cholog* (der *rjadovič* sei eben kein *cholog*); 2) das Entfallen der Bewertung des Lebens des *smerd* bei Vorhandensein der Bewertung des fürstlichen Pferdes neben dem „smerdischen“ in Art. 28; 3) das Nichtdurchhalten des Parallelismus in den Zahlen bei der Bewertung „smerdischer“ und fürstlicher Leute und ihres Vermögens; 4) die Zerstörung der kompakten Reihenfolge der Bewertungen der fürstlichen Leute und des Vermögens in Art. 19-28, verursacht durch den Einschub des Art. 26, während Art. 27 zweifellos fürstliche und nicht „smerdische“ Sklaven im Sinne habe; 5) die ungewöhnliche Wiederholung der Präposition *v.* (Učebnoe posobie, S. 50f.)

Tichomirov (Issledovanie, S. 201) deutet den Passus in Art. 26 nicht als *cholog*, der einem *smerd* gehört, sondern als *cholog*, der auf dem Feld arbeitet, ähnlich dem *smerd*, im Unterschied zum Handwerker.

Ljubimov /Smerd/ widmet dem Art. 26 eine spezielle Untersuchung und übernimmt dabei die Lesart des *Ak. sp.*, *a v smerde i v chope*, als die ältere, weil dieser *spisok* ältere Züge trage und dem Original näher stehe als der *Arch. sp.* Wie schon Pavlov-Sil'vanskij, bezeichnet Ljubimov das zweite *v* als überflüssig, wenn hier die Rede von nur einem Objekt ginge. Für einen Gegenstand finde man in der *Pravda* immer nur ein *v*, so z.B. in den Art. 19, 22 und 25. Eine zweite Präposition *v* treffe man nur dann, wenn die Rede von mehreren Gegenständen gehe (Art. 24, 36). (PR II, S. 181)

Grekov /Rus'/ meint, dass nach dem Artikel Ljubimovs der Streit als zugunsten der Lesart *a v smerde i v cholope* entschieden betrachtet werden könne. Der *smerd* habe in der Herrenwirtschaft arbeiten

können, aber er habe nicht seine spezifischen Merkmale als unmittelbarer Produzent, als Produktionsmittel besitzender Produzent, verloren. In der Zeit der *Pravda* der Jaroslavičien habe der *smerd* in der Herrenwirtschaft neben der alten *čeljad'* existiert. Unter diesen Bedingungen seien manchmal auch Züge, die für den *čeljadin* charakteristisch waren, auf den *smerd* ausgedehnt worden, sodass er in einer gewissen Weise mit der Lage der patriarchalischen Sklaven verwandt geworden sei. (PR II, S. 182) Die *Pravda* der Jaroslavičien, so Grekov (Rus' 1953, S. 151), spreche nur von abhängigen *smerdy*.

Vernadsky (S. 32) übersetzt: „And for a peasant, or a herdsman, 5 *grivna*.“ Also: „Und für einen Bauern oder einen Hirten 5 *grivna*.“ Er (S. 32f.) erklärt, die *smerdy* seien Bauern gewesen, deren legaler Status durch die fürstliche Autorität limitiert gewesen sei; aber sie seien freie Männer gewesen. Vernadsky leitete den Terminus *smerd* vom iranischen „*mard*“ („*man*“) ab. Der Fall des *chop* sei schwieriger. Der Terminus sei gewöhnlich erklärt als eine Verschreibung von *cholop*; und tatsächlich, im korrespondierenden Artikel des *spisok* der Archäografischen Kommission als auch in Art. 16 EP lese man nicht *chop*, sondern *cholop*. 1939 habe A. Efron eine neue Erklärung des Terminus *chop* angeboten, und Vernadsky akzeptiert seinen Schluss, dass *chop* in diesem Falle „Hirte“ bedeutet. 5 *grivna* für den Mord eines *smerd* stellten nur die Geldstrafe für den Fürsten dar, neben ihnen habe ein Betrag an die Verwandten des ermordeten *smerd* gezahlt werden müssen; und 5 *grivna* Zahlung für den Mord eines fürstlichen Sklaven hätten den Fall beendet.

Tichomirov (Posobie, S. 82) folgt im Wesentlichen Juškov und bemerkt, dass auch in der Chronik die *smerdy* und *chology* in derselben Lage stünden. In der fürstlichen Wirtschaft, von der die *Pravda* der Jaroslavičien spreche, sei die Stellung der *chology* und der *smerdy* fast identisch gewesen. *Smerdij cholop*, so wiederholte Tichomirov, sei der *cholop*, der in der Wirtschaft beschäftigt war und die Arbeit eines *smerd* erfüllte, d.h. den Boden bearbeitete. Es bestehe keine Notwendigkeit, unter einem *smerdij cholop* irgendeinen *cholop* zu verstehen, der einem *smerd* gehört.

Romanova (S. 80, 81), die den Standpunkt Grekovs ablehnt, dass *smerdy* sowohl Abhängige als auch Freie bezeichne, hält die 5 *grivna* nicht für eine öffentlich-rechtliche Geldstrafe. Nach dem Platz dieses Artikels (und auch des Art. 16 EP) und auch danach, dass die öffentlich-rechtlichen Geldstrafen in der *RP* gewöhnlich durch eine geringere Zahl (3) ausgedrückt würden, könne man schließen, dass die 5 *grivna* Ersatz an den Herrn, *urok*, seien. Sogar Grekov sehe in diesem Artikel den *smerd* als Abhängigen. Art. 1 (beider Redaktionen) kenne eine ganze Reihe sozialer Kategorien, deren Status dem des Freien gleich sei. Das Wort *smerd* jedoch zu verwenden habe der Zusammensteller in diesem Falle nicht für möglich und notwendig befunden. Das Wort *smerd* werde in der *RP* niemals im Zusammenhang mit Fragen erwähnt, die den Schutz des Lebens eines Freien betreffen, zu seiner Bezeichnung im weiten oder engen Sinne.

I. Smirnov (Očerki, S. 84-90) stellt heraus, dass Karamzin, Solov'ev, Sergeevič, Goetz, D'jakonov die Wendung *smerdij cholop* angenommen hatten, während Polevoj, Čičerin, Beljaev, Ključevskij, Pavlov-Sil'vanskij, Presnjakov *smerd i cholop* bevorzugten, so auch Grekov, Juškov, Romanov, Bachrušin. Jetzt sei neu: „pflügender *cholop*“ (Tichomirov); dies habe Zimin übernommen (in der modern-russischen Übertragung der EP in PRP I). Syromjatinikov habe dies (1946) als „*cholop*, der einem *smerd* gehört“, gedeutet. Die einzig mögliche Auslegung, so Smirnov (S. 101), sei *smerd i cholop*. I. Smirnov nimmt in diesem Artikel einen abhängigen *smerd* an.

Szeftel (Documents, S. 35) entscheidet sich hingegen für „un esclave de paysan“.

Für Čerepnin (Otnošenija, S. 190f.) bestehen zwei verschiedene Typen von *smerdy*. Der eine Typ sei ein Steuerzahler (*dannik*) auf einem lastenpflichtigen Landstück, das sich im Obereigentum des Staates befunden habe. Diese *smerdy* seien mit 40 *grivna* geschützt geblieben. In der Periode der Erstellung der *Pravda Jaroslavičej* jedoch sei ein Teil der staatlichen Böden durch die Fürsten zu Rechten von Hofländereien angeeignet worden. Ihre Bevölkerung sei aus dem Bestand der staatlichen Steuerzahler in den Kreis der *votčina*-Bauern übergegangen. Dies sei mit der Veränderung ihrer juristischen Lage verbunden gewesen. Die Hof-*smerdy* habe auch die *Pravda Jaroslavičej* im Sinne gehabt, indem sie die Summe der Zahlung für ihre Tötung auf 5 *grivna* festgelegt habe. Dies ist annehmbar. Auch später unterscheidet Čerepnin (Rus', S. 689, 689) unter den *smerdy* Bauern auf Staatsland und Bauern, die vom fürstlichen Grundbesitz abhängig gewesen seien. Es gäbe keine genaueren Angaben über die Form der Abhängigkeit auf privaten Ländereien des Fürsten. Ähnlich hält es Rybakov (Rus' 1966, S. 533; Rus' 1982, S. 432) für möglich, dass hier nicht die Dorfbewohner insgesamt, sondern nur die vom Fürsten abhängigen Bauern, Bauernkrieger gemeint seien. Auch nach Mavrodin (Obrazovanie, S.

67, 69) ist der *smerd* ein „leidender“ (*stradnik*), ein abhängiger Mann. Er sei ein vom Fürsten abhängiger Mensch gewesen, ein Mensch, der dem Fürsten als *gosudar'* („Herrscher“, „Herr“) gehört habe. Für S. Pokrovskij (S. 70) ist es schwer anzunehmen, dass die höfischen *smerdy* schon unter Jaroslav auf die Stufe der *cholopy* herabgezogen worden seien, während in dieser Zeit das Leben sowohl der *izgoi* als auch der *zakupy* mit einer *vira* von 40 *grivna* geschützt wurde. Er (S. 65, 66) meint, so hätten sich zur Zeit der *RP* die *smerdy* als Gemeindemitglieder in zwei Gruppen geteilt: in die *dan'*-Pflichtigen und in die vom Feudalherrn Abhängigen. Pokrovskij (S. 67, 68) betont, der *smerd* sei nicht dem *cholop* gleich. Damit macht er gegen Zimin und Frojanov Front. Sonst würde es bedeuten, dass die *RP* es nur mit Sklaven (*čeljad'*, *cholopy*, *smerdy*) zu tun habe und von der Lage der Bauern fast nichts sage.

Frojanov (Rus' 1974, S. 124, 125) hält die *smerdy* für gewesene Gefangene, die auf staatlichem Land ansässig gemacht wurden. Sie hätten eine eigene Wirtschaft gehabt und alle öffentlichen Lasten und Pflichten getragen. Die „inneren *smerdy*“, die auf dem eigentlichen Territorium der Fürstentümer lebten, seien Staatssklaven gewesen.

Buganov (S. 103) erblickt in der *Pravda* der Söhne Jaroslavs die feudalabhängige Stellung der *Smerden*, indem sie den auf dem Gut arbeitenden *Smerden* dem Sklaven (*Cholopen*) gleichgesetzt und für seine Tötung die gleiche Strafe vorgeschrieben habe, nämlich 5 *Grivnen*.

Nach der Meinung von Rüss (S. 400) war die Erscheinung, dass die Masse der bäuerlichen Bevölkerung ungeachtet ihres rechtlichen Status mit dem Namen *smerdy* bezeichnet worden sei, regional begrenzt (Novgorod, Pskov, Galič-Volhynien, Smolensker Raum). Sie habe einer späteren Zeit angehört und habe keinesfalls Gültigkeit für die Kiever *Rus'* des 11. Jh., als der Begriff zum ersten Male begegnet. Wahrscheinlich werde man die „*Smerden*“ als besondere, von den übrigen Freien unterschiedene Kategorie ländlicher Bevölkerung anzusehen haben. Nicht erst in der Moskauer Zeit, sondern bereits im 11., 12. Jh. hafte dem Wort *smerd* ein verächtlicher und auf die niedrige soziale Stufe seiner Träger hindeutender Beigeschmack an. Die *RP* setze das Wergeld (*vira*) oder, was wahrscheinlicher sei, die Entschädigung des Herrn für das Leben eines von ihm abhängigen Mannes für den Sklaven (*cholop*) wie für den „*Smerden*“ auf die gleiche geringe Höhe von 5 *grivna* fest. Das Wort *smerd* trete in den Chroniken der Kiever Zeit zu selten auf und verschwinde zu plötzlich, um die Vermutung zu bestärken, dass sich dahinter die Masse der gesamten freien ländlichen Bevölkerung verbergen könnte. Auf der anderen Seite sei der *smerd* in mancher Beziehung deutlich vom Sklaven unterschieden gewesen. Er habe Steuern (*dan'*) gezahlt, vor Gericht als Zeuge auftreten können, demnach eine gewisse Rechtsfähigkeit besessen; dies komme auch dadurch zum Ausdruck, dass er für Rechtsbruch mit Strafen (*prodaža*) und Entschädigung (*uroki*) habe büßen müssen.

Novickaja stellt heraus, dass allem Anschein nach hier der *smerd* ein vom Feudalherrn abhängiger Bauer sei; die Bestrafung für die Tötung der freien Gemeindemitglieder habe sich durch Art. 1 bestimmt. Die aus dem *Arch. sp.* herrührende Lesart, vom „*cholop* des *smerd*“ zu sprechen (z.B. Sergeevič), sei in der Literatur berechtigt kritisiert worden. (RZ 1, S. 60f.)

Halbach (S. 111f.) stellt *cholop* zunächst als den neueren Terminus heraus, der im 11. und 12. Jh. den alten, *čeljad'*, in den Hintergrund gedrängt habe. Nach Meinung Zimins /*Cholopy*, S. 21ff./ bringe er jedoch andere Ursprünge der Versklavung zum Ausdruck als der ältere, nämlich innere, in der russischen Gesellschaft liegende, und nicht so sehr den äußeren Ursprung der Kriegsgefangenschaft. Solche inneren Ursprünge, die z.T. von der *RP* aufgeführt würden, seien gewesen: Schuldknechtschaft, Strafe, Eigenverkauf, Heirat mit einem Unfreien u.a. Zimin unterscheide auch *cholop* als den Hausknecht im engeren Sinne, d.h. den im Haushalt arbeitenden und im Hause lebenden Knecht, von landansässigen Unfreien in der Fürsten- oder Bojarenwirtschaft, wie *rjadovič* und *smerd*. Für Grekov /Bauern, 1, S. 141/ sei dagegen weder *čeljad'* noch *cholop* identisch mit „Sklave“, „Unfreier“; seinen Analysen der *RP* nach sehe Grekov in *čeljad'* einen absterbenden Terminus, der die verschiedenen Leutegruppen des herrschaftlichen Gesindes, die aus der patriarchalischen „familia“ hervorgegangen seien, zusammenfasse. Was die Bedeutung von *cholop* betreffe, wollten sowohl Grekov als auch Juškov seinen engen Wortsinn „Sklave“ zu einem weiteren hin öffnen, wonach das Wort „jeden abhängigen Menschen“ bezeichne. Beide Forscher würden dabei den Wandlungsprozess vom klassischen Sklaven zum mittelalterlichen „Serf“ in den Blick fassen. Für Heller (S. 239) sind die *smerdy* in der Kiever Periode jedoch die freie, weil nur gegenüber dem Fürsten abgaben- und lastenpflichtige bäuerliche Landbevölkerung, die Bauern. Bei Babij (S. 54) werden die *smerdy* als bedeutender Teil der feudalabhängigen Bevölkerung charakterisiert. Sie nähmen eine Mittelstellung zwischen den

freien fürstlichen Ministerialen und den Leuten der bäuerlichen Gemeinde ein. Sie gingen in die fürstliche Domäne ein. Der Fürst habe dem *smerd* Land gegeben, für den Dienst ihm gegenüber. Das Land sei an den Fürsten zurückgegangen, wenn der *smerd* keine Söhne gehabt habe <Art. 90 EP>. Für das Recht des Besitzes einer selbstständigen Wirtschaft hätten die *smerdy* dem Fürsten Steuer (*dan'*) gezahlt. Ein *smerd*, der das Vertrauen des Fürsten hatte, habe Ministerialer werden können – *emec*, *otrok*, *detskij*, *starosta*.

Bei Kaiser (Laws, S. 17) lautet dieser Artikel so: „And <for the homicide of> a peasant and <for the homicide of> a male slave <pay> 5 grivnas <each>.“

Sverdlov (Pravda, S. 35) sieht in diesem Artikel den *smerd* als einen Menschen an, der zur feudalabhängigen Dorfbevölkerung gehört, dabei teilweise die Rechte eines persönlich Freien bewahrt hat. Zuvor (Genezis, S. 148) bezeichnete er ihn als Domänen-*smerd*.

I. Isaev (Istorija 1994, S. 15; Istorija 2004, S. 42) charakterisiert die *smerdy-obščinniki* („*smerdy* als Gemeindemitglieder“) als juristisch und ökonomisch unabhängig; sie hätten Steuern gezahlt und Verpflichtungen nur zugunsten des Staates erfüllt. Außer den freien *smerdy* habe es noch abhängige *smerdy* gegeben, die die *RP* erwähne. Kuznecov (S. 21) sieht die Situation fast genau so wie Isaev; neben freien habe es auch befestigte (*krepostnye*) *smerdy* gegeben.

Chačaturov (Pravda, S. 48, 49) erklärt, wenn man die große Literatur über die *smerdy* summiere, so könne man in ihr zwei grundlegende Standpunkte unterscheiden. Nach der ersten Ansicht seien *smerdy* Bauern gewesen, nach der zweiten eine Abart der *chology*. Diese Standpunkte wiederum hätten verschiedene Varianten. In der Auslegung des Art. 26 KP und des Art. 16 EP gebe es viel Streitiges. Von den Unterschieden in ihrer Auslegung hänge die Folgerung über den Status der *smerdy* gemäß der *RP* ab. Chačaturov verweist auf den Unterschied nach dem *Ak. sp.* und dem *Arch. sp.* In der zweiten Variante gewinne der Artikel den Sinn von der Verantwortung für die Tötung eines *chology*, der einem *smerd* gehöre. Man könne sich nur der Meinung jener Forscher anschließen, die meinen, dass im Text eine Verschreibung sei, die keine genaue Auslegung zu geben gestatte. Syromjatnikov /O „smerde“ Drevnej Rusi, in: Učenyje zapiski MGU, 1946, vyp. 116, kn. 2/ habe recht gehabt, dass in der *RP* der *urok* für eine Tötung nur für *raby-chology* gezahlt worden sei. Die Meinung, dass sowohl die *zakupy* als auch die *rjadoviči* und *smerdy* Sklaven gewesen seien, führe zur Folgerung, dass die *RP* die Rechtsstellung der *raby* charakterisiere und fast nichts zur Lage der Bauern sage. Diese Hypothese wäre wahr, wenn die Kiever Rus' eine Sklavenhaltergesellschaft wäre, aber dies würden die Forscher, mit Ausnahme von V. I. Goremykina /K probleme dokapitalističeskich obščestv (na materiale Drevnej Rusi), Minsk 1970/, ablehnen. Die *RP* habe unter den Bezeichnungen *smerdy*, *zakupy* und *rjadoviči* Bauern (*krest'jane*) im Blick und reflektiere ihre ständische Nichtgleichberechtigung. So habe z.B. die strafrechtliche Rechtssubjektivität nach der *RP* ziemlich genaue ständischklassenmäßige Grenzen und Richtungen.

Das Realbuch (S. 315f.) versteht unter *smerd* Bauern. Es sei die übliche kollektive Bezeichnung für die freie bäuerliche Landbevölkerung. In weiterem Sinne sei dies auch die Bezeichnung für die gesamte freie Bevölkerung oder gesamte niedere Bevölkerung im Gegensatz zu Fürsten, Bojaren und Klerus. Auch hier wird der Bezug zu „Stänker“, „stinken“ hergestellt. Darin komme auch die Verachtung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der sie ausübenden Bevölkerung zum Ausdruck. Die *smerd* seien keine Sklaven, sondern persönlich Freie. Körperverletzung an ihnen seien mit 3 *grivna*, Tötung wahrscheinlich mit 40 *grivna* geahndet worden. Diese Interpolation der *Pravda* sei nicht unbestritten, weil der *smerd* in der 40-*grivna*-Gruppe nicht namentlich genannt werde. Wohl aufgrund eines Abschreibfehlers seien sie in die 5-*grivna*-Gruppe neben den *chology* erwähnt. Nur darum? Geht es hier nicht um den Freiheitsgrad?

Küpper (S. 56), der die *smerdy* ohne direkte Beziehung zur *Pravda* behandelt, meint, die freien Bauern seien *smerdy* genannt worden. Sie seien in ihrer personen- und vermögensrechtlichen Stellung umfassend rechtsfähig und bei Erreichen der Volljährigkeit auf niemandes Erlaubnis zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte vom Kauf eines Huhns über die Wohnsitznahme bis zur Eheschließung angewiesen gewesen. Auch wenn die *smerdy* persönlich frei gewesen seien, so seien sie nicht ohne rechtliche Bindungen gewesen. Sie seien sozial, wirtschaftlich und rechtlich eng in die Dorfgemeinschaft, die *verv'* bzw. den *mir*, eingebunden gewesen. Die Gemeinschaft habe das zum Dorf gehörende Ackerland den einzelnen Hofgemeinschaften zur Bewirtschaftung zugeteilt und in gewissen Zeitabständen über eine Neuverteilung entschieden, um die ökonomischen Chancen zwischen den Bauern – etwa durch guten und weniger guten Boden – einigermaßen gleich zu verteilen. Neben den Freibauern

im *mir* habe es auch freie Bauern gegeben, die auf Fürstenland siedelten. Für das vom Fürsten zur Bearbeitung erhaltene Land hätten sie Abgaben geschuldet. Im Grundsatz habe es sich hier um ein Geschäft zwischen Gleichen gehandelt. Der Bauer habe nicht seine persönliche Freiheit verloren, und beide Seiten hätten den Vertrag über das Land nach Abschluss der Ernte frei kündigen können. Ist dieses Bild nicht zu sehr von der Wirklichkeit abstrahiert? Aus allen Urkunden dieser Zeit ergibt sich, dass der Niedere, der einen Vertrag mit einem Höheren eingeht, in eine bestimmte persönliche Abhängigkeit zu diesem tritt, wie etwa zu seinem Prinzipal.

Es handelt sich in diesem Artikel um zwei Kategorien von Menschen, nicht um eine. Es geht hier um einen *smerd* und um einen *cholop*, nicht um den bäuerlich-tätigen Sklaven (*smerdij cholop*) (Mroček-Drozdovskij, Tichomirov), nicht um den Sklaven eines Bauern (*cholop smerda*) (Karamzin, Sergeevič, Goetz). *Chop* im *Ak. sp.* ist kein „Hirte“ (Efron, Vernadsky), sondern eine Verschreibung von *cholop*.

Wenn auch *smerd* zu einer bestimmten Zeit ein Sammelname für die freien Bewohner der *Rus'* gewesen sein mag: Entsprechend der Platzierung und dem Sinn dieses Artikels kann es sich nicht um einen *smerd* als freien Untertanen handeln. Vielmehr ist der *smerd* in diesem Kontext ein Abhängiger, der in die fürstliche *votčina* einbezogen ist. Er sitzt somit auf fürstlichem Boden, hat aber ein bestimmtes Eigentum (am Haus, an beweglichen Sachen). Ob er nur vom Boden oder ob er vom Herrn, dem Fürsten, abhängig ist, ist schwer zu entscheiden. Er ist halbfrei. Von *smerdy* anderen Charakters oder anderer Besitzer (Bojaren, Kirche) ist hier nicht die Rede.

Der *cholop* und der *smerd* sind der Entschädigungsleistung an den Fürsten nach gleichgestellt. Die Zahlung von *vira* entfällt wegen des nicht vollfreien Status beider. Eine Zahlung an die Hinterbliebenen im Falle des *smerd* wäre denkbar. Ein Kopfgeld (*golovščina*) wäre das sicher nicht, denn auch dieses ist aller Wahrscheinlichkeit nach an den freiheitlichen Status gebunden. Die *RP* schweigt jedenfalls darüber. Die Frage der Strafzahlung wäre im Falle des *cholop* so zu beantworten, wie ich es am Ende des Kommentars zu Art. 24 ausgeführt habe.

Art. 27: Ewers, Recht (S. 307): „Ist es aber eine leibeigene Amme“. – Neumann (S. 61f.): „Aber wenn es eine leibeigene Amme oder ein leibeigener Kinderpfleger ist“. – Goetz (Programm, S. 2); Recht I (S. 253); Recht II (S. 224): „Wenn es eine leibeigene Amme“.

Dieser Artikel bestimmt die Zahlung für die Tötung von Unfreien höherer Stellung, nämlich Amme und Kinderpfleger, in Höhe von 12 *grivna*.

Die Übersetzungen von Ewers, Neumann und Goetz unterscheiden sich von meiner durch die Charakterisierung der Amme als „leibeigene“. Meine Übersetzung entspricht den neurussischen Fassungen von Kafengauz (PR II, S. 183), Zimin (PRP I, S. 83) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 18).

Maciejowski (Rechtsgeschichte, I, Bd. 1/2, S. 134) spricht hier von „Kindsmagd“ und „Kindswärter“. Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II/ begreift *roba kormilica* nicht als Amme, sondern als Verwalterin, Besorgerin (*upravitel'nica*). (PR II, S. 183)

Goetz (Programm, S. 22) meint, dass mit dieser Regelung offenbar der Verlust von besonders werten Hausleuten geschützt werden sollte. Die Amme und der Pfleger seien hier, entsprechend ihrem wichtigen Amt, höher gewertet als die gewöhnlichen Arbeitssklaven. Dann äußert er (Recht II, S. 233, 234), statt „Pfleger“ könne man vielleicht auch „Erzieher“ übersetzen, da das Amt des Pflegers mehr die Überwachung der Erziehung der Kinder gewesen sein werde. Natürlich sei hier nicht an den Erzieher der Fürstenkinder gedacht; der habe sicherlich dem *ogniščanin* gleichgestanden. Es kann aber auch ein *tiun* gewesen sein. Presnjakov /Recenzija/ entgegnet Goetz u.a., dass *kormiličic* kein Pfleger, sondern der Sohn der *kormilica*, also der Amme, sei. (PR II, S. 183, Fn. 2)

Maksimejko /Opyt/ bezieht diesen Artikel auf die Sphäre nicht der fürstlichen, sondern der privaten Wirtschaft, und auch er hält den *kormiličic* für den Sohn der Amme, „Milchbruder“ des Herrn. Die EP habe ihn zum *kormilec* umgeschrieben und damit unter den Forschern eine große Verwirrung angerichtet. Maksimejko geht auch hier davon aus, dass vor dem Autor der KP das römische Recht gestanden habe, nach dem Ammen und „Milchbrüder“ ebenfalls in einer privilegierten Lage gewesen seien (§ 5, Inst. I, 6). (PR II, S. 184)

Vernadsky (S. 32) übersetzt diese Personen in „the slave tutor or nurse“. Juškov (Stroj, S. 495) hält den *kormiličic* wiederum für einen Milchbruder. Für Zimin hingegen ist der *kormilic* ein *djadka-vospitatel'*, ein Erzieher, ein „Onkelchen“ aus dem Kreis der *cholopy*. (PRP I, S. 81, 99) Auch Tichomirov (Posobie, S. 82) betont, dass der *kormiličič* der „Milchbruder“ sei. Man müsse ihn vom

Pfleger (*kormilec*) oder fürstlichen Erzieher, der in der feudalen Gesellschaft große Bedeutung gehabt habe, unterscheiden. Die Amme (*kormilica*) und ihr Sohn seien durch eine erhöhte *vira* für ihre Tötung ausgezeichnet worden, als Leute, die dem Fürsten nahe standen. Auf keinen Fall ist die Zahlung in diesem Artikel eine *vira*. Szeftel (Documents, S. 35) wiederum geht von Pflegepersonen aus: „Si l’esclave /roba/ est une nourrice /kormilica/ ou si c’est un nourricier /kormiličič/, 12 livres.“ Novickaja überträgt *kormiličič*: 1) Erzieher; 2) Milchbruder. Sie erläutert, dass die *Pravda* mit erhöhter Geldstrafe das Leben der dem Fürsten nahestehenden Personen – hier der Amme und ihres Sohnes – geschützt habe. (RZ 1, S. 60)

Halbach (S. 147, 148) erklärt den *kormilec*’ als Träger eines exponierten Amtes, als eine Institution des *družina*-Zeitalters. Es gehe mit *kormiti* um Pflege, Fürsorge, Erziehung, um ein Feld, das *korm* (Nahrung, Verpflegung) sowohl im Sinne der materiellen wie auch der immateriellen „Nahrung“ einschließe. *Kormiti* sei hier also ein Erziehungsterminus im weitesten Sinne und entspreche ziemlich genau dem lateinischen „nutrire“. *Kormiti* wie „nutrire“ reichten vom Ammendienst bis zur Stellung des väterlichen „consultor, moderator et director“, der die Schritte seines Zöglings lenke und weit über dessen Jugend hinaus sein Begleiter werde. Die Quellsprache der Kiever Periode habe drei von *kormiti* abgeleitete Personenbezeichnungen gekannt: *kormilec*’, *kormilica*, *kormiličič*. Die *RP* gehe auf die *kormilica* und deren Sohn, den *kormiličič*, ein. Für die Tötung dieser beiden Personen aus dem Cholopenstand werde ein Strafgeld von 12 *grivna* festgesetzt. Demnach entspreche ihr Wert für den Fürsten dem eines *tiun ratajnyj* oder *tiun sel’skij*. Die *kormilica* sei die Amme, die Nährmutter. Das Kind sei bis zu einem Alter von 4 Jahren in der Obhut der *kormilica-roba* geblieben, also lange genug, um die Amme nicht nur als Nährmutter, sondern auch als wichtigste Bezugsperson in einer entscheidenden Lebensphase zu erleben. Das erkläre die relativ hohe Wergeldbemessung <!>. Dieselbe Bewertung erfahre der Sohn der Amme, dessen Bedeutung in der quasi verwandtschaftlichen Beziehung zum Fürstensohn liege. Nicht nur in Russland sei die Beziehung von „fratres, qui una matri sati“ als schützenswert eingeschätzt worden. Für den Fürstensohn habe inmitten des Kleinkinderalters der Ernst des Lebens begonnen. Mit etwa 4 Jahren habe man ihn einem religiösen und einem ritterlichen Initialritus unterzogen. Er sei geschoren und auf ein Pferd gesetzt worden. Damit habe die Erziehung durch die Amme geendet, und eine neue Erzieherperson sei in das Leben des Prinzen eingetreten, der *kormilec*’. Bei Kaiser (Laws, S. 17) liest sich der Artikel so: „And <for the homicide of> a slave wet-nurse or male tutor <pay> 12 <grivnas.“

Für Sverdlov (*Pravda*, S. 36) besagt die Zahlung von 12 *grivna*, dass der soziale Status mehr bedeute als die Zugehörigkeit zum Stand der *chology*. Den *kormilec* sieht er nicht als Milchbruder, sondern als Kindererzieher: Hierfür zeuge das in Art. 17 EP zu lesende *za kormileja* zu den gleichen Strafbedingungen. Dies entspreche auch der inneren Logik des Art. 27: In der gleichen Lage seien fürstliche *chology*, Männer und Frauen, genannt, die Erzieher der minderjährigen Fürstenkinder.

Ich folge den Standpunkten, hier als geschützte Personen die unfreie Amme und den unfreien Kinderpfleger zu sehen. Die Amme ist *roba* („Sklavin“), der Kinderpfleger *chology*. Sie gehören nicht der privaten Wirtschaft, sondern der fürstlichen *votčina* an, sind zuständig wohl für die eher nichtfürstlichen Kinder. Aber Genauerer weiß man nicht. Der *kormiličič* ist also nicht Sohn der Amme, nicht „Milchbruder“.

Die 12 *grivna* sind Entschädigung an den Herrn dieser Unfreien, hier an den Fürsten. Zur Geldstrafe gilt auch hier das am Ende des Kommentars zu Art. 24 Gesagte.

Art. 28: Ewers, Recht (S. 307): „niedergestossen“ statt „mit Besitzstempel“, „bäuerliches“ (Pferd). – Neumann (S. 78): „fürstliches Pferd mit einer Marke“; Kuh und Widder fehlen. – Goetz, Programm (S. 2); Recht I (S. 255); Recht II (S. 236): „Bauernpferd“.

Dieser Artikel fixiert Zahlungen für bestimmte Tiere, gestaffelt nach ihrem Wert. An der Spitze steht ein fürstliches Pferd mit Besitzstempel mit 3 *grivna*, ihm folgt ein gemeines Pferd mit 2 *grivna*, dann eine Stute, ein Stier, Kühe bzw. Rinder verschiedenen Alters, ein Lamm und ein Widder, die nur 1 *nogata* wert sind.

Die Übersetzung von Ewers enthält „niedergestoßen“, wohl als Deutung, was denn mit diesen Tieren zu geschehen hat, um diese Zahlungen auszulösen. Er und Goetz sehen *smerdei kon*’ als „bäuerliches Pferd“ oder als „Bauernpferd“ an. Vernadsky (S. 32) übersetzt es in „the peasant’s horse“, Kaiser (Laws, S. 17) in „the prince’s <horse>“, Szeftel (Documents, S. 35) in „un cheval de paysan“. Für Widera (S. 142) ist es ein „bäuerliches Pferd“.

Meine Übersetzung entspricht den Fassungen von Zimin (PRP I, S. 83) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 19), wobei Letztere hier zwei Artikel, 25 und 26, getrennt nach dem gemeinen Pferd, sehen. Diese Trennung ist nicht begründet.

Neumann (S. 78) konstatiert, dass aus der *Pravda* der Söhne Jaroslavs allein schwer zu ersehen sei, wozu eigentlich diese Bestimmung über den Wert des Viehs dienen solle. Aber wenn man diese Bestimmung mit der *Pravda* des XIII. Jahrhunderts <also der EP> vergleiche, so erhellte, dass sie gedient habe: 1) um zu bestimmen, wie viel für eine entwendete Sache bezahlt werden sollte, wenn sie nicht mehr vorhanden war, und 2) um die Sache zu taxieren, die zur Bezahlung von Bußen angeboten oder genommen wurde.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 30, Anm. 7) merkt an, dass in Art. 28 lediglich die private Ersatzleistung bestimmt sei. Die strafrechtliche Geldstrafe sei ausgelassen, und zwar aus Verschulden des Zusammenstellers der Rechtssammlung, nicht aus Unzulänglichkeit des alten Rechts. Nein, die Strafen findet man in Art. 31 und 40 KP!

Maksimejko /Archaizmy/ versteht unter *smerdei kon'* ein bäuerliches Pferd, und er fügte hinzu, dass auch alle im Artikel folgend aufgezählten Tiere notwendigerweise als Tiere anzusehen seien, die den Bauern gehören. (PR II, S. 188) Romanov /Smerdij kon'/ legt seiner Überlegung vom *smerdij kon'* zugrunde, dass die *smerdy* nach ihrer Beschäftigung Bauern waren, die in enger Abhängigkeit vom Fürsten gestanden, auf seinen Ländereien gearbeitet und sich deshalb unter seinem besonderen Schutz befunden haben. Ihre Pferde hätten als Kavalleriepferde bei den Feldzügen gedient, weshalb auch das „smerdische Pferd“ in das fürstliche Statut hineingekommen sei. (PR II, S. 188)

Goetz (Recht II, S. 237, 238f.) fragt, welches Vergehen sei überhaupt in Art. 28 gemeint? Tötung des Pferdes oder Diebstahl? Es liege nahe, Diebstahl anzunehmen, da Art. 28 in die Diebstahlsabteilung der EP (Art. 45) eingearbeitet worden sei. Die böswillige Tötung von einem Pferd oder sonst einem Vieh treffe man erst in Art. 84 EP. Das Pferd stehe im Art. 28 am Anfang, eben weil es das wertvollste Haustier sei. Bei dem Pferd, aber auch nur bei diesem, sei zwischen fürstlichem und Bauernpferd unterschieden. Die Differenz im Ersatz von 3 *grivna* zu 2 *grivna* werde wohl nur beim Ersatz an den Geschädigten existiert haben, die Strafe werde in beiden Fällen gleich hoch gewesen sein, wie Art. 31 nahelege.

Maksimejko /Opyt/ widerspricht Goetz entschieden. Er hält es für bindend, dass man sich in den Erläuterungen ausschließlich auf den authentischen Teil des Denkmals stützen müsse. Wenn man von dieser Grundlage ausgehe, dann müsse man anerkennen, dass in Art. 28 die Rede eher von der Vernichtung von Haustieren als von ihrem Diebstahl gehe. Art. 28 sei das abschließende Glied in einer Kette von Verfügungen, die verschiedene Fälle von Tötung betreffen. Es besage nichts, dass Art. 28 nicht direkt von Tötung spricht, denn in den vorangehenden Art. 26 und 27 fehle ebenso die Bezeichnung des verbrecherischen Handelns, nichtsdestoweniger müsse man diese auf die Tötung beziehen. Das Schema des Zusammenstellers der *RP* sei so gewesen: Art. 19-25 Tötung dienender Leute des Fürsten, Art. 26 und 27 Tötung von Leuten in privater Abhängigkeit, Art. 28 Tötung von Haustieren. Dieses Schema der Darlegung erklärte sich für Maksimejko durch den Einfluss des römischen Rechts, nämlich der „Lex Aquilia“, in der im ersten Kapitel die Verantwortlichkeit für die Tötung von fremden Sklaven und von Vieh festgelegt sei. Art. 28 verfüge dabei den Unterschied zwischen einem Pferd des Fürsten und einem Pferd eines *smerd*. Dabei sei der Einschub *ize toi s pjatnom* („wenn dies mit einem Besitzstempel /versehen/ ist“) charakteristisch; er sei in der EP ausgelassen. Nach der Meinung des Autors der KP habe die Zugehörigkeit des Pferdes zum Fürsten noch keine verstärkte Verantwortlichkeit für die Tötung nach sich gezogen. Es sei noch nötig, dass das Pferd mit einer Markierung versehen war. Nur solche Pferde seien mit einer höheren Forderung geschützt worden, wahrscheinlich deshalb, weil es die besten Pferde gewesen seien, d.h. aus besserer Rasse oder für militärische Zwecke. (PR II, S. 186, 187)

Stratonov stellt zur Erklärung dieses Artikels als Diebstahlsbestimmung folgende Überlegung an: Nach den ergänzenden Artikeln über Tötung gehe die *Pravda* der Jaroslavičen zu Fragen des Schutzes des Vermögens über. Hier sei allerdings zuerst die Rede von der Entführung eines *cholop* gegangen (Art. 29 habe vor Art. 28 gestanden), danach habe man vom Diebstahl des Viehs gesprochen. Das sei klar aus der Gegenüberstellung der Art. 28 und 29 zu ersehen. Der Art. 29 sei vollständig formuliert und müsse deshalb als Beginn gelesen werden. (PR II, S. 187)

Für Kočin bietet das Fehlen eines Hinweises, wofür die Geldforderungen zu erbringen waren, zwei Auslegungen der Rechtsverletzung selbst: 1) als Diebstahl von Vieh (die Mehrheit der Forscher); 2)

als Tötung von Tieren (Maksimejko). Die höhere Einforderung für ein fürstliches Pferd könne die Erklärung in der sozialen Zugehörigkeit des Herrn finden – das fürstliche finde eine energischere Verteidigung; andererseits könne man unter einem fürstlichen Pferd ein Reit-, Kriegs- oder Zuchtpferd verstehen. Die Entscheidung der Frage, wem das „smerdische“ Pferd gehört, ob dem abhängigen *smerd*, der in der fürstlichen Wirtschaft arbeitet, oder dem *smerd* im weiten Sinne des Wortes, verbinde sich mit der Entscheidung des sozialen Charakters der *smerdy*. Nach Grekov eröffne sich der Zusammenhang des *smerd* mit der fürstlichen Wirtschaft auch darin, dass die fürstlichen Pferde offenbar auf der gleichen Wiese mit den „smerdischen“ geweidet werden und sich von den „smerdischen“ durch ein besonderes Brandmal, das *pjatno*, unterscheiden. (Učebnoe posobie, S. 51)

Vernadsky (S. 32) übersetzt eingangs „for a horse with prince’s brand, 3 *grivna*, and for the peasant’s horse, 2 *grivna*“. Dabei sieht er also im zweiten das Pferd eines Bauern.

Für Zimin stellt Art. 28 die Taxe auf, nach der die Vernichtung des fürstlichen Viehs bestraft worden ist. Sie habe sich auch auf den Diebstahl solchen Viehs und auf sein Eingehen während der Nutzung durch die vom Fürsten abhängigen Leute bezogen. (PRP I, S. 99) Ist hier tatsächlich nur fürstliches Vieh gemeint?

Tichomirov (Posobie, S. 82) findet hier einen Hinweis, dass die *smerdy* eine eigene Wirtschaft hatten. Er betrachtete die Beträge in diesem Artikel als *prodaža*, als Geldstrafe, zum Nutzen des Fürsten für gestohlenes oder vernichtetes Vieh. Nein, hier geht es um Ersatz.

Romanova (S. 89f.) meint, dass mit diesem Artikel gezeigt werden könne, dass hier die Rede vom verschiedenen Schutz des Eigentums des Fürsten und des *smerd* gehe. So nähmen es auch viele Historiker an. Aber wenn man es in der gesamten Struktur der *RP* betrachte, so sehe man, dass dies nicht so sei. Nirgendwo würden die Strafen für die Verletzung des Eigentums gemäß dem sozialen Status des Besitzers differenziert. Bei der Aufzählung der Bußen für den Diebstahl von Vieh, Geflügel, Waffen und Kleidung oder für die Wegführung eines fremden *cholop* usw. werde nirgendwo darauf abgestellt, wem das Gestohlene gehört. Sogar bei der Bestrafung für den Diebstahl desselben Pferdes nach Art. 12, 13 KP und Art. 33, 34 EP werde eine einheitliche Geldstrafe festgelegt, unabhängig von der Zugehörigkeit dieses Pferdes. In Art. 28 habe man es nicht mit allgemeinen Geldstrafen, sondern mit *uroki* zu tun, die als Entschädigung an den Besitzer zu zahlen seien, wenn der Dieb selbst nicht gefangen wurde. Es werde jedoch die Eigenschaft des Gestohlenen sehr genau und vielseitig differenziert. Sei es nicht besser, so fragt Romanova, auch hier zu vermuten, dass die unterschiedliche Zahlung für das „smerdische“ und das fürstliche Pferd eben mit verschiedenen Arten, unterschiedlichen Eigenschaften (und nicht der Zugehörigkeit) dieser Pferde verbunden gewesen seien? Romanova hält dies für die Erklärung des Artikels. Das fürstliche Pferd sei das beste Pferd, möglicherweise aus der fürstlichen Zuchtherde, möglicherweise sei es ein Militärpferd, jenes, das die *Pravda* in anderem Zusammenhang als *vojskij kon’* (Art. 57 EP) verstehe. *Smerdij kon’* sei das gewöhnliche Pferd; es sei das einfache Acker-, Dorfpferd, das eine „smerdische“ Arbeit verrichte. Werden diese Tarife erhoben, wenn das Tier nicht zurückgegeben wird? Ja. I. Smirnov (Očerki, S. 94) interpretiert hier als „Pferd des *smerd*“, im Unterschied zum Pferd des Fürsten.

Čerepnin (Otnošennja, S. 191f.) hält diesen Artikel für etwas dunkel formuliert. Nach dem Kontext könnte man meinen, dass diese Zahlungen von den Entwendern des Viehs genommen würden. Es sei jedoch möglich, dass hier die Verantwortlichkeit der von dem Fürsten abhängigen Leute für das Sterben von fürstlichem Vieh vorgesehen werde, das sich in ihrer zeitweiligen Nutzung befindet /Zimin, PRP I/. Schließlich könne man auch annehmen, dass hier Fälle der absichtlichen Vernichtung fürstlichen Viehs gemeint seien, dem Wesen nach Akte sozialen Protestes. Davon spreche die EP, Art. 84. Geht es hier wirklich allein um fürstliches Vieh?

Nach Novickaja legt dieser Artikel Geldstrafen für die Entwendung oder Vernichtung des fürstlichen Viehs fest. Hier werde auch das Pferd des *smerd* erwähnt. Schwerlich sei der Unterschied der Geldstrafen für das Pferd des Fürsten und das des *smerd* lediglich durch ihre unterschiedliche Nutzung hervorgerufen, des fürstlichen als Kriegspferd, des „smerdischen“ als Ackerpferd, wie Zimin vermutet habe. Am ehesten stelle das Gesetz das fürstliche Vermögen unter einen größeren Schutz, verglichen mit dem Schutz des „smerdischen“. (RZ 1, S. 60)

Halbach (S. 278f.) irrt, wenn er diesen Artikel mit dem Wergeld in Verbindung bringt: *knjaž’ kon’* stehe auf einer Wertschätzungsskala für Vieharten landwirtschaftlicher Relevanz in den Wergeldbestimmungen der *Russkaja Pravda*; mit 3 *Grivna* rangiere es dort vor Ochse, Kuh, Kalb, Lamm und Schaf.

Kaiser (Laws, S. 17) übersetzt so: „And for <killing> the prince's horse, if it is branded <the offender is to> pay 3 grivnas, and for a peasant's <horse he pays> 2 grivnas, for a mare 60 rezanas, for an ox 1 grivna, for a cow 40 rezanas, for a three-year-old <cow> 15 kunas, for a two-year-old <cow> one-half grivna, for a calf 5 rezanas, for a lamb 1 nogata, <and> for a ram 1 nogata.“ Er entscheidet sich also für den Fall der Tötung dieser Tiere.

Dieser Artikel bietet nicht Geldstrafen (die gibt es in Art. 31, 40 KP), sondern *uroki*, Taxen für vernichtetes bzw. abhandengekommenes (und nicht auffindbares) Vieh. Wahrscheinlich kann man mit dieser Taxe in jedem Falle des Verlusts von Vieh Ersatz verlangen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Ich bezweifle also, dass damit – mit Ausnahme des „smerdischen“ Pferdes – nur fürstliches Vieh gemeint ist. Hier sind allgemeine Preise genannt.

In diesem Artikel erscheinen neue, die *grivna* unterschreitende Währungseinheiten: die *nogata*, die *kuna* und die *rezana*. Zum Begrifflichen und zu den Werten dieser Einheiten verweise ich auf die Kommentierung zu Art. 1, Ziff. 5.

Die unterschiedlichen Geldrechnungen zeugen davon, dass dieser Artikel unorganisch gewachsen ist. Die für das 11. Jh. angenommene Parität von 1 *grivna* = 20 *nogata* = 25 *kuna* = 50 *rezana* (Zimin, Tichomirov, Novickaja, Realbuch) hilft, alle finanziellen Werte in der KP, sowohl in diesem Artikel als auch in den anderen, zueinander ins Verhältnis zu setzen.

Art. 29: Arch. sp.: za obidu 2 grivne. – Ewers, Recht (S. 307): „fremden Knecht, oder Sklaven entführt“. – Neumann (S. 69): „fremden Knecht oder Sklaven fort führt“. – Goetz, Programm (S. 3); Recht I (S. 253): „fremden Sklaven oder Magd wegnimmt“; Recht II (S. 242): „wegführt“. – Böss (S. 45): „fremden Sklaven oder Magd weggeführt“.

Hier wird die Wegführung oder Entführung eines fremden *cholop* oder einer fremden Sklavin mit einer Zahlung von 12 *grivna* geahndet.

Meine Übersetzung entspricht der englischen Fassung Vernadskys (S. 32): „And if anyone abducts another man's male or female slave, he has to pay 12 *grivna* for the offense.“

Mit diesem Artikel, wenn nicht schon mit dem vorherigen, beginnt ein Abschnitt der KP, der nicht mehr mit der fürstlichen *votčina*, dem fürstlichen Personal verbunden ist. Hier werden allgemeine Normen vermittelt.

Neumann (S. 68f.) rechnet diesen Diebstahl (wie auch in Art. 31, 37 und 39) zu solchen, auf welche einfache Zurückgabe des Gestohlenen und Schadloshaltung für das angetane Unrecht (*za obidu*) gesetzt sei, keine Buße an den Fürsten. Über die Bestimmung des Artikels sei nichts weiter zu bemerken, als dass in der *Pravda* des XIII. Jh. <also in der EP> diese 12 *grivna* als Buße gezahlt worden seien, und dass der Bestohlene nur seinen Sklaven wieder bekommen habe.

Nach Kalačovs (Svedenija, S. 196f.) Interpretation haben die Worte *plata za obidu* („Bezahlung für das Unrecht“) und *prodaža* in diesem Falle dieselbe Bedeutung, also Geldstrafe. Auch für Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 30, Anm. 8) ist hier eine strafrechtliche Geldstrafe verfügt und nicht eine private Ersatzleistung. Es sei aber aus sich heraus offensichtlich, dass der *čeljadin* als Klagsobjekt habe zurückgegeben werden müssen.

Nach Goetz (Recht II, S. 244) beginnt mit dieser Abteilung eine Ordnung, in der nicht mehr nur von Ersatz, sondern von Strafe, manchmal auch von Ersatz und Strafe die Rede sei. Den Terminus *za obidu*, „für das Unrecht“, der von der „ersten Redaktion“ der *Pravda* her als Bezeichnung des Privatersatzes bekannt sei, treffe man von nun an mehrfach auch in der „zweiten Redaktion“ bei Körperverletzungen und Sachbeschädigungen an (Art. 29, 33, 34, 35, 36, 37). Nach Goetz (Recht II, S. 243) treten nun die Person des Fürsten, der spezielle Schutz für seine Leute und sein Eigentum in der Behandlung zurück.

Auch bei Grekov (*Pravda* 1934, S. 6, Fn. 13) wird die Wendung *za obidu* hier als Kriminalgeldstrafe bestimmt. Kočin macht, wie Kalačov, auf den Schluss des Art. 38 EP aufmerksam, wo die 12 *grivna* eine *prodaža* seien. Vladimirkij-Budanov werte richtig, dass auch hier unter dem Terminus *za obidu* eine kriminale Geldstrafe verstanden werde, und die private Entschädigung sei nicht ausgewiesen. (Učebnoe posobie, S. 51)

Tichomirov (*Issledovanie*, S. 63, 67) stellt fest, dass sich dieser Artikel von den anderen Artikeln der *Pravda* der Jaroslavičen sowohl dem Inhalt als auch der Terminologie nach abhebe. Er habe nichts Gemeinsames mit dem vorhergehenden Text, der die Ordnung im fürstlichen Landgut darstelle. Wichtig sei, dass man in diesem Artikel den Terminus *za obidu* der Ältesten *Pravda* wiederfinde. Der Arti-

kel über den Diebstahl eines *cholo*p in der *Pravda* der Jaroslavičien selbst habe nur eine entfernte Ähnlichkeit mit dem entsprechenden Artikel der Ältesten *Pravda*, der eine Buße für das Verstecken eines *cholo*p durch einen *varjag* oder *kolbjag* in Höhe von 3 *grivna za obidu* festgesetzt hat. Die Art. 29 und 30 seien unpersönlich gehalten, sie bezeichneten keinerlei gesellschaftliche Gruppen. Es erstaune auch der Umstand, dass in diesem Artikel eine Strafe von 12 *grivna* für das Wegführen eines *cholo*p festgesetzt werde, während als Wert eines *cholo*p in der *Pravda* der Jaroslavičien zuvor 5 *grivna* verordnet seien, und dass für die Tötung eines Dorf-*starosta* ebenfalls 12 *grivna* zu zahlen seien. Schon dieser Umstand zeige an, dass der Artikel über das Wegführen des *cholo*p nicht der Gesetzgebung der Jaroslavičien zugehöre, sondern irgendeiner anderen Quelle, die der Ältesten *Pravda* nahegestanden habe, entnommen worden sei. Auch später verweist Tichomirov (Posobie, S. 83) darauf, dass Art. 29, wie auch Art. 30, nicht zur *Pravda* der Jaroslavičien gehörten. Sie sprächen nicht von fürstlichen Leuten, wie die Worte *platiti emu za obidu* („da soll er für das Unrecht zahlen“) bewiesen.

Kafengauz überträgt den Schluss: „dann sind 12 *grivna* Geldstrafe zu zahlen.“ (PR II, S. 189) Zimin überträgt die Sanktion jedoch in „12 *grivna* Entgelt an den Geschädigten.“ (PRP I, S. 83) In der Kommentierung hingegen kommt er auf eine Geldstrafe (*štraf*): Die Geldstrafe *za obidu* sei über den Ersatz des Preises des *cholo*p (der in den Art. 24-27 bestimmt sei) oder über die Rückgabe an seinen Herrn hinaus gezahlt worden, genau so auch bei einem Diebstahl anderen Vermögens. Art. 29 spreche von vorsätzlicher Anlockung (Anwerbung) und Verbergung auf Initiative jener Person, von der die Geldstrafe eingefordert werde. Dadurch unterscheide sich dieser Artikel von Art. 11, wonach sich der *čeljadin* selbst bei einem *varjag* oder *kolbjag* versteckt habe. (PRP I, S. 100)

Bei Szeftel (Documents, S. 35) lautet die Sanktion: „on paiera au maître 12 livres pour injure.“ Hier ist es also eine Entschädigungszahlung. Nach Novickaja legt dieser Artikel die Höhe der Geldstrafe für die Wegführung, Entwendung eines *cholo*p fest. (RZ 1, S. 61) Hingegen übertragen Ermolaev/Kašafutdinov (S. 19) auch hier wie Zimin: „zahlt er 12 *grivna* ... Entgelt dem Geschädigten“. Auch für Kaiser (Laws, S. 17) geht die Zahlung an den Geschädigten: „And if <someone> abducts another's male or female slave, then <he is to> pay 12 grivnas for the offense to him <who owned the stolen slave>.“ Sverdlov (*Pravda*, S. 36) wiederum meint, dass die fürstliche Geldstrafe von 12 *grivna* für die Entwendung oder Wegführung eines *cholo*p sogar die Forscher, die in der Zahlung *za obidu* eine private Entschädigung gesehen haben, davon überzeugt habe, dass dies eine *prodaža*, eine öffentliche Geldstrafe sei.

Hier ist also die Wegführung, Entführung, also Entwendung eines Sklaven bzw. einer Sklavin mit einem Betrag von 12 *grivna* zu büßen, hinzu kommt sicherlich die Rückgabe dieser Diener. Diese 12 *grivna* sind als Geldstrafe (*prodaža*) an den Fürsten zu verstehen, nicht als Ersatzleistung an den geschädigten Eigentümer.

Übrigens: Die Ekloga bestimmt für das Wegführen oder Verstecken eines Sklaven die Rückgabe und die Stellung eines weiteren Sklaven oder des Kaufpreises. (Burgmann, *Ecloga*, 17.17, S. 231; Lipšic, XVII, 17, S. 69)

Die 2 *grivna* im *Arch. sp.* sind ein Fehler.

Art. 30: *Arch. sp.*: *ne iskati emou poslouch* statt *ne iskati emu poslucha*. Im ersten Falle handelt es sich um die Mehrzahl, im zweiten um die Einzahl von *posluch*. – Ewers, *Recht* (S. 307): „keine Zeugen“. – Goetz, *Programm* (S. 3); *Recht I* (S. 255); *Recht II* (S. 242): „keinen Zeugen“.

Dieser Artikel legt fest, dass ein blutiger oder blaueschlagener Mann keinen Zeugen (*posluch*) zu suchen braucht, um zu seinem Recht zu kommen.

Ewers übersetzt „keine Zeugen“. Meine Übersetzung stimmt mit der von Goetz und mit der Übertragung von Kafengauz (PR II, S. 191) überein.

Dieser Artikel erinnert auffallend an den Beginn des Art. 2, nur dass dort *ne iskati ... vidoka* steht, anstelle von *ne iskati ... poslucha*.

Neumann (S. 68, Fn. 6) hält *vidok* in der *Pravda* Jaroslavs für das ältere Wort für Zeuge; *posluch* in der *Pravda* der Söhne Jaroslavs sei gewiss neuer. Zuerst seien nur *vidoki*, Augenzeugen, zugelassen worden, nachher auch *posluchi*, Ohrenzeugen. *Vidok* finde sich jedoch auch in der Wiederholung dieses Satzes in der *Pravda* des XIII. Jahrhunderts <also der EP>.

So meint denn auch Lange, dass der Artikel über den „blutigen Mann“ so aufgebaut sei wie der Beginn des Artikels, der sich im ursprünglichen Gesetz (Art. 2) befinde. Das Wort *vidok* sei durch das Wort *posluch* abgelöst, wahrscheinlich deshalb, weil anfangs in solchen Fällen nur jemand habe be-

zeugen können, der die Vorgänge mit eigenen Augen gesehen hat, und später sei zum Zeugnis auch jemand zugelassen worden, der nicht Augenzeuge war, aber den Vorgang selbst gehört hat. (PR II, S. 191) Also auch er „Ohrenzeuge“?

Rožkov /Očerki/ äußert, dass man nur die Art. 30 und 2 KP vergleichen müsse, um überzeugt zu sein, dass zwischen ihnen ein wesentlicher Unterschied bestehe: In Art. 30 sei das Recht der Rache für Schläge, die zu blauen oder blutigen Körperstellen führten, beseitigt worden. Das sei eine Neueinführung der Jaroslavičien gewesen. (PR II, S. 191) D'jakonov /Očerki/ hält hingegen diesen Artikel für eine buchstabengetreue Wiederholung des Beginns des Art. 2. Offensichtlich habe der Zusammensteller, nachdem er bemerkte, dass diese Regel schon aufgeschrieben sei, es nicht für nötig gehalten, sie zum zweiten Male aufzuschreiben. (PR II, S. 192; D'jakonov, Skizzen, S. 36)

Goetz (Recht II, S. 246, 247) äußert sich vor allem über den Zusammenhang, in dem dieser Artikel hier steht. Während bereits Art. 29 nicht in einem natürlichen Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen stehe, unterbreche Art. 30 wiederum den Gedankengang, der von Art. 29 an mit der Behandlung der Vergehen des Diebstahls und der Sachbeschädigung begonnen habe. Wie komme der Satz, dass der blutige oder blaugeschlagene Mann keinen Zeugen braucht, mitten in diese Reihe hinein? Er stamme ja aus der „ersten Redaktion“, sei mit nicht besonders wesentlichen Änderungen von dort übernommen. Art. 30 passe gar nicht zum Inhalt der „zweiten Redaktion“. Wenn man Art. 33 ausnehme, sei von Körperverletzungen in der „zweiten Redaktion“ gar nicht die Rede, nur von Tötung, Diebstahl und Sachbeschädigung, und am Schluss noch von Strafen und Gebühren. Der Inhalt von Art. 2 stehe völlig unmotiviert bei Art. 30. Goetz kann sich nicht denken, dass Art. 30 vom selben Autor wie Art. 29 und Art. 31 stammt. Aus welchem Grund oder Anlass dies eingeschaltet sei, wusste er nicht anzugeben.

Filippov (Rezension, S. 448) wendet sich gegen Goetz in der Übersetzung des *posluch* als „Zeugen“. Der *posluch* sei „testis de audito“ und „testis de credulitate“; manchmal stelle man ihn als „conjurator“ dem deutschen „Eidshelfer“ gleich. Es sei kaum zulässig, *posluch* mit Zeuge und *poslušestvo* mit Zeugnis zu übersetzen. Hier ist diese Übersetzung dennoch möglich.

Maksimejko /Opyt/ erklärt das Erscheinen dieses Artikels in verkürzter Weise damit, dass in der Ältesten *Pravda* die Rede von einem Augenzeugen (*vidok*) gewesen sei, jetzt aber an seine Stelle ein Ohrenzeuge (*posluch*) eingeführt werde. Diese Termini bezeichneten keineswegs identische Begriffe. (PR II, S. 192)

Für Romanov ist Art. 30 keine Wiederholung des Art. 2: 1) Der Zeuge als Augenzeuge sei hier ersetzt durch den *posluch*; 2) hier sei das Recht der Rache für Schläge bis zu blauen Flecken und zum Blut beseitigt (Rožkov; so auch später, 1912, Vladimírskij-Budanov). Jedoch würde, zusammen mit der Beseitigung der Rache (mittels des Schweigens über sie), der Art. 30 in seiner jetzigen Gestalt auch jede Abrechnung für Schläge (ebenso über das Schweigen) beseitigen; es sei wenig wahrscheinlich, dass dies in die Absicht des Gesetzgebers eingegangen sei. Es sei notwendig anzuerkennen, dass ein unvollständiger Text (Presnjakov) vor uns liegt. (Učebnoe posobie, S. 51f.) Diese Anerkennung ist richtig. Priselkov (S. 246) vermutet, dass das Wort *posluch* hier anstelle des ursprünglichen *vidok* beim Übertragen der *Pravda* in die Chronik im 15. Jh. aufgekommen sei.

Vernadsky (S. 32) übersetzt *posluch* in „witness“, also in „Zeuge“: „If there comes a man smeared with blood or blue from bruises he needs no witness <to prove the offense>.“ Er (S. 11) stellt heraus, dass es gemäß der *RP* zwei Arten von Zeugen gegeben habe: den Augenzeugen (*vidok*) und den eigentlichen Zeugen (*posluch*). Spätere Texte hätten es nur mit der zweiten Klasse zu tun. Die Rolle des *posluch* sei bedeutender als die eines Zeugen im modernen Prozess gewesen. Er sei ein aktiver Faktor während des Prozesses gewesen.

Für Gejman (Recht, S. 48) indes ist ein *posluch* vom Inhalt her etwas anderes als ein *vidok*. Er stellt den *posluch* in den Zusammenhang mit den „12 Männern“, wie sie im ersten Vertrag zwischen Novgorod und der Gotländischen Küste (um 1195) [B2 (Art. 10)] als *to 12 muž' posluchi* für die Entscheidung von zivilrechtlichen Streitigkeiten benötigt würden und die der Sache nach als Richter entschieden hätten. Sie seien faktisch an die Stelle des Richters getreten. So gesehen, sei ein *posluch* kein bloßer Ohren- oder Augenzeuge bei einer Abmachung, sondern der im Voraus bestimmte Richter für den Fall, dass sich aus dieser Abmachung Streitfragen ergeben sollten. Er habe daher unter allen Umständen ein freier Mann sein müssen, da Sklaven oder Halbfreie nicht als Richter fungieren konnten. Hierin habe der Hauptunterschied des alten *posluch* vom *vidok* bestanden. Der *vidok* sei einfach ein Tatzeuge gewesen, und in dieser Eigenschaft habe ein jeder auftreten können, auch ein Sklave. Die

Sonderstellung der *posluchi* habe jedoch nach und nach an Bedeutung verloren. Zur Zeit der *RP*, als das fürstliche Gericht seine Tätigkeit immer stärker entfaltet habe, seien die Ausdrücke *posluch* und *vidok* mitunter schon synonym erschienen. Dies ist hier der Fall.

Zimin überträgt in *ne iskat' ... svidetelej* („keine Zeugen zu suchen“), also eine Mehrzahl. (PRP I, S. 84) Für ihn ist Art. 30 eher als Art. 2 entstanden. Sein Sinn bestehe darin, dass der blutig- oder blau-geschlagene Mensch sich nicht auf Zeugen habe stützen können, um irgendeine Kompensation für die Schläge zu erhalten; er habe sich selbst an seinem Beleidiger rächen müssen. Art. 30 zeuge von der großen Altertümlichkeit einzelner Verfügungen des fürstlichen Statuts. (PRP I, S. 100) Später erklärt Zimin (*Gosudarstvennost'*, S. 253; *Pravda Russkaja*, S. 121f.): Während früher der Zeuge unbedingt ein Augenzeuge (*vidok*) sein musste, so ist es jetzt im Rahmen der fürstlichen Wirtschaft ausreichend, vom Verbrechen zu wissen, um mit einer Aussage vor Gericht aufzutreten. Der *vidok* werde zum *posluch* gewandelt. Zuletzt gibt Zimin (*Pravda Russkaja*, S. 120) weitere Erläuterungen zu diesem Artikel. Am wahrscheinlichsten sei folgende Erklärung: Der Art. 30 hält die Geldkompensation an den Geschlagenen für das Vernünftigste, wie sie nach Art. 2 KP auferlegt war, und hat nur vorgese- hen, dass er bei Vorhandensein offener Spuren der Schläge keinerlei (Augen-)Zeugen stellen musste. Damit habe der Fürst Leute seines Hofes, die verprügelt worden sind, in eine privilegierte Stellung gebracht. Der Kiever Zusammensteller der *Pravda Jaroslavičej* habe das alte Recht (10. Jh.) genutzt, ohne die Neuerungen zur Kenntnis zu nehmen, die durch Jaroslav unter dem Einfluss der Ereignisse in Novgorod eingeführt worden seien.

Tichomirov (*Posobie*, S. 83) erklärt, dass dieser Artikel (wie der vorherige) Ähnlichkeit mit Art. 2 (und 11) der Ältesten *Pravda* haben, aber nicht ihre einfache Wiederholung seien, sondern einer ande- ren, wahrscheinlich älteren Quelle, obgleich auch nahe zur Ältesten *Pravda*, entlehnt worden seien. Beide behandelten Artikel gehörten nicht zur *Pravda Jaroslavičej* und sprächen nicht von fürstlichen Leuten.

Prochazka (S. 231-234) stellt *posluch* als einen wichtigen juristischen Terminus in den slavischen Sprachen, besonders im Russischen und Serbischen, heraus. Die Aufklärung des Verhältnisses von *posluch* und *vidok* sei unmöglich ohne Analyse des Prozesses im Recht der slavischen Nationen. Es gebe *posluch* und *vidok* in der Situation des Ergreifens auf frischer Tat, *posluch* als Zeuge im Sinne des Wortes, als „Ohrenzeuge“, als „nichtglaubhafter Zeuge“ (Sreznevskij), als der, „der gehört hat“ (Vasmer). Es sei unmöglich, dieses Wort auf das Wort *slatsja* im Sinne von „sich an jemanden wen- den“ zurückzuführen. *Posluch* sei der, der bei einem Verbrechen den Schrei des Opfers gehört hat und dies später vor Gericht bezeugt. Prochazka (S. 235, 236) meint, in den russischen Quellen und teilwei- se in der *RP* sei der Unterschied zwischen den beiden Termini ganz verschwommen. Der undifferen- zierte Gebrauch beider Termini sei in Art. 30 KP demonstriert. Sein Text sei eine Modifikation eines älteren Textes als in Art. 2 KP. Hier sei es kein älterer Terminus des *vidok*, der doch eine Person be- schreibe, die zur Zeit des Delikts wirklich anwesend gewesen sei, sondern ein Zeichen des „cojura- tors“.

Szeftel (*Documents*, S. 35) übersetzt den Artikel so: „Si un homme se présente ensanglanté ou couvert de bleus, en ce cas il n'aura pas à chercher un cojurateur /posluh/.“ Er (S. 53) führt die verschiedenen Konzeptionen zum *posluch* an – Ohrenzeuge („témoin auriculaire“ oder „témoin par ouï-dire“), „coju- rateur“ einer oder beider Parteien, die sich auf ihn berufen –, und er folgt der zweiten Interpretation.

S. Pokrovskij (S. 94, 95) bietet eine eingehendere Bestimmung des *posluch*. Die *posluchi* seien ein Überbleibsel der Gentilverhältnisse, wo das Leben eines jeden vor den Augen aller abgelaufen sei und entstehende Konflikte auf der Grundlage von Bezeugungen der Verwandten entschieden worden sei- en. Der Beschuldigte habe bei einer verbrecherischen Handlung zu seinem Freispruch in jene Ge- meinde „geschickt werden“ (*poslat'sja*) können, der er angehörte, damit sie ihn von dem Verdacht reinigte. Von dort komme das Wort *poslušestvo*, *posluch* als Person, auf die man hört. Jede Art von Konflikten habe man ursprünglich auf der Versammlung des gesamten Stammes entschieden, die gleichzeitig sowohl in der Rolle des Gerichts als auch des Zeugen aufgetreten sei und den Beschuldig- ten entweder gereinigt oder verurteilt habe. Mit der Entwicklung der bürgerlichen Zirkulation habe sich der Abschluss jeder Art von Geschäft vor dem Volk, auf dem Marktplatz vollzogen, und dieses Geschäft sei im jeweiligen *mir*, in der Gemeinde, bekannt gewesen. Später sei die Stammesversamm- lung abgelöst worden durch die Vertretung einer bestimmten Art von Bevollmächtigten, *posluchi*, *dobrye ljudi* („gute Leute“). Diese „guten Männer“ hätten alle Autorität der ehemaligen Versammlung besessen; ihre Aussage habe einen unbedingten Charakter getragen. So seien die *posluchi* vor Gericht

Zeugen des guten Rufes jener Person gewesen, die sich auf diese berufen hat. Die *posluchi* hätten eidlich, Wort für Wort, die Aussagen dieser Person bestätigen und bei Notwendigkeit am gerichtlichen Zweikampf teilnehmen müssen. Als „Mitverschworene“ (*soprijažniki*) hätten die *posluchi* die Bürgschaft für die volle Redlichkeit der sich auf sie berufenden Person auf sich genommen. Ihr Auftreten sei abschließend, nicht appellationsfähig gewesen. Deshalb habe das Gewohnheitsrecht für die volle Kraft eines solchen Zeugnisses eine genau festgelegte Zahl von *posluchi* gefordert. Als *vidoki* hingegen seien unmittelbare Zeugen, Augenzeugen des verübten Verbrechens bezeichnet worden. Und hier, in diesem Artikel?

Novickaja übersetzt *posluch* als „Zeuge des guten Rufes“, hier jedoch als „Augenzeuge“. Auch ihr scheint der Art. 30 aus dem allgemeinen Sinn des Gesetzes herauszufallen. Der Artikel vom blutigen Mann sei in die Artikel von der Vermögensentwendung eingekleimt worden. Schwerlich stelle er eine ältere Festlegung dar, wie Zimin meine. Am ehesten liege ein Defekt des Textes vor. (RZ 1, S. 61)

Wie Zimin, übertragen auch Ermolaev/Kašafutdinov (S. 19): „dann soll er keine Zeugen suchen.“ Auf den ersten Blick, so die Autoren (S. 43), sei dieser Artikel eine einfache Präzisierung des Art. 2 KP. Man erhalte aus diesem Artikel die Erklärung des Terminus *vidok*, der ein Synonym des Terminus *posluch* sei.

Čistjakov (in: Čistjakov/Martysevič, S. 35) hält die *posluchi* für Personen, die etwas gehört, Kenntnisse aus zweiter Hand haben. Manchmal habe man sie auch als Zeugen des guten Rufes verstanden. Sie hätten erklären müssen, dass der Verklagte (oder der Kläger) vertrauenswürdig sei. Die *RP* unterscheide nicht immer streng zwischen *posluch* und *vidok*. Das ist hier der Fall.

Kaiser (Laws, S. 18) übersetzt so: „And if a man, bloody and blue with bruises, comes forward <to complain>, then he does not need to find a witness <to substantiate his complaint of assault>.“

Sverdlov (Pravda, S. 37) konzediert, dass die Meinung entstehen könne, dass diese Norm dem Inhalt nach inmitten der Artikel über die Verteidigung der fürstlichen Wirtschaft ungerechtfertigt sei. Jedoch ein ganzheitliches Herangehen an die Art. 19-41 als fürstliches Domänualstatut erkläre die Aufnahme dieses Artikels. Art. 30 wiederhole mit geringen Veränderungen den Beginn von Art. 2. Aber er habe nicht, wie Zimin meinte, im Vergleich mit Art. 2 eine archaischere Norm bewahrt (die kritischen Bemerkungen von Novickaja seien berechtigt). Die ursprüngliche Norm des Art. 2 sei wahrscheinlich eine andere gewesen. I Isaev (Istorija 1994, S. 20; 2004, S. 49) bestimmt die *posluchi* als Zeugen des guten Rufes, als Bürgen.

Das Realbuch (S. 244f.) nimmt den *posluch* als Zeuge an. Er sei Leumundszeuge, der die Rechtschaffenheit und Glaubwürdigkeit einer Partei sowie die Richtigkeit ihrer Behauptungen bestätigte, obwohl er die strittigen Umstände aus eigener Wahrnehmung nicht gekannt habe. *Posluchi* seien die Gehilfen der Partei gewesen, die sie benannte und für die sie aussagten. Bei Beleidigungs- und Diebstahlsachen seien zwei, bei Tötungsdelikten und bei Einklagung vertraglicher Forderungen seien 12 Personen erforderlich, die von jeder Partei gestellt werden mussten. Doch die *posluchi* fungierten nicht immer in dieser Qualität und Quantität. Die 12 Männer galten nur für die früheste Zeit.

Dieser Artikel enthält nichts anderes als eine prozessuale Vorschrift: Wenn einer blau- oder blutiggeschlagen ist, braucht man keine Zeugen zu suchen. Die Wunden sprechen für sich. Die eidliche Aussage des Geschlagenen reicht als Beweis. Dies ist bereits in Art. 2 so ausgedrückt.

Posluch und *vidok* haben hier sicher die gleiche Bedeutung, und zwar im Sinne von Tatzeugen. Es kann sein, dass der *posluch* ein „Ohrenzeuge“ ist (Lange, Filippov, Maksimejko, Zimin, Čistjakov), im Unterschied zum *vidok* als „Augenzeuge“. Ich kann mir nicht vorstellen, dass hier das altertümliche *posluch* noch im altertümlichen Sinne gebraucht wird. Der *posluch* dürfte bereits hin zum Zeugen modernisiert worden sein. Zur Zahl, ob einer oder ob mehrere, ist zu sagen, dass die KP auch hier das Prinzip der Zeugenbekundung meint, keine konkrete Zahl. Es müssten auch hier zwei Zeugen sein.

Die Folge der Situation des Art. 30 wird wohl dieselbe sein wie in Art. 2. Von Rache ist hier jedoch keine Rede. Es ist also durchaus möglich, dass sie bereits abgeschafft ist, wie auch einige Autoren (Rožkov, Presnjakov, Romanov) annehmen.

Es ist zu denken, dass es sich hier um einen defekten, abgerissenen Text handelt.

Art. 31: Ewers, Recht (S. 307): „der zahlt eine Grivna und 30 Rjesan. Oder es sind ihrer auch 10“. – Neumann (S. 69): „einige“ statt „18“ oder „10“. – Goetz, Programm (S. 3); Recht I (S. 255); Recht II (S. 243): „sind es ... achtzehn“.

Dieser Artikel legt Geldzahlung für den Diebstahl eines Pferdes, eines Stieres oder für den Diebstahl in einem Gemach mit 3 *grivna* und 30 *rezana* je Täter fest, gleich, ob es nur einer ist oder ob es viele sind.

Die 1 *grivna* bei Ewers ist falsch, auch bei Kafengauz (PR II, S. 193) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 19). Über die Zahl 18 gibt es Unterschiede zwischen Neumann und Goetz.

Ewers (Recht, S. 311, Anm. 12), der diesen Artikel mit Art. 40 vergleicht, wo die Menge der Mittäter am Diebstahl durch die runde Zahl 10 festgelegt ist, äußerte, dass auch in Art. 31 anstelle der Zahl 18 die Zahl 10 zu lesen sei. Er führt die Zahlendifferenz darauf zurück, dass statt des Buchstabenzahlworts 18 getrennt „auch zehn“ gelesen werden müsse.

Für Neumann (S. 70f.) ist es klar, dass nach den Begriffen der alten Zeit, wenn sich mehrere zu einem Diebstahl verbunden hatten, die Buße nicht so gering werden durfte, dass auf einen Einzelnen nur eine verhältnismäßig geringe Strafe gefallen wäre. Also habe auch keine Verteilung der Strafe unter die mehreren Teilnehmer stattfinden können, sondern jeder habe die ganze Strafe erlegen müssen. Deshalb nahm auch Neumann einen Schreibfehler an und las 3 *grivna* und 30 *rezana* statt 1 *grivna* und 30 *rezana*. Er verwies auf Art. 40, woraus man sehe, dass die Strafe gleich sein sollte, es mochte einer oder mehrere den Diebstahl verübt haben.

Popov /Pravda/ interpretiert diesen Artikel so: Wenn viele ein Verbrechen gemeinsam begangen haben, dann werden alle als gleich schuldig angesehen und einheitlich bestraft. (PR II, S. 193) Ähnlich konstatiert Bogdanovskij, dass das alte Recht alle Teilnehmer am Verbrechen nach dem Maße jenes Schadens bestraft habe, den sie herbeigeführt haben. Dieses Recht habe der Frage überhaupt keine Aufmerksamkeit gewidmet, wer diesen Schaden im Einzelnen herbeigeführt und inwiefern er diesen gewollt habe. (PR II, S. 194)

Suchov polemisiert mit Bogdanovskij: Wenn das Maß der Strafe tatsächlich von der Größe des äußeren Schadens abhängig gewesen wäre, dann hätte die *RP* nicht eine einheitliche Strafe für Diebstahl bestimmen können, sowohl für den unmittelbaren Verbrecher, der ihn beging, als auch für jeden der Teilnehmer, wenn der Diebstahl mit vereinten Kräften mehrerer Personen begangen wurde. Die Teilnehmer am Verbrechen stelle die *Pravda* als Leute heraus, die sich in einer bestimmten subjektiven Verbindung mit dem Hauptschuldigen befinden; deshalb habe sie auch dieselbe Strafe für jeden von 10 Leuten, die ein Tier gestohlen haben, bestimmt. Es verstehe sich, dass in diesem Falle nicht alle 10 Menschen auf einer gleichen Stufe schuldig gewesen seien. Aber sie hätten sich eben in einer subjektiven Verbindung befunden. Und auf diesen subjektiven Zusammenhang aller Mittäter habe sich auch das Maß ihrer Bestrafung gegründet. Suchov erklärt dieses überwiegende subjektive Element in der Qualifizierung des Verbrechens mit dem Einfluss des byzantinisch-kanonischen Rechts. (PR II, S. 194f.)

Auch Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 30, Anm. 10, 11, 12) merkt an, dass man beim ersten Betrag 3 *grivna* lesen müsse. Die Zusammenführung vieler Verbrecher in einem Verbrechen schwäche die Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen nicht ab, erhöhe sie aber auch nicht. Die 18 könne möglicherweise als 10 gelesen werden (die Verbindung sei durch einen Fehler des Abschreibers umgewandelt worden). Der strafrechtliche Charakter dieser Geldbuße von 3 *grivna* und 30 *rezana* sei ohne Zweifel, während die Größe der privaten Ersatzleistung für diese Objekte in Art. 28 bestimmt sei.

Goetz (Recht II, S. 247f.) geht ebenfalls von Abschreibefehlern aus (eine statt 3 *grivna*, 18 statt 10 Teilnehmer). Offenbar habe die Anzahl der Teilnehmer durch eine runde Zahl bezeichnet werden sollen. Da diese runde Zahl bei einer verwandten Bestimmung (Art. 40) 10 betrage, werde man auch in Art. 31 10 statt 18 zu lesen haben. Für Goetz (Recht II, S. 249f.) handelt dieser Artikel vom Diebstahl im Allgemeinen, die einzelnen Tiere oder die Wendung „aus dem Gemach“ seien nur beispielhaft angeführt, die Strafe und nicht, wie Art. 28, der Ersatz an den Geschädigten werde festgesetzt. Dass mehrere Diebe für ihre gemeinschaftliche Tat jeweils dieselbe Strafe zahlen müssen, sei ganz natürlich. Ein neues Prinzip der Behandlung von Rechtsfällen trete also hier zum ersten Male in der *Pravda* entgegen: Es handele sich um die Straffestsetzung für Teilnehmer am Verbrechen, während bisher immer nur ein Einzelner als Täter vorausgesetzt bzw. angegeben worden sei. Dies bedeute einen Fortschritt gegenüber der „ersten Redaktion“, den Fortschritt von einem reinen Handbuch der Kompositionen zu einem Werk, das sich mehr einem Gesetzbuch nähere.

Zur Frage, ob gerichtliche Entscheidungen oder Normsetzungen den Art. 31 und 40 zugrundelägen, äußert Maksimejko /Opyt/, Art. 31 habe nicht unmittelbar durch ein einzelnes Urteil diktiert sein kön-

nen, weil er einige Diebstähle beurteile (eines Pferdes, eines Stiers oder aus einem Gemach), die sich kaum in einem Fall vereinigt haben können. Wenn die Aufzählung der Diebstahlsubjekte als künstliche Kombination empfunden werde, dann sei es möglich, dass auch die Festlegung der Zahl seiner Teilnehmer nicht aus dem wirklichen Leben genommen, sondern vom Zusammensteller der *RP* ausgedacht worden sei. Die Zahlen 10 oder 18 seien vom Autor der *KP* völlig willkürlich aufgestellt worden, für den beispielhaften und anschaulichen Ausdruck jener Regel, dass, so viele Teilnehmer am Verbrechen auch wären, sie alle die volle Verantwortlichkeit dafür trügen. Was die Regel selbst anlangt, so denkt Maksimejko, dass sie römischen Quellen entlehnt sei, die sie (in den *Digesten*) klar formuliert hätten. (PR II, S. 195f.)

Vernadsky (S. 32f.) sieht an beiden Stellen 3 *grivna* und 30 *rezana* zu zahlen an. Auch den Sinn des Artikels gibt er zutreffend wieder: „And if they steal horses or oxen or <some property in the> barn, and if was the work of one man only, he has to pay <three> *grivna* and 30 *rezana*; and if there were <as many as> 18 robbers, each pays three *grivna* and 30 *rezana*.“ Dem entspricht auch die Fassung Szeftels (*Documents*, S. 35).

Zimin hält bei der ersten Zahl in diesem Artikel statt 1 *grivna* 33 *grivna* für möglich. Dies halte ich für einen Druckfehler; gemeint ist sicherlich 3. Bei der Zahlung legt er sich nicht fest, ob sie an den Fürsten oder an den Geschädigten ging. (PRP I, S. 84) Wenn dieser Artikel auch nicht die Unterscheidung in Anstifter, Täter und Gehilfen kenne, so bestimme er doch eine einheitliche Verantwortlichkeit eines jeden Teilnehmers des Verbrechens. Sein Sinn schließe ein, dass er 1) die Zahlung einer Geldstrafe (der alten Geldbuße *za obidu*, die unter den Bedingungen der fürstlichen Wirtschaft an den Fürsten als geschädigte Person gegangen sei) durch jeden Beteiligten des Diebstahls fordere; dass er 2) eine ergänzende Geldstrafe (30 *rezana*) bestimme, die zugunsten der Personen gegangen sei, die einen Verbrecher entdeckt und geholfen haben, ihn festzuhalten. Zimin hält *muževi* („jeder Mann“) für vergleichbar mit *kto iz'mal* („wer ergriffen hat“) (Art. 40) und mit *emec* („Aufgreifer“) (Art. 41). (PRP I, S. 100, 101) Dies ist gekünstelt. *Muževi* am Ende bedeutet *každyj* („jeder“), wie Kafengauz richtig überträgt. Die 30 *rezana* sind nicht an die (fürstlichen?) Leute zu zahlen, sie sind eine Gerichtsgebühr.

Tichomirov (Posobie, S. 83) erklärt, dass nach den Worten Tatiščevs in der Rostover Chronik von jedem Dieb 3 *grivna* und 30 *rezana* erlegt worden seien. Dasselbe finde man auch in der EP (Art. 41). Die Worte *ili ich budet 18* seien in den Handschriften mit Buchstaben geschrieben worden, sodass „18“ oder „10“ gelesen werden könne. In diesem Falle werde der Sinn des Artikels zu: auch wenn ihrer 10 wären. Dies könne man in Art. 40 lesen.

Novickaja hebt hervor, dass die *RP* schon das Institut der Teilnahme (*součastie*) am Verbrechen kenne. Wie Zimin, fasst auch sie die Vergütung von 30 *rezana muževi* als Zahlung an die Personen auf, die die Diebe ergriffen haben. (RZ 1, S. 61)

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 19) übertragen den Schluss so wie Zimin: „so soll (jeder) zu 3 *grivna* und zu 30 *rezana* den (fürstlichen?) Leuten (zahlen).“ Warum, so fragen sie (S. 44), wird der individuelle Diebstahl geringer bestraft als der kollektive? Er wird nicht geringer bestraft; die 1 *grivna* am Anfang ist ein Fehler.

Auch Sverdlov (*Pravda*, S. 37) sieht hier 3 *grivna* Strafe für eine Person und zehn Teilnehmer des Verbrechens als zutreffend an. Dabei stehe die Zahl zehn als allgemeine Benennung einer Vielzahl. Später sei im Art. 41 EP die Zahl durch den umschreibenden Ausdruck *budet' li ich mnogo* („sind es jedoch ihrer viele“) ersetzt worden.

Kaiser (*Laws*, S. 18) hingegen nimmt auch hier im ersten Falle 1 *grivna* sowie den Eigentümer als Empfänger der Zahlung an: „And if someone steals either a horse or oxen, or <steals from> the store-room, and if one man committed the theft <alone>, then he is to pay him <the owner of the property> 1 *grivna* and 30 *rezanas*; or if there were eighteen <thieves>, then <they are to pay the owner> 3 *grivnas* and 30 *rezana* each.”

In diesem Artikel wird das Verhältnis zwischen einem Diebstahl, der von nur einem Täter verübt wird, und einem Diebstahl mit mehreren Tätern dargestellt. Auf den genauen Tatanteil des einzelnen Teilnehmers kommt es nicht an; alle werden einheitlich bestraft. Dabei wird nicht der Einzeltäter geringer, mit 1 *grivna* und 30 *rezana*, sondern alle Täter werden wie ein Einzeltäter bestraft. Die erste Zahl muss als 3 *grivna* 30 *rezana* gelesen werden.

Den Betrag von 3 *grivna* und 30 *rezana* muss man als Geldstrafe ansehen. Als Ersatzleistung würde der Geschädigte sonst übermäßig bereichert werden. Als Ersatz können die in Art. 28 aufgeführten

Werte in Betracht kommen, die durch die Zahl der Täter geteilt werden. Es wird sein, dass der Ergreifer eines Diebes hiervon 10 *rezana* (Art. 40) als Belohnung erhält. Die 30 *rezana* sind offenbar immer erhoben worden, also auch unabhängig von der Art und Weise des Ergreifens der Diebe und des Diebesguts. Sie verstehen sich als Auslagen, Gerichtsgebühren, die weiter verteilt werden.

Ob dieser Artikel allein fürstliches Eigentum schützt, ist nicht anzunehmen. Es handelt sich um eine allgemeine Norm.

Art. 32: Ewers, Recht (S. 307f.): „Und in einem fürstlichen Bienenstamm (*bort'*) 3 Grivnen, wenn er entweder verbrannt wird, oder ausgerissen; aber für den eines Bauern 2 Grivnen.“ Den Schlussteil übernimmt Ewers aus einer anderen Handschrift, und zwar aus dem *Rostovskij sp.* – Neumann (S. 76): „Wenn man einen fürstlichen Bienenstamm verbrennt, oder ausnimmt (d.h. den Honig), so müssen 3 Grivnen, und für einen gemeinen 2 Grivnen bezahlt werden.“ – Goetz, Programm (S. 3); Recht I (S. 255); Recht II (S. 251): „Waldbienenstock“ für *bort'*.

Hier wird für die Vernichtung eines Bienenstockbaumes des Fürsten eine Zahlung von 3 *grivna* festgesetzt.

Meine Übersetzung stimmt sachlich mit den Übertragungen von Ewers und Goetz überein, auch mit der englischen Fassung Vernadskys (S. 33): „And if they burn or break a prince's beehive, 3 *grivna*“, ebenso mit der von Kaiser (Laws, S. 18): „And if they set fire to or destroy the prince's beehive, then <they are to> pay 3 *grivnas*.“ Die russischen Übersetzungen nehmen als zweite Begehungsform das Stehlen von Bienen (Kafengauz, PR II, S. 197) bzw. das Herausziehen von Bienen (Zimin, PRP I, S. 84; Ermolaev/Kašafutdinov, S. 19f.) an.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 30, Anm. 13) meint, dass hier die strafrechtliche *prodaža*, die Buße an den Fürsten, bestimmt werde. Es werde eine private Ersatzleistung in der gleichen Höhe vorausgesetzt.

Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 10) erklärt, dass *bort'* ein Bienenstock in einer Baumhöhle oder in einem ausgehöhlten Baum, der aufrecht steht oder als Trog liegt, sei. Goetz (Programm, S. 23) erläutert, dass *bort'* sowohl einen einzelnen Bienenstock bzw. einen Baum mit einem Bienenstock als auch einen Teil eines Waldes mit solchen Bienenstockbäumen bezeichne. Hier werde wohl ein einzelner Baum bzw. Bienenstock gemeint. Nach Karskij (S. 101) wird als *bort'* ein Bienenstock bezeichnet – ein Holzblock für die Bienen, ein Baum mit einem Bienenstock und besonders ein Stück Waldes mit solchen Bäumen, eine Imkerei. Dieses Wort sei in dieser oder jener Form auch anderen Slaven bekannt (tschechisch „brt“, polnisch „barc“). Ähnlich überträgt Zimin *bort'* ins moderne Russisch als Bienenkorb, Bienenstock, befindlich in einer Baumhöhle oder in einem eigens ausgehöhlten Baum (Trog). Auch hier sei die alte Buße *za obidu* gemeint, die unter den Bedingungen der fürstlichen Wirtschaft dem Fürsten zukomme. Dieser Artikel unterstreiche deutlich den besonderen Schutz des fürstlichen Vermögens durch den Gesetzgeber. (PRP I, S. 101)

Szeftel (Documents, S. 36) übersetzt so: „Et pour un rûcher /*bort'*/ du prince 3 livres, soit qu'on le brûle ou qu'on en extraie (les abeilles).“ Hier geht es jedoch nicht um das Entfernen der Bienen, sondern um das Herausreißen oder sonstige Zerstören des Bienenstockes.

Novickaja kommentiert, dass das Vermögen des Fürsten auch im Walde dem Schutz unterliegt: Für die Vernichtung oder Schädigung einer Bienenstockanlage wird eine Geldstrafe gezahlt. (RZ 1, S. 62)

Halbach (S. 306) schreibt, die *RP* habe den *knjaž' bort'* vor mutwilliger Beschädigung mit einem Wergeldtarif von 3 *Griwna* geschützt; die einzelne Beute werde danach so hoch geschätzt wie ein Pferd, ein Jagdhund oder ein Jagdvogel. Es handelt sich hier nicht um Wergeld!

Der Inhalt dieses Artikels ist eindeutig. Die fürstliche Bienenwirtschaft wird vor allen Angriffen geschützt. Geschützt vor der Vernichtung ist hier ein einzelner Bienenstockbaum, nicht eine ganze Anlage.

Die 3 *grivna* verstehen sich als Geldstrafe an den Fürsten. Es ist wahrscheinlich, dass daneben auch noch eine private Ersatzleistung zu erbringen ist, deren Höhe nicht angegeben ist.

Art. 33: Ewers, Recht (S. 308): „Bauer“ für *smerd*, „Hausherr“ für *ogniščanin*, „Schuldheiss“ für *tivunic* (*tivun*), „Schwertträger“ für *mečnic* (*mečnik*). – Neumann (S. 67): „geringer Tiun“ für *tivunic*, „Schwertträger“ für *mečnic* (*mečnik*). – Goetz, Programm (S. 3); Recht I (S. 255); Recht II (S. 254): „Bauer“ für *smerd*, *tiun* für *tivunic*, „Schwertträger“ für *mečnic* (*mečnik*).

Hier wird das ohne Geheiß des Fürsten vorgenommene Peinigen eines *smerd* mit einer Zahlung von 3 *grivna*, eines *ogniščanin*, *tivun* und *mečnik* von 12 *grivna* geahndet.

Meine Übersetzung unterscheidet sich von den anderen deutschen Übersetzungen terminologisch. Die russischen Übertragungen nehmen statt *tivunic tiun* (Kafengauz, PR II, S. 198; Zimin, PRP I, S. 84; Ermolaev/Kašafutdinov, S. 20). Vernadsky (S. 33) übersetzt die höheren Personen in „bailiff“, „assistant steward“ und „sheriff“, sodass sich ergibt: „And if they inflict pain on a peasant without the prince's order, 3 *grivna* for the offense; and for the bailiff, and for the assistant steward, and the sheriff, 12 *grivna*.“ Entsprechend heißt es auch bei Szeftel (Documents, S. 36): „Si l'on exerce la coercition /muka/ envers un paysan, et sans l'ordre du prince, 3 livres pour injure; et pour un familier du prince, et un tiun, et un porte-glaive 12 livres.“

Neumann (S. 67f.) stellt die Frage: Wer erhielt die 3 oder 12 *grivna*, der Verletzte oder der Fürst? Wahrscheinlich Ersterer, denn es stehe *za obidu*, nicht *prodaža*. Falls er sich rächte, habe keine Schadloshaltung stattgefunden, denn dann hätte er sich sein Recht selbst genommen. Falls er sich aber nicht rächte oder nicht rächen konnte, habe er doch nicht ganz leer ausgehen sollen. Was sei unter *mučit'* zu verstehen? Nach den verschiedenen Stellen, in welchen es die russischen Chroniken gebrauchen, bedeute es jede Misshandlung, schwere körperliche Verletzung. Die Worte *bez knjaža slova* wiesen auf eine große Macht des Fürsten hin. Wenn der Fürst es befohlen habe, habe jeder Untertan misshandelt und körperlich schwer verletzt werden können.

Solov'ev (I, S. 245) hält die *muka* für körperliche Misshandlung (Folter) und unterstreicht ebenfalls, dass die genannten Leute auf fürstliche Weisung hin der körperlichen Misshandlung unterzogen werden konnten.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija I, S. 31, Anm. 14) erblickt hier einen deutlichen Hinweis darauf, dass Kriminalstrafen allein durch die gesellschaftliche Macht, den Fürsten, verhängt werden konnten. Das zu bestrafende Verbrechen sei nach diesem Artikel die selbstjustizielle Folter oder ungesetzliche Rache. Das halte ich für zutreffend.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 182, 184) betont, dass den *smerd*, als freien Menschen, niemand ohne Befehl der Macht, der er unterworfen war, bestrafen konnte. Jedoch widerspiegele sich die erniedrigte Stellung der *smerdy* in der unterschiedlichen Höhe der Ersatzleistung, die wegen der Peinigung auferlegt wurde, die einem *smerd* bzw. einem Mann höheren Standes zugefügt worden ist. An anderer Stelle ordnet Sergeevič (Lekcii, S. 437, 438) diesen Artikel – und nur diesen allein – den Verbrechen gegen den Staat zu. *Muka* sei damals im Sinne von Bestrafung überhaupt gebraucht worden. Der Artikel zeuge vom schon heranreifenden Bewusstsein der Unangebrachtheit der Selbstjustiz. Rožkov /Očerki/ hält es dagegen für zutreffender, die *muka* als Verletzung persönlicher Rechte, als Beleidigung der Ehre bestimmter Leute zu beurteilen. Das sei offenbar auch der Gesichtspunkt der *RP*, in der überhaupt die Idee des Staates sehr undeutlich ausgedrückt sei. (PR II, S. 199)

Für Goetz (Programm, S. 23) ist es zweifelhaft, ob *za obidu* bedeute, dass die 3 bzw. 12 *grivna* an den Fürsten oder an die Gepeinigten zu zahlen waren. *Umučat'* („peinigen“) könne nicht im Sinne einer gewöhnlichen Körperverletzung verstanden werden, denn diese pflege ja immer ohne Geheiß des Fürsten zu geschehen. In der *Pravda* bedeute *muka* vorwiegend die durch Vornahme der Eisenprobe erlittene Pein, Qual. Es liege somit nahe, in diesem Artikel an eine gerichtliche Folter, an die Verhängung von Körperstrafen, überhaupt an Zwangsmaßregeln zu denken. Goetz (Recht II, S. 258, 259) meint, die durch die fürstliche Macht geregelte Jurisdiktion habe den Platz des Sichselbst-Recht-Schaffens erobert. Man werde sich der Meinung zuneigen müssen, dass hier die Ausübung der Selbsthilfe verboten, willkürliche Bestrafung des Täters durch den Geschädigten bzw. seine Helfer untersagt, ein geordnetes Gerichtsverfahren unter Mitwirkung des Fürsten bzw. seines Unter-Richters verlangt werde. *Muka* sieht Goetz als „Strafe“ an. Der „Bauer“ (*smerd*) sei hier als der freie Mann im Gegensatz zu den danach genannten Gefolgschaftsleuten zu verstehen. Auch Maksimejko /Opyt/ findet, dass Art. 33 mit *muka bez knjaža slova* weniger einen Angriff auf die Gesundheit im Sinne habe als die Selbstjustiz, d.h. die Verletzung der Rechte der Gerichtsgewalt. Deutete er (*Pravda*, S. 388) zunächst *mučit'* als einer gerichtlichen Bestrafung unterziehen, so erschließt er nun *muka* aus einigen Stellen des Procheiron als Folter. Die *RP* bestimme hier jenen Fall, wenn jemand einen anderen der Bestrafung oder der Folter ohne Erlaubnis des Fürsten unterzieht, d.h. sie spreche von einem solchen verbrecherischen Handeln, wie es auch die römischen Quellen tun (z.B. Dig., 47, 10). (PR II, S. 201)

Laščenko (S. 70) erläutert diese Stelle so: Ohne Gericht ist es nicht möglich, einen *smerd* zu bestrafen; für die *muka* beträgt die Strafe (*kara*) 3 *grivna*.

Presnjakov /Lekcii/ behandelt diesen Artikel im Zusammenhang mit dem Begriff „fürstliches Recht“ und „fürstliche Verteidigung“: Der Fürst verteidige hier weniger den *smerd* und den *ogniščanin*, als die Unverletzbarkeit seiner Jurisdiktion über diese. (PR II, S. 199)

Juškov /Otnošenija/ meint, das Wort *bez knjaža slova* („ohne Wort des Fürsten“) müsse man im buchstäblichen Sinne verstehen. Dieser Artikel habe die persönliche Teilnahme des Fürsten am Gericht und die Verhängung des Urteils durch den Fürsten selbst zum Inhalt. (PR II, S. 202) Rubinštejn /Do istorii/ folgt der Auslegung von Juškov nicht. Die ganze Konzeption der *RP* spreche dafür, dass jedes Gericht eines fürstlichen *tiun* oder einer anderen Person, die vom Fürsten bevollmächtigt ist, fürstliches Gericht sei und sein Urteil das „fürstliche Wort“. Die politische Bedeutung dieses Artikels liege darin, dass er gegen das Volksgericht gerichtet sei; er verankere eine Strafe für die Entscheidung einer Sache durch ein Volksgericht ohne Wort des Fürsten, d.h. ohne Teilnahme seines gesetzlichen Vertreters. Man könne von der „Verfürstlichung“ (*oknjaženie*) des Gerichts in Analogie zur „Verfürstlichung“ von Grund und Boden sprechen. (PR II, S. 203)

Später meldet sich Maksimejko /Pro smerdiv/ erneut zu Wort. Er äußert, dass hier nicht vom staatlichen, sondern vom Domänengericht des Fürsten die Rede sei, von der *votčina*-Gerichtsbarkeit des Fürsten als Herr der in Art. 33 aufgezählten Leute. Der unpersönliche Anfang des Artikels zeige, dass dieses Verbrechen jeder habe verüben können, und am meisten *bojare*, Kaufleute und andere, die sich in die Kompetenz der speziellen fürstlichen Jurisdiktion einmischten. (PR II, S. 203)

Bei Grekov (Pravda 1934, S. 7, Fn. 16) wird angemerkt, dass hier die Rede von Leuten gehe, die vom Fürsten als *votčinnik* abhängig sind, obwohl sie auf verschiedenen Stufen der hierarchischen Leiter stehen. An anderer Stelle schreibt er (Otnošenija, S. 91), dass man verboten habe, die *smerdy* als vom Fürsten Abhängige „ohne Wort des Fürsten“ zu peinigen, wie auch andere Leute, die zum fürstlichen Hof gehören (*ogniščane*).

Romanov vergleicht zu diesem Artikel *muka* in den Art. 85 und 87 EP, wo die Probe mit Eisen so bezeichnet sei, und die ergänzenden Artikel zum *Kar. sp.*, in denen als *muka* sowohl der Arrest als auch die Bestrafung mit der Knute aufgeführt werden. Maksimejko führe einen Textvergleich des Procheiron mit Übersetzungen des *Zakon Sudnyj* durch: „capitali poenae subjacent = *glavnej muce povinii sut*“, „sine tormentis fides non habetur = *bez muk ne verovati emu*“, „gladio feritur“ = *mečem mučitsja*. Damit gehe die Rede nicht allgemein von Gewalt oder Verstümmelung, sondern von unbefugten Handlungen gerichtlich-prozessualen Charakters. Man könne es als einen erfolgreichen Vorschlag Rubinštejns ansehen, dass Art. 33 politisch gegen das Volksgericht gerichtet sei. Wenn Art. 33 die ganze Bevölkerung erfassen würde, dann wäre dies gleichbedeutend mit der Abschaffung eines jeglichen Volksgerichts. Aber die *smerdy* seien zweifellos nicht die städtische Bevölkerung, und dies übertrage den Ort der Geltung des Art. 33 in jenes Milieu, das der domänuale Teil der *Pravda Jaroslavičej* (Art. 19-28) im Sinne habe. Deshalb gebe es die Meinung, dass im Art. 33 nicht die Rede vom „staatlichen“, sondern vom „domänualen“ Gericht des Fürsten gehe (Maksimejko, Grekov), als des Herrn der im Art. 33 aufgezählten Leute. In der Wissenschaft gebe es eine Meinungsverschiedenheit über den Charakter der Abhängigkeit der *smerdy* vom Fürsten und über den Maßstab des Prozesses der „Verfürstlichung“ (*oknjaženie*) und Feudalisierung der *smerdy* (Presnjakov, Juškov, Rubinštejn, Grekov). In jedem Falle stehe der Art. 33 auf dem Wege dieses Prozesses – der Verbreiterung des besonderen fürstlichen Schutzes mit dem fürstlichen Hof auf alle Elemente, die sich um diesen Hof gruppieren und die von ihm durch das System der fürstlichen Verpflichtungen und Steuern angezogen werden. (Učebnoe posobie, S. 52) Später meint Romanov (Ljudi, S. 100), die Betonung liege hier auf der Selbstjustiz in einer smerdischen Gemeinde, und nicht auf der Vergeltung wegen Selbstjustiz durch einen Feudalen.

Kafengauz überträgt den Beginn: „Für die eigenmächtige Misshandlung eines *smerd*, ohne fürstlichen Befehl, sind 3 *grivna* Geldstrafe zu zahlen.“ (PR II, S. 198) Auch Vernadsky (S. 33) übersetzt den Beginn dieses Artikels allgemeiner: „And if they inflict pain“, „Und wenn man Schmerzen zufügt“.

Juškov (Stroj, S. 502) sieht später den Artikel gegen die eigenmächtige Tätigkeit gerichtlich-prozessualen Charakters gerichtet. Unter *knjaž' slovo* müsse nicht unbedingt das fürstliche Gericht verstanden werden. *Muka bez knjažego slova* sei eine Verletzung der Institute der fürstlichen Verteidigung von Elementen, die zum Bestand der fürstlichen Domäne gehören.

L. Schultz (S. 57) meint, die „zweite Redaktion“ kenne ein neues Institut, die „Peinigung“ eines Menschen. Sie bedeute eine Misshandlung, die körperliche Verletzungen zur Folge habe. Dieser Tatbe-

stand sei eine Begleiterscheinung der wachsenden staatlich geregelten Rechtspflege. Man sei bestrebt, Rache durch Selbsthilfe auszuschließen und die Peinigung nur der fürstlichen Gewalt zu überlassen.

Zimin überträgt *umučat'* in *istjazat'*, also „foltern“, „misshandeln“. (PRP I, S. 84) Dieser Artikel habe verboten, den *smerd* (aus den fürstlichen Eigengütern), den *ogniščanin*, *tiun* und *mečnik* ohne fürstliche Erlaubnis zu bestrafen. Auch hier sei die Geldstrafe *za obidu* dem Fürsten als dem Herrn des *smerd* zugegangen. Dieser Artikel sichere das Recht der Jurisdiktion des Fürsten als großen Feudalherrn. (PRP I, S. 101) Tichomirov (Posobie, S. 83) hielt *muka* hier für Folter und ungesetzlichen Arrest, der gewöhnlich mit Misshandlung verschärft worden sei.

Romanova (S. 82, 83) nimmt an, dass man die *smerdy* in einem besonderen Gericht gerichtet habe. Von einem solchen besonderen Gericht sprächen Art. 33 KP und 78 EP. Die einzig richtige Auslegung des Artikels hätten jene Historiker gegeben, die die *muka* als Mittel der Ermittlung am Gericht auffassten: als Eisenprobe oder ähnliche Handlung (z.B. Lange). Die *RP* verstehe auch immer das Wort *muka* in diesem Sinne, z.B. in Art. 85 und Art. 87 EP.

I. Smirnov (Očerki, S. 43, 44, 45) meint, hier stehe nicht die Bevölkerung des fürstlichen Domänenhofes, sondern die dem Hof mit Pflichten und Steuern verantwortliche Bevölkerung im Mittelpunkt, d.h. in erster Linie die *smerdy* der umliegenden bäuerlichen Gemeinden. Die *Pravda Jaroslavičej* habe die Domäne vor ihnen schützen wollen. Die Ausdehnung der Jurisdiktion des fürstlichen Gerichts sei ein Ausdruck der Heranziehung der *smerdy* in die Sphäre des Gerichts der feudalen Immunität, d.h. in feudale Abhängigkeit. Übrigens: Für I. Smirnov gehören die Art. 32-39 zum zweiten, nichtdomänualen Teil der *Pravda Jaroslavičej*.

Nach Čerepnin (Otnošenija, S. 194) dürfe man Art. 33 nicht so verstehen, dass er den *smerdy* (sowohl den persönlich freien *dan'*-Zahlern als auch den Hofbauern) immer die personelle Teilnahme des Fürsten selbst am Gericht über sie garantiert habe. Mit dem Übergang eines Teils der *smerdy* aus dem Kreis der Bauern, die dem Staat die *dan'* zahlten, in den Kreis der Hofbauern seien sie aus der Zuständigkeit der fürstlichen *dan'*-Erheber und der *virniki* herausgetreten und in den Orbit der fürstlichen *voščina*-Jurisdiktion gelangt.

Novickaja interpretiert *muka* als physische Gewalt und *umučiti* als *zamučiti'*, also zu Tode quälen, foltern, einer Bestrafung unterziehen. Dieser Artikel verweise indirekt auf die Existenz eines Gemeinderichts neben dem fürstlichen Gericht. Die aufgezählten Personen unterlägen dem Gericht des Fürsten: Nur er könne über seine *družinniki* und Diener richten. (RZ 1, S. 62)

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 45) erläutern, dass über *smerdy* keine Gewalt ohne fürstliche Erlaubnis oder Anweisung angewendet werden dürfe. Bei Babij (S. 53) wird hier, im zweiten Teil, die Zwingung des *ogniščanin* ohne Sanktion des Fürsten zur Eisenprobe gesehen. Der Geldbetrag sei eine Geldstrafe.

Kaiser (Laws, S. 18) übersetzt so: „And if they torture a peasant <of the prince> without the prince's authorization, then <they shall pay> 3 grivnas for the offense; and if <they torture the prince's> steward, overseer or guard, then <they shall pay> 12 grivnas.“ Wir sehen hier erneut die gegenüber Vernadsky eigenen Bezeichnungen Kaisers für *ogniščanin*, *tivunic* und *mečnic*. Als „guard“ ist der *mečnik* hier vielleicht etwas zu gering eingeschätzt.

Für Sverdlov (Pravda, S. 37f.) besteht der Inhalt dieses Artikels in der Bestrafung für die Peinigung eines *smerd* ohne fürstliches Gebot. Art. 33 sei von der fürstlichen Verteidigung der Person des *smerd* als Freier wie als Abhängiger ausgegangen. Dieser fürstliche rechtliche Schutz erstreckte sich in gleichem Maße auf die fürstliche Domänenverwaltung (*ogniščanin*, *tiun*) wie auf den staatlichen administrativ-gerichtlichen Apparat (*mečnik*). Die fürstliche Verteidigung des *smerd* und seine Unterstellung unter das fürstliche Gericht habe, falls dem Herrn nicht die gerichtliche Immunität über die *smerdy* übertragen wurde, einen Bestandteil des staatlichen Systems der Regelung der Rechtsverhältnisse in der Alten *Rus'* ausgemacht. Dass der *smerd* sich unter der Jurisdiktion des Fürsten und unter seinem Schutz befindet, äußerte Sverdlov (Smerdy, S. 67) schon zuvor.

Chačaturov (Pravda, S. 49, 50) sieht an diesem Artikel, dass die strafrechtliche Rechtssubjektivität nach der *RP* ständisch-klassenmäßige Grenzen und Richtungen habe. Für die Lage des *smerd* sei Art. 33 (wie auch Art. 87 EP) von Interesse. Diese Artikel würden offen das feudale Prinzip des Privilegs demonstrieren. Verletzungen der Jurisdiktion des Fürsten im Hinblick auf die *smerdy* würden viermal geringer bestraft als im Hinblick auf die *ogniščane*, *tiuny* und *mečniki*.

Ich folge den Auffassungen, die in diesem Artikel den Schutz der Kompetenz des fürstlichen Gerichts, des Fürsten als Richter sehen. Die Selbstjustiz soll eingeschränkt, die Verfolgung einem gerichtlichen

Verfahren unterworfen werden. Dabei darf sich auch keine andere Macht in die Jurisdiktion des Fürsten über seine eigenen Leute (*družinniki*, *smerdy*) einmischen. An freie *smerdy* ist wohl auch hier nicht zu denken, wohl aber an *smerdy* von Bojaren und der Kirche. Die hohe Gerichtsbarkeit, Blutgerichtsbarkeit beansprucht der Fürst. Auch solche *tiuny* und *smerdy* dürfen ohne Fürstenwort, ohne Gesetz und fürstliches Gericht, nicht gepeinigt, gefoltert werden.

Bei den 3 oder 12 *grivna* handelt es sich um Geldstrafen an den Fürsten. Über Entschädigungen steht hier kein Wort. Doch aus der EP (Art. 78) ergibt sich die Möglichkeit zu folgern, dass solche Entschädigungszahlungen zu leisten sind.

Art. 34: *Arch. sp.: sopretes' statt peretes'*; dies kommt von *sopret'*, „verderben“. – Ewers, Recht (S. 308): „Und wer einen Maalstein (*meža*) umpflügt, oder vertilgt“. – Neumann (S. 76): „Wenn man eine Grenze umpflügt, oder umzeichnet“. – Goetz, Programm (S. 3); Recht I (S. 255); Recht II (S. 264): „Wenn jemand eine Grenze umackert oder umhaut“. – Böss (S. 45): „Wenn jemand eine Grenze umackert oder umhaut“.

Hier wird die Vernichtung einer Feldgrenze oder eines Grenzzeichens mit einer Zahlung von 12 *grivna* für das Unrecht bedroht.

Das Objekt, die *meža* („Grenze“), wird entweder umgepflügt oder sonstwie vernichtet, sodass es im zweiten Falle ein Grenzpfahl (Kafengauz, PR II, S. 205), ein Grenzzeichen an einem Baum (Zimin, PRP I, S. 84; Ermolaev/Kašafutdinov, S. 20) sein kann. Möglich ist auch eine Hecke, Umzäunung („hedge“), wie Vernadsky (S. 33) übersetzte: „And if anyone plows beyond the bound <of his property> or beyond a hedge, 12 *grivna* for the offense.“ Szeftel (Documents, S. 36) hat: „Si l'on supprime une limite de culture en la labourant ou l'on en change les entailles, en ce cas 12 livres pour injure.“ Demach geht es um die Vernichtung einer Grenze und um den Wechsel von Grenzzeichen.

I. Beljaev /Lekcii/ hebt die Originalität des Art. 34 hervor. Als Grenzzeichen hätten Gruben, Einkerbungen an Bäumen und verschiedene natürliche Zeichen gedient. Die Verletzung von Grenzzeichen sei demnach als ein sehr schweres Verbrechen bewertet, wofür eine Buße von 12 *grivna* festgelegt worden sei. (PR II, S. 205f.)

Für Sergeevič (Pravda 1904/1911, S. XVI) ist in Art. 34 der Sinn nicht bis zu Ende ausgesprochen. Gemäß der „zweiten Pravda“ ziehe ein Verbrechen eine private Ersatzleistung und eine Geldstrafe zugunsten des Fürsten nach sich. Art. 34 spreche aber nur von der privaten Ersatzleistung. Wenn man diesen Artikel mit dem nachfolgenden vereinigen würde, dann bezöge sich die *prodaža* auch auf die Verletzung der Grenze, und der Gedanke des Originals würde zutreffend wiedergegeben sein. Hier geht es nicht um private Ersatzleistung, sondern um Strafe. Golubovskij unterstützt Sergeevič und erklärt: Der Gesetzgeber wollte lediglich nicht zweimal dieselbe *prodaža* von 60 *rezana* (nach Art. 35), die er auf beide Fälle bezogen habe, nennen. Folglich könne man diese beiden Artikel, 34 und 35, zu einem vereinen, sodass der Leser verstehe, dass sich die *prodaža* auf alle in ihm ausgewiesenen Fälle bezieht. (PR II, S. 206) Dem widerspricht Mroček-Drozdovskij (Izdanie, S. 6): In den beiden Artikeln gehe die Rede von völlig verschiedenen Gegenständen – von der Beschädigung bzw. Zerstörung einer Grenze (Art. 34) und vom Diebstahl eines Bootes (Art. 35). Es müsse noch gesagt werden, dass für die Beschädigung einer Grenze außer der privaten Ersatzleistung auch eine *prodaža* auferlegt worden sei. Und diese ist hier ausgewiesen.

Nach Goetz (Programm, S. 23) handelt es sich im Art. 34 um die Ackergrenze und die Grenze eines Bienenwaldes, die an einem Grenzbaum eingehauen ist. Nach der Höhe des Strafsatzes im Verhältnis zu dem in Art. 32 genannten Betrag handle es sich hier offenbar nicht um einen einzelnen Bienenbaum, sondern um einen Bienenwald, d.h. um eine ganze Anlage von Bienenbäumen. Die 12 *grivna za obidu* seien nach Art. 75 EP Strafe (*prodaža*), der Ersatz für den einzelnen Bienenbaum sei in Art. 76 EP aufgeführt. Die Bestimmung in Art. 34 beziehe sich, so Goetz (Recht II, S. 266), ganz allgemein auf Grenzverletzungen, ohne Rücksicht auf fürstliches oder bäuerliches Eigentum.

Vladimirskij-Budanov /Recenzija/ nimmt an, dass der Terminus *za obidu* in der Pravda der Jaroslavičen schon ohne Zweifel begonnen habe, Kriminalstrafe zu bedeuten, was in diesem Artikel bereits aus dem hohen Umfang der Geldstrafe durchscheine. (PR II, S. 207) Das ist richtig. Auch für Kafengauz sind die 12 *grivna* Geldstrafe. (PR II, S. 205) Zimin jedoch interpretiert den 12-*grivna*-Betrag als Entgelt zugunsten des Geschädigten. (PRP I, S. 84) Der Art. 34, wie auch Art. 24, zeuge von der weiteren Entwicklung des fürstlichen Landbesitzes. Darüber, dass hier die Rede vom fürstlichen Landbesitz gehe, spräche außer dem Faktum der Unterbringung dieses Artikels im „fürstlichen Statut“ auch

die hohe Geldstrafe. (PRP I, S. 102) Bei Babij (S. 53) hingegen wird hier ein verstärkter Schutz des privaten Landbesitzes gesehen. Auch Kaiser (Laws, S. 18) bleibt seiner Konzeption treu und sieht hier eine Zahlung an den Eigentümer: „And if someone plows across a border or <beyond> a border marker carved on a tree, then <he is to pay the owner> 12 grivnas for the offense.“

Dieser Artikel schützt Grenzen und Grenzmarkierungen zwischen Grundbesitzern vor Beschädigungen bzw. Zerstörungen. Der hohe Betrag spricht dafür, dass die Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden sich als Ausschließungsverhältnisse ausprägen. Es dürften damit wohl alle Grenzen geschützt sein, nicht nur die Grenzen um den fürstlichen Grundbesitz herum.

Die 12 *grivna* erweisen sich als eine Geldstrafe, nicht als Ersatzleistung, auch wenn die Zahlung *za obidu* erfolgt. Die Ersatzleistung wird sicherlich die Kosten erfassen, die zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes aufzubringen sind. Ist der Schaden größer, z.B. als Flurschaden, so ist auch er in Rechnung zu stellen. Pauschal die 12 *grivna* als Ersatzleistung anzunehmen, würde die Zahlung enorm überhöhen, also das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verletzen. Zu diesem Artikel die Geldstrafe in Art. 35 zu sehen (Sergeevič, Golubovskij, Zimin), würde zu dem gleichen Missverhältnis führen.

Art. 35: Ewers, Recht (S. 308): „Schiff“ für *lod'ja*, „Buße“ für *prodaža*. – Neumann (S. 72): „Busse“ für *prodaža*.

Dieser Artikel bestimmt für den Diebstahl eines Bootes 30 *rezana* Ersatz und 60 *kuna* Strafe.

Meine Übersetzung entspricht im Wesen den Übersetzungen von Ewers, Neumann, Goetz (Programm, S. 3; Recht I, S. 255; Recht II, S. 264; übrigens schließt Goetz diesen Artikel mit dem vorigen zusammen) und den Fassungen von Kafengauz (PR II, S. 208), Zimin (PRP I, S. 84) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 20), auch der englischen Fassung von Vernadsky (S. 33) – „And if anyone steals a boat, he has to pay 30 *rezana* for the boat and a fine of 60 *rezana*“ – und der französischen von Szeftel (Documents, S. 36): „Et si l'on vole un bateau, en ce cas on paiera pour le bateau 30 *reznas*, et 60 *reznas* d'amende /*prodaža*/.“

Dieser Artikel enthält als erster den Terminus *prodaža*, Geldstrafe. Er trennt ganz deutlich zwischen dem Ersatz an den Geschädigten und der öffentlichen Geldstrafe an den Fürsten.

Polevoj /III/ meint, dass für alle Diebstähle, außer für Pferdediebstähle, eine *prodaža* eingefordert worden sei. Aber habe man, nachdem man die *prodaža* und den Preis oder *urok* bezahlt hatte, das Gestohlene zurückgeben müssen? Es scheine, dass die Rückerstattung des Gestohlenen vom *urok*, also von der Entschädigung, befreit habe, denn an einer Stelle werde davon gesprochen, dass man bei nicht vollständiger Rückerstattung für den Schaden zuzahlen müsse (Art. 18 KP). (PR II, S. 209) Diese Überlegung ist richtig.

Reutz (S. 200) stellt fest, dass die meisten Verletzungen des Eigentums den gewöhnlichen Geldbußen unterworfen geblieben seien, zu denen noch der Privatschadensersatz hinzugekommen sei.

Bogdanovskij bemerkt, hier zahle man offenbar 30 *rezana* für die gestohlene Sache, als ihren Preis, und 60 *rezana* für die ungesetzliche Handlung selbst, *za obidu*, die dem Eigentümer zugefügt worden sei. Nur: Wem sei diese *prodaža* zugekommen, dem Fürsten, wie das in der späteren *Pravda* in allen Diebstahlsfällen erfolgt, oder dem Kläger, dem Eigentümer des Gestohlenen? Das könne man nicht mit Genauigkeit bestimmen. Die erstere Variante ist für Bogdanovskij wahrscheinlicher. Die *prodaža* sei anscheinend jene Zahlung, die über die Bezahlung an die beleidigte Person hinaus an den Fürsten gehe, und sie sei, urteile man nach dem zweifachen Umfang gegenüber der privaten Ersatzleistung, nicht nur Entschädigung für dessen Unterstützung der Privatperson, sondern auch Strafe im späteren Sinne, Geldstrafe, Strafe für eine verübte rechtswidrige Handlung. (PR II, S. 208)

Auch Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 31, Anm. 15) sieht in diesem Artikel einen klaren Unterschied zwischen der privaten Ersatzleistung und der *prodaža* als Kriminalstrafe, wie auch in den Art. 36 und 37. Als *prodaža* würden alle strafrechtlichen Geldbußen bezeichnet, außer der Geldstrafe für Totschlag, der *vira*. Die Höhe der *prodaža* sei beständig: 12 *grivna*, 3 *grivna*, 60 *kuna* (oder *rezana*). Die *prodaža* gehe an den Fürsten. Ebenso geht Goetz (Programm, S. 23) davon aus, dass in diesem Artikel Strafe und Ersatz zugleich angegeben seien. *Prodaža* sei von hier an in der *Pravda* die staatliche, an den Fürsten zu zahlende Geldstrafe für Vergehen, ausgenommen Mord und Totschlag, bei dem die Strafe *vira* heiße. Wie schon bisher, so sei auch im Folgenden beim Strafsatz nicht immer das Wort *prodaža* beigelegt, manchmal stehe der Betrag für diese allein, manchmal stehe auch das altherkömmliche *za obidu* dabei, allerdings nun in veränderter Bedeutung.

Maksimejko /Opyt/ baut auch hier eine Brücke zum römischen Recht. Dort habe sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Diebes nach der „*actio furti*“ in der von ihm zu leistenden Zahlung des doppelten oder vierfachen Wertes des Gestohlenen ausgedrückt. Die *RP* gehe in dieser Hinsicht von dieser Quelle ab. Bei der Bestimmung der Geldleistungen für Diebstahl folge sie nicht der Regel der Vervielfachung, sondern behandle dies für jeden einzelnen Fall, indem sie ihre Höhe bald mit einer größeren, bald mit einer kleineren Ziffer bestimme, wobei sie auf die Wichtigkeit, auf die Bedeutung und den Preis der gestohlenen Gegenstände schaue. Daher unterscheide sich der Diebstahl von *chology*, von Pferden und Stieren, von Schafen, Ziegen und Schweinen, von Hunden, Habichten und Falken, von Heu und Holz usw. (PR II, S. 210)

Stratonov nimmt an, dass die *prodaža* stets als dem privaten Ersatz gleich hoch bestimmt worden sei. Es habe genügt, eines zu kennen, damit sich das andere selbst klarstellte. Fälle, in denen die *prodaža* direkt ausgewiesen werde, gebe es in diesem Denkmal nur zwei: in den Art. 35 und 36, wobei die *prodaža* in doppelter Höhe – 60 *rezana* – gegenüber der Ersatzleistung an die private Person in Höhe von 30 *rezana* aufgeführt sei. (PR II, S. 208f.)

Vernadsky (S. 33) erklärt die *prodaža* als „fine“, also als Geldstrafe, zu zahlen an den Fürsten.

Zimin setzt, ebenso in Art. 36, für *prodaži štrafa* ein, was „an Geldstrafe“ bedeutet. (PRP I, S. 84) Seiner Auffassung nach bestimmt dieser Artikel die Geldstrafe für den Diebstahl eines (großen) Bootes, in diesem Falle eines fürstlichen. Die Bezeichnung dieser Geldstrafe gehe vom Verbum *prodat* („verkaufen“) aus: Das Vermögen des Verbrechers und möglicherweise auch dieser selbst werden zur Bezahlung der Geldstrafe „verkauft“. Im Statut der Jaroslavičien seien der Terminus *prodaža* (für die neue Buße von 60 *rezana*) und der alte Terminus *za obidu* (für die alten Geldstrafen von 3 und 12 *grivna*) gleichzeitig gebraucht worden und hätten eine Geldstrafe bezeichnet, die an den Fürsten als geschädigte Person ging, für Verbrechen, die in den Grenzen seiner Wirtschaft als Domäne verübt wurden, natürlich über den Ersatz des Wertes oder über die Naturalrestitution der gestohlenen Sache hinaus, wenn es sich um Diebstahl handelte (Art. 34-37, 40 und andere). Das Vorhandensein beider Termini im Statut der Jaroslavičien zeuge von der Anfangsperiode der Ausbildung einer neuen Geldstrafe, der *prodaža*, die bei der Verübung von Kriminalverbrechen (außer bei Tötung und anderen Delikten) verhängt und in die fürstliche Kasse gezahlt worden sei. (PRP I, S. 102) Wieso handelt es sich um den Diebstahl eines fürstlichen Bootes, nicht eines Bootes in privatem Eigentum?

Szeftel (Documents, S. 54) erklärt, die *prodaža* sei keine Entschädigung, sondern eine Geldstrafe („amende pénale“), deren Höhe in diesem Dokument definiert sei: 60 *rezana* (Art. 35, 36 und 40), 3 *grivna* und 12 *grivna* (Art. 41). Sie werde, wie das Wergeld, zugunsten des Fürsten eingenommen.

Novickaja wertet, dass das Aufkommen von *prodaža* in Art. 35 und 36 die weitere Entwicklung des Rechtsdenkens charakterisiere: Das Gesetz fixiere Geldstrafen, erhoben zum Nutzen des Fürsten als staatliches Organ. Neben der *prodaža* werde die Forderung (*za obidu*) zugunsten des Geschädigten festgelegt. (RZ 1, S. 62) Das *za obidu* entspricht dem jedoch nicht immer.

Kaiser (Laws, S. 18) übersetzt so: „And if someone steals a boat, then <he is> to pay <the owner> 30 *rezanas* for the boat, and a fine of 60 *rezanas*.“ Die *prodaža* wertet also auch er, wie Vernadsky, als „fine“, Geldstrafe.

Sverdlov (Pravda, S. 38f.) erläutert, dass dieser Artikel das besondere Interesse der Forscher angezogen habe, weil in ihm die früher nicht gebrauchte Bezeichnung *prodaža* erscheine. Dabei habe das Wort *prodaža* die Wendung *za obidu* in der gleichen Bedeutung einer öffentlichen Geldstrafe abgelöst, und es gehe selbst auf den urslavischen Wortfonds zurück, auf „pro-dad-ja“, „abgeben“, „für etwas oder wegen etwas geben“, darunter auch in gerichtlicher Bedeutung, die später in der russischen Sprache verloren gegangen sei. Sverdlov verbindet die *prodaža* also nicht mit dem Vorgang des Verkaufens.

Das Realbuch (S. 281) bestimmt die *prodaža* als Geldstrafe für Vergehen, zu entrichten an den Fürsten. Sie erkläre sich vielleicht daraus, dass das Vermögen des Täters zur Bezahlung der Strafe verkauft worden sei. In der *RP* sei sie bei mittelschweren Delikten wie Diebstahl, Körperverletzung und Tötung eines *cholop* verhängt worden.

So ist denn hier der Schadensersatz- bzw. Rückgabeanspruch des Geschädigten vom Strafanspruch des Fürsten getrennt. Bestimmte Delikte werden also mit einer öffentlichen Buße belegt, unabhängig davon, ob der Fürst selbst der Geschädigte ist. Diese Delikte hören damit auf, Beziehungen lediglich zwischen Täter und Opfer zu begründen.

Das Verhältnis von *prodaža* und *urok* (Ersatz) ist freilich nicht immer genau bestimmt, auch nicht durch eine Formel bestimmbar. Die Relationen sind veränderlich, hier 2:1.

Art. 36: Ewers, Recht (S. 308): „für ein Paar Tauben und Kuchlein 9 Marder“; er übersetzt auch die Enten, Gänse und Kraniche als Paare, den Schwan als Einzelwesen.

Dieser Artikel bestimmt einen gestaffelten Ersatz und eine einheitliche Strafe von 60 *rezana* für den Diebstahl von Haus- und Wildvögeln.

Meine Übersetzung entspricht den Übersetzungen von Neumann (S. 72) und Goetz (Programm, S. 3; Recht I, S. 255; Recht II, S. 273), den Übersetzungen von Vernadsky (S. 33) und Szeftel (Documents, S. 36) sowie den Übertragungen von Kafengauz (PR II, S. 212), Zimin (PRP I, S. 84) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 20). Die beiden letzten Autoren trennen die Taube und das Huhn zu einem eigenen Artikel (35) ab. Der Grund ist mir nicht erklärlich. Nach der Auffassung von Stratonov und Grekov sind alle hier aufgezählten Vögel gezähmte Vögel, Hausvögel. (PR II, S. 212)

Problematisch ist hier der Betrag von 9 *kuna* für Huhn und Taube. Welchen Charakter hat er, Ersatz oder Strafe? Ich werte ihn als Ersatz.

Goetz (Recht II, S. 277f.) wertet diesen Artikel als aus verschiedenen Quellen zusammengestellt. Insbesondere sei die Eingangsformulierung *a v golube i v kurjati 9 kun* später aus Art. 81 EP hierher übertragen worden, was daraus erhelle, dass hier *kuny* erwähnt werden, während der normale Geldausdruck der *Pravda* der Jaroslavičen *rezany* seien, was sich auch im zweiten Teil des in Rede stehenden Artikels erweise. Das ist nicht überzeugend.

Tichomirov (Issledovanie, S. 68; Posobie, S. 84) stellt fest, dass die Buße zu 9 *kuna* für Taube und Huhn, für Heu und Holz (Art. 39) nicht durch einen Hinweis auf die *prodaža* begleitet werde, obgleich der Diebstahl einer Ente, Gans, eines Schwans und Kranichs dortselbst mit einer *prodaža* von 60 *rezana* ausbedungen werde, genau so wie der Diebstahl eines Schafs, einer Ziege und eines Schweins (Art. 40). Man habe es mit dem Zusammenfließen verschiedengestaltiger Quellen in eine juristische Sammlung zu tun.

Nach Zimin geht es hier um fürstliches Federvieh, dessen Vernichtung mit einer zweifachen Geldbuße geahndet worden sei: mit dem Ersatz seines realen Wertes und mit der *prodaža*. In den fürstlichen Gewässern hätten auch wilde und möglicherweise speziell gezüchtete Vögel gelebt. (PRP I, S. 102)

Kaiser (Laws, S. 18) übersetzte den Artikel so: „And <for the theft of> a dove or a chicken <pay the owner> 9 kunas, and for a duck, a goose, a crane, or swan <pay the owner> 30 rezanas; and <pay> a fine of 60 rezanas.“

Ob sich Art. 36 nur auf fürstliche Vögel bezieht, ist sehr zu bezweifeln. Dann müssten auch die Art. 35 und 37 allein auf das Eigentum des Fürsten bezogen werden. Aber das ist sehr unwahrscheinlich.

Gehört die *prodaža* zu 60 *rezana* auch zum Diebstahl von Taube und Huhn? Dann wäre die *prodaža* zum Ersatzanspruch im Verhältnis von etwa 3:1. Es kann aber auch sein, dass die Teile dieses Artikels zu verschiedener Zeit zusammengefügt wurden und unorganisch geblieben sind, dass also für Taube und Huhn hier keine *prodaža* fixiert ist (wie auch in Art. 39).

Art. 37: Goetz, Programm (S. 3); Recht I (S. 255); Recht II (S. 273): Dieser Artikel ist dem vorhergehenden angeschlossen.

Der Artikel ahndet den Diebstahl eines Hundes, eines Habichts und eines Falken mit 3 *grivna* für das Unrecht.

Meine Übersetzung entspricht den Fassungen von Ewers (Recht, S. 308), Neumann (S. 72) und Goetz, auch von Vernadsky (S. 33) und Kafengauz (PR II, S. 216), der „Geldstrafe“ hinzufügt. Szeftel (Documents, S. 36) hat als Vögel hier „un épervier“ und „un faucon“, die Sperber und Falke bedeuten. Im Original geht es jedoch um einen *jastreb* (Habicht) und um einen *sokol* (Falke).

Stanislavskij bemerkt, dass, da die Jagd ein einträglicher Wirtschaftszweig war, für die Entwendung eines Jagdhundes, Jagdhabichts und Jagdfalken eine fast genau so hohe Strafe auferlegt worden sei wie für den Diebstahl eines Haustieres. (PR II, S. 214)

Lange vereinigt die Art. 35, 36 und 37 zu einem, wobei er die ersten Worte des Art. 37 verändert: *a ože ukradut' v č'em perevese ljubo jastreb* („aber wenn man in eines /anderen/ Fangnetz entweder einen Habicht“). Lange berichtigt also den „fremden Hund“ (*čjuz' pes*) in „in eines Fangnetz“ (*v č'em perevese*). Aus einer solchen Lesart folge, dass für den Diebstahl irgendeines der genannten Vögel verschiedene private Entschädigungen bestimmt seien. Als *prodaža* hingegen seien nur zwei be-

stimmt: 60 *rezana*, wenn der Vogel nicht aus einem Fangnetz gestohlen, 3 *grivna*, wenn er aus einem Fangnetz entwendet worden sei. Auf den Einwand, dass in der *Pravda* vom Diebstahl aus dem Fangnetz nur beim Habicht und beim Falken gesprochen werde und dass deshalb die 3 *grivna prodaža* sich nur auf diese beziehe, nicht aber auf die anderen Vögel, antwortet Lange, dass die *Pravda* fast beständig im Einzelnen das Allgemeine ausdrücke und dass vom Diebstahl eines Habichts oder Falken nur beispielhaft gesprochen werde, dass der Diebstahl eines jeden anderen Vogels aus dem Fangnetz ebenfalls mit der 3-*grivna-prodaža* bezahlt worden sei. Hingegen sei der Dieb, der einen Habicht oder Falken nicht aus einem Fangnetz gestohlen habe, einer *prodaža* von 60 *kuna* unterzogen worden. Aus dem Fangnetz habe man nur wilde Vögel stehlen können, nicht aber Hausvögel oder zahme Vögel. (PR II, S. 215) Diese Konstruktion ist nicht sehr standfest.

Sergeevič (*Pravda* 1904/1911, S. XVI) vereinigt diesen Artikel mit dem vorhergehenden, indem er die in Art. 36 erwähnte *prodaža* auch auf Art. 37, in dem von der privaten Entschädigung gesprochen werde, bezieht. Diese Version ist indes nicht zu halten, denn es stünde einer Strafe von 60 *rezana* eine rund dreimal höhere Entschädigung gegenüber.

Goetz (Programm, S. 24) sieht in diesem Fall die Bezahlung *za obidu* als Strafe an. Über den Ersatz gebe es in diesem Artikel keine Aussage, doch es sei davon auszugehen, dass Ersatz zu leisten war.

Für Tichomirov (*Issledovanie*, S. 68) steht den Terminus *za obidu*, der für die Älteste *Pravda* charakteristisch sei und den man auch in dem Artikel von der Grenze (Art. 34) treffe, im Widerspruch zum ganzen vorhergehenden Text. Die Frage, was der Terminus *za obidu* bedeute, habe eine ganze Literatur; aber er könne nur im Sinne der Zahlung zugunsten des Geschädigten entschieden werden. Einen weiteren Hinweis darauf finde man auch in Art. 37. *Čjuž' pes* bezeichne zweifellos nicht den fürstlichen Hund, sondern den einer Privatperson gehörenden Hund.

Zimin hält auch in diesem Artikel die Bezahlung von 3 *grivna* für eine Entschädigung. (PRP I, S. 84) Den Hund (*pes*) fasst er hier als nicht-fürstlichen Jagdhund auf, denn das Töten eines gewöhnlichen Hundes sei nach der *RP* nicht bestraft worden, wenn man die Wendung in Art. 21 („erschlägt man wie einen Hund“) vergleiche. (PRP I, S. 103) Wieso soll diese Wendung das straflose Erschlagen eines gewöhnlichen Hundes erlauben? Ist da nicht ein „rädiger Hund“ gemeint? Zimin meint, der reale Wert eines Jagdvogels und Jagdhundes sei im Verhältnis zur hohen Geldstrafe *za obidu* (gleich dem Wert eines fürstlichen Pferdes) niedrig gewesen, infolgedessen sei ihr Ersatz nicht vorgesehen gewesen. (PRP I, S. 102f.) Dem kann man nicht folgen.

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 20) übertragen auch hier den Schluss wie Zimin: „dann sind dem Geschädigten als Entgelt 3 *grivna* zu zahlen.“ Sie (S. 46) halten es für möglich, dass die Art. 36 und 37 nicht nur die fürstliche Wirtschaft, sondern auch die Wirtschaft eines beliebigen anderen großen Grundeigentümers widerspiegeln. Auch Kaiser (Laws, S. 18) wertet die Zahlung als Entschädigung des Eigentümers: „And if they steal someone's dog, or hawk, or falcon, then <they are to pay the owner> 3 *grivnas* for the offense.“

Sverdlov (*Pravda*, S. 39) sieht in diesem Artikel die Bestrafung für den Diebstahl eines herrscherlichen Jagdhundes, Habichts und Falkens. Die Bestimmung des *Domenuial'nyj ustav* für die Verteidigung der fürstlichen Wirtschaft berücksichtigend, müsse man hier den besonderen Schutz von Jagdvögeln und -hunden sehen. Sverdlov zitiert ohne Widerspruch die Auffassung von Zimin, dass die Tötung eines gewöhnlichen Hundes nach der *RP* nicht bestraft worden sei.

Ob diese Vorschrift nur auf fürstliche Jagd-Tiere abstellt (Zimin), ist zu bezweifeln, ebenso, ob der „Hund“ in ein „Fangnetz“ zu korrigieren ist (Lange). *Čjuž' pes* bedeutet „fremder Hund“, also nicht fürstlicher Hund. Es ist auch aus Art. 21 nicht zu folgern, dass Hunde als solche keinen Wert haben und beliebig erschlagen werden dürfen. Bestimmt handelt die Redewendung, wie auch im Deutschen, vom „rädigen Hund“, den man ohne Weiteres erschlagen kann.

Wie dem auch sei: Die Bezahlung von 3 *grivna* für einen solchen Diebstahl ist sehr hoch. Die Begründung *za obidu* weist auf eine Zahlung für das erlittene Unrecht hin, die Höhe spricht jedoch für eine öffentliche Strafzahlung. Die Ersatzleistung ist in einem geringeren, nicht aufgeführten Betrag daneben zu erbringen.

Art. 38: Ewers, Recht (S. 308): „bis zum Lichte“ für *do sveta*; „die ihn gesehen haben werden“ statt: „gefesselt gesehen“. In der Erläuterung (S. 311, Anm. 14): „bis zum Morgen“. Bei Ewers (Recht, S. 309) findet sich im Anschluss zu diesem Artikel ein weiterer: „Wenn ein Dieb erschlagen ist, und man findet die Füße innerhalb des Hofes (*vo dvore*), so ist er erschlagen; findet man aber die Füße außer-

halb des Thors, so zahlt man für ihn.“ Dieser Zusatz-Artikel ist im *Rostovskij sp.* untergebracht und lautet im Original: *Ože ubien' tat', a podymut' nogi vo dvere, ino ubit'; oli podymut' nogi za voroty, toli platiti v nem.* – Ewers (Recht, S. 311, Anm. 16) hielt *vo dvere* für einen Schreibfehler von *vo dvore*. – Auch Neumann (S. 74) führt hier beide Artikel an. – Dieser Zusatzartikel ist auch bei Goetz, Programm (S. 3), Recht I (S. 257) und Recht II (S. 281) publiziert. – Böss (S. 45) (wie Goetz): „sei es im Gemach, sei es im Stall“.

Hier wird das Recht vermittelt, einen nächtlichen Dieb auf dem eigenen Hof erschlagen zu dürfen. Wenn man ihn aber bis zum Tagesanbruch festhält, so soll man ihn zum Fürstenhof, zum Gericht, führen. Wenn man ihn jedoch erschlägt, und Leute haben ihn schon gefesselt gesehen, dann ist für ihn zu zahlen.

Meine Übersetzung entspricht den Übersetzungen von Ewers, Neumann, Goetz und Böss, im Wesen auch den Übertragungen von Zimin (PRP I, S. 84) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 20f.). Sie ist auch mit der Fassung von Vernadsky (S. 33) konform: „And if they kill a thief in their own yard, or at the barn, or at the stable, he is <rightly> killed; but if they hold him until daylight, they have to bring him to the prince's court; and in case <they hold him until daylight and then> kill him, and people have seen him bound <before he was killed>, they have to pay for him.“ Auch mit Szeftels (Documents, S. 36) Übersetzung stimmt sie sachlich überein: „Si l'on tue un voleur dans la cour même (du volé) soit auprès d'un cellier, soit auprès d'une étable, en ce cas il est tué (à juste titre); mais si l'on détient le voleur jusqu'à la lumière du jour, on le conduira à la cour du prince; et si l'on le tue, et que les gens l'aient vu ligoté, en ce cas on paiera pour lui.“

Neumann (S. 74) hält die Bestimmung dieses Artikels (und auch des Art. 20) für ganz dem alten Herkommen gemäß. Der auf der Tat ertappte Dieb sei rechtlos gewesen; man habe ihn wie einen Hund erschlagen. Doch mit Fortschreitung der fürstlichen Jurisdiktion sei der Fall, wo man ihn nicht erschlagen durfte, genauer bestimmt worden. Wenn man ihn einmal gebunden und bis Tagesanbruch gehalten hatte, so habe man ihn an den Fürstenhof bringen müssen. Hat man ihn getötet, so habe man für ihn, wie für jeden anderen Mord (d.h. das Wergeld) zahlen müssen. Dieses sei auch in die Gesetzgebung des 13. Jh. <Art. 40 EP> übergegangen, mit dem Unterschied, dass für den Totschlag eines Diebes nur 12 *grivna* gezahlt werden sollten, nicht mehr das Wergeld. Doch war es im 11. Jh. wirklich Wergeld gewesen?

Tobien (Sammlung, S. 21) stellt fest, dass es hier um das straflose Erschlagen des „fur manifestus“ gehe. Lange äußert, der Dieb habe nur auf dem Hof des Geschädigten und bei nächtlich ausgeführtem Diebstahl erschlagen werden können. Ein Dieb, den man bis zum Tagesanbruch festgesetzt hat, habe nicht mehr der Selbstjustiz unterlegen. (PR II, S. 217)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 31, Anm. 16) unterstreicht, dass dieser Artikel durch die Gesetzgebung der skandinavischen Völker /Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer/ untersetzt werde. Die einschränkenden Bedingungen, die im Art. 38 aufgestellt und im Zusatzartikel des *Rostovskij sp.* ergänzt worden seien, seien aus Anlass eines neuen juristischen Falls in die Sammlung übertragen worden seien. Eine volle Selbstjustiz über den Dieb sei schon durch den Vertrag Olegs [B1] (Art. 6) nicht zugelassen worden. Der gebundene und sich nicht verteidigende (fliehende) Dieb habe nicht ungestraft getötet werden dürfen. Nur die notwendige Verteidigung des Eigentums habe die Tötung des Diebes entschuldigt. Dieser Artikel zeuge von der gerichtlichen Macht des Fürsten. An anderer Stelle erklärt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 610), dass der Gerichtsplatz „Fürstenhof“ nicht nur die Residenz des Fürsten, sondern auch jene Höfe gewesen seien, wo in den Provinzen die fürstlichen Beamten gesessen haben.

Auch Goetz (Programm, S. 24) zitiert, wie Ewers, den nur in einer Handschrift vorkommenden Artikel über die genaue Lage der Leiche und betrachtete dies als eine „weitere Einschränkung der notwendigen und angezeigten Selbsthilfe“. Der des Nachts bei dem Diebstahl erwischte Dieb dürfe, so Goetz (Recht II, S. 282, 283, 287), also straflos an dem Ort des Diebstahls erschlagen werden. Dieses Erschlagen sei aber nur dann ein rechtmäßiges, wenn es an dem Orte und im Moment des Diebstahls, sei er schon vollendet oder erst begonnen, geschieht. Eine längere Weile nach dem Diebstahl, nach dem Ergreifen des Diebes, etwa erst bei Tagesanbruch, dürfe nicht mehr erfolgen, dann trete die ordentliche, richterliche Bestrafung des Diebes an seine Stelle. Goetz verweist darauf, dass schon im Alten Testament, Exodus XXII, 2f. zu lesen sei: „Wenn beim Einbruch der Dieb betroffen wird und geschlagen, dass er stirbt, so hat man keine Blutschuld. Wenn aber die Sonne aufgegangen über ihm, so hat man Blutschuld“. Im germanischen wie byzantinischen Recht treffe man die gleiche Bestim-

mung, sie habe internationalen Charakter. Wesentlich sei hier die Anerkennung der richterlichen Gewalt des Fürsten; ohne ihn bzw. seine richterlichen Beamten sei ein geordnetes Verfahren nicht möglich. Eine bestimmte Strafsumme sei nicht genannt, es heiße hier nur „man zahlt für ihn“. In der Parallelstelle der EP, Art. 40, sei die Summe angegeben: 12 *grivna*. Das sei nicht das auf Tötung gesetzte Wergeld von 40 oder 80 *grivna*, sondern die für schwere oder beschimpfende Körperverletzung sonst verhängte Strafe. Die Bestimmung der Strafhöhe sei vielleicht weniger unter dem Gesichtspunkt der Tötung als unter dem des Ungehorsams gegen das fürstlicherseits vorgeschriebene Prozessverfahren erfolgt. Goetz (Recht II, S. 288, 289) sieht im Art. 38 sowohl eine Einengung als auch eine Erweiterung im Verhältnis zu Art. 21. Während Art. 21 nur von fürstlichen Gefolgsleuten als Dieben handle <worin sich Goetz irrt!>, spreche Art. 38 von dem Dieb im Allgemeinen, von jedem Dieb, wessen Standes er auch sei. Der Fortschritt bestehe in der Anwendung des Grundsatzes über rechtmäßige Tötung des nächtlicherweile ertappten Diebes auf alle Klassen der Bevölkerung. Die Einengung sei in der Forderung zu sehen, bei der Bestrafung des Diebes gewisse fürstliche Vorschriften zu beachten, die die Wahl lassen zwischen sofortiger Racheübung oder Verbringung des Missetäters vor das ordentliche Gericht am Fürstenhof. Der Fortschritt von Art. 38 gegenüber Art. 21 betreffe also im ersten Fall das materielle Recht, in letzterem Fall das formelle Recht.

Kafengauz überträgt den Anfang: „Wenn man einen Dieb auf seinem eigenen Hofe oder beim (eigenen) Gebäude oder Stall erschlägt, dann verantwortet man (sich) dafür nicht wie für eine Tötung“. (PR II, S. 216) Diese Umschreibung trifft den Sinn dieser Bestimmung.

L. Schultz (S. 55, 58), für den die „zweite Redaktion“ in das Zeitalter der staatlich geregelten Gerichtsbarkeit falle, sieht hier anstatt des alten Gemeindegerechts das fürstliche Gericht auftreten. Die Gerichtsgewalt gehöre lediglich dem Fürsten. So werde der ertappte Dieb „zum Fürstenhof“ geführt, d.h. dem fürstlichen Gericht übergeben. Der Fürst übe die Gerichtsgewalt persönlich oder durch seinen Beamten, den „Wergeldmann“ („*virniki*“), oder auch den „*tjun*“, einen niederen Richter aus. Die Richter des Fürsten bereisten die einzelnen Gebiete und sprächen dort Recht.

Zimin interpretiert den *knjaž' dvor* als Aufenthaltsort des Fürsten und seiner *družina*, wo alle wichtigsten Gerichtssachen verhandelt worden seien. Art. 38 finde seine Wurzeln im *Zakon Russkij* des 10. Jh. Demnach habe man den Dieb nur nachts am Ort des Verbrechens erschlagen können (falls er Widerstand leistete, sich nicht binden ließ). (PRP I, S. 103)

Tichomirov (Posobie, S. 84) erläutert, dass man einen Dieb auf dem eigenen Hof, am (Vorrats-)Gebäude oder am Stall vor dem Morgengrauen ungestraft töten konnte; nach dem Tagesanbruch musste der gefesselte Dieb auf den Fürstenhof geführt werden. Wenn der Dieb dennoch nach dem Tagesanbruch getötet werde, dann zahlten die Totschläger für ihn eine *prodaža* zugunsten des Fürsten, weil die Abrechnung mit den Dieben in die fürstliche Kompetenz gehört.

Čerepnin (Otnošenija, S. 192) sieht die *Pravda Jaroslavičej* bestrebt, die Idee auszuführen, dass das Gesetz nicht nur den Verbrecher bestraft, sondern ihm auch ein gerechtes Gericht garantiert. Der Eigentümer, der bei sich auf dem Hof, beim Gemach oder beim Stall einen Dieb gestellt und ihn an Ort und Stelle beim Schutz seines Eigentums getötet hat, verantworte sich dafür nicht. Aber wenn die Tötung des Diebes erfolgte, nachdem er entwaffnet und gefesselt war und dies durch Zeugen bestätigt wird, dann werde der Totschläger zur Verantwortung gezogen, weil er in diesem Falle den des Diebstahls Schuldigen vor das fürstliche Gericht habe stellen müssen.

Novickaja sieht hier eine Regel bekräftigt, die offensichtlich durch den Brauch aufgestellt worden sei: das Recht, einen Dieb am Ort des Verbrechens zu töten. Das Gesetz indes begrenze dieses Recht: Erschlagen könne man ihn nur nachts, und man dürfe nicht einen gefesselten Dieb erschlagen. Dieser Artikel habe, wie auch Art. 33, zum Zwecke, die fürstliche Jurisdiktion zu stärken, indem er die eigenmächtige Vergeltung begrenzt. (RZ 1, S. 62) Ähnlich erklären Ermolaev/Kašafutdinov (S. 46), der Artikel belasse das ausschließliche Recht des Gerichts über den Dieb dem Fürsten, und gleichzeitig bestrafe er die Selbstjustiz unter bestimmten Bedingungen nicht.

Kaiser (Laws, S. 18) übersetzt korrekt: „If they kill a thief at their own home, or at the storeroom or by the barn, then the thief is killed <and there the matter ends>; <but> if they hold him until daylight, then <they are> to conduct him to the prince's residence; but if they kill him, and people have seen <the thief> tied up, then they shall pay for him.“

Sverdlov (Pravda, S. 39f.) sieht in Art. 38 verschiedene Stufen der Evolution der Gesellschaft und der Rechtsverhältnisse widerspiegelt. Bereits seine erste Klausel habe die abgeschlossene Form einer juristischen Norm. Aber diese ihrer Entstehung nach alte Norm, die es gestattet, einen Dieb ungestraft

zu erschlagen, sei nicht die ursprüngliche gewesen. Die Klausel *na svoem dvore* („auf dem eigenen Hof“) sei eine spätere Ergänzung. Das Erscheinen des „Hofes“ zeuge von der gewachsenen Rolle geschlossener wirtschaftlicher Komplexe, in denen sich die feudalen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jh. entwickelt hätten. Eine weitere Etappe in der Begrenzung der ältesten Norm sei das Verbot geworden, den ergriffenen Dieb nach dem Sonnenaufgang zu erschlagen. Es sei notwendig geworden, ihn zum Gericht, „auf den Fürstenhof“, zu bringen. Wichtig sei die Frage, wann diese Einschränkung aufgekommen ist. In Art. 6 des russisch-byzantinischen Vertrages von 911 [B1a] sei eine entsprechende Norm über das Ergreifen des Diebes am Ort des Verbrechens enthalten. Sie verfüge nicht nur sein strafloses Erschlagen, sondern auch die Bewahrung seines Lebens, falls er sich ergibt, das Gericht über ihn und die Einforderung des dreifachen Preises des Gestohlenen. Dieser Artikel sei auf eine Norm des russischen Rechts gegründet, da gemäß dem byzantinischen Recht bei einem Diebstahl ein gerichtlicher Prozess und die Bestrafung mit der Knute, mit dem Abhauen der Hand, mit der Vertreibung vorgesehen war, jedoch für Vermögende mit dem Ersatz des doppelten Preises der gestohlenen Sache neben ihrer Rückerstattung (Ekloga, XVII, 10-13). Man könne annehmen, dass die Tendenz zur Einschränkung der Tötung des Diebes am Verbrechensort sich bereits im *Zakon Russkij* widerspiegelt habe. Die abschließende Klausel des Art. 38 verfüge die Sanktion für das Verletzen des Gesetzes. Sie sei später zur Grundnorm des Artikels hinzugefügt worden. Man könne schließen, dass die Norm des Art. 38 in schon gestalteter Form aus dem geltenden mündlichen Recht in das Domänualstatut eingeschlossen worden sei. Ob diese Norm tatsächlich so alt ist, müsste eingehender nachgewiesen werden.

Strauch (S. 1302) erinnern die beiden letzten Aussagen in diesem Artikel über den gefesselten Dieb an ein im 13. Jh. aufgezeichnetes schwedisches Landrecht, „Västgöotalagen“ I, Thb 1-3.

Küpper (S. 80) schreibt, die Fassung der Söhne Jaroslavs habe die straflose Tötung des Diebs erlaubt. Dies ist zu allgemein. Vielmehr begrenzt dieser Artikel die straflose Tötung, indem er sie an bestimmte Bedingungen knüpft.

Klar ist, in Art. 38 wird die Behandlung eines Diebes durch den Geschädigten dargestellt. Die Selbsthilfe des Geschädigten wird eingeschränkt: Nur der nächtliche Diebe, und dieser nur in den Grenzen der Besetzung des Geschädigten, darf sogleich erschlagen werden. Ein gefangener Dieb (offenbar hat der Bestohlene die Disposition, ihn zu erschlagen oder ihn zu fesseln), der die Nacht überstanden hat, muss zum Fürstenhof, zur Gerichtsstätte, gebracht werden. Selbstjustiz wird damit zu einer unrechtmäßigen Handlung. Wenn der gefesselte Dieb am Tage erschlagen wird und ihn Leute in gefesseltem Zustand gesehen haben, dann wird das Erschlagen zu einer Straftat, geahndet durch eine *prodaža* (von wahrscheinlich 12 *grivna*). Diese Bestimmung bedeutet einen Fortschritt im materiellen und prozessualen Recht, festigt zugleich die Gerichtsgewalt des Fürsten.

Der Vergleich von Art. 38 mit Art. 21 muss berücksichtigen, dass zum Art. 21 unterschiedliche Auffassungen bestehen. M. E. ist der *ogniščanin* nicht der räuberische Täter, sondern das Opfer des Raubmörders. Mit dem Raubmörder kann man gemäß Art. 21 nach Belieben, ohne Rücksicht auf Formalitäten, verfahren. Auch ist nun hier, in Art. 38, nicht mehr von der fürstlichen *votčina* die Rede. Die Norm abstrahiert von den hierarchischen Stufen der Eigentumsverhältnisse, ebenso von den Stufen im Rechtsstatus des Täters.

Art. 39: Der Diebstahl von Heu und Holz wird mit der Zahlung von 9 *kuna* geahndet.

Meine Übersetzung entspricht den Fassungen von Ewers (Recht, S. 309), Goetz (Programm, S. 3; Recht I, S. 257; Recht II, S. 291), auch den Fassungen von Kafengauz (PR II, S. 219), Zimin (PRP I, S. 84) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 21), ebenso von Vernadsky (S. 33) und Szeftel (Documents, S. 36).

Für Neumann (S. 72) ist auch in diesem Artikel, wie in den Art. 29, 31 und 37, die einfache Zurückgabe des Gestohlenen und die Schadloshaltung für das Unrecht (*za obidu*) verfügt.

Samokvasov (Pravo, S. 363) sieht hier 30 *kuna prodaža* für Heu, Holz, auch kleine Tiere <Art. 36>.

Gemäß der allgemein anerkannten Meinung, dass die in diesem Artikel genannten 9 *kuna* eine private Entschädigung des Bestohlenen sind, schlägt Golubovskij vor, Art. 39 mit Art. 40 zu vereinigen, auch wenn jener von einem vollkommen anderen Fall spreche. Aber in Art. 40 sei die *prodaža* von 60 *rezana* ausgesprochen. Es erhebe sich die Frage, ob diese *prodaža* gemäß Art. 40 zum vorhergehenden Artikel gehört oder nicht. Der unerfahrene Leser könne denken, dass für Diebstahl von Heu und

Holz keine *prodaža* auferlegt worden sei. Folglich sei die Vereinigung dieser Artikel notwendig. (PR II, S. 219) Also 60 *rezana* Strafe?

Goetz (Programm, S. 24) fragt, was die hier erwähnten 9 *kuna* zu bedeuten haben. Nach der Parallelstelle Art. 82 EP, wo zwischen Strafe und Ersatz unterschieden sei, wären sie auch hier als Strafe anzusehen. Dieser Annahme stehe aber entgegen, dass man sonst in der *Pravda* eine Strafe von 9 *kuna* nicht finde. Diese Summe komme überhaupt in der *Pravda* nur an wenigen Stellen vor. Als privater Ersatz sei sie schwerlich einzuordnen, weil nur allgemein von Holz und Heu die Rede sei, ohne dass die Menge des Gestohlenen angegeben sei. Dort, wo 9 *kuna* als Ersatz gemeint seien (z.B. Art. 36), sei das zu ersetzende Objekt genau genannt. Nach Sergeevič, so Goetz (Recht II, S. 293, 294), habe in Art. 39 der Betrag von 9 *kuna* jedenfalls die Bedeutung von Privatersatz. Dem schließt er sich an. Vielleicht sei nach dem Wortlaut von Art. 82 EP eine Fuhre Heu oder Holz gemeint, quasi als normaler Umfang eines solchen Diebstahls.

Zimin interpretiert, dass für das ungesetzliche Fällen des Waldes und für unerlaubte Heumahd eine einheitliche Geldstrafe ohne ihre Untergliederung in Schadensersatz und in Bezahlung für die *obida* erhoben worden sei, da der reale Wert von Holz und Heu sehr gering gewesen sei. Die Geldstrafe zeige die Bedeutsamkeit der Bestrafung für die Verletzung des fürstlichen Eigentumsrechts. (PRP I, S. 103) Nur des fürstlichen? I. Smirnov (Očerki, S. 33) hält die 9 *kuna* für private Entschädigung, *urok*. Für Novickaja besteht das Verbrechen hier im Diebstahl des bereits fertigen Produkts und nicht im unerlaubten Heumähen oder Baumfällen, wie Zimin meinte. (RZ 1, S. 62f.) Dem schließt sich Sverdlov (*Pravda*, S. 40) an.

Kaiser (Laws, S. 18) entscheidet sich bei Art. 39 so: „If they steal hay, then <they are to pay the owner> 9 kunas; and <thieves are to pay> 9 kunas <for stealing> firewood.“ Er begreift also auch hier Entschädigung; die Bewertung von *drova* als Feuerholz oder Brennholz ist möglich.

Auch ich denke bei diesem Diebstahl eher an das fertige Produkt, nicht an das Heumähen und Baumfällen. Über die jeweilige Menge wird nichts ausgesagt, möglicherweise wird ein übliches Fuder zugrundegelegt. Die 9 *kuna* sprechen für einen Privatersatz, nicht für eine an den Fürsten zu entrichtende Strafe, die *prodaža*. Dies ergibt sich aus Art. 36, wo die 9 *kuna* (= 18 *rezana*) für eine Taube oder für ein Huhn ebenfalls als Ersatz von der Strafe zu 60 *rezana*, also 30 *kuna*, abgehoben werden. Bezieht man die parallele Bestimmung, Art. 82 EP, ein, so wird die Sache eher noch komplizierter, denn dort werden neben den 9 *kuna* noch 2 *nogata* an den Eigentümer bestimmt; das wären nach der Rechnung der EP 5 *kuna*. Der Antwort auf die Frage, was die 9 *kuna* sind, kommt man damit nicht näher. Deshalb entscheide ich mich, das Problematische eher in Art. 82 EP zu sehen. So nehme ich, Samokvasov folgend, in Art. 39 die Geldstrafe ebenfalls mit 60 *rezana* oder 30 *kuna* an. Eine geringere Geldstrafe als 60 *rezana* (= 30 *kuna*) bzw. 1 *grivna* kennt die KP jedenfalls nicht.

Art. 40: Goetz, Programm (S. 3); Recht I (S. 257); Recht II (S. 292): „wer <das Gestohlene> ergriff, dem (gebühren)“.

Hier wird beim Diebstahl von mittleren Haustieren wie Schaf, Ziege oder Schwein für jeden Mittäter eine Strafe von 60 *rezana* bestimmt. Dem Ergreifer des Diebes gebühren 10 *rezana*.

Meine Übersetzung entspricht der von Ewers (Recht, S. 309), im Prinzip auch der von Goetz, den russischen Fassungen von Kafengauz (PR II, S. 220; das Ergreifen fügt er zu Art. 41), von Zimin (PRP I, S. 84) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 21), auch der englischen Fassung von Vernadsky (S. 33; er gibt als Gegenstand des Ergreifens ein Schaf an). Als Objekt des Ergreifens geben auch Kafengauz, Zimin, Szeftel (Documents, S. 36) und Ermolaev/Kašafutdinov den Dieb an.

Neumann (S. 72), der diesen Artikel sehr verkürzt („Wenn einige Diebe ein Schaf stehlen, so soll jeder 60 Rjesan Busse zahlen“), rechnete ihn, wie Art. 35 und 36, zu den Artikeln, die außer der Schadloshaltung für das Unrecht dem Fürsten eine Buße zusprechen.

Lange schreibt, dass derjenige, der den Dieb „ergriff“, der *emec* nach Art. 41 gewesen sei. Aber man könne darunter keine Privatperson verstehen, weil 1) ein einzelner Mensch nicht imstande sei, bedingungslos zehn Diebe zu fangen; 2) habe den Dieb auch der durch den Diebstahl Geschädigte selbst fangen können, und dafür sollte ihm eine besondere Bezahlung gegeben werden? (PR II, S. 221)

Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 32, Anm. 18) vergleicht: Die Verfolgung eines Tötungsverbrechens oblag der ganzen Gemeinde, der *verv*; die Verfolgung eines Diebstahlsverbrechens war nicht nur Sache des Geschädigten allein, denn die gesellschaftliche Macht spornte durch Zusicherung

einer Belohnung für jeden Mitbewohner zum Ergreifen des Verbrechers an. Es könne übrigens sein, dass der *emec* bereits einen speziellen Polizeibeamten bedeutet habe.

Rožkov /Očerki/ stellt heraus, dass man sonst nirgends, weder in in anderen Quellen noch in anderen Artikeln der KP und EP, einem fürstlichen Beamten begegne, der die Bezeichnung *emec* trägt. Charakteristisch sei außerdem, dass anstelle des Wortes *emec* in diesem Artikel ein anderer Ausdruck gebraucht werde: *chto izimal* („wer ergriffen hat“). Auf diesen Grundlagen sei anzunehmen, dass der *emec* kein fürstlicher Beamter gewesen sei, sondern ein beliebiger Mensch, der die Pflicht freiwillig auf sich genommen habe, an der Ergreifung des Verbrechers teilzunehmen. Rožkov erinnert daran, dass in der EP (Art. 113) von der Bezahlung an Privatpersonen für den *pereem* („das Ergreifen“) eines entlaufenen Sklaven gesprochen werde. (PR II, S. 221)

Goetz (Programm, S. 24) hält den, „wer ergriff“, zunächst für einen „Ergreifer im polizeilichen Dienste“ und nicht für „jeden beliebigen“. Dann aber schließt er (Recht II, S. 299f.) sich offenbar dem Standpunkt von Rožkov an, dass man es hier mit einer Privatperson zu tun habe, die freiwillig das Amt übernommen hat, bei der Aufspürung der Diebe zu helfen. Goetz (Recht II, S. 295) versucht, zwischen Art. 31 und 40 einen Unterschied zu erkennen. Er bezieht die Parallelstelle des Art. 40, Art. 42 EP, ein und schließt, man dürfe auch Art. 40 KP als Diebstahl „auf (freiem) Feld“ im Gegensatz zu Art. 31, Diebstahl „aus dem Gemach“, ansehen. Dieser Vergleich steht allerdings nicht auf sicheren Fundamenten.

Für Zimin verordnet der Artikel Geldstrafe für den Diebstahl von kleinerem Hornvieh und von Schweinen ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten. Darin sieht er bestätigt, dass der Zusammensteller der RP den Begriff von der Verbrechensbeteiligung gekannt habe. (PRP I, S. 103)

Tichomirov (Posobie, S. 84) verweist darauf, dass Kalačov und Vladimirkij-Budanov die Worte *a chto izimal, tomou 10 rezan* als den Beginn des neuen Artikels ansahen. Nach dem Sinn müssten jedoch diese Worte der Schluss des Art. 40 sein, wie Sergeevič und nach ihm Juškov geäußert hätten. Schon zuvor wies er (Issledovanie, S. 70) auf die Richtigkeit der Anordnung in der Akademie-Ausgabe hin.

Nach Novickaja behandelt dieser Artikel, analog dem Art. 31, einen Diebstahl, der von mehreren Personen verübt wird. Der Bestrafung sei jeder Beteiligte unterzogen worden. Die Formulierung dieses Artikels scheine gegenüber der des Art. 31 dem ursprünglichen Text näher zu sein. (RZ 1, S. 63)

Kaiser (Laws, S. 18) übersetzt: „If they steal a sheep, or a goat, or a swine, and if there will be ten <men> who stole one sheep, then they shall pay 60 rezanas each as fine; and the one who captured <the thieves receives> 10 rezanas <as a reward>.“

In diesem Artikel geht es um den gemeinschaftlichen Diebstahl von mittleren Haustieren: Schaf, Ziege oder Schwein. Hier ist nicht von Privatersatz, sondern ausdrücklich von Geldstrafe (*prodaža*) die Rede, die für alle Täter jeweils 60 *rezana* beträgt. Für den Schadensersatz kann die Aufstellung in Art. 28 Hinweise geben.

Derjenige, der einen Dieb (vielleicht auch das Gestohlene) „ergriffen hat“, wird mit 10 *rezana* vergütet. Im Verhältnis zur *prodaža* ist dies ein geringer Betrag. Die Wendung *chto izimal* („wer ergriffen hat“) spricht eher für eine beliebige Person als für einen fürstlichen Beamten. Beamte werden in der *Pravda* stets genau benannt. Diese abschließende Wendung gehört wesensmäßig zu diesem Artikel; ihre Vereinigung mit dem folgenden Artikel (Kalačov, Vladimirkij-Budanov, Kafengauz) ist nicht richtig.

Art. 41: Arch. sp.: v devjatinou („für den Neunt/en“). – Ewers, Recht (S. 309): „Aber von der Grivna dem Schwertträger einen Marder, und zum Neunten 15 Marder“; „Ergreifer“ für *emec*. Bei Ewers ist dieser Artikel Bestandteil des vorigen, der mit der Entwendung von Heu beginnt. – Neumann (S. 79): „Eintreiber“ für *emec*, „Schwertträger“ für *mečnik*. – Goetz, Programm (S. 3); Recht I (S. 257); Recht II (S. 301): „Schwertträger“ für *mečnik*, „Aufgreifer“ für *emec*.

Dieser Artikel bestimmt die Anteile des *mečnik* bzw. *emec*, des Zehnt und des Fürsten von einer Geldstrafe zu 3 *grivna*, ebenso von einer zu 12 *grivna*.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner nicht nur terminologisch. Ewers hat (nach dem *Arch. sp.*) den „Neunten“. Ewers und Goetz gehen von 1 *grivna* aus, ebenso Zimin (PRP I, S. 84) und Ermolaev/Kašafutdinov (S. 21).

Der Artikel enthält einige Schwierigkeiten, so die Bestimmung des *emec* und der *desjatina*, des „Zehnt“.

1. Zunächst drängt das Verhältnis von *mečnik* und *emec* zur Lösung.

Lange sieht im Art. 41, dass anfangs gesagt werde, dass dem *mečnik* so viel, der *desjatina* so viel und dem Fürsten so viel zustünden. Wenn an zwei Stellen desselben Artikels von drei Verteilungen des Geldes an jeder Stelle zwei Bestimmungen völlig gleich seien, nämlich beim Fürsten und bei der *desjatina*, dann sei zu schließen, dass auch bei der dritten Bestimmung keine Besonderheit zugelassen werden könne, sodass folglich das Wort *mečnik* völlig dem Wort *emec* entspreche. Aber worin habe das Amt des *mečnik* oder *emec* bestanden? Lange wendet sich dem Text zu, wo gesagt ist: *a chto izimal, tomu 10 rezan*, und folgert, dass derjenige, der „ergriffen hat“, der *emec* gewesen sei. Er geht davon aus, dass *emec*, *mečnik*, *metal'nik* oder *metel'nik* sowie *otrok* dem Wesen nach identische Bezeichnungen seien und auf denselben Dienst hinwiesen. (PR II, S. 232) Ähnlich ist für Mroček-Drozdovskij /O jabetnikach/ der *mečnik* derjenige, der den Dieb fing und der im gleichen Text, also Art. 41, *emec* genannt werde. Der *mečnik* sei ein Gerichtsbediensteter, und die Zahlung an ihn sei eine Gerichtsgebühr. (PR II, S. 232f.) Goetz (Programm, S. 24) hält zunächst den *emec* für einen *poimščik*, also „Aufgreifer“, „Häscher“, der offenbar ein Hilfsbeamter des *virnik* gewesen sei. Dann hält er (Recht II, S. 303, 306) *emec* für einen Schreibfehler: zu lesen sei *mečnik*. Für ihn ist er also mit dem *mečnik* identisch.

Presnjakov /Lekcii/ hält den *emec* für den Einsammler der *prodaži*. So wie die *vira* der *virnik*, so habe die *prodaža* der *emec* eingesammelt. Und wie die Einnahme des *virnik* als Prozentsatz von jeder *vira* festgelegt gewesen sei, so sei auch die Einnahme des *emec* als Prozentsatz von jeder 12-*grivna-prodaža* bestimmt worden. (PR II, S. 226f.) Diese Auffassung ist zutreffend.

Kočin erläutert, dass der *emec*, der 70 *kuna* erhält, kein *mečnik* sei, weil kaum diese oder jene Amtsperson gleichzeitig mit verschiedenen Termini bezeichnet sein könne. Einige Forscher identifizierten den *emec* mit jener Person, der im Art. 40 eine Vergütung für das Ergreifen eines Diebes bestimmt war. (Učebnoe posobie, S. 54)

Kafengauz überträgt den *emec* in: *kto privel vora* („wer den Dieb herbeigeführt hat“). (PR II, S. 224)

Für Priselkov (S. 249) ist es unmöglich anzuerkennen, dass derselbe Gesetzgeber denselben Beamten mit zwei Bezeichnungen (*emec* und *mečnik*) benannt habe, und er folgert, dass der *mečnik* zur Gesetzgebung Jaroslav gehörte, der *emec* hingegen zu der der Jaroslavičen. *Mečnik*, ein Terminus der *družina*, wirke inmitten der „Mannen“ der *Pravda* Jaroslavs; der *emec* dagegen wirke in den fürstlichen Domänen, wo die Administrations-Terminologie eine andere als im fürstlichen Palast gewesen sei. Für Vernadsky (S. 33f.) jedoch sind der *mečnik* und der *emec* eine Person: „the sheriff“.

In der Übertragung von Zimin ist der *emec* derjenige, der den Dieb festgenommen hat. (PRP I, S. 84) In der Kommentierung ist er derjenige, der den Verbrecher ausfindig gemacht und geholfen hat, das Verbrechen zu entdecken, das Gestohlene zu finden usw. Im 10. Jh. habe er eine beliebige Person sein können, wenn man Art. 3 des Vertrages Igor's [B1b] vergleiche. Unter den Bedingungen der fürstlichen Wirtschaft, die der „*Ustav* der Jaroslavičen“ zeichne, sei *emec* am häufigsten der *mečnik*, einer der fürstlichen Dienstmänner, wobei die Terminologie im Statut nicht durchgehalten werde (*muži* in Art. 31, *chto izimal* in Art. 40, *mečnik* und *emec* in Art. 41). Den Art. 31 halte ich hier für missverstanden. Während der Ausgrabungen in Novgorod, so Zimin weiter, sei 1950 ein Holzzylinder aus dem 10.-11. Jh. mit der Aufschrift *em'cja grivny 3* („für den *emec* 3 *grivna*“) und mit einem fürstlichen Zeichen gefunden worden. Das zeuge von der Umwandlung des *emec* in einen fürstlichen Beamten. (PRP I, S. 104, 105) Später hält es Zimin (*Gosudarstvennost'*, S. 252, Fn. 115; *Pravda Russkaja*, S. 117) für möglich, dass der *emec* ursprünglich als *mečnik* bezeichnet worden sei.

Dagegen ist für Tichomirov (*Posobie*, S. 84) der *emec* nicht mit dem *mečnik* identisch. *Emec* sei auch kein Schreibfehler gewesen, wie Goetz angenommen habe. Szeftel (*Documents*, S. 37) hat für *mečnik* auch hier „porte-glaive“; den *emec* umschreibt er: „celui qui saisit le délinquant“.

Auch Janin (*Kommentarij*, S. 138ff.) beruft sich auf die Funde in Novgorod, auf den Holzzylinder Nr. 1 mit der bei Zimin genannten Aufschrift zugunsten des *emec* und auf den 1972 aufgefundenen Zylinder Nr. 4 mit der wahrscheinlichen Aufschrift *em'ca 10 grivn*. Damit ist für ihn der *emec* ein fürstlicher Beamter, der nicht die Diebe einfing, sondern Geld einsammelte (*kunoemec*), *viry* und *prodaža*; so sei er mit dem *virnik* identisch gewesen. Janin (*Kommentarij*, S. 143) hält den *emec* nicht für eine Verschreibung von *mečnik* (gegen Goetz), den *emec* auch nicht für identisch mit dem *mečnik* (gegen Vladimirskij-Budanov). Dabei stützt er (*Kommentarij*, S. 141f.) sich auch auf den Fund eines 1980 gefundenen Zylinders, auf dem die Aufschrift wahrscheinlich als *mesnic mech* zu lesen sei.

Novickaja gibt zum *emec* folgende Erklärungen: 1) fürstlicher Beamter, 2) Fänger (des Diebes). Für sie gibt es eine organische Verbindung von *platiti muževi* (Art. 31) zu *čto izimal* (Art. 40) und *emec* (Art. 41). (RZ I, S. 63) Art. 31 ist hier, wie schon bei Zimin, missverstanden.

Ermolaev/Kašafutdinov (S. 21) übertragen den *emec*, wie Zimin, in *zaderžavšij vora* („der, der den Dieb festgenommen hat“). Halbach (S. 135) hält, wie schon zu Art. 1 angemerkt, ihn für einen privaten Verhafter; das Aufgreifen eines Gesetzesbrechers und seine Vorführung vor das Fürstengericht sei die Sache der geschädigten Partei gewesen; der *mečnik* habe dafür gesorgt, dass kein Missbrauch getrieben worden sei. Sverdlov (Pravda, S. 41) versteht *emec* hingegen als Bezeichnung für einen administrativ-gerichtlichen Amtsträger, dessen Pflicht in der Einziehung von Steuern und gerichtlichen Geldstrafen bestanden habe. Damit äußert er sich wie Presnjakov, teilweise wie Janin.

Das Realbuch (S. 75, 377) verbindet den *emec* mit dem *virnik*; ihm habe als dessen Hilfsbeamten die Festnahme der Täter oblegen. M. A. Isaev (S. 40) versteht ihn als Amtsperson des Gerichts, als denjenigen, der die Entscheidung des Gerichts zur Erfüllung bringe. Er (S. 38) vergleicht ihn mit dem *dovodščik*. Die unmittelbare Pflicht des *emec* in der administrativen Sphäre sei die Einsammlung der *prodaža* zugunsten des Fürsten; darin habe er mit dem *mečnik* konkurriert.

Von der Stellung im administrativ-gerichtlichen System her halte ich *mečnik* und *emec* für gleichrangige fürstliche Beamte, mögen dabei auch bestimmte geringere Unterschiede bestehen. Es ist dies eine Funktion der Verfolgung, Ermittlung, Untersuchung, vielleicht auch der Entscheidung in Strafsachen, sicher auch der Exekution. *Čto izimal* gehört nicht an den Beginn dieses, sondern an den Schluss des vorhergehenden Artikels. Der Ergreifer ist nicht identisch mit dem *emec* oder *mečnik*. Es kann ein jeder sein. Möglicherweise hat der *emec* die Funktion, die der *virnik* hat: die Einsammlung von *prodaži*. Hierfür halte ich den Hinweis von Zimin auf den Novgoroder Holzzylinder mit der Aufschrift *em'ca grivny 3* und mit einem fürstlichen Zeichen, die Ergebnisse von Janin und die Schlussfolgerung von Sverdlov für richtungsweisend. Der *emec* ist also kein „Ergreifer“, „Aufgreifer“ eines Diebes und des Gestohlenen. Er ist ein „Annehmer“, „Empfänger“ von Geldstrafen und Gebühren. Vielleicht hat er, ähnlich dem *virnik*, gerichtliche Funktionen ausgeübt, hier in kleineren Strafsachen.

2. Unterschiedlich sind auch die Auffassungen über die *desjatina*.

Lange sieht hier eine für den *virnik* bestimmte Gebühr. Der *virnik* habe nicht nur 10% von der *vira*, sondern auch 10% von der *prodaža* erhalten. Nach seiner Auffassung muss der Beginn von Art. 41 so gelesen werden: *ot 3 griven i 30 kun – mečniku – kuna, v desjatinu 30 kun, a knjazju 3 grivny* („von 3 *grivna* und 30 *kuna* /gebühren/ dem *mečnik* eine *kuna*, für die *desjatina* 30 *kuna*, und dem Fürsten 3 *grivna*“). (PR II, S. 231) Die *desjatina*, gegenüber dem Text verdoppelt, wäre also eine Zahlung an den *virnik*, den „Wergeldmann“ (Art. 42).

Vladimirskij-Budanov (Christomatija I, S. 32, Anm. 19) meint, Lange habe dies als 10% zugunsten des *virnik* gezählt und statt 15 „30 *kuna*“ gelesen. Aber die *desjatina* sei ein technischer Terminus von Sammlungen zugunsten der Kirche. Ähnlich interpretiert Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 53f.) die *desjatina* als Kirchenzehnt, als Anteil an der fürstlichen Gerichtsbuße. Er geht davon aus, dass sich der Kirchenzehnt aus den fürstlichen Einnahmen ausgesondert habe (dabei stützt er sich auf die Urkunde von Rostislav Mstislavič von Smolensk aus dem Jahr 1150 <= 1137> [7]). Folglich sei die *desjatina* von 2 *grivna* ein Anteil an der fürstlichen Buße zu 12 *grivna*, nämlich der *prodaža*, da es eine *vira* solchen Umfangs nicht gegeben habe. Zu den Zahlen meint er, dass sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle der Anteil aus der *prodaža* genau ein Sechstel der Gesamtbuße sei, und kein Zehntel. Und deshalb spreche die *Pravda* auch „für die *desjatina*“, anstelle der *desjatina*. Die Schreibung *v devjatinu* sieht Mroček-Drozdovskij, wie auch viele andere Forscher, als Verschreibung im Manuskript an.

Für Goetz (Recht II, S. 310, 313) würde die Annahme Langes, dass es sich bei dem „Zehnten“ in Art. 41 nicht um kirchliche Abgabe, sondern um eine Gerichtsgebühr handele, einige Schwierigkeiten bei der Erläuterung von Art. 41 beseitigen. Die Schwierigkeit bliebe indes immer, den Namen „Zehnten“ zu rechtfertigen. In Wirklichkeit gehe es um Gerichtsgebühren, die ein Fünftel bzw. ein Sechstel der Strafsumme ausmachen. Den in Art. 41 erwähnten Zehnten fasst Goetz (Recht IV, S. 89) später ausdrücklich als gerichtlichen, nicht als kirchlichen Zehnten auf. Brinkmann (Rezension zu Goetz, Recht II, S. 237) hält die *desjatina*, den (Nominal-)„Zehnt“, für den *pravoj desjatok* <„Rechts-Zehnt“> des *Sudebnik* von 1550; dem Richter, nicht der Kirche gehöre er. Dies ist nicht zutreffend. Kočín erläutert die *desjatina* als Zuteilung zugunsten der Kirche von allen Einkünften des Fürsten, jedoch sei die

desjatina nicht immer der zehnte Teil, in diesem Falle bilde sie den fünften Teil von den Einnahmen des Fürsten. (Učebnoe posobie, S. 54)

Dieser Artikel, so Tichomirov (Issledovanie, S. 72, 73), beginne mit wenig verständlichen Worten (*a ot grivne*), jedoch sei sein Sinn genügend klar. In ihm würden Abgaben zugunsten des Fürsten und seiner Leute und auch Abführungen an die *desjatina* festgelegt. In den Denkmalen des 12. Jh. sei sie schon eine Abgabe zugunsten der Kirche. Während an den Fürsten 3 *grivna* gingen, fielen an die *desjatina* 15 *kuna*. Nach der Parität von 25 *kuna* auf die *grivna* erhalte der Fürst 75 *kuna*, während an die *desjatina* 15 *kuna* gingen. Auf diese Weise sei nach der KP eine *desjatina* nicht ein Zehntel, sondern ein Fünftel der fürstlichen Einnahmen. Diese Berechnung könne sich als falsch erweisen, aber sie werde durch den weiteren Text desselben Artikels bestätigt. Hier sei die *desjatina* (2 *grivna*) wieder ein Fünftel und nicht ein Zehntel der fürstlichen Einnahmen (10 *grivna*). Der erhöhte Umfang der *desjatina* spreche vom kirchlichen Ursprung des Artikels. An der Festlegung einer erhöhten *desjatina* sei die Kirche interessiert gewesen, und nicht der Fürst. Deshalb könne man auch den Artikel über die *desjatina* als in Kirchenkreisen entstanden ansehen. Tichomirov meint, dass ursprünglich hier auch unrichtig die Bezeichnung *devjatina* verwandt worden sei. *Devjatina* sei ein Begriff aus den kirchlichen Denkmalen, der ein Gedenken an die Toten im Verlauf von neun Tagen bestimmt habe. Auch Juškov (Stroj, S. 489) sieht in der *desjatina* eine Zahlung an die Kirche.

L. Schultz (S. 59) meint, den Einfluss des Christentums finde man in einer einzigen Bestimmung, laut der der zehnte Teil aller Gerichtsabgaben der Kirche zuzuführen sei.

Ščapov (Cerkov', S. 309f.) äußert, dass nur Lange hier eine gerichtliche *desjatina* gesehen habe, mit Beteiligung des *virnik*. Unter *desjatina* im frühen russischen Mittelalter seien nur Zuweisungen an die Kirche bekannt; der Anteil der Agenten der fürstlichen Macht hätte sich sowohl in der KP als auch in der EP anders bestimmt. Zur Zeit der endgültigen Formierung der EP werde sie beseitigt.

In der Tat, die *desjatina* ist nur als „Zehnt“ an die Kirche verständlich. Offensichtlich geht sie als solche auf die Zeiten Vladimirs zurück, hat aber ihre Ausgestaltung von den Strafgebühren her wohl erst später gefunden. Die kirchlichen Gebührenanteile entsprechen im Einzelnen nicht dem zehnten Teil der jeweiligen Strafsumme (*prodaža*), sie sind höher, werden sozusagen in die traditionell als *desjatina* bezeichnete Spende an die Kirche transferiert. Die *desjatina* als „Rechts-Zehnt“, als spezielle gerichtliche Gebühr aufzufassen (Lange, Goetz, Brinkmann) würde zu sehr eine spätere Entwicklung vorwegnehmen. Es handelt sich um den Beitrag zum „Kirchen-Zehnten“.

3. So wird denn auch der Inhalt dieses Artikels unterschiedlich interpretiert.

Neumann (S. 79) hält die Bestimmungen für dunkel. Der Fürst habe bekommen: von 1 *grivna* 3 *grivna*, von 12 *grivna* 10 *grivna*. Sei nicht, so fragt er (S. 82, Fn. 12), vielleicht statt 1 *grivna* 3 *grivna* zu lesen? Die meisten Ersatz- und Bußbestimmungen seien 3 und 12 *grivna*. Der Eintreiber (*emec*) habe von 60 *rezana* 10 *rezana*, von 12 *grivna* 70 *kuna* erhalten. So bezieht Neumann also den Schluss von Art. 40 hier ein. Bei 1 *grivna* (richtiger: 3 *grivna*) würden zum Neunten 15 *kuna* und bei 12 *grivna* zum Zehnten 2 *grivna* bezahlt.

Auch Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 32, Anm. 19) hebt hervor, dass es eingangs statt *ot grivni* 3 *grivne* heißen müsse. Seiner Auffassung (Christomatija 1, S. 32, Anm. 20) nach muss man Art. 41 als unmittelbare Fortsetzung des Art. 40 ansehen: Bei einer *prodaža* von 60 *rezana* erhält der *emec* 10 *rezana*; bei einer *prodaža* von 3 *grivna* erhält der *mečnik* (oder auch der *emec*) 1 *kuna*, der Fürst die gesamten 3 *grivna*. Deshalb seien bei der nominellen 3-*grivna-prodaža* nicht genau 3 *grivna* eingefordert worden, sondern mehr, nämlich 3 *grivna* 30 *kuna*; darüber hinaus *v desjatinu* 15 *kuna*. 15 *kuna* hätten genau den zehnten Teil von 3 *grivna* bei einer *grivna* zu 50 *kuna* gebildet. Bei einer *prodaža* von 12 *grivna* seien an die *desjatina* 2 *grivna* gegangen, an den Fürsten 10; darüber hinaus erhalte der *emec* 70 *kuna* (hier übersteige die *desjatina* die *prodaža* um 10%). Die Ziffer für die Zahlung von 70 *kuna* für den *emec* sei wahrscheinlich verdorben.

Ebenso beschäftigt sich auch Goetz (Recht II, S. 301f.) eingehend mit den Berechnungen in Art. 41. Der Artikel handle von den beiden am häufigsten vorkommenden Geldstrafen, von 3 und 12 *grivna*. Die Gerichtsgebühren seien der Strafsumme zugerechnet worden, damit dem Fürsten deren volle Summe blieb, wie gerade der erste Teil des Art. 41 angebe. Aber nur für die Strafe von 3 *grivna* könne man mit Sicherheit angeben, wie hoch der Betrag der Gerichtsgebühren war, wie das in Art. 31 KP und Art. 41 und 43 EP enthalten sei. Bei der Strafe von 12 *grivna* erfahre man dagegen nicht, welche Gerichtsgebühren zu ihr hinzukommen. Die Rolle des Fürsten, so Goetz (Recht II, S. 303), bei der Verteilung sei klar: Er sei der Empfänger der eigentlichen Strafsumme. Aber eine Merkwürdigkeit

bierte der Text. In seiner ersten Hälfte werde dem Fürsten die volle Strafsumme von 3 *grivna* zugesprochen, und die Gebühren, die hinzutreten, würden besonders berechnet. Dadurch ergebe sich für die erste Hälfte von Art. 41 die auch in Art. 31 angegebene Strafsumme, also nicht gerade 3 *grivna*, sondern 3 *grivna* und 30 *kuna* bzw. *rezana*. In Art. 41, meint Goetz (Recht II, S. 305), sei der „Zehnte“ nicht als zehnter Teil der dem Fürsten zufließenden 3 *grivna* von diesen 3 *grivna* abgezogen, sondern eigens noch zu ihnen hinzugeschlagen. Die sonst übliche Berechnung des „Zehnten“, dass er von der fürstlichen Einnahme abgezogen, diese also um den Betrag des „Zehnten“ verringert wird, treffe man in der zweiten Hälfte von Art. 41 bei der Strafe von 12 *grivna*. Hier erhalte der Fürst nicht, wie bei der Strafe von 3 *grivna*, den vollen Betrag der Strafe, sondern von diesen 12 *grivna* sei der „Zehnt“ schon abgezogen. Aber während bei der Strafe von 3 *grivna* dieser „Zehnte“ wirklich der zehnte Teil der Strafe war, nämlich 15 *kuna*, sei der „Zehnte“ bei der Strafe von 12 *grivna* eben nicht der zehnte Teil, denn er beträgt 2 *grivna* nach dem Wortlaut der Bestimmung. Das wäre ein Sechstel der Strafe von 12 *grivna*, der Fürst erhalte dann nach Abzug dieser 2 *grivna* dann noch 10 *grivna*.

Für Kočín fixiert dieser Artikel die Einkünfte des Fürsten, der Amtspersonen des fürstlichen Gerichts und der Kirche von den Geldstrafen. Die Lesart *a ot grivny* werte man als verdorben und ersetze sie durch die Lesart *a ot 3 griven* (Vladimirkij-Budanov). So weise der Artikel nach, wem wie viel im Hinblick auf die beiden typischen Geldstrafen, zu 3 *grivna* und zu 12 *grivna*, zufloss. Die in anderen Editionen angenommene Lesart *v devjatinu* sei eine Verschreibung. Die richtige Lesart werde im zweiten Teil des Artikels gegeben: *v desjatinu 2 grivny*. Im zweiten Teil sei das Auslassen der Einnahme des *mečnik* unverständlich. (Učebnoe posobie, S. 53f.)

Kafengauz beginnt seine Übertragung dieses Artikels mit dem Schlussteil von Art. 40: „Und wer den Dieb herbeigeführt hat, erhält 10 *rezana*. Bei einer Geldstrafe von 3 *grivna* sind darüber hinaus dem *mečnik* 15 *kuna* zu zahlen, für die *desjatina* 15 *kuna*, und dem Fürsten 3 *grivna*. Bei einer Geldstrafe von 12 *grivna* erhält derjenige, der den Schuldigen herbeigeführt hat, von ihm 70 *kuna*, und in die *desjatina* sind 2 *grivna* zu zahlen, und dem Fürsten 10 *grivna*.“ (PR II, S. 224)

Vernadsky (S. 33f.) übersetzt: „And from each <three> *grivna* <of fines collected> one *kuna* is paid to the sheriff; 15 *kuna* goes <to the church> as tithe; and the prince receives three *grivna*. And from 12 *grivna* the sheriff receives 70 *kuna*; <the church>, two *grivna* as tithe; and the prince, 10 *grivna*.“ Er (S. 34) erläutert: In Bezug auf Art. 41 müsse man sagen, dass sein Text, der viele Kopisten gehabt habe, konfus sei. Gemäß Vladimirskij-Budanov sei nicht eine, sondern 15 *kuna* an den „sheriff“ zu zahlen. Deshalb sei statt 3 *grivna* die Summe von 3 *grivna* und 30 *kuna* (15 *kuna* an den „sheriff“ und 15 *kuna* an die Kirche) anzunehmen, was bedeute, dass die Gebühren für den „sheriff“ und ein Zehnt für die Kirche zusätzlich zur ursprünglichen Summe der Geldstrafe zu zahlen gewesen seien.

Für Zimin trägt der Art. 41 Spuren einer späteren redaktionellen Korrektur. In ihm erscheine die *desjatina*, eine Steuer zugunsten der Kirche, während in der gesamten KP Verfügungen fehlten, die die besonderen Interessen der Geistlichkeit reflektieren würden. Beschädigt sei vor allem sein Anfang. Der ursprüngliche Text habe entsprechende Anteile zum Nutzen des *emec* (so habe der *mečnik* unter den Bedingungen der fürstlichen Wirtschaft fungiert) zuweisen können, von der Geldstrafe zu 3 *grivna* 15 *kuna*, von einer Geldstrafe zu 12 *grivna* 70 *kuna*. Bei der Redaktion dieses Artikels seien die 15 *kuna* der *desjatina* zugefallen, obwohl dies weder den zehnten noch den neunten Teil der Geldstrafe bildete, sondern den fünften Teil, und die 12 *grivna* seien in 10 und 2 *grivna* geteilt worden, wobei die Letzteren ebenfalls zur *desjatina* gerechnet worden seien. Und so seien die Anteile zugunsten dessen, „der ergriffen hat“ (Art. 40), oder des *emec* proportional der Geldstrafen festgelegt worden. Von einer größeren Geldstrafe sei auch ein größerer Anteil auf den *emec* gegangen. (PRP I, S. 104)

Szeftel (Documents, S. 37) übersetzt den Artikel so: „Et de (chaque) livre une martre (revient) au porte-glaive, et 15 martres pour la dîme, et 3 livres au prince; et des 12 livres 70 martres à celui qui saisit le délinquant /emec/, et 2 livres pour la dîme, et 10 livres au prince.“

Zimin (Gosudarstvennost', S. 252, Fn. 115; Pravda Russkaja, S. 117) kommt später auf die Berechnung zurück. Wahrscheinlich habe früher gestanden *a ot 3 grivni mečniku 15 kun, a knjazju 3 grivny; a ot 12 griven – em'cju (mečniku) 70 kun, a knjazju 12 griven*. Bei der Veränderung des Textes seien die 15 *kuna* im ersten Falle der Kirche zugegangen, seien in die *desjatina* 15 *kuna* gegeben worden, und für den Anteil des *mečnik* sei das unbestimmte *kuna* verblieben. Dass dies so gewesen sei, sei daraus ersichtlich, dass die 15 *kuna* überhaupt keine *desjatina* seien, weder von einer noch von 3 *grivna*, sondern ein Fünftel von der Geldstrafe zu 3 *grivna*, d.h. die 30 *rezana* des Art. 31 KP. Im Falle von 12 *grivna* sei anders aufgeteilt worden; der *emec* sei bei Seite gelassen worden, denn hier hätten

die 70 *kuna* schon überhaupt keine *desjatina* gebildet, und die Geldstrafe, die ursprünglich dem Fürsten allein zugegangen sei, habe man in zwei Teile geteilt: an ihn und an die Kirche (ein Fünftel). So wird das Feld für Gedankenspiele noch größer.

Auch Janin (Kommentarij, S. 144) versucht, Licht in diese dunkle Berechnung zu bringen. Er geht vom damaligen Umrechnungsverhältnis 1 *grivna* = 25 *kuna* aus und rechnet: Bei 1 *grivna* dem *mečnik* 1 *kuna*, der *desjatina* 15 *kuna* und dem Fürsten 75 *kuna*; bei 12 *grivna* dem *emec* 70 *kuna*, der *desjatina* 50 *kuna*, dem Fürsten 250 *kuna*. 70 *kuna* seien 2 *grivna* und 20 *kuna*. Vladimirkij-Budanov sei im Unrecht, dass in die *desjatina* Summen über die *prodaža* hinaus eingegangen seien. Die *prodaža* selbst habe sich in Anteile für den Fürsten und für die *desjatina* geteilt; die *desjatina* sei ein Fünftel des fürstlichen Teils, ein Sechstel der *prodaža* gewesen. Janin (Kommentarij, S. 145f.) meint, bei der ersten Berechnung müssten 90 *kuna* stehen (15+75). Die Gebühr für den *mečnik* werde über die *prodaža* hinaus erhoben. Nach der Berechnung, wonach der Einnehmer ein Sechstel der *prodaža* erhält, müssten es bei einer *prodaža* von 90 *kuna* nicht 21 (wie im Original gestanden habe), sondern 15 *kuna*, bei 12 *grivna* nicht 70, sondern 50 *kuna* sein, d.h. 2 *grivna*, wie es auch in Art. 74 EP der Fall sei. Auch Novickaja berechnet den Anteil für die *desjatina* der Kirche auf ein Fünftel oder Sechstel der Strafsumme bzw. der Einnahme insgesamt. In der KP wie auch später in der EP gebe es keine genaue Einteilung der Bediensteten des Fürsten, die gerichtliche Funktionen ausübten: das seien sowohl der *emec* als auch der *mečnik* wie auch der *otrok* (Art. 74 EP). Wichtig sei, dass die Höhe der Vergütung für die Ausübung der Pflichten, die mit der Gerichtsbarkeit verbunden waren, beständig geblieben sei – 2 *grivna* 20 *kuna* (oder 70 *kuna*) von 12 *grivna* (Art. 41; Art. 74 EP) bzw. ein Sechstel von den kleineren Geldstrafen (Art. 31 und 40). (RZ 1, S. 63)

Kaiser (Laws, S. 18) übersetzt den Artikel so: „And from a one-grivna <fine> 1 kuna goes to the prince's guard, <and> 15 kunas <go to the church> as a tithe; and the prince receives 3 grivnas <sic>; and from 12 grivnas 70 kunas go to the one who captured <the thief>, and 2 grivnas <to the church> as a tithe, and <the remainder of the > 10 grivnas <goes> to the prince.” Auch er setzt also bei der ersten Zahl 1 statt 3 *grivna*.

Sverdlov (Pravda, S. 41) hält den Text ebenfalls für offensichtlich verdorben, insoweit aus einer *grivna* dem Fürsten eine Geldstrafe zu 3 *grivna* zu zahlen sei. Am begründetsten sei die Berechnung von Janin /Kommentarij/, der von einer symmetrischen Konstruktion beider Teile des Art. 41 ausgehe. Die *desjatina* sei gleich ein Fünftel des fürstlichen Anteils, ein Sechstel der *prodaža*. Die Geldstrafen zugunsten des *mečnik* und des *emec* seien über die Geldstrafe hinaus bezahlt worden.

Geht man von der Parität 1 *grivna* = 25 *kuna* aus, so ergibt sich in Art. 41 folgende Relation. Bei einer *prodaža* von 3 *grivna* erhält der Fürst 3 *grivna*, davon die *desjatina* 15 *kuna*, der *mečnik* 15 *kuna*, die aber über die 3 *grivna* hinaus erhoben werden. Der Eingangspassus des Artikels, der offensichtlich in verdorbenem Zustand überkommen ist, müsste auf diese Relation gebracht werden. Es ist denkbar, hierfür gibt es einen Anhaltspunkt in Art. 31, dass bei der gerichtlichen Verhängung der *prodaža* von 3 *grivna* 30 *rezana*, also 15 *kuna*, der entsprechende Betrag für den *mečnik*, gleich aufgeschlagen werden. Die Relation wäre also: 75 *kuna* *prodaža* + 15 *kuna* Gebühr = 90 *kuna*, verteilt an den Fürsten zu 75 *kuna*, davon an die *desjatina* 15 *kuna*, an den *mečnik* 15 *kuna*. Der *mečnik* erhält ein Sechstel der *prodaža*, die *desjatina* ein Fünftel des Anteils des Fürsten.

Bei einer *prodaža* von 12 *grivna* erhalten der Fürst 10 *grivna*, die *desjatina* davon 2 *grivna*, der *emec* 50 *kuna*, also 2 *grivna*. Die Gebühren für den *emec* werden also bei einer 12-*grivna*-Strafe nicht zusätzlich erhoben, sind Bestandteil dieses Betrages. Es wären also 300 *kuna* *prodaža*, davon 250 *kuna* an den Fürsten, hiervon 50 *kuna* an die *desjatina*; 50 *kuna* an den *emec*. Damit würden auch hier dem *emec* ein Sechstel der *prodaža*, der *desjatina* ein Fünftel des fürstlichen Anteils zustehen. 20 *kuna* gehen an den *emec* darüber hinaus, gedacht für seine Leute.

Art. 42: *Arch. sp.: pokon* statt *poklon*. In diesem *spisok* fehlt *vže syry* („oder Käse“). – Ewers, Recht (S. 309f.): „Und dieses sind die wehrmännischen Ehrengeschenke (*poklon*): der Wehrmann empfängt 7 Eimer Malz ...; am Mittwoch einen Rjesan nebst drei Käsen ... Und dem Wehrmann 60 Grivnen und 10 Rjesan und 12 Eichhörnchen ... Bis zum Sonntage erhebt das Wehrgeld der Wehrmann. Das sind die Gefälle Jaroslav's.“ – Neumann (S. 80): „Der Wehrmann bekam: ... am Mittwoch einen Rjesan nebst 3 Käsen ..., und so viel Brod und Hirse, als er essen mochte ... Ferner erhielt der Wehrmann 60 Grivnen und 10 Rjesan ... Brauchte er Fische wegen der Fasten, so erhielt er für die Fische 1 Rjesan, also in allem (heißt es) 15 Kunen auf die Woche. Übrigens sollte er das Wehrgeld in einer

Woche erheben“. – Goetz, Programm (S. 3); Recht I (S. 257); Recht II (S. 314, 315): „Schwein“ statt „Speckseite“ für *polot*; „oder Käse“ fehlt. „Und dem Virnik 60 Grivna und 10 Rezana“; „so viel sie essen können, so lange die Virniki das Wergeld sammeln.“

Dieser Artikel legt Abgaben für den *virnik* in Naturalien und in Geld für eine Woche fest, in der das Wergeld eingesammelt werden soll.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner in einigen Details. Groß ist der Unterschied in der Belassung von 60 *grivna*, statt der Umschreibung auf 8.

Der Artikel weist einige Schwierigkeiten auf, so gleich am Beginn *poklon* („Abgabe“) und *virnik*.

1. Zunächst muss also der Terminus *poklon* (bzw. *pokon* nach dem *Arch. sp.*) geklärt werden. Auch hier führt die Ermittlung des Sinnes zu unterschiedlichen Standpunkten.

Boltin versteht *pokon* als Geschenk, als Gabe an den Richter für die Entscheidung einer Sache, bestimmt durch das Gesetz; später sei daraus eine Gebühr entstanden. (PR II, S. 234) Ähnlich fasst Ewers *pokon* als „Ehregeschenk“. Dubenskij /Pamjatniki/ hält *pokoni* für Verpflichtungen, Kosten, möglicherweise Lebensmittelvorräte, die dem *virnik* samt seinem *otrok* und *metel'nik* zum Lebensunterhalt und zur Bestreitung des Transports ausgefolgt worden seien. (PR II, S. 234)

Für Goetz (Recht II, S. 315, 316) hat *pokon* die Bedeutung von Rechtssitte, Rechtsgewohnheit, von einem nur im Bewusstsein des Volkes und in der Anwendung sich fortpflanzenden Rechtsbrauch, im Gegensatz zu einem förmlichen Gesetz, einem schriftlich fixierten Recht. Man werde, die Deutungen von *pokon* und *poklon* zusammenfassend, die Sache auffassen dürfen als gewohnheitsmäßig zustehende Abgabe, und zwar als Naturalabgabe, die sonst Nahrung, *korm*, heiße.

Maksimejko /Opyt/ erläutert, dass *pokloni* die Natural- und Geldabgaben der Bevölkerung zugunsten der fürstlichen Beamten geheißen haben. Im *Arch. sp.* sei *poklon* durch *pokon* ersetzt. Der letztere Terminus, der auch in die EP übergang, habe eine andere Bedeutung gehabt. *Pokon* sei eine Regel oder ein Gesetz. (PR II, S. 234)

Kočin meint, dass die Lesart des *Ak. sp.*, *poklon virnyj*, gemäß dem *Arch. sp.* zu berichtigen sei: *pokon virnyj* = *ustav virnyj*. (Učebnoe posobie, S. 54) Das ergäbe also „Vira-Statut“ oder „Virnik-Statut“. Ähnlich erklärt Tichomirov (Posobie, S. 85) den *pokon* oder *poklon virnyj* als ein Statut (*ustav*) für den *virnik*. Auch für Novickaja ist *pokon* gleich *ustav*, also Statut, Satzung, Gesetz. (RZ 1, S. 63)

Szeftel (Documents, S. 37) zieht die Variante *pokon* vor und übersetzt den Eingang „Et ceci es la norme de wergeld“.

Das Realbuch (S. 231) definiert *poklon* als Abgaben und Geschenke, die dem Fürsten bei Durchreise und vorübergehendem Aufenthalt von der jeweiligen Bevölkerung seines Fürstentums zu erbringen waren. *Pokon* („grundlegende Ordnung“) sei eine rechtliche Vorschrift.

Unter *poklon* ist demnach eine durch Gewohnheitsrecht oder gesetztes Recht als verbindlich bestimmte Natural- bzw. Geldabgabe zu verstehen. Das Wort *pokon* (Gebrauch, Sitte; Norm) unterstreicht den rechtlich verbindlichen Charakter dieser Abgabe.

2. Wer ist der *virnik*?

Boltin hält ihn für einen Strafrichter. Die *virniki* hätten demnach am jeweiligen Ort die Untersuchung und das Gericht bei Tötung geführt, sie hätten gerichtet und die *vira* auferlegt. (PR II, S. 233)

Ewers (Recht, S. 311, Anm. 17) ist davon überzeugt, dass die Pflicht des „Wehrmannes“ nicht auf die Erhebung des „Wehrgeldes“ eingeschränkt war. Er hielt ihn für den Empfänger aller öffentlichen Abgaben eines Bezirkes. Ähnlich begreift Neumann (S. 81f.) den „Wehrmann“ als einen hohen, wahrscheinlich über einen Bezirk (*vir*) gesetzten Beamten, welcher nicht nur die Schatzung (*dan'*) und den Zins (*oborok*) einkassiert, sondern alle fürstlichen Gefälle überhaupt erhoben habe, also auch die Wergelder (*viry*) und Bußen (*prodaži*). Er habe, um diese Geschäfte zu vollziehen, von einem Orte zum anderen reisen müssen, und dabei habe er zugleich über die Rechtsstreitigkeiten entschieden; wahrscheinlich anfangs bloß über die, bei denen ein Wergeld zu zahlen war. Daher komme wahrscheinlich auch sein Name.

Auch in der Interpretation von Maciejowski (Rechtsgeschichte, II, Bd. 1/2, S. 47) hat der russische „Wirnik“ das Land bereist und gerichtet. In der Person des „Wirniks“ und „Tijuns“ habe sich die russische Gerichtsbarkeit dieser Periode vereinigt: der zweite habe die Zivil-, der erste die Strafsachen entschieden. Der „Wirnik“ habe aber auch die Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu entscheiden gepflegt, z.B. habe man vor ihm die Sklaven emanzipiert.

Lange meint, dass jede *verv'* von einem *virnik* oder *posadnik* geleitet wurde, der aus dem Kreis der höchsten Dienstleute ernannt worden sei. Die Identifizierung des *posadnik* mit dem *virnik* rechtfertigt

Lange damit, dass die *posadniki* die Einziehung der *viry* geleitet haben. Deshalb hätten sie auch als *virniki* bezeichnet werden können. (PR II, S. 233) Beide Behauptungen (die Leitung einer jeden *verv* durch einen *virnik* und die Identifizierung von *virnik* und *posadnik*) müssen ernsthaft bezweifelt werden.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 33, Anm. 22) äußert, der *virnik* habe in der Stadt oder in der *volost*, wohin er zur Sammlung der *viry* fuhr, nicht länger als eine Woche bleiben können, damit sein Aufenthalt für die Einwohner nicht zu lästig wurde. Später (Obzor, S. 611, Anm.) äußert er sich erneut über den *virnik*. Er geht davon aus, dass die Fürsten anfangs sehr häufig die Beistädte der *volost* persönlich bereist haben. Im Laufe der Zeit hätten diese „Umfahrten“ die ausschließliche Bedeutung des Einsammelns besonderer Steuern in Gestalt taxierter Geschenke wie auch der übrigen unregelmäßigen Erhebungen (*viry*) erhalten. Zu diesem Zwecke hätten die Fürsten an ihrer Statt die *virniki* geschickt, denen demzufolge die gerichtliche Gewalt nicht als hauptsächliche, sondern als zufällige Funktion gehört habe. Der Hauptzweck ihrer Entsendung sei das Einsammeln der *viry* gewesen. Der Gedanke über die Identität des *virnik* mit dem *posadnik* könne überhaupt nicht angenommen werden.

Goetz (Recht II, S. 319f.) übersetzt das Wort *virnik* mit „Wergeldmann“. Er neigt dazu, in ihm einen Richter zu sehen. Für einen einfachen Steuereinnahmer, Abgabeneempfänger scheine der Anteil, den er neben der Naturalverpflegung an dem Wergeld erhält, nämlich ein volles Fünftel der Strafsumme, zu hoch zu sein. Nehme man ihn als Richter und betrachte man also die 20% der Strafsumme, die ihm zufließen, als Gerichtsgebühren, dann decke sich das mit dem in Art. 41 enthaltenen Satz von einem Fünftel der Strafe, falls man dort den „Zehnten“ als weltlichen „Zehnten“, als Gerichtsgebühr, ansehen wolle. Man sieht aber den Zehnten hier nicht als weltlichen Zehnten an.

Auch für Stratonov ist es wahrscheinlich, dass der *virnik* neben der Einsammlung der Geldstrafen auch die Funktion eines Richters erfüllt hat. Im Art. 20 sei es zweifelsfrei, dass das Wort *vira* (oder *vir*) im Sinne einer gewissen territorialen Einheit gebraucht werde. Wenn man das Wort *virnik* mit dem Wort *vira* (oder *vir*) in dieser Bedeutung annähere, so erhalte man die Bedeutung einer Person, die durch die *viri* (*po virjam*) als strafgerichtliche Urteilsstätten reise. (PR II, S. 234) Ähnlich hält L. Schultz (S. 29, 58) die *virniki* für fürstliche Richter; sie hätten die ihnen zugeteilten Bezirke bereist und Recht gesprochen.

Für Zimin ist der *virnik* ein fürstlicher *družinnik*, der die Sammlung der *vira* und offenbar auch ein Gericht in Strafsachen leitete. Seine Funktionen seien denen des *mečnik* ähnlich gewesen. (PRP I, S. 105) Ich halte den *virnik* für höheren Ranges.

Tichomirov (Posobie, S. 85) erklärt, Goetz behandle den *virnik* als Richter. Doch diese Meinung werde von der Mehrheit der Forscher nicht geteilt. Richtiger sei es im *virnik* einen Einsammler von Gebühren zu sehen, in erster Linie der *viry* zugunsten des Fürsten. Für Szeftel (Documents, S. 37) ist der *virnik* „le percepteur de wergeld“. Nach Kaiser (Modernization, S. 236) könne vermutet werden, dass das Amt des „bloodwite collector“ seinen Ursprung in der Sammlung der Wergelder für das Erschlagen von fürstlichen Personen gehabt habe und dass diese Praxis später auf den Rest der Bevölkerung ausgedehnt worden sei. Auch Novickaja erläutert den *virnik* als Einsammler der *vira*. (RZ 1, S. 63) Ähnlich charakterisiert ihn Sverdlov (Pravda, S. 41). Ebenso bestimmt das Realbuch (S. 377) den *virnik* als Einsammler der *vira*. Er sei ein hochstehender fürstlicher Gerichtsbeamter, der die Eintreibung der für Totschlag zu zahlenden Geldstrafen zu leiten hatte und vielleicht auch selbst als Richter in Strafsachen fungierte. Von den eigentlichen Geldern habe er einen Teil behalten dürfen, im übrigen Unterhalt von der Bevölkerung bezogen. Hilfsbeamte seien der *emec*, dem die Festnahme der Täter oblag, und der *metel'sčik* (*metel'nik*), der wohl als Schreiber des *virnik* tätig war, gewesen. Eine ähnliche Funktion wie der *virnik* habe der *mečnik* gehabt. Nein, der *mečnik* war dem *emec* ähnlicher; er stand unterhalb des *virnik*.

So ist dieser Schluss gerechtfertigt: Der *virnik* ist ein hoher fürstlicher Beamter, der die Wergelder, möglicherweise auch die anderen Geldstrafen (*prodaži*), vielleicht auch andere Abgaben, in den verschiedenen Gebieten der *Rus* einsammelt und bei dieser Gelegenheit auch richterliche und administrative Aufgaben erfüllt.

3. Zum Inhalt dieses Artikels lässt sich Folgendes sagen.

Neumann (S. 80, 82, Fn. 14) schließt aus dem Vergleich mit der „*Pravda* des XIII. Jahrhunderts“, also der EP (Art. 9 und 10), dass es für den *virnik* 16 (statt 60) *grivna* heißen müsse. Die *grivna peredi* habe der „Wehrmann“, wie jeder Richter, für das Gericht bekommen. Dieselbe werde in der EP auch

ssadnaja grivna genannt. Der Richter habe sie im Voraus von beiden Parteien erhalten, und er habe sie behalten, mochte das Urteil ausfallen wie es wollte.

Lange analysiert den Umfang der Naturalverpflegung, den der *virnik* sowohl während des „Fleischessens“ (*mjasoed*) als auch in der Fastenzeit (*govenie*) erhielt, im Einzelnen. Wenn man alles berechne, was der *virnik* mit Ausschluss von Malz, Brot (Getreide) und Hirse in den „Fleischtagen“ erhielt, so hätten ihm mehr als 15 *kuna* in der Woche zugestanden, ein sehr hoher Betrag. Der Ausdruck *do nedeli že viru (sberu)t’ virnici* gibt Lange die Grundlage zu denken, dass der *virnik* verpflichtet war, im Laufe einer Woche die *vira* einzufordern, und dass er folglich nur im Laufe dieser Zeit die Verpflegungsleistung habe nutzen können. Aber das sei unwahrscheinlich, weil die *viry* zu den damaligen Zeiten sehr beträchtliche Summen darstellten. Lange nimmt an, dass der genannte Ausdruck verfälscht sei, und zwar sei anstelle *donele že* geschrieben worden: *do nedeli že* („bis zu einer Woche“). Diese Vermutung scheint ihm umso richtiger zu sein, da das Wort *donele*, d.h. *dokole* („bis, so lange“), in der *Pravda* gebraucht werde, und dass es gestattet gewesen sei, die *vira* sogar über mehrere Jahre einzufordern. (PR II, S. 225, 226)

Für Vladimirskej-Budanov (Christomatija 1, S. 33, Anm. 22) ist dieser Artikel ein Beweis dafür, dass die *vira* eine Kriminalstrafe war, die dem Fürsten zugeflossen ist. Später betont der Autor /Christomatija 1, 1899/, dass Art. 42 durch die Abschreiber völlig verdorben sei, und er schlägt vor, die richtigeren Ziffern der Gebühren (Einnahmen) in Art. 9 EP zu suchen. (PR II, S. 225) An *grivna* wären das also 8.

Goetz (Recht II, S. 320) stellt u.a. die Frage, wer denn nach Art. 42 die Zahlungspflichtigen sind. Er glaubt, nicht der einzelne Täter, sondern die gesamte Gemeinde sei gemeint, von deren Haftung in Art. 20 die Rede sei. Denn für einen Einzelnen oder auch dessen Familie erscheine die Leistung etwas hoch gegriffen. Den Schluss von Art. 42 könnte man dann so verstehen, dass von jedem Gemeindemitglied der auf ihn fallende Teil erhoben werde, wie ja nach Art. 5 EP die Rede davon sei, dass die Gemeindemitglieder „insgesamt“ das Wergeld bezahlen. Die Angabe von 60 *grivna* sei, so Goetz (Recht II, S. 322), offenbar ein Schreibfehler, es müsse 16 *grivna* heißen. Denn der Berechnung sei das der „zweiten Redaktion“ allein bekannte Wergeld von 80 *grivna* zugrundegelegt, die Abgabe von ihm betrage aber nach Art. 10 EP den fünften Teil, also 16 *grivna*. Der Autor von Art. 42 berücksichtige keine Fälle, in denen das Wergeld 40 *grivna* betrug, sonst würde er, wie das in Art. 10 EP geschehe, auch die Gebühr mit dem Wergeld von 40 *grivna* mitgeteilt haben. Die außer den 16 *grivna* in Art. 42 genannten Gebühren von 10 *rezana*, 12 *veverica* und einer *grivna* im voraus seien auch in Art. 10 EP angegeben, sie blieben sich dort gleich, ob es sich um Wergeld von 80 oder von 40 *grivna* handle. Aus Art. 10 EP ersehe man aber auch, dass diese Gebühren nicht alle dem Wergeldmann selbst, sondern zum Teil seinem Gehilfen, dem *metel’nik*, gehörten. Als Dauer des Einsammelns des Wergeldes und damit für die Berechnung der Naturalabgaben ist nach Goetz (Recht II, S. 327f.) eine Woche, eingeschlossen der Sonntag, anzusehen. Dabei sei der Wergeldmann so lange geblieben, bis er sein Geld beisammen hatte. Nein, hier geht es um 40 und 8 *grivna*. Es ist ja die Ordnung Jaroslavs. 80 *grivna* sind eher von seinen Söhnen statuiert worden.

Sergeevič /Drevnosti III/ schreibt: Wenn die *vira* nicht durch den Schuldigen selbst, sondern von der Bevölkerung gezahlt worden sei, sei auch die Sammlung zugunsten des *virnik* auf die Bevölkerung gefallen, und dieser *šbor* habe sich dann in eine Abgabe verwandelt. Sergeevič liest in seiner Ausgabe der *RP* die Stelle, die Lange kritisch hinterfragt hat, so, wie dieser es erwartet hat: *dondeli že viru zberut’ virnici* („so lange die *virniki* das Wergeld sammeln“). (PR II, S. 226) Maksimejko /Opyt/ hingegen meint, dass die *RP* die Tätigkeit der *virniki* beim Sammeln auf eine Woche begrenzt habe: *do nedeli*. (PR II, S. 227)

Für Stratonov ist die Reise des *virnik* ein Nachhall des früheren fürstlichen *poljud’e*, der „Umfahrt“. Als die Fürsten in den früheren Zeiten zum *poljud’e* aufbrachen, hätten sie in dieser Zeit „Gericht und Bestrafung“ (*sud i rasprava*) geübt, aber in der Hauptsache die *dan’*, die Steuer, gesammelt. So hätten sich auch ihre Bevollmächtigten mit dem gleichen Anliegen beschäftigt. Es gebe keinen Zweifel, dass ein solcher Bevollmächtigter bemüht gewesen sei, die *dan’* insgesamt einzusammeln, was die örtliche Bevölkerung verarmen lassen habe. In dieser Hinsicht habe der *Urok Jaroslavl’* einen großen Schritt vorwärts gemacht: Er habe den Umfang des Unterhalts genau bestimmt. Und so sei der *Urok Jaroslavl’* ein erster Versuch zur Bestimmung der Finanzbeziehungen zwischen der örtlichen Bevölkerung (den Novgorodern) und den fürstlichen „Männern“. (PR II, S. 228. – Zum *poljud’e* etwas näher: Baranowski, Abgaben, S. 5)

Presnjakov /Lekcii/ untersucht das Material der *RP* von den Beziehungen des Fürsten und der Fürstendiener zum Leben der Gemeinde her. Die Sammlung der gerichtlichen Einnahmen zum Nutzen des Fürsten könne man sich leicht auf dem Fürstengericht, durch den Fürsten selbst oder durch einen Fürstenmann vorstellen. Aber wie habe sich dies in den ländlichen Gemeinden, im örtlichen Gericht verwirklicht? Die Quellen sprächen nicht vom Umherfahren der Richter für das Gericht, sondern nur vom Umherfahren der fürstlichen *virniki* zum Einsammeln der *vira*. Die Einsammler hätten einen bestimmten Anteil erhalten: von 40 *grivna* 8 *grivna*, von 80 *grivna* 16. (PR II, S. 226, 227)

Für Kočin bestimmt der Art. 42 die Sammlungen von der Bevölkerung einer *verv'* zugunsten der Amtspersonen des fürstlichen Gerichts. Die Wendung *A virniku 60 griven i 10 rezan i 12 veverici* erkläre sich im Vergleich mit den Art. 9 und 10 EP; die Ziffer 60 sei eine Verschreibung, es müsse 8 sein. *A peredi ssadnaja grivna* sei eine Abgabe bei der Anreise des *virnik*. Sergeevič habe fehlerhaft *do nedeli že* als *dondeli že* gemeint und die Auslegung gegeben, dass die Amtspersonen sich auf Kosten der Bevölkerung unbefristet ernähren konnten, bis sie die *vira* eingesammelt haben. (Učebnoe posobie, S. 54)

Die abschließenden Worte des Art. 42, *to ti urok Jaroslavl'*, werden von einigen Forschern (Djuvernua, I. Beljaev, Sergeevič, Goetz, D'jakonov, Presnjakov) als Zeugnis der Zugehörigkeit dieser Verfügung zu Jaroslav angesehen. Dieser Auffassung widerspricht Tichomirov (Issledovanie, S. 71). Der Hinweis auf Jaroslav habe keineswegs die absolute Bedeutung, die man ihm beilege. Der Hinweis sei in der dritten Person gehalten, offenbar bedeutend später als in seiner Fürstenherrschaft. Der Inhalt des *Pokon virnyj* gebe Anlass, an eine relativ späte Entstehung zu denken. Tichomirov verweist auf die Sorge um die verbindliche Einhaltung der Fasten und Fastentage. Die Einhaltung der Fasten sei im 12. Jh. noch nicht sehr streng gewesen, und es sei ungewöhnlich, in einem Denkmal, das Jaroslav zugeschrieben wird, eine Reglementierung der Fasten zu lesen. Tichomirov (Issledovanie, S. 71-73) rechnet damit, dass dieses Denkmal in Kirchenkreisen entstanden und dass deshalb dieser Charakter seiner Verfügung verständlich sei. In der Terminologie des *Pokon virnyj* treffe man einige Züge an, die für kirchliche Denkmale charakteristisch seien: so den Gebrauch der Worte *oven* („Widder“), *govenie* („Fasten“), *nedelja* („Sonntag“), *ili sja prigodi* („oder man braucht“). Es verwundere eine weitere Besonderheit des *Pokon virnyj*. Es werde in ihm eine genaue Ziffer des Sammelns festgelegt, die vom *virnik* erhoben wird: 60 *grivna* und 10 *rezana* und 12 *veverica*. Tichomirov hält die Zahl 60 *grivna* für richtig und schließt auf ein verhältnismäßig kleines Territorium. Hier irrt er sich: Die Zahl 60 ist eine klare Verschreibung von 8 und damit eine Ableitung von einer *vira* zu 40 *grivna*. Das Gebiet ist ein Gerichtsbezirk. Für Tichomirov (Posobie, S. 85) ist es klar, dass die *virniki* die *vira do nedeli*, d.h. bis zum Sonntag, im Laufe einer Woche, einsammeln mussten. Gewöhnlich sei die Zeit des Aufenthalts der Feudalen oder ihrer *tiuny* durch eine Frist begrenzt gewesen.

Kafengauz überträgt den Eingang des Art. 42 mit: „Und das ist das Statut für die Einsammlung der Wergelder.“ Der *virnik* solle u.a. 16 *grivna* nehmen, 10 *rezana* und 12 *veverica*, und bei der Einfahrt in den Kreis 1 *grivna*. Dies gelte, solange die *virniki* das Wergeld einsammeln. (PR II, S. 224)

Vernadsky (S. 34) übersetzt den Beginn so: „And <when the bloodwite collector and his assistants are on their journey for collecting fines, they receive provisions from the population> according to custom, as follows:“ *Vedro* übersetzt er in „bucket“, also „Eimer“, *oven ljubo polot* in „a sheep or a portion <of a beef>“, also „ein Schaf oder eine Portion <von einem Rind>“. Er zweifelt nicht an den 60 *grivna*. *To ti urok Jaroslavl'* übersetzt er in „Such is Jaroslav's ordinance.“ Für Vernadsky (S. 33f.) bilden die Art. 41 und 42 ein separates Statut, das zur ursprünglichen *Pravda* hinzugefügt worden sei. Es handle von der Aufteilung der gesammelten „bloodwite“-Zahlungen zwischen dem Fürsten, seinen Beamten und der Kirche (Art. 41), und von der Menge an Lebensmitteln, die von der Bevölkerung an den *virnik* während seiner Tätigkeit im Landbezirk aufzubringen sind.

Auch Zimin hält die 60 *grivna* für eine Verschreibung, von 8 *grivna*, unter Hinweis auf Art. 9 EP. *Perede grivna* definiert er als eine Gebühr, die bei der Ankunft des *virnik* auf dem Territorium der Gemeinde erhoben wurde. *Do nedeli* besage, dass eine Begrenzung der Frist der Sammlung der *vira* auf eine Woche festgelegt wurde. *Urok* sei nach der KP eine Verfügung, die die Abgaben an die fürstlichen gerichtlichen und anderen Agenten reglementierte. (PRP I, S. 105, 106) Der *Pokon virnyj* sei ein Gesetz, das durch den Fürsten Jaroslav erlassen worden sei und den Umfang der Geldanteile und der Unterhaltsleistungen zugunsten der fürstlichen „Männer“ bei der Erhebung der *vira* vom Territorium einer bestimmten Gemeinde festgelegt habe. Der Artikel zeichne die für die frühfeudale Gesell-

schaft charakteristischen Formen der Gewährleistung des fürstlichen Verwaltungsapparates durch Abgaben der Bevölkerung auf. (PRP I, S. 105)

Szeftel (Documents, S. 37) übersetzt die fragliche Stelle so: „Et au percepteur de wergeld 60 livres et 10 rezanas et douze écurveils /vēverica/, et une livre d'avance.“ In den Anmerkungen erläutert er (S. 56f.) die verschiedenen Standpunkte zur Zahl 60 (Vladimirskij-Budanov, Grekov, Tichomirov, Zimin). Er hält den Standpunkt von Vladimirskij-Budanov für plausibel. Den Schluss übersetzt er (Documents, S. 37): „Tel est le règlement /urok/ de Iaroslav.“

Čerepnin (Otnošeniya, S. 154, 157f.) meint, dass die Grundaufgabe des *Pokon virnyj* die Festigung der fürstlichen Gerichtsorgane auf der materiellen Grundlage des *kormlenie* <= der „Fütterung“ der Beamten durch die Bevölkerung> gewesen sei, dass er aber im Ergebnis der Volksbewegung die Willkür der *virniki* habe begrenzen müssen. Von daher komme die Normierung des *korm* des *virnik*, die Begrenzung seiner Pferde auf vier, der Zeit der Erhebung der *viry* durch eine Wochenfrist.

Zuletzt kommt Zimin (Pravda Russkaja, S. 127) erneut auf diesen Artikel zurück. Die Berechnung gehe von der *vira* zu 40 *grivna* aus. Die 8 *grivna* entsprächen einem Fünftel der Geldstrafe, annähernd der Zahlung von 70 *kuna* von einer *prodaža* zu 12 *grivna* oder der *desjatina* von 3 *grivna* (15 *kuna*). In Art. 42 gebe es keine Berechnung von der *vira* zu 80 *grivna* (sie gebe es in Art. 10 EP). Folglich sei der *Pokon* in seiner ursprünglichen Variante vor der Einführung dieser *vira* durch die *Jaroslaviči* (d.h. vor 1054) erstellt worden, was die allgemein geteilte Folgerung von diesem Denkmal als Resultat der Gesetzgebung Jaroslavs bekräftige.

Auch Sverdlov (Ot Zakona, S. 101, 102f.) hält die Art. 41 und 42 für ein thematisches Ganzes. Beide Artikel seien unter Jaroslav erlassen worden. Der Inhalt des *Pokon virnyj* erlaube es, seine Geltung als gesamtrussisches Gesetz zu behaupten, das die Höhe der finanziellen und naturalen Unterhaltsleistungen festgesetzt habe. Diese Reglementierung sei mit dem Widerstand der örtlichen Bevölkerung gegen die Ausbeutung durch den *virnik* und seine Begleiter in der Zeit des Aufsuchens der Gemeinden verbunden gewesen. In seinem Kommentar zur KP stellt Sverdlov (Pravda, S. 41f.) die Wendung *virniku 60 griven'* als Verschreibung heraus; im analogen Art. 9 EP sei eine Zahlung von 8 *grivna* ausgewiesen. Die fürstliche Macht reglementiere die Zeit des Aufenthalts (*do nedeli*) des *virnik* und seiner Begleiter auf dem Territorium der *verv'*, wo die *vira* eingesammelt wurde.

Kaiser (Laws, S. 18f.) übersetzt den Artikel so: „This is the schedule of fees paid in connection with the collection of the bloodwite: the bloodwite collector gets seven buckets of malt each week, and also a ram or half a carcass of meat, or 2 nogatas; and on Wednesday a rezana or cheese; on Friday the same; and as much bread as he can eat, and millet; and two chickens each day; provide four horses, and feed them as much as they will eat; and 60 grivnas to the bloodwite collector, and 10 rezanas and 12 veveritsas, and 1 grivna in advance; or if <the bloodwite collector arrives> during Lent, then fish are needed; <he is entitled to > take 7 rezanas for fish, a total of 15 kunas each week; and give them <the bloodwite collectors> as much bread as they can eat; and the bloodwite collectors are to gather the bloodwite within a week. This is the regulation of Iaroslav <1019-54>.“

Das Realbuch (S. 231) nennt den *Pokon virnyj* („Wergeldverordnung“) eine Bestimmung über den an die fürstlichen Gebühreneinzahler durch die Bevölkerung zu leistenden Unterhalt. Diese habe dem Wergeldeinzahler und seiner aus fürstlichen Bediensteten bestehenden Begleitung Abgaben in Naturalien oder Geld zu erbringen.

Küpper (S. 70f.) erklärt, dass bereits in der *Pravda* der Söhne Jaroslavs die Fürstengerichte dominiert hätten; der Fürst habe selbst zu Gericht sitzen können, habe jedoch diese Aufgabe im Regelfall von besonderen Beamten versehen lassen, den *virniki*. *Virnik* leite sich von *vira* (Geldbuße) ab; die Hauptaufgabe der *virniki* sei demnach gewesen, die dem Fürsten zustehenden Geldstrafen einzuziehen. Diese Fürstenleute wären als Richter im Land umhergereist und hätten Gerichtstage abgehalten, wie dies auch in Westeuropa zu jener Zeit üblich gewesen sei. Ausdrücklich niedergelegt sei in der *RP* ab dem 11. Jh. die Pflicht der jeweiligen Gemeinde (*mir*), den Aufwand für die Unterbringung und die Verpflegung des *virnik* und seiner Begleiter in natura zu stellen. Dazu kommen auch noch Geldleistungen!

Der *Pokon virnyj* enthält eine Verpflegungs-, Transport- und Geldleistungsordnung für den *virnik* und seinen bzw. seine Gehilfen, bezogen auf eine Woche, innerhalb derer in der betreffenden territorialen Einheit das Wergeld und vielleicht auch die *prodaža* eingesammelt werden sollen.

Vedro bedeutet Eimer, also ein Hohlmaß. Die exakte Größe zu diesem Zeitpunkt ist nicht klar. Spätere Angaben belaufen sich auf ca. 12,3 Liter.

Von 40 *grivna* sind die Geldleistungen 8 *grivna*, 10 *rezana* und 12 *veverica* an den *virnik*, dazu 1 *grivna* „im Voraus“. 10 *rezana* wären 1/5 *grivna*. Die *veverica* („Eichhörnchen“) erscheint hier, in diesem Artikel, zum ersten Mal. Es ist die niederste Geldeinheit, Äquivalent für ein Eichhörnchenfell. Die Angaben zur *veverica* (in der EP auch *vekša*) haben eine sehr große Schwankungsbreite: von einem Zwölftel einer *rezana* (Usov; Goetz) bis zu einem Drittel einer *kuna* (Zimin). Ich zweifle an beiden Relationen: ein Zwölftel einer *rezana* scheint zu klein, ein Drittel einer *kuna* scheint zu groß zu sein, wenn man die Relation 1 *grivna* = 20 *nogata* = 25 *kuna* = 50 *rezana* für die KP zum Ausgangspunkt nimmt.

Die Berechnung ist gleichfalls problematisch, wenn man die Ausgleichs für Verpflegung in Geldleistungen heranzieht. Nach der zuletzt genannten Relation ergäben sich an Geldleistungen 7 *kuna* : 2 *nogata* = 2,5 *kuna* (Wochenverpflegung Malz, Hammel, Speckseite); 1 *rezana* = 0,5 *kuna* (Mittwoch); 1 *rezana* = 0,5 *kuna* (Freitag); 7 *rezana* = 3,5 *kuna* (Fische während der Fastenzeit).

Identifiziert man *kuna* und *rezana* – die EP setzt in Art. 9 für *rezana* zu den gleichen Beträgen *kuna* – auf der Grundlage 1 *grivna* = 20 *nogata* = 25 *kuna/rezana*, so bekäme man 11,5 *kuna*.

Identifiziert man *kuna* und *rezana* auf der Grundlage 1 *grivna* = 20 *nogata* = 50 *kuna/rezana*, so ergäben sich 14 *kuna*. Dieses Resultat käme der Angabe des Art. 42 am nächsten.

Auf jeden Fall aber ist die Berechnung im Art. 42 nicht eindeutig. Möglicherweise fehlen in dieser Aufstellung Zwischenglieder. Jedenfalls fehlt der Geldeinsatz für die insgesamt 14 Hühner; Brot, Hirse und Pfedefutter gehen ohnehin nach Bedarf. Vielleicht sind auch unterschiedliche Teile zu verschiedenen Zeiten zusammengefügt worden.

Art. 43: *Arch. sp.*: *urok mostnikom* statt *urok mostnikov*. Der Sinn bleibt gleich. – Ewers, Recht (S. 310): „Gefälle“ statt „Abgabe“; „Brückner“ statt „Brückenbauer“; „Pfahlwerk“ statt „Pfeiler“ für *gorodnica*.

Hier wird die Abgabe an die Brückenbauer festgelegt, getrennt nach Neubau und Ausbesserung einer Brücke.

Meine Übersetzung entspricht im Wesen den Übersetzungen von Ewers und Goetz (Programm, S. 3; Recht I, S. 259; Recht II, S. 331) und den Übertragungen von Kafengauz (PR II, S. 235) und Zimin (PRP I, S. 85), auch von Vernadsky (S. 34f.). Ermolaev/Kašafutdinov (S. 23) fügen den Brücken (*mosty*) in Klammern *mostovye* („Fahrdämme“) hinzu.

Den *mostnik* hält Dubenskij /Pamjatniki/ für einen hohen Würdenträger, der damals die Straßen und Brücken verwaltet hat. (PR II, S. 237) Kalačov (Svedenija, S. 127) sieht in ihm einen Beamten, der den Bau und die Ausbesserung der Brücken geleitet hat. Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 129) erläutert ihn als Erbauer von Brücken, wie den *gorodnik* der EP als Erbauer von Städten (Festungen). Die Bezahlung für die Arbeit und den Unterhalt der *mostniki* sei durch Gesetz festgelegt worden; dadurch unterscheide sich der *mostnik* der *Pravda* vom Miethandwerker. Der *mostnik* habe einen Gehilfen, Hilfsdiener, wie ein *virnik* oder ein anderer Richter auch. Dadurch stelle sich der *mostnik* mit jedem Fürstenmann gleich, den der Fürst nach Intelligenz und Fertigkeiten mit einem Dienst beauftragt hat, mit dem Dienst des Brückenbaus. *Most* hat nach Mroček-Drozdovskij zwei Bedeutungen: Flussbrücke und Straßendamm.

Für Goetz (Recht II, S. 331) erscheint der Brückenbauer als ein öffentlicher Beamter, wie auch der Wergeldmann. Darum werde die ihm und seinen Gehilfen zukommende Entlohnung als „Abgabe“ amtlich festgesetzt. Diese Bestimmung, so Goetz (Recht II, S. 335f.), könne auf Jaroslav, aber auch schon auf Vladimir zurückgeführt werden.

Für Stratonov steht der *Urok mostnikom* in engstem Zusammenhang mit dem *Pokon virnyj*. Die *mostniki* wie auch die *virniki* hätten ihre Pflichten für eine bestimmte Vergütung erfüllt. Die Ausmaße der in Novgorod bestehenden Brücken über den Volchov und der Bau von Holzfahrdämmen auf den Novgoroder Straßen hätten Spezialisten für diese Sache hervorgerufen. Die gesellschaftliche Wichtigkeit dieser Rüstbauten habe anscheinend dazu geführt, dass die Organisation der Brückenbauer in unmittelbarer Abhängigkeit vom Fürsten und vom *posadnik* gestanden habe. Diese Organisation (möglicherweise ein *artel'*, also eine Genossenschaft) sei verpflichtet gewesen, die Brücken und den Fahrdamm auszubessern, und die Bevölkerung sei verpflichtet gewesen, sie mittels einer bestimmten Vergütung zu unterhalten. (PR II, S. 237)

Tichomirov (Issledovanie, S. 73f.), der sich mit Stratonovs und Sobolevskijs Auffassung von der Novgoroder Herkunft des Art. 43 identifiziert, findet gleichwohl einige Ungenauigkeiten. *Gorodnica* sei

nicht unbedingt der Teil oder die Baugruppe einer großen Brücke (wie Stratonov annimmt), sondern eine Brücke offenbar kleineren Ausmaßes. Für den Bau einer *gorodnica* werde die gleiche Zahlung festgelegt wie für die Ausbesserung von drei bis fünf Planken. Es seien offenbar Brücken von innerstädtischer Bedeutung. Später nimmt Tichomirov (Posobie, S. 86) an, dass hier von Straßendämmen die Rede sei. Bei Ausgrabungen im Novgoroder Kreml sei eine hölzerne Straße entdeckt worden, die aus drei Reihen dünner Balken bestand. Tichomirov (Posobie, S. 85f.) meint, eine *gorodnica* (ein Brückenpfeiler) einer großen Brücke könne im Preis nicht drei bis fünf Balken gleich sein. Richtiger sei zu denken, dass hier die Rede von städtischen Fahrdämmen gehe. Auch für Vernadsky (S. 34f.) war im alten Russland *most* („bridge“) nicht nur ein Bau über einen Fluss, sondern auch eine Balkenbepflasterung von städtischen Straßen. Ebenso interpretiert Zimin *most* als Flussbrücke und als städtischen Fahrdamm, *gorodnja* (*gorodnica*) als Pfeiler einer Flussbrücke bzw. als Brückenbogen. (PRP I, S. 106) Szeftel (Documents, S. 37) übersetzt *most* mit „pont“, er (S. 57) verweist aber auch auf die Möglichkeit „pavé“, also Pflaster.

Sverdlov (Ot Zakona, S. 103) äußert, dass der *Urok mostnikov*, wie auch schon der *Pokon virnyj*, sich vom vorangehenden Text durch die Worte *A se* („Und dies“) abgrenze, was von seiner Existenz als selbstständige schriftliche Verordnung zeuge. Die Auffassungen von Tichomirov seien richtig. Im *Urok* gebe es keine Daten, die auf die Zeit seines Erlasses hindeuten würden. Aber die Aufnahme des *Urok* in eine Reihe von Gesetzen Jaroslavs gestatte es zu vermuten, dass er zur Gesetzgebung dieses Fürsten gehört habe.

Bei Kaiser (Laws, S. 19) ist der Artikel so übersetzt: „And this is the schedule for the bridge builders: If they have built a bridge, then <they are to take> for their work a nogata, and 1 nogata for each span; if they repair an old bridge with several boards – either three, or four, or five – then the same <payments obtain>.“

Das Realbuch (S. 181) bestimmt den *mostnik* („Brückenbauer“) als fürstlichen Beamten, der den Bau von Brücken und hölzernen Straßenpflastern (ebenfalls *mosty*) leitete. Er sei ein Angehöriger der *družina* bzw. der Novgoroder Oberklasse.

Der Leiter des Brücken- und Fahrdammbaus war ersichtlich ein zu den fürstlichen Leuten gehörender Beamter. Hier geht es nicht um die Vergütung von Meistern, sondern von Funktionsträgern.

Der Art. 43 enthält keine Verpflegungs- und Transportleistungen, sondern nur finanzielle. Hier ist ausschließliche Geldeinheit die *nogata*. Nach der üblichen Relation wäre 1 *nogata* 1/20 *grivna*, also recht wenig. Die Einnahme für die Tätigkeit der *mostniki* scheint also nicht hoch gewesen zu sein. Vielleicht enthält dieser Text nicht alle Leistungen der Bevölkerung zur Vergütung dieser Beamten.

Der *Urok mostnikov* hebt sich, wie schon der *Pokon virnyj*, deutlich in Inhalt und Form von den anderen Verfügungen der KP ab, sodass man durchaus berechtigt von einem oder zwei selbstständigen Teilen innerhalb der KP sprechen kann.

Artikel-Kommentare zu [4] Erweiterte *Pravda*

Art. 1: Der *Pušk. sp.* hat *gorožanin* („Stadtbewohner“) für *rusin*, der *Kar. sp.* neben dem *rusin*. – Ewers, *Pravda* (S. 299): „Wenn ein <edler> Mann ...; ... oder die Schwestersöhne“. Für *gridin* setzt er hier „Haushofmeister“, für *tiun* „Schuldheiß“, für *jabetnik* möglicherweise „Bothe“. – Goetz, *Programm* (S. 4); *Recht I* (S. 259); *Recht III* (S. 11): „oder der Schwestersohn. ... Wenn es aber ein Russe ist, entweder ein Gridin oder ein Kaufmann oder Tiun eines Bojaren oder Schwerträger oder Isgoi oder Slave“. – Gitermann (S. 365): „dem Sohne, oder dem Neffen. ... War der Tote ein Russe (= Normanne) oder ein Leibgardist oder ein Kaufmann oder Verwaltungsbeamter eines Bojaren oder ein Schwerträger oder ein Isgoj (= ein freier Mann ohne Amt, ohne bestimmte soziale Position) oder ein Slave“. – Kronsteiner (S. 11): „oder der Vettersohn ... Wenn es ein Russe ist, oder einer aus der Leibwache, oder ein Kaufmann, oder ein Bojarentiun, oder ein Folterknecht, oder ein Friedloser, oder ein Slawe, da erlege er“. Im Glossar führt er (S. 69) für *muž* „freier Mann, Angehöriger der Gefolgschaft“ an.

Dieser Artikel basiert erkennbar auf den Art. 1 und 19-22 KP. Die Übersetzungen von Ewers und Goetz unterscheiden sich von meiner vor allem durch die Deutung der Verwandtschaftsverhältnisse („Schwestersohn“) und der sozialen Ränge, dies schon bei der Übersetzung des Art. 1 KP. Gitermann identifiziert den Russen mit dem Normannen, was für diese Zeit nicht mehr zutrifft. Kronsteiners „Folterknecht“ für *mečnik* und „Friedloser“ für *izgoj* erfassen nicht das Wesen dieser Kategorien. Aber auch die Versuche der russischen Wissenschaftler, die Verwandtschaftsverhältnisse und sozialen Kategorien zu deuten, sind, wie wir bei Art. 1 KP gesehen haben und im Kommentar zu Art. 1 EP sehen werden, recht vielgestaltig.

Der Artikel verhängt eine in zwei Stufen (80 und 40 *grivna*) gegliederte Geldbuße für die Tötung von Menschen, genauer: von Männern, wobei die höhere Stufe allein für die Tötung von „Männern“ und *tiuny* des Fürsten vorgesehen wird. Dabei kenne ich nur eine andere Meinung: Frojanov (*Rus*’ 1974, S. 36) äußert, wenn keiner zu rächen da ist, seien für den Erschlagenen 80 *grivna* zu erlegen; wenn es ein fürstlicher Mann *slovenin* ist, dann seien für ihn 40 *grivna* zu erlegen. Diese Veränderung der Interpunktion erscheint mir als unbegründet. Bedingung für die Zahlung ist, wie schon in Art. 1 KP, dass niemand aus der Verwandtschaft da ist, den Getöteten zu rächen.

Für *ub’et*, *ubit* nehme ich immer in enger Auslegung die gewaltsame Tötung an, von *bit* („hauen“, „schlagen“), den „Totschlag“. Diese Tötungsform ist auch jene, die durch Merkmale, Spuren, Zeugen regelmäßig nachgewiesen werden kann.

Auf die besonderen subjektiven Aspekte zwischen Totschlag und Mord kommt es hier noch nicht an. Der Begriff findet erst später zu einer höheren Abstraktion im Sinne von Tötung allgemein, unabhängig von den Begehungsformen, von den Mitteln usw.

1. Die Änderungen gegenüber der KP sind nicht bedeutend.

a) Die Verwandtschaftsverhältnisse sind die gleichen, wenn man davon absieht, dass die Schwestersöhne (*sestrinou synovi*) aus Art. 1 KP nicht erwähnt werden, sondern die Brudersöhne (*bratuju synovi*). Dies könnte das Resultat einer Verschreibung, eines Schreibfehlers sein. Dies meinen schon Ewers (*Recht*, S. 336, Anm. 2) und Lange (*PR II*, S. 242).

Für das Verständnis dieses Teils des Art. 1 ist es wesentlich, das Verhältnis zwischen *bratučado* und *bratnuju synovi* zu bestimmen. *Bratučado* wird von Boltin (*PR II*, S. 241) als „Brudersohn“ übertragen, von Lange (*PR II*, S. 242) als „Neffe nach dem Bruder“. Ključevskij (*Pravda*, S. 86, 87) überträgt es eigens für die *RP* als „Cousin“ (*dvojurodnjy brat*). Für den Erschlagenen (Vater oder Sohn) sollten der leibliche Bruder, der Cousin oder der Neffe seitens des Bruders rächen. Bei Storožev geht die Rede vom Neffen seitens des Bruders und der Schwester. (*PR II*, S. 242) Ščepkin erklärt die Ersetzung der Worte *bratučadu, libo sestrinu synovi* aus der KP durch die Worte *li bratnuju synovi* mit der Veränderung der Bedeutung von *bratučad* unter dem südslavischen und griechischen Einfluss, wobei *bratučed* aus einem Neffen zu einem Vetter (*dvojurodnjy brat*) geworden sei. Im Wesen seien dies Kinder zweier Brüder, und als solche hätten sie sowohl untereinander Cousins als auch Neffen für einen der beiden Brüder sein können. In den russischen Denkmälern seien *bratučad* und *bratučada* früher Neffe oder Nichte gewesen, aber dann hätten diese Worte unter dem Einfluss der kanonischen Literatur, wie die serbischen *bratučed* und *bratučeda*, die Bedeutung von Cousin und Cousine erwor-

ben. (PR II, S. 243) Karskij (S. 90) erläutert, dass die *RP* die Blutrache seitens des Vaters, des Sohnes, des Bruders, des Neffen und des Cousins zulasse.

Für Tichomirov (Issledovanie, S. 197) kann *bratnju synovi* nur als Verfälschung des Textes erklärt werden, weil die *bratni synove* auch das zuvor erwähnte *bratučado* seien. Der Ausdruck *bratučado* selbst sei für den Zusammensteller der EP schon unverständlich. Deshalb sei die Lesart der KP *sestrinou synovi* ursprünglicher. Später erklärt Tichomirov (Posobie, S. 87), dass *bratučado* im gegebenen Falle der Cousin sei, weil weiter *braten syn* geschrieben sei, d.h. Neffe. Vernadsky (S. 35) ersetzt *bratnju synovi* durch „the son of the sister“, ebenso Szeftel (Documents, S. 68): „le fils de sœur“. Kaiser (Laws, S. 20) hat für die Wendungen *ljubo bratučado*, *li bratnju synovi* lediglich „or brother's sons“. Zimin überträgt bei den Racheberechtigten: „oder der Sohn, oder der Cousin, oder der Neffe seitens des Bruders“. (PRP I, S. 121)

Diese Unklarheit könnte aber auch keine Verschreibung, sondern die bewusste Ersetzung von *sestrinou synovi* sein. Diese Meinung äußert, wenn auch vorsichtig, Zimin (Pravda Russkaja, S. 205f.): Anstelle der Berechnung nach der mütterlichen Linie (*sestrinu synovi*) sei das den neuen Bedingungen mehr entsprechende *bratnju synovi* erschienen. Das Aufkommen der Formel *li bratnju synovi* (*plemjannik*) (Neffe) dürfe man nicht als eine bloße Verstümmelung des Textes (so Tichomirov) ansehen. Sie falle nicht mit dem Begriff *bratučada* (*dvojurodnye brat'ja*) (Cousins) zusammen. Die Ablösung der Verwandtschaftsgrade nach der weiblichen Linie durch die Regelung nach der männlichen zeuge von der Beseitigung der Überbleibsel des Matriarchats. Auch für Ščapov beseitigt der Übergang von den Schwestersöhnen zu den Brudersöhnen aus dem Text der *Pravda* ihr archaisches Element, das auf die Epoche der Mutter-Sippe zurückgehe. (RZ 1, S. 81)

In der Wendung *ljubo bratučado*, *li bratnju synovi*, die den Sohn der Schwester aus Art. 1 KP ersetzt, sieht auch Sverdlov (Pravda, S. 70f.) ein Zeugnis von der Reform zur Begrenzung der Blutrache unter der Herrschaft Jaroslavs. Der Sohn der Schwester habe sich in einem fremden blutsverwandtschaftlichen Kollektiv befunden. Deshalb habe sein Ausschluss aus der Zahl der Rächer den Kreis der Racheberechtigten noch mehr begrenzt. Die Nennung des Sohnes des Bruders (*syn brata*) indes habe zur Begrenzung des früher verwandten Begriffs *bratučado* geführt, seine Bedeutung auf Cousin (*dvojurodnyj brat*) verengt, oder zu einer teilweisen Tautologie bei Beibehaltung der früheren breiten Bedeutung.

Ich folge diesen Überlegungen, indem ich unter *bratučado* den Brudersohn im Sinne von Cousin, unter *bratnju synovi* („Brudersöhne“) die Neffen verstehe.

b) Die sozialen Kategorien der Bevölkerung sind etwas verändert. Neu sind in Art. 1 der „Mann des Fürsten“ (für den *ogniščanin*), der fürstliche *tiun*, der bojarische *tiun* (für den *jabetnik*). Bei Vernadsky (S. 35) sind dies „a prince's councilor“, „a prince's steward“ und „a boyar's steward“, bei Szeftel (Documents, S. 68) „un homme du prince“, „un tiun du prince“ und „un tiun de notable“, bei Kaiser (Laws, S. 20) „the prince's man“, „the prince's overseer“ und „a boyar's overseer“. Die Bezeichnungen zeigen eine höhere Stufe der Verallgemeinerung. Mit den 80 und 40 *grivna* sind zwei soziale Klassen unterschieden, die „ältere“ oder „höhere“ (*staršaja*) und die „jüngere“ oder „niedere“ (*mladšaja*) Gefolgschaft (*družina*). Dabei hat die „niedere“ eine mit dem einfachen Volk gleiche Schutzsumme von 40 *grivna*.

Ewers (Recht, S. 336, Anm. 2 und 3) erklärt: Der „Fürsten-Mann“ scheine hier an die Stelle des *ogniščanin* geraten zu sein und also einen unabhängigen Hausvater, freien Familien-Häuptling zu bezeichnen, der unmittelbar unter dem Fürsten gestanden habe. Hier irrt Ewers wie schon zuvor bei der Erklärung des *ogniščanin* in Art. 20 KP. Die hier in Rede stehende Person ist ein hoher Amtsträger des Fürsten.

Als problematisch erweist sich die soziale Qualität des eingangs genannten „Mannes“ (*muž*). Boltin hält ihn für einen *bojarin*. (PR II, S. 241) Ewers fasst ihn anfangs (und nur anfangs), wie oben zu finden ist, als „<edlen> Mann“ auf. Doch diese „Veredelung“ des Mannes verliert sich in der Literatur. Es wird vom „freien Mann“ (Ključevskij, Pravda, S. 86; Storožev, PR II, S. 242) ausgegangen. Auch Karskij (S. 90) sieht hier den Menschen männlichen Geschlechts („homo), in Gegenüberstellung zu den freien Männern und den Sklaven. Hingegen meint Maksimejko (Moskovskaja redakcija, S. 143), dass die „Männer“ nicht die freien Leute überhaupt, sondern die Personen der höheren Klasse, die *bojare*, seien. Doch diese Meinung hat sich nicht behaupten können. Von höheren Adligen kann man in der EP in nur zwei Fällen ausgehen: bei der Erwähnung der *muži* der Fürsten in Art. 2 und des *muž* *Olgova* in Art. 53. Insoweit ist die Erläuterung des *muž* in Kronsteiners Glossar akzeptabel.

Zu den im letzten Teil des Artikels aufgezählten Kategorien von Russen (*rusin*) bis zu *slovenin* verweise ich auf die Kommentare zu Art. 1 KP. Ich berücksichtige hier nur weitere Meinungen, die allein zur EP geäußert werden. So geht Ključevskij (Pravda, S. 86) bei dem Betrag von 80 *grivna* von einem „fürstlichen *bojarin*“ (für *knjaž' muž'*) und vom „fürstlichen Verwalter“ (für *tiuna knjaža*) aus. Wenn jedoch der Erschlagene ein einfacher Bewohner des Russischen Landes (für *rusin*), ein fürstlicher Hofdiener (für *grid'*), ein Kaufmann, ein bojarischer Hofverwalter (*tiun bojaresk*), ein gerichtlicher Beamter (*pristav*) (für *mečnik*), ein Kirchenmensch (für *izgoi*) oder ein Bewohner des Novgoroder Landes (für *slovenin*) sei, dann seien für den Getöteten 40 *grivna kun* einzufordern. Auch bei Storožev wird der *izgoj* zum „Kirchenmenschen“ (*cerkovnyj čelovek*). (PR II, S. 242) Dies ist nicht korrekt.

Karskij (S. 90, 92) sieht das Wort *Rous'* von einem schwedischen Stamm, den „ruotsi“, abgeleitet, mit denen Finnen und Novgoroder in enge Beziehungen getreten seien. Das Wort *slovene* werde gewöhnlich den Novgorodern und überhaupt den ostslavischen Stämmen, die das russische Land bewohnen, beigelegt. In der *RP* werde der *slovenin* dem *rusin* gegenübergestellt. Unter dem *slovenin* müsse man die slavischen Bewohner Novgorods verstehen. Dieser Lage widersprächen auch nicht die Fälle in der Chronik, wo die *slovene* auch als allgemeine Bezeichnung aller slavischen Stämme gebraucht werden. Karskij (S. 91, 92) erläutert weiter: Der *tioun* (*tivun*) beim Fürsten sei ein Fiskalbeamter, bei privaten Personen allgemein ein Verwalter. Das Wort sei ausländischer Herkunft, entlehnt von den Germanen-Skandinaviern (altnordisch „thjonn“, altschwedisch „thiun“, Diener. *Grid'* sei die Bezeichnung eines fürstlichen *otrok*, eines Mannes, Mitglieds der fürstlichen Suite; fürstlicher Krieger; Leibwächter. Das Wort sei skandinavischen Ursprungs. Der *mečnik* sei einer der *družinniki* des Fürsten, der auch die Pflichten des Henkers ausübte. Seine unmittelbare Pflicht sei die des Wächters, des Waffenträgers. Am häufigsten werde der *mečnik* bei den Richtern erwähnt. Das Wort gehe von *meč'* aus, das eine alte Entlehnung aus dem Gotischen sei: „mekeis“, „meki“, altisländisch „maeker“. *Izgoj* sei die Bezeichnung eines freien Menschen, der keine feste politische und gesellschaftliche Stellung habe („exsors“). Die Wurzel dieses Wortes sei die gleiche wie in *goit'*, eine Variante der Wurzel *žit'* („leben“), Sanskrit „gayas“ *dom* („Haus“), litauisch „giti“, lettisch „dzit“.

Halbach (S. 101f.) erläutert, die obere Schicht der fürstlichen Gefolgschaft hätten die Bojaren gebildet, deren Bezeichnung in etymologischer Hinsicht bis heute umstritten sei; die Hauptkontroverse gehe darum, ob das Wort slavischer (von der Wurzel *boj* = Kampf oder *bol'* = groß, mächtig) oder turksprachlicher („pajar“/„bajar“ = groß, reich, Magnat, Adel) Herkunft sei. Das Wort habe in der russischen Geschichte bis zu Peter dem Großen verschiedenerlei dargestellt: einen Terminus, der stark auf die *družina* und den Fürstendienst bezogen erscheine; einen allgemeinen Sozialterminus, eine Art Adelsbezeichnung; eine Rangbezeichnung und einen Titel. In der Kiever Periode sei die erste Verwendungsart des Wortes dominierend. In der Chronik, aber auch in der *RP* stehe *boljarin* oder *boljare* überwiegend in einem direkten Zusammenhang mit der *družina* und dem Fürstendienst. Aus den schriftlichen Quellen trete der Bojar des 9.-12. Jh. weit eher als ein disponibler Gefolgschaftsman denn als als ein eingessener Feudalherr entgegen. Die Bojaren hätten wohl schon sehr früh nicht mehr mit dem Fürsten unter einem Dach gelebt. Aber sie hätten in der Nähe der Fürstenhöfe gelebt, wenn sie nicht einen Verwaltungsposten in der Provinz besetzten. Ihre konstante Funktion sei die Fürstenberatung gewesen, die, wenn der Fürst sich nicht mit seiner *družina* auf einem Feldzug befand, am Fürstenhof stattgefunden habe. Der Bojar sei für den russischen Chronisten im 12. Jh. der *dumajuščij* gewesen, und die byzantinischen Quellen hätten den russischen und bulgarischen Terminus *boljare* unter anderem mit „synklētes“ übersetzt, der griechischen Bezeichnung für Senatoren und Ratsherren. Vor allem aber habe der Fürst aus den Reihen der Bojaren die militärischen Führer seiner Streitkräfte rekrutiert. Zum *tiun knjaža* verweise ich auf Halbachs Erläuterungen zu Art. 22 KP.

Heller (S. 233) bestimmt die hier aufkommenden *bojare* als Angehörige der fürstlichen Gefolgschaft, die „Fürstenmänner“, später nur noch als deren obere Schicht (*staršaja družina*). Das Realbuch (S. 24) erklärt den *bojarin* mit „Adliger“. Altbulgarisch seien sie *boljare*, aus dem Alt türkischen „bai“, „vornehm“, „reich“.

So erscheinen die *bojare* als Mitglieder der obersten Adelsschicht, des *bojarstvo*. *Bojarin* beginnt aber auch, Herr zu bedeuten, Grundherr im Verhältnis zu einem Unfreien (*čeljadin*, *cholop*, *ljudin*, *čelovek*) oder zu einem abhängigen Bauern (*krepostnyj krest'janin*).

2. Welchen Charakter hat die Zahlung von 80 oder 40 *grivna*? Diese Beträge sind Geldstrafen. Sie ergehen an den Fürsten. Darin sind sich die Kommentatoren im Wesentlichen einig. Dabei formuliert

Zimin einen Standpunkt, der so nicht akzeptiert werden kann, dass nämlich die Normen des Art. 1, im Unterschied zum Art. 1 KP, ausschließlich der Erhebung der *vira* gewidmet seien, also nicht dem *golovničestvo*. (PRP I, S. 173) Und Zimin (Pravda Russkaja, S. 206) später: Während in der KP die ersten 40 *grivna* die *golovščina* bedeutet hätten, die der Gemeinde für die Tötung des „Mannes“ beim Fehlen eines Rächers zugegangen seien, so seien sie nun durch die doppelte *vira* für die Tötung eines hohen Mitglieds der *družina* ersetzt worden. Auf diese Weise habe Art. 1 EP nur von der *vira* zu sprechen begonnen, sei er in diesen Grenzen geltendes Recht geworden. Vielmehr handelt auch Art. 1 KP schon durchgängig von der *vira*. Kaiser (Laws, S. 20) hält zumindest den ersten Betrag für eine Zahlung an die Verwandtschaft: „if there be no one to avenge <the dead man>, then <the killer> is to pay <the dead man's kin> 80 grivnas for the corpse, if <the victim> be the prince's man or the prince's overseer“. Bei den anderen Kategorien wird der Empfänger der Zahlung nicht angegeben. Den *izgoj* umschreibt er ziemlich vage mit „or someone under the prince's protection <perhaps a freedman>“.

3. Hat der Art. 1 das Wesen einer bloßen Erinnerung? Diesen Standpunkt vertritt Goetz (Recht III, S. 20, 21). Art. 1 verkünde deutlich den Grundsatz von der Erlaubtheit der Blutrache. Diese sei aber doch schon in der *Pravda* der Jaroslavičen nicht mehr erwähnt. Goetz hält deshalb Art. 1 einfach für eine historische Reminiszenz im Munde des Autors der „III. Redaktion“. Als solche Reminiszenz sei auch Art. 2 anzusehen; das geltende Recht beginne der Autor erst mit Art. 3. Auch für Kohler (S. 297f.) enthält Art. 1 die Blutrache als geschichtliche Erinnerung.

Ščapov nähert sich diesem Standpunkt. Art. 1 enthalte eine Norm, die dem Wesen nach nicht mehr gültig gewesen sei, weil die Blutrache bereits vor der Schaffung der EP aufgehoben worden sei. Aber insoweit die Ersetzung der Rache durch die *vira* bereits durch Jaroslav eingeführt worden sei (wenn auch in den besonderen Fällen, da Personen fehlten, die das Recht zur Rache hatten), sei im Artikel der Hinweis auf die früheren Ordnungen beibehalten worden. (RZ 1, S. 81) Auch Sverdllov (Pravda, S. 70) sieht hier die Bewahrung des Textes als Prinzip, sogar dann, wenn die angeführte Norm durch die folgende Gesetzgebung aufgehoben worden sei, mit dem Hinweis des Korrektivs. Ich pflichte diesen Überlegungen bei, führe zusätzlich noch an, dass der Kreis der Racheberechtigten das Recht auf Erhalt einer Zahlung (*golovničestvo*) nicht verloren hat.

Chačaturov (Pravda, S. 135) verweist, Stellen aus der Erläuterung Ščapovs (RZ 1, S. 81) übernehmend, auf die Änderungen gegenüber Art. 1 KP, die die bedeutende soziale Differenzierung der alt-russischen Gesellschaft widerspiegeln, mit der Verdoppelung der *vira*, mit der das Leben der Vertreter der fürstlichen Wirtschaft und der Vertrauten des Fürsten geschützt werde. Neu sei auch der Schutz des Lebens eines Mitarbeiters der bojarischen *votčina* (*tivun bojarskij*), der darin die Funktion eines Verwalters ausübte.

Art. 2: Ewers, Pravda (S. 299f.): „Gericht der Kinder Jarosslav's. Nach Jarosslav nun vereinigten sich seine Soehne ..., und hoben die Toedtung fuer das Haupt auf, um sie mit Mardern (Marderfellen, d.h. Pelzgeld) abkaufen zu lassen“. Recht (S. 314): „und beseitigten (*otložiša*) die Tödtung für den Kopf, um sie mit Mardern abkaufen zu lassen“. – Goetz, Programm (S. 4); Recht I (S. 259); Recht III (S. 21): „Nach Jaroslav vereinigten sich aber seine Söhne ... und schafften das Erschlagen für den Mord ab, aber (bestimmten) dass man sich mit Geld loskaufe.“ – Gitermann (S. 365f.): „Nach dem Tode des Jaroslav traten seine Söhne ... zusammen und setzten mit ihren Würdenträgern fest, dass man sich vom Totschlag durch Zahlung von Kunen (= Marderfellen) loskaufen soll.“ – Kronsteiner (S. 11): „Nach Jaroslav haben sich versammelt seine Söhne ... und deren Mannen ... Und sie schafften die Tötung für Totschlag ab. Man kaufe sich um Geld frei.“

Der Kern dieses Artikels scheint klar zu sein. Ich habe schon bei der Kommentierung der Zwischenüberschrift der KP geäußert, dass die Söhne Jaroslavs die Blutrache abgeschafft haben. Hier wird nun niedergelegt: Nach dem Tode Jaroslavs (+1054) schafften seine Söhne mit ihren Gefolgsmännern das Erschlagen für den Totschlag ab, statuierten den Loskauf mit Geld. Damit wurde das Recht der Blutrache aufgehoben. So meinen im Großen und Ganzen auch Chlebnikov (PR II, S. 247) und Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 36, Anm. 7; Obzor, S. 325f.). Miklosich (S. 38) erläutert, dass Jaroslavs Söhne die Blutrache auch in jenen Fällen aufgehoben hätten, in denen sie der Vater habe gelten lassen. Bei Storožev wird diese Stelle übertragen: „und beseitigten das Rächen durch den Tod für Totschlag“. (PR II, S. 245) Ključevskij (Pravda, S. 87) überträgt den Vorgang als Abschaffung der tödlichen Rache für Totschlag und Einführung des Loskaufs durch Geld.

Doch was heißt, dass man sich mit Geld „loskaufen“ soll? Für Popov /Pravda/ drückt sich in diesem Artikel der Grundcharakter der gesamten neuen Epoche der Gesetzgebung aus: Die Rache sei vollständig beseitigt, die Geldvergütung sei zur allgemeinen Strafmaßnahme gemacht worden. Die neuen Bußen, *vira* und *prodaža*, seien an die Stelle des früheren *golovničestvo* und des *za obidu* getreten. (PR II, S. 246) Doch damit würden die Beträge in Art. 1 KP unrichtig zu privaten Entschädigungen erklärt.

Lange erklärt, die Jaroslavičen hätten nur ein einziges Verfahren der Rache bewilligt – die Forderung von gesetzlich festgelegten Geldern vom Totschläger zum Freikauf, d.h. das *golovničestvo*. (PR II, S. 247)

Samokvasov (Pravo, S. 361, 362) stellt den Zusammenhang so her: Während Jaroslav den Kreis der Rächer begrenzt habe, hätten die Jaroslavičen verboten, den Totschläger zu erschlagen, hätten vorgeschrieben, sich mit Geldloskauf zu befriedigen. Damit hätten sie das Recht des Staates darauf begründet. Die Söhne Jaroslavs, so Samokvasov (Pravo, S. 364), hätten die Verwandtenrache verboten und festgelegt, dass die Verwandten sich durch eine Geldzahlung zufrieden geben sollen.

Goetz (Programm, S. 25) deutet das abgeschaffte „Erschlagen“ als Blutrache seitens des aufgezählten Familienkreises. Er (Recht III, S. 24) ist, wenn er auch die Ablösung der Rache durch die *viry* auf die Zeit Vladimirs bezieht und diese Ordnung als unter Jaroslav existierend ansieht, jedoch geneigt, in Art. 2 ein Faktum zu sehen: Es möge eine Tagung der *Jaroslaviči* stattgefunden haben, auf der die Entscheidung über die Abschaffung der Blutrache und die Einführung der Geldstrafen für die Tötung getroffen worden sei. Die Rechtsreform Vladimirs mit der sich anschließenden Tätigkeit Jaroslavs sei zweifellos in dem Kampf mit dem Gewohnheitsrecht der Blutrache nicht mit einem Male durchgetreten. Dann hätten sich die Söhne Jaroslavs versammelt, um noch einmal (*paki*) nachdrücklich auf die Abschaffung der Blutrache und die Einführung der staatlichen Geldzahlung hinzuwirken.

In seiner Rezension zu Goetz erklärt Vladimirskij-Budanov /Recenzija: Das Russische Recht/, die gesetzgeberische Tätigkeit der *Jaroslaviči* sei vorweggenommen worden durch die Tätigkeit Jaroslavs (Art. 2). Die Söhne hätten, nachdem sie die Rache abgeschafft haben, alles Übrige so gehalten, wie es ihr Vater aufgestellt habe. Vladimir, der die *viry* erneuert hatte, habe das Recht der Rache in der früheren Unbestimmtheit belassen. Jaroslav, der dieses Recht genau bestimmt habe, habe verordnet, wer wofür rächen könne und wie zu rächen sei (Art. 1 KP). Seine Söhne hätten die Rache gänzlich abgeschafft (Art. 65 EP und Art. 17 KP). Es sei offensichtlich, dass der Inhalt der zweiten *Pravda* genau der Epoche der *Jaroslaviči* entspreche und völlig den historischen Daten über die Epoche Jaroslavs widerspreche. Das Wort *paki* überträgt Vladimirskij-Budanov hier in *potom* („danach“). (PR II, S. 250f.)

Vernadsky (S. 35) übersetzt den fraglichen Passus so: „And after Iaroslav his sons ... and their councilors ... met in a conference and canceled the <custom> of blood revenge, and <instead ordered> composition of <the crime> by money.“

Juškov (Stroj, S. 480) erläutert: Die Rache, die schon nach Art. 1 KP auf einen engen Kreis von Verwandten begrenzt worden sei, werde begrenzt; der Totschläger werde nicht mehr dem Erschlagen für sein Verbrechen unterworfen, sondern müsse sich freikaufen. Habe er kein Geld, so verkauften oder versklavten ihn die Verwandten, die das Recht auf Rache hätten.

Auch Zimin sieht hier die Rede von der Abschaffung der Blutrache und von der Bestätigung der übrigen Gesetze Jaroslavs durch seine Söhne gehen. Zu dieser zweiten Tagung der Söhne könne man auch die Erstellung der *Pravda Jaroslavičej* beziehen, die die Abschaffung der Blutrache beinhalte (Art. 2, 27, 29 EP, wo konsequent die Überreste der Blutrache ausgeschlossen würden), das Verbot, einen *cholop* für die Beleidigung eines freien Mannes zu erschlagen (Art. 65) und die Bestätigung der anderen Gesetze, die unter Jaroslav gegolten haben (Art. 2). (PRP I, S. 138) Tichomirov (Posobie, S. 88) meint ebenfalls, dass die Jaroslavičen die Blutrache aufgehoben haben. Auch Koranyi (S. 137) sieht die Aufhebung des Rechts der Blutrache durch die Söhne Jaroslavs; von da zahle der Totschläger an den Fürsten Wergeld, an die nächsten Verwandten des Erschlagenen Kopfgeld.

Szeftel (Documents, S. 68) übersetzt die in Rede stehende Stelle so: „Cependant, après (la mort de) Iaroslav, ses fils se réunirent ... et leurs hommes ... et supprimèrent la mise à mort pour l'homicide, mais (ils établirent) qu'on le rachète par l'argent /kuny/“.

Für Frojanov (Rus' 1974, S. 40, 41) machen linguistische Erwägungen (Verbformen!) zu diesem Artikel die Behauptung von der Liquidierung der Blutrache durch die Jaroslavičen zweifelhaft; in der zweiten Hälfte des 11. Jh. sei die Blutrache noch ein gewöhnliches Ereignis gewesen. Es sei möglich,

dass die Fürstensöhne irgendetwas in dieser Richtung unternehmen wollten. Aber, sie seien wieder zu den Gewohnheiten der halbheidnischen *Rus'* zurückgegangen, weshalb das Recht der Blutrache auch in die EP einging, aber nicht ohne Neuerungen, da die früheren 40 *grivna*, die bei friedlichem Ausgang an die Verwandten des Erschlagenen gegangen seien, ersetzt worden seien durch 80 *grivna*.

Nach Ščapov enthält der Artikel einen rechtsgeschichtlichen Exkurs darüber, dass alsbald nach dem Tode Jaroslavs die *Jaroslaviči*, gemeinsam mit ihren *bojare* versammelt, die Blutrache abgeschafft hätten, indem sie ihre Ersetzung durch eine Geld-*vira* in allen Fällen, und nicht nur bei Fehlen gesetzlicher Rächer, verordneten. (RZ 1, S. 92) Chačaturov (Pravda, S. 135) übernimmt diese Erklärung und bringt die Fortsetzung, die ich ausgelassen habe: Die Reform, die die Blutrache durch den geldlichen Loskauf ersetzte, sei nicht die erste gewesen. Die Chronik berichte über den Versuch Vladimirs unter 996, die Todesstrafe für die *razbojniki* einzuführen. Dieser Versuch habe sich als misslungen erwiesen, und hierauf sei eine neue Reform gefolgt, die die Todesstrafe abgeschafft und die traditionelle Form der Bestrafung wieder eingeführt habe, eine Geldstrafe zugunsten der Staatsmacht. Die Reform der Jaroslavičen strebe, diese Linie der Entwicklung des Rechts fortsetzend, durch solche Geldstrafen auch alle anderen Sphären der Anwendung der Blutrache zu ersetzen.

Diesen Standpunkt kann man auch bei Kaiser (Laws, S. 20) erkennen: „After the reign of Iaroslav <1019-54>, his sons, Iziaslav (1054-78>, Sviatoslav <1073-76>, Vsevolod <1076-93>, and their men, Kosniach'ko Pereneg <the Pecheneg?> and Nikifor, gathered again and abolished vengeance justice, but <provided> for compensation <for the offense> with money; and everything else his sons established just as Iaroslav had decided.“ Hier sind also nur zwei Männer genannt, nicht drei. Auch hier fragt Kaiser, ob Pereneg nicht „Pecheneg“ sei. Einer von den *pečenegi*? Oder einer, der sich im Kampf gegen diese verdient gemacht hat? Pereneg bleibt wahrscheinlicher.

Einige Autoren freilich sehen den Kern des Art. 2 anders. Für Boltin ist dies der Verzicht auf die Todesstrafe für Tötungsverbrechen. (PR II, S. 245) Dubenskij /Pamjatniki/ legt *ubienie* als Vergeltung, Rache für den Tod durch den Tod, oder als Todesstrafe aus. (PR II, S. 246) Dieser Standpunkt vereinigt also alle Varianten, was nicht haltbar ist. Was wurde denn nun abgeschafft?

Auch Sergeevič (Lekcii, S. 383, 384) hält den Sinn dieses Artikels nicht für so unstrittig, wie man gewöhnlich denke. Die Neueinführung der Söhne Jaroslavs könne nur darin bestehen, dass sie endgültig die Rache verboten hätten, mit der schon lange der Loskauf konkurriert habe. Aber das sei zweifelhaft. Unter *ubiene za golovu* könne man auch die Todesstrafe verstehen, die unter dem Einfluss der byzantinischen Gesetzgebung eingeführt worden sei. Vladimir habe nach der Chronik diese Strafe 996 auf der Grundlage des Rates der Bischöfe eingeführt. Diese Neueinführung habe sich jedoch nicht lange gehalten. Eine solche Neueinführung habe aber auch später getan worden sein können, unter Jaroslav; die Söhne hätten sie ungünstig finden und abschaffen können. Von diesem Gesichtspunkt her erhalte dieser Artikel einen völlig zufriedenstellenden Sinn. Die Söhne Jaroslavs würden genau so richten, wie ihr Vater gerichtet habe, mit einer Ausnahme: Dass sie die Tötung für einen Kopf, d.h. die Strafe, beseitigt und den Loskauf zu präjudizieren begonnen hätten. Das „Erschlagen für den Kopf“ sei auch Praxis des Gerichts Jaroslavs gewesen, und nicht private Rache. Diese Praxis hätten die Fürsten durch Loskauf zu ersetzen beschlossen. Die Abschaffung der Rache durch die *Jaroslaviči* hält Sergeevič auch deshalb für zweifelhaft, weil sie in Westeuropa im 15. und sogar im 16. Jh. als Recht existiert habe.

Den Standpunkt Sergeevičs unterstützt Gruševskij /Istorija, III/: Die EP gestatte, sich für einen Schlag zu rächen (Art. 26), begrenze durch nichts die Resultate dieses Schlages mit einem Schwert, obgleich sich mit einem solchen Schlag der Tod habe anschließen können; wo aber sei die Logik: für Erschlagen darf man nicht erschlagen, für einen Schlag jedoch sei dies möglich? (PR II, S. 249) Muss jedoch Art. 26 als „Rache“ aufgefasst werden? Kann es sich nicht um Notwehr handeln?

Die heftigsten Einwände gegen die allgemeine Deutung des Art. 2 erhebt Maksimejko /Opyt/. Er wertete die Abschaffung der Rache durch die *Jaroslaviči* als eine Legende. Vor allem spreche Art. 2 von der Abschaffung des „Erschlagens für den Kopf“, und nicht der Rache. Das Erschlagen habe nur eine der besonderen Erscheinungen der Rache sein können. Folglich bedeute das „Erschlagen für den Kopf“ abzuschaffen nicht, die Rache abzuschaffen. Aber auch in diesen Grenzen sei Art. 2 offensichtlich nur eine Annahme seines Autors, kein historisches Faktum. Die historischen Fakten widersprächen dem jedoch, indem sie aufzeigten, dass die Rache auch unter den Söhnen Jaroslavs existiert habe. Wenn die Rache durch die *Jaroslaviči* beseitigt worden wäre, dann würde man dieses Gesetz sicherlich in der Sammlung ihrer Statuten finden. Aber auch die Loskäufe mit Geld für Totschlag hätten

kaum eine Neueinführung der Jaroslavičen sein können; die Einforderung von *viry* sei schon zur Zeit Vladimirs ein Recht gewesen. Schließlich sei es zweifelhaft, ob der Autor der EP zuverlässig gewusst habe, aus welcher Quelle Art. 1 KP genommen worden sei, umso mehr, da dieser Artikel von diesem Autor dem Fürsten Jaroslav nicht in seiner Originalgestalt, sondern in Überarbeitung zugeschrieben worden sei, und Jaroslav sei das zugeschrieben worden, was ihm nicht zugekommen sei (die 80-*grivna-vira* für einen Fürstenmann gemäß Art. 1 EP). (PR II, S. 251f.)

Romanov erklärt, nach der Form des Art. 2 sei dies eher ein Bericht von einer gewesenen, historischen Darlegung des Gesetzes mit den Worten des Kodifikators (Ključevskij, Sergeevič). Dieser Bericht habe den Grund gelegt für die weit verbreitete Legende von der Abschaffung der Rache durch die Jaroslavičen. Die Erklärung Langes übernehmend, dass nun die *vira* zusammen mit dem *golovničestvo* gezahlt werden müsse, und nicht alternativ, meint Romanov, dass nur in der Verpflichtung der gemeinsamen Zahlung der *vira* und des *golovničestvo* auch der Unterschied der neuen Ordnung gegenüber jener bestanden habe, wie Jaroslav gerichtet hat. Die Bestätigung sieht er darin, dass in der EP im Unterschied zur ältesten *Pravda* in jedem Falle eine doppelte Skala der Ersatzleistung bei allen Rechtsverletzungen herrsche: an den Fürsten und an die Privatperson. (Učebnoe posobie, S. 56)

Cečoev (S. 71) sieht in diesem Artikel in Verbindung mit Art. 65 die Abschaffung der Todesstrafe und Ersetzung durch *potok i razgrablenie*. Darunter versteht er Versklavung. Die Bestimmung lautet jedoch auf Loskauf durch Geld; dabei sollte man in der Auslegung auch bleiben.

Skrynnikov (Istorija, S. 98) bezweifelt diese Mitteilung in Art. 2. Die Blutrache sei durch kein Gesetz aufgehoben worden, sondern unter dem Einfluss der Religion und der Kirchengesetze allmählich abgestorben. Wenn das so wäre, so hätte der fromme Chronist dies bestimmt breit dargelegt.

Das „Loskaufen mit Geld“ verweist auf eine Geldzahlung durch den Täter. „Kauft“ er sich von der Rache „los“, indem er an die Verwandten des Opfers oder an den Fürsten zahlt? Ich denke, dieser Loskauf meint sowohl Zahlung einer Geldstrafe, also der *vira*, als auch einer privaten Buße, des *golovničestvo*. Vergleichen wir mit Art. 1 KP: Dort straft der Fürst die Totschläge, wenn keine Rächer vorhanden sind; nun straft der Fürst alle Totschläge, auch solche, wenn Rächer vorhanden sind. Die Jaroslavičen sind zu schwach, um eine solche „Enteignung“ der Racheberechtigten vornehmen zu können; sie überlassen den Verwandten das Recht auf Zahlung, ohne dass sie die Höhe angeben. Angegeben wird nur die *vira*.

2. Zu welcher Zeit fand diese Tagung statt? Gab es eine oder mehrere Tagungen? Hier ist das Wort *paki* von Bedeutung. Ich gehe von zwei Tagungen aus. Die im Artikel erwähnte halte ich für 1072 in Vyšgorod geschehen. Von der ersten weiß man nichts. Es ist dieselbe Tagung, die die *Pravda* der Jaroslavičen (Art. 19-41 KP) angenommen hat. Ich verweise hierzu auf meine Ausführungen im II. Abschnitt und auf die Kommentierung der Zwischenüberschrift vor Art. 19 KP.

Lange fasst die Worte *paki* und *po Jaroslave* als einen Hinweis auf eine zweite Tagung der *Jaroslaviči* auf. (PR II, S. 247) Auch Chlebnikov nimmt zwei Tagungen an, wobei er auch auf die Jahre verweist, in denen die *Jaroslaviči* zusammenkamen (1055, 1057 und 1067). (PR II, S. 247f.)

Hingegen bezieht Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 36, Anm. 7) diesen Artikel auf nur eine Tagung der Söhne Jaroslavs, auf der allein die Abschaffung der Rache verordnet worden sei. Nach Ključevskij (*Pravda*, S. 87) hat die Tagung wahrscheinlich in den 60er oder Anfang der 70er Jahre stattgefunden, weil einer der hier erwähnten drei Fürsten, Svjatoslav, 1076 verstorben sei, und einer der hier ausgewiesenen *bojare*, Kosnjačko, 1068 Kiever *tysjackij* gewesen sei. Für Sergeevič (Lekcii, S. 384) ist die Abschaffung der „Tötung für den Kopf“ nicht später als in den ersten 10 Jahren nach dem Tode Jaroslavs erfolgt, d.h. nicht später als 1064.

Presnjakov /Pravo; Lekcii/ meint, der Artikel spreche deutlich von einer Tagung *po Jaroslave* („nach Jaroslav“). Das Wort *paki* bedeute nicht verbindlich „erneut“, „wieder“. Hier verbinde es den Art. 2 mit dem vorhergehenden, als Ergänzung zu ihm, und es könne übertragen werden in *krome togo* („außerdem“). (PR II, S. 249f.) Maksimejko /Opyt/ weist die Interpretation des Wortes *paki* durch Goetz als Hinweis auf eine Wiederholung zurück: *Paki* werde in anderen Denkmalen häufig mit dem Ziel gebraucht, die Entgegensetzung zweier Fälle hervorzuheben (z.B. Art. 44, 45 EP). Im gegebenen Falle beziehe sich *paki* nicht allein auf das Wort *sovokupišasja* („versammelten sich“), sondern bestimme die gesamte Festsetzung der *Jaroslaviči* im Sinne eines Unterschiedes zu der Praxis, der ihr Vater gefolgt sei. Deshalb sei der Gedanke von einer zweiten Tagung der *Jaroslaviči* überaus zweifelhaft. (PR II, S. 251f.)

Stratonov jedoch lässt den Gedanken von einer zweiten Beratung der *Jaroslaviči* (*paki* und *po Jaroslave*) zu, auf der tatsächlich die Rache verboten worden sei. (PR II, S. 252) Auch Romanov (Učebnoe posobie, S. 55) und Juškov (Stroj, S. 480) gehen von einer zweiten Tagung der Jaroslavičen aus. Ebenso sieht Zimin hier *paki* als „erneut“. Bestätigt worden sei dieser „Kodex der *Jaroslaviči*“, im Unterschied zum „Fürstlichen Statut“ (Art. 19-40 KP), das auf der ersten Tagung der Jaroslavičen angenommen worden sei, am ehesten auf der Fürstentagung in Vyšgorod 1072, nach der Welle der Volksbewegungen 1068-1071. (PRP I, S. 121, 139) Zuletzt kommt Zimin (Pravda Russkaja, S. 196f.) auf die Tagungen zurück. Da Art. 2 textologisch nicht mit dem Vorwort vor Art. 19 KP verbunden sei, sei es logischer anzunehmen, dass beide Aufzeichnungen einfach von verschiedenen Fürstentagungen sprächen.

Ščapov (K istorii, S. 257-260) meint, dass keine zweite Tagung gemeint sei, sondern dieselbe wie in der Überschrift der *Pravda Jaroslaviči*. Das Jahr 1072 sei zu bestreiten; entgegen der üblichen Praxis seien keine kirchlichen Würdenträger aufgeführt. Die Abschaffung der Blutrache wäre 1072 erfolgt, wenn es einen Zusammenhang dieser Reform mit dem religiösen Kult gäbe. Es gäbe jedoch nichts in den Quellen; es gäbe keine Grundlage, irgendeinen Zusammenhang der Heiligung von Boris und Gleb mit der Abschaffung der Blutrache zu sehen. Die Beratung *po Jaroslava* sei vielmehr unmittelbar nach seinem Tode gewesen. In den 1050er Jahren sei die Annahme der neuen *Pravda* erfolgt. In seinem Kommentar zur EP schreibt Ščapov, das Wort *paki* bedeute nicht „wieder“, „erneut“ (wie Lange, Goetz, Tichomirov /Posobie, S. 87/) angenommen hätten). Dieses Wort verbinde die Geltung des Art. 2 mit der vorangehenden Geltung des Art. 1. *Paki* sei im Sinne von *takže* („auch“), *krome togo* („außerdem“), *potom, zatem* („danach“) gebraucht worden. Es werde nur von dem Treffen der *Jaroslaviči* nach dem Tode des Vaters gesprochen. Diese Begegnung habe sich wahrscheinlich bald nach 1054 ereignet; sie auf 15 bis 20 Jahre später anzusetzen, wie von einigen Forschern getan, sei kaum möglich. Die Abschaffung der Blutrache mit der Tagung von 1072 in Vyšgorod zu verbinden sei nur möglich, wenn eine Verbindung dieser Reform mit dem religiösen Kult bestanden hätte. (RZ 1, S. 92f.) Auch Sverdlov (Pravda, S. 71) folgert, gestützt auf die Interpretation von *paki* nicht als *vtorično* („zum zweiten Male“), sondern als *potom* („danach“), *krome togo* („außerdem“), *vskore* („alsbald“), dass Art. 2 von einer Tagung der *Jaroslaviči* bald nach dem Tode des Vaters mitteile, von der Annahme des Gesetzes über die Ersetzung der Blutrache durch Geld-Loskauf und über die Bewahrung der Geltung aller übrigen Verordnungen Jaroslavs. Cečoev (S. 73) überträgt indes *paki* in „erneut“.

So bleibt also das Problem, ob die Söhne hier auf einer zweiten Tagung entschieden haben, weiter in der Diskussion, ebenso das Jahr der Zusammenkunft.

3. Auf die Kommentierung der Namen der Fürsten und ihrer „Männer“ verzichte ich hier aus Platzgründen. Ich führe hierzu insbesondere Romanov (Učebnoe posobie, S. 55f.), Tichomirov (Posobie, S. 87) und Zimin (Pravda Russkaja, S. 195f.) an.

Art. 3: *Pušk. sp.: boevnika* statt *golovnika*. Dem Wesen nach bezeichnet auch dies einen Schläger, Gewalttäter, Totschläger. – Ewers, Pravda (S. 300): „Gericht vom Todtschlage. Wenn jemand einen Mann des Fuersten im Kampfe (*v razboj*) erschlaegt, ... so zahlen diejenigen das Wehrgeld (*virnaja*), in deren Gau (*verv*) das Haupt liegt, ... hinwiederum ist es einer von den (freien Buerger-)Leuten“. Recht (S. 314): „Wenn jemand einen Fürsten-Mann erschlägt im gewaltsamen Anfall (*v razboi*), aber man findet den Kopfschlaeger (*golovnik*) nicht, so zahlen das Wehrgeld, in welchem Wehrbezirke (*v rvi*) der Kopf liegt, ... hinwiederum ist es einer von den (gemeinen) Leuten (*ljudin*)“. – Goetz, Programm (S. 4); Recht I (S. 261): „Vom Mord.“ Recht III (S. 25): „Von der Tötung.“ Programm (S. 4); Recht I (S. 261); Recht III (S. 25): „man <die Gemeinde> sucht den Mörder nicht“. – Gitermann (S. 366): „Wenn jemand einen fürstlichen Gefolgsmann bei einem Raubüberfall erschlägt, und man findet den Täter nicht, ... 80 Griwnen wildes Wergeld (= Kollektiv-Wergeld)“. – Kronsteiner (S. 11): „Wenn einer einen Konungsmann im Streit erschlägt, und man sucht den Totschläger nicht“. Im Glossar übersetzt er (S. 71) *razboj* in „(tätlicher) Streit“. – Jochim (S. 38 u. Fn. 312) sieht hier „Tötung im räuberischen Überfall“; „jemand tötet in räuberischem Überfall“.

1. Dieser Artikel leitet eine Gruppe von Bestimmungen über Tötungen und Geldzahlungen (Art. 3-8) ein, die wegen ihres inneren Zusammenhanges teilweise übergreifend, also nicht rein artikelweise, kommentiert werden müssen.

So gibt Karamzin (II, Sp. 27f.) eine Übertragung der gesamten Gruppe, einschließlich Art. 19. Auch Polevoj /II/ bietet eine Übertragung der gesamten Artikelgruppe. (PR II, S. 256) Als Beispiel solcher

Versuche stelle ich die Deutung der Art. 3-8 durch Ščepkin vor: „(3) Wenn ein fürstlicher Mann im Überfall erschlagen wird, dann zahlt die *verv'*, wo der Kopf liegt, wenn sie den Totschläger nicht ausfindig macht, 80 *grivna*, aber für einen einfachen Menschen 40 *grivna vira* (*virnoe*, *virnuju*, *vi-revnuju*, *verv'nuju*). (4) Die *verv'* ohne den Täter zahlt eine solche *vira* (*vera*) einige Jahre. (7) Wenn der Gewalttäter in der *verv'* anwesend ist, dann zahlen die Leute für ihn nicht, sondern geben denselben mit Frau und Kindern zur Verbannung und Gütereinziehung heraus, d.h. nicht die Gemeinde vernichtet sein Eigentum und verjagt denselben mitsamt der Familie, sondern dem Fürsten werden die Person und das Eigentum des Verbrechers zur Willkür übergeben. (6) Wenn aber einer nicht absichtlich, im Handgemenge oder im Streit beim Gelage, öffentlich, getötet hat, dann (5) zahlt er selbst das *golovničestvo* für den Erschlagenen, und (8) wenn er nicht teilnimmt an der wechselseitigen Bürgerschaft der *verv'* zu den *dikye viry*, dann bleibt auch die *vira* für seine Tötung(shandlung) ohne Hilfe der Leute. Wenn aber (5) der zufällige Totschläger gewöhnlich zur *dikaja vira* beigetragen und einen Beitrag zu ihrer Bezahlung durch die *verv'* geleistet hat, dann helfen ihm jetzt die Leute der *verv'*, die *vira* zu bezahlen, indem gemeinsam, durch die gesamte Genossenschaft (*družina*), die *dikaja vira* von 40 *grivna* gezahlt wird, zu denen der Totschläger dann nur den ihm zustehenden Anteil beiträgt.“ (PR II, S. 256f.)

Romanov stellt heraus, dass aus neun Artikeln der KP (Art. 19-27) über die Tötung von fürstlichen Leuten und aus dem Art. 42 über den *Pokon virnyj* hier ein Gesetzbuch über Totschlag überhaupt und über die Praxis der *viry* herausgewachsen sei. Insbesondere seien die Art. 3-8 offensichtlich aus den Art. 19 und 20 entwickelt worden, aber unter einem anderen Gesichtspunkt – nicht unter der außergewöhnlichen Verteidigung des *ogniščanin*, sondern unter der Verantwortlichkeit der *verv'* für die Verletzung des Friedens auf ihrem Territorium (Art. 3-6: wann und wie die *verv'* zahlt, Art. 7 und 8: wann und warum die *verv'* nicht zahlt). (Učebnoe posobie, S. 57)

Chačaturov (Pravda, S. 136) reproduziert den Anfang der Erläuterungen dieses Artikels durch Ščapov (RZ 1, S. 83f.): Mit diesem Artikel beginne der erste thematische Abschnitt (Art. 3-8) über die Verantwortlichkeit für eine Tötung auf dem Territorium einer *verv'*. Der Artikel lege die Ordnung der Einforderung der *vira* für die Tötung eines Vertreters der fürstlichen Administration und eines einfachen Bewohners *v razboi* in dem Fall fest, wenn die *verv'* absehe, den Verbrecher in ihrer Mitte zu suchen (*iskat'*). Die *vira* zahle dabei die *verv'*, auf deren Territorium der Leichnam gefunden wurde. Der Umfang der *vira* entspreche den Beträgen des Art. 1. Der Artikel kodifiziere Normen der KP, indem er dublierende Normen (Art. 23 KP) und wahrscheinlich jene Normen, die den neuen Bedingungen nicht entsprechen (die Tötung *za obidu* in Art. 19 KP, die Tötung *u kleti* in Art. 21 KP) auslasse. Zugleich würden in diesen Artikeln der EP die juristischen Begriffe unifiziert, die in der KP und im archaischen Art. 1 EP enthalten seien: die Vertreter der fürstlichen Administration (*ogniščanin*, *tium*, *pod-ezdnyj*, *staryj konjuch* u.a.) bezögen sich auf eine Gruppe der fürstlichen Männer; der Totschläger (*ubijca*) werde *golovnik* genannt (Art. 3-5).

2. Nun zu den Problemen des Art. 3 im Einzelnen.

Es ergibt sich, dass für einen im Überfall (*v razboi*) erschlagenen Mann des Fürsten die Gemeinde (*verv'*), in der der Kopf des Erschlagenen liegt, das Wergeld (*virevnaja*) von 80 *grivna* zahlt, wenn man den Totschläger nicht sucht (*ne iščjut'*); wenn der Erschlagene ein einfacher freier Mann (*ljudin*) ist, dann 40 *grivna*.

Der *ljudin* ist für Goetz (Recht III, S. 36) der gemeine Mann als Repräsentant der ganzen nicht zur fürstlichen Gefolgschaft gehörenden freien Bevölkerung. Karskij (S. 93f.) meint, der *ljudin* werde in der altrussischen Sprache zunächst im Sinne von Mensch überhaupt gebraucht, danach als einfacher Mensch in Gegenüberstellung zum *bojarin* und zum *družinnik* des Fürsten. In der RP werde das Wort gewöhnlich im letzteren Sinne verwendet. Obgleich das Wort *ljud'e* an das nordskandinavische „liodh“ – „lyd“ – „liud“ erinnere, so sei es doch nicht dort entlehnt, sondern habe eine allgemeinindoeuropäische Herkunft: altpreußisch „ludis“, lettisch „laudis“, altoberdeutsch „liut“ – „liuti“ (Miklosich), deutsch „Leute“ usw.

Die Beträge korrespondieren mit den in Art. 1 genannten. Sie entsprechen, rechnet man sie auf die Preise für gewöhnliche Haustiere (Art. 45) um, 40 oder 20 Pferden, 80 oder 40 Stieren. Sie aufzubringen ist schwer, und es ist sowohl für den Täter als auch für den Fürsten günstig, Personenkreise über den Täter und seine Familie hinaus zur Verantwortung zu ziehen. Hier wird die Gemeinde zur Zahlung verpflichtet, wenn sie den Täter nicht sucht; das Gleiche gilt, wenn sie ihn nicht ausliefert.

Diese Auffassungen werden im Großen und Ganzen, mit nicht wesentlichen Nuancen, auch in der Literatur geäußert, so bei Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 36, Anm. 9), Barac (PR II, S. 258), Storožev (PR II, S. 255), Ščepkin (PR II, S. 256), Zimin (PRP I, S. 121), Ščapov (RZ 1, S. 83), Sverdlov (Pravda, S. 71f.) und Cečoev (S. 73). Vernadsky (S. 36) übersetzt: „If anyone kills a prince's man in a highway attack, and the <local people> do not research for the murderer, the guild within the territory where the body lies has to pay the bloodwite <which, for the prince's official, is> 80 *grivna*, and for a commoner, 40 *grivna*.“ Damit bleibt er bei seiner Wortwahl in Art. 20 KP. Bei Szeftel (Documents, S. 68f.) ist der Artikel so übersetzt: „Si quelqu'un tue un homme du prince en brigandage /*v razboi*/, et que l'on ne trouve par le meurtrier /*golovnik*/, en ce cas le wergeld /*virevnaä*/ sera payé par la commune /*verv*/ où gît la tête, soit 80 livres; cependant, si (le tué) est un homme du commun /*ludin*/, en ce cas 40 livres.“ Und bei Kaiser (Laws, S. 20): „On homicide. If someone kills <one of> the prince's men in an assault, and <members of the community> do not find the killer, then <those people> in whose community the corpse lies are to pay 80 *grivnas*; if <the victim> be an <ordinary> free man, then <the community> is to pay 40 *grivnas*.“

Abweichende Meinungen beziehen sich vor allem auf einige Termini. So sieht Ewers *v razboj* anfangs als im „Kampfe“ an. Gitermann kommt mit „Raubüberfall“ dem Wesen des *razboj* nahe. Goetz (Programm, S. 20; Recht II, S. 185) beurteilt bei Art. 20 KP diese Begehung als „vorsätzliche, durch keine Tat des Opfers selbst hervorgerufene Tötung“, als „Mord“, im Unterschied zum Totschlag. Nun übersetzt er (Recht III, S. 25) *v razboi* mit „im Ueberfall“. Er (Recht IV, S. 132) begreift diesen Fall als Mord, gegenüber Totschlag in Art. 6. Kronsteiner entfernt sich mit „im Streit“ bzw. „im tätlichen Streit“ deutlich hiervon. Jochim kommt auf den Überfall zurück. Auch Vernadsky, Szeftel und Kaiser entscheiden sich, dies als Überfall, Angriff zu übersetzen.

a) Umstritten ist also der Terminus *razboj*, auch in der russischen Literatur. Ich verweise insoweit auch auf die Kommentierung des Art. 20 KP. Dort habe ich die Deutungen u.a. von Reutz (S. 194) als „Meuchelmord“, von Lange als „böswilliger, gewaltsamer Angriff, ohne Veranlassung des Getöteten“ (PR II, S. 149), von I. Beljaev /Lekcii/ als „Schlägerei infolge eines Streites“, als „Zerstörungen im Hause des Beleidigers mit Freunden“ (PR II, S. 150), von Juškov (Stroj, S. 485) als Tötung mit einem „niederträchtigen Charakter“, von Čerepnin (Otnošeniya, S. 188) als „Tötung während eines Überfalls“ und von Novickaja als „zweite Art der vorsätzlichen Tötung“, die in der *RP* als das schwerwiegendste Verbrechen gewertet werde (RZ 1, S. 59), herausgestellt. Doch es gibt weitere Deutungen.

Boltin meint, dass unter dem Wort *razboj* der Zweikampf (*poedinok*) verstanden worden sei. Wenn das Wort *razboj* damals im heutigen Sinne verwandt worden wäre, so wären die Worte „ohne jeden Streit“ (Art. 7) leeren Sinnes, denn der *razbojnik* sei nicht nur derjenige, der am Wege lauert, Leute zugrunderichtet und plündert, mit denen er Streit oder Feindschaft hatte. Im dritten, die Rede vom *razboj* fortsetzenden Artikel sei gesagt: „aber wenn er /jemanden/ im Streit oder beim Gelage öffentlich erschlagen hat“ (Art. 6); es sei klar, dass dort nicht vom *razboj* gesprochen werde, denn im Gelage könnten Streit und Schlägerei nicht als *razboj* bezeichnet werden. Und so gebe es keinen Zweifel, dass in diesen Artikeln nicht von *razboi* gesprochen werde, sondern von Zweikampf-Schlägen, mittels derer jeder freie Mensch das Recht gehabt habe, einen anderen für die *obida* zu rächen. (PR II, S. 259) Für Polevoj /II/ indes ist der *razboj* eine allgemeine Schlägerei. (PR II, S. 256)

Popov /Pravda/ hält es für unmöglich, das Wort *razboj* im heutigen Sinne („Raub“) anzunehmen; es müsse Totschlag bedeuten. Aber der Totschlag könne ein zweifacher sein: entweder als Rache, für die die *dikaja vira* auferlegt werde, oder ohne jegliche Kränkung seitens des Erschlagenen, wofür Verbannung und Gütereinziehung folgten. Deswegen bedeute im Hinblick auf das „wilde Wergeld“ das Wort *razboj* Rache, Selbstjustiz. Die Artikel über die *razboi* folgten nach der Beseitigung der Rache, stellten mit ihr ein Ganzes dar und gehörten den Söhnen Jaroslavs zu. Wenn man die Artikel so betrachten würde, dann bedeute das Wort *razboj* offensichtlich Rache. Der Rache müssten Beleidigungen, Streitigkeiten vorausgehen. Die Rache könne auch beim Gelage verübt werden. (PR II, S. 259f.)

Kalačov (Svedeniya, S. 176) hält *razboj* für einen nicht auf Feindschaft oder Streit gegründeten Totschlag. Bogdanovskij deutet *v razboi* zunächst (beim Art. 20 KP) als „heimliche Tötung mit einem eigennützigen Zweck“ (PR II, S. 151), dann als „im Überfall“, d.h. eine Tötung im Geheimen, ohne jede Hervorrufung seitens des Erschlagenen. (PR II, S. 257) Nach Leškov (Narod, S. 100f.) hingegen bezeichnet *razboj* zu Zeiten der *Pravda* jeglichen absichtlichen Totschlag, heimlichen Totschlag. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 36, Anm. 8) überträgt *v razboi* in *umyšlenno* („absicht-

lich“, „vorsätzlich“). So charakterisierte er (Christomatija 1, S. 29, Anm. 4) es schon bei der Erläuterung des Art. 20 KP.

Mroček-Drozdovskij /Izsledovanija. Priloženija/ meint, gestützt auf zahlreiche altrussische Quellen, dass man unter *razboj izbienie* („Verprügelung“; „Vernichtung“), *razgrom* („Zerstörung“; „Verwüstung“) verstehen müsse. Hierfür werde ein unerwarteter Überfall gemacht, aus einem Hinterhalt. Er fasste dies als eine Zerstörung auf, die gewöhnlich mit einem unerwarteten Überfall durchgeführt wird. (PR II, S. 260) Samokvasov (Pravo, S. 363) hält die Tötung *v razboe* für eine Tötung *bez svady*, also ohne Streit, und ohne Schuld des Getöteten. Bei Storožev wird *v razboi* mit *v drake* („in einer Schlägerei“) wiedergegeben. (PR II, S. 255) Sobolevskij /K voprosu/ vermutet, dass dieser Artikel von einer Schlägerei im Überfall spreche und einen nichtabsichtlichen Totschlag im Sinne habe. (PR II, S. 257f.) Barac erklärt den *razboj* mit *dušegubstvo*, also mit der späteren Bezeichnung für Mord, eigentlich „Seelenverderbung“, „Seelenvernichtung“. (PR II, S. 258) Zimin überträgt *v razboi* mit „böswillig“ (*zloumyšlenno*). (PRP I, S. 121) In der Kommentierung der KP deutete er es als „vorsätzlich“. (PRP I, S. 96).

Ščapov betrachtet den *razboj* hier als eine absichtliche Tötung, in sozialer Hinsicht gefährlicher als eine zufällige oder in einer Schlägerei erfolgte Tötung. Darüber spreche das Verhältnis der Normen der Art. 3 und 6, die der Norm des Art. 7 gegenüberstünden. Das Wergeld in Art. 3 sei deshalb vorgesehen, weil man hier den Verbrecher nicht der Strafe *potok i razgrablenie* unterziehen könne, da er unbekannt sei. (RZ 1, S. 84) Cečoev (S. 73) fasst die Wendung mit dem *razboj* als „böswillig“ (*zloumyšlenno*) auf.

Es bleibt festzustellen, dass sich auch hier der Sinn von *v razboi* in der vorsätzlichen, durch das Opfer nicht provozierten Tötung konzentriert. Es ist ein Überfall, ein Anschlag, offen oder aus dem Hinterhalt, durch den ein Mensch das Leben verliert. Diese Tötung erfolgt aus niedrigsten Motiven heraus.

b) Unterschiedliche Deutungen erfährt auch das Verbum *iščjut'* in der Wendung *a golovnika ne iščjut'*. Obwohl es eine Konjugation des Verbums *iskat'* (hier: „suchen“) ist, wurde es von einigen Autoren als „finden“ verstanden. Es ist also die entscheidende Frage, ob die *verv'* den Totschläger suchen oder finden muss.

So heißt dies bei Boltin: „und es ist nicht möglich, den Totschläger aufzufinden“. (PR II, S. 257) Ewers formuliert: „aber man findet den Kopfschläger nicht“. Polevoj /II/ umschreibt es mit „(wenn) die *verv'* sich für den Kopfschläger einsetzt und ihn nicht verfolgt“. (PR II, S. 256) Solov'ev (I, S. 239) überträgt: „wenn man ihn nicht ausfindig macht“ (*ne otyščut*); ebenso auch Ščepkin. (PR II, S. 256)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 36, Anm. 9) sieht die Pflicht der *verv'* nur dann auferlegt, wenn sie sich nicht bemühte, den Totschläger aufzuspüren, oder wenn sie ihn nicht herausgeben wollte. Dagegen lehnt Maksimejko (Pravda, S. 388f.) die Pflicht für die Gemeinde ab, die Verbrecher zu fangen und den Richtern zu übergeben. Der Artikel werde so ausgelegt: Die Gemeinde zahlte, wenn der am Totschlag im Überfall Schuldige nicht aufgefunden (*ne otyskan*) wurde. Maksimejko dachte indes, dass in der *RP* ein solcher polizeilicher Gesichtspunkt fehle. Art. 3 spreche von der Verpflichtung, den Verbrecher zu suchen (*iskat'*), nicht aber ihn aufzufinden (*otyskat'*). Wenn sie suchten und nicht fanden, unterlägen sie auch nicht der Verantwortlichkeit. Später wertete Maksimejko /Interpoljacii/ die Variante *a golovnika ne izyščut* (in 14 Handschriften) als Veränderung des Originals, gestützt auf Art. 69 <= 70> EP, nach dem die *verv'* den Dieb habe suchen (*iskati*), aber nicht finden (*najti*) müssen. (PR II, S. 259)

Bei Storožev heißt es eindeutig „man sucht nicht“ (PR II, S. 255). Goetz (Recht III, S. 26) hält an seinem schon zu Art. 20 KP geäußerten Standpunkt fest, dass die Gemeinde hafte, wenn sie den Täter nicht sucht, und nicht, wenn sie ihn nicht auffindet. Ebenso ist das Verbum bei Vernadsky (S. 36) „search“, also „suchen“, und nicht „finden“. Den gleichen Sinn findet man auch bei Zimin. (PRP I, S. 121)

Juškov (Stroj, S. 496) hingegen sieht die Sanktion eintreten, wenn man den Totschläger nicht findet (*ne najdut*). Dies meint auch Gitermann. Auch bei Kaiser (Laws, S. 20) steht: „and <members of the community> do not find the killer“.

Tichomirov (Posobie, S. 88) erläutert, dass die *vira* bei einer Weigerung der *verv'*, den Verbrecher zu suchen, oder bei einem Nichtfinden des Verbrechers gezahlt werde. Dies bringt keine Klarheit in das Problem.

Szeftel (Documents, S. 102) verweist auf Art. 20 KP, wo er sich entschied, die Variante *ne izyščut* („ne trouve“) (*Arch. sp.*) der Variante *ne iščut'* („ne chercher“) vorzuziehen. In den von mir zugrun-

degelegten Texten steht *ne iščut* (KP, *Ak. sp.*) und *ne iščjut'* (EP, *Tr. sp.*), sachlich also Identisches. Szeftel (Documents, S. 102) erläutert, dass in beiden Artikeln die Gemeinde das Wergeld zahle, die den Täter nicht ausliefern könne oder wolle. Ich meine dagegen, dass die Haftung nur für das Nichtwollen eintritt.

Für Romanov (Ljudi, S. 83) habe *iščjut'* oder *ne iščjut'* die Sache nicht geändert. Wenn der Totschläger nicht gefunden wurde, zahle die *verv'* die *vira*. Dies sei die *dikaja vira*. Der Täter könne auch gesucht und aufgefunden werden, aber dies erlasse nicht die Gemeindezahlung, sie werde nur in Raten gezahlt, im Laufe einiger Jahre <Art. 4>. Hier sei eine Garantie, dass die *verv'* alles tue, um den fremden Totschläger zu finden. Ščapov sieht die Einforderung, wenn die *verv'* davon absieht, den Verbrecher in ihrer Mitte zu suchen (*iskat'*). (RZ 1, S. 83) Sverdlov (Pravda, S. 71f.) sieht dies eintreten, wenn sie den Verbrecher nicht sucht oder ihn versteckt. Auch Cečoev (S. 73) stellt auf „nicht suchen“ (*ne iskat'*) ab.

Auf diese Weise bildet sich immer mehr die Meinung heraus, dass nicht das Finden, sondern das Suchen des Verbrechers der Gemeinde zur Pflicht gemacht wurde. Und diese Meinung ist richtig. Es kann in diesem speziellen Fall, bei der Tötung eines Fürstenmannes, jedoch sein, dass die Gemeinde auch haftet, wenn sie den Täter nicht findet.

3. Obgleich dies bei der Übertragung des Textes keine unmittelbare Rolle spielt, so ist doch das Verständnis dessen, was die *verv'* ist, von wesentlicher Bedeutung.

Ich übersetze die *verv'* einfach als Gemeinde, ohne nähere Qualifizierung. Darunter verstehe ich eine territoriale, nachbarschaftliche Vereinigung, keine auf Sippen- oder Familienverhältnisse begründete verwandtschaftliche Institution. Dabei ist die *verv'* eine relativ große Organisationsform, sodass die Übersetzung von Ewers (Pravda, S. 300, Recht, S. 314) als „Gau“ oder „Wehrbezirk“ nicht verkehrt ist.

Doch ein Blick in die Literatur zeigt, dass die Auffassungen über die *verv'* sehr auseinandergehen, insbesondere zu ihrer Herkunft, zu ihrem Wesen, zu ihrem Status. Auch hierzu sind die Standpunkte im Kommentar zu Art. 20 KP beizuziehen. Dort habe ich die *verv'* einfach als „Gemeinde“ bzw. als „Nachbarschaftsgemeinde“, die erst elementar ausgeprägt ist, bezeichnet. Dort habe ich auch die Erklärungen der *verv'* u.a. von Romanov als „Nachbarschaftsgemeinde“ (Učebnoe posobie, S. 47), von Vernadsky (S. 28) als „association of neighbors in a country district“ und von Heller (S. 240) als „herrscherlichen Haftungsverband für Straftaten seiner Mitglieder“ mitgeteilt.

Boltin versteht unter *verv' volost'*, *pogost*, d.h. eine gewisse Anzahl von Dörfern einer Kirchgemeinde (*prichod*) oder Gerichtsgemeinde (*prisud*). (PR II, S. 261) Dies ist richtig. Dubenskij /Pamjatniki/ leitet das Wort *verv'nuju* (*virevnuju*) vom Wort *verv'*, enger: von *verevka* („Seil“, „Leine“) her und fasst es als „Kreis-Buße“ (*okružnaja penja*) auf, die die Einwohner der gesamten *volost'* durch Sammlung zahlen mussten. (PR II, S. 261) Nach Maciejowski /Historia, I/ bezeichnet *verv'* die normannische „warph“, das „concilium populi commune“ (nach Adam von Bremen). (PR II, S. 261)

Ich sehe hier davon ab, die umfangreiche und interessante Diskussion zum Thema *verv'* in der russischen Wissenschaft nachzuzeichnen und verweise auf mein *Pravda*-Buch (S. 348-353), mit besonderer Hervorhebung der Meinungen von Leškov, Kalačov, Leontovič, Vedrov, Vladimirkij-Budanov, Ključevskij, Sergeevič, Pavlov-Sil'vanskij und Presnjakov. Ich setze mit Grekov ein.

Für Grekov (Otnošenija, S. 22, 23, 24) ist in der *RP* genügend Material, um überzeugt zu werden, dass die *verv'* nichts anderes sei als eine Markgemeinde (*obščina-marka*), die aus der patriarchalischen Gemeinde herausgewachsen ist. Sie sei ein festgelegtes Territorium, eine gesellschaftlich-territoriale Einheit. Bis zu nahen Zeiten hätten ihre Mitglieder für ein auf ihrem Territorium begangenes Verbrechen gehaftet. Nun erkläre das Gesetz, dass diese Verantwortung nicht immer auf das Kollektiv fällt, dass es Fälle gebe, in denen der Verbrecher sich selbst verantworten muss. Die Leute hätten nur gezahlt, wenn man einen *ogniščanin* im *razboi* erschlug und der Totschläger nicht bekannt war <Art. 3>. Die *verv'* habe nicht zahlen müssen, wenn der in ihren Grenzen gefundene Leichnam nicht erkannt wurde <Art. 19>. Einen Gewalttäter müsse die *verv'* mit Frau und Kindern *na potok i razgrablenie* herausgeben <Art. 7>. So verstärke sich die Verantwortung der einzelnen Familien, vollziehe sich ihre Abgrenzung von der *verv'*. Die Mitglieder der *verv'* müssten nicht nur für Tötung haften, sondern auch für Diebstahl (Art. 70). Auch dabei sei die *verv'* verpflichtet, entweder den Verbrecher ausfindig zu machen oder die Verluste des Eigentümers zu ersetzen. Schließlich finde man in der EP das sehr interessante Institut der *dikaja vira*, das davon spreche, dass die *verv'* im 12. Jh. bereits aufhört, allen ihren Mitgliedern bei der Zahlung von Geldstrafen zu helfen, sondern nur denen zahlt, die sich früher

in diesem Sinne gekümmert haben, d.h. denen, die vorsorglich in die *dikaja vira* eingezahlt haben <Art. 8>. Dies spreche davon, dass im 12. Jh. die Mitglieder der *verv'* aufhörten, in ihren Rechten Gleiche zu sein, dass sich unter ihnen eine Gruppe von reicheren Leuten aussonderte, die alle Beiträge, die mit der *dikaja vira* verbunden waren, zahlen konnten. Vor uns liege ein Ergebnis des Zerfalls der alten *verv'*.

Am ausführlichsten setzt sich in neuerer Zeit wohl Juškov mit dem Problem der *verv'* auseinander. Er (Očerki, S. 9) hält Grekovs Argumente nicht für überzeugend. Vor allem dürfe man die von Leontovič festgestellte Tatsache nicht vergessen, dass die *verv'* nach dem Statut von Polica eine *zadruga* sei, eine große Familie, und dass folglich die *verv'* ein Terminus sei, der im Slaventum auf die *zadrugi* angewendet werde, auf die großen Familien. Man könne natürlich sagen, dass die Identität der Bezeichnungen nicht die Identität der Institute bedeute. Aber trotzdem habe das Faktum, dass die Slaven eine große Familie als *verv'* bezeichnet haben, Bedeutung. Juškov (Očerki, S. 10f.) versucht seinen Standpunkt durch die Analyse der *RP* zu belegen. In der *RP* gebe es eine Reihe von Artikeln mit einer Beziehung zur *verv'*: die Art. 3-8 EP. Zunächst könne man jene Artikel aussondern, für deren Verständnis es ohne Unterschied sei, ob die *verv'* eine *zadruga* oder eine Dorfgemeinde sei. Dies seien Art. 3, 7 und 19. Alle diese Artikel könnten auch unter der Annahme verstanden werden, dass die *verv'* eine große Familie sei. Die Artikel, die Grekov für den Beweis nutze, dass die *verv'* eine Dorfgemeinde sei, seien die Art. 4, 5, 6 und 8. Art. 6, so Juškov, vernichte überhaupt nicht die Vorstellung von der *verv'* als *zadruga*. Umgekehrt, sein Sinn werde verständlicher in der Annahme, dass die *verv'* eine *zadruga* sei. Wenn die *verv'* eine Dorfgemeinde wäre, und dabei eine solche großen Ausmaßes, dann wäre es natürlich für die Gemeinde nicht verständlich, warum die fürstliche Macht zur Stundung der Zahlung der *dikaja vira* schreite <Art. 4>, umso mehr, da die Beiträge für die *dikaja vira* im Voraus gesammelt wurden. Umgekehrt, wenn man die *verv'* als *zadruga* anerkennt, werde es verständlich, warum die fürstliche Macht zur Ratenzahlung schreitet. Die *verv'* sei ein unbedeutendes Kollektiv gewesen, und die *vira* umgehend einzufordern würde bedeuten, die Norm selbst als unreal anzusehen, weil die *verv'* nicht imstande gewesen sei, sie zu bezahlen. Eine umfangreiche Territorialgemeinde habe die *vira* natürlich zahlen können, wenn nicht langsam, dann in jedem Falle nicht erst im Verlaufe einiger Jahre. Die Art. 5 und 6 könnten hervorragend in der Annahme verstanden werden, dass die *verv'* eine *zadruga*, eine große Familie sei. Ihrem Inhalt nach seien sie nichts anderes als die Entwicklung des Artikels von der *dikaja vira*: Sie sähen einzelne Fälle der Zahlung dieser *vira* vor. Juškov (Očerki, S. 11) sieht für das Verständnis der *verv'* als *zadruga* im Art. 8 die größten Schwierigkeiten. Dieser Artikel setze gleichsam voraus, dass die Mitglieder der *verv'* ihre individuelle Wirtschaft, ihr (ziemlich bedeutendes) Vermögen haben konnten, und dies sei in der *verv'* als Familienkommune nicht möglich. Aber auch hier sei es bei näherer Analyse nicht schwer festzustellen, dass auch diese Schwierigkeiten keinen ernsthaften Charakter trügen. Wer, so fragt Juškov, habe nicht an der *dikaja vira* teilnehmen können? Natürlich die vermögendsten Elemente, und nicht die verarmten Mitglieder der *verv'*. Die Fürsten hätten die Möglichkeit gehabt, von diesen Elementen die *vira* nicht in Raten, sondern sofort oder in großen Beiträgen zu erhalten. Schließlich glaubt Juškov (Očerki, S. 11f., 9) noch eine Überlegung dafür anführen zu können, dass man die *zadruga*, die große Familie, und nicht die Dorfgemeinde als *verv'* bezeichnet habe. Es sei bekannt, dass die *verv'* in der Bedeutung der Dorfgemeinde in keinem der späteren Denkmale erwähnt werde. Mehr noch, dieser Terminus verschwinde sogar in der *RP*. Dieser Terminus sei für die Abschreiber der KP, deren ältester *spisok* zum 15. Jh. gehöre, unverständlich gewesen. Der Abschreiber des *Ak. sp.* habe anstelle von *vervi viri* geschrieben, und der Abschreiber des *Arch. sp.* *vernoj*. Aber wenn man die *verv'* als große Familie zähle, dann habe im Maße ihrer Aufgliederung auch der Terminus selbst verschwinden müssen. Und so könnten alle Normen der *RP* erklärt werden, wenn man die *verv'* als eine große Familie ansieht, die sich im Prozess der Auflösung befand und sich in die Gesamtheit der großen patriarchalischen Familien verwandelte, die unmittelbar in den Bestand der Dorfgemeinde eingingen.

Grekov /Rus'/ verweist, Juškov entgegend, darauf, dass die Pflicht der *verv'*, den Verbrecher auf ihrem Territorium ausfindig zu machen, dem Verständnis der *verv'* als großer Familie widerspreche. Von der *verv'* als von einer Gemeinde spreche auch das Institut der *dikaja vira*. (PR II, S. 274) Später schließt Grekov (Sem'ja, S. 32f.) aus der *RP*: 1) Die *verv'* sei ein bestimmtes, ziemlich bedeutendes Territorium; 2) sie sei eine gesellschaftliche Organisation; in ihr lebten Mitglieder, in der *RP* *ljudi* genannt, die ihre Rechte und Pflichten hatten; 3) es gebe keine Anhaltspunkte, dass die *verv'* ein blutsverwandtschaftliches Kollektiv, eine große Familie sei. Die *verv'*, so Grekov (Sem'ja, S. 36, 37),

sei eine Dorfgemeinschaft; im Süden sei es *verv'*, im Norden *mir* gewesen. Auch *gorod* erfasse dies wesentlich.

Zimin versteht die *verv'* als „Gemeinde“ (*obščina*). (PRP I, S. 121) Zum 12. Jh. sei die *verv'* eine territoriale Gemeinde, die sich auf der Basis der alten großen Familiengemeinde gebildet habe. (PRP I, S. 140) Für Trubačev (S. 171) ist *verv'* sprachgeschichtlich ein altrussischer Terminus, entstanden aus *verevka*, also „Seil“. Es sei die Bezeichnung einer Familien-, dann Dorfgemeinschaft. Frojanov (Rus' 1974, S. 21, 22) hält die *verv'* für eine landwirtschaftliche (dörfliche) Gemeinde. Sie sei keine Mark-, auch keine Nachbarschaftsgemeinde, kein Familien- oder Sippenkollektiv, auch keine Patronomie. In der EP, so Frojanov (Rus' 1974, S. 26), habe wahrscheinlich die *verv'* in sich verwandtschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen verbunden, eine Zwischenstellung zwischen Familiengemeinde und Territorialgemeinde eingenommen, sei sie Dorfgemeinde gewesen.

Feldbrugge (Land, S. 17) hält aus der *RP* für klar, dass die *verv'* eine Assoziation von Nachbarn war, ohne Verwandtschaftsverhältnisse. Die Haftung der *verv'* sei nicht mit der germanischen Sippenhaftung zu verwechseln. Dabei gebe es in der *verv'* auch ein Willenselement, weil man in gewissen Fällen aus der kollektiven Verantwortung (Art. 8 EP) ausscheiden könne.

Rüss (S. 405) erläutert die *verv'* durch folgende Aspekte: Innerhalb der als herrschaftliche Territorien und Verwaltungseinheiten organisierten *pogosty* und *volosti* seien genossenschaftliche Elemente im Rahmen bestimmter Selbstverwaltungsorganisationen entgegengetreten, die im ländlichen Raum ihren Niederschlag in der *verv'* (vielleicht vom nordischen „warf“ = Volksversammlung, Ding) gefunden hätten. Die *verv'* trage kollektive Verantwortung für die auf ihrem Gebiet begangenen Untaten (Raub, Mord, Diebstahl). Bei der *verv'* handele es sich wohl nicht um einen Blutsverband (Großfamilie), sondern um einen territorialen Verband, eine Siedlungsgemeinschaft (Dorfgemeinde), welche neben ihrer kollektiven Haftung bei Kriminalverbrechen möglicherweise noch zusätzliche Haftungsfunktionen (Steuerhaftung) und gerichtlich-administrative Selbstverwaltungsfunktionen besessen habe.

Ščapov erklärt die *verv'* zur nachbarschaftlich-territorialen Gemeinde. Nach dem vergleichend-historischen Material zu urteilen, gehe die *verv'* auf ein Verwandtschaftskollektiv zurück, auf die archaische Großfamilie. Zum 12. Jh. habe sie bereits ihre wichtigsten Funktionen verloren. Diese hätten die sich aus ihrem Bestand abgesonderten kleinen, individuellen Familien ererbt. Ethymologisch verbinde sich *verv'* mit dem Wort *verevka* im Sinne des Maßes des Bodens, der durch eine Linie abgegrenzt sei, oder möglicherweise im Sinne der Linie der ursprünglichen Ansiedlung kleiner Familien im Prozesse ihrer räumlichen Vereinzelung. (RZ 1, S. 83f.) Einige Jahre zuvor stellte Ščapov (O funkcijach, S. 16, 17) heraus, dass die *verv'* in der *RP* einerseits als juristische Person hervortrete, als primäre administrative Zelle, andererseits als autonomes Organ, das die Funktion innerer Selbstverwaltung und Rechtsprechung habe.

Andere Aspekte der *verv'* hebt Černilovskij (S. 17) hervor. Er sieht die russische *verv'*, die tschechische „okola“ („okalina“), die serbische *župa* u.a. auf jener Hauptlinie liegen, die vom kollektiven Eigentum der Sippe zum individuellen privaten Eigentum führe. Die altrussischen *vervi*, so Černilovskij (S. 19, 20), hätten verschiedene, aber miteinander verbundene Rollen spielen können: Sie hätten richten, bezeugen, sich durch einen Eid reinigen können. Sie hätten ihre Amtspersonen gehabt und seien zu *veče*-Versammlungen zusammengekommen. Die Gemeinde habe sich auch dann versammelt, wenn die *vira* gezahlt werden musste, um die Zahlung umzulegen. Sie habe kleine Gerichtssachen und Streitfälle entschieden, besonders solche, die mit Schlägereien verbunden waren, oder die Frage einer Wirtschaftsteilung; auch habe sie über die Entlassung aus der Gemeinde oder die Aufnahme in diese entschieden. Mit der Entstehung der staatlichen Macht seien die Dorfgemeinden überall zum Objekt ihrer Aufmerksamkeit geworden. Die fürstliche Verwaltung habe sich besonders für die Gemeindefürsorge, für das Ergreifen und Verfolgen von Verbrechern, für die Einziehung von Wergeldern, Steuern usw. interessiert. Schon die Einschränkung, danach erst recht das Verbot der Blutrache habe die Bedeutung der Sippenbeziehungen der *verv'* gesprengt. Die neuen Gemeinden, die Nachbarschaftsgemeinden, seien, wenn sie auch einige alte Formen des Verkehrs bewahrten, schon keine *vervi* im eigentlichen Sinne gewesen. Mit der Festigung der staatlichen Organisation seien sie unter die Macht des Fürsten oder örtlicher Grundbesitzer (der Bojaren oder der Kirche) gestellt worden. Das Wort *verv'* habe sich sowohl in der Sprache als auch im Recht verloren. Es seien *pogosty*, *volosti* u.a. in der Bedeutung einer territorialen Organisation erschienen, die zu den Steuerzahlungen und zu anderen Leistungen verpflichtet worden sei. Auch für Sverdlov (Pravda, S. 71) ist die *verv'* eine nachbarschaftliche Dorfgemeinde.

Kaiser (Laws, S. 20) übersetzt auch hier die *verv'*, wie schon in Art. 13 KP den *mir*, neutral in „community“.

So folge ich in der Deutung der *verv'* als Gemeinde vor allem den Auffassungen von Vladimirskij-Budanov, Ključevskij, Jasinskij, Storožev, Presnjakov, Grekov, Zimin, Rüss, Černilovskij, Ščapov und Sverdlov. Den sippenmäßigen oder verwandtschaftlichen Charakter der *verv'* (Leontovič, Juškov) halte ich für nicht ausreichend begründet. Sie ist eine Dorfgemeinde oder Stadtgemeinde. Sie ist nicht mehr autonom und autark, sondern bereits in die staatliche Struktur und in den wirtschaftlichen Verkehr eingebunden. Die rechtliche Regelung der Rechte und Pflichten der *verv'* bedeutet eine gewisse Sicherung ihres Status, aber auch den Eingriff der staatlichen Macht in ihre Rechte der Selbstverwaltung. Dass sie eine Art Versicherungsgesellschaft (Vedrov, Sergeevič, Gitermann) ist, in die man einzuzahlen hat, ist einer ihrer vielfältigen Züge.

Die *verv'* ist aus den ostslavisch-frühhussischen Gesellschaftsverhältnissen erwachsen, nicht unter dem Einfluss der „Varjager-Russen“ (Kalačov) entstanden. Sie ist keine Rezeption aus der südslavischen *zadruga* (Leontovič), aus dem angelsächsischen oder fränkischen Raum (Vedrov), keine Übertragung des jüdischen „chewel“ (Barac), keine Entlehnung von den nordwestlichen Nachbarn (Karskij).

Art. 4: Ewers, Pravda (S. 300): „Welcher Gau aber anfaengt das wilde Wehrgeld ... zu zahlen, da moegen sie (abschlaeglich) einige Jahre an dem Wehrgelde bezahlen, weil sie ohne den Moerder bezahlen.“ Recht (S. 314f.): „Welcher Wehrbezirk aber anfängt, das wilde Wehrgeld ... zu bezahlen“. – Goetz, Recht III (S. 25, Anm. 1): „Wenn eine Gemeinde aber die Mannbuße bezahlt“. – Gitermann (S. 366): „Hat eine Gemeinde wildes Wergeld zu zahlen begonnen, so soll sie – auf wie viele Jahre die Tilgung dieses Wergeldes sich auch erstrecken möge – das Ganze zahlen, denn in Ermangelung eines (überführten) Täters ist sie dazu verpflichtet.“ – Kronsteiner (S. 11): „Dieser Bezirk wird so viele Jahre Verdachtwergeld büßen. Er büße dieses Wergeld, weil er ohne Totschläger büßt.“

Diese Bestimmung ist neu. Ihre Kernfrage zielt auf das Wesen des „wildes Wergeldes“, der *dikaja vira*, ab. Ich übersetze es als „gemeindliches Wergeld“. Dies ist im Prinzip auch die allgemeine Auffassung. Jochim (S. 40, Fn. 339) erklärt es als Wergeld, das die Gemeinde an den Fürsten zahle.

Ihrem Wesen nach ist die *dikaja vira* die gemeindliche (kollektive) Zahlung für einen Totschlag in den Grenzen der Gemeinde, bei dem der Täter nicht gesucht, die Spur nicht abgewiesen wird. Sie ist die genauere Bezeichnung der bereits in Art. 3 beschriebenen Zahlung. Die Gemeinde zahlt für den Täter, weil er nicht vorhanden ist, zudem, weil er unbekannt ist. Die Zahlung ist zwingend, unabhängig von jeglicher Einzahlung. Die Ratenzahlung gilt, weil der Totschläger an der Bezahlung nicht teilnimmt, weil also die Gemeinde gänzlich ohne ihn, aber für ihn zahlt.

So ist denn auch die Mehrzahl der literarischen Äußerungen über diese *vira*. Die Abweichungen sind relativ geringfügig.

Boltin erläutert sie als Preis für den Kopf eines durch einen Unbekannten Erschlagenen, zu zahlen durch die *volost'*. (PR II, S. 276) In seiner Übertragung wird die *dikaja* („wilde“) zu *takaja* („solche“) *vira*. (PR II, S. 275) Ewers (Recht, S. 337, Anm. 8) nimmt *dikij* als „agrestis“ an, und so werde das Wort auch in der Bibel gebraucht, z.B. Matthäus III, 4, als Bezeichnung des Honigs, von welchem sich Johannes nährte, den Luthers Verdeutschung „wildes“ Honig nenne. Es sei also ein Wergeld, das namentlich von niemandem verschuldet war, für einen Totschlag, der an einem einsamen Ort stattfand. Polevoj /II/ deutet *dikaja vira* unrichtig als „doppelte *vira*“. (PR II, S. 256) Diev /O virach/ sieht *dikaja vira* hier nicht von dem slavischen Wort *dikij* („der wilde“) oder *divij* („der wunderliche“) hergeleitet, sondern vom griechischen „dixo“, das sei ganz und gar entsprechend für einen aufgefundenen Körper als liegender oder geworfener. (PR II, S. 276) Dubenskij /Pamjatniki/ erläutert *dikaja vira* als *čužaja vira*, also als „fremde *vira*“ oder „für einen Fremden“, „für fremde Schuld“. (PR II, S. 276) Kalačov (Svedenija, S. 185) erklärt einfach: Die *vira*, die von der *verv'* zu zahlen war, heiße *dikaja*.

Solov'ev (I, S. 239) argumentiert: Wenn sich ein Totschläger verbirgt, dann verliert die Regierung dadurch die *vira*; zur Verhinderung wurde die *vira* vom gesamten Kreis, von der *verv'*, gezahlt, wo der Totschlag begangen wurde; diese *vira* wurde *obščaja* („allgemeine“) oder *dikaja* („wilde“) genannt. Unter der *dikaja vira* sei auch eine allgemeine Bürgschaft verstanden worden, nach der alle oder einige Bewohner der *verv'* sich verpflichteten, dem Totschläger bei der Zahlung der *vira* zu helfen.

Lange erläutert die *dikaja vira* als *vira*, die der *verv'* bei Nichtentdeckung des Verbrechers zu tragen auferlegt war. (PR II, S. 275) Das Wort *dikij* habe in vielen Fällen einen solchen Gegenstand bezeichnet, der sich in Freiheit befindet, z.B. wilde Ernte, wilde Felder. Folglich bedeute *dikaja*, auf die *vira* angewandt, dass diese Zahlung ihrem Ursprung nach eine freiwillige gewesen sei, eine frei gesammelte Buße der gesamten Gemeinde für dieses oder jenes ihrer Mitglieder, infolge des Wunsches, ihm aus der Not zu helfen, und auch im Sinne des eigenen Nutzens jedes Mitglieds für den Fall, dass es einen Totschlag begehen würde. Aber zu Zeiten der *Pravda* sei die *dikaja vira* schon in bestimmter Weise für die *verv'* verpflichtend geworden, zumindest nach der Gegenseitigkeit jener Mitglieder, die selbst der *verv'* vorher bei der Einzahlung der Bußen für Totschläger geholfen haben (Art. 5). Weil die freiwillige Aufbringung nicht existieren konnte, wenn der Verbrecher nicht entdeckt wurde, folge hieraus, dass die Bezeichnung *dikaja vira* in der *Pravda* nur auf jene gemeindliche Buße bezogen wurde, die bei der Entdeckung des Verbrechers eingefordert wurde (Art. 4, 5, 8). Die *vira* aber, die von der *verv'* zu zahlen war, wenn der Verbrecher nicht entdeckt wurde, sei nicht als *dikaja* bezeichnet worden (Art. 3), weil sie bedingungslos für alle Mitglieder jener Gemeinde verpflichtend war, wo der Leichnam gefunden wurde. Es sei verfügt worden, die *dikaja vira* nicht von der *verv'* einzufordern, wo der Leichnam gefunden wurde, sondern von jener, zu der der Verbrecher gehörte; dies verstehe sich, wenn letztere nicht mit der ersteren zusammenfiel. (PR II, S. 277f.) Die Aussage zu Art. 3, es sei keine *dikaja vira*, überzeugt nicht.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 37, Anm. 10) erläutert, dass *dikaja vira* jede gemeindliche *vira* heiße, die gezahlt wird: a) wenn der Verbrecher nicht ausfindig gemacht wird (es sei das Nichtwollen der Gemeinde anzunehmen, ihn herauszugeben); b) wenn der Verbrecher, der anwesend ist, einen nichtabsichtlichen Totschlag verübte.

I. Beljaev /Lekcii/ hingegen gibt folgende Bedeutungen für *dikaja vira* an: a) Buße für Totschlag, der während eines Überfalls (*razboj*) verübt wurde, oder wenn der Totschläger nicht anwesend (vorhanden) (*nalico*) ist oder wenn die Gemeinde ihn nicht herausgeben will; b) Buße für Totschlag, der im Streit begangen wurde; c) *vira* für Totschlag, der beim Gelage öffentlich, und nicht heimlich, begangen wurde. Der hervorstechende Charakter der *dikaja vira* sei, dass sie nicht der Totschläger selbst gezahlt habe, sondern die gesamte Gemeinde, die *verv'*, zu der er gehörte. (PR II, S. 278)

Ključevskij (Pravda, S. 90) hält die Erklärung dieses Ausdrucks für am einfachsten durch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes *dikij*. *Dikij zver'* („wildes Tier“) bedeute ein ungezähmtes Tier, kein Haustier, einem jeden, der es fängt, gehörendes Tier. *Dikij* sei *ničej* („niemandem gehörend“, „herrenlos“), allgemein, insbesondere keinem gehörend. *Dikaja vira* sei auf diese Weise eine allgemeine *vira*, die auf alle fällt; sie sei eine *poval'naja* („allgemeine“) *vira*. Sie sei in zwei Fällen bezahlt worden: 1) bei einem Totschlag, dessen Täter nicht ausfindig gemacht wurde (*ne byl otyskan*); 2) bei einem Totschlag, dessen Täter zur Gesellschaft, die die *vira* gezahlt hat, gehört habe und ihr bekannt gewesen sei.

Sergeevič (Lekcii, S. 389) wertet als *dikaja*, d.h. als *čužaja* („fremde“) *vira* jene, zu der die Mitglieder der *verv'* zum Zwecke der gegenseitigen Versicherung für den Fall der Begehung eines nicht absichtlichen Verbrechens, beim Gelage oder im Streit, einzahlten.

Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II/ meint, dass die einzige feste Norm die Bezahlung der *dikaja vira* für einen absichtlichen Totschlag sei, der durch eine unbekannte Person begangen wurde. Er weist die Analogie der Gesamtbürgerschaft, „dieser *dikaja vira*“, im polnischen und germanischen Recht nach. (PR II, S. 279f.)

Barac hält die Wendung *ljubo si dikuju viru* für einen „wilden Ausdruck“ (*dikoe vyraženie*), der seine Herkunft einem lächerlichen Schreibfehler verdanke. (PR II, S. 259) Für ihn ist dies ein Verderben des Ausdrucks *ljudskuju viru*, die er als „gemeindliche *vira*“ interpretiert, von den *ljudi* als den Mitgliedern der *verv'* hergeleitet. (PR II, S. 280) Bei Storožev wird die *dikaja* in *poval'naja* („allgemeine“) *vira* übertragen. (PR II, S. 275)

Goetz (Recht III, S. 46, 47) widmet sich intensiv dem „sonderbaren wilden Wergeld“, *dikaja vira*. Man (so Vladimirskij-Budanov u.a.) habe es als „Gemeindewergeld“ erklärt, das in zwei Fällen von der Gemeinde bezahlt werde, im Falle von Art. 4 und 6. Ewers habe es für ein Wergeld gehalten, das von niemand verschuldet war, für einen Totschlag, der an einem einsamen Ort stattfand; er habe es sogar als „ländliches Wergeld“ übersetzt. Andere hätten „wild“ im Sinne von „fremd“ genommen und es als „fremdes Wergeld“ erklärt, das die Gemeinde also für eine Tat zahlte, an der sie unbeteiligt war (Sergeevič). Sreznevskij habe gar, um das „wilde“ Wergeld als Gemeindewergeld zu erklären, an die

Herkunft vom althochdeutschen „dicken“ in der Bedeutung von „glomerare“ gedacht, an ein Kumulativ-Wergeld. Gegen die Auffassung als Wergeld, das die Gemeinde ohne den Täter bezahlt, also gegen ein „fremdes“ Wergeld, sei aber einzuwenden, dass das „wilde Wergeld“ dieser Gruppe auch von Gemeinde und Täter zusammen bezahlt wird. Denn es sei nicht nur in Art. 4, wo die Gemeinde ohne den Täter zahlt, von „wildem Wergeld“ die Rede, sondern auch in den Art. 6 und 8, und da sei ausdrücklich der Fall angenommen, dass der Täter nicht zum „wildem Wergeld“ beiträgt bzw. beitragen will. Dieser Einwendung habe man sich natürlich nicht entziehen können und darum folgenden Ausweg gewählt. Man habe einmal eine pflichtmäßige Haftung der Gemeinde in Art. 4 angenommen, falls der Täter nicht aufgesucht wurde. Ferner habe man Art. 6 und 8 so zu erklären gesucht, dass in der Gemeinde eine Art freiwilliger Versicherungsgesellschaft mit gemeinsamer Kasse bestanden habe, in die einzutreten in jedermanns freiem Willen lag, und aus der im Falle eines Totschlages im Streit beim Gelage die Strafsumme bezahlt worden sei (Sobest’janskij, Sergeevič u.a.). Goetz (Recht III, S. 48) scheint es, dass die Frage nach der Bezeichnung *dikaja vira* auf recht einfache Weise gelöst werden könne. Er sah den Art. 5 vom Wergeld in Höhe von 40 *grivna* handeln, für einen gemeinen Mann, *ljudin*. Nun böten einige Handschriften zu den Worten *dikuju viru* in Art. 8 eine Variante, die Goetz die ganze Lösung dieser Frage zu bringen scheint: *ljudskuju viru*. Das sei dasjenige Wergeld, das für den gemeinen Mann, *ljudin*, bezahlt wurde. Das sei aber genau dasselbe Wort, das man im Angelsächsischen treffe in „leodgeld“, von „leod“, althochdeutsch „liut“, im Altnordischen „mangiald“, die Mannbuße (Schroeder; Wilda). So sei durch einen Schreibfehler das sonderbare „wilde“ Wergeld, *dikaja vira*, entstanden. Goetz stellt den „unzweifelhaft richtigen Text“ wieder her: *ljudskaja vira*, „Mannbuße“, welcher Ausdruck eben auch mit dem Wergeld, *vira*, nach Russland gekommen sei. In der Verbindung *ljubo s dikuju viru* (Art. 5) habe sich die ursprüngliche Lesart *ljudskaja vira* noch verhältnismäßig am besten erhalten. Das so schwer zu erklärende *ljubo* biete mit seiner Verstümmelung der Silbe *ljud* die Brücke zwischen *ljudskuju* und *dikuju viru*. Der Sinn von Art. 5 sei also: Weil der Täter in der Gemeinde mit dieser zum Wergeld beiträgt, hilft sie ihm, die Mannbuße, das „leodgeld“, zu bezahlen. Goetz (Recht III, S. 49, 50) resümiert: Die Gemeinde hafte immer, sei es allein, sei es mit dem Täter, für die Strafzahlung, ausgenommen den Fall, dass der anwesende Täter sich seiner Zahlungspflicht entledigen will und darum ihm die Hilfe der Gemeinde versagt wird; Gemeinde und Täter bringen vereint die Mannbuße, *ljudskuju viru*, auf. So habe man denn, was die Haftung der Gemeinde angeht, eine Weiterentwicklung vor sich: Nach der „zweiten Redaktion“, Art. 19 KP, hafte die Gemeinde für Totschlag nicht, sondern nur für Mord, Art. 20 KP; nach der „dritten Redaktion“ dagegen zahle in beiden Fällen die Gemeinde gemeinsam mit dem Täter die Strafe.

Filippov /Pravda/ hält in seiner Rezension Goetz u.a. entgegen, dass das Wort *ljud* ein rein slavisches Wort ist, nicht aus dem Germanischen entlehnt. In der Ersetzung einer Apposition durch eine andere sei kein Fehler zu sehen, weil *dikij* nichts anderes bedeute als *obščij* („allgemein“, „gemeinschaftlich“), das sich auf alle Leute bezieht (im gegebenen Falle auf die in einer *verv* lebenden). Die *dikaja vira* als gemeindliche *vira* sei ebenfalls eine *ljudskaja vira* („Leute-*vira*“), die von allen freien Leuten der Gemeinde bezahlt wird. Der Abschreiber habe lediglich einen Terminus durch einen anderen, verständlicheren ersetzt. (PR II, S. 28; ähnlich Filippov, Rezension, S. 471, 472)

Kohler (S. 298) verweist auf den Wechsel bei Goetz vom „wildem Wergeld“ zur „Leutbuße“ oder „Mannesbuße“, hergeleitet von *ljudskaja vira*. Dies sei plausibel. Aber auch der Standpunkt von Filippov zur *dikaja vira* gebe einen guten Sinn.

Presnjakov /Lekcii/ sieht in der *dikaja vira* das Beispiel der Bestrafung der *verv* für Untätigkeit oder für mögliche Begünstigung; für einen toten Körper, der auf gemeindlichem Boden gefunden wurde, zahlt die Gemeinde dafür, dass sie den Totschläger nicht ausfindig gemacht hat (*ne otyskala*). Zu denken, dass die Bezahlung der *dikaja vira* auf dem Wege einer vertraglichen Übereinkunft entsteht, widerspreche der kategorischen Forderung des Artikels über diese *vira* für einen *ogniščanin*. Die *verv* befreie sich von der Hilfe für den Verbrecher, wenn der Totschläger zur Bezahlung der *dikaja vira* nicht beigetragen hat, und sie helfe, wenn er sich an der *vira* beteiligte. Die Wurzel aller dieser Regeln, die in der *RP* aus Anlass der Forderungen des Fürsten bei einem Totschlag fürstlicher Leute formuliert sind, liege im Recht und in der Pflicht der *verv*, den Totschläger zu suchen und ausfindig zu machen, ihn entweder herauszugeben oder ihn mit ihrer Hilfe bei der Zahlung der *vira* freizukaufen oder für die Nichterfüllung ihrer gerichtlich-administrativen Funktion zu bezahlen. Die fürstliche Macht habe nicht mit dem Totschläger zu tun, sondern mit der *verv*, die ihn sucht, für ihn zahlt (wenn ein fürstlicher Mann erschlagen ist), ihn herausgibt. (PR II, S. 278f.)

Auch Karskij (S. 93) hält die *dikaja vira* für eine Buße, die von der gesamten Gemeinde zu zahlen ist. Ähnlich erklärt Kočin (Pamjatniki 1936, S. 196) sie als eine *vira*, die von einem Kollektiv (z.B. von der *verv'*) zu zahlen war. Der Sinn des Artikels sei: Die *verv'*, die die *vira* zahlt, zahlt sie mit Aufteilung, wenn der Totschläger nicht vorhanden ist.

Romanov hält den Terminus *dikaja vira* in seiner Bedeutung für klar aus dem Kontext der Art. 4 und 5. Eine befriedigende philologische Erklärung gebe es nicht: *dikij* = *neizvestnyj*, für einen unbekannten Totschläger (Boltin); *dikij* = „agrestis“, für den Totschlag an einer unbewohnten Stelle (Ewers); *dikij* = *čužoj*, für eine fremde Schuld (Dubenskij); *dikij* = *svobodnyj*, eine freie, freiwillige Einlage (Lange); *ljubo si dikaja* in Art. 5 sei ein Fehler des Schreibers, es müsse sein: *ljudskaja*, d.h. für einen *ljudin* (Goetz), von allen Leuten zu bezahlen (Filippov). Der Aufschieb der Zahlung der *vira* auf einige Jahre sei erfolgt, wenn der Totschläger nicht ausfindig gemacht oder wenn er aus einer fremden *verv'* war. Romanov bemerkt, dass gerade auf diesem Wege die *vira* in eine Einlage-Sammlung verwandelt worden sei. (Učebnoe posobie, S. 57)

Vernadsky (S. 36) übersetzt: „And if a guild has to pay a ‚dark‘ bloodwite, its members <are allowed> to pay <in installments> for several years, since the pay on behalf of <an unknown> murderer.“ Das heißt also, dass es bei einem „dark bloodwite“ erlaubt sei, in einigen Jahren in Raten zu zahlen, da sie ja für einen unbekannten Mörder zahlen. Er (S. 36f.) erklärt, das „bloodwite“ (die *vira*), das von den Mitgliedern der *verv'* kollektiv zu zahlen ist, sei hier *dikaja vira* genannt; in einigen anderen Manuskripten *ljudskaja vira*. Das Adjektiv *dikij* meine „wild“; in Altrussland habe es auch eine Bedeutung von „gray“. Vernadsky versteht dies als „dark“, denn dieser Terminus sei offensichtlich zuerst auf die Fälle angewendet worden, wenn der Mörder unbekannt war. Später sei er auf alle Arten von kollektiver Zahlung des „bloodwite“ ausgedehnt worden. Das Adjektiv *ljudskoj* meine „von den Leuten“ und leite sich von *ljudin*, „man“, Plural *ljudi* ab. *Ljudskaja vira* bedeute „bloodwite paid by men“, d.h. kollektiv. Goetz habe gemeint, dass *dikaja* eine Entstellung von *ljudskaja vira* sei. Den letzteren Terminus habe er als „man-bot“ („Mannbuße“, „leodgeld“) interpretiert. Seine Theorie scheine auf den ersten Blick geistreich zu sein, aber sie sei nichtsdestoweniger mangelhaft: 1) komme der Terminus *dikaja vira* nicht nur in der *RP* vor, sondern auch in einigen anderen Quellen; so sei es keine Entstellung von *ljudskaja vira*, sondern ein paralleler Terminus; 2) bedeute *vira* „bloodwite“, und nicht „bot“; 3) sei *ljudskaja vira* nicht „man-bloodwite“, sondern „men’s bloodwite“; es sei so genannt, weil es kollektive Zahlung von Männern sei, d.h. durch die *verv'* als Ganzes. Es sei zu beachten, dass die in dieser Bestimmung erwähnte *verv'* eine freie Assoziation von Nachbarn sei; nicht jeder, der in einem gegebenen Ort lebte, sei als Mitglied der *verv'* angesehen worden, sondern nur die, die sich verpflichteten, ihren Anteil in die Verpflichtungen der *verv'* einzuzahlen.

Zimin versteht *dikij* als „fremd“ (*čužoj*). Die *dikaja vira* sei eine *vira* für fremde Schuld. Sie sei durch die Gemeinde sowohl in dem Falle, wenn der Leichnam auf ihrem Territorium gefunden wurde, aber die Gemeinde keine Maßnahmen zum Aufspüren des Verbrechers unternahm und die Spur nicht von sich abwies (Art. 3, 77), als auch in dem Falle, wenn der Verbrecher, der jemanden im Streit oder beim Gelage erschlug, sich unter ihren Mitgliedern befand (Art. 5, 6), gezahlt worden. *Koliko let zaplatit' tu viru* bedeute, dass der *verv'* für die Bezahlung der *vira* einige Jahre eingeräumt wurden, wenn der Verbrecher nicht unter ihren Mitgliedern nachgewiesen war. (PRP I, S. 140f.)

Tichomirov (Posobie, S. 88) fasste die Art. 4, 5 und 6 zu einem Artikel (4) zusammen. Er verweist auf die Erklärungen von Vladimirskij-Budanov zu diesen Artikeln und zur *dikaja vira* überhaupt. Für Tichomirov unterstreicht der Artikel die Ansicht von Grekov über die *verv'* als Dorfgemeinde, aus der sich bereits Leute herausgesondert haben, die nicht zur *verv'* beitragen. Jetzt (*nyne*) müsse die *verv'* auch für die Tötung im Streit oder beim Gelage zahlen, früher habe dafür nur der Totschläger gehaftet.

Szeftel (Documents, S. 69) übersetzt so: „Si une commune paie le wergeld collectif /dikaā vira/, elle paiera ce wergeld en plusieurs annuités, quand ils doivent le payer sans le meurtrier.“ Die *dikaja vira* erläutert er (S. 102) als „wergeld sauvage“, d.h. „impersonnel“, unpersönliches Wergeld.

Ščapov hält *dikaja vira* möglicherweise vom Wort *dikij* als „fremd“ abgeleitet, d.h. für eine *vira* für eine fremde Schuld. Sie sei Geldstrafe, die die Mitglieder der *verv'* für einen Totschlag zahlen, der auf ihrem Territorium stattfand, wenn der Totschläger unbekannt sei oder die *verv'* ihn nicht herausgeben wolle. Für die *verv'* verbleibe das Recht der Verteilung der bedeutenden Summen zwischen ihren Mitgliedern, was die Existenz einer autoritären gemeindlichen Administration voraussetze, die die *verv'* auch in den Beziehungen mit der staatlichen Macht repräsentiere. Die staatliche Macht sei

mit der Zahlung der *dikaja vira* in Raten zur Bewahrung der Existenz eines solchen Kollektivs und seiner finanziellen Fähigkeit einverstanden gewesen. (RZ 1, S. 84) Chačaturov (Pravda, S. 136) übernimmt diese Erklärung, wobei er nach dem Passus über die Nichtherausgabe zwei Sätze aufnimmt, die ich weggelassen habe: Die *verv'* habe das Recht, diese *vira* auf Raten zu zahlen. Die Beträge, 40 oder 80 *grivna*, seien sehr bedeutende Summen, gleich dem Preis einer Herde von 50 oder 100 Kühen, was wahrscheinlich einen großen Teil des Eigentums gebildet habe, das den Mitgliedern der Gemeinde insgesamt gehörte. Ähnlich wird bei Babij (S. 72) die *dikaja vira* als eine Geldstrafe bestimmt, die die Mitglieder der *verv'* für eine Tötung, begangen auf ihrem Territorium, gemeinsam gezahlt hätten, wenn der Totschläger unbekannt war oder wenn die *verv'* ihn nicht ausliefern wollte.

Kaiser (Laws, S. 20) umschreibt die *dikaja vira*: „If a community begins to pay the bloodwite <in the absence of the person who committed the murder>, <then that community> is to pay the bloodwite over several years, inasmuch as they pay without <the contribution> of the man who committed the homicide.“ „Dark“ oder andere Adjektive fehlen also bei der Bestimmung dieser Art der *vira*.

Auch Sverdlov (Pravda, S. 72) begreift die *dikaja vira* als kollektive Bezahlung für eine fremde (strafrechtliche) Schuld. Die letzte Wendung des Artikels weise darauf hin, dass hier ein Raubüberfall gemeint war, begangen durch ein Nicht-Mitglied der *verv'*, das nicht gefangen wurde.

I. Isaev (Istorija 1994, S. 19; Istorija 2004, S. 48) hält die *dikaja vira* für bei einfacher, nicht räuberischer Tötung gesetzt. Die Gemeinde gebe entweder den Verdächtigen nicht heraus oder könne die Spur, den Verdacht nicht abweisen. Diese *vira* habe eine polizeiliche Funktion, indem sie alle Mitglieder der Gemeinde durch Gesamtbürgerschaft verbunden habe.

Das Realbuch (S. 377) verbindet die *dikaja vira* mit dem Nichtfinden des Täters. Dies ist zu undifferenziert.

Die inneren Widersprüche in der Deutung der *dikaja vira* lösen sich auf, wenn man zwei Arten dieses Wergelds anerkennt. Die erste Art ist die gemeindliche Zahlung ohne den Täter, d.h. wenn der Täter nicht gesucht, die Spur nicht abgewiesen wird. Die Gemeinde wird in Haftung genommen, wenn der Leichnam auf ihrem Territorium gefunden wird. Sie wird bestraft, weil sie ihre Pflichten zur Aufklärung nicht erfüllt. Der Täter ist unbekannt. Dies ist in Art. 3 der Fall, obwohl dort nicht von *dikaja vira* gesprochen wird.

Die zweite Art ist die gemeindliche Zahlung mit dem Täter. Diese geschieht, wenn der Täter in der Gemeinde ist und die Gemeinde das Wergeld insgesamt bezahlt, nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit, mit einem Anteil des Täters (Art. 5). Dies gilt für eine bestimmte Tötungsart, nämlich wenn der Täter jemanden im Streit oder beim Gelage öffentlich erschlägt (Art. 6). Gibt es keine Beteiligung des Täters an der Einlage, so zahlt er allein (Art. 8). Dies alles gilt nicht für eine Tötung *v razboj* – hier ist der Täter mit Frau und Kindern zur Konfiskation und zur Verbannung auszuliefern (Art. 7).

Art. 5: Ewers, Pravda (S. 300): „Wird aber der Moerder in ihrem Gau seyn, so, weil er fuer sie beitraegt, in solcher Sache ihnen zu helfen wegen eines Moerders, oder bei dem wilden Wehrgeld, muesen sie zusammen vierzig Grivnen bezahlen. Aber die Hauptbuße (*golovničestvo*, Strafe des Mordes) der Moerder selbst; aber an den vierzig Grivnen aus der Genossenschaft (*iz droužiny*) muß er seinen Theil bezahlen.“ Recht (S. 315): „Wenn nun der Kopfschläger in ihrem Wehrbezirke ist, weil er zu ihnen mit beiträgt, müssen sie ihm, dem Kopfschläger, in der Sache helfen, oder auch sie (bezahlen) ein ländliches Wehrgeld. Sie bezahlen überhaupt 40 Grivnen; aber das Kopfgeld (*golovnič'stvo*) der Kopfschläger selbst, und 40 Grivnen bezahlt er auf seinen Theil mit seiner Genossenschaft (*družiny*).“ – Goetz, Programm (S. 4); Recht I (S. 261): „Ist aber der Mörder in ihrer Gemeinde, so helfen sie deswegen dem Mörder, weil er zu ihnen seinen Teil beiträgt; oder (sie zahlen allein) das wilde Wergeld. / Aber sie zahlen insgesamt 40 Grivna, das Kopfgeld dagegen (zahlt) der Mörder selbst. Aber zu den 40 Grivna zahlt er <der Mörder> aus der Gemeinde seinen Teil.“ Recht III (S. 25, Fn. 2): „Ist der Mörder in ihrer Gemeinde, so helfen sie deswegen dem Mörder bei der (Bezahlung der) Mannbuße, weil er zu ihnen seinen Teil beiträgt“. – Gitermann (S. 366): „Stellt sich heraus, daß der Täter in der Gemeinde ist und an der Zahlung des Wergeldes teilnimmt, so soll die Gemeinde dem Täter (finanziell) helfen. Sie kann aber auch wildes Wergeld (weiter) zahlen (wie wenn der Täter nicht bekanntgeworden wäre). Aber gemeinsam haben sie (der verantwortlich erklärte Täter und die finanziell unterstützende Gemeinde) 40 Griwnen zu zahlen; die Totschlagsentschädigung (Zivilanspruch der Verwandten des Erschlagenen) ist dann Sache des Täters. An die 40 Griwnen (Gemeindebeitrag) leistet der Täter seinen Teil, gemäß der Gemeinde (d.h. wie jedes andere Mitglied).“ – Kronsteiner (S. 13):

„Ist der Totschläger in ihrem Bezirk, da zahle er ihnen dafür Zubusse, weil sie dem Totschläger beistehen. Oder Verdachtwergeld. Sie büßen allesamt 40 Griwna. Den Totschlag der Totschläger selbst. Er büsse zu den 40 Griwna aus der Gefolgschaft seinen Anteil.“ Im Glossar übersetzt er (S. 66) *golovnič'stvo* in „Totschlag/Mord“. – Jochim (S. 40, Fn. 340) übersetzt den Eingang so: „Sei nun der Mörder in ihrer Gemeinde, dann, dafür, dass er (...) zu ihnen gehört (beiträgt), ist (es) doch ihre Sache (Aufgabe), dem Mörder zu helfen.“

Dieser Artikel setzt, im Unterschied zu Art. 3 und 4, die Anwesenheit des Totschlägers in der Gemeinde voraus. Er ist also nicht unbekannt, nicht auf der Flucht. Die Gemeinde hat zwei Möglichkeiten: dem Totschläger zu helfen, das Wergeld zu bezahlen, wenn er den Gemeindemitgliedern in ähnlichen Fällen hilft, oder das „wilde“ Wergeld zu zahlen. Das Maß ist mit 40 *grivna* gesetzt, d.h. berechnet nach dem einfachen Mann, dem *ljudin*, als Opfer. Bei einem Fürstenmann müssten 80 *grivna* angesetzt werden. Die Gemeinde setzt durch, dass der Totschläger zu den 40 *grivna* Wergeld seinen Anteil zahlt. Dieser Artikel hebt vom Wergeld deutlich das „Kopfgeld“ (*golovničestvo*) ab; dieses, den Ersatz an die Hinterbliebenen des Getöteten, zahlt der Totschläger allein, ohne Hilfe der Gemeinde. Über die Höhe des Kopfgeldes wird nichts gesagt. Man darf annehmen, dass es in der Regel so hoch wie das Wergeld ist.

Doch im Einzelnen enthält dieser Artikel einige Probleme, sodass die Deutungen und Übertragungen durchaus nicht einheitlich sind.

So hält Boltin das *golovničestvo* gleichfalls für eine *vira*. (PR II, S. 283) Karamzin (II, Sp. 27) sieht dies ähnlich: „Wenn sich der Totschläger nicht versteckt, dann ist vom Kreis oder von der *volost'* die Hälfte der *vira* einzufordern, und die andere vom Totschläger selbst.“ Ebenso Polevoj /II/: „Aber wenn der Totschläger nicht wegläuft, dann zahlt der Totschläger eine Hälfte, eine Hälfte die *verv'*, und zu deren Hälfte zahlt der Schuldige seinen Anteil.“ (PR II, S. 256) Hier sehen wir Polevojs Konzeption der *dikaja vira* als „doppelte *vira*“.

Diev /O virach/ hält *golovničestvo* nach den Ausdrücken in Art. 5 für einen Geldbeitrag, der vom Totschläger entrichtet wurde, wenn die Regierung ihn, ungeachtet seines Verbergens durch die *volost'* (*verv'*), ausfindig machte, während die *dikaja vira* von der *volost'* für das Verstecken eingefordert wurde. Die *verv'* habe für das Verbergen des Menschen diesem beim *golovničestvo* helfen müssen, wenn sein Geld für die Bezahlung nicht ausreichte. (PR II, S. 283)

Ivanišev meint, dass die Rache und die Pflicht, die *golovščina* zu bezahlen, nur auf den Verbrecher allein fiel, seine Verwandten nicht berührte. Indem die *RP* so die Quantität der *vira* genau bestimme, die dem Fürsten zukam, wenn keine Verwandten des Getöteten vorhanden waren, lasse sie die Quantität der Bezahlung für den Kopf, die die Verwandten des Erschlagenen erhalten mussten, ohne jede Aufmerksamkeit. (PR II, S. 283)

Popov /Pravda/ nimmt an, dass die *verv'* gemeinsam mit dem Verbrecher die *dikaja vira* zahlt, 80 *grivna*, indem sie so aufgeteilt werden: 40 *grivna* zahlt die *verv'* und 40 *grivna* der Verbrecher selbst, und diese letzteren seien *golovničestvo* genannt worden. Und so sei die Geldersatzleistung, die vom Verbrecher selbst zu zahlen war, genau dieselbe wie die Zahlung für den Kopf. (PR II, S. 283)

Dubenskij /Pamjatniki/, der *golovničestvo* als Synonym des Wortes *vira* ansieht, versteht die Worte *im voobči* („sie sollen zusammen“) als Hinweis, dass die Rede von einer Halb-*vira* von 40 *grivna* geht, d.h. abgeleitet von einer *vira* von 80 *grivna*, und er bezieht den Artikel auf den Totschlag eines Fürstenmannes. (PR II, S. 283) Ähnlich erläutert Bogdanovskij: Wenn der Totschläger sich in der *verv'* befindet, dann nimmt er auch an der Bezahlung der *vira* teil, nämlich ihrer Hälfte, 40 *grivna* bei einer 80-*grivna-vira*. (PR II, S. 284)

Lange bietet folgende Interpretation: Bei der Entdeckung des Totschlägers müssen auch sie dem Totschläger helfen, weil er vorher ihnen, den Mitgliedern der *verv'*, beigetragen hat, anders gesagt, die *dikaja vira* zahlen; aber gemeinsam tragen sie, die in die *vira* eingezahlt haben, 40 *grivna*, jedoch das *golovničestvo* soll der Totschläger selbst zahlen, und von den 40 *grivna* soll der Totschläger seinen Teil tragen. (PR II, S. 284)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 36f., Anm. 10) gibt folgende Übertragung: „Aber wenn sich der Verbrecher in der *verv'* befindet, dann muss die *verv'* dem Verbrecher helfen oder ebenfalls die *dikaja vira* bezahlen, weil (der Verbrecher) zur *verv'* beiträgt (mit ihr in Gesamtbürgschaft steht); aber die gemeinsame Bezahlung erstreckt sich nur auf (die *vira* von) 40 *grivna*, und nicht auf das *golovničestvo* (die Ersatzleistung an die Verwandten des Erschlagenen), das der Totschläger allein bezahlt; was die (*vira* von) 40 *grivna* anbetrifft, da zahlt der Verbrecher so viel, wie viel auf seinen Teil

entfällt (nach Berechnung der Zahl der Mitglieder der Genossenschaft).“ Und Sobolevskij /K voprosu/: „Wenn der Verbrecher in der *verv* ist, (müssen sie im Falle) wenn er (an der Bezahlung der *viry* durch die *verv*) teilnimmt, infolge dieses (letzteren Umstandes) entweder dem Verbrecher helfen, oder (bei der Ablehnung zu helfen) die *dikaja vira* auf sich nehmen (d.h. die gesamte Summe ohne Beteiligung des Verbrechers hieran tragen, wie bei seinem Fehlen, im Sinne nicht der einfachen, sondern der *dikaja vira*.) Aber zahlen (müssen) sie alle (die Mitglieder der *verv* und der Verbrecher) zusammen 40 *grivna*, jedoch die Ersatzleistung an die Verwandten des Getöteten ist die Angelegenheit des Verbrechers selbst. Aber für die Aufbringung der 40 *grivna* (muss) er (nur) seinen Teil beitragen, als einer aus der Genossenschaft (als Mitglied der Genossenschaft).“ (PR II, S. 284)

Ključevskij (Pravda, S. 87) überträgt: „Wenn jedoch der Totschläger aus derselben Gesellschaft ist und sich als anwesend erweist, dann hilft die Gesellschaft ihm, weil auch er für andere nach der gesellschaftlichen Aufschlüsselung mitbezahlt hat, oder sie zahlt das allgemeine Wergeld, d.h. die Zahlung nach der gemeindlichen Aufschlüsselung, zu 40 *grivna*, aber das Kopfgeld zahlt der Totschläger alles selbst, indem er zur *vira* nur seinen Anteil nach der Aufschlüsselung beiträgt.“

Samokvasov (Pravo, S. 363) meint, das Gesetz habe den Bewohnern der *verv* das Recht gegeben, in eine vorhergehende Vereinbarung hinsichtlich der Bezahlung für einen Totschlag zu treten, der nicht im *razboj* erfolgte. Bei Vorhandensein einer solchen Vereinbarung habe man die öffentliche Strafe von allen Mitgliedern in gleicher Aufteilung genommen.

Barac findet, dass die Auslegung der Phrase *ljubo si dikuju viru* bei Vladimirskij-Budanov als „oder die *verv* muss ebenfalls die *dikaja vira* bezahlen“ weder dem buchstäblichen Sinn dieser Phrase noch dem allgemeinen Sinn der Art. 4 bis 6 entspricht, die ausschließlich von den Bedingungen handelten, unter denen die *verv* dem Verbrecher bei der Bezahlung der *vira* hilft, aber nicht zugleich von der alternativen Verpflichtung der Gemeinde, die *dikaja vira* zu bezahlen. Eine solche Verpflichtung habe in keinem Falle der Gemeinde obliegen, wenn der Verbrecher anwesend war. (PR II, S. 285)

Bei Storožev lautet die Übertragung: „Wenn jedoch der Totschläger aus derselben Gemeinde ist und persönlich anwesend ist, dann hilft ihm entweder die Gemeinde, weil auch er für andere nach der gesellschaftlichen Aufteilung mitbezahlt hat, oder aber sie bezahlt das wilde (allgemeine) Wergeld zu 40 *grivna* gemeinsam, aber die Entschädigung an die Geschädigten zahlt der Totschläger selbst, indem er in das Wergeld nur seinen Anteil gemäß der Verteilung einbringt.“ (PR II, S. 282f.)

Für Goetz (Recht III, S. 48) hat Art. 5 folgenden Sinn: Weil der Täter in der Gemeinde mit dieser zum Wergeld beiträgt, hilft sie ihm, die Mannbuße, das „leodgeld“, die *ljudskaja vira*, zu bezahlen. Den Ausdruck *iz družiny* hält Goetz (Recht III, S. 29, 45, 39f.; Recht II, S. 285f.) für möglich zu erklären, dass die Teile der *vira* gleichmäßig auf alle Mitglieder der Gemeinde geteilt waren, darunter auch auf den Verbrecher. Goetz lässt jedoch auch den Schluss zu, dass der Täter wie das ganze Kopfgeld auch die Hauptsumme des Wergeldes zahlen muss. Hierzu beruft er sich (Recht III, S. 40, Fn. 1) auf Parallelen im germanischen Recht. Er (Recht III, S. 40f.) muss freilich konzedieren, dass es in Art. 5 nur heiße, dass der Täter zum Wergeld von 40 *grivna* seinen Teil zahlt. Das könnte auch die Auslegung zulassen, dass die Teile des Wergeldes gleichmäßig auf die Angehörigen der Gemeinde, den Täter mit einbegriffen, verteilt sind, dass alle gleich viel zahlen. Voraussetzung dafür sei allerdings nach Art. 8, dass er den auf ihn entfallenden Anteil freiwillig zahlt. Weigere er sich dessen, so „helfen ihm die Leute nicht“, die Gemeinde beteilige sich dann nicht, er müsse allein das Wergeld entrichten. Diesen Fall also ausgenommen, hafte die Gemeinde immer, sei es allein, sei es mit dem Täter zusammen. Sie sei immer bei der Zahlung des Wergeldes beteiligt, möge es sich um Mord oder Totschlag handeln, möge der Täter bekannt oder unbekannt und abwesend sei. Der Täter sei von der Gemeinde aufzusuchen, tue sie das nicht, so hafte sie für die Zahlung des Wergeldes. Die Verpflichtung zur Aufspürung des Täters liege wohl derselben Gemeinde ob, innerhalb deren Grenzen der Erschlagene liegt, also der Gemeinde des Tatortes; diese werde andernfalls für zahlungspflichtig erklärt. Die Haftung der Gemeinde, so Goetz (Recht III, S. 41f.), erfolge einmal beim Mord. Das sei in Art. 3 ausgedrückt für den Fall, dass der Täter anwesend ist. Denn Art. 3-5 handelten alle vom Mord, nur dass die Ausführungsbestimmungen von Art. 5 sich nur an den Mord eines gemeinen Mannes mit 40 *grivna* Strafe anschließen. Der Totschlag sei in Art. 6 und 8 behandelt, und da lese man, dass beim Totschlag der Täter gleichfalls, *tako*, also wie beim Mord, gemeinsam mit der Gemeinde zahlt. Also die Gemeinde hafte immer für die Zahlung des Wergeldes, sei es, dass sie es allein aufbringt nach Art. 3, 4, sei es, dass sie es in Gemeinschaft mit dem Täter zahlt, Art. 5, 6. Der Unterschied in ihrer Haftung liege nur darin, dass sie bei unbekannt gebliebenem Täter es zahlen muss, bei bekanntem Täter der Haftung

ledig wird, wenn der Täter den auf ihn fallenden Anteil nicht zahlen will und darum das Ganze allein zahlen muss. Da nach Art. 5 der Täter das Kopfgeld selbst zu zahlen habe, sei anzunehmen, dass, falls der Täter nach Art. 3 unbekannt und unertappt bleibt, die Gemeinde nur das Wergeld zahlen muss, nicht auch noch das Kopfgeld, dass dieses also den Hinterbliebenen entgeht. Einen Beweis für die Richtigkeit seiner Auffassung von der Anteilnahme der Gemeinde an der Zahlung des Wergeldes findet Goetz (Recht III, S. 42-46) in der Übereinstimmung zwischen dem „Russischen Recht“ und den germanischen Rechten.

Für Kohler (S. 298f.) sind im Art. 5 „natürlich“ unter Genossen die Verwandten zu verstehen; die Haftung sei daher Verwandtenhaftung. Hier irrt Kohler.

Ščepkin überträgt: „Wenn der zufällige Totschläger gewöhnlich zur *dikaja vira* beigetragen und einen Beitrag zu ihrer Bezahlung auch die *verv'* geleistet hat, dann helfen ihm jetzt die Leute der *verv'*, die *vira* zu bezahlen, indem gemeinsam, durch die gesamte Genossenschaft, die *dikaja vira* von 40 *grivna* gezahlt wird, zu denen der Totschläger dann nur den ihm zustehenden Anteil beiträgt.“ (PR II, S. 256f.) Das *golovničestvo* zahle er allein.

Romanov kommentiert so: Im Unterschied zu Art. 3 sei dies ein zweiter Fall des Totschlags im Überfall – in der *verv'* gebe es keine sich Verbergenden, alle seien anwesend, aber die *verv'* habe nicht die Spur auf das Territorium einer fremden *verv'* abwenden können, das bedeute, dass der Totschläger hier sei. Wenn er ein Mitglied der *verv'* sei (d.h. *dikaja vira* nach der *mir*-Aufteilung zahle), dann sei die *verv'* verpflichtet, entweder die *vira* vollständig zu zahlen (Art. 4) oder ihm bei der Bezahlung zu helfen. Für den Fall möglicher Streitigkeiten über die Ausmaße der Hilfe teile sich die Verantwortlichkeit: a) die *vira* werde nach dem Beitrag aller, den des Totschlägers eingeschlossen, gezahlt; b) vom *golovničestvo* werde die *verv'* befreit, dieses bezahle der Totschläger. (Učebnoe posobie, S. 57) Später äußert Romanov (Ljudi, S. 84), wenn man den Täter, der *verv'*-Mitglied ist, nicht nennen will, werde die gleiche *dikaja vira* bezahlt; wenn man bereit ist, ihn auszuliefern, helfe man dem Täter, die *vira* zu bezahlen, weil er vor diesem Moment schon an allen gemeindlichen Zahlungen teilgenommen habe; der Täter selbst zahle nur seinen gewöhnlichen Anteil, den Rest der 40 *grivna* zahle die Gemeinde. Nur das *golovničestvo* zahle der Totschläger allein; sein Umfang sei nicht festgelegt, und die Behörde interessiere sich nicht dafür. Die fürstlichen Männer seien doppelt gewertet, in die 80-*grivna-vira* sei das *golovničestvo* bereits eingegangen.

Vernadsky (S. 36) unterscheidet hier das „'dark' bloodwite“, das alle zusammen in Höhe von 40 *grivna* zahlen und zu dem der Mörder seinen Anteil leistet, vom „bot“, das der Mörder allein zu zahlen hat. So heißt es: „If the murderer appears within the guild <after the payments of the 'dark' bloodwite have been already started>, let him pay the balance, since they <the members of the guild> had helped him by starting payments of the 'dark' bloodwite. But in any case they shall together pay 40 *grivna* <as bloodwite> in full; and as to the bot, it is only the murderer who pays it; and he pays his share to the 40 *grivna* <bloodwite>.“

Zimin überträgt: „Wenn der Totschläger (aus der Zahl der Mitglieder) der Gemeinde sich als anwesend erweist, dann ist es ihnen (nötig), ihm (bei der Zahlung des Wergeldes) zu helfen, denn er selbst zahlt für die anderen (in ebensolchen Fällen) mit. Wenn wildes Wergeld (gezahlt wird), dann sind zusammen 40 *grivna* zu zahlen, aber das Kopfgeld (zahlt der) Totschläger allein, indem er (auch) gemeinsam mit den anderen zu den 40 *grivna* seinen Teil zahlt.“ (PRP I, S. 121) Zimin erläutert: Wenn der Verbrecher, der einen Totschlag im Streit oder beim Gelage (Art. 6, 7) begangen hat, sich unter den Mitgliedern der Gemeinde befindet, dann hilft ihm die Gemeinde, falls er die *vira* gemäß der gemeindlichen Aufteilung zahlt; wenn die Mitglieder der *verv'* die *dikaja vira* (40 *grivna*) gemeinsam zahlen, dann zahlt der Verbrecher, der an den Zahlungen mit ihnen gemeinsam teilnimmt, seinen Anteil, und dazu zahlt er auch in Gänze das *golovničestvo*. Für einen gefundenen Verbrecher, der nicht zu den Gemeindemitgliedern gehörte, habe die *verv'* nicht gehaftet. (PRP I, S. 141)

Romanova (S. 79, 80) fragt nach dem Platz des *golovničestvo*, das man gewöhnlich als Ersatz an die Verwandten des Getöteten verstehe. Über die *vira* hinaus sei es allem Anschein nach nicht gezahlt worden. Darüber sprächen auch Art. 30 EP sowie der Umstand, dass nirgendwo mehr in der *Pravda* von einer anderen Zahlung als von der *vira* gesprochen werde. In den westlichen „Leges Barbarorum“ bilde die Zahlung an die Verwandten des Getöteten einen Teil des Wergeldes, auf diese Weise zerfalle dieses in einige Teile (Zahlung an die Söhne des Getöteten, „Erbsühne“; Zahlung an die nächsten Verwandten, „Magsühne“; Zahlung an den König, „Fredus“). Nach der *RP* indes sei die *vira* allem Anschein nach in Gänze an den Fürsten gezahlt worden. Aber was habe der Zusammensteller der EP

im Sinne gehabt, als er (Art. 5) schrieb: *a golovnič'stvo samomu golovniku? Golovščina, golovničestvo* sei ein in den Quellen selten erwähnter Terminus. Diesen Terminus hätten die Novgoroder und die Pskover Gerichtsurkunden [27, 26] gekannt. Dort <[26] Art. 96> werde als *golovščina* die Tötung überhaupt bezeichnet. Für die *golovščina* werde 1 *rubl' prodaža* (d.h. öffentliche Geldstrafe zugunsten des Fiskus) erhoben. Diesen *rubl'* dürfe man keineswegs als Preis der Lebens des Getöteten verstehen, weil nach der Gerichtsurkunde von Pskov [26] (Art. 117) bereits für den Bart 2 *rubl'* bezahlt worden seien. Der erwähnte *rubl'* sei möglicherweise eine Zahlung, die der unklaren Zahlung *za golovu* analog sei, von der Art. 10 EP spreche: *a za golovu 3 grivny* (1 *rubl'* sei nach dem späteren Novgoroder Geldsystem auch den 3 *grivna* gleich). Es könne sein, dass gerade diese 3 *grivna za golovu* irgendeine Gebühr für den fürstlichen Beamten oder für die fürstliche Kasse seien, zu erheben für den bloßen Tatbestand des Verbrechen, der Tötung, und zu zahlen durch den Totschläger ohne Hilfe der Gemeinde nach Art. 5 EP. In jedem Falle, was auch das *golovničestvo* gewesen sei, scheine es, dass dies eine weit weniger bedeutende Zahlung als die *vira* gewesen sei. Der Preis des Lebens als Anzeiger der sozialen Bedeutsamkeit des Menschen in der Gesellschaft sei nur durch die (einfache) 40-*grivna-vira* für jeden Freien und durch die (erhöhte) doppelte *vira* für die privilegierten fürstlichen *družinniki* bestimmt worden. Nein, die *golovščina* in der *RP* ist keine Gebühr, sondern der frühere Loskauf, dann der Ersatz neben der Strafe.

Szeftel (Documents, S. 69) übersetzt den Artikel so: „Si le meurtrier est de leur commune, alors, puisqu'il contribue à leur paiement de son côté, ils aideront le meurtrier, ou bien (ils paieront seuls) le wergeld collectif; mais ils ne paieront en comun que 40 livres, et le prix de la tête /*golovničestvo*/ est à la charge du meurtrier seul, qui paiera (aussi) sa part des 40 livres avec la communauté /*družina*/.“ Bei ihm bilden, wie bei anderen Autoren auch, die Art. 4, 5 und 6 gemeinsamen den Art. 4.

Ščapov hält diesen Artikel vom Verständnis her für einen der kompliziertesten. Er setze einen anderen Fall der Bezahlung der *vira* durch die *verv'* voraus: wenn der Totschläger Mitglied der Gemeinde ist und an der Sammlung für gemeinsame Bezahlungen im Namen der Gemeinde teilnimmt. Dann helfe die Gemeinde dem Verbrecher bei der Bezahlung der *vira* von 40 *grivna* oder sie zahle, ebenso wie in Art. 4, selbst für ihn (die *dikaja vira*). Der zweite Teil des Artikels sei weniger klar. Außer der *vira* zahle der Verbrecher selbst noch das *golovničestvo*, und was die 40 *grivna* betreffe, nehme der Verbrecher zusammen mit dem gesamten Kollektiv an ihrer Bezahlung teil. Das *golovničestvo* sei in anderen Quellen nicht anzutreffen. Die Forscher rechneten im Gefolge von Vladimirskij-Budanov, dass dieser Terminus die Vergütung an die Verwandten des Getöteten bezeichne und dasselbe bedeute wie die Bezahlung *za golovu* („für den Kopf“) (Art. 1, 2 EP; 2 KP). Nach der Meinung von Vladimirskij-Budanov, Sobolevskij, Ščepkin sei die Höhe des *golovničestvo* nicht fixiert, jedoch Romanov und Zimin meinten, dass sie der Höhe der *vira* gleich sei. Nach Art. 10 EP jedoch sei die Zahlung *za golovu* auf nur 3 *grivna* festgesetzt, nach Art. 27 EP sei die Entschädigung infolge von Verstümmelung die Hälfte der Geldstrafe. (RZ 1, S. 86; verkürzt: Chačaturov, Pravda, S. 136f.) Auch bei Babij (S. 72) wird das *golovničestvo* als Geldzahlung an Verwandte bestimmt. Nach der Meinung der Mehrheit der Forscher sei die Höhe der *vira* gleich gewesen. Ähnlich wertet I. Isaev (Istorija 1994, S. 19; Istorija 2004, S. 48) das *golovničestvo* als Zahlung an die Verwandten des Geschädigten, in der Höhe gleich der *vira*, die in die fürstliche Kasse gegangen sei.

Bei Kaiser (Laws, S. 20) ist der Artikel so übersetzt: „If the killer be present in their community, then because he contributes to them <for payment in similar cases>, for that reason they must help the homicide <discharge his obligation>. Otherwise, <that is, if the killer be absent from the community> they <must pay> the bloodwite, but they are to pay a total of 40 grivnas <only for the bloodwite>, and the killer <when he is discovered> is to pay the compensation, an he is to pay as well his part of the 40 grivnas <already> paid by the community.“ Auch hier sind die *verv'* und die *dikaja vira* terminologisch nicht besonders herausgestellt; ebenso bleibt das *golovničestvo* einfach „compensation“, ohne Erfassung der Spezifik.

Nach Sverdlov (Pravda, S. 72) geht dieser Artikel von den Verpflichtungen der gegenseitigen Hilfe und der wechselseitigen Bürgschaft der *verv'* aus: Die Gemeindemitglieder müssen dem Mitglied der *verv'*, das einen Totschlag begangen hat, helfen, wenn jenes früher geholfen hat, eine *vira* zu bezahlen. Zur Bezahlung der 40 *grivna* trage der Verbrecher seinen Teil bei, und selbstständig bezahle er nur das *golovničestvo*, eine Geldzahlung an den Fürsten für den Erschlagenen. Hier beurteilt Sverdlov das *golovničestvo* nicht richtig. An den Fürsten könnte das *golovničestvo* allenfalls bei einem Fürstenmann gehen (Romanov).

Für Feldbrugge (Law, S. 45) zeigt sich hier, dass beide Versionen der *RP* den Terminus *za golovu* („for the head“) gebrauchten und dass die *EP* auch *golovničestvo* („head money“) als Äquivalent von „wergeld“, das als Ersatz für die Blutrache an die Verwandten des Opfers zu zahlen gewesen sei, verwandt habe. Der Artikel 5 differenzierte klar zwischen dem „wergeld“ (*golovničestvo*), das vom Totschläger an die Familie des Opfers zu zahlen sei, und dem „bloodwite“ (*vira*), für das die Gemeinde des Totschlägers hafte. Er sieht folgende Entwicklung: Die Einführung der Diener des Fürsten in die *Pravda* der Söhne Jarsolavs habe den Übergang vom „wergeld“ (in diesem Falle zu zahlen an den „master“ des Opfers) zum „bloodwite“ (als Zahlung für die Tötung einer anderen Person, zahlbar an den „ruler“) repräsentiert. Das „wergeld“ sei für eine lange Zeit bewahrt, aber am Ende habe der Staat die gesetzliche Reaktion auf Totschlag monopolisiert. Es ist, wie man sieht, das Ganze auch ein Problem der Terminologie.

So zeigt sich in diesem Artikel klar die Art des gemeindlichen Wergeldes, wenn der Täter in der Gemeinde bekannt und vorhanden ist und selbst für andere Fälle eingezahlt hat bzw. einzahlt. Die *vira*, die Geldstrafe an den Fürsten, wird anteilig umgelegt (das Verfahren ist unbekannt), das *golovničestvo*, den Ersatz an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen des Opfers, zahlt er allein. Die Höhe dieses Geldes wird nicht eigens ausgewiesen.

Art. 6: *Sin. sp.: prikladyvaet'* („er beteiligt sich /mit einem Beitrag/“). – Ewers, *Pravda* (S. 300): „Wenn er ihn aber im Zank ... oder öffentlich bei einem Gelage ... erschlug, so muß ein solcher zum Gau (*po vervinne*) bezahlen, so wie auch zum Wehrgelde beitragen.“ Recht (S. 315): „Und wenn er jemand erschlug im Streit, oder öffentlich bei einem Gelage, so bezahlt er ebenfalls jetzt dem Wehrbezirke gemäß (*po vrvju nyne*), weil er mit zugerechnet ward bei dem Wehrgelde.“ – Goetz, Programm (S. 4); Recht I (S. 261): „so zahlt er mit der Gemeinde gemeinsam, weil sie zu dem Wergeld ihren Teil beitragen.“ Recht III (S. 25): „so zahlt er gleichfalls mit der Gemeinde zusammen, wenn er zu dem Wergeld seinen Teil beiträgt.“ – Gitermann (S. 366): „Erschlägt einer einen andern offen, im Streit oder bei einem Gelage, so soll die Gemeinde für ihn (solidarisch) das Wergeld zahlen, und er soll seinen Anteil beisteuern.“ – Kronsteiner (S. 13): „Wenn öffentlich getötet wird, beim Wortstreit oder beim Biertrunk, da büsse er im Bezirk, wo man nun Wergeldzubusse zahlt.“ – Jochim (S. 38 u. Fn. 313) hat hier „Tötung im Streit oder bei einem Festessen“, „Wenn (jemand) entweder im Streit oder beim Festessen getötet sein wird“.

Dieser Artikel sieht einen Fall minderer Gefährlichkeit vor. Hier geht es nicht um die Tötung infolge eines Überfalls oder Anfalls (*razboj*), sondern infolge von Affekten, Emotionen: im Streit, im Zank, oder aber beim Gelage, unter Einfluss von Alkohol. Wesentliches Merkmal dabei ist die Öffentlichkeit, und zwar bei allen Fällen einer solchen Tötung. Dieses Merkmal hebt Jochim nicht eigens hervor.

Das Wergeld bleibt nicht auf dem Täter allein liegen, die Gemeinde soll mitzahlen, falls er sich in anderen Fällen am Wergeld beteiligt hat. Vom „Kopfgeld“ ist keine Rede; dies zahlt der Täter auch hier allein.

Zu diesem Artikel sind die Meinungsverschiedenheiten relativ gering. Zu den unterschiedlich interpretierten Worten gehören *po vervi nyne*, die ich übersetze: „jetzt (ebenfalls) mit der Gemeinde“. Manche Autoren sehen die zusammengeschriebene Lesart *po vervinyne*. So überträgt sie Boltin als „gemeinsam mit der *volost*“ (PR II, S. 287), Ewers in seiner ersten Fassung als „zum Gau“.

Polevoj /II/ überträgt: „Aber wer jemanden in einem privaten Streit erschlug, oder beim Gelage, der zahlt selbst für sich, ohne Beteiligung der *verv'*“ (PR II, S. 256) Diese Deutung wandelt den Sinn des Artikels in sein Gegenteil.

Leškov (Narod, S. 101) interpretiert die in Rede stehende Lesart ganz anders. Er führt aus, dass die Leute nicht deshalb an der Bezahlung *po vervinyne* teilnehmen, da sie Zeugen des Totschlags waren, sondern gemäß der besonderen Verbindung mit dem Kopfschläger, mit dem sie durch einen besonderen Bund vereinigt waren. Dieser Bund werde in der *Pravda vervinyne* genannt und bei einem öffentlichen Totschlag zur Verantwortung gezogen. Dieser Deutung folgt niemand.

Lange erklärt, dass man „seinen Teil“ nur zahlen musste, wenn der Totschlag im Streit oder öffentlich beim Gelage erfolgt ist. Es sei dem Verbrecher auferlegt gewesen, gemeinsam mit den Einwohnern jener *verv'* zu bezahlen, der er durch den Beitrag zur *vira* angehörte. Die Unterscheidung der Totschläge im Streit und im Überfall ohne Streit sei hinsichtlich der Zahlung der *dikaja vira* überaus wichtig gewesen. (PR II, S. 288)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 37, Anm. 10) verdeutlicht: Mit Hilfe der *verv'*, zu der er für die *vira* beiträgt, zahle er nur, wenn er den Totschlag im Streit oder beim Gelage öffentlich verübt hat (nichtabsichtlicher Totschlag; im entgegengesetzten Falle: Art. 7). Ähnlich überträgt Ključevskij (Pravda, S. 87), nur setzt er statt „im Streit“ „in einer Schlägerei“.

Sergeevič (Lekcii, S. 305, 408) betont, dass die *Pravda* der Unterscheidung der Handlungen rein äußerliche Merkmale zugrundelege: die Begehung eines Totschlags im Überfall und beim Gelage oder im Streit. Aber im Überfall habe eine fahrlässige Tötung stattfinden können, und beim Gelage eine absichtliche. Die *RP* unterscheide dieses nicht. Die Merkmale des gewöhnlichen Totschlags seien nach dem russischen Recht und nach dem germanischen Recht einander überaus nahe. Nach dem germanischen Recht sei dies ein Totschlag, der im Zorn und überdies öffentlich verübt wurde (Wilda). Nach der *RP* könne man als gewöhnlichen den Totschlag im Streit ansehen, d.h. ebenfalls im Zorn. Ihm werde der Totschlag beim Gelage gleichgestellt, d.h. unter dem Einfluss einer Erregung bei Tisch. Bei Storožev wird dieser Artikel so gefasst: „Aber für einen Totschläger, der zu *vira*-Zahlungen der Gemeinde für andere beigetragen hat, zahlt die Gemeinde je nach Einzahlung nur dann, wenn er den Totschlag im Streit oder beim Gelage öffentlich begangen hat.“ (PR II, S. 287)

Goetz (Recht III, S. 31) bevorzugt die Lesart des *Sin. sp.: prikladyvaet'*, „er trägt bei“, denn der vorgehende Artikel rede schon zweimal davon, dass der Täter zum gemeinsamen Wergeld seinen Teil beiträgt. Hierauf nehme auch Art. 6 Bezug, *tako emu platiti po vervinyne*, d.h. er zahle gleichfalls, ebenso wie es in Art. 5 angenommen sei, „gemeinsam mit der Gemeinde“. Goetz (Recht III, S. 34) will den Vorgang in Art. 6 zusammenziehen: „erschlagen im Streit beim Gelage“ – *budet' ubil ili v svade ili v piru* –. Er (Recht IV, S. 132) sieht hier Totschlag vorliegen, gegenüber Mord in Art. 3.

Romanov, der den Text des Art. 6 als entstellt und einer genauen Übertragung nicht fähig ansieht, schlägt vor, ihn mit Art. 19 KP zu vergleichen, wo die Tötung *v obidu* der *v razboi* entgegengestellt ist, als von der Verantwortlichkeit der *verv'* ausgenommen. Art. 6 bewahre diese Gegenüberstellung (Art. 3 und 5); von dort kämen wahrscheinlich *no* („aber“) und *javleno* („öffentlich“): Der Totschläger verstecke sich auch nicht, der Totschlag habe sich vor den Augen der Leute vollzogen, entweder im Streit oder in einer betrunkenen Schlägerei. Und die Verantwortlichkeit der *verv'* sei dieselbe (wie in Art. 5), während früher, in Art. 19 KP, stand: *ljudem ne nadobe* (daher: *nyne?* / „heutzutage“, „jetzt“). Wenn der Totschläger ein Mitglied der *verv'* und außerdem ein gewissenhafter Zahler der *dikaja vira* sei, dann werde die *verv'* nicht von der Verantwortlichkeit in den Größen, die in Art. 5 beschrieben sind, befreit. (Učebnoe posobie, S. 57f.) Später erklärt Romanov (Ljudi, S. 84): Wenn der Totschlag in einer Schlägerei (*svada*) oder vor den Augen aller (*javleno*), im Gelage in betrunkenem Zustand, erfolgt, dann sei die *verv'* verpflichtet zu helfen, d.h. zu zahlen. Auch Tichomirov (Issledovanie, S. 228) lenkt die Aufmerksamkeit auf das Wort *nyne* („heutzutage“, „jetzt“) als der Urschrift der EP zugehörend; das Neue bestehe darin, dass jetzt (*nyne*) jene gemeinsam mit der *verv'* bezahlen müssen, die zur *vira* beitragen.

Vernadsky (S. 36) verkürzt den Text bei seiner Übersetzung: „And if <a man> kills <a man> publicly in a brawl or at a feast he likewise shall pay his share in the guild's liabilities.“ Dies besagt also, der Täter solle gleichfalls seinen Anteil in die Verbindlichkeiten der „guild“ zahlen. Dies ändert ein wenig den Sinn des Artikels, und zwar die Bedingung, unter der zu zahlen ist.

Juškov (Stroj, S. 496) sieht hier das Delikt vor den Augen aller verübt. Wenn der Totschläger Mitglied der *verv'* und dabei redlicher Zahler der *dikaja vira* ist, sei die *verv'* von der Verantwortlichkeit nicht frei.

Zimin überträgt: „Wenn aber (jemand) einen Totschlag offen während eines Streites oder beim Gelage beging, dann zahlt er jetzt gemeinsam mit der *verv'*, (insofern er auch selbst) an den gemeindlichen Zahlungen des (wilden) Wergeldes teilnimmt.“ (PRP I, S. 121) Für Zimin zeigt dieser Artikel, dass die Zusammensteller der EP das subjektive Moment bei der Begehung eines Verbrechens berücksichtigt hätten. Indem der Gesetzgeber die Tötung beim Gelage und im Streit als einen besonderen Verbrechenstatbestand abgesondert habe, habe er den Unterschied dieses verbrecherischen Handelns unterstrichen, das offen begangen wird, im Unterschied vom Totschlag *v razboe*. Es sei schwierig zu entscheiden, ob die Rede von absichtlicher oder fahrlässiger Tötung geht, obgleich das Letztere wahrscheinlicher sei. *Nyne* sei „jetzt“. Dies verweise darauf, dass Art. 6 (und mit ihm auch die anderen Artikel über die Zahlung der *dikaja vira*) eine Neueinführung zur Zeit des Zusammenstellens der EP sei. *Iže sja prikladyvaet' viroju* bedeute: wenn er Teilnehmer der *vira* nach gemeindlicher Aufbringung ist (Art. 8). (PRP I, S. 141)

Bei Szeftel (Documents, S. 69) lautet diese Stelle: „Et, s’il avait tué ouvertiment, soit dans une rixe /svada/, soit pendant un festin, il paiere selon la répartition de la commune /vervynā/ autant que (tout chacun) contribue au wergeld.“

Čerepnin (Otnošenija, S. 209) versteht hier eine nichtabsichtliche, nicht zuvor vorbereitete Tötung, die öffentlich, im Streit oder beim Gelage begangen wird. Auch Sofronenko (S. 162f.) wertet *v svade* als nichtabsichtlich, im Gegensatz zu *v razboe* (Art. 20 KP), absichtlich.

Nach Ščapov grenzt der Artikel ein Erschlagen, das an einem gesellschaftlichen Platz, vor den Augen der Anwesenden, verübt wurde, vom Erschlagen im Überfall, aus eigennützigen Zwecken, ab. Es werde als ein weniger schweres Verbrechen angesehen und unterliege der Bezahlung der *vira* mit Beteiligung der Mitglieder der Gemeinde (Art. 5). Die *Pravda* führe ein eigenes Prinzip von Verantwortungsstufen ein, das nicht auf dem Verständnis von absichtlichem und nichtabsichtlichem Totschlag gegründet sei, sondern darauf, ob dieser Totschlag öffentlich begangen wurde, ob in einem Ehrenstreit, ob während einer Auseinandersetzung bei einem Gelage, als die Anforderungen an das Verhalten der Teilnehmer um einiges vermindert waren, oder ob geheim, unter der Begehung einer üblen Tat. Die Wendung *nyne* könne davon sprechen, dass hier eine neue Norm eingeführt wird, die eine alte aufgehoben hat, die das Erschlagen im Streit oder im Gelage nicht zu einem besonderen Tatbestand ausgesondert hatte. (RZ 1, S. 86f.) Dem ist zu folgen.

Kaiser (Laws, S. 21) übersetzt: „But if <the murderer> killed <the man> either in a fight or openly at a feast, then <the killer> is to pay now with the community, for se himself is joined <to the community to pay> the bloodwite.“ Das „openly“ müsste, wie bereits oben angedeutet, für beide Fälle gelten, sowohl für den Kampf als auch den Streit.

Auch Sverdlov (Pravda, S. 72) sieht hier eine juristische Neuerung: Die *verv’* zahle gemeinsam für einen Totschlag bei einem Gelage oder offen beim Streit, wenn der Verbrecher früher an der Zahlung des Wergeldes für andere Gemeindemitglieder teilgenommen habe.

An dieser Stelle referiere ich den Blick Küppers (S. 78f.) auf die Dinge, da er ohne Verweise auf irgendwelche Artikel meint: Bei schwersten Straftaten wie der Tötung habe das alte Recht die Blutrache der Sippe des Getöteten vorgesehen. Bereits die Griechenverträge hätten Hinweise enthalten, die Blutrache durch eine Geldzahlung abzulösen, und die *Pravda* der Söhne Jaroslavs habe neben der Bußzahlung an den Fürsten (*vira*, *virnoe*) auch die Möglichkeit einer dem germanischen Wergeld entsprechend Buße an den Verletzten (*za obidu*) vorgesehen. Dies sei eine Geldsumme, die im Falle der Tötung oder schweren Verletzung die Sippe vom Täter und dessen Sippe erhalten habe; mit der Annahme dieses Geldes sei der Rache- und Ersatzanspruch des Verletzten erloschen. Die *vira* hingegen sei kein Ersatz für die Hinterbliebenen, sondern Strafzahlung an den Fürsten. Später habe sich ihr Charakter als öffentliche Strafe verfestigt. So sei selbst für Mord die Todesstrafe in Form der Blutrache durch die Geldstrafe ersetzt. Die germanisch-rechtliche Pflicht der Sippe, einen Täter aus ihren Reihen bei der Aufbringung des Wergeldes zu unterstützen, habe der Pflicht der *mir*-Gemeinschaft entsprochen, nach außen für die Geldbußen und -strafen einzustehen, die eines ihrer Mitglieder durch eine Straftat verwirkt gehabt habe. Die *Pravda* der Söhne Jaroslavs habe diese Pflicht des *mir* zunächst im Sinne einer Ausfallhaftung eingeführt: wenn der *mir* den Mörder nicht ausfindig machte, habe er dem Fürsten die Strafe, *vira*, zahlen müssen. Die zweite Redaktion habe die Haftung des *mir* deutlich ausgeweitet. Sie haben ihren Ausnahmecharakter mehr und mehr verloren und sei zu einer Art regelmäßigen – wenn auch weiterhin subsidiären – Haftung der Gemeinschaft für die Strafen einzelner ihrer Angehörigen geworden. Die *RP* habe für die örtliche Gemeinschaft und ihre strafrechtliche Einstandspflicht noch den alten Begriff *verv’* verwendet.

In dieser Erklärung stört die Wendung *za obidu* als korrespondierender Begriff für *vira*, *virnoe*. *Za obidu* steht in KP und EP ganz allgemein „für die Kränkung“, als Bezeichnung für die (unterhalb der Tötung und schwersten Körperverletzung) stehende Tat; in ihrem Kern ist dies eine Geldstrafe an den Fürsten, gegliedert in entsprechende Beträge. Die Buß- und Entschädigungsleistungen an den Geschädigten werden in der *Pravda* Jaroslavs nicht vermittelt, da sie Sache der Beteiligten sind; später erscheinen sie als *urok*. Mit der *vira* korrespondiert als Ersatzanspruch das *golovničestvo* bzw. *golovničstvo*, das „Kopfgeld“, „Hauptgeld“, wie es in Art. 5 EP ausgedrückt ist; auch dieses ist nicht mit einer amtlich festgelegten Höhe verbunden.

Art. 7: Ewers, Pravda (S. 300): „Wenn jemand ohne Grund zum Kampfe aufsteht. / Steht jemand zum Kampf auf ohne irgend einen Zank, so bezahlen fuer einen solchen Kaempfer die Leute nicht,

sondern geben ihn selbst heraus mit Weib und Kindern zur Verbannung (*potok*) und zur Plünderung.“ Recht (S. 315): „Wenn jemand ohne Grund sich zum Anfaller hinstellt. / Stand man ohne allen Streit zum Anfaller ... auf; so zahlen für den Anfallenden die Leute nicht, sondern geben ihn ganz mit Weib und Kindern zur Verbannung (*na potok*) und zur Beraubung (*na razgrablenie*).“ In der Erläuterung (S. 377, Anm. 9) setzt Ewers für „Beraubung“ „Confiscation“. – Goetz, Programm (S. 4); Recht I (S. 261); Recht III (S. 25): „Wenn er ohne Ursache den Mord begeht.“ – Gittermann (S. 366): „Wenn einer eine Gewalttat begeht ohne Grund und ohne Streit, ... sie sollen ihn vielmehr ausstoßen und (zugunsten der Geschädigten) mit Hab und Gut, mit Weib und Kind der Entrechtung und Enteignung überliefern.“ – Kronsteiner (S. 13): „WENN ES OHNE SCHULD ZUM KAMPF KOMMT. / Kommt es zum Kampf ohne jeglichen Wortstreit, da büßen die Leute für den Totschläger nicht. Sie geben ihn mit Weib und Kindern heraus auf Verbannung und Güterentzug.“ – Jochim (S. 38 u. Fn. 314) gibt hier „Tötung eines Unschuldigen im räuberischen Überfall“, „Wenn (jemand) ohne Schuld in räuberischem Überfall ... ohne jeglichen Streit beginnt“.

Dieser Artikel handelt von der höchsten Stufe eines Verbrechens in der Alten *Rus'*. Es geht um den unprovokierten, nicht durch das Opfer veranlassten Tötungsüberfall, um eine außerordentliche Gewalttat. *Razboj* als „Kampf“ zu übersetzen (so Ewers, Pravda, auch Kronsteiner), wird dem Delikt nicht gerecht. Gegenüber Art. 3 ist hier der Täter bekannt und vorhanden.

In einem solchen Falle schwerster Kriminalität zahlen die Leute für den Gewalttäter nicht, d.h. die *verv'* haftet nicht mit. Vielmehr ist die Verpflichtung der *verv'* formuliert, den Täter mit Frau und Kindern zur Verbannung und Plünderung, d.h. Gütereinziehung, Konfiskation, herauszugeben. Hier geht es nicht nur um eine Ahndung zugunsten der Geschädigten (so Gittermann), sondern auch und vor allem um eine öffentliche Strafe.

1. In diesem Artikel geht es zunächst um die Wendung *potok i razgrablenie*.

Boltin sieht hier die Herausgabe des Totschlägers mit Frau und Kindern zur Bestimmung in die Verbannung oder in die Haft, und sein Haus solle zur Plünderung (frei-)gegeben werden. (PR II, S. 290) Karamzin (II, Sp. 27f.) meint, dass die *volost'* den Totschläger zur Verbannung (*potok*) ausliefert oder dem Herrscher in die Hände gibt, mit der Frau, mit den Kindern und mit dem Hab und Gut. Er (II, Sp. 28, Anm. 72 /Sp. 33/) überlegt hierzu: Ein Mensch, der auf diese Weise die Freiheit verlor, sei zum Sklaven, *cholop*, geworden, und der Fürst habe ihn verkaufen können. Karamzin dachte nicht, dass das Volk tatsächlich dessen Hab und Gut plündern konnte; es sei viel wahrscheinlicher, dass dieses ebenfalls in die Staatskasse ging.

Rakowiecki /Prawda Ruska, II/ sieht hier jedoch einen ungerechtfertigten Zweikampf, einen Zweikampf ohne Versuch der Aussöhnung. Er widersprach der Übersetzung des Wortes *potok* durch Boltin in *zatočenie* („Einkerkerung“) oder *ssylka* („Verbannung“), indem er bezweifelte, dass es in jener Zeit solche Orte geben konnte, wohin der Herrscher Verbrecher zur Inhaftierung verbannen konnte, und er verstand *potok* als Verwandlung in die Unfreiheit. Dieser Terminus sei normannischer Herkunft, ähnlich den Termini *vira*, *verv'*, *tiun* u.a. (PR II, S. 290f.)

Bei Ewers /Drevnejšee pravo, Platonov/ wird erläutert, dass *potok* ein Wort sei, dass Haft, Verjagung, Entfernung von der Gesellschaft (wahrscheinlich mittels Verkaufs in die Sklaverei in ein fremdes Land) bezeichne, ebenso Einschluss in einen Kerker; folglich beinhalte es nicht den Begriff der Todesstrafe. *Razgrablenie* bedeute hier die Einschreibung des Hab und Guts in die Staatskasse (Confiscation). (PR II, S. 291) Reutz (S. 202, 204, Fn. 1) hingegen hält die Verbannung für eine einzige Strafe. Die älteste Strafe in Russland scheine die Verbannung des Verbrechers und seiner Familie mit Zerstörung und Plünderung seines Eigentums gewesen zu sein. Bei der Plünderung des Hauses entstehe die Frage: War es eine allgemeine Zerstörung und Beraubung oder gab es eine gewisse Teilung? Letzteres werde wahrscheinlich. Die Ländereien seien entweder an die Verwandten oder an den Staat gefallen. Polevoj /II/ überträgt diesen Artikel so: „Wenn die *verv'* sich nicht für den Totschläger einsetzt und er selbst die *vira* nicht bezahlen kann, dann wird er dem Fürsten mit Frau und Kindern zur Verbannung und Gütereinziehung übergeben.“ (PR II, S. 256) Die Sanktion ist richtig, die Prämisse nicht. Hier wird das Belieben der *verv'* überhöht. Diev /O virach/ meint, dass man in diesem Falle die Frau und die Kinder des *razbojnik* als Übeltäter angesehen habe, denen das Handwerk des Vaters und Ehemanns nicht unbekannt war und die nach ihrem Schweigen mit ihm die verbrecherischen Früchte des Überfalls genutzt haben. (PR II, S. 295)

Popov /Pravda/ resümiert den Sinn dieser Gruppe so: Wenn jemand einen anderen infolge eines Streits erschlägt, dann zahlt die *verv'* die *vira*; wenn aber ohne jeglichen Streit, dann wird er zur Ver-

bannung und Gütereinziehung verurteilt. (PR II, S. 256) Hier fehlt im ersten Falle die Mitbeteiligung des Täters, im zweiten die Differenzierung. Bogdanovskij erklärt das Erstrecken des *potok* auf Frau und Kinder damit, dass in den ersten Gesellschaften jedes Mitglied der Familie als Bestandteil des Ganzen angesehen wurde. Und deshalb auch teile es in allen Fällen das Schicksal seines Familienhauptes. (PR II, S. 295)

Lange hält *potok* für einer Wurzel mit dem Verb *potočiti*, das dem Wort *soslat* („verbannen“, „deportieren“) entspreche. So habe das Wort *potok* die Verbannung bezeichnet, möglicherweise sogar mit Inhaftierung. (PR II, S. 291) Er nimmt an, dass das Folgen der Frauen und Kinder in die Verbannung der Männer und Väter nicht als eine Verurteilung für sie anzusehen sei, sondern als eine Folge der Unauflöslichkeit des Ehebandes und des Familienlebens. (PR II, S. 295)

Suchov erläutert, dass in der alten Periode *potok* das Vertreiben aus der *volost* bedeutet habe, danach die Herausgabe des Verbrechers an den Fürsten zu seiner Verbannung. Das *razgrablenie* sei die Einziehung eines Teils oder des gesamten Vermögens des Verbrechers gewesen, das, nach der Befriedigung des Klägers, entweder vom Fürsten beschlagnahmt oder durch die Gesellschaft selbst aufgeteilt worden sei. (PR II, S. 291) Suchov lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass von allen Fällen der Verurteilung zum *potok* (Art. 7, 35 und 83 EP) nur bei einem von der Bestrafung der Frau und der Kinder gesprochen werde, und er vermutet durch den Vergleich mit Art. 121 (*a žene i detem ne nadobe*) und mit den Verträgen mit den Griechen [B1a, b], dass die *RP* auch im Art. 7 nur schuldige Familienmitglieder bestraft. Die Strafe sei nur auf den Verbrecher selbst gefallen, und wegen seiner Abwesenheit sei sie völlig beseitigt worden. Andererseits sieht Suchov hier einen Einfluss des byzantinisch-kanonischen Rechts, das für die Unauflöslichkeit des Ehebandes kämpfte. (PR II, S. 295)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 37, Anm. 12) erläutert *potok* als *bannitstvo* (Entzug des Schutzes durch die Gesetze), das immer mit der Konfiskation zu vereinigen war. *Potok* sei in anderen Dokumenten, so im Vertrag von Smolensk mit den Deutschen von 1229 [B3] (Art. 11), *pognanie* („Vertreibung“). Diese strafrechtliche Einforderung habe die *vira* abgelöst, die nach Art. 19 KP vorher der Totschläger allein, ohne Hilfe der Gemeinde, bezahlt hatte. An anderer Stelle (Obzor, S. 328) erklärt Vladimirskij-Budanov, dass *potok i razgrablenie* nur eine Strafe sei, nicht zwei Arten von Strafen. Sie habe nicht nur die *vira* für beabsichtigten Totschlag ersetzt, sondern sei auch auf Pferdediebstahl und Brandstiftung ausgedehnt worden, und die Praxis habe diese Bestrafung auch auf politische Verbrechen erweitert (Erste Novgoroder Chronik, unter 1209). Ključevskij (Kurs, I, S. 229) meint, *potočiti* sei verjagen, verschicken; *razgrablenie* Entwendung fremden Eigentums, die nach dem Gesetz vollzogen wurde, nach einem Urteil des Gerichts. Er sieht hier die Konfiskation des gesamten Vermögens des Verbrechers und seinen Verkauf mit seiner gesamten Familie in die Sklaverei ins Ausland. Dies sei eine Spur der gesetzgeberischen Arbeit der Geistlichkeit.

Ähnlich wie Suchov und andere, erkennt Sergeevič (Lekcii, S. 394, 395, 421) hier eine Spur des Einflusses des griechisch-römischen Systems und verweist auf die slavische Übersetzung der byzantinischen Sammlungen der weltlichen Gesetzgebung. *Potok i razgrablenie* sei eine neue Art der Bestrafung, die unter dem Einfluss von Byzanz entstanden sei. Hier könne man den Einfluss der Geistlichkeit vermuten, die schon Vladimir geraten hatte, die *razbojniki* zu bestrafen.

Kohler (S. 298) erläutert, auf Mord folge *Potok* und Vermögenskonfiskation. *Potok* sei aber nach allen Analogien nicht nur Verbannung, sondern Friedlosigkeit.

Karskij (S. 94) erklärt *potok* (vom Verbum *potočiti*) als Verjagung, Verbannung, Einkerkung, „Entzug der persönlichen Rechte“ (Vladimirskij-Budanov), *razgrablenie* als Konfiskation des gesamten Vermögens, womit der *potok* gewöhnlich vereinigt worden sei. Für Kočin (Pamjatniki 1936, S. 197) entspricht dem *potok* das *pognanie* („Vertreibung“) anderer Denkmale, die Entziehung der gesellschaftlichen Beschirmung und des Schutzes der Gesetze.

Vernadsky (S. 36) übersetzt *potok i razgrablenie* in „banishment and confiscation“. Juškov (Stroj, S. 491) identifiziert es mit *bannitstvo* in der Urgesellschaft. Nach der *RP* sei dies zur höchsten Strafe geworden, als Verjagung und Konfiskation. Zimin kommentiert: *Potok i razgrablenie* sei die höchste Art der Bestrafung, der KP noch unbekannt; sie bedeute offensichtlich Verkauf in die Sklaverei (und später: Einkerkung und Verbannung) und Konfiskation des gesamten Vermögens. (PRP I, S. 141f.) Tichomirov (Posobie, S. 89) sieht *potok i razgrablenie* im Statut von Polica ausreichend konkret erhellt. Diese Strafe bestehe im Abbrennen oder im Zerstören des Hauses, in dem der Verbrecher lebte, und in seiner Verjagung aus Polica. Szeftel (Documents, S. 69, Art. 5) übersetzt *potok* in „bannissement“, *razgrablenie* in „sac“. Er (S. 102) verweist auf Ključevskij. Kaiser (Growth, S. 65) hält den

potok eher für Gefängnis oder Exilierung, weniger wahrscheinlich seien Exekution oder Versklavung. *Razgrablenie* sei Konfiskation. Er (Laws, S. 21) übersetzt diese Stelle mit „punishment and confiscation of his property“.

Nach Babij (S. 72) wird mit dieser höchsten Strafe der *RP* ein Verbrecher, bei dem das Vermögen konfisziert wurde, aus der Gemeinde verjagt, was in diesen Bedingungen dem Untergang gleich gekommen sei, oder er wurde versklavt. I. Isaev (Istorija 1994, S. 19; Istorija 2004, S. 48) erklärt *potok i razgrablenie* als Konfiskation des Vermögens und Auslieferung des Verbrechers (zusammen mit der Familie) *golovoj*, d.h. in die Sklaverei. Kleandrova (S. 30) bestimmt dies ganz ähnlich.

Chačaturov (Pravda, S. 45f.) erklärt, *potok i razgrablenie* habe als Zwangsmaßnahme auch in der Vorklassengesellschaft existiert. In der Urgesellschaft habe dies zur Verjagung des Schuldigen geführt, aber sein Vermögen sei zerstört oder innerhalb der Sippe geblieben. Die Verjagung des Schuldigen nicht selten zusammen mit seiner persönlichen Familie sei eine verbreitete Strafmaßnahmen für Verbrechen innerhalb der Gruppe gewesen. Den Verbrecher außerhalb des Schutzes, außerhalb seiner Gemeinde stellend, vertreibe die Gruppe ihn aus seinem Milieu, räume damit der beleidigten Seite das Recht ein, ihn persönlich zu ergreifen und die Rache an ihm zu üben. In der altrussischen Klassengesellschaft wandle dieses Institut seinen Charakter. Hier würden die Verbrecher mit den Familien und ihrem Vermögen in die Verfügung des Fürsten fallen. M. M. Isaev /Ugolovnoe pravo Kievskoj Rusi, in: Učenyje trudy VIJuN, Moskva 1946, vyp. VIII/ habe gemeint, dass *potok i razgrablenie* eine dem Inhalt nach unbestimmte Strafe gewesen sei. Juškov /Stroj/ habe befunden, dass ihr Wesen sich geändert habe; anfangs sei dies die Verjagung und Konfiskation des Vermögens des Verbrechers und der Mitglieder seiner Familie, aber im Laufe der Zeit habe man begonnen, unter *potok i razgrablenie* die physische Zerstörung und Vernichtung des Vermögens zu verstehen. M. D. Šargorodskij /Nakazanie po ugolovnomu pravu ékspluatatorskogo obščestva, Moskva 1957/ habe geschrieben, dass die Bestrafung mit *potok i razgrablenie* aus der Verjagung und der Blutrache entstanden sei; die Verjagung habe das Recht eines jeden bedeutet, den Schuldigen ungestraft zu töten und sein Vermögen zur Entschädigung des Verletzten zu konfiszieren; das Vermögen werde eingezogen, und er selbst und seine Familie würden verjagt oder getötet. Sergeevič /Lekcii/ habe darunter die Konfiskation des Vermögens des Verbrechers und seine Verbannung *v zatočenie* verstanden. Es seien auch einige Standpunkte zur Frage unterbreitet worden, ob *potok i razgrablenie* eine Bestrafung oder zwei selbstständige Strafarten seien. Viele hätten *potok* als Verjagung (*izgnanie*) verstanden. Den Räuber habe man zusammen mit Frau und Kindern dem Fürsten *na potok (izgnanie)* gegeben, habe Solov'ev /Istorija, t. 1, Moskva 1851/ geschrieben. Einige hätten *potok* als Verbannung (*ssyslka*) interpretiert. Mit den Personen, so Chačaturov (Pravda, S. 46f.), die zu *potok i razgrablenie* verurteilt worden seien, habe man anfangs alles Beliebige tun können. Einige Forscher hätten den *potok* als Hingabe oder Verkauf in die Sklaverei betrachtet, so Èvers (Ewers) /Drevnejšee russkoe pravo v istoričeskom ego raskrytii, 1835/. Andere Autoren hätten geäußert, dass die in die Sklaverei gegebenen Verbrecher nicht ins Ausland verkauft worden, sondern Sklaven des Fürsten geworden seien. Vedrov /O deneznych penijach po Russkoj Pravde sravnitel'no s zakonami saličeskich frankov, Moskva 1877/ habe geschrieben, die Strafe der Herausgabe zum *potok* sei dem Entzug der Freiheit gleich gewesen, d.h. der Verbrecher werde durch den Fürsten gefangen gesetzt; der Schuldige sei zum staatlichen Sklaven gemacht worden. Widersprüchliche Meinungen der Historiker gebe es auch hinsichtlich der Interpretation des Terminus *razgrablenie*. Er werde als verschiedene Arten von Vermögensentziehungen ausgelegt: das Vermögen werde zur Entschädigung des Verletzten oder in die Staatskasse konfisziert. Für Chačaturov (Pravda, S. 47) ist *potok i razgrablenie* eine einheitliche Strafe: Nach der Strafe, die gegen die Person des Verbrechers gerichtet sei, folge unausweichlich die vermögensmäßige Verantwortlichkeit. Erstmals erscheine diese Strafe in der EP. Dies gebiere die Frage nach der Existenz dieser Strafe zur Zeit der KP. Man müsse die Wurzeln von *potok i razgrablenie* im altrussischen Gewohnheitsrecht sehen, dessen Normen wichtige Quellen der KP gewesen seien. Die Strafe *potok i razgrablenie* sei zur rauesten Strafe gemäß der *RP* geworden. Nach dem Sinn der *RP* seien *potok i razgrablenie* die Konfiskation des Vermögens und die Verwandlung des Verbrechers mit der Familie in die Sklaverei des Fürsten (*v rabstvo knjazju*). Die Frage nach der Existenz dieser Strafe in der KP beantwortet er nicht. Küpper (S. 79) meint, die zweite Redaktion habe als neue Strafart die Verbannung (russ.: *potok*) hinzugefügt. Der so Bestrafte habe mit Ehegatten und Kindern das Land verlassen müssen. Er habe die Kollektive aufgeben müssen, die ihn bisher einbanden und ihm Schutz gewährten: die Großfamilie und den *mir*. Der Verbannte sei auf sich allein gestellt gewesen, was eine erhebliche Belastung darge-

stellt habe. Nach der parallelen germanischen Rechtsvorstellung sei der Ausgestoßene friedlos geworden. Hinzu sei gekommen, dass das Vermögen des Verbannten eingezogen worden sei. Daher sei der *potok* die schwerste Stafart, die nur für wenige, als besonders gravierend angesehene Taten angedroht worden sei: Raubmord, Brandstiftung und Pferdediebstahl.

Jochim (S. 38, Fn. 317) meint, bei einer Verbannung – *na potok* – werde der Täter mit seiner Familie aus der Gemeinde verstoßen, und sein Besitz werde für Plünderungen freigegeben. Dieses Rechtsinstitut sei mit der germanischen „Friedlosigkeit“ zu vergleichen. Diesen Vergleich hat sie mit Kohler und L. Schultz (S. 60) gemeinsam. Die „Plünderungen“ verstehen sich schon als staatliche Maßnahmen, also Gütereinziehungen, Konfiskationen.

2. Nun zum Terminus *razbojnik* („Räuber“; „Raubmörder“; „Gewalttäter“) in diesem Artikel.

Sobolevskij /K voprosu/ vermutet, dass die *razbojniki* hier als Räuber gemeint seien, die Überfälle ohne Streit und überhaupt ohne *vina*, ohne Ursache, begehen, außerhalb der Kontrolle durch die Mitglieder der *verv*, mit dem Ziel des *grabež* („Raub“, „Plünderung“). (PR II, S. 293) Sergeevič (Lekcii, S. 351, 409f.) erklärt die *razbojniki* als Leute, die durch den *razboj* („Überfall“) leben. Der Begriff *stat' na razboi* sei breiter als der Begriff *ubijstvo* („Totschlag“; „Tötung“). Man könne sich mit dem Überfall, d.h. mit der gewaltsamen Wegnahme fremden Vermögens, auch ohne einen Totschlag beschäftigen. Im 15. Jh. habe in Russland die höchste Strafmaßnahme, die Todesstrafe, nicht allein die Totschläger erfasst, sondern alle notorischen *razbojniki* und Diebe sowie jene, die bei sich *razbojniki* aufnahmen, und jene, die in die Räuberspelunken kamen und dort Raub- und Diebeswaren verkauften, mit einem Wort: alle, die sich mit dem Überfall wie mit einem Handwerk beschäftigten. Dasselbe bedeute auch der Ausdruck *stat' na razboi* in der RP. Sie unterziehe der Strafe *potok i razgrablenie* nicht nur die Totschläger, sondern auch die *razbojniki* und Diebe und die Unterschulff Gewährenden, d.h. auch die „bösen Leute“ (*lichie ljudi*). Romanov (Ljudi, S. 85) sieht im *razboj* einen berufsmäßigen Überfall mit dem Ziel der Plünderung.

Vernadsky (S. 36) übersetzt den *razbojnik* in „murderer“; so auch Kaiser (Laws, S. 21).

L. Schultz (S. 60) erklärt: Neben den zwei alten Tatbeständen, dem Totschlag, der „Tötung ohne Überlegung“, und dem Mord, der „Tötung im Überfall“, erscheine der Mord auch als Resultat eines räuberischen Überfalls. Die Strafe sei bedeutend härter.

Es handelt sich in jedem Falle um berufsmäßige oder bandenmäßige Gewalttäter, die von Raub und Totschlag lebten.

3. Schließlich zum Artikel insgesamt.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 37, Anm. 12) überträgt seinen Sinn so: Wer einen Totschlag ohne jeglichen Streit beging (ohne *vina*, wie es in der Überschrift des Artikels heißt, d.h. ohne Hervorrufung seitens des Erschlagenen), für einen solchen *razbojnik* zahlt die *verv* nicht, sondern sie gibt ihn ganz (mit dem Vermögen), mit Frau und Kindern zur Verbannung und Konfiskation heraus. Diese Strafe löse die *vira* ab, die früher gemäß Art. 19 KP der Totschläger allein (ohne Hilfe der Gemeinde) gezahlt habe.

Ključevskij (Pravda, S. 87f.) überträgt: „Über den Angriff mit einem Überfall ohne einen Streit. Wer anhebt, mit einem Überfall ohne einen Streit anzugreifen, da zahlt für einen solchen Gewalttäter die Gesellschaft kein Wergeld, sondern gibt ihn dem Fürsten mit allem, mit Frau und mit den Kindern und mit dem Vermögen, zum Verkauf in die Sklaverei in ein fremdes Land heraus.“

Bei Storožev wird der Artikel so übertragen: „Wer jedoch einen während eines Raubes ohne jeglichen Streit erschlug, da zahlt die Gemeinde für den *razbojnik* keine *vira*, sondern gibt ihn dem Fürsten mit Frau und Kindern heraus: (damit) der Fürst denselben mit der Familie verbannen und sein Hab und Gut konfiszieren soll.“ (PR II, S. 290)

Goetz (Recht III, S. 32) hält Art. 7 für einen späteren Zusatz eines Abschreibers. Der Täter sei in dieser Gruppe, wo ein eigenes Wort für ihn angewendet ist, immer als *golovnik* bezeichnet. Einzig Art. 7 habe dafür *razbojnik*, das sich sonst im „Russischen Recht“ nicht finde. Wie komme es, dass dieser Zusatz gerade nach Art. 6 eingeschaltet wurde? Für Goetz (Recht III, S. 50) liegt der Anlass auf der Hand: Art. 6 rede von der Tötung im Streit, dazu trage ein späterer Benutzer der „dritten Redaktion“ den Fall nach, dass die Tötung eben ohne jeden Streit erfolgt. Die in Art. 7 behandelte Tat sei ein besonders schwerer Fall von Mord, ein räuberischer Überfall, dem kein Streit vorhergegangen ist. Der Mord in Art. 7 ist für Goetz (Recht IV, S. 129) Raubmord. Er (Recht III, S. 52f.) bestreitet die allgemeine Meinung (Vladimirskij-Budanov, Sergeevič u.a.) über den Zusammenhang von Art. 19 KP und Art. 7 EP. Gegen diese Auffassung hat er zwei Gründe anzuführen. Einmal, dass die Nichthaftung der

Gemeinde in beiden Bestimmungen verschieden ausgedrückt sei. Nach Art. 19 KP brauchten die Leute nicht zu zahlen, „sie haben es nicht nötig“; nach Art. 7 EP „bezahlen sie nicht“, d.h. sie dürfen nicht bezahlen, es sei ihnen verboten, für den Täter einzutreten. Diese Erklärung werde als richtig bestätigt durch den zweiten Grund: In Art. 19 KP werde die „Tötung zum Unrecht“ mit Geld bestraft, nach Art. 7 EP genüge aber für den schweren Fall von Mord „im Überfall ohne jeden Streit“ eben die Geldforderung nicht, es erfolge Verbannung und Güterkonfiskation, die nicht nur den Täter, sondern seine ganze Familie trifft. Also nach Art. 19 KP müsse der Täter, und zwar er allein, 80 *grivna* zahlen, nach Art. 7 dürfe er nicht zahlen, er könne nicht, wie beim einfachen Mord von Art. 3 EP vorgesehen, die Sache mit Geld abmachen, er müsse eine noch empfindlichere Strafe über sich ergehen lassen. So kommt Goetz (Recht III, S. 54) zu dem Gesamtbild, dass die „dritte Redaktion“ in den Art. 3 bis 8 drei Arten von Tötung kenne: den Totschlag im Streit beim Gelage (Art. 6), den mit Überlegung ausgeführten Mord (Art. 3) und den besonders schweren, durch keine Schuld des Getöteten hervorgerufenen Mord (Art. 7). Die beiden ersten Arten der Tötung würden mit Geld bestraft, auf dem schweren Mord stehe Verbannung und Güterkonfiskation. Bei der Geldzahlung sei die Gemeinde des Täters beteiligt, möge er in der Gemeinde anwesend oder unauffindbar sein. Da beim schweren Mord Geldstrafe ausgeschlossen sei, dürfe sich die Gemeinde auch nicht an der Zahlung beteiligen.

Kohler (S. 298) hält die Tat hier für Mord, d.h. die unmotivierte und unentschuldbare Tötung im Gegensatz zum Totschlag im Streit oder beim öffentlichen Gelage.

Romanov sieht hier nach Art. 3 und Art. 5 den dritten Fall der Tötung im Überfall. Von Art. 6 unterscheide er sich: *bez svady* („ohne Streit“). Nach der Identität des Terminus (*razboj*) unterscheide er sich von Art. 3: der Mann *stal na razboj*, er machte sich vom Überfall eine Profession, und die *verv'* selbst sucht sich von ihm zu erretten, gibt ihn heraus und zahlt nichts. Die volle Konfiskation löse die *vira* und das *golovničestvo* ab. Vom *razbojnik* und von seiner Familie bleibe in der *verv'* keine Spur zurück (und nur so auch enthülle sich hier der Begriff *potok* als Verjagung, denn das weitere Schicksal des *razbojnik* interessiere die *verv'* nicht). (Učebnoe posobie, S. 58) Später erläutert Romanov (Ljudi, S. 84): Von der Gemeinde könne die Pflicht zur Zahlung genommen werden, wenn der Totschläger seine Tötung heimlich, mit dem Zweck der Plünderung, und nicht im offenen Zusammenstoß beging. Er (Ljudi, S. 85) konzidiert, dass es auch einen *razboj* mit Zahlung gäbe, Art. 3-5, dass manchmal auch die einfache Tötung als *razboj* bezeichnet werde.

Vernadsky (S. 36) übersetzt den Artikel so: „And if <a man> kills <a man> in an attack without provocation, the <members of the guild> do not pay for the murderer but surrender him with his wife and children for banishment and confiscation of his property.“

Zimin überträgt: „Wenn jemand einen unverursachten absichtlichen Totschlag begeht. Wenn (jemand) einen absichtlichen Totschlag begeht (und überdies) nicht während irgendeines Streits, dann zahlen die Leute für den Verbrecher nicht (die *vira*), sondern geben ihn selbst (zusammen) mit der Frau und den Kindern zum *potok* (d.h. für ihren Verkauf in die Sklaverei, für die Verjagung?) und für die Konfiskation des gesamten Vermögens heraus.“ (PRP I, S. 121f.)

Szeftels (Documents, S. 69, Art. 5) Fassung lautet so: „Si, sans aucune rixe, quelqu'un commet un (meurtre en) brigandage, en ce cas le gens ne paient pas pour le brigand /razbojnik/, mais ils le livrent entièrement, avec femme et enfants, au bannissement /potok/ et au sac /razgrablenie/.“ Die Überschrift lässt er für den Text bis Art. 10 einschließlich (bei ihm Art. 8) gelten: „Si quelqu'un commet un (meurtre en) brigandage sans la faute (du tué)“. Dass diese Ausdehnung nicht stimmen kann, zeigt schon der nächste Artikel. Szeftel (Documents, S. 103) erklärt, dass *stat' na razboj* für Sergeevič nicht „tuer en brigand“, sondern „exercer le brigandage professionnel“ bezeichnet habe.

Ščapov kommentiert, da die Tötung im Überfall besonders schwerwiegend sei, habe der Verbrecher nicht das Recht, auf die Hilfe seitens der Gemeinde bei der Bezahlung der *vira* zu rechnen. Das Wort *potok*, von *potočiti* („nötigen zu fliehen“), sei Verjagung, bei Anweisung eines Ortes Verbannung. *Razgrablenie* sei nicht nur Konfiskation des Vermögens, sondern auch die Verwandlung der Frau und der Kinder des Verbrechers zu *chology*. (RZ 1, S. 87; so auch Čhačaturov, Pravda, S. 137)

Kaiser (Laws, S. 21) fasst den Artikel so: „If <the homicide> occurs without cause during an assault. If <a homicide> occurred during an assault without any provocation, then the people <in the community> do not pay for the murderer, but give him up with his wife and children for punishment and confiscation of his property.“

Sverdlov (Pravda, S. 73) sieht die Versklavung der Angehörigen als Möglichkeit, also nicht als direkte Folge dieser Strafe an. Das Gesetz habe gewaltsame Anfälle, ohne Ursache verübt, streng geahndet.

Der Schuldige daran sei mit seiner Familie vertrieben, sein Vermögen konfisziert worden. Möglicherweise seien Frau und Kinder zu *chology* gemacht worden, doch dieser Annahme widerspreche der für sie zuvor ausgewiesene *potok*, d.h. die Verjagung. Vorher bestimmte Sverdlov (Genezis, S. 104) die Tötung *v razboe* als räuberischen Anfall oder Totschlag aus sozialem Protest.

I. Isaev (Istorija 1994, S. 18; Istorija 2004, S. 47) charakterisiert das Verbrechen hier als räuberische, eigennützige, vorbedachte Tötung. Cečoev (S. 74) überträgt das Delikt in absichtliche Tötung. Damit trifft er das Wesen dieses Delikts nicht.

Art. 8: Novgorodsko-Sofijskij sp. (drittes Viertel des 15. Jh.): *v ljudi koju viru* („in irgendeine Leute-vira“); *Soloveckij III sp.: v ljudckuju viru* („in die Leute-vira“); *Pušk. sp. und Kar. sp.: v dikuju vinu i viru* („in die wilde Schuld und vira“). – Goetz, Recht III (S. 26, Fn. 1): „zur Mannbuße“. – Kronsteiner (S. 13): „Wenn einer zum Verdachtwergeld nicht beiträgt, stehen ihm die Leute nicht bei. Er büsse selbst.“

In diesem Artikel wird gleichsam zur Erläuterung einiger vorstehender Artikel (5, 6) amtlich festgelegt, dass der Täter allein zahlt, ohne Hilfe bleibt, wenn er nicht zum gemeindlichen Wergeld beigetragen hat. Dies gilt natürlich nicht für Fälle, in denen die *verv'* das wilde Wergeld zahlen muss, ohne dass der Täter ausfindig gemacht wird (Art. 3). Dieses „wilde Wergeld“ ist weder „Mannbuße“ (Goetz) noch „Verdachtwergeld“ (Kronsteiner). Meine Übersetzung stimmt mit der von Gitermann (S. 366) im Wesen überein.

Obgleich der Artikel relativ klar ist, so gibt es doch verschiedene Ansichten im Detail.

Ključevskij (Pravda, S. 88) überträgt: „Wer zur Zahlung des allgemeinen Wergeldes für andere nicht beigetragen hat, dem hilft auch die Gesellschaft nicht bei der Zahlung des Wergeldes für ihn selbst, sondern er zahlt es allein.“ Ganz ähnlich lautet der Text auch bei Storožev (PR II, S. 297) und Ščepkin (PR II, S. 256).

Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II/ bemerkt, dass die Bezahlung der *dikaja vira* eine Pflicht der *verv'* gewesen sei und dass der Art. 8 in einer solchen allgemeinen Form überhaupt nicht mit den anderen übereinstimme. Wie hätten denn einzelne Mitglieder nicht zu ihrer Bezahlung beitragen können? Man müsse annehmen, dass sich dieser Artikel nur auf jene Fälle bezieht, wenn die *verv'*, die den Täter kennt, trotzdem bereit ist, für ihn die *dikaja vira* zu bezahlen, nach dem Gefühl der Genossenschaft, berücksichtigend, dass das Verbrechen durch ihn nicht absichtlich verübt wurde: *v svade ili v piru javleno*. (PR II, S. 279) Das trifft zu.

In dieser Haftung der Gemeinde erkennt Goetz (Recht III, S. 50) eine Weiterentwicklung gegenüber der „zweiten Redaktion“, Art. 20 KP, wonach die Gemeinde nicht für Totschlag, sondern nur für Mord gehaftet habe. Die Ausdehnung auf jeglichen Totschlag könne ihre Ursache in dem stärkeren Eindringen germanischer Rechtsanschauungen haben. Auf welchem Wege denn?

Grekov (Otnošennja, S. 23f.) sieht hier ein Symptom des Zerfalls der „alten“ *verv'*: Die Mitglieder der *verv'* hörten auf, in ihren Rechten Gleiche zu sein; in ihrer Mitte sonderte sich eine Gruppe ab, wohlhabendere Leute, die alle mit der Beteiligung an der *dikaja vira* verbundenen Beiträge hätten bezahlen können.

Romanov verweist auf Pavlov-Sil'vanskij, der diese Aufhebung der Gesamtbürgschaft bei der Zahlung der *dikaja vira* mit innergemeindlichen Meinungsverschiedenheiten über die Auslieferung oder Nichtauslieferung des Totschlägers (im Streit oder beim Gelage) erkläre. Sergeevič nehme an, dass innerhalb der *verv'* freiwillige Genossenschaften mit dem Ziel der gegenseitigen Versicherung für den Fall der Begehung eines Verbrechens beim Gelage oder im Streit bestanden hätten. Čebyšev-Dmitriev habe den Beitrag zur *dikaja vira* als Notwendigkeit gewertet und den Art. 8 nur auf Nichtmitglieder der *verv'* bezogen – auf den Sklaven, den Ausländer und den Menschen, der aus einer *verv'* ausgetreten und noch nicht geschafft hat, in eine andere einzutreten. Für Romanov ist es jedoch möglich, in der Abschaffung der gemeindlichen Gesamtbürgschaft ein Merkmal des Zerfalls der alten *verv'* mit der Aussonderung sowohl der mächtigen Leute, die nicht zahlen wollten, als auch der geringeren, die in den Ruin gingen, zu sehen, d.h. ein Merkmal der wachsenden Feudalisierung. (Učebnoe posobie, S. 58) Später erklärt Romanov (Ljudi, S. 84), dass Art. 8 den Mechanismus der Gesamthaftung der Gemeinde bei Totschlag logisch zerstört habe. Hier gehe es um einen, der nicht zahlen will, oder um einen, der reich ist, um allein zu zahlen.

Vernadsky (S. 36) übersetzt: „And to one who fails to assume his share in <the payments of> the ‚dark‘ bloodwite, the members of the guild give no help but he has to pay <everything> himself.“

Auch hierauf bezieht sich die unter dem Art. 4 erwähnte Einschätzung Vernadskys (S. 37), dass die *verv'* hier als eine freie Assoziation von Nachbarn gemeint sei: Nicht jeder, der in einem Ort lebte, sei als ein Mitglied der *verv'* verstanden worden, sondern nur jene, die einverstanden seien, ihren Anteil zu den Verbindlichkeiten dieser Gemeinschaft zu zahlen.

Gitermann (S. 366, Fn. 3) interpretiert die Institution des „wilden Wergeldes“ als eine „strafrechtliche Haftpflichtversicherung auf Gegenseitigkeit“. Dies gilt nicht in jedem Falle.

Zimin überträgt: „Wenn jemand nicht an den Zahlungen des wilden Wergeldes teilnahm, dann helfen ihm auch die Leute nicht (bei der Zahlung des Wergeldes, das) er allein zahlen möge.“ (PRP I, S. 122) Er kommentiert, dass dieser Artikel die Verfügung festige, dass die *verv'* von der Zahlung der *dikaja vira* für Totschlag befreit wird, der von einem Menschen begangen wurde, der nicht an den Einzahlungen zusammen mit ihren Mitgliedern teilnimmt, z.B. von einem *izgoj*, Kaufmann, *družinnik*. Die Zahlung der *dikaja vira* sei für die Mitglieder der *verv'* verpflichtend gewesen. In allen ihr gewidmeten Artikeln werde gesagt, dass die *vira* die „Leute“ zahlen, d.h. die Mitglieder der *verv'*, oder die *verv'* allgemein, ohne jegliche Klauseln (Art. 3 bis 7, 19). (PRP I, S. 142)

Tichomirov (Posobie, S. 89) erläutert: Derjenige, der nicht an der Gesamtbürgerschaft teilnimmt, erhält von der *verv'* auch keine Hilfe. Er verweist auf Grekov. Aber dieser Artikel könne auch von etwas anderem sprechen, davon, dass die *verv'* nicht verpflichtet war, für jene zu zahlen, die auf ihrem Territorium lebten, aber nicht mit ihr verbunden waren.

Szeftel (Documents, S. 69, Art. 6) übersetzt so: „Si quelqu'un ne contribue pas au wergeld collectif, les gens n'aident pas celui-là, mais il paie seul.“

Kaiser (Growth, S. 65) meint, dass Individuen, die nicht zum kommunalen Zahlungssystem gehören, verpflichtet gewesen seien, ohne die anderen zu zahlen. Es ist jedoch wohl die spezielle Zugehörigkeit zum Verband der *vira*-Zahler gemeint, nicht der Steuerzahler schlechthin. Er (Laws, S. 21) übersetzt den Artikel, dies korrigierend: „If someone does not contribute to the community bloodwite system, then the people <of a community> do not help him, but he himself pays <the bloodwite>.“

Ščapov kommentiert, dass der Artikel die Normen über die Verantwortung der Gemeinde für das Verbrechen ihres Mitglieds wesentlich ergänze. Diese Verantwortung sei nicht absolut gewesen: Die Gemeinde habe die *dikaja vira* nur für jenes Mitglied gezahlt, das zur Sammlung beigetragen, bestimmte finanzielle Lasten mitgetragen hat. Diese Norm setze die Existenz von Leuten auf dem Territorium der Gemeinde voraus, die ihre Mitglieder waren, jedoch an den Sammlungen für die *dikaja vira* nicht teilnahmen und für ihre Verbrechen selbstständig, ohne ihre Hilfe, zahlten. Der Artikel zeuge 1) davon, dass die Gemeinde der EP kein Verwandtschaftskollektiv ist, sondern ein nachbarschaftliches Kollektiv, das mit dem Territorium und durch die Gesamtheit einer Reihe ihrer Interessen (wie man sehe, nicht aller) verbunden ist; 2) ersehe man die unterschiedliche Vermögenslage der Gemeindemitglieder, von denen ein Teil genügend vermögend ist, um selbstständig die *vira* in der Höhe wenn nicht von 80, so doch von 40 *grivna* zu zahlen; 3) sei klar, dass die Verfügungen, die in die EP eingegangen sind, nicht immer durch die Interessen der fürstlichen Macht diktiert worden sind; sie entsprächen auch den Interessen von Mitgliedern der Gemeinde, die sich in einen Bestandteil der feudalen Herrschaft verwandelte, jedoch in ihr eine bestimmte Autonomie im Verhältnis zur staatlichen Macht oder zur feudalen *voščina* bewahrten. Der Terminus *dikaja vira* sei zum 15. Jh. hin in Vergessenheit geraten, davon spreche das Aufkommen der Varianten *vložit'sja v ljudi*, *v ljudskuju viru* („einlegen für die Leute“, „in die Leute-*vira*“). (RZ 1, S. 87ff.) Diese Wertungen treffen zu. Chačaturov (Pravda, S. 137f.) reproduziert diese Erklärung, lässt indes 3) und den Schluss weg.

Art. 9: Ewers, Pravda (S. 301): „Von den Wehrgeldern. / Aber dieß waren die fraißrichterlichen Gefaelle (*poklony virnye*) unter Jaroslav: der Fraißrichter (*virnik*) erhielt ... Weitzen sieben Maaß (*ouborok*), ... Salz sieben Haeuptchen (*golvažen*). Dieß dem Fraißrichter nebst dem Knaben <Diener> ... Dem Fraißrichter acht Grivnen, und zehn Marder Reisekosten (*perekladnaja*), aber dem Gehuelfen (*metel'nik*) zwoelf Eichhoernchen.“ Recht (S. 315f.): „Aber diess sind die Ehrengeschenke von dem Wehrbezirke. / Aber diess waren die Ehrengeschenke zur Zeit (*pri*) Jaroslav's: Der Wehrmann empfängt ... des Hafers 7 Uboroken ... Diess dem Wehrmanne nebst dem Diener ... Dem Wehrmanne 8 Grivnen, aber 10 Marder Reisekosten (*perekladnaja*), aber dem Gehuelfen (*metel'nikou*) 12 Eichhörnchen, aber eine Gerichts-Grivna (*ssadnaja grivna*)“. – Goetz, Programm (S. 4); Recht I (S. 261f.); Recht III (S. 55): „Der Virnik erhält ... einen Hammel oder ein Schwein ... und Hirsenkorn 7 Uborok ... Dem Virnik 8 Grivna und 10 Kuna <Reise>Zuschuss, aber dem Metelnik 12 Vekša und 1 Grivna

im voraus.“ – Gitermann (S. 366f.): „Und das waren die Bräuche hinsichtlich des Wergeldes unter Jaroslav: Der Strafrichter soll erhalten ... einen Hammel oder ein halbes Schwein ..., und am Mittwoch eine Kuna (Marderfell oder Gegenwert in Geld) ... Und Hirse – 7 Eimer. ... Und dem Richter 8 Griwnen und 10 Kunen Reisegeld (für die Heimkehr). Und dem Gerichtsdieners 12 Hermeline und Gerichtsgebühr.“ – Kronsteiner (S. 14ff.): „Dies waren die Wergeldgebühren unter Jaroslav. Der Wergeldmann nehme ... einen Hammel oder Schinken ... 7 Scheffel Hirse, ... 7 Mass Salz. ... Der Wergeldmann nehme 8 Griwna und 10 Kuna Vorlaggeld. Der Dinghelfer 12 Vekša und 1 Griwna Einsatzgeld.“

Dieser Artikel bestimmt die Natural- und Geldabgaben für den *virnik*. Im Unterschied zu Art. 42 KP sind die Quanten näher spezifiziert, damit auch begrenzt. Interessant ist, dass sich die Naturalien zu den Fastentagen (Mittwoch und Freitag) vermindern. Während die Naturalien für den *virnik* und seinen *otrok* oder *metel'nik* gemeinsam veranschlagt werden, sind die Gelder fast ausschließlich auf den *virnik* bezogen; dem *metel'nik* gebühren nur die sehr geringen 12 *vekša*.

Der *virnik* war, wie schon bei Art. 42 KP erläutert, der Einsammler des Wergeldes (Vernadsky /S. 37/: „the bloodwite collector“). Vielleicht hat er dabei auch richterliche Funktionen in kleineren Strafsachen ausgeübt. Aber er war in seiner Grundbedeutung weder „Fraßrichter“ (Ewers, Pravda) noch „Strafrichter“ (Gitermann“).

Die Maßangaben sind nicht klar. *Vedro* („Eimer“), ein Flüssigkeitsmaß, beträgt, geht man von späteren Zeiten aus, etwa 12,3 l.

Den *uborok* hält Karamzin (II, Sp. 37, Anm. 104 /Sp. 39f./) für einen *burak*, einen kleinen Korb aus Birkenrinde. Das Realbuch (S. 364) erklärt ihn für ein nicht näher bestimmbares Hohlmaß. Nach Vasmer komme er aus dem althochdeutschen „Amber“, „Eimer“. Karskij (S. 95) erläutert den *ouborok* als Maß des Rauminhaltes, dessen Umfang schwer zu bestimmen sei. Diese Bezeichnung sei auch anderen Slaven bekannt (tschechisch „ouborek“, serbisch *uborak*). Bekannt sei dieses Wort auch den Deutschen: „Einbar“, angelsächsisch „ambar“. Die anderen deutschen Übersetzer nehmen *uborok* als „Maaß“ (Ewers, Pravda), „Eimer“ (Gitermann), „Scheffel“ (Kronsteiner).

Die *golvaž'nja*, so Karskij (S. 95), sei ein Maß für Salz (nördliches Oberdeutsch: „Galwei“). Gitermann (S. 367, Fn. 1) erklärt die *golovažne* als Salzblock, vermutlich in Form eines Zuckerhutes (*golova* = Kopf). Ewers (Pravda) übersetzt die *gol'važ'nja* in „Haeuptchen“, Kronsteiner in „Mass“.

1. Zum Artikel gibt es verschiedene Nuancen. So unterscheidet Boltin bei den Abgaben zwischen den gewöhnlichen Fastentagen und den Fleisch- und Milch-Fasten: „und täglich während der <gewöhnlichen> Fastentage je 2 Hühner, aber während der Fleisch- und Milchfasten und der Käse(fasten) je 1 *rezana* für den Tag“. (PR II, S. 299) Dies geht aus dem Text nicht hervor. Die „Ankunfts-*grivna*“ (*ssadnaja grivna*) lässt er weg.

Lange vergleicht Art. 9 (und 10) mit Art. 42 KP. Unter Izjaslav sei die Verpflegung des *virnik* genau so geblieben, nur sei gesagt, dass sie ihm gemeinsam mit dem *otrok* gegeben wurde. Überdies seien einige Maße festgelegt und einige Erzeugnisse ergänzt worden. Lange meint, dass von jeder Totschlagssache, für die das Gesetz die *vira* festlegte, sowohl der *virnik* als auch der *emec* eine bestimmte Gebühr von den Beklagten und den Klägern erhielten. Wenn in einer Sache des Entzugs des Lebens ein Beklagter gegeben war, der Totschläger selbst oder die Gemeinde, dann habe sich der *vira* nach dem *Ustav Izjaslava* folgende Gebühr hinzugesellt: dem *virnik* 8 *grivna*, und 10 *kuna prekladnaja*, und dem *metel'nik* 12 *vekša*, und die *ssadnaja grivna*; wenn die *vira* 80 *grivna* (beträgt), dann (gebühren) dem *virnik* 16 *grivna* und 10 *kuna* und 12 *vekša*, und im Voraus die *ssadnaja grivna*, und für den Kopf 3 *grivna*. Die *ssadnaja grivna* sei für den *metel'nik* bestimmt, dem darüber hinaus auch die 3 *grivna* Totschlagsgebühr gegeben worden seien. (PR II, S. 302) Dass die *ssadnaja grivna* und die 3 *grivna* „für den Kopf“ an den *metel'nik* fielen, dürfte bei der immensen Summe nicht stimmen.

Auch Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 38, Anm. 14) vergleicht diesen Artikel mit Art. 42 KP. Obgleich beide Artikel dasselbe Gesetz Jaroslavs darlegten, stellten sie einige Unterschiede dar. Die Geldeinnahmen des *virnik* seien so gewesen: Von einer gewöhnlichen *vira* (zu 40 *grivna*) folgten für ihn 8 *grivna*, von einer doppelten *vira* 16 *grivna*. In diesem oder jenem Falle habe er bei der Ankunft in der Stadt oder in der *volost'* eine *ssadnaja grivna*, bei seiner Abreise 10 *kuna* als *prekladnaja* erhalten. Außer dem *virnik* habe von jeder *vira* (sowohl von der gewöhnlichen als auch von der doppelten) der *metel'nik* 12 *vekša* erhalten.

Ähnlich Boltin, überträgt Ključevskij (Pravda, S. 90) die Stelle nach dem Mittwoch anders: „am Mittwoch 1 *kuna* und in der Käsewoche Käse; dasselbe am Freitag, an den Fleischtagen je zwei Hühner auf den Tag“.

Auch Goetz (Programm, S. 26) bemerkt in seiner ersten Erläuterung, dass die Aufzählung hier von der in Art. 42 KP abweicht. Zu den Abweichungen gehöre, dass die Aufzählung von Naturalabgaben während der Fastenzeit fehle. *Perekladnaja* sei nach Mroček-Drozdovskij /Izsledovanija II/ eine Abgabe, die der Beamte nach Erledigung seines Geschäfts bei seiner Abreise erhalte. *Ssadnaja* sei eine beim Eintreffen des Beamten diesem eingehändigte Gebühr, die im Art. 10 EP selbst als *pered i ssadnaja grivna* bezeichnet sei. Goetz (Recht III, S. 59f.) meint, die Münzbenennungen *rezana* und *veverica* in Art. 42 KP seien bei Art. 9 in derselben Höhe mit *kuna* und *vekša* vertauscht. In Art. 9 und 10 sei gegenüber Art. 42 KP lediglich die Hauptgebühr für den Wergeldmann schwankend nach der Höhe der Strafe, jeweils ein Fünftel, nämlich 8 *grivna* beim Wergeld von 40 *grivna*, 16 *grivna* beim Wergeld von 80 *grivna*. Die Nebengebühren an den Wergeldmann wie an seinen Gehilfen seien dagegen bei beiden Strafsummen dieselben.

Tichomirov (Issledovanie, S. 199, 200) schätzt ein, vor uns liege eine offenkundige Überarbeitung des alten Textes <Art. 42 KP>. Der Zusammensteller der EP habe dem Begriff *virnik* und der Einsammlung der *virnik*-Abgaben eine ganz andere Bedeutung gegeben, als dies in der KP gegeben war. Die *pokony virnye* der KP hätten den Preis von Abgaben fixiert, die von einem bestimmten Territorium einzusammeln waren, die *pokony virnye* der EP hingegen sprächen von einem *virnik* als Richter, als Ergänzung zu den Artikeln über den Totschlag. Deshalb erscheine in ihnen, neben dem *virnik*, der *metel'nik*. Doch diese Sicht überzeugt nicht.

Zimin überträgt: „Und das ist die Bestimmung für den *virnik*, die unter Jaroslav existiert hat: der *virnik* soll in der Woche 7 *vedro* Malz nehmen, (und) auch einen Hammel oder eine Fleisch-Hälfte oder 2 *nogata*; aber am Mittwoch 1 *kuna* oder Käse, so auch am Freitag; und an Hühnern (gebühren) ihm je zwei am Tag, und an Broten sieben in der Woche, an Hirse 7 *uborok*, an Erbsen 7 *uborok*, an Salz 7 *golovka*; dies alles (gebührt) dem *virnik* mit dem *otrok*; und an Pferden (sind ihnen zu stellen) vier, die Pferde sind mit Hafer zu füttern; dem *virnik* sind 8 *grivna* und 10 <Reise->Zuschuss-*kuna* (zu zahlen), und dem *metel'nik* 12 *vekša*; und bei der Anreise 1 *grivna*.“ (PRP I, S. 122) Diese Übertragung Zimins ist meiner Übersetzung sehr ähnlich. Er kommentiert, der *Pokon virnyj* der EP gehe auf eine spätere Redaktion zurück als die Redaktion der KP (Art. 42). Hier gebe es nicht nur eine Berechnung bei der Erhebung der *vira* zu 80 *grivna* (Art. 10), die die KP nicht kenne, sondern auch die Verpflichtungen zur Aufbringung der Lebensmittel seien anders dargelegt. So stünde jetzt anstelle einiger Phrasen eine strenge Reglementierung über die Mengen (auch in Art. 96). Dafür fehle (mit Ausnahme der Erwähnung Jarolavs) der zweite Teil des Art. 42 KP, der die Berechnung der Einziehung von Geldern für Fisch beim Fasten und die Pflicht der *virniki* enthält, die *vira* im Laufe einer Woche zu sammeln. Die Auslassung der Wochenfrist könne damit erklärt werden, dass sie in der EP in einer Reihe von Fällen bis auf einige Jahre verlängert wurde (Art. 4 EP). Einige Veränderungen in den Art. 9 und 10 gegenüber Art. 42 KP seien mit Veränderungen der Geldrechnung verbunden; zu Beginn des 12. Jh. haben die *kuny* die Stelle der *rezany* eingenommen (die *grivna* wurde 50 *kuna* gleich), und die Stelle der *vevericy* die *vekši*. Eingeführt worden seien einige Präzisierungen zu den Gebühren und den Lebensmitteln. Schließlich gebe es auch eine etwas andere Redaktion der Phrase über den Hafer für die Pferde, die dem Art. 74 nahe sei. (PRP I, S. 142f.) Zuletzt erläutert Zimin (Pravda Russkaja, S. 240), die Gebühr von 10 *rezana* (jetzt *kuna*) habe nun die Bezeichnung *perekladnaja* erhalten – für die Abreise des *virnik* nach dem Abschluss der Sache, und die früher genommene *grivna perede* sei als *ssadnaja* bezeichnet worden – für die Einreise in das Territorium, wo sich der Totschlag ereignet habe. Die Begrenzung der Einsammlung der *vira* durch eine Woche sei aufgehoben worden, um die Möglichkeit des Totschlägers, nach Ablauf einer kurzen Frist der Untersuchung vor der Strafe zu fliehen, zu unterbinden.

Čerepnin (Otnošeniya, S. 224) meint, mit der Berufung auf Jaroslav habe man dem Gesetz eine große Autorität geben wollen. Das gebe jedoch keine richtige Vorstellung von der Wirklichkeit. Denn nun seien einige Arten der Unterhaltsleistungen, die früher dem *virnik* in unbegrenzter Menge bereitgestellt wurden, normiert worden (Brot, Weizen, Erbsen, Salz). In den Text sei der Hinweis eingeschlossen worden, dass die Lebensmittel dem *virnik* mit dem *otrok* (*metel'nik*) zuzugingen. Damit habe sich die Zahl der „jüngeren“ *družinniki* begrenzt, mit denen der *virnik* erscheinen konnte. Dafür sei nun die Aufenthaltsdauer in den Grenzen des Territoriums nicht mehr durch eine Woche limitiert worden. Die

Abführungen von den Geldstrafen an den *virnik* seien nach zwei Skalen gewährt worden: von den *viry* zu 40 und zu 80 *grivna* <Art. 10>. Es sei eine spezielle Terminologie für die Gebühren für den *virnik* festgelegt worden.

Nach Ščapov enthält der Artikel den Hinweis auf die traditionellen Mengen der naturellen Sicherstellung der staatlichen Beamten, die die *viry* einsammeln, durch die Gemeinde, wobei die Normen selbst, im Vergleich zu Art. 42 KP, präzisiert und verändert wurden. Außerdem sei die Größe des Anteils bestimmt, der von jeder *vira* von 40 *grivna* dem *virnik* (ein Fünftel, außerdem der Reisezuschuss und die Ankunfts-*grivna*) und dem *metel'nik* zufalle. (RZ 1, S. 88)

Sverdlov (Pravda, S. 74) betrachtet die weitere Konkretisierung gegenüber der KP als wahrscheinliche Folge des weiteren Kampfes der einfachen Leute gegen die Willkür der *virniki*.

Für Chačaturov (Pravda, S. 138) haben diese Normen Sinn in Dörfern oder Siedlungen gehabt, die von den Hauptstädten der Fürstentümer ziemlich entfernt waren.

2. Drei Begriffe lösen, wie z.T. schon dargestellt, unterschiedliche Deutungen aus.

a) *metal'nik*, *metel'nik*, *mjatel'nik*.

Boltin hält den *metel'nik* für einen Genossen oder Gehilfen der *virniki*. Der *metal'nik* habe das Wergeld empfangen und über den Erhalt Vermerke (*pometki*) auf einem Kerbholz (*birka*) gemacht. Es sei wahrscheinlich, dass seine Bezeichnung von *meta* („Aufzeichnung“; „Einkerbung“) herkam. (PR II, S. 305) Ewers (Recht, S. 338, Anm. 12) meint: Wenn es möglich wäre, dieses Wort vom griechischen „metallao“ („erforschen“, „nachfragen“) abzuleiten, dann müsste man hier einen Untersucher verstehen, den die späteren Gesetze mit dem Wort *syščik* („Fahnder“) bezeichnen. Nach Maciejowski /Historia, III/ hat er wahrscheinlich einen Beutel mit sich getragen, in den er auch die Gelder warf, die vom *virnik* für das Wergeld eingesammelt wurden. Deshalb sei er auch *metel'nik* (vom altslavischen *metati*, „werfen“) genannt worden. (PR II, S. 305)

Lange meint, dass *metal'nik*, *metel'nik*, *mečnik* vom Wort *metat'* in der Bedeutung von „vor Gericht werfen“, „stellen“, herkomme, und folglich sei *mečnik* dasselbe wie *metal'nik*, *metel'nik*, und dasselbe wie *otrok*, der gleichfalls zum Binden eines entlaufenen *cholop* ausgesandt wurde. (PR II, S. 305) Ključevskij (Pravda, S. 90) überträgt den *metel'nik* in den *pristav*, einen späteren niederen Gerichtsbeamten. So erscheint er auch bei Storožev. (PR II, S. 299) Sobolevskij /Dve redakcii/ leitet *mjatel'nik* (nicht *metel'nik*) vom Wort *mjatl'* her, von einer Oberbekleidung, die sowohl von einfachen Leuten als auch von den Fürsten gebraucht wurde. *Mjatel'nik* habe ursprünglich bedeutet: einer, der die fürstlichen Kleider in seiner Verwaltung hatte, der fürstliche Garderobier. (PR II, S. 305)

Karskij (S. 95) hält es für schwer zu sagen, welche Funktionen dem *mjatel'nik* oder *metel'nik* übertragen waren. Boltin habe vermutet, dass es ein Gehilfe der *virniki* gewesen sei, ähnlich den späteren *d'jaki*. Dies sei möglich, doch seien die von ihm angestellten Erwägungen wenig begründet. Sobolevskij stelle diese Bezeichnung in den Zusammenhang mit dem Wort *mjatl'* aus dem westeuropäischen „Mantel“. Das heiße, der *mjatel'nik* habe die fürstlichen *mjatl'i* in seiner Verwaltung (wie der *mečnik* in seiner Verwaltung das fürstliche Schwert). Danach habe das Wort eine besondere gerichtliche Funktion zu bezeichnen begonnen. Dieses Wort habe früh aufgehört, verständlich zu sein, und deshalb treffe man in vielen *spiski* an seiner Stelle *metal'nik*.

Vernadsky (S. 37) übersetzt den *metel'nik* in „sheriff“, Szeftel (Documents, S. 70, Art. 7) in „secrétaire“, Kaiser (Laws, S. 21) in „prince's man“.

Zimin hält den *metel'nik* für den Nachfolger des *otrok* als Gehilfen des *virnik*. Er leitet dies ab von dem Wort *metat'*, *nametyvat'*, d.h. „festsetzen“, den Termin des Gerichts bestimmen. Er sei ein kleiner gerichtlicher Agent. (PRP I, S. 143) Für Tichomirov (Posobie, S. 89) ist es wahrscheinlicher, dass der *mjatel'nik* und der *mečnik* ihre Namen von ihren Attributen erhalten haben, der Mantille oder dem Schwert.

Ščapov verweist darauf, dass die Rolle des *metel'nik* bei der Sammlung der *viry* und auch die Ethymologie dieses Wortes unklar seien. Die geringe Höhe der Belohnung für ihn (4 *kuna*, d.h. weniger als 10% von der allgemeinen Belohnung des *virnik*) könne darauf hinweisen, dass dies nicht ein fürstlicher Beamter, sondern eher ein Vertreter der örtlichen Gemeinde sei, der an der Sammlung als *pon-jatyj* („Geschworener“, „Zeuge“) oder als Zähler (von *meta* – Aufzeichnung, Einkerbung) teilnahm. (RZ 1, S. 88) Das ist sehr fraglich.

Sverdlov (Pravda, S. 73) hält den *metel'nik*, *mjatel'nik*, *metal'nik* für eine gerichtlich-administrative Amtsperson. Ähnlich bestimmt das Realbuch (S. 177) den *metel'nik* (*metal'sčik*) als niederen Beam-

ten im Gerichtswesen, als einen Gehilfen des *virnik*, vielleicht sein Schreiber. *Metat'* habe bedeuten können: „etwas bezeichnen“, „einen Gerichtstermin bestimmen“.

b) *perekladnaja*.

Boltin hält sie für die Bezahlung der Mühe, die der *virnik* hatte, indem er von Dorf zu Dorf fuhr, um das Fuhrwerk zu beladen. (PR II, S. 305) Ähnlich erläutert auch Karamzin (II, Sp. 37, Anm. 104 /Sp. 40/). Mroček-Drozdovskij /Izsledovanija II, S. 229/ interpretiert sie als eine Gebühr, die dem Beamten nach der Beendigung der Sache und bei seiner Abfahrt aus der gegebenen Gemeinde zu zahlen war. Ključevskij (Pravda, S. 91) sieht hier eine Gebühr für die Auswechslung (*perekladka*) der Pferde, für die Reisegelder an den Beamten bei den Abreisen zur Einforderung der *vira*. Goetz (Programm, S. 26; Recht III, S. 59) erklärt die *perekladnaja* als Reise-Zuschuss. Kočin (Pamjatniki 1936, S. 197) erläutert das *perekladnoe* als eine Gebühr, die der fürstliche Beamte bei der Abreise erhalten hat. So fasst es auch Čerepnin (Otnošeniya, S. 224) auf.

Vernadsky (S. 37) übersetzt *perekladnaja* in „for traveling expenses“, also für Reise-Aufwendungen. Für Szeftel (Documents, S. 70) sind die 10 *kuna* ähnlich „frais de relais“, für Kaiser (Laws, S. 21) „transit fee“.

Zimin (Pravda Russkaja, S. 240) deutet sie als Gebühr für die Abreise des *virnik* nach Abschluss der Sache. Ščapov stützt sich auf die Auffassung von Karamzin, wonach es eine Gebühr ist, die der *virnik* dafür erhalten hat, dass er, die *volost'* bereisend, sich von Fuhrwerk zu Fuhrwerk umsetzte (*perekladnyval'sja s voza na voz*). In einigen Handschriften, schon im 14. Jh., sei diese Gebühr als *prikladnaja*, d.h. ergänzende, zusätzliche Gebühr zu den 8 *grivna* bezeichnet worden. (RZ I, S. 88)

Die Deutung der *perekladnaja* als Abreisegebühr ist am ehesten annehmbar. In diesem Sinne ist sie ein Reisezuschuss.

c) *ssadnaja grivna*.

Ewers (Recht, S. 338, Anm. 13) sieht hier eine Ableitung vom polnischen „sąd“, dem böhmischen „saud“, Rechtsstreit, *sud*. Wahrscheinlich sei unter der Gerichts-*grivna* eine Gebühr für jede gerichtliche Handlung zu verstehen.

Mroček-Drozdovskij (Izsledovanija II, S. 272) hält *ssadnoe*, *peredissadnaja* (oder einfach *pered*) für eine Gebühr, die dem Beamten bei seiner Ankunft in der Gemeinde gezahlt wurde, für den Abstieg vom Pferd. Ključevskij (Pravda, S. 91) sieht hier eine andere Gebühr, eine Gebühr an den *metel'nik* als Ermittler in dem Falle, wenn er in einer Totschlagssache anreiste, die sich als nicht der Zahlung der *vira* unterworfen erwiesen habe (Art. 18). Auch er spricht sie also unzutreffend dem *metel'nik* zu. Goetz (Programm, S. 26; Recht III, S. 59) übernimmt auch hier die Erklärung Mroček-Drozdovskijs.

Karskij (S. 95) bestimmt dies als Gebühr für die Einreise in die Gemeinde, gezahlt bei der Einreise; ähnlich spricht sich auch Kočin (Pamjatniki 1936, S. 197) aus. Vernadsky (S. 37) übersetzt diese Gebühr entsprechend in „the arrival <welcome> money“. Im Prinzip übernehmen diese Meinung als Ankunftsgebühr auch Zimin (PRP I, S. 106, 122), Tichomirov (Posobie, S. 168), Čerepnin (Otnošeniya, S. 224), Ščapov (RZ I, S. 88) und Sverdlov (Pravda, S. 73). Und diese Ansicht ist zutreffend. Szeftel (Documents, S. 70) übersetzt diese Gebühr als „une livre de descente“, Kaiser (Laws, S. 21) als „travel fee“.

Art. 10: Im *Tr. sp.* fehlt die Überschrift *O virach* („Von Wergeldern“). – Ewers, Pravda (S. 310): „fuer die Reise eine Grivna, und fuer das Haupt drei Grivnen.“ Recht (S. 316): „zum voraus eine Gerichts-Grivna, und für den Kopf 3 Grivnen.“ – Goetz, Programm (S. 4); Recht I (S. 263); Recht III (S. 55): „im voraus eine Grivna“. – Gitermann (S. 367): „eine Gerichtsgebühr (in der Höhe) von 3 Griwnen vom Haupt.“ – Kronsteiner (S. 15): „Und zuvor 1 Griwna Einsatzgeld und für den Kopf 3 Griwna.“

Dieser Artikel ist im Grunde die Fortsetzung und der Schluss von Art. 9, geändert um die Gebühren von einer *vira*-Zahlung zu 80 *grivna*.

Der Reisezuschuss von 10 *kuna* für den *virnik* und die 12 *vekša* für den *metel'nik* bleiben unverändert, ebenso die Ankunfts-*grivna*. Bei Boltin (PR II, S. 300), Ewers, Goetz, Gitermann, Zimin (PRP I, S. 122) wird nicht verwiesen, dass die 12 *vekša* für den *metel'nik* bestimmt sind. Storožev denkt sie dem *pristav*, also dem *metel'nik* zu. (PR II, S. 301) Neu erscheint hier die Gebühr *za golovu 3 grivny*, die auch für den Art. 9 gelten müsste. Dies scheint eine gerichtliche Gebühr zu sein, wobei unklar ist, wer sie erhält. Die Naturalleistungen bleiben von der höheren *vira* unberührt.

In der Literatur werden erklärlicherweise vor allem die 3 *grivna* „für den Kopf“ thematisiert.

Lange vermutet, dass die letzten Worte des Art. 10 – *a za golovu 3 grivny* – als Beginn der folgenden Artikel (11-17) gedient hätten: Auf welcher Grundlage sei denn bei der 80-*grivna-vira* (in Art. 10) eine besondere Gebühr *za golovu* eingefordert worden, während sie bei der 40-*grivna-vira* (in Art. 9) überhaupt nicht erwähnt werde? Lange sieht hier eine Entstellung der Urschrift, in der er vermutet: *a za golovu ti grivny* („und für den Kopf jene *grivny*“). (PR II, S. 308)

Goetz (Programm, S. 26) meint, wenn *za golovu* „für einen Mord“ bedeute, dann hätte man, da ja von *vira* zu 80 und zu 40 *grivna* im vorhergehenden Artikel noch die Abgaben verzeichnet sind, zusätzliche Abgaben. Vielleicht seien die drei *grivna* für die persönliche Behandlung des Mörders oder des Erschlagenen gedacht. Später äußert Goetz (Recht III, S. 61), was für eine Gebühr sie sei und an wen sie falle, könne er nicht beantworten. Mroček-Drozdovskij habe sie als Ersatz angesehen.

Vernadsky (S. 37) übersetzt das abschließende *a za golovu 3 grivny* ganz wörtlich in „3 *grivna* head money“, ohne nähere Erklärung. Auch Szeftel (Documents, S. 70, Art. 8) hat einfach „et pour la tête 3 livres.“ Kaiser (Laws, S. 21) übersetzt hier „3 *grivnas* for the corpse <lit., the head>.“

Zimin überträgt, wie schon Storožev (PR II, S. 300), „und für den toten Körper 3 *grivna*.“ (PRP I, S. 122) Auch er hält den Sinn des Zusatzes für nicht völlig klar. (PRP I, S. 143)

Tichomirov (Posobie, S. 90) erläutert, dass die Worte *a za golovu 3 grivny* sich nicht nur auf die *vira* zu 80, sondern auch zu 40 *grivna* beziehen. Damit hat er Recht. *Golova* oder *golovničestvo* sei Bezahlung an die Verwandten des Erschlagenen. Doch dieser Betrag von 3 *grivna* kann es nicht sein. Auch Ščapov meint, der Artikel lege die Zahlung *za golovu* fest, wie man denken könne, an die Verwandten des Erschlagenen. Die Höhe dieser Zahlung sei jedoch unerklärlich gering. (RZ 1, S. 89)

Sverdlov (Pravda, S. 74) erklärt den Artikel als Ergänzung zum vorhergehenden, indem er ein Fünftel der Geldsummen und zusätzliche Gebühren an den *virnik* bestimme. *A za golovu 3 grivny* halte Ščapov für „unerklärlich gering“. In der EP, so Sverdlov, würden die persönlichen Ersatzleistungen an die Geschädigten bedeutend geringer festgelegt als die fürstliche öffentliche Geldstrafe, *prodaža*, so in den Art. 68, 75, 78. Verbreiteter sei in der EP das Verhältnis von *prodaža* und privatem Ersatz wie 3:1. Doch auch diese Berechnung hilft bei der Deutung des *za golovu* nicht weiter.

Cečoev (S. 74) erklärt mit der Übertragung „und für den Leichnam 3 *grivna*“ diese Stelle nicht.

Auf jeden Fall ist es eine gerichtliche Gebühr, keine Zahlung an die Verwandten des Getöteten. Wer sie erhält, ist ungeklärt.

Art. 11: Im *Sin. sp.* und im *Kar. sp.* ist dieser Artikel mit *O knjaži otroce* („Vom Burschen des Fürsten“) überschrieben, im *Pušk. sp.* mit *O otroce* („Vom Burschen“). – Ewers, Pravda (S. 301): „Von fürstlichen Knaben.“ Recht (S. 316): „Von den fürstlichen Dienern.“ – Kronsteiner (S. 15): „VOM KONUNGSMANN / Wenn bei Konungsdienern“.

Dieser Artikel bietet eigentlich keine Schwierigkeiten: Für die Tötung eines fürstlichen Bediensteten unteren Ranges sind 40 *grivna* zu zahlen. Doch ein Problem bleibt: die Frage nach dem Charakter dieser Zahlung, ob *vira* oder *golovničestvo*. Ich halte diese Zahlung für eine *vira*.

Lange verneint in den Zahlen der Art. 11-17 den Charakter von *virny*. Im gegebenen Falle zählten die fürstlichen *otroki*, Pferdeknechte und Köche als Fürstenleute, und wenn die 40-*grivna*-Zahlung für sie als *vira* anzuerkennen sei, dann gerate man in Widerspruch zu Art. 3 EP. Lange bemüht sich, alle Zahlungen von Art. 11-17 unter den Begriff des *golovničestvo* zu stellen, und zwar durch die Vermutung, dass die letzten Worte des Art. 10 verschrieben worden seien. (PR II, S. 308) Also ist der Betrag für Lange Ersatz. Auch Ključevskij (Pravda, S. 91) stellt diesen und die nachfolgenden Artikel (bis 17) unter die Überschrift *Golovničestvo*, also nicht unter *O knjaži muže*.

Goetz (Recht III, S. 64) schreibt, hier und in den folgenden Artikeln (bis 17) gehe es um die Tötung von Dienern und Sklaven des Fürsten, der *ogniščane* und *bojare*. In diesem Abschnitt heißen sie *otroki*, „Diener“, „Burschen“, nehmen also die niederen Stellungen bei Hof ein; in Art. 11 seien hiervon der Koch und der Pferdeknecht angeführt. Sie seien Unfreie und Halbfreie. Solche Angehörige der höheren wie der niederen Gefolgschaft seien mit Personen ganz unfreien Standes in den Art. 11-17 zu einer Gruppe vereint. Goetz (Recht IV, S. 135) hält die 40 *grivna* für Ersatz. Hingegen hält Maksimejko /Opyt/ alle Zahlungen der Art. 11-16 für *virny*. (PR II, S. 314)

Romanov vergleicht Art. 11 mit den Art. 19-21 KP und denkt, dass hier die Spur der Differenzierung des fürstlichen Hofes nach jenen Jahrzehnten vorliege, die die EP von der KP trennen. Es seien noch einige höfische Elemente verblieben, die in der differenzierten Zusammensetzung des Fürstenhofes

ihrem Gewicht nach nicht unter die 80-*grivna-vira* passten. Von daher sei auch die *vira* für sie hier auf 40 *grivna* gesetzt worden. (Učebnoe posobie, S. 58)

Vernadsky (S. 37) übersetzt: „And <the wergeld> of the prince's page, or groom, or <man> cook is 40 *grivna*.“. Doch wie ist das Verhältnis zwischen „wergeld“ und „bloodwite“?

In der Bewertung als *vira* folgen auch die neueren russischen Kommentatoren dem Standpunkt von Romanov. So erläutert Zimin, dass dieser Artikel die 40-*grivna-vira* für die Tötung einer Reihe von Repräsentanten der „jüngeren“ *družina* einführe. (PRP I, S. 143f.) Ebenso erklärt Ščapov, dass dieser Artikel, mit dem ein Abschnitt (Art. 11-17) über Geldstrafen für das Erschlagen von Vertretern verschiedener sozialer, mit der fürstlichen (und teilweise bojarischen) Wirtschaft verbundener Gruppen eröffnet werde, auf den Schutz des Lebens fürstlicher *otroki* gerichtet sei, für die eine *vira* zu 40 *grivna* vorgesehen werde. Dieser neue Artikel zeuge von der Differenzierung der fürstlichen *družina*. (RZ 1, S. 89) Auch Sverdlov (Pravda, S. 74) sieht hier eine Gruppe von Artikeln (bis Art. 17) über *viry* für das Erschlagen fürstlicher Verwalter, Diener, Ministerialer, verschiedener feudalabhängiger Personen in der Domäne beginnen. Zu ihrer Grundlage befänden sich die Art. 19, 22-27 KP. Art. 11 sei hierzu neu. Dieses Faktum sei unterschiedlich erklärt worden: 1) die Zusammensteller der EP hätten eine spätere Handschrift der KP verwendet (Presnjakov, Pravo); 2) im Artikel seien neue soziale Erscheinungen nach der Entwicklung des Bestandes und der Differenzierung des fürstlichen Hofes widerspiegelt (Romanov in Učebnoe posobie); 3) beide dieser Möglichkeiten seien denkbar (Zimin, PRP I). Jedoch müsse man bedenken, dass im inhaltlich neuen Art. 11 Leute genannt seien, die bereits in der zweiten Hälfte des 10., in der ersten Hälfte des 11. Jh. im Bestand des fürstlichen Hofes und der fürstlichen Wirtschaft gewesen seien. Dies seien die *otroki*. Chačaturov (Pravda, S. 138) übernimmt die Bewertung Ščapovs.

Halbach (S. 107, 108) meint, von allen *Družina*mitgliedern hätten die *otroky*, *otroci* genannten Personen in der engsten Beziehung zum fürstlichen Haushalt gestanden. Sie bezeichneten eine Dienstschicht, in der die Begriffe „*Družina*“ und „Hof“ gleichermaßen aufgegangen seien. Die Hinweise auf den Status der *otroci* durch die Quellen sowie durch die Wortbedeutung seien z.T. widersprüchlich und ließen sie als eine Übergangsschicht zwischen freier Gefolgschaft und unfreiem Hausgesinde erscheinen. Die Etymologie des Wortes „*otrok*“ sei von berühmten Sprachgelehrten wie Miklosich, Meillet und Vasmer so gedeutet worden, dass man aus ihr den sozialen Ursprung der *otroci* aus dem Cholopentum ableiten könne. Im Altpolnischen bezeichne „*otrok*“ sowohl den „Knecht“ als auch den „Mann“, in alten tschechischen Quellen den Sklaven. Im Gesetzbuch des serbischen Zaren Stepan Dušan stehe „*otrok*“ ebenfalls für Sklave, und die ältesten bulgarischen Quellen nannten unfreie Personen „*otrotsi*“. Sreznevskij /II, 764f./ gebe für den altrussischen Terminus drei Bedeutungsgruppen an: 1) Kind, Heranwachsender, Jüngling; 2) *Družinnik*, Krieger; 3) Diener Sklave, Knecht. Der Dienstbereich der *otroci* sei der Fürstenhaushalt gewesen. Andererseits gäben die Quellen deutliche Hinweise auf die *Družina*zugehörigkeit der *otroci*, und zwar schon seit dem 10. Jh. Auch die Wergeldbestimmungen der *RP* für den fürstlichen *otrok* würden diesen eher als einen *knjaž' muž'*, einen freien Gefolgsmann des Fürsten, erscheinen lassen. So werde man die *otroci* vom späten 10. Jh. an als Angehörige einer Unterschicht der Fürstendružina ansehen müssen, die Dienste vor allem im Haushalt des Fürstenhofes verrichteten und dabei in enger Berührung zu den Knechten des Hofes standen, aus deren Schicht sie möglicherweise hervorgewachsen seien. In der besonders fürstennahen Stellung liege die Bedeutung dieser wahrscheinlich jungen *Družinniki*, die umso stärker zur Geltung gekommen sei, je mehr sich die höheren *Družinaschichten* vom Fürstenhof emanzipiert hätten. Der *otrok* figuriere in der Chronik als die Verkörperung der Treue gegenüber dem Dienst- und Gefolgsherrn.

Bei Szeftel (Documents, S. 70) bilden die Art. 11-14 den Art. 9. Der *knjaž otroc* ist „un jeune serviteur du prince“, der *konjuch* „un écuyer“, der *povar* „un cuisinier“. Kaiser (Laws, S. 21) übersetzt: „On the prince's <page>. If <someone kills> the prince's page or groom or cook, then <he is to pay> 40 *grivnas*.“

Art. 12: Ewers, Pravda (S. 301): „fuer einen Schuldheissen der Folgemaenner“. Recht (S. 316): „für einen Schuldheiss der Hausherrn, und für einen der Stutereien“. – Goetz, Programm (S. 4); Recht I (S. 263): „für einen Stallmeister“. Recht III (S. 62f.): „für einen Stallmeister-Tiun“. – Kronsteiner (S. 15): „Für den Haustiun und Pferdetiun“.

Der Artikel erklärt den *ogniščanin-tivun* und den *tivun konjušii* für mit einer *vira* von 80 *grivna* geschützt.

Als Ersatz bzw. *golovničestvo* hingegen rechnet die 80 *grivna* hier neben Lange (PR II, S. 310) auch Ključevskij (Kurs I, S. 248): Er bezeichnet es als *golovničestvo* <= *dvojnaja vira*>, also als Kopfgeld, das mit dem doppelten Wergeld identisch sei.

Zu den Begriffen *ogniščanin* und *tiun* verweise ich auf die Kommentare zu Art. 19 und 22 KP, zu dem des *konjuch staryi* zu Art. 23 KP.

Die Diskussion rankt sich in erster Linie um das Wesen des *ogniščanin-tiun*.

Boltin erläutert, dass *ogniščane*, die nicht imstande gewesen seien, Sklaven zu kaufen oder Arbeiter zu mieten, unfreiwillig in den Dienst gegangen seien. Zur Verwaltung oder mehr noch zum Gericht und zur Urteilstvollstreckung über sie sei vom Fürsten ein besonderer Beamter, der *tiun ognuščnyj*, bestimmt worden. (PR II, S. 309)

Popov /Pravda/, der, Kačenovskij und Moroškin folgend, den *ogniščanin* als einen Freien, der sein eigenes Haus hat, interpretiert, befindet sich in der Schwierigkeit zu entscheiden, was die Bezeichnung *tiun ognuščnyj* bedeute: einen Richter über die *ogniščane*, d.h. über die freien Hausbesitzer; jedoch sei nirgends sichtbar, dass es verschiedene Gerichte nach den Ständen gegeben habe. Wahrscheinlich bezeichne dieses Wort den *tiun ognuščanin*, d.h. der *tiun* sei selbst ein Freier, ein *ogniščanin* gewesen. (PR II, S. 309)

Maciejowski /Historia, II/ der den *ogniščanin* als einen Städter betrachtet, als Besitzer eines städtischen Hauses, versteht unter dem *tiun ognuščnyj* einen *tiun*, der den *ogniščane* übergeordnet war, und er vermutet, dass er zur fürstlichen *družina* erster Ordnung <zur „älteren“ *družina*> gehört, während der *tiun* über die *ratajnye* (Art. 13) unterhalb der *družina* der zweiten Ordnung gestanden habe. (PR II, S. 309)

Bogdanovskij sieht hier eine genauere Bestimmung, wer als *knjaž' muž'* gezählt werden musste; der *tivun ognuščnyj* (in der „früheren“ *Pravda* der *ogniščanin*) und der *tivun konjušij* (dort der *konjuch staryj*) erwiesen sich als privilegierte Personen. (PR II, S. 310)

Sergeevič (Drevnosti I, S. 388) erfasst den *tiun ognuščnyj* als *tiun* des fürstlichen Hauses; deshalb sei er auch vor den anderen genannt. Dass dies nicht der Richter der *ogniščane* war, sei daraus ersichtlich, dass diese Stelle der *Pravda* keine Richter aufzähle, sondern die Dienerschaft des fürstlichen Hofes.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 76) bemerkt, dass die Bezeichnung *tiun* anstelle von *ogniščnyj dvorskij* schon in der zweiten Hälfte des 12. Jh. anzutreffen sei; er habe den Hof – die *otroki* – und die häusliche Wirtschaft des Fürsten geleitet. Für Presnjakov /Pravo/ steht der *tiun ognuščnyj* an der Spitze der Hof-*čeljad'*. (PR II, S. 310) Bei Storožev tritt an die Stelle des *tivun ognuščnyj* der fürstliche Verwalter (*prikazčik*). (PR II, S. 309)

Goetz (Recht III, S. 68) hält diesen Artikel für eine kurze Zusammenfassung von Art. 22 und 23 KP. Die Vertreter der höheren fürstlichen Dienerschaft seien ähnlich ausgewählt wie die der niederen. Der *ogniščanin-tiun* werde der Verwalter des Fürstenhofes, der fürstliche Hausverwalter sein.

Vernadsky (S. 37) übersetzt hier „palace steward“ und „stable steward“, Szeftel (Documents, S. 70, Art. 9) „un majordome“ und „un tiun des écuries“. Für Kaiser (Laws, S. 21) sind es hier drei Personen: „overseer or steward or stablemaster“, was nicht zutrifft.

Zimin wählt für *tiun ognuščnyj* den Ausdruck *dvoreckoj*, also Haushofmeister. Er erläutert, dass dieser Artikel die hohe Geldstrafe (doppelte *vira*) bestätige, die bei der Tötung der bedeutendsten Vertreter des höfisch-erbgutlichen Systems gezahlt wurde. Der Zusammensteller (oder Redaktor) dieser Artikel (12 und 13) unifizierte die Bezeichnung verschiedener fürstlicher Bediensteter, indem er den allgemeinen Terminus *tiun* mit verschiedenen Bestimmungen verwendet. So seien aus dem *ogniščanin* der *tiun ognuščnyj*, aus dem *staryj konjuch* der *tiun konjušij*, aus dem *starosta sel'skij* der *tiun ratajnyj* und der *tiun sel'skij* entstanden. Dies zeige die höhere Stufe der Systematisierung der Rechtsnormen gegenüber der KP. (PRP I, S. 144)

Für Tichomirov (Posobie, S. 90) ist der *tiun ognuščnyj* kein *ogniščanin*, sondern ein Fürstenmann, der das fürstliche Haus geführt hat.

Ščapov kommentiert, dass es unklar sei, in welcher Stufe man den *ogniščanin* mit dem *ogniščnyj tiun* identifizieren kann, wie dies Zimin tue. Das Streben, die soziale Terminologie der verschiedenen Gruppen von Fürstenleuten in den Art. 12 und 13 zu vereinheitlichen, sei offensichtlich, jedoch seien die *ogniščane* im 12., 13. Jh. in der Chronik-Tradition nicht als Verwalter der fürstlichen Wirtschaft

bekannt, sondern als *bojare*, die zusammen mit der *grid'* und den reichsten und einflussreichsten Kaufleuten die höchsten Kreise Novgorods gebildet hätten. Der *konjušij tiun* habe die fürstlichen Stallmeister geleitet. (RZ 1, S. 89f.) Chačaturov (Pravda, S. 138) übernimmt diese Erklärung, lässt aber den *konjušij tiun* aus.

Halbach (S. 115f., 117) erklärt, Artikel 12 führe eine gehobene Kategorie der Tiune auf: „Und für den *tiun ogniščnyi* und den (*tiun*) *konjušij* 80 Grivna.“ Sie würden nicht ausdrücklich auf den fürstlichen Dienstherrn bezogen. Da sie aber dem Wergeldtarif nach auf die gleiche Stufe mit den *Družinniki* des Fürsten gestellt würden, könne man davon ausgehen, dass es sich hierbei um wichtige fürstliche Verwaltungsleute handle. Die Höhe des Wergeldes signalisiere dabei nicht den persönlichen Rechtsstand oder sozialen Stellenwert des Tiuns, sondern seine hohe dienstliche Bedeutung, seinen Wert als Verwaltungskraft des Fürsten. Während der *tiun konjušij* aus seiner Bezeichnung heraus ohne Mühe als der Verwalter der fürstlichen Stallungen zu verstehen sei, sei die Bedeutung von *tiun ogniščnyj* ähnlich umstritten wie die von *ogniščanin*. Das Interpretationsspektrum umfasse den verarmten Grundbesitzer, der in den Fürstendienst eintritt, um sein Leben zu fristen, den Tiun, der der Schicht der *ogniščane* entstammt, aber auch den Vorsteher des unfreien Hofgesindes beim Fürsten, also eine Art von „senescalc-Alt knecht“ /Presnjakov, Pravo/. Letztere Auslegung bringe uns der Bedeutung näher, die am ehesten für den *tiun ogniščnyj* anzunehmen sei. Nach ihr sei dieser hochbewertete Dienstmann der Verwalter eines Fürstenhofes, wobei *ognišče* hier als die Hofgemeinschaft im wirtschaftsadministrativen Sinne aufgefasst werden müsse /Sergeevič, Drevnosti, I; Vladimirskij-Budanov, Obzor/. Er sei der Vorläufer der *dvoreckie*, die in der Moskauer Periode zu den wichtigsten Hofbeamten russischer Großfürsten und Fürsten zählten. Diese Interpretation vertrage sich mit dem Kontext, in dem Monomach in seiner Belehrung den Tiun als die Person aufführe, die *v domu* für Ordnung zu sorgen habe, ebenso gut wie mit der herausragenden Stellung des *tiun ogniščnyj* in den Wergeldbestimmungen der RP. Halbach (S. 282) meint, der „Pferde-Tiun“ sei dem Fürsten soviel wert gewesen wie der *tiun ogniščnyi*. Die *konjuchi*, die das Arbeitspersonal der Marstallverwaltung gebildet hätten, hätten nach der RP zur Dienst- und Personenkategorie der *otroki* gehört. Die *konjušie* seien spätestens seit dem Ende des 12. Jh. eindeutig Bojaren gewesen.

Sverdlov (Pravda, S. 75) meint, in Art. 12 und 13 seien die vielgestaltigen ostslavischeschen Termini durch einen entlehnten Terminus ersetzt worden – durch den *tiun*, mit dem in gleichem Maße sowohl persönlich freie Mitglieder des fürstlichen Hofes als auch *chology* als Ministeriale, Mitglieder der Domänenverwaltung bezeichnet worden seien.

Das Realbuch (S. 199) versteht den *tiun ogniščnyj* als Haus- und Hofmeister (später *dvorskij*, *dvoreckij*), der das Gesinde und die Ländereien eines Fürsten oder Bojaren verwaltet habe. Ob er auch für die Ländereien zuständig war, halte ich für unsicher.

Art. 13: Ewers, Pravda (S. 301): „und an einem fuerstlichen Schuldheissen auf dem Lande, oder bei den Bauern“. Recht (S. 316): „aber bei einem ländlichen Fürsten-Schuldheiss, oder bei einem über die Krieger“. – Goetz, Programm (S. 4f.); Recht I (S. 263); Recht III (S. 63): „Aber bei einem fürstlichen Dorf-Tiun oder bei einem Bauern-Tiun“. – Kronsteiner (S. 15): „Beim Konungs-Dorftiun oder Konungs-Ackertiun“.

Hier geht es um den Schutz des Lebens von ländlichen *tiuny* des Fürsten. Der Schutz mit 12 *grivna* weist nicht auf eine *vira* hin; diese gibt es nur zu 80 und zu 40 *grivna* sowie zu einer entsprechenden Halb-*vira*. Es kann sich nur um eine adäquate Geldstrafe oder um einen Ersatz handeln. Die Entscheidung ist schwierig. Wenn es sich um Ersatz handelt, dann müsste es eigentlich in den Art. 11 und 12 ebenfalls um Ersatz, als *golovničestvo*, gehen. Doch das wäre bei den *tiuny* deutlich zu hoch, denn dann käme noch einmal die *vira* in zumindest der gleichen Höhe hinzu. Oder man erkennt in den Artikeln eine Trennung an: Die Art. 11 und 12 sprechen von der *vira*, die Artikel 13-17 vom Ersatz, *urok*. Deshalb entscheide ich mich, hier einen Ersatz zu sehen. Von der Strafe ist hier nicht die Rede. Sind die beiden *tiuny* unfreie Leute, so ist nach Art. 98 eine Strafe von 12 *grivna* anzunehmen.

Im Mittelpunkt der Diskussion zu diesem Artikel steht indes die Klärung der Funktionen des *sel'skij tiun* und des *ratajnyj tiun*.

Boltin überträgt die Personen als dörflichen und als landwirtschaftlichen *tiun*. (PR II, S. 311)

Dubenskij /Pamjatniki/ wertet den *ratajnyj tiun* als *starosta* über die Landwirte (PR II, S. 311), Lange hingegen als Militär-*tiun*. (PR II, S. 311) Mroček-Drozdovskij (Izslodovanija II, S. 253) führt histori-

sche Quellen dazu an, dass der *rataj* ein Landwirt sei, entsprechend der *starosta* ein *starosta* über Bauern.

Bei Storožev lautet die Übertragung ähnlich wie bei Boltin. Auch hier wird der *tiun* durch den *prikaščik* ersetzt. (PR II, S. 311)

Für Goetz (Recht III, S. 68f.) ist Art. 13 aus Art. 24 KP übernommen, dabei sei nur das Wort *starosta*, der Älteste, ersetzt durch *tiun*. Beide, der fürstliche und der bäuerliche *starosta* aus Art. 24 KP, würden nun zu *tiuny*, zu fürstlichen Verwaltern.

Karskij (S. 96) erklärt den *ratai* als Pflüger, Bauern. Der *tiun ratajnij* sei ein *starosta* über den fürstlichen Bauern.

Vernadsky (S. 38) übersetzt hier, ähnlich Art. 24 KP, „farm steward“ und „field overseer“, Szeftel (Documents, S. 70, Art. 9) „un villicus“ und „un chef de labour“, Kaiser (Laws, S. 21) „estate overseer or field overseer“.

Zimin überträgt: „Aber (für die Tötung) eines fürstlichen *tiun*, der die Dörfer oder Äcker verwaltete, sind 12 *grivna* (zu zahlen).“ (PRP I, S. 122)

Ščapov erläutert, dass für die Tötung der niedrigeren Repräsentanten der *votčina*-Verwaltung, für die Verteiler der Arbeiten auf dem Acker (möglicherweise ehemalige *cholopy*) 12 *grivna* zu bezahlen waren. Gestützt auf die Ähnlichkeit dieses Artikels mit Art. 24 KP könne man annehmen, dass der *sel'skij tiun*, der den fürstlichen *sel'skij starosta* ersetzt hat, die Arbeit der im fürstlichen Dorf wohnenden Bauern oder *cholopy* verfügte; der *ratajnij tiun*, anstelle des *ratajnij starosta*, habe die landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem herrscherlichen Feld leiten können. (RZ 1, S. 90) Chačaturov (Pravda, S. 139) übernimmt auch diese Erklärung.

Halbach (S. 115) meint, Art. 13 nenne, der Wergeldzumessung nach zu urteilen, eine niedrigere Kategorie der *Tiune*: „Und für den *sel'skij tiun* des Fürsten oder für den *ratajnij (tiun)* jeweils 12 *Griwna*.“ Doch ein Wergeld ist dies nicht.

So deutet alles auf *tiuny* hin, die die Dörfer oder die Arbeiten auf den Feldern des Fürsten leiteten.

Art. 14: Ewers, Pravda (S. 301f.): „und fuer einen Gemeinen ... fuenf Grivnen, desgleichen fuer den bojarischen.“ Ähnlich Recht (S. 316). – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 263): „aber für einen Diener 5 *Grivna*. / Ebensoviel auch für den eines Bojaren.“ Ähnlich Recht III (S. 63). – Kronsteiner (S. 15): „Für den Vertragsmann 5 *Griwna*. Ebenso für den Bojarentiun.“

Dieser Artikel schützt das Leben eines *rjadovič*, d.h. eines durch einen Vertrag Abhängigen, mit 5 *grivna*, ebenso eines bojarischen *rjadovič*.

Damit begrenze ich, wie Romanov (Učebnoe posobie, S. 58f.), Sverdlov (Genezis, S. 176) und Ščapov (RZ 1, S. 90), den Bezug auf den bojarischen Mann auf diesen Artikel, sehe ihn nicht auf die Art. 11 und 13 bezogen, auch nicht auf den Art. 13 allein. Die Art. 11-14 sprechen vom fürstlichen Diener; und nur dem geringsten, dem fürstlichen *rjadovič*, wird ein bojarischer Mann gleichgesetzt, der bojarische *rjadovič*.

Die Diskussion bezieht sich vor allem auf das Wesen des *rjadovič* und auf den Charakter der 5 *grivna*, ob Wergeld oder eine andere Geldstrafe oder ob Kopfgeld oder ein anderer Ersatz (*urok*). Ich werte auch hier den Betrag als Ersatz; die Strafe ist auch hier nicht ausgewiesen.

Boltin überträgt unsauber: „Aber für einen Diener oder einfachen Sklaven 5 *grivna*; dasselbe auch für einen bojarischen.“ (PR II, S. 313)

Solov'ev (I, S. 231) betont, dass man dieselben *viry* für bojarische *tiuny*, bojarische *cholopy* und bojarische *rjadoviči* genommen habe. Doch *viry* sind dies keinesfalls, sondern *uroki*, wie Popov /Pravda/ herausstellte.

Bogdanovskij meint, dass diese *uroki*, wie auch zuvor (Art. 24 und 26 KP), durch die größere oder geringere Nützlichkeit der Unfreien in der Wirtschaft des Herrn bestimmt würden. (PR II, S. 313)

Lange geht, wie gesagt, davon aus, dass die Summen der Art. 13-16 *golovničestvo* und nicht *vira* seien. (PR II, S. 314) Doch alle diese Beträge sind Ersatz (*urok*), kein Kopfgeld.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 39, Anm. 17) wertet sowohl den *sel'skij tiun* und den *rjadovič* als auch die Klassen, die in den folgenden Artikeln (15-17) genannt sind, als Klassen unfreier oder halbfreier Leute. Die *vira* für alle Freien (40 *grivna*) sei in Art. 1 verordnet. Die Wendung *tako že i za bojaresk* bezieht Vladimirskij-Budanov auf die Art. 13 und 14: In der *Pravda* der Jaroslavičen seien die Geldstrafen nur für Leute festgelegt worden, die dem Fürsten gehörten, hier auch für bojarische.

Ključevskij (Pravda, S. 91) sieht hier die Rede von einem fürstlichen Mieterbeiter gehen. Ebenso sei auch für einen bojarischen Verwalter und Mieterbeiter zu zahlen.

D'jakonov /Očerki/, der der Heraussonderung des Zusatzes *tako že i za bojaresk* in der Ausgabe der *Russkaja Pravda* von Sergeevič zu einem eigenen Art. 14 widerspricht, bevorzugt die Einteilung von Kalačov, wo der Zusatz auf die Art. 13 und 14 <dieser Ausgabe> bezogen ist: In dieser Lesart beziehe sich dieser Zusatz entweder auf den *rjadovič* oder zumindest noch auf den Dorf- oder Landwirtschafts-*tiun*, was anscheinend der Wirklichkeit näher sei. (PR II, S. 314f.; D'jakonov, Skizzen, S. 40, 41) Ähnlich meint Presnjakov /Pravo/, der genaue Sinn des Einschubs *tako že i za bojaresk* sei nicht vollkommen klar, weil die Art. 11-14 von unterschiedlichen Beträgen für verschiedene Personen sprächen. Im Wesentlichen habe der Einschub vor allem die Art. 13 und 14 im Sinn gehabt, und auf diese müsse er bezogen werden. (PR II, S. 315)

Bei Storožev wird der fürstliche *rjadovič* zu einem Diener (*sluga*) „nach Vertrag“, der bojarische zu einem Verwalter (*prikazčik*). (PR II, S. 313)

In den Ausgaben von Goetz (Recht III, S. 70, 71) wird, Sergeevič folgend, der Schlussteil dieses Artikels zu einem selbstständigen Artikel, zu III, 14. Goetz nimmt als Sinn dieses Passus an, dass eine Person des Bojarenhofhaltes, sei es der *tiun* oder der Stallknecht oder der Koch, zu 40 *grivna* eingeschätzt wurde. Man könne aber auch, wie es Presnjakov getan habe, die hier verkündete Gleichsetzung des Bojarenpersonals mit dem Fürstenpersonal nur auf die in Art. 13 und 14 genannten Personen beziehen, also auf den zu 12 *grivna* gewerteten fürstlichen Dorf-*tiun* und den zu 5 *grivna* eingeschätzten Diener. Goetz (Recht III, S. 77) meint, dass diese Summen Ersatz an den Fürsten für den ihm durch Tötung seiner Leute angetanen Schaden seien.

Rubinštejn /Do istorii/ bezieht die Wendung *tako že i za bojaresk* auf die gesamte Artikelgruppe (Art. 11-14), die ein Ganzes bilde, und folgert hieraus einen Hinweis auf „bojarische *smerdy*“. (PR II, S. 315) Doch diese Folgerung geht zu weit.

Romanov verweist darauf, dass Sergeevič die Worte *takože i za bojaresk* zu einem einzelnen Artikel abgeteilt hat, ihn vom *rjadovič* lösend. Dies habe man nicht anders verstehen können, als dass diese Worte auf alle vorhergehenden Artikel zu übertragen seien. Aber dies gehe mit dem üblichen Verständnis auseinander. Goetz habe vermutet, dass diese Worte ursprünglich ein Vermerk irgendwo auf der Rückseite gewesen seien. Dabei habe Maksimejko gemeint, dass der Abschreiber sie fehlerhaft dem *rjadovič* zugeschrieben habe, da sie für den Art. 16 bestimmt gewesen seien, um die Auslassung der bojarischen *chology* auszufüllen. Romanov widerspricht Grekov und Rubinštejn hinsichtlich der Erstreckung des Zusatzes zu Art. 14 auf das gesamte Domänualstatut (Art. 11-17) und verweist darauf, dass die Einzahl *bojaresk* kaum zufällig sei, und sie dekliniere, dieses Wort allein auf den *rjadovič* zu beziehen. (Učebnoe posobie, S. 58f.)

Vernadsky (S. 38) übersetzt auch hier, wie zum Art. 25 KP, „contract laborer“. Im zweiten Teil verdeutlicht er: „and as much for a boyar's contract laborer.“ Szeftel (Documents, S. 70, Art. 9) übersetzt: „et pour un esclave ordinaire /rădovič/, 5 livres; et de même pour celui de notable /boăresk/.“

Juškov (Stroj, S. 497) sieht die Wendung *za bojaresk* nur auf den *rjadovič* bezogen, allenfalls noch auf den *sel'skij* und den *ratajnyj tiun*.

Zimin überträgt ähnlich wie ich: „Aber für (die Tötung) eines *rjadovič* sind 5 *grivna* (zu zahlen). Ebenso (zu zahlen) ist auch für einen bojarischen (*rjadovič*).“ (PRP I, S. 122)

Grekov (Rus' 1953, S. 231) bezieht zuletzt den Zusatz nur noch auf den Art. 13, also noch auf die niederen *tiuny*. Tichomirov (Posobie, S. 90), der die Art. 13 und 14 zu einem Artikel (11) verbindet, hält die Worte *takože i za bojaresk* für eine Ergänzung zur KP. Diese Worte würden sich nicht nur auf den *rjadovič* beziehen, sondern auch auf alle fürstlichen Leute. Ähnlich sieht I. Smirnov (Očerki, S. 121) die ergänzende Zuschrift auf den ganzen Komplex über die arbeitenden Menschen der fürstlichen *voščina* bezogen (Art. 11-17).

Ščapov sieht in diesem Artikel die Festsetzung von 5 *grivna* als Entschädigung für das Leben eines *rjadovič*, eines Bauern, der vom Fürsten, mit dem ihm eine Verpflichtung nach einem Vertrag (*rjad*) formell verbindet, feudalabhängig sei. In dem Ausdruck *tako že i za bojaresk* werde ein Arbeitender gemeint, der von einem *bojarin* abhängig sei. (RZ 1, S. 90) Auch diese Erklärung übernimmt Chačaturov (Pravda, S. 139), den bojarischen Arbeitenden auslassend. Beide halten es für möglich, dass unter dem *rjadovič* in der EP der *zakup* <Art. 56> verstanden werden könne.

Kaisers (Laws, S. 21) Übersetzung lautet so: „For <the homicide of> a contract laborer <pay> 5 *grivnas*. Likewise for <killing> a boyar's <contract laborer pay> the same amount.“

In der Bewertung der 5 *grivna* als Ersatz (*urok*) stimme ich also mit den hier aufgezählten Autoren Popov, Bogdanovskij, Goetz und Ščapov überein.

Art. 15: Ewers, Pravda (S. 302), Recht (S. 316): „Von Handwerkern.“ – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 263); Recht III (S. 63): „Vom Handwerksmann und der Handwerkerfrau.“ – Gitermann (S. 367): „Für einen Handwerker und eine Handwerkerin (beträgt das Wergeld) 12 Griwnen.“

Dieser Artikel ist gegenüber der KP neu. Er schützt das Leben eines Handwerkers und einer Handwerkerin mit 12 *grivna*. Meine Übersetzung stimmt mit den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 317) und Zimin (PRP I, S. 122) überein. Vernadsky (S. 38) übersetzt in „handicraftsman“ und „handicraftswoman“, Kaiser (Laws, S. 21) in „craftsman“ und „craftswoman“. Szeftel (Documents, S. 70, Art. 10) sieht hier Sklaven: „un esclave à métier“ und „une esclave à métier“.

Auch diese 12 *grivna* sind, Gitermann entgegnend, kein Wergeld, denn dem Wesen nach muss es sich hier um Unfreie, Abhängige handeln, sonst wäre der Betrag höher. Es handelt sich auch hier um Ersatz. Die Geldstrafe bemisst sich nach Art. 89 ebenfalls auf 12 *grivna*.

Doch auch hierzu sind die Meinungen geteilt.

Boltin überträgt: „Für einen Sklaven und eine Sklavin, die ein Handwerk haben, ist eine Buße von 12 *grivna* für den Kopf einzufordern.“ (PR II, S. 317) Er nimmt die Handwerker mithin als unfrei an.

Ivanišev meint: Der *smerd* und der *cholop* kosten 5 *grivna* <Art. 16>, aber wenn sie irgendein Handwerk kennen, dann 12 *grivna*. Die germanischen Gesetzgebungen hätten bei der Bezahlung für den Kopf eines Unfreien die Aufmerksamkeit auf den Nutzen gerichtet, den der Erschlagene seinem Herrn hätte bringen können. Dasselbe finde man in der *RP*. (PR II, S. 317) Auch Mroček-Drozdovskij (Izsledovanija II, S. 281) erklärt, dass hier die Rede von Handwerkern als *chology* gehe, nicht von den Handwerkern überhaupt. Hingegen vermutet Maksimejko /Archaizmy/ hier freie Leute. (PR II, S. 317)

Goetz (Recht III, S. 73, 74) nimmt an, dass es sich hier um Sklaven-Handwerker handele, also um Sklaven, die wegen ihrer besonderen Brauchbarkeit höher eingeschätzt werden als der in Art. 16 genannte gewöhnliche männliche oder weibliche Sklave, ebenso, wie dies in Art. 17 mit Erzieher und Amme geschehe. Sie stünden hier mitten zwischen Leuten unfreien bzw. halbfreien Standes. Auch Presnjakov /Lekcii/ meint, dass hier, urteile man nach den 12 *grivna*, die Rede nicht von einem freien Menschen gehe. (PR II, S. 318) Ebenso hält Romanov den Handwerker für keinen freien städtischen Handwerker. (Učebnoe posobie, S. 59)

Zimin erläutert, dieser erstmals in der russischen Gesetzgebung erscheinende Artikel über Handwerker meine unfreie Handwerker, denn der *urok* von 12 *grivna* sei verknüpft mit dem Fehlen einer *vira* (Art. 89), was ein charakteristischer Zug des unfreien Standes gewesen sei. (PRP I, S. 144f.) Ähnlich hält Tichomirov (Posobie, S. 90) den Handwerker und die Handwerkerin für fürstliche oder bojarische abhängige Leute, die in der Wirtschaft beschäftigt waren, anders wären sie mit der gewöhnlichen *vira* von 40 *grivna* bewertet worden.

Ščapov kommentiert, nach dem Platz des Artikels inmitten von Normen, die die arbeitende Bevölkerung in der fürstlichen (und bojarischen) *votčina* betreffen, sowie nach der Entschädigung in Höhe von 12 *grivna*, und nicht als *vira*, seien der Handwerker und die Handwerkerin hier ebenfalls nicht Freie, sondern Zugehörige einer solchen *votčina*. (RZ 1, S. 90) Auch bei Babij (S. 56) sieht man hier die Rede vom *votčina*-Handwerker gehen, der feudalabhängig sei. Chačaturov (Pravda, S. 139) übernimmt auch hier die Erklärung Ščapovs.

Halbach (S. 269) erklärt, die *RP* nenne in ihren Wergeldbestimmungen <!> relativ hoch bewertete Handwerker unter den unfreien Personen des fürstlichen Haushaltes.

Sverdlov (Pravda, S. 75) meint, als Ursache der Schaffung dieses Artikels seien die wachsende Bedeutung der *chology* als Handwerker in der Herrenwirtschaft und die Erhöhung ihrer Qualifikation anzusehen, aber auch innere Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung des geschriebenen Rechts (es sei notwendig geworden, die hohe Geldstrafe von 12 *grivna* für die Tötung eines Handwerker-*cholop* festzulegen, während sich früher die Geldstrafe für die Tötung eines *cholop* nur auf 5 *grivna* belaufen habe). Doch es handelt sich, wie bei Zimin und Ščapov ausgeführt, um Ersatz (*urok*), um Entschädigung für unfreie Handwerker. Die Strafe ist mit ebenfalls 12 *grivna* in Art. 89 ausgewiesen.

Art. 16: Ewers, Pravda (S. 302): „Vom Ackerbauer und Knechte. / Aber fuer einen Ackerbauer ... und <leibeigenen> Knecht ... fuenf Grivnen; und fuer eine <leibeigene> Magd“. Recht (S. 316): „aber

für einen gemeinen Mann ... und Knecht ... 5 Grivnen, und für eine Magd ... 5 Grivnen.“ – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 263); Recht III (S. 63): „Aber für einen Bauernsklaven 5 Grivna und für eine Magd“. – Gittermann (S. 367): „für einen (leibeigenen) Knecht – 5 Grivnen, für eine Sklavin“. – Kronsteiner (S. 15): „Für den Bauernknecht 5 Grivna und für die Magd“.

Dieser Artikel schützt, wie Art. 26 KP, das Leben eines *smerd* und eines *cholo*p mit 5 *grivna*. Neu ist der Schutz der Sklavin (*roba*) mit 6 *grivna*. Eigentlich müsste auch das Leben einer „Smerdin“ mit 6 *grivna* geschützt sein.

Ich übersetze die Lesart *za smerdii cholo*p in „für einen *smerd* und einen *cholo*p“, also nicht in „für einen smerdischen *cholo*p“ oder gar „für einen *cholo*p eines *smerd*“. Auch der *smerd* ist hier ein Abhängiger. Ich verweise im Übrigen auch auf die Kommentierung zu Art. 26 KP. Den Betrag fasse ich auch hier als Ersatz (*urok*) auf.

Doch in der Literatur gibt es zu diesem Artikel Meinungsverschiedenheiten. Dies zeigen schon die anderen deutschen Übersetzungen deutlich an. Jüngst publizierte auch Jochim (S. 42, Fn. 357) die Variante *smerdii cholo*p mit der Übersetzung „Sklave eines Bauern“. Meine Übersetzung stimmt mit der Übertragung von Storožev (PR II, S. 319) überein.

Boltin überträgt den Eingang in „Für den Kopf eines Landwirts und eines *cholo*p“. (PR II, S. 319) Den Unterschied erläutert er so: Weil die Frau von Natur her schwächerer Konstitution sei als der Mann, sei für die Tötung einer Frau eine höhere Buße auferlegt worden. (PR II, S. 319)

Karamzin (II, Sp. 26, Anm. 67 /Sp. 32/) deutet den Artikel so: für einen einfachen bojarischen und Leute-*cholo*p 5 *grivna*, für eine Sklavin 6 *grivna*. Auch die in Art. 46 erwähnten *černč'ie chology* versteht er als *smerd'ie chology*, d.h. als *chology* der einfachen Leute.

Lange argumentiert auch hier zugunsten der 5 *grivna* als Ersatz an den Geschädigten: Wenn man die 5 *grivna* für einen *cholo*p als *vira* anerkenne, dann sei es unmöglich zu erklären, auf welcher Grundlage Vladimir Monomach, der gesagt hat, dass es bei einem *cholo*p und einer Sklavin kein Wergeld gebe (Art. 89 EP), danach für ihre Tötung die Zahlung von 12 *grivna* angeordnet habe. Wenn schon die 12 *grivna* keine *vira* bildeten, konnten umso weniger die 5 *grivna* eine sein. (PR II, S. 320)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 39, Anm. 17) nimmt den *smerd* dieses Artikels in der speziellen, engen Bedeutung als den an den Boden Gebundenen an. Hingegen sieht Ključevskij (Pravda, S. 91) in ihm einen einfachen Mann. Später (Kurs I, S. 248) hält er die 5 *grivna* für einen *smerd* für das *golovničestvo*. Wenn das so wäre, müsste der Betrag wesentlich höher sein.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 185) stützt sich auf die Lesart des *Tr. sp.*: *a za smerdii cholo*p 5 *griven* („und für den smerdischen *cholo*p 5 *grivna*“), und dementsprechend liest er auch den Art. 26 KP: *a v smerd'i cholo*p 5 *griven*. Es sei völlig natürlich gewesen, dass den Zusammensteller der *Pravda* die Frage interessiert habe, ob der Fürst seine und fremde Schäden mit einem Maß gemessen hat. Und deshalb stelle er das fürstliche Pferd und den fürstlichen *cholo*p dem „smerdischen“ gegenüber. So wird der *cholo*p, wie bei Karamzin, zum *cholo*p eines *smerd*.

Presnjakov /Pravo; Lekcii/ wertet die 5 *grivna* für einen *smerd* als *urok*, der die gewöhnliche Einforderung der 40 *grivna* für einen Freien wie auch (entsprechend Art. 89) die 12-*grivna*-Strafe für den ohne Schuld erschlagenen *cholo*p nicht ausschließe. (PR II, S. 320f.)

D'jakonov /Očerki/ neigt zur Lesart *smerdij cholo*p aus dem gleichen Grunde wie Sergeevič, denn oben gehe die Rede von der Vergütung für die Vernichtung fürstlicher *chology* (Art. 13). Der Terminus *smerdij* habe hier eine weitere Bedeutung, indem er die gesamte freie Bevölkerung umfasse, die der Stellung nach natürlich niedriger sei als der Fürst. (PR II, S. 321; D'jakonov, Skizzen, S. 84)

Goetz (Recht III, S. 75), der sich schon in der KP (Art. 26) für die Lesart „für einen Bauernsklaven“ aussprach, sieht sich in Art. 16 EP noch um einen Grund bestärkt, nämlich dadurch, dass der Autor der „dritten Redaktion“ dem aus Art. 26 KP überlieferten Text hinzufüge: „aber für eine Magd 6 *grivna*“.

Juškov /K voprosu/ widerspricht der Berufung von Sergeevič (und D'jakonov) auf den *Tr. sp.* Von allen Handschriften, die von Kalačov herausgegeben worden seien, enthielten nur acht diese oder eine ihr nahestehende Lesart (z.B. *a za smerdej*, *a za smerdnej*, *a smerdej*, *a za smerd'i*). In den anderen (mehr als 50) Handschriften werde der Artikel so dargelegt wie in der Akademischen und in der Karamzinschen Handschrift. Ferner, vier Handschriften von acht, darunter auch der *Tr. sp.*, hätten eine besondere Überschrift des Artikels: *O smerde i cholo*p, wo mit voller Bestimmtheit nachgewiesen werde, dass im Text des Artikels selbst ursprünglich nicht vom „smerdischen *cholo*p“, sondern von „*smerd* und *cholo*p“ gesprochen worden sei. (PR II, S. 321)

Maksimejko /Pro smerdiv/ berichtet Juškov: Die für Sergeevič notwendige Lesart der EP befinde sich nicht in vier und nicht in acht, sondern in 28 Handschriften. In neun Handschriften fehle diese Wendung ganz, und nur im *Kar. sp.* finde man: *a za smerd i cholop 5 griven*. Die Überschrift gebe es in der Troica-Handschrift nicht, sondern lediglich in vier Handschriften des Karamzinschen Typs. Auf diese Weise bleibe die Frage nach der Auslegung des Artikels im gleichen Zustand wie vor der Arbeit Juškova. Die Gegenüberstellung der *smerdy* zu den *chology*, die sich als roter Faden durch die gesamte EP ziehe, habe ihrem Autor ihre Gleichstellung in Art. 26 KP unannehmbar gemacht, und er habe die Redaktion dieses Artikels mittels einer geringen und wenig bemerkbaren Korrektur verändert, und zwar durch die Vereinigung der Wendung *i* („und“) mit dem vorangehenden Wort *smerd*. Aber weil eine solche Emporhebung der *smerdy* in den Rang von Sklavenbesitzern der Alltagswirklichkeit widersprach, hätten nachfolgende Abschreiber den Artikel über den *smerd* gänzlich entfernt (neun Handschriften mit dem *Čudovskij II sp.* <1499>), andere (die Handschriften des Karamzinschen Typs) allmählich den ursprünglichen Text des Artikels erneuert, und zwar hätten die *spiski Voskresenskij* <2. Hälfte des 16. Jh.>, *Tolstovskij V* <Ende des 15. Jh.> und *Boltinskij* diesem Artikel die Überschrift *O smerde i cholope* gegeben, und der *Kar. sp.* habe die neue Lesart auch in den Text selbst übertragen. (PR II, S. 321f.)

Karskij (S. 96f.) meint, in der gesellschaftlichen Stufenleiter hätten am niedrigsten die *smerdii cholopi*, die bäuerlichen *chology* oder *chology* eines Bauern, gestanden, fast auf einer Stufe mit dem Arbeitsvieh. Der weibliche *cholop* (die *raba*) sei höher geschätzt worden, weil von ihr eine Frucht habe sein können, der *robenok*. Die *chology* seien bei den Fürsten, *bojare*, Mönchen und *smerdy* gewesen. Romanov verweist auf Kačenovskij, der bereits bemerkt habe, dass der Art. 46 nur fürstliche, bojarsche und mönchische *chology* kenne, nicht von den „smerdischen“ spreche. D’jakonov habe diesen klaren Hinweis umgangen, indem er vorschlug, hier *smerdij* zu lesen, womit die gesamte freie Bevölkerung genannt sei. Romanov widerspricht D’jakonov: Für die Zeit Monomachs verbinde sich ein solcher Wortgebrauch der *smerdy* als gesamte freie Bevölkerung schlecht mit dem *chudij smerd* („elender *smerd*“) in dessen „Belehrung“ und mit dem klar landwirtschaftlichen Charakter des Terminus in der damaligen Chronisten-Sprache (Laurentios-Chronik, unter 1103). Romanov wertet die Lesart *smerdij cholop* eher als einen lang verwurzelten Schreibfehler. (Učebnoe posobie, S. 59)

Jedoch Tichomirov (Issledovanie, S. 201) liest *smerdii cholop*. Die Versuche, den Text einzeln zu lesen, als *smerdi i cholop*, seien gekünstelt. Der Begriff *smerdij cholop* bezeichne überhaupt nicht einen *cholop*, der einem *smerd* gehört, sondern einen *cholop*, der auf dem Acker arbeitet, ähnlich einem *smerd*, im Unterschied vom Handwerker. Später meint er (Posobie, S. 90), dass im ursprünglichen Text der EP wahrscheinlich *smerdii* gestanden habe. Richtiger sei zu denken, dass mit solchen *chology* fürstliche *chology* bezeichnet wurden, die landwirtschaftliche Arbeiten erfüllten. Vor uns stünden abhängige Leute des fürstlichen Hofes. Doch der *cholop* für landwirtschaftliche Arbeiten wirkt gekünstelt.

Vernadsky (S. 38) übersetzt hier, anders als in Art. 26 KP, „peasant“ und „slave“; bei Szeftel (Documents, S. 70, Art. 11) geht es um einen „esclave de paysan“.

Zimin überträgt die Personen in Acker-*cholop* und Sklavin. (PRP I, S. 122) So überträgt er, ähnlich Tichomirov, den *smerdii cholop* in den *pašennyj cholop*. Er sieht den *smerdij cholop* als aus dem *smerd* und aus dem *cholop* hervorgegangen an. Der *cholop* in Art. 16 sei bereits ein Terminus, der eine Reihe von Gruppen der abhängigen Bevölkerung umfasse. Die EP kenne den *obel’nyj cholop* (Art. 56, 61, 63), d.h. den vollkommenen Sklaven, und den *smerdij cholop*, d.h. den pflügenden *cholop*. Dies sei vergleichbar mit dem *smerdij kon’* in Art. 28 KP als Pferd eines Pflügenden, sich in der Nutzung bei einem *smerd* befindend. (PRP I, S. 145) Dagegen hält I. Smirnov (Očerki, S. 101) *smerd i cholop* für die einzig richtige Lesart.

Zimin (Smerdy, S. 58, 59) stellt später eine verblüffende These auf: Der *smerdij cholop* sei ein *smerd*. Während juristisch die *smerdy* weiter als *chology* angesehen worden seien, sei im realen Leben ein großer Teil der *chology* zu *smerdie* geworden, habe sich in *smerdy* verwandelt.

Frojanov (Rus’ 1974, S. 124) hält die *smerdy* für gewesene Gefangene. Sie seien *čeljad’*, die auf den Boden gesetzt worden sei. *Smerdy* auf Staatsland hätten eine eigene Wirtschaft. Sie hätten dem Fürsten *prodaža* gezahlt, was sie über die anderen Sklaven erhob; sie hätten auch die *dan’* gezahlt und am Krieg teilgenommen. Die „inneren *smerdy*“, so Frojanov (Rus’ 1974, S. 125) seien Staatssklaven. Das wäre also eine weitere Verbindung von Bauer und Sklave. Dem Ansatz folgt offenbar niemand.

Epifanov/Mavrodin (S. 72) halten hier, ähnlich Tichomirov, *smerdii cholopy* gemeint, also *cholopy*, die sich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten, ähnlich den *smerdy*.

Ščapov hält die Kombination *smerd i cholop* für richtiger. Der *smerd* sei hier, wie in Art. 26 KP, kein persönlich freier Mensch, der durch eine *vira* von 40 *grivna* geschützt wird, sondern ein abhängiger Arbeiter, für den wie für einen *cholop* 5 *grivna* Abgabe gezahlt worden seien. (RZ 1, S. 90f.) Auch Sverdlov (Pravda, S. 76) hält die Wendung *smerd i cholop* für richtig. In dieser Linie liegt auch die Übersetzung Kaisers (Laws, S. 21): „For <the homicide of> a peasant or male slave <pay> 5 *grivnas*, and for <the homicide of> a female slave <pay> 6 *grivnas*.“ Hingegen überträgt Cečoev (S. 74) den Beginn: „Und (für die Tötung) eines pflügenden *cholop*“.

Chačaturov (Pravda, S. 139) übernimmt den Beginn der Erklärung Ščapovs: Die Redaktion *smerd i cholop* sei in der EP im Ergebnis der Sinnentstellung des Art. 26 KP entstanden, wo der Ersatz für das Leben eines *smerd* und eines *cholop* durch den gleichen Betrag angeglichen worden sei. Die Bedeutung dieser Sinnentstellung werde durch die Forscher verschieden bewertet. Möglich, dass ursprünglich die Lesart *smerd i cholop* gewesen sei, wie die *spiski* der Karamzin-Gruppe reproduzieren, wo auch die Überschrift *O smerde i cholope* gegeben werde. Einige *spiski* ließen überhaupt diese entstellte Norm als nicht dem realen Leben entsprechend aus. Die geteilte Erwähnung der zwei besonders rechtlosen sozialen Gruppen verteidigten hier Juškov, Rybakov u.a.

Es handelt sich jedoch, wie bei Boltin, Ewers, Vladimirskij-Budanov, Ključevskij, Maksimejko, Presnjakov, Juškov, Romanov, Vernadsky, Romanova, I. Smirnov, Ščapov, Kaiser und Sverdlov zu finden ist, um zwei Männer, um einen abhängigen *smerd* und um einen *cholop*. Die 5 *grivna* sind weder Wergeld noch Kopfgeld, sondern Ersatz an den Herrn (Lange, Presnjakov, Goetz, Romanova /S. 81/, Ščapov).

Art. 17: Ewers, Pravda (S. 302): „aber fuer einen Kinderwaerter ..., und eben so viel fuer eine Amme, ob sie gleich Magd oder Knecht sind.“ Recht (S. 316): „und für einen Kinderwärter ... und für eine Amme, ob sie gleich Knecht oder Magd sind.“ – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 263): „Aber für einen Pfleger ..., ebenso auch für eine Amme, wenn es ein Sklave und eine leibeigene Magd ist.“ In Recht III (S. 63): „eine (leibeigene) Magd“. – Gitermann (S. 367): „Und für einen Kinderaufseher ..., ebensoviel für eine Amme, mögen sie auch Leibeigene, Knecht oder Sklavin sein.“ – Kronsteiner (S. 15): „Für den Erzieher 12 *Griwna*, ebenso für die Amme, sei es ein Unfreier oder eine Unfreie.“

Dieser Artikel schützt das Leben eines Kinder-Erziehers und einer Amme, wenn sie *cholop* und Sklavin sind, mit 12 *grivna*. Auch hier versteht sich diese Summe als Ersatz.

In seinem Inhalt ist dieser Artikel klar. Dennoch werden einige Nuancen diskutiert, mehr noch als in den anderen deutschen Übersetzungen.

Boltin überträgt: „Für einen *djad'ka* oder Erzieher, ebenso auch für eine *mamka* oder Amme 12 *grivna*, wenn sie auch aus dem Sklaven-Stand waren.“ (PR II, S. 323) Im damaligen Sprachgebrauch war der *djadk'a* („Onkelchen“) ein Erzieher adliger Kinder. *Mamka* ist „Amme“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 39, Anm. 18) überträgt *chotja si budi* in „wenn es ein *cholop* oder eine Sklavin ist.“ Wenn es jedoch freie Leute seien, dann gelte nach ihnen die *vira*.

Maksimejko /Archaizmy/ meint: Für einen Erzieher und für eine Amme werden 12 *grivna* gezahlt, obwohl sie auch Sklaven wären, d.h. 12 *grivna* werden nicht nur für Freie, die in diesem Dienst stehen, gezahlt, was sich von selbst verstehe, sondern auch für *cholopy*, was eine spezielle Klausel erfordert habe. Art. 17 ergänze Art. 16. (PR II, S. 324) Hier werden indes immer Unfreie gemeint.

Der Schluss lautet bei Storožev: „seien sie *cholopy* oder Freie.“ (PR II, S. 323) Was die Freien anbelangt, stimmt es so nicht.

Goetz (Recht III, S. 76f.) führt aus, dass die letzte Bestimmung dieser Gruppe, dass für einen Pfleger (oder vielleicht sei besser zu ersetzen: Erzieher) und eine Amme 12 *grivna* zu zahlen sei, von Art. 27 KP komme. Dass es sich um eine Sklavenamme bzw. um einen Sklavenpfleger handele, also um unfreie Personen, sei ausgedrückt mit den Worten *chotja si budi cholop, chotja si roba*, was bedeute: „wenn es ein Sklave oder eine Magd ist“. Die Gruppe Art. 11-17 habe also die Tötung von solchen Personen besprochen, die halbfreien oder unfreien Standes sind, von den Dienern des Fürsten und der Bojaren, wie von anderen Sklaven größeren oder geringeren Wertes. Die Frage, welchen Charakter nun die in Art. 11-17 EP verhängten Summen tragen, könne man dahin beantworten, dass es sich vorwiegend um den Ersatz an den Fürsten für den ihm durch Tötung seiner Leute angetanen Schaden handelt. Ganz klar trete, dass es sich um Ersatz, nicht um Strafe handele, zutage bei den Sklaven in

Art. 16 mit der Summe von 5 bzw. 6 *grivna*. Wenn die in Art. 16 ausgesprochene Summe Ersatz und nicht Strafe sei, so gelte das natürlich auch für die anderen Geldbeträge des ganzen Abschnitts 11-17. Doch bei den Art. 11 und 12 sind die Beträge als *viry* zu bewerten.

Karskij (S. 97) erläutert den *krmil'c* als Ernährer, Onkelchen, Erzieher, die *krmilica* als Amme, „alt-rix“, „nutrix“. Vernadsky (S. 38) übersetzt in „tutor“ und „nurse“. Bei Szeftel (Documents, S. 70, Art. 12) findet man auch hier, wie in der KP (Art. 27), „un nourricier“ und „une nourrice“. Auch auf diesen Artikel erstreckt sich seiner Meinung nach die Überschrift mit dem Handwerker und der Handwerkerin; doch das ist nach der Höhe des Betrages nicht sicher. Juškov (Stroj, S. 497) indes geht hier von der Amme und ihrem Sohn (*syn kormilicy*) aus. Doch dieser lässt sich hier aus dem Wort *kormilic* (anders als aus dem Wort *kormiličic* in Art. 27 KP) nicht herleiten.

Zimin überträgt den Schluss so: „(ohne Unterschied), ob es ein *cholop* oder eine Sklavin ist.“ (PRP I, S. 122) Er erläutert, dass die Art. 13-17 von verschiedenen *uroki* sprechen, die durch den Herrn für einen erschlagenen Sklaven genommen werden. Für den Fürsten würden in allen Fällen gemäß Art. 89 außerdem eine *prodaža* von 12 *grivna* auferlegt. (PRP I, S. 145) Das gilt jedoch nur für Unfreie!

Nach Ščapov spricht die konzessive Form der Phrase (*chotja si budi*) davon, dass Kinder-Erzieher sowohl *chology* als auch Freie haben sein können, jedoch habe dieses *votčina*-Amt sie in der rechtlichen Stellung auf eine Stufe mit den *chology* gestellt. Für Ščapov sind die in den Art. 13-17 genannten Summen von 12, 5 und 6 *grivna* Ersatz des Schadens, der dem Besitzer durch den Tod der abhängigen Arbeitskräfte zugefügt worden sei. Außerdem habe der Schuldige 12 *grivna* Geldstrafe an den Fürsten gezahlt (Art. 89 EP). (RZ 1, S. 91) Diese letzte Folgerung dürfte, wie auch bei Zimin, zumindest den *smerd*, der ja kein *cholop* ist, nicht betreffen. Chačaturov (Pravda, S. 139f.) bietet die Erklärung Ščapovs.

Halbach (S. 148, 154) nimmt auch hier, wie schon in Art. 27 KP, die Amme und ihren Sohn an. Der Sohn der unfreien Amme sei durch einen relativ hohen Wergeldtarif <!> aus dem unfreien Personal des Fürstenhaushaltes herausgehoben worden. Er habe zum Fürstensohn in einer besonderen Beziehung gestanden, die Poppe /Kormilec, in: Słownik Starożytności Słowiańskich, II, S. 478/ als „Milchverwandtschaft“ („pokrewieństwo mleczne“) bezeichne und als eine Sonderstellung definiere, die dem Ammensohn gesellschaftliche Aufstiegschancen geboten habe. Überzeugender ist die Variante mit dem Erzieher, die auch Kaiser (Laws, S. 21) vorzieht: „For <the homicide of> a tutor <pay> 12 grivnas, and the same amount for <the homicide of> a wet nurse, even if they are slaves.“

Art. 18: Im *Sin. sp.* fehlt dieser Artikel. – Ewers, Pravda (S. 302): „Vom angeschuldigten Wehrgelde. / Wenn das angeschuldigte Wehrgeld ... auf jemand, und ihm sieben Zeugen sind, so befreien ihn diese von dem Wehrgelde und erhalten Glauben“ In Recht fehlt der Artikel in der Darstellung. Er erscheint lediglich in einer Anmerkung (S. 338, Anm. 14). – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 263): „Von Verhängung des Wergeldes ohne Beweis auf blossen Verdacht hin. / Wenn gegen jemand Wergeld <wegen Mord> verhängt werden soll bzw. Klage ohne Beweis nur auf Verdacht hin erhoben wird, und wenn 7 Eideshelfer <für den Angeklagten> da sind, so beseitigen sie (die Verhängung) des Wergelds“. Recht III (S. 77f.): „Wergeld <wegen Tötung>“. – Kronsteiner (S. 15): „VON DER WERGELDKLAGE. / Wenn auf einen Wergeldklage ist, da sind 7 Zeugen zu stellen. Diese führen das Wergeld heraus. Ist es ein Waring oder ein anderer, dann.“ Im Glossar übersetzt er (S. 71) *posluch* in „(Ohren-)Zeuge“.

Der Artikel behandelt die Wergeldklage, die auf einen bloßen Verdacht hin erfolgt, also ohne Beweise, auch ohne Geständnis. Hierzu sind vom Beschuldigten sieben *posluchi* herbeizuführen, bei Ausländern genügen zwei.

Bei Kronsteiner ist der Schluss unvollständig. *Togda* („dann“) ist zu lesen: *to dva* („dann zwei“).

Hier haben die *posluchi* ganz klar die Bedeutung von Zeugen des guten Rufes, Eideshelfern.

Die Diskussion rankt sich vor allem um den Begriff der *poklepnaja vira*. Aber auch die *posluchi* wurden nicht einheitlich definiert.

Boltin versteht den Vorgang als Denunziation (*donos*). Dabei gibt er dem Text einen ganz anderen Sinn: Wenn „der Denunziant sieben Menschen in der Zeuenschaft vorstellt, dann ist eine solche Denunziation als glaubwürdig anzunehmen; ist aber der Denunziant ein *varjag* oder irgendein anderer Ausländer, dann sind von jenem mehr als zwei Zeugen nicht zu fordern.“ (PR II, S. 325) Er erläutert die *poklepnaja vira* als Buße für Totschlag, die gemäß einer Denunziation auferlegt worden sei. In

den zwei Zeugen für einen *varjag* (und *kolbjag*) sieht er die verbreitete Nachsicht des Gesetzgebers zugunsten der Ausländer. (PR II, S. 325f.)

Ewers (Recht, S. 338, Anm. 16) findet für *poklep*, *poklepnyj* eine Parallele in Polen, besonders in Wolhynien und Galicien, wo „klepac“ für „anklagen“, „eine gerichtliche Forderung machen“ öfter gebraucht werde. Fogel' erblickt in *poklep* ein unwahre Beschuldigung, und unter *poklepnaja vira* versteht er eine Buße für die Verleumdung, für die unwahre Denunziation. (PR II, S. 326)

Lange bestreitet die Meinung, dass *poklep* eine falsche Beschuldigung und *poklepnaja vira* eine Buße wegen Verleumdung, wegen unwahrer Denunziation (Fogel') sei. *Poklep* heiße einfach eine Beschuldigung, die nicht durch *poličnoe* („corpus delicti“, Klageobjekt) begründet ist. Lange unterbreitet folgende Übertragung des Artikels: Wenn einer irgendjemanden bezichtigte, dass er ein Totschläger sei und der *vira* unterliege, dann wurde bei der Vorstellung von sieben Zeugen durch den Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung die *vira* nicht eingefordert, dem *varjag* aber oder irgendeinem anderen Ausländer wurde gestattet, sich von einer entsprechenden Beschuldigung durch lediglich zwei Zeugen zu reinigen. (PR II, S. 326)

Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 39f., Anm. 19 und 20) bestimmt die *poklepnaja vira* als Beschuldigung eines Menschen, der nicht am Ort des Verbrechens ergriffen worden ist, des Totschlags. Dies sei ein Beginn des Prozesses in Strafsachen, im Unterschied von der Abrechnung mit einem Verbrecher, der mit dem *poličnoe* ergriffen wurde. Der Prozess habe den Charakter eines Wettstreits der Parteien, wobei die *posluchi* die Rolle der Richter spielen. Die gesellschaftliche Macht müsse nur die Kräfte der Streitenden und die Waffen des Kampfes ins Gleichgewicht bringen. Hieraus folge die Notwendigkeit, die Zahl der Zeugen und die Präsentation anderer Beweise (für das Fehlen von *posluchi*) genau festzulegen. Wenn der Ankläger sieben *posluchi* stellte (für einen Ausländer waren zwei ausreichend), dann gelte die Anklage als bewiesen; die Last (und folglich auch die innere Glaubwürdigkeit) lag bei der Partei der Beschuldigung, oder umgekehrt. *Posluchi* habe sowohl der Ankläger als auch der Angeklagte stellen müssen. Das seien nicht Augenzeugen oder überhaupt etwas vom Verbrechen Wissende gewesen (wie sollte sonst gefordert sein, dass es unbedingt sieben waren?), sondern Helfer des Verklagten (oder des Klägers), die seinen guten Ruf bekräftigten, *soprijažniki*. Bei Gleichheit der Zeugen und ihres Wortgefechtes folgten Wettstreite anderer Natur: Eide, Ordalien.

Ključevskij (Pravda, S. 92) überträgt den Hauptteil: „Wen man des Totschlags beschuldigt, ohne direkte Beweise zu haben, der muss sieben Zeugen (*svideteli*) stellen, die unter Eid die Beschuldigung vom Verklagten abwenden“. Er erklärt, dass das Wort *poklep* jetzt eine grundlose Beschuldigung, eine Verleumdung bedeute. In der altrussischen Sprache sei mit *poklep* eine Beschuldigung nach einem Verdacht ohne offensichtliche Beweise bezeichnet worden. Wegen des Fehlens des Sachbeweises sei es nötig geworden, diese Beschuldigung mit indirekten Beweisen zu rechtfertigen. *Poklep* sei eine Klage ohne direkte, offenkundige Beweise. Dieser Terminus gehe aus dem Verb *klepat'* hervor, das am Anfang beschuldigen, aber danach lügenhaft beschuldigen bedeutete.

Sergeevič (Lekcii, S. 581, 584) hält für einen *poklepnyj isk* eine Klage, zu deren Beweis der Kläger keine Zeugen herbeiführen konnte. Bei der *poklepnaja vira* gebe es keine Zeugen des Faktums. Die in der RP erwähnten *posluchi* hätten lediglich Zeugen des guten Rufes sein können. Rožkov /Očerki/ meint, *poklep* sei eine Beschuldigung auf Verdacht hin, in jenen Fällen, in denen nicht die Aufspürung des *poličnoe* und nicht das Zeugnis eines Augenzeugen als Grundlage gedient habe, sondern die Bekundung eines *cholop* oder von freien Leuten, die lediglich von Umständen, die zu einem Verdacht führten, wussten. (PR II, S. 327) Storožev überträgt die Grundaussage so: „Wenn man jemanden des Totschlags beschuldigt, ohne direkte Beweise zu haben, (dann) muss jener sieben Zeugen präsentieren, um die Beschuldigung von sich abzuwälzen“. (PR II, S. 325)

Goetz (Recht III, S. 79, 80) kommentiert, *poklepnaja vira* sei die Verhängung bzw. Nichtverhängung des Wergeldes, wenn „Verdachtsklage“, *poklep*, erhoben werde. Die Rede sei vom Wergeld bei „Verdachtsklage“. *Poklep* fasst Goetz als eine Klage auf, die erhoben wird, ohne dass Zeugen beizubringen seien. Die Klage hätten hier dritte Personen erhoben. Sie hätten den Leichnam des Getöteten vor sich, Zeugen der Tat seien nicht vorhanden, aber es bestehe Verdacht gegen diesen oder jenen als Täter. Goetz (Recht III, S. 87, 88) fragt: Wer hat diese sieben (bzw. zwei) Eideshelfer zu stellen, der Kläger oder der Beklagte? Nach Vladimirkij-Budanov und dem ihm folgenden Leontovič der Kläger, nach Fogel', Lange und Sergeevič der Beklagte. Dies gelte auch für die Aussage über den *varjag* oder Fremden. Goetz geht davon aus, dass der Beklagte zur Abwälzung des Verdachts die Eideshelfer stel-

len darf, dass also auch der *varjag* hier in der Rolle des Beklagten auftritt. Das entspreche einmal dem germanischen Rechtsbrauch, nach dem der Leugnende, der Beklagte, näher zum Eide war. Zum anderen entspreche es dem Wortlaut von Art. 18. Die Hauptperson sei in beiden Fällen dieselbe; es sei einerseits der Russe, andererseits der Ausländer der Beklagte, der Eideshelfer stellen darf. Dabei genieße, so Goetz (Recht III, S. 92), der Ausländer gewisse Erleichterungen. Dem stimme ich zu. Auch Kohler (S. 309) wertet die sieben *posluchi* als Eideshelfer.

Karskij (S. 97) schreibt, dass die *poklepnaia vira* ethymologisch im Zusammenhang mit *poklep* stehe, Beschuldigung eines für irgendetwas, Klage, und es von *klepati* herkomme. In der Zeit des Erscheinens der *RP* habe *poklep* auch die Bedeutung einer unbewiesenen und einer lügenhaften Beschuldigung gehabt. *Poklepnaia vira* sei eine *vira* auf der Grundlage einer mündlichen Beschuldigung der Tötung. Der *posluch* sei ein Zeuge, Augenzeuge, der vor Gericht Beweis erbringe. In diesem Sinne werde in der *RP* auch der *vidok* getroffen. Man muss indes präzisieren, dass hier, in Art. 18, es keine Zeugen des Faktums sind.

Kočin erläutert, dass man *poklep* als Beschuldigung auslege, die 1) nicht auf dem *poličnoe* gegründet ist (Lange); die 2) nicht im Wege von Zeugenaussagen bewiesen werden kann; die sich 3) ausschließlich auf einen Verdacht gründet (Sergeevič). Bevorzugen müsse man die Wendung *ili in kto, do dva* der Handschriften der Puškin-Gruppe gegenüber der Lesart *ili kto in togda* (des *Tr. sp.*). (Učebnoe posobie, S. 59)

Vernadsky (S. 38) übersetzt die Überschrift ungenau: „Concerning the Bloodwite in the Case of a Reported <Homicide>“. Die *poklepnaia vira* umschreibt er mit „And if a man ... is accused of homicide“. Die *posluchi* werden zu „witnesses“. So ergibt sich: „And if a man <not caught in the very act of committing a murder> is accused of homicide, he has to produce 7 witnesses <to prove his innocence, in order> to reject the bloodwite. And if he is a Varangian or other <alien>, then <he needs two witnesses only.>“ Man muss jedoch erkennen, dass die *posluchi* hier keine gewöhnlichen Zeugen sind.

Für Juškov (Stroj, S. 518, 519) ist aus Art. 18 besonders gut zu ersehen, dass der *posluch* schon nicht mehr der ist, der darüber spricht, was er gehört hat, wie Djuvernua richtig bemerkt habe. Die Mehrheit der Forscher meine, dass die *posluchi* keine Augenzeugen, keine Zeugen des Faktums sind, sondern Zeugen des guten Rufes, entsprechend den frühmittelalterlichen westeuropäischen *soprijažniki* („Eideshelfer“), d.h. Personen, die unter Eid bestätigten, dass die Bekundung der Partei Vertrauen verdient. Unter der *poklepnaia vira* sei eine Beschuldigung gemeint, die nicht durch Augenzeugen bestätigt wird. Niemand habe die Begehung des Verbrechens gesehen, und der Beschuldigte sei nicht am Tatort ergriffen worden. Die Beschuldigung gründe sich ausschließlich auf einen Verdacht. Die Stellung von sieben *posluchi* gestatte es, die *poklepnaia vira* von sich zu nehmen. Die *posluchi* seien hier Zeugen des guten Rufes (*dobroj slavy*). Juškov stimmt Djuvernua auch darin zu, dass die *posluchi* im Unterschied zu den *vidoki* zum Eid gingen, damit eine Partei unterstützen.

L. Schultz (S. 63) erklärt, die „dritte Redaktion“ kenne ein neues Institut, die sog. Eideshelfer, die besonders im germanischen Recht („conjuratores“) häufig vorkämen. Es seien Personen, die die Unschuld und den guten Leumund des Angeklagten unter Eid bezeugten. Eideshelfer dürften auf der Seite des Beklagten nur beim Mord auftreten. Ihre Zahl müsse sieben betragen, nur für Ausländer könnten bloß zwei gestellt werden. Es sei viel gestritten worden, ob das Institut der Eideshelfer nicht aus dem germanischen Recht übernommen worden sei. Man könne wohl mehr von einem spontanen Parallelismus zwischen beiden Rechtssystemen sprechen als von einer direkten Übernahme. Dieses Institut stütze sich auf den gesunden Gedanken der Hilfsbereitschaft seitens der Nachbarn und Bekannten. Schultz (S. 63, Fn. 41) verweist hier auf Sergeevič und Goetz.

Zimin überträgt die Grundaussage: „Wenn man irgendeinen des Totschlages nach einem Verdacht beschuldigt, dann möge man sieben Zeugen stellen, die (diese) Beschuldigung des Totschlages aufheben“. (PRP I, S. 122f.) Art. 18 zeige, dass beim Fehlen direkter Beweise der Beschuldigte sich bei Anwesenheit von sieben Zeugen des guten Rufes rechtfertigen konnte. Zimin spricht aus, dass der Verklagte die Zeugen zu stellen habe (Art. 37). Die Zeugen haben offensichtlich einen Eid leisten müssen, indem sie damit die Totschlagsbeschuldigung von dieser oder jener Person nahmen. Für Ausländer (einen *varjag* und einen anderen) sei eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht worden; sie haben sich zur Festlegung ihres Alibis durch das Ausfindigmachen zweier Zeugen begrenzen können. *Togda* sei besser zu lesen *to dva*. (PRP I, S. 146)

Tichomirov (Posobie, S. 91) erklärt, zum Beweis würden sieben Zeugen gefordert, die die *vira vyvedut*, d.h. die Schuldhaftigkeit feststellen. Nein, sie beedien die Unschuld.

Prochazka (S. 241) sieht hier den *posluch* richtig als „cojurateur“ („cojurator“, „consacramentalis“) an, als eine Person, die die subjektive Überzeugung der Unschuld ausdrücke.

Szeftel (Documents, S. 71) übersetzt die Überschrift in „Du wergeld sur la foi d’une accusation sans preuve /poklep/“. Und den Text (Art. 13): „Si quelqu’un est menacé d’un wergeld sur la foi d’une accusation sans preuve /poklepnaã vira/, et qu’il y ait (en sa faveur) 7 cojurateurs /posluh/, ceux-ci effaceront le wergeld; toutefois, si c’est un varègue ou un autre (étranger), alors deux cojurateurs.“

Čerepnin (Otnošeniya, S. 169) meint, die Rede gehe offenbar von einer Art Bürgschaft hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit einer Person, die ein unbegründeter Verdacht getroffen hat. Die Übergabe einer Sache in die Entscheidung von sieben *posluchi* (es sei schwierig, ihre tatsächliche Rolle zu bestimmen: ob sie einfach Zeugen oder Richter seien) sei ein eigenartiger Nachhall der Formen des gemeindlichen (Volks-)Gerichts, das in den Dienst des fürstlichen Gerichts gestellt worden sei. Die sieben *posluchi* als Inhaber der Rechtspflege fänden ihre Analogie in den „12 Männern“, die nach der Ältesten *Pravda* die Klagen über Vermisstes (Art. 15 KP) untersuchen.

S. Pokrovskij (S. 95) meint, im Falle der Beschuldigung des Totschlages bei Fehlen von Beweisen und Zeugen habe sich der Beschuldigte durch *posluchi* gereinigt, die von seiner Gemeinde her sein gutes Verhalten beglaubigten. Wenn jedoch die *posluchi* vom Beschuldiger gestellt wurden, sei der Beschuldigte als überführt angesehen worden und habe die *vira* zahlen müssen. Den letzteren Fall sieht Art. 18 indes nicht eigens vor.

Ščapov findet in der *poklepnaia vira* eine lügenhafte Beschuldigung des Totschlages, in dem Vorgang des Art. 18 das Abwenden der Beschuldigung. *Posluchi* seien hier nicht Zeugen des Verbrechens, sondern Zeugen der guten Lebensweise des Beschuldigten. Die sieben seien am ehesten aus dem territorialen Kollektiv, der Gemeinde oder Straße, dem auch der Beschuldigte angehörte. (RZ 1, S. 91f.) Die Erklärung übernimmt Chačaturov (*Pravda*, S. 140), bis zur Bestimmung der *posluchi*. Bloß, der *poklep* muss nicht lügenhaft sein.

Kaiser (Laws, S. 22) bietet folgende Übersetzung: „On accusation of homicide. If an accusation of homicide is lodged against someone, and if <the accused> presents seven witnesses <who testify to his good character>, then <the accusation and the obligation to pay> the bloodwite are quashed; if <the accused> is a Viking or some <other> foreigner then <he need present only two witnesses>.“ Die *poklepnaia vira* übersetzt er also ähnlich wie Vernadsky. Auch er nimmt die *posluchi* als „witnesses“ an, bestimmt sie aber per Umschreibung näher.

Sverdlov (*Pravda*, S. 76) erläutert die *poklepnaia vira* als eine Beschuldigung des Totschlages, wenn der Beschuldigte nicht mit dem *poličnoe* ergriffen wurde oder wenn es keine direkten Beweise für das von ihm begangene Verbrechen gibt. Bei einer nichtbewiesenen Beschuldigung des Totschlages seien sieben Zeugen zu stellen, damit sie die Beschuldigung hinwegführten.

Das Realbuch (S. 377) sieht die *poklepnaia vira* bei einer Mordanklage gegen eine Person festgelegt, die nicht am Tatort angetroffen wurde und durch Indizien überführt werden konnte.

Cečoev (S. 74) überträgt hier „sieben *svideteli*“, also Zeugen. Dies ist nicht genau.

Küpper (S. 91f.) stellt, ohne genauen Bezug zu einzelnen Artikeln, heraus, dass der Beklagte die Möglichkeit gehabt habe, die Anschuldigung durch Eid (russ.: *rota*) zu entkräften. Die zweite Redaktion der *RP* habe die Institution des Eideshelfers (russ.: *porotnik*, *pomočik*) eingeführt, die die Unschuld und vor allem den guten Leumund des Angeklagten beteuern sollten. Nur in Mordfällen habe sich der Angeklagte auf Eideshelfer stützen können; ihre Zahl sei auf sieben (für Ausländer zwei) festgelegt gewesen. Den Terminus *porotnik* findet man in den russischen Rechtsquellen nicht, der Terminus *pomočik* kann, als „Helfer“ verstanden, alles Mögliche bedeuten; das *pomečnoe* in Art. 20 EP hat damit jedenfalls nichts zu tun. In der EP heißen die Eideshelfer *posluchi*.

Es ist klar: Wer als Beschuldigter die sieben (bzw. zwei) *posluchi* als Leumundszeugen oder Eideshelfer stellt, kann von der drohenden *vira* befreit werden. Wenn er sie nicht stellen kann, dann ist er schuldig, die *vira* aufzubringen.

Art. 19: Im *Sin. sp.* fehlt dieser Artikel. – Ewers, *Pravda* (S. 302): „aber fuer die Wahlstatt ... und wegen des Leichnams“. In Recht ist dieser Artikel nicht aufgeführt. – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 265); Recht III (S. 78): „bezahlt die Gemeinde nicht, wenn sie den Namen <des Toten> nicht

weiss und ihn nicht kennt.“ – Kronsteiner (S. 15ff.): „Nach Gebeinen und einem Leichnam zahlt der Bezirk nicht“.

Dieser Artikel befreit die Gemeinde von der Zahlung für einen Getöteten, den man nicht kennt, dessen Namen man nicht weiß. Offenbar kennen ihn nicht nur die Gemeindemitglieder nicht, sondern auch die Aufspürer.

Es handelt sich hier um die mögliche Zahlung der *dikaja vira*. Sachlich gehört deshalb dieser Artikel zu den Art. 3-8. Er zählt als Hinweis auf den Charakter des damaligen Prozesses als Anklageprozess.

Meine Übersetzung stimmt mit den anderen deutschen Übersetzungen, bis auf Ewers (Pravda, „Wahlstatt“ für Knochen), generell überein, auch mit den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 329), Kočin (Pamjatniki 1936, S. 197) und Zimin (PRP I, S. 123).

Boltin liest den Beginn des Artikels, *A po kostech* („Aber bei Knochen“), anders, *a na kostech*, und interpretierte: *na kostech* sei am Ort, wo der Mensch erschlagen wurde, wo der Körper des Erschlagenen aufgehoben wurde. (PR II, S. 329) Das ist offenbar der Ausgangspunkt für Ewers.

Dubenskij /Pamjatniki/ hingegen liest *a v kostech* und erläuterte: „und für einen Leichnam, an dem die Merkmale verwischt wurden“. Den Artikel legt er so aus: Die *verv'* müsse nicht für einen Leichnam und für einen Toten zahlen, wenn man ihn nicht erkennen kann oder nicht weiß, wer er ist. (PR II, S. 329)

Kačenovskij /Iz rassuždenija/ schlägt gar vor, den Anfang anstelle von *po kostech* zu lesen *o gostech* („von den Gästen“). Und er erklärte den Artikel so: Einen Ausländer könne jeder ungestraft erschlagen. (PR II, S. 329) Doch diese Auslegung geht zu weit. Ähnlich bemerkt Čebyšev-Dmitriev, dass die Sphäre des Strafrechts ausschließlich durch die Grenzen des eigenen Landes bestimmt worden sei und dass überhaupt der heimatlose und völlig unbekannte Mensch keinen Schutz genossen habe. (PR II, S. 329) Ihm widerspricht Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 316): Dieser Artikel habe einen anderen Sinn. Die Gemeinde sei nicht verpflichtet, Wergeld für ein Skelett oder für den Leichnam eines Menschen zu bezahlen, von dem unbekannt sei, wovon er umgekommen ist. Auch Vedrov versucht, die Meinung zu widerlegen, wie sie von Čebyšev-Dmitriev geäußert wurde. Diesen Artikel könne man leicht auf andere Weise erklären. Der Tod könne ohne böse Absicht eintreten, zufällig, z.B. von irgendeiner plötzlichen Krankheit, von einem Angriff von Raubtieren, infolge von Selbsttötung. Wenn man nur Knochen gefunden hat, nach denen es unmöglich war, den Toten zu erkennen, war es am leichtesten, eine Zufälligkeit vorauszusetzen, wie z.B. einen Angriff wilder Tiere. Verständlich, dass es in diesem Falle ungerecht wäre, die *verv'* wie für einen begangenen Totschlag zur Verantwortung zu ziehen. Beim Auffinden eines toten Körpers sei es überaus wichtig gewesen, den Namen des Toten zu kennen. Nur wenn die Person des Getöteten bekannt war, habe man auch den Anlass seines Todes erfahren können. Das Erkennen des Erschlagenen habe auch leichter den *poklep* in dem Falle abwälen können, wenn sich der Urheber als eingebildet erwies; leichter war schließlich auch das Aufspüren des tatsächlichen Verbrechers. So habe die *Pravda* eine genauere Bestimmung der Person des Getöteten für den Eintritt der vollen Verantwortlichkeit der *verv'* gefordert. Dieser Artikel habe nicht im Geringsten im Sinne zu bestimmen, dass ein Totschlag nur in dem Falle strafbar sein könne, wenn der Erschlagene ein Einheimischer sei, ein Mitglied irgendeines Bundes. Er wolle lediglich die *verv'* vor jener Willkür schützen, die sich die fürstlichen Beamten, die die Einsammlung der Wergelder leiteten, überaus häufig erlaubten. Dieser Artikel bemühe sich nur, die Verantwortung der *verv'* auf die Fälle tatsächlicher Verbrechenbegehung zu beschränken und sie vor den Ansprüchen der Beamten in den Fällen sicherzustellen, wenn die Begehung des Verbrechens zweifelhaft war. (PR II, S. 330)

Ključevskij (Pravda, S. 91) überträgt: „Gezahlt wird das Wergeld auch dann, wenn man nur Knochen oder den Leichnam eines Menschen findet, von dem keiner weiß, wer er ist und wie man ihn genannt hat.“ Doch dies widerspricht dem Text diametral.

Sergeevič (Lekcii, S. 389) hält den Artikel für nicht ganz klar. Nach der allgemeinen Regel zahle die *verv'*, wenn es einen Verbrecher gibt, er aber nicht herausgegeben wurde. Hier aber sei vom Verbrecher nicht die Rede; die Befreiung von der Zahlung werde durch die Unbekanntheit des Erschlagenen bedingt. Spätere Statutenurkunden würden den Sinn des unklaren Artikels erhellen: Findet man einen erschlagenen Menschen, den niemand kennt, und gibt es keinen Kläger und keinen Mörder, da ist dafür keine *vira* und keine *prodaža* zu zahlen.

Goetz (Recht III, S. 92) stellt heraus: Es werde für die Tötung eines Unbekannten, der keine Hinterbliebenen hat, die klagen und Ersatzansprüche stellen könnten, nichts bezahlt. Er (Recht III, S. 94)

folgt der Argumentation von Rožkov: Man fand einen Leichnam; war der Erschlagene niemandem bekannt, so fand weder Untersuchung noch Gericht statt. Für die Tat sei niemand verantwortlich, aus dem einfachen Grund, weil kein Prozessverfahren ohne Kläger begann; Kläger habe aber nur ein Verwandter des Erschlagenen sein können. Habe sich die Person des Erschlagenen bestimmen lassen, so seien seine Verwandten als Kläger aufgetreten, und sie hätten von der Gemeinde, in deren Gebiet der Mord vollbracht war, gefordert, dass sie ihnen bei der Aufspürung des Mörders helfe. Habe die Gemeinde nicht helfen wollen, so habe sie das „wilde Wergeld“ bezahlt, und damit sei die Sache zu Ende gewesen. Habe die Gemeinde dem Kläger geholfen, so habe der Täter u.U. gefunden und zur Strafe herangezogen werden können.

Vernadsky (S. 38) übersetzt: „And when bones are found or a <decomposed> corpse, no bloodwite is to be imposed, since they do not know the name <of the dead man> and cannot identify him.“ Und Szeftel (Documents, S. 71, Art. 14): „La commune ne paiera pas pour des ossements et pour un cadavre, si l'on ignore son nom ni l'on ne le reconnaît.“

Juškovič (Stroj, S. 514) meint, vorher hätten offenbar die Gerichtsorgane die *vira* von der *verv* auch in den Fällen erhoben, wenn der Leichnam keinem bekannt war und niemand, außer ihnen, Interesse an der Ermittlung der Totschläger haben konnte. Hieraus ergebe sich, dass eine Sache über Totschlag auch auf Initiative der Gerichtsorgane und nicht nur auf Klage der Verwandten des Getöteten beginnen konnte. Dem sollte man zustimmen.

Für Zimin ist der Artikel eine Weiterentwicklung der allgemeinen Bestimmungen über die *vira*. Während nach Art. 18 die *vira* durch einzelne Personen nicht gezahlt wurde, so habe Art. 19 die Nichtzahlung der *vira* durch eine *verv* im Sinn. Art. 19 habe den Fall im Sinn, wenn es der *verv* nicht gelang, die Spuren von sich abzuweisen (Art. 3, 77 EP). (PRP I, S. 146)

Für Šćapov jedoch wird hier mittelbar die Norm der Verjährung eines Verbrechens eingeführt. (RZ 1, S. 92) Diese Erklärung übernimmt auch Čačaturov (Pravda, S. 140). Dies ist indes schwer vorstellbar.

Bei Kaiser (Laws, S. 22) ist zu lesen: „If <a homicide is suspected solely> on the basis of a skeleton or a corpse, then the community does not pay, since they do not know the name of the dead man and cannot recognize him.“

Sverdlov (Pravda, S. 76) hält diese Norm für eine detailliertere Verfügung als der vorangehende Artikel. Deshalb beginne Art. 19 mit der entgegengesetzenden Verbindung *a* („aber“) und mit einer negierenden Formulierung. Möglicherweise habe früher diese Norm in positiver Formulierung die Verpflichtung der *verv*, im gegebenen Falle die *vira* zu zahlen, bekräftigt. Mit dem Letzteren äußert sich Sverdlov ähnlich wie Juškovič.

Art. 20: *Sin. sp.: pomočenago 9 koun; Pušk. sp.: pomocnogo 9; Mjasnikovskij, Kar. sp.: pomočnogo 9 kun* statt *pomečnago 9 (kun)*. – Ewers, Pravda (S. 302): „Entledigt er sich des Wehrgeldes, dann dem Knaben eine eingesammelte Marder-Grivna; und wer klagte, der zahle die andere Grivna, aber von dem Huelfsgaue neun Marder.“ Recht (S. 316): „Wenn man das Wehrgeld abwälzt, dann eine zusammengelegte Marder-Grivna dem Diener; aber wer klagte, der muß die zweite Grivna geben, und vom Wehrbezirke zur Hülfe 9 Marder.“ – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 265); Recht III (S. 78): „Wenn er <der Angeklagte> das Wergeld abwälzt. / Wenn er aber (die Verhängung) des Wergeldes abwälzt, dann dem Gehilfen 1 Grivna Kun Abwälzungsgebühr. / Aber auch wer geklagt hat, auch der gibt eine zweite Grivna. Und vom Wergeld 9 Kuna Hilfsgebühr.“ – Gitermann (S. 367): „Und wenn einer das Wergeld abschüttelt (d.h. seinen Freispruch erlangt), dann bezahlt er dem Gehilfen (des Richters) eine Griwna in Kunen, als Gebühr für den Freispruch. Und der, welcher (ohne Beweis) geklagt hat, soll auch eine Griwna entrichten. Und von der Genugtuungssumme, die der Freigesprochene erhält, 9 Kunen (Gebühr).“ – Kronsteiner (S. 17): „WENN EINER WERGELD ABWEHRT. / Wehrt einer Wergeld ab, da 1 Griwna Dinggeld dem Gerichtsgehilfen. Wer ihn klagte, gebe eine zweite Griwna. Vom Wergeld 9 (?) Hilfsgebühr.“

Dieser Artikel stellt die gebührenrechtliche Fortsetzung des Art. 18 dar. Für die Beseitigung des angedrohten Wergeldes bzw. für die Verhinderung des Wergeldes werden detaillierte Gebühren erhoben. Der Gerechtfertigte zahlt bei Verhinderung des Wergeldes 1 *grivna* als Entlastungs- oder Abwälzungsgebühr (*smetnaja*), der Beschuldiger ebenfalls 1 *grivna*. Diese Beträge sind für den *otrok*, der hier ein höherer Dienstmann am Gericht ist, gedacht.

Die 9 *kuna* Gebühr für die Hilfe sind sowohl vom Zahler als auch vom Empfänger her nicht näher bestimmt. Was die „Genugtuungssumme“ (Gitermann) sein soll, ist nicht verständlich. Die Hilfsgebühr geht einfach von der nichtgezahlten *vira* ab.

Die anderen deutschen Übersetzungen lassen eine Vielfalt von Meinungen erkennen. Auch in der russischen Literatur gibt es hierzu recht unterschiedliche Standpunkte, insbesondere zu den einzelnen Gebühren.

Den Anfang macht auch hier Boltin. Er überträgt: „Wer von der Seite des Verklagten die Beweise des Denunzianten oder seine Zeugen durch gesetzliche Beweise widerlegt und den Verklagten von der Zahlung der Buße für den Totschlag befreit, ein solcher soll zur Vergeltung vom Verklagten 1 *grivna* und vom Denunzianten ebenfalls 1 *grivna* erhalten, und von der *volost'*, in der der Verklagte den Wohnsitz hat, für die ihnen erwiesene Hilfe bei der Rechtfertigung ihres Genossen vor der lügnerischen Denunziation, 9 *kuna*.“ (PR II, S. 332) Nach Boltin ist die *smetnaja* eine Belohnung für das Verfahren, das zur Befreiung des Unschuldigen von der Strafe, von der Buße gefunden habe. *Pomoščnoe* sei eine Bezahlung für die dem Redlichen erwiesene Hilfe im Unglück gewesen, das der verlogene Denunziant auf den Unschuldigen gebracht habe. (PR II, S. 333)

Dubenskij /Pamjatniki/ vermutet, dass die *smetnaja* an den untersuchenden *otrok* gezahlt werde. Dieses Wort gehe wahrscheinlich mit dem Wort *metel'nik*, *metal'nik* von einer Wurzel aus. *Smetnaja grivna* sei eine Gebühr für die Entscheidung zugunsten des Verklagten. Feststellend, dass die *smetnaja grivna* dem *otrok* sowohl durch den Kläger als auch durch den Verklagten gezahlt worden sei, fragt Dubenskij, wem denn der Kreis (*okruga*) das *pomečnoe* geben musste – beiden oder nur einem? Und er antwortet, wahrscheinlich dem, der unschuldig verleumdet worden sei. (PR II, S. 333)

Mstislavskij findet, dass die beiden entgegengesetzten Arten der Gerichtsgebühr, die *smetnaja grivna*, zu zahlen vom Verklagten bei der Abwälzung des Wergeldes, und das *pomečnoe*, das durch den Verklagten vom Wergeld zu zahlen sei, den beiden entgegengesetzten Organen der Gerichtsgewalt entsprächen: Der *mečnik* erhalte sein *pomečnoe* vom Wergeld, der *otrok* erhalte seine *smetnaja grivna* bei der Beseitigung des Wergeldes. Nach Mstislavskij ist der *otrok*, der sich beim Gericht befand und vom Kläger und vom Verklagten eine Abgabe (*dan'*) erhielt, einer der *detskie* des Fürsten. (PR II, S. 333)

Lange schlägt folgende Lesart des Art. 20 vor: Wer von sich das Wergeld abwälzte, d.h. sich gegenüber einer ihm auferlegten Beschuldigung rechtfertigte, der musste dem *otrok* des *posadnik*, der den Beschuldigten vor das Gericht gestellt hat, eine *smetnaja grivna* zahlen; zudem zahlte auch der Kläger die gleiche *grivna* dem *otrok*, und dem *posadnik* oder *virnik* 9 *kuna pomočnoe*. (PR II, S. 333)

Für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 41, Anm. 22 und 23) erklärt sich das Sonderbare, dass beide, sowohl der Gerechtfertigte als auch der Ankläger, die gleichen Gerichtskosten zahlten, durch den Wettstreitcharakter des Prozesses; die gesellschaftliche Macht als Zeuge des Kampfes zweier gleicher Parteien müsse für die Mühe eine Entlohnung von beiden erhalten. Er vermutet, dass das *pomočnoe* von dem freigesprochenen Angeklagten gezahlt wurde, und er stimmt mit Mstislavskij weder in der Auslegung des *pomečnoe* noch in der Sicht auf den *otrok* überein.

Stefanovskij bemerkt, dass Mstislavskij nur jene Handschriften der *RP* im Blick hatte, in denen zu lesen sei: *a ot viry pomečnogo 9 kun*. Aber in der Mehrzahl der *spiski* stehe an dieser Stelle *pomočnogo* oder *pomoščnogo*. Er findet, dass auch diese Lesart dem Artikel denselben Sinn geben könne, den ihm Mstislavskij beigegeben habe, nämlich: Bei der Beschuldigung eines Verbrechens werden vom Totschläger außer der *vira* noch 9 *kuna* zugunsten dessen eingefordert, der dem Kläger oder den Richtern hilft, den Verklagten als einen Gesetzesverletzer zu beschuldigen. In diesem Falle sei eine Person, die im Interesse des Gesetzes und des Schutzes der Rechtsordnung die Rolle des Anklägers auf sich nimmt und im Erfolgsfall 9 *kuna* erhalte, tatsächlich ein Bewahrer der Rechte der gesamten Gemeinde und ein Muster der lebendigen Wacht des Gesetzes; dieser sei nach der Meinung Mstislavskijs der *mečnik* gewesen. (PR II, S. 333f.)

Ključevskij (Pravda, S. 91, 92) überträgt: „Wer die Beschuldigung des Totschlags von sich abwendet, der zahlt dem Untersuchungsführer eine Abwendungs-*grivna*, und der Beschuldiger zahlt eine zweite *grivna* und 9 *kuna* Hilfsgebühr für die Beschuldigung des Totschlages.“ Er verweist bei der Erklärung des *pomočnoe* auf Art. 107, der die *pomočnye taksy* darlege – die *uroci sudebnii*. *Urok* sei eine Taxe, eine durch das Gesetz begrenzte Summe. Und *komu pomogut'*, so lese man in diesem Artikel, zahle 4 *kuna*. Diese Zahlung gehe an den *otrok* oder *metel'nik*, d.h. an den gerichtlichen *pristav* (den Gehilfen des *verniki*). Und so habe es Klagen gegeben, wo jemand, der vom Recht Hilfe erhalten hat, gezahlt

habe; dies seien *poklep*-Klagen gewesen. Die Hilfe habe wahrscheinlich in der Ladung des Verklagten zum Gericht und in der Sammlung der Beweise gegen ihn auf Bitte des Klägers bestanden. In den Akten der Südwestlichen *Rus'* begegne man dem Hinweis, dass der Kläger dem Richter das *pomočnoe* gezahlt habe, wenn die Sache zu seinen Gunsten entschieden wurde. Wenn sich der Verklagte gereinigt habe, dann habe er dem *pristav* die *smetnaja* gezahlt, eine rechtfertigende *grivna*.

Bei Storožev zahlt der Gerechtfertigte „eine *smetnaja grivna* dem Gehilfen des *vira*-Einsammlers (dem *otrok*), der Beschuldiger zahlt die andere *grivna*, und 9 *kuna pomočnoe* (*pomečnoe*) für die Beschuldigung des Totschlages.“ (PR II, S. 332)

Goetz (Recht III, S. 96, 97, 98, 99; Programm, S. 27) meint, die Gebühr von einer *grivna kun* erhalte der Gehilfe, *otrok*, des Richters, vermutlich, weil er den Akt der Zeugnisablegung durch die Eideshelfer leitet. Die Gebühr sei bezeichnet als „Abwälzungsgebühr“, *smetnaja*, von *smetati*, „abwerfen“, nämlich beseitigen des Wergeldes. Es sei anzunehmen, dass beide *grivna* dem *otrok* zufallen. Über die 9 *kuna* „für die Hilfe“ gebe es verschiedene Lesarten. Goetz hält das *pomečnoe* im Art. 20 dieser Handschrift für falsch und zieht die Lesart *pomočnoe* der Synodal- und der Karamzin-Handschrift vor. *Pomočnoe* finde man nämlich gerechtfertigt durch die Bestimmung Art. 107 der „Troice-Handschrift“. Es sei eine Gebühr dafür, dass die Entscheidung dem Betreffenden, der die Gebühr zahlen muss, helfe. So sei also die Lesart *pomočnoe*, Hilfsgebühr, gerechtfertigt. Dieselbe Hilfsgebühr mit dem gleichen Wort („pomocne“) finde man auch im böhmischen Recht, so in den „Statuta ducis Ottonis (1229-1237)“. Danach hätte also in Art. 20 der Beschuldigte, der sich rechtfertigen konnte, diese Hilfsgebühr zu bezahlen, und zwar neben der Gebühr von einer *grivna kun* an den Gehilfen. Wer nun diese 9 *kuna* erhielt, darüber sage Art. 20 nichts. Es könne der Gehilfe oder der Richter oder aber der Wergeldmann sein. Es erstaune, dass der als unschuldig sich herausstellende Beschuldigte bei aller Unannehmlichkeit, die er hatte, noch mehr Gebühren zahlen müsse als der Kläger, der doch für seine ungerechte Anklage die höhere Gebühr als Strafe verdiene.

Karskij (S. 98) bezeichnet die *smetnaja grivna* als Gebühr für die Rechtfertigung zugunsten des *otrok* (*pristav*), das *pomočnoe* als gerichtliche Gebühr zugunsten dessen, dem das Gericht geholfen hat, wenn der Beschuldigte unschuldig angeklagt wurde (möglicherweise von der Gemeinde zu zahlen).

Kočin erläutert, *sveržeti viru* bedeute, die *vira* von sich abzuwenden, die Beschuldigung zurückzuweisen (Storožev, Dubenskij), d.h. sich zu rechtfertigen (Lange). *Smetnaja* sei eine Gebühr für die Rechtfertigung, von *smetat'*, „abschütteln“, „abwerfen“ (Mroček-Drozdovskij). Vladimirskij-Budanov meinte, dass beide, sowohl der Gerechtfertigte als auch der Beschuldiger, dessen *poklep* nicht gerechtfertigt worden sei, die gerichtlichen Kosten zahlen. Der Schluss des Artikels sei getreuer im *Mjasinovskij* und im *Pušk. sp.* überliefert: *a ot viry pomočnogo 9 kun*; man vergleiche auch *komu pomogut', po 4 kuny* in Art. 107. *Pomočnoe* sei nach der Meinung der Mehrheit der Forscher den Amtspersonen im Gericht gezahlt worden (Lange). (Učebnoe posobie, S. 59f.)

Nach Vernadsky (S. 38) hat der entlastete Beklagte 1 *grivna kun* an den „clerk“ für die Einstellung zu zahlen; der erfolglose Kläger eine andere *grivna* an denselben; und für die Abwendung des „bloodwite“ 9 *kuna* als „proceedings costs“. Mit dem Letzteren ist also das *pomečnoe* gemeint.

Zimin überträgt den Text: „Aber wenn (irgendjemand) auch den Verdacht des Totschlages von sich abwendet, dann (zahlt er trotzdem) dem *otrok* 1 *grivna kun* für die Wegnahme der Beschuldigung, aber jener, der ihn beschuldigt hat, muss eine zweite *grivna* geben; und für die Hilfe, die bei der Wegnahme der Beschuldigung des Totschlages erwiesen wurde, 9 *kuna*.“ (PRP I, S. 123) Er kommentiert, die *grivna kun smetnaja* sei eine gerichtliche Gebühr für den *otrok*. *Ot viry pomoč'nago* (im *Tr. sp. pomečnago*) sei eine Gerichtsgebühr, die von der Partei gezahlt wurde, die den Prozess gewonnen hat (Art. 107). Es sei möglich, dass diese Gebühr ursprünglich dem *mečnik*, der den Prozess geführt hat, zugegangen sei und später begonnen habe, dem *otrok* zuzufallen. (PRP I, S. 147)

Bei Szeftel (Documents, S. 71, Art. 15) lautet dieser Text: „Si quelqu'un se décharge du wergeld, une livre de martres (revient) au jeune serviteur du chef de la décharge /smetnaā grivna/, et celui qui l'accusait sans preuve, paiera une seconde livre; et du wergeld 9 martres de taxe (due) au porte-glaive /pomečnoe/.“ Auch er geht also nicht von *pomočnoe* aus, sondern von *pomečnoe*, das er mit dem *mečnik* verbindet.

Čerepnin (Otnošenija, S. 224) erläuterte: Wer von sich eine *poklep*-Beschuldigung des Totschlages abwendet, zahlt dem *otrok* 1 *grivna* und außerdem 9 *kuna pomočnoe* (wahrscheinlich für die Hilfe bei der Sammlung von Beweisen für die Unschuld). 1 *grivna* habe auch der Beschuldiger gezahlt. Auf

diese Weise sei der *otrok* im Vorteil geblieben, wie die Sache auch beendet wurde, und er sei deshalb an der Erhöhung der Zahl der *poklep*-Sachen interessiert gewesen.

Ščapov interpretiert: Wenn der Beschuldigte die Beschuldigung als unbegründet beweise, zahle er keine *vira*, sondern nur eine *smetnaja grivna* (von *smetat* = *otvergat* = „ablehnen“, „zurückweisen“; *otmetat* = „verwerfen“) an den Vertreter der fürstlichen Macht, an den *otrok*, für die Teilnahme am Gericht und für die Entlastung. Es sei möglich, dass dem Gerechtfertigten hierbei die Gemeinde hilft, indem sie den fünften Teil der erwähnten *grivna* aufbringt – das *pomečnoe*, vom Wort *meč* („Schwert“), dem Symbol des fürstlichen Richters, des *mečnik*, oder das *pomočnoe*, möglicherweise eine spätere Sinngebung. Der Beschuldigte zahle als Bestrafung für die falsche Beschuldigung dem *otrok* die gleiche Summe. (RZ 1, S. 92) Chačaturov (Pravda, S. 140) übernimmt den ersten Satz.

Kaiser (Laws, S. 22) übersetzt so: „If the obligation to pay the bloodwite is removed. If someone escapes <the obligation to pay> the bloodwite, then <he must nevertheless pay> 1 grivna of fur to the bloodwite collector's deputy; and the one who made the accusation must pay <the deputy> another grivna; and <the accused must also pay> 9 <kunas> for the aid <which the deputy rendered him in escaping> the bloodwite.“

Sverdlov (Pravda, S. 76f.) hält *pomočnoe* für richtiger. Dies ist auch die herrschende Meinung.

Die Frage, wer das *pomočnoe* (nur diese Lesart ist richtig), also die Gebühr von 9 *kuna*, zahlt, wird mithin von den aufgeführten Autoren recht unterschiedlich beantwortet: a) eine territoriale Einheit: Boltin (*volost*), Dubenskij (*okruga*), Karskij (Gemeinde) und Ščapov (Gemeinde); b) der gerechtfertigte, obsiegende Beschuldigte: Mstislavskij, Vladimirskij-Budanov, Stefanovskij, Ključevskij, Storožev, Goetz, Vernadsky, Zimin und Čerepnin, auch Szeftel und Kaiser; c) der unterlegene Kläger: Lange.

Wer die 9 *kuna* erhält, wird ebenso differenziert gesehen: a) der unschuldige, gerechtfertigte Beschuldigte: Dubenskij und Karskij; b) eine Gerichtsperson: Mstislavskij (*mečnik*), Lange (*posadnik* oder *virnik*), Stefanovskij (*mečnik*), Ključevskij (*otrok* oder *metel'nik* als Gehilfen des *virnik*), Goetz (Gehilfe, Richter oder Wergeldmann), Zimin (*mečnik*, später *otrok*) und Čerepnin (*otrok*), auch Szeftel („porte-glaive“, Schwertträger für *mečnik*) und Kaiser („the collector's deputy“).

Zu beiden Fragen liegt die richtige Antwort unter b). Jener zahlt, dem man geholfen hat, d.h. der gerechtfertigte Beschuldigte. Es empfängt das Geld ein Gerichtsbeamter eher niederen Status, am wahrscheinlichsten der *metel'nik*.

Die höheren Zahlungen zu 1 *grivna* erhält der Gerichtsbeamte mittleren oder höheren Status, der hier *otrok* genannt wird; es müsste der *mečnik* sein.

Art. 21: Ewers, Pravda (S. 302): „Hat er Zeugen gesucht, aber nicht gefunden, und der Kläger ... beschuldigt das Haupt <klagt auf Todtschlag>, so gebe man ihm die Eisenprobe (*isprava železo*).“ Recht (S. 317): „Haben sie den Zeugen gesucht, und finden ihn nicht, so gebe man ihm zum Recht das Eisen.“ – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 265): „Haben sie <die Angeklagten> aber Eideshelfer gesucht und sie nicht gefunden, der Kläger aber klagt auf Mord, so gibt man ihnen <den Beklagten> die Eisenprobe.“ Recht III (S. 78): „Hat er <der Angeklagte> aber Eideshelfer gesucht und findet er sie nicht ..., so gibt man ihm <dem Beklagten> zur Entscheidung das Eisen.“ – Gitermann (S. 367): „Und wenn man Zeugen gesucht, jedoch nicht gefunden hat, der Kläger aber (dennoch) Klage wegen Totschlags erhebt, so soll man ihnen die Wahrheit (das Gottesurteil) des (glühenden) Eisens geben.“ – Kronsteiner (S. 17): „Hat man einen Zeugen gesucht und nicht gefunden, und der Kläger wird auf Totschlag klagen, da nehme man die Eisenprobe.“

Auch dieser Artikel knüpft an Art. 18 an. Er besagt: Ist es einem, der dem Tötungsverdacht unterliegt, nicht gelungen, zu seiner Rechtfertigung *posluchi* zu stellen, dann soll man zur Eisenprobe schreiten. Der Fordernde ist hier der Kläger, der Duldende ist der Verklagte, der Beschuldigte.

Die Übersetzungen von Ewers, die die *posluchi* als Zeugen werten, sind darin nicht klar, wer die Probe zu erdulden hat. Goetz geht zuerst von mehreren Angeklagten aus. Gitermann spricht von Zeugen; auch er lässt offen, an wem die Probe ausgeführt wird, ebenso Kronsteiner.

Der *posluch* steht hier für mehrere *posluchi*, wie Ewers und Gitermann meinen und Goetz übersetzt.

Die Eisenprobe ist das Ordal von höchstem Rang. Über ihre Durchführung gibt es wenig Hinweise. Auf jeden Fall besteht die Eisenprobe, wer sich die Hände nicht verbrennt.

Boltin überträgt: „Wenn aber der Denunziant keine Zeugen stellt und darauf bestehen wird, dass seine Denunziation zu Recht ist, (dann) ist dem zu gestatten, seine Denunziation mit der Eisenprobe zu be-

kräftigen.“ (PR II, S. 335) Hier muss also der Kläger zum Eisenordal, was sehr fraglich ist. Für Dubenskij /Pamjatniki/ erklärt sich die Mehrzahl in *dati im železo* durch den Bezug sowohl auf den Kläger als auch auf den Verklagten, denn beide haben redlich und schuldig sein können. (PR II, S. 337) Ich sehe hier den Dativ anders gebraucht: Sie sollen bzw. man soll das Eisen geben. Lange vermutet, dass der Verklagte die Zeugen suchte und dass auch ihm die Eisenprobe gegeben wurde. Wenn der Kläger jemanden wegen Totschlags beschuldigte und die suchenden Beschuldigten keine Zeugen gefunden hätten, dann sei den Verklagten die Eisenprobe gegeben worden. (PR II, S. 337)

Djuvernua (Istočniki, S. 191f.) untersucht das Wechselverhältnis der Beweismethoden und erkennt folgende Besonderheiten des russischen Systems: Auf der ersten Ebene stehen *svideteli* („Zeugen“, „Tatzeugen“), bei ihrer Unzulänglichkeit oder als ergänzendes Mittel folgen formale Beweise. Für die formalen Beweismittel sei eine Reihenfolge verordnet, von stärkeren Proben zu weniger starken. In Angelegenheiten größeren Geldes sei es Eisen, bei geringeren Werten Wasser, der letzte Platz gehöre dem Eid.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 41, Anm. 25) findet, dass für eine Nichtstellung von Zeugen in einer Beschuldigung des Totschlages direkt das höchste Gottesgericht bestimmt werde, das Eisen; die niedrigen, Eid und Wasser, würden übergangen.

Ključevskij (Pravda, S. 91) überträgt: „Wenn der Verklagte, den der Kläger des Totschlags beschuldigt, Zeugen suchen und nicht finden wird, dann soll man ihm befehlen, sich mittels der Eisenprobe zu rechtfertigen.“ Er hält die *posluchi* in den Art. 18-21 für Zeugen, die eine der Arten des Gottesgerichts darstellten. Sie seien aufgerufen worden, um den Verklagten von dem gegen ihn vorgebrachten Verdacht zu reinigen. *Pravda* verstehe sich hier im Sinne des Gottesgerichts. Der altrussische Prozess der Probe mit glühendem Eisen sei uns wenig bekannt; öfters und mehr werde von der Probe mit Wasser gesprochen (der, der ertrank, habe sich gerechtfertigt). Die leichteste Art des Gottesgerichts sei die *rota*, d.h. der Eid, gewesen.

Bei Storožev wird übertragen: „Wenn der Verklagte Zeugen zu suchen beginnt und sie nicht findet und der Kläger an der Beschuldigung des Totschlages festhält, dann ist ihre Sache mittels der Eisenprobe zu entscheiden.“ (PR II, S. 335)

Goetz (Recht III, S. 99, 102) sieht die Eisenprobe dem Beklagten zu seiner Reinigung vom Verdacht zugeschoben. Dies ergebe sich aus allen Lesarten. Der Sinn sei klar: Der Beklagte muss, da er keine Eideshelfer aufbringen kann, zu seiner Rechtfertigung sich dem Gottesurteil der Eisenprobe unterziehen. Vernadsky (S. 38) übersetzt: „And if <the defendant> is unable to produce witnesses but <in his turn> accuses his accuser of the homicide, let them be given an ordeal by iron.“ Hier ist es also ebenfalls der Beklagte, der die Eisenprobe erdulden muss.

Zimin überträgt hingegen: „Wenn (der Verklagte) Zeugen zu suchen beginnt und (sie) nicht findet, aber der Kläger (ihn) des Totschlages beschuldigt, dann möge die Sache durch die Eisenprobe entschieden werden.“ (PRP I, S. 123) Bei Szeftel (Documents, S. 71, Art. 16) lautet dieser Text: „Si, ayant cherché un conjurateur, ils n'en trouvent pas, et que (le plaignant) accuse le défendeur d'homicide, on leur appliquera alors l'ordalie du fer /pravda želězo/.“ Auch hier bleibt offen, wer die Probe auf sich nehmen muss.

Ščapov erklärt das Eisen als eine der Formen der mittelalterlichen Ordalien, Bestimmung der Schuldhaftigkeit nach der Stufe der Verbrennung von glühendem Eisen, das der Beschuldigte in die Hände habe nehmen müssen. Chačaturov (Pravda, S. 140) übernimmt auch diese Erklärung.

Bei Kaiser (Laws, S. 22) heißt es: „If <the accused> does not find the character witnesses he sought, then charges complainant of the homicide <if which he himself is accused>, then put them <both> to trial by ordeal of the hot iron.“

Sverdlov (Pravda, S. 77) schildert die Eisenprobe bei Pronštejn/Zadera, die sich auf Beobachtungen von Boltin stützen: Der Betreffende musste mit dem glühenden Stück Eisens sieben oder neun Schritte tun, es dann wegwerfen. Danach wurde die Hand in einen Beutel gelegt, der mit einer Schnur verbunden wurde, und es wurden Siegel vom Richter und vom Kläger oder Denunzianten angebracht. Nach drei Tagen wurde, nach Prüfung der Siegel, der Beutel von der Hand genommen, und wenn auf der Handfläche keine Merkmale einer Verbrennung erschienen, dann wurde ein solcher als gerechtfertigt angesehen.

Küpper (S. 92) schreibt, Gottesurteile seien im russischen Prozessrecht mit der zweiten Redaktion der *RP* aufgekommen. Der Beklagte, der den Vorwurf bestritt, sei auf eine bestimmte Probe gestellt worden: Er oder sie habe ein glühendes Eisen tragen, barfuß über heiße Kohlen gehen oder sich, in einen

Sack eingenäht, ins Wasser werfen lassen. Aus dem Ausgang dieser Prozedur habe man auf Schuld oder oder Unschuld des Angeklagten geschlossen, weil man der Überzeugung gewesen sei, dass Gott einen zu Unrecht Angeklagten nicht im Stich lassen werde. Ihre Anwendbarkeit habe den Verdacht eines schwerwiegenden Verbrechens vorausgesetzt, den der Angeklagte nicht anders habe entkräften können.

Hierzu wäre es interessant, welche Quelle der so beschriebenen Wasserprobe zugrundeliegt. Der Blick auf den folgenden Artikel zeigt, dass Eisen und Wasser auch in anderen Klagen ohne Beweis, wertmäßig gestaffelt, als Gottesurteile anwendbar sind, und die Erläuterungen zeigen andere Möglichkeiten der Wasserprobe auf. Und: Ist es denn immer nur der Angeklagte/Verklagte, der die Probe leistet? Auch hierüber gehen die Standpunkte, wie die Kommentare zu Art. 22 zeigen, weit auseinander.

Art. 22: Im *Kar. sp.* ist hier ein selbstständiger Artikel (18) angeschlossen: *A soudnym kunam rostu net* („Aber für Gerichtsgelder gibt es keinen Zins“). – Ewers, *Pravda* (S. 302f.): „so auch in allen Klagen so wohl bei Diebstahl, als Unstatthaftigkeit; aber wo kein Augenschein ist, gebe man ihm die Eisenprobe aus Noth (*iz nevoli*) bis zu einer halben Grivna Goldes. Wenn es weniger ist, dann zum Wasser (*na vodou*) bis zu zwei Grivnen; ist es weniger, so gehe er zum Eide fuer seine Marder. Aber bei den Gerichts-Mardern sind keine Zinsen.“ Recht (S. 317): „So auch in allen Streitsachen, auch bei einem Diebstahl, auch bei einer (öffentlichen) Anklage (*v poklepe*), wenn nicht ein Augenschein vorhanden seyn wird, so gebe man ihm aus Noth das Eisen bis zur halben Grivna Goldes. Wenn es weniger ist, dann auf das Wasser, und zwar bis zu zwei Grivnen; wenn weniger, so gehe er zum Eide für seine Marder.“ – Goetz, *Programm* (S. 5); Recht I (S. 265): „Ebenso in allen Streitsachen <nämlich> bei Diebstahl, und <war> bei Klage <auf Diebstahl> ohne Beweis nur auf Verdacht hin, wenn das <Klage->Objekt nicht vorhanden ist, gibt man ihm Eisen <auch> gegen seinen Willen bis zu einer halben Grivna Gold. Ist es aber weniger, dann (gehe) er zur Wasserprobe, und zwar das bis zu 2 Grivna. Ist es (noch) weniger, dann gehe er zum Eid für sein Geld. / Aber für Gerichtsgelder gibt es keine Verzinsung.“ Recht III (S. 78): „gibt man ihm zur Entscheidung das Eisen“. – Gitermann (S. 367): „Ebenso bei allen Vermögensstreitigkeiten und bei Diebstahl. Und wenn eine Forderung nicht offenkundig bewiesen werden kann, so soll man ihm (dem Kläger) zwangsweise das Eisen geben. Beträgt der Streitwert eine halbe Griwna in Gold oder weniger, dann die Wasserprobe. Beträgt er zwei (Silber-)Griwnen oder weniger, dann soll sich der Kläger um seiner Forderung willen zur Eidesleistung begeben.“ – Kronsteiner (S. 17): „Ebenso auch bei allen Streitsachen bei Diebstahlsklage. Wenn die Sache nicht da ist, da gebe man ihm das Eisen, weil er nicht gestehen will, bis zu einer halben Goldgrivna. Wenn es weniger ist, da auf die Wasserprobe, bis zu zwei Griwna. Wenn es weniger ist, da gehe er um sein Geld zum Eide.“ – Jochim (S. 40, Fn. 342) übersetzt die Entscheidungen so: „So (... soll man) ihm dann Eisen legen, wenn doch zu wenig (... ist), dann aufs Wasser.“

Dieser Artikel sieht die Prozedur aus Art. 21 auch für Art. 22 vor. Das heißt, bei allen gerichtlichen Streitsachen, und zwar bei Diebstahl und bei Beschuldigung des Diebstahls (ohne Beweise), also ohne Tatzeugen und ohne *poličnoe*, „corpus delicti“, soll man das Eisen geben, wenn die Streitsumme höher als eine halbe *grivna* Goldes ist (das sind umgerechnet etwa 20 *grivna kun*). Unterhalb dieses Betrages, ab 2 *grivna*, soll die Wasserprobe folgen, bei noch geringerer Summe der Eid. Die beiden Proben können auch gegen den Willen des Beschuldigten vorgenommen werden.

Es ist nicht einfach, diesen Artikel zu verstehen. Wer ist „er“? Ich denke, bei Eisen und Wasser ist es, analog Art. 21, der Beschuldigte oder Verklagte, beim Eid der Kläger. Im letzteren Falle verweist die Formel „soll er um sein Geld zum Eid gehen“ (*rote emu iti po svoe kuny*) eindeutig auf den Kläger.

Wie schwierig dieser Artikel zu begreifen ist, zeigen die anderen deutschen Übersetzungen, vor allem die erste von Ewers („als Unstatthaftigkeit“ statt als *poklep*-Beschuldigung, „Augenschein“ statt Klage-Objekt, *poličnoe*) und die von Gitermann („bei allen Vermögensstreitigkeiten“ statt Streitsachen, „nicht offenkundig bewiesen“ statt Vorhandensein des Klageobjekts, „dem Kläger das Eisen“).

Meine Übersetzung stimmt im Wesentlichen mit der Übertragung von Zimin (PRP I, S. 123) überein.

Boltin sieht in allen Fällen den Kläger zur Probe und zum Eid verpflichtet. (PR II, S. 335f.)

Ewers (Recht, S. 339, Anm. 18) fragt, wem sei die Eisenprobe und der Eid auferlegt worden, dem Kläger oder dem Beklagten? Ewers glaubt, dem Letzteren, weil überall die Ordalien als Reinigungsmittel angewendet worden seien und die *Pravda* keine Spur zeige, dass man dem Kläger erlaubt habe, seine Klage mit einer jener Proben oder mit dem Eide zu bestärken. Vielmehr verlange sie von ihm

immer augenscheinliche Merkmale oder Zeugen; nur wo beide fehlen, und dennoch Grund zur Klage war, mochte dem Beklagten gestattet sein, sich durch ein Gottesurteil zu reinigen.

Ključevskij (Pravda, S. 91) überträgt den Schluss: „wenn jedoch die Klage geringer als 2 *grivna kun* ist, dann müssen (der Verklagte oder Kläger) einen Eid für ihre Gelder leisten.“ Die Übertragung des ersten Teils bei Storožev lautet: „Genau so ist auch in allen Sachen von Diebstahl auf Verdacht hin, wenn das *poličnoe* nicht vorhanden ist, zur Eisenprobe zu zwingen, wenn die Klage(summe) nicht weniger als eine Halb-*grivna* Goldes ist“. (PR II, S. 336)

Goetz (Recht III, S. 103) erklärt, das in Art. 21 erwähnte Beweisverfahren für Tötung werde auf alle Streitigkeiten ausgedehnt. Als Streitigkeit sei speziell der Diebstahl bzw. die Diebstahlsbeschuldigung (ohne Beweis) aufgeführt. Es sei der Fall hervorgehoben, dass es sich um eine Verdachtsklage handelt, bei der der gestohlene Gegenstand, das „*corpus delicti*“, nicht vorhanden ist. Es sei, so Goetz (Programm, S. 28; Recht III, S. 104f.), also Verdachtsklage auf Diebstahl bei fehlendem „*corpus delicti*“. Hier komme zum ersten Male *lice* vor. Dieses Wort erkläre Sreznevskij als *poličnoe*, das „Überführende“, das sei z.B. bei einer Klage auf Diebstahl der gestohlene Gegenstand, wenn man ihn bei einem findet, bei Totschlag der Körper des Erschlagenen. Also sei *lice* Objekt, Klagegegenstand, „*corpus delicti*“. Die absteigende Reihenfolge der Gottesurteile bzw. Beweise – Eisen, Wasser, Eid – richte sich nach der jeweiligen Wertigkeit der strittigen Sache. Es stehe zwar nur bei der Eisenprobe, aber es sei anzunehmen, dass die Wasserprobe wie der Eid ohne, eventuell gegen den Willen des Angeklagten verhängt wurde.

Auch Karskij (S. 98) erklärt, dass *lice* in der *RP* gewöhnlich im Sinne von *poličnoe* gebraucht werde. *Rota* sei der Schwur, Eid, die eidliche Beglaubigung. Der Eid sei sowohl christlich als auch nicht-christlich gewesen. Das Wort *rota* sei auch anderen Slaven bekannt: serbisch *rota*, polnisch „*rota*“ u.a.

Vernadsky (S. 38f.) übersetzt: „And the same refers to all lawsuits, including theft and other accusations. If the <stolen> thing is not produced, give him <that is, the plaintiff> <ordeal by> iron even against his will <in case the amount of the damages> is over one half of a *grivna* gold. If <the amount> is less <than a half *grivna* gold> but over 2 <silver> *grivna*, <the ordeal is> by water. And if the amount is less <than 2 silver *grivna*>, then let him <the plaintiff> take the oath concerning his money.“ Dieser Autor sieht mithin den Kläger als sowohl der Probe als auch des Eides pflichtig an.

L. Schultz (S. 62) stellt heraus, dass die *RP* in Bezug auf die Ordalien sehr zurückhaltend sei. Sie würden lediglich in drei Artikeln erwähnt und fänden nur ausnahmsweise Anwendung. Die Eisen- und Wasserprobe könne nur bei Mord und Diebstahl, in den sog. Verdachtsklagen, angewendet werden, d.h. in den Fällen, in denen auf den Beklagten Verdacht falle und der Beklagte keine Beweise besitze, um seine Unschuld klarzustellen. Bei schweren Fällen werde die Eisenprobe angewandt (wenn der Wert der Sache nicht unter einer halben *grivna* Gold liege), bei leichteren (der Minimalwert zwei *grivna*) – die Wasserprobe.

Zimin erläutert, die Probe mit glühendem Eisen und mit Wasser sei sogar gegen den Willen des eines Totschlages oder eines Diebstahls Verdächtigten (*iz nevoli*) durchgeführt worden; ihr Zweck sei gewesen, die Beschuldigung zu bestätigen, die auf einen Menschen fiel, „dessen guten Willen“ niemand bezeugen wollte. Zur Wasserprobe erklärt Zimin, dass man den Verdächtigten ins Wasser warf; wenn er auftauchte („das Wasser ihn nicht annahm“), dann habe sich damit seine Schuld bestätigt. *Rote emu iti* heiße, dass der Mensch schwören soll, bei dem ein Diebstahl (bei einem Wert des Gestohlenen von weniger als 2 *grivna*) begangen wurde. (PRP I, S. 147f.)

Tichomirov (*Posobie*, S. 91), der diesen Artikel mit dem vorhergehenden (zum Art. 17) verbindet, erläutert: Beim Fehlen von *posluchi* bei einer Beschuldigung der Tötung werde die Probe mit Eisen verhängt. Genau so handle man bei einer Beschuldigung des Diebstahls, wenn das *poličnoe* (*lice*) nicht vorhanden ist, wenn die Beschuldigung nicht bewiesen werden kann. Doch hier ist die Probe differenzierter.

Szeftel (Documents, S. 71f.), der ebenfalls diesen Artikel mit dem vorhergehenden verbindet (zu Art. 16), übersetzt so: „de même dans toutes les causes, en cas de vol et de simple accusation, en l'absence d'une pièce à conviction /lice/, on lui appliquera l'ordalie du fer (même) contre son gré au delà d'une demi-livre d'or; si c'est moins, c'est l'ordalie de l'eau, si c'est au delà de deux livres; si c'est (encore) moins, il prêtera serment /rota/ pour son argent /kuny/.“

S. Pokrovskij (S. 95, 96, 97) schildert die Eisenprobe etwas allgemeiner als Sverdlov bei Art 21: Dem Beschuldigten gab man glühendes Eisen in die Hände, das er mehrere Schritte tragen musste und da-

nach wegwarf; danach verband man die Hände mit einem besonderen Beutel, und wenn nach einer bestimmten Frist keine Spuren der Verbrennung hinterblieben, galt der Beschuldigte als gerechtfertigt, und wenn die Wunden nicht verheilt waren, als schuldig. Und die Wasserprobe: Man warf den Beschuldigten gefesselt in den Fluss, und wenn er schwamm, galt er als schuldig, weil man annahm, dass das Wasser ihn als Schuldigen nicht aufnähme; wenn er zu ertrinken begann, holte man ihn heraus und erklärte ihn für gerechtfertigt. Manchmal habe der Betreffende bei der Wasserprobe einen Ring aus einem Kessel mit kochendem Wasser herausholen müssen, danach sei man wie bei der Eisenprobe verfahren. Die Wasserprobe schildert auch Babij (S. 75) ähnlich.

Kaiser (Modernization, S. 237) sieht hier eine Skala des Wertes von Beweisen, die dem alten Recht unbekannt gewesen sei. Die Einführung der Ordalien impliziere die Anwesenheit amtlicher Personen. Das ist richtig. Bei ihm (Laws, S. 22) liest sich dieser Artikel so: „The same <procedure obtains> in all cases of theft and <unsubstantiated> accusation; if there be no physical evidence, then force <the accused to trial by ordeal of the> hot iron for suits of one-half gold grivna; if the <value of the suit is> less, then <decide the case> by trial by water <in cases whose value> is less than 2 grivnas; if <the sum at issue is still> less, then put him <the accused> to trail by oath for his own money.”

Ščapov kommentiert, dass der Artikel die Grenzen der Ordalien im Strafprozess bei Fehlen des *poličnoe* bestimmt. Mit glühendem Eisen könne man sie bei der Beschuldigung nicht nur wegen Tötung, sondern auch wegen Diebstahls bedeutender Werte (von mehr als einer halben *grivna* Goldes) verwenden. Die *grivna* Goldes sei im 12., 13. Jh. annähernd 10 *grivna* Silbers oder 40 *grivna kun* gleich gewesen. Bei der Probe mit Wasser sei als Nichtschuldiger der Ertrinkende anerkannt worden, wie dies z.B. an den Worten des Bischofs Serapion, der empfohlen hat, auf diese Weise die Schuldhaftigkeit einer Frau zu bestimmen, sichtbar sei: *ašče utapati načnet', nepovinna est'; ašče li polyvet' – volchov' est'* („wenn sie zu ertrinken beginnt, ist sie unschuldig; wenn sie zu schwimmen beginnt, ist sie von den Zauberern“). Ščapov stellt die Frage, wer in diesen Konflikten seine Redlichkeit beweisen musste, der Beschuldiger oder der Beschuldigte? Der Hinweis darauf, dass man Eisen und Wasser *iz nevoli*, d.h. gewaltsam, gab, spreche davon, dass der Beschuldigte der Ordalien unterzogen wurde. Was den Eid betrifft, da habe zu ihm eher der Geschädigte, der Verlierer des Geldes gehen müssen. (RZ 1, S. 93) Dieser Erklärung, die auch Chačaturov (Pravda, S. 140f.) reproduziert, ist zuzustimmen. Auch für Sverdlov (Pravda, S. 77) folgt aus dem Inhalt des Artikels, dass sich der Verklagte dem Gottesgericht unterzogen hat. Er habe auch zum gerichtlichen Eid gehen müssen, bei einem Diebstahl bis zu 2 *grivna*. Zum Eid musste indes der Kläger gehen.

Art. 23: *Sin. sp.* als Überschrift: *Ašče kto oudarit' mečem'* („Wenn jemand mit dem Schwert schlägt“); *Kar. sp.*: *O meče* („Vom Schwert“). – Ewers, Pravda (S. 303): „ohne es zu entbloßen, ... dann zwölf Grivnen Buße (*prodaža*) fuer die Unbill (*obida*).“ Recht (S. 317): „ohne es herausgezogen zu haben, ... so 12 Grivnen für das Unrecht.“ – Gitermann (S. 367): „dann (sind) 12 Griwnen Buße für die Beleidigung (zu zahlen).“ – Kronsteiner (S. 17): „da Zwölfgrivnabusse für die Kränkung.“ Dieser Artikel behandelt ein Sujet aus der KP, Art. 4, wobei der Schlussteil wesentlich ist: *to 12 griven prodaži za obidu* („dann 12 *grivna* Strafe für das Unrecht“). Das Wort *prodaža* (Geldstrafe) wurde zwischen die 12 *grivna* und *za obidu* („für das Unrecht“, „für die Kränkung“) eingeschaltet. Das führte zu Diskussionen, denn seit dem zweiten Teil der KP ist es üblich, die *prodaža* als Geldstrafe an den Fürsten zu bewerten, die Buße *za obidu* eher als Entschädigung an den Geschädigten.

Meine Übersetzung entspricht im Wesen der Fassung von Goetz (Programm, S. 5; Recht I, S. 265; Recht III, S. 107) und den Übertragungen von Boltin (PR II, S. 339), Ključevskij (Pravda, S. 92), Storožev (PR II, S. 339) und Zimin (PRP I, S. 123).

Bogdanovskij meint, dass das Wort *prodaža* nicht bedeute, dass die Zahlung an den Fürsten gehen muss, denn hier sei *za obidu* („für die Kränkung“ bzw. „für das Unrecht“) ergänzt. (PR II, S. 339) Indes, es ist eine Strafe an den Fürsten.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 311) sieht in den 12 *grivna* keinen persönlichen Loskauf, sondern eine gesellschaftliche Strafe. Er nimmt überhaupt an, dass die Geldstrafe *za obidu* nicht zugunsten des Geschädigten gezahlt wurde, sondern zugunsten der gesellschaftlich Macht, gestützt auf die Ablösung von *za obidu* der KP (Art. 11) durch den Terminus *prodaža* in der EP (Art. 23). Eine persönliche Beleidigung wie der schimpfliche Schlag mit dem nicht entblößten Schwert oder mit dessen Griff ziehe eine gesellschaftliche Geldstrafe nach sich, und nicht einen persönlichen Loskauf.

Goetz (Programm, S. 28) stellt heraus, Art. 23 sei sachlich Wiederholung von Art. 4 KP. Die sprachlichen Differenzen seien gering. Wesentlich sei nur die Änderung *za obidu* in *prodaža za obidu*. Anstelle des ursprünglichen privaten Ersatzes sei die staatliche Strafe getreten, man habe das alte Wort für Ersatz *za obidu* beibehalten, ihm aber den neuen Sinn „Strafe“ gegeben und das deutlicher gemacht, indem man das Wort *prodaža* zu ihm hinzufügte. Die Ersatzsumme zugunsten des Geschädigten in Art. 4 KP, so Goetz (Recht III, S. 109, 110), sei also hier in der gleichen Höhe zur staatlichen Strafe geworden. Die Einführung der staatlichen Strafe habe die Verpflichtung des Täters zur Ersatzleistung an den Geschädigten nicht aufgehoben. Aber: Auch in Art. 4 KP fasse ich den Betrag als Geldstrafe auf.

Karskij (S. 98, 99) erklärt die *prodaža* als Buße an den Fürsten oder an einen anderen Richter für irgendein Verbrechen, außer Tötung, als Geldstrafe. *Obida* sei jegliche Rechtsverletzung. Obgleich solche *obidy* gegen die persönlichen und Vermögensrechte privater Personen gerichtet seien, sei die Geldstrafe dafür, die *prodaža*, gesellschaftlich, zugunsten des Fürsten. Romanov erläutert, im Art. 23 erscheine der Terminus *prodaža za obidu* zum ersten Male. Die allgemeine Meinung sei, dass dies hier eine Geldstrafe zugunsten des Fürsten sei, wie auch alle übrigen Zahlungen in den Art. 24-31, obgleich der Terminus *prodaža* dort nicht gebraucht werde. (Učebnoe posobie, S. 60) Vernadsky (S. 39) übersetzt den Schlussteil in „12 *grivna* fine for the offense“, meint also ebenfalls Geldstrafe. Dies kann man auch Szeftel (Documents, S. 72, Art. 17) entnehmen: „12 livres d’amende /prodaža/ pour injure.“ Ebenso Kaiser (Laws, S. 22): „12 *grivnas* as a fine for the offense.“

Zimin kommentiert, mit der Weiterentwicklung des Strafrechts erscheine in Art. 23 wie auch in einer Reihe von anderen Artikeln dem Wesen nach eine neue Geldstrafe, die *prodaža*. Die *prodaža* der EP sei eine Geldstrafe für Kriminalverbrechen (Diebstahl, Verwundung, Tötung eines *cholop*), die zugunsten des Fürsten geht (Art. 37, 45, 46, 89, 121). Nicht gezahlt worden sei die *prodaža* nur bei analogen Verbrechen, die von einem *cholop* begangen wurden (Art. 46). Die *prodaža* sei in der EP immer in streng festgelegten Summen ausgedrückt: 12, 3 oder 1 *grivna*, d.h. 50 *kuna*. Sie habe die alte Geldstrafe *za obidu* der KP abgelöst, die nach der Meinung von Juškov dem Fürsten, nach der Meinung von Zimin jedoch der geschädigten Person zugefallen sei. Im Zusammenhang mit den Veränderungen im Strafrecht ersetze die EP gewöhnlich den Terminus *za obidu* durch den Terminus *prodaža* (Art. 2 KP und 29 EP; 11 KP und 32 EP; 13 KP und 35 bis 37 EP; 16, 29 KP und 38 EP; 33 KP und 78 EP; 34 KP und 72 EP; 37 KP und 81 EP). Gleichzeitig führe die EP diesen Terminus dort ein, wo in der KP diese Bezeichnung nicht speziell ausgewiesen war (Art. 8 KP und 67 EP; 10 KP und 31 EP; 12 KP und 33 EP; 32 KP und 75 EP). In einigen Fällen habe sich freilich bei der Nutzung des alten Textes aus Versehen der Terminus *za obidu* bewahrt, aber er bedeute gleichwohl schon *prodaža*. Die redaktionellen Verbesserungen des Art. 23 gegenüber Art. 4 KP seien insgesamt unbedeutend. Der Terminus *prodaža* in Art. 23 habe nicht, wie gewöhnlich, den Terminus *za obidu* ersetzt, sondern sei neben ihn gestellt, wodurch die Geldstrafe einen der ganzen Struktur des Strafrechts der EP entsprechenden Sinn bekommen habe. (PRP I, S. 148f.)

Wie in Art. 4 KP, handelt es sich hier um eine Beleidigung. Das Schwert wird wie ein gewöhnliches Prügelinstrument gehandhabt. Offenbar kann sich der Beleidigte nicht wehren. Auch hier sind die 12 *grivna* Strafe an den Fürsten; auch hier wird nichts zur Entschädigung des Beleidigten ausgesagt.

(Art. 24, den ich auslasse, betrifft das Herausziehen des Schwertes, ohne damit zu schlagen; hierfür wird 1 *grivna* angesetzt.)

Art. 25: Ewers, Pravda (S. 303): „oder mit einem Gefaße, oder Horn, ... oder mit dem Ruecken <eines schneidenden Werkzeuges>“. Recht (S. 317): „oder mit der Schaale, ... oder mit dem Klingens-Rücken“. – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 265): „mit einer Peitsche oder Schale oder mit dem <Trink->Horn oder mit der Faust“. Recht III (S. 107): „mit einer Peitsche ... oder mit der flachen Klinge“. – Gittermann (S. 367): „oder mit einer Trinkschale ... oder mit der stumpfen Seite (einer Waffe)“. – Kronsteiner (S. 17): „oder mit dem Schwertrücken, da Zwölfgriwnabusse.“ – Bei Jochim (S. 39, Fn. 323) sind es ein Stock, ein Kelch, ein Trinkhorn oder die stumpfe Seite einer Waffe.

Dieser Artikel geht ebenfalls auf die KP zurück, auf Art. 3. Er ist um die Stange (*žerd’*) und um die Faust (*pjast’*) verkürzt. Die Verletzung mit einer Stange erscheint im Art. 31. Es geht hier um die Bestrafung tätlicher Beleidigungen.

Meine Übersetzung entspricht den Übertragungen von Ključevskij (Pravda, S. 92f.), Storožev (PR II, S. 342) und Zimin (PRP I, S. 123).

Die Meinungsunterschiede beziehen sich auf einige Instrumente, was schon in den anderen deutschen Übersetzungen sichtbar ist. Goetz nimmt „Peitsche“ statt Stock für *batog*, anfangs „Faust“ statt flache Klinge, Schwertrücken für *tylesnaja*. Karskij (S. 98) erklärt *tyl'sn'* (*tylesn'*) als stumpfe Seite eines scharfen Geräts, Beilrücken, Rückseite; beim Schwert die stumpfe Stelle; den Schlag mit der flachen Seite. Ich verweise auch auf die unterschiedlichen Auffassungen zum Becher, zur flachen Schwertklinge u.a.

Auch Boltin wertete die *tylesnaja* unrichtig als „Faust“. (PR II, S. 342)

Für Goetz (Programm, S. 28) handelt dieser Artikel von einem besonders schimpflichen, darum mit 12 *grivna* zu belegenden Schlag. Die Werkzeuge des Schlages seien im Wesentlichen aus Art. 3 KP übernommen: Stock, Schale, Trinkhorn, flache Klinge. Gegenüber der Parallelstelle fehlten hier die Stange und die Faust. Hier sei der alte Geldsatz einfach übernommen, ohne dass der Veränderung des Strafsystems *prodaža* beigesetzt wäre. Das Wort *tylesnuju* übersetzt Goetz (Recht III, S. 112) später also auch „mit der flachen Klinge“, der Erklärung von Tobien folgend.

Bei Vernadsky (S. 39) sind als Mittel „a club or a bowl or a<drinking> horn or the butt <of a tool or a vessel>“ aufgezählt. Die Differenz liegt also vor allem im Wort *tylesniju* nicht als flache Klinge, sondern als Griff eines Werkzeuges oder Gefäßes. Aus dem Kontext ergibt sich jedoch der Zusammenhang mit einer Waffe. Bei Szeftel (Documents, S. 72, Art. 19) sind es, wie in Art. 3 KP, „un fouet“, „une coupe“, „une corne“, „la tête de hache“. Die Differenz zu ihm besteht ebenfalls in der Verwendung des Wortes nicht als flache Klinge; bei Szeftel ist es der Teil einer Axt. Kaiser (Laws, S. 22) hat hier die Werkzeuge wie in Art. 3 KP, bei *tylesnija* „flat of the sword“.

Zimin kommentiert, dass dieser ganz auf die KP (Art. 3) gegründete Artikel wesentliche Veränderungen enthalte: 1) sei im Zusammenhang mit dem Verbot der Blutrache der Schluss des Art. 3 beseitigt worden, der ihr Vorhandensein vorgesehen hatte; 2) sei der Schlag mit einer Stange (*žerdiju*) oder mit der Faust (ins Gesicht) (*pjastju* /*po licju*/) schon nicht mehr zu 12 *grivna* gewertet worden, sondern nur zu 3 (Art. 31). In den veränderten Umständen (gegenüber der *Pravda Jaroslava*) sei ein Schlag mit einem Stock oder ein Schlag ins Gesicht dem Schlag allgemein gleichgestellt worden, wofür 3 *grivna* bezahlt wurden (Art. 3 KP habe ursprünglich nicht den Schlag mit einem Stock und mit der Faust überhaupt im Sinne gehabt, sondern die Beleidigung, die einem *družinnik* zugefügt worden sei). Die 12 *grivna* seien zweifellos *prodaža* (Art. 23, 28 KP). (PRP I, S. 149)

Ščapov erklärt, dass der Schlag mit einem Hilfsgegenstand als Beleidigung angesehen wurde, wie auch ein Schlag mit einer Schwertscheide. (RZ 1, S. 94) Chačaturov (Pravda, S. 141) reproduziert auch diese Aussage. Diese Beleidigung war freilich tätlichen Charakters.

Art. 26: Dieser Artikel, der neu ist, gestattet dem Angegriffenen den sofortigen Gegenschlag mit dem Schwert, falls er offenbar mit einem Schwert geschlagen wird. Der Gegenschlag wird ihm nicht als Schuld angerechnet.

In der Übersetzung gehe ich generell mit den Übersetzungen von Ewers (Pravda, S. 303; Recht, S. 317), Goetz (Programm, S. 5; Recht I, S. 265; Recht III, S. 107), Gitermann (S. 367, der einfügte: „aus Notwehr“) und Kronsteiner (S. 17) konform, auch mit der Übertragung von Boltin (PR II, S. 344). Vernadsky (S. 39) überträgt angemessen: „If the man <who has been hit>, will not endure it and strikes <his offender> with a sword, he is not guilty.“ Bei Szeftel (Documents, S. 72), bei dem dieser Artikel zum vorigen (als Art. 19) gehört, fehlt der Hinweis auf das Schwert: „quand, ne le tolérant pas, ce dernier rend le coup, il est sans faute.“ Ključevskij (Pravda, S. 92f.) hingegen fügt ein: „aus Rache“; dies tun auch Storožev (PR II, S. 344) und Zimin (PRP I, S. 123).

Dem Wesen nach könnte hier weniger das Recht der Rache als das Recht der Notwehr ausgesprochen sein.

Auf welche Bestimmungen bezieht sich dieser Artikel? Auf Art. 25, aber wohl in allen Begehungsformen. Es müsste also auch der Gegenschlag mit Stock, Becher, Trinkhorn und flacher Klinge bzw. Schwertrücken geschützt sein.

Reutz (S. 199, Fn. 3) meint, dass die Rache nicht verboten war, sei aus den Worten *ne terpja li protivu tomu* („diesem gegenüber es nicht duldend“) zu ersehen. Er verbindet dies also nicht mit der Notwehr. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 42, Anm. 28) wertet diesen Artikel als Ergänzung zu Art. 3 KP: Der Zustand starker Erregung mache das Verbrechen nicht zurechnungsfähig; eine solche psy-

chologische Bedeutung habe aber auch die Gestattung der persönlichen Vergeltung in Art. 3 KP. Hier dürfe man nicht den Zustand der Notwehr sehen, weil der Akteur nicht einen drohenden Angriff abwehre, sondern den schon vollendeten räche. Das ist jedoch aus dem Text nicht klar ersichtlich.

Auch Sergeevič (Lekcii, S. 377, 378) sieht hier keine Verteidigung, sondern Rache, wie auch in Art. 3 KP. Der Schlag mit dem Schwert sei keine Verteidigung vor dem Schlag mit dem Becher, sondern Rache für die Beleidigung. Wenn aber der Beleidigte die tätliche Beleidigung im Moment ihrer Zufügung setzt, dann sei es danach schon nicht mehr zulässig, sich dafür durch einen Schlag mit dem Schwert zu rächen. Dies sei eine „vorgerichtliche“ Rache; nachdem der Beleidigte den Schlag mit dem Schwert beibrachte, sei er selbst zum Gericht gegangen oder sei er durch den Gegner vorgeladen worden und habe beweisen müssen, dass der Schlag als Rache beigebracht wurde. Der Richter habe, nachdem er sich davon überzeugt hatte, ihn gerechtfertigt: *viny v tom netut*’.

Maksimejko /*Pravda*/ widerspricht: Wenn der Artikel schon von der vorgerichtlichen Rache rede, dann nicht im Sinne einer allgemeinen Regel, sondern im Sinne einer Ausnahme. Dies enthülle sich in seiner Formulierung selbst. Die Klausel *to viny emu v tom net* wäre überflüssig, wenn die vorgerichtliche Rache eine normale Erscheinung bildete. An anderer Stelle /*Archaizmy*/ unterstreicht er, dass der Artikel negativ verweise, worin die normale Ordnung bestanden habe: Er schloss die Selbstjustiz aus. (PR II, S. 345)

Goetz (Recht III, S. 113) erkennt in diesem Artikel gegenüber der KP als neu formuliert, dass dem tätlich Angegriffenen, wenn er sich mit seinem Schwert wehrt, keine Schuld erwächst. Der Begriff der Schuld – *vina* –, so Goetz (Programm, S. 28), bekomme hier eindeutigen Sinn. Von diesem Recht der sofortigen Wiedergabe des Schlages sei in der KP noch keine Rede, d.h. es werde nicht ausdrücklich betont, weil es selbstverständlich gewesen sei; sachlich sei es in Art. 2 KP – „wenn er sich nicht selbst rächen kann“ – enthalten. Diese Verordnung aus der KP, so Goetz (Recht III, S. 114f.), werde in Art. 26 EP nicht wiederholt. Welchen Charakter trägt die in Art. 26 geschilderte Handlung? Vladimirskij-Budanov sage, sie sei als eine im Affekt begangene Handlung zu beurteilen, nicht als Notwehr. Letztere richte sich gegen einen zu erwartenden Angriff, hier in Art. 26 werde aber der schon erfolgte Angriff abgewehrt. Ob man hier Notwehr annehmen muss, schien auch für Goetz zweifelhaft zu sein, denn Art. 25 rede nur von einem einmaligen Schlag, auf den der Angegriffene nach Art. 26 erwidere, nicht von fortgesetzter Tötlichkeit, der gegenüber, eben um die Fortsetzung zu verhindern, Notwehr gestattet wäre. Goetz glaubt, in der in Art. 26 gemeinten Handlung die sog. „Retorsion“ im Sinne des Strafrechts zu sehen. Demgemäß will er auch die zweite Frage beantworten, was es denn bedeute, dass den Erwidrer der tätlichen Beleidigung keine Schuld trifft. Rožkov meine, die Wiedergabe des Schlages an den ersten Täter befreite diesen von der Zahlung der in Art. 25 verhängten Strafe. Ähnlich bestimme Sergeevič den Inhalt von Art. 25 und 26 dahin. Auf einen Schlag mit Stock usw. stünde 12 *grivna* Strafe, wenn der Beleidigte sich an das Gericht wendet; beantworte er aber den Schlag mit einem Gegenschlag, auch wenn er dabei sich des Schwertes bediene, so unterliege er keiner Strafe, aber er erhalte auch die 12 *grivna* nicht. Nach Goetz (Recht III, S. 115, 116) lasse Sergeevič dabei aber ganz außer acht, dass die 12 *grivna* von Art. 25 nicht mehr Ersatz an den Beleidigten sind, sondern staatliche Strafe, die der Täter an die Staatskasse, an den Fürsten, zahle. Goetz sieht das Verhältnis von Art. 26 und 25 so: Der erste Täter von Art. 25 müsse seine Strafe zahlen; aber derjenige, der sich gewehrt hat – im Affekt oder in Notwehr oder in Erwidrerung einer leichten Körperverletzung –, werde durch eine tätliche Gegenwehr nicht straffällig, es könne nicht etwa gegen ihn vom ersten Täter die Widerklage erhoben werden, eben weil er in berechtigter Abwehr gehandelt habe. Wolle man den Fall von Art. 26 als Notwehr ansehen, so sei darauf hinzuweisen, dass die *Pravda* die Berechtigung solcher Notwehr bzw. ihre Straflosigkeit nur bei Körperverletzung erwähne, nicht aber bei einer Tötung, die aus Notwehr geschieht, während andere alte Rechte auch davon sprächen.

Für Čerepnin (Otnošeniya, S. 212) befreit dieser Artikel von der *prodaža* für einen Schwertschlag, wenn er Folge einer erhaltenen Beleidigung, einer notwendigen Selbstverteidigung gewesen sei.

Ščapov kommentiert, dass die Antwort mit dem Schwert auf eine tätliche Beleidigung kein Verbrechen war und nicht der Bestrafung unterlag. Die Antwort auf die Frage, ob denn ein solcher Schlag mit dem Schwert eine Rache war, wie Sergeevič annahm, hänge wahrscheinlich davon ab, ob denn mit dem Antwort-Schlag die Verantwortlichkeit des Beleidigers vor der staatlichen Macht (12 *grivna* Strafe) ersetzt worden ist. Doch der Schlag habe sie nicht ersetzt, das bedeute, er sei nicht als Sanktion, welche früher die Rache war, anerkannt worden, sondern sei nur eine private Aktion gewesen,

hervorgerufen durch eine starke Erregung des Beleidigten. (RZ 1, S. 94) So steht dies auch bei Chačaturov (Pravda, S. 141f.).

Kaiser (Laws, S. 22) übersetzt so: „If <the victim is unable> to bear it <the blow>, and strikes back with a sword, he is not at fault.“

Sverdlov (Pravda, S. 77f.) stellt heraus, der Inhalt dieser neuen Norm sei sowohl als Verteidigung als auch als Rache interpretiert worden. Der Sinn des Artikels bestehe darin, dass der Geschädigte, der die Beleidigung nicht duldete, ungestraft den Beleidiger mit dem Schwert schlagen konnte. Dem Geschädigten sei ein sofortiger rächender Gegenschlag notwendig gewesen, und nicht eine geldliche Kompensation oder gleiche Vergeltung. Die Erwähnung der Waffe weise auf die soziale Stellung des Geschädigten hin; das sei der adlige Mensch oder *družinnik*, das Mitglied des fürstlichen administrativ-gerichtlichen Apparates. Ihm sei die persönliche Abrechnung mit dem Beleidiger gestattet worden. In allen Fällen hätten sich das Gesetz und der Fürst auf ihre Seite gestellt. Davon zeuge auch die Form der Aufzeichnung dieses Artikels: nicht mit dem traditionellen *aže* („wenn“), *ože* („wenn“), *a* („aber“) usw., sondern mit einem Wort in bedingter Aussageweise: *ne terpja li* („es jedoch nicht duldend“). Dies würde also den Gegenschlag als solchen nur auf diesen Artikel, in der Auseinandersetzung zwischen zwei Schwertinhabern, also zwischen höheren Personen, begrenzen. Das ist zu bezweifeln.

Art. 27: Pušk. und Kar. sp.: ili nos outnet’ („oder die Nase abschlägt“). – Ewers, Pravda (S. 303): „Wenn jemand die Hand abhaut, ... fuer die Verstümmelung ... neun Grivnen.“ Recht (S. 317): „Wenn man jemand die Hand trifft ..., und ihm für die Verstümmelung 9 Grivnen.“ – Gitermann (S. 367): „Wenn einer einem andern die Hand abhaut“. – Kronsteiner (S. 17): „oder das Auge, oder schlägt er nicht, da 20 Griwna Halbwergeld. Und jenem 10 Griwna Wundgeld.“

Dieser Artikel, eine Weiterbearbeitung und Ergänzung der Art. 5 und 6 KP, bestimmt, dass für den folgenreichen Schlag gegen eine Hand, einen Fuß, ein Auge oder die Nase das halbe Wergeld erhoben wird. Der Verstümmelte soll 10 *grivna* Ersatz erhalten.

Man muss hier den *Puškinskij* und den *Kar. sp.* heranziehen, die klar von der Nase (*nos* statt *ne*) handeln (was Kronsteiner nicht berücksichtigt).

Meine Übersetzung steht im Großen und Ganzen in einer Reihe mit der von Goetz (Programm, S. 5; Recht I, S. 267; Recht III, S. 116) sowie mit den Übertragungen Boltins (PR II, S. 346), Ključevskijs (Pravda, S. 93) und Storoževs (PR II, S. 346). Zimin fügt ein „(mit dem Schwert)“, die Nase sieht er als fraglich an. (PRP I, S. 123)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 42, Anm. 29) meint, dass hier die Verwandten-Rache (Art. 5 KP) abgelöst und die Bedeutung des zum Krüppel Schlagens vermindert werde. Früher sei es dem Totschlag gleich gewesen, jetzt zähle es als Halb-Totschlag. Hier sei jedoch ein neuer Beweis, dass die *vira* eine Kriminalstrafe zugunsten der gesellschaftlichen Macht sei. An anderer Stelle (Obzor, S. 318) stellt Vladimirskij-Budanov fest, dass der Begriff der Verstümmelung der EP gegenüber der KP auf den Verlust des Auges und der Nase erstreckt worden sei; dann habe nicht mehr die Notwendigkeit bestanden, dieses Verbrechen, wie zuvor, zum Totschlag zu rechnen.

Goetz (Programm, S. 28) vergleicht: In Art. 5 KP sei nur die Rede von der Hand, die abfällt oder vertrocknet. Nun kämen Auge und Nase hinzu. Hier sei die Umwandlung der privaten Rache in staatliche Strafe ganz deutlich. In Art. 5 KP und besonders in Art. 6 KP sei der Ersatz bzw. die Rache ganz klar ausgedrückt; die Summe sei allerdings in Art. 27 auf die Hälfte reduziert, aber als staatliche Strafe dadurch gekennzeichnet, dass neben ihr von der Entschädigung „für die Verstümmelung“ die Rede sei. Goetz (Recht III, S. 117, 118, 119, 120) äußert, nicht mehr wie in Art. 6 KP werde die Verstümmelung oder Lähmung der Hand dem Totschlag gleich erachtet; sie werde in Art. 27 nur halb so hoch gewertet. Aber immerhin gelte sie noch als Verbrechen gegen das Leben, darum heiße die Strafe „halbes Wergeld“. Dabei gehe der Autor der EP in Art. 27 von dem Wergeld für den einfachen Mann zu 40 *grivna* aus. Es sei kein Unterschied gemacht, ob die Körperverletzung von Art. 27 an einem fürstlichen oder einfachen Mann geschehe. Neben der staatlichen Strafe sei nun hier noch auf Schadensersatz an den Verletzten erkannt, halb so hoch wie die Strafe von 20 *grivna*, also 10 *grivna*. Darin, dass jetzt, im Gegensatz zur KP, die Verstümmelung nur halb so hoch wie die Tötung bewertet wird, berührt sich nach Goetz die EP mit den germanischen Rechtsvorstellungen, gemäß denen „bei dem Verlust von Hand, Fuß und Auge und ebenso, wenn auch nicht durchgängig von Nase und Ohren, es das halbe Wergeld war, welches erlegt werden mußte“ /Wilda, Strafrecht/. Es sei möglich an-

zunehmen, dass die mit dem „halben Wergeld“ verbundene Änderung durch den Einfluss des germanischen Rechts auf das altrussische Recht erfolgt sei.

Romanov hält es aus Art. 27 für wahrscheinlich zu schließen, dass das *golovničestvo* auch bei der vollen *vira* in der gleichen Proportion erhoben worden sei. (Učebnoe posobie, S. 60) Dies müsste also 40:20 sein. Juškov (Stroj, S. 490) stellt sich auf den Standpunkt der Mehrheit, die annimmt, dass das *golovničestvo* in gleicher Höhe wie die *vira* genommen wurde.

Vernadsky (S. 39) übersetzt *za vek* etwas allgemein in „for his injuries“.

Für Zimin zeugt der Artikel von der höheren Stufe der Entwicklung des russischen Rechts in der EP im Vergleich zur KP. Art. 27 kenne im Unterschied zu Art. 5 und 6 KP schon keine Blutrache für den Verlust von Hand und Fuß. Gleichzeitig bestimme er anstelle der 40-*grivna*-Geldstrafe an den Geschädigten nur eine Halb-*vira* (Art. 88) zu 20 *grivna*, die wie die *vira* in die fürstliche Kasse gehen. Außerdem habe der Geschädigte für die Verstümmelung (*za vek*) 10 *grivna* erhalten. Als die Geldstrafe *za obidu* sich in der EP zur *prodaža* umwandelte, sei die Notwendigkeit auch der materiellen Kompensation *za vek* zugunsten des Geschädigten eingetreten, auch in den Art. 28, 30, 68 und 78. (PRP I, S. 149f.)

Szeftel (Documents, S. 72, Art. 20) übersetzt: „S’il coupe le bras, et que le bras tombe ou se dessèche, ou une jambe, ou s’il (blesse) un œil, ou coupe le nez, en ce cas un demi-wergeld /poluvir’e/, 20 livres, et à la victime 10 livres pour la mutilation /věk/.“

Natürlich ist auch nach Ščapov Art. 27 mit Art. 5 und 6 KP verbunden, nur widerspiegele er die Entwicklung des Rechts, indem er verschiedene Arten der Körperverletzung vereinige und für sie einen neuen Tarif der Geldstrafe festlege, die Halb-*vira* und den Ersatz für den Geschädigten in Höhe von 10 *grivna*. Die Wendung *ne utnet’* sei schwer verständlich. Es sei möglich, dass damit *ne otpadet’* („fällt nicht ab“), d.h. es verbleibt ohne Wirkung, gemeint sei. Die Erstreckung dieser Norm auf die Nase gehöre zumindest dem 14. Jh. an, mit dem der *Puš. sp.* datiert werde. (RZ 1, S. 94) Warum war die Nase nicht von Anfang an gemeint? Chačaturov (Pravda, S. 142) reproduziert die Erklärung Ščapovs nur bis zur Stelle „10 *grivna*“.

Hingegen hält Sverdlov (Pravda, S. 78) die Wendung *ili nos utnet’* in der Puškin- und in der Karamzin-Gruppe für die älteste Lesart, während die Lesart *ili ne utnet’* in der Sinodal’no-Troickaja-Gruppe des Sinnes entbehre. Das ist zutreffend.

Kaiser (Laws, S. 22) übersetzt: „If <someone> strikes <another man’s> arm, and the arm falls off or withers, if a leg <falls off or withers because it was struck>, or if an eye <is damaged because it was struck> or if <the assailant> strikes <a nose>, then <the offender is to pay> half the bloodwite – 20 *grivnas* – and 10 *grivnas* to the <victim> for the maiming.“

Jochim (S. 38, Fn. 320) erklärt, das Verb *utnet’* werde oft unterschiedlich erklärt und übersetzt, z.B. abhauen, abschlagen, abfallen. Diese Bedeutungen entsprächen jedoch nicht dem Inhalt des Textes. In dem Satz zuvor gehe es um das Schlagen mit einem Schwert; demzufolge könne das Verb *utnet’* eine Verletzung mit einer Stoßwaffe bedeuten, bei der die Körperteile noch dran bleiben können. Auch diese Erklärung trifft zu.

Art. 28: Puškin-Gruppe: *Aže outnet’ mečem* („Wenn er mit dem Schwert schlägt“); Karamzin-Gruppe: *Aže perst outnet’ mečem* („Wenn er einen Finger mit dem Schwert /ab/schlägt“). Hier ist also jeweils das Abhauen eines Fingers mit dem Schwert geregelt. – Ewers, Pravda (S. 303); Recht (S. 317): „Wenn man jemand einen Finger abhaut“. – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 267); Recht III (S. 116): „Wenn er irgendeinen Finger schlägt“. – Gitermann (S. 367): „Wenn jemand einem andern den Finger abhaut“. – Kronsteiner (S. 17ff.): „Wenn er den Finger schlägt“.

Dieser Artikel geht auf Art. 7 KP zurück, führt diesen weiter. Neu ist, dass aus den 3 *grivna za obidu* 3 *grivna prodaža* wurden. Hinzu kommt die Zahlung von 1 *grivna* an den Geschädigten.

Fraglich ist nur, ob der Finger abgeschlagen (so Ewers und Gitermann) oder nur geschlagen wird (so Goetz und Kronsteiner). Nach der Höhe der Strafe ist hier ein Abschlagen, Abhauen gemeint.

Der Sinn des Artikels ist verständlich. Meine Übersetzung steht mit geringfügigen Abweichungen in einer Reihe mit den Übertragungen von Boltin (PR II, S. 349), Ključevskij (Pravda, S. 93), Storožev (PR II, S. 349) und Zimin (PRP I, S. 123). Auch Vernadsky (S. 39) übersetzt ähnlich: „If he cuts any of the the fingers, a 3 *grivna* fine, and one *grivna* of *kuna* to the injured man.“ Ebenso Szeftel (Documents, S. 72, Art. 21): „S’il coupe un doigt quelconque, 3 livres d’amende, et à la victime une livre de martres.“

Für Goetz (Programm, S. 28) lehnt sich dieser Artikel an Art. 7 KP an. 3 *grivny za obidu* von hier sei in Art. 28 3 *grivny prodaže* geworden, wobei als Entschädigung *a samomu grivna kun* beigefügt sei. Er (Recht III, S. 122) stellt heraus, der Ersatz an den Verletzten, der in den Art. 23-25 fehle, werde hier als *a samomu* („und ihm selbst“) bezeichnet, während er in Art. 27 als *za vek* („für die Verstümmelung“) bezeichnet sei. Auch das Verhältnis von Ersatz und Strafe sei in Art. 28 ein anderes als in Art. 27. In Art. 27 betrage der Ersatz die Hälfte der Strafe; in Art. 28 – und auch in Art. 30 – sei er jedoch nur ein Drittel. Was die Bewertung der Finger angehe, so sei sie in Art. 28 für alle Finger ohne Unterschied dieselbe. Darin unterscheide sich die *Pravda* von den germanischen Rechten, die eine genaue Spezialisierung der Buße für die einzelnen Finger böten, je nach dem Wert, den diese für den Mann in seiner Wehrfähigkeit haben. Goetz (Recht IV, S. 136) wertet den Vorgang als Verletzung eines Fingers. Dies scheint jedoch zu gering zu sein.

Zimin erklärt, dass der Artikel anstelle der Geldstrafe *za obidu* (in Art. 7 KP) die *prodaža* und die Geldstrafe *za vek* an den Geschädigten kenne. (PRP I, S. 150) Der Betrag *za vek* ist keine Geldstrafe! Tichomirov (Posobie, S. 92) stellt fest, dass die *prodaža* zugunsten des Fürsten dreimal höher sei als die Zahlung für die Verstümmelung (den abgeschlagenen Finger), während die 3 *grivna* in der KP *za obidu* ergingen, d.h. an den Geschädigten. Das ist zu bestreiten; auch dort war die Zahlung *za obidu* eine öffentliche Strafe.

Ščapov kommentiert, dass dieses Verbrechen durch die staatliche Macht bestraft und dass außerdem der Ersatz des Schadens an den Geschädigten verfügt werde. Die Erwähnung des Schwertes, die in den Handschriften der Puškin- und der Karamzin-Gruppe erscheine, verweise auf die Geltung dieser Norm lediglich bei einer Schlägerei, nicht aber im Resultat einer alltäglichen Verletzung. (RZ 1, S. 94) Dies ist nicht verwunderlich. Es handelt sich um eine Verletzung mit einem scharfen Instrument, vielleicht auch mit einem anderen als dem Schwert. Chačaturov (*Pravda*, S. 142) reproduziert auch diese Erklärung Ščapovs.

Kaiser (Laws, S. 22) übersetzt den Beginn so: „If <someone> cuts off a finger <or toe?>“. Er hält es also möglich, dass auch das Abschlagen eines Zehs so geahndet werden könne. Das ist jedoch sehr zu bezweifeln.

Übrigens: Auch hier wird klar, dass man die im *spisok* hervorgehobenen Worte besser bei den entsprechenden Artikeln belässt, sie also nicht auf den ganzen Text, der bis zur nächsten Hervorhebung folgt, bezieht. Bei Szeftel stehen z.B. auch die Art. 21-28 (bei ihm Art. 15-21) unter der Überschrift über die Beseitigung des Wergeldes, „Si quelqu’un se décharge du wergeld“.

Art. 29: Kar. sp.: O muže krovave („Vom blutigen Mann“). – Ewers, *Pravda* (S. 303): „so hat er keine Augenzeugen zu suchen, sondern ihm sind drei Grivnen Strafe zu bezahlen; ... so bringe er Augenzeugen ..., so ist ihm das fuer die Zahlung.“ Recht (S. 317f.): „sondern ihm sind 3 Grivnen Busse zu bezahlen ..., so bringe er Augenzeugen“. – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 267): „so ist ihm das anstatt der Zahlung, daß sie ihn schlugen.“ Recht III (S. 122f.): „so ist ihm das anstatt der (Straf-)Zahlung <anzurechnen>, dass sie ihn schlugen.“ – Gitermann (S. 367f.): „so braucht er keine Zeugen zu suchen ..., so soll er Zeugen bringen ..., ... soll 60 Kunen zahlen, es sei denn, auch er erscheine blutend (vor Gericht); mag er auch angefangen haben, und mögen auch Zeugen gegen ihn auftreten, so wird ihm anstelle der Buße angerechnet, daß man doch auch ihn schlug.“ – Kronsteiner (S. 19): „da suche er keinen Zeugen. ... da bringe er einen Zeugen herbei. ... da sei ihm als Busse, dass man ihn schlug.“ Im Glossar übersetzt er (S. 66) *vidok* in „(Augen-)Zeuge“.

Dieser Artikel, der sich zum Teil auf die KP (Art. 2, 30) stützt, ist vor allem Beweisfragen gewidmet. Für einen blutigen oder blaugeschlagenen Mann genügt die Vorweisung der Wunden, einen Augenzeugen (*vidok*) hat er nicht nötig, der Beschuldigte soll 3 *grivna* Strafe zahlen. Ohne Zeichen der Verwundung sind jedoch Augenzeugen vonnöten. Ich denke, dass hier immer von mehreren Augenzeugen, mindestens zwei, auszugehen ist.

Neu ist die Regel über die Auslösung der Schlägerei. Wer angefangen hat, der soll 60 *kuna* zahlen. Ich sehe diesen Betrag nicht als Entschädigung, sondern als Strafe an (50 *kuna* Strafe, 10 *kuna* Gerichtsgebühr). Hat der Blutige die Schlägerei selbst angefangen, was durch *poslusi* (hier: ebenfalls Augenzeugen) bezeugt wird, so braucht er die 60 *kuna* nicht zu zahlen; dass er verprügelt wurde, ist ihm hierzu anzurechnen.

Die anderen deutschen Übersetzungen stimmen, mit einer Ausnahme, mit meiner überein. Alle sprechen richtig vom Augenzeugen (*vidok*), wobei Ewers und Gitermann die Mehrzahl nehmen, was zu

akzeptieren ist. Hier geht es um die Bezeugung schlechthin. Die sachliche Ausnahme ist Ewers. Bei der Strafzahlung der 3 *grivna* meint er, dem Kläger seien die 3 *grivna* Strafe zu zahlen. Nein, dem Fürsten.

Boltin sieht die 60 *kuna* als für den Geschädigten gedacht an (PR II, S. 350), für Ključevskij (Pravda, S. 93) zahlt der Anstifter diesen Betrag dem Kläger, ebenso für Storožev (PR II, S. 351).

Popov /Pravda/ stellt fest, dass in einigen *Pravda*-Artikeln das Wort *svidetel'* <*vidok*> in die Einzahl gesetzt sei; könne man denn daraus schließen, dass ein *svidetel'* <*vidok*> allein auftreten konnte? Die Aufteilung der Zeugen falle mit der Aufteilung aller Arten von Verbrechen in Totschlag (*ubijstvo*) und Beleidigung (*obida*) zusammen, und diese Aufteilung erfasse alle Verbrechen; deshalb seien wahrscheinlich außer diesen Zahlen (zwei in Art. 31 und sieben in Art. 18) keine andere Zahlen von Zeugen möglich gewesen. (PR II, S. 351) Dem stimme ich zu.

Lange erblickt hier eine Beibringung von Schlägen im Streit. Beide Strafen, 3 *grivna* und 60 *kuna*, seien immer auf denjenigen gefallen, der angefangen hat, und man habe die Strafe von dem, der begonnen hat, nur dann eingefordert, wenn er selbst weniger Schläge erhalten und die schwereren beigebracht hat. Wer nicht selbst die Schlägerei begonnen hat, habe ohne Zweifel 1 *grivna* für die Heilung erhalten. (PR II, S. 351f.)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 43, Anm. 31) erläutert diesen Artikel so: Im alten Prozess hat ein gerichtlicher Beweis die Notwendigkeit aller anderen ausgeschlossen; sachliche Merkmale machten die Vorstellung von Zeugen nicht notwendig. Hier gebe es eine reliefartige Darstellung des kontradiktorischen Prozesses: *slovo protivu slova* („Wort gegen Wort“). In diesem Artikel unterscheidet man Verbrechen zweierlei Arten: die Beibringung von Schlägen, die Merkmale hinterlassen, und von Schlägen ohne Merkmale. Die strafrechtliche *prodaža* für das erste seien 3 *grivna*, für das zweite 60 *kuna*. Die Wendung *platit' emu* bedeute nicht: „zahlen zugunsten des Klägers“; sie bedeute vielmehr: „zahlen muss jener, der die Schläge beibrachte“. Als Verbrecher sei nicht immer derjenige angesehen worden, der tatsächlich die Schläge dem Klagenden beigebracht hat, sondern derjenige, der die Schlägerei begonnen hat, d.h. möglicherweise jener selbst, dem die Schläge beigebracht wurden und der die Strafe zahlen muss, aber keinerlei privaten Ersatz erhält. Dass die *prodaža* hier nicht dem Gekränkten selbst, sondern der Gerichtsbehörde zugehe, sieht Vladimirskij-Budanov im folgenden Artikel, also Art. 30, enthalten.

I. Beljaev /Lekcii/ unterstreicht zwei Neuerungen gegenüber Art. 2 KP: Die Zeugen müssen „Wort gegen Wort“ mit dem Ankläger sprechen, und derjenige, der die Schlägerei begann, ist verpflichtet, über die 3 *grivna* an den Gekränkten hinaus 60 *kuna* und noch 3 *grivna* Strafe in die fürstliche Staatskasse zu zahlen. (PR II, S. 352) Die 3 *grivna* an den Gekränkten finde ich nicht im Text; sie ergeben sich auch nicht aus anderen Artikeln der EP; dort geht es in der Regel um 1 *grivna* Ersatz oder Heilungskosten.

Rožkov /Očerki/ vermutet, dass der Text klar bezeuge, dass die 3 *grivna* Strafe jener zahlt, der die Schläge beigebracht hat, und das habe auch nicht (nur) der Urheber sein können. Der Schluss des Artikels zeige, dass der Urheber, der blutig und blau war, nicht dafür zahlte, dass er die Schlägerei begonnen hat. Und diese Bezahlung für das Anfangen der Schlägerei sei eben festgesetzt: 60 *kuna*. Die Stelle der Einfügung und das Faktum, dass die 3 *grivna* Strafe nicht immer vom Urheber gezahlt wurde, überzeugen Rožkov davon, dass auch derjenige, der blutig kommt und selbst angefangen hat, nicht von der Zahlung der 3 *grivna*, sondern der 60 *kuna* befreit worden sei. Die 3 *grivna* würden in diesem Fall nicht durch ihn bezahlt, sondern durch denjenigen, der ihm die Schläge bis zu den blauen Flecken und zum Blut hin beigebracht hat. Mit anderen Worten: Bei Schlägen ohne äußere Merkmale richtete die EP die ausschließliche Aufmerksamkeit auf das subjektive Moment, darauf, wer die Schlägerei begonnen hat, weil es in diesem Falle schwierig, sogar unmöglich gewesen sei, ihre materiellen Folgen zu bewerten; bei Schlägen mit äußeren Merkmalen indes – mit blauen Flecken und mit Blut – seien zwei Momente unterschieden worden, sogar zwei Verbrechen – die Beibringung von Schlägen mit Malen auf dem Körper, die mit einer 3-*grivna*-Strafe zu ahnden ist, und die Anzettelung der Schlägerei, die mit einer Strafe von 60 *kuna* geahndet wird. Die letztere *prodaža* sei nicht eingefordert worden, wenn der Urheber jener war, der dann bis zu blauen Flecken und Blut verprügelt wurde. (PR II, S. 352f.) Dies trifft zu.

Auch Ključevskij (Kurs I, S. 240f.) vergleicht Art. 29 mit Art. 2 KP und bemerkt einen Einfluss des kirchlichen Gerichts: Art. 29, der diesen juristischen Fall reproduziere, beseitige jegliche Andeutung auf die persönliche Vergeltung nach einem Urteil des Gerichts. Derjenige, der seine Kränkung durch

Male oder Zeugen bewies, habe vor Gericht eine finanzielle Erstattung erhalten. Wenn sich aber erwies, dass er der Urheber der Schlägerei war, sei ihm die Erstattung nicht zugesprochen worden, obgleich er verwundet war; dem Verklagten sei die Zufügung der Wunden nicht angerechnet worden, als eine Sache der Notwehr. Nur, in Art. 29 ist von einer Erstattung keine Rede.

Nach Goetz (Recht III, S. 123, 125, 126f.) liegen hier zwei Momente des Prozessverfahrens vor: erstens der Nachweis, dass eine Körperverletzung geschehen ist, sei es durch Merkmale am Leib des Verletzten, sei es durch Zeugen, und zweitens die Feststellung bzw. Bestrafung des eigentlichen Urhebers des Streites, desjenigen, der zuerst geschlagen hat. Beim Nachweis der Körperverletzung spiele das subjektive Moment keine Rolle; es handele sich hier nur um die objektive Feststellung. Strafbar sei die Tat, und zwar ohne Weiteres, wenn die Anzeichen an dem Körper sichtbar seien. Die Tätigkeit des Gerichts bestehe darin, dass es die Tatsache der Körperverletzung bezeugt. Wenn der Körper des Klägers keine Anzeichen der Verletzung aufweist, dann müsse der Kläger Zeugen der Tat beibringen, Wort stehe gegen Wort. Man dürfe auch in Art. 29 annehmen, dass der Kläger abgewiesen wurde, wenn er die Körperverletzung weder durch ihre Spuren an seinem Leibe noch durch Zeugen der Tat beweisen konnte. Goetz (Recht III, S. 127, 128, 129, 130) fragt, wer stelle nun die Zeugen und was bedeute die Wendung: „Wort gegen Wort“, *slovo protivu slova*? Nach dem Wortlaut sei die Stellung von Augenzeugen offenbar Sache des Klägers, des Verletzten. So urteile auch Rožkov. Vladimirskij-Budanov dagegen glaube hier, dass jede Seite, also der Kläger wie der Beklagte, Zeugen aufstellen konnte. Die Wendung „Wort gegen Wort“ deute Rožkov, dass die Aussagen der Zeugen vollständig untereinander und mit der Aussage des Klägers stimmen müssen. Auch Vladimirskij-Budanov verstehe sie als notwendige buchstäbliche Identität der Zeugenaussagen mit den Angaben dessen, der Zeugen aufgestellt hat. Vielleicht könne man sie auch so deuten, dass das Wort des Klägers bzw. seiner Augenzeugen gegen das des Beklagten stehe, dieses überwinde. Als zweite prozessuale Frage werde dann erörtert, wer der eigentliche Schuldige an dem Streit bzw. der Körperverletzung ist. Hier werde festgesetzt: Wer angefangen hat, der hat dafür 60 *kuna* zu zahlen. Diese 60 *kuna* seien anzusehen als eine *grivna* Strafe und 10 *kuna* Gerichtsgebühr, die *grivna* zu 50 *kuna* gerechnet. Der Beginner des Streites habe die Strafe von 60 *kuna* zu entrichten; ist er aber, nachdem er begonnen hat, selbst von seinem Gegner blutig geschlagen worden, und sind Zeugen da, so sei „ihm das für die Zahlung, daß sie ihn schlugen“. Goetz will das letzte *ili* („oder“) in diesem Artikel durch die Lesart *ali* („wenn“, „falls“) ersetzen: „wenn, wofern er selbst den Streit angefangen hat“. Es handele sich nicht darum, dass einer blutig kommt oder dass er angefangen hat, sondern darum, dass er blutig kommt, wenn er angefangen hat, nun selbst als der blutig und blau Geschlagene mit seiner Klage vor das Gericht trete. Bei *kto budet' počal, ... ače že i krovav pridet'* handele es sich beim zweiten Satz um die Fortführung mit dem gleichen Subjekt. Das Gericht behandle also in seinem Verfahren diese zwei voneinander getrennten Momente: Es werde festgestellt, wer angefangen hat, und es werde festgestellt, wer im Laufe des Streites verletzt wurde. Für beide Fälle sei Strafe zu zahlen. Goetz (S. 130, 131) fragt weiter, wie sei der Schluss zu verstehen: „dann ist ihm – dem blutig geschlagenen Anfänger des Streites – das für die Zahlung, daß sie ihn schlugen“ (*to to emu za platež, ože i bili*)? Die 3 *grivna* zahle immer der Schläger im Streit, die 60 *kuna* außerdem der Beginner des Streites; sei dieser nun im Laufe des Streites unterlegen, verletzt worden, so würden ihm seine Verletzungen als die sonst von ihm zu entrichtende Strafe von 60 *kuna* angerechnet. So ist für Goetz Art. 29 dem Wortlaut nach zu erklären. Es sei im zweiten Teil des Artikels beide Male dasselbe Subjekt, der Beginner des Streites, es sei beide Male dieselbe Zahlung von 60 *kuna*, im ersten Falle werde sie erhoben, im zweiten Fall nicht. Diese Sicht ist richtig.

Vernadsky (S. 39) übersetzt: „If a man smeared with blood or blue <from bruises> comes to <the prince's> court, he needs no eyewitness <to prove the offense>, and <his assailant> pays 3 *grivna* fine. If there is no mark <of injury> upon him, he has to produce an eyewitness <to testify> word for word; and the one who started <the fight> pays 60 *kuna*. And if a man comes smeared with blood but it is subsequently proved by witnesses that it was he who started <the fight>, then the beating he received serves him as remuneration.“

L. Schultz (S. 61) erklärt, bei den Körperverletzungen werde Gewicht darauf gelegt, wer den Streit angefangen habe. Wer den Streit begonnen habe, müsse stets eine Strafe von 60 *kuna* zahlen. Diese Bestimmung sei aus dem byzantinischen Recht entlehnt worden. Doch eine Quelle hierfür gibt er nicht an.

Zimin überträgt den Schluss anders: „wenn gar er, nachdem er (die Schlägerei) begonnen hatte, blutig geschlagen kommt, und dies Zeugen bestätigen, dann zahlt er trotzdem, ungeachtet dessen, dass er geschlagen wurde.“ (PRP I, S. 124) *Platiti 60 kun* bedeute, eine *prodaža* zu 1 *grivna* (50 *kuna*) und 10 *kuna* Gerichtsgebühren zu zahlen. *Vylezut' poslusi* heiße, Zeugen zu präsentieren, die bestätigen, dass der Verprügelte der Urheber war. *To to sei to èto*, die 60 *kuna*. *Ože i bili* bedeute, „sogar dann, wenn er auch verprügelt wurde“. (PRP I, S. 150f.) Später stellt Zimin (*Gosudarstvennost'*, S. 259) den Schluss noch etwas anders dar. Der Geschädigte habe nicht die *prodaža* von 3 *grivna* erhalten, sondern nur 1 *grivna* für die Wunde und Heilung (Art. 30 EP, der aus demselben Art. 2 KP entstanden sei). Die Worte *budet' sam počal ... za platež* bezögen sich nicht auf die 3 *grivna prodaža*, sondern auf die 1 *grivna* für die Heilung. Der Urheber habe folglich keine Kompensation für die Heilung erhalten. Dies ist eine neue Überlegung. Sie ist allerdings schwer zu beweisen. Von Heilungskosten ist in diesem Artikel gar nicht die Rede. Die 60 *kuna* blieben in dieser Arbeit Zimins unberücksichtigt. Tichomirov (Posobie, S. 92) deutet die Wendung *za platež, ože i bili* so, dass die erhaltenen Prügel auf die 3 *grivna* dem angerechnet worden seien, der die Prügelei begonnen habe. Nein, auf die 60 *kuna*.

Prochazka (S. 235, 241) sieht hier, wie in Art. 10 KP, die *vidoki* formell als „cojurateurs“ an, also nicht als Zeugen der Tat. Dies ist nicht leicht anzunehmen.

Szeftel (Documents, S. 72, Art. 22) übersetzt so: „Si un homme ensanglanté ou couvert de bleus se présente à la Cour (du prince), il ne cherchera pas de témoin oculaire /vidok/, mais on lui paiera 3 livres d'amende; quand il n'y a aucune marque sur lui, il produira un témoin oculaire, parole contre parole; et celui qui avait commencé (la rixe) paiera à l'autre 60 martres; toutefois, si lui-même avait commencé et que des cojurateurs comparaissent, il aura pour tout paiement d'avoir été battu, même s'il se présente ensanglanté.“ Hier erscheinen also die 60 *kuna* als Zahlung an den Geschädigten.

Für Čerepnin (Otnošeniya, S. 223) ist hier die Skala der Geldstrafen differenzierter geworden (3 *grivna* bei Zeichen am Körper des Geschädigten, 60 *kuna* beim Fehlen eines Zeichens). Nein, auch beim Fehlen von Zeichen gelten die 3 *grivna*; die 60 *kuna* treffen den Urheber.

Ščapov kommentiert, der Artikel fixiere eine neue Norm, die den Urheber der Schlägerei bestraft, unabhängig davon, wer in ihr mehr gelitten hat; nach Bezeugung von Zeugen werde der Schuldige mit 60 *kuna* bestraft (nach Goetz und Zimin bildete die Geldstrafe 1 *grivna kun*, d.h. 50 *kuna*, und die Gerichtsgebühr 10 *kuna*). In diesem Artikel gebe es zwei *prodaži*; eine (3 *grivna*) zahle jener, der geprügelt hat, die zweite (60 *kuna*) jener, der die Schlägerei begonnen hat. (RZ 1, S. 94f.) Diese Auffassung ist zu akzeptieren. Sie wird ebenfalls von Chačaturov (Pravda, S. 142) wiedergegeben.

Bei Kaiser (Laws, S. 22f.) ist dieser Artikel so gefasst: „If a man bloodied <by a fight> presents himself. If a man bloodied or bruised <in a fight> comes to the <prince's> residence, then he need seek no eyewitness, but <the offender> is to pay him compensation of 3 grivnas; if there be no marks on him, then he is to bring an eyewitness <to conform his account> word for word; whoever began the fight is to pay 60 kunas; if the man bloodied or bruised <by the fight> is guilty of having started the fight, and witnesses confirm <this>, then that <his bruises> will serve as payment, since he <started> the fight.“ Die 3 *grivna* sind hier als Entschädigung gedacht.

Sverdlov (Pravda, S. 79) wertet richtig, dass dieser Artikel die Bestrafung des Urhebers der Schlägerei verstärke, während er gleichzeitig die Dublierung der Art. 2 und 30 KP aufhebe.

Art. 30: Ewers, Pravda (S. 303f.), Recht (S. 318): „und demselben eine *grivna* fuer die Wunde, wenn sie heilbar ist“. – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 267); Recht III (S. 132): „aber (dem Verwundeten) selbst 1 *Grivna*, ferner für die Wunde Kurkosten“. – Gitermann (S. 368): „und jenem selbst (dem Verletzten) eine *Griwne* für die Wunde, nebst Heilkosten“. – Kronsteiner (S. 19): „Jenem 1 *Griwne* Heilgeld für die Wunde.“

In diesem Artikel, der z.T. auf Art. 2 KP fußt, geht es um das Schlagen mit dem Schwert zu Wunden, ohne zu töten. Die Geldstrafe beträgt 3 *grivna*. Der Geschlagene erhält 1 *grivna* für die Verwundung. Nicht klar ist, ob daneben noch weitere Heilungskosten gezahlt werden.

Boltin (PR II, S. 354), Ewers, Zimin (PRP I, S. 124), Kronsteiner und Cečoev (S. 75) beschränken sich auf die 1 *grivna* als Heilungskosten; Ključevskij (Pravda, S. 93), Storožev (PR II, S. 354), Goetz und Gitermann sehen weitere Heilungskosten als gegeben an. Der letztere Standpunkt ist dem Text näher. Auch ich übersetze so.

Goetz (Recht III, S. 134, 135, 136) äußert, dass in Art. 30 außer Strafe und Ersatz noch die Arztkosten erwähnt seien, habe seine Ursache darin, dass Art. 2 KP die Vorlage von Art. 30 EP sei. Das besonders schimpfliche Moment, das in Art. 23 im Gebrauch des Schwertes in der Scheide oder des Schwertgriffes lag, falle hier weg. Darum betrage die Strafe nicht, wie in Art. 23 angegeben, 12 *grivna*, sondern nur 3 *grivna*. Nach der *Pravda* werde Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode ebenso bestraft wie Tötung, nämlich mit Bezahlung des Wergeldes. Vom Ersatz, der in Art. 30 für die Todesfolge das Kopfgeld wäre, sei nicht die Rede. Goetz sieht hier nach der Betonung des Werkzeuges der Verwundung in den Art. 23-26, nach der Hervorhebung gewisser Körperteile in Art. 27 und 28 und auch neben den prozessualen Momenten in den Art. 29 und 30 nun auch die Körperverletzung durch Schwertschlag behandelt, nach ihren Folgen in zwei Fälle getrennt. Er sieht hier auch das allgemeine Prinzip der Beurteilung für die Körperverletzung aufgestellt.

Vernadsky (S. 39) übersetzt: „<he pays> a 3 *grivna* <fine to the prince> and <the expenses> of the treatment of the wound to the <injured man> himself“. Hier fehlen also der Ausweis der einen *grivna* und die Aussage, ob sie als Schmerzensgeld im Sinne des Ersatzes oder nur als Aufwand für die Behandlung zu werten ist.

Zimin kommentiert, der erste Teil des Art. 30 habe schon nicht mehr das Element der Beleidigung im Sinn, und deshalb grenze er den Schlag mit einem Schwert gegenüber den gewöhnlichen Schlägen (Art. 29, 31) ab. Der zweite Teil sehe eine schwere körperliche Schädigung vor, die den Tod nach sich zieht. Die 3 *grivna* seien *prodaža*, so werde dies auch im *Pušk. sp.* und in anderen *spiski* aufgefasst. (PRP I, S. 151)

Romanova (S. 79) findet im Art. 30 die Bestätigung ihrer Auffassung, dass die *vira* zur Zeit der *RP* die einzige Bezahlung für Tötung gewesen sei. Art. 30 verweise bei der Verantwortung für das Leben eines Menschen einfach auf die *vira*, fordere neben ihr keine anderen Zahlungen. Der Vergleich dieses Artikels mit den vorhergehenden Artikeln, die durch das gleiche Sujet verbunden seien, zeige, dass für Tötung keinerlei private Bezahlungen neben der *vira* geleistet würden; bei allen anderen, nicht tödlichen Verstümmelungen indes sei die private Zahlung genau erwähnt (im selben Artikel sowie in den Art. 27-29). Auf diese Weise habe die *vira* im Ganzen die Vorstellung vom Preis des Lebens eines freien Menschen abgedeckt. Dieser Standpunkt ist nicht begründet. Man schaue nur auf Art. 5, in dem vom Kopfgeld (*golovničestvo*) die Rede ist, das man nicht als irgendeine Gebühr auffassen darf.

Szeftel (Documents, S. 73, Art. 23) übersetzt angemessen: „Si quelqu'un frappe avec l'épée, mais ne blesse pas à mort, en ce cas 3 livres, et une livre à la victime, et le traitement de la blessure; s'il blesse à mort, c'est le wergeld.“

Ščapov erklärt, wie Zimin, ein Schlag mit dem Schwert sei nicht als Beleidigung angesehen worden, sondern als Zufügung einer Körperverletzung, und er werde deshalb nicht durch die hohe *prodaža* von 12 *grivna*, sondern durch die niedrige von 3 *grivna* bestraft. (RZ 1, S. 95) So ist dies auch bei Chačaturov (*Pravda*, S. 142) zu lesen.

Bei Kaiser (Laws, S. 23) lautet der Text: „If <someone> strikes <another> with a sword, but does not hack <him> to death, then <he> is to pay 3 *grivnas* <as a fine> and a *grivna* to <the victim> for the wound itself because there is a physician's fee; if the man dies, then <the killer is liable for> the bloodwite.“ Auffällig ist, dass Kaiser hier die 3 *grivna* als *prodaža* ansieht, im Artikel zuvor jedoch als Entschädigung.

Sverdlov (*Pravda*, S. 79) nimmt an, dass als Quelle des Art. 30 eine Norm des mündlichen Rechts gedient habe, wahrscheinlich des alten *Zakon Russkij*. Deshalb sei eine Geldstrafe zu 3 *grivna*, und nicht zu 12 *grivna* oder zu 40 *grivna* wie für Beleidigung oder für Verstümmelung, auferlegt worden. Dieses historische Argument vermag nicht zu begründen, dass es mit diesen Beträgen um die Trennung von Beleidigung und Körperverletzung geht.

Art. 31: Ewers, *Pravda* (S. 304): „oder schlaegt ihn mit dem Stocke oder einer Gerte, ... wenn es ein Warjaeger oder Kolbjag, so stellt er die volle Zahl Augenzeugen und geht zum Schwur.“ Recht (S. 318): „oder wenn er ihn öffentlich schlägt, oder mit einer Gerte schlägt, ... Wenn es ein Warjager, oder Kolbjag wäre, so ist es genug, einen Augenzeugen zu stellen, und er geht zum Eide.“ – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 267f.); Recht III (S. 136): „oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt ... Wenn es ein Varjager oder Kolbjag ist, so bringt man die volle Zahl Zeugen bei, und sie <Varjager oder Kolbjag> gehen zum Eid.“ (Goetz bringt hier eine weitere, spätere Fassung, die ich

auslasse, da sie nicht zu dieser Handschrift gehört.) – Kronsteiner (S. 19): „oder er schlägt ihn ins Gesicht, oder er schlägt ihn mit einer Gerte, ... Ist es ein Waring oder Kulfing, da führe man zwei Vollzeugen heraus und diese gehen zum Eid.“ – Jochim (S. 40) hat hier, wie Ewers zuletzt, für den *varjag* wie für den *kolbjag* einen Zeugen als ausreichend.

Dieser Artikel ergänzt den Art. 10 KP über das Hin- und Herstoßen durch einen Schlag ins Gesicht oder Schlag mit einer Stange. Den Schlag mit der Stange übernahm er aus Art. 3 KP. Auch hier müssen zwei Zeugen herbeigeführt werden, dann ist eine Strafzahlung von 3 *grivna* vorgesehen.

Für die *varjagi* und *kolbjagi*, verstanden als klagende Opfer, wird nun ebenfalls die volle Zahl von Augenzeugen (*vidoki*) gefordert. Wie viel sind das? Nach meiner Meinung ebenfalls zwei.

Wer geht zum Eid, die *varjagi* und *kolbjagi*? Es sind die beiden Zeugen, die zum Eid gehen. *Ideta na rotu* ist eine duale Form, Zweizahl. So übersetzt auch Kronsteiner. So bietet es auch Trautmann (Le-sebuch, S. 46); dort wird in der letzten Zeile dieses Artikels zweimal auf den Dualis (*vidoka*) aufmerksam gemacht.

Ewers lässt zunächst den *varjag* oder *kolbjag* die volle Zahl, dann einen Zeugen stellen, aber den Eid den *varjag* oder *kolbjag* leisten. In den anderen deutschen Übersetzungen gibt es Unterschiede zu den Schlägen: Ewers und Kronsteiner übersetzten *žert* statt in „Stange“ in „Gerte“; Ewers meint den Schlag ins Gesicht (*po liceju*) zunächst als Schlag mit dem Stocke, dann als öffentlichen Schlag.

Bei der Kommentierung stellt sich als eine entscheidende Frage: Was ist der *varjag* oder *kolbjag* – Opfer (Kläger) oder Täter (Verklagter)? Ich verstehe beide hier, wie schon gesagt, als Opfer.

Boltin, der ebenfalls den Schlag *po liceju* als Schlag mit dem Stock auffasst, sieht eine Alternative: Wenn der Täter ein *varjag* oder *kolbjag* ist, dann soll der Kläger entweder die volle Zahl der Zeugen stellen oder einen Eid leisten. (PR II, S. 356) Er meint, dass die „volle Zahl“ der Zeugen aus sieben Menschen bestanden habe. (PR II, S. 359) An anderer Stelle, bei der Kommentierung zu Art. 18 EP, findet Boltin, dass in Art. 31 EP bei einer Klage gegen einen Ausländer dem Kläger vorgeschrieben werde, die volle Zahl von Zeugen, also sieben, aufzustellen, aber gegen einen russischen Verklagten seien zwei als ausreichend angenommen worden. (PR II, S. 325f.) Doch das stimmt mit dem Text nicht überein.

Lange erklärt die 3-*grivna*-Buße, die hier für harmlose Schläge bestimmt sei, ebenso wie in Art. 30 für Schläge bis zum Blut oder zu blauen Flecken, mit der Annahme, dass die Rede in beiden Fällen von der Beibringung von Schlägen ohne jeden Streit, im Überfall gehe. Die gleichen Schläge ohne Streit sieht Lange auch in den Art. 23, 25, 67 und 68 für gegeben. Den Text des Artikels liest er so: *aže budet' varjag ili kolbjag, ide polnaja vidoka vivesti, ideta na rotu*, und er überträgt: „wenn *varjagi* oder *kolbjagi* Kläger waren, dann haben sie dort, wo sie nach der allgemeinen Regel die volle Zeugen-zahl beibringen müssten, die Rechtmäßigkeit ihrer Klage durch einen Eid bekräftigt.“ Die „volle Zahl“ der Zeugen ist für Lange zwei, und nicht sieben. (PR II, S. 357, 358) Für ihn sind die Ausländer hier also die Opfer, die auch zum Eid gingen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 44, Anm. 35, 36) erläutert, gegen einen *varjag* und einen *kolbjag* (gegen den Ausländer überhaupt) seien zwei Zeugen ungenügend gewesen; es werde ihre volle Zahl, wahrscheinlich sieben, gefordert, während der Ausländer selbst ohne Zeugen allein seine Klage durch einen Eid beweise oder sich reinige. Im ersten Falle wäre also der Ausländer Täter, im zweiten Opfer.

Ključevskij (Pravda, S. 93) überträgt den Schluss: „wenn jedoch der Beschuldigte ein *varjag* oder *kolbjag* ist, dann muss man gegen sie die volle Zahl von Zeugen stellen, die auch den Eid erbringen müssen.“ Hier liege die Zweizahl vor, im kollektiven, zusammenfassenden Sinne. Ganz ähnlich über-trug Storožev. (PR II, S. 356) Hier sind die Ausländer also Täter.

Goetz (Programm, S. 29) stellt heraus, dass die Parallelstelle der KP, Art. 10, umgekehrt „von sich weg oder zu sich hin“ habe, der Schlag *po licju* fehle dort ganz. Ewers habe übersetzt: „öffentlich schlägt“, Kalačov *paliceju*, „mit dem Stock“. Diese Lesart wäre vielleicht der Lesart *po licju* vorzu-ziehen. Zwei Zeugen seien hier notwendig. Der Schlag mit dem Stock werde nach Art. 3 KP und Art. 26 EP zu 12 *grivna* bewertet, hier nur zu 3; dies sei wieder ein Anzeichen für die Zusammenarbeit verschiedener Redaktionen in dieser *Pravda*. Goetz (Recht III, S. 137) hält hier das Schlagen mit der Faust, das aus Art. 3 KP nicht nach Art. 25 EP übertragen worden sei, ins Antlitz, *po licju udarit*, für die Begehungsform. Vom Ersatz oder auch von den Arztkosten sei hier wieder nicht die Rede. Nach zwei Gesichtspunkten glaubt Goetz (Recht III, S. 139, 140), dass der Ausländer der Täter ist. Einmal, weil man dann in beiden Sätzen des Art. 31 den Täter als Hauptperson habe, und dann, weil für die

Fremden eine Erleichterung des Prozessverfahrens anzunehmen sei, wie schon bei der Verdachtsklage auf Mord in Art. 18 EP. Die Zeugen müsse nun der Verletzte gegen den Täter stellen. Bei einem Russen als Täter stelle er dann nach Art. 31 zwei Zeugen, bei dem Ausländer sei von voller Zahl der Zeugen die Rede. Darüber, was der Passus von den „vollen Zeugen“ bedeute, gingen die Meinungen auseinander (Vladimirskij-Budanov, Lange, Rožkov). Rožkov lese so: Bei einem „Varjager“ und „Kolbjager“ bringe man die volle Zahl Zeugen bei, wenn aber keine Zeugen vorhanden seien, so dürfen „Varjager“ und „Kolbjager“ zum Eid gehen. Goetz schließt sich mehr dem Standpunkt von Lange an: Während bei dem Russen als Täter die übliche Zahl Zeugen <zwei> nötig sei, dürfe der Ausländer, als Erleichterung für ihn, zum Erweis seiner Unschuld, dass er nicht der Täter war, zum Eid gehen. So stimme Art. 31 genau zu der Vorlage in Art. 10 KP. Und der Dualis?

Mejčik /Dogovory/ stellt, gegen Vladimirskij-Budanov, heraus, dass die Forderung nach sieben Zeugen eine Erschwernis für den Ausländer wäre, was nicht mit dem Geist beider Redaktionen (Art. 10 KP bzw. Art. 18 EP) harmonierte. Er schlug vor zu lesen: *volnaja vidoka* („freiwillige Zeugen“). Ähnlich *vol'naja rota* („freiwilliger Eid“), müsse es einen Zeugen bedeuten, den der Beschuldigte frei ist, zu präsentieren, aber dazu nicht verpflichtet ist. Dem *varjag* und dem *kolbjag* sei es freigestellt, Zeugen herbeizubringen oder zum Eid zu gehen. Die Zweizahl (*ideta*) sei hier dadurch bedingt, dass der *varjag* oder *kolbjag* die duale Form des Verbes *itti* („gehen“) hervorrufe. (PR II, S. 358f.)

Vernadsky (S. 39) übersetzt: „If a man pulls a man toward himself or pushes him, or hits him in the face, or beats him with a rod, two eyewitnesses are to be brought, and the fine is 3 *grivna*; in case he is a Varangian or a Kolbiag, then a full number of eyewitnesses should be brought and an oath is to be taken.“ Zu den umstrittenen Punkten äußert sich Vernadsky nicht.

Romanov erläutert, dass eine befriedigende Erklärung der Wortverbindung *polnaja vidoka* nicht gegeben worden sei. Mejčik habe eine Konjektur, *volnaja vidoka*, geschaffen (was paläografisch unmöglich sei). *Polnaja vidoka* übersetze man in „volle Zahl von Zeugen“: entweder sieben (Boltin) oder zwei (Lange), was wahrscheinlicher sei. (Učebnoe posobie, S. 61)

Zimin überträgt den Schluss: „aber wenn (der Verprügelte) ein *varjag* oder *kolbjag* ist, dann sind die Zeugen voll(zählig) herbeizuführen, und es ist zum Eid zu gehen.“ (PRP I, S. 124) Er kommentiert, dass der Artikel einen gewöhnlichen Streit im Sinne habe, den auch die vorangehenden Art. 29 und 30 kennen; deshalb sei in ihm auch dieselbe Geldstrafe von 3 *grivna* ausgewiesen. *Polnaja vidoka vyvesti* heiße, die für Ausländer festgelegte Zahl der Zeugen vollständig herbeizuführen, d.h. zwei (Art. 18 EP). Die Zeugen sollten zum Eid gehen, d.h. schwören, dass man den Kläger geschlagen hat. *Ideta* sei die Zweiform des Verbs. (PRP I, S. 151) Hier sind die Ausländer mithin als Opfer aufgefasst.

Demgegenüber erklärt Tichomirov (Posobie, S. 92), dass bei Beschuldigung gegen einen *varjag* oder *kolbjag* gefordert worden sei, die „vollen Zeugen“ herbeizuführen. Lange und nach ihm Goetz hätten die *polnaja vidoka* für zwei Zeugen gehalten, die zum Eid gehen mussten, weil das Wort *ideta* im Dual stehe. Eine solche Erklärung sei am richtigsten. Die Ausländer sind hier somit Täter.

Bei Szeftel (Documents, S. 73, Art. 24) heißt es: „Si un homme secoue un autre soit en le tirant vers soi, soit en le repoussant, ou s'il le frappe au visage, ou avec un pieu, et que l'on produise deux témoins oculaires, en ce cas 3 livres d'amende; si c'est un varègue ou un kolbäg, on produira (contre eux) le nombre entier de témoins oculaires /polnaä vidoka/, et eux-mêmes, ils prêteront serment /ideta na rotu/.“ Hier sind die Ausländer die Täter. Doch wer geht zum Eid, die Ausländer oder die Zeugen? Szeftel (Documents, S. 104) verweist auf die Auffassung von Vladimirskij-Budanov, zum Dualis (*ideta*) auf Mejčik.

Ščapov erläutert, die neue Systematisierung der Schläge in Art. 31 zeuge von der Tendenz, die Zahl der beleidigenden Handlungen einzuengen, und zwar auf Kosten der Zuordnung einiger von ihnen zu denjenigen, die lediglich physische Schäden beibringen. Die Rechtsverletzung in Art. 31 sei der in Art. 29 nahe; hier seien zwei Zeugen notwendig (und nicht nur einer, wie in letzterem Artikel). Ščapov interpretiert, dass die Ausländer ebenfalls verpflichtet seien, zwei Zeugen zu stellen; *polnaja vidoka* sei Zweizahl, buchstäblich: *polnych dvuch svidetelej* („die vollen zwei Zeugen“), die einen Eid zur Richtigkeit ihrer Worte ablegen. (RZ 1, S. 95)

Kaiser (Laws, S. 23) bietet folgende Übersetzung: „If a man either grabs a man to himself or shoves him away from himself, or strikes <him> accros the face, or strikes <him> with a pole, and <the victim> produces two eyewitnesses, then <the offender> is to pay 3 grivnas as a fine; if <the offender> is a Viking or some other foreign resident, then <the victim> is to produce all <the necessary> eyewitnesses, and the two of them take the oath.“ Die Ausländer seien hier also Täter. Hier ist auch der

Schluss ungenau, lässt er doch zu, eine größere Zahl von Augenzeugen anzunehmen, von denen zwei zum Eid gehen sollten. Die notwendige Zahl dieser Zeugen ist jedoch zwei, und beide leisten den Eid. Ausländer und Inländer haben zum Beweis, dass sie gestoßen oder geprügelt wurden, zwei Augenzeugen beizubringen.

Für Sverdlov (Pravda, S. 79f.) zeugt der zweite Teil des Artikels von der Veränderung der Rechte der Ausländer. Zur Zeit der Aufzeichnung der KP, unter den besonderen Bedingungen von 1015/16, habe Jaroslav den *varjagi* und *kolbjagi* ein Privileg einräumen müssen, indem er ihnen erlaubte, bei der in Art. 10 KP genannten Rechtsverletzung anstelle der Präsentierung von zwei Zeugen lediglich einen Eid zu leisten. In der EP sei dieser Fall schon anders entschieden worden. Der *varjag* und der *kolbjag* hätten nun die gleiche Zahl von Zeugen stellen müssen wie die Russen. Die Kodifikatoren hätten den Terminus *rota* („Eid“) von Art. 10 KP beibehalten, ihn jedoch auf die zwei Zeugen des *varjag* oder *kolbjag* bezogen. Auf diese Weise hätten die Ausländer jetzt die gleiche Verantwortung wie die Russen getragen. Nicht überzeugend sei die Meinung, dass der *varjag* oder der *kolbjag* selbst zum Eid gehen musste, weil 1) sie im Artikel alternativ gemeint seien; weil 2) das Verb *vyvesti* in der Einzahl entweder den *varjag* oder den *kolbjag* meine. Deshalb beziehe sich in diesem Kontext die Zweizahl *ideta* auf die angegebene Zahl der Zeugen, auf zwei. Die beiden Zeugen müssten also zum Eid. Dem stimme ich zu.

Cečoev (S. 75) überträgt den Schluss: „dann sind die Zeugen vollständig herbeizuführen, und es ist zum Eid zu gehen.“ Damit lässt er offen, wie viel Zeugen nötig sind und wer denn zum Eid zu gehen hat.

Chačaturov (Pravda, S. 142) reproduziert den Eingang der Erklärung Ščapovs, den ich ausgelassen habe: Der Artikel erweitere den Bestand des Verbrechens im Vergleich zu Art. 10 KP, indem er auch einige Handlungen einbeziehe, die in Art. 3 EP vorgesehen waren. Im Unterschied zur KP und zu Art. 25 EP werde der Schlag mit der Stange, geurteilt nach der Sanktion, jetzt nicht mehr als Beleidigung, sondern als Beibringung von Schlägen betrachtet.

Art. 32: *Sin. sp.: O čeljadech* („Von čeljadiny“); *Kar. sp.: O čeljadine* („Vom čeljadin“). – Ewers, Pravda (S. 304): „Vom Dienstboten. / Wenn ein Dienstbote (*čeljadin*) entweicht, ... und man erkennt ihn nach dem dritten Tage“. Korrektur (S. 703): „sich verbirgt“. Recht (S. 318): „Vom Sklaven. / Wenn ein Sklave (*čeljadin*) entweicht, ... und man erkennt ihn am dritten Tage“. – Goetz, Programm (S. 5); Recht I (S. 269); Recht III (S. 145): „Vom Gesinde. / Aber ein Knecht verbirgt sich, ... aber es erkennt ihn <sein Herr> am dritten Tag“. – Kronsteiner (S. 19): „VON DER DIENERSCHAFT / Versteckt sich ein Diener und verhaftet man ihn auf dem Markt, ... und erkennt ihn sein Herr am dritten Tag, da nehme er seinen Diener“. Kronsteiner (S. 67) übersetzt *zakličiti* nicht in „ausrufen“, sondern in „verhaften, einsperren“.

Dieser Artikel verallgemeinert den Art. 11 KP, indem er über die Geltung auf den *varjag* und *kolbjag* als Verberger hinausgeht.

Ein entfloherer *čeljadin* soll auf dem Marktplatz ausgerufen werden. Verbirgt er sich bei jemandem und wird er innerhalb von drei Tagen nach dem Ausruf nicht herausgegeben, und erkennt ihn sein Herr am dritten Tag, so soll er ihn einfach wegnehmen, ohne besondere Prozeduren. Der Verberger soll 3 *grivna* Strafe zahlen.

Wahrscheinlich ist es richtiger, das „Erkennen“ des Herrn nach dem dritten Tag anzunehmen, wie Ewers in seiner ersten Fassung geschrieben hat. In den drei Tagen soll der neue Besitzer offenbar Zeit haben, vom *zaklič* zu erfahren und den *čeljadin* zurückzuführen; nach den drei Tagen gilt er kraft Gesetzes als unredlich.

Meine Übersetzung steht in prinzipieller Übereinstimmung mit den Übertragungen Ključevskijs (Pravda, S. 93), Storoževs (PR II, S. 360) und Zimins (PRP I, S. 124). Ähnlich ist auch Vernadskys (S. 39f.) Übersetzung: „And if a slave should conceal himself, and the owner announces it in the market place, and for three days nobody brings him in, and <the owner> should find him on the third day, he may take his slave and he <who concealed the slave> pays three *grivna* fine.“ Auch Szeftel (Documents, S. 73, Art. 25) übersetzt angemessen: „Si un esclave /čelādin/ disparaît, et que l'on le dénonce sur la place du marché, et (si) on ne l'amène pas endéans les trois jours, (son maître) qui le connaîtra (après) le troisième jour, reprendra son esclave, et l'autre paiera 3 livres d'amende.“

Obgleich eigentlich sehr klar, wird auch dieser Artikel verschieden kommentiert. Dies betrifft die Ausrufung auf dem Marktplatz (den *zaklič na torgu*), die Dreitagefrist, das Wegnahmerecht des Eigentümers und die Strafzahlung.

Boltin führt aus, dass der *zaklič na torgu* auf dem Platz stattfindet, wo sich das Volk versammelt; der *klič* verkünde, mache mit der Beobachtung der gesetzlichen Ordnung bekannt, wie heute <also Ende des 18. Jh.> solche Bekanntmachungen zur Kenntnis des ganzen Volkes mit Trommelschlag durchgeführt werden, damit danach nicht gesagt werden konnte, dass man es nicht gewusst oder nicht gehört hätte. (PR II, S. 361) Nach Djuvernua (Istočniki, S. 172, 173) bestand die erste Handlung des Klägers darin, zu erscheinen oder zu erklären. Eine solche Verkündung, die auf dem Markt durch Ausrufung erfolgte, sei als notwendig angesehen worden, obgleich man nicht sagen könne, welche Folgen das Auslassen nach sich gezogen habe. Djuvernua verweist auch darauf, dass die ursprüngliche Ordnung im engen Kreis der Gemeinde ausgearbeitet worden sei, denn die Frist der Wiederherstellung des Besitzes sei eine Dreitagefrist.

Stefanovskij sah, dass der Strafprozess und der Zivilprozess derselben Ordnung unterlagen, dem Beschuldigungs- oder, genauer gesagt, dem Wettbewerbsprinzip. Die geschädigte Seite oder der Kläger habe selbst den Beklagten ausfindig gemacht und die Untersuchung (falls sie notwendig war) selbst geführt. Wenn der Kläger am Ende der Untersuchung den Angeklagten nicht für schuldig befunden habe, habe er keine Notwendigkeit gehabt, zum Gericht zu gehen; im entgegengesetzten Falle habe er den Angeklagten vor die Richter gerufen. (PR II, S. 361f.) Auch Pichno vermutet, dass es in der Periode der *RP* keine besonderen Personen für die Beitreibung gegeben hat. Das habe der Kläger selbst getan. Er ergreife selbst die strittige Sache, er selbst führe den Schuldner auf den Marktplatz. Die Gemeinden seien nicht groß gewesen, die Verhältnisse einfach und allen bekannt, die Sache sei öffentlich in der Gemeinde behandelt worden, und deshalb hätten alle gesehen, auf welcher Seite das Recht war. Der Rechtsbrecher habe sich nicht erdreistet, sich der Vollstreckung zu widersetzen, weil gegen ihn die gesamte Gemeinde gestanden habe. Wenn der Beitreiber machtlos gewesen sei und nicht auf die Hilfe von privaten Personen habe rechnen können, habe er sich an den fürstlichen *tiun* gewandt und von ihm einen *detskij* genommen. (PR II, S. 362)

Rožkov /Očerki/ konstatiert, nach der EP habe man auf dem Marktplatz in zwei Fällen verkündet oder ausgerufen: 1) wenn sich ein *čeljadin* versteckte <Art. 32>, 2) wenn jemand ein Pferd oder eine Waffe oder ein Kleidungsstück einbüßte <Art. 34>. In diesen Fällen habe der Kläger, nachdem er seinen *čeljadin* am dritten Tag nach der Ausrufung erkannt hat, oder nachdem er sein Pferd, seine Waffe oder sein Kleidungsstück danach in seiner Stadt erkannt hat, das ihm Gehörende genommen, und jener, bei dem es gefunden wurde, habe 3 *grivna* Strafe zu zahlen. Rožkov verweist auf den Unterschied in den Fristen für den sich versteckenden *cholop* und für eine verlorene Sache und versteht diesen Unterschied so, dass die Berufung auf den gutgläubigen Erwerb nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Ausrufung zugelassen worden sei; in diesem Falle sei bei der Rückführung des *cholop* an den gesetzlichen Besitzer auch keine *prodaža* gezahlt worden. (PR II, S. 362)

Goetz (Recht III, S. 147, 150, 151) hebt hervor, neu <gegenüber Art. 11 KP> sei in Art. 32 als Bedingung der Wiedererlangung des Knechts, dass sein Verlust öffentlich verkündet werden müsse, und zwar auf dem Markt. Die öffentliche Verkündung habe ihre rechtlichen Folgen für den, dem die Sache bzw. der Sklave abhandengekommen sei, wie für den, bei dem sie gefunden werden. Ersterem verleihe sie die Berechtigung, in angemessener Frist nach der ersten Verkündung der Sache, wenn er sie auffindet, sie einfach wieder an sich zu nehmen, so in Art. 32 und 34 EP. Der öffentliche Aufruf sei also die Form, durch deren Beobachtung das Recht des Klägers auf Wiedernahme seines Eigentums entstehe, er sei somit notwendig. Für den, bei dem eventuell die abhandengekommene Sache oder der entlaufene Sklave gefunden werde, habe die öffentliche Verkündung die Bedeutung, dass sie bei ihm den guten Glauben an die Rechtmäßigkeit des neuen Besitzes ausschließe. Behalte der neue Besitzer den Sklaven oder die sonstige Sache nach Kenntnissnahme von der öffentlichen Verlustanzeige, so werde er nach Art. 32, 34, 112 dadurch strafbar dem Staat gegenüber, wie dem rechtmäßigen Eigentümer ersatzpflichtig. Die *Pravda* sage nichts darüber, welche Folgen die Unterlassung der öffentlichen Anzeige hatte. Doch dürfe man aus dem ganzen Geist der Art. 32-39 folgern, dass der frühere Besitzer seine Eigentumsrechte eben genauer nachweisen musste, als das nach erfolgter Verkündung der Fall war. Der neue Besitzer aber sei dann jedenfalls straflos gewesen und habe sich auf den guten Glauben, auf seine Unkenntnis der wahren Eigentumsverhältnisse berufen können. Wenn, so Goetz (Recht III, S. 152, 153, 154), der öffentliche Ausruf des Verlustes erfolge, habe derjenige,

bei dem sich die verloren gegangene Sache bzw. der entlaufene Sklave befindet, drei Tage Frist, die Sache bzw. den Sklaven herauszuführen, d.h. dem, der sie hat verkündigen lassen, wieder zuzustellen. Vom dritten Tag des Ausrufes an dürfe der ursprüngliche Eigentümer die Sache bzw. den Sklaven wieder an sich nehmen. Jedenfalls sei klar, dass die strafrechtliche Verfolgung des neuen Besitzers erst am dritten Tag nach der Verkündigung des Verlustes eingetreten sei. Habe der Eigentümer den Sklaven bzw. seine Sache vorher bei einem anderen wiedergefunden, so habe er sie auch natürlich wieder zurückbekommen, aber Bestrafung des derzeitigen Besitzers sei nicht eingetreten. Nach Goetz sind die 3 *grivna* nach Art. 32 und 34 nicht als eigentliche Diebstahlsstrafe anzusehen, denn diese schwanke und betrage für die in Art. 32 und 34 genannten Dinge durchaus nicht immer 3 *grivna*. Es sei Strafe für das ungesetzliche Verborgenhaltens der Sache trotz der öffentlichen Verlustanzeige, also Strafe für Hehlerei. Von der Schadloshaltung des Eigentümers durch den Hehler sei in Art. 32 nicht die Rede. Dass sie stattgefunden habe, sei aber doch anzunehmen, wie man auch in Art. 112 bei dem Entlaufen des Sklaven Ersatz an dessen früheren Herrn durch den, der dem Sklaven auf seiner Flucht wissentlich geholfen hat, finde. Den wesentlichen Inhalt von Art. 32 könne man – mit Sergeevič und Goetz – in folgenden zwei Sätzen wiedergeben: Der Eigentümer eines entlaufenen Sklaven, der dessen Flucht öffentlich ausruft, kann seinen Sklaven ohne Weiteres nehmen, bei wem er ihn auch findet, falls der neue Besitzer ihn im Verlaufe von 3 Tagen nach der öffentlichen Verkündigung nicht selbst ausliefert. Die Nichtauslieferung des Sklaven während 3 Tagen nach erfolgter öffentlicher Verlustanzeige gilt als Hehlerei und wird bestraft.

Nach Juškov (Stroj, S. 516) sei man zum *zaklič* bei Entwendung von *chology* und Sachen (Pferd, Waffen, Kleidung) mit individuellen Merkmalen geschritten. Folglich habe man bei Entwendung von Geld oder Massenwaren nicht zum *zaklič* schreiten können. Wenn sich nach Ablauf von drei Tagen nach dem *zaklič* die Sache auffand, dann sei die Person, bei der sie gefunden wurde, als Verklagter angesehen worden.

Zimin erläutert, im Falle des Weglaufens eines *čeljadin* sei der Herr verpflichtet gewesen, eine Ausrufung (Verkündung) auf dem Markt vorzunehmen. Nur nach dieser sei Art. 32 zur Wirkung gekommen. Der *zaklič* auf dem Markt sei eine Neueinführung der EP (Art. 34, 112, 114), die den Beginn der Ermittlung, des *rozysk*, einer gestohlenen oder vermissten Sache, der Dienerschaft charakterisierte. Wie auch in Art. 34, schreite man nur beim Vermissten von Vermögen mit individuell-bestimmten Merkmalen (z.B. Waffen, Kleidungsstücke u.a.) zum *zaklič*. (PRP I, S. 152)

Tichomirov (Posobie, S. 92f.) erklärt, *zakličjut' i na torgu* heißt, dass man durch Amtspersonen über die Flucht oder das Vermissten des *čeljadin* bekannt mache. Unten (Art. 34) sei der Terminus *zapoved' na torgu* verwendet. Das Wort *zapovedat'* bedeute *zaprečat'* („verbieten“). *Zaklič'* oder *zapoved'* auf dem Markt habe verboten, die gestohlene Sache oder den flüchtigen Sklaven anzunehmen. Die Frist für das Herbeiführen des *čeljadin* (*chology*) sei auf drei Tage bemessen worden. Danach habe der neue Besitzer des *chology* oder sein Verberger die *prodaža* zahlen müssen, wie für eine gestohlene Sache.

Čerepnin (Otnošenija, S. 219) erklärte, einem Menschen, der einen *čeljadin* bei sich versteckte, sei eine Dreitagefrist zur Rückführung an seinen Herrn eingeräumt worden, nach Ablauf dieser Frist werde der *čeljadin* seinem Herrn zwangsweise zurückgeführt, und der des Verbergens Schuldige werde mit einer *prodaža* bestraft. Doch wer führt zwangsweise zurück?

Ščapov kommentiert: Ein *čeljadin*, der seinem Herrn entlaufen ist und sich in einem fremden Haus versteckt, muss ihm im Laufe der ersten beiden <?> Tage herausgegeben werden; wenn man ihn jedoch an diesen Tagen nicht herausgibt, dann ist er, wenn es bekannt geworden ist, an seinen Herrn zurückzugeben, aber sein Verberger wird dann mit einer Geldstrafe von 3 *grivna* bestraft. Außerdem sei ein Hinweis auf die Form der Information über den Flüchtigen eingeführt: die öffentliche Ausrufung auf dem städtischen Marktplatz, wahrscheinlich mit den Unterscheidungsmerkmalen des Vermissten. (RZ 1, S. 95f.) Diese Erklärung bietet auch Chačaturov (Pravda, S. 142f.).

Bei Babij (S. 73) ist die Ausrufung (*zaklič*) bei einem *chology* (Art. 32), bei einem Pferd, einer Waffe oder Kleidung (Art. 34) notwendig gewesen. Der *zaklič* sei eines der möglichen Mittel des Aufspürens des Diebes oder der Person, die ungesetzlich die vermisste Sache mit völlig bestimmten individuellen Merkmalen hatte, gewesen.

Kaiser (Laws, S. 23) übersetzt: „On slaves. If a <fugitive> slave is hidden <at someone's residence> and <the owners> announce <their loss> at the market square, and if within three days <the person with whom the slave is lodged> does not produce him, and <the slave's owner> learns <the slave's>

whereabouts on the third day <or after?>, then <the owner> is to take his slave, and <the party who hid the slave> is to pay 3 grivnas as a fine.” Kaisers Frage, ob nach dem dritten Tag, ist berechtigt; drei Tag nach der Ausrufung begründen offensichtlich noch keinen Unrechtsverdacht gegenüber dem Aufnehmenden.

I. Isaev (Istorija 1994, S. 20; Istorija 2004, S. 49) bestimmt den *zaklič* (Art. 32, 34) als das erste Stadium des gerichtlichen Prozesses. Hier gehe es um individuelle Merkmale. Wenn das Vermisste nach Ablauf von drei Tagen vom Moment des *zaklič* an entdeckt wurde, dann habe der, bei dem es gefunden wurde, als Verklagter gezählt. Isaevs Bewertung des *zaklič* als erstes oder Anfangsstadium des Prozesses folgen Kuznecov (S. 23) und Cečoev (S.72).

Das Realbuch (S. 393) erläutert, der *zaklič* („Herbeirufung“, „Ausrufung“) sei die öffentliche Bekanntmachung einer amtlichen Entscheidung durch Ausrufen, auch Mittel zur Aufklärung eines Diebstahls und zur Rückholung des Diebesguts. Der Bestohlene habe in einer Art Aufgebotsverfahren den Diebstahl öffentlich bekannt gemacht, wodurch jeder, bei dem die gestohlene Sache später gefunden wurde, rückgabe- und bußpflichtig geworden sei. Dem kann man folgen.

Art. 33: *Pušk. sp.:* *O kone* („Vom Pferd“); *Kar. sp.:* *Ože na čjužem' kone ezdit'* („Wenn er auf einem fremden Pferd reist“). – Ewers, Pravda (S. 304): „zahlt er eine Grivna Busse.“

Dieser Artikel geht auf Art. 12 KP zurück. Die Änderungen sind unwesentlich. Wenn sich jemand auf ein fremdes Pferd setzt, ohne um Erlaubnis nachgesucht zu haben, zahlt er 3 *grivna*, und zwar Geldstrafe.

Bei Boltin (PR II, S. 364) und Ewers (Pravda) ist der Betrag nur 1 *grivna*. Die anderen deutschen Übersetzungen (Ewers, Recht, S. 318; Goetz, Programm, S. 6, Recht I, S. 269, Recht III, S. 145; Gitermann, S. 368, und Kronsteiner, S. 21) unterscheiden sich von meiner nur verbal, nicht in der Sache; ebenso ist das Verhältnis zu den Übertragungen von Ključevskij (Pravda, S. 93), Storožev (PR II, S. 364) und Zimin (PRP I, S. 124). Auch Vernadsky (S. 40) übersetzt: „If anyone rides another's horse without asking <the owner's permission>, three *grivna* fine.“ Bei Szeftel (Documents, S. 73, Art. 26) ist der Charakter der Zahlung offen: „Si quelqu'un monte un cheval d'autrui, sans autorisation, en ce cas, 3 livres.“ Offen ist der Charakter der Zahlung auch bei Kaiser (Laws, S. 23): „If someone rides someone else's horse without having asked <the owner's permission>, then <he> is to pay 3 grivnas.“

Lange bemerkt, dass im *Kar. sp.* und in Handschriften derselben Redaktion diese 3 *grivna* als *prodaža* bezeichnet seien. Er sieht hier keinen Fehler und denkt, dass tatsächlich für eine eigenmächtige Nutzung eines fremden Pferdes die *prodaža* an den Fürsten gezahlt worden sei, weil es die private Erstattung in dieser Höhe nicht habe geben können; das teuerste Pferd, ausgenommen das fürstliche, habe zur Zeit der *Pravda* 2 *grivna* gekostet. Es sei offensichtlich, dass die 3-*grivna*-Zahlung eine Buße für die Tat selbst gewesen sei. (PR II, S. 364)

Ščapov erläutert, dass die Verwendung eines einem anderen gehörenden Pferdes, ohne dessen Erlaubnis, kein Diebstahl sei und nur mit einer Geldstrafe geahndet werde, wie auch nach Art. 12 KP. (RZ I, S. 96) Diese Aussage, die Chačaturov (Pravda, S. 143) gleichfalls übernimmt, ist nicht klar. Der Vorgang wird wie ein Diebstahl behandelt.

Art. 34: Ewers, Pravda (S. 304): „so nimmt er das Seine in Wirklichkeit (*licem*), und fuer die Unbill nimmt er drei Grivnen.“ Recht (S. 318f.): „so nimmt er das Seinige in Wesenheit (*licem*), und für das Unrecht sind ihm 3 Grivnen zu bezahlen.“ – Gitermann (S. 368): „so soll er, was offenkundig sein Eigentum ist, an sich nehmen, und für die Beleidigung (= Rechtsverletzung) sind 3 Grivnen Buße zu zahlen.“ – Kronsteiner (S. 21): „Wenn einer ein Pferd, Gerät oder Tuch schädigt, ... so nehme er die beklagte Sache. Jener zahle ihm Dreigriwnabusse für die Kränkung.“

Dieser Artikel geht auf Art. 13 KP zurück. Im Unterschied zu Art. 32 geht es hier um ein Pferd, eine Waffe, ein Kleidungsstück, die dem Eigentümer abhandengekommen sind. Auch hier ist die Ausrufung auf dem Marktplatz notwendig, sicher auch die Dreitagefrist mitgedacht. Erkennt der Eigentümer das Seine, und zwar in der eigenen Stadt, so soll er es ohne Weiteres nehmen. Der Schuldige soll 3 *grivna* zahlen, und zwar als Strafe. Als Entschädigung würden sie die Werte an sich bedeutend übertreffen; zudem sind die Werte differenziert.

Mit der Bewertung der 3 *grivna* als öffentliche Strafe unterscheide ich mich von Ewers (in beiden Fassungen) und Kronsteiner. *Platiti emu* heißt nicht, „ihm ist zu zahlen“, sondern „er soll zahlen“.

Der Dativ ist hier nur auf diese Weise zu verwenden. Bei Gitermann ist die Bewertung nicht klar. „Gerät“ (statt „Waffe“), „Tuch“ (statt „Kleidung“, „Kleidungsstück“) sind bei Kronsteiner nicht sachgerecht übersetzt.

Meine Übersetzung stimmt weitgehend mit der Fassung von Goetz (Programm, S. 6; Recht I, S. 269; Recht III, S. 145) und mit der Übertragung von Zimin (PR II, S. 124) überein.

Karamzin (II, Sp. 31f., Anm. 87 /Sp. 37/) lehnt in seiner freien Übertragung das Recht auf selbstrecht-schaffende Handlungen des Geschädigten vollkommen ab. Der Eigentümer, der die genannten Sachen verloren hat, müsse es auf dem Marktplatz erklären. Nachdem er die Sache bei einem Städter erkannt hat, gehe er mit ihm zum *svod*, d.h. er erfrage, wo er sie genommen hat. Und so von Mensch zu Mensch gehend, mache er den wirklichen Dieb ausfindig, der für die Schuld 3 *grivna* zahlt. Diese Situation liegt hier jedoch nicht vor.

Für Djuvernua /Posobie/ hat die Verkündung auf dem Markt die Bedeutung einer Veröffentlichung zur Warnung vor dem Erwerb der abhandengekommenen Sachen vom Nichteigentümer. Nach der Benachrichtigung vom Vermisstsein sei es unmöglich gewesen, die fremde Sache zu Eigentum zu erwerben; ohne diese Benachrichtigung sei gutgläubiger Erwerb möglich gewesen. (PR II, S. 366)

Nach Vladimirskij-Budanov (Chrestomatija 1, S. 44, Anm. 37) ist der *zaklič* oder die *zapoved* auf dem Markt der erste, einleitende Teil des Prozesses in Sachklagen. In der Folgezeit sei die Form des Prozesses *v zaklič* auch in einigen Klagen zugelassen worden, nach denen kein formeller Abschluss des Vertrages erforderlich gewesen sei. An anderer Stelle stellt Vladimirskij-Budanov /Obzor/ heraus: Vor der Erklärung auf dem Markt, die in der ganzen Stadt (oder im *mir*) im Verlauf von drei Tagen bekanntgemacht werden musste, konnte eine Person, die die Sache gefunden oder einen Entlaufenen aufgenommen hat, die Sache gutgläubig besitzen, wenn sie nichts vom Verlust oder vom Entlaufen wusste. Nach der Erklärung habe die Person die Sache dem Eigentümer zurückgeben müssen; im entgegengesetzten Falle habe sie sich aus einem gutgläubigen Besitzer in einen Verbrecher verwandelt. (PR II, S. 366f.)

Ključevskij (Pravda, S. 93) überträgt den zweiten Teil: „und erkennt er danach die verlorene Sache bei jemandem im Umkreis seiner Stadt, da nimmt er seine Sache direkt und fordert vom Verberger 3 *grivna* für das Nichtvorzeigen der Sache.“ Er erläutert *zapoved* als Klageerklärung, Publikation über den Verlust der Sache. Auch er sieht also die 3 *grivna* als Entschädigung an.

Storožev überträgt diesen Teil: „und danach das Verschwundene bei irgendjemandem in seiner eigenen städtischen Gemeinde (in seinem *mir*) erkennt, dann ist seine Sache direkt zu nehmen, und jener hat ihm (d.h. dem Eigentümer der verschwundenen Sache) für die Begünstigung 3 *grivna* zu zahlen.“ (PR II, S. 365) So wird auch hier die Zahlung unzutreffend als Entschädigung angesehen.

Goetz (Recht III, S. 156, 157) erklärt, die Frist von drei Tagen für die Dauer der Verlustanzeige stehe in Art. 34 nicht, es heiße nur kurz, dass der Eigentümer „danach“, also analog Art. 32 vom dritten Tag nach dem Ausruf, sein Eigentum wiedererkennt. Für Goetz ist der Betrag von 3 *grivna* in Art. 34, ebenso wie in Art. 32, eine Strafe für die Verhehlung des einem anderen gehörenden Eigentums trotz öffentlicher Kundmachung, nicht eine Strafe für die Wegnahme der Sache selbst.

Vernadsky (S. 40) schränkt bei seiner Übersetzung ein: „in his own town <at another's house>“. Dies konnte jedoch durchaus auch an anderen Stellen der Stadt geschehen.

Zimin kommentiert, der Art. 13 KP habe einen anderen Sinn erworben: Er habe jetzt nicht gestattet, die vermisste Sache in den Grenzen des eigenen *mir* an sich zu nehmen (*poimet* in Art. 13 KP), sondern das allgemeine Prinzip der Bestrafung für die Aneignung einer fremden Sache fixiert. Wenn der Aufruf auf dem Markt getan wurde, sei die entdeckte Sache dem Herrn zurückerstattet worden, dabei sei eine ergänzende Geldstrafe zu 3 *grivna* gezahlt worden (denn das weitere Halten der vermissten Sache sei dem Diebstahl gleichgeachtet worden). Wenn die Sache nicht später als drei Tage nach dem *zaklič* entdeckt wurde, dann habe man sie offensichtlich ohne *svod* und ohne Geldstrafe (Art. 32 KP) nehmen können; wenn später, dann nur gemäß einem *svod*, von dem in Art. 35 gesprochen werde. Interessant sei das Aufkommen des Terminus *pogubit*, der den Verlust überhaupt bezeichnet habe, ohne Präzisierung, ob die gesuchte Sache gestohlen oder verloren wurde; dies habe sich erst nach dem *svod* geklärt. Der Gesetzgeber habe sich, den Unterschied zwischen Diebstahl und Fund einer Sache berücksichtigend, bis zum durchgeführten *svod* der Präzisierung des Charakters des Verschwindens enthalten. *V svoem gorode* bedeute, dass der Artikel die Lage einer großen Handels- und Handwerksstadt skizziert (in Art. 13 KP *v svoem miru*). *Licem* bedeute die gestohlene Sache. Für die EP sei der Unterschied, der zwischen der Rückgabe der Sache und der Kompensation, dem *urok* für die gestoh-

lene, aber nicht zurückgeführte Sache gemacht wird, charakteristisch (*lice* in den Art. 22, 36, 37, 39, 44, 45, 79). *Za obidu platiti emu 3 grivny* bedeute, dass *za obidu* aus Versehen des Zusammenstellers des Art. 34, der mechanisch diesen Terminus aus Art. 13 KP übertrug, bewahrt worden sei. In diesem Falle handele es sich um *prodaža* (Art. 41). Dann bedeute der Terminus *emu* in Art. 34 die Zahlung durch den Dieb (wie in Art. 36, wo *tomu* ebenso die Zahlung durch den Dieb bedeutet). (PRP I, S. 152f.) Diese Erklärungen sind zutreffend.

Bei Szeftel (Documents, S. 73, Art. 27) heißt es: „Si quelqu'un perd un cheval, ou une arme, ou un vêtement, et l'annonce sur la place du marché, et qu'ensuite il le reconnaisse dans la ville, il prendra sa chose telle quelle /lice/, et on lui paiera pour injure 3 livres.“ Hier wird der Zahlung eher der Charakter einer Entschädigung gegeben.

Ščapov erläutert: Der Eigentümer eines verlorenen Pferdes oder einer Sache (Waffe, Kleidung) muss öffentlich über das Abhandenkommen Erklärungen abgeben (damit unterscheide sich Art. 34 von Art. 13 KP), danach hat er, wenn er sie in fremdem Besitz entdeckt, das Recht, sie zurückzuerhalten. Das Gesetz sehe in diesem Falle die Bezahlung von 3 *grivna za obidu* vor. Zimin sehe dies als *prodaža* an. Jedoch sei die gesamte Summe, nach dem buchstäblichen Sinn des Wortes, ein Ersatz des Schadens an den Geschädigten. Aber in diesem Falle ergebe sich, dass das Verbrechen unbestraft bleibe. (RZ 1, S. 96) Was nun? Auch Kaiser (Laws, S. 23) meint eine Entschädigung: „If someone loses a horse, or weapon, or clothes, and announces <his loss> in the market square, and subsequently recognizes <his lost property> in his own town, he is to take his own property back, and <the offender> is to pay him three grivnas.“ Die 3 *grivna* können kein Einheitswert für die unterschiedlichen Objekte sein; der hohe Betrag könnte sonst quasi als Einladung dienen, sich bestehlen zu lassen. Bei Babij (S. 71) und Cečoev (S. 76) wird der Betrag zutreffend als Geldstrafe (*štraf*) angesehen.

Wir sehen also, dass das Selbsthilferecht territorial eingeschränkt wird, und zwar auf die eigene Stadt. Außerhalb der Stadt (und ihres nahen Umlandes) gelten andere Dispositionen.

Art. 35: Im *Kar. sp.* steht vor dem Pferdedieb die Überschrift *O tat'be* („Vom Diebstahl“), womit ein selbstständiger Artikel (31) eingeleitet wird. – Ewers, Pravda (S. 304f.): „sondern gehe auf die Umfrage (*na svod*), wo er es genommen. Sie werden hinabgeführt (*svedoutsja*), und der ist schuldig, auf welchem der Diebstahl haftet (*snidet*).“ Dann nimmt jener das Seine, oder was mit demselben verloren ist, das muß ihm bezahlt werden.“ Korrektur (S. 703): „Sie werden zusammengebracht (*svedoutsja*)“. Recht (S. 319): „sondern gehe auf die Umfrage (*na svod*): wo ist es genommen? Sie werden hinabgeführt, derjenige für schuldig erkannt, an welchem der Diebstahl hafte (*na togo tat'ba snidet*).“ Dann nimmt er das Seinige, aber was dabei mit verloren seyn wird, das muss man ihm zu bezahlen anheben.“ – Goetz, Programm (S. 6); Recht I (S. 269; 271); Recht III (S. 146): „sondern <sage zu ihm so>: ‚Gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast‘. Die Ermittlung wird angestellt“. – Gitermann (S. 368): „sondern er soll, wo er das Objekt betroffen hat, zur Untersuchung gehen; und wenn ermittelt wird, wer schuldig ist, so soll auf diesem die Schuld des Diebstahls lasten; dann erst soll er (der rechtmäßige Eigentümer) sein Eigentum an sich nehmen. ... Ist es ein Pferdedieb, so soll er dem Fürsten zur Entrechtung ausgeliefert werden. Ist es ein Scheunendieb, so hat er 10 Griwnen (Buße) zu zahlen.“ Hier stimmt die Höhe des Betrages nicht. – Kronsteiner (S. 21): „oder Tuch, oder Vieh, ... sondern ‚geh zum Ding (und sage), wo es genommen wurde‘. Ermittelt, wer schuldig ist. Auf den fällt der Diebstahl.“ Im Glossar übersetzt er (S. 72) *svod* in „Ding (Verhandlung, Gericht)“. – Jochim (S. 39, Fn. 333) übersetzt die Stelle über den Pferdedieb so: „Wenn (... er) ein Pferdedieb sein wird, dann dem Fürsten ausliefern in die Verbannung.“

Dieser Artikel geht auf Art. 14 KP zurück. Erkennt jemand eine Sache, die er eingebüßt hat oder die ihm gestohlen wurde, wie Pferd, Kleidung oder Vieh, dann hat er nicht das Recht, die Sache unter Berufung auf sein Eigentum an sich zu nehmen. Vielmehr soll er den Besitzer auffordern, zum *svod* mitzugehen, dorthin, wo er die Sache erhalten hat. Die Untersuchung soll bis zum schließlichen Schuldigen führen, auf den der Diebstahl fällt. Dann erst nimmt der Eigentümer das Seine; was mit dem Gestohlenen zusammen eingebüßt wurde, muss der Dieb ersetzen. Es wird dabei nach der Qualität des Diebes unterschieden: Ein Pferdedieb ist dem Fürsten zur Verbannung (*potok*) und, obwohl nicht gesagt, zur Gütereinziehung (*razgrablenie*) zu übergeben; ein Dieb, der aus einem geschlossenen Gebäude stiehlt, also ein „Kammerdieb“ (Ewers, Pravda, S. 305), „Dieb des Gemachs“ (Ewers, Recht, S. 319), „Hausdieb“ (Goetz, Programm, S. 6, Recht I, S. 271, Recht III, S. 146; Kronsteiner, S.

21) oder „Scheunendieb“ (Gitermann, S. 368) soll 3 *grivna* Strafe zahlen, auch hier verstanden als öffentliche Strafe an den Fürsten.

Der Pferdedieb (*konevyi tat'*) wird von Popov /Pravda/ als ein Dieb verstanden, der auf einem Pferd stiehlt, der ein *razbojnik* im eigentlichen Sinne des Wortes sei. Dieser stehle nicht nur, sondern töte und plündere. (PR II, S. 399). Dieser Gedanke wird von Bogdanovskij (Razvitie) weiterentwickelt: Dieser Dieb fange sogar Leute zum Verkauf in die Unfreiheit. (PR II, S. 399) Dubenskij /Pamjatniki/ hält ihn für einen berüchtigten Pferdedieb. (PR II, S. 399) Letzterem stimme ich zu, denn es muss der Diebstahl eines Pferdes im Mittelpunkt bleiben. Es kann angenommen werden, dass zu den qualifizierenden Umständen durchaus die Anwendung von Gewalt gehört.

Im Wesentlichen stimme ich mit den Übersetzungen von Ewers (Pravda, Recht) und Goetz überein. Der *svod* ist kein „Ding“ (Kronsteiner). Ključevskij (Pravda, S. 94) überträgt den Eingang so: „Wer ohne Verkündung ausfindig macht, was bei ihm verloren gegangen ist, d.h. gestohlen wurde“; auch bei Storožev findet man diesen Vorbehalt: „Wenn jemand, ohne Erklärung auf dem Markt, irgendetwas ihm Verschwundenes oder Gestohlenes ausfindig macht“. (PR II, S. 369) Dieser Vorbehalt ist richtig. Es kann aber auch sein, wenn die Sache vor Ablauf der drei Tage nach dem *zaklič* entdeckt oder wenn sie nach der Ausrufung und nach drei Tagen in einer fremden Stadt oder Gemeinde gefunden worden ist. Diese Vorbehalte äußern Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 45f., Anm. 42), Juškov (Stroj, S. 516) und Babij (S. 73). Ich schließe mich ihnen an.

Kalačov (Svedenija, S. 212f., 214) erkennt, dass die Frage der Rückgabe einer Sache oder eines Sklaven gewöhnlich durch Art. 34 entschieden werde, aber wenn der Eigentümer der Sache oder des *čeljadin* darüber nicht rechtzeitig auf dem Marktplatz verkündet hat, dann müsse er den tatsächlichen oder den durch das Gesetz vermuteten Dieb ausfindig machen. Um die Klage aufzustellen, wende sich der Herr an den ungesetzlichen Besitzer und rufe ihn zum *svod* auf. Dieser *svod* bestehe darin, dass der Verklagte auf Forderung des Klägers ihn zu einer dritten Person führt, von der er selbst den Gegenstand der Klage erhalten hat; dann werde der Letztere seinerseits zum Verklagten, den der Kläger wiederum zum *svod* aufruft, und dies setze sich so lange fort, bis der tatsächliche oder vermutete Dieb ausfindig gemacht wird, d.h. jener, der nicht imstande ist, dem Kläger nachzuweisen, von wem er den Gegenstand des Diebstahls erworben hat. Nachdem er einen solchen Verklagten gefunden hat, nehme der Kläger das Seine, und darüber hinaus sei der Dieb verpflichtet, ihm dafür zu zahlen, was bei ihm zusammen mit der gestohlenen Sache verschwunden ist.

Solov'ev (I, S. 241f.) legt den *svod* in seiner ganzen Regelung dar, dabei den Standpunkt Kalačovs annehmend. Wenn der Bestohlene nicht auf dem Markt über das Verschwinden der Sache Mitteilung macht, und wenn er es bei irgendeinem erblickt, dann könne er ihm nicht sagen „das ist meins“, sondern sei er verpflichtet, ihn auf den *svod* zu führen, damit jener nachweist, wo er die Sache genommen hat (Art. 36). Der *svod* in derselben Stadt sei bis zum Ende fortgesetzt worden, wenn er aber die Grenze der Stadt überschritten habe, da sei er auf dem dritten Verklagten verblieben, der dem Kläger habe Geld zahlen müssen, aber selbst die Sache ergriffen und von Neuem den Dieb gesucht habe (Art. 38). Bei der Suche eines Sklaven sei der *svod* nur bis zum dritten Verklagten gegangen, der dem Kläger anstelle des gestohlenen seinen Sklaven gab und selbst den tatsächlichen Dieb ausfindig machte (Art. 39). Einen *svod* in ein fremdes (russisches) Land habe es nicht gegeben; der Verklagte habe nur Zeugen oder den *mytnik* (den Einnehmer der Marktsteuern) vorstellen können, unter denen er die Sache gekauft hat, wonach der Kläger seine Sache ergriffen habe, ohne eine Vergütung für das erhalten zu haben, was zusammen mit ihr verschwunden ist, und der Verklagte habe sein Geld verloren (Art. 37). Dasselbe habe sich vollzogen, wenn der Verklagte, obwohl er mittels zweier freier Zeugen oder des *mytnik* nachweisen konnte, dass er tatsächlich die Sache oder den Sklaven gekauft hat, jedoch nicht wusste, bei wem; beim Auffinden seines Verkäufers habe er von ihm sein Geld nehmen können, und Letzterer sei verpflichtet gewesen, den ersten Kläger für das zu befriedigen, was bei ihm mit dem Gestohlenen verschwunden ist.

Auch Lange legt die ganze Bewegung der Handlungen gemäß dem *svod* dar. Wenn jemand die gestohlene Sache bei einem anderen erblickte, so hatte er das Recht zu fordern, dass der mit der Diebessache Festgenommene nachwies, auf welche Weise er sie erworben hat. Der Festgenommene konnte dabei 1) sich direkt zum Diebstahl bekennen; 2) sagen, dass er die bei ihm erkannte Sache von einer bestimmten Person erworben hat, 3) antworten, dass er sie gefunden oder von einem ihm Unbekannten gekauft hat, oder dass sie ihm heimlich unterschoben wurde. Im ersten Falle sei es dem Kläger nicht nötig gewesen, weitere Nachforschungen anzustellen, und der Schuldige sei, bei Vorstellung vor dem

Richter, direkt der Bestrafung unterzogen worden. Im zweiten Falle sei der *svod* angestellt worden (Art. 36), jedoch in den letzten Fällen sei der *svod* nicht möglich gewesen, und deshalb sei hier Beweis durch Zeugen gefordert worden. Der mit dem Diebesgut Festgenommene habe zwei Zeugen freien Standes oder den Zolleinnehmer (*mytnik*), vor denen er gekauft hat, stellen müssen (Art. 37). Wenn diese Personen die Berufung des Beklagten durch Bekundung unter Eid bekräftigten, dann habe der Kläger selbst das *poličnoe* genommen, und der, bei dem man es fand, sei nicht als schuldig angesehen worden. (PR II, S. 370f.)

Bei Ključevskij (Pravda, S. 94) ist der Schluss ein selbstständiger Artikel: „Wenn dies ein Pferdedieb ist, den übergibt man dem Fürsten für den Verkauf in die Sklaverei in ein fremdes Land; wenn er jedoch aus einem Speicher gestohlen hat, soll er 3 *grivna* Buße an den Fürsten zahlen.“ Er (Pravda, S. 95) erklärt (zu den Art. 35-39), im Art. 35 finde man einen Ausdruck, der sich an beide Streitenden wendet: *sveditesja*, d.h. gehet (zusammen) zur Gegenüberstellung. Das bedeute, der *svod* sei eine Gegenüberstellung. Die Gegenüberstellung habe sich mittels der Berufung des Diebstahlsverdächtigen auf jenen vollzogen, bei dem er die gestohlene Sache erworben hat. Wenn sich die Berufung gerechtfertigt habe, habe der zweite Verklagte seinerseits beweisen müssen, von wem er die gestohlene Sache erworben hat, und wenn er den Verkäufer nachgewiesen hat, sei die nochmalige Gegenüberstellung vorgenommen worden. So sei der *svod* bis zu jenem Verklagten fortgesetzt worden, der schon nicht mehr habe angeben können, vom wem er die Sache erworben hat. Dieser letzte Verklagte sei als Dieb anerkannt worden. Dieser gesamte Prozess sei *svod* genannt worden. Aber als *svod* sei auch jedes seiner Momente bezeichnet worden, jede Gegenüberstellung; daher die Ausdrücke *tretij svod* („dritter *svod*“), *konečnyj svod* („schließlicher“ oder „letzter *svod*“).

Storožev überträgt den Schluss: „Wenn dies ein Pferdedieb ist, ist er dem Fürsten herauszugeben; möge der Fürst ihn verschicken (verbannen; andere übertragen: in die Fremde in die Sklaverei verkaufen). Für den Diebstahl aus einer Vorratskammer jedoch soll der Dieb 3 *grivna prodaža* (Geldstrafe zugunsten des Fürsten) zahlen.“ (PR II, S. 369)

Nach Goetz (Recht III, S. 158, 160, 161) redet Art. 35 von dem Ermittlungsverfahren, das der Eigentümer bei Wiedererlangung seines Eigentums mit dem, in dessen Besitz es gefunden wurde, anstellt. Er behandle die Ermittlung, wer als erster in den Besitz der verloren gegangenen oder gestohlenen Sachen gekommen ist, wer also schließlich dem Eigentümer verantwortlich ist, auf wen, wie Art. 35 sich ausdrücke, „der Diebstahl fällt“. Art. 35 gehe davon aus, dass die Eigentumsstücke entweder verloren gegangen oder gestohlen worden sind. Am Schluss des Artikels sei allerdings nur von Diebstahl die Rede. Das Vergehen werde also einfach als Diebstahl bezeichnet, mag es sich um einen wirklichen Diebstahl oder um einen Funddiebstahl, um Unterschlagung des verlorenen Gegenstandes handeln. Auch am Ende rede der Artikel nur von „Dieben“. Der um seine Sache gekommene Eigentümer werde geschützt; es werde bestimmt, dass er sein Eigentum wiedererhält und dass der schließlich Schuldige ihm Ersatz leisten muss für dasjenige, was etwa an den zurückerhaltenen Gegenständen fehlt oder beschädigt ist. Die Strafe für den Pferdedieb, so Goetz (Recht III, S. 162, S. 164), bestehe in der vom Fürsten zu verhängenden Verbannung. Die Güterkonfiskation sei hier nicht eigens erwähnt, sie sei indes nach Vladimirskij-Budanov als mit der Verbannung zusammengehörende Folge hier vorauszusetzen. Der Strafe nach stehe also der Pferdedieb, der offenbar den Pferdediebstahl handwerksmäßig betreibe, auf einer Stufe mit dem Mörder in Art. 7. Später spricht Goetz (Recht IV, S. 130) vom gewerbsmäßigen Pferdediebstahl.

Kurdinovskij gibt einen Überblick der Meinungen zum *svod*, wobei er sie zu einigen Gruppen vereinigt: 1) Der *svod* sei eine Verfahrensordnung bei der Wiederherstellung des verletzten Eigentumsrechts – „rei vindicatio“ (Ewers, Moroškin, Kalačov, Djuvernua, Stanislavskij, Vladimirskij-Budanov, Jireček, Nevolin); 2) der *svod* sei lediglich Anfangsstadium des Prozesses (Vladimirskij-Budanov); 3) der *svod* sei ein privates Verfahren zur Sammlung von Beweisen im Vindikationsprozess (Reutz, Pachman, Lange, Sergeevič, Paljumbeckij, Novakovič); 4) der *svod* sei eine besondere Verfahrensordnung in Diebstahlsachen (Leontovič). Im russischen Altertum sind nach Kurdinovskij verschiedene juristische Erscheinungen mit dem Wort *svod* bezeichnet worden. Der *svod* sei ein Mittel der Verteidigung in den Händen eines Menschen gewesen, der des Diebstahls oder der Aneignung einer fremden Sache beschuldigt wurde, ebenso auch des Raubes oder des Totschlags. In diesem Sinne sei das Wort *svod* gleichbedeutend mit dem Wort *otvod* („Abweisung“, „Abwendung“), und es sei nichts anderes als die Abwendung des Verdachts der Begehung eines Verbrechens von sich auf eine dritte Person. Die Führung des *svod* zum Zwecke der Verteidigung sei ein Recht der beschuldigten Person

gewesen. Für den Geschädigten (den Kläger) sei der *svod* eine Methode des Ausfindigmachens des „letzten Diebes“ gewesen, d.h. desjenigen, der schuldig war, die Schäden zu ersetzen. Die Führung des *svod* sei in diesem Falle ein Recht des Geschädigten gewesen. Die Führung des *svod* habe in allen Fällen stattgefunden, wenn ein Eigentümer „das Seine“, das verschwunden war oder ihm gestohlen wurde, erkannte. Die Führung des *svod* bis zum Ende sei, einerseits, dem Eigentümer der Sache auferlegt gewesen, wenn das *lice* nicht ein *čeljadin* war und der *svod* sich in derselben Stadt bewegte; andererseits dem Eigentümer der Sache und dem Dritten, wenn der *svod* über die Länder ging oder wenn das *lice* ein *čeljadin* war. Der *svod* sei keine Gegenüberstellung (*očnaja stavka*), auch keine dingliche Klage gewesen, sondern als Recht der Verteidigung in den Händen des Beschuldigten eine Art des Beweises (nach einem Ausdruck von Reutz). Der *svod* ist nach Kurdinovskij das Anfangsstadium des Prozesses. Mit ihm habe man jenen ausfindig gemacht, der dem Strafgericht unterstellt werden musste, der die Strafe zu tragen und die Schäden zu ersetzen hatte. Kurdinovskij sieht in Analogie zu seinem zeitgenössischen Recht <also 1913> im *svod* eine Voruntersuchung, die zur Zeit der *RP* ohne Organe der regierenden oder gesellschaftlichen Macht geführt wurde. (PR II, S. 371f.)

Kohler (S. 300, 301) findet in den Art. 35 und 36 den „Gewerenzug“. Er werde von Goetz unrichtig auf die Einwirkung des deutschen Rechts zurückgeführt. Es handele sich um ein Gesamt- oder Mithaftungsverfahren.

Karskij (S. 99) erklärt den *svod* als Gegenüberstellung (*očnaja stavka*) bei der Untersuchung einer Sache über Diebstahl, die Aufspürung des tatsächlichen Diebes mit Hilfe des *poličnoe*. Ähnlich übersetzt Vernadsky (S. 40), wie schon in der *KP*, den *svod* in „confrontment“. Den zweiten Teil übersetzt er so: „He who is guilty, assumes the responsibility for stealing; <the owner> takes his property; and if anything had been damaged, <the guilty> one must pay for it; and if the guilty one is a horse thief, he shall be surrendered to the prince for banishment; if he is a house thief, he pays three *grivna* <to the prince>.“

Zimin überträgt den Schluss z.T. zweifelnd: „wenn er ein Pferdedieb ist, dann ist er dem Fürsten zum *potok* (d.h. für den Verkauf in die Sklaverei?, für die Verbannung?) herauszugeben; wenn er aber ein gewöhnlicher Dieb ist, dann soll er 3 *grivna* zahlen.“ (PRP I, S. 124) Zimin erläutert, Art. 35 präzisierte, dass die vermisste Sache dem Herrn nur nach der Aufspürung des schließlichen Diebes zurückerstattet werden kann, der auch die Geldstrafe (*prodaža*) und den Preis der nicht aufgespürten Sachen bezahlt, die zusammen mit der beim Dieb entdeckten Sache verschwunden sind. Zimin hält den *konevyj tat'* für einen professionellen Pferdedieb, Rückfalltäter. (PRP I, S. 153f.) Auch S. Pokrovskij (S. 91) hält hier den Pferdedieb für einen professionellen.

Szeftel (Documents, S. 74, Art. 28) übersetzt so: „Si quelqu'un reconnaît une chose qu'il avait perdue ou qu'on lui avait volée, que ce soit un cheval, ou un vêtement, ou un pièce de bétail, en ce cas ne dis pas à l'autre: «cette chose est à moi», mais (dis): «viens à la confrontation /svod/ là où tu l'avais prise». La confrontation aura lieu, et quand elle aboutira à un homme en faute, ce dernier répondra du vol. Le maître de la chose prendra alors son bien, et le répondant lui remboursera également la perte subie à cette occasion.“ Der Schluss bildet bei Szeftel (Documents, S. 74) einen selbstständigen Artikel, Art. 29: „Si c'est un voleur de chevaux /konevyj tat'/, on le livrera au prince aux fins de bannissement; et si c'est un voleur de cellier /klětnyj tat'/, il paiera 3 livres.“

Ščapov kommentiert: Der Artikel eröffnet die Abteilung (Art. 35-39) über den *svod*, die Ermittlung des Schuldigen bei einer Entwendung oder Aneignung eines Haustieres oder einer Sache. Diese Prozedur beginne beim Erkennen der entwendeten Sache durch den Eigentümer und habe zu ihrem Zwecke, die Person aufzufinden, die die Sache gestohlen oder sich angeeignet und sie möglicherweise danach anderen Personen übergeben hat. Bei Diebstahl eines Pferdes habe der Schuldige der höchsten Strafmaßnahme, *potok i razgrablenie*, unterlegen; bei Diebstahl anderer Vermögensgegenstände der *prodaža*. Der Schuldige habe dem Geschädigten auch den Wert anderer Sachen, die mit der Hauptsache gestohlen wurden, bezahlen müssen. (RZ I, S. 96)

Bei Babij (S. 73, 74) ist der *svod* (Art. 35-39) eine Prozedur des Aufspürens einer Person, die sich eine fremde Sache ungesetzlich angeeignet hat, und der Rückführung der Sache zu ihrem Eigentümer gewesen. Der seine Sache auffindende Eigentümer habe sie nicht sofort wegnehmen können, sondern habe sich an den Besitzer mit der Aufforderung, zum *svod* mitzugehen, wenden sollen. Wenn der Besitzer nicht der Dieb war, sei er zusammen mit dem Kläger zu der Person gegangen, von der er die Sache erworben hat; und nun sei diese Person zum Verklagten geworden. Der neue Verklagte habe nachweisen müssen, von wem er die gestohlene Sache erworben hat, und so sei der *svod* so lange

gegangen, bis man zu einem Menschen gekommen sei, der nicht erklären konnte, auf welche Weise die gestohlene Sache zu ihm gekommen ist. Dieser Mensch sei als Dieb mit allen hieraus fließenden Folgen angesehen worden. Wenn es notwendig war, den Entwender außerhalb der Grenzen der Stadt zu suchen, dann habe der Eigentümer den *svod* nur bis zur dritten Person geführt, die verpflichtet war, dem Eigentümer den Wert der Sache zu zahlen, und selbst das Recht erhalten habe, den *svod* fortzusetzen. Wenn der *svod* zu den Grenzen des Staates führte oder damit beendet wurde, dass der Besitzer nicht die Person bezeichnen konnte, von der er die Sache erworben hat, dann habe er die Beschuldigung des Diebstahls durch die Stellung zweier Zeugen des Kaufs oder des *mytnik*, vor dem der Kauf geschlossen wurde <Art. 37>, von sich abweisen können.

Kaiser (S. 23) übersetzt den Artikel so: „If someone recognizes his own <property> which he lost or was stolen from him, either a horse, or clothes, or livestock, then he is not to say, ‘This is mine’, but <rather> ‘Come to a confrontment <to determine> where you acquired <the property>’; <if in the course of the confrontment process> it emerges who was guilty, then <the responsibility> for theft lies with him, and the <original> victim may take back his <property>; if some property was destroyed, then <the thief> is also to begin payment <for that>; if <the accused> is a horse thief, then <the community> is to give him up to the prince for punishment; if <the accused> stole from a store-room, then he is to pay 3 grivnas.“ Der *potok* ist hier zu allgemein übersetzt.

I. Isaev (Istorija, 1994, S. 20; Istorija 2004, S. 49) bestimmt den *svod* (Art. 35-39) als zweites Stadium des gerichtlichen Prozesses (nach dem *zaklič*, Art. 32, 34). Er sei eine Gegenüberstellung. Der *svod* erfolge entweder vor dem *zaklič* oder vor Ablauf von drei Tagen nach dem *zaklič*. Es gehe um den Nachweis, wo die betreffende Sache erworben wurde.

Chačaturov (Pravda, S. 52f.) erklärt, einige Historiker identifizierten die *konevaja tat’ba* und das *konkradstvo*, während andere vermuteten, dass hier zwei selbstständige Verbrechenstatbestände unterschieden würden. Lange habe gemeint, dass die Einführung von *potok i razgrablenie* sich durch das Wachstum des Pferdediebstahls (*konkradstvo*) in der *Rus’* erkläre. Die Pferdezucht habe einen hohen Wert nicht nur für alle Formen der Wirtschaften, sondern auch für die Streitkräfte dargestellt. Zur Erläuterung des Art. 35 reproduziert Chačaturov (Pravda, S. 143) die Aussagen Ščapovs.

Das Realbuch (S. 348) erläutert, bei Auswärtigen werde der *svod* dreimal durchgeführt, d.h. der dritte Vorbesitzer habe Ersatz und Buße leisten müssen, habe jedoch den *svod* weitertreiben können. Ansonsten sei die Zahl unbegrenzt gewesen, und das Verfahren habe erst geendet, wenn jemand keinen Veräußerer und Erwerbsgrund nachweisen konnte. Dies sei auch für den Fall zugetroffen, dass jemand keinen Veräußerer (z.B. bei einem abgereisten Händler) nachweisen konnte, wohl aber durch Eid zweier Zeugen oder eines Zollbeamten (*mytnik*) einen rechtmäßigen Erwerbsgrund. Ihm sei nur die Hoffnung verblieben, den Veräußerer wieder zu treffen und dann seinerseits den *svod* weiter zu betreiben. Für den Bestohlenen sei eine erhebliche Vereinfachung des Verfahrens möglich gewesen, wenn er eine Art Aufgebotsverfahren, genannt *zaklič*, vorausgeschickt habe. Dies habe den Diebstahl in seinem Wohnort öffentlich bekannt gemacht. Wurde die Sache nach Ablauf einer Dreitagesfrist bei jemandem gefunden, so war diese rückgabe- und bußzahlungspflichtig. Wurde ein solcher *zaklič* nicht durchgeführt, die Sache bei jemandem vor Ablauf der Dreitagesfrist gefunden oder außerhalb des betreffenden Ortes ermittelt, so habe der *svod* durchgeführt werden müssen. Dem kann man beipflichten.

Art. 36: Ewers, Pravda (S. 305): „Von der Umfrage. / Und wenn es in einer Stadt ist, so gehe der Klaeger bis zum Ende ihrer Umfrage; ist die <Sache in> Wirklichkeit da, so bezahlt ihn der Dritte mit Mardern fuer die Sache, aber mit der Sache geht er bis zu Ende der Umfrage“. Ergänzung nach der erstmals genannten Umfrage: „wenn aber die Umfrage auf das Land <fuehrt>, so gehe er bis zur dritten Umfrage.“ (S. 703) Recht (S. 319): „Von der Umfrage. / ... und wo die Wesenheit seyn wird (*čto boudet lice*), da zahlt ihm der Dritte, bezahlt Marder für die Wesenheit. Aber mit der Wesenheit geht er bis zu Ende der Umfrage“. – Goetz, Programm (S. 6); Recht I (S. 271); Recht (III, S. 165): „Von der Ermittlung. / ... Aber der Kläger wartet das weitere <Ende der Ermittlung> ab.“ – Kronsteiner (S. 21/23): „VOM DING / Wenn es in einer Stadt ist, da gehe der Kläger bis zum Schlussding. Ist es ein Ding über Länder, da gehe er bis zum Dritt Ding. Was die beklagte Sache ist, zahle jener dem Dritt Ding für die beklagte Sache. Mit der beklagten Sache gehe er bis zum Schlussding. Der Kläger erwarte den Spruch.“ Im Glossar übersetzt er *prok* in „(Urteils-)Spruch“ (S. 71).

Dieser Artikel unterscheidet den *svod* nach Dimensionen. In einer Stadt soll der Kläger den *svod* bis zum Ende führen; in der Dimension des Landes hingegen soll er nur bis zum dritten Vorbesitzer gehen. In letzterem Falle soll der Dritte für das Klageobjekt zahlen, dafür soll er selbst den *svod* zu Ende führen. Der Kläger soll das Übrige abwarten. Der Letzte in der Kette soll es bezahlen und dazu die Geldstrafe.

Was nicht im Text steht: Es ist, ähnlich wie bei einem erkannten *čeljadin*, so, dass der Dritte mit dem „corpus delicti“ bis zum Ende geht; am Ende wird das *poličnoe* dem Eigentümer zurückgegeben, Letzterer gibt das Geld an den Dritten zurück.

Abgesehen von der Terminologie, steht meine Übersetzung in prinzipieller Übereinstimmung mit den Übersetzungen von Ewers und Goetz. Kronsteiners Übersetzung enthält einen Fehler, indem der Kläger dem „Drittding“ für die beklagte Sache zahle, also nicht der Dritte dem Kläger. Auch erwartet der Kläger nicht den „Spruch“, sondern das Übrige, d.h. die Aufspürung des Diebes.

Zu den unklaren Wendungen gehören vor allem *po zemljam* („in den Ländern“, „im Land“) und *prok* („das Übrige“). Bei Boltin ist *prok* das „Ende der Angelegenheit“ (PR II, S. 374), bei Dubenskij /Pamjatniki/ die „Entscheidung der Angelegenheit“. (PR II, S. 375)

Zemlja, das Land, begreift schon Boltin als „Kreis“ (PR II, S. 374), also als nahe der Stadt gelegenes Territorium. Den Ausdruck *do konca svoda* („bis zum Ende des *svod*“) erläuterte er so: bis zu dem Menschen, der sich nicht imstande befindet, sich zu rechtfertigen, d.h. nachzuweisen, von wem er jene Sache erhalten hat. *Do tret'jago svoda* sei bis zum dritten Menschen. Der erste sei jener, bei dem die gestohlene Sache erkannt wird, der zweite jener, auf den der erste verweist, dass er die Sache von ihm erhalten hat, und der dritte jener, auf den der zweite sich beruft, die Sache von ihm erhalten zu haben. (PR II, S. 375) Dubenskij /Pamjatniki/ erläutert, dass die dritte Person, die dem Kläger für das *poličnoe* zahlt, mit dem *poličnoe* bis zum Ende des *svod* geht. (PR II, S. 375)

Schon Kalačov (Svedenija, S. 213) sieht hier, dass die Aufspürung des Diebes mittels des *svod* einige Unterschiede ausmache, einerseits nach dem Gegenstand des Diebstahls, ob Sache oder *čeljadin*, andererseits nach dem Wohnort des Beschuldigten. Wenn sie alle in einer Stadt wohnten und der Klagegegenstand eine bewegliche Sache war, dann werde der *svod* bis zum Ende fortgeführt, d.h. bis zur Auffindung des tatsächlichen oder vermuteten Diebes. Wenn jedoch von den Verklagten sich einige außerhalb der Stadtgrenze befanden, dann gehe der *svod* nur bis zum dritten Verklagten, der für die Sache dem Kläger mit Geld bezahlen müsse, und er nehme selbst die Sache und spüre mittels des *svod* den Dieb auf; dieser sei verpflichtet, für alles zu zahlen, und ebenso auch die *prodaža*; danach erhalte der Kläger seine Sache und der dritte Verklagte sein Geld zurück. So ist die Erklärung richtig.

Lange erläutert, wenn die Berufungen nacheinander auf einige Personen übergangen, habe sich aus dem *svod* eine Reihenfolge von Gegenüberstellungen gebildet. Der *svod* bis zum „Dritten“ außerhalb der eigenen Stadt besage, dass jener, bei dem das *poličnoe* oder der entwendete *čeljadin* hinterlassen wurde, damit selbst bis zum Ende habe gehen müssen, und wenn sich dadurch seine Unschuld herausstellte, dann habe der Kläger ihm sein Geld oder den *čeljadin* erstattet, und er habe seinen *čeljadin* oder die Sachen genommen, der entdeckte Dieb aber habe den Diebstahl und die Strafe gezahlt. (PR II, S. 376)

Pichno sieht auf der Grundlage der EP im *svod* eine besondere Ordnung der Beitreibung, in der der seine Sache Suchende zu allen gutgläubigen Erwerbern geht, bis zum ersten. Diese gesamte Prozedur ergehe ohne Einmischung des Gerichts; als Endziel habe sie die Wiederherstellung der Rechte des Eigentümers. Zum *svod* sei man deshalb in allen Zweifelsfällen geschritten; er habe als das Alpha und Omega des Verfahrens der Beitreibung in Sachklagen gedient. Die Beitreibung habe sich nicht gegen das Vermögen des Schuldners gerichtet, sondern unmittelbar gegen seine Person, indem er mittels verschiedener Repressivmaßnahmen überzeugt worden sei, die von ihm selbst übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. (PR II, S. 376f.)

Ključevskij (Pravda, S. 94) überträgt: „Von der Gegenüberstellung. Wenn bei der Berufung auf die Gegenüberstellung als Verklagte die Bewohner derselben Stadt mit dem Kläger erscheinen, führt der Kläger die Sache bis zur letzten Berufung. Wenn sie sich jedoch auf die Bewohner des städtischen Umkreises berufen, führt der Kläger die Sache nur bis zur dritten Berufung, und der dritte Verklagte führt, nachdem er dem Kläger Geld für seine Sache gegeben hat, die Angelegenheit mit dieser Sache bis zur letzten Berufung, und der Kläger wartet das Ende der Angelegenheit ab, und wenn es zum letzten Verklagten geht, zahlt der alles: sowohl die zusätzliche Zahlung an den Kläger als auch den Verlust des dritten Verklagten und die Buße an den Fürsten.“ Fast die gleiche Übertragung bietet

Storožev. (PR II, S. 375) Auch Sergeevič (Lekcii, S. 585) hält es für möglich, den *svod* der *RP* unter dem Begriff der Gegenüberstellung (*očnaja stavka*) zu bringen, die spezifisch vollzogen werde.

Für Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 618) besteht der *svod* in der Aufspürung des Verklagten durch den Kläger mittels der Ausrufung, des *svod* im engeren Sinne und des Eides. Wenn die Ausrufung jedoch noch nicht erfolgt ist oder wenn der Eigentümer die Sache in den Händen des anderen vor dem Ablauf der drei Tage nach dem Ausruf findet oder wenn er sie nicht in seiner Stadt (oder in seinem *mir*) findet, dann beginne der *svod*. Zusammen mit dem ursprünglichen Eigentümer gehe der Käufer zu der Person, bei der er sie erwarb. Und so setze sich der *svod* unter den interessierten Personen weiter fort. Der Eigentümer gehe bis zum Ende der Ermittlung nur in der Stadt selbst; wenn die Kette der Interessierten die Grenzen der Stadt in das Gebiet, das der Stadt unterstellt ist, überschreitet, dann gehe der Kläger nur bis zur dritten Ermittlung, und derjenige, zu dem der dritte *svod* geht, müsse dem Kläger den Preis der Sache in Geld aushändigen, und er führe den *svod* selbst weiter.

Goetz (Recht III, S. 166, 167f.) stellt dar, Art. 36 beziehe sich auf die in Art. 35 genannten Gegenstände, Pferd, Kleid, Vieh und nicht auf den Sklaven, obwohl hier nur allgemein das Wort *lice*, Klageobjekt, „corpus delicti“, gebraucht sei. Dass in Art. 36 die Sachen gemeint seien, gehe aus dem Anfang des Art. 37 hervor. Die Ermittlung nehme derjenige vor, dem die Sache abhandengekommen oder gestohlen worden sei. Es seien dabei zwei Fälle ausgenommen. Entweder sie finde „in einer Stadt“ statt, d.h. alle Beteiligten wohnen innerhalb derselben Stadt. Hier sei in der Zahl der Ermittlungen keine Grenze angenommen. Es werde die Ermittlung vorgenommen, bis man den findet, der sich nicht auf einen Vorbesitzer berufen kann. Er sei dann der in Art. 35 genannte schließliche Schuldige, auf den der Diebstahl ausgeht und der dafür dem Eigentümer des Klageobjekts haftet. Der zweite Fall, so Goetz (Recht III, S. 168f.), sei der, dass die am Ermittlungsverfahren beteiligten Besitzer des Klageobjekts nicht in derselben Stadt wie der Kläger wohnen, sondern „auf dem Land“. Damit sei offenbar der zur Stadt gehörige Landbezirk gemeint. Das Ermittlungsverfahren gestalte sich hier naturgemäß schwieriger, zeitraubender. Darum trete für den Eigentümer die Begünstigung ein, dass er nur bis zum dritten Besitzer die Ermittlung selbst in Person vorzunehmen braucht, da gehe er nur „bis zur dritten Ermittlung“, *do tret'jago svoda*, oder „bis zu drei Ermittlungen“, *do trech svodov*, wie die Karamzinsche Handschrift lese. Der dritte Vorbesitzer nun müsse dem ursprünglichen Eigentümer für die Sache Geld in entsprechender Höhe zahlen. Er trete gewissermaßen an die Stelle des klagenden Eigentümers und führe für sich die Ermittlung weiter; der Kläger, vorläufig der Hauptsache nach in seinen Ansprüchen befriedigt, warte das Ende der weiteren Ermittlung ab. Sache des dritten Besitzers sei es also, den schließlichen Schuldigen, den „Letzten“ ausfindig zu machen, der sich nicht mehr auf einen Vorbesitzer berufen kann. Dieser „Letzte“ müsse alles zahlen, d.h. den Wert der Sache an den dritten Besitzer, der die Ermittlung bis zu Ende geführt hat, und nach Art. 35 und 37, was noch mit den Sachen, die den Hauptgegenstand der Ermittlung bildeten, abhandengekommen war. Außerdem treffe ihn die fürstliche Strafe, wie sie in Art. 34 und 35 angegeben ist. Aber: Am Ende erfolgt der Austausch!

Vernadsky (S. 40) übersetzt *svod po zemljam* in „the investigation is transferred to other towns“. Dies ist zu sehr auf andere Städte zentriert. Es geht um das weitere Umland einer Stadt. Weiter heißt es: „the plaintiff has to go the third confrontment only; and the third party pays <the original owner>, for what has been found, and with it goes through the last confrontment; and the <original> plaintiff has to wait until the end of the investigation; and when the last <guilty> party is found, he pays the damages as well as the fine.“

L. Schultz (S. 62) schreibt, der Prozess beruhe auf dem Parteiprinzip. Die Parteien müssten die Klage anstrengen und sämtliche Beweise beschaffen. In mehreren Artikeln werde das sog. Dritthandverfahren gestreift. Beim Diebstahl gehe der Eigentümer während der Ermittlung bis zum dritten Besitzer einer Sache, und dieser müsse dann den entstandenen Schaden ersetzen. Der dritte Besitzer sei befugt, die Ermittlung zu Ende zu führen, um den eigentlichen Dieb festzustellen. Doch dies gilt eben nur, wenn der *svod* außerhalb der Stadt, im Umland (*po zemljam*) stattfindet.

Zimin kommentiert: Während Art. 35 von der Notwendigkeit spricht, den schließlichen Dieb mittels des *svod* aufzuspüren, so fixiert Art. 36 die Besonderheiten des *svod* in einer Stadt und *po zemljam*, d.h. nach den Gebieten, die sich zu dieser Stadt hinziehen (im Gegensatz dazu die *čužie zemli* in Art. 39). Im letzteren Falle habe der Kläger anstelle der vermissten Sache eine Geldkompensation in Höhe ihres Preises vom dritten gutgläubigen Erwerber erhalten, zu dem man die Suche nach dem schließlichen Dieb führt; das Restliche (*prok, čto pogiblo budet' s nim'*) habe der Kläger nur vom schließli-

chen Dieb erhalten. (PRP I, S. 154) Damit ergibt sich bei Zimin für *prok* ein anderer Sinn: das, was mit dem Gestohlenen noch verloren ging. Ähnlich definiert Tichomirov (Posobie, S. 93) den *svod po zemljam* als *svod* über die Grenzen der Stadt und ihres Umkreises hinaus. Der Sinn des Artikels sei: Wenn der *svod* sich über dieses Gebiet bewegt, dann geht der Kläger von einem zum anderen bis zum dritten Verklagten; der dritte Verklagte zahlt dem Kläger für die gestohlene Sache, aber der Kläger erhält keine Vergütung für andere bei ihm gestohlene Sachen, die nicht vorhanden sind, und wartet das Ende des *svod* ab; der schließliche oder tatsächliche Dieb bezahlt alle Verluste sowie die *prodaža*. Bei Szeftel (Documents, S. 74, Art. 30) liest man: „Si la confrontation a lieu dans une même ville, le demandeur /istec/ ira jusqu'à la fin des confrontations; mais, si les confrontations ont lieu dans des régions (urbaines) différentes, il ira jusqu'à la troisième confrontation (seulement); et ce qui est présent de la chose perdue /a čto budet' licem/, le troisième (confronté) en paiera (la valeur) en argent; et (lui-même) ira avec la chose telle quelle jusqu'à la fin des confrontations, tandis que le demandeur attendra pour (toucher) le solde /prok/; et le dernier à qui ces confrontations aboutiront, où (que ce soit), paiera le tout, et l'amende.“ *Prok* ist bei ihm also ein Betrag.

Ščapov kommentiert: Der *svod* in der Stadt ist nicht durch die Zahl der Besitzer des Gestohlenen begrenzt, und man führe ihn bis zum Ende. Den *svod po zemljam*, außerhalb der städtischen Mauern, führe der Kläger nur bis zum dritten Besitzer, der auch die weitere Ermittlung auf sich nimmt. Um jenen zur Fortsetzung des *svod* und zur Ausfindigmachung des Verbrechers zu nötigen, wird von ihm der Wert des *lice*, der gestohlenen Sache, eingefordert, aber bei der Feststellung des wirklichen Entwenders durch ihn werde vom Letzteren der Wert der Sache (zugunsten des für ihn gezahlt habenden zeitweiligen Besitzers) eingefordert, und das Übrige, der Wert anderer entwendeter Sachen, und die *prodaža*. (RZ 1, S. 96f.) Chačaturov (Pravda, S. 143) übernimmt aus dieser Erklärung die beiden Anfangssätze.

Wie bei Ščapov, ergibt sich die Situation im Grunde auch bei Kaiser (Laws, S. 23f.): „On confrontment. If <the confrontment> takes place within one town, then the complainant is to proceed until the end of the confrontment; if the confrontment leads through several districts, then <the complainant> is to proceed until the third confrontment; the person <discovered at the third confrontment> is to pay <the victim> in money for the property <i.e., for the physical evidence>, and with this property <himself> proceed until the end of the confrontment, and the original complainant is to wait, and when the final confrontment is reached <and the original thief dicovered>, then <the offender> is to pay all costs and a fine.“

Cečoev (S. 76) überträgt die Passage gegen Ende wie Zimin: „der Kläger wartet das Übrige (d.h. das, was nicht entdeckt wurde) ab“.

Küpper (S. 93) meint, noch deutlicher <als in der *Pravda* der Söhne Jaroslavs!> trete das Dritthandverfahren in der zweiten Redaktion hervor. Danach sei das Verfahren nicht bei der Feststellung stehen geblieben, die gestohlene Sache müsse an den Eigentümer zurückgegeben werden; der zur Rückgabe verpflichtete gutgläubige Besitzer habe seine Vormann benannt, von dem er die Sache erhalten habe, und zusammen mit dem Eigentümer sei der Besitzer die Kette der Vorbesitzer bis zum dritten Besitzer zurückgegangen; dieser habe den Schaden getragen. Dieser dritte Besitzer wiederum habe die Kette der Vorbesitzer weiterverfolgen können, bis er auf denjenigen getroffen sei, der sich nicht mehr auf einen Vorbesitzer habe berufen können. Der rückgabe- bzw. ersatzpflichtige (Vor-)Besitzer habe sich an den jeweiligen Vorbesitzern schadlos halten können, die ihrerseits den Schaden an ihre Vorbesitzer hätten weitergeben können. Auf diese Weise habe der gutgläubige Besitzer zwar kein Eigentum erworben, aber der Schaden sei im Idealfall am Dieb (oder an dem, der unmittelbar vom Dieb erworben hatte,) hängen geblieben.

Jochim (S. 40f.) sieht hier das „Dritthandverfahren“ in einer „Ermittlung“, damit L. Schultz (S. 62) folgend, der ungesagt von der Konzeption von Goetz ausgeht, die vor allem durch Filippov und Kadlec arg kritisiert wurde, wie sich dies in den Kommentierungen zu Art. 14 KP zeigt. Der Kern dieses Ermittlungsverfahrens, so Jochim, sei, dass der Kläger bzw. geschädigte Eigentümer einer Sache bis zum dritten Besitzer gehen dürfe. Nein, er kann in seiner Stadt bis zum Ende gehen; außerhalb seines Umkreises, in einem *svod po zemljam*, kann er es auch, aber er braucht nur zum dritten Besitzer zu gehen und die entsprechenden Entscheidungen zu treffen; dies dient seiner Erleichterung. Der dritte Besitzer, so Jochim (S. 41 u. Fn. 347) weiter, müsse für die Kosten aufkommen, der Eigentümer habe aber das Recht, das Ermittlungsverfahren bis zur Feststellung des allerletzten Besitzers der Sache weiterzuführen: Der Dritte zahle für die Person, und mit dieser Person solle er bis zum Schluss der

Ermittlung gehen. Um alle Missverständnisse zu beseitigen: Es geht nicht der Eigentümer, sondern der dritte Besitzer weiter; dieser führt auch die Sache zu Ende.

So ergibt sich also für *prok* „Beendigung der Angelegenheit“ (Boltin), „Entscheidung der Sache“ (Dubenskij), „Ende der Angelegenheit“ (Ključevskij, Storožev), „Ende der Ermittlung“ (Goetz), „the end of the investigation“ (Vernadsky), „das Restliche, was mit dem Gestohlenen noch verloren ging“ (Zimin), „Ende des *svod*“ (Tichomirov), „le solde“ (Szeftel), „der Wert anderer entwendeter Sachen“ (Ščapov), „das, was nicht entdeckt wurde“ (Cečoev). Es hat am meisten Sinn, *prok* als das „Übrige“, das „Weitere“ anzusehen, dass hier nur als Abschluss des *svod*, als Aufspürung des schließlichen Diebes verstanden werden kann. Da es kein amtliches Verfahren ist, gibt es keine Entscheidung, keinen „Spruch“. Das, was mit verloren wurde, ist hier mithin nicht als *prok* anzusehen. Logisch gesehen, kann auch das mit der Sache zusammen Eingebüßte auch erst am Ende aufgeklärt und ersetzt werden.

Am Ende erfolgt also der Austausch. Das *lice* oder *poličnoe* geht vom Dritten an den Eigentümer, das Geld geht vom Eigentümer an den Dritten. Der Täter zahlt Strafe und Diebstahlsersatz, darunter auch das, was gemäß Art. 35 „mit ihm (zusammen) eingebüßt wurde“.

Art. 37: Sin. sp.: tem vidokom na trgou na rotou („sollen diese Zeugen auf den Markt zum Eid /gehen/“). – Ewers, Pravda (S. 305): „Wenn er aber nicht weiß, bei wem er es kaufte, so sollen die, welche auf dem Markte Augenzeugen waren, fuer ihn zum Eide gehen, und der Klaeger nimmt das Seine in Wirklichkeit“. Recht (S. 319f.): „so sollen die, welche auf dem Markte Augenzeugen waren, zum Eide gehen, und der Kläger nimmt das Seinige in Wesenheit.“ – Goetz, Programm (S. 6); Recht I (S. 271); Recht III (S. 165): „so gehen mit ihm diese Zeugen <seines Kaufes> auf den Markt zum Eid“ Gittermann (S. 368): „so soll er zwei freie Männer oder den Mautner (den Marktzöllner) als Zeugen vorführen. Und sollte er nicht mehr wissen, von wem er es gekauft hat, so gehe er mit den Zeugen auf den Markt zur Eidesleistung (d.h. um zu beschwören, daß er das Gestohlene gutgläubig erworben hat.)“. – Kronsteiner (S. 23): „Wird auf dem Markt Diebsgut gekauft, ein Pferd, oder Tuch, oder Vieh, da führe man zwei freie Männer heraus oder den Zöllner. Wenn er nicht wissen wird, bei wem er gekauft hat, da gehe er ihm nach. Die Zeugen gehen zum Eid. ... Was (mit ihm) geschädigt wurde, das klage er. Jener klage sein Geld, weil er nicht weiss, bei wem er gekauft hat. Erkennt er auf Schuld, bei wem er gekauft hat, da nimmt er sein Geld. Dieser zahle, was geschädigt wurde und dem Konung die Busse.“

Dieser Artikel schützt vor dem Ankauf von gestohlenen Sachen höherer Werte (Pferd, Kleidung, Vieh) auf dem Marktplatz. Um nicht als Dieb dazustehen, muss der Käufer den Kauf nachweisen. Hierzu muss er zwei Männer oder den *mytnik*, den Marktzöllner, herbeiführen. Wenn er nicht weiß, bei wem er gekauft hat, sollen diese *vidoki* für ihn zum Eid gehen, und der klagende Käufer soll sein Klageobjekt nehmen. Aber was sonst noch verloren ging, das ist für den Kläger verloren. Ebenso geht auch das Geld des Käufers verloren, weil er nicht weiß, bei wem er gekauft hat. Er kann es von niemandem zurückfordern. Bei einem späteren Erkennen des Verkäufers soll der Käufer von ihm sein Geld nehmen, dieser Verkäufer soll auch bezahlen, was dem Eigentümer durch den Diebstahl sonst noch verloren ging, und dem Fürsten die Strafe.

Der *mytnik* ist nach Karskij (S. 99) Einnehmer des *myto*, einer altrussischen Handelsgebühr, im gegebenen Falle auf inneren Märkten von jedem Verkauf und allgemein von der Fuhre, die zum Markt gefahren kommt. Er habe wissen können, wer wem was verkauft hat. Das Wort *myto* sei gemeinslawisch (serbisch *mito*, tschechisch „myto“, polnisch „myto“, vor langer Zeit von den Goten entlehnt: „mota“, „motareis“; altoberdeutsch „muta“). Das Realbuch (S. 185) bezeichnet den *mytnik* (von *myt*, Warezzoll) als Zolleinnehmer. Er sei ein freier Mann, der das Amt eines Marktaufsehers und Einnehmers des *myt* in den Städten ausgeübt und dafür Gebühren erhalten habe. (Ob er frei war, sei dahingestellt.)

Dieser Artikel ist schwer zu verstehen, mithin auch schwer zu übersetzen. Die deutschen Fassungen, auch meine, zeigen dies. Dabei ist Kronsteiners Version am Schluss nicht ohne Weiteres zu begreifen. Meine Fassung stimmt im Wesen mit den Übertragungen von Ključevskij (Pravda, S. 94), Storožev (PR II, S. 379) und Zimin (PRP I, S. 125) überein.

Boltins Übertragung weist auch hier den richtigen Weg: „Wenn jedoch jemand auf dem Markt Gestohlenes kauft, ein Pferd, Kleidung oder Vieh, und der Eigentümer dessen macht es ausfindig, dann muss er als Zeugen zwei freie Menschen stellen, oder den Einnehmer der Gebühr, dass er jenes Pferd

oder diese Kleidung wirklich bei dem ihm unbekannten Menschen gekauft hat; und wenn die Zeugen einen Eid darüber leisten, dann soll der Kläger das Seine als Klageobjekt nehmen, und was mit ihm verschwunden ist, das ist nirgends zu nehmen, so wie auch jenem, der das Gestohlene gekauft hat, sein Geld, weil er nicht den Menschen kennt, bei dem er gekauft hat. Wenn er aber nach einer Weile den Menschen erkennt, dann soll er von ihm sein Geld nehmen, und von ihm ist auch der Eigentümer der Sache für all das zu befriedigen, was mit jener Sache bei ihm verschwunden ist, und darüber hinaus die Buße dem Fürsten.“ (PR II, S. 378)

Lange schlägt vor, die Punctuation des Art. 37 zu verändern, und er überträgt den Hauptteil so: „Wenn jemand irgendetwas Gestohlenes auf dem Markt kaufte, beispielsweise ein Pferd, Kleidung oder Vieh, dann muss er, wenn er nach der Kenntnisnahme dieses Kaufes durch irgendeinen sagte, dass er nicht weiß, von wem er den gestohlenen Gegenstand erworben hat, zur Bekräftigung der Rechtmäßigkeit seiner Worte über den Kauf zwei Zeugen aus dem freien Stand oder den *mytnik* stellen; und wenn danach die aufgestellten Zeugen ihm, d.h. dem Verklagten, zum Eid folgten, anders gesagt: die Rechtmäßigkeit seiner Bekundungen durch einen Eid bekräftigten, dann nahm der Kläger sich nur die von ihm erkannte gestohlene Sache, aber was er noch über den Diebstahl eingebüßt hat, das konnte er nur bedauern, weil das Übrige nicht von jemandem einzufordern war; aber der Käufer des Gestohlenen konnte auch allein beim Bedauern des Verlustes seines Geldes bleiben, weil er nicht wusste, bei wem er die bei ihm erkannte Sache gekauft hat.“ (PR II, S. 379f.)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 47, Anm. 51) verweist darauf, dass der *svod* nur dann fortgesetzt werden kann, wenn jeder Besitzer, auf den der vorhergehende weist, bekenne, dass er tatsächlich diese Sache verkauft hat. Bei einem Leugnen werde der Streit durch das einfache Zeugnis zweier Männer freien Standes oder des *mytnik* entschieden. Wenn aber der Besitzer nicht imstande ist nachzuweisen, bei wem er die Sache kaufte, jedoch bekräftigte, dass er sie kaufte (und nicht stahl), dann entscheide sich das Faktum des Kaufes durch den Eid (Schwur) jener Zeugen. Dann werde der *svod* beendet. Die Klage verliere den strafrechtlichen Charakter; der wirkliche Eigentümer nehme seine Sache, aber er könne nicht das fordern, was mit ihr verschwunden ist; und der unvorsichtige Käufer verliere das für sie gezahlte Geld. Aber wenn er später, auch falls lange Zeit vergehen würde, den Menschen trifft, bei dem er die Sache gekauft hat, dann fordere er von ihm sein Geld ein; der wirkliche Eigentümer aber erhalte das Geld für die zusätzlichen Sachen, und der Fürst die *prodaža*.

Goetz (Recht III, S. 170, 171, 172) kommentiert, dass hier der Besitzer einer von ihrem Eigentümer reklamierten Sache sich zu seiner Entlastung darauf beruft, dass er die fraglichen Gegenstände, Pferd, Kleid oder Vieh, auf dem Markt gekauft habe. Die Richtigkeit müsse er durch zwei Zeugen nachweisen. Die Zeugen seien als Augenzeugen des Verkaufes anzusehen, sie müssen Personen freien Standes sein. Anstelle der Zeugen genüge auch die Aussage des Zolleinnehmers, des *mytnik*. Wisse der Besitzer der Sache nur die Tatsache, dass er sie gekauft habe, anzugeben, nicht aber die Person des Verkäufers, so müssen die Zeugen des Verkaufs diesen als wirklich stattgefunden durch ihren, auf dem Marktplatz abzulegenden Eid bestätigen. Der Eigentümer nehme die ihm gehörende Sache zurück, Ersatz für die Dinge, die mit seinem Eigentum ihm verloren gingen, erhalte er vorläufig nicht; er müsse es „beklagen“ im Sinne von „den Verlust bedauern“. Der unrechtmäßige Besitzer müsse das Geld, das er für die Gegenstände ausgegeben hat, missen, weil er den Verkäufer nicht angeben kann. Mache er diesen aber schließlich ausfindig, so lasse er sich von diesem den Kaufpreis wiedergeben. Dieser Verkäufer müsse dann auch für die mit dem Klageobjekt verloren gegangenen Dinge dem Eigentümer Zahlung leisten, außerdem an den Fürsten Strafe zahlen.

Vernadsky (S. 40f.) übersetzt: „Similarly, if anyone buys stolen goods, be it a horse, or clothes, or cattle, he has to produce two freemen or the toll collector <to certify the fact of his buying it>; if he cannot state from whom he bought <the goods>, his eyewitnesses have to swear <that he did buy the goods> and the plaintiff takes his property; and if there are losses, he <the plaintiff> may lament them; and he <who bought the stolen goods> may lament his money, since he does not know from whom he bought <the goods>. And if eventually he should recognize <the man> from whom he bought them, he receives his money from that <man>, and the latter pays the damages and fine to the prince.“

Zimin kommentiert, der Artikel spreche von einem der möglichen Fälle, die am Schluss des *svod* auftreten konnten, wenn sich herausstellte, dass das Gestohlene durch irgendjemanden auf dem Markt gekauft wurde, wobei sein Verkäufer nicht aufgespürt worden ist. In diesem Falle habe sich der Käufer von der Beschuldigung gereinigt, indem er zwei Zeugen oder den Einnehmer der Marktgebühren

(den *mytnik*), vor dem der Kauf erfolgt ist (Art. 39), vorstellte, die unter Eid das Faktum des Kaufs der Sache bekräftigten. Dann werde das Vermögen dem Eigentümer zurückerstattet, der die Möglichkeit des Erhalts einer Kompensation für andere bei ihm verschwundene Sachen (*čto s nim' pogiblo*) verliert, und der gutgläubige Erwerber geht seiner Gelder verlustig, die für die gestohlene Sache gezahlt wurden. Wenn er jedoch in der Folgezeit den Menschen fand, bei dem er die entwendete Sache gekauft hat, dann habe er von ihm seine Gelder einfordern können, und der „schließliche Dieb“ habe sowohl die *prodaža* als auch die Kompensation an den Eigentümer für das bei ihm verschwundene und nicht aufgespürte Vermögen gezahlt. (PRP I, S. 154f.) In diesem Sinne erläutert auch Tichomirov (Posobie, S. 94), dass bei einem Kauf von Gestohlenem auf dem Markt zwei freie Leute oder der *mytnik* als Zeugen gestellt werden müssen. Dies enthebe den Käufer nicht des Verlustes der gekauften gestohlenen Sachen, sondern schütze ihn nur vor einer weiteren Klage. Wenn jedoch der Käufer *na dolze* (über die anschließende Zeit) den Verkäufer des Gestohlenen findet, dann hafte jener für alles und zahle die *prodaža*.

Szeftel (Documents, S. 74f., Art. 31) bietet folgende Übersetzung: „Si toutefois quelqu'un achète au marché une chose volée, que ce soit un cheval, ou un vêtement, ou une pièce de bétail, en ce cas il fera appel à deux hommes libres ou à un péager /mytnik/; s'il ignore, à qui il l'avait acheté, ces témoins /vidok/ prêteront serment en sa faveur, et le demandeur reprendra sa chose telle quelle; mais, quant à la perte subie à cette occasion, le demandeur y renoncera, et l'autre renoncera à son argent, comme il ignore à qui il avait acheté (la chose); si, postérieurement, il reconnaît à qui il l'avait acheté, il prendra son argent, et le vendeur paiera la perte (au maître de la chose), et l'amende au prince.“

Für Ščapov behandelt dieser Artikel wahrscheinlich den unter den Bedingungen der feudalen Stadt typischen Fall des *svod*. Wenn der Verkäufer der Sache unbekannt ist, werde der *svod* beendet; der durch den Diebstahl Geschädigte erhalte das *lice*, die aufgefundene Sache, und verliere die Möglichkeit, eine Entschädigung für andere gestohlene Sachen zu erhalten. Der Besitzer des Gestohlenen, der das *lice* seinem Eigentümer zurückgegeben hat, erhalte keinerlei Entschädigung. Wenn jedoch der vom Pech verfolgte Käufer danach den Verkäufer des Gestohlenen gefunden hat, habe er gegen ihn die Sache erneut in Gang bringen können, und jener habe diesem Käufer den Wert des ihm weggenommenen *lice* bezahlen müssen, dem durch den Diebstahl Geschädigten den Wert der anderen ihm gestohlenen Sachen, ebenso die Strafe. (RZ 1, S. 97)

Nach Babij (S. 69) geht es hier um die Gutgläubigkeit des Erwerbers einer Sache. Wenn der Verkäufer eine Sache, die ihm nicht gehörte, verkaufte, habe das Geschäft als nichtig gezählt; die Sache sei auf ihren tatsächlichen Eigentümer übergegangen, und der Käufer habe dem Verkäufer eine Klage über die Ersetzung der Schäden präsentiert.

Kaiser (Laws, S. 24) übersetzt: „On theft. If someone purchases at market some stolen property, either a horse, or clothes or livestock, then <the purchaser> is to produce two free men or the customs officer <to confirm that he purchased the property at market>; if he maintains that he does not know from whom he purchased <the stolen property> then the eyewitnesses are to take the oath <on his behalf>, and the complainant is to take his own property; and concerning property lost <and not recovered>, the complainant may mourn <his loss>, and the other party his <loss> of money <which he gave for the stolen property>, since he does not know from whom he purchased <stolen goods>; if subsequently he recognizes <the person> from whom he purchased <that property>, then he is to take back his own money, and that <newly discovered person> is to pay <the complainant> for the unrecovered property <as well> as a fine to the prince.“

So ergibt sich eine ganze Palette interessanter Deutungen dieses Artikels. Übrigens gehört die Regel, dass man als Dieb angesehen wird, wenn man den Verkäufer nicht angeben kann, zu den ältesten Gütern des Rechts, so in den Gesetzen von Eschnunna (Art. 40) aus dem 20. Jh. v.u.Z. (Batyř/Polikarpova, S. 8); in den Gesetzen Hammurapis (Art. 10) (18. Jh. v.u.Z.) werden daneben noch Zeugen des Kaufes gefordert (Batyř/Polikarpova, S. 10); die indischen Gesetze des Manu (VIII, 201) (zw. 2. Jh. vor und 2. Jh. unserer Zeit) bestimmen positiv, dass derjenige, der eine Sache auf dem Markt vor vielen Zeugen erwirbt, diese Sache rechtmäßig erwirbt (Batyř/Polikarpova, S. 40).

Art. 38: A. Sin. sp.: *O čeljadine. Aže kto poznaet' čeljadin* („Vom čeljadin. Wenn jemand einen čeljadin erkennt“). – Pušk. sp.: *12 griven v čeljadine oukradše ili ouvedše* („12 grivna für den gestohlenen oder weggeführten čeljadin“). – Kar. sp.: *O čeljadinnom izvode* („Vom čeljadin-svod“). Der abschließende Satz ist zu einem eigenen Artikel (35) gestaltet und heißt: *A knjazju prodaži v čeljadine*

12 griven ili oukraden ili ouveden est' („Und dem Fürsten 12 grivna Strafe für den *čeljadin*, der gestohlen oder weggeführt worden ist“). – Ewers, *Pravda* (S. 306): „Vom entführten Dienstboten. / ... so führe er jenen durch die Stadtviertel (*po konam*) bis zur dritten Umfrage; dann nehme er einen Dienstboten an des Dienstboten Stelle, aber jenen ueberlaßt er in Wirklichkeit, und geht bis zur letzten Umfrage.“ Recht (S. 320): „Vom Sklaven. / ... so führe er jenen bezirksweise (*po konam*) ..., aber jenen überläßt er in Wesenheit, und geht bis zur letzten Umfrage.“ – Goetz, *Programm* (S. 6); Recht I (S. 271/273): „Wenn jemand (seinen) Knecht erkennt. ... so führt er <der Besitzer> ihn bezirksweise ..., aber jenem <bei dem er den Knecht genommen hat> gibt er (den Knecht als Klage-)Objekt, damit er bis zu schliesslichen Ermittlung gehe.“ Recht III (S. 165f.): „so führt er ihn bezirksweise ..., aber jenem <bei dem er den Knecht genommen hat> gibt er das Klageobjekt <nämlich seinen gestohlenen Knecht>. Und dieser geht bis zur schließlichen Ermittlung.“ – Kronsteiner (S. 23/25): „WENN EINER SEINEN DIENER ERKENNT. ... da führe ihn jener um Geld bis zum Drittling. Er nehme einen Diener an Dieners statt und gebe jenem die beklagte Sache, bis es zum Schlussding geht.“

Dieser Artikel behandelt, ausgehend von Art. 16 KP, den *svod*, wenn ein gestohlener *čeljadin* den Streitgegenstand bildet.

Hier braucht der Eigentümer den *svod*, dem Geld nach, nur bis zum dritten beschuldigten Vorbesitzer zu fordern. Dieser Dritte gibt dem Kläger einen *čeljadin* heraus und führt den *svod* mit dem umstrittenen *čeljadin* weiter. Ist der schließliche Dieb gefunden, da erhält der klagende Eigentümer seinen gestohlenen *čeljadin* zurück, der Dritte seinen *čeljadin*. Der Dieb ist verpflichtet, die Kosten zu zahlen und dem Fürsten 12 *grivna* Strafe zu leisten.

Meine Übersetzung stimmt im Wesen mit den Übertragungen von Ključevskij (*Pravda*, S. 94), für den allerdings die Zahlung an den Fürsten ein selbstständiger Artikel ist, von Storožev (PR II, S. 382) und Zimin (PRP I, S. 125) überein. Bei allen Unterschieden in der Wortwahl stimmen auch die anderen deutschen Übersetzungen mit meiner überein. Als sachliche Unterschiede stellen sich zwei heraus:

a) Wer soll den erkannten *čeljadin* führen? Wer ist „er“? Bei Goetz ist es der Besitzer. Doch es muss der klagende Eigentümer sein, unter Mitnahme des Besitzers und des *čeljadin*. Der Besitzer weiß, von wem er den *čeljadin* hat. Der Eigentümer fordert den Besitzer auf, den Verkäufer zu suchen, d.h. er hat das Recht, zu führen im Sinne von veranlassen. Dies gilt bis zum dritten *svod*. Danach handelt dieser Vorbesitzer selbstständig. Er führt nun im Sinne von veranlassen, der *čeljadin* führt im Sinne von suchen.

b) Welche Richtung soll die Führung des *svod* haben? Im *Tr. sp.* steht: *po kunam*. Dies bedeutet, den *kuny* nach, dem Gelde nach. Im *Kar. sp.* steht: *po konam*. Dies kann bedeuten, den *kon(c)y* nach, d.h. den Stadtteilen, -bezirken nach. Diese Version findet man bei Ewers (*Pravda*, *Recht*), ähnlich als „bezirksweise“ bei Goetz. Doch *po kunam* ist die in den Handschriften gängigere Form.

Diese Varianten findet man auch bei den russischen Kommentatoren.

Ganz anders jedoch ist die Übertragung bei Boltin, Er, der in seiner Ausgabe die Variante *vesti po konam* (anstelle von *vesti i po kunam*) verwendet, versteht *kon* als *slovesnyj sud* („Gewissensgericht“). Diese Beziehung *kon* – *slovesnyj sud* leitet er aus der Novgoroder Gerichtspraxis ab, meined, dass in jedem der fünf Novgoroder *koncy* besondere Gerichte eingerichtet waren, unter der Bezeichnung *kony*, die aus einigen „ältesten Männern“ (*stariki*) bestanden, die jährlich aus dem *konec* nach der Mehrheit der Stimmen zu wählen waren. *Vesti po konam* heiße hier: Wenn der Kläger den Verklagten zum *kon* jenes *konec* herbeiführt, in dem er wohnt, und der Verklagte vor den *kon*-Richtern angibt, dass er den bei ihm erkannten Sklaven bei einem Einwohner eines anderen *konec* gekauft hat, dann oblag dem Kläger, mit dem Verklagten zum *kon* jenes *konec* zu gehen und um die Ladung vor das Gericht zu bitten, auf das der Verklagte hinweist. Auf diese Weise, mit dem *poličnoe* von *kon* zu *kon* gehend, sei man zum letzten *svod* gelangt und habe den Dieb herausgefunden. (PR II, S. 381, 383) Diese Version mit dem *slovesnyj sud* wird von niemandem übernommen. Für Ewers (*Recht*, S. 339, Anm. 22) bedeutet *po konam* vielleicht statt oder doch gleichbedeutend mit *po koncam*. Das alte Novgorod sei in fünf Bezirke, *koncy*, abgeteilt gewesen, deren jeder seine besondere Verwaltung hatte. In anderen großen Städten habe sich dieselbe oder eine ähnliche Einrichtung befinden können. Dubenskij /Pamjatniki/ unterbreitet für *po kunam* zwei Auslegungen: 1) nach den Preisen, wofür jemand es bei einem gekauft hat, wenn *po kunam* jedoch kein Schreibfehler sei; 2) wenn man jedoch *po konam* lese, dann müsse *po koncam* verstanden werden, nach den Orten, auf die der gestohlene (entführte) *čeljadin* hinwies, von dem Wort *kon* als Grenze, Linie, woher das Wort *zakon* („Gesetz“) komme. (PR II, S. 383)

Lange interpretiert: *to onomu vesti i pokonom do 3-go svoda*, dann bedeute der Ausdruck *pokonom* die Berufung auf dieses selbige Gesetz, das in Art. 38 enthalten sei. (PR II, S. 383) Er vereinigt also *po konom*, macht daraus „nach dem Gesetz“.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 618f.) hebt hervor, dass bei einer Klage wegen eines *čeljadin* der Kläger in jedem Falle nur bis zum dritten *svod* gehen musste, d.h. sogar auch dann, wenn der *svod* in einer Stadt umging. Das sei deshalb so, weil dabei keine unbedingte Notwendigkeit der Anwesenheit des Eigentümers bestand; der *čeljadin* könne selbst angeben, auf welchen Wegen er von einem Besitzer zum anderen übergegangen ist. Der dritte Erwerber des *čeljadin* müsse dem Kläger seinen eigenen Sklaven herausgeben, und er selbst erhalte den gestohlenen *čeljadin* und führe den *svod* weiter.

P. Beljaev /Očerki/ erblickt im Art. 38, wie auch in den Art. 14 und 16 KP sowie Art. 35 EP, Formeln, die vom Kläger bei den prozessualen Handlungen zur Auffindung seiner verschwundenen Sachen vorzutragen waren. Aus dem Vorbringen der Formel durch den Kläger entstehe die Verpflichtung, bei der Aufspürung des verschwundenen Sklaven beim dritten *svod* eine gleichwertige Sicherheit zu geben. (PR II, S. 384)

Rožkov /Očerki/ widerspricht Boltin und Lange und nimmt die Lesart des *Tr. sp.*, *po kunam*, an. Der Sinn des Artikels sei bei einer solchen Lesart vollkommen klar: Wenn irgendwer seinen gestohlenen *čeljadin* erkennt und ihn nimmt, dann soll er ihn nach dem Geld führen, d.h. zu jenen Personen, die ihn der Reihe nach verkauft haben, bis zum dritten *svod*. (PR II, S. 384)

Goetz (Recht III, S. 174, 175) erklärt, dass der Eigentümer seinen ihm gestohlenen Knecht bei einem anderen erkennt, ihn ergreift, aber doch nur vorläufig. Er selbst, der Eigentümer, gehe mit seinem Knecht auf die Ermittlung, nicht, wie Sergeevič annehme, derjenige, bei dem der Knecht gefunden werde. Der Sklave werde „bezirkweise“ umhergeführt, und das deute darauf hin, dass die Ermittlung in der Stadt geschieht. Bei dem dritten Vorbesitzer des Knechts nehme der Eigentümer einen Knecht von diesem und überlasse den gestohlen gewesenen Sklaven, das Klageobjekt, ihm. Der dritte Besitzer führe nun, wie der dritte Besitzer beim Ermittlungsverfahren auf dem Landkreis für Sachen in Art. 36, die Ermittlung bis zu ihrem Ende durch. Sei man, so Goetz (Recht III, S. 176f.), in der Ermittlung auf den „schließlichen Dieb“ gelangt, dann gebe der Eigentümer dem dritten Besitzer den von ihm einstweilen genommenen Knecht zurück und nehme seinen ihm gestohlen gewesenen wieder an sich. Der „schließliche Dieb“ sei verpflichtet zur Zahlung sowohl der Strafe von 12 *grivna* an den Fürsten als der Kosten, *protor*. Diese Strafe sei so hoch wie die, die nach Art. 89 bei der Tötung eines Sklaven oder einer Magd an den Fürsten zu zahlen ist.

Karskij (S. 100) schreibt, wenn *po konam* richtig sei, dann müsse man verstehen: *po koncam*, nach den Orten, auf die der gestohlene *čeljadin* hingewiesen hat. *Protor* sei Ausgabe, Verlust, Gerichtsausgaben, Abgabe, Verpflichtung. Hingegen erläutert Kočin, dass das Studium des Textes die Möglichkeit gibt, die Lesart *po kunam* vorzuziehen, obgleich in der Literatur, auf der Grundlage des *Kar. sp.*, manchmal auch die Lesart *po konam* (im Sinne von Rayons) (Dubenskij) oder *pokonam* (*pokon* = *zakon*) (Lange) verwendet werde. *Po kunam* sei *po den'gam*; wenn jemand seinen gestohlenen *cholop* erkennt und ihn nimmt, da soll er ihn dem Gelde nach führen, d.h. nach den Personen, die ihn der Reihe nach verkauft haben, bis zum dritten *svod* (Rožkov). Bei der Vindikation von Sklaven und beweglichen Sachen nehme der dritte Besitzer der Sache oder des Sklaven sie (*lice*) in seinen Besitz und führe mit ihnen den weiteren *svod* durch. Der dritte Besitzer jedoch zahle für die weggenommene Sache dem Kläger entweder in Geld *za lice* oder er gebe anstelle des genommenen *čeljadin* seinen eigenen hin (Art. 16 KP). Nach der Beendigung des *svod* nehme der dritte Besitzer vom Kläger die gezahlten Gelder oder den *čeljadin*, und er erstatte ihm das *poličnoe* zurück. (Učebnoe posobie, S. 62) Vernadsky (S. 41) umgeht das Problem *po kunam* oder *po konam*: „If anyone finds his stolen slave and apprehends him, he must, as in the case of other property litigations, bring him along until the third confrontment; then, he must take <from the third party> some slave instead of his slave and give to him <the third party> his slave as material evidence, and he <the third party> proceeds to the last confrontment. And he <the slave> is not a beast, <in this case> the buyer cannot say, 'I do not know from whom I bought him' <because the slave can talk>; and thus by the slave's word one proceeds to the end, and when the final thief is found, <the third party> returns the slave <to the original owner> and takes back his own; and he <the final thief> pays the damages and 12 *grivna* fine to the prince for the stolen slave.“

Zimin kommentiert, dass dieser Artikel eine Ausnahme für den *svod* statuiere. Der Gesetzgeber vermerke, dass der *čeljadin* „kein Vieh ist“, es nötig sei, sich auf seine Bekundungen (*po jazyku*) zu stüt-

zen, von einem Käufer des *čeljadin* zum anderen zu gehen. *Pojati že čeljadin v čeljadina mesto* bedeute, dass der Herr einen *čeljadin* (bis zur Beendigung des *svod*) als Pfand von der Person nahm, die von einem Dritten den ihm gestohlenen oder entlaufenen *čeljadin* gekauft hat, und jene habe mit dem gestohlenen *čeljadin* den *svod* bis zum Ende fortgesetzt. *Protor* seien die Verluste, die der Kläger im Ergebnis der Abwesenheit seines *čeljadin* oder irgendeiner Sache erlitten hat. Die 12 *grivna* seien *prodaža* für den Diebstahl des *čeljadin*. (PRP I, S. 155)

Tichomirov (Posobie, S. 94) trennt, wie schon Ključevskij, den Schlussteil über die Geldstrafe an den Fürsten zu einem eigenen Artikel (34) ab. Der Sinn der Artikel sei: Wenn irgendjemand seinen gestohlenen *čeljadin* erkennt, dann führt der *čeljadin* seinen früheren Herrn *po kunam*, d.h. nach den Käufen, bis zum dritten *svod*, d.h. bis zum dritten Käufer. Dann nimmt der Herr von diesem dritten Käufer einen anderen *čeljadin* anstelle seines eigenen, und jenem übergibt er den gestohlenen *čeljadin*, mit dem der „schließliche Dieb“ ermittelt werden soll, indem man *po jazyku*, d.h. nach den Aussagen des gestohlenen *čeljadin*, bis zum Ende des *svod* geht; wenn der „schließliche Dieb“ gefunden ist, nimmt der Herr seinen *čeljadin* zurück, und der dritte Käufer gewinnt seinen *čeljadin* zurück, der sich beim ersten Herrn befindet; für alle Verluste zahlt der schließliche Dieb.

Szeftel (Documents, S. 75, Art. 32) übersetzt so: „Si quelqu’un reconnaît son esclave volé, et qu’il le prenne, celui-là le conduira suivant les ventes successives /po kunam/ jusqu’à la troisième confrontation; et (là), il prendra un esclave en lieu et place de son esclave (volé), et il donnera à l’autre l’esclave identifié /lice/, pour que cet autre aille jusqu’à la dernière confrontation; car (un esclave) n’est pas une pièce de bétail, (et) on ne peut pas dire: «j’ignore à qui je l’avais acheté», mais, en suivant sa parole, on ira jusqu’à la fin; et quand on arrivera finalement au voleur, on retournera l’esclave (à son maître), et on reprendra l’autre, et le même (voleur) paiera les frais /protor/; et au prince 12 livres d’amende du chef du vol d’esclave.“ Das *po kunam* ist also den Käufen, dem Gelde nach.

Čerepnin (Otnošenija, S. 219f.) erläutert, der Mensch, bei dem sich ein fremder *čeljadin* erwies, habe den Eigentümer zu dem geführt, von dem er den *čeljadin* gekauft hat. Der sei in analoger Weise vorgegangen. Aber so sei die Sache nur bis zum dritten *svod* geführt worden. Der dritte Verklagte habe dem Kläger seinen eigenen Sklaven geben müssen, und er habe selbst die Ermittlung fortgesetzt, indem er den gestohlenen *čeljadin* als *lice* (*poličnoe*) nutzte und auf der Grundlage seiner Aussagen alle jene feststellte, die ihn gekauft und verkauft haben, bis zum letzten *svod*, d.h. bis zur Entdeckung des wirklichen Diebes. Dann sei der Tausch der *čeljadiny* zwischen dem dritten Verklagten und dem Kläger erfolgt, und der „schließliche Dieb“ habe *prodaža* zahlen und dem Kläger die Schäden ersetzen müssen. So ist die Erklärung auch bei Babij (S. 74).

Ščapov kommentiert, wenn der gestohlene *čeljadin* mehr als dreimal weiterverkauft war, dann werde die Ermittlung des Entwenders von seinem Herrn diesem dritten Besitzer übergeben, der als *lice* für die weiteren Ermittlungen den gestohlenen *čeljadin* erhält, aber stattdessen dem Herrn seinen eigenen *čeljadin* gibt. Bei Entdeckung des Diebes würden beide *čeljadiny* ihren Herren zurückerstattet, und der Dieb ersetze die Verluste, die dem Geschädigten durch den Ausfall seines *čeljadin* zugefügt wurden (nach Art. 44 eine halbe *grivna* im Jahr), und er zahle Geldstrafe. Die Bekundungen des *čeljadin* hätten keinen selbstständigen Wert (Art. 66) und müssten durch Gegenüberstellungen seiner Käufer und Verkäufer bestätigt werden. (RZ 1, S. 97f.)

Bei Kaiser (Laws, S. 24) ist zu lesen: „If someone recognizes his slave. If someone recognizes and takes back his own stolen slave, then he is to conduct the slave <by the confrontment process> through the money transactions until the third confrontment; then <the slave’s owner> is to take another slave in place of his own slave, and give his property to the other party, who then continues until the last confrontment <when the original thief is discovered>; and this property is not cattle, so it is not possible to say ‘<I do not know> from whom I purchased <the slave>’; but <pursue the confrontment> on the <slave’s> word until the end; and when the final thief is <discovered, the party identified at the third confrontment> is to return the slave <to his original owner> and take back his own <slave>, and <the thief> is to pay all losses, and a 12-grivna fine to the prince.“

Auch Cečoev (S. 76f.) überträgt zu Beginn: „dann (soll) er ihn gemäß dem (bei seinem Weiterverkauf erhaltenen) Geld führen bis zum dritten Verklagten, (von dem) er einen *čeljadin* anstelle (seines) *čeljadin* nimmt“.

Den Erklärungen der neueren Autoren (Kočin, Zimin, Tichomirov, Čerepnin, Babij, Ščapov, Cečoev) ist grundsätzlich beizupflichten.

Jochim (S. 42 u. Fn. 359) sieht auch hier, wie in Art. 36, die Anwendung des „Dritthandverfahrens“; an dieser Stelle mache die Gesetzgebung jedoch eine Einschränkung zum Begriff einer Sache – mit der Wendung „Aber dieses ist kein Vieh, das nicht redet, nicht weiß, bei wem (ich) gekauft wurde, aber nach der Sprache (soll man) bis zu Ende gehen.“

Art. 39: Ewers, Pravda (S. 306): „Dann nimmt der Klaeger die <Sache in> Wirklichkeit, aber das Uebrige muß er entbehren, was davon ist, und jener muß seiner Marder entbehren, bis er <sein Verkäufer> ihm aufstoeßt.“ – Kronsteiner (S. 25): „WIEDER VOM DING / Aus seiner Stadt ins Ausland ist kein Ding. ... Da nehme der Kläger die beklagte Sache und klage auf Spruch, was (mit ihm) geschädigt wurde; jener klage sein Geld ein.“ Auch im Glossar nimmt er (S. 71) für *prok* statt „das Übrige“, „das Weitere“ den „(Urteils-)Spruch“ an.

Dieser Artikel spezifiziert die vorigen Artikel, indem er einen *svod* in ein „fremdes Land“ ausschließt. Hier soll die Regelung des Art. 37 greifen: Zeugen (*posluchi*, hier jedoch *vidoki*) oder der *mytnik*, vor dem die Sache gekauft wurde, sollen beigebracht werden; deren Bekundungen berechtigen den Kläger, das Seine zu nehmen. Was sonst noch verloren ging, soll der Kläger bedauern; der Beklagte soll ebenso sein Geld nicht zurückerhalten. Natürlich kann er sein Geld wiedererlangen, wenn er den Verkäufer später zur Verfügung hat.

Im Wesen stimmt, bei aller verbalen Verschiedenheit, meine Übersetzung mit den Übersetzungen von Ewers (Recht, S. 320) und Goetz (Programm, S. 7; Recht I, S. 273; Recht III, S. 166) überein. Kronsteiners Übersetzung enthält, wie schon zuvor, die nicht zutreffenden Übersetzungen „Ding“ für *svod*, „Spruch“ für *prok*.

Ansonsten steht die Klärung des „fremden Landes“ (*čužaja zemlja*) im Mittelpunkt der Diskussion. So versteht Boltin unter „fremdes Land“ ein „fremdes Gebiet“. (PR II, S. 385)

Nach Dubenskij /Pamjatniki/ ist dieser Artikel eine Ergänzung zu Art. 38: Bei der Wegführung eines Pferdes, von Vieh, beim Diebstahl von beweglicher Habe sei ein *svod* über die Länder durch das Gesetz gestattet gewesen; jedoch bei einem Verfahren über einen entlaufenen *cholop* sei ein *svod* über andere Ämter („in ein fremdes Land“) untersagt gewesen; die Angelegenheit sei in der eigenen Stadt entschieden worden, wenn man Zeugen stellte. Dubenskij unterbreitet auch eine andere Auslegung: Der *svod po zemljam* sei nur dann beseitigt worden, wenn der Verklagte Zeugen oder Gebühreneinnehmer stellte und bewies, dass er den *čeljadin* gekauft und nicht angelockt habe. (PR II, S. 386) So begrenzt Dubenskij also diesen Artikel auf den Streitgegenstand *čeljadin*.

Lange versteht den Ausdruck *v čjužu zemlju* als in ein anderes *posadničestvo*, also in das Gebiet eines anderen *posadnik*. (PR II, S. 386) Vladimirskij-Budanov (Christomatija I, S. 46, Anm. 48) meint, dass der *svod* an den Grenzen des eigenen Landes, d.h. des Umkreises, der der Stadt gehörte, endete. Ključevskij (Pravda, S. 94) überträgt dies „in einen anderen städtischen Umkreis“, ähnlich Storožev „in einen anderen Kreis“. (PR II, S. 385) Gleichwohl befinden sich ihre Übertragungen mit meiner Übersetzung auf einer Linie.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 103) hingegen sieht in der *čužaja zemlja* ein fremdes Fürstentum. Nach Presnjakov /Pravo/ war das Volksrecht das Recht einzelner Länder (*zemli*). *Zemli* seien Bünde örtlicher Gemeinden gewesen. Die Bestimmung des Wohnheitsrechts sei die Bewahrung des Friedens in den Tiefen des gesellschaftlichen Bundes gewesen. Daher sei ein *svod* in ein fremdes Land nicht zugelassen. (PR II, S. 386) D’jakonov /Očerki/ meint, dass der *svod* lediglich in den Grenzen des eigenen Landes angewendet werde und an der Grenze eines fremden beendet werde, wo andere Behörden und möglicherweise andere Regeln wirken. (PR II, S. 386; D’jakonov, Skizzen, S. 60f.) Storožev überträgt den Beginn: „Aber aus dem Kreis der einen Stadtgemeinde kann mit einem Einwohner eines anderen (Kreises) keine Gegenüberstellung sein“. (PR II, S. 385)

In der Erläuterung von Goetz (Recht III, S. 178f.) bestimmt Art. 39, dass außerhalb der Stadt nebst ihrem Landbezirk in ein „fremdes Land“ keine Ermittlung stattfindet. Im Allgemeinen werde darunter die Begrenzung des Ermittlungsverfahrens auf das betreffende Fürstentum bzw. Teilfürstentum verstanden. Von welcher Ermittlung handle Art. 39, von der des Knechts oder von der der Gegenstände? Sergeevič deute Art. 39 auf den Knecht, setze es also in spezielle Verbindung zu Art. 38. Goetz (Recht III, S. 180f.) hingegen meint, dass sich Art. 39 auf das Ermittlungsverfahren im Allgemeinen bezieht, möge es sich um Knechte oder Gegenstände gehandelt haben. Derjenige, bei dem das Klageobjekt vorgefunden wird, müsse zum Nachweis des Kaufs Zeugen oder den Zolleinnehmer beibringen. Könne er sie beschaffen, so trete das in Art. 37 geschilderte Verfahren ein.

Vernadsky (S. 41) übersetzt: „And from one's own town to a foreign land there is no confrontment; the intermediary party has to produce, in the usual way, witnesses or the toll collector, in whose presence he bought <the goods>; the plaintiff takes back <such> object <as is available> and may lament the rest which he lost; and <the intermediary party> may lament his money.“ Interessant ist die Bezeichnung des Beschuldigten als „Zwischenpartei“. Dieser Status muss sich jedoch erst herausstellen. Juškov (Stroj, S. 517) erläutert, dass der *svod* zu den Grenzen des Staates führen konnte. In diesem und in dem Falle des Art. 37 habe sich der gutgläubige Erwerber durch den Verweis auf zwei Zeugen des Kaufes, die einen Eid leisteten, von der Beschuldigung gereinigt. Der Eid des *mytnik* habe den Eid der zwei Zeugen ersetzen können. L. Schultz (S. 62) erklärt, die Ermittlung erfolge lediglich in den Grenzen des einzelnen Fürstentums. Das nächste Fürstentum habe schon als „fremdes“ Land gegolten, was ein gutes Zeugnis von der territorialen Zersplitterung Altrusslands ablege.

Zimin, dessen Übertragung (PRP I, S. 125) ebenfalls mit meiner Übersetzung prinzipiell übereinstimmt, erläutert: Wenn sich im Verlauf des *svod* herausstellt, dass die Spuren des Verbrechers über die Grenzen der Stadt und des ihr zugehörigen Territoriums in ein fremdes Land führen, wird der *svod* beendet. Dann komme die Verfügung Art. 37 über die Entscheidung der Sache durch einen Eid der *posluchi* oder des *mytnik* zur Wirkung. (PRP I, S. 155f.)

Tichomirov (Posobie, S. 94) erklärt, unter einem fremden Land könne man hier das benachbarte Gebiet verstehen, ein Fürstentum oder sogar einfach eine *volost'*, die nicht der Stadt, in der der Diebstahl erfolgte, unterstand. S. Pokrovskij (S. 94) meint, ähnlich Sergeevič, der *svod* habe nicht über die Grenzen des gegebenen Fürstentums hinausgehen können. Szeftel (Documents, S. 75, Art. 33) übersetzte *v čjužu zemlju* als „en une région étrangère“, und den Schluss des Artikels: „il renoncera au reste /prok/ perdu à cette occasion, et l'autre renoncera à son argent.“ Sie sollen also auf ihre Forderungen verzichten.

Ščapov kommentiert, dass der Artikel die Prozedur des *svod* durch das Territorium des „eigenen Landes“ begrenze, indem er es schweigend dem „fremden Land“ entgegenstelle – einem anderen Fürstentum, einer feudalen *volost'*. Wenn die gestohlene Sache bei einem Menschen erworben wurde, der von einem anderen Ort hergereist war, und dies dieselben Zeugen, die in Art. 37 erwähnt werden, durch Eid bestätigen, dann trage der Käufer die zivilrechtliche Verantwortlichkeit; er verliere die gekaufte Sache oder das Geld, das er für ihren Weiterverkauf erhalten hat. Der Eigentümer der Sache jedoch verliere die Möglichkeit des Erhalts einer Entschädigung für andere Werte, die mit der Sache zusammen verloren gegangen waren. (RZ 1, S. 98) Chačaturov (Pravda, S. 144) übernimmt hieraus die Erklärungen bis zur Aussage über den Weiterverkauf (*pereprodaža*).

Und Kaiser (Laws, S. 24): „Also on confrontment. And the confrontment is not to proceed from one's own town into another district, but <the accused> is to present witnesses or the customs officer before whom he purchased <the property in question>; and the complainant is to take his property, and mourn the loss of <the other property which> disappeared, and <the accused> can mourn the loss of his money <which he paid for the stolen property>.“

Es ist also hier kein strafrechtlicher Tatbestand gegeben. Das „fremde Land“ kann hier ein anderes russisches Fürstentum sein, aber auch eine andere Stadt mit einer eigenen größeren Verwaltungs- und Gerichtskompetenz für den Umkreis. Die Aussage zum *svod* ist nicht auf den *čeljadin* (Dubenskij, Sergeevič) beschränkt, sondern hat allgemeinen Charakter (Goetz).

Art. 40: Kar. sp.: O tate („Vom Dieb“). – Ewers, Pravda (S. 306): „Vom Diebe. / Wenn man einen in der Vorrathskammer ... erschlaegt, ... so erschlaegt man ihn Statt eines Hundes. Wenn man ihn bis zum Lichte haelt“. Recht (S. 321): „Vom Diebstahle. /Wenn man jemand im Gemache erschlägt, ... an Hundes Statt.“ – Goetz, Programm (S. 7); Recht I (S. 273): „Wenn man jemanden im Gemach oder beim Kuhdiebstahl erschlägt, so erschlägt man ihn wie einen Hund.“ Recht III (S. 185): „oder bei irgend einem Diebstahl“. – Gitermann (S. 369): „Wenn man einen Dieb bei einer Scheune erschlägt oder sonst beim Diebstahl (d.h. in flagranti), so soll er an Hundes Statt (d.h. mit Recht, straflos) erschlagen sein. ... so soll man dafür 12 Griwnen (Wergeld) zahlen.“ – Kronsteiner (S. 25): „Wenn sie einen bei der Vorratskammer ... töten, da erschlagen sie ihn wie einen Hund.“

Dieser Artikel, der auf Art. 21 und Art. 38 KP basiert, ist im Wesentlichen klar: Wenn jemand bei oder in einem Gemach oder bei einem (anderen) Diebstahl angetroffen und erschlagen wird, dann ist er rechtmäßig erschlagen, „wie ein Hund“. Wenn man ihn aber bis zum Tagesanbruch festhält, dann

ist er zur Gerichtsstätte zu führen. Erschlägt man ihn aber dann, und Leute haben ihn bereits gefesselt gesehen, so sind für jenen 12 *grivna* zu zahlen, verstanden als Strafe, *prodaža*.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich unwesentlich von meiner. Goetz hat zunächst „beim Kuhdiebstahl“ statt „bei irgendeinem Diebstahl“, korrigiert es aber. Gitermann versteht allerdings die 12 *grivna* als „Wergeld“, was keinesfalls richtig ist, weder vom Betrag noch von der rechtlichen Natur her.

Meine Übersetzung geht auch mit den Übertragungen Ključevskijs (Pravda, S. 95), Storoževs (PR II, S. 387) und Zimins (PRP I, S. 126) konform. Sie entspricht auch der Übersetzung Vernadskys (S. 41): „If they kill any thief near the barn or in any other kind of thievery, they kill him like a dog; but if they hold him until dawn, they have to bring him to the prince's court. If they kill <the thief> and some people had seen him bound, they have to pay 12 *grivna* for the offense.“ Auch der Übersetzung Szeftels (Documents, S. 76, Art. 34) ist sie nahe: „Si l'on tue quelqu'un près d'un cellier ou lors d'un vol quelconque, c'est comme si l'on avait tué un chien; si l'on le retient jusqu'à la lumière, on le conduira à la cour du prince; (dans ce cas), si l'on le tue, et que les gens l'avaient vu lié, on paiera 12 livres (pour son meurtre).“ Bei Kaiser (Laws, S. 24) ist zu lesen: „On theft. If they kill someone at the storeroom or <while he was engaged in > any other theft, then they kill <him> like a dog <and that is the end of the matter>; if they hold him until <morning> light, then they must conduct <the thief> to the prince's residence; if they kill him, and people have seen <the thief> tied up, then <the offenders> are to pay 12 *grivnas* for that.“

Da dieser Artikel zum Teil auf Art. 21 KP, zum Teil auf Art. 38 KP fußt, sind die Kommentare zu diesen beiden Artikeln beizuziehen.

Lange meint, dass dies eigentlich das Gesetz Jaroslavs (Art. 38 KP) sei, nur mit der Bestimmung der Höhe der Zahlung für den Totschlag. Die *Pravda* gebrauche, um die völlige Straflosigkeit des Totschlags zu bestimmen, den Ausdruck *ubijut' vo psa mesto* („erschlägt man anstelle eines Hundes“). Mit ihm werde bestimmt, dass man nur einen Hund straflos töten könne. (PR II, S. 388) Was jedoch zu bezweifeln ist: Art. 37 KP!

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 49, Anm. 59) erläutert, dass hier die Zahlung für das eigenmächtige Erschlagen eines Diebes, ohne das Erfordernis der Notwehr, auf 12 *grivna* festgelegt sei. Dies sei nicht *vira* für die Erschlagung eines freien Menschen; dies sei vielmehr *prodaža*, nämlich ihre höchste Stufe, die für das Erschlagen eines *cholop* (Art. 89 EP) und in einigen anderen Fällen eingeführt worden sei. Aber der erschlagene Dieb habe ein Mensch freien Standes sein können: Warum sei keine *vira* gefordert worden? Offensichtlich habe ein Mensch, der beim Diebstahl ergriffen wurde, die Würde eines freien Menschen verloren.

Vedrov sieht in dem Artikel die Möglichkeit einer schnellen Selbstjustiz beim Diebstahl widergespiegelt. Folglich habe der ertappte Dieb („in flagrante delicto“) am Ort des Verbrechens erschlagen werden können. Die *Pravda* lege jedoch schon eine bestimmte Grenze fest. Der Dieb habe schnell nach dem Ergreifen straflos getötet werden können. Das Erschlagen des gefesselten Diebes sei eine Verletzung des Privilegs der fürstlichen Jurisdiktion gewesen, die auch mit der höchsten *prodaža* zugunsten des Fürsten bestraft werde. (PR II, S. 388)

Sergeevič (Lekcii, S. 407) meint, dass die erweiterten Handschriften die Artikel der kurzen wiederholen, aber hinzufügen, wie viel für den Totschlag eines gebundenen Diebes gezahlt werden müsse. In diesem ergänzten Zustand würden die Artikel über die Tötung eines Diebes bereits unter den Begriff der Notwehr passen. Diese Veränderung sei unter dem Einfluss des byzantinischen Rechts erfolgt. Die *Gradske zakony* („Stadtgesetze“) <= Procheiron, *Prochiron*>, XXXIX, 4, gestatteten, einen in der Nacht Stehlenden zu erschlagen, wenn man ihn nicht ohne Not habe festsetzen können. Der Ausdruck der *RP*, *ašče li do sveta deržat'* („wenn man /ihn/ aber bis zum Tagesanbruch festhält“), verweise auf den Einfluss der Mosaischen Gesetze, nach denen es gestattet war, einen Dieb zu töten, jedoch nur nachts. Aber in die russische Praxis sei das Gesetz von Moses nicht in Gänze übergegangen. Das Erschlagen eines Diebes, mit dem man fertig wurde und den man bis zum Morgen festhielt, sei strafbar, aber schwächer als der gewöhnliche Totschlag; es werde mit 12 *grivna* bezahlt.

Auch Ključevskij (Kurs I, S. 218) liest den Artikel vom nächtlichen Dieb als einen Auszug aus den Mosaischen Gesetzen, entlehnt aus dem Buch „Exodus“. Der Sinn dieses Artikels sei dort: Wenn man einen Dieb am Ort des Verbrechens ergreift und tötet, sei dies nicht als Verbrechen zu zählen; wenn man ihn aber nach Sonnenaufgang erschlägt, dann sei der Totschläger schuldig, müsse er selbst der

Todesstrafe unterworfen werden. Dies habe in der *Pravda* eigene Ausdrucksformen gefunden. Doch wie man sieht, muss dieser Totschläger die Todesstrafe nicht fürchten.

Goetz (Recht III, S. 186, 187) stellt fest, in Art. 40 sei die Frage nach der Behandlung des nachts bei der Tat ertappten Diebes dahin gelöst, dass der Dieb straflos erschlagen werden darf oder, wenn man das nicht tut, sondern ihn bis Tagesanbruch gefesselt hält, vor das ordentliche Gericht an den Fürstenhof gebracht werden muss, unter Androhung von 12 *grivna* Strafe für den Fall, dass man ihn trotzdem nach der vor Zeugen erfolgten Fesselung erschlägt. Dabei habe der Autor der EP in Art. 40 zwei ältere Verordnungen in eine zusammengearbeitet, nämlich Art. 21 und Art. 38 KP. Ihr Inhalt sei dabei verallgemeinert. Im Art. 40 sei gegenüber Art. 38 KP die Strafsumme mit 12 *grivna* hinzugefügt. Dies sei nicht das Wergeld, sondern die Strafe für schwere oder beschimpfende Körperverletzung. Offenbar sei bei dem Recht auf straflose Tötung des Diebes mehr der Ungehorsam gegen das vorgeschriebene Verfahren als die Tötung des Diebes selbst bestraft worden.

Zimin kommentiert, in Art. 40 sei eine Präzisierung erschienen, die die Tötung eines gefesselten Diebes mit einer *prodaža* zu 12 *grivna* bestrafe, wie das Leben eines erschlagenen Sklaven (Art. 89); der Diebstahl habe den Verklagten in den Sklavenzustand bringen können (wenn er keine Mittel hatte, die *prodaža* zu bezahlen, habe man ihn selbst in die Sklaverei verkauft). (PRP I, S. 156)

Tichomirov (Posobie, S. 95) erläutert, dass für die Tötung eines Diebes offenbar nur eine *prodaža* auferlegt wurde, und keine *vira*, weil dieses Erschlagen durch einen besonderen Umstand hervorgerufen wurde. Die *prodaža* habe den Verlust ersetzt, der dem Fürsten durch das Erschlagen des Diebes, der eine *prodaža* zahlen musste, beigebracht wurde. Nein, die *prodaža* wurde wegen Missachtung des Rechts, des Gerichts verhängt.

I. Smirnov (Očerki, S. 131) wendet sich gegen die Deutungen von Vladimirskij-Budanov, Tichomirov und Zimin und sieht in den 12 *grivna* eine Zahlung für einen Akt ungesetzlicher Abrechnung.

Ščapov findet hier eine Wiederholung der Norm des Art. 38 KP. Ein Dieb, der nachts in einem Haus ergriffen wurde, könne am Ort des Verbrechens erschlagen werden, wie ein Hund. Wenn es jedoch gelang, ihn zu binden, da unterliege er der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im gewöhnlichen Verfahren; das Töten eines gefesselten Diebes sei bestraft worden. (RZ I, S. 98)

Für Sverdlov (Pravda, S. 81) vereinigt dieser Artikel in einem bestimmten Maße die Art. 21 und Art. 38 KP. Gleichzeitig habe man die redaktionell unglückliche Formulierung des Art. 21 KP beseitigt, derzufolge es möglich war zu denken, dass es hier um die Tötung eines *ogniščanin* während der Plünderung der fürstlichen Wirtschaft durch ihn gegangen sei.

Chačaturov (Pravda, S. 144) reproduziert die Erklärung Ščapovs, bietet auch deren Schluss, den ich ausgelassen habe: In der Regel sei der Dieb ein Mensch gewesen, der nicht die Möglichkeit der Bezahlung der Geldstrafe gehabt und sich bereits an der Grenze zur Verknechtung (*zakabalenie*) befunden habe. Möglicherweise sei es deshalb zur Bezahlung der *prodaža* notwendig gewesen, ihn in das *cholopstvo* zu verkaufen.

Als Quintessenz ergibt sich auch, dass man einen Wehrlosen nicht töten darf.

Art. 41: Ewers, Pravda (S. 306f.): „Wenn einer Vieh entwendet aus dem Stalle oder der Vorrathskammer“. Recht (S. 312): „Wenn einer Vieh entwendet aus dem Stalle, oder dem Gemache“. – Goetz, Programm (S. 7); Recht I (S. 273): „Wenn jemand Vieh stiehlt im Stall oder (aus dem) Gemach“. Recht III (S. 188): „Wenn jemand Vieh stiehlt im Stall oder das Gemach <bestiehlt>“. – Gitermann (S. 369): „Wenn jemand Vieh aus dem Stall stiehlt“. – Kronsteiner (S. 25): „Wenn einer Vieh im Stall stiehlt, oder im Haus“.

Dieser Artikel, der Art. 31 KP weiterentwickelt, legt fest, dass bei Viehdiebstahl oder Diebstahl aus einem Gemach der Täter 3 *grivna* und 30 *kuna* zahlen muss; sind es mehrere Täter, so soll jeder diese Beträge zahlen.

Dieser klare Sinn ergibt sich auch aus den anderen deutschen Übersetzungen, wobei nur die Eingangsformulierung verschieden, dabei unklar übersetzt wird (Ewers, Pravda, Recht; Goetz, Programm, Recht I; Gitermann, Kronsteiner). Nur Goetzens spätere Fassung (Recht III) ist akzeptabel. Es geht beim zweiten Täter um einen Gebäudedieb, der an sich schon nach Art. 35 3 *grivna* zu zahlen hat.

Meine Übersetzung ist den Übertragungen von Ključevskij (Pravda, S. 95), Storožev (PR II, S. 390) und Zimin (PRP I, S. 126) sehr nahe, auch der Übersetzung Vernadskys (S. 41), der den Eingang so fasst: „If anyone steals cattle from the stable or <things from the> barn“. Szeftel (Documents, S. 76, Art. 35) übersetzt diese Stelle so: „Si quelqu’un vole du bétail dans une étable ou (s’il vole) dans un

cellier“. Und Kaiser (Laws, S. 25) lässt den Artikel so erscheinen: „If someone steals some livestock from a barn or a storeroom, and he is alone, then he is to pay 3 grivnas and 30 kunas; if there be many thieves, they are each to pay 3 grivnas and 30 kunas.“

Die 30 *kuna* erweisen sich als Gerichtsgebühr (Zimin, PRP I, S. 156; Ščapov, RZ 1, S. 98), die mit der Strafe zusammen vom Täter eingezogen wird.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 49, Anm. 63) sieht hier eine Unterscheidung des Diebstahls gesicherten vom Diebstahl nichtgesicherten Eigentums. Der aus dem Stall Stehlende müsse mehr Hindernisse überwinden als der Stehlende auf dem Feld (Art. 42), und deshalb offenbare der erste eine größere Anspannung des bösen Willens als der zweite. Auch Vedrov weist auf das besonders Verbrecherische eines Diebstahls aus einem verschlossenen Raum hin. Dabei mache die *Pravda* nicht den geringsten Unterschied zwischen der Begehung eines Verbrechens durch eine Person oder durch eine Bande. (PR II, S. 391) Ähnlich schließt Rožkov /Očerki/, dass bei Komplizenschaft oder Mittäterschaft kein Gedanke von der größeren Strafbarkeit des Hauptschuldigen zu spüren sei. (PR II, S. 392) Kočin erklärt die Art. 41 und 42 so, dass der erste den Diebstahl aus einem geschlossenen Raum, der zweite den Diebstahl auf dem Felde vorsehe, wodurch sich auch der Unterschied in der Höhe der Einforderung erkläre (Vladimirskij-Budanov). Die beispielhaften Ziffern der KP (18 und 10) seien hier verallgemeinert („viele“). Der Charakter der Einforderung sei der gleiche wie in der KP, *prodaža*. Der Ersatz des Schadens werde durch den Wert des Gestohlenen bestimmt, und nicht durch die Menge der Diebe. (Učebnoe posobie, S. 62f.)

Zimin kommentiert, dass für die Art. 41 und 42 die Verstärkung des Schutzes des privaten Eigentums charakteristisch sei. Während in der KP die Höhe der Geldstrafe vom Umfang des gestohlenen Viehs abhing (insofern auch die Geldstrafe selbst *za obidu* auch aus diesem Preis hervorging), so sei in der EP die Geldstrafe in erster Linie davon abhängig gewesen, ob das Vieh aus einem verschlossenen Raum oder vom Feld gestohlen wurde; im ersten Falle sei mehr gezahlt worden als im zweiten. Nach wie vor sei die Strafe von jedem der Diebe unabhängig von ihrer Zahl eingezogen worden. Die Geldstrafe in den Art. 41 und 42 sei *prodaža*. Jedoch sei hier auch eine gerichtliche Gebühr ausgewiesen; im ersten Falle sei sie gleich 30 *kuna* (von 3 *grivna*), im zweiten 10 *kuna* von 1 *grivna*, d.h. von 50 *kuna*, obgleich dies im gegebenen Falle mit der *prodaža* verschmelze. (PRP I, S. 156)

Ščapov erklärt, dass die hohe Geldstrafe für Diebstahl aus einer geschlossenen Unterbringung eingefordert wurde, von Vieh aus dem Stall, von landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten aus dem Gebäude. Diese neue Norm widerspiegele die Erstarkung des Schutzes des privaten Eigentums an den Mitteln der Produktion und an den Gegenständen des Gebrauchs. Die Summe von 3 *grivna* und 30 *kuna* setze sich, wobei jeder von den Dieben die gleiche Verantwortung trägt, aus der *prodaža* von 3 *grivna* und aus der Gerichtsgebühr zusammen, die den gerichtlichen Beamten und Vollziehern in Höhe von 30 *kuna*, ein Fünftel der *prodaža*, zufalle. (RZ 1, S. 98)

Also: Es geht nicht nur um Diebstahl von Vieh, sondern auch von anderen Werten.

Art. 42: Kar. sp.: O tat'be ouroci skote („Vom Diebstahl – Abgaben für Vieh“). – Ewers, *Pravda* (S. 307): „Vom Diebstahle: Gebühren für Vieh. / Wenn jemand Vieh auf dem Felde, oder Schafe, oder Ziegen, oder Schweine entwendet“. – Goetz, *Programm* (S. 7); *Recht I* (S. 273): „Vom Diebstahl, wenn jemand Vieh stiehlt. Wenn jemand Vieh auf dem (freien) Feld stiehlt“. *Recht III* (S. 188): „Vom Diebstahl, wenn jemand Vieh eintreibt“. – Gitermann (S. 369): „Wer Vieh auf der Weide stiehlt oder Schafe oder Ziegen oder Schweine“. – Kronsteiner (S. 25): „WIEDER VOM DIEBSTAHL / Wenn einer Vieh auf dem Feld stiehlt, Schafe oder Ziegen, oder Schweine, und sind mehrere, da büsse jeder 60 Kuna.“

Der Artikel bestimmt in klarer Weise, dass für den Diebstahl von kleineren Haustieren (Schafe, Ziegen, Schweine) auf dem Feld der Täter 60 *kuna* zahlen muss; bei mehreren Tätern muss ein jeder diesen Betrag zahlen. So äußern sich im Wesentlichen auch die angeführten deutschen Übersetzungen, auch die zweite von Ewers (*Recht*, S. 321) und die von Gitermann (S. 369). Goetz hat zuletzt statt „stiehlt“ „eintreibt“, was die Übersetzung eher verschlechtert. Kronsteiner zieht zusammen, was die Sache eher verdunkelt; das Verhältnis zum Einzeltäter wird nicht klar.

Die 60 *kuna* zerlegen sich in 50 *kuna* (1 *grivna*) Strafe und 10 *kuna* Gerichtsgebühr.

Auch hier stimmt meine Übersetzung mit den Übertragungen von Ključevskij (*Pravda*, S. 95) und Storožev (PR II, S. 391) überein, auch mit den Fassungen von Vernadsky (S. 42), Szeftel (*Documents*, S. 76, Art. 36) und Kaiser (*Laws*, S. 25).

Goetz (Programm, S. 29, 30) betont, dass die Strafe für den Diebstahl auf dem freien Felde viel geringer sei als die für den Diebstahl aus dem verschlossenen Haus. Beide Bestimmungen zeigten wieder den Fortschritt der Gesetzgebung bzw. der Rechtsprechung gegenüber der KP. Aus den Einzelfällen der KP seien in der EP allgemeine Normen geworden, das zeige sich einmal im Gebrauch des allgemeinen Begriffs *skot*, ferner dass die in Art. 31 und 40 der KP mitgeteilte Zahl der Diebe in Art. 41 und 42 EP verallgemeinert sei zu „viele“, und endlich in der Zusammenstellung der Paragraphen der EP: a) Diebstahl aus dem geschlossenen Raum, Art. 41; b) Diebstahl vom freien Feld, Art. 42; und dazu trete noch ein Spezialfall, für den man in der KP keine Parallele habe, in Art. 43: Diebstahl von Heu in der Tenne (die zu Fall a gehöre) und aus der Grube, die wohl unter b) einzurechnen sei. So gehörten also die Art. 41, 42 und 43 EP eng zusammen. Die in diesen Artikeln genannten Geldbeträge seien zweifellos die staatliche Strafe, während die Angabe der Entschädigung mit Art. 44 beginne. Goetz (Recht III, S. 192) stellt fest, die Strafe in Art. 42 sei nur ein Drittel so groß als die in Art. 41 verhängte, nämlich 60 *kuna*, d.h. 1 *grivna* Strafe und 10 *kuna* Gerichtsgebühr.

Zimins Übertragung ist eingangs nicht klar: „Wenn (jemand) Vieh vom Feld stiehlt oder Schafe, Ziegen oder Schweine (stiehlt)“. (PRP I, S. 126) Das Vieh ist in diesem Artikel auf das kleinere Vieh, das beispielhaft aufgeführt wird, bezogen.

Ščapov erklärt, dass der Diebstahl von Vieh auf dem Feld, d.h. von Vermögen, das nicht speziell gesichert ist, mit einer *prodaža* bestraft wird, die dreimal niedriger ist als bei Diebstahl aus einer geschlossenen Räumlichkeit. (RZ 1, S. 91) Auch dies reproduziert Chačaturov (Pravda, S. 145). Man muss allerdings beachten, dass in Art. 41 von Vieh allgemein, also nicht auf kleinere Tiere reduziert, gesprochen wird; insofern darf man den Unterschied nicht verabsolutieren.

Art. 43: Ewers, Pravda (S. 307): „Wenn jemand die Scheuer bestiehlt oder das Getreide in der Grube“. Ähnlich Recht (S. 321). – Goetz, Programm (S. 7); Recht I (S. 275): „Wenn jemand eine Tenne bestiehlt oder Heu in der Grube (stiehlt)“. Recht III (S. 188): „oder Getreide in der Grube“. – Kronsteiner (S. 25): „Wenn einer in der Scheune stiehlt, oder Getreide in der Grube“.

Dieser Artikel stellt den Diebstahl von Getreide aus relativ geschlossenen Räumen, der Tenne und der Vorratsgrube, mit den gleichen Beträgen wie in Art. 41 unter Strafe, sowohl was den einzelnen Täter als auch mehrere betrifft, mit 3 *grivna* und 30 *kuna*.

So sind auch die anderen deutschen Übersetzungen. Nur Goetz hat anfangs fehlerhaft „Heu“ statt „Getreide“ für *žito*.

Meine Übersetzung geht auch mit der Übertragung Zimins (PRP I, S. 393) konform. Sie entspricht auch der Übersetzung Szeftels (Documents, S. 76, Art. 37): „Si quelqu'un vole dans une grange ou (s'il vole) du blé dans une fosse, chacun des voleurs, autant qu'il y en aura, (paiera) 3 livres et 30 martres.“ Sie trifft auch das Wesen der Übersetzung von Kaiser (Laws, S. 25): „If <someone> steals grain <from> the threshing floor or a storage pit, then, however many thieves there are, each <is to pay> 3 grivnas and 30 kunas.“

Boltin überträgt den Beginn zusammenfassend so: „Wenn man Getreide aus einer Tenne oder aus einer Grube stiehlt“. (PR II, S. 393) So überträgt auch Storožev. (PR II, S. 393) Vernadsky (S. 42) übersetzt ebenso: „If anyone steals grain from a threshing court or from a pit“.

Vedrov bemerkt, dass bei Diebstahl von Getreide aus der Tenne oder aus der Grube die *prodaža* gleich sei mit der Bezahlung bei Diebstahl von Vieh aus einem geschlossenen Raum, weil in diesem Falle das Getreide gleichfalls verschlossen oder vergraben war und zu seiner Erlangung ein Einbruch erforderlich war. (PR II, S. 393)

Ključevskij (Pravda, S. 95) überträgt: „Wenn man Getreidebündel aus der Tenne oder gemahlenes Getreide aus der Grube stiehlt“. Der Text lässt diese Unterscheidung zu.

Goetz (Recht III, S. 193, 194, 195) schreibt, der Diebstahl von Getreide, sei es, dass es noch auf dem Halm in der Tenne, sei es, dass es in gedroschenem Zustand in der Grube aufbewahrt wird, werde hier, in Abweichung vom Aufbau in Art. 41 und 42, direkt als gemeinschaftliches Delikt geregelt. Der Grundsatz sei also in den zusammengehörigen Fällen von Art. 41-43 beibehalten, dass bei einem von einer unbestimmten Anzahl Menschen, von „vielen“ gemeinsam, verübten Diebstahl die Strafe für jeden einzelnen Teilnehmer so hoch ist, wie wenn nur einer den Diebstahl begangen hätte.

Zimin kommentiert, dass dieser nach dem Muster des Art. 41 und des Art. 83 aufgebaute Artikel sowohl von der Weiterentwicklung des feudalen Landbesitzes als auch von der Verelendung eines be-

stimmten Teils der Bauernschaft zeugen könne, wodurch vor allem Verbrechen gegen das private Eigentum der Feudalen hervorgerufen worden seien. (PRP I, S. 157)

Einige Forscher verbinden, wie ich zeigen werde, diesen Artikel mit Art. 44.

Art. 44: Dieser Artikel schützt das Recht des Eigentümers (oder des rechtmäßigen Besitzers): Erscheint eine gestohlene Sache wieder, so ergreift der Bestohlene sie, und für ein Jahr der Vorenthaltung kann er eine halbe *grivna* nehmen. Dieser Betrag erscheint also als Schadensersatz an den Geschädigten, nicht als Strafe. Darin sind sich auch die anderen deutschen Übersetzungen – Ewers (Pravda, S. 307; Recht, S. 321), Goetz (Programm, S. 7; Recht I, S. 275; Recht III, S. 195) und Kronsteiner (S. 27) – einig. Auch die Übertragungen in die moderne russische Sprache bei Boltin (PR II, S. 394) und Zimin (PRP I, S. 126) stehen in einer Reihe mit meiner Übersetzung.

Doch um welche Objekte geht es hier? Um Vieh und Getreide oder um alles, was gestohlen wurde? Einige Autoren sehen hier als Objekt Getreide an, also den Art. 44 als direkten sachlichen Anschluss an Art. 43. Demnach habe der Dieb für die Zeit der Vorenthaltung und der Nutznießung des Getreides Ersatz an den Geschädigten zu leisten. Auch Szeftel (Documents, S. 76, Art. 37) sieht diese Stelle als zum vorigen Text zugehörig an: „et (l’homme) qui subit le dommage (à cause du vol), reprendra ce qui est présent de la chose volée, si cela existe; et il touchera de chacun une demi-livre pour (chaque) année.“

Zahlt jeder Dieb diesen Betrag, oder ist es eine Gesamtsumme auch bei mehreren Dieben?

Boltin, der die Art. 42, 43, 44 und 45 zu einem Artikel vereinigt, bezieht die Geldstrafe (*štraf*) *za leto* („für ein Jahr“) auf alle in ihnen aufgezählten Diebstähle. (PR II, S. 394) Doch ist dies keine Geldstrafe. Objekte wären also kleine Haustiere und Getreide.

Popov /Pravda/, als Klageobjekt Getreide verstehend, erklärt, dass der Gekränkte immer die Sache als Klageobjekt erhalte, weil kein besonderer Preis für das Getreide verordnet sei, es könne immer als Klageobjekt zurückgegeben werden, und es sei eine Bezahlung für Verluste, die durch den Diebstahl verursacht wurden, verfügt worden, für ein Jahr eine Halb-*grivna*. (PR II, S. 394)

Auch Stanislavskij versteht, wie Dubenskij /Pamjatniki/, unter *leto* die Zeit eines Jahres. Der Eigentümer des gestohlenen Getreides habe darüber hinaus, dass er es zurückerhielt, noch das Recht auf Vergütung für den ihm infolge dessen zugefügten Schaden gehabt, da der Dieb ihm die Möglichkeit genommen hat, dieses Getreide im Laufe eines Jahres zu nutzen. (PR II, S. 395, 394) Lange hingegen hält die Halb-*grivna* für eine Vergütung nicht des Geschädigten, sondern des Diebes. In dem Artikel werde gesagt, dass, wenn bei dem Dieb das *poličnoe* gefunden wurde, es dann dem Gekränkten zurückgegeben wurde; danach müsste man vermuten, dass, wenn das *poličnoe* nicht vorhanden war und der Dieb sich als unfähig zur Vergütung der Schäden erwies, er sich in einen *zakup* verwandelte, und in einem solchen Falle sei ihm für ein Jahr Arbeit je eine halbe *grivna* angerechnet worden. (PR II, S. 395) Doch diese Sicht auf die Dinge ist nicht überzeugend.

Vedrov zieht den Art. 50 heran, aus dem es ersichtlich sei, dass es möglich war, Honig *v nastav* („auf Zugabe“) oder Getreide *v prisop* („auf Zuschüttung“) abzugeben, d.h. wie für Zinsen. Auf dieser Grundlage verfüge auch Art. 44, dass bei Diebstahl von Getreide der Kläger je eine Halb-*grivna* für ein Jahr erhalten könne, für die ganze Zeit, solange der Dieb das Getreide behalten und folglich aus ihm Nutzen gezogen habe. (PR II, S. 395) Doch diese Version erscheint mir als unnötig weit hergeholt.

Ključevskij (Pravda, S. 95), der diesen Artikel mit dem vorhergehenden verbindet, fragt: Sei es denn möglich gewesen, die Getreidebündel über viele Jahre aufzusuchen? Hier sei natürlich Vieh im Blick gewesen, wie auch in Art. 42, wie auch weiter von ihm gesprochen werde (Art. 45).

Storožev überträgt den Schluss: „und klagt noch von jedem Dieb eine Halb-*grivna* für ein Jahr ein.“ (PR II, S. 394) Bei mehreren Dieben könnte sich der Geschädigte also enorm bereichern. Die Entschädigung wird nur einmal gezahlt.

Nach Goetz (Recht III, S. 196, 197) wird für alle Fälle von Diebstahl verfügt, dass der geschädigte Eigentümer das Objekt, das ihm gestohlen wurde, wieder erhält, falls es noch vorhanden ist, ferner dass er für ein Jahr eine halbe *grivna* erhält. Die Erklärung Langes passe hier nicht. Denn Lange habe sie vom Ersatz für den Diebstahl verstanden, also von der Zahlung, die erfolgt sei, wenn das Objekt nicht mehr vorhanden war. Hier sei aber das Objekt vorhanden, während der Ersatz bei nicht mehr vorhandenem Objekt erst im Art. 45 besprochen werde.

Vernadsky (S. 42) übersetzt den Eingang des Artikels allgemeiner: „And the owner <of the stolen cattle and goods> takes back the object if there any at hand, and receives half a *grivna* <damage refund> for each year <during which the thieves used it>.“ Und Kaiser (Laws, S. 25): „And he who lost property <by theft, as in the preceding articles> takes it back if it is recovered, and he also receives a half-grivna for each year <since it disappeared>.“

Zimin erläutert, dass der Gesetzgeber einen strengen Begriff von unrechtmäßigem Besitz (Art. 44) einführt, indem er nicht nur die Rückgabe der Sache, sondern auch die Bezahlung einer Kompensation für ihre Nutzung, d.h. einen *urok*, einführt. *Za leto* sei für ein Jahr (jedes Jahr). *Voz'met' po polugrivna* sei *protor* (Art. 38), gezahlt für Verluste, die der Herr der Sache im Verlauf der gesamten Zeit erlitten hat, solange sie sich nicht bei ihm befand. (PRP I, S. 157)

Tichomirov (Posobie, S. 95), der die Art. 43 und 44 und die ersten Worte von Art. 45 zu einem Artikel (39) verbindet, hält die Phrase *a za leto vozmet' po polugrivne* für nicht vollständig verständlich. *Leto* sei Jahr (*god*). Müsse man den Text nicht so lesen: *a za za leto vozmet' po polugrivne, paki li licja ne budet'*, d.h. wenn das Gestohlene als solches gefunden wurde, dann nimmt der Geschädigte das Vorhandene, und *za leto* (der bedingte Wert der Jahresernte in der Tenne oder in der Grube) nimmt er eine Halb-*grivna*, wenn die Wesenheit nicht vorhanden ist (*paki li licja ne budet'*)? Nein, es geht in diesem Artikel um die Prämisse, dass das Klageobjekt vorhanden ist. Zudem ist das Objekt nicht nur Getreide.

Čerepnin (Otnošeniya, S. 214), der wie Tichomirov diesen Artikel mit den ersten Worten von Art. 45 (*Paki li licja ne budet'*) verbindet, erklärt, dass neben der Bezahlung der *prodaža* der Plünderer dem Eigentümer das Vermögen (Vieh, Getreide) zurückgeben muss, wenn es noch bewahrt ist; wenn es sich nicht mehr beim Dieb erweist, dann müsse er seinen Preis in der Wirtschaft des geschädigten Eigentümers abarbeiten, wobei jedes Jahr der Arbeit zu einer Halb-*grivna* bewertet werde. Čerepnin ist damit einer der seltenen Autoren, die dem Gedanken von Lange folgen.

Ščapov kommentiert, dass das Gestohlene, wenn es (beim Dieb oder bei anderen) vorhanden ist, dem Eigentümer zurückerstattet werden müsse. Außerdem erhalte er vom Dieb Schadensersatz, wenn der Diebstahl mehr als ein Jahr zurückliege und der ungesetzliche Besitzer folglich die Sache im Verlauf dieser Zeit genutzt habe. Die Höhe des Ersatzes sei eine Halb-*grivna* (25 *kuna*) für ein Jahr der Nutzung. (RZ 1, S. 99) So ist es auch bei Chačaturov (Pravda, S. 145) ausgedrückt. Sverdlov (Pravda, S. 81) sieht in der Zahlung der Halb-*grivna* hingegen eine Geldstrafe (*štraf*). Dies trifft keinesfalls zu.

In diesem Artikel ist nicht mehr von der staatlichen Strafe die Rede, sondern vom privaten Ersatz an den Geschädigten. Hier geht es um die zusätzliche Vergütung von einer Halb-*grivna* pro Jahr, wenn das Objekt (Vieh, Getreide, vielleicht auch andere Gegenstände) vorhanden ist und wieder zurückgegeben wird. Auch bei mehreren Dieben wird dieser Betrag nur einmal erhoben.

Ist das Objekt nicht vorhanden, untergegangen, dann folgt, wenn es um Pferde und anderes Vieh geht, eine Sanktion in Art. 45.

Art. 45: Einige Handschriften, darunter der *Sin.*, der *Pušk.* und der *Kar. sp.*, haben *za kobyly 60 kun* („für eine Stute 60 *kuna*“) statt 7 *kun*. Diese Lesart ist richtig. – Ewers, Pravda (S. 307): „hinwiederum ist die Wirklichkeit nicht da, ... so zahlt er ... fuer einen Ochsen eine Grivna, ... fuer einen Maulesel eine halbe Grivna, ... fuer einen Hammel eine Nogata, ... fuer ein Fuellen sechzig Nogaten, und fuer die Milch einer Kuh drei Nogaten.“ Recht (S. 321f.): „Hinwiederum ist die Wesenheit nicht da, ... so zahlt man ... für einen Ochsen eine Grivna, ... für einen Dreijährling eine halbe Grivna, ... für einen Hammel eine Nogata, ... für ein Hengstfüllen 6 Nogaten, und für eine Milchkuh 6 Nogaten.“ – Goetz, Programm (S. 7); Recht I (S. 275); Recht III (S. 195): „Und das sind die Abgaben für das Vieh. / ..., für ein Hengstfüllen 6 Nogata. Und für eine Milchkuh 6 Nogata.“ – Gitermann (S. 369): „Für einen Ochsen – 1 Griwne. ... Das sind die Strafsätze für einfache Leute. Und dem Fürsten sollen sie Buße zahlen.“ – Kronsteiner (S. 27): „DIES SIND DIE VIEHSTRAFEN / Wenn für die Stute 7 Kuna, für den Ochsen 1 Griwna ... Für das Hengstfohlen 6 Nogata ... Dies sind die Strafen für Bauern, wenn sie dem Konung Busse zahlen.“ Im Glossar sieht er (S. 74) *urok* als „Abgabe, Gebühr“, *urok skotu* als „Viehgeld (bei Diebstahl)“.

Dieser Artikel bestimmt die Ersatzzahlungen für Vieh, wenn es nicht mehr vorhanden ist, also nicht mehr zurückgegeben werden kann. Sie werden von freien Leuten neben den Strafen gezahlt.

Die Schwierigkeit des Textes besteht in manchen Bezeichnungen für Tiere. „Widder“ oder „Hammel“ (für *boran*, *baran*) sind gebräuchliche Übersetzungen. Statt „Ochse“ ist wohl „Stier“ für *vol* richtiger.

Warum das Fohlen zum „Hengstfüllen“ (Ewers, Recht; Goetz) oder „Hengstfohlen“ (Kronsteiner) wird, ist schwer zu erkennen. Ewers (Pravda) hat statt „vorjähriges“ oder „zweijähriges Rind“ für *lonščina* „Maulesel“, was nicht zutrifft. Ewers hat auch in der ersten Fassung 60 *nogata* für ein Fohlen, statt 6. Problematisch ist auch die Bezahlung für „Kuh-Milch“ (*korovie moloko*). Ewers hat dafür in seiner ersten Fassung nur 3 *nogata*, statt 6. Goetz macht hieraus „Milchkuh“, was schon angesichts der 6 *nogata* unzutreffend ist. Den Schluss gibt Gitermann nicht richtig wieder; es sind keine Strafsätze; zudem sind die Beträge mit Strafen an den Fürsten verbunden. Auch bei Kronsteiner werden die Beträge unrichtig als „Viehstrafen“ oder „Strafen“ bezeichnet.

Meine Übersetzung stimmt mit Zimins Übertragung in die moderne russische Sprache (PRP I, S. 126) im Wesentlichen überein.

1. Zum Artikel insgesamt.

Für Lange geht aus den Art. 43 und 44 hervor, dass bei einem Diebstahl das Entwendete, wenn es sich körperlich beim Dieb befand, dem Eigentümer zurückgegeben wurde. Wie zu verfahren sei, wenn das *poličnoe* nicht ausfindig gemacht wurde, werde durch Art. 45 entschieden. Bei den Preisen für vierfüßige Tiere in Art. 45 findet Lange, dass ihr Wert sich nicht nach irgendwelchen Vorzügen der Rasse bestimmte, sondern einfach 1) nach dem Geschlecht des Tieres; 2) nach seinem Alter und 3) manchmal auch nach der Zugehörigkeit zu dieser oder jener Person. Es würden vier Altersstufen unterschieden: 1) mehr als dreijährig; 2) dreijährig; 3) zweijährig und 4) weniger als zweijährig. Dementsprechend seien auch die Preise bestimmt; die mehr als dreijährigen Tiere würden teurer bewertet als dreijährige, am billigsten seien die Tiere des niedrigsten Alters. (PR II, S. 398)

Ključevskij (Pravda, S. 96) versteht diesen Artikel als zwei. Er überschreibt den Hauptteil mit „Ersatzzahlung für den Diebstahl von Vieh“. Das dreijährige Tier versteht er als Stute oder Kuh. Er schließt: „Nach diesen Ersatzpreisen zahlt man den Klägern für das gestohlene Vieh anstelle des vorhandenen, wenn die Diebe einfache freie Leute sind, die dem Fürsten für Diebstahl Buße zahlen.“ Storožev folgt auch hier im Wesentlichen der Übertragung von Ključevskij. (PR II, S. 397)

Goetz (Recht III, S. 201) äußert, in Art. 28 KP sei das dreijährige <Rind> in Art. 28 auf 15 *kuna* gewertet, hier dagegen auf 30. *Korovie moloko* hat für ihn (Programm, S. 30) die gleiche Ersatzsumme wie Hengstfüllen, nämlich 6 *nogata*, während das wohl nicht viel ältere Kalb Art. 28 KP bzw. 45 EP mit 5 *kuna* bewertet sei. Bei Goetz gehört der Anfangsteil über die Pferde noch zu Art. 44.

Kočin erklärt, *za kobylu 7 kun* sei eine Verschreibung, die durch das Verlesen des Buchstabens *ksi* (= 60) als *zemlja* (*z* = 7) erfolgt sei (Tichomirov). (Učebnoe posobie, S. 63)

Auch Vernadsky (S. 42) versteht, wie Ključevskij, diesen Artikel als zwei (45 und 45A). Er übersetzt: „And if there be no object at hand, and <the object stolen> was the prince's horse, <the offender> pays 3 *grivna*; and for <the commoner's> horse, 2 *grivna*.“ Auch er verweist auf die fehlerhaften 7 *kuna* statt 60 *kuna* für eine Stute. Zwei Artikel sind dies auch für Szeftel (Documents, S. 76, Art. 38 und 39); auch er erklärt die 7 *kuna* als Verschreibung, setzt 60 ein. Und Kaiser (Laws, S. 25): „If the property is not recovered, then <the offender> is to pay 3 *grivnas* if it was the prince's horse, and 2 *grivnas* each for any other horse.“ Die Zwischenüberschrift lautet bei ihm: „And these are payments for livestock.“ Auch er hat für 7 *kuna* „60 kunas“.

Zimin erläutert, *za inech* bedeute für die Pferde von *bojare* und anderen Feudalen, die diese zur zeitweiligen Nutzung ihrer *čeljad'* hingaben. Im Art. 28 KP sei dies ein Pferd gewesen, das sich in der Nutzung bei den *smerdy* befand. *Za tret'jak 30 kun* – in der KP seien es 15 *kuna* gewesen; die Veränderung habe sich im Zusammenhang mit dem Fall des Wertes der *kuna* ergeben; deshalb würden auch die *rezany* der KP in Art. 45 durch die *kuny* ersetzt. (PRP I, S. 157)

Ščapov kommentiert: Wenn das Gestohlene nicht vorhanden ist, aber der Dieb bekannt ist, dann muss er dem Eigentümer den Wert des Gestohlenen ersetzen; die Erstattung wird eingefordert, wenn die Diebe *smerdy* sind, im gegebenen Falle persönlich freie Arbeiter. Dieser ihr Stand finde Ausdruck darin, dass sie *prodaža* zahlten, was auf die *cholopy* nicht zutraf. (RZ 1, S. 99) Diese Erklärung findet man im Wesentlichen auch bei Chačaturov (Pravda, S. 145) Dieser Autor (Pravda, S. 53) verweist auf Frojanov /Rus', 1974/, für den der Unterschied in der Geldstrafe für den Diebstahl eines Pferdes nicht unbedingt als Ausdruck der Vorrechte des Fürsten als Privatbesitzer charakterisierten, zu verstehen sei; das fürstliche Pferd, das vornehmlich für die militärischen Bedürfnisse bestimmt sei, sei in den Augen der Zeitgenossen höher bewertet worden als die übrigen. Čačaturov hält dagegen, dass aus der Chronik ersichtlich sei, dass auch das gewöhnliche Pferd (*smerd'i kon'*) für militärische Zwecke

verwendet worden sei. Der Bestand an Pferden sei im Ergebnis der inneren wirtschaftlichen Entwicklung und infolge von Kriegen gewachsen.

2. Auch die Wendung *a za korovie moloko 6 nogat* ruft, wie schon dargelegt, Diskussionen hervor. Ausgehend von der Bewertung von *6 nogata*, die für eine Milchkuh zu niedrig und für eine Melkung zu hoch sei, nimmt Gejman an, dass es hier um das heimliche Melken von unbeaufsichtigt weidenden Kühen gehe. Die Strafe sei so hoch, weil zu vermuten sei, dass der Dieb sich damit systematisch beschäftigte. Möglicherweise habe diese hohe Forderung als vorbeugende Maßnahme gegen diese Art von schwer zu verfolgendem Diebstahl gedient. (PR II, S. 401) Vernadsky (S. 42) übersetzt „and for milk“, ohne dies zu erläutern. Zimin erläutert *za korovie moloko* als für die Nutzung der Milch einer Kuh des Eigentümers (analog dem *protor* der Art. 38 und 44). (PRP I, S. 158) Szeftel (Documents, S. 77) hat „et pour le lait de vache 6 nogatas.“ Er erläutert: Milch, die durch den Diebstahl der Kuh verloren gegangen sei („Lait perdu depuis le vol de la vache“). Kaiser (Laws, S. 25) bietet „for cow's milk <milk cow?>“, das Problem also erkennend, aber offenlassend.

Nach Ščapov könne *za korovye moloko* möglicherweise, wie Gejman angenommen habe, Ersatz für Diebstahl des Gemolkenen bei einer weidenden Kuh sein. Der Ersatz zu *6 nogata* (15 *kuna*), gleich dem Preis von 3 Schafen, sei jedoch zu hoch festgesetzt. (RZ I, S. 99)

Auch Sverdlov (Pravda, S. 81f.) gibt die Interpretation von Gejman an, dass hier ein mehrmaliges heimliches Ausmelken der Kühe gemeint sei, und nicht ein einmaliges Melken und nicht eine Milchkuh, wie Vorgänger annahmen; das wäre für Sverdlov im ersten Falle eine zu hohe Bestrafung, im zweiten eine zu geringe.

Es handelt sich also um Kuhmilch. Sie wird als zusätzlicher Schaden bei der Entwendung von Milchkühen in Ansatz gebracht, als Ersatz für die Vorenthaltung.

3. Nun zu den abschließenden Worten *to ti uroci smerdom, ože platjat' knjazju prodažu* („das sind die /Ersatz-/Abgaben für *smerdy*, wenn sie dem Fürsten Geldstrafe zahlen“). Auch hierzu gibt es eine interessante Diskussion.

Karamzin (II, Sp. 30, Anm. 78 /Sp. 34/) stellt heraus, dass Boltin <PR II, S. 396> sich geirrt hat, als er schrieb: *se sut ceny ustanovlennye, po koim vzyiskivat' s poseljan penju na knjazja* („dies sind die den Siedlern verordneten Preise, nach denen von ihnen die Buße an den Fürsten einzufordern ist“). Nein, hier sei der Preis zugunsten des Eigentümers der gestohlenen Sachen aufgestellt, und nicht für die Staatskasse, denn der Dieb habe ihn einzig in jenem Falle gezahlt, wenn er die Sache als Klageobjekt nicht zurückgeben konnte; und die Worte *ože platjat' knjazju* würden durch die folgenden Worte (Art. 46) *a ože budut' cholopi tat'e* erklärt. Und das sei der wahre Sinn: Diese Preise seien für schuldige *smerdy* aufgestellt, d.h. für freie einfache Leute, von denen gewöhnlich die Buße in die Staatskasse eingefordert wird. Auch Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 50, Anm. 68) versteht hier unter *smerdy* überhaupt Personen freien Standes in der Gegenüberstellung zu den *chology*.

Maksimejko /Archaizmy/ erläutert, den Gedanken, dass die verordnete Taxe nur die *smerdy* berührt, habe der Zusammensteller nicht zu Beginn der Aufzählung der Tiere (wie in Art. 28 KP), sondern an ihrem Schluss ausgedrückt. Dies habe er im Interesse des Systems und der Folgerichtigkeit der Darlegung tun müssen, um dem Leser den Übergang zum folgenden Artikel vorzubereiten. Anders wäre dieser Artikel völlig unerwartet und nach dem *Urok o skote* fehl am Platze. Nach der Bewertung des Pferdes des Fürsten sei es notwendig zu betonen gewesen, dass im Weiteren die Rede nicht vom fürstlichen Pferd gehe. Zu diesem Zwecke habe der Zusammensteller der *RP* den missglückten und äußerst unbestimmten Ausdruck *inoj* („ein anderer“) anstelle von *smerdij*, wie es in Art. 28 KP stehe, genutzt. Mit dieser Erörterung widerspricht Maksimejko jenen Forschern (insbesondere Sergeevič), die meinten, dass die Ablösung des Wortes *smerdij* (Art. 28 KP) durch das Wort *inoj* (Art. 45 EP) bestätige, dass man den Terminus *smerdij kon'* in Art. 28 KP im weiten Sinne verstehen müsse, d.h. als Pferd, dass jedem freien Menschen gehörte und nicht nur dem Bauern. (PR II, S. 402f.)

Auch für Goetz (Recht III, S. 202) ist der *smerd* am Schluss von Art. 45 als Bezahler des Ersatzes erwähnt, weil gleich danach in Art. 46 von dem durch Sklaven begangenen Diebstahl die Rede sei. Es sei hier der freie Russe zu verstehen, nicht nur der Bauer im engeren Sinne als Vertreter der ackerbau-treibenden Bevölkerung.

Kočin erläutert, dass mit den abschließenden Erklärungen zwei Züge in der Stellung der *smerdy* eröffnet werden: 1) die Rechtsfähigkeit der *smerdy*, die *prodaža* zahlen, im Unterschied zur Rechtsunfähigkeit der *chology* (Art. 46), und 2) das Vorhandensein von *smerdy*, die keine *prodaža* (*ože* = *esli*) zahlen, d.h. die Rechtsfähigkeit der Freien verloren haben. (Učebnoe posobie, S. 63) So ähnlich stellt

auch Lavrov Art. 45 und 46 gegenüber und meint, dass hier *ože* gleich *esli* („wenn“) sei, d.h. die *uroki* würden von *smerdy* in jenem Falle eingefordert, wenn sie dem Fürsten *prodaža* zahlen, d.h. wenn sie Freie sind. Wenn der *smerd* nicht frei ist, dann handele, wenn er einen Viehdiebstahl begeht, das Gericht gemäß Art. 46. Im Hinblick auf das Verstehen der Art. 43-45 teile die Redaktion (der Akademie-Ausgabe) den Standpunkt von Goetz, der durch die vorgenommene Teilung in Artikel vollständig gerechtfertigt sei. (PR II, S. 403) Die Auslegung von Lavrov übernimmt Grekov (Rus’); *ože* sei gleich *esli*. Nicht alle *smerdy* zahlten dem Fürsten *prodaža*, d.h. verantworteten sich selbst, sondern nur die freien. (PR II, S. 403)

Vernadsky (S. 42) übersetzt diese Stelle so: „These amends to be paid tho the prince by the <free> peasants liable to fines.“ Und Kaiser (Laws, S. 25): „these then are the fees peasants are to pay <as compensation to the animals owners> when they pay a fine to the prince.“

Für Zimin bedeutet die Wendung, dass Art. 45 vor allem die *smerdy* im Sinne hat, aber die Art. 57 und 58 verstünden ihre Gültigkeit (mit gewissen Begrenzungen) auch im Hinblick auf die *zakupy*, die *urok* für die Vernichtung der herrschaftlichen Pferde zahlten. Nach dem Kontext habe Art. 45 auch Fälle im Sinn, wenn die *smerdy* keine *prodaža* zahlten (*ože platjat*’, wenn sie zahlen, fordere logischerweise die Zulassung auch der Fälle, in denen die *smerdy* keine *prodaža* zahlten). Weil nach Art. 46 *chology* keine *prodaža* zahlten, zeuge Art. 45 von einer ernsthaften Einschränkung der Rechte der *smerdy*, von ihrem abhängigen Zustand. (PRP I, S. 157f.)

Tichomirov (Posobie, S. 95f.) erläutert: Gegenüber Art. 28 KP sei eine Ergänzung erfolgt; in ihr werde nicht der Wert des Viehs, sondern die *prodaža* an den Fürsten ausgewiesen, die die *smerdy* zahlen. Hier habe man einen neuen Hinweis auf die Wirtschaft von *smerdy* und auf ihre Unterordnung unter das fürstliche Gericht im Unterschied zu den *chology* (Art. 46), die der Fürst nicht mit einer *prodaža* bestraft. Die Deutung der Beträge als *prodaža* stimmt nicht.

Romanova (S. 85f.) äußert, mit der Überschrift *A se uroci skotu* lege der Artikel *uroki* fest, die für alle verbindlich seien, für jeden freien Menschen, genau so, wie in allen vorhergehenden Artikeln (40-45). Diese Artikel würden durch Art. 46 abgeschlossen, der von der Verantwortlichkeit für dieselben, aber von *chology* begangenen Verbrechen spreche. Nur im Zusammenhang mit den vorhergehenden Artikeln (d.h. als Ausnahme von der in ihnen enthaltenen Regel) könne man auch erklären, warum der Artikel über die *chology* an diese Stelle des Denkmals geraten ist, losgelöst von der Grundmasse der Artikel über die *chology* (vom *Ustav o cholopach*). Die Phrase über die *uroki* der *smerdy* sei eine Gegenüberstellung zur Verordnung über die *chology* gewesen. Ihr Sinn sei: *Chology* zahlen keine *prodaža*, weil sie keine Freien seien; die *smerdy* jedoch tragen, wenn sie *prodaža* zahlen, dieselben *uroki* wie alle anderen freien Leute, die eben als solche auch die fürstliche Strafen und die *uroki* zahlen. In diesem Sinne wäre es richtiger gewesen, den Schluss des Art. 45 dem folgenden Artikel anzugliedern, weil sie beide von Kategorien sprächen, die Ausnahmen von der Regel seien.

Szeftel (Documents, S. 77) übersetzt den Schluss so: „Les mêmes normes sont pour les paysans /smerd/ lorsqu’ils ont à payer une amende au prince.“ Er merkte an, die *smerdy* können eine Gerichtsstrafe nicht in Geld zahlen, sondern in Vieh entsprechend dem aufgeführten Tarif („les paysans peuvent payer l’amende judiciaire non en argent, mais en bétail selon le tarif sus-indiqué“). Dies ist eine ganz interessante Sicht auf die Dinge.

Für I. Smirnov (Očerki, S. 65-66) kann man diesen Artikel nicht als Zeugnis zweier Gruppen von *smerdy* ansehen, der freien, die *prodaža* zahlen, und der unfreien, die sie nicht zahlen. Die Bedeutung des Artikels sei vor allem, dass er helfe, den sozialen Sinn der Art. 40-45 zu enthüllen, als Artikel, die sich auf *smerdy* bezögen.

Čerepnin (Otnošeniya, S. 212, 213) will die Worte *to ti uroci smerdom, ože platjat’ knjazju prodažju* und *A se uroci skotu* so verstehen: Sie seien die durch das Gesetz festgelegten Geldbußen, die die *smerdy* für den Diebstahl (oder für die Vernichtung) verschiedener Haustiere an den Fürsten zahlen müssen. 1) sei es klar, dass die aufgezählten *uroki* für das gestohlene (oder vernichtete) Vieh *prodaži* darstellten, d.h. Summen, die in die fürstliche Kasse eingenommen wurden; 2) werde speziell unterstrichen, dass die materielle Verantwortlichkeit für die Entwendung die *smerdy* trügen, sie also in erster Linie die potenziellen Diebe seien. Dem Wesen nach habe der gesamte Abschnitt, beginnend mit Art. 40 und endend mit Art. 45, als Personen, die das Verbrechen begehen, *smerdy* im Blick. An dieser Deutung ist einiges unklar. Vor allem geht es nicht um die *prodaži*, die in die fürstliche Kasse gingen. Es sind Ersatzzahlungen, die dem Geschädigten zugingen. Darunter konnten private Personen, aber auch der Fürst als Eigentümer dieser Tiere sein.

Sverdlov (Smerdy, S. 67f.) schließt aus diesem Satz und aus Art. 46, dass der freie *smerd* dem unfreien *cholop* gegenübergestellt werde. Der *smerd* sei rechtsfähig. Ähnlich sieht Zimin (Smerdy, S. 59) in dieser Formulierung und in Art. 46 die juristische Freiheit des *smerd* ausgedrückt: *Cholopy* zahlen keine *prodaža*, denn sie waren unfrei; *smerdy* zahlten *prodaža*, das bedeutet, sie waren frei. Er (Smerdy, S. 62) sah aber auch, dass hier bei Diebstahl von Vieh *smerdy*, wie *cholopy*, keine *prodaža* gezahlt haben. Der *smerd* sei in den Augen des Gesetzgebers nicht frei gewesen.

4. Besondere Aufmerksamkeit der Forscher ruft das Verhältnis der Art. 45 und 35 über den Pferdediebstahl hervor, denn der Schluss dieses Artikels lässt vermuten, dass auch beim Diebstahl eines Pferdes *prodaža* gezahlt wurde, also die Verbannung und Gütereinziehung nicht immer stattgefunden hat.

Lange erklärt, dass sich unter Jaroslav der Pferdediebstahl (*konokradstvo*) nicht von anderen Arten des Diebstahls unterschieden habe (gemäß Art. 13 und 31 KP). Unter seinen Söhnen sei der Pferdediebstahl (*konevaja tat'ba*) als einer der wichtigsten gewertet worden; der Pferdedieb sei schon nicht mehr einer Geldstrafe unterzogen, sondern dem Fürsten *na potok* übergeben, d.h. der Verbannung unterzogen worden. Lange betont, dass in der EP für Pferdediebstahl in allen Fällen der *potok* auferlegt worden sei, und die dieser Behauptung entgegenstehenden Art. 37 <= Art. 35> und 45 erkennt er einfach als nicht genau redigiert an. (PR II, S. 399f.) Leontovič /Pravda/ erklärt diesen Widerspruch mittels eines Vergleichs mit den Normen des litauischen Rechts, insbesondere mit dem *Sudebnik* <Kazimirs IV.> von 1468, der fast gänzlich das System der *RP* übernommen habe. Dieser litauische *Sudebnik* unterscheide die *tat'ba bol'saja* („den größeren Diebstahl“) vom geringeren, indem er unter dem ersten den Pferdediebstahl als Diebstahl von kostbaren Zuchtpferden aus dem Pferdestall verstand. Davon unterscheide sich der Diebstahl von Arbeitspferden, Herdenpferden. Für den größeren Diebstahl sei eine höhere Strafe (die Übergabe des Diebes in die Willkür des Fürsten oder Klägers) als für den der zweiten Art (lediglich eine Geldbuße) vorgesehen. (PR II, S. 400) Zu diesem Standpunkt bekennt sich auch Vedrov. Nach der *RP* sei der Diebstahl von Pferden von zweierlei Art: *konevaja tat'ba* als qualifizierter Diebstahl, und der gewöhnliche Diebstahl von Pferden. Der qualifizierte Pferdediebstahl, bestraft mit *potok*, gehöre zu den wichtigsten Verbrechen. Gegenstand dieses Diebstahls seien Zuchtpferde (Hengste), die einen besonderen Wert haben. Der Diebstahl einfacher Pferde habe denselben Regeln wie der Viehdiebstahl unterstanden. (PR II, S. 400) Auch Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 320) meint, dass für den einfachen Diebstahl eines Pferdes *prodaža* und nicht *potok* verhängt worden sei (Art. 31 KP, 37 <35> EP).

Dem folge auch ich. Art. 45 handelt vom gewöhnlichen Pferdediebstahl, im Unterschied zu Art. 35, der vom qualifizierten Pferdediebstahl spricht.

Art. 46: *Pušk. sp.: O cholope* („Vom *cholop*“); *Kar. sp.: O cholopech* („Von *cholopy*“). – Ewers, *Pravda* (S. 307f.): „Von den Knechten. / Wenn Knechte Diebe sind, entweder fuerstliche, oder bojarische, oder moenchische“. Recht (S. 322): „Wenn Knechte Diebe sind. Fürsten-Gericht. / Wenn Knechte Diebe sind, entweder fürstliche, oder bojarische, oder mönchische (*čern'či*)“. – Goetz, *Programm* (S. 7); Recht I (S. 275): „Wenn Sklaven Diebe sind, fürstliches Gericht. / Wenn die Diebe Sklaven sind, ... dann zahlt <ihr Herr> dem Kläger das Doppelte für das Unrecht.“ Recht III (S. 202): „von Bojaren oder von Bauern“. – Gitermann (S. 369): „Und wenn es sich um leibeigene Diebe handelt – sei es Leibeigene von Fürsten, von Bojaren oder von Mönchen –, so straft der Fürst auch sie mit Buße. Und da sie unfrei sind, so sollen sie doppelt zahlen. Dem Kläger für das Unrecht.“ – Kronsteiner (S. 27): „WENN UNFREIE DIEBE SIND – KONUNGSGESETZ / Wenn Unfreie Diebe sind, Konungsunfreie, oder Bojarenunfreie, oder Kirchenunfreie.“

Dieser Artikel bestimmt, dass die vorstehenden Ersatzabgaben nicht für *cholopy* des Fürsten, von Bojaren und Mönchen vorgesehen sind, da diese nicht durch den Fürsten mit *prodaža* bestraft werden, weil sie keine Freien sind. Der Kläger hat den Anspruch auf das Doppelte für das Unrecht. Gedacht sind die Ersatzabgaben für den Fall, wenn das Tier ganz verloren gegangen ist.

Meine Übersetzung steht mit den Fassungen von Ewers und Goetz (*Programm*; *Recht I*) überein. Goetz nimmt indes später (*Recht III*) die Sklaven von Mönchen als Sklaven von Bauern an, was nicht akzeptiert werden kann, setzt dies doch voraus, dass die Bauern selbst Sklaven hatten. Dazu gibt es keine Grundlagen. Sklaven sind eigentlich nur die *obel'nye* oder *polnye cholopy*. Insofern ist die Übersetzung „Knechte“ hier am klarsten. Gitermann bringt hier den Gedanken von der Leibeigen-

schaft ein, was dem Text nicht entspricht. Dass der Fürst auch solche Diebe mit Buße straft, steht dem Text klar entgegen.

Meine Übersetzung steht mit den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 404), Kočin (Pamjatniki 1936, S. 197) und Zimin (PRP I, S. 126) in genereller Übereinstimmung.

Wer zahlt das Doppelte „für das Unrecht“ an den Kläger, die unfreien Diebe oder ihre Herren? Ich meine, wie Goetz und die meisten russischen Interpreten annehmen, ihre Herren.

Wie Zimin (PRP I, S. 158) und Ščapov (RZ 1, S. 99f.) richtig erkennen, erfolgt bei vorhandener Sache die Rückgabe mit einfacher Zahlung.

Was der Herr mit dem Sklaven tut, steht in seinem Belieben. Es ist ein rechtlich ungeregeltes Verhältnis.

Karamzin (II, Sp. 31) versteht im Gegensatz zu Boltin unter *čern'čie cholopy* nicht klösterliche, sondern *smerd'ie cholopy*, d.h. *chology* der einfachen Leute. Den Inhalt dieses Artikels legt er so dar: Wenn bei einem Diebstahl fürstliche *chology*, *chology* von *bojare* oder von einfachen Bürgern entdeckt werden, dann ist von ihnen keine Buße in die Staatskasse (die einzig von freien Leuten einzufordern ist) zu nehmen; sondern sie müssen dem Kläger das Doppelte zahlen. Dubenskij /Pamjatniki/ hielt hier die *čern'či* eher für Kloster-*chology* oder Klosterdiener. Der Fürst nehme von ihnen keine Buße, als von Leuten unfreien Standes, die keinerlei Eigentum haben. (PR II, S. 405)

Bogdanovskij bemerkt, der Sklave, *cholop*, sei im ältesten russischen Recht als Sache angesehen worden, und nicht als Person, nicht als Mitglied der Gesellschaft. Und deshalb erkenne die *RP* die *chology* sogar als der Begehung eines Verbrechens unfähig und unterziehe sie nicht der Strafe, der Zahlung der *prodaža*. Für sie verantwortete der Herr und dabei nur gegenüber dem Geschädigten, dem er den doppelten Preis des Gestohlenen zahlen müsse. (PR II, S. 405) Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 50, Anm. 69 und 70) erläutert, dass anstelle der *prodaža* zugunsten des Fürsten die Vergütung zugunsten des Klägers erhöht wurde. Ohne Zweifel sei der Eigentümer des *cholop* zur Zahlung verpflichtet.

Ključevskij (Pravda, S. 96) überträgt: „Wenn aber die Diebe fürstliche, bojarische oder klösterliche *chology* sind, die man nicht mit einer Buße an den Fürsten bestraft, weil sie unfreie Leute sind, (dann) ist für den *cholop*-Diebstahl eine verdoppelte Zahlung zu zahlen.“ Klösterliche *chology* sind es nicht, sondern solche, die einzelnen Mönchen gehören.

Goetz (Recht III, S. 203) erblickt als das Wesentliche an Art. 46, dass der Sklave nicht in dem Sinne Subjekt des Vergehens sei, dass für den von ihm begangenen Diebstahl die staatliche Strafe vom Fürsten erhoben werde. Dagegen bestehe die Ersatzpflicht gegenüber dem Bestohlenen. Sie werde natürlich erfüllt von dem Eigentümer des Sklaven. Und zwar betrage der Ersatz das Doppelte des Wertes der gestohlenen Sache. Der von dem Sklaven begangene Diebstahl habe also eigentlich keine strafrechtlichen, sondern nur zivilrechtlichen Folgen, er führe nicht zu öffentlicher Strafe, sondern zu einer von dem Herrn des Sklaven zu erlegenden Privatstrafe. Goetz (Recht III, S. 206f.) zweifelt, dass hier, wie Ewers und Mroček-Drozdovskij und er selbst früher annahmen, mit *ljubo černec'* ein Mönchssklave gemeint sei. Denn dass die Mönchssklaven der staatlichen Gerichtsbarkeit unterstehen sollen, passe nicht zu dem, was man über die Ausnahmestellung der Kirchenleute, über deren Unterordnung unter die Jurisdiktion der Kirche auch in nicht kirchlichen Streitigkeiten aus dem kirchlichen Statut Vladimirs erfährt. Für Goetz (Recht III, S. 208) sei es nach dem, was man aus den Quellen über die Bedeutung des Wortes *černyj* weiß, durchaus möglich, hier an die breite Masse der Bevölkerung, die freien Leute, die nichtfürstlichen Leute, die Bauern, wie in Art. 45 die Russen allgemein heißen, zu denken. Und dann stimme Art. 45 zu Art. 11-13, 14 und 16. Hier und dort habe man drei Klassen von Sklaven bzw. Dienern, nämlich die des Fürsten, der Bojaren und der Bauern, d.h. allgemein der freien nichtfürstlichen Leute. Demnach ist nach Goetz der *černec' cholop* dasselbe wie in Art. 26 KP der *smerdij cholop*, der Bauernsklave. Doch diese Logik stimmt mit der Wirklichkeit, wie schon in den Kommentaren zu Art. 26 KP und 16 EP dargestellt, nicht überein.

Juškov (Očerki, S. 63f.) denkt, dass man das Erscheinen dieser Norm nur damit erklären könne, dass bis dahin die Praxis bestanden habe, von den *chology* die *prodaža* zu nehmen, ebenso wie von den *smerdy*. Diese Praxis werde nun abgeschafft, aber nicht vollständig, sondern nur im Verhältnis der *chology*, die den Feudalen gehören – dem Fürsten, den *bojare* und der Kirche. Die *chology* aber der anderen Gruppen der Bevölkerung – der Kaufleute, der Handwerker, der Grundeigentümer usw. – hätten die *prodaža* zahlen müssen, gleich den *smerdy*. Folglich sei durch diese Norm eine besondere Privilegierung der feudalen Gruppen festgesetzt worden, weil bei einer doppelten Ersatzleistung für

das Entwendete (zweifacher *urok*) weniger bezahlt worden sei als bei *urok* und *prodaža*. Deshalb könne man die Aufstellung dieser Norm nur mit der Annäherung der juristischen Lage der *chology* an die der *smerdy* erklären. Diese Argumentation überzeugt nicht.

Vernadsky (S. 42) übersetzt in der Überschrift „the Prince’s Ordinance“, also „fürstliche Anordnung“, nicht „fürstliches Gericht“. Dem kann man zustimmen, geht es doch hier um eine zentrale Entscheidung. Den Text übersetzt er: „If slaves, be they the prince’s or the boyar’s, or the monasteries’, happen to be thieves, the prince does not fine them since they are not freemen, but they are to pay double for the offense to the plaintiff.“ Und Kaiser (Laws, S. 25): „If the thieves be slaves, <then> the prince’s jurisdiction <obtains>. If the thieves be slaves of the prince, or of boyars, or of monks, then the prince does not punish them with a fine, since they are not free, but <their lord> pays twice <the usual compensation> to the complainant for the offense.“

Zimin kommentiert, der *chology* sei ein unfreier Mensch, deshalb hafte für ihn der Herr, der die alte Strafe *za obidu* doppelt dem Kläger zahlt (d.h. doppelt, wenn die gestohlene Sache nicht vorhanden ist; wenn die Sache jedoch gefunden ist, dann wird sie *lice* zurückgegeben und *za obidu* gezahlt). Diese Ordnung habe früher für alle Freien gegolten (Art. 6 des Vertrages der Rus’ mit Byzanz 944 [B1b]), jetzt werde sie nur für *chology* als Diebe bewahrt. Der Artikel zeige insgesamt, dass die Praxis den *chology* an die anderen Kategorien der feudal-abhängigen Bevölkerung angenähert habe, und offenbar habe es Fälle gegeben, von ihm genau so eine *prodaža* zu erheben wie von den *smerdy*. Das Gesetz konserviere die alte Ordnung, indem es unterstreiche, dass der *chology* eine Sache des Herrn sei, ein Objekt, kein Subjekt des Recht. (PRP I, S. 158)

Tichomirov (Posobie, S. 96) sieht hier einen Widerspruch: Der Fürst richtet die Sachen über die *chology*, aber im Widerspruch dazu stehen die Worte, dass der Fürst die *chology* nicht mit einer *prodaža* bestraft. Deshalb seien in vielen *spiski* die Worte *sud knjaž’* in der Überschrift ausgelassen worden. *Za obidu*, d.h. für den von einem *chology* begangenen Diebstahl, habe der Feudale gezahlt.

Romanova (S. 82) stellt heraus, dass die freien Leute, die das volle Recht der Teilnahme am Gericht hatten, auch die ganze Fülle der gerichtlichen Verantwortlichkeit vor dem fürstlichen Gericht durch die Zahlung der *viry* und *prodaži* hätten tragen müssen, während der Zustand der Unfreiheit von der Zahlung gerichtlicher Geldstrafen ausgeschlossen habe (Art. 46). Für Romanova scheint es (gegen Juškov), dass dieser Artikel weniger eine frühere Praxis (wenn diese existiert habe) beseitige, sondern mehr althergebrachte Rechtsvorstellungen der Kiever Gesellschaft reflektiere. Nach diesen Vorstellungen habe sich die Handlungsfähigkeit verbindlich mit dem Zustand der Freiheit verbunden; die *chology* indes seien völlig handlungsunfähig geblieben, da sie Unfreie waren: Sie hätten keinerlei gerichtliche Rechte, keinerlei öffentlich-rechtliche Pflichten gehabt.

Szeftel (Documents, S. 77, Art. 40) übersetzt: „Si les voleurs sont des esclaves, soit du prince, soit des notables, soit des moines /černeč’/, le prince ne les punit pas d’amende, car ils ne sont pas libres, (mais) on paiera au plaignant /istec/ le double pour injure /obida/.“ *Sud knjaž’* übersetzt er in „Jugement du prince“, also in Gerichtsurteil des Fürsten.

Čerepnin (Otnošenija, S. 221) erläutert, indem das Gesetz die Verantwortlichkeit der *chology* für begangene Verbrechen bestimme, befreie es sie (im Gegensatz zu den *smerdy*) von der Zahlung der *prodaža*, weil sie keine Freien seien, fordere aber von ihnen (genauer: von ihren Herren) die Zahlung des doppelten Preises an die Geschädigten. Sverdlov (Genezis, S. 143, 144) schließt aus den Art. 45 und 46, dass *smerdy*, die *prodaža* zahlen, d.h. freie, den *chology*, die keine *prodaža* zahlen, weil sie unfrei sind, gegenübergestellt werden. Dies habe nur Sinn als Gegenüberstellung der *chology* zu den *smerdy*. In diesen Artikeln werde der Rechtsstatus der *smerdy* als persönlich freie Leute unterstrichen. Auch Ščapov sieht die Verantwortung für den Diebstahl von Unfreien auf ihren Herren liegen, die dem Geschädigten nicht nur den einfachen, sondern den doppelten Wert des Gestohlenen erstatten. Die Erwähnung der *obida* könne von der Bewahrung einer archaischen Norm zeugen, nach der ein Schaden, der von einem *chology* (*čeljadin*) beigebracht wurde, mehr beleidigend, d.h. schwerer war, als ein durch die Tat eines freien Menschen zugefügter. Man könne annehmen, dass bei der Entdeckung des Gestohlenen dieses dem Geschädigten zurückgegeben und dazu sein Wert *za obidu* gezahlt wurde. (RZ 1, S. 99f.)

Für Sverdlov (Pravda, S. 82) ist dieser Artikel eine organische Fortsetzung des vorangehenden: Wenn den Diebstahl *chology* der Fürsten, der *bojare* und der Mönche begehen, da zahlen sie keine *prodaža*, Geldstrafe, weil sie nicht Freie sind (im Unterschied zu den *smerdy*), sondern die Geldstrafe wird durch ihre Herren in doppelter Höhe *za obidu* gezahlt. Indes, es ist keine Geldstrafe, sondern *urok*.

Schon zuvor machte Sverdlov (Čeljad', S. 52 mit Fn. 64) darauf aufmerksam, dass es hier nicht, wie einige Autoren schreiben, um *chology* von Klöstern gehe, sondern von Mönchen.

Eine Frage ist, ob der Ausdruck *sud knjaž'* als fürstliches Gericht oder Fürstengericht richtig übersetzt ist. Er könnte auch als „fürstliches Gesetz“ übersetzt werden, wie Vernadsky und Kronsteiner es tun. *Sud* kann durchaus die Bedeutung eines Gesetzes, Gerichtsgesetzes haben. Am Sinn der Bestimmung wird durch dieses Problem indes nichts geändert.

Art. 47: *Pušk. sp.: O kunach* („Von Geldern“); *Kar. sp.: O zaprenii kun* („Von der Leugnung von Geldern“). – Ewers, *Pravda* (S. 308): „Vom geläugneten Marder. / ... so zahlt man ihm fuer die Unbill drei Grivnen.“ Recht (S. 322): „Wenn jemand Vieh fordert. / ... Dafür dass er sie in mehreren Jahren nicht gegeben hat, bezahlt er für das Unrecht 3 Grivnen.“ – Goetz, *Programm* (S. 7); Recht I (S. 275): „Weil er <der Schuldner> ihm das Geld während vieler Jahre nicht (zurück)gab, so zahlt er ihm <dem Gläubiger> für das Unrecht 3 Grivna.“ Recht III (S. 211): „so zahlt er <ihm, dem Gläubiger>“. – Gittermann (S. 369): „Wenn er (der Schuldner) es ihm viele Jahre lang nicht gegeben hat, so soll er für die Beleidigung (Rechtsverletzung) 3 Griwnen zahlen.“ – Kronsteiner (S. 27/29): „WENN EINER GELD EINKLAGT / ... Weil jener viele Jahre das Geld nicht gab, da zahle er Dreigriwnabusse für die Kränkung.“

In diesem Artikel, der teilweise auf Art. 15 KP zurückgeht, geht es um die Leugnung einer Geldforderung. Der Gläubiger muss Zeugen (*poslusi*) beibringen, die die Forderung bezeugen müssen, dann kann er sein Geld nehmen. Da der Schuldner das Geld viele Jahre lang rechtswidrig zurückbehalten hat, soll er für das Unrecht 3 *grivna* zahlen.

Meine Übersetzung liegt mit den anderen deutschen Übersetzungen auf einer Linie, nur dass Ewers (*Pravda*) die 3 *grivna* dem Gläubiger zugehen sieht, dann (Recht) von der Einforderung von Vieh spricht. Auch Goetz sieht die 3 *grivna* dem Gläubiger zufallen. Bei Gittermann und Kronsteiner ist der Empfänger des Betrages, ob Fürst oder Gläubiger, offen. Ich halte die 3 *grivna* für eine öffentliche Geldstrafe. Die Zahlung an den Gläubiger wäre nicht in so einer festen hohen Summe ausgedrückt.

Die Zeugen (*poslusi*) sind hier *vidoki*, also Augenzeugen, Zeugen des Vorgangs.

Bei Boltin ist der Schluss nicht richtig: „dann erhält er vom Schuldner das Geld, und darüber hinaus dafür, dass er ihn lange warten ließ, 3 *grivna*.“ (PR II, S. 408)

Karamzin (II, Sp. 33) erläutert: Wenn jemand sein Geld vom Schuldner fordert, der Schuldner aber leugnet, dann stellt der Kläger Zeugen; wenn sie zur Anerkennung der Rechtmäßigkeit seiner Forderung schwören, so nimmt der Darlehensgeber sein Geld und noch 3 *grivna* zur Befriedigung. Wenn das Darlehen nicht höher als 3 *grivna* ist, dann schwöre der Darlehensgeber allein. Eine größere Klage jedoch erfordere Zeugen oder werde ohne diese niedergeschlagen. Beide, Boltin und Karamzin, sahen also die 3 *grivna* unzutreffend als an den Gläubiger fallend an.

Nach Kranichfel'd wird in der *RP* zur Unbezweifelbarkeit eines Vertrages sein Abschluss vor zwei Zeugen (*posluchi* oder *vidoki*), freien Männern, gefordert. Bei einer Leugnung des Schuldners, vom Darlehensgeber Geld erhalten zu haben, habe der Letztere gegen den Schuldner Zeugen herbeiführen müssen, deren Eid für den Darlehensgeber die Sache zu seinen Gunsten entschied. Der Darlehensgeber habe nicht nur sein Geld erhalten, sondern noch eine besondere Ersatzleistung (3 *grivna* für das Unrecht), wenn die Bezahlung sich, von der Leugnung des Schuldners an, um einige Jahre verzögerte. (PR II, S. 409)

Nach Lange wird hier der Einzelfall des Art. 15 KP zu einem allgemeineren Ausdruck geführt. Hier werde bereits allgemein von der Verweigerung einer Schuld gesprochen, gleich, ob sie sich auf einen Teil oder auf die gesamte Schuldsumme bezieht. Der durch Zeugen Überführte sei nur dann noch einer besonderen Buße unterworfen worden, wenn er dem Kreditor das Geld nach vielen Jahren nicht wiedergab; im anderen Falle habe die Nichtrückgabe von Schulden kein Verbrechen gebildet und nicht der *prodaža* unterlegen. Lange denkt, dass der Ausdruck *ne dal emu kun* sich auf den Kreditgeber beziehe, hingegen der Ausdruck *platiti emu za obidu* auf den Schuldner hinweise, und dass die Zahlung selbst eine Strafe (*prodaža*) gewesen und dem Fürsten zugefallen sei. Wahrscheinlich sei auch die im Verlauf vieler Jahre nicht zurückgegebene Verwahrungssache (Art. 49) oder das Geld, das von einem Kaufmann für Geschäfte einem anderen Kaufmann gegeben wurde (Art. 48), einer Buße unterworfen worden. (PR II, S. 409) Dem kann man zustimmen.

Djuvernua /Posobie/ wertet, dass das Darlehensgeschäft hinsichtlich seines Abschlusses an strenge Bedingungen gebunden wurde. Nach dem Nachweis des Abschlusses mittels *posluchi* habe der Kläger

auch bewiesen, dass die (Rück-)Zahlung nicht erfolgt sei, denn die Zahlung habe vor den gleichen *posluchi* vorgenommen werden müssen. (PR II, S. 410) Hier sind sie also dem Wesen nach Zeugen des Vorgangs.

In der Übertragung Ključevskijs (Pravda, S. 96) zahlt der Schuldner „noch 3 *grivna* Entschädigung für die Verluste, die damit dem Darlehensgeber verursacht worden sind.“ Ähnlich sieht Storožev die 3 *grivna* als Vergütung für die Verluste. (PR II, 408)

Rožkov /Očerki/ meint, dass die freien *posluchi* durch den Eid das Bestehen des Darlehensvertrages haben bekräftigen müssen, an dessen Abschluss sie teilgenommen haben. Er erklärt sich nicht mit der Möglichkeit der Ersetzung durch den *mytnik* und nicht mit der Bestimmung der Zeugenzahl auf zwei (so Zagorodskij) einverstanden; er erklärte diese Frage in der *RP* für offen; es könnten wie früher 12 sein. Unter einem Beitrag von 3 *grivna kun* hätten Zeugen entfallen können. (PR II, S. 410) Die Zahl 12 ist für das 12. Jh. zu hoch.

Für Goetz (Recht III, S. 214, 215, 216) ist Art. 47 geändertes altes Material, aus Art. 15 KP übernommen. Man finde jedoch statt des „Nachweises vor den 12 Männern“ in Art. 47 die Angabe: „wenn er <der Gläubiger> Zeugen gegen ihn <den leugnenden Schuldner> beibringt, so gehen diese zum Eide“. Die Zeugen, die der Kläger zu stellen habe, hätten offenbar ihre eidliche Aussage dahin abgegeben müssen, dass der Schuldner wirklich das Geld von dem Gläubiger erhalten habe. Also könne man aus Art. 47 entnehmen, dass der Darlehensvertrag vor Zeugen abgeschlossen wurde. Das werde in Art. 50 bestätigt, ebenso in Art. 52. Die Zahl der Zeugen sei nicht angegeben. Vermutlich seien es zwei gewesen, analog der Zeugnisablegung beim Kauf eines Gegenstandes in Art. 37, natürlich ebenfalls freie Männer. Die Ablegung des Zeugeneides zugunsten des klägerischen Anspruchs habe die Rechtsfolge, dass der Gläubiger die verliehene Summe zurückbekommt: „er erhält sein Geld“. Der Art. 15 KP sei materiell noch um die Worte vermehrt, dass der Schuldner das Geld „viele Jahre“ nicht zurückgab. Geblieben sei in Art. 47 die Hauptangabe von Art. 15, dass der Schuldner für die verspätete Rückgabe des Geldes „3 *Grivna* für das Unrecht“ zahlen muss. Diese 3 *grivna* seien in Art. 15 zweifellos der Ersatz für die Verzögerung der Rückgabe gewesen. Was bedeuten diese 3 *grivna* aber nun in Art. 47? Goetz (Recht III, S. 217f.) hält dies im Unterschied zu Rožkov und in Übereinstimmung mit der Boltinschen Ausgabe nicht für staatliche Strafe wegen böswilliger Verweigerung der Schuld, sondern nimmt an, dass die 3 *grivna* in Art. 47 denselben Charakter haben, den sie in Art. 15 KP tragen, den Charakter einer Vergütung dafür, dass der Schuldner den Gläubiger so lange, „während vieler Jahre“, mit der Bezahlung der Schuld hinzog. Nein, es ist eine öffentliche Strafe, wie schon in Art. 15 KP. Die Verzugsstrafe wird sich wohl nach dem Wert richten.

Strumilin gibt den Sinn von Art. 47 ganz anders wieder: Wenn der Kläger den die Schuld leugnenden Verklagten überführt, indem er gegen ihn *posluchi* herbeiführt, dann nimmt er sein Geld, im entgegengesetzten Falle aber, wenn er dies nicht tun kann, weil er ihm kein Geld für viele Jahre gegeben hat, dann ist er selbst verpflichtet, ihm <dem Schuldner> für das Unrecht 3 *grivna* zu zahlen. (PR II, S. 410) Dieser Meinung schließt sich niemand an.

Kočin erklärt, dass zwischen den Art. 47 und 15 KP eine Reihe von Wesensunterschieden existiere: 1) *proče* könne offenbar nicht gleichbedeutend sein mit dem Wort *kuny*; 2) anstelle des *izvod* vor den 12 Männern seien hier *posluchi*, die zum Eid gehen; 3) das Motiv der Einforderung sei ein völlig anderes; 4) in Art. 15 KP gebe es keine Andeutungen auf eine Schuldverpflichtung, neben der der ganze Inhalt des Art. 47 konzentriert sei. Die Worte *to ože na n' vyvedet' poslusi* würden die besondere Rolle des *posluch* bei dem Abschluss und bei der Abrechnung des Darlehens unterstreichen, ihre Anwesenheit sei sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle notwendig (Djuvernua, Vladimirskij-Budanov). (Učebnoe posobie, S. 63)

Vernadsky (S. 42) sieht hier die Rede von geliehenem Geld gehen. Wenn das Darlehen einige Jahre überfällig war, habe der Schuldner 3 *grivna* zu zahlen: „if the loan has been overdue for many years, <the debtor> has to pay 3 *grivna* for the offense.“

Zimin hält die 3 *grivna* für eine Vergütung an den Darlehensgeber. (PRP I, S. 126f.) Er erläutert, Art. 47 unterscheide sich scharf von Art. 15 KP: In ihm werde von der Einforderung von Geldern (*skot, kuna*) gesprochen, während Art. 15 das Verfahren der Kompensation für Sachen festgelegt habe, die durch den Dieb nicht zusammen mit einer aufgefundenen gestohlenen Sache dem Herrn übergeben worden sei. Art. 15 KP habe die Entscheidung dieser Frage durch das Gemeindegericht der 12 Männer gekannt, während Art. 47 anstelle des *izvod* die gewöhnliche *rota* stelle, den Eid der *posluchi*. Grundbedingung für die Anerkennung eines Darlehensvertrages sei der Eid von Zeugen. (PRP I, S.

158f.) Später (Gosudarstvennost', S. 265) erklärt er, dass der alte Terminus *za obidu* in diesem Falle, ebenso wie im ähnlichen Falle des Art. 34, die Strafe in die Staatskasse bedeute, d.h. die *prodaža*. Zimin irrt, indem er in Art. 15 KP die Kompensation weiterer gestohlener Sachen annimmt, kein vertragliches Schuldverhältnis.

Prochazka (S. 237) wertet die *posluchi* hier als Zeugen des Vertrages (so auch in Art. 48, 49, 50, 52 und 66 EP).

Szeftel (Documents, S. 77, Art. 41) übersetzt: „Si quelqu'un réclame son argent à un autre, et que celui-ci conteste, si alors (le demandeur) fait appel contre lui à des cojurateurs, en ce cas, ces derniers prêteront serment, et lui, il prendra son argent; en cas où (le défendeur) ne lui rendait pas son argent durant plusieurs années, il lui paiera 3 livres pour injure.“ Wer die 3 *grivna* erhält, bleibt offen.

Nach Čerepnin (Otnošeniya, S. 230) gibt Art. 47 dem Kreditor das Recht, vom leugnenden Schuldner die Schuld vor Gericht einzufordern, wenn Zeugen unter Eid die Tatsache des Darlehens bestätigen. Der Schuldner, der sich im Laufe einiger Jahre weigerte, mit dem Darlehensgeber abzurechnen, sei verpflichtet gewesen, neben der Rückzahlung des Darlehens 3 *grivna* Geldstrafe *za obidu* zu zahlen (offenbar sei nicht eine Geldstrafe in die fürstliche Kasse, sondern eine private Zahlung an den Kreditgeber im Blick). Die letzte Folgerung ist nicht richtig.

Bei Kaiser (Laws, S. 25) ist der Artikel so übersetzt: „If someone claims money back <from someone>. If someone seeks repayment of money from another, <who> begins to deny <that the took that money>, then <the creditor> brings witnesses against him, and they take an oath; then <the creditor> takes back his money, if <the borrower> did not give the money <back> for many years, then he is to pay 3 grivnas for the offense.“ Auch er lässt offen, wer die 3 *grivna* erhält.

Natürlich sieht auch Sverdlov (Pravda, S. 82) hier den Art. 15 KP zugrundeliegen, jedoch sei die Sphäre der Anwendung durch das Gelddarlehen begrenzt und eine neue gerichtliche Prozedur eingeführt worden – der Eid vor Gericht, vorgenommen durch eine nicht festgelegte Zahl von Zeugen des abgeschlossenen Geschäftes. Die *obida* in der KP für die Weigerung der Bezahlung der Schulden in einer nicht festgelegten Frist sei durch die Geldstrafe für eine große Frist seit dem Abschluss des Darlehens abgelöst worden. Hieraus folge, dass bei einer geringen Frist seit dem Abschluss des Darlehens keine Geldstrafe gezahlt wurde. Auf diese Weise habe sich der Staat aktiv in die Reglementierung des Schuldrechts eingemischt.

In der Übertragung von Cečoev (S. 78) sind die 3 *grivna* Zahlung an den Darlehensgeber.

Chačaturov (Pravda, S. 145f.) reproduziert die Erklärung Ščapovs, die ich ausgelassen habe: Der Streit um einen Darlehensvertrag entscheide sich mit Hilfe von *posluchi*. In der Literatur sei es üblich, sie als Zeugen des Abschlusses des Vertrages zu werten. Die lange Nichtzahlung der Schuld werde als Verbrechen betrachtet.

So setzt sich der alte Streit um den Charakter der 3 *grivna*, ob Strafe an den Fürsten oder Entschädigung an den Gläubiger, bis heute fort.

Art. 48: Kar. sp.: O kupce („Vom Kaufmann“). – Ewers, Pravda (S. 308): „Vom Kaufmanne. / ... Zeugen sind ihm nicht noethig, sondern er geht selbst zum Eide, wenn er sie laeugnet.“ Recht (S. 322): „Zeugen sind ihm nicht nöthig, sondern er geht selbst zum Eide, wenn er anhebt, sie zu läugnen.“ – Goetz, Programm (S. 7); Recht I (S. 275/277): „Aber wenn er leugnet <das Geld geliehen zu haben>, so muss er selbst zum Eid gehen.“ Recht III (S. 219): „leugnet <das Geld bekommen zu haben>“. – Gitermann (S. 369): „Zeugen braucht er (der Gläubiger) nicht, sondern er kann selbst zur Eidesleistung gehen, falls der andere sich sträuben sollte (zurückzuzahlen).“ – Kronsteiner (S. 29): „Wenn ein Kaufmann einem Kaufmann einen Kauf um Geld oder Ware gibt, ... Zeugen sind nicht nötig. Er selbst gehe zum Eid, wenn jener sich weigern wird.“

Der Sinn dieses Artikels ist klar. Unter Kaufleuten sind bei Geldgeschäften keine Zeugen notwendig. Wenn der Schuldner leugnet, Geld geliehen zu haben, genügt sein Eid. Die *posluchi* oder *poslusi* sind auch hier Zeugen des Geschehens, des Vorganges, (nach Prochazka, S. 237) des Vertrages.

Die anderen deutschen Übersetzungen sind im Wesentlichen mit meiner konform. Allerdings ist die Eingangsformulierung von Kronsteiner, „einen Kauf um Geld oder Ware“, mit dem Text nicht vereinbar. Auch folgt aus den Übersetzungen nicht unbedingt, wer denn jetzt zum Eid geht, der Schuldner oder der Gläubiger. Bei Goetz ist es der Schuldner, bei Gitermann der Gläubiger; bei Kronsteiner gibt es eine Andeutung in diesem Sinne. Vernadsky (S. 42f.) übersetzt: „If a merchant lends another merchant money for buying <some goods> or for trading, he is not required to do it in the presence of

witnesses; there is no need witnesses for him, but he takes the oath himself in case <the one who received the loan> denies the charges.“ Hier schwört also der Gläubiger. Szeftel (Documents, S. 77f., Art. 42) übersetzt: „Si un marchand donne de l'argent à un autre marchand en vue d'un commerce (local) /kuplā/ ou d'un négoce (étranger) /gost'ba/, ce marchand ne réclamera pas son argent devant les cojureurs, il n'a pas besoin des cojureurs, mais, si l'autre conteste, il prêtera lui-même serment.“ Auch hier schwört mithin der Gläubiger.

In der Diskussion ranken sich die Meinungen um den Charakter des hier beschriebenen Rechtsgeschäfts, damit verbunden auch um die Frage, wer denn eidesberechtigt ist. Der Lakonismus des Textes lässt beide Varianten als möglich erscheinen, doch zwingender ist die Variante des Schuldners.

Ob es sich um ein Darlehensverhältnis unter Kaufleuten, um eine Kommanditgesellschaft, um ein Kommissionsgeschäft oder um eine Kommenda handelt, ist aus den dürftigen Worten des Textes nicht zu ersehen. Auf jeden Fall geht es um die Hingabe von Geld, gedacht für einen örtlichen oder auswärtigen Handel, mit der Verpflichtung zur Rückgabe des Geldes bzw. zur Übergabe der erlösten Ware. Hierzu gibt es eben diese Sonderregelung.

Karamzin (II, Sp. 33, Anm. 94 /Sp. 38/) findet, dass in diesem Artikel der Gesetzgeber das besondere Vertrauensverhältnis zu den Handelsleuten, deren Geschäfte auf Ehre und Vertrauen gegründet waren, zum Ausdruck bringen wollte. Kačenovskij /Iz rassuždenija/ tadelt Karamzin dafür zu meinen, dass hier der Gesetzgeber ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Handelsleuten zum Ausdruck bringen wollte. Er sieht zwischen Art. 47 und 48 einen offenen Widerspruch, von denen es in der EP viele gebe, und den er der Schuld gedankenloser Schreiber zuschreibt. Er vermutet, dass die Unmöglichkeit des Darlehens gemäß der *RP* offensichtlich sei: Jeder war frei, Geld ohne Zeugen zu leihen; aber wer sei von seiner Sicherheit überzeugt gewesen, wenn der Eid des Klägers allein bereits als ausreichender Beweis angesehen wurde? (PR II, S. 412)

Nach Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 51, Anm. 72) war die Erleichterung der Form der Rechtsgeschäfte für die Leute des Handelsstandes durch die Notwendigkeit hervorgerufen, die Geschwindigkeit des Umlaufs der Werte im Handel zu erleichtern.

Ključevskij (Pravda, S. 96) überträgt: „Wenn ein Kaufmann einem anderen Geld für den Kauf von Ware oder für die Zirkulation zum Gewinnerzielen anvertraut, dann soll der Auftraggeber sein Geld nicht vermittelt von Zeugen einfordern, die Anwesenheit von Zeugen ist hier nicht erforderlich, sondern der Verklagte möge zum Eid gehen, wenn er sich verweigern wird.“ Für ihn hat den Eid bei der Übergabe des Geldes zur Zirkulation offensichtlich nicht der Ausreicher (Bürge) (*poručitel'*), sondern der Annehmende geleistet. Dies sei ein *tovariščestvo na vere* <= Kommanditgesellschaft> gewesen, einer gab das Geld zur Zirkulation an einen anderen, und das Gesetz habe auf der Seite dessen gestanden, der einen Dienst erwiesen hat. Weil dies eine solche Gesellschaft gewesen sei, seien auch keine Zeugen nötig gewesen. Die *RP* begnüge sich mit dem Eid dessen, der den Auftrag erhalten hat; die Rede gehe nicht von einem Verbrechen gegen den Ausreicher, sondern von der fahrlässigen Vertrauensseligkeit des Letzteren. Hier schwört also der Schuldner. Auch Rožkov /Očerki/ nimmt an, dass in Art. 48 die Rede vom Aufkommen der Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften auf Vertrauen (*tovariščestva na vere*) geht, nicht vom Darlehen. Er sah dies bestätigt 1) durch den Ausdruck *v kuplju ili v gost'bu*; 2) durch den Vergleich mit Art. 52, wo als Bedingung, wenn Zeugen nicht nötig sind, nur die Summe von 3 *grivna* genannt sei, von einem Darlehen zwischen Kaufleuten für Handelszwecke sei kein Wort gesagt; und schließlich 3) durch den Vergleich mit Art. 49, wo der Eid des Verklagten einem solchen Eid des Verklagten für Verwahrung entspreche, und das führe zum Gedanken, dass auch das Wesen der Verträge dasselbe sei. Wie im Verwahrungsvertrag, sei auch in der Kommanditgesellschaft das Vertrauen in eine bestimmte Person zugrundegelegt, dass Zeugen unangebracht und überflüssig seien. (PR II, S. 413)

Storožev überträgt den Schluss anders: „der Darlehensgeber soll selbst zum Eid gehen, wenn der Schuldner zu leugnen beginnt.“ (PR II, S. 411)

Dovnar-Zapol'skij /Istorija/ unterscheidet das Darlehen für private Zwecke vom Darlehen für Handelszwecke. Nur bei einem entwickelten Handelsverkehr sei es möglich, dass bei einem Geschäft, wenn ein Kaufmann dem anderen Kaufmann Geld für Handelszwecke gibt, keine Zeugen nötig sind; sie seien überflüssig, weil Handelsgeschäfte geheimgehalten werden und auf Vertrauen beruhen. Dovnar-Zapol'skij sieht, ähnlich Rožkov, im Vertrag von Art. 48 eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft auf Vertrauen. (PR II, S. 413)

Goetz (Recht III, S. 220, 221, 222, 223, 224) erläutert: Vom Darlehensvertrag Art. 47, der zwischen Privatpersonen geschlossen werde, wende sich nun der Autor mit Art. 48 und 49 kaufmännischen Geschäften zu. Daraus 49 erkläre sich die Verschiedenheit des Verfahrens von dem in Art. 47 und von dem in Art. 50. Zunächst erwähne die EP in Art. 48 das Kommissionsgeschäft, wenn ein Kommittent seinem Kommissionär einen gesellschaftlichen Auftrag gebe. Die Geschäfte, die der Kommissionär als Beauftragter des Kommittenden mit dessen Geld betreibe, seien durch zwei Worte bezeichnet: *kuplja* und *gost'ba*. Goetz übersetzt diese mit „Kaufmannschaft“ und „Handel“. „Kaufmannschaft“ sei der Betrieb des Geschäftes am Wohnsitz oder in der nächsten Umgebung des Kaufmanns, zugleich der Kleinhandel. „Handel“ sei der über andere Städte und Länder, auch über das Meer sich erstreckende Geschäftsbetrieb, also zugleich der Großhandel. In dieser Bedeutung finde man diese Worte auch sonst in den Quellen. Dass es sich in Art. 48 nicht um einen Darlehensvertrag im Allgemeinen handelt, sondern um ein Geschäft zwischen Angehörigen des Kaufmannsstandes, werde allgemein zugegeben. Aber Vladimirkij-Budanov wie andere Forscher sähen in Art. 48 eine Bestimmung über den Darlehensvertrag, wenn auch über einen kaufmännischer Art. Dagegen wende sich mit Recht Rožkov. Aber er sehe in Art. 48 den Keim der Kommanditgesellschaften. Die Sachlage in Art. 48 sei viel einfacher, es seien nur zwei Kaufleute genannt. Man habe nicht an eine förmliche Handelsgesellschaft zu denken, sondern an ein einfaches Kommissionsgeschäft, sodass der eine Kaufmann mit der Ware des anderen in dessen Auftrag handelt. Goetz (Recht III, S. 227) stellt heraus, dass in den Art. 47, 50 und 52, in Fällen eines Darlehensvertrages mehr privaten Charakters, es der Gläubiger sei, der den Beweis für die Richtigkeit seines Anspruchs antreten muss, sei es durch den Eid seiner Zeugen, sei es durch seinen eignen; in Art. 48 und 49, beim kaufmännischen Geschäft, werde die Schuld durch den Eid des Beklagten, des Empfängers des Geldes oder der Ware, nachgewiesen bzw. erfolgreich bestritten. In diesen kaufmännischen Geschäften liege das Vertrauen zu einer Person, zu ihrer Gewissenhaftigkeit zugrunde, sodass Zeugen unschicklich und überflüssig seien. Dem kann man beipflichten. Auch Kohler (S. 309) sieht hier keinen Darlehensvertrag, aber eine Kommenda. Bei Kommenda und Verwahrungsvertrag (Art. 49) seien keine Zeugen nötig. Der Beklagte habe den Vorteil des Reinigungseides. Juškov (Stroj, S. 521) bestimmt indes hier den Eid als Ergänzungseid, abzulegen durch den Kläger.

Zimin überträgt: „Wenn irgendein Kaufmann einem Kaufmann Geld für einen Groß- oder Kleinhandel gibt, dann sind, insofern das Geld vom Kaufmann in Abwesenheit von Zeugen genommen wird, ihm (d.h. dem Kläger) Zeugen (auch für seine Einforderung) nicht nötig, aber ihm selbst (ist es nötig) zu schwören, wenn der (Verklagte) zu leugnen beginnt.“ (PRP I, S. 127) Hier schwört also der Gläubiger. Zimin kommentiert, dass der Artikel von den Keimen feudaler Kaufmannsgesellschaften *na vere*, also Kommanditgesellschaften, spreche, als Kaufleute ihren Mitgenossen Gelder für den Kleinhandel in einer Stadt (*kuplja*) oder für den Großhandel zwischen den Städten oder für den Auslands-handel (*gost'ba*) gegeben haben. Das Gesetz schütze offen sowohl die Organisationen als auch die kaufmännischen Kreditoren, indem es von den Kaufleuten, die die Gelder gegeben haben, keine speziellen Zeugen des Geschäftes fordert; zum Erhalt der eigenen Gelder sei es dem Kaufmann als Kreditgeber ausreichend gewesen, einen Eid zu leisten. (PRP I, S. 159) Tichomirov (Posobie, S. 96) sieht es anders: Der Kaufmann müsse nicht das Geld vor Zeugen nehmen, sondern er gehe selbst zum Eid, wenn man ihn der Aneignung des Geldes beschuldigen und er sich weigern würde. Goetz verweise richtig darauf, dass im Art. 49 derjenige zum Eid gehen müsse, bei dem die Ware lag. S. Pokrovskij (S. 88) hingegen meint, der Eid des Kreditors habe genügt. Auch für Ščapov erfreut sich der Kaufmann besonderer Rechte beim Erhalt und bei der Vergabe von Geld als Kredit für Handelsoperationen: Bei der Weigerung, es zurückzugeben, war es ihm nicht nötig, Zeugen des Darlehensgeschäfts zu stellen, sondern es genügte ihm, dem Kreditgeber, eine mit einem Eid bekräftigte Bekundung zu geben. (RZ I, S. 100) Auch hier schwört also der Gläubiger.

Bei Babij (S. 69, 70) wird hier ein spezieller Darlehensvertrag zwischen Kaufleuten gesehen. Dieses Geschäft habe sich auf Vertrauen gegründet, habe keinerlei *posluchi* erfordert. Im Streitfall habe sich die Sache durch den Eid des Kreditors entschieden. Hier gehe die Rede von kaufmännischen Gesellschaften *na vere*, also von Kommanditisten. Dagegen genügt für Sverdlov (Pravda, S. 82) dem beschuldigten Kreditnehmer der Eid zu seiner Rechtfertigung. Der Staat stelle sich im gegebenen Falle auf die Seite des Schuldners. In der Übertragung von Cečoev (S. 78) wiederum muss der Kläger den Eid leisten. Ähnlich meint Chačaturov (Pravda, S. 57), der Artikel entspreche den Interessen von Kaufleuten als Kreditoren, da für den Erhalt ihrer Geldes es ihnen genügt hätte zu beeiden, wenn der

Verklagte sich zu weigern beginne. Er (Pravda, S. 146) gibt die Erklärung von Šcapov vollständig wieder, bietet also, dass nach der Meinung von Rožkov, Tichomirov und Čerepnin hier von der kaufmännischen Kommanditgesellschaft (*o kupečeskom tovariščestve na vere*) gesprochen werde, von der Handelseinlage (*torgovle vskladčinu*).

Kaiser (Laws, S. 25) übersetzt den Artikel so: „If someone merchant gives <another> merchant money for local or foreign trade, then the merchant is not to take the money before witnesses; he needs no witnesses, but he himself is to take an oath if he shall deny <that he received any such money>.“ Also soll der Schuldner, der bestreitet, das Geld erhalten zu haben, den Eid erbringen.

Jochim (S. 43 u. Fn. 374, 375) sieht hier, L. Schultz (S. 43) und damit auch Goetz folgend, das Kommissionsgeschäft. Dieses werde von zwei Kaufleuten – Kommittent und Kommissionär – ohne Zeugen abgewickelt; dabei gebe ein Kaufmann einem anderen Geld oder Ware zum Einkauf bzw. Verkauf: „Ein Kaufmann gibt einem Kaufmann Kunen für den Einkauf, oder den Handel/Außenhandel“. Falls es aber zum Vertragsbruch komme, sei es bei einer Verleugnung des Vertragsabschlusses oder beim Verlust der Ware bzw. des Geldes, so gehe man zum Eide: „Aber er selbst (soll) zum Eide gehen, wenn er beginnt sich zu sperren.“ Jochim verbindet diese Bestimmung direkt mit Art. 54.

So sind also die Fragen nach dem Charakter des Rechtsgeschäfts und nach der Verpflichtung zum Eid bis heute keinesfalls eindeutig beantwortet.

Hier ist von einem Geschäft unter Kaufleuten gehandelt, wobei der eine dem anderen Geld für kaufmännische Zwecke gibt. Am ehesten kann man es als ein Kommissionsgeschäft werten. Zeugen sind hierzu nicht nötig (aber auch nicht ausgeschlossen). Im Streit ist es ausnahmsweise der Eid des Schuldners, der die Sache entscheidet.

Art. 49: Ewers, Pravda (S. 308): „Von der Niederlage. / Wenn jemand eine Niederlage (*poklažaja*) bei irgend einem niederlegt, so ist darüber kein Zeuge, bei wem das Gut liegt“. Recht (S. 322f.): „Von der Niederlage. / Wenn jemand eine Niederlage (*poklažai*) bei einem legt, so ist darüber kein Zeuge“. – Goetz, Programm (S. 7); Recht I (S. 277); Recht III (S. 227): „weil er es ihm zugute tat und <d.h. dass> er dessen Ware aufbewahrte.“ – Kronsteiner (S. 29): „VOM PFAND / Wenn einer bei einem ein Pfand hinterlegt“. Im Glossar übersetzt er (S. 70) *poklažai* in „Hinterlegung, Pfand“.

Der Artikel behandelt ein weiteres Rechtsgeschäft: die Verwahrung. Auch dieses Geschäft kann ohne Zeugen erfolgen. Wenn der Gläubiger mehr einfordern will, als er zur Verwahrung gab, soll der Verwahrende zum Eid gehen und die angegebene Formel sprechen. Dieses Rechtsgeschäft wird als eine Wohltat, als eine moralische Verpflichtung, als Gunst angesehen.

Meine Übersetzung entspricht dem Wesen nach den anderen deutschen Übersetzungen. Kronsteiner hat allerdings für *poklažai* „Pfand“, was erkennbar nicht stimmt. Meine Übersetzung stimmt auch mit den Übertragungen von Ključevskij (Pravda, S. 97), Storožev (PR II, S. 414) und Zimin (PRP I, S. 127) im Prinzip überein.

Hier geht also eindeutig der Verklagte zum Eid, bewirkt durch die Besonderheit des Falls. Die *poslu-chi* sind auch hier Zeugen des Vertrages (Prochazka, S. 237).

Tovar ist heute Ware, Artikel. Das könnte auf Handel hinweisen, auf ein Depot unter Kaufleuten, muss es aber nicht. Boltin (PR II, S. 414), Karamzin, Platonov (PR II, S. 414) übertragen dieses Wort in *požitki*, was heute Siebensachen, Habseligkeiten bedeutet. Hier wäre eher an private, nicht für den Handel bestimmte Gegenstände zu denken.

Boltin überträgt den Schluss: „aber derjenige ist zum Eid zu geben, bei dem die Sachen lagerten, denn der Eigentümer der Sache hatte den vollen und unerzwungenen Willen, sie ihm anzuvertrauen.“ (PR II, S. 414) Karamzin (II, Sp. 34) interpretiert den Hauptteil: Wer leugnet, die Sachen empfangen zu haben, muss mit einem Eid bekräftigen, dass er sie nicht angenommen hat; dann ist er im Recht, denn das Hab und Gut wird einzig solchen Leuten anvertraut, deren Ehre bekannt ist; und wer es zur Verwahrung annimmt, der erweist einen Dienst. Nevolin /V/ bemerkt, dass der Verwahrungsvertrag nach der *RP* mündlich geschlossen wurde und dass es nicht erforderlich war, dass Zeugen zugegen waren; wenn derjenige, der seine Sachen zur Verwahrung gab, mehr zu fordern begann, da hatte der Verwahrende das Recht, sich durch einen Eid zu reinigen. (PR II, S. 415) Gryc’ko findet, dass bei Klagen wegen Verletzung einiger Geschäfte, die auf gegenseitigem Vertrauen des Klägers und des Verklagten gegründet waren, der Eid (*rota*) als vollkommener Beweis gedient und die Sache entschieden habe; aber man habe ihn nicht dem Kläger gewährt, sondern dem Verklagten. (PR II, S. 415)

Sergeevič (Lekcii, S. 577, 578) unterscheidet zwischen Ergänzungseid und Reinigungseid. Der erste werde dem Kläger gewährt, gewöhnlich bei Fehlen anderer Beweise und bei geringeren Klagen; der zweite dem Verklagten, ebenfalls bei Fehlen von Beweisen und wenn der Verklagte Vertrauen erwecke, wie in Art. 49. Die Ablehnung des Eides habe immer zur Beschuldigung geführt.

Nach der Meinung von Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 606) befreit die *RP* den Verwahrungsvertrag von der Formalität seines Abschlusses vor Zeugen. Durch den persönlichen Eid reinige sich nicht nur der, der beschuldigt wird, sich die Verwahrungssache heimlich angeeignet zu haben, sondern auch der, der die Existenz des Verwahrungsvertrages ganz und gar leugnete.

Rožkov /Očerki/ bemerkt, dass der Verwahrungsvertrag nur unter freien Personen möglich war. Er setze bei beiden Seiten Vermögensrechte voraus, die unfreie Personen nicht besaßen. Die Geschäfte seien in mündlicher Form geschlossen worden, weil als ausreichender Beweis der Eid des Verklagten gedient habe. Die Verwahrung des Vermögens sei als eine Wohltat betrachtet worden, deshalb habe der, der verwahrte, ein besonderes Vertrauen verdient. Rožkov findet, dass alles zur Verwahrung Gesagte vollständig auch auf den Gesellschaftsvertrag *na vere* („auf Vertrauen“) (Art. 48) angewandt worden sei (PR II, S. 415, 416), also auf den Vertrag über die Kommanditgesellschaft.

Nach Goetz (Recht III, S. 228, 229, 230) liegt hier ein zweites kaufmännisches Geschäft vor, das kaufmännische Depot, das ein Kaufmann bei einem anderen Kaufmann errichtet. Der erste Teil von Art. 49 sage, dass bei Hinterlegung der Sache Zeugen nicht nötig sind. Der Verwahrungsvertrag werde also in der gleich einfachen Weise vollzogen wie der Abschluss des Kommissionsgeschäfts in Art. 48, vermutlich auch mündlich und nicht schriftlich, wie Rožkov daraus folgere, dass bei Streitigkeiten aus einem Verwahrungsvertrag der Eid des Beklagten genüge und keine Dokumente verlangt würden. Die Verwahrung sei eben ein „Liberalitätsakt“. Es sei in Art. 49 nur davon die Rede, dass der Verwahrer verklagt werde, weil er weniger zurückgeben wolle, als er nach Aussage des Hinterlegers empfangen habe. Das in Art. 49 beschriebene Verfahren werde aber sinngemäß auch dann angewendet worden sein, wenn der Beklagte die Tatsache des Verwahrungsvertrages überhaupt leugnete. Der Streit über den Umfang der zur Verwahrung gegebenen Sache werde durch den Eid des beklagten Verwahrers entschieden. Die in Verwahrung gegebenen Sachen seien bezeichnet mit dem Wort *tovar*; es bedeute bewegliche Habe, Fahrnis, Mobiliarvermögen, hier vermutlich auch Geld. Aber gilt dieser Artikel nur unter Kaufleuten? Für Kohler (S. 309) hat auch hier der Beklagte den Vorteil des Reinigungseides.

Vernadsky (S. 43) stellt diesen Artikel unter die Überschrift „On Storage“, also „Über die Lagerung“. Der Lagerer habe dem Eigentümer der Güter einen Gefallen getan und sie sicher verwahrt: „<he who accepted goods for storage> did a favor to <the owner of the goods> and kept them safe.“

Juškov (Stroj, S. 439) meint, damals seien keine berufsmäßigen Verwahrer nötig gewesen. Es sei ein Freundschaftsdienst gewesen, ohne *posluchi*, die Reinigung sei mittels eines Eides erfolgt. Aus dem Text ergäbe sich keine Möglichkeit, die Bedingungen des Vertragsabschlusses, die Rechte und Pflichten der Personen festzulegen. Der Versuch von Goetz nachzuweisen, dass in diesem Artikel von einem Handelsgeschäft zwischen zwei Kaufleuten gesprochen werde, sei auf nichts gegründet. Den Eid wertet er (Stroj, S. 521) hier als Reinigungseid, abzulegen durch den Verklagten.

L. Schultz (S. 67, 68) stellt heraus, dass das Handelsrecht zum erstenmal in der „dritten Redaktion“ berücksichtigt werde. Hier sei es die kaufmännische Verwahrung. Es sei ein Depot, das ein Kaufmann bei irgendeinem anderen errichte. Der Vertragsabschluss komme ohne Zeugen zustande. Beklage sich später der Hinterleger darüber, dass er mehr Ware hinterlegt als zurückbekommen habe, so werde der Aufbewahrer vereidigt. Sobald er geschworen habe, nicht mehr erhalten zu haben, werde er von jeder weiteren Verantwortung befreit. Als weitere handelsrechtliche Bestimmungen nennt Schultz die Art. 54 und 55.

Zimin kommentiert, dass die EP nur in diesem Artikel von der Verwahrung spreche. Dies erkläre sich damit, dass der Warenverkehr in der Alten *Rus'* nicht so entwickelt war, um das Erscheinen von Personen hervorzurufen, die die Verwahrung fremder Fracht zu ihrem Beruf machten. Deshalb schwiegen auch die Normen des Artikels über eine Vergütung für die Verwahrung, indem sie die Verwahrung als einen Freundschaftsdienst bewerteten. Der Artikel erstreckte sich auch auf Kaufleute, die die *poklaža* (die Ware) ihren Mitgenossen zur Verwahrung geben. Die Kaufleute als Verwahrer der Ware hätten (im Unterschied zu Art. 48) in diesem Falle beides können, dass die Ansprüche ihnen gegenüber unbegründet sind. Ein solches Privileg sei ihnen deshalb gewährt worden, weil das Gesetz die

Kaufleute, die die Fracht verwahrten, als Wohltäter ansah. Die Tendenz des Art. 48 sei auch in Art. 49 bewahrt. (PRP I, S. 159f.)

Szeftel (Documents, S. 78, Art. 43) übersetzt: „Si quelqu'un fait un dépôt chez qui que ce soit, en ceci il n'y a pas de cojurateur; mais (le déposant) réclame plus (que le dépôt), celui chez qui la marchandise fut déposée prêtera le serment (suivant): «autant seulement as-tu déposée chez moi», car (le dépositaire) lui fit une faveur et conserva sa marchandise.“ Auch hier beeidet also der Verwahrer.

Čerepnin (Otnošenijs, S. 229) erläutert, Art. 49 erlaube es, Ware ohne Zeugen in eine Verwahrung zu geben, und bestimme, dass wenn der Eigentümer der Ware von der Person, die verwahrt hat, mehr zurückverlangt, als er gegeben hat, der Verwahrer dann unter Eid die erhaltenen Sachen aufzählen und auch nur das zurückgeben könne.

Kaiser (Laws, S. 26) übersetzt so: „On storage. If someone places some goods for storage with someone, then no witnesses are necessary, but if he <later> begins to slander <the person who stored his goods by claiming> more <than he actually stored>, then he who accepted the goods for storage is to take the oath <saying> ‘You left me only so much’ for he rendered <the complainant> a service and stored his goods.“

Sverdlov (Pravda, S. 83) sieht hier die Ansprüche des Besitzers einer Ware geregelt, die er unter Abwesenheit von Zeugen (nach dem Gesetz sind sie nicht nötig) gegeben hat, sie aber in erhöhter Menge wieder zurückfordert. In diesem Falle, so Sverdlov, stelle sich der Staat auf die Seite des Aufbewahrers, indem er erklärt, dass der Beschuldigte auch so dem Kläger eine Wohltat erwiesen und seine Ware aufbewahrt habe. Wieso in erhöhter Menge?

Chačaturov (Pravda, S. 146) reproduziert die Erläuterung von Ščapov, die ich ausgelassen habe: Der Artikel enthalte Verfügungen über den Vertrag der Hinterlegung (*poklaža*), der Verwahrung (*chrane-nie*), an dem offensichtlich Kaufleute teilnehmen. Bei der Beschuldigung der Verheimlichung eines Teils der abgestellten Ware genüge es dem Verwahrer zur Rechtfertigung, einen Eid zu erbringen, da der Vertrag unengeltlich sei, als Freundschaftsdienst betrachtet werde.

Jochim (S. 44 u. Fn. 385, 386) versteht unter Bezug auf L. Schultz (S. 68) die *poklaža* als kaufmännische Verwahrung. Wenn eine Ware zur Verwahrung im Depot eines Kaufmanns ohne Zeugen hinterlegt werde und nach einiger Zeit sich der Hinterleger über die Quantität seiner Ware beschwere („Wenn er mehr vorzugeben anfängt“), dann gehe man wieder zum Eid. Es müsse der Kaufmann schwören.

Hier also geht eindeutig der Verklagte zum Eid, um sich vom Vorwurf zu reinigen. Es handelt sich um ein Verwahrungsverhältnis unter Kaufleuten, aber auch unter privaten Personen. So lässt sich dieser Artikel weder auf Kaufleute noch auf Privatpersonen eingrenzen.

Art. 50: *Kar. sp.: O rezaim'stve* („Von der Zinsnahme“). – *Pušk., Kar. und Rogožskij sp.: žito v prisop* statt *žito vo prosop*. Der Sinn ist gleich. – Ewers, Pravda (S. 308): „Von der Zinsnahme. / Wenn jemand Marder auf Zinsen ... giebt, oder Honig auf Zugabe, oder Getreide auf Uebermaaß“. Ähnlich Recht (S. 323). – Kronsteiner (S. 29): „Wenn einer Geld um Zins gibt, oder auf Honig, oder auf Getreide auf Zuwachs einsetzt“.

Dieser Artikel bestimmt die Stellung von Zeugen bei einem Darlehensgeschäft über Geld, Honig und Getreide. Der Gläubiger soll die Zeugen stellen. So, wie er es vor ihnen vereinbart, so soll er den Zins nehmen, also dabei bleiben. Auch hier sind die *posluchi* Zeugen des Vertrages (Prochazka, S. 237).

Der Sinn dieses Artikels ist sehr klar. Mit den Übersetzungen von Ewers, Goetz (Programm, S. 7; Recht I, S. 277; Recht III, S. 230), Gitermann (S. 369, der eine Lücke lässt) und Kronsteiner geht meine Übersetzung generell konform, auch mit den Übertragungen von Ključevskij (Pravda, S. 97), Storožev (PR II, S. 417) und Zimin (PRP I, S. 127).

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 52, Anm. 76 und 77) erklärt die Bezeichnung *rez* als Zuteilung (*prireška*) zu den Metallmünzen oder den Fellen kostbarer Tiere; *prisop* leitete er von *prisypat'* („hinzuschütten“) her. Er vermutet, dass ein Darlehen, bei dem Prozente abgesprochen wurden, immer durch eine formelle Ordnung abgeschlossen wurde – vor Zeugen. Ein Darlehen über weniger als 3 *kuna* habe auch mit Zins ohne Zeugen abgeschlossen werden können.

Ključevskij (Pravda, S. 97) erläutert *rez* als Prozente vom Geld, das auf Zins gegeben wurde. Er (Pravda, Anmerkungen, S. 453f.) hält diesen und die beiden nächsten Artikel für Verfügungen, die vor der Großfürstentherrschaft Vladimir Monomachs gegolten haben. Der Sinn dieses Artikels sei klar: Indem es die Hingabe von Kapital auf Zins von anderen Arten der zeitweiligen Übergabe von Vermögen

unterscheidet, vom einfachen <zinslosen> Darlehen, von der Übergabe zur Verwahrung usw., spreche das Gesetz, dass der Darlehensgeber, der sein Kapital auf Zins weggibt, verpflichtet sei, dabei Zeugen zu haben, die bei Notwendigkeit vor dem Gericht nicht nur den Abschluss des Darlehens, sondern auch die Bedingungen, zu denen es abgeschlossen wurde, bestätigen könnten.

Für Goetz (Recht III, S. 231, 232, 233) gehören die Art. 50 bis 52 zusammen, und sie behandeln das verzinsliche Darlehen nach zwei Seiten. Einmal besprächen sie die Form des Abschlusses eines Darlehensvertrages und eventuelle Streitigkeiten über den Vertrag, zweitens erörterten sie die Art der Zinsberechnung. Das erstere geschehe in Art. 50 und 52, das zweite stehe mitten zwischen diesen Artikeln, in Art. 51. Es sei hier nicht ein kaufmännisches Geschäft gemeint. Darauf weise die Form hin, unter der der Darlehensvertrag abgeschlossen wird. Der Gewinn des Darlehens sei verschieden bezeichnet. Beim Geld heiße er Zins, *rez*, beim Honig Zugabe, *nastav*, beim Getreide Zuschüttung, *prisop*. Zum Abschluss des Darlehensvertrages seien Zeugen erforderlich, vermutlich wie in anderen Fällen zwei. Stellen müsse die Zeugen der Darleiher, wie man das schon in Art. 47 gesehen habe. Die Zeugen dienten zur Beglaubigung der Tatsache des Darlehensvertrages im Allgemeinen wie auch seines Inhalts im Besonderen, d.h. der Höhe der zu zahlenden Zinsen.

Karskij (S. 100) erklärt *rez* als Zins, Prozent; *nastav* als Aufschlag, Zugabe, Gewinn; *prosop* anstelle von *prisop* als Zuschlag.

Vernadsky (S. 43) übersetzt: „On Interest“. „If anyone lends money at interest, or honey or grain on accruement, he has to produce witnesses; he receives interest or accruement according to the rate agreed upon.“

Für Zimin gibt dieser Artikel, der sich an den Art. 47 anschließe (weil er ebenso die Stellung von Zeugen bei der Entscheidung von Fragen des Darlehens fordere), ein weites Feld für wucherische Operationen: Die Dauer der Erhebung von Prozenten bei der leihweisen Vergabe von Geld, Honig, Getreide sei durch nichts begrenzt (*kako sja budet' rjadil, tako že emu imati*). *Nastav v med* wäre besser: Honig auf Zugabe mit der Bedingung der Rückerstattung mit einer Zugabe. *Žito v prosop* (besser: *prisop*) bedeute Getreide mit Prozenten, mit Zugabe. (PRP I, S. 160)

Für Tichomirov (Posobie, S. 97) war Geld zu Prozenten (*v rez*), Getreide zu *prisop* (oder *prosop*) und Honig *v nastav* vergeben worden, d.h. mit der Vereinbarung der Rückerstattung der Produkte mit einem Aufschlag. Den Terminus *vo prosop* leite Dubenskij vom Verb *prisypati* her, d.h. man gebe ein Darlehen von Getreide in einem Behältnis bis an den Rand, und zurück nehme man es vom Schuldner mit einer Häufung darüber; diese Spitze über den Rand habe man *prisop* genannt.

Szeftel (Documents, S. 78, Art. 44) übersetzt so: „Si quelqu'un donne de l'argent en usure, ou du miel en surcroît /*nastav*/, ou du blé en ajoutage /*prisop*/, il produira des cojureurs: il touchera conformément à ce qu'il aura arrangé.“ Er vermerkt, dass er die Varianten (mit Vladimirskij-Budanov) *med v nastav* und (gemäß dem *Pušk. sp.*) *prisop* für korrekter halte. Und Kaiser (Laws, S. 26): „On interest. If someone gives out money at interest, or <gives out> honey <on condition> of increased return, or grain <on condition> of increased repayment, then <the creditor> is to provide witnesses; whatever was agreed upon, that <the creditor is entitled> to take.“

Sverdlov (Pravda, S. 50) sieht durch die Allgemeinheit der Norm des Art. 50 und durch das Fehlen der Reglementierung der Prozente die Möglichkeit anzunehmen, dass sie auf die ursprüngliche Praxis der wucherischen Operationen in der Alten *Rus'* zurückgehe. Dem kann man durchaus folgen.

Art. 51: *Arch. II sp.: za malo dnii; Kar. sp.: za molo dni*. Beide Wendungen bedeuten „für wenig Tage“. – Ewers, Pravda (S. 308f.): „bleiben aber die Marder bis nach demselben Jahr, so gebe man zum Drittheil Marder, und die monatlichen Zinsen werden erlassen“. Recht (S. 323): „gehen aber die Marder fort bis in dasselbe Jahr, so gebe man ihm die Marder auf ein Drittheil (des Jahres), und die monatlichen Zinsen erlöschen“. – Goetz, Programm (S. 7f.); Recht I (S. 277): „Läuft aber das Geld bis zu diesem Jahr fort, so gibt man ihm <dem Entleiher> das Geld für ein Drittel <des Jahres>, aber den monatlichen Zins tilgt man.“ Recht III (S. 231): „Läuft aber das Geld bis zu diesem <Ende des> Jahr<es> fort, so gibt man ihm ... für ein Drittel“. – Gitermann (S. 369): „Und einen Monatszins – auch wenn es sich nur um wenige Tage handelt – soll er erhalten. Und kommt das Geld noch im selben Jahre zurück, so gebe man ihm den Dreimonatszins; den Monatszins aber lasse man weg.“ – Kronsteiner (S. 29): „Geht das Geld bis zum Jahr, da gebe man ihm das Geld um das Drittel und den Monatszins vergesse man.“

Dieser Artikel enthält allgemeine Bestimmungen über die Zinsnahme, entschieden nach der Zeit des Darlehens. Für geringe Zeit soll man den Monatszins, für die Dauer bis zu einem Jahr soll man den Drittelzins nehmen, dafür den Monatszins annullieren.

Die Schlüsselwendung dieses recht dunklen Artikels ist *kuny v tret'*. Ich entscheide mich, sie als Drittelzins zu nehmen, bezogen auf ein Jahresdrittel. Der Monatszins ist höher als der Drittelzins, der Drittelzins höher als der Jahreszins.

Die Sache klingt einfach, ist es aber nicht. Die anderen deutschen Übersetzungen spiegeln die Schwierigkeiten wider. Auf keinen Fall kann man, wie Gitermann, den Drittelzins als „Dreimonatszins“ umrechnen; er müsste „Viermonatszins“ sein. Auch die russischen Übertragungen unterscheiden sich voneinander deutlicher als sonst. Aber auch das Wesen der anderen Zinse ist bei Weitem nicht eindeutig klar.

Boltin überträgt: „Monatliche Zinsen zu nehmen ist nur für eine kleine Zahl von Tagen gestattet, und wenn jemand bei einem (anderen) Geld nahm, aus der Zahlung von Monatszinsen auf kurze Zeit, es (jedoch) bis zum nächsten Jahr behält, von dem sind die Drittel-Zinsen einzufordern, und die monatlichen sind zu beseitigen.“ (PR II, S. 419) Er erläutert, dass die Zinsen damals verschieden gewesen seien (wie auch heute: von einer geringen Menge und auf kurze Zeit geliehenen Geldes nähmen die Wucherer mehr Zinsen als von einer großen Menge und auf lange Zeit geliehenen Geldes), und nach dem Unterschied der Fristen und der Menge habe auch das Darlehen verschieden geheißen. Die von einem Darlehen auf kurze Zeit, auf einige Tage, zu entrichtenden Zinsen habe man „monatliche Zinsen“ (*mesjačnye rezy*) genannt, weil für diese Darlehen Zinsen auf eine Frist von mehr als einem Monat zu geben verboten gewesen sei; die von einem Darlehen auf die Frist von zwei, drei oder vier Monaten zu erhebenden Zinsen habe man als „Drittelzinsen“ (*tretnye rezy*) bezeichnet, weil das Gesetz es nicht länger als bis zu einem Drittel des Jahres gestattet habe, Geld als Darlehen zu geben; die dritte Art habe „jährliche Zinsen“ (*letnie rezy*) geheißen, weil sie für Geld erhoben worden seien, das für ein Jahr oder mehr vergeben worden sei. Es sei unmöglich, mit Genauigkeit die Größen der monatlichen und Drittelzinsen anzugeben, aber in Übereinstimmung mit dem Gesetz Vladimirs (Art. 53) könne man schließen, dass die monatlichen Zinsen nicht geringer als 20 bis 30 von Hundert im Monat waren, die Drittel-Zinsen von 50 bis 60 von Hundert in vier Monaten und die jährlichen Zinsen nicht weniger als 50 von Hundert im Jahr, wie es im zweiten Hauptpunkt des Gesetzes von Vladimir bezeichnet sei. (PR II, S. 419f.)

Zagorovskij /Očerki/ verweist darauf, die erste Begrenzung sei auf den monatlichen Zins gerichtet gewesen. Monatlichen Zins habe man nur für ein Gelddarlehen auf kurze Zeit nehmen können, und weil bereits auch der Drittelzins existiert habe, sei es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gestattet gewesen, den monatlichen Zins länger als vier Monate zu nehmen. (PR II, S. 421)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 52, Anm. 78) erklärt, dass in der Epoche der *RP* die Höhe der erlaubten Prozente außerordentlich groß gewesen sei und dass sich der Zins in Monats-, Drittel- und Jahreszins unterschieden habe, wobei der erstere der höchste, der letztere der niedrigste gewesen sei. In Art. 51 sei die erste Begrenzung der Höhe der Zinsen ausgedrückt; und zwar werde der Monatszins nur für kurzfristige Darlehen gestattet. Wenn aber das Darlehen auf ein Jahr gehe oder der Vertrag nicht in einem Jahr erfüllt sei, dann zahle der Schuldner schon nicht mehr Monatszinsen, sondern Drittelzinsen.

Ključevskij (Pravda, S. 97) vereinigt diesen Artikel mit dem nächsten. Er überträgt den ersten Teil: „Den monatlichen Zins soll ein Darlehensgeber bei einem kurzzeitigen Darlehen nach der Klausel nehmen: Wenn die Schuld nicht im Verlauf des ganzen Jahres bezahlt sein wird, dann ist der Zins von ihm zum dritten auf zwei (50%) zu berechnen, und der Monatszins ist zu beseitigen.“ Er erläuterte *v tret'* als „auf zwei den dritten“ (*na dva – tretij*), d.h. 50%. Das bedeute z.B., dass auf jegliche 2 *grivna* eine dritte gezahlt werden musste. Die Zahlung „auf vier den fünften“ sei 25%; „auf fünf den sechsten“ 20% usw. Das heiße, unter dem Ausdruck *v tret'* dürfe man nicht ein Drittel des Kapitals verstehen, wie einige denken. Ključevskij (Pravda, Anmerkungen, S. 454-457) erklärt, man habe nach der *RP* folgende Zinse unterschieden: den monatlichen für kurzzeitige Darlehen, den *tretnoj* für Anleihen auf nicht mehr als ein Jahr und den Jahreszins für eine vieljährige Schuld. Einige Spezialisten der russischen Rechtsgeschichte äußerten, dass in den *Pravda*-Worten *dadjat' emu kuny v tret'* ein Jahreszins verstanden wird, gleich einem Drittel des auf Zins ausgegebenen Kapitals, d.h. 33⅓ %. Man müsse denken, dass, wenn der Gesetzgeber den Zins als ein Drittel des Kapitals verstanden hätte, er sich verständlicher ausgedrückt hätte, in der in der russischen Rechnung gebräuchlichen Weise, z.B.:

grivnu na 3 grivny usw. Dabei sei auch der Zins selbst unwahrscheinlich; nirgendwo in den russischen Akten finde man einen solchen Zins. Nun überträgt Ključevskij den *Pravda*-Artikel so: „Der monatliche Zins ist nach Absprache zu nehmen, wenn das Darlehen für wenige Tage geschlossen worden ist, für keine längere Zeit; wenn jedoch das Kapital bis zu diesem Jahr oder bis zum selben Datum des nächsten Jahres geht, dann soll der Darlehensgeber für sein Kapital einen Zins *v tretij*, d.h. auf zwei *tretij* oder 50%, nehmen.“ Ključevskij führt einige spätere Quellen an, die analog, wenn auch mit anderen Zahlen, die Zinsberechnung vornahmen. „Auf zwei den dritten“ ergebe sich als Lösung. Diese Erklärung des Wortes *tret'* beseitige alles Unklare in den Artikeln vom *tretnoj rez.* Das Gesetz stelle nicht die Norm des Monatszins auf, wenn das Kapital auf eine Dauer von weniger als einem Jahr vergeben wurde. Wenn die Schuld nicht im Verlauf von 12 Monaten bezahlt sein wird, begrenze das Gesetz den Zins, gestatte es, nicht mehr als 50% zu nehmen. Monomach <Art. 53> habe diese Verfügung nicht beseitigt; er habe genauer im Interesse des Schuldners festgelegt, wie oft man zu 50% vom Kapital nehmen konnte, das für eine kurze Dauer in Schuld gegeben und nicht früher als in einem Jahr zurückgegeben wurde. Welche Zeitlang der Schuldner auch das genommene Kapital gehalten hat, der Darlehensgeber könne von ihm zu 50% nur zweimal nehmen; wenn er in allem 150% genommen hat, habe er schon das Recht verloren, das Kapital selbst zu fordern. Und dies bedeute der Ausdruck in Art. 53: *ustavili do tretijago rezu*. Damit begründet Ključevskij eine originelle Sicht auf die Dinge.

Storožev überträgt ähnlich wie Ključevskij: „Monatlichen Zins bei einem kurzfristigen Darlehen soll der Darlehensgeber nach Vereinbarung nehmen; wenn aber die Schuld nicht im Verlaufe eines ganzen Jahres bezahlt wird, dann ist der Zins von ihm auf zwei Drittel (50%) zu berechnen, aber der monatliche Zins ist abzulehnen.“ (PR II, S. 419)

Nach Dovnar-Zapol'skij /Istorija/ war dieser Artikel dem Falle gewidmet, wenn der Darlehensnehmer das Geld nicht in der Frist zahlte. Für diesen Autor bedeutet *ože za malo, to imati emu*: Wenn der Schuldner die Frist einige Tage (*malo*) überschritt, dann war der Darlehensgeber verpflichtet, die Kapitalsumme und die ausbedungenen Zinsen ohne Buße zu nehmen. Wenn der Schuldner aber den ganzen folgenden Monat überschritt, zahle er eine Art von Buße, die darin bestehe, dass jetzt die Berechnung schon nicht gemäß dem Monatszins geführt werde, d.h. der Zins werde nicht für zwei Monate erhoben, sondern er zahle sofort den Drittelzins. Wenn der Drittelzins auch niedriger als der monatliche gewesen sei, so gehe er doch in jedem Falle höher als der Monatszins des Kapitals für zwei Monate. Den Ausdruck *do togo že goda* versteht Dovnar-Zapol'skij deshalb als *do togo že sroka* („bis zu dieser Frist“). Die größte Schwierigkeit stellt für ihn der Ausdruck *kuny v tret', kuny tret'* dar. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Verständnis sieht er hier keine Bezahlung im Sinne der Prozente des dritten Teils des Geldes, d.h. 33%, sondern nimmt an, dass hier, wie auch in anderen Teilen der *RP*, eine übliche und allen bekannte Bestimmung ausgelassen worden sei, und er schlägt vor zu lesen: *v tret' leta* („für ein Drittel des Jahres“). (PR II, S. 422)

Für Goetz (Recht III, S. 236f., Fn. 3) bedeutet Monatszins, dass die Zinsen in bestimmtem %-Satz monatlich vom Darlehen berechnet und bezahlt würden. Die Höhe der Zinsen werde bezeichnet nach den monatlich zu zahlenden Quoten des Kapitals. Das Kapital werde betrachtet als in 100 Teile geteilt. Der Monatszins, so Goetz (Recht III, S. 236, 237, 238), sei zu zahlen, wenn das Darlehen nur auf kurze Zeit erfolgt. Nach der Karamzinschen Handschrift stehe hinter der Wendung „wenn es für wenig ist“ (*ože za malo*) das Wort „Tage“, *dni*. Der Text gebe dann weiter an, von welcher Zeitgrenze an die monatliche Zinsberechnung aufhört. Man könne hier zwei Fälle annehmen, entweder dass die am Schluss von Art. 50 erwähnte Vereinbarung über den Zinsfuß gleich für ein Darlehen auf ein Jahr geschlossen wurde oder dass ein auf kürzere Zeit genommenes Darlehen durch Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu einem Jahresdarlehen wurde. Es liege nahe, an die letztere Möglichkeit zu denken, weil der Text ausdrücklich sage, dass die Monatszinsen getilgt werden. Auch in den Worten: „läuft das Geld bis zum Ende des Jahres fort“ könne man den Sinn finden, dass die Folge eintritt, wenn das ursprüngliche kurzfristige Darlehen im Laufe eines ganzen Jahres nicht bezahlt wird. Die Zinsen vom Jahresdarlehen würden nun nicht mehr nach Monaten berechnet, sondern sie würden ein Drittel des Kapitals betragen, also $33\frac{1}{3}\%$.

Karskij (S. 100) kommentiert: Die von Summen auf kurzer Zeit genommenen Prozente hießen *mesjačnye rezy*; Prozente, die für ein Darlehen auf zwei, drei oder vier Monate genommen wurden, hätten *tretnye rezy* geheißen. Die Darlehen auf längere Zeit habe man *letnye (godovye)* genannt. Den höchsten Zins habe man für kurzfristige Darlehen gezahlt.

Kočin (Pamjatniki 1936, S. 197), der den Artikel wie Storožev überträgt, aber ohne Angabe der zwei Drittel (50%), erläutert später: Gewöhnlich nehme man an, dass der Zins in Abhängigkeit von den Fristen unterschieden wurde als Monatszins (*mesjačnyj*), Drittelzins (*tretnoj*) und Jahreszins (*godičnyj*): der erste sei der höchste, der letzte der niedrigste (Vladimirskij-Budanov). Aber eine solche Auslegung rechtfertige sich nur hinsichtlich des monatlichen Zinses und des Jahreszinses (Art. 53). Der Hinweis jedoch auf die Drittelzinsen als Abart, die ebenso nach der Zeitspanne der Zählung der Prozente zu bestimmen sei (ein Drittel des Jahres), basiere nur auf den Worten: *zaidut' li sja kuny do togo že goda, to dadjat' emu kuny v tret'*. Aber ein solches Verständnis könne kaum mit dem vereinbar sein, was man über *kuny v tret'* im Art. 53 finde. (Učebnoe posobie, S. 64)

Maksimejko (Moskovskaja redakcija, S. 146) hält Ključevskijs Auffassung über die Verzinsung *v tret'* (50%) für nicht annehmbar, weil sie auf dem interpolierten Text des *Tr. sp.* gegründet sei. Im *Sin. sp.*, der dem Original der *RP* am nächsten stehe, werde der *Ustav Vladimira Monomacha* ohne Erwähnung der *tret'* dargelegt; hier begegne dieses Wort nur in Art. 51, der den Monatszinsen gewidmet sei. Außerdem werde dem Wort *tret'* eine künstliche und willkürliche Auslegung gegeben: *tret'* sei der dritte Teil von etwas, im gegebenen Falle eines Jahres, in Gegenüberstellung zum Monat, und bezeichne überhaupt nicht „auf zwei Drittel“ in dem Sinne, dass auf zwei Einheiten des Kapitals eine dritte als Prozent genommen werde.

Vernadsky (S. 43) übersetzt den Zins *v tret'* in „third-of-the-year rate“. Er bietet folgende Fassung: „As to the monthly interest, <the lender> shall collect it on short-term <loans> only; if the money has been used for a year, let him <the lender> receive the interest at the third-of-the-year rate, and the monthly rate interest is annulled.“ Für Vernadsky ist aus dieser Bestimmung klar, dass die monatliche Zinsrate bei Darlehen höher war als die Jahresdrittelrate. Goetzens Vermutung, dass *tret'* hier „ein Drittel von der geliehenen Summe“ (33⅓%) meine, ist für Vernadsky nicht akzeptabel. Auch Juškov (Istorija, S. 116) erklärt die *tretnye* Zinsen als auf ein Jahresdrittel bezogen. Der Jahreszins sei 20% gewesen, die beiden anderen höher. Die Drittelzinsen seien so hoch gewesen, dass ihre Jahressumme die Schuld überstiegen habe.

Zimin überträgt den Schluss: „wenn das Geld nicht in der festgelegten Frist gezahlt wird, da mögen die Zinsen gegeben werden von der Berechnung auf zwei Drittel (d.h. 50%), und der monatliche Zins wird annulliert.“ (PRP I, S. 127) Dieser Artikel, so Zimin, stehe zum Schutz der Interessen der Wucherer, die einen hohen *tretnoj rez* nehmen konnten, wenn die Schuldner die vertraglich vereinbarte Frist verletzt haben. *Mesjačnyj rez* bedeute, auf fünf Teile den sechsten Teil, d.h. 20% (vgl. Art. 53, wo die Nahme der *tretnye kuny* begrenzt, das alte *po 10 kun ot leta na grivnu* belassen werde). *Za malo* (im *Arch. II sp.* und anderen sei ergänzt: *dni*) bedeute: für den Verlauf einer nicht großen Frist. *Zaidut' li sja kuny do togo že goda* heiße, wenn der Schuldner dem Kreditor die Gelder in der angegebenen Zeit nicht zurückzahlt. *God* sei *srok*; der heutige Begriff *god* („Jahr“) werde in der *RP* durch den Terminus *leto* ausgedrückt. *Kuny v tret'* bedeute nach Ključevskij die Nahme von Geld gegen Zinsen mit der Bedingung „auf zwei den dritten“, d.h. auf 100% (50% + 50%) gingen 50%. (PRP I, S. 160f.). Diese Erklärungen publiziert Zimin (Gosudarstvennost', S. 265; Pravda Russkaja, S. 229) auch später.

Tichomirov (Posobie, S. 97), der die Art. 51 und 52 zu einem (Art. 47) zusammenführt, meint, da der kurzfristige Monatszins in dieser Zeit der schwerste gewesen sei, habe man, wenn die Monatszinsen im Laufe eines Jahres genommen wurden, diese zu *tretnye* machen müssen. Über die Höhe dieser Arten von Zinsen gebe es unterschiedliche Meinungen. Die einfachste Erklärung sei diese: Ein gesetzlicher Zins war 10 *kuna* gleich, was 20% ausmacht, wenn man für eine *grivna* 50 *kuna* rechnet; zwei Zinse sei gestattet *v tret'* zu nehmen (für wenige Tage); zwei Zinse waren natürlich zweimal größer als einer, was 20 *kuna* auf die *grivna* oder 40% *v tret'* ausmacht. Die Regulierung der Zinsen sei im Interesse der Wucherer gemacht worden, sei keine Begrenzung der Zinsen gewesen.

Szeftel (Documents, S. 78f., Art. 45) übersetzt so: „Le créancier touchera l'usure mensuelle, si (le prêt) est pour peu (de jours); mais, si le prêt d'argent continue jusqu'à (la fin) de l'année, en ce cas on laissera l'argent au débiteur en tierce usure /tret'/, et on annulera l'usure mensuelle.“ Szeftel merkt an, dass er *za malo* mit *dni* komplettiert habe, gemäß dem *Kar. sp.* Er (Documents, S. 106) verweist u.a. auf die Auffassungen von Ewers, Dovnar-Zapol'skij, Vladimirskij-Budanov und Ključevskij zum „Drittelzins“.

Nach Čerepnin (Otnošeniya, S. 231) wird in Art. 51 gesagt, dass man den Monatszins (d.h. den Prozentsatz von der Schuldsumme, der für jeden Monat des Kreditgeschäfts zu berechnen sei) nur für

kurzfristige Darlehen nehmen könne (*ože za malo*). Wenn das Darlehen weniger als ein Jahr währte, so habe der Kreditor beim Erhalt der Schuld nicht das Recht, die Prozente von ihrer festgelegten Summe für jeden Monat her zu berechnen. Er könne vom Schuldner 50% für ein Jahr nehmen. Diese Verfügung habe die Willkür der Wucherer etwas eingeengt.

S. Pokrovskij (S. 87) hält den Monatszins für unbegrenzt. Wenn sich die Bezahlung der Schuld auf eine Frist von mehr als einem Jahr verzögerte, seien die Monatszinsen beseitigt und dafür Jahreszinsen genommen worden, deren Höhe „auf zwei den dritten“, d.h. 50%, festgelegt worden sei. Hier identifizierte der Autor also den Jahreszins und den Drittelzins. Diese Auffassung findet man auch bei Babij (S. 69). Von diesen Autoren wird mithin der Drittelzins mit dem Jahreszins gleichgesetzt. Doch die Jahreszinsen waren niedriger als 50%.

Ščapov meint, die Höhe der Prozente für ein Darlehen habe sich in Abhängigkeit von der Frist des Vertrages befunden: Eine große Frist setzte einen höheren Tarif des Zinses voraus. Der monatliche Zins sei bestimmt worden bei der Rückzahlung der Schuld im Verlaufe einiger Tage (so im *sp. Arch. II*) oder eines Monats. Seine Höhe sei nicht ausgewiesen. Es sei möglicherweise der Tarif, der im zweiten Teil des Art. 53 vorgesehen ist, d.h. 10 *kuna* auf die *grivna*, 20%. Der höhere Prozentsatz – *kuny v tret'* – (d.h. 50%) sei gezahlt worden, wenn die Dauer des Darlehens ein Jahr erreicht habe. Der Schuldner, der sich mit der Bezahlung eines Darlehens von kurzer Dauer verspätete, habe ebenfalls diesen hohen Prozentsatz gezahlt, wenn er die Schuld nicht vor einem Jahr zurückgab. Das Gesetz verteidige nicht nur die Interessen des Wucherers, sondern befördere auch langwährende Darlehen, die zur Unfähigkeit der Bezahlung durch den Schuldner führen. (RZ 1, S. 100f.) Hiergegen ist einzuwenden, dass eine größere Dauer eine geringere Verzinsung brachte. Die Aussage Ščapovs zum Monatszins trifft deshalb nicht zu.

Diesen Artikel übersetzt Kaiser (Laws, S. 26) so: „On monthly interest. If <money was lent on the basis of a monthly interest payment> for a short time, then <the creditor is entitled> to take it; if the money <remains on loan> for up to one year, then they give him his money back at a third <i.e., at 50 percent interest> and the monthly interest is annulled.“ Hier haben wir wieder die Auffassung, dass es um 50% Zinsen gehe.

Sverdlov (Pravda, S. 83f.) sieht hier die Erhebung des Monatszinses nur für eine geringe Dauer geregelt, während die Zinsen dann, wenn sie in der festgelegten Zeit nicht zurückgezahlt wurden, auf zwei Drittel gezahlt werden, was 50% ausmache (der dritte Zins sei 50%, aus zwei Teilen, 50% – 50% – dritter Teil). Wie aus Art. 53 folge, bildete der Monatszins 10 *kuna* auf eine *grivna*, d.h. 20%. Deshalb bestehe der Inhalt des Art. 51 in der Erlaubnis, 20% von der Schuld im Verlaufe einer durch die Parteien vereinbarten geringen Dauer und 50% in der folgenden Zeit zu nehmen, was ein legalisierter Wucher gewesen sei. Jedoch müsse beachtet werden, dass sich trotzdem Grenzen in den Höhen der Prozente errichtet hätten. Dies zeuge vom zwiespältigen Charakter des Art. 51. Er schütze die Interessen der Wucherer (Zimin, Tichomirov) und begrenze ihre Willkür (I. Smirnov, Čerepnin). Aber, Art. 53 bestimmt nicht den Monatszins, sondern den Jahreszins. Darum geht Sverdlovs Rechnung von einer sehr unsicheren Grundlage aus.

Auch Cečoev (S. 78) überträgt den zweiten Teil so: „wenn das Geld in der bestimmten Frist nicht ausgezahlt wird, da soll man Zinsen nach der Rechnung ‚auf zwei den dritten‘ (d.h. 50%) geben, und der Monatszins wird annulliert.“

Es ergibt sich folgendes Bild. Bei den *kuny v tret'* handelt es sich nicht um 33⅓% Zinsen, sondern um eine Berechnung nach Zeit. In diesem Artikel werden zwei Arten von Zinsen behandelt. Zuerst der Monatszins, er wird für ein kurzfristiges Darlehen genommen, vielleicht bis zu drei Monaten. Läuft das Darlehen weiter, bis zu einem Jahr, dann folgt der Drittelzins. Er ist leichter als der Monatszins, beträgt aber immerhin 50% („auf zwei den dritten“).

Art. 52: Ewers, Pravda (S. 309): „Du hast Dich versehen“. Ähnlich Recht (S. 323). – Goetz, Programm (S. 8); Recht I (S. 277); Recht III (S. 231): „Du hast gefehlt“. – Gitermann (S. 369f.): „Du warst zu vertrauensselig“. – Kronsteiner (S. 29): „du hast vertraut“.

Dieser Artikel knüpft an Art. 50 an. Wenn bei einem Geldbetrag bis zu 3 *grivna* keine Zeugen (*poslu-chi*) vorhanden sind, da soll er, d.h. der Darlehensgeber, um sein Geld zum Eid gehen. Ist der Betrag größer, da soll er sein Geld verlieren, weil er keine Zeugen gestellt hat. Er hat dies selbst zu verantworten.

Die *posluchi* sind auch hier Zeugen des Geschehens, des Vertragsabschlusses. Der Darlehensgeber muss also beim Abschluss eines größeren Darlehens als 3 *grivna* Zeugen stellen, sonst ist er bei einer Leugnung des Schuldners im nichtbehebaren Nachteil.

Dieser Artikel ist wiederum eindeutig. Die anderen deutschen Übersetzungen gehen mit meiner Übersetzung im Prinzip konform, ebenso die Übertragungen von Ključevskij (Pravda, S. 97), Storožev (PR II, S. 423) und Zimin (PRP I, S. 127).

Ključevskij (Pravda, Anmerkungen, S. 454), der diesen Artikel mit dem vorigen vereinigt, erläutert: Dieser Teil ergänze und erkläre den Art. 50; wenn die Schuldsumme 3 *grivna* nicht übersteigt, sei die Anwesenheit von Zeugen beim Abschluss des Darlehens für den Kreditor nicht verbindlich, dem bei Erschweren bei der Einforderung als ausreichend eingeräumt wurde, einen Eid zu leisten. Wenn jedoch die Schuldsumme höher als 3 *grivna* war, dann habe das Fehlen von Zeugen ihm das Recht entzogen, sein Kapital durch ein Gerichtsverfahren einzuklagen. Der Richter sei der Klage mit Worten begegnet, deren Sinn man so wiedergeben könne: „verabschiede dich von deinem Kapital, bist selbst schuld, dass du so freigebig warst, vertrauensselig ohne Zeugen vertraut hast“.

Goetz (Recht III, S. 234, 235, 236) schreibt, dass zu der Bestimmung des Art. 50 Art. 52 als Ergänzung hinzutrete. Er beschreibe das Verfahren, das eintrete, wenn der Schuldner den Empfang des Darlehens leugnet. Man sehe aus Art. 52 zugleich, dass die Stellung von Zeugen beim Darlehensvertrag nicht immer notwendig gewesen sei, bzw. dass das Fehlen der Zeugen nicht in allen Fällen ein Verfolgen des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens vor Gericht ausgeschlossen habe. Bis zu von 3 *grivna* sei auch der formlose Darlehensvertrag, ohne Zeugen abgeschlossen, gültig gewesen. Wenigstens habe der Darleiher die Existenz des Vertrages durch seinen Eid beweisen dürfen, habe also damit die Verurteilung zur Rückzahlung bewirkt. Diese Ausnahme gebe es aber nicht mehr, wenn es sich um ein Darlehen von mehr als 3 *grivna* handelt. In diesem Falle seien die Zeugen für die Gültigkeit des Darlehensvertrages notwendig. Der Anspruch auf Rückgabe werde von vornherein zurückgewiesen, wenn der Darleiher keine Zeugen des Vertragsabschlusses stellen kann. Es werde die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache abgelehnt, weil ein schuldhaftes Versehen des Darleihers vorliegt – er habe einen Fehler gemacht, als er keine Zeugen gestellt hat. Nach Goetz ist es wahrscheinlicher, dass die Schlussworte von Art. 52 die Abweisung durch den Richter bedeuten. Der Richter halte dem Darleiher vor, dass er durch Nichtbefolgung der Vorschrift sich selbst um die gerichtliche Untersuchung seines Anspruches gebracht habe.

Vernadsky (S. 43) übersetzt die Formel mit „It is your fault, you should have done it in the presence of witnesses.“ Bei mehr als 3 *grivna* hätte der Verleiher es in Anwesenheit von Zeugen tun sollen.

Szeftel (Documents, S. 79) fügt den Text dem vorigen Artikel an (bei ihm Art. 45). Er übersetzt: „s’il n’y a pas de cojurateurs, et que la somme d’argent est (jusqu’à) 3 livres, le créancier prêtera serment au sujet de son argent; si la somme est plus élevée, alors on lui dira ceci: «tu t’es mis dans ton tort, car tu n’as pas produit de cojurateurs».“ Er hält die Variante *provinovalsja esi* (Kar. sp.) für besser als die Variante *promilovalsja esi*.

Nach Zimin macht Art. 52 eine Ausnahme aus der allgemeinen Regel vom Einfordern eines Darlehens (Art. 47, 50), wenn die Sache über eine Summe nicht höher als 3 *grivna* ging. Anstelle der Bekundungen von Zeugen sei der Eid des Darlehensgebers ausreichend gewesen, um vom Verklagten die Schuld einzuziehen. (PRP I, S. 161) So erläutern es im Prinzip auch Čerepnin (Otnošeniya, S. 230), Ščapov (RZ 1, S. 101) und Sverdlov (Pravda, S. 84). Chačaturov (Pravda, S. 146) übernimmt auch hier die Erklärung Ščapovs: Bei Unmöglichkeit, Zeugen des Darlehens zu stellen, könne der Darlehensgeber bei Verweigerung der Zahlung des Verklagten dennoch sein Geld erhalten, wenn die Summe 3 *grivna* nicht übersteige. Dafür genüge ihm, den Eid darin zu leisten, dass er dieses Geld dem Schuldner gegeben habe. Wenn das Darlehen auf eine größere Summe gewesen sei, habe der Darlehensgeber das Recht auf Klage verloren.

Diese Linie zeigt sich auch in Kaisers (Laws, S. 26) Übersetzung: „If there be no witnesses <to the transaction> and <the sum loaned> is 3 grivnas, then <the creditor> is to take an oath for his <money>; if <the sum loaned> is more <than 3 grivnas>, then say to him, ‘You have erred, since you did not have witnesses <present when the loan was contracted>’.“

Es bleibt mithin zu wiederholen, dass der Darlehensgeber eines Betrages von mehr als 3 *grivna* beim Vertragsabschluss Zeugen stellen muss, sonst ist er bei Leugnung seitens des Schuldners im Nachteil. Liegt der Betrag darunter, dann genügt sein Eid. Damit soll die Willkür der Wucherer etwas eingeengt werden.

Art. 53: Kar. sp.: Vor diesem Artikel stehen 16 Artikel (49-64), die die Früchte von Schafen, Ziegen, Schweinen, Wildschweinen, Stuten, Stieren, Bienen, Getreide, Heu, bemessen auf 12 Jahre, berechnen. Ein Artikel (65) bestimmt den Wert der Arbeit einer Frau mit Tochter für 12 Jahre mit 20 *grivna* und 4 *grivna kun.* – *Kar. sp.:* Der letzte Teil ist unter der Überschrift *O reze že* („Ebenfalls vom Zins“) zu einem eigenen Artikel (67) abgesondert. – Ewers, *Pravda* (S. 309): „und verordneten bis zum dritten Zins ..., so nehme er den Hauptstuhl.“ Recht (S. 323f.): „und verordnete die Zinsen auf ein Drittheil (des Jahres) ..., hinwiederum empfängt er die Zinsen, so nehme er den Hauptstuhl nicht.“ – Goetz, *Programm* (S. 8); Recht I (S. 277/279): „und sie verordneten bezüglich des Drittelzinses, wenn (jemand) auf ein Drittel Geld (zu leihen) nimmt.“ Recht III (S. 242): „verordneten bezüglich des dritten Zinses, wenn (jemand) auf ein Drittel <des Kapitals> Geld (zu leihen) nimmt.“ – Gitermann (S. 370) präsentierte von diesem Artikel nur den letzten Satz. – Kronsteiner (S. 31): „Sie bestimmten zum Drittzens, wenn einer Geld zum Drittel nimmt. Wenn einer zwei Zinsen nimmt, da nehme er das Kerngeld. Nimmt einer drei Zinsen, da nehme er das Kerngeld nicht.“

Dieser Artikel, der inhaltlich an Art. 51 anschließt, vermittelt die unter Mitwirkung von Gefolgsleuten getroffene Entscheidung des Volodimer' Monomach über den Drittelzins. Der Kern ist: Wenn jemand die Zinsen zweimal nimmt, dann soll er auch die Schuldsomme beanspruchen dürfen; wenn er dagegen die Zinsen dreimal nimmt, dann büßt er die Schuldsomme ein. Der jährliche Zins von 10 *kuna* auf 1 *grivna* wird als erlaubt festgestellt.

Welcher Zinssatz wäre das, 20 oder 40%? Dies entscheidet sich mit der Annahme der Parität: besteht 1 *grivna* aus 25 *kuna*, dann wäre der Zins 40%. Dies nehmen Karamzin, Nevolin, Ključevskij, Gitermann (S. 370, Fn. 1) an. Geht man von einer Parität von 1 *grivna* gleich 50 *kuna* aus, so wäre der Zins 20%. Dies ist die Annahme von Vladimirskij-Budanov, Goetz, Tichomirov, Čerepnin, Sverdlov. Dieser Meinung schließe ich mich an. Der Schlüssel 25 *kuna* gleich 1 *grivna* galt nur zur Zeit der KP. Zur Zeit der EP war 1 *grivna* gleich 50 *kuna* (*rezana*).

Die *tysjač'skie* („Tausendmänner“, „Tausendschaftsführer“) sind die obersten militärischen Führer; sie üben jedoch auch Verwaltungs- und Gerichtsfunktionen aus. Halbach (S. 162, 163) meint, die Zinsreform Vladimir Monomachs, die an oberster Stelle die Unterschrift der *tysjackie* von Kiev und von Belgorod, Ratibor und Prokopij, trage, gebe wesentliche Momente des Amtes zu erkennen. Die *tysjackie* seien ihrer vordringlichsten Bestimmung nach die Führer der (nicht streng arithmetisch aufzufassenden) Tausendschaften, d.h. des militärischen Aufgebotes der fürstlichen Residenzstädte und wichtigsten Stadtvolosten. Ihre amtlichen Beziehungen zur Bevölkerung seien jedoch darüber hinausgegangen, so wie schon in den antiken Militärdemokratien Heeresverwaltung immer auch zivile Verwaltungselemente eingeschlossen habe. Ferner stehe fest, dass die Amtsernennung beim Fürsten liege. Die anderen deutschen Übersetzungen sind z.T. verbal anders gebaut als meine. Bei Goetz geht es auch hier um ein Drittel des Kapitals, nicht eines Jahres. Von den russischen Übersetzungen stimmt keine vollständig mit meiner überein.

Es bleibt auch hier schwierig, den *tretnoj rez* oder (so im Text) *tretij rez* zu bestimmen. Das Wort *tretnoj* gibt es offenbar heute gar nicht. *Tretij* heißt „dritter“, in der Form *tret'ja* kann es „Drittel“ bedeuten.

Boltin bestimmt das Wesen so: Zum Schutz der Entleiher vor der Unterdrückung der Wucherer sei vorgeschrieben, dass wenn einer, der Geld für einige Tage nahm, sich nicht imstande befand, es in einigen Monaten oder in einem Jahr zu bezahlen, dann von jenem keine Monatszinsen einzufordern seien, sondern Drittelzinsen. Denn wenn die Monatszinsen, das seien je 20 von Hundert im Monat, für ein Jahr genommen werden, dann kämen 240 von Hundert, aber bei Drittelzinsen nur 150 heraus. In der gleichen Absicht sei im ersten Hauptpunkt des Gesetzes Vladimirs (Art. 53) auch über die Drittelzinsen vorgeschrieben, dass wenn einer, der Geld auf vier Monate mit der Vereinbarung der Zahlung der Drittelzinsen nahm, das Geld jedoch ein Jahr behält, man dann von jenem nicht mehr Drittelzinsen als nur für zwei Drittel des Jahres nehmen solle; und wenn jemand für ein ganzes Jahr Drittelzinsen zahle, dann befreie er sich von der Zahlung des von ihm genommenen Geldes, denn nachdem der Darlehensgeber dreifach Drittel-Zinsen genommen habe, angenommen je 50 von Hundert, erhalte er auch sein wirkliches Geld und Zinsen hierauf zu je 50 von Hundert, das sei nicht weniger als die Menge, die für jährliche Zinsen zu nehmen gestattet gewesen sei. (PR II, S. 420)

Kranichfel'd nimmt an, dass durch Vladimir Monomach verfügt wurde, vom Schuldner den Drittelzins nicht mehr als zweimal zu nehmen. Ein Darlehensgeber, der ihn zum dritten Mal nahm, habe

seine Schuldsomme oder sein Kapital nicht vom Schuldner einfordern können. (PR II, S. 426) So urteilt auch Nevolin /V/: Vladimir Monomach habe verfügt, dass der Darlehensgeber, der dreimal den Drittelzins nimmt, schon nicht mehr sein Kapital zurückfordern könne. Den Zins zu 10 *kuna* von einer *grivna* für das Jahr bewertet Nevolin, Karamzin in der Annahme der *grivna* zu 25 *kuna* folgend, als Zins von 40% im Jahr. Diesen Prozentsatz erkennt nach Nevolin die *RP* als erträglich an. Er geht davon aus, dass weder die *RP* noch irgendein anderes bekanntes Gesetz die Höhe der Monats- oder Drittelzinsen bestimmt haben. Es könne sein, dass sie durch Gewohnheitsrecht bestimmt war. Aber wie viel, das habe von den Abmachungen der Parteien abhängen können. (PR II, S. 426f.)

Ključevskij (Pravda, S. 97) überträgt den Aussageteil des Artikels: „Auf dieser Tagung haben sie beschlossen: Wer Geld mit der Bedingung genommen hat, den Zins auf zwei den dritten zu zahlen, von dem soll man den Zins nur zwei Jahre nehmen und danach nur das Kapital einklagen; wer einen solchen Zins drei Jahre genommen hat, der soll auch das Kapital selbst nicht einklagen.“ Den letzten Teil verselbständigt Ključevskij zu einem eigenen Artikel. „Wer zu 10 *kuna* Zins von der *grivna* im Jahr (40%) nimmt, (da) soll man einen solchen Zins auch für ein langzeitiges Darlehen zulassen.“ Nach Ključevskij (Kurs I, S. 253f.) hat Vladimir Monomach die Erhebung des Jahreszinses auf die Hälfte des Kapitals begrenzt; einen solchen Zins habe man nur zwei Jahre nehmen können, und danach habe der Kreditgeber nur auf das Kapital klagen können, d.h. die Schuld sei ohne Zinsen weitergelaufen; wer einen solchen Zins auf das dritte Jahr nahm, habe das Recht zu klagen und auch das Kapital selbst verloren.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 604f.) geht jedoch davon aus, dass die *grivna* hier bereits 50 *kuna* entspricht, und er berechnet die Zinsen auf 20%. Die unmäßige Höhe des Zinses habe die gesellschaftliche Macht genötigt, sich gesetzgeberisch um ihre Begrenzung zu kümmern. Vladimirskij-Budanov sieht es als möglich an, dass schon vor Vladimir Monomach der Monatszins begrenzt worden sei (Art. 51); und zwar sei verfügt worden, den Monatszins nur bei Darlehen für kurze Fristen (*za malo dni*) zu nehmen. Wenn jedoch das Darlehen bis zu einem Jahr ging, da seien die Monatszinsen durch die Drittelzinsen ersetzt worden. Danach habe Vladimir Monomach die Begrenzung auch dieser Zinsen verfügt, nämlich: Ein Darlehensgeber, der zweimal den Drittelzins erhalten hat, könne die Rückerstattung des Kapitals fordern; wenn er aber den Zins zum dritten Male nimmt, dann verliere er das Recht, das Kapital zu fordern. Es sei offensichtlich, dass diese Drittelzinsen den Betrag des Kapitals selbst überstiegen.

Samokvasov (Pravo, S. 370) stellt hierauf folgenden Stand vor: Der Monatszins galt für ein Darlehen auf einige Tage, der Drittelzins auf einige Monate, d.h. gleich $\frac{1}{3}$ der Darlehenssumme, aber nicht mehr als zweimal im Jahr. 10 *kuna* auf 1 *grivna* berechnet auch er als 20%.

Storožev, der den Aussageteil wie Ključevskij überträgt, formuliert die abschließende Bestimmung: „Wer je 10 *kuna* Zins von 1 *grivna* im Jahr (d.h. 4%) nimmt, da wird bei einem solchen Zins das Einklagen des Kapitals selbst in keinem Falle für ungültig erklärt.“ (PR II, S. 426) Die 4% sind ein offenkundiger Druckfehler: 10 *kuna* (bei der Berechnung von 50 *kuna* in 1 *grivna*) wären 20% oder (bei der Berechnung von 25 *kuna* in einer *grivna*) 40%. (PR II, S. 426, Fn. 1) Er meint offenbar, auch hier Ključevskij folgend, 40%.

Dovnar-Zapol'skij /Istorija/ sieht hier den Fall zugrundeliegen, wenn der Schuldner nicht fristgemäß zahlen konnte und der Darlehensgeber sein Recht nutzt, als Strafe den Drittelzins mehr als einmal zu erheben. Für diesen Autor ist dies eine Beschränkung des Darlehensgebers, der nicht rechtzeitig zur Einforderung des Kapitals und der Zinsen, zum Zwecke des Erhalts des Drittelzinses, geschritten sei. Er meint, dass gemäß der Verfügung Monomachs ein Darlehensgeber, der Kapital zum Monatszins ausgegeben hat, nur zweimal den Fehler des nichtzahlenden Schuldners habe nutzen können, d.h. zweimal, auf der Grundlage des Art. 51, die *tretnye rezy* zu erhalten. Wenn aber der Darlehensgeber dreimal den Drittelzins nimmt, verliere er das Recht, das Kapital einzufordern. (PR II, S. 428)

Goetz (Recht III, S. 247, 248) erklärt, die Ratsversammlung Vladimirs beschäftige sich speziell mit dem dritten Zins, d.h. dem für das dritte Jahr des Darlehens zu zahlenden Zins. Der Monatszins werde hier nicht erwähnt. Diese Verfügung sei eine Schutzbestimmung gegen zu große wucherische Ausbeutung des Entleihers. Der Darleiher dürfe also nur Zins von zwei Jahren bekommen, dann müsse er sein Kapital, *isto*, nehmen. Nehme der Darleiher dreimal, also für drei Jahre Zinsen, verliere er das Kapital. Der Zins bei Entleihung für ein Jahr betrage nach Art. 51 ein Drittel des Kapitals, das seien $33\frac{1}{3}\%$, also wenn der Schuldner das Kapital nach Ablauf des ersten Jahres nicht zurückzahlen könne und es noch ein zweites Jahr behalte, $66\frac{2}{3}\%$. Mehr Zins als $66\frac{2}{3}\%$ dürfe der Darleiher bei einem ein-

fachen Jahresdarlehen nicht nehmen; würde er den Zins zum dritten Male, also für das dritte Jahr nehmen, so hätte er ja beim Jahreszins von $33\frac{1}{3}\%$ sein ganzes Kapital als Zins schon zurückerhalten, darum gehe er dann des Kapitals selbst verlustig. Der Abschluss des Artikels, so Goetz (Recht III, S. 249), scheine eine separate Bestimmung zu sein, die nicht mehr zur Verordnung Vladimirs gehöre, aber ebenfalls noch vom Zins handelt. Sie bezieht sich nach Goetz nicht mehr auf den Zins, der bei einjährigem Darlehen bezahlt werde und nur zweimal bezahlt werden dürfe, sondern auf ein langfristiges Darlehen, bei dem Zins jährlich, *ot leta*, also mehrere Jahre hintereinander, bezahlt werde. Nach Goetz (Recht III, S. 248f., 250) ist für das langfristige Darlehen die *grivna* mit 50 *kuna* anzunehmen, sodass der Jahreszins bei einem auf mehrere Jahre aufgenommen Darlehen 20% beträgt. Bei einem Darlehen auf längere Zeit sei der Zinsfuß niedriger als bei einem solchen auf kürzere Zeit. So könne man annehmen: bei kurzfristigen Darlehen 60-80%, bei einfachen Jahresdarlehen $33\frac{1}{3}\%$ mit der in Art. 53 angegebenen Beschränkung auf nur zweimalige Zinszahlung, bei mehrjährigen Darlehen 20%. Nach Kohler (S. 308) hat Vladimir Monomach festgelegt, die Zahlung von dreimal $33\frac{1}{3}\%$ igen Jahreszinsen solle nicht mehr als Zins-, sondern als Kapitalzahlung gelten.

Kočin (Pamjatniki 1936, S. 198) überträgt den Kern: „wenn jemand Geld zum dritten Zins (*v tretij rost*) nimmt, dann zahlt er die Zinsprozente nur dreimal; aber wenn der Kreditor (ihn) zweimal nahm, dann zahlt er nur das genommene Kapital; und wer den dritten Zins (*tretnoj rost*) dreimal nahm, der soll das Kapital nicht nehmen.“ Der *tretnoj rost* belaufe sich offensichtlich auf zwei Drittel (50%).

Vernadsky (S. 43-45) übersetzt *družina* in „councilors“, *tysjač'skij* in „chiliarch“. Zum Drittelzins sei verfügt worden: „If he has collected interest for two <third-of-the-year> terms, he receives <also> his money back; but if he has collected interest for three terms, he cannot get his money back.“ Also: Wenn jemand Zins für zwei Jahresdrittel-Termine nahm, erhält er auch sein Geld zurück; aber wenn er den Zins für drei Termine nahm, kann er sein Geld nicht zurückerhalten. Den letzten Teil über die Zulässigkeit des Zinses von 10 *kuna* auf 1 *grivna* sondert Vernadsky als Art. 53 A ab: „If anyone receives yearly interest <at the rate of> 10 *kuna* for 1 *grivna*, this is not annulled.“ In der Anmerkung (S. 44) stellt er heraus, dass außer Goetz und Dovnar-Zapol'skij alle Kommentatoren diese Bestimmung als Anhaltspunkt dafür verstünden, dass drei Sammlungen von Zinsen bei einer Jahresdrittelrate die geliehene Summe beträchtlich übersteigen würden. Gemäß Ključevskij habe die Rate 50% sein müssen, zwei Zahlungen des Zinses seien gleich der geliehenen Menge. Goetz habe die Zinsrate als $33\frac{1}{3}\%$ verstanden, zahlbar am Ende jedes Jahres. Dovnar-Zapol'skij sei der einzige Wissenschaftler gewesen, der dem Problem mit einem vernünftigen Urteil näher kam, da er sich weigerte, in der Bestimmung einen Hinweis auf einen spezifischen Zinssatz zu sehen. In der Tat, wenn man die Bestimmung in Verbindung mit den Art. 51 und 53 A prüft, sei offensichtlich die Intention des Gesetzgebers gewesen, nicht die Zinsrate des Jahresdrittels zu begrenzen, sondern illegal zu machen, den Zins in einer solchen Rate für über ein Jahr hinaus verliehenes Geld einzunehmen. Wenn das Darlehen nicht innerhalb eines Jahres zurückgegeben war, habe die Jahresrate, die in Art. 53 A erwähnt wird, automatisch angewendet werden sollen. Die Jahresrate sei sicher geringer als die Jahresdrittelrate, aber man wisse nicht, wie viel geringer. Wenn der Verleiher die Jahresrate nicht vereinbart hat, habe er sein Recht verloren, sein Geld zurückzuklagen, als eine Strafe für das Nichtbefolgen des Gesetzes. Vernadsky (S. 45) erklärt, der Schlussteil lege die Höchstgrenze für eine Jahresrate des Zinses bei Darlehen für ein Jahr oder mehr fest: 10 *kuna* von jeder geliehenen *grivna*. Während manche Wissenschaftler denken, dass die *grivna kun* aus 50 *kuna* besteht, versuchten andere nachzuweisen, dass nur 25 *kuna* auf die *grivna* gingen. Im ersten Falle würde dies eine Zinsrate von 20% ausmachen, im zweiten von 40%. Jedoch müsse man zweifeln, dass in dieser Bestimmung die *grivna* eine *grivna kun* ist. In großvolumigen Handelsdarlehen und anderen Transaktionen dieser Periode habe man immer in Silber gerechnet. Deshalb müsse man die *grivna* als Silber-*grivna* ansehen. Eine Silber-*grivna* sei 4 *grivna kun* gleich gewesen. Deshalb habe man für das Berechnen der realen Zinsrate die erwähnten Zahlen, 40 und 20%, durch 4 zu dividieren. Demgemäß könne man an eine Zinsrate von 10 oder 5% denken. Vernadsky verweist unter Berufung auf Zachariä von Lingenthal darauf, dass im byzantinischen Recht des 11. Jh. die gebilligte Zinsrate bei Darlehen von 5,5 bis 8,5% geschwankt habe, abhängig von den Terminen des Darlehens. Dieser interessante Standpunkt ist ohne Echo der sowjet-russischen Literatur geblieben. Aber, wenn dies tatsächlich Silber-*grivna* wären, wäre das auch in der Norm ausgedrückt worden.

Juškov (Stroj, S. 429) erklärt, nach der Beratung seien die Drittelzinsen begrenzt worden. Sie sollten nur zweimal genommen werden. Und danach sei die Erhebung von Jahreszinsen begrenzt worden, auf nicht mehr als 10 *kuna* auf 1 *grivna*.

L. Schultz (S. 63) schreibt, beim Darlehen habe ein Gesetz des Großfürsten Monomach den Zinsfuß festgesetzt, um die aufgekommene Wucherei einzudämmen. Ein völliges Verbot des Zinsnehmens durchzuführen, sei der Kirche nicht gelungen. Bei Entlehnungen auf ein Jahr habe der Zinsfuß ein Drittel, d.h. 33⅓%, betragen. Wenn der Schuldner nach Ablauf eines Jahres das Kapital nicht zurückzahlen könne und es ein zweites Jahr einbehalte, so hätten die Prozente schon 66⅔ erreicht. Mehr als diese Höchstsumme dürfe nicht gefordert werden.

Zimin überträgt den Aussageteil: „und sie verordneten, dass wenn jemand Geld nimmt (für Prozente von der Berechnung) auf zwei Drittel, er dann bis zur dritten Zahlung Zinsen (nehmen soll); wenn irgendjemand die Zinsen zweimal nimmt, dann kann er danach auch das Geld (das für die Zinsen vergeben wurde) (selbst) erhalten; aber wenn er die Zinsen dreimal nimmt, dann soll er (diese) Gelder nicht erhalten. (PRP I, S. 127) Zimin kommentiert, dass Art. 53 die Ordnung der Zinsnahme, die früher aufgestellt war (Art. 51 und 52), verändert habe (analog seien auch die Art. 1, 2 und 65 aufgebaut, wo die neuen Verfügungen der Fürsten nach der Darlegung der alten untergebracht seien). Gemäß Art. 53 habe der Darlehensgeber bei der Erhebung des dritten Zinses (*tret'ego reza*) nur auf den Erhalt von 200% der unter Zinsen vergebenen Gelder rechnen können (zwei Zinse, d.h. 50 und 50%, und das *isto*, d.h. die vergebene Summe, 100%). Wenn er jedoch drei Zinse (d.h. dreimal zu 50%) erhalten habe, so habe er das Recht auf den weiteren Erhalt der vergebenen Summe verloren. Art. 53 habe nur sehr unbedeutend die harten Bedingungen der Zinsnahme gemildert; die Grundordnung (der Monatszins) sei ohne Änderungen geblieben. Art. 53 sei ein rein deklaratives Zugeständnis der Kiever Behörden nach dem Aufstand von 1113 gewesen. (PRP I, S. 162f.) Diese Erklärung setzt Zimin (*Gosudarstvennost'*, S. 265; *Pravda Russkaja*, S. 230) später fort.

Tichomirov (Posobie, S. 98) erläutert: Wenn jemand Geld nach Dritteln (*po tretjam*) vergibt, so hat er das Recht, zweimal Zinsen zu nehmen und die vergebene Darlehenssumme zu erhalten; wer drei Zinse nimmt, verliert das Recht, die Summe zurückzuerhalten. Dies bestätige die Ansicht Ključevskijs, dass die *kuny v tret'* den Erhalt von Zinsen bedeuten: auf 100% 50%. Zweimal *v tret'* ergäben die allgemeine Summe der Schuld, das *isto*. Den abschließenden Teil des Artikels sondert auch Tichomirov zu einem eigenen Artikel (49) ab. Rechne man 50 *kuna* auf 1 *grivna*, so erhalte man 20% Jahreszinsen (*ot leta*), die man nehmen durfte. Auch Čerepnin (*Otnošenijsa*, S. 236) meint, durch die Entscheidung sei einem Darlehensgeber, der Geld zu einem Zins von 50% gegeben hat, erlaubt worden, vom Schuldner den Zins nicht mehr als zwei Mal zu nehmen. Ein Kreditor, der diesen Zins vom Schuldner zum dritten Mal nahm, habe das Recht auf Erhalt der Grundsumme der Schuld verloren. Gleichzeitig habe das Gesetz das Recht der Wucherer auf 20% jährliche Zinsen anerkannt.

Szeftel (*Documents*, S. 79, Art. 46) übersetzt die *družina* in „truste“, den *tysjač'skij* in „millénarius“ und die Handlung so: „et ils statuèrent concernant la tierce usure, si quelqu'un prend l'argent en tierce usure; quelqu'un qui touche l'usure deux fois, touchera son capital /isto/; si toutefois il touche l'usure trois fois, il ne touchera pas le capital.“ Die anschließende Verfügung verselbstständigt auch er zu einem eigenen Artikel (Art. 47): „Si quelqu'un prend 10 martres par an sur une livre, ceci ne sera pas limité /otmëtiati/.“ In der Anmerkung stellt er (S. 106f.) u.a. den Standpunkt Ključevskijs zur Zinshöhe und die handelnden Personen heraus.

Nach Rybakov (Rus' 1966, S. 553; Rus' 1982, S. 451) wurde durch das Statut die Zinsnahme auf drei Jahre begrenzt, also 150%. Der Jahreszins sei auf 17% erniedrigt worden. Diese Berechnung ist unklar. Für S. Pokrovskij (S. 87, 88) hat Monomach die Zinsnahme durch zwei Jahre begrenzt, danach habe nur die genommene Summe gefordert werden können. Damit sei nicht mehr als das Doppelte des verliehenen Geldes zu beanspruchen gewesen. Bei drei Jahren (150%) habe der Gläubiger das Recht auf Rückerstattung der Schuld verloren. Ähnlich erläutern dies Koranyi (S. 131), Babij (S. 69) und Sverdlov (*Pravda*, S. 86). Auch die Kommentierung Ščapovs ordnet sich in diese Überlegungen ein: Wenn der Wucherer schon zweimal seine 50% (d.h. 100% von der Schuldsumme) vom Schuldner erhielt, dann verliert er das Recht auf den weiteren Erhalt von Zinsen, aber er bewahrt sein Recht auf den Erhalt des auf Zins gegebenen Geldes (*isto*); wenn er aber vom Schuldner seine 50% schon dreimal (d.h. 150% des zur Anleihe gegebenen Geldes) erhielt, dann wird der Schuldner als von der Schuld frei erklärt. Wie in diesem Artikel verfügt worden sei, habe die Änderung nicht die Darlehen

unter 20%, d.h. die kurzfristigen Schulden, berührt. (RZ 1, S. 101f.) Nein, das sind die langfristigen Schulden! Die Erläuterung Ščapovs übernimmt Chačaturov (Pravda, S. 147) auch in diesem Falle.

Kaiser (Laws, S. 26), der *družina* mit „retinue“, *tysjač'skij* mit „millenarius“ übersetzt, gibt dem Bericht über die Verfügung Teil folgende Fassung: „they established interest rates of up to 50 percent if <the creditor> collects <his principal> before the third payment; if someone takes his interest twice, then he is to take the principal; if he takes his interest three times, then he is not <entitled> to take his principal.“ Und: „<On interest>. If someone takes 10 kunas per year on <principal of> one grivna, then this is not disallowed.“

Sverdlov (Pravda, S. 86) erläutert, 20% der Schuld (10 *kuna* auf 1 *grivna* vom Jahr) zu nehmen sei erlaubt worden, wie früher. Auf diese Weise sei der verhasste *tretnoj rez* abgeschafft worden; die schweren Formen des Wuchers seien jedoch bestehen geblieben.

Cečoev (S. 79) überträgt den Sachteil: „wenn jemand Zinsen (aus der Rechnung) ‚auf zwei den dritten‘ nimmt, dann soll er bis zur dritten Zahlung Zinsen nehmen; wenn jemand die Zinsen zweimal nimmt, dann kann er auch das (vergebene) Geld selbst erhalten; aber wenn er die Zinsen dreimal nimmt, dann soll er dieses Geld nicht erhalten.“

Küpper (S. 87f.) meint, zur Bekämpfung des Wuchers habe Vladimir Monomach als höchsten zulässigen Zinssatz für Darlehen über ein Jahr 33,3% festgesetzt: Falls der Schuldner nach dem Jahr mit der Rückzahlung in Verzug gekommen sei, habe der Kapitalgeber maximal 66,6% fordern dürfen. Falls der Darlehnsnehmer das Darlehen überhaupt nicht habe zurückzahlen können, sei Schuldknechtschaft entstanden, sei der Darlehnsnehmer zum *zakup* abgesunken. Diese Folgerung ist, wie Art. 56 zeigt, spekulativ.

Für Jochim (S. 41) beläuft sich der Zinssatz bei Jahreskrediten auf ein Drittel der geliehenen Summe. Damit geht sie auf L. Schultz (S. 63) zurück, dieser wiederum auf Goetz. Doch der *tretij rez* ist kein Kapitaldrittel-, sondern ein Jahresdrittelzins, gelegen zwischen Monats- und Jahreszins.

Der Überblick zeigt, dass die von Ključevskij eingebrachte Formel „auf zwei den dritten“ mit der Berechnung von 50% für den Drittelzins von den neueren Autoren in dieser oder jener Version übernommen wird. Diese Linie ist den anderen Erwägungen vorzuziehen. Doch bleibt die Situation recht unklar. Vielleicht ist es besser, statt vom Drittelzins vom „dritten Zins“ zu sprechen, in Abhebung vom Monatszins als „erstem“ und dem Jahreszins als „zweitem“. So schreiben auch einige Autoren vom „dritten Zins“ oder von der „dritten Zahlung“. Hier bedarf es eines vertieften Eindringens in die mittelalterlichen russischen Geldgeschäfte.

Art. 54: Pušk. sp.: O kupce („Vom Kaufmann“). Im *Kar. sp.* ohne Überschrift. – Ewers, Pravda (S. 309f.): „sondern er fange an jaehrlich zu bezahlen. So zahle er, weil das Unglueck von Gott und nicht Schuld ist.“ Ganz ähnlich Recht (S. 328).

Dieser Artikel ist, modern gesprochen, der Insolvenz unter Kaufleuten gewidmet. Je nach dem Grund der Zahlungsunfähigkeit des Kaufmanns sind die Folgen verschieden. Bei nicht von ihm abhängigen Gründen (Schiffbruch, Krieg, Feuer) soll man ihm keine Gewalt antun, ihn nicht verkaufen, sondern ihm Ratenzahlung ermöglichen. Bei von ihm abhängigen Gründen soll nach dem Willen der Gläubiger verfahren werden: Sie können ihn kulant behandeln oder verkaufen.

Urteilt man nach der Literatur, so scheint dieser Artikel recht klar zu sein. Die Übersetzungen von Ewers, Goetz (Programm, S. 8; Recht I, S. 279; Recht III, S. 252) und Kronsteiner (S. 31) sowie die russischen Übertragungen von Boltin (PR II, S. 429), Storožev (PR II, S. 430) und Zimin (PRP I, S. 128) stimmen im Grundsätzlichen mit meiner Übersetzung überein.

In der Kommentierung geht es vor allem um die Frage, was „ihn verkaufen“ (*prodadjat' /ego/*) bedeutet: den Überschuldeten, sein Vermögen oder beides zusammen? Ich nehme wie einige Kommentatoren an, dass der Überschuldete in das *cholopstvo* verkauft wurde, nachdem sein Vermögen zugunsten der Gläubiger eingezogen worden ist. Zur Befriedigung der Forderungen ist man immer zuerst an das Vermögen gegangen, reichte es nicht aus, dann an die Person selbst. Damit folge ich Zimin (PRP I, S. 128), Čerepnin (Otnošeniya, S. 238), Ščapov (RZ 1, S. 102), Kleandrova (S. 28) und Cečoev (S. 79).

Karamzin (II, Sp. 33) interpretiert dies so, dass der Kaufmann bei der ersten Verlustart weder mit dem Kopf noch mit der Freiheit hafte und die Bezahlung in Fristen erbringen könne; bei der zweiten Verlustart verführen die Darlehensgeber mit ihm, wie es ihnen gefällt: sie stunden die Bezahlung oder sie verkaufen den Schuldner in die Unfreiheit.

Lange nimmt an, dass nur derjenige der Verantwortung für die Veruntreuung von Gut unterlag, der in der Unvernunft fremde Ware verdarb; einer solchen Unvernunft habe auch der Drang zur Trunkenheit entsprochen. Aber die ganze Verantwortung eines solchen Menschen habe lediglich in der Vergütung der Geschädigten bestanden, der *prodaža* sei er mithin nicht unterzogen worden, wahrscheinlich auch deshalb, weil die *Pravda* hier noch kein Verbrechen, keine böswillige Absicht zur Veruntreuung fremder Ware gesehen habe. (PR II, S. 431)

Nach Zagorovskij /Očer/ führt die *Pravda* eine strenge Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten der Zahlungsunfähigkeit herbei, in Ansehung dessen, wo wie viel böse Absicht sichtbar werde. Für böswillige Bankrotteure werde die härteste Maßnahme ergriffen – der Verkauf in die Sklaverei. Danach folgten in Zahlungsunfähigkeit Geratene, zwar auch nach eigener Schuld (Verschwender), aber ohne Täuschung oder Fälschung, d.h. einfache Bankrotteure; die *Pravda* erlaube, sie ebenfalls zu verkaufen, aber sie lasse für sie eine Milderung zu: die Möglichkeit der Stundung, gemäß dem Einverständnis der Kreditore. Schließlich, der vollständige Schutz des Gesetzes sei den unglücklichen Bankrotteuren erwiesen worden, deren Zahlungsunfähigkeit ein Unheil von Gott sei. Gegen diese werde jede Gewaltanwendung verboten, ihnen erlaubt, die Schuld *ot leta* zu zahlen. Zagorovskij sieht Art. 54 nicht auf die Fälle der Zahlungsunfähigkeit im Handelsverkehr beschränkt; unter diesen Artikel fallen seiner Meinung nach beliebige Schuldner. (PR II, S. 431f.)

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 396) unterscheidet in der *RP* drei Arten der Zahlungsunfähigkeit: 1) die Insolvenz, die nicht aus einem Verschulden des Schuldners hervorgeht, sondern aus zufälligen Ursachen (Brand, Schiffsuntergang, Vernichtung des Vermögens durch Feinde); in diesem Falle trete die verbindliche Ratenzahlung ein; 2) die Insolvenz, die aus dem Verschulden des Schuldners hervorgeht (Trunkenheit, Verschwendung); dabei erhalte der Kreditgeber die Wahl, entweder die Schuldzahlung zu stunden oder aber den Schuldner in die Sklaverei zu verkaufen, und 3) die scheinbare Insolvenz (böswilliger Bankrott), wenn der Schuldner als Dieb verfolgt und bestraft wird, nach der Ordnung des Strafrechts. Beim Konkurs einiger Kreditgeber könne der Zahlungsunfähige vom öffentlichen Markt aus verkauft werden (Art. 55). Das könne man auch bei Fehlen eines Konkurses verstehen, so in Art. 54. Man könne übrigens auch annehmen, dass der Verkauf in die Knechtschaft bei nur einem Kreditgeber lediglich dann eintrat, wenn die Insolvenz völlig hoffnungslos war; wenn aber die Schuld abgearbeitet werden konnte, sei der Zahlungsunfähige dem Kreditor zur Abarbeitung der Schuld ausgeliefert worden.

Doch diese Auffassung relativiert Udincev. Er behauptet, dass kein einziges der ältesten Gesetzbücher die gesetzliche Schuldsklaverei kenne und dass auch der *RP* die Idee der Schuldsklaverei unbekannt sei. Für die *KP* sei dies unbedingt so, während die *EP* mit ihren Art. 54 und 55 und mit den Artikeln über die *zakupy* Zweifel hervorrufen könne. Udincev untersucht die Artikel, in denen sich Anzeichen der Schuldsklaverei befinden, und er folgert, dass wenn in diesen Artikeln von der Sklaverei gesprochen wird, diese nicht aus einer Darlehensverpflichtung entstehe, sondern durch das Vorhandensein besonderer Umstände bedingt werde – des Konkurses, des böswilligen oder fahrlässigen Verhaltens des Schuldners, der Eigenschaft des Kaufmannes, der Teilnahme eines Ausländers. Ferner habe man in Art. 54 und 55 kein Darlehen, wie man gewöhnlich annehme, sondern einen Kauf auf Kredit vor sich, ähnlich der mittelalterlichen „commenda“. Schließlich vermutet Udincev, dass der Terminus *prodaža* (eigentlich *prodadjat*) beim Vergleich z.B. mit Art. 14 des Vertrages Igor's mit den Griechen [B1b] den Verkauf des Vermögens des Schuldners bezeichne, die zwangsweise Eintreibung von Geld. (PR II, S. 433)

Nach Goetz (Recht III, S. 253, 254) geht es hier um die Haftung des Schuldners, der nicht Privatmann, sondern Kaufmann ist, der irgendwohin mit fremdem Geld geht, fremde Ware bei sich hat. Es sei der Kommissionär, den man bereits in Art. 48 gefunden habe. Art. 54 betreffe die Haftung des Kommissionärs für die ihm anvertrauten Gelder und Waren. Bei unverschuldetem Verlust dürfe man ihm keine Gewalt antun, vor allem dürfe man ihn nicht für seine Schuld verkaufen. Es werde ihm ratenweise Abzahlung seiner Schuld gestattet, weil er unschuldig sei, das Unglück von Gott komme. Bei selbstverschuldetem Verlust, wenn er die ihm anvertraute Ware bzw. das hier unter *tovar* mit verstandene Geld durch seine Schuld durchbringt, überlasse es das Gericht dem Kommittenten, mit dem ungetreuen Kommissionär nach seinem Belieben zu verfahren. Er könne Nachsicht üben, sich etwa mit ratenweiser Abzahlung zufrieden geben. Er habe aber auch das Recht, sich durch Verkauf des Kommissionärs schadlos zu halten. Hier habe man also den Schuldverkauf bei kaufmännischen Schulden, den man bei den Schuldverhältnissen privater Leute nicht erwähnt gefunden habe; er sei in Art. 55

noch einmal, auch bei geschäftlichen Schulden genannt. Brinkmann (Rezension zu Goetz, Recht III, S. 418) sieht hier keine Kommission, sondern Kommandite. Kohler (S. 308) erblickt auch hier eine Kommenda, kein Kommissionsgeschäft. Dieses bestehe darin, dass ein Kapitalist einem Geschäftsmann Kapital gibt, damit dieser zu gemeinsamem Gewinn Handel treibt. Er (S. 306) meint, der Schuldner werde wegen Veruntreuung sofort zum Sklaven. Die Versklavung gehöre hier dem Strafgedanken an.

Dem Standpunkt Udincevs über den Verkauf des Schuldners schließt sich Strumilin an. Die *prodaža* des Schuldners auf dem Markt sei also kein Verkauf in die Sklaverei, sondern Verkauf seines Vermögens. Die Wendung *prodati dolžnika* habe in Art. 54 und 55 keine andere Bedeutung. Eine indirekte Bestätigung findet Strumilin in Art. 110 EP, wo die Schuldsklaverei nicht unter den gewöhnlichen Wegen der Verwandlung eines freien Menschen in die Sklaverei aufgeführt ist, und auch im Kirchenstatut Vsevolods, wo unter den *izgoi* der nichtliquide Kaufmann steht. (PR II, S. 433, 434. – Zu diesem Kirchenstatut verweise ich auch hier auf die Anmerkungen zu [7].)

Kočin erläutert, dass man *prodati* auslegt: 1) den Schuldner selbst in die Sklaverei für die Schulden zu verkaufen (Kalačov) oder 2) das dem Schuldner gehörende Vermögen zu verkaufen (Strumilin). Das im Art. 61 stehende *prodati obel'*, d.h. in die volle Sklaverei, unterstreiche, dass in den Art. 54 und 55 ein anderer Verkauf verstanden wird. Man vergleiche z.B. die Regel im Vertrag Igor's [B1b], wonach das Vermögen des Schuldners verkauft wird. (Učebnoe posobie, S. 65)

Grekov /Rus'/ pflichtet Strumilin bei (PR II, S. 434, auch Grekov, Rus' 1953, S. 185, 186), während Juškov (Očerki, S. 64) annimmt, dass der ruinierte Kaufmann nach der *RP* in einen *cholop* verwandelt wurde.

Vernadsky (S. 43) übersetzt den Schlussteil so: „Then the lenders may choose: if they so wish, they wait for their goods; if not, they sell his entire property.“ Die Kreditgeber haben also die Wahl: wenn sie es wünschen, warten sie auf ihre Güter; wenn nicht, verkaufen sie sein ganzes Eigentum. Diesen Sinn sieht auch Szeftel (Documents, S. 80, Art. 48) in dieser Stelle: „ils attendent, si telle est leur volonté, ou bien ils le vendent, et c'est (encore) leur volonté.“

L. Schultz (S. 67f.) erkennt hier ein Kommissionsgeschäft: Ein Kaufmann (der Kommanditist) übergebe einem anderen Kaufmann (dem Kommissionär) Geld oder Waren mit dem Auftrag, Handel zu treiben. Der Vertrag werde auf vereinfachtem Wege ohne Zeugen geschlossen. Die Haftung des Kommissionärs sei zweierlei: Falls der Verlust des Geldes oder der Waren ein unverschuldeter sei, z.B. infolge von Krieg, Schiffbruch u.a., könne der Kommissionär seine Schuld ratenweise nach Möglichkeit decken; wenn dagegen ein selbstverschuldeter Verlust eintrete (z.B. Verschwendung des Geldes), so werde seine Lage äußerst schlimm – der Kommittent könne mit seinem Sozios nach Belieben verfahren und sei berechtigt, ihn sogar zu verkaufen. Er werde dann zum Sklaven.

Zimin kommentiert, *ne nasiliti emu, ni prodati ego* heiße, man soll ihn nicht gewaltsam verkaufen. In der Literatur gebe es im Grundsätzlichen zwei Auslegungen dieses Ausdruckes. Die einen (Udincev, Strumilin, Grekov) meinten, dass der Artikel vom Verkauf des Vermögens des zahlungsunfähigen Schuldners spreche, gestützt auf Art. 14 des Vertrages von 944 [B1b] und auf Art. 5 der Statutenurkunde für das Dvina-Land 1397/98 [17]; andere Forscher (darunter Juškov) meinten, dass der zahlungsunfähige Schuldner auf dem Markt in den *cholop*-Status verkauft werden konnte. Im Entwurf eines Vertrages Novgorods mit den Deutschen von 1269 werde gesagt, dass wenn ein Novgoroder Kaufmann die Ware, die er genommen hat, „verdirbt“ (*isportit*) oder „veruntreut“ (*rastratit*), und falls sich die Frau für ihren Mann verbürgt, so soll sie für die Schuld gemeinsam mit ihrem Mann in das *cholopstvo* gehen, wenn sie nicht bezahlen können. Ein bankrotter Kaufmann habe mit der Person für Schulden gehaftet. Jedoch habe er offensichtlich bei seiner Übergabe an den Kreditor für sich das Recht des Loskaufs bewahrt, d.h. der Abarbeitung oder der Rückzahlung der Schulden. Ein bankrotter Kaufmann sei zum *zakup* gemacht worden (Art. 56 u.a., die nach den Art. 54 und 55 untergebracht seien). *Probiet'sja* bedeute „es wird verspielt“. (PRP I, S. 163f.) Auch später meint Zimin (Gosudarstvennost', S. 265; Pravda Russkaja, S. 320), dass es um den Verkauf des Schuldners in die Sklaverei geht. Die Beziehung zum *zakup* gehört nicht in diesen Zusammenhang.

Tichomirov (Posobie, S. 98) erläutert indes, das Wort *prob'etsja* spreche vom Brauch, die Ware bei Streitigkeiten zum Pfand zu geben. Der Kaufmann handele mit fremden Waren und für fremdes Geld, folglich auf Kredit.

Čerepnin (Otnošénija, S. 238) erklärt, es würden hier zwei Fälle der Zahlungsunfähigkeit eines Kaufmanns, der einen Handel mit fremdem Geld geführt hat, unterschieden: 1) nach seiner Schuld (im

Falle von Trunkenheit, Spielen usw.); 2) kraft nicht von ihm abhängender Umstände (Schiffbruch, Krieg, Feuer). Im ersten Falle gewähre das Gesetz den Personen, die ihm Kapital geliehen haben, das Recht, entweder zu warten, bis er ihnen ihr Geld zurückgeben kann, oder zum Ersatz ihrer Verluste sein Vermögen zu verkaufen und ihn selbst in die Sklaverei zu geben. Im zweiten Falle werde der Kaufmann als unschuldig angesehen, es werde verboten, den zahlungsunfähigen Kaufmann mit Gewalt und Verkauf zu belegen, ihm werde eine Stundung bei der Bezahlung der Schulden gewährt.

Frojanov (Rus' 1974, S. 109) folgt Tichomirov (und Gusakov) und nimmt hier, entgegen Strumilin und Grekov, den Verkauf des zahlungsunfähigen Kaufmanns in die Sklaverei an. Art. 54 und 55 seien örtliche Quellen des *cholopstvo*.

Ščapov sieht den Artikel inhaltlich den Art. 48 und 49 angeschlossen; er spreche ebenso von der besonderen juristischen Stellung des Kaufmanns und seinen Geld- und Warenoperationen, auf die sich nicht das Recht des Erhalts des Kredits durch einen gewöhnlichen Städter erstrecke. Bankrott, Verlust der durch den Kaufmann als Kredit genommenen Gelder (und der für sie gekauften Waren) zögen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Ihm werde die Möglichkeit gegeben, das Verlorene zu ersetzen und die Schuld in Raten zu bezahlen. Diese Vergünstigung sei nicht auf einen Kaufmann erstreckt worden, der das Kapital im Ergebnis von Trunkenheit und von anderen zu verurteilenden Handlungen eingebüßt hat. Das Schicksal eines solchen Kaufmanns sei von den Kreditoren abhängig gewesen, die entweder den Ersatz in Raten erhalten oder den Ersatz des Schadens durch den Verkauf seines Vermögens und seiner selbst als *cholop* fordern konnten. (RZ 1, S. 102) Die Erklärung findet sich auch bei Chačaturov (Pravda, S. 147).

Bei Babij (S. 69, 70) heißt es, dass hier (auch in Art. 55) die Nichterfüllung einiger Pflichten nicht nur eine Vermögensforderung nach sich ziehen konnte, sondern der geschädigten Seite unter gewissen Umständen das Recht auf die Person, die die Pflichten nicht erfüllt hat (Verkauf als *cholop*). Es würden drei Arten des Bankrotts unterschieden. Die erste sei der Bankrott ohne Schuld im Resultat einer Naturkatastrophe, einer Schiffshavarie, von Feuer oder eines räuberischen Überfalls. In diesem Falle habe der Kaufmann Stundung in der Bezahlung erhalten. Die zweite Art: Er habe fremde Ware versoffen oder verspielt. In diesem Falle hätten die Kreditoren nach ihrem Ermessen entweder die Rückerstattung der Schuld abwarten, dem Bankrotteur Stundung gewähren oder ihn in die Sklaverei verkaufen können. Die dritte Art sei der Bankrott, in dem ein zahlungsunfähiger Schuldner, der den Kredit seiner städtischen Mitbürger verloren hat, ein Darlehen von einem Gast aus einer anderen Stadt oder aus einem anderen Land genommen und es nicht zurückerstattet habe <Art. 55>. Ein solcher böswilliger Bankrotteur sei in die Sklaverei verkauft worden.

Kaiser (Laws, S. 26) übersetzt so: „If some merchant suffers shipwreck. If some merchant, having gone somewhere with someone else's goods, is shipwrecked, or an army takes <the goods>, or fire <destroys them>, then do him no violence and do not sell him <into slavery>; but <let him> begin to pay <off his debt, some> each year, and so <let him> pay off <the entire debt>, for the misfortune is from God, and <the merchant> is not to blame; but if he drinks to excess or gambles, and in his foolishness ruins someone else's goods, then <depending on what> suits them whose property <he lost>, either to wait for him <to repay the loss> or sell <him into slavery> – the choice is theirs <whose property was lost>.” Auch er hat den Verkauf in die Sklaverei als Alternative.

Für Sverdlov (Pravda, S. 86f.) sieht Art. 54 die Rechtfertigung eines Kaufmanns vor, der fremde Gelder im Ergebnis von Naturgewalten oder militärischen Übergriffen verloren hat. Ihm werde erlaubt, die Schuld im Rahmen der Möglichkeit zu bezahlen, während ein Kaufmann, der fremde Gelder veruntreut oder verwettet oder im Unverstand fremde Ware beschädigt hat, in die volle Verfügung der Besitzer der Ware gegeben werde. Vorher begriff er (Genezis, S. 156) *prodat'* als Entziehung der Freiheit. Kleandrova (S. 28) erläutert, bei böswilligem Bankrott sei der Kaufmann zum Sklaven verkauft worden, gemeinsam mit seinem Vermögen (Art. 54, 55). Auch in der Übertragung von Cečoev (S. 79) geht es um den Verkauf des Schuldners und seines Vermögens.

Jochim (S. 44 u. Fn. 376-379) erklärt, auf der Suche nach der wahren Schuld des Kommissionär-Kaufmannes werde ermittelt, ob es durch seine Fahrlässigkeit oder Gottes Hand zu den Verlusten gekommen sei. Werde seine Unschuld festgestellt, habe er den Verlust in Raten jährlich zu begleichen. Falls es doch sein Verschulden sei, werde der Kommissionär der Selbstjustiz des Kommittenten überlassen. Ist hier wirklich Selbstjustiz herauszulesen?

Jedenfalls steht an erster Stelle der Verkauf seines Vermögens, dann erst seiner Person. Das zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist des Lakonismus der Texte wegen nicht genau zu bestimmen (Kommission, Kommenda oder Darlehen). Wesentlich ist, dass der Kaufmann mit fremden Geldern handelt.

Art. 55: Ewers, Pravda (S. 310): „aber jener unterfaengt sich dagegen, dem Gast die Gueter nicht zu geben“

Dieser Artikel bestimmt den Umgang mit einem Kaufmann, der vielen einheimischen Gläubigern etwas schuldet, dazu aber noch Geschäftsbeziehungen mit auswärtigen oder fremdländischen Kaufleuten eingeht und sich dabei weiter bewusst verschuldet. Wenn die ersten Kaufleute ihn hindern werden, dem Gast das Geld zu geben, so soll man ihn auf den Marktplatz führen und verkaufen. Das Geld erhält zuerst der Gast, den Rest sollen sich die einheimischen Gläubiger teilen. Falls Geld des Fürsten geschuldet wird, soll man dieses zuerst nehmen, und das Übrige kommt zur Verteilung. Wer vom Schuldner viel Zins genommen hat, soll nichts erhalten.

Dieser Artikel gehört ebenfalls zu den klareren. Deshalb stimmt meine Übersetzung mit den Übersetzungen von Ewers, Goetz (Programm, S. 8; Recht I, S. 279; Recht III, S. 256f.) und Kronsteiner (S. 23) sowie mit den Übertragungen von Boltin (PR II, S. 435), Ključevskij (Pravda, S. 97f.), Storozhev (PR II, S. 436) und Zimin (PRP I, S. 128) der Sache nach überein.

In der Diskussion geht es vor allem um die Rangfolge der fürstlichen Gelder – ob vor dem auswärtigen Kaufmann oder lediglich vor den einheimischen Gläubigern. Der Text lässt beide Möglichkeiten zu.

Karamzin (II, Sp. 33) legt den Art. 55 so dar: Wenn jemand vielen schuldet und ein ausländischer Kaufmann, nichts wissend, ihm Ware anvertraut, so soll man in diesem Falle den Schuldner mit seinem ganzen Hab und Gut verkaufen, und mit den ersten erlösten Geldern soll man den Ausländer oder die Staatskasse befriedigen; das Restliche aber soll man zwischen den übrigen Darlehensgebern teilen; aber wer von ihnen schon viel Zinsen genommen hat, der geht seiner Gelder verlustig.

Kačenovskij /Iz rassuždenija/ zieht eine Reihe von Fällen heran, die von der Nichtachtung gegenüber den Gästen in der Alten *Rus'* zeugten, und setzt über die *RP* fort: Nach Art. 55 werde der zahlungsunfähige Schuldner verkauft, und mit seinem Preis werde zuerst der Gast befriedigt, danach die einheimischen Darlehensgeber, je nachdem, wem es zusteht; die Summe, die dem Fürsten gehört, werde ebenfalls zuvor eingefordert. Dieser seiner Beurteilung der Gäste zuwiderlaufende Art. 55 ist für Kačenovskij ein weiterer Beweis gegen die Zuverlässigkeit der *RP*. (PR II, S. 436f.) Stanislavskij hingegen sieht in den Privilegien, die den Gästen erwiesen wurden, das Gefühl des lobenswerten Stolzes in der Vereinigung mit den Regeln der Gastfreundschaft und den Wunsch, den Fremdländern zu beweisen, dass sie sich in keinem Falle um ihr Vermögen sorgen müssten. Die zahlungsunfähigen Schuldner werden nach seiner Meinung in die Sklaverei verkauft. (PR II, S. 437)

Zagorovskij /Očerki/ verweist darauf, dass der *Pravda* bereits privilegierte Forderungen bekannt gewesen seien; bei einem Konkurs würden die Gelder des Fürsten, die Gelder des Gastes aus einer anderen Stadt und des Fremdländers vor den Geldern der einheimischen Gläubiger eingefordert. Nach der Abdeckung der privilegierten Schulden sei der Rest unter den Kreditgebern, die keine speziellen Rechte hatten, geteilt worden. Von der Teilung seien nur jene ausgeschlossen worden, die bereits viele Zinsen genommen hatten. Er nimmt an, dass für die Schuld des Darlehensnehmers vor allem seine Person haftet. Diese persönlichen Maßnahmen der Einforderungen hätten darin bestanden, dass der zahlungsunfähige Schuldner in die Verfügung des Kreditors gelangte, der gegen ihn verschiedene Arten der physischen Gewalt anwenden und ihn sogar verkaufen konnte. (PR II, S. 437)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 57f., Anm. 93, 96) bemerkt, dass der Gast aus einer anderen Stadt hier mit dem „Fremdländer“ gleichgesetzt ist. Die Schuld an den Fürsten werde vor allem anderen eingefordert. Hingegen meint Samokvasov (Pravo, S. 371), zuerst seien die auswärtigen Gäste zu befriedigen, dann der Fürst.

Ključevskij (Kurs I, S. 252f.) erläutert, dass bei einem Konkurs der Vorzug den Gästen gegeben werde, den Kreditoren aus anderen Städten und Ländern, oder der Staatskasse, falls sich hinter dem zahlungsunfähigen Kaufmann *knjaži kuny* erweisen; sie erhalten das Geld aus der Konkursmasse in voller Höhe, und der Rest wird zwischen den heimischen Kreditoren aufgeteilt. Eine Begegnung der Gäste mit der Staatskasse im Konkurs sehe die *Pravda* anscheinend nicht vor, und deshalb sei es nicht sichtbar, ob sie der Staatskasse den Vorzug vor den Ausländern gibt, wie dies in der späteren Gesetz-

gebung fixiert worden sei, oder umgekehrt, wie in einem solchen Falle der Smolensker Vertrag von 1229 [B3] verfügt habe.

Udincev findet, wie bereits zu Art. 54 erwähnt, dass das alte russische Recht nicht den Verkauf in die Sklaverei für Schulden gekannt habe. Immer, wenn von Verkauf gesprochen wird, werde der Verkauf des Vermögens verstanden. (PR II, S. 438) Dies ist zu absolut.

Goetz (Recht III, S. 258, 259, 260) schreibt, dass in Art. 55 die Rede sei vom Konkurs des Kaufmanns und von der Art, wie die Ansprüche seiner Gläubiger befriedigt werden. Der fremde Kaufmann sei bezeichnet als „Gast aus einer anderen Stadt oder Fremdländer“. Hier werde man den „Fremdländer“ als russischen Großkaufmann aus einem anderen Fürstentum ansehen dürfen. Goetz nimmt an, dass die *Pravda* eben, da es ein russisches Recht sei, in seinen handelsrechtlichen Bestimmungen auf Nichtrussen keine Rücksicht nehme. Ohne Kenntnis von der Verschuldung des betreffenden Ortskaufmanns gebe ihm der fremde Großkaufmann Waren. Der Ortskaufmann bezahle den Fremden nicht. Die einheimischen Gläubiger wollen, modern gesprochen, den Konkurs des Schuldners herbeiführen, sie verhindern deshalb die einseitige Befriedigung der Ansprüche nur des Fremden. Der zahlungsunfähige Schuldner, so Goetz (Recht III, S. 261, 262, 263), werde von den Gläubigern auf dem Marktplatz als Sklave verkauft. Der Kaufpreis solle zur Befriedigung der Gläubiger dienen. Der fremde Kaufmann habe den Vorzug vor den Einheimischen, er erhalte in erster Linie sein Geld dem vollen Betrage nach. Das sei auch in dem Smolensk-Rigaer Vertrag von 1229 [B3] so ausgesprochen. Was nach Befriedigung des fremden Großhändlers noch übrig bleibe, teilen die einheimischen Gläubiger unter sich, jedenfalls im Verhältnis der verschiedenen Schuldsommen. Sei nun der Fürst auch unter den Gläubigern, so nehme man das fürstliche Geld zuerst, d.h. so erhalte erst der Fürst seine Schuld, also möglichst in ihrem vollen Betrag, zurück, und das Übrige komme zur Verteilung. Über das Rangverhältnis zwischen der Schuld des Fremden und der des Fürsten sei direkt nichts gesagt. Aber man dürfe nach dem Smolensk-Rigaer Vertrages von 1229 annehmen, dass der Fremde den Vorrang habe vor dem Fürsten. Am Schluss stehe dann noch die auf die einheimischen Gläubiger sich beziehende Bestimmung, dass, wer öfters Zinsen vom Schuldner genommen hat, nichts von der Verteilungssumme erhalte. Diese Worte seien wohl nach Art. 53 von mehr als zweimaligem Zinsenempfang zu verstehen. Die Frage ist hier, ob man den internationalen Vertrag in allen Punkten mit der innerrussischen Rechtsquelle gleichsetzen kann oder ob Kompromisse unvermeidlich sind.

Kohler (S. 306, 307) argumentiert, der ausländische Kaufmann könne seinen inländischen Schuldner nicht als Schuldknecht wegschleppen. Die Erleichterung sei keine Gunst an das Ausland, sondern Notwendigkeit für den fremden Handel. Die fürstlichen Forderungen gingen jeweils vor.

Für Kočin (Pamjatniki 1936, S. 198) bestimmt dieser Artikel die Vorrechte für die Gäste, gleichzeitig aber auch die fürstlichen Privilegien. Später erläutert er, die Vergünstigung für ausländische Kaufleute befinde sich in voller Übereinstimmung mit den Ratschlägen des Vladimir Monomach in seinem *Poučenie* über die Aufmerksamkeit gegenüber den Gästen. (Učebnoe posobie, S. 65)

Vernadsky (S. 46) übersetzt auch hier den mittleren Teil: „they <all the lenders> shall bring the man to the market place and sell his entire property.“ Mithin sollen alle Kreditgeber den Mann auf den Markt bringen und sein gesamtes Eigentum verkaufen. Weiter heißt es: „From the proceeds, they first repay the <out of town or foreign> merchant, and the balance is divided among his home-town creditors. If the prince's money was involved, they first pay the prince, and the balance is divided among the others. And he who had <already> collected much interest, <now> receives nothing.“

Juškov (Stroj, S.431) sieht hier einen böswilligen Bankrott. Die Sache liege nicht darin, dass der zahlungsunfähige Kaufmann Geld von einem Kaufmann aus einer fremden Stadt nahm, sondern darin, dass er wahrscheinlich dieses Geld durch Täuschung nahm, indem er seine Zahlungsunfähigkeit verbarg. Zuerst habe der Gast das Geld erhalten, danach seien fürstliche Gelder eingefordert worden. Der Rest sei zur Befriedigung der anderen Schuldner gegangen. Der Text sei klar. Die Person sei auf dem Markt zu verkaufen. Ihr Vermögen gehe in die Konkursmasse ein.

L. Schultz (S. 68) sieht hier Fälle von Insolvenz geregelt. Wenn ein Kaufmann vielen Gläubigern schuldig sei, so verkaufe man ihn auf dem Marktplatz. Aus dem Erlös würden zuerst die fremden Kaufleute befriedigt, und die einheimischen würden untereinander das Geld teilen, welches übrig bleibe. Den Fürsten behandelt Schultz nicht eigens.

Grekov (Rus' 1953, S. 185, 186) betont auch zu dieser Bestimmung, dass der Terminus *prodat'* so übertragen werden müsse, wie die Zeitgenossen ihn verstanden hätten. Es gehe hier um den Verkauf des Vermögens, nicht um den Verkauf des Schuldners in die Sklaverei. Grekov verweist hierzu auf

die Urkunde für das Dvina-Land [17] (Art. 5), wo bei Diebstahl zuerst das Vermögen in Höhe des Gestohlenen, danach das gesamte Vermögen verkauft werde.

Dieser Artikel, so Zimin, stelle auf den ersten Platz die Interessen des Fürsten, danach die der großen Handelsgäste, indem er die Ansprüche der wucherischen Darlehensgeber begrenze. (PRP I, S. 164)

Tichomirov (Posobie, S. 99) erklärt, bei der Aufteilung des Vermögens des Schuldners erhalte zuerst der Fürst seinen Anteil, danach die *gosti*, das Übrige gehe zur Verteilung. Über die Phrase *to vesti i na torg prodati* habe es unterschiedliche Meinungen gegeben. D'jakonov meine, dass der Terminus *prodati* den tatsächlichen Verkauf des ruinierten Kaufmanns in die Sklaverei bedeuten habe. Grekov denke, dass die Rede vom Verkauf des Vermögens gehe, weil es vom Verkauf des Kaufmanns in die Sklaverei kaum möglich wäre, eine solch bedeutende Summe zu erlangen, die ausreichend wäre, um sich mit den Kreditoren abzugelten. Jedoch die slavische (z.B. dalmatinische) Gesetzgebung kenne den Verkauf des zahlungsunfähigen Schuldners in die Sklaverei. Die Frage werde durch das unstrittige Zeugnis des Entwurfs des Vertrages von Novgorod mit Lübeck von 1269 über den Verkauf des zahlungsunfähigen Schuldners in das *cholopstvo* entschieden: *a poručitsja žena za svoego muža, i itti ej v cholopstvo za dolg vmeste so svoim mužem* („und die Frau verbürgt sich für ihren Mann, und sie soll für ihre Schuld zusammen mit dem Mann ins *cholopstvo* gehen“). Auch hier erhebt sich die Frage, ob man aus internationalem Recht direkt auf russisches Recht schließen kann. Sachlich stimmt das Ergebnis indes.

Szeftel (Documents, S. 80, Art. 49), der den *gost'* als „négociant“, also Großhändler, den *čjužezemec'* als „étranger“ übersetzt, fasst die Folgen für den Schuldner so: „on conduira le débiteur au marché, on le vendra, et on payera d'abord l'argent du négociant, et les (créanciers) indigènes se partageront l'argent qui restera; toutefois, s'il s'agit de l'argent du prince, c'est l'argent du prince qu'on prélèvera d'abord, et le solde sera partagé; si quelqu'un avait touché une forte usure, celui-là ne touchera (rien).“ Demzufolge wird auch bei Szeftel der Schuldner verkauft.

Čerepnin (Otnošenija, S. 239) betont die komplizierte Zusammensetzung des Art. 55. In ihm könne man drei Schichten aussondern. Die erste enthalte eine Verfügung über das Vorzugsrecht des Gastes auf Befriedigung aus den Geldern, die für den Verkauf des Zahlungsunfähigen in die Sklaverei erhalten wurden. Danach gehe der Rest in die Teilung zwischen den einheimischen Gläubigern (offenbar proportional gemäß den Klagen eines jeden). Die zweite Schicht sei der Fall, wenn sich unter den Kreditoren der Fürst erweist. Hierzu werde gesagt, zuerst die Fürstengelder zu nehmen und den Rest in die Verteilung zu geben. Diese zweite Schicht sei auf die erste ziemlich künstlich gelegt worden, weil es unklar bleibe, vor welchen Darlehensgebern der Fürst den Vorzug habe, nur vor den einheimischen oder auch vor den Gästen. Logisch gedacht, wahrscheinlich nur vor den ersten. Die dritte Schicht besage, dass derjenige der Kreditoren, der mehrmals einen großen Prozentsatz nahm, das Recht auf Ersatz seiner Schuld verliert. Es sei offensichtlich, dass der Grundtext des Art. 55 durch die Verfügung des Art. 53 über das Verbot an die Kreditoren, von ihren Schuldnern mehr als zweimal den Zins in Höhe von 50% einzufordern, ergänzt worden sei. Für S. Pokrovskij (S. 88) ist die Rangfolge klar: Aus den erlösten Geldern habe man zuerst die Verluste des Fürsten, dann die des fremden Gastes ersetzt; der Rest sei an die örtlichen Gläubiger gegangen.

Ščapov kommentiert, dass der vielen Gläubigern schuldende Kaufmann, der von einem seine Lage nicht kennenden anreisenden Kaufmann Ware für den Verkauf genommen hat und nicht imstande ist, ihm zu zahlen, derselben Verantwortlichkeit unterliegt, die im vorangehenden Artikel vorgesehen ist. Die Reihenfolge der Begleichung der Schulden hänge von der Stellung der Kreditoren ab: Die fürstlichen Gelder werden in der ersten Reihe gegeben, danach die Außenstände des angereisten Kaufmanns und danach die der örtlichen Kaufleute, die untereinander den Rest teilen. (RZ I, S. 103) Diese Erklärung übernimmt Chačaturov (Pravda, S. 148). Auch bei Babij (S. 70) wird hier eine klare Rangordnung der Verbindlichkeiten gesehen. Vom erhaltenen Geld für den Verkauf des Bankrotteurs und seines Vermögens habe man vor allem die Verluste des Fürsten befriedigt, dann der reisenden Gäste, und der Rest sei zwischen den örtlichen Gläubigern verteilt worden. Ebenso erklärt Sverdlov (Pravda, S. 87), zuerst müssten die fürstlichen Gelder erstattet werden, danach die der Kaufleute aus anderen Städten und anderen Ländern; die örtlichen Kaufleute müssten die Restsumme teilen.

Und Kaiser (Laws, S. 26f.): „On debt. If someone be greatly indebted and a merchant from another town or a foreigner having arrived, and, not knowing <about the man's indebtedness>, leaves goods with him, and <the debtor> refuses to give the merchant his money, and the first creditors begin to object, not giving him money; then lead the debtor to the market square, and sell him <into slavery>“

and return the money <realized by the sale of the debtor> to the first merchant, and give the local creditors what remains <from the sale>, divided among them; if the money be the prince's, then first the prince is to take his money, and divide the rest <among the other creditors>; if someone took <too> much interest, then <he> is not to take anything <from the debtor>." Hier ist die Rangfolge der fürstlichen Gelder nicht eindeutig.

Jochim (S. 44 u. Fn. 380-383) erklärt, in die Sklaverei gerate auch jener, der vielen Gläubigern zugleich Geld oder Waren schulde. Dazu komme es, wenn ein Kommissionär die ihm zum Verkauf anvertraute Ware abgesetzt habe, anschließend aber kein Geld an die Kommittenten zurückgebe. Falls auf diesen Schuldner Auswärtige hereinfallen würden, werde der schuldige Kommissionär binnen kurzer Zeit auf dem Markt verkauft. Mit dem Erlös würden zunächst die Auswärtigen und dann die einheimischen Kommittenten ausbezahlt. Die Situation des Fürsten lässt Jochim aus.

In der Frage, wer zuerst in seinen Forderungen zu befriedigen ist, der Fürst oder der auswärtige Gast, neige ich (wie auch Zagorovskij, Vladimirskij-Budanov, Kohler, Zimin, Tichomirov, S. Pokrovskij, Ščapov, Babij und Sverdlov) der ersten Variante zu. Schließlich handelt es sich bei der *Pravda* im Wesen um russisches Binnenrecht, gedacht für die Russen.

Art. 56: Kar. sp.: O zakoupe. Ože zakoupnyi bežit' („Vom *zakup*. Wenn ein *zakupnyj* entläuft“). – Ewers, *Pravda* (S. 310): „Vom Erkauften. /... so wird er ein Leibeigener“. Recht (S. 324): „so ist er ein Leibeigener“. – Goetz, *Programm* (S. 8); *Recht I* (S. 279/281): „Wenn ein Mitarbeiter entläuft. / ... dann (wird er) ein Sklave. ... um Geld zu borgen, ... sondern muss ihm sein Recht gewähren.“ *Recht III* (S. 263f.): „Wenn ein Schuldknecht entläuft. / ... dann (wird er) ein <voller> Sklave. ... sondern muß ihm Gericht gewähren.“ – Gittermann (S. 370): „Wenn ein *Sakup* seinem Gutsherrn davonläuft, so soll er völliger Sklaverei verfallen; das Geld ist er schuldig. ... sondern ihm seine Wahrheit (sein Recht) geben.“ – Kronsteiner (S. 33): „WENN EIN MIETLING FLIEHT ... , sondern gebe ihm Recht.“ Im Glossar übersetzt er (S. 67) *zakup* in „Mietling, Lohndiener“.

Dieser Artikel eröffnet einen Abschnitt über den *zakup*. Wenn dieser seinem Herrn wegläuft, dann wird er ein „voller“ *cholop*. Geht er aber um Geld, und geht er öffentlich, oder eilt er zum Fürsten oder zu den Richtern mit einer Klage gegen seinen Herrn, da soll man ihn nicht versklaven, sondern ihm ein Gerichtsverfahren gewähren.

So kurz dieser Artikel ist, umso mehr bedarf er der Kommentierung. Dies betrifft zuallererst den *zakup*.

1. Schon die anderen deutschen Übersetzungen zeigen, dass allein der Begriff des *zakup* sehr unterschiedlich erklärt wird: als „Erkaufter“ (Ewers), als „Mitarbeiter“ (Goetz), als „Schuldknecht“ (wiederum Goetz) und als „Mietling“, „Lohndiener“ (Kronsteiner). Tobien (*Sammlung*, S. 28) betrachtete ihn als „Miethsknecht“.

In meiner Übersetzung (auch in der von Gittermann) bleibt der *zakup*, wie viele andere Statusbezeichnungen, unübersetzt. Das *zakup*-Verhältnis, das *zakupničestvo*, ist von einer solchen komplexen Gestalt, dass es nicht in einem einzigen Begriff reflektiert werden kann. Der *zakup* ist formal ein Freier, der sich gegen Erhalt von Geld oder/und Boden, Hof und Inventar in eine vertragliche Abhängigkeit zu einem Herrn begibt, damit einen Teil seiner Freiheit verliert. Er erhält vom Herrn die *kupa* (Geld, materielle Werte), er arbeitet *za kupu* („für die *kupa*“), wird ein *zakup*. Er arbeitet das Erhaltene im Laufe eines oder mehrerer Jahre ab und kann danach wieder frei werden. Wie wir sehen werden, unterscheidet die *Pravda* vom gewöhnlichen *zakup* den *roleinyj zakup*, der landwirtschaftlich tätig ist.

Die Literatur ist zu diesem Gegenstand überaus reich und differenziert. Ich verweise zu den einzelnen Meinungen wiederum auf mein *Pravda*-Buch (S. 491-497), wo ich auf Boltin, Karamzin, Kalačov, Solov'ev, Mejer, Nevolin, Leškov, Čičerin, Lange, I. Belaev, Djuvernua, Chlebnikov, Vladimirskij-Budanov, Sergeevič, Ljubavskij, Rožkov, Jasinskij, Gruševskij, Lappo-Danilevskij, Golubovskij, D'jakonov, Udincev, Presnjakov, Pavlov-Sil'vanskij, Mroček-Drozdovskij, Jakovkin, Ključevskij, Filippov, M. Pokrovskij, Laščenko und Kulischer eingehe. Hier hebe ich aus diesem Zeitabschnitt nur die deutschsprachigen Autoren Reutz, Tobien und Goetz hervor.

Reutz (S. 209) hält das vertragsmäßige Dienstverhältnis für eine Art der Unfreiheit, obgleich keine vollständige. Der gemietete Knecht (*zakup*, der Erkaufte) sei zu bestimmten Diensten nach seinem Vertrag verpflichtet gewesen. Tobien (*Sammlung*, S. 28) betrachtet den *zakup* ähnlich als „Miethsknecht“. Für Goetz (*Recht III*, S. 266, 265) beweist schon die Anordnung der Artikel unmittelbar nach den Schuldverhältnissen, dass das *zakupničestvo* kein Mietverhältnis, sondern ein Darlehensverhältnis

sei. Er hält das *zakupničestvo* in der *Pravda* nicht für ein vertragsmäßig-freiwilliges Verhältnis, sondern für ein unfreiwilliges. Der Schuldner werde nur dann zum *zakup*, wenn er das Darlehen nicht zurückzahlen kann und der Darleiher auf der Befriedigung seiner Ansprüche besteht. Es sei also nicht so, wie Jasinskij annehme, dass der Entleiher seine Person von vornherein, bei Aufnahme des Darlehens bis zu dessen Tilgung, zum Pfand gibt. Das wäre bei einem vertragsmäßig entstandenen *zakupničestvo* der Fall. *Zakup* sei der Schuldknecht, *zakupničestvo* die Schuldknechtschaft. Damit löst Goetz sich von seiner ursprünglichen Annahme des *zakup* als „Mietknecht“.

Ich setze hier mit der Untersuchung Maksemejkos ein.

Für Maksimejko /Zakupy/ sprechen dafür, dass der *zakup* ein Schuldner und kein Mietling war, zwei Umstände: 1) die Nachbarschaft der Artikel über die *zakupy* mit den Artikeln über die Darlehen; 2) die Befreiung des *zakup*, der in das *cholopstvo* verkauft wurde, nicht von der Arbeit, sondern von der Geldverpflichtung. In der *RP* finde man nicht einmal eine Andeutung, dass die Schuld des *zakup* durch seine Arbeit beglichen wurde. Umgekehrt gebe es indirekte Hinweise, dass die Abhängigkeit des *zakup* nur durch die Bezahlung der Schuld beendet wurde (Art. 56 über die zeitweilige Entfernung zum Leihen von Geld; Art. 57 über die zahlungsmäßige Auseinandersetzung mit dem Herrn). Der *zakup* habe mit seiner Arbeit nicht das Kapital, sondern die Zinsen beglichen. Der Autor der *RP* habe den *zakup* einmal *najmit* genannt, weil er in der Lebensweise in vielem an den Mietling erinnere. Die *zakupy* hätten auf dem Hof des Herrn auf seinen Unterhalt hin gelebt. Sie hätten entbehrt, was für eine einzelne und selbstständige Wirtschaft notwendig war: Pferde, Vieh, Pflug, Egge. Die Boden-*otarica*, das Landstück, des *zakup* sei mit dem Inventar des Herrn bearbeitet worden. Sie habe nichts Gemeinsames mit dem bäuerlichen Eigentum oder mit der bäuerlichen Pacht (*arenda*), sondern habe nur als spezifisches Mittel gedient, um dem *zakup* seine Versorgung zu sichern, statt ihn in der Herrenküche zu verpflegen, ihm einen Monatsbetrag zu geben u.Ä. (PR II, S. 468)

Rubinštejn /Do istorii/ sieht die Ursache der Nichtentschiedenheit der Frage nach dem *zakupničestvo* im unrichtigen Herangehen der Forscher an das Problem, in der Fehlerhaftigkeit der Methode. Rubinštejn stellt dieser „formalen“ Methode die „soziologische“ Methode gegenüber und untersucht das *zakupničestvo* von seiner sozial-ökonomischen Seite her. Beim Studium der *Pravda* findet er den *zakup* nicht als „wirtschaftslosen Schuldknecht“ vor. Nach den Art. 57 und 58 *RP* habe dieser Eigenes bewohnt, Eigenes besessen (Pferd, Inventar). In seiner Wirtschaft habe er seinen Landanteil bearbeitet, neben der Erfüllung bestimmter Arbeiten für den Herrn. Dort sei auch nicht der „Hof“-*zakup* zu finden: Der *zakup* verantworte für das Vieh nur, solange es auf dem Feld ist; von dem Moment an, wenn es auf dem Herrenhof ist, hafte der *zakup* nicht mehr für dieses. Das bedeute, dass dieser *zakup* nicht auf dem Hof des Herrn lebe. Er habe auch sein Vermögen – die *otarica*; dies erfordere einen speziellen Schutz gegenüber jeglichen Angriffen seitens des Herrn (Art. 59). Wenn der *zakup* sein Haus, sein Vermögen, sein landwirtschaftliches Inventar, seine Wirtschaft hat, dann habe er sie ursprünglich auf seinem eigenen Grund und Boden geführt. Der Mensch sei in das *zakupničestvo* bei Vorhandensein dieses Eigentums geraten. (PR II, S. 470) So falle die Theorie des *zakupničestvo* als Miete eines Knechts weg. Auch die Theorie vom Darlehen und Pfand sei mit der Vermögenslage des *zakup* schwer zu vereinbaren; die persönliche Verpfändung zur Abarbeitung des Darlehens habe keine genügende Grundlage. Nach diesen Motiven unannehmbar sei auch die Theorie von Goetz, nach der ein zahlungsunfähiger Schuldner zum *zakup* werde, abgesehen davon, dass die Erklärung von Goetz den Art. 55 und 56 widerspreche, wonach ein zahlungsunfähiger Schuldner verkauft wird, d.h. in einen *cholop* verwandelt wird. Auch die Theorie der Sachmiete falle weg, denn Rubinštejn folgert, dass der *zakup* mit seinem Grund und Boden und mit seiner Wirtschaft zum Herrn gelangte. Das *zakupničestvo* als Rechtsverhältnis sei nur mit den Gedanken jener Zeit zu erfassen, ausgehend von den damaligen Bedingungen der sozialen und ökonomischen Verhältnisse. Ein mit ihm identisches Institut könne man nur unter den Bedingungen identischer sozialökonomischer Verhältnisse suchen. Dies sei das westeuropäische Prekariat. Eine Person mit eigenem Landstück und eigener Wirtschaft begeben sich in die Abhängigkeit von einer anderen Person, die ökonomisch und politisch stärker ist; sie übergebe dieser ihr Land und ihre Wirtschaft, um sie von der anderen Person zurückzuerhalten, als *milost'* oder *blagodežanie* („Wohltat“) („precarium“ und „beneficium“ würden in diesem Falle in gleicher Weise als Quelle verwendet). Der Prekarist werde halbfrei, stehe an der Schwelle zur Sklaverei. Dies sei der Prozess der Verknechtung (*ocholoplivanie*) der kleinen Landbesitzer, der der westeuropäischen Historiografie unter der Bezeichnung der „Seniorialisation“ bekannt sei. *Milost'* <Art. 111> sei „precarium“, Boden und Wirtschaft. Nach dem Prozess der „Verfürstlichung des Bodens“

(*oknjaženie zemli*) im 10., Anfang des 11. Jh. sei Ende des 11. und im 12. Jh. seine „Verbojarisierung“ (*obojarenie zemli*) erfolgt. Dies sei der Prozess des Wachstums des Großgrundbesitzes, begleitet durch die „Seniorialisierung“ des Bodens und die Verknechtung der Bevölkerung. Die Entstehung des russischen Prekariats, des *zakupničestvo*, wurzele in diesem Prozess. Die Verhältnisse des prekari-schen Halters seien Verhältnisse auf Lebenszeit, ihre Aufhebung komme nicht vor. In der *Pravda* seien nur die Fälle als Ausnahme-Ordnung bekannt, hauptsächlich, wenn *zakupy* in *chology* verwandelt werden. Für die Entscheidung der Frage nach der Beseitigung des *zakupničestvo* sieht es Rubinštejn als notwendig an, den Art. 111 auf den *zakup* zu beziehen, indem er sich auf die „Nähe“ der Termini stützt: *vdač* = „ein Mensch, der sich hingegeben hat“ (in die Abhängigkeit von einem anderen trat) = *zakup* = *zakladen*. Er interpretiert *milost*, die durch den *zakup* beim Weggang vom Herrn vor dem Jahresende zurückerstattet werden sollte, als Übersetzung von „precarium“, als „Boden“ und „Wirtschaft“, und das Recht, die *milost* zurückzufordern, sei durch die Jahresfrist begrenzt. (PR II, S. 469-471)

Gleichzeitig mit Maksimejko und Rubinštejn, also 1927, tritt Argunov mit einer Arbeit über das *zakupničestvo* /K peresmotru/ hervor. Er kritisiert die Konstruktion des *zakupničestvo* als Selbstverpfändung nach dem Muster der Schuldknechtschaft in Norwegen und versucht, in einige dunkle Begriffe und Wortverbindungen im Text der *RP* einzudringen, so z.B. *kupa, otarica, svojskij kon', ro-lejnyj zakup*. Im Widerspruch zu Rubinštejn lehnt es Argunov ab, den Art. 111 auf die *zakupy* zu beziehen, aber er findet in ihm ein mittelbares Argument gegen die Theorie der Selbstverpfändung: Er zeige nämlich auf, dass der Begriff des Loskaufs (*vykup*) und der Abarbeitung der Schuld den Zusammenstellern der EP bekannt war, und wenn der Ausgang aus dem *zakupničestvo* mit dem Loskauf oder mit der Abarbeitung der Schuld verbunden gewesen wäre, hätte die *RP* natürlich darüber erzählt. (PR II, S. 471, 472) In seiner zweiten Arbeit /O zakupach/ grenzt Argunov detailliert, in 11 Punkten, das russische *zakupničestvo* von der norwegischen Schuldklaverei ab. (PR II, S. 473) Zu dem positiven Teil der Arbeit übergehend, wendet Argunov die historisch-vergleichende Methode zur Rekonstruktion des *zakupničestvo* unter dem Aspekt des Anfangsstadiums der Feudalisierung der Alten *Rus'* an. Um Analogien wendet er sich tschechischen, serbischen, polnischen und pommeranischen Erscheinungen zu, indem er sich auf den Weg jener Wissenschaftler der 60er Jahre des 19. Jh. (Leontovič u.a.) begibt, die nicht nur eine innere Verwandtschaft zwischen der *RP* und den altslavischen Gesetzen fanden, sondern in einigen von ihnen eine Weiterentwicklung von Instituten der *RP* sahen. Jedoch erkennt Argunov selbst, dass die Termini des slavischen Rechts sich auf den ersten Blick als wenig ähnlich für die *zakupy* erweisen, aber er schreibt dies einfach der veralteten Gewohnheit der Forscher zu, die Interpretation des *zakupničestvo* unter die bloßen juristischen Figuren des Darlehens, des Pfandes, der Miete, die von dem sozialen Milieu der Epoche losgerissen seien, zu stellen. (PR II, S. 475) Argunov wendet sich den *meropchie* zu, den „Kolonen des serbischen Rechts“ der Epoche des Stefan Dušan. Nachdem er sie (in 13 Punkten) mit den *zakupy* der *RP* verglichen hat, konstatiert er eine völlige Übereinstimmung in vielen Fragen. Der *zakup* sei ein „*colonus cujusdam generis*“, wie der serbische Forscher Daničić den *meropech* bezeichnet habe. (PR II, S. 475f.) In dieser Arbeit richtet Argunov seine Kritik nicht, wie in der ersten, auf die Theorie der Selbstverpfändung, sondern auf die der Miete. Dass man in der EP dem Wort *zakup* zehnmal, dem Wort *najmit* jedoch nur einmal begegne, hält Argunov für den Fehler eines Abschreibers, der sich bemüht habe, gleichzeitig sowohl über den *zakup* als auch über den *najmit* auszusagen, als von verschiedenen juristischen Stellungen. Und zur Bestätigung führt Argunov die schon von Ključevskij in den Blick genommenen Artikel über den *najmit* im *Pravosudie Mitropolič'e* [18] an: 1) Wenn ein *čeljadin-najmit*, der nicht bei seinem Herrn bleiben will, vor Gericht steht, dann ist er nicht schuldig, aber er soll die Anzahlung doppelt (zurück-)geben; 2) entläuft er jedoch dem Herrn, dann ist er ihm *v polnicu* („in die volle Knechtschaft“) herauszugeben; 3) wenn der Herr einen „vollen“ *čeljadin* erschlägt, dann ist ihm das nicht als (Seelen-)Mord anzulasten, aber die Schuld sei ihm von Gott; 4) erschlägt jedoch der Herr einen *zakupnyj* oder einen *najmit*, dann ist das als (Seelen-)Mord anzusehen. In den ersten beiden Artikeln werde der *najmit* klar vom *zakupnyj* abgegrenzt, werde der *zakup* gar nicht erwähnt, im vierten werde der *najmit* vom *zakup* durch das disjunktive Partikel *li*, das nicht auf die Identität dieser Begriffe, sondern auf ihren Unterschied hinweise, getrennt. (PR II, S. 477)

Karskij (S. 101) hingegen erklärt den *zakup* als Arbeiter, der sich für eine bestimmte Zahlung auf eine bestimmte Zeit verdingt, verknechtet hat, als *najmit* („Mietling“). Diese Zahlung habe er anscheinend

im Voraus erhalten, als Darlehen, das er verpflichtet war abzuarbeiten. Das heie, er habe sich auf eine Zeit fr eine bestimmte *kupa* – Zahlung, Preis – zu gewissen Bedingungen verknechtet.

Grekov (Otnoenija, S. 103, 104f.) wendet sich vor allem dagegen, im *zakup* einen Mitarbeiter zu sehen. In den Denkmalen des 12. Jh. treffe man einige Male den Terminus *naim* im Sinne von *lichva*, d.h. von Prozenten neben dem *naim* („Miete“) im heutigen Sinne. Der *zakup*, der *najmit* genannt wurde, sei ein Mensch, der nicht einfach seine Arbeitskraft verkaufte, sondern mit Hilfe einer Schuld in eine besondere Art von persnlicher Abhngigkeit fiel. Der *zakup* sei eine der Kategorien der feudalen Abhngigkeit, in der sich die unmittelbaren Produzenten im Mittelalter berhaupt befunden htten. Fr Grekov (Otnoenija, S. 107f.) sind die Spuren des „revolutionren Ursprungs“ der Gesetzgebung des Vladimir Monomach ber die *zakupy* sehr bemerkbar. Dem *zakup* sei das Recht des Gerichts mit seinem Herrn sowie vom Herrn wegzugehen, um „Geld zu suchen“, garantiert worden. Ziemlich genau seien die Flle der Verantwortlichkeit des *zakup* fr das herrschaftliche Vermgen bestimmt, bedeutend die Vermgens- und persnlichen Rechte des *zakup* geschtzt. In diesen Garantien seien klar die ausweglose Lage des *zakup* vor dem Aufstand von 1113 sowie der Wunsch des Gesetzgebers erkennbar, der herrschaftlichen Willkr Grenzen zu ziehen, obgleich mitunter nur in Worten. Der *zakup* habe das Recht, seine Verhltnisse mit dem Herrn zu liquidieren. Es knne sein, dass in dieser Hinsicht die Lage des *zakup* nicht so hoffnungslos sei wie die des befestigten *smerd*, der kaum irgendwelche Fristen seiner Befreiung habe. So ist der *zakup* fr Grekov (Otnoenija, S. 111, 112) ein von einem Feudalen abhngiger Mensch. Die Abhngigkeit werde begrndet durch Vergabe einer Geldsumme durch den Herrn, die der *zakup* zurckgeben msse, wenn er von seinem Herrn wegzugehen wnsche. Die Abhngigkeit sei befristet. Seiner Herkunft sei der *zakup* in der Mehrheit der Flle ein *smerd*, dem die Produktionsmittel entzogen waren und der durch die konomische Notwendigkeit gezwungen war, bei einem groen Grundbesitzer ein Arbeitsverdienst zu suchen. Grekov /Rus’/ nimmt weder die Theorie des Prekariats Rubinejns noch die Theorie der erblichen Miete oder Pacht Argunovs an, auch nicht die Theorie des Darlehens und des Hof-*zakupniestvo* Maksimejkos. Er gibt eine eigene soziale Konstruktion des *zakupniestvo* und wertet die *zakupy* als eine Art von *rjadovii*, die ber einen Vertrag in eine Abhngigkeit von leibeigenschaftlichem Charakter traten und zum Bestandteil der abhngigen Bevlkerung der *votina* neben den Sklaven geworden seien, im Bestand der *eljad*. Die Geldsumme, die der *zakup* von seinem Herrn beim Eintritt in den Zustand der Abhngigkeit erhielt, sei eine Anzahlung (*zadatok*) gewesen, keineswegs das, was man heute als Anleihe (*ssuda*) bezeichne. Der *zakup* knne die verschiedensten Arbeiten am Hof des Herrn leisten. Der *rolejnyj zakup* sei ganz mit der Landwirtschaft des Herrn verbunden. Er gehre zum Bestand des herrschaftlichen Gesindes, der *barskaja eljad*. Dabei habe er gleichzeitig auch eine eigene Wirtschaft auf einem Landstck, das er vom Herrn erhalten hat. Vor uns liege eine der Arten der Arbeitsrente. (PR II, S. 477, 478, 479)

Jukov (Oerki, S. 67, 68, 69) hlt die Frage nach den *zakupy* fr eine der schwierigsten Fragen der Geschichte der Landbevlkerung in der ltesten Rus’, dadurch bedingt, dass zur fast einzigen Quelle ihrer Untersuchung einige Artikel der *RP* dienten. Aber dieses Denkmal gebe keine systematische Bestimmung des Instituts des *zakupniestvo*, sondern entscheide nur einzelne Fragen, die durch die gerichtliche Praxis und das Leben gestellt worden seien. So sei es nicht verwunderlich, dass die Frage ber die *zakupy* bis heute nicht gelst worden sei. Karamzin, Mejer, Jasinskij, Jakovkin und eine ganze Reihe von Autoren meinten, dass dem *zakupniestvo* ein Darlehensvertrag zugrundeliege, der durch das Pfand der Person des Schuldners gesichert werde, d.h. ein Darlehen, das mit einer Selbstverpfndung verbunden sei. Eine andere Gruppe von Forschern, von denen Reutz und Sergeev am bedeutendsten seien, zhlte die *zakupy* als Mitarbeiter. Eine dritte Gruppe erstrebe, beide Standpunkte zu vershnen; ihr bedeutendster Reprsentant, ierin, meine, dass das *zakupniestvo* eine Art Personenmiete sei, mit dem Anschluss einer Darlehensverpflichtung an diese; eine Modifizierung sei die Ansicht Kljuevskijs, wonach die *zakupy* Landarbeiter seien, die auf Lndereien privater Eigentmer siedeln und von den Herren abhngig seien. Die vierte Meinung sei durch I. Beljaev ausgedrckt worden, wonach die *zakupy* Bauern seien, die auf fremden Bden wohnen mit der Verpflichtung, fr den Boden durch Arbeit zu bezahlen; eine Modifizierung dieser Ansicht sei die Auffassung Argunovs, dass der *zakup* ein Bauer sei, der seinem Herrn eine Naturalsteuer (die *kupa*) gezahlt habe. Es gebe auch Forscher, die bestrebt seien, die Ansichten der ersten und der letzten Gruppe zu vershnen. Einer von ihnen sei Grekov, der (in seinen frhesten Arbeiten) anerkannt habe, dass dem *zakupniestvo* ein Schuldverhltnis zugrundeliege, jedoch meine, dass die *zakupy* dem Herrn die *kupa* zahlen, eine Ren-

te. Juškov (Očerki, S. 69-72) analysiert Konzeptionen der *kupa* und des *zakupničestvo* und schließt: Wenn man die Auslegung Argunovs, die *kupa* sei Naturalsteuer, Reutzens und Sergeevičs, die *kupa* sei Arbeitslohn, ablehne, so bleibe als einzig mögliche Meinung, dass der *kupa* ein Schuldverhältnis zugrundeliege, dass der *zakup* zum Zwecke der Sicherung und Begleichung dieser Verpflichtung zum *zakup* werde. Dieses Verständnis der *kupa* gestatte es, den Sinn aller Artikel der *RP* über die *zakupy* ohne besondere Schwierigkeiten und Widersprüche zu erkennen. Insbesondere könne der zweite Artikel, der unmittelbar von der *kupa* spreche (Art. 59), sehr gut verstanden werden bei dieser Bedeutung der *kupa*. Besonders erfolgreich könne man bei diesem Verständnis den Sinn anderer Artikel (56, 60, 61) erfassen. Und so führt die Analyse sowohl der Artikel, die unmittelbar von der *kupa* sprächen, als auch des gesamten Komplexes der Gesetzgebung über die *zakupy* Juškov (Očerki, S. 72) zur Überzeugung, dass der *kupa* und folglich dem *zakupničestvo* eine Schuldverpflichtung zugrundeliege, zu deren Sicherung sich der *zakup* in besonderen Verhältnissen der Abhängigkeit von seinem Herrn befinden und in seiner Wirtschaft arbeiten musste. Die Gesamtheit der Bedingungen und Voraussetzungen der Errichtung des *zakupničestvo* werde in der Literatur gewöhnlich als „Selbstverpfändung“ (*samozaklad*) bezeichnet, aber dieser Begriff sei bei Weitem nicht dem wirklichen Wesen dieses Instituts adäquat; es sei viel komplizierter und vielseitiger als jene Verhältnisse, die man mit diesem Wort assoziiere.

Juškov (Očerki, S. 72, 73, 74) zählt auf, unter welchen Bedingungen eine Schuldverpflichtung erscheint, die dem *zakupničestvo* zugrundeliegen könne: 1) beim Darlehen, 2) beim Erhalt des Arbeitslohnes im Voraus, 3) bei der Hingabe des Sohnes durch den Vater in die Knechtschaft wegen einer Schuld, 4) als Bedingung für die Entlassung eines „vollen“ *cholop* in die Freiheit, 5) bei Nichtrealisierung einer Zahlung für eine Rechtsverletzung, 6) bei Nichtzahlung einer früher gemachten Schuld, wenn der Kreditgeber das Recht habe, den Schuldner in das „volle“ *cholopstvo* zu verkaufen. Es sei auch die Meinung geäußert worden, dass das *zakupničestvo* auch bei geldlosen Darlehen habe entstehen können (Mejer). Jedoch sei die grundlegende und typische Quelle dieses Instituts das Darlehen gewesen, in geringerer Stufe die Miete; hier könne jedoch nicht die Rede von der Miete als Wesen des *zakupničestvo*-Verhältnisses gehen, sondern als Anlass für seine Errichtung. Schuldverpflichtungen an sich riefen das *zakupničestvo* nicht hervor. Für genommenes Geld habe man Zinsen gezahlt, und nur das. Selbst die Schuldverpflichtungen der wenig vermögenden Bevölkerung hätten als solche nicht zum *zakupničestvo* geführt. Juškov sieht in Art. 111 bestätigt, dass eine Schuldverpflichtung der wenig vermögenden, nichtkreditfähigen Bevölkerung nicht unmittelbar in dieses Verhältnis führe. Juškov ist überzeugt, die Schuldverpflichtung verwandele sich nur bei bestimmten formellen Momenten in die *kupa*. Sie habe wahrscheinlich durch die Erklärung an die Behörden, unter Zeugen, oder in schriftlichen Dokumenten geformt werden müssen. Möglich seien dabei auch besondere Zeremonien gewesen. Nur bei diesen formellen Bedingungen habe ein einfacher Schuldner in einen *zakup* umgewandelt werden können. Da verschiedene Elemente (sowohl bankrotte Kaufleute als auch Handwerker und Bauern) *zakupy* werden konnten, hätten die *zakupy* verschieden ausgebeutet werden können. Das *zakupničestvo*, so Juškov (Očerki, S. 74f.), könne nicht in Bestandteile zerlegt werden, wie es in der Literatur gemacht werde (Darlehen, verbunden mit Selbstverpfändung, Miete, verbunden mit Selbstverpfändung). Das *zakupničestvo* sei ein besonderes Institut, ein Verhältnis „sui generis“, an das man nicht mit den Kategorien des römischen oder des modernen bürgerlichen Rechts herangehen dürfe.

Juškov (Očerki, S. 84) fragt, zu welcher Gruppe der Bevölkerung man die *zakupy* rechnen müsse. In der früheren Literatur sei die Frage einfach entschieden worden: Es habe zwei Gruppen der Bevölkerung gegeben – Freie und *chology*. Gestützt auf die Norm, wonach bei Schlägen, die durch den Herrn im betrunkenen Zustand und ohne genügende Gründe dem *zakup* zugefügt werden, er für den *zakup* wie für einen Freien hafte (Art. 62), habe die Mehrheit der Forscher die *zakupy* der Zahl der Freien zugerechnet. Nach Juškov jedoch seien sie den „nicht-vollen“ *chology* zugerechnet worden. Einen direkten Hinweis darauf enthalte die *RP* nicht, aber der Sinn aller ihrer Artikel führe zu dieser Überzeugung hin. In allen Artikeln, wo der *zakup* im Zusammenhang mit den *chology* erwähnt werde, werde das *obel'noe cholopstvo* unterstrichen, aber nicht das *cholopstvo* überhaupt. Dies bedeute, dass der *zakup* und der *chology* nicht einfach gegenübergestellt werden, dass diese beiden Begriffe einander nicht ausschließen. Nehme man den Artikel: „Wenn ein *zakup* vom Herrn wegläuft, dann (wird er) ein *obel*“ (Art. 56). Warum sei nicht gesagt: „dann (wird er) ein *chology*“? Oder: „Verkauft jedoch der Herr den *zakup* als *obel*“ (Art. 61). Warum sei nicht gesagt: „Verkauft jedoch der Herr den *zakup* als

cholop“? Oder: „und er soll sein voller *cholop* sein“ (Art. 64). Wenn man sich in den Sinn des Artikels vertieft, auf dessen Grundlage man gewöhnlich die *zakupy* zu den Freien rechnet (Art. 62), dann zeige dieser die Unmöglichkeit einer solchen Zurechnung, weil er nur von der Angleichung der *zakupy* an die Freien in einer einzigen Hinsicht spreche, nämlich in der Hinsicht der Bestrafung für ihre Verprügelung in betrunkenem Zustand und ohne genügende Gründe. Wenn der *zakup* tatsächlich ein Freier wäre, so hätte es keinen Sinn gehabt, dies zu besprechen. Für Juškov (Očerki, S. 84, 85, 86) scheint das *zakupničestvo* als Art des „nicht-vollen“ *cholopstvo* auch aus dem Artikel über das *poslušestvo* (Art. 66) hervor. Charakteristisch sei auch, dass die Artikel der *RP* über die *zakupy* mit den Artikeln über die *chology* verflochten werden. In sehr vielen *spiski* seien unter der allgemeinen Überschrift „Vom *cholop*“ Normen über den „vollen“ *cholop* und den *zakup* gegeben. Im Artikel über das *poslušestvo* werde sowohl von *chology* als auch von *zakupy* gesprochen. Und so könne der *zakup* nicht als freier Mensch anerkannt werden, ebenso nicht als Sklave (*obel'nyj cholop*). Er gehe zusammen mit anderen Gruppen in den Bestand der „nicht-vollen“ *chology* ein. Der *zakup* sei der erste Kandidat zum „vollen“ *cholop*, und gleichzeitig der erste Kandidat zum Leibeigenen. Ohne eigenes lebendes Inventar zu haben, einer schrecklichen Ausbeutung unterzogen, abhängig geworden als *cholop*, wenn auch nicht als „voller“, sei der *zakup* nur in Ausnahmefällen imstande gewesen, seine Schuldverpflichtung zu begleichen. Gewöhnlich sei es ihm lediglich gelungen, seinen Herrn zu wechseln, indem er neue *zakup*-Verhältnisse mit anderen Grundbesitzern einging, die einverstanden waren, ihn loszukaufen. Die Dorfleute, die zu *zakupy* wurden, seien aus der Unterordnung unter die allgemeinen Machtorgane herausgegangen und der Jurisdiktion des Herrn unterstellt worden. Offensichtlich hätten sie keine *dan'* gezahlt, keine *obroki* getragen usw. Juškov (Očerki, S. 86) ist nach seinen Untersuchungen von der Richtigkeit der herrschenden Ansichten über das *zakupničestvo* als Institut, dem Schuldverhältnisse zugrundeliegen, überzeugt.

Romanov charakterisiert die Art. 56-66 als ein „vollständiges Statut über die *zakupy*“. Er unterstreicht die Zweckgerichtetheit dieses *ustav*, der den *zakup*, den *zakupnyj čelovek*, auf die schmale Grenze zwischen Freiheit und Sklaverei stelle. Die Vereinigung von Artikeln über die *zakupy* mit einigen Artikeln über die *chology* sei gerade durch die Nähe der Lebensweise erklärlich, die das Zusammenleben in der bojarischen Wirtschaftsvereinigung geschaffen habe. Diese Grenze sei präzisiert worden. (Učebnoe posobie, S. 65f.) Später verweist Romanov darauf, dass das *zakupničestvo* ein Rechtsgeschäft war, ein Vertrag, dessen Grundlage die *kupa* oder *cena* war, die der *zakup* schuldete und zurückzugeben das Recht hatte, um für sich die völlige Freiheit wiederzugewinnen. Eine andere Frage sei gewesen, dass es in Wirklichkeit nur die Möglichkeit bedeutet habe, den Herrn zu wechseln, sich vom ersten für Geld freizukaufen, das er beim anderen ausfindig machte, und der *zakup* sei im gleichen Kreis des Arbeitsjochs geblieben. (PR II, S. 481)

Für Gitermann (S. 370, Fn. 2) ist der „*Sakup*“ ein Mann, der sich für eine bestimmte Zeit gegen Geld in die Sklaverei verkauft hat. Flieht er, so müsse er das empfangene Geld zurückerstatten. Ist Sklaverei hier wirklich der Fall? Nein, ein Sklavenstatus ist das nicht.

Vernadsky (S. 46) übersetzt den *zakup* als „indentured laborer“, also „vertraglichen Arbeiter“. Er sei ein Arbeiter gewesen, der seinen Saison- oder Jahreslohn im Voraus erhalten hat, oder der Geld vom Herrn geliehen hat und arbeiten musste, um beides, das Darlehen und den Zins, zurückzuzahlen. Als „indentured laborer“ übersetzt ihn auch Kaiser (Laws, S. 27).

Für L. Schultz (S. 27) sind die *zakupy* („*sakupy*“) halbfreie Bauern; sie hätten einen Teil ihrer Freiheit eingebüßt, seien Personen minderen Rechts gewesen. Für eine bestimmte Zeit, bis zur Rückerstattung des Darlehens, seien sie in ein Hörigkeitsverhältnis zu den Grundbesitzern geraten. Diese hätten den Halbfreien eine *kupa* gewährt, d.h. eine Anleihe in Geld und ein Stück Land, wofür sie Frondienste hätten leisten müssen. Das Inventar, Pferd, Pflug u.a., habe dem Herrn gehört. Bis zur Rückzahlung der Anleihe sei der *zakup* an die Scholle gebunden gewesen und habe sie nicht verlassen dürfen. Bei einer missglückten Flucht sei er zum Sklaven geworden. An anderer Stelle meint Schultz (S. 64), wenn ein Darlehen nicht zurückgezahlt werden könne, entstehe die sog. Schuldknechtschaft, „*sakupnitschestvo*“. Die *RP* kenne zwei Arten von Schuldknechten: 1) diejenigen, die aufgrund eines nicht zurückgezahlten Darlehens Schuldknechte würden, und 2) Bauern, die ein Darlehen und das nötige Inventar vom Grundbesitzer bekämen und auf seiner Scholle lebten <Art. 57>. Der Schuldknecht, der seine Person verpfändet habe, sei nach russischem Recht kein Sklave. Er werde in seinen persönlichen wie auch Vermögensrechten dem freien Mann gleichgestellt. Der Herr dürfe den Schuldknecht nicht verkaufen, sonst erlange er die volle Freiheit <Art. 61>. Nur in zwei Fällen würden die Schuldknechte

beider Arten zu Sklaven: wenn sie einen Diebstahl bei ihrem Herrn begingen oder zu entlaufen versuchten <Art. 56>. Die Bauernschuldknechte seien jedoch in einer Hinsicht nur halbfrei: Der Grundbesitzer habe sie körperlich züchtigen können, falls sie ihre Arbeit nicht pflichtgemäß verrichteten <Art. 62>. Hier näherte sich die Rechtslage der Bauernschuldknechte und der der Sklaven, weil der Begriff „nicht pflichtgemäß verrichtete Arbeit“ äußerst dehnbar sei. Die „*sakupy*“ hätten nur im Notfall und bei geringfügigen Streitsachen als Zeugen auftreten dürfen <Art. 66>. Schultz (S. 64, Fn. 42) hält die Übersetzung von Goetz „Mietarbeiter“ für die *rolejnye zakupy* für nicht ganz zutreffend, weil mit dem „Bauernsakupen“ kein Mietsverhältnis bestanden habe. Eine Regelung, dass der *zakup* seinen Herrn bestiehlt, gibt es in der EP nicht; wenn er stiehlt, dann bestiehlt er andere (Art. 63, 64).

Zimin kommentiert, die Mehrheit der sowjetischen Historiker und Rechtswissenschaftler meine, dass zur Grundlage des *zakupničestvo* eine Schuldverpflichtung liege, die kraft verschiedener Gründe entstehen konnte. Der *zakup* sei ein „nicht-voller“ *cholop*; in den Art. 56, 61 und anderen sei er nicht dem *cholop* überhaupt gegenübergestellt, sondern dem *obel'nyj cholop*. In Art. 66 figuriere er in der Zahl der *chology*. In den Quellen erschienen die *zakupy* nur zu Beginn des 12. Jh.; während die erste Hälfte der EP den *rjadovič* kenne, so verwende die EP zur Bezeichnung ähnlicher Verhältnisse gemäß einem Vertrag (*rjad*) den Terminus *zakup*. Der *zakup* habe seine *kupa* (die Schuld, den Loskaufpreis) abarbeiten oder auszahlen müssen, entsprechend den Bedingungen, die, so müsse man denken, im *rjad* des *zakup* und des Herrn geregelt waren. (PRP I, S. 164) Der *zakup*, so bekräftigt Zimin (Gosudarstvennost', S. 266) später, habe früher *rjadovič* (Art. 25 KP, Art. 14 EP) geheißen. Das ist jedoch nicht sicher.

Szeftel (Documents, S. 80, Art. 50) übersetzt den *zakup* als „un gagé“. Das bedeutet wörtlich einen Verpfändeten. In der Erläuterung stellt er (Documents, S. 108) heraus, dass der *zakup* teilweise ein freier und teilweise ein abhängiger Mensch für ein Darlehen sei, dessen Rückzahlung durch die Unterstellung des Schuldners unter die Autorität des Gläubigers garantiert sei. Das Darlehen in Kapitalstock und Zins werde durch die Arbeiten des Verpfändeten für seinen Herrn amortisiert.

I. Smirnov (Očerki, S. 294) sieht die Grundlage für die Erhellung des Wesens des *zakup* im *Pravosudie Mitropolič'e* [18]. Der *zakup-čeljadin* sei durch *naem* (Miete, Lohn- oder Soldverhältnis) entstanden. Der *zadatok* werde durch den Herrn gezahlt; dies seien *kuny v naim*, Gelder gegen Prozente. Die durch *kuny* verknechteten Menschen, so I. Smirnov (Očerki, S. 297f.) weiter, seien als besondere Art von *najmity* angesehen worden. Ihre Besonderheit habe darin bestanden, dass sie *najmity* über den *zakup* geworden sein, *zakupnye najmity*. Deshalb sei die Bezeichnung *zakup* ungenau; es müsste *čelovek v zakupe* (etwa „Mensch im Verkauf“) heißen. So hält I. Smirnov (Očerki, S. 311) den *zakup* für eine Mietverknechtung (*naem-kabala*). Es bestehe die Möglichkeit, das Verhältnis durch Rückerstattung (Bezahlung) der Gelder, durch die der Akt des *zakup* formuliert worden sei und der den *zakupnyj čelovek* als Schuldner an den Gläubiger gebunden habe, zu liquidieren. Diese Version begreift also den *zakup* nicht als eine Person, sondern als einen juristischen Akt. Aber in Art. 56 entläuft kein juristischer Akt, sondern eine Person.

Čerepnin (Otnošenija, S. 241, 242) hält die *zakupy* für eine soziale Kategorie, die mit der Verknechtung (*zakabalenie*) der *smerdy*, die die persönliche Freiheit verloren und aus der Gruppe der Staats- oder Hofbauern in den Kreis der Bauern von Privatbesitzern gingen, nahe den Leibeigenen. Der *zakup* sei ein Mensch, der in die Schuldknechtschaft gefallen und verpflichtet sei, durch seine Arbeit in der Wirtschaft eines Landbesitzers die Prozente der von ihm erhaltenen Anleihe (*kupa*) zu erstatten (Art. 57, 59). Diesen Standpunkt behält Čerepnin auch später (Rus', S. 690) bei: Der *zakup* sei in Schuldenabhängigkeit; mit seiner Arbeit in der Wirtschaft des Grundbesitzers sei er verpflichtet, das erhaltene Darlehen zurückzuerstatten.

Rybakov (Rus' 1966, S. 535) meint, der *zakup* habe auf herrschaftlichem Hof arbeiten müssen, offenbar unter Aufsicht, und auf dem Hofe dessen leben, der die *kupa* gab. Später (Rus' 1982, S. 432) definiert er die *zakupy* als zeitweilig freie Leute, die in Schuldenabhängigkeit für eine *kupa* (*ssuda*) gefallen seien. Damit ist ihm die *kupa* eine Anleihe, Leihe.

Sofronenko (S. 148) bestimmt die *zakupy* als durch Feudale ruinierte Bauern. Sie hätten in Anwesenheit von Zeugen einen mündlichen Vertrag geschlossen, wonach ihnen bewegliche oder unbewegliche Sachen (Land) für eine bestimmte Zeit zur Nutzung gewährt worden seien. Das, was der Bauer zur Nutzung erhielt, habe man *kupa* genannt. Für diese *kupa* habe er auf dem Hof des Feudalen arbeiten müssen, ohne das Recht des Weggangs. Ein Bauer, der ein Landstück zur Nutzung nahm, habe *zakup po zemle* (*role*) oder *rolejnyj zakup* geheißen. Nach dem Vertrag müsse der *zakup* dem Feudalen die

kupa in der festgelegten Zeit zurückgeben. Auch S. Pokrovskij (S. 65, 71, 72) sieht in den *zakupy* den ruinierten Teil der *smerdy*, der bis zur Zahlung der Schuld (*kupa*) zur Herrenarbeit verpflichtet war. Dieser Teil der *smerdy* habe die spezielle Bezeichnung *zakupy* erhalten. Bauern, die die wirtschaftliche Selbstständigkeit verloren haben, seien von den Feudalen durch ein Darlehen (*kupa*) verknechtet worden. Bis zur vollen Rückerstattung der genommenen Summen seien sie verpflichtet gewesen, in deren Wirtschaft zu arbeiten. Diese Abarbeitung habe nicht das genommene Darlehen getilgt, sondern sei wie ein Zins für dieses gewesen. Die Form der Ausbeutung des *zakup* sei die Arbeitsrente gewesen. Ähnlich ist für Frojanov (Rus' 1974, S. 127-129) der *zakup* aus der Gemeinde herausgefallen. Er gehe zum Herrn ohne Pferd und Inventar, nach Grekov auch ohne Boden. Er habe nichts Gemeinsames mit dem sozialökonomischen Status eines Bauern. Der Produktionsmittel völlig entzogen, behalte er die persönliche Freiheit. Man habe es mit dem deklassierten Teil der altrussischen Gesellschaft zu tun. Reserve des *zakupničestvo* sei das „Lumpenproletariat“. Das bedeute, dass der freie Gemeindebauer völlig ruiniert sei, seinen vorigen Status als Bauer verloren habe, bis zur deklassierten Lage, aus der er den Ausweg im *zakupničestvo* finde. Er sei (befristet) am Boden befestigt. Aber: Die Abhängigkeit des *zakup* sei vor allem eine persönliche Abhängigkeit. Deshalb sei die Wertung des *zakupničestvo* als (leibeigenschaftliche) Befestigung (*krepostničestvo*) unrichtig. Frojanov (Rus' 1974, S. 131, 132) meint, im *Ustav* nehme das *zakupničestvo* eine Zwischenstufe zwischen Freiheit und Sklaverei ein. Und so hätten sich in der Rus' im 12. Jh. unter den *zakupy* Halbsklaven verborgen, und keine Feudalabhängige. Sie seien näher der Sklaverei als der Freiheit, obwohl deren Elemente ihnen nicht völlig verloren seien. Die Verantwortung des *zakup*, so Frojanov (Rus' 1974, S. 134), in den Verhältnissen mit dem Herrn sei eingerichtet worden, weil der *zakup* kein *obel'nyj cholop* gewesen sei und einige Prärogative des Freien bewahrt habe. In Westeuropa seien die *zakupy* in erster Linie mit den „liten“ vergleichbar.

Sverdlov (*Zakupy*, S. 61-64) sieht den *zakup* in die ökonomische Abhängigkeit von einer großen feudalen *votčina* geraten. Er sei kein *cholop*; zwischen ihm und dem Herrn gebe es andere Beziehungen als zwischen dem *cholop* und dem Herrn. Er sei ein freier Mensch. Zwischen ihm und dem Herrn stehe das „fürstliche Gericht“ (Romanov). Vor dem Gericht seien beide gleich. Er behalte z.T. die Rechte eines freien Menschen, mit Beendigung der Vermögensabhängigkeit werde er erneut frei. Er sei kein Halbsklave (gegen Frojanov).

Wie schon bei der Kommentierung von Art. 25 KP gezeigt, identifiziert Rüss (S. 401) *rjadovič* und *zakup* und bleibt damit unscharf. *Zakup* komme von *kupa* (= Kauf). Rüss übersieht, dass dem *zakupničestvo* ein ganz besonderer Vertrag zugrundeliegt, kein einfacher Vertrag der Hingabe zu einer Arbeit, auch kein Kauf. Die wirtschaftlichen Grundlagen des *rjadovič*-Verhältnisses (nach Art. 14 EP) und des *zakup*-Verhältnisses sind völlig andere, auch die rechtlichen Umstände. Nimmt man *rjad* als Bezeichnung für jeden Vertrag, so wäre jeder nach einem Vertrag Pflichtige ein *rjadovič*; der Spezifik des *zakup*, des *najmit*, des *tiun* und des *ključnik* (beide Art. 110) etc. käme man durch ihre Reduzierung auf den *rjadovič* gar nicht näher.

Ščapov kommentiert, dass nach der Mehrheit der sowjetischen Forscher der *zakup* die vom Herrn erhaltene *kupa* (eine Geldsumme oder einen materiellen Wert, ein Produktionsgerät, was es ihm ermöglichte, die Wirtschaft zu führen) abarbeiten oder bezahlen musste. In rechtlicher Hinsicht sei der *zakup* dem *cholop* nahe gewesen, habe aber im Unterschied von ihm Elemente der Rechte eines persönlich freien Menschen bewahrt. Der *zakup* oder *zakupnyj* sei ein feudalabhängiger Bauer. (RZ 1, S. 103) Ähnlich wie Ščapov sieht Čistjakov (in: Čistjakov/Martysevič, S. 26, 27) im *zakup* einen typisch feudalabhängigen Bauern. Er habe eine eigene Wirtschaft, aber die Not winge ihn, in ein Knechtschaftsverhältnis (*kabala*) zu treten. Er nehme vom Feudalen die *kupa* – eine Geldsumme oder materielle Hilfe, wofür er verpflichtet sei, für ihn zu arbeiten. Die Arbeit des *zakup* gehe nicht auf Rechnung der Schuld, er handele gleichsam nur für die Zahlung der Schuldzinsen. Deshalb könne der *zakup* die *kupa* nicht abarbeiten und bleibe faktisch lebenslang beim Herrn. Bei einer Flucht vom Herrn werde er automatisch in einen *cholop* verwandelt. Der Herr habe gegenüber dem *zakup* das Recht der *votčina*-Justiz. Der *zakup* habe jedoch auch einige Rechte. Čistjakov (in: Čistjakov/Martysevič, S. 31) hält das *zakupničestvo* für ein Darlehen mit Selbstverpfändung (*zaem s samokladom*).

Bei Babij (S. 55) wird der *zakup* als Mensch definiert, der in die Schuldknechtschaft (*dolgovaja kabala*) fiel und verpflichtet ist, durch seine Arbeit in der Wirtschaft des Darlehensgebers die von ihm erhaltene *kupa* (Anleihe unter Zinsen) zurückzuerstatten. Ein *zakup*, der die Anleihe unter Zinsen

erhielt, habe *najmit* geheißen. Das ist eine unerwartete Sicht. Sie entbehrt indes einer objektiven Grundlage.

Heller (S. 241) erklärt den *zakup* als „Schuldknecht“ in der Kiever Periode (11.-12. Jh.), bleibt also sozial neutral.

Sverdlov (Pravda, S. 87) definiert ihn zuletzt als persönlich freien Dorfbewohner, Besitzer einer eigenen Wirtschaft, der über die *kupa* (vor allem Geld, offensichtlich unter Prozenten) in Abhängigkeit gefallen sei. Die *kupa* habe er in der Wirtschaft des Herrn unter bestimmten Formen des außerökonomischen Zwanges abgearbeitet.

I. Isaev (Istorija 1994, S. 15; Istorija 2004, S. 42) begreift den *zakup* als einen Menschen, der in der Wirtschaft eines Feudalen für die *kupa* – ein Darlehen in Land, Vieh, Getreide, Geld usw. – arbeitete. Diese Schuld habe abgearbeitet werden müssen, wobei keine festgelegten Normative und Äquivalente existiert hätten. Der Umfang der Arbeiten sei durch den Kreditor festgelegt worden. Das Statut Vladimir Monomachs habe Persönlichkeit und Vermögen des *zakup* geschützt. So wertet auch Kuznecov (S. 21) den *zakup*. M. A. Isaev (S. 44) erklärt ihn als Pächter, Mieter, der auf dem Boden eines Landbesitzers ansässig gewesen sei und entweder für einen bestimmten Teil der Ernte oder für eine Bezahlung (*kupa*) gearbeitet habe.

Chačaturov (Pravda, S. 42) meint, die vierte Quelle der Sklaverei – die Flucht des *zakup* vom Feudalen oder die Begehung eines Verbrechens durch den *zakup* – spreche davon, dass lang bestehende faktische Verhältnisse der Ausbeutung freier Bauern, die in Not gefallen seien, in der *RP* juristisch befestigt worden seien. Für ihn ist der *zakup* ein *smerd*, der für Schulden einem Feudalen in die *kabala* verfallen ist. Bis zur Rückerstattung der genommenen Geldsumme sei der *zakup* verpflichtet, in der Wirtschaft des Feudalen zu arbeiten, der die *kupa* gegeben habe. In der Naturalwirtschaft sei die *kupa* nicht immer eine Geldsumme gewesen, sie habe auch aus für die Führung der Wirtschaft notwendigen Mitteln bestehen können. Nach seiner juristischen Stellung sei der *zakup* in den Rechten begrenzt gewesen, vor allem sein Recht des Weggangs (*pravo vychoda*) (Art. 56). Chačaturov (Pravda, S. 43) betont, der *zakup* habe vom Herrn nur nach vollständiger Begleichung der Schuld weggehen können. Das bedeute, dass das wesentlichste Moment in der Stellung des *zakup* sei, dass er in der Wirtschaft des Herrn lebe und arbeite. Davon, dass es in der Rechtsstellung der *chology* und der *zakupy* Unterschiede gegeben habe, zeugten die Artikel, die insbesondere die strafrechtliche Verantwortlichkeit des *zakup* festlegten. Die *chology* hätten eine begrenzte zivilrechtliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit gehabt, jedoch keine strafrechtliche Rechtssubjektivität. Die juristische Verantwortung des *zakup* habe sich durch seine Rechtsstellung bestimmt. Er habe, wie auch der *chology*, keine Kriminalgeldstrafe für einen Diebstahl gezahlt. In diesem Falle sei er in einen *chology* umgewandelt worden, gehaftet habe sein Herr für ihn. Wenn sich der *zakup*, der einen Diebstahl begangen hat, versteckte, so habe sein Besitzer für ihn nicht gehaftet. Wenn der Besitzer jedoch für den gefangenen *zakup* nicht zahlen wollte, so sei er, bereits *chology* geworden, dem Herrn verkauft worden (*esli že chozjain ne chotel platit' za pojmannogo zakupa, to on, stavšij uže cholopom, prodavalsja gospodinu* !), der aus dem Erlös den Gekränkten für die gestohlene Sache bezahlt habe. Wie aus dem Text ersichtlich, habe die Flucht des *zakup* entscheidende Bedeutung für die Umwandlung des *zakup* als Dieb in einen *chology* mit allen daraus fließenden rechtlichen Folgen gehabt. Wenn der *zakup*, der ein Verbrechen begangen hat, nicht entflohen, so sei er nicht automatisch ohne ein Gericht zu einem *chology* geworden. Die Vergütung des Gekränkten habe der *zakup* selbst gezahlt, und wenn bei ihm die Mittel nicht ausreichten, so habe der Feudale für die *obida* gezahlt, in Anrechnung der alten Schuld des *zakup*, damit seine Abhängigkeit vertiefend. Die *RP* vermerke Fälle, in denen das Subjekt des Verbrechens der Besitzer des *zakup* war, z.B. gemäß Art. 59. Dieser Artikel, so Chačaturov (Pravda, S. 43f.), sehe die Situation vor, wenn der Besitzer ungesetzlich einen Teil des Bodens oder des Vermögens, das sich in der Nutzung befand, wegnahm. Der Herr habe das ungesetzlich Genommene zurückgegeben, und von ihm sei eine Geldstrafe von 60 *kuna* eingefordert worden. Art. 60 lege die Verantwortlichkeit des Herrn fest, der vom *zakup* mehr Geld als sich geziemt genommen habe. Der Überschuss sei dem *zakup* zurückgegeben worden, und der Besitzer habe noch 12 *grivna* Geldstrafe an den Fürsten gezahlt. Und so sei der *zakup* ein halbfreier Mensch. Die faktisch abhängige Stellung führe zu Begrenzungen seiner Rechtsfähigkeit. Die Zuteilung eines Bodenanteils für den *zakup* und die Übergabe von Vieh und Inventar an ihn hätten eine Interessiertheit an der Arbeit geschaffen. Der Feudale habe auf Erhalt einer Rente sowohl durch die Nutzung seiner Arbeit als *barščina* als auch durch die Erhebung des *obrok*

durch Produkte rechnen können. Nach der Einschätzung Zimins /Cholopy na Rusi, 1973/ habe darin der Hauptsinn der Gesetzgebung Vladimir Monomachs über die *zakupy* bestanden.

Das Realbuch (S. 393f.) sieht im *zakup* einen Schuldknecht. Die *zakupy* seien Leute, die aufgrund einer Verschuldung in ein vorübergehendes, bis zur Schuldentilgung dauerndes Abhängigkeitsverhältnis zum Gläubiger, zumeist einem Grundbesitzer, getreten seien. Die Verschuldung habe in der Regel auf einer Geldzuweisung (*kupa*) mit Darlehens- oder Lohnvorschusscharakter beruht, die der Herr dem *zakup* gewährt habe und die in einem Eintrittsvertrag (*rjad*) festgelegt worden sei. *Zakupy* seien vor allem selbstständige Bauern (*smerd*) geworden, die infolge ihrer Verschuldung bei einem Grundbesitzer ihre Landparzelle mit Hof auf diesen übertragen mussten und dadurch unselbstständig wurden. Die *zakupy* hätten Arbeiten aller Art verrichten müssen. Bearbeiteten sie Ackerland – wobei unklar sei, ob es sich um ihr eigenes, verpfändetes handelte oder um ihnen vom Herrn zur Verfügung gestelltes Land –, so hätten sie *rolejnyj zakup* geheißen. Hierzu seien ihnen die erforderlichen Geräte zur Verfügung gestellt worden worden, jedoch hätten sie auch eigenes Inventar, Vieh, eigene Pferde u.dgl. haben können. Sie seien nicht unfrei und rechtlos wie die *cholopy* gewesen, sie seien grundsätzlich frei und rechtsfähig geblieben, ihre Abhängigkeit vom Herrn sei nur vorübergehend und nicht ausschließlich gewesen. Sie hätten den Herrn jeder Zeit verlassen können, sofern sie ihre Schuld getilgt haben. Sie seien auch als Zeuge möglich gewesen, hätten ihren Herrn verklagen können. Nur durch die Begehung eines Verbrechens oder den Fortzug vor der abgeschlossenen Schuldtilgung hätten die *zakupy* zu Unfreien (*obel'nye cholopy*) werden können.

Küpper (S. 57) erklärt ihn so: Neben den freien Bauern (*smerdy*) sei eine zunehmende Schicht von Bauern entstanden, die nicht mehr frei gewesen sei, aber anders als die Sklaven nicht das Eigentum eines anderen Menschen dargestellt hätten. Sie seien als *rjadoviči* (!) oder als *zakupy* bezeichnet worden. Der Grund für die Einbuße an persönlicher Freiheit sei ein Darlehen (russ.: *kupa*) gewesen, das sie vom Grundherrn erhalten hätten. Die *kupa* habe meist Land und Geld umfasst. Bis zur Rückgabe des Darlehens hätten die Bauern in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis von dem darlehensgebenden Grundherrn gestanden. Sie hätten die Scholle nicht verlassen dürfen. Hätten sie es trotzdem gegen den Willen des Grundherrn getan, seien sie zu Sklaven geworden. Obwohl sich das Rechtsgeschäft der *smerdy* mit dem Grundherrn äußerlich nicht sehr von dem der *zakupy* mit dem Grundherrn unterschied, seien die Unterschiede in den Rechtsfolgen gewaltig gewesen. Der Freibauer habe eine Art Pachtvertrag geschlossen; Vertragsgegenstand sei allein ein Stück Land gewesen, aus dessen Erträge er als Pächter den Pachtzins zu entrichten gehabt habe. Die Person des Pächters (Bauern) sei außen vor geblieben und habe so ihre Freiheit bewahrt. Im Gegensatz dazu habe der unfreie Bauer einen Darlehensvertrag geschlossen. In vielen frühen Rechtsordnungen finde man das Phänomen, dass ein Darlehen den Darlehensnehmer mit seinem ganzen Vermögen und mit seiner Person an den Darlehensgeber binde, bis die Schuld zurückgezahlt sei. Das betreffe meist Darlehensverträge über Produktionsmittel, vor allem über Land. Wenn dies in einer Rechtsordnung geschehe, die sich, wie die altrussische, feudalisiere, dann werde die Bindung an den Darlehensgeber schnell nicht mehr nur als Sicherungsmittel für den Fall der Nichtrückzahlung betrachtet, sondern als der normale Rechtszustand bis zur Rückzahlung. Aus der Sicherung für den Ausnahmefall werde so der Normalfall. Der Grundherr könne die Darlehensbedingungen so zu seinem Vorteil gestalten, dass eine Rückzahlung praktisch unmöglich sei, etwa wegen der Höhe des Zinssatzes. So entstehe eine dauerhafte Hörigkeit, die sich auch vererbe, da die Erben des Bauern das Darlehenskapital weiter in Nutzung hätten und somit der Bindung an den Darlehensgeber ebenso unterlägen wie der Erblasser. Die Hörigkeit habe nur gegenüber dem Grundherrn bestanden. Nach außen sei der *zakup* ein freier Mann gewesen, der genauso wie die *smerdy* frei am Rechtsverkehr teilnehmen können. Das habe ihn wesentlich vom Sklaven unterschieden: Der *zakup* sei ein Rechtssubjekt gewesen, das „nur“ starken personenrechtlichen Bindungen an den Grundherrn unterlegen habe. Lediglich wegen eines Diebstahls bei ihrem Herrn oder eines versuchten Entlaufens seien die *zakupy* zu Sklaven des Grundherrn geworden.

Und Jochim (S. 41): Sie begreift ihn als Schuldknecht. Wenn ein Kreditnehmer den Verpflichtungen nicht nachkomme bzw. nicht nachkommen könne, werde er zum *zakoup*. Zwar befänden sich diese Schuldknechte in persönlicher Abhängigkeit, blieben jedoch vor dem Gesetz freie Bürger und seien demnach keine Sklaven. Hierzu verweist sie auf L. Schultz (S. 64).

So kann man einige weiterführende Aussagen treffen.

a) Der *zakup* entsteht im Ergebnis eines Schuldverhältnisses, das durch den Schuldner nicht erfüllt werden kann. Der Schuldner geht in die Knechtschaft. Dieses Verhältnis selbst wird höchstwah-

scheinlich erst mit Durchsetzung einiger Formalitäten begründet (Juškov). Der *zakup* ist kein Schuld-knecht.

b) Die Zahlung ist eher Abzahlung der Schuld als der Zinsen. Sonst wäre dieses Verhältnis auf Lebenszeit angelegt. Das ist aus dem Text jedoch nicht zu ersehen. Durch Abzahlung bzw. durch Abarbeitung wird es möglich, wieder frei oder ein *zakup* bei einem anderen Herrn zu werden.

c) Der *zakup* nähert sich im Status einem nicht-„vollen“ *cholop* an (Juškov), und zwar einem privilegierten.

Zum Grundverhältnis, zur *kupa*, werde ich die Bilanz unter Art. 57 ziehen.

2. Zum Artikel insgesamt.

Meine Übersetzung entspricht im Wesen der Übertragung von Zimin (PRP I, S. 128).

Boltin überträgt in der Mitte: Wenn sich der „verknechtete *cholop*“ entfernt, „entweder zur Einforderung von Geld von seinem Schuldner oder um vor dem Fürsten oder vor den Richtern zu erscheinen, um gegen seinen Herrn wegen einer Kränkung anzusuchen, dann ist er dafür nicht der Sklaverei ausgesetzt, sondern es ist ihm ein Gericht zu geben.“ (PR II, S. 482) Die Vorstellung, dass der Verschuldete selbst Schuldner hat, ist wohl möglich, steht aber so nicht im Text.

Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 58, Anm. 98) erläutert: Wenn der *zakup* offen zum Fürsten geht, um eine Klage auf sein Geld (gegen seinen Herrn) zu erheben, oder zu den Richtern, um wegen Kränkungen seitens seines Herrn zu klagen, dann wird er dafür nicht in die Sklaverei gegeben; seine Klage muss geprüft werden. Folglich habe der *zakup* die Rechte weder auf die persönliche Freiheit noch auf den Besitz von Vermögen, noch auf die Erhebung von Klagen verloren.

Ključevskij (Pravda, S. 98) überträgt: „Ein verschuldeter Arbeiter wird für die Flucht vom Herrn zu seinem vollen *cholop*. Wenn er aber weggeht, um Geld zu suchen, nachdem er darüber seinem Herrn erklärt hatte, oder wenn er ohne Nachfrage wegläuft, um dem Fürsten oder dem Gericht eine Beschwerde gegen den Herrn wegen einer Kränkung vorzubringen, so soll man ihn dafür nicht in die Unfreiheit geben, sondern ihm Gerechtigkeit nach dem Gesetz gewähren.“ In der Sache ist diese Übertragung akzeptabel, bis auf den Punkt, dass der *zakup* „ohne Nachfrage“ zum Fürsten oder zum Richter gehen darf. Storožev überträgt den Mittelteil etwas unsauber: „Wenn er sich jedoch offen entfernte oder zum Fürsten oder zu den Richtern lief ...“ (PR II, S. 482) Das offene Entfernen ist mit dem Fürsten oder den Richtern verbunden, nicht alternativ gedacht.

Nach Goetz (Recht III, S. 269, 270, 271, 272, 273), der diesen Artikel mit dem norwegischen Recht vergleicht und Übereinstimmungen erblickt, wird hier zunächst das unerlaubte und dann das straflose Entlaufen des Schuldknechts von seiner Herrschaft besprochen. Es sei unerlaubt, weil es nicht aus den in Art. 56 angegebenen Gründen geschehe; auch geschehe es nicht, wie dann in diesem Artikel angenommen sei, öffentlich, sondern heimlich. Der Sklave sei in Art. 56 *obel'* genannt. Es bedeute den voll Unfreien im Gegensatz zum Halbfreien, wie denn auch in jüngeren Rechtsquellen statt *obel'nyj* direkt *polnyj*, der vollkommene Sklave gesetzt sei. In Art. 56 seien dann die Gründe aufgezählt, aus denen die Entfernung des Schuldknechts eine erlaubte, straflos bleibende sei. Als erster Grund sei angeführt, dass er gehe, Geld zu suchen, *idet' li iskat' kun*. Die Boltinsche Ausgabe habe das „Geld suchen“ so verstanden, dass der Schuldknecht von einem Schuldner als Gläubiger Geld einfordern will. Aber das sei zu bezweifeln. Der Schuldknecht sei eben Schuldknecht, weil und solange er dem Herrn Geld schuldet. Will er nun aus der Schuldknechtschaft ausscheiden, so müsse er seinen Herrn bezahlen. Um das nötige Geld zu beschaffen, gehe er öffentlich fort. Er wolle also seinen Herrn wechseln; denn da er ja das nötige Geld nicht hat, werde er, um es zu bekommen, zu einem anderen Herrn in das Verhältnis der Schuldknechtschaft eintreten müssen, wofern er es nicht etwa bei Verwandten oder Freunden auftreibt. So liege in Art. 56 ausgesprochen, dass der Schuldknecht das Recht habe, um sein bisheriges Verhältnis zu lösen, in ein neues Verhältnis zu einem anderen Gläubiger einzutreten. Der zweite Grund für die Entfernung sei, dass der Schuldknecht beim Fürsten oder bei dessen Richtern eine Klage auf Kränkung, allgemein Schädigung, durch seinen Herrn anbringen will. Wegen solcher erlaubter Entfernung dürfe man den Schuldknecht nicht zum Sklaven machen, sondern es solle ihm ordentliches Gericht gewährt, d.h. falls eine Klage gegen seinen Herrn sich als berechtigt erweist, sein Recht werden. Der Schuldknecht sei also trotz des Abhängigkeitsverhältnisses ein freier Mann, wenn auch nicht im Besitz uneingeschränkter Freiheit. Er habe wie der Vollfreie das Recht, Verträge abzuschließen, er habe Vermögensrechte, er habe das Recht, vor Gericht Klage zu führen, auch gegen seinen Herrn, denn er sei nicht wie der Sklave nur eine Sache, die keine Rechtsfähigkeit besitzt.

Juškov (Očerki, S. 81, 82) sieht den Sinn dieses Artikel als klar an: Ein *zakup*, der seinem Herrn entliefe, werde in einen „vollen“ *cholop* verwandelt. Die Gesetzgebung bestätige die entstandene Praxis, aber sie habe es als notwendig angesehen, den *zakupy* die Möglichkeit einzuräumen, sich vom Hof des Herrn in zwei streng festgelegten Fällen zu entfernen: zur Suche nach Geld zur Begleichung der Schuldverpflichtung und zum Vorbringen von Beschwerden für Kränkungen, die ihnen durch den Herrn zugefügt wurden. Es sei klar, dass die Herren alle Maßnahmen ergriffen haben, um diesen Artikel zur endgültigen Versklavung der *zakupy* auszunutzen. Dieser Artikel spreche genau und bestimmt davon, dass der *zakup* seinem Herrn „fest“ sei.

Für Romanov hat Art. 56 folgende Fälle im Sinn: 1) Der *zakup* entliefe für immer, ohne jede Grundlage, und wird in die Sklaverei verwandelt; 2) der *zakup* ging vom Territorium des Herrn fort, um Geld für den Loskauf zu suchen, ohne zu verbergen, dass er der *zakup* seines Herrn ist; 3) der *zakup* floh vor den Kränkungen des Herrn, z.B. vor den Schlägen, um Vergeltung gegen den Herrn zu finden. Die Wendung *ne robotit', no dati emu pravdu* beziehe sich gleichzeitig auf die Untersuchung nach der Beschwerde des *zakup* gegen die Kränkungen des Herrn und auf die Untersuchung nach einer Klage über die Flucht des *zakup*. Wenn man *javleno* als formelle Erklärung an die Behörden ablehne, gebe es keine Möglichkeit sich vorzustellen, welche Beweise für die Ablehnung einer Flucht der *zakup* im Gericht präsentieren könnte, wenn man ihm das Recht gebe. Und umgekehrt, jeder geflohene und gefangene *zakup* habe sich darauf stützen können, dass er vom Herrn *javleno* weggegangen sei. (Učebnoe posobie, S. 67f.)

Vernadsky (S. 46) übersetzt: „If an indentured laborer runs away from his lord, he becomes the latter's slave. But if he departs openly, to sue for his money <and goes> to the prince, or to the judges, to complain of the injustice on the part of his lord, they do not reduce him to slavery but give him justice.“

Zimin erläutert, dass der Artikel, die alte Regel unterstreichend, wonach ein flüchtiger *zakup* zu einem *obel'nyj cholop* wurde, die Fälle seiner gestatteten Entfernung aufführt (wegen einer Beschwerde gegen den Herrn oder zur Suche von Geld mit dem Ziel, die *kupa* zu bezahlen). (PRP I, S. 164f.)

Szeftel (Documents, S. 80, Art. 50) übersetzt so: „Si un gagé s'évade d'un domaine /gospoda/, il devient esclave intégral /obel'/; mais s'il part pour réclamer son argent, et qu'il s'en aille ouvertement, ou s'il court chez le prince ou chez les juges à cause de l'injure (venant) de son maître, on ne l'asservira pas à cause de cela, mais on lui rendra justice.“ Der *obel'* ist hier also der „esclave intégral“, wobei er (S. 108) auf die sprachlichen Herleitungen von Sreznevskij und Preobraženskij verweist.

I. Smirnov (Očerki, S. 315) sieht im ersten Teil das allgemeine Prinzip, der zweite Teil besage, was nicht zur Versklavung führe. Er (Očerki, S. 327-330) findet hier keine Tendenz zur Verteidigung vor Versklavungsbestrebungen des Herrn; die Sache sei völlig anders. Der Fall der Kränkung des *zakup* in Art. 56 sei jünger als die Art. 59-62. Die Umwandlung in das *obel'noe cholopstvo* sei ein neuer Akt. Er sei von Vladimir Monomach eingeführt worden. Der zweite Teil sei eine Novelle, ebenfalls von ihm. Sie verbiete die erweiterte Auslegung dieses Gesetzes und unterstreiche die Geltung des Rechts des *zakup* auf Klage um Geld und auf Beschwerden gegen Kränkungen. Die Art. 56, 60 und 61 zeigten alle Grundseiten der Kategorie *kuna* hinsichtlich des *zakup*: Die Rolle als Grundlage der Vernechtung des *zakup*, des Menschen *v kunach* (Art. 61); das Verfahren der Verwirklichung des Aktes des *zakup* über *kuny* (Art. 60); das Verfahren der Liquidierung des *zakupničestvo* durch Klage des *zakup* über *kuny* (Art. 56).

Ščapov erläutert, dass das Entlaufen des *zakup* zu seiner Umwandlung in einen *obel'* oder „vollen“ *cholop* führt. Dabei könne der *zakup* gegen die Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen seitens des Herrn klagen. Er habe das Recht, sich öffentlich wegen des Auftreibens von Geldern zur Rückzahlung der *kupa* zu entfernen. (RZ 1, S. 103)

Bei Kaiser (Laws, S. 27) ist der Artikel so übersetzt: „If an indentured laborer flees. If an indentured laborer flees from his lord, then <when he is captured convert him into a> full slave; if <the indentured laborer> leaves to seek money, and travels openly, or flees to the prince or to judges on account of offenses of his lord, then for that do not enslave him, but give him justice.“

Jochim (S. 41, Fn. 356) übersetzt den Anfang so: „Wenn ein Schuldknecht vom Herren davonläuft, dann (folgt) geht die Vollsklaverei.“

3. Zu einzelnen Wendungen.

a) *iskat' kun* („Geld suchen“).

Hierzu verweise ich auf die zuvor dargestellten Standpunkte von Boltin (Einfordern des Geldes des *zakup* von seinem Schuldner), Vladimirskij-Budanov (Einforderung des Geldes gegen seinen Herrn), Juškov, Romanov, Zimin und Ščapov (Suche des *zakup* nach Geld).

Chlebnikov überträgt: „aber wenn er (der *zakup*) ... geht, ... um vor dem Gericht sein Vermögen einzufordern, dann ...“ (PR II, S. 484) Hingegen interpretiert Sergeevič (Drevnosti I, S. 194) das *iskat' kun* als das „Leihen von Geld“. Debol'skij sieht hier, dass der *zakup* gehen konnte, sein Geld durch das Gericht von seinem Herrn zu fordern. (PR II, S. 485)

Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 81f.) interpretiert so: Der Herr lässt den *zakup* nicht das Geld suchen; das heißt, dass ihm die Klage unerwünscht ist. Andererseits entstehe eine solche Klage offensichtlich aus den Verhältnissen des *zakupničestvo*, außerhalb derer der *zakup* frei war und außerhalb derer der Herr keinerlei Anlass haben konnte, auf die Versklavung des Klägers hinzuarbeiten. Folglich sei dies eine Klage des *zakup* gegen den Herrn wegen *zakup*-Geldern oder wegen der vertragsgemäßen Zahlung.

Jakovkin versteht dies so, dass die *Pravda* dem *zakup* erlaubt, durch die *volost'* zu gehen, um Geld zu suchen, offensichtlich ohne Zustimmung des Herrn. Hier sei scharf unterschieden zwischen dem „Gehen um Geld“ und dem „Wenden an die Behörde“. Es sei offensichtlich, dass man dem Herrn die *kupa* zurückgeben und sich auf diese Weise die Freiheit erkaufen musste. (PR II, S. 485) Ähnlich versteht Kulischer (S. 65) unter *iskat' kun* Geld beschaffen. Dies verbindet er mit der Möglichkeit des *zakup*, seinen Herrn zu wechseln, in ein neues Verhältnis der Schuldknechtschaft zu treten. Daran könne ihn niemand hindern.

Maksimejko /Zakupy/ bemerkt, dass die Handschriften des Karamzin-Typs (die Vladimirskij-Budanov bevorzugte) die Verbindung *ili* vor dem Wort *knjazju* ausgelassen und den Artikel unkenntlich gemacht hätten: 1) sei die Vorstellung vom *zakup* als von einer Person entfallen, die Gelder zur Abrechnung mit dem Herrn auf der Seite hatte; 2) sei die Nichtzahlung von Geldern an den *zakup* von den Kränkungen seitens des Herrn ausgeklammert, genauer: sie sei keine Kränkung; deshalb sei 3) der Geldanspruch nur dem Fürsten, aber die Klage wegen Kränkungen den Richtern unterstellt; 4) sei es möglich gewesen, zu den Richtern „zu laufen“, aber zum Fürsten nur „offen zu gehen“. (PR II, S. 485) Grekov (Otnošeniya, S. 106) meint, dass es dem *zakup* nötig war, „Geld zu suchen“, um den doppelten *zadatok* („Anzahlung“) an den Herrn auszus zahlen.

Kočin (Pamjatniki 1936, S. 198) stellt heraus, dass sich, wenn man sich den *zakup* als *najmit* vorstellt, der die Mietzahlung (*kupa*) im Voraus erhalten und diese Schuld durch Abarbeitung bei dem Herrn in einer bestimmten Zeit liquidiert habe, diese Suche des Geldes als unnötig erweise, und es sei bei dieser Ansicht natürlicher, hier die Klage eines freien Menschen über Geld zu sehen: Sergeevič, Vladimirskij-Budanov und Mroček-Drozdovskij werteten den *zakup* als einen solchen vollberechtigten *najmit* (Art. 61).

Romanov verweist darauf, dass man den Ausdruck *iskat' kun* dreifach auslege: 1) „Geld leihen“ (Sergeevič), um mit dem Herrn gemäß der Schuld abzurechnen (Jakovkin, Maksimejko, Grekov); 2) seinem Herrn „die Klage präsentieren“ aus dem Anlass, dass dem *zakup* für die Arbeit nicht so viel *kuna* aus der Schuld angerechnet wurde, wie es nötig war (Lange; ebenso Vladimirskij-Budanov, Debol'skij, Mroček-Drozdovskij); 3) „auf dem Markt handeln“ (Argunov). Letzteres sei nicht wahrscheinlich; die EP kenne das Wort *torg*, jedoch sei hier vom *torg* nicht die Rede; und auch das Verbum *iskat'* sei seinem direkten Sinn nach zu weit entfernt von der vorgeschlagenen Auslegung. Die zweite Auslegung sei durch Mroček-Drozdovskij entwickelt worden: „der Herr entlässt seinen *zakup* nicht, Geld zu suchen“ heiße, dass diese Klage ihm unerwünscht ist; folglich sei dies eine Klage des *zakup* gegen den Herrn um *zakup*-Gelder oder um die vertragliche Zahlung. Wenngleich diese Auslegung auch dem Wortgebrauch der RP nahe sei (*ty svoego skota išči pri vidoci*), so sei sie erschwert durch eine im Art. 56 gegebene und von Jakovkin bemerkte Abgrenzung: einerseits das Gehen um die Gelder, andererseits die Hinwendung an die Behörden (Fürst oder Richter). Diese Schwierigkeit zu umgehen habe sich auch Vladimirskij-Budanov mit dieser Übersetzung bemüht: „wenn er offen zum Fürsten (geht) mit dem Zweck, eine Klage auf sein Gelder (gegen seinen Herrn) zu erheben, oder zu den Richtern geht, um gegen eine Beleidigung zu klagen“. Eine solche Übersetzung werde jedoch nur durch zwei *spiski* der Karamzin-Gruppe zugelassen, wo *ili* vor dem Wort *knjazju* ausgelassen wurde; alle übrigen Handschriften bewahrten dieses *ili*, machten die Auslassung im *Kar. sp.* zu einer unbestreitbaren Zufälligkeit. Maksimejko habe obendrein auch das Befremden unterstrichen, warum der Geldanspruch nur dem Fürsten, jedoch die Klage über Kränkungen den Richtern unterstellt sei. Die Richtigkeit der

ersten Auslegung, *zanjat' den'gi* (Grekov), finde im *Pravosudie Mitropolič'e* [18] ihre Bestätigung. Zu dieser Auslegung mache auch die Gegenüberstellung der Flucht des *zakup* zu den Richtern dem offenen Weggehen zur Suche von Geld geneigt. (Učebnoe posobie, S. 66f.) Später sieht Romanov (Ljudi, S. 70) den *zakup* hier Geld, Kredit suchen, um die Schuld mit dem Herrn abzurechnen.

Tichomirov (Posobie, S. 98) verweist auf Juškov, wonach der *zakup*, um seine Schuldverpflichtung zu begleichen, Geld benötigt habe. Offensichtlich habe sich die Praxis herausgebildet, den *zakup* wegen seines Weggangs zur Suche nach Geld in einen „vollen“ *cholop* umzuwandeln, und die Gesetzgebung habe diese Praxis zurückgewiesen. Für I. Smirnov (Očerki, S. 316) ist *iskat' kun* eine gerichtliche Klage um Geld, keinesfalls ein Suchen nach Geld. Doch diese Meinung widerspricht den realen und rechtlichen Umständen.

b) *javleno chodit'* („er geht öffentlich“).

Hierzu verweise ich auf die Standpunkte Vladimirskij-Budanovs („er geht offen“), Sergeevičs („offen statt heimlich“), Mroček-Drozdovskijs („er geht öffentlich fort“). „Offen“ ist auch die Meinung vieler anderer Autoren, so z.B. Chlebnikovs (PR II, S. 484), Debol'skijs (PR II, S. 485).

Für Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II/ bedeutet *iskat' kun, a javleno chodit'*, dass es sich auf den Spezialfall der eigenmächtigen Abwesenheit mit der formellen Erklärung an den Herrn beziehe, dass der *zakup* um Geld geht, um sich freizukaufen. (PR II, S. 486f.) Maksimejko /Zakupy/ sieht hier eine vorherige (schriftliche) Benachrichtigung des Herrn, den Erhalt eines „Urlaubs“ vom Herrn, wobei man beabsichtigt habe, dass der Herr seine befristete Abwesenheit nicht behindern werde. (PR II, S. 487) Grekov (Otnošenija, S. 108) scheint es, dass hier von dem Falle gesprochen werde, wenn der *zakup* sich im Einverständnis mit seinem Herrn entfernt. Wie schon erwähnt, vermutet Juškov (Očerki, S. 81), dass der *zakup* in jedem einzelnen Falle von seinem Weggang entweder vor Zeugen oder vor den örtlichen Behörden Erklärungen habe abgeben müssen.

Auch Romanov erblickt hier ein gewisses formales Moment. Er sieht es als möglich an, dass das Gesetz unter *javleno* eine formelle Erklärung über den Zweck der Abwesenheit nicht gegenüber dem Herrn, sondern gegenüber einem Vertreter der fürstlichen Administration verstanden habe, unter Verweis auf die Rolle des *posadnik* in Art. 114, was es auch bis zu einem gewissen Grade für den *zakup* möglich gemacht habe, vor Gericht die Legalität seiner Abwesenheit festzustellen. *Javleno* zu übersetzen in *s vedoma* („mit Wissen“) sei erschwert, angesichts des Vorhandenseins des häufig verwendeten Verbuns *vedati* im Wortbestand der EP. Dies umso mehr, weil gesagt werde: *javleno chodit'*, und nicht (das Einmalige) *ušel ot gospody* („er ging vom Herrn fort“). (Učebnoe posobie, S. 67) Später versteht Romanov (Ljudi, S. 70) darunter die vorherige Mitteilung an die Behörden.

Tichomirov (Rus', S. 55) sieht hier eine kompliziertere Formalität. Jemand müsse eine Art Vormundschaft (*opeka*) über den *zakup* auf sich nehmen und nachweisen, dass der *zakup* nicht weggelaufen sei. Doch dies ist gekünstelt.

Die Meinung von der höheren, formellen Öffentlichkeit indes ist zu akzeptieren.

Art. 57: Arch. II sp.: voin'skyj kon' („Kriegspferd“), Kar. sp.: svoisky („eigenes“) statt *voiskii kon'*. – Kar. sp.: kopa. – Pušk. sp.: na ino orud'e („zu einer anderen Arbeit“) für *na svoe orud'e*. – Ewers, Pravda (S. 310f.): „Wenn er ... ein zum Landbau Erkaufter ... ist, und er verliert das eigene ... Pferd ... Wenn ihm der Herr Pflug und Ochsen gab, und von ihm den Haufen ... <d.h. einen Teil der Erndte ?> nimmt ...“. Recht (S. 329): „und das ihm zugeeignete ... Pferd geht zu Grunde, ... Wenn ihm der Herr Pflug und Egge gab, und von ihm den Schober ... nimmt“. – Goetz, Programm (S. 8); Recht I (S. 281): „Wenn ein Herr einen gemieteten Ackerknecht hat“. Recht III (S. 264): „Wenn ein Herr einen Acker-Schuldknecht hat ... Wenn ihm aber der Herr, von dem er die Nahrung bekommt, Pflug und Egge gab“. – Kronsteiner (S. 33/35): „Wenn ein Herr einen Ackermietling hat und es entsteht Schaden am Kriegspferd, da zahle er nicht. Aber was ihm der Herr, von dem er Miete nimmt, gab, den Pflug und die Egge, ... und es entsteht ohne dessen Schuld Schaden“.

Hier werden die besonderen Bedingungen eines Acker- oder Landwirtschafts-*zakup* dargelegt. Das Zugrunderichten seines eigenen Pferdes wird nicht mit einer Geldzahlung verbunden. Wenn der *zakup* von seinem Herrn Pflug und Egge und auch die *kupa* nahm, so ist das Vernichtete zu bezahlen. Schickt ihn der Herr zu seiner (d.h. des Herrn) Arbeit, und geht etwas ohne den *zakup* zugrunde, dann soll er dafür nicht zahlen.

Auch dieser Artikel enthält zahlreiche Schwierigkeiten, wie die anderen deutschen Übersetzungen erkennen lassen. Als Diskussionspunkte, nicht nur in den deutschen Übersetzungen, erscheinen vor

allem: a) der *rolejnyj zakup*, von Ewers als „ein zum Landbau Erkaufter“, von Goetz als „gemieteter Ackerknecht“, dann als „Acker-Schuld-knecht“ verdeutscht, von Kronsteiner als „Ackermietling“; b) der *voiskii*, *voin'skyi* oder *svoisky kon'*, von Ewers als das „eigene Pferd“, von Goetz als „ihm <dem *zakup*> gehörige Pferd“, von Kronsteiner als „Kriegspferd“ übersetzt; c) die *kupa*, *kopa* oder *kova*, die von Ewers als „Haufen“, dann als „Schober“, von Goetz als „Nahrung“ und von Kronsteiner als „Miete“ ins Deutsche gebracht wird.

Doch bevor ich auf diese Schwierigkeiten eingehe, widme ich mich dem Artikel als Ganzes.

1. Zum Artikel insgesamt.

Boltin überträgt: „Wenn der Acker-*najmit* eines (Herrn) das eigene Pferd einbüßt, so verantwortet er dafür niemandem; aber wenn er etwas aus dem ihm von seinem Herrn, der ihn unterhält, Gegebenen verliert, wie Pflug und Egge, dann muss er dafür seinem Herrn bezahlen. Wenn der Herr jedoch ihn irgendwohin schickt wegen seiner Angelegenheit und der Verlust sich ohne ihn ereignet, dann ist er in einem solchen Falle nicht schuldig, dem Herrn für das Verlorene zu zahlen.“ (PR II, S. 489)

Polevoj /II/ erklärt: Wenn der *zakup* sein Pferd auf dem Feld einbüßt, zahlt ihm der Herr gar nichts; aber für ein Pferd, für einen Hakenpflug und für eine Egge der Herrschaft, wenn sie auf dem Feld verloren gingen, und wenn das Pferd nicht auf den Hof oder in den Pferdestall des Herrn getrieben wurde, ist der *zakup* verpflichtet zu zahlen, ausgenommen, wenn er sich entfernt hat, indem er vom Herrn zu einer anderen Arbeit geschickt wurde. Wenn aber das Pferd in den Stall geführt wurde und wenn die landwirtschaftlichen Geräte an ihren Platz gebracht wurden, hat der *zakup* nicht gehaftet. (PR II, S. 490)

Für Lange bedeutet dies: Wenn der Herr dem *rolejnyj zakup* Pflug und Egge gab, die ihm zur Bereinigung seiner Schuld mittels der *kupa* notwendig waren, so verpflichtet sich der *zakup*, für ihren Verlust den Herrn zu befriedigen; der *zakup* hat nicht gehaftet, wenn der Herr ihn zu einer anderen Arbeit schickte. (PR II, S. 490)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 58f., Anm. 99) erläutert: Wenn der Landwirtschafts-*zakup*, d.h. derjenige, der Land und Unterstützung nahm, sein Pferd verliert, dann zahlt er dafür nicht; aber wenn er das Vermögen (Pflug und Egge), das ihm vom Herrn, von dem er die *kopa* erhält, in seine Verantwortung gegeben wurde, einbüßt, zahlt er; wenn das Vermögen ohne ihn verfiel, als der Herr ihn wegen seiner Angelegenheiten fortschickte, da zahlt er nicht.

Ključevskij (Pravda, S. 98) überträgt: „Wenn ein pflügender Mietling das Kriegspferd seines Herrn verliert, ist er nicht verpflichtet, dafür zu zahlen; wenn jedoch der Mietling, der eine Anleihe erhält, vom Herrn Pflug und Egge nimmt, dann muss er für ihren Verlust bezahlen: aber er zahlt nicht für eine Herren-Sache, die durch ihn genommen wurde, wenn sie ohne ihn verloren geht, wenn ihn der Herr zu seiner Arbeit schickt.“ So übertrug auch Storožev. (PR II, S. 490)

Für Goetz (Recht III, S. 273, S. 274, 275) ist das Thema hier die Haftung des Schuld-knechts gegenüber seinem Herrn für Arbeitstier und Arbeitswerkzeug. Der Schuld-knecht sei näher bezeichnet als *rolejnyj*, d.h. einer, der auf dem Acker arbeitet, also Acker-Schuld-knecht. Die Frage nach seiner Haftung sei in Art. 57 für drei Fälle behandelt. Zunächst werde die Möglichkeit besprochen, dass der Acker-Schuld-knecht sein, d.h. das ihm eigentümlich gehörende – *svojskij* – Pferd verdirbt, also schuld sei, dass das Pferd bei der Arbeit nicht mehr zu brauchen ist. Im Gegensatz dazu bespreche der Artikel die Haftung des Schuld-knechts für das Eigentum seines Herrn, das ihm zur Verrichtung seiner Arbeit anvertraut wird, wie Pflug und Egge. Wenn der Schuld-knecht das bei seiner Arbeit verdirbt, müsse er es dem Herrn bezahlen. Es sei anzunehmen, dass es sich auch hier um eine Nachlässigkeit handelt. Nicht zu haften brauche dagegen der Schuld-knecht, wenn sein Herr ihn auf Arbeit sendet und „ohne ihn“, d.h. in seiner Abwesenheit, ein Stück vom Eigentum seines Herrn zugrundegeht.

Nach Maksimejko /Zakupy/ beweist der abschließende Teil des Artikels, beginnend mit den Worten *ože li gospodin otslet'ego na svoe orudie*, dass sein vorhergehender Text jenen Fall vorsehe, wenn Pflug und Egge nicht als notwendiges Zubehör seiner Arbeit auf dem Feld des Herrn, sondern als Anleihe, die ihm zur Bearbeitung seiner eigenen Flur notwendig war, gegeben worden seien. Im folgenden Text werde jedoch davon gesprochen, dass der *zakup* von dieser Arbeit getrennt und in einer Angelegenheit des Herrn fortgeschickt werden konnte. Indem Maksimejko *ino orudie* („eine andere Angelegenheit“) der Puškinschen Handschrift anstelle von *svoe orudie* („seine Angelegenheit“) ins Auge fasste, erklärte er dies damit, dass ein Abschreiber an der Existenz einer abgesonderten Wirtschaft beim *zakup* gezweifelt habe, und es gehe hervor, dass der *zakup* (in beiden Fällen) für den

Herrn gearbeitet habe; nur habe seine Arbeit einen unterschiedlichen Charakter getragen. (PR II, S. 491)

Rubinštejn /Do istorii/ deutet, dass Art. 57 die Befreiung des *zakup* von der Haftung für den Verlust von Sachen des Herrn vorsah, wenn ihn der Herr zur eigenen Angelegenheit wegschickte. Das heiße, der grundlegende Teil des Artikels sehe als normale Erscheinung die Abwesenheit des *zakup* in eigener Angelegenheit vor. Noch bestimmter erkläre sich in dieser Beziehung Art. 58, indem er von der Nutzung von herrschaftlichem Vieh durch den *zakup* spreche, „während er seine Arbeit verrichtet“ (*orudija svoja deja*). (PR II, S. 492)

Argunov /K peresmotru/ sieht in Art. 57 zwei verschiedene Fälle enthalten. Er unterscheidet zwei Typen des Verhältnisses des *zakup* zum Herrn: den *rolejnyj zakup*, der auf dem Acker des Herrn pflügt, mit dessen Inventar arbeitet und dem Herrn keine *kupa* gibt, sowie den *zakup*, von dem der Herr den *obrok* erhält (*kupa emlet*). (PR II, S. 472) Es sei kein Zufall und keine Willkür eines Abschreibers, dass die Phrase *ot nego že kupu emlet* nicht am Anfang stehe und nicht gesagt werde: *aže u gospodina rolejnyj zakup, ot nego že kupu emlet*, denn der *rolejnyj zakup* gebe dem Herrn keine *kupa* oder *kopa*; er pflüge auf herrschaftlichem Acker mit ebenso herrschaftlichem Inventar, während der *zakup* (im Allgemeinen) auch auf seinem eigenen Acker arbeiten könne, indem er dem Herrn die *kopa* gebe. Im ersten Teil müsse die logische Betonung auf den Worten *u gospodina rolejnyj zakup* liegen, im zweiten Teil auf der Verbindung *ot nego že kupu emlet*. Der *rolejnyj zakup* beim Herrn, der für den Verlust des Herrschaftspferdes nicht haftet, sei ein Hofknecht, *dvornyj rataj*, der kein eigenes Inventar hat, den herrschaftlichen Acker pflügt, d.h. nicht für sich selbst. Offenbar habe der Herr nach Ersatz für ein vom *zakup* eingebüßtes Pferd gestrebt. So verbiete denn die *RP* auch, einen *zakup* für den Verlust eines Herrschaftspferdes bei der Arbeit zum Nutzen des Herrn verantwortlich zu machen, bis nicht die Schuld des *zakup* erwiesen sei. Die Bedingungen dieser Schuldhaftigkeit seien (in Art. 58) aufgezählt. Die erwähnte Teilung wertet Argunov als relativ und bedingt, sie lasse den Übergang des *rolejnyj zakup* zur Arbeit mit seinem eigenen Inventar zu. (PR II, S. 492)

Kulischer (S. 63, 64) schreibt, dass weder landwirtschaftliche Geräte noch Vieh dem Schuldknecht gehörten. Dies sei Eigentum des Herrn. Der Schuldknecht hafte gegenüber dem Herrn für Arbeitstier und Arbeitswerkzeug. Das beschädigte Eigentum müsse er nur dann ersetzen, wenn es durch seine Schuld Schaden erlitten habe. Er hafte nicht bei Abwesenheit, da der Herr ihn auf Arbeit entsandt habe.

Grekov (Otnošeniya, S. 109, 110) gibt eine Auslegung der Art. 57 und 58 in ihrer Gesamtheit. Er unterstreicht, dass der Herr dem *zakup* Pflug und Egge „gab“ (*dal*) und dass der *zakup* diese bei sich zu Hause, auf seinem Landstück, verwahrte. Der Herr habe gefordert, dass der *zakup* ihm die gegebene Sache zurückgibt oder ihren Preis erstattet. Dieses *dal*, das sich nicht auf das Pferd beziehe, beweise, dass der Herr dem *zakup* nicht das Pferd gab, das Pferd habe sich die ganze Zeitlang im herrschaftlichen Stall oder in der Hürde befunden; der *zakup* habe es nur dann genommen, wenn es zur Arbeit für den Herrn und in einzelnen Fällen für sich selbst erforderlich war, natürlich mit Erlaubnis des Herrn. Beide Artikel sprächen vom *rolejnyj zakup* und vom herrschaftlichen Pferd, von dem der *zakup* sich in seiner Arbeit nicht trennt, und sie sähen fünf Fälle vor: 1) das Herrschaftspferd kam um, als der *zakup* mit ihm für seinen Herrn (in der Fronarbeit) arbeitete; 2) das Pferd ging in Abwesenheit des *zakup*, der vom Herrn zu einer anderen Arbeit geschickt wurde, zugrunde; 3) das Pferd wurde aus einem geschlossenen Raum, wohin es der *zakup* getrieben hat, gestohlen; 4) das Pferd wurde aus Nachlässigkeit des *zakup* gestohlen (er trieb es nicht hinein); 5) das Herrschaftspferd starb, als der *zakup* mit ihm für sich selbst gearbeitet hat. In den ersten drei Fällen sei der *zakup* für das Pferd nicht verantwortlich, in den beiden letzteren hafte er und sei verpflichtet, dem Herrn den Wert des Pferdes zu zahlen. An diese Konstruktion hält sich Grekov (Rus' 1953, S. 204) bis zuletzt.

Juškov (Očerki, S. 78) schlägt folgende Übertragung dieses Artikels vor: „Wenn der Herr einen *rolejnyj zakup* hat und dieser ein Kriegspferd zugrunderichtet, da muss er dafür nicht zahlen; aber wenn der Herr, von dem der *zakup* die *kupa* nimmt, ihm Pflug und Egge gab und er das Pferd, das zum Ackerland gegeben wurde, zugrundegehen lässt, da muss er zahlen. Wenn der Herr den *zakup* in seinen, des Herrn, Angelegenheiten fortschickt und das Pferd, das sich auf dem Acker befindet, in seiner Abwesenheit zugrundegeht, da muss der *zakup* nicht dafür zahlen.“ Bei dieser Auslegung werde die Verlegenheit, warum nicht vom Vernichten des herrschaftlichen Arbeitspferdes, sondern von Pflug und Egge gesprochen wird, vollkommen beseitigt. Die Phrase *eže dal emu gospodin plug i boronu* beziehe sich auf das Pferd, mit dem der *rolejnyj zakup* pflügt. Es wäre auch seltsam, wenn die Gesetz-

gebung den Artikel speziell dem Pflug und der Egge gewidmet hätte, die in dieser Periode selbstgemacht, technisch unvollkommen und deshalb von keinem besonderen Wert gewesen seien. Auch der zweite Verlust betrifft demnach das Pferd.

Vernadsky (S. 46) übersetzt: „If an agricultural indentured laborer ruins a war horse, he does not pay for it. But if the lord from whom he received money intrusts to him <a work horse to work with> plow and harrow and he ruins it, he has to pay for it. But if the lord sends him away for some business of his <that is, the lord's> and <the work horse> perishes, he <the laborer> need not pay for it.“ Also: Wenn ein *rolejnyj zakup* ein Kriegspferd ruiniert, zahlt er für dieses nicht. Wenn der Herr, von dem er Geld empfangen hat, ihm jedoch ein Arbeitspferd zum Arbeiten mit Pflug und Egge anvertraut und er dies ruiniert, hat er für dieses zu zahlen. Wenn ihn der Herr für eine seiner <= des Herrn> Beschäftigungen schickt und das Arbeitspferd umkommt, hat der *zakup* es nicht nötig, für dieses zu zahlen. So sind es auch bei Vernadsky zwei Pferde, ein Kriegspferd und ein vom Herrn erhaltenes Arbeitspferd.

Zimin überträgt: „Wenn beim Herrn ein Acker-*zakup* ist und (jener) ein herrschaftliches Pferd zugrunderichtet, dann zahlt er ihm (dem Herrn) nicht; aber wenn der Herr ihm Pflug und Egge gab, indem er von ihm Bezahlung auf Anrechnung der *kupa* erhob, dann zahlt der (*zakup*), der sie (d.h. Pflug und Egge) vernichtet hat; wenn aber der Herr ihn zu seiner Arbeit schickt und (das Pferd) ohne ihn zugrundegeht, dann soll er (d.h. der *zakup*) dafür nicht zahlen.“ (PRP I, S. 128f.) Bei Zimin ist also zunächst von einem herrschaftlichen Pferd, dann von Pflug und Egge, zuletzt wieder vom Pferd die Rede. Er kommentiert, dass Art. 57 (und auch Art. 58) die Haftung des *zakup* für das „Zugrunderichten“ (*pogublenie*) des herrschaftlichen Pferdes statuieren. Während früher die Haftung des *zakup* vermutlich unbedingte war, habe Vladimir Monomach sie begrenzt: Der *zakup* zahlte nicht für das Pferd, wenn es während seiner Arbeit auf dem Herrenacker zugrundegeht oder wenn man es aus dem Stall des Herrn entwendete. *Svoe orud'e* sei seine Sache, die auch die Fronarbeit (*barščinnaja rabota*) einschließen konnte. (PRP I, S. 165)

Tichomirov (Rus', S. 55) meint, dem bäuerlichen *zakup* gebe der Herr Pflug und Egge, schicke ihn auf Arbeit, *na svoe orud'e*. Der *zakup*, so Tichomirov (Rus', S. 143), habe nicht für das Kriegspferd gezahlt. Es sei möglich, dass der *zakup* mit seinem Herrn ins militärische Aufgebot ging.

Szeftel (Documents, S. 80f., Art. 51) übersetzt so: „Si un maître a un gagé de labour /rolejnyj zakup/ et que ce dernier abîme un cheval du domaine /svojskij kon'/, il ne le paiera pas; mais si le maître de qui il touche le prêt à gage /kupa/ lui avait donné une charrue et une herse, le gagé les payera, s'il les abîme; cependant, s'il est envoyé au travail du maître, et que (l'outil) périsse en l'absence du gagé, (en ce cas) ce dernier ne le paye pas.“ Der *rolejnyj zakup* ist also der „gagé de labour“, der Verpfändete, der sich mit dem Pflügen beschäftigt. *Svojskij kon'* ist „un cheval du domaine“, ein Pferd des Herenguts; Szeftel verweist auch auf die Lesart *vojskij kon'*, „un cheval de guerre“. Die *kupa* erscheint als „le prêt“, Darlehen. Szeftel (Documents, S. 108) erläutert bereits zu Art. 56 (bei ihm 50), dass in der Landwirtschaft das Gelddarlehen durch ein Geräte- oder Inventardarlehen oder durch ein „chase-ment“ (Versetzung) des Verpfändeten auf ein Bodenstück des Gläubigers begleitet sein könne, auch, dass die Verpflichtungen der Verpfändeten den Charakter von Herrschaftsdiensten („corvées domaniales“) annähmen.

Ähnlich Zimin, geht Ščapov davon aus, dass Pferd und Geräte, mit denen der *zakup* arbeitet, dem Herrn gehören. Wenn bei ihm während der Arbeit das Pferd zugrundegeht, bezahle er nicht seinen Wert, aber wenn er Pflug und Egge, die sich beständig in seinem Gebrauch befinden, verliert oder zerbricht, müsse er ihren Wert ersetzen, um neue zu erhalten. Wenn sie aber in Abwesenheit des Arbeiters, der durch den Herrn zu einer anderen Sache geschickt wurde, unbrauchbar werden, da sei der *zakup* daran nicht schuldig und zahle dafür nicht. (RZ 1, S. 103) Diese Erklärung steht auch bei Chačaturov (Pravda, S. 148).

Bei Kaiser (Laws, S. 27) lautet der Text so: „Also on the indentured laborer. If a lord has an indentured laborer <who works in the> field, and he destroys the lord's campaign horse, then he is not to pay <for his offense>; but if the lord gave him a plow and harrow, and takes from him his share of the harvest, <the indentured laborer> who destroyed <his lord's property> is to pay <for it>; if the lord sends <the indentured laborer> to work on his own business, and he ruins <his lord's property> without him, then <the indentured laborer> is not to pay for that.“ Hier ist lediglich ein Pferd genannt, das Militärpferd des Herrn, ansonsten allgemein das Eigentum des Herrn. Die *kupa* deutet er als Anteil des Herrn an der Ernte („his share of the harvest“).

Sverdlov (Pravda, S. 87f.) sieht hingegen den Inhalt dieser Norm nur für erschließbar, wenn man annimmt, dass der pflügende *zakup* sein eigenes Pferd zugrunderichtet und der Herr ihm nicht bezahlt. Schon früher argumentierte Sverdlov (Genezis, S. 171), der *rolejnyj zakup* in Art. 57 und 58 habe ein eigenes Pferd und ein Landstück besessen.

Cečoev (S. 79) überträgt wiederum: „und richtet er das Pferd des Herrn zugrunde ...; aber wenn der Herr ihm Pflug und Egge gab, indem er von ihm eine Zahlung auf Rechnung der *kupa* nahm, dann zahlt (der *zakup*), der sie vernichtet hat (d.h. Pflug und Egge); wenn der Herr ihn zur eigenen Arbeit wegschickt“. Er sieht Pflug und Egge als vernichtet an.

Aus dem Ganzen ergibt sich eine Frage: Welche Objekte sind im Mittel- und Schlussteil gemeint? Pflug und Egge sowie Pferd oder nur Pferd oder nur Pflug und Egge? Es gibt also Autoren, die den ganzen Artikel nur vom Pferd handeln sehen: Grekov, Juškov, Vernadsky. Sie gehen wohl davon aus, dass hier die Situation durch die *kupa*, durch Pflug und Egge nur als *zakup*-Verhältnis bestimmt wird. Aber das ist nicht nötig, ist dies doch schon durch die zweimalige Erwähnung des *zakup* zuvor klargestellt. Auch die Varianten, der erstgenannte *zakup* sei ein Hofknecht (Argunov), der keine Vermögenswerte habe, erschwert eher das Verständnis. So bleibt am wahrscheinlichsten, Pflug und Egge stehen nicht als Erklärung des *zakupničestvo*, sondern als reale Objekte, die der *zakup* als Objekte seines Herrn zu schonen hat. Auch am Schluss kann es eigentlich nur um Pflug und Egge gehen.

Es bedarf zur vollständigen Klärung auch der Beantwortung der Frage, was die Formel *aže li gospodin ego otslet' na svoe orud'e* („wenn aber der Herr ihn zu seiner Arbeit schickt“) bedeutet. Schickt ihn der Herr zu seiner, d.h. des Herrn, Arbeit, oder zur Arbeit des *zakup*? Die Sache ist bei einigen Autoren unmissverständlich klar: bei Polevoj (der Herr schickt ihn zu einer anderen Arbeit), Lange (wie Polevoj), Goetz (der Herr sendet ihn auf Arbeit), Maksimejko (der *zakup* wird in einer Angelegenheit des Herrn fortgeschickt; Vorzug des *Pušk. sp.: ino orudie*), Rubinštejn (in eigener Angelegenheit des *zakup*), Grekov (der *zakup* wurde vom Herrn zu einer anderen Arbeit geschickt), Juškov (in Angelegenheiten des Herrn), Vernadsky (Beschäftigung des Herrn), Ščapov (der *zakup* wird durch den Herrn zu einer anderen Arbeit geschickt). Von diesen Autoren sieht also nur einer, nämlich Rubinštejn, den Fall der eigenen Angelegenheit des *zakup* vor. Geht man von der Grammatik her an die Sache heran, so gilt, dass sich *svoj* auf das Subjekt desselben Satzes zurückbezieht. Demnach wäre es auch bei Boltin die Angelegenheit des Herrn, ebenso bei Ključevskij, Storožev, Zimin und Cečoev.

Das heißt, es ist als sicher anzunehmen, dass hier nicht von der Angelegenheit des *zakup*, sondern des Herrn die Rede ist.

2. Zu einigen Wendungen und Ausdrücken im Einzelnen.

a) *rolejnyj zakup* („Acker-*zakup*“).

Hierzu verweise ich auf die bereits genannten Standpunkte in den Übersetzungen von Ewers, Goetz und Kronsteiner. Auch die russischen Autoren unterscheiden sich, wie ersichtlich, voneinander: Boltin („Acker-*najmit*“, also „Ackermietling“), Vladimirkij-Budanov („Landwirtschafts-*zakup*“, d.h. derjenige, der Land und Unterstützung nahm), Ključevskij („pflügender Mietling“), Argunov („Hofknecht“ oder „Bearbeiter des eigenen Ackers“), Vernadsky („agricultural indentured laborer“), Zimin („Acker-*zakup*), Tichomirov („bäuerlicher *zakup*“), Sverdlov („pflügender *zakup*“). Und die Ausländer: Szeftel („gagé de labour“), Kaiser („indentured laborer <who works in the> field“).

Zur Frage wird vor allem, welchen Boden die *rolejnye zakupy* bearbeiteten, den eigenen oder den herrschaftlichen. Hierzu rufe ich ebenfalls einige schon genannte Positionen in Erinnerung. So meint I. Beljaev, sie hätten auf fremdem Boden gesessen und diesen z.T. für sich, z.T. für den Herrn bearbeitet. Ähnlich äußert Djuvernua, sie hätten Boden eines privaten Eigentümers besessen. Nach Sergevič seien sie als Mietlinge zu Feldarbeiten in einen fremden Hof eingetreten; sie seien keine selbstständigen Eigentümer gewesen, sondern Diener des Herrn, hätten von ihm die Arbeitsmittel erhalten. Für Ključevskij sind sie Bauern der Grundbesitzer.

I. Beljaev /Krest'jane/ erklärt weiter: Wie es scheint, saßen die *rolejnye zakupy* auf dem herrschaftlichen Boden immer mit einer herrschaftlichen Anleihe. Sie seien immer nur solche Armen geworden, die weder eigene landwirtschaftliche Geräte noch Arbeitsvieh, weder Getreide zum Unterhalt noch Saatgut hatten und dies alles vom Herrn erhielten. Sie lebten von ihrer kleinen Wirtschaft und arbeiteten außer für den Herrn auch für sich mit dem herrschaftlichen Arbeitsvieh und Gerät, auf dem herrschaftlichen Boden. (PR II, S. 493) Nach Lange wurden *rolejnye zakupy* jene genannt, die herrschaftlichen Boden bearbeiteten und damit auch ein Landstück für sich zur Sicherung der Existenz erhiel-

ten. (PR II, S. 493) Kulischer (S. 63), der vom „Acker-Schuldknecht“ spricht, meint, dieser habe weder Grund und Boden noch landwirtschaftliches Inventar sein Eigen genannt.

Für Grekov (Otnošenija, S. 111, 112) ist der *rolejnyj zakup* ganz mit der Landwirtschaft des Herrn verbunden. Er sei außerhalb des Herrenhofes und der Herrenwirtschaft nicht zu denken: Er pflügt mit dem herrschaftlichen Pflug den Herrenacker, eggt mit der herrschaftlichen Egge, spannt das herrschaftliche Pferd vor, behütet die herrschaftlichen Pferde, treibt sie auf den Hof und in den Stall, erledigt alle anderen wirtschaftlichen Anordnungen; gleichzeitig habe er auch seine eigene Wirtschaft auf einem Bodenstück, das er vom Herrn erhalten hat.

Für Juškov (Očerki, S. 80f.) lebt der *zakup* auf dem Hof des Herrn. Der *rolejnyj zakup* – und diese Art der *zakupy* sei zweifellos die grundlegende und typischste gewesen – erhalte vom Herrn Pferd, Pflug und Egge. Er habe selbstverständlich nur auf herrschaftlichem Acker arbeiten können. Weil er sich nur in einigen Fällen vom herrschaftlichen Hof habe entfernen können, könne man denken, dass er vollständig herrschaftlich unterhalten wurde – er habe gemeinsam mit der Hof-*čeljad* gelebt und sich mit ihr gemeinsam ernährt. Folglich entfielen die Meinungen von Beljaev und Ključevskij, die auf der Annahme einer bedeutenden wirtschaftlichen Selbstständigkeit des *zakup* und des Vorhandenseins eines Einzelhofes und einer Einzelwirtschaft gegründet seien.

Romanov stellt heraus, dass man gewöhnlich den *rolejnyj zakup* dem *dvornyj zakup* gegenüberstelle, wobei das Ackerland ein herrschaftliches sei. Argunov weise darauf hin, dass der *rolejnyj zakup* des Art. 57 auch dem entgegengestellt sei, von dem der Herr die *kopa* (Naturalzins) erhalte (*emlet*), weil dieser zweite „auf seinem Acker“ arbeite; das heiße, der *rolejnyj zakup* sei ein *dvornyj rataj*, der kein eigenes Inventar habe. Rubinštejn unterstreiche, dass Art. 57 und 58 die Entfernung des *zakup* in eigener Sache und die Nutzung des herrschaftlichen Viehs in der eigenen Wirtschaft als „normale Erscheinung“ ansähen; das heiße, der *zakup* lebe nicht auf dem Hof des Herrn, und folglich entfalle jegliche Grundlage für die Teilung der *zakupy* in *rolejnye* und *dvorovyje*. In einem solchen Falle bleibe es unerklärlich, weswegen denn ein einziges Mal, im Art. 57, der *zakup rolejnyj* heiße, während alle übrigen Artikel vom *zakup* überhaupt sprächen. Der *rolejnyj zakup* sei nicht immer ein von den Mitteln der Produktion freier Knecht, weil er nicht immer (*eže* = *esli*) mit Inventar, das ihm vom Herrn gegeben wurde, gearbeitet habe. Grekov habe das entschiedene und einmalige *dal* bemerkt, (der Herr) gab (Pflug und Egge) in die volle Verantwortung des *zakup*. Dies sei ihm gegeben worden als Bedingung der Arbeit des *zakup*; mit dem Untergang des gegebenen Inventars würde der Herr auch Einkommen verlieren. Bedeutende Meinungsverschiedenheiten rufe auch die Auslegung der Worte hervor: *ot nego že kupu emlet*. Argunov unterstreiche, dass wer die *kupa* erhalte, nicht der *zakup*, sondern der Herr sei. Von daher figurierten bei Argunov im Art. 57 schon zwei *zakupy*: der eine als *rolejnyj*, der die *kupa*, den *obrok* nicht dem Herrn gebe, und der andere als *ne rolejnyj*, der sie gebe. Jedoch sei es formell schwierig, die Worte *eže dal emu* mit dem entfernten *ot nego že kupu emlet* zu verbinden. Ebenso sei es formell unmöglich, hier zwei *zakupy* zu unterscheiden: den einen als *rolejnyj*, den anderen als *ne rolejnyj*, auch deshalb, weil das Pronomen *emu* hier nur das vorangehende *rolejnogo zakupa* ersetzen könne. Die vergessene Auslegung Langes sei möglicherweise näher am Verständnis des Textes: Pflug und Egge, d.h. solche Dinge, die ihm nach der Art seiner Beschäftigung notwendig waren zur Bereinigung seiner Schuld durch die *kupa* (*ot nich že kupu emlet*). Lange habe hier die Mehrmaligkeit der Form *emlet* erfasst und den Nebensatz *ot nego že kupu emlet* richtig zum nächsten Substantiv (Pflug) bezogen. Dies habe Lange jedoch durch den Preis der willkürlichen Vertauschung der Einzahl erreicht: aus *ot nego že* sei die Mehrzahl *ot nich že* geworden. Jedoch sei es möglich, dass das ursprüngliche zweizahlige *ot neju že* bei der folgenden Übertragung in *ot nego že* verwandelt wurde. Wenn dies so sei, dann sei auch die *kupa-kopa* in Art. 57 keine Darlehenssumme, keine Anleihe, sondern eine naturale oder geldliche Abgabe (*obrok*, wie Argunov vermute) für die Nutzung des toten Inventars. Dass Pflug und Egge hier auf dem Acker des *zakup* arbeiten, sei daraus ersichtlich, dass wenn der Herr den *zakup* zur herrscherlichen Arbeit (*svoe orud'e*) schicke, das Inventar am Platz ohne Aufsicht des *zakup* verbleibe; der *zakup* gehe zur *barščina*, die durch ihn abseits von seinem Acker auf dem Herrenfeld erledigt werde. (Učebnoe posobie, S. 68-70) Später geht Romanov davon aus, dass der *rolejnyj zakup* außerhalb des herrschaftlichen Hofes angesiedelt sei und für sich selbst arbeite. Gewöhnlich arbeite er für sich mit seinem Inventar, und außerdem leiste er die Fronarbeit, die *barščina*, ab, das *orud'e*. (PR II, S. 494; Romanov, Ljudi, S. 71)

I. Smirnov (Očerki, S. 346, 347) sieht diesen *zakup* um Geld (*kuny*) mit dem herrschaftlichen Pferd für den Herrn und für sich arbeiten. Hingegen hätten Pflug und Egge einen nur angefügten Charakter.

Pflug und Egge seien nicht verpflichtend beim Akt des *zakupničestvo*, es sei nur ein möglicher konkreter Kasus. Er erhalte diese Geräte, die keinen hohen Wert darstellen, erst nach dem Akt. Hier sei auch nur die einmalige Form *dal*.

Für Sverdlov (*Zakupy*, S. 58) hatte der *zakup* ein Landstück. Dafür habe er Pflug und Egge genommen. Hier habe er „seine Arbeit“, *orud'ja svoja*, geleistet.

Ščapov definiert den *rolejnyj zakup* als *zakup*, der auf dem Feld arbeitet. (RZ I, S. 103)

Jochim (S. 41 u. Fn. 354) sieht in der *RP* zwei Kategorien von Schuldknechten unterschieden, die bäuerlichen und die aus einem Kreditverhältnis gewordenen Schuldknechte. Der bäuerliche Schuldknecht bekomme von seinem Herrn hauptsächlich das landwirtschaftliche Inventar, das er nicht kaputt machen dürfe, sonst müsse er es bezahlen.

b) *voiskii*, *voin'skyi*, *svoisky kon'*.

Welches bzw. wessen Pferd ist hier gemeint? Ein Kriegspferd, ein herrschaftliches, ein eigenes Pferd des *zakup*? Ewers nimmt ja das eigene Pferd des *zakup* an, Kronsteiner das Kriegspferd. Vorstehend habe ich bereits auf einige Meinungen hingewiesen: Boltin (Pferd des *zakup*), ebenso Polevoj, Vladimirskij-Budanov; Ključevskij (Kriegspferd des Herrn), Goetz (Pferd des *zakup*), Argunov (Herrschaftspferd), Grekov (Herrschaftspferd), Juškov (Kriegspferd), Vernadsky (Kriegspferd), Zimin (herrschaftliches Pferd), Tichomirov (Kriegspferd), Szeftel (Pferd des Herrenguts), Ščapov (Pferd des Herrn), Kaiser (Kriegspferd des Herrn), Sverdlov (Pferd des *zakup*), Cečoev (Pferd des Herrn).

Lange hält dies für ein Reitpferd. In diesem Falle habe der *zakup* nicht gehaftet, weil die beständige Aufsicht über ein solches Pferd nicht mit der Art seiner Beschäftigung übereinstimmte. (PR II, S. 494) Chlebnikov geht von *vojskij kon'* aus und interpretiert: Dem *zakup* als halb-selbstständigem Bauern ist das Kriegspferd seines Herrn zur Bewachung gegeben worden; für dessen Verlust hat er sich nicht verantworten müssen, weil dies nicht zum direkten Kreis seiner Pflichten gehörte. (PR II, S. 494)

Sergeevič (*Drevnosti I*, S. 193) argumentiert, dass wenn es *voinskij* heiße, es nicht verständlich sei, warum der *zakup*, wenn ein Pferd durch seine Unachtsamkeit umkam, nicht den Schaden bezahlte. Die Erklärung von Lange sei gekünstelt. Es bleibe die andere Lesart, *svojskij*, „seins“, das dem *zakup* gehörende. (*Svojskij kon'* könne aber auch „Haus-Pferd“ heißen, in Gegenüberstellung zum „wilden“.) Dass der *zakup* nicht zahlte, wenn er sein Pferd einbüßte, das zu erwähnen gehörte nicht in einem Artikel, der die Schäden des Mieters zum Gegenstand habe. Die Regel bleibe nicht völlig klar. Auch Presnjakov /*Pravo*/ sieht es als notwendig an, anzuerkennen, dass der *zakup* bisweilen mit seinem Pferd ackerte, da die Varianten *vojskij* und *voinskij* keinen Sinn ergäben. (PR II, S. 495)

Pavlov-Sil'vanskij /*Feodalizm II*/ erklärt, dass die *zakupy* mit Herren-Pferden arbeiten und für jegliche Schädigung des herrschaftlichen Inventars Geldforderungen unterworfen werden. (PR II, S. 491) Er weist darauf hin, dass in der *RP svoj* immer auch mit dem Wort *svoj* bezeichnet werde, und nicht mit *svojskij*. Das Wort *svojskij* bedeute nach Dal' „Haus-“, „häuslich“. Und dieser Sinn des Wortes passe hier völlig. Der Artikel sehe hier den in der Lebenspraxis gewöhnlichsten Fall vor: Das Pferd fällt, und der Herr erhebt eine Forderung gegen den *zakup*. (PR II, S. 495) Auf diese Interpretation des Pferdes stützt sich Szeftel (*Documents*, S. 108 f.).

Goetz (*Programm*, S. 31) nimmt die Lesart *svojskij kon'*, das dem Mitarbeiter (bzw. dann: dem Schuldknecht) „gehörige Pferd“ an. Auch er sieht in den anderen Lesarten (*voiskij*, *voinskij*) keinen Sinn. Auch Rubinštejn /*Do istorii*/ nimmt die Variante *svojskij* an und erklärt, dass die Befreiung von der Verantwortlichkeit bei einer vollständigen vermögensmäßigen Absonderung der Herrenwirtschaft und der Eigenwirtschaft des *zakup* stattfinden könne und müsse, weil der Verlust des eigenen Pferdes durch den Arbeiter dem Herrn ohne Zweifel materiellen Schaden zufüge. (PR II, S. 495) Argunov /*K peresmotru*/ interpretiert *vojskij* als *svojskij ego* (t.e. *gopodina*), also als „sein eigenes (d.h. des Herrn) Pferd“. (PR II, S. 472) Es müsste heißen: *svojskij ego kon'*. Dass das *ego* fehle, sei der Lakonismus des alten Denkmals. (PR II, S. 496) Hingegen sieht Polosin *svojskij kon'* als Pferd an, das sich im Eigentum des *zakup* befinde, der in der Vergangenheit als Krieger mit Pferd sein Recht auf dieses bewahrt habe, nachdem er *zakup* geworden sei. (PR II, S. 496) Karskij (S. 107) findet hier ein Kriegspferd (*voennyj kon'*) gemeint.

Juškov (Očerki, S. 76) meint, der Text nötige, zur Lesart *vojskij kon'* zurückzukehren. Er sieht unterschieden die Lesart *vojskij*, die von den *spiski Tr.*, *Sin.* und *Pušk.* und von allen hiervon abgeleiteten Schriften ohne jede Abweichung bewahrt wurde, als ursprünglich an. Der *Kar. sp.*, in dem vom *svojskij kon'* gesprochen werde, sei ein später *spisok*; diese Lesart führe zu einer ganzen Reihe unüberwindlicher Unklarheiten. Hierzu setzt sich Juškov insbesondere mit Sergeevič und Jakovkin aus-

einander. Es entstehe die Frage, so Juškov (Očerki, S. 79f.) weiter, was dieses Kriegspferd gewesen sei, welches Verhältnis zu diesem der *zakup* habe und warum er nicht für dieses hafte. Der *vojskij kon'* sei kein Kavalleriepferd (Lange), sondern ein solches, mit dem der *zakup* im Krieg dienen musste. Der *zakup* lebe im Hof des Herrn, sei sein („nichtvoller“) *cholop*. Alle *cholopy* (sowohl die *obel'nye* als auch die *ne-obel'nye*) hätten am Krieg teilnehmen müssen. Die *zakupy* hätten in das Aufgebot des Herrn eintreten müssen, wobei viele von ihnen beritten waren, natürlich auf herrschaftlichen Pferden. In Zeiten kriegerischer Handlungen habe das Pferd, das sich in der Verfügung des *zakup* befand, erschlagen werden oder überhaupt verloren gehen können. Und eben für ein solches Pferd habe der *zakup* nicht gehaftet. Eine andere Sache sei ein Pferd, das vom Herrn zum Pflügen gegeben war; hier gebe es keine Gründe, ihn von der Verantwortlichkeit zu befreien, mit Ausnahme besonderer Fälle, von denen in dem Artikel gesprochen werde. Juškov meint, auch der weitere Artikel spreche vom Pferd. So führe die Lesart *vojskij kon'* dazu, dass der *zakup* kein Pferd habe, und er könne es nicht haben, denn sonst wäre er kein *zakup*. Das Pferd sei ein zu teures Vermögen gewesen, und bei seinem Vorhandensein habe es keinen Sinn gegeben, in das *zakupničestvo* zu gehen; der Sinn wäre eher, das Pferd zu verkaufen, bevor man in die völlige Knechtschaft geht.

Grekov /Rus'/ vertieft seine Interpretation von *svojskij* als Pferd des Herrn. Dabei stellt er eine Verbindung zu dem Wort *vojskij* her, das er als den ursprünglichen Terminus ansieht. Die Bedeutung des Wortes *vojsko* bei den Slaven sei gewesen: Leute, die entweder durch die Verwandtschaft oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden waren. Von hier aus habe auch *vojskij* ursprünglich „häuslich“ (*domašnyj*), „einer gegebenen Wirtschaft gehörend“, „seins“ (*svoj*) bedeutet. Dieser Terminus sei im Maße seines Veraltens durch das völlig gleichbedeutende *svojskij* abgelöst worden, das im Süden Russlands und in der Ukraine bis jetzt in dem genannten Sinne als „häuslich“ gebraucht werde. Wahrscheinlich hätten im Norden die Abschreiber, die den Sinn der Worte *vojskij* und *svojskij* nicht verstanden, ihn willkürlich zum Terminus *voinskij* verändert. Der *rolejnyj zakup* spanne das Herrenpferd zur Arbeit an, bewache herrschaftliche Pferde. (PR II, S. 496, 497) So argumentiert Grekov (Rus' 1953, S. 205f.) bis zuletzt.

Romanov geht von der Annahme aus, dass ein *smerd* (oder irgendein anderer) mit seinem eigenen Pferd in das *zakupničestvo* eintrat, und er hält dafür, dass die Variante *svojskij* keine Verlegenheit hervorrufe, während die Variante *vojskij* diese erzeuge, da *vojskij* = *voennyj*, *voinskij* sei, also „kriegerisch“, „militärisch“. Romanov verweist gegen Juškov darauf, dass *zakupy smerdy* seien, und die *smerdy* seien in den Feldzügen als Fußsoldaten bekannt, die Pferde der *smerdy* seien für den Feldzug kaum als Kavallerie-, als Reitpferde mobilisiert worden, wahrscheinlich vor allem für den Tross. Gegen die Variante *vojskij*, zugunsten der Variante *svojskij* spreche auch, dass der Schwerpunkt in den Art. 57 und 58 in der allgemeinen Frage vom lebenden und toten Inventar und seiner Unversehrtheit liege. (PR II, S. 496f.) Für Romanov (Ljudi, S. 76) gehört das Pferd dem *zakup*, in Gegenüberstellung zum toten Inventar, das vom Herrn gegeben worden sei.

Tichomirov (Posobie, S. 99) hält die Lesart *svoiskyi kon'* (im *Kar. sp.*) für eine spätere, und sie verdiene nicht die umfangreiche Literatur, die ihr gewidmet sei. Deshalb sei zu lesen: *voiskii kon'*. Aber was sei dies für ein Pferd? In der russischen Sprache habe das Wort *voiskii* die Bedeutung von *voennyj*, für den Krieg fähig gehabt. Zahlreiche Beispiele zeigten, dass dieses Wort durch alle russischen Denkmale nur in diesem Sinne gebraucht werde.

I. Smirnov (Očerki, S. 346, 356, 358) sieht hier ein herrschaftliches Pferd. Der *zakup* habe kein eigenes. Čerepnin (Otnošenija, S. 241) jedoch hält es für das eigene Pferd des *zakup*. Auch Sverdlov (Zakupy, S. 57, 58) hält das Pferd für ein dem *zakup* eigenes (Romanov). Wenn das Pferd dem Herrn gehört hätte und dem *zakup* zur Nutzung gegeben worden wäre, dann wäre es unverständlich, warum für das verloren gegangene Pferd nicht bezahlt hätte werden müssen wie für Pflug und Egge. Der Sinn sei: Wenn beim Herrn ein *rolejnyj zakup* arbeitet und sein Pferd vernichtet, dann zahlt der Herr ihm für das Pferd nicht, aber wenn der Herr Pflug und Egge gab, und der *zakup* sie vernichtet, dann muss der *zakup* zahlen. Der dritte Fall sei Ergänzung des zweiten. Grekovs Meinung zum zweiten Fall sei unbewiesen. Die Zugehörigkeit des *voiskij kon'* zum Herrn sei nicht bestätigt.

Auch Ščapov stellt die unterschiedlichen Meinungen zu *voin'skyj*, *svojskij kon'* heraus: Nach der Meinung von Maksimejko, Juškov, Tichomirov sei dies ein Kriegspferd, das dem Herrn gehört, auf dem der *zakup* im Aufgebot des Herrn an Kriegshandlungen teilnimmt. Der größte Teil der Forscher übernehme die Lesart der Handschriften der Karamzin-Gruppe, also *svojskij*, und werte, dass dies ein

dem *zakup* (Argunov, Polosin, Romanov) oder dem Herrn (Grekov, Zimin) gehörendes Pferd ist. (RZ 1, S. 103f.) Ščapov schließt sich dem letzten Standpunkt an.

Zuletzt bezeichnet Sverdlov (Pravda, S. 87f.) beide Interpretationen zu *voiskii* und *svoiskij* als durch die Kritik leicht verletzbar. Beim Verständnis *voinskij* sei die Möglichkeit nicht klar, ein Kavalleriepferd auf dem Feld zu verwenden. *Svoisky* in der Bedeutung „seines“, des Herrn, sei ebenfalls zweifelhaft, da es unklar sei, warum der *zakup* bei dessen Untergang nicht zahle, während er für den Untergang der bedeutend billigeren Ackergeräte zahle. Wenn *svoisky* das Pferd des *zakup* ist, da müsse der *zakup* bei seinem Untergang mit aller Offensichtlichkeit nicht zahlen. Jedoch das Verstehen des Textes als Hinweis, dass der *zakup* dem Herrn nicht zahlen müsse, wenn er sein Pferd während der Arbeit für den Herrn zugrunderichte, sei ebenfalls des Sinns entleert. Doch sei vom eigenen Pferd des *zakup* auszugehen.

Von diesen Varianten bleibt nur die eine als realistisch: Es geht hier um das Pferd des *zakup*. Warum soll er denn nicht zahlen, wenn ein Pferd des Herrn oder ein Kriegspferd durch seine Schuld zugrundegeht? Der Artikel will hier klar die Eigentumsverhältnisse voneinander abgrenzen.

c) *kupa*, *kopa*, *kova*.

Auf die Übersetzungen von Ewers („Haufen“, dann „Schober“), Goetz („Nahrung“) und Kronsteiner („Miete“) bin ich oben eingegangen. Auch die Meinungen einiger russischer Autoren habe ich bereits erwähnt, z.B. Boltin („Unterhalt“), Kalačov („Bezahlung im Voraus als Darlehen“), D’jakonov („Bezahlung“), Ključevskij („Anleihe“), Storožev (ebenso), Argunov („Naturalabgabe“, aber vom *zakup* an den Herrn), Vernadsky („money“), auch die Übersetzungen Szeftels („prêt“, Darlehen) und Kaisers („share of the harvest“).

Boltin hält die *kopa* für eine Geldzahlung, eine Belohnung, ein Geschenk (*žalovan’e*). (PR II, S. 497) Karamzin (II, Sp. 33, Anm. 92 /Sp. 38/) sieht als das wahre Wort im Urtext *kova* an, hergeleitet vom Verbum *kovat’* („schmieden“, /das Pferd/ „beschlagen“). So hätten die Gelder heißen können, für die ein Diener in die befristete Unfreiheit ging: Er habe sich damit gleichsam selbst angeschmiedet. Dies bleibt eine Einzelmeinung. Dubenskij /Pamjatniki/ erklärt sich mit Sabinin einverstanden, den Vergleich mit dem skandinavischen „kaupi“ zu führen; „at caupa – emo, mercor“. Er sieht es zugleich als möglich an, *kopa* durch das Verbum *kopit’* („ansammeln“, „sparen“) zu erklären, weil in einer bestimmten Frist (alljährlich) sich die ganze Summe gemäß den Anteilen ansammelte, für die sich der *zakup* selbst verknechtete und, wenn er diese abgedient hat, sich frei machte. (PR II, S. 498) Lange wertet die *kupa* als Summe, die für alle *zakupy* für ein Jahr Dienst beim Herrn berechnet wurde, d.h. als den jährlichen Loskauf der Schuld durch Arbeit. Auf die Höhe der Schuld wiesen die Art. 43 und 44 hin: „und für das Jahr nimmt er eine Halb-*grivna*.“ Es sei zu vermuten, dass wenn das *poličnoe* nicht auftauchte und sich der Dieb zur Erstattung der Verluste als zahlungsunfähig erklärte, er in einen *zakup* verwandelt wurde, und in einem solchen Falle sei ihm für ein Jahr Arbeit eine halbe *grivna* berechnet worden. (PR II, S. 498) Chlebnikov sieht die *kupa* durch die Worte erklärt, dass der Landwirt sie von Pflug und Egge nehme, und deshalb bedeute die *kupa* „natürlich“ die Ernte. (PR II, S. 498)

Sobolevskij /Jazyk/ meint, dass das ungewöhnliche Wort *kupa* oder *kopa* dem Klange nach fast nichts Ähnliches mit dem Wort *kov* habe und nicht mit ihm vermischt werden könne. Am wahrscheinlichsten sei die Variante: *uvedet’ kovu ili otaricu* (Art. 59), wo die Bedeutung des Wortes *kova* sich durch die Gegenüberstellung mit dem Wort *otarica* erkläre. In der slowakischen Sprache existiere das Wort *chova* im Sinn von *korm*, also Futter, Fütterung; Verpflegung; Unterhalt. Sobolevskij überträgt: „Ein ländlicher *zakup*, der Pflug und Egge von jenem Herrn erhielt, von dem er die Mittel zum Lebensunterhalt erhält“. (PR II, S. 498)

Gruševskij /Istorija, II, III/ hält *kupa* für eine Geldzahlung an den *zakup*. (PR II, S. 455) Rožkov /Obzor/ hält die *kupa* für keine Mietzahlung, sondern für eine Darlehenssumme, die vom *zakup* empfangen wurde. (PR II, S. 499)

Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 84, Anm. 94) nimmt an, dass im Original *kopa* gewesen sei. Das Wort *kov* sei *vražda* („Feindschaft“, „böse Absicht“). Die fehlerhafte Schreibung *kova* anstelle von *kopa* habe offenbar auch zu einem anderen Fehler geführt: *kova* sei (so in der Synodal-Handschrift, Art. 61) durch *vražda* abgelöst. Das Wort *kova* sei in der altrussischen Sprache überhaupt nicht gebraucht worden. Wenn im Original *kupa* gestanden hätte, wäre daraus nicht *kova* geworden. Mroček-Drozdovskij folgert, *kuplja* und *kopa* bedeuteten Anhäufung, Erwerbung, wie auch Zahlung für die Erwerbung; beide seien Merkmale des Kaufs und Verkaufs, von denen in der Rede jedes als Teil für

das Ganze gebraucht werden konnte, sodass beide Lesarten (*kopa* und *kupa*) gleichermaßen richtig seien. Bei freiwilliger Verknechtung sei *kopa/kupa* zweifelsfrei der Preis, für den der freie Mensch in die Knechtschaft gehe.

Für Jakovkin überzeugt der ganze Kontext der Art. 57 und 59 davon, dass unter der *kupa* (*kopa*) der Zusammensteller der *Pravda* etwas ganz anderes verstanden habe und nicht die slavische *kupa* oder *koup* (serbisch *chrpa*, tschechisch und polnisch „kupa“), die dem deutschen „Haufen“ entspreche. Hier begegne man dem übertragenen norwegischen Terminus „kaup“. „Kaup“ habe im Munde eines Norwegers jeglicher zweiseitige Vertrag geheißen. „Kaupa“ sei in solchen Fällen nach von Amira gebraucht worden, „wo man sich, oder einen andren in einen bestimmten Zustand versetzt, oder aus demselben entfernt ... wo auch wir sagen, dass man sich oder einen anderen ein- oder los- oder auskauft“. Von hier aus schließt Jakovkin, dass dem die Verben *zakupit'*, *vykupit'(sja)* entsprächen. Die norwegische Praxis habe den Ausdruck „kaup“ nicht nur für die Bezeichnung des Vertrags gebraucht, sondern auch des Objekts, hinsichtlich dessen dieser Vertrag geschlossen wurde, infolge dessen „kaup“ auch die zu veräußernde Sache hieß und jene Vergütung, die der Erwerber bezahlte. Jakovkin folgert hieraus, dass der Herr den *zakup* „kaufte“ (*zakupal*), und dass die Zahlung, die er für ihn entrichtete, *kupa* genannt wurde. Es sei verständlich, warum in vielen Handschriften der *Pravda* im Art. 59 das Wort *kupa* durch das Wort *cena* („Preis“, „Wert“) ersetzt worden sei. Aber die *kupa* sei kein Preis im modernen Sinne gewesen. Indem er sie bezahlte, habe der Herr nicht das Recht des Eigentums am *zakup* gewonnen. Man könne die *kupa* als Geldausdruck einer Schuld bestimmen, die den *zakup* gebunden habe. (PR II, S. 499) Auch Kulischer (S. 68) hält in diesem Institut die Übertragung norwegischen Rechts für möglich.

M. Pokrovskij /Očerki/ meint, der *zakup* sei auch deshalb so bezeichnet worden, weil er vom Gutsbesitzer die *kupa* nahm, d.h. eine Anleihe, einen Teil möglicherweise in Geld, aber hauptsächlich in Form des Inventars: Pflüge, Eggen u.Ä. (PR II, S. 461f.)

Maksimejko /Zakupy/ unterstreicht, dass im ältesten *spisok*, dem *Sin. sp.*, und nur in ihm, anstelle von *kupa/kopa kova* stehe. *Kova* sei *kupa* und *kopa* vorausgegangen; sie seien das Resultat der Auslegung des rätselhaften Originals. Maksimejko stimmt Sobolevskij nicht zu, dass *chova* nur ein Mittel des Lebensunterhalts sei. Gestützt auf das Litauische Statut der 3. Redaktion <1588> erklärt er *chova* als Begriff der Unterstützung überhaupt. Als *chova* habe auch ein Bodenstück dienen können. Die *RP* habe die Zuteilung von Boden an den *zakup* im Sinn gehabt, dessen Produkte für seinen Lebensunterhalt gebraucht wurden. Deshalb habe der Herr dem *zakup* Pflug und Egge gegeben; sie seien notwendig gewesen zur Bearbeitung des Bodens, der seine *chova* bildete. Nur in diesen Grenzen habe auch eine eigene Wirtschaft des *zakup* (*svoe orudie*) Raum haben können. (PR II, S. 500f.)

Argunov /K peresmotru/ wertet *kupa* oder *kopa* als slavisches Wort für den Ausdruck der Höhe verschiedener Arten des Preises, als, wie gesagt, Naturalabgabe des *zakup* an den Herrn, als seine Verpflichtung „in natura“. (PR II, S. 501)

Karskij (S. 102f.) hält *kova* für eine Verschreibung. Als Zeugnis der Mehrheit der *spiski* müsse man im Grundtext *kopa* oder *kupa* voraussetzen. Das erste aus *kop-i-ti* bedeute 60 Dinge; in der Westlichen *Rus'* habe man auch Geld, *groši*, in *kopy* gezählt. *Kupa* sei in den Zusammenhang mit *za-kup* gestellt. Il'jinskij vermute schon in der indoeuropäischen Prä-Sprache die Varianten „koup“ (und „kup“), aus denen sowohl *kupa* als auch *kopa* abzuleiten seien.

Grekov (Otnošenija, S. 110) sieht eine Reihe von Vorzügen im Verständnis der *kupa* als Summe, die der *zakup* vom Herrn im Moment des Vertragsabschlusses erhielt. Zur Geeignetheit dieses Verständnisses mache auch die Grundverwandtschaft der Termini *zakup* und *kupa* geneigt. Die *kupa* sei offensichtlich keine Abgabe <an den Herrn>, sondern Geld, mit dessen Hilfe der gewesene *smerd* eine neue soziale Hülle erhalten und sich in einen *zakup* verwandelt habe. Am Wesen der *kupa* als Geldsumme, die der *zakup* im Moment des Vertragsabschlusses vom Herrn erhielt, hält Grekov (Rus' 1953, S. 207) auch später fest. Ähnlich erklärt Kočín (Pamjatniki 1936, S. 198) *kupa* als jene Zahlung, die vom Herrn an den *zakup* „im Voraus“ gegeben wird und die als Grundlage seiner Abhängigkeit dient.

Romanov widerspricht Argunov, bei dem die *kupa* nicht der *zakup*, sondern der Herr nimmt. Näher zum Verständnis sei Lange herangekommen: durch die Ersetzung der Worte *ot nego že* („von ihm aber“) durch die Worte *ot nich že* („von ihnen aber“), d.h. von Pflug und Egge. Romanov hält allerdings die *kupa/kopa* in Art. 57 nicht für eine Anleihe, sondern für einen Natural- oder Geldbeitrag für die Nutzung des toten Inventars. (Učebnoe posobie, S. 69) Später erklärt er, wenn ihm der Herr Pflug

und Egge gegeben habe, da nehme der Herr von ihm den *obrok*, die *kopa* „in natura“, für die Nutzung des toten Inventars, und er schicke ihn außerdem „zu seiner Arbeit“, d.h. zur Fronarbeit. (PR II, S. 494)

Zimin wertet die *kupa* als Schuld, Loskaufsumme des *zakup* (vom Wort *kupit*'), die er entweder mit Geldern abzahlte oder mit seiner Arbeit tilgte. Die Wendung *ot nego že kupu emlet*' werde gewöhnlich im Sinne des Erhalts einer Schuld vom Herrn behandelt. Dem widersprächen sowohl die mehrmalige Form des Verbuns *emlet*' und das Pronomen *ego*: In anderen Fällen des Art. 57 bedeutete es den *zakup*. Besser sei es zu lesen, dass die Rede im gegebenen Falle von der Abzahlung (oder Abarbeitung) der Schuld (der Loskaufsumme) durch den *zakup* an seinen Herrn gehe: Der Herr nahm die Zahlung oder das natürliche Handeln in Anrechnung der *kupa* an. Deshalb sei im *Sin. sp.* und in anderen *spiski* die *kupa* durch *kopa*, den *obrok*, abgelöst worden. Diese Ablösung zeuge davon, dass mit dem Lauf der Zeit der *zakup* als feudal-abhängiger Bauer bereits das Recht des Abzugs in die Freiheit durch die Abzahlung der *kupa* verloren habe und die Leistung des *obrok* an den Herrn zu seiner Pflicht gemacht worden sei. (PRP I, S. 165)

I. Smirnov (Očerki, S. 335, 341) hält von den Varianten *kupa* oder *kopa* hier nur *kupa* für authentisch; die *kopa* würde der Herr vom *zakup* nehmen, und nicht der *zakup* vom Herrn. Er (Očerki, S. 342-344) versteht den Ausdruck *ot nego že kupu emlet*' als einen Ausdruck der Relativwirkung zwischen dem Herrn und dem *zakup*, indem sie eine Abhängigkeit vom Herrn festlege. *Emlet*' sei mehrmalig. *Kupa*, so I. Smirnov (Očerki, S. 350), sei gleich *kuny*, also Geld. Das Geld nehme der *zakup* vom Herrn, es verwandele ihn mit diesem Akt in einen verknechteten, *zakupnyj* Menschen. In der gleichen Eigenschaft als Geld trete die *kupa* auch in Art. 59 auf. Das verwandele die *kuny* selbst in eine zentrale ökonomische Kategorie, die zum Institut des *zakupničestvo* gehöre.

Mavrodin (Obrazovanie, S. 75) setzt *kupa* und *ssuda* (Anleihe) gleich, fasst sie sehr weit: als Getreide, Vieh, Geld oder *otarica* (Boden). Sverdlov (Zakupy, S. 61, 60) sieht die *kupa* als eine Geldsumme. Dazu nehme der *zakup* u.U. auch Pflug und Egge, Getreide. Aber es handele sich um den geldlichen Charakter der Abhängigkeit. Sverdlov (Genezis, S. 173) fasst, ähnlich Mavrodin, die *kupa* als *ssuda* (Anleihe, Leihe) auf, als eine Schuld unter Prozenten, die in der Wirtschaft des Herrn abgearbeitet werden musste. Das Realbuch (S. 152) bestimmt die *kupa* („Menge“, „Haufen“) als Darlehen, dessen Empfänger die Schuld abgearbeitet und *zakup* geheißten habe.

Am überzeugendsten ist doch die Variante, die *kupa* als Unterhalts-Anleihe zu werten, die der Herr dem *zakup* gewährt. Sie kann aus Geld oder Naturalien, Sachen bestehen. Sie ist zurückzuzahlen (Geld-*kupa*), zurückzugeben (*kupa* als Naturalie oder Sache) oder, wenn beides nicht möglich ist, abzuarbeiten. Dieses Verständnis dürfte sich in die meisten der geäußerten Meinungen einfügen.

Art. 58: *Pušk. sp.*: *iz zaboja* („aus der Hürde“); *Kar. sp.*: *iz chleva, iz zaboja* („aus dem Stall, aus der Hürde“). – Ewers, Pravda (S. 311): „aus dem Stalle oder der Huerde, ... oder er verliert es bei seiner eigenen Arbeit“. Recht (S. 329): „oder es geht ihm zu Grunde bei seiner eigenen Arbeit“. – Goetz, Programm (S. 8); Recht I (S. 281): „oder verdirbt das, während er seine Arbeit verrichtet“. Ähnlich Recht III (S. 264). – Kronsteiner (S. 35): „oder während der Arbeit und es entsteht Schaden“.

Hier geht es abermals um die Verantwortlichkeit des *zakup* hinsichtlich des Viehs. Darunter kann man in diesem Falle auch ein Pferd subsumieren. Hat der *zakup* es eingeschlossen, so ist er für einen Diebstahl nicht verantwortlich. Geht es bei der Arbeit auf dem Feld zugrunde, oder treibt er es nicht vom Feld in den Hof und schließt es nicht ein, wie es der Herr ihm anweist, so ist er dafür verantwortlich. Der letzte Fall bestimmt die Haftung für den *zakup* auch, wenn das Vieh zugrundegeht, während er seine Arbeit für sich selbst verrichtet, zu verstehen: ohne Genehmigung des Herrn. Das Vieh bliebe so ohne Aufsicht.

Meine Übersetzung entspricht im Wesen den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 503) und Zimin (PRP I, S. 129).

Indes, es ist ohne Weiteres auch denkbar, dass der letzte Satz bedeutet, dass der *zakup* mit den Tieren des Herrn seine eigene Wirtschaft betreibt. Dann wäre die Situation so, wie in den ersten beiden Fällen beschrieben. Die Übersetzung bliebe vom Text her dieselbe.

Boltin überträgt diesen Fall: „oder wenn er sich wegen seiner eigenen Angelegenheit entfernt, so muss für ein solches Vieh der *najmit* bezahlen.“ (PR II, S. 503) Hier ließe er also das Vieh ohne Aufsicht.

Lange versteht unter *orud'e svoja deja* die Beschäftigung mit Handwerksarbeiten zum eigenen Nutzen. (PR II, S. 504) Somit bliebe auch hier das Vieh ohne Beobachtung.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 59, Anm. 100) nimmt an, dass die Rede hier nicht nur vom Vieh gehe, wie am Anfang des Artikels (*iz chleva*), und übertrug den Schluss: „oder wenn Vermögen eingebüßt wird, wenn er in eigenen Angelegenheiten fortgeht, da zahlt er.“ Doch das ist sehr fraglich. Sergeevič (Drevnosti I, S. 194) will unter der Angelegenheit des *zakup* all das annehmen, wozu er als Arbeiter verpflichtet war. Dann wären es allerdings die Angelegenheiten seines Herrn. Nein, es geht um die Wahrnehmung der eigenen Interessen des *zakup*.

Ključevskij (Pravda, S. 98) überträgt nach dem ersten Satz: „wenn jedoch ein Tier beim Mietling während der Feldarbeit für den Herrn verloren geht, oder davon, dass er es nicht auf den Hof getrieben und dort, wo es ihm der Herr befohlen hat, nicht eingeschlossen hat, oder während der Arbeit des Mietlings in seiner Wirtschaft – in allen diesen Fällen zahlt er für den Verlust.“ Unklar ist auch bei Ključevskij, ob es um die Arbeit mit dem Tier in der Wirtschaft des *zakup* geht.

Goetz (Recht III, S. 276f.) erläutert: Wird das Vieh des Herrn aus dessen Stall gestohlen, in den es nach Art. 58 der Schuld knecht auftragsgemäß eingesperrt hat, so brauche der Schuld knecht dafür nicht zu haften. Seine Haftung für das Vieh des Herrn trete in einem doppelten Fall ein. Er richte das Vieh auf dem Feld zugrunde, sodass es etwa durch Unbilden der Witterung umkomme, indem er das Vieh nicht in den Hof treibt und im angewiesenen Platz, im Stall, nicht einschließt. Der zweite Fall trete ein, wenn er es „bei seiner Arbeit“, „während er seine Arbeit verrichtet“, verdirbt, zu Grunde gehen lässt oder verliert. Hier folgt Goetz Sergeevič. In seiner ersten Abhandlung (Programm, S. 31) sah er hier noch das Arbeitsgerät inbegriffen; der Mieterbeiter könnte doch auch sein Arbeitsgerät an einem bestimmten Ort auf Befehl seines Herrn einschließen müssen.

Maksimejko /Zakupy/ meint, es habe nicht jede Einbuße des Viehs auf dem Feld die Verantwortlichkeit des *zakup* nach sich gezogen. Seine Haftung sei durch den Fall begrenzt worden, wenn das Vieh auf dem Feld blieb, während er es in den Hof treiben sollte, d.h. er habe für seine Nachlässigkeit gehaftet. Während der vorausgegangene Artikel nur einen indirekten Hinweis darauf gegeben habe, dass der *zakup* eine eigene Angelegenheit haben konnte, werde hier die direkte und bestimmte Bestätigung einer solchen Möglichkeit gegeben: *ili orudija svoja deja*. (PR II, S. 504f.) Rubinštejn /Do istorii/ betrachtet die Nutzung des Arbeitsviehs *orudija svoja deja* durch den *zakup* als seine Nutzung in der eigenen Wirtschaft zur Bearbeitung seines Bodenstücks. Der *zakup* hafte für das Vieh nur, solange es auf dem Feld sei. Von dem Moment an, in dem das Vieh auf dem Hof des Herrn sei, hafte der *zakup* nicht mehr. (PR II, S. 505) Für Juškov (Očerki, S. 82) habe der *zakup* die Verantwortung nicht nur für den direkten Vorsatz und für Fahrlässigkeit, sondern überhaupt auch für die schlechte Sicherung des Pferdes. Er habe für das Pferd haften müssen, wenn man es während seiner Abwesenheit in eigenen Angelegenheiten gestohlen habe. Es geht indes hier nicht allein um das Pferd.

Auch nach der Meinung von Romanov ist hier das Wichtigste das herrschaftliche Pferd. Dieses Pferd stehe im herrschaftlichen Stall oder Pferch unter Verschluss und in der Verantwortung dritter Personen. Der *zakup* jedoch benutze es auf dem herrschaftlichen Feld und sei einem strengen Reglement unterworfen. Dieser *zakup* sei nicht als *rolejnyj* genannt; er sei eine Arbeitskraft der herrschaftlichen Wirtschaft. (Učebnoe posobie, S. 70) Romanov baut diesen Ansatz später aus. Verglichen mit der Lage des *zakup* in Art. 57, sei hier eine andere Lage, auch ein anderer *zakup*. Diese zweite Gattung sei ein landwirtschaftlicher Arbeiter auf dem Herrenhof. Er arbeite auf dem herrschaftlichen Feld, mit herrschaftlichem Vieh, das er täglich von der Arbeit auf den Herrenhof treibt und dort einschließt, gemäß dem Gebot des Herrn. Aber mit dem gleichen Vieh arbeite er auch für sich selbst (*orudija svoja deja*). (PR II, S. 505; Romanov, Ljudi, S. 72) Hier erscheint also Argunovs Theorie von den zwei verschiedenen *zakupy*, vom Acker-*zakup* und vom vermögenslosen Hof-*zakup* in einer etwas veränderten Gestalt. Diese Trennung ist unbegründet. Es geht hier ebenfalls um den *rolejnyj zakup*, um die Arbeit für seine eigenen Zwecke. Hätte nicht *cholop* gestanden, wenn es sich wirklich um einen solchen Vermögenslosen gehandelt hätte?

Vernadsky (S. 47) erweitert den letzten Satz: „or because he worked for himself and neglected working for the lord, then he has to pay.“ Die Vernachlässigung der Arbeit für den Herrn steht nicht im Artikel. Wahrscheinlich hat Vernadsky hier seine sonst bei Einfügungen üblichen Klammern (zwischen „and“ und „lord“) vergessen.

Szeftel (Documents, S. 81, Art. 52) übersetzt den Artikel so: „Si l'on emmène (quelque bétail) de l'étable, le gagé ne le payera pas, mais s'il le perd dans les champs, ne fait pas rentrer (le bétail) dans la cour ou ne l'enferme pas là où le maître le lui ordonne, ou qu'il le perde ayant vaqué à ses travaux

personnels, alors il le paiera.“ Er erläutert den Schluss mit mangelnder Aufsicht oder beim Gebrauch des Tieres durch den *zakup* für seine persönlichen Arbeiten.

Sverdlov (K izučeniju, S. 57, 58) erklärt: Im ersten Falle zahlt der *zakup* nicht, wenn man Vieh aus einem verschlossenen Stall stiehlt; im zweiten Falle zahlt er, da es aus Fahrlässigkeit geschieht. Dies sei nicht auf die Zahlung für ein Pferd reduziert (gegen Grekov).

Nach Ščapov trägt beim Verschwinden des Viehs aus dem Stall der *zakup* keine Verantwortlichkeit, aber wenn das Vieh auf dem Feld blieb, nicht in den Hof oder in ein Gebäude geführt und nicht eingeschlossen wurde, sei er verpflichtet, die Schäden zu ersetzen. So auch hafte der *zakup* für den Untergang des Pferdes, wenn er es zur Arbeit für sich selbst verwendet. (RZ 1, S. 104) Dies lautet bei Chačaturov (Pravda, S. 148) ebenso.

In der Übertragung von Cečoev (S. 79) heißt es am Ende: „während der eigenen Arbeit“.

Kaiser (Laws, S. 27) bietet hier diese Übersetzung: „Also on the indentured laborer. If <thieves> take <the horse> from the barn, then the indentured laborer is not to pay for it, but if he destroys <the animal> in the field, and does not return it to the yard, and does not secure it as his lord orders, or <while> doing his own work he destroys <the horse>, then he is to pay for that.“ Doch hier geht es nicht ausdrücklich um ein Pferd, sondern um Vieh, Arbeitsvieh.

Es sind hier mithin nicht zwei Fälle (so Goetz, Maksimejko), sondern drei Fälle der Verantwortlichkeit des *zakup* statuiert: a) der *zakup* richtet das Arbeitsvieh bei der Feldarbeit zugrunde; b) er schafft eine Bedingung, dass es gestohlen wird oder umkommt, indem er es nicht in den Stall oder Hof treibt; c) er lässt es stehlen oder umkommen, indem er – ohne Genehmigung – seinen eigenen Angelegenheiten nachgeht, es unbeaufsichtigt lässt. Es kann unter c) aber auch sein, dass es zugrundegeht, während es für ihn arbeitet. Dann können die beiden ersten Situationen eintreten: Er verliert es auf dem Feld oder treibt es nicht heim.

*Art. 59: Sin. sp.: ouvedit' vraždou ego ... platiti emou 7 koun statt uvidit' kupu ego ... platiti emu 60 kun. Mjasnikovskij sp., Rozenkampfovskij sp.: ouveredit' cenu statt ouvidit' kupu. Kar. sp.: ouvedet' vraždu ego i ouveredit' cenu, a vvedet' v koupou ego ili otaricou; in diesem spisok sind die Art. 59 bis 62 zu einem Artikel (73) vereinigt. – Ewers, Pravda (S. 311): „Wann der Herr den Erkauften beleidigt, den Streit entfernt, und einen Preis bestimmt, aber seinen Haufen einfuehrt, oder das ihm Geschenkte“. Korrektur (S. 703): „den Streit anstiftet“. Recht (S. 329): „irgend eine ungerechte Forderung an ihm vollzieht, oder eine Misshandlung ..., so ... für das Unrecht 7 Marder.“ – Goetz, Programm (S. 8); Recht I (S. 281): „Wenn der Herr den Mieterbeiter kränkt, nämlich den Mietpreis nicht ganz auszahlt oder ihm seine Habe wegnimmt“. Recht III (S. 278): „Wenn der Herr den Schuldknecht schädigt, indem er ihm seine Verpflegung oder sein Vieh wegnimmt“. – Kronsteiner (S. 35): „Wenn der Herr den Mietling kränkt und ihm seine Miete oder das Weidegeld vorenthält“. Kronsteiner übersetzt im Glossar (S. 70) *kupa* in „Miete, Mietgeld (des Mietlings)“, *otarica* in „Weidegeld (?)“.*

Dieser Artikel schützt den *zakup* vor Kränkungen durch seinen Herrn. Die Kränkungen geschehen durch Vorenthaltung der Unterhalts-Anleihe (*kupa*) oder des Landstücks (*otarica*). Der Herr hat alles dem *zakup* zu erstatten, zudem muss er für das Unrecht eine Strafe von 60 *kuna* zahlen.

So kurz dieser Artikel ist, so enthält er doch eine Reihe von Problemen.

Auf die *kupa* bin ich schon zu Art. 57 eingegangen. Doch hier ergibt sich die Verbindung *uvidit' kupu*. Hier erscheint erstmals das Wort *otarica*, ebenfalls in der Verbindung *uvidit' otaricju*. Allein die deutschen Übersetzungen zeigen zur *otarica* folgende Varianten: „das Geschenkte“ (Ewers, Pravda), „eine Misshandlung“ (Ewers, Recht), „Habe“ (Goetz, Programm, Recht I), „Vieh“ (Goetz, Recht III), „Weidegeld“ (Kronsteiner).

1. Zum Artikel insgesamt.

Boltin überträgt: „Wenn der Herr in der Absicht, seinen *najmit* zu kränken, sich eine ungerechte Klageforderung gegen ihn ausdenkt und zu ihrer Bezahlung die vertragliche Geldzahlung oder das zuge-messene Getreide, das er für seine Ernährung erhielt, angeblich einbehält, und erweist sich das vor Gericht, dann ist alles vom Herrn Einbehaltene dem *najmit* zu geben, und darüber hinaus sind für seine Kränkung 60 *kuna* einzufordern.“ (PR II, S. 506) Und Polevoj /II/: „Wer den *zakup* in seinem Landstück oder in seiner Entlohnung schädigt, der muss ihm das übermäßig Berechnete oder das Genommene zurückerstatten und ihm für das Unrecht 7 *kuna* geben.“ (PR II, S. 507) Er legt also den *Sin. sp.* zugrunde.

Lange vereinigt Art. 59 und 60. Die Verben *uvidit'*, *uvedet'*, *vvedet'* seien ohne Zweifel verfälscht. Das Verbrechen erkläre sich allein durch das Verb *uveredit'* im Sinne von *povredit'* („schaden“, „beschädigen“, „verletzen“). Die Art. 59-62 müssten nach dem *Tr. sp.* gelesen werden, nur müsse man *uvidit'* durch *uveredit'* ersetzen. Auf diese Weise versteht Lange die Art. 59 und 60 so: Wenn der Herr den *zakup* kränkte, d.h. ihm zum Schaden die *kupa* veränderte, anders gesagt, ihm zum jährlichen Loskauf eine geringere Summe anrechnete, als sich gehörte, und auch die *otarica* wegnahm, d.h. den Bodenanteil, und gleichzeitig die *kupa* nicht erhöhte, dann musste der Herr alles rückerstatten, d.h. dem *zakup* anrechnen, was ihm unrechtmäßig weggenommen wurde, und darüber hinaus dem Fürsten 60 *kuna prodaža* zahlen; für die Wiederholung desselben Verbrechens war der Herr, neben der Befriedigung des *zakup*, verpflichtet, dem Fürsten *prodaža* schon in einer höheren Quantität, nämlich 3 *grivna*, zu bezahlen. (PR II, S. 507)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 59, Anm. 101) überträgt die Bedingung: „Wenn der Herr den *zakup* in Feindschaft (*po vražde*) beleidigt: die *cena* niedriger setzt oder seinen Anteil an den Felderzeugnissen oder am Vieh verringert“. Die *cena* zu erniedrigen bedeute, die Anrechnung der Arbeit zu vermindern.

Auch Chlebnikov überträgt Art. 59 und 60 zusammen: „1) Wenn der Herr selbst, nachdem er den *zakup* beleidigt und erkannt hat, dass er ihm gegenüber Feindschaft hegt (d.h. danach strebt, sich für seine Beleidigung gemäß den Ideen des Zeitalters zu rächen), nachdem er die Geldvergütung gemindert hat, diese durch erhöhte Abforderung der Getreideernte oder des Teils des Viehs ersetzt, dann ist er verpflichtet, den überschüssigen Teil der Getreideernte zurückzugeben und für das Unrecht 60 *kuna* zu zahlen. 2) Wenn der Herr eine höhere Geldvergütung (als gemäß der Vereinbarung) nimmt, dann ist er verpflichtet, das Überschüssige zurückzuerstatten und für das Unrecht 3 *grivna* zu zahlen.“ Beide Artikel, so Chlebnikov, setzen offensichtlich die Existenz einer Gewohnheit voraus, die eine allgemeine Summe der Geldvergütung und auch einen üblichen Teil der Getreideernte festgelegt habe. (PR II, S. 509)

Ključevskij (Pravda, S. 98) fasst diesen Artikel mit den nächsten drei zusammen. Er überträgt diesen Teil ausführlicher: „Wenn in einem solchen Falle der Herr den Mietling kränkt, ihn einer ungerechten Einforderung unterzieht und einen zu hohen Preis für die verlorene Sache bestimmt und zur Bezahlung für sie dem Mietling die ihm gegebene Anleihe oder sein eigenes Vermögen wegnimmt, dann ist er gemäß dem Gericht verpflichtet, all dies dem Mietling zurückzugeben und für das Unrecht eine Buße von 60 *kuna* zu zahlen.“ In den Beginn interpretiert er zu viel hinein.

I. Beljaev /Krest'jane/ erklärt: Wenn der Herr den *zakup* kränkt, ihm nicht so viel des geernteten Getreides gibt, wie viel nach der Vereinbarung folgte, oder den Anteil des Bodens vermindert, der für die Wirtschaft des *zakup* dient, dann muss er dies alles erstatten. (PR II, S. 508) Storožev überträgt den Beginn: „Wenn der Herr den *zakup* kränkt, vom *zakup* die ihm gegebene Anleihe oder dessen eigenes Vermögen wegnimmt“. (PR II, S. 506)

Goetz (Recht III, S. 280) entscheidet: Auf Schädigung der *kupa* (Naturalverpflegung) und der *otarica* (kleiner Viehbestand) des Schuldknechts durch seinen Herrn stehe einmal Ersatz, Rückgabe des Weggenommenen, und dann staatliche Strafe von 60 *kuna*, d.h. 1 *grivna* nebst 10 *kuna* Gebühren. Auch zuletzt sieht Goetz (Recht IV, S. 137) in Art. 59 eine Schädigung des Schuldknechts an seiner Verpflegung oder an seinem Vieh.

Ljubavskij schlägt folgende Übertragung der Art. 59-61 vor: (Art. 59) „Wenn der Herr den *zakup* kränkt, ein feindliches Gefühl äußert (*uvedet vraždu*), den Preis (*cena*) (der vernichteten Sache) übermäßig hochtreibt (*uveredit'*) und diesen Preis in die *kupa* überführt (*vvedet*) (d.h. durch den Preis die durch den *zakup* im Voraus erhaltene Zahlung erhöht), oder sich am eigenen Vermögen des *zakup* (an der *otarica*) vergreift, da soll er alles erstatten, und für die Gesetzeswidrigkeit soll er 60 *kuna* zahlen.“ (Art. 60) „Und wenn er für ihn Geld nahm, da soll er das Geld zurückgeben, das er für ihn nahm, und für die Gesetzeswidrigkeit 3 *grivna* Strafe zahlen.“ (Art. 61) „Und wenn der Herr (solche unrechtmäßige Einforderung vornehmend) den *zakup* in die Sklaverei verkauft, dann ist der *najmit* von der Bezahlung allen Geldes (und folglich auch persönlich) frei, und der Herr soll für die Gesetzeswidrigkeit 12 *grivna* Strafe zahlen.“ Den Vorzug dieses Verständnisses sieht Ljubavskij darin, dass sich dadurch auch die Steigerung der Kriminalstrafen leicht erkläre. Das geringste Übel sei für den *zakup* die Erhöhung der *kupa* und folglich auch die Verlängerung seines *zakupničestvo* und die Vorenthaltung eines Teils seines Vermögens. Ein größeres Übel sei schon seine Übergabe als *zakup* an eine andere Person

und die Verlängerung des *zakupničestvo* auf diesem Wege. Die schwerste Verletzung des *zakup* sei sein Verkauf in die Sklaverei. (PR II, S. 508)

Zimin überträgt den Beginn neutraler: „Wenn der Herr den *zakup* kränkt, indem er seiner *kupa* oder *otarica* Schaden zugefügt hat“. (PR II, S. 129)

Szeftel (Documents, S. 81, Art. 53) übersetzt so: „Si le maître fait injure au gagé en détournant le prêt à gage ou son pécule /otarica/, il le lui rendra en entier, et il paiera pour injure 60 martres“. Die *otarica* bedeutet hier also „pecule“, Rücklage des *zakup*. Bei Szeftel sind die folgenden Artikel (bis Art. 62) zum Art. 53 vereinigt.

Čerepnin (Otnošénija, S. 241) meinte, die Landbesitzer hätten offenbar von den *zakupy* die Rückgabe der *kupa* in erhöhtem Maße gefordert (indem sie ungesetzliche Prozente berechneten).

Ščapov kommentiert, dass der Herr nicht das Recht habe, die mit dem *zakup* geschlossene Vereinbarung über die Höhe der ihm zustehenden Mittel (der *kupa*) oder des Landstückes (der *otarica*, die in der Bedeutung dem „peculium“ nahestehe) zu verletzen. Im anderen Falle schreibe der Gesetzgeber vor, dem *zakup* das Festgelegte zurückzugeben und den Schuldigen mit einer Geldstrafe von 60 *kuna* zu bestrafen. (RZ 1, S. 104) Chačaturov (Pravda, S. 148) übernimmt auch hier die Erklärung Ščapovs, lässt jedoch den Einschub über die *otarica* aus.

Kaiser (Laws, S. 27) übersetzt diesen Artikel so: „If a lord offends his indentured laborer, if he damages his stand of wood or plot of land, then <the lord> is to return everything to him, and <in addition> pay him 60 kuna for the offense.“

Auf jeden Fall übervorteilt der Herr den *zakup*, indem er ihn an der *kupa* oder an der *otarica* schädigt. Die Art und Weise dieser Schädigung erschließt sich durch die nähere Untersuchung der Wendungen *uvidit' kupu* und *uvidit' otaricu*.

2. Nun zu den beiden Wendungen.

a) *uvidit' kupu, kopu, vraždu, kovu*.

Diese Wendung ist, wie gezeigt, sehr verschieden gedeutet worden: Einbehaltung der vertraglichen Geldzahlung durch den Herrn (Boltin), Anrechnung einer geringeren Summe zum jährlichen Loskauf (Lange), Minderung der Geldvergütung (Chlebnikov), Herabsetzung der *cena*, d.h. Verminderung der Anrechnung der Arbeit (Vladimirskij-Budanov), Wegnahme der gegebenen Anleihe (Ključevskij), Vergabe einer geringeren Menge Getreides als vereinbart (I. Beljaev), Schädigung der Naturalverpflegung (Goetz), Hochtreibung des Preises der vernichteten Sache und Überführung in die *kupa*, damit Erhöhung der *kupa* (Ljubavskij), Schädigung der *kupa* (Zimin), Rückforderung der *kupa* in erhöhtem Maße (Čerepnin), Verletzung der Vereinbarung über die Höhe der dem *zakup* zustehenden Mittel, der *kupa* (Ščapov). Von den deutschen Übersetzungen erinnere ich an Kronsteiners Vorenthalten der Miete.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 195), der davon ausgeht, dass der *zakup* eine Mietzahlung erhielt, die bald *kopa*, *kupa* (Art. 57), bald *cena* (Art. 111 /nach dem *Mjasnikovskij*, *Rozenkampfovskij* und *Kar. sp.*/) heiße, meint, der Herr möge diese *kupa* oder *cena* nicht bezahlen wollen. Das meine auch der Artikel, indem er sage: *uvidit'* (d.h. *uveredit* – „vermindert“) *kupu ego*. Deshalb sei die Variante *uveredit' cenu* („vermindert die *cena*“) völlig verständlich. Debol'skij überträgt den bedingenden Teil: „Wenn der Herr ... den Mietpreis vermindert, nachdem er fälschlich die vom *zakup* eingegangene Schuld erhöht hat, oder das ihm gegebene ‚peculium‘...“ Und *vvedet' v kopu* könne auch als *vvedet' v summu, vzjatuju vpered* („er führt es in die zuvor genommene Summe ein“) verstanden werden. (PR II, S. 509) Golubovskij meint, die Abschreiber hätten die Worte *vvedet'* (*uvedet'*, *uvidit'*) und *kopu* vereinigt, und es habe sich das sinnentleerte *uvedet' kopu* anstelle des klaren *uveredit' kopu* („vermindert die *kopa*“) ergeben. (PR II, S. 509f.)

Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 84, Anm. 94) hält *uvedenie kupy* für eine Wegnahme der vergebenen *kupa* durch Gewalt oder Betrug; als Folge des *uvedenie* sei es keine Klage auf Herausgabe des Einbehaltenen, sondern auf Rückgabe des Weggenommenen. Auch Jakovkin will *uveredit'* annehmen, d.h. „zum Schaden des *zakup* verändern“. Es gebe auch eine andere völlig korrekte Variante: *a vvedet' v kupu ego ili v otaricu* („und führt es in seine *kupa* oder *otarica* ein“). Wenn man *ili* („oder“) durch *i* („und“) ersetze, dann könne man denken, dass hier jener Fall vorgesehen war, wenn der Herr zur Loskaufsumme den Preis des „peculiums“ hinzugezählt habe. (PR II, S. 510)

Maksimejko /Zakupy/ nimmt an, im Originaltext sei *chova* gewesen. Die Gültigkeit werde durch das Wort *uvedet'* ausgedrückt. In der Verbindung mit der *chova* bedeute der Terminus *uvedet'* den Entzug des Lebensunterhalts des *zakup*. (PR II, S. 510f.)

Argunov /K peresmotru/ lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass man bei den Kränkungen des *zakup* in den Karamzinschen und Synodal-Schriften *vražda* antreffe. Er führt einige Beispiele aus der südslavischen Gesetzgebung an, worin die *vražda* als *vira* für Tötung und als Geldstrafe für schwere Verbrechen gebraucht wurde (so u.a. im Gesetzbuch von Vinodol' von 1280, im Buch der Statuten Dubrovnika, im Gesetzbuch Stefan Dušana). Argunov nimmt an, dass diese slavische *vražda* auch in einige *spiski* der *RP* in der Bedeutung der Geldstrafe für Verbrechen hineingekommen sei. Der *zakup* habe die *vražda* für einige Verbrechen erhalten können, die an ihm selbst oder an seinen Verwandten verübt wurden. Eine andere Frage sei gewesen, ob diese *vražda* zum *zakup* in Gänze kam und ob der Herr nicht das Bestreben hatte, sie sich teilweise oder ganz anzueignen. Bei einer solchen Auslegung der *vražda* könne man von gerichtlichen Geldstrafen als von einer Quelle der Einnahmen des *zakup* sprechen, und folglich würden im *Kar. sp.* drei Bestandteile des Vermögens des *zakup* aufgezählt: gerichtliche Geldstrafen, die *kopa* oder *cena* sowie die *otarica*. (PR II, S. 511) Nein, die *vražda* als *vira* bzw. allgemeine Geldstrafe scheidet hier aus.

Grekov (Otnošeniya, S. 111) sieht hier Fälle behandelt, wenn der Herr dem *zakup* einen gewissen Schaden zufügen, seine Pflichten verletzen oder seine Rechte überhöhen konnte. Diese *obidy* könne der Herr dem *zakup* zufügen: 1) die dem *zakup* im Moment des Vertragsabschlusses gegebene Summe zu seinen Gunsten verändern; 2) die Größen des *obrok* oder des dem *zakup* zugewiesenen Landstückes zu seinen Gunsten verändern; 3) den Versuch machen, den *zakup* durch seine Vergabe zur Miete oder zum Verkauf auszubeuten <Art. 60>; schließlich 4), ihn nicht *pro delo*, sondern *nesmyslja, p'jan, bez viny* schlagen <Art. 62>. So äußert sich Grekov (Rus' 1953, S. 207) auch zuletzt.

Juškov (Očerki, S. 70) verweist, Argunov widersprechend, auf Art. 59 als auf einen solchen, in dem die *kupa* nicht als Naturalabgabe, als Schuldleistung, die durch den Herrn vom *zakup* erhoben wird, verstanden werden könne, da es klar sei, dass der Herr doch nicht seine eigene Abgabe schädigen werde. Er (Očerki, S. 72) hält diesen Artikel für grundlegend zum Verständnis der *kupa*. Es sei völlig möglich, dass der Herr, der die *kupa* vergeben hat, sie durch das gewaltsame Wegnehmen der übergebenen Gelder oder des Vermögens, das sich in der Verfügung des *zakup* befand, schädigen könne.

Für Romanov gibt Art. 59 einen verdorbenen Text. Es sei nur ohne Zweifel, dass die Verben, die keinen klaren Sinn geben: *uvidit'*, *uvedit'*, *uvidet'*, *vvedet*, in den Verbindungen mit *kupa*, *kopa*, *vražda*, *kopna* und sogar *kupno* irgendetwas Weggenommenes bezeichnen, das der Rückerstattung unterliege, wenn man nicht die Variante *uveredit' cenu* lese, die ein erfolgreicher Versuch sei, eine verständliche Lesart zu geben, wenn auch möglicherweise eine vom Protograf fernstehende. Die *kupa* des Art. 59 sei die Summe gewesen, die der *zakup* von seinem Herrn im Moment des Vertragsabschlusses erhalten habe (Grekov), für die der Herr die Arbeitskraft „erkauft hat“ (*zakupal*). Der *Ustav o zakupach* stelle nirgendwo die Frage über die Dauer dieses Geschäfts und über die Bedingungen der normalen Beendigung der Verpflichtungen, indem er lediglich zwei Möglichkeiten der Beendigung vorsehe: 1) Im Falle des Verkaufs des *zakup* in das *obel'noe cholopstvo* – seine Befreiung von allen geldlichen Verpflichtungen (Art. 61) und 2) im Falle erfolgreicher Suche von Geld (Art. 56) – den Loskauf der geldlichen Verpflichtungen mit diesem (d.h. der *kupa* und möglicher Schulden nach Geldstrafen für Flurschäden und Verluste des Vermögens des Herrn). Romanov meinte, dass unter *uveredit' (cenu, kupu)* die durch den Herrn betriebene direkte Übervorteilung des *zakup*-Arbeiters oder die Nötigung, einen Teil der erhaltenen Anleihe (oder den *zadatok*) zurückzugeben, zu verstehen sei. (Učebnoe posobie, S. 70-72) Das *uveredit' kupu* bestimmt Romanov (Ljudi, S. 77) dann in zweierlei Hinsicht: 1) die vereinbarte Summe verringern, deren Auszahlung an den *zakup* mit dem *zadatok* begann, oder unmittelbar oder mittels der Anrechnung von irgendwelchen Schäden; oder 2) die Summe der Schuld erhöhen, die der *zakup* zurückzugeben verpflichtet war.

Vernadsky (S. 47) übersetzt den betreffenden Teil so: „If the lord offends the indentured laborer and seizes his money“. Der Herr ergreift also das Geld des *zakup*.

Zimin erklärt *uvidit'* (*Mjasnikovskij sp. uveredit'*) als *povredit'* („beschädigen“, „verletzen“, „schaden“). Die Rede gehe offensichtlich davon, dass der Herr nicht mit Zahlungen rechnen konnte, die zur Abrechnung der *kupa* ergingen. (PRP I, S. 166) Diese unverständliche Erklärung entspricht nicht Zimins moderner Übertragung des Textes selbst.

Nach Tichomirov (Posobie, S. 100) könne man *ouvidit' kupu* übertragen: wenn der Herr den *zakup* kränkt und seine *kopa* (Ernte) oder *otarica* von Vieh wegführt (entwendet). Übrigens fasst Tichomirov die Art. 59-62 zu einem Artikel (55) zusammen.

Auch Ščapov bezeichnet den Sinn der Worte *uvidit'*, *uvedit'* als unklar. Er führt die Variante *uveredit'* („schädigen“, einen „Schaden beibringen“) als nahe auf. Die Lesarten *uvedet'* und *vvedet' kopu* könne man deuten als „er führt (ungesetzlich) einen *obrok* ein“, also eine Zinspflichtigkeit. (RZ 1, S. 104) Doch das dürfte hier nicht zutreffen. Auch Sverdlov (Pravda, S. 88) deutet die Stelle *uvidit'* ... hier als „verursacht einen Schaden“. Cečoev (S. 80) überträgt den Eingang neutral wie Zimin: „Wenn der Herr den *zakup* kränkt, indem er seiner *kupa* oder *otarica* Schaden zufügt“.

Szeftel (Documents, S. 81, Art. 53) hat für die fragliche Phrase das Vorenthalten des Darlehens („*dé-tournant le prêt*“), Kaiser (Laws, S. 27) das Schädigen des „stand of wood“ des „intendured laborer“. Schädigen, vermindern, wegnehmen kann der Herr nur, worauf der *zakup* einen Anspruch oder ein Besitzrecht hat. Hier ist es die *kupa*, die Unterhalts-Anleihe (Geld, Sachen, Naturalien), die der Herr niedriger als vereinbart vergeben, vorzeitig zurückfordern, in der Anrechnung erhöhen kann. Hiervor wird der *zakup* geschützt. Die *vira* (*vražda*) hat hiermit nichts zu tun.

b) *otarica*.

Auch hierzu habe ich die anderen deutschen Übersetzungen und die hauptsächlichen Standpunkte der russischen Autoren genannt. Das sind einmal die Meinungen von Ewers (das Geschenke, dann die Misshandlung), Goetz (Habe, dann Vieh), Kronsteiner (Weidegeld). Zum anderen sind das insbesondere die Auffassungen von Boltin (zugemessenes Getreide), Lange (Bodenanteil), Chlebnikov (Vieh), Vladimirskij-Budanov (Vermögen), Ključevskij (Vermögen), Storožev (ebenso), I. Beljaev (Bodenanteil), Debol'skij („peculium“), Ljubavskij (Vermögen), Ščapov (Landstück, in der Bedeutung dem „peculium“ nahestehend). Bei Szeftel ist es „*pécule*“, Rücklage.

Karamzin (II, Sp. 33, Anm. 92 /Sp. 38/) hält die *otarica* für eine Bezahlung, die von den Miet-Landwirten aus den Händen des Eigentümers oder des Herrn empfangen wurde. Dubenskij /Pamjatniki/ meint, dass das Wort *otarica* sich bei den Großrussen in dem Wort *torica* („Aussaat“, „Saatgut“) bewahrt habe, als Getreide, als Eigentum der Leute, die sich von den Gaben der Reichen ernähren. (PR II, S. 512)

Sergeevič (Drevnosti I, S. 195) verweist darauf, dass in einem Rechtsdenkmal /RIB, VI, stb. 208/ „peculium“ durch das Wort *otarica* übersetzt wurde. *Uveredit' otaricu* heiße, dem *zakup* sein eigenes Vermögen wegzunehmen. Auch Presnjakov /Pravo/ hält „peculium“ und *otarica* für gleichartig. In den westeuropäischen mittelalterlichen Texten habe „peculium“ /Vormoor, Sociale Gliederung im Frankenreich/ nur bewegliches Vermögen bedeutet, vor allem Vieh. Das sei jenes Vermögen, das der „serv“ oder Leibeigene für sich gewinnt und danach in seinem Besitz bewahrt, mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung seines Herrn. (PR II, S. 513)

Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 85) erläutert das Problem der *otarica* so: Der *zakup* hat, als freier Mensch, natürlich auch sein eigenes Hab und Gut haben können; ohne Zweifel ist der größte Teil dieses Eigentums die *kupa* gewesen, die ihm vom Herrn als Hausherrn wie einem Hausangehörigen gegeben wurde; das ist der Zug, der die russische *otarica* dem „peculium“ annähert; aber wie sich die Vernechtungs-Abhängigkeit (*kabal'naja zavisimost'*) vom *cholopstvo* unterscheidet, so unterscheidet sich auch die *otarica* vom „peculium“. Die *Pravda* unterscheide die *otarica* auch von der *kupa*, aber sie unterscheide sie natürlich nicht dem Ursprung nach: Sowohl die *kupa* als auch die *otarica* würden vom Herrn dem *zakup* gegeben, anders bestünde auch bei der *otarica* nicht die genannte Nähe zum „peculium“. Der Unterschied der *kupa* von der *otarica* sei folglich nur nach dem Gegenstand der Vergabe des Herrn möglich. Wenn der *zakup* seine eigene Aussaat hatte, dann sei auch ein Landstück vorhanden gewesen, das ihm vom Herrn für dieses Säen gegeben wurde.

Nach Jakovkin gebe Art. 59 keinerlei Hinweis darauf, was in den Bestand eines solchen „peculiums“ ging und wie weit die Absonderung dieser Vermögensmasse vom übrigen Vermögen des Kreditors stattfand. In Norwegen sei in den Bestand des „peculiums“ die Vergütung gegangen, die der Schuldknecht für einen ihm persönlich zugefügten Schaden erhielt, die *vira* für seine getöteten Angehörigen und schließlich die ihm zufallende Erbschaft. Von diesem Vermögen habe der Knecht die von ihm zu entrichtenden Geldstrafen und auch den Loskauf an den Herrn bezahlt. Jakovkin beruft sich hierbei auf v. Amira. (PR II, S. 513) Und was galt in Russland?

Maksimejko /Zakupy/, der ebenfalls die *otarica* als „peculium“ annimmt, erkennt, dass *chova* und *otarica* denselben Begriff bezeichneten, lediglich von verschiedenen Seiten her; insofern das Vermögen den Zwecken des Unterhalts des *zakup* diene, sei es als *chova* bezeichnet worden; insofern es aus der allgemeinen Vermögensmasse des Herrn herausgelöst und in die abgesonderte Nutzung des *zakup* gegeben wurde, sei es *otarica* genannt worden. Die unbedeutende Höhe der Geldstrafe (60 *kuna*)

müsse man weniger durch die geringe Wertigkeit der Gegenstände, die die *chova* oder die *otarica* bilden, erklären, sondern mehr durch den Umstand, dass dieses Vermögen nicht das Eigentum des *zakup* war, sondern sich lediglich in seiner Nutzung befand. (PR II, S. 514)

Rubinštejn /Do istorii/ wertet die *otarica* als Vermögen des *zakup*, aber nicht als „peculium“. Das „peculium“ des römischen Rechts sei ein Vermögen, das vom Hausherrn dem Sohn oder dem Sklaven zur Nutzung übergeben wurde, wobei dieses juristisch doch Teil des Herrschaftsvermögens geblieben sei. Umgekehrt teile Art. 59 deutlich das Vermögen des *smerd* als persönliches Eigentum des *zakup* ab, das einen speziellen Schutz vor jeglichen Angriffen seitens des Herrn fordere. (PR II, S. 514) Argunov /K peresmotru/ findet es ebenfalls nicht für möglich, eine ernsthafte Theorie auf der alten, jedoch nicht sehr genauen Übersetzung „peculium“ – *otarica* zu begründen. Er stützt sich auf Digesten, XV, I, 4 („Peculii id non est, cuius servus seorsim a domino rationem habuerit, sed quod dominus ipse separaverit summa servi rationem discernens“) und fragt, wie es nachzuweisen sei, dass der Herr die *otarica* dem *zakup* aus seinem Vermögen herausgesondert und dabei das Eigentumsrecht an ihr bewahrt habe? Dass die *otarica* Eigentum des *zakup* war, sucht Argunov nicht nur durch den Schutz zu erhärten, den ihr Art. 59 erweist, sondern auch durch die Analogie der norwegischen Schuldknechtschaft, wo die „orka“ Sondergut, d.h. *sobina* („Eigenes“) des Schuldknechts war, die sich aus seinen besonderen Einnahmen bildete und ihm nicht durch den Kreditoren zugeteilt wurde. Über diese „orka“ habe der Schuldner zum Zwecke seines Loskaufs verfügt. Wenn der *zakup* der RP kein *cholo*p war, dann müsse man seine *otarica* der *sobina* annähern. (PR II, S. 514f.)

Karskij (S. 103) stellt zu *otarica* heraus, dass Boltin in diesem Wort die *mesjačina* sehe, d.h. eine bestimmte Menge von Vorräten, die den Hofleuten <monatlich> zur Verpflegung ausgegeben werden. Dubenskij füge zu diesem ein Landstück (von *otariti*) zur Bearbeitung hinzu. In diesem Sinne sei dieses Wort auch in Belorussland bekannt: *atarica*, Landstück, besät durch den Arbeiter oder die Arbeiterin zum eigenen Nutzen, nach einer Vereinbarung mit dem Herrn. Auf diese Weise sei die *otarica* Vermögen des *zakup*, bestehend aus Land, das von ihm empfangen wurde, und überhaupt aus der *mesjačina*. Es könne sein, dass hierzu auch eine Herde Schafe (*otara*, türkisch „otap“, Weide, Austrieb für Schafe, Schafherde; dieses Wort sei auch der baschkirischen, der kirgisischen und der nogajischen Sprache bekannt) oder überhaupt von Vieh gehörte, die der *zakup* eingebracht hat oder die ihm vom Herrn gegeben wurde.

Juškov (Očerki, S. 80) äußert, die *otarica* sei Vermögen des Herrn, das für einen *cholo*p oder für einen feudalabhängigen Bauern ausgesondert worden sei. Er meint, die Einwände Argunovs seien nicht als ernsthaft zu bewerten. Wenn die *otarica* dem „peculium“ nahe war, dann habe der *zakup* besondere Rechte auf ein Vermögen gehabt, und eben diese besonderen Rechte könne auch die Gesetzgebung vor den Angriffen seitens des Herrn schützen. Die *otarica* als eine Art des „peculiums“ anzuerkennen bedeute nicht, die *zakupy* mit den *chology* zu identifizieren. Wie nachgewiesen worden sei, habe es „peculia“ nicht nur bei den Sklaven gegeben, sondern auch bei feudalabhängigen Bauern, den „adscripti“. Wenn die *otarica* ein „peculium“ auf russischem Boden ist, dann habe sie sich nur nach einer Zuteilung vom Herrn oder mit schweigender Zustimmung des Herrn bilden können. Wahrscheinlich habe sie geringwertiges Vermögen enthalten, Kleidung, möglicherweise häusliches Kleinvieh. Grekov /Rus’/ jedoch versteht unter *otarica* das Landstück, das dem *zakup* vom Herrn zugewiesen wurde. (PR II, S. 511f.) Diesen Standpunkt hält er (Rus’ 1953, S. 206) bis zuletzt bei.

Romanov fasst zusammen. *Otarica* konfrontiere man 1) mit der *otara*, einer Herde von Kleinvieh, Schafen; 2) mit dem griechisch-römischen Terminus „peculium“ (in dessen Grund ebenfalls „pecus“, Vieh, liege), der aus dem 4. Wort der Pandekten in der slavischen Übersetzung des Nikon Černogorec mit dem Wort *otarica* wiedergegeben wurde; diese *otarica* interpretiere man: a) als dem *cholo*p durch den Herrn anvertrautes Vermögen zur Verfügung oder zur Nutzung (Ključevskij, Jakovkin, Mroček-Drozdovskij); b) als eigenes Vermögen des *zakup* (Sergeevič, Rubinštejn), sogar nur das bewegliche, vor allem das Vieh (Presnjakov); 3) unabhängig vom Vergleich mit dem „peculium“ hätten frühere Forscher (Polevoj, Lange, Beljaev) *otarica* als Landstück übertragen; zu dem sei auch Maksimejko gekommen, der unter *chova* übrigens auch die Zuteilung von Land an den *zakup*, dessen Produkte zu seinem Unterhalt gingen, verstanden und die *chova* mit der *otarica* identifiziert habe; 4) Karskij vergleiche die *otarica* der RP mit dem litauischen „ataras“ und dem belorussischen *atarica*, einem Landstück, das von einem Arbeiter oder einer Arbeiterin zum eigenen Nutzen bestellt wurde, gemäß einer Vereinbarung mit dem Herrn; 5) widerspreche die philologische Interpretation Karskijs nicht der Hypothese Chlebnikovs und mache den Kampf um die *otarica* als Kampf um die Wegnahme des Bodens

des *rolejnyj zakup*, wie er in Art. 59 ausgedrückt sei, verständlich. (Učebnoe posobie, S. 71f.) Später führt Romanov aus, dass dieses unabhängig davon so sei, von welchem *zakup* die Rede ist – vom *rolejnyj* oder vom nicht-*rolejnyj zakup*. Im ersten Falle sei die *otarica* ein Landstück, mit dem sich der *zakup* mit dem Herrn vereinbart und auf dem der *zakup* mit seinem eigenen oder mit dem ihm übergebenen Inventar gemäß Art. 57 operiert. Im zweiten Falle sei dies ein Landstück, das dem *zakup* durch den Herrn „zur Aussaat“, „zur Bestellung“ (*na prisevok*) zugeteilt wurde. In Art. 57 sei der Ort der Handlung das Feld des *zakup*, das herrschaftliche *orud'e* werde daneben ausgeführt. In Art. 58 vollziehe sich die Handlung auf dem Hof oder auf dem Feld des Herrn, und daneben verübe dieser *zakup* „seine (eigene) Arbeit“ (*svoe orudie*). (PR II, S. 515) An anderer Stelle erklärt Romanov (Ljudi, S. 77) die *otarica* als Landstück, das der *zakup* für sich bearbeitete; dieses sei ihm vom Herrn zugeteilt worden.

Vernadsky (S. 47) übersetzt *otarica* hingegen in „movables“, also bewegliche Güter. Für Zimin sind die *otarica* Vermögenswerte, Produktionsgeräte, die vom Herrn dem *zakup* zur zeitweiligen Nutzung gegeben wurden. (PRP I, S. 166) Szeftel (Documents, S. 109) erklärt *otara* als „pecus“, nach Ušakov eine große Herde von Schafen. In diesem Artikel sei es wahrscheinlich die Parzelle des kultivierten Bodens, der in die persönliche Verfügung des Verpfändeten gestellt worden sei. Dies sei die Interpretation des Terminus durch Lange, Karskij, Romanov und auch Grekov. Damit interpretiert Szeftel auch seine eigene Übersetzung.

I. Smirnov (Očerki, S. 354) teilt Romanovs Auffassung, dass die *otarica* ein Bodenstück sei, das der *zakup* für sich bearbeitete; es habe eigenes Land des *zakup*, aber auch Land des Herrn sein können. Čerepnin (Otnošenijs, S. 241) fasst die *otarica* als Landstück auf, das der Feudale dem *zakup* neben den landwirtschaftlichen Geräten (Art. 57) und dem Arbeitsvieh (Art. 58) zur Verfügung stellte. Auch Ščapov verweist auf die belorussische *atarica* als Land, das durch einen Arbeiter gemäß einer Übereinkunft mit dem Herrn besät wurde. (RZ I, S. 104)

Demgegenüber bezeichnet Sverdlov (Pravda, S. 88) mit *otarica* das persönliche Eigentum des *zakup*, eingeschlossen der Boden. Schon zuvor arbeitete er (Zakupy, S. 58, 59) heraus, dass aus Art. 59 die Antwort zu gewinnen sei, wem der Boden gehörte. Es sei die Pflicht des Herrn, dem *zakup* das Überzählige der *kupa* oder das Bodenstück zurückzugeben. Die *kupa* habe nicht den Begriff der *otarica* eingeschlossen; der *zakup* sei durch die *kupa*, nicht durch die *otarica* in Abhängigkeit geraten. Die Quellen bezeugten nicht, dass der Herr dem *zakup* die *otarica* zur Verfügung stellte. Auch an anderer Stelle bekräftigte Sverdlov (Genezis, S. 171), dass die *otarica* dem *zakup* gehöre, und nicht dem Herrn.

Bei Kaiser (Laws, S. 27) steht für *uvidit' ... otaricju* „if he damages his ... plot of land“, was das Schädigen seines Landstücks bedeutet.

Das Realbuch (S. 206) stellt eine Verbindung zum litauischen *ataras* (Ackerfurche) und weißrussischen *atarica* (Landparzelle), die ein Herr seinem Knecht zur Eigennutzung überreichte, her. In dieser Bedeutung erscheine die *otarica* schon in der RP im Zusammenhang mit dem *zakup* (in Schuldabhängigkeit Geratener), dem der Herr seine *otarica* nicht wegnehmen dürfe. Wahrscheinlich sei es ein eigenes, verpfändetes, aber ihm noch zur Nutzung zustehendes Land.

Ich bleibe bei meiner generellen Übersetzung der *otarica* in Landstück, und zwar in das dem *zakup* eigentümlich zustehende Land, das er in die Wirtschaft eingebracht hat. *Uveredit' otaricja* bedeutet also, den *zakup* in seinem Eigentum am Boden zu schädigen. Es soll verhindert werden, dass der *zakup* bei der Auseinandersetzung seinen Boden verliert. Es können mit *otarica* aber auch andere Eigentumswerte des *zakup* gemeint sein, so Vieh und Gerät.

Die *otarica* als Eigentum des Herrn am Boden anzusehen würde bedeuten, dass der *zakup* überhaupt nichts Eigenes hat. Dann wäre er ein bloßer *cholop*. Die *otarica* als Eigentum des Herrn an Vieh, Gerät etc. zu begreifen würde ebenfalls ergeben, dass der *zakup* eigentumslos wäre. Die *otarica* ist also sicher kein „peculium“.

Nur wenn die *otarica* etwas anderes als *kupa* und als Vermögen des Herrn ist, erhält dieser Artikel einen Sinn.

Art. 60: Ewers, Pravda (S. 311): „Wenn er ihm Marder abgenommen hat, so ersetzt er ihm die Marder wieder“. Recht (S. 329f.): „wenn er für ihn Marder eingenommen hat“. – Goetz, Programm (S. 8); Recht I (S. 281); Recht III (S. 278): „Nimmt dagegen (der Herr) auf ihn Geld auf“. – Kronsteiner (S. 35): „Nimmt er auf ihm Geld auf“.

Dieser Artikel bestimmt, dass das vom Herrn für einen *zakup* unrechtmäßig erhaltene Geld an den, der den *zakup* in Anspruch nahm, zurückzugeben ist. Dazu kommt eine Geldstrafe von 3 *grivna*.

Fraglich ist, welcher den *zakup* belastende Vorgang hier gemeint ist: Übervorteilung bei der Abrechnung, Übergabe des *zakup* an eine andere Person? Oder keiner von beiden?

Ewers' Übersetzungen (Wegnahme von Geld, dann Einnahme von Geld) sind nicht eindeutig. Der Kern des Artikels ist die Übergabe des *zakup* an einen anderen, gleichsam eine Vermietung zur Arbeit. Das kann aber auch eine Verpfändung sein. In jedem Falle jedoch erhält nicht der *zakup* den Erlös, sondern der andere Herr, denn es heißt *vorotiti* („zurückgeben“, „wiedergeben“).

Meine Übersetzung stimmt mit den Fassungen von Goetz (Programm, S. 8; Recht I, S. 281; Recht III, S. 278) und Kronsteiner (S. 35) im Wesen überein.

Boltin überträgt den Anfang so: „Aber wenn der Herr von ihm gewaltsam Geld nimmt“. (PR II, S. 516) Polevoj /II/ interpretiert ihn so: Wenn der *zakup* dem Mieter seine Schuld zurückgab, aber dieser ihn nicht entlässt. (PR II, S. 516) Dubenskij /Pamjatniki/ erläutert die Eingangswendung als „er erhöht die Summe, für die sich der Mietling zu dienen verpflichtet hat“. (PR II, S. 517) Kalačov (Svedenija, S. 141) meint, dass der Herr dem *zakup* keine Kränkungen antun durfte, z.B. ihm das gegebene Geld wegnehmen.

Lange sieht hier als Verbrechen, dass der Herr dem *zakup* bei der Anrechnung für ein Jahr weniger *kuna* anrechnete, als festgelegt war. Auf diese Weise habe der Herr Fremdes ergriffen, d.h. *prinimal kuny* („er nahm /fremde/ Gelder“). Wie gesagt, versteht Lange die Art. 59 und 60 als eine Einheit. Er sieht in Art. 60 den Wiederholungsfall von Art. 59, nämlich die Veränderung der *kupa* zu Lasten des *zakup* (die geringere Anrechnung zum Loskauf) und die Wegnahme der *otarica* durch den Herrn. (PR II, S. 507)

Chlebnikov interpretiert: Wenn der Herr eine größere Geldvergütung als ausbedungen nimmt, ist er verpflichtet, das Überschüssige zurückzuerstatten und für die Kränkung 3 *grivna* zu zahlen. (PR II, S. 517) Dies ist unklar. Der Tatbestand wäre schon in Art. 59 gegeben.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 59, Anm. 102) überträgt den Artikel so: „Wenn der Herr den *zakup* als Pfand für (von einem anderen Herrn genommene) Gelder hingibt, dafür, dass der *zakup* gleichzeitig auch diese Gelder abarbeitet, dann werden vom Herrn die genommenen Gelder (zugunsten des *zakup* für die Zeit, die er für den anderen gearbeitet hat) eingefordert sowie 3 *grivna* als kriminale Geldstrafe.“ Später führt er (Obzor, S. 396) aus: Wenn der *zakup* durch seinen Herrn einem anderen verpfändet wurde, dann wurde dieses Geschäft als ungültig angesehen, aber das *zakupničestvo* wurde fortgesetzt. Die Eingangsüberlegungen sind richtig; indes, die Gelder werden nicht zugunsten des *zakup* eingefordert. Das wäre gegen den Text.

Ključevskij (Pravda, S. 98), der diesen Artikel mit dem vorigen und mit den beiden nachfolgenden vereinigt, überträgt diesen Teil: „Wenn der Herr seinen Mietling einem Herrn zur Abarbeit einer vom Letzteren im Voraus genommenen Zahlung hingibt, (so) muss er diese Zahlung zurückgeben, und für das Unrecht ist eine Buße von 60 *kuna* zu zahlen.“ Ähnlich überträgt auch Storožev. (PR II, S. 516) Auch hier ist das Wesen zutreffend erfasst. In diese Richtung geht auch Sergeevič (Drevnosti I, S. 195); er meint, dass *prinjat' na zakupe kun* heißen konnte, Geld zu leihen und zur Sicherung der Schuld den *zakup* dem Kreditor zu übergeben. Hingegen sieht Debol'skij in den Worten *priimet' li na nem' kun* keine Grundlage, sie durch ein Pfand des *zakup* zu erklären. Wahrscheinlicher sei diese Stelle als gewaltsame Wegnahme des Vermögens zu erklären. (PR II, S. 517)

Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 86) deutet *vzjat' den'gi na čem* als *polučit' den'gi za čto* („für etwas Geld erhalten“), als den Preis einer Ware. Auf diese Weise bedeute *vzjat' den'gi na zakupe* (*za zakupu*), den *zakup* in das *cholopstvo* zu verkaufen, und folglich sprächen beide Verfügungen (Art. 60 und 61) von diesem Verkauf, es würden lediglich zwei Wirkungen desselben Geschäfts unterscheiden: der Erhalt des Geldes für den verkauften *zakup* (Verkauf mit Erhalt des Preises) und der Verkauf selbst als abgeschlossenes Geschäft, d.h. die Übergabe des verkauften *zakup* an den Käufer. Hier werde der schon beendete Versuch vom vollendeten Vergehen unterschieden. Der Betrug bestehe darin, dass der Verkäufer seinen *zakup* für seinen *cholo*p ausgegeben habe. Der Verkauf selbst sei, wie man denken könne, vor dem *zakup* geheimgehalten worden; anders wäre es schwierig, den gutgläubigen Käufer zu betrügen. Das Ganze wirkt sehr gekünstelt.

Goetz (Recht III, S. 281, 282) interpretiert, dass außer finanzieller Schädigung des Schuldknechts dem Herrn auch verboten sei, ihn gewissermaßen wie eine Sache, wie ein Eigentumsstück ähnlich dem Sklaven zu behandeln. Letzteres könne geschehen, indem der Herr ihn für aufgenommenes Geld ver-

pfändet, Art. 60, oder indem er ihn direkt verkauft wie einen voll unfreien Sklaven. So gehören nach Goetz Art. 60 und 61 enger zueinander. Dass die Worte *paki li priimet' na nem' kun* mit Vladimirskij-Budanov und Sergeevič von Aufnahme eines Darlehens unter Verpfändung des Schuldknechts zu verstehen sei, unterliegt für Goetz keinem Zweifel. Ein derartiges Darlehen sei, da der Schuldknecht keine Sache sei, ungültig; der Herr müsse es zurückgeben. Außerdem habe er für die unrechtmäßige Behandlung des Schuldknechts 3 *grivna* zu bezahlen. Goetz (Recht IV, S. 140) erblickt also in Art. 60 eine Verpfändung des Schuldknechts durch seinen Herrn gegen eine Geldsumme.

Nach Jakovkin spricht die *Pravda* hier vom wiederholten Empfang von Geld durch den Herrn. Sie sehe hier den Fall vor, dass der Herr vom *zakup* die Loskaufsumme zweifach erhält, und sie schreibe dem Herrn vor, das doppelt Erhaltene zurückzugeben, und darüber hinaus strafe sie ihn noch mit einer 3-*grivna-prodaža*. (PR II, S. 517) Diese Situation geht so klar aus dem Text nicht hervor.

Nach der Meinung Maksimejkos /Zakupy/ sieht Art. 60 jenen Fall vor, wenn der Herr bei der abschließenden Berechnung vom *zakup* mehr nimmt, als sich gebührt, d.h. höher als das, was dem *zakup* als Darlehen gegeben wurde oder was von ihm zur Bezahlung der von ihm verursachten Schäden zu entrichten war usw. Die Wendung *priimet na nem kun* könne den Empfang von Geld unmittelbar vom *zakup* selbst bedeuten. Das *vorotiti kuny* beziehe sich auf den *zakup*; ihm sei zu erstatten, und nicht irgendeinem imaginären Pfandnehmer, weil die Art. 59-62 lediglich die inneren Verhältnisse zwischen dem Herrn und dem *zakup* im Blick haben und dritte Personen überhaupt nicht betreffen, sie sogar ignorieren. (PR II, S. 518) Der *zakup* als Empfänger des aufgenommenen Geldes ist schwer mit dem Text zu vereinbaren. Grekov (Otnošenijs, S. 111) erkennt hier einen Versuch, den *zakup* durch seine Weggabe zur Miete auszubeuten. Juškov (Očerki, S. 72) sieht hier die Erzwingung der doppelten Tilgung der Schuldverpflichtung. Der Herr müsse dem *zakup* die genommene Summe zurückerstatten. An dieser Sicht hält er (Stroj, S. 436) auch später fest.

Romanov hält den Versuch (Bogdanovskij, Lange, Jakovkin), hier ein zweites Erhalten von Geld durch den Herrn zu sehen, auf einer fehlerhaften Auslegung der Worte *paki li* und *opjat'* gegründet: 1) bedeute *paki li* in der EP gewöhnlich *ašče li* („wenn aber“), und 2) bedeute *opjat' vorotiti* „zurückerstatten“ (Art. 38); sogar wenn man sich auf das Verständnis *opjat'* im Sinne der Wiederholbarkeit versteife, so werde sich diese Wiederholbarkeit nur auf *vorotiti* des Art. 59 beziehen, und nicht auf *paki li priimet'* des Art. 60. Das Wesen der *obida*, d.h. der Verletzung der Rechte des *zakup*, werde verschieden interpretiert. Vladimirskij-Budanov und Sergeevič verstünden sie als Verpfändung des *zakup* an eine dritte Person, Mroček-Drozdovskij als als Versuch des Verkaufs in das *choloŭstvo* (ohne Kenntnis des *zakup* und noch ohne seine Übergabe an den Käufer). Grekov sehe hier den Versuch, den *zakup* auf dem Wege seiner Vergabe zur Miete auszubeuten, Maksimejko das Nehmen überzähligen Geldes bei der abschließenden Abrechnung mit dem *zakup*. Romanov erkennt den Vorzug der Interpretation Maksimejkos darin, dass sie die in beiden Artikeln (59 und 60) identische Zuspitzung des Verbs *vorotiti* auf die Seite der Wiederherstellung des Vermögensrechts des *zakup* lenke, und nicht auf die Seite der Annullierung eines ungesetzlichen Geschäfts zweier Herren. (Učebnoe posobie, S. 72f.) Später äußert Romanov, dass in Art. 60 der Herr bereits dafür mit einer Geldstrafe schon zu 3 *grivna* bestraft werde, zeige den Maßstab der *obida*: die Rede gehe hier von größeren Summen als in Art. 59, jedoch weniger als 3 *grivna*, weil die *prodaža* stets höher als der *urok* sei. (PR II, S. 519) Das überzeugt nicht.

Vernadsky (S. 47) übersetzt: „If the lord transfers the indenture on the laborer <to a third person> for money, <the transaction is annulled:> the <first> lord has to return the money he accepted and pay 3 *grivna* fine.“ Er sieht demnach die Übertragung des Vertrages („indenture“) über den *zakup* zwischen zwei Herren als Gegenstand des Artikels an.

Zimin überträgt: „Wenn aber der (Herr) von ihm (d.h. dem *zakup*) mehr Geld nimmt (als sich gehört), dann (gebührt) ihm, das (über das Gehörige) genommene Geld zurückzugeben und für das Unrecht dem Fürsten 12 *grivna* Geldstrafe zu zahlen.“ (PRP I, S. 129) In der Höhe liegt hier offenbar ein Druckfehler vor; es müssen 3 *grivna* sein. Zimin erläutert, *paki li priimet' na nem' kun* bedeute, er erhält mehr Geld (möglicherweise das Zweifache – *paki*), als nach dem *rjad* festgelegt war, der den Umfang der *kupa* und das Verfahren ihrer Abzahlung bestimmt habe. (PRP I, S. 166)

Szeftel (Documents, S. 81, Art. 53) überträgt diese Stelle so: „s'il donne (le gagé) en nantissement d'une somme d'argent, de même il rendra l'argent qu'il aurait reçu, et il paiera pour injure 3 livres d'amende“.

Für I. Smirnov (Očerki, S. 314f.) liegt hier ein Geschäft zwischen dem Herrn und einer dritten Person vor. Es gehe um Geld, dass der Herr für die Übergabe des *zakup* an einen anderen zur Exploitation erhalten habe, ohne Einverständnis und gegen den Willen des *zakup*, ähnlich beim Verkauf als *obel'*. Čerepnin (Otnošenija, S. 243) findet in diesem Artikel eine vollständige Analogie zum *Ustav Monomacha* vom Zins. Die Landbesitzer hätten ähnlich wie die städtischen Wucherer gehandelt; sie hätten von ihren bäuerlichen Schuldnern zwei Zinse *v tret'* gefordert, d.h. zweimal von 50% der gegebenen Anleihe, und den „dritten“ Zins habe der Bauer auf der *barščina* abgearbeitet. Dies sei verboten worden. Diese Version ist kaum mit dem Text vereinbar.

S. Pokrovskij (S. 71) erklärt, wenn der Herr nach der dem *zakup* gegebenen Summe (*kupa*) trachtete oder nach dessen Vermögen oder Wirtschaft <Art. 59>, wenn er Überhöhtes bei der Rückerstattung der *kupa* nahm <Art. 60>, dann habe er eine Geldstrafe zahlen müssen. Sverdlov (Zakupy, S. 60) deutet *priimet'* hier als „zusätzlich nehmen“.

Für Ščapov erstrebt dieser Artikel (wie auch Art. 59), die Willkür des Herrn bei den Abrechnungen mit dem *zakup* zu begrenzen: Wenn der Herr vom *zakup* eine höhere Bezahlung als ausbedungen erhalten hat, dann war der Herr verpflichtet, ihm das Überzählige zurückzugeben, und er wurde mit einer Geldstrafe bestraft. (RZ 1, S. 104) So steht es auch bei Chačaturov (Pravda, S. 148).

Kaiser (Laws, S. 27) sieht hier den Vorgang, dass der Herr vom *zakup* Geld nimmt, ohne dass er das Unrechtmäßige näher bezeichnet: „If <a lord> takes money from his <indentured laborer>, then he is to return <to him> the money which he took and pay for the offense 3 grivnas as fine.“ Hier geht es um das Wesen der Wendung *priimet' na nem' kun*, „nimmt auf ihn Geld“ oder „für ihn Geld“, und nicht „von ihm Geld“.

Cečoev (S. 80) überträgt den Beginn ähnlich wie Ščapov: „Wenn jedoch (der Herr) von ihm (dem *zakup*) mehr Geld (als sich gehört) nimmt“.

Ich halte hier die befristete oder bedingte Vergabe des *zakup* an einen anderen Herrn, ob als Vermietung oder Verpfändung, für verboten. Das Geld erhält nicht der *zakup*; er wäre sonst an einer Vermietung oder Verpfändung materiell interessiert. Das Geld ist vielmehr dem zurückzugeben, der es für den Dienst gezahlt hat.

Die Übervorteilungen bei der Abrechnung der *kupa* sind bereits durch Art. 59 untersagt.

Ob die Art. 59-62 nur das Innenverhältnis des *zakupničestvo* regeln (Maksimejko), müsste, namentlich für Art. 60, erst noch bewiesen werden.

Art. 61: Rozenkampfovskij sp.: to zakoupu svoboda („dann /gebührt/ dem *zakup* die Freiheit“). – Ewers, Pravda (S. 311): „so ist der Gemietete ... frei von allen Mardern <Geldansprüchen des Herrn>“. Recht (S. 330): „so ist der Gemietete ... frei von allen Mardern“. – Goetz, Programm (S. 8); Recht I (S. 281); Recht III (S. 278): „so erhält der Mieter Freiheit von allem Geld“.

Dieser Artikel verbietet die höchste Kränkung des *zakup*, seinen Verkauf zum „vollen“ *cholop*, zum eigentlichen Sklaven. Dafür soll der *zakup* Freiheit von allen Geldverbindlichkeiten erhalten. Der Herr soll für dieses Unrecht 12 *grivna* Strafe zahlen.

Die Übersetzungen von Ewers, Goetz und Kronsteiner (S. 35) sind nur in der Terminologie, wozu ich bereits in Art. 56 Stellung bezogen habe, anders.

Dieser Artikel ist, abgesehen von zwei Problemen, klar. So erscheint hier in einem Satz der *zakup* neben dem *naimit*. Ferner bedarf die Formel *svoboda ot vsech kun* („Freiheit von allen Geld/verbindlichkeiten“) näherer Untersuchung.

1. Zum Artikel insgesamt.

Boltin überträgt: „Wenn jemand seinen verknechteten *cholop* als vollen oder leibeigenen (*cholop*) verkauft, dann ist jenem *cholop* die Freiheit von der Bezahlung aller Gelder (für die er sich seinem Herrn zu dienen verpflichtet hat) zu geben, und vom Herrn sind 12 *grivna* an die Staatskasse einzufordern.“ (PR II, S. 520)

Ključevskij (Pravda, S. 98), der diesen Artikel mit den beiden vorigen und dem nachfolgenden Artikel vereinigt, überträgt: „Wenn er ihn jedoch gänzlich als seinen vollen *cholop* verkauft, dann ist der Mietling frei von allen Schulden, und der Herr zahlt für das Unrecht 12 *grivna* Buße.“ Ganz ähnlich überträgt auch Storožev. (PR II, S. 520)

Juškov (Očerki, S. 72) erklärt, bei einem Verkauf des *zakup* in das „volle“ *cholopstvo* durch den Herrn werde der *zakup* von der Schuldverpflichtung befreit, und außerdem müsse der Herr 12 *grivna prodaža* zahlen.

Vernadsky (S. 47) übersetzt: „If the lord sells the indentured laborer into slavery, the laborer is free from all obligations for the money <he had received from the lord>, and the lord pays a 12 *grivna* fine for the offense.“

Zimin überträgt etwa so wie ich: „Wenn der Herr den *zakup* in das volle (*cholopstvo*) verkauft, dann erhält der *najmit* Freiheit von allen geldlichen Verpflichtungen (im Verhältnis zum Eigentümer), und der Herr zahlt für das Unrecht 12 *grivna* Geldstrafe.“ (PRP I, S. 129) Er erläutert, das Erscheinen dieser Norm zeige, dass im alltäglichen Leben sich der *zakup* häufig nicht vom *cholop* unterschied. (PRP I, S. 166)

Bei Szeftel (Documents, S. 81f., Art. 53) heißt es: „et si le maître vend le gagé comme esclave intégral, le gagé en usure /*najmit*/ sera libre de toute sa dette /*kuny*/, et le maître paiera pour injure 12 livres d’amende“.

Ščapov kommentiert: Wenn der Herr über den *zakup* wie über einen *cholop* verfügt und ihn verkauft, dann kann das Geschäft nicht als gültig angesehen werden (und der Herr ist wahrscheinlich verpflichtet, dem Käufer das Geld für ihn zurückzugeben), der *zakup* erhält die Freiheit, und der Herr wird außerdem mit der höchsten Geldstrafe bestraft. Die Gesetzgebung stehe zum Schutz der sozial abhängigen und juristisch nicht vollberechtigten Stellung des werktätigen Bauern, sie behindere seine endgültige Verknechtung und die volle Entziehung der Rechte. (RZ 1, S. 105)

Und Kaiser (Laws, S. 27) übersetzt: „If a lord sells his indentured laborer <as a> full slave, then the indentured laborer is free of all money debts, and <in addition> his lord is to pay 12 *grivnas* as a fine.“

2. Dieser Artikel enthält also zwei Schwierigkeiten: die Identifizierung des *zakup* mit dem *najmit* und die Wendung *svoboda vo vsech kunach*.

a) *najmit*.

Boltin sieht hier das Wort *najmit* an die Stelle des *zakupen* gestellt. Folglich habe damals dieses und jenes die gleiche Bedeutung gehabt. (PR II, S. 522) Pavlov-Sil’vanskij /Feodalizm II/ wertet hier die Ersetzung des *zakup* durch den *najmit* als eine Gegenüberstellung mit erklärender Bedeutung: *zakup, kak najmitu (tak že, kak i najmitu) svoboda v kunach* („dem *zakup* ist wie dem *najmit* /ebenso, wie einem *najmit*/ Freiheit von den *kuna*“). Damit werde das neue Recht gerechtfertigt, das die Interessen des schwächsten *zakup* wahrt. Es gleiche den *zakup* dem *najmit* an, während das alte Recht ihn mit dem Sklaven gleichgestellt habe. (PR II, S. 523)

D’jakonov /Očerki/ meint: Indem die *RP* den *zakup najmit* nennt, weise sie an gleicher Stelle genau darauf hin, dass der *zakup* Schuldner seines Herrn sei. (PR II, S. 522; D’jakonov, Skizzen, S. 91) Für Presnjakov /Pravo/ macht die Identifizierung von *naim* mit *lichva* („Gewinn“) (in den „Fragen des Kirik“) die Bezeichnung des *zakup* als *najmit* auch ohne seine Anerkennung als Mitarbeiter verständlich. (PR II, S. 522)

Goetz (Recht III, S. 283) bemerkt, dass dieser Artikel Sergeevič den Anlass gegeben habe, den *zakup* als Mitarbeiter aufzufassen. Aber *najm* könne auch im Sinne von Wucher verwendet werden. So könne *najmit* auch den bedeuten, der durch das Darlehen in ein Schuldverhältnis gekommen ist. Hier stützt sich Goetz auf Presnjakov.

Jakovkin meint, dass *najmit* hier (im *Tr. sp.* und in ihm ähnlichen Handschriften) anstelle von *zakup* eine spätere, rein zufällige Variante sei. In den russischen Denkmälern komme das Wort *najmit* nicht eher als im 13. Jh. auf. Jakovkin weist drei Bedeutungen hierfür nach: 1) am häufigsten als Person, die sich verpflichtet hat, gegen eine Vergütung eine bestimmte Arbeit auszuführen, als *podrjadčik* („Gedungener“); 2) als *arendator* („Pächter“); 3) als verpfändeter Mensch (*zakladnyj čelovek*), der mit seiner Person eine Schuld gewährleistet hat, wo die alte Anschauung sowohl die Personenmiete als auch die Selbstverpfändung zu einem allgemeinen Terminus vereinigt habe. (PR II, S. 523)

Für Kulischer (S. 66) ist der *najmit* in verschiedenen Quellen der Unternehmer, der die Lieferung und das Anfahren von Holz übernimmt. So seien auch Bauern bezeichnet worden, die verschiedene Arbeiten im Auftrag eines Klosters zu verrichten hatten. Bei Kirik sei *najm* Wucher. Das Verhältnis sei ein Darlehensvertrag mit persönlicher Verpfändung des Schuldners. Der *zakup (najmit)* sei kein Lohnarbeiter, sondern ein Schuldner, der für das aufgenommene Darlehen seine eigene Person zum Pfand gibt (Jasinskij, Jakovkin).

Maksimejko /Zakupy/ nimmt Jakovkins Auslegung des *najmit* nicht an: 1) sprächen die Chroniken, die Gerichtsurkunde von Pskov [26] und andere Quellen wiederholt von *najmity*, aber in ihnen fehlten jegliche Hinweise auf den Zusammenhang der Personenmiete mit Schuldverhältnissen; 2) könne man

aus den „Fragen des Kirik“ nur schließen, dass im Altertum die Zinsnahme nicht nur als *lichva* („Gewinn“), sondern auch als *najm* bezeichnet wurde. *Naimat*’ bedeute, eine Zugabe auf das Geld, das verliehen wurde, zu nehmen. Es sei vergeblich, in diesem Wort irgendwelche Hinweise auf Selbstverpfändung und Arbeit des Schuldners zu suchen. Maksimejko fragt auch: Hatte der Autor der *RP* Recht, den *zakup* als *najmit* zu bezeichnen? Vom juristischen Gesichtspunkt könne man seine Terminologie kaum als geglückt ansehen. Sogar der Art. 61 selbst lasse eine solche Umbenennung des *zakup* in den *najmit* nicht zu, weil der *zakup* sich von der Rückzahlung des von ihm genommenen Geldes befreite, aber nicht von der Fortsetzung seines Dienstes. Was sei der *najmit*? Aus dem Vertrag über Personenmiete entstehe doch die Verpflichtung, die erhaltene Bezahlung abzuarbeiten, und nur wenn er seine Arbeit willkürlich beendete, habe sich seine persönliche Verpflichtung in eine vermögensmäßige verwandelt. Der Autor der *RP* habe die *zakupy* deshalb mit den *najmity* vermischt, weil diese und jene gleichermaßen für ihren Herrn arbeiteten, auf seinem Hof lebten, von ihm ihren Unterhalt erhielten. (PR II, S. 524)

Polosin vermutet, ähnlich wie Pavlov-Sil’vanskij, dass in Art. 61 der *zakup* nur mit dem *najmit* verglichen werde, und er schlägt die Lesart vor: *prodast li gospodin zakupa obel’*, *to (emu – zakupu) jakože najmitu svoboda vo vsech kunach* („verkauft aber der Herr den *zakup* als *obel’*, dann ist /ihm – dem *zakup*/ ebenso wie einem *najmit* Freiheit von allen *kuna*“). (PR II, S. 524)

Juškov (Očerki, S. 71) besteht darauf, zwischen *zakup* und *najmit* zu unterscheiden: 1) sei der *najmit* ein freier Mensch, der den Vertrag durch die Zahlung der zweifachen Anzahlung (*zadatok*) leicht auflösen konnte; und wenn er keine Anzahlung erhalten hat, könne er ohne weitere Absprachen vom Herrn weggehen; 2) sei die Abhängigkeit der *zakupy* nicht durch den Empfang der Anzahlung, sondern der *kupa* festgelegt worden. Tichomirov (Issledovanie, S. 228) hält das Wort *najmit* für eine Übersetzung des wenig bekannten (südrussischen) Begriffes *zakup* in die Sprache der Novgoroder Sozialverhältnisse des 12. Jh. Zimin erklärt *naimit* als *zakup*. Der *zakup* sei deshalb *najmit* (*Pravosudie Mitropolič’e* [18]) genannt worden, weil er in der Praxis nicht seine *kupa*, sondern nur die Prozente von ihr (die man damals *najm* genannt habe) abarbeitete. (PRP I, S. 166)

I. Smirnov (Očerki, S. 313, 314) spricht hier von einem feudalen Lohnverhältnis (*naem*), von einem Knechtschaftsdienst (*kabal’naja služba*), und nicht von Prozenten (*lichwa*). Der *zakup* sei über die *kuny* verknechtet, sei ein Mensch *v kunach*. Dies fließe aus allen drei Situationen in den Art. 56, 60 und 61; Art. 61 sei hierfür entscheidend.

Čerepnin (Otnošenija, S. 241) meint, die Anleihe unter Prozenten sei *najm* genannt worden. Daher sei ein *zakup*, der die Anleihe genommen und für den Kreditor für die Prozente bis zur Rückerstattung der Schuld gearbeitet hat, *najmit* genannt worden. Für Ščapov ist *najmit* (vom Wort *najm*, Geldzahlung für Arbeit) eine andere Bezeichnung des *zakup*, die wahrscheinlich mit der Geldform der *kupa* verbunden sei. (RZ 1, S. 105) Auch für Sverdlov (Pravda, S. 88) ist die Verwendung des Terminus *najmit* in diesem Falle mit der *kupa* als Geldschuld mit Prozenten verbunden. Das Wort *najm* (die Novgoroder Dialekt-Form *namy*) habe im 11., 12. Jh. Prozente bedeutet. Vorher schon wies Sverdlov (*Zakupy*, S. 60; *Genezis*, S. 171, 175) auf die geldliche Form der Abhängigkeit hin. Der *najmit* arbeite das Geld mit Prozenten ab.

Das Realbuch (S. 186) versteht die *najmity* als Mietknechte, Lohnarbeiter. Es seien Arbeitskräfte, die sich zur Leistung von Diensten gegen Lohn verdingt hätten, oft für eine bestimmte Frist oder für die Verrichtung bestimmter Arbeiten. Sie seien formell frei gewesen. Es habe sich um ein frei kündbares Vertragsverhältnis gehandelt.

Dass die *zakupy* nicht die *kupa*, sondern nur die Prozente abarbeiteten (Zimin, Čerepnin), ist aus dem Text nicht zu ersehen. Vielleicht ist hier der *najmit* mit der *kupa* als Geldschuld mit Prozenten verbunden (Sverdlov, Ščapov).

b) *svoboda vo vsech kunach*.

Einige Standpunkte hierzu habe ich schon vorn dargestellt, so die Standpunkte Boltins (Freiheit von der Bezahlung aller Gelder, für die er sich seinem Herrn zu dienen verpflichtet hat), Ključevskijs und Storoževs (Freiheit von allen Schulden), Juškovs (Befreiung von der Schuldverpflichtung), Zimins (Freiheit von allen geldlichen Verpflichtungen).

Kalačov (Svedenija, S. 141) deutet dies hingegen so, dass der *najmit* die volle Freiheit erhielt. Solov’ev (I, S. 237) erläutert, dass der *najmit* die volle Freiheit ohne die Pflicht, dem Herrn das im Voraus Genommene zu bezahlen, erhalten hat. Lange interpretiert, der *zakup* werde durch den Verkauf von allen auf ihm liegenden Schulden befreit. (PR II, S. 521) Leškov (Narod, S. 156) äußert, der

zakup, der durch den Herrn verkauft wurde, befreite sich dadurch von jeglicher Abhängigkeit von diesem. Er habe also die Freiheit erhalten.

Für Vladimirskij-Budanov (Christomatija I, S. 60, Anm. 103) ergibt sich folgender Sinn: Wenn der Herr den *zakup* in das „volle“ *cholopstvo* verkauft, dann befreit sich der *najmit* oder *zakup* (sowohl vom *cholopničestvo* als auch vom *zakupničestvo*). Und für Sergeevič (Drevnosti I, S. 191): Wenn der Herr den *najmit* in die Sklaverei verkauft (durch Täuschung ihn als seinen *cholop* ausgebend), dann erhält der Verkaufte die Freiheit in allem Geld, d.h. er befreit sich von der Verpflichtung, die von ihm im Voraus genommene Bezahlung zu erstatten oder abzuarbeiten.

I. Beljaev /Krest'jane/ sieht hier, dass der Herr das Recht auf das Geld verlor, für das der *zakup* zu ihm in das *zakupničestvo* eingetreten ist, und dass er darüber hinaus dem *zakup* für die Kränkung (*za obidu*) 12 *grivna* geben musste. (PR II, S. 521) Die 12 *grivna* sind allerdings Geldstrafe.

Goetz (Programm, S. 31) erklärt zunächst: Der Mitarbeiter „erhält Freiheit von allem Geld“, d.h. er braucht die Summe, um die er sich vermietet hat, nicht zurückzuzahlen, wird seines ganzen Mietverhältnisses ledig. Später, als Goetz (Recht III, S. 282; Recht IV, S. 140) den Mitarbeiter durch den Schuldknecht ablöst, erläutert er diesen Artikel so: Wenn der Herr versucht, ihn als unfreien Sklaven zu verkaufen, erlange der Schuldknecht „die Freiheit von allen Geldern“, d.h. sei er der Schuldknechtschaft, in die er geraten war, vollkommen ledig, ohne dass er seine Schuld zurückzuzahlen brauche.

Argunov /K peresmotru/ sieht aus Art. 61 keine Möglichkeit zu folgern, dass der *zakup* von allen Schulden frei werde, zu denen er sich verpfändet hat, und folglich vom *zakupničestvo*. Er denkt, dass der *zakup* aus dem *cholopstvo* in das *zakupničestvo* zurückkehre mit der Befreiung von den Rückständen und Schulden und mit der Rückkehr zur früheren Freiheit in allen seinen Geldern, die er bei dem Verkauf in das *cholopstvo* eingebüßt habe. (PR II, S. 472)

Romanov (Ljudi, S. 70) meint, durch den Verkauf habe der *zakup* Befreiung von allen Geldschulden gegenüber dem Herrn erhalten, sich folglich befreit. Dieser Standpunkt verbreitet sich. Für Čerepnin (Otnošennja, S. 242) erhält der *zakup* die Freiheit. Dieser Auffassung ist auch, wie schon erwähnt, Ščapov. (RZ I, S. 105) Für S. Pokrovskij (S. 71) habe der Versuch, den *zakup* als *cholop* zu verkaufen, ihn von der Rückzahlung der Schuld befreit, und er habe sich in einen Freien verwandelt. Auch bei Babij (S. 55) wird erläutert, dass der *zakup* die Freiheit erhalten habe.

Ich bevorzuge den altrussischen Wortlaut: Er wird frei von allen Geldern, d.h. das Schuldverhältnis mit dem alten Herrn erlischt, ein Verhältnis mit dem neuen Herrn kommt nicht zustande. Ob damit die tatsächliche persönliche Freiheit gegeben wird, ist nicht ohne Weiteres zu ersehen. Es sind ja auch andere Elemente des *zakupničestvo* (*kupa* in Gestalt von Sachen, Naturalien, Abgeltung durch Arbeitsleistungen) zu berücksichtigen. Es kann sein, dass nur bei einer *kupa* in Geld die Freiheit erfolgt, und dass dieser Artikel nur von dieser Gestalt der *kupa* handelt. Bei den anderen Gestalten der *kupa* wäre die Abwicklung schwieriger. Die persönliche Freiheit wäre kein Automatismus, sondern ein längerer Prozess.

Die 12 *grivna* sind, da dies nicht bei allen Interpreten eindeutig klar ist, Geldstrafe an den Fürsten.

Art. 62: Ewers, Pravda (S. 311): „Wenn der Herr den Erkauften fuer eine That schlaegt“. So auch Recht (S. 330). – Goetz, Programm (S. 9); Recht I (S. 281): „Wenn der Herr den Mitarbeiter schlägt für eine Tat“. Recht III (S. 278): „Wenn der Herr den Schuldknecht schlägt für seine Arbeit“. – Kronsteiner (S. 35): „Wenn der Herr den Mietling für die Arbeit schlägt“.

Dieser Artikel erlaubt dem Herrn, den *zakup* für eine Arbeitssache zu schlagen, verbietet ihm zugleich, ihn unbedacht, im Trunkenheitszustand, und ohne Schuld des *zakup* zu schlagen. Tut er das, so muss er wie für das Schlagen eines Freien zahlen.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich vor allem begrifflich von meiner, in der Übersetzung des *zakup*, wozu ich mich in Art. 56 geäußert habe. Ewers bleibt mit seiner Übersetzung „fuer eine That“ (*pro delo*) etwas unbestimmt, ebenso Goetz in seiner ersten Fassung. Gemeint ist eine Tat in Verbindung mit der Arbeit, wie Goetz (Recht III) und Kronsteiner übersetzen.

Bis auf „für eine Tat“ stimmt meine Übersetzung mit der Übertragung von Zimin (PRP I, S. 129) überein.

Boltin überträgt: „Wenn der Herr den *najmit* für eine Tat verprügelt, da ist ihm das nicht in die Schuld zu stellen, aber wenn er ihn unbesonnen oder in Trunkenheit ohne Schuld schlagen wird, da ist dem *najmit* die gleiche Gerechtigkeit zu geben wie einem Freien.“ (PR II, S. 526) Er nimmt also *najmit* an.

„Ohne Schuld“ bezieht sich auf den *zakup*. Aus der Zahlung wird Gerechtigkeit. So entfernt sich Boltin vom Wortlaut des Artikels.

Ključevskij (Pravda, S. 98) überträgt: „Wenn der Herr den Mietling für eine Sache schlägt, (dann) verantwortet er sich nicht dafür; wenn er ihn jedoch als Betrunkener schlägt, selbst nicht wissend wofür, ohne Schuld, dann soll er für die Kränkung (des Mietlings) zahlen, wie man für die Beleidigung eines Freien zahlt.“ So überträgt auch Storožev. (PR II, S. 526)

D’jakovov /Očerki/ betont, aus dieser Gleichstellung erhelle, dass der *zakup* kein freier Mensch sei. (PR II, S. 527; D’jakovov, Skizzen, S. 90)

Goetz (Recht III, S. 284f.) findet in Art. 62 die Frage des Züchtigungsrechts des Herrn gegenüber seinem Schuldknecht behandelt. Der Herr habe ein solches Recht gegenüber dem Schuldknecht für dessen Arbeit, d.h. offenbar, wenn er seine Arbeitspflichten vernachlässigt. In diesem Falle sei der Herr ohne Schuld, das besage, dass der Herr für die erteilten Schläge nicht zur Verantwortung vor Gericht gezogen werde. Straffällig mache er sich dagegen, wenn er ohne Ursache, ohne die erwähnte Verschuldung des Schuldknechts diesen schlage. Es sei dabei angenommen, dass der Herr sich eines solchen unerlaubten Schlagens im nüchternen Zustand nicht schuldig mache, dass er trunken und „nicht denkend“, *ne smyslja*, also nicht vorsätzlich ihn schlage.

Juškov (Očerki, S. 83f.) verbindet diesen Artikel mit der Unterordnung der *zakupy* unter die herrschaftliche Jurisdiktion. Er unterstreicht, dass hier die Frage nach der Schuldhaftigkeit des *zakup* dem Herrn selbst obliege. Den zweiten Teil dieses Artikels hält er in der Praxis für tote Buchstaben. Es hätten sich natürlich Hunderte von Vorwänden für den Herrn gefunden, seine Abrechnung mit dem *zakup* zu rechtfertigen.

Romanov findet hier die Zwiespältigkeit der Stellung des *zakup* in der feudalen *votčina* ausgedrückt. Für den *zakup* werde die Jurisdiktion der *votčina* bestimmt, jedoch mit dem Recht seiner Appellation an das fürstliche Gericht, das die Vernünftigkeit der Handlungen des Herrn feststelle. Aber hier eröffne sich auch eine Doppelsinnigkeit: in der Gegenüberstellung der Schläge *pro delo* und *bez viny*. *Pro delo* sei für die Arbeit, wie auch Sergeevič, Goetz und Jakovkin verstünden, bei einem Konflikt in der Arbeitssphäre, und nicht überhaupt *za delo* („für eine Sache“). (Učebnoe posobie, S. 73) Später sieht Romanov (Ljudi, S. 71) zwei Varianten: 1) der Herr ist betrunken und schlägt, schon nichts mehr denkend; 2) er schlägt für die Arbeit oder er schlägt ganz berechtigt (*podelom*). Aber zwischen dem *zakup* und dem Herrn stehe auch das fürstliche Gericht <Art. 56>. Der *zakup* sei nicht vollständig in die Kompetenz des seniorialen Gerichts eingegangen.

Vernadsky (S. 47) übersetzt den Anfang allgemeiner: „If the lord beats the indentured laborer for good reason, he is without fault.“ Der Herr dürfe ihn also „aus gutem Grund“ schlagen.

Zimin meint, der *zakup* habe gewöhnlich keine Mittel zum Beweis gehabt, dass die Schläge ihm durch den Herrn im betrunkenen Zustand und „ohne Schuld“ zugefügt worden seien. Dafür sei im Artikel die Bekräftigung des Rechts des *votčina*-Gerichts über den *zakup* charakteristisch. *Jako že v svobodnem’ platež’* bedeute, dass hinsichtlich der Schläge der *zakup* sich dem Freien angeglichen habe, obgleich er sich dem Wesen nach in voller Abhängigkeit vom Herrn befunden habe. (PRP I, S. 166f.) Auch I. Smirnov (Očerki, S. 359) sieht im ersten Satz ein Prinzip der *votčina*-Justiz.

Szeftel (Documents, S. 82), bei dem diese Stelle also der Abschluss des großen Art. 53 ist, übersetzt: „mais, s’il le bat déraisonnablement, en état d’ivresse, et sans qu’il y ait faute (du gagé), alors le paiement pour le gagé sera le même que pour (n’importe quel) homme libre.“

Für Ščapov gibt der Artikel die Möglichkeit, ergänzend die soziale und juristische Stellung des *zakup* zu charakterisieren: Er kann zur Arbeit mit Schlägen genötigt werden, straflos für den Herrn; wenn jedoch jener mit diesem seinem Recht Missbrauch treibt, kann der *zakup* sich an das Gericht wenden (Art. 56), das vom Herrn für die Selbstjustiz Geldstrafe wie für die Verprügelung eines Freien einfordern soll, d.h. gemäß Art. 29 3 *grivna*. Doch diese Verfügung habe eher deklarativen Charakter gehabt, denn der Missbrauch der Rechte durch den Herrn sei sehr schwer zu beweisen gewesen. Die *Pravda* spreche gar nicht über eine Kriminalstrafe für das Erschlagen eines *zakup*. Doch hätte er gemäß der richtigen Annahme von Zimin durch eine *vira* von 40 *grivna* geschützt sein müssen. (RZ 1, S. 105) Dem kann man zustimmen.

Kaiser (Laws, S. 27) übersetzt so: „If a lord beats his indentured laborer for cause, then <the lord> is not guilty <of a crime>; if when drunk, he beats him without thinking, without cause, then <the lord is to make> the same payment for beating the indentured laborer as if he had beaten a free man.“

Jochim (S. 41) erklärt, ohne Grund dürfe ein Schuldknecht von seinem Herrn nicht gezüchtigt werden; wenn es doch dazu komme, drohe dem Herrn eine Geldstrafe, wie auch im Falle eines freien Mannes.

Art. 63: Ewers, Pravda (S. 311): „Vom Knechte. / Wenn ein leibeigener Knecht irgend jemandes Pferd entfuehrt.“ So auch Recht (S. 330). – Goetz, Programm (S. 9): „Wenn ein leibeigener Sklave“. Recht I (S. 283); Recht III (S. 278): „Wenn ein voller Sklave ..., so zahlt man dafür“. – Kronsteiner (S. 35): „VOM UNFREIEN / Wenn ein Vollunfreier jemandes Pferd hinausführt, da zahle er dafür Zweigriwnabusse.“

Dieser Artikel, fremd in der Abteilung über die *zakupy*, legt die Zahlung von 2 *grivna* fest, wenn ein „voller“ *cholop* das Pferd eines anderen Mannes wegführt.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich in der Bestimmung des „vollen“ *cholop* von meiner. Die Frage ist hier, welchen Charakter die 2 *grivna* haben: Strafe oder Ersatz? Nach Art. 46 kann es keine *prodaža* sein. Auch gibt es in der *RP* keine Strafe zu 2 *grivna*. Klar ist auch, dass der Herr zu zahlen hat, nicht der *cholop* (wie man aus der Fassung Kronsteiners lesen könnte). Einige russische Übertragungen bestimmen ausdrücklich den Herrn als Zahler: Boltins (PR II, S. 528), Stroroževs (PR II, S. 528). So übersetzt auch Vernadsky (S. 47): „<the owner of the slave> has to pay“. Das ist richtig. Meine Übersetzung stimmt auch mit der Übertragung von Zimin (PRP I, S. 129) überein.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 60, Anm. 105) macht darauf aufmerksam, dass in Art. 46 eine zweifache Erstattung an den Kläger verfügt war, hier jedoch eine gewöhnliche (jegliches Pferd, ausgenommen ein fürstliches, koste 2 *grivna*). Durch diesen Artikel sei offenbar Art. 46 zugunsten der Sklavenbesitzer abgeändert worden, denen es nicht leicht war, das Zweifache zu begleichen.

Goetz (Recht III, S. 285, 286) befindetet, die in Art. 63 angegebene Summe von zwei *grivna* sei der in Art. 28 KP und in Art. 45 EP angegebene Ersatz für ein nichtfürstliches Bauernpferd. Aber die Höhe des Ersatzes in Art. 63 stimme nicht zu Art. 46, wonach bei einem vom Sklaven verübten Diebstahl, und das liege ja in Art. 63 vor, die doppelte Summe des von freien Leuten nach Art. 45 zu zahlenden Ersatzes zu entrichten sei; es müsste eigentlich in Art. 63 heißen: vier *grivna*.

Romanov hält Art. 63 für völlig am Platz: Er bestimme die Verantwortlichkeit des Herrn für einen *cholop* als Dieb (wie auch Art. 120 und 121) mit dem Ziel, ihr die Spezifik der analogen Verantwortlichkeit für einen *zakup* gegenüberzustellen, die diesmal zugunsten des Herrn begrenzt sei. Deshalb habe Art. 63 kaum im Sinn gehabt, die doppelte Verantwortlichkeit des *cholop*-Besitzers gemäß Art. 46 aufzuheben (wie Vladimirskij-Budanov denke). (Učebnoe posobie, S. 74)

Juškov (Očerki, S. 65) meint hingegen, dass hier von der *prodaža* gesprochen werde. Dies werde damit bewiesen, dass der *urok* für ein Pferd in Höhe von 1 *grivna* <?> gezahlt worden sei. Folglich beginne der *cholop*, als Subjekt des Verbrechens anerkannt zu werden. Juškov (Stroj, S. 482) äußert jedoch später, dass hier keine doppelte Zahlung an den Kläger bestimmt werde. Dieser Artikel hebe Art. 45 auf (Vladimirskij-Budanov, Goetz).

Zimin erläutert, die 2 *grivna* bewerteten das durch den *cholop* weggeführte Pferd (Art. 45); ganz mit Art. 46 entsprechend, seien beim Diebstahl eines Pferdes, begangen durch einen *obel'nyj cholop*, 4 *grivna* gezahlt worden. (PRP I, S. 167)

Bei Szeftel (Documents, S. 82, Art. 54) heißt es: „Si un esclave intégral /holop obel'nyj/ emmène le cheval de quelqu'un, on paiera pour celui-ci 2 livres.“ Für den Zahler hat er die unpersönliche Form „on“, man.

Auch Ščapov sieht, dass den Ersatz für den Diebstahl eines Pferdes, der von einem vollen *cholop* begangen wurde, sein Herr zahle. Es bleibe unklar, ob dieser Artikel den doppelten Tarif des Ersatzes gemäß Art. 46 bewahre, wie Romanov und Zimin dachten, oder ob er ihn aufhebe, wie Vladimirskij-Budanov angenommen habe. Es sei wahrscheinlich, dass dieser Artikel den doppelten Tarif für den Diebstahl des Pferdes beseitige, wobei es kein fürstliches, sondern ein einem gewöhnlichen Eigentümer gehörendes sei, und dass dieses auf Drängen des feudalen Herrn des *cholop* getan worden sei. (RZ 1, S. 105)

Kaiser (Laws, S. 27) übersetzt: „On the male slave. If al full slave abducts someone's horse, then <his master?> is to pay 2 grivnas for this.“ Er hält es mithin für möglich, dass der Herr des Sklaven zahle. Es ist also Ersatz an den Eigentümer des Pferdes, der hier nicht der Fürst ist. Das fürstliche Pferd kostete 3 *grivna* (Art. 45). Es ist der Ersatz für ein gewöhnliches Pferd. Es ist auch deshalb Ersatz, weil es für unfreie Leute keine *prodaža* gibt (Art. 46).

Jedoch ist, wie einige Autoren (Vladimirskij-Budanov, Goetz, Romanov, Juškov, Zimin, Ščapov) hervorhoben, ein Widerspruch zu Art. 46 gegeben: Die Verdoppelung der Zahlung ist hier nicht vorgesehen. Real wären 4 *grivna* für den behandelten Fall. Diesen Widerspruch kann man durch die Argumentation Vladimirskij-Budanovs (Änderung zugunsten der Sklavenbesitzer) oder durch die Annahme der Verschiedenheit der hier vereinigten Texte erklären. Man kann ihn aber auch mit der Annahme lösen, dass die Bestimmung des Art. 46 nur für den Fall gilt, wenn das gestohlene Objekt nicht zurückgegeben wird. Dann wäre der einfache *urok* verständlich.

Art. 64: *Pušk. sp.*: *to gospodinu v tom ne platiti* („da soll der Herr dafür nicht zahlen“). – Ewers, *Pravda* (S. 311f.): „Wenn ein Erkaufter etwas entwendet, so ist der Herr in ihm <so ist er selbstständig>“. – Goetz, *Programm* (S. 9); *Recht I* (S. 283): „Vom Mieterbeiter. / Wenn ein Mieterbeiter etwas wegführt, so ist sein Herr in ihm“. *Recht III* (S. 278f.): „Vom Schuldknecht“. – Kronsteiner (S. 35/37): „VOM MIETLING“.

Dieser Artikel bestimmt die Haftung und die Modalitäten in dem Falle, wenn ein *zakup* bei einem anderen Herrn etwas wegführt bzw. entwendet, ein Pferd, ein Vieh, etwas anderes. Wenn man den *zakup* irgendwo ergreift, dann bezahlt sein Herr zuerst das Pferd oder das andere Gestohlene. Der *zakup* soll sein „voller“ *cholop* werden. Will der Herr nicht für ihn zahlen, so soll er ihn verkaufen. Aus dem Erlös soll er die Forderungen der Gläubiger befriedigen, den Rest kann er für sich verwenden.

Meine Fassung stimmt mit den Übersetzungen, abgesehen von den bekannten terminologischen Diskrepanzen, von Ewers (*Recht*, S. 330), Goetz und Kronsteiner überein, ebenso mit den modern-russischen Übertragungen von Storožev (*PR II*, S. 531) und Zimin (*PRP I*, S. 129).

Boltin überträgt: „Wenn aber ein *najmit* irgendetwas stiehlt und weggeht, dann ist sein Herr nicht schuldig, für ihn zu zahlen; aber wenn man ihn fängt, dann wird er dem Willen seines Herrn überlassen, will er denn für das von ihm Gestohlene bezahlen, dann soll man diesen *najmit* ihm in das *cholopstvo* geben, wenn er jedoch nicht für ihn zahlen will, dann ist ihm gestattet, ihn zu verkaufen, damit er aus dem für ihn eingenommenen Geld zuvor für das von ihm Gestohlene bezahlen und das Übrige selbst nehmen möge.“ (*PR II*, S. 530) Dagegen erklärt Kalačov (*Svedenija*, S. 141): Wenn der *zakup* etwas Fremdes entwendet, dann ist der Herr verpflichtet, für ihn zu bezahlen.

Lange deutet diesen Artikel so: Falls *zakupy* Diebstähle verübten, erstattete der Herr dem Geschädigten, ohne eine *prodaža* an den Fürsten zu zahlen, und der *zakup* wurde für den Diebstahl eines Pferdes nicht nach dem allgemeinen Gesetz zur Verbannung (*potok*) herausgegeben. Der schuldige *zakup* sei zum *obel'nyj cholop* geworden. Das Recht des *zakup* auf Eigentum habe sich nur darin ausgedrückt, dass seine Arbeit für den Herrn nicht unentgeltlich war, sondern stufenweise für seine Schuld angerechnet wurde; tatsächliches Eigentum habe der *zakup* nicht gehabt, allenfalls nur geringfügiges. Dies werde dadurch bewiesen, dass für ein von ihm begangenes Verbrechen sein Herr für ihn gezahlt habe. (*PR II*, S. 531)

Vladimirskij-Budanov (*Christomatija* 1, S. 60, Anm. 106) hingegen hält den *Pušk. sp.* für die richtige Variante: *v tom ne platiti* („dafür ist nicht zu zahlen“). Der Sinn sei: Wenn ein *zakup* irgendetwas stiehlt (und sich versteckt), dann ist der Herr nicht verantwortlich; aber wenn man ihn irgendwo findet, dann ist der Herr verpflichtet, für das Pferd oder für das andere von ihm Gestohlene zu zahlen, und der *zakup* verwandelt sich in seinen „vollen“ *cholop*; wenn der Herr ihn jedoch nicht als seinen „vollen“ *cholop* haben will, dann kann er ihn verkaufen und aus den eingenommenen Geldern vor allem für den Diebstahl zahlen und den Rest für sich nehmen. Der Unterschied in der Vergeltung für ein Verbrechen, das von einem *zakup* verübt wurde, zur Vergeltung für ein von einem freien Menschen begangenes Verbrechen (Verbannung, Geldstrafe) werde durch die besondere Stellung des *zakup* bestimmt, durch die Rechte seines Herrn an ihm.

Ključevskij (*Pravda*, S. 99) überträgt den Anfang: „Wenn der Mietling irgendetwas außerhalb stiehlt, dann kann sein Herr mit ihm verfahren, wie er will“. Sergeevič (*Drevnosti I*, S. 197) akzeptiert die Variante *to gospodin v nem'* und überträgt ähnlich: „der Herr kann mit ihm verfahren, wie es ihm beliebt“.

Für Mroček-Drozdovskij (*Materialy*, S. 87f.) zerfällt dieser Artikel in zwei Teile. Im ersten Teil werde gesagt, dass für den *zakup* als Dieb der Herr verantwortlich sei; *byti v čem (v kom)* bedeute (nach Sreznevskij, I) „für etwas (für jemanden) verantwortlich sein“. Im zweiten Teil werde gesagt, dass der *zakup* nach der Ergreifung versklavt werde, wenn der Herr die Entschädigung zahlt; wenn er sich

jedoch von ihm lossagt, dann verkauft er ihn in die Sklaverei, aus den erlösten Geldern befriedigt er die Kläger, und was danach übrig bleibt, das behält er für sich. Die Folge nach dem ersten Teil sei unbedingt und trete vor der Ergreifung des Entlaufenen auf, unabhängig von ihr. Diese unbedingte Haftung sei nichts anderes als eine staatliche Buße (*prodaža*) für das Vergehen eines halbfreien Haus-Mitglieds, und die Zahlung der *prodaža* vor der Ergreifung des Entlaufenen sei ein reiner Verlust des Herrn als Haus-Oberhaupt. Dieser Schaden werde nach der Ergreifung ersetzt. Die unbedingte Haftung als eine *prodaža* anzusehen, erscheint mir sehr fraglich.

Für Goetz (Recht III, S. 287, 288, 289) bietet Art. 64 eine zusammenhängende Bestimmung in drei Sätzen. Zunächst heiße es, dass der Herr, wenn der Schuldknecht etwas stiehlt, „in ihm ist“. Das heiße, der Herr hafte für den Diebstahl. Hierin stehe der Schuldknecht dem Sklaven gleich. Nur zwei jüngere Schriften läsen: „der Herr zahlt nicht“. Indes, gerade die Worte „wenn man ihn aber irgendwo findet“ sprächen dafür, dass der Herr für den Diebstahl hafte; darin werde ihm ja, wenn der Schuldknecht gefunden wurde, das Verfügungsrecht über ihn zugesprochen, weil er vorher für den Diebstahl habe zahlen müssen. Der Herr dürfe nach Art. 64 den Schuldner zum vollen Sklaven machen. Ein Diebstahl habe somit für den Schuldknecht dieselben Folgen wie nach Art. 56 sein heimliches Entlaufen, wobei allerdings in Betracht zu ziehen sei, dass ja nach Art. 64 eben der Diebstahl mit der Flucht des Schuldknechts verbunden sei. So sei es verständlich, warum in Art. 64 der einfache Ersatz und nicht wie in Art. 46 der doppelte erwähnt sei: Es sei eben von einem flüchtig gegangenen Sklaven die Rede, nicht von einem, der stahl und bei seinem Herrn blieb und für dessen Diebstahl dann doppelter Ersatz zu leisten war. Über den nunmehr voller Sklave gewordenen Schuldknecht stehe dem Herrn dasselbe Verfügungsrecht zu wie den kaufmännischen Gläubigern gegenüber dem Schuldner in Art. 55. Er zahle vom Erlös den Ersatz. Die überschießende Summe des Verkaufspreises dürfe er für sich behalten, eben weil der Schuldknecht durch den Diebstahl sein volles Eigentum geworden sei.

Jakovkin bemüht sich, den Widerspruch der Varianten *gospodin v nem'* (*Tr. sp.*) und *v tom ne platiti* (*Pušk. sp.*) zu lösen. Die erste beziehe sich auf jene Epoche, als der *zakup*, nachdem er sich in die Schuld begeben hat, *cholop* des Kreditors wurde und als bei Diebstahl durch den *zakup* der Herr, wie auch bei einem *cholop*-Diebstahl, dem Kläger das Zweifache für das Unrecht habe zahlen müssen. Als jedoch die Art. 56, 61, 62 geschaffen wurden, habe der *zakup* aufgehört, Eigentum des Kreditors zu sein, und er habe sich deshalb persönlich verantworten müssen. Diese neue Idee der persönlichen Verantwortlichkeit habe ihren Ausdruck im *Pušk. sp.* gefunden. So habe sich eine gewisse Zwiespältigkeit ergeben; einerseits wurde nicht erlaubt, den *zakup* durch die *prodaža* zu bestrafen, andererseits hörte man auf, den Herrn als für die Handlung des *zakup* verantwortlich anzusehen. Die *Pravda* berücksichtige schon seine Unfähigkeit, einen zugefügten Schaden zu ersetzen, und sie lege deshalb dem Herrn auf, entweder selbst zu zahlen oder den *zakup* zu verkaufen. (PR II, S. 532f.) So sieht also Jakovkin eine historische Entwicklung zwischen den beiden Formeln. Das lässt sich jedoch nicht beweisen.

Maksimejko /Zakupy/ meint, die Variante des *Pušk. sp.* (*v tom ne platiti*) sei eine willkürliche Vermutung eines Abschreibers, da die gestellte Frage keine einheitliche und allumfassende Entscheidung zulasse. Sich mit Sergeevič nicht einverstanden erklärend, nimmt Maksimejko an, dass *v nem* („in ihm“) *za nego* („für ihn“) bedeute, ähnlich wie der Ausdruck *v tom* („in dem“) *za to* („für das“) bedeute. (PR II, S. 533)

Juškov (Očerki, S. 82f.) hält diesen Artikel für klar. Er übernimmt die Lesart von Sergeevič und gibt folgende Erklärung: Wenn der *zakup* irgendetwas wegführt (weil im vorhergehenden Artikel vom Diebstahl eines Pferdes durch den *cholop* gesprochen wird, da ist wahrscheinlich auch hier vor allem ein Pferd im Blickfeld), so hat der Herr das Recht, mit dem *zakup* zu verfahren, wie es ihm in den Sinn kommt (offenbar ihn in einen „vollen“ *cholop* zu verwandeln, den Umfang der *kupa* zu erhöhen usw.). Aber wenn der *zakup* beim Diebstahl eines Pferdes oder anderer Sachen bei dritten Personen ertappt wird, dann wird dem Herrn eine Wahlmöglichkeit vorgegeben: entweder für den Diebstahl dem Geschädigten zu bezahlen und den *zakup* zum vollen *cholop* umzuwandeln oder aber den *zakup* zu verkaufen und von der eingenommenen Summe dem Geschädigten zu zahlen; wenn dabei ein Rest übrigbleibt, dann kann der Herr ihn für sich nehmen. Die Motive, die Wahlmöglichkeit einzuräumen, seien klar: Der Preis des durch den *zakup* Entwendeten könne höher sein als der Wert des *zakup* (als „voller“ *cholop*); dem Herrn mache es keinen Sinn, mehr als diesen Wert zu bezahlen, und dann könne er den *zakup* einfach verkaufen und damit den Geschädigten entschädigen. Ungeachtet des klaren Sinnes, werde der Artikel von einigen Forschern anders ausgelegt, insbesondere durch Vladimirskij-

Budanov /Christomatija 1, 1889/. Aber, so Juškov, die Lesart des *Pušk. sp. (v tom ne platiti)* gäbe es lediglich in einem *spisok*, und zudem sei sie eine spätere Ergänzung. Wenn man diese Ergänzung übernehme, erhielte man zwei widersprüchliche Normen: Der Herr zahlt für den *zakup* nicht, und der Herr zahlt für ihn doch. Vladimirskij-Budanov habe, um dieser Schwierigkeit zu entgehen, ergänzt: wenn der *zakup* stiehlt (und sich versteckt), nur dann sei der Herr nicht verantwortlich. Aber im Text werde davon nicht gesprochen. In diesem Artikel würden zwei Fälle verglichen: der Diebstahl des *zakup* bei seinem Herrn und der Diebstahl des *zakup* bei dritten Personen, nicht aber der Diebstahl mit dem nachfolgenden Ergreifen des Diebes. Auf diese Weise bestehe der Unterschied in der Verantwortlichkeit zur Verantwortlichkeit freier Personen darin, dass der *zakup* in einen „vollen“ *cholop* verwandelt werden konnte, wenn der Wert des Entwendeten nicht unbedeutend war. Auch diesen Artikel verbindet Juškov (Očerki, S. 84) mit der Jurisdiktion des Herrn. Der Hinweis, dass bei einem Diebstahl des *zakup* „der Herr in ihm ist“, räume dem Herrn ein, selbst die Form der Bestrafung festzulegen. Hier setze die Gesetzgebung seiner Willkür keine Grenzen. Es ist jedoch sehr fraglich, hier zwei Fälle (Diebstahl beim eigenen Herrn, Diebstahl bei einem anderen Herrn) anzunehmen. Für Romanov ist der Text in den *spiski* der *Sinodal'no-Troickaja*-Gruppe abgerissen (*to gospodin v nem'*) und ohne einen abschließenden Sinn. Für ihn ist es eher möglich zu denken, dass im Unterschied zum *cholop* (Art. 120) der *urok* für den *zakup* vom Herrn nur im Falle seines Ergreifens getragen wurde, und das eben auf jener juristischen Grundlage, dass erst mit dem Moment des Ergreifens der *zakup* „eo ipso“ zum *cholop* wurde. (Učebnoe posobie, S. 74f.) Später sieht Romanov (Ljudi, S. 78, 79) in diesem Artikel einen Anhaltspunkt, zu welchem Betrag man ins *zakupničestvo* gegangen sei. Der Herr habe für den *zakup* (im Unterschied zum *cholop*) nur in dem Falle gehaftet, wenn der *zakup* mit Gestohlenem entflohen und nicht gefunden wurde. Wenn man ihn jedoch ergriff, habe der Herr entweder aus seinen Geldern oder aus der Summe, die durch den Verkauf des *zakup* realisiert wurde, gehaftet. Es sei klar, wenn der Herr den *zakup* für 5 *grivna* (der mittlere Preis des *cholop* auf dem Markt) verkaufte und dem Geschädigten für ein Pferd 2 *grivna* zahlte, habe er es als günstig angesehen, den Unterschied von 3 *grivna* einzustreichen, weil er selbst nicht hoffte, von diesem *zakup* mehr als 3 *grivna* bei der normalen Liquidierung des Verhältnisses zu erhalten. Die *kupa* habe auch weniger als 3 *grivna* ausmachen können. Der *zakup* sei frei von *prodaži*; in Art. 64 sei die Rede nur vom Ersatz.

Vernadsky (S. 47) sieht in diesem Artikel die Rede vornehmlich von Pferden und Vieh gehen: „If an indentured laborer steals <a horse> or some other <beast>, his lord is responsible for him.“ Auch das Wort *tovar* am Ende übersetzt er mit „cattle“, also „Vieh“: „And if the lord does not want to pay in behalf of <his indentured laborer>, he sells him, and first reimburses <the owner> for the horse, or the ox, or cattle, whatever was stolen, and keeps the balance.“

Zimin kommentiert, dass ein Diebstahl, begangen von einem *cholop*, diesen in einen *obel'nyj cholop* verwandeln konnte, denn es habe für den *zakup*, wie für einen *cholop*, sein Herr gehaftet. Der Unterschied in der Verantwortung eines *zakup* und eines freien Menschen habe darin bestanden, dass der *zakup* bei einem beliebigen Wert des von ihm entwendeten Vermögens in einen „vollen“ *cholop* verwandelt wurde. *Gospodin v nem'* bedeute, der Herr haftet für ihn, wie Art. 40 EP: *platiti v tom' (nem)*. (PRP I, S. 167)

Grekov (Rus' 1953, S. 208) erläutert, dass hier nicht der Diebstahl bei seinem Herrn, sondern außerhalb verübt werde. Der Herr hafte, der *zakup* werde zum Sklaven.

Szeftel (Documents, S. 82, Art. 55) übersetzt: „Si le gagé emmène quelque chose, son maître disposera de lui /to gospodin v nem'/; mais si l'on le trouve quelque part, son maître paiera d'abord le cheval ou quelque autre chose qu'il aura prise et le gagé deviendra son esclave intégral; toutefois si le maître ne veut pas payer pour lui, il le vendra, remboursera d'abord le cheval, le bœuf ou la marchandise, ce que le gagé aura pris d'autrui, et le maître prendra pour lui-même le solde.“ Er verweist darauf, dass die Formel *to gospodin v nem'* so von Sergeevič /Drevnosti I/ interpretiert worden sei. Die Mehrheit der Kommentatoren und Übersetzer würde dies als „sein Herr haftet für ihn“ interpretieren, was auch besser mit der Lesart *gospodin v tom (Sin. sp.)* korrespondiere. Die Interpretation, dass der Herr dafür nicht zahle, stünde im Widerspruch zum Rest des Artikels.

Ščapov führt aus, dass für einen *zakup*, der beim Diebstahl angetroffen wird, sein Herr sich verantwortet und der *zakup* in einen „vollen“ *cholop* verwandelt wird. Der Herr könne ihn als *cholop* bei sich halten, sei aber verpflichtet, den Wert des Gestohlenen zu bezahlen (offenbar bei Fehlen der gestohlenen Sache selbst). Wenn er jedoch nicht für den Dieb zahlen wolle, da müsse er ihn verkaufen,

aus dem Erlös den Wert des Gestohlenen bezahlen, den Rest könne er behalten. (RZ 1, S. 105f.) So liest man es auch bei Chačaturov (Pravda, S. 149).

Bei Kaiser (Laws, S. 28) ist der Text so übersetzt: „On the indentured laborer. If an indentured laborer steals something, his lord <answers> for him; but if they find <the indentured laborer>, then first the lord pays for the horse or whatever <the indentured laborer> took, and then <he converts him> into a full slave; but if a lord does not wish to pay for him, and sells him, then let him first give <compensation> for the horse or ox or for the goods which <the indentured laborer> has taken, and keep the remainder for himself.“

Für Sverdlov (Pravda, S. 88) trägt bei einem Diebstahl durch den *zakup* der Herr für ihn die finanzielle Verantwortung, indem er das Recht erlangt, einen solchen *zakup* in einen *cholop* zu verwandeln, den er bei sich behält oder verkauft. Nach dem Verkauf müsse der Herr Geldstrafe für den Diebstahl des Pferdes, des Stieres oder der gestohlenen Sache zahlen, und das Übrige könne er für sich behalten. Hier handelt es sich jedoch nicht um eine Geldstrafe.

Cečoev (80) überträgt den Beginn so: „Wenn der *zakup* ... stiehlt, dann (haftet) der Herr für ihn“.

Wir sehen also „dann ist der Herr in ihm“ (*to gospodin v nem*) unterschiedlich gedeutet. Es ergeben sich drei Richtungen: a) der Herr ist für ihn nicht verantwortlich (Boltin, Vladimirkij-Budanov, Jakovkin in der zweiten Variante); b) der Herr ist für ihn verantwortlich (Storožev, Mroček-Drozdovskij, Goetz, Jakovkin in der ersten Variante, Maksimejko, Vernadsky, Zimin, Szeftel, Kaiser, Cečoev); c) der Herr kann mit ihm nach Belieben verfahren (Ključevskij, Sergeevič, Juškov). Ich halte die Meinung der Mehrheit, dass also der Herr für ihn verantwortlich ist, für realistisch. Im weiteren Text wird dargelegt, wie diese Verantwortung im Einzelnen auszuüben ist. Die Meinung unter c) löst das Problem nicht. Auch kann der Herr nicht mit dem diebischen *zakup* umgehen, wie er will. Er muss die Norm beachten. Dass der Herr nicht für ihn verantwortlich sei – Meinung a) –, geht am Wesen der damaligen Zwangsbindungen zwischen dem Herrn und dem *zakup* vorbei.

Die Rückzahlung wird nur allgemein bestimmt, ohne Angabe, ob einfach oder doppelt. Wahrscheinlich ist die Zahlung einfach, weil der *zakup* bei der Tat eben noch kein *obel'nyj cholop* ist. Von einer Geldstrafe ist hier nicht die Rede.

Art. 65: Pušk. sp.: O cholope („Vom *cholop*“); Kar. sp. ohne Überschrift. – Ewers, Pravda (S. 312): „Wenn ein Knecht einen freien Mann schlaegt, ... aber seine Soehne verordneten nach ihm auf Marder, oder ihn zu fesseln ..., und den Entfesselten zu schlagen“. Recht (S. 330f.): „Und dies wenn ein Knecht schlägt. / ... oder auch den Entfesselten zu prügeln“. – Goetz, Programm (S. 9); Recht I (S. 283): „Und das, wenn ein Sklave schlägt. / ... entweder bindet man ihn los und schlägt ihn, oder man nimmt Geld für die (angetane) Schmach.“ Recht III (S. 290): „eine Grivna-Kun für die (angetane) Schmach.“ – Gitermann (S. 371): „Wenn ein leibeigener Knecht ... daß man entweder Geldentschädigung nehmen oder (den Schuldigen) binden und schlagen oder 1 Griwna in Kunen für die Ehrverletzung nehmen soll.“ – Kronsteiner (S. 37): „DIES WENN EIN UNFREIER SCHLÄGT / ... Entweder man bindet ihn los“.

Dieser Artikel ändert die alte Bestimmung (Art. 17 KP), wonach für das Schlagen eines Freien durch einen *cholop* dessen Herr 12 *grivna* zahlen musste, danach aber durch den Geschädigten geschlagen bzw., nach dem Wortlaut dieses neuen Artikels, erschlagen werden konnte. Nun soll der Täter gebunden und geschlagen werden, oder aber der Herr zahlt für die Schmach 1 *grivna*. Diese 1 *grivna*, Schmerzensgeld an den Geschädigten, wird neben der Geldstrafe von 12 *grivna* erhoben.

In den anderen deutschen Übersetzungen findet man am Ende den *cholop* als „Entfesselten“ (Ewers), als „Losgebundenen“ (Goetz, Kronsteiner), als „Gebundenen“ (Gitermann). Ihn *rozvjazavše* zu schlagen, ist in der Tat nicht einfach zu deuten. Auch die russischen Autoren haben damit ihre Probleme.

Boltin überträgt etwas ausführlicher: „Wenn ein Sklave einen freien Menschen schlägt und in das Haus seines Herrn flüchtet und der Herr ihn nicht herausgibt, dann sind von ihm zugunsten des durch seinen Sklaven Geschlagenen 12 *grivna* einzufordern. Wenn aber der Geschlagene jenen Sklaven fängt und zum Gericht bringt, einem solchen war nach dem Gesetz des Fürsten Jaroslav Volodimirovič die Todesstrafe vorgeschrieben, aber danach haben seine Söhne, nachdem sie die Todesstrafe abgeschafft haben, eine Geldbuße zu nehmen verordnet, und dafür jenen *cholop* ins Gefängnis zu werfen, oder, indem er frei bleibt, ihn körperlich zu bestrafen oder 1 *grivna kun* für die Ehrverletzung einzufordern.“ (PR II, S. 535) Das Wort *vzjati* am Ende des Artikels interpretierte Boltin „ins Gefäng-

nis stecken“, das Wort *rozvjazavše* „aus dem Einschluss“, „aus der Bewachung befreit“. (PR II, S. 540)

Čičerin versteht die Milderung des Gesetzes durch die *Jaroslaviči* so: Sie stellten dem Geschädigten zur Wahl, den *cholop* zu fesseln oder zu schlagen oder ihn zu verkaufen oder 1 *grivna kun* für die Entehrung zu nehmen. Die persönliche Kränkung, die einem freien Menschen angetan wurde, sei das einzige Verbrechen gewesen, das auch für den *cholop* selbst Folgen hatte. (PR II, S. 536)

Lange sieht hier lediglich eine Berufung auf frühere Verfügungen, nämlich auf ein besonderes Gesetz Jaroslavs über den *cholop*, der einen freien Menschen schlug, und auf ein allgemeines Gesetz Izjaslavs über die Abschaffung der Todesstrafe. Unter Izjaslav habe man schon in Übereinstimmung mit der Abschaffung der Tötung nach dem Recht der Selbstjustiz auch den Ausdruck *da b'jut ego* („da soll man ihn schlagen“) (in Art. 17 KP) nur im Sinne von „schlagen“ annehmen müssen. Monomach habe klar gezeigt, dass die Wort *bit' rozvjazavše* keinem das Recht gäben, bis zum Tode zu schlagen. (PR II, S. 536f.)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 61, Anm. 107) versteht die 12 *grivna* als Kriminal-Geldstrafe für das Verbergen des schuldigen *cholop* (der Herr mache sich zum Teilnehmer an der Tat seines Sklaven oder, was richtiger sei, er begehe ein besonderes Verbrechen – die Begünstigung, für die er auch der Bestrafung unterzogen werde). Diese Zahlung sei weder Vergeltung gegenüber dem Geschädigten oder Loskauf des Sklaven noch Kriminal-Geldstrafe für eine persönliche Kränkung. Die Beleidigung sei kein Verbrechen, weil der Schuldige keine Rechtsfähigkeit besitze (Art. 46). Die Söhne Jaroslavs, die überhaupt die Blutrache abschafften, hätten verboten, auch den *cholop* als Beleidiger zu Tode zu schlagen, und verfügt, dass der Beleidigte entweder den *cholop* fesseln (und im Einschluss gefangen halten) oder, nachdem er aus der Gefangenschaft entlassen worden ist, ihn schlagen oder 1 *grivna kun* für die Schmach nehmen könne.

Für I. Beljaev /Lekcii/ hat der Beleidigte das Recht, entweder den *cholop*, jedoch den ungefesselten, zu prügeln oder 1 *grivna kun* für die Ehrverletzung zu nehmen. (PR II, S. 537)

Sergeevič (Drevnosti I, S. 114, 115) sieht hier durch die Söhne Jaroslavs verfügt, an den Sklaven eine öffentliche körperliche Bestrafung zu vollziehen, und keine private Strafe, keine Rache. Wenn das so sei, dann würden die Sklaven durch das Gericht bestraft. Und so habe der durch einen Schlag eines Sklaven Beleidigte, wenn er mit dem Herrn des Sklaven nicht über den Modus der Befriedigung für den Schlag übereinkam, danach den Sklaven, wenn er ihn außerhalb des Hauses seines Herrn ergriffen hat, vor Gericht stellen und eine Strafe fordern können. Das Wort *rozvjazavše* weise auf eine bestimmte Ordnung der Bestrafung hin: Gemäß dem *Slovo Daniila Zatočnika* („Wort Daniils des Verbannten“) <12. Jh.> sei der Delinquent mit der Knute gehauen worden, nachdem man ihn auf einen Schlitten gebunden hatte (*razvjazav na sanech*). Folglich habe man den der körperlichen Bestrafung Unterzogenen auf einen Schlitten gebunden. Dies bedeute auch *bit' rozvjazavše* („gefesselt schlagen“). Hingegen deutet Rožkov /Očerki/ das *rozvjazavše* als *razdevši*, also als „entkleidet“, „ausgezogen“. (PR II, S. 541)

Barac versteht den Art. 65 wie Sergeevič. Im Verhältnis zum Art. 17 KP seien die Worte *ili vzjati grivna kun za sorom* überflüssig. Dies sei der Abschluss eines einzelnen Artikels, der im Original wahrscheinlich überschrieben gewesen sei: *a se ože cholopa udarjat* („und dies, wenn man einen *cholop* schlägt“). Die übliche Auslegung passe nirgendwohin, weil dies 1) eine zu unbedeutende Buße für die tätliche Beleidigung eines freien Mannes sei, 2) weil der *cholop* auch keinerlei Vermögen habe. Seine Konjektur untermauert Barac durch die Berufung auf einen Artikel der „Smolensker Pravda“ [B3]: *Aže kto cholopa udarit', grivna kun* („Wenn jemand einen *cholop* schlägt, 1 *grivna kun*.“) (PR II, S. 539) Hier wäre also der *cholop* der Geschlagene. Doch dieser Interpretation folgt niemand.

Storožev überträgt den Schluss: „aber die Söhne Jaroslavs haben, nach seinem Tode, zur Wahl bestimmt, entweder den schuldigen *cholop*, nach dem er entkleidet war, zu verprügeln, oder für die Entehrung 1 *grivna kun* zu nehmen.“ (PR II, S. 536)

Goetz (Recht III, S. 292) fasst die 12 *grivna*, die der Herr für den Sklaven zahlen muss, falls er ihn nicht ausliefert, als Ersatz an den Geschlagenen auf. Man habe also hier den Ersatz in der „ersten Redaktion“ auch in der „dritten Redaktion“ noch als Ersatz. Art. 65 biete, so Goetz (Recht III, S. 294, 295), in seiner Schlussbestimmung, was mit dem ertappten Sklaven anzufangen sei, manche Varianten. Die Karamzinsche Handschrift nehme drei Möglichkeiten der Behandlung des Sklaven an. Entweder man konnte ihn binden, d.h. gefangen setzen, oder ihn losbinden, aus dem Gefängnis nehmen und schlagen, oder drittens Geld nehmen. Richtiger scheine der Text der Synodal- und Troickij-

Handschrift zu sein, nach dem nur zwei Möglichkeiten gegeben seien: Entweder unterwerfe man den Sklaven der körperlichen Züchtigung oder man gebe sich mit der Geldzahlung zufrieden. Zahlen müsse natürlich der Herr. Der Charakter dieser Zahlung sei ausgedrückt mit den Worten „man nimmt eine Grivna Kun für die Schmach“. Es müsse also außer dem schon zu zahlenden Ersatz von 12 *grivna* noch eine weitere *grivna* dafür entrichtet werden, dass man den erwischten Sklaven nicht noch einmal züchtigt. Die 12 *grivna* Ersatz von Art. 17 KP bzw. Art. 65 EP sei eben in dieser Höhe bestimmt, weil der Schlag durch den Sklaven für den Freien schimpflich sei. Der Unterschied in der Bewertung des Schlages durch den Sklaven von dem durch den freien Mann liege darin, dass letzterer den Gegen-schlag geben dürfe oder sich mit der Buße begnügen müsse, während für den Sklaven die Buße zu entrichten sei, und trotzdem der Sklave noch, wenn er erwischt wird, körperlich gezüchtigt werden dürfe. Zu bedenken ist freilich, dass auch in Art. 17 KP die 12 *grivna* Geldstrafe waren.

Juškov (Očerki, S. 65) zählt diesen Artikel zu denen, die das Leben eines *cholo*p durch ernsthaftere Strafen schützen als die früheren. So zahle der Herr bei Nichtauslieferung des *cholo*p 12 *grivna pro-daža*, und der *Ustav Vladimira Monomacha* bestätige die Norm, die die Söhne Jaroslavs eingeführt hatten, wenn der Beleidigte den *cholo*p, der ihn geschlagen hat, trifft: entweder man nimmt nochmals 1 *grivna kun* „für die Schmach“ oder man verprügelt ihn. Später deutet Juškov (Stroj, S. 523) das *rozvjazavše* beim Hauen des *cholo*p als „befreit von Fesseln und Ketten“.

Romanov äußert, dass im Fall, der in Art. 17 KP vorgesehen sei, nun, in Art. 65, praktisch die zweite Möglichkeit an die erste Stelle getreten sei, wenn der Herr (des *cholo*p oder des *zakup*) nicht zum Herrn der Zuflucht gekommen ist und es notwendig wurde, seine Arbeitskraft vor einer schnellen Abrechnung bei einem Zusammenstoß mit dem Freien zu schützen. Dieser Schutz sei auch in der neuen Verfügung ausgedrückt: An die Stelle der Abrechnung, die leicht in Totschlag übergehen konnte, trat die körperliche Bestrafung oder, an die Stelle der Bestrafung, ein gegen das frühere bedeutend vermindertes Entgelt. (Učebnoe posobie, S. 75)

Vernadsky (S. 48) übersetzt den Schlussteil: „but his sons, after their father's death, ordered the matter to be settled with the alternative of payment: either to bind the slave <to a post> and beat him, or to accept 1 *grivna* for the offense to his honor.“ Demnach soll man entweder den Sklaven an einen Pfosten binden und ihn schlagen oder 1 *grivna* für den Angriff auf seine Ehre annehmen.

Zimin überträgt den Schluss: „aber seine (d.h. Jaroslavs) Söhne haben nach (dem Tode) des Vaters Geldstrafen verfügt: entweder ihn (d.h. den *cholo*p) öffentlich zu schlagen oder für die Unehre Geld zu nehmen.“ (PRP I, S. 129f.) Der Grundgedanke des Art. 65 bestehe in der Abschaffung der durch das Gesetz Jaroslavs erlaubten Tötung eines *cholo*p, der einen „freien Mann“ beleidigt hat, in seiner öffentlichen Bestrafung (*biti i rozvjazavše*, d.h. an irgendetwas gebunden) oder in einer Geldstrafe (*grivna kun* sei Geldstrafe überhaupt, nicht obligatorisch 1 *grivna*). (PRP I, S. 168) Auch Tichomirov (Posobie, S. 101) erläutert, die Worte *biti i rozvjazavše* sprächen vom Brauch, den gebundenen Verbrecher zu schlagen.

Szeftel (Documents, S. 83, Art. 56) übersetzt die Entscheidungen: „Jaroslav avait statué qu'on battra /ubiti/ l'esclave, mais ses fils, après la mort de leur père, établirent (pour cela) une peine d'argent: soit on le battra, l'ayant attaché, soit on prendra pour la honte une livre de martres.“ Das *ubiti* ist hier also nicht erschlagen („tuer“), sondern schlagen („battre“). *Rozvjazavše* ist hier gebunden („l'ayant attaché“), womit er der Interpretation Dubenskij's folgt.

Čerepnin (Otnošenija, S. 245) erklärt, das Gesetz spreche von der Verantwortlichkeit sowohl des *cholo*p als auch des Sklavenbesitzers (für das Verbergen des *cholo*p, der ein Verbrechen beging). Der Herr werde einer Geldstrafe unterworfen, der *cholo*p einer Geldstrafe (die offenbar sein Besitzer zahlt) oder einer Körperstrafe. Die 1 *grivna* ist indes keine Geldstrafe.

S. Pokrovskij (S. 75) sieht hier den Geschädigten im Recht, den *cholo*p zu entkleiden und zu verprügeln oder 1 *grivna* für die Schmach zu erhalten.

Ščapov kommentiert, in diesem Artikel werde die Möglichkeit der Auswahl von Bestrafungsmitteln durch den Geschädigten vorgesehen: die Verprügelung des Beleidigers oder Geldersatz, eingefordert von seinem Herrn. Die Bestrafung sei auf eine besondere Art und Weise vollzogen worden: *rozvjazavše – rastjanuv* („gestreckt“) (nach dem *Slovo Daniila Zatočnika* sei dies auf breiten Schlitten getan worden). (RZ 1, S. 106) Chačaturov (Pravda, S. 149) gibt den den Anfangsteil der Erläuterung Ščapov's wieder, den ich ausgelassen habe: Der Artikel reproduziere die Norm des Art. 17 KP, indem er die Änderungen reflektiere, die in sie während der Schaffung der EP hineingetragen worden seien. Der Herr könne dem *cholo*p, der den Freien geschlagen hat, Zuflucht gewähren und die Zahlung der

Kriminalgeldstrafe dafür auf sich nehmen. Aber der Geschädigte habe nicht das Recht verloren, in privater Ordnung mit dem Beleidiger abzurechnen. Diese Norm, die schon durch Jaroslav anerkannt worden sei, sei durch die *Jaroslaviči* bestätigt worden, jedoch hätten sie die Verprügelung durch eine Geldkompensation ersetzt.

Bei Kaiser (Laws, S. 28) ist der Artikel so übersetzt: „If a slave strikes someone. If a slave strikes a free man, and flees to <his lord's> residence, and his lord does not give him up, then the lord is to pay 12 grivnas for him; if subsequently somewhere the man who was struck finds the <slave> who struck him, then Iaroslav <1019-54> established <that the offended party could> kill him, and <Iaroslav's> sons established after their father's death <compensation by payment of> money, either <that the victim could> untie him and beat him, or take 1 grivna for the dishonor.“

Sverdlov (Pravda, S. 88) sieht hier die Norm des Art. 17 KP wiederholt, ergänzt und umredigiert, wobei gemäß dem Gesetz Jaroslavs ein solcher *cholop* getötet werden konnte, während man ihn jetzt öffentlich prügeln oder für die Beleidigung 1 *grivna kun* nehmen konnte.

Haumann (S. 70) erklärt diesen Artikel so: Seit 1072 sei es verboten, einen Sklaven ohne Umstände zu töten, der seine Hand gegen einen freien Mann erhoben hatte.

Cečoev (S. 80) überträgt den Schluss so: „ihn entweder öffentlich zu schlagen oder für die Ehrverletzung Geld zu nehmen.“

Die 1 *grivna* ist Ersatz. Es ist der Betrag in dieser Höhe festgelegt, nicht als Geld schlechthin (Zimin, Cečoev), sonst wäre man im Text bei dem allgemeineren Ausdruck *kuny* geblieben.

Über die Varianten des öffentlichen Prügelns in gebundenem, entfesseltem, gestrecktem oder entkleidetem Zustand kann auch ich nur spekulieren. Nimmt man vorsichtig die weitere Entwicklung des russischen Gerichtswesens zur Hilfe, so kann man den *pravež*, einen Schuldpfahl, an dem der Schuldner angebunden war und in Abständen mit Schlägen versehen wurde, erwähnen. Ich denke, auch früher wurde man zur Verprügelung gebunden (an einen Pfahl, an einen Schlitten), man wurde dadurch gestreckt, und zur Erhöhung der Wirkung wurde man entkleidet.

Art. 66: Pušk. sp.: na bojar'ska tiouna na dvor'skago („auf den bojarischen *tiun*, auf den *dvorskij*“); ähnlich auch *Kar. sp.* – Ewers, Pravda (S. 312): „dann zur Noth auf einen bojarischen Schuldheiß, auf den Hofsverwalter ...; ... uebertrage man es zur Noth einem Erkauften.“ Recht (S. 324): „dann zur Noth stelle man einen bojarischen Schuldheiss als Zeugen“. – Goetz, Programm (S. 9); Recht I (S. 283/285): „legt man im Notfall (auch) einem Mieterbeiter (das Zeugnis) auf.“ Recht III (S. 290): „(auch) einem Schuldknecht“. – Gittermann (S. 370): „Zur Zeugenaussage werden leibeigene Knechte nicht zugelassen. ... so kann man zur Not auf den (leibeigenen) Gutsverwalter eines Bojaren abstellen“. – Kronsteiner (S. 37): „Bei geringerer Streitsache lege man es bei Bedarf auf den Mietling.“

Hier wird bestimmt, dass man einem *cholop* kein Zeugnis vor Gericht gestattet. Zur Not kann man das Zeugnis allenfalls einem Bojaren-*tiun* auferlegen, bei einer geringfügigen Streitsache auch einem *zakup*, wenn kein Freier zur Verfügung steht.

In meiner Übersetzung habe ich auch hier das *poslušestvo* unübersetzt gelassen. Steht es hier für das Zeugnis eines Tatzeugen bzw. Vertragszeugen oder eines Leumundszeugen, Eideshelfers? Ich entscheide mich hier für das Tatzeugnis und Vertragszeugnis. Dieses Verbot betrifft umso mehr noch das Leumundszeugnis. Prochazka (S. 237) engt hier das *poslušestvo* zu sehr auf das Zeugnis bei Verträgen ein.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner auch hier durch die Terminologie, besonders beim *zakup* und beim *tiun*.

Boltin überträgt: „Sklaven sind als Zeugen nicht anzunehmen, aber wenn es keinen Freien gibt, dann ist notgedrungen ein bojarischer *tiun* eines *dvorskij* zu nehmen, das heißt der, der das Haus verwaltet; aber in einer geringen Klage ist es bei Notwendigkeit gestattet, sich in der Zeugenschaft auf einen Miet-Diener zu berufen.“ (PR II, S. 542)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 61f., Anm. 108) vermutet, dass sich *v male tjaze* („in kleiner Streitsache“) auch auf das Zeugnis eines *dvorskij tiun* („Hof“-*tiun*) bezieht. Von hier aus folgert er (Obzor, S. 76), dass die *tiuny* überhaupt sich keiner vollen Rechtsfähigkeit erfreut hätten. Maksimejko /Archaizmy/ wendet ein, dass Art. 66 ganz und gar nicht beweise, dass alle bojarischen *tiuny cholopy* gewesen seien. Sein Sinn sei: Der *cholop* kann kein Zeuge sein; aber im äußersten Falle kann man einen solchen *cholop* zu Zeugenbekundungen zulassen, der als *dvorskij tiun* (*tiun* eines Hofverwalters) dient. Die Bedingung des Äußersten beziehe sich nicht auf die bojarischen *tiuny*. Wenn dies

freie Leute waren, denn hätten sie ohne jegliche Einschränkung als Zeugen auftreten können. (PR II, S. 543)

Storožev überträgt: „Sich (bei einer mündlichen Streitverhandlung) auf das Zeugnis eines *cholop* zu berufen ist unzulässig; aber wenn es keinen freien (Menschen) gibt, dann kann man sich nach Notwendigkeit auf einen bojarischen *tiun* stützen, jedoch nicht auf einen anderen. Aber in einer kleinen Klage und bei Notwendigkeit kann man sich auf einen *zakup* berufen.“ (PR II, S. 542)

Ključevskij (Kurs I, S. 218) verweist auf die kurze Verfügung in der Ekloga und im Procheiron: „ein Sklave bezeugt nicht“. Dieser Gedanke sei in der *Pravda* in Bezug der russischen Gesellschaft entwickelt, in russischer Form ausgedrückt.

In der Sicht von Goetz (Recht III, S. 296, 297, 298) berührt sich Art. 66 inhaltlich mit Art. 37 und Art. 85: die Zeugen müssen für gewöhnlich freie Männer sein. Gemeint seien offenbar Augenzeugen, Teilnehmer am Vertragsschluss, wie in Art. 47 sowie in Art. 50 vom Darlehensvertrag angenommen ist, Leute, die die Tatsache eines Kaufes bestätigen können, wie sie in Art. 37 genannt sind, oder die eine strafbare Handlung gesehen haben, wie solche Art. 85 erwähnt. An Eideshelfer werde hier nicht zu denken sein. Im Notfall, d.h. wenn kein freier Mann als Zeuge aufzutreiben sei, lege man das Zeugnis einem „Bojaren-Tiun“ auf. Der *tiun* sei durch das Dienstverhältnis zu seinem Herrn, dem Fürsten oder Bojaren – zumal dieses Verhältnis ihn nach Art. 110 zum Unfreien macht, wenn nicht darüber besondere Vertragsbestimmungen getroffen sind – eine Person mit nicht voller Rechtsfähigkeit geworden. Sein Zeugnis werde indes zugelassen, weil er eine besondere Vertrauensstellung im Haus seines Herrn einnehme. Dem zur Zeugnisablegung zugelassenen „Bojaren-Tiun“ sei der Schuldknecht gleichgestellt. Bei ihm sei besonders bemerkt, dass er in geringfügigen Streitsachen, im Notfall, also wenn keine freien Leute da sind, als Zeuge verwendet werden dürfe. Vladimirkij-Budanov dehne die Beschränkung, die in den Worten *a v male tjaže* liege, auch auf das Zeugnis des „Bojaren-Tiun“ aus. Genötigt sei man durch den Text zu dieser Annahme nicht.

Kočin (Pamjatniki 1936, S. 199) verweist darauf, dass dieser Artikel, obgleich er die Rechte des *zakup* als beschnitten ansehe, diesen nicht mit den unfreien Leuten gleichsetze. Juškov (Očerki, S. 66) verbindet diesen Artikel damit, dass sich die gerichtliche Handlungsfähigkeit der *chology* zu erhöhen beginne. Der höchsten Schicht der *chology*, den bojarischen *tiuny*, werde das Recht gewährt, in einigen Fällen „bei Not“ *posluchi* zu sein.

Vernadsky (S. 48) übersetzt: „And the slave cannot serve as a witness; however, at need, when there is no freeman, a boyar's steward <even if he is a slave> may be a witness, but no other <slave>. And in a minor litigation, at need, an indentured laborer may serve as witness.“

Zimin überträgt: „Vom Zeugnis. Auf das Zeugnis eines *cholop* soll man sich nicht berufen; aber wenn kein freier (Mensch als Zeuge) ist, dann (kann) man sich bei Notwendigkeit auf einen bojarischen *tiun* berufen, aber auf andere soll man sich nicht berufen. Jedoch bei einer geringfügigen Klage (kann) man sich nach Notwendigkeit auf einen *zakup* berufen.“ (PRP I, S. 130). Zimin kommentiert, dass dieser Artikel, im Ganzen die alte Gesetzgebung bewahrend, dass ein *cholop* keine Bekundungen vor Gericht abgeben könne (Art. 85), eine Ausnahme von der allgemeinen Regel für den bojarischen *tiun* und für den *zakup* mache, wenn eine Notwendigkeit entstehe. So beginne sich nicht nur die sozial-ökonomische, sondern auch die rechtliche Stellung des *zakup* und des bojarischen *tiun* von der Stellung des *cholop* zu unterscheiden. (PRP I, S. 168)

Tichomirov (Posobie, S. 101) erläutert, dass *posluchi* nur freie Leute waren (Art. 85). Ein abhängiger Mensch, ähnlich dem *zakup*, habe nur im äußersten Falle und in kleinen Sachen bezeugt. Der bojarische *tiun* als abhängiger Mensch sei als Zeuge ebenfalls nur in äußersten Fällen zugezogen worden.

Szeftel (S. 83, Art. 57) übersetzt: „On ne charge pas un esclave d'une cojuration, mais s'il n'y a pas d'homme libre, on ne chargera, en ce cas de nécessité, un tiun de notable, mais les autres (esclaves), on ne les en chargera pas. Et dans une cause de peu de valeur, en ce cas de nécessité, on en chargera un gagé.“

Ščapov erklärt ebenso, dass als Zeuge nur ein Freier auftreten kann, Bekundungen eines *cholop* werden nicht berücksichtigt. Beim Fehlen eines freien Zeugen könne nur ein bojarischer *tiun* als Zeuge auftreten. Ein *zakup* könne ebenfalls Zeuge sein, aber nur bei außerordentlicher Notwendigkeit und in geringen Streitsachen. Hier sei das *poslušestvo* eher ein Zeugnis des Ereignisses, und nicht der Lebensführung des Verdächtigen. (RZ I, S. 106f.)

Küpper (S. 66) äußert, ein Sklave könne kein Zeuge sein. Doch stimmt dies so allgemein? Die Texte beziehen sich vornehmlich auf den *posluch*.

Kaisers (Laws, S. 28) Übersetzung lautet: „On testimony. <Free men> do not rely on the testimony of a slave; but if there be no free man <to testify>, then, if necessary, refer to <the testimony> of a bo-yar's overseer, but do not rely upon other <slaves>. And in a suit <over> a small <sum> refer to <the testimony of an> indentured laborer.” Der Beginn des ersten Satzes ist hier etwas seltsam angelegt.

Die Geringfügigkeit der Streitsache ist allein für den *zakup* festgelegt. Die Notgedrungenheit (das Fehlen von Freien als Zeugen) ist auf beide bezogen, auf den bojarischen *tiun* und auf den *zakup*. Es steht außer Zweifel, dass auch ein höherer *tiun* als ein bojarischer, so ein fürstlicher *tiun*, zum Zeugnis zugelassen wird.

Die Nichtzulassung eines Sklaven ist eine alte Regel. In der Ekloga, auf die Ključevskij hinweist, ist sie allerdings einschränkend ausgedrückt: „Ein Sklave oder ein Freigelassener darf weder für noch gegen seinen Herrn aussagen.“ (Burgmann, Ecloga, 14.2.2, S. 215; Lipšic, XIV,5, S. 63) Und gegen andere? In den indischen Gesetzen des Manu, VIII,69, VIII,70 (zwischen 2. Jh. vor und 2. Jh. nach unserer Zeit) ist dies differenzierter ausgedrückt: „Jeder Augenzeuge (von Ereignissen), die sich in den inneren Räumen (des Hauses) oder im Walde (zutrug), oder (eines Verbrechens, das) den Verlust des Lebens (verursacht), ... kann Zeugnis ablegen.“ Und: „Bei Fehlen (gebührender Zeugen) kann (in solchen Fällen) (der Beweis) von der Frau, vom Kind, vom Schüler, vom Verwandten, vom Sklaven, vom Mitarbeiter gegeben werden.“ (Batyr/Polikarpova, S. 37)

Art. 67: Ewers, Pravda (S. 312): „den Bart zerrauft, ... wenn es aber ohne Leute und in der Anschuldigung ist“. Ähnlich Recht (S. 324). – Gitermann (S. 370): „Wenn einer (einen andern) am Bart reißt, und es bleibt eine Spur, oder es treten Leute (Zeugen) auf“. – Kronsteiner (S. 37/39): „Reisst einer den Bart ... Wenn bei Klage ohne Zeugen, da ist keine Busse.“ – Jochim (S. 39, Fn. 325): „Und wer einen Bart zerreißt (beschädigt).“

Dieser Artikel, der sich auf Art. 8 KP stützt und diesen umarbeitet, bestimmt 12 *grivna* Strafe für ein Ausreißen eines Bartes. Als bewiesen gilt diese ehrverletzende Handlung, wenn Zeichen bleiben und Leute diesen Vorgang bestätigen. Ohne Zeugen und bei Anschuldigung nur auf Verdacht gibt es keine Geldstrafe.

Man kann annehmen, dass (wie in Art. 68) 1 *grivna* Entschädigung an den Verletzten zu zahlen ist.

Eine der Fragen ist hier, ob das Zeichen allein als Beweis ausreicht oder ob beides, Zeichen und Zeugen, notwendig ist. Der Text (*a ... znamenie, ... a ljudie*) lässt nur beides zu. Also: Zeichen allein genügen nicht (Zeugen allein wahrscheinlich auch nicht). Insofern ist die Übersetzung Gitermanns („oder es treten Leute auf“) nicht zutreffend. Meine Übersetzung entspricht sachlich den Übersetzungen von Ewers, Goetz (Programm, S. 9; Recht I, S. 285; Recht III, S. 299) und Kronsteiner.

Boltin überträgt ausführlich: „Wer bei jemandem den Bart herausreißt, sodass die herausgerissene Stelle sichtbar wird, vor Leuten, die das Geschehene bezeugen, von dem sind 12 *grivna* Buße zu nehmen; aber wenn der Kläger keine Zeugen stellt, so ist in einem solchen Falle der Denunziation des Klägers allein nicht zu glauben, und vom Verklagten ist die Buße nicht einzufordern.“ (PR II, S. 544)

Djuvernua (Istočniki, S. 89) stellt die Frage, warum beim zerrauten Bart nur von *prodaža* gesprochen werde. Man dürfe nicht annehmen, dass die Sache sich nur durch die *prodaža* begrenzt habe. Die Entschädigung sei hinzugekommen. Dies trifft zu.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 62, Anm. 109) hält es für das Natürlichste, den Artikel so zu lesen: Wenn bei jemandem der Bart ausgerissen ist und der Beleidigte entweder Sachbeweise oder Zeugen präsentiert, dann zahlt der Beleidiger 12 *grivna prodaža*.

I. Beljaev /Lekcii/ bemerkt in Art. 67 gegenüber Art. 8 KP eine völlig neue Sicht auf das Rechtsverfahren: Es werden Zeugen sogar dann gefordert, wenn es ein Mal gibt, dass ein Büschel des Bartes herausgerissen wurde. (PR II, S. 545) In diesem Sinne überträgt Storozhev: „Wenn jemand bei einem ein Büschel des Bartes ausreißt, und es verbleibt ein Mal, und Augenzeugen bestätigen das, dann sind vom Beleidiger 12 *grivna* Geldstrafe (zugunsten des Fürsten) einzufordern, aber wenn es keine Augenzeugen gibt, nur auf alleinigen Verdacht hin, dann ist keine Geldstrafe vom Verklagten einzufordern.“ (PR II, S. 544)

Goetz (Recht III, S. 299f.) interpretiert so: In Art. 67 erfolge Verhängung der Strafe nur, wenn Zeichen der Körperverletzung und dazu noch Zeugen vorhanden sind. So habe es auch Lange angenommen. Vladimirskij-Budanovs Annahme, dass entweder Merkmale der Körperverletzung oder Zeugen der Tat verlangt werden, scheint Goetz in Gegensatz zum zweiten Teil des Art. 67 zu stehen, dass keine Strafe verhängt wird, wenn keine Zeugen da sind. Denn nach dem einfachen Wortlaut genügen

Merkmale allein nicht zur Bestrafung. Die Strafe von 12 *grivna* sei so hoch, weil das Ausreißen des Bartes als eine Körperverletzung schimpflicher Art gelte, denn der Bart sei das Zeichen der Männlichkeit. Bei der Verletzung des Bartes in Art. 67 sei nur die Strafe genannt, bei der des Zahnes in Art. 68 dagegen neben der Strafe noch der Ersatz an den Verletzten erwähnt. Diese Differenz möge daher kommen, dass Art. 67 aus dem alten Material übernommen, Art. 68 dagegen von dem Autor der „dritten Redaktion“ neu hinzugefügt sei.

Auch Romanov widerspricht Vladimirskij-Budanov in der Ablösung des Bindewortes *a* („und“) durch das Wort *ili* („oder“) und verweist darauf, dass das Vorweisen von Blut im Mund oder eines Büschels des Bartes noch nicht die Frage entscheide, dass die Person, gegen die die Anschuldigung durch den Geschädigten betrieben wird, auch diejenige ist, die die Beleidigung verursacht hat. Letzteres hätten Zeugen zu beglaubigen. (Učebnoe posobie, S. 75)

Dagegen stellt Vernadsky (S. 48) eine Alternative vor: „If anyone tears <another's> beard, and <the offended either comes to the court> with the sign of it, or produces men <as witnesses>, <the offender pays> a 12 *grivna* fine; but if there is a claim and no men <to support it>, there is no fine.“ Der Geschädigte hat also die Merkmale oder stellt Männer als Zeugen. Bei einer Klage, die nicht durch Zeugen unterstützt wird, gibt es keine Geldstrafe.

Zimin überträgt: „Aber (wenn) jemand (bei einem) ein Büschel des Bartes herausreißt und ein Mal (von diesem) zurückbleibt, überdies Zeugen hierzu sein werden, dann sind 12 *grivna* Geldstrafe (zu zahlen); wenn keine Zeugen vorhanden sind, sondern (allein) nur die Beschwerde, dann ist an den Fürsten keine Geldstrafe zu zahlen.“ (PRP I, S. 130) Zimin kommentiert, der Art. 67 sei auf dem Material des Art. 8 der *Pravda Jaroslava* gegründet, nur untergebracht in einer Redaktion, die sich von der KP unterscheide; in ihr gebe es keine Erwähnung der *usy*, des „Schnurrbartes“, aber man treffe *znamenie* („Zeichen“), worüber übrigens schon Art. 2 KP rede. Die Normen forderten Zeugenbekundungen zur Bestätigung der Klage. Aber mit diesen Zeugenaussagen würde man nicht die Vorweisung sachlicher Beweise ersetzen, sondern nur ergänzen (Art. 68). (PRP I, S. 168f.)

Bei Szeftel (Documents, S. 83f., Art. 58) ist dieser Artikel so übersetzt: „Si quelqu'un arrache la barbe (à autrui) et que ceci laisse une marque /a v' n'met' *znamenie*/ et des gens comparaissent (comme témoins), en ce cas 12 livres d'amende; s'il n'y a pas de gens et que c'est une accusation sans preuve, alors il n'y a pas d'amende.“

Für Ščapov wird im Unterschied zu Art. 8 KP hier auch die prozessuale Seite der Sache geregelt: Es mussten ein Sachbeweis (Merkmal) und Zeugen gestellt werden. Ohne Zeugen werde die Beschuldigung als lügenhafte (*poklep*) bewertet und keine Geldstrafe verhängt. (RZ 1, S. 107) Diese Erläuterung liest man auch bei Chačaturov (Pravda, S. 150). Entsprechend ist bei Kaiser (Laws, S. 28) zu lesen: „On beards. If someone tears out <someone's> beard, and leaves a mark, and people witness this, then <the offender> is to pay 12 *grivnas* as a fine; if <the offense takes place> without any people <to witness it>, then <the accusation is only an> accusation, and no fine accrues.“

So setzt sich also der richtige Standpunkt, sowohl Zeichen als auch Zeugen präsentieren zu müssen, in der Literatur durch.

Art. 68: Ewers, Pravda (S. 312): „Leute bekraeftigen es“. So auch Recht (S. 324f.).

Dieser Artikel ist engstens mit dem vorhergehenden verknüpft. Für das Herausschlagen eines Zahnes gilt dasselbe wie für das Herausreißen eines Bartes: Es bedarf sachlicher Zeichen (Blut im Mund) und Leute als Zeugen. Die Strafe ist ebenfalls 12 *grivna* hoch, hinzu kommt, das ist neu, für den Zahn 1 *grivna* Entschädigung.

Man kann annehmen, dass auch, wie ich schon ausführte, für den Bart 1 *grivna* Entschädigung verhängt wird.

Dieser Artikel ist auch in den Übersetzungen von Ewers, Goetz (Programm, S. 9; Recht I, S. 285; Recht III, S. 299), Gitermann (S. 370) und Kronsteiner (S. 39) ohne Besonderheiten. Auch mit den Übertragungen von Boltin (PR II, S. 547), Storožev (PR II, S. 547) und Zimin (PRP I, S. 130) steht meine Übersetzung in Übereinstimmung. Bei Jochim (S. 39, Fn. 326) lautet der Beginn: „Wenn ein Zahn eingeschlagen wird.“

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 62, Anm. 110) vermutet, dass auch hier, wie in Art. 67, die Bindewörter *a ... a* („und ... und“, „aber ... aber“) übertragen werden müssen in *ili ... ili* („entweder ... oder“). Dies ist nicht richtig, denn es werden beide Bedingungen, Blut und Zeugen, gestellt.

Goetz (Recht III, S. 303) hält die Einreihung der neuen Bestimmung von der Zahnverletzung unmittelbar nach der Bartverletzung für begreiflich. Bei Zahnverletzung seien also äußere Merkmale als auch Auftreten von Zeugen verlangt. Hingegen sieht auch hier Vernadsky (S. 48) unzutreffend eine Alternative: „and blood is visible in his mouth, or men <as witnesses> are produced“.

Zimin verweist ebenfalls auf den engen Zusammenhang dieses Artikels mit dem vorhergehenden. Er fehle in der KP, habe wahrscheinlich jedoch bereits in der juristischen Praxis existiert, gegründet auf Gesetze Jaroslavs und spätere Ergänzungen zu diesen. Die redaktionellen Veränderungen im Art. 68 erinnerten an jene, die bei Art. 67 getan wurden. Charakteristisch sei auch die materielle Kompensation für Verstümmelung (1 *grivna*) über die *prodaža* hinaus (Art. 27, 28, 30). Eine solche Vergütung fehle im Art. 67, da man gemeint habe, dass der Bart beim Geschädigten nachwachse, aber ein neuer Zahn nicht entstehe. (PRP I, S. 169) Diese Argumentation müsste allerdings nachgewiesen werden.

Auch Tichomirov (Posobie, S. 102) meint, dieser und der vorhergehende Artikel fixierten, dass die Beschuldigung einer Kränkung und Verstümmelung durch die Merkmale und durch Zeugen bewiesen werden.

Bei Szeftel (Documents, S. 84, Art. 59) heißt es: „Si l'on casse une dent, et que l'on voie du sang dans la bouche (de la victime), et les gens comparaissent (comme témoins), en ce cas 12 livres d'amende, et une livre pour la dent.“

Ščapov erläutert, dass der Verlust eines Zahnes hier weniger als Körperverletzung, sondern mehr als Resultat einer Beleidigung, des Schlages ins Gesicht, angesehen werde. Damit verbunden sei die maximale Höhe der Geldstrafe. (RZ 1, S. 107)

Kaiser (Laws, S. 28) übersetzt: „On teeth. If they knock out a <man's> tooth, and they see blood in his mouth, and people witness this, then <the offender> is to pay 12 grivnas as a fine, and <another> grivna <to the victim> for the tooth.“

Sverdlov (Pravda, S. 88) erklärt, dass dieser Artikel normativ dem vorangehenden Art. 67 analog sei, aber keine Quelle in dem bewahrten Text der KP habe. Die weite Verbreitung der Normen über die Beschädigung von Zähnen im mündlichen mittelalterlichen Recht gestatte es anzunehmen, dass eben diese Norm bereits im altrussischen mündlichen Recht, im *Zakon Russkij*, existiert habe. Dem kann man beipflichten.

Art. 69: *Sin. sp.:* *bort'* („Bienenstockbaum“) statt *bobr* („Biber“). – *Sin., Arch. II, Kar. sp.:* 12 *griven prodaže* („12 *grivna* Strafe“). – Ewers, Recht (S. 325): „Wenn jemand einen Bienenstamm ... stiehlt“.

Dieser Artikel ahndet den Diebstahl eines Bibers mit 12 *grivna* Strafe.

Ewers zweite Übersetzung („Bienenstamm“) stützt sich auf eine in diesem Punkt unrichtige Lesart. Die Übersetzungen von Ewers (Pravda, S. 313), Goetz (Programm, S. 9; Recht I, S. 285; Recht III, S. 304), Gitermann (S. 370) und Kronsteiner (S. 39) unterscheiden sich kaum von meiner, ebenso die russischen Übertragungen von Storožev (PR II, S. 549) und Zimin (PRP I, S. 130), die englischen Fassungen von Vernadsky (S. 48) und Kaiser (Laws, S. 28), auch die französische von Szeftel (Documents, S. 84, Art. 60). Ebenso übersetzt Jochim (S. 39 u. Fn. 329) „Wenn jemand einen Biber stiehlt.“ Sie verweist auf Karskij's Richtigstellung von *bort* zu *bobr*.

Boltin überträgt den Eingang: „Wer einen Biber stiehlt (versteht sich: aus dessen Wurf)“. (PR II, S. 549) Er meint, dass diese Vorschrift überhaupt die Vernichtung einer Biberzucht zum Gegenstand habe, wenn jemand Zuchtbiber-Männchen oder -Weibchen erschlägt, ihren Wurf oder Bau verwüstet, und dafür sei die Buße so hoch festgelegt worden. (PR II, S. 550) Auch Stanislavskij begründet, dass hier die Rede vom Diebstahl eines Bibers aus einer organisierten Biber-Wirtschaft geht. Die Höhe der Buße könne als Beweis dienen, dass diese Art der unrechtmäßigen Nutzung von Erzeugnissen fremden Bodens als eine der wichtigsten gesetzwidrigen Handlungen angesehen wurde, die gegen fremdes Eigentum gerichtet sein konnten. (PR II, S. 550)

Für Goetz (Programm, S. 32) erklärt sich die Höhe der Strafe (Art. 89 biete den gleichen Strafsatz für das Erschlagen eines Sklaven) aus der Bedeutung des Pelzhandels bzw. aus dem Wert des Pelzwerks. Goetz (Recht III, S. 305) folgt der Erklärung in der Boltinschen Ausgabe. Auch später sieht er (Recht IV, S. 136) hier den Diebstahl eines Zuchtbibers.

Kočin erläutert, dass die Art. 69 und 70, als inhaltlich zusammengehörend, am häufigsten zusammen untersucht werden. Der Artikel spreche vom Diebstahl eines wilden Tieres (zahme Biber seien unbekannt). Die sachlichen Beweise zeigten das Vorhandensein von eigenen Fanggeräten beim Verbre-

cher. Das Wesen des Verbrechens bestehe darin, dass der Fang in einer fremden Nutzung stattfand. Der Artikel fixiere für die Ingangsetzung der Sache neue Angaben: die Spuren des Verbrechens und das Vorhandensein von Sachindizien. Die *rosečena zemlja* sei der zerwühlte Boden am Ausgang des Baues. Nach der Analogie mit Art. 72 und 73 seien die 12 *grivna* in Art. 69 *prodaža*. Hier erzeuge die Höhe von 12 *grivna* Aufmerksamkeit, die gleich sei der Geldstrafe für die Tötung eines *cholop* (Art. 89). Man suche die Erklärung darin, dass der Diebstahl Zuchtbiber betrifft oder einen großen Schaden ausmacht, der einer organisierten gewerblichen Wirtschaft zugefügt wird. Jedoch derselbe Umfang der *prodaža* in den Art. 71, 72 und 73 zwingt die gleichartige Bedeutung der in diesen Artikeln ausgewiesenen Verbrechen anzunehmen. (Učebnoe posobie, S. 75f.)

Zimin kommentiert, dass damit eine Reihe von Artikeln beginne, die offensichtlich aus dem fürstlichen *ustav* entlehnt wurden (so vergleiche man Art. 71 und 72 EP und 34 KP; Art. 75 und 76 EP und 32 KP; Art. 78 EP und 33 KP; Art. 79 EP und 35 KP; Art. 81 EP und 36 und 37 KP; Art. 82 EP und 39 KP). Artikel, die keine Parallelen der KP haben, seien möglicherweise aus dem fürstlichen Statut der vollständigeren (und späteren) Redaktion entnommen. Dabei seien sie alle aus Artikeln, die unmittelbar dem Schutz der fürstlichen Wirtschaft gewidmet waren, in Artikel allgemeinstaatlichen Charakters umgewandelt worden. Art. 69 habe am wahrscheinlichsten vom Diebstahl eines Bibers gesprochen, und nicht eines Bienenstockbaumes, wie der *Sin. sp.* sage. Der mit ihm eng verbundene Art. 70 präzisiere die Haftung der *verv'* beim Diebstahl des Tieres; von Bienenstockbäumen werde erst später gehandelt; zudem wäre das Stehlen eines Bienenstockbaumes unmöglich. Der Artikel lege eine hohe Stufe der *prodaža* fest. Ihr Umfang habe sich offensichtlich nicht nur durch die Verletzung des privaten Eigentums und durch den Wert des Pelztieres bestimmt, sondern auch dadurch, dass der Artikel sich ursprünglich auf die Wirtschaft des Fürsten bezogen habe. Damit sei der besondere Schutz des feudalen Eigentums des Staatsoberhauptes unterstrichen worden. (PRP I, S. 169f.)

Auch Ščapov fasst die Art. 69 und 70 als eng miteinander verbunden auf, da sie verschiedene Seiten desselben Verbrechenstatbestandes behandeln – des Diebstahls eines Bibers, verübt offensichtlich von einem Bauern, einem Mitglied der Gemeinde. Biberanlagen, Biberjagd seien fürstliches und bolarisches Monopol gewesen. Damit sei der höchste Tarif der Geldstrafe für seine Verletzung verbunden. (RZ 1, S. 107)

Halbach (S. 295) erklärt, dass schon in der *RP* der Biber als besonders schützenswertes Gut eingestuft und mit dem außergewöhnlich hohen Wergeldtarif von 12 *Grivna* (Pferd, Jagdhund, Falke, Waldbienenstock je 3 *Grivna*) belege. Auch hier ist Qualifizierung der Geldzahlung als Wergeld nicht richtig. Chačaturov (Pravda, S. 53f.) fragt, womit denn die so hohe Geldstrafe zu erklären sei, wenn die Tötung eines Handwerkers und eines fürstlichen *tiun* ebenfalls mit einer Geldstrafe zu 12 *grivna* bestraft worden sei? Die Jagd nach wilden Tieren sei eine wichtige Quelle von Exportwaren gewesen, die sich einer großen Nachfrage auf den internationalen Märkten erfreuten. Die Höhe der Geldstrafe sei nicht nur durch das Faktum der Verletzung des privaten Eigentums bestimmt worden, sondern auch durch den Wert des Pelztieres.

Art. 70: *Sin. sp.: na zemli znamenie* („ein Anzeichen auf dem Erdboden“). – *Sin., Pušk. sp.: po vervi iskati v sobe tatja* („in der *verv'* den Dieb unter sich suchen“). – Im *Kar. sp.* ist dieser Artikel (80) unmittelbar nach dem Artikel über den Zahn untergebracht. – Ewers, Pravda (S. 313): „Wenn die Erde zerhackt, oder auf der Erde Merkmale vom Fange, ... so erforscht der Gau den Dieb unter sich“. Recht (S. 325): „erforscht der Wehrbezirk den Dieb unter sich“. – Goetz, Programm (S. 9); Recht I (S. 285): „Wenn die Erde zertreten ist“. So auch Recht III (S. 304), dazu: „mit dem <der Biber> gefangen wurde“. – Kronsteiner (S. 39): „oder eine Spur, womit gefangen wurde“.

Dieser Artikel setzt Art. 69 organisch fort. Ein zerwühlter Boden, Spuren des Fanges, ein Fangnetz u.Ä. sollen die anliegende Gemeinde verpflichten, den Dieb in ihren Reihen zu suchen; andernfalls soll die Gemeinde Strafe zahlen. Wahrscheinlich sind das ebenfalls 12 *grivna*.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner nur verbal. Meine Übersetzung stimmt auch mit den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 550) und Zimin (PRP I, S. 130) im Grunde überein.

Boltin überträgt: „Und den Dieb sucht man auf diese Weise: In welcher *volost'* der Diebstahl vorfällt und sich offensichtliche Merkmale der Entwendung erweisen, etwa der Erdboden zerwühlt ist, oder das Netz, mit dem der Biber gefangen wurde, an der Stelle zurückbleibt, da ist den Einwohnern dieser

volost' zu gebieten, den Dieb ausfindig zu machen, und wenn sie ihn nicht ausfindig machen, dann wird von ihnen die angegebene Buße eingefordert.“ (PR II, S. 549)

Pachman erläutert dies so: In Klagen über den Diebstahl eines Bibers waren, wenn am Ort des Diebstahls Male blieben, nämlich wenn am Boden Fanggeräte oder Netze gefunden wurden, diese Male ausreichende Beweise, und auf ihrer Grundlage war die Umgebung (die *verv'*), sogar wenn der Verklagte nicht anwesend oder unbekannt war, verpflichtet, den Dieb in ihrer Mitte ausfindig zu machen oder die Buße zu bezahlen. (PR II, S. 551) Denselben Gedanken entwickelt Stefanovskij: Der Prozess begann in der Mehrzahl der Fälle nicht anders als auf Wunsch des Klägers; derjenige, der Befriedigung haben wollte, musste klagen; wenn es keinen Klagenden gab, gab es auch kein Gerichtsverfahren; der Prozess begann mit der Anschuldigung (*poklep*) oder mit der Klage (*isk*). Dem Kläger habe die Person bekannt sein müssen, gegen die er seine Klage richtete, sogar in Diebstahlsachen. Eine Ausnahme sei nur in Fällen des Totschlages, beim Diebstahl eines Bibers und in einigen anderen Fällen zugelassen worden, in denen zur Erhebung der Klage (und zur Entstehung eines Strafprozesses) das Faktum des Verbrechens allein ausreichend war, obgleich der Verbrecher völlig unbekannt war. Die Gemeinde sei verpflichtet worden, den Verbrecher ausfindig zu machen und das Verbrechen zu untersuchen. (PR II, S. 551)

Lange erklärt: Die *verv'* wurde in Diebstahlsachen nur in einem Falle der Verantwortlichkeit unterzogen, nämlich bei der Entwendung eines Bibers durch einen Unbekannten, übrigens nur dann, wenn sich offensichtliche Merkmale des Diebstahls fanden. Im Gegensatz zur persönlichen sei die gemeindliche *prodaža* gemeinschaftlich bezahlt worden, nach einer Aufteilung, d.h. für den einen aufgedeckten Diebstahl sei auch die eine *prodaža* durch das ganze Dorf oder durch die ganze *verv'* gezahlt worden. Überhaupt habe die *verv'* in den Fällen, wenn die Forderung sich gegen die gesamte *verv'* richtete, lediglich die Bußen zugunsten des Fürsten gezahlt und sich vollständig von der Erstattung an private Personen befreit. (PR II, S. 551f.)

Gryc'ko schlägt, in Analogie zum Terminus *dikaja vira*, für den angegeben Fall den Terminus *dikaja prodaža* („wilde Geldstrafe“) vor. (PR II, S. 552)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 62, Anm. 111) erläutert: So verfährt man mit einer Klage wegen Diebstahls, bei dem ein *svod* unmöglich ist, d.h. wenn eine Sache gestohlen ist, deren Eigentümer sie nicht als die seine erkennen kann, obwohl er ihr begegnet. Solche seien die Gegenstände der Jagd: Biber u.a., solche seien auch Gegenstände der Bienenwirtschaft – der Honig, der aus dem Bienenstockbaum genommen ist. In diesem Falle sei anstelle des *svod* die Spur das Mittel der Untersuchung. Die *verv'*, in die die Spur führte, zahle die *prodaža* nicht für den Diebstahl, sondern für das Nichtausfindigmachen des Diebes oder für seine Begünstigung. Deshalb zahle sie nicht für den Diebstahl (die *tat'ba*), d.h. die private Vergütung. Das sei dasselbe, was in Tötungssachen die *dikaja vira* ist, wenn der Verbrecher nicht ausfindig gemacht wurde.

Sobest'janskij widerspricht Vladimirskij-Budanov. Dieser Artikel habe nur den einen Fall des Diebstahls im Sinn – die Entwendung eines Bibers. Die *verv'* hafte hier nicht deshalb, da zu ihr Spuren hinführen (es sei unverständlich, auf welche Weise Reste des Fanggerätes, z.B. ein Netz, zu irgendeiner *verv'* führen könnten), sondern weil in ihren Grenzen ein Biber gestohlen wurde und das Faktum des Diebstahls dadurch nachgewiesen wurde, dass der Bau zerstört wurde, Fangschlingen gelegt wurden oder ein Netz auf dem Eis geblieben ist. Die *verv'* sei zur Verantwortung gezogen worden, wenn in ihren Grenzen jemand nach Bibern jagte, auf der Grundlage, dass damit das Recht des Fürsten verletzt wurde. Und deshalb bezahle auch die *verv'* lediglich eine Geldstrafe an den Fürsten. Sie habe sich von der Zahlung nur befreit, wenn es ihr gelang, den Schuldigen aufzufinden. (PR II, S. 553)

Auch Leontovič /Obyčaj/ polemisiert mit Vladimirskij-Budanov. *Iskat' po vervi* bedeute die Ermittlung des Schuldigen auf dem Wege des *svod* der Mitglieder der *verv'*, die sich auf die Ausrufung des Klägers hin in einer Nachbarnversammlung zusammenfanden und verpflichtet waren, entweder den Schuldigen herauszugeben oder die *prodaža* und den Diebstahl zu bezahlen, d.h. die gesellschaftliche Buße und die Verluste des Geschädigten. Vladimirskij-Budanov behaupte unrichtig, dass bei einer Spur die Gemeinde nur die *prodaža* zahle, und nicht den Diebstahl als private Buße; in den Bestand sowohl der *dikaja vira* als auch der gemeindlichen *prodaža* seien ohne Zweifel die gesellschaftliche Buße als auch die privaten Verluste eingegangen, wie dies zweifellos durch alle alten Denkmale des slavischen Rechts bewiesen werde. (PR II, S. 552)

Ebenso polemisiert Maksimejko /Archaizmy/ mit jenen Forschern, die meinten, dass die *verv'* nach Art. 70 die Verantwortung für das Nichtauffinden des Diebes trug, insbesondere mit Vladimirskij-

Budanov. Er unterstreicht, dass die *verv'* nur in dem Falle des Nichtwollens, den Dieb zu suchen (*iskat'*) haftete, und gar nicht verpflichtet war, ihn unbedingt zu finden (*otyskat'*). Im Artikel werde direkt gesagt: entweder den Dieb zu suchen oder zu zahlen. Das heie, sie zahlten dann, wenn sie sich weigerten zu suchen. Man msse sich an diesen buchstblichen Sinn des Artikels halten, umso mehr, als er in allen Handschriften einheitlich redigiert worden sei. (PR II, S. 553) Damit bekrftigt er seinen zuvor (Pravda, S. 389) geuerten Standpunkt, den ich fr zutreffend halte.

Auch nach Goetz (Recht III, S. 304) gehren die Art. 69 und 70 zusammen; sie behandeln den Diebstahl eines Bibers und die Haftung der Gemeinde dafr. Die Gemeinde, so Goetz (Recht III, S. 305f.), msse den Tter offenbar auch dann aufsuchen, wenn kein Klger da war, der Staat greife von sich aus ein, indem er der Gemeinde die Haftung fr den Biberdiebstahl in ihrem Gebiet auferlegt. In Art. 70 sei nur davon die Rede, dass die Gemeinde eventuell die Strafe, *prodaa*, zahlt. Bei dem verwandten Fall von Haftung der Gemeinde in Art. 77 finde man neben der Strafe auch den Diebstahlsersatz, *tat'ba*, als von der Gemeinde zu entrichtend angegeben. Offenbar finde auch in Art. 70 das „Ermittlungsverfahren“ statt.

Vernadsky (S. 48) bersetzt, die Pflicht der *verv'* („guild“) sei es, den Wilderer zu suchen oder die Geldstrafe zu bezahlen: „the guild must search for the poacher or pay the fine.“ Dies ist richtig. Auch Szeftel (Documents, S. 84, Art. 61) bersetzt: „on cherchera le voleur  l'aide de la commune, ou (elle) paiera l'amende.“ hnlich sieht L. Schultz (S. 60) hier die Gesamthaftung der Gemeinde beim Biberdiebstahl, wenn sie den Dieb nicht suche.

Zimin kommentiert, die *verv'* sei verpflichtet, wenn die Spur des Verbrechers zu ihr fhrt (Art. 77), alle Manahmen zu ergreifen, um ihn aufzuspren. Wenn der Verletzer gefunden wird, trage die *verv'* keine Verantwortung. (PRP I, S. 170) Auch Tichomirov (Posobie, S. 102) erklrt, dass die verbliebenen Spuren oder Gerte des Fangs der *verv'* die Verpflichtung auferlegen, entweder den Dieb zu suchen (*iskat'*) oder die *prodaa* zu zahlen. Die drfliche Gemeinde-*verv'* werde fr die Wildddieberei verantwortlich gemacht und msse die *prodaa* zahle, wenn sie den Verletzer nicht findet (*ne najdet*). Diese Folgerung bezweifle ich.

I. Smirnov (Oerki, S. 47-51) gibt hier eine ganz andere Deutung. *Zemlja*, *znamenie*, *set'* figurierten nicht als Anzeichen, Spuren, sondern als Objekte des Verbrechens. *Znamenie* sei Grenze, Eigentumszeichen; *znamenie*, *im e lovleno* sei ein Zeichen, das den Fanggrund, Fangplatz bezeichne; *zemlja* sei ein Bodenzeichen. Deshalb gebe es keine unmittelbare Anknpfung an Art. 69, sei Art. 70 fr diesen nicht notwendig. Art. 70 stehe mit Art. 71-73 (oder 71-80) als Einfhrungsartikel in logischem Zusammenhang. In ihm wrden Flle aufgezhlt, bei denen die *verv'* fr die Aufsuchung des Verbrechers die Verantwortung trgt, nach dem gleichen Schema wie bei der *dikaja vira*. Diese Flle seien: 1) wenn ein Bodenzeichen zerstrt wird; 2) wenn das Zeichen beim Fang von wilden Tieren vernichtet wird; 3) wenn ein Jagdnetz (*pereves* in Art. 80) zerstrt wird. I. Smirnov (Oerki, S. 52) meint, die Strafen wrden in den folgenden Artikeln, bis 80, bestimmt. Diese Sicht ist willkrlich.

Sverdlov (Genezis, S. 103f.) meint, die *verv'* msse den Verletzer des Eigentums finden oder fr ihn zahlen.

apov erlutert: Wenn an der Stelle, wo Biber leben, Spuren der Zerstrung des Baus oder der Durchfhrung eines Fanges gefunden werden, dann trgt bei Fehlen von Zeugen die buerliche Gemeinde, auf deren Territorium der Diebstahl begangen wurde, die Verantwortung. Die buerliche Organisation habe selbst den Dieb ausfindig machen und ihn der staatlichen Macht ausliefern oder aber Geldstrafe nach dem Prinzip der *dikaja vira* zahlen mssen. (RZ I, S. 107f.)

Und Kaiser (Laws, S. 28): „If the earth be dug up or boundary marker <be destroyed,> or <if there be some other sign> of a trap or net, then <the community> is to seek the thief among the <residents> of their own community or pay a fine.“ Auch hier gebraucht Kaiser mithin fr den speziellen Ausdruck *verv'* den allgemeinen Terminus „community“.

Es bleibt die Schwierigkeit, das „Suchen“ (*iskat'*, „to seek“) klar vom „Ausfindigmachen“, „Finden“ (*otyskat'*, *najti*, „to find“) zu unterscheiden. Im Text wird klar von „suchen“ (*iskat'*) gesprochen. Deshalb sehe ich den Standpunkt Maksimejkos als richtungsweisend an. Demnach zahlt die Gemeinde (*verv'*, *volost'*) die kollektive Strafe, wenn sie den Tter nicht sucht.

Da hier offensichtlich keine Spur zu einem Dorf fhrt, ist das Verfahren eher als *svod* zu bewerten (Leontovi, Goetz). Nach dem Text liegen keine wirklichen Spuren im Sinne der Spurenfolge (Art. 77) vor. Vielmehr wird die nchstgelegene *verv'*-Siedlung erst einmal in die Verantwortung genommen. Wenn der „schlieliche Dieb“ nicht gefunden wird, entfllt die Strafe.

Art. 71: *Kar. sp.*: *Ože bort' razlomit'. A eže bort' raznamenouet', to 12 griven prodaži* („Wenn jemand einen Bienenstockbaum zerstört. Und wenn jemand einen Bienenstockbaum ummarkiert, dann 12 *grivna* Strafe.“) – Ewers, *Pravda* (S. 313): „Vom Bienenstamme und von der Eiche.“ – Goetz, *Programm* (S. 9); *Recht I* (S. 285); *Recht III* (S. 306): „Wenn jemand einen Bienenstockwald umzeichnet.“ – Kronsteiner (S. 39): „WENN EINER DIE BIENENSTOCKGRENZEN VERSETZT“.

Hier geht es um die Veränderung eines Eigentumszeichens an einem Bienenstockbaum, damit wahrscheinlich auch des Zeichens einer ganzen Bienenstockanlage. Dafür drohen gleichfalls 12 *grivna* Strafe.

Ich stimme mit den anderen deutschen Übersetzern, ausgenommen mit Ewers in der ersten Fassung, in der Sache überein, also auch mit Ewers in der zweiten (*Recht*, S. 325). Eine „Versetzung“ der Bienenstockgrenzen (Kronsteiner) kann dies freilich nur vom Ergebnis her sein.

Boltin überträgt: „Wer in einer Bienenstockanlage (zu verstehen: sie steht im gemeinsamen Besitz) die auf den Bienenstockbäumen angebrachten Zeichen entfernt und seine eigenen aufbringt, von dem sind 12 *grivna* Buße einzufordern.“ (PR II, S. 554) Der Besitzstatus spielt nach dem Text eigentlich keine Rolle. Ähnlich bedeutet für Dubenskij /Pamjatniki/ *razznamenouet'*, seine eigenen Zeichen zu setzen, nachdem die früheren verwischt worden sind. (PR II, S. 554) Auch Lange erläutert, *razznamenovat' bort'* bedeutete, mit dem Beil das Zeichen abzuschlagen, d.h. das Kennzeichen, das das Recht des fremden Besitzes bestimmt, und auf dem Baum das eigene oder überhaupt ein anderes Zeichen anzubringen. (PR II, S. 554)

Vladimirskij-Budanov (*Christomatija* 1, S. 63, Anm. 113) hält die in einigen Handschriften <so im *Kar. sp.*> in der Überschrift anzutreffende Fassung *razlomit* anstelle von *razznamenouet'* für fehlerhaft und schließt: An den Bienenstockbäumen hat jeder Eigentümer seine eigenen Kennzeichen angebracht. Das Verbrechen, das nach diesem Artikel wie auch nach Art. 72 und 73 bestraft wird, sei die Vernichtung von Kennzeichen des privaten Eigentums mit dem Ziel, es sich anzueignen oder es zu nutzen.

Storožev überträgt den Beginn: „Wenn jemand Bienenstockbaum-Zeichen vernichtet“. (PR II, S. 554) Auch er fasst den Tatbestand mithin als Vernichtung, Zerstörung auf.

Goetz (*Recht III*, S. 307f.) führt aus, dass in den Art. 71-73 verschiedene Grenzverletzungen zusammengestellt und gleichmäßig mit 12 *grivna* Strafe bedroht sind. Es handele sich hier, wie Vladimirskij-Budanov sage, um Zerstörung der Kennzeichen privaten Eigentums, in der Absicht, dieses sich anzueignen oder es ungesetzlicherweise zu benutzen. Das Wort *bort'* bedeute entweder einen einzelnen Bienenstock bzw. einen Baum mit einem Bienenstock in ihm oder einen Teil eines Waldes mit solchen Bienenstockbäumen, eine der Bienenzucht dienende Waldparzelle. Nach der Höhe der Strafe werde in Art. 71 eine solche Waldparzelle, nicht ein einzelner Bienenstockbaum gemeint sein. Der Bienenzüchter bzw. der Eigentümer des Bienenstockwaldes zeichne seine Bäume mit dem Beil oder sonst einem scharfen Werkzeug als sein Eigentum. Die in Art. 71 genannte Grenzverletzung bestehe also in der Entfernung der ursprünglichen Eigentumsmarke und der Anbringung einer anderen. Ersatz an den Geschädigten sei nicht erwähnt.

Vernadsky (S. 48) übersetzt *razznamenouet'* in „obliterates“, also „er streicht aus“. Szeftel (*Documents*, S. 84, Art. 62) hat hier entsprechend „démarque“, „er entfernt das Zeichen“, Kaiser (*Laws*, S. 28) „destroys the ownership marks“, „er zerstört Eigentumszeichen“.

Auch Zimin hält den Tatbestand für die Vernichtung eines Eigentumszeichens an einem Bienenstockbaum. (PRP I, S. 130) Er erläutert, dass die hohe Geldstrafe (ohne Zweifel *prodaža*, Art. 69, 70, 72, 73 u.a.) die Verteidigung des Prinzips des Privateigentums durch das Gesetz bedeute. (PRP I, S. 170) Ähnlich äußert sich Babij (S. 68).

Ščapov kommentiert, dass die Bäume mit Bienenstöcken oder eher die Waldstücke mit solchen Bäumen mit Eigentumszeichen versehen wurden. Zeichen des fürstlichen Eigentums seien auf Münzen, Gewichten, Gefäßen und anderen Gegenständen bekannt. Eigene Zeichen hätten wahrscheinlich auch andere feudale Eigentümer besessen. (RZ 1, S. 108) So steht es auch bei Chačaturov (*Pravda*, S. 150).

Art. 72: Ewers, *Pravda* (S. 313): „Wenn jemand den Grenzpfahl eines Bienenschwarmes umhaut, oder eines Ackers zerstoeht, oder von einer Hofgrenze den Zaun versetzt“. *Recht* (S. 325): „Wenn jemand den Grenzpfahl eines Bezirks umhaut, ... oder einen Hofzaun versetzt“.

Dieser Artikel widmet sich der Zerstörung von Grenzzeichen (Bienenstockwald, Acker) oder der Versetzung einer Hofgrenze mit einem Zaun. Auch hier drohen 12 *grivna* Strafe.

Bis auf Ewers stimmen die deutschen Übersetzer – Goetz (Programm, S. 9; Recht I, S. 285; Recht III, S. 306) und Kronsteiner (S. 39) – mit mir überein, ebenso die russischen Übertrager Storožev (PR II, S. 556) und Zimin (PRP I, S. 130). Vernadsky (S. 49) übersetzt: „If anyone cuts an apiary boundary <hedge>, or plows through a field boundary, or bars <another's> yard boundary by paling, 12 *grivna* fine.“ Und Szeftel (Documents, S. 84): „S'il change les entailles d'une limite de rucher, ou supprime une limite de culture en la labourant, ou barre d'une palissade une limite de courtil /dvor/, en ce cas 12 livres d'amende.“ Bei Kaiser (Laws, S. 28) liest man: „If someone cuts down beehive border marks or plows accross plowland borders, or with a palisade partitions across a yard border, then <he> is to pay 12 *grivnas* as a fine.“

Boltin überträgt ausführlich: „Wer einen Grenzpfosten an der Grenze einer Bienenstockanlage zerhaut oder eine Ackergrenze umpflügt oder den Zaun von der Hofgrenze an eine andere Stelle versetzt, von dem sind 12 *grivna* Buße zu nehmen.“ (PR II, S. 556)

Karamzin (II, Sp. 30) verbindet die Art. 71, 72 und 73 und überträgt sie so: „Wer Bienenstockzeichen entfernt oder eine Feldgrenze umackert oder eine Hofgrenze umstellt oder eine Bienenstockwaldgrenze oder eine Grenzeiche oder einen Grenzpfahl fällt, von dem sind zugunsten der Staatskasse 12 *grivna* zu nehmen.“ Karamzin ergänzt, dass folglich jeder Landbesitz seine eigenen Grenzen hatte, die durch die zivile Obrigkeit bestätigt wurden, und dass ihre Kennzeichen für das Volk heilig waren. Besser: für das Volk heilig sein sollten.

Stanislavskij äußert: Nach der Höhe der *prodaža* kann man schließen, dass die Beschädigung und Vernichtung von Grenzzeichen zu den gefährlichsten Handlungen gezählt wurden und dass die Macht im Sinne hatte, die Gesellschaft vor ihnen zu schützen, indem sie dafür hohe Bußen festsetzte. In der „ersten Redaktion“ werde vom Umpflügen oder Zerhacken von Grenzzeichen überhaupt gesprochen (Art. 34 KP); in der „zweiten Redaktion“ werde schon deutlich die Ackergrenze von der Bienenstockwald- und von der Hofgrenze unterschieden. (PR II, S. 556)

Lange sieht die Erwähnung von Bienenstock-, Acker- und Hofgrenzen als einen Hinweis auf die ihnen entsprechenden Arten von Grundeigentum an, und er ist überzeugt, dass wenn der Boden unter dem Hof privates Familieneigentum bildete, auch die Bienenstockanlagen und die Äcker eine solche private Besitzung bilden konnten, und deshalb hätten sich jene geirrt, die zur Zeit der *Pravda* die Existenz nur des gemeinschaftlichen und nicht des privaten Bodeneigentums anerkannten. (PR II, S. 557f.)

Goetz (Recht III, S. 308f.) sieht hier die kurze Angabe von Art. 34 KP durch die Aufzählung mehrerer Arten von Grenzen erweitert. Aus den „12 *grivna* für das Unrecht“ von Art. 34 KP sei in Art. 72 EP „12 *grivna* Strafe“ geworden, d.h. nur das Wort sei ein anderes geworden, Strafe sei ja in Art. 34 schon gemeint gewesen.

Zimin kommentiert, für den Artikel sei die große Differenzierung möglicher Fälle der Grenzverletzung im Vergleich zu Art. 34 KP charakteristisch, was von der Entwicklung der feudalen Ökonomik, vom Wachsen der Eigentumsverletzungen unter den Bedingungen der sich verstärkenden sozialen Ungleichheit und der Verschärfung der Klassenwidersprüche zeuge. (PRP I, S. 170)

Tichomirov (Posobie, S. 102) erklärt, dass die *bortnaja meža* einen Teil des Waldes abteilte. Die Grenze sei auf Bäumen vermerkt worden, der Baum konnte gefällt oder das Zeichen vernichtet worden sein. Die *rolejnaja meža* habe Ackerfelder getrennt, deshalb konnte man sie überpflügen. Die Grenze zwischen Höfen sei nicht selten durch einen Pfahlzaun bezeichnet worden.

Ščapov erläutert, dass den gleichen Charakter, wie in Art. 71, die Verletzung anderer Zeichen des Eigentums habe: Die Waldstücke mit Bienenstockbäumen seien durch auf der Rinde angeschlagene Zeichen abgegrenzt worden, um einzelne Felder hätten sich Grenzzeichen herumgezogen, neutrale Streifen. Die Verletzung und Vernichtung von Grenzen wie auch das Aufstellen eines Zaunes (einer Umzäunung, eines Gatters), der die Grenze eines Hoflandstücks verletzte, sei ebenfalls mit Geldstrafe bestraft worden. (RZ I, S. 108)

Art. 73: *Kar. sp.: O dube* („Von der Eiche“). – *Sin., Kar. sp.: Ože dub peretnet'* statt *Ože dub podotnet'*. Der Sinn ist derselbe. – Ewers, *Pravda* (S. 313), Recht (S. 325): „Wenn jemand eine Maal-Eiche umhaut oder eine Grenz-Eiche niederhaut“. – Goetz, Programm (S. 9); Recht I (S. 285); Recht III (S. 306): „Wenn jemand eine gezeichnete Eiche niederhaut“. – Kronsteiner (S. 39): „Wenn er die Markeiche oder den Grenzpfahl umfällt“.

Dieser Artikel droht für die Fällung eines Grenzbaumes 12 *grivna* Strafe an.

Meine Übersetzung entspricht den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 559) und Zimin (PRP I, S. 130). Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich dem Wesen nach nicht von meiner. „Grenzpfahl“ (Kronsteiner) entspricht indes nicht dem Text. So überträgt aber auch Boltin: „Wer eine Grenzeiche fällt oder einen Grenzpfahl umschlägt“. (PR II, S. 559)

Im Übrigen geht die Diskussion um die Bestimmung des Wesens dieser abgrenzenden Bäume.

Dubenskij /Pamjatniki/ überträgt *podotnet' znamennyj dub in srubit' klejmenyj (meževoj?) dub*, also in „eine gezeichnete (Grenz-?)Eiche fällen“. (PR II, S. 559) Lange meint, dass unter *znamennyj dub*, was hier von *mežnyj dub* unterschieden ist, nicht irgendein Grenzzeichen zu verstehen sei, sondern ein gezeichneter Bienenstockbaum. (PR II, S. 559) Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 63, Anm. 115) nimmt an, dass *dub znamennyj* eine Eiche sei, die durch ein Mal gezeichnet ist (d.h. auch ein Bienenstockbaum, der sowohl in einer Kiefer oder Linde als auch in einer Eiche sein konnte). *Dub mežnyj* sei ein Baum, der die Grenzen der Wiesen bezeichne.

Goetz (Recht III, S. 309; Programm, S. 32) stellt fest, dass in Art. 73 zum dritten Mal der Baum als Träger der Grenze erwähnt wird. Man könne jedoch auch übersetzen: „eine gezeichnete, d.h. Grenzeiche“, „eine als Grenzbaum bezeichnete Eiche“.

Kočin hält ein solches Verständnis für möglich: Bei Grenzzeichen und anderen Bäumen sei häufig eine entsprechende äußere Gestalt vorhanden, um die Rolle eines Grenzzeichens ausüben zu können. In einem solchen Falle werde sich die gezeichnete Eiche als ein solches Grenzzeichen von den anderen nur durch das Vorhandensein des Zeichens des Besitzes unterscheiden, und der ganze Artikel werde von einem sprechen: von der Vernichtung von Grenzzeichen, die die Grenzen des Bodenbesitzes oder der Bienenstockanlage bezeichnen. (Učebnoe posobie, S. 76)

Vernadsky (S. 49) sieht hier die Rede nur von einer Grenze gehen: „If anyone cuts a landmark oak“.

Zimin erklärt *znamen'nyi dub* als Eiche, die mit einem Zeichen versehen ist, *mež'nyi dub* als Eiche an der Grenze (möglicherweise auch ohne mit einem Zeichen versehen zu sein). (PRP I, S. 171)

Szeftel (Documents, S. 84, Art. 64) übersetzt: „S'il abat un chêne marqué ou servant de limite, en ce cas 12 livres d'amende.“

Ščapov meint, dass Eichen als am meisten auffallende und langlebige Bäume als natürliche Orientierungen für die Festlegung einer Grenze gedient haben. An ihnen seien gleichfalls Zeichen angebracht worden. (RZ 1, S. 108)

Bei Kaiser (Laws, S. 28) heißt es: „If someone cuts down a marker or boundary oak, <he is to pay> 12 grivnas as a fine.“

Chačaturov (Pravda, S. 51) hält es vor allem für notwendig zu unterstreichen, dass die die Art. 71-73 auf den Schutz des Bodeneigentums vor allem vor Angriffen der Mitglieder der Gemeinde gerichtet seien. In diesen Artikeln werde von Verletzungen des Rechts gesprochen, und nicht von der Ergreifung fremden Bodeneigentums. Die große Höhe der Geldstrafe, 12 *grivna*, die die Straftarife für die Tötung eines *rjadovič*, eines pflügenden *cholop* und einer Sklavin zweimal übertreffe, für die Tötung eines fürstlichen *tiun* oder eines Handwerkers gleich sei, zeuge vom Wachstum der Verletzungen und vom privilegierten Charakter des Schutzes des Privateigentums am Boden. Chačaturov (Pravda, S. 150) übernimmt auch hier die Erklärung Ščapovs.

Unabhängig von den einzelnen in der Literatur behandelten Aspekten, geht es hier um den Schutz von Grenzen in Gestalt von großen Bäumen.

Art. 74: Kar. sp.: O nakladech („Von den Zulagen“). – Ewers, Pravda (S. 313): „Von den Zuschüssen. / Aber dieß ist der Zuschuß der zwölf Grivnen: dem Knaben <Richter ?> ...; aber demselben, faehrt er mit einem Knaben, zu zwei Pferden Hafer vor das Maul zu schuetten, ... und fuer den Sack ... zwei Nogaten.“ Recht (S. 325): „Aber diess sind Zuschüsse ...: dem Diener ..., und derselbe fährt nebst dem Diener mit zwei Pferden ... und für das Pelzwerk ... zwei Nogaten.“ – Goetz, Programm (S. 9); Recht I (S. 285); Recht III (S. 310): „Und das sind die Zugaben. / ... von 12 Grivna; dem Gehilfen ... gibt man Hammel oder Schwein, ... für Pelzwerk 2 Nogata.“ – Kronsteiner (S. 39): „DIES SIND DIE AUFLAGEN / Dies sind die Zwölfgrivna-Auflagen: 2 Griwna und 14 Kuna dem Gerichtsdieners. ... 5 Kuna Vorlaggeld, für Pelz 2 Nogata.“

Dieser Artikel bestimmt die Zulagen bzw. Zuschläge für einen reisenden Richter mit seinen Gehilfen, bemessen von einer *prodaža* zu 12 *grivna*.

Er hat zwei Unklarheiten. Zu Beginn fehlen einige Worte, am Ende ist der Pelz (*mech*) unsicher, so ob Transportbeutel oder Pergament. Ewers übersetzt zunächst *za mech* bzw. *na mech* (so *Sin.*, *Pušk.*, *Tr.*

sp.) in „fuer den Sack“, dann in „für das Pelzwerk“, Goetz in „für Pelzwerk“, Kronsteiner (wie ich) in „für Pelz“.

Boltin überträgt, den Beginn ergänzend: „Die Zulagen sind von der Zahlung von 12 *grivna* zu nehmen. Dem Richter 2 *grivna* und 20 *kuna*, und er soll mit dem *otrok* auf zwei Pferden reisen, ihnen ist Hafer zu geben, wie viel sie fressen; zur Nahrung dem Richter mit den sich bei ihm Befindlichen einen Hammel oder eine Speckseite und an übriger Kost, so viel sie zu essen vermögen. Dem Schreiber 10 *kuna*, an (Reise-)Zuschuss 5 *kuna* und für den (Transport-)Sack 2 *nogata*.“ (PR II, S. 561) Boltin hält die 2 *grivna* und 20 *kuna* also für eine (zusätzliche) Zahlung an den Richter, der mit dem *otrok* auf zwei Pferden reist. Das Wort *otroku* <die erste Erwähnung im Text> hält Boltin für einen Fehler eines Abschreibers, der anstelle des Richters (*sud'ja*) den *otrok* aufschrieb. Hier gehe die Rede vom Richter, der eigens zur Untersuchung eines Verbrechens am Ort und zur Einforderung der verordneten Geldbuße ausgesandt worden sei. (PR II, S. 562) *Za mech* deutet Boltin als „für den Sack“ (*mešok*) oder als „für den Beutel“ (*kisa*), in der der Ausgesandte die schriftlichen Unterlagen transportierte. (PR II, S. 564)

Stroev setzt in seiner Ausgabe der *RP* nach den Worten *A se nakladi* („Und dies sind die Zulagen“) einen Doppelpunkt und vermutet, dass weiter das Wort *virniku* ausgelassen wurde, d.h. es müsse gelesen werden: *A se nakladi: virniku 12 griven, otroku 2 grivny i 20 kun* („Und dies sind die Zulagen: dem *virnik* 12 *grivna*, dem *otrok* 2 *grivna* und 20 *kuna*“). (PR II, S. 562) Doch das ist sehr fraglich. Es geht hier nicht um *vira*, sondern um *prodaža*, wie sie zuvor in den Artikeln 67-73, insbesondere in den Art. 71, 72, 73, ausgewiesen ist.

Karamzin (II, Sp. 37, Anm. 104 /Sp. 40/) gibt den Anfang von Art. 74 wieder mit *O nakladach (ili pribavkach k 12 grivnam prodaži, vzyaskivaemich v kaznu za različnye viny)* („Über die Zulagen /oder die Zuschläge zu den 12 *grivna* Geldstrafe, die für verschiedene Schuldtaten in die Staatskasse einzufordern sind/): „dem *otrok* (Richter) 2 *grivna* und 20 *kuna*, und er selbst soll mit dem *otrok* (d.h. mit dem Gehilfen oder Schreiber) auf zwei Pferden reisen“.

Dubenskij /Pamjatniki/ erläutert den Terminus *nakladi*: Neben den Strafbzahlungen an die Staatskasse sei die Zulage („in natura“ und in Geld) an den Richter und an den Schreiber festgelegt. Dubenskij hält die Übersetzung von *otroku* als „Richter“ durch Boltin für nicht glücklich. Er sieht es besser an, dass *samomu* hier den Kläger bedeutete. (PR II, S. 562) *Za mech* interpretiert Dubenskij als möglicherweise „für das Leder“, „für das Pergament“, auf dem geschrieben wurde. (PR II, S. 564) Wenn für den Kläger, widerspräche es den obigen Worten Dubenskij selbst. Ähnlich meint Bogdanovskij, der Kläger erbat (wahrscheinlich gemäß einem Gerichtsbeschluss) vom Fürsten oder von seinem *namestnik* (in anderen Fällen von seinem *posadnik*) einen *otrok*, mit dem er reiste und mit dessen Unterstützung er vom Schuldigen die Schuldsomme einforderte. (PR II, S. 562f.)

Lange erläutert dies so: Unter Vladimir Monomach (d.h. entsprechend dem zweiten Teil der EP) war die Verpflegung des *virnik* mit dem *otrok* die gleiche wie unter Izjaslav. Beim Umherreisen jedoch habe der *otrok* noch eine besondere Verpflegung erhalten, ohne Zweifel von den Einwohnern jenes Ortes, wo er sich befand. Darüber hinaus seien dem *otrok* bei der Ankunft zwei Pferde mit einem Begleiter (*provodnik*) oder einem Kutscher (*jamščik*) beigegeben worden. Der *otrok* sei mit einem *otrok* gereist. Offensichtlich sei das letztere Wort in der Bedeutung von Begleiter oder Kutscher gebraucht worden. (PR II, S. 563)

I. Beljaev /Lekcii/ meint, dass hier die Gebühren des *virnik* und seiner Diener im Sinne einer Zulage oder von Prozenten auf jede *vira* einzeln bestehen, weshalb sie im Gesetz auch *nakladi* genannt werden. Er überträgt, ähnlich Stroev, den Beginn des Art. 74 so: „Die *virnik*-Zulagen folgen von der *vira*: dem *virnik* 12 *grivna*, dem *otrok* 2 *grivna* und 20 *kuna*, und er selbst soll mit dem *otrok* auf zwei Pferden reisen“. (PR II, S. 563) *Mech* hält er für Pergament oder Leder, worauf die Angelegenheiten geschrieben wurden. (PR II, S. 564) Auch hierzu ist zu sagen, dass die Berechnung nicht von der *vira*, sondern von der *prodaža* zu 12 *grivna* ausgeht.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija I, S. 63f., Anm. 116) stellt Art. 74 den Art. 41 und 9 EP gegenüber: Wie der *virnik*, um die *vira* einzusammeln, mit dem *otrok* und dem Schreiber reiste, so reiste, um die *prodaža* einzusammeln, der *emec* oder *mečnik* mit dem *otrok* und dem Schreiber. Es sei offensichtlich, dass hier anstelle *otroku* gelesen werden müsse: *mečniku s otrokom* („dem *mečnik* mit dem *otrok*“). Wie von der *vira* der *virnik* ihren fünften Teil (8 und 16 *grivna*) erhalten habe, so erhalte von der 12-*grivna-prodaža* der *mečnik* den fünften Teil (bei einer 50-*kuna-grivna* 2 *grivna* und 20 *kuna*).

Samomu („ihm selbst“), d.h. dem *mečnik*, und seinem *otrok* stehe es zu, auf nur zwei Pferden zu reisen (um die Einwohner nicht zu belasten).

Ključevskij (Kurs I, S. 225) interpretiert *na meč 2 nogata* ganz anders; das bedeute, dass 5 metallische *kuna* durch 2 Fell-*nogata* ersetzt werden können. Eine *meč-nogata* sei zweieinhalb metallischen *kuny* gleich gewesen. Ich halte mich an den *Tr. sp.* mit der Wendung *za meč*.

Storožev überträgt die fraglichen Stellen: „Und das sind die zusätzlichen Kosten, die bei einer 12-*grivna*-Geldstrafe zugunsten des Fürsten auferlegt werden: der *otrok* soll 2 *grivna* und 20 *kuna* nehmen, der Richter soll mit dem *otrok* auf zwei Pferden reisen; ... und für den *meč 2 nogata*.“ (PR II, S. 561) Dies ist zutreffend, nur dass bei der Zahlung von 2 *grivna* und 20 *kuna* der Richter stehen muss.

In der Interpretation von Goetz (Recht III, S. 310f.) enthält dieser Artikel die Bezahlung, die ein Richter, der gereist kommt, auf der Grundlage der Straffestsetzung von 12 *grivna* für sich und sein Personal erhalte. Die Hauptgebühr stimme in ihrem Verhältnis zur Strafsumme genau zu den an den Wergeldmann nach Art. 9 EP bzw. Art. 42 KP zu zahlenden Abgaben. Denn wenn man hier die *grivna* zu 50 *kuna* rechnet, so seien 12 *grivna* = 600 *kuna*, 2 *grivna* und 20 *kuna* = 120 *kuna*, also die Gebühr betrage da ein Fünftel der Strafsumme. Der Beamte, der diese Gebühr von 2 *grivna* und 20 *kuna* erhält, heiße in der Handschrift *otrok*, Gehilfe. Schon die Boltinsche Ausgabe habe das für einen Schreibfehler gehalten, weil hier nicht der Gehilfe, sondern der Richter selbst genannt sei. Tobien /Sammlung, S. 68/ habe hier den *virnik* als mögliche Bezugsperson gehalten. Aber das sei schon deshalb hinfällig, weil nach Art. 9 dem Wergeldmann zur Reise vier Pferde gestellt wurden, dagegen dem Beamten von Art. 74 nur zwei. Auch Vladimirskij-Budanov halte das Wort *otrok* für falsch und meine, es sei statt dessen zu lesen *emec* oder *mečnik*. Vladimirskij-Budanov, so Goetz (Recht III, S. 312f.), nehme dabei wie Mroček-Drozdovskij für Art. 74 drei Beamte an – den Schwerträger, den Gehilfen, mit dem der Schwerträger reist, und den Schreiber, der nach dem Schlusssatz 10 *kuna* erhält. Goetz fragt, ob nicht der Schreiber von Art. 74 der „Gehilfe“ des Schwerträgers selbst sein konnte, sodass also in Art. 74 wie in Art. 9 nur zwei Beamte wären, der eigentliche Richter und sein Gehilfe, der in Art. 74 auch „Schreiber“ genannt sei. Wäre der „Schreiber“ eben der „Gehilfe“ des Richters, so wären in Art. 74 für beide die Gebührensätze angegeben. Das ist sehr vage. Es sind eher drei Personen.

Karskij (S. 101 f) gibt dem Wort *naklad* die eigentliche Erklärung *rost* („Anwachsen“, „Zins“, *lichva* („Gewinn“). Aber es habe auch eine andere Bedeutung: *nadbavka* („Aufschlag“, „Zuschlag“, *raščod* („Ausgabe“, „Aufwand“, „Kosten“, „Verbrauch“, *izderžki* („Ausgaben“, „Kosten“). Im heutigen Verständnis könne man es als festgesetzte Ration, als Tagesverpflegung gebrauchen. Für eine Tagesverpflegung wäre ein Widder (Hammel) oder eine Speckseite wohl zu reichlich bemessen. Dies sind eher die Leistungen für eine Woche.

Kočin (Pamjatniki 1936, S. 199) erklärt *meč* als Material zum Schreiben, die *plata za meč* als Kanzleigegebühr.

Vernadsky (S. 49) folgt in seiner Übersetzung älteren Vorbildern (Stroev, I. Beljaev): „And this is the supply quota: <to the collector of fines>, 12 *grivna*; to the clerk, 2 *grivna* and 20 *kuna*“. Die abschließenden 5 *kuna* betrachtet er als Ladungs-Gebühr („loading /fee/“), die 2 *nogata* als „Fell-Gebühr“ („fur /fee/“).

Zimin überträgt den Text: „Und das sind die zusätzlichen Gebühren (von) 12 *grivna* (Geldstrafe): dem *otrok* 2 *grivna* und 20 *kuna*, und er selbst soll mit dem *otrok* auf zwei Pferden reisen, (die) mit Hafer zu füttern sind; (ihnen soll man) auch ein Schaf oder eine Fleischseite geben und sie mit anderer Nahrung bis zur Sättigung verpflegen; dem Schreiber sind 10 *kuna* (zu geben), (Reisekosten-)Zuschuss 5 *kuna*, für das Pergament 2 *nogata*.“ (PRP I, S. 130) *Naklad* sei Zuschlag (*nadbavka*) (von daher sei das Wort im Sinne von Zins, Prozent, Gewinn gebraucht worden). *A se naklady 12 griven* seien Zuschläge zu Geldstrafen von 12 *grivna* (Art. 67-73), die den fürstlichen Beamten zugingen. In der EP bestimme sich diese Berechnung auf 20% (Art. 9 und 10 von der *vira* zu 40 und 80 *grivna* 8 und 16 *grivna*, Art. 43 von der *prodaža* zu 3 *grivna* 30 *kuna*; Art. 79 von der *prodaža* zu 50 *kuna* 10 *kuna*). Vereinheitlicht werde allmählich auch die Höhe der Naturalverpflegung (Art. 9 und 10, 74, 96 und 97). Im Text gebe es eine Unklarheit: *otroku ... echat' so otrokom*. Die Phrase *echat' so otrokom* sei traditionell (Art. 97 und zum Teil Art. 9). Das Erscheinen des *otrok* am Beginn des Artikels erkläre sich damit, dass zum 12. Jh. sich allmählich die „jüngeren“ Mitglieder der fürstlichen Gefolgschaft immer mehr mit der Erfüllung gerichtlicher Funktionen zu beschäftigen beginnen. Es könne sein, dass im ursprünglichen Text der *otrok* nur als Gehilfe eines „älteren“ *družinnik* (*mečnik* oder *virnik*) figu-

riert habe. *Za mech* bedeute, dass man dem Schreiber zusätzlich für das Pergament gezahlt habe. (PRP I, S. 170) Später hält es Zimin (Gosudarstvennost', S. 272, Fn. 204; Pravda Russkaja, S. 242) für wahrscheinlich, dass der ursprüngliche Text vom Erhalt der Zahlungen durch den *mečnik* gesprochen habe, der *otrok* habe ihn nur begleitet. Zu Beginn des 12. Jh. habe der *otrok* begonnen, den *mečnik* zu ersetzen.

Auch Tichomirov (Posobie, S. 103) bestimmt den *sam* („selbst“) als einen älteren fürstlichen *družin-nik*, Fürstenmann, möglicherweise *mečnik*. Bereits Boltin habe gemeint, dass *naklad* eine zusätzliche Zahlung sei, folglich Spesen. *Mech* sei Leder für das Schreiben, Pergament (Sreznevskij). Die Auslegung von *mech* als Tasche (Boltin u.a.) sei unwahrscheinlich, noch unnatürlicher sei die Erklärung Ključevskijs, dass die Rede von Fellgeld gehe.

Szeftel (Documents, S. 85, Art. 65) übersetzt den Eingang: „Voici les frais sur 12 livres: au jeune serviteur 2 livres et 20 martres, et (le percepteur) lui-même voyagera avec le jeune serviteur à deux chevaux“, und den Schluss: „10 martres au scribe /pisc/; cinq martres de frais de relais, deux nogatas pour frais de parchemin /mēh/.“ Die 2 *nogata* werden also für das Pergament erhoben. Szeftel verweist auf die Empfehlung Vladimirskij-Budanovs, hier den *mečnik* mit dem *otrok* zu sehen („porteglaive avec le jeune serviteur“).

Čerepnin (Otnošeniya, S. 272f.) hält den Text ebenfalls für verdorben. Außer dem *otrok* werde noch irgendein über ihm stehender *sam* gemeint, der Einsammler der *prodaži*. Wahrscheinlich müsse man die Sache so verstehen, dass manchmal die *prodaži* durch einen „älteren“ *družinnik* mit einem ihm untergeordneten *otrok* eingezogen wurden, manchmal habe man die Einziehung einem *otrok* allein übertragen, zu dessen Nutzen auch die 2 *grivna* und 20 *kuna* gegangen seien. Auch für Čerepnin ist *mech* Pergament als Schreibmaterial.

Janin (Kommentarij, S. 145) sieht den Anfang so: „12 *grivna*, dem *mečnik* (oder *emec*) und dem *otrok* 2 *grivna* und 20 *kuna*, und er selbst soll mit dem *otrok* auf zwei Pferden reisen.“ Den *mech* hält er (Kommentarij, S. 146) für einen Beutel, für einen Sack, also für ein Behältnis.

Nach Ščapov legt der Artikel die Größen der zusätzlichen Zahlung an fürstliche Gerichtsbeamte bei der Einforderung der *prodaža* durch sie fest. Er habe eine Nähe zum *Pokon virnyj* (Art. 42 KP und Art. 9 EP), sei jedoch der Sicherstellung der Tätigkeit eines anderen Beamten gewidmet, der nicht die *viry*, sondern die *prodaži* einsammelte. Von einer *prodaža* von 12 *grivna* habe der Richter 2 *grivna* 20 *kuna* erhalten, d.h. den fünften Teil, wie auch bei der Einsammlung der *viry*. Außerdem sei die Gemeinde, in der das Gericht erfolgte, verpflichtet gewesen, den Richter und seinen Gehilfen (*otrok*) mit Fleisch und anderen Lebensmitteln zu versorgen, und ihre Pferde mit Hafer, sowie eine *perekladnaja pošlina* zu bezahlen. Wie bei der Einsammlung der *viry*, sei nur der Richter selbst mit dem Anteil der Geldstrafe ausgestattet worden, und sein Gehilfe, der *otrok*, habe nur Verpflegung erhalten. Die Gemeinde habe auch den Wert des *mech* bezahlt, eines Beutels, in dem die gesammelten *prodaži* und die abzuführenden Beiträge des Richters gesammelt wurden. Einige Forscher (I. Beljaev, Zimin) rechneten, dass die angewiesenen 2 *grivna* 20 *kuna* dem Richter über die als *prodaža* erhaltenen 12 *grivna* hinaus gezahlt werden mussten, also nicht in den Bestand dieser Summe eingingen. Jedoch die Analogie mit der Zuteilung von 8 *grivna* aus 40 und von 16 *grivna* aus 80 an den *virnik*, die anderen Berechnungen der Tarife zu 60 *kuna* (50 plus 10) usw. verwiesen darauf, dass auch hier der Richter einen Anteil der *prodaža* erhalten habe. Die Überschrift und der Terminus *naklady* müsse offensichtlich nicht zu dem Anteil der *prodaža*, sondern zu anderen Zahlungen, insbesondere zum Unterhalt des gemeindlichen Richters mit seinem *otrok*, bezogen werden. Der Vergleich mit dem Artikel über den *Pokon virnyj* gestatte es, sich mit Boltin und Zimin einverstanden zu erklären, dass der *otrok* im ersten Falle anstelle des älteren fürstlichen *družinnik* als Richter (möglicherweise des *mečnik*) genannt sei, der selbst mit einem *otrok* als Gehilfen angereist kam. (RZ I, S. 108f.)

Kaiser (Laws, S. 28f.) übersetzt so: „These are the additional fees from a 12-grivna fine: to the bloodwite collector's deputy 2 grivnas and 20 kunas, and <the collector?> himself is to ride with the deputy on two horses <which> he feeds on oats; and give <them> either a sheep or a half-carcass of meat, whatever fills their stomachs; <and> 10 kunas to the scribe, 5 kunas as a transit fee, and 2 nogatas for the hide <parchment?>.“ Er hält also auch Fell oder Pergament für möglich.

Sverdlov (Pravda, S. 89f.) verweist darauf, dass das Wort *naklady*, das eine zusätzliche Erhebung bedeute, und der Inhalt des Art. 74, der zu den 12 *grivna* zusätzliche Naturalabgaben anweise, davon zeugten, dass bei der Erhebung einer 12-*grivna-prodaža* der *otrok* noch eine Gebühr von 2 *grivna* und 20 *kuna* erhalten habe. Dies sei der fünfte Teil von der *prodaža*, genau so, wie entsprechend Art. 9 EP

der *virnik* eine zusätzliche Gebühr als ein Fünftel von der *vira* erhielt. Der Terminus *otrok* beziehe sich hier auf administrative Personen verschiedener sozialer Stufen: *otrok* als Mitglied der fürstlichen *družina*, des fürstlichen Gerichtsapparats, fürstlicher Diener, und *otrok* als Gehilfe des gerichtlichen Vollziehers, als Diener des fürstlichen Dienstmannes. Zu *mech* im gegebenen Fall gebe es diese Meinungen: 1) Beutel zum Transport von Dokumenten (Boltin, Karamzin); 2) Leder, Pergament (Dubenskij, I. Beljaev, Sreznevskij, Zimin, Tichomirov); 3) Pelzgeld (Ključevskij). Der Fund plombierter Zylinder für Beutel habe es Janin gestattet, die überzeugende Vermutung zu äußern, dass in Art. 74 die Rede von einem Beutel geht, in den die Geldeingänge hineingelegt wurden. Deshalb könne man in Entwicklung der Meinung Boltins und Karamzins annehmen, dass die Begründung für die zusätzliche Abgabenerhebung der Transport der eingenommenen Gelder gewesen sei.

Das Realbuch (S. 174) bestimmt *mech* („Schlauch“) nicht im Sinne dieses Artikels. Es sei ein Maß für Getreide und Salz.

Alle diese Standpunkte führen mich zu der Überzeugung, a) dass der erstgenannte *otrok* ein höherer Beamter ist, der zweite sein Gehilfe; b) dass *mech* eher als Pergament, Schreibfläche denn als Transportbeutel oder gar als Fellgeld zu verstehen ist; c) dass die *naklady* in ihrem Geldteil bei dieser Höhe eher nicht zusätzlich zur *prodaža*, sondern durch die *prodaža* selbst erhoben werden. Dieser Artikel unterscheidet nicht zwei, sondern drei Beamte – einen höheren *otrok* mit richterlichen Funktionen (wahrscheinlich *mečnik* oder *emec*), einen niederen *otrok* und einen Schreiber (*pisec*).

Noch einmal zu *za mech*. Es wäre sehr außergewöhnlich, müssten die Einwohner der *verv'/volost'* noch die Transportbeutel bezahlen. Eher ist zu vermuten, dass die Tragbehältnisse amtlich gestellt wurden, mit Siegeln versehen, besonders verschließbar. Darauf deuten auch die Funde in Novgorod hin. Hingegen ist die Gebühr als Gebühr für das amtliche Schreibmaterial, wie die spätere Entwicklung zeigt, eine normale Erscheinung jedweder Bürokratie.

(Die Art. 75 und 76, die ich nicht berücksichtige, verbieten das Zerstören eines Bienenstockbaumes /3 *grivna* Strafe, eine halbe *grivna* Ersatz/ bzw. das Entnehmen des Honigs aus einem Bienenstock /3 *grivna* Strafe, 10 oder 5 *kuna* Ersatz/.)

Art. 77: *Sin. sp.: aže ne budet' sleda* („wenn es keine Spur gibt“); *Pušk., Kar., Rogožskij sp.: aže budet' sled k selu* („wenn eine Spur zu einem Dorf da ist“). – *Pušk., Kar. sp.: ni idut' na sled* („sie gehen der Spur nicht nach“) statt *ni edut' na sled*. – Ewers, *Pravda* (S. 313f.): „und fñhrt sie zu einem Dorfe oder Viehhofe ... Verliert sich die Spur bei einem großen Gasthause“. Recht (S. 331): „und fñhrt sie zu einem Dorfe, oder einer Waare, ... bei einem großen Gasthause“. – Goetz, *Programm* (S. 10); Recht I (S. 287): „und sie <die Gemeinde> suchen die Spur nicht von sich weg, gehen nicht auf (die Verfolgung der) Spur oder machen sich frei von ihr“. Recht III (S. 316): „und gehen nicht auf (die Verfolgung der) Spur oder weigern sich“. – Kronsteiner (S. 41): „Wenn keine Spur da ist, weder zum Dorf noch zur Sache, und man nimmt von sich aus die Spur nicht auf“.

Dieser Artikel bestimmt das Verfahren der Spurfolge bei Diebstahlsachen. Ist der Dieb nicht vorhanden, so soll man seiner Spur nachgehen. Fñhrt die Spur zu einem Dorf oder zu einer Einkehrstñtte, und weisen die Leute die Spur nicht von sich aber, oder fahren sie der Spur nicht nach oder weigern sich, ihr nachzugehen, da sollen die Leute des Dorfes oder der Einkehrstñtte den Diebstahlsersatz und die Geldstrafe zahlen. Die Spur ist mit fremden Leuten und mit *posluchi* zu verfolgen. Verliert man die Spur auf einer HauptstraÙe fernab von einem Dorf oder von Leuten, oder in einer Einöde, so zahlt man weder Diebstahlsersatz noch Geldstrafe.

Bei den anderen deutschen Übersetzungen zeigen sich Unterschiede im Gebrauch vor allem der Worte *tovar* (Ewers zuerst „Viehhof“, dann „Waare“; Kronsteiner „Sache“) und *gostinec'* (Ewers „Gasthaus“). *Tovar* kann Einkehrstñtte, aber auch Lagerplatz bedeuten.

Es muss also „eine Spur“ vorhanden sein, nicht „keine Spur“ (wie Kronsteiner hat). Wo keine Spur ist, kann man sie auch nicht abweisen, ihr nicht nachgehen. Hier ist also der Lesart der *spiski Pušk., Kar. und Rogožskij* der Vorzug zu geben.

Boltin übertrñgt in ausführlicher Weise: „Wenn man den Dieb nicht beim Diebstahl ertappt, da gehe man seinen Spuren nach, nachdem man unbeteiligte Leute mit sich genommen hat; und wenn die Spur zu einem Dorf oder zu einem Vorwerk fñhrt und die in diesem Dorf oder Vorwerk Wohnenden die Spur nicht von sich abweisen und sich weigern, auf die Spur zu gehen, dann ist von ihnen auch die BuÙe für das Gestohlene einzufordern. Aber wenn die Spur endet, entweder bei einem Herbergshof,

bei dem keine Wohnstätte ist, oder auf einer öden Stelle, wo weder eine Siedlung noch Bewohner sind, da wird in einem solchen Falle von niemandem sowohl Buße als auch (der Ersatz) für das Gestohlene eingefordert.“ (PR II, S. 569) Boltin übersetzt also *tovar* als *chutor*, d.h. als in einiger Entfernung von einer Wohnstätte liegender Hof, errichtet für die Viehhaltung, damit es näher sei, es auf die Weide zu treiben. Er interpretiert *gostinec* als Herbergshof am Wege, in dem Reisende alles für sich und ihre Pferde Notwendige erhielten und ihre Ruhe und Sicherheit fanden. (PR II, S. 570)

Rakowiecki /Prawda Ruska, II/ widerspricht dem Verständnis des Wortes *gostinec* als Herbergshof und identifiziert es mit dem polnischen „gościniec“, was Haupttrakt, großer Weg bedeute. (PR II, S. 570) Auch Ewers (Recht, S. 340, Fn. 29) weist darauf hin, dass dieses Wort in mehreren slavischen Dialekten nicht allein Gasthaus bedeutet, sondern auch Landstraße.

Dubenskij /Pamjatniki/ konzentriert sich auf die Bedeutung des Wortes *tovar*. Bei den Serben bedeute *tovar* (bei den Kroaten „tovor“) „Fracht“, „Gepäck“. Doch dieses Wort sei, in welcher Bedeutung auch immer, hier nicht am Platze. Er nahm die Variante des *Pusk. sp.*, *var*, an. Dies sei der echte Ausdruck, und nach dem Sinn des Artikels bedeute er dasselbe, was *var* oder *varja* sei – nach Karamzin ein Ort, wo man Honig kochte. Dubenskij übersetzt die Wendung *ne otsočjat' ot sobe sleda* in „sie weisen die Spur nicht von ihrer Wohnstätte ab“, und die Wendung *pogubjat' sled na gostin'ce na velice* in „die Spur verliert man auf einer Hauptstraße“. Bis zu seiner Zeit <also um 1840> nenne man in Rotrussland, in Volynien und Galicien, eine große Straße *gostinec*. (PR II, S. 570f.)

Popov /Pravda/ bemerkt, dass die Aufspürung der Sache nach der Spur durch den Kläger selbst durchgeführt wurde, aber mit Zeugen und *ponjatye* <etwa: vereidigte Zeugen>. Gab es keine Spuren des Verbrechens, dann habe sich die Klage von selbst erledigt. (PR II, S. 571)

Nach der Auslegung von Lange hatten die Geschädigten, wenn das gestohlene Gut nicht zu sehen war, aber Spuren von dem Diebstahl blieben, das Recht, diesen nachzugehen, nachdem sie fremde Leute als Zeugen, d.h. als *ponjatye*, mit sich nahmen. Wenn sich die Spuren auf einer großen Straße oder an einer unwegsamen, menschenleeren Stelle verloren, habe die Sache beendet werden müssen. Wenn sich aber die Spur auf ein Dorf oder auf einen *tovar* (Lager, Wagenzug) richtete, dann hätten die Kläger mit den *ponjatye* Siedler oder Lagerleute mit sich genommen, um den Weg gemeinsam fortzusetzen, und sie hätten die Möglichkeit gehabt, die Spur von sich abzuweisen. Wenn die Spuren bei dem Dorf oder bei dem Lager selbst endeten, oder inmitten des einen oder des anderen, dann seien alle Einwohner des Dorfes, Bewohner des Lagers oder Eigner des Wagenzuges der Zahlung von Diebstahlsersatz und *prodaža* unterworfen worden. Wenn die Siedler oder Lagerleute dem Ruf nicht folgten, dann seien sie als schuldig angesehen worden. (PR II, S. 572)

Nach Vladimirskij-Budanov (Christomatija I, S. 65, Anm. 119) bezieht sich dieser Artikel nicht allein auf den Diebstahl von Bienen, sondern auf jeglichen Fall, wenn der Dieb nicht mit dem *poličnoe* gefangen wurde. Hier zahle das *selo* oder der *tovar* für das Verbrechen des Diebstahls (und nicht für die Begünstigung des Diebes). Aber das sei keine gemeindliche Geldstrafe (*obščinnaja prodaža*), weil *selo* und *tovar* keine Gemeinden seien. Als *selo* werden nach den ältesten Denkmalen ein Gehöft (*usad'ba*) oder ein Vorwerk (*chutor*) benannt; als *tovar* eine Station für Viehtreiber, eine Kaufmannskarawane (oder ein Militärlager, was zu diesem Artikel nicht passe). Der Besitzer des Gehöftes oder der Eigentümer des *tovar*, der die Spuren nicht abweist, sei der überführte Dieb und bezahle den Diebstahl und die *prodaža*. Wenn die Spur sich auf einer großen Straße oder überhaupt an einer menschenlosen Stelle verliert, dann erfolge die Einforderung nicht.

Maksimejko (Pravda, S. 389) sieht hier seine Meinung bestätigt, dass die Gemeindemitglieder nur in dem Falle haften, wenn sie sich weigerten, den Verbrecher zu suchen, ungeachtet der sie belastenden Spuren des Verbrechens. Wenn sie suchten und nicht fanden, hätten sie auch nicht der Verantwortlichkeit unterlegen. Hier bedeute es: Ein Dorf, zu dem die Spur des Diebes führte, wurde nur dann zur Verantwortung gezogen, wenn die in ihm Wohnenden nicht suchen gingen oder die Spur nicht von sich abwiesen. Dies ist eine sehr wesentliche Erkenntnis.

Storožev überträgt: „Wenn sich der Dieb versteckt, soll man ihn nach der Spur suchen. Wenn die Spur zu einem Dorf oder zu irgendeiner Handelsstation führt und wenn die Einwohner oder die Eigentümer die Spur nicht von sich wegweisen, entweder nicht auf die Spur gehen oder sich zu drücken beginnen, dann sollen sie für das Gestohlene zusammen mit der *prodaža* für den Diebstahl zahlen. Und die Spur setzt man mit fremden Leuten und Zeugen weiter fort. Wenn die Spur auf eine große Handelsstraße oder auf eine unbebaute Stelle führt, wo weder ein Dorf noch Leute sind, dann ist weder die *prodaža* noch der Preis des Gestohlenen zu bezahlen.“ (PR II, S. 570)

Goetz (Recht III, S. 317) führt aus, zwei Fälle seien bei der Verfolgung der Diebstahlsspur möglich. Entweder sie führe zu einer Wohnstätte oder sie verliere sich an einem unbewohnten Ort. Zunächst werde ersterer Fall besprochen. Den richtigen Text biete diesmal die Karamzinsche Handschrift: „ist eine Spur vorhanden“, *ože budet' sled*, denn die Lesart „ist keine Spur vorhanden“, *ože ne budet' sleda*, sei offenbar falsch. Für die ganze Auffassung von Art. 77 sei es von Bedeutung, welchen Begriff man dem Wort *selo* beilegt. Nach Goetz (Recht III, S. 318f.) gebraucht die Chronik *selo* manchmal im Gegensatz zu *gorod*, der Stadt, sodass man *selo* als Landgemeinde verstehen dürfe. *Selo* sei dasselbe, was in der „dritten Redaktion“ sonst *verv'* genannt werde. *Tovar* bedeute hier ein in der Nähe des Ortes gelegenes Einzelgebäude, Einkehrstation für Fuhrleute und Viehtreiber, Lagerplatz, Stallung für das Vieh. Jedenfalls sei *tovar* eine zur Dorfgemeinde gehörige bebaute Stätte. Die Bewohner müssten nun die Spur, die zu ihnen führt, von sich weg suchen, sich von dem Verdacht befreien, der durch das Ende der Spur bei ihnen sich auf sie lege. Das täten sie, indem sie selbst die Spur von ihrem Ort aus weiter verfolgten oder den Dieb, falls er in ihrer Mitte wohnt, auslieferten. Weigerten sie sich, so hafteten sie in doppelter Weise, nämlich für den Ersatz an den Geschädigten und für die staatliche Strafe. Zur Bezeichnung des Ersatzes an den Geschädigten habe man sonst das Wort „Abgabe“, *urok*; hier, wo es sich um Diebstahl handele, sei das Wort „Diebstahl“, *tat'ba*, selbst im Sinne von Ersatz für das Gestohlene gebraucht. Die Spuren verfolge man mit fremden Leuten und mit Zeugen. Das heiße also, der geschädigte Kläger, der die Spur verfolgt, dürfe das nicht allein tun, sondern er müsse, offenbar damit die größte Objektivität gewahrt werde, fremde, vom Diebstahl nicht betroffene Leute beiziehen. Dies würden gewöhnlich Nachbarn von ihm, Mitglieder seiner Gemeinde gewesen sein. Die Zeugen seien solche Personen, die die Tatsache des Diebstahls bekunden können, wenn sie auch nicht Augenzeugen der Tat selbst gewesen seien. Wer hafte nun, falls der Dieb nicht aufgefunden wird oder die Bewohner des Dorfes sich der Spurverfolgung entziehen? Nach Goetz (Recht III, S. 320, 321) die Gemeinde als Ganzes. Beim Diebstahl sei der gleiche Fall der Verantwortlichkeit der ganzen Gemeinde gegeben, zu der die Diebstahlsspur führt, wie man ihn in Art. 3ff. bei den Tötungsdelikten gefunden habe für die Gemeinde, in der der Erschlagene liegt, wie es auch beim verbotenen Biber-Fang in Art. 70 gegeben sei. Trete dagegen bei der Verfolgung der Spur der zweite Fall ein, dass sie sich verliert, sei es auf einer Straße, ohne dass sie zu einer Gemeinde hinführt, oder an einem öden Platz, wo keine Gemeinde noch Leute in der Nähe sind, dann hafte die Gemeinde – offenbar diejenige, die der betreffenden Stelle zunächst liegt – nicht, weder für die Strafe noch für den Ersatz. So habe man in der Spurfolge ein der in Art. 36f. beschriebenen „Ermittlung“, *svod*, paralleles Verfahren, das zur Ausfindigmachung und Bestrafung des Diebes führen soll, beide Institute unter Hilfeleistung der Gemeindeglieder an den Kläger, der die Spurfolge bzw. die Ermittlung anstelle. Maksimejko (Moskovskaja redakcija, S. 152) erklärt das *gonenie sleda* so: Die Verfolgung des Diebes wurde durch den Geschädigten gemeinsam mit *posluchi* und unbeteiligten Leuten durchgeführt; wenn die Spur zu einem Dorf führte, dann war es verpflichtet, diese hinter die Grenzen seines Territoriums abzuweisen, im entgegengesetzten Falle haftete es für den Diebstahl, d.h. zahlte dem Fürsten die Buße und ersetzte dem Geschädigten den Schaden.

Vernadsky (S. 49) übersetzt den Beginn so: „If the thief is not on hand, they pursue him on his trail. If the trail leads to a village or to camp“. Für *tovar* setzt er also „camp“ ein, Lager.

L. Schultz (S. 60) sieht hier eine Gesamthaftung der Gemeinde beim Diebstahl, falls die Spuren der Tat in das Gebiet der Gemeinde führen und sie dem Schuldigen nicht weiter nachspürt.

Zimin überträgt den Hauptteil: „Wenn der Dieb nicht (sofort) gefunden wird, dann soll man ihn nach der Spur suchen; wenn es keine Spur zu einem (Privatbesitzer-)Dorf oder zu einer Handelsstation gibt, aber die (Leute, d.h. Mitglieder der *verv'*) die Spur nicht von sich abwenden und nicht der Spur nachfahren (um den Dieb ausfindig zu machen) oder (die Aufspürung des Diebes bei ihnen) verweigern, dann zahlen sie sowohl die Schäden, die durch den Diebstahl verursacht wurden, als auch die Geldstrafe“. (PRP I, S. 131) Zimin erläutert, dass dieser Artikel die Haftung der Gemeinde-*verv'* für die Entdeckung des Rechtsverletzers verstärke. Die *verv'* sei verpflichtet gewesen, alle Maßnahmen zur Aufspürung des Diebes zu ergreifen. Von ihr sei die Verantwortung genommen worden, wenn sie von sich die Spur abwendete (*otsočat'*), dank eines *svod* (Art. 35-37), der in Anwesenheit von unbeteiligten Leuten als Zeugen, die sie stellte, durchgeführt wurde. Diese Spur habe zu einem Handelsplatz (zum *tovar*, das heißt zu einem Kaufmannswagenzug oder zu einer Station), zu einem Dorf eines Feudalen oder bloß zu einer großen Straße und zu einer unwegsamen Stelle führen können. *Sled gnati* bedeute, die Ermittlung gemäß der Spur durchzuführen, indem man auf Zeugnisse von Augenzeugen

und anderen Zeugen rechnet. (PRP I, S. 172f.) Jedoch rechnet man auch auf das Auffinden des *poličnoe*.

Tichomirov (Posobie, S. 103) meint, wenn sich keine Spur zu einem Dorf oder zu einem Wagenzug (*tovar*) erweist, dann hätten diejenigen, die die Spur nicht von sich abwenden oder sich der Pflicht verweigern, der Spur zu folgen, für alles zu haften. Wenn sich die Spur auf einem großen Weg verliert, dann hafte die Gemeinde für den Diebstahl nicht. Dem Sinn nach sei dieser Artikel eine Fortsetzung des Art. 70, und er habe ursprünglich so gelesen werden müssen: „dann soll man in der *verv* den Dieb suchen und die *prodaža* zahlen; wird jedoch der Dieb nicht sein usw.“ Die Worte *aže ne budet' sleda* würden von Goetz für einen Fehler gehalten, er lese nach der Karamzin-Handschrift *ože budet' sled*, aber die Unklarheit gehe aus der unrichtigen Setzung der Interpunktionszeichen in der Mehrzahl der Ausgaben hervor. Der Sinn des Anfangs sei: Wenn es keinen Dieb gibt und wenn es keine Spur zu einem Dorf oder zu einem Wagenzug gibt, dann ist der Spur nach zu verfolgen. Diese Sinngebung macht die Sache jedoch nicht richtiger.

Bei Szeftel (Documents, S. 85, Art. 68) ist der Artikel so übersetzt: „Si le voleur n'est pas surpris, on poursuit sa trace; si la trace mène vers un village /selo/ ou une caravane de marchands /tovar/, et que (les gens) ne détournent pas la trace d'eux ni ne se rendent à la (poursuite de la) trace ou bien qu'ils opposent une résistance, ces gens-là paieront l'indemnité de vol et l'amende, et on poursuivra la trace à l'aide des gens étrangers et des cojurateurs /posluh/; si la trace se perd sur une grande route où il n'y a pas de village, ou dans un lieu désert, où il n'y a ni village ni gens, en ce cas on ne paiera ni amende ni indemnité de vol.“ Für *tovar* steht hier also eine Handelskarawane. Die Variante *aže ne budet' sleda* stünde für Szeftel in Gegensatz zum Kontext des Artikels. Szeftel (Documents, S. 110) verweist bei der Übersetzung der Worte *selo* und *tovar* auf Vladimirkij-Budanov.

Ščapov kommentiert, dass der Artikel die Grenzen der Verantwortlichkeit der Mitglieder einer Gemeinde für ein Verbrechen (Diebstahl) festlegt, das von einer unbekannten Person auf ihrem Territorium begangen wurde. Den Dieb müsse man nach seiner Spur suchen. Dabei seien einige Fälle vorgesehen. Der erste: Die Spur des Diebes kann zu einem Dorf eines Feudalen oder zu einem *tovar* führen, einem kaufmännischen Wagenzug oder einem Hirtenlager, das zeitweilig auf dem Boden der Gemeinde besteht. Der zweite Fall: Die Mitglieder der Gemeinde stellten nach der Spur fest, dass der Dieb über die Grenzen ihres Territoriums fortgegangen ist. Wenn die Gemeindemitglieder dies nicht tun, nicht erklären, wohin die Spur führt, oder sich weigern, dies zu tun, so hafteten sie für den Diebstahl (zahlten sie sowohl Geldstrafe als auch den Ersatz des Schadens). Wenn die Spur auf einen großen Weg führt, wo es keine Siedlungen gibt, oder zu einer menschenleeren Stelle, müsse die Gemeinde für den Diebstahl nicht haften. Die Verfolgung habe mit der Teilnahme fremder Leute erfolgen müssen, die nicht der gegebenen Gemeinde angehörten, *ponjatye* waren, um die Voreingenommenheit ihrer Resultate auszuschließen. Diese Prozedur habe sich vom *svod* unterschieden. Indem der Artikel die Vielfalt möglicher Varianten berücksichtigt und die Objektivität der Ermittlung gewährleistet habe, zeuge er von einer gewissen Entwicklung des Prozessrechts. Dieser neue Artikel, wahrscheinlich im 12. Jh. entstanden, verweise auf die Existenz der Nachbarschaftsgemeinde, die dem feudalen Staat untergeordnet gewesen sei und die Macht über ein bestimmtes Territorium verwirklicht habe. (RZ 1, S. 109f.) Bei Babij (S. 74) wird erläutert, wenn sich die Spuren verloren, habe der Eigentümer die Ermittlung beendet. Wenn sie jedoch zu irgendeinem bewohnten Punkt führten, hätten seine Bewohner den Diebstahlsverdacht von sich abweisen und an der Ermittlung des Verbrechers teilnehmen, anderenfalls die kollektive Verantwortung für den Diebstahl tragen müssen. Die im Gange des *svod* und der Spurensfolge gewonnenen Resultate seien Grundlagen für die Gerichtsentscheidung gewesen.

Kaiser (Laws, S. 29) übersetzt diesen Artikel so: „If a thief is not <caught in the act>, then <local residents> follow along the trail; if there be no trail <leading either> to a settlement or to a trading station, then <the residents of the community> do not relieve themselves of the responsibility for the posse; <but if> they do not continue on the chase or resist <looking for the thief>, then they are to pay <compensation for> the theft and a fine; and the trail is to be pursued with other <free> men and with witnesses; if they lose the trail at a large roadway, and there be no settlement <nearby>, or <if they lose the trail> in a deserted place, where there are neither settlements nor people, then <they> are not to pay a fine nor <compensation for> the theft.“

Sverdlov (Pravda, S. 90f.) verweist darauf, dass die Forscher die dem Inhalt nach klare Lesart späterer *spiski* bevorzugt haben – der *spiski Pušk.*, *Rogožskij* und *Kar.*: *aže budet' sled*. Wenn man die Zuverlässigkeit der Lesart des *Tr.* und anderer *spiski* anerkenne, dann verkompliziere sich die Analyse des

Textes. Im *Tr. sp.* (wie auch in anderen *spiski*) müsse man die Lesart *aže ne budet' sleda* als fehlerhaft werten. Die Befremdlichkeiten und künstlichen Interpretationen würden dabei entfallen, und der Text gewinne einen ganzheitlichen und klaren Sinn. Das ist richtig.

I. Isaev (Istorija 1994, S. 20; Istorija 2004, S. 49) versteht das *gonenie sleda* als das dritte Stadium des Prozesses, nach dem *zaklič* und dem *svod*. Dies sei die Suche von Beweisen und des Verbrechers. Der Geschädigte, seine Angehörigen, Gemeindemitglieder und alle Freiwilligen seien hier einbezogen. Die stadiale Folge erscheint mir als zu mechanisch.

Das Realbuch (S. 311) erläutert, als Ausgangspunkt der Spurenverfolgung habe die *verv'* gedient, ein Bezirk, in dem die *lica*, die „objecta“ und „instrumenta sceleris“ (*poličnoe*) gefunden worden seien. Da man unterstellt habe, dass an diesem Fundort das Verbrechen begangen wurde und der Täter verborgen war, habe die betreffende *verv'* die vom Täter geschuldete Geldbuße zugunsten des Fürsten (*vira, prodaža*) entrichten müssen, sofern sie den Täter nicht ausliefern oder auf weitere Spuren hinweisen konnte. Der *sled* habe über mehrere *vervi* fortgesetzt werden können, wobei dann die *verv'* gehaftet habe, in der die letzten, nicht mehr weiterführenden Spuren gefunden worden seien. Auf diese Weise sei dem Fürsten das Bußgeld gesichert worden, nicht jedoch die Entschädigung für den Verletzten. Vom *svod* habe sich der *sled* dadurch unterschieden, dass bei dem ersteren die Kette der Spuren nicht aus *vervi*, sondern aus einzelnen Personen bestanden habe, und dass es sich nicht um die Sicherung des Bußgeldes zugunsten des Fürsten, sondern um die Spurenfolge des Verletzten gehandelt habe. Dieser habe sich aber nicht einfach an den Besitzer des Diebesguts halten können wie der Fürst an die *verv'* des Fundortes, sondern habe weitere Ermittlungen anstellen müssen. Aber: Auch beim *svod* geht es um den Schutz der Interessen des Geschädigten. Das ist kein Unterscheidungsmerkmal zwischen *svod* und *gonenie sleda*.

Cečoev (S. 81) überträgt den Text im Wesentlichen wie Zimin.

Das Wesen ist klar: Die Spur wird mit fremden Leuten und Zeugen (die hier Eideshelfer sind) verfolgt, zu Dörfern, Vorwerken, Einkehrstätten, Handelsstationen, Karawanen-Lagerplätzen etc. Das Dorf (*selo*) muss hier nicht ein Privatbesitzer-Dorf (Zimin) oder das Dorf eines Feudalen (Ščapov) sein; es kann um ein Dorf jeglichen Status gehen. Wer nicht mitgehen will oder die Spur nicht abweisen kann, ist erstmal verantwortlich.

Während in Diebstahlsachen der *svod* mit *poličnoe*, dem Objekt, dem „corpus delicti“, läuft, gibt es im *gonenie sleda* das *poličnoe* in der Regel nicht – es wird mit diesem Vorgehen gerade aufgespürt. Ohne *poličnoe* gibt es keinen Prozess. Ist *gonenie sleda* das dritte Stadium des Prozesses (I. Isaev), d.h. sachlich und zeitlich nach dem *svod* angesiedelt? Kaum, denn die Spurfolge kann auch vor dem *svod* existieren, zumindest beim Diebstahl.

Übrigens sehen wir auch in diesem Artikel die Suche der russischen Autoren nach Klarheit der Begriffe. Die *ponjatye* (Popov, Lange, Ščapov) – für *posluchi* – erscheinen in der russischen Gesetzgebung und Praxis erst später; sie sind so etwas wie geschworene Teilnehmer an der Verfolgung und Ermittlung, also mehr als bloße Zeugen.

Art. 78: Kar. sp.: O smerdech („Von smerdy“). Der zweite Teil dieses Artikels ist unter der Überschrift *O ogniščanine* („Vom ogniščanin“) verselbstständigt (Art. 90). – Ewers, Pravda (S. 314): „Vom Ackerbauer und Folgemanne. / Wenn man einen Ackerbauer peinigt ... ohne des Fuersten Worte, ... / Wenn man einen Folgemann peinigt“. Recht (S. 331): „Vom Gemeinen. / Wenn ein Gemeiner einen Gemeinen peinigt ohne Fürsten-Wort, ... / Wenn man einen Hausherrn peinigt“. – Goetz, Programm (S. 10); Recht I (S. 287): „Vom Bauern.“ Recht III (S. 321): „Vom Bauern <d.h. freien Mann>“. – Kronsteiner (S. 41): „VOM BAUERN / Wenn ein Bauer einen Bauern peinigt ohne Konungsauftrag, ... für die Misshandlung 1 Griwna. Wenn er einen Hausmann peinigt“.

Dieser Artikel bestimmt, aufbauend auf Art. 33 KP, dass wenn ein *smerd* ohne Geheiß des Fürsten einen *smerd* peinigt, er dann 3 *grivna* Strafe zahlen muss, dazu 1 *grivna* Entschädigung (Schmerzensgeld). Peinigt der *smerd* aber einen *ogniščanin*, dann beträgt die Strafe 12 *grivna*, die Entschädigung beläuft sich auch in diesem Falle auf 1 *grivna*. Der Täter ist also in beiden Fällen ein *smerd*.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich auch hier, wie schon in Art. 33 KP, in der Terminologie (*smerd, ogniščanin*) von meiner. Die russischen Autoren diskutieren den Artikel in der gleichen Hinsicht, wobei dem „Peinigen“ (*mučit*) größere Aufmerksamkeit zuteil wird.

So überträgt Boltin dies als „Misshandlung“, wobei er als Täter statt *smerd* „jemand“ einsetzt. (PR II, S. 574) So verallgemeinert er die Vorschrift. Dies tut auch Ewers in seiner ersten Fassung (Pravda).

Dies halte ich nicht für richtig. Hier geht es um soziale Kategorien. Hingegen überträgt Dubenskij /Pamjatniki/ *mučit* in *nakažet*, also in „bestraft“. Die Bezeichnung des „schwarzen Volkes“ als *smerd* sei hier dem Wort *ogniščanin* gegenübergestellt. So habe man alle wohlhabenden Leute genannt. (PR II, S. 574)

Lange versteht unter *muka* die Probe mit (glühendem) Eisen nach Art. 87; diese Probe sei durch den Beleidigten selbst vorgenommen worden, weil in der *Pravda* es dem Kläger vorgeschrieben werde, das Eisen zu nehmen (Art. 85). Der Ausdruck *bez knjaža slova* bedeute nicht eine unmittelbare Erlaubnis des Fürsten, diese habe im Namen des Fürsten auch der *posadnik* geben können (Art. 114). *Umučit' bez knjaža slova* bedeute die eigenmächtige Probe mit Eisen oder Wasser ohne gesetzliche Erlaubnis. (PR II, S. 575)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 65, Anm. 120) erweitert diese Interpretation: Hier müsse man die *muka* im Sinne jeglichen eigenmächtigen Gerichts (Arrest, Bestrafung) verstehen. Später merkte er (Obzor, S. 31) an, dass die Klasse der *bojare* bei Fehlen des Korporativen nicht irgendwelche Privilegien nutzen konnte: Die private Erstattung an den Geschädigten für die Peinigung sei für die *smerdy* und für die *bojare* vollkommen einheitlich gewesen, nämlich 1 *grivna*.

Storožev überträgt den Beginn und den Schluss: „Wenn ein *smerd* einen *smerd* ohne fürstlichen Befehl schlägt, ... Wenn jemand einen Fürstenmann (*ogniščanin*) verprügelt ...“. (PR II, S. 574) Hier wird mithin nichts von einer gerichtlichen Aktion gesagt, sondern vom Verprügeln. Es erschiene so, als ob der Fürst Befehl zum Verprügeln gäbe!

Goetz (Recht III, S. 322, 323) wertet, dass in Art. 78 die Verordnung von Art. 33 KP über unerlaubte Vornahme der Peinigung bzw. das Verbot der Selbsthilfe wiederholt werde. *Smerd* bezeichne hier den freien Mann, der nicht zur fürstlichen Gefolgschaft gehört. Der höhere Strafsatz für die Peinigung des *ogniščanin* liege in dem besonderen Schutz für die fürstliche Gefolgschaft begründet. Neu sei in Art. 78 gegenüber Art. 33 KP die Beifügung des Schmerzensgeldes. Es betrage für beide Klassen von Russen, den nicht fürstlichen wie den fürstlichen, jeweils eine *grivna*.

Kočin (Pamjatniki 1936, S. 199) erläutert, dass hier von Fällen des eigenmächtigen Gerichts, das mit der Probe durch Eisen, Wasser oder mit anderen Folterungen und Strafen verbunden ist, gesprochen werde.

Auch Romanov vergleicht Art. 78 mit Art. 33 KP, sieht nun eine andere politische Tendenz. Der Platz des Art. 78 in der EP sei durch das Merkmal der *prodaža* von 3 *grivna* bestimmt; entfallen seien der *mečnik* und der *tiunic*, jedoch der *ogniščanin* sei nicht durch *knjaž muž* ersetzt worden, wie dies in allen anderen Fällen geschehen sei. Das Aufkommen des verbindlichen privaten Ersatzes neben der *prodaža* habe auch hier die Bestimmung des privaten Ersatzes von 1 *grivna* für Peinigung (Art. 85, 68, 65, 30 und 28), der für beide Gruppen gleich sei, nach sich gezogen. Was diese 1 *grivna* auch dem *smerd* bestimmt habe, das sei so sehr politisch indiziert wie auch das, dass das unpersönliche *umučat'* des Art. 33 KP hier in *smerd mučit' smerda* umgewandelt worden sei. Dieser *smerd* bewahre noch seine Freiheit, solle dieselbe *grivna* erhalten. Aber hier erfolge die Unterstreichung des *smerd* als Peiniger. Für die Peinigung werde der *smerd* und nur der *smerd* bestraft. Auch der Sinn des „fürstlichen Wortes“ (*knjažoe slovo*) sei präzisiert: Hier sei dies nicht verbindlich das persönliche Gericht des Fürsten. (Učebnoe posobie, S. 77f.)

Vernadsky (S. 49) übersetzt den Beginn: „If a peasant inflicts pain on another peasant without the prince's authorization“, also: wenn ein Bauer einem anderen Bauern Schmerz ohne Autorisation des Fürsten zufügt. Auch diese Deutung bleibt zu neutral. Dies trifft ebenso auf Zimins Übertragung des Anfangs zu: „Wenn ein *smerd* einen *smerd* ohne fürstliche Verfügung misshandelt“. (PRP I, S. 131)

Tichomirov (Posobie, S. 104), der diesen Artikel in zwei (Art. 71 und 72) aufgliedert, hält *muka* für Folterung (*pytka*), Misshandlung (*istjazanie*). Er beschränkt sie also nicht auf die Eisenprobe, Wasserprobe.

Romanova (S. 83-85) stellt heraus, dass *muka* in der *Pravda* immer als gerichtliche Folter zu verstehen sei. Davon spreche auch der Platz des Artikels in der EP. Hier gehe die Rede von verschiedenen Fällen der Verletzung des privaten und gemeindlichen Eigentums, und ebenso genau werde der Prozess der Ermittlung in diesen Sachen beschrieben, insbesondere die Folterung eines freien Gemeindeglieds mit Eisen nach dem Zeugnis eines *cholop* und nach dem Zeugnis eines Freien. Vergleiche man Art. 78 EP mit Art. 33 KP, so sei der *ogniščanin* *ogniščanin* geblieben, und der ganze Artikel habe nicht nur eine allgemeinere Form gefunden, sondern sein Sinn sei auch präzisiert worden. Man könne annehmen, dass dieser Artikel nicht von einer allgemeinen Regel im allgemeinen fürstlichen

Gericht spreche. Die ungewöhnliche Formulierung verweise darauf, dass hier die Rede von einem besonderen Gericht des fürstlichen *ognišče* gehe, wo man die Personen, die dem Fürsten nahe waren, die *ogniščane* im engen Sinne des Wortes, gerichtet habe, und wo der Fürst einfach als *voščinnik* aufgetreten sei, richtend nach seinen besonderen inneren Normen. In dieser Lage träten hier auch die *smerdy* auf; sie würden im gleichen besonderen Gericht gerichtet wie die *ogniščane*. Die *muka* des *smerd* sei allem Anschein nach in die Kompetenz des Fürsten als Richters in seinem inneren Domänengericht eingegangen. Derjenige, der einen *smerd* ohne fürstliches Wort peinigte, sei auf diese Weise für die Verletzung des inneren fürstlichen Gerichts bestraft worden. All dies bestätige sich durch das gesamte Verfahren der Eisenprobe eines Freien, wie es auch in der EP beschrieben sei. Dort sei der Kreis von Angelegenheiten genau festgestellt, nach dem dieses Mittel sogar gewaltsam angewendet werde. Die EP selbst habe für die Peinigung eines Freien das „fürstliche Wort“ generell gegeben. Bei der *muka* eines *smerd* <ebenso eines *ogniščanin*> jedoch habe das „fürstliche Wort“ den fürstlichen Willen bezeichnet, der nicht durch das Recht fixiert gewesen, sondern als privater Wille in seinem inneren Gericht erschienen sei. Für mich ist die Frage, ob diese Trennung in staatliche und domänuale Justiz der EP überhaupt eigen ist.

Szeftel (Documents, S. 86, Art. 69) übersetzt: „Si un paysan exerce la coercition /muka/ envers un (autre) paysan sans l'ordre du prince, en ce cas 3 livres d'amende, et pour la coercition une livre de martres.“ Die andere Bestimmung sondert er zu einem selbstständigen Artikel (70) ab: „Si l'on exerce la coercition envers un familier du prince /ogniščanin/, en ce cas 12 livres d'amende, et une livre pour la coercition.“ Die Aufteilung in zwei Artikel birgt die Gefahr, die Gemeinsamkeit der Prämisse zu übersehen: die Vornahme der Handlung ohne Autorisierung durch den Fürsten; die Autorisierung gegenüber einem *ogniščanin* dürfte freilich höchst selten gewesen sein. Die Koerzition stellt eine geordnete Zwangsmaßnahme dar.

I. Smirnov (Očerki, S. 60, 61) sieht hier eine Verstärkung der Kontrolle der fürstlichen Macht über die Tätigkeit des Volksgerichtes. Hier sei die *verv* gemeint.

Ščapov kommentiert, dass die Selbstjustiz persönlich freier *smerdy* mit Geldstrafe bestraft wird. Außerdem werde die Entschädigung des Verletzten auferlegt. Die nicht durch die Macht sanktionierte Gewalt gegenüber einem *bojarin* werde mit einer um das Vierfache höheren Geldstrafe geahndet, aber der Schadensersatz bleibe derselbe wie bei einem einfachen Menschen. Im Vergleich mit Art. 33 KP zeige dieser Artikel die Entwicklung der feudalen Verhältnisse, indem er die Existenz von privateigentümlichen (bojarischen) *smerdy* neben persönlich freien *smerdy* aufweise. (RZ 1, S. 110)

Bei Kaiser (Laws, S. 29) ist der Artikel so übersetzt: „On the peasant. If a peasant tortures <another> peasant without the prince's authorization, then <he> is to pay 3 grivnas as a fine, and 1 grivna of fur <as compensation> for the torture; if <someone> tortures the <prince's> estate steward, then <he> is to pay 12 grivnas as a fine, and 1 grivna <as compensation> for the torture.“ Hier ist *smerd* in Bauer übersetzt, *mučit* in „tortures“, „er foltert, quält“. Wechselt Kaiser im zweiten Falle das Subjekt? Nach der Überschrift ist in beiden Fällen das Subjekt ein *smerd*, der nicht unbedingt ein Bauer sein muss, sondern in diesem Falle auch ein Handwerker sein kann.

Die „Peinigung“ ist keine Misshandlung, keine Verprügelung, keine Selbstjustiz, keine körperliche Bestrafung. Sie ist vor allem Eisenprobe, Wasserprobe, eventuell auch Einschluss, Arrest. Ob sie Folter, Tortur ist, muss offenbleiben. Es ist nicht leicht, in der *Pravda* Spuren von Folterung zu finden. Mehr dazu in Art. 85.

Den *smerd* als Peiniger kann man demnach als Freien verstehen, der rechtsfähig ist, um seine Rechte durchsetzen zu können, auch in der Vollstreckung. Das „fürstliche Wort“ gilt wohl für alle Arten der Gerichtsbarkeit.

Art. 79: *Sin. sp.:* to 7 koun prodaže („dann 7 kuna Strafe“); za čeln 8 koun („für einen Kahn 8 kuna“); *Pušk. sp.:* za čelon 8 nogat („für einen Kahn 8 nogata“); *Kar. sp.:* za čeln 8 koun („für einen Kahn 8 kuna“). – Ewers, *Pravda* (S. 314): „Vom Schiffe. / Wenn man ein Schiff stiehlt, dann sechzig Marder Buße und das Schiff in Wirklichkeit erstattet; aber wenn es nicht in Wirklichkeit ist, ... fuer ein Korbschiff ... zwei Grivnen, und fuer eine Barke eine Grivna, und fuer einen Kahn acht Marder.“ Recht (S. 331): „Wenn jemand ein Schiff stiehlt, dann 6 Marder Buße und das Schiff in Wesenheit erstattet; ... und für eine Barke 8 Marder, und für einen Kahn eine Grivna.“ – Goetz, Programm (S. 10); Recht I (S. 287): „Wenn man ein Boot stiehlt, dann 60 Kuna Strafe und das Boot selbst zurückgeben. / (Für) ein Seeschiff 3 Grivna, für ein Schiff mit hohem Bord 2 Grivna, für einen Kahn 20 Ku-

na und für eine Barke 1 Grivna.“ Recht III (S. 324): „zurückgeben. / Ist das Objekt nicht (mehr) da“. – Gitermann (S. 371): „Wenn einer ein Boot stiehlt, dann hat er 7 Kunen Buße zu zahlen und das Boot zurückzuerstatten. Für ein Meeresboot – 3 Griwnen, für ein Boot mit Bordbeschlag – 2 Griwnen, für einen Kahn – 8 Kunen, für eine Barke – 1 Griwne.“ – Kronsteiner (S. 41): „Für ein Hochseeschiff Dreigriwnabusse, für ein Aufbauschiff Zweigriwnabusse, für einen Kahn 20 Kuna, für ein Boot 1 Griwna.“

Dieser Artikel bestimmt, auf Art. 35 KP aufbauend, die Strafe von 60 *kuna* für den Diebstahl eines Bootes. Ein solches Boot ist zurückzugeben. Ferner bestimmt er Beträge für verschiedene Bootstypen: für ein seetüchtiges Boot 3 *grivna*, für ein hochbordiges Boot 2 *grivna*, für einen Kahn 20 *kuna*, für eine Barke 1 *grivna*. Diese Beträge bewerte ich als Ersatz, falls das Boot nicht zurückgegeben wird.

Kronsteiners „Dreigriwna-“ oder „Zweigriwnabusse“ muss man als Entschädigung, Ersatz verstehen. Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner nach den jeweils zugrundegelegten *spiski*, auch nach der Deutung der einzelnen Bootstypen. Meine Übersetzung stimmt im Grunde mit den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 577) und Zimin (PRP I, S. 131) überein. Vernadsky (S. 49) hat für die Boote „seagoing boat“, „decked boat“, „canoe“ und „barge“, Kaiser (Laws, S. 29) „boat worthy of travelling the sea“, „high-sided boat“, „dugout canoe“ und „river boat“. Bei Szeftel (Documents, S. 86, Art. 71) sind es „un bateau de haute mer“, „un bateau de haut bord“, „un canot“ und „une péniche“.

Boltin überträgt: „Wer ein Boot stiehlt, von dem sind für den Diebstahl 60 *kuna* Buße zu nehmen, und das Boot ist dem Eigentümer zurückzugeben. Wenn aber das Boot nicht vorhanden ist, dann ist es vom Dieb als Geld einzufordern, für ein seegängiges Boot 3 *grivna*, für ein hochbordiges Boot 2 *grivna*, für eine Barke 1 *grivna*, für einen Kahn 8 *kuna*.“ (PR II, S. 577) Dubenskij /Pamjatniki/ erklärt *lod'ja morskaja* als Kielboot, als meergängiges Boot; *nabojnaja* als mit aufgebauten Borden, Schiff mit Deck; *strug* als ein Schiff ohne Deck. (PR II, S. 578) Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 122, 123, 124, Anm. 157 und 159) hält *lod'ja* für eine allgemeine Bezeichnung aller Fluss- und Seeschiffe. *Lod'ja* (in Art. 79) seien nur die wertvollsten Schiffe: *morskaja* und *nabojnaja lod'ja* – Letzteres offensichtlich ein Flussschiff mit hohen Borden. Schiffe geringeren Wertes seien mit Gattungsnamen versehen: *strug* („Barke“), *čeln* („Kahn“). Die Barke sei zweimal, der Kahn zweieinhalbmals billiger als das hochbordige Schiff. Der Kahn sei dem Preis nach höher als ein Boot bei den *Jaroslaviči* (Art. 35), Letzteres sei anscheinend ein primitiver, leichter „Seelenverkäufer“ (*dušegubka*, ein leicht umkippendes Boot). Die Unterschiede in der Angabe der Ziffern in einzelnen Handschriften erklärt Mroček-Drozdovskij als Fehler der Abschreiber infolge der Ähnlichkeit dieser Ziffern in ihrer buchstabengemäßen Bedeutung. So seien 60 und 7 ähnlich (griechisches *ksi* und slavisches *z*), ebenso auch 20 und 8 (*k* und *i*).

Goetz (Recht III, S. 325f.) erklärt, die Strafsumme von 60 *rezana* in Art. 35 sei hier zu 60 *kuna* geworden. Geändert habe sich der Ersatz für das Schiff selbst. Er sei in Art. 35 KP mit 30 *rezana* angegeben, wäre also offenbar für ein kleineres Schiff bestimmt. Nunmehr sei die Ersatzsumme je nach der Größe des Schiffes differenziert. An erster Stelle sei das „Seeschiff“ genannt. Das Schiff „mit hohem Bord“ werde demgemäß ein kleineres Frachtschiff mit erhöhten Seitenwänden für die Flussschiffahrt gewesen sein, mit Verdeck und Masten versehen, die der „Barke“, *strug*, fehlen, wie die Boltinsche Ausgabe denke. Der „Kahn“, *čeln*, sei ein kleines Boot, ein Fischerboot. Goetz (Recht IV, S. 143) verweist, dass hier in einigen Fällen der Ersatz höher als die Strafe ist.

Zimin erläutert, dass das Wachsen des privaten Eigentums vom Gesetzgeber eine differenzierte Verantwortlichkeit in den Fällen des Anschlages auf dieses erfordere. Der Artikel bestimme im Vergleich zu Art. 35 KP schon einzelne Arten eines gestohlenen Bootes, fixiere entsprechend verschiedene *uroki* für diese. Erhöht hätten sich auch die Preise für die Schiffe; anstelle von 30 *rezana* habe der Preis bereits 2 bis 3 *grivna* erreicht. (PRP I, S. 173f.)

Ščapov kommentiert, dass die Entwendung von Fluss- und Seeschiffen mit Geldstrafe je nach dem Preis des Schiffes bestraft werde, und das Schiff selbst müsse dem Besitzer rückerstattet werden. Aufgezählt seien fünf Arten von Schiffen: der *čeln* („Kahn“) als kleines Passagierschiff; die *rečnaja lod'ja* („Fluss-Boot“) als Lastschiff; der *strug* („Barke“), ebenfalls als Last-Flussschiff, mit Rudern und Segel; die *nabojnaja lod'ja* („hochbordiges Boot“) als Schiff für große Lasten mit hochgestellten Bordwänden, mit einem Deck; die *morskaja lod'ja* („Meeresboot“) als großes Kielschiff, ebenfalls mit einem Deck. (RZ 1, S. 111) Ščapov irrt, alle Beträge als Geldstrafen anzusehen; nur die 60 *kuna* sind eine solche.

Die Beträge nach den 60 *kuna* sind also Entschädigungen. Dies denken auch Boltin, Rakowiecki (PR II, S. 577), Ewers in seiner ersten Version, Platonov in der Übersetzung Ewers' (PR II, S. 577), Goetz. Sie nehmen ausdrücklich an, dass das Boot nicht mehr vorhanden ist, also ersetzt werden muss. Auch Zimin sieht hier *uroki* aufgezählt. Es ist schon interessant, dass die Strafe in einem Falle fast $\frac{2}{3}$ niedriger ist als der Ersatz, so, wenn ein seetüchtiges Boot ersetzt werden muss. Vielleicht liegt das daran, dass für den Diebstahl eines Bootes weder Einbrüche noch Gewaltanwendungen vorausgesetzt werden.

Art. 80: Pušk. sp.: Ašče kto posečet' vereju perevesnuju, ... grivna za vereju („Wenn jemand eine Fangnetz-Stange umhaut, ... 1 *grivna* für die Stange“); *Kar. sp.: Ašče kto posečet' vereju, ili verv' peretnet' v perevese, ... a gospodinu za vereju i za verv' grivna kun* („Wenn jemand in einem Fangnetz eine Stange umhaut oder einen Strick durchhaut, ... und dem Eigentümer für die Stange und den Strick 1 *grivna kun*“). – Ewers, *Pravda* (S. 314): „Von Gehegen und von Vögeln. / Wenn jemand einen Schlagbaum ... abhackt, oder den Strick um ein Gehege ... durchhaut, ... und dem Herrn fuer den Schlagbaum und fuer den Strick eine Marder-Grivna.“ *Recht* (S. 332): „Von Gehegen. / Wenn jemand einen Strick um ein Gehege ... durchhaut, ... und für den Strick eine Marder-Grivna.“ – Goetz, *Programm* (S. 10); *Recht I* (S. 289): „Von (Fang)netzen. / Wenn jemand den <Aufhänge-> Strick in einem (Fang-)Netz durchhaut, ... aber dem Eigentümer für den Strick ...“. *Recht III* (S. 327): „Von (Fang-)Netzen. / Wenn jemand einen Pfosten niederhaut oder den Strick in einem (Fang-)Netz umhaut, ... aber <dem Herrn> für den Pfosten und für den Strick“. – Gitermann (S. 371): „Wer an einem (für Vogelfang ausgespannten) Netz einen Strick durchschneidet, ... Für den Strick - 1 Griwne in Kunen.“ – Kronsteiner (S. 41): „Wenn einer die Umgrenzung im Fangnetz ausreisst.“

Dieser Artikel verbietet die Beschädigung bzw. Vernichtung von Fangnetzen. Für das Durchhauen eines Stricks in einem Fangnetz drohen 3 *grivna* Strafe; der Eigentümer soll für den Strick 1 *grivna* erhalten.

Die anderen deutschen Übersetzungen heben sich von meiner Fassung in der Verwendung der verschiedenen Handschriften ab, auch in der Terminologie: Ewers „Gehege“ statt „Fangnetz“ für *pereves*, Kronsteiner „Umgrenzung“ statt „Strick“ für *verv'*. *Pereves* kann auch als „Gehege“ übersetzt werden.

Meine Übersetzung entspricht den neurussischen Fassungen von Storožev (PR II, S. 579) und Zimin (PRP I, S. 131). Sie ist auch der Fassung von Vernadsky (S. 50) adäquat: „If anyone cuts a rope in the hunting net, 3 *grivna* fine, and to the owner 1 *grivna* of *kuna* <damages> for the rope.“ Ebenso stimmt sie mit Szeftels Übersetzung (*Documents*, S. 86, Art. 72) überein: „Si quelqu'un coupe une corde dans un collet, en ce cas 3 livres d'amende, et une livre de martres pour la corde au maître (du collet).“ *Pereves* ist also „un collet“, eine Schlinge. Kaiser (*Laws*, S. 29) stimmt in diesem Falle weitgehend mit Vernadsky überein, nur dass er nicht von „hunting nets“, sondern von „hunting-snares“ handelt, von Jagdfallen, -schlingen.

Auch unter den russischen und anderen Autoren geht es vor allem um die Terminologie.

Boltin überträgt: „Wer einen Fangnetz-Pfosten umhaut oder einen Strick durchhaut, dafür 3 *grivna* Buße, und dem Eigentümer für den Pfosten und für den Strick 1 *grivna kun*.“ (PR II, S. 579) Er erläuterte, dass *vereja* ein Torpfosten heiße, auch ein Türpfosten, aber hier bedeute es einen Pfosten am Fangnetz, das aus zwei Pfosten mit einem Querbalken darüber bestehe. (PR II, S. 579) Karamzin (II, Sp. 31) überträgt: „Wer eine Stange unter einem Vogelfänger-Netz umhaut oder aus ihm einen Strick abschneidet, zahlt 3 *grivna* in die Staatskasse, und dem Vogelfänger 1 *grivna*.“ Reutz (S. 227, Fn. 3) interpretiert das Wort *pereves* als abgeteilte Gehege, die schon ihrem besonderen Eigentümer und wohl schon mit ausschließlichem Nutzungsrecht gehört haben. Ähnlich versteht auch Maciejowski /*Historia*, III/ unter *pereves* ein Gehege, in dem Falken und Habichte für die Jagd gehalten wurden, aber auch Hausvögel. Die hohen Strafen für die Beschädigung des Geheges und für den Diebstahl der in ihm gehaltenen Vögel, die man auch im tschechischen Recht beobachten könne, erklärt er mit der hohen Bedeutung, die die Jagd in der *Rus'* und bei den Tschechen hatte, im Vergleich zu Polen. (PR II, S. 580)

Eine interessante Übertragung und Auslegung dieses Artikels gibt Stanislavskij: Wenn jemand die Tür (*vereja*) in einem Gehege (d.h. in einem Vogelhof) niederhaut oder einen Strick (an dem das abdeckende Netz festgehalten wird) durchschneidet, dann muss er 3 *grivna prodaža* zahlen, und dem Eigentümer für die Tür und für den Strick 1 *grivna kun*. *Pereves* sei ein Gehege, in dem Hausvögel,

möglicherweise aber auch gefangene Wildvögel unter einem Netz verwahrt wurden. Manchmal sei mit diesem Wort auch der Platz bezeichnet worden, wo Jagdhunde, Jagdhabichte usw. gehalten wurden. (PR II, S. 580)

Lange meint, dass man aus einem *pereves* nur wilde Vögel stehlen konnte. Unter einem *pereves* habe man eine Schneise verstanden, die man in Wäldern oder Hainen geschlagen und über die man quer ein Netz so aufgehängt hat, dass der Jäger es aus seinem Versteck mit Stricken auf seinen Jagdspieß aufnehmen und mittels einer besonderen Schnur oder Sehne zuziehen konnte. Wilde Gänse und Enten und andere Vögel hätten zu Dutzenden in die *perevesy* fallen können. Diese Art des Fangens sei noch jetzt <also um 1860> im Gebrauch, hinter der Gebirgskette des Ural, und im Orenburger Gouvernement heiße sie eben *pereves*. Die hohe private Erstattung erfolge für nichtige Gegenstände, d.h. für das Abhauen einer Stange (eines Pfostens) im *pereves* und für einen durchgeschnittenen Strick in ihm. Lange erklärte es damit, dass ihre Beschädigung einen bedeutenden Fang von Vögeln stören und folglich zu wesentlichen Verlusten führen konnte. (PR II, S. 580) Auch nach Goetz (Recht III, S. 327f.) ist hier von Netzen zum Fang wilder Vögel die Rede. In Art. 80 würden die zwei Hauptbestandteile des Netzes, die vernichtet werden können, aufgezählt, die Pfosten und das zwischen ihnen aufgehängte Netz bzw. die Stricke, die das Netz bilden. Karskij (S. 104) erläutert *pereves* als großes Netz zum Fangen von Vögeln oder von Wild, das mit verschiedenen Ködern von einem Pfahl zum anderen Pfahl, von einem Baum zum anderen Baum aufgehängt wurde. *Perevesy* seien auch in Flüssen aufgestellt worden.

Zimin kommentiert, dass die Art. 80 und 81 der Struktur nach an die Art. 75 und 76 erinnern; in beiden Fällen beziehe sich der erste Fall auf Gegenstände (Bienenstockbaum, Fangschlinge), in denen Sachen untergebracht sind, die im zweiten Fall behandelt werden (Bienen, Geflügel). Analog seien auch *prodaža* und *urok* (3 *grivna* und 1 *grivna*). Während der im Ganzen (im Vergleich zur KP) neue Art. 80 entsprechend der juristischen Konzeption des Zusammenstellers der EP aufgebaut sei, so basiere Art. 81 auf den Materialien der Art. 36 und 37 KP. Im Zusammenhang mit der Struktur der Art. 80 und 81 sei auch die Phrase vom *pereves* (Fangschlinge, Falle für Vögel) erschienen, die in Art. 36 und 37 fehle. Sie widerspreche deutlich dem gesamten Inhalt des Artikels – im *pereves* hätten sich sowohl Hühner als auch Jagdvögel erwiesen. Die alte *prodaža* (60 *rezana*) sei in den Art. 80 und 81 durch die neue (3 *grivna*) im Geiste der Grundartikel der EP ersetzt worden: 60 *kuna prodaža* seien nur bei Diebstahl gezahlt worden, der auf einem Feld begangen wurde, und 3 *grivna*, wenn aus einer Unterbringung, die klare Zeichen des Eigentums habe (Stall, Haus in Art. 41, Tenne und Grube in Art. 43, Bienenstockbaum in Art. 75, Fangnetz in Art. 80 und 81). *Verv* sei hier *verevka*, also Strick, Seil. *Vereja* (im *Pušk. sp.* und in anderen *spiski*) sei ein Pfosten im Fangnetz. (PRP I, S. 174) Tichomirov (Posobie, S. 104) hält den *pereves* für eine Stelle zum Fangen von Vögeln und Wildtieren. *Pereves* heiße eine Falle aus Stricken, die mit Schlingen aufgehängt wurden, und Netze, die in den Wäldern zum Fangen von Elchen und Hirschen, die auf der Flucht vor dem Treiben sich selbst im Netz verfangen, ausgelegt wurden.

I. Smirnov (Očerki, S. 32) meint, die Art. 80-82 verteidigten die feudale Wirtschaft mit harten Strafen, in erster Linie gegen benachbarte Bauern. Gegenüber Art. 37 und 39 KP sei der Schutz des feudalen Eigentums erhöht, auf 3 *grivna prodaža* für jeglichen Diebstahl von Vögeln. Die Betonung liege hier nicht auf *pereves*, sondern auf 3 *grivna prodaža*.

Diese unterschiedlichen Standpunkte berühren indes nicht, wie bereits Kočín (Učebnoe posobie, S. 78) feststellt, das klare Wesen des Art. 80. Es wird in jedem Falle von einer Beschädigung des *pereves* gesprochen, eines Tauwerkes zum Fangen von Vögeln und anderen Tieren.

Art. 81: *Pušk. sp.*: *Ašče kto oukradet' čii pes, ili jastreb* („Wenn jemand den Hund oder den Habicht eines /anderen/ stiehlt“); *Kar. sp.*: *Ašče kto oukradet' v čeem perevese čii pes, ili jastreb* („Wenn jemand im Gehege eines /anderen/ einen Hund oder einen Habicht stiehlt“); hier ist dieser Artikel in drei Artikel aufgeteilt (93-95). – Ewers, *Pravda* (S. 314f.): „Wenn jemand in eines Gehege einen Hund stiehlt, oder einen Habicht, oder einen Falken“. So auch *Recht* (S. 332). – Goetz, *Programm* (S. 10); *Recht I* (S. 289): „Wenn jemand in einem (Fang-)Netz stiehlt einen Habicht oder Falken“. *Recht III* (S. 327): „Wenn jemand in einem (Fang-)Netz einen Hund oder Habicht oder Falken stiehlt“. – Gitermann (S. 371): „Wer aus einem fremden Netz einen Falken oder Sperber stiehlt“. – Jochim (S. 39 u. Fn. 332): „Wenn jemand im fremden Gehege entweder einen Falken oder einen Habicht stiehlt.“

Dieser Artikel verbietet den Diebstahl von Jagdvögeln und von Hausvögeln aus einem Gehege. Für einen Habicht oder einen Falken folgen 3 *grivna* Strafe, 1 *grivna* Ersatz an den Eigentümer. Für eine Taube und ein Huhn beträgt der Ersatz 9 *kuna*, für eine Ente, eine Gans, einen Schwan und einen Kranich 30 *kuna*. Und die Strafe? In Ansehung des Wertes und des Verhältnisses wahrscheinlich 60 *kuna*.

Meine Übersetzung stimmt im Prinzip mit den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 581) und Zimin (PRP I, S. 131) sowie mit den Übersetzungen Vernadskys (S. 50) und Kaisers (Laws, S. 29) überein. Szeftel (Documents, S. 87, Art. 73) hat, wie schon in Art. 37 KP, „un épervier“ und „un faucon“; sie bezeichnen einen Sperber und einen Falken.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich hiervon durch die verschiedenen Handschriften (Ewers mit zusätzlichem „Hund“, ebenso Goetz in seiner zweiten Fassung). Bei Gitermann erscheint gar ein Sperber neben dem Falken. Dies wäre im Russischen ein *jastreb-perepeljatnik*.

Boltin überträgt den Anfang: „Wer im Fangnetz eines (anderen) einen Jagdhund oder einen Greifhabicht oder Greiffalken stiehlt“. (PR II, S. 581) Er übersetzt *kurja* in Rebhuhn, denn hier gehe die Rede von wilden Vögeln, und nicht von Hausvögeln. (PR II, S. 582) Rakowiecki /Prawda Ruska, II/ übersetzt *kurja* in „Hahn“, das damit motivierend, dass in dem Artikel die Rede nicht von wilden Vögeln, sondern von Hausvögeln gehe, wie Taube, Ente, Gans und sogar Schwan und Kranich, die gezähmt werden konnten. (PR II, S. 582)

Lange schreibt, dass in einigen *Pravda*-Handschriften von *prodaža* für den Diebstahl von Hunden gesprochen werde. Er dachte, dass aus dem Wort *pereves*, das wahrscheinlich mit Abkürzungszeichen geschrieben war, im *Ak. sp.* durch den Fehler des Abschreibers das Wort *pes* („Hund“) gebildet wurde, das man deshalb auch nicht im *Tr. sp.* und in den ihm ähnlichen Handschriften antreffe, wo folgerichtig das Wort *pereves* gesetzt sei. Jedoch finde man im *Kar. sp.* dieses und jenes Wort, und auf diese Weise sei eine offensichtliche Ungereimtheit hervorgegangen: Auf welcher Grundlage konnte in ein Fangnetz, das für das Fangen von Vögeln bestimmt ist, ein Hund geraten sein? Und deshalb hat nach Lange <gemäß Art. 40 EP> für den Diebstahl von Hunden keinerlei Strafe bestanden. In Analogie mit seiner Interpretation der vereinigten Art. 36 und 37 KP legt Lange auch Art. 81 aus: Beim Diebstahl eines Habichts, Falken, Kranichs, Schwans, einer Gans, Ente, Taube und eines Huhns (Rebhuhns) aus einem Fangnetz oder aus einem Gemach wurde der Dieb der Bezahlung einer 3-*grivna-prodaža* unterzogen; wenn aber dieselben Vögel nicht aus einem Fangnetz oder nicht aus einem Gemach gestohlen wurden, dann wurde von den Schuldigen eine *prodaža* von nur 60 *kuna* oder *rezana* eingefordert. Wenn auch die letzte Buße im Statut Monomachs bezüglich der Vögel nicht erwähnt werde, so sei doch ohne Zweifel auch unter ihm das Gesetz Jaroslavs (Art. 36 KP) gültig geblieben. (PR II, S. 582f.)

Rožkov /Očerki/ widerspricht Lange: Er könne sich nicht damit einverstanden erklären, dass die Höhe der *prodaži* davon abhing, ob die Vögel aus einem Fangnetz oder nicht aus einem Fangnetz gestohlen wurde. Der Text der Quelle ermächtige nicht hierzu. (PR II, S. 583) Damit hat er recht.

Goetz (Recht III, S. 328) hält die Beträge im zweiten Teil des Artikels für privaten Ersatz, die Strafe sei nicht erwähnt. Dann nimmt er (Recht IV, S. 144) eine gleichmäßige Bestrafung aller Fälle mit 3 *grivna* an.

Kočin verweist auf die verschiedenen Lesarten der Puškin-Gruppe und der *Sinodal'no-Troickaja*-Gruppe und darauf, dass Lange die Lesart des *Tr. sp.* als die ursprüngliche ansehe und erkläre, dass *čij pes* aus *v č'em' perevese* entstanden sein konnte, als das Wort *pereves* mit einem Abkürzungszeichen (*titlo*) geschrieben und danach nicht richtig gelesen wurde. Kočin findet diese Erklärung für unzureichend, schon deshalb, weil beim Schreiben mit Abkürzungszeichen das Wort *pereves* sich nicht in das ähnlich *pes* verwandeln konnte, denn dieses Wort werde gewöhnlich nicht mit Abkürzungszeichen geschrieben. Ein gewichtigeres Argument sei der Inhalt des Artikels in der Lesart des *Tr. sp.* Jedoch bilden nach Kočin die *spiski* der Puškin-Gruppe besser den Zusammenhang des Art. 81 EP mit den Art. 37 und 36 KP ab. *Prodaži 60 rezan* aus Art. 36 KP sei ausgelassen worden, was dem Artikel der EP eine größere Zielgerichtetheit verleihe: Es werde eine einzige Norm der *prodaža* zu 3 *grivna* und der privaten Erstattung entsprechend dem Wert des Gestohlenen eingeführt. (Učebnoe posobie, S. 78) Hingegen hält Zimin (*Pravda Russkaja*, S. 250) *v č'em perevese* für einen Fehler; nach dem *Pušk.* und nach dem *Arch. II sp.* enthalte Art. 81 *čij pes*, also „eines (anderen) Hund“.

Ščapov kommentiert, dass der Kodifikator, wie in den Fällen mit der Beschädigung von Bienenstockbäumen und mit der Entwendung von Honig aus ihnen in den Art. 75 und 76, solche Verbrechen wie

Beschädigung eines Fangnetzes und die Entwendung wilder Vögel aus ihnen unterscheide. Der bedeutende Unterschied (von 5 bis 15 mal) in den Geldstrafen für die Entwendung eines Habichts und eines Falken einerseits und eines Wildvogels andererseits sei damit verbunden, dass die speziell dressierten Raubvögel zur Jagd verwendet wurden. (RZ 1, S. 111) Auch hier wertet Ščapov die Beträge unrichtig als Geldstrafen.

Die Frage ist, ob die entwendeten Vögel als Wildvögel oder als Hausvögel zu verstehen sind. Ich denke, von den ganzen Umständen her eher als Wildvögel. Sie werden in einem solchen Fangnetz oder Gehege gehalten. Die beiden Greifvögel werden sicher von den anderen getrennt gehalten. Sie werden für die Jagd gezähmt.

Art. 82: Hier werden für den Diebstahl von Heu und Holz 9 *kuna* bestimmt, der Eigentümer soll pro Fuhre 2 *nogata* Ersatz erhalten.

Meine Übersetzung stimmt mit den Übersetzungen von Ewers (Pravda, S. 315; Recht, S. 322), Goetz (Programm, S. 10; Recht I, S. 289; Recht III, S. 329) und Kronsteiner (S. 43) sowie mit der Übertragung von Zimin (PRP I, S. 131) überein.

Welchen Charakter haben die 9 *kuna*? Nach der Stellung müsste es sich um eine Geldstrafe handeln, vom Betrag her wäre sie jedoch viel zu gering. Es müssen hier 60 *kuna* genannt sein.

So löst denn auch diese Frage eine lebhafte Diskussion aus. Boltin bestimmt die 9 *kuna* als Buße (PR II, S. 584), Storožev als Geldstrafe. (PR II, S. 585)

Stanislavskij erläutert: Hier geht die Rede über die unrechtmäßige Nutzung fremden Bodens, nämlich von Heu auf fremden Wiesen, von Holz in fremdem Wald. Das eine wie das andere sei als Diebstahl gerechnet worden. Diese unrechtmäßige Nutzung sei jedoch als ein erheblich geringeres Verbrechen angesehen worden als die Jagd in fremden Jagdgründen <Art. 69>, und deshalb sei die Buße erheblich geringer festgesetzt. Heu und Holz seien in der damaligen Zeit eher im Überfluss vorhanden gewesen, und deshalb habe der Besitzer keinen großen Verlust erlitten, wenn jemand auf seinen Wiesen eine Fuhre Gras mähte oder aus dem Wald eine Fuhre Holz hinausfuhr. (PR II, S. 584f.)

Lange schreibt: Anscheinend muss man unter den 9 *kuna* die *prodaža* verstehen, weil gleich nach ihrer Nennung gesprochen wird: *a gospodinu imati*, d.h. es wird die private Ersatzleistung festgelegt. Jedoch habe man nicht das Recht, die 9 *kuna* als *prodaža* anzusehen, weil sie in der *Pravda* nirgends so genannt seien, während 12 *grivna*, 3 *grivna* und 60 *kuna* positiv als *prodaži* bezeichnet werden. Dabei sei es unnatürlich zu denken, dass einzig für den Diebstahl von Holz und Heu eine besondere *prodaža* bestimmt wurde. Außerdem sei der Ausdruck *a v sene i drovech 9 kun* im Anschluss an die Aufzählung der privaten Erstattungen für gestohlene Habichte, Falken, Tauben, Hühner, Gänse, Schwäne und Kraniche (Art. 81) gestellt, und er diene nur als Fortsetzung dieser Aufzählungen. Welche *prodaža* sei denn für die Entwendung von Holz und Heu erhoben worden? Die *Pravda* spreche nicht eigens von ihr. Weil jedoch für ausnahmslos jeden Diebstahl *prodaža* gezahlt wurde, sei dieses Schweigen ohne Zweifel deshalb zulässig, weil nach den allgemeinen Prinzipien darüber zu sprechen überflüssig wäre. Deshalb denkt Lange, dass auf der allgemeinen Grundlage für den Diebstahl von Holz oder Heu aus einer Vorratskammer oder aus irgendwelchen anderen Gebäuden 3 *grivna* und 30 *rezana*, aus dem Wald oder vom Feld 60 *kuna* eingefordert worden seien. Die Benennung zweier privater Ersatzleistungen, 9 *kuna* und 2 *nogata*, erklärte er so: die erste von ihnen, die zu 9 *kuna*, wurde für die Entwendung in geringerer Menge bestimmt, und die zweite, wenn auf einmal einige Fuhren Heu oder Holz gestohlen wurden. Die Entwendung einer unbedeutenden Menge habe unbemerkt und mit geringerer Mühe verwirklicht werden können als ein Diebstahl in großer Menge, und deshalb habe das Gesetz eine Erstattung an den Besitzer bestimmt, die höher war als der Preis der gestohlenen Sache. Jedoch für die Entwendung einiger Fuhren Heu und Holz, die sowohl leichter abzuwenden als auch günstiger aufzudecken war, habe das Gesetz die Befriedigung des Eigentümers nach dem gewöhnlichen Marktpreis bestimmt, nämlich 2 *nogata* oder 5 *kuna* für eine Fuhre. Ein Schober Heu habe 1 *grivna* gekostet, folglich habe man in ihm zehn Fuhren berechnet. (PR II, S. 585f.)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 66, Anm. 123) wertet die Erklärung Langes als gekünstelt: Wenn der Vorgang von der Unterbindung eines geringfügigen, wenig bemerkten Diebstahls handelte, würde das Gesetz die strafrechtliche Buße erhöhen, nicht aber die private Ersatzleistung. Weil die *prodaža* von 9 *kuna* an keiner anderen Stelle der *RP* anzutreffen sei, müsse man anerkennen, dass hier anstelle von 60 *kuna* fehlerhaft 9 *kuna* stehen. Dem ist zu folgen.

Rožkov /Očerki/ bemerkt hierzu: Am wahrscheinlichsten seien für den Diebstahl von Heu und Holz immer 60 *kuna prodaža* gezahlt worden. Das könne man mit noch größerer Gewissheit sagen, wenn man annehme, dass in Art. 81 die gleiche 60-*kuna-prodaža* verstanden wird, die für den Diebstahl von Vögeln gemäß der KP eingetragen sei. (PR II, S. 568)

Für Goetz (Recht III, S. 329, 330) liegt es nahe, mit Sergeevič unter den 9 *kuna* die staatliche Strafe zu verstehen, weil eben getrennt von ihr in der zweiten Hälfte der Ersatz behandelt sei. Aber eine Strafe von 9 *kuna* scheine unmöglich, und man könne wohl mit Vladimirskij-Budanov annehmen, dass statt 9 *kuna* 60 *kuna* stehen müsse. Man könnte den Rückschluss ziehen, dass für alle in Art. 81 aufgezählten Tiere die Strafe 3 *grivna* betrage. Man hätte dann in Art. 81 und 82 zwei gleichmäßig aufgebaute Hälften einer Bestimmung. Es wäre jeweils zuerst die Strafe genannt, in Art. 81 als 3 *grivna*, in Art. 82 nach der Vermutung von Vladimirskij-Budanov 60 *kuna*. In diesem Sinne erklärt Goetz (Recht IV, S. 143), der Diebstahl von Heu und Holz werde mit 1 *grivna* bestraft, der Ersatz betrage für jede Fuhre 2 *nogata*. Vernadsky (S. 50) fügt in seiner Übersetzung den 9 *kuna* in Klammern das Wort „fine“, also „Geldstrafe“, hinzu. Er bezweifelt also nicht die Zahl 9.

Zimin erläutert, dass die alte Geldstrafe 9 *kuna* <aus Art. 39 KP> den Sinn einer *prodaža* erlangt habe, obwohl die EP einen solchen Umfang der *prodaža* nicht kenne (nur 60 *kuna*, 3 und 12 *grivna*). Nachdem er zu dieser Geldstrafe nach der Schablone einen *urok* (2 *nogata*) beigegeben habe, habe der Verfasser des Art. 82 eine Konstruktion geschaffen, die den grundlegenden Festlegungen über den Umfang der *prodaža* in der EP widerspreche. (PRP I, S. 174f.) Später verweist Zimin (Gosudarstvennost', S. 273, Fn. 210) auf I. Smirnov /Problema ‚smerdov‘/, dass die *prodaža* für Holzdiebstahl 3 *grivna* gewesen sei. Für I. Smirnov (Očerki, S. 33) gibt es auch später keinen Zweifel, dass für Heu und Holz 3 *grivna prodaža* zu zahlen waren. Dies wäre sicher zu hoch.

Szeftel (Documents, S. 87, Art. 74) übersetzt so: „Pour du foin et du bois – 9 martres, et le maître touchera pour chaque charreté 2 nogatas, autant qu'il y aura de charretées volées.“ Er verweist auf Vladimirskij-Budanov, der 60 *kuna* angenommen habe, aber auch darauf, dass die 9 *kuna* mit Art. 9 KP korrespondierten.

Šćapov kommentiert, dass der Artikel für die Entwendung einer Fuhre Heus oder Holzes eine Entschädigung in Höhe von 2 *nogata* festlegt, d.h. 5 *kuna* anstelle von 9 *kuna* nach Art. 39 KP. Dies könne von einer Veränderung der Preise und von der Erhöhung des Geldkurses (des Silbers oder seiner Austauschstoffe) zeugen. Die Geldstrafen in der EP hätten die Größen von 60 *kuna*, 3 und 12 *grivna*. Wie Sergeevič und Zimin annahmen, sei die Höhe der *prodaža* in die EP fehlerhaft aus der KP übertragen worden, wo die 9 *kuna* Ersatz an den Besitzer seien. (RZ I, S. 111)

Kaiser (Laws, S. 29) übersetzt: „And <if someone steals> hay and firewood <he is to pay> 9 kunas, and the owner is to take 2 nogatas for each cart <of hay or firewood> that was stolen.“ Er hält sich also erklärungslos an den Text.

Dennoch deutet alles auf die Strafe von 60 *kuna* hin. Die 9 *kuna* sind mithin fehl am Platz. Die Entschädigung beträgt pro Fuhre 2 *nogata* oder 5 *kuna*.

Art. 83: Ewers, Pravda (S. 315): „Von der Scheuer.“ So auch Recht (S. 332). Dazu: „Ueber das Uebrige verfügt der Fürst.“ – Goetz, Programm (S. 10): „Von der Tenne. / ... zuerst bezahlt er den Verlust, aber im Übrigen verbannt ihn der Fürst.“ Recht I (S. 279); Recht III (S. 331): „(oder: aber das übrige konfisziert der Fürst)“. – Gitermann (S. 371): „Wer eine Dreschtenne anzündet, wird entrechtet (verbannt) und sein Haus wird enteignet; in erster Linie wird (daraus) der Schaden bezahlt, und das übrige verfällt dem Fürsten“. – Kronsteiner (S. 43): „sein Haus auf Güterentzug. Zuerst bezahle man den Schaden, dann verbanne ihn der Konung.“ – Jochim (S. 39, Fn. 335) übersetzt die Eingangsformulierung so: „Wenn (... jemand) eine Scheune (... Lagerspeicher), einen Hof (... Bauernhof) anzündet, dann in die Verbannung.“

Dieser Artikel bestimmt die Strafe für das Anzünden einer Tenne oder eines Hofes. Der Täter wird verbannt, sein Eigentum konfisziert. Vor der Verbannung soll er den Verlust bezahlen. Jochim (S. 39) verweist darauf, dass der Besitz eines Brandstifters zur Plünderung freigegeben werde, nachdem zuvor der Schaden ausbezahlt worden sei. Auch hier setzt sie also für *razgrablenie* Plünderung ein, nicht Konfiskation oder Gütereinziehung.

Die anderen deutschen Übersetzungen werten *v proce* nicht als „danach“, sondern als „im Übrigen“ (Goetz, Programm) oder „das Übrige“, worüber der Fürst verfügt (Ewers, Recht) oder das er konfisziert (Goetz, Recht I; Recht III) oder das ihm verfällt (Gitermann). Das würde bedeuten, dass der Fürst

den Rest erhielt. Im Ergebnis ist dies auch aus meiner Übersetzung herauszulesen, denn bereits im *grabež* ist mit der Konfiskation wesensmäßig verbunden, dass dem Fürsten alles nach der Bezahlung der Schäden zusteht.

Boltin überträgt: „Den Brandstifter einer Tenne oder eines Hauses soll man in die Einkerkierung schicken und sein Haus zur Plünderung weggeben, nachdem er vorher demjenigen den Schaden gezahlt hat, dessen Haus oder Tenne von ihm angezündet wurde; und das Verschicken in den Kerker hängt vom Willen des Fürsten ab.“ (PR II, S. 587) Dubenskij /Pamjatniki/ übersetzt die Worte *pered* mit *sperva* („zuerst“) und *a v proce* mit *potom* („danach“). (PR II, S. 587) Dieser Auslegung folge ich.

Bogdanovskij äußert, dass beim Übergang von der privaten Rache zur Geldzahlung nicht alle Verbrechen mit einer bestimmten Summe bezahlt werden konnten. Einige von ihnen deshalb, weil sie eine allzu große Gefährlichkeit für alle und jeden darstellten, sodass die Gesellschaft oder, genauer, die Gemeinde alle Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergreifen musste, und hierzu habe sie sich bemüht, entweder den friedlosen Menschen zu unterdrücken oder ihn im äußersten Falle aus ihren Grenzen zu verjagen. Andere Handlungen deshalb, weil sie aus diesem oder jenem Grunde das Gefühl des Zornes, der Rache in der gesamten Volksgemeinde erzeugten. Zu diesen gemeingefährlichen Verbrechen gehöre auch das Anzünden einer Tenne und eines Hofes. (PR II, S. 588)

Vladimirkij-Budanov (Obzor, S. 320) erläutert, dass die Brandstiftung im eigentlichen Sinne die Zerstörung von Gebäuden durch Feuer sei, die mit *potok i razgrablenie* bestraft werde. Unter Gebäuden verstehe die *RP dvor i gumno*, d.h. Gebäude, die sowohl für das Wohnen des Menschen als auch für die Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmt seien.

Storožev überträgt: Wenn jemand eine Tenne verbrennt, da wird er in Person dem Fürsten mit allem Hab und Gut herausgegeben, aus dem zuerst der Schaden des Eigentümers vergütet wird, über das Restliche verfügt der Fürst nach seinem Willen, ebenso ist auch mit jenem zu verfahren, der einen Hof verbrennt.“ (PR II, S. 587) Hier ist als *proce* das Übrige, Restliche, über das der Fürst verfügt, gemeint.

Goetz (Recht III, S. 333) erläutert, im Gegensatz zu Art. 7 fehle in Art. 83 wie in Art. 35 die Mitteilung, dass auch die Familie des Täters, sein Weib und seine Kinder, von der Strafe mit getroffen werde. Von dem Vermögen des Täters würden erst die Ersatzansprüche des Geschädigten befriedigt, der Rest falle dann an den Fürsten. Die zivilrechtlichen Folgen der Handlung hätten also den Vorrang vor den strafrechtlichen.

Vernadsky (S. 50) übersetzt: „If anyone sets fire to a threshing court, he is to be banished and his house confiscated; first, the damages are paid, and the prince takes care of the rest. The same for setting fire to anyone's homestead.“ Das „und der Fürst sorgt für den Rest“ kann missverstanden werden. Zimin überträgt: „Wenn (jemand) eine Tenne verbrennt, dann ist er zum *potok* (für den Verkauf in die Sklaverei? Für die Verbannung?) (herauszugeben), und sein Vermögen zur Konfiskation; zuerst sind (dem Geschädigten) die Schäden zu bezahlen, und über das Übrige beim *potok* (beim Verkauf in die Sklaverei? bei der Verbannung?) verfügt der Fürst. So auch (ist zu verfahren), wenn irgendeiner einen Hof verbrennt.“ (PRP I, S. 131) Zimin sieht diesen Artikel in eine Reihe anderer Artikel der EP gestellt, die die höchste Strafe festlegen, *potok i razgrablenie* (Art. 7, Art. 35). Er zeuge von der Verschärfung des Klassenkampfes zum Beginn des 12. Jh., die sich insbesondere in den Anzündungen des Gehöfts und der Tenne eines Feudalen ausdrückte. *Dvor* sei Gehöft, Haus, Gebäude mit Anbauten. *Dom* sei in diesem Falle Vermögen (Art. 92). *Peredi pagubu isplativšju* besage, dass er zuerst dem Geschädigten für die Verluste bezahlt hat. (PRP I, S. 175)

Szeftel (Documents, S. 87, Art. 75) übersetzt: „Si quelqu'un brûle une grange, il subira le bannissement, sa maison sera mise à sac /grabež/, et, après avoir d'abord remboursé le dommage, le prince le bannira quant au solde; de même si quelqu'un brûle une cour /dvor/.“

Ähnlich wie Zimin kommentiert Ščapov, dass für das Anzünden eines Sammelraums der Ernte (*gumno*) oder eines *dvor* (eines Hauptkomplexes von Wirtschafts- und Wohngebäuden) der Schuldige der Strafe *potok i grabež* unterzogen wurde. Diese archaische Höchststrafe habe nur zu den Verbrechen gehört, die die Existenz der altrussischen Familie selbst gefährdeten. (RZ 1, S. 112)

Bei Kaiser (Laws, S. 29) ist dieser Artikel so wiedergegeben: „About the threshing floor. If someone burns the treshing floor, then <he is subject> to punishment and confiscation of his property; <from the receipts of sale of his property> first pay the losses, and then the rest <goes> to the prince <who> punishes him. The same <procedure obtains> if someone burns a residence.“ In der Sanktion kommt der *potok*, die Vertreibung, Verbannung, nicht genügend zum Ausdruck.

Sverdlov (Pravda, S. 91) deutet die Rechtsfolge so: Zuerst muss der Verbrecher für das Vernichtete bezahlen, und seine restliche Wirtschaft konfisziert der Fürst. Doch im Ergebnis läuft es, wie ich schon schrieb, auf dasselbe hinaus.

Der Fürst konfisziert. Aus dieser Masse soll der Verlust bezahlt werden. Das Übrige verbleibt dem Fürsten. Danach wird der Täter verbannt. Auch in diesem Falle wird, wie in Art. 35, die Verbannung sich auch auf Frau und Kinder beziehen.

Unter *gumno* ist also mehr zu verstehen als nur „Tenne“ oder „Dreschplatz“. Es ist eher eine Scheune, ein Lagerhaus für Getreide oder andere Ernteprodukte.

Art. 84: Sin., Kar. sp.: a za pagoubou grivnu ourok platiti („und für den Verlust ist 1 *grivna* Abgabe zu zahlen“). – Ewers, Pravda (S. 315): „Wenn jemand aus Schadenfreude ... ein Pferd niederstoest, ... und fuer den Schaden bezahlt er dem Herrn eine Grivna und die Gebuehr <d.h. den bestimmten Preis des Viehes>.“ Recht (S. 332): „und für den Schaden bezahlt er eine Grivna Gebühr.“ – Goetz, Programm (S. 10); Recht I (S. 289): „ein Pferd niederstösst“. Recht III (S. 334): „ein Pferd niedersticht“. – Gitermann (S. 371f.): „für den Schaden 1 Griwne Taxe.“ – Kronsteiner (S. 43): „und für den Schaden zahle er dem Eigentümer Ersatz.“

Der Artikel bestraft das böswillige Niederstechen eines Pferd oder eines Viehs mit 12 *grivna*. Dem Eigentümer ist für den Verlust Ersatz zu leisten.

Meine Übersetzung entspricht der Übertragung Zimins (PRP I, S. 131).

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich nach der verwendeten Handschrift. Ewers übersetzt *pakoščami* mit „aus Schadenfreude“ statt „böswillig“. Seine Fassungen folgen dem *Sin. sp.*, ebenso Gitermanns. Gitermann hat deshalb „1 Griwne Taxe“. Mit den Übersetzungen von Goetz und Kronsteiner (S. 43) stimmt meine im Grunde überein.

Vernadsky (S. 50) übersetzt *porežet* in „maims or slaughters“, also in „verstümmelt oder metzelt“. Szeftel (Documents, S. 87, Art. 76) übersetzt die Prämisse: „Si quelqu'un égorge méchamment un cheval ou une pièce de bétail“. Damit erkennt er es als böswilliges Durchschneiden, Aufschneiden, eben Metzeln. Ähnlich ist bei Kaiser (Laws, S. 30) zu lesen: „If someone with evil intentions slaughters <another's> horse or cattle“. Dem kann man folgen.

Den *Sin. sp.* verwendet auch Boltin. Er überträgt den Schluss: „und dem Eigentümer des Pferdes oder Viehs (gebührt) 1 *grivna*, und der Preis, den das Pferd oder das Vieh kostete.“ (PR II, S. 592) Das stimmt mit dem Text nicht überein.

Lange bemerkt, in den Worten *a za pagubu gospodinu grivnu urok platiti* sei die Zufügung des Wortes *grivnu* ein offensichtlicher Fehler eines Abschreibers, weil ein Pferd zur Zeit der *Pravda* 3 und 2 *grivna* gekostet habe (Art. 45 EP). Folglich habe dem Geschädigten nicht eine Abgabe gezahlt werden dürfen, die geringer als diese Summe gewesen sei. (PR II, S. 593) Das ist richtig.

Storožev überträgt den Beginn: „Wenn jemand aus Bosheit ein fremdes Pferd oder ein anderes Vieh absticht“. (PR II, S. 592) Er fügt also „fremdes“ ein. Dies ist zutreffend.

Goetz (Recht III, S. 334f.) kommentiert, dass die Tötung von fremdem Pferd oder Vieh hier mit dem Wort *pakoščami* eigens als absichtlich und „böswillig“, wie Sreznevskij erkläre, „aus Schadenfreude“, wie Ewers übersetze, begangen bezeichnet sei. Die Varianten der Handschriften seien bloß an einer Stelle von Bedeutung. Nämlich der Ersatz, *urok*, an den Eigentümer sei in der Troickij-Handschrift nur allgemein angegeben, wie der vorstehende Text zeige. Dagegen lese man in der Synodal- und in der Karamzinschen Handschrift: „aber für den Verlust ist dem Eigentümer eine Grivna Abgabe zu zahlen“. Das hält auch Goetz (Recht III, S. 335, S. 336, Fn. 3) für falsch, denn der Ersatz für ein Pferd habe nach Art. 28 KP bzw. Art. 45 EP, je nachdem es ein fürstliches oder nichtfürstliches Pferd war, drei oder zwei *grivna* betragen. Man sehe in der Höhe der Strafe von 12 *grivna*, anders als in sonstigen Artikeln der *Pravda*, das Schuldmoment, das Vorhandensein und die Stärke des bösen Willens des Täters stark gewürdigt. Das subjektive Moment sei hier mit einem Ausdruck beschrieben, der auf niedrige Motive der Tat hinweise. Das ist richtig.

Kočin erläutert, das Verbrechen zähle man, urteile man nach der höchsten Normgröße der *prodaža*, als ein besonders schweres im Vergleich mit dem einfachen Diebstahl (oder der Vernichtung) von Vieh (Art. 13 und 31 KP; Art. 34, 41, 42 und 43 EP). *Pakoščami požeret* bedeute, er vernichtet böswillig, absichtlich (Lange, Vladimirskij-Budanov). (Učebnoe posobie, S. 79)

Zimin führt aus, dass sich dieser Artikel dem vorhergehenden anschließt, insofern er von der böswilligen Vernichtung (und nicht nur vom Diebstahl) von Vieh spricht. Die Geldstrafe sei viermal höher

festgelegt als beim Diebstahl eines Pferdes oder eines Viehs (Art. 41). *Urok* sei in den Art. 84 und 89 zum ersten Mal für den Ersatz der materiellen Verluste bei der Vernichtung (beim Diebstahl in Art. 120) von Eigentum genannt worden. Nahe zum Verständnis des *urok* sei nur die Bewertung des Viehs nach Art. 45. Auf diesen stütze sich auch offensichtlich Art. 84. (PRP I, S. 175f.) Ähnlich erklärt Tichomirov (Posobie, S. 105): Wenn irgendjemand böswillig ein fremdes Pferd oder Vieh niedersticht, dann soll er 12 *grivna prodaža* zugunsten des Fürsten zahlen und dem Geschädigten den Verlust ersetzen. Auch für Sverdlov (Pravda, S. 91) enthält dieser Artikel den Begriff der bösen Absicht (*zloj umysel*).

Ščapov kommentiert, dass die absichtliche Vernichtung eines fremden Pferdes oder eines Hornviehs die Geldstrafe in der höchsten Stufe und einen Schadenersatz nach sich zieht. Der Widerspruch zwischen der Bestrafung für ein Verbrechen, das hier als *kon' porežet* bezeichnet wird (Geldstrafe), und für das Verbrechen des Diebstahls eines Pferdes (die bedeutend stärkere Bestrafung mit *potok* /Art. 35/), könne damit erklärt werden, dass ein gestohlenes Pferd verkauft werden konnte, was dem Dieb einen Vorteil bringe, während ein vernichtetes keinen solchen materiellen Vorteil bringe. (RZ 1, S. 112) Ob damals solche Überlegungen angestellt wurden? Bei Art. 35 geht es um berufsmäßigen Pferdediebstahl.

Es gibt hier nur zwei Leistungen, nicht drei (Boltin): Buße (Geldstrafe) und Ersatz. Die 1 *grivna* zusätzlich an den Geschädigten fiel zu sehr aus dem Rahmen der EP.

Art. 85: Ewers, Pravda (S. 315): „Aber alle diese Streitsachen richte man nach freien Zeugen. ... so lasse man den Knecht nicht zum Recht (*na pravdou ne vylaziti*). ... Wenn jedoch der Klagere will und also spricht: auf diese Rede nehme ich dich, und ich bin kein Knecht“. Recht (S. 332f.): „Alle diese Streitsachen richtet man nach freien Zeugen. Ist der Zeugen einer ein Knecht, so bringe man den Knecht nicht zum Rechte vor. Doch wenn es der Kläger will oder ihn nimmt, und also spricht: ‘auf diese Rede nehme ich dich’, und nicht der Knecht“. – Goetz, Programm (S. 10); Recht I (S. 289/291): „Diese Streitsachen entscheidet man alle mit freien (Männern als) Zeugen. ... so darf der Sklave nicht zum Eid gehen.“ Recht III (S. 336f.): „so darf der Sklave nicht zum Gericht gehen. Aber wenn der Kläger will oder ihn <den Beklagten, nämlich auf die Eisenprobe> nimmt, so spricht er so“. – Kronsteiner (S. 43): „da gehe der Unfreie nicht auf die Wahrheit heraus.“

Dieser Artikel fordert zur Urteilsfindung in den vorangegangenen Streitsachen freie Leute als Zeugen. Ein *cholop* wird generell als Zeuge ausgeschlossen. Jedoch darf ein Kläger einen Beschuldigten auch auf Aussage eines *cholop* hin zur Eisenprobe nehmen, unter Verwendung der im Text gegebenen Formel. Für den Fall jedoch, dass der Beschuldigte nicht als schuldig nachgewiesen wird, soll der Kläger ihm für die Peinigung 1 *grivna* zahlen, dafür, dass er ihn auf die Aussage eines *cholop* hin zur Eisenprobe genommen hat.

Meine Übersetzung stimmt mit den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 595) und Zimin (PRP I, S. 132) grundsätzlich überein.

Die *posluchi* sind hier Tatzeugen, Augenzeugen, weniger Leumundszeugen oder Eideshelfer. Für Prochazka (S. 246) hingegen erfolgt in diesem Artikel im Terminus *posluch* eine Fusion der Beweise durch „cojuratores“ mit Zeugenbeweisen.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich vor allem in der Deutung des Passus *to cholopu na pravdu ne vylaziti* („dann darf der *cholop* nicht zum Recht <= vor Gericht> gehen“) von meiner. Bei Ewers darf der *cholop* nicht zum Recht, bei Goetz nicht zum Eid, dann nicht zum Gericht, bei Kronsteiner nicht auf die Wahrheit.

Boltin überträgt in seiner ausführlichen Art: „Alle oben beschriebenen Streitsachen untersucht und entscheidet man nach den Bezeugungen freier Leute, und wenn es geschieht, dass ein Zeuge ein *cholop* ist, dann ist es ihm nicht gestattet, vor dem Gericht zu erscheinen. Jedoch ist es dem Kläger erlaubt, wenn er die Aussage des *cholop* auf sich nehmen will, nicht gemäß den Reden des *cholop*, sondern gemäß seiner eigenen (Aussagen) vom Verklagten zu fordern, damit er in dem ihm gegenüber Bezeugten sich durch die Eisenprobe rechtfertigt; und wenn der Verklagte über die Eisenprobe sich als schuldig erweist, dann erhält der Kläger von ihm seine Forderung, wenn er sich aber als unschuldig erweist, dann geht er seiner Forderung verlustig, und darüber hinaus zahlt er dem Verklagten für das Erleiden der Probe 1 *grivna*, weil er ihn auf die Aussage eines *cholop* hin auf die Probe genommen hat.“ (PR II, S. 594)

Stanislavskij sieht in den zu sprechenden Worten eine Art juristischer Formel, die möglicherweise der Kläger tatsächlich verpflichtet war, in solchen Fällen mit der gebotenen Feierlichkeit auszusprechen. Der freie Mensch, der seine Forderungen auf Aussagen eines *cholop* gründete und diese Worte von sich gab, habe damit selbst bekundet, dass er bereit war, bei Verlust der Klage sowohl gegenüber der Staatskasse als auch gegenüber dem ungerecht beschuldigten Verklagten zu haften. (PR II, S. 595)

Lange verweist darauf, dass der Kläger das Recht, jemanden nach den Aussagen von freien Leuten und sogar von *chology* auf das Eisen zu nehmen, nur dann hatte, wenn diese einen Verdacht gegen den Beschuldigten äußerten, der durch das Umhergehen des Verklagten in der Nachtzeit an jenem Ort, wo ein Verbrechen verübt wurde, oder durch irgendeinen anderen Vorfall entstanden ist. Hier seien Zeugen verstanden worden, die nur irgendeinen Umstand bezeugten, der auf diese oder jene Person einen Verdacht gelegt habe. (PR II, S. 595f.)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 67f., Anm. 126) vermutet, dass ein *cholop*, auch wenn er ein Zeuge sein kann, der das Faktum des Verbrechens oder Verdachtsumstände bestätigt, jedoch kein Reinigungs-Zeuge sein kann, dem man einen Eid abnimmt. Seine Bekundung habe nicht die Kraft wie ein Gerichtsbeweis, der den Prozess entscheidet, sondern wie ein Umstand, der die Möglichkeit gibt, den Prozess zu beginnen, der auch mit Mitteln entschieden wird, auf die für die Verdachts-Prozesse in Art. 18 hingewiesen wird. Vladimirskij-Budanov merkt an, dass in Art. 85 nur das Eisen erwähnt wird, aber zweifelt nicht, dass man hier auch Eid und Wasser verstehen müsse.

Goetz (Recht III, S. 339, 340, 341) befindet, in Art. 85 werde der allgemeine Grundsatz über Verwendung nur freier Leute als Zeugen aufgestellt. Der Ausnahmefall werde danach besprochen. Die erste Bestimmung in Art. 85, dass die vorher aufgezählten Streitsachen alle mit freien Zeugen zu entscheiden sind, decke sich mit den entsprechenden Angaben in Art. 37, 38, 66, 67. Das Wort *posluch* bedeute hier Zeuge des anstehenden Streitfalls, was anderswo mit dem Wort *vidok* ausgedrückt sei. Ausnahmsweise dürfe nach Art. 85 auch ein Sklave zugezogen werden. Nach Goetz kommen die verschiedenen Aussagen zu *na pravdu ne vylaziti* <von Boltin, Ewers, Vladimirskij-Budanov, Rožkov und Sreznevskij> schließlich auf dasselbe hinaus: Der Sklave könne zwar eine Aussage machen, aber er könne sie nicht wie der freie Mann unter Eid bekräftigen. Es stehe im Belieben des Klägers, von der Aussage des Sklaven Gebrauch zu machen; aber er müsse sie sich so aneignen, dass er die Verantwortung dafür übernimmt; der Kläger trete förmlich selbst an die Stelle des Sklaven. Das Verbum „nehmen“, *imati*, bedeute die Aufforderung des Klägers an den Beklagten, sich der Eisenprobe zu unterziehen. In diesem Fall müsse der Kläger es förmlich bekunden, dass er die Sklavenaussage sich zu eigen macht und auf sie hin die Eisenprobe verlangt. Dabei müsse er die formelhaften Worte sprechen. Erweist die Eisenprobe den Beklagten als schuldig, so nehme der Kläger von dem Beklagten das Seine, d.h. den klägerischen Ansprüchen werde stattgegeben. Ergibt die Eisenprobe die Schuldlosigkeit des Beklagten, so schuldet ihm der Kläger Entschädigung für die ausgestandene Peinigung, und zwar deshalb, weil dies aufgrund der Aussage eines sonst zur Zeugnisablegung unfähigen Sklaven erfolgte. Das Schmerzensgeld von einer *grivna* sei so hoch wie die Entschädigung, die sonst schon bei Körperverletzung Art. 28, 30, 68 und bei der unerlaubten Peinigung des Bauern oder des Fürstenmannes in Art. 78 gegeben sei. Diese Erläuterung ist zutreffend.

Juškov (Očerki, S. 66) erklärt, dass dem Kläger bei bestimmten formellen Bedingungen eingeräumt werde, auf der Grundlage der Bekundungen eines *cholop* als *posluch* seinen Gegner auf das Eisen zu nehmen. Wenn es ihm gelingt, ihn zu beschuldigen, dann gehe der Prozess normal und er gewinne die Klage; wenn es ihm nicht gelingt, die Beschuldigung zu beweisen, dann zahle er dem Beschuldigten 1 *grivna* als Zahlung „für die Peinigung“.

Maksimejko (Moskovskaja redakcija, S. 148, 149, 150) sieht die Situation des Art. 85 (und Art. 86 und 87) ganz anders. Nach der herrschenden Meinung sei in diesen Artikeln die Eisenprobe im Blick, d.h. es werde dasselbe Thema behandelt wie in Art. 21 und 22. Aber es gebe zwischen diesen Artikeln nichts Gemeinsames, und sie sprächen von zwei verschiedenen Dingen. 1) Nach Art. 21 und 22 werde das Eisen bei Fehlen nicht nur des *poličnoe*, sondern auch von *posluchi* gegeben, während nach Art. 85-87 man sich an das Eisen wendet, wenn es *posluchi* gibt, die nicht vom Verbrechen bezeugen, sondern von Fakten, die einen Verdacht erregen. 2) Nach Art. 21 und 22 wird der Kläger der Probe unterworfen, und nicht der Verklagte. In der Tat, wenn der Kläger zum Eid um sein Geld geht, dann gehe er offensichtlich auch auf das Eisen, in diesem und jenem Falle in Abhängigkeit vom Preis der Klage. In Art. 21 sei gesagt: *to dati im pravdu železo*. Die Mehrzahl der zu Prüfenden – *im* („ihnen“) – verweise gleichsam darauf, dass die Probe nicht nur dem Kläger, sondern auch dem Verklagten gege-

ben wurde. Dies sehe man überhaupt nicht in den Art. 85-87; hier habe man auf das Eisen nicht den Kläger, sondern den Beschuldigten genommen. 3) Nach Art. 21 und 22 habe die Probe Zwangscharakter gehabt, man habe sie *iz nevoli* („gegen den Willen“) gegeben, und das sei verständlich: Der Kläger, der jemand unbegründet eines Verbrechens beschuldigt hat, müsse entweder seine Beschuldigung zurücknehmen oder zum Gottesgericht gehen, während nach Art. 85-87 der Kläger den Beschuldigten lediglich in Abhängigkeit von seinem Willen, *ože chočet* („wenn er will“), auf das Eisen nimmt. Folglich gehe in den Art. 85-87 die Rede nicht von den Ordalien, sondern von einem anderen Beweis, unter dem man die Folter (*pytka*) verstehen müsse. Zugunsten einer solchen Textauslegung spreche auch die Terminologie, sofern sie das Wort *muka* verwendet. Es wäre inkonsequent und mit dem Wesen der Sache unvereinbar, die Ordalien als *muka* zu bezeichnen, weil dieser Beweis auf dem Glauben an einen allmächtigen Gott gegründet sei, der die Gesetze der physischen Natur neutralisieren und nicht nur körperliche Schädigungen, sondern auch Schmerzempfindungen von diesen oder anderen Probehandlungen verhüten könne. Unter *muka* verstehe sich offenbar die Folter, die *pytka*. In dieser Bedeutung werde dieses Wort auch in Art. 78 über die *muka* des *smerd* und des *ogniščanin* gebraucht. Die Zurechnung der Art. 85-87 zu den Ordalien basiere offenbar nur auf dem Wort *železo* („Eisen“) und auf dem Ausdruck *aže ne ož'žet'sja* („wenn er sich nicht verbrennt“). Aber glühendes Eisen habe man nicht nur bei den Proben verwenden können, sondern auch als Instrument der Folter. Und so hätten die Art. 85-87 die Folter im Blick. Dieser Auffassung tritt niemand bei, und das zu Recht.

Romanov vermutet, dass „diese Streitsachen“ sich auf alle vorhergehenden Artikel beziehe, beginnend mit Art. 75, d.h. auf die Fälle hauptsächlich aus dem dörflichen Leben. (PR II, S. 596) An anderer Stelle lässt Romanov (Ljudi, S. 46) diesen Artikel für die Sachen in den Art. 67-84 gelten.

Vernadsky (S. 50) übersetzt den fraglichen Teil so: „If the witness is a slave, he is not to take <a direct> part in the trial; but if the plaintiff so desires, he seizes <the defendant> and says as follows: 'I am seizing thee on the ground of this <man's> words, but it is I who seize thee, and not the slave'." Also: Wenn der Zeuge ein Sklave ist, nimmt er keinen direkten Anteil in dem Prozess; aber wenn der Kläger es so wünscht, ergreift er den Beklagten und sagt die entsprechenden Worte.

Zimin kommentiert, dass Art. 85 eine Reihe von Normen eröffne, die die Beiziehung von Beweisen während des Gerichtsprozesses bestimmten, insbesondere der Probe mit Eisen. Ein zweites Moment sei die Herbeiziehung eines *cholop* als Zeugen in einer Sache. Der Artikel stelle speziell auf den Fall ab, wenn (offenbar von beiden Parteien) keine Zeugen aus Freien vorhanden sind, der Kläger sich auf *cholop*-Aussagen stützt. Diese Aussagen seien nach dem Gesetz (Art. 66, 85) kein endgültiger Beweis in einer Sache, sondern nur ein Anlass dazu, dass man den Beschuldigten der Eisenprobe unterziehen solle. Dem Wesen nach habe die Bekundung des *cholop* natürlich die Sache entschieden, denn kaum jemand habe es bei seiner Probe mit dem Eisen verstanden, sich nicht zu verbrennen. Die *grivna* für die *muka* habe durch den Kläger bezahlt werden müssen, wenn sich der Beschuldigte nicht verbrannte. Darüber hinaus sei durch den Kläger auch das *železnoe* („Eisen/geld“) <Art. 87> gezahlt worden. (PRP I, S. 176f.)

Szeftel (Documents, S. 88, Art. 77) übersetzt so: „Toutes ces causes, on les juge à l'aide des cojureurs libres; si le cojureur est un esclave, l'esclave ne comparaitra pas en ce cas de l'ordalie /pravda/, seulement, si le défendeur /istec'/ le veut ou si (le demandeur) l'y soumet, en disant ainsi: «je te soumets (à l'ordalie) sur la déclaration de cet homme-ci, mais c'est moi qui t'y soumet, et pas l'esclave», on le soumettra à l'ordalie de fer; s'il fait apparaître le tort du défendeur, le demandeur lui reprend son bien, s'il ne fait pas apparaître son tort, il lui paiera une livre pour la coercition, car il l'avait soumis (à l'ordalie) sur une déclaration d'esclave.“ Auch hier steht, wie in Art. 78, für *muka* „coercition“.

I. Smirnov (Očerki, S. 41) sieht den Art. 85 auf die Artikel ab 69 bezogen an. Er (Očerki, S. 58) meint, der freie Angeklagte (frei, weil er *prodaža* zahle) werde durch einen ebenso freien Kläger mit Hilfe von Aussagen eines *cholop* beschuldigt. Hier trete der *cholop* wahrscheinlich als *posluch* des Klägers auf; dies sei ein *cholop*, der selbst dem Kläger gehöre.

Ščapov erläutert, dass man einen *cholop* als Zeugen nur in Ausnahmefällen heranziehen kann, wenn der Kläger darauf besteht, aber nicht zur Bestimmung der tatsächlichen Schuld des Beschuldigten (was ein freier Zeuge durch seinen Eid hätte tun können), sondern nur zur Ingangsetzung einer Strafsache gegen die vom *cholop* benannte Person. Die Schuld selbst werde im Ergebnis eines „Gottesurteils“, der Eisenprobe, festgelegt. Wenn aber diese Probe nicht zum Nachweis der Schuld des Ver-

dächtigen führte, da habe der Beschuldiger ihm Entschädigung zahlen müssen, weil er den Bekundungen des *cholop* vertraut habe. (RZ 1, S. 112)

Sverdlov (Pravda, S. 91) erklärt, wenn sich als Zeuge eines Verbrechens ein *cholop* erweist, könne er nicht an dem Gerichtsprozess teilnehmen (Art. 66). Art. 85 erläutere, dass man dennoch die Bekundungen eines *cholop* ausnutzen könne. Wenn sich über die Probe mit dem flüssigen Eisen die Beschuldigung bestätigte, da sei die Klageforderung befriedigt worden, wenn jedoch nicht, da habe der Kläger dem Verklagten 1 *grivna za muku* gezahlt, weil er ihn gemäß den Bekundungen eines *cholop* herangezogen habe.

Bei Kaiser (Laws, S. 30) liest man: „All these matters are decided by witnesses <who are> free men; if a witness be a slave, then do not put any credence in the slave's <word>, but if a complainant wishes to take him, and says, 'I seize you on the word <of this slave>, but I, and not the slave, seize you,' then put <the accused> to trail by hot iron; if <the accused> fails the trial, then <the accuser> takes his own property; if the accused is not convicted <by the ordeal>, then <the accuser> is to pay him a *grivna* for the torture, since he took him on the basis of a slave's word.“

Chačaturov (Pravda, S. 41) sieht im Art. 85 (wie schon in Art. 66) das Wachsen der Rechtsfähigkeit des *cholop* fixiert. Im Falle des Art. 85 werde die Rechtsfähigkeit nur jener *chology* anerkannt, die den Spitzen der Feudalklasse gehörten.

So kommen wir zu folgenden Ergebnissen. Die Aussage des Sklaven wird zur Aussage des Herrn. Nicht der Sklave, sondern der Herr handelt vor Gericht. Dies gilt offenbar aber nur, wenn der Herr Kläger ist, nicht Verklagter. Der Sklave kann also nicht zum Reinigungseid zugelassen werden. Die Berufung auf den Sklaven führt nur zu einem Ordal. Dies ist also der Fall, wenn keinerlei andere Beweise vorliegen. Dies wäre ein Fall der „Not“. Die Entschädigung ist so hoch wie bei Peinigung ohne Wort des Fürsten (Art. 78). Welche Streitsachen fallen unter diese Bestimmung? Die Art. 83 und 84 (Kočin, Učebnoe posobie, S. 79), die Art. 67-84 (Romanov, Ljudi), 69-84 (I. Smirnov) oder die Art. 75-84 (so Romanov, PR II)? Die erste Auffassung ist zu eng. Wenn die halbe Gold-*grivna* (= 20 *grivna kun*) als untere Grenze der Eisenprobe nicht aufgehoben wird, dürfte man nur die schwersten Delikte, die mindestens mit 12 *grivna* bestraft werden, annehmen. Dies wäre ab Art. 75 denkbar, da mit Art. 74 eine Zäsur gesetzt ist.

Art. 86: Im *Kar. sp.* ist dieser Artikel mit dem folgenden zu einem (Art. 100) vereinigt. – Ewers, Pravda (S. 315): „aber wegen des Eisens zahlt er vierzig Marder, und dem Schwerdttraeger fuenf Marder, und dem Gerichtsboten“, Recht (S. 333): „und eine halbe *Grivna* dem Geheimschreiber“. – Goetz, Programm (S. 10); Recht I (S. 291); Recht III (S. 337): „und dem Schwertträger 5 Kuna und eine halbe *Grivna* dem Schreiber.“ – Kronsteiner (S. 43/45): „Man zahle 40 Kuna Eisengeld und dem Folterknecht 5 Kuna und 1 Halbgriwna dem Gerichtsvollzieher. Dies ist die Eisengebühr, wenn einer sie bei etwas nimmt.“

In diesem Artikel werden die Gebühren für die Eisenprobe festgelegt: als Eisengeld 40 *kuna*, dazu sollen der *mečnik* 5 *kuna*, der *detskij* eine halbe *grivna*, also 25 *kuna*, erhalten.

Meine Übersetzungen stimmt mit den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 597) und Zimin (PRP I, S. 132) grundsätzlich überein.

In den anderen deutschen Übersetzungen werden der *mečnik* als „Schwertträger“ (Ewers, Goetz), „Folterknecht“ (Kronsteiner), der *detskij* als „Gerichtsbote“ (Ewers, Pravda), als „Geheimschreiber“ (Ewers, Recht), „Schreiber“ (Goetz), „Gerichtsvollzieher“ (Kronsteiner) verdeutschte. Der *mečnik* ist jedoch kein Folterknecht, der *det'skij* ist mehr als ein Gerichtsbote, Geheimschreiber, Schreiber. Beide sind Gerichtsbeamte auf fast gleichem Niveau, der *det'skij* ist etwas niedriger. Vernadsky (S. 50) übersetzt auch hier den *mečnik* in „sheriff“, während er den *det'skij* zum „clerk“ werden lässt.

Die Gebühren zahlt der Kläger, gleich, ob er obsiegt oder verliert.

Für Boltin ist der *mečnik* ein Wächter, der bei der Eisenprobe so lange bleiben musste, bis die Hand des Betreffenden aufgebunden werden sollte. *Det'skij*, an anderer Stelle *detesk*, sei ein *pristav* gewesen, der bei der Durchführung der Probe anwesend war und die Aufsicht darüber geführt hat, dass die gesetzlichen Verfügungen genau erfüllt wurden. Die *deteskie* hätten verschiedene Ämter bekleidet, beim Fürsten oder bei den *bojare* seien sie Adjutanten oder Ordonnancen für Aussendungen gewesen, an Gerichtsstellen *pristavy* oder Exekutoren eines gerichtlichen Urteils. (PR II, S. 597) *Pristavy* waren später gerichtliche Ladungsboten, Helfer des Klägers bei der Ingangsetzung eines Prozesses. Sie halfen ihm auch bei der Vollstreckung.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 68, Anm. 127) merkt an, dass der Ankläger, der den Beschuldigten der Eisenprobe unterzieht, 40 *kuna* zahlt, und zwar dem Fürsten. Der *detskij* als Gehilfe erhalte deshalb wesentlich mehr als der *mečnik*, weil auf ihm die Mühe der Vorbereitung und Beaufsichtigung der Probe gelastet habe.

Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 127) vermutet, da eine gerichtliche Aufsicht über die Eisenprobe notwendig war, dass auch in diesem Falle der *mečnik* der Stellvertreter des Richters gewesen sei. Die Probe selbst sei wahrscheinlich dem *detskij* anvertraut worden. Dem *detskij* sei hier die Gebühr höher bestimmt worden als dem *mečnik*; die Gerichtsgebühr sei durch Quantität und Qualität der Mühewaltung bestimmt worden, unabhängig von der dienstlichen Stellung und Würde.

Goetz (Recht III, S. 342, 343) schreibt, zu zahlen seien die Gebühren von dem, der die Abhaltung der Probe verlangt, der, wie es am Schluss heiße, „jemand auf sie nimmt“, also vom Kläger. An erster Stelle stehe die Hauptgebühr selbst, das Eisengeld, *železnoe*, mit 40 *kuna*. Es sei zu vermuten, dass dieser Betrag ebenso wie die Wergelder und Strafen an die Staatskasse, also an den Fürsten gefallen sei. Als die bei der Eisenprobe anwesenden Beamten werden genannt der Schwerträger, *mečnik*, und der Schreiber. Mit „Schreiber“ übersetzt Goetz das Wort *detskij*. Der *detskij* begegne nochmals in Art. 108 als Beamter, der zur Schlichtung von Erbschaftsangelegenheiten reist. Demnach könne er nicht zu den untergeordneten Beamten, Gerichtsdienern gehört haben, sondern sei mindestens ein Kanzleibeamter gewesen. Man werde auch hier den *detskij*, Schreiber, als Gehilfen des Schwerträgers, Richters, ansehen dürfen. Dann sei in Art. 86 wie in Art. 9 und 74 jeweils zuerst der höhere und dann der niederere Beamte, der Richter und sein Gehilfe genannt.

Zimin erläutert, die 40 *kuna* gingen in die fürstliche Kasse. *Det'skij* sei eine andere Bezeichnung des *otrok*, eines gerichtlichen Agenten aus der „jüngeren“ fürstlichen *družina* (Art. 108). Er habe nach Art. 86 mehr als der *mečnik* erhalten, denn in seine Funktion sei die Eisenprobe selbst eingegangen, während der *mečnik* nur die Aufsicht über ihre Verwirklichung geführt habe. (PRP I, S. 177)

Tichomirov (Posobie, S. 105) erklärt, dass der Beschuldigte den *železnyj urok* von 40 *kuna* (wahrscheinlich an den Fürsten) zahle, 5 *kuna* an den *mečnik* und eine halbe *grivna* an den *detskij* als Vollzieher. Diese Auffassung widerspricht dem Text. Es zahlt der Kläger die Gebühr.

Szeftel (Documents, S. 77, Art. 78) übersetzt den *detskij* in „un bachelier“, Abiturient. So ergibt sich: „On paiera 40 martres de taxe de l'ordalie de fer /želěznoe/, et au porte-glaive 5 martres, et une demi-livre au bachelier /dětskij/, telle est la norme de l'ordalie de fer, quand quelqu'un y est soumis pour quelque chose“. Die *detskie* erläutert er (S. 110) als militärische Gehilfen des Fürsten, wie die *otroki* Mitglieder der kleinen Gefolgschaft, und als Dienstränge zur Ausübung juristischer oder administrativer Funktionen. Er fügt hier den Text des nächstfolgenden Artikels an.

Ščapov kommentiert, dass der Artikel die Gerichtsgebühren für die Anwendung des Eisens im gerichtlichen Prozess festlegt: in die Staatskasse (*železnoe*), an den Gerichtsbeamten (*mečnik*) und an den gerichtlichen Vollzieher (*det'skij*), der wahrscheinlich auch die Probe durchgeführt habe. (RZ 1, S. 112) Dabei definiert Ščapov das *železnoe* als gerichtliche Geldstrafe (*sudebnyj štraf*). (RZ 1, S. 113) Dies ist unrichtig; es ist eine gerichtliche Gebühr.

Halbach (S. 105, 106) meint, der Terminus *det'skij* drücke durch seine Wurzel „Kind“, „Knabe“ das familiär-patriarchalische Verhältnis zwischen unteren *družinas*schichten und dem Fürsten aus. In Alt-russland seien soziale und politische hierarchische Beziehungen häufig mit Verwandtschafts- und Altersbezeichnungen ausgedrückt worden. Ähnliches sei auch im Westen bekannt, wo z.B. „juniores“, „pueri regis“, „Knappe“ (= Knabe) und „knight“ Mitglieder des niederen Königs- und Herrendienstes bezeichnet hätten. Altpolnische und litauische Quellen nannten die persönlichen Diener des Fürsten gelegentlich „dziecki“. Die erste Erwähnung in der Chronik sei unter dem Jahr 1097 zu finden. Zu den *dets'kie* hätten ausschließlich Freie gehört. Der Terminus *det'skij* trete vom 12. Jh. an noch in der speziellen Funktionsbedeutung eines Gerichtsdieners auf. Halbach (S. 135) erklärt: Für die Beteiligung am *železnoe* werde dem *det'skij* eine Gebühr von einer halben *grivna*, dem *mečnik* ein Betrag von 40 *kuna* zugeprochen. Nein, der *mečnik* erhält hier nur 5 *kuna*.

Heller (S. 234) erklärt die *detskie* als Mitglieder der „jüngeren“ Gefolgschaft in der Kiever Periode, ähnlich den *otroki*. Ähnlich erklärt den *det'skij* auch das Realbuch (S. 56) – als jüngeren Gefolgsmann, Angehörigen der niederen *družina*, einsetzbar im Kriegsdienst, in Ämtern in Verwaltung und Gerichtswesen. Er habe richterliche und gerichtsvollzieherische Aufgaben. Er sei ranghöher als der *mečnik*, niedriger als der *tiun*. Den *detskie* seien die *otroki* sehr ähnlich gewesen. Doch ranghöher als der *mečnik* war der *detskij* nicht.

Kaiser (Laws, S. 30) übersetzt so: „And <for administering> the iron ordeal pay 40 kunas, and 5 kunas to the prince's bodyguard, and a half-grivna to the prince's retainer <who administers the iron ordeal>; this is the schedule of fees for the iron ordeal, who receives <money> for what.“ Hier ist also der *mečnik* ein Leibwächter des Fürsten, was zu gering angesetzt ist; der *det'skij* ist als Gefolgsmann des Fürsten verallgemeinert.

Der *detskij* erhält deshalb eine höhere Gebühr, weil er, wie Vladimirskij-Budanov erklärt, bei der Eisenprobe eine aktivere, tätigere Rolle ausübt.

Art. 87: Ewers, Pravda (S. 315f.): „oder ein nächtliches Ereigniß, ... so bezahlt er ihm nichts fuer den Schmerz, sondern allein die Eisenprobe, welcher ihn hielt.“ Recht (S. 333): „es sey ein Gerücht auf ihn ..., oder ein nächtliches Ereigniss“. – Goetz, Programm (S. 10); Recht I (S. 291): „Wenn <der Kläger den Beklagten> ... so braucht er (ihm) für die Peinigung nicht zu zahlen: nur das Eisengeld zahlt der“. Recht III (S. 337): „sei es nächtliches Umhergehen <am Tatort von ihm ausgesagt wird>“. Kronsteiner (S. 45): „oder wenn er sich auf irgendeine Weise nicht verbrennt, da zahle man für die Folter nicht“.

Im Unterschied zu Art. 85 werden hier die Folgen aufgezeigt, wenn ein Verdächtiger nach der Aussage von Freien auf die Eisenprobe genommen wird. Erweist er sich als unschuldig, dann ist ihm für die Peinigung dennoch nicht zu zahlen. Der Kläger zahlt hier nur das Eisengeld.

Von den anderen deutschen Übersetzungen hat nur Kronsteiners wesentliche Unterschiede zu meiner: „wenn er sich auf irgendeine Weise nicht verbrennt“; zudem bezeichnet er den Vorgang als „Folter“, was sehr unwahrscheinlich ist.

Boltin überträgt den Sinn zutreffend: „Aber wenn der Kläger den Verklagten nur nach dem Zeugnis freier Leute zur Eisenprobe aufruft und sich der Verklagte nach der Probe als redlich erweist, dann zahlt ihm der Kläger für das Erleiden der Probe nichts, sondern nur die Eisengebühr in die Staatskasse.“ (PR II, S. 599) Nach seiner Meinung beziehen sich die Worte *zapa* („Verdacht“) und *prochoženie noščnoe* („nächtliches Umhergehen“) auf die Zeremonien und Umstände, die bei der Eisenprobe zu beobachten waren. Sie bedeuteten, dass man die Umstände bezüglich des Verdachts nicht verletzen oder verfälschen sollte, entweder durch den Schutz seiner Hand vor dem Verbrennen oder durch die Vernichtung von Kennzeichen des Verbrennens, wozu viele Mittel erfunden worden seien; deshalb sei dem der Fälschung Verdächtigen auch für das Erleiden der Probe vom Kläger keine Zahlung geleistet worden. (PR II, S. 600) Doch dies ist sehr gekünstelt.

Nach Karamzin (II, Sp. 35, Anm. 99 /Sp. 39/) sei *zapa čajanie* („Erwartung“), *podozrenie* („Verdacht“). Hier sei der Fall, wenn die freien Leute den vor Gericht Gestellten nicht vollständig überführen konnten, sondern nur einen Verdacht hatten, indem sie erklärten, dass sie diesen Menschen nächtlich in der Nähe des Verbrechensortes gesehen haben. Dubenskij /Pamjatniki/ bestreitet die Meinung Karamzins: Warum sollte der Gesetzgeber unten vom Verdacht, dass man gesehen hat, wie der Verklagte nächtlich umherging usw., sprechen, während oben gesagt wird, dass der Kläger ihn gemäß seiner Klage, die durch unbeteiligte Leute bezeugt wurde, vor Gericht nahm? Dubenskij stellte Art. 85, wo die Probe gemäß der Aussage eines *cholop* durchgeführt werde und wo der Kläger dem Verklagten für die Peinigung zahlt, dem Art. 87 gegenüber. Der Leitgedanke des Gesetzgebers sei es, für die Peinigung des Verklagten nicht zahlen zu lassen, wenn der Kläger ihn auf das Zeugnis freier Leute hin zwang, das glühende Eisen zu nehmen, und hier seien drei Fälle aufgezählt: bleibt auf der Hand des Angeklagten bzw. Verklagten ein Merkmal der Verbrennung, zeigen sich nach Ablauf der Nacht keine Spuren vom Eisen oder verbrennt er sich überhaupt nicht. (PR II, S. 600) Hier geht es indes nur um ein Merkmal: Er verbrennt sich überhaupt nicht.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 68, Anm. 128 und 129) vermerkt, dass das Wort *zapa* lange unerklärbar geblieben ist. Stanislavskij habe gelesen: *zapanan budet'* und übersetzt: „er wurde am Ort des Verbrechens ergriffen“ (*schvačen na meste prestuplenija*) (aus dem Kleinnrussischen/Ukrainischen *zapynyti*), aber dann habe es auch keinen Verdachtsprozess gegeben. Popov und Dubenskij hätten das Wort *zapa* von *palit'*, *zupal* („brennen“, „er verbrannte“) hergeleitet und übersetzt: *ožog* („Verbrennung“, „Brandwunde“). Tobien, der es von *sapo* abgeleitet habe, habe es als ein schützendes Mittel vor einer Verbrennung gewertet. Aber den Philologen sei schon lange der echte Sinn dieses Wortes bekannt gewesen. Im Jahre 1858 sei im Wörterbuch Vostokovs und in der Beschreibung von sieben Handschriften der Ersten Öffentlichen Bibliothek von P. Lavrovskij das Wort *zapa* als „Meinung“, „Verdacht“ interpretiert worden. *Prochoženie noščnoe* gibt Vladimirskij-

Budanov durch die Wendung „wenn man den Beschuldigten nachts bei dem Ort umhergehen sah, wo das Verbrechen verübt wurde“, wieder. Dies ist zutreffend.

Storožev überträgt den bedingenden Teil: „Wenn aber der Kläger jemanden zur Eisenprobe aufruft, entweder nach der Bekundung freier Leute oder auf einen Verdacht hin, oder deshalb, weil man den zu Beschuldigenden nächtlich umhergehen sah, oder noch auf irgendeiner Grundlage“. (PR II, S. 599) Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 89f.) gibt eine eigene Auslegung für *zapa*. Die *zapa*, wie auch die Rede freier Leute, verpflichte den Ankläger bei einer Rechtfertigung des Verklagten nicht, für die Peinigung zu zahlen. Aus dieser Verfügung sei ersichtlich, dass *zapa* keine Verdachtsklage (*poklep*) sei; anders wäre sie nicht von der Rede der Freien bei der Einheitlichkeit der Folgen für den Ankläger zu unterscheiden. *Zapa* sei natürlich auch nicht Zeugenschaft (*poslušestvo*), denn bei Zeugenschaft gebe es kein Eisen. *Zapa* werde übrigens als „Meinung“ und als „Verdacht“ interpretiert. Zweifellos sei diese Bedeutung der *zapa* auch in der *Pravda* gegeben: Das sei die Meinung des Anklägers von der Schuld des Verklagten. Eine solche Meinung, die vor Gericht geäußert und begründet werde, sei auch nichts anderes als der dem Gericht vorgetragene Verdacht. Das Gesetz der *Pravda* erkenne jeden Anlass zum Verdacht an, aber am häufigsten habe man sich darauf gestützt, dass man den Beschuldigten nachts gesehen hat, dort, wo das Verbrechen verübt wurde; die geheime Tat sei am häufigsten die Tat der dunklen Nacht, und dieser Anlass, die anderen nicht ausschließend, sei als am schwerwiegendsten für das „Gericht des Eisens“ anerkannt worden.

Goetz (Recht III, S. 343f.) betont als das Wesentliche an Art. 87 gegenüber Art. 85, dass der Kläger dem von ihm zur Eisenprobe genötigten Beklagten kein Schmerzensgeld zu entrichten habe, sondern nur die Gebühren für die Eisenprobe zahlen müsse. Die Zahlung des Schmerzensgeldes unterbleibe in folgenden Fällen: 1) wenn Aussagen freier Leute, die verschiedene Verdachtsmomente vorbrachten, zur Vornahme der Eisenprobe führten; 2) wenn der Verklagte sich bei der Probe nicht verbrennt, so sich, rein äußerlich betrachtet, als unschuldig erweist. Die Aussagen der freien Leute seien nicht eigentliche Zeugenaussagen, sonst würden sie ja an sich die Fällung des Urteils bewirken. Es handele sich um Aussagen freier Leute, die entweder einen allgemeinen Tatverdacht enthalten oder etwa dahin lauten, dass sie den Verdächtigen zur Nachtzeit am Tatort gesehen haben. Diese Leute seien nicht Zeugen der Straftat selbst, sondern Zeugen von Nebenumständen, die einen Verdacht herbeiführten. In Art. 87 liege also bloße Verdachtsklage vor. Die Worte *kim' ljubo obrazom* fasst Goetz (Programm, S. 34) nicht als selbstständige Wendung auf. „Wenn er auf keine Art sich verbrennt“ bedeute überhaupt: „wenn er sich nicht verbrennt“.

Kočin erläutert, *zapa na n'* sei „Verdacht auf ihm“; *prochoženie nočnoe* sei ein Verbrechen, dass nachts begangen wurde. (Učebnoe posobie, S. 79) Das muss nicht so sein. Es kann auch den Täter nachts zum Ort „ziehen“.

Vernadsky (S. 50f.) übersetzt: „If <the plaintiff> seizes <the defendant> for the ordeal by iron on the ground of a freeman's word; or if there is a <definite> suspicion <against the defendant>; or if <the witnesses saw the defendant> pass at night near <the spot where the crime was committed>; or <in the case of the defendant's acquittal> if perchance he is not burned <at the ordeal>, he who seized him need not pay <amends> for the pain inflicted, but only the ordeal-by-iron fee.“ Also: Wenn der Kläger den Verklagten auf das Ordal nimmt auf der Grundlage des Wortes eines Freien; oder wenn ein definitiver Verdacht gegen den Verklagten besteht; oder wenn die Zeugen den Verklagten in der Nacht nahe dem Ort, wo das Verbrechen begangen wurde, gesehen haben; oder beim Freispruch des Verklagten, wenn er vielleicht nicht vom Ordal verbrannt ist, hat der, der ihn genommen hat, es nicht nötig, für den zugefügten Schmerz zu zahlen, sondern nur die Gebühr für die Eisenprobe.

Zimin überträgt den bedingenden Teil; „Wenn (jemand) (irgendeinen) auf die Eisenprobe nimmt, gemäß den Bekundungen freier Leute oder auf einen Verdacht hin, der auf ihm (liegt), oder (aufgrund dessen), dass man (ihn) des Nachts (am Ort des Verbrechens) gesehen hat“. (PRP I, S. 132) Er kommentiert, dass der Kläger das Eisengeld zahlte, wenn der Verdacht sich als lügenhaft erwiesen habe; wenn er sich bestätigte, dann habe natürlich der Verklagte die Gebühr bezahlt. Gleichzeitig sei angewiesen worden, dass *za muku* für einen lügenhaft Beschuldigten nicht gezahlt wurde, wenn die Beschuldigung durch eine Aussage freier Leute hervorgerufen wurde, durch einen Verdacht (*zapa*) oder wenn man den Verklagten nachts am Ort sah, wo das Verbrechen begangen wurde (nächtliches Umhergehen). (PRP I, S. 177) Zahlte der Verklagte die Eisengebühr bei Schuld? Nein, diese Gebühr zahlte stets der Kläger (Art. 86).

Szeftel (Documents, S. 88), der den Text dieses Artikels dem vorigen Artikel (bei ihm 78) anfügt, übersetzt so: „si (le demandeur le) soumet à l’ordalie de fer sur une déclaration d’hommes libres, soit qu’il y ait charge /zapa/ contre lui, soit qu’il y avait un passage nocturne (de la part du défendeur), soit qu’il y ait une (autre) raison quelconque, (dans ce cas), si le défendeur ne s’était pas brûlé, celui qui l’avait soumis à l’ordalie de fer ne lui paiera pas pour la coërcition, mais uniquement la taxe de l’ordalie.“ *Zapa* ist hier also das mehrdeutige Wort „charge“, das hier Belastungsmaterial bedeutet.

Ščapov erläutert: Wenn die Eisenprobe nicht deshalb vorgenommen wurde, weil das Zeugnis eines *cholop* verwendet wurde, sondern gemäß einer Verdächtigung (*zapa*), die schwer zu überprüfen ist (den Menschen hat man nachts am Verbrechensort gesehen), oder gemäß der Bekundung eines Freien, die jedoch die Schuld des Beschuldigten nicht nachweist, dann wird dem Beschuldiger keine Bezahlung der Entschädigung auferlegt, sondern er zahlt lediglich das *železnoe*. (RZ 1, S. 113) So heißt es auch bei Chačaturov (Pravda, S. 152).

Sverdlov (Pravda, S. 91) übersetzt die Wendung *libo zapa ... prochoženie noščnoe*: entweder ist ein Verdacht auf ihn oder er geht nachts (am Ort des Verbrechens) um. Ist dies wirklich eine Alternative? Hier werden als Bedingung für das Nehmen auf die Eisenprobe folgende zwei Gründe aufgezählt: a) eine Aussage freier Leute über Umstände der Tat, nicht über die Tat selbst; b) ein Verdacht, der sich in nächtlichem Umhergehen am Tatort oder auf eine andere Weise äußert; dabei sind auch hier freie Leute die Zeugen.

Unter diesen Bedingungen wird dem Beschuldigten, wenn er sich nicht verbrennt, nichts gezahlt. Er hat eben doch selbst verschuldet, dass er in einen Verdacht geriet.

Wird der Verdacht jedoch nur von *chology* bestätigt, dann tritt die Folge von Art. 85 ein.

Art. 88: Pušk., Kar. sp.: až budet’ vinovata („wenn sie schuldig ist“). – Ewers, Pravda (S. 316): „Vom Todtschlage. / ... so wird er nach eben dem Gericht gerichtet, ... Wenn sie schuldig ist, ...“ Recht (S. 325f.): „Von der Frau.“ – Goetz, Programm (S. 11); Recht I (S. 291): „so richtet man (ihn) mit demselben Gericht, ... / Wenn er schuld ist“. Recht III (S. 347): „Wenn jemand seine Frau erschlägt, so richtet man (ihn) nach demselben Gesetz, ... / Wenn sie schuld ist“. – Kronsteiner (S. 45): „VOM WEIB / ... da richte man nach demselben Gesetz. ... Wenn er schuldig ist“.

Dieser Artikel handelt von der Tötung einer Frau durch einen Mann. Es ist nach demselben Gericht bzw. Gesetz zu richten wie die Tötung eines Mannes. Wenn sie jedoch schuldig ist, zahlt er das halbe Wergeld, 20 *grivna*.

Die Frage, auf wen sich das „schuldig“ bezieht, auf die Frau oder auf den Täter, wird in den Handschriften also unterschiedlich beantwortet. Ich ziehe hier den *Pušk.* und den *Kar. sp.* dem *Tr. sp.* vor. Sonst erhält dieser Passus keinen Sinn. Der Täter wird provoziert, verleitet. Deshalb das halbe Wergeld. Auch Ewers und Goetz in seiner späteren Fassung sehen die Frau als schuldig an. Dies tut auch Jochim (S. 38): werde die Frau für schuldig befunden, so müsse der Täter nur die Hälfte des Wergeldes zahlen.

Fraglich ist auch, ob es sich hier um die eigene Ehefrau (Goetz), um eine Ehefrau (Jochim, S. 38) oder um eine Frau überhaupt, gleich welchen Familienstandes, handelt. Ich sehe hier die Rede von einer fremden Frau gehen.

Boltin überträgt: „Der Totschläger einer Frau soll durch das gleiche Gericht gerichtet werden wie der Totschläger eines Mannes, aber wenn der Mann, die Frau wegen einer bedeutenden Schuld strafend, sie zu Tode schlägt, dann ist von ihm ein Halb-Wergeld einzufordern, das sind 20 *grivna*.“ (PR II, S. 602) Dies ist richtig.

Für Rakowiecki /Prawda Ruska, II/ hat dieser Artikel einfach Mann und Frau im Sinne, und nicht Ehemann und Ehefrau, und er begründet dies damit, dass in jener Zeit Angelegenheiten zwischen den Eheleuten den geistlichen Gerichten unterlagen. (PR II, S. 602f.) Dem kann man folgen.

Reutz (S. 196, Fn. 2) bezieht die Wendung *ože budet’ vinovat (vinovata)* auf die Gattin, die durch den Mann in häuslicher Züchtigung getötet worden sei, denn sonst sei nicht ersichtlich, warum die Tötung des Weibes mit der halben *vira* gebüßt worden sei, da die Sklavin und Handwerkerin nicht niedriger gebüßt würden als die Männer. Dubenskij /Pamjatniki/ rechnet hingegen, dass hier die Rede nicht von der Ehefrau ging, sondern von der Frau freien Standes. (PR II, S. 603) Nevolin /III/ weist, dass hier die Rede von der Frau, nicht von der Ehefrau geht, durch die Berufung auf die Nachbarschaft zum Art. 89 über den *cholop* und die Sklavin nach, wo von der Zahlung für einen fremden *cholop* gesprochen werde; folglich spreche auch Art. 88 von einer außenstehenden Frau. (PR II, S. 603)

Lange erläutert: Der Ausdruck *tem že sudom suditi jakože i muža* bedeutet, dass der an der Tötung einer Frau Schuldige den gleichen Strafen unterlag wie für die Tötung eines Mannes. Folglich habe man hier auch unterschieden, ob die Frau im Überfall, ohne jeglichen Streit getötet oder im Streit erschlagen worden sei. Im ersten Falle sei eine persönliche Bestrafung bestimmt worden, im zweiten *viry* von 80 oder 40 *grivna*. Wenn dem so sei, dann seien die Worte *aže budet' vinovat, to polviry* als ein Gedanke zu werten, der keinerlei Verhältnis zu den ihm vorhergehenden Worten hat. Die Verhängung der Halb-*vira* würde beweisen, dass für die Tötung von Frauen ein völlig anderes Gericht als für den Entzug des Lebens von Männern gegeben wäre. Der Artikel sei ein besonderes, ergänzendes Gesetz bezüglich des Erschlagens irgendeines im Streit. Vor Monomach habe man nicht unterschieden, wer der Urheber eines Streits gewesen ist. Monomach jedoch habe, wenn der im Streit Erschlagene selbst schuld war, d.h. selbst den Streit begonnen hat, bestimmt, vom Totschläger nur eine halbe *vira* einzufordern. (PR II, S. 603) Das kann man als wahrscheinlich annehmen.

I. Beljaev /Lekcii/ sieht hier eine Verminderung der *vira* für das Töten einer Frau. Die *golovščina* für ihre Tötung sei jedoch die frühere geblieben. (PR II, S. 603) Doch ist das dann noch das gleiche Gericht?

Sergeevič (Lekcii, S. 413) übernimmt die Lesart *vinovata* und interpretiert: Wenn jemand eine Frau erschlägt, so unterliegt der Schuldige dem gleichen Gericht (d.h. der gleichen Bestrafung), als würde er einen Mann erschlagen; wenn aber die Frau selbst schuld war, zahlt der Schuldige nur eine Halb-*vira*. Als Schuld der Frau müsse man eine Handlung verstehen, mit der sie den Zorn eines Mannes und die danach folgende Tötung hervorgerufen hat. Von einer ähnlichen Schuld spreche auch der Artikel über Schläge (Art. 29). Genau so habe auch der Totschläger im Streit nachweisen können, dass der Erschlagene ihn zur Schlägerei herausgefordert hat. Wenn sich das bestätige, müsse man denken, dass er auch eine Halb-*vira* gezahlt habe, wie auch für die Tötung einer Frau. Dies halte ich für zutreffend.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 317) ist dagegen, hier eine Frau zu sehen, die den Angriff durch eigene Schuld hervorgerufen hat: Für eine Tötung im Streit (*v svade*) (hervorgerufen durch Feindschaft) bestimme dieselbe *Pravda* 40 *grivna*, und es wäre überhaupt unverständlich, warum die Verminderung der Strafe nur dann zugelassen würde, wenn die Rede von der Frau ginge, und nicht allgemein, wenn die Tötung durch das Opfer hervorgerufen worden sei. Es bleibe übrig zu denken, dass hier die Rede von der Ehefrau geht, als Gattin, und von der Tötung durch ihren Ehemann für ein Verbrechen (Variante *vinovata*) gegen die Familienrechte. Nach den anderen slavischen Gesetzgebungen und nach dem späteren russischen Recht ergebe sich, dass die Tötung einer Frau und eines Mannes einheitlich bewertet wird.

Bei Storožev wird der Beginn übertragen: „Wenn jemand eine freie Frau erschlägt“. (PR II, S. 602) Dies ist richtig, kann aber vorausgesetzt werden.

Goetz (Recht III, S. 347f.) neigt zur Ansicht, dass es sich um das Verfahren bei Tötung der eigenen Ehefrau handelt. Die Tötung der eigenen Frau werde genau so bestraft wie die Tötung eines fremden Menschen. Mit Vladimirskij-Budanov hält Goetz diejenige Lesart <die Karamzin-Handschrift> für die passendere, die ein Verschulden der Frau annimmt, welche Schuld eine mildere Beurteilung ihrer Tötung zur Folge hat. Hat der Mann seine Frau ohne Schuld auf ihrer Seite getötet, so werde er mit dem gleichen Gesetz, d.h. nach dem gleichen Maßstab gerichtet, wie wenn er einen Mann getötet hat, er müsse also volles Wergeld zahlen. Hat er sie um eines Verschuldens willen getötet, so brauche er nur das halbe Wergeld, also 20 *grivna*, von dem Wergeld für den gewöhnlichen Russen berechnet, zu bezahlen. Goetz (Recht IV, S. 133) bekräftigt, dass hier der Ehemann seine Frau aus irgendeiner Verschuldung ihrerseits erschlage. Es geht allerdings nicht nur um die eigene Ehefrau.

Auch Kohler (S. 304) sieht hier die Tötung der eigenen Frau vermittelt. Der Ehemann dürfe die Frau auch im Falle ihrer Verschuldung (Ehebruch) nicht totschiagen, er hafte dann nur für die Hälfte der Buße.

Maksimejko /Interpoljicii/ meint, dass Art. 88 eng mit Art. 89 verbunden sei. Ihre Analogie bestehe darin, dass die Ehefrau (*žena*) so unter der Macht des Ehemannes (*muž*) gestanden habe wie der *cholop* unter der Macht des Herrn. Deshalb beziehe sich, wenn unter dem Totschläger des *cholop* nicht sein Herr verstanden wurde, sondern eine fremde Person, die gleiche Situation auch auf die Tötung der Ehefrau, denn indem die *RP* die Tötung der Frau in eine Reihe mit der Tötung des Mannes stellt, habe sie offensichtlich zugelassen, dass dieses und das andere ein dritter Mensch verübt hat, der nicht zur Familie gehört. Auf den ersten Anschein gebe es in Art. 88 einen inneren Widerspruch: Anfangs

werde gesagt, dass über den Schuldigen gerichtet werde wie für die Tötung eines Mannes, d.h. er zahle *vira*, aber danach erweise es sich, dass er lediglich eine Halb-*vira* zahle. Es sei offensichtlich, dass die Worte *to tem že sudom* sich nicht auf die Strafe, sondern auf etwas anderes bezogen hätten. Oder sie hätten einfach das Prinzip bezeichnet, von dem sich das Gericht leiten lassen müsse, wenn es ein Verbrechen bewertet. Das sei verständlich, wenn man diese Worte mit der Stelle des Art. 89 vergleiche, wo gesagt werde, dass für die Tötung eines *cholop* oder einer Sklavin keine *vira* auferlegt werde. Dann laufe Art. 88 auf eine solche Regel hinaus: Wer die Ehefrau irgendeines (Mannes) tötet, der ist nach dem gleichen Recht zu richten wie für die Tötung des Mannes, und wenn zutage tritt, dass er schuldig ist, dann soll er eine halbe *vira* zahlen. Aber der Text gestatte auch eine andere Auslegung. Weil hier nicht gesagt sei, wessen Ehefrau, könne man unter *žena* jede Frau verstehen, und unter *muž* jeden freien Mann. Bei diesem Verständnis indes könne kaum die Rede von einer Analogie zwischen *žena* und *cholop* sein. Der *Pušk. sp.* habe die Sache so verstanden (*vinovata*), dass man für die Tötung der Frau (*žena*) eine Geldstrafe der gleichen Höhe wie für die Tötung eines Mannes bezahlt habe. Maksimejko wertet diese Lesart nicht als die einzig richtige, weil die Schuldhaftigkeit der Frau nicht nur die Bestrafung des Totschlägers habe mildern, sondern ihn ganz und gar von der Strafe befreien können, weil nach der *RP* derjenige, der aus Notwehr oder im Zustand des Affekts, der durch Handlungen des Geschädigten hervorgerufen wurde, getötet hat, sich gänzlich von der Verantwortlichkeit befreit habe (Art. 26 und 40 EP). (PR II, S. 604f.)

Auch Romanov erläutert die Art. 88 und 89 zusammen. Maksimejko habe berechtigt auf den Zusammenhang dieser beiden Artikel hingewiesen: für die Frau (*Gattin*), auch wenn sie unter der Macht des Mannes steht, eine halbe *vira*, aber für einen Sklaven gar keine *vira*. *A* sei hier eine Gegenüberstellung zum Vorhergehenden: der *vira* für die Frau. *Žena* werde zweifach ausgelegt: 1) *Gattin*, die durch den Gatten erschlagen wird (Vladimirskij-Budanov); 2) Frau überhaupt (Sergeevič), unbeteiligte Frau, weil auch im Art. 89 von der Tötung eines fremden *cholop* gesprochen werde (Nevolin) und deshalb, wenn die *žena* die *Gattin* ist, dann auch der *muž* ein Gatte ist, und dann sei *kto* ein unbeteiligter Mensch (Maksimejko). *Tem že sudom suditi* sei, zu derselben Strafe zu verurteilen (Sergeevič), d.h. für *razboj* zum *potok*, beim Streit zur *vira* (Lange); oder mit demselben gerichtlichen Verfahren (was auch die Stelle des Art. 88 nach den Art. 85-87 über das Gerichtsverfahren erkläre, Vladimirskij-Budanov); oder das Verbrechen zu bewerten, indem man sich vom selben „Prinzip“ leiten lässt (Maksimejko). *Jako že i muža* verstehe sich als der erschlagene Mann; und der „Mann“ sei hier stets der „freie Mann“, was auch die Gegenüberstellung zur Tötung des *cholop* in Art. 89 vorbereite. Lange habe gelesen: *vinovat* nach dem *Tr. sp.*, und er habe in dieser Phrase (*aže i* usw.) den Überrest eines besonderen ergänzenden Gesetzes von Monomach gesehen, allgemein von der Tötung im Streit (Art. 6 EP): Wenn der Erschlagene den Streit selbst angefangen hat, sei die Geldstrafe zur Halb-*vira* verringert worden (*sam budet' počal* in Art. 29). Vladimirskij-Budanov und Sergeevič hätten gelesen: *vinovata* („sie ist schuld“), nach dem *Pušk. sp.* Der Erste habe hier eine Klausel über die Verminderung der Geldstrafe nur bei der Verletzung der familiären Rechte durch die Ehefrau gesehen, der Zweite eine ebensolche Klausel über die Ehefrau, nur wenn sie die Urheberin der Auseinandersetzung war (Art. 29 EP). Man vergleiche jedoch den Hinweis Kovalevskijs über die Verringerung der Strafe für die Tötung auf die Hälfte bei den Osseten, wenn ihr Objekt eine Frau ist. Maksimejko habe den gesamten Art. 88 übersetzt: *kto ub'et č'ju-nibud' ženu, to sudit' ego po tomu že pravu, kak i za ubijstvo (ee) muža, i esli obnaružitsja, čto on vinovat (t. e. dejstvitel'no ubil), to platit' emu poluvir'e* („wenn jemand die Frau irgendeines erschlägt, dann richtet man ihn nach demselben Recht wie auch für die Tötung /ihres/ Mannes, und wenn sich herausstellt, dass er schuldig ist /d.h. sie tatsächlich erschlug/, dann soll er eine Halb-*vira* zahlen“). (Učebnoe posobie, S. 79f.) Dies überzeugt nicht. Nirgendwo sonst wird in der EP bei Totschlag auf die Schuld des Täters verwiesen, weil diese bereits im Begriff *ubijstvo*, *ubil* etc. enthalten ist.

Vernadsky (S. 51) übersetzt: „If anyone kills a woman he is tried in the same way as if he killed a man. If he is found guilty <he shall pay> one half of the bloodwite, 20 *grivna*.“ Er nimmt also wörtlich: wenn er schuldig befunden wird, soll er das halbe Wergeld zahlen, 20 *grivna*.

Juškov (Stroj, S. 497, 498) sieht hier nicht unbedingt eine Ehefrau (Vladimirskij-Budanov) behandelt; dies würde anders lauten, etwa *muž'*, nicht *kto*. *Tem že sudom suditi* habe einen weiten Sinn, d.h. sowohl einheitliche Bestrafung als auch einheitliche Prozessnormen und einheitliche Prinzipien bei der Bewertung und bei der Bestrafung. Die Lesart *vinovata* (*Pušk. sp.*) gebe die Möglichkeit, einem Befremden zu entgehen: Warum wird eine Halb-*vira* erhoben, wenn sich der Totschläger als schuldig

erweist? Es könnte doch auch in anderen Artikeln der KP und EP, die vom Totschlag reden, die Phrase *aže budet' vinovat* eingestellt sein. Aber diese Phrase gebe es dort nicht. Der einzige Ausweg aus diesen Zweifeln sei, sich auf die Lesart *vinovata* zu stellen. Und dann werde der Sinn des Artikels so sein: Wenn jemand (ein Ehemann, ein unbeteiligter Mann oder eine Frau) eine Frau erschlägt, dann wird er auf der Grundlage derselben Normen gerichtet wie der Totschläger eines Mannes; aber wenn die Erschlagene einen Anlass zum Streit gab, dann zahlt man für ihre Tötung nicht die volle *vira*, sondern die Halb-*vira*. Es sei dies eine neue Norm. Es sei möglich, dass vor dieser Zeit der Schuldige der Tötung einer Frau einer anderen Strafe unterzogen wurde, mit einer Halb-*vira* (wie bei den Osseten und Kasachen). Dem kann man folgen, aber ohne Bezug auf Kasachen und Osseten.

L. Schultz (S. 61) erklärt, als neuer Tatbestand werde die Tötung der Ehefrau eingeführt. Die Strafe sei die übliche wie bei Tötung eines nichtfürstlichen freien Mannes, 40 *grivna*. Doch wenn die Frau schuldig gewesen sei oder einen Anlass zur Tat gegeben habe, so zahle der Ehemann das halbe Wergeld, 20 *grivna*.

Zimin überträgt: „Wenn jemand eine Frau erschlägt, dann (ist es nötig ihn) nach dem gleichen Gesetz zu richten wie für die Tötung eines Mannes; wenn aber (der des Totschlags Beschuldigte) schuldig ist, dann (zahlt er) die Hälfte der *vira* – 20 *grivna*.“ (PRP I, S. 132) Zimin erläutert, zweifellos gehe die Rede von einer freien Frau. Wie in jeder feudalen Gesellschaft, so bestätige das Gesetz die ungleiche Stellung der Frau. Für ihre Tötung habe man die Hälfte der *vira* bezahlt. In dieser Periode nehme man viele Sachen aus der kirchlichen Jurisdiktion heraus, darunter auch Tötungen einer Frau. Spätere Interpreten hätten das Wort *vinovat* in *vinovata* geändert, bestrebt, den sich ihnen zeigenden Widerspruch zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Artikels zu beseitigen (*tem že sudom'*, aber weiter werde unerwartet nicht auf die *vira*, sondern auf die Halb-*vira* verwiesen). Es sei herausgekommen, dass der erste Teil von der Tötung einer unschuldigen Gattin (*žena*) sprach, also folglich (logischer Schluss) wie für einen Mann 40 *grivna* gezahlt wurden, und der zweite Teile lege eine Zahlung von 20 *grivna* für die Tötung einer schuldigen Frau (die den Mann verraten hat usw.) fest. (PRP I, S. 178) Später meint Zimin (Pravda Russkaja, S. 234) jedoch, am ehesten habe im Archetyp *vinovata* gestanden, denn die Lesart *vinovat* befinde sich in vollem Widerspruch mit der ersten Hälfte des Artikels. Im benachbarten Art. 89 werde von einer Geldstrafe für die Tötung eines *cholop bez viny* gesprochen, d.h. der Terminus *vina* verbinde sich nicht mit dem Totschläger, sondern mit dem Opfer. Ja, der Schuldbegriff ist hier mit dem Opfer zu verbinden.

Tichomirov (Posobie, S. 105) erläutert: Wenn jemand eine Frau erschlägt, dann soll man ihn durch die gleiche gerichtliche Prozedur richten wie für die Tötung eines Mannes; wenn er sich schuldig erweist, dann zahlt er 20 *grivna* Halb-*vira*. Einige Wissenschaftler würden nicht anerkennen, dass man für die Frau eine halbe *vira* zahlte. Aber ein solcher Brauch habe sich bei einigen Bergvölkern im Kaukasus noch im 19. Jh. gehalten. Allerdings hinkt dieser Vergleich. Kann man denn solche Bergvölker den christlichen Russen gleichsetzen?

Szeftel (Documents, S. 88, Art. 79) übersetzt: „Si quelqu'un tue une femme, en ce cas on le jugera du même jugement que pour (le meurtre d'un) homme; si elle est coupable, en ce cas un demi-wergeld /polviry/ 20 livres.“ Szeftel nimmt also die Variante *vinovata* an; sonst verlöre der Artikel den juristischen Sinne und befände sich im Widerspruch zu seinem ersten Teil.

Čerepnin (Pravda i gramoty, S. 58f.) sieht hier die Halb-*vira* für die Tötung der eigenen Frau.

S. Pokrovskij (S. 91) erklärt, die Tötung einer Frau sei mit derselben Strafe geahndet worden wie die Tötung eines Mannes. Wenn jedoch die Getötete schuldig war (die Rede gehe offenbar vom Ehebruch), sei Halb-*vira* eingefordert worden. Koranyi (S. 140) wiederum sieht die *vira* für eine Frau auf 20 *grivna* bemessen. Auch für Kaiser (Growth, S. 70) sind die 20 *grivna* Zahlung für eine freie Frau. Ebenso wird nach Babij (S. 72) für das Erschlagen einer Frau eine Halb-*vira* erhoben, eine Geldstrafe zu 20 *grivna*. Auch Haumann (S. 80) erkennt für die Frau nur das halbe Wergeld des Mannes.

Ščapov kommentiert, dass in der *RP* bisher der Schutz des Lebens einer freien Frau nicht vorgesehen war. Heiße dies aber, dass das Leben der Frau nicht geschützt war und sie jeder erschlagen konnte? Natürlich nicht. Die Kirchengesetzgebung, geurteilt nach dem Statut Jaroslavs über die Kirchengesetze [3], habe die Ehre der verheirateten Frau und der Tochter bewahrt und nicht nur Vergewaltigung, sondern auch Verprügelung und verbale Beleidigungen bestraft. Denkmale wie die Verträge Novgorods mit der Gotländischen Küste vom Ende des 12. Jh. [B2], Smolensks mit Riga von 1229 [B3] und Mitte des 13. Jh. bewahrten ebenfalls die Ehre der Frau. Aber die Kirchengesetzgebung habe nicht die Verantwortlichkeit für die Tötung einer Frau vor der kirchlichen Macht herausgestellt. Dies

zeuge davon, dass ein solches Verbrechen nicht der kirchlichen, sondern der weltlichen Gerichtsbarkeit, der fürstlichen, unterlag. *Tem že sudom suditi* erklärt Ščapov, dass die Prozedur der Feststellung des Schuldigen und des Gerichts dieselbe sei wie für die Tötung eines Mannes. Die Änderung in den *spiski* der Puškin- und der Karamzin-Gruppe auf *vinovata* zeige, dass der spätere Redakteur der *Pravda* im 13. und 14. Jh. einen Unterschied gesehen hat, ob denn die Frau ohne Schuld von ihrer Seite oder als Antwort auf ihre schuldhaften Handlungen erschlagen wurde. Dieser Redakteur habe gemeint, dass die Halb-*vira* nur im zweiten Falle gezahlt wurde, und dass die erste Tötung, ohne mildernde Umstände, folglich mit der vollen *vira* bestraft werden konnte. Mitteilungen jedoch, die eine solche Aufteilung bekräftigen, seien nicht vorhanden. (RZ 1, S. 113)

Bei Kaiser (Laws, S. 30) wird der Artikel so übersetzt: „On women. If someone kills a woman, then judge him by the same law as <if he had killed> a man; if he be guilty, then <he is to pay> half the bloodwite, 20 grivnas.“ Er hat also *vinovat* zur Grundlage, so auch Cečoev (S. 82), der den Beginn des zweiten Teils so überträgt: „wenn (der des Totschlags Schuldige) schuldig sein wird.“

Ich bleibe also bei der Aussage, dass es sich hier nicht zwingend um die Tötung der eigenen Frau allein handelt. An keiner Stelle der *Pravda* werden Verbrechen innerhalb der Familie behandelt. Diese sind Bestandteil des Kirchenrechts, so des *Ustav Jaroslava* und anderer Quellen, wobei dort die Tötung der eigenen Frau nicht eigens ausgewiesen ist. Es kann sein, dass hierfür die allgemeinen Gesetze gelten sollen.

Es ist eine freie Frau gemeint, ob verheiratet, verwitwet oder ledig, die von einem Fremden erschlagen wird, vielleicht auch vom eigenen Mann. Dafür stehen im einfachen Stand 40 *grivna* als Strafe. Nur dann, wenn die Frau irgendeinen ernsthaften Anlass gab, also schuldig ist, vermindert sich die *vira* auf die Hälfte. „Wenn er schuldig ist, dann das halbe Wergeld“ würde bedeuten, das Gewaltdelikt des Erschlagens (*ubienie, ubit'*) auch ohne Schuld anzunehmen. Doch dies ist nicht gemeint. Das würde schließlich den Beginn des Artikels völlig aufheben. Allen Tötungsdelikten der EP ist das Schuldmoment immanent, es wird nicht eigens erwähnt. Die Formel von der Schuld der Frau bildet hier das eigentlich Neue, als Grund, die Strafe zu mildern. Das Kopfgeld ist hier nicht ausgewiesen.

Die christliche Lehre stellte die Frau bei Tötung gleich dem Manne unter Schutz. Deshalb ist der Vergleich mit den Kasachen, Osseten und anderen Bergvölkern in dieser Frage nicht zielführend.

Art. 89: Ewers, *Pravda* (S. 316): „aber fuer einen Knecht und eine Magd kein Wehrgeld; jedoch wenn sie ohne Schuld erschlagen sind, so zahlt man die Gebuehr“. Recht (S. 326): „aber für einen Knecht und eine Sklavin kein Wergeld“. – Goetz, Programm (S. 11); Recht I (S. 291); Recht III (S. 349): „Aber bei einem Sklaven und einer (leibeigenen) Magd“. – Kronsteiner (S. 45): „Bei einem Knecht oder einer Magd ist kein Wergeld.“

Dieser Artikel schließt ein Wergeld für erschlagene *chology* und Sklavinnen aus. Werden sie, ohne dass sie Schuld haben, erschlagen, so ist für sie Ersatzabgabe zu zahlen, an den Fürsten 12 *grivna* Strafe.

Meine Übersetzung entspricht im Prinzip den Übertragungen bei Storožev (PR II, S. 606) und Zimin (PRP I, S. 132). Vernadsky (S. 51) übersetzt ähnlich: „And there is no bloodwite for either a male or a female slave; but if a slave is killed without any fault of his, <the killer> has to pay amends for the male, as well as for the female, slave; and to the prince, 12 *grivna* fine.“ Auch Szeftel (Documents, S. 89, Art. 80) übersetzt analog: „Pour (le meurtre d'un) esclave ou (d'une) esclave il n'y a pas de wergeld; mais si l'esclave est tué sans qu'il y ait faute (de sa part), en ce cas on paiera le taux /urok/ pour l'esclave ou la femme-esclave, et 12 livres d'amende au prince.“

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner in der Terminologie: Ewers (*Pravda*) „Knecht und Magd“, „Gebühr“ statt „Ersatzabgabe“; Goetz „(leibeigene“) Magd“; Kronsteiner „Knecht oder Magd“. Sie lassen „ohne Schuld“ (*bez viny*) ohne nähere Erklärung.

So auch Boltin in seiner Übertragung: „wenn jedoch der *chology* oder die Sklavin ohne Schuld erschlagen wurden, da ist der Preis für das Haupt einzufordern und dem Fürsten eine Buße von 12 *grivna* (zu zahlen).“ (PR II, S. 606) Boltin nimmt an, dass hier ein Fall des Erschlagens des eigenen Sklaven durch den Herrn vorliegt. Aus diesem Artikel sei ersichtlich, dass der Herr sie habe zu Tode bringen können, ohne sich an das Gericht oder an die Landesbehörde zu wenden. Wenn sich dieses nach einer Anzeige gegenüber dem Herrn zugetragen habe, in einer schuldlosen Verurteilung des Sklaven zum Tode, und er sich nicht durch Zeugen habe rechtfertigen können, dann solle auch von einem solchen eine Buße von 12 *grivna* an die Staatskasse bestimmt werden sowie ein legitimer Preis

für das Haupt eines Sklaven zu 5 und für das Haupt einer Sklavin zu 6 *grivna*, wie es im Gesetz Jaroslavs vorgeschrieben sei. (PR II, S. 606f.)

Nach der Meinung von Karamzin (II, Sp. 25f., Anm. 67 /Sp. 32f./) geht hier die Rede von einem fremden *cholop*; für einen Sklaven gibt es keine *vira*. Wer ihn jedoch schuldlos erschlagen habe, müsse dem Herrn den *urok* oder den Preis des Erschlagenen zahlen und an die Staatskasse 12 *grivna prodaža*, Abgabe oder Buße.

Čičerin vergleicht diesen Artikel mit dem Art. 84 über das Pferd: Es sei lediglich Buße für die Vernichtung fremden Eigentums. Wie der Herr ermächtigt gewesen sei, das Vieh zu töten, genau so habe er auch über einen Sklaven das volle Recht über Leben und Tod gehabt. (PR II, S. 607)

Lange meint, dass die *vira* für das Erschlagen von *chology* schon vor Vladimir Monomach selbst eingefordert wurde, weil sie unter Jaroslav und Izjaslav für den Entzug des Lebens eines bojarischen *tiun* (*jabetnik*) eingefordert worden sei, der bojarische *tiun* aber auch ein *cholop* habe sein können. Von der Ablösung der *vira* für die Tötung eines *cholop* und von der Festsetzung der *prodaža* an ihre Stelle werde positiv in den Verfügungen Monomachs gesprochen: *viry netut*, und dass sie künftig nicht sein werde. Dieses Gesetz habe die *vira* beseitigt. In Art. 89 werde von der Einforderung von *prodaža* und *urok* gesprochen. (PR II, S. 607f.)

Entgegen Lange erklärt Vedrov das Erscheinen dieses Artikels damit, dass die Kirche beständig gestrebt habe, die Persönlichkeit des Sklaven zu erhöhen, und es könne sehr wohl sein, dass sie zur Zeit Vladimir Monomachs so viel erreicht habe, dass bereits die Frage habe aufkommen können, ob nicht für die Tötung eines Sklaven eine Buße einzufordern sei, die gleich wäre wie für die Tötung eines Freien. Doch Art. 89 wünsche lediglich, den Eigentümer des Sklaven vor einem Vermögensschaden zu bewahren. (PR II, S. 608) Ähnlich sieht es Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 69, Anm. 133): Die Tötung eines Sklaven ist kein Tötungsverbrechen, sondern Vernichtung fremden Eigentums.

Für Goetz (Recht III, S. 349) ist der Grundgedanke dieser Bestimmung, dass der Sklave nicht Objekt einer Straftat sein kann, denn er sei, rechtlich gesehen, keine Person, sondern eine Sache, ein Stück der beweglichen Habe einer Person. Darum werde für seine Tötung nicht Wergeld erhoben, sondern Strafe, wie sie bei Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums zu zahlen sei. Die Boltinsche Ausgabe denke an den eigenen Sklaven des Tötenden. Goetz (Recht III, S. 350, 351, 352) hält dies für unhaltbar. Offenbar handele es sich in Art. 89 darum, dass jemand eines Fremden Sklaven oder Magd töte. Das trete vor allem darin zutage, dass Ersatz für das Getötete zu zahlen sei, natürlich an den Eigentümer, denn an sich selbst brauche ja der Herr keinen Ersatz zu leisten. Der einzig richtige Sinn von Art. 89 sei der: Unfreie gehören als Sache zum Vermögen eines Menschen, ihre ungerechtfertigte Tötung bedeutet eine Vernichtung fremden Eigentums, darum wird die Bestimmung über Eigentumsverletzung, wie sie in Art. 84 über Niederstechen eines Pferdes oder anderen Tieres enthalten ist, auf die Tötung eines einem anderen gehörenden Unfreien angewendet. Es sei erstens staatliche Strafe zu zahlen, und zwar sei sie in Art. 89 genau so hoch wie bei der Sachvernichtung in Art. 84, d.h. 12 *grivna*. Zweitens erhalte der Eigentümer des Sklaven ebenso „Abgabe“, *urok*, wie er in Art. 84 Entschädigung für sein zerstörtes Eigentum bekomme. Der Sklave bzw. die Magd müsse „ohne Ursache“, *bez viny*, also ohne Verschulden auf seiner Seite, erschlagen sein. Als Verschulden gegenüber einem freien Mann könne man z.B. nach Art. 65 ansehen, dass der Sklave sich an ihm tätlich vergriffen hat. Man könne auch an den Fall denken, dass jemand einen fremden Sklaven auf handhafter Tat als Dieb ertappt, wie in Art. 40 angenommen sei, oder an Diebstahl durch einen Sklaven überhaupt, da er nach Art. 121 dadurch eventuell zum Eigentum des Bestohlenen werde, mit dem Letzterer machen könne, was er wolle. Die Ersatzsumme sei nicht angegeben, da sie ja nach dem Wert des Sklaven schwanke: für einen gewöhnlichen Sklaven oder eine einfache leibeigene Magd fünf bzw. sechs *grivna*, dagegen z.B. für einen Pfleger und eine Amme 12 *grivna*. So habe man in der *Pravda* zwei Fälle, in denen die Tötung einer Person nicht mit Wergeld, *vira*, sondern mit *prodaža*, Strafe, geahndet werde, bei dem nächtlicherweile ertappten Dieb nach Art. 40 und bei fremden Sklaven.

Für Juškov (Očerki, S. 65f.) verstärkt dieser Artikel die Bestrafung für die Tötung eines *cholop*. Zuerst werde gesagt, dass es nicht notwendig sei, für einen *cholop* und für eine Sklavin *vira* zu zahlen. Warum diese Erwähnung? Für Juškov könne man diese Formulierung nur damit erklären, dass die Praxis zu entstehen begann, für die Tötung eines *cholop* oder einer Sklavin eine *vira* zu erheben. Diese Praxis werde jetzt abgelehnt, dafür aber werde die Bestrafung verstärkt: Außer dem *urok* werde auch die *prodaža* in höchstem Umfang gezahlt, 12 *grivna*. Später meint Juškov (Stroj, S. 499), auch

dieser Artikel sei eine neue Norm, als logische Fortsetzung des Art. 65. Die Totschläger hätten *urok* zahlen müssen, 5 bzw. 6 *grivna*, und *prodaža* von 12 *grivna*. Zusammen seien dies 17 bis 18 *grivna*, eine hohe Summe.

Romanov erblickt in Art. 89 die Präsomtion, dass ein *cholop* straflos getötet werden könne. Allein die Zusammenstöße zwischen den Interessen freier Männer hätten die Notwendigkeit hervorgerufen, einen Ausweg in der Formel von der nichttriftigen Ursache, als Ausnahme von der Regel, zu suchen. (PR II, S. 609) An anderer Stelle folgert Romanov (Ljudi, S. 44) aus diesem Artikel, dass der Herr selbst frei gewesen sei, über das Leben seines *cholop* absolut nach seinem Ermessen zu verfügen.

Zimin kommentiert, dass der Prozess der Liquidation der Überreste der Sklavenhaltung seine Widerspiegelung in diesem Artikel gefunden habe, der einer unbeteiligten Person die Tötung eines *cholop* oder einer Sklavin *bez viny* verbiete. Bei Begehung eines solchen Verbrechens fordere das Gesetz nicht nur die Erstattung des Schadens an den Besitzer des *cholop*, sondern auch die Zahlung einer Geldstrafe in die fürstliche Kasse. Die Berechnung des *urok* für den getöteten *cholop* sei oben (Art. 13-17) gegeben worden. (PRP I, S. 178)

Tichomirov (Posobie, S. 105) bekräftigt, die Rede gehe von der Tötung eines fremden *cholop*. Sogar Ende des 14. Jh. noch sei die Tötung des *cholop* durch seinen Herrn ohne Bestrafung geblieben.

Romanova (S. 79) ersieht auch aus diesem Artikel, dass die *vira* der Preis des Lebens eines freien Menschen sei, weil der Artikel kategorisch sage, dass es für einen *cholop* und für eine Sklavin keine *vira* gebe. Dieser Artikel sei neben der Verfügung über die Verantwortlichkeit für die Tötung einer Frau untergebracht. In diesem Kontext klinge Art. 89 besonders bestimmt: Wenn für eine (freie) Frau, ungeachtet ihrer erniedrigten Handlungsfähigkeit, eine *vira*, wenn auch in halbem Umfang, gezahlt werde, so werde sie für einen *cholop* und für eine Sklavin in keinem Falle erhoben. Doch in Art. 88 wird die Schuld der Frau, des Opfers, ausbedungen.

Ščapov kommentiert, dass für die Tötung eines *cholop* oder einer Sklavin *prodaža* vorgesehen sei, und nur, wenn die Tötung nicht durch den *čeljadin* selbst provoziert wurde. Dem Eigentümer werde *urok* gezahlt. Seine Höhe habe 5 oder 12 *grivna* sein können, in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Wert des *cholop* (Art. 15-17). Hier sei natürlich die Tötung eines fremden *cholop* gemeint, während die Tötung eines *cholop* durch den eigenen Herrn nicht als Verbrechen, sondern nur als Sünde angesehen worden sei, als Verletzung einer religiösen Moralnorn, und dementsprechend habe sie eine geistliche Bestrafung nach sich gezogen. (RZ 1, S. 114)

Für Chačaturov (Pravda, S. 41) zeugt die Einführung der juristischen Verantwortlichkeit für die Tötung eines *cholop* „vom Beginn seiner Umwandlung in einen Leibeigenen“ (*o načale prevraščenija ego v krepostnogo*). Ansonsten übernimmt Chačaturov (Pravda, S. 153) auch hier die Erläuterung Ščapovs.

Kaiser (Laws, S. 30) übersetzt hier so: „There is no bloodwite for killing a male or female slave; but if <a slave> be killed without cause, then <the offender> is to pay <the slaveowner> compensation for the male slave or female slave, and 12 grivnas to the prince as a fine.“

Es ist ein fremder *cholop*, eine fremde Sklavin. Als Unfreie werden sie nicht durch eine *vira* geschützt. Ihr Tod wird nur bestraft, wenn sie keinen Anlass gegeben haben. Mit 12 *grivna* Strafe und einem *urok* nach der Stellung des Unfreien ist die Ahndung so wie bei einem größeren Vermögensdelikt. Mit einem Grund kann man demzufolge einen Unfreien ohne Weiteres erschlagen.

Der Zusammenhang mit Art. 88 ist durch die Schuld des Opfers gegeben: Eine so getötete Frau erfordert das halbe Wergeld, ein so getöteter Unfreier dagegen gar keines, nicht einmal *prodaža* oder einen *urok*.

Art. 90: *Sin. sp.:* *O zadnici* („Von der Hinterlassenschaft“); *Pušk. sp.:* *O smerdach* („Von den smerdy“); *Kar. sp.:* *O smerd’ei zadnici* („Von der smerdischen Hinterlassenschaft“). – *Pušk. sp.:* *Aže smerd oumret’ bezažu* („Wenn ein smerd erbenlos stirbt“); *Arch. II, Kar. sp.:* *Ože smerd oumret’ bez detii* („Wenn ein smerd ohne Kinder stirbt“). – Ewers, *Pravda* (S. 316): „Wenn ein Ackerbauer ohne Kinder stirbt, ... so gebe man ihnen einen Theil; ... so gebe man ihnen nichts von dem Theile.“ *Recht* (S. 326): „Wenn ein Gemeiner ... ohne Kinder stirbt, ... so gebe man ihnen keinen Theil.“ – Goetz, *Programm* (S. 11); *Recht I* (S. 293): „Wenn ein Bauer stirbt.“ *Recht III* (S. 353): „Wenn ein Bauer <d.h. freier Mann> stirbt.“ – Gittermann (S. 370): „Wenn ein Smjerd (Gemeinfreier) stirbt, ... so sollen sie einen Erbteil erhalten; wenn sie verheiratet sind, gebe man ihnen den Erbteil nicht.“ – Kronsteiner

(S. 45): „Wenn ein Bauer stirbt, da das Erbe dem Konung. Wenn bei ihm Töchter im Haus sind, da gebe man auf sie den Anteil. Wenn sie verheiratet sind, da gebe man ihnen keinen Anteil.“

Mit diesem Artikel beginnt ein erbrechtlicher Abschnitt. Die Hinterlassenschaft eines *smerd*, der keine Söhne hat, fällt dem Fürsten zu. Sind Töchter im Hause, so sollen sie aus der Hinterlassenschaft einen Versorgungs-Teil erhalten; sind die Töchter bereits verheiratet, dann entfällt dieser.

Mit den anderen deutschen Übersetzungen gibt es die üblichen Unterschiede in der Deutung des *smerd* („Ackerbauer“ oder „Bauer“ bei Ewers, Pravda, und Goetz, Kronsteiner; „Gemeiner“ bei Ewers, Recht, „freier Mann“ bei Goetz in Recht III, „Gemeinfreier“ bei Gittermann). Ich sehe hier im *smerd* einen direkt vom Fürsten Abhängigen. Auch in der Literatur spielt die Auslegung von *smerd* eine große Rolle, vor allem hinsichtlich seines Freiheitsstatus.

Doch entscheidend ist auch die juristische Bestimmung des hier zweimal erwähnten „Teils“ oder „Anteils“ (*čast*). Ist dies ein Erbteil (Gittermann)? Auf keinen Fall, wie sich aus anderen Bestimmungen ergibt (Art. 93). Der Teil ist vielmehr ein Versorgungs-Teil, ein Ausstattungsteil, dessen Größe nicht definiert ist. Doch auch hierzu gibt es andere Meinungen.

Boltin überträgt: „Wenn ein Landwirt kinderlos stirbt, dann geht sein gesamtes Vermögen an den Fürsten; aber wenn nach ihm sitzen gebliebene Töchter bleiben, dann ist für sie ein Teil auszusondern; jedoch verheirateten Töchtern soll man nichts geben.“ (PR II, S. 610)

Reutz (S. 231, Fn. 1) übersetzt *bez deti* „ohne Söhne“. Auch Roždestvenskij schließt: Von den Kindern haben nur die Söhne die Erbschaft erhalten. Er erläutert, dass die Töchter durch die Eheschließung in eine andere Sippe übergangen und deshalb, getrennt vom gemeinsamen Haus, das Erbrecht verloren. Auf die Frage, warum das Vermögen eines *smerd* nach dem Tode an den Fürsten ging, antwortet Roždestvenskij, dass das nach dem kinderlos (ohne Söhne) gebliebenen *smerd* verbliebene Vermögen als herrenlos (*bezchozjajno*) angesehen worden sei. (PR II, S. 611)

Kunicyn schreibt über die Art. 90 und 91, dass sich hier die Unterscheidung der Erbrechte sowohl nach dem Stand als auch nach dem Geschlecht ergebe. Nach dem Stand unterscheide die *Pravda* einfache Leute (*smerdy*) von den *bojare* und von der Gefolgschaft, und zwischen diesen und den anderen unterscheide sie Töchter und Söhne. Nach einem *smerd* hätten nur Söhne Erben sein können. Wenn keine Söhne da seien, falle sein Vermögen dem Fürsten zu, auch wenn nach dem Verstorbenen Töchter hinterblieben. Das Gesetz bezwecke, die Existenz des Hauses des Gestorbenen in den Personen fortzusetzen, die imstande seien, seine Nachfolger zu sein. In dieser Hinsicht hätten von den Personen die einen zum Haus als seine zeitweiligen Mitglieder gehört – das seien die Frau und die Töchter. Von hier aus erkläre sich die Ungleichheit der Schwestern mit den Brüdern und die Begrenztheit der Rechte der Ehefrau an der Erbschaft. Das Schicksal der Töchter sei es, einem fremden Haus anzugehören. (PR II, S. 611) Ähnlich äußert sich auch Gube, vermerkend, dass die Regel, obwohl hier nur auf die Leute niederer Herkunft bezogen, anfangs offenbar allgemein gegolten habe. Ein Grundprinzip des alten Erbrechts in Russland sei die familiäre Einheit gewesen. Nur derjenige habe erben können, der in derselben Familie mit dem Verstorbenen gestanden habe. (PR II, S. 611)

Maciejowski /Historia, I/ stellt heraus: Der Fürst als feudaler Herrscher habe sich der Erbschaft nach den *bojare* und nach der *družina* enthalten. Jedoch auf die Erbschaft nach den *smerdy* oder Freien, die sich mit der Bodenbearbeitung beschäftigten, habe er nicht verzichtet. (PR II, S. 611) Die seit der Normannen-Herrschaft in der *Rus'* bestehende Regel, dass der Fürst Eigentümer allen Bodens sei, habe die andere geboren, dass er der Erbe jenes Guts sei, dessen Inhaber nicht habe beweisen können, dass der Fürst schon bei seinen Vorfahren auf sein Recht auf das erbenlose Gut verzichtet und seinem Vater erlaubt habe, das Erbe nach seinem Vater und Großvater zu nehmen. Hieraus sei die *zadnica* entstanden, die ausschließlich der *RP* bekannt sei. Gestützt auf Grimm, leitet Maciejowski *zadnica* vom altslavisches *zad*, *zadnij* her /Historia, III/. In seiner Interpretation umfasst die Erbschaft lediglich bewegliches Eigentum und das Haus. Der Boden jedoch habe wie bei allen Slaven am Anfang als allgemeines Eigentum bestanden und sei nur zur Nutzung gegeben worden; nach dem Tode des Nutzers sei er leer geworden und zu dem zurückgekehrt, der ihn vergeben hatte, sei es der Fürst oder die Gemeinde. (PR II, S. 622)

Nevolin /V/ nimmt an, dass in der vorhergehenden Zeit das Recht des Fürsten auf die Erbschaft nicht nur gegenüber den *smerdy*, sondern auch gegenüber den fürstlichen Gefolgsleuten angewandt wurde. Es sei verständlich, wie leicht sich für den Fürsten ein Recht der Erbfolge in die Güter dieser Personen habe bilden können. Die fürstlichen *družinniki* hätten sich in einem unmittelbaren Verhältnis zum Fürsten befunden, und ihr gesamtes Eigentum habe als durch den Fürstendienst erworben angesehen

werden können. (PR II, S. 612) Nevolin erklärt sich nicht mit der Meinung einverstanden, dass in den Begriffen *zadnica* und *statok* allein bewegliches Eigentum verstanden und der Grund und Boden völlig ausgeschlossen worden sei. Unter den Gegenständen der Vererbung seien Haus, Hof, *tovar* (bewegliches Eigentum überhaupt), *čeljad'*, Vieh genannt. Die Bezeichnung *dom* („Haus“) in der *RP* könne überhaupt Erbschaft bedeuten. Auf diese Weise gebe es keinen Grund anzunehmen, dass die Verfügungen der *RP* sich lediglich auf die Erbfolge in bewegliche Sachen beziehen. (PR II, S. 622) Den Teil (*čast'*) für die Töchter versteht Nevolin als dafür notwendig, dass sich diese verheiraten konnten. (PR II, S. 625)

I. Beljaev /O nasledstve/ stellt als Hauptgrund der Erbfolge des Fiskus nach dem Tode eines *smerd*, der keine Söhne hinterlassen hat, die gemeindliche Lebensweise der Slaven heraus. Mitglied der Gemeinde sei die Familie gewesen, nicht aber die Sippe. Bei einer solchen Begrenzung der juristischen Beziehungen sei es natürlich, dass nach dem Tode eines Gemeindemitgliedes, das keine Söhne hinterlassen hat, die Erbschaft herrenlos geworden sei und zur Gemeinde habe zurückkehren müssen. Mit der Idee des Staates sei das Erbrecht nach einem kinderlosen Gemeindemitglied auf den Repräsentanten des Staates, auf den Fürsten, übergegangen. (PR II, S. 612) Später /Lekcii/ erläutert Beljaev, dass der *smerd* den Boden gegen gemeindliche Rechte besessen habe, d.h. mit der Verpflichtung, auch bestimmte gesellschaftliche Pflichten zu tragen. Deshalb sei es natürlich, dass sich das Recht der Erbfolge in der Klasse der *smerdy* allein auf die Söhne beschränkt habe, weil nur diese nach seinem Tode seinen Platz hätten einnehmen können, d.h. Gemeindemitglieder zu werden, fähig, gesellschaftliche Pflichten zu leisten. Bei einem Volk, das sich vorzugsweise mit Landwirtschaft beschäftigte, habe der Boden das hauptsächliche Eigentum gebildet. Und weil der Bodenbesitz ein zweifacher gewesen sei, gemeindlicher und privater, habe dies auch als Ursache der Unterscheidung in der Erbfolge bei den *smerdy* und bei den *bojare* gedient. (PR II, S. 612)

Nikol'skij meint, dass aus dem Wesen der Verfügungen (Art. 90 und 91) sichtbar ist, dass die Personen, auf die sie sich beziehen, sich in einer besonderen, ausschließlichen Stellung zum Fürsten befanden, denn allein nach dem Verhältnis zu diesem unterschieden sich auch die Rechte ihrer Erben. Diese Verfügungen, die einander entgegengesetzt seien, folgten unmittelbar hintereinander und befanden sich offensichtlich in keinerlei Zusammenhang mit der gewöhnlichen Ordnung der Vererbung. Wenn der Fürst von söhnelos verstorbenen *smerdy* das Vermögen an sich nahm, habe er folglich darauf irgendein Recht gehabt. Der Verfügung von der „smerdischen“ *zadnica* nach müsse man anerkennen, dass die *smerdy* dem Fürsten verpflichtete Leute, folglich unmittelbar von ihm Abhängige gewesen seien. Die *smerdy* seien eine besondere Klasse gewesen, die, obwohl persönlich frei, den Boden für den Fürsten bearbeiteten. Sie seien wie fürstliche *najmity*, *zakupy* gewesen, die für den Fürsten gegen Verpflegung gearbeitet haben und folglich verpflichtet waren, ihm ihre ganze Kraft für den von ihm erhaltenen Boden zu geben, und auch für den Schutz, den sie als obdachlose, schutzlose Leute genossen haben. Eine Analogie zu den *smerdy* sieht Nikol'skij in den serbischen *pronie*, den schlesischen „smardones“ und den polnischen „kmety“. Letztere hätten sich fast in demselben Verhältnis zu ihren Herrn befunden wie die russischen *smerdy* zu den Fürsten, sogar in der Frage der Erbschaft. (PR II, S. 612f.) Der Boden sei, wie ersichtlich, noch nicht in den Bestand der privaten Vermögen eingegangen. (PR II, S. 623)

O. Lange widerspricht Reutz, der den Begriff *zadnica* im Sinne von Erbschaft überhaupt auffasste. Dieses Wort sei nur für die Bestimmung jeglicher Art des unbeweglichen Vermögens gebraucht worden. Wenn aber der Hof (*dvor*) (d.h. das Bauernhaus mit dem Hofland) lediglich einen Teil der *zadnica* ausgemacht habe, weil er beständig nur dem jüngsten Sohne übergeben wurde (Art. 100), dann sei es offensichtlich, dass ihr anderer Teil in nichts anderem bestehen können als in Ackerland und in Bienenstockbaum-Anlagen. Auf diese Weise hat man nach der Auffassung von O. Lange unter *zadnica* verstanden: 1) das Bauernhaus mit Hofland, d.h. den Hof; 2) Ackerland; 3) Bienenstockbaum-Anlagen. Für die Bezeichnung des beweglichen Eigentums gebrauche die *Pravda* den Ausdruck *dom*, im Sinne des gesamten beweglichen häuslichen Eigentums. (PR II, S. 622f.)

Djuvernua (Istočniki, S. 125, 126) sieht keine Möglichkeit, das Verhältnis des Fürsten zur Erbschaft des *smerd* auf das Prinzip des fürstlichen Erbgutsrechts (*votčinnoe pravo*) zu begründen, und auch keine Notwendigkeit, die Eroberung als Ursache der Bildung ähnlicher Verhältnisse zu vermuten. Vielmehr sei es richtiger zu sagen, dass der Fürst der Repräsentant des öffentlichen Interesses sei, wenn er bei Fehlen von Söhnen eines *smerd* dessen Erbschaft an sich nimmt und dessen Tochter ausstattet, ferner, dass sich in der untersten Klasse das Prinzip des persönlichen oder familiären Eigen-

tums schwächer entwickelt hat. Die Gemeinde habe einen Teil ihrer Autonomie verloren, sie habe in einem bestimmten Maße die Führung der gesellschaftlichen Interessen an den Fürsten abgetreten, sei ihm in diesen Angelegenheiten verantwortlich geworden. Gleichzeitig sei auch jedes Mitglied des freien Verbandes, mit seiner Person und mit seinem Vermögen, in ein unmittelbares Verhältnis zum Fürsten als zu dem Organ der gesellschaftlichen Macht getreten. Djuvernua (Istočniki, S. 134, 141f., 144) stellt, ähnlich wie Nikol'skij, die Frage, weswegen der Boden des *smerd*, obwohl dieser, sein Vater und sein Großvater auf diesem Boden ansässig waren, nicht zu seinem Erbgut werde. Und er antwortet: weil zwischen seinem Bodenbesitz und seiner Geburt vom Vater kein Zusammenhang, kein Verhältnis der Kausalität besteht. Er besitze ihn als Mitglied der Gemeinde, aber nicht als Mitglied der Familie. Wie drücke die alte Sprache den Begriff der Erbschaft aus? Dies sei nach der *RP* und nach der Chronik (Hypatios-Chronik, unter 1146) *statok*, *zadnica*, „Hinterlassenschaft“. Befrage man ein deutsch-tschechisches Wörterbuch, so finde man, dass das Wort *statok* „Gut“, *imanie* bedeute, nicht aber „Vermögen“, *imuščestvo*. „Vermögen“ (*imuščestvo*) bilde einen abstrahierenden Begriff. Unter „Vermögen“ verstehe man nicht allein Sachen, sondern die Gesamtheit aller Rechte der Person, die sie in ein direktes Verhältnis zu den äußeren Gütern stellten, gleich, was das sei, ob Schulden, Forderungen, Aktiva oder Passiva. Jenes bezeichne überhaupt nicht *zadnica*, *statok*, „Gut“. Die *RP* bezeichne die Erbschaft einfach als *statok* und bestimme diesen Begriff nicht näher. Alle ihre Bestimmungen seien lediglich darauf gerichtet, dass die verbliebenen Sachen geteilt werden, wie es sich gehört, zwischen der Ehefrau und den Kindern, d.h. im Kreis der nach dem Verstorbenen hinterbliebenen Personen. In ihr finde man kein Wort über Schulden und Forderungen des Erblassers, über den Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen in der Erbschaft.

Citovič tritt der Ansicht entgegen, dass das Erbe des *smerd* erbenlos (*vymoročno*) wird und dem Fürsten zufällt, sobald keine Söhne da sind, gleich, ob Töchter vorhanden sind oder nicht. Bei einer solchen Auslegung werde „Söhne“ (*synov'ja*) zwischen den Zeilen herausgelesen. Im Artikel gebe es ein solches Wort nicht, sondern die „Kinder“ (*deti*) seien ein „Verbum generale“. Der Artikel sage: Wenn unter den Kindern unverheiratete Töchter sind, ist für sie ein Teil zu geben; sind sie verheiratet, ist ihnen nichts zu geben. Aber wer den Teil den unverheirateten Töchtern geben muss und wer das Recht hat, den verheirateten Töchtern nichts zu geben, habe der Artikel nicht direkt ausgedrückt. Viel verständlicher werde es, wenn man sage, dass die Erbschaft erbenlos wird, dem Fürsten zukommt, wenn überhaupt keine Kinder da sind, d.h. weder Söhne noch Töchter. Das heiße, „a contrario“, sie wird nicht erbenlos, wenn nach dem Verstorbenen Kinder hinterblieben, d.h. Söhne allein, Söhne und Töchter oder auch Töchter allein. Es sei ohne Zweifel so, dass das Vorhandensein von Kindern, die in einem Haus, in einer Wirtschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben, es verhindert habe, dass die Erbschaft erbenlos wird und dem Fürsten zufällt. Ein solches Hindernis hänge nicht im Geringsten vom Geschlecht der Kinder ab. Art. 90 bestimme lediglich die Wechselbeziehung der Söhne und Töchter in der Frage der Teilnahme dieser und jener an der Erbschaft nach dem Vater, und er entscheide diese Frage vor allem durch die völlige Ausschließung der verheirateten Töchter, sobald Söhne sind, indem er den Letzteren eine bestimmte Pflicht zugunsten der unverheirateten Schwestern auferlegt. Vom Verhältnis des Fürsten jedoch zu den Töchtern könne auch keine Rede sein, wenn die Erbenlosigkeit dann eintrete, wenn es überhaupt keine Kinder gäbe. Art. 90 könne in einer ganzen Reihe von Dogmen entwickelt worden sein, und er könne seinem Inhalt nach bei Weitem nicht so homogen sein, wie es sich auf den ersten Blick erweisen könnte. Diese Dogmen seien folgende: 1) Erben sind die Kinder überhaupt, jedoch mit der Bevorzugung der Männer vor den Frauen; 2) von den Frauen ist für unverheiratete Schwestern beim Vorhandensein von Brüdern das Recht auf einen Anteil (*čast'*) anerkannt. Das seien die Dogmen der allgemeinen Vererbung, bezogen auf das Vermögen, das nach dem Tode von *smerdy* verbleibt. Aber darüber hinaus drücke Art. 90 noch zwei solcher Dogmen aus, die „ex professo“ auch nur in ihm als Dogmen der allgemeinen Vererbung ausgesagt werden: 1) er schließt die verheirateten Töchter von jeglicher Beteiligung am Vermögen ihres Vaters aus; 2) er bestimmt, unter welchen Bedingungen die Erbenlosigkeit des Vermögens (ohne Kinder im buchstäblichen Sinne) entsteht. Warum sei es jedoch bei der Darlegung dieser allgemeinen Normen notwendig gewesen, mit dem *smerd* zu beginnen? Das Wort *smerd* bezeichne hier eine spezielle Klasse von Leuten, und nicht die ganze Masse der freien, nichtbojarischen Bevölkerung. Es sei offensichtlich, dass der Stand des *smerd* tatsächlich niedrig, verachtenswert sei und er deshalb als Ausgeschlossener, Verarmter angesehen werden müsse. Es sei vergleichsweise ein unbedeutender Kreis von Leuten: 1) Die Lage des *smerd* sei die Lage der Abhängigkeit, die der Lage des *cholop* ähnlich sei; das Gesetz habe die

Beziehungen des *smerd* zum Fürsten nicht als Verhältnis des Untertanen zur obersten Macht im Sinne, sondern als einer Person, die ihrem Herrn unterworfen sei; 2) die Vermögen des *smerd* und des Fürsten stellten irgendein Verschmolzenes dar, zumindest lege sich auf einige Sachen des Fürsten so ein Charakter, als wären sie im Besitz des *smerd*. Es habe gesondertes Vermögen des *smerd* existiert, und wenn hinsichtlich dieses Vermögens für den Fall seines Todes Meinungsverschiedenheiten hätten entstehen können, dann nur deshalb, weil es nicht selten schwer auseinanderzuhalten gewesen sei, wo das Vermögen des Fürsten, das Wirtschaftsinventar, und wo das Vermögen des *smerd* war. Daher hätten sich nach dem Tode des *smerd* nicht nur Ansprüche des Fürsten selbst, sondern auch solche in seinem Namen auf das gesamte bewegliche Eigentum, das auf jenem Hof vorhanden war, ergeben. Solche Ansprüche hätten sich so häufig ergeben, dass ihre gerichtliche Klärung mehrmals wiederholt wurde, bis schließlich das Dogma herausgearbeitet worden sei, dass auch bei einem *smerd* Vermögen möglich ist, dass das, was nach seinem Tode hinterlassen wird, seine *zadnica* bildet; für diesen Fall müsse das Schicksal des Vermögens nach allgemeinem Gesetz bestimmt werden, d.h. es fällt den Kindern zu, und lediglich bei Fehlen von Kindern, wiederum kraft desselben allgemeinen Gesetzes, wird es erbenlos und fällt dem Fürsten zu, wie ein Vermögen, das auch nach jeder anderen Person hinterbleibt. Auf diese Weise hat Art. 90 nach der Meinung von Citovič den Zweck gehabt, auf die Unterwerfung der Beerbung der *smerdy* unter das allgemeine Gesetz hinzuweisen, und er hat zum ersten Mal dieses allgemeine Gesetz, das bis dahin bereits in der Gewohnheit gelebt habe, formuliert. Das im Art. 90 geäußerte Dogma der Erbfolge der Töchter, das auch in Art. 91 direkt wiederholt werde, sei zu einem gesamtrussischen Dogma geworden. (PR II, S. 614-616) Citovič vergleicht *zadnica*, *statok*, als gleichbedeutend der Erbschaft, mit den Termini *dom* und *dvor*, indem er die Art. 95, 92 und 108 heranzieht. *Dom* und *zadnica* seien ein und dasselbe, d.h. Erbschaft. Beide Worte drückten lediglich verschiedene Seiten desselben Begriffes aus, des Vermögens des Verstorbenen, des Vermögens als Ganzes, als „universitas“. Diese Gesamtheit sei bei seinem Leben *dom* genannt. Aber dieses Vermögen stelle sich seitens seines Schicksals als etwas Hinterlassenes, als vom Verstorbenen hinter sich Gelassenes dar, und deshalb heiße es *zadnica*, *ostatok*, *statok* (Hinterlassenschaft). Anstelle von *dom* werde dann von *zadnica* gesprochen, sobald die Rede von der Aufteilung des gleichen Vermögens, das zuvor *dom* genannt wurde, gehe. (PR II, S. 624) Der Begriff *smerd* wird hier also eingeeengt, der Begriff *deti* erweitert.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 69f., Anm. 135) widerspricht entschieden Citovič, dass *bez detej* „ohne Söhne und Töchter“ heiße. Der Ausschluss der Töchter nicht nur bei Brüdern (Art. 95), sondern auch ohne diese sei eine allgemeine Erscheinung aller ältesten slavischen Rechte; ihre Zulassung zur Erbfolge sei zum ersten Male in der *družina* der *bojare* erfolgt. Die Töchter hätten lediglich das *pridano* („Mitgift“, „Aussteuer“) erhalten. Später (Obzor, S. 477) äußert Vladimirskij-Budanov jedoch, dass die Erbfolge, die in Art. 91 widergespiegelt sei, die allgemeine und keine spezielle Ordnung sei, denn dieser Artikel werde (im *Kar. sp.*) überschrieben *O bojarskom nasledstve i o ljudskom*, d.h. von der Vererbung der „Leute“, ein Terminus, unter dem alle freien Bürger verstanden werden.

Sergeevič (Lekcii, S. 544) zerlegt Art. 90 in zwei selbstständige Teile und nimmt die Lesart des *Pušk. sp.* als die richtigere an: *Ašče smerd umret' bezažju* („Wenn ein *smerd* erbenlos stirbt“). *Bezažju*, *bez-zadnica*, *bezatščina* bezeichne das Fehlen von Erben, nach Sergeevič erbenloses Vermögen. Das bedeute, dass der erste Teil von Art. 90 verfüge, dass das erbenlose Vermögen der *smerdy* zum Fürsten geht. Seine Quelle sei das byzantinische Recht. In der Ekloga könne man nach der Aufzählung aller gesetzlichen Erben und darunter der Ehefrau, lesen: „Si defuncti ne uxor quidem extat, tunc universum ejus patrimonium, veluti cujus nullus extat heres, fisco infertur“. Nur, es muss gesagt werden, dass nach der Ekloga die gesetzlichen Erben Kinder und Enkel, nach ihnen Vater oder Mutter, dann Großvater oder Großmutter, dann weitere Verwandte sind; und erst wenn überhaupt keine Verwandten (Eltern, Großeltern, Geschwister, Halbgeschwister, weitere Verwandte) da sind, der Verstorbene jedoch eine Ehefrau hinterlässt, dann soll diese die Hälfte des Vermögens erben, die andere Hälfte geht an den Fiskus; erst wenn der Verstorbene keine Frau hinterlässt, fällt sein ganzes Vermögen als erbenlos an den Fiskus. (Burgmann, Ecloga, 6.1 und 6.2, S. 193, 195; Lipšic, VI,1-6, S. 54) Von diesen Überlegungen ist Art. 90 aber sehr weit entfernt. Zudem ist zu bestreiten, dass hier das Erbrecht des Fiskus gemeint ist. Indem Sergeevič (Lekcii, S. 545, 546) dem Wort *smerd* den weiten Sinn „ganze Bevölkerung“ zuordnet, vermutet er, dass man bei einem anderen Verständnis eine gekünstelte und durch nichts erklärbare Beschränkung des Sinnes des Artikels bekäme – nur das erbenlose Vermögen der Bauern ginge an den Fürsten. Aber wohin gehe das erbenlose Vermögen der *bojare*, der Kaufleute

und der anderen Leute? Das Kirchenstatut Jaroslavs [3] (Art. 54) verweise auf eine Begrenzung der allgemeinen Regel: Die *bezatščina* der Kirchenleute gehe an den Bischof, in Anbetracht der Abhängigkeit dieser Leute von der Kirche. Der zweite Teil des Art. 90 sei ein besonderer Artikel, und es gebe nicht den geringsten Anlass, ihn mit dem vorhergehenden zu verschmelzen. Sein Sinn sei: Die Töchter erhalten einen Teil der Erbschaft. Dies sei ein byzantinisches Prinzip, das die Geistlichkeit habe einführen müssen. Der Ausschluss der verheirateten Töchter von der Beteiligung an der Erbschaft sei ebenso das Recht der Ekloga. Bei einer solchen Erklärung werde die *RP* zwei sich direkt widersprechende Verfügungen über das Erbrecht der Töchter beinhalten: nach der einen erhielten die Töchter einen Teil der Erbschaft, nach der anderen nicht. Sergeevič negiert diesen Widerspruch nicht und erläutert, dass die *RP* ein privates Sammelwerk von Verfügungen und Regeln sei, die in verschiedenen Zeiten und vor verschiedenen Gerichten gegolten haben. Doch in der Ekloga steht über den Ausschluss der verheirateten Töchter von der Erbschaft nichts.

Samokvasov (Pravo, S. 372) sieht hier eine Ausnahme von der Erbfolge: Das Gut des fürstlichen *smerd* erbten nur männliche Kinder, sonst der Fürst.

D'jakonov /Očerki/ schreibt: Im Artikel über die Erbschaft nach einem *smerd* werden die Bedingungen des Eintritts der Erbenlosigkeit des Vermögens aufgezeigt, und es wird überhaupt nicht davon gesprochen, dass der *smerd* ohne Söhne stirbt. Die Regel *ože ne budet' synov, a dčeri vozmut'* („wenn keine Söhne da sind, da nehmen die Töchter /die Hinterlassenschaft/“) (Art. 91) sei eine allgemeine und schließe die *smerdy* nicht aus. Der Fürst habe das Recht an erbenlosem Vermögen überhaupt, aber aus dieser Regel werde die Erbschaft nach bojarischen Gefolgsleuten ausgenommen. (PR II, S. 617; D'jakonov, Skizzen, S. 83)

Für Izgoev ist Art. 90 ausschließlich auf die Bauern als *smerdy* anwendbar. Sein ganzes Wesen bestehe in der Regel, dass erbenloses Vermögen, ungeachtet der Existenz von Töchtern, dem Fürsten zufalle. Dieser Artikel sei nicht zur Stärkung des „smerdischen“ Rechts (Citovič), sondern des fürstlichen Rechts aufgeschrieben worden. (PR II, S. 618)

Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm I/ hält die Lesart des *Tr. sp.* und des *Sin. sp.* für die ältere und übertrug die Eingangsworte so: Nach dem Tode eines *smerd* geht sein Vermögen nur dann auf den Fürsten über, wenn es erbenlos ist. Aber auch dieses Verständnis des Artikels weise auf die erniedrigte Stellung des *smerd* und natürlich des *smerd* des Fürsten, des *smerd* eines Privateigentümers, hin. Dieser Artikel könne nicht alle *smerdy* betreffen. Bei der Schwäche der fürstlichen Macht in dieser Zeit, bei der gewaltigen Bedeutung der sich selbstverwaltenden Gemeinden könne nicht angenommen werden, es fielen die erbenlosen Vermögen aller *smerdy* als Dorf- und *verv'*-Bewohner in den Besitz des Fürsten. Und noch bestimmter: Die *RP* spreche, dass nach dem Tode eines Herrschafts-*smerd* sein Vermögen auf den Herrn übergehe. Das sei die Regel der „toten Hand“, „mainmorte“. (PR II, S. 617)

Presnjakov /Pravo/ konzentriert sich auf die Auslegung der Termini *bezadščina* und *čast'*. Die Auslegung von Sergeevič tue dem Text Gewalt an. Art. 93 spreche deutlich von der Ehefrau, dass sie keine Beteiligte an der Erbschaft des Mannes sei, aber er stelle ihr andere Rechte zur Verfügung. Der von den Kindern genommene Teil und das vom Manne Erhaltene stünden gesondert von der *zadnica mužnja*, gingen nicht in deren Bestand ein. Das Gleiche müsse man auch vom Töchterteil sagen. *Čast'* sei nicht Anteil der gesetzlichen Erben, sondern ein Teil bestimmter Mittel aus dem Vermögen für einen speziellen Zweck: der Ausstattung der Witwe, der Tochter oder des Beitrages für das Gedenken der Seele <Art. 92>. *Čast'* der Tochter oder verwitweten Mutter sei ein Teil (*dolja*) des beweglichen Vermögens, der ihnen aus der Masse der Erbschaft, die entweder als erbenlos auf den Fürsten oder auf die Söhne als Erben übergeht, ausgesondert werde. Diese Auslegung mache es unausweichlich, das Vermögen des *smerd* bei Fehlen von Söhnen als erbenlos anzuerkennen. Diesem widersprächen sogar jene *spiski* nicht, die sagen: *ašče smerd umret' bez deti* („wenn ein *smerd* ohne Kinder stirbt“), weil sie fortsetzen: *ašče budut dčeri* („wenn Töchter vorhanden sind“). *Bez deti* sei die Auslegung der ältesten veralteten Lesart *bezažju*. (PR II, S. 618)

Storožev überträgt: „Wenn ein *smerd* als Kinderloser stirbt, dann erbt der Fürst; wenn im Haus verheiratete Töchter hinterbleiben, dann ist für sie ein gewisser Teil auszusondern; wenn sie aber verheiratet sind, dann ist ihnen kein Teil zu geben.“ (PR II, S. 610) Hier muss es, im ersten Fall, „unverheiratete“ /*ne заму́ние*/ heißen.

Goetz (Recht III, S. 354, 355, 356, 357) stellt dar, jeweils der erste Satz der Art. 90 und 91 bespreche das Verhältnis des Fürsten zur Erbschaft, jeweils der zweite Satz den Anteil der Töchter des Erblasers an der Erbschaft. Aus der Gegenüberstellung von *smerd* in Art. 90 und fürstlicher Gefolgschaft in

Art. 91 lasse sich erkennen, dass Art. 90 die allgemeine für die ganze freie Bevölkerung, mit Ausnahme der fürstlichen Gefolgschaft, geltende Bestimmung enthalte, dass beim Fehlen von Erben die Hinterlassenschaft an den Fürsten falle. Dass es sich in Art. 90 um den Fall handle, dass keine Erben vorhanden sind, sei in den Worten der Synodal- und Troickij-Handschrift nicht eigens ausgedrückt. Die Karamzinsche Handschrift mache die Sachlage klarer, indem sie zu diesen Worten hinzufügt „ohne Kinder“, *bez detej*. Unter den Kindern seien hier die im eigentlichen Sinne erbberechtigten Kinder zu verstehen, also die Söhne. Was die Töchter nach dem Tode des Vaters erhielten, sei beim freien Mann, Art. 90, wie beim fürstlichen Gefolgsmann, Art. 91, eigens angegeben. Die Töchter des freien Mannes erbten nach Art. 90 nicht in dem Sinne, dass sie gleichen Anteil mit den Söhnen des Verstorbenen an der Hinterlassenschaft hätten bzw. beim Fehlen von Söhnen allein erbberechtigt wären. Sie erhielten nur einen Teil, *dajati čast' na ne*. Zur Erklärung dieser Worte könne man Art. 92, 93 und 95 beiziehen. Aus Art. 92 und 93 ersehe man, dass ein solcher Teil nicht zur eigentlichen Erbmasse gehört, sondern von ihr abgesondert wird. Darum stehe er nach dem Wortlaut von Art. 93 im Gegensatz zur Erbschaft, sei es, dass er für die Seelenruhe des Verstorbenen geopfert werde, sei es, dass ihn die Witwe erhalte. Ferner lege es Art. 95 nahe, den Teil, den die Töchter bekommen, anzusehen als das, was ihnen bei ihrer Verheiratung zur Aussteuer mitgegeben werde. Darum füge Art. 90 eigens bei, dass, um einen Teil zu empfangen, die Töchter noch im Hause des Vaters, als ledige, leben müssen, dass sie aber diesen Teil nicht erhielten, falls sie schon verheiratet seien. Halte man sich an die Lesart der Karamzinschen Handschrift und an die vorstehende Interpretation des „Teils“, so könne man mit Rožkov und Goetz den Inhalt von Art. 90 so angeben: Wenn ein freier Russe weder Söhne noch Töchter oder nur verheiratete Töchter hinterlässt, dann fällt das ganze Erbe an den Fürsten; hinterlässt er nur unverheiratete Töchter, so erhalten diese einen Teil der Hinterlassenschaft, das Übrige bekommt der Fürst. Somit habe man hier in Art. 90 die normale Ordnung des Überganges eines herrenlosen Vermögens, das ein freier Russe gewöhnlichen Standes hinterlasse, an den Fürsten als Vertreter der öffentlichen Gewalt.

Kohler (S. 303) erklärt, das Erbrecht beschränke sich auf die erste Parentele: Es erbten die Kinder, und zwar zunächst die Söhne, die Töchter seien auf die Ausstattung verwiesen; sind die bereits ausgestattet, so erhielten sie nichts. Sind keine Söhne vorhanden, so falle, abgesehen von der Tochteraussteuer, alles an den Fürsten.

Kulischer (S. 74) urteilt hier ganz allgemein: Nach dem Tode eines Bauern werde die Erbschaft herrenloses Vermögen, wenn er keine Söhne hinterlässt. Die eigentliche Erbmasse falle an den Fürsten. Maksimejko /Pro smerdiv/ hält sich an die Lesart der *Sinodal'no-Troickaja*-Gruppe, gestützt vor allem auf das größere Alter dieser Handschriften. Er findet, dass die Ergänzung *bez detej* die Interpretation des Textes außerordentlich erschwere. Wenn bei den *smerdy* die *zadnica* auf den Fürsten nur dann übergehe, wenn keine Kinder vorhanden sind, und in umgekehrtem Falle die Kinder die Erbschaft erhielten, worin bestehe dann die Ablösung dieser Ordnung in der Erbfolge bei den *bojare*, wo die Kinder als die nächsten Erben angesehen werden? Um aus dieser komplizierten Lage herauszukommen, nähmen die heutigen Kommentatoren an, dass der Ausdruck *bez detej* („ohne Kinder“) gleichwertig als *bez synovej* („ohne Söhne“) verstanden werden müsse. Maksimejko ist, die Lesart des *Sin. sp.* bevorzugend, bereit anzuerkennen, dass die Kinder eines verstorbenen *smerd* die Erbschaft nach ihm nicht erlangt haben, sondern dass sein Vermögen auf den Fürsten übergegangen sei, weil ähnliche Erscheinungen auch später in der Geschichte des Rechts zutage getreten seien, wie des Moskauer, so auch des westrussischen und des ukrainischen Rechts. Nach der Meinung Maksimejkos verliert im *Pušk. sp.* der Text seine innere Einheit und Ganzheit; am Anfang werde gesagt, dass das Vermögen der *smerdy* bei Fehlen von Erben an den Fürsten übergeht, danach werde die Pflicht verordnet, der unverheirateten Tochter einen Teil aus dem väterlichen Vermögen herauszugeben. Diese Regel sei nicht mit den vorhergehenden Bestimmungen verstrickt, weil das erbenlose Vermögen (*bezadščina*) des *Pušk. sp.* eine Situation meine, wenn es keinen der möglichen Erben gebe, darunter auch Töchter. Es sei klar, dass in der *RP* die Rede von *smerdy* gehe, die Ländereien des Fürsten besetzten. Die Erbschaft der *smerdy* im Privatbesitz berühre sie jedoch nicht. Aber es sei möglich anzunehmen, dass im Verhältnis der übrigen *smerdy* der Landeigentümer die gleiche Rolle spielte wie der Fürst. Zumindest was die Kirchenleute betreffe, unter denen sich *izgoi*, *proščeniki*, *zadušnye ljudi* u.a. befunden haben, sei es bekannt, dass ihre *bezadščina* auf den Bischof übergegangen ist. (PR II, S. 619) Damit engt Maksimejko den Begriff *smerd* zutreffend zu einem Abhängigen ein. Doch mit der vollständigen Ablehnung des Erbrechts der Kinder steht er allein.

Für Kočin (Pamjatniki 1936, S. 199) hingegen pāzisiert die Ergānzung des *Pušk. sp. (bez deti, be-zažju)* den Sinn des Artikels: „wenn ein *smerd* ohne Kinder (ohne Erben) stirbt“. Später erläutert er, die Darlegung der Art. 90, 91 und 92 stelle den Fall des Todes des kinderlosen oder zumindest söhnelosen *smerd* oder *družinnik* heraus, und dies gebe die Gewissheit, dass das Wort *bez deti* auch im Protograf der EP gewesen und später fehlerhaft aus den *spiski* der *Sinodal'no-Troickaja*-Gruppe herausgefallen sei. Der Terminus *zadnicja* werde im Inhalt verschieden ausgelegt. Zur Erhellung seines konkreten Inhalts sei es wichtig, die Angaben der *Pravda* selbst zu nutzen, insbesondere die Artikel über die Verletzung der Eigentumsrechte (Art. 32 und 34 KP, Art. 71 bis 73, 75, 81 und 83 EP) und die konkreten Hinweise auf den *dom* (Art. 92, 95 und 99), den *dvor* (Art. 100, 102 und 103) und den *tovar* (Art. 99) als Objekte des Eigentums. Der Vergleich von *aže smerd umret' bez detii, to zadnicju knjazju* mit dem Anfang des Art. 91 gebe die Grundlage zu bekräftigen, dass hier ein grundlegender Unterschied im Recht der Erbfolge der *smerdy* und der *bojare* mit den *družinniki* festgelegt werde, hervorgehend aus dem sozialen Unterschied dieser Kategorien. (Učebnoe posobie, S. 80f.)

Grekov (Otnošeniya, S. 94f.) fragt, von welchem *smerd* werde im Art. 90 gesprochen? Wenn dies ein vom Feudalen unabhängiger *smerd* sei, ein freies Mitglied der Dorfgemeinde, dann sei es unverständlich, wie der Fürst sein Recht der Erbfolge verwirklichen kann. Wenn dies jedoch ein fürstlich-leibeigener *smerd* sei, dann werde der Artikel verständlich, aber es entstehe die Frage, ob man diese Regel auch auf die nichtfürstlichen *smerdy*, die von anderen Feudalen abhängig sind, ausdehnen kann. Darauf habe man positive Hinweise im Statut Jaroslavs über die Kirchengерichte [3], wo von allen Leuten des „Hauses“ gesprochen werde, sowohl von den kirchlichen als auch von den klösterlichen, wohin man natürlich auch *smerdy* einschließen müsse. Die *bezatščina* dieser Leute, d.h. ihr Vermögen beim Fehlen von direkten Erben, gehe dem Bischof zu. Grekov scheint es, dass man sich der richtigen Entscheidung der Frage bedeutend nähert, wenn man einen analogen Artikel der ältesten „Polnischen Prawda“ (13. Jh.) heranzieht, der völlig bestimmt davon spricht, dass diese Regel jede feudale *votčina* dieser Periode betrifft. Es sei mehr als wahrscheinlich, dass auch jeder russische feudale Landbesitzer, nicht nur der Fürst, dieses Recht genutzt hat, d.h. das Vermögen seines Bauern erbte, der keine Söhne hatte. Auch zuletzt sieht Grekov (Rus' 1953, S. 152) diesen Artikel von abhängigen *smerdy* sprechen. Er (Rus' 1953, S. 232) hält die Regelung des Art. 90 für das „Recht der toten Hand“. In der Rus' des 11. und 12. Jh. habe der feudale Grundherr das Vermögen des söhnelosen Bauern geerbt.

Für Juškov (Očerki, S. 108, 109) haben nach dem direkten Sinn dieses Artikel das Vermögen des *smerd* die Kinder männlichen Geschlechts geerbt; wenn es keine gab, dann geht das Vermögen auf den Fürsten über, nur mit der Klausel, dass den unverheirateten Töchtern aus dem väterlichen Vermögen ein gewisser Teil zugeteilt wird, aber den verheirateten nicht. Nach dem Tode von *bojare* und überhaupt von Leuten, die die fürstliche *družina* bilden, erben das verbliebene Vermögen bei Fehlen von Söhnen die Töchter (Art. 91). Diese Auslegung werde von der Mehrheit der Historiker des russischen Rechts geteilt: von I. Beljaev, Nikol'skij, Popov, Djuvernua, Nevolin, Vitte, Vladimirskij-Budanov, Presnjakov und anderen. Nur Citovič und Sergeevič mit den sich ihnen anschließenden D'jakonov und Debol'skij machten den Versuch, diesen Artikel anders auszulegen. Nach eingehender Analyse dieser Standpunkte bleibt für Juškov (Očerki, S. 112) nur, sich der Auslegung der Mehrheit anzuschließen und bestimmte Begrenzungen im Erbrecht der *smerdy* anzuerkennen.

Vernadsky (S. 51) übersetzt: „If a peasant dies <without male descendants> his estate goes to the prince; if there are daughters left in the house, each receives a portion <of the estate>; if they are married, they receive no portion.“ Hier bleibt die Rechtsnatur des Anteils unklar.

Zimin überträgt den Beginn ohne jede Einfügung: „Wenn ein *smerd* stirbt, dann (geht) seine Erbschaft dem Fürsten zu“. (PRP I, S. 132) Er erläutert, der Artikel bestehe aus zwei einander widersprechenden Teilen. Gemäß dem ersten gehe die gesamte Erbschaft (*zadnica*) eines gestorbenen *smerd*, unabhängig davon, ob er Erben hat oder nicht, dem Fürsten zu. Gemäß dem zweiten erhielten sogar die Töchter einen Teil, *čast'* (Art. 95), d.h. der Text zeuge davon, dass die Söhne obligatorisch an der Erbschaft des verstorbenen *smerd* teilnehmen. Spätere Redakteure oder Abschreiber der EP hätten diesen Widerspruch zwischen beiden Teilen des Artikels bemerkt und die Geltung des ersten auf den Fall begrenzt, wenn der *smerd bezažju*, „ohne Kinder“ stirbt, indem sie darunter Söhne verstanden, denn wenn man den Ausdruck *bez detii* im direkten Sinne verstehe, so ergebe sich, dass die Töchter an der Ererbung der *zadnicja* teilnehmen, was der zweiten Hälfte von Art. 90 widerspreche. Dieser Artikel sei offensichtlich nicht auf einmal entstanden. Ursprünglich sei der erste Teil, wie auch andere Artikel über die *smerdy*, in das fürstliche Statut aufgenommen worden, das das raue Recht der „toten Hand“

für die *smerdy* bestätigte. In der Praxis hätten übrigens das Vermögen des verstorbenen *smerd* seine Kinder geerbt; dem Fürsten, als großem Feudalherrn, sei es günstig gewesen, die Produktionsmittel (Arbeitsinventar, Vieh usw.) in einer Reihe von Generationen dieser und jener Familie von *smerdy* zu befestigen. Dieser Brauch sei zum Gesetz erst dann geworden, als Art. 90 in seinem ganzen Bestand zu wirken begonnen habe. Gemäß dem Sinn dieses Artikels erbten das Vermögen des *smerd* nur seine Söhne (die Töchter erhielten ihren Anteil, *čast'*). Nur das erbenlose Vermögen des *smerd* (beim Fehlen von Söhnen) sei dem Fürsten zugegangen, dem es ungünstig wurde, dass der Betrieb der „smerdischen“ Wirtschaft in die Hände einer Frau übergang. Dadurch werde der unmittelbare Produzent, der *smerd* mit seinen Söhnen, fester an die Mittel der Produktion befestigt. Der Artikel spreche von der Erbfolge abhängiger Leute, von *smerdy*, nicht von einfachen Gemeindemitgliedern („Leuten“); darüber Art. 92-95 und andere. (PRP I, S. 178ff.) Später bekräftigt Zimin (*Smerdy*, S. 66, 67), den Text müsse man nach der Sinodal-Gruppe lesen. Die Nichtübereinstimmung der ersten Hälfte mit der zweiten müsse man mit der Unvollkommenheit der Kodifikationsarbeit erklären. Der erste Teil enthalte das volle Recht des Fürsten, als Besitzer des *smerd*, und nicht als Haupt des Staates. Dies sei domänualen Ursprungs. Die grundlegende Neueinführung habe anerkannt, dass im Todesfall des *smerd* seine Erbschaft (*zadnica*) nur zu seinen Söhnen gehen dürfe; die Töchter hätten einen Anteil (*vydel*) erhalten. Das sei der Sinn der zweiten Hälfte.

Tichomirov (*Posobie*, S. 106) erläutert, dass nach einem *smerd*, der keine Söhne hinterlässt, die Erbschaft zugunsten des Fürsten geht, und die Töchter nur die Mitgift erhalten, wenn sie noch nicht geheiratet haben. Im Westen habe ebenfalls das Recht des Feudalen auf das Vermögen, das einem Bauern gehörte, bestanden, das „Recht der toten Hand“ auf erbenloses Vermögen.

Jablonowski (S. 197) sieht hier die Folge eines privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses, über das im Einzelnen verschiedene Vorstellungen existierten. Er verweist auf Veselovskij /Feodal'noe zemlevladienie v severo-vostočnoj Rusi, I, Moskva/Leningrad 1947/, der dies als Überbleibsel aus der Sippenzeit erklärte. Die Männer allein hätten als vollberechtigte Vertreter der Sippe gegolten; deshalb auch seien nur sie voll erbberechtigt; starb ein *Smerd*, ohne Söhne zu hinterlassen, so sei sein Erbe an die Sippe bzw. später an den Fürsten gefallen. Für Jablonowski hat die Existenz höriger Bauern auf den fürstlichen Ländereien nicht bewiesen werden können. Keine Belegstelle spreche von einem Recht der Fürsten auf bäuerliche Dienstleistungen, die eine grundherrliche Gewalt der Fürsten über die Bauern voraussetzten. Es gäbe keinen Hinweis, dass in der Kiever Zeit eine Bindung der Bauern an die Scholle bestanden hätte. Nach der *RP* hätten die Fürsten wie die Bojaren ihre Wirtschaft mit Hilfe von Sklaven (*cholopy*) und Halbfreien (*zakupy*) betrieben, während sie niemals einen Anteil der *Smerden* an der fürstlichen bzw. bojarischen Wirtschaft erwähne.

Szeftel (*Documents*, S. 89, Art. 81) übersetzt: „Si un paysan meurt, en ce cas le prince recueillera (la) succession /*zadnică*/; s'il y a des filles chez le paysan dans la maison, en ce cas on donnera une portion pour elles; si elles sont mariées, en ce cas on ne donnera pas de portion à elles.“ Zu dem Beginn vermerkt er die Varianten *bez deti* als „sans enfants“ und *bezažu* als „sans héritiers“.

I. Smirnov (*Očerki*, S. 72-81) hält die Art. 90 und 91 gegenüber den anderen erbrechtlichen Artikeln für neu. Art. 90 besage, dass die Normen über die Erbschaft nicht auf den *smerd* anzuwenden seien. Der *smerd* sei derselbe, dem die Art. 45 und 78 gewidmet seien; es seien freie *smerdy*. Es sei eine bedingte und relative Freiheit. Art. 90 zeige, wie weit der Prozess der Einbeziehung der freien Gemeinde-*smerdy* in die Sphäre der feudalen Verhältnisse vor sich gegangen sei, wie sehr die Freiheit sich in Unfreiheit verwandelt habe. Vorher habe das Recht der Erbfolge bei der Gemeinde, der *verv'* gelegen. Die *zadnica* sei Boden! Die EP begreife unter Erbschaft eines *smerd* unbewegliches Vermögen, vor allem den Boden. Auf den Fürsten gehe der Boden des verstorbenen *smerd* über; die *verv'* habe dies Recht schon verloren. Aber es sei kein „Recht der toten Hand“, da der *smerd* ein Gemeindemitglied sei, kein *čeljadin* der fürstlichen Domäne der *Pravda Jaroslavičej*. Die *verv'* werde in die Sphäre der feudalen Verhältnisse, der feudalen Abhängigkeit einbezogen. Man erkenne das Aufkommen der altrussischen Seniorie.

Für Čerepnin (*Otnošenijsa*, S. 267) ist es schwer zu sagen, welcher *smerd* hier im Blick ist: ein staatlicher oder ein höfischer; in erster Linie, natürlich, ein höfischer, d.h. unmittelbar vom Fürst-*votčinnik* abhängiger. Aber wenn man annehme (und dies sei sehr wahrscheinlich), dass der Artikel von der „smerdischen“ *zadnicja* gleichzeitig mit dem Artikel über die Peinigung eines *smerd* erstellt worden sei, dann ergebe sich, dass er sich auch auf Bauern beziehe, die auf staatlichen Ländereien leben. Zuletzt meint Čerepnin (*Rus'*, S. 690), es gebe keine genauen Angaben über die Form der Abhängigkeit

auf den privaten Ländereien des Fürsten. Frojanov (Rus' 1974, S. 121) sieht hier den abhängigen Zustand des *smerd*. Er (Rus' 1974, S. 124, 125) wertet ihn als gewesenen Gefangenen, der auf staatlichem Land angesiedelt wurde und öffentliche Lasten und Pflichten trug. Er habe eine eigene Wirtschaft gehabt, bei seinem Tode habe er sein Vermögen seinen Söhnen vermachen können.

Milov (Perevod, S. 150) hält *zadnicja* nicht einfach für Erbschaft, sondern für das Vermögen des Verstorbenen ohne Testament, das gesetzlich vererbt wird. Es sei das Vermögen, das nach dem Verstorbenen testamentslos bleibt. So sei es in den Art. 90, 91 und 93.

Widera (S. 138) meint, die Rechtslage des freien Bauern habe sich verschlechtert, als nunmehr der Fürst unter bestimmten Bedingungen (Tod ohne Kinder) Ansprüche auf den Hof stellen konnte. Vorher habe der *smerd* über seinen Hof unbeschränkt verfügen können. Er habe ihm selbst und nach seinem Tode, wenn er kinderlos starb, seinen Verwandten gehört. Widera (S. 146) sieht in den Art. 90, 92-95, 99, 100-106, 108 das gesetzliche Erbrecht des Bauern. Nach Art. 90 sei der *smerd* berechtigt, seine Hinterlassenschaft seinen Kindern zu vermachen, nur bei Kinderlosigkeit sei es dem Fürsten zugefallen. Feldbrugge (Land, S. 19) versteht die *smerdy* in diesem Artikel als abhängige Bauern. Der Fürst sei Eigentümer ihres Landes gewesen. Dies sei die am meisten verbreitete Meinung. Dass die Regel des Art. 90 sich nur den *smerdy* des Fürsten widme, werde durch das Kirchenstatut Jaroslavs [3] bestärkt, das vorsehe, dass das Vermögen von Personen, die von der Kirche abhängig sind, unter bestimmten Bedingungen auf den Bischof übergeht. Feldbrugge (Land, S. 22) schließt, dass in Art. 90 nur abhängige *smerdy* des Fürsten gemeint seien, deren Söhne das Gut der Väter erbten.

Ščapov kommentiert, dass nach dem ersten Teil des Artikels die Kinder nach einem *smerd* nicht das Recht hatten, sein Vermögen zu erben. So hätten dies auch einige Abschreiber der *Pravda* im 14. und 15. Jh. verstanden, indem sie die Worte *bez detej* hinzufügten. Jedoch verdeutliche sein zweiter Teil den Sinn der Norm: Wenn beim *smerd* Töchter hinterblieben, erhielten sie einen Teil der Erbschaft, sofern sie nicht verheiratet waren, zum Unterhalt, und wahrscheinlich die Ehemitgift. Eine solche Gegenüberstellung zweier Bedingungen verweise darauf, dass im ersten Falle gemeint sei, dass der *smerd* nicht ohne Kinder überhaupt, sondern lediglich ohne Söhne stirbt. Die fürstliche Macht sei an der Existenz der beständigen Wirtschaft des *smerd* interessiert gewesen. Gleichzeitig habe sie den Weggang dieser Wirtschaft aus dem Kreis der *smerdy* und den Übergang in das Eigentum der Mitglieder anderer Standesgruppen behindert, was stattgefunden haben könnte, falls die Töchter sie erben und sie als Mitgift über die Grenzen dieses Kreises hinaus weggeben würden. Damit sei die Erscheinung des eigentümlichen russischen Rechts der „toten Hand“ verbunden. Der *smerd* sei hier kein Gemeindemitglied, sondern ein von der fürstlichen *votčina* abhängiger Bauer, der die gemeindlichen Erbrechte und, wahrscheinlich, andere Rechte verloren habe. *Bezažju* im *Pušk. sp.* könne verstanden werden als *bez naslednika* („ohne einen Erben“). Ihm nahe sei *bezaščina*, *bezaščina* (von *bezzadščina*) – erbenloses Vermögen, Gut, das keine Erben hat. (RZ 1, S. 114f.) Ähnlich wird bei Babij (S. 68) argumentiert, die Töchter seien keine Erbinen, weil sie, heiratend, das Vermögen gleichsam über die Grenze ihrer Sippe hinaustragen würden.

Bei Kaiser (Laws, S. 30) ist zu lesen: „If a peasant dies. If a peasant dies, then his estate <escheats> to the prince; if there be daughters in his household, then give a portion <of the estate> to them; if <the daughters> be married, then do not give them a portion.“ „Estate“ kann im Englischen viel bedeuten, darunter auch Nachlass, aber auch Grundbesitz, Habe etc. Auch er nimmt also einen Bauern als Bezugspunkt.

Sverdlov (Pravda, S. 92) sieht die Norm des Artikels davon ausgehen, dass ein *smerd* stirbt, ohne einen direkten Erben, einen Sohn, zu haben. Zehn Jahre zuvor äußerte er (Genezis, S. 144), dass das erbenlose Vermögen an den Fürsten als Haupt des Staates, in dem sich das Recht des obersten Eigentums des feudalen Staates am Boden personifiziere, gehe. Damit wäre also der *smerd* ein Freier, das Erbrecht des Fürsten das Erbrecht des Staates (Fiskus). Es sei, so Sverdlov (Smerdy, S. 69), kein „Recht der toten Hand“.

Chačaturov (Pravda, S. 55) meint, die Privilegien der Feudalen seien deutlich in den Artikeln der *RP* ausgedrückt, die sich auf das Erbrecht bezögen. Nach Art. 90 EP gehe das Vermögen eines *smerd*, der keine Söhne hinterlässt, dem Fürsten zu. In der Vorklassengesellschaft sei das Vermögen eines Menschen, der keine Söhne hatte, innerhalb der Gemeinde verblieben. Dieser urgesellschaftliche Brauch sei in der *Rus'* durch den Fürsten usurpiert worden, und die Stelle der Gemeinde habe der Fürst eingenommen. Dieses Verfahren der Vererbung habe sich nur auf die *smerdy* erstreckt.

Für Haumann (S. 68) standen die *smerdy* möglicherweise in lockerer Abhängigkeit vom Fürsten, die sich darin ausgedrückt habe, dass bei Fehlen männlicher Erben der größte Teil des Besitzes an diesen zurückgefallen sei. Es sei nicht auszuschließen, dass die *smerdy* lediglich einen bestimmten Teil der freien Bauernschaft darstellten, die einigen rechtlichen Beschränkungen unterworfen gewesen seien.

Für Küpper (S. 83) ist der Regelfall, dass der Freibauer in einen *mir* eingebunden war und der *mir* über das Land verfügte. Daher habe der einzelne Bauer weder zu Lebzeiten noch für den Fall des Todes rechtliche Verfügungen über den Ackerboden treffen können. Erstmals habe sich die zweite Redaktion der *RP* recht ausführlich mit den Regeln befasst, wer den Toten beerbte, wenn kein Testament vorlag. Da Bauern, weil sie am Boden, anders als Adlige, kein Volleigentum, sondern nur pflichtgebundene Nutzungsrechte gehabt hätten, seien in diese Nutzungsrechte die Söhne des verstorbenen Bauern eingetreten. In Ermangelung von Söhnen hätten die Töchter das Nutzungsrecht nicht übernehmen können, da sie nicht für fähig gehalten worden seien, die damit verbundenen Pflichten der Gemeinschaft gegenüber zu erfüllen. Das Land sei an den *mir* oder, bei Pacht- und Darlehensland, an den Grundherrn zurückgefallen. Das Problem ist jedoch, dass der Art. 90 nicht vom Boden spricht, sondern allgemeiner von der *zadnica*, vom Vermögen als Hinterlassenschaft, vom vererbaren oder erbenlosen Vermögen (M. M. Isaev, S. 43).

Jochim (S. 42 u. Fn. 362) übersetzt: „Wenn ein Bauer stirbt, dann das Erbe dem Fürsten.“ Und sie erklärt: „Falls unverheiratete Töchter aber zurückbleiben, bekommen diese einen Teil vom Erbe.“ Dies entspricht insoweit dem Text, dringt jedoch nicht in die Spezifik des Erbrechts (*smerd*, *deti*, *čast*) ein. Diese Regel gilt nur bei Fehlen von Söhnen; der Teil für die unverheiratete Tochter ist kein Erbteil, sondern ein Versorgungsteil.

Es bedarf mithin der Klärung, um welchen *smerd* es sich denn handelt, um einen freien Gemeindebauern, einen *smerd* auf staatlichem Boden, einen *smerd* in der fürstlichen *votčina*, einen *smerd* eines anderen Feudalherren? Es geht hier, wie Nikol'skij, Citovič, Pavlov-Sil'vanskij, Grekov, Zimin, Frojanov, Feldbrugge /Land/ und Ščapov begründeten, um einen abhängigen Bauern (oder Handwerker) in der Domäne des Fürsten, in der fürstlichen Wirtschaft. Es ist so etwas wie das „Recht der toten Hand“. Anders gesehen, wäre hier einfach nur das Erbrecht des Fiskus begründet. Doch wie sollte es bei der Schwäche der Staatsgewalt damals durchgesetzt werden?

Die Hinterlassenschaft geht auf den Fürsten über, wenn der *smerd* ohne Söhne stirbt. Es kann sein, dass auch Enkelsöhne als Söhne gelten. Töchter erben jedenfalls nicht. Die Klausel *bez detej* oder *bezažju* ist nicht später zufällig, willkürlich eingefügt, sondern wohl anfangs, da die Sache bekannt und unstrittig war, ausgelassen worden. *Bez detej* bedeutet nicht „ohne Kinder“ (Citovič, D'jakonov, Szeftel), sondern „ohne Söhne“. Die Töchter eines *smerd* erben also nach Art. 90 unter keinen Umständen. Sie sind keine tauglichen Erben. Die Unverheirateten werden ausgestattet, erhalten in diesem Sinne einen Teil, der kein Erbteil ist.

Dass in allen Fällen, wenn ein *smerd* stirbt, sein Vermögen auf den Fürsten überging (Maksimejko), ist nicht zu beweisen.

Was ist in diesem Artikel Allgemeines, was Besonderes? Das werde ich im nächsten Artikel herausstellen. Auf keinen Fall kann man diesen Artikel in zwei selbstständige Artikel aufspalten, wie Sergevič es tut. Es geht in beiden Teilen um die Hinterlassenschaft eines *smerd*.

Art. 91: *Pušk. sp.*: *O bezadnici* („Von der Erbenlosigkeit“); *Arch. II, Kar. sp.*: *O bojar'stei zadnici i o ljudste* („Von der bojarischen Hinterlassenschaft und von /der Hinterlassenschaft/ der Leute“). – *Pušk. sp.*: *Ašče v bojar'stei družini* („Wenn in der bojarischen Gefolgschaft“). – Goetz, Programm (S. 11); Recht I (S. 293): „Von der Erbschaft der Bojaren und der Gefolgschaft. (Vom Nachlass der Bojaren und der /Fürsten-/Leute)“. Goetz, Recht III (S. 353): „Von der Erbschaft der Bojaren und der Gefolgschaft“. – Gitermann (S. 370): „(Beim Ableben) von Bojaren oder (waffentragenden fürstlichen) Gefolgsleuten geht die Erbschaft“. – Kronsteiner (S. 45): „VOM BOJAREN- UND GEFOLGSCHAFTSERBE“.

Im Unterschied zu Art. 90 wird in Art. 91 das Schicksal der Hinterlassenschaft der *bojare* und der Mitglieder der Gefolgschaft bestimmt: Diese Hinterlassenschaft geht bei Fehlen von Söhnen nicht auf den Fürsten über; wenn keine Söhne da sind, sollen die Töchter die Hinterlassenschaft nehmen.

Meine Übersetzung stimmt mit der Übersetzung von Ewers (Recht, S. 326) und mit den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 626) und Zimin (PRP I, S. 132) grundsätzlich überein.

Zwei deutsche Übersetzungen unterscheiden sich von meiner vor allem in der Qualifizierung der Gefolgschaft als fürstliche (Goetz in der ersten Version, Gitermann). Darauf gehe ich am Ende dieses Kommentars ein. Zudem haben Goetz und Gitermann statt „Hinterlassenschaft“ „Erbschaft“, Kronsteiner „Erbe“. Bei Vernadsky (S. 51) heißt es: „In regard to the boyars and the members of the princely retinue, the estate does not go to the prince, but, if there are no sons left, the daughters inherit.“ Bei Szeftel (Documents, S. 89, Art. 82): „S’il s’agit des notables ou (des membres) de la truste, en ce cas la succession n’est pas dévolue au prince, mais s’il n’y a pas de fils, les filles recueilleront (le tout).“ Und bei Kaiser (Laws, S. 30): „On the estate of a boyar an a retainer of the prince. If a boyar or a retainer of the prince <dies>, then the estate does not escheat to the prince; but if there be no sons, then the daughters inherit.“

Der Text provoziert eine Frage: Geht diese Hinterlassenschaft unter keinen Umständen auf den Fürsten über? Was ist, wenn weder Söhne noch Töchter gegeben sind? Eines ist klar: Die Hinterlassenschaft nach *bojare* und Gefolgsleuten begründet beim Fehlen von Söhnen das Erbrecht der Töchter.

Schon bei der Kommentierung des Art. 90 habe ich einige Aussagen zu Art. 91 dargestellt. So meint Nevolin, zuvor sei auch die Erbschaft der fürstlichen Gefolgschaft bei Fehlen von Söhnen dem Fürsten zugefallen; D’jakonov hält für die allgemeine Regel, der Fürst habe das Recht am erbenlosen Vermögen überhaupt, aber aus dieser Regel werde die Erbschaft nach bojarischen Gefolgsleuten ausgeschlossen; Juškov sieht nach dem Tode von *bojare* und von fürstlichen *družina*-Leuten bei Fehlen von Söhnen die Töchter erben; Kočin erblickt in Art. 90 und 91 einen grundlegenden Unterschied im Recht der Erbfolge der *smerdy* und der *bojare* mit den *družinniki*. Diesen Aussagen kann man sich anschließen.

Boltin überträgt den Anfang: „Das Hab und Gut der *bojare* und der in ihrer Gefolgschaft Seienden wird nicht für den Fürsten eingezogen“. (PR II, S. 626) Hier geht es allerdings nicht um die Einziehung von Hab und Gut, sondern um den Übergang der Hinterlassenschaft.

Karamzin (II, Sp. 25f., Anm. 67 /Sp. 39/) erläutert, dass man hier die gesetzliche Bevorzugung der Militärbeamten sehe. Zur Variante des *Pušk. sp.*, *Ašče v bojarstei družine*, merkt er an, dass es wahrscheinlich sei, dass der Fürst der Erbe lediglich der *smerdy* gewesen sei, oder der einfachen, nicht kriegsdienststübenden Bürger.

Reutz (S. 79f., 230f.) hält es nicht für unwahrscheinlich, dass früher (bis zur Mitte des 11. Jh.) der Fürst die Hinterlassenschaft des ohne Kinder in seinen Diensten gestorbenen Kriegers und des *smerd* (vielleicht nur des auf seinen Ländereien Lebenden) in Anspruch genommen habe. Aber z.Z. der EP habe das Erbrecht des Fürsten bei den ohne Söhne verstorbenen Bojaren und dem Hof aufgehört, zum Vorteil der Töchter.

Wie schon zu Art. 90 gezeigt, ist auch für Gube das Erbrecht der bojarischen Töchter eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, die gelaute habe: Wer sich von der Familie absondert, der verliert sein Recht auf das Familienvermögen. Aber die Personen, die in ihren Händen Reichtum und Macht vereinigt hatten, hätten nicht gewollt, dass wegen des Nichthabens von Söhnen ihr Eigentum vom Fürsten erlangt wird. (PR II, S. 627)

Popov /Ob opeke/ ergänzt: Wenn man beide Verfügungen (Art. 90 und 91) vereinzelt betrachtet, dann erhält die Erbschaft im Hinblick auf die Stände zwei verschiedene Charaktere. Wenn man aber Art. 91 für eine Einzelverfügung im Hinblick auf die Erbschaft der Töchter von *bojare* und Mitgliedern der *družina* nehme, so werde er in einem solchen Falle zu einer einfachen Abart der allgemeinen Regeln von der Erbschaft, gegründet allein auf dem familiären Prinzip. In diesem Artikel werde überhaupt nichts von Verwandten gesagt, und dieses nötige, diesen Artikel auf folgende Weise zu ergänzen: „wenn auch keine Töchter sind, dann folgt das Vermögen der *bojare* und der Mitglieder der Gefolgschaft dem Fürsten“. Die Töchter hätten gemäß dem allgemeinen Sippen-Prinzip niemals geerbt, sondern nur das Recht der Nutzung von Vermögen erhalten und, wenn sie heirateten, das Recht, die Mitgift zu empfangen. Jetzt gebe ihnen die Gesetzgebung das neue Recht, Vermögen zu erben, wenn keine Brüder vorhanden sind. (PR II, S. 627)

Solov’ev (I, S. 243), der die erbrechtlichen Regelungen als Übergang von Sippenverhältnissen zu Verwandtschaftsverhältnissen bezeichnet, äußert sich eingehender zum Erbrecht der *družinniki*. Der *družinnik* sei ein freier Diener (*vol’nyj sluga*) des Fürsten gewesen; die ursprüngliche *družina* hätten Ankömmlinge gebildet, die *varjagi*, die im Dienste des Fürsten bleiben konnten, wie sie wollten; sie hätten vom Fürsten Unterhalt für ihren Dienst erhalten; sie hätten einen von der Gesellschaft abgeordneten Körper gebildet, den die Gesellschaft zum eigenen Schutz unterhalten habe; daher habe die

Gesellschaft, die gesellschaftliche oder die fürstliche Kasse, das Vermögen des verstorbenen *družnik*, das nichts anderes war als eine Belohnung für den Dienst am Fürsten und am Land, nicht übernehmen können; der freie *družinnik*, der zum Fürsten in den Dienst trat, habe nicht damit einverstanden sein können, dass das durch ihn im Dienst erlangte Vermögen nach seinem Tode seinen Töchtern weggenommen werde und auf die Gesellschaft übergehe, zu der er nur ein zeitweiliges Verhältnis haben konnte; dabei habe es sich oft ergeben können, dass dieses Vermögen durch ihn auch in anderen Ländern angehäuft worden sei, im Dienst für einen anderen Fürsten, für ein anderes Land.

Nikol'skij meint, dass die Verfügung über den Verzicht des Fürsten an der Erbschaft nach söhnelos verstorbenen *bojare* und *družinniki* die gleiche Bedeutung habe wie z.B. die Verfügungen des serbischen Caren Dušan über die Erbschaft bei *vlasteli*, d.h. dienenden *bojare*. Dieser Verzicht des Fürsten an der Erbschaft nach einem *družinnik* sei ein Privileg des Kriegerstandes, das in der *Rus'* möglicherweise auch durch die varjagische Ansicht über die Frau bedingt wurde. (PR II, S. 628f.)

Citovič sieht in den *bojare* und in der bojarischen *družina* eine Klasse von Personen, die mit dem Fürsten durch das Verhältnis des persönlichen Dienstes unmittelbar verbunden waren. Sowohl die *smerdy* als auch die *bojare* seien in gleicher Weise dem Fürsten unmittelbar Nahestehende, mit ihm Verbundene gewesen. So sei auch das Dogma erarbeitet worden, wonach die allgemeine Ordnung der Vererbung auch auf die Erbfolge nach den *družinniki* anzuwenden sei. Der Sinn des Artikels sei: Obwohl der Verstorbene den *bojare* oder der bojarischen *družina* angehörte, geht gleichwohl die *zadnica* nicht an den Fürsten; wenn Kinder hinterbleiben, und wenn keine Söhne sind, nehmen auch die Töchter die *zadnica*. Und diese wie jene seien in gleicher Weise „Kinder“ (*deti*). Bei einer solchen Lesart sei die Erbfolge der Töchter bei Nichtvorhandensein von Söhnen kein Privileg des bojarischen Standes und der *družina*, sondern genau so eine allgemeine Regel wie die Erbfolge der Töchter nach einem *smerd*. Das Dogma der Erbenlosigkeit und der Bedingung, wann die Erbenlosigkeit eintritt, sei in Art. 90 bestimmt; das Dogma der Erbfolge bei Nichtvorhandensein von Söhnen sei in Art. 91 ausgedrückt. Dies seien Dogmen der allgemeinen Erbfolge, die für alle gleichartig sei. Sie seien auch in diesen erwähnten Artikeln geäußert. In anderen Artikeln finde man sie nicht. (PR II, S. 629f.) Also gibt es für Citovič keine unterschiedliche Erbbordnung: Art. 90 bestimme die Erbenlosigkeit bei Fehlen von Kindern, Art. 91 das Erbrecht der Tochter bei Fehlen von Söhnen.

I. Beljaev /Lekcii/ stellt den Unterschied zwischen der Erbfolge der *bojare* und der *smerdy*, wie er in Art. 90 und 91 ausgedrückt sei, fest und verweist auf analoge Erscheinungen bei allen Slaven: bei Tschechen, Serben, Polen u.a. Er erklärt die Ursachen in der *Rus'* so: Der *smerd* hat das Land gemäß Gemeinde-Prinzipien besessen; dagegen seien die *bojare* volle Eigentümer ihrer Ländereien gewesen, deshalb hätten auch die Töchter sie beerben können, und das Gut eines *bojarin* werde nur dann als erbenlos angesehen, wenn nach ihm weder Söhne noch Töchter hinterblieben. (PR II, S. 627f.)

Sergeevič (Lekcii, S. 546, 547) bevorzugt den *Pušk. sp.* als einzig mögliche Lesart, in dem auch Art. 90 in der zufriedenstellendsten Redaktion bewahrt worden sei. Die Lesart, wonach das erbenlose Vermögen der bojarischen *družinniki* nicht dem Fürsten zugefallen sei, sei sehr wahrscheinlich. Die *bojare* hätten ihre eigene *družina* gehabt, und man müsse denken, dass ihnen die *bezatsčina* ihrer *družinniki* zugefallen sei, ähnlich dem, wie die *bezatsčina* der Kirchenleute dem Bischof zugegangen sei. Der Artikel zeuge von einer Ausnahme vom Recht des Fürsten, in erbenloses Vermögen zu erben. Den zweiten Teil des Artikels wertet Sergeevič auch hier als eine selbstständige Norm, die in keinem Zusammenhang mit dem ersten Teil steht. Es sei dies ein russisches Volkssprinzip, nach dem die Töchter erben, wenn es keine Söhne gab. An anderer Stelle erläutert er (Drevnosti I, S. 336): Die Worte *Aščę v bojarstei družine, to za knjazja zadnica ne idet'* (nach dem *Pušk. sp.*) weisen nach, dass der vorhergehende Artikel (90) vom Erbfolgerecht des Fürsten in erbenloses Vermögen spreche; Art. 91 mache aus dieser Regel eine Ausnahme für die bojarischen Gefolgschaften: Das erbenlose Vermögen bojarischer *družinniki* gehe nicht an den Fürsten. Ähnlich dem, wie das erbenlose Vermögen der Kirchenleute nicht dem Fürsten, sondern dem Bischof zugegangen sei, so sei auch das erbenlose Vermögen der bojarischen Gefolgschaftsmitglieder an die sie unterhaltenden *bojare* gegangen. Dies ist sehr fraglich, können doch die Kirchenleute nicht für die bojarische Gefolgschaft als Beispiel dienen.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 476, 477) äußert, dass in Art. 90 und 91 die allgemeine Ordnung der Erbfolge nach dem Gesetz bestimmt wird, die unterschieden wird einerseits für die *smerdy* (Art. 90), andererseits für die *bojare*, für die bojarische Gefolgschaft und für die Leute. Im ersten Falle gehe die Erbschaft auf die Kinder (*deti*) im eigentlichen Sinne über, d.h. auf die Kinder männlichen Geschlechts. Wenn jedoch keine Söhne, sondern Töchter vorhanden seien, dann erhielten die Letzteren

nicht die Erbschaft, sondern lediglich einen Teil als Mitgift. Bei den übrigen Klassen der Gesellschaft erbten bei Nichtvorhandensein von Söhnen auch die Töchter. Die *RP* verweise selbst deutlich darauf, dass die Erbfolgeordnung, die in Art. 91 dargelegt ist, die allgemeine Ordnung sei, und keine spezielle. Dieser Artikel sei nämlich (im *Kar. sp.*) überschrieben: *O bojarском nasledstve i o ljudskom*, d.h. „Von der Erbschaft der *bojare* und der Leute“, ein Terminus, unter dem alle freien Bürger zu verstehen seien. Auf diese Weise sei es ohne Zweifel, dass die *RP* nur die Erbfolge der Kinder zulasse, aber im Stand der *smerdy* die Töchter von der Erbfolge ausschließe.

Rožkov /Očerki/ widerspricht Vladimirskij-Budanov: Die Zufügung *i o ljud'stei* in der Überschrift des Art. 91 im *Kar. sp.* sei späteren Ursprungs und verweise dabei auch nicht auf den Inhalt des Art. 91, sondern des Art. 92, weil auch dieser unter derselben Überschrift untergebracht sei. Der Inhalt des Art. 91 des *Kar. sp.* indes unterscheide sich durch nichts vom Inhalt der entsprechenden Artikel im *Sin.* und im *Tr. sp.*; überall gehe hier die Rede allein von *bojare* und von der *družina*. (PR II, S. 631) Später erklärte Rožkov /Istorija/ es für offensichtlich, dass die Töchter eines *bojarin* auch bei Fehlen von Söhnen aus eben der Ursache erbten, dass in der bojarischen Klasse die Persönlichkeit es hinsichtlich ihrer Vermögensrechte bereits erreicht habe, sich aus dem Familienverband abzusondern, zumindest zu einer bestimmten Stufe, und dies im 12. Jh. (PR II, S. 631)

Presnjakov /Pravo/ stellt der Argumentation von Sergeevič zwei Behauptungen entgegen: 1) dass die Bewertung der Variante *aščē v bojarstej družine* in den Zusammenhang mit anderen Beispielen gestellt werden müsse, wo die EP ihre Aussagen über bojarische Leute anstelle oder in Ergänzung der ursprünglichen Lesarten (Art. 1 KP und 14 EP) setze; und 2) dass der Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Art. 91 unauflöslich sei. Die erste Erwägung nötige, das Wort *bojarstej* als Einschub in den betreffenden Handschriften anzuerkennen, und nicht als Auslassung in den anderen. Die zweite Erwägung gebe keine Antwort auf die Frage, von wessen Söhnen die Rede sei und was die Töchter nähmen. (PR II, S. 631f.) Später /Lekcii/ äußert er, dass schon die negatorische Form über die bojarische und die *družina*-Erbschaft die Vorstellung hervorrufe, dass die Ablösung der früher gebräuchlichen Ordnung vor uns liege: Die Erbschaft eines *družinniki* war dem Fürsten bei Fehlen von Söhnen zugegangen. Vor uns liege eine Milderung der früheren Norm zugunsten der Töchter als Erbinnen. In beiden Artikeln (90 und 91) äußere sich eine besondere Ordnung der Erbfolge, in der in gewissen Fällen die Rechte des Fürsten hinsichtlich der Erbfolge nach *bojare* und nach der *družina* bereits zurückgedrängt wurden, hinsichtlich der Erbschaft fürstlicher *smerdy* jedoch ihre Geltung behielten. (PR II, S. 631) Die Lesarten *Iže v bojarech ili že v bojarstej družine* (*Kar. sp.*) oder *Aščē v bojar'stej družini* (*Pušk. sp.*) wertet Presnjakov als spätere Schichtungen, die davon zeugten, dass sich das bojarische Recht gefestigt hat. (PR II, S. 632)

Nach Goetz (Recht III, S. 360) entspricht dem Art. 90 vom freien Mann nun Art. 91 von den Bojaren, d.h. von der fürstlichen Gefolgschaft. Es besage Art. 91 parallel zu Art. 90: Wenn ein Mitglied der privilegierten Stände, ein Angehöriger der fürstlichen Gefolgschaft stirbt, ohne Söhne zu hinterlassen, dann fällt die Erbschaft nicht an den Fürsten, vielmehr erhalten sie die Töchter. Als herrenloses Gut gehe die Hinterlassenschaft eines fürstlichen (oder bojarischen) Gefolgsmannes nur dann an den Fürsten, wenn weder Söhne noch Töchter des Verstorbenen vorhanden sind. Ähnlich sieht Kohler (S. 303) hier für die Bojaren und deren Gefolgschaft die Vergünstigung, dass in Ermangelung der Söhne die Töchter erbten, sodass hier der Heimfall des Vermögens vermieden wurde.

Für Juškov (Stroj, S. 465, 466, 467) bleibt es, sich der Auslegung der Mehrheit (I. Beljaev, Nikol'skij, Popov, Nevolin, Djuvernua, Vitte, Vladimirskij-Budanov, Presnjakov, Grekov, Romanov) anzuschließen und die Existenz zweier Erbordnungen anzuerkennen: nach *smerdy* und nach *bojare* und *družinniki*. Nach den Art. 90 und 91 sei die Erbschaft in erster Linie unter den Söhnen geteilt worden. Im Vermögen des *smerd* hätten nur die Söhne geerbt, sonst sei das Vermögen an den Fürsten mit Verpflichtungen gegenüber den unverheirateten Töchtern gegangen. Nach *bojare* und *družinniki* indes sei das Vermögen bei Fehlen von Söhnen zwischen den Töchtern geteilt worden. Die Norm über die Erbfolge der Töchter von *bojare* sei wahrscheinlich zur allgemeinen Norm erhoben worden (auch für Kaufleute, Handwerker, „weiße“ Geistlichkeit).

L. Schultz (S. 65) vergleicht: Wenn ein Bauer stirbt und keine Söhne hat, fällt seine Erbschaft dem Fürsten oder der Gemeinde zu, bei den Bojaren erben aber in diesem Falle die Töchter. Diesem Unterschied lägen verschiedene Eigentumsverhältnisse zugrunde: Der Bauer habe das Land nur zur Nutznießung gehabt, das Eigentumsrecht habe der Gemeinde gehört. Lediglich die Söhne hätten den Vater vertreten können, indem sie die Pflichten und Dienst der Gemeinde gegenüber zu übernehmen

fähig gewesen seien. Die Bojaren seien im Gegenteil volle Eigentümer ihres Landes gewesen. Die nächsten Verwandten, Brüder, Oheime u.a., hätten kein Recht auf die Erbschaft gehabt, und sie habe wie bei den Bauern so auch bei den Bojaren als herrenlos gegolten. Dieses Erbschaftssystem sei auch bei anderen slavischen Völkern (Polen, Tschechen, Serben u.a.) bekannt gewesen.

Zimin kommentiert, indem der Artikel das Prinzip der Erbfolge der bojarischen Töchter bekräftige, zeuge er von der bedeutenden Ausweitung der Rechte der Feudalen an dem ihnen gehörenden Vermögen. Später sei diese Norm auf die Hauptmasse der freien Bevölkerung übertragen worden, d.h. der Kaufleute, Handwerker, der „weißen“ Geistlichkeit, der freien Gemeindemitglieder (*sp. Obolenskogo II: O bojarstei zadnici i o ljud'stei*). Diese Ergänzung im Vergleich zu Art. 90, 91 und 93 spreche davon, dass ursprünglich die Töchter von der Mehrheit der Bevölkerung nicht an der Ererbung der *zadnicja* teilgenommen haben. (PRP I, S. 180)

Chačaturov (Pravda, S. 55) meint, unabhängig davon, wie die Herkunft der Art. 90 und 91 zu verstehen sei, rufe das Faktum des Vorhandenseins zweier Prinzipien der Vererbung für Privilegierte und für *smerdy* keine Zweifel hervor. Bei der Erklärung des Art. 91 übernimmt er (Pravda, S. 153) die ersten Sätze der Erläuterungen Ščapovs (RZ 1, S. 115): Im Artikel werde das Erbrecht verschiedener Gruppen der feudalen Klasse demselben Recht der *smerdy* gegenübergestellt, indem unterstrichen werde, dass nach dem Tode der Bojaren und *družinniki* ihre Söhne erbten, und bei deren Fehlen ihre Töchter. Der Übergang des feudalen Eigentums über die Töchter in fremde Hände habe nicht durch ihren Übergang über die Grenzen der Feudaklasse hinaus gedroht.

Küpper (S. 83) erklärt: Sei ein Adliger (die *RP* benutze den Begriff Bojar) gestorben, so hätten zunächst seine Söhne geerbt. Sei er ohne Söhne gewesen, so hätten die Töchter geerbt. Habe es auch keine Töchter gegeben, so sei die Erbschaft herrenlos geworden und an den Fürsten gefallen.

Es bleibt die Frage nach den Subjekten in diesen Artikeln. Sie wird von den Autoren unterschiedlich beantwortet.

Geht man nach dem Text vor, so sind es einmal die *bojare* selbst. Hier sind die Erbverhältnisse klar: Stirbt ein *bojarin* ohne Söhne und Töchter, dann geht seine Hinterlassenschaft auf den Fürsten über. Stirbt er ohne Söhne, dann erben die Töchter. Neben den Söhnen erben die Töchter nicht.

Ist der Verstorbene ein Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft, dann sind die Folgen dieselben. Ich denke, dass auch der Sinn dieses Artikels in diesen beiden Situationen liegt.

Für eher hypothetisch halte ich die Version, dass die Gefolgschaft eine bojarische ist, gemeint als Gefolge eines *bojarin*, bestehend etwa aus freien *tiuny* und *ključniki* und anderen freien Dienstleuten. Auch hier erben, wenn keine Söhne da sind, die Töchter. Stirbt jemand aus diesem Gefolge kinderlos, dann erbt wahrscheinlich nicht der *bojarin*, sondern ebenfalls der Fürst. Der Vergleich mit den Kirchenleuten, deren Hinterlassenschaft nach den Kirchenstatuten auf den Bischof übergeht, hinkt etwas, weil der Bischof hier für die Kirche als solche steht, nicht als regionaler Kirchenführer, nicht als privater Magnat.

Nun kann, in Verbindung mit Art. 90, die Frage beantwortet werden, was denn im Erbrecht das Allgemeine, was das Besondere ist. Es erscheint als allgemeine Regel, dass Töchter keine Erben sind (Art. 90). So sehen es z.B. auch Gube, Nevolin, Goetz und Presnjakov. Es kommt mit Art. 91 die besondere Regel für die Töchter von fürstlichen Leuten und *bojare* auf, wonach diese bei Fehlen von Söhnen erben. Diese Ausnahmeregel gewinnt nach und nach allgemeinen Charakter. Allgemein bleibt die Regel in Art. 90, dass Töchter, die nicht erben, mit einem Versorgungs-Teil ausgestattet werden müssen.

Dabei ist bei diesen Folgerungen allerdings eines zu berücksichtigen: Es ist nicht hinreichend klar, ob die Eltern und die Seitenverwandten erben. Wenn dies bejaht wird, dann erbt der Fürst erst, wenn solche möglichen Erben fehlen. Dazu wird der Kommentar zu Art. 92 das Nötige bringen.

Art. 92: *Sin. sp.: oumiraja rozdelit' dom* („sterbend das Haus zuteilt“) statt *umiraja razdelit' dom svoi detem*. – *Sin. sp.: to vse detem* („dann alles den Kindern“) statt *to vsem detem*; *Mjasnikovskij sp.: dom detem svoim* („das Haus seinen Kindern“) statt *dom svoi detem*. – *Kar. sp.: oumiraa razdelit' dom detem svoim* („sterbend das Haus seinen Kindern zuteilt“). – Ewers, Pravda (S. 316), Recht (S. 326): „Wenn jemand sterbend das Haus ... unter seine Kinder vertheilt, ... stirbt er ohne Bestimmung“. – Goetz, Programm (S. 11); Recht I (S. 293); Recht III (S. 353f.): „Wenn jemand bei seinem Tode sein Vermögen unter seine Kinder verteilt, ... Stirbt er dagegen ohne testamentarische Verfügung, so gehört <die Erbschaft>“. – Gitermann (S. 370): „Wenn ein Sterbender sein Haus (seinen Besitz) ver-

teilt (durch Verfügung von Todes wegen), so soll man es so halten (wie er verfügt hat). Stirbt er ohne Verfügung, so geht alles an die Kinder“. – Kronsteiner (S. 45/47): „Wenn einer bei seinem Tod sein Haus den Kindern verteilt“.

Dieser Artikel bestimmt, dass die testamentarische Verfügung eines Verstorbenen zu befolgen ist. Stirbt jemand ohne eine solche Verfügung, dann gehört das hinterlassene Vermögen allen Kindern. Für den Verstorbenen ist ein Teil für die Seelenruhe zu geben.

Meine Übersetzung entspricht im Wesentlichen der Übertragung von Zimin (PRP I, S. 123f.).

Die anderen deutschen Übersetzungen enthalten Nuancen der Handschriften. Nur Gitermann lässt bei der Verteilung des Vermögens die Kinder aus, was diese Bestimmung unzulässig verallgemeinert. Nur Kindern ist das Vermögen zuzuteilen; und hier sind die Söhne gemeint. Eine allgemeinere Frage ist die Übersetzung des *dom* („Haus“); hier ist darunter das Vermögen zu verstehen.

Bei dieser und den folgenden Bestimmungen wird auf jede soziale Differenzierung (abhängige *smerdy*, freie *smerdy*, *ljudi*, *bojare* etc.) verzichtet, sodass hier allgemeine Regeln vorliegen dürften.

Eine wesentliche Frage ist die nach dem Wesen des *rjad*, ob einseitige Verfügung oder ob Vereinbarung des Erblassers mit seinen Kindern.

Boltin überträgt: „Wenn jemand sterbend das Hab und Gut seinen Kindern verteilt, so soll dieses auch unbedingt so bleiben; aber wenn er stirbt, ohne die Teilung verübt zu haben, dann ist allen Kindern je ein gleicher Teil zu geben, und ein solcher auch für die Seele des Verstorbenen an die Kirche.“ (PR II, S. 633) Von gleichen Teilen ist im Text nichts gesagt.

Kunicyn lenkt die Aufmerksamkeit auf das Schweigen des Art. 92 über andere Verwandte, das bedeute, dass die *Pravda* keine anderen Erben als die Kinder anerkenne. (PR II, S. 634) Ähnlich äußert sich auch Nevolin /V/. (PR II, S. 634)

Schon Popov /Ob opeke/ stellt eine Reihe von Problemen heraus, die zum Gegenstand der Erörterung über Art. 92 wurden. Man sehe erstens, dass der Wille des Verstorbenen, ausgedrückt in einer Art von Testament, als hauptsächliches Prinzip, das die Art und Weise der Erbfolge bestimmt, anerkannt werde; zweitens, dass das Testament nicht die Erben bestimme, sondern lediglich das Vermögen in Teile für die schon bestimmten Erben gliedere, übereinstimmend mit der Natur des Familienprinzips, das in der Erbfolge gelte. Die juristische Seite bestehe in der Aufteilung der Erbschaft. Über die zweite Hälfte des Artikels äußert Popov, dass die Erbfolge nach dem Gesetz sich als ergänzende darstelle, nur für den Fall, wenn kein Testament vorhanden sei. Nach dem Tode des Vaters nähmen alle Kinder seinen Platz ein, und deshalb gebühre die Teilung der Erbschaft allen Kindern nach gemeinsamem Einvernehmen. In diesem Falle trete das Einvernehmen der Kinder an die Stelle des Willens des Verstorbenen. *Rjad* bedeute Verfügung, aus dem Wort *rjadit'* hervorgehend. Außerdem bedeute das Wort *rjad* Vertrag. In Polen bedeute „rada“ Rat. Diese Bezeichnung weise auf den Einfluss der Familienmitglieder auf den Willen des Testierers hin, er habe wahrscheinlich das Vermögen geteilt, nachdem er sich mit ihnen beraten habe. (PR II, S. 634)

Hingegen bestimmt Nikol'skij den *rjad* in Art. 92 als den unbegrenzten Willen des Vaters. Dieser *rjad*, den er auf dem Sterbelager seinen Kindern gab, sei kein Testament, wenn man unter einem solchen nicht nur das Papier, auf das ein Geistlicher nach der Form des byzantinischen Testaments die Worte des Sterbenden aufschrieb, oder die Worte selbst, in denen der Letztere die Wünsche vor dem Tode äußerte, verstehe. Sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle, ob die Worte des Sterbenden aufgeschrieben wurden oder nicht, sei die Äußerung des Willens des Vaters nicht mehr oder nicht weniger als eine moralische Handlung gewesen, eine Segnung (*blagoslovenie*), eine Heiligung (*osvjaščenie*) jener Rechte, die die Kinder ihrer Geburt nach hatten. Deshalb auch sei der *rjad*, den der sterbende Vater seinen Kindern gab, nichts anderes als die Bestimmung der Grundstücke, die sie nach seinem Tode besitzen sollten. Das sei sogar keine Teilung, denn die Kinder hätten auch nach diesem *rjad* im gemeinsamen Zusammenleben verbleiben können, und gewöhnlich seien sie auch so verblieben. Solange die Verwandten untereinander nicht teilten, sondern das Leben in der gemeinsamen Wirtschaft fortsetzten, solange sei es auch nicht möglich gewesen, die Erbfolge zu eröffnen; denn der Begriff der Gemeinschaftlichkeit schließe die Erbfolge aus, die nichts anderes sei als die verwandtschaftliche, auf die Gesetze des Blutes gegründete Aufteilung des Familienvermögens nach dem Tode einer bestimmten Person. Dabei führe die *RP* die römische Regel ein: „pater familias uti legassit, ita jus esto“. Auf die Frage, an wen denn die Erbschaft ging, wenn der Verstorbene keine Absteigenden hinterlassen hat, antwortet Nikol'skij: ohne jeden Zweifel an seine nächsten Seitenverwandten, d.h. an die Brüder, und wenn sie nicht vorhanden waren, an die Schwestern. Die Ausschal-

tung der Seitenverwandten sei kein allgemeines Gesetz gewesen und habe es nicht sein können, denn 1) widerspräche sie den Gesetzen der menschlichen Natur und wäre folglich 2) ihrer Erfüllung nach nicht möglich, 3) habe sie in der ganzen Lebensweise des Volkes keinerlei verstandesmäßige, blutsmäßige, verwandtschaftliche und gesellschaftliche Grundlagen gehabt. Das Schweigen der *RP* über die Erbfolge der Seitenverwandten könne nicht als Beweis ihres Ausschlusses von der Erbschaft dienen; denn die *Pravda* habe keine Notwendigkeit gehabt, die ausführliche Ordnung der Erbfolge darzulegen. (PR II, S. 635f.) Also sind bei Nikol'skij die Seitenverwandten zur Erbschaft zugelassen.

Citovič sieht den Artikel 92 von dem Gedanken ausgehen, dass Erben in jedem Falle und unabdingbar die Kinder seien, gleich, ob ein *rjad* vorliege oder nicht. Das Gesetz setze voraus, dass der *rjad* nicht im Geringsten von jener Ordnung abweiche, die selbst als juristische Notwendigkeit folge. Der *rjad* könne sich nur auf die Kinder beziehen. Das Dogma, das in Art. 92 ausgedrückt sei, bestehe vor allem darin, dass die Erben die Kinder seien, außer den Kindern niemand, auch nicht unter irgendeinem Vorwand. Unter den Kindern verstehe die *RP* nicht nur die Absteigenden der ersten Stufe allein, sondern auch die weiteren Stufen. (PR II, S. 636) Citovič schließt also die Enkel und Urenkel ein; die Seitenverwandten bleiben ausgeschlossen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 70f., Anm. 136) erläutert: Nach dem russischen Recht gehört das Vermögen nicht einer Person, sondern einer Familie, und es steht lediglich in der Verwaltung des Familienhauptes. *Rjad* betreffe nur die Verteilung zwischen den nahen Erben nach dem Gesetz, und die *Pravda* setze nicht die Möglichkeit voraus, dass der Vater seine Familie übergeht. Auf diese Weise seien die Erbschaft nach dem Gesetz und die Erbschaft nach einem Testament im Wesen identisch; der Brauch sei so stark, dass der Wille des Testators immer mit der Forderung des Gesetzes zusammenfalle. Der Vater könne einen Teil des Vermögens unbeteiligten Personen bestimmen (vor allem der Kirche, was sich schnell in ein gewohnheitsmäßiges Gesetz verwandele), aber niemals die Familie umgehen. Sowohl mit einem *rjad* als auch ohne einen *rjad* erbten alle Brüder zusammen, d.h. sie verbleiben entweder im gemeinschaftlichen Besitz des Vermögens oder teilen es gleichmäßig auf. Nach Storožev /Kniga/ weist die *RP* selbst in den Art. 90 und 91 auf die Möglichkeit der Erbfolge nach der Seitenlinie hin. Im ersten Falle (Art. 90) sei, wenn keine Söhne sind, der Fürst der Erbe, im zweiten Falle (Art. 91) könne der Fürst überhaupt nicht Erbe werden. Das bedeute, wenn weder Söhne noch Töchter da sind, dann erbten die Seitenverwandten. Ein solcher logischer Schluss werde bestärkt 1) durch den Hinweis auf die Blutrache in Art. 1 *RP*: die Rechte der Verwandten wurden überhaupt nicht ausgeschlossen; 2) durch den Art. 13 des Vertrags Olegs [B1a]; 3) durch die Worte der Kirchenstatuten [1] (Art. 9): *brat'ja ili deti tjažutsja o zadnice* („Brüder oder Kinder streiten sich über die Hinterlassenschaft“); 4) durch die Erwähnung der testamentarischen Vermachung von Städten durch den volynischen Fürsten Vladimir Vasil'evič an seinen Bruder Mstislav in der Hypatios-Chronik unter dem Jahre 1287 (PRP II, S. 27-28); 5) durch die Testamentsurkunde des Novgoroder Kliment <13. Jh.> [B5a]. (PR II, S. 637f.) Diese Argumente zugunsten der Seitenverwandten indes sind nicht sämtlich überzeugend.

Izgoev erkennt an, dass Art. 92 in der Lesart des *Kar. sp. (razdelit' dom svoj detem svoim und paki li bez rjadu umret', to vsem detem)* die Schlussfolgerung der Mehrheit der Forscher rechtfertige, dass der *rjad* kein echtes Testament sei, sondern lediglich eine Verteilung des Vermögens unter den Kindern. Aber dieser Brauch, der zweifellos im bäuerlichen Milieu existiert habe und dort durch ökonomische Bedingungen hervorgerufen worden sei, sei von den Forschern ohne Notwendigkeit verallgemeinert und auf alle Klassen der Gesellschaft übertragen worden, und darunter auch auf jene, bezüglich derer man es als erwiesen betrachten könne, dass sie die volle Freiheit des Testaments gehabt hätten. Übrigens sei im *Sin. sp.* dieser Artikel völlig anders zu lesen; dort sei nicht gesagt, zwischen wem der Testierer teilt, d.h. es werde ihm die volle Freiheit der Verfügung eingeräumt. Folglich stehe nicht das bäuerliche Gewohnheitsrecht vor uns, sondern ein Recht, das die Freiheit des Testaments kenne. Aber wenn jemand ohne *rjad* starb, dann erhielten die Kinder das ganze Vermögen, mit Ausnahme eines bestimmten Teils, der zugunsten der Kirche gehe. (PR II, S. 638)

P. Beljaev /Formy/ lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass in den Art. 92 und 103 die Verfügungen, die mit dem Terminus *rjad* bezeichnet werden, nicht Akte „mortis causa“, sondern Akte „inter vivos“ gewesen seien. In allen diesen Texten gebe es kein Wort von der Bedingtheit des Geschäfts durch den Tod des Verfügenden, von irgendeiner Abhängigkeit vom Willen des Testators. (PR II, S. 638)

Ähnlich wie Izgoev äußert Sergeevič (Lekcii, S. 537, 538, 540f.) zum verbreiteten Verständnis des Art. 92 im Sinne der Begrenzung der Testamentsrechte des Vaters: Gegen ein solches Verstehen müs-

se man anmerken, dass es nach der Synodal-Ausgabe keine notwendigen Erben gebe. Über die Verteilung des *dom* werde nur allgemein gesprochen, ohne Nennung der Personen, unter denen die Teilung vor sich gehen müsse. Man könne annehmen, dass der Sterbende den Kindern auch etwas nicht vermachen konnte. Dies werde auch durch den zweiten Teil des Artikels bestätigt, d.h. im Testament könne auch nicht alles den Kindern vermacht sein. Diese Schlussfolgerung müsse man auch auf der Grundlage des *Tr. sp.* ziehen, in dem statt *vse detjam* („alles den Kindern“) *vsem detjam* („allen Kindern“) gesagt werde. Das bedeute, dass der Vater auch nicht allen zu vermachen brauchte, sondern irgendeinen habe ausschließen können. Aus Art. 92 könne man folglich nicht die Pflicht des Vaters herleiten, sein Vermögen nur unter den Kindern und unbedingt unter allen Kindern aufzuteilen. In strenger Entsprechung zu diesem Verständnis des *rjad* wertet Sergeevič auch die Worte *na tom že stojati* („dabei soll man auch stehen bleiben“). In diesem Ausdruck höre man die Heiligung des letzten Willens des Sterbenden, die Anerkennung, dass er der Erfüllung unterliege. Mit der Unterstellung der Erbschaftssachen unter die Geistlichkeit und mit der Verbreitung des Brauches, einen Geistlichen für die christliche Verabschiedung des Sterbenden hinzuzuladen, habe der letzte Wille in den Vertretern der Geistlichkeit die offiziellen Beschützer gefunden. Ihrem Einfluss müsse man auch den Einschub *na tom že stojati* zuschreiben.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 478, Anmerkung; S. 471) entgegnet Storožev, dass 1) die *RP* nicht über die Erbfolge der Seitenverwandten schweigt, sondern sie direkt ablehnt, indem sie sagt, dass wenn der *smerd* keine Söhne habe und die *bojare* und bojarischen Gefolgsleute keine Töchter, die Erbschaft an den Fürsten geht; dass 2) der Vertrag Olegs nicht von Personen spricht, die das Recht zu erben hätten, sondern von Personen, denen man die Erbschaft in Byzanz herausgeben oder nach Russland zuschicken könne. Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 473, Anmerkung) widerspricht auch Sergeevič, dass der *Sin. sp.* hier eine Lücke lasse, aber auch in ihm lasse der Kontext der Rede keinen Zweifel: *paki li bez rjadu umret', to vse detem*. Das seien eben jene Personen, zwischen denen die Teilung durchgeführt wird. Ähnlich engt auch für Maksimejko (Pravda, S. 392) die *Pravda* die testamentarische Willkür des Vaters ein. Er könne sein Vermögen nur jenen vermachen, die auch nach dem Gesetz erbten. Eine Ausnahme habe die Kirche gebildet.

Storožev überträgt den Schluss: „Aber stirbt einer, ohne sich mit den Kindern abgesprochen zu haben, dann erhalten sie alle die Erbschaft, nur nachdem ein Teil für das Gedenken der Seele ausgesondert worden ist.“ (PR II, S. 633) Er arbeitet hier den Vereinbarungscharakter des *rjad* in den Text ein, was nicht zwingend ist.

Nach Goetz (Recht III, S. 362f.) handelt es sich in Art. 92 um testamentarische Verfügungen jemandes über sein ganzes, bewegliches wie unbewegliches, Vermögen, denn diesen Inhalt habe hier das Wort *dom*, Haus. Das Testament bestimme nur, in welcher Art unter die Söhne, als die gesetzlichen Erben, das Vermögen zu verteilen sei. Seinen freien Willen könne er nur nach der Seite hin bekunden, wie er sein Vermögen unter seine Kinder verteilt. Und selbst da seien ihm gewisse gewohnheitsrechtliche Schranken gezogen, denn in Art. 100 lese man: „aber der väterliche Hof (gehört) ohne Teilung ganz dem jüngsten Sohne“. Vladimirskij-Budanov und Rožkov, so Goetz (Recht III, S. 365, 367), sähen das Testament, *rjad*, als einen Vertrag unter den Familienmitgliedern an, unter Hauptteilnahme des Vaters, über das allgemeine Familienvermögen. Der Testamentsvertrag drücke nach ihnen nicht den persönlichen Einzelwillen des Vaters aus, sondern den Kollektivwillen der ganzen Familie. Demgegenüber will Goetz am Testament, *rjad*, als der Willensäußerung der einen Person, die das Testament errichtet, festhalten. Es sei die Verfügung, die dem Vater über die Verteilung des Vermögens zustehe. Der in Art. 92 in *rjad* liegende Begriff sei etwa der im Worte „teilen“, *razdelit'*, ausgedrückte. In Art. 103 lese man von der Mutter: „stirbt sie ohne Willensäußerung“, *bez jazyka li umret'*. Dieses Wort, speziell *jazyk* im Sinne von subjektiver Aussage, entspreche der Wendung mit *rjad* in Art. 92, und so werde man *rjad* als Testament, als die subjektive Willensäußerung, die Aussage des Vaters darüber, wie seine Hinterlassenschaft zu teilen ist, ansehen dürfen. Unter dem Einfluss der christlichen Kirche sei der Schluss von Art. 92 abgefasst, dass man bei einem ohne Testament Sterbenden einen Teil zu seiner Seelenruhe dahingibt. Dies sollte der Kirche auch für die Fälle sichergestellt werden, in denen ein Testament gefehlt hat.

In seiner Rezension zu Goetz moniert Filippov (Rezension, S. 455) die Übersetzung des *rjad* als „testamentarische Verfügung“. Der *rjad* sei vielmehr ein Vertrag unter den Familiengliedern, unter Hauptteilnahme des Vaters, über das allgemeine Familienvermögen. Es sei dies eher ein Erbvertrag. Ähnlich erläutert Kohler (S. 303), dass der Vater unter den Söhnen eine elterliche Teilung vornehmen

könne; solche Teilung heiße *rjad* = Vertrag; sie geschehe also durch Erbvereinbarung; von einem einseitigen Testament sei nicht die Rede.

Maksimejko /Interpoljacii/, der dem *Sin. sp.* den Vorzug gibt, interpretiert Art. 92 so: Der Erblasser war nicht durch irgendeinen festgelegten Kreis von Erben eingegrenzt; ihre Auswahl hing allein von seinem Willen ab – wie er vor dem Tode das Vermögen verteilt, so soll es dabei auch bleiben; wenn aber der Verstorbene kein Testament errichtet hat, dann ist sein ganzes Vermögen als Erbschaft an die Kinder gegangen. (PR II, S. 639)

Kočin erläutert, die Formel *razdelit dom svoj detjam* verweise darauf, dass sich die Funktionen des Familienhauptes auf den *razdel* allein unter den Kindern begrenzt. Die Auslegung des Wortes *rjad* gebe Antwort auf die Frage, in welchem Maße der Wille des Erblassers die Möglichkeit der Übergabe der Erbschaft nach dem Gesetz und nach dem Gewohnheitsrecht ausgeschlossen hat, zugleich auf die Frage nach dem Recht der Verfügung des Familienhauptes über das Vermögen. Das Testament (*zaveščanie*) sei der *rjad*, d.h. ein Vertrag zwischen allen Mitgliedern der Familie, mit der Hauptteilnahme des Vaters, über das allgemeine Familienvermögen (Vladimirskij-Budanov). Kočin erklärt, dass die Lesart des *Sin. sp.* allen übrigen *spiski* der *RP* widerspreche. Der Text dieses *spisok* leide allgemein unter vielen Defekten, und die Auslassung der Worte *svoj detem* und die fehlerhafte Schreibung *vse* anstelle von *vsem* sei natürlich durch die Mangelhaftigkeit des *spisok* zu erklären. Der Vergleich mit den Art. 103 und 106 sei nach Meinung vieler Forscher eine ausreichende Grundlage, um die Zahl der Erben durch den engen Kreis der Familie begrenzt zu sehen, und zwar durch die Verwandten der absteigenden Linie (Popov, Citovič, Vladimirskij-Budanov). (Učebnoe posobie, S. 81f.)

Gitermann (S. 370, Fn. 3) hält die Aussage über den Teil für die Seele für unsicher, da der Text vermutlich verstümmelt sei und von Abschrift zu Abschrift variere. Vielleicht heiße es auch: „Und jede Seele soll einen gleichen Teil erhalten“. Nein, die Aussage im Text ist zuverlässig.

Romanov (Ljudi, S. 205) erläutert: Die Familie kam im Moment des Todes des Vaters in vollem Bestand und so zusammen, dass er es schaffte, alle Verfügungen (den *rjad*) zu treffen. Hier sei seine Macht durch nichts begrenzt. *Dom* sei die Gesamtheit des beweglichen und unbeweglichen, des belebten und unbelebten Vermögens. „Allen Kindern“ bedeute „allen Söhnen“.

Vernadsky (S. 51) übersetzte: „If anyone, before dying, makes a settlement dividing his estate between his children, his will stands. If he dies without a will, the estate is divided between his children <in equal shares>, except for a portion which goes <to a monastery> for prayers for the soul <of the deceased>.“ Vernadsky übersetzt *rjad* also in „settlement“, was außer „Regelung“ auch „Abkommen“ bedeuten kann. So nähert er sich dem Vereinbarungscharakter des *rjad* an.

Juškov (Stroj, S. 457, 458, 459) stellt die Meinungsverschiedenheiten über die testamentarische Verfügungen heraus. Eine freie Testierung hätten Reutz, Nevolin, I. Beljaev, Čičerin, Sergeevič u.a. angenommen. Nach anderer Meinung gäbe es keine Vererbung nach Testament (Popov, Nikol'skij, Vladimirskij-Budanov); der *rjad* sei kein Testament, sondern nur die Vererbung des Vermögens zwischen den gesetzlichen Erben. Andere hätten den *rjad* für ein Testament gehalten, nach dem der Erblasser nach seiner Willkür die Erben bestimmte und zwischen ihnen das Vermögen verteilte (Sergeevič, Maksimejko). Juškov sieht hier Vererbung nach Testament. Dabei sei die Lesart des *Sin. sp.* schwerlich anzunehmen. Trotzdem: Aus Art. 92 dürfe man nicht die Verpflichtung des Vaters herleiten, sein Vermögen nur zwischen den Kindern und unbedingt zwischen allen Kindern zu verteilen.

L. Schultz (S. 66) erklärt, die „dritte Redaktion“ kenne auch das Testament („*rjad*“). Es habe mündlich sowie schriftlich errichtet werden können. Es sei strittig, wie weit sich die Testierfreiheit erstreckt habe, weil die „dritte Redaktion“ keine festen Anhaltspunkte darüber biete. Das byzantinische Recht habe sie im Interesse der nächsten Verwandten eingeschränkt. Man dürfe annehmen, dass die Testierfreiheit nach altrussischem Gewohnheitsrecht weitgehend gewesen sei: Man habe eigene Kinder und Verwandte ausschließen und die Erbschaft nach Belieben verteilen können. Das ergäbe sich aus Art. 138 => 106, demzufolge die Mutter im Todesfall frei testiert habe. Man dürfe deshalb annehmen, dass die Rechte des Vaters nicht geringer gewesen seien.

Zimin erläutert, die (wahrscheinlichere) Lesart *vsem detem* bedeute „allen Söhnen“. *Dom* bezeichne in diesem Falle das Vermögen überhaupt (Art. 83), und nicht das Gehöft, das in der EP als *dvor* bezeichnet werde (Art. 100). *Rjad* sei hier das Testament. (PRP I, S. 180) Tichomirov (Posobie, S. 106) erklärt, *rjad* sei ein Testament oder ein mündliches Vermächtnis. Die Söhne hätten das Erbe geteilt, wenn es nicht durch den Vater geteilt worden ist. Nein, sie konnten zusammenbleiben.

Szeftel (Documents, S. 89, Art. 83) übersetzt: „Si quelqu'un, avant de mourir, partage sa maison /dom/ entre (ses) enfants, on se tiendra à cela; si au contraire il meurt sans disposition /räd/, en ce cas (la succession est) à tous les enfants, et pour lui-même on donnera une portion pour (le repos de) son âme.“ *Dom* übersetzt er also wörtlich in „un maison“, Haus. Bei *rjad* entscheidet er sich für „disposition“.

Feldbrugge (Land, S. 23) sieht hier eine Disposition „ante mortem“. Art. 92 erlaube es nicht zu schließen, dass der Testator frei war, sein Vermögen an Personen außerhalb des Kreises seiner Intestaterben (mit Ausnahme der Kirche) zu hinterlassen. Der Eindruck sei, dass der Testator nur fähig war, die Verteilung seines Guts unter den Intestaterben zu spezifizieren, eingeschlossen die Vorsorge für seine Witwe. Die zugrundeliegende Idee sei offensichtlich gewesen, dass das Gut als Familieneigentum anzusehen ist, verwaltet vom Vater als Haupt der Familie.

Ščapov sieht im Artikel die Existenz beider Formen der Vererbung geregelt – nach Testament und nach dem Gesetz. Als Erben ohne Testament träten hier nur die Kinder auf. Ob nach Testament die Erben ebenso nur die Kinder waren, sei auf der Grundlage dieses Artikels schwer zu sagen; er beginne mit der Bedingung, dass der Erblasser sein Vermögen schon an die Kinder übergibt, aber er schreibe dies nicht vor. Auf die zweite Hälfte des 13. Jh. bezögen sich Hinweise, dass der Kreis der Erben nach Testament breiter gewesen sei. In erhaltenen Testamenten des Volyner Fürsten Vladimir Vasil'kovič, der 1288 gestorben ist, träten als Erben sein Bruder und seine Frau auf, im Testament für das Novgoroder Jur'ev-Kloster (vor 1270) rechtfertigte Kliment [B5a] die Übergabe seiner Güter damit, dass er keine Erben habe, und zwar als Bruder und als Sohn. Dies habe es einigen Forschern (Sergeevič, Storožev, Maksimejko, Juškov) gestattet zu äußern, dass der Kreis der Erben nach Testament weiter sein konnte. Im Statut des Fürsten Vladimir [1] sei, beginnend mit dem Wechsel vom 12. zum 13. Jh. oder in der ersten Hälfte des 13. Jh., unter den Sachen, die der Jurisdiktion der Kirche unterliegen, gesagt: *brat'ja ili deti tjažjut'sja o zadnicju* („Brüder oder Kinder streiten sich um die Hinterlassenschaft“), in seinen Texten des 13.-16. Jh. würden auch Erbschaftsstreitigkeiten zwischen Schwestern und Kindern und überhaupt innerhalb der Verwandtschaft erwähnt. Im Novgoroder Statut Vsevolods über Kirchengenichte würden ebenfalls Streitigkeiten der Brüder oder Kinder über die Erbschaft erwähnt. (RZ 1, S. 115f.) *Rjad* definiert Ščapov als Festlegung, Verfügung, bei mehreren Teilnehmern als Vertrag, Vereinbarung. (RZ 1, S. 115) *Dom* erklärt er als Vermögen, hauptsächlich als bewegliches, im Unterschied zu *dvor* (Art. 83), der sowohl bewegliches als auch unbewegliches Vermögen einschließe. (RZ 1, S. 116)

Kaiser (Laws, S. 30) übersetzt so: „If someone who is dying divides his property among his children, then <that division> stands; but if he dies without <having made any> disposition, then <his property is divided evenly> among all his children, and give one portion <to the church to remember> his soul <in prayers.>“

Jochim (S. 43 u. Fn. 366, 367) sieht im *rjad* ein schriftliches Testament, im Unterschied zum mündlichen, dem *jazyk* in Art. 103. Nein, der *rjad* kann sowohl schriftlich als auch mündlich erklärt werden; gleichfalls meint *jazyk* nicht nur eine mündliche Entscheidung, sondern auch eine schriftliche, im Sinne von Erklärung.

Küpper (S. 82f.) stellt, ohne genau auf die Bestimmungen der *Pravda* einzugehen, fest, dass die alt-russischen Rechtsdokumente in ihrer Gesamtheit auf eine „recht weitgehende Testierfreiheit“ hinweisen würden. Der Erblasser habe mit seinem Vermögen ohne wesentliche Einschränkungen so verfahren können, wie er gewollt habe. Das Testament (russ.: *rjad*) habe rechtlicherseits nur wenigen inhaltlichen Beschränkungen unterlegen. Die frühere Bindung des Vermögens an die Großfamilie sei entfallen, die Sippe als Institution weitgehend aufgelöst. Die Testierfreiheit sei so weit gegangen, dass der Erblasser seine Abkömmlinge und den überlebenden Ehegatten übergehen habe können; ein Pflichtteilsrecht sei unbekannt gewesen. Allerdings habe das Vermögensstück, das für weiteste Kreise der Bevölkerung der einzige Besitz von zentraler Bedeutung gewesen sei, nicht der Dispositionsbezugnis des Erblassers unterlegen: das Ackerland, auf dem die Familie lebte. Bei Sklaven und Hörigen habe der Grund dem Grundherrn gehört. Bei aller Euphorie: Der Grad der Testierfreiheit ist umstritten, auch heute noch.

Die Verfügung (*rjad*) kann also eine Vereinbarung sein, hier eine mit den Kindern vereinbarte Aufteilung. Es kann aber auch eine autoritäre Anordnung sein, mit der das Vermögen geteilt, aber auch Erben ausgeschlossen werden können. Beide Charakterzüge können hier zutreffen. Der Form nach kann der *rjad* schriftlich oder mündlich abgeschlossen sein. Ob zur Zeit der EP schon Eltern und Seiten-

verwandte berücksichtigt werden, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Der Kreis dieser möglichen Erben erweitert sich jedoch gegen Ende des 13. Jh. glaubhaft. Das bedeutet, dass erst bei Fehlen dieser möglichen Erben das Erbrecht des Fürsten als Haupt des Staates wirksam wurde.

Art. 93: Sin., Kar. sp.: to ou svoich detei vzjati čast' („da ist von ihren Kindern ein Teil zu nehmen“). – Der *Kar. sp.* vereinigt diesen Artikel mit dem folgenden (Art. 106). – Ewers, *Pravda* (S. 316): „Wenn eine Frau nach dem Manne ... sitzen bleibt, so gebe man ihr einen Theil, wie ihn ihre Kinder nehmen“. Recht (S. 326): „so nehme man von ihren Kindern einen Theil“. – Goetz, *Programm* (S. 11); Recht I (S. 293); Recht III (S. 354): „so gibt man ihr einen Teil – aber von ihren Kindern nimmt man einen Teil –“. – Gitermann (S. 370): „so soll sie von ihren Kindern einen Teil nehmen ... Ein Erbteil (vom Vermögen) des Mannes braucht sie nicht (hat sie nicht zu beanspruchen)“. – Kronsteiner (S. 47): „da gebe man ihr den Anteil. ... Das Manneserbe gebührt ihr nicht.“

Dieser Artikel bestimmt die erbrechtlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Frau als Witwe. Man soll ihr einen Versorgungs-Teil geben. Was ihr der Mann zugewendet hat, daran ist sie Eigentümerin. Die Hinterlassenschaft des Mannes jedoch steht ihr nicht zu.

Es ist also, entgegen Ewers (*Pravda*), kein Teil, der den Teilen der Kinder gleich ist. In der Übersetzung von Goetz und Kronsteiner ist dieser Teil bzw. Anteil unerklärt. Gitermann schließt zutreffend einen Erbteil aus. Hier liegen jedoch unterschiedliche Handschriften zugrunde.

Boltin überträgt: „Wenn eine Frau nach dem Mann in der Witwenschaft bleibt, da gibt man ihr einen Teil von dem Hab und Gut, das ihren Kindern folgen soll, und was der Mann ihr zu seinen Lebzeiten gab, das verbleibt bei ihr darüber hinaus; das Mannesgut soll sie nicht besitzen.“ (PR II, S. 640)

Nach Roždestvenskij bestand das Hab und Gut der Frau aus der Mitgift und aus den Geschenken, die sie von ihrem Mann erhalten hat. Dieses Vermögen sei der Frau auch nach dem Tode des Mannes verblieben, und deshalb habe sie darüber nach ihrer Willkür verfügen können. Die Frau, die Witwe bleibt, erhalte außerdem einen Teil aus dem Gut, das ihren Kindern folgt, und was ihr der Mann zu seiner Lebenszeit gegeben hat, das bleibe in ihrem Eigentum, neben diesem Teil. (PR II, S. 641)

Kunicyn bemerkt, dass die Frau im Hause als eine dem Mann unterworfenen Person, als seine Gehilfin, gar als seine Genossin galt, jedoch rechtlich nicht zum Mitinhaber an seinem Vermögen gemacht wurde. Und deshalb erkenne die *RP* die Ehefrau auch nicht als Erbin des Mannes an. Aber sie stelle dem Willen des Mannes frei, ihr durch eigene Anordnung so viel Großzügigkeit aus seinem Vermögen zu erweisen, wie viel ihm in den Sinn komme. In der *RP* sehe man keinerlei Begrenzung des Vermögensteils, den der Mann der Ehefrau zuwenden kann. Man sehe nur, dass sie das, was ihr der Mann gibt, wie eine Herrin besitzt. Unabhängig davon, und wenn der Mann keinerlei Vermögensteil der Frau bestimmt habe, bestimme die *Pravda* ihr einen gewissen Teil aus der Erbschaft des Mannes, die auf ihre Kinder übergeht. Dieser Teil komme der Witwe als völlig freies und von den Kindern unabhängiges Eigentum zu und behalte den Charakter seiner Bestimmung – ihr zu einer friedlichen und armutslosen Existenz zu dienen. (PR II, S. 641)

Nikol'skij ist geneigt, diesen Artikel dem Einfluss des byzantinischen Rechts zuzuschreiben. Es sei klar, dass der Teil, der von der Frau nach dem Tode des Mannes erhalten wurde, die Bedeutung des Lebensunterhalts (*prožitok, soderžanie*) gehabt habe, der deshalb auch in ihrer vollen Verfügung gestanden habe. (PR II, S. 642)

Nach Sergeevič (Lekcii, S. 555f.) ist im Art. 93 der Fall vorgesehen, wenn die verwitwete Mutter freiwillig getrennt von den Kindern lebt, d.h. der analoge Fall zu Art. 102. Nach dem Tode des Mannes erhalte die Frau einen Teil der Erbschaft; weiter werde gesagt, sie sei Herrin dessen, was ihr der Mann zugewendet habe. Das sei das „hypobolum“. In einigen Handschriften (in *spiski* der Karamzin-Gruppe und im *Sin. sp.*) stehe nach den Worten *na nju čast' dati* geschrieben: *a u svoich detej vzjat' čast'* („und von ihren Kindern ist der Teil zu nehmen“). Dies sei ein Hinweis auf das Aufeinandertreffen russischer Prinzipien mit byzantinischen. Nach russischen Prinzipien erbten nur die Söhne. Das byzantinische Recht gebe der Frau einen gleichen Teil mit den Kindern. Dem russischen Bewusstsein stelle sich dieser Teil als aus der Erbschaft der Kinder entnommener dar, und deshalb füge die *Pravda* auch hinzu: dieser Teil sei von ihren Kindern zu nehmen. Dieselbe russische Ansicht scheine auch in der letzten Phrase hindurch: *a zadnica ej mužnja ne nadobe* („aber die Hinterlassenschaft ihres Mannes ist ihr nicht nötig“).

Vladimirskij-Budanov (*Obzor*, S. 483, 484) meint, der Teil, der der Witwe ausgesondert wird, könne ihr durch ihren Mann im Testament oder bei der Teilung der Kinder zugewiesen sein. Ein solcher Teil

sei der gleiche, der später zum Unterhalt (*na prožitok*) bestimmt wurde. Offenbar sei gemeint, wenn die Frau nicht Witwe bleibt, dann erhält sie auch den Teil nicht. Die Mitgift werde ihr nach dem Tode des Mannes zurückerstattet, aber das habe keinerlei Bezug zum Recht der Erbschaft.

Nach Ključevskij (Kurs I, S. 230) sind im Vermögen der Witwe der Teil, der ihr aus der Erbschaft der Kinder zum Lebensunterhalt bis zum Tode oder bis zur zweiten Eheschließung ausgesondert wurde, und jenes, was ihr der Mann zu vollem Eigentum gegeben hat und das in einer Formel ausgedrückt sei, die an den römischen Terminus für das volle Eigentum („dominium“) erinnert: *tomu že est' gospoža* („darüber ist sie auch Herrin“), genau unterschieden worden.

Storožev überträgt: „Wenn eine Frau nach dem Tode des Mannes nicht heiratet, dann ist für sie ein Teil auszusondern, und was ihr der Mann zu Lebzeiten bestimmt hat, das besitzt sie außerdem. Aber zur Mannes-Erbschaft ist der Frau kein Zugang.“ (PR II, S. 640) Dies erfasst den Sinn zutreffend.

Goetz (Recht III, S. 367f.) führt aus, dass in Art. 93 der Anteil der Frau an der Erbschaft für den Fall bestimmt werde, dass sie Witwe bleibt, sich nicht wieder verheiratet. Dann gebe man ihr einen Teil. Wenn sie aber nicht Witwe bleibt, werde sie wohl nichts aus der Hinterlassenschaft bekommen haben, ihre seinerzeitige Aussteuer ausgenommen. Diesen Teil nehme man, wie die Synodal- und die Karamzinsche Handschrift hinzufügen, von den Anteilen der Söhne. Weiter sage Art. 93, dass die Frau Herrin ist über das, was ihr der Mann bestimmt hat. Man dürfe annehmen, dass es ein der Witwe besonders von ihrem Mann bestimmter Anteil sei, der über den ihr bei der Verteilung zukommenden Teil hinaus geht und auf diesen nicht angerechnet wird. Jedenfalls sei es nach dem Wortlaut wahrscheinlich, dass man für die Frau zwei verschiedene Stücke anzunehmen habe, den Teil und das ihr vom Verstorbenen von vornherein Bestimmte.

Vernadsky (S. 51) übersetzt: „If the wife survives her husband, she receives a portion <of the estate in usufruct>; and whatever her husband had given her <by a special settlement>, she owns that, but she does not inherit the estate.“ Demnach erhält also die überlebende Ehefrau einen Anteil des Nachlasses als „usufructus“; was ihr Gatte ihr jedoch durch eine spezielle Regelung gegeben hat, hat sie zu eigen, aber sie erbt nicht den Nachlass. Der Eingang nennt also die Bedingung nicht.

Juškov (Stroj, S. 468) erläutert, nach dem direkten Sinn des Art. 93 sei durch den Tod des Vaters nicht die Erbfolge für die Kinder in sein Vermögen eröffnet worden. Dieses Vermögen sei in der Verfügung der Frau geblieben. Sie habe aus dem Vermögen des Mannes nur einen „Teil“ (*časť*) erhalten. Dies sei kein Teil der Erbschaft, sondern eine Zuteilung gewisser Mittel für spezielle Zwecke, d.h. Zuteilung für die Witwe, die Töchter, ein Beitrag zur Erinnerung an die Seele. Juškov (Stroj, S. 454) findet in diesem Artikel (auch in Art. 101) die Vormundschaft der Mutter („tutela legitima“) begründet. Dies erfolge ohne Teilung des Vermögens; die Mutter erscheine als Familienhaupt. Dies ist, was Art. 93 angeht, fraglich.

L. Schultz (S. 66) meint, die Frau habe gemäß altrussischem Recht nach dem Tode ihres Mannes nicht geerbt. Nur der Einfluss des byzantinischen Rechts habe dazu geführt, dass die Ehefrau einen gleichen Teil bekommen habe wie die Kinder. Die Gleichheit ist spekulativ.

Zimin überträgt: „Wenn die Frau nach (dem Tode) des Mannes Witwe bleibt, dann ist ihr ein Teil zu geben, sie ist auch Herrin dessen, was ihr der Mann testamentarisch vermacht hat, aber zur Erbschaft des Mannes (selbst) ist ihr kein Zugang.“ (PRP I, S. 133) Er kommentiert, dieser Artikel zeige, dass die Frau nach dem Tode des Mannes nicht Erbin der Grundmasse des Vermögens war. Sie habe das Recht der Treuhandschaft (*opeka*) über dieses und einen Anteil (*vydel*) zu Eigentum erhalten. Der Artikel unterscheide streng die *zadnica*, das vererbare Grundvermögen, von der *časť*, dem Teil gewisser Mittel, die der Frau oder den Töchtern (Art. 90) zustanden oder zum Gedenken der Seele (Art. 92) gingen. Das spezielle Verbot für die Frau, die *zadnica* zu erben, zeuge davon, dass die verwitwete Frau nicht nur der Vormund der minderjährigen Kinder, sondern auch die vollberechtigte Herrin des Vermögens des verstorbenen Gatten war. (PRP I, S. 181)

Tichomirov (Posobie, S. 106), der diesen mit dem nächsten Artikel (zu Art. 88) vereinigt, stellt heraus, dass die Witwe einen besonderen Teil erhielt, wenn sie nicht erneut heiratete und sich nicht zur Nonne weihen ließ. Das ist möglich, denn auch in diesem Falle blieb sie nicht als Witwe sitzen.

Szeftel (Documents, S. 89f., Art. 84) übersetzt so: „Si la femme demeure veuve après (la mort de) son mari, en ce cas on donnera une portion pour elle, cependant qu'elle est maîtresse de ce que le mari aura réservé /vozložit'/ pour elle (par acte entre vifs), mais elle n'intervient pas dans la succession du mari“. Hier fügt er den nächsten Artikel an.

Milov (Perevod, S. 150) hält die Formulierung *čto na nju muž' vzložit'* für eine Vermachung nach Testament, im Unterschied zur *zadnicja*, die er als gesetzlich vererbtes Vermögen ansieht.

Ščapov erläutert, dass eine Witwe, wenn sie nicht erneut heiratet, einen bestimmten Teil des Vermögens des Mannes zum Leben erhält. Im *Sin. sp.* werde präzisiert, woher dieser Teil genommen werden sollte – auf Kosten des Anteils der erwachsenen Kinder. Außerdem bleibe die Witwe Eigentümerin all dessen, was ihr durch den Mann geschenkt worden ist (Schmuck, Kleidung u.Ä.). Diese Norm sei mit dem Streben verbunden gewesen, das Vermögen des Vaters an die Söhne zu geben, denn das Recht der Witwe an der Erbschaft habe zu ihrem Übergang in die Hände des neuen Mannes und seiner Kinder führen können. (RZ 1, S. 116)

Kaiser (Laws, S. 30) übersetzt den Artikel so: „If a woman after <her> husband's <death> remains <a widow>, then give her a portion <of her husband's estate>; but <if> her husband <,while still alive,> assigned her some <property>, of that she is mistress, and she has no need of her husband's estate.“

Küpper (S. 83) stellt heraus: Nach altrussischem Herkommen sei die überlebende Ehefrau von der Erbfolge ausgeschlossen gewesen. Die zweite Redaktion der *RP* habe sich in der Frage jedoch dem byzantinischen Recht angenähert und der Witwe denselben Teil wie den Kindern gewährt. Diese Aussage, die auf L. Schultz zurückgeht, übersieht, dass es sich hier nicht um einen Erbteil, sondern um einen Versorgungs-Teil handelt.

Jochim (S. 42 u. Fn. 364) folgert aus der Wendung *čto na nju muž v-zložit'* („was für sie der Ehemann hinterlegt“), dass die Witwe eines Bojaren Anrecht auf ein Erbteil habe, welches ihr Mann für sie vorgesehen habe. Es ist jedoch kein Erbteil, sondern das, was der Mann (er muss nicht unbedingt ein *bojarin* oder *družinnik* sein) ihr zu Lebzeiten zugewendet hat. Die Hinterlassenschaft ihres Mannes steht ihr ausdrücklich nicht zu. Hinzu kommt, dass die Witwe auch für immer Witwe bleibt.

Es sind mithin folgende Teile des Vermögens der Witwe zu unterscheiden: a) der Versorgungs-Teil, der aus den Erbteilen der Söhne ausgesondert wird; b) das, was ihr der Mann zugewendet hat (Geschenke, Anschaffungen wie Kleidung, Schmuck etc.); c) die Mitgift.

Eine Frage ist, ob die Witwe minderjährige oder volljährige Kinder hat. Da hier von einer realen Aussonderung gesprochen wird, ist vorauszusetzen, dass die Kinder ihre Erbschaft schon angetreten haben, d.h. volljährig sind. Zu dieser Frage werde ich auch in Art. 101 Aussagen treffen.

Art. 94: Ewers, Pravda (S. 316f.): „Sind Kinder einer ersten Frau da, so nehmen sie ihr Muetterliches, und was ihr als Frau zugewendet wurde. Beide nehmen ihr Muetterliches.“ Recht (S. 326): „so nehmen die Kinder das der Mutter Gehörige, oder was der Frau ausgesetzt war. Beide nehmen das der Mutter Gehörige.“ – Goetz, Programm (S. 11); Recht I (S. 295); Recht III (S. 354): „oder hatte dieser <Mann> seiner Frau etwas bestimmt, so erhalten sie das ihrer Mutter (Gehörige).“ – Kronsteiner (S. 47): „Sind Kinder da, da nehmen die Kinder von der ersten Frau das ihrer Mutter. Oder, ist etwas auf die Frau gelegt, nehmen sie ebenso das ihrer Mutter.“

Der Artikel bestimmt, dass Kinder aus mehreren Ehen jeweils Erben ihrer Mutter sind. Die Kinder der ersten Frau nehmen das ihrer Mutter Gehörende. Hatte der Mann etwas der zweiten Frau zugewendet, so nehmen beider Frauen Kinder das jeweils ihrer Mutter Gehörende.

Bei Ewers findet man eine andere Interpunktion; es fehlt das wichtige Faktum, dass es um Kinder zweier Mütter geht. Das trifft auch (nur in der ersten Fassung) auf Goetz und auf Kronsteiner zu. Dies geht nicht an. Das Wort *obače* in der altrussischen Vorlage enthält im Kern „beide“.

Auch Boltin berücksichtigt dies nicht. Er überträgt: „Wenn sich aber Kinder von der ersten Frau des Verstorbenen ergeben, da sollen sie das Hab und Gut ihrer Mutter nehmen oder (das), womit der Mann sie ausgestattet hat; und außer ihnen hat niemand an seinem Hab und Gut teil.“ (PR II, S. 645)

Nevolin /III/ erläutert, der Vater, der Kinder von der ersten Frau hat, habe nicht das Recht, seiner zweiten Frau irgendetwas aus dem Vermögen der Mutter dieser Kinder zuzuwenden; seine Kinder von der ersten Frau müssten das Vermögen ihrer Mutter erhalten, obwohl er aus diesem Vermögen irgendetwas seiner zweiten Frau vermacht hat. Hier werde angenommen, dass der Mann das Vermögen, das nach dem Tode seiner Frau hinterlassen wurde, in seinem Besitz hat, aber gleichzeitig werde verfügt, dass dieses Vermögen seinen Kindern von der verstorbenen Frau zu Eigentum gehört und dass er nicht berechtigt ist, davon irgendetwas seiner zweiten Frau zuzuwenden. Die Verfügung des Art. 94 sei nicht nur ihrem Inhalt, sondern auch ihrer Ausdrucksweise nach einer Verfügung der Ekloga vollkommen ähnlich, wonach dem Vater die Nutzung des eingebrachten Guts seiner Frau, die aus der Ehe mit ihm Kinder hinterlassen hat, gehört habe, obwohl die Eigentumsrechte an diesem Vermö-

gen den Kindern gehört hätten, weshalb sie ohne Zweifel auch hier entlehnt worden sei. (PR II, S. 646) Nevolin denkt offenbar an die Regel, die besagt, wenn bei Vorhandensein von Kindern die Frau vor ihrem Mann verstirbt, der Mann, der Vater der gemeinsamen Kinder, Besitzer der Mitgift der Frau und ihres gesamten in Sondergut bestehenden Vermögens sei, da die Kinder seiner Gewalt unterstehen, ihm auch die gesamte Besorgung und Verwaltung des Hauses obliege. Falls der Vater aber eine neue Ehe eingeht, müsse er, solange die Kinder minderjährig sind, ihr Muttergut ungemindert aufbewahren; wenn sie volljährig sind, solle er ihnen, wenn sie es wünschen, dieses Gut vorbehaltlos aushändigen. (Burgmann, *Ecloga*, 2.5.2, S. 175/177; Lipšic, II,7, S. 46f.) Jedoch: Die älteste slavische Handschrift der *Ekloga* stammt aus dem 14. Jh.

Nikol'skij zitiert die *Kormčaja kniga*: *Ašče li čade budut ot vtorje ženy, i ključitsja emu umreti, let est' i pervym čadom i vtorym svoego naslediti otca, tako že i matere* („Wenn aber Nachwuchs von der zweiten Ehefrau sein wird, und schließt er mit dem Leben ab, dann lässt man die erste und die zweite Nachkommenschaft ihren Vater beerben, ebenso auch <ihre> Mutter“), und er macht Vorbehalte: Die Verfügungen der *RP* über die Erbfolge von Stiefkindern könnten natürlich auch aus einheimischen Prinzipien hergeleitet sein, nämlich aus jener Bestimmung der *Pravda*, dass Kinder nur ihren leiblichen Vater beerben, nicht aber den Stiefvater. Nichtsdestoweniger zeige die nahe Ähnlichkeit, fast Identität der *Kormčaja kniga* und der *RP* über die Erbfolge von Stiefkindern, dass diese Verfügungen im alten Russland nicht ohne einen kräftigen Einfluss des byzantinischen Rechts Gesetzeskraft erhalten haben, zumindest im Verhältnis zur Mutter. (PR II, S. 646) Nikol'skij meint hier die Regel der *Ekloga*: Wenn der Mann auch mit der zweiten Frau Kinder hat und dann stirbt, dann können sowohl die Kinder aus der ersten Ehe als auch die aus der zweiten Ehe ihren Vater beerben, entsprechend auch bei der Mutter. (Burgmann, *Ecloga*, 2.8.1, S. 181; Lipšic, II,11, S. 48) Wenn Nikol'skij dies aus der *Kormčaja kniga* zitiert, dann ist sie so im 13. Jh. verbreitet worden, also ebenfalls nach der Redaktion der *EP*. Es ist also zu fragen, wie diese Regel vorher in die *Rus'* gekommen sein soll. Auch Sergeevič (Lekcii, S. 553f.) vergleicht den Art. 94 mit der *Ekloga*. In diesem Artikel werde der Tod eines Menschen betrachtet, der in zweiter Ehe war und Kinder aus der ersten hatte. Erst nach seinem Tode hätten die Kinder aus erster Ehe die Erbschaft der Mutter erhalten; sie hätten auch das erhalten, was der Vater aus dem Vermögen ihrer Mutter seiner zweiten Frau gegeben hatte. Zu Lebzeiten des Vaters sei folglich, ungeachtet seiner zweiten Ehe, das gesamte Vermögen der Verstorbenen in seiner Verwaltung geblieben. So sei es auch in der *Ekloga* bei Minderjährigen, nur dass aus dem Artikel der *RP* nicht ersichtlich sei, ob diese Kinder volljährig waren oder nicht.

Vladimirkij-Budanov (*Obzor*, S. 484) erklärt, hinsichtlich der zweiten Ehefrau, die als Witwe hinterblieb, könne man noch denken, dass hier die Rede von dem Vermögen geht, das ihr durch den Mann für den Unterhalt zugeteilt worden ist. Bezüglich der ersten, der vor dem Tode des Mannes verstorbenen Frau, sei jedoch eine solche Annahme unmöglich. Es sei klar, dass hier die Rede von den eigenen Vermögen der Frau, die von ihr als Mitgift eingebracht oder während der Ehe erworben wurden, gehe. Das trifft zu.

Storožev überträgt: „Wenn Kinder von der ersten Frau hinterbleiben, dann erhalten sie einzeln den Teil, der ihr nach dem Tode folgen würde, und jenes, was der Letztere <= der Ehemann> ihr zu Lebzeiten bestimmt hatte.“ (PR II, S. 645) Dieser Autor trifft die Situation nicht genau.

Nach Goetz (*Recht III*, S. 370f.) behandelt Art. 94 den Fall, dass beim Tode des Vaters Kinder aus zwei Ehen vorhanden sind, Söhne der den Verstorbenen überlebenden zweiten Frau und einer vor ihm verstorbenen früheren, ersten Frau. Unter den „Kindern“ versteht Goetz auch hier wieder die „Söhne“. Es werde nicht die Teilung des väterlichen Nachlasses unter diesen von zwei Frauen stammenden Söhnen des einen Vaters besprochen, denn diese gehe nach den Verordnungen von Art. 92 vor sich. Es handele sich vielmehr in Art. 94 um das, was die erste Frau hinterlassen hat. Dieses Vermögen sei dem Witwer zur Verwaltung und Nutznießung geblieben auch während seiner zweiten Ehe, also bis zu seinem Tode. Das gehe aus dem ganzen Zusammenhang hervor, in dem Art. 94 stehe. Es sei, so Goetz (*Recht III*, S. 371), in Art. 92-95 allgemein die Situation angenommen, dass der Familienvater stirbt; in diesem Falle erhielten nach Art. 94 die Kinder aus seiner ersten Ehe ihr Muttergut erst nach dem Tode des Vaters, folglich habe er zu seinen Lebzeiten darüber verfügt. Das sei nun allerdings nicht mit eigenen Worten in der *Pravda* ausgedrückt. In der Erklärung von Art. 94 bzw. in dieser Annahme seien sich auch die Hauptkommentatoren der *Pravda* – Sergeevič, Vladimirkij-Budanov, Rožkov – einig. Worin bestehe nun das Muttergut der Söhne aus der ersten Ehe des Verstorbenen? Nach Art. 94 könne man zwei Bestandteile annehmen. Einmal heiße es, dass die Söhne aus erster Ehe

das ihrer Mutter Gehörige erhalten, *to to vozmot' deti matere svoeja*. In diesen Worten liege, dass dieses Vermögen von vornherein immer der Mutter gehört habe. Es werde also die von ihr in die Ehe mitgebrachte Aussteuer gewesen sein. Weiter, so Goetz (Recht III, S. 372f.), lese man, eingeleitet mit dem Wort „oder“, dass die Söhne aus erster Ehe bekämen, was der Vater seiner Frau bestimmt habe, *ljubo si na ženu budet' vzložil, obače materi svoej vozmot'*. Das wäre also der Besitz, den der Vater während der ersten Ehe seiner Frau speziell zum Eigentum überwiesen habe. Beides werde nach dem Tod des Vaters aus der allgemeinen Nachlassmasse ausgesondert und gelange vorab an die Söhne aus erster Ehe zur Verteilung. Mit diesem Inhalt von Art. 94 decken sich nach Goetz in einer Hinsicht Bestimmungen der Ekloge, tit. II c. 6. Verwalter des mütterlichen Vermögens bleibe der Vater auch, wenn er eine zweite Ehe eingeht, wie das in Art. 94 angenommen sei. Aber zur Ekloge gebe es einen wesentlichen Unterschied. Verwalter des Mutterguts bleibe der Vater, sei es, dass er Witwer ist, sei es, dass er sich wieder vermählt hat, nur solange die Kinder aus erster Ehe minderjährig seien, seien sie großjährig, so könnten sie nach der Ekloge ihr mütterliches Erbe vom Vater verlangen. Über diesen Punkt, ob der Vater nur während der Minderjährigkeit seiner Kinder aus erster Ehe oder auch nach ihrer Volljährigkeit Verwalter ihres mütterlichen Erbteils ist, sage die *Pravda* nichts. Aber aus dem ganzen Wortlaut von Art. 94 scheine hervorzugehen, dass entgegen der Ekloge der Vater während seines ganzen Lebens die Hinterlassenschaft seiner ersten Frau besitzt, dass die Kinder der ersten Frau, auch ungeachtet ihrer Volljährigkeit, erst nach dem Tode des Vaters ihr mütterliches Erbe erhalten. Ist dies tatsächlich so? Das lässt sich in den Texten nicht nachweisen.

Romanov schlägt zu übertragen vor: *to to (= to, čemu est' gospoža) vozmot ... ljubo si na ženu (= vtoruju ženu, mačechu) budet' vozložil ...* („da nehmen sie /das, worüber sie Herrin ist/ ... oder hatte er das auf die /zweite/ Frau /die Stiefmutter/ übertragen ...“). Also, wenn der Witwer das, was der Verstorbenen vermacht worden war, danach auf die zweite Frau übertrug, dann ist es nach dem Tode des Witwers den Kindern der ersten Frau zu geben, wobei verständlicherweise die zweite Frau nach Art. 93 lediglich ihren Teil (*čast'*) erhalte, wenn ihr einst nichts Besonderes vermacht worden sei. (PR II, S. 647) Die erste Frau, so Romanov (Ljudi, S. 207), bleibe nach den kirchlichen Ansichten auf dem ersten Platz.

Vernadsky (S. 51) übersetzt: „<In case the deceased had been married more than once>, if there are children left, those by the first wife inherit their mother's share; and whatever the deceased gave to her the children inherit from their mother's estate.“ Das bedeutet: Wenn der Verstorbene mehr als einmal verheiratet war und Kinder hinterbleiben, dann erben die Kinder von der ersten Frau den Anteil ihrer Mutter; was der Verstorbene ihr gegeben hat, das erben die Kinder vom Nachlass ihrer Mutter. Hier bleibt einiges unklar. Mehr als zweimal zu heiraten war nicht schicklich.

Juškov (Stroj, S. 468) erläutert, in diesem Artikel sei der Fall des Todes eines Mannes vorgesehen, der in zweiter Ehe war und Kinder aus der ersten hatte. Diese Kinder erhielten jetzt die Erbschaft ihrer Mutter und auch das, was der Verstorbene bei seiner Lebzeit aus dem Vermögen ihrer Mutter der zweiten Frau gegeben hat. Folglich habe auch der Mann keinen Erbteil am Vermögen seiner Frau erhalten, sondern nur dieses Vermögen verwaltet.

Zimin überträgt: „Wenn Kinder von der ersten Frau hinterbleiben, dann nehmen sie jenes, was ihrer Mutter (gehört); sogar wenn ihr verstorbener Vater (dieses Vermögen der zweiten Frau) vermacht hat, nehmen sie trotzdem das ihrer Mutter (Gehörende).“ Zimin kommentiert, dass dieser Artikel von der Existenz des geteilten Eigentums der Ehegatten in der Alten *Rus'* spreche. Der überlebende Gatte habe nicht den Erbanteil im Vermögen der verstorbenen Frau erhalten, sondern nur dieses Vermögen verwaltet. Deshalb hätten die Kinder der ersten Frau das Recht auf ihr Vermögen (die Mitgift), sogar, wenn ihr Vater dieses Vermögen seiner zweiten Frau, d.h. der Stiefmutter dieser Kinder, gab. (PRP I, S. 181) Ähnlich folgt Čerepnin (Otnošeniya, S. 267).

Szeftel (Documents, S. 90), der diesen Artikel dem vorigen anschließt (als Art. 84), übersetzt so: „s'il y a des enfants, ceux de la première femme prendront l'avoir de leur mère; même si le mari l'avait réservé pour sa (seconde) femme, ils recueilleront néanmoins l'avoir de leur mère.“

Auch für Ščapov zeugt der Artikel vom Bestehen getrennten Eigentums der Gatten und besonderer Rechte auf die Ererbung dieses Eigentums durch die Kinder. Das Vermögen, das der ersten, verstorbenen Frau gehörte, werde durch die Kinder nicht aus der zweiten, sondern nur aus der ersten Ehe geerbt. Dies erstrecke sich auch auf jenes Vermögen, das er nach ihrem Tode seiner zweiten Frau, d.h. ihrer Stiefmutter, geschenkt hat. Das besondere Vermögen der Frau habe sich aus der eingebrachten Mitgift sowie aus den Geschenken des Mannes zusammengesetzt. (RZ I, S. 116)

Kaiser (Laws, S. 31) übersetzt: „If there be children <from more than one marriage>, then the children of the first wife take the property of their mother; <even> if <their father> wills <the property to the second> wife, all the same <the children> take their mother's <property>.“

Zurück zu meiner Übersetzung. Denkbar wäre im zweiten Satz also folgende Konstruktion: Der Mann hat etwas aus dem Vermögen der ersten Frau der zweiten Frau zugewendet (Nevolin, Sergeevič, Romanov, Juškov, Zimin, Čerepnin, wahrscheinlich auch Ščapov). Dann wäre klar, dass dieses nach dem Tode des Mannes an die Kinder der ersten Frau fiel. Doch dann stünde die abschließende Folgerung etwas im Nebel: Wieso erben die Kinder beider Mütter, wenn nur von der Erbschaft der ersten Mutter gehandelt wird? Dies ergäbe sich auch, wenn man die Formulierung „oder/und hatte dieser (Mann) etwas der (ersten) Frau zugewendet“ (Boltin, Ewers, Storožev, Vernadsky) wählte. Auch hier bliebe die Erbschaft der Kinder nach der zweiten Frau unerwähnt, obwohl sie in der Vorlage behauptet wird. Versuchen wir, aus beiden Versionen die praktischen Konsequenzen zu ziehen: a) Hat der Mann etwas der zweiten Frau zugewendet, was von der ersten Frau sich in seiner Verwaltung befand, so erben die Kinder der ersten Frau; b) hat der Mann etwas der zweiten Frau zugewendet, das ihm selbst zu Eigentum gehörte, so erben dies die Kinder der zweiten Frau. Was der Mann der ersten Frau zugewendet hat, ist Bestandteil des der Mutter Gehörenden und vererbbar nur an ihre Kinder.

Auch die Regel des Art. 94 über die Kinder von zwei Müttern und einem Vater ist elementar. Wir finden sie bereits in den Gesetzen Hammurapis (Art. 168): Die Kinder sollen nicht nach den Müttern teilen; sie sollen die Mitgift ihrer Mütter nehmen und das Eigentum des väterlichen Hauses gleichmäßig teilen. (Batyř/Polikarpova, S. 18)

Art. 95: *Sin. sp.: t to zadnica ne nadobe* („so ist die Hinterlassenschaft nicht nötig“). – Ewers, *Pravda* (S. 317): „so nimmt sie nichts von dem Vermögen, sondern die Brüder statten sie dem Manne aus“. Recht (S. 326f.): „so hat sie die Hinterlassenschaft nicht vonnöthen“. – Goetz, *Programm* (S. 11); Recht I (S. 295); Recht III (S. 354): „so erhält sie keine Erbschaft“. – Gittermann (S. 371): „so braucht sie kein Erbe“. – Kronsteiner (S. 47): „da nehme diese kein Erbe“.

Dieser Artikel formuliert den Grundsatz, dass Schwestern neben Brüdern nicht erben. Die Brüder sind dafür verpflichtet, sie nach ihren (Vermögens-)Kräften zu verheiraten.

Die anderen deutschen Übersetzungen stehen mit meiner in prinzipieller Übereinstimmung, ebenso die modern-russischen Übertragungen von Boltin (PR II, S. 648), Storožev (PR II, S. 648) und Zimin (PRP I, S. 133).

Reutz (S. 217, Fn. 1) erläutert: Die Aussteuer hätten nicht bloß die Eltern, sondern auch die Brüder und wahrscheinlich diejenigen nächsten Verwandten geleistet, unter deren unmittelbarem Schutz die Braut gelebt habe und verheiratet worden sei, nach ihrem Vermögen. Die Schwester sei daher auch von der Erbschaft ausgeschlossen worden.

Nikol'skij findet eine ähnliche Verfügung in einem polnischen Statut und ein ähnliches Prinzip im alten böhmischen Recht. Die Frau, als durch die Natur selbst für den Weggang in eine fremde Sippe bestimmt, könne auch keine Rechte am Familienvermögen haben; aus dem habe man ihr etwas als Mitgift gegeben. Die Quantität dieser Mitgift sei weder durch den Brauch noch durch das Gesetz bestimmt worden. (PR II, S. 649)

Citovič sieht in den Art. 90 und 91 und in den Art. 92 und 95 eine Übereinstimmung und völlige Einheit der Normen. Die Situation der Frau in der Familie, in der sie geboren wurde, werde so bestimmt: Nicht ihr kommt es zu, die Familie fortzusetzen; nach dem Tode des Familienhauptes werden die Männer sie fortsetzen, und beim Vorhandensein von Söhnen ist einer Frau die Hinterlassenschaft nicht nötig; ihr ist nur nötig, sie mit Mitteln des Vermögens beim Eintritt in eine fremde Familie zu versorgen. Aber die Frau trete nur hinter dem Mann zurück, und sie werde nicht bedingungslos ferngehalten. Art. 95 ergänze den Art. 92. (PR II, S. 649f.)

Sergeevič (Lekcii, S. 542) verweist auf die Ähnlichkeit des Art. 95 mit dem burgundischen Recht, das nur dann Töchter zur Erbfolge zulasse, wenn es keine Söhne gebe (Warnkönig). Und er verweist auch auf den Widerspruch mit den Art. 92, 93, 94, 103 und 104, die von der Erbfolge der Kinder ohne Unterschied des Geschlechts sprächen. Nein, als Kinder gelten vornehmlich die Söhne.

Goetz (Recht III, S. 373, 374) findet, Art. 95 gelte sowohl für die Töchter des freien Russen als auch für die des fürstlichen Gefolgsmannes. Sein klarer Inhalt sei, dass die Töchter beim Vorhandensein von Söhnen keinen Anteil an der Erbschaft haben. Die Brüder hätten nur die Verpflichtung, der Schwester eine Aussteuer in die Ehe mitzugeben. Die Höhe der Mitgift bemesse sich nach den allge-

meinen Vermögensverhältnissen der erbenden Brüder: „die Brüder verheiraten sie, wie sie können“, also nach bester Möglichkeit, „nach Vermögen“, wie das einige jüngere Handschriften mit den Worten *po sile* ausdrückten.

Kočin erläutert, die Verfügung des Art. 91, die Erbschaft eines *bojarin* oder eines *družinnik* gehe beim Fehlen von Söhnen auf die Töchter über, werde in Art. 95 durch den Hinweis ergänzt, dass Schwestern neben Brüdern nicht nach dem Vater erben, sondern die Brüder verpflichtet sind, sie in die Ehe zu geben, mit anderen Worten, die Töchter eines *bojarin* und eines *družinnik* erben nur in dem Falle, wenn er keine Söhne hat. (Učebnoe posobie, S. 83) Diese Bestimmung indes beschränkt sich nicht auf *bojare* und Gefolgsleute, sie gilt allgemein.

Vernadsky (S. 52) übersetzt den Schluss: „but her brothers marry her <off> with such dowry as they can.“ Er fügt also „dowry“, Mitgift, ein. Auch für Juškov (Stroj, S. 448) enthält dieser Artikel die Mitgift, ohne diesen Begriff zu kennen.

L. Schultz (S. 65) sieht, dass das Sippenwesen bereits endgültig zugrundegegangen und vom Familienprinzip verdrängt sei. Als Besonderheit des russischen und auch slavischen Erbrechts gelte die Bestimmung, dass die Töchter von der Erbschaft ausgeschlossen würden, falls Söhne vorhanden seien. Die Söhne müssten ihren Schwestern zur Heirat verhelfen. Der Grund sei die Auffassung, dass nur die Söhne die Familie fortsetzen würden.

Für Zimin ist dieser Artikel von einer komplizierten Zusammensetzung. Sein erster Teil habe in irgendeinem Maße das alte Gewohnheitsrecht widerspiegelt, als die Frauen (Töchter, Schwestern) nicht das Recht der Ererbung von Vermögen hatten. Im gegenwärtigen Zustand spreche Art. 95, dass die Tochter kein Erbrecht hat, wenn sie „Schwester“ ist, d.h. es versteht sich, dass beim Fehlen von Brüdern die Tochter Erbin ist. Wenn die „Tochter“ allgemein keine Erbin wäre, so wäre dieser Terminus erwähnt worden, und nicht die Schwester (Art. 90, 91). Das Recht der Erbfolge freier Leute habe sich auf diese Weise vom Recht der *smerdy* unterschieden und sich bis zu einer gewissen Stufe dem Recht genähert, das in Art. 91 vermerkt ist. (PRP I, S. 181f.)

Szeftel (Documents, S. 90, Art. 85) übersetzt: „S’il y a une sœur dans la maison, en ce cas elle ne recueillera (rien) de la succession, mais ses frères la donneront en mariage ainsi qu’ils le pourront.“ Er merkt an: Wie es ihre Mittel erlauben.

Čerepnin (Otnošenija, S. 266) erklärt, den Töchtern habe das Gesetz nicht erlaubt, an die *zadnicja* des Vaters bei Anwesenheit von Söhnen Ansprüche zu erheben, aber die Brüder seien verpflichtet gewesen, sie mit einer Aussteuer bei der Heirat sicherzustellen. So sei <nach dem „Teil“ und nach der Zuwendung zu Lebzeiten> die dritte Art des Vermögens einer Frau entstanden.

Nach Widera (S. 147) sieht dieser Artikel die Überlassung des der Schwester zustehenden Erbteils an ihren Ehemann vor. Dies ist ein Irrtum: Die Schwester erhält keinen Erbteil, sondern nur eine Mitgift, Aussteuer. An dieser hat sie Verfügungsrechte.

Kaiser (Laws, S. 31) übersetzt so: „If there be a sister in the house, then she does not receive <anything from> the estate, but her brothers give her in marriage as best they can.“

Der Artikel, so Ščapov, bekräftigt die altrussische Norm, wonach Töchter bei Vorhandensein von Söhnen, ihrer Brüder, nicht nach dem Vater erben, aber durch die Mitgift gesichert werden, die ihnen durch die Brüder zugeteilt wird. Diese Norm habe die freie Bevölkerung betroffen. Im 15. Jh. seien die Töchter in den Erbrechten mit den Söhnen gleichgestellt worden. (RZ 1, S. 116/118) Dieser Kommentierung stimme sich zu.

Küpper (S. 83) vermerkt: Als Ausgleich für den Ausschluss vom Erbrecht hätten die Töchter das Recht gehabt, von ihrem Vater bzw. von ihren Brüdern verheiratet zu werden. Das ist ungenau: Es ist dies als Pflicht des Vaters oder der Brüder formuliert.

Art. 96: *Pušk. sp.*: *Uroci gorodnii* („Stadt/befestigungs/-Abgaben“); *Kar. sp.*: *A se ouroci gorodnii* („Und dies sind die Stadt/befestigungs/-Abgaben“). – Im *Sin. sp.* ist dieser Artikel nicht in den erbrechtlichen Abschnitt eingearbeitet, sondern an einer anderen Stelle, nach Art. 87. – Ewers, Pravda (S. 317): „Dem Baumeister ..., wann er das Pfahlwerk einrammt ..., einen Marder, ... sieben Maaß Weitzen, sieben Koerbe Hafer ... aber Malz giebt man ihm allein sieben Koerbe.“ Recht (S. 333): „Und dies bei Grundlegung der Burgen. /... Und das sind die Baumeister-Gebühren. ... Bei Grundlegung nimmt er ... 7 Uboroken Weitzen“. – Goetz, Programm (S. 11); Recht I (S. 295): „Und das, wenn man Städte baut. / Wenn er die Stadtmauer anlegt, ... 7 Uborok Hirsenkorn“. Recht III (S. 374f.): „Und das, wenn man eine Stadtbefestigung anlegt. / ... Wenn er die Umwallung anlegt, ... solange sie die Um-

wallung zimmern.“ – Gitermann (S. 372): „Und das sind die Tarife für Städtebauer: Bei Beginn des Städtebaues sollen sie Kuna empfangen, und bei Beendigung – Nogaten ... 7 Maß Hirse, 7 Körbe Hafer ... solange er für den Bau der Stadt (Bäume) zu fällen hat. Und einmalig soll man ihm 10 Körbe Malz geben.“ – Kronsteiner (S. 47): „DIES BEIM STADTBAU / ... beim Gerüst aufstellen nehme er 1 Kuna, ... 7 Scheffel Hirse, 7 Scheffel Hafer ... solange er das Gerüst zimmert“.

Dieser Artikel statuiert, mitten in den erbrechtlichen Bestimmungen, die Geld- und Naturalabgaben für den Stadtbaumeister.

In den anderen deutschen Übersetzungen werden die altrussischen Maße für Schüttgüter übersetzt: Ewers, der andere Vorlagen hat, *uborok* in „Maß“, *lukno* in „Korb“ (so auch Gitermann); Kronsteiner übersetzt *uborok* und *lukno* in „Scheffel“. Zum Maß *uborok* verweise ich auf die Kommentierung des Art. 9 EP. Dort wurde schon auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, die Größe dieses „Korbes“ (Karamzin) oder „Eimers“ (Vasmer, Karskij) zu bestimmen. Vernadsky (S. 52) übersetzt *uborok* in „measur“, also „Maß“, Szeftel (Documents, S. 90, Art. 86) in „boisseau“, einen Behälter für Schüttgut, Kaiser (Laws, S. 31) in „buckets“, also Eimer“. *Lukno* wird als Gefäß aus Ruten und Bast (für Hafer und Malz) (Karskij, S. 104), als „bucket“ (Vernadsky), als Korb für Getreidemengen, etwa 24 kg Getreide (Realbuch, S. 173) angegeben. Szeftel hat hier einfach „mesure“, Kaiser „measur“.

In den Übersetzungen gibt es auch Unterschiede in der Darstellung der einzelnen Tätigkeiten.

Gitermann bestimmt nicht 1 *kuna* und 1 *nogata*, sondern jeweils eine Mehrzahl. Das weicht vom Text ab.

Statt in „Hirse“ übersetzt Ewers *pšena* in „Weizen“; doch Weizen ist *pšenica*. Dieses Problem ist auch bei Storožev (PR II, S. 651) zu erkennen.

Gorodnja, die ich, wie Ewers, als „Pfahlwerk“ übersetze, wird als Teil der Mauer (Vladimirskij-Budanov, Christomatija 1, S. 71, Anm. 139), als Teil, Glied der Festungsmauer (Mroček-Drozdzovskij, Materialy, S. 31), als Teil der Befestigungsmauer, Grundgerüst, an dem die Mauer hochgezogen wird (Karskij, S. 104), als Einheit der städtischen Umzäunung (Sverdlov, Pravda, S. 92) angesehen. Vernadsky hat hier „a section of the town <wall>“, Szeftel „l'enceinte“, Stadtmauer. Kaiser übersetzt allgemein: „the town builder is to take 1 kuna <on beginning his work> and 1 nogata on completion“.

Boltin überträgt: „Dem Meister, der die Stadt befestigt, ist bei Beginn des Mauerbaues als Geschenk 1 *kuna* zu geben, und bei der Beendigung 1 *nogata*. Für Essen und Trinken, für Fleisch und Fisch 7 *kuna* auf die Woche; darüber hinaus 7 Brote, 7 Maß Hirse sowie 7 *četverik* Hafer für vier Pferde; und das soll er auch wöchentlich erhalten, solange er die Stadt zimmert; und an Malz sind ihm einmalig 10 *četverik* zu geben.“ (PR II, S. 651) *Gorodnik* ist für Boltin der Stadtmeister, d.h. der Meister der Stadtmauern; *gorodnja* das Balkenwerk, aus dem die Mauern der Stadt errichtet wurden. *Lukno* deutet er als *lukoško* („Handkorb“) oder *kadka* („Kübel“). Wenn man das auf die Gabe von Hafer an Pferde zu seiner Zeit <also um 1790> anwende, könne man sagen, dass *lukno* ein Maß ist, das nicht mehr als zwei *četverik* und nicht weniger als einen *četverik* beinhaltet. (PR II, S. 653) Ein *četverik* enthält etwas mehr als 26 Liter.

Für Sergeevič /Drevnosti III/ geht hier die Rede von einer der ältesten Verpflichtungen, vom *gorodovoe delo*, also von der Befestigungssache, der Befestigungsverpflichtung. Die Ortsbewohner hätten Stadtbefestigungen gebaut und diese Pflicht unter der Aufsicht und Leitung eines besonderen Beamten, des *gorodnik*, erfüllt, der für seine Mühe Bezahlung sowie Verpflegung für sich und die Pferde, deren Zahl nicht größer als vier sein durfte, erhalten habe. (PR II, S. 652)

Storožev überträgt: „Und das sind die Gebühren bei der Errichtung der Stadtmauern. Das sind die Abgabengebühren zugunsten des Erbauers der Stadt: bei der Grundlegung der Mauer ist 1 *kuna* zu nehmen, und nach Beendigung 1 *nogata*; ... 7 *uborok* Weizen, 7 *četverki* Hafer ... – was auch der *gorodnik* erhält, solange die Stadt nicht befestigt ist. An Malz sind ihm für die gesamte Zeit 10 *četverki* zu geben.“ (PR II, S. 651f.) Er fasst also das *lukno* wie Boltin auf, den Weizen irrtümlich wie Ewers.

Goetz (Recht III, S. 375, 376, 377, 378) schreibt, dass es sich in Art. 96 um Anlage von Schutzwehren, Wällen um eine Ansiedlung handelt. Als befestigten Punkt, Festung, müsse man *gorod* ansehen, nicht gerade als Stadt im heutigen Sinne des Wortes. Das von der Tätigkeit des Stadtbaumeisters oder Brückenbauers gebrauchte Verbum *srubit* „zimmern, aus Holz einen Bau aufführen“, besage, dass es sich nicht um Mauern aus Stein, sondern um Holzwallungen handelt. Zuerst scheine die eigentliche Bezahlung, der Arbeitslohn, genannt zu sein: „wenn er die Umwallung anlegt, erhält er eine Kuna, wenn er sie beendet, eine Nogata“. Das sei außerordentlich wenig. Auch sei der Lohn nicht berechnet

von dem Stück der Arbeit, wie das beim Brückenbauer der Fall sei. Ferner gebe der Text keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass etwa eine tägliche Bezahlung in Höhe einer *kuna* gemeint sei, so lange die Arbeit dauerte, wie das beim Empfang der Naturalabgaben eigens bemerkt sei. Man könnte also annehmen, dass in der Entlohnung des Stadtbaumeisters ein wesentlicher Unterschied von der Bezahlung des Brückenbauers liege. Nämlich dass der Stadtbaumeister nur eine Gebühr erhalte, wie sie die Richter und ihre Hilfsbeamten erhielten. Es ließe sich dies damit begründen, dass die Umfriedung und Befestigung von Siedlungen militärischen Zweck hatte, dass der Stadtbaumeister als fürstlicher Kriegermann sein Werk übte, dass er darum nicht direkte Entlohnung für die Wälle und Schutzwehren erhielt, sondern neben der Naturalverpflegung nur eine Geldgebühr. Die Anfertigung der Umwallungen selbst sei Frondienst seitens der Einwohner des Ortes, sie führten die Arbeit aus nach der Anweisung des Stadtbaumeisters. Auch das spreche dafür, dass in Art. 96 nicht Arbeitslohn, sondern eine Gebühr gemeint sei. Bei der Verpflegung sei zunächst eine Abgabe für Beschaffung von Speise und Trank genannt in Höhe von 7 *kuna* in der Woche, also eine *kuna* für den Tag. Das decke sich ungefähr mit den Angaben von Art. 9. Als die Speise sei angegeben Fleisch und Fisch, in der Karamzinschen Handschrift fehle indes das Fleisch. Die Menge der sonstigen Naturalverpflegung mit Brot und Hirsekorn, mit Hafer für die Pferde sei gleichfalls für eine Woche berechnet, wie die Zahl sieben zeige. Der Stadtbaumeister reise ebenso wie der Wergeldmann in Art. 9 mit vier Pferden, während dem Brückenbauer nach Art. 97 nur zwei Pferde zustünden. Die Stellung der Pferde sei wohl, wie nach Art. 42 KP für den Wergeldmann, Sache der betreffenden Gemeinde gewesen.

Zimin überträgt den Beginn: „Und das (sind die Abgaben, die zu erheben sind) beim Baubeginn einer Stadt. Und das sind die Abgaben an den Erbauer der Stadt: bei dem Beginn eines Teils (der Festungsmauer) ist 1 *kuna* zu nehmen, und bei der Beendigung (der Arbeit) 1 *nogata*“. (PRP I, S. 133)

Tichomirov (Posobie, S. 107) erklärt, die Stadtmauer sei aus einzelnen Pfahlwerken (*gorodnica*) errichtet worden, die dicht aneinander gestellt und bis zur Spitze mit Erde zugeschüttet waren. Die Befestigungspflicht sei verbindlich geworden, zumindest seit dem 13. Jh. Die Stadt sei mit Hilfe der umliegenden Leute errichtet worden.

Šcapov (RZ 1, S. 118) bietet eine Erläuterung, die von Chačaturov (Pravda, S. 154) wiederholt wird: Der Artikel, wie auch der folgende Art. 97, sei eine mechanische Einfügung in den Abschnitt über die Erbschaft. Der Bau von hölzernen städtischen Befestigungen und Türmen sei unter der Leitung des *gorodnik* durch die Städter und die umliegenden Bewohner selbst ausgeführt worden, sei eine Verpflichtung gewesen. Sie hätten auch den Aufenthalt des *gorodnik* in Geld- und Naturalformen bezahlt.

Art. 97: *Kar. sp.: A se ouroci mostovnye* („Und dies die Brücken/bau/-Abgaben“). Der Schluss *a est' čto mozet'* fehlt. – *Sin. sp.: a esti čto možeta* („und zu essen, was sie /beide/ können“) statt *a esti čto mozet'*. In diesem *sp.* steht dieser Artikel, wie schon Art. 96, an einer anderen Stelle, mit Art. 96 nach Art. 87. – Ewers, *Pravda* (S. 317): „Der Brueckner ..., der eine Bruecke brueckt, nimmt von zehn Ellen der Arbeit eine Nogata. ...“ Recht (S. 333): „Und dies sind die Brückner-Gebühren.“ – Goetz, *Programm* (S. 11); *Recht I* (S. 295): „Und das sind die Abgaben an die Brückenbauer. / Wenn sie eine Brücke (neu) bauen, erhalten sie ... Wenn sie eine alte Brücke ausbessern, dann erhalten sie ... Aber der Brückenbauer selbst reist mit seinen Gehilfen“. *Recht III* (S. 375): „Abgaben für den Brückenbauer. / Wenn er eine Brücke (neu) baut, erhält er ... Wenn er eine alte Brücke ausbessert, dann erhält er ... Aber der Brückenbauer reist mit seinem Gehilfen“. – Gitermann (S. 372): „Nach Beendigung der Brückenkonstruktion soll er für je 10 Ellen eine Nogate nehmen. Hat er eine morsche Brücke zu reparieren, so nehme er für jeden Brückenabschnitt (von Stütze zu Stütze) eine Kuna. ... Und essen, was er mag.“ – Kronsteiner (S. 47/49): „hat er die Brücke erbaut, nehme er von 10 Ellen je 1 Nogata. ... 4 Scheffel Hafer auf die Woche“.

Hier werden die Geld- und Naturalabgaben an den Brückenbauer bestimmt, bemessen nach der jeweiligen Tätigkeit. Gegenüber Art. 43 KP sind die Leistungen etwas differenzierter, auch erweitert um die Erlaubnis, dass der Verantwortliche mit dem *otrok* auf zwei Pferden reiten darf und 4 *lukno* Hafer wöchentlich sowie entsprechende Lebensmittel erhalten soll.

Auch hier unterscheiden sich die anderen deutschen Übersetzungen von meiner durch die Terminologie und die Deutung der Maße. Goetz hat zunächst (*Programm*, *Recht I*) Brückenbauer und Gehilfe in den Plural gesetzt, dann aber (*Recht III*) korrigiert.

Lokot übersetzen Ewers, Gitermann und Kronsteiner richtig in „Elle“. *Karskij* (S. 105) erklärte *lokt'* für ein altes Längenmaß, das auch anderen Slaven bekannt sei (altslawisch *lakt'*, serbisch *lakat*, tsche-

chisch „loket“, polnisch „lokiec“), auch den Litauern: altpreußisch „alkunis“, litauisch „alkune“, lettisch „olekts“ (Miklosich). Gegründet sei es auf die Entfernung vom ausgestreckten Mittelfinger bis zum Ellenbogen. Vernadsky (S. 52) übersetzt *lokot* in „ell“, Szeftel (Documents, S. 90, Art. 87) in „coudé“, Kaiser (Laws, S. 31) in „cubit“. Das Realbuch (S. 171) bestimmt *lokot* („Ellenbogen“, „Elle“) als Längenmaß, das etwa der Länge des Ellenbogens entspreche. Im 11.-12. Jh. sei 1 *lokot* gleich 2 *pjadi*, 45,5 - 47,5 cm. Später sei er durch *aršin* ersetzt worden.

Die *gorodnja*, von mir als „Pfeiler“ übersetzt, ist nach Karskij (S. 104) hier Teil einer Brücke, benannt nach dem Gerüst, an dem der Brückenpfeiler hochgezogen wurde. Vernadsky übersetzt etwas allgemein in „section“, Szeftel in „pile“, Stapel, Kaiser in „span“.

Boltin überträgt: „Dem Brückenmeister ist für die Erbauung der Brücke 1 *nogata* für zehn *lokot* zu geben. Aber für die Ausbesserung einer alten Brücke 1 *kuna* für jeden Pfahl, so viele von ihnen er ausbessert. Darüber hinaus sind ihm 4 *četverik* Hafer für zwei Pferde auf die Woche zu geben, und an Nahrung, an Brot und Essen ihm mit dem Mitarbeiter so viel sie essen können.“ (PR II, S. 654)

Sergeevič /Drevnosti III/ erläutert, dass der Brückendienst zu Zeiten der *RP* unter der Aufsicht eines besonderen Beamten, des Brückners, durchgeführt wurde, der von den Ortsbewohnern Vergütung und für sich und zwei Pferde Nahrung erhalten hat. Er habe in Begleitung nur eines Gehilfen reisen dürfen. Zwei Pferde und ein Gehilfe – das seien Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor übermäßigen Abgaben gewesen. (PR II, S. 655)

Storožev überträgt die Dispositionen: „nach der Errichtung einer neuen Brücke ist von 10 *lokot* 1 *nogata* zu nehmen. Wenn aber nur eine alte Brücke ausgebessert wird, dann sind, so viele Pfähle ausgebessert wurden, von jedem 1 *kuna* zu nehmen. Der Erbauer der Brücke soll mit dem Gehilfen zur Arbeit auf zwei Pferden anreisen, für die sie 4 *četverik* Hafer für die Woche nehmen sollen, und zu essen sollen sie sich nehmen, wie viel sie essen können.“ (PR II, S. 654f.)

Goetz (Recht III, S. 379) meint, auch der Brückenbau habe zu den Frondiensten gehört, die die bei der Brücke oder in ihrer Nähe befindlichen Orte bzw. deren Einwohner unter der Anweisung des Brückenbauers als öffentlichen Beamten leisten mussten.

Zimin überträgt im zweiten Teil: „wenn er eine alte Brücke ausbessert, dann soll er für jeden Brückenbogen 1 *kuna* nehmen, so viel Brückenbögen er ausbessert“. (PRP I, S. 133)

Ščapov kommentiert, dass der Leiter des Baues, der *mostnik*, zusammen mit dem *otrok* von der Gemeinde, auf deren Territorium eine Brücke gebaut oder repariert wurde, eine Geldzahlung in Abhängigkeit von der Länge der Brücke und der Zahl der Pfeiler erhalten hat, außerdem Verpflegung sowie Hafer für die Pferde. (RZ 1, S. 118)

Es ist klar, dass die Abgaben, ebenso wie in Art. 96, auf eine Gruppe von Pflichtigen (Stadtteil-, Straßen-, Gemeindebewohner) zugemessen sind. Die Größe dieser Gruppe ist nicht bekannt. Auf jeden Fall sind die Leistungen für den jeweiligen *mostnik*, wie für den jeweiligen *gorodnik*, in der Höhe und in der Zeit begrenzt. Damit soll überhöhten Forderungen ein Riegel vorgeschoben werden.

Art. 98: Kar. sp.: O zadnice („Von der Hinterlassenschaft“). – Ewers, Pravda (S. 317): „Von der Hinterlassenschaft, das heißt: vom Vermögen.“ Recht (S. 333): „Von der Hinterlassenschaft.“ – Goetz, Programm (S. 11); Recht I (S. 295); Recht III (S. 381): „Und dies von der Erbschaft. / Wenn ein Mann Kinder von der (leibeigenen) Magd hat, so erhalten sie keine Erbschaft“. – Gitermann (S. 372): „Und wenn ein (freier) Mann leibeigene Kinder (von einer Sklavin) hinterläßt, so sollen sie kein Erbteil haben, aber ihnen und der Mutter ist Freiheit (zu gewähren)“. – Kronsteiner (S. 49): „DIES VOM ERBE / Wenn ein Mann Kinder mit einer Unfreien hat, da nehmen sie das Erbe nicht. Es sei ihnen Freiheit mit seinem Tod.“ – Jochim (S. 42, Fn. 360): „Wenn Kinder von einer Sklavin bei einem Mann sein werden, dann bekommen sie nichts von der Erbschaft, aber Freiheit für sie mit der Mutter.“

Mit diesem Artikel werden die erbrechtlichen Regelungen fortgesetzt. Es wird bestimmt, dass Kinder von einer Sklavin nichts von der Hinterlassenschaft des freien Mannes erhalten sollen. Sie sollen jedoch nach dem Tode des Mannes mit der Mutter die Freiheit erhalten.

Meine Übersetzung ist den anderen deutschen Übersetzungen sehr ähnlich, nur dass für *zadnica* statt „Hinterlassenschaft“ bei Goetz „Erbschaft“, bei Gitermann „Erbteil“ und bei Kronsteiner „Erbe“ steht. Ewers hat den *Kar. sp.* zugrundeliegen. Meine Fassung entspricht auch grundsätzlich den Übertragungen von Boltin (PR II, S. 656), Storožev (PR II, S. 656) und Zimin (PRP I, S. 133), auch der

Übersetzung von Szeftel (Documents, S. 90, Art. 88): „Si un homme a des enfants d’une esclave, en ce cas ils ne recueilleront (rien) de la succession, mais ils recevront la liberté avec leur mère.“

Reutz (S. 75, Fn. 3) sieht hier einen Hinweis darauf, dass man jetzt den Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Kindern gemacht habe. In der EP werde die Sklavin mit den von ihr geborenen Kindern bloß freigelassen, sie sollten aber nicht erben, ein Zusatz, der andeute, dass man sie nicht ganz von dem Recht dazu entblößt geglaubt habe, aber eine Änderung vorgeschlagen habe. Ähnlich sieht Nevolin /V/ in der verneinenden Formulierung (*ne imati*) ein Merkmal, dass diese Kinder früher ihren Vater beerbt oder dass sie zumindest Ansprüche auf seine Erbschaft gleichberechtigt neben den legitimen erhoben haben. In der Zeit des Heidentums sei tatsächlich keine strenge Unterscheidung zwischen den Kindern, die in einer gesetzlichen Ehe und solchen, die außerhalb der Ehe geboren wurden, vorgenommen worden, und letztere hätten sich, zumindest teilweise, der Rechte legitim geborener Kinder erfreut. Das habe mit der Festigung des Christentums beseitigt werden müssen, und die *RP* drücke jenes Prinzip aus, dass nur die gesetzlichen Kinder durch das Gesetz selbst zur Erbfolge in das Hab und Gut ihres Vaters berufen werden. (PR II, S. 657) Auch I. Beljaev /O nasledstve/ erblickt in Art. 98 ein Zugeständnis an den Geist der alten russischen Gewohnheiten darin, dass die Kinder, die mit einer Sklavin gezeugt wurden, wenn sie sich auch nicht gleichberechtigt mit den legitim geborenen Kindern der Rechte der Erbfolge in das Vermögen des Vaters erfreuten, dafür jedoch, wie eine Erbschaft, vom freien Vater die Freiheit gemeinsam mit der Mutter erhielten. Anscheinend sei auch dieser Ausschluss der Illegitimen teilweise auf jener in der russischen Gesellschaft existierenden Ordnung begründet gewesen, dass die Ehre und die Bedeutung eines Menschen durch die Ehre und Bedeutung seiner Mutter bestimmt worden sei. (PR II, S. 657)

Leontovič /K voprosu/ erläutert, dass die *Pravda* das Konkubinat als durch den alten Brauch gestattete Form des Ehebundes mit freien und versklavten Konkubinen nicht ablehne. In ihr werde nur die Rechtsfähigkeit der Kinder einer Sklavin (in der Erbfolge in das Vermögen des Vaters) beschränkt. Was die Kinder von freien Konkubinen betreffe, so sprächen weder die *RP* noch spätere Denkmale noch Sprichwörter über ihre Rechtslage. Diese habe sich in der alten Zeit nicht wesentlich von der Lage der Kinder, die in einer gesetzlichen Ehe gezeugt wurden, unterschieden. (PR II, S. 657f.)

Ebenso bewertet Sergeevič (Lekcii, S. 498) Art. 98 als einen Versuch, neue Prinzipien auf das russische Leben anzuwenden. Sogar die christlichen Fürsten hätten die illegitimen Kinder den legitimen nicht nur gleichgestellt, sondern ihnen sogar den Vorzug gegeben. Jaroslav Vladimirovič, galicischer Fürst, habe sein ganzes Fürstentum dem illegitimen Sohn Oleg Nastas’ič gegeben, während er dem legitimen Vladimir lediglich die Stadt Peremyšl’ gewährt habe (Hypatios-Chronik, 1187). Sergeevič teilt mit, dass sich diese vorchristlichen Bräuche mancherorts im Gouvernement Archangel’sk, wo die illegitimen Kinder einen mit den gesetzlichen gleichberechtigten Anteil an der Erbschaft haben, bis in die Gegenwart <also um 1900> gehalten haben.

Goetz (Recht III, S. 384) erklärt, damit unterscheide die *Pravda* zwischen legitimer und illegitimer Nachkommenschaft eines Mannes, aber speziell unter dem Gesichtspunkt, dass die illegitimen Kinder aus der Verbindung mit einer Leibeigenen stammten. Von irgendeiner Schenkung aus dem Vermögen des Verstorbenen an die Kinder der Sklavin sage Art. 98 nichts. Doch wisse man aus jüngeren Urkunden, dass eine solche üblich gewesen sei.

Vernadsky (S. 52) übersetzt: „If there are children by a man’s female slave left, they do not inherit and are to be set free after his death.“ Es fehlt also der wesentliche Aspekt, dass sie mit ihrer Mutter zusammen freigelassen werden sollen.

L. Schultz (S. 66f.) führt aus, nach altslavischem Recht habe im Allgemeinen kein Unterschied zwischen unehelichen und ehelichen Kindern bestanden. Die Männer hätten oft Nebenfrauen gehabt, falls die materielle Lage des Mannes das erlaube habe. Mit dem Aufkommen des Christentums seien einschneidende Wandlungen eingetreten, und die Kirche habe für die Monogamie gekämpft. Unter dem Einfluss des byzantinischen Rechts würden uneheliche und eheliche Kinder rechtlich klar unterschieden. Falls der freie Mann von einer Sklavin Kinder bekommen habe, so hätten diese sowie die Mutter vollkommene Freiheit erhalten. Doch von der Erbschaft des Vaters seien die Kinder ausgeschlossen worden.

Für Zimin hätten nach dem Sinn dieses Artikels Kinder einer Sklavin von einem Herrn bereits häufig Ansprüche auf die Ererbung des Vermögens des Vaters erhoben. Das Gesetz verbiete die Erbfolge von Sklavenkindern, sei jedoch gezwungen, die Befreiung der Sklavinkonkubine und ihrer Kinder nach dem Tode des Herrn, des Vaters dieser Kinder, zu fixieren. (PRP I, S. 182)

Ščapov erläutert, die Kinder des Herrn, die von einer Sklavin geboren worden sind, hätten als ungesetzliche gegolten und seien deshalb nicht Erben gewesen. Aber nach dem Tode des Herrn hätten sowohl sie als auch ihre Mutter die Freiheit erhalten. (RZ 1, S. 118) So liest es sich auch bei Chačaturov (Pravda, S. 154).

Kaiser (Laws, S. 31) übersetzt: „And this concerns estates. If a man has children by his slavewoman, then they are not to receive anything from his estate, but <when the man dies> they <together> with their mother <receive their> freedom.“

So gibt es in der Deutung dieses Artikels eine weitgehende Übereinstimmung. Es ist richtig, durch den Einfluss der Geistlichkeit wurde die Rechtsstellung der illegitimen Kinder verschlechtert, die Rechtsstellung der Sklaven hingegen verbessert.

Übrigens gibt es auch hier eine interessante Parallele zu den Gesetzen Hammurapis (Art. 171). (Baty/Polikarpova, S. 19)

Art. 99: Ewers, Pravda (S. 317f.): „in die Haende mit Habe ... und Hause, ... Aber ihr <bewegliches> Gut ... gebe man vor redlichen Leuten, ... Wenn aber von Dienstboten ein Anwachs, oder vom Viehe, so nehme er alles in Wirklichkeit. ... / Wenn die Kinder auch Erbgüter ... empfangen mit dem Vermögen“. Recht (S. 334): „mit Habe ... und Hause, bis sie mündig sind. ... Aber ihre Waare ... gebe man vor Leuten, ... Wenn von Sklaven ein Anwachs, oder von Vieh, so nehme man diess in Wesenheit, so wie er es wird empfangen haben ... / Wenn die Kinder ein Vater zu sich nimmt“. – Goetz, Programm (S. 11); Recht I (S. 295/297); Recht III (S. 381f.): „Wenn vom Gesinde oder vom Vieh Zuwachs ist <in der Zeit der Vormundschaft>, so erhält (der Vormund) alle diese Objekte“. – Kronsteiner (S. 49): „Die Frucht an Dienern und Vieh, das alles nehme man als beklagte Sache. ... Wenn der Stiefvater die Kinder mit dem Erbe übernimmt, da ist es so bestimmt: der väterliche Hof gehöre ohne Teilung dem jüngsten Sohn.“ Damit schließt Kronsteiner den Art. 100 hier an.

Der Artikel gestaltet die Vormundschaft für kleine Kinder aus, wenn sich ihre Mutter erneut verheiratet. Der nächste Verwandte dieser Kinder soll Vormund werden. Das Hab und Gut soll dem Vormund vor Zeugen übergeben werden. Zugewinne aus diesem Vermögen gebühren dem Vormund, als Belohnung für seine Mühewaltung. Das ursprüngliche Gut ist den Kindern später zurückzugeben. Nachkommenschaft von Vieh oder von der *čeljad'* hingegen soll den Mündeln gehören. Alle Verluste hat der Vormund den Kindern zu ersetzen. Nimmt ein Stiefvater die Kinder mit der Hinterlassenschaft an, so gilt das Gleiche.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner vor allem in einem Punkt: in der Regelung über den Zuwachs von Vieh und von der *čeljad'*. Ewers (Pravda) und Goetz lassen ihn dem Vormund zugehen. Ewers (Recht) und Kronsteiner lassen offen, wer ihn nehmen soll.

Meine Übersetzung stimmt im Wesentlichen mit den Übertragungen von Storožev (PR II, S. 660) und Zimin (PRP I, S. 133f.) überein.

Boltin überträgt in seiner ausführlichen Art ganz ähnlich: „Wenn nach dem Tode eines (Mannes) kleine Kinder hinterbleiben und sie nicht imstande sind, für sich selbst zu sorgen, und ihre Mutter verheiratet sich, dann sind sie mit ihrem Haus und mit ihrem Hab und Gut dem Nächsten von ihren Verwandten unter die Vormundschaft zu geben, nachdem man dies vor Zeugen überschrieben hat, so lange, bis sie erwachsen sind. Und was der Vormund, der ihr Hab und Gut verwaltet, durch seine Anstrengung hinzufügt, indem er Geld auf Zinsen und Getreide auf Zuschüttung vergibt oder Geld (für etwas) auf dem Markt verwendet, so ist das ganze von ihm Hinzugefügte von ihm selbst für die Mühe und für die Fürsorge zu nehmen, die er aufbrachte, indem er seine Zöglinge erzog, und ihnen muss er ihr *istoe* zurückgeben, das heißt, was er übernommen hatte. Aber Nachkommenschaft von Sklaven und von Vieh muss der Vormund seinen Zöglingen als Objekt abgeben; und wenn er aus dem durch ihn übernommenen Hab und Gut etwas einbüßt, so ist ihm das alles abzufordern. Und auch wenn ein Stiefvater Kinder in seine Erziehung nimmt, dann ist bei der Rückerstattung ihres Guts gleichfalls nach dem Obenstehenden zu verfahren.“ (PR II, S. 659) Warum nur bei der Rückerstattung, warum nicht schon bei der Übergabe?

Reutz (S. 223, Fn. 2; S. 224, Fn. 3) meint, dass eine Witwe wahrscheinlich nur mit Übereinstimmung ihrer Verwandten heiratete, weil sie für die Kinder habe sorgen müssen, und sie hätten dann ausgemacht, wie der Stiefvater die Kinder und das Vermögen halten sollte, denn es scheine, dass die Mutter und der Stiefvater ein Vorrecht zur Vormundschaft haben sollten. Wenn sie es aber nicht wollten, dann habe ein nächster Verwandter die Verwaltung übernommen, wahrscheinlich väterlicherseits. Ob

die Stelle *ot čeljadi plod ... platiti detem tem* bedeute, dass der Erbe das empfangen soll, was der Vormund erhalten hat, d.h. den Bestand des Vermögens, oder dass der Erbe „in Wesenheit“ (*licem*) das gesamte vorhandene Gut empfängt, d.h. ohne den Abgang oder den Zuwachs in Betracht zu ziehen, außer den Abgang durch Schuld des Verwalters, welchen dieser ersetzen müsse – das sei unentschieden. Der Zuwachs von Vieh und Sklaven habe vielleicht als Ausnahme von der Regel nicht in der usufruktuarischen Tutel gestanden. Übrigens komme die Frage in Betracht, ob der Vormund Schulden bezahlt? Wahrscheinlich seien diese wohl gleich von der Masse abgezogen worden.

Popov /Ob opeke/ stellt hier das Aufkommen eines neuen Typs der Vormundschaft fest. Im Altertum habe der symbolische Ausdruck „an die Hände hingeben“ (*otdat' na ruki*) die Vormundschaft bezeichnet. In der *RP* treffe man eine neue Bezeichnung. Alle persönlichen Verpflichtungen des Vormundes würden durch das *pečalovatisja* („sich sorgen“) ausgedrückt. Das Wort *pečal'* drücke mehr als die einfache Sorge infolge einer äußerlichen Pflicht aus; mit ihm verbinde sich der Begriff von der moralischen Anteilnahme. Aus den Eingangsworten folgert Popov, dass die Mutter als natürliche Vormünderin angesehen wurde, falls sie nicht heiratete. Aber wer „ihnen am nächsten ist“ (*im bližii budet*), hänge davon ab, ob sich das Wort *bližei* auf den verstorbenen Vater oder auf die minderjährigen Kinder beziehe: wenn auf den Vater, dann müsse unstrittig ihr ältester Onkel Vormund sein; wenn auf die Minderjährigen, so habe es der älteste Bruder von ihnen sein können. Hier werde deutlich *im bližej* gesagt, d.h. den Kindern der Nächste. Aber Vormund könne auch der Stiefvater sein, als „Vertreter der Mutter“, dabei nach freiem Willen. (PR II, S. 661)

Stanislavskij vermutet, dass der Stiefvater der Vormund seiner minderjährigen Stiefsöhne und Stieftöchter nicht anders als gemäß einem besonderen Vertrag (*rjad*) sein konnte, der zwischen ihm und „guten Leuten“ oder den Verwandten geschlossen wurde, wobei ihm das Vermögen der Minderjährigen übergeben wurde. Die Vertragsbedingungen seien vom gegenseitigen Einvernehmen abhängig gewesen, aber als Grundlage habe die Regel gedient, dass das dem Vormund anvertraute Vermögen der Minderjährigen in seiner Gesamtheit ihnen nach der Erreichung der Volljährigkeit zurückerstattet werden musste, im entgegengesetzten Falle mussten alle Verluste bezahlt werden. (PR II, S. 662)

Nevolin /III/ antwortet auf die von Reutz gestellte Frage, was die Worte *aže ot čeljadi plod ... platiti detem tem* bedeuteten, dass der Sinn der *RP* klar sei: Die Nachkommenschaft, die der Vormund von der *čeljad'* und vom Vieh erhält, muss er dem Zögling herausgeben und für die eingebüßte Nachkommenschaft Ersatz leisten. Anders hätte es der Gesetzgeber nicht nötig gehabt, eine besondere Verfügung zu erlassen, und dabei mit einer deutlichen Gegenüberstellung zu dem, was über *tovar* verfügt worden sei. (PR II, S. 662)

I. Beljaev /Lekcii/ meint, die Gesetze über die Vormundschaft seien rein russischer Herkunft und den althergebrachten Bräuchen entlehnt, und nicht byzantinischen Verordnungen, weil 1) die Vormundschaft über Minderjährige nach der *RP* nur in dem Falle bestimmt werde, wenn ihre Mutter erneut heiratete; nach den römischen Gesetzen aber sei auch über die Mutter selbst eine Vormundschaft angeordnet worden; 2) habe der Vormund die Einnahmen aus dem Hab und Gut der Minderjährigen als Vergütung für die Vormundschaft genutzt; hingegen gebe es im *Zakon Sudnyj ljudem* keine Erwähnung der Vergütung des Vormunds. Andererseits jedoch seien die neuen Gesetze über die Vormundschaft in der *RP* auch Entlehnungen aus dem *Zakon Sudnyj*. Sie forderten, dass das Hab und Gut der Minderjährigen dem Vormund unter Zeugen übergeben werde. Dieselbe Forderung finde man im *Zakon Sudnyj*, wo gesagt werde: *tomu poručiti imenie ustroiti pri posluchi* („jenem das Hab und Gut anzuvertrauen soll unter *posluchi* geschehen“). (PR II, S. 662) Diese Stelle findet sich in der Erweiterten Redaktion (Tichomirov, *Zakon II*, S. 148), ist also spät (14. Jh.). Übrigens ist dort davon die Rede, dass nach einer Verfügung des Mannes die Frau mit den Kindern zusammen unter Vormundschaft gestellt werden sollte.

Auch Sergeevič (Lekcii, S. 504) findet im Art. 99 eine zweifelsfreie Spur des Einflusses des byzantinischen Rechts. Die russische Praxis sei auch durch die Ekloga und durch das Procheiron geleitet worden, und einiges habe sie noch von sich aus hinzugefügt. Wenn nach dem Tode des Vaters die Mutter unter den Lebenden geblieben sei, da sei kein Vormund notwendig gewesen, und dass die Rede über die Vormundschaft sich nur für den Fall erhebe, wenn die Mutter heiratet, dies alles sei gemäß der Ekloga. Nach der Ekloga sei auch der Schluss des Art. 99, d.h. der Stiefvater müsse den Stiefsöhnen alles bezahlen, was er aus ihrer Erbschaft einbüßt. Nach der Ekloga könne der Stiefvater nicht Vormund sein. Aber sie sehe dies vor, wenn die Mutter in die zweite Ehe tritt, ohne einen Vormund erbeten zu haben, und sie lege die Haftung auf das Vermögen des Stiefvaters für alle Verluste

auf, die die Stiefsöhne während der zweiten Ehe ihrer Mutter erleiden konnten. Die Haftung lautet jedoch etwas anders: Falls keine Vormundschaft errichtet wird, haften die Vermögensgegenstände der Mutter und ihres zweiten Mannes für die Herausgabe des den Kindern zustehenden Väterguts. (Burgmann, *Ecloga*, 2.8.2, S. 181; Lipšic, II, 17, S. 48) Diese eigenmächtige Vormundschaft des Stiefvaters, so Sergeevič (*Lekcii*, S. 505, 506), habe Art. 99 auch im Sinn. Man könne in ihm die Beteiligung von Organen der Macht bei der Einrichtung der Vormundschaft („*tutela dativa*“) sehen, was sowohl den „Stadtgesetzen“ <= dem *Procheiron*> als auch der *Ekloga* entspreche, nach der die Frau in einem solchen Fall einen Vormund erbitten müsse. Dabei könne man in der *RP*, nach der die „*tutela dativa*“ unbedingt den Verwandten auferlegt werde, eine Spur der Volksbräuche sehen, nach denen die Vormundschaft, wenn der Vater keinen Vormund bestimmt hat, den nächsten Verwandten gehörte („*tutela legitima*“). Sergeevič vermutet, dass die Vormundschaft der Geistlichkeit übertragen war. Über deren Vermittlung seien auch die byzantinischen Prinzipien in die russische Praxis übergegangen, und von der Praxis in die *RP*.

Vladimirkij-Budanov (*Obzor*, S. 467) schließt, dass die Mutter, die mit den Kindern hinterblieb, durchaus nicht Vormünderin war. Die Begriffe der Vormundschaft und der mütterlichen Gewalt schlossen sich gegenseitig aus. Nach der allgemeinen Regel werde (sowohl beim Tode der Mutter als auch bei ihrer Verheiratung) ein *bližnij*, d.h. ein Verwandter, zum Vormund bestimmt. Der Stiefvater könne nicht an die Stelle des Vaters treten, er könne Vormund sein. Die Vormundschaft werde von der gesellschaftlichen Macht eingesetzt; darunter sei die gemeindliche Macht zu verstehen. Jedoch in den Gesellschaftsklassen, die dem Fürsten näher standen, könne auch die fürstliche Macht gemeint sein. Indes könne die Errichtung der Vormundschaft auch durch den verstorbenen Vater erfolgt sein, sie könne in den Inhalt des *rjad* eingehen.

Goetz (Recht III, S. 385f.) stellt fest: Vorbedingungen zur Einsetzung einer Vormundschaft seien einmal, dass der Verstorbene kleine Kinder, die noch nicht selbst für sich sorgen können, hinterlässt; zweitens, dass die Mutter der Kinder sich wieder verheiratet oder, was sinngemäß zuzufügen sei, stirbt. Es frage sich nun, müssen diese zwei Vorbedingungen zusammentreffen oder genügt eine von ihnen? Mit anderen Worten, sei die Mutter, wenn sie Witwe bleibt, Vormund für ihre unmündigen Kinder? Goetz (Recht III, S. 387f.) folgt hier Sergeevič. Wenn die Mutter Witwe blieb, habe es keines Vormundes bedurft, sie habe alles verwaltet. Vom Vormund sei nur dann die Rede, wenn die Mutter sich verheiratete. Berufen zur Vormundschaft sei der nächste Verwandte der Kinder. Am Schluss von Art. 99 sei dann separat noch erwähnt, dass auch der zweite Mann der Frau, der Stiefvater der Kinder, deren Vormund werden kann. Goetz schließt, dass normalerweise der nächste Verwandte der Vormund war und die Vormundschaft des Stiefvaters eine Ausnahme darstellte. Dies ist schwer zu entscheiden. Das Vermögen, so Goetz (Recht III, S. 389f.), sei auf doppelte Weise angegeben, erst heiße es *dati na ruce i s dobytkom' i s domom'* und dann *a tovar dati*. *Dobytok* sei bewegliches Vermögen, wie auch in Art. 101. Bewegliches Vermögen, fahrende Habe, sei auch *tovar*. Somit werde *dom*, das man sonst allgemein für bewegliches und unbewegliches Vermögen gebraucht finde, hier vorwiegend das unbewegliche Vermögen, Haus und Hof, bedeuten. Die Übergabe des beweglichen Vermögens finde statt „vor den Leuten“, d.h. vor Zeugen, *a tovar dati pered ljudmi*. Zeugen seien nach der *Pravda* notwendig bei Abschluss eines Vertrages unter Privatpersonen. Die Vormundschaft zähle also, wie Rožkov richtig bemerkt habe, zu den Verträgen. Die Dauer der Vormundschaft sei ausgedrückt mit den Worten: „bis sie <selbst für sich zu sorgen> vermögen“, *doneleže vozmozut'*. Ein bestimmtes Alter werde hier nicht angegeben, wie das in der *Ekloge* mit 20 Jahren der Fall sei. Doch werde in Art. 99 jedenfalls die Erreichung der Volljährigkeit gemeint sein. Goetz (Recht III, S. 391f.) stellt heraus, außer der Ernährung und Erziehung der Kinder obliege dem Vormund die Sorge für die Erhaltung ihres Vermögens. Als Vermögensverwalter könne er mit dem Vermögen Geschäfte machen. Verliere er dabei Geld oder Ware, so müsse er es bei Beendigung der Vormundschaft ersetzen, denn er müsse den Kindern das ihm übergebene Kapital umgeschmälert zurückgeben, *a istyj tovar vorotit' im*. Bringe ihm die Arbeit mit dem Vermögen Gewinn, so gehöre der ihm zur Bezahlung für die Ernährung und Erziehung der Kinder. Durch diese Gewährung eines Honorars an den Vormund unterscheide sich das Vormundschaftsrecht der „dritten Redaktion“ doch stark vom byzantinischen Recht, das eine derartige Entlohnung nicht kenne. Zuwachs an Vieh und Sklaven gehöre dem Vormund, er brauche also nur die ihm vorgezählte Stückzahl abzuliefern. Auf Vieh und Sklaven, nicht etwa auf das sonstige Vermögen, beziehe sich gleichfalls der in Art. 99 folgende Satz: „was er aber vergeudet hat, dass muß er alles diesen Kindern bezahlen“. Hier irrt Goetz. Er bleibt mit dieser Auslegung allein.

Der Zuwachs geht eindeutig an die Mündel. Der letzte Satz von Art. 99, so Goetz (Recht III, S. 392f.) weiter, bespreche den Fall, dass der Stiefvater die Kinder mit dem Erbe zur Vormundschaft übernahm. In diesem Falle sei all das über die Vormundschaft Gesagte auch auf den Stiefvater als Vormund anzuwenden. Das sei mit den kurzen Worten ausgedrückt: „es gilt die gleiche Bestimmung“, *to tako že est' rjad*, nämlich es gelte eben die Verordnung, die in Art. 99 dargeboten werde. Das Wort *rjad* fasst Goetz hier also nicht im Sinne von „Vertrag“ auf, sondern in der zweiten möglichen Bedeutung von „Anordnung“, „Verfügung“, hier Rechtsnorm über die Vormundschaft. Doch kann *rjad* hier ohne Weiteres als Vertrag der Übergabe des Vermögens der Kinder etc. verstanden werden. Der Sinn bliebe gleich.

Kohler (S. 303, 304) erläutert: Vormundschaft trete ein, wenn keine Eltern vorhanden sind oder die überlebende Mutter wieder heiratet. Heiratet sie wieder, so trete bei Minderjährigkeit der Kinder vormundschaftliche Gewalt ein, und diese übernehme das Kindererbe. Vormund sei der nächste Agnat, bei Überleben der Mutter auch der Stiefvater, sofern die Verwandtschaft damit einverstanden ist. Von einer Aufstellung des Vormunds durch die Gemeinde sei keine Rede. Die Vormundschaft sei „tutela legitima“; der Vormund werde durch die Familienordnung selbst bestimmt. Natürlich stehe er unter Beaufsichtigung der Familie, unter deren Kontrolle er auch das Kindesvermögen übernimmt. Es sei auch Sache der Familie (der *ljudi*), gegen den ungetreuen Verwalter vorzugehen. Wohl aber sei die Vormundschaft, ebenso wie die elterliche Gewalt, eine „tutela fructuaria“: Wie Eltern und Vormünder die Kinder unterhalten, so bezögen sie auch ohne Rechnungslegung die Früchte des Vermögens. Für schlechte Vermögensverwaltung hafte der Vormund, hafte aber auch die Witwe, die das Vermögen in Händen hatte. Es muss indes nicht immer die Familie beteiligt sein, es kann durchaus auch die Gemeinde sein. Bezieht Kohler in seine Folgerung auch den Zuwachs ein, so stimmt dies nach dem klaren Wortlaut des Textes nicht.

Kočin erläutert, der natürlich zu denkende Vormund sei die Mutter, wenn sie nicht erneut heiratet, im anderen Falle einer aus den nächsten Verwandten, aber möglicherweise auch der Stiefvater (Popov, Sergeevič, Vladimirkij-Budanov). Der Vormund könne ernannt sein durch den Vater auch aus dritten Personen. Die Frist des Erwachsenwerdens bestimme sich durch die Gewohnheit. Die Verantwortung für die Ganzheit des Vermögens der Mündelkinder sei sowohl für den Verwandten-Vormund als auch für den Stiefvater-Vormund (Art. 105) sowie für die Mutter (Art. 102) die gleiche. Jedoch gebe es die Ansicht, dass die verwitwete Mutter für die materielle Seite der Vormundschaft nur dann haftet, wenn sie heiratet (Sergeevič, Vladimirkij-Budanov). (Učebnoe posobie, S. 85) Die Mutter ist jedoch nicht Vormund, sie wirkt mit den Rechten eines Familienhauptes.

Romanov (Ljudi, S. 207) erläutert, die Hinterlassenschaft gehe mit den Kindern in die Vormundschaft eines Verwandten bis zur Volljährigkeit, wenn die Kinder nicht ins Haus des zweiten Mannes aufgenommen werden. Wenn der Stiefvater sie übernimmt, trage er die Verantwortung. Die verwitwete Mutter sei, sobald sie heiratete, am ganzen Geschäft unbeteiligt.

Vernadsky (S. 52) übersetzt die Stelle mit der Nachkommenschaft so: „Similarly in regard to the progeny of both the slaves and cattle; everything should be accounted for; if <the trustee> loses anything, he has to make amends to the children.“ Die Wendung „alles soll erklärt werden“ ist alles andere als klar.

Für Juškov (Stroj, S. 449) unterscheidet sich dieser Artikel stark von den Regeln der Ekloga. Auf jeden Fall könne die Ekloga keine direkte Quelle dieses Artikels sein (gegen Sergeevič). Er habe völlig selbstständig formuliert worden sein können.

L. Schultz (S. 67) erklärt, ein Vormund sei nur dann eingesetzt worden, wenn der Vater oder die Mutter gestorben seien oder die Mutter sich zum zweitenmal verheiratet habe. Die Rechtslage der Mutter sei sehr günstig gewesen: Sie habe als vollberechtigter Vormund ihrer Kinder auftreten können. Eine Vormundschaft über die Frau von Seiten des Mannes („tutela mulierum“), wie es im römischen und germanischen Recht („Mundschaft“) der Fall gewesen sei, habe das altrussische Recht nicht gekannt. Die Frau sei im Allgemeinen dem Mann rechtlich gleichgestellt worden. Nach dem Tode des Mannes sei sie in der Familie als Haupt aufgetreten und habe nach ihrem Gutdünken das Vermögen ihres Mannes ohne Rechenschaftslegung verwaltet. Falls die Eltern die Vormundschaft nicht hätten ausüben können, sei der nächste Verwandte der Kinder bestellt worden. Der Vormund habe weitgehende Rechte in Bezug auf die Verwaltung des hinterlassenen Eigentums. Entgegen dem römischen Recht, laut dem der Vormund unentgeltlich arbeiten müssen, habe ihm nach russischem Recht alles

gehört, was er zum anvertrauten Vermögen hinzugewonnen und erhandelt habe. Auf die Einzelheiten des Artikels geht Schultz nicht ein.

Zimin kommentiert, dass ein nächster Verwandter oder der Stiefvater Vormund geworden sei, der für die Sicherheit des Vermögens der Mündel, das er vor Zeugen übernommen hatte, gehaftet habe. Nach dem Erreichen der Mündigkeit, d.h. als sie selbst bewusst über das Vermögen verfügen konnten, habe es der Vormund zurückerstattet. Bei einer Schädigung des Vermögens sei er verpflichtet gewesen, dies zu ersetzen. Nicht zufällig werde hier die besondere Rolle der nächsten Verwandten als Vormünder der minderjährigen Kinder anerkannt, und nicht ihrer Mutter. (PRP I, S. 182) Nur, man darf die Bedingung nicht außer Acht lassen, dass die Mutter erneut heiratet.

Tichomirov (Posobie, S. 107f.) sondert den Schluss dieses Artikels zu einem eigenen Artikel (94) ab, wobei er den Artikel über den väterlichen Hof (Art. 100) diesem hinzufügt. Er erläutert, dass bei der Verheiratung der Witwe bei kleinen Kindern ein Verwandter als Vormund bestimmt werde, dem die Kinder mit dem Vermögen und Haus bis zu ihrer Volljährigkeit übergeben werden, vor Zeugen. Der Vormund erhalte zu seinem Nutzen den Gewinn vom Handel oder die Zinsen vom Geld, das den Kindern gehörte und von ihm in die Zirkulation gegeben wurde, jedoch mit der Bedingung, den Kindern nach ihrer Volljährigkeit den Wert der Ware zurückzugeben. Die Frucht von Vieh oder die Kinder von den Sklaven würden den Erben körperlich übergeben, und für die Verluste zahle der Vormund den Kindern. Der Stiefvater hafte ebenso für das Vermögen der Stiefsöhne.

Szeftel (Documents, S. 91, Art. 89) übersetzt *dati na ruce* in „mettra en la tutelle“, *dobytok* in „biens acquis“, *dom* in „maison“. Die Übersetzung von *tovar* in „marchandises“, Waren, ist zu sehr auf den Handel bezogen. Den zweiten Teil des Artikels übersetzt er so: „et l'intérêt /rěz/ ou le profit de négoce qu'il réalisera avec ces marchandises, il le gardera pour soi, mais il rendra (aux pupilles) les marchandises originales /istyj tovar/, (cependant) qu'il gardera le bénéfice /prikup/, car il les a nourris et en a eu soin; concernant l'accroît des esclaves et du bétail, tout cela les pupilles le recueilleront tel quel; et ce qu'il aura dissipé, il le paiera tout à ces enfants.“ Den Schluss verselbstständigt er (Documents, S. 91, Art. 90): „Et si c'est le beau-père qui reçoit (en tutelle) les enfants avec la succession, en ce cas c'est la même règle /räd/.“

Ščapov kommentiert, dass dieser Artikel offensichtlich die Familie eines Städters, eines Kaufmanns oder Wucherers, im Sinne hat. Der Vormund sei ein aus den nahen Verwandten Bestimmter oder der Stiefvater gewesen. Der Vormund habe das Recht, die Handelstätigkeit fortzusetzen und daraus Einkünfte für sich zu nehmen, sei jedoch verpflichtet, den Wert der Ware den Erben nach der Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben. Die Frucht vom Vieh und die Kinder der *čeljad'*, die während seiner Vormundschaft geboren wurden, sei er verpflichtet, den Mündeln zu übergeben, ebenso alle Verluste des Vermögens, die durch seine Schuld eintraten, auszugleichen. Die Beendigung der Vormundschaft sei mit dem Erreichen der Reife durch die Mündel verbunden, ohne genaue Fixierung des Alters. Die „Leute“ würden hier, wie auch in Art. 105, als Zeugen erwähnt. In Art. 50, der von der Übergabe von Geldern auf Zins handelt, werde ebenfalls vorgeschrieben, dies unter Zeugen zu tun, die wahrscheinlich die Nachbarn gewesen seien. (RZ 1, S. 118f.; so auch Chačaturov /Pravda/, S. 154f.)

Bei Kaiser (Laws, S. 31) lautet dieser Artikel: „If there be small children <left> in the home <when their father dies>, and they are not able to care for themselves, and their mother remarries, then whoever is <their> closest <kinsman> is to take them under his guardianship <together> with the house and property <left by their father> until they are able <to look after themselves and their property>; and give the property <into the guardian's care> in the presence of witnesses; and what profit <the guardian> makes by that property by letting it out at interest or by trading, then that <profit> is for him, and he is to return the original property to <his wards>, and the profit is for him since he fed and cared for them; likewise, if there be offspring <either> from a slave or from an animal, then <the guardian> takes it all; <by the same token> whatever he loses he must repay the children in full; also, even if a stepfather takes children <together> with an estate the same regulations obtain.“ Demnach könnte der Vormund die Nachkommenschaft von Sklaven und Vieh behalten?

Cečoev (S. 83) überträgt den Schluss: „dann werden die Bedingungen des Vertrages dieselben sein.“ Dies ist nur dann richtig, wenn darunter der gesamte Vormundschaftsvertrag mit allen aufgezählten Konsequenzen verstanden wird.

Jochim (S. 43 u. Fn. 369-371) schreibt, falls die Witwe zugleich Mutter sei und zum zweiten Mal heirate, die Kinder aus erster Ehe jedoch noch nicht mündig seien, müsse sie die Kinder zusammen

mit dem geerbten Haus einem nahen Verwandten überlassen. Dieser Verwandte werde zum Vormund der Kinder – *otčim* – und zum Verwalter ihres Besitzes. Nein, dieser Verwandte oder der *otčim*, der Stiefvater, werden zum Vormund. Der Schluss wiederum trifft zu: Die Gewinne aus dem Besitz dürfe der Vormund behalten, aber den Besitz müsse er den Schutzbefohlenen am Tage ihres Mündigwerdens vollständig zurückgeben.

Die Frage, ob die Vormundschaft auch eintritt, wenn die verwitwete Mutter nicht erneut heiratet, ist verneinend zu beantworten. Die Mutter tritt in die väterliche Gewalt ein, verbleibt in ihr bis zur Volljährigkeit der Kinder. Zu oft zu heiraten verbot übrigens das Kirchenrecht. Nach der Regel des Nikophorus des Bekenners sollte ein Zweitverheirater nicht „gekrönt“ werden; später sollte für die zweite Ehe allenfalls ein Gebet gesprochen werden; eine dritte Ehe war verboten (*Stoglav* von 1551, Kapitel 21 und 23) [41].

Die Volljährigkeit ist für diese Zeit nur bedingt festzulegen. Die Ehemündigkeit kann man, bezieht man das byzantinische Recht ein, mit 15 Jahren für den Mann, 13 Jahren für die Frau annehmen. Sich in einen Dienst begeben konnte man wahrscheinlich ebenfalls mit 15 Jahren.

Rjad kann, wie ich schon schrieb, sowohl „Vertrag“, „Vereinbarung“ als auch „Bestimmung“, „Anordnung“, „Verfügung“ bedeuten. Der Sinn in diesem Artikel ändert sich nicht.

Art. 100: *Sin. sp.:* *vsjako* („in jedem Falle“); *Pušk. Sp.:* *vsjakomu* („jeglichem“); *Kar. sp.:* *vsjakoi* („jeder“) statt *vsjak*; im letzten *spisok* ist der Schluss des vorigen Artikels mit diesem (zu Art. 112) vereinigt.

Dieser Artikel bestimmt, dass der väterliche Hof ungeteilt dem jüngsten Sohn gehören soll.

Die Übersetzungen von Ewers (Pravda, S. 318; Recht, S. 334), Goetz (Programm, S. 12; Recht I, S. 297; Recht III, S. 382) und Kronsteiner (S. 49) unterscheiden sich von meiner nicht wesentlich, ebenso auch die Übertragungen von Boltin (PR II, S. 665), Storožev (PR II, S. 665) und Zimin (PRP I, S. 134), auch nicht die Fassung von Szeftel (Documents, S. 91, Art. 91): „Et toute cour /dvor/ paternelle échoit sans partage au (plus) jeune fils.“

Reutz (S. 234, Fn. 5) erklärt: Nur der jüngste Sohn habe den väterlichen Hof erhalten, denn er habe am längsten des Schutzes bedurft; die Übrigen seien ausgezogen oder hätten sich in neuen Höfen angebaut.

I. Belaev /O nasledstve/ bemerkt, dass der Artikel einen althergebrachten Brauch fixiert hat, der nicht nur in der *RP*, sondern auch in den Chroniken (Laurentios-Chronik, unter 992 über Jan Usmošvec) bewahrt wurde. Der Brauch, das väterliche Haus dem jüngsten Sohn zu geben, behaupte sich im einfachen russischen Volk noch bis jetzt <d.h. um 1850>. Das Recht des jüngsten Sohnes auf das Vaterhaus, das von der *RP* einheitlich sowohl für die Erbschaft nach einem *bojarin* als auch für die Erbschaft nach einem *smerd* erlaubt werde, diene als deutlichste Ablehnung der Sippenprinzipien in der altrussischen Gesellschaft; nach den Sippenprinzipien habe unbedingt der älteste Sohn, der Erstgeborene, als vollkommener Vertreter des Verstorbenen, das Vaterhaus erhalten. (PR II, S. 665f.) Ähnlich ergänzt Nevolin /V/, dass in einigen Gegenden Russlands nach dem Brauch auch bis heute <d.h. um 1850> dem jüngsten Sohn bei der Verteilung das väterliche Haus bleibt. Dasselbe sei bei den Montenegrinern zu beobachten. (PR II, S. 666)

Nikol'skij vergleicht: Bei der Aufteilung des elterlichen Eigentums komme der grundlegende Unterschied der Lebensweise der Slaven und der Germanen deutlich zum Vorschein; 1) hätten bei den Slaven alle Söhne ohne den Unterschied geerbt, ob sie fähig oder nicht fähig sind, eine Waffe zu tragen, denn die slavische Familie sei keine kriegerische, sondern eine friedliche, landwirtschaftliche Familie gewesen; 2) zeige sich bei den Slaven, im Gegensatz zu den germanischen Stämmen, ein Wohlwollen gegenüber dem jüngsten Sohn, und nicht gegenüber dem ältesten. So habe der jüngste Sohn als schwächster und häufig unerwachsener, folglich mehr als die anderen an Hilfe der Verwandten bedürftiger, den väterlichen Hof erhalten. Die älteren Brüder hätten sich ausgesiedelt und mit vereinten Kräften Wohnstätten erbaut, wie dies aus der serbischen *zadruga* und aus den Bräuchen, die sich bis jetzt <d.h. um 1850> beim einfachen russischen Volk gehalten hätten, ersichtlich sei. (PR II, S. 666)

Citovič lenkt die Aufmerksamkeit auf den kategorischen Charakter: Der Hof geht *vsjako* („auf jegliche Weise“) an den jüngsten Sohn, gleich, ob es einen *rjad* gegeben habe oder nicht. Dies sei eine wesentliche Beschränkung des Willens des Testators. Der *rjad* könne das Schicksal eines der Bestandteile der Erbschaft nicht anders festlegen, als es im Gesetz bestimmt sei. (PR II, S. 666)

Sergeevič (Lekcii, S. 543) merkt an, dass in den Volksbräuchen der Küstengebiete <am Weißen Meer und am Nördlichen Eismeer> diese Verfügung des Art. 100 bis zu den heutigen Tagen <d.h. um 1900> erhalten sei. Am Nordufer gehe das Haus an den jüngsten Sohn, aber das Pferd an den ältesten. Der Artikel der *RP* habe sich bis heute im Volksspruchwort *men'semu synu otcovskij dvor, staršemu novol'sel'e* („dem jüngsten Sohn den väterlichen Hof, dem älteren eine neue Wohnstätte“) bewahrt, auch im Sprichwort *men'sij syn na kornju sidit'* („der jüngste Sohn sitzt auf der Wurzel“).

Auf eine südslavische Analogie beruft sich Presnjakov /Pravo/: Die Regel des Art. 100 werde gut durch das südslavische Gewohnheitsrecht erhellt, wonach das Elternhaus, wenn die Aufteilung bei Lebzeiten der Eltern durchgeführt wird, gewöhnlich dem jüngsten Sohn zufällt, bei dem die Alten auch ihre Lebenszeit verbringen. (PR II, S. 667)

Goetz (Recht III, S. 395f.) fragt: Was bedeuteten die Worte „ohne Teilung“, *bez dela*? Erhalte der jüngste Sohn den Hof außer dem auf ihn fallenden Anteil oder werde ihm der Hof auf den ihm zukommenden Anteil angerechnet, mit der Absicht, ihn nur im Besitz sicherer zu stellen, nicht mehr als den anderen zu überweisen? Goetz will sich der letzteren, auch von Vladimirskij-Budanov gehegten, Ansicht anschließen. Das Motiv sei nach Vladimirskij-Budanov der Wunsch, dem jüngsten noch minderjährigen Sohn ein Obdach zu sichern, während der ältere Sohn schon seinen eigenen Hof habe.

Maksimejko /Interpoljacii/ lenkt die Aufmerksamkeit auf die Lesart in den verschiedenen Handschriften. Das Wort *vsjako* (im *Sin. sp.*) zeige, dass dem jüngsten Sohn in allen Fällen der väterliche Hof zugeteilt werde, dass er der Pflichterbe dieses Vermögens sei. Aber danach sei dieser Gedanke in der Mehrheit der Schriften heftig entstellt worden, so in den *spiski Tr.*, *Krestininskij*, *Pušk.*, *Kar.* und anderen; anstelle des Wortes *vsjako* stünden in ihnen die Ausdrücke *vsjak*, *vsjakoj*, *vsjakomu* usw., was dem Artikel einen völlig anderen Sinn gegeben habe. (PR II, S. 667)

Vernadsky (S. 52) übersetzt allgemeiner: „And the father's homestead is not subject to any division of the estate, but <is given> to the youngest son.“

Auch für Zimin ist in diesem Artikel eine alte gemeinslavische Verfügung fixiert. Er vergleicht dies mit Volksspruchwörtern, die bereits bei Sergeevič aufgeführt wurden. *Vsjak* bedeute „in jedem Falle“ (ob es ein Testament gibt oder nicht). (PRP I, S. 183)

Tichomirov (Posobie, S. 108), der diesen Artikel der Norm über den Stiefvater anschließt, erläuterte, dass der väterliche Hof, wie dies im Brauch bei vielen Völkern war, ohne Teilung dem jüngsten Sohn zufiel, der am längsten von allen mit den Eltern zusammenlebte.

Für Ščapov befestigt der Artikel bei der Erbfolge ohne Testament für den jüngsten Sohn das väterliche Haus mit allen damit verbundenen wirtschaftlichen Gebäuden. Nach der Meinung Maksimejkos und Zimins habe dieser Artikel den Willen des Testierers begrenzt, wenn er seinen Hof einem anderen Sohn vermachen wollte (eine der Bedeutungen des Wortes *vsjako* – im beliebigen Falle, unbedingt). Jedoch gäbe es kaum eine Grundlage, so das Recht der Vererbung nach Testament zu verengen. Dem widersprächen in den *spiski* die Worte *vsjak*, *vsjakomu*, *vsjakoj*, die nicht, wie *vsjako*, einen doppelten Sinn haben. Der Artikel bezeuge, dass die erwachsenen Kinder in eigenen Häusern gelebt haben und allein der jüngste Sohn, in der Regel mit den Eltern, zurückblieb. Ščapov erläutert *vsjak* als *každyj* („jeglicher“, „jeder“), *ljuboj* („jeder“, „beliebiger“). Die Wendung *bez dela* sieht er als *bez razdela* („ohne Teilung“), es könne aber auch sein: ohne Anordnung über die Teilung der Erbschaft, d.h. ohne Testament. (RZ I, S. 119f.)

Kaiser (Laws, S. 31) übersetzt: „But a father's residence <is left> undivided and <is given> all the same to the youngest son.“

Bei Küpper (S. 83) heißt es: Wenn Söhne vorhanden waren, sei die Erbschaft unter ihnen geteilt worden; allerdings sei der Hof ungeteilt an den jüngsten Sohn gegangen.

Dies ist eine allgemeine Vorschrift. In allen Klassen, unter allen Bedingungen soll der jüngste Sohn den väterlichen Hof übernehmen. Diese Vorschrift ist nicht mit Art. 99 verbunden; sie hat nichts mit der Vormundschaft zu tun, sondern mit der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge als solcher. Die Rigorosität dieser Verfügung möchte ich allerdings nicht so werten, dass im *rjad* des Erblassers dies auch dann so sein muss, wenn z.B. der jüngste Sohn grob gegen seine Pflichten gegenüber den Eltern verstößt. Es ist eben eine allgemeine Regel, an die man sich auch bei der testamentarischen Erbfolge halten soll.

Art. 101: *Kar. sp.*: *O žene* („Von der Frau“). – *Sin. sp.*: *ože vrčet'sja sedeti po muži* („wenn sie verspricht, nach dem Mann sitzen zu bleiben“). – *Arch. II, Kar. sp.*: *to platiti emou vse detem* („so soll er

alles den Kindern bezahlen“). – Ewers, *Pravda* (S. 318): „aber ihre Habe verliert und sich verheirathet“. *Recht* (S. 327): „aber die Habe ... vergeudet und“. – Gitermann (S. 371): „Wenn die Frau den Willen bekundet, immer Witwe zu bleiben und das Vermögen verausgabt und heiratet, so hat sie (bzw. ihr neuer Ehemann) den Kindern alles zurückzuerstatten.“ – Kronsteiner (S. 49/51): „VOM WEIB, WENN ES SICH WEHRT SITZENZUBLEIBEN / Wenn ein Weib sich wehrt, nach dem Mann sitzenzubleiben und die Einkünfte vergeudet und heiratet“.

Dieser Artikel bestimmt die Folgen, wenn eine Witwe versprochen hat, nicht erneut zu heiraten, aber dennoch heiratet und das Vermögen des Mannes, das ja ihren Kindern gehört, vergeudet. In diesem Falle soll sie den Kindern alles bezahlen.

Von den anderen deutschen Übersetzungen enthalten die erste von Ewers (*Pravda*) und die von Kronsteiner Schwachstellen. Es geht nicht um das Verlieren von Habe (das könnte viele Ursachen haben), sondern um das Vergeuden. Auch stehen nicht die Einkünfte, sondern das gesamte Vermögen, vor allem das, das der Mann hinterlassen hat, im Kern des Artikels. Und: Die Frau „wehrt“ sich nicht sitzenzubleiben, sondern sie verspricht, gelobt dies, bricht aber dann das Versprechen.

Meine Übersetzung entspricht im Wesentlichen der Fassung von Goetz (*Programm*, S. 12; *Recht I*, S. 297; *Recht III*, S. 382) und den Übertragungen von Boltin (*PR II*, S. 666) und Storožev (*PR II*, S. 668). Der Artikel steht in einem organischen Zusammenhang mit Art. 93.

Popov /Ob opeke/ vergleicht die Anfangsworte von Art. 93 (*Aže žena sjadet' po muži*) und von Art. 101 (*Aže žena vorčet'sja sedeti po muži*). Nach dem ersten dieser Ausdrücke werde gesagt, dass die Frau einen Teil des hinterlassenen Vermögens erhalte und diesen gesondert besitze; nach dem zweiten, dass die Frau, wenn sie Vermögen vergeudet und heiratet, verpflichtet sei, alles den Kindern zu bezahlen. Aus dem ersten sei sichtbar, dass die Frau den ihr zugewiesenen Teil des Vermögens nach dem Tode des Mannes nehme und das Übrige nicht verwalte, aus dem zweiten das Gegenteil. Dieser sichtbare Widerspruch löse sich dadurch, dass im ersten Falle von erwachsenen Kindern, im zweiten von minderjährigen gesprochen werde. In der Familienordnung verwalte die Mutter, als die Älteste in der Familie, das Vermögen nach dem Recht des Alters, und nicht nach dem Recht der Vormundschaft, weshalb sie den Kindern für ihre Verwaltung auch nicht verantwortlich sein müsse. Die Frau lege nur dann Rechenschaft ab, wenn sie in eine zweite Ehe eintrete. (*PR II*, S. 669)

Citovič lenkt besonder Aufmerksamkeit auf die Worte *Aže vorčet'sja*. Wenn die verwitwete Mutter gelobte, nicht zu heiraten, und ihr Gelöbnis nicht einhielt, beseitigte der Eintritt in die Ehe ihre Autorität, obgleich sie auch nicht wünschte, vom Hofe ihres ersten Mannes wegzugehen. Für die Verletzung eines solchen Gelöbnisses erlege das Gesetz ihr die Verantwortung für jene Veruntreuung auf, die durch sie während des Aufenthaltes im Hause ihres ersten Mannes begangen wurde. Der Artikel sage direkt *aže vorčet'sja*, er stelle ein solches Gelöbnis als Besonderheit dar, die die Stellung der Mutter hinsichtlich der Kinder modifiziert. Darin müsse man einen Einfluss des byzantinischen Rechts sehen, das mit Ungunst auf die Wiederholung von Ehen geblickt habe. (*PR II*, S. 669)

Vladimirskij-Budanov (*Christomatija I*, S. 73, Anm. 147) erläutert: Eine Mutter, die in die zweite Ehe trat und folglich das Band mit der früheren Familie zerstörte, habe ihr all das Vermögen zurücklassen müssen, das der Vater hinterlassen hat. Möglicherweise habe ihr zweiter Mann die Veruntreuung ersetzen müssen, die durch sie verursacht wurde. In seinem Text steht statt *ei* (hier: „sie soll“) *emu* (hier: „er soll“). Das ist die Lesart des *Kar. sp.*

Pergament findet, dass in der *RP* sich der Gedanke durchziehe, dass bei Vorhandensein von Kindern das gesamte hinterlassene Vermögen in den Händen des überlebenden Ehegatten verbleibt. Die Kinder könnten nicht einen Teil des Mutter- oder Vatervermögens fordern. Wenn aber der überlebende Gatte in eine zweite Ehe tritt, seien die Kinder frei und erhielten (bei Volljährigkeit) vom Vater die „res maternae“ und von der Mutter die „res paternae“. Vom Beginn solcher Verhältnisse im Hinblick auf das väterliche Vermögen spreche auch Art. 101. (*PR II*, S. 670)

Sergeevič (*Lekcii*, S. 554) meint, der Ausdruck *oborčetsja sidet' po muže* bringe auf den Gedanken, dass beim Tode des Mannes die Witwe möglicherweise eine formelle Erklärung abgegeben habe. Der Sinn sei folgender: Die Frau verpflichtet sich, nach dem Tode des Mannes in der Witwenschaft sitzen zu bleiben, deshalb wurde keine Aufteilung des Vermögens vorgenommen, und das gesamte Vermögen ist unter ihre Verwaltung gelangt. Jedoch habe die Witwe es schlecht verwaltet und außerdem die Verpflichtung, in der Witwenschaft zu bleiben, nicht eingehalten. Sie habe alle den Kindern zugefügten Verluste erstatten müssen. Die weitere Folge sei, dass die gemeinsame Wirtschaft der Kinder und

der Mutter beendet wird und die Kinder einen Vormund erhalten, wie darüber in Art. 99 gesagt werde. Dies alles sei gemäß der Ekloga.

Rožkov /Očerki/ verweist auf die Schwierigkeiten beim Vergleich des Inhalts dieses Artikels mit Art. 93. Die Lösung aller Widersprüche und Missverständnisse ist ihm, ähnlich Popov, nur unter der Annahme möglich, dass sich der erste Artikel (Art. 93) auf den Fall beziehe, wenn volljährige Kinder, der zweite (Art. 101), wenn minderjährige Kinder hinterbleiben. Im ersten Falle habe sie keinerlei Rechte auf die Erbschaft, weder Eigentums- noch Verwaltungsrechte. Im zweiten Falle bleibe sie Hausherrin, indem sie das Familienvermögen verwalte und für eine schlechte Wirtschaftsführung nur bei zum zweiten Mal erfolgter Eheschließung verantwortlich sei. (PR II, S. 670)

Für Goetz (Recht III, S. 397f.) besagten die Worte von Art. 101 einfach, dass die Mutter tatsächlich Witwe bleiben wolle und das ihren Kindern oder den Verwandten erkläre. Damit übernehme sie, kraft ihrer mütterlichen Gewalt, von selbst die Vormundschaft über die Kinder. Für den Verlauf der Vormundschaft seien in Art. 101 zwei Fälle angenommen, 1) dass die Witwe das Vermögen vergeudet, 2) dass sie sich wieder verheiratet. In diesen Fällen sei sie für jede Minderung des väterlichen Vermögens den Kindern haftbar. Sie, die Mutter, hafte nach der Lesart der Synodal- und Troickij-Handschrift. Die Karamzinsche dagegen schiebe die Verantwortlichkeit dem zweiten Manne zu. Da er das aber nach Goetz vermutlich aus der Mitgift der Frau getan haben werde, kämen schließlich beide Lesarten auf dasselbe hinaus. Goetz (Recht III, S. 398f.) fragt, hafte die Mutter für alle Verluste am väterlichen Erbteil der Kinder oder hafte sie nur dann, wenn sie sich wieder verheiratet? Goetz glaubt Letzteres, wie auch die russischen Forscher annähmen. Darin liegt seiner Meinung nach der Unterschied zwischen der Mutter und einem Verwandten oder dem Stiefvater als Vormund, dass dieser für alle Verluste haftet, die Mutter nur dann, wenn sie ihr bisheriges Verhältnis zu den Kindern aufgibt, die Beziehungen zur früheren Familie löst. Dem kann man zustimmen, allerdings nicht in der Behauptung, die verwitwete Mutter sei Vormund der Kinder. Goetz (Recht III, S. 370) beschäftigt sich auch mit dem Verhältnis zwischen Art. 93 und Art. 101. Nach seiner Auffassung schien Rožkov die Differenz zwischen diesen Artikeln am glücklichsten beseitigt zu haben. Solange die Minderjährigkeit der Kinder währe, sei die Witwe Verwalterin des Familienvermögens mit den daraus ihr erwachsenden Rechten und Pflichten, wie sie in den Art. 101ff. fixiert seien. Seien die Söhne beim Tode des Vaters schon volljährig, wie in Art. 93 anzunehmen sei, so habe die Witwe weder ein Eigentumsrecht noch ein Verwaltungsrecht gegenüber der ganzen Hinterlassenschaft. Sie erhalte einen Teil des Vermögens, vermutlich ihre Aussteuer, einen Teil so groß wie den jedes Sohnes und vielleicht noch, was ihr der Mann zu Lebzeiten schon gegeben hat. Dem kann man im Prinzip folgen, wobei die Größe des „Teils“ fraglich sein kann.

Vernadskys (S. 53) Übersetzung gibt dem Ganzen einen anderen Ausdruck: „On the Wife Who Agrees to Manage Her Deceased Husband's Estate.“ „If the wife agrees to manage her deceased husband's estate, and then loses the property and marries, she has to pay the children for everything.“ Das hieße, „Über die Ehefrau, die einwilligt, den Nachlass ihres verstorbenen Gatten zu verwalten.“ Wenn die Ehefrau dann das Vermögen verliert und heiratet, hat sie den Kindern für alles zu zahlen. Mittelbar entspricht dies dem Text: Wenn sie Witwe bleibt, verwaltet sie auch den Nachlass ihres Mannes. Aber der Artikel handelt wörtlich vom Versprechen, sitzenzubleiben, und nicht vom Versprechen, das Vermögen zu verwalten. Hier ist auch die moralische Seite hervorgehoben. Es gibt keinen Grund, dies nicht kenntlich zu machen. Übrigens: Die Überschrift ist bei Vernadsky so angeordnet, dass sie mehrere Artikel umfasst: die Art. 101-106. Dies geschieht durchgängig, so bei den Art. 3-6, 7-10, 11-14, 15-17, 18 und 19, 20-28, 29-31, 32 und 33, 33-35, 40 und 41, 42-45, 47 und 48, 51 und 52, 58-62, 63 und 64, 71-73, 75-77, 78 und 79, 80 und 81, 83-87, 88 und 89, 91-95, 98-100. Das wird auch bei den Art. 110-121 so sein.

Juškov erläutert (Stroj, S. 468): Nach Art. 101 hat die Frau, die Witwe zu bleiben versprach und folglich das Vermögen der Familie verwaltete, bei Vergeudung des Vermögens den Schaden bei ihrem Eintritt in eine zweite Ehe ersetzen müssen. Solange sie nicht heiratete, habe sie das Vermögen nach den Rechten des Familienhauptes verwaltet.

Zimin überträgt die Überschrift: „Von der Frau, die sich entschieden hat, Witwe zu bleiben.“ (PRP I, S. 134) Er kommentierte, dass die Mutter und Witwe, die die Vormünderin der minderjährigen Kinder ist, über ihr Vermögen (*dobytok*) verfügt und die materielle Verantwortung für Verluste, die durch sie zugefügt wurden, nur bei einer Wiederverheiratung trägt. (PRP I, S. 183) Ist dies eine alleinige Ent-

scheidung, ohne öffentlichen bzw. innerfamiliären Rahmen? Nein. Zudem ist die Mutter keine Vormünderin.

Szeftel (Documents, S. 91, Art. 92), der hier die Überschrift auslässt, sonst, wie ich schon hervorhob, ähnlich vorgeht wie Vernadsky, übersetzt angemessen: „Si une femme fait la promesse de rester veuve après (la mort de) son mari et qu'elle dissipe les biens /dobytok/ et (puis) contracte un (nouveau) mariage, en ce cas elle paiera le tout aux enfants“.

Für Ščapov schließt dieser Artikel an den Art. 99 an. Die Witwe sei bei Vorhandensein minderjähriger Kinder verpflichtet, das Vermögen der Familie (juristisch: das Vermögen des Mannes) zur Übergabe an seine Kinder zu bewahren. Wenn sie es verliert und die Kinder ohne Mittel hinstellt, aber selbst eine Sicherstellung findet, indem sie zum zweiten Male heiratet, sei sie verpflichtet, den Kindern das Eingebüßte auszuzahlen, wahrscheinlich aus den Mitteln des zweiten Mannes (darauf verwiesen der Kontext und die Worte in einigen Handschriften). (RZ 1, S. 119)

Bei Kaiser (Laws, S. 31) ist zu lesen: „On the wife, if she promises to remain a widow. If a woman promises to remain a widow after her husband's death, then squanders <her late husband's> property and remarries, she is to repay her children <the property she lost>.“

Sverdlov (Pravda, S. 92) erklärt, das Gelöbnis vermeidend, *vorčēt'sja* mit *sobralas'*, also „sie schickte sich an“. Auch er umgeht, wie Zimin, den öffentlichen Rahmen, die öffentliche Wirkung.

Die Kinder sind hier, im Unterschied zu Art. 93, als minderjährig zu denken. Sie bedürfen bei Wiederverheiratung ihrer Mutter eines Vormunds, der ihre Rechte am Nachlass nach ihrem Vater und an ihrem sonstigen Vermögen wahrnimmt (Art. 99). Heiratet die verwitwete Mutter nicht, so haben sie offenbar keine Ansprüche gegen sie auf Erstattung des Vergeudeten. Dies beweist, dass die Mutter kein Vormund ist, sondern das Familienhaupt mit den gebührenden Rechten.

Art. 102: *Sin. sp.:* *to tvoriti ei vsjakou volju* („so soll man ihr jeglichen Willen erfüllen“); *Pušk. sp.:* *to tvoriti ei vsjaka volja* („so ist ihr jeglicher Wille zu erfüllen“). – Im *Kar. sp.* ist der Artikel mit dem vorigen vereinigt (zu Art. 113). – Ewers, Pravda (S. 318): „Doch mit dem, was der Mann ihr gab, muß sie bei den Kindern sitzen, oder auch ihren Theil genommen habend sitzen“. Ähnlich Recht (S. 327) Goetz, Programm (S. 12); Recht I (S. 297); Recht III (S. 382): „Aber was ihr der Mann gab, mit dem muss sie sitzen bleiben, oder sie nimmt ihren Teil und bleibt mit dem sitzen.“ – Gittermann (S. 371): „Wenn die Kinder beginnen sollten, sie auf dem Hof nicht mehr dulden zu wollen, während sie darauf beharrt, sitzenzubleiben und mit den Kindern zu wohnen, so soll man ihren Willen voll und ganz erfüllen, den der Kinder aber nicht.“ Der zweite Teil fehlt. – Kronsteiner (S. 51): „oder sie nehme ihren Anteil und bleibe sitzen.“

Hier geht es um einen Konflikt zwischen den Kindern und der verwitweten Mutter. Wollen die Kinder sie nicht auf dem gemeinsamen Hof haben, will sie aber dort wohnen und als Witwe sitzen bleiben, so ist stets der Wille der Mutter zu erfüllen, nicht aber der der Kinder. Sie bleibt entweder mit dem, was ihr der Mann gegeben hat, oder mit ihrem Versorgungs-Teil sitzen.

In den anderen deutschen Übersetzungen ist, wie schon zu Art. 93, der „Teil“ bzw. „Anteil“ der verwitweten Mutter nicht näher qualifiziert. Jochim (S. 43) folgert aus den Stellen mit dem Willen, dass nach dem Tode des Mannes die Witwe und Mutter seiner Kinder über den verbliebenen Besitz frei testieren könne. Doch hier geht es um den Vorrang des Willens der Mutter, auf dem Hof wohnen zu bleiben, gegenüber dem Willen der Kinder, sie dort nicht wohnen zu lassen.

Meine Übersetzung entspricht im Wesen den Übertragungen von Boltin (PR II, S. 671) und Zimin (PRP I, S. 134).

Nevolin /III/ erläutert: Die Mutter, die für immer in der Witwenschaft verblieb, hatte auch nach der Erreichung der Volljährigkeit der Kinder das Recht, im Hause ihres verstorbenen Mannes und deren Vaters zu wohnen. Aber gewöhnlich sei anscheinend mit der Volljährigkeit der Söhne und mit der Verheiratung der Töchter die Verwaltung des väterlichen Guts durch die Mutter beendet worden. Sie habe sich selbst lediglich den Teil genommen, der ihr durch den verstorbenen Mann zugewiesen wurde oder der ihr nach dem Gesetz zustand, und sei auf dem Hofe des Mannes wohnen geblieben. Die Kinder hätten ihr nicht nur diesen Teil überlassen und ihr gestatten, auf dem väterlichen Hof zu wohnen, sondern ihr auch jeglichen Gehorsam erweisen müssen. Diese Verfügungen der *RP* seien vollkommen ähnlich mit den entsprechenden Bestimmungen der Ekloga und müssten ebenfalls aus ihr entlehnt worden sein. (PR II, S. 672) Solche konkreten Verfügungen hat die Ekloga jedoch nicht. Dort heißt es, wenn bei Vorhandensein von Kindern der Mann vor seiner Ehefrau stirbt, dann die Frau

Besitzerin ihrer Mitgift und des gesamten Mannesvermögens sein solle, und ihr solle die gesamte Besorgung und Verwaltung des Hauses obliegen; ihre Kinder können ihr nicht entgentreten oder väterliches Vermögen von ihr herausverlangen, sondern müssen ihr im Gegenteil nach Gottes Gebot jegliche Ehre und Gehorsam entgegenbringen. Falls sie aber eine neue Ehe eingeht, dürfen ihre Kinder sich von ihr trennen und ihr gesamtes Vatergut ungemindert in Empfang nehmen, wobei sie ihr lediglich die ihrem Vater von ihr eingebrachte Mitgift zusammen mit der Schenkung zur Erhöhung der Mitgift aushändigen müssen. (Burgmann, *Ecloga*, 2.4.5, S. 175; Lipšic, II,6, S. 46) Die Bestimmungen der *Ekloga* sind also wesentlich allgemeiner. Der zweite Teil passt nicht zum Inhalt des Art. 102, denn dort ist von Wiederverheiratung der Frau gar nicht die Rede.

I. Beljaev /O nasledstve/ äußert, dass die Kinder, auch wenn sie bereits volljährig waren, die Mutter sogar dann nicht aus dem väterlichen Haus entfernen können, wenn sie einen zweiten Mann zu sich ins Haus nimmt. Sie müsse nur mit den Kindern abrechnen, und danach habe sie nach ihrem Willen im ehemännlichen Haus mit jenem Gut verbleiben können, das ihr der Mann überschrieben hat oder das sie nach dem Gesetz aus der Erbschaft des Ehemannes erhalten hat. Damit äußert sich I. Beljaev vor allem gegen Nevolin. (PR II, S. 672)

Nikol'skij konzentriert sich auf die Motive, die den Art. 102 hervorgerufen haben. Wer nur ein wenig mit der gegenwärtigen <d.h. um 1850> bestehenden Lebensweise des einfachen russischen Volkes bekannt sei, der wisse, wie die Lage der verwitweten Mutter zusammen mit ihren Kindern sei. Kränkungen, Unterdrückungen hätten kein Ende. Um dieses bittere Los der verwitweten Mutter zu erleichtern, sei offenbar ein Gesetz nötig gewesen, das ihre Rechte garantierte; sonst habe man sie bei familiären Streitigkeiten und bei Entzündung verwandtschaftlicher Gefühle vom Hof jagen können, worauf die *Pravda* auch direkt hinweise. (PR II, S. 673)

Citovič zieht im Zusammenhang mit Art. 102 einige Schlussfolgerungen über die Lage der Frau als mögliches Oberhaupt der Familie. Die Autorität sei für alle untergeordneten Mitglieder paarig gewesen. Stirbt ihr männlicher Repräsentant, bleibe der Repräsentant weiblichen Geschlechts zurück. Bei der Mutter zeige sich in diesem Falle die volle, unbegrenzte Autorität der Großfamilie. Der Artikel zeige, dass es vom Willen der Mutter abhängt, die Familie vor dem Zerfall zu bewahren, indem sie diese unter ihre Autorität vereint. Ihre Lage werde auch nicht im Geringsten deshalb geändert, wenn sie heiratet, aber nicht vom Hof, nicht aus dem Hause des früheren Mannes geht. Die juristische Bedeutung der Witwe und ihre Rechte hinsichtlich der Familie und des Familienvermögens würden dadurch bestimmt, dass sie Repräsentant der Familienautorität sei und folglich Zeit ihres Lebens sich in derselben Lage erweise wie der Vater. (PR II, S. 674)

Rudnev betont, dass die Mutter, die nach dem Tode des Mannes als Herrin des Hauses hinterbleibt, sich großer Rechte erfreue. Sie könne den Kindern die Aufteilung versagen, d.h. mit den Kindern im gemeinsamen Besitz verbleiben, solange ihr dieses günstig sei. Eine vollkommen andere Lage sei in den Worten *ili svoju čast' vzeš'e sedeti že* („oder sie bleibt, nachdem sie ihren Teil genommen hat, gleichfalls sitzen“) vorgesehen. Wenn die Witwe, mit dem Zerfall ihrer Familie, ihren Teil nimmt und von den Kindern getrennt sitzt, würden andere Folgen eintreten. (PR II, S. 674, 675)

Djuvernua /Posobie/ sieht in Art. 102, dass eine Teilung vorgenommen werde, wenn die Mutter, einen zweiten Mann heiratend, im Haus der Kinder aus der ersten Ehe bleiben will. Erst von dieser Zeit an dringe in die Familiensphäre ein fremdes Element ein, und die *Pravda* sehe die Möglichkeit vor, dass die Kinder sie nicht auf dem Hof haben wollen. Von dieser Zeit an hätten geldliche Abrechnungen der Mutter mit den Kindern begonnen, und wenn sie „das Vermögen vergeudet und (erneut) heiratet“ (Art. 101), dann fordere die *Pravda*, dass die Kinder für alle Verluste abgefunden werden. (PR II, S. 674)

Sergeevič (Lekcii, S. 554, 555) geht davon aus, dass die beiden Artikel (101 und 102) von vollkommen verschiedenen Gegenständen sprächen. Der Sinn des Art. 101 sei: Die Frau verpflichtete sich, nach dem Tode des Mannes in der Witwenschaft zu sitzen, deshalb erfolgte keine Aufteilung des Vermögens, sondern das ganze Vermögen gelangte in ihre Verwaltung. Art. 102 spreche von einem völlig anderen Gedanken, von der Unterordnung, in der sich die Kinder im Verhältnis zur verwitweten Mutter befinden mussten. Eine solche Unterordnung finde statt, wenn die Mutter in der Witwenschaft verbleibt. Sergeevič teilt den Art. 102 in zwei selbstständige Artikel. Das Ende des Artikels (nach Sergeevič Art. 133) entspreche dem Art. 93. Dieser zweite Teil des Artikels spreche davon, dass die Ehefrau das, was ihr der Mann gab, und ihren Teil behalte. Das, was ihr der Mann gab, sei natürlich das „hypobolum“ der *Ekloga*. Ihr Teil, das sei jener Teil der Erbschaft, den die Frau erhielt, wenn sie

das gemeinsame Wohnen mit den Kindern nach ihrem freien Willen und nach deren Erreichung der Volljährigkeit beendet habe. Dieser Artikel wende sich folglich wieder jenem Fall zu, wenn das gemeinsame Leben der Witwe und der Kinder beendet wird, aus welchem Anlass, das sage er nicht. Man müsse denken, dass der Zusammensteller die Beendigung des gemeinsamen Wohnens nicht aus dem Grunde der Eheschließung der Witwe, sondern nach ihrem freien Willen im Sinne gehabt habe. Dem stimme ich zu.

Auch Rožkov /Očerki/ fragt, welche Situation man denn bei der Auslegung des Art. 102 annehmen müsse. Es blieben zwei Möglichkeiten: Entweder könne hier die Mutter, die zum zweiten Male heiratete, mit ihrem Teil an der Erbschaft auf dem Hof des ersten Mannes bleiben, auch wenn die Kinder aus der ersten Ehe dagegen wären, oder die Mutter habe in der Witwenschaft und nach Erreichung der Volljährigkeit der Kinder ihre Rechte der Verwaltung des Familienvermögens verloren und sich nur das Recht bewahrt, auf dem Hofe des verstorbenen Mannes zu wohnen. Hier sei am wahrscheinlichsten die erste Möglichkeit gemeint, wie nach dem Anfang dieses Artikels (d.h. nach Art. 101) ersichtlich sei. (PR II, S. 675f.) Es ist indes die zweite Möglichkeit anzunehmen, denn es heißt ausdrücklich, dass sie Witwe bleibt. Es wäre undenkbar, bei ihrem Gelöbnisbruch das Wohnhaus des ersten Mannes zum Wohnsitz zu nehmen. Es würde in dieser Situation die Erbteilung eintreten.

Storožev überträgt: „Wenn sie aber, Witwe bleibend, in einem Hause mit ihren Kindern wohnen will, die Kinder das aber nicht wollen, dann ist in einem solchen Falle der Wille der Mutter zu vollziehen, und nicht der Kinder, und was ihr der Mann gab und was ihr gelang, auf ihren Teil aus dem Vermögen, das nach dem Mann hinterblieb, zu erhalten, das bildet ihr Eigentum.“ (PR II, S. 671) Der Sinn ist zutreffend.

Für Goetz (Recht III, S. 399, 400) ist in Art. 101 von der Vormundschaft der Mutter über die minderjährigen Kinder die Rede. Diese Vormundschaft bzw. mütterliche Gewalt der Mutter-Witwe erlösche mit der Volljährigkeit der Kinder. Für diesen Fall wolle nun die *Pravda* die Mutter gegen Übelwollen ihrer Kinder sicherstellen. Darum verfüge sie, dass die Mutter auch nach der Volljährigkeit der Kinder, d.h. offenbar nach den weiteren Bestimmungen im Art. 103 bis zu ihrem Tode, das Recht habe, auf dem Hofe zu leben. Die Karamzinsche Handschrift füge erklärend hinzu „mit den Kindern“, *s det'mi*. Das der Mutter verbleibende Eigentum sei in Art. 102 ausgedrückt mit dem Satz „aber was ihr der Mann gab, mit dem muß sie sitzen bleiben, oder sie nimmt ihren Teil und bleibt mit dem sitzen“. Die beiden Bestandteile seien hier genau so bezeichnet wie in Art. 93. Nur falle auf, dass sie durch das Wort „oder“ miteinander verbunden seien. Richtiger wäre: Die Mutter bleibt wohnen mit dem ihr von ihrem Mann gegebenen und ihrem Anteil. Ähnlich erläutert Kočin: *Čto ej dal muž' i svoja čast'* seien die beiden Quellen, aus denen sich das Eigentum der Witwe zusammensetzt. (Učebnoe posobie, S. 84) Dazu kommt ihre Mitgift als dritte Quelle.

Vernadsky (S. 53) übersetzt den zweiten Teil: „and she remains on the homestead with what her husband had given her, or the portion <of the estate> she received <in usufruct>.“ Dem kann man folgen. Juškov (Stroj, S. 468) erläutert, der Wille der Mutter als Familienhaupt sollte auch gegen den Protest der Kinder eingehalten werden. Sie habe die volle Möglichkeit gehabt, entweder mit den Kindern zu bleiben, das Vermögen nutzend, das in ihren „Teil“ einging und den sie aus dem Vermögen des Mannes erhielt, oder sich von der Verwaltung zu lösen, folglich eine Teilung zuzulassen und zu „sitzen“, indem sie bei der Teilung einen Teil des Vermögens erhielt.

Zimin kommentiert, dass der Artikel der Witwe und Mutter einige Rechte nach dem Erreichen der Volljährigkeit der Kinder gibt. Die Witwe könne auf dem Hof ihres Mannes wohnen bleiben, ungeachtet der Proteste der Kinder, wobei sie das von ihrem Mann Vermachte oder ihren Teil (*čast'*) aus dem Familienvermögen, in das vor allem ihre Mitgift eingegangen war, bewahrt. (PRP I, S. 183) Die Mitgift kann sie zurückerhalten, dazu das „Vermachte“ und ihren „Teil“, Versorgungs-Teil.

Tichomirov (Posobie, S. 108), für den dieser Artikel Bestandteil des vorigen ist, erläutert, dass die Kinder nicht die Mutter vom Hof jagen können, sie habe das Recht, auf ihm zu leben, indem sie ihren Teil der Erbschaft oder das, was sie vom Mann erhalten hat, nutzt. Bestandteil des vorigen ist dieser Artikel allerdings nicht.

Für Szeftel (Documents, S. 91f.) bildet dieser Artikel den zweiten Teil des vorigen (Art. 92): „si (cependant) les enfants se mettent à ne plus vouloir d'elle dans la maison /dvor/ et qu'elle veuille y rester (comme veuve) de toute façon, en ce cas on accomplira toute sa volonté et on ne suivra pas la volonté des enfants; et ce que le mari lui avait donné, elle y vivra (en veuve) avec cela, ou elle y vivra de même (en veuve) ayant pris sa portion.“

Čerepnin (Otnošenijs, S. 266) erklärt: Indem das Gesetz die Witwe vor den Kindern schützt, die sie vom Hof treiben wollen, unterstreicht es, dass sie entgegen deren Willen mit dem, was der Mann ihr gab, oder ihren Teil nehmend sitzen bleiben kann. Mit anderen Worten, zur Sicherstellung der Witwe diene sowohl das, was sie zu Eigentum von ihrem Mann erhalten hat, als auch das, was sie nach dem Gesetz besitzt.

Ščapov betont das Recht der Witwe, lebenslang auf dem Hofe ihres verstorbenen Mannes zu wohnen, ungeachtet der Einwände ihrer Kinder. Sie bleibe das Haupt der Familie und Bewahrer ihres gesamten Vermögens, das vom Mann hinterlassen wurde, indem sie sich eigenmächtigen Handlungen der Kinder entgegenstellt. Wahrscheinlich erhalte sie bei Erreichung von deren Selbstständigkeit, nach der Teilung des Vermögens gemäß Testament oder dem Gesetz, den ihr zustehenden Teil (*vydel*) und bewahre das Recht, im Haus zu wohnen. I. Beljaev, Djuvernua und Rožkov hätten hier die Bedingung angenommen, dass die Witwe den zweiten Mann zu sich ins Haus nimmt. Jedoch habe der Terminus *sedeti* außer der allgemeinen Bedeutung („sitzen“) im altrussischen Recht den Sinn der Bewahrung der Ehelosigkeit gehabt. (RZ 1, S. 119f.) Hier ist freilich die Witwe nicht mehr Haupt der Familie. Es ist die Situation der Selbstständigkeit der Söhne vorausgesetzt.

Kaiser (Laws, S. 31f.) übersetzt diesen Artikel so: „If the children do not wish to live with her in the <family> residence, and she wishes to remain there, then her every wish to be honored, and do not accede to the children's wish; but she may <sustain herself> on what her husband gave her, or, having received her portion <of the estate>, she may sustain herself <by that>.“

Neben der direkten Frage nach den wechselseitigen Beziehungen der verwitweten Mutter mit den Kindern und nach ihrer Stellung in der Familie geht es hier um die am Schluss des Artikels gegebenen Hinweise zum Vermögen der Witwe. Diese stehen im Zusammenhang mit den Vermögensrechten der Ehefrau, die bereits im Art. 93 vermittelt wurden. Die Voraussetzung auch dieses Artikels ist, dass die Mutter nicht erneut heiratet, also als Witwe sitzenbleibt. Es geht also nicht darum, dass sie einen neuen Ehemann auf den Hof holt. Im Konflikt mit den volljährigen Kindern bleibt sie auf der sicheren Seite. Sie kann mit ihren Vermögenswerten (Zuwendungen des Mannes, dazu Versorgungs-Teil und Mitgift) auch nach Auflösung der Familiengemeinschaft auf dem Hof des Mannes leben.

Art. 103: Ewers, Pravda (S. 318): „sondern wem sie will, dem giebt sie ihn; ... stirbt sie ohne Rede, so nimmt ihn der, bei welchem sie auf dem Hofe war und starb, und der sie ernährte.“ – Goetz, Programm (S. 12); Recht I (S. 297): „Aber das mütterliche (Erb-)Teil ist den Kindern nicht nötig“. Recht III (S. 382): „Aber der mütterliche Teil“. – Gitermann (S. 371): „Das Erbe der Mutter brauchen die Kinder nicht. ... Stirbt sie ohne Zunge (ohne Verfügung)“. – Kronsteiner (S. 51): „Der Mutteranteil gebührt den Kindern nicht.“

Dieser Artikel bestimmt, dass die Kinder keinen Anspruch auf den mütterlichen Teil haben. Die Mutter ist frei, ihn einem oder allen Kindern zu geben, wobei die Kinder ihn aufteilen sollen. Stirbt sie ohne Willenserklärung, so soll derjenige ihn erhalten, bei dem sie auf dem Hof lebte und der sie ernährte.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner nur verbal. Meine Übersetzung stimmt mit der Fassung von Zimin (PRP I, S. 134) überein.

Dieser Artikel muss sehr genau interpretiert werden. Was ist der „mütterliche Teil“ (*maternaja čast'*) – ihr Gesamtvermögen oder nur der Versorgungs-Teil aus der Hinterlassenschaft? Es kann nur der Versorgungs-Teil sein, und das durchgängig in diesem Artikel. Es geht hier nicht um die Vererbung des Eigentums der Frau insgesamt, demzufolge auch nicht um den Unterschied zwischen dem Testament des Mannes und der Frau.

Ferner ist zu fragen, unter welchen Umständen den Kindern der mütterliche Teil „nicht nötig“ ist. Ich denke, hier ist die Situation so vorgegeben: Die Mutter lebt auf dem Hof mit den Kindern oder allein, die Kinder wollen nicht sie, sondern ihren mütterlichen Teil haben. Hier wird eine Schranke zum Schutz der Mutter gesetzt. Natürlich haben die Kinder nach ihrem Tode den Anspruch auf diesen „Teil“, haben sie ihn durchaus „nötig“.

Boltin überträgt den zweiten Teil: „wenn sie aber stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, dann soll der Sohn, bei dem sie im Hause wohnte und der sie unterhielt, auch ihr Hab und Gut erben.“ (PR II, S. 677) Damit verfehlt er die Spezifik des mütterlichen Teils.

Reutz (S. 236, Fn. 1) formuliert den Sinn dieses Artikels so: In dem mütterlichen Vermögen habe gar kein Erbrecht gegolten; was sie hatte, habe sie geben können, wem sie wollte. Sei sie ohne Testament

gestorben, so habe es der oder diejenige unter ihren Kindern genommen, bei denen sie auf dem Hof gelebt hatte und ernährt worden war. Das mütterliche Vermögen, ursprünglich nur bewegliches Gut, sei gar keine Erbschaft gewesen. Sie habe es gegeben, wem sie wollte, oder der habe es beibehalten, bei dem sie starb. Derselbe Grundsatz habe sich auf ihre Erwerbungen erstrecken können und auf das, was ihr als Witwenversorgung mit Eigentumsrecht gegeben worden sei. Was aber bloß zum lebenslangen Genuss oder von dem Anteil der Kinder ihr ausgesetzt war, das sei auf diese als Erben des Vaters zurückgegangen. So hätten also an dem mütterlichen Vermögen nur dann Ansprüche entstehen können, wenn sie ohne Bestimmung und ohne bei jemandem zu leben gestorben sei.

Roždestvenskij meint, nach dem Tode des Mannes zerfalle die Familie. Die Söhne vereinzeln sich und bilden neue Familien; dies geschehe auch mit den Töchtern, die heiraten. Nur die Mutter bleibe ohne Familie. Deshalb habe niemand das Recht auf ihre Erbschaft. Dieser Gedanke habe dieser Verfügung als Grundlage gedient. (PR II, S. 678)

Popov /Ob opeke/ bemerkt, dass die Erbschaft nach dem Tode der Mutter einen besonderen Charakter trägt. Der Wille der Frau als Mutter sei in der Verfügung über das Vermögen weniger eingeschränkt als der Wille des Vaters. Sie könne das Gut testamentarisch allen Kindern vermachen (und dann teilen sie es untereinander) oder irgendeinem allein. Dabei dürfe sie es nicht nur dem Sohn geben, sondern sogar der Tochter, dem, *kto ju kormit* („wer sie ernährt“). Und diesen letzten Fall erkenne die Gesetzgebung als den hauptsächlichsten an, und deshalb erbe, wenn sie ohne Testament stirbt, ihr Vermögen derjenige, bei dem sie im Haus gelebt und der sie ernährt hat. (PR II, S. 678) Auch Popov spricht somit von Vermögen, obwohl im Text davon keine Rede ist.

Maciejowski /Historia, III/ meint, die Verbindung des familiären Guts sei zerrissen, wenn die Mutter nicht mit den Kindern weiter wohnen konnte oder wollte. Diesen Fall habe auch die *RP* im Sinne. Ihr entsprechend, hätten die Kinder (es verstehe sich, die nichtvolljährigen) das gemeinsame Wohnen mit der Mutter ablehnen können, aber in diesem Falle hätten sie von ihr und nicht sie von ihnen weggehen müssen. Wie auf diese Weise die familiären Bande zerrissen worden seien, gehörte auch das Gut nach dem Tode der Mutter nicht den Kindern, sondern denjenigen, denen sie es testamentarisch vermacht hat. Wenn sie ohne Testament starb, dann habe das Gut derjenige genommen, der sie, die von den Kindern Verstoßene, betreut hat. (PR II, S. 678) Warum geht es hier um die Nichtvolljährigen? Welches Gut ist hier gemeint?

Citovič verweist darauf, dass die in der *RP* aufgestellte Erbfolgeordnung nach der Mutter – im Vergleich mit den Verfügungsrechten des Vaters – einen bedingten Charakter trägt. Diese Ordnung werde nur auf den Fall hin festgelegt, wenn die Mutter ohne Erklärung (*bez jazyka*) stirbt. Der letzte Wille der Mutter selbst trage einen ganz anderen Charakter, den Charakter subjektiver Willkür. Dieser Wille werde nicht als ein *rjad* bezeichnet, wie der Wille des Vaters. In ihren Verfügungen könne die Mutter über die Grenzen jener Beschränkungen hinausgehen, die für den Willen des Vaters in Gestalt des Familienprinzips errichtet worden seien. (PR II, S. 679)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 73f., Anm. 149) hält diesen Artikel für die weitere Erklärung des Art. 93. Der Teil, den die Witwe gemäß dem *rjad* ihres Mannes erhielt, befinde sich nicht nur in ihrer Nutzung, sondern auch in ihrer völligen Verfügung. Sie könne selbst einen *rjad* errichten. Aber auch hier könne das Recht der subjektiven Willkür des Testierers sich nicht über die Grenzen der Familie erstrecken; die Mutter könne einen Erben nur aus der Zahl ihrer Kinder auswählen. Die Erbfolge ohne Testament nach der Mutter sei eine Besonderheit gegenüber einer solchen Erbfolge nach dem Vater: Dort erbten alle Brüder gemeinsam, hier nur jener, bei dem die Mutter gelebt hat. Die Ursache dessen sei, dass die Erbschaft nach dem Vater die Fortsetzung des gesamtfamiliären Rechts auf das Vermögen ist. Die Erbschaft nach der Mutter sei *ostatok*, hinterlassene Sache („Nachlass“). Die Mutter mit ihrem Teil des Vermögens bilde keine Familie, ihr Teil schließe sich dem Vermögen jener Familie an, der sie sich selbst angeschlossen hat. Später betont Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 482), dass der Unterschied in der Erbfolge sich darauf gründet, dass die Mutter nur dann Haupt und Fortsetzerin der Macht in der Familie sei, wenn die Familie ungeteilt bleibt. Wenn aber die Teilung erfolgt sei und die Witwe ihren gesetzlichen Teil erhalten habe, da gehöre sie schon keiner von den neuen Familien an. Sie könne sich nach eigenem Willen und nach eigener Wahl einer der Familien der Kinder anschließen, mit der auch das von ihr eingebrachte Vermögen abgestimmt werde. Rudnev verweist darauf, dass die Verfügung der Mutter im Dokument nicht als *rjad* bezeichnet wurde, und er gelangte zu der Schlussfolgerung, dass hier alle Hauptmerkmale einer Schenkung für den Fall des Todes vorlägen. (PR II, S. 679f.)

Storožev überträgt: „Auf den Teil der Mutter können die Kinder keinerlei Anspruch haben; aber wem sie ihn bestimmt, der soll ihn auch nehmen; bestimmt sie ihn allen, dann soll er auch zwischen ihnen allen geteilt werden; wenn sie aber ohne Erklärung stirbt, dann soll derjenige, bei dem sie wohnte und der sie unterhielt, auch ihr Eigentum nehmen.“ (PR II, S. 677) Nur, vom Eigentum ist im Urtext keine Rede, lediglich vom mütterlichen Teil.

Goetz (Recht III, S. 401f.) interpretiert, in ihrer testamentarischen Verfügung sei die Mutter vollkommen frei, sie könne ihren Teil hinterlassen, wem sie will: „wem es die Mutter gibt, der erhält es“. Anspruch auf diesen mütterlichen Teil hätten die Kinder nicht: „er ist ihnen nicht nötig“. „Gibt sie ihr Eigentum allen, so teilen alle“, d.h. sie teilten wohl zu gleichen Teilen. Als Ergänzung sei dazu Art. 106 beizufügen, welcher verfüge, dass die Mutter ihr Eigentum auch der Tochter hinterlassen kann, wenn die Söhne dessen unwürdig sind, und der weiter besage, dass die Mutter nach ihrer Wahl die Söhne aus erster oder zweiter Ehe bedenken kann. Auch im zweiten Teil von Art. 103, dass die Mutter-Witwe ohne testamentarische Willenserklärung stirbt, sei die Beerbung der Mutter eine andere als nach Art. 92 die des Vaters. Die Hinterlassenschaft der Mutter gehe nicht an alle Kinder, wie die des Vaters, sondern nur ein Kind erhalte sie, dasjenige, auf dessen Hof die Mutter lebte – und starb, wie die Karamzinsche Handschrift zufüge – und das die Mutter ernährte. Auch Kočin sieht, dass nach dem Sinn der Art. 103 und 106 sich die Rechte der testamentarischen Verfügung der Mutter wesentlich von den Rechten des Vaters unterscheiden. Anstelle des Terminus *rjad* und des Ausdruckes *rozdelit' dom svoi detem* stünde im Art. 103 *komu mati chočet dati, tomu dast'*. *Bez jazyka* sei ohne testamentarische Verfügung. Im Unterschied zur Erbfolge nach dem Tode des Vaters gebe es keine Abstufung: anfangs die Söhne, und dann die unverheirateten Töchter, sondern eserbe jener, der die Mutter ernährte und bei dem sie wohnte (Art. 90, 91 und 95). (Učebnoe posobie, S. 84)

Vernadsky (S. 53) übersetzt den Beginn so: „And the children cannot dispose of their mother's portion.“ So ist es richtig.

Juškov (Stroj, S. 459) meint, so lange die Mutter nicht die Sprache verlor, verteilte sie gewöhnlich für den Fall des Todes ihr Vermögen zwischen den Kindern. Die Mutter habe das Recht, testamentarische Verfügungen zu treffen und den Erben inmitten allen Kindern und sogar aller Töchter auszuwählen. Die schriftliche Form sei nicht verbindlich gewesen. Damit stellt er *jazyk* als „Sprache“ heraus. Aber auch der *rjad* kann mündlich sein.

Zimin kommentiert, diese Bestimmung garantiere die Unverletzlichkeit des Teils (*čast'*), der von der Mutter und Witwe erhalten worden ist, gegenüber den Ansprüchen der Kinder. Das Gesetz gewähre ihr das Recht der Verfügung über diesen Teil und stelle die Ordnung der Vererbung ihres Vermögens auf, wenn sie ohne testamentarische Verfügung (*bez jazyka*) stirbt. (PRP I, S. 183)

Tichomirov (Posobie, S. 108) erläutert, dass der Teil, der der Mutter ausgesondert wurde, nur ihr gehört, und nicht den Kindern. Die Mutter sei berechtigt, über ihr Vermögen zu verfügen. Wenn sie stirbt, ohne Verfügungen zu hinterlassen (*bez jazyka*), dann geht das Vermögen an das ihrer Kinder, mit dem sie gewohnt und das sie ernährt hat. So vermischt Tichomirov *čast'* (Teil) und *imuščestvo* (Vermögen).

Szeftel (Documents, S. 92, Art. 93) bietet: „Et les enfants n'interviennent pas dans la portion de leur mère, mais celui à qui la mère l'aura donnée, (cette portion) recueillera; si elle (la) donne à tous (ses enfants), eux tous la partageront; si elle meurt sans testament, celui dont elle habitait la cour et qui la nourrissait recueillera (la succession).“

Nach Widera (S. 147) habe Art. 103 der Mutter gestattet, ihren Besitz jemand anderem zu vermachen, falls ihre Kinder ihn nicht benötigten, jedoch mit der Einschränkung, dass der Hof, auf dem sie gelebt habe, demjenigen zugefallen sei, der sie ernährte. Der Beginn ist eigenartig ausgelegt: Es ging nicht darum, ob die Kinder den Besitz benötigten, sondern darum, dass sie ihn nicht beanspruchen durften. Ferner ist nicht von anderen Personen als von den Kindern die Rede.

Auch Ščapov stellt heraus, die Kinder hätten nicht auf die Zuteilung des mütterlichen Teils prätendieren können, sondern die Mutter selbst habe ihren Erben oder ihre Erben, darunter auch die Töchter (Art. 106), bestimmen können. Nach dem Gesetz sei die Erbschaft der Mutter auf denjenigen übergegangen, mit dem sie bis zum Tode gelebt hat, oder auf denjenigen, der ihren Unterhalt sichergestellt hat. Seien dies verbindlich ihre Kinder, aus erster oder zweiter Ehe, gewesen? Dies sei anzunehmen, jedoch nicht unbedingt. Die Witwe habe auch bei ihren Verwandten nach der Seitenlinie (z.B. bei der Schwester) leben und ihnen ihr Vermögen vermachen können. (RZ 1, S. 120) Der mütterliche Teil ist jedoch nicht der Erbschaft gleich, sondern nur ein Teil davon.

Kaiser (Laws, S. 32) übersetzt: „And the children are to have no part of their mother's <widows'> portion, but to whomever the mother gives <property>, that person <legitimately> receives it; if she gives it to all; then all divide it <equally>; if she dies without <having made a disposition of her property>, then with whomever she lived and whoever fed her <is> to take her property.“

Es ergibt sich mithin, dass nur wenige Autoren die Problematik dieses Artikels auf den „mütterlichen Teil“ konzentrieren, dabei in recht unterschiedlichen Formulierungen: „was bloß zum lebenslangen Genuss oder von dem Anteil der Kinder ihr ausgesetzt war“ (Reutz); „gemäß dem *rjad* des Mannes Erhaltenes“ (Vladimirskij-Budanov); „Anteil ihrer Mutter“ (Vernadsky); „Teil, der von der Mutter und Witwe erhalten worden ist“ (Zimin); „Teil, der der Mutter ausgesondert wurde“ (Tichomirov); „Teil der Witwen-Portion ihrer Mutter“ (Kaiser). Auf diesen Teil haben die Kinder keinen Zugriff, sonst käme die Zweckbestimmung, die Mutter lebenslang materiell abzusichern, in Gefahr. Die Mutter ist frei, über ihn zu verfügen, sowohl „inter vivos“ als auch von Todes wegen. Ohne letztwillige Verfügung soll, eben nach der Zweckbestimmung, derjenige ihn erhalten, bei dem sie gewohnt hat und der sie versorgt hat. Die Mutter ist indes in ihrer Verfügung, zumindest in der Frage des „Teils“, auf den Kreis der Kinder beschränkt.

Art. 104: *Sin. sp.*: die abschließenden Worte *a onem svoego* fehlen. – Im *Kar. sp.* ist dieser Artikel mit dem nächsten vereinigt (zu Art. 115). – Ewers, Pravda (S. 318): „so <nehmen> jene ihres Vaters Habe, und diese ihres Vaters Habe.“ Recht (S. 327): „dann ihnen das Seinige.“

Dieser Artikel bestimmt, dass Kinder einer Mutter, aber zweier Väter jeweils nur ihren Vater beerben. Die Übersetzungen von Ewers, Goetz (Programm, S. 12; Recht I, S. 297; Recht III, S. 383) und Kronsteiner (S. 51) und auch die modern-russischen Übertragungen von Boltin (PR II, S. 681), Ključevskij (Pravda, S. 99), Storožev (PR II, S. 681) und Zimin (PRP I, S. 134) stimmen im Prinzip mit meiner Fassung überein, auch die Übersetzung Vernadskys (S. 53): „If there are children left of the same mother by her two <successive> husbands, the children of each respective father receive his estate.“ Ähnlich übersetzt auch Szeftel (Documents, S. 92, Art. 94): „S'il y a des enfants de deux maris et d'une seule mère, en ce cas les enfants du premier mari (recueilleront) la succession de leur père, cependant que les enfants du second mari (recueilleront) la succession de leur père.“ Bei Kaiser (Laws, S. 32) lautet dieser Artikel so: „If there be children of two husbands, and one mother, then <the first children receive> the estate of their own father, and the others <the estate> of their own father.“

Nevolin /V, III/ meint, dass die Verfügungen der *RP* (Art. 104 und 94), nach denen von den Stiefkindern jedes das Vermögen seiner Eltern erbt, zu ihrer Grundlage die Getrenntheit der Vermögen der Gatten, die ein ursprüngliches Prinzip der russischen wie der griechisch-römischen Gesetzgebung gewesen sei, hatten. (PR II, S. 681) Ähnlich äußert sich Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 74, Anm. 150): In der „Stief-Familie“ gibt es zwei Familien, und sie durften nicht vermischt werden. Wenn ein Haupt sowohl über das Vermögen seiner Familie als auch über das Vermögen seiner Stief-söhne verfüge, so würden sich nach seinem Tode beide Familien und beide Vermögen, die künstlich vereint gewesen seien, erneut aufteilen.

Nach Goetz (Recht III, S. 403) bilden die Art. 104-106 eine zusammenhängende Bestimmung und behandeln das Verhältnis von Stiefgeschwistern zueinander hinsichtlich der Erbschaft. In Art. 104 und 105 seien die Rechte der Stiefgeschwister auf die väterliche Erbschaft besprochen, in Art. 106 die auf den Nachlass der Mutter. Während in Art. 94 von Kindern, d.h. von Söhnen, eines Mannes und zweier Frauen die Rede gewesen sei, werde in Art. 104-106 von Kindern bzw. Söhnen zweier Väter und einer Mutter gesprochen. Die Söhne einer Mutter und zweier Väter hätten jeweils nur auf die Hinterlassenschaft ihres Vaters, nicht auch auf die ihres Stiefvaters Anspruch.

Zimin erläutert, dass die Art. 104 und 105 das allgemeine Prinzip der Erbfolge von Halbbrüdern aufstellen. Jeder von ihnen erbe das Vermögen seines Vaters. (PRP I, S. 183)

Tichomirov (Posobie, S. 108) vereinigt diesen und den folgenden Artikel (zu Art. 97). Der Sinn sei: Wenn bei einer Mutter Kinder von zwei Männern sind, dann erhalten die Kinder das Erbe ihrer Väter. Čerepnin (Otnošénija, S. 267) sieht in Art. 104 das allgemeine Prinzip der Vererbung formuliert: Die Söhne habe das Recht auf das väterliche Vermögen, deshalb können die Kinder derselben Mutter jeweils auf die *zadnicja* des eigenen Vaters Anspruch erheben.

Für Ščapov widerspiegelt der Artikel einen im Bewusstsein des Gesetzgebers genau ausgeformten Begriff des privaten Eigentums in der Familie, das mit der Person ihres Hauptes, des Mannes, verbun-

den war. Wenn nach dem Tode des ersten Mannes die Witwe mit seinen Kindern sowie mit dem zweiten Mann (deren Stiefvater) und seinen Kindern, die in dieser zweiten Ehe geboren wurden, das Familienvermögen genutzt hat, so werde die Erbfolge nach dem Gesetz dadurch bestimmt, was wann erworben wurde und nach dem Tode eines jeden dieser Väter hinterblieben ist: Die Kinder (Söhne) des ersten erben lediglich sein Vermögen, die Kinder des zweiten nur das, was ihm vor der Ehe gehörte oder was in dieser Ehe erworben wurde. (RZ I, S. 120) Das trifft zu.

Art. 105: Ewers, Pravda (S. 318f.): „Verlor einer Etwas seines Stiftsohnes ... und jener Vaters und stirbt, so erstattet der Bruder <des Verstorbenen Sohn dem Stiefbruder>“. Recht (S. 327): „so erstatten die Brüder“. – Goetz, Programm (S. 12); Recht I (S. 299); Recht III (S. 383): „Verliert <ein Stiefvater als Vormund> etwas von seinem Stiefsohn und von ihrem Vater“. – Kronsteiner (S. 51): „Wird etwas von ihrem Stiefsohn, vom Vater jener, vergeudet, und stirbt er, da erstatte der Bruder. Darauf gehen Zeugen heraus, was sein Vater vom Stiefsohnbesitz verlor.“

Dieser Artikel bestimmt die Folgen, wenn ein Stiefvater etwas vom Vermögens seines Stiefsohnes und dessen Vaters eingebüßt hat. Dann soll der erbende Halbbruder erstatten, was sein Vater dem Stiefsohn Gehörendes eingebüßt hat, das aber nur dann, wenn Zeugen diesen Vorgang bekunden. Was ihm sein Vater darüber hinaus hinterlassen hat, das behält er.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner nach den Worten und nach der Klarheit des Vorgangs.

Boltin überträgt ausführlich: „Wenn der letzte Mann der Mutter einen Teil des Guts seines Stiefsohnes einbüßt und selbst stirbt, so soll sein Sohn seinem Bruder von der gleichen Mutter sein von seinem Vater eingebüßtes Hab und Gut erstatten, so viel davon nach der Bekundung von Zeugen, vor denen er das Hab und Gut seines Stiefsohnes übernommen hatte, eingebüßt wurde.“ (PR II, S. 683) Der Schluss des Artikels ist in dem übertragenen Text Boltins also nicht enthalten. Boltin übersetzt *inočim* als *pasynok* („Stiefsohn“), *inočiml'* als „dem Stiefsohn gehörend“. (PR II, S. 684)

Reutz (S. 224, Fn. 4) erläutert, dass alle die Pflicht gehabt haben, zu ersetzen, was sie vom Vermögen der Kinder durchgebracht haben. Bei dem Stiefvater gehe diese ausdrücklich auf seine Erben über, denn das Vermögen hätten die Kinder ungeschmälert erhalten müssen, nach der Aussage der Leute.

Für Popov /Ob opeke/ ist hieraus ersichtlich: 1) dass die Minderjährigen das Recht der Klage gegen den Vormund hatten; 2) dass diese Klage mit Zeugen bewiesen wurde, weil der Vormund das Gut der Minderjährigen vor Zeugen übernommen hatte; 3) dass diese Klage dinglich war und deshalb mit dem Tode des Vormundes nicht beseitigt wurde, sondern gegen seine Kinder überging. (PR II, S. 684)

Nevolin /V/ ersieht aus Testamenten, aber mehr noch aus verschiedenen Gesetzgebungsakten, dass auf den die Erbschaft Annehmenden auch Pflichten übergegangen sind: 1) die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen; 2) die Verpflichtungen aus Verträgen zu erfüllen und 3) überhaupt bei Klagen hinsichtlich des Vermögens zu haften. (PR II, S. 684)

Djuvernua (Istočniki, S. 139, 140) fragt, ob es im alten russischen Recht Verpflichtungen gegeben habe, die auch nach dem Tode der Parteien weiter existierten, als auf den Erben übergehend. Nur an einer Stelle, wo sie vom Stiefvater-Vormund rede, der das Gut seiner Stiefsöhne einbüßte und verstarb (eine nahe, aber mit seiner nicht identischen Frage), fordere die *Pravda*, dass die Kinder für die Handlung ihres Vaters verantwortlich seien.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 74, Anm. 150) betont auch hier, dass in einer Stieffamilie zwei Familien bestehen und nicht vermischt werden dürfen. Wenn der Vormund das Vermögen der Stiefsöhne vergeudet hat, dann gehe die Verpflichtung, dafür Ersatz zu leisten, auf seine Erben über. Unbeteiligte Leute (in Anwesenheit derer das Vermögen dem Vormund übergeben wurde) bestimmten die Höhe der Ersatzleistung. Von hier aus sei klar, dass die Erbfolge nach der *RP* der Übergang aller Vermögensrechte der verstorbenen Person auf andere Personen sei, d.h. sowohl der Sachenrechte als auch der Rechte nach Schuldverpflichtungen. Diese vernünftige Ansicht auf die Erbschaft entspreche völlig der Theorie des römischen Rechts und erkläre sich damit, dass die Erbfolge der Kinder nach dem Vater nur ein Wechsel der Verfügenden des gemeinschaftlichen Vermögens sei, dessen juristische Ganzheit durch den Tod des Familienvaters nicht zerstört werde.

Für Rudnev besagt Art. 105: Wenn nach dem Tode des Vaters Kinder hinterblieben und der zweite Mann seiner Witwe es wünscht, sowohl über das Vermögen der Stiefsöhne als auch über das Vermögen seiner Familie zu verfügen, dabei aber einen Teil des Vermögens der Stiefsöhne veruntreut, da geht die Pflicht, ihren Verlust zu erstatten, auf die Erben des Stiefvaters über, im gegebenen Falle auf

seine Kinder. Und so sei im Begriff *zadnica* der tiefe Gedanke von der universalen Erbfolge der Gesamtheit der Vermögensrechte enthalten. Mit dem *rjad* werde der *dom* oder, was das Gleiche sei, die *zadnica* übergeben. Folglich sei der *rjad* der *RP* vor allem ein Akt der Universalerbfolge. (PR II, S. 685)

Auch Sergeevič (Lekcii, S. 560) äußert, nach Art. 105 gehe auf die Kinder vom zweiten Mann (von derselben Mutter) zusammen mit der *zadnica* ihres Vaters die Pflicht über, den Kindern des ersten Mannes alles das zu bezahlen, was ihr Vater aus dem Vermögen deren Vaters eingebüßt hat.

Ključevskij (Pravda, S. 99), der diesen Artikel mit dem vorigen vereinigt, überträgt den Beginn so: „Wenn der zweite Mann das Vermögen des ersten, des Vaters seiner Stiefkinder, vergeudet“. Ganz ähnlich überträgt auch Storožev. (PR II, S. 683)

Für Goetz (Recht III, S. 404f.) ist in Art. 105 der Grundsatz ausgesprochen, dass der Vormund-Stiefvater für die durch seine Schuld dem Vermögen seiner Mündel zugefügten Verluste haftet. Nur sei das hier nach der Seite hin gewendet, dass der seinen Vater beerbende Sohn gegenüber seinem Stiefbruder für die entstandene Minderung aufkommen müsse. Der Verlust sei nachzuweisen durch Zeugen, vor denen, gemäß Art. 99, das Vermögen dem Vormund übergeben worden sei. Der Schlusssatz wiederhole lediglich den allgemeinen Gedanken von Art. 104, dass jeder Sohn nur seinen Vater beerbe, und sei natürlich mit der Einschränkung von der Haftung für die Schulden des Vaters zu verstehen. Aus Art. 105 erkenne man zugleich den Begriff, den die *Pravda* mit der „Erbschaft“ verbinde. Es sei nicht nur ein Übergang von Berechtigungen, sondern auch von Verpflichtungen. Nicht nur Sachen übernehme der Sohn, sondern auch Schulden, wenigstens soweit sie auf einer Verletzung der Vormundschaftspflicht durch seinen Vater beruhen.

Strumilin interpretiert diesen Artikel erweitert: Der Sohn des Stiefvaters als des Vormunds, der irgendetwas aus dem Vermögen der Stiefsöhne veruntreut hat, erbte zusammen mit dem Eigentum seines Vaters auch dessen Verpflichtungen hinsichtlich dieser Stiefsöhne, hier aus einem Delikt (Untreue, Unterschlagung). Umso weniger gebe es einen Grund zu zweifeln, dass genau so auch Vertragsverpflichtungen der Vererbung unterlagen. (PR II, S. 685)

Kočin erläutert, dass man *inočim* und *inočiml'* auf dreifache Weise auslege: *inočim* sei 1) der Stiefsohn (Boltin, Ewers, Vladimirskij-Budanov, Storožev), 2) der erste Mann im Verhältnis zum zweiten (Dubenskij, Mroček-Drozdovskij), 3) der Stiefvater (Sreznevskij, Karskij). Von daher folgten auch die Unterschiede im Verstehen dieses Artikels. *Na ne že i ljud'e vylezut'* bedeute: Leute bezeugen die Übergabe des Vermögens des Stiefvaters als Vormund, wie auch in Art. 99. *To vsvorotiti bratu* heiße, dass sein Sohn seinem Bruder von der gleichen Mutter in Übereinstimmung mit den Bekundungen der Zeugen das Vermögen erstatten muss, das sein Vater vergeudet hat. Hier sei ein Hinweis auf die Verantwortung des Sohnes für die Schulden des Vaters (Sergeevič, Vladimirskij-Budanov, Rožkov). (Učebnoe posobie, S. 85)

Vernadsky (S. 53) übersetzt: „If a stepfather spends some property of the father of his stepson <which he holds in trust> and dies, his son must return to his <half>-brother that which his father spent out of his stepfather's estate, as testified by neighbors; and he keeps what had belonged to his father.“ Demnach soll hier eine Treuhandschaft über das Vermögen des Vaters seines Stiefsohnes vorliegen.

Zimin überträgt den Beginn ähnlich wie Ključevskij und Storožev: „Wenn der Stiefvater irgendetwas (aus dem Vermögen) des Vaters seiner Stiefsöhne vergeudet“. (PRP I, S. 134) Er kommentiert, dass seine Kinder den Halbbrüdern vom ersten Mann die Verluste kompensieren müssen, die der Stiefvater dem Vermögen seiner Stiefsöhne zugefügt hat. Der *inočim* sei hier der erste Mann im Verhältnis zum zweiten. (PRP I, S. 183) Dies ist zu eng auf die Erbschaft bezogen. Es ist vom Gesamtvermögen die Rede.

Tichomirov (Posobie, S. 108), der diesen Artikel dem vorigen anschließt (zu Art. 97), erklärt: Wenn der zweite Mann (der Stiefvater) das Vermögen der ersten Kinder der Frau (seiner Stiefsöhne) vergeudet und stirbt, dann ist sein Sohn (der Stiefbruder der ersten Kinder) verpflichtet, das Verlorene zu ersetzen, wenn Zeugen nachweisen, dass das Vermögen tatsächlich vom zweiten Mann vergeudet wurde. *Inočim* sei *otčim* („Stiefvater“).

Auch Szeftel (Documents, S. 92) schließt diesen Text dem vorigen Artikel (94) an: „Si le beau-père dissipe quelque chose (de la succession) recueillie de leur père par ses beaux-fils, et que (puis) il meure, en ce cas (son fils) retournera à son (demi-)frère ce que son père aura dissipé en qualité de beau-père, conformément (aux) dires) des gens qui comparaissent; mais ce qu'il a de son père, il le

garde.“ Er merkt an, das hier der Sohn des verstorbenen Stiefvaters und der Halbbruder der Kinder aus der ersten Ehe gemeint seien.

Nach Čerepnin (Otnošenija, S. 267) besagt dieser Artikel, dass wenn der Stiefvater etwas aus dem väterlichen Erbe seines Stiefsohns veruntreut, dann solle nach seinem Tode sein Sohn die seinem Bruder nach der Mutter zugefügten Verluste ersetzen. Doch der Artikel handelt nicht nur vom väterlichen Erbe.

Ščapov kommentiert: Wenn der zweite Mann während der Nutzung der Erbschaft des ersten Mannes irgendetwas davon einbüßt, dann sei sein Sohn, der Erbe, verpflichtet, gemäß den Bekundungen der Zeugen seinen Halbbrüdern den Verlust zu ersetzen. Der Artikel zeige, dass die Erbfolge nach dem altrussischen Recht nicht nur den Erhalt des Vermögens voraussetze, sondern auch den Übergang von Verpflichtungen, die der Verstorbene nicht erfüllt hat, an denjenigen, der die Erbschaft erhält. (RZ 1, S. 120) Ščapov definiert *inočim* als ersten Mann im Verhältnis zum zweiten. (RZ 1, S. 121) Auch hier ist die Diktion zu sehr auf die Erbschaft beschränkt. Chačaturov (Pravda, S. 155) bringt zum ersten Satz Ščapovs die Fortsetzung, die ich ausgelassen habe: und er könne keinen Anspruch auf die Ererbung des Vermögens des ersten Mannes seiner Mutter stellen.

Bei Kaiser (Laws, S. 32) ist der Artikel so übersetzt: „If a stepfather squanders something <of the property> of the father of his <stepchildren>, and then dies, <their half->brother is to return <to them> whatever <property> of <their> stepfather witnesses say his father squandered; but whatever <belonged to> his own father <he is entitled> to keep.”

So bezieht sich die Diskussion vor allem auf den *inočim*, den ich als „Stiefsohn“ übersetze, wie auch Ewers, Goetz und Kronsteiner. Von den russischen Autoren sehen auch Boltin, Djuvernua, Vladimirkij-Budanov, Rudnev, Strumilin, Tichomirov und Čerepnin dies so. Die anderen Autoren, die den *inočim* als ersten Mann im Verhältnis zum zweiten (Dubenskij /Pamjatniki/, PR II, S. 684, Mroček-Drozdovskij und Zimin) oder als „Stiefvater“ verstehen (Sreznevskij, PR II, S. 684; Karskij, S. 102, aber auch Ključevskij und Storožev), umschreiben diese Stelle und kommen zu einem ziemlich gleichen Ergebnis. Der Erbe haftet für das Einbüßen oder Vergeuden des Guts des Stiefvaters (Boltin, Djuvernua, Vladimirkij-Budanov, Rudnev, Strumilin), des Vermögens der ersten Kinder der Frau (Tichomirov), aber auch des Guts des Vaters der Kinder (Sergeevič), des Vermögens des ersten, des Vaters seiner Stiefkinder (Ključevskij, Storožev), des Vermögens des Vaters seines Stiefsohnes (Veradsky), des Vermögens des Vaters seiner Stiefsöhne (Zimin), des vom Vater ererbten Guts des Stiefsohnes (Szeftel). Vom Text her geht es indes nicht nur um die Hinterlassenschaft des Vaters des Stiefsohnes, sondern um dessen Gesamtvermögen. Der Erbe haftet für die Vergeudung aller Elemente dieses Vermögens.

Art. 106: *Sin. sp.: kotoryi syn boudet' dobr, tomu že dast' svoie* („welcher Sohn gütig ist, dem gibt sie auch das Ihre“). – *Novgorodsko-Sofijskij, Pušk. sp.: per'vago mouža drougago li* („vom ersten oder vom zweiten Mann“). – *Kar. sp.: tomu že dast' vse* („dem gibt sie alles“). – Ewers, Pravda (S. 319), Recht (S. 327): „welche sie ernährte.“ – Goetz, Programm (S. 12); Recht I (S. 299); Recht III (S. 383): „die sie ernährte.“ – Kronsteiner (S. 51/53): „Die Mutter, deren Sohn vom ersten oder vom zweiten Mann gut ist, gebe ihm das Ihre. Wenn die Söhne böse sind“.

Hier ist das Verfügungsrecht der Mutter über ihr Vermögen festgelegt. Sie gibt es dem Sohn, der zu ihr gütig ist, gleich, ob er vom ersten oder zweiten Mann stammt. Sind alle Söhne böse zu ihr, dann kann auch die Tochter, die sie ernährt, es erhalten.

Dies ist so ähnlich auch in den anderen deutschen Übersetzungen ausgedrückt, ebenso in der Übertragung von Storožev (PR II, S. 686).

Eine Frage ist hier, was „das Ihre“ (*svoe*) bedeutet. Für mich ist es nicht der Versorgungs-Teil allein, sondern ihr Hab und Gut im Sinne auch von Mitgift, Zuwendungen etc. Das „Ihre“ schließt alle Elemente des Vermögens der Frau ein.

Eine andere Frage ist, ob es sich hier nur um eine Verfügung von Todes wegen handelt oder ob auch eine Verfügung unter Lebenden gemeint ist. Ich halte die zweite Variante für die Kernbestimmung. Deshalb steht nicht zufällig am Ende „die sie ernährt“ (*kto ju kormit*), und nicht „die sie ernährte“ (wie Ewers und Goetz übersetzten). Das schließt natürlich nicht aus, dass sie auch von Todes wegen so verfügen kann.

Schließlich: Ist diese Regel als Pflicht der Mutter statuiert, oder gibt sie nur an, dass die Mutter in ihrer Verfügung frei ist, also auch böse Kinder bedenken kann? Ich halte die zweite Variante für wahrscheinlich.

Boltin überträgt: „Bezüglich des Guts der Mutter hat sie den Willen <= die Freiheit>, es dem Sohn zu geben, welcher zu ihr ehrerbietiger ist, ob des ersten oder des zweiten Mannes; aber wenn auch alle Söhne zu ihr nicht ehrerbietig sind, dann kann sie das Gut ihrer Tochter geben, die sie unterhält.“ (PR II, S. 686)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 74, Anm. 151) nimmt an, dass Art. 106 eine Wiederholung des Art. 103 sein könnte, nur sei zu denken, dass hier die Rede nicht vom Witwen-Teil aus dem allgemeinen Familienvermögen geht, sondern vom eigenen Vermögen der Witwe (das sie als Mitgift einbrachte). Später (Obzor, S. 482) äußert er, dass der Gedanke, dass die Mutter sich mit ihrem Vermögen (bei Unehrebarkeit aller Kinder) unbeteiligten Personen anschließen könne, überhaupt nicht aus dem Text der *RP* fließe. Entsprechend den kirchlichen Statuten müsse man denken, dass in einem solchen Falle die Witwe bei der Kirche Obdach findet. Hingegen folgert Sergeevič (Lekcii, S. 538f.), dass die Mutter, wenn auch die Tochter nicht gut war, sie ebenfalls entheben und ihr Vermögen einem fernerer Verwandten übergeben konnte, und schließlich auch einer unbeteiligten Person. Bezüglich des Rechts der Mutter, alle Söhne zu entheben, gebe es keinen Zweifel. Aber habe denn der Vater weniger Rechte als die Mutter gehabt? Man müsse denken, dass auch der Vater alle Kinder der Erbschaft habe entheben können. Bei beleidigenden Handlungen der Kinder hätten die Eltern ihnen die Erbschaft entziehen können; unter den gehorsamen Kindern hätten sie die Erbschaft nach Belieben aufgeteilt. Sergeevič berichtete, dass diese Praxis bis zu seiner Zeit <also um 1900> in den Bräuchen der Bauern des Gouvernements Archangel'sk bewahrt worden sei.

Goetz (Recht III, S. 405, 406, 407) erläutert, in Art. 106 sei ausdrücklich von einem Testament die Rede, die Mutter „gibt das ihre“, *dast' svoe*; die freie Verfügung der Mutter, ihre Willensäußerung sei vorausgesetzt. Wie schon in Art. 103 gesagt sei, werde in Art. 106 unter dem besonderen Gesichtspunkt wiederholt, dass das Verhältnis der Kinder aus zwei Ehen gegenüber der Mutter besprochen werde. Außerdem sei die Verordnung dahin erweitert, dass die Mutter sogar ihre Söhne überhaupt von der Erbschaft ausschließen könne, wenn diese „böse“, *lichi*, unehrerbietig, wie Vladimirskij-Budanov es interpretiere, seien. In diesem Falle könne die Mutter ihrer Tochter, die die Mutter pflegte, ihr Vermögen hinterlassen. Ausschluss eines Kindes von der Erbschaft wegen seines Verhaltens zu den Eltern sei in der *Pravda* nur bei den Söhnen erwähnt, in den vom Erbanspruch der Töchter handelnden Artikeln lese man darüber nichts. Auch das sei ein Punkt, in dem das Erbrecht der *Pravda* im Gegensatz stehe zu dem der Ekloga, tit. VI, 13, die eigens die Gründe aufzähle, aus denen die Kinder ihr Erbrecht verlören, und zwar sowohl Söhne als auch Töchter. Zu diesen Gründen gehört freilich auch, wenn sie sich den Eltern gegenüber besonders ungehörig benehmen. (Burgmann, Ecloga, 6.7, S. 197; Lipšic, VI, 13, S. 55)

Vernadsky (S. 53) übersetzt: „And as to the mother, she may give her portion to that one of her sons, whether by her first or by her second husband, who is kind to her. If all her sons are wicked, she may give her portion to her daughter who feeds her.“

L. Schultz (S. 66) sieht in diesem Artikel, wie schon unter Art. 92 mitgeteilt, dass die Mutter im Todesfall frei testiert habe.

Zimin überträgt: „Und die Mutter (möge) ihr (Vermögen demjenigen) Sohn geben, der (im Verhältnis zu ihr) gütig (war), sei er vom ersten Mann oder vom zweiten; aber wenn alle ihre Söhne undankbar sind, dann kann sie (ihr Vermögen jener) Tochter geben, welche sie ernährte.“ (PRP I, S. 134) Er kommentiert, dass dieser Artikel sich Art. 103 anschließe, da er die Rechte der Mutter präzisiere, über ihr Vermögen zu verfügen. Er sei im Zyklus der Artikel, die bis zu einer gewissen Stufe die Vermögensrechte der Witwe und Mutter garantieren, der Abschluss. Er sei interessant auch dadurch, dass er für die Töchter das Erbrecht am Vermögen der Mutter sogar auch bei Vorhandensein von leiblichen Söhnen anerkennt, d.h. er berücksichtige damit ihre Rechte der Erbfolge bei Fehlen von Brüdern als selbstverständlich. (PRP I, S. 183f.)

Szeftel (Documents, S. 92, Art. 95) übersetzt: „Quant à la mère, elle donnera tout son avoir à celui de (ses) fils qui fut bon pour elle, qu'il soit du premier ou du second (mari); et si tous ses fils furent méchants, elle peut donner (son avoir) à la fille qui la nourrissait.“

Čerepnin (Otnošenija, S. 266f.) erklärt, dass die Witwe das „Ihre“, d.h. das, was sie zu Eigentum (als Mitgift oder Geschenk) erhalten hat, berechtigt sei, nach ihrem Ermessen einem beliebigen ihrer Söh-

ne sowohl vom ersten als auch vom zweiten Mann zu übertragen, und auch der Tochter, wenn sie mit dem Verhältnis der Söhne zu ihr unzufrieden war.

Für Ščapov hat die Mutter das Recht, ihr Vermögen gemäß einem Testament ohne Begrenzung einem beliebigen von den Kindern, einem Sohn oder einer Tochter, sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Ehe, zu hinterlassen, indem sie sich nur vom Verhalten der Kinder zu ihr leiten lasse. (RZ 1, S. 121) So steht es auch bei Chačaturov (Pravda, S. 155).

Bei Kaiser (Laws, S. 32) ist zu lesen: „If a mother <has> a good son, whether of the first <husband> or second, <she may> give him her own property; if all her sons be bad, then she may give <her property> to a daughter who feeds her.“

Drugago ist also nicht „des anderen“, sondern „des zweiten“. Dem entspricht auch, dass nach dem kanonischen Recht, wie ich am Ende des Kommentars zu Art. 99 ausführte, allenfalls zwei Ehen zu billigen waren.

Ob die Mutter in ihren Verfügungen über den engen Familienkreis (Söhne, Töchter) hinausgehen kann, ist nicht auszuschließen. Allerdings ist inmitten ihres Vermögens die Zwecksetzung des Versorgungs-Teils zu beachten. Ob denn der Mann sich derselben Toleranz in seinen Verfügungen erfreuen kann, muss nicht dieser Logik folgen. Er vererbt das Familienvermögen insgesamt, und dazu sind eben die Söhne als die ersten Erbberechtigten berufen, die Töchter als die zweiten.

Art. 107: *Kar. sp.: a metel'niku 12 vekši, a ot roleinoi zemli tako že, a osvobodivše čeljadin 9 koun, a metel'niku 9 vekoš.* Ähnlich auch *Arch. II sp.* Der Sinn ist gleich, nur handelt es sich in diesen *spiski* nicht um eine Einfügung. – Ewers, *Pravda* (S. 319): „Von den Gerichts- und Eid-Gebühren. / ... vom Wehrgelde neun Marder und dem Gehuelfen neun Eichhoernchen, ... und von der Freilassung eines Dienstboten ... <zahlen> die, welchen sie helfen“. Recht (S. 327f.): „und von allen anderen Rechtsstreitigkeiten die, welche helfen, zu 4 Mardern“. – Goetz, *Programm* (S. 12); Recht I (S. 299): „Vom Wergeld 9 Kuna, und dem Metelnik ... aber von allen anderen Streitsachen (zahlt der) dem sie <die Entscheidungen der Richter> helfen“. Recht III (S. 409): „und dem Schwerträger 9 Vekša ... und dem Schwerträger 6 Vekša.“ – Kronsteiner (S. 53): „Dies sind die Gerichtsgelder: vom Wergeld 9 Kuna, dem Dinghelfer 9 Vekša. Vom Bienenstockland 30 Kuna. Von allen anderen Streitsachen, wem sie helfen, 4 Kuna. Dem Dinghelfer 6 Vekša.“

Hier werden erneut Gebühren normiert, und zwar Gerichtsabgaben (*uroci sudebnii*). Von einer Wergeldsache werden 9 *kuna* erhoben, dem *metel'nik* 9 *vekša*; von einer Sache über Bienenstock- und über Ackerland 30 *kuna*, dem *metelnik* 12 *vekša*; bei einer Freilassung eines *cholop* 9 *kuna*, dem *metnik* = *metel'nik* 9 *vekša*. Von allen anderen Streitsachen zahlt derjenige, dem man zum Recht verhilft, 4 *kuna*, dem *metel'nik* 6 *vekša*.

Auch zu diesem Artikel gibt es die bekannten terminologischen Unterschiede in den anderen deutschen Übersetzungen. Ewers übersetzt *metel'nik* in „Gehuelfe“, *cholop* in „Dienstbote“. Die Aussage über die Zahlung der 4 *kuna* ist in seiner ersten Fassung richtiger als in der zweiten. Goetz sieht in seiner zweiten Fassung im *metel'nik* unrichtig einen „Schwerträger“; Kronsteiner einen „Dinghelfer“. Kronsteiner lässt die Einfügung aus dem *Kar. sp.* weg.

Offenbar zahlt derjenige alle diese Gebühren, dem man zum Recht verhilft (*komu pomogut*). Es ist also der Gerechtfertigte, mag er als Kläger oder als Beklagter erscheinen.

Zu fragen ist hier: Wer erhält die 9, 30 oder 4 *kuna*, der Richter? Ja.

Boltin überträgt: „Die Gebühr ist von den Gerichten nach dem unten Geschriebenen zu erheben: vom Strafgericht dem Richter 9 *kuna*, und dem *d'jak* 9 *vekša*. Von einer Streitsache über Bienenstock- oder Ackerland dem Richter 30 *kuna*, dem *d'jak* 12 *vekša*. Von der Gewährung der Freiheit für einen Sklaven dem Richter 9 *kuna* und dem *d'jak* 9 *vekša*. Von allen übrigen Streitsachen sind die Gebühren von demjenigen, den man rechtfertigt, zu je 4 *kuna* für den Richter und je 6 *vekša* für den *d'jak* zu erheben.“ (PR II, S. 688) Boltin meint die *sudebnye uroci* als auferlegte Zahlung für die Entscheidung einer Sache an den Richter. Das *komu pomogut* („dem man hilft“) überträgt er also als „den man rechtfertigt“. (PR II, S. 689) Boltin setzt als „Richter“ den ersten Empfänger ein. Den *metel'nik* ersetzt er durch den später in Russland aufkommenden *d'jak*.

In seiner Übersetzung der Arbeit von Ewers setzt Platonov hier Richter und Gehilfe als Empfänger der Zahlung ein. Das *komu pomogut* überträgt er, wie Boltin, in *kogo opravdajut* („den man rechtfertigt“). (PR II, S. 688)

Kalačov (Svedenija, S. 224) meint, dass dem Beschuldigten neben der Befriedigung des Klägers und der Buße zugunsten des Fürsten auch die Pflicht obliege, gerichtliche Gebühren zu zahlen, die aus einer festgelegten Geldvergütung der am Gerichtsverfahren teilnehmenden Personen besteht. Der Beklagte wäre also der Zahler.

Lange erläutert den Beginn dieses Artikels so: Obwohl nicht gesagt wird, wem die 9 *kuna* gegeben wurden, kann es keinen Zweifel geben, dass sie an den *virnik* gingen, weil in der *Pravda* nach der Bezahlung an den *virnik* immer die Zahlung an den *metel'nik* oder an den *emec* stehe. Und so habe in Totschlagssachen der *virnik* vom Kläger ein *pomočnoe* von 9 *kuna* erhalten, und der *emec* 9 *vekša*. Außer den Gebühren von den Geldstrafen (*prodaži*), die von den Verklagten zu zahlen waren, hätten der *virnik* und der *emec* von den Klägern in den gleichen Angelegenheiten das *pomočnoe* erhalten: der erste je 4 *kuna* und der zweite je 6 *vekša*. Die Worte *vsech inych* („/in/ allen anderen“) seien hier den besonderen Streitsachen gegenübergestellt. Zu „allen anderen Streitsachen“ müsse man alle Angelegenheiten rechnen, nach denen *prodaži* eingeführt worden seien. Weil die Gebühren aus diesen Klagen im *pomočnoe* enthalten seien, seien sie ohne Zweifel von den Klägern eingefordert worden. (PR II, S. 689) Die Beschränkung der anderen Streitsachen auf Strafrechtsfälle scheint mir nicht zwingend zu sein.

Für I. Beljaev /Lekcii/ ist aus diesem Artikel zu ersehen, dass die Gerichtsgebühr jene Partei bezahlt habe, die die Sache gewonnen hat (*komu pomogut*). Und auf die Frage, wie diese Bezahlung errechnet worden sei – von jeder Streitsache nur zu 4 *kuna* oder anders –, antwortet Beljaev, dass es richtig sei anzunehmen, dass das Gesetz hier über Prozente von einer strittigen *grivna* spreche. (PR II, S. 690) Dies ist eine interessante Interpretation, doch bleibt sie ohne Nachfolger. Der Text ist damit zu extensiv ausgelegt.

Für Sergeevič (Lekcii, S. 331) besteht, anders als für I. Beljaev, eine Besonderheit der *RP* darin, dass die Gebühren von der Sache ungeachtet ihres Wertes erhoben worden seien.

Storožev überträgt den Schluss: „und in allen übrigen Streitsachen soll der Richter von dem, dem man es zuerkennt, je 4 *kuna* nehmen, und der Gehilfe (*metel'nik*) je 6 *vekša*.“ (PR II, S. 688) Auch er setzt somit den Richter als den ersten Empfänger ein.

Goetz (Recht III, S. 415, 416, 417) geht davon aus, dass der Wortlaut der Karamzinschen Handschrift der ursprünglichere sei. In Art. 107 heiße es nach Aufzählung der einzelnen Fälle: „und von allen anderen Streitsachen (zahlt der), dem sie <die Entscheidungen der Richter> helfen, je 4 Kuna, aber dem Schwertträger 6 Vekša“. Dass derjenige, dem die Entscheidungen der Richter helfen, d.h. zu dessen Gunsten sie ausfallen, eine Gebühr zahlen müsse, habe man schon in Art. 20 bei der Abwälzung des Wergeldes kennen gelernt. Die Entscheidung falle aber zugunsten des Betreffenden aus, weil ein Eid geleistet werde, die Hilfsgebühr könnte also auch bezeichnet werden als eine Eidgebühr. Und als das sei sie in der Tat auch in Art. 109 erklärt: „und das die Eidesabgaben“. In dem ersten Falle von Art. 107 beim Wergeld werde also die gerichtliche Gebühr gemeint sein, die für die Vereidigung der Eideshelfer zu zahlen gewesen sei. Als zweiter Fall sei dann ein Streit um Bienen- oder Ackerland genannt. In Art. 107 handele es sich um einen Zivilprozess über Landbesitz und andere nur allgemein erwähnte Streitfälle. Dass aber zivilrechtliche Streitigkeiten durch Eidesleistung entschieden worden seien, bzw. dass der Eid die Grundlage der richterlichen Entscheidung gebildet habe, wisse man z.B. aus Art. 47 und 52. Zivilrechtlichen Charakter habe auch die Freilassung eines Sklaven, die sich also in bestimmten Formen vor der staatlichen Behörde vollzogen habe. Jedoch handelt es sich in Art. 107 im ersten Falle nicht um eine Eidgebühr; die Eidgebühren werden in Art. 109 aufgeführt.

Kočin erklärt, die Worte *a ot inech ot vsech tjaž* wiesen darauf hin, dass diese Gebühren von allen gerichtlichen Sachen erhoben worden seien, aufgezählt seien jedoch nur die wichtigsten Fälle: Verbrechen, die mit *vira* zu strafen sind, Streitigkeiten über Ackerländereien und Bienenstocknutzungen und der Erhalt der Freiheit für einen Sklaven. Aus den Worten *komu pomogut* fließe, dass diese Gebühren die obsiegende Partei zahlte (I. Beljaev). (Učebnoe posobie, S. 85)

Vernadsky (S. 53) übersetzt *metel'nik* hier in „constable“. Den eingefügten Mittelteil lässt er aus. *Komu pomogut* umschreibt er mit „the litigant, who wins the lawsuit“, also mit „die Prozesspartei, die den Prozess gewinnt“.

Zimin überträgt den Schluss: „und von allen anderen Sachen (zahlen jene), denen (die gerichtlichen Agenten) geholfen haben (den Prozess zu gewinnen), je 4 *kuna*, und dem Gerichtsvollzieher (je) 6 *vekša*.“ (PRP I, S. 135) Er kommentiert, dass Art. 107 die Gerichtsgebühren regelt, die von der Partei ausgingen, die den Prozess gewonnen habe. Über Gebühren, die die Gegenpartei gezahlt habe, sei in

den Art. 9, 10, 20, 74 und anderen die Rede. Die Gerichtsgebühren seien dem Richter gezahlt worden, ohne Unterschied, ob er ein *virnik* oder ein *otrok* (*detskij*, *metel'nik*) gewesen sei. (PRP I, S. 184) Dies ist sehr undeutlich ausgedrückt. Der *virnik* hat in Totschlagssachen eigene Gebühren (Art. 9 und 10 EP). Der Richter war hier auch kein *otrok*, denn dieser erhält eine eigene Gebühr.

Tichomirov (Posobie, S. 109) meint, der Ausdruck *komu pomogut'* erinnere an das *pomočnoe* (Art. 20). Die Gebühren seien zugunsten des Fürsten und seiner Leute (des *metel'nik*) ergangen. Nein, zugunsten des Richters und seiner Leute.

Szeftel (Documents, S. 93, Art. 96) übersetzt den *metel'nik* in „secrétaire“. Den Mittelteil führt er als Anmerkung auf. *Komu pomogut'* übersetzt er mit „gagnante (dans la cause)“, also Gewinner in dem Fall.

Ščapov erläutert, dass außer den Gebühren, die durch die Verurteilten gezahlt wurden, im 12. Jh. auch noch ergänzende Gebühren von den Prozess-Siegern eingeführt worden sind. Darauf verwiesen die Worte *komu pomogut'* („dem sie helfen“), wenn sie so zu verstehen seien, dass die Gerichtsbeamten eine eigenartige Hilfe im Prozess zwischen dem Kläger und dem Verklagten verwirklichten. Die Höhe solcher zusätzlicher Gebühren sei entschieden geringer als die vom Verurteilten zu erhebenden, jedoch sei ihr konkreter Umfang unklar. Ščapov wertet, im Unterschied zu allen anderen, die aufgeführten Sachen sämtlich als Strafsachen, zu ahnden mit 40 oder 12 *grivna*, wovon die Gebühren zu erheben seien. Aber davon ist im Text nicht die Rede. Ščapov hält es für möglich, dass man im ersten Falle eine Verschreibung sehen müsse; dort müssten eher 2 *grivna* (100 *kuna*) stehen. Die Möglichkeit einer solchen Verschreibung bekräftigten *spiski* der Puškin- und der Karamzin-Gruppe, die einen wahrscheinlich dem Urtext näheren Text bewahrt hätten, wo 9 *kuna* gebühren und 9 *vekša* an den *metel'nik* auch auf die Sache bei einer Befreiung eines *čeljadin* bezogen seien. Wenn 9 *kuna* 1/20 der *prodaža* bilden, da müsse die *prodaža* selbst 3 *grivna* und 30 *kuna* ausmachen. Es sei möglich, dass die Verschreibung im Ergebnis der zufälligen Übertragung der Gebühren für die Freilassung eines *čeljadin* auf die Gebühren von der *vira* entstanden sei. Die Verletzung des Eigentums am Ackerland sei, urteilt man nach der Höhe der Gebühr vom Prozess-Sieger, ebenfalls mit einer *prodaža* von 12 *grivna* bestraft worden. Bei der Befriedigung der Klage eines *čeljadin* über die Freiheit habe der Befreite selbst die Gebühr bezahlt. In einigen *spiski* sei Art. 107 (wie auch Art. 109) ausgelassen. Dies könne davon zeugen, dass er im 14., 15. Jh. in jenen Orten, wo die entsprechenden Handschriften abgeschrieben wurden, bereits nicht mehr das geltende Recht widerspiegelt habe. (RZ 1, S. 121) Doch sind, wie gesagt, *prodaža*-Fälle nicht gemeint. Mit Ausnahme der *vira* geht es um zivilrechtliche Sachen.

Kaiser (Laws, S. 32) übersetzt: „These are court fees. These are court fees: from the bloodwite 9 kunas, 9 vekshas to the prince's man, 30 kunas for <a matter involving> beehives, and for all other matters <pay> 4 kunas to <whoever> helps, and 6 vekshas to the prince's man.“

Zahler ist der Obsiegende, der Gerechtfertigte, wie schon Boltin, Platonov, I. Beljaev, Storožev, Goetz, Kočin, Vernadsky und Zimin meinen. Die 9 *kuna* für die *vira* halte ich hier im Vergleich zu den 30 *kuna* in Art. 109 für eine Verschreibung. Es müssten mindestens 30 *kuna* sein, dem *metel'nik* 12 *vekša*.

Art. 108: Im *Kar. sp.* steht dieser Artikel vor dem Artikel über die Gerichtsabgaben. Diese Position ist richtiger als die im *Tr. sp.* – Ewers, Pravda (S. 319): „so nimmt der Gerichtsbote, welcher sie zu theilen ... geht, eine Marder-Grivna.“ Recht (S. 328): „so nimmt der Geheimschreiber“. – Goetz, Programm (S. 12); Recht I (S. 299); Recht III (S. 409): „dann erhält der Schreiber 1 Grivna-Kun, der hingeht, die Teilung vorzunehmen.“ – Kronsteiner (S. 53): „Wenn Brüder vor dem Konung um Erbe streiten, da nehme der Gerichtsvollzieher, der es teilt, 1 Griwna.“

Dieser Artikel bestimmt die sehr hohe Gebühr von 1 *grivna* für den *det'skij*, wenn er im Streit zwischen zwei Brüdern vor dem Fürsten um die Hinterlassenschaft geht, um die Teilung vorzunehmen.

Die anderen deutschen Fassungen erklären den *det'skij* als „Gerichtsboten“ bzw. „Geheimschreiber“ (Ewers), „Schreiber“ (Goetz) oder „Gerichtsvollzieher“ (Kronsteiner). Der *det'skij*, von Vernadsky (S. 53) vereinfachend in „clerk“ („Gehilfe“) übersetzt, ist in jedem Falle ein zumindest mittlerer Gerichtsbeamter, kein Gerichtsbote, kein Schreiber, auch kein Gerichtsvollzieher. Ansonsten gibt es eine Übereinstimmung mit meiner Übersetzung. Auch die Übertragungen von Boltin (PR II, S. S. 691), Storožev (PR II, S. 691) und Zimin (PRP I, S. 135) stimmen mit meiner Fassung überein.

Nevolin /V/ entscheidet den Widerspruch, in dem sich der Art. 108 mit dem Kirchenstatut Vladimirs [1] über die gerichtliche Unterstellung dieser Sachen unter die Geistlichkeit befindet, so: Solange dieses Kirchenstatut noch nicht die volle praktische Kraft erhalten habe, habe die Teilung der Erbschaft zwischen den Erben natürlich so wie durch die weltliche Obrigkeit auch durch die geistliche vorgenommen werden können. (PR II, S. 692) Djuvernua (Istočniki, S. 35f.) äußert, dass weder die Kirchenstatuten noch die *Pravda* hier die Mittel zur Schlussfolgerung gäben, dass die geistliche Macht die Tätigkeit der weltlichen Macht in diesen Angelegenheiten ausgeschlossen habe. Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 75, Anm. 152) meint im Gegensatz zu Nevolin, dass man den Widerspruch zwischen dem Kirchenstatut und diesem Artikel damit erklären könne, dass der Artikel zur Aufhebung der Verfügung des Statuts ergangen sei, oder damit, dass es dem Ermessen der Streitenden anheimgestellt worden sei, sich an ein kirchliches oder an ein fürstliches Gericht zu wenden.

Hinsichtlich der eingeräumten Wahl des Richters schreibt Golubinskij: Den Ausdruck *aže rost-jažut'sja* so auszulegen, dass den Streitenden eingeräumt werde, sich an das Gericht des Fürsten zu wenden, wenn sie nicht vor das Gericht des Bischofs gehen wollen, sei gezwungen und unbegründet. Dem Charakter des russischen Gerichts nach habe es nicht sein können, dass den Streitenden eingeräumt war, sich nach Ermessen an dieses oder an jenes Gericht zu wenden. Hinsichtlich der Streitigkeiten über die Erbschaft habe man jedoch ein positives Zeugnis, dass sie unter Jaroslav dem Gericht des Fürsten unterstanden hätten. (PR II, S. 692) Sergeevič (Lekcii, S. 73f.) meint, dass die Erbschaftsachen vom geistlichen Gericht entschieden worden seien. Aber man dürfe nicht denken, dass das kirchliche Gericht diese Sachen ausschließlich verhandelt habe. In der *RP* gebe es Artikel, die die russischen Volksbräuche bewahrten. In der alten Zeit habe die Gerichtskompetenz der fürstlichen und der bischöflichen Gerichte kaum streng abgegrenzt werden können. Die Abgrenzung habe ihren Platz in rein kirchlichen Angelegenheiten und bei den Kirchenleuten haben können. Aber es sei schwierig anzunehmen, dass sich ein Fürst enthalten habe, einen Streit über die Erbfolge wegen seiner Unzuständigkeit in derlei Angelegenheiten zu untersuchen.

Goetz (Recht III, S. 410f.) äußert, dass man den Beamten, der zur Schlichtung des Streits über die Erbschaft reist, *det'skij*, schon in Art. 86 erwähnt gefunden hat. Goetz interpretiert ihn als „Schreiber“. Als Streitparteien seien nur die Brüder genannt, da ja nur die Söhne des Verstorbenen eigentliche Erben seien. Dass sie nach Art. 108 vor dem Fürsten streiten, sei nicht wörtlich zu nehmen. Nicht der Fürst, sondern sein im Lande herumreisender Beamter entscheide. Die Worte „vor dem Fürsten“ ließen keinen Zweifel, dass Erbschaftsstreitigkeiten vor dem weltlichen Gericht entschieden würden. Das stehe indes in Widerspruch mit den Worten des kirchlichen Statuts Vladimirs, dass, wenn Brüder oder Kinder über das Erbe streiten, das Gegenstand des kirchlichen Gerichts sei. Wie sei dieser Gegensatz zwischen beiden Angaben zu beseitigen? Was sei älter, das Statut Vladimirs oder die *Pravda*? Dass die *Pravda* den ältesten Zeiten des russischen Staates entstamme, werde allseits anerkannt, möge man sie nun Jaroslav und seinen Nachfolgern zuschreiben oder, wie Goetz es tut, ihre Anfänge bzw. viele ihrer gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen in die Zeiten vor Vladimir hinaufreichen lassen. Goetz (Recht III, S. 411f.) mag die Meinung Vladimirkij-Budanovs nicht teilen, dass die Bestimmung von Art. 108 eine Abänderung des kirchlichen Statuts Vladimirs bedeute. Vielmehr glaubt Goetz umgekehrt, dass die Anordnung von Art. 108 eher dem älteren Stand der Dinge entspreche, der dann bei der steigenden Macht der Kirche zu deren Gunsten umgeändert worden sei. Den zweiten von Vladimirkij-Budanov vorgebrachten Erklärungsversuch, dass die Streitparteien in Erbschaftsangelegenheiten die freie Wahl zwischen weltlichem und kirchlichem Gericht gehabt hätten, hielt Goetz ebenfalls für nicht gelungen. Dabei beruft er sich auf Golubinskij. Goetz (Recht III, S. 412f.) teilt mit, dass Pavlov /Goetz, Altrussisches Kirchenrecht/ zwischen Art. 108 und dem kirchlichen Statut Vladimirs zu vermitteln suche, indem er darauf hinweise, dass auch nach diesem Statut die Erbschaftsangelegenheiten nicht ganz der Jurisdiktion des Fürsten entzogen gewesen seien. Erbschaftsstreitigkeiten unter fürstlichen Leuten, deren Erbe vielleicht zum größten Teil aus fürstlichen Verleihungen bestanden habe, seien vom Fürsten selbst entschieden worden. Erbschaftsstreitigkeiten kirchlicher Männer seien ausschließlich Gegenstand des kirchlichen Gerichts gewesen. Nichts hindere aber anzunehmen, dass es schon unter Vladimir Fälle gegeben habe, in denen Erbschaftsstreitigkeiten auch zwischen fürstlichen Männern vom geistlichen Gericht entschieden worden seien, und dass ein solcher Fall in das Statut Vladimirs in Form einer allgemeinen Regel übertragen worden sei. Nach Goetz (Recht III, S. 413) hingegen könnte man eine Lösung auf folgender Basis suchen. Das kirchliche Statut Jaroslavs [3] habe eine Bestimmung über das herrenlose Gut der Kirchenleute. Es besage, dass der

Fürst und seine Beamten sich nicht in Angelegenheiten von Kirchenleuten einmischen sollen und dass deren herrenloses Gut, also ihr Eigentum, wenn sie keine Kinder hinterlassen, an den Metropoliten falle. Dann stünde dies nicht mehr in Widerspruch zu Art. 108, der von den Russen im Allgemeinen, nicht von Kirchenleuten rede. An anderer Stelle meint Goetz (Zur Frage, S. 335), dass (nach dem Statut Jaroslavs und dem Statut Rostislavs) Erbschaftsstreitigkeiten der weltlichen Personen vor dem weltlichen Gericht, Erbschaftsstreitigkeiten der kirchlichen Personen vor dem kirchlichen Gericht entschieden würden.

Presnjakov /Lekcii/ meint, dass dieser Widerspruch zwischen der *RP* und den Statuten ein scheinbarer sei. Die *RP* spreche nicht von der gerichtlichen Unterstellung des Streits über die Erbschaft unter den Fürsten, sondern lediglich davon, dass wenn Brüder vor dem Fürsten über die Erbschaft prozessieren, der *detskij*, der sie zu teilen geht, dann 1 *grivna kun* nehme. Hier gehe es dem Wesen der Sache nach nicht um gerichtliche Zuständigkeit, sondern um das Wenden an die schiedsgerichtliche Rolle eines fürstlichen Beamten bei Streitigkeiten über eine Familienteilung. Das Statut Vladimirs und das von ihm abhängige Statut Vsevolods ordneten den Streit von Brüdern oder Kindern über die Erbschaft den Gerichtssachen, die den Kirchen, allen Bischöfen im „Russischen Land“ gegeben würden, mit der Klausel zu, dass der Fürst, die *bojare* und die Richter in diese Gerichte nicht eingreifen sollen. Hier könne man neben dem Versuch der Geistlichkeit, eine bestimmte Funktion zu ihrem Nutzen zu monopolisieren, die Konkurrenz zweier Tendenzen sehen. Der ganze Charakter der Geschichte der Kirchenstatuten zwingt dazu, in ihnen eher den Ausdruck der Bestrebungen und Ansprüche der Geistlichkeit zu sehen als eine Kodifikation der Normen des geltenden Rechts. (PR II, S. 693) Demnach wäre Art. 108 dominierend.

Kočin erläutert, die weit verbreitete Meinung über die Unterstellung der Erbschaftssachen unter das Kirchengesicht sei nicht begründet; die *ustavy* seien in einer Reihe von Stellen und insbesondere dort, wo vom kirchlichen Gericht in Erbschaftssachen gesprochen werde, der Verfälschung verdächtig. (Učebnoe posobie, S. 85)

Vernadsky (S. 53) übersetzt den Eingang so: „If brothers contend in the prince's court concerning <their father's> estate“. Doch es muss nicht immer allein um die Hinterlassenschaft nach dem Vater gehen.

Zimin kommentiert, dass die Erbschaftssachen von Brüdern dem Gericht des Fürsten unterlagen. Später (Art. 7 des Statuts des Fürsten Vladimir) erstrebte die Kirche, diese Sachen ihrer Jurisdiktion zu unterstellen. Der *det'skij* sei nach Art. 108 derselbe *otrok*, der in Art. 20 figuriert habe. Nach der Analogie mit jenem Artikel müsse man annehmen, dass beide Parteien dem *det'skij* je 1 *grivna* gezahlt haben. (PRP I, S. 184) Der Bezug zu Art. 20 ist im Hinblick auf den *det'skij* nicht zwingend.

Szeftel (Documents, S. 93, Art. 97) übersetzt: „Si des frères intentent (l'un à l'autre) devant le prince un procès concernant une succession, celui des bacheliers /dëtskij/ qui se rendra au partage de leur (succession) prendra une livre de martres.“ Auch hier ist der *detskij*, wie schon in Art. 86, „bachelier“. Das liefe auf einen jüngeren Dienstmann hinaus.

Für Ščapov zeugt der Artikel von der Zugehörigkeit der Streitigkeiten von Brüdern über die Teilung der Erbschaft zur fürstlichen Kompetenz, jedoch sei er in bedingter Form dargelegt (wenn sich die Streitenden an das fürstliche Gericht wenden), wie schon Djuvernua geurteilt habe. Auf dieser Grundlage werde angenommen, dass sie sich in der gegebenen Sache an ein anderes Organ hätten wenden können. Tatsächlich, urteile man nach dem Statut Vladimirs, habe die Kirche Ansprüche auf Teilnahme bei der Entscheidung eines Konflikts erhoben, wenn Kinder oder Brüder über die Hinterlassenschaft stritten. Vladimirskij-Budanov, Sergeevič, Presnjakov und Ščapov sehen hier eine Konkurrenz der Gerichte, an die sich die Streitenden wenden können. Als Richter fungiere in einer solchen Sache ein *detskij*, der die hohe Gebühr von 1 *grivna kun* erhalte. (RZ 1, S. 121f.)

Bei Kaiser (Laws, S. 32) lautet dieser Artikel so: „On estates. If brothers quarrel before the prince over <their father's> estates, then the prince's retainer who proceeds to divide their <inheritance> is to take 1 *grivna* of fur.“ Auch hier ist anzumerken, dass es auch um die Hinterlassenschaft der Mutter gehen kann, ja sogar um die Hinterlassenschaft anderer Erblasser.

Einige Kommentatoren stellen also die Frage der Kompetenz in Erbschaftsstreitigkeiten, ob fürstliches oder geistliches Gericht, in den Mittelpunkt. Der Widerspruch zum Statut Vladimirs ist in der Tat sehr schwer aufzulösen. Von allen Lösungsvorschlägen halte ich den von der Konkurrenz der Gerichtsunterstellung in dieser Sache für den überzeugendsten.

Der Artikel lässt vermuten, dass im Mittelpunkt des Streites der Besitz von Grund und Boden steht.

Art. 109: Im *Kar. sp.* fehlt dieser Artikel. – Ewers, *Pravda* (S. 319): „Und das sind die Eid-Gebuehren: vom Haupte <in der peinlichen Sache>“. Recht (S. 328): „vom Kopfe“. – Goetz, *Programm* (S. 12); Recht I (S. 299); Recht III (S. 409): „Vom Kopf ... von Befreiung“. – Kronsteiner (S. 53): „Dies sind die Eidgelder: vom Kopf“.

Hier werden Eidesabgaben festgelegt: von einer Totschlagssache 30 *kuna*, von einer Bienenstock- und Ackerlandsache 27 *kuna*, von einer Freilassungssache 9 *kuna*.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich nur verbal von meiner. Meine Übersetzung stimmt auch mit Zimins Übertragung (PRP I, S. 135) überein. Ähnlich übersetzt auch Vernadsky (S. 54): „And these are the oath fees: in homicide cases, 30 *kuna*; in <litigations concerning> the beehive lots, 30 *kuna* minus 3 *kuna*; the same <in litigations concerning> arable land; and at freeing a slave, 9 *kuna*.“ Und auch Szeftel (*Documents*, S. 93, Art. 98): „Voici les taux de serment: dans (une cause) de meurtre – 30 martres, et (dans une cause) d’une terre à ruchers 30 martres moins trois martres; de même, (dans une cause) d’une terre arable; et dans (une cause d’)affranchissement – 9 martres.“

Nimmt man Art. 107 zur Orientierung, so gehen die Beträge an den Richter.

Boltin überträgt: „Es folgen Gebühren von Angelegenheiten, die durch einen Eid entschieden wurden. Von einem Strafgericht 30 *kuna*, von einem Streit über Bienenstockland 27 *kuna*, von der Befreiung eines Sklaven 9 *kuna*.“ (PR II, S. 694) Es fehlt hier das Ackerland; das Strafgeld ist zu sehr verallgemeinert.

Nach Lange sind *ot golovy 30 kun* Gebühren gewesen, die derjenige gezahlt habe, nach dessen Forderung die Zeugen den Eid leisteten, und er habe „vom Kopf“ bezahlt, d.h. von der Zahl der Personen, die zum Eid herbeigeführt worden seien. Nach dem Vergleich der Höhe der Eisengebühren mit den Eidgebühren könne angenommen werden, dass letztere der *virnik* erhalten habe. (PR II, S. 694f.) „Vom Kopf“ wird von keinem anderen Autor so interpretiert.

Vladimirskij-Budanov (*Christomatija* 1, S. 75, Anm. 155) erläutert, dass durch einen Eid auch Tötungsfälle entschieden werden konnten. Es könne sein, dass unter *golova* hier die Umwandlung in die Sklaverei verstanden werde.

Hingegen hält Mroček-Drozdovskij (*Izsledovanija* II, S. 259) die *rotnii uroki* für Gebühren beim Kauf und Verkauf von Vermögenswerten. Gewöhnlich würden sie als gerichtliche Gebühren von Angelegenheiten angesehen, die durch einen Eid entschieden werden. Aber der Inhalt des Artikels zeige, besonders im Vergleich mit der Verfügung über die Gerichtsgebühren, dass hier die Rede nicht vom Gericht, sondern von Rechtsgeschäften gehe. Tatsächlich von Rechtsgeschäften? Auch dieser Version folgt kein anderer Autor.

I. Beljaev /*Lekcii*/ erläutert, dass *rotnye uroki* für den Fürsten bei der Herbeiführung zum Schwur oder Eid entrichtet wurden, d.h. wenn jemand seine Streitsache durch einen Eid bereinigt habe. (PR II, S. 695) Für den Fürsten? Nicht für den Richter?

Goetz (Recht III, S. 415) sieht die Eidgebühr *ot golovy* auf das Wergeld bezogen, *ot svobody* auf die Freilassung eines Sklaven. Er (*Programm*, S. 35) schließt daraus, dass sich die Freilassung eines Sklaven in staatlich festgesetzten Formen vollzogen habe. Aber auch schon in Art. 107 sah Goetz Eidgebühren!

Storožev überträgt die Aussage: „Und das sind die gewöhnlichen Gebühren von Angelegenheiten, die durch einen Eid entschieden werden: von Angelegenheiten der Beschuldigung des Totschlages 30 *kuna*; von einer Streitsache über Bienenstock- und Ackerland 27 *kuna*; von Fällen über die Befreiung aus dem *cholopstvo* 9 *kuna*.“ (PR II, S. 694) In gleichem Sinne erläutert dies auch Kočin (*Pamjatniki* 1936, S. 199).

Zimin sieht hier Gebühren geregelt, die bei der Führung von Zeugen, Klägern oder Verklagten zum Eid erhoben worden seien. Zum Eid habe man Zeugen auch in Sachen über Totschlag, Verwundung und Diebstahl geführt. (PRP I, S. 184f.)

Tichomirov (*Posobie*, S. 109) meint, dass die *uroki rotnye* nicht mit den gerichtlichen Gebühren vermischt werden dürfen. *Golova* sei Beschuldigung der Tötung. Nach Vladimirskij-Budanov könne es sein, dass hier möglicherweise unter *golova* die Umwandlung in die Sklaverei zu verstehen sei. Dies sei jedoch eine zweifelhafte Auslegung. Im *Kar. sp.* sei an dieser Stelle direkt zu lesen: *a ot svobodivše čeljadina 9 kun*.

Kaiser (*Laws*, S. 32) übersetzt den Artikel so: „Fees for administering the oath. And these are the fees for administering the oath: <for cases> involving homicides 30 kunas, <for cases> involving beehives

27 kunas; and the same <for violations> of plowland <borders>. And <for cases> involving manumission <of slaves> 9 kunas.”

Ščapov fragt: Wer hat die Gebühr bezahlt? Dies habe, wie nach Art. 107, der Kläger getan, der den Gerichtsprozess in Gang setzte. Gerade er sei an der Durchführung der genannten Prozedur interessiert gewesen. (RZ 1, S. 122; so etwa auch Chačaturov /Pravda/, S. 156)

Nimmt man auch in anderer Hinsicht Art. 107 zur Orientierung, so zahlt diese Gebühr derjenige, dem man zum Recht verhilft. Das kann somit der Kläger als auch der Verklagte sein. Ob neben diesen Gebühren an den Richter auch hier kleinere Gebühren für den *metel'nik* anfallen, ist eher unwahrscheinlich, denn hier geht es um den keinen höheren Aufwand bedürftigen Eid vor dem Richter selbst. Sind *ot golovy 30 kun* den *ot viry 9 kun* (Art. 107) adäquat? Bei allen anderen Relationen (Acker- und Bienenstockland, *čeljadin*-Befreiung) ist das jedenfalls so. Deshalb dürfte, wie ich schon äußerte, 9 *kuna* in Art. 107 eine Verschreibung sein.

So sind denn auch die Eidesabgaben, wie die Gerichtsabgaben, von einer großen Strafsache (*ot viry, ot golovy*) und von Zivilsachen (Streitigkeiten über Ackerland und Bienenstockland, Freilassung eines *čeljadin* als Statussache) zu nehmen.

Art. 110: Ewers, Pravda (S. 319f.): „Von der Knechtschaft. / Aber die leibeigene Knechtschaft ist dreifach: ... die dritte Knechtschaft ist das Schuldheißer-Amt“. Recht (S. 334): „Wenn jemand sie kauft, ... wenn jemand eine Magd nimmt ohne Bestimmung“. – Goetz, Programm (S. 12); Recht I (S. 299/301); Recht III (S. 418): „Von der Sklaverei. / Die volle Sklaverei ist eine dreifache. Wenn jemand sie kauft, ... dann bleibt es bestehen, wie es vereinbart ist.“ – Kronsteiner (S. 53/55): „VON DER UNFREIHEIT / Vollunfreiheiten sind drei: wenn einer will, kauft er bis zu einer Halbgrivna, stellt Zeugen, und gibt vor dem Unfreien 1 Nogata. Die zweite Unfreiheit: er nimmt eine Unfreie ohne Vereinbarung. Nimmt er sie mit Vereinbarung, da gelte, was vereinbart ist. Dabei stehe es.“

Dieser Artikel bestimmt, dass ein „volles“ *cholop*-Verhältnis auf dreierlei Art entsteht: wenn jemand einen kauft, und sei es nur zum Preis bis zu einer halben *grivna*, und *posluchi* stellt und 1 *nogata* in Gegenwart des *cholop* übergibt; wenn jemand eine Sklavin ohne eine Vereinbarung zur Frau nimmt; wenn jemand ein *tiun*-Verhältnis ohne eine Vereinbarung eingeht oder sich den Schlüssel ohne eine Vereinbarung umbindet. Geschehen die zweite und die dritte Art mit einer Vereinbarung, so bleiben die Rechtsverhältnisse so, wie sie vereinbart wurden, bestehen.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner nur verbal. Meine Übersetzung stimmt auch mit der Übertragung bei Storožev (PR II, S. 701) im Prinzip überein.

Die *posluchi* sind hier Zeugen des Geschehens.

Dieser Artikel enthält einige allgemeine und spezielle Probleme, vor allem in der ersten Art. Handelt es sich hier um den Verkauf oder um den Selbstverkauf? Welchen Charakter hat die 1 *nogata*, die vor dem *cholop* hinzugeben ist, Teil des Kaufpreises oder Gebühr?

Boltin überträgt: „Das volle *cholopstvo* ist von drei Arten. Das erste, wer einen *cholop* kauft, wenn es auch für eine Halb-*grivna* wäre, aber vor Zeugen, und das Geld vor dem *cholop* selbst hingibt. Das zweite *cholopstvo*, wer eine Sklavin ohne Vertrag heiratet; aber wenn mit Vertrag, dann soll es, wie der Vertrag war, so auch bleiben. Das dritte *cholopstvo*, wenn jemand als Verwalter oder als *ključnik* zu einem ohne Vertrag tritt; aber wenn er mit einem Vertrag kommt, so soll es so sein, wie der Vertrag war.“ (PR II, S. 700) Boltin meint, dass hier zweifellos vom ländlichen oder vom Hof-*ključnik* gesprochen werde, der in seinen Händen alle Vorräte gehalten und bei deren Ein- und Ausgang dem Herrn Rechenschaft abgelegt habe. Der *ključnik* als Beamter habe sich von anderen Sklaven durch das Tragen eines Schlüssels am Gürtel unterschieden, als Kennzeichen, das seine Dienststellung und seine Vollmacht bezeugt habe. (PR II, S. 701)

Čičerin äußert, hier würden drei Quellen des vollen *cholopstvo* aufgezählt: 1) Kauf vor Zeugen, wobei der Käufer dem Verkäufer mindestens 1 *nogata* in Anwesenheit des *cholop*, nicht ohne ihn, geben musste. 2) Heirat einer Sklavin ohne Vereinbarung; später habe immer die Regel existiert: *po rabe cholop, a po cholope raba* („nach einer Sklavin ein *cholop* und nach einem *cholop* eine Sklavin“); sie habe zur Grundlage gehabt, dass der freie Mensch sich selbst mit einer Person verband, die das Eigentum eines anderen ausmache, infolge dessen er auch selbst zum Eigentum geworden sei. 3) Annahme des Amtes eines *tiun* oder eines *ključnik* ohne Vereinbarung; hier mache wieder die persönliche Abhängigkeit den Menschen zu einem *cholop*, wenn er sich das Recht der Freiheit nicht durch eine besondere Abmachung ausbedungen habe. (PR II, S. 701f.)

Für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 76, Anm. 158) sind hier nicht alle Quellen der Sklaverei in der Alten *Rus'* ausgewiesen; ausgelassen seien: Gefangenschaft, Verbrechen, Geburt von einem *cholop*, Zahlungsunfähigkeit bei Verpflichtungen. Später stellt er (Obzor, S. 399, 393) heraus, von den abgeleiteten Quellen des *cholopstvo* sei die wichtigste der Kauf/Verkauf der Sklaven (und nicht der Selbstverkauf, der zu den ursprünglichen Quellen gehöre). Das Rechtsgeschäft des Kaufs und Verkaufs zähle nach der *RP* als zustande gekommen, obgleich vom Käufer nur eine unbedeutende Anzahlung gegeben wurde, aber in Anwesenheit des zu verkaufenden Sklaven selbst. Darin drücke sich aus, als bestünde die Notwendigkeit des Einverständnisses des Sklaven zu seinem Verkauf, wodurch sich die Rechte an den Sklaven vom Sachenrecht unterschieden hätten. In der ältesten Zeit habe die Ehe mit einer unfreien Person für die freie den Verlust der Freiheit nach sich gezogen. In der *RP* sei diese Regel wesentlich eingeschränkt worden.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 139, 142, 146f.) geht davon aus, dass jeder Freie ungehindert über seine Person verfügen konnte, und wenn er es für sich als nützlich angesehen hat, hat er sich selber in die Sklaverei verkaufen können. Diesen Verkauf verstehe die *RP* in Art. 110. Man habe sich nur darum gesorgt, dass das Faktum des freiwilligen Selbstverkaufs beglaubigt wurde. Die *RP* fordere, dass der Verkauf in Anwesenheit von Zeugen und eines fürstlichen Beamten geschah, dem eine Gebühr entrichtet werden musste. Diese Gebühr habe in Anwesenheit des sich in die Sklaverei selbst Verkaufenden gezahlt werden müssen. Der Beamte werde notwendig durch die Bezahlung der *nogata* vorausgesetzt. Dies sei der *mytnik*. Darauf würden die Art. 37 und 39 hinführen, aus denen ersichtlich sei, dass der *mytnik* beim Abschluss aller Verkäufe zugegen gewesen sei. Im Zusammensteller der letzten Abteilung der *RP* habe sich der erste russische Systematiker unter den Juristen offenbart. Er habe zwei Arten des *cholopstvo* unterschieden, das *obel'noe* („volle“) und das *nepolnoe* („nichtvolle“) *cholopstvo*, und er habe den Versuch unternommen, die Arten des *obel'noe cholopstvo* nach der Art und Weise seiner Errichtung aufzuzählen. Er habe drei solcher Arten festgestellt: 1) wer sich verkauft, 2) wer sich mit einer Sklavin ohne *rjad* („Vereinbarung“) verheiratet und 3) wer sich einen Schlüssel ohne *rjad* anbindet. Aber er habe übersehen, dass es auch andere Arten des *obel'noe cholopstvo* gebe (Gefangenschaft, Entlaufen eines *zakup*, die Geburt von unfreien Eltern und die Zahlungsunfähigkeit).

Auch Ključevskij (Kurs I, S. 242f.) verweist darauf, dass in Art. 110 nur drei Quellen des *obel'noe cholopstvo* registriert seien, während man aus anderen Artikeln derselben *Pravda* ersehe, dass die Unfreiheit auch aus anderen Quellen entstanden sei (*razboj*, Pferdediebstahl, Zahlungsunfähigkeit im Handel), und man wisse auch, dass das *cholopstvo* noch durch die Gefangenschaft und die fürstliche Ungnade gebildet worden sei, ganz zu schweigen von der Herkunft von einem *cholop*. Der Zusammensteller habe nur die wichtigsten Quellen formulieren wollen, die aus privaten Geschäften entstanden, ohne die strafrechtlichen und politischen zu berühren. Später /Opyty/ vermutet er, dass die *RP* lediglich zwei zivile Quellen des *cholopstvo* kenne: den Verkauf und den bedingungslosen Eintritt in eine persönliche Dienerschaft (gemäß dem *tiunstvo* und gemäß dem Schlüssel ohne *rjad*). Die beiden anderen Arten in der *Pravda* könne man eigentlich nicht als besondere Quelle ansehen; der Verkauf des durch eigene Schuld zahlungsunfähigen Schuldners nach dem Willen des Kreditors sei lediglich eine komplizierte Art der ersten der zivilen Quellen, und der Ehebund mit einem *cholop* oder mit einer Sklavin ohne eine freiheitssichernde Abmachung sei eine Art der freiwilligen Selbsthingabe in eine bedingungslose persönliche Dienerschaft. Die *Pravda* spreche bei der Aufzählung direkt vom *cholopstvo obel'noe*. Aber die persönliche Abhängigkeit, die nicht ein solches *cholopstvo* errichte, werde in ihr auch nicht als *cholopstvo* anerkannt. Auf diese Weise habe die *Pravda* kein *cholopstvo nepolnoe* („nichtvolles“ *cholopstvo*), kein *cholopstvo uslovnoe* („bedingtes“ *cholopstvo*) gekannt, auf das die Aufmerksamkeit der späteren Gesetzgebung gerichtet worden sei. (PR II, S. 703)

Dovnar-Zapol'skij /Cholopy/ verweist zum zweiten Punkt des Artikels, dass der Vertrag sowohl die persönliche Freiheit des Eheschließenden als auch die Freiheit der Kinder aus dieser Ehe betreffen konnte. Die dritte Bedingung zeige, wie vorsichtig der Mensch habe sein müssen. Der einfache Dienst bei einem anderen ohne einen besonderen *rjad* habe dem Menschen die Freiheit entziehen können. In der Prozedur des Selbstverkaufs, die stets vor einem fürstlichen *mytnik* vollzogen worden sei, unterstreicht Dovnar-Zapol'skij als ein besonderes Moment: Der Sklave habe zumindest eine kleine Münze sehen müssen, die durch seinen neuen Herrn für ihn zu zahlen war. (PR II, S. 704)

Goetz (Recht III, S. 420, 421, 422, 423, 424) kommentiert, die erste Art, auf die die Sklaverei entstehe, sei durch Kauf bzw. Verkauf eines Menschen als Sklaven. Der Preis, der dabei gezahlt wird, tue nichts zur Sache. Er könne sogar nur eine halbe *grivna* betragen. Notwendig sei die Stellung von Zeu-

gen, von der auch bei früheren Bestimmungen über Kauf in Art. 37 die Rede gewesen sei. Beim Abschluss des Kaufes müsse mindestens das Angeld im Betrag von einer *nogata* in Gegenwart des Kaufobjektes, des Sklaven selbst, übergeben werden. Werde gemeint, dass ein Herr seinen Sklaven einem anderen verkauft <Vladimirskij-Budanov> oder dass ein Freier sich selbst als Sklaven verkauft <Sergeevič>? Goetz schließt sich der Meinung von Sergeevič an. Denn bei der zweiten und dritten Art handle es sich immer um eine freie Handlung seitens dessen, der durch sie zum Sklaven werde. Also werde im ersten Teil auch an eine freie Handlung zu denken sein. Die sei es nicht, wenn ein Sklave von seinem Herrn an einen anderen weiter verkauft wird. Auf eine zweite Art entstehe die Sklaverei, wenn jemand eine Unfreie zur Gattin nimmt, ohne einen Vertrag darüber abzuschließen, natürlich mit dem Herrn dieser Sklavin. Bewahrung der persönlichen Freiheit durch ausdrückliche Vereinbarung sei auch nötig, wenn man einen Dienst übernimmt, sonst werde man ebenfalls Sklave. Als derartiges Amt sei zuerst das Amt eines *tiun* genannt, die Stellung eines Verwalters, sei es bei dem Fürsten, wie in Art. 12, sei es bei einem Bojaren, wie Art. 66 besage. Eine zweite Verwalterstellung sei ausgedrückt mit den Worten: „oder man bindet sich den Schlüssel an ohne Vereinbarung“. Die Schlüssel seien überall das Symbol dafür, dass derjenige, der sie trägt, die Güter des Hauses in seiner Verwahrung hat, also das Haus verwaltet. Somit seien der *tiun* und der Schlüsselverwahrer einander nahe verwandt, wenn nicht identisch. Es sei anzunehmen, dass auch für die sonstigen niedrigen Hofämter die Regel gewesen sei, dass ihre Inhaber nur aufgrund besonderer Vereinbarung freie Leute geblieben seien. Die Abteilung Art. 110-121, so Goetz (Recht III, S. 424f.) abschließend, behandle also nur diejenigen Formen der Entstehung der Sklaverei, die aus privaten Abmachungen hervorgehen.

Presnjakov /Lekcii/ meint, dass hier nicht die grundlegenden Quellen des *cholopstvo* (Gefangenschaft, Geburt von einem *cholop*, Verkauf als *cholop* für ein Verbrechen, für Zahlungsunfähigkeit usw.) angeordnet seien, sondern die am meisten strittigen Fälle: der fiktive Verkauf, die Heirat mit einer Sklavin, die persönliche Dienerschaft, und diese würden mit der Präsumtion zugunsten der Versklavung geschlichtet. (PR II, S. 696)

Für Juškov (Očerki, S. 64, 65) zeugt der *Ustav o cholopach* von der sich ändernden Lage der *chology* im Sinne der Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit und der Erweiterung ihrer öffentlichen und zivilen Rechte im 12. Jh.. Die Aufzählung in Art. 110 sei nicht erschöpfend. Im gleichen *Ustav Vladimira Monomacha* werde auch auf andere Quellen verwiesen, und zwar würden zu *chology* werden: der ruinierte Kaufmann, der entlaufene *zakup*, der Pferdedieb und der Brandstifter. Geburt und Gefangenschaft werden ausgelassen. In der Praxis habe es natürlich noch mehr Methoden der Versklavung gegeben. Man könne denken, dass die Gesetzgebung Monomachs, um die angespannte Lage nach dem Kiever Aufstand von 1113 zu ordnen, diese Aufzählung verengt habe. Die Umwandlung eines freien Menschen in einen *cholop* gemäß Art. 110, ohne formellen Zwang, zeuge davon, dass die *chology* bereits in dieser Periode hauptsächlich zur Arbeitskraft der feudalen Seniorie geworden seien. Grekov /Rus'/ vermutet, dass der *Ustav o cholopach* mit der deutlichen Tendenz aufgestellt worden sei, den Stachel der Sklaverei stumpf zu machen. Seine Meinung stützt er darauf, dass die *RP*, indem sie auf drei Quellen des „vollen“ *cholopstvo* verweise, sogleich auch empfehle, auf welche Weise man sich vor der Gefahr, in die Kategorie der Sklaven zu gelangen, schützen könne: Wenn beim Verkauf des Sklaven keine Zeugen zugegen waren oder wenn der zu Verkaufende nicht gesehen hat, dass man für ihn Geld zahlte, dann ist er kein *cholop* geworden; bei der Eheschließung mit einer Sklavin oder beim Eintritt zur Arbeit bei einem Herrn muss man einen Vertrag abschließen, und die Drohung des *cholopstvo* ist annulliert. (PR II, S. 697)

Romanov äußert zum Art. 110, dass im ersten Falle die Rede von einem Vertrag des Kaufes/Verkaufes gehe, dessen Gültigkeit gemäß Art. 39 durch *posluchi* oder durch den *mytnik*, vor dem gekauft wurde, beglaubigt werde. Deswegen seien alle drei Auslegungen der *nogata* als Handelsgebühr (Dubenskij, Sergeevič) oder als geringe Anzahlung, die durch den Käufer entweder dem Verkäufer vor den Augen des *cholop* selbst (Vladimirskij-Budanov) oder dem sich selbst Verkaufenden vor dem *mytnik* zu leisten sei, gleichartig anzunehmen. Im Art. 110 gehe nach der Meinung D'jakonovs die Rede vom Übergang aus dem Zustand der Freiheit in das *obel'noe cholopstvo* gemäß der Freiwilligkeit der Handelnden. Nur schließe dies nicht aus, dass sich in diese Prozedur auch leicht der Verkauf eingepasst habe. (Učebnoe posobie, S. 86) Später widerspricht Romanov sowohl denen, die den Zusammensteller des *Ustav* tadelten, dass er in Art. 110 übersehen habe, dass es andere Arten des *obel'noe cholopstvo* gebe, als auch denen, die hier eine neue Begrenzung der Quellen des *cholopstvo*

sähen („nur drei“): 1) Der *Ustav* habe keinen Grund gehabt, sich dafür zu interessieren, dass der *zakup* sich in einen *obel'nyj* verwandelte (weil dieses schon deutlich in den Art. 56 und 64 dargelegt wurde), dass der Gefangene in den vollen Besitz desjenigen fiel, der ihn gefangen hat (das verstand sich von selbst) usw.; 2) bei einer einengenden Auslegung müsste man anerkennen, dass Art. 110 stillschweigend die Art. 56 und 64 aufgehoben habe, die unlängst (wenn nicht sogar gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des *Ustav o cholopach*) zwei Quellen des „vollen“ *cholopstvo* für den *zakup* beschlossen hatten (Entlaufen und Diebstahl). Der *Ustav o cholopach* habe einen politischen Zweck verfolgt: für die Zukunft nur einen Übergang von Freien in das „volle“ *cholopstvo* anzuerkennen, in dem kein Element des Zwanges gegeben sei. (PR II, S. 705f.) An anderer Stelle erläutert Romanov (Ljudi, S. 66) den ersten Fall näher. Der Vorgang erfolge in Anwesenheit des *cholop*, und jener widerspricht nicht. Es ergäben sich zwei Bilder: 1) Selbstverkauf (wenn auch fiktiv) eines Freien ins *cholopstvo*, formelle Bestätigung der Freiwilligkeit des Geschäftes; 2) tatsächlicher Verkauf eines Menschen ins *cholopstvo* durch eine dritte Person zu gleichen Bedingungen. Die *nogata* könne sowohl Anzahlung als auch Handelsgebühr sein.

Vernadsky (S. 54) übersetzt den Artikel so: „Full slavery is of three kinds: <first> if anyone buys <a man> willing <to sell himself into slavery>, for not less than half a *grivna*, and produces witnesses and pays <the fee of> 1 *nogata* in the presence of the slave himself. And the second kind of slavery is this: if anyone marries a female slave without special agreement <with her lord>; if he marries her with a special agreement, what he agreed to, stands. And this is the third kind of slavery: if anyone becomes <another's> steward or housekeeper without a special agreement; if there has been an agreement, what has been agreed upon, stands.“ Er erläutert, hier sei zunächst der Fall ausgeführt, wenn ein Mann sich freiwillig in die Sklaverei verkauft, und es sei ein Minimalpreis für solche Transaktionen gesetzt. Der Sinn sei, die Prozedur der Versklavung schwieriger zu machen und einigen Missbräuchen vorzubeugen.

Zimin überträgt den Beginn der Aussage: „wenn jemand (irgendeinen) kauft, wenn auch für eine halbe *grivna*, nachdem er Zeugen gestellt und (dem Verkäufer) in Anwesenheit des *cholop* selbst (wenn auch nur) 1 *nogata* gegeben hat“. (PRP I, S. 135) Er kommentiert, während im zweiten und im dritten Falle des Art. 110 der *rjad* erwähnt werde, so sei im ersten Falle in Ansehung seiner besonders weiten Verbreitung (Verkauf, Weiterverkauf, Selbstverkauf) der Kasus *s rjedom* in den Art. 111 übertragen worden. Der Ausdruck *a nogatu dast' pered samem cholopom* bedeute, dass keinerlei Kauf des *cholop* ohne seinen Willen zustande kommen konnte. (PRP I, S. 185f.) Zuletzt schließt sich Zimin (Pravda Russkaja, S. 261) der Meinung (Sergeevič, Samokvasov, D'jakonov, P. Beljaev, Strumilin, Juškov) an, im ersten Fall des Art. 110 einen Selbstverkauf anzunehmen. Die Artikel 110 und 111 hätten, so meint er (Pravda Russkaja, S. 264), den Bestand des *obel'noe cholopstvo* begrenzt.

Tichomirov (Posobie, S. 109) spaltet diesen Artikel in drei selbstständige (Art. 102, 103 und 104). Er fragt: Wer erhält das Geld für den *cholop* vor den Zeugen? Wenn der Sklave durch den Herrn verkauft wird und der Herr Geld für ihn erhält, dann sei das nur der Übergang des Sklaven von einem Besitzer zum anderen. Wahrscheinlicher sei, dass die Rede vom freiwilligen Verkauf in das *cholopstvo* gehe, bei dem 1 *nogata*, die einem fürstlichen Mann als Gebühr zu übergeben sei, das *cholopstvo* sanktioniere. Es sei Selbstverkauf in die Sklaverei.

Szeftel (Documents, S. 93f., Art. 99) übersetzt: „Il y a trois (cas) d'esclavage intégral /holop'stvo obelnoe/: si quelqu'un achète (en esclavage un homme) qui y consent, à partir d'une demi-livre et que l'acheteur fasse appel à des cojurateurs, et donne une *nogata* en présence même de l'esclave; le deuxième (cas d') esclavage: si quelqu'un épouse une esclave sans arrangement /räd/; s'il l'épouse avec arrangement, son statut sera conforme /na tom že stoit'/ à ce qu'il aura arrangé; et voici le troisième (cas d') esclavage: la charge de tiun /tivun'stvo/ sans arrangement ou si l'on s'attache une clef sans arrangement; si c'est avec arrangement, son statut sera conforme à ce qu'il aura arrangé.“ Hier geht es im ersten Fall also nicht um einen Selbstverkauf.

I. Smirnov (Očerki, S. 220-223) hält den Art. 110 (wie auch den Art. 111) für eine spätere Glosse zum Text des *Ustav o cholopstve*. Der Artikel bringe neue Quellen des *cholopstvo*. Es seien nach Ključevskij „bürgerliche“ oder „zivile“ Quellen (*graždanskije istočniki*); dieser Begriff sei besser als D'jakonovs „Freiwilligkeit“ oder Juškovs und Romanovs „Fehlen von Zwang“. I. Smirnov (Očerki, S. 227) hält den ersten Fall nicht für eine formelle Prozedur, sondern für etwas ganz anderes. Es sei ein „fiktiver Verkauf“ (Presnjakov). Die Bestimmung habe die Möglichkeit gegeben, einen beliebigen Akt des Selbstverkaufs zu legalisieren, bis hin zu den Fällen, wenn die Akte den Charakter eines „fik-

tiven Verkaufs“ für ein Zehntel des Preises des *cholop* trugen. Es sei kein realer Verkauf, kein realer Selbstverkauf. Im Verhältnis dazu hätten die beiden anderen Fälle zweitrangigen Charakter getragen. Aber auch hier sei die Tendenz „zugunsten der Versklavung“.

Für Frojanov (Rus' 1974, S. 110) spricht Art. 110 nicht von der Sklaverei allgemein, sondern von einer Art der Sklaverei – vom *cholopstvo*. Gefangenschaft sei Quelle des *čeljadinstvo* gewesen, und nicht des *cholopstvo*, das eine spätere Entwicklung sei. Die *chology* seien aus der örtlichen Bevölkerung hervorgegangen. In der KP unterschieden sich *chology* und *čeljadiny* vom Status her nicht im Wesen. Sie seien dort volles und unbedingtes Eigentum des Herrn (Art. 11, 16, 17, 29). Die EP hingegen zeige, dass es um unterschiedliche Leute gehe. Der *cholop* hebe sich über den Rest der Sklaven hervor, werde zu einer rechts- und handlungsfähigen Person (Art. 116, 117).

Ščapov erläutert, der erste Fall sei der Verkauf eines Menschen. Sergeevič und Juškov meinten, dass die Rede hier vom Selbstverkauf gehe. Der Verkauf habe unter Zeugen erfolgen müssen, und der zu Verkaufende habe dabei anwesend sein und sehen müssen, dass für ihn bezahlt wurde, und sei es nur 1 *nogata*. Der zweite Fall sei die Heirat mit einer Sklavin (*roba*) ohne entsprechende Vereinbarung. Die Heirat mit einer Sklavin habe einen Freien zum *cholop* gemacht, der ihrem Herrn gehörte. Jedoch habe der Bräutigam (wahrscheinlich ebenfalls vor Zeugen) mit dem Herrn der Braut einen Vertrag schließen können, nach dem, wenn keine Kinder da sind, er selbst seine Freiheit unter den festgelegten Bedingungen habe bewahren können. Der dritte Fall sehe den Dienst als *tiun* und als *ključnik* vor, als Vollzieher des Willens des Herrn in dessen Haus und Wirtschaft, welches nur unfreie Leute hätten sein können, denn das Vertrauen des Herrn zu ihnen sei mit dem unbeschränkten Recht verbunden gewesen, über ihr Schicksal zu verfügen und sie zu bestrafen. Jedoch sehe die Norm auch hier eine Einschränkung vor, wenn der Freie bei Eintritt in den Dienst mit dem Herrn eine Vereinbarung über seine Rechte und Pflichten schloss, z.B. das *cholopstvo* für die Dauer des Dienstes und die Freilassung bei Aufkündigung des Dienstes oder nach dem Tode des Herrn. Der Sinn des Artikels bestehe in der Reglementierung kaum bemerkbarer Grenzen, wenn ein und derselbe sozialökonomische Zustand in Abhängigkeit davon, wie er juristisch ausgeformt ist, zum „vollen“ *cholopstvo* oder zur Stellung eines *rjadovič* führe, und gleichzeitig in der Begrenzung der Quellen des „vollen“ *cholopstvo*. (RZ 1, S. 122f.)

Halbach (S. 112) meint, der Cholopenstatus habe in einer eigentümlichen Verbindung mit bestimmten Ämtern und Funktionen am Fürstenhof, in der Fürstenwirtschaft und -regierung gestanden. Die Unfreiheit im Sinne der vollen Abhängigkeit sei zur Voraussetzung für die Ausübung solcher Ämter geworden, und die Dienstaufnahme derselben zur Quelle der Unfreiheit. So erwähne Art. 110 eine Art von „Amtsknechtschaft“ neben der Knechtschaft durch Eigenverkauf der Freiheit und Heirat in die Unfreiheit hinein. Hier würden zwei wichtige Ämter der Kiever Zeit angeführt, deren soziale Voraussetzung offenbar der Cholopenstatus gewesen sei: das Amt des *tiun* und des *ključnik* (Schlüsselmann, Schlüsselhalter). Wer in das Amt des *tiun* eintrete und wer sich den Schlüssel anbinde, werde automatisch zum Unfreien, es sei denn, er habe sich eine Sonderregelung vertraglich ausbedungen. Für diese Tatsachen ließen sich nach Halbach (S. 112f., Anm. 293) zwei Erklärungen anführen. 1) Die *RP* regle in diesem Artikel einen Sonderfall. Im Normalfall würden *tiuny* und *ključniki* aus den Reihen derjenigen Personen rekrutiert, die bereits Cholopen seien. Hier gehe es um einen Ausnahmefall, dass eine freie Person eines dieser Ämter anstrebe, die gewisse Machtpositionen begründen würden. Unter dem Druck des normalen Rekrutierungsverhältnisses müsse diese Person sich dann unter Verlust ihrer Freiheit in den Cholopenstatus einfügen, es sei denn, sie schließe mit dem Dienstherrn einen Vertrag (*rjad*) ab, der die Beibehaltung ihres ursprünglich freien Status vorsehe. 2) Die beiden Ämter seien innerhalb des Dienstgefüges am Fürstenhof so sehr auf Vertrauen begründet und so wichtig, dass der Dienstherr sie nur an Personen delegieren möchte, die von ihm völlig abhängig und disponibel seien. Deshalb müsse jeder, der dieses Amt anstrebe, erst die soziale Voraussetzung der Unfreiheit erfüllen, wenn er nicht bereits ein Chelope sei. Und: Die Bestimmung gelte nicht nur für die *tiuny* und *ključniki* des Fürsten, sondern auch für solche im Dienst von Bojaren.

Sverdlov (Čeljad', S. 51) sieht hier als Quellen des „vollen“ *cholopstvo* ausgewiesen: 1) fiktiver Selbstverkauf eines Freien ins *cholop*-Verhältnis, mit formellen Bezeugungen der Freiwilligkeit des Geschäftes, und auch tatsächlicher Verkauf eines Menschen an eine dritte Person; 2) Heirat eines Freien mit einer Sklavin ohne Vertrag (*rjad*); 3) Eintritt in den Dienst eines Verwalters der herrschaftlichen Wirtschaft (*tiun*) oder die Ausgestaltung des Eintritts in dieses Amt durch die symbolische Umbindung eines Schlüssels; bei einer Vereinbarung über die Bewahrung der Freiheit seien die be-

treffenden Personen Freie geblieben. So erklärte Sverdlov diesen Artikel auch in seiner Edition (Pravda, S. 92) von 1992.

Kaiser (Laws, S. 32) übersetzt so: „On slavery. Full slavery has three forms: if someone buys <a man> for up to half a grivna, and provides witnesses <to the sale>, and then gives <even> a nogata <to the seller> in the presence of the slave himself; the second form of slavery: if <someone> takes a female slave <to wife> without having an agreement <stipulating that he will remain free>, or if he takes <a slave to wife> with stipulations, then whatever he stipulated stands; the third form of slavery: <if a man becomes an> overseer without an agreement <stipulating that he will remain free> or if he accepts the key <to a man's household (i.e., becomes a steward)> without an agreement <stipulating that he will remain free>; for if he <accepted the duties> with stipulations, then whatever was stipulated stands.“ Ist hier an einen Selbstverkauf gedacht? Hier erhält also der Verkäufer die *nogata*.

Bei Cečoev (S. 84) ist die erste Art des *cholopstvo* kein Selbstverkauf.

Chačaturov (Pravda, S. 41) sieht hier folgende Quellen der Sklaverei (*rabstvo*): 1) den Selbstverkauf des freien Menschen in die Sklaverei; 2) die Ehe eines Freien mit einer Sklavin ohne Abschluss eines besonderen Vertrages mit ihrem Herrn; 3) den Eintritt eines Freien in ein *tiun*-Verhältnis ohne Vertrag.

Man sieht: Obwohl die Überschrift vom *cholopstvo* handelt, bezieht sich der Text nur auf das „volle“ *cholopstvo*. Von den Arten dieses bedrückendsten *cholopstvo* werden hier nur drei aufgezählt, die alle mit der Entscheidung des Handelnden verbunden sind. Zu beachten sind die freiwillige Grundlage, aber auch der amtliche Rahmen. Die erste Art ist Selbstverkauf, wie die Mehrheit der Autoren (Sergeevič, D'jakonov, Samokvasov, Dovnar-Zapol'skij, Goetz, P. Beljaev, Strumilin, Juškov, Romanov, Vernadsky, Zimin, Tichomirov, Čerepnin /Otnošenija, S. 276/, Sofronenko /S. 150/, S. Pokrovskij /S. 73/, Čistjakov /in: Čistjakov/Martysevič, S. 27/, Babij /S. 69/, I. Isaev /Istorija 1994, S. 16; Istorija 2004, S. 43, Chačaturov/) annimmt. Die 1 *nogata* ist eine amtliche Gebühr (Sergeevič, Goetz, Vernadsky).

Der rechtspolitische Sinn des Artikels ist die Begrenzung des *obel'noe cholopstvo*.

Gelten die Artikel 112-121 nur für diese drei Gruppen? Ist also der dort genannte *cholop* immer ein *obel'nyj cholop*? Ich denke, dass es so ist. Sind alle dort genannten *chology* aus den privaten Abmachungen des Art. 110 hervorgegangen, wie Goetz meint? Das muss nicht in jedem Falle so sein.

Art. 111: *Kar. sp.: Vdač' statt A v dače; inii po chlebe robjat'* („andere versklavt man um Getreide“). – Ewers, Pravda (S. 320): „Aber der Begabung ... wegen <wird man> nicht Knecht, noch wegen Brodes Magd, noch wegen Zugabe“. Recht (S. 334f.): „Des Geschenkes wegen wird man nicht Knecht, noch wegen Brodes versklavt ..., noch wegen Aussteuer“. – Goetz, Programm (S. 12); Recht I (S. 301): „Aber für <geliehenes> Geld wird man nicht Sklave, auch versklavt man keinen wegen Brot, noch wegen Zugabe (zum Lohn); aber wenn er <der Mieterbeiter>“. Recht III (S. 418): „Aber für <geschuldetes> Geld ...; aber wenn er <der Schuldknecht> die (Arbeits-)Zeit nicht durchmacht, so gibt er die Schuld zurück, hält er dagegen (seine Zeit) aus, so ist er nicht schuldig.“ – Kronsteiner (S. 55): „Wegen Abgaben sei man nicht unfrei. Weder um Brot noch um Zuwachs mache man unfrei. Wenn einer die Frist nicht einhält, gewähre man Nachsicht. Geht er weg, da sei er nicht schuldig.“ Dieser Artikel bestimmt, Art. 110 ergänzend und präzisierend, Fälle, in denen man nicht zum „vollen“ *cholop* wird: für eine Gabe, für Getreide, für eine Zugabe. Wer das Arbeitsjahr nicht durcharbeitet, der soll das Erhaltene zurückgeben. Geht er danach fort, so ist er nicht schuldig.

Die Gabe (*dača*) halte ich für einen im Voraus gezahlten Arbeitslohn.

Dieser Artikel enthält einige Schwierigkeiten: die Deutung von *v dače* („für eine Gabe“) oder *vdač'* („der *vdač'*“), von *po pridat'ce* („für Zugabe“ oder „für Ausstattung“), aber auch die Ausfüllung einiger erklärungsbedürftiger Stellen im Text.

Die anderen deutschen Übersetzungen haben ebenfalls mit diesen Problemen zu tun. So übersetzen *v dače* Ewers in „der Vergabung wegen“ bzw. „des Geschenkes wegen“, Goetz in „für <geliehenes> Geld“ bzw. „für <geschuldetes> Geld“, Kronsteiner in „wegen Abgaben“; *po pridat'ce* Ewers in „wegen Zugabe“, dann „wegen Aussteuer“, Goetz in „wegen Zugabe <zum Lohn>“, Kronsteiner in „um Zuwachs“. Kronsteiners Übersetzung enthält eine weitere dunkle Stelle: Statt „soll er das Gnadengeschenk zurückgeben“ (*voročati emu milost'*) hat er das unverständliche „gewähre man Nachsicht“.

Boltin überträgt: „Wegen einer Geldzahlung für einen Dienst ist man nicht *cholop*, nicht wegen Getreide, das heißt wenn jemand einen ernährt, nicht Sklavin; auch nicht wegen zusätzlicher Bezahlung,

über den Vertrag hinaus. Und wenn einer von denen, ohne das Jahr abzudienen, fortgehen will, indem er die erhaltene Belohnung zurückgibt, dann ist ihm das nicht in die Schuld zu stellen.“ (PR II, S. 707) Platonov überträgt, gestützt auf die (zweite) Fassung von Ewers: „Weder die Hingabe von Arbeitslohn, weder Unterhalt noch die Ausrüstung mit Hausgebrauch machen einen zum Sklaven; und wenn einer von diesen Mietlingen, das Jahr nicht abgedient habend, fortgehen will, so ist ihm das nicht zu verbieten; nur muss er in diesem Falle dem Herrn das nicht abgearbeitete Geld zurückgeben.“ (PR II, S. 707)

Reutz (S. 209, Fn. 6) nimmt an, dass hier die Rede von jenem Verhältnis geht, wenn einer sich als Knecht vermietet hat und eine besondere Unterstützung empfängt oder wo jemand vielleicht aus Not sich einen Getreidevorschuss geben lässt. Wenn er ihn nicht in Jahresfrist entrichtet, so habe er Sklave werden können. Nein, er sollte kein Sklave werden.

Čičerin äußert, ein Mensch, der ein Darlehen (*dača*) oder Getreide oder einen *pridatok* (?) erhalten hat, habe sich dadurch nicht zum *cholop* gemacht, sondern er habe das Recht bewahrt, das Gegebene (*milost'*) zurückzugeben und vom Herrn fortzugehen. (PR II, S. 708) Lange meint, *A v dače ne cholop*, d.h. wegen irgendeines Darlehens, das jemand erhalten und nicht rückerstattet habe, habe er sich nicht in einen *cholop* verwandelt, sondern er habe das Jahr bleiben müssen, andernfalls sei er zum *zakup* geworden. (PR II, S. 708) Chlebnikov findet, der Gesetzgeber habe es für möglich gehalten, die Sklaverei gegen Ernährung während des Hungers zu beseitigen. Für ein Darlehen von Getreide oder überhaupt für die Ernährung dürfe man nicht versklaven, und der Darlehensnehmer sei verpflichtet gewesen, das Darlehen entweder ein Jahr abzuarbeiten oder es zurückzuerstatten. Er habe nicht jederzeit vom Kreditor fortgehen können. (PR II, S. 708) Nur während der Hungerszeiten? Dies gilt allgemein.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 76, Anm. 159 und 160) erläutert: Aber für ein Darlehen von Geld oder Getreide oder für einen *pridatok* (Zins?) verwandelt man nicht in die Sklaverei; der Schuldner arbeitet die Schuld im Verlauf eines Jahres ab; wenn er das Jahr nicht abdient, dann muss er das ihm aus Gnade (*milost'*) Gegebene zurückgeben; wenn er es jedoch abdient, dann hat er keine Schuld. Der Autor sieht hier einen Hinweis auf eine Quelle einer Art des *zakupničestvo*. Durch diesen Artikel werde die Strenge bei Schuldeinforderungen bei einfacher Zahlungsunfähigkeit (Art. 54, 55) gemildert. Zur Sklaverei führe nur eine Zahlungsunfähigkeit, bei der die Abarbeitung der Schuld unmöglich sei. In der 5. Auflage der Christomatija 1 sieht Vladimirskij-Budanov hier die Rede von Hofmietarbeitern gehen, die für Geld dienten, die möglicherweise auch im Art. 59 mit den *rolejnye zakupy*, die einen bestimmten Anteil von den Felderträgen erhielten, behandelt seien. Das Jahr (*god*) fasst er hier allgemein als Frist auf. (PR II, S. 709) Später (Obzor, S. 396) weist Vladimirskij-Budanov darauf hin, dass man, wenn man den unklaren Art. 111 übersetzt mit: „der mit dem Kopf <= mit seiner Person> zur Abarbeitung Herausgegebene (*vydač'*) ist kein *cholop*, wie auch die für Ernährung (in der Hungerszeit) und für Zinsen Arbeitenden“, dann die kategorische Ablehnung des *cholopstvo* des zahlungsunfähigen Schuldners erhalte.

Ključevskij (Pravda, S. 99) überträgt: „Aber ein (für eine Schuld zur befristeten Arbeit gegebener) Arbeiter ist kein *cholop*, und man darf (ihn) nicht ins *cholopstvo* umwandeln, weder für Verpflegung noch für eine Gabe (Anleihe unter Arbeit). Wenn der Arbeiter die Frist nicht abdient, ist er verpflichtet, dem Herrn dafür zu zahlen, womit er sich ihm verschuldet hat; wenn er jedoch bis zum Termin abdient, dann zahlt er nichts.“

Sergeevič (Drevnosti I, S. 191, 192, 198) nutzt den Art. 111 für die Begründung des Begriffs des *zakup* als eines Mietarbeiters. Der Artikel erwähne den *zakup* nicht, aber er spreche von den Folgen der Verletzung des Vertrages der Dienstmiete seitens des Arbeiters. In diesem Artikel würden die Fälle aufgezeigt, die nicht zur Sklaverei führen dürfen. Diese Fälle meinten Arbeiter, die für eine bestimmte, jährliche Frist zu mieten seien und die im Voraus die Jahresbezahlung erhielten. Diese Bezahlung werde entweder „in natura“ (mit Getreide und irgendeiner Zugabe */pridatok/* zur geldlichen Mietzahlung) oder in Geld gegeben. Wer die Zahlung im Voraus erhalten habe, der werde nicht zum Sklaven gemacht, sondern er habe seine Zeit abzuarbeiten oder die Gnadenerweisung (*milost'*) zurückzugeben. Das Wort *dača* werde auch jetzt <also um 1900> in der großrussischen Sprache im Sinne von *žalovan'e* („Belohnung“, „Lohn“, „Gehalt“), *soderžanie* („Gehalt“, „Unterstützung“, „Lebensunterhalt“), *paek* („Verpflegung“, „Ration“) gebraucht (Dal'). Die Variante *a v dače* überträgt Sergeevič in *za paek* („für Verpflegung“). Die Schuld des *zakup* werde durch Arbeit getilgt. Das sei natürlich kein Darlehen, sondern eine Bezahlung im Voraus. Und deshalb werde diese Schuld auch *milost'* („Gnade“, „Gunst“, „Wohltat“) genannt. Hier einen *zakup* zu sehen ist spekulativ.

Udincev erblickt hingegen im Art. 111 das Geschäft des Darlehens. Aus dem Platz, den der Artikel einnimmt, könne man schon schließen, dass er ein Verhältnis vorsehe, das der Personenmiete nahe sei, und deshalb sei ein Hinweis erforderlich, dass dieses Verhältnis keine Sklaverei erzeuge. Derjenige, der eine *dača* von Getreide oder als *pridača* (*ssuda*) („Darlehen“) Geld erhält, werde nicht zum *cholop* gemacht. Wenn ein solcher Mensch nicht das Jahr dient, dann sei er verpflichtet, alles zurückzugeben. Wenn er ein ganzes Jahr arbeitet, dann sei er zur Rückgabe des Genommenen nicht verpflichtet, und mit dem Weggang beende er die „prekarischen“ Verhältnisse. (PR II, S. 710)

Presnjakov /Pravo/ äußert: Wenn man den Art. 111 auf den *zakup* bezieht, so weise auch er auf die Abarbeitung der *milost'* hin und könne als Zeugnis über die Verschiedenartigkeit des *zakupničestvo*, das tatsächlich der Miete nahe sei, anerkannt werden: das *zakupničestvo* auf eine Frist (nicht unbedingt eine jährliche, da das Wort *god* /„Jahr“/ eine allgemeinere Bedeutung gehabt habe). (PR II, S. 710) Gegen diesen Standpunkt wendet sich entschieden Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II/: Den Art. 111 auf die *zakupy* anzuwenden gebe es keine Grundlage, weil dies die *Pravda* selbst nicht tue. (PR II, S. 710) Dieser Einwand ist richtig.

Storožev überträgt ähnlich wie Ključevskij: „Aber ein befristeter Arbeiter ist kein *cholop*, und er darf weder für Verpflegung noch für Ausstattung in das *cholopstvo* verwandelt werden. Wenn der Arbeiter nicht bis zur Frist dient, ist er verpflichtet, den Herrn für das zu vergüten, das jener ihm geliehen hat; wenn er aber bis zur Frist dient, dann zahlt er nichts.“ (PR II, S. 707) Er überträgt *pridatok* in *pridanoe* („Ausstattung“).

Nach Mroček-Drozdovskij (Materialy, S. 22, 88) geht hier die Rede ohne Zweifel von den *zakupy*. Hier lägen alle Merkmale des *zakupničestvo* vor (die Ausgabe von Nichtverdientem unter der Bedingung, sich diese Vergabe zu verdienen und sie im Laufe eines Jahres abzuarbeiten). Das sei Personenmiete mit der Vergabe der Mietzahlung (durch Getreide, Geld) zum Leben. Ein Freier verwandele sich nicht in den Sklavenzustand für irgendeine Gabe (*dača*), weder für eine Getreide- noch für eine Geldgabe. Dafür müsse er nur das Jahr abdienen (wie ein *najmit*) oder das Nichtabgearbeitete zurückgeben. Wenn er aber das Jahr abdient, dann befreie er sich von der Verpflichtung.

Goetz (Recht III, S. 425, 426) schreibt, es werde gesagt, unter welchen Umständen man nicht zum Sklaven werde. Dabei habe der Autor speziell den Schuldknecht <= *zakup*> im Auge. Aufgrund der normalen Bedingungen, auf die die Schuldknechtschaft begründet sei, nämlich für Schulden an Geld und Naturalien, Brot, Zugabe, könne Sklaverei nicht entstehen. Wolle der Schuldknecht seine der Schuld entsprechende Arbeitszeit nicht aushalten, wolle er vor dem Termin weggehen, so müsse er seine Schuld zurückzahlen. Das Wort *god* fasst Goetz mit Sreznevskij als Bezeichnung eines unbestimmten Zeitraumes auf. Mit dem Wort *milost'*, Mildtätigkeit, Gnade, Gunst sei hier das Darlehen, das zur Schuldknechtschaft geführt habe, unter dem gleichen moralischen Gesichtspunkt aufgefasst, wie in Art. 49 das Depot als Erweisung einer Wohltat. Diene er seine Zeit ab, so habe er ja seine Verpflichtung als Schuldknecht erfüllt, sei „nicht schuldig“, dürfe also nicht zum Sklaven gemacht werden. Das *zakupničestvo* ist indes keine Schuldknechtschaft, sondern ein besonderes Vertragsverhältnis mit Rechten und Pflichten.

Ključevskij /Opyty/ sieht später den Eintritt eines freien Menschen in den Dienst für Ernährung oder für Ernährung mit Zugabe (*pridatok*), mit Bezahlung, die im Voraus als ein Darlehen genommen wurde, als Quelle einer befristeten Abhängigkeit an. Der Art. 111 sei eine Spur von befristeter oder unbefristeter Abhängigkeit infolge von Geschäften, bedingt durch persönliche Verpfändung. (PR II, S. 709)

Jakovkin vermutet, dass das Altertum einen Mietling als einen sich hingebenden Menschen oder als *vdač* bezeichnen konnte, weil es damals besonders schwer, möglicherweise sogar unmöglich gewesen sei, die Personenmiete anders zu qualifizieren als die Zurverfügungstellung seiner Person durch einen Arbeiter an einen Arbeitgeber für eine bestimmte Frist. Vom Standpunkt z.B. des mittelalterlichen deutschen Rechts vermiete ein Arbeiter „nicht seine Arbeit“, sondern „er vermietet sich selber“. „Ein freier Mann“, sage v. Amira, „gibt sich selbst zur Miete“ /Amira II/. Den *pridatok* des Art. 111 wertet Jakovkin als jenen Teil der Belohnung, den der Arbeiter vom Mieter beim Abschluss des Vertrages erhalten habe. Neben Geld lässt Jakovkin noch die Übergabe von Kleidung beim Dienstantritt zu. So sei es z.B. in Litauen gewesen. In Deutschland habe ein Diener jährlich ein Hemd oder irgendein anderes Kleidungsstück sowie einige Schillinge Geld erhalten, wobei sich Jakovkin auf Grimm /Deutsche Rechtsaltertümer, IV. Aufl./ beruft. (PR II, S. 710f.) So könne man denken, dass der Zusammensteller der *RP* als *milost'* alles das bezeichnet habe, was der *vdač* vom Herrn während des

Dienstes erhalten habe. Bei diesem Verständnis findet Jakovkin im Art. 111 eine genaue Abgrenzung zwischen 1) dem Geld, das vom *vdač* beim Vertragsabschluss empfangen wurde, dem *pridatok* („Zugabe“, „Beigabe“), 2) dem Unterhalt, der vom Herrn dem Arbeiter ausgegeben wurde, dem *chleb* („Getreide“, „Brot“), 3) den Sachen, die von Letzterem während der Erfüllung des Vertrages empfangen wurden, der *milost'* („Gnade“, „Gunst“). Die Sachen, die dem *vdač* während des Dienstes gegeben wurden, seien nicht sofort nach ihrer Übergabe in sein Eigentum gefallen, sondern erst nach der Beendigung der Vertragsfrist. Wenn er aber vor dieser Frist fortgegangen sei, habe er alles vom Herrn Empfangene zurückerstatten müssen. Jakovkin sieht keinerlei Grundlagen, den *vdač* mit dem *zakup* zu identifizieren. (PR II, S. 712)

Auch nach Maksimejko /Zakupy/ hat dieser Artikel keinerlei Beziehung zu den *zakupy*. Schon allein der Umstand, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfügung über die *tiuny* oder *ključniki* ohne Vertrag untergebracht sei, gestatte es anzunehmen, dass in ihm die Rede von der Dienstmiete gehe. Die *zakupy* hätten unbefristet gearbeitet, hier gebe es befristete, durch ein Jahr begrenzte Verhältnisse. Der *zakup*, der vom Herrn fortging, habe in einigen Fällen seine Freiheit riskiert, aber hier werde eigenmächtige Aufgabe der Arbeit vor Ablauf der Frist nur mit der Verpflichtung versehen, die genommene Zahlung zurückzugeben. Den *zakup* habe Geld mit dem Herrn verbunden. Hier aber gebe es nicht einmal eine Anspielung auf Geld. Die Verbindung zwischen dem Herrn und dem Arbeiter hätten die *dača*, der *chleb*, der *pridatok* und die *milost'* geschaffen. *Dača* sei der Arbeitslohn, ganz gleich, worin er sich auch ausdrückte. *Pridatok* sei eine Zugabe zum Arbeitslohn. Die Arbeit für Getreide (*chleb*) oder für Ernährung sei ebenfalls eine der Arten der Personenmiete. Das Wort *milost'* habe den Arbeitslohn bezeichnet. *V dače ne cholop* bedeute: Für eine *dača* wird man nicht zum *cholop* gemacht. Der rätselhafte *vdač'*, der von einem Abschreiber geschaffen worden sei, habe den Kommentatoren der *RP* viel Scherereien verursacht. Die Variante *vda cenu ne cholop*, die von Sergeevič angenommen worden sei, hält Maksimejko ebenfalls für eine Beschädigung des Textes; keiner habe daran zweifeln können, dass der, der die Mietzahlung entrichtet hat, sich nicht zum *cholop* gemacht habe. (PR II, S. 712f.)

Rubinštejn /Do istorii/ begründet hingegen, wie schon im Kommentar zu Art. 56 dargestellt, auf dem Terminus *vdač'*, wie auch auf den Art. 111 im Ganzen, seine Konstruktion des *zakupničestvo*. *Vdač'* sei eine „Person, die sich hingab“ (ukrainisch: *ljudina, ščo vdalasja*), d.h. in die Abhängigkeit von einem anderen eintrat. Dies sei die Stellung des *zakup-vdač'* in reiner Gestalt. *Chleb* sei offensichtlich Saatgut. *Pridatok* sei Inventar (Pflug, Egge). Dieses und jenes habe nicht den Charakter eines Darlehens. Die zweite Hälfte des Art. 111 überträgt Rubinštejn: „wenn er nicht das Jahr abarbeitet (d.h. wenn der *zakup* schon vor dem Ende des Jahres von dem Herrn fortgehen will), dann muss er dem Herrn sein Landstück (*milost'* – „precarium“) zurückgeben, und danach geht er frei (*bez viny*) fort.“ (PR II, S. 713f.) Das Recht der Rückforderung der *milost'* werde durch die Jahresfrist begrenzt. (PR II, S. 471) Argunov /O zakupach/ wiederum vermutet, dass der Art. 111 keine Beziehung zu den *zakupy* habe. Der Analogie des Prekariats, von Rubinštejn aufgestellt, widerspricht er, weil sie die Stellung des *zakup* in der *RP* wenig erklären würde, da das Institut des Prekariats in der Geschichte seinen Inhalt gewandelt habe, aber auch deshalb, da die Begründung zu dieser Analogie in einem Artikel gefunden worden sei, der sich nicht auf die *zakupy* beziehe. (PR II, S. 714)

Grekov (Otnošnja, S. 115f.) versteht das Wesen des Artikels so, dass die Schuld, die durch Getreide oder Geld begründet wurde, den Schuldner nicht in einen Sklaven verwandelt; sie unterliegt entweder der Rückerstattung oder der Abarbeitung innerhalb einer Frist. *Pridatok* ist Grekov geneigt, Vladimirkij-Budanov folgend, als *procent* („Prozent“, „Zins“, „Gewinn“) zu verstehen. Der *vdač* sei dem *zakup* nahestehend. Auf jeden Fall seien beide sozialen Erscheinungen desselben Ursprungs. Auch später hält Grekov (Rus' 1953, S. 187) daran fest, dass man für eine Anleihe (*ssuda*) von Geld oder Getreide oder für Prozente (*pridatok*) nicht versklave. Der Schuldner arbeite dies in bestimmter Frist ab. Wenn er die Frist nicht abarbeitet, müsse er die Schuld zurückzahlen. Es sei dies eine besondere Form der Abhängigkeit. Grekov (Rus' 1953, S. 208, 209) findet hier eine weitere Art der *rjadoviči*. Der Sinn von Art. 111 sei: Eine Schuld, genommen als Geld oder Getreide, verwandele den Schuldner nicht in einen Sklaven. Im Falle des Wunsches des Arbeiters, vor der Zeit wegzugehen, unterliege die Schuld entweder der Abarbeitung in der Zeit oder der Rückerstattung. *God* könne mehrere Jahre sein, bis zu 12! *Milost* sei Geld oder Getreide, das der Arme vom reichen Herrn erhalten hat.

Juškov (Očerki, S. 73f.) sieht hier, dass eine Schuldverpflichtung infolge eines Darlehens von Geld oder Getreide entstehen könne. Der *vdac'* könne entweder seine Schuld im Laufe des Jahres abarbei-

ten oder sie zurückgeben. Für Juškov spreche der Artikel überhaupt nicht von Mietlingen, sondern von Leuten, die sich infolge eines Darlehens von Getreide oder Geld verschuldet haben. Von der Abarbeitung der Schuld werde nur bei Unmöglichkeit gesprochen, sie zu begleichen. Da im Artikel von der *milost'* gesprochen werde, müsse dies auf einen informellen Darlehensvertrag weisen. Der Sinn dieses Artikels unterscheide sich sehr vom Geist und Sinn der gesamten Gesetzgebung über die *zakupy*. Die *vdači* sind nach Juškov (Očerki, S. 86, 87) Elemente, die neben den *zakupy* standen und Geld und Getreide, offenbar gegen Prozente, geliehen haben. Und diejenigen, die dies in die Schuld gegeben hätten, hätten nicht auf die Sicherung durch die Annahme des *zakupničestvo* bestanden. Diese Elemente seien in einem der *spiski* als *vdač'* bezeichnet worden. Im ursprünglichen Text jedoch, der sich in den ältesten *spiski* (z.B. im *Sin. sp.*) widerspiegele, werde nicht von den *vdači* gesprochen, sondern der Artikel beginne: (*V*) *dače ne cholop*. In der Literatur habe man die Elemente, die Getreide oder Geld zum Darlehen erhalten haben, etwas gekünstelt *vdači* genannt, im Unterschied zu den *zakupy*, weil erwiesen worden sei, dass dieser Artikel sich nicht auf das *zakupničestvo* beziehe. Hier werde die Umwandlung dieser Leute in *chology* abgelehnt. Der *vdač'* habe für die ihm erwiesene Gnade (*milost'*) ein Jahr für seinen Kreditor arbeiten müssen. Wie schon im Kommentar zu Art. 56 mitgeteilt, sieht Juškov (Očerki, S. 74) im Art. 111 eine Bestätigung, dass eine Schuldverpflichtung der armen Leute nicht unmittelbar in das *zakupničestvo* führe.

Für Romanov ist *v = za* (das, was „für etwas“ gegeben wurde). Er hält die Kategorie *vdač* für eingebildet und aus der späteren Umänderung des *e* in ein Weichheitszeichen (') im *Tr. sp.* und in einer Reihe von Lesarten in späteren Handschriften entstanden. Die Gegenüberstellung des *pridatok* mit dem *chleb* werde als Hinweis auf die Geldform dieser *dača* (Ključevskij, Jakovkin) oder als Zins (Vladimirskij-Budanov, Grekov) ausgelegt. Einzeln stehe die Auslegung (Rubinštejn) des *pridatok* als Inventar, das dem *zakup* zum Getreide zugegeben werden könne. Aber der *zakup* sei hier nicht genannt. Vladimirskij-Budanov, Presnjakov, Jakovkin und Grekov verstünden unter *god* allgemein Frist, Zeitspanne (*srok*). *Milost'* sei auch die *dača* (Vladimirskij-Budanov, Sergeevič, Presnjakov, Mroček-Drozdovskij, Maksimejko, Grekov). Von nirgendwo fließe, dass dies Sachen seien, die durch den Arbeiter während der Erfüllung des Vertrages erhalten wurden (Jakovkin). Zweifelhaft sei auch die Meinung Rubinštejns, dass dies das Landstück sei, das der *zakup* dem Herrn übergeben hat, es dann aber von ihm zum Recht des sog. „prekarischen“ Besitzes auf seine Bitte hin erhielt, aus Gnade (*milost'*) heraus. Zur Wendung *otchodit li, to ne vinovat est'* sei das gewöhnliche grammatikalische Verständnis so: Arbeitet er das Jahr (oder die Frist) ab, dann ist er nicht schuldig, die vom Herrn erhaltene *milost'* zurückzuerstatten. Rubinštejn übersetze kaum begründet: „er geht frei weg nur vor dem Ablauf des Jahres, wenn jedoch mehr als ein Jahr vergangen ist, dann ist die Freiheit des Wegganges verloren“. Art. 111 decke die Praxis der Annahme zur Arbeit für Ernährung und Geldzahlung im Voraus auf, als Form der Befestigung des Arbeiters, der, in Gegenüberstellung zum *zakup*, diesen Arbeitslohn abarbeitet, und nicht die Prozente auf die *kupa*, die der *zakup* vollständig erstatten müsse. Der Art. 111 habe das Recht des freien Weggangs des Paupers fixiert: nach Ablauf des Jahres unentgeltlich, vor Ablauf des Jahres mit der Rückerstattung des Erhaltenen. Dass die Verbindung der Art. 110 und 111 praktisch die weite Verbreitung von Geschäften über den Selbstverkauf in das *obel'noe cholopstvo* bedeutete, widerspreche nicht dem, dass der Gesetzgeber hier einen Kampf gegen die Erweiterung des *obel'noe cholopstvo* geführt habe. (Učebnoe posobie, S. 87f.) Später hält es Romanov für möglich, das entschiedene Eintreten des Art. 111 zum Schutz der *milostyniki* („Almosenempfänger“) vor der Versklavung damit zu erklären, dass der Gesetzgeber hier materielle Interessen der Kirche verteidigt habe. Daher komme die für die *Pravda* ungewöhnliche Terminologie dieses Artikels. *Dažd im po sile* („sie sollen nach /ihrer/ Kraft geben“) aus der kirchlichen Unterweisung, das sei die *dača*. Oder *miluet* aus dem Psalter (in der Belehrung Monomachs) sei Almosen (*milostynja*) geben, *milost'*. Dies sei hier deutlich vom Darlehen (*zajm*) unterschieden (und deutlich grenze Art. 111 die Situation vom *zakupničestvo*-Geschäft ab). (PR II, S. 715) An anderer Stelle (Ljudi, S. 67) betont er, hier seien Leute, die ohne Vertrag arbeiteten. Der Arbeiter esse das herrschaftliche Brot, was ihm darüber hinaus gegeben werde, sei der *pridatok*, die *milost'*. Dies sei seine *dača*. Hier sei ein neuer gesellschaftlicher Typ dargestellt, für den es noch keine Bezeichnung gebe, nur eine Beschreibung mit für die RP neuen Termini (*dača*, *milost'*, *pridatok*). Das Altertum habe ihn nicht *zakup* oder *najmit* genannt; hier gebe es keinen Vertrag, keine Anzahlung (*zadatok*), sondern eine Gnadenerweisung (*milost'*). Deshalb ist für Romanov (Ljudi, S. 225) in diesem Artikel das Schweigen vom *zakup* absichtlich. Der Gesetzgeber habe die neue Kategorie von arbeitenden Leuten, die er noch nicht zu be-

nennen verstand, vor der Unfreiheit schützen wollen. Es sei sichtbar, dass die Hand, die diesen Punkt im *Ustav o cholopstve* formulierte, unter kirchlichem Einfluss gestanden habe.

Vernadsky (S. 54f.) übersetzt: „And the recipient of a <money> grant is not a slave. And one cannot make a man one's slave because <he received> a grant-in-aid in grain, or <failed to furnish> additional grain <when repaying the grant>; if he fails to complete the term of work <for the grant>, he has to return the grant; if he completes the term, he stands cleared.“ Die *dača* ist bei ihm „grant“, der *vdač* „recipient of the grant“. Er (S. 54f.) erläutert, den Sinn könne man besser verstehen durch den Vergleich mit Art. 77 des *Zakon Sudnyj ljudem*: „If in the time of a famine a man or a woman gives himself (herself), into <the service of> a lord, he (she) is not a slave; if he (she) leaves the lord, he (she) has to pay 3 *grivna*, but cannot claim any compensation for his (her) work“. Von einer Hungerszeit ist in Art. 111 jedoch keine Rede.

Zimin überträgt: „Aber ein Mensch, der ihm (als Darlehen) gegebenes Geld abarbeitet, ist kein *cholop*; man darf (ihn auch) weder für Getreide noch für sonst etwas, das mit ihm zusammen gegeben wurde, versklaven; aber wenn er (seine Frist) nicht abarbeitet, dann ist es ihm (nötig), das (vom Herrn) Erhaltene zurückzugeben; wenn er es abarbeitet, dann ist er (ihm) durch nichts verpflichtet.“

(PRP I, S. 135) Für Zimin ist dieser Artikel gleichsam ein Fall mit einem *rjad* für den ersten Kasus des Art. 110. Der *pridatok* habe aus Inventar, Vieh u.Ä. bestehen können. Er sei dem *zakup* durch den Herrn gemäß dem *rjad* gegeben worden. *God* sei die Dauer der Arbeit des *zakup* für die *dača* (*kupa*), die ausbedungen wurde. (PRP I, S. 186) Die Bezugnahme auf den *zakup* wirkt auch hier gekünstelt.

Tichomirov (*Uslovnnoe deržanie*, S. 104) meint, es gebe keine Grundlage darauf zu bestehen, dass von Getreide als Anleihe gesprochen werde, die arme Leute erhalten hätten. Getreide, Gabe, *pridatok* könne man vielmehr als Arten des feudalen bedingten Besitzes, vereint in der Bezeichnung *milost'*, verstehen. *God* bezeichne nicht verbindlich eine Jahresfrist, sondern möglicherweise einfach eine Frist. Die Worte *ože ne dochodjat ... milost'* bezeichneten die Pflicht des Inhabers, den erhaltenen Besitz (*milost'*, „beneficium“) zurückzugeben, wenn der Inhaber (*milostnik*) von seinem Herrn eher als festgelegt weggeht. Er sei nicht verpflichtet, den *pridatok*, die *dača*, die *milost'* zurückzugeben, wenn er seine Pflicht erfüllt hat. Der Artikel schütze keine armen Leute, sondern kleine Feudale, die cholopische Stellen am bojarischen oder fürstlichen Hof einnahmen, aber ihre Freiheit behalten wollen, vor der Versklavung. Die *milostniki* des 12. Jh. seien Vorläufer der späteren *dvorjane*. Diese Sicht auf die Dinge setzt Tichomirov ein Jahr später fort, einiges ergänzend. Er (Posobie, S. 110) hält die Lesart *v dače* für die einzig richtige. Der Terminus *vdač* sei nur in den späteren *spiski* der Karamzin-Gruppe enthalten; er sei eine Einbildung. Tichomirov meint, dass das Getreide, die *dača* und der *pridatok* als Arten des bedingten feudalen Besitzes verstanden werden können, die unter der allgemeinen Bezeichnung *milost'* vereinbar seien. *Pridatok* sei nicht nur einfach die Schuld, wie Grekov denke. Leute, die nach der Chronik vom Fürsten einen *pridatok* erhielten, seien natürlich keine einfachen Schuldner gewesen, sondern eher feudalabhängige Diener. Der Sinn des Artikels sei: Für eine Gabe, für Getreide, für einen *pridatok* wird man nicht zum *cholop* umgewandelt; aber derjenige, der die *milost'* erhalten hat, muss bis zum Ende der Frist in der Abhängigkeit bleiben oder das Erhaltene zurückgeben; nach Ablauf der Frist jedoch wird er zu einem Freien gemacht. Dieser Konzeption des feudalen bedingten Besitzes schließt sich niemand an.

Szeftel (Documents, S. 94, Art. 100) übersetzt so: „Et on n'est pas esclave pour un don (charitable) /v dače/, on n'asservit pas par le pain ni par le subside /pridatok/; mais s'il ne dermeure pas (en service) une année (entière), il remboursera la charité (reçue) /milost'/; s'il l'achève, il ne doit rien.“ Die *dača* ist hier also eine mildtätige Spende, Gabe, der *pridatok* eine Unterstützung, ein Hilfgeld, die *milost'* ein Almosen.

I. Smirnov (Očerki, S. 227, 228), der diesen Artikel (wie Art. 110) für eine spätere Glosse zum *Ustav o cholopstve* hält, erläutert, für die hier aufgezählten Leute sei Art. 110 keine Garantie gegen Versklavung (wie Romanov meine), sondern Art. 110 habe die Garantie für die Existenz jener Formen der Abhängigkeit über die *dača* von Getreide geschaffen. Art. 111 sei eine noch spätere Zufügung. Dafür spreche auch sein terminologischer Bestand; er sei nicht nur zu Art. 110 verschieden, sondern hebe den Art. 111 aus dem ganzen Text der EP hervor. I. Smirnov (Očerki, S. 228, 229) sieht auf diesem Hintergrund keine Begrenzung, keine Verkürzung der Quellen des *obel'noe cholopstvo*. Der *Ustav* sei ein Gesetz über die Ermittlung flüchtiger *chology*, ein Akt, der unter den neuen Bedingungen des Wuchers in den Städten und in den Geldbeziehungen die Rechte der Sklavenbesitzer verstärken sollte. Der Handel treibende (*torgujuščij*) *cholop* stehe im Mittelpunkt.

Für S. Pokrovskij (S. 72) geht es hier nicht um Gelddarlehen (wie im Falle des *zakup*), sondern um Almosen. Der *smerd* habe diese *dača* durch Arbeit im Laufe eines Jahres in der Wirtschaft dessen abgelten können, der ihm die *milost'* erwiesen hat. Wenn er jedoch diese Wirtschaft vor Ablauf der Jahresfrist verließ, dann sei er verpflichtet gewesen, die *dača* zurückzugeben. Den Empfänger eines Almosens in einen *cholop* zu verwandeln habe die *RP* verboten.

Šapiro (S. 99f.) meint, *otchodit'* bedeute abarbeiten, abdienen; die *milost'* trete hier als Zahlung für die Arbeit oder für befristeten Dienst auf. Der Erhalt von Geld im Voraus oder von Getreide sei, nach der richtigen Meinung Ključevskijs, eine Quelle der befristeten Abhängigkeit. Das Gesetz sei gegen die Umwandlung einer befristeten Abhängigkeit in das *cholopstvo* aufgetreten.

Für Ščapov führt die Abarbeitung von Geldanleihen (*dači*) oder eines Getreidedarlehen sowie der Prozente (*pridatki*) nicht zum Zustand des „vollen“ *cholopstvo*; es werde angenommen, dass der Aufnehmer alles abarbeiten könne und dass damit seine Pflichten endeten. Diese Abhängigkeit enthülle eine bemerkenswerte Nähe zur Stellung eines *zakup* oder *najmit*, der ebenfalls vom Feudalen ein Darlehen (*kupa, dača, milost'*) nimmt und von ihm bis zur Beendigung der Abarbeitung oder bis zu seiner Bezahlung abhängig bleibt. Der Gesetzgeber bemühe sich auch hier, eine Abhängigkeit des Bauern zu bewahren, die nicht in das „volle“ *cholopstvo* übergeht. (RZ 1, S. 123)

Kaiser (Laws, S. 32f.) übersetzt so: „A man is not a slave who takes money <and works off his debt>, nor are they <slaves> who work for bread or for anything given them; but if they do not work off the loan in less than a year, then <the debtor> is to return what he received; if he leaves <after having worked off the debt>, then he is not obligated <to his creditor>.“ Geht es hier überhaupt um ein Darlehen, um eine Anleihe?

Sverdlov (Pravda, S. 93) interpretiert *dača* als das, was durch den Herrn zu den festgelegten Bedingungen gegeben wird, *pridatok* als das, was zusätzlich gegeben wird. Sverdlov hat sich an anderer Stelle (Genezis, S. 179-181) ausführlich mit diesem Artikel befasst. Er folgert demnach, dass *chleb* (Getreide oder Ernährung) und *pridatok* (das, was zusätzlich gegeben wird, unabhängig vom materiellen Inhalt) keine Grundlage für die Umwandlung des Empfängers in ein *zakup*- oder *cholop*-Verhältnis sei. Will er vor der verabredeten Zeit weggehen, so müsse er dem Herrn die *milost'* zurückgeben.

Das Realbuch (S. 371) nimmt den *vdač* als gegeben an. Er sei, ähnlich dem *zakup*, eine halbfreie Person, die für einen Grundherrn gearbeitet habe, um innerhalb eines Jahres ihre Schulden bei ihm durch die Arbeitsleistung zu tilgen. Nach der Schuldtilgung sei der *vdač* wieder frei gewesen. Der Konstruktion des Terminus *vdač'* kann man auch hier nicht folgen.

Cečoev (S. 85) überträgt: „Aber ein Mensch, der ihm (als Anleihe) gegebenes Geld abarbeitet, ist kein *cholop*; ... aber wenn er (seine) Frist nicht abarbeitet, dann muss er das (vom Herrn) Erhaltene zurückgeben; wenn er es abarbeitet, dann ist er (ihm) durch nichts verpflichtet.“

Hier geht es also nicht um einen *vdač'*, sondern um eine solche Vergabe von Geld, Getreide oder Sachen, für die man nicht in das „volle“ *cholopstvo* gerät. Die Verhältnisse werden nur durch Beispiele umschrieben, ohne dass ein fester juristischer Terminus gebraucht wird. Es ist kein Darlehensverhältnis, keine Schuldknechtschaft (Goetz), kein *zakupničestvo*; wenn dies ein *zakupničestvo* wäre, so würde es auch so ausgedrückt sein; zudem steht der Artikel weit entfernt vom Abschnitt über die *zakupy*. Noch weniger ist es ein Verhältnis zwischen Almosenempfänger und Almosengeber (Romanov, S. Pokrovskij); es wäre sonst kein wirkliches Almosen; es ist überhaupt keine kirchlich gestaltete Beziehung. Es sind vielmehr Formen der Verdingung gegen eine Gabe (Arbeitslohn im Voraus; Geldform), gegen Getreide (Brot, Ernährung; Naturalform), gegen eine Zugabe (Zinsen), vielleicht auch gegen eine Ausstattung (Sachen). Das Verhältnis dieser Arten von Personenmiete ist befristet angelegt, auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre, wie vereinbart. Bei Verlassen vor der Zeit ist die Zurückerstattung des zuvor Gewährten verordnet. Diese Formen bedürfen keiner Formalitäten, wie dies beim *zakupničestvo* der Fall ist.

Auch dieser Artikel will, wie Art. 110, die Ausbreitung des *obel'noe cholopstvo* eindämmen.

Art. 112: Ewers, Pravda (S. 320): „Wenn ein Knecht entweicht, ... fuer den Knecht ..., und fuer die Magd“. Ähnlich Recht (S. 325). – Goetz, Programm (S. 12f.); Recht I (S. 301): „Wenn ein Sklave entläuft ..., wenn jemand das hört und kennt und weiss, ... für eine (leibeigene) Magd“. Recht III (S. 426): „wenn jemand das gehört hat, oder kennt und weiß“. – Gitermann (S. 372): „Wenn ein Leibeigener entläuft ...“.

gener flieht, ... für den Knecht ... und für eine (flüchtige) Sklavin“. – Kronsteiner (S. 55): „Wenn ein Unfreier flieht ... für den Unfreien Fünfgriwnabusse, für die Unfreie Sechsgriwnabusse.“

Hier wird die Hilfe mit Rat und Tat für einen flüchtigen „vollen“ *cholop* mit einem Betrag von 5 *grivna* für einen *cholop* und 6 *grivna* für eine Sklavin geahndet, wenn der Helfer trotz Bekanntmachung oder Wissen, dass es ein Sklave ist, hilft.

Die Bekanntmachung deutet auf den *zaklič*, die Ausrufung auf dem Marktplatz, hin.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich vor allem in der Terminologie von meiner. Allerdings ist Ewers' Übersetzung des *cholop* in „Knecht“ und der *roba* in „Magd“ hier ungenau; es sind versklavte Leute. Die „Leibeigenschaft“ (Goetz, Gitermann) ist an sich eine spätere soziale Erscheinung. Auch mit den Fassungen von Boltin (PR II, S. 716) und Zimin (PRP I, S. 134) stimme ich prinzipiell überein.

Eine dringende Frage ist hier, ob es sich bei den Beträgen um Ersatz oder um Geldstrafe handelt. Es ist Ersatz, aber wohl nur für den Fall, dass die Sklaven unauffindbar verschwunden sind. Die Strafe müsste nach Art. 32 3 *grivna* betragen.

Lange bemerkt, dass Art. 11 KP, der in Art. 32 EP verallgemeinert worden sei, in Art. 112-115 ergänzt werde: Der des Versteckhaltens Überführte hat für sein Vergehen dem Fürsten 3 *grivna prodaža* gezahlt, und danach, wenn der entlaufene *cholop* vorhanden war und dem Herrn zurückgegeben wurde, war der Schuldige nicht zu irgendeiner weiteren Vergütung zugunsten des Herrn verpflichtet. Wenn aber der Hehler oder Verberger den fremden *cholop* nicht seinem Besitzer habe zurückerstatten können, weil dieser von ihm wegging, oder wenn jemand sein Entlaufen unterstützt hat, so habe der, der das zugelassen hat, über die Zahlung der *prodaža* an den Fürsten hinaus den Herrn für den Verlust des *cholop* mit 5 und für den Verlust der Sklavin mit 6 *grivna* abfinden müssen. (PR II, S. 717)

Auch Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 76, Anm. 161) merkt an, dass der, der die Flucht eines *cholop* mit dem Wissen unterstützt, dass er ein *cholop* sei, dem Herrn seinen vollen Preis zahlt, außerdem auch die fürstliche *prodaža*. Sergeevič (Drevnosti I, S. 103) deutet diesen Artikel so: Wer das Entlaufen eines *cholop* erleichtert, ihn verbirgt oder ihm Brot gibt, der zahlt dem Herrn seinen vollen Preis. Auch Storožev überträgt den Schluss: „dann zahlt er dem Herrn für den *cholop* 5 *grivna* und für eine Sklavin 6 *grivna*.“ (PR II, S. 716)

Goetz (Recht III, S. 428f.) befindet, für die Ersatzpflicht sei Voraussetzung, dass die betreffende Person das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Handlung besitze. Dieses Bewusstsein werde angenommen, wenn der Betreffende, wie Art. 112 deutlich sich ausdrücke, die Verkündigung auf dem Marktplatz gehört habe oder sonst wisse, dass derjenige, der ihn um Nahrung oder Wegeangabe angeht, ein Sklave sei. In Art. 32, 38 sei von der staatlichen Strafe an den Fürsten die Rede, in Art. 112 von dem privaten Ersatz an den Eigentümer. Den Ersatz von fünf *grivna* für den Sklaven, sechs *grivna* für die Magd habe man in dieser Höhe schon in Art. 16 angegeben gefunden. Man dürfe annehmen, dass bei Hilfeleistung zur Flucht von besonders wertvollen Sklaven der in Art. 17 angegebene Wert von 12 *grivna* als Ersatz zu zahlen gewesen sei.

Vernadsky (S. 55) übersetzt: „If a slave runs away and his owner makes due announcement, and someone else, having heard the announcement or knowing about it and understanding that the man is a fugitive slave, gives him some bread or shows him the way <to escape>, he has to pay for the male slave 5 *grivna* and for the female slave 6 *grivna*.“

Zimin erläutert, das Gesetz lege die Verantwortlichkeit für das Verbergen eines *cholop* wie für eine Art der gesetzwidrigen Nutzung fremden Vermögens fest. Dieser Artikel erzeuge, wie auch die folgenden, den Eindruck einer sehr archaischen Verfügung (ungeachtet seiner späteren Redaktion, Ergänzungen usw.). (PRP I, S. 186) Diese Meinung vertieft Zimin (Pravda Russkaja, S. 270) in seinem letzten Werk. In Art. 112 werde der Preis eines Sklaven gegeben, der noch vor der Verteuerung der *chology* auf dem russischen Markt existiert habe. Deshalb sei der Artikel in seiner Grundlage älter als die Epoche Jaroslavs, d.h. gehöre zum 10. Jh.

Szeftel (Documents, S. 94, Art. 101) übersetzt: „Si un esclave s'évade et que le maître l'annonce, si (alors) quelqu'un, ayant entendu (cette annonce) ou sachant pertinemment que c'est un esclave, lui donne du pain ou lui indique le chemin, celui-là paiera pour l'esclave 5 livres et pour une esclave – 6 livres.“

Ähnlich wie Zimin kommentiert Ščapov, die Stufe von 5 und 6 *grivna*, die mit den Tarifen der Entschädigung des Herrn wegen der Tötung seiner *chology* gemäß Art. 16 zusammenfalle, und das Fehlen der Erwähnung der öffentlichen Macht, die am Erhalt einer Geldstrafe interessiert ist, zwingt zur

Annahme, dass hier ebenfalls eine archaische Norm des Ersatzes des Wertes eines *cholop* oder einer Sklavin an den Besitzer befestigt wird, die, wie auch Art. 113, Zimin dem 10. Jh. zuordne. In diesem Falle seien, wie Vladimirskij-Budanov geurteilt habe, auch Kriminalstrafen angewendet worden, die in den Art. 32 und 38 festgelegt seien. (RZ 1, S. 123f.)

Bei Kaiser (Laws, S. 33) lautet dieser Artikel so: „If a slave flees, and his lord makes known <his loss>, and if someone, having heard or otherwise knowing that <the fugitive> is a slave, <nevertheless> gives him bread or points out the road to him, then he <who gave the slave bread or pointed out the road to the fugitive> is to pay 5 grivnas for a male slave, and 6 grivnas for a female slave.“

Ob diese Norm, wie die nächste, auf das 10. Jh. zurückgeht (so Zimin, Šćapov), ist nicht sicher. Jedenfalls stimmen die Ersatzbeträge mit den analogen Summen der EP, insbesondere in Art. 16, überein. Für einen qualifizierten *cholop* dürften sich die Beträge entsprechend erhöhen, wie Goetz annimmt.

Art. 113: *Sin. sp.: pereem grivna koun* („Greiflohn 1 *grivna kun*“); *Kar. sp.: pereima grivna kun* („an Greiflohn 1 *grivna kun*“). Der Sinn ist gleich. – Ewers, Pravda (S. 320): „Wenn jemand einen fremden Knecht auffaengt ..., oder eine Magd, ... so nehme er eine Marder-Grivna Auffangelohn ...; verwahrt er ihn nicht“. Recht (S. 335): „so empfängt er eine Marder-Grivna Auffangelohn“. – Gitermann (S. 372): „Und wenn jemand einen fremden (flüchtigen) Sklaven fängt und seinem Herrn Mitteilung macht, so soll er für das Abfangen eine Belohnung erhalten, eine Griwne in Kunen.“ – Kronsteiner (S. 55): „Wenn einer einen fremden Unfreien ..., da nehme er 1 Griwna Greifgeld.“

Dieser Artikel belohnt das Aufgreifen eines fremden *cholop* und die entsprechende Mitteilung an den Herrn mit 1 *grivna* Greiflohn. Lässt der Aufgreifer den *cholop* jedoch fahrlässig entweichen, da zahlt er dem Herrn 4 *grivna*, die 5. wird mit dem Greiflohn verrechnet; bei einer Sklavin sind es 5 *grivna*, die 6. geht auf den Greiflohn. Der Aufgreifer ist hier eine Privatperson.

Die Übersetzungen von Ewers, Goetz (Programm, S. 13; Recht I, S. 301; Recht III, S. 427), Gitermann und Kronsteiner unterscheiden sich von meiner nur terminologisch. Auch die Übertragungen von Storožev (PR II, S. 718) und Zimin (PRP I, S. 135f.) stimmen sachlich mit meiner Fassung überein. Eine sachliche Übereinstimmung ist auch mit der englischen Fassung Vernadskys (S. 55) gegeben: „If anyone apprehends another's slave and informs the owner, he receives 1 *grivna* for the arrest <of the slave>; if he lets him escape, he has to pay 4 *grivna* but keeps the fifth *grivna* <as his remuneration for the attempted> arrest; in case of a female slave, <he pays> 5 *grivna* and <keeps> the sixth *grivna* for the <attempted> arrest.“ Ebenso mit der Übersetzung von Szeftel (Documents, S. 94f., Art. 102): „Si quelqu'un appréhende un esclave d'autrui et le fait savoir à son maître, en ce cas il touchera une livre de saisie /pereem/; s'il le laisse échapper, en ce cas il paiera 4 livres et la cinquième lui sera comptée pour saisie; et si c'est une esclave, en ce cas 5 livres, et la sixième sera décomptée pour saisie.“

Boltin überträgt ausführlich: „Wer einen entlaufenen *cholop* oder eine (entlaufene) Sklavin eines (anderen) ergreift und dem Herrn zurückgibt, der soll 1 *grivna kun* Greiflohn nehmen; aber wenn er ihn, nachdem er ihn gefangen hat, entkommen lässt, da müsste man von ihm gemäß dem letzten Artikel für einen Sklaven 5 und für eine Sklavin 6 *grivna* einfordern, aber nach Abzug der Greiflohn-*grivna* sind von ihm für einen Sklaven 4 und für eine Sklavin 5 *grivna* einzufordern.“ (PR II, S. 718)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 77, Anm. 162) meint, dass dabei eine fürstliche *prodaža* aller Wahrscheinlichkeit nach nicht eingefordert wurde, weil hier kein Verbrechen vorliege. Dem stimme ich zu. Hier geht es um zivilrechtliche Beziehungen.

Nach Goetz (Recht III, S. 429f.) wird in Art. 113 angenommen, dass ein Privatmann, der Kenntnis von der Flucht des Sklaven hat, diesen aufgreift und seinem Eigentümer davon Mitteilung macht. Er erhalte einen Greiflohn von einer *grivna*, also ein Fünftel des Wertes des Sklaven, ein Sechstel des Wertes einer Magd. Passe der Aufgreifer in der Zeit, bis der von ihm verständigte Eigentümer seinen Sklaven abholt, nicht auf diesen auf, lasse er ihn also fahrlässigerweise wieder entweichen, so hafte er grundsätzlich dem Eigentümer genau so für den Verlust wie derjenige, der dem flüchtigen Sklaven bewusst zur Flucht ver helfe. Er müsse dem Eigentümer fünf *grivna* Ersatz für den Sklaven, sechs *grivna* für die Magd leisten. Doch genieße er dabei die Vergünstigung, dass ihm der Greiflohn von einer *grivna* zugute gerechnet werde, sodass er also für den Sklaven nur vier, für die Magd nur fünf *grivna* zu zahlen brauche. So erwachse nach Art. 113 dem, der Kenntnis von der Flucht eines Sklaven hat, gewissermaßen außer dem Verbot, den Flüchtling zu unterstützen, das Gebot, bei Wiedererlan-

gung des Sklaven alle Sorgfalt aufzuwenden, wenn er nicht für mangelnde Sorgfalt ersatzpflichtig werden wolle.

Romanov vermutet, dass Art. 113 einen professionellen Greifer im Sinne habe, dessen Arbeit durch die Einführung einer Greif-*Taxe* (von 1 *grivna*) fixiert werde, und dass er die professionelle Wachsamkeit meine, die beim Greifer durch die Androhung von Kürzungen für ein nachlässiges Verhältnis zur Sache stimuliert werde. (PR II, S. 719) Doch das ist sehr unsicher. Auf jeden Fall sind es keine amtlichen Aufgreifer. Sollte es eine solche private Profession geben?

Zimin hält auch diesen Artikel in seinem Grund für archaisch. Der *pereem*, die Zahlung für die Übergabe eines gefundenen gestohlenen oder entlaufenen *cholop*, gehe nach Art. 113 nicht dem fürstlichen Beamten (*mečnik*, *otrok*) zu, wie in anderen Artikeln der KP und EP, sondern einer privaten Person (Art. 114). Dabei sei der Abzug 1 *grivna* von 5 oder 6 *grivna* ebenso archaisch, er entspreche 2 *zlotnik*, die von 10 *zlotnik* nach dem Vertrag von 911 mit Byzanz [Bla] abgingen. (PRP I, S. 186f.)

Ščapov kommentiert, dass für das Festnehmen eines flüchtigen *cholop* und für die Benachrichtigung des Herrn darüber eine Belohnung von diesem Herrn erfolgt. Jedoch werde der Ergreifer, der danach den Sklaven entlaufen ließ, mit einer Geldstrafe bestraft, die um jene Summe vermindert sei, die er für das Festnehmen zu erhalten das Recht gehabt habe. (RZ 1, S. 124) So ist es auch bei Chačaturov (Pravda, S. 157) zu lesen. Dies ist jedoch keine Geldstrafe (*štraf*), sondern eine private Buße.

Kaiser (Laws, S. 33) übersetzt so: „If someone captures another’s slave and sends word to <the slave’s> lord <about the capture>, then he is to take a *grivna* for the capture; if he <subsequently> does not guard the slave <and> loses <him>, then he <himself> is to pay 4 *grivnas*, and a branding fee <when the slave> is captured; if the slave is female, then <he is to pay> 5 *grivnas*, and a 6 <*grivnapereem* oder *pereim* geht, so müsste es „capture fee“ heißen.

Das Realbuch (S. 218) bestimmt den *pereem* als Ergreifung, Festnahme, Fanggeld, Findegeld. Er sei eine Festnahmegebühr für den *emec*. Er habe ursprünglich jedem zugestanden, der einen Verbrecher oder flüchtigen Unfreien ergriff. Später sei er zu einer Gerichtsgebühr für fürstliche Beamte geworden. Aber, so wende ich ein, nach dem Sinn dieses Artikels steht der *pereem* jedem zu. Für den *emec* oder eine andere Amtsperson wäre der Betrag viel zu hoch.

Zur Meinung Zimins, dieser Artikel gehe wie der vorige auf das 10. Jh. zurück, wiederhole ich, dass diese Beträge jedenfalls mit der EP, besonders Art. 16, übereinstimmen. Eher sind es also die aktuellen Tarife für das 12. Jh.

Art. 114: *Sin. sp.: v čiem’ ljubo rode* („in irgendeinem Geschlecht“, „in irgendeiner Familie“); *Kar. sp.: v čiem’ ljubo gorode ili v chorome* („in irgendeines Stadt oder Haus“). – *Rozenkampfovskij sp.: aže li ustrelit’ i gonja* („wenn er /ihn/ bei der Verfolgung erschießt“). – Ewers, Pravda (S. 320): „in irgend einer Stadt oder Wohnung, aber der Statthalter kennt ihn nicht, ... und gebe 10 Marder Binde-lohn ... Wenn er ihn erschießt ..., und er verfolgt, so ist ihm selbst der Schaden, und niemand zahlt dafür und er jenen keinen Auffangelohn.“ Recht (S. 335): „in irgend einer fremden Familie, aber dem Statthalter ist das nicht wissentlich, ... 10 Marder Binderlohn ... Wenn er ihn entlässt, indem er ihn verfolgt“. – Goetz, Programm (S. 13); Recht I (S. 301); Recht III (S. 427): „und der Posadnik weiss das nicht, ... Wenn er <der Herr> ihn beim Heimtreiben entweichen lässt“. – Kronsteiner (S. 55/57): „Wenn einer seinen Unfreien selbst in einer Stadt ergreift, und der Statthalter weiss es nicht, ... Verliert er ihn bei der Verfolgung“.

Hier geht es um das Aufspüren und Ergreifen eines entflohenen *cholop* in einer fremden Stadt durch seinen Herrn. Der Herr soll es dem dortigen *posadnik*, falls der von der Flucht noch nichts weiß, mitteilen und von ihm einen *otrok* nehmen, um den *cholop* fesseln zu gehen. Der Herr soll dafür 10 *kuna* Fesselgebühr zahlen, einen Greiflohn gibt es dafür nicht. Lässt er ihn beim Heimtreiben entweichen, so ist es sein Verlust, wofür keiner zahlt.

Der *posadnik* („der Eingesetzte“) ist der Statthalter oder Stellvertreter des Fürsten (Heller, S. 237) in einer größeren Stadt, Inhaber der administrativen und gerichtlichen Gewalt. Das Realbuch (S. 242) erklärt ihn als Statthalter in der Provinz- oder Lokalverwaltung, vom Fürsten ernannt, zu den höheren Gefolgsleuten gehörend, zuständig für die allgemeine Verwaltung sowie für das Militär-, Finanz- und Gerichtswesen. Dem kann man sich anschließen.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner teils durch die Verwendung einer anderen Handschrift (so Ewers mit „oder Wohnung“ oder „in irgend einer fremden Familie“), teils nur verbal. Kronsteiner indes übersetzt *dosočit'sja* in „ergreift“, statt in „ausfindig macht“. Der Herr darf ihn eben nicht ergreifen, da er sonst in die Kompetenz des *posadnik* eingreifen würde. Dass das in einer fremden Stadt ist, zeigt sich daran, dass der *posadnik* es nicht weiß; er wüßte es in der eigenen Stadt auf jeden Fall durch den *zaklič* auf dem Marktplatz oder durch andere Informationen.

Meine Übersetzung stimmt im Wesentlichen mit der Übertragung von Zimin (PRP I, S. 136) überein.

Boltin überträgt: „Und wer erfährt, dass sein *cholop* in eines (anderen) Stadt oder Haus lebt, aber der *namestnik* dieser Stadt weiß davon nicht, dann muss man ihm das erklären und, von ihm Leute erbit-tend, mit ihnen zur Festnahme des Flüchtigen gehen; und diesen Leuten sind für seine Festnahme 10 *kuna* zu geben. Wenn aber der Sklave bei der Festnahme entweicht, so ist das diesen Leuten nicht in die Schuld zu stellen, nur gehen sie der als Greiflohn gesetzten Zahlung verlustig.“ (PR II, S. 721) Hier lässt Boltin die Situation, dass der Herr seinen Sklaven selbst nach Hause führt oder treibt, außer Betrachtung. Und: Greiflohn wird nicht an die *otroki* gezahlt, überhaupt nicht an Amtspersonen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 77, Anm. 163, 165, 167, 168) überträgt *dosočit'sja* in *doiščetsja* („ausfindig machen“), *uvjazati* in *schvatit'* („ergreifen“), *aščę upustit' i gonja* in „wenn er den Flüchtigen aus dem Blick verliert, indem er ihn selbst verfolgt“, ohne es aber dem *posadnik* zu wissen zu geben; aber das nur in dem Falle, wenn der *posadnik* nicht gewusst habe, dass sich bei ihm in der Stadt ein entlaufener *cholop* versteckt hält. Im entgegengesetzten Falle habe der *posadnik* den Herrn vergüten müssen. *Tem že i pereima net* heiße: Wenn der *otrok* des *posadnik* den *cholop* auf die Forderung des Klägers hin fängt, dann erhält er nicht den Greiflohn. Musste der *posadnik* wirklich den Herrn vergüten? War die Haftung bereits so ausgebildet? Der Kern des Artikels ist ein anderer.

Gruševskij /Istorija, III/ interpretiert, dass die Behörden verpflichtet waren, ihre *otroki* zur Arretierung eines Flüchtigen zur Verfügung zu stellen, wenn der Herr auf seine Spur gestoßen ist. Wenn es zutage trat, dass die Behörde von diesem Entlaufenen gewusst hat, habe sie offensichtlich gegenüber dem Herrn haften müssen. (PR II, S. 721) Auch hier müssen die zweifelnden Fragen wie zu Vladimirskij-Budanov gestellt werden.

Storožev überträgt: „Wenn jemand selbst in Erfahrung bringt, dass sich sein *cholop* in irgendeiner Stadt befindet, aber der *posadnik* davon nicht weiß, dann hat er, nachdem er dem *posadnik* Mitteilung gemacht hat, das Recht, von ihm einen *otrok* zu nehmen, um mit ihm gemeinsam den Flüchtigen zu binden, wofür er ihm auch 10 *kuna* gibt, aber für das Ergreifen zahlt er nichts. Aber wenn der Verfolger den Sklaven entkommen lässt, dann möge er sich gegen sich selbst beschweren, weil ihm niemand für das Entweichenlassen des Flüchtigen zahlt, so wie er auch niemandem für sein Ergreifen (etwas) gibt.“ (PR II, S. 721) Die letzte Aussage ist ohne Grund.

Goetz (Recht III, S. 431f.) führt aus, hier sei es der Eigentümer des Sklaven selbst, der diesen in einer Stadt ermittelt. Die Stadt sei natürlich eine andere, denn sonst würde ja der *posadnik* der Stadt von der Flucht durch deren Verkündigung wissen. Als Behörde sei der *posadnik* genannt, der vom Fürsten eingesetzte Bürgermeister, sowohl als Verwaltungsbeamter als auch als Richter, wie die sonst von ihm redenden Quellenstellen bekundeten. Der Eigentümer mache also dem Bürgermeister Mitteilung davon, dass sich der Flüchtling in der Stadt aufhält. Dadurch erwachse den Behörden die Verpflichtung, dem Eigentümer bzw. Kläger behilflich zu sein. Der Herr des Sklaven nehme sich einen Gehilfen, *otrok*, mit Hilfe des Beamten fessele er seinen Sklaven. Der Beamte erhalte eine Gebühr für die Fesselung von 10 *kuna*. Die Synodal- und Troickij-Handschrift, so Goetz (Recht III, S. 432f.) weiter, fügten dann die Worte bei, die in der Karamzinschen Handschrift fehlen: „aber Greiflohn gibt es keinen“, *a pereima netut'*. Der Beamte tue mit Vornahme der Fesselung nur seine Schuldigkeit. Darum habe er wohl Anspruch auf eine Gebühr für seine Amtstätigkeit, aber nicht auf eine weitergehende Belohnung, wie sie der private Aufgreifer erhalte. Der Eigentümer lasse den schon gefesselten Sklaven auf dem Heimweg, *gonja*, welches Wort in der Synodalhandschrift fehle, aber die Situation richtig erkläre, wieder entwischen. Das sei nun ganz seine Sache, der Verlust falle ihm allein zur Last, dafür zahle ihm niemand etwas mehr.

Maksimejko /Interpoljácii/ erklärt, die Abschreiber hätten in den beigegeführten Worten *i gonja* einen Hinweis auf die Verfolgung eines entlaufenen *cholop* gesehen, d.h. sie hätten ihnen die gleiche Bedeutung gegeben, die sie in einem anderen Artikel der *RP* (Art. 77) bei der Verfolgung einer Spur hätten, denn nur mit einem solchen Verständnis des Terminus könne man die späteren Veränderungen des Textes erklären. Dank dieser Beifügung habe der zweite Teil den Charakter einer selbstständigen

Verfügung gehabt, die den Fall im Sinne habe, wenn ein Herr, den fliehenden *cholop* verfolgend, ihn laufen lasse. In diesem Falle habe er die Ausgaben selbst getragen, keiner habe sie ihm ersetzt, wie er auch selbst keinem den Greiflohn gezahlt habe. Es sei vollkommen natürlich, dass die neue Redaktion habe Missverständnisse hervorrufen müssen. Erstens, wenn der *cholop* entlieft und man ihn verfolgt, dann bedeute das, dass er schon aus dem faktischen Besitz des Herrn herausgegangen sei. Zweitens habe es keine Notwendigkeit gegeben, die allen bekannte Wahrheit zu erklären, dass das Entlaufen eines *cholop* ein Verlust sei, der Verlust des Herrn allein, für den niemand anders verantwortlich sei. Um diese Missverständnisse zu umgehen, hätten der *Pušk.* und der *Pogodinskij sp.* <Ende des 15. Jh.> die zweifelhafte Stelle, d.h. die Worte *ače upustit' i gonja*, aus dem Text hinausgetan; danach habe der Artikel diese Gestalt: *aže kto sam svoego cholopa dosoči'sja, v č'em-ljubo gorode, a budet' posadnik ne vedal ego, – povedavše emu, ponjati že u nego otrok, i šedše uvjazati i, i dati emu vjazebnuju grivnu, a ne platiti' v to niktože, temže i pereima netut'* („wenn jemand selbst seinen *cholop* in irgendeiner Stadt ausfindig macht, und der *posadnik* kannte ihn nicht, da teilt er es ihm mit, nimmt bei ihm einen *otrok* und geht ihn fesseln, und gibt ihm eine Fessel-*grivna*, und dafür zahlt keiner, ebenso gibt es keinen Greiflohn“). 15 Handschriften, darunter *Krestininskij* <Ende des 15. Jh.>, *Čudovskij II sp.* <1499> und *sp. Avraamki* <1495>, hätten ihre Zweifel auf andere Weise gelöst. Sie hätten anstelle *upustit'* („entweichen lassen“) geschrieben: *ustrelit'* („erschießen“). Diese Interpolation habe der Verfügung die Zweckmäßigkeit verliehen, dass der Herr, der ihn erschossen hat, den Schaden nur sich selbst zugefügt habe. (PR II, S. 722f.)

Romanov erläutert, dass der *otrok* den flüchtigen *cholop* band, die Fesselungsgebühr erhielt und den *cholop* dem Herrn übergab; das sei kein *pereim*, sondern ein dienstlicher Auftrag. Der Herr „jagt“ selber den *cholop* nach Haus und lässt ihn unterwegs entweichen; eben dafür gebe es keinen *pereim*, da erhalte auch niemand eine Vergütung für den Geflohenen, der ganze Verlust falle auf den Herrn. Vladimirskij-Budanovs Auffassung sei wenig wahrscheinlich. (Učebnoe posobie, S. 88) Später stellt Romanov fest, Art. 114 meine, dass der Herr allein handelt und nicht selbst mit dem aufgespürten Opfer fertigwerden konnte. Die Worte *tem že i pereima netut'* erklärten, warum der *otrok*, nachdem er den Entlaufenen gebunden hat, schon weiter nicht mehr verantwortlich sei und worin der Unterschied zur Funktion des Ergreifers des Art. 113 bestehe. (PR II, S. 723)

Vernadsky (S. 55) übersetzt den *posadnik* in „mayor of the town“, den *otrok* in „clerk“, sodass sich ergibt: „If anyone finds by himself his runaway slave in some town the mayor of which did not know about <that slave>, he informs the mayor, and the latter sends a clerk with him, and they go and bind the slave, and he gives the clerk 10 *kuna* binding fee, but no remuneration for the arrest. If the slave escapes when he drives him home, that is his loss, nobody has to pay him, since the slave had not been arrested <by any authority, but on the owner's initiative>.“ Die Begründung ist hier überflüssig. Zimin kommentiert, dass die Ermittlung eines flüchtigen *cholop* mit dem Hinwenden an einen fürstlichen Beamten begonnen wurde, der für das Ergreifen *otroki* zur Verfügung stellte. Die *vjazebnaja*, vom Wort *vjazat'*, sei eine Zahlung für die „Verschnürung“ des flüchtigen *cholop* durch den gerichtlichen Agenten (*otrok*). (PRP I, S. 187)

Szeftel (Documents, S. 95, Art. 103) übersetzt: „Si quelqu'un découvre lui-même son esclave dans quelque ville et que le bourgmestre /posadnik/ ignorait (la présence de l'esclave), en ce cas, le lui ayant appris, le maître prendra chez lui un jeune serviteur, et, ce dernier étant allé ligoter l'esclave, il lui donnera 10 martres de liage /vāzebnāā/, et il n'y a pas (de prime) de saisie; si, en le poursuivant, le maître le laisse échapper, c'est à son propre détriment, et personne ne paiera pour cela, c'est pourquoi il n'y a pas (de prime) de saisie.“ Der *otrok* ist also ein junger Diener („un jeune serviteur“) des „bourgmestre“, die *vjazebnaja* ist eine Gebühr für die Bindung („liage“). Szeftel (Documents, S. 113) verweist darauf, dass er *posadnik* in „bourgmestre“ übersetzt habe, denkend an die Wahlen in Novgorod (seit Mitte des 12. Jh.), während andere ihn in „lieutenant“ übersetzen, da der Chef der städtischen Administration durch den Fürsten ernannt worden sei. Am Wesen der Sache ändert sich dadurch nichts.

Kaiser (Laws, S. 33) übersetzt: „If someone finds his own slave in another town, and if the town's mayor does not know about the slave, then, upon informing <the mayor>, he is to take an assistant from him, and, having gone <to where the slave is>, he is to tie <up the slave>; then give <the assistant> 10 kunas for the <help> in tying up <the slave>, but there is no capture fee; if <the slaveowner> loses the trail, then the loss is his own, and no one pays anything, and for that reason there is no capture fee.“

Ščapov erläutert, der bedingte Charakter der Wendung *a budet' posadnik ne vedal ego* („und der *posadnik* hat ihn nicht gekannt“) gestatte es anzunehmen, dass der *posadnik*, falls er vom flüchtigen *čeljadin* gewusst hat, selbst Maßnahmen zu seiner Festnahme und Rückführung an den Eigentümer ergreifen musste. Dies zeuge davon, dass im 12. Jh. neben dem Kläger bereits die staatliche Macht als Initiator und Vollzieher der Ermittlung eines flüchtigen *cholop* auftrete. In den *spiski* des *Rozenkampfovskij vid* setze das Verbum *ustrelit'* („erschießen“) die bewaffnete Jagd, mit Pfeil und Bogen, auf den flüchtigen *cholop* voraus. Das Wort *namestnik* in den *spiski* der Karamzin-Gruppe ersetze das Wort *posadnik*, indem es die Existenz der *namestnik*-Verwaltung in den Städten der Nordöstlichen *Rus'* im 13. und 14. Jh. widerspiegele. (RZ 1, S. 124)

Art. 115: Ewers, *Pravda* (S. 320f.): „Wenn jemand, ohne ihn zu kennen, einem fremden Knechte begegnet, oder ihn bei sich behaelt, oder ihm Nachricht giebt“. So auch Recht (S. 335); ferner (S. 335): „so geht er zum Eide, wie er nicht gewusst habe“. – Goetz, *Programm* (S. 13); *Recht I* (S. 301); *Recht III* (S. 427): „und der Sklave geht von ihm weg <der Herr des Sklaven erfährt das aber später>“. – Kronsteiner (S. 57): „Wenn einer unwissentlich einen fremden Unfreien trifft, es kundmacht“.

Hier geht es um die unbewusste Hilfe für einen flüchtigen fremden *cholop*, durch Auskunfterteilung oder Beherbergung. Wird der *cholop* nicht mehr bei dem Begünstiger angetroffen, so soll dieser beeden, wieso er nicht gewusst habe, dass dies ein (flüchtiger) *cholop* ist. Aber eine Zahlung ist hierfür nicht zu leisten.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner in der Terminologie. Kronsteiner indes geht fehl: Der Begünstiger macht nicht kund, sondern er gibt dem *cholop* eine Auskunft (*povest' deet'*).

Meine Übersetzung stimmt mit der Fassung Storoževs (PR II, S. 724) im Prinzip überein.

Boltin überträgt: „Wenn jemand, nicht wissend, einen flüchtigen Menschen trifft oder ihn bei sich behält, von ihm Mitteilung macht, und wenn danach der Flüchtige von ihm weggeht, dann ist er, wenn er beeidet, dass er (ihn) nicht wissend gehalten hat, von jeglicher Einforderung frei.“ (PR II, S. 724) Er macht aber keine Mitteilung von ihm, sondern gibt ihm dienliche Auskünfte.

Vladimirskij-Budanov (*Christomatija* 1, S. 77f., Anm. 169, 170) schlägt zu lesen vor: *i ni povesti deet*, d.h. er gibt dem Herrn des *cholop* nicht zu wissen (Art. 113). Es sei offensichtlich, dass hier das Festhalten eines Flüchtigen nicht in seiner Stadt, nicht in seiner Familie gemeint sei (Art. 32, 38 und 112). Hier werde lediglich der persönliche Eid des Verklagten zugelassen; es seien weder Zeugen noch die Eisenprobe erforderlich (Art. 37, 21), ohne Zweifel deshalb, weil der *čeljadin* „kein Vieh“ sei (Art. 38), er selbst aussagen könne, für wen er sich ausgegeben habe.

Goetz (*Recht III*, S. 434) stellt dar, dass Art. 115 im Gegensatz zu Art. 112 den Fall behandelt, dass jemand einem flüchtigen Sklaven ohne Kenntnis davon, dass es ein entflohener Sklave ist, zu leichter Flucht verhilft, indem er ihm Mitteilung macht, etwa über den Weg, oder ihn bei sich beherbergt. Den Vorschlag von Vladimirskij-Budanov, zu lesen: *i ni povesti deet'*, d.h. dem Herrn des Sklaven keine Mitteilung macht, hält Goetz nicht zu dem ganzen Inhalt von Art. 115 passend, wonach es sich um unbewusste, darum straflose Unterstützung handle. Goetz hält auch die Erklärung der Boltinschen Ausgabe: *i povesti deet' = javku zdelat'* („macht Mitteilung“) für unrichtig. Falls der Herr des Sklaven von dieser Unterstützung erfahre und auf sie etwa Ersatzansprüche begründe, so erweise der Beschuldigte seinen guten Glauben durch den Eid, dass er nichts davon gewusst habe, dass das ein flüchtiger Sklave gewesen sei. Durch den Eid befreie er sich von der Zahlung des in Art. 112 vorgeschriebenen Ersatzes. Diese Interpretation ist zutreffend.

Karskij (S. 105) interpretiert die Stelle *vesti deet'*: Er schließt mündlich vor Zeugen Vereinbarungen; lässt verbreiten, dass er ihn zu sich zum Dienst aufnahm; teilt mit. Damit folgt er im Grundsätzlichen Boltin.

Romanov lenkt die Aufmerksamkeit auf die spezifische Verbundenheit der Art. 112-115, in denen man vier Varianten des Verlaufes der Sache mit einem entlaufenen *cholop* vom Gesichtspunkt der Interessen seines Herrn habe: 1) vollen Ersatz seitens des Helfershelfers des *cholop*; 2) Ausgabe von 1 *grivna* für das Ergreifen oder, im Falle des zweiten Entlaufens, Ersatz der vollen Summe nach Abzug der Zahlung für den Greiflohn; 3) Bemühungen zur Ermittlung des Entlaufenen und Gebühr für seine Arretierung mit dem Empfang des *cholop* „in natura“, und bei dem zweiten Entlaufen aus den Händen des Herrn eine zweite Prozedur der Ermittlungen von Anfang an; 4) keinerlei Ersatz im Falle eines gutgläubigen Nichtwissens eines Dritten über das *cholopstvo* eines Menschen, dem er den Weg weist

(*povest' deet'*, nach Analogie mit Art. 112) oder bei sich zeitweilig Obdach gewährt. (Učebnoe posobie, S. 88)

Vernadsky (S. 55) übersetzt: „If anyone meets another man's slave, not knowing that he is such, and gives him information <about traveling>, or keeps him in his own house, and then <that slave> leaves him, he has to swear that he did not know that that man was another's slave, and he is not required to pay <the owner>.“

Zimin überträgt den Beginn: „Wenn jemand, nachdem er einen fremden (flüchtigen) *cholop* getroffen hat, ihm unwissentlich hilft sich zu verbergen oder ihn bei sich versteckt“. (PRP I, S. 136) Der Artikel spreche vom reinigenden Eid, der durch den Verklagten geleistet wird, der einen fremden *cholop* gehalten hat, ohne von seinem *cholopstvo* zu wissen. *Povesti deet'* besage, dass er mit seinem Rat hilft, sich zu verstecken. (PRP I, S. 187) Er hilft nicht nur, sich zu verstecken.

Tichomirov (Posobie, S. 111) erklärt den Sinn so: Wenn jemand einen fremden *cholop* trifft, nicht wissend, dass dies ein *cholop* ist, und mit ihm spricht (z.B. ihm den Weg weist) oder ihn bei sich hält, und der *cholop* geht von ihm fort, da soll dieser Mensch zum Eid gehen, dass er nicht wusste, dass er es mit einem geflohenen *cholop* zu tun hatte.

Szeftel (Documents, S. 95, Art. 104) übersetzt: „Si quelqu'un, en ignorant que c'est un esclave d'autrui, le rencontre ou lui donne un renseignement, ou bien le garde chez lui, et qu'ensuite l'esclave parte de chez lui, cet homme prêtera le serment: «j'ignorais que ce fût un esclave», et il n'y a pas de paiement pour cela.“

Ščapov kommentiert, dass im Unterschied von der bewussten Unterstützung (Art. 112) die Hilfe, die dem flüchtigen *cholop* im Nichtwissen von seiner Stellung erwiesen wird, nicht bestraft wird, wenn sein Begünstiger seine Unkenntnis durch einen Eid bekräftigt. (RZ 1, S. 124) So liest man es auch bei Chačaturov (Pravda, S. 157).

Bei Kaiser (Laws, S. 33) liest sich dieser Artikel so: „If someone meets <a man>, not knowing <that he is> another man's slave, and either gives him directions or keeps him at his house, and <subsequently the slave> leaves him, then he shall take an oath that he did not know <lit., I did not know> that he was a slave; then no payment is required.“

Sverdlov (Pravda, S. 93) erklärt die Tätigkeitsformen als „er verbirgt ihn“ oder „er teilt ihm Nachrichten mit“.

So sind denn die Differenzen zwischen den letzten Kommentatoren nicht allzu groß. Wer also jemandem nicht wissend, dass es ein flüchtiger *cholop* ist, Rat und Hilfe erweist, muss sich später durch einen Eid vom Verdacht der Begünstigung reinigen, indem er schwört, nicht vom *cholop*-Zustand gewusst zu haben. Dann braucht er dem Eigentümer keine Entschädigung zu zahlen. Natürlich entgeht er auch der Zahlung einer Geldstrafe, da es sich nicht um ein Delikt handelt.

Art. 116: Ewers, Pravda (S. 321): „Wenn ein Knecht Marder erschleicht ... so kaufe der Herr ihn los oder entsage ihm“. Ähnlich Recht (S. 335f.). – Goetz, Programm (S. 13); Recht I (S. 301/303); Recht III (S. 435): „so muss ihn sein Herr loskaufen oder verlieren“. – Kronsteiner (S. 57): „Wenn ein Unfreier wo Geld einsetzt und jener gibt unwissentlich, ... Gibt er wissentlich, löse er sich vom Geld.“

Auch hier geht es um das Wissen oder Nichtwissen von der *cholop*-Eigenschaft eines Menschen. Er schwindelt sich ein *cholop* Geld, und der Geber wusste nicht, dass es sich um einen *cholop* handelt, dann soll ihn sein Herr loskaufen oder auf ihn durch Auslieferung verzichten. Kannte der Geber jedoch die *cholop*-Eigenschaft, dann soll er seines Geldes verlustig gehen.

Im ersten Fall erhält also der Geber sein Geld zurück, im zweiten nicht. Das heißt, der Geber hat keinen Klageanspruch gegen den Herrn.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich von meiner verbal. Kronsteiners Beginn dagegen ist unverständlich. Meine Übersetzung ist im Wesentlichen den Übertragungen von Boltin (PR II, S. 726), Storožev (PR II, S. 726) und Zimin (PRP I, S. 136) adäquat.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 78, Anm. 171) erläutert, dass ein *cholop* nicht in ein Schuldverhältnis nach Verträgen eintreten könne. Ein Vertrag mit einem *cholop* habe zweierlei Folgen: a) an die Stelle des *cholop* tritt als verpflichtete Partei sein Herr (d.h. der Vertrag wird als gültig anerkannt), wenn der Vertragspartner nicht vom unfreien Zustand der Person, die mit ihm den Vertrag abschloss, wusste (der Herr gibt entweder das Geld zurück oder übergibt dem Gläubiger den *cholop*); b) der Vertrag wird vernichtet, wenn der Kreditor vom *cholopstvo* seines Kontrahenten nicht wusste und die Erfüllung nach dem Vertrag nicht vorgenommen wird.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 108, 122, 123) sieht keine Möglichkeit, die Art. 116 und 121, nach denen der Herr die Wahl habe, entweder den Sklaven loszukaufen oder ihn herauszugeben, mit den Art. 120, 119 und 46 zu versöhnen, nach denen der Herr zahlen müsse. Man müsse denken, dass die Praxis verschieden gewesen sei. Aus Art. 116 sei ersichtlich, dass ein Kreditor, der offenkundig in ein Geschäft mit einem Sklaven eintrat, keine Klage gegen den Herrn habe. Hieraus folge jedoch nicht, dass das Recht anerkannt werde, für den Sklaven die Schuld nicht zu bezahlen. Durch diese Möglichkeit, vom Sklaven eine Schuld zu erlangen, werde auch der Fall in diesem Artikel bedingt: Jemand sei offenkundig in ein Geschäft mit einem Sklaven als Sklaven eingetreten, und nicht mit einem Vertreter seines Herrn. In der *RP* gebe es keinerlei Verbote für den Sklaven, Eigentum zu haben und in Geschäfte einzutreten, ohne die Rechte des Herrn zu verletzen. Was nicht durch irgendwelche Bestimmungen verboten worden sei, das habe nach einem einfachen Gestatten seitens des Herrn vor sich gehen können. Sergeevič denkt, dass die Ordnung der Dinge, wie sie durch den Smolensker Vertrag [B3] vermittelt wird, die althergebrachte sei; das sei das russische Altertum.

Nach der Meinung Debol'skijs werde im Art. 12 des Smolensker Vertrages ein Gestatten (*popuščenje*) vorausgesetzt, wenn nicht ein Auftrag (*poručenie*) des Herrn gegeben sei. Er sieht hier eine solche Handlung des Sklaven im zivilrechtlichen Verkehr mit Wissen und Zustimmung des Herrn, wenn die Zustimmung des Herrn „post factum“ gegeben worden sei. Hier sei bei fehlerhaftem Geschäftsabschluss mit einem Sklaven die Anerkennung dieses Geschäfts gegeben; der Sklave werde nicht von der Verantwortlichkeit befreit, er sei offenbar eine handlungsfähige Person. Die letzte Bestimmung, dass jemand wissend, dass er ein Sklave ist, seines Geldes verlustig gehe, habe nicht die Begrenzung der Handlungsfähigkeit des Sklaven (die immer eine abgeleitete sei, mittels einer Gestattung des Herrn) zu ihrem Zwecke, sondern die Abgrenzung der Interessen des Herrn, der vor die Notwendigkeit gestellt sei, gegen seinen Willen (ohne Gestattung) für den Sklaven zu haften oder diesen einzubüßen. (PR II, S. 728)

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 401f., Anm.) erklärt sich in seiner zweiten Äußerung weder mit Sergeevič noch mit Debol'skij einverstanden. Der genaue Ausdruck des Gesetzes lasse gerade die Schlussfolgerung zu, dass das Recht anerkannt werde, für einen Sklaven die Schulden nicht zu bezahlen. Hier sei nicht die Vermutung eines Geschäftsauftrages an den *cholop*, denn darüber gebe es den folgenden Artikel (117). Der Unterschied von *popuščenje* („Gestattung“) zu *poručenie* („Auftrag“) (durch den Herrn an den Sklaven) sei ein einfaches Missverständnis: *popuščenje* (*pustit' v torg* („zum Markt fortlassen“, „/zu gehen/ gestatten“) müsse sich durch irgendetwas äußern (durch einen Auftrag), anders gäbe es keine Grundlage für die volle Befriedigung der Klage des Herrn. Dies sei besonders deutlich beim Vergleich der Art. 116 und 117: Im ersten gebe es keine Zustimmung des Herrn „post factum“ zum Geschäft des Sklaven, sondern es bestehe die Verpflichtung des Herrn, entweder den Kontrahenten zu befriedigen oder den Sklaven herauszugeben; hier werde offensichtlich ein Fortlassen (*popuščenje*) nicht vorausgesetzt, während im Art. 117, wo ein *popuščenje* (nach Vladimirskij-Budanov ein *poručenie*) gegeben sei, der Herr nicht durch die Herausgabe des Sklaven davonkommen könne, sondern vollständig nach der Schuld des Sklaven, als seiner eigenen, Genugtuung verschaffen müsse (denn der Kredit des Herrn und das Substrat des Geschäfts könnten den Preis des Sklaven weit übersteigen). In allen Fällen wende sich die Klage an den Herrn, und nicht an den Sklaven, und die Herausgabe des Sklaven bedeute nicht das Auftreten des Sklaven als verantwortliche Person, sondern die Zahlung an den Kreditor seitens des Herrn mit der Person des Sklaven.

Goetz (Recht III, S. 436f.) führt aus, dass die Haftung des Herrn gegenüber Dritten für seinen Sklaven verschieden sei, je nachdem, ob der Sklave im Auftrag seines Herrn oder auf eigene Faust die Handlungen begangen habe. In Art. 116 sei angenommen, dass ein Sklave von sich aus, also ohne Auftrag seines Herrn, bei einem Dritten sich Geld erschwindelt. Gebe der Dritte dem Sklaven das Geld wissentlich, d.h. in Kenntnis davon, dass es ein Sklave ist, so gehe er seines Geldes verlustig. Wisse der Geldgeber dagegen nicht, dass er es mit einem Sklaven zu tun hat, so könne er sich an dessen Herrn halten. Die Haftung des Herrn scheine dabei keine vollkommene, d.h. bis zur vollen Höhe der erschwindelten Summe gehende, zu sein. Das sei ausgedrückt in den Worten: „so muß ihn <den Sklaven> sein Herr loskaufen oder verlieren“. Darin sei offenbar gesagt: wenn dem Herrn die vom Sklaven eingegangene Schuld zu hoch erscheint, er, statt sie zu bezahlen, den Sklaven darangebe. Er hafte also nur bis zur Schuldsumme, die dem Wert des Sklaven entspreche. Was an Schuld über den Preis des Sklaven – also von 5 bzw. 6 *grivna* für einen gewöhnlichen Sklaven – hinausgehe, verliere der

Geldgeber. Darin könne man eine Erleichterung für den Herrn sehen, der schließlich nicht voll dafür habe verantwortlich gemacht werden können, dass sein Sklave andere Leute betrog.

Kohler (S. 305) sieht hier und in den Art. 119 und 120 ausgedrückt, dass für Delikte des Sklaven der Herr haftet, mit der Befugnis der „Noxaeditio“.

Vernadsky (S. 55) übersetzt: „If a slave should receive <from anyone> money under false pretense, and the creditor lent it not knowing <that the man was a slave>, the owner <of the slave> has to redeem or lose him. If the creditor lent the money knowing <that the man was a slave> he loses his money.“

Für Romanov ist der Art. 116 bestrebt, die Interessen des *cholop*-Besitzers, des Kaufmanns und des Wucherers auszusöhnen und vor dem sich auf dem Markt aufhaltenden *cholop* zu schützen. Die (frühere unbedingte) Verantwortlichkeit des *cholop*-Besitzers für die Betrügerei seines *cholop* werde begrenzt: Wenn der Wucherer wissend gegeben hat, dann geht ihm das Geld verloren. Es werde die Summe des nichtgesicherten Kredits begrenzt, deren Einforderung das Gesetz dem Wucherer garantiere – 5 *grivna*, zu deren Ersatz der *cholop* dem Wucherer übergeben werde, wenn sich sein Herr weigere, das Ausgefolgte zu zahlen. Den Handelsoperationen des *cholop* auf eigene Faust werde ein Hindernis aufgestellt, indem die Frage entschieden wird, ob der Wucherer das Gelddarlehen *vedaja* („wissend“) oder *ne vedaja* („nicht wissend“) gegeben habe. (PR II, S. 729) Romanov (Ljudi, S. 60, 61) meint, wenn der Wucherer in Irrtum geführt wurde und überzeugt war, dass er einen Freien kreditierte, dann werde seine Klage gegen den Herrn vollkommen befriedigt – entweder er kaufe den *cholop* los (gebe das Erschlichene zurück) oder trenne sich von ihm. Wer mehr als 5 *grivna* gibt, erhalte den Sklaven zu einem Preis, den er nicht kostet. Wenn der Geschädigte wissend gegeben hat, dann sei er selbst schuld, und das Geld sei ihm verloren.

Zimin kommentiert, dass dieser Artikel den ungesetzlichen (durch Täuschung bewirkten) Erhalt von Geld durch den *cholop* von irgendeiner Person ohne Sanktion seines Herrn im Blick habe. *Ali lišitisja ego* bedeute, wenn die Gelder, die durch den *cholop* ungesetzlich erhalten wurden, seinen realen Wert überstiegen, dann sei es für den Herrn günstiger gewesen, sich von ihm loszusagen, als ihn loszukaufen, d.h. die durch den *cholop* erschwindelten Gelder zurückzuzahlen. (PRP I, S. 187)

Tichomirov (Posobie, S. 111) erklärt den Sinn des Artikels so: Wenn ein *cholop* durch Täuschung Geld erhielt und der Kreditor, der es ihm gab, nicht von seinem *cholopstvo* wusste, dann ist der Herr verpflichtet, entweder den *cholop* loszukaufen oder seiner zu entsagen; wenn jedoch der Kreditor das Geld dem *cholop* gab, wissend von seinem *cholopstvo*, dann geht er des Geldes verlustig.

Szeftel (Documents, S. 95, Art. 105) übersetzt: „Si en quelque lieu, un esclave obtient trompeusement de l'argent, et que l'autre (le) lui avait donné ignorant sa condition d'esclave, en ce cas le maître remboursera, sinon perdra son esclave; si (le créancier) avait donné (l'argent) en connaissance de cause, il le perdra.“ Er merkt an, dass *vložít'* dem Artikel widersprechen würde, und dass er die Variante *vylžet'* eingesetzt habe.

I. Smirnov (Očerki, S. 151), der sich gegen die Troica-Synodal-Gruppe und für die *spiski Pušk.*, *Kar.* und *Arch. II* ausspricht, sieht im ersten Teil das allgemeine Prinzip der unbedingten Verantwortlichkeit des Herrn für Verpflichtungen des *cholop*, im zweiten eine Ausnahme von diesem Prinzip. Die Folgen seien: „nicht wissen“ – „nicht entsagen“, „wissen“ – „verlieren“. *Vedaja* sei in beiden Fällen auf den Kontrahenten des *cholop* bezogen; *lišitisja* im ersten Falle auf den Herrn des *cholop*, im zweiten auf den Kontrahenten des *cholop* (*kuny*). Smirnov (Očerki, S. 186) meint, in Art. 116 handele der *cholop* in beiden Fällen nicht gewissenhaft. Der Kontrahent des *cholop* habe von Anfang an gewusst, dass er es mit einem *cholop* zu tun habe. Aber im ersten Falle habe er nicht gewusst, dass der *cholop* nicht gewissenhaft gehandelt habe; im zweiten sei er wissend in ein nicht gewissenhaftes Geschäft getreten. In Art. 117-119 hingegen trage die Handlung des *cholop* gewissenhaften Charakter.

Ščapov führt aus, dass ein *cholop* nicht das Recht gehabt habe, im eigenen Namen Geld oder materielle Werte aufzunehmen. Wenn es ihm durch Täuschung gelang, dies zu tun, dann habe sein Herr für die Rückerstattung gehaftet, und wenn er seine Schulden nicht anerkennen wollte, da habe er seinen *cholop* dem Darlehensgeber übergeben können. Wenn aber der Darlehensgeber Geld gab, wissend, dass er es einem *cholop* gab, da habe er nicht das Recht, es von seinem Herrn zu fordern. Dieser Artikel, wie auch der folgende, zeugten nach Ščapov davon, dass die *chology* in der feudalen Stadt des 12. Jh. sich mit Handel und mit Finanzoperationen beschäftigt haben, jedoch gezwungen waren, dies nur mit dem Einverständnis ihrer Herren zu tun. Gegen die Verletzung dieses Prinzips trete der Gesetzge-

ber auch im Art. 116 auf. (RZ 1, S. 124f.) *Vložiti*, in anderen *spiski* richtiger *vylžet*, bedeute: er erhält durch Täuschung. (RZ 1, S. 124)

Kaiser (Laws, S. 33) übersetzt: „If a slave somewhere gets money, and <the man who gave him the money> gave it not knowing <that he was a slave>, then <the slave's> lord is to redeem the slave or lose <claim to> him; if the man gave <the slave money> knowing he was a slave, then he is deprived of his money.“

So gibt es unter den Kommentatoren auch zu diesem Artikel viel Übereinstimmendes. Die Haftung des Herrn beschränkt sich somit auf den Preis des *cholop*, also 5 *grivna*.

Was mit dem erhaltenen Geld bei einer wissentlichen Vergabe geschieht, lassen der Text und die Kommentatoren offen. Dass der *cholop* dies nicht behalten darf, steht wohl außer Frage. Dass es dem Herrn des *cholop* zufällt, muss ebenfalls klar bezweifelt werden. Kann der Geber dieses Geld vom *cholop* oder vom Herrn einklagen? Das lässt der Text nicht zu; zudem ist der *cholop* kein Rechtssubjekt. Wahrscheinlich geht es an den Fürsten (Fiskus).

Art. 117: Ewers, Pravda (S. 321): „Wenn jemand seinen Knecht zum Handel entläßt, und derselbe wird schuldig, so kaufe der Herr ihn los, aber er entsagt ihm keinesweges.“ Ähnlich Recht (S. 336). – Goetz, Programm (S. 13); Recht I (S. 303); Recht III (S. 435): „Wenn jemand seinen Sklaven zu Handelsgeschäften entsendet“. – Kronsteiner (S. 57): „Wenn einer einen Unfreien auf den Markt lässt“.

Hier geht es um den Fall, wenn ein *cholop* durch seinen Herrn zum Handel gelassen wird und dabei Schulden macht. Da soll der Herr ihn loskaufen und seiner nicht entsagen.

Die anderen deutschen Übersetzungen unterscheiden sich, abgesehen von Ewers' „wird schuldig“, nur verbal von meiner. *V torg* („zum Handel“) kann, wie bei Kronsteiner, durchaus auch mit „auf den Markt“ übersetzt werden. Schon hier zeigt sich das eigentliche Problem: Bedeutet *pustiti*, wie bei Ewers und Kronsteiner, „entlassen“, „fortlassen“, also „erlauben“, „gestatten“, oder, wie bei Goetz, „entsenden“, also „beauftragen“? Den Folgen nach sind beide Varianten eingeschlossen. Der Kern ist, dass der Herr weiß, dass sein Sklave zum Handel geht.

Meine Übersetzung kommt den Übertragungen von Boltin (PR II, S. 730) und Storožev (PR II, S. 730) im Wesen sehr nahe.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 78, Anm. 172) überträgt *pustiti v torg* mit „er beauftragt den *cholop* zum Handel (im Namen) seiner Person“. Der Herr könne schon nicht (wie nach Art. 116) allein durch die Herausgabe des *cholop* davonkommen, weil der Handelskredit des Herrn den Preis des *cholop* selbst übersteigen könne; wobei die Geschäfte, die vom *cholop* abgeschlossen wurden, in diesem Falle schon zu Geschäften des Herrn selbst würden, nach denen er auch die volle Genugtuung erweisen müsse.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 124, 128, 129) betrachtet den Art. 117 als eines der Kennzeichen der Gestattung (*popuščenje*) von Eigentum bei den *chology* durch ihre Herren seit alters, im Zusammenhang mit den Unterschieden in der Stellung der Sklaven in den Häusern ihrer Herren, nach ihrer verschiedenen Brauchbarkeit. Die Herren hätten auch die Sklaven zum Abschluss jeglicher Geschäfte, Verträge usw. in ihrem Namen beauftragt. Die höheren *chology* seien ganz und gar nicht das, was man gewohnt sei, als stimmloses Eigentum, als Sache zu verstehen. Nicht jeder *cholop* habe sein Vermögen gehabt, aber bei denen, die es hatten, habe es der Gestattung (*popuščenje*) ihrer Herren unterlegen. Kraft dieser Gestattung auch hätten die Sklaven über dieses Vermögen verfügt; sie hätten Geld als Darlehen vergeben, Immobilien verschenkt usw.

Debol'skij vermutet hier die Vergabe eines „peculiums“ des Herrn an den Sklaven, was den Sklaven auch zum handlungsfähigen Teilnehmer des Zivilrechtsverkehrs gemacht habe. (PR II, S. 731)

Goetz (Recht III, S. 438f.) erläutert, in Art. 117 sei angenommen sei, dass ein Herr „seinen Sklaven auf den Marktplatz entsendet“. Infolge dieses Auftrages sei der Sklave befähigt, ein Rechtsgeschäft abzuschließen, denn er schließe es nicht als Sklave ab, sondern als der Bevollmächtigte seines Herrn. Das wirke auch ein auf den Umfang, in dem der Herr für seinen Sklaven haftet. Gerade dieser nämlich in Schulden, so habe der Herr vollständig für diese aufzukommen. Der Herr müsse den Sklaven loskaufen, indem er dessen Schulden ganz bezahlt. Um die volle Haftung des Herrn für den ganzen Schuldbetrag klar auszudrücken, sei beigefügt: „aber der Herr darf <den Sklaven> nicht verlieren“, d.h. ihn nicht dem Gläubiger anstatt der Schuld abtreten wollen. Damit sei gesagt, dass der Herr alle Handelsschulden seines Sklaven bezahlen muss, weil er eben die volle Verantwortung für seinen Beauftragten hat.

Vernadsky (S. 55) übersetzt so: „If anyone authorizes his slave to trade and the latter should fall in debt, the owner redeems him but does not lose him.“ Demnach bevollmächtigt jemand seinen Sklaven zu handeln.

Romanov stellt fest, dass in diesem Falle, in Entgegensetzung zu Art. 116, die Interessen des *cholop*-Besitzers selbst keine Begrenzung in der Sphäre des Kredits erlitten, da der Herr, wenn ein solcher *cholop* sich in den Kreditoperationen, die er im Namen des Besitzers führte, verwickelt hat, nicht durch die Herausgabe des *cholop* davonkommen könne, soweit die Schuld den Marktpreis dieses *cholop* übersteigt. (PR II, S. 732) In diesem Artikel, so Romanov (Ljudi, S. 117), nutze der Herr den *cholop*, gebe ihm direkten Auftrag zum Handel, zu verkaufen, zu kaufen und erneut zu verkaufen.

Zimin überträgt den Anfang: „Wenn jemand einen *cholop* zum Handel schickt, und er verschuldet sich“. (PRP I, S. 136) Er sieht diese Normen als dem Wachsen der Rechtsfähigkeit der *chology* gewidmet an. Bei Eingehung von Geschäften durch die *chology* im Auftrag des Herrn seien diese als gültig angesehen worden. Wenn der *cholop* Geld erlangt (*priobretet*), im Auftrag seines Herrn Handelsoperationen durchführend, dann sei dieser verpflichtet, ihn loszukaufen, d.h. alle Verluste zu bezahlen, selbst wenn ihre Höhe den realen Wert des *cholop* überstieg. (PRP I, S. 187f.) Zuletzt erläutert Zimin (Pravda Russkaja, S. 273), der Herr habe nicht den verschuldeten *cholop* verloren, der ein Geschäft nach seiner Anweisung eingegangen sei. Ähnlich erklärt es Tichomirov (Posobie, S. 111).

Szeftel (S. 96, Art. 106) übersetzt: „Si le maître charge /pustit'/ son esclave d'un commerce, et que (l'esclave) s'endette, en ce cas le maître remboursera pour lui et ne le perdra pas (au profit des créanciers).“ *Pustit'* übersetzt er also im Sinne von beauftragen.

I. Smirnov (Očerki, S. 186) sieht, wie schon erwähnt, hier und in den beiden folgenden Artikeln den *cholop*, im Unterschied zu Art. 116, gewissenhaft handeln.

Für Ščapov ergänzt dieser Artikel die Norm des vorhergehenden. Der *cholop* nehme im Auftrag des Herrn am Handel teil, jedoch der Herr bezahle in diesem Falle seine Schulden und könne sich nicht von ihm lossagen. (RZ 1, S. 125) Chačaturov (Pravda, S. 157) reproduziert diese Erläuterung. Ähnlich überträgt Cečoev (S. 85) diese Verfügung.

Kaiser (Laws, S. 33) übersetzt: „If someone permits his slave <to engage in trade> in the market square, and he <the slave> becomes indebted, then the slaveowner is to redeem him, and not be deprived of him <because of his debt>.“ Hier wird es also dem Sklaven erlaubt, zum Handel zu gehen.

So ist unter den Kommentatoren auch zu diesem Artikel die Übereinstimmung groß. Dies nimmt auch nicht wunder, handelt es sich doch um ein allgemeines Prinzip des Rechts. So heißt es z.B. in den altindischen Gesetzen des Manu (VIII, 167): „Wenn ein Sklave einen Vertrag zugunsten der Familie abschließt, dann darf der Herr des Hauses ... seiner nicht entsagen.“ (Batyř/Polikarpova, S. 40)

Art. 118: *Sin. sp.*: Nach *esm' koupil* sind 9 Zeilen ausgekratzt. – *Pušk. sp.*: *vedaja li budet' kupil, to kun emu lichu byti*; *Kar. sp.*: *vedaja li boudet' kupil, to kun emou lišenou byti* (beide: „hat er aber wissend gekauft, so soll ihm das Geld verloren sein“). Beide Handschriften haben diesen Satz nicht als Einfügung, sondern direkt im Text. – Ewers, Pravda (S. 321): „Wenn jemand einen fremden Knecht kauft, ohne ihn zu kennen“. Recht (S. 336): „nachdem er zum Eide gegangen, wie er gekauft unwissentlich, wer derselbe sey“. – Kronsteiner (S. 57): „Wenn einer unwissentlich einen fremden Unfreien kauft, da nehme der erste Herr den Unfreien und jener nehme das Geld, nachdem er zum Eid gegangen war 'ich habe unwissentlich gekauft'“. Die Anfügung fehlt.

Dieser Artikel regelt die Situation, wenn jemand unwissentlich einen fremden *cholop* gekauft hat; dann soll der erste Herr den *cholop* nehmen, der Käufer soll sein Geld erhalten, nachdem er beeidet hat, ihn ohne Wissen von seinem *cholop*-Zustand gekauft zu haben. Hat er ihn aber wissend gekauft, so soll ihm das Geld verloren sein.

Hier ist also die Folge wie in Art. 116, aber auch die Frage, was denn, bei Wissen, mit dem Geld des Käufers geschieht.

Die Übersetzungen von Ewers, Goetz (Programm, S. 13; Recht I, S. 303; Recht III, S. 435) und Kronsteiner unterscheiden sich von meiner nur verbal. Auch mit den Fassungen von Ključevskij (Pravda, S. 99), Storožev (PR II, S. 733) und Zimin (PRP I, S. 136) stimmt meine Übersetzung in der Sache überein.

Eigentlich sollte es auch bei diesem Artikel keine großen Differenzen geben. Doch einige Autoren sehen hier einen Selbstverkauf gegeben. So überträgt schon Boltin: „Wer einen fremden *cholop* kauft (verstanden als Selbstverkauf desselben in das *cholopstvo*), nicht wissend, dass er sich schon vorher

einem anderen verknechtet hat, dann nimmt der erste Herr seinen *cholo*p zurück, und der andere erhält sein Geld, wenn er beeidet, dass er nicht von seiner ersten Verpflichtung gewusst hat; aber wenn sich offenbart, dass er wissend gekauft hat, dann geht er seines Geldes, das er dem *cholo*p gegeben hat, verlustig.“ (PR II, S. 733) Auch Platonov geht in seiner Übernahme von Ewers von einem Selbstverkauf des *cholo*p aus. (PR II, S. 733)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 78, Anm. 173) nimmt an, dass *onomu kuny imati* ohne Zweifel bedeutet, das Geld nicht vom Herrn des *cholo*p, sondern von dem, bei dem er gekauft hat, zu erhalten. Dies sei lediglich eine Erläuterung zu Art. 38. Die Anwesenheit des *cholo*p bei seinem Verkauf (Art. 110) erleichtere seine Aufspürung und die Entscheidung, ob eine Vergütung des Käufers folgt. Später neigt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 601f.) jedoch der Meinung zu, dass hier die Rede vom Selbstverkauf des *cholo*p geht. Wenn ein Mensch seine Freiheit verkauft, die ihm (als *cholo*p) nicht gehört, dann scheitere der Vertrag an zwei Arten von Folgen: Wenn der Käufer wusste, dass er ein Sklave ist, dann gehe er seines Geldes verlustig, und wenn er es nicht wusste, dann werde ihm das Geld rückerstattet.

Rožkov /Očerki/ schreibt: Bei einem nichtwissentlichen Verkauf eines entlaufenen oder entführten *cholo*p gehe der *cholo*p an den ersten Herrn (d.h. an den Eigentümer) zurück, und die Person, die den *cholo*p nichtwissend gekauft hat, erhalte das Geld, verstehe sich vom Eigentümer des *cholo*p. (PR II, S. 734f.) So nimmt er also beide Arten, Verkauf und Selbstverkauf, an.

Für Goetz (Recht III, S. 439, 440) scheint nach der Stellung von Art. 118 in dieser Abteilung der Selbstverkauf eines Sklaven, der flüchtig gegangen ist, vorzuliegen. So fasse auch die Boltinsche Ausgabe die Stelle auf, ebenso Vladimirskij-Budanov in Obzor. Der Zusammenhang dieser Gruppe (Art. 116-121) wäre unterbrochen, wollte man bei Art. 118 an Kauf eines Sklaven von einem anderen denken. Der Sklave sei selbst derjenige, der das Rechtsgeschäft eingehen will, wie in den vorhergehenden Artikeln auch. Wie er in Art. 116 sich durch betrügerische Vorspiegelung Geld verschaffe, so wolle er es nach Art. 118 durch Selbstverkauf erlangen. Aber der Sklave habe kein Eigentumsrecht an sich, da er eben Vermögensstück seines Herrn sei. Darum sei der Kaufvertrag nichtig, der Eigentümer des Sklaven erhalte diesen zurück. Der Käufer müsse seinen guten Glauben wie in Art. 115 durch Eidesleistung erweisen. Dann erhalte er den Kaufpreis zurück, also von dem Sklaven.

Vernadsky (S. 55) übersetzt: „If anyone buys another man's slave without knowing it, the original owner takes the slave and the buyer receives his money back after swearing that he had bought him without knowing <who he was>.“ Und Szeftel (Documents, S. 96, Art. 107): „Si quelqu'un acquiert un esclave en ignorant que c'est un esclave d'autrui, en ce cas le premier maître reprendra l'esclave, et l'autre recevra son argent, après avoir prêté le serment: «je l'ai acheté en ignorant».“

Romanov stellt folgende Erwägung zugunsten dessen an, dass hier die Rede vom Selbstverkauf gehe und dass das Geld (*kuny imati*) dem zweiten Herrn vom ursprünglichen Herrn gebührte: Wenn hier ein dritter Herr gemeint wäre, der den *cholo*p dem zweiten Herrn verkauft hätte, würde hieraus 1) die Notwendigkeit eines *svod* (nach Art. 38) fließen (Art. 118 begrenze aber die Prozedur lediglich auf den Eid des zweiten), und 2) wäre hier ein dritter Herr, bei dem der zweite den *cholo*p wissend gekauft hat, dann würde der Verlust auf beide fallen, während Art. 118 ihn gänzlich dem zweiten allein auferlegt (*kun emu lichu byti*). (PR II, S. 735) Romanov (Ljudi, S. 62) sieht hier also nur zwei Personen auf der Szene, den Geschädigten und den neuen Besitzer. Die erste nehme den *cholo*p, die zweite das Geld, das sie für den *cholo*p bei dessen Selbstverkauf gezahlt hat.

Zimin kommentiert, dass der Artikel den Schadensersatz für den gutgläubigen Erwerber garantiere, der aus Unwissenheit einen fremden *cholo*p gekauft hat (unterschiedslos, ob einen entlaufenen oder einen gestohlenen, unterschiedslos, ob er ihn von einer dritten Person gekauft hat oder sich der flüchtige *cholo*p selbst an ihn verkauft hat). Die Person, die wissend einen fremden *cholo*p gekauft hat, habe die gezahlte Summe verloren. (PRP I, S. 188) Ähnlich erklärt Tichomirov (Posobie, S. 111) : Wer einen fremden *cholo*p, der entlaufen ist oder gestohlen wurde, gekauft hat, der ist verpflichtet, ihn dem ersten Herrn zurückzugeben und unter Eid nachzuweisen, dass er nichts von seiner Zugehörigkeit zum anderen Herrn gewusst hat. Wenn jedoch irgendwer wissend einen fremden *cholo*p gekauft hat, dann verliert er das Geld, das für ihn ausgegeben wurde.

I. Smirnov (Očerki, S. 176, 177, 178) sieht hier einen Selbstverkauf. Der Mensch ist bereits ein *cholo*p. Smirnov folgte hier Goetz und Romanov. Der erste Herr sei verpflichtet, dem Käufer das Geld zurückzugeben, wenn dieser einen Eid über den gutgläubigen Erwerb geleistet habe. Wenn Smirnov hier einen Selbstverkauf sieht: Wie verträgt sich das mit seiner Behauptung, hier handle der *cholo*p

gewissenhaft? Auch für Čerepnin (Otnošeniya, S. 275) ist es hier ein Selbstverkauf. Beim Selbstverkauf an einen anderen Herrn, der nicht den Verdacht hat, dass er es mit einem Unfreien zu tun hat, müsse der *cholop* das Geld dem alten Herrn ausfolgen, und jener gebe dem Geschädigten das eingebüßte Geld. Wenn er jedoch wissend, dass er bereits einen Herrn hat, einen *cholop* kauft, dann verliere er sowohl den *cholop* als auch das Geld.

Ščapov kommentiert, dass jemand, der einen *cholop* nicht von seinem Herrn gekauft hat, verpflichtet ist, ihn seinem Eigentümer zurückzugeben. Wenn er durch Eid bekräftigt, dass er irregeführt worden ist, da könne er sein Geld vom Verkäufer zurückerhalten. Wenn er von der Unrechtmäßigkeit des Geschäfts wusste, dann habe er das gezahlte Geld verloren. Einige Forscher (Vladimirkij-Budanov, Goetz, Romanov) sähen hier den Selbstverkauf eines *cholop*, der ungesetzlich Geld zu erlangen wünscht. (RZ 1, S. 125) Chačaturov (Pravda, S. 157) übernimmt auch diese Erklärung, lässt den letzten Satz aus.

Kaiser (Laws, S. 33) übersetzt: „If someone buys another’s slave, not knowing <that he belongs to another>, then the <original> lord takes the slave, the other takes <back> his money, having taken an oath that he had purchased him without knowing <that he was another man’s slave>; <if he had knowingly purchased him, then he has no claim to his money>.“

Ich denke auch, dass hier eher der Selbstverkauf eines Sklaven unter Vortäuschung des freien Standes vorliegt. Dann folgt die Rückabwicklung Sklave gegen Geld, jedoch nur, wenn der Käufer von der Sklaveneigenschaft nichts wusste.

Wie wäre es bei einem Verkauf? Dem Käufer müsste sowohl durch den Verkäufer als auch durch den *cholop* die Zugehörigkeit zum tatsächlichen Eigentümer verschwiegen werden (schon das ist ein Problem für sich). Bei Rückabwicklung bekäme der Eigentümer den Sklaven, der Verkäufer eine Strafe wegen Wegführung eines *cholop* (12 *grivna* nach Art. 38) und der Käufer das Geld.

Art. 119: Der *Pušk. sp.* hat den in spitzen Klammern eingefügten Text nicht als Einfügung, sondern als Bestandteil. – *Kar. sp.*: *to gospodinu i cholop i dolg, gospodinu že i tovar* („so ist dem Herrn sowohl der *cholop* als auch die Schuld, dem Herrn gehört aber auch das Gut“). – Ewers, Pravda (S. 321): „Wenn ein Knecht entwich, und Gut erwarb, so <hat> der Herr den Knecht und die Schuld, der Herr auch das Gut, und entsagt ihm nicht.“ – Goetz, Programm (S. 13); Recht I (S. 303); Recht III (S. 435): „Wenn ein entlaufener Sklave Ware sich verschafft, so gehören dem Herrn der Sklave und die Schulden, dem Herrn gehört auch die Ware.“ – Kronsteiner (S. 57): „Dem Herrn sei die Sache, er löse sich nicht von ihr.“

Dieser Artikel regelt die Folgen, wenn ein *cholop* auf seiner Flucht irgendein Gut erwirbt. Der Herr ist für die Schuld verantwortlich, ihm gehört aber auch das Gut. Er darf sich nicht von seinem *cholop* durch Auslieferung lösen.

Meine Übersetzung stimmt mit den anderen deutschen Übersetzungen, bis auf Kronsteiners, überein. Bei Kronsteiner soll sich der Herr nicht von der Sache lösen. Dies kann nicht richtig sein.

Meine Fassung entspricht im Grunde auch der Übertragung Zimins (PRP I, S. 136).

Der Diskussionspunkt ist hier, bedingt durch Unterschiede in den Handschriften, ob der Herr den *cholop* ausliefern soll oder nicht.

Boltin überträgt: „Wenn ein *cholop*, der auf der Flucht ist, sich selbst Gut erwirbt, so gehört dem Herrn, wie er die Schuld für den *cholop* kraft des Art. (117) zahlt, aber auch alles durch ihn Erworbene, wie auch er selbst.“ (PR II, S. 736) Die Schlussformel fehlt hier.

Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 78, Anm. 174), der den Text des *Karamzinskij vid* im Sinne hat, versteht die Worte *gospodinu cholop i dolg* nicht als Begründung der Bestimmung *gospodinu že i tovar*, sondern als eine Vorschrift, die dieser Bestimmung gleichrangig sei. Der Herr des entlaufenen *cholop* könne ihn dem Kreditgeber herausgeben, wenn die Schulden, die er gemacht hat, den Preis des *cholop* überstiegen.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 107, 108) meint, dass die Zufügung des *Tr. sp.*, *a ne lišatisja ego*, besonders die Pflicht des Herrn unterstreicht, für den Sklaven zu haften. Er müsse zahlen und könne sich nicht vom Sklaven lossagen, d.h. ihn dem Geschädigten herausgeben, und diese Zufügung, die in 47 von 50 Handschriften bei Kalačov enthalten sei, wertet er als richtig und sogar noch mehr: Mit der Herausgabe des Sklaven befreie man sich von der weiteren Einforderung. Deshalb trete dieser Artikel auch in eine Polemik ein und sage, das sei nicht gestattet. Hieraus folge die Unversöhnbarkeit der Art. 116 und 121 mit den Art. 46, 119 und 120. Auf den Herrn des Sklaven seien, wie alle Erwerbungen, auch

die Verluste des Sklaven übergegangen. Der Sklave habe hier kein Verbrechen begangen, nicht gestohlen, sondern sich etwas verschafft, nachdem er in ein Rechtsgeschäft getreten sei.

Storožev überträgt, ähnlich wie Boltin: „Wenn ein *cholop*, der auf der Flucht ist, sich selbst Gut erwirbt, da gehört dem Herrn, so wie er auch die Schuld für den *cholop* zahlt, das von ihm Erworbene, zusammen mit der Person des Sklaven.“ (PR II, S. 736) Auch hier fehlt die Schlussformel.

Goetz (Recht III, S. 441, 442) erläutert, man müsse beachten, dass jetzt in Art. 119 und 120 die Rede sei von einem flüchtig gegangenen Sklaven. Der Sklave von Art. 119 werde wohl auf ehrliche Weise eine Schuld eingegangen sein. Auch könne man mit Sergeevič annehmen, dass der flüchtige Sklave von Art. 119 wieder zu seinem Herrn zurückkehrt oder zurückgebracht wird. Die Haftung des Herrn sei nur ähnlich wie in Art. 116 auch in Art. 119 ausgesprochen. Der Herr habe, falls der Sklave zu ihm zurückkehrte, seiner Haftung durch Auslieferung an den Schuldner ledig werden können, wenn etwa die Schulden höher waren als der Wert des Sklaven, wie auch Vladimirskij-Budanov richtig annehme. Mit der Annahme, dass es dem Herrn freistehe, den Sklaven herauszugeben, stehe der Zusatz der Synodal- und Troickij-Handschrift in Widerspruch: „aber er <der Herr> darf ihn <den Sklaven> nicht verlieren“, d.h. dem Gläubiger überlassen wollen. Diese Worte hält Goetz nicht für den ursprünglichen Text. Er gehöre nicht an den Schluss von Art. 119, ebensowenig wie die verwandte Bestimmung des Art. 120 ihn in irgendeiner Handschrift aufweise. Es sei ein Zusatz, der von Art. 117 an das Ende von Art. 119 gesetzt wurde. Dieser Zusatz könne die zum Fall von Art. 119 passende Form gehabt haben: „oder (*ali*) er darf ihn verlieren“.

Maksimejko /Interpoljaccii/ übernimmt die Lesart des *Sin. sp.*, wo Art. 119 mit Art. 118 vereinigt ist. Der Sinn des Artikels sei: Den entlaufenen *cholop*, der von irgendjemandem einer dritten Person verkauft wurde, nimmt man dem Käufer weg und gibt ihn dem ursprünglichen Herrn zurück; ihm ist auch das Vermögen zurückzugeben, das der entlaufene *cholop* mit sich forttrug. Hierzu sei der erhaltene Text durch die Erklärung ergänzt worden, dass diesen *tovar* der *cholop* während der Flucht erworben hat. Danach hätten es die Abschreiber für notwendig gehalten, dem Leser zu erläutern, warum das Vermögen, das vom *cholop* erworben wurde, in das Eigentum des Herrn gegangen sei. Hierzu hätten sie sich auf einen anderen Artikel der *RP* (Art. 116) berufen, nach dem die Schulden des *cholop* auf seinen Herrn fielen; ebenso, dass auch die „cholopischen“ Erwerbungen (*primysli*) demselben Schicksal unterlagen. Als Folge sei ein Artikel erschienen, der in den *spiski Puškinskij* und *Pogodinskij*, aber auch in den *spiski* des Karamzin-Typus enthalten sei. Der Ausdruck *a ne lišitis' ego* sei im alten Kontext untergebracht gewesen, denn dort sei vom Vermögen gesprochen worden, das dem Herrn gehört, aber vom entlaufenen *cholop* fortgetragen wurde und bei einer dritten Person verblieb, die es verkaufte. Aber hier gehe die Rede vom Vermögen, das der *cholop* fliehend erwarb und das nicht in den Besitz zum Herrn gelangte. Maksimejko hält den Artikel für gekünstelt und für später entstanden, seinen ersten Teil für eingefügt. (PR II, S. 737f.)

Romanov unterstreicht, dass der Text des Artikels in den *spiski* der *Sinodal'no-Troickaja*-Gruppe defekt sei. Vladimirskij-Budanov habe ihn nach dem *Kar. sp.* gelesen, wo die Worte *a ne lišitisja ego* ausgelassen sind, und geschlossen, dass der Herr durch die Herausgabe des *cholop* davonkommen konnte, wenn die Schuld seinen Wert überstieg (aber in allen anderen *spiski* seien diese Worte vorhanden). Maksimejko habe das Bruchstück nicht für defekt gehalten und es als Ende des Art. 118 gelesen: *tovar* sei Vermögen, das der *cholop* mit sich forttrug; der Art. 119 im *Pušk.* und im *Kar. sp.* sei nach seiner Meinung eine Schöpfung der Abschreiber. Sergeevič habe den Karamzin-*sp.* mit dem Ende des *Tr. sp.* kombiniert (= *Pušk. sp.*) und hier eine verbietende Antwort auf die Praxis der Herren gesehen, die Schulden des flüchtigen *cholop* nicht zu bezahlen, sich auf seine Herausgabe zu beschränken. Romanov meint jedoch, dass im Zusammenhang mit Art. 117, wo bereits ein Fall der Verschuldung des *cholop* dargelegt sei, in diesem Artikel die logische Betonung auf *dobudet' tovara* („erwirbt Gut“) gelegt werden müsse, und *gospodinu dolg* („dem Herrn die Schuld“) sei als Begründung seines Eigentumsrechts auch an dem Gut zu betrachten. Die Worte *ne lišitisja ego* gehörten zum Gut (*tovar*). (Učebnoe posobie, S. 89) Mit dieser Folgerung ist Romanov fast allein; nur Kronsteiner sieht es auch so. Später betont Romanov, dass Art. 119 im Zusammenhang mit Art. 118 betrachtet werden müsse, weil zwischen den beiden Herren des Art. 118 in der Praxis nicht nur leicht die Frage nach der Art und Weise der Wiedereinsetzung des *cholop* in den ursprünglichen Zustand (d.h. mit Zahlung an den zweiten Herrn oder ohne diese) habe entstehen können, sondern auch die Frage nach dem Gut, das durch den *cholop* erworben wurde. (PR II, S. 738) Für Romanov (Ljudi, S. 63) ist also der *cholop* hier derselbe wie in Art. 118. Der Herr solle der Ware (*tovar*) nicht verlustig gehen. Der

cholop habe das Gut unter der Firma des zweiten Herrn erworben. Nach alter patriarchalischer Vorstellung vom Sklaven hafte der Hausherr für ihn, wie für jedes Hausmitglied. Das Gesetz sei immer auf der Seite des ersten Herrn, aber auf ihm liege auch die ganze Verantwortung für das Mitglied des Hauses.

Vernadsky (S. 56) übersetzt: „<If a runaway slave obtains goods on credit,> the owner takes back the slave, <and assumes his debt>, and also takes the goods.“ Also: Wenn ein flüchtiger Sklave Güter auf Kredit erwirbt, nimmt der Eigentümer den Sklaven zurück und übernimmt seine Schuld, und er nimmt auch die Güter.

Zimin erläutert, dass dieser Artikel eng mit dem Art. 117 verbunden sei, der vom Wachsen der Rechtsfähigkeit der *chology* spreche. Er gestatte Handelsoperationen eines flüchtigen *cholop*, aber nur als Person, die die Interessen des Herrn vertritt; deshalb erhalte der Herr nicht nur die Erwerbungen seines *cholop*, sondern zahle auch seine Schulden. Bei Begehung solcher Handelsoperationen des *cholop* könne sich der Herr nicht von ihm lossagen (*ne lišatisja ego*; im Art. 116 sei es umgekehrt). (PRP I, S. 188)

Szeftel (Documents, S. 96, Art. 108) übersetzt den Schluss: „la marchandise également sera au maître, et ce dernier n’abandonnera pas (l’esclave).“

I. Smirnov (Očerki, S. 181) hält, entgegen Romanov, *ne lišitisja ego* auf den *cholop* bezogen, nicht auf das Gut, die Ware (*tovar*). Der *cholop*, so Smirnov (Očerki, S. 201f.), erwerbe das Gut fliehend, d.h. erst nach der Flucht, wobei er es auf ehrliche Weise erwerbe (Goetz).

Auch nach Ščapov neigt dieser Artikel dem Sinne nach zu Art. 117, indem er die Rechte und Pflichten des Herrn, dem der handelnde *cholop* gehört, präzisiere. Der Herr habe das Eigentum auch an dem *cholop* bewahrt, der sich auf der Flucht befindet, indem er das Recht an dem durch den *cholop* im Handel erzielten Gewinn habe. Gleichzeitig sei er verpflichtet geblieben, die Schulden des *cholop* zu begleichen, und er habe sich nicht von ihm lossagen können. (RZ 1, S. 125) So steht es auch bei Chačaturov (Pravda, S. 158).

Kaiser (Laws, S. 33) übersetzt: „<If a fugitive slave will acquire some goods, his lord (answers) for the debt>, and the lord receives the goods, and is not deprived of <his slave>.“ Ist dies mit „receives“ richtig erfasst? Der Herr nimmt nicht das Gut, sondern es wird ihm rechtlich zuerkannt.

Ich denke, bei aller Diskussion und vor allem bei aller Kombination der verschiedenen Handschriften ist es doch so, dass der *cholop* nicht herausgegeben werden darf, da es sich, im Unterschied zu Art. 116, um ein zivilrechtliches Geschäft ohne Täuschung handelt. Der Herr tritt also in das Schuldverhältnis ein; wenn noch Verbindlichkeiten bestehen, zahlt er; ihm gehört auch die erworbene Sache. Dies alles spricht somit davon, dass hier kein Delikt, keine Betrugshandlung beim Erwerb vorliegt. Auf keinen Fall handelt es sich um Sachen des Herrn, die der *cholop* auf seine Flucht mitnahm.

Art. 120: Ewers, Pravda (S. 321): „Wenn er entweicht und des Nachbars Gut mitnimmt, so muß der Herr die Gebuehr fuer das, was er nahm, bezahlen.“ Recht (S. 336): „Wenn er entweicht, und des Nachbars Waare mitnimmt“. – Goetz, Programm (S. 13); Recht I (S. 303); Recht III (S. 435): „und nimmt etwas dem Nachbarn Gehöriges oder Ware“. – Kronsteiner (S. 57): „Wenn einer auf der Flucht Nachbarsgut nimmt oder eine Sache, da zahle der Herr für ihn Ersatz, was genommen wurde.“

Dieser Artikel begründet die Verpflichtung eines Herrn, dessen *cholop* unter Mitnahme von fremdem Gut entlaufen ist, Entschädigung zu zahlen.

Die anderen deutschen Übersetzungen sind von meiner nur verbal verschieden. Auch Vernadsky (S. 56) übersetzt in gleichem Sinne: „If <a slave> runs away and takes any neighbor’s property or goods, his owner pays the damages.“ Dies tut auch Szeftel (Documents, S. 97, Art. 109): „Si un esclave en fuite prend quelque chose au voisin ou (s’approprié) une marchandise, en ce cas son maître remboursera pour lui (selon) la norme /urok/ ce qu’il aura pris.“ Und Kaiser (Laws, S. 33): „If someone flees, having taken some goods from a neighbor, then <the slave’s> lord is to pay the value of that which the slave took.“

Boltin fügt hinzu: „nach dem gewöhnlichen Preis“, Storožev „nach dem Abgaben-Preis“. (PR II, S. 739) Stanislavskij erklärt, dass hier der *urok* („Abgabe“; „Ersatz“) nicht im doppelten Umfang <Art. 46> gezahlt wurde, damit, dass der Herr des entlaufenen Sklaven schon nicht mehr die Möglichkeit gehabt habe, seine Handlungen zu beaufsichtigen. (PR II, S. 739)

Grekov (Otnošeniya, S. 100) lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass in den Art. 112-121 die Bezeichnung *kto* („wer“) kein einziges Mal den *cholop* bezeichne. Es könne sein, dass auch in Art. 120 *kto*

kein *cholop* sei. Jedoch habe er einen Herrn. Unter diesem *kto* könne sich auch ein abhängiger *smerd* verbergen. Diese Meinung behält Grekov (Rus' 1953, S. 238) bis zuletzt bei. Das ist eine Einzelmeinung, zu Recht.

Auch Romanov fragt, warum der *urok* hier nicht in doppelter Höhe, wie in Art. 46, aufgestellt wurde? Der Unterschied liege darin, dass hier der Dieb ein Flüchtiger ist, was auch die Haftung des Herrn vermindere (Grekov). (Učebnoe posobie, S. 89) Später sieht Romanov hier die Verpflichtung des Herrn, den *urok* zu bezahlen, unabhängig davon, ob der Entlaufene gefunden wurde oder nicht. (PR II, S. 739) Er (Ljudi, S. 63) begründet, der Herr sei selbst schuld, dass er einen solchen *cholop* gehabt und vorher keine Maßnahmen ergriffen habe.

Zimin überträgt: „Wenn jemand entlieft, nachdem er dabei irgendetwas beim Nachbarn oder (irgend-) Gut entwendet hat, dann zahlt der Herr für ihn den Preis dessen, was er genommen hat.“ (PRP I, S. 136) Er kommentiert, dass der Herr für einen Diebstahl, der durch den flüchtigen *cholop* begangen wurde, nur den Wert der gestohlenen Sache bezahlt, während gemäß Art. 46 bei einem Diebstahl überhaupt, der von einem *cholop* begangen wurde, die doppelte Geldstrafe *za obidu* bezahlt wurde. Offensichtlich sei Art. 120 archaischer als Art. 46. Art. 120 habe wahrscheinlich den Fall im Sinne, wenn der Herr entschied, für seinen durch ihn gefundenen Sklaven einzustehen und sich nicht von ihm loszusagen. (PRP I, S. 188) Hier muss allerdings gesagt werden, dass es in Art. 46 nicht um eine doppelte Geldstrafe, sondern um den doppelten Ersatz an den Kläger geht. Zuletzt erläutert Zimin (Pravda Russkaja, S. 267f.), dass dem Herrn vorgeschrieben worden sei, für den Diebstahl *urok* zu zahlen, anstelle der früheren Alternative (Herausgabe des *cholop* an den Kläger oder sein Loskauf durch den Herrn). Diese Verfügung falle mit Monomachs Behandlung der Verantwortlichkeit des Herrn für den Diebstahl eines *zakup* zusammen; nach Art. 64 habe der Herr für ihn zahlen müssen.

Für I. Smirnov (Očerki, S. 202) beginnt der *cholop*, Voraussetzungen für seine Handelstätigkeit zu schaffen. Er ergreife im Moment der Flucht den *tovar*, um danach auf den Markt zu gehen. Der Artikel trage ergänzenden Charakter zu Art. 119. Die Motive seien gleich. Von Diebstahl werde nicht gesprochen.

Ščapov erläutert, der Herr eines entlaufenen *cholop* hafte auch für das Fremde, das jener mit sich fortgetragen hat. Diese Normen (*uroki*) seien zum Teil in den Art. 41-46 dargelegt, wo für den Diebstahl durch den *cholop* eine Entschädigung in Höhe des doppelten Preises festgelegt sei. (RZ 1, S. 125) So ist dies auch bei Chačaturov (Pravda, S. 158) wiedergegeben.

Ich denke, dass hier der *cholop* sich auf der Flucht befindet, (noch) nicht ergriffen ist. Aber es gibt Leute, die gesehen haben, dass der *cholop* etwas vom Nachbarn oder sonst etwas aus dem Ort mitgenommen hat. Dann soll der Herr für ihn *urok*, Abgabe für das Gestohlene zahlen. Hier steht nichts vom doppelten Wert der Klagesumme nach Art. 46; dies wohl deshalb, weil der Herr bereits durch die Flucht seines *cholop* einen hohen Verlust erlitten hat. Zudem befindet sich der *cholop* nicht mehr unter seiner Aufsicht (Stanislavskij). Vielleicht kann es aber auch sein, dass die Sache zurückgegeben wird, also nicht ganz verloren ist.

Art. 121: Ewers, Pravda (S. 321): „Wenn ein Knecht irgend etwas stiehlt, so kaufe der Herr ihn los, oder gebe ihn heraus mit dem, was er stahl; ... so zahlen diese dem Fürsten Buße.“ Recht (S. 336): „oder giebt ihn heraus mit wem er stahl; ... dann dem Fürsten Buße.“ – Goetz, Programm (S. 13); Recht I (S. 303): „Haben sie <Weib und Kinder> aber mit ihm gestohlen und (das Gestohlene) verhehlt, ... Haben freie Leute mit ihm gestohlen oder (das Gestohlene) verhehlt, dann dem Fürsten zur Strafe.“ Recht III (S. 435f.): „(das Gestohlene) versteckt“. – Kronsteiner (S. 57/59): „Wenn Freie mit ihm gestohlen und verwahrt haben, da dem Konung Busse.“

Der Sinn dieses Artikels ist klar: Wenn ein *cholop* jemanden bestiehlt, dann soll der Herr ihn loskaufen oder dem Bestohlenen ausliefern, auch diejenigen, die am Diebstahl teilgenommen haben. Frau und Kinder des diebischen *cholop* sollen nur dann herausgegeben werden, wenn sie mit ihm gestohlen oder das Diebesgut versteckt haben. Auch diese kann der Herr loskaufen. Nahmen Freie am Diebstahl teil, so sind sie dem Fürsten zur Geldstrafe zu überweisen.

Vernadsky (S. 56) übersetzt angemessen: „If a slave robs a man, the owner may redeem or surrender him, as well as those who participated with him in the robbery, but not <the slave's> wife and children unless they helped him to rob, or hid <the stolen goods>; in such a case he <the owner of the slave> surrenders them, or else he redeems them all. If freemen participated in the robbery, they are liable for the payment of the fine to the prince.“ Ebenso Szeftel (Documents, S. 97, Art. 110): „Si un

esclave vole chez quelqu'un, en ce cas son maître remboursera pour lui ou il le livrera avec quiconque aura participé au vol, mais sa femme et ses enfants n'y sont pour rien; si, cependant, sa femme et enfants avaient volé avec lui et recélé (les choses volées), on les livrera tous ou, au contraire, le maître remboursera pour eux (tous); si des gens libres avaient volé avec l'esclave ou recélé, en ce cas (ils devront) l'amende au prince.“ Auch Kaiser (Laws, S. 34): „If a slave steals from someone, then <the slave's> lord is to redeem him or give him up together with him with whom he stole, but he need not give up the <slave's> wife or children; but if they will have stolen and hidden what they stole together with the slave, then <the lord> may either give them all up, or redeem them; if those who stole and hid <the stolen goods> with him be free <men>, then <they are to pay> the prince a fine.“

Die anderen deutschen Übersetzungen heben sich von meiner nur verbal ab, ebenso die Übertragung von Zimin (PRP I, S. 126f.).

Boltin überträgt in seiner ausführlichen Manier: „Wenn sich durch Gericht oder Fahndung erweist, dass eines (Herrn) *cholop* jemanden bestahl, dann ist der Herr verpflichtet, entweder die Klag(summe) seinetwegen zu bezahlen oder ihn in Person herauszugeben, auch mit denen, die mit ihm gestohlen oder das Gestohlene versteckt haben, außer ihren Frauen und Kindern; aber wenn sich erweist, dass als Beteiligte am Diebstahl und bei der Aufbewahrung der gestohlenen Sachen freie Leute waren, so ist von diesen die verordnete Buße für den Fürsten zu nehmen.“ (PR II, S. 740) Hier fehlt der Hinweis auf die diebische Frau und die diebischen Kinder des *cholop*, die ebenfalls herauszugeben oder freizukaufen sind.

Lange verweist darauf, dass unter Monomach sich offenbar die Selbstjustiz hinsichtlich der Sklaven endgültig verloren habe und die doppelte Erstattung (nach Art. 46) aufgehoben worden sei. Jeder Sklavenbesitzer habe das Gesetz Izjaslavs für sich als lästig ansehen können, weil er nicht nur die Erstattung des Diebstahls zahlte, der von seinem *cholop* begangen wurde, sondern das Doppelte, das den Aspekt einer ungerechten Buße für fremde Schuld gehabt habe. Vladimir Monomach habe vorgehabt, die verschiedenartigen Interessen auszugleichen. Gegen den Art. 121 habe der Herr eines diebischen *cholop* keine Einwände erheben können, weil ihm eingeräumt wurde, in Übereinstimmung mit seinem Nutzen zu handeln. Andererseits habe auch der durch den Diebstahl Geschädigte gegen dieses Gesetz nichts sagen können, weil er keine Begründung hatte, bei diesem oder jenem Herrn das Recht zu negieren, auf den Besitz an seinem *cholop* zu verzichten. Diesen Artikel bezieht Lange auch auf den *cholop* als Totschläger, wie auch Art. 46. (PR II, S. 741) Hat Monomach wirklich die doppelte Ersatzzahlung aufgehoben?

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 79, Anm. 176) zählt diesen Artikel nur als Ergänzung zum vorhergehenden, gemacht nur um zu zeigen, wie zu verfahren ist, wenn am Verbrechen eines *cholop* Teilnehmer waren. Nach Art. 120 müsse der Herr den Geschädigten vergüten, indem er *urok* bezahlt (d.h. den Preis des Gestohlenen – Art. 84, 89). Aus Art. 116 und 121 sei ersichtlich, dass der Herr anstelle der Zahlung den *cholop* habe herausgeben können. Die Frau und die Kinder des diebischen *cholop* würden gewöhnlich nicht herausgegeben, aber wenn auch sie am Diebstahl beteiligt waren, dann seien sie herausgegeben worden. Leute freien Standes, die an einem Diebstahl, der von einem *cholop* verübt wurde, beteiligt waren, und als Begünstiger würden nach der strafgerichtlichen Ordnung zur Verantwortung gezogen.

Ključevskij (Kurs I, S. 219, 238) vergleicht diesen Artikel mit einem Artikel des *Zakon Sudnyj ljudem*, der aus der Ekloga oder aus dem Procheiron entnommen worden sei, über den Sklaven, der einen Diebstahl außer Haus, nicht bei seinem Herrn begangen hat: Wenn der Herr eines solchen diebischen Sklaven ihn bei sich behalten will, ist er verpflichtet, den Geschädigten zu vergüten, im entgegengesetzten Falle muss er ihn zu vollem Eigentum dem Geschädigten abgeben. In der *Pravda* sehe der Artikel (121) vor, dass der Herr eines *cholop*, der irgendjemanden bestohlen hat, den Dieb loskaufen, alle von ihm verursachten Verluste und die Buße bezahlen oder aber ihn dem Geschädigten herausgeben muss. Aber in diesem Artikel sei die Verfügung hinzugetan, wie mit der Familie des diebischen *cholop* und mit freien Leuten zu verfahren sei, die am Diebstahl beteiligt waren. Indem Ključevskij den Art. 121 mit den Art. 46 und 63 vergleicht, sieht er hier keine Aufhebung eines vorhergehenden Artikels durch einen folgenden. Näher komme an den Charakter des Denkmals die These heran, dass diese Artikel zu seinen verschiedenzeitlichen Teilen gehören und dass sie ähnliche, aber nicht identische Fälle formulieren, deren Unterschiede nicht klar ausgedrückt worden seien. Der erwähnte Artikel des *Zakon Sudnyj* befindet sich in der Erweiterten Redaktion (Tichomirov, Zakon II, S.

143), also in jener Redaktion, deren älteste Handschrift aus dem 14. Jh. stammt. Er geht auf die Ekloge (Burgmann, Ecloga, 17.12, S. 231; Lipšic, XVII, 12, S. 69) zurück.

Storožev überträgt: „Wenn ein *cholop* irgendwen bestohlen hat, dann ist der Herr verpflichtet, entweder für ihn zu zahlen oder ihn in Person zusammen mit den Teilnehmern des Diebstahls, die bei der Sache selbst waren oder die das Gestohlene verwahrt haben, herauszugeben, außer ihren Frauen und Kindern. Wenn sich aber herausstellt, dass am Diebstahl freie Leute teilgenommen haben, dann zahlen solche dem Fürsten eine Geldstrafe.“ (PR II, S. 740f.) Der Hinweis auf Frau und Kinder als Beteiligte fehlt, wie bei Boltin, auch hier.

Goetz (Recht III, S. 443f.) führt aus, dass es sich hier in der Hauptsache um den Sklaven als Dieb handele. Der Freie von Art. 121 erscheine nicht als Dieb, sondern er sei, wie Frau und Kind des Sklaven oder andere, nämlich ebenfalls Sklaven, nur unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme oder Beihilfe zum Diebstahl erwähnt. Vladimirskij-Budanov fasse Art. 121 lediglich als Zusatz, d.h. als Erklärung zu Art. 120 auf, der zeigen solle, wie vorzugehen ist, wenn der Dieb Helfer hatte. Das hält Goetz für unrichtig. In Art. 120 sei ausdrücklich gesagt, dass der Sklave entläuft und dabei etwas stiehlt, in Art. 121 fehle das Wort „flüchtig“, und aus der Alternative für den Herrn, den Sklaven loszukaufen oder ihn auszuliefern, sei auch zu entnehmen, dass der Sklave bei seinem Herrn weilt. Die Frage der Haftung des Herrn sei in Art. 121 genau so behandelt wie in Art. 116. Der Herr könne den Sklaven loskaufen oder ihn zum Ersatz für das Gestohlene dem Geschädigten überliefern, ganz nach seinem Belieben. Das „Loskaufen“ von Art. 121, das schon in Art. 116 und Art. 117 begegnet sei, habe den gleichen Sinn wie in Art. 120: „Abgabe für ihn zahlen“. Es bedeute, dass der Diebstahl für den haftpflichtigen Herrn lediglich zivilrechtliche Folgen gegenüber dem Geschädigten nach sich ziehe, wie das schon in Art. 46 ausgesprochen sei. Über die Größe der Entschädigung sei in dieser Abteilung überhaupt nichts gesagt, während Art. 46 sie auf das Doppelte des Wertes der gestohlenen Dinge bemessen hatte. Goetz (Recht III, S. 445) betont, dass die Abteilung Art. 110-121 lediglich das allgemeine Prinzip der Haftung des Herrn aufstellt, nicht eine bestimmte Höhe des Ersatzes angibt, also nicht direkt in Gegensatz zu Art. 46 zu stehen braucht. Nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Verfolgung der Tat trete nach Art. 121 ein, wenn Leute freien Standes an dem Diebstahl mit beteiligt sind; sie verfallen der Strafzahlung an den Fürsten. Goetz (Recht III, S. 446) widerspricht Vladimirskij-Budanov und Ključevskij, dass die Bestimmungen über den Sklaven unter dem Einfluss des byzantinischen Rechts entstanden seien, insbesondere der Deutung Ključevskijs, dass der Autor der „dritten Redaktion“ das ihm vorliegende Material frei überarbeitet und um die Verordnungen über die Teilnehmer bzw. Helfershelfer des Diebes vermehrt habe. Wo das Institut der Sklaverei bestanden hat, seien derartige Bestimmungen ganz natürlich gewesen, sie seien eine internationale rechtliche Erscheinung.

Für Zimin hebt sich völlig klar der zweite Teil des Artikels, als spätere Zufügung, ab, er widerspreche der Auslieferung der Mitbeteiligten nach dem ersten Teil des Artikels, und das Nachfolgende wiederhole buchstäblich einige Ausdrücke dieses Teils. Späteren Charakters sei auch die Phrase von der Zahlung der *prodaža* an den Fürsten, weil der ganze *Ustav o cholopach* weder den Fürsten noch die *prodaža* kenne. Der zweite Teil des Artikel zeuge vom Streben, die Auslieferung der Familie des *cholop* als Dieb an den Geschädigten zu begrenzen. (PRP I, S. 188f.) Nein, eine Zufügung ist der zweite Teil nicht, er ist auch nicht im Widerspruch zum ersten. Auch die Phrase von der *prodaža* ist nicht später. Das Problem ist, dass Zimin den *Ustav o cholopach* historisch zu früh (10. Jh.) ansetzt.

Ščapov kommentiert, dass die Familie eines *cholop*, der des Diebstahls schuldig ist, nicht seinem Schicksal folgt, wenn sie nicht dem Dieb geholfen hat. Bei der Beteiligung von Frau und Kindern am Diebstahl oder an der Verbergung des Gestohlenen müsse der Herr mit ihnen genau so verfahren wie mit dem *cholop* selbst. Wenn am Diebstahl Freie teilnehmen, werden sie mit Kriminalstrafe bestraft. Die Formen und Ausmaße der Verantwortlichkeit seien in jedem Falle in den entsprechenden Artikeln der *Pravda* ausgewiesen. (RZ 1, S. 126) So kann man es sehen. Auch diese Erläuterung übernimmt Chačaturov (*Pravda*, S. 158), wobei er den letzten Satz weglässt.

Über die Höhe des *urok*, ob doppelt oder einfach, ist auch hier nichts gesagt. Ist die gestohlene Sache vorhanden und damit rückgabefähig, so dürfte die Zahlung des einfachen Wertes auch hier genügen.

Artikel-Kommentare zu [26] Gerichtsurkunde von Pskov

Die Präambel, in der Handschrift in zinnoberroter Farbe geschrieben, ist bei D'jakonov (Skizzen, S. 50) so übersetzt: „Diese Urkunde ist aus der Urkunde des Großfürsten Alexander, aus der Urkunde des Fürsten Konstantin, aus allen Zusätzen des Pskovischen Gewohnheitsrechts (pskovskija pošliny) nach Empfang des Segens der geistlichen Väter aller fünf Kathedralen, der Mönchspriester, der Diakonen, der Priester und der ganzen Geistlichkeit, von ganz Pskov in der Volksversammlung (Veče) im Jahre SIQEE niedergeschrieben.“ Es wird erklärt: „Diese Zeitangabe bestimmt für das Rechtsdenkmal das Jahr 6905 oder 1397.“ Pickhan (S. 122) bietet: „Diese Urkunde wurde schriftlich zusammengestellt aus der Urkunde des Großfürsten Aleksandr, der Urkunde des Fürsten Konstantin und aus allen Aufzeichnungen der Pskover Rechtstradition – mit dem Segen der Väter, der Priester aller fünf Synoden, des Mönchsklerus, der Diakone und Geistlichen und des gesamten Gottesklerus von ganz Pskov auf dem *veče* im Jahre 6905 [= 1397].“

Meine Übersetzung unterscheidet sich also nicht wesentlich von den zitierten. Das Verhältnis von Kathedrale und Synode (Pickhan) trägt, wie wir sehen werden, in Pskov spezifische Züge.

Dennoch verbergen sich in der Präambel zahlreiche Probleme.

1. Wer ist der Großfürst Aleksandr, wer der Fürst Konstantin, aus deren Urkunden (*gramoty*) die *PSG* schöpft? An der Bestimmung des Aleksandr scheiden sich die Geister bis heute. Die meisten vorrevolutionären Forscher, so Murzakevič, Ustrjalov, Nikitskij, Ključevskij, Mroček-Drozdovskij, D'jakonov, und einige sowjetische Forscher, so Rožkova, Čerepnin/Jakovlev, M. M. Isaev, Juškov, Martysevič und Zimin, halten den erwähnten Aleksandr für den Tverer Fürsten Aleksandr Michajlovič, der den Pskover Thron von 1327 bis 1337 (mit einer Pause von eineinhalb Jahren) innehat. Kalačov, Engel'man, Latkin, Vladimirskij-Budanov, Sergeevič, Kafengauz und Alekseev hingegen sehen in ihm den Großfürsten Aleksandr Nevskij. Čerepnin hält beide Fürsten für möglich. Zu den jeweiligen Argumenten, insbesondere auf ihre Zusammenführung durch Alekseev, verweise ich auf mein Buch (Gerichtsurkunde, S. 35-37). Übrigens gibt es noch einen dritten Aleksandr auf dem Pskover Thron, Aleksandr Fedorovič von Rostov, der dreimal in Pskov amtiert, in der Zeit zwischen 1410 bis 1434, insgesamt 12 Jahre. Auf diesen Fürsten ist K. M-ij fixiert. Ihn nimmt auch Polosin (S. 54) als wesentlichen Gestalter der Urkunde an. Dieser Fürst hat jedoch schon der Zeit nach keinerlei Beziehung zur Urkunde des Großfürsten Aleksandr, die schon vor 1395 bekannt war.

Alekseev (Voprosy, S. 58) folgert überzeugend, dass Aleksandr Nevskij der wahrscheinlichste Autor der Urkunde sei. Auch Goehrke (Groß-Novgorod, S. 434) denkt, wenn er als Kern der Pskover Gerichtsurkunde fürstliche Rechtssetzungen des 13. bis 15. Jh. annimmt, offenbar an Aleksandr Nevskij. Pickhan (S. 123) spricht sich ausdrücklich, in Anlehnung an Alekseev, für Aleksandr Nevskij aus. Er habe, so führt sie (S. 124, 125) weiter aus, die Urkunde als Großfürst, nicht als Fürst von Novgorod ausgestellt; demnach müsste sie aus der Zeit zwischen 1252 und 1263 stammen. Sein Besuch in Pskov könne als ein Versuch gewertet werden, den bisherigen Status der Stadt als vernachlässigtes Anhängsel Novgorods zu korrigieren, indem ihr eigene, von Novgorod weitestgehend unabhängige Rechtsrichtlinien verliehen worden seien. Für sie (S. 332) spricht einiges dafür, dass Aleksandr Nevskij Pskov bereits in der Mitte des 13. Jh. aus dem Novgoroder Herrschaftsgebiet herausgelöst und den Pskovern gleichzeitig verbriefte Rechte als Grundlage einer eigenständigen Verfassungsentwicklung gewährt habe.

So schließe ich mich dem Standpunkt von Kalačov, Engel'man, Latkin, Vladimirskij-Budanov, Sergeevič, Kafengauz, Alekseev und Pickhan an, im Großfürsten Aleksandr Aleksandr Nevskij zu sehen. Die Argumente für Aleksandr von Tver', vor allem die Ablehnung der Pskover Rechtsdokumente durch Ivan III. 1474, überzeugen nicht wirklich. Wesentlich ist, dass Aleksandr von Tver' in den Augen der Moskauer Großfürsten als Abtrünniger, als Freund Litauens galt, wurde er doch 1330 auf Betreiben des Moskauer Großfürsten Ivan Danilovič (Ivan I., „Kalita“) durch den Metropoliten Feognost von Moskau und ganz Russland mitsamt den Pskovern verflucht und exkommuniziert (Hauptmann/Stricker, S. 177f.). Es ist nicht anzunehmen, dass die späteren Metropoliten und Bischöfe die Urkunde Aleksandrs gerade mit diesem Aleksandr verbunden haben.

Wesentlich leichter lässt sich der Fürst Konstantin identifizieren. Konstantin Dmitrievič, Bruder des Moskauer Großfürsten Vasilij I., hat den Pskover Thron dreimal – 1407/08, 1412/13 und 1414 – inne. Er strebt offenbar an, dem Fürsten in Pskov mehr Machtbefugnisse und damit mehr Einnahmen einzu-

räumen. Nikitskij (S. 241f.) schreibt, er habe versucht, sich in Pskov eine neue Stellung zu erkämpfen und zu diesem Zweck mit Zustimmung der Pskover der Urkunde des Tverer Fürsten Aleksandr seine eigene Urkunde hinzugefügt. Die Pskover Geschichte der betreffenden Zeit kenne nur zwei Konstantins kenne – Konstantin Dmitrievič, den jüngeren Bruder Vasilij I., und Konstantin von Beloozero, der ein einfacher *namestnik* des Ersteren während seiner Abwesenheit von Pskov gewesen sei. Die Urkunde Konstantins habe tatsächlich 1416 durch die Pskover aufgehoben worden sein können, infolge ihrer belastenden Wirkung. Nichts aber habe gehindert, sie als eine der Quellen der Gesetzessammlung anzuerkennen. Ähnlich sieht es Latkin (S. 18f.). Auch Vladimirkij-Budanov (Obzor, S. 98) denkt, Konstantin Dmitrievič habe seine eigene Urkunde gegeben, die sich den Pskovern bald als schädlich erwies; auf ihre Bitte hin habe der Metropolit Fotij 1416 sie von ihrem Eid entbunden, diese Urkunde als Gesetz anzusehen. Ungeachtet dessen hätten in ihr auch einige günstige Verfügungen gewesen sein können, die auch in die zweite Redaktion eingegangen seien. Ebenso bezieht sich Kafengauz (K voprosu, S. 320) auf das Sendschreiben Fotijs von 1416. Aber: Weder die Chronik noch andere Quellen gäben die Möglichkeit, sich den Inhalt der Urkunde Konstantins vorzustellen oder zu erhellen, worin ihre schädlichen „Neuerungen“ bestanden, die zu ihrer Beseitigung geführt haben.

Alekseev (Voprosy, S. 59) vergleicht: Während das Sendschreiben des Metropoliten Kiprian von 1395 die Urkunde Aleksandrs als Grundlage des Pskover Rechts ansehe, so erwähne das Sendschreiben Fotijs vom 24. September 1416 /Russkaja istoričeskaja biblioteka, t. VI, 1880, No. 44, Sp. 385/ diese Urkunde überhaupt nicht. Gleichzeitig spreche das Sendschreiben viel von der Pskover Tradition und Gewohnheit (*starina i pošlina*). Hieraus dränge sich die Schlussfolgerung auf: In den 20 Jahren, die das erste vom zweiten Sendschreiben trennten, seien im System des Pskover Rechts wesentliche Veränderungen vor sich gegangen. Zu Zeiten des ersten Sendschreibens habe die Urkunde des Großfürsten Aleksandr noch eine selbstständige Bedeutung bewahrt; jedenfalls habe der Metropolit Kiprian es als reale Aufgabe gesehen, sie von Zuschriften (*pripiski*) zu reinigen. Im Moment des zweiten Sendschreibens habe die Urkunde Aleksandrs anscheinend diese Bedeutung verloren, sie sei in der Pskover Tradition aufgegangen, für die jetzt der Metropolit zurate, indem er diese Tradition der „gemeinen“ (*pakostnaja*) und „seelenverderbenden“ (*duševrednaja*) Urkunde Konstantins gegenüberstelle. Alekseev (Voprosy, S. 60) zieht einen wichtigen Schluss: In diesem Zeitraum zwischen 1395 und 1416 sei die Sammlung des Pskover Rechts entstanden, die (ganz oder teilweise) die Urkunde des Großfürsten Aleksandr und irgendwelche Zuschriften enthalten habe. Dieser Schluss, auf der Grundlage von anderen Quellen gezogen, bestätige die Angaben der PSG in jenem Teil, in dem von den Zuschriften aus der Urkunde Aleksandrs und von den Zuschriften der Pskover Gewohnheiten gesprochen werde. Die Gesetzessammlung sei 1416 für den Metropoliten-Stuhl bereits gewöhnlich gewesen, von ihm als Tradition angesehen und den Versuchen von Neueinführungen in den letzten Jahren entgegengestellt worden. Welchen Charakter habe die Urkunde Konstantins getragen? Ihr (für die Pskover) unannehmbare Inhalt bleibe für uns geheim; wir wüssten nicht einmal, welche Seiten des Rechts die *pakostnaja* und *duševrednaja gramota* berührt habe. Man könne lediglich einige ihrer Züge bemerken. Erstens, die Urkunde sei von diesem Fürsten ausgegangen. Zweitens, die Urkunde sei mit dem Kreuzküssen verbunden gewesen, d.h. mit dem Eid. Drittens, es sei nicht ausgeschlossen, dass der Fürst Konstantin nicht nur eine Urkunde erteilt habe, sondern mindestens zwei, werde doch im Sendschreiben von der „letzten“ Urkunde gesprochen und diese erörtert. Viertens, diese Urkunde habe den Protest offizieller (in jedem Fall einflussreicher) Repräsentanten Pskovs hervorgerufen, die sich mit der Bitte um Annullierung des Eides an den Metropolit gewandt hätten. Schließlich, im Sendschreiben werde nicht über einzelne Verfügungen der Urkunde gesprochen, sondern von der Urkunde im Ganzen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sei diese Urkunde nicht lange vor 1416 gegeben worden, d.h. sie sei mit dem zweiten Aufenthalt des Konstantin Dmitrievič auf dem Pskover Thron verbunden gewesen. Man könne annehmen, dass der Fürst versucht habe, den Pskovern in einem einseitigen Verfahren seinen Willen aufzunötigen, indem er sie gezwungen habe, auf seine (für sie unerwünschte) Urkunde den Eid zu leisten. Darin schon bestehe der Bruch mit der Pskover *starina*, mit den Grundlagen des Pskover Rechts. Aber, so Alekseev (Voprosy, S. 61) weiter, diese Urkunde habe nicht nur formelle Fragen berührt, sondern auch das Streben bedeutet, sich in die Pskover Ordnung einzumischen (von hier auch die kritischen Adjektive zu dieser Urkunde). Man müsse annehmen, dass sie wichtige Fragen für das gesamte Pskover Land berührt habe. Kaum könne man die „Seelenschädlichkeit“ und „Gemeinheit“ der Urkunde im kirchendogmatischen Sinne verstehen. Der Metropolit hätte sich in diesem Fall kaum mit der Rolle eines Schiedsrichters begnügt, sondern sich aktiv in das

Wesen der Sache eingemischt, wie dies in anderen Sendschreiben, die der kirchlichen Thematik gewidmet gewesen seien, getan worden sei. Die Schädlichkeit der Urkunde Konstantins habe wahrscheinlich keinen direkten Bezug zu religiösen Fragen. So werde die Urkunde Konstantins 1416 in Gänze abgelehnt. Aber die Wichtigkeit der in ihr enthaltenen Fragen habe im Weiteren dazu veranlassen können, zu ihren Verfügungen zurückzukehren und sie teilweise in das geltende Pskover Recht einzubeziehen; gerade so könne man die Worte der Präambel über die Auszüge (*vypiski*) aus der Urkunde des Fürsten Konstantin erklären. Nicht auszuschließen sei auch eine andere Erklärung: In die Pskover Gesetze seien Auszüge aus einer anderen, früheren (nicht der „letzten“) Urkunde Konstantins aufgenommen worden, von deren Inhalt nichts bekannt sei.

Dieser zweiten Variante gibt Pickhan (S. 236) den Vorzug: Tatsächlich sei anzunehmen, dass die Urkunde, die Anlass zur Beschwerde geboten habe, in der letzten Amtsperiode Konstantins verfasst worden sei; andernfalls hätten die Pskover wohl eine frühere Gelegenheit genutzt, sich ihrer zu entledigen. Möglich wäre demnach, dass die Urkunde, auf die sich die Präambel berufe, in seiner ersten Regentschaftsperiode, 1407/08, entstanden sei.

Auch in dieser Problemlösung folge ich Alekseev und Pickhan.

2. Nach den Urkunden der Fürsten werden als weitere Quelle die Pskover Rechtsgewohnheiten, *pskov'skie pošliny*, genannt. Dies sind die Überlieferungen, Traditionen, alten Gewohnheiten im Rechtsverkehr und in der Rechtsprechung. Dem Ursprung nach bedeutet die *pošlina* ein Gebot zum Handeln, eine allgemeine Norm des Verhaltens, die wie ein Gesetz gilt und wirkt. Diese Berufung auf die Pskover Gewohnheiten heißt indes nicht, dass alle Gewohnheiten aufgeschrieben wurden; vielmehr bleibt ein großer Teil außerhalb dieser Urkunde. Deshalb spiegelt die PSG nicht das gesamte Recht Pskovs wider.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 98) hält das Gewohnheitsrecht für die reichhaltigste Quelle der Urkunde. Das Pskover Gesetz schöpfe seinen ganzen Inhalt aus der Gewohnheit; es unterscheide sich von der Gewohnheit nur durch die äußere Gezwungenheit (die sich durch die Auferlegung des kirchlichen Eides durch die Gesetzgeber ausdrücke) und durch die schriftliche Form (das Original der Gesetze werde im Archiv */lar'* der Dreifaltigkeitskathedrale verwahrt; das Zerreißen der Urkunde bedeute die Vernichtung des Gesetzes selbst).

3. Zur Datierung der Urkunde habe ich schon auf den unlösbaren Widerspruch zwischen den fünf Kathedralen und dem Jahr 6905 hingewiesen. 1462 wird die fünfte Kathedrale erbaut. Das Jahr 6905 ist nach der in Russland geltenden byzantinischen Zeitrechnung das Jahr 1397; man erhält diese Zahl, indem man von 6905 5508, das Jahr der „Erschaffung der Welt“, subtrahiert. Welcher Hinweis der richtigere ist und warum dieser Widerspruch entstanden ist, das ist sehr schwer zu entscheiden. Von Anfang an hat man sich mit der Hypothese von einer Verschreibung der Jahreszahl zu helfen gesucht. In der Handschrift ist die Zahl in den damals üblichen Buchstaben angegeben: SIQEE, mit Linien über den drei ersten Buchstaben. Demnach habe der Schreiber in der Angabe für das gewollte Jahr 6975 SIQOE ≤ 1467 infolge des Alters der Urkunde und der Undeutlichkeit des Buchstabens O mit einer Linie darüber (70) ausgelassen und noch einen Buchstaben (E = 5) hinzugefügt, sodass sich 6905 SIQEE ergeben habe. Damit werde alles sehr verständlich: Die Urkunde sei auf dem *veče* 1467 beschlossen worden, als bereits die fünf Kathedralen bestanden haben. Diesen Weg der Zeitbestimmung geht der erste Herausgeber der Urkunde, Murzakevič; ihm folgt die Mehrheit der Forscher der vorrevolutionären Zeit, so Ustrjalov, Engel'man, Nikitskij, Ključevskij, Mroček-Drozdovskij, Sergeevič, Latkin. Von den sowjetischen Autoren unterstützen diesen Standpunkt Rožkova und Juškov. Ihnen schließen sich viele sowjetische Autoren an.

Die Hypothese von einem Fehler des Abschreibers (1397 statt 1467) ist nicht für alle Wissenschaftler überzeugend. Kalačov, Vladimirskij-Budanov, D'jakonov und einige sowjetische Forscher lehnen eine solche Erklärung als gekünstelt ab. Sie nehmen das Datum 1397 als ein reales hin, als Widerspiegelung einer der Etappen der Schaffung der Urkunde. So ist für Kalačov 1397 die richtigere Zahl für die Datierung der PSG; 1467 seien nur Zuschreibungen zu ihr erfolgt; es gebe keine Gründe, den Schreiber des Ersetzens von O mit der Linie durch E mit der Linie (5) zu beschuldigen; das in einer Reihe mit dem E mit der Linie stehende zweite E bezeichne eine Numerales, fünfte. (Martysevič, K itogam, S. 109; Gramota, S. 29) Auf diese Weise sei es richtiger, die PSG auf 1397 zu datieren. Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 97) hält es dabei für möglich, den Widerspruch, 1397 oder 1467, zu lösen: Das Pskover Gesetzbuch sei nicht auf einmal erstellt worden, die ursprüngliche Redaktion könne und müsse auf 1397 bezogen werden; danach, in der zweiten Hälfte des 15. Jh., sei die Urkunde

auf einem *veče* ohne Beseitigung ihres ersten Teils ergänzt worden; dann sei auch ihre Überschrift durch den Hinweis auf Konstantins Urkunde und auf den fünften *sobor* ergänzt worden. Für I. Beljaev (Lekcii, S. 344) ist die *PSG* dagegen nicht eher als 1462 oder 1463 erschienen; er bleibt damit außerhalb des Paares 1397 und 1467. Latkin (S. 17) wendet gegen I. Beljaev ein, dass er keine Begründung gebe; wahrscheinlicher sei die Annahme von Murzakevič und Engel'man, wonach die Entstehung zu 1467 oder 1469 gehöre; er führt hierfür an, dass 1467 der Fürst Šujskij als *namestnik* nach Pskov geschickt worden sei; man könne denken, dass ihm die Pskover Urkunde als Leitmittel erstellt worden sei.

Zu weiteren Einzelheiten in der breit diskutierten Frage über die Datierung gemäß der übermittelten Jahreszahl (1397 oder 1467) und gemäß den fünf Kathedralen (die fünfte wurde 1462, die sechste 1471 errichtet) sowie zu weiteren Zeitannahmen (1474/75) verweise ich ebenfalls auf mein Buch über die Gerichtsurkunde (S. 40–44). Bei allen Meinungsverschiedenheiten in der russischen Wissenschaft ist es nicht verwunderlich, dass auch in der deutschen Literatur die Datierungen höchst unterschiedlich ausfallen. L. Schultz (S. 91) nimmt mit I. Beljaev und Latkin an, dass die Urkunde nicht früher als 1462 entstanden sei; eine Grenze für später gibt er nicht an. Geilke (S. 36) hält das „Pskover Gesetzbuch“ für zwischen 1397 und 1462 entstanden. Goehrke (Groß-Novgorod, S. 434) meint, dass die Urkunde sich selbst von einem *veče*-Beschluss des Jahres 1397 herleite; auf die damit verbundenen Probleme geht er nicht ein.

Pickhan (S. 291f.) will im Anschluss an Alekseev /Voprosy, S. 67/, der nach der Verabschiedung der ersten Fassung 1397 und der Neufassung in den zwanziger Jahren des 15. Jh. eine dritte Redaktion mit den Eckdaten 1462 bis 1471 annimmt, diese Prozesse durch das Zusammenwirken mit den Metropolitern bestätigen. Bevor die Gerichtsurkunde vermutlich 1397 zum ersten Male verabschiedet worden sei, habe Metropolit Kiprian mit einem Sendschreiben 1395 /Russkaja istoričeskaja biblioteka, VI, Sankt-Peterburg 1908, No. 28, Sp. 233–236/ zu grundsätzlichen Fragen des Pskover Rechts Stellung genommen. Ebenso habe auch Metropolit Fotij 1416 /Russkaja istoričeskaja biblioteka, VI, Sankt-Peterburg 1908, No. 44, Sp. 385–388/ gehandelt, ausdrücklich auf Bitten der Pskover, bevor es in der Folgezeit zur Verabschiedung einer zweiten Redaktion gekommen sei. 1461 habe nun abermals eine Pskover Delegation beim obersten Kirchenherrn der *Rus'*, Metropolit Iona, vorgesprochen, und wieder sei eine schriftliche Stellungnahme des Metropoliten erfolgt, in der die Pskover Rechtstradition erneut bestätigt worden sei /Russkaja istoričeskaja biblioteka, VI, Sankt-Peterburg 1908, No. 90, Sp. 673–678/. Dies könne als ein Hinweis darauf gewertet werden, dass nach einer Rücksprache mit dem Metropoliten die letzte Redaktion der Pskover Gerichtsurkunde auf dem *veče* verabschiedet worden sei, nachdem sich Pskov zuvor freiwillig zur *otčina* des Großfürsten erklärt und Vasilij den *gosudar'*-Titel zugestanden habe. Nicht auszuschließen sei, dass die Forderung Ivans III. 1463, fortan den Pskover Fürstenwunsch schriftlich einzureichen, eine Reaktion auf die erneute Verabschiedung der Verfassung des *gospodin Pskov* gewesen sei. Pickhan (S. 292) hält 1467 für einen solchen Versuch, sich vor fürstlicher Willkür zu schützen, für „allem Anschein nach“ schon zu spät. An anderer Stelle spricht sie (S. 296) dementsprechend von der letzten Redaktion 1462.

Das „Realbuch“ (S. 98f.) nimmt die „Pleskauer Gerichtsordnung“ für 1467 an. Die Entstehung sei wahrscheinlich in mehreren Abschnitten erfolgt. Dies ergebe sich aus einer erkennbaren Dreiteilung und der Belassung früherer Bestimmungen, auch wenn sie durch spätere außer Kraft gesetzt oder geändert worden seien. Der älteste Teil stamme aus dem 14. Jh., eine Urkunde eines nicht näher bestimmbar Großfürsten Aleksandr (Nevskij Mitte 13. Jh., Tverskoj 1327/37?). Ein weiterer Teil sei eine Urkunde des Fürsten Konstantin Dmitrievič. Auf der Ratsversammlung (*veče*) der Pleskauer Bevölkerung im Jahre 1467 seien weitere Ergänzungen beschlossen und das Gerichtsbuch als Ganzes verabschiedet worden.

So gilt das Jahr 1471 als Endpunkt, weil in diesem Jahr in Pskov die sechste Kathedrale errichtet wird. Für das Jahr 1397 spricht, dass 1395 die seit 1382 in Pskov in Geltung gewesene Urkunde des Suzdaler Bischofs Dionisij aufgehoben wird, durch ein neues Gesetz ersetzt werden muss. Und eben in diesem Jahr 1397 erreicht Pskov gemäß einem Vertrag mit Novgorod seine volle Unabhängigkeit. Das wirkt sich auch auf die innere Gesetzgebung Pskovs aus. In der zweiten Hälfte des 15. Jh. wird die Urkunde auf einem *veče* ergänzt; das Jahr zu bestimmen ist nicht möglich. 1462, 1463, 1467 kann man als sehr wahrscheinlich annehmen. Doch die Möglichkeit der weiteren Bearbeitung des Materials ist, wie Martysevič richtig herausstellt, bis 1471 anzunehmen. In dem Zeitraum zwischen 1397 und 1471 liegen also die Arbeiten an der *PSG*.

4. Das *veče*, von *veščat* ‚reden‘, ‚sprechen‘ (D’jakonov, Skizzen, S. 103), oder von *vet* („Rat“, *sovet*) (M. A. Isaev, S. 23), ist die allgemeine Versammlung der freien Einwohner Pskovs zur Gestaltung der politischen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse. Vernadsky (S. 61) übersetzt diesen Terminus mit „the city assembly“, Szeftel (Documents, S. 139) mit „l’assemblée municipale“. In den mittelniederdeutsch verfassten Akten der Hanse findet man für das (Novgoroder) *veče* „ding“ oder „gemeynes ding“ (Leuschner, S. 53, Fn. 50).

Alekseev (Ljudi, S. 261) verweist auf die Präambel der NSG [27], in der *bojare*, vermögende Leute (*žit’ie ljudi*), Kaufleute (*kupcy*) und „schwarze“ Leute (*černye ljudi*) genannt werden, die auch alle fünf *koncy* und den ganzen *gosudar’ Velikij Novgorod* gebildet hätten. Im Gegensatz hierzu, so Alekseev (Ljudi, S. 265), kenne die PSG weder eine Terminologie, die eine soziale Gliederung der freien Mitglieder der Stadtgemeinde beschreibe, noch rechtliche Unterschiede zwischen ihnen. Die Grundperson der PSG sei der Pskover (*pskovitin*), der häufig unter dem unpersönlichen Terminus „wer“ (*kto*) auftrete. Die PSG kenne weder Bojaren noch Kaufleute, „vermögende“, „älteste“ (*starejšie*), „junge“ (*molodye*), „schwarze“ Leute.

Zur Struktur der Geistlichen bietet die PSG hier folgende Termini: *popy*, also Popen, *svjaščennoinoki*, Priestertermönche, *diakony*, Diakone, *svjaščenniki*, Priester oder Geistliche, und dann, zusammengefasst, das *svjaščenstvo*, die Priesterschaft oder Geistlichkeit. Es ist ungewöhnlich, dass die Diakone nicht am Ende, sondern vor den Priestern aufgezählt sind. Kafengauz (K voprosu, S. 300f.) stellt heraus, dass nach anderen Urkunden die Reihenfolge der Pskover Geistlichkeit so gehe: *svjaščennoinoki i svjaščenniki i diakony*; damit rangiere die „schwarze“ Geistlichkeit vor der „weißen“ und den Diakonen. In der Präambel, so Kafengauz, müsste man dieselbe Ordnung erwarten. Aber einer der Schreiber habe fehlerhaft zweimal *svjaščennoinokov* geschrieben, dann den Fehler bemerkt und das zweite Wort in *svjaščennikov* verbessert; aber danach sei eine Unrichtigkeit geblieben, weil die *svjaščenniki* nicht an der richtigen Stelle waren, sondern nach den *diakony*. Die erfolglose Berichtigung erhellte, dass sie nicht von einem Pskover oder Zeitgenossen, sondern von einem späteren Abschreiber des Textes vorgenommen worden sei, aufgrund der Altertümlichkeit der Handschrift.

Borowski (S. 9) überträgt diese Termini in „księży“, „mnichów“, „djakonów“, „księży“ und „duchowieństwo“; die Mönche erscheinen hier etwas unbestimmt. Vernadsky (S. 61) und Kaiser (Laws, S. 87) bringen hierfür „the priests“, „hieromonks“, „deacons“, „priests“ und „clergy“. Szeftel (Documents, S. 139) bietet „les prêtres“, „prêtres réguliers“, „diacres“, „prêtres“ und „le clergé“. Die Mönchspriester oder Priestertermönche sind auch in diesen Übersetzungen nicht richtig getroffen.

5. Nimmt man die Präambel als Ganzes, so fällt auf, dass hier wichtige Amtsträger, und zwar der Fürst, der oder die *posadniki* und der *namestnik* des Novgoroder Erzbischofs, gar nicht erwähnt werden. Das Fehlen der *posadniki* verbindet Kafengauz (K voprosu, S. 323-326) mit den Ereignissen von 1474/75, als die Pskover dem Großfürsten Ivan III. einen Text der PSG vorlegten, der für Moskau annehmbar sein sollte. Er vermutet, dass ursprünglich in der Präambel auf die Pskover *posadniki*, die an ihrer Erstellung teilgenommen haben oder in deren Verwaltung die Kodifizierung der Pskover Gesetzgebung vor sich gegangen ist, hingewiesen worden sei. Bei der Umarbeitung der Urkunde vor ihrer Absendung nach Moskau jedoch sei auch die Präambel verändert worden, und die Erwähnung der *posadniki*, die den Zorn des Großfürsten auf sich gezogen hätte, sei ausgelassen worden. Ebenso habe der Name des Fürsten ausgeschlossen worden sein können, dessen Nennung nicht den Forderungen entsprochen habe, die durch Ivan III. an die Pskover Urkunden gestellt worden seien. Deshalb sei die frühere Redaktion der Präambel durch eine neue ersetzt worden; die Namen der Fürsten und der *posadniki* seien beseitigt und durch den Hinweis auf zwei frühere fürstliche Urkunden, des Großfürsten Aleksandr und des Fürsten Konstantin, ersetzt worden. Der Hinweis auf die fünf Kathedralen, als es schon sechs waren, und auch das Datum 1397 seien ohne Veränderung geblieben. Auch später erklärt Kafengauz (Veče, S. 119f.; Pskov, S. 105f.), das Fehlen der *posadniki* in der Präambel sei nicht zufällig. Die Präambel sei klar defekt, das werde deutlich beim Vergleich mit der NSG [27]. (Zu den *posadniki* in Novgorod: Leuschner, S. 65-78) Diese Abfolge ist doch allzu hypothetisch; der Hinweis auf 1474/75 ist nicht genügend fundiert.

Auch Polosin (S. 54) vermerkt das Fehlen der Pskover *gospoda*, also des höchsten Gerichtskollegiums, der Pskover *posadniki* und des Statthalters des Novgoroder Erzbischofs. Das erlaube zu behaupten, dass die Präambel entweder in Pskov (und wenn, dann nach 1510) geschrieben worden sei, oder außerhalb Pskovs, und wenn, dann sei die Datierung nicht möglich; dafür könne man eine feudaldemokratische Geneigtheit des Redaktors (die Erwähnung des *veče*) annehmen. Offenbar sei die Prä-

ambel außerhalb Pskovs erstellt worden, in jedem Fall durch einen Menschen, der nicht mit den gewöhnlichen Formulierungen der Pskover offiziellen Sprache bekannt gewesen sei, oder es könne sein, dass der Zusammensteller nach irgendwelchen speziellen Forderungen die Fürsten und das *veče* erwähnt, aber die *posadniki* ausgelassen habe, und in der Aufzählung der Geistlichkeit habe er eine klare Unaufmerksamkeit zugelassen. Dies bedarf sicherlich weiterer Untersuchungen.

Alekseev (Gramota 1997, S. 57) hebt folgende Tatsachen aus der Präambel hervor: 1) Die *PSG* sei ein Produkt der Gesetzgebung der Fürsten und des *veče* in genauestens ausgedrückter Form. 2) Die Pskover Rechtsgewohnheit habe sich mit fürstlichen Urkunden im Wege von Zuschreibungen vereinigt, die *PSG* habe weder die fürstlichen Urkunden noch die Zuschreibungen der Pskover Gewohnheiten im Ganzen reproduziert, sondern sei aus ihnen „herausgeschrieben“ worden; auf diese Weise liege eine bestimmte Redaktion des geltenden Pskover Rechts vor uns. 3) Die Urkunde sei in feierlicher Umgebung durch „ganz Pskov auf dem *veče*“ angenommen worden und habe eine sakrale Sanktion der gesamten Pskover Geistlichkeit; sie trage auf diese Weise den Charakter eines Grundgesetzes des Pskover Landes; es sei bezeichnend, dass bei der Bestätigung der Urkunde weder der Fürst noch das Haupt der Pskover Geistlichkeit, der Erzbischof von Novgorod und Pskov, teilgenommen haben. Offenbar will Alekseev damit die Souveränität des Pskover Staates und die Selbstbestimmung des Pskover *veče* betonen.

Art. 1., der einem Vertrag nachempfunden zu sein scheint, bestimmt die Delikte, über die der Fürst (*knjaz*‘) von Pskov zu befinden hat, damit zum Teil dessen gerichtliche Kompetenz und seine daraus resultierenden Einnahmen. Dabei erweist sich, dass der Fürst nicht allein, sondern zusammen mit dem *posadnik* richtet.

1. Der Fürst, durch das *veče* berufen, ist der Vorsteher des obersten Gerichtskollegiums, der *gospoda* („Herrschaft“), zu dem ein *posadnik*, seit 1468/69 zwei *stepennye posadniki* sowie *sotskie* als Vertreter der Gemeinden, der *sotni*, gehören (Art. 20). Die Gerichtsbarkeit des Fürsten erstreckt sich nicht über alle Sachen, sie ist enumerativ, begrenzt. Bestimmte Geldstrafen und Gerichtsgebühren bilden die wichtigste, möglicherweise, wie Nikitskij (S. 126) bemerkt, sogar die einzige Quelle seiner Einkünfte. Sie erscheinen als Hauptelemente des *kormlenie*, des materiellen Unterhalts des Fürsten durch die Bewohner des Gebietes. Ansonsten hat, wie Nikitskij (S. 120) herausstellt, der Fürst keine bestimmte Rolle in den gesellschaftlichen Angelegenheiten, weder in der Gesetzgebung noch in der Verwaltung.

Der Fürst teilt also, wie Ključevskij (Kurs II, S. 88f.; Kliutschewskij, S. 94) betont, nicht die Macht mit dem *veče*, sondern dient ihm, erfüllt seine Aufträge und erhält dafür einen bestimmten Unterhalt. Anders als der Fürst in Novgorod, nimmt er nicht an Gesetzgebung und Verwaltung teil, ernennt und beruft er keine Amtspersonen ab. Diese Rechte verbleiben ungeteilt dem *veče*.

Alekseev (Gramota 1980, S. 20) meint: Der Fürst sei zwar formelles Haupt der *gospoda*, er sei jedoch mit Händen und Füßen an die *veče*-Organe gebunden. Pickhan (S. 247) erweitert: Wie der Pskover Gerichtsurkunde zu entnehmen sei, sei der Fürst, obwohl im 15. Jh. bereits Statthalter des Moskauer Großfürsten, von den republikanischen Einrichtungen abhängig gewesen, bis hin zum Recht der Absetzung.

2. Der *posadnik* (von *posadit*‘ – „einsetzen“) ist der Vorsitzende der Stadtverwaltung, der höchste administrative und richterliche Beamte der Stadt, bestimmt durch das *veče*. Vernadsky (S. 62) und Kaiser (Laws, S. 88) übersetzen ihn in „mayor“, L. Schultz (S. 92) in „Statthalter“, Szeftel (Documents, S. 139) in „bourgmestre“. In mittelniederdeutschen Quellen wird der *posadnik* als „borgermeister“ oder „borggraf“ bezeichnet (Valk, Gramoty, S. 318; Leuschner, S. 74, Fn. 126); Leuschner (S. 65) übersetzt ihn mit „Bürgermeister“.

3. Ist das hier verstandene Gericht des Fürsten das oberste staatliche Gericht, also das Gerichtskollegium mit dem Fürsten an der Spitze, oder das Gericht zusammen mit dem *posadnik*, oder ist dies ein besonderes, nur dem Fürsten unterstehendes Gericht? Die Sache ist nicht leicht zu entscheiden, wie ein Blick in die Literatur zeigt.

Engel‘man (S. 99) meint, der Text verweise auf den Fürsten als auf das Zentrum der gerichtlichen Macht; doch diese Macht gehöre ihm nicht ausschließlich: An seinem Gericht habe immer der Repräsentant der Interessen der Stadt, der *posadnik*, teilgenommen. Für I. Beljaev (Lekcii, S. 344f.) gibt es das Gericht des Fürsten und des *posadnik*; es sei identisch gewesen, denn weder der Fürst habe ohne den *posadnik* richten können noch der *posadnik* ohne den Fürsten; der Fürst und der *posadnik* seien

Repräsentanten zweier Prinzipien gewesen, des staatlichen (*gosudarstvennago*) und des landständischen (*zemskago*). Ebenso meint Latkin (S. 25f.), die gerichtliche Macht habe dem Fürsten nicht ausschließlich gehört, sondern sei mit dem *posadnik* geteilt worden, dem Vertreter der Interessen der Stadt, der immer im Fürstengericht teilgenommen habe. Auch Samokvasov (Pravo, S. 354) schreibt, das Gericht des Fürsten und des *posadnik* sei ein und dasselbe gewesen, weil nach den Vertrags- und den Gerichtsurkunden weder der Fürst ohne den *posadnik* noch der *posadnik* ohne den Fürsten hätten richten können <Art. 1, 4 PSG; Art. 2 NSG, wo für den Fürsten der *namestnik* steht>. Hingegen unterscheidet Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 2f.) zwischen dem Gericht des Fürsten und dem Gericht des *posadnik*, an dem der Fürst teilgenommen habe. Dieser Unterscheidung fehlt jedoch die Grundlage.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 613) erläutert: Der Pskover Gerichtsaufbau sei auf der zweifachen Organisation eines jeden Gerichts gegründet, d.h. jedes Tribunal bestehe aus fürstlichen und *veče*-gemeindlichen Organen, und das zentrale Gericht, die *gospoda*, bestehe aus dem Fürsten, dem *posadnik* und den *sotckie*, den Vertretern der Gemeinden; wenn auch auf das fürstliche Gericht (Art. 1) und auf das *posadnik*-Gericht (Art. 3 und 6) einzeln hingewiesen werde, so hätten sie in Wirklichkeit immer zusammen gerichtet. Einen solchen zweifachen Bestand hätten auch die Dienstorgane des Gerichts (Art. 18, 59, 79, 81). Der provinzielle Gerichtsaufbau habe denselben zweifachen Charakter: In den Beistädten verwalteten und richteten die *posadniki* (Art. 77) und die fürstlichen *namestniki* (letzte seit 1469 in allen Beistädten, Art. 5) zusammen. <Es muss jedoch 1467 heißen.> Ähnlich meint Martysevič (Gramota, S. 115), die beständig wirkende Gerichtseinrichtung in Pskov sei das Gericht des Fürsten gemeinsam mit den *posadniki* und *sotckie* gewesen. Auch Alekseev (Gramota 1980, S. 12) sieht hier einen Dualismus: Im Gericht stehe an erster Stelle der Fürst, doch neben ihm stehe der *posadnik*. Später identifiziert er (Gramota 1997, S. 57) das fürstliche Gericht mit dem allgemeinen Gericht.

So kann man sagen, dass das Gericht, von dem hier die Rede geht, das Gericht des Fürsten und des *posadnik* und der *sotckie* ist, die *gospoda*, das oberste Gerichtskollegium. Wenn auch die *sotckie* hier nicht erwähnt werden, so müssen sie doch mitgedacht werden.

4. Welche Delikte unterliegen dem fürstlichen Gericht? Zuerst werden hier Diebstähle aus verschlossenen Räumen aufgeführt. Ich vermute, dass diese Delikte wegen ihrer besonderen verbrecherischen Intensität zu einem bestimmten Zeitpunkt neu an das Gericht des Fürsten gezogen worden sind und vor die schwereren Delikte in die Urkunde eingesetzt wurden.

Die Kennzeichnung dieser Diebstähle im Text ist nicht immer leicht zu entwirren. Auch die russischen Autoren haben damit Schwierigkeiten. So betrachten Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 1) das dritte und das vierte Delikt unzutreffend als Diebstahl aus einem auf dem Weg steckengebliebenen Fuhrwerk (*voz, uvjazannyj v dorogu*) und aus einem Boot, das in einem geschlossenen Raum abgestellt ist (*lad'ju postavlennuju v zakrytoe pomeščenie*). Nein, es sind ein verschlossenes Fuhrwerk und ein Boot, das mit einem Deck verschlossen ist, die bestohlen werden. Borowski (S. 9) lässt in seiner Übersetzung den Diebstahl von Vieh und den aus der Grube weg. Čerepnin/Jakovlev (S. 237) übertragen das Fuhrwerk als mit Stricken verschnürtes Fuhrwerk (*voz, uvjazannyj verevkami*), das Boot als mit Bast abgedecktes Boot (*lod'ju, zadelajannuju lubom*); diese Varianten sind möglich. Kafengauz (K voprosu, S. 307) sieht hier den Diebstahl eines Bootes (*kraža lod'i*). Polosin (S. 54f.) ergänzt beim Vieh „aus der Viehkoppel“ (*iz zagona*), beim Schober „des für den Winter gemachten“ (*zadelannogo na zimu*). Er interpretiert diesen Passus so: „nur diese Sachen unterliegen auch dem fürstlichen Gericht“. Nein, wir sehen in den Art. 7 und 8 weitere Diebstähle in der Zuständigkeit des Gerichts des Fürsten (und des *posadnik*).

Vernadsky (S. 62) übersetzt diese Delikte in: „if they rob a locked barn; or a sledge covered by a rug; or a packed wagon; or a decked boat; or if they steal cattle; or <grain> from a pit; or hay from a haystack“. Und Kaiser (Laws, S. 87): „if <some thieves> steal from a storeroom which is locked, or from a sledge covered with a rug, or from a cart covered with a leather tarp, or from the deck of a boat, or <if they steal grain> from a grain storage pit or if they steal livestock or hay from atop a haystack“. Die Wendung „from the deck of a boat“ trifft den Sinn nicht. Die Version Szeftels (S. 139) enthält: „Si l'on vole d'un magasin /klět'/ sous clé, ou d'un traîneau sous tablier ou d'un chariot sous cordes /titäga/ ou d'un bateau sous un pont /pod poluby/ ou (du blé) dans une fosse, ou si l'on vole du bétail ou l'on enlève du foin dessus une meule“. „Bateau sous pont“ scheint mir *lodju pod poluby* nicht zu

entsprechen; es geht nicht um ein Boot unter einer Brücke, sondern um ein Boot mit Deck oder Verdeck, um ein verdecktes Boot.

Nach den Einbruchsdiebstählen werden gewaltsame Eigentumsdelikte genannt. Diese dürften schon von Anfang an dem fürstlichen Gericht anvertraut gewesen sein. Könnte man bei den Einbruchsdiebstählen noch zweifeln, ob hierfür die gesamte *gospoda* oder nur ein Zweiergericht aus dem Fürsten und dem *posadnik* zuständig ist, so ist ein Zweifel bei diesen Gewaltdelikten unmöglich; dies ergibt sich aus Art. 24.

Diese Delikte sind hier mit *razboj*, *grabež* und *nachod* bezeichnet. Borowski (S. 9) übersetzt sie mit „rozbój“ (Raub), „najście“ (Überfall, Einfall, gewaltsames Eindringen) und „grabież“ (Raub oder Plünderung), Vernadsky (S. 62) in „highway robbery“, „raid“ und „burglary“, Szeftel (Documents, S. 139) in „brigandage“, „pillage“ und „irruption“, Kaiser (Laws, S. 87) in „robbery“, „breaking-and-entering“, „pillage“. *Razboj* ist wohl das schwerste Verbrechen. Mit ihm verbinden sich anfangs Raub und Tötung zu einer Einheit, zu Raubmord; er wird bereits in der EP [4] (Art. 3, 7) erwähnt und mit der schwersten Strafe, Verbannung und Güterkonfiskation (*potok i razgrablenie*), oder mit einem Wergeld (*vira*), an dem die Gemeinde nicht beteiligt ist, geahndet.

Für Engel'man (S. 80), der den Artikel ab *a razboj* verselbstständigt, lässt sich nur sagen, dass der Begriff *razboj* näher an den heutigen Sinn des Wortes herangegangen sei als zu der Bedeutung, die er in der *RP* gehabt habe, als absichtliche Tötung. Nach Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 22) erkennt die *PSG* dieselben beiden Arten des *razboj* an wie die *RP*, d.h. den *razboj* im eigentlich ältesten Sinne, als *nachod* oder Überfall überhaupt, und den *razboj* mit eigennützigem Zweck, den *grabež*, also die Plünderung; aber in den juristischen Folgen gebe es keine Unterschiede. Der *razboj* der EP wird von Alekseev (Gramota 1980, S. 48f.) als nichtprovozierter Überfall mit dem Ziel der Tötung charakterisiert, in Abhebung von der Tötung im Streit oder beim Gelage. In den Denkmälen des 15. Jh. bewahre der Terminus *razboj* diese Bedeutung, die *PSG* indes verstehe den Terminus *razboj* etwas anders: Er werde dem *grabež* gleichgestellt, der böswilligen Verprügelung, aber ohne Tötung, begleitet vom gewaltsamen Wegnehmen des Vermögens; folglich unterscheide die *PSG* nicht streng zwischen *razboj* und *grabež*. Alekseev verweist auf einen ähnlichen Schluss bei Engel'man, M. M. Isaev /S. 137/ und Martysevič /Gramota, S. 101/. Novickaja (in: RZ 1, S. 345) geht vom Begriff des *razboj* im Sinne der nichtprovozierten Tötung mit dem Ziel der Plünderung (*grabež*), des bewaffneten Aufschauerns auf den Wegen mit dem gleichen Ziel aus. In diesem Sinne werde offenbar der Terminus *razboj* auch in der *PSG* gebraucht.

Grabež wird als Entwendung von Vermögen mit der Anwendung von Gewalt (mit Schlägen) aufgefasst. Engel'man (S. 80) sieht darunter in der *PSG* jegliche gewaltsame Inbesitznahme von beweglichem Eigentum verstanden. Djuvernua (Istočniki, S. 304) versteht darunter das gewaltsame Ergreifen von beweglichen Sachen mit dem gleichen Ziel wie beim Diebstahl, d.h. „*lucri faciendi gratia*“. Latkin (S. 33) meint ähnlich: Unter *grabež* sei die gewaltsame Inbesitznahme fremden beweglichen Vermögens zu verstehen. Alekseev (Gramota 1997, S. 57) erklärt zuletzt *razboj* als gewaltsame Wegnahme von Vermögen, die nicht selten von der Tötung des Eigentümers begleitet werde, *grabež* als Wegnahme von Vermögenswerten ohne unmittelbare Bedrohung des Lebens.

Schwierigkeiten bereitet die Deutung des *nachod*. Ich habe ihn als gewaltsame Inbesitznahme (von Boden und Gebäuden) umschrieben. Ustrjalov (S. 123) überträgt ihn in Überfall, Angriff (*napadenie*); so übertragen auch Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 1). Engel'man (S. 80) hält ihn für einen Angriff gegen jemanden mit dem Zweck, ihm irgendeine Sache wegzunehmen, ebenso auch für einen Überfall mit offener Gewalt auf ein Wohnhaus zur Wegnahme von Sachen; mit einem Wort, dies sei ein Plünderungsanschlag (*pokušenie na grabež*). Latkin (S. 33) schließt sich dem an. Gribovskij (S. 98) versteht unter *nachod* die gewaltsame Inbesitznahme einer Immobilie. M. M. Isaev (S. 137) wertet den *nachod* als dem *naezd* der *NSG* ([27] (Überschrift, Art. 7, 10, 11) gleich und sieht in ihm einen eigenmächtigen Angriff auf unbewegliches Eigentum oder auf den Besitz der mit dem Boden oder mit der Person verbundenen Werte, der gewöhnlich mit Schlägen und mit Plünderung verknüpft sei; jedoch seien die Schläge und die Plünderung nicht das Ziel des Angriffs. Juškov (S. 149) versteht darunter einen Raub (*razboj*), der durch eine Bande (*šajka*) begangen wird; so äußern sich auch Kalinin/Gončarov (S. 120). Martysevič (Gramota, S. 103) meint, man dürfe in die Begriffe *nachod* und *naezd* nicht denselben Inhalt hineinlegen; wenn die *NSG* den Terminus *naezd* gebrauchte, so bedeute dies überhaupt nicht, dass dieser dem Terminus *nachod* analog sei. Martysevič hält den Standpunkt von Juškov für überzeugender als den von M. M. Isaev; später erklärt er (Gosudarstvo 1967, S. 198; Gosudarstvo

1985, S. 66) den *nachod* als *razboj*, der von einer Bande begangen wurde. Zimin (in: PRP II, S. 330) hält, wie M. M. Isaev, den *nachod* für einen *naezd*, eine eigenmächtige Aneignung fremden Besitzes. Alekseev (Gramota 1980, S. 50, Anm. 27) begreift den *nachod* als einen bewaffneten Überfall auf fremden Grund und Boden mit dem Ziel seiner Eroberung (seiner Aneignung); später bringt er (Gramota 1997, S. 58) hierfür einige Beispiele aus der Pskover Chronik. Dieser Linie sollte man folgen. Auch Novickaja (in: RZ 1, S. 345) interpretiert den *nachod* als bewaffneten Einfall mit dem Ziel der Aneignung fremden Besitzes. Isaeva (S. 30) erklärt ihn als eigenmächtige Aneignung fremden Besitzes mit Gewalt. Dabei müsste freilich der Akzent auf Immobilien liegen. Vernadskys (S. 62) Terminus „burglary“ reflektiert diesen Sinn nicht ganz.

5. Nun zu den Strafen, die als Geldstrafen erscheinen. Die *PSG* hält an dem alten, bereits seit dem 11. Jh. (Art. 35, 36, 40 der KP [2]) geläufigen Terminus *prodaža* für eine Geldstrafe an den Fürsten fest. Das Wort *vira*, das in der EP [4] für Tötungsdelikte gebraucht wird, kommt übrigens in diesem Rechtsdenkmal nicht vor. Es hat sich offenbar in Pskov überlebt.

Der Artikel bestimmt als Geldeinheiten die altbekannte *grivna* und die neuere, ab dem Ende des 14. Jh. fungierende *den'ga* als kleinste Silbermünze in Russland, abgeleitet von einer tatarischen Geldeinheit („tänkä“). Als *den'ga pskovskaja* ist sie erst 1425 eingeführt. (Pickhan, S. 39) Die allgemeine *den'ga* hat anfangs den Wert von 1/100 des Moskauer und 1/220 des Novgoroder *rubl'*. Auch die Pskover *den'ga* wird mit 1/220 angenommen; im Gespräch sind aber auch 1/216 des Pskover *rubl'*. *Den'gi* steht in der *PSG* (Art. 118) aber auch neben *kuny* (Art. 3), *srebro* („Silber“) (Art. 14, 28, 29, 30, 31, 32, 44, 74, 92 und 95) und *penjazi* (Art. 107) als allgemeine Bezeichnung für Geld.

Für das 15. Jh. ergibt sich für Pskov, nach Berechnungen vor allem von Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 104f.), folgende Relation: 1 *rubl'* = 30 *grivna* = 220 *den'ga*. Eine *grivna kun* entspricht $7\frac{1}{3}$ *den'ga*. Die 9 *den'ga* entsprächen demnach den 60 *kuna* des Art. <42> EP [4] für den Diebstahl von Kleinvieh, d.h. 1 *grivna* (50 *kuna*) + 10 *kuna* (ihren fünften Teil). Die *PSG* habe die gleiche Norm, übertrage sie aber in die Rechnung ihrer Zeit. Aber hier, in Art. 1, würden jene Diebstahlsarten aufgezählt, die gemäß der EP nicht mit 60 *kuna* bestraft worden seien. So sei für den Diebstahl aus einem Gebäude dreimal mehr erhoben worden. Die *PSG* indes führe unter einer Norm alle Diebstahlsfälle mit einem Einbruch auf. 19 *den'ga* für diese schweren Einbrüche entsprächen 2 *grivna* + $4\frac{1}{3}$ *den'ga*. So habe man für Raub genommen: 9 *grivna* + 2 *grivna* $4\frac{1}{3}$ *den'ga* + 4 *den'ga* = 11 *grivna* $8\frac{1}{3}$ *den'ga* oder 12 *grivna* 1 *den'ga*. Dies sei eine 12-*grivna*-Buße, die ebenfalls der *Pravda* bekannt sei. Indes, in Art. 41 KP lese man, dass bei einer *prodaža* zu 12 *grivna* dem Fürsten nur 10 *grivna* verblieben seien: 20% von 10 *grivna*, also 2 *grivna*, seien zugunsten der gerichtlichen Agenten des Fürsten gegangen. Eine ähnliche Berechnung stelle auch die *PSG* an. Die gesamte Buße seien 12 *grivna* = 88 *den'ga*. 20% davon seien 17,6 *den'ga*, aufgerundet 18 *den'ga*. 20% davon = 3,6 *den'ga*, aufgerundet 4 *den'ga*. 18 *den'ga* + 4 *den'ga* = 22 *den'ga*, gleich 3 *grivna*. Ziehe man die 3 *grivna* von der gesamten Buße ab, erhalte man 9 *grivna*; diese seien zugunsten der Stadt Pskov gegangen (anstelle des Fürsten nach der *RP*). Die restlichen 3 *grivna* oder 22 *den'ga* seien so geteilt worden: 18 *den'ga* (d.h. 20% der gesamten Buße) an den Fürsten, genauer an seinen *namestnik*; aus den 4 *den'ga* (d.h. 20% von den 18 *den'ga*) 3 *den'ga* an den *posadnik* und 1 *den'ga* an den gleichen fürstlichen *namestnik*. Mit den vorhergehenden 18 *den'ga* mache dies auch die 19 *den'ga* fürstliche *prodaža* aus. Damit erkläre sich auch die im Tarif für *razboj* überflüssige 23. *den'ga* (12 *grivna* + 1 *den'ga*) anstelle von 22. Ein und dieselbe *den'ga* sei in zwei Tarifen berechnet, d.h. doppelt bestimmt worden.

Die Relation 1 *rubl'* = 30 *grivna* = 220 *den'ga* gibt auch Novickaja (in: RZ 1, S. 345) an.

Dennoch ist es nicht einfach, die im Artikel aufgeführten Zahlungen zutreffend einzuordnen. So bereiten die 70 *grivna* als Sanktion für schwere Gewaltkriminalität Mühe. Engel'man (S. 79) hält sie für 9, die mit der Buchstabenzahl zu 70 verschrieben worden sei. In der Tat, die Buchstaben unterscheiden sich wenig voneinander: Für 9 steht ein länglich gerundetes Zeichen, das es jetzt nicht mehr gibt; für 70, wie schon in der Kommentierung der Präambel mitgeteilt, O, jeweils mit einem Strich darüber. Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 104), der ebenfalls von einer Verschreibung der Zahl ausgeht, kommt auf folgenden Schluss dieses Artikels: „und für Raubüberfall ... an Geldstrafe 12 *grivna*, von diesen 9 *grivna* an die Stadt Pskov, 18 *den'ga* zugunsten des Fürsten, 1 *den'ga* von den 4 *posadnik-den'ga* gehört ebenfalls ihm.“ Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 22) sieht hier eine *prodaža* zu 19 *den'ga* und 9 *grivna* private Entschädigung; die private Entschädigung sei wahrscheinlich unabhängig von der Wiederherstellung des beim *razboj* zugefügten Vermögensschadens bestimmt wor-

den. Mit dieser Charakterisierung der 9 *grivna* bleibt Mroček-Drozdovskij ohne Nachfolger. Eine Entschädigung ist hier nicht gemeint.

Auch einige andere Autoren, so Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 1), Čerepnin/Jakovlev (S. 237), Vernadsky (S. 62), Martysevič (Gramota, S. 98, 101, 110) und Zimin (in: PRP II, S. 330; Pravda, S. 311), halten dies für eine Verschreibung: Es müssten 9 *grivna* stehen. Čerepnin/Jakovlev (S. 261) folgen den Berechnungen Ključevskijs und sehen dabei viel Gemeinsames zwischen dem Art. 1 und der PR; es seien in den Fällen des Diebstahls aus verschlossenen Räumen identische Fälle mit parallelen Geldstrafen; dabei zahle man für den Diebstahl von Heu und Holz in der PR 9 *kuna*, in der PSG für den von Heu und anderen Gegenständen 9 *den'gi*. Auch Kafengauz (K voprosu, S. 307) verweist auf die Nähe dieses Artikels zu Art. 29, 34 und 39 KP, wobei man im letzten Artikel die gleiche Höhe von 9 *den'ga* treffe wie in Art. 1 PSG; in der EP seien dies die Art. 37, 39, 41, 73, 78.

Martysevič (Gramota, S. 101) meint, die Bestrafung sei die *prodaža* zugunsten der Stadt Pskov zu 9 *grivna*, zugunsten des Fürsten zu 19 *den'ga* und zugunsten des Fürsten und des *posadnik* zu 4 *den'ga*. Doch diese Bewertung ist unsauber: Sie unterscheidet nicht zwischen Geldstrafe und Gebühren; zudem wird in der PSG von der *prodaža* immer als Zahlung an den Fürsten gesprochen; sie ist keine Geldstrafe zugunsten des Staates, wie Cečoev (S. 107) meint. Für Zimin (in: PRP II, S. 330) entspricht die Geldstrafe von 9 *den'ga* den 60 *kuna* der EP (Art. 42). Später wendet er (Pravda, S. 311), sich selbst korrigierend, gegen die Berechnung Ključevskijs ein, man dürfe die Relation 9 *den'ga* = 60 *kuna* nicht mit der *prodaža* zu 60 *kuna* für den Diebstahl eines Schweins oder Schafes (Art. 42 EP) vergleichen, sondern nur mit 30 *kuna*, der gerichtlichen Gebühr nach Art. 41 und 43, die zum 14./15. Jh. zweimal gestiegen sei. Insgesamt habe der Verbrecher für eine Plünderung dem Fürsten 20% von der Geldstrafe zu 12 *grivna* und 1 *den'ga* (9 *grivna* + 2 *grivna* $\frac{4}{3}$ *den'ga* + 4 *den'ga*) gezahlt, d.h. 18 *den'ga*. Nach der EP seien den fürstlichen Administratoren 20% von der Höhe der Geldstrafe zugegangen. Nach der PSG seien den gerichtlichen Vollziehern 4 *den'ga* zugerechnet worden, d.h. annähernd 20%. In die Pskover Kasse seien 9 *grivna* eingegangen.

Es gibt indes auch Autoren, die von einer korrekten Zahl ausgehen. So hält I. Beljaev (Lekcii, S. 350) die Zahl 70 für richtig; der Unterschied zwischen Plünderung und Raub sowie Diebstahl sei im Unterschied der Bußen ausgedrückt: für Diebstahl 9 *grivna*, für Plünderung und Raub 70 *grivna* Buße an den Fürsten. Doch sind die 70 *grivna* eine Buße an den Fürsten? Alekseev (Gramota 1980, S. 49) nimmt an, dass die 70 *grivna* für *razboj* sowohl Ersatzleistung als auch „compositio“ nach Art der *vira* sei, d.h. Loskauf des Lebens des Räubers vor der Verbannung und Güterkonfiskation (*potok i razgrablenie*), womit er durch die *Pravda* bedroht gewesen sei. Doch diese Beziehung ist ohne weitere Quellen nur schwer zu beweisen. Die Annahme einer Ersatzleistung innerhalb dieses Betrages würde den Artikel zu extensiv auslegen. Novickaja (in: RZ 1, S. 346) hält die 70 *grivna* in Anbetracht der Schwere der Delikte für denkbar – es seien etwa 2,3 *rubl'*. Später geht Alekseev (Gramota 1997, S. 58), wie Novickaja, von einer realen Geldstrafe von 70 *grivna* aus, die in die Staatskasse von Pskov gegangen sei; die fürstliche *prodaža* sei einzeln bezeichnet worden. Er sieht es als wesentlich an, dass die Pskover Stadtkasse nicht mit der Kasse des Pskover Fürsten verschmolzen sei. Dem sollte man folgen.

So gehen denn die 70 *grivna* als Geldstrafe an die Republik Pskov; hiervon erhält der Fürst einen Teil als Geldstrafe (19 *denga*), 4 *denga* gehen offenbar als eine Gerichtsgebühr gemeinsam an den Fürsten und an den *posadnik*. Engel'man (S. 79) sieht die 4 *den'ga* jedoch allein an den *posadnik* gehen, ebenso Nikitskij (S. 128). I. Beljaev (Lekcii, S. 349) meint hier 4 *den'ga* für den Fürsten und den *posadnik* von jeder entsprechenden Sache. Vernadsky (S. 62), der die 19 *den'ga* als „fees“ charakterisiert, sieht die 4 *den'ga* an den „mayor“ gehen. Letzteres gibt der Text jedoch nicht her. Übrigens: Die 4 *den'ga* müssen, wie Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 2) richtig übertragen, zusätzlich zu den 19 *den'ga* gezahlt werden. L. Schultz (S. 95) schreibt, für Raub wären die Strafen mit 70 *grivna*, für den einfachen Diebstahl mit 9 *grivna* bemessen. Doch die Urkunde handelt im zweiten Fall von 9 *den'ga*.

Es muss erwähnt werden, dass Zimin (in: PRP II, S. 286) diesen Artikel mit *da 4 dengi* enden lässt, *knjazju i posadniku* für den Beginn des folgenden Artikels hält. Dies unterstützt Alekseev (Nabljudenija, S. 86) aus paläografischen Erwägungen. Auch Kaiser (Laws, S. 87) lässt die Empfänger des Geldes weg. Damit würde jedoch nicht gesagt werden, wer denn die 4 *den'ga* erhalten soll.

Die Rückgabe der gestohlenen oder geraubten Sachen bzw. Ersatzleistungen sind außerhalb dieses Artikels zu erbringen. Aber sie sind als notwendig vorauszusetzen. Art. 112 gibt einen Hinweis hierauf. Insofern hat Latkin (S. 32) recht, wenn er meint, dass alle diese Arten von Diebstahl neben der

Rückgabe der gestohlenen Sache mit Geldeinforderungen zugunsten der Geschädigten und einer Geldstrafe zugunsten des Fürsten bestraft worden seien. Auch Martysevič (Gosudarstvo 1985, S. 66f.) hebt dies hervor: Außer der *prodaža* habe der Verurteilte eine Geldentschädigung an den Geschädigten oder seine Verwandten bezahlen müssen. Wenn er die Entschädigung an den Geschädigten nicht zahlen können, so sei er ihm ausgeliefert worden, zur Abarbeitung der Schuld.

Art. 2: Hier erscheinen zwei andere Würdenträger: der *vладыка* und der *namestnik*. *Vладыка* („Machthaber“, „Gebietler“) ist die Anrede und Bezeichnung eines Bischofs oder Erzbischofs, auch eines Metropoliten. *Namestnik* („Platzhalter“, „Statthalter“, abgeleitet von *mesto*, „Platz“, „Stelle“, „Ort“) ist der Repräsentant (Statthalter) eines Herrschers, ob eines weltlichen oder geistlichen, in einer Stadt. In der *PSG* ist der *vладыка* der Erzbischof von Novgorod; er ist auch das geistliche Oberhaupt von Pskov. (Zum Novgoroder Erzbischof: Leuschner, S. 124-128.) Sein Pskover Statthalter, der *namestnik*, übt für ihn die Gerichtsbarkeit aus. Vernadsky (S. 62) und Kaiser (Laws, S. 87) übersetzen diesen in „the archbishop’s lieutenant“, Szeftel (Documents, S. 139) hat für ihn den Ausdruck „le vice-dominus du monseigneur“.

Der Artikel grenzt die gerichtlichen Zuständigkeiten voneinander ab. Der Statthalter des Novgoroder Erzbischofs in Pskov gehört nicht zum gemeinsamen Gerichtskollegium aus dem Fürsten, den *posadniki* und den *sotckie*. Er hat ein eigenes Gericht. Der Fürst und die anderen weltlichen Richter sollen keine erzbischöflichen, der *namestnik* soll keine weltlichen Sachen richten. Der Inhalt der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit wird dabei wesentlich durch die alten kirchenrechtlichen Statuten von Vladimir [1], Jaroslav [3] und anderen Herrschern, durch die rezipierten und angepassten byzantinischen Kirchengesetze innerhalb und außerhalb der *Kormčaja kniga*, des seit dem späten 13. Jh. maßgebenden kirchenamtlichen „Steuerungsbuches“, und durch die Entscheidungen von Konzilen und einzelnen kirchlichen Würdenträgern festgelegt. Einige Rechtsgrundlagen sind direkt mit der Kirchenorganisation Novgorods verbunden, so z.B. das Statut des Fürsten Vsevolod Mstislavič über die Verwaltung von Handelssachen bei der Kirche des heiligen Ivan [6]. Im Kern unterfallen der kirchlichen Gerichtsbarkeit Streit- und Deliktsachen unter den Kirchenleuten, wie dies Art. 109 ausführt, aber auch allgemein Familiensachen und Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Obgleich der Text klar zu sein scheint, gibt es doch Unterschiede in seinem Verständnis. So überträgt Ustrjalov (S. 123) den Schluss etwas anders: „das fürstliche Gericht sollen weder Richter noch der *namestnik* richten.“ Ähnlich drücken es auch Vasil’ev/Kirpičnikov (S. 2) aus: „Sachen, die dem Fürsten unterstehen, können dem Gericht weder der Richter noch des *namestnik* unterliegen.“ Es ist der *namestnik* allein, der keine fürstlichen Sachen richten soll. Borowski (S. 10) übersetzt, der Fürst und seine Richter hätten nicht das Recht, in das Gericht des *namestnik* des *vладыка* einzugreifen. Es ist doch ein Verbot für alle weltlichen Richter gemeint, nicht nur für die Richter des Fürsten. Zimin (in: PRP II, S. 302) überträgt ins moderne Russisch: „Der Fürst, der *posadnik* und der *namestnik* des Erzbischofs sollen nicht Sachen erneut richten, die durch einen Richter gerichtet sind; die Richter und der (erzbischöfliche) *namestnik* richten ebenso nicht Sachen nach, die durch den Fürsten entschieden sind.“ In seinem Kommentar (in: PRP II, S. 330) fixiert er sich auf eine eigenmächtige Nachprüfung (*samovol’nyj peresmotr*) der Entscheidungen der unteren Richter durch die höheren. Diese Erklärungsrichtungen setzt also andere Akzente, nämlich das Verbot, gegenseitig in bereits entschiedene Sachen einzugreifen. Im Text geht es indes um die Abgrenzung der jeweiligen Gerichtsbarkeiten schlechthin. Isaeva (S. 31) äußert, alle Entscheidungen des Gerichts seien schriftlich und im Grunde endgültig gewesen, weil Art. 2 die eigenmächtige Überprüfung der durch Richter entschiedenen Sachen durch den Fürsten oder den *posadnik* verboten habe; er habe auch nicht die Überprüfung der fürstlichen Gerichtsentscheidungen vorgesehen. Damit übergeht sie den Hauptpunkt, legt den Artikel zu extensiv aus. Hier geht es nicht um die Endgültigkeit der Entscheidungen, auch nicht um das Problem der Überprüfung, das nicht auf der Grundlage dieses Artikels entschieden werden darf.

Aber sonst ist die Tendenz der Kommentatoren ziemlich eindeutig. So erläutert Engel’man (S. 110), genau so wie dem Fürsten und dem *posadnik*, habe das Recht des Gerichts auch dem *namestnik* des Novgoroder *vладыка* gehört. Die weltliche Macht habe kein Recht gehabt, in Sachen, die seinem Gericht unterlagen, einzugreifen, aber auch er habe nicht in das Amt des weltlichen Gerichts eingreifen dürfen. Der Sinn sei: Weder die Richter noch der Fürst dürfen Sachen richten, die dem Gericht des *namestnik* des Novgoroder *vладыка* gehören, ebenso darf der *namestnik* (*vладыка*) nicht Sachen richten, die dem fürstlichen Gericht unterliegen. In diesem Sinne überträgt auch Ključevskij (Pskovskaja

Pravda, S. 105): „Und beim Pskover *namestnik* des Novgoroder *vadyka* ist sein eigenes Gericht, und in dieses Gericht mischen sich weder der Fürst noch die städtischen Richter ein, und der *namestnik* des *vadyka* richtet keine Sachen, die dem Gericht des Fürsten unterliegen.“

Nach Sergeevič (Lekcii, S. 575f.) müsse man zu den Art. 2 und 109 der *PSG* denken, dass auch in Pskov die Verantwortung des bischöflichen *namestnik* sich nicht durch das Gericht der Kirchenleute beschränkt habe, sondern sich auf die ganze Bevölkerung in Ehe-, Erbschafts- und möglicherweise auch in anderen Sachen erstreckt habe. Aber die Verantwortung der Kirchengenichte sei auch in Pskov nicht genau von der Verantwortung der weltlichen Gerichte abgegrenzt gewesen. Dies müsse man aus dem Sendschreiben des Metropoliten Kiprian nach Pskov von 1395 schließen, in dem er sich darüber beklagte, dass die Laien „in kirchlichen Dingen die Popen richten“. Wenn sogar die Geistlichkeit in „kirchlichen Dingen“ zum weltlichen Gericht gezogen worden sei, könne man dann denken, dass die Bestimmung der Zuständigkeit der Kirchengenichte, wie sie in den Kirchenstatuten Vladimirs und Jaroslavs vorgenommen werde, der Wirklichkeit entsprochen habe? Dies sei natürlich nur ein „*pium desiderium*“ der Geistlichkeit gewesen, die ihre Kraft in einem neu zum Christentum gewendeten Land erkannt habe. Weder die Pskover noch die Novgoroder Urkunde stützten sich auf die Statuten Vladimirs und Jaroslavs, obgleich für eine solche Berufung ein direkter Anlass gewesen wäre; die Novgoroder stütze sich auf den Nomokanon. Darin müsse man einen Hinweis darauf sehen, dass in keiner der freien Städte die Kirchenstatuten eine praktische Bedeutung gehabt hätten. In ihnen könne man nur eine Spur der Praxis sehen, aber keine Denkmale, die die Praxis geleitet hätten. Die Kirchengenichte hätten sich von der *Kormčaja kniga* leiten lassen. Aber, so muss man dies relativieren, diesem Buch der Kirche sind, zumindest in einigen Ausgaben, auch die Statuten Vladimirs und Jaroslavs immanent.

Čečulin (S. 1f., Anm. 2) sieht in den Eingangsworten einen klaren Sinn: Es werde hier vom Unterschied des *namestnik*-Gerichts und des fürstlichen Gerichts gesprochen; aber festzulegen, in welcher Form genau dieser Unterschied ausgedrückt gewesen sei, sei kaum möglich. Zu den Deutungen von Engel'man (und Vladimirskij-Budanov) fragt er, ob am nächsten nicht dieses Verständnis wäre: „Und dem *namestnik* des *vadyka* ist (sein eigenes) Gericht und auf ein (fürstliches) Gericht soll er kein Gericht geben.“ Das trifft zu, erfasst aber nicht das Ganze.

Im Sinn der Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten voneinander erklären diesen Artikel auch Čerepnin/Jakovlev (S. 259); sie (S. 261f.) verweisen auf Engel'man und Čečulin. Martysevič (Gramota, S. 116, 117) erklärt, die Gerichtsurkunde habe dem Fürsten und dem *posadnik* vorgeschrieben, nicht die Sachen zu behandeln, die dem Pskover *namestnik* des Novgoroder Erzbischofs gerichtlich unterständen; seinerseits habe Letzterer nicht die Sachen behandeln dürfen, die dem fürstlichen Gericht unterstellt seien. Das Recht des Gerichts über die Geistlichkeit und auch über die feudalahängige Bevölkerung auf den Ländereien der Klöster und Kirchen habe dem Novgoroder Erzbischof gehört; dieser habe in Pskov seinen *namestnik* gehabt, der auch unmittelbar die gerichtlichen Funktionen im Hinblick auf diese Personen erfüllt habe.

Polosin (S. 55) vermutet, irgendwann sei in diesem Artikel eine Aufzählung der Sachen oder Personen gegeben gewesen, die dem Kirchengenicht unterstellt gewesen seien. Aber der Artikel habe sich als verdorben erwiesen. Von seinem ursprünglichen Text sei nur ein Bruchstück geblieben: *i na sud ne sudit'*. Völlig mechanisch sei ihm die Phrase angeschlossen worden, die eher im ersten Artikel richtig untergebracht wäre, dass weder die Richter noch der *namestnik* das Gericht des Fürsten richten sollen. An Čerepnin und Jakovlev kritisiert Polosin, dass sie nicht angemerkt hätten, dass der Artikel defekt sei und deshalb der Rekonstruktion bedürfe. Man müsse sagen, dass die Defektheit davon zeuge, dass die Zusammensteller der *PSG* sich für dieses Problem nicht interessiert hätten. Man kann besser sagen, die Zusammensteller hatten es nicht nötig gehabt, in die Einzelheiten der Abgrenzung zu gehen; diese Einzelheiten waren in anderen, in kirchlichen Quellen nachzulesen.

Kaiser (Laws, S. 87) beginnt den Artikel mit *Knajzju, i posadniku*, die er aus dem Schluss des Art. 1 übernimmt, sodass sich ergibt: „<Neither> the prince, nor the mayor, nor the archbishop's lieutenant is to <re>try a trial; nor are the judge or the lieutenants to <re>try a prince's trial.“ Das ergibt einen anderen, eher unverständlichen Sinn.

Alekseev folgt nicht dem Hauptstrom der Meinungen. Er (Gramota 1997, S. 51) bewertet die Phrase *na sud ne sudit'* als Verbot, bereits entschiedene Sachen erneut zu beurteilen, auf diese Weise wäre die Lesart *sud i na sud ne sudit'* richtiger. Er (Gramota 1997, S. 58) kommentiert, das Verbot, Gerichte nachzurichten, entspreche einer alten Norm der Verträge Novgorods mit seinen Fürsten, nämlich

gramot ti, knjaže, ne posuditi /Valk, Gramoty, Nr. 1, S. 9 (1264)/; doch in dieser Phrase ist nicht von Gerichten, sondern von Urkunden die Rede: Der Fürst soll die Urkunden nicht antasten, sie nicht für ungültig erklären. Zum anderen gibt Alekseev diesem Artikel eine andere Struktur. Während Zimin den Fürsten und den *posadnik* vom Schluss des Art. 1 zum Beginn des Art. 2 versetzt, geht Alekseev (Nabljudenija, S. 86; Gramota 1980, S. 12, Anm. 1; auch Gramota 1997, S. 37, 58) noch weiter: Er fasst Art. 1 und Art. 2 aus paläografischen Gründen zusammen, zu Art. <1>. Zimin /in: PRP II, S. 286/ habe den Text richtig reproduziert; der Sinn sei, nicht das besondere Gericht des *namestnik* des *vладыка* auszusondern, sondern das für beide Arten des Gerichts (des Fürsten und *posadnik* einerseits und des *vладыčnyj namestnik* andererseits) gemeinsame Verbot, bereits entschiedene Sachen erneut zu richten; ferner werde vom Verbot für die Richter und den *namestnik* gesprochen, das fürstliche Gericht zu richten, d.h. offenbar Sachen zu richten, die nur dem Fürsten gerichtsunterstellt seien (oder Sachen nachzurichten, die durch ihn bereits entschieden seien). So bilde der Text in der Vorstellung des Schreibers einen Artikel, bestehend aus zwei Paragraphen: Der erste verfüge eine Aufzählung der Sachen, die die Kompetenz des fürstlichen Gerichts bildeten, und bezeichne die Höhe der Geldstrafen für diese; der zweite bestimme gewisse Garantien der Rechtmäßigkeit des Gerichtsverfahrens. Die paläografische Struktur des Textes entspreche hier voll seinem Inhalt. Dies lässt sich in der Tat erkennen. In seiner späteren Kommentierung behandelt Alekseev (Gramota 1997, S. 58) diese Artikel indes getrennt. Für die Grundaussagen ändert sich so oder so nicht allzu viel. Aber: Das Wesentliche bleibt doch die Abgrenzung der Jurisdiktionen zwischen dem Fürsten und dem erzbischöflichen Statthalter.

Art. 3: Im Allgemeinen fügt man bei der Deutung des Textes am Ende nach *sudu* ein *ni* ein, sodass sich ergibt: *ni na sudu, ni na veči*.

Pickhan (S. 223) übersetzt den Artikel so: „Und wenn ein *posadnik* sein Amt antritt, so soll er einen Kreuzeseid darauf ablegen, daß er gemäß dem Kreuzeskuß rechtmäßig urteilen, die städtischen Gelder nicht mißbrauchen, durch das Gericht keine persönliche Rache üben, Gerichtsurteile nicht durch persönliche Beziehungen beeinflussen wird, einen Unschuldigen nicht verurteilen und einen Schuldigen nicht freisprechen und ohne Untersuchung niemanden bei Gericht oder auf dem *veče* verurteilen wird.“ Die Substanz ist im Wesentlichen gleich. Die Verbote im Eid des *posadnik* werden auch von Vernadsky und Szeftel angemessen übersetzt. Vernadsky (S. 62): „and will not embezzle municipal funds; and will not avenge through his court decisions; and will not favor his relatives; and will ruin no innocent, nor help a culprit. And no man shall be punished either by the court or by the city assembly without due examination.“ Szeftel (Documents, S. 140): „et de ne pas s'appropriier l'argent /kuny/ de la cité, et, dans (l'exercice de) la justice de ne pas se venger de personne, ni aider ses amis /ne občitis'/ et de ne pas causer la perte d'un innocent ni de favoriser un coupable, et de ne pas condamner aucun homme sans enquête /isprava/, ni au tribunal ni à l'assemblée municipale /ni na susu na veči/.“. Kaiser (Laws, S. 87f.) übersetzt den Artikel: „And whoever will occupy the position of mayor <of Pskov>, that mayor is to swear <lit., kiss the cross> that he will judge <cases> justly in accordance with his oath, and will not misappropriate town revenues, and at court will not exact revenge against anyone, and at court will not show favoritism, and will not condemn the innocent nor excuse the guilty. And <he must swear that> neither at court <nor> at a city assembly will he condemn <some> man without <an appropriate> investigation.“

Nach diesem Artikel soll jeder *posadnik* einen Amtseid auf gerechtes Richten und ehrliches Finanzgebaren ablegen. Als Richter soll er ohne Leidenschaften, unabhängig von den persönlichen Beziehungen zu den Streitenden amtieren. Insbesondere soll er sich an niemandem rächen, niemanden bevorzugen, keinen Unschuldigen bestrafen, keinen Schuldigen belohnen, niemanden ohne gebührende Untersuchung richten. Dieser Amtseid soll für seine Tätigkeiten im Gericht und auf dem *veče* gelten.

Die sozialpolitische Tendenz dieses Artikels entspricht dem Streben der Pskover, sich vor der Willkür der *posadniki*, die durch persönliche und wirtschaftliche Beziehungen mit einer bedeutenden Klientel aus dem bojarischen und kaufmännischen Milieu verbunden sind, zu schützen. Auf diesen Aspekt weisen besonders Čerepnin/Jakovlev (S. 263) hin.

Engel'man (S. 101) erklärt die Wendung *a sudom ne otčitis'* als „sich nicht verwandt werden“ (*ne rodnitsja*), die verwandtschaftlichen Beziehungen im Gericht nicht beachten. *Bez ispravoy* sei ohne Untersuchung, ohne Abrechnung (*rasprava*), gerichtliche Verhandlung, Beweis. Die letzte Phrase meine „weder auf dem Gericht noch auf dem *veče*“. So bestimmt sie auch Ustrjalov (S. 124)

Für I. Beljaev (Lekcii, S. 346) fordert das Gesetz, dass die Richter wahrheitsliebend (*pravdivy*) und leidenschaftslos (*bezpristrastny*) sein sollen. Die Sicherung dieser Forderung finde das Gesetz im Eid, weshalb jeder Richter, der *posadnik* oder der Fürst beim Eintritt in sein Amt das Kreuz darauf habe küssen müssen, dass er rechtmäßig richten werde.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 105) deutet *sudit pravo* in *sudit' po Pravde* um, will damit die *PSG* als Richtschnur ansehen. *Bez ispravy* erklärt er in zwei Varianten: 1) „ohne dass man die Sache direkt oder richtig dargestellt habe, sie nicht dargelegt habe, wie sie gewesen sei“; 2) „ohne dass man dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben habe, sich zu verbessern, sich zu fassen, sich zu rechtfertigen“. Er sieht am Schluss den Unterschied zwischen gewöhnlichen Strafdelikten und politischen Verbrechen angedeutet; die allgemeinen Strafrechtssachen seien im Gericht des Fürsten in den Amtsräumen (*na senjach*) zu behandeln, die politischen auf dem *veče*. Die Worte *pogubiti na sudu* erklärt er als lügenhafte Beschuldigung eines allgemeinstraftrechtlichen Verbrechens, *pogubiti na veče* als lügenhafte Beschuldigung eines politischen Verbrechens. Dieser Argumentation sollte man sich nicht verschließen. Politische Verbrechen sind in der Tat im *veče* verhandelt worden. Čerepnin/Jakovlev (S. 262) führen aus den Chroniken einige Fälle an, in denen das *veče* auch über schwere Raubfälle, Brandlegungen u.a. schwere Delikte gerichtet hat.

Zimin (in: PRP II, S. 331) will (wie schon Engel'man und Čerepnin/Jakovlev, S. 237, 262) den Schluss *ni na sudu, ni na veči* lesen, was „weder auf dem Gericht, noch auf dem *veče*“ oder, wie ich es in den Text geschrieben habe, „nicht auf dem Gericht, nicht auf dem *veče*“ bedeutet. Der Vorschlag Polosins /S. 56/, *na sude na veče* zu lesen, widerspräche dem nächstfolgenden Artikel. Nein, der *posadnik* übt auch Machtfunktionen in der Administration an sich, auf dem *veče*, auch unabhängig von der Gerichtsbarkeit aus; und auch hierfür soll der Eid gelten.

Der Eid wird nun als „das Kreuz küssen“ (*krest celovati*) bezeichnet. Damit ist er gegenüber der noch in der *Pravda*, z.B. Art. 47, 49 EP [4] gebräuchlichen, auf das Heidentum zurückgehenden *rota* („Schwur“) verchristlicht. Auch in Novgorod trifft man diese neue Bezeichnung an, so in der *NSG* [27]ausschließlich: Art. 4, 13, 14, 15, 16, 17, (24), 25, 26, 38.

Gibt es zuvor ähnliche Verpflichtungen zum Amtseid? Alekseev (Gramota 1980, S. 33) betrachtet ihn als den ältesten bekannten Text des Eides eines Amtsträgers. Die *NSG* beschränke sich auf den allgemeinen Hinweis, dass er gerecht richten solle, gemäß dem Kreuzkuss. Alekseev meint aus der *NSG* sicherlich die Art. 4, 25. Auch Novickaja (in: RZ 1, S. 347) hält den Text des Eides für den ältesten überkommenen. Alekseev (Gramota 1997, S. 58) schätzt ein, die Grundpflicht des *posadnik* sei die Gerichtsbarkeit; das „gerechte Gericht“ (*pravyj sud*) sei die wichtigste moralisch-politische Kategorie der mittelalterlichen *Rus'* (wie auch des ganzen christlichen Europas).

Es ist interessant, dass hier die Gelder noch als *kuny* bezeichnet werden. Čerepnin/Jakovlev (S. 263) sehen dies als einen Hinweis auf einen frühen Ursprung des Artikels; das neue Geldsystem auf der Grundlage des *rubl'* sei gemäß der Chronik in Pskov 1420 eingeführt worden, obgleich man Erwähnungen des *rubl'* auch schon früher antreffe (seit 1364, in Novgorod bereits seit 1209). Zimin (in: PRP II, S. 331) schließt aus der Bezeichnung *gorodskie kuny*, gestützt auf die Umstellung von 1420, dass die *PSG* nicht später als Anfang des 15. Jh. geschaffen worden sei. Pickhan (S. 223) hält es für sehr wahrscheinlich, dass dieser Artikel bereits in der ersten Redaktion 1397 enthalten gewesen und vermutlich auf eine noch ältere Tradition zurückgegangen sei. Dafür spreche vor allem, dass die „städtischen Gelder“ in der im 13. und 14. Jh. gebräuchlichen Geldeinheit *kuny* berechnet würden. Es sei anzunehmen, dass auch der erste in den Chroniken überlieferte *posadnik* Boris <1309> einen förmlichen Eid in Form des Kreuzeskusses abgelegt habe.

Art. 4 bietet weitere Details, um das Wesen der Gerichtsbarkeit in Pskov zu erhellen. Der Fürst und der *posadnik* werden eindeutiger als in Art. 1 als gemeinsame Träger der höchsten Gerichtsbarkeit in Pskov ausgewiesen. Die *veče*-Versammlung soll kein Ort der höchsten allgemeinen, ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 129, Anm. 12) meint, dass die Eingangsworte nicht die Entfernung des Fürsten und des *posadnik* vom *veče*-Gericht, sondern die vollständige Abschaffung des *veče*-Gerichts bedeuteten. Auch Langer (S. 59) meint: „The *veche* never functioned as a court of law, however“. Doch das ist zu bezweifeln.

Ausdrücklich werden die Amtsräume des Fürsten für das Gericht bestimmt, vielleicht aus der Erfahrung heraus, dass unter freiem Himmel die Ordnung und Würde des Gerichtsverfahrens nicht gewahrt werden kann. Der Fürstenhof befindet sich in der Mittelstadt, am Markt, in der Nähe des Ufers der

Velikaja (Tarakanova, S. 29), also außerhalb des Kreml', des Krom. Einer von diesen Räumen wird als die *seni* bezeichnet, als *sudebnaja* oder *sudebnica*, später als *bol'shaja* oder *sudebnaja izba* (Čerepnin/Jakovlev, S. 263).

Der Fürst und der *posadnik* sollen auf der Grundlage von Recht und Gesetz richten, verantwortungsbewusst und gerecht gemäß ihrem Eid. Ustrjalov (S. 124) überträgt die Wendung *vziraa v pravdu po krestnomu celovaniju* in „nach der Gerechtigkeit und dem Eid“. Engel'man (S. 99) erblickt hier das Gesetz, z.B. die *RP*. Für Djuvernua (Istočniki, S. 293) bedeutet *vziraa v pravdu*, dass der Richter sich nicht selbst das Maß der Rechtsprechung suche, sondern in das geschriebene und durch die höchste Macht bestätigte Gesetz schauen müsse. Nach Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 105) sollen sie auf der Grundlage der *Pskovskaja Pravda*, also der *PSG*, handeln. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 129, Anm. 14) erklärt, sie sollen es mit dem Gesetz bewältigen. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 4) meint, das Gericht sei ein Gericht auf genauer Grundlage der Gesetze, die in der Gerichts-urkunde dargelegt seien. Borowski (S. 10) sieht hier nur den Einklang mit dem Recht gemäß dem Eid („wedle prawa zgodnie z przysięgą“). Čerepnin/Jakovlev (S. 237) übertragen es als in Bewältigung des Gesetzes, in Übereinstimmung mit dem Eid. Vernadsky (S. 62) übersetzt diese Passage mit „they shall conduct the trials in the prince's palace, consulting the law, according to their oath“. Und Szeftel (Documents, S. 140): „ils jugeront chez le prince en sa cour /sěni/ en consultant la Justice, selon le serment“. Bei Kaiser (Laws, S. 88) heißt dies: „they are to conduct court at the prince's residence, on the basis of justice in accordance with the oath <lit., according to their having kissed the cross>“.

Ausdrücklich wird den Richtern untersagt, heimliche Zuwendungen (*tajnye posuly*), d.h. Bestechungen, anzunehmen. Ustrjalov (S. 124) überträgt in diesem Sinne. Engel'man (S. 100) deutet dies als Verbot des Versprechens ungesetzlicher Geschenke und der Geschenke selbst, als Bestechung. Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 105f.) erkennt hier das Verbot, mit den Streitenden in heimliche Geschäfte zu treten; er verbindet dies mit dem Versprechen des *posul*, des Honorars an einen Beamten, der am Gericht offen dieser oder jener klagenden Partei hilft; ein solcher *posul* sei durch das Gesetz zugelassen worden; ein *posul tajnyj* hingegen sei ein heimliches Geschäft eines Streitenden mit dem Richter oder seinem Gehilfen; dieses sei durch das Gesetz verboten worden. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 2) meinen, heimliche Bestechungsgelder sollen weder der Fürst noch der *posadnik* nehmen. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 5) verallgemeinert hier, das Gericht solle nicht käuflich sein. Borowski (S. 10) übersetzt, dass der Fürst und der *posadnik* nicht heimliche Bestechungsgaben annehmen sollen („nie wolno brać potajemnych datków przekupnych“). Čerepnin/Jakovlev (S. 237) übertragen diese in *tajnye pobory*, also in „geheime Abgaben“. Vernadsky (S. 62) übersetzt sie einfach in „bribes“, also Bestechungsgelder, Szeftel (Documents, S. 140) in „gratifications clandestines“, Kaiser (Laws, S. 88) in „secret bribes“. Kafengauz (Posadniki, S. 196; Veče, S. 120) sieht hier das Verbot, Bestechungsgelder zu nehmen. Die *tajnye posuly* interpretiert Polosin (S. 57) als Bezahlungen für die bevorstehenden Sachen. Zimin (in: PRP II, S. 302) überträgt *tajnye posuly* in *nezakonnye vzjatki*, also „ungesetzliche Bestechungsgelder“. Kalinin/Gončarov (S. 115) erblicken hier die Forderung, keine Bestechungsgelder (*vzjatki*) zu nehmen. Novickaja (in: RZ 1, S. 347f.) erscheint der Standpunkt Ključevskijs und Zimins als unrichtig, wonach der Gesetzgeber die Aufmerksamkeit auf das Wort *tajnyj* lenke, während ein offenes, gesetzliches Honorar für den Beamten zugelassen worden sei. *Posul* sei ein Wort, das einige Bedeutungen habe. Dies sei sowohl eine zugesagte Bezahlung (*plata*) als auch ein Loskauf (*vykup*), sowohl Gebühr (*pošlina*) als auch Bestechung (*vzjatka*), wobei in normativen Akten und im ähnlichen Kontext *posul* in der Bedeutung *vzjatka* gebraucht werde. Die Verbindung *tajnyj posul* habe auf diese Weise den Zweck, den Gedanken des Verbots zu verstärken, und nicht den geheimen, durch das Gesetz verbotenen *posul* dem offenen, zulässigen gegenüberzustellen. Alekseev (Gramota 1997, S. 59) kommentiert, dass bei der Erklärung dieses Terminus Ključevskij und Zimin näher der Wahrheit seien als Novickaja. *Posul* sei eine private Belohnung an die Richter. Als solche sei sie durch das Recht erlaubt gewesen. So würden in den Belohnungsurkunden des Fürsten Andrej Menšij für das Kirillov-Belozerskij-Kloster die *posuly* inmitten der anderen gerichtlichen Gebühren behandelt. Verboten sei nur die Erpressung von *posuly* gewesen, ähnlich wie in der Dvina-Statutenurkunde [17]. Der Artikel verbiete *tajnye posuly*, ungesetzliche Geschäfte der Richter mit den Gerichtsunterworfenen.

Allerdings ist die angedrohte Sanktion nicht sehr praktikabel, da sie nicht von dieser Welt ist. Es ist das Jüngste Gericht, vor dem die Schuldigen sich zu verantworten haben werden.

Engel'man (S. 99) schreibt: Weil sowohl der Fürst als auch der *posadnik* der höchsten Macht in Pskov, der *veče*-Macht, untergeordnet gewesen seien, so sei ihnen verboten worden, das Gericht auf dem *veče* zu führen, und es sei gesagt, dass der Gerichtsort der fürstliche Hof sei. Ihnen sei vorgeschrieben worden, sich von den alten Pskover Gewohnheiten leiten zu lassen, entsprechend dem Eid, der durch den Fürsten beim Eintritt in die Verwaltung und durch den *posadnik* bei der Erhebung in diesen Rang gegeben worden sei.

Nikitskij (S. 121f.) äußert, weil die Vergabe eines so wichtigen Zweiges in fremde Hände für Pskov beständige Erschwernisse hätte bringen können, so hätten sich die Pskover bemüht, sie zu beseitigen, einerseits durch eine genaue Festlegung der Rechte des Fürsten, andererseits durch die Teilung der gerichtlichen Tätigkeit zwischen dem Fürsten und Vertretern des *veče*. Früher habe die Teilung der Macht im *veče* stattgefunden, nun aber, mit der Absonderung der fürstlichen Tätigkeit, sei sie vom *veče* auf den fürstlichen Hof übertragen worden. Deshalb habe der Fürst das Gericht *na senjach* nicht allein durchgeführt, sondern gemeinsam mit Personen, die ihm vom *veče* beigeordnet worden seien, ein, dann zwei *posadniki*, und darüber hinaus eine ganze Reihe Pskover *sotskie*, die verschiedene zweitrangige Verpflichtungen ausgeübt hätten <Art. 20>. Nikitskij (S. 136, 137) meint, dass das *veče*, in der ältesten Periode sowohl Organ der Verwaltung als auch des Gerichts gewesen, nun entschieden von der unmittelbaren Beteiligung an der gerichtlichen Tätigkeit Abstand genommen habe, indem sie diese durch den mittelbaren Einfluss über den *posadnik* auf das fürstliche Gericht ersetzt habe. In Pskov sei schon bei der ersten Bestätigung der Selbstständigkeit eine formelle Abgrenzung zwischen dem *veče* und dem Gericht vorgenommen und als Regel angenommen worden, dass das Gericht nicht auf dem *veče* stattfinde, dass der Fürst und der *posadnik* nicht anders als in der fürstlichen Gerichtsstätte richten dürften. Das *veče* habe nicht, wie I. Beljaev /Rasskazy, S. 101/ annehme, sein eigenes Gericht, das sogar jede Teilnahme des Fürsten und des *posadnik* ausschließen würde; in den bekannten Beispielen des *veče*-Gerichts sei die tätige Teilnahme des *posadnik* unzweifelhaft /PSRL, IV, S. 238/. Ungeachtet dieser Abgrenzung, habe das *veče* nicht vollständig jeglicher Einmischung in die gerichtliche Tätigkeit entsagen können; das Fehlen einer strengen, theoretischen Abgrenzung zeige sich schon im Eid, der vom *posadnik* beim Eintritt in das Amt abgenommen werde und ihn verpflichte, niemanden unschuldig zu bestrafen, weder im Gericht noch auf dem *veče* (Art. 3); das Letztere wäre völlig überflüssig, wenn die Abtrennung des *veče* von der gerichtlichen Tätigkeit vollständig gewesen wäre. Zu den Sachen, die die Verfolgung seitens des *veče* nach sich zogen, hätten nicht nur die selbstverständlichen Fälle gehört, in denen eine Untersuchung gegen regierende Personen vorgenommen worden sei, sondern auch alle Kriminalverbrechen, für die die Todesstrafe auferlegt worden seien, ebenso auch die wichtigsten Zivilprozesse. Nikitskij (S. 138, 139) bietet Beispiele aus den Chroniken, dass das *veče* sich für die in der PSG (Art. 7) genannten vier Hauptverbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht werden, und zwar Verrat, Diebstahl im *Krom*, Pferdediebstahl und Brandlegung, ebenso für kirchenrechtliche Delikt der Zauberei oder Hexerei (*volchovanie*), das Recht auf Gericht und Vergeltung bewahrt habe. Auch für die Einmischung des *veče* in Zivilsachen bietet Nikitskij (S. 139) ein Beispiel.

I. Beljaev (Lekcii, S. 346) meint, über das Gericht des *veče* werde in der Pskover Urkunde nur erwähnt, dass an diesem Gericht weder der Fürst noch der *posadnik* teilnehmen sollten. Die Urteile dieses Gerichts seien durch den Willen des gesamten Volkes entschieden worden. Es sei offensichtlich, dass ihm nur höhere Sachen gehörten, die ganz Pskov berührt hätten, und möglicherweise auch private, aber nur solche, die weder der Fürst noch der *posadnik* hätten entscheiden können. Beljaev schließt aus den Art. 3 und 4, dass sich das Gericht, wem es auch gehöre – dem Fürsten mit dem *posadnik* oder den anderen – einer solchen Achtung erfreue, dass jede von ihm entschiedene Sache im Urteil stets endgültig und keiner Appellation zugänglich gewesen sei. Doch dies muss man für unrechte, falsche Urteile bestreiten.

Nach Samokvasov (Pravo, S. 353) haben das Novgoroder und das Pskover *veče*, in der Bedeutung des obersten Gerichts, Klagen gegen Staatsbeamte und jegliche Sachen, die nach dem Ermessen der *veče*-Behörden dem *veče* zur Entscheidung zugeing, untersucht. Er verweist auf die verschiedenen Meinungen in der Literatur über das *veče*-Gericht. Nach Nevolin /Istorija Rossijskich graždanskich zakonov, Sankt-Peterburg 1859, t. VI, S. 113/ und Čeglov /Juridičeskij sbornik Mejera za 1885 god, S. 21/ sei das *veče* in den Republiken das höchste Gericht in Strafsachen. Für I. Beljaev /Rasskazy, č. 2, S. 157/ habe das *veče* das Gericht über alle Behörden ausgeübt; ihm habe man Beschwerden gegen ein unrechtmäßiges Gericht und gegen alle Beleidigungen eingereicht. Nach Bestužev-Rjumin /Russkaja

istorija, t. I, Sankt-Peterburg 1872, S. 340/ habe das *veče* das Recht des Gerichts für politische Verbrechen gehabt. Für Sergeevič /*Veče i Knjaz*’, S. 84/ sei das *veče* kein höchstes Appellationsgericht gewesen; aber als höchste Macht habe es den Bürgern Schutz in außergewöhnlichen Fällen gegeben, als sich die gewöhnlichen Gerichte als nicht ausreichend erwiesen hätten. In den *veče*-Urkunden, so Samokvasov (Pravo, S. 354) weiter, werde die Gerichtskompetenz des *veče* Novgorods und Pskovs nicht bestimmt, und es sei unmöglich, sie zu bestimmen, weil das *veče* das höchste Organ der Staatsmacht, oberster Gesetzgeber und Richter gewesen sei, das nicht der formellen Bestimmung seiner Tätigkeit unterlegen habe; das *veče* habe alle Sachen richten können, die seine Aufmerksamkeit erregten.

D’jakonov (Skizzen, S. 119) schreibt, eine Teilnahme der Volksversammlung, in der sich die Leidenschaften des Parteikampfes widerspiegeln, an der Rechtsprechung habe wohl kaum für wünschenswert und zweckmäßig gehalten werden können. Die Misslichkeit einer solchen Einrichtung sei bereits in der Urkunde von Pskov festgestellt, die bestimme (Art. 4): „Der Fürst und der Posadnik halten im Veče nicht Gericht, sie sollen im Hause des Fürsten Recht sprechen.“ Diese Fernhaltung der Richter von einer Beeinflussung durch das *veče* weise indirekt darauf hin, dass früher eine solche Beeinflussung wohl stattgefunden habe.

L. Schultz (S. 92) findet in der *PSG* ein Gericht der Volksversammlung (*sud veča*) erwähnt, wobei dem Fürst und dem Statthalter die Teilnahme daran verboten worden sei. Damit übernimmt er eine unzuverlässige Aussage von Latkin (S. 26).

Martysevič (Gramota, S. 114f.) legt den Zusammenhang so dar: Als höchstes Organ des Pskover Staates habe das *veče* unmittelbar gerichtliche Funktionen ausüben können. Deshalb habe die Gerichtsurkunde dem Fürsten und dem *posadnik* verboten, auf dem *veče* Gericht zu halten. Entscheidungen in Sachen annehmen, die auf dem *veče* untersucht wurden, habe nur das *veče* selbst können. Hierzu stellt Martysevič Fälle aus der Chronik (1314, 1484 und 1496) vor.

Zimin (in: PRP II, S. 332) sieht hier das *veče*-Gericht und das Gericht des Fürsten und des *posadnik* unterschieden. Der Artikel verweise auf die Amtsräume beim Fürsten, zu denen das Volk natürlich nicht zugelassen worden sei. Der Ausschluss Unbeteiligter von den gerichtlichen Verfahren ist, wie wir noch sehen werden, tatsächlich eine Tendenz der *PSG*.

Alekseev (Nabljudenija, S. 86f.) hält in paläografischer Hinsicht auch die Art. 3 und 4 für einen, Art. <2>. Die bisherige Teilung gehe davon aus, dass in Art. 3 von den gerichtlichen Verpflichtungen nur des *posadnik* gesprochen werde, während in Art. 4 neben dem *posadnik* auch der Fürst erscheine. Dies habe sich am vollständigsten in der Darstellung Engel’mans /S. 101/ und in der Edition Polosins /S. 55f./ reflektiert, die den Art. 4 dem Art. 3 entgegengestellt habe. Aber für eine solche Teilung des Textes gebe es keine paläografischen Grundlagen. Mit großen Punkten werde der Text in vier Verfügungen geteilt: 1) *A kotoromu posadniku ... ne koryst’vatisja*; 2) *a sudom ne mstitsja ... na veči*; 3) *a knjaz’ i posadnik ... Christove*; 4) *a tajnych posulov ... posadniku*. Die erste Bestimmung enthalte die Verpflichtung des *posadnik*, nicht die städtische Kasse zu veruntreuen, die zweite, die gerichtliche Macht nicht zu persönlichen Zwecken zu gebrauchen und keine Willkür zuzulassen, die dritte lege den Ort der Gerichtssitzungen fest und enthalte eine moralische Sanktion für ein unrechtmäßiges Gericht; die vierte verbiete das Nehmen von geheimen Zuwendungen. Dieser komplizierte und reiche Text habe in den Augen des Schreibers ein einziges Gesetz dargestellt, das allseitig die Grundlagen der gerichtlichen Ordnung beleuchtet habe. Der Artikel enthalte keinerlei Gegenüberstellung des Fürsten und des *posadnik*, im Gegenteil, er stelle sie in allen Fragen (mit Ausnahme des besonderen Eides des *posadnik*) auf eine Stufe. Alekseev (Gramota 1980, S. 13) sieht die besondere Stellung des Fürsten damit hervorgehoben, dass das Gericht bei ihm *na senech* stattfinde. Der Fürst trete als Haupttrichter und Garant der Rechtsordnung des *veče*-Stadtstaates auf. Der Artikel, so Alekseev (Gramota 1980, S. 19) weiter, reflektiere nicht die allmähliche Erweiterung der Kompetenzen des Fürsten und seiner Männer in der *veče*-Stadt, wie Polosin /S. 55, 99/ annehme, sondern vor allem den alten, traditionellen Komplex der gerichtlich-administrativen Prärogative der obersten Macht. Der Artikel fixiere grundsätzlich alte Normen, die schon zu Zeiten der *Pravda* entstanden seien. Alekseev (Gramota 1980, S. 33) meint, die *pravda*, worauf sich der Artikel berufe, sei keine konkrete juristische Bestimmung. Die Rede gehe von der *pravda* als Gerechtigkeit, im Gegensatz zur Lüge und zur Arglist. Er stimmt der Meinung Engel’mans und Zimins /in: PRP II, S. 382/, hier gehe es um eine Berufung auf die *RP* oder auf die Pskover Gesetze, nicht zu. Für Alekseev (Gramota 1980, S. 21) ist hier eine Gerichtsreform angedeutet, deren Zweck die Begrenzung der gerichtlichen Funktionen des

veče sei. Die *PSG* hebe eine alte Norm auf und führe eine neue ein: Sie beseitige das Gericht auf dem *veče* und übertrage es zum Fürsten in die Amtsräume. Die rasche Abrechnung auf dem *veče*-Platz, wo man einen Menschen leicht ohne genaue Untersuchung habe „vernichten“ können, werde durch ein streng reglementiertes Gericht des Fürsten und des *posadnik* ersetzt. Die Begrenzung der gerichtlichen Funktionen des *veče* sei gegen die Überreste der alten Demokratie gerichtet; das soziale Wesen der Reform sei die Schwächung des Einflusses der einfachen Pskover, der Teilnehmer am *veče*, und entsprechend die Verstärkung des Einflusses und der Macht der feudalen Spitze.

Geilke (S. 36) äußert, für das Verfahren vor dem Gericht der Volksversammlung (*veče*) gebe es nur einen Hinweis: Dem Fürsten und seinem Statthalter sei jede Teilnahme an den Verhandlungen untersagt gewesen. Hieraus könne gefolgert werden, dass es für Sachen von gesamtstädtischer Bedeutung zuständig gewesen sei. Nur, es geht nicht um den Fürsten und seinen Statthalter, sondern um den Fürsten und den *posadnik* von Pskov; es geht auch nicht um das Verbot jeder Teilnahme an den Verhandlungen. Es geht nur darum, dass sie ihr Gericht nicht am Ort des *veče* abhalten dürfen.

Novickaja (in: RZ 1, S. 347) findet im Artikel ausgesprochen, dass auf dem *veče* weder der Fürst noch der *posadnik* das Gericht verwirkliche. Über das Gericht des *veče* treffe die *PSG*, mit Ausnahme von Art. 3 und 4, keine Aussagen. Deshalb könne man den Standpunkt von Vladimirskij-Budanov /Christomatija 1, S. 129, Anm. 12/ und Alekseev von der Begrenzung der Funktionen des Pskover *veče* auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit im 15. Jh. als richtig ansehen. Der *posadnik* könne nicht auf dem *veče* Gericht halten (aber gerade er leite die Volksversammlung). Das Gericht erfolge im fürstlichen Haus, aber es richteten der Fürst und der *posadnik* zusammen, kollegial. Sie richteten nach dem Eid, nach den Gesetzen, nach der Gerechtigkeit. Dennoch, auch das *veče* kann als Gericht fungieren.

Auch Pickhan (S. 224) folgert, dass mit diesem Artikel die Rechtsprechung auf dem *veče* untersagt werde. Wenn in Art. 3 zuvor noch dem *posadnik* durch seinen Amtseid verboten werde, „ohne Untersuchung bei Gericht oder auf dem *veče* zu urteilen“, so werde deutlich, dass zwischen beiden Paragraphen eine entscheidende Rechtsreform stattgefunden habe, mit welcher die traditionelle Aufgabe des *veče*, Recht zu sprechen, dem Gerichtskollegium der *gospoda* außerhalb des *veče* übertragen worden sei. Wenngleich auf dem *veče* kein Recht gesprochen werden sollte, so habe es die Kontrolle über die Gesetzgebung behalten. Man muss ergänzen: auch über die Rechtsprechung, denn das *veče* konnte sich selbst als Gericht einsetzen.

Später erklärt Alekseev (Gramota 1997, S. 59) etwas missverständlich, ein Gericht auf dem *veče*, falls es irgendwann existiert habe, werde verboten. Die Gerichtssitzung finde in geschlossenem Raum beim Fürsten statt, der Fürst und der *posadnik* säßen gemeinsam. Nach der *NSG* (Art. 26) [27] indes fänden die Sitzungen des höchsten Gerichtskollegiums unter Führung der *bojare* im Raum des *vladyka* ohne Beteiligung des *namestnik* und des *posadnik* statt. Dieser wichtige Unterschied im Gerichtsaufbau zeuge von der verhältnismäßig größeren Rolle des Bojarentums in Novgorod als in Pskov.

Art. 5: Im Original sind eineinhalb Zeilen, möglicherweise etwa 101 Zeichen, ausgelassen. (RZ 1, S. 342) Engel'man (S. 104) lässt den Artikel mit *celovan'ju* enden.

Pickhan (S. 220) übersetzt den Artikel so: „Wenn ein Angehöriger der fürstlichen Gefolgschaft als *namestnik* in eine Beistadt geht, so soll er den Kreuzeseid darauf ablegen, daß er Pskov nur Gutes will und entsprechend dem Kreuzeskuß Recht sprechen wird.“

Hier ist von den *namestniki* des Fürsten die Rede; bei Vernadsky (S. 62) sind es die „prince's lieutenants“. Auch Szeftel (Documents, S. 140) übersetzt den *namestnik* mit „lieutenant“. Auch diese sollen den Amtseid leisten und sich davon bei ihren verwaltenden und richtenden Tätigkeiten in den Beistädten leiten lassen. Wie der Fürst in Pskov, so handeln auch die *namestniki* in den Beistädten in ihrem Gericht nicht allein, sondern mit den Beamten dieser Städte. *Prigorod* ist bei Vernadsky (S. 62) „borough“, bei Szeftel (Documents, S. 140) „ville subordonnée“. Interessant ist das Einschwören dieser *namestniki* nicht auf den Fürsten, sondern auf Pskov. Bei Kaiser (Laws, S. 88) ergibt sich: „And whichever of the prince's men will travel to the surrounding districts as a lieutenant, he is to swear <lit., kiss the cross>, that he wishes good to Pskov, and will judge correctly according to his oath <lit., according to his having kissed the cross>.“

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 129f., Anm. 18) kommentiert, dass vor 1467 der Fürst nicht in allen 12 Beistädten Pskovs seine *namestniki* haben konnte; in fünf von ihnen sei es ihm nicht gestattet worden, aber 1467 habe er das Recht erhalten, seine *namestniki* in allen Beistädten zu bestimmen. Da dieser Artikel keine Klausel darüber hat, will Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 106)

ihn als neu ansehen, erlassen in der Zeit, als die *Pskovskaja Pravda* ihre endgültige Gestalt erhalten habe.

Tatsächlich, in den Bestand der Pskover Feudalrepublik gehen zuletzt 12 Beistädte ein, d.h. Städte und dazugehörige *volosti*, die die Macht von Pskov anerkennen. Ungeachtet, dass sie Städte mit eigenen *veče*-Organisationen sind und die Administration (*posadniki*, *starosty*) selbstständig auswählen, schickt man aus Pskov *namestniki* dorthin. Während in den ersten Jahren diese *namestniki* durch Pskov ernannt wurden, erhalten allmählich auch die Fürsten das Recht, *namestniki* zu bestimmen. Vor dem 15. Jh. hat der Fürst seine *namestniki* nur in zwei Beistädte geschickt: in die strategisch wichtigen Grenzstädte Izborsk und Ostrov. Allmählich erstreckt sich dieses Recht auch auf andere Beistädte. Von 1414 bis 1428 erhöht sich die Zahl der Beistädte, in die der Fürst seine *namestniki* entsendet, auf sieben, und von 1467 an schickt er seine Statthalter in alle 12 Beistädte. (Novickaja in: RZ 1, S. 348)

Alekseev (Nabljudenija, S. 87; Gramota 1980, S. 14) verweist auf den Unterschied zu Novgorod. Während die Verträge Novgorods mit den Fürsten im 13./15. Jh. es dem Fürsten untersagen, sein eigenes Verwaltungssystem in den Orten durch die Bestimmung von *volosteli* zu schaffen, lasse im Gegensatz hierzu die PSG die Bestimmung fürstlicher Männer als *namestniki* in den Beistädten zu. Vor uns stünden zwei Varianten in der Organisation der örtlichen Verwaltung der Stadtstaaten auf *veče*-Grundlagen. Die Positionen des Fürsten und seines Apparates in Pskov seien offensichtlich stärker, die Sphären dieses Apparates breiter gewesen. Die Kehrseite sei die verhältnismäßige Schwäche des Pskover Bojarentums, der Pskover Männer, der potenziellen Konkurrenten der fürstlichen Männer. Die Formel *choteti dobra* („das Gute wollen“) wertet Alekseev (Gramota 1997, S. 59) als eine gewöhnliche Klausel von Vertragsurkunden zwischen Fürsten. Der Eid des fürstlichen Mannes gegenüber Pskov trage offenbar befristeten Charakter, für die Zeit, solange er im *namestnik*-Amt sitze. Dieser Eid zeuge von einem engen Zusammenhang der fürstlichen Behörden und der Behörden des *veče*. Der Artikel zeuge ebenso von der Abhängigkeit der Beistädte von Pskov. Die Reform von 1467 beweise das Wachstum des fürstlichen (genauer: Moskauer) Einflusses in der Pskover Administration. Möglicherweise sei mit dieser Reform auch die Redigierung des Art. 5 verbunden.

In diesem Zusammenhang vermerke ich, dass die PSG wohl die äußere politische Struktur Pskovs vermittelt (Beistädte, *volosti*), jedoch nicht die innere. So fehlt, im Unterschied zur NSG [27] (Präambel, Art. 26, 38, 42), die Herausstellung von *koncy*. Dabei sind doch die *koncy* auch in Pskov selbstverwaltende Rayons, aus deren Vereinigung die *veče*-Stadt besteht. Aus Mitteilungen zum 15. Jh. weiß man, dass es hier sechs *koncy* gegeben hat: Opockij, Bolovinskij, Bogojavlenskij, Torgovskij, Gorodeckij *konec* und *konec* Ostroj lavicy. (Arcichovskij, S. 9) Diese *koncy* sind, außer für die politische Willensbildung, auch für die militärische Befestigung und Truppenstellung zuständig. Die Teilung des Staatsterritoriums zwischen den *koncy* ist nach Arcichovskij (S. 10) für Pskov noch charakteristischer als für Novgorod. Er verweist darauf, dass 1468 den sechs *koncy* je zwei Beistädte zugeteilt werden, teilweise nach dem Los. Auch von der *ulica*, die in der NSG als innerstädtische Struktureinheit erwähnt wird, ist in der PSG keine Rede, ebenso nicht vom *sto* oder von der *sotnja* und vom *rjad*, die als Vereinigungen von Kaufleuten bzw. Handwerkern anzusehen sind ([27], Art. 38, 42). Auch der Band „Pskov“ (S. 51) geht, wie Tarakanova (S. 28), von den *koncy* aus, nennt als Zahl jedoch sieben, von denen der sechste und der siebente auf der anderen Seite der Pskova (Zapskov'e) gelegen gewesen seien. Zentren der *koncy* seien gewöhnlich Kirchen gewesen; ihre Steinmauern und Anbauten hätten als Kanzleien, Waffenkammern usw. gedient. Für die Lösung örtlicher Fragen hätten sich die *končanskje veča* versammelt. Außer den *koncy* und den *sotni* sei allmählich eine Einteilung in Straßen (*ulicy*) entstanden. Es ist anzunehmen, dass die Gliederung von den größten Straßen ausgegangen ist. (Zur Etymologie des Wortes *konec*: Arcichovskij, S. 13; Fadeev, S. 27-28.) Die PSG indes verzichtet, wie gesagt, auf die Berücksichtigung dieser inneren Strukturen Pskovs.

Art. 6: Jeder *posadnik* soll, so der Artikel, alle von ihm begonnenen Angelegenheiten und Gerichtsfälle selbst zu Ende bringen. Sein Nachfolger im Amt darf die entschiedenen Sachen nicht wieder aufrollen, nicht überprüfen, nicht revidieren (*ne peresužati*). Dies ist das Verbot des Wiedergerichts (*peresud*); es bezieht sich auf den jeweiligen Nachfolger.

Die Wendung *kotoroj posadnik* in diesem Artikel (und auch in Art. 3) ist, wie Kafengauz (K voprosu, S. 311) feststellt, unbestimmt; sie könne den Zweifel erzeugen, ob die Rede von einem einzigen *po-*

sadnik oder von einem *posadnik* aus vielen gehe. Doch von der Sache her ergibt sich hier, wie in den Artikeln zuvor, die Funktion des *stepennyj posadnik*. Er verlässt das Podium, beendet damit sein Amt. Die Sachen werden mit *orudia* und *sudove* bezeichnet, was ich mit „Angelegenheiten“ und „Gerichtsfälle“ übersetze. Engel'man (S. 102) erklärt *orudia* als strittige Sachen, *sudove* als gerichtliche Entscheidung. Nach Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 106) bezeichnet *orudija* in einer Reihe mit dem Terminus *sudove* nicht gerichtliche, sondern administrative Angelegenheiten. Borowski (S. 11) übersetzt die Termini in „sprawy i sądy“. Čerepnin/Jakovlev (S. 237) übertragen hier in „gerichtliche und andere Sachen“; im Kommentar erklären sie (S. 264) *orudie* als gerichtliche Sache. Vernadsky (S. 62) sieht hier „lawsuits and trials“, Szeftel (Documents, S. 141) „les affaires et procès“, Kaiser (Laws, S. 88) verallgemeinernd „all the litigation <initiated during his term>“. Polosin (S. 57) deutet hier „seine Sachen (*orudija*) und (insbesondere) die gerichtlichen Sachen (*sudove*)“. Zimin (in: PRP II, S. 333) versteht darunter gerichtliche Sachen. *Orudija* sei u.a. auch im Art. 9 NSG genannt [27]. Der Unterschied zwischen beiden Termini sei nicht ganz klar. Möglich, dass es verschiedenzeitig entstandene Synonyme seien. Unten im Artikel würden beide mit *sudove* ausgedrückt, während in den Art. 68, 69 und 71 *orudie* direkt als gerichtliche Sache figuriere. In der NSG würden ebenfalls *orudija* und *dela* unterschieden. Novickaja (in: RZ 1, S. 348) gibt für *sudovoe* 1) Gerichtssache, 2) administrative Sache (Ključevskij) an. Ich denke, das Wort *orudie*, heute Werkzeug, Waffe, Instrument, könnte man auch als „Instrument“ im Sinne von öffentlicher Urkunde, beglaubigtem Vertrag etc. ansehen, sodass hier mehr zivilrechtliche Materien zu meinen wären.

Engel'man (S. 101) erklärt, weil der *posadnik* sein Amt nur im Verlauf einer bestimmten Zeit ausgeübt hat, so verfüge das Gesetz, dass er bei Beendigung seiner Tätigkeit alle Sachen abschließen solle und seinem Nachfolger nicht Nichtentschiedenes hinterlassen dürfe. Andererseits werde dem Nachfolger verboten, Sachen, die durch seinen Vorgänger beendet wurden, zu richten. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 6) verallgemeinert: Obwohl die PSG nur vom Wechsel der *posadniki* spreche, könne man denken, dass sich das hier Gesagte auch auf den Wechsel aller anderen Amtsträger der Landesverwaltung bezogen habe. Der *posadnik* werde nur als Hauptperson in dieser Verwaltung erwähnt. Man könne deshalb so denken, weil sich die erwähnten Folgen des Wechsels der *posadniki* dem Wesen nach nicht aus den Merkmalen der *posadnik*-Macht als solcher ergäben. Die Urkunde verfüge, dass ein *posadnik*, der seinen Posten verlässt, alle jene Sachen seiner Verwaltung beenden solle, die von ihm begonnen wurden; der neue *posadnik* habe nicht das Recht, die gerichtlichen Urteile seines Vorgängers zu revidieren (*pererešat*).

Im Allgemeinen reproduziert man die Erklärung von Engel'man, so Kafengauz (Posadniki, S. 195), Martysevič (Gramota, S. 115) und Polosin (S. 57). Novickaja (in: RZ 1, S. 348) wertet, die in dem Artikel geregelte Ordnung sei gerecht und logisch. Die Sache werde nicht zerrissen und nicht durch den neuen *posadnik* wieder behandelt, anders eröffnete sich die Möglichkeit der Willkür und Verschleppung.

Für Alekseev (Gramota 1997, S. 60) enthält der Artikel eine wichtige Garantie der Geltung der Macht des *posadnik*. Der alte *posadnik* müsse die unter ihm begonnenen Sachen abschließen. Seine gerichtlichen Entscheidungen unterlägen nicht der Überprüfung durch den neuen. Eine gewisse Analogie gebe es in Novgoroder Fürstenverträgen. Die Forderung, *ne posuživat*, d.h. die gerichtliche Entscheidung nicht aufzuheben, sei eine allgemeine Norm des russischen Rechts. Sie habe die Stabilität der Gerichtsentscheidungen und die Kontinuität der rechtlichen Tradition gewährleistet.

Die Beendigung des Amtes wird also mit dem Verlassen des Podestes umschrieben. *Stepen* steht hier für Podest, Tribüne, wo während der *veče*-Versammlungen die höchsten Amtsträger sitzen und von wo aus sie, wie auch andere Personen, sich stehend mit ihrer Rede an das Volk wenden. (Nikitskij, S. 133) Hieraus leitet sich der Titel *stepennyj posadnik* für den amtierenden *posadnik* ab. Ein solcher *posadnik* behält, wenn er sein Amt beschließt, seinen *posadnik*-Titel. Er bleibt Mitglied des bojarschen Rates von Pskov.

Art. 7: Im Original steht die Zuschrift *chramskomu*, also „einem Kirchen(-Dieb)“. (RZ 1, S. 342)

Die PSG droht für einige schwere Delikte die Todesstrafe an. Dabei geht sie in der Bestrafung eines Pferdediebs und eines Brandlegers über die EP (Art. 35, 83), die hierfür Verbannung und Güterkonfiskation (*potok i razgrablenie*) verhängte, deutlich hinaus. Dass der Staatsverräter (*perevetnik*) mit dem Tode bestraft wird, wird zum ersten Mal so formuliert.

Murzakevič (S. 8 des *slovar'*) erklärt den *perevetnik* weit: Mittäter (*součastnik*), Spitzel oder Spion (*sogljadataj*), Verräter (*izmennik*), Überbringer (*perenosčik*) sind seine Varianten. Ustrjalov (S. 124) fasst ihn als geheimen Übergeber von Nachrichten; in den Anmerkungen (Nr. 20, S. 146) lässt er auch *izmennik*, also Verräter, zu. Engel'man (S. 73) deutet ihn als Verräter (*izmennik*), Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 130, Anm. 21) als Staatsverräter (*gosudarstvennyj izmennik*). Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 107) hält die Auslegung des *perevetnik* durch Ustrjalov nicht für richtig; in den kirchenslavischen Denkmälen treffe man das Wort *priveštavati*, dem der lateinische Ausdruck „seditionem excitare“ beigegeben werde, einen Aufstand vorbereiten; von daher sei der *perevetnik* ein Verschwörer (*zagovorščik*). Latkin (S. 33) erklärt den *perevet* als geheime Übergabe von Nachrichten, offenbar an den Feind. Ähnlich definiert ihn Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 24) als Übergabe von notwendigen Nachrichten über das Vaterland, über seine Kräfte und Mittel, über den Gang der Dinge in ihm an den Feind. Gribovskij (S. 100) versteht ihn als Verräter (*izmennik*), ebenso Borowski (S. 11) („zdrajca“). Auch Čerepnin/Jakovlev (S. 238) halten den *perevetnik* für einen Verräter. Vernadsky (S. 63) begreift ihn als Spion, „spy“, ebenso Szeftel (Documents, S. 141), „espion“. L. Schultz (S. 94) sieht damit einen Fall von Staatsverrat, in dem Personen Nachrichten an den Feind vermitteln. Bei Kaiser (Laws, S. 88) ist er ein „traitor“, also Verräter. Das Erscheinen eines Artikels in der Pskover Gesetzgebung, in dem von Staatsverrat gesprochen wird, erklären Martysevič (Gramota, S. 96) und Zimin (in: PRP II, S. 334) mit der Grenzlage Pskovs zu Litauen und zum Deutschen Orden und mit der Notwendigkeit des entschiedenen Kampfes mit dem Verrat. Auch Kalinin/Gončarov (S. 119) sehen hier das Verbrechen des Staatsverrats. Štamm (Pravo, S. 165) handelt ebenfalls vom Verräter.

In diesem Artikel bereitet die Wendung *krimskij tat'* Schwierigkeiten. Murzakevič (S. 12 des *slovar'*) hält ihn, als *chramskij tat'* für einen Kirchendieb, vom Wort *chramina*, der kirchlichen Schatzkammer. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 130, Anm. 20), I. Beljaev (Lekcii, S. 350, 352) und ihnen folgend Juškov (Istorija, S. 149) erklären dies als Diebstahl kirchlichen Vermögens. Borowski (S. 11) bestimmt den ersten Täter als Kirchendieb („złodziejowi kościelnemu“). M. M. Isaev (S. 137) sieht hier einen Diebstahl von Vermögen aus einer Kirche, nicht nur eigentlich kirchlichen Vermögens, sondern auch nicht-kirchlichen, das in der Kirche verwahrt werde; er geht davon aus, dass in Pskov infolge häufiger Brände das wertvollste Vermögen, das einzelnen Feudalen gehört habe, gewöhnlich in den Kellern der steinernen Kirchen aufbewahrt worden sei; dieses in die Verwahrung der Kirche gegebene Vermögen und ebenso das kirchliche Vermögen selbst seien durch erhöhte Strafen, durch die Todesstrafe, geschützt worden. L. Schultz (S. 94) meint hier einen Kirchendiebstahl. Kalinin/Gončarov (S. 120) und I. Isaev (Istorija 1994, S. 26; Istorija 2004, S. 64) sprechen vom Diebstahl kirchlichen Vermögens. In diesen Überlegungen wird *krimskij* also als *chramskij* gedeutet.

Hingegen fasst Ustrjalov (S. 124) den erstgenannten Dieb als Kammer- oder Zimmerdieb (*komnatnoj vor*) auf. Engel'man (S. 73-75) besteht auf *kromskom*; *komnatnyj vor* hält er für nicht haltbar, weil die Zuordnung der Todesstrafe für einen einfachen Kammerdieb den anderen strafrechtlichen Prinzipien völlig inadäquat sei; es gehe um den Kreml' von Pskov, in dem die gesellschaftlichen Vorräte und Gelder verwahrt worden seien; deswegen handele es sich um Diebstahl staatlicher Sachen; es gehe auch nicht um einen Kirchenfrevel (*svjatotatstvo*), über den die *PSG* im strengen Sinne nichts verfüge, wahrscheinlich deshalb, weil er dem Kirchengericht unterstanden habe und auf der Grundlage der Kirchengesetze bestraft worden sei; gesprochen werde in ihr nur einmal <Art. 35>, nebenbei, über den Diebstahl privaten Vermögens, der in der Kirche begangen wurde, wobei es nicht sichtbar sei, ob er als besonders schwer bewertet wurde.

Nach Nikitskij (S. 85, 86) hat der Krom (Krem, Kreml'), der in sich das Patronatsheiligtum des Pskover Landes, die Dreifaltigkeitskathedrale, eingeschlossen habe, als Aufbewahrungsort sowohl gesellschaftlicher als auch privater Vermögen, auch von Vorräten für den Fall der Belagerung, so von militärischem Zubehör und von Lebensmitteln, gedient. Ein Diebstahl, begangen im Krom, sei einer strengeren Bestrafung unterzogen worden als ein Diebstahl in der Stadt selbst.

Für Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 106) handelt es sich hier um den Fehler eines Abschreibers, der die alte Topografie Pskovs nicht verstanden und *krimskij* statt *kromskij* geschrieben habe. Krom ist in Pskov die zentrale Befestigung, in der sich aber auch Handelseinrichtungen und der Markt befunden haben. Deshalb, so Ključevskij, weil sich dort viele Verkaufsstände und wenig Wohnhäuser befunden hätten, sei der Diebstahl im Krom strenger bestraft worden als auf dem *posad*, in der Stadt selbst. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 17) erklärt ähnlich, dass im Krom sich die gesell-

schaftlichen Vorräte, die Staatskasse befunden hätten, dass hier der Platz der *veče*-Versammlungen, der Markt, der fürstliche Hof gewesen seien; der Krom sei der Mittelpunkt des gesellschaftlichen und herrscherlichen Lebens von Pskov gewesen und habe sich deshalb unter dem besonderen Schutz des Gesetzes befunden.

Dieser Linie des *kromskij tat'* folgen u.a. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 3, 46), Čerepnin/Jakovlev (S. 238), Vernadsky (S. 63), Martysevič (Gramota, S. 98; Gosudarstvo 1967, S. 198; Gosudarstvo 1985, S. 66), Polosin (S. 57), Szeftel (Documents, S. 141), Kafengauz (Pskov, S. 127), Kaiser (Laws, S. 88). Auch Zimin (in: PRP II, S. 334; Pravda, S. 312) hält dies so; unter den Bedingungen der Grenzlage Pskovs sei ein Diebstahl im Kreml', in dem sich viele Kirchen befanden und die gesellschaftlichen Vorräte und Gelder bewahrt wurden, als ein schweres Verbrechen gewertet und dem gewöhnlichen Diebstahl gegenübergestellt worden. Ebenso ist für Alekseev (Gramota 1980, S. 45) *krimskaia tat'ba* Diebstahl aus dem Pskover Kreml'. Der *kromskoj tat'* sei nicht nur einfach ein Dieb, sondern er verübe einen Anschlag auf staatliches Vermögen und auf Staatsgeheimnisse. Deshalb sei die Gleichstellung eines solchen Verbrechers mit einem Staatsverräter und mit dem Leger einer allgemeinen Feuersbrunst völlig verständlich. Später hält Alekseev (Gramota 1997, S. 60) diesen Dieb für einen Entwender besonders wertvollen staatlichen Vermögens, das im Pskover Kreml' verwahrt worden sei.

Novickaja (in: RZ 1, S. 349f.) kommentiert, im 17. Jh. habe ein unbekannter Leser der *PSG* bei dem schwer verständlichen Wort *krimskoj* an den Rand *chramskoj* geschrieben, d.h. er habe hier einen Kirchendiebstahl gesehen. Für Novickaja ist der Standpunkt M. M. Isaevs am richtigsten, wonach die Bedeutung der Stadtteil-Kirchen (*končanskije cerkvi*) für einen *konec* die gleiche gewesen sei wie der Kreml' für das gesamte Pskov; in ihnen habe man sowohl Vorräte an Pulver als auch Lebensmittel und Waren verwahrt; deshalb hätten auch sie eines besonderen Schutzes bedurft. Damit meint Novickaja, es seien sowohl der Kreml' als auch die Kirchen zu schützen. Auch Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 40) lässt neben dem Kirchendieb den Dieb von Vermögen aus dem Kreml' gelten. Das heißt, von diesen Autoren werden die beiden hauptsächlichen Standpunkte – Kirche oder Kreml' – als nicht einander ausschließend angesehen. Štamm (Pravo, S. 186) versteht diesen Täter als Dieb, der einen Diebstahl im Pskover Kreml' begangen hat. Dies halte ich für angemessen, auch angesichts des folgenden Artikels.

Polosin (S. 58) schreibt, unter den Bedingungen Pskovs als Grenzbefestigung in beständigem militärischen Alarmzustand erkläre sich Art. 7 von selbst: Verrat, Brandlegung, Diebstahl im Kreml', d.h. im militärischen Arsenal, in den militärischen Depots, sowie Pferdediebstahl seien natürlich mit dem Tode bestraft worden. Sie seien nicht einfache Strafsachen, sondern Sachen der politischen Sicherheit Pskovs. 1496 sei im Kreml' ein Brand entstanden, und der Brandleger, den die Deutschen angestiftet hätten, sei verbrannt worden. 1509 sei ein Küster, der im Kreml' 400 *rubl'* gestohlen hat, auf dem Eis des Flusses Velikaja verbrannt worden.

Zimin (Pravda, S. 312) vergleicht diesen Artikel mit Art. 7, 35 und 83 der EP [4]. Die *PSG* beschränke sich schon nicht mehr auf die Bestrafung des Totschlägers, Brandlegers und Pferdediebes mit dem Verjagen und mit der Konfiskation seines Vermögens (*potok i razgrablenie*), sondern schreibe vor, sie mit dem Tode zu bestrafen. Den Verbrechern, die der Hinrichtung unterlagen, würden jetzt Verräter und Plünderer des Pskover Kreml' hinzugefügt.

Alekseev (Gramota 1980, S. 46, 47) sieht die Ablösung der Strafe des *potok i razgrablenie* durch die Todesstrafe als wesentlichen Unterschied zur *Pravda* an. *Potok i razgrablenie* indes fasst er als Entzug der bürgerlichen und politischen Rechte auf, d.h. als bürgerlichen Tod. Der Mensch, der als außerhalb des Gesetzes stehend erklärt wurde, habe alle sozialen Bindungen verloren, sei hilflos und schutzlos geworden. Sein Vermögen sei zur Plünderung freigegeben worden, er selbst habe straflos getötet werden können, und seine Familie sei in die Sklaverei verkauft worden. Faktisch sei dies eine Todesstrafe, begleitet von der Konfiskation des Vermögens. Die *PSG* zeichne eine andere Stufe der sozialen Entwicklung. Die staatliche Macht bedarf schon nicht mehr der vorbeugenden Isolierung des Verbrechers, sie verwirkliche ihr Urteil schon selbst, ohne jede Beteiligung der Gemeinde. Das fürstliche Gericht sei schon in die Gemeinde selbst eingedrungen, es sei bis zu jedem Mitglied vorgegangen, das jetzt unmittelbar strafrechtliche Verantwortlichkeit trage.

Novickaja (in: RZ 1, S. 349) kommentiert, der Artikel führe eine neue Art der Bestrafung ein, die die *RP* nicht gekannt habe – die Todesstrafe. Zu bezweifeln sei die Behauptung Zimins (in: PRP II, S. 333), dass die Einführung der Todesstrafe für Staatsverräter, Brandstifter und Diebe (bei qualifiziertem Diebstahl) deutlich den Klassencharakter dieser Verfügung beweise. Das Recht schütze in erster

Linie die Interessen der herrschenden Klasse, aber in einer Reihe von Fällen könne man auch von Interessen der Gesellschaft im Ganzen sprechen, die durch das Recht geschützt würden. Alekseev (Gramota 1997, S. 60) hält diese richtige Kritik Novickajas an Zimin für nicht akzeptabel. Im Ganzen zeuge der Artikel, der erstmals gesellschaftsgefährliche Verbrechen heraussondere, vom Wachsen des Rechtsbewusstseins im Vergleich mit der *RP*, die lediglich Verbrechen gegen die Person und gegen das Vermögen gekannt habe.

Wie die Todesstrafe in Pskov vollstreckt wird, kann man nur allgemein einschätzen. Die Meinungen sind unterschiedlich. Nach Zimin (in: PRP II, S. 333f.) erfolgt dies durch Verbrennen oder Erhängen, vor allem für Diebe und Brandstifter, und auch durch Köpfen. Kalinin/Gončarov (S. 120) erläutern, an Brandstiftern sei Verbrennung oder Erhängung vollzogen worden, an Verrätern Köpfen. Martysevič (Gosudarstvo 1985, S. 66) führt Erschlagen oder Misshandlung, Erhängen und Verbrennen auf. Isaeva (S. 30) meint, die Todesstrafe sei durch Verbrennen und Aufhängen, für Diebe durch Köpfen vollstreckt worden. In der *PSG* selbst gibt es keine Anhaltspunkte.

Martysevič (Gramota, S. 122) sieht, dass bei den wichtigsten Kriminalsachen, wie Staatsverrat, Diebstahl im *Kreml'*, Brandlegung u.a., bereits die Prinzipien des untersuchenden, inquisitorischen Prozesses angewendet worden seien. Er beruft sich hierbei auf einen Vorgang in der Chronik unter dem Jahre 1509. Auch Štamm (Sud, S. 244) schätzt, allerdings unter Verweis auf Latkin /S. 26/, ein, dass die *PSG* das erste Gesetzgebungsdenkmal gewesen sei, das den Unterschied zwischen dem Untersuchungsprozess und dem kontradiktorischen Prozess festgelegt habe; sie verfüge, dass in Fragen des Totschlags, des Pferdediebstahls, der Brandstiftung und einiger anderer Sachen das Gericht ohne die Einbringung einer Klage beginne. Diese Tendenz ist richtig bewertet.

Rustemeyer (S. 62) erklärt, die erste Erwähnung des Verräters in einem ostslavischen Gesetzeswerk finde sich in der Pskover Gerichtsurkunde von 1397. Der Verräter heiße hier „perevetnik“, was eine Person bezeichne, die mit den Feinden der Stadt kollaboriere, und stehe auf einer Stufe mit dem Pferdedieb und dem Brandstifter sowie dem Dieb, der im *Kreml* stehle. Sie nimmt also 1397 als gegeben an.

Art. 8: Die Wendung *no kradetsja* im Original ist eine Verschreibung. Es müsste *pokradetsja* heißen. (RZ 1, S. 343) Auch am Ende steht mit *kram* eine offensichtliche Verschreibung, statt *kak* („wie“, „als“), wie schon Ustrjalov (S. 124) und Ėngel'man (S. 76) äußern. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 130, Anm. 22) sieht hier *krome* („außer“, „ausgenommen“), Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 107) *prjam* („direkt“, „genau“), „rectus“. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 3) nehmen hier richtig *kak*. Čerepnin/Jakovlev (S. 238) übertragen *podobno voru, soveršivšemu kražu v Kromu*, also „ähnlich einem Dieb, der einen Diebstahl im *Kreml'* begangen hat.“ Die Stelle bei Borowski (S. 11) ist etwas unklar: „a ukarać go wedle winy, wyjąwszy złodzieja kościelnego, a po wykryciu za trzecim razem nie darować mu życia“; das bedeutet, man solle ihn gemäß seiner Schuld bestrafen, ausgenommen den Kirchendieb, und bei der Überführung zum dritten Mal solle man ihm das Leben nicht schenken. Vernadsky (S. 63) entscheidet sich für die Wendung „<But the above favor> does not apply to the Kremlin thief“; d.h. für den *Kreml'*-Dieb ist diese günstigere Regelung nicht anwendbar; ihm droht sofort die Todesstrafe. So fasst auch Szeftel (Documents, S. 141) diese Stelle: „comme (on ne la laisse pas) à un voleur à Krom“. Der Sinn kann nur in der Unterscheidung von Dieben bestehen; erst beim dritten Diebstahl wird der gewöhnliche Dieb dem *Kreml'*-Dieb gleichgestellt. Auch in Art. 5 der *DUG* [17] wird von der Todesstrafe für das Ergreifen beim dritten Diebstahl gesprochen.

Murzakevič (S. 5 des *slovar'*) erklärt *života ne dat'* ganz anders: als die Erbschaft entziehen (*lišit' nasledstva*). Diese Konsequenz ist hier gewiss nicht gemeint. Ustrjalov (S. 124) stellt dies richtig; es wird das Leben entzogen.

Diebstahl im *posad* ist nach Ėngel'man (S. 74) jeglicher Diebstahl in Gegenüberstellung zum *Kreml'*-Diebstahl, ausgehend davon, dass die *posady*, die nicht durch Mauern abgegrenzt waren, dem *Krom* gegenübergestellt wurden. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 3) übertragen in diesem Sinne *v gorode*, also „in der Stadt“; sie (S. 46) erläutern den *posad* als besiedelte Stätte neben einer Festung, das, was heute als Stadt bezeichnet werde. Auch Vernadsky (S. 63) deutet den Diebstahl im *posad* als „theft in the city“. Szeftel (Documents, S. 141) übersetzt *posad* indes in „faubourg“.

Dieser Artikel spezifiziert die Situation eines schweren Diebstahls: Auch ein Dieb, der außerhalb des *Kreml'*, nämlich in der Bürgerstadt, in der Vorstadt, im *posad*, zum dritten Male eines Diebstahls überführt wird, soll die Todesstrafe erleiden. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 130, Anm.

22) erläutert in diesem Sinn: Für einen Diebstahl, der im *posad* begangen wurde, sei zweimal Gnade zu erweisen (das Leben nicht zu entziehen), sondern nur, nachdem man in gebührender Weise untersucht habe, entsprechend der Stufe der Schuld zu bestrafen (und zwar mit Geldbußen); für den Diebstahl zum dritten Mal sei mit dem Tode zu bestrafen; diese Regel beziehe sich nicht auf den *kromskij tat*’.

Für Martysevič (Gramota, S. 97) sind in der *PSG* drei qualifizierte Diebstähle angezeigt: der Kreml’-Diebstahl, der Pferdediebstahl und auch der Diebstahl, der zum dritten Mal begangen wurde. Der qualifizierte Diebstahl sei mit der Todesstrafe geahndet worden. Er (Gramota, S. 98) erklärt, dass demgegenüber als ein einfacher ein Diebstahl angesehen worden sei, der zum ersten oder zum zweiten Mal begangen wurde, mit Ausnahme des Diebstahls aus dem Kreml’ und des Pferdediebstahls.

Zimin (in: PRP II, S. 334) bezeichnet den Dieb hier als professionellen Dieb; so äußert sich auch Isaeva (S. 30). Für Novickaja (in: RZ 1, S. 350) zeigt die Dreimaligkeit die besondere Gefährlichkeit des Verbrechens, auf den bereits keine Maßnahmen mehr wirken, die gegen gewöhnliche Diebe ergriffen werden. Dies habe es gestattet, den Rückfalldieb dem Kreml’-Dieb gleichzustellen. Die Sanktion des Artikels sei relativ unbestimmt, wie auch in Art. 7: Eine konkrete Art der Todesstrafe sei nicht genannt.

Selbstverständlich wird auch jeder gewöhnliche Diebstahl unter Strafe gestellt. Aber die *PSG* enthält nur Spezialfälle, so den Diebstahl aus verschlossenen Räumen bzw. Behältnissen (Art. 1) und den Diebstahl von Kleintieren (Art. 112). Dass eine Geldstrafe zugunsten des Fürsten bzw. Pskovs und die Entschädigung des Bestohlenen folgt, ist als sicher anzunehmen.

Vor der Strafe soll der Täter jedoch beweiskräftig überführt werden. *Izličit*’ bedeutet heute *uličit*’ (Semiderkin in: Titov/Čistjakov, S. 40), also „überführen“, dem Täter die Taten nachweisen. Ferner soll der Täter „gemäß seiner Schuld“ (*po ego vine*) bestraft werden, also unter Berücksichtigung nicht nur der objektiven, sondern auch der subjektiven Seite. Dieses Element des Überführens stellt Vernadsky (S. 63) nicht besonders heraus. Bei Kaiser (Laws, S. 88) ist dieser Zusammenhang so ausgedrückt: „If something is stolen within the city <but not from the fortress>, then <as many as> two times spare <the thief>, <and> having convicted him, punish him according to his guilt; but if <a thief> is convicted a third time, deprive him of his life just like the fortress thief.”

Übrigens vereinigt Alekseev (Nabljudenija, S. 87) diesen Artikel mit dem vorhergehenden zu Art. <5>. Im ersten werde von den wichtigsten Verbrechen gesprochen, die mit dem Tode bestraft werden; im zweiten vom rückfälligen Dieb. Im Manuskript gäbe es diese Teilung nicht: Der Text beginne mit einem großen *A* und ende mit einem Teilungszeichen (Semikolon); vor den Worten *čtoby i na posade* stehe ein Komma, und kein Punkt; *čtoby* sei auch mit kleinen Buchstaben geschrieben. Dies sei ein einziger Artikel, der alle Fälle von Verbrechen vereinige, die mit dem Entzug des Lebens bestraft würden. Diese Vereinigung vertritt Alekseev (Gramota 1980, S. 8; Gramota 1997, S. 37) auch in der Folgezeit. Auch dies ist, wie in den Fällen Art. 3 und 4, durchaus begründet.

Piotrovskaja (S. 167f.) sieht die Art. 7 und 8 als vergleichbar mit der Ekloge (XVII, 4) und mit dem Landwirtschaftsgesetz (Art. 66) an, was bereits Alekseev /Gramota 1997, S. 60/ bemerkt habe. Man müsse feststellen, dass auch das in der byzantinischen Kompilation „Gesetzesbücher“ (*Knigi zakonnye*) enthaltene Landwirtschaftsgesetz im Abschnitt *Zakon o kaznjach*, in Art. 17, ebenfalls über Brandstifter sage: *Ašče kto vedyi chramy zaž’žet’ ili gumno bliz’ dvora priležjušče i obličēn s ispravuju, ognju predan budet*’ /Medvedev, S. 248/. Also: Wer Gebäude oder eine Tenne nahe einem Hof anzündet und mit einem Verfahren überführt wird, wird dem Feuer übergeben /Medvedev, S. 247/.

Mit Art. 9 beginnt eine größere Gruppe prozessualer und zivilrechtlicher Bestimmungen. An der Spitze stehen Streitigkeiten über den Besitz von Hof- und Ackerländereien und Gewässern.

Die Formulierung *o zemli o polnei* wird überwiegend als Ackerboden (Murzakevič, S. 9 des *slovar*’; Ustrjalov, S. 124; Ključevskij, Pskovskaja Pravda, S. 107; Vasil’ev/Kirpičnikov, S. 3, 46; Mroček-Drozdovskij, Pamjatniki 1902, S. 28; Borowski, S. 12; Čerepnin/Jakovlev, S. 238; Vernadsky, S. 63; Kaiser, Laws, S. 88) interpretiert. Szeftel (Documents, S. 142) entscheidet sich für „terre défrichée“, urbar gemachtes Land. Čerepnin/Jakovlev (S. 266) fragen, ob *polnaja* nicht im Sinne der Unstreitigkeit des Besitzrechts gebraucht werden könnte, als unstrittiger Boden, ähnlich dem *polnyj cholop*, also dem „vollen“, im Eigentum stehenden Sklaven oder Knecht; aber eine Antwort geben sie nicht. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 130, Anm. 23) zieht zu *o zemli opolnej* zusammen, ohne eigene Wertung. Alekseev (Akt, S. 132) definiert die *polnaja zemlja* als Boden, auf dem ein Hof ist oder

Felder bearbeitet sind; der Sinn dieser Bestimmung bestehe darin, dass dieser Boden bewohnt und bearbeitet sei.

Die *PSG* schützt den langjährigen Besitzer, Nutzer und Bearbeiter solcher Flächen. Vier ungestörte Jahre gelten als zeitliche Grenze, um das Eigentum an ihnen festzumachen. Im Streitfall sollen vier oder fünf Nachbarn die Besitzverhältnisse bezeugen. Diese Zeugen sollen also in der unmittelbaren Nähe zum Objekt leben, es kennen. Ihr Zeugnis fungiert als wesentliches Indiz. Kommt hinzu, dass der Kläger in dieser Zeit kein Gerichtsverfahren angestrengt oder keine andere Maßnahme ergriffen hat, um sich in den Besitz der umstrittenen Immobilie zu bringen, dann ist der Verklagte im Recht; er braucht nicht einmal einen zusätzlichen Eid zu leisten.

Djuvernua (Istočniki, S. 297-299) sieht hier als Neuerung, dass es um den Boden als Gegenstand der Aneignung privater Personen gehe. Die Pskover Urkunde untersuche das Faktum der Besetzung und bestimme die Bedingungen, unter denen es juristische Folgen habe. Dabei unterscheide man in ihr folgende Begriffe, die entweder dem Faktum oder dem Recht zugewandt seien: 1) Eine Person besitze Boden, der ihr nach keinem Recht gehöre. Dieser Besitzstand werde durch das Gesetz vor einer Verletzung geschützt. Das Wort *nastupat'sja* bedeute aller Wahrscheinlichkeit nach eine gewaltsame Inbesitznahme des Bodens, den ein anderer besitzt. 2) Der Boden als Gegenstand des Rechts oder des Besitzes unterscheide sich, ob er besiedelt (*na toj zemli dvor*) oder unbesiedelt, ob er bearbeitet (*nivi rozstradni*) oder bewaldet (*lešaja*, Art. 10) sei; Böden und Gewässer könnten gleich Gegenstand des Rechts und Gegenstand des Besitzes sein. 3) In diesem Artikel würden die Begriffe des ruhigen, unstrittigen und ununterbrochenen Besitzes unterschieden; der ruhige Besitz sei jener, der nicht faktisch verletzt worden sei (*ne nastupalsja na zemlju*); der Begriff des unstrittigen Besitzes sei in den Worten *suprotiven' ni ego sudil* formuliert; der Begriff der Ununterbrochenheit des Besitzes werde in den Worten *vladeet i stražet*, d.h. besitzt und bearbeitet, vortrefflich ausgedrückt, denn die Bearbeitung des Bodens sei gerade die ununterbrochene Einwirkung des Willens des Menschen auf diesen. 4) Wenn ein solcher Besitz vier oder fünf Jahre fortduere, dann entstehe der Begriff des verjährten Besitzes (*ponjatje vladenija davnostnago*); unter diesen Bedingungen solle kein Streit sein; der Verklagte brauche nicht das Kreuz zu küssen, dass dieser Boden seiner sei; bei Existenz dieser Bedingungen verwandele sich das Faktum in das Recht; auf diesen Boden erkenne das Gericht keine grundlegenden Ansprüche an, weder Rechte anderer Personen noch prozessuale Begrenzungen, und es drücke dies mit den Worten aus: *ta zemlja emu čista*. Und so erblicke man in dieser einen Verfügung eine ganze Masse neuer juristischer Begriffe, die sich alle um den einen Gegenstand gruppieren, der bis dahin keinerlei juristischen Bestimmungen unterlegen habe, um das Eigentum am Boden. Djuvernua (Istočniki, S. 386, 387) erläutert diesen Vorgang der „usucapio“, der erwerbenden Verjährung (Ersitzung) weiter so: Ein Besitzer sei nur dann Eigentümer des Bodens, wenn er ihn vier Jahre bearbeitet habe und wenn in diesen vier Jahren der Gegner auf den Boden keinen tatsächlichen Zugriff (*ne nastupal'sja*) und keinen gerichtlichen Anspruch vorgetragen habe (*ne sudilsja*).

Auch I. Beljaev (Lekcii, S. 352) betont, dass das Gesetz über die Bodenersitzung (*zemskaja davnost'*) völlig neu sei; man treffe es nicht in anderen Denkmälern. In Pskov sei eine vier- oder fünfjährige Verjährung bestimmt worden, kraft derer der Besitzer von Land und Gewässer sich von Ansprüchen des früheren Besitzers vollkommen befreit habe. Aber was noch wichtiger sei: Nach dem Pskover Gesetz sei die *davnost'* nur hinsichtlich bestellter oder bebauter Böden bestimmt worden; nur dann habe man nicht um den Boden nach Ablauf von vier bis fünf Jahren klagen dürfen, wenn der, der ihn ergriffen hat, ihn bearbeitet, ihn besät oder bebaut habe.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 28, 29) erklärt, einer Ersitzung (*davnostnoe zavladenie*) als Methode der Aneignung hätten nur Ackerland und Gewässer, d.h. Fischgründe, unterlegen. Als äußerliches Merkmal der Inbesitznahme habe das Vorhandensein einer Hofstelle auf dem umstrittenen Boden und die Bearbeitung des Bodens selbst gezählt. Auch für die Aneignung von Gewässern seien die entsprechenden Merkmale gefordert worden. Daraus sei klar, dass die Inbesitznahme eines Landstücks oder eines Fischgrunds ohne ihre Nutzung überhaupt nicht zu ihrer Aneignung führen können. Die Ersitzung als Grundlage des Rechts am Boden oder am Gewässer sei vor Gericht durch die Bekundungen benachbarter Leute bewiesen worden, nicht durch den Wettstreit der Parteien; die *PSG* lasse hinsichtlich dieses Beweises keinerlei Streit zu.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 511f.) äußert später den interessanten Gedanken, im russischen Terminus *vladet'* seien die Begriffe „possessio“ und „dominium“ eingeschlossen. Im 15. Jh. unterscheide das Gesetz den Begriff des Eigentums und des Besitzes genau, so die *PSG* durch die Verfü-

gungen über *davnost'* und lebenslangen Besitz. Aber hieraus, so Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 519-521), folge nicht, dass die *davnost'* erst in dieser Zeit entstanden und künstlich durch den Gesetzgeber erdacht worden sei: Die Gesetzgebung reguliere sie nur, indem sie hauptsächlich zufällige Bedingungen (Zeiten) bestimme. Die russischen Denkmale hätten keine Verfügungen über die *davnost'* in der frühen Zeit bewahrt, aber schon mit dem ersten Erscheinen von Geschäftsakten treffe man in ihnen beständige Berufungen auf das Alter (die *starina*) des Besitzes, als Begründung des Rechts des Eigentums. Grundlagen der *davnost'* seien: a) die Dauer des Besitzes, als zufällige und künstliche Bedingung; sie werde in der PSG nur ungefähr angegeben (*kto vladeet 4 ili 5 let*); b) die Pausenlosigkeit und Ruhe des Besitzes (*esli v te leta leta sobstvennik ne nastupal i ne sudilsja*); diese Bedingung habe auch Bedeutung hinsichtlich der Dauer, denn die Pause des Besitzes ändere auch seine Dauer und, das sei die Hauptsache, verweise darauf, dass der Besitzer die Sache als seine anerkannte, sie als Eigentümer besaß („animus domini“); c) die dritte und wichtigste Bedingung sei die Einwirkung des Besitzers auf die Sache oder die Arbeit an ihr (*esli on vladeet i stražet toju zemlju*). Unter den übrigen Merkmalen des Besitzes des Bodens lege das Gesetz dar: *dvor i nivy rostradni*, d.h. Bauten und bearbeitete Flächen. Das altrussische Recht habe, obwohl es die Frage nach der *davnost'* im Sinne des Verfalls der Klage (*davnost' pogašajuščaja*) betrachtet habe, mittelbar auch die erwerbende Verjährung (*davnost' priobretajuščaja*) anerkannt, d.h. der Besitzer erhalte nach Ablauf der *davnost'* nicht nur das Recht des Sachbesitzes, sondern auch das Recht des Eigentums; d) das altrussische Recht habe den „justus titulus“ für eine der wesentlichen Bedingungen des Erwerbs des Eigentums *po davnosti* gehalten; das Gericht, das sich nicht mit der Feststellung der Dauer zufrieden gab, habe immer auch den Nachweis des Grundes des Besitzes gefordert. Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 522) schließt mit der Feststellung ab, dass die *davnost'* des Besitzes nach altrussischem Recht nur auf den Boden angewendet worden sei, nicht hinsichtlich beweglicher Sachen.

Martysevič (Gramota, S. 68) erläutert, jegliche Person, die im Laufe von vier bis fünf Jahren eine Parzelle Ackerlandes bearbeite und auf ihr einen Acker oder Hof habe, oder die einen Fischgrund nutze, werde als Eigentümer dieses Bodens oder Gewässers angesehen. Beim Erzeugen eines Streits durch irgendjemanden solle der Besitzer den Besitz durch die Bekundungen von vier bis fünf Nachbarn bestätigen. Auf diese Weise seien zur Festlegung des Eigentumsrechts nach Verjährung/Ersitzung vier Bedingungen gefordert worden: 1) die Bearbeitung des Bodens oder die Nutzung des Fischgrundes im Verlauf von vier bis fünf Jahren; 2) das Vorhandensein eines Ackers oder eines Hofes auf der umstrittenen Parzelle; 3) die Bekundungen von vier bis fünf Zeugen; 4) das Fehlen von Ansprüchen seitens des Klägers im Verlauf von vier bis fünf Jahren auf den umstrittenen Boden oder das umstrittene Gewässer. Den Eingangsteil dieser Erklärung bietet Martysevič (Gosudarstvo 1967, S. 193; Gosudarstvo 1985, S. 62) auch später.

Die Formel *susedi ... skažut kak prav(o) pred Bogom* („die Nachbarn erklären als wahr vor Gott“) ist eine damals, im 15. Jh. übliche; sie bedeutet hier die zuverlässige Aussage der Nachbarn über den realen Besitz am Grund und Boden. Murzakevič (S. 6 des *slovar'*) erklärt sie: „Man soll vor Gericht die reine Wahrheit sprechen, gemäß dem Gewissen, als würde man vor dem Jüngsten Gericht des Herrn stehen“. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 4, 46) übertragen sie in „nach dem Gewissen“ (*po sovesti*); dieser Ausdruck werde in der PSG immer in den Fällen gebraucht, wenn die Zeugen aufgerufen werden, die Aussagen ohne einen Eid zu machen; in der buchstäblichen Übersetzung wäre dieser Ausdruck gleichwertig dem Hinweis auf den Eid.

Auch die Phrase *čto čist* („dass er rein ist“) ist gebräuchlich, um die Redlichkeit des Betreffenden nachzuweisen. Murzakevič (S. 12 des *slovar'*) erklärt dies als rechtmäßig, rechtlich begründet, tatsächlich, wahr. Engel'man (S. 20) interpretiert dies, dass er dieses Vermögen tatsächlich als sein Eigentum besessen habe. Hier bedeutet diese Wendung die Reinigung des Eigentumsrechts, die Beseitigung des Streits über die Besetzung (Ključevskij, Pskovskaja Pravda, S. 108). Čerepnin/Jakovlev (S. 238) übertragen *čist* mit „tatsächlich“, *čista* als „befreit von jeglichen Ersuchen“; im Kommentar erklären sie (S. 266) *čistyj* allgemein als „frei von Verpflichtungen“. Vernadsky (S. 63) überträgt in „is free from any claims“. Polosin (S. 59) identifiziert *čist* mit *prav*, „er hat Recht“. Ähnlich sieht es Szeftel (Documents, S. 142): „le défendeur est dans le vrai“. In diese Richtung geht auch Kaiser (Laws, S. 88): „that <the claim> is correct“. Zimin (in: PRP II, S. 336) erklärt nur das zweite Vorkommen in diesem Artikel, als *čista*, mit „tatsächlich“, im Sinne von frei von Ansprüchen; in Urkunden des 15. Jh. finde man die Phrase *očičati zemlju*, als Befreiung des Bodens von Ansprüchen irgendeiner Partei.

Zur Hauptfrage wird nun, in der Zeit nach dem Werk von Martysevič, die Frage, ob der Art. 9 alte oder neuere Gesellschafts- und Rechtsverhältnisse reflektiert.

Polosin (S. 59f.) findet in diesem Artikel sehr archaische gesellschaftliche Verhältnisse gezeichnet. Die Streitigkeiten über Boden und Gewässer seien idyllisch einfach, nach dem Gewissen entschieden worden. Polosin interpretiert, der verklagte Besitzer berufe sich auf vier bis fünf Nachbarn; die vier bis fünf Jahre verbindet er mit der Dreifelderwirtschaft; *doiskalsja* hält er für einen neuen Terminus, gegenüber dem archaischeren *dosočilsja*. In diesem Artikel zögen die Passivität des Gerichts, die große Beweiskraft der Bekundungen der Gemeinde, des *mir*, der *susedi*, die Aufmerksamkeit auf sich. Der Artikel zeige das Bild der Epoche der Ausbildung des Feudalismus, der Epoche der beginnenden Kämpfe und Streitigkeiten um den Boden, als das Gericht schon gewirkt habe, aber in bedeutendem Maße noch Gemeindegericht gewesen sei, nach mündlichen Bekundungen, ohne schriftliche Dokumente. Der Artikel sei eine typische Aufzeichnung der Pskover Rechtsgewohnheit ungefähr des 11. Jh. Polosin (S. 60) verweist auf Čerepnin /Archivy, I, S. 419/, wonach der Art. 9 einen solchen Archaismus der Agrarordnung des vorfeudalen Pskov reflektiere, dass er in den Bodensachen der 70er Jahre des 15. Jh. nicht habe figurieren können.

Zimin (in: PRP II, S. 335) kritisiert die Meinung Polosins, Art. 9 zeichne ein idyllisches Leben der urgemeinschaftlichen Gemeinde, als unbegründet. Eine analoge Ordnung des gerichtlichen Verfahrens treffe man in Rechtsurkunden in der Nordöstlichen *Rus'* des 15. Jh. an.

Alekseev (Akt, S. 132) schreibt, für die Anerkennung der *polnaja zemlja* als Eigentum einer Person sei der reale Besitz, die Bearbeitung des Bodens im Verlauf von vier bis fünf Jahren die Bedingung. Darin bestehe der Sinn des Ausdrucks *stražet i vladeet* („er pflügt und besitzt“), dessen Elemente nicht alternativ, sondern synonym oder einander ergänzend gebraucht würden. Der Streit um den Boden werde ohne die Präsentierung von Dokumenten, durch die einfache Bekundung der Nachbarn entschieden, die hier nicht einfach als Kenner, sondern faktisch als entscheidende Instanz aufträten. Es sei klar, dass ein solches Gericht nicht das Vorhandensein irgendwelcher Akte auf den Boden voraussetze; sie seien einfach nicht notwendig. Alekseev (Akt, S. 133) hält die streitenden Besitzer und ihre Nachbarn für freie Gemeindebauern. Der Art. 9 führe uns in den geschlossenen *mir* der Nachbarschaftsgemeinde. Im Streit zwischen Zimin und Polosin meint Alekseev (Akt, S. 133, Fn. 21), dass im Ganzen Polosin näher der Wahrheit sei. Art. 9 reflektiere alte Rechtsnormen; jedoch dürfe man, entgegen Polosin, daraus noch nicht schließen, dass er im 15. Jh. seine Bedeutung verloren habe. Die Kompliziertheit der Entwicklung der feudalen Verhältnisse habe in einer langen Etappe zur parallelen Existenz sowohl alter als auch neuer Normen führen können. Die Gemeinde des Art. 9 sei keine urgesellschaftliche, ihr Leben sei wahrscheinlich kein idyllisches. Aber, sie sei eine Gemeinde in einer bestimmten Etappe ihrer langen Geschichte. Es gebe auch keine Grundlagen, die Normen des Art. 9 der Gerichtspraxis des 15. Jh. in der Nordöstlichen *Rus'* anzunähern, wie dies Zimin tue: Diese Praxis gründe sich vor allem auf einen schriftlichen Akt über den Boden. Der Art. 9, so Alekseev (Akt, S. 133), reflektiere wahrscheinlich das alte Gemeinderecht, den Brauch, der jetzt durch das Gesetz ausgedrückt sei. Dieses gemeindliche Bodenrecht sei auf die Erinnerung der Nachbarn gegründet. Alekseev (Gramota 1980, S. 113) erklärt, mit diesem Artikel sei auch Art. 55 eng verbunden. Die Nachlässe, ob in gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge, würden nach den gleichen Normen entschieden wie ein bearbeiteter Boden. Für Alekseev geben beide Artikel Antwort auf die Frage über Bodengeschäfte zwischen den Mitgliedern einer Gemeinde. Solche Geschäfte seien ohne schriftliche Ausformung, vor den Augen der Nachbarn und mit den Nachbarn als Bewahrern der Erinnerung an das Geschäft geschlossen worden.

Novickaja (in: RZ 1, S. 351) wendet ein: Alekseev meine, dass ein solches Verfahren mit den Überbleibseln der gemeindlichen Ordnung verbunden sei und einen Streit zwischen Gemeindemitgliedern betreffe. Jedoch könne man auch eine andere Entscheidung der Frage vorschlagen. Der Streit über den Boden habe sich nicht deshalb durch Bekundungen von Zeugen entschieden, weil es für den Boden keinerlei Dokumente gegeben habe, sondern deshalb, weil die Dokumente, unabhängig davon, ob sie vorhanden waren oder nicht, keine Bedeutung gehabt hätten. Das Wesen bestehe darin, dass der Besitz und die Nutzung von Ackerland im Verlauf von vier bis fünf Jahren schon an sich die Entstehung des Eigentums voraussetze. Die Entstehung des Eigentumsrechts an Immobilien gemäß der Dauer dürfe man keinesfalls als Überbleibsel von gemeindlichen Verhältnisse annehmen und mit den innergemeindlichen Verhältnissen verbinden. Umgekehrt, das Vorhandensein dieses Instituts zeuge von der

Entwicklung des Eigentumsrechts, und nicht davon, dass man es hier mit dem „gemeindlichen Recht“ zu tun habe.

Alekseev (Gramota 1997, S. 60f.) bleibt bei seiner Einschätzung, man könne den Artikel als ein Merkmal der Bewahrung gemeindlicher Institute ansehen: Der Streit über ein Bodestück entscheide sich durch die Bekundungen der Nachbarn, der Gemeindemitglieder, auf der Grundlage der realen Dauer des Besitzes. Entgegen der Meinung Novickajas widerspreche das Recht des Eigentums am angeeigneten Landstück nicht dem gemeindlichen Recht der Kontrolle über das gesamte Territorium der Gemeinde. Bodenstreitigkeiten innerhalb der Gemeinde würden durch Bekundungen von Zeugen entschieden, schriftliche Beweise würden nicht angenommen.

Es ist möglich, dass dem Artikel ältere Verhältnisse zugrundeliegen. Aber er ist im 14., 15. Jh. aktuell. Er enthält eine Materie, die in die Zuständigkeit des obersten Gerichts Pskovs fällt, der *gospoda*, dem Kollegium aus Fürst, *posadnik(i)* und *sotskie*, wie auch im Fall des folgenden Artikels. Dass schriftliche Beweise nicht angenommen werden, wird nicht gesagt. Der Artikel bezweckt eher, die Mindestanforderungen an einen Beweis in Bodensachen zu formulieren. Sonst stünde er im Widerspruch zur allgemeinen Tendenz in dieser Urkunde, informelle Geschäfte und Akte durch offizielle Dokumente zurückzudrängen.

In Art. 10 wird, im Unterschied zu Art. 9, ausdrücklich über bewaldeten Boden (*lešaja zemlja*) gehandelt. Es ist nach Murzakevič (S. 7 des *slovar*'), Ustrjalov (S. 125) und Engel'man (S. 126) ein mit Wald bewachsener Boden. Es ist, wie Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 108) übersetzt und erklärt, ein für die Bearbeitung ungeeigneter Boden. Anders bewerten Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 4, 47) diesen Boden: es sei unbearbeiteter Boden (Ödland); doch dann hätte der Text dies so ausgedrückt. Borowski (S. 12) übersetzt hier in einen Boden unter einem Wald („*zimia pod lasem*“). Vernadsky (S. 63) erblickt hier einen Streit um „woodland“, Kaiser (Laws, S. 88) um „forest land“. Für Martysevič (Gramota, S. 68, 139) ist es unbebautes Land, auch für L. Schultz (S. 95). Nach Polosin (S. 61) handelt es sich um Jagd- oder Bauholzwald, nach Zimin (in: PRP II, S. 337) um Waldnutzungen. Für Kafengauz (Pskov, S. 7) geht es um einen mit Wald bewachsenen Boden oder um ein Waldstück, *podsek*. Alekseev (Akt, S. 134f.; Gramota 1980, S. 114) hingegen versteht darunter gerodeten, gelichteten Wald. Auch Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 40) definiert *lešaja zemlja* als Land, das durch ein Gemeindemitglied vom Wald gelichtet, also gerodet wurde. Isaeva (S. 27) meint, hier gehe es um Prozesse über Waldnutzungen (*o lesnych ugod'jach*); damit äußert sie sich wie Zimin. Doch das trifft nicht den Kern des Problems, geht es hier doch nicht um Nutzungs-, sondern um Eigentumsverhältnisse.

Die Eigenheit des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens besteht darin, dass sich Kläger und Verklagter in einem Grenzstreit auf unterschiedliche, sich widersprechende Urkunden stützen. Zur Lösung des Konflikts haben beide Parteien Landvermesser (*mežniki*) zu nehmen. Diese sind nicht Nachbarsleute (I. Beljaev, Lekcii, S. 353), sondern fürstliche Beamte (Mroček-Drozdovskij, Pamjatniki 1902, S. 7), *sotskie*, *bojare* und andere Vertreter der Behörden (Zimin, in: PRP II, S. 337) oder Amtspersonen der Rechtspflege (Kalinin/Gončarov, S. 116). Vor dem Gericht sollen die Parteien die vermessenen Grenzen förmlich annehmen, sonst müssen sie ihre Ansprüche durch einen gerichtlichen Zweikampf entscheiden lassen.

Bei Ustrjalov (S. 125) geht der Artikel jedoch so aus, dass die Vermesser schriftlich die Grenze des strittigen Bodens bezeichnen sollen, und danach würde man zum Zweikampf verurteilt. Auch in der Übertragung von Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 108) folgt der Zweikampf dann, wenn die Parteien mit dieser Vermessung zufrieden seien. Dies halte ich für unrichtig, da lebensfremd.

I. Beljaev (Lekcii, S. 353) erklärt, die Richter hätten, nachdem sie die Urkunden geprüft haben, sich zusammen mit den Streitenden und ihren Zeugen auf den umstrittenen Boden begeben und dessen Grenzen ausgewiesen. Wenn mit dieser Grenzziehung eine oder beide Parteien nicht einverstanden waren, dann hätten die Richter ihnen das *pole* zugewiesen, d.h. die Entscheidung dem gerichtlichen Zweikampf anheimgestellt, und wenn sich dabei eine Seite mit dem Zweikampf einverstanden erklärt habe, dann sei ihr die *sudnica* oder *pravaja gramota* auf den Boden <Art. 12> erteilt worden. Dies erfolgte jedoch nur dann, wenn der Zweikampf stattfand und ein Sieger hervorging.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 28, 29) begreift diesen Artikel als Gegensatz zum vorigen: Wälder oder bewaldeter Boden hätten dieser Methode der Aneignung, also der Ersitzung, nicht unterlegen; ihre Zugehörigkeit zu einer Person sei durch die gewöhnlichen Mittel des Pskover Gerichtsverfahrens festgestellt worden. Er erklärt, beide Streitenden hätten in Anwesenheit der *mežniki* die um-

strittene Parzelle umgangen. Dieser Umgang (*obchod*) oder diese Untersuchung (*izvod*) werde von den Streitenden zur Bekräftigung ihrer Forderungen (der Klage) oder ihrer Antwort vorgenommen, wahrscheinlich mit Einhaltung eines gewissen feierlichen Rituals, das diesem Umgehen eine eidliche Bedeutung verliehen habe (ein Brocken Erde, eine Ikone). Wenn beide Prozessierende einen solchen Umgang durchführen, dann entscheide sich der Streit nicht, die Frage über Recht und Nichtrecht bleibe nach wie vor offen. Es könne sein, dass man den Vermessern dabei den Auftrag gegeben habe, die Parteien zu einer gütlichen Lösung zu überreden. Wenn auch dieser Versuch zu nichts geführt habe, so hätten die Vermesser darüber dem Gericht vorgetragen, wodurch auch der ihnen auferlegte Auftrag geendet habe. Der Streit habe sich in einem solchen Fall durch den Zweikampf entschieden, nach Urteil des Gerichts (unabhängig vom Willen der Parteien).

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 626f.) verallgemeinert: Der Zweikampf sei in jenen Klagen über Bodeneigentum angewendet worden, in denen das Recht beider Parteien durch gleichstarke schriftliche Akte bestätigt wurden (Art. 10).

Borowski (S. 12) übersetzt den Schluss der Disposition so: „und wenn sie vor Gericht stehen, so wird ihnen ein Zweikampf gerichtlich auferlegt werden“ – „a gdy staną przed sądem, to niech im będzie przysądzony pojedynek.“ Aber doch nur, wenn die Grenzen nicht akzeptiert werden.

Čerepnin/Jakovlev (S. 238) übertragen: „Im Fall eines Prozesses über Boden, der zur Bearbeitung ungeeignet ist (Boden unter Wald), wenn beide prozessierende Parteien Urkunden vorlegen, nach denen die Grenzen der angrenzenden Besitzungen nicht zusammengehen, sodass sich ein Bodenstück in den Grenzen beider Besitzer befindet, und nehmen die Streitenden Vermesser, die ihnen die Grenzen der Besitzungen nach den Urkunden dieses und jenes ziehen, und erklären sie, im Gericht erschienen, dass sie mit dieser Vermessung zufrieden sind, dann entscheidet sich die Sache mit dem gerichtlichen Zweikampf.“ Dies stimmt nicht mit dem Text überein. Čerepnin/Jakovlev (S. 266f.) verweisen, wie schon Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 108f.), auf die Rechtsurkunde für das Pskover Snetogorskij-Kloster vom 11. Juni 1483 [B12]; auch Kafengauz (K voprosu, S. 311) und Zimin (in: PRP II, S. 337) stellen den Bezug zu dieser Urkunde her.

Vernadsky (S. 63) umgeht bei seiner Übersetzung die Schwierigkeit am Ende: „and if the claims cannot be settled by land surveying, the court orders a duel.“

Martysevič (Gramota, S. 68) schreibt, wenn beide Parteien Urkunden auf das Recht des Besitzes der umstrittenen Waldparzelle vorwiesen und dabei klar wurde, dass ein und derselbe Teil des Waldes sich nach den Urkunden in den Grenzen beider Besitzer erwies, dann habe das Gericht *mežniki* bestimmt, die die Grenze zwischen den Besitzungen festlegten und sie in den Urkunden der Parteien aufzeigten. Danach seien die Streitenden zum Zweikampf verurteilt worden; die Partei, die gesiegt hat, habe die Sache gewonnen, habe eine *pravaja gramota* auf die umstrittene Waldparzelle erhalten. Auch hier fehlt die Nichtannahme der Vermessung als Bedingung des gerichtlichen Zweikampfs. So erklärt Martysevič (Gosudarstvo 1967, S. 193; Gosudarstvo 1985, S. 63) den Vorgang auch später. In anderem Zusammenhang verweist auch er (Gramota, S. 120-122) auf die Rechtsurkunde vom 11. Juni 1483, als klares Beispiel für einen Bodenrechtsstreit nach dem kontradiktorischen Prinzip. Martysevič (Gramota, S. 128) äußert, die Gerichtsurkunde kenne nur einen Fall, in dem die Sache durch den gerichtlichen Zweikampf nicht nach dem Wunsch des Verklagten, sondern nach Weisung des Gerichts entschieden worden sei. Dies sei in Streitigkeiten über Waldparzellen geschehen, die sich in den Grenzen zweier Besitzer befanden. Im gegebenen Fall seien Vertreter der herrschenden Klasse im Streit aufgetreten, und deshalb habe die Gerichtsurkunde keine der streitenden Parteien in eine privilegierte Stellung gesetzt. Die letzte Erklärung ist spekulativ.

Polosin (S. 60) sieht in diesem Artikel ein völlig anderes Bild entwickelt als in Art. 9. Art. 10 habe sich in einem anderen gesellschaftlichen Milieu gestaltet. Beim Vergleich der Art. 9 und 10 sei nicht nur der Unterschied des Objekts des Streits, des Feldes und des Waldes, vollkommen klar, sondern auch, dass Art. 10 Agrarverhältnisse unter den Bedingungen eines anderen, höheren Stadiums der gesellschaftlich-ökonomischen Verhältnisse reguliere: Sowohl das Gericht als auch die Landbesitzer im Art. 10 würden mit Urkunden operieren, während in Art. 9 mündliche Bekundungen der Nachbarn und sachliche Beweise der Arbeitstätigkeit gegolten hätten. Wenn die Kläger eine Urkunde in den Händen haben, so bedeute es, dass sie Feudale seien; das schriftliche Dokument dringe in die bäuerliche Lebensweise sehr spät ein. Art. 10 spreche nicht von für die Bearbeitung ungeeignetem Land (gegen Čerepnin/Jakovlev). Die Rede gehe von Jagdgründen, von Bauholzwald-Parzellen. Deshalb seien auch Urkunden notwendig gewesen, weil es ohne diese unmöglich gewesen sei, die Dauerhaf-

tigkeit der Nutzung zu beweisen. Das Gericht in Art. 10 sei schon nicht mehr jenes wie in Art. 9; es sei das bojarische Gericht, das Gericht der *gospoda*. Auch diese, politisch-ideologisch motivierte Argumentation geht fehl; das Gericht ist das gleiche wie in Art. 9, nur der Sachverhalt ist ein anderer. Auf der Grundlage der Ersitzung lassen sich nur Ackerland und Gewässer zu Eigentum gewinnen. Den abschließenden Teil gibt Polosin so wieder: „Und wenn vor der *gospoda* die *mežniki* stehen und die Kläger die Bekundungen der *mežniki* ablehnen werden, dann sollen sie gerichtlich zum Zweikampf verurteilt werden.“ Er überträgt es also anders als Čerepnin/Jakovlev, die vom Einverständnis der Streitenden mit dem Abgrenzungsergebnis ausgehen; diese Deutung Polosins ist richtig, denn wenn sie die Vermessung anerkennen, brauchen sie das Mittel des Zweikampfes nicht.

In der modern-russischen Übertragung von Zimin (in: PRP II, S. 303) wiederum ist der Zweikampf nicht alternativ gebraucht, sondern als Folge nach dem Eid: (*i posle ètogo*) *delo dolžno rešit'sja poe-dinkom*). Wozu ein Zweikampf, wenn beide Parteien mit der Vermessung einverstanden sind? Deshalb halte ich auch die Version von Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 4) in dieser Hinsicht für richtig: Vor Gericht beweise jeder sein Recht auf das Landstück, das durch den Vermesser bezeichnet wird, oder der Streit entscheide sich durch einen Zweikampf.

Szeftel (Documents, S. 143) hält sich ganz genau an den Text und übersetzt den Schluss so: „ils donneront aux arpenteurs décharge de l'arpentage, et alors on leur adjugera le champ clos /pole/.“ *Pole*, den gerichtlichen Zweikampf, übersetzt er also mit „champ clos“. Dies tut er auch in allen anderen Artikeln, die von diesem Rechtsinstitut handeln. Bei Kaiser (Laws, S. 89) ist der Schluss so übersetzt: „after the border inspectors have placed the report on borders before the Council <of Pskov>, they <the litigants> must decide <the matter> by judicial duel.“

Marasinoва (Gramoty, S. 125f.) bringt die von ihr publizierten Urkunden über Grundstücksgeschäfte und Testamente in den Zusammenhang mit dem rechtlichen Wesen des Grundeigentums. Sie hebt als die am weitesten verbreitete Form des Eigentums in Pskov die Übergabe oder den Erwerb des Bodens *v oderen'* hervor. Sie versteht darunter das nicht durch irgendwelche Bedingung begrenzte Eigentum, Eigentum, das das Recht der weiteren Verfügung vorsehe. Bodenbesitzungen seien *v oderen'* verkauft, geschenkt, vermacht, geteilt worden usw. Die Übergabe des Bodens *v oderen'* sei gleichbedeutend mit dem Verlust jeglicher Rechte am veräußerten Boden gewesen. Vom formal-juristischen Gesichtspunkt her sei der Abschluss eines Bodengeschäfts *v oderen'* kein Monopolrecht oder Privileg irgendeiner sozialen Gruppe gewesen. So habe Akilina, die Frau des Pskover Fürsten Fedor, ihrem Mann und dem Kloster der Entschlafung der heiligen Gottesmutter einen Teil ihres Erbgutes *v oderen'* testamentarisch vermacht [B5d]. Zur gleichen Bedingung habe der Pskover Händler Ignatij Fedorovič Igolka Böden gekauft <Marasinoва, Gramoty, S. 63f.>. „Schwarze“ Bauern, Einwohner des *pogost* des heiligen Georg, hätten Boden einem gewissen Nikon *v oderen'* verkauft <Marasinoва, Gramoty, S. 60>. <Diese Reihe setze ich durch den Verweis auf [B5e, g] fort: Aus Marasinovas Sammlung habe ich acht Pskover Urkunden über Grundstücksgeschäfte /14./15. Jh/ in Baranowski, Gerichtsurkunde, S. 416-418, vorgestellt.> Der Erwerb des Bodens *v oderen'* sei durch die Ausfertigung einer Eigentumsurkunde (*dernaja* oder *dernovataja gramota*) begleitet worden. Diesen Terminus treffe man häufig in den Quellen des 14./15. Jh., besonders in Novgorod.

Vergleicht man die Urkunden über Grundstücksgeschäfte, so erkennt man, dass hier keine zweiseitigen Verträge vorliegen, sondern nur das Dokument des Erwerbers; beim Kauf findet man keinen Preis; in den Urkunden fehlt auch jede Zeitangabe; die Zeit ihrer Ausfertigung kann man nur an inhaltlichen Zusammenhängen oder an der Gestalt des Siegels näher bestimmen; dies tut vor allem Janin mit seinem sphragistischen Kommentar zu den Akten von Marasinoва (Janin, Kommentarij. – Zu den Siegeln Pskovs insgesamt verweise ich auf Lichačev und auf Janin, Pečati, der eine sehr große Zahl von Hängesiegeln abbildet und beschreibt.) Übrigens: Wie umstritten manche Urkunde in der Zeit nach ihrer Ausfertigung ist, ob echt oder gefälscht, zeigt Valk (Dannaja) an einem Beispiel der Vergabe von Boden, Gebäuden und beweglichen Gütern an ein Kloster zum Gedächtnis der Seele des Spenders und der Seelen einiger Verwandter sehr eindrucksvoll auf. (Über die Geschäftsakte im Allgemeinen: Sverdlov, S. 51, 58, 63, 65, 66; über die von Marasinoва publizierten Kaufurkunden im Einzelnen: Alekseev, Kupčie, S. 126-141.)

Auch für Alekseev (Akt, S. 134f.; Gramota 1980, S. 113f.) zeichnet dieser Artikel ein ganz anderes Bild als Art. 9. Im Streit über *lešaja zemlja* träten keine Nachbarn auf; die *mežniki* seien einfach technische Experten. Entscheidend im Streit seien Urkunden und der Zweikampf. Alekseev hält den Auffassungen von Čerepnin/Jakovlev, Martysevič, Polosin und Zimin entgegen, dass es hier um neue

Waldrodungen gehe, um Elemente der inneren Kolonisation. Nach den alten Gemeindeordnungen habe eine solche Rodung das volle Eigentum seines Eigentümers gebildet und sei nicht in die Gemeindeländereien eingegangen. Deshalb sei es verständlich, dass sie früher als anderer Boden, als altes Ackerland, in die Hände eines Menschen, der mit der Gemeinde nicht verbunden war, fallen konnte; bei der Veräußerung eines solchen gerodeten Bodens habe sein Eigentümer nicht mit Gemeindeordnungen und darauf beruhendem Wohnheitsrecht rechnen können. Diese Ordnungen hätten auch das neue Eigentum nicht gesichert, als einzige Garantie habe hier ein schriftlicher Akt gedient, eine Urkunde. Unabhängig von der sozialen Stellung des Urkundeninhabers, sei der Gang des Prozesses um die *lešaja zemlja* auf völlig andere, nichtgemeindliche Normen gegründet. Die Bedeutung des Art. 10 liege darin, dass er aufzeige, wann und in welcher Situation die Urkunde entstehe; sie Urkunde entstehe im Moment des Losreißen der Bodenverbindungen von der Gemeinde, und sie fixiere diesen Riss. Dabei breche der Urkundeninhaber mit der Gemeinde nicht zwangsläufig persönlich; er breche mit ihr nur als Inhaber des Bodens, den er nach der Urkunde erhalten habe. Die Urkunde entstehe – historisch und topografisch – an der Grenze der Gemeinde.

Novickaja (in: RZ 1, S. 351f.) stellt die unterschiedlichen Deutungen von *lešeja (lešaja) zemlja* heraus: 1) als überflüssigen Boden (*izlišnjaja zemlja*) (Murzakevič), 2) als Waldboden (*lesnaja zemlja*) (Ėngel'man), 3) als Boden, der vom Wald gereinigt (*zemlja, očiščennaja ot lesa*), also gerodet wurde (Alekseev). Für sie spricht der Artikel vom Recht des Eigentums an Waldstücken. Es entstehe die Frage, warum nach Art. 9 der Streit durch die Bekundungen von Zeugen entschieden werde, hier aber Urkunden und der Zweikampf die entscheidenden Beweise seien. Polosin und ihm folgend Alekseev erblickten in Art. 9 Überbleibsel des Gemeindegerichts, während Art. 10 bereits von einem neuen Stadium in der Entwicklung des feudalen Rechts zeuge. Richtiger scheine indes der Standpunkt von Martysevič zu sein. Er sehe im Art. 9 eine Methode der Entstehung des Eigentumsrechts nach der Dauer des Besitzes. Aber dieses Verfahren sei nur für Ackerland möglich: Man könne leicht die Nutzung des Ackerbodens auf der Grundlage von Bekundungen der Nachbarn als Zeugen nachweisen. Bei Waldstücken sei dies nicht anzunehmen. Deshalb könne auch hier kein Eigentumsrecht nach der Dauer des Besitzes entstehen, und hieraus folge eine andere Methode der Streitentscheidung: nur auf der Grundlage von Urkunden, die das Eigentumsrecht bestätigen, und des Zweikampfes.

Jedoch bleibt Alekseev (Gramota 1997, S. 61) bei seiner Meinung, hier gehe es um das Eigentumsrecht an Bodenstücken, die im Wald gerodet wurden. Das Eigentum an solchen Bodenstücken, die individuell angeeignet wurden, würde durch die Gemeinde nicht kontrolliert und nicht geschützt. Es scheine, dass es zwischen den Standpunkten von Polosin und Alekseev auf der einen Seite und von Martysevič und Novickaja auf der anderen keinen prinzipiellen Unterschied gebe. Die Ähnlichkeit der Prozedur in Bodenstreitigkeiten mit anderen mittelalterlichen russischen Aufzeichnungen spreche von der gesamtrussischen Verbreitung der entsprechenden Rechtsinstitute.

Das Gericht hat hier den höchsten Rang. Die „Herrschaft“ (*gospoda*) steht hier als Bezeichnung für das in Art. 1 erläuterte höchste Gerichtskollegium, bestehend aus dem Fürsten, aus einem oder zwei *stepennye posadniki* und aus *sotskie* (Ključevskij, Pskovskaja Pravda, S. 108; Čerepnin/Jakovlev, S. 259; Zimin in: PRP II, S. 337). Auch Vernadsky (S. 63) fasst die *gospoda* als „supreme court“, während Szeftel (Documents, S. 143) lediglich wörtlich „la Seigneurie“ hat, Kaiser (Laws, S. 89) „the Council <of Pskov>“. Langer (S. 58) spricht etwas ungenau von „the court of the Council of Lords“. Diese Institution wird in dieser Urkunde hier zum ersten Male erwähnt.

Auf den gerichtlichen Zweikampf gehe ich an anderer Stelle, bei Art. 21, näher ein.

(Art. 11, den ich auslasse, enthält den Beginn eines Fragments: „Und /wenn/ jemand seinen Prozessgegner /im Zweikampf/ besiegt ...“)

Art. 12: Die Fehlstelle zu Beginn beträgt annähernd 17 Zeichen. (RZ 1, S. 343)

Der Eingangsteil wird von einigen Autoren mit dem Besiegen in einem Zweikampf verbunden, so z.B. von Ėngel'man (S. 128), Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 109), Borowski (S. 13), Čerepnin/Jakovlev (S. 238), offenbar auch von Vernadsky (S. 64). So ergibt sich auch der Einschub in die Fehlstelle, den ich übernehme. Es ergäbe sich also: „Und wenn irgendein Klagender mit seinen Urkunden besiegt wird.“ *Tam* nach den drei Punkten ist das Ende des Wortes *gramota* im Dativ des Plural (*gramotam*). Polosin (S. 62) hält die Rekonstruktion der Idee des Textes von Čerepnin/Jakovlev für richtig: „Wer im Zweikampf geschlagen (erschlagen?) wird, der ist nicht im Recht.“ Hier steht das

Verb *pobit*, „er ist geschlagen“ oder „er ist erschlagen“. Darüber hinaus gibt Polosin einen anderen Einstieg: „Und (wenn) der Kläger (nicht nach seinen) Urkunden bestimmt wird, jenen Menschen soll man beschuldigen und seine Urkunden verurteilen“.

Demnach ergibt sich aus dem Artikel, dass das Ergebnis des Zweikampfes allein nicht rechtsbegründend oder rechtsändernd wirkt. Es muss das Gericht in Aktion treten, es muss den Unterlegenen schuldig sprechen, seine Urkunden für ungültig erklären und dem Obsieger eine entsprechende gerichtliche Urkunde ausstellen.

Jedoch ist diese Assoziation nicht zwingend. Es kann sich durchaus auch um die Konsequenzen nach einem gewöhnlichen Gerichtsprozess handeln. Die rechtlichen Folgen wären die gleichen. So gehen Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 5) an den Artikel heran: Wer von den Klagenden die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche nicht durch ihm gehörende Urkunden oder Akte beweist, den soll man als Schuldigen ansehen und seine Urkunden als ungültig. Zimin meint (in: PRP II, S. 338): Die Partei, die in einem Bodenstreit die überzeugenderen schriftlichen Beweise (Dokumente) vorlegt, wird als siegreich angesehen. Dieser Richtung scheint auch Kaiser (Laws, S. 89) zuzuneigen, indem er den Eingang so ausführt: „If a litigant <be defeated in court of the basis of docu>ments“.

Novickaja (in: RZ 1, S. 352) kommentiert, der entscheidende Beweis sei das Resultat des gerichtlichen Zweikampfes. In Abhängigkeit von seinem Ausgang werde auch die Gültigkeit der Urkunden bestimmt. In Art. 12 sei das abschließende Stadium des gerichtlichen Prozesses bestimmt: Der gerichtliche Zweikampf offenbare die obsiegende Partei, es werde eine Entscheidung hervorgebracht, in der eine von den präsentierten Urkunden auf ein Bodenstück als ungültig anerkannt werde.

Die Aussage *togo celoveka poviniti* übersetzen Vernadsky (S. 64) in „stands accused“, Szeftel (Documents, S. 143) in „on donnera tort /poviniti/ à cet homme“ und Kaiser (Laws, S. 89) in „convict that man“. Nein, es geht um eine Schuldzuweisung, eine Verurteilung des Besiegten.

Auch die Formel *gramoty ego posudit'* wird unterschiedlich interpretiert: 1) „nach seinen Urkunden ist die gerichtliche Entscheidung zu treffen“ (Ustrjalov); 2) „seine Urkunden sind nicht zur Kenntnis zu nehmen“ (Murzakevič); 3) „seine Urkunden sind als ungültig anzusehen“ (Čerepnin/Jakovlev). (So bei Novickaja in: RZ 1, S. 352) Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 132, Anm. 42) vertritt die zweite Interpretation. Die klarste Aussage ist indes die dritte. So übersetzen auch Borowski (S. 13) – „i gramoty jego osądzić“ –, Vernadsky (S. 64) – „his deeds are annulled“ –, Szeftel (Documents, S. 143) – „et on infirmera /posudit'/ ses chartes“ – und Kaiser (Laws, S. 89) – „invalidate his documents“ –.

Die *sudnica* erklären Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 132, Anm. 43) als schriftliches Urteil des Gerichts; Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 4, 48) als schriftliche Festlegung des Gerichts; Vernadsky (S. 64) als „copy of the court decision“; Szeftel (Documents, S. 143) als „charte de jugement“; Novickaja (in: RZ 1, S. 352) 1) als Protokoll einer gerichtlichen Verhandlung; 2) als schriftliche Entscheidung des Gerichts; Kaiser (Laws, S. 89) als „judgment charter“. Alekseev (Gramota 1997, S. 61) will sie mit der *pravaja gramota* identifizieren.

Das *podsudnič'e* erklärt Nikitskij (S. 127, 128) als eine Gerichtsgebühr, die für die Durchführung des Gerichts selbst erhoben werde. Diese Gebühr für Bodenprozesse, die sich auf zusammen 10 *den'ga* belaufen habe, habe der Fürst nicht nur mit dem *posadnik*, sondern auch noch mit den *sotskie* teilen müssen, wobei nicht bekannt sei, in welcher Proportion. I. Beljaev (Lekcii, S. 349) meint, die 10 *den'ga* erhielten der Fürst und der *posadnik*.

I. Beljaev (Lekcii, S. 353) äußert, wenn beide Parteien den Zweikampf angenommen haben, dann sei die *sudnica* dem Sieger gegeben worden, und der Besiegte sei als schuldig angesehen und zur Zahlung der *penja* und der Gebühr zugunsten des Fürsten, des *posadnik*, der *sotskie* und der anderen Richter von 10 *den'ga* verurteilt worden. Doch hier ist nicht von einer *penja*, also einer Buße, die Rede.

Polosin (S. 61) meint, Art. 9 habe das Gericht der Gemeinde in Bodensachen im Blick, Art. 10 das Gericht der *gospoda*, Art. 12 das Gericht der *gospoda* und des Fürsten; er habe auch die Spuren des Gemeindeggerichts getragen (die *sotskie*). Doch der Fürst gehört zur *gospoda*, steht nicht neben ihr. Polosin meint weiter, diese drei Artikel auf dieselbe Zeit zu beziehen sei unmöglich. Interessant seien der Verfall und der Untergang des Gemeindeggerichts, ebenso das Anwachsen der gerichtlichen Vollmachten des Fürsten: In Art. 1 und in den Art. 9-10 sei die Teilnahme des Fürsten bei der Untersuchung von Agrarsachen nicht vorgesehen worden. Doch dies wird von ihm nicht näher begründet; es lässt sich auch nicht beweisen; zudem behandelt Art. 1 nur Strafsachen. Nicht zutreffend ist seine (S. 62) Feststellung, dass die *sotskie* des Art. 12 die *susedi*, die Nachbarn, des Art. 9 seien. Auch kann

man sich nicht mit seiner Meinung anfreunden, das *podsudnič'e* nicht mit dem „farblosen“ *sudebnaja pošlina*, also gerichtliche Gebühr, zu übertragen. Es sei eine private Zahlung an die Richter für die Teilnahme an der Sache – der Betrag von 4 *denga* aus Art. 1; dies sei ihre *vzjatka* in der mittelalterlichen Bedeutung, als gerechte Bezahlung gemäß der Sache.

Novickaja (in: RZ 1, S. 352) kommentiert, die Höhe der Gerichtsgebühr sei wahrscheinlich für alle Fälle der Behandlung von Bodenstreitigkeiten durch die *gospoda* gültig, auch in den vorhergehenden Artikeln.

Alekseev (Gramota 1997, S. 61) erläutert das *posudnič'e* als gerichtliche Gebühr, die dem Gerichtskollegium mit dem Fürsten an der Spitze zukomme. Man könne annehmen, dass im Artikel nicht die absolute Höhe dieser Gebühr, sondern in Prozenten von der Summe der Klage ausgewiesen sei, z.B. von 1 *rubl'*, wie dies Art. 7 *DUG* [17] und Art. 9 *BUG* [31] ausführen. Doch in diesem und in anderen Artikeln gibt es keine Gebühren nach Prozentanteilen. Es ist ein fester Satz.

In diesem Artikel erscheint neben dem Fürsten und dem *posadnik* ein weiterer Beamter, der *sotskij*, „Hundertschaftsführer“, bei Vernadsky (S. 64) „hundreder“, bei L. Schultz (S. 92) „Hundertmann“, bei Szeftel (Documents, S. 143) „centenier“, bei Kaiser (Laws, S. 89) „hundred-man“. Leuschner (S. 113) übersetzt ihn in „Hundertschaftsführer“. Er ist Vorsteher einer *sotnja*, die zunächst vom Militärischen gebildet wird, dann aber vorwiegend eine administrative Einheit bedeutet. In der *PSG* sind die *sotskie* Vorsteher einer kleineren Verwaltungseinheit oder Personengemeinschaft für unterschiedliche öffentliche Zwecke (Steuern und Abgaben, Gerichtsbarkeit). (Über die *sotskie* in Novgorod: Leuschner, S. 113-120.) Borowski (S. 56) erklärt den *sotskij* als Vorsteher einer kleinen selbstständigen *volost'*; damit wäre er zu hoch bewertet. Zimin (in: PRP II, S. 338) deutet die *sotskie* als Repräsentanten der städtischen Administration Pskovs, das sich in *sotni* gegliedert habe. L. Schultz (S. 92), der hier offenbar Latkin (S. 26) folgt, hält die *sotskie* unzutreffend für Fürstenleute.

Čerepnin/Jakovlev (S. 267) sehen hier die Rede von zwei *posadniki* gehen, was einigen Forschern das Recht gebe, den Art. 12 auf das 15. Jh. zu beziehen. Indes, hier ist einfach von einem Plural die Rede, zur Bezeichnung der berechtigten Amtsträger. Sie selbst (S. 238) übertragen den *posadnik* im Singular.

Piotrovskaja (S. 168) vergleicht auch die Art. 9-11 mit dem byzantinischen Landwirtschaftsgesetz, Art. 7: *Ašče dve sele svarjatsja o meži ili o selišči, da smotrjat sudii, i kto dr'žal' budet let bolše, to toi prav' budet; ašče li že meža davna est' i davnoe deržanie, da budut nepod'vižima* /Medvedev, S. 235/. Also: Wenn zwei Landgüter über eine Grenze oder einen Acker streiten, da sollen die Richter es prüfen, und wer dies länger gehalten hat, der wird auch im Recht sein; wenn jedoch die Grenze seit langem besteht und es eine lange Besetzung ist, dann sind sie unveränderlich.

Art. 13: Das Wort *gogo* im Original ist eine Verschreibung von *kogo*. (RZ 1, S. 343)

Der Artikel führt eine weitere, ältere Eigenheit des russischen Bodenrechts auf, das Loskaufrecht, den *vykup*. Demnach hat eine Familie das Recht, ein Grundstück, das vom Verfügungsberechtigten veräußert wurde, unter bestimmten Bedingungen innerhalb einer bestimmten Frist zurückzukaufen. Einzelheiten über die Berechtigten, die Bedingungen und den Zeitraum dieses Rück- oder Loskaufs enthält der Artikel freilich nicht. Die „alten Urkunden“ (*starye gramoty*) lassen indes auf einen größeren Zeitraum schließen.

Hier geht es um die Situation, wonach einem Landbesitzer, der alte Urkunden über den Erwerb bzw. den Besitz hat, der Besitz durch die Berufung auf das Recht des Loskaufs wieder entzogen werden soll. Der Verklagte, der Inhaber der alten Urkunden, hat eine Alternative: Er kann den Kläger zum Zweikampf herausfordern oder ihn zum Eid darüber führen, dass dieser das Loskaufrecht berechtigt und fristgemäß wahrnimmt.

Ustrjalov (S. 125) stellt eingangs dem Wort *zemli* die Worte *podannoj ili založennoj* voran, sodass sich ein verkaufter oder verpfändeter Boden als Objekt des Los- oder Rückkaufs ergibt. Die Disposition erklärt er etwas anders: „dann kann diese Person nach Wunsch entweder mit ihm zum gerichtlichen Zweikampf gehen oder ihren Kläger zum Eid über die Unverfälschtheit der Aufzeichnung führen, während der Präsentation seiner Ansprüche.“

Engel'man (S. 34) sieht hier das frühere unbedingte Loskaufrecht durch die Zeiten geformt. Der Streit um das Recht des *vykup* des Bodens, wenn seit der Zeit des Verkaufs bereits eine ziemliche Zeit vergangen ist und der Besitzer es von einem Käufer nach Erbfolge erhalten habe (darauf weise der Ausdruck „alte Urkunden“ hin), entscheide sich nach dem Wunsch des Besitzers, entweder durch den

Zweikampf oder durch den Eid des Klägers, der das Gut zurückzukaufen wünscht. Wahrscheinlich habe in Pskov eine bestimmte Frist für den Bodenrückkauf bestanden. Wenn der Loskaufinteressierte keine schriftlichen Beweise für sein Recht gehabt habe, habe der Besitzer des Guts fordern können, dass er durch Zweikampf oder Eid den Umstand bestätigte, dass die Frist des *vykup* noch nicht verstrichen sei. Ähnlich bedeutet auch für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 132f., Anm. 45) das Wort *pokudu* „nach irgendeiner Zeit“. Er übernimmt im Wesentlichen die Erklärungen Engel'mans und Ustrjalovs.

I. Beljaev (Lekcii, S. 353) erklärt, dies sei ebenfalls eine neue Verfügung, die man in keinem der früheren Denkmale treffe. Der *vykup* sei nur jenen gestattet worden, die eine ältere, d.h. eine längerwährende Urkunde auf das Recht des Besitzes des Bodens besaßen, so z.B., wenn jemand seinen Boden verkauft habe und gestorben sei, aber seine Erben ihn aufs Neue in ihren Besitz hätten bringen wollen. Wenn der letzte Besitzer jedoch eine ältere Urkunde hatte als der, dem das Recht auf den *vykup* eingeräumt wurde, so habe sich ihr Streit durch den gerichtlichen Zweikampf entschieden, oder aber der Besitzer des Bodens habe den Kläger zum Eid fordern können.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 109) erläutert, dass, wie aus Art. 9 ersichtlich, für den *vykup* keine bestimmte Verjährungsfrist bestimmt worden sei. Die Frist habe willkürlich durch die Teilnehmer des Geschäftes selbst festgelegt worden sein können, und dem Gericht sei es bei solchen Klagen wichtig gewesen herauszufinden, welche Frist benannt worden sei. Hierzu seien dem Gericht auch alte Urkunden notwendig gewesen, wovon dieser Artikel spreche. So überträgt denn Ključevskij auch den abschließenden Teil: „er kann den Kläger zum Zweikampf herausfordern, er kann auch dem Kläger vorschlagen, unter einem Eid nachzuweisen, nach welcher Frist der Verjährung er den Boden loskauft (d.h. welche Frist für den Loskauf bei der Veräußerung festgelegt worden ist).“

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 5) übertragen die Disposition: „so wird seinem Willen eingeräumt, dass er entweder mit dem Kläger zum Zweikampf geht oder von seinem Gegner einen Eid über die Gültigkeit der Loskauf-Aufzeichnung im Verlaufe jener Zeit, die für die Präsentation solcher Art von Klagen bestimmt wurde, fordern kann.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 29) meint, der Kläger bestätige sein Recht des Los- oder Rückkaufs des umstrittenen Bodens, als wäre dieser dem Verklagten zur Sicherung eines Darlehens verpfändet. Unter den alten Urkunden hätten sich alle Dokumente verstanden, die den betreffenden Boden berühren und seinen Übergang von Person zu Person nachweisen, solange er nicht auf den letzten Besitzer gegangen sei. Der beschuldigende Eid sei in diesem Fall offenbar mit einem feierlichen Gang um den umstrittenen Boden verbunden worden.

Borowski (S. 13) übersetzt den Schluss so: „oder seinen Kläger zum Eid zu lassen, dass die Frist des Loskaufs noch nicht vergangen ist“ – „albo dopuścić swega iśćca do zaprzysiężenia, że nie minął jeszcze rok odkupu“. Auch Čerepnin/Jakovlev (S. 238) beziehen den Eid darauf, dass die Frist des Loskaufs, die bei der Veräußerung vereinbart worden ist, noch nicht abgelaufen sei. Sie übertragen den Schluss so: „oder von ihm den Eid fordern, dass die Frist des Loskaufs, die bei der Veräußerung festgelegt worden ist, noch nicht abgelaufen ist.“

Für Vernadsky (S. 64) sollen die alten Urkunden in den Händen des Voreigentümers bezeugen, dass die Frist, in der der „claimant“ das Recht habe, das Land zurückzukaufen, abgelaufen sei. Die Sache solle nach dem Willen des Urkundeninhabers entschieden werden: „either to go to the duel or to let the plaintiff swear that the redemption clause on the original deed is still valid.“

Martysevič (Gramota, S. 67) erklärt, das Recht des *vykup* habe darin bestanden, dass der Eigentümer seinen Boden anderen Personen habe verkaufen können, dass sich aber für ihn und seine gesetzlichen Erben das Recht des Loskaufs in einer bestimmten Frist bewahrt habe. Da die Frist in der *PSG* nicht ausgewiesen sei, müsse angenommen werden, dass sie durch die Parteien beim Abschluss des Geschäftes festgelegt worden sei. Das *vykup*-Recht sei auf folgende Weise geregelt worden: Die Person, die dieses Recht nutzen will, muss sich mit schriftlichen Beweisen an das Gericht wenden, die bestätigen, dass ihr Recht des Loskaufs noch nicht abgelaufen ist; wenn sie keine schriftlichen Beweise vorlegen kann, so entscheidet sich der Streit nach dem Wunsch des Verklagten durch das *pole* oder durch den Eid des Klägers. So erklärt Martysevič (Gosudarstvo 1967, S. 193; Gosudarstvo 1985, S. 62) dieses Problem auch später.

Polosin (S. 62) vergleicht auch diesen Artikel mit Art. 9: Art. 13 reflektiere ein anderes gesellschaftliches Milieu und möglicherweise eine andere historische Epoche. Die Bauern nach Art. 9 hätten sich nicht für das Loskaufrecht interessiert. Art. 13 spreche vom bojarischen Milieu, wo auch das Recht

des familiären, verwandtschaftlichen Loskaufs schon fest gegründet sei. Die Passivität des Gerichts erkläre sich nicht durch die Primitivität des staatlichen Apparates, wie in Art. 9, sondern durch die Beständigkeit, Abgeschlossenheit und gewisse Selbstständigkeit des bojarischen Gewohnheitsrechts. Der Einwand, das Loskaufrecht sei kein Recht des bäuerlichen, sondern des bojarischen Milieus, hat Einiges für sich. Die späteren Regeln geben ihm recht.

Zimin (in: PRP II, S. 304) fasst in seiner Übertragung den Schluss allgemeiner: Der Eid soll klären, auf der Grundlage welcher Frist des Loskaufs jener auf seinen Boden prätendiert (*na osnovanii kako-go sroka vykupa tot pokušaetsja na ego zemlju*). In seinem Kommentar (in: PRP II, S. 339) erläutert er es als Frist der Verjährung. Für ihn geht es nicht nur um Kaufurkunden, sondern auch um Schenkungs-, Pfand- und ähnliche Urkunden. Das trifft zu.

Szeftel (Documents, S. 143) übersetzt die Handlungsmöglichkeiten des Inhabers der alten Urkunden so: „il descend en champ clos, ou il fait prêter serment /pravda/ à son plaideur quant au délai de validité de son droit de rachat /pokudu otnimaet/.“

Marasinoва (Gramoty, S. 128) meint, die Person, die den Boden besaß, habe in der Regel einen Komplex Akten gehabt, die die verschiedenen Geschäfte, die früher mit diesem Boden vollzogen wurden, fixiert hätten. Jegliches Bodengeschäft, ob Kauf, Verkauf, Teilung, Schenkung, sei durch die Erstellung einer Urkunde begleitet worden, in welcher ausgewiesen worden sei, wer am Geschäft teilnimmt, worin es besteht, wo das Objekt gelegen ist, zu welchen Bedingungen der Vertrag geht; es werden die *posluchi* aufgezählt, die bei der Ausgestaltung des Geschäfts anwesend sind. Der Prozess der pausenlosen Umverteilung des Bodenfonds habe dazu geführt, dass ein einzelnes Bodenstück mit einem ganzen Archiv zusammen wuchs, in dem sich die Geschichte des Übergangs von einem Besitzer zum anderen widerspiegelt habe. Die Dokumente, die die früheren Bodengeschäfte fixiert haben, seien als „alte Urkunden“ (*starye gramoty*) bezeichnet worden. Manchmal hätten die Besitzer auf der Grundlage der gesammelten Bodenakte ein neues Dokument erstellt, das dem ganzen Komplex der „alten Urkunden“ gleichwertig gewesen sei. In diesem Zusammenhang geht Marasinoва (S. 129-132) auch auf die Rechtsurkunde für das Kloster von Snetogorsk von 1483 [12] ein. Sie (Gramoty, S. 135) meint, viele Forscher äußerten, dass die in Art. 13 erwähnten „alten Urkunden“ Dokumente seien, in denen aufgezeichnet gewesen sei, welche Frist des *vykup* bei dem Abschluss des Geschäfts festgelegt worden sei /Ključevskij, Pskovskaja Pravda, S. 109; Čerepnin/Jakovlev, S. 238, 267; Zimin in: PRP II, S. 338f./. Ihr erscheine es jedoch, dass es hier um Bodenakte gehe, die die früheren Geschäfte mit diesem Boden zum Inhalt gehabt hätten. Diese Auffassung des Terminus *starye gramoty* widerspreche nicht dem allgemeinen Sinn des Artikels. Der Streit zwischen dem Bodenbesitzer, der „alte Urkunden“ hat, und dem Kläger, der diesen Boden nach dem Recht des Rückkaufs beansprucht, werde durch den Inhaber der „alten Urkunden“ entschieden: Entweder er sei mit einer gerichtlichen Untersuchung einverstanden oder er erlange vom Kläger den Eid darüber, dass die Frist des *vykup* abgelaufen sei. Marasinoва (Gramoty, S. 136) verweist auf analoge Erscheinungen in Bodenakten Novgorods und der Nordöstlichen *Rus*’.

Für Alekseev (Akt, S. 136; Gramota 1980, S. 115) zeichnet dieser Artikel die nach Art. 10 folgende Etappe desselben Prozesses der Veräußerung von Grund und Boden gemäß einer Urkunde, d.h. an Dritte, außerhalb des Familienverbandes. Als Widerspruch mit dieser neuen Ordnung trete der alte Brauch des familiären Loskaufs (*rodovoj vykup*) auf, der unmittelbar mit dem Gewohnheitsrecht und mit den gemeindlichen Traditionen verbunden sei. Der Artikel gebe dem Neuen den Vorzug. Der Besitz von Urkunden mache den Inhaber zum Herrn der Lage. Das Recht des *vykup* fungiere noch als ein Institut, aber das Geschäft über den Boden, das mit einer Urkunde ausgestaltet ist, trete bereits an die erste Stelle. Alekseev kritisiert Polosin, dass er an diesen Artikel einseitig herangegangen sei, indem er ihn ausschließlich mit dem bojarischen Milieu verbunden habe.

Novickaja (in: RZ 1, S. 352f.) stellt die unterschiedliche Deutung der Wendung *zemlju otimati vykupom* heraus: 1) als Aufzeichnung auf einen Loskauf eines verkauften oder verpfändeten Bodens (Ustrjalov); 2) als Loskauf ohne bestimmte Frist der Dauer (Engel’man); 3) als Wegnahme des Bodens, gestützt auf das Recht des Loskaufs (Zimin). Das Recht des familiären Loskaufs des Bodens sei das älteste Institut des feudalen Rechts (dieses Institut habe in Russland praktisch bis 1917 gegolten). In Pskov habe mehr als anderswo die Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen diesem Rechtsinstitut ihren Stempel aufgedrückt. Das Loskaufrecht habe sich begrenzt: 1) durch die Dauer, 2) durch das Verfahren der Entscheidung des Streits. Die Person, die den Boden aufgrund irgendwelcher dokumen-

tierter Rechtsgeschäfte besitzt, entscheide selbst, zur Lösung des Streits einen gerichtlichen Zweikampf oder den Eid des Klägers vorzusehen.

Kaiser (Laws, S. 89) übersetzt den Artikel so: „If someone by right of redemption begins to take land from someone, but the other person, from whom they <sic> are taking away the land, has uncertified documents affirming his prescriptive right <to the land in question>, then the choice belongs to the man who has the uncertified documents, <either> to call for a duel or to oblige his opposite to take an oath regarding his redemption <claim> as long as he <tried to> take away the land.“ Er nimmt also für *starye gramoty* „uncertified documents“. Das muss jedoch nicht so sein.

Zuletzt meint Alekseev (Gramota 1997, 61), das Recht des Loskaufs des familiären Bodens sei im Prinzip durch die *starina* begrenzt, jedoch enthalte Art. 13 (entgegen der Meinung Zimins und Novickajas) keinerlei Hinweise dazu. Bei einem familiären Loskauf gebe man dem Besitzer des Bodens nach alten Urkunden den Vorzug, d.h. nach Urkunden, die den Erwerb des Bodens beglaubigten. Er entscheide, seinen Gegner zum Eid zu führen oder mit ihm zum Zweikampf anzutreten.

Art. 14 widmet sich mehreren zivilrechtlichen und prozessualen Problemen zugleich. Sein eigentliches Anliegen besteht darin, die juristische Kraft verschiedener Dokumente, so einer Tafel (*doska*), einer Aufzeichnung (*zapis'*) und eines Testaments (*rukopisanie*), sowie des Pfandes (*zaklad*) zueinander ins Verhältnis zu setzen. Die zivilrechtlichen Fragen stehen dabei im Hintergrund.

1. Zunächst behandelt der Artikel die Verwahrung (*zbljudenie, sobljudenie*), wobei der Verwahrende stirbt und deshalb die Herausgabe der verwahrten Gegenstände (Geld, Kleidungsstücke, Schmuck u.Ä.) gegen seine testamentarischen Erben einzufordern ist. Hierbei gibt es eine formelle Voraussetzung: Nur wenn man ein Pfand oder eine Aufzeichnung vorlegt, kann man gegen diese Erben klagen. Für Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 627) ist die *zapis'* ein formeller, befestigter Akt; die Befestigung sei über die Eingabe einer Kopie in das Archiv (den *lar'*) der Dreifaltigkeitskathedrale erfolgt; eine *zapis'* entscheide eine Sache unbedingt. Für Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 31) ist die *zapis'* eine formelle Aufzeichnung. Borowski (S. 57) erklärt sie als schriftliche Verpflichtung („zobowiązanie pisemne“). Čerepnin/Jakovlev (S. 239, 268) nehmen sie als formellen Akt, wobei sie zutreffend hinzufügen, dass eine Kopie davon im Archiv zu hinterlegen war. In diesem Sinn bestimmt auch Martysevič (Gramota, S. 126; Gosudarstvo 1967, S. 194; Gosudarstvo 1985, S. 63) die *zapis'* als schriftliche Verträge, deren Kopien zur Hinterlegung in das Archiv der Troica-Kathedrale gegeben worden sein; eine solche *zapis'* sei ein offizielles Dokument, das nicht der Bestreitung im Gericht unterliege. Doch es muss nicht immer ein Vertrag sein; es kann auch ein einseitiges Dokument sein, aus dem sich Rechte und Pflichten ergeben. Vernadsky (S. 64) übersetzt die *zapis'* hier in „written agreement“, Szeftel (Documents, S. 144) in „acte (formel)“, Kaiser (Laws, S. 89) als „note“. Kalinin/Gončarov (S. 121) verstehen unter der *zapis'* ein offizielles Dokument, das nach der gesetzlich vorgeschriebenen Form beglaubigt sei. Klejnenberg (S. 145) meint, die *zapis'* sei ein Dokument, das in zwei Exemplaren gefertigt worden sei, von denen eines zur Hinterlegung im Staatsarchiv untergebracht worden sei. Eine solche *zapis'* sei vor Gericht nur dann als formelles Dokument, das nicht der Bestreitung unterliege, anerkannt worden, wenn beim Vergleich mit dem hinterlegten Exemplar beide Texte identisch gewesen seien. I. Isaev (Istorija 1994, S. 26; Istorija 2004, S. 65) bewertet die *zapis'* als offiziell beglaubigtes Dokument. Isaeva (S. 27, 29) begreift sie als offizielles Dokument oder als einen nach der Form beglaubigten Akt. Dabei geht aus der *PSG* nicht hervor, dass die *zapis'* unbedingt bei der Kathedrale geschrieben sein musste. Auf jeden Fall genügt sie höheren formellen Ansprüchen dieser Zeit.

So reicht die Vorlage einer einfachen, formlosen Niederschrift, einer in Pskov üblichen Tafel, für eine solche Klage gegen die testamentarischen Erben nicht aus. Unter einer solchen *doska* versteht man im Allgemeinen einen Akt der niedrigsten Ordnung (Engel'man, S. 16). Latkin (S. 27) nimmt sie als Rechnungsbücher, die keine bedingungslose Beweiskraft gehabt hätten. Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 627) erklärt sie als häusliche Akte, die die Möglichkeit von Zeugenbekundungen und Gottesgerichten nicht ausgeschlossen hätten. Borowski (S. 51) erklärt sie als Schulderklärung („rewers dłużniczy“). Vernadsky (S. 64) sieht in der *doska* „a <noncertified> note“, Szeftel (Documents, S. 144) übersetzt sie in „tablette“, Kaiser (Laws, S. 89) in „uncertified note“. Martysevič (Gramota, S. 126f.) begreift sie als einfachen häuslichen Vertrag, aufgeschrieben auf einer Tafel; die Kopie eines solchen Vertrags sei nicht in das Archiv gegeben worden; deshalb habe die Glaubwürdigkeit der Tafel bestritten werden können, und in einigen Fällen habe sie nicht als glaubwürdiges Dokument gegolten.

Auch hier ist zu sagen, dass es sich nicht allein um Verträge gehandelt hat. Später erklärt Martysevič (Gosudarstvo 1967, S. 194; Gosudarstvo 1985, S. 63) die *doska* als ein einfaches häusliches Dokument, geschrieben auf einer Tafel oder Birkenrinde; alles andere behält er bei. Kalinin/Gončarov (S. 121) fassen die *doska* als ein privates Dokument, eine Bescheinigung auf Birkenrinde; vom Gesichtspunkt der Beweiskraft her gebe der Gesetzgeber den *zapisi* gegenüber den *doski* einen offenen Vorzug. Choroškevič (Kredit, S. 218) meint, in Nordwestrussland habe man anstelle der *kabala* (Schuldverschreibung) den Terminus *doska* gebraucht, wie dies z.B. aus dem Pskover Gerichtsstatut hervorgehe. I. Isaev (Istorija 1994, S. 26; Istorija 2004, S. 65) erklärt die *doska* als private Aufzeichnung, Isaeva (S. 27) als häusliches Dokument. Cečoev (S. 107) sieht in ihr eine Birkenrindenurkunde, was zu eng ist; von der Beschaffenheit des Materials her bewertet schon Juškov (S. 147) die *doska*: Sie sei kein Pergament oder Papier. Bei der *doska* handelt es sich um eine private, häusliche, nicht offizielle Niederschrift, die nur ein geringes rechtliches Vertrauen genießt.

Danach bespricht der Artikel die umgekehrte Situation, wenn die testamentarischen Erben eines Gläubigers einen Herausgabeanspruch gegen einen Schuldner haben, aber weder eine Aufzeichnung noch ein Pfand vorweisen können. Auch dann können sie nichts einklagen, gleich, ob es sich um die Sache aus einer Verwahrung, aus einer Leihe (*ssudia*) oder aus einem Handelskredit (*torgovlja*) handelt. Diese Aufzählung lässt vermuten, dass die Regel über die Verwahrung hinausgeht, zumindest auch für die zuletzt aufgeführten Rechtsverhältnisse gilt. Auf jeden Fall hat sich das Wesen der Verwahrung gegenüber den Vorschriften der *Pravda* (Art. 49 EP) [4] deutlich verändert: Aus einem Freundschaftsdienst ist ein Rechtsgeschäft mit Forderungen und Ansprüchen geworden, zu beweisen durch eine Aufzeichnung oder durch ein Pfand.

Die Gegenstände, um die es hier geht, werden als *životnoe* oder *život* verallgemeinert. Dies ist der Ausdruck für bewegliche Sachen (Geld, Kleidung, Schmuck u.a.).

2. Ferner trifft dieser Artikel Aussagen über Form und Wirkung des Testaments, des *rukopisanie*, des „Handgeschriebenen“, der „Handschrift“. Klejnberg (S. 145) verweist darauf, dass man *rukopisanie* analog dem deutschen „Handschrift“ als Übersetzung des griechischen Terminus „chirograf“ (χειρογραφή) betrachten könne; in Pskov indes habe der Gebrauch des Wortes *rukopisanie* eine enge Bedeutung gehabt; mit ihm habe man nur schriftliche Testamente bezeichnet, keine anderen private Akte. Bei Vernadsky (S. 64) ist das *rukopisanie* ein „written will“, bei Szeftel (Documents, S. 144) „un testament“, bei Kaiser (Laws, S. 89) ein „written testament“. Es wird als vom Verstorbenen bzw. gemäß seinem Willen unter Zeugen geschrieben und als im Archiv hinterlegt vorausgesetzt. I. Isaev (Istorija, S. 26; Istorija 2004, S. 63) meint, ein Testament habe der staatlichen Bestätigung bedurft. Das ist richtig, wenn man darunter die Hinterlegung im Archiv versteht. Jedenfalls geht die *PSG* in den Formerfordernissen weit über die *Pravda*, die vom *rjad* (Art. 92 EP) oder vom *jazyk* (Art. 103 EP) spricht und damit auch mündliche Anordnungen akzeptiert, hinaus. Dieses neuartige formelle Testament gilt als Nachweis der Aktiva und Passiva des Testators. Es berechtigt und verpflichtet die testamentarischen Erben. Es schützt sie vor unrechtmäßigen Ansprüchen und Forderungen und berechtigt sie, Ansprüche und Forderungen zu erheben. Doch hinzukommen müssen im letzten Fall Pfänder oder Urkunden.

3. In diesem Artikel bedarf das Wort *prikazniki* einer Klärung. Die Deutungen sind durchaus verschieden. Murzakevič (S. 9 des *slovar'*) bietet hierfür Erbe (*naslednik*) und Testamentsvollstrecker (*dušeprikaščik*). Ustrjalov (S. 125) hat *dušeprikaščik*; in den Anmerkungen (Nr. 41, S. 132) hält er auch *poverennye*, also Beauftragte, für möglich. Engel'man (S. 84) hält die *prikazniki* für Erben nach Testament. Für Djuvernua (Istočniki, S. 253, 254) ist die Einsetzung von *dušeprikaščiki* oder *prikazniki* ein juristisches Gestaltungsmittel bei der Bestimmung des Verhältnisses der Erben zum Erblasser; wenn nach dem Verstorbenen nur Minderjährige, die Frau mit Minderjährigen oder keiner hinterbleibt, so sei die Testamentsurkunde nicht nur dafür notwendig, um im Kreis der Seinen die Verfügung zu treffen und alle Vermögensverhältnisse bekanntzugeben; in ihr müsse auch das Fehlen einer Person, die im Namen des Erblassers zu handeln oder seinen Willen zu erfüllen fähig sei, ausgefüllt werden; dies sei der *dušeprikaščik*. Djuvernua (Istočniki, S. 255) verweist auch auf Deutschland, wo das Vermögen des Verstorbenen eine gewisse Zeit jene Ganzheit und Einheit bewahrt habe, die nötig seien, um den Willen des Verstorbenen, seine Anordnungen nach seinem Tode zu erfüllen, so wie zu seiner Lebzeit. Ein solches Medium sei der mittelalterliche „executor ultimae voluntatis“, „distributor“, „delegator“, „fideicommissarius“, auf Deutsch „Treuhalter“, „Treuhänder“, „getreue Hand“, „Salman“ /nach Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 827/. I. Beljaev (Lekcii, S. 360) nimmt

ebenfalls *dušeprikaščiki* an, als Erfüller des Willens des Verstorbenen in Übereinstimmung mit dessen Testament. Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 109) sieht hier Testamentsvollstrecker gemeint, hält aber auch Erben für möglich. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 6) sprechen durchgängig von Erben. Hingegen meint Sergeevič (Lekcii, S. 541), man könne denken, dass die *prikazčiki* der Testamentsurkunden des 15. Jh. unter dem Einfluss der dem byzantinischen Recht bekannten Erfüller des Willens des Testierers entstanden seien; die *PSG* spreche von den *prikazniki*. Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 486) hält dagegen, *prikazniki* würden die Erben nach Testament genannt, nach dem *prikaznoe*, d.h. dem Vermögen, das jemandem nach einem *prikaz* (d.h. einer Anordnung) eines anderen übergeben worden sei (Art. 55). Borowski (S. 14) übersetzt in testamentarische Erben. Čerepnin/Jakovlev (S. 239) belassen es in ihrer Übertragung beim Wort *dušeprikazčiki*. Vernadsky (S. 64) entscheidet sich für „the executors“, Szeftel (Documents, S. 144) für „les légataires“, Kaiser (Laws, S. 89) für „<the dead man's> executors“. Juškov (Istorija, S. 148) erklärt, die Erben nach Testament hätten *prikaznye* geheißen. Zimin (in: PRP II, S. 340) hält es für möglich, dass die *prikazniki* allgemein Personen seien, denen das Vermögen anvertraut, vermacht wurde; in seiner neurussischen Fassung spricht er (in: PRP II, S. 304) von *nasledniki*, also von Erben. Alekseev (Gramota 1980, S. 95) sieht im *prikaznik* einen Ordner, Verwalter (*rasporjaditel'*) des Vermögens oder einen Erben nach Verfügung (*prikaz*) des Testierers, aber nicht nach dem Gesetz. Später bestimmt er (Gramota 1997, S. 62) den *prikaznik* als *dušeprikazčik* des Verstorbenen, der für dessen Vermögen verantwortlich sei. Novickaja (in: RZ 1, S. 353) deutet *prikazčik* 1) als *dušeprikazčik* (Ustrjalov), also als Testamentsvollstrecker; 2) als Erbe nach Testament (Ėngel'man).

Unter dem *prikaznik* sollte hier ein testamentarischer Erbe verstanden werden. In diesem Artikel geht es um die testamentarische Erbfolge, um die Pflichten und Rechte der testamentarischen Erben. Der Testamentsvollstrecker steht nicht im Vordergrund. Dabei blieben freilich dessen Berechtigungen und Verpflichtungen aus dem Nachlass gegenüber einem Dritten die gleichen.

4. So wird denn auch der Inhalt dieses Artikels nicht ohne Nuancen gedeutet.

Ustrjalov (S. 125) gibt ihm folgenden Sinn: Es ist verboten, eine Klage über ein Darlehen zu führen, das ohne Pfand und Aufzeichnung vergeben wurde, ebenso eine Klage gegen die Testamentsvollstrecker, nach schriftlichen Akten, die im Gericht gegen den Verstorbenen vorgebracht werden, über Geld, Kleidung, Schmuck oder Haustiere, die in die Verwahrung gegeben wurden, wenn der Verstorbene einen schriftlichen Vertrag hatte und ein Testament geschrieben hat, das im kirchlichen Archiv verwahrt ist. Wenn jedoch bei jemandem ein Pfand oder eine Aufzeichnung existiert, dann ist es ihm gestattet, eine Klage zu führen. Wenn beim Verstorbenen weder ein Pfand noch eine Aufzeichnung hinterbleibt, dann können seine Testamentsvollstrecker keine Klage wegen eines Darlehens, eines Handels, einer Verwahrung oder wegen etwas anderem führen. Es fällt auf, dass Ustrjalov für *životnoe* Haustiere annimmt; doch aus dem Kontext kann nur allgemein bewegliches Gut gemeint sein.

Ėngel'man (S. 81-83) legt in diesem Zusammenhang den Stand des Erbrechts nach der *PSG* dar. Die Erbfolge nach Testament habe den Vorzug vor der Erbfolge nach Gesetz gehabt, das schriftliche Testament gegenüber dem mündlichen. Das *rukopisanie* sei zu Hause erstellt worden, jedoch zur Gültigkeit habe ein zweites Exemplar des gleichen Inhalts in das Archiv getragen werden müssen. Die schriftlichen Testamente hätten zugunsten jeglicher Personen ohne Ausnahmen geschlossen werden können, sowohl für Verwandte als auch für Fremde. Die Folgen seien gewesen: 1) Der Erbe tritt nur in die Rechte ein, die ihm im Testament zugewiesen wurden; 2) der Erbe haftet nur für jene Schulden des Verstorbenen, auf die die Gläubiger Aufzeichnungen haben; Schuldforderungen jedoch, die sich nur auf Tafeln gründen, muss er nur dann befriedigen, wenn davon im Testament gehandelt wurde. Ėngel'man (S. 84) erklärt zu diesem Artikel: Hat der Verstorbene ein Testament geschrieben und es ins Archiv gebracht, dann darf gegen diese Erben nicht im Gegensatz zum Testament (*črez rukopisanie*) geklagt werden; wenn der Verstorbene in seinem Testament vermerkte, dass er einer gewissen Person schuldig ist, dann war es möglich, diese Schuld von seinen Erben nach Testament einzuklagen; wenn er jedoch diese Schuld nicht erwähnte, dann war es ohne Pfand und Aufzeichnung nicht zulässig, die Schuld von diesen Erben einzuklagen. Ein Erbe nach Testament, so Ėngel'man (S. 84f.) weiter, könne nur nach Forderungen des Verstorbenen, die auf Aufzeichnungen gründen, gegen andere klagen. Nach Tafeln oder nur auf der Grundlage von Aussagen des Testierers in seinem Testament allein sei dem Erben kein Gericht gegeben worden. Und wenn jemand vom Verstorbenen irgendein Vermögen erhalten hat, zur Verwahrung oder als Darlehen, wobei eine Aufzeichnung gefertigt oder das Darlehen durch ein Pfand gesichert wurde, und wenn nach dem Tod des Testierers die Aufzeich-

nung oder das Pfand nicht aufgefunden wird, dann seien seine Erben nicht im Recht, vom Darlehensnehmer oder von dem, der die Sache zur Verwahrung genommen hat, die Bezahlung des Darlehens oder die Rückgabe der Sache zu fordern. So ist der Artikel zutreffend interpretiert.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 133, Anm. 46) gibt folgende Erklärung: Wenn irgendjemand gegen einen Verstorbenen eine Tafel (einen nichtformellen Akt) über eine Verwahrung präsentiert und gegen die Erben dieses Verwahrte einklagt und wenn der Verstorbene ein schriftliches Testament hinterlassen hat, das in das Archiv gegeben wurde, so hat eine solche Klage gegen die Erben, die in Gegensatz zum Testament präsentiert wird, ohne Pfand und ohne Aufzeichnung keine Bedeutung; aber wenn der Kläger ein Pfand oder eine Aufzeichnung hat, dann ist es möglich zu klagen. Später stellt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 486) diesen Artikel in einen größeren erbrechtlichen Zusammenhang. Das Wechselverhältnis der testamentarischen und der gesetzlichen Erbfolge sei schon nicht mehr so eng; zwischen beiden gebe es einen gewissen Gegensatz. Der offenkundige Unterschied enthülle sich bereits in der Bezeichnung: Das gesetzlich Vermachte heiße *otmoršina*, d.h. Vermögen, das nach dem Verstorbenen verbleibe; das testamentarisch Vermachte heiße *prikaznoe*, d.h. Vermögen, das nach einer Verfügung, nach einem Auftrag (*prikaz*) vergeben worden sei. Ein wesentlicher Unterschied bestehe in den Rechten der Erben nach diesem oder jenem Titel. Der Unterschied bestehe in der Verantwortung der Erben für die Verpflichtungen des Erblassers und im Recht, gegen unbeteiligte Personen die Verbindlichkeiten, die sie gegenüber dem Erblasser hatten, einzuklagen. Wenn jemand, der weder ein Pfand noch eine *zapis'* (einen formellen Akt) hat, gegen die Erben nach Testament eine Verwahrung oder ein Darlehen einklagen wird, und wenn dabei das Testament gesetzlich befestigt ist, so werde eine solche Klage nicht angenommen. In gleicher Weise könnten auch die Erben nach Testament gegen unbeteiligte Leute nur klagen, wenn sich in ihren Händen ein Pfand oder eine *zapis'* befunden hat. Zur testamentarischen Erbfolge stellt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 487) heraus, nach der *RP* seien die Testamente mündlich geschlossen worden, weil in ihnen nicht der subjektive Wille des Testierers, sondern der gemeinsame *rjad*, die Vereinbarung der gesamten Familie ausgedrückt worden sei. Das Erfordernis schriftlicher Testamente erscheine dann, wenn in ihnen der Wille einer privaten Person ausgedrückt werde, die sich durch nichts als durch das persönliche Ermessen leiten lasse. In der *PSG* sehe man, dass nach der allgemeinen Regel die Testamente schriftlich erstellt würden, weshalb sie auch *rukopisanie* hießen. Das *rukopisanie* habe nicht nur geschrieben, sondern auch befestigt oder bestätigt sein müssen. Die Bestätigung sei mittels seiner Ablage im *lar'*, im Archiv der Heiligen Dreifaltigkeit, erfolgt. Die Errichtung eines schriftlichen Testaments sei jedoch nur dann erforderlich, wenn das Vermögen einer unbeteiligten Person vermacht werden soll, und nicht einem Erben nach dem Gesetz. Die gesetzlichen Erben würden bei jenen Rechten und Pflichten bleiben, gleich, ob zu ihren Gunsten ein schriftliches Testament errichtet worden sei oder nicht. Dies sei auch aus der Verfügung sichtbar, dass mündliche Anordnungen Kraft haben können, wenn das Vermögen einem Verwandten übergeben wird (Art. 100). Latkin (S. 31) erklärt ergänzend: So, wie die Testamente zugunsten jeglicher Personen hätten verfasst werden können, so habe auch jegliches Vermögen Gegenstand der Testamente sein können.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 24f.) schreibt, das Klagerecht gegen eine Erbschaft in der *PSG* werde bedingt 1) durch das Vorhandensein einer Erbfolge nach Testament und nach dem Gesetz, und auch dadurch, wer Erbe nach dem Testament sei, eine dritte Person oder ein Verwandter; 2) durch das Vorhandensein oder Fehlen eines formellen Testaments. Bei der Erbfolge nach Testament seien nur Klagen anerkannt worden, die auf formelle Dokumente gegründet oder durch ein Pfand gesichert gewesen seien; andere Klagen hätten gegen den oder die Erben nur präsentiert werden können, wenn solche Verpflichtungen im formellen Testament erwähnt worden wären. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 31f.) erklärt als allgemeine Regel, dass ein Verwahrungsvertrag nach der *PSG* auf der Grundlage einer formellen Aufzeichnung abgeschlossen werden musste; Klagen über Verwahrung nach Tafeln hätten vor Gericht nicht der Befriedigung unterlegen. Aber hier, in diesem Artikel, gebe es eine Ausnahme: Erben der Verwahrung hätten nach nichtformellen Verwahrungen haften müssen, ebenso auch nach anderen nichtformellen Verträgen ihrer Erblasser, die gesetzlichen Erben unbedingt, die testamentarischen unter bestimmten Bedingungen.

Borowski (S. 14) übersetzt die Stelle nach dem Archiv: „dann kann man gegen diese Erben entgegen dem Testament weder (das Verwahrte) noch das Geliehene ohne Pfand und ohne Aufzeichnung einklagen. Aber wenn ein Pfand oder eine Aufzeichnung sein wird, so kann man auf der Grundlage der Aufzeichnung (oder des Pfandes) klagen, nichts kann man gegen die testamentarischen Erben einkla-

gen“ – „to na tych spadkobiercach nie można poszukiwać wbrew testamentowi ani (pokładu) ani pożyczki bez zastawu i bez zapisu i (wogóle) niczego nie można poszukiwać na spadkobiercach testamentowych. Lecz jeśli będzie zastaw albo zapis, to wolno poszukiwać na podstawie zapisu (lub zastawu)“.

Čerepnin/Jakovlev (S. 238f.) äußern, dass man auf der Grundlage einer einfachen Tafel nichts einklagen könne, wovon nichts im Testament gesagt sei; ohne Pfand und ohne eine (formelle) Aufzeichnung sei dies nicht zulässig. Bei Vorhandensein einer solchen Aufzeichnung oder eines Pfandes, das eine Tafel sichert, könne man Klagen präsentieren.

Vernadsky (S. 64) meint, dass ein Anspruch gegen die Vollstrecker nur gültig sei, wenn der Kläger eine schriftliche Vereinbarung oder ein Pfand vorlegt; dann könne er einen Prozess beginnen. Und weiter: „And, vice versa, if the executors hold neither a pledge nor a copy of the written agreement <given to the deceased by the man they intend to sue> they may not sue him for a loan, or for shares in trade, or for storage, or for anything of the kind.“ Bei Kaiser (Laws, S. 89) lautet der Schluss: „And if someone possesses property on the basis of a <loan?> note or a pledge, while the executors of the deceased do not have collateral or a loan note against anyone, then they can seek nothing from him, neither loans, nor trading debts, nor stored property.“

Martysevič (Gramota, S. 82) stellt bezüglich der Leihe oder Anleihe (*ssuda*), die in der *PSG* *zsudia* oder *ssudia* genannt sei, fest, dass die Urkunde sie nicht genau vom Darlehen (*zajm*) unterscheide, dennoch verschiedene Termini verwende. Die Urkunde regle den Leihvertrag auf folgende Weise: Im Fall des Todes des Eigentümers habe sich irgendeine Person an die Erben mit der Forderung nach Rückerstattung von Geld, Kleidung, Schmuck oder von irgendeinem anderen beweglichen Vermögen, das sie dem Eigentümer als Leihe gegeben habe, wenden können. Im Fall eines Testaments des Verstorbenen, dessen Kopie im Archiv hinterlegt war, seien die Ansprüche des Klägers nur dann als gültig anerkannt worden, wenn er eine formelle Aufzeichnung oder eine durch den Verstorbenen verpfändete Sache besessen habe. Eine einfache Tafel ohne Pfand habe keine Beweiskraft gehabt. Andererseits, wenn jemand zu Lebzeiten des Eigentümers eine Leihe erhalten hat und danach bei den Erben des Verstorbenen sich weder die verpfändete Sache noch eine formelle Aufzeichnung erwies, so hätten die Erben nicht das Recht gehabt, von einer solchen Person die Rückerstattung der Leihe zu fordern. Mit diesem einzigen Artikel erschöpfe sich auch der Leihvertrag in der *PSG*. Das Prinzip demonstriert Martysevič (Gramota, S. 83f.) auch am Verwahrungsvertrag. Aber auch er betont nicht, dass es sich nur dann so gestaltet, wenn das Testament keine Aussagen und Anordnungen über die Rückgabe bzw. Rückzahlung enthält.

Zimin (in: PRP II, S. 304) überträgt am Beginn, dass gegen die Erben Verwahrtes nicht herausgeklagt werden könne, wenn es nicht durch das Testament befestigt sei; auch nicht Anleihen, die nicht durch Pfand und durch Aufzeichnung gesichert seien. Die Befestigung durch Testament im ersten Fall genügt jedoch nicht – auch hier müssen gegen die Erben förmliche Aufzeichnungen oder Pfänder präsentiert werden. Zimin (in: PRP II, S. 339) sieht in diesem und in den nachfolgenden Artikeln die Entwicklung von Handelskorporationen *na vere*, also Kommanditgesellschaften, bezeugt. Dies muss nicht unbedingt so sein; es wird sich eher um gewöhnliche Verwahrungen handeln.

Alekseev (Akt, S. 139, Fn. 37) stellt in den von Marasimova /Gramoty/ publizierten Dokumenten einige Züge der Pskover Testamente heraus. Von den überkommenen Testamenten seien sieben „vor dem Tode“ (*pered smert'ju*) <darunter [B5d, e, f, h]>, zwei „bei Lebzeiten“ (*pri životu*) oder „bei Lebzeiten gehend“ (*chodja pri svoem životu*) <[B5g]> errichtet worden. In fünf Fällen <darunter [B5d, g, h]> werde das *rukopisanie* auch *rjad* genannt. Objekt der Verfügung in allen Testamenten sei der Boden, der auch *otčina* genannt <[B5d, h]> werde, und *život* (bewegliches Eigentum). In vier Fällen werde der Boden der Frau und den Töchtern vermacht, aber nur als Nutzung (*kormlja*), entsprechend den Normen des Art. 89 der *PSG*. Nur in einem Fall <[B5e]> erhalte die Tochter (nach dem Tod der Mutter) den Boden zu Eigentum (*v oderen'*). In zwei Fällen <[B5d, g]> träten Frauen in der Rolle von Testiererinnen auf, im ersten Fall eine Fürstin, im zweiten die kleine Erbgutsinhaberin Ul'jana. Andere Erben unbeweglichen Vermögens nach Testament seien der Ehemann <[B5g]>, ein Neffe (*plemjannik*) <[B5d]>, ein Schwagersohn (*deveričič'*) <[B5g]>. Die Vermachung von Boden trage in einigen Fällen bedingten (zeitweiligen) Charakter: Der Testierer bespreche, wem der Boden nach dem Leben des ersten Erben zufallen müsse. Ul'jana vermache ihr Landgut (*selo*) ihrem Schwagersohn und seiner Nachkommenschaft (*otrod*), aber nach ihnen solle es auf das Kloster übergehen <[B5g]>;

auf diese Weise könne der Erbe nach diesem Testament nicht über den Boden verfügen, ihn nicht veräußern, indem er die Erben der zweiten Staffel umgehe.

Alekseev (Gramota 1980, S. 95) erklärt, ein *prikaznik* hafte für die Schulden des Testierers nur, wenn sie formell ausgestellt seien – im Testament reflektiert und durch ein Pfand und eine Schuldauzeichnung gewährleistet. Dies ist ungenau. Sind die Schulden im Testament vermerkt, dann genügt eine *doska*; sind sie nicht vermerkt, dann bedarf es einer Aufzeichnung oder zumindest eines Pfandes (in Verbindung mit einer *doska*).

Novickaja (in: RZ 1, S. 353) kommentiert, an das Testament würden bestimmte formelle Anforderungen gestellt: Es unterliege der Verwahrung im Archiv; in ihm müssten alle Schulden des Testierers ausgewiesen sein, alle Geschäfte besprochen sein, deren Teilnehmer er gewesen sei; insbesondere müsste eine Auflistung des Vermögens enthalten sein, das dem oder vom Erblasser zur Verwahrung gegeben wurde. Im Testament sei das Schicksal des Vermögens des Testierers genau entschieden worden. Der Artikel gestatte es auch, die Ordnung des Abschlusses von zivilrechtlichen Verträgen festzustellen, vor allem des Verwahrungsvertrages. Während die Verwahrung nach der *RP* (Art. 49 EP) eher ein Freundschaftsdienst gewesen sei, habe sich in dem großen Handelszentrum Pskov ihr Wesen geändert. Um den Schutz des Gesetzes bei Verletzung der Vertragsbedingungen zu erlangen, sei die juristische Ausformung notwendig gewesen, dazu die Schriftform (durch ein Dokument, dessen Kopie im Archiv verwahrt wurde). Dasselbe Verfahren (mit einigen Ausnahmen) habe auch bei der Formung des Vertrages über Darlehen existiert. Martysevič sehe hier die Rede ausschließlich von Leihe (*ssuda*) gehen; Mroček-Drozdovskij halte es hier für möglich, die Leihe auch als Darlehen (*zajem*) zu verstehen. Letzteres sei wahrscheinlich. Obwohl die *PSG* auch den besonderen Terminus *zajm* kenne, so könne man doch aus dem Kontext des Art. 14 schließen, dass die Verpflichtungen aus einem Darlehens-Vertrag in entsprechender Weise geregelt würden. Der Vertrag habe nicht nur durch eine Aufzeichnung, sondern auch durch ein Pfand garantiert werden können. Die in der Urkunde erwähnte *torgovlja* könne man, in Übereinstimmung mit Zimin, als kaufmännisches Darlehen (wie in der *RP*) annehmen. Wenn der Verwahrungsvertrag in der gebührenden Weise formuliert war, dann hätten sich die Verpflichtungen aus ihm auch auf die Erben nach dem Testament erstreckt, in jedem Fall und in vollem Umfang.

Für Alekseev (Gramota 1997, S. 62) besteht der Sinn des Artikels darin, dass eine Verwahrung, die nur durch eine Tafel fixiert ist, und nicht durch eine förmliche Aufzeichnung oder ein Pfand, und die nicht im Testament des Verstorbenen erwähnt wird, nicht der verbindlichen Rückgabe unterliege. Das ist richtig. Die *doska* fasst er als einen nichtformellen (nicht beglaubigten) Akt oder als irgendeinen Gegenstand, der im gegebenen Fall das Geschäft über die Verwahrung symbolisiere. Doch wie soll das mit dem Gegenstand gehen?

So ergibt sich als Quintessenz, dass man nach einer Tafel (*doska*), die in der *PSG* in mehreren Artikeln erscheint, keine sicheren Ansprüche und Forderungen gegen einen anderen hat. Diese *doski* sind persönliche Akte, private, formlose Niederschriften über Schuldverpflichtungen, über Ansprüche und Forderungen. Solche Niederschriften werden gewöhnlich auf echten Tafeln, bestehend aus Birkenrinden, vorgenommen. Tichomirov meint, dass man unter den Tafeln Akte verstehen kann, die in ein Buch geschrieben wurden, das mit einem Einband aus Tafeln versehen wurde. (Bei Zimin in: PRP II, S. 339) So oder so, es fehlt ihnen die rechtliche Beweiskraft. Vermutlich soll mit den strengeren Vorschriften eine bisherige Praxis, die zu großen Konflikten geführt hat, verändert werden.

Das Gegenstück der *doska* ist die Aufzeichnung (*zapis*). Sie erweist sich als ein Dokument, das die Verpflichtungen und Berechtigungen in einer gebührenden Form fixiert. Die Aufzeichnung selbst oder eine Kopie von ihr muss im Archiv hinterlegt sein.

Das Archiv als Hinterlegungsort für die Aufzeichnungen der Testamente, Verträge und anderen Urkunden befindet sich in der Troica-Kathedrale von Pskov. Im *lar*, einem besonderen Raum, werden alle staatlichen und privaten Dokumente bewahrt, beginnend mit den Gesetzen. Die Akte von Privatpersonen, werden, wie schon betont, als gerichtlicher Beweis anerkannt, der keiner Bestreitung unterliegt.

Schließlich ist auf das Pfand (*zaklad*) als Mittel der Sicherung eines Anspruchs bzw. einer Forderung hinzuweisen. Hier, in Art. 14, erscheint das Pfand als eine bewegliche Sache, als Faustpfand. Ihm kommt eine hohe Beweiskraft zu. Mit ihm zusammen ist mithin auch eine *doska* von juristischer Relevanz. Die Aufzeichnung und das Pfand werden in diesem Sinne stets alternativ gebraucht. Die For-

mel *bez zaklada i bez zapisi* besagt also eigentlich „ohne Pfand oder ohne Aufzeichnung“; im nächsten Satz wird dies auch so verdeutlicht: *zaklad ili zapis*‘; also „Pfand oder Aufzeichnung“. In diesem Sinne öffnet dieser Artikel auch terminologisch den Blick in die Existenz einiger zivilrechtlicher Beziehungen und verdeutlicht, welche Ansprüche und Forderungen vor Gericht sicher sind und welche nicht.

Art. 15 befreit von den strengen Anforderungen des Art. 14, wenn der Streit nicht um Ansprüche und Forderungen gegen den Nachlass bzw. aus dem Nachlass geht, sondern wenn die gesetzlichen Erben untereinander um den Nachlass streiten. Sie können untereinander frei klagen, ohne ein Pfand oder eine förmliche Aufzeichnung zu haben. Fremde Leute werden eigens davon ausgenommen. Unter *plemja* versteht man (Trubačev, S. 163) Nachkommenschaft (*potomstvo*), Familie (*sem’ja*), Verwandtschaft (*rodnja*).

Engel’man (S. 85f.) schreibt, das Recht der gesetzlichen Erbfolge nach der *PSG* habe nicht nur für die absteigenden, sondern auch für die aufsteigenden und die Seitenverwandten existiert. Obgleich darüber in der Urkunde keine direkte Regel ausgedrückt sei, folge sie mit Notwendigkeit aus ihren Verfügungen über das Recht der gesetzlichen Erben, anstelle des Verstorbenen nach seinen Schuldforderungen zu klagen. Es sei gesagt: Wenn jemand, sterbend, als Erben den Vater, die Mutter, den Bruder, die Schwester oder einen anderen nahen Verwandten hinterlässt, und wenn irgendein Fremder bewegliches Vermögen des Verstorbenen besitzt, da wird es ihnen gestattet, gerichtlich das Vermögen aus dem fremden Besitz einzuklagen, auch wenn sie weder ein Pfand noch eine Aufzeichnung haben; auf gleiche Weise werde auf derselben Grundlage auch die Klage gegen sie zugelassen. Weil hier, so Engel’man (S. 86f.), nicht von einem Testament gesprochen werde, müsse man schließen, dass diese Personen die Erben des Verstorbenen nach Gesetz gewesen seien. Dies bestätige sich noch dadurch, dass ihnen wesentlich umfassendere Rechte eingeräumt würden als den Erben nach Testament. Aber in welcher Ordnung seien die absteigenden, aufsteigenden und Seitenverwandten zur Erbschaft berufen worden? Auf diese Frage gebe die *PSG* keine direkte Antwort.

Djuvernua (Istočniki, S. 249) meint, die *PSG* mache in der Frage, wie und worin dem Verstorbenen zu folgen sei, einen scharfen Unterschied zwischen eigenen und fremden Leuten. Bei fremden Leuten verbinde sich erst der Besitz eines Testaments oder überhaupt eines Dokuments mit dem Begriff des Übergangs der Rechte und Pflichten auf sie. Bei eigenen Leuten würden die Rechte und Pflichten wie von selbst vom Verstorbenen auf sie übergehen. Es herrsche, so Djuvernua (Istočniki, S. 251) weiter, die Idee der Darstellung der Person des Verstorbenen durch die lebenden Leute.

I. Beljaev (Lekcii, S. 355) äußert, wenn sich das Gut des Verstorbenen im gemeinsamen Besitz mit den Verwandten befand, so hätten diese die Schuld sogar ohne Pfand oder ohne *zapis*‘ einklagen können. Auf die gleiche Weise hätten auch die Gläubiger von ihnen die Schuld ohne Aufzeichnung und ohne Pfand einfordern können. Zur Erbfolge meint er (Lekcii, S. 360f.), nach dem Gesetz werde kein Unterschied hinsichtlich des Status des Erben gemacht. Nach der *RP* seien bei einem *smerd* nur die Söhne volle Erben gewesen, die Töchter hätten aus seinem Vermögen nur einen Teil erhalten (Art. 90 EP); nach der Pskover Urkunde jedoch habe es dies nicht gegeben – nach ihr seien sowohl Söhne als auch Töchter zu vollen Erben sowohl bei Bojaren als auch bei Bauern anerkannt worden. Das Pskover Gesetz habe zur Erbschaft alle Verwandten der genannten Linien im männlichen und im weiblichen Geschlecht zugelassen, habe sie in den Rechten auf die Erbschaft gleichgemacht und entsprechend dem Nomokanon nur den einen Unterschied belassen, der sich auf die Nähe der Verwandtschaft gründete; allen Verwandten derselben Stufe habe es ein und dieselben Rechte auf die Erbschaft gegeben, sowohl Männern als auch Frauen, sowohl verheirateten als auch unverheirateten. So ähnlich drückt sich auch Samokvasov (Pravo, S. 376) aus. Allerdings trifft die *PSG* über das Erbrecht der Töchter keine direkte Aussage.

Ähnlich wie Ustrjalov (S. 68), meint auch Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 110), dass Erben innerhalb der Verwandtschaft sich selbst auseinandersetzen könnten, wobei Eide genügen. Das Gesetz gewähre die Entscheidung den Verwandten selbst. So überträgt er: „Aber nahe Verwandte des Verstorbenen – Vater, Mutter, Sohn, Bruder, Schwester – können auch ohne Aufzeichnung, die durch ein Pfand gesichert ist, gegeneinander klagen, aber nicht gegen fremde Leute und umgekehrt, sowohl um das Vermögen, das durch den Verstorbenen irgendjemandem von ihnen gegeben worden ist, als auch um das Vermögen, das durch jemanden von ihnen von ihm genommen worden ist.“

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 6f.) verkürzen den Schluss und vermindern damit die Aussage des Artikels: „dann können sie vollkommen frei eine Klage anstrengen, ohne ein Pfand oder eine schriftliche Verpflichtung des Verstorbenen zu haben.“ Es geht unter, dass auch gegen sie geklagt werden kann, aber eben nur im Kreis der Verwandten.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 486) stellt diesen Artikel dem Art. 14 gegenüber: Hingegen könnten Erben nach dem Gesetz auch ohne Pfand und ohne *zapis'* klagen, und gegen sie könne man ebenso klagen. Es verstehe sich von selbst, dass zu dieser Kategorie auch jene gesetzlichen Nachkommen gezählt würden, zugunsten derer das Testament gemacht wurde, aber keine unbeteiligten Leute. Einen vollen und genauen Begriff der Erbschaft gebe nur die Erbschaft nach dem Gesetz; die Erben dieser Art würden vollkommen die vermögensmäßige Persönlichkeit des Erblassers einnehmen. Art. 15, so Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 490), zähle die gesetzlichen Erben auf. Insbesondere erben Absteigende, Söhne, die zusammen mit ihrer Mutter, wenn sie hinterbleibt, erben. Dies sei auch das normale Milieu der gesetzlichen Erbfolge. Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 491) erklärt weiter, die Art und Weise der Erbfolge der Söhne bleibe die gleiche wie in der *RP*, d.h. es bestehe die gleiche Beteiligung aller Brüder an den Rechten. Die *PSG* erwähne bei der Erbschaft der Absteigenden die Töchter nicht, offensichtlich mit Absicht. Die Aufsteigenden würden schon als Erben benannt. Was die Mutter betrifft, so könne ihre Erbfolge durch das Beispiel einer Novgoroder Testamentsurkunde erklärt werden: Wenn nach dem Verstorbenen im Hause nicht nur seine Frau, sondern auch seine Mutter verbleibt, so verwalte sie das Vermögen zusammen mit der Witwe des Erblassers, solange der Enkel minderjährig sei; sie verwalte es nicht bei Lebzeit ihres erwachsenen Sohnes, sondern trete bei minderjährigen Enkeln neu in die Verwaltung ein. In demselben Sinne könne man auch die Erbfolge des Vaters erklären: Der überalterte Vater gebe die Verwaltung dem erwachsenen Sohn; aber nach dessen Tod trete er erneut in die Verwaltung ein. Es gebe keinen Zweifel, dass dasselbe auch hinsichtlich der *RP* angenommen werden müsse, aber die Neuheit der Pskover Gesetzgebung bestehe darin, dass dieser Umstand im Gesetz vermerkt sei. Eine andere Neuheit bestehe im Einschluss der Seitenverwandten in die gesetzlichen Erben, und zwar werde von Bruder, Schwester und anderen nahen Verwandten gesprochen; unter diesen müsse man die Neffen (*plemjanniki*) verstehen. Vor allem müsse man auch hier die Erwähnung des jahrhundertealten Brauchs im Gesetz sehen: Bei ungetrennter Wirtschaft beerbe natürlich ein Bruder den Bruder, und ebenso auch eine Schwester. Aber aus Novgoroder Testamenten und aus den Artikeln der *PSG* über die Erbfolge nach einem *izornik* (Art. 85, 86) wisse man, dass schon Brüder zur Erbschaft berufen werden können, die nicht in ungetrenntem Besitz des Vermögens stehen. Seitenverwandte hätten bei Nichtvorhandensein von Absteigenden erben können. Aber die Erbfolge der Seitenverwandten unterscheide sich nach ihrem juristischen Wesen entschieden von der Erbfolge der Absteigenden. Die Erbfolge der Seitenverwandten, urteilt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 492), sei bis zu einer gewissen Stufe der Erbfolge der Unbeteiligten nach Testament ähnlich. Die neuen Züge der gesetzlichen Erbfolge in Pskov seien durch die wichtige historische Umwälzung bestimmt worden, nach der die Person mit ihren Rechten allmählich aus der allgemeinen Masse der Rechte der Familie abgeteilt werde. Am meisten zeige sich dies in der gegenseitigen Erbfolge der Gatten (Art. 88, 89, 90). Die allgemeine Schlussfolgerung über die Erbfolge in Pskov (und in Novgorod) sei die: Hier fließe das Recht der Erbfolge aus demselben Familienprinzip wie in der *RP*, mache aber einen weiteren Schritt vorwärts, zusammen mit der Entwicklung der persönlichen Rechte auf Kosten der familiären, sowohl in der größeren Freiheit des Testierrechts als auch in der größeren Teilung der persönlichen Rechte in der gesetzlichen Erbfolge und im breiteren Kreis der erbenden Personen.

Čerepnin/Jakovlev (S. 239) übertragen diesen Artikel so: „Wenn nach dem Verstorbenen Vater oder Mutter oder Sohn oder Bruder oder Schwester oder irgendjemand aus der nahen Verwandtschaft hinterbleibt, so können sie auch ohne Pfand oder (formelle) Aufzeichnung gegeneinander klagen, aber nicht gegen fremde Leute, sowohl wegen des Vermögens, das durch den Verstorbenen irgendjemandem von ihnen gegeben wurde, als auch wegen eines Vermögens, das ihm durch jemanden von ihnen genommen wurde.“

Vernadsky (S. 64), der eingangs „<without a will>“ einschiebt, übersetzt die Disposition, besonders am Schluss des Artikels, etwas anders: „they are entitled to sue each other, but not the outsiders, both for property given by the deceased to some of them and for property taken from the deceased by some of them, even if they do not have a pledge or a written agreement.“ Und was bedeutet die Wendung *a na nich volno ž iskati*? Sie bleibt bei Vernadsky außer Betracht.

Juškov (Istorija, S. 148) folgert daraus, dass unter den möglichen Erben die Töchter nicht erwähnt werden, dass das Prinzip, dass die Schwester neben Brüdern nicht erbe, sich offenbar als unerschütterlich erweise. Man könne vermuten, dass in Pskov hierfür die Normen der *RP* weitergegolten hätten.

Polosin (S. 64) kommentiert, dass sich Streitigkeiten zwischen den Familienangehörigen und Verwandten auf der Grundlage mündlicher Aussagen ohne Präsentierung eines Pfandes und ohne eine *zapis'* des Verstorbenen entschieden hätten. Jeder von ihnen könne Kläger und jeder solle Verklagter sein. Diese Klagen würden sich nicht durch die Grenzen der Kleinfamilie mit dem engen Kreis der direkten Aufsteigenden und Absteigenden beschränken. Sie würden die Mitglieder der Großfamilie umfassen, sich aber nicht auf unbeteiligte, fremde Leute erstrecken. Der Gesetzgeber habe es offenbar nicht als notwendig oder als möglich empfunden, sich in die Ordnung der Familienverhältnisse, in das familiäre Gewohnheitsrecht einzumischen. Die innerfamiliären Sachen seien nach der *pošlina* entschieden worden.

Szeftel (Documents, S. 144) fasst den Artikel so: „Si un père ou une mère ou un fils ou un frère ou une sœur ou quelque proche parent (latéral) reste après un défunt, et qu'il soit en possession des biens meubles, alors il est loisible à eux d'agir (l'un contre l'autre), mais non pas contre les gens étrangers, sans gage et sans l'acte (formel) du défunt.“ Warum sind hier die Fremden nur als Verklagte, nicht aber auch als Kläger ausgeschlossen? Kaiser (Laws, S. 89) gibt diesen Artikel so wieder: „If a father or mother or son or brother or sister or someone else of close kinship survives the deceased, and possesses the <dead man's> property – only they are not outsiders – then <the dead man's kinsmen> are free to seek <the recovery of property against the estate of the deceased> without collateral and without a loan note from the deceased, and likewise they can be freely sued.“

Martysevič (Gosudarstvo 1967, S. 197; Gosudarstvo 1985, S. 64f.) äußert, nach der *PSG* hätten Erben nach dem Gesetz der überlebende Gatte und Verwandte nach der absteigenden (Kinder), aufsteigenden (Eltern) und der Seitenlinie (Brüder und Schwestern) sein können. In erster Linie seien zur Erbfolge nach dem Gesetz der überlebende Gatte und die Kinder des Verstorbenen berufen worden. Wenn es keine gab, so seien die Eltern, und wenn es diese nicht gab, die Brüder und Schwestern berufen worden. Die *PSG* habe ein erleichtertes Verfahren der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Erben festgelegt. Vater, Mutter, Sohn, Bruder, Schwester oder sonst jemand von den nahen Verwandten hätten das Recht gehabt, auf der Grundlage von *doski* einander Klagen wegen Sachen zu präsentieren, die durch den Erblasser seinen Verwandten gegeben worden seien, oder wegen eines Vermögens, das durch den Erblasser von jemandem von seinen Verwandten genommen worden sei. Ein solches Verfahren sei nicht auf unbeteiligte Leute erstreckt worden.

Für Alekseev (Gramota 1980, S. 95f.) erscheint auch diese Situation etwas anders. Er findet hier die Verwandten anderen möglichen Erben gegenübergestellt: Die „fremden“ oder „unbeteiligten Leute“ (*storonnye ljudi*) könnten auch die *prikazniki* von Art. 14 sein. Der grundlegende Unterschied der nahen Verwandten zu diesen *prikazniki* sei, dass sie ohne Pfand und ohne förmliche Aufzeichnung des Verstorbenen klagen könnten, und dass man auch gegen sie klagen könne. Diese mache auch Art. 94 deutlich: Die Brüder seien verpflichtet, die väterliche Schuld ohne jedes Dokument zu begleichen. Auf diese Weise stelle die *PSG* zwei Typen von Erbschaft heraus, die sich im Umfang der Erbrechte unterschieden: die Erbschaft des *prikaznik* und die Erbschaft der nächsten Verwandten. Die Erbschaft des *prikaznik* sei mit dem dokumentarisch fixierten Willen des Testierers verbunden und dadurch bedingt; das Dokument gewährleiste sowohl die Inbesitznahme der Erbschaft als auch die Möglichkeit der Klage gegen Schuldner; ebenso bedürfe eine Klage gegen die *prikazniki* der Begründung durch Dokumente. Demgegenüber sei das Verhältnis zur Erbschaft der nahen Verwandten ganz auf undokumentiertem Recht gegründet. Sie setzten als Erben die Persönlichkeit des Verstorbenen in der Sphäre der Vermögensbeziehungen vollständig fort. Diese Fragen würden ohne Dokumente entschieden. Die einzige Bedingung sei der faktische Besitz des Vermögens. Alekseev (Gramota 1980, S. 74, Anm. 4) kritisiert die Auffassung von Martysevič, der in Art. 15 Klagen lediglich unter Verwandten sieht, und nicht Klagen von ihnen mit unbeteiligten Leuten und von unbeteiligten Leuten mit ihnen.

Novickaja (in: RZ 1, S. 354) kommentiert, der Artikel mache eine Ausnahme für nahe Verwandte des Erblassers. Beim Übergang der Erbschaft auf sie werde nicht die Einhaltung aller Formalitäten gefordert, die für unbeteiligte Leute verbindlich seien. Verwandte hätten auch ohne Aufzeichnung oder Pfand bei Verträgen des Erblassers klagen können oder haften müssen. Es sei möglich, dass sich die Anwendung dieses Artikels auf die Fälle begrenzt habe, wenn sich die Streitfälle zwischen den Verwandten ergaben. Logisch werde dies dadurch bestätigt, dass Rechtsgeschäfte unter den Mitgliedern

der Familie kaum mit der Befolgung der notwendigen Formalitäten abgeschlossen worden seien. Und gerade diesen Umstand habe der Gesetzgeber vorgesehen. Indes, der Text schließe die Anwendung dieser Bestimmungen nicht aus, wenn der Erbe ein naher Verwandter, die Gegenseite fremde Leute seien.

Die Auffassung von Alekseev, die *prikazniki* den Erben aus der nächsten Verwandtschaft gegenüberzustellen, halte ich nicht für überzeugend. Die *prikazniki*, seien sie Erben oder seien sie Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, können ebenso zur nächsten Verwandtschaft gehören. Als solche nächste Verwandte werden hier die Eltern, Söhne, Brüder und Schwestern oder „ein anderer aus der nächsten Verwandtschaft“ (*kto bližnjago plemeni*) aufgeführt. Dies ist der Kreis der gesetzlichen Erben, nicht enumerativ verstanden. Eben dieser Kreis ist durch Formerleichterung privilegiert. Hier ist Ključevskijs Meinung, diese Auseinandersetzung sei eine innerfamiliäre Angelegenheit und der Einwirkung von außen entzogen, zu unterstützen. Der Verweis auf Art. 94 trifft das Geschehen nicht ganz. Dort geht es, wie wir noch sehen werden, um in gemeinsamer Wirtschaft lebende Brüder, denen eine Forderung gegen den Vater präsentiert wird, ohne dass eine Aufzeichnung vorgelegt wird; dies ist ein spezifischer Fall. Deshalb halte ich auch Novickajas Meinung, auf der Grundlage des Art. 15 könnten fremde Leute unter den gleichen erleichterten Bedingungen gegen die Erben klagen, für nicht begründet. Dies würde in Widerspruch zu Art. 14 stehen. Fremde Leute benötigen einen formellen Akt, eine Aufzeichnung; Verwandte kommen untereinander mit einem Eid aus.

I. Isaev (Pravo, S. 139, 140) urteilt, der Gesetzgeber habe die gesetzliche Ordnung der Vererbung im Vergleich zur testamentarischen als begründeter und stabiler angesehen. Die gesetzliche Ordnung der Vererbung habe die Komplexität der verwandtschaftlichen und familiären Vermögen gewährleistet, die Erfüllung der Verpflichtungen, die auf dem zu vererbenden Vermögen lagen, garantiert, habe es erlaubt, den Kreis der Personen in den Grenzen der Kontrollierbarkeit zu bewahren. Aber im Vergleich zu früher habe sich eine größere Freiheit des Willens des Testierers abgezeichnet; ein Testament habe jetzt ein beliebiges Mitglied der Familie machen können. Die Individualisierung des Willens habe die Einhaltung der schriftlichen Form des Testaments gefordert: Diese Form werde verbindlich bei der Vermachung des Vermögens an dritte Personen, die nicht nach dem Gesetz erben. Die religiöse Ethik der Epoche habe die Hauptzüge des Testamentsaktes bestimmt: die Neigung, in das Testament vor allem die gesetzlichen Erben einzubeziehen; die genaue Begründung der Vermögensrechte des Testierers an den zu übergebenden Sachen; alternative Varianten der Bewegung der Erbmasse bei Ausfall einiger Erben (im Fall des Todes, der Ausschlagung, der Minderjährigkeit); unterschiedliche Varianten der individuellen Anteile. Eine Haupttendenz sei in dieser Periode gewesen, das Vermögen nicht einzelnen Personen, sondern der Wirtschaft, dem *dom*, zu übertragen. Die *PSG* erwähne als gesetzliche Erben auch die aufsteigenden Verwandten (den Vater und die Mutter), die zur Verwaltung der Wirtschaft zurückkommen, die durch sie früher einem der Söhne gegeben worden sei. Hier würde auch erstmals von der Einbeziehung der Seitenverwandten in die Erbfolge gesprochen.

(Die Art. 16 und 17, die ich hier nicht berücksichtige, enthalten zusammen drei größere Auslassungen. Es geht hier um die Verwahrung von Sachen im Zusammenhang mit einem Aufstand oder mit einem Brand, wobei der Verwahrer später leugnet, die Sachen angenommen zu haben. Deshalb wird der Klageweg eröffnet. Es ist der Verklagte, der wählen kann, ob er den Eid erbringt, zum Zweikampf antritt oder den Eid dem Kläger auferlegt.)

Art. 18: Im Original steht *nto* statt *kto*, eine klare Verschreibung. (RZ 1, S. 342)

Hier gibt es Bezeichnungen, die vorab zu klären sind. Die *volost'*, eigentlich „Macht“, „Machtgebiet“, „Herrschaft“, „Herrschaftsgebiet“, vordem tatsächlich eine autonome politische Einheit der *Rus'*, wird im 14., 15. Jh. zu einer administrativ-territorialen Einheit. In der *PSG* ist darunter ein ländlicher Verwaltungsbezirk zu verstehen. Borowski (S. 56) erklärt die *volost'* als Provinzialkreis ohne befestigte Stadt („okręg prowincjonalny bez grodu obronnego“). Vernadsky (S. 65) übersetzt *volost'* in „country district“, Szeftel (Documents, S. 145) etwas unbestimmt in „la campagne“, Kaiser (Laws, S. 90) in „in the Pskov countryside“.

Die Deutung des *zakupen* und des *skotnik* erweist sich als schwieriger. So wird der *zakupen* aufgefasst 1) als *zakup* der *RP* (Murzakevič, Ustrjalov, Ključevskij, Čerepnin/Jakovlev, Polosin u.a.); 2) als *zakupščik*, damit als Aufkauf, Einkäufer (Engel'man). Unter dem *skotnik* versteht man 1) einen Arbeiter auf einem Viehhof (Ključevskij, Polosin, Zimin); 2) einen Händler mit Vieh (Engel'man); 3)

einen *zaimodavec*, also einen Darlehensgeber (Ustrjalov). (Novickaja in: RZ 1, S. 355) In der zweiten Ausgabe erklärt Murzakevič (S. 5, 10 des *slovar'*) den *zakupen* als Mietling (*naemnik*), den *skotnik* als Hirt (*pastuch*), aber auch als Viehwirtschaftler (*skotopromyšlennik*). Ustrjalov (S. 126) überträgt den *zakupen* in verpflichteter Mietling (*objazannyj naemnik*), den *skotnik* in *zaimodavec*; in den Anmerkungen (Nr. 53, 54, S. 154f.) indes hält er den Ersteren für dem *zakup* der *Pravda* entsprechend, den Zweiten für einen Händler mit Vieh und mit Geld (vom alten Begriff *skot* für Geld). Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 134, Anm. 52) sieht hier den *zakup* der *RP*, hält die Auffassung Engel'mans als Aufkäufer (*zakupščik*) für unbegründet; der *skotnik* ist bei ihm ein Hirt, der Übertragung Ustrjalovs in *zaimodavec* folgt er nicht. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 7) sehen im *skotnik* einen Händler mit Vieh. Borowski (S. 15) übersetzt die beiden Subjekte in „kupiec“ und „handlarz“, also in Kaufmann und Händler, ohne weitere Spezifizierung.

Aus diesen Unterschieden in der Deutung der Personen ergeben sich natürlich auch Differenzen in der Erklärung dieses Artikels.

So erkennt Engel'man (S. 112f.) in diesem Artikel, dass das Recht der Klage für alle gleich sei. Auch Leute, die zu irgendeiner Arbeit gemietet wurden oder die irgendeinen Boden gemietet haben, hätten stets das Recht, gerichtlich wegen verschiedener Forderungen gegen ihre Herren oder frühere Gläubiger zu klagen. Im Artikel sei jemand genannt, der sich für landwirtschaftliche Arbeiten oder für die Aufsicht über das Vieh vermiete; der *skotnik* bezeichne damals einen Menschen, der mit Vieh handelt. *Iskati takože* bedeute genau so klagen, d.h. wie eine selbstständige Person; damit werde auf den Inhalt des vorgehenden Artikels verwiesen, in dem von der gerichtlichen Einforderung einer hinterlegten Sache gesprochen worden sei. Das Wort *pravda* gehöre offensichtlich zum Verb *prisuzhaet*, bedeute hier Beweis, und insbesondere den gewöhnlichsten von den gerichtlichen Beweisen, d.h. den Beweis durch einen Eid oder Zweikampf. Wenn eine von diesen Personen klagt, so solle das Gericht die Sache untersuchen und, auf die Umstände sehend, ebenso (wie in den Streitsachen zwischen vollkommen selbstständigen Personen) den Verklagten zur *pravda* verurteilen, d.h. zu Beweisen, durch die er den Kläger widerlegen solle, wobei er frei gewesen sei, es dem Kläger zu übertragen, nämlich den Zweikampf oder den Eid.

Für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 134f., Anm. 55) ergibt sich folgender Sinn: Wenn ein *zakupen'* oder *skotnik*, durch die *volost'* ziehend, auch wegen einer Verwahrung oder Getreide klagen wird, dann soll die Gerichtsbehörde die *pravda* untersuchen und demjenigen urteilen, gegen den man klagt: möge er, nach seinem Wunsch, entweder selbst beeden oder zum Zweikampf gehen, oder sei es am Kreuz abzulegen.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 32), der in den beiden Personen Aufkäufer von Getreide oder Vieh sieht, wertet auch diese Regelung als Ausnahme von der Regel, dass eine Verwahrung auf der Grundlage von formellen Dokumenten zu erfolgen hat; die Klage der Aufkäufer und Händler hätten nur nach einer besonderen Anerkenntnis durch das Gericht der Befriedigung unterlegen, und zwar dessen, ob tatsächlich der Kläger ein Aufkäufer sei, der durch die *volost'* zum Handeln ziehe.

Sergeevič (Drevnosti I, S. 203f.) meint, außer durch den Gleichklang im Wort *zakupen* erinnere dieser Artikel durch nichts an den *zakup* der *RP*. Er wohne nicht an einem bestimmten Ort, auf dem Hof irgendeines, sondern ziehe von Ort zu Ort. Bei diesen Übergängen ergebe es sich für ihn, seine Sachen in eine Aufbewahrung zu geben und danach ihre Rückgabe gerichtlich einzuklagen. Für die Präsentation solcher Klagen gebe der Artikel die prozessualen Bestimmungen. Engel'man habe geäußert, dass der *zakupen* einen Händler bezeichnen könne, in welchem Sinne dieses Wort auch in Moskauer Denkmälern des 17. Jh. gebraucht werde. Diese Erklärung erweist sich für Sergeevič als die wahrscheinlichste. Der *zakupen* gehe in den *volosti* für den Handel umher, und nicht als jemand, der seine Mühe für landwirtschaftliche Arbeiten anbiete. Weil der Gegenstand des Handels Vieh sein kann, so sei er auch *skotnik* genannt. Aber er könne auch mit anderen Gegenständen handeln, z.B. mit Fisch. Als Fischhändler habe er seine eigenen Fischfanggeräte haben können, die er jemandem zur Aufbewahrung gibt, wenn der Fang nicht stattfindet. Deshalb spreche der Artikel von *verši*. Seit Engel'mans Auslegung werde das Wort *verša* mit den Worten Korn (*žito*), Getreide (*chleb*) übersetzt. Das Akademische Wörterbuch, auf das sich Engel'man stütze, kenne zwei Worte: *verš'* und *verša*. *Verša* bezeichne Fischfanggerät, und *verš'* Korn (*žito*), Getreide (*chleb*), aber nicht *zerno* (einzelnes Korn), sondern eine Pflanze, und zwar die junge Saat, den Trieb, die Spitze (*verch*), *verš'e* /Dal'/. In diesem letzteren Sinne könne die *verš'* nicht zur Aufbewahrung gegeben werden; hierzu habe nur Fischfanggerät gegeben werden können. Und so habe der Artikel unzweifelhaft einen Menschen im

Blick, der sich mit dem Fang und dem Handel von Fisch beschäftigt, der eigenes Fischfanggerät hat, die *verša*. Dieser Deutung als Fischhändler schließt sich niemand an.

Čerepnin/Jakovlev (S. 239) übertragen die Prämisse so: „Ebenso, wenn ein Wanderarbeiter, der sich vermietet, in einer ländlichen *volost* den Boden zu pflügen oder das Vieh zu hüten, eine Klage wegen Verwahrung oder wegen Getreides anstrengt“. Vernadsky (S. 65) hält diese Interpretation des *zakupen* und des *skotnik* von Čerepnin und Jakovlev für gezwungen. Er übersetzt den *zakupen* in „purchasing agent“, den *skotnik* in „dealer in cattle“. Szeftel (Documents, S. 145) fasst die beiden ganz ähnlich als „commis-acheteur“ und „marchand de bestiaux“. Für Kaiser (Laws, S. 90) sind sie hingegen „indentured laborer“ und „herdsman“, also *zakup* und Hirt.

Für Martysevič (Gramota, S. 83) sind sie Mitarbeiter (*najmity*). Er erklärt, wenn ein Mitarbeiter, der es auf sich genommen habe, den Boden zu pflügen oder das Vieh zu hüten, eine Klage wegen der Verwahrung seiner Sachen angestrengt hat, so habe sich die Sache, wie in Art. 17, nach dem Ermessen des Verklagten entschieden, d.h. des Eigentümers. Dagegen sind für Kafengauz (Pskov, S. 7) die beiden Akteure wahrscheinlich Aufkäufer von Getreide und Vieh.

Polosin (S. 65f.), der den *zakupen* als *zakup* der *RP* begreift, sieht in ihm einen verknechteten Bauern; er könne vom Feudalen zur Arbeitssuche fortgehen, aber im Dorf, wo er gewohnt habe, sei sein Hausrat oder Wintergetreide zurückgeblieben. Er gebe dies alles zur Verwahrung. Das Gericht sichere ihm das Recht der Klage über die Verwahrung, auch dem *skotnik* (Hirt). Vom juristischen Standpunkt sprächen die Art. 16-18 von demselben (vom Verwahrungsvertrag) und würden dieselbe gerichtliche Prozedur vorsehen. In Art. 18 plündere der *bojarin* den Bauern räuberisch. Aber, um neuen sozialen Erschütterungen zu entgehen, sichere die *gospoda* dem *zakupen* und dem Hirten das Recht der Klage über Verwahrung. Auch Zimin (in: PRP II, S. 342) versteht den *zakupen* als einen feudal-abhängigen Menschen; *skotnik* sei eine in Novgorod im 14., 15. Jh. oft gebrauchte Bezeichnung für einen kleinen wirtschaftlich-administrativen Vertreter der Macht; hier könne er ein abhängiger Mensch sein, der auf einem Viehhof arbeite.

Alekseev (Gramota 1980, S. 76), hält die Hypothese von Polosin und Zimin, dass der *zakupen* und der *skotnik* abhängige Leute seien, die in der Wirtschaft eines Herrn arbeiten, für die glaubwürdigste; man könne sich auch mit Martysevič einverstanden erklären, dass dies ein Mietling sei, der den Boden pflüge oder das Vieh hüte. Der *zakupen*, so Alekseev (Gramota 1980, S. 76f.) weiter, sei ein direkter Nachkomme des *rolejnyj zakup* der *Pravda*, der *skotnik* ein ihm entsprechender Arbeiter auf einem herrschaftlichen Viehhof. Die besondere Eigenschaft dieser Leute sei das Fehlen der beständigen Ansässigkeit, ihrer eigenen Wirtschaft. Das Hauptsächliche sei, dass sie Vertreter der sozial Niederen seien, mit denen keine langfristigen und komplizierten schriftlichen Geschäfte geschlossen würden; die Rede gehe von einem relativ geringfügigen Vermögen. Gegen Polosin wendet Alekseev ein, dass es hier keinen *bojarin* gebe, denn es sei schwer, sich einen *bojarin* vorzustellen, der sich in einen Zweikampf mit dem *zakup* begibt. Es sei auch schwer, mit Polosin einverstanden zu sein, dass Art. 18 eine Neueinführung sei. Tatsächlich sei die Norm des Art. 18 eine der ältesten und konservativsten in der *PSG*; der Artikel spreche von der noch schwachen Entwicklung der feudalen Verhältnisse, als der gemietete Mensch noch Reste seiner Freiheit bewahrt habe. Auch später sieht Alekseev (Gramota 1997, S. 62) die beiden Personen am ehesten als Leute, die in der Wirtschaft eines Herrn arbeiten (Polosin, Zimin). Er verweist auf die Geringfügigkeit der Klageumfänge, die Altertümlichkeit, das Patriarchalische der Kategorien des *zakupen* und des *skotnik* selbst. Auch Novickaja (in: RZ 1, S. 355) hält beide für Personen, die zu den sozial Niedrigen gehören. Sie seien ohne beständigen Wohnort. Dies und die Kompliziertheit der Ausfertigung einer förmlichen Aufzeichnung auf dem Lande hätten dazu geführt, dass der Abschluss eines Vertrages ohne Einhaltung der allgemein aufgestellten Regeln erlaubt gewesen sei. Hingegen versteht M. A. Isaev (S. 45) den *zakupen* als einen Großaufkäufer (*optovij zakupščik*), einen Großhändler.

Das Realbuch (S. 394) hingegen meint, der *zakupen* könnte ein unsteter, umherziehender Mensch gewesen sein, der seine Habe gelegentlich in Verwahrung geben musste, vielleicht ein Händler. Dementsprechend hält es (S. 310) für möglich, dass der *skotnik* die Bedeutung eines Schatzmeisters gehabt habe, von *skot* „Geld“; es sei auch eine Fehlschreibung (*sotnik*) denkbar. Das ist sehr unwahrscheinlich.

Diese Sichtweisen sprechen also von recht unterschiedlichen sozialen Typen. Ich halte, wie die Minderheit der Autoren, den *zakupen* nicht für eine Entsprechung zum *zakup* in der *EP* (Art. 56 und folgende). Er ist ein Händler mit allgemeinen Gütern, während der *skotnik* ein Viehhändler ist. Ihr Frei-

heitsgrad ist deutlich höher als der Grad des *zakup* in der EP. Warum gelten für sie die Erleichterungen einer Notverwahrung? Die Anfertigung einer Aufzeichnung und ihre Verwahrung im Archiv sind dort, in den *volosti*, ungleich schwerer zu bewerkstelligen. Dort werden nach wie vor Tafeln eine Rolle spielen, die aber nun nicht mehr als relevant angesehen werden, gerade zurückgedrängt werden sollen. Deshalb geht man auf die elementaren Formen zurück, auf den Eid und den gerichtlichen Zweikampf.

Neben der Verwahrung ist hier ein weiteres Rechtsgeschäft einbezogen: ein Getreidedarlehen. Der Verklagte ist es, der die Wahl hat, selbst den Eid zu leisten, den Kläger zum Eid zu führen oder ihn zum Zweikampf herauszufordern. Auch hier ist die „Herrschaft“ (*gospoda*) offenbar das hohe Gerichtskollegium. Diese Bewertung fällt mir in Ansehung der Gewöhnlichkeit des Vorgangs zwar schwer, eine andere jedoch noch schwerer. Dies wäre die Bewertung als ein gewöhnliches Gericht. Von einem Gericht („court“) schlechthin spricht Vernadsky (S. 65). Sollten demnach die Fälle aller Artikel, 16-18, der *gospoda* unterstellt sein? Nicht unbedingt; sie gehören auch in die Zuständigkeit anderer Gerichte

Art. 19 greift ein Prinzip aus Art. 14 auf: Verwahrungen, die allein durch einfache private Niederschriften (*doski*) bezeugt sind, also weder durch eine Aufzeichnung (*zapis*) noch durch ein Pfand bewiesen sind, sind vor Gericht nicht sicher. Auf ihrer Grundlage kann man nicht erfolgreich die Herausgabe erklagen.

Die Frage ist, ob dies absolut gilt. Bedeutet der Artikel eine Auflockerung, einen Hinweis nur auf ganz bestimmte Tafeln? Oder sind die näheren Bestimmungen, *bezimenno* („namenlos“, „unbenannt“) und *starine* („alt“, „altertümlich“), gar nicht mit den Tafeln verbunden, sondern selbstständige Gründe? Murzakevič (S. 3, 11 des *slovar*) erklärt *bezymjanno* als „nicht die Quantität und Qualität bestimmt habend“, *starina* als „unvordenkliche, nicht bestimmte Zeit“. Ustrjalov (S. 126) erblickt hier Akte, die auf Tafeln geschrieben sind, ohne genaue Bezeichnung der Sachen und *po starine*. Er meint damit wohl: nach altem Brauch.

Engel'man (S. 66f.) interpretiert, ein Verwahrungsvertrag werde durch die Erstellung einer Aufzeichnung oder einer Tafel geschlossen, wobei unbedingt gefordert worden sei, dass die Sachen namentlich (*poimenno*) bezeichnet wurden. Außerdem werde die Anstrengung einer Klage ohne Angabe der Zeit, wann der Vertrag bestanden habe, verboten. *Starine* heiße, dass die verwahrte Sache so lange gelegen habe, dass der Kläger nicht imstande gewesen sei, die Zeit genau zu bestimmen. Diese Bedeutung der Worte *bezimenno starine* sei umso wahrscheinlicher, weil zuvor in den Artikeln von einer gewissen Frist der Einforderung einer verwahrten Sache gesprochen werde.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 135, Anm. 56) erläutert den Artikel so: Wer eine Verwahrung a) nach Tafeln (d.h. nicht nach einer Aufzeichnung), b) ohne genaue Bezeichnung der in die Verwahrung gegebenen Sachen und c) nachdem er die Frist verstreichen ließ einklagen wird, der verliert die Klage. Engel'man lasse (unbegründet) den Abschluss eines Verwahrungsvertrages nach Tafeln zu. Später schreibt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 606) in Fortsetzung seiner Aussagen zu den Art. 16 und 17: In allen übrigen Fällen müsse die Verwahrung mittels einer *zapis* (und nicht einer *doska*) und einer genauen Aufzählung der Sachen, die zur Verwahrung gegeben wurden, abgeschlossen werden.

I. Beljaev (Lekcii, S. 357) äußert: Es sei erforderlich gewesen, dass jeder, der seine Sachen zur Verwahrung gab, unbedingt eine *zapis* gehabt habe, unterschrieben von dem, der die Sache zur Verwahrung genommen hat, und in der genau bezeichnet war, welche Sachen und wie viel von ihnen zur Verwahrung gegeben worden seien; anders sei eine Klage nicht am Gericht angenommen worden.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 111) überträgt die Prämisse: „Wer zur Verwahrung gegebenes Vermögen nach häuslicher Eintragung klagt, ohne sich an die Dauer zu erinnern, wann und was er gegeben hat“. Das *bezimenno* übergeht er. Das *starine* verbindet er mit einer Dauer.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 8) übergehen das Wort *starine*: „Wer eine Klage wegen einer Verwahrung nach Tafeln beginnt, ohne namentliche Bezeichnung der Sachen, die zur Verwahrung gegeben worden sind, der verliert sie <= die Klage>.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 32) meint, dass bei einer mündlichen Verwahrung, wie bei jedem mündlichen Geschäft, das Erfordernis einer namentlichen Klage (*imennago iska*) unbedingt gewesen sei, d.h. einer Klage mit genauer Benennung des einzuklagenden Vermögens. *Starine* deutet er als alt im Sinne von verspätet, nach Fristablauf (wie der Wochenfrist in Art. 17).

Borowski (S. 16) versteht hier: Wer eine Verwahrung von Tafeln her „ohne Bezeichnung des Gegenstandes und nach (Ablauf) der Frist“ („bez oznaczenia przedmiotu i po /upływie/ dawności“) geltend machen werde, der klage (seinen Anspruch) nicht ein.

Čerepnin/Jakovlev (S. 239) haben hier „ohne genaue Bezeichnung“ (*bez točnogo oboznačénija*) und „nach alter Gewohnheit“, „nach altem Gebrauch“ (*po staromu obyknoveniju*).

Vernadsky (S. 65) bietet folgende Übersetzung: „And if anyone sues another for goods in storage on the evidence of <noncertified> notes, or without producing an itemized list of goods stored, or after the expiration of term agreed upon, he loses the suit.“ Damit würde der Kläger in drei Fällen den Prozess verlieren: 1) wenn er die verwahrten Sachen allein auf der Grundlage von Tafeln einklagt; 2) wenn er keine genaue Liste der verwahrten Sachen vorlegt; 3) wenn die vereinbarte Frist abgelaufen ist. Doch ganz so eindeutig ergibt sich die Situation nicht aus dem Text.

Polosin (S. 66) meint, Art. 19 illustriere noch einmal in allgemeiner Form das Faktum des Zusammenstoßes und des Streits der *birka* (*doska*) und des schriftlichen Dokuments. Die unpersönliche, namenlose, stumme *birka* werde als alt erklärt. Die *birki* würden in Klagen über Verwahrung für ungültig erklärt. Der Abschreiber habe, vom Althergebrachten sprechend, die Präposition *po* ausgelassen. Polosin setzt also *bezimenno* (*po*) *starine*; das wäre „ohne Benennung (nach) altem Brauch“.

Zimin (in: PRP II, S. 305) stellt hier auf vor langer Zeit erhaltene Tafeln ab, in denen eine genaue Aufzählung fehlt: „Wenn irgendjemand ein zur Verwahrung gegebenes Vermögen einfordert, gestützt auf vor langem erhaltene Tafeln, in denen (zudem) keine genaue Aufzählung (dieses Vermögens) ist, dann wird seine Klage nicht befriedigt.“ Er (in: PRP II, S. 342) kommentiert, dass Ansprüche über Verwahrtes, gestützt lediglich auf Tafeln (und nicht auf eine förmliche Aufzeichnung und ein Pfand, wie in Art. 14), in denen der Bestand der in Verwahrung gegebenen Sachen nicht genau ausgewiesen sei, durch das Gericht nicht angenommen würden. *Starine* erklärt er als *davno*, also „längst“, „vor langer Zeit“. Dies sei möglicherweise eine Verschreibung im Text. Besser zu lesen sei: *po starine*; das wäre also „nach alter Zeit“ zu interpretieren.

Szeftel (Documents, S. 146) fasst den Artikel so: „Et qui agit en (restitution d’)un dépôt en vertu des tablettes sans spécification à cause du laps de temps /starině/, celui-là est débouté /ne doiskalsä.“ Ob dies zwei verschiedene Bedingungen sind, wird nicht klar; wie es scheint, stellt Szeftel auf die genauere Bestimmung des Zeitraumes ab, nicht auf die genaue Bestimmung der verwahrten Sachen und auf die Einhaltung des Zeitraumes.

Alekseev (Akt, S. 140) schreibt, die *doska* sei ein altes und unspezifiziertes (*bezymjannyj*) Dokument. Er hält die Einschätzung Engel’mans /S. 16/ für richtig, dass die *doski* Akte der niedersten Ordnung gewesen seien, deren Einführung der frühesten Zeit angehörte, und dass sie zur Zeit der *PSG* nicht mehr den komplizierten Verhältnissen entsprochen hätten. In den Artikeln der *PSG* erfolge die Konkurrenz beider Typen von Aufzeichnungen mit dem Sieg des Schriftlichen, das im Archiv hinterlegt werde (Art. 14). Jedoch die Erwähnung der *doska* zeuge von ihrer weiten Verbreitung. In der unweiten Vergangenheit habe sie anscheinend als voller Beweis gegolten. Eben damals auch seien die *doska*-Aufzeichnungen erstellt worden; Urkunden habe es in dieser Zeit entweder überhaupt nicht oder nur wenig gegeben, und sie hätten als Dokumente nicht mit den *doski* konkurrieren können. Und erst jetzt, so Alekseev (Akt, S. 141f.), habe die Urkunde über die *doska* den vollen Sieg errungen, indem dieser fast jede juristische Bedeutung entzogen worden sei. Alekseev (Gramota 1980, S. 84, Anm. 26) erklärt weiter, dass der Passus *po doskam*, *bezimeno*, *starine* von den Forschern gedeutet werde, dass die Klage nach einer *doska* eben die unbestimmte Klage (*bezymjannyj isk*) sei. Für Alekseev scheint es (gegen Zimin), dass *isk po doske* und *bezymjannyj isk* verschiedene Begriffe seien. *Isk po doske* könne im Einzelfall ein *bezymjannyj* sein; von diesem Fall spreche Art. <15> 19, der es untersage, solche Klagen zu behandeln. Von den *bezymjannye iski* überhaupt – ob nach Tafeln oder nicht nach Tafeln – spreche Art. 45, der die Verfügung von Art. 19 fortsetze und verallgemeinere. Aber es gebe keine Grundlagen, alle Klagen nach Tafeln als *bezymjannye* anzusehen, es gebe offensichtlich auch nicht-*bezymjannye doski*. Gerade von ihnen sprächen die Art. 36, 38, 62, 92, 103. Es könne sein, ein *bezymjannyj isk* sei eine Klage ohne genaue Bezeichnung des zu erklagenden Vermögens; es könne sein, dies sei eine Klage ohne genauen Ausweis des Namens des Verklagten. In jedem Fall, so Alekseev, dürften *iski po doskam* und *bezymjannye iski* nicht identifiziert, nicht einander gegenübergestellt werden. Für ihn (Gramota 1997, S. 62) verweist dieser Artikel direkt auf die Unzulänglichkeit einer Tafel als Argument bei der Klage wegen einer Verwahrung. Die Unterstreichung der Ungültigkeit dieser

Form zeuge 1) von ihrer Lebendigkeit im juristischen Bewusstsein, 2) vom zeitlich kurzen Aufkommen der neuen Regel über die Ausfertigung von Rechtsgeschäften.

Kaiser (Laws, S. 90) bietet bei der Übersetzung des Artikels dieses: „If someone begins to seek stored goods according to an uncertified document which bears no list of goods, then that suit is to be disallowed.“ Ihm geht es damit um Tafeln, die keine Aufstellung der Güter enthalten.

So bleibt die Gesamtsituation dieses Artikels recht dunkel. Ich entscheide mich für folgende Sinngebung: Dem Anspruch wird nicht stattgegeben, wenn er sich auf private Aufzeichnungen (Tafeln) stützt oder wenn die umstrittene Sache in der Klage nicht genau bezeichnet wird. Die Tafeln und das *bezimenno* gehören weder der grammatischen Form noch dem sachlichen Inhalt nach zusammen; sie sind zwei unterschiedliche Bedingungen. Damit nähere ich mich dem Standpunkt von Vladimirskij-Budanov. Schwieriger verhält es sich mit *starine*. *Starina* ist die alte Zeit, das Altertum; *starit'* bedeutet altern, alt werden. Auch *starine* passt grammatisch nicht als Eigenschaft der Tafeln. Ich neige dazu, dieses Wort mit dem Verbum klagen (*iskat'*) zu verbinden, sodass gemeint ist, dass spät, verspätet, zu spät geklagt wird. Demnach wäre der Klageanspruch verjährt. So geht Vernadsky vor. So überträgt auch Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 40) *starine* in „mit der Versäumnis der Fristen der Klageverjährung“ (*s propuskom srokov iskovoj davnosti*). Damit ist *starine* in diesem Artikel ein selbstständiger, dritter Ausschließungsgrund bei einer Klage auf Herausgabe einer verwahrten Sache. Die allgemeine Dauer wird hier nicht angegeben.

Mit Art. 20 beginnt eine Gruppe von Artikeln, die dem Strafprozess gewidmet sind, in erster Linie zu Beweisfragen. Im Kern geht es in Art. 20 um die Überführung eines Täters, der jemanden geschlagen und ausgeplündert hat, also einen Raub begangen hat, ohne dass unmittelbare Tatzeugen, die geraubten Sachen oder irgendwelche Spuren auf den Täter hinweisen. Die Überführung soll in diesem Fall durch einen *posluch* erfolgen.

1. Nun kennen wir den *posluch* bereits aus der *Pravda* (Art. 18, 29, 48, 50, 52, 66 EP) [4] und aus anderen älteren Rechtstexten. Er ist dort eine Art Zeuge, Zeuge eines rechtsgeschäftlichen Vorgangs oder Tatzeuge; häufig ist er auch als Eideshelfer oder Leumundszeuge zu verstehen. Die Eigenschaften variieren; sie sind dort noch nicht eindeutig bestimmt, gehen oft ineinander über. In der *PSG* wird der *posluch* indes näher, quasi definitorisch festgelegt. Es ist jemand, der aus unmittelbarem Erleben bezeugt; er ist aber auch jemand, der für den Kläger eintreten muss, wenn dieser sich auf ihn stützt. Er leitet sich her von *poslat'* („senden“, „schicken“), und dieses im Sinn von sich auf jemanden berufen. Die Pflicht des *posluch* geht hier von der Eidesleistung zugunsten des Klägers bis hin zum Zweikampf für diesen. Er ist also mehr als ein Zeuge oder Leumundszeuge; in gewissem Sinne wird er zum Helfer einer Partei. Wie der *posluch* vor Gericht eingesetzt wird, hängt hier von der Entscheidung des Verklagten ab; der Verklagte kann mit ihm kämpfen oder die geraubte Sache vor dem Kreuz niederlegen, als Reaktion auf den Eid des *posluch*. Dass der *posluch* aber auch in Pskov der Zeuge eines rechtsgeschäftlichen Vorgangs ist, zeigen einige Urkunden über Grundstücksgeschäfte (Baranowski, Gerichtsurkunde, S. 416-418, Beil. Nr. 6b, c, e, g). Auch bei der Abfassung von Testamenten ist ein *posluch* anwesend [B5d-h]; in allen aufgeführten Fällen ist dies ein Geistlicher.

Engel'man (S. 131) zeigt den Unterschied zwischen einem Zeugen (*svidetel'*) und einem *posluch* nach der *PSG* auf: Die Aussage unbeteiligter Leute hat, soweit sie zugelassen war, immer unbedingte Kraft gehabt; die Sache ist immer danach entschieden worden; hingegen musste der *posluch* seine Aussage durch einen Zweikampf oder durch einen Eid bestätigen, sodass sie auf diese Weise widerlegt werden konnte. *Svideteli* seien nach der *PSG* Leute gewesen, die von irgendetwas entweder als Augenzeugen oder vom Hörensagen wussten, deshalb seien von ihnen immer mehrere gefordert worden; *posluch* hingegen sei immer nur einer gewesen; er habe nur ein Mensch sein können, der persönlich bei der Begehung der Handlung anwesend war, aber an der Begehung nicht teilgenommen hat. In diesem Artikel, so Engel'man (S. 167), beweise der *posluch*, dass er während der gesamten Zeit mit dem Geschlagenen oder Geplünderten zusammen war und deshalb vom Schlagen und Plündern wissen kann.

Djuvernua (Istočniki, S. 391-398) setzt sich ausführlich mit dem Institut des *poslušestvo* als erstrangigem gerichtlichen Beweis auseinander. Er sieht hierfür drei subjektive Bedingungen: 1) Die Bedeutung des *posluch* werde durch die Berufung (*ssylka*) der Parteien bestimmt; diese Berufung sei für die entsprechende Partei entscheidend. Dies drücke Art. 22 aus. Wenn die ganze Sache darin bestünde, dass der *posluch* den „Schrei des Verklagten gehört hat“ oder „die Worte der Prozessierenden, die den Vertrag geschlossen haben“, wie sollte man seinen Worten die entscheidende Kraft geben?

<Djuvernua weist hier die sprachliche Ableitung des *posluch* von *sluchat'*, „hören“, zurück.> Er habe sich leicht verhören, nicht zuhören können; seine Worte hätten nur teilweisen Wert haben können, sie habe man mit den Worten anderer nachprüfen müssen. Es sei eine andere Sache, wenn die ganze Kraft darin bestehe, dass sich der Kläger auf ihn berufen habe (*poslalsja*) und dieser sich weigere, zu seinen Gunsten zu sprechen; dann sei es verständlich, dass er kein *posluch* sei und dass die sich auf ihn berufende Partei die Sache auch verliere, wie sie sie verlieren würde, wenn man ihr gestatten würde, sich frei einen Richter zu benennen und dieser Richter die Sache gegen sie entscheiden würde. 2) Die Bedeutung des *posluch* sei dadurch bedingt, dass er selbst für eine bestimmte Person eintreten wolle. Früher habe man *posluchi* als Menge genommen. Jetzt sprächen die Gesetze: *Posluch* solle nur einer sein, und zwar deshalb, weil auch zum Zweikampf verurteilt werden könne (Art. 27). Und so solle der *posluch* zum Gericht kommen, allein eintreten, dieselben Reden wie der Kläger führen, die Ladung zum Zweikampf annehmen. Ob er gesehen oder gehört habe, ob er die eine oder andere Partei in der Redlichkeit vergewissert habe, dies sei nicht wichtig, sondern wichtig sei, dass er allein mit allen Mitteln die eine Partei vor der anderen Partei verteidigen wolle. Die Wichtigkeit bestehe im subjektiven Moment und in der Gewissheit, und nicht in den objektiven Umständen des Sehens, Hörens usw., denn all das sei bequemer ohne einen *posluch* und ohne einen Zweikampf zu untersuchen. Deshalb müsse, wenn der *posluch* nicht vor Gericht stehen oder nicht dieselben Aussagen machen wolle, die Sache damit beendet werden, und der *posluch* könne nicht zu irgendetwas gezwungen werden. Anders verliere sich der ganze Sinn des *poslušestvo*. Da durch den Willen des *posluch* sein Verhältnis zur Sache bestimmt gewesen sei, habe nur ein freier Mensch *posluch* sein können, denn ein Sklave könne nicht aus eigenem Wunsch, ohne Willen des Herrn, die Gefahr auf sich ziehen, im Zweikampf erschlagen zu werden. *Posluchi* und *muži*, d.h. freie Leute, seien in der Alten *Rus'* ein und dasselbe; die Worte *poslušestvovat'* und *muževat'* würden einander ersetzen. Wenn ein Sklave *posluch* werde, dann verstehe sich, dass es ihm der Herr genehmigt habe. In diesem Sinne spreche die *NSG*, dass ein Sklave *posluch* sein könne, ergänze aber, dass dies nur gegen einen Sklaven so sei (Art. 22) [27]. 3) Die Rolle des *posluch* bestimme sich durch das Verhältnis zur gesamten Klage. In der *NSG* sehe man, dass der Verklagte mit dem *posluch* bei Beginn der Sache das Kreuz küssen müsse (Art. 15). Das Kreuz würden die Parteien selbst küssen, denn sie träten in den Kampf, in die Auseinandersetzung. Mit dem *posluch* müsse das Kreuz geküsst werden, weil auch er aktiv am Prozess teilnehme, nicht als Zeuge, denn der Zeuge sei nur ein Mittel für die Schlussfolgerungen des Richters; er entscheide nichts, sondern berichte nur, was er zufällig gesehen habe. Der *posluch* hingegen nehme an der Sache teil wie die Partei selbst. Deshalb spreche die *NSG* (Art. 35), dass nach dem *poslušestvo* der *otvetčik* („reus“) sich in zwei Wochen entweder mit dem *posluch* oder mit dem Kläger stellen müsse, und wenn er sich nicht stellt, dann werde gegen ihn eine Urteilsurkunde (*sudnaja gramota*) gegeben, aber wenn sich der *posluch* oder der Kläger vor ihm in den beiden Wochen versteckte, dann solle das *poslušestvo* kein *poslušestvo* sein, und den anderen Kläger solle man damit auch rechtfertigen. In Pskov gebe es den gleichen Standpunkt. Der *posluch* mache die gleichen Aussagen wie der Kläger (Art. 20). Das könne nichts anderes heißen, als dass er die Klage des Klägers unterstütze, d.h. aussage, dass der Verklagte geplündert habe und dafür so und so viel bezahlen müsse, dass er dem Kläger so und so viel schulde usw. (Art. 22). Wenn der *posluch* vor Gericht stehe und die Aussagen identisch leiste, dann richte das Gericht nach dem Willen dessen, gegen den man klage: wolle er mit dem *posluch* zum Zweikampf antreten oder dem *posluch* (gegen Murzakevič und Ustrjalov, mit Engel'man) am Kreuz ablegen, was er geklagt habe. Und so schlage sich der *posluch* mit ihm, ihm auch lege man am Kreuz den Streitgegenstand ab, den Preis der Klage, genau so, wie dem Kläger selbst; folglich nehme er auch diese strittige Sache in seine Hände. Vom *posluch* müsse man den Mietkämpfer (*najmit*) unterscheiden, der sich für eine fremde Sache schlage, aber für Geld. Der *posluch* verteidige als freier Mensch einen anderen uneigennützig vor Gericht. Die *posluchi* seien also freie, durch die Parteien aufgerufene Leute, dritte Personen, die sowohl bei Geschäften als auch im Prozess erscheinen würden, die Ansprüche unterstützend und die juristische Auseinandersetzung entscheidend.

Sergeevič (Lekcii, S. 582) vergleicht die *posluchi* mit den „conjuratores“ und „testes de credulitate“ in Deutschland. Der *posluch*, so Sergeevič (Lekcii, S. 596), sei kein Augenzeuge, sondern er unterstütze das, was die Partei vorgibt. Dies sei folglich ein Zeuge des guten Rufes (*dobroj slavy*). Dies sei ein intimes Verhältnis; der *posluch* nehme die Sache der Partei auf sich. Dies sei zweifellos ein Bruchstück des alten *posobničestvo*, der Hilfe, Unterstützung vor Gericht durch Verwandte, Freunde oder Nachbarn (Art. 58). Der *posluch* sei ein solcher Helfer (*posobnik*). Wenn der *posluch* am Gericht

erschien und die Berufung der Partei vollinhaltlich bekräftigte, so habe er damit die Sache der Partei auf sich genommen und sich gleichsam an ihre Stelle gestellt. Entsprechend dem könne der *posluch* durch den Gegner zum Zweikampf aufgefordert werden.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 620f.) schreibt: In der Literatur existierten zwei Herleitungen der Bezeichnungen *posluch* und *vidok*. Nach der einen sei der *vidok* Augenzeuge des sich ereignenden Faktums, der *posluch* indes ein Mensch, der nach dem Hören (*po sluchu*) bezeuge. Nach der zweiten bezeichneten *vidok* und *posluch* zwei prozessuale Rollen, die voneinander völlig verschieden seien. Der *vidok* sei einfacher Zeuge (*svidetel'*) in unserem Sinne des Wortes, der *posluch* ein Helfer (*posobnik*), auf den sich der Kläger und der Verklagte berufen habe (*poslalsja*). Vladimirskij-Budanov schließt sich der zweiten Meinung, deren Vertreter V. G. Demčenko und Djuvernua seien, vollkommen an. Aber: In den Denkmälen des Kirchenrechts erscheine schon früh das klare Bewusstsein vom *poslušestvo* als Zeugnis (*svidetel'stvo*) in unserem Sinn des Wortes. Auch in der *RP* beginne schon die Vermischung der *vidoki* und der *posluchi*. Die Zahl der *posluchi* sei in Abhängigkeit von der jeweiligen Sache festgelegt worden. In der Epoche der Pskover und der Novgoroder Urkunde jedoch vereinfachten sich alle Verschiedenheiten, indem in allen Sachen, die das *poslušestvo* erfordern, nur ein *posluch* auftrete (Art. 27 *PSG*, Art. 22 *NSG*). Zeugen jedoch könne es in derselben Sache, in denen nur ein *posluch* auftrete, mehrere geben (Art. 27, 55 *PSG*). Wer ist verpflichtet, *posluchi* zu stellen? In der *RP* habe zweifellos jede Partei *posluchi* stellen können; dies bestätige sich direkt bei Klagen über Schläge (Art. 29 *EP*). In der Epoche der *PSG* und der *NSG*, als festgelegt worden sei, dass *posluch* nur einer sein solle, sei als Regel festgelegt worden: *posluchu na poslucha ne byt'*, d.h. einen *posluch* zu stellen sei allein der Kläger verpflichtet. Davon werde nur eine Ausnahme gemacht: Wenn der Verklagte erkläre, dass der *posluch* des Klägers selbst am Verbrechen teilgenommen (den Verklagten geschlagen) habe, dann werde auch dem Verklagten die Berufung auf seinen *posluch* gestattet. Vom Ermessen des Gerichts hänge es ab, wen man von beiden als *posluch* anerkenne. Für die Handlungen im Prozess verbleibe trotzdem nur ein *posluch*. Zeugen im eigentlichen Sinne hingegen hätten beide Parteien stellen können. Der *posluch* müsse ein freier Mensch, ein *muž'*, sein. Hierbei sei eine Ausnahme gemacht worden: bei *chology* der höheren Art (*dvorskie tiuny*) und halbfreien Leuten (*zakupy*) bei Notwendigkeit (Art. 66 *EP*). Eine zweite Ausnahme bestehe darin, dass ein *cholop* jeder Art zum *posluch* im nichteigentlichen Sinne zugelassen werden könne, d.h. nach den Worten des *cholop* könne ein Prozess begonnen, aber durch seine Bekundungen nicht beendet werden; im Prozess selbst spiele der *cholop* nicht die Rolle eines *posluch*, lege er nicht den Eid ab (Art. 85 *EP*). Schließlich, in der *NSG* (Art. 22) werde verfügt: *cholop na cholop posluch*, d.h. in Klagen gegen einen *cholop* könne als *posluch* ebenfalls ein *cholop* gestellt werden. Ferner müsse der *posluch* ein Bürger des Staates sein, kein Ausländer. Von diesem Prinzip werde die notwendige Ausnahme in der Klage von Bürgern mit den Ausländern gemacht. Eine Frau habe nicht *posluch* sein können. Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 622) vergleicht: Während in der *EP* die Verhandlung damit endete, dass die *posluchi* beider Parteien zum Eid gehen mussten, so habe in der Epoche der *NSG* und *PSG* der *posluch* zum Zweikampf gegen den Verklagten antreten müssen. Von diesen Überlegungen sind zwei fraglich: dass nur der Kläger einen *posluch* stellen dürfe und dass im Prozess nur ein *posluch* zugelassen werde.

Borowski (S. 16) übernimmt in seiner Übersetzung den *posluch* als „posluch“, erklärt ihn aber in seinen Erläuterungen (S. 54) als „świadek“, also Zeuge; damit geht natürlich die Spezifik verloren. Für L. Schultz (S. 93) sind die *posluchi* Zeugen des guten Leumunds; der Kodex verlange nur einen Zeugen dieser Art. Er (S. 93, Anm. 59) erläutert, man habe sich vor Zusammenstößen gefürchtet, falls viele Leumundszeugen erscheinen würden. Doch dieses Argument dürfte nicht ausreichend sein; es geht auch um die Wahrung des persönlichen Charakters des Prozesses. Zimin (in: *PRP* II, S. 305f.) überträgt den *posluch*, wie schon Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 111), in den modernen Ausdruck *svidetel'*, also Zeuge. Kafengauz (Pskov, S. 128) erklärt den *posluch* als Augenzeugen und Beteiligten an der Sache, der als Kämpfer im Zweikampf auftreten konnte. Kalinin/Gončarov (S. 122) nehmen die *posluchi* als Zeugen des guten Rufes des Beschuldigten. Štamm (Sud, S. 235) versteht den *posluch* am Ende als *svidetel'*, als Zeuge, Zeuge des Faktums. Dieses Verständnis lässt die Spezifik außer Acht. Zu mehr Klarheit verhelfen die nächstfolgenden Artikel.

2. In diesem Zusammenhang wird im Text auch der Fall vorgesehen, dass ein *inočaj* des Klägers ein *posluch* sein kann. Ich übersetze ihn als „derjenige, der mit ihm genächtigt hat“. Ustrjalov (S. 126) deutet ihn als jemanden, der ihm Übernachtung gab; in den Anmerkungen (Nr. 60, S. 156f.) meint er, diesem Ausdruck dreierlei Sinn geben zu können: a) eine Übernachtung überhaupt, b) eine Übernachtung

tungsstätte, c) ein Mensch, der eine Übernachtung gebe. Dem Artikel nach könne er sich nicht auf eine Stelle, sondern auf eine andere Person beziehen. Engel'man (S. 167f.) meint, *inočaj* oder besser *innočaj*, *edinonočaj* = *sonočaj* = *sonočležnik*, *tovarišč po nočlegu* (Übernachtungsgefährte).

Novickaja (in: RZ 1, S. 356) verweist auf folgende Erklärungen: 1) Übernachtungsgefährte (*sonočležnik*) /Engel'man/; 2) einziger Kamerad (*edinstvennyj tovarišč*) /Ključevskij/. In der zweiten Bedeutung stünde er also von vornherein in einem engeren, freundschaftlichen Verhältnis zum Kläger, gehörte damit zur streitenden Partei.

3. Wesentlich ist auch die Wendung *po pozovnici* („gemäß einer Gerichtsladung“) eingangs des Artikels. Ustrjalov (S. 126) umschreibt diesen Terminus mit *črez sudejskago služitelja* („durch einen gerichtlichen Bediensteten“). In den Anmerkungen (Nr. 56, S. 155) stellt er fest, dass Murzakevič das Wort *pozovnik* in den Kläger übersetzte, der den Verklagten zum Gericht fordere; er, Ustrjalov, begrenze ihn auf den Ladenden zum Gericht, einen Vollzieher. Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 112, Anm. 22, S. 462) meint, dies sei kein Klageverfahren, sondern ein *poklep*-Verfahren <d.h. ein Verfahren ohne Beweis, nur auf Verdacht hin>. Der Unterschied zwischen ihnen sei, dass das erste in der Prüfung der Beweise, die die schon eingereichte Klage bestätigten, bestanden habe, und das zweite in der Präsentation genügender Gründe zur Annahme der Klage durch das Gericht selbst; nach der Annahme der Klage indes seien die Beweise im Gericht nicht im gewöhnlichen kontradiktorischen Verfahren untersucht worden; die Sache sei durch ein Gottesgericht, einen Eid oder einen Zweikampf entschieden worden. Eine solche Entscheidung sei dem Verklagten gewährt worden, wie auch in der *RP*. Der Unterschied bestehe darin, dass in der *RP* er eine bestimmte Zahl von *posluchi* gestellt habe, die für ihn einen Eid abgelegt haben; nach der Pskover Urkunde habe der Kläger einen *posluch* gestellt, mit dem sich der Verklagte selbst messen musste. Entsprechend dem sei zu lesen: *imet' sočit' boju*, und nicht *iskat'*. *Sočiti* sei *donosit'* („anzeigen“, „denunzieren“), „indicare“. Die Ladung des Verklagten, die *pozovnica*, sei in solchen *poklep*-Sachen ein Hauptmoment für das Gericht; das Übrige habe nicht von ihm abgehangen, sei ohne seine direkte Beteiligung entschieden worden. Deshalb habe auch das Gericht abgewogen, ob die Gründe ausreichend gewesen seien. Ključevskij (Pskovskaja Pravda, Anm. 22, S. 461) findet hier übrigens keinen räuberischen Anfall und keine Schlägerei beim Gelage zugrundeliegen, sondern eine Prügelung um die Bezahlung für ein Mittagessen oder für eine Übernachtung auf einem Herbergshof, initiiert durch die Gewalt seitens des Wirts zum Zweck des Erreichens der umstrittenen Zahlung. Mit dieser Auslegung bleibt er allein.

4. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 135, Anm. 60) erklärt den Artikel so: Wenn jemand gegen einen anderen wegen Schlägen oder wegen einer Plünderung im Klageverfahren klagen wird, dann sollen der Fürst, die *posadniki* und die *sotskie* ermitteln (den *posluch* befragen): wo er zu Mittag gegessen hat (zusammen mit dem Zeugen, während der Schlägerei) oder genächtigt hat (zusammen, in dieser Zeit); und wenn der *posluch* sich als Schlafgenosse des Klägers oder als Teilnehmer des Mittagessens erweist, dann soll man auch den Geschlagenen befragen: wo hat man ihn geschlagen und geplündert?, wem ist (das Schlagen und Plündern) bekanntgemacht worden? Auf diese Leute (denen es bekanntgemacht wurde) auch kann sich der Kläger berufen. Wenn jener, auf den sich der Kläger beruft, vor Gericht gestellt als wahr aussagt, wie vor Gott, dass der Geschlagene seine Schläge und die Plünderung bekanntgegeben hat, und wenn der *posluch*, vor Gericht gestellt, völlig übereinstimmend (mit den Aussagen des Klägers) bezeugt, dann entscheidet sich die Sache nach dem Wunsch dessen, gegen den man klagt: Er möge entweder zum Zweikampf mit dem *posluch* antreten oder dem *posluch* beim Kreuz das ablegen, was der Kläger eingeklagt hat.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 8) fassen den Schluss anders auf: Sie nehmen nicht *posluchu*, sondern *posluch* und geben damit den Sinn, dass der *posluch* das am Kreuz niederlege, was der Geschädigte eingeklagt habe. Nein, der *posluch* vertritt hier den Geschädigten, den Kläger; er selbst hat nichts am Kreuz niederzulegen.

Čerepnin/Jakovlev (S. 239f.) übertragen den Text so: „Wenn jemand (ohne direkte Beweise) eine Sache wegen Schlägen oder Plünderung anstrengt, indem er das Gericht bittet, dem Verklagten die Ladung zu schicken, dann sollen der Fürst, die *posadniki* und die *sotskie* aufklären, ob bei dem Kläger ein *posluch* ist, (der bestätigt), wo er (an diesem Tage) zu Mittag gegessen oder genächtigt hat. Und wenn sich als *posluch* sein Mitschläfer oder Mitteilnehmer des Mittagessens erweist, soll das Gericht auch den Geschädigten selbst befragen, wo man ihn geschlagen und ausgeplündert hat, und er möge auf denjenigen weisen, dem er darüber (gleich danach) erklärt hat. Wenn aber jener, auf den die Berufung getan ist, vor Gericht gerufen, wahr aussagt, als vor Gott, dass der Geschädigte ihm tatsächlich

über seine Schläge und über die Plünderung erklärt hat, und der *posluch* in der Gegenüberstellung Wort für Wort mit den Bekundungen des Klägers aussagt, dann entscheidet sich die Sache nach dem Wunsch des Verklagten: entweder will er zum gerichtlichen Zweikampf mit dem *posluch* antreten oder möge er am Kreuz den Preis der Klage niederlegen, (nachdem er dem *posluch* eingeräumt hat, zu beiden).“

Vernadsky (S. 65f.), der hier und danach den *posluch* als „witness“ übersetzt, ohne dies näher zu erklären, verändert auch den Beginn des Artikels: „And if anyone sues another for beating or robbery <and produces a witness>, the prince and the mayor, and the hundreders have to inquire of the witness where he dined and where he lodged the night <of the crime>; and whether he happened to be a co-lodger or a co-diner <of the litigants>; likewise they have to inquire of the beaten man where the beating and robbery took place and before whom he declared it. He must refer to someone specifically. And if the man referred to appears before the court and declares justly, as if facing God, that the offended man made a deposition about his beating and robbery; and the witness, standing before the court, confirms the statement, then the court leaves the procedure to the defendant's will: if he desires, he goes to the duel against the witness; or he deposits <the amount of damages> before a cross in the presence of the witness.“

Martysevič (Gramota, S. 101) schreibt, die Behandlung der Sachen über Plünderungen (*grabežy*) sei durch eine Reihe von Formalitäten begleitet worden. Vor allem habe das Gericht den Geschädigten über alle Umstände der Sache befragen sollen. Außerdem habe der Geschädigte dem Gericht jene Personen nachweisen sollen, denen er über den *grabež* Mitteilung gemacht habe. Wenn ein zum Gericht geladener *posluch* diesen Umstand bestätigt habe, dann habe sich die Sache nach dem Wunsch des Verklagten entschieden. Martysevič (Gramota, S. 125f.) erklärt weiter, das Institut des *posluch* nach der Gerichtsurkunde habe sich wesentlich von den *posluchi* der *RP* unterschieden. Es sei bekannt, dass *posluchi* in der Epoche der Kiever *Rus'* nicht als Augenzeugen von Ereignissen gemeint worden seien, sondern nur als Zeugen des guten Rufes dieser oder jener Partei, während nach der Gerichtsurkunde die *posluchi* schon Augenzeugen seien. <Dies ist für die Kiever *Rus'* zu absolut gedacht, sind doch gemäß der *RP* die *posluchi* manchmal auch Augenzeugen>. Auf diese Weise, so Martysevič weiter, seien die Begriffe *vidok* und *posluch* in den einen Begriff *posluch* als Augenzeuge eines Faktums verschmolzen. Dies werde in Art. 20 bestätigt. Die *PSG* erwähne die *vidoki* überhaupt nicht. <Das trifft zu; sie hat hierfür die modernen *svideteli*, Art. 56.> Ein wesentlicher Unterschied des *poslušestvo* im Vergleich mit der *RP* bestehe auch noch darin, dass der *posluch* des Klägers bei Fehlen anderer Beweise zum gerichtlichen Zweikampf mit dem Verklagten habe antreten müssen. Auch später meint Martysevič (Gosudarstvo 1985, S. 67), dass im Unterschied zur *RP* als *posluchi* jetzt nur Augenzeugen gewertet würden.

Polosin (S. 66f.) kommentiert, die Fälle von Raub oder Plünderung würden ohne direkte Beweise und Sachbeweise allein nach einer mündlichen Erklärung des Geschädigten untersucht, aber unter der Bedingung, dass bei ihm ein *posluch* sei, sein Begleiter, Mitschläfer oder Mitbeteiligter am Mittagessen, Zeuge des Verbrechens, der bereit sei, auch im gerichtlichen Zweikampf gegen den Verklagten aufzutreten. Der Fürst, der *posadnik* und die *sotskie* würden die Ermittlung (*rozysk*) in der Sache führen, jene Leute befragen, denen der Geschädigte vom Schlagen und Plündern mitgeteilt habe. Wenn ihre Bekundungen Wort für Wort (*v tye ž reči*) übereinstimmen, so werde die Form des weiteren Gerichtsverfahrens durch den Verklagten bestimmt: Er wähle entweder den Zweikampf oder den persönlichen Eid oder rufe den *posluch* zum Eid, nachdem er am Kreuz den Preis der Klage abgelegt habe. Indes geht es im Text nur um den einen *posluch*, dessen Aussagen schließlich entscheiden. Ferner ist im Text davon, dass der Verklagte auch selbst den Eid leisten könne, nicht die Rede.

Szeftel (Documents, S. 146), bei dem der *posluch* als „cojurateur“ erscheint, übersetzt den Schluss so: „Alors on jugera cette cause au gré de celui contre qui on agit: s'il veut, il descend en champ clos avec le cojurateur ou il dépose la valeur de l'action près de la croix à la disposition du cojurateur.“ Die Ablage am Kreuz erfolgt also auch bei ihm zur unmittelbaren (weiteren) Verfügung des *posluch*.

Alekseev (Gramota 1980, S. 52) meint, der Sinn dieser Untersuchung (des *obysk*) bestehe darin, die Stufe der Informiertheit des *posluch* über die konkreten Umstände der Sache festzustellen. Was *izvedetsja inočaem* bedeute, sei unklar. Es sei unverständlich, was das Wort *inočaj* bedeute, aber man müsse denken, dass die Befragung des Klägers (des Geschlagenen) selbst kaum nur in dem Fall erfolgt sei, wenn der *posluch* sich als ein Nachtgenosse (*sonočlenik*) erwies, wie Vladimirskij-Budanov /Christomatija 1, S. 135, Anm. 58/, Martysevič /Gramota, S. 145/ und Zimin /in: PRP II, S. 305/ an-

nähmen. Wahrscheinlicher sei es, dass der Kläger in allen Fällen befragt werde. Nach diesem werde das Wort dem *posluch* erteilt. Wenn er die Version des Klägers bestätigt, dann bleibe dem Beschuldigten, entweder mit dem *posluch* zum Zweikampf anzutreten oder sich als schuldig anzuerkennen.

Novickaja (in: RZ 1, S. 356) erläutert, der *posluch* spiele im Prozess eine aktive Rolle: Seine Bekundungen müsse er in einem Zweikampf verteidigen, wobei er nicht berechtigt sei, sich selbst durch einen Mietkämpfer vertreten zu lassen. Der Art. 20 bestimme das Verfahren der Befragung des Klägers und seines *posluch*. Vor allem müsse das Gericht sich vergewissern, dass sich der *posluch* tatsächlich mit dem Kläger am selben Ort befunden habe. Danach werde der Kläger befragt, ob er irgendeinem seine Schläge gezeigt und ob er von seiner Beraubung erzählt habe. Die Leute, denen er dies bekundet habe, würden ebenfalls befragt. Sie hätten die Bekundungen des Klägers beenden müssen. Aber das wichtigste Zeugnis der Wahrheit des Klägers habe die Identität seiner Bekundungen mit den Bekundungen des *posluch* sein müssen. Die Sache selbst entscheide der Zweikampf des *posluch* mit dem Verklagten oder ein Eid.

Kaiser (Laws, S. 90) übersetzt den Artikel so: „If someone initiates litigation about assault or robbery according to a summons, then the prince, mayor and the hundred-men are to investigate <whether there is a> witness, where <the complainant> had dinner, or where he spent the night <at the time of the assault or robbery>; and if the witness names the persons who spent the night <with the complainant> or <if he identifies the place> where he dined, then <the judges must> also question the victim: Where did they beat and rob him? To whom did he declare this? And to whom shall he refer <as a witness>? And if that one to whom he refers <as witness>, having come <to court>, speaks the truth as if <standing> before God, that the victim announced his wounds and robbery to him, and if the witness, having appeared at court, testifies in those same words, then the court gives to the defendant the choice, whether he wishes to undergo a judicial duel with the <plaintiff's> witness or place at the cross that which he sought <by litigation>.”

Alekseev (Gramota 1997, S. 63) verweist darauf, dass die Art. 20-24 in der Handschrift einen einzigen Artikel bilden, handelnd von der Klage, vom Schlagen und vom Plündern (Schlagen und Wegnehmen des Vermögens). Der Prozess beginne auf Weisung des Gerichtskollegiums (Fürst, *posadnik* und *sotskie*) mit dem *obysk*: Es werde der *posluch* befragt, den der Kläger stelle. Leute, denen der Kläger sofort nach dem Geschehen eine Mitteilung gemacht habe, bekundeten ebenfalls. Aber die entscheidende Bedeutung habe der *posluch*.

So haben wir in diesem Artikel einen *posluch*, der mit dem Kläger in einem engen Verhältnis steht, und Zeugen, die bekunden, ob er die Tatsache seiner Verprügelung und Beraubung erklärt hat. Daraus kann man schließen: Wenn es unbeteiligte Zeugen der Tat gibt oder wenn das Raubgut (das *poličnoe*) bei dem Verklagten festzustellen ist, dann entfällt diese ganze Prozedur. Dann geht es entweder nach den Zeugenaussagen oder nach dem „corpus delicti“. Ključevskij hat recht, dies als einen Fall des *poklep*-Verfahrens, des Verfahrens nach einem Verdacht hin, anzusehen, wie es in der EP [4] (Art. 18) geregelt ist.

In diesem Artikel erscheinen die *sotskie* im Bestand des Gerichtskollegiums, der *gospoda*. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass auch im Art. 1 der Raub zur Kompetenz der *gospoda* gehört, auch wenn dort vom „Gericht des Fürsten“ gesprochen werde. Pickhan (S. 225) führt aus, dass es keinen Nachweis gäbe, dass die *sotskie* die städtischen Handwerker und Händler repräsentieren würden. Aber es gibt auch keinen Nachweis, dass sie sie nicht repräsentierten.

Art. 21: Die Auslassung beträgt etwa fünf Zeichen. (RZ 1, S. 343) Diese Stelle füllt Engel'man (S. 132) so aus: „Und (wird der Kläger) gegen den *posluch*“ (*A protiv poslucha /istec budet/*). Ähnlich formuliert auch Zimin (in: PRP II, S. 306). Hingegen meint Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 112) zum Eingang: „Wenn als Verklagter, der sich mit dem Zeugen messen muss, ein Alter“. Dies ist, abgesehen von der Identifizierung des *posluch* mit dem Zeugen, eher zutreffend.

Hier wird bestimmten Verklagten für den Zweikampf ein Sonderrecht gewährt: die Einsetzung eines gemieteten Kämpfers im Zweikampf gegen den *posluch* des Klägers. Solche Sonderberechtigte sind Minderjährige, Greise, Krüppel, Geistliche. Murzakevič (S. 3 des *slovar'*) führt zum *bezvečen* auch den Blinden, Tauben und Stammeler auf. Hingegen wird es dem *posluch* eigens verboten, sich selbst durch einen Mietkämpfer vertreten zu lassen. Dies entspricht seiner besonderen prozessualen Stellung.

1. Engel'man (S. 132) schließt aus diesem Artikel, dass die Personen, denen es gewöhnlich gestattet wurde, für den Zweikampf einen Mietling zu stellen, wahrscheinlich nicht *posluchi* sein konnten.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 136, Anm. 62) erklärt: Wenn gegen den *posluch* (auf dem Feld) ein alter oder minderjähriger oder verkrüppelter Verklagter stehen wird, oder ein Pope oder ein Mönch, dann kann der Verklagte gegen den *posluch* einen Mietling dinge, der *posluch* jedoch kann sich in keinem Fall durch einen Mietling ersetzen. Später kommt dieser Autor (Obzor, S. 615) auf diesen Artikel unter dem Aspekt der prozessualen Rechtsfähigkeit der physischen Person zurück. Man könne entnehmen, dass diese Rechtsfähigkeit unbegrenzt gewesen sei. Es hätten nicht nur Frauen, sowohl verheiratete als auch verwitwete (NSG, Art. 16 und 17 [27]), klagen können, sondern auch Kinder (Art. 21), sogar auch Sklaven (NSG, Art. 22 ([27])).

Čerepnin/Jakovlev (S. 240) übertragen ähnlich: „Wenn ein Verklagter, der sich im Zweikampf mit einem *posluch* auseinandersetzen soll, sich als alter Mensch oder Minderjähriger oder mit irgendetwas verstümmelt erweist, oder ein Pope oder ein Mönch ist, dann hat er das Recht, für sich einen Mietkämpfer aufzustellen, der *posluch* aber kann sich (in keinem Fall) durch einen Mietkämpfer ersetzen.“ Vernadskys (S. 66) und Kaisers (Laws, S. 90) Übersetzungen haben hier keine Besonderheiten, außer dass sie vom „witness“ handeln und den *najmit* als „substitute“ bezeichnen; ansonsten liegen sie ganz im Sinn des Textes. Dies kann man auch von der Übersetzung Szeftels (S. 146) sagen, die den *posluch* mit „cojurateur“ und den *najmit* mit „mercenaire“ fasst. Zimin (in: PRP II, S. 306), der in Art. 20 den *posluch* in *svidetel'* übertrug, lässt dem *posluch* jetzt seine Bezeichnung. Dies tut er (in: PRP II, S. 343) auch in seinem Kommentar. Die Stellung eines Mietkämpfers zur Teilnahme am Zweikampf sei eine eigentümliche Form der gerichtlichen Vertretung.

Novickaja (in: RZ 1, S. 356) sieht hier einen Zweikampf bei der Beschuldigung des Schlagens und Ausplünderns. Ähnlich formuliert Alekseev (Gramota 1997, S. 63), dass der Verklagte für den Zweikampf mit dem *posluch* im Fall der eigenen nicht vollen Handlungsfähigkeit oder der Zugehörigkeit zu den Personen geistlichen Standes einen Mietkämpfer dinge könne. Doch wie soll das real sein? Abgesehen von den Leuten geistlichen Standes: Sollten etwa diese von der Natur Benachteiligten als Verklagte, also als Täter in Erscheinung getreten sein? Der Fall bezieht sich offensichtlich auf andere Situationen.

Es fällt übrigens auf, dass Frauen und Kranke (gegenüber Art. 36) hier nicht aufgeführt sind. Die Kranken können hineininterpretiert werden, falls nicht die Sache bis zur Gesundwerdung aufgeschoben werden kann. Das Thema Frauen und Zweikampf ist schon schwieriger zu entscheiden, wie der Art. 117 zeigen wird.

Eine Frage bleibt: Wie lange ist man jung, minderjährig? Eine klare Aussage finden wir in den bekannten Rechtsquellen dieser Zeit nicht. Der Eintritt der Volljährigkeit erstreckt sich von 15 bis 20 Jahren. Das 15. Lebensjahr wird durch das Gewohnheitsrecht seit ältester Zeit als allgemeine Zäsur angesehen. Im Moskauer Reich werden die Personen der dienenden Klasse mit 15 Jahren gemustert und mit Dienstgütern ausgestattet; mit diesem Alter entsteht das Recht der selbstständigen Übernahme von Schuldverpflichtungen /Art. 20, Kapitel XX des *Sob. Ul.* von 1649/. (I. Isaev, Pravo, S. 120) Die Ehemündigkeit beläuft sich nach der Ekloge auf 15 Jahre für den Mann, 13 Jahre für die Frau, nach dem Procheiron auf 14 und 12, in der frühen *Rus'* sind 11 und 10 nicht selten. Später, 1551, erklärt der *Stoglav* 15 und 12 für angemessen. (Vladimirskij-Budanov, Obzor, S. 416, 417; I. Isaev, Pravo, S. 151) Das Erreichen des 20. Lebensjahres wird für die Ablegung des Eides, des Kreuzküssens, vor Gericht gefordert /Art. 1, Kapitel XIV des *Sob. Ul.*/. (I. Isaev, Pravo, S. 120) Urteilt man nach diesen, freilich späteren, Altersangaben, so könnte man für die *PSG* auf ein Mindestalter für den gerichtlichen Eid von 20 Jahren schließen, aber in Ausnahmefällen auch 15 Jahre für möglich halten. Für den Zweikampf müsste dieselbe Entscheidung getroffen werden.

2. Nun einige Erklärungen zum Zweikampf, der in bodenrechtlichen Fragen in den Art. 10 bis 12 und in strafrechtlichen Fragen in Art. 20 erwähnt wurde.

Djuvernua (Istočniki, S. 405-407) erläutert, der gerichtliche Zweikampf sei eine mit den anderen Arten der Gottesgerichte gleichartige Erscheinung. In ihm sei das gleiche Element des Vertrauens in die göttliche Hand, die dem Redlichen den Sieg wie in der Wasserprobe und der Eisenprobe gebe. Aus den ersten klaren Hinweisen auf die Riten des gerichtlichen Zweikampfes ersehe man, dass die Kämpfer (*pol'sčiki*) vor dem Kampf zu einer geistlichen Person gegangen seien, das Abendmahl empfangen und das Kreuz geküsst hätten /Sendschreiben des Metropoliten Fotij an die Novgoroder, 1410/. Der Widerstand der geistlichen Macht dem Zweikampf gegenüber sei lange nicht entschieden gewesen,

denn noch nach der *PSG*, die auf dem *veče* mit dem Segen der Pskover Geistlichkeit angenommen worden sei, seien zum Zweikampf nicht nur Laien gegangen, sondern sogar Mönche, obgleich ihnen die Stellung eines Mietkämpfers erlaubt gewesen sei <Art. 21>. Die Predigt der Kirche, die zur Ausmerzung dieses Brauches gedrängt habe (im Sendschreiben: Wer im Zweikampf tötet, der werde nach den Worten des Großen Vasilij *dušegubec* genannt, also „Seelenmörder“), habe in den gläubigen Leuten schwere Qualen des Geistes hervorrufen können, die Bereitschaft, die ganze Strenge der kirchlichen Epitimie zu tragen; sie habe aber nicht das Vertrauen in die unmittelbare Teilnahme Gottes an den Handlungen der Leute unterdrückt. In diesem Vertrauen habe der Sterbende die Überzeugung gefunden, seine Seele von allen Alltagsberechnungen zu reinigen, damit seine ewige Ruhe durch nichts gestört würde. Das Verbot, die im Zweikampf Erschlagenen zu bestatten, habe nur jenen von der Annahme der Aufforderung abhalten können, der kein Vertrauen in sein Recht gehabt habe, denn er habe in der Auseinandersetzung fallen können. Die Macht habe den Zweikämpfen nur in dem Maße entgegengewirkt, in dem das Recht auch ohne dieses extreme Mittel habe bestimmt werden können. In diese Richtung habe auch die *PSG* gewirkt. Die *PSG* gebe den Parteien manchmal zwei, manchmal drei Willensrichtungen. Überall, wo nur zwei Willensrichtungen gegeben würden, könne der Zweikampf nicht zugelassen werden. Außerdem sei in einem Artikel direkt gesagt, dass über ein Pfand nicht zum Zweikampf zu verurteilen sei (Art. 28). Die Ordnung des Zweikampfes sei folgende: 1) Das Gericht bestimme den Termin, an dem zum Zweikampf zu erscheinen sei; die Zeit des Stehens dauere einige Tage; in einer Urkunde sehe man, dass einer der Prozessierenden sieben Tage stehe, und am achten Tag informiere er den *okol'ničij* <den zuständigen Beamten>, dass der Gegner geflohen sei. 2) Die Auseinandersetzung (in Moskau) müsse vor dem *okol'ničij* und dem *d'jak* erfolgen; sie würden die Fristen verlängern, Mietkämpfer zulassen, unbeteiligte Leute wegschicken, den Beschluss über den Ausgang fassen (Art. 68 *Sud.* 1497) [34]. 3) Beim Zweikampf hätten Bürgen und Sachwalter (*str-japčie*) der Parteien sein sollen (Art. 68 *Sud.* 1497); diese Personen hätten keine Waffen und Rüstungen bei sich gehabt; den Nichterschiedenen habe man nicht mit Gewalt hinzugezogen, sondern ihn wegen Nichterscheins beschuldigt 4) Das Gesetz bemühe sich überall, die mechanischen Kräfte der sich Schlagenden anzugleichen (Art. 119). 5) Vor dem Kampf hätten die Parteien selbst das Kreuz küssen müssen, auch wenn sich Mietkämpfer geschlagen hätten (Art. 36). 6) Für den Fall, dass Mietkämpfer zugelassen würden, gebe das Gesetz ganz klare Hinweise. Im Resultat des Kampfes habe sich der juristische Triumph des Siegers ergeben.

Zum Zweikampf äußert sich auch Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 626): Wesentliche Bedingung des Zweikampfes sei die Gleichheit der Parteien, die vorwiegend als physische Gleichheit verstanden worden sei; von daher sei die Verfügung gefolgt: Zum Zweikampf können nur ein Mann gegen einen Mann, eine Frau gegen eine Frau, aber nicht ein Mann gegen eine Frau antreten (Art. 119). Alte, Verstümmelte, Kinder und Mönche seien nicht verpflichtet, zum Zweikampf gegen Erwachsene und Gesunde anzutreten. In beiden Fällen könne die schwächere Partei Mietkämpfer haben. Aber weil in solchen Fällen die Gleichheit der Stellung verletzt wurde, habe auch die andere Partei das Recht erhalten, einen Mietkämpfer zu haben. Eine weitere Bedingung des Zweikampfes sei die Gleichheit der Waffe gewesen; als Waffe hätten Schwerter und Knüppel gedient (analog Art. 10 des Vertrags von 1229 [B3]; man könne denken, die Schwerter für Personen der höheren, die Knüppel für solche der niederen Klassen. Dritte Bedingung des Zweikampfes sei seine Zeit und sein Ort. Nach der *NSG* könne ein Zweikampf nicht eher als zwei Wochen nach der Behandlung der Sache im Gericht erfolgen; wenn der Zweikampf zu dieser Frist nicht stattfand, dann sei jene Seite beschuldigt worden, die von ihm Abstand genommen hat. <Doch hier irrt Vladimirskij-Budanov: Die *NSG* hat nur an einer Stelle eine Zweiwochenfrist, und zwar in Art. 35; aber diese hat mit dem Zweikampf nichts zu tun.> Ort des Zweikampfes sei ein eigens dafür bestimmtes Feld (*pole*) gewesen, eine besondere Stelle außerhalb der Stadt. Am Zweikampf hätten Beamte des Gerichts anwesend sein müssen. Wer musste zum Zweikampf antreten? Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 627) erklärt: einerseits der Verklagte, andererseits entweder der *posluch* oder der Kläger. Auch Vladimirskij-Budanov verweist darauf, dass der Zweikampf von der Kirche verurteilt worden sei. Der Metropolit Fotij weise 1410 die Novgoroder an: Demjenigen, der zum Zweikampf gefordert wurde und sich an den Geistlichen wandte, sei nicht das heilige Abendmahl zu geben und ihn nicht das Kreuz küssen zu lassen; welcher Geistliche ihm die göttlichen Sakramente verleiht, der gehe dafür seines Ranges verlustig; wenn jemand, auf das Feld getreten, einen Menschen erschlägt und sich zum Seelenmörder (*dušegubec*) macht, der solle, nach dem Wort Vasilij des Großen, vier Jahre nicht in die Kirche gehen und 18 Jahre vom Abendmahl und

von den Speisen des Brotes der Gottesmutter ausgeschlossen werden; den Erschlagenen aber solle man nicht der Erde übergeben; verstößt jedoch irgendein Geistlicher hiergegen, so verliere er seine geistliche Würde; wenn jemand, auf das Feld getreten, ohne sich zu schlagen auseinandergeht, den müsse man für sieben Jahre vom Abendmahl und von allem Heiligen ausschließen.

Es bleibt in der Tat der eklatante Widerspruch: An der Verabschiedung der *PSG* mit ihren zahlreichen Aussagen zum Zweikampf nahm, wie die Präambel aussagt, die gesamte Geistlichkeit Pskovs teil. Offenbar hat die höhere kirchliche Kritik die positive Einstellung zum Zweikampf nicht verändern können.

Durch Art. 22 soll einer gerichtlichen Klage nicht stattgegeben werden, wenn ein *posluch* ausbleibt, ungenau, also nicht wie der Kläger aussagt, oder Überflüssiges, nicht zur Sache Gehörendes bekundet. Zimin (in: PRP II, S. 306, 344) fasst, wie auch Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 112), den *posluch* hier wiederum unrichtig als *svidetel'*, also Zeugen, auf. Dies tut er auch in den beiden folgenden Artikeln.

Engel'man (S. 132f.) erklärt: Wenn der *posluch* zum festgesetzten Zeitpunkt nicht erscheint oder, vor dem Gericht erschienen, eine mit der Aussage des Klägers nicht übereinstimmende Aussage macht, dann wird er nicht als *posluch* anerkannt, und dem Kläger wird in der Klage Abweisung erteilt.

Ustrjalov (S. 126) überträgt die Stelle mit den Aussagen so: „Wenn der Zeuge ... nicht alles aussagt oder von sich aus irgendetwas hinzufügt“; Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 112): „Wenn der Zeuge ... nicht in demselben Wort aussagt wie der Kläger, d.h. nicht alles sagt oder Überflüssiges sagt“. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 9) meinen: „oder am Gericht nicht das aussagt, worüber der Geschädigte die Erklärung gab.“ Borowski (S. 17) übersetzt *peregovorit* in „powie inaczej“, also „er sagt anders aus“. Čerepnin/Jakovlev (S. 240) übertragen dies so: „wenn er Bekundungen abgibt, die nicht in Ganzheit mit den Bekundungen des Klägers zusammenfallen – er nicht alles sagt oder, umgekehrt, irgendetwas Überflüssiges im Vergleich mit ihm sagt –“. Vernadsky (S. 66) übersetzt diese Stelle so: „or having appeared omits or adds anything to the required form of deposition“. Und Szeftel (Documents, S. 147): „dit trop peu ou trop par rapport aux termes (énoncés par le plaideur)“. Bei Kaiser (Laws, S. 91) heißt dies: „does not testify to the same words <as did the complainant>, or contradicts <the complainant>“.

Sergeevič (Lekcii, S. 596), der das *poslušestvo* als Bruchstück der alten gerichtlichen Hilfe (des *posobničestvo*) ansieht, folgert daraus, dass der *posluch* nicht verpflichtet sei, am Gericht zu erscheinen; er komme gemäß der Berufung der Partei nur dann, wenn er es wünscht, sie zu unterstützen. Erscheint er nicht am Gericht, so erkläre er damit, dass er es nicht für möglich halte, der Partei seine Unterstützung zu erweisen, und die Partei verliere den Prozess, so auch, wenn der *posluch* nicht genau aussage. Sergeevič (Lekcii, S. 597) verweist auf Art. 35 *NSG*, dass der *posluch* die Ladung annehmen müsse, sonst verliere seine Partei.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 621f.) hebt bei seiner Charakterisierung des *posluch* (Art. 20) weiter hervor: Der *posluch* müsse a) im Gericht erscheinen; sein Nichterscheinen ziehe den Verlust der Klage der Partei, die ihn gestellt hat, nach sich; b) alles mündlich bestätigen, was die Partei, die ihn gestellt hat, ausgesagt hat. Die Identität der Bekundungen müsse buchstäblich sein: *slovo protivu slova* (Art. 29 EP). Wenn er aber nicht so aussagt (*ne dogovorit*) oder mehr aussagt (*peregovorit*), so verliere sein *poslušestvo* jegliche Bedeutung. Der Formalismus dieser Forderung erkläre sich mit der Bedeutung der Aussagen des *posluch* als höchster (unbedingter) Beweis im Gericht und verweise darauf, dass der *posluch* überhaupt kein Zeuge in unserem Sinne des Wortes sei.

Martysevič (Gramota, S. 126) erklärt, die Bekundung des *posluch* habe für die Parteien eine überaus wichtige Bedeutung gehabt. Deshalb habe bei Nichterscheinen des *posluch* vor dem Gericht oder bei Bekundungen, die nicht mit den Bekundungen des Klägers zusammenfielen, der Kläger die Sache verloren.

Prochazka (S. 239, 241) erblickt hier den *posluch* als „cojurateur“ („cojurator“, „consacramentalis“); der Art. 22 beschreibe die charakteristischen Züge dieser Institution, die in den Fällen der Nichtvernehmung vor dem Gericht oder in den Fällen der Verfälschung der Anklage keine Gültigkeit habe. Doch hier ist der *posluch* nicht auf das Wesen des „cojurator“ zu beschränken: Er ist der von der gerichtlichen Sache wissende Helfer einer Partei.

Novickaja (in: RZ 1, S. 356) kommentiert, nach diesem Artikel könne man die Bedeutung der Bekundungen des *posluch* bestimmen. Sein Nichterscheinen beim Gericht und die Widersprüchlichkeit sei-

ner Bekundungen führten automatisch zur Niederlage des Klägers. Auch Alekseev (Gramota 1997, S. 63) interpretiert, wenn der *posluch* nicht vor Gericht erscheint oder nicht Wort für Wort die Bekundungen des Klägers bestätigt, verliere dieser den Prozess.

Art. 23: Die erste Auslassung umfasst etwa fünf Zeichen, die zweite etwa 19. (RZ 1, S. 343) Die erste Stelle füllt Murzakevič (S. 4 des *slovar'*) so aus: „er stützt sich (wegen des Schlagens) auf einen *posluch* (*pošletsja /v boju/ na poslucha*); Engel'man (S. 133): „er stützt sich (wegen etwas) auf einen *posluch*“ (*pošletsja /v čem/ na poslucha*). Die zweite Stelle rekonstruieren beide: „gegen den man klagt (wird sich auf seinen eigenen *posluch* stützen)“ (*na kotorom sočat /stanet/ bzw. učnet slatsja na svoego poslucha*). Zimin (in: PRP II, S. 289) schlägt eine andere Variante vor: „gegen den man klagt, (der will sich nicht auf ihn stützen)“ (*na ktorom sočat /ne počnet slat'sja na nego/*).

Hier wird der *posluch* des Klägers durch den Verklagten infrage gestellt, für befangen erklärt, als Mittäter denunziert. Deshalb bedarf es der Prüfung und Entscheidung durch das Gericht, ob diesem *posluch* zu glauben ist.

Engel'man (S. 133f.) meint: Wenn der Verklagte, den Kläger und dessen *posluch* beschuldigend, sich selbst auf einen *posluch* stützt, dann entscheidet das Gericht, wer von den beiden ein *posluch* in der gegebenen Sache sein soll. In einer Sache könne nur ein *posluch* sein; wenn es von ihnen jedoch zwei gibt, dann bestimme das Gericht von ihnen jenen, der zum *poslušestvo* zugelassen werde, wahrscheinlich jenen, der den anderen der lügenhaften Bekundung überführt. Die Formel, dass nur einer *posluch* sein soll (Art. 27), hat eine andere Bewandnis.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 136, Anm. 66) gibt folgende Erklärung: Wenn der Kläger sich auf den *posluch* stützt und der Verklagte sich auf seinen *posluch* stützt, indem er sagt: jener (Kläger) selbst habe mit dem *posluch* mich gehauen, und jetzt stützt er sich noch auf ihn, dann wird jener als *posluch* angesehen, den das Gericht (in dieser Eigenschaft) anerkennt. Für diesen Autor geht es hier um eine Gegenklage (*vstrečnyj isk*).

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 112) überträgt: „Wenn der Kläger sich auf einen Zeugen stützt und der Verklagte, der zum Gericht geladen ist, auch von seiner Seite einen Zeugen stellt, indem er sagt: ‚Der Kläger selbst hat mich geschlagen mit dem Menschen, den er jetzt als Zeugen herbeiruft‘, dann lässt das Gericht auch jenen Zeugen zu, auf den sich der Verklagte während der Untersuchung selbst beruft.“ Ključevskij erläutert, es sei nicht sichtbar, dass das Gericht zwischen den *posluchi* beider Parteien ausgewählt habe; im Gegenteil, die *posluchi* beider Parteien würden eben auch die Sache entscheiden. Hier gehe die Rede vom *posluch* des Verklagten, den das Gericht annehme, ungeachtet dessen, dass er als *posluch* (erst) während der Gerichtsverhandlung selbst benannt worden sei. Ključevskij (Pskovskaja Pravda, Anm. 23, S. 462) kommentiert, das Gericht habe von dem Moment an begonnen, als der Kläger einen *posluch*, einen verantwortlichen Zeugen gestellt habe; d.h. die Berufung des Klägers auf den *posluch* sei (zeitlich) vor dem Gericht erfolgt und habe als Anlass zu diesem gedient. Der Verklagte, den man nach dem Beginn der Sache geladen habe, habe seinen Zeugen auf dem Gericht benennen können, während der Verhandlung selbst. Murzakevičs Meinung sei nicht begründet, dass bei einer Gegenklage (*vstrečnyj isk*), d.h. bei der beiderseitigen Berufung der Parteien auf *posluchi*, das Gericht eine Wahl getroffen habe, eine Bewertung der beiderseitigen Zeugen, wie es im Moskauer Gerichtsverfahren dieser und der späteren Zeit der Fall gewesen sei. Der Sinn des Artikels sei, dass die Berufung auch bei einer Gegenklage zugelassen werde.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 9) bieten folgende Übertragung: „Wenn sich der Kläger auf einen *posluch* stützt und der Verklagte seinen (eigenen) *posluch* aufstellt, indem er sagt: ‚jener (Kläger) hat mich selbst mit seinem *posluch* geschlagen, aber jetzt stützt er sich auf ihn‘, dann wird jener *posluch* zum Gericht zugelassen, den das Gericht anerkennt.“ Also: Der Verklagte stellt seinerseits einen *posluch*, der unter diesen Bedingungen vom Gericht für die Dauer der Verhandlungen zugelassen wird. Ähnlich drücken sich auch Čerepnin/Jakovlev (S. 240), Vernadsky (S. 66) – „Only a witness recognized as such by the court may serve as a witness“ – und Szeftel (Documents, S. 147) – „ce cas sera (considéré comme) cojurateur celui qui sera désigné par le tribunal“ – aus.

Polosin (S. 67, 68) meint, dass dem Verklagten offenbar das Recht zur Verfügung gestellt sei, entweder den *posluch* des Klägers zurückzuweisen oder einen *posluch* von seiner Seite aufzustellen. Im letzteren Fall habe das Gericht selbst benannt, wer *posluch* sein sollte.

Zimin (in: PRP II, S. 306, 344) erläutert, das Gericht bestimme selbst einen *svidetel'*, Zeugen. Dies ist zu unbestimmt; es kann keinen Zeugen bestimmen, der mit der Sache überhaupt nichts zu tun hat. Die Bestimmung kann, wie schon gesagt, nur einen *posluch* betreffen.

Alekseev (Gramota 1980, S. 52) äußert, dass der Verklagte die Autorität des vom Kläger gestellten *posluch* nicht anzuerkennen brauche, und in diesem Fall entscheide das Gericht über die Befugnis des *posluch*. Man könne die Erklärung mit der altrussischen Übersetzung der Ekloge vergleichen, die die Abweisung eines fremden *posluch* nicht zugelassen habe, wenn es keine Feindschaft zwischen ihnen gegeben habe. Die Worte des Klägers in der *PSG* seien gleichsam ein Kommentar zu diesem Text. Alekseev hat hier offenbar 14.6 im Blick: „Wenn jemand in eigener Sache einen Zeugen vorführt und ein anderer denselben Zeugen in einem anderen Rechtsstreit gegen ihn vorführt, dann darf der erste den gegen ihn beigebrachten Zeugen nicht ablehnen, solange sich nicht herausstellt, daß kürzlich Feindschaft zwischen ihnen entstand oder daß dem Zeugen Zuwendungen oder Versprechungen für den Fall einer ungünstigen Beeinflussung der Sache gemacht wurden.“ (Burgmann, *Ecloga*, S. 215; im Wesen übereinstimmend die russische Übersetzung bei Lipšic, S. 63; bei ihm ist dies allerdings XIV.9.) Stimmt dieser Vergleich? Nein, denn in der Ekloge geht es um den gemeinsamen Zeugen des Klägers und des Verklagten. In der *PSG* geht es um den *posluch* als einen zum Zeugnis verpflichteten Helfer eines von ihnen.

Novickaja (in: RZ I, S. 356) sieht diesen Artikel als mit dem vorigen und besonders mit dem nachfolgenden Artikel eng verbunden an. Das Gesetz erlaube dem Verklagten schon während des Gerichtsverfahrens, einen *posluch* zu seiner Verteidigung aufzustellen. In jedem Fall oder nur, wenn er den Kläger oder dessen *posluch* beschuldigt, also selbst verklagt? Ich denke, in jedem Fall.

Kaiser (Laws, S. 91) sieht hier im Unterschied zu vielen Kommentatoren nicht die Möglichkeit des Gerichts, selbst einen *posluch* zu benennen: „then <only> that witness whom <both litigants> name at court is <acceptable> as a witness.“

Das „Realbuch“ (S. 245) meint, in Novgorod und Pskov sei nur ein *posluch* erforderlich gewesen, der nur von der Klägerseite zu stellen war, jedoch hätten beide Parteien mehrere *svideteli* stellen können. Nein, auch die verklagte Partei konnte, wie dieser Artikel zeigt, einen *posluch* stellen.

Für Alekseev (Gramota 1997, S. 63) erlaubt der defekte Text des Artikels es nicht, die Nuancen genau zu erfassen; aber man könne verstehen, dass die Rede von einem *posluch* gehe, der selbst an der Schlägerei teilgenommen habe. Isaeva (S. 31) übergeht das Problem, indem sie hier den *posluch* als *svidetel'* auffasst. Wieso soll das Gericht selbst einen Zeugen bestellen?

In Art. 24 wird klar ausgedrückt, dass sich auch ein Verklagter auf einen *posluch* stützen kann. Es entspricht dem kontradiktorischen Prozess, die Chancengleichheit beider Parteien zu sichern. Wer sich nicht auf einen *posluch* beruft, soll damit nicht von vornherein als Schuldiger angesehen werden; vielmehr soll das Gericht eigene Ermittlungen anstellen. Die Leute des Gerichts sollen sich vor Ort ein Bild machen und sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände herausfinden.

Ustrjalov (S. 127) meint: Wenn der Verklagte, der wegen eines Raubes beschuldigt wird, sich nicht auf einen Zeugen stützen wird, dann soll die *veče*-Behörde Leute, die an der Gerichtsstätte dienen, zur Untersuchung der Sache ausschicken; wenn einer der Streitenden sich nicht auf einen Zeugen stützt, so soll man ihn dafür nicht für schuldig erkennen, denn die Pskover *veče*-Behörde soll dies nicht zur Kenntnis nehmen. Ustrjalov wertet damit auch hier den *posluch* als Zeugen (*svidetel'*).

Engel'man (S. 134) findet hier den zweiten Fall nach dem Art. 23 gesetzt: Wenn der Verklagte jedoch zur Bestätigung seiner Beschuldigung des Klägers keinen *posluch* stellen konnte, dann sollten die Richter zur Erkennung der Wahrheit ihre Leute zur Ermittlung ausschicken, um sich nicht allein nur auf die Bekundungen des Klägers und dessen *posluch* zu stützen, der durch den Verklagten mittels einer Gegenklage bestritten wird. Dabei ergänze das Gesetz, dass man nicht den Verklagten nur dafür beschuldigen solle, dass er keinen *posluch* hat. Die Schlussformel deutet Engel'man (S. 135) so: Dass der Verklagte sich nicht auf einen *posluch* stützen konnte, soll den Pskover Richter nichts angehen (*sud'e Pskovskomu dela net*).

Djuvernua (Istočniki, S. 392f.) schließt aus der Verfügung *kto ne slalsja, ino ego v tom ne poviniti, čto ne slalsja*, dass die gegenseitige Berufung am wünschenswertesten sei. Dann entscheide sich die Sache sofort. Die Richter hätten zum Zwang der Prozessierenden zu einer solchen Berufung durch die Drohung geneigt sein können, im entgegengesetzten Fall schuldig zu sprechen. Das Gesetz verbiete dieses direkt.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 136, Anm. 67) erläutert: Wenn jedoch der Verklagte nach einer Klage wegen Raubes nicht seinen eigenen *posluch* stellen kann, dann soll die *gospoda*, damit sich nicht (nur) einer der Streitenden stützen kann, vom Gericht ihre eigenen Leute (zur Ermittlung am Ort des Geschehens) ausschicken; denjenigen, der sich nicht (auf einen *posluch*) stützen kann, soll man damit nicht beschuldigen, dass er sich nicht berufen hat; die Pskover Gerichtsbehörde soll dies nicht zur Kenntnis nehmen.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 112) überträgt: „Wenn aber der Verklagte, den man des Raubes bezichtigt, von seiner Seite keinen Zeugen angibt, dann senden die Richter trotzdem vom Gericht *pristavy* aus, um die Sachen am Ort zu untersuchen, und dem Verklagten, der sich nicht auf einen Zeugen beruft, weisen sie die Klage nicht deshalb ab, dass er sich nicht berufen hat (die Richter in Pskov sollen sich deshalb nicht wundern).“ In seinem Entwurf schreibt Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 112, Anm. 24-24, S. 462) anstelle dieses Textes: „Das Pskover Gericht soll darin nichts Seltsames (Zweifelhaftes) sehen.“ So kann man diese Wendung durchaus verstehen. Borowski (S. 18) übersetzt ähnlich: „Und die Pskover Richter sollten sich darüber nicht wundern.“ – „A sędziowie pskowscy nie powinni się temu dziwić.“

Vernadsky (S. 66) gibt indes dem Beginn des Textes einen etwas anderen Sinn: „And again, if the defendant produces no witness, the plaintiff is not entitled to produce a witness either. In such cases the court appoints men <to examine the case>. And the claimant who produced no witness should not be accused on the ground that he did not produce a witness. In Pskov the supreme court disregards such accusation.“ Erstens, er lässt aus, dass es sich hier um einen Raub handelt; zweitens, wer einen *posluch* hat, kann ihn immer präsentieren; wer keinen hat, kann durch eine öffentliche Untersuchung diesen Nachteil ausgleichen lassen.

Zimin (in: PRP II, S. 306) meint in seiner Übertragung, dass der Beschuldigte, falls er die Berufung auf die Bekundungen des Zeugen der Gegenseite abweist, nicht als schuldig anzuerkennen sei: „Wenn jedoch der des Raubes Beschuldigte sich nicht auf die Bekundungen des Zeugen (der Gegenseite) berufen wird, dann soll der Herr, damit sich (auf die Bekundungen des Zeugen) nicht nur der Kläger allein stützt, seine Repräsentanten vom Gericht (zur Untersuchung der Tatumstände hinschicken, und die Seite, die es verweigert, sich (auf die Bekundungen des Zeugen der Gegenseite) zu berufen, soll wegen (dieser) Weigerung nicht als schuldig angesehen werden.“ In seinem Kommentar (in: PRP II, S. 344) verallgemeinert er: Jede Partei in einer Raubsache habe das Recht, einen gegen sie aufgestellten Zeugen abzulehnen (Art. 23). In diesem Fall könne die *gospoda* ihre Vertreter an den Ort des Geschehens zur Untersuchung und zur Entdeckung neuer Zeugen aussenden. Doch dies gäbe der Vorschrift eine andere Bedeutung. Es geht nicht darum, dass sich beide Seiten auf denselben *posluch*, den Zimin auch hier zum *svidetel'* vereinfacht, berufen. Vielmehr beruft sich der Kläger auf einen, während der Verklagte keinen hat; dieses Fehlen eines *posluch* soll für ihn nicht von vornherein verhängnisvoll sein. In diesem Sinn übersetzt auch Kaiser (Laws, S. 91) die Aussage des Artikels: „And if that litigant against whom the <allegation> of assault was lodged does not wish to accept that witness <proposed by the complainant>, then, so that not just one litigant will have selected the witness, the Council is to send from the court its own people <to investigate the complaint>, and do not convict the litigant who did not accept the <proposed witness> because of his unwillingness to accept that witness.“

Die letzte Phrase, *a to gospode ot Pskova bez diva*, wonach die Herrschaft von Pskov sich nicht wundern oder nicht erstaunt sein soll, fasst Kafengauz (Pskov, S. 53, 54) als Widerspiegelung des Kampfes zwischen dem *veče* und der *gospoda* auf: Das *veče* habe ein neues Verfahren der Rechtspflege vorgeschrieben und vorsorglich mit der Möglichkeit der Unzufriedenheit der *gospoda* gerechnet. Novickaja (in: RZ 1, S. 357) stellt folgende Erklärungen dieser Phrase vor: 1) „keine Sache“ (*net dela*) (Murzakevič, Engel'man); 2) „man soll keine Aufmerksamkeit darauf verwenden“ (*ne dolžno obraščat' vnimanie*) (Ustrjalov, Vladimirskij-Budanov); 3) „man soll sich nicht wundern (über diese neue Regel, die durch das *veče* erstellt worden ist)“ (*ne dolžno udivljatsja /ëtomu novomu pravilu, ustavlennomu večem/*) (Kafengauz, Zimin). Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 9) übertragen: „weil dies für die Pskover Gerichtsbehörde keine Bedeutung hat (*potomu čto èto dlja Pskovskoj sudebnoj vlasti ne imeet' značenija /'bez diva/*).“ Szeftel (Documents, S. 147) übersetzt: „Ceci est recommandé à la Seigneurie par Pskov sans qu'il y ait matière à étonnement /bez diva/“. Und Kaiser (Laws, S. 91): „The Council of Pskov is to pay no attention <to his fact>.“

Für Novickaja (in: RZ 1, S. 357) ist der Artikel dadurch interessant, dass er die aktive Rolle der Richter im Prozess unterstreiche, was für den kontradiktorischen Prozess nicht charakteristisch sei. Das Gericht führe die Untersuchung, sende seine Leute an die Orte zur Ermittlung der Umstände der Tat aus.

Alekseev (Gramota 1997, S. 63f.) kommentiert, wenn sich der des Raubes Beschuldigte nicht auf einen *posluch* stützen kann, dann sende das Gerichtskollegium eigene Leute zur Untersuchung der Sache aus. Das Fehlen eines *posluch* könne nicht als Beweis der Begehung eines Verbrechens dienen. Und so sei in den letzten fünf Artikeln, die für Alekseev der Art. <16> sind, die entscheidende Figur im Strafprozess der *posluch*. Er sei nicht einfach Zeuge, Augenzeuge, sondern ein Mensch, der die ganze Last des kontradiktorischen Prozesses auf sich nehme und in Ganzheit die Person des Klägers vertrete. Dies sei eines der ältesten Institute des europäischen Rechts. So erscheine auch im altfranzösischen Rolandslied der Zweikampf von *posluchi*. Man könne eine Evolution des *poslušestvo* in der *Rus'*, beginnend mit dem 12. Jh., erkennen. Während die *RP* (Art. 18 EP) den Eid von sieben *posluchi* als Zeugen des guten Rufes erforderte, während nach dem Vertrag von Smolensk mit Riga und der Gotländischen Küste (1229) zwei *posluchi* notwendig waren [B3] (Art. 8), so kenne die *PSG* im Strafprozess nur einen *posluch*. Er erfülle dieselben Funktionen wie das Kollegium der alten *posluchi* – er sei Garant der Redlichkeit und Wohlgesonnenheit seines Klägers. Diese Garantie sei, im Unterschied zur *Pravda*-Zeit, rein symbolisch. Neben dem *posluch* träten auch einfache Zeugen auf. Das Gericht könne in einzelnen Fällen den *posluch* ablehnen. Dies alles spreche vom allmählichen Verfall der alten Form des Gerichts; der *posluch* der *PSG*, obwohl er im gerichtlichen Prozess die führende Rolle bewahre, sei schon kein bedingungsloser Garant wie das Kollegium in Art. 18 EP. Vor uns liege ein Relikt früherer Gerichtsverhältnisse. Aus dem gesellschaftlichen Garant der Person wandle sich der *posluch* immer mehr zum individuellen Verteidiger des Klägers.

Der *posluch* steht in der Tat zwischen einem (Leumunds)-Zeugen und einem Wahrnehmer der Interessen einer Partei; aber es kommt hinzu, dass er den umstrittenen Vorgang selbst erlebt haben muss.

Aus Art. 25 erfährt man Näheres über den Vorgang der gerichtlichen Ladung. Zunächst fordert der Terminus *pozovnik* eine Klärung. Er geht auf *pozvat'*, was „rufen“, „kommen lassen“, „einladen“ bedeutet. Der *pozovnik* ist mithin ein Ladender, derjenige, der vor das Gericht lädt. Aber wer ist er, der Kläger selbst, ein von ihm bestimmter Vertreter oder ein gerichtlicher Dienstmann? Murzakevič (S. 8 des *slovar'*) erklärt ihn als gerichtlichen Bediensteten, als *pristav*, Ustrjalov (S. 127) als gerichtlichen Bediensteten. Für Engel'man (S. 123) kann der *pozovnik* sowohl einen *pristav* als auch den Kläger bedeuten; am Anfang des Artikels bedeute er den einen wie den anderen, am Schluss ausschließlich den Kläger. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 9, 10) hält hier sowohl den Kläger als auch einen *pristav* oder Mietling für möglich. In der Gerichtsurkunde von Novgorod [27] (Art. 40) wird der *pozovnik* eindeutig als ladender Kläger präsumiert. Auch Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 617) geht unter Verweis auf diesen Artikel davon aus, dass der *pristav* und der Kläger vom Gericht die Ladungsurkunde (*pozyvnica /vyzyvnaja gramota/*) erhalten und dass gewöhnlich sich der Kläger selbst zusammen mit dem *pristav* zum Ort der Ladung begibt. Borowski (S. 54) interpretiert den *pozovnik* als einen niederen gerichtlichen Funktionär, der die Ladung der Prozessparteien vornimmt. Čerepnin/Jakovlev (S. 240) sehen hier einen *pristav*; in ihrem (S. 271) Kommentar erklären sie: *Pozovnik* könne bezeichnen: 1) einen amtlichen Bediensteten, der zur Verfolgung oder zum Gericht lädt; 2) den Kläger. Vernadsky (S. 66) übersetzt den *pozovnik* in „constable“, Szeftel (Documents, S. 147) in „huissier“, einen gerichtlichen Beamten, Vollzieher, Kaiser (Laws, S. 91) in „bailiff“. Kalinin/Gončarov (S. 116) sehen in den *pozovniki* gerichtliche Exekutoren.

Warum stehen am Schluss des Artikels *pozovniki*, also eine Mehrzahl? Borowski (S. 18) sieht hier nur einen. Polosin (S. 69) hält dafür, dass es möglicherweise zwei *pozovniki* seien: einer von der *gospoda* und einer vom Fürsten; doch das ist ungenau, ist der Fürst doch in die *gospoda* involviert. Zimin (in: PRP II, S. 306) begreift die Mehrzahl als gerichtliche Vollzieher. Den *pozovnik* erklärt er (in: PRP II, S. 345) als gerichtlichen Vollzieher, der die Parteien zur gerichtlichen Untersuchung herbeiruft.

Für Alekseev (Gramota 1980, S. 57; auch Gramota 1997, S. 64) ist der *pozovnik* ein fürstlicher oder Pskover Dienstmann oder aber ein Privatmann, der vom Kläger (Verklagten) auf seine Rechnung gemietet ist. Novickaja (in: RZ 1, S. 357) findet dem *pozovnik* in der Literatur zwei Bedeutungen zugesprochen: 1) beauftragter Diener für die Ladung zur Untersuchung oder zum Gericht, 2) Kläger. So etwa erklärt ihn auch Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 41). In diesem Sinne wird von einigen

(Ključevskij, Pskovskaja Pravda, S. 112; Čerepnin/Jakovlev, S. 240) die Pluralbildung *pozovnikom* am Schluss gedeutet: Es gehe um eine Urkunde an Ladungsbote und Kläger. Die Mehrzahl meint auf jeden Fall mehrere Personen in der Eigenschaft als „Festnehmer“; ob der Kläger im Regelfall dabei ist, ist anzunehmen. Der folgende Artikel weist darauf hin.

Über den Charakter der zweiten Urkunde (*gramota na vinovatago*) gibt es für Engel'man (S. 122) und für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 137, Anm. 72) eine andere Erklärung: Sie sei Urkunde ohne Gerichtsverhandlung, also ein Urteil. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 10) sprechen von einem beschuldigenden Urteil (*obvinitel'nyj prigovor*). Szeftel (Documents, S. 147) übersetzt ähnlich „charte contre lui, condamné (par défaut).“ Dies stimmt jedoch nicht mit Art. 26 überein. Die zweite Urkunde ist vielmehr als Urkunde zur zwangsweisen Zuführung, Verhaftungsurkunde, Haftbefehl zu erklären (Čerepnin/Jakovlev, S. 240; Martysevič, Gramota, S. 147; Polosin, S. 69). So überträgt auch Zimin (in: PRP II, S. 306) diese abschließende Stelle: „die Herrschaft soll ... den gerichtlichen Vollziehern eine Urkunde (mit der Verfügung über seine gewaltsame Zuführung zum Gericht) erteilen.“ Auch Alekseev (Gramota 1980, S. 58; Gramota 1997, S. 64) sieht hierin eine Urkunde über die zwangsweise Zuführung zum Gericht, stellt sich damit gegen Vladimirskij-Budanov und unterstützt die Standpunkte von Martysevič, Polosin und Zimin. Zugunsten dieses Verständnisses spreche auch die paläografische Einheit des Art. <17>. Für Kaiser (Laws, S. 91) ergibt sich Ähnliches: es sei „a charter <ruling> against him <and obliging him to appear at court>“.

Die Ladung (*pozyvnica*, *pozovnica*) soll also öffentlich, unter Einbeziehung der kirchlichen Autorität, verlesen, verkündet werden, falls der Verklagte nicht erscheint oder sich gar versteckt, die Ladung damit nicht annimmt. Der Verklagte soll gleichsam zum Gericht gerufen werden.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 137, Anm. 69) meint, in der Ladungsurkunde, die dem Kläger oder dem *pristav* vom Gericht gegeben wurde, sei der Grund der Ladung angegeben, aber nicht, wie Engel'man annehme, der Termin des Erscheinens; der Termin sei nicht in der Urkunde bestimmt worden, wenn der Verklagte nicht in derselben Stadt gewohnt habe; der Termin sei in solchem Fall durch den *pristav* am Ort festgelegt worden. Der Wahrheitsgehalt dieses Einwands ist kaum zu belegen.

I. Beljaev (Lekcii, S. 347) äußert, nachdem er die *pozyvnica* erhalten habe, habe sich der *pozovnik* an den Wohnort des Verklagten begeben, und dort habe er sie an der Kirche vor dem Geistlichen und dem gesamten Volk verlesen. Hierher sei auch der Verklagte gerufen worden, der nach dem Verlesen der Ladung habe erklären müssen, dass er zum festgelegten Termin im Gericht erscheinen werde. Wenn er nicht zur Verlesung erschienen sei, so sei es ausreichend gewesen, dass die *pozyvnica* vor dem Geistlichen und dem Volk verlesen worden sei. Wenn der Verklagte nicht nach der ersten Ladung im Gericht erschienen sei, so sei am fünften Tag nach Ablauf des gesetzten Termins dem Kläger eine neue Ladungsurkunde gegen den Schuldigen (*na vinovnago*) erteilt worden.

Vernadsky (S. 66) verkürzt und erweitert den Text zugleich: „And if the constable summons a claimant to the court and the claimant does not come to the church square to read the summons, then the summons is to be read in the church square in the presence of a priest; or again, if the one on whom summons has been served, disregarding the term appointed, does not appear before the supreme court, <the judge>, after five days following the expiration of the term, issues a writ against the claimant <who disregarded the summons, and a copy of the writ is given to the other claimant>.“ Das Verstecken des Geladenen wird hier ausgelassen, die Prozedur der *gramota na vinovatago* näher erläutert.

Martysevič (Gramota, S. 123) äußert, der *pristav* habe den Verklagten auf den Kirchplatz geladen, wo er auch die Vorladung zum Gericht verkündet habe. Wenn der Verklagte nicht auf dem Kirchplatz erschienen sei, habe dem *pristav* oblegen, die Vorladung in Anwesenheit des Geistlichen zu verkünden. Im Fall des Nichterscheinens des Verklagten habe das Gericht nach Ablauf einer Fünftagesfrist dem Kläger und dem *pristav* eine Urkunde über die gewaltsame Zuführung des Verklagten zum Gericht erteilt. Später ergänzt Martysevič (Gosudarstvo 1985, S. 67), ein solches Verfahren der Ladung sei bei den schwersten Verbrechen (Totschlag, Überfall, Plünderung usw.) festgelegt worden. In kleinen Strafsachen und in Zivilsachen habe das Nichterscheinen des Beschuldigten oder Verklagten die Beschuldigung des Verbrechens oder den Verlust der Sache in Vermögensstreitigkeiten nach sich gezogen.

Alekseev (Gramota 1980, S. 58) hält es für überaus wichtig festzustellen, dass der *pozovnik* mit seiner Ladungsurkunde an einer bestimmten Stelle erscheint – auf dem Platz bei der Kirche, in Anwesenheit seiner Nachbarn; der Beschuldigte müsse sich mit der Ladungsurkunde bekannt machen. Im Fall des

Ausweichens werde die Ladung in seiner Abwesenheit verkündet, ebenso auf dem Platz vor dem Popen und offensichtlich vor anderen Mitgliedern derselben Kirchgemeinde. Die Ladung zum Gericht in Strafsachen trage den Charakter eines öffentlichen Aktes, der vor dem Angesicht der gesamten Gemeinde verwirklicht werde. Dies sei ohne Zweifel ein alter Brauch, der mit seinen Wurzeln auf die Zeiten zurückgehe, als die Gemeinde selbst als Gericht gerichtet habe.

Auch Novickaja (in: RZ 1, S. 357) hält es für interessant, dass die Ladung des Verklagten zum Gericht öffentlich, auf dem Kirchplatz, dem Zentrum der Territorialgemeinde, erfolgt sei. Das Gesetz lege die Betonung darauf, dass dies ein kirchlicher Platz sei und dass die Ladung in Anwesenheit des Geistlichen verlesen werde. Wäre der Sinn des Artikels die Information in erster Linie der Gemeinde, wie Alekseev annehme, dann würde der Artikel als Person, vor der die Ladung verlesen werden sollte, den *starosta* benennen. Das muss nicht so sein; die Verlesung vor der Kirche und in Anwesenheit des Geistlichen soll dem Ladungsvorgang sowohl die notwendige Öffentlichkeit als auch die gebührende Autorität und Weihe verleihen. Daran ist die gesamte Gemeinde beteiligt.

Für Kaiser (Laws, S. 91) stellt sich das Ganze so dar: „If a bailiff goes to summon a litigant to court, and the person summoned does not come to the church in the local district for the reading of the summons, or <if> he hides himself to avoid the summons, then <the bailiff> is to read the summons in the local district center before the priest <of that church>; if that same person who is summoned by the summons, not fulfilling his duty, does not appear at court before the Council, then the Council is to issue with the bailiff a charter <ruling> against him <and obliging him to appear at court> within five days.”

Zur Frist meinen Ustrjalov (S. 127) und Engel'man (S. 122), dass eine Urkunde gegen den Schuldigen am fünften Tag zu geben sei, wenn der Geladene den festgelegten Termin versäume und nicht im Gericht erscheine. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 137, Anm. 72) meint, nach Ablauf von fünf Tagen nach der Frist, die dem Verklagten zum Erscheinen vor Gericht bestimmt wurde, erteile die *gospoda* dem Kläger, wie schon gesagt, eine Urkunde ohne Gerichtsverhandlung (*bezsudnaja gramota*), ein beschuldigendes Urteil gegen den Verklagten, erteilt ohne Verhandlung des Gerichts, infolge allein des Nichterscheins des Verklagten. I. Beljaev (Lekcii, S. 347) sieht, wie schon erwähnt, den zweiten Termin mit dem fünften Tag nach Ablauf des festgesetzten Gerichtstermins bestimmt. Auch Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 112) erklärt, dass das Gericht am fünften Tag nach Ablauf der Frist die neue Urkunden gegen den Verklagten gebe. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 10) meinen, das Gericht erteile gegen ihn ein beschuldigendes Urteil nach dem Verlauf von fünf Tagen nach dem zum Erscheinen bestimmten Termin. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 9f.) interpretiert, dass nach Ablauf von vier Tagen er ohne Gericht beschuldigt worden sei – für das Nichterscheinen. Vernadsky (S. 66) hat „after five days following the expiration of the term“; er meint offenbar nach Ablauf des in der Ladung angegebenen Termins. Szeftel (Documents, S. 147) beschränkt sich auf die Aussage „le cinquième jour“. Zimin (in: PRP II, 306, 345) erklärt, dass die fünf Tage von der Verlesung an gerechnet seien. Auch Alekseev (Gramota 1980, S. 58) nimmt dies an. Ebenso erklärt Novickaja (in: RZ 1, S. 357), dass wenn im Verlauf von fünf Tagen er nicht am Gericht erschienen sei, die *gospoda* die Genehmigung zu seiner zwangsweisen Vorführung gegeben habe. Ähnlich kommentiert Alekseev (Gramota 1997, S. 64) zuletzt: Wenn danach im Laufe von fünf Tagen der Gerufene nicht im Gericht erscheint, werde dem Kläger gegen ihn eine *gramota na vinovatogo* erteilt. Hier muss man indes beachten, dass diese kurze Frist nur in Pskov selbst gelten kann, nicht aber in Verfahren über weite Entfernungen. Isaeva (S. 30) meint, wenn der Verklagte nicht zum Prozess erschien, habe das Gericht nach Ablauf von fünf Tagen nach der Verkündung der Ladungsurkunde eine Urkunde gegeben, die eine Verfügung über die zwangsweise Zuführung des Verklagten durch den *pozovnik* (einen gerichtlichen Exekutor) zum Gericht enthielt.

Überzeugender erscheint mir die Version Vernadskys: Es geht um fünf Tage nach dem in der Ladung festgesetzten Termin. Die Berechnung nach der Verlesung ergäbe keinen sicheren Gerichtstermin. Es ist, das sei betont, keine verurteilende Urkunde ohne Gerichtsverhandlung, sondern eine Verhaftungsurkunde, eine Urkunde zur zwangsweisen Zuführung.

Art. 26: In diesem Artikel ist in der von mir zur Vorlage genommenen Edition ein Fehler: In der Ausgabe Čečulins ist zuerst vom *ogromočemu* die Rede, dann vom *ogromočnomu*. Čečulin (S. 6, Anm. 25) meint, *ogromočemu* bezeichne offenbar die Person, die die Urkunde gegen einen anderen

erhalten habe; der Mensch, gegen den die Urkunde ausgegeben worden sei, werde *ogramočnyj* genannt. In dem oben reproduzierten Text hingegen ist an beiden Stellen vom *ogramočnyj* die Rede!

Hier ist gesagt, dass der Kläger im notwendigen Fall eine gerichtliche Urkunde erwirken soll, um seinen Verklagten festzunehmen und unter Zwang vor das Gericht zu führen. Der Umgang mit dem Festgenommenen soll schonend sein, ohne Peinigung und Prügel. Ebenso ist der in der Urkunde Verpflichtete gehalten, seinen Kläger nicht zu schlagen, ihn nicht abzuschütteln, selbstverständlich ihn auch nicht zu töten. *Kolotisja* (von *kolot'sja*) bedeutet sich (ab)stechen, sich spalten, sich hacken, sodass damit eine Waffe oder ein Werkzeug zu verbinden ist. Dafür wird ihm eine Strafe angedroht; sicherlich soll er auch für die mildereren Widerstandsleistungen bestraft werden.

Ustrjalov (S. 127) überträgt so: „Ein Kläger, der eine Urkunde von der Gerichtsstätte gegen seinen Verklagten genommen, ihn gefunden und ihm diese Urkunde gezeigt hat, hat nicht das Recht, ihn zu peinigen oder zu schlagen; und er soll ihn der *veče*-Behörde vorstellen. Der Verklagte soll sich nicht mit seinem Kläger raufen oder ihn schlagen; wenn er jedoch anfängt, sich mit ihm zu hauen oder zu stechen oder eine Tötung zu begehen, dann soll man ihn selbst dem Tode übergeben.“ In den Anmerkungen (Nr. 68, S. 160) erklärt Ustrjalov, dass der Kläger, der eine Urkunde zur Zuführung des Verklagten erhalten habe, *ogramočoj* geheißen habe. Ihn dürfe man nicht mit dem *pozovnik* vermischen. Die Urkunde, die man dem *ogramočoj* gegeben habe, habe sich von der *pozovnica* nur dadurch unterschieden, dass sie entschieden später erschienen und dem Kläger selbst gegeben worden sei; *ogramočnyj* habe der Verklagte geheißen, der vom *ogramočoj* zum Gericht gefordert worden sei. Damit übereinstimmend deutet auch Engel'man (S. 123) den *ogramočoj* als Kläger, der die Urkunde gegen den Verklagten erhalten hat, den *ogramočnoj* als denjenigen, gegen den die Urkunde erteilt wurde.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 137, Anm. 73), der die Begriffserklärung Engel'mans anführt, kommentiert (Anm. 74, S. 137): Ein Kläger, der eine Urkunde gegen seinen Verklagten erhalten und ihn kraft dieser gewaltsam ergriffen hat, darf ihn nicht vor der *gospoda* peinigen oder schlagen; in gleicher Weise soll auch der Verklagte sich nicht mit dem Kläger schlagen oder (mit dem Säbel) hauen; wenn sich jedoch dieser oder jener schlagen und einen Totschlag begehen wird, so wird er als Totschläger zur Verantwortung gezogen. Ustrjalov übertrage: *to predat' ego smerti*, aber die PSG bestimme für Totschlag nicht die Todesstrafe.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 10) übertragen: „Nach dem Erhalt des beschuldigenden Urteils soll der Kläger (*ogramočoj*), nachdem er den Verklagten ergriffen hat, ihn nicht peinigen oder schlagen, sondern er ist verpflichtet, ihn der Gerichtsbehörde vorzuführen, und ebenso soll auch der Beschuldigte sich nicht mit dem Kläger schlagen oder (mit dem Säbel) hauen; wenn er dies aber zulässt und während der Schlägerei einen Totschlag (*golovšinu*) verübt, dann wird er zu einem Kriminalverbrecher, wie ein Totschläger.“ Nein, es ist kein beschuldigendes Urteil, sondern eine Verhaftungsurkunde.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 10) äußert: Wenn bei einer unmittelbaren Ladung sich die Parteien einigen, unverzüglich vor dem Gericht zu erscheinen, dann geht der Verklagte gemeinsam mit dem Kläger zum Gericht, gleichsam wie unter seiner Aufsicht; dabei verbietet das Gesetz dem Kläger jegliche Gewalt über dem Verklagten, und dem Verklagten den Widerstand. Die Gewalt des Klägers erscheine hier in zwei Arten: als Selbstjustiz (*samoupravstvo*) und als einfache Schläge; was jedoch den Widerstand des Verklagten betreffe, so sehe das Gesetz nur den bewaffneten Widerstand vor. Hier ist jedoch nicht von der ersten, sondern von der zweiten, verhaftenden, Urkunde die Rede.

Čerepnin/Jakovlev (S. 240f.) übertragen den Artikel so: „Der Kläger soll, nachdem er eine (solche) Urkunde (über die Zuführung) seines Verklagten erhalten und ihn kraft der erhaltenen Vorschrift festgenommen hat, ihn vor das Gericht stellen, aber ihn dabei nicht peinigen, nicht schlagen. Und der Verklagte, der gemäß der Urkunde der Zuführung unterliegt, soll sich bei der Festnahme nicht vom Kläger loskämpfen; wenn er aber Widerstand mit einer Waffe in der Hand leisten und einen Totschlag begehen wird, dann wird er der Verantwortlichkeit als Totschläger unterzogen.“ Auch Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 113), Vernadsky (S. 66) und Zimin (in: PRP II, S. 307, 345) gehen von einer Waffe aus. Ähnlich meint Martysevič (Gramota, S. 95), wenn der Verklagte, der der Zuführung zum Gericht unterlag, sich widersetzen und die Tötung des Klägers begehen werde, werde er wie ein Totschläger zur Verantwortung gezogen. In anderem Zusammenhang erklärt er (Gramota, S. 106), ein Totschlag sei auch als ein Verbrechen angenommen worden, wenn der Verklagte, der durch den Kläger festgehalten wurde, sich mit der Waffe in der Hand widersetzt und einen Totschlag begangen ha-

be. Auch Kalinin/Gončarov (S. 121) meinen, der bewaffnete Widerstand bei einer zwangsweisen Zuführung habe die Verantwortlichkeit wie für eine Tötung nach sich gezogen.

Alekseev (Gramota 1980, S. 58f.) wertet das Verbot, den Beschuldigten zu misshandeln, als ein Überbleibsel des alten Brauchs, die Abrechnung mit dem Beleidiger mit eigenen Kräften zu führen. Doch das Selbstgericht kann nur für den Verhaftenden, nicht für den Verhafteten unterstellt werden, aber gerade für den ist von der *golovšina* die Rede. Zuletzt ergänzt Alekseev (Gramota 1997, S. 64), dies sei ein Zeugnis der Unentwickeltheit des gerichtlich-vollziehenden Apparates im *Gospodin Pskov*.

Novickaja (in: RZ 1, S. 357) kommentiert, dass der Artikel besondere Aufmerksamkeit der Verhinderung der Selbstjustiz im Fall des Ergreifens des Verklagten durch den Kläger zuwende. Jedoch könne man den Satz von der Tötung (*golovščina*) kaum wörtlich verstehen. Wenn der Kläger den Verklagten erschlägt, dann müsse er auch wie für einen Totschlag haften. Die Strafe für Tötung nach der *PSG* (Art. 96) sei Geldstrafe gewesen; deshalb sei die Meinung von Ustrjalov, dass man den Schuldigen der Todesstrafe unterziehe, unrichtig. Hier fixiere der Gesetzgeber die Verantwortlichkeit für jeglichen Versuch des Klägers, eigenmächtig mit dem Verklagten abzurechnen. Doch es geht ausdrücklich auch um die Verantwortlichkeit des Verklagten.

Kaiser (Laws, S. 91) übersetzt diesen Artikel so: „If someone takes a charter against <such a litigant>, having apprehended <the man> named in the charter, he is not to torture <him>, nor beat him, <but> present <him> before the Council <of Pskov>. <Likewise,> the person named in the charter is not to fight against his complainant, nor thrash about; if he begins to thrash about or fight, or indeed if he commits homicide <against his complainant>, then he himself will be liable for the homicide.” Er nimmt also diesen Artikel als mit dem vorigen engstens verbunden an.

Art. 27: Die Fehlstelle beträgt etwa fünf Zeichen. (RZ 1, S. 343) Sie wird durch Engel'man (S. 169) rekonstruiert: „herausgeben wegen des *rubl*“ (*vydati /v rubli/*); durch Ustrjalov (S. 127, Anm. 71. S. 161): „herausgeben in Person“ (*vydat' licom*); durch Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 113): „herausgeben als Person“ (*vydati /golovoju/*). Für Ključevskij ist die Wendung *togo čeloveka ich duši vydat'* zu lesen *na ich dušu vydat'* („auf ihre Seele herauszugeben“); dies bedeute, den Verklagten gemäß ihren eidlichen Bekundungen zur Zahlung zu verurteilen.

Der Artikel behandelt zwei Delikte unter prozessualen Aspekten: eine einfache, in der Öffentlichkeit oder vor einigen Menschen stattgefundene Verprügelung und eine Plünderung, also einen Raub. Im ersten Fall genügen Zeugen, vier oder fünf Leute, die diese Verprügelung gesehen haben. Sie bezeugen lediglich, dass der eine den anderen verprügelt hat. In diesem Fall ist der Schuldige dem Geschlagenen herauszugeben und eine fürstliche Geldstrafe zu verhängen. Das „Herausgeben“ bedeutet, dass der Geschädigte entschädigt werden soll, dass er aber kein eigenmächtiges Gericht halten darf; er muss ihn dem Gericht überstellen, das auch die fürstliche Geldstrafe verhängt.

Komplizierter zu deuten ist die Situation im zweiten Fall. Sind denn die Umstände die gleichen, erfolgt also auch der Raub vor den Augen einiger Menschen? Oder ist die Plünderung hier als Verbrechen ohne Zeugen, ohne „corpus delicti“, ohne Spur gemeint? Das im Verborgenen Geschehene ist hier wesentlich überzeugender anzunehmen. Eines *posluch* bei offenem Raub bedarf es nicht. Darauf deutet auch die Verwendung der Verbindung *klepat' grabežom* hin: In der *RP* (Art. 18 EP) [4] hat das Verb *klepat'* die Bedeutung, jemanden ohne Beweis, nur auf Verdacht hin zu beschuldigen. Dies bedeutete für Art. 27 *PSG*, jemanden „der Plünderung zu beschuldigen“, ohne Beweise zu haben, nur auf Verdacht hin. Diese Situation wäre gegeben, wenn kein „corpus delicti“ und keine Zeugen, sondern nur vage Verdachtsmomente vorhanden sind. Es ist auch hier nur ein *posluch* erlaubt.

Engel'man (S. 168f.) interpretiert, der Schuldige werde der persönlichen Herausgabe an den Beleidigten *v rubli* (den Fall ausgenommen, wenn er diese Zahlung sofort entrichte) und der Zahlung der *prodaža* an den Fürsten unterworfen. Der Sinn sei: Den Menschen, der sich geschlagen hat, soll man auf ihre, der unbeteiligten Leute, Seele herausgeben, d.h. auf ihr Gewissen, auf der Grundlage ihrer Bekundungen, die nach dem Gewissen gemacht wurden; der Schuldige wurde dem Beleidigten herausgegeben, zur Erarbeitung der ihm auszufolgenden Vergütung; für Schläge sei dem Beleidigten eine Vergütung von 1 *rubl'* gezahlt worden (Art. 120). Den Text nach *Toj že bit učnet klepat'* fasst Engel'man (S. 169f.) als eigenen Artikel auf (bei ihm § 115). Wenn mit einer Verprügelung zusammen auch eine Plünderung begangen wurde, dann sei als Beweis unbedingt das Zeugnis eines *posluch* gefordert. Der Geschädigte gehe mit dem *posluch* zum Gericht mit einer Beschwerde gegen den Ver-

klagen, beschuldige, überführe ihn mit dem Zeugnis eines *posluch*. *Odnym čelovekom* bedeute, dass der Kläger nach allgemeiner Regel im Gericht nicht anders erscheinen solle als mit dem *posluch*, der seine Aussagen bestätigt.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 138, Anm. 78) kommentiert: Wenn eine Schlägerei in Pskov oder in einer Beistadt erfolgt, auf dem Markt oder auf der Straße; in einem Dorf, in der *volost'*, bei einem Gelage, man dabei aber keine Plünderung begeht, und wenn diese Schlägerei viele Leute gesehen haben, auf dem Markt oder auf der Straße, oder beim Gelage, und danach vier oder fünf Leute vor uns (Richtern) sagen: Es gab so eine Schlägerei, dann soll man den Verursacher der Schläge auf ihr Gewissen dem geschlagenen Menschen wegen des *rubl'* herausgeben und die fürstliche *prodaža* einfordern; wenn jedoch der Geschlagene den Beleidiger auch der Plünderung beschuldigen wird, dann soll er die Klage unter Mitwirkung eines *posluch* führen (der nur einer sein soll, und nicht mehrere); dies sei deshalb so, weil dann folgt, zum Zweikampf zu verurteilen. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 10f.) übertragen den Artikel ähnlich.

I. Beljaev (Lekcii, S. 352) bestimmt das Neue gegenüber der *RP* (Art. 29 EP): Bei Schlägen und Wunden gebe sich das Gesetz nicht mit den Kampfspuren etc. zufrieden, sondern fordere vom Kläger und vom Verklagten Zeugen, die ihre Aussagen hätten beeiiden und danach Wort für Wort (*slovo protivu slova*) mit dem Kläger oder dem Verklagten beweisen müssen; und wenn sie nicht so oder etwas anderes aussagten, dann sei ihr Zeugnis nicht als Zeugnis gewertet worden. Wenn das Schlagen auf dem Markt, auf der Straße unter vielen Zeugen erfolgte, dann sei es zur Bestätigung der Aussagen des Klägers oder des Verklagten erforderlich gewesen, nicht mehr als vier oder fünf Zeugen zu stellen. Damit ist auch eine Höchstzahl gesetzt, vielleicht, um nicht zu viele Leute in die Gerichtsstätte einzulassen <Art. 58>.

Borowski (S. 19) lässt am Anfang *grabež* zu „grabież“ werden, was auch im Polnischen Raub oder Plünderung bedeutet; am Ende setzt er hierfür jedoch „kradzież“, Diebstahl, ein, was der Sache nicht dienlich ist. Čerepnin/Jakovlev (S. 241) übertragen den Eingang so: „Wenn eine Schlägerei in Pskov oder in einer Beistadt – auf dem Markt oder auf der Straße – oder in einer ländlichen *volost'* auf einem Gelage erfolgt“. Vernadsky (S. 67) übersetzt die erste Disposition und den Schluss so: „then that man who beat the offended is surrendered to him; and the fine to the prince is collected. And if the beaten man accuses his offender of robbery, he may start a lawsuit producing one witness; the duel may be ordered in such a case.“ Hier fehlt die Betonung, dass eben ein *posluch* zu stellen ist, weil zum Zweikampf verurteilt werden kann, und zwar mit dem *posluch*. Bei Szeftel (Documents, S. 148) heißt es: „en ce cas (sur) leur conscience l'homme responsable des voies de fait sera livré ... à l'homme battu, et (il paiera) l'amende au prince. Et si le même battu l'accuse sans preuve du pillage, en ce cas il fera appel à un seul cojureur contre son plaideur, car dans ce cas le champ clos pourrait être ordonné.“ Und Kaiser (Laws, S. 91) übersetzt diese Stellen so. „then whoever did the beating, that person is to be given to the victim <to make composition>, and <oblige him also> to pay the prince's fine. If the victim <then> begins to allege robbery as well, then he needs <only> one witness for the complainant, due to the fact that a judicial duel is also prescribed.“

L. Schultz (S. 94) meint, bei den Körperverletzungen finde man eine neue Straftat, die Auslieferung des Täters an den Geschädigten („vydatscha golovoj“); der Täter habe als Sklave beim Geschädigten arbeiten müssen, bis er das auferlegte Bußgeld abgearbeitet habe. Indes, der Begriff *vydača golovoj* kommt in diesem Artikel nicht vor, auch nicht in Art. 111. Die Charakteristik als Straftat, die nicht zutrifft, übernimmt Schultz wahrscheinlich von Latkin (S. 33). Es handelt sich hier um die Sicherung der Entschädigungszahlung an den Geschädigten, nicht um eine Strafe.

Polosin (S. 69f.) erläutert, die Sache sei auf der Grundlage der Bekundungen von vier bis fünf Leuten aus dem Ort, ehemaligen Teilnehmern des *pir* oder Zeugen der Schlägerei entschieden worden, aber vor den Richtern der *gospoda* (*pered nami*). Die Klage über Plünderung entscheide sich nicht durch Zeugenbekundungen, wie eine Schlägerei, sondern durch einen Zweikampf. Deshalb habe der Kläger nicht Zeugen, sondern einen *posluch* stellen müssen, folglich nicht vier bis fünf Leute, sondern einen Menschen, der bereit gewesen sei, im gerichtlichen Zweikampf anzutreten. Zimin (in: PRP II, S. 345) kommentiert den Artikel ähnlich: Wenn eine Verprügelung an einer öffentlichen Stelle erfolgte, so seien die Bekundungen von vier oder fünf Augenzeugen ausreichend, um den Verklagten zu einer Geldstrafe zu verurteilen. Wenn jedoch der Geschlagene den Verklagten zusätzlich noch der Begehung einer Plünderung beschuldigt, dann müsse der Kläger mit Hilfe nur eines *posluch* den Prozess führen, denn in diesem Fall könne man zum Zweikampf (Art. 20, 21) verurteilen.

Für Alekseev (Gramota 1980, S. 60) sieht die *PSG* im Unterschied zur *Pravda* das Schlagen als eine öffentliche Verprügelung an. Dies sei ein neues, der *Pravda* unbekanntes Verbrechen. Das Gericht der Pskover Gemeinde mische sich in alle Schlägereien ein, unabhängig von ihren Folgen. Aber die Einmischung erfolge nicht von sich aus, nicht wegen der Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung, sondern nur nach Beschwerde der Geschädigten. Die entscheidende Bedeutung hätten die Bekundungen direkter Zeugen. Zuletzt meint Alekseev (Gramota 1997, S. 64f.), das Verbrechen sei vor vielen Augenzeugen begangen worden, und ein *posluch* sei nicht nötig. Der Schuldige werde dem Geschädigten herausgegeben, wahrscheinlich wegen 1 *rubl'* (v *rublja*), wie Zimin /in: PRP II, S. 346/ meine, und zahle dem Fürsten die *prodaža*. Gemäß der *PSG* rufe eine Schlägerei bei einem Gelage die Einmischung der Behörden nur auf Klage des Geschädigten (Art. 80) hervor. Auf solchen Positionen stehe auch die *DUG* (Art. 3) [17]. Dies sei ersichtlich eine gemeinrussische Norm, die das älteste Gemeinderecht reflektiere: Die Trinkenden schlichteten untereinander, eine Wendung an die Behörden sei nicht verpflichtend.

Novickaja (in: RZ 1, S. 357) kommentiert, im ersten Teil werde von einem Schlagen gesprochen, das an einem öffentlichen Ort verübt worden sei. Alekseev fasse den *boj na torgu* als einen neuen Verbrechenstatbestand auf, der vom Wachsen der staatlichen Macht zeuge. Jedoch diese Meinung sei ungenügend fundiert. *Boj*, Verprügelung, diese Termini träfe man auch in anderen Artikeln. Die Öffentlichkeit des *boj* bewiese hier nicht den Umstand, dass das Verbrechen nach der Initiative des Staates verfolgt werde; das Gericht beginne nur auf Klage des Geschädigten. Vorfälle solcher Art erforderten nicht das Vorhandensein von *posluchi*, weil die Rechtsverletzung viele Leute gesehen hätten, und vier bis fünf Zeugnisse von ihnen seien völlig ausreichend gewesen. Im zweiten Teil, der vom Fall spreche, wenn der Geschädigte seinen Beleidiger auch noch der Plünderung bezichtige, gehe das Gerichtsverfahren in der gewöhnlichen Ordnung vor sich, und der Geschädigte müsse einen *posluch* stellen, weil eine solche Beschuldigung die Möglichkeit des Zweikampfes des *posluch* mit dem Verklagten nach sich ziehe.

Vielleicht sollte man den Artikel so auffassen: Bei einer Verprügelung ohne Zeugen und Spuren gibt es das Institut des *posluch* nicht, da ein gerichtlicher Zweikampf wegen der Geringfügigkeit der Sache gar nicht erst veranstaltet werden soll; der Zweikampf soll ernsteren Delikten (wie dem Raub nach Art. 20) und zivilrechtlichen Streitfragen (wie über Bodenrechte in Art. 10-13, bei Verwahrungen in Art. 18) vorbehalten bleiben. Und so ist es auch bei der Plünderung in Art. 27. Über die Höhe der *prodaža* an den Fürsten fehlt hier jede Andeutung. Engel'man (S. 175) meint, wenn die fürstliche *prodaža* ohne nähere Bestimmung gemeint wird, dann seien es 23 *den'ga*, wovon 19 an den Fürsten und 4 an den *posadnik* gingen (Art. 1); dies gelte auch für die Verprügelung auf einem vielbevölkerten Platz. Doch dies erscheint mir zu spekulativ, da es hierfür weder in der *PSG* noch in anderen Urkunden Anhaltspunkte gibt.

Die Wendung *stavši pered nami* wird verschieden gedeutet. Engel'man (S. 168f.) findet, dass die Worte *pered nami* nicht am richtigen Platz stünden; ihr Platz sei weiter hinten, nach den Worten *a rkuči slovo*, sodass sich folgende Lesart ergäbe: „Und sind vier oder fünf Menschen gestellt und sprechen sie die Worte: vor uns hat er jenen verprügelt“. Doch diesem Vorschlag Engel'mans folgt niemand. So wird *stavši pered nami* als vor der *gospoda*, dem Gerichtskollegium, stehend angesehen, für Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 113) und Zimin (in: PRP II, S. 345) ein Zeugnis von der Beteiligung der *gospoda* an der Erarbeitung der *PSG*.

Mit Art. 28 wird das Problem der Tafeln, der *doski*, also der einfachen privaten, häuslichen Niederschrift eines Vorganges, weitergeführt. Art. 14 und 19 sprechen diesen privaten Schriften, so sie allein vorgelegt werden, einen gerichtlichen Beweiswert ab. Die *PSG* bevorzugt klar die Aufzeichnungen, die *zapisi*.

Hier nun wird ein Sonderproblem behandelt: das Darlehen, das mit Tafeln und Pfändern bezeugt wird. Beides zusammen gibt dem Kläger die Möglichkeit, zu seinem Recht zu gelangen; er hat die Möglichkeit, das Verfahren zu bestimmen. Dies ist also gegenüber den Fällen der Art. 18 (Verwahrung) und 20 (Schläge und Plünderung), in denen der Verklagte den Gang der Dinge vor Gericht bestimmte, anders. Im abschließenden Satz wird verallgemeinert, dass man Pfandtafeln (*zakladnye doski*) nicht zurückweisen darf. Eine weitere wichtige Sentenz ist, dass man bei Sachen, die durch ein Pfand gesichert sind, keinen gerichtlichen Zweikampf zulassen soll.

Dennoch wird auch über diesen Artikel unterschiedlich geurteilt.

Ustrjalov (S. 127f.) gibt ihm folgende Fassung: „Wenn jemand gegen einen eine Klage gemäß Akten, die auf Tafeln geschrieben sind, über Geld, das als Darlehen vergeben wurde, führen und darüber hinaus ein Pfand präsentieren wird, dann kann er nach Wunsch selbst beeiden und sein Geld nehmen, oder er ist frei, sein Pfand am Kreuz abzulegen, damit der Verklagte, nachdem er beeidet hat, es nimmt. Zum Zweikampf ist wegen dieses Pfandes nicht zu verurteilen, und nach Pfandakten, die auf Tafeln geschrieben sind, wird keine gerichtliche Untersuchung durchgeführt.“

Ėngel'man (S. 39f.) erklärt, wenn der Darlehensvertrag mittels einer Tafel geschlossen wurde, sei das Pfand dem Darlehensgeber übergeben worden, wahrscheinlich mit einer Tafel zusammen; eine andere, ihr entsprechende Tafel habe der Entleiher behalten. Der Artikel schreibe bei Nichtanerkennung der Schuld vor, die Sache mit einem Eid zu entscheiden, wobei er dabei verbietet, zum Zweikampf zu verurteilen. Die letzte Formulierung des Artikels meine, dass die Pfandtafeln nicht durch einen Zweikampf widerlegt werden sollen. Ėngel'man (S. 41) hält die Wendung *i on, pocelovav, da svoj zaklad vozmet*, für ziemlich dunkel. Er erklärt sie so: Von der verpfändeten Sache sei bekannt gewesen, dass sie dem Schuldner gehört habe. Der Streit sei darum gegangen, auf welche Weise sie in die Hände des Klägers gefallen sei: ob sie ihm als Pfand gegeben worden sei oder ob er sie als Leihe, zur Nutzung usw. erhalten habe. Die Sache und der Umstand, dass sie sich in den Händen des Klägers befand, beweise nichts; der Streit solle durch einen Eid entschieden werden. Wenn der Kläger seine Klage durch einen Eid bestätigt habe, dann werde der Schuldner zur Zahlung der Schuld verpflichtet; wenn indes der Kläger einen Eid nicht abzulegen wünscht, sondern ihn auf die Seele des Verklagten legt, dann könne dieser beeiden, dass der Kläger die Sache von ihm nicht als Pfand erhalten habe, sondern sie sich aus einem anderen Grunde bei ihm befinde; dann habe der Verklagte das Recht, sie als sein Eigentum zu nehmen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 138f., Anm. 79) kommentiert den Artikel so: Wenn jemand gegen einen anderen eine Schuld nach Tafeln klagen und darüber hinaus ein (bei der Vergabe des Darlehens erhaltenes) Pfand präsentieren wird, dann möge der Klagende entweder selbst beeiden, und er erhält seine Schuld, oder er möge am Kreuz das Pfand niederlegen, und in diesem Fall beeidet der Verklagte, der (falls er beeidet) sein Pfand zurückerhält; aber zum Zweikampf soll bei einem Pfand nicht verurteilt werden, und die Pfandtafeln sind als ein unstrittiger Beweis anzuerkennen. Die Stelle, die von Ėngel'man als dunkel empfunden wird, führt Vladimirskij-Budanov auf die Verkomplizierung durch Ėngel'man selbst zurück. In dem Artikel werde der Fall vorgesehen, dass der Gläubiger die Bezahlung der Schuld, die gemäß der Beteuerung des Schuldners bereits erfolgt sei, leugnet, und zwar dann, wenn der Darlehensvertrag nicht formgemäß abgeschlossen worden sei; der Gläubiger habe in seinen Händen nur eine Tafel, und keine Pfandtafel. Diese Sicht korrespondiert jedoch nicht mit dem Text.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 113) überträgt auf diese Weise: „Wer zur Einforderung eine häusliche Darlehensaufzeichnung vorlegt, die mit einem Pfand gesichert ist (das der Schuldner als seine Sache anerkennt, das Darlehen aber abstreitet), da wird die Sache nach dem Willen des Vorlegers der Aufzeichnung mit dem Pfand entschieden: Er kann selbst beeiden und die Schuld nehmen, kann dem Verklagten aufgeben, das Kreuz zu küssen, und wenn jener es küsst, dann wird ihm das Pfand zurückgegeben; aber in einer Schuldklage mit einem Pfand ist die Entscheidung des Streits nicht zuzulassen, und die Summe der Schuld, die in der Pfandurkunde bezeichnet ist, wird nicht bestritten.“ Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 113f.) nennt drei Möglichkeiten, nach denen gemäß der *Pskovskaja Pravda* ein Darlehen eingegangen werden kann: 1) Das Darlehen ist mit einem Pfand gesichert und mit einem formellen Darlehensakt verbunden, dessen beglaubigte Kopie im Stadtarchiv verwahrt wird; 2) das Darlehen wird mit einem Pfand gesichert, aber ohne formelle Aufzeichnung, nur nach häuslicher Bescheinigung, der *doska*; 3) das Darlehen erfolgt lediglich gegen ein Pfand, ohne diese oder jene Aufzeichnung. In diesen Fällen des Pfandes seien die Darlehensgelder eingeklagt worden, durch eine private Aufzeichnung allein sei es nicht gegangen. Gemäß einer formellen Darlehensbescheinigung, die durch ein Pfand gesichert sei, verwirkliche sich das Einklagen nach diesem Akt selbst. Die häusliche Aufzeichnung, auch wenn sie durch ein Pfand gesichert sei, zähle nicht zu einem solchen Beweis: Lediglich die Summe des Darlehens, die in ihr benannt werde, werde in die Betrachtung einbezogen. Den letzten Satz möchte ich allerdings bezweifeln; in den Texten selbst ergibt er sich nicht zwingend. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 11) verändern am Schluss etwas den Sinn, indem sie statt *zaklad zakladnaja* nehmen, also Pfandurkunde, Pfandbrief und statt Pfandtafeln (*zakladnye doski*) Tafeln und Pfand (*doski i zaklad*). So gelangen sie zur Version: „Ein Zweikampf wird nach einem Pfandbrief nicht be-

stimmt, und Tafeln und Pfand werden als ungültig angesehen.“ Und die anderen Übertrager und Übersetzer? Borowski (S. 19) übersetzt die erste Alternative nicht genau, indem er den Kläger nach seinem Eid sein Pfand („i zabierze swój zastaw“) nehmen lässt, und nicht sein Geld; das Pfand hat er ja, er will es gegen sein Geld einlösen. Čerepnin/Jakovlev (S. 241) bieten folgende Übertragung: „Wenn irgendjemand zur Einforderung eine Darlehenstafel (*zaemnaja doska*) vorlegt, die durch ein Pfand gesichert ist, (das der Schuldner als seine Sache anerkennt, aber das Darlehen verleugnet,) dann entscheidet sich die Sache nach dem Wunsch des Klägers: will er selbst den Eid ablegen und seine Schuld erhalten oder das Pfand am Kreuz ablegen, nachdem er seinem Verklagten zu beeiden und die Sache zu nehmen eingeräumt hat. Die Entscheidung der Sache aber durch einen gerichtlichen Zweikampf in einer Schuldklage bei Vorhandensein eines Pfandes wird nicht zugelassen. Aber Tafeln, die durch ein Pfand gesichert sind, sollen (als Beweis im Gericht) nicht als ungültig angesehen werden.“ Sind es am Ende nicht andere Tafeln, und zwar Pfandtafeln? Vernadsky (S. 67) übersetzt diesen Artikel so: „And if anyone sues another for the money he loaned on the evidence of a <noncertified> note and, in addition, produces a security; then it is left to the will of the plaintiff: if he wishes, he may take the oath and <if the validity of his oath is recognized by the court> receive his money back; and if he wishes, he deposits the pledge before the cross; and the defendant kisses the cross and <if the court is satisfied> receives his pledge back; and the duel is not ordered when there is a pledge: pledge certificates are not to be disregarded.“ Am Ende ist der Umstand, dass es sich um Tafeln handelt, nicht deutlich reflektiert. Bei Szeftel (Documents, S. 149) ist zu lesen: „Si quelqu'un réclame à un autre un prêt d'argent /ssudnoe serebro/ en vertu des tablettes, et qu'il produise, en outre, un gage, en ce cas (on procédera) au gré de l'homme qui réclame l'argent en vertu du gage: s'il veut, il prêtera serment lui-même et reprendra son argent, sinon il déposera le gage près de la croix à la disposition du débiteur, et celui-ci reprendra son gage après avoir prêté serment. Et on n'ordonnera pas le champ clos à l'encontre d'un gage, et on n'infirmera pas les tablettes (garanties) par un gage.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 33) meint zum Verhältnis von Darlehen mit Aufzeichnung und Darlehen mit Pfand, dass die gewöhnliche Ordnung nicht die einfache Übergabe der Sache an den Darlehensgeber gewesen sei, sondern auch eine schriftliche Bescheinigung vom Eigentümer der Sache, dass sich diese Sache in den Händen der gegebenen Person als Pfand zu einer bestimmten Summe befinde. Eine solche Bescheinigung sei auf häusliche Weise gemacht worden, und die Pfandtafel (*zakladnaja doska*) sei unabhängig von der Summe des Darlehens vom Gericht als Beweis angenommen worden. Aber das Vorhandensein einer Tafel, die das Pfand und folglich die Existenz des Darlehens bescheinigte, sei nicht verbindlich gewesen. Die Pfandtafel habe nur die Möglichkeit und Dauer des Prozesses verkürzt; gegen ein Dokument zu sprechen sei schwierig, obgleich möglich. Deshalb richte die PSG ihre Hauptaufmerksamkeit auf die Streitfälle wegen Darlehen mit Pfändern, aber ohne Pfandtafeln. Die Pfandtafeln müsse man von den Darlehenstafeln unterscheiden. Manchmal sei das Darlehen durch eine Tafel und ein Pfand gesichert worden; in diesem Fall werde in der Darlehenstafel das Pfand nicht erwähnt; es bestehe außerhalb von ihr (Art. 28, 31).

Martysevič (Gramota, S. 75) erläutert, bei einer Verpfändung beweglichen Vermögens sei die Sache bis zur Bezahlung der Schuld in den Besitz des Pfandhalters gegangen. Es habe jedoch Fälle geben können, dass der Pfandgeber im Gericht die verpfändete Sache als die seine anerkennt, aber den Erhalt des Gelddarlehens geleugnet habe. In diesem Fall habe man nach dem Wunsch des Pfandhalters entschieden; er habe einen Eid leisten können, und dann habe er die Sache gewonnen, oder die bei ihm verwahrte verpfändete Sache am Kreuz ablegen können, nachdem er dem Pfandgeber eingeräumt hat, den Eid zu leisten und damit die umstrittene Sache zu erhalten. Auf die Tafeln geht er hier nicht ein.

Nach Polosin (S. 70f.) unterstreicht Art. 28 die unbestreitbare Kraft von Tafeln, aber nur in Klagen über Darlehen und das bei Vorhandensein eines Pfandes. Bei Vorhandensein von Tafeln und eines Pfandes werde nicht zum Zweikampf verurteilt. Die Frage entscheide sich rein formal: Das Gericht warte, wie die Parteien selbst die Sache lösen. Der Kreditgeber entscheide die Sache: Wenn er bei Vorhandensein der Tafel und des Pfandes das Kreuz küsst, dann sei er im Recht und erhalte sein Silber, das er als Darlehen dem Verklagten gegeben habe. Aber er könne auch das Pfand beim Kreuz ablegen und den Schuldner zum Eid rufen. Und wenn der Schuldner, das Pfand zwar als das Seine, aber als nur zur Verwahrung dem Kläger gegeben anerkennend, sich von der Schuld lossage, dann sei der Schuldner im Recht, und er sei berechtigt, sein Pfand zu nehmen. Die Tafel verliere ihre Kraft. Dem Wesen nach habe Art. 28 die Kraft der Tafel als gerichtlichen Beweis bestätigt, aber nur, wenn

die Tafel durch ein Pfand gesichert sei. Die Kraft des gerichtlichen Beweises habe sich bereits von der Tafel auf das Pfand übertragen. Das Pfand habe auch ohne Tafel die Kraft eines Beweises.

Zimin (in: PRP II, S. 346) kommentiert: Wenn der Verklagte seine Sache anerkennt, aber die Tatsache der Verpfändung abgelehnt habe, dann sei es zur Entscheidung gemäß dem Willen des Pfandhalters gekommen. Er selbst habe schwören oder den anderen schwören lassen können. In Zimins (in: PRP II, S. 307) Übertragung heißt es zu dieser Stelle: „er kann selbst einen Eid leisten (darüber, dass er die Anleihe gegeben hat) und sein Geld nehmen, und er kann am Gericht dem Verklagten das Pfand zurückgeben, der, nachdem er einen Eid geleistet hat, sein Pfand nehmen möge.“

Novickaja (in: RZ 1, S. 358f.) geht auf die Einteilung von Ključevskij zurück und wertet, dass die erste Art – förmliche Aufzeichnung und Pfand – zur Zeit der *PSG* offenbar nicht weit verbreitet gewesen sei. Die zweite Art sei mit dem Art. 28 dargestellt. Weil die Tafel nicht als Dokument angesehen werde, das zweifelsfrei vom Abschluss eines Darlehensvertrages zeuge, sei die Entstehung von Streitigkeiten möglich. Welcher Streit dem Art. 28 zugrundeliegt, werde von den Forschern verschieden angenommen. Engel'man und nach ihm Zimin seien der Meinung, dass hier der Kläger der Gläubiger sei und der Schuldner als Verklagter den Abschluss des Darlehensvertrages bestreite; die verpfändete Sache erkenne er als die seine an, die er jedoch nur zur Verwahrung gegeben habe. Vladimirkij-Budanov hingegen sehe im Kläger einen Schuldner, der die Schuld zurückgezahlt habe, und im Verklagten den Gläubiger, der das Pfand nicht zurückgegeben habe. Die erste Variante sei wahrscheinlicher. Sie entspreche eher dem Text, in dem der Kläger und der Pfandhalter eine Person sein müssten. Dies ist richtig.

Kaiser (Laws, S. 92) gibt diesen Artikel so wieder: „If someone initiates a suit against a debtor for loaned money on the basis of uncertified documents, and besides that produces the <loan> collateral <as proof that the loan was made>, then it is the choice of him who initiates the suit for <the recovery of the loaned> money: <if> he chooses, he may kiss <the cross as an oath> and take back his money; or if he wishes he may deposit his <the debtor's> collateral at the cross, and that one <the defendant> takes back his pledged property. But do not prescribe a judicial duel on the basis of pledged property <alone>, and do not invalidate pledge notes.“

Alekseev (Gramota 1997, S. 65) verweist auf die EP (Art. 52), die nur zwei Formen des Rechtsgeschäfts über ein Darlehen kenne: bei einer Summe von mehr als 3 *grivna* vor *posluchi*, bei einer geringeren Summe (im Fall eines Streits) durch einen Eid. Nach der *PSG* werde ein Darlehen mit und ohne Pfand gegeben, mit einer förmlichen Aufzeichnung oder einer einfachen Tafel ausgeformt. Darlehen von mehr als 1 *rubl'* würden nur mit einem Pfand gegeben, bis zu 1 *rubl'* könne man sowohl ohne Pfand als auch ohne förmliche Aufzeichnung geben, nach Tafeln. Das Gericht über ein Darlehen auf Grundlage eines Pfandes, das mit einer Tafel geformt ist, sehe einen verbindlichen Eid vor: Die Tafel selbst sei kein Dokument. Zum Zweikampf werde in diesem Fall nicht verurteilt.

Isaeva (S. 28) erklärt zu diesem Artikel: Wenn es notwendig gewesen sei, ein Gelddarlehen, das unter einem Pfand gegeben war, einzuklagen, und wenn der Vertrag über das Darlehen auf einer Tafel geschlossen wurde, so sei das bewiesene Vorhandensein des Pfandes zusammen mit der Tafel ein unwiderlegbares Argument zugunsten des Klägers gewesen.

Die dritte Variante von Ključevskij – Darlehen gegen Pfand, ohne jegliche Aufzeichnung – wird im nächsten Artikel dargestellt.

(Art. 29 bekräftigt den Grundsatz, dass demjenigen, der ein Pfand vorweist, zu glauben sei, und dass die Sache gemäß dem Willen dessen zu richten sei, der das Pfand vorlegt: Er kann den Eid leisten oder ihn dem anderen auferlegen.)

Art. 30: Die freie Stelle macht ungefähr vier Zeichen aus. (RZ 1, S. 343) Engel'man (S. 36) füllt sie mit (*iska*)*ti*, Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 140) mit (*soči*)*ti*. Beides heißt „klagen“.

Ich habe *bez zaklada i bez zapisi* in beiden Fällen nicht in „ohne Pfand und ohne Aufzeichnung“ übersetzt, sondern in „ohne Pfand oder ohne Aufzeichnung“, weil eine von diesen Bedingungen ausreichend ist. Man gibt einen Geldbetrag gegen ein Pfand oder gegen eine Aufzeichnung. Mehr wird vom Gesetz nicht verlangt.

Die Notwendigkeit, ein Pfand oder eine Aufzeichnung wegen einer Forderung zu nehmen, wird auf einen Betrag von mehr als 1 *rubl'* festgesetzt. Dies ist kein geringer Wert. Nimmt man einige Äquiva-

lente aus dieser Urkunde, so ergibt sich der Preis für 22 Schafe, wenn man für ein Schaf 10 *den'ga* (Art. 112) und für den Pskover *rubl'* 220 *den'ga* ansetzt.

Klagt jemand wegen eines Darlehens von mehr als 1 *rubl'* allein auf der Grundlage einer Tafel, ohne ein Pfand, dann ist die Tafel vom Gericht nicht anzuerkennen, für ungültig zu erklären. Das heißt mithin, dass Tafeln bis zu 1 *rubl'* durchaus als Beweis einer Forderung akzeptiert werden.

Ustrjalov (S. 128) fasst den Artikel so auf: „Wer Geld als Darlehen geben will, kann es bis zu einem *rubl'* ohne Pfand und Aufzeichnung verleihen, aber nicht mehr. Wenn jemand eine Klage nach Akten führen wird, die auf Tafeln geschrieben sind, ohne ein Pfand über das Geld vorzulegen, das als Darlehen von mehr als 1 *rubl'* vergeben wurde, dann soll man die Akte nicht als rechtmäßige anerkennen und die Sache zugunsten dessen entscheiden, gegen den die Klage geführt wird.“

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 140, Anm. 81) erläutert entsprechend: Geld als Darlehen kann man ohne Pfand und ohne Aufzeichnung nur bis zu 1 *rubl'* geben; mehr als 1 *rubl'* ist ohne Pfand und ohne Aufzeichnung nicht zu geben. Wenn einer Geld aus einem Darlehen allein nach Tafeln ohne Pfand klagen wird, wobei die Klage 1 *rubl'* übersteigt, dessen Tafeln sind nicht zu beachten; die Sache entscheidet sich zugunsten dessen, gegen den die Klage präsentiert wurde.

Und die Übertragungen und Übersetzungen? Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 114) überträgt die Disposition so: „so ist eine solche Aufzeichnung zur Einforderung nicht anzunehmen, und den Verklagten, der die Schuld nicht anerkennt, soll man von der Klage befreien.“ Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 12) haben am Schluss: „dann wird die Tafel nicht als ausreichender Beweis angesehen, und der Verklagte wird als gerechtfertigt gewertet.“ Borowski (S. 20) lässt den Schluss etwas anders ausklingen: „und den Beweis soll man dem zuerkennen, den man beklagt“ – „a przyznać dowód temu, kogo skarża“. Das Wort „dowód“ ist hier fraglich. Čerepnin/Jakovlev (S. 241) übertragen den Schluss so: „so wird eine solche Tafel nicht zur Einforderung angenommen, und der Verklagte (, der die Schuld nicht anerkennt,) gewinnt die Sache.“ Vernadsky (S. 67) hat hierfür: „And if anyone sues for his money for the amount over one ruble on the evidence of a <noncertified> note, holding no pledge, his note is invalid, and the defendant wins the case.“ Dies ist jedoch kein Automatismus, es bedarf der Entscheidung durch das Gericht. Szeftel (Documents, S. 149) lässt den Artikel so ausklingen: „Et si quelqu'un ... en justice son argent en vertu des tablettes, sans gage, au delà d'un rouble, en ce cas on invalidera /poviniti/ sa tablette, et celui à qui on réclame (le prêt) aura gain de cause.“ Und bei Kaiser (Laws, S. 92) ist zu lesen: „And if on the basis of an uncertified loan note someone begins a suit about a loan of more than 1 ruble <but> without collateral, then the note is not sufficient, and that one is vindicated against whom the suit was filed.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 32f.) schreibt, die *PSG* unterscheide das Darlehen über die Summe von 1 *rubl'* und weniger und über die Summe von mehr als 1 *rubl'*. Für den Abschluss der kleinen Darlehen sei eine häusliche schriftliche Vereinbarung oder Tafel ausreichend gewesen; für den Abschluss großer Darlehen sei eine Aufzeichnung oder zumindest ein Pfand gefordert worden; Klagen bei Verträgen über große Darlehen, die auf Tafeln abgeschlossen wurden, hätten nicht der gerichtlichen Befriedigung unterlegen. Der Unterschied zwischen Darlehen mit Aufzeichnung und Darlehen mit Pfand habe darin bestanden, dass die Aufzeichnungen unstrittige Dokumente gewesen seien und deshalb bei solchen Klagen kein Wettstreit möglich gewesen sei. Bei einem Darlehen mit Pfand sei indes ein Streit zwischen den Parteien möglich gewesen. Infolgedessen befänden sich in der *PSG* keine Artikel über Prozesse über Darlehen mit Aufzeichnungen, denn Prozesse in diesen Fällen habe es nicht gegeben. Hingegen seien dem Streit über Darlehen mit Pfand einige Artikel gewidmet.

Martysevič (Gramota, S. 72f., 80; auch Gosudarstvo 1967, S. 194, 195; Gosudarstvo 1985, S. 63) äußert, nach Art. 30 habe man Geld in eine Schuld nur bis zu 1 *rubl'* gemäß einer *doska* vergeben können. Wenn jemand eine Klage von mehr als 1 *rubl'* präsentiert und zur Bestätigung seiner Forderungen eine Tafel vorgelegt habe, dann habe ein solches Dokument keine Kraft gehabt, und wenn der Verklagte diese Schuld nicht anerkannt habe, dann habe der Kläger die Sache verloren. Martysevič (Gramota, S. 75) erläutert, zum Schutz der Interessen des Pfandhalters sollten gemäß Art. 30 Gelddarlehen zu einer Summe von mehr als 1 *rubl'* nur unter einem Pfand oder nach einem formellen Vertrag vergeben werden. Sonst sei der Vertrag ungültig gewesen; diese Ordnung habe vollständig die vermögenden Klassen unterstützt.

Polosin (S. 71) kommentiert, wenn jemand zum Darlehen mehr als 1 *rubl'* ohne Pfand und ohne *zapis'* gebe (die letzte Bedingung sei im Artikel nicht besprochen), sondern nur nach Tafeln, so werde die Tafel nicht als gerichtlicher Beweis angesehen, und jener ist im Recht, gegen den geklagt werde.

In die Pskover Gewohnheit füge sich die neue Norm von den schriftlichen Beweisen nur mit Mühe ein, das Pfand werde noch mit der *zapis* gleichgestellt. Die Tafel werde sehr entschieden als gerichtlicher Beweis beseitigt. „Beseitigt“ ist zu krass ausgedrückt; sie wird zurückgedrängt.

Zimin (in: PRP II, S. 347) meint zur Wendung *bez zaklada i bez zapisi*, dass es unklar sei, ob eine Klage entweder nur nach einem Pfand oder nur nach einer Aufzeichnung angenommen worden sei; geurteilt nach Art. 14, 28, 29 und 31, sei zur Präsentierung einer Klage entweder ein alleiniges Pfand, das mit Pfandtafeln begleitet wurde, oder eine Aufzeichnung allein ausreichend gewesen. Er macht darauf aufmerksam, dass es hier um gewöhnliche Tafeln gehe, und nicht um Pfandtafeln; nach Tafeln, die durch ein Pfand gesichert sind, seien die Klagen angenommen worden. Das ist richtig.

Kalinin/Gončarov (S. 118) schreiben, zur Anerkennung der Gültigkeit eines Darlehensvertrages für eine Summe von mehr als 1 *rubl'* sei es notwendig gewesen, dass er in schriftlicher Form geschlossen und durch ein Pfand gesichert worden sei (*zapis'ju i zakladom*). Nein, die Elemente gelten alternativ.

Alekseev (Gramota 1980, S. 78) äußert, geringwertiges Vermögen werde traditionell vergeben, nach einer Tafel. Doch dies sei eine Ausnahme; darauf weise Art. 19 hin. Davon zeuge auch der zweite Teil des Artikels 30. Die alte Form des mündlichen Geschäftsabschlusses, begleitet durch die Erstellung einer Tafel, bewahre ihre Bedeutung nur für wenig wichtige Klagen. Darin bestehe das Neue, das die *veče*-Gesetzgebung gegenüber den alten Gesetzen der *Pravda* unterstreiche. 1 *rubl'* sei der Preis einer ganzen Herde von Schafen (20-30 Häupter). Die Geschäfte zwischen der Hauptmasse der Städter und Dörfler hätten kaum diese Summe übersteigen können. Folglich seien die schriftlichen Geschäfte, die nach den neuen Regeln geformt wurden, in erster Linie zwischen verhältnismäßig reichen Leuten geschlossen worden. Für Aleksev (Gramota 1997, S. 65) wird bekräftigt: Eine Tafel ohne Pfand sei kein Argument im Streit wegen eines Darlehens auf eine Summe von mehr als 1 *rubl'*.

Art. 31: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 140) fügt hier eingangs zwischen *imet'* und *ssudnago serebra* das Verbum *sočit'* ein, also „klagen“. Der Sinn ergibt sich auch ohne diese Einfügung.

Hier wird also die Kombination von Tafeln und Pfandgegenständen, die aus Kleidungsstücken, aus einer Rüstung, aus einem Pferd, aus anderem von Wert bestehen können, besprochen. Der Fall betrifft die Differenz im Wert der Forderung und des Pfandgegenstandes, und zwar ist der Wert des Pfandes geringer als die Forderung. Sagt sich der Verklagte von seinem Pfandgegenstand los, indem er die Verpfändung und das Darlehen leugnet, dann kann er das tun, wird er im Recht bleiben. Der Kläger soll auf dem Pfand sitzen bleiben. Dies ist wohl deshalb so geregelt, damit von vornherein eine eindeutige Wertgleichheit zwischen Darlehen und Pfand angestrebt wird.

Engel'man (S. 43), der diesen Artikel unmittelbar den Art. 28 und 29 folgen lässt, meint, dass er in Entgegensetzung zu den beiden anderen festlege, dass in dem Fall, wenn der Schuldner seine Schuld nicht anerkennt, er jegliches Recht auf die verpfändete Sache verliere, die zum Eigentum des Darlehensgebers gemacht werde. Das *što nazirjačee* erklärt er als das, was man sehen kann, als Sache überhaupt, *životnoe* als bewegliches Vermögen, wobei diese Ausdrücke aber auch so erklärt werden könnten: „oder irgendetwas anderes, was Augen hat und lebt“. Den Schluss erklärt er so: Der Darlehensgeber behalte das Pfand, und der Schuldner sei in dieser Hinsicht im Recht, dass man ihn nicht zur Zahlung der Schuld zwingen könne. Engel'man (S. 43f.) hält es für offensichtlich, dass dieser Artikel in Ergänzung des Art. 29 erstellt worden sei, der den Schuldnern mehr Vorteile gewährt, sich den Darlehensgebern gegenüber unbillig erwiesen habe. Nun ergebe sich: Wenn der Schuldner seine Schuld nicht anerkennt und man ihn bei Unzulänglichkeit der Aufzeichnung nicht zur Zahlung zwingen kann, so solle er zumindest alle seine Rechte an der verpfändeten Sache verlieren, und er könne sie nicht mehr unter irgendeinem Vorwand fordern.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 140, Anm. 83) gibt folgende Erklärung: Wenn jemand gegen einen anderen eine Schuld nach Tafeln einklagen und außer der Tafel ein Pfand präsentieren wird, Kleidung, Rüstung, Pferd oder eine andere Sache oder bewegliches Vermögen, und wenn diese verpfändete Sache weniger kostet als den Wert der Klage, und wenn sich der Verklagte von seinem Pfand lossagt und sagt: „ich habe dies nicht bei dir verpfändet und ich habe nichts von dir genommen“, dann soll der Kläger das Pfand besitzen, und der Verklagte befreit sich von der Einforderung. Dies sei wiederum ein Fall der Negierung des Darlehensvertrages, der ohne Pfandtafeln abgeschlossen wurde, seitens des Schuldners; aber hier erkenne der Verklagte zudem die Sache, die sich in den

Händen des Gläubigers befindet, nicht als seine an. Dieser Artikel könne als Erläuterung des Art. 28 dienen.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 114) überträgt den Artikel ähnlich, wie Vladimirskij-Budanov ihn kommentiert. Später erklärt er (Kurs II, S. 91; Kliutschewskij, S. 97): Der Schuldner brauchte die Schuld nicht zu bezahlen, wenn er sich vom Pfand lossagte, womit das Darlehen gesichert war. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 12) übertragen zu Beginn die Verpfändung etwas unsauber: „Derjenige, der eine Klage über die Rückerstattung geliehener Gelder nach Tafeln beginnt und darüber hinaus ein Pfand auf Bekleidung, Rüstungen, ein Pferd ... vorgelegt hat“. Nein, das Pfand besteht aus diesen Sachen. Borowski (S. 21) übersetzt den Schluss so: „und der, den man beklagt, wird frei“ – „a ten, kogo skarżą, będzie wolny“. Und Čerepnin/Jakovlev (S. 241f.): „so ... möge das Pfand in das Eigentum des Klägers übergehen, und der Verklagte befreit sich von der Einforderung.“ Vernadsky (S. 68) übersetzt am Schluss „the plaintiff keeps the pledge, and the defendant stands cleared.“ Auch hier kommt die Rolle des Gerichts zu kurz. Der Schluss lautet bei Szeftel (Documents, S. 150): „en ce cas celui qui réclame (le prêt) aura la possession de ce gage, et celui à qui on le réclame, aura gain de cause.“ Und Kaiser (Laws, S. 92) drückt dies so aus: „then the person who initiated the suit against that person is to take the collateral <as his own>. Vindicate the man against whom the suit was begun.“

Martysevič (Gramota, S. 75f.) äußert: Wenn der Pfandgeber sich von seinem Pfand lossagte und den Erhalt des Geldes vom Pfandhalter leugnete, so sei das Pfand in das Eigentum des Pfandhalters übergegangen.

Zimin (in: PRP II, S. 348) kommentiert: Klagen gemäß Pfandtafeln und bei Vorhandensein eines Pfandes, das einen offensichtlichen Wert hat (der die Höhe des Darlehens übersteigt), sind, wenn der Pfandgeber vom Pfand Abstand nimmt, vom Gericht nicht zu beachten. Die problematische Stelle *a tot zaklad togo serebra ne sudit, čego iščet* übersetze man gewöhnlich: „und dieses Pfand ist nicht der Klageschuld wert“ (*a etot zaklad ne stoit iskomogo dolga*). Bei dieser Übertragung gerate Art. 31 in Widerspruch mit Art. 28, der, ohne die Höhe des Pfandes zu begrenzen, die Klage dem Ermessen des Gläubigers anheimstelle. Und es sei überaus seltsam, eine Sache als Pfand zu nehmen, deren Wert geringer sei als die Höhe des Darlehens. Der Unterschied des Art. 31 zu Art. 28 bestehe darin, dass nach Art. 28 der Schuldner eine Sache beanspruche, die er zum Pfand gegeben habe, während Art. 31 den Fall im Sinne habe, wenn er sich von ihm lossage. Für Zimin übersteigt der Wert des Pfandes somit die Höhe des Darlehens. Doch das ist im Artikel nicht gemeint.

Novickaja (in: RZ I, S. 360) verweist auf die unterschiedliche Erklärung des Wortes *nazračee*: 1) das, was man sehen könne, überhaupt eine Sache (Ėngel'man); 2) etwas, dessen Wert offensichtlich sei (Ključevskij); 3) etwas Offensichtliches, das einen Wert habe, der die Höhe des Gelddarlehens übersteige (Zimin). Demzufolge ergäbe sich für die Wendung *togo serebra ne sudit*: 1) es kostete nicht so viel wie das Geld, habe eine geringere Wertigkeit als der Klagewert (Ėngel'man); 2) es habe einen Wert, der die Höhe der Schuld übersteige (Zimin). Novickaja (in: RZ I, S. 359) erläutert: Ein Schuldner, der die Zahlung der Schuld verweigerte, habe sein Pfand verloren. Die Rede gehe hier in erster Linie von einem Darlehensvertrag, weil man *ssudu serebra* nicht anders als ein Darlehen verstehen dürfe.

Alekseev (Gramota 1997, S. 65) kommentiert: Der Schuldner könne sich von seinem Pfand lossagen; dann erstatte er das Darlehen nicht, das Pfand gehe in das Eigentum des Kreditgebers. Novickaja meine berechtigt, dass hier die Rede von einem Darlehen unter dem Pfand des Vermögens gehe. Dies sei offenbar jener Fall, wenn der Wert des Pfandes merklich geringer als die Darlehenssumme sei. Die förmliche Aufzeichnung sei noch nicht allgemeingebräuchlich und herrschende Form des Abschlusses des Darlehensvertrages geworden; im anderen Fall wäre der Kasus dieses Artikels unmöglich.

Ist die Variante denkbar, dass der Wert des Pfandes höher ist als die Forderung, wie Zimin meint? Dann würde der verklagte Schuldner einen teilweisen Wertverzicht erklären. Doch das erforderte keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Ein Rechtsverzicht ergäbe sich eigentlich von selbst. Doch die *PSG* kommt in einem anderen Artikel (107) auf das Ungleichgewicht zugunsten des Pfandes zurück.

In Art. 32 finden wir das Institut der Bürgschaft (*poruka*, auch *ruka*), bezogen auf ein Darlehen. Wenn der Schuldner auf die Forderung des klagenden Gläubigers vorbringt, er habe bereits zurückgezahlt und darüber auch eine Quittung (*rjadnica*) des Gläubigers, dann sind an die Quittung hohe An-

forderungen zu stellen. Sie befreit den Schuldner und den Bürgen nur dann, wenn von ihr ein gleicher Text, also eine Kopie, im Archiv vorhanden ist. Ist eine solche wortgleiche Handschrift nicht hinterlegt, dann soll der Bürge für die Forderung eintreten.

Die Kategorie der *rjadnicy* interpretiert Martysjevič (Gramota, S. 126) als Zahlungsbescheinigungen, in denen die Summe der Schuld oder des Handelsdarlehens ausgewiesen sei. Nur jene *rjadnicy*, deren Kopien in das Archiv gegeben worden seien, hätten als unstrittige Beweise präsentiert werden können. Im anderen Fall hätten diese Aufzeichnungen keine juristische Kraft gehabt.

Ustrjalov (S. 128) fasst diesen Artikel so: „Wenn sich jemand für einen anderen wegen Geldes, das er von einer dritten Person genommen hat, verbürgt, und wenn letztere ihr Geld vom Bürgen fordern wird, aber der Verklagte, für den die Bürgschaft gegeben wurde, gegen seinen Kläger eine Urkunde vorlegt, indem er spricht: ‚Ich, Bruder, habe dir das Geld, auf das die Bürgschaft gegeben wurde, zurückgezahlt, und ich habe einen schriftlichen Vertrag darüber, dass der Kläger dieses Geld weder vom Verklagten noch vom Bürgen fordern soll‘ – in diesem Fall soll man diese Urkunde nicht für rechtmäßig ansehen, wenn ihre Abschrift nicht im Kirchenarchiv gelegen ist. Der Kläger soll denjenigen kennen, der sich für die Bezahlung der ihm auszufolgenden Schuld verbürgt hat, ihm die Hand gegeben hat.“ Der Schluss weicht also deutlich vom Text ab.

Engel'man (S. 24f.) meint, hier klage der Darlehensgeber gegen den Bürgen die Schuld ein, wogegen der Schuldner die *rjadnica* vorlegt und die betreffenden Worte sagt; *poviniti* heiße, die *rjadnica* zu beschuldigen (*obvinjat*), sie nicht als gültig anzuerkennen; die Wendung *iscu znati poručnika* heiße, der Kläger solle sich an den Bürgen halten, sein Geld von ihm fordern; in diesem Sinne treffe man den Ausdruck *isteju znati istca* häufig in den alten Urkunden; hierzu gebe es auch das Sprichwort: *kto poručitsja, tot i mučitsja* (etwa: „wer sich verbürgt, der quält sich auch“).

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 140f., Anm. 84) gibt dem Artikel folgende Erklärung: Wenn sich jemand für einen anderen wegen der Bezahlung einer Schuld verbürgt und der Darlehensgeber vom Bürgen sein Geld fordert, und wenn der Verklagte, für den die Bürgschaft gegeben worden ist, gegen den Kläger eine *rjadnica* (eine Bezahlungsquittung) präsentiert und so spricht: „ich, Bruder, habe dir dieses Geld gezahlt, und hier habe ich die *rjadnica* darüber, dass der Darlehensgeber dieses Geld schon nicht vom Schuldner und nicht vom Bürgen fordern soll“, dann ist einer solchen Bescheinigung keine Bedeutung beizumessen, wenn im Archiv keine Kopie von ihr ist, und der Kläger soll sich mit dem Bürgen um sein Geld auseinandersetzen. So ähnlich übertragen auch Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 115) und Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 12f.) und übersetzt auch Borowski (S. 21) den Artikel. Die Übertragung von Čerepnin/Jakovlev (S. 242) entspricht weitgehend der von Ključevskij. Vernadsky (S. 68) gibt die Schlussphrase so wieder: „and if there is no copy of that receipt in the files <at the Holy Trinity Cathedral> the receipt is not valid, and the creditor may sue the guarantor for his money.“ Auch hier bedarf es einer gerichtlichen Erklärung, um die Quittung ungültig zu machen. Szeftel (Documents, S. 150f.) übersetzt *poruka* in „caution“, „cautionnement“, *rjadnica* in „arrangement“; die Schlusspassage lautet: „en ce cas cet arrangement /poradnā/ sera invalidé /povinit'/, s'il n'y a pas aux Archives (de copie) aux propos identiques, et (alors) le demandeur aura affaire concernant son argent à la caution qui a contracté le cautionnement pour l'autre.“ Und bei Kaiser (Laws, S. 92f.) heißt es: „But that document is not <acceptable proof> if <a copy> in those same words is not found in the Pskov archives <in the Holy Trinity Cathedral>, and the complainant <creditor> is free to seek his money from the guarantor who gave his warranty <lit., his hand> for the <borrower>.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 35f.) führt aus: Ähnlich dem, wie bei den Klagen wegen großer Darlehen als Sicherungen Aufzeichnungen und Pfänder anerkannt waren, so hätten bei kleinen Darlehen Darlehnstafeln und die Bürgschaft eine ähnliche Bedeutung gehabt. Die Bürgen seien nach der *PSG* die hauptsächlichen und unmittelbaren Verklagten beim Darlehen, wenn dies der Darlehensgeber gewünscht habe; die Klage habe sich direkt an sie gewendet, und der Schuldner sei in die Sache quasi als Helfer des verklagten Bürgen getreten. Dieses Eintreten in die Sache des Schuldners sei für ihn ein Akt des Mitgefühls gewesen, weil der Bürge, der nicht imstande gewesen sei, die Klage abzuweisen und dem Darlehensgeber die geforderte Summe zu zahlen, das Recht der Klage gegen den Schuldner erhalten habe, für den er sich verbürgt habe (*po kom ruku dal*). Während der Abschluss kleiner Darlehen nicht durch Formalitäten erschwert worden sei, habe die Erfüllung manchmal Strengformales erfordert. Die Bezahlung habe mit einem besonderen Vertrag begleitet werden müssen, nach dem der Darlehensgeber sich verpflichtete, künftig keine Klage anzustrengen, weder gegen

den Schuldner noch gegen seinen Bürgen. Infolge dieser Vorschrift habe bei einer Klage, die gegen den Bürgen vorgebracht wurde, nur eine solche *porjadnja* Bedeutung gehabt, wenn sie vom Schuldner dem Gericht vorgelegt worden sei; eine häusliche *porjadnja* über die Erfüllung eines Darlehens habe vor Gericht keine juristische Kraft gehabt. Diese *porjadnja* oder *rjadnica* sei eigentlich eine Zahlungsquittung gewesen, gekleidet in einen Vertrag.

Martysevič (Gramota, S. 73) erläutert: Bei der Präsentierung einer Klage gegen den Bürgen präsentierte der Schuldner, für den sich der Bürge verbürgte, dem Gericht eine Quittung (*raspiska*) über die Bezahlung der Schuld an den Kläger; aber diese Quittung war nur in dem Fall unstrittig, wenn im Archiv eine Kopie von ihr verwahrt wurde. Im anderen Fall wurde dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt, seine Gelder vom Bürgen des Schuldners einzufordern.

Zimin (in: PRP II, S. 348) kommentiert: Ein Bürge haftet gegenüber einem Gläubiger auch, wenn der Schuldner, für den er sich verbürgte, sich wegen der Bezahlung der Schuld auf eine Niederschrift stützt, deren Kopie sich nicht in der Pskover Staatskanzlei befindet. Es bleibe unklar, ob der Artikel ein Darlehen bis zu 1 *rubl'* oder höher als 1 *rubl'* im Fall der Vereinigung mit einer förmlichen Aufzeichnung und einem Pfand im Sinn habe. Die *rjadnica* sei in diesem Fall ein schriftlicher Akt, in dem die Bezahlung der Schuld ganz oder teilweise eingetragen wurde. Die *rjadnica* habe, wie später, auf der Rückseite der Darlehens- oder Pfandtafel geschrieben sein können; dabei sei eine Abschrift von ihr in das Archiv gegeben worden.

Alekseev (Gramota, S. 83) meint, der Artikel behandle, die Situation, wenn bei der Klage gegen den Bürgen der Mensch, für den die Bürgschaft gegeben worden sei, eine *rjadnica* darüber präsentierte, dass er die geforderte Summe bereits gezahlt habe. Es existiere bereits die *rjadnica* als schriftliches Dokument, aber nicht immer würde die Forderung ihrer Dublierung im staatlichen Archiv eingehalten. Der schriftliche Akt werde als etwas angesehen, das dem alten nicht-formellen Akt, der Tafel, ähnlich sei. Der Sinn bestehe in der Ablehnung der nicht seltenen Praxis und in der Anerkennung der *rjadnica* als gerichtliches Argument nur bei ihrer gebührenden Ausfertigung (der Dublierung im Archiv). Zuletzt behauptet er (Gramota 1997, S. 65), wenn die Rückerstattung der Schuld nicht durch ein Dokument, das im Archiv verwahrt und offenbar in entsprechender Weise ausgeformt worden sei, bestätigt werde, dann helfe auch die Bürgschaft nicht. Doch, der Bürge bleibt verpflichtet, muss für die Schuld einstehen.

Novickaja (in: RZ 1, S. 360) kommentiert, dass der Schuldner bei der Rückzahlung der Gelder entsprechende Vermerke nicht nur in dem Dokument, das er in Händen hält, sondern auch auf der Kopie, die im Archiv verwahrt wird, anbringen solle. Das Fehlen eines entsprechenden Vermerks in der Kopie habe zur Anerkennung der Nichterfüllung der Schuldnerverpflichtung geführt. Das Dokument, das im Archiv zu hinterlegen sei, sei nicht die Schuldenerklärung, sondern die Bürgschaftserklärung. Mit diesen Erläuterungen muss man sich nicht unbedingt einverstanden erklären. Es geht nicht (nur) um Vermerke auf der Kopie (ob Darlehensurkunde oder Bürgschaftsurkunde), sondern um eigenständige Bescheinigungen über die Rückzahlung, also Quittungen. Ich denke auch, dass nicht nur die Bürgschaftserklärung, sondern auch die Darlehensurkunde hinterlegt werden muss.

Jedenfalls ist auch in diesem Artikel die Frontstellung gegen einfache, private Niederschriften offensichtlich. Die Rechtsgeschäfte bedürfen eines höheren Grades an Dokumenten, der Einbeziehung der Öffentlichkeit auf diesem Wege.

Aus Art. 33 ergibt sich, dass die Bürgschaft als Sicherung nur für geringere Forderungen zulässig sind. Für Werte von mehr als 1 *rubl'* soll nicht gebürgt werden. Damit ist für die Bürgschaft dieselbe Grenze gezogen wie für die Akzeptanz einer Tafel. Dennoch bedarf es auch hier der Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde bzw. der Darlehensurkunde mit der Bestimmung der Bürgschaft im Archiv.

Der Text ist relativ einfach, deshalb sind auch die Übertragungen (Čerepnin/Jakovlev, S. 242) und Übersetzungen (Borowski, S. 21; Vernadsky, S. 68; Szeftel, Documents, S. 151; Kaiser, Laws, S. 93) sehr ähnlich.

Engel'man (S. 23f.) meint, der Wirkungskreis dieser Art der Sicherung von Verbindlichkeiten sei ziemlich begrenzt. Die Bürgschaft werde nur bei Darlehen von nicht mehr als 1 *rubl'* zugelassen. Indes, 1 *rubl'* sei für die damalige Zeit eine ziemlich bedeutende Summe gewesen; für wenige *rubl'* habe man ein ganzes Dorf kaufen können.

I. Beljaev (Lekcii, S. 357) schreibt: Die Bürgschaft wegen eines Darlehens sei nur dann zugelassen worden, wenn dieses 1 *rubl'* nicht überstiegen habe; bei höheren Darlehen sei ein Pfand oder eine

Aufzeichnung gefordert worden. Dieselbe Erklärung bietet auch Samokvasov (Pravo, S. 374). Und Martysevič (Gosudarstvo 1967, S. 194; Gosudarstvo 1985, S. 63): Durch eine Bürgschaft sei eine Schuld auf eine Summe von bis zu 1 *rubl'* einschließlich gesichert worden. Bei einem Darlehen über diese Summe hinaus habe die Bürgschaft keine Sicherung sein können.

Novickaja (in: RZ 1, S. 360) argumentiert: Auf der Grundlage von Art. 30 benötige ein Darlehensvertrag auf eine Summe von weniger als 1 *rubl'* nicht die Form einer Aufzeichnung. Die Bürgschaft sei bis zu einer Summe zulässig gewesen, die 1 *rubl'* nicht übersteige. Das bedeute, nicht die Summe der Schuld, sondern die Bürgschaft zwingt, den Vertrag mit einem speziellen Dokument auszugestalten, das in einigen Exemplaren erstellt habe werden müssen, von denen eines im Archiv verwahrt worden sei.

Alekseev (Gramota 1997, S. 66) meint, dass der Artikel die Bürgschaft bei einem Geschäft von mehr als 1 *rubl'* verbiete (*zaprješćet*). Damit werde auch die Grundbestimmung des Art. 30 bestätigt und ergänzt, der die Ausformung von Geschäften über 1 *rubl'* durch ein Pfand oder durch eine förmliche Aufzeichnung fordere. Nur: Von einem Verbot kann keine Rede sein; man kann durchaus für höhere Beträge bürgen, aber die gerichtliche Durchsetzung unterbleibt dann.

Art. 34: Die Stelle *v pirovomu staroste* müsste *k pirovomu staroste* lauten, wie Čečulin (S. 9, Anm. 34) vermerkt. Die Auslassungen umfassen etwa zehn und neun Zeichen. (RZ 1, S. 343) Ėngel'man (S. 159) füllt die erste Lücke mit *gosudarju pirovomy (celovan'ja) net* („der Herr des Gelages soll nicht /einen Eid/ leisten“), die zweite mit *a pskovitinu (vsech susedov iz sela na) volosti* („und der Pskover soll /alle Nachbarn aus dem Dorf/ in die *volost'* führen“). Doch die zweite Füllung würde, wie schon Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 141, Anm. 87) anmerkt, die Lücke von neun Zeichen wesentlich übersteigen. Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 115) füllt die erste Lücke durch die Aussage, dass der Herr des Hauses sich nicht verantworten müsse. Čečulin (S. 9, Anm. 35) sieht hier *gosudarju pirovomu <sta>roste i p<ivcam> net*, was jedoch keinen richtigen Sinn ergibt; die zweite Stelle überbrückt er (Anm. 36) mit *pskovitinu <ro>tu ne vzjat<i>* („der Pskover soll nicht zum Eid führen“). Borowski (S. 22) übersetzt die fraglichen Stellen so: „Der Herr des Gelages soll nicht (die Feiernden) vereidigen, und ein Pskover soll (keinerlei Bewohner) der *volost'* nach Pskov zum freiwilligen Eid führen, man soll zum Eid (nur) den führen, den man (des Diebstahls) verdächtigt“ – „gospodarz uczy nie ma (zaprzyśięgać ucztujących), a pskowanin nie ma przywoływać (wszystkich mieszkańców) wołosti do Pskowa na dobrowolną rotę, lecz ma przypowradzić do przysięgi (tylko) tego, kogo podejrzenia (o kradzież)“. Čerepnin/Jakovlev (S. 242) deuten die erste Stelle so, dass diese Sache den Herrn des Hauses, wo der *pir* stattfindet, nicht betreffe. Die erste Stelle würde ich ausfüllen: „zum Eid geführt werden“, die zweite: „den beklagten Mann aus“. Damit folge ich im Wesentlichen Zimin (in: PRP II, S. 308f.).

Nun beginnt wieder ein Einschub, diesmal strafrechtlichen und prozessualen Gepräges, allerdings ein sehr kurzer.

Der Artikel handelt von Diebstahl, begangen an jedem möglichen Ort. Der Geschädigte ist verpflichtet, unmittelbar den örtlichen Amtsträgern, den *starosty*, oder den nächsten Nachbarn oder fremden Leuten davon Mitteilung zu machen.

Handelt es sich bei dem Tatort um ein öffentliches oder häusliches Gelage, dann sind der Vorsteher oder andere Teilnehmer des Gelages zu informieren. Murzakevič (S. 11) erklärt den *starosta pirovoj* als gewählten Leiter der Sammlung für die *bratčina*, d.h. für das Brauen des Bieres, des Mets oder des Dünnbieres (*braga*), gelegentlich eines Feiertages der Kirchgemeinde. Ustrjalov (S. 129, Anm. 84, S. 163f.) erweitert ihn auch auf nichtkirchliche Feiern. Nikitskij (S. 167, 168) sieht hier Bünde freierer Bildung, nach freier Vereinbarung, hierzu die *bratčiny*, deren Zusammenhang mit den heidnischen Gelagen deutlich sei; der Kirchenälteste habe sich in den Leiter verwandelt, in den *starosta* des *piršestvo*, dessen Mitglieder Brüder (*bratčiki*) oder Trinker (*pivcy*) genannt worden seien, die zu diesem Zweck einen bestimmten Beitrag hätten leisten müssen. Ähnlich wie Murzakevič, verbindet Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 115) den *starosta pirovoj* mit den Gelagen (*piry*) von Gemeindegliedern gewisser Kirchen auf gemeinsame Kosten, mit den *bratčiny*. Die Teilnehmer hätten sich einen *pirovoj starosta* gewählt; der *gosudar' pirovoj* sei jener, in dessen Haus sich auf dem *pir* der Diebstahl ereignet habe. Auf die *bratčina* geht die PSG in Art. 113 ein. Wir werden also auf das Problem zurückkommen.

Engel'man (S. 158) erklärt, die sofortige Meldung werde zur Abwendung lügenhafter Beschuldigungen gefordert, aber diese Regel bezwecke auch, die Verfolgung eines tatsächlich begangenen Verbrechens zu erleichtern. Deshalb obliege die Pflicht des Erklärens sowohl dem Bestohlenen als auch allen während des Diebstahls Anwesenden; wenn der Kläger gegen die Anwesenden den Verdacht äußert, so seien sie verpflichtet, sich durch einen Eid zu reinigen. Die Befragung dieser Personen und ihre Führung zum Eid (*vol'naja rota*) sei die erste Handlung des Gerichts nach Erklärung der Klage gewesen. Dabei sollten nicht alle Einwohner irgendeines Dorfes zum Eid geführt werden, sondern nur jene, gegen die der Kläger den Verdacht erklärt (*neljubov'*); wenn der Diebstahl auf einem gesellschaftlichen Gelage begangen wurde, dann sei die leitende Person nicht verpflichtet gewesen, den Eid zu leisten.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 13) übertragen den Schluss so: „er kann den Eid von demjenigen fordern, mit dem der Geschädigte in Feindschaft steht.“ Es ist der Geschädigte selbst, der dies fordert.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 17f.) stellt folgende Zusammenhänge her. Es verstehe sich von selbst, dass die Hauptaufgabe der Verfolgung eines Diebes darin bestehe, ihm keine Möglichkeit zu geben, sich oder das Diebesgut (*poličnoe*) zu verstecken, die Spuren zu verwischen. Deshalb schreibe das Gesetz dem Geschädigten vor, unverzüglich nach der Entdeckung des Verlustes darüber den Behörden oder privaten Personen zu erklären, d.h. einen *zaklič'* zu machen, und wenn es gegen jemanden einen Verdacht gibt, dann auch auf den Verdächtigen hinzuweisen. Die *PSG* stelle in diesem Sinne folgende Regeln auf: 1) Die Erklärung muss dem *zemskij starosta* gemacht werden, der nächsten regierenden Person, und bei seiner Abwesenheit den Ortsbewohnern oder Personen, die am Verbrechensort im Moment der Entdeckung des Verlustes anwesend waren. Wenn der Verlust auf einem gemeinschaftlichen *pir* (auf einer *bratčina*) entdeckt wird, dann wird die Erklärung an den *pirovoj starosta* und an die *bratčiki* gemacht; wenn diese Entdeckung auf einem privaten *pir* geschah, dann wird dem Herrn des *pir* (dem *gosudar' pirovoj*) und den Mittrinkern die Erklärung nicht als offiziellen Personen, sondern als Unbeteiligten (Dritten), d.h. als privaten Personen gemacht. 2) Der Verdacht beweist sich unbedingt durch einen Reinigungseid; ein beschuldigender Eid und die freie Auswahl dieser beiden Arten des Eids (*vol'naja rota*) werden in diesem Fall nicht zugelassen. Mroček-Drozdovskij schlägt folgende Übertragung in die moderne Sprache vor: „Wenn bei irgendeinem Pskover Bürger irgendetwas sowohl in Pskov (selbst) als auch in einer Beistadt, oder in einer *volost'* (d.h.) in einem Dorf (= außerhalb der Stadt) entwendet wird, dann soll der Geschädigte darüber den *starosty* oder den nächsten Bürgern (*okol'nym sosedam*) oder anderen unbeteiligten (zufällig hier seienden) Leuten erklären, und im *pir* dem *pirovoj starosta* und den *bratčiki* (*pivcam*); (wenn jedoch dieser *pir* kein gemeinschaftlicher, d.h. keine *bratčina*, sondern ein privater ist), dann ist es dem Herrn des *pir* (*gosudarju pirovomu*) nicht (offiziell, als mit Macht ausgestatteter Person) zu erklären. Und der Pskover Bürger (in Pskov, in der Beistadt oder in der) *volost'* soll nicht den Verdächtigen zum freien Eid führen, sondern nötigen, einen (reinigenden) Eid abzulegen.“

Vernadsky (S. 68), für den der *pirovoj starosta* der „steward“, der *gosudar' pirovoj* der „chairman of the banquet“ ist, übersetzt den abschließenden Teil so: „and in a country district the Pskov citizen must not compel all of the villagers to come to take oath at Pskov ...; but he shall bring to the oath him only against whom he has a specific suspicion.“ Der Geschädigte solle nicht alle Dorfbewohner im Sinne von Zeugen, sondern nur den Verdächtigen zum Eid nach Pskov bringen. Über den Charakter des Eides als „freier Eid“ (*vol'naja rota*) wird hier nichts gesagt.

Martysevič (Gramota, S. 99) äußert, dass der Geschädigte von einem Diebstahl dem *starosta*, den nächsten Nachbarn oder unbeteiligten Leuten, die sich am Ort des Verbrechens erwiesen, unverzüglich habe Mitteilung machen müssen. Wenn der Diebstahl auf einem *pir* geschehen ist, so habe eine solche Erklärung dem *pirovoj starosta* oder Gästen gemacht werden müssen, aber nicht dem Herrn des Hauses, wo der *pir* stattfand, weil diese Sache ihn nicht berührt habe. In einem anderen Zusammenhang erklärt er (Gramota, S. 128), dass die *vol'naja rota* in den Fällen angewendet worden sei, wenn auf irgendjemanden ein Verdacht des Diebstahls gefallen sei, es aber andere Beweise nicht gegeben habe. In diesem Fall habe der des Diebstahls Verdächtige einen Eid der Unschuld beibringen sollen. Der Eid habe den Verdächtigen von der Verantwortung für Diebstahl befreit.

Szeftel (Documents, S. 151) übersetzt den *starosta* in „doyen du festin“, den *gosudar'* in „maître du festin“. Den Schluss übersetzt er: „Et le Pskovitain n'amènera pas à Pskov ... la campagne pour prêter un serment libérateur /volnaâ rota/, mais il amènera ceux contre qui il aura suspicion“.

Offenbar berechtigen den Geschädigten nur diese Informationen, eigene Schritte zur Wiederherstellung seiner Rechte und zur Wiedererlangung bzw. des Ersatzes des Gestohlenen zu unternehmen. Ist einer als verdächtig anzusehen, dann kann und soll ihn der Geschädigte zum Eid führen. Die zuständige Gerichtsbarkeit hierfür liegt stets in dem Ort, der den Tatort verwaltet. Es gilt also nicht die Ortszugehörigkeit des Täters.

Novickaja (in: RZ 1, S. 360) stellt zutreffend heraus, der Artikel regle die erste Etappe in einem Diebstahlsverfahren: vom Moment der Entdeckung bis zum Führen des Verdächtigen zur Eidesleistung. Vor allem ziehe der kontradiktorische Charakter des Prozesses die Aufmerksamkeit auf sich. Der Geschädigte, der vom Diebstahl erfahren hat, ermittle selbst den Dieb und führe ihn zum Eid.

Bei Kaiser (Laws, S. 93) ist dieser Artikel so übersetzt: „If some Pskov man <suffers> a theft in Pskov or in the adjacent districts or in a village in the countryside, then <he must> declare <the theft> to the elders, or to neighbors, or to other outsiders. And if <the theft occurs> at a feast, then <he must> declare <it> to the person in charge of the feast or to the persons attending the feast. And the master of the feast is not required to take an oath <by kissing the cross>. The Pskov man <who suffered the theft> is not to take <the suspect from> his rural district to take a voluntary oath in Pskov. <But> he is to lead a take the oath <only> him against whom he has suspicions.” Die *volnaja rota* ist bei ihm mithin ein freiwilliger Eid.

Was verbirgt sich hinter dem „freien Eid“ (*vol'naja rota*)? Murzakevič (S. 10 des *slovar'*) erklärt ihn als freiwilligen Eid, Engel'man (S. 159) als Reinigungseid. Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 115) begreift ihn als einen Eid, der nach dem Willen des Verklagten entweder durch ihn oder durch den Kläger geleistet worden sei. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 15) geht davon aus, dass im größten Teil der Fälle der beschuldigende wie auch der reinigende Eid als gerichtlicher Beweis der freien Auswahl der Parteien anheimgestellt worden sei; dies sei in der *PSG* die *vol'naja rota*. Martysevič (Gramota, S. 128) geht nicht näher auf das Attribut *vol'naja* ein; der Verdächtige habe den Eid zu seiner Unschuld ablegen müssen; der Eid habe ihn von der Verantwortlichkeit befreit. Zimin (in: PRP II, S. 309, 350) legt ihn als freiwilligen Eid aus. Alekseev (Gramota 1980, S. 69; auch Gramota 1997, S. 66) und Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 41) sehen in ihm den freiwilligen Eid einer Gruppe von Personen, der an das *poslušestvo* der sieben *posluchi* in der EP (Art. 18) erinnere. Der Sinn des Artikels 34 bestehe darin, so Alekseev (Gramota 1980, S. 69; Gramota 1997, S. 66), dass jetzt dieser „freie Eid“, der Reinigungseid des gesamten Kollektivs, ersetzt werde durch die individuelle Verantwortlichkeit konkreter, des Diebstahls verdächtigter Personen. Diese Personen führe man zum Eid, aber nicht zum freien, sondern zum gerichtlichen, dessen Verweigerung der unbedingten Anerkennung als Täter gleichwertig sei. Die negative Formulierung zeuge von der Verbreitung des abzuschaffenden Brauchs. Unlängst noch habe ein Pskover, der irgendwo in einer *volost'* bestohlen wurde, es mit einem ganzen Kollektiv von Eidesleistenden zu tun haben müssen, die den Verdächtigten verteidigten. Nun höre diese Verteidigung auf, gültig zu sein; die gemeindlichen Verbindungen schwächten sich. Demnach soll eine solche Form der Bezeugung wohl ausgeschlossen werden.

Ich interpretiere die *vol'naja rota* als befreienden, reinigenden Eid, wenn keine anderen Beweismittel vorliegen; es muss zumindest eine Feindschaft als Anzeichen eines möglichen Verdachts bestehen. Es ist interessant, dass die *PSG* hier (wie auch in den Art. 35, 99, 116) begrifflich nicht das christliche Kreuzküssen (*celovanie kresta* oder *krestnoe celovanie*), sondern den alten heidnischen Eid (*rota*) aufführt. Das bedeutet, dass sich auch in diesem alten Begriff ein Bedeutungswandel vollzogen hat.

Art. 35: Im Original steht *na toru*; hierfür sollte *na rotu* stehen. (RZ 1, S. 343) Das bedeutet: „auf den Eid“, zum Eid. Einige Autoren lesen *na torgu*, „auf dem Markt“.

Dieser Artikel hat einen völlig unverständlichen Anfang. Klar ist, dass er in Fortsetzung von Art. 34 zunächst näher beschreibt, wo der Eid zu leisten ist, nämlich am Tatort. Wir finden also auch hier den alten Terminus der *rota* in der neuen Bedeutung des *krestnoe celovanie*. Der Artikel legt ausdrücklich klar, dass in den Beziehungen zwischen Dörflern, Beistädtern und Pskovern, also Hauptstädtern, bei Diebstählen (und sicher auch bei anderen Delikten) grundsätzlich die Sache dort aufzunehmen und zu verhandeln ist, wo die Tat geschehen ist, nicht dort, woher der Beschuldigte oder der Geschädigte stammt.

Ustrjalov (S. 129) überträgt den Artikel so: „Wenn sich der Diebstahl in einer Kirche ereignete oder in einer Stadt, dann soll der Städter oder Dörfler den Pskover zum Eid nicht in die Beistadt oder auf den Markt rufen, sondern an jene Stelle führen, wo sich der Diebstahl ereignete.“

Ėngel'man (S. 160) sieht in dem Pronomen *emu* einen Kläger, der in einer Kirche bestohlen wurde; aus dem Artikel sei sichtbar, dass hier nicht die Rede von einem Kirchenfrevel (*syjatostatstvo*) gehe. Statt *pskovitinu* sei *pskovitina* zu lesen, sodass sich folgender Sinn ergäbe: Eine Person, die während der Begehung des Diebstahls nicht um Hilfe gerufen hat, auch wenn es ein Pskover wäre, wird zum Eid an den Ort geführt, wo der Diebstahl begangen wurde. Möglich sei aber auch die folgende Erklärung: Einen Menschen jener Kirchengemeinde, wo der Diebstahl sich ereignete, einen Beistädter oder einen Dörfler, einen Pskover (als Verklagten) soll man (zur Vereidigung) in eine Beistadt oder auf den Markt nicht laden, sondern zum Eid soll der Pskover (d.h. der Kläger) den Verklagten in dem Ort führen, wo sich der Diebstahl ereignete.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 115) will die Art. 34 und 35 verschmelzen. Die zweite Hälfte müsste man so lesen: „Und dem Herrn des Gelages soll darin keine Schuld sein; und ein Pskover aus der *volost'* soll nicht nach Pskov zum freien Eid aufrufen; er soll (den), zu dem er Feindschaft hat, zum Eid führen, wo sich der Diebstahl ereignete. Ebenso soll auch ein Beistädter oder ein Dörfler einen Pskover, wenn er auch in einer Kirche oder auf dem Markt (den Diebstahl beging), nicht in der Beistadt (und im Dorf) rufen, er soll den Pskover zum Eid (dorthin) führen, wo sich der Diebstahl ereignete.“

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 13f.) übertragen den Artikel so: „Wenn der Diebstahl aus einer Kirche begangen wurde, so soll der Beistädter oder Dorfbewohner den Pskover den Eid weder in der Beistadt noch auf dem Markt leisten lassen, sondern ihn dort ablegen, wo der Diebstahl begangen wurde.“

Auch für diesen Artikel schlägt Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 18f.) eine eigene Übertragung in die moderne Sprache vor: „(Wenn irgendwo ein Diebstahl entdeckt wird, dann) (soll) der Geschädigte (*kto*) (von dort her), wo der Diebstahl begangen wurde (d.h. der Diebstahl mit dem Verdacht entdeckt wurde), (und zwar): aus der Kirche, aus der Beistadt, aus dem Dorf (nicht zum Eid) auf den Markt rufen, sondern den Verdächtigen nötigen, am Ort der Begehung des Diebstahls den Eid zu leisten.“

Čečulin (S. 9, Anm. 37) hält Vladimirskij-Budanovs (und damit auch Ėngel'mans, Ključevskijs, Vasil'evs/Kirpičnikovs und Mroček-Drozdovskijs) Deutung von *na toru* als *na torgu* für nicht richtig; es sei eine Verschreibung von *na rotu*, denn weiter werde gerade vom Eid gesprochen.

Borowski (S. 22) übersetzt den Artikel so: „Wer aus der Kirche, wo der Diebstahl erfolgt ist, und gleichfalls ein Bewohner einer Beistadt oder ein Pskover ‚sielanin‘ (ihn) nicht zur Ablegung des Eides führt, dann soll der Pskover (den Verdächtigen) zur Ablegung des Eides (an den Ort) führen, wo der Diebstahl begangen wurde.“ – „Kto z cerkwi, gdzie popełniono kradzież a również i mieszkanić przigrodu bądź sielanin pskowski i nie wezwie do złożenia rotu, to pskowiec ma wezwać (podejrzanego) do złożenia rotu (w miejscu), gdzie popełniono kradzież“. Der „sielanin“ ist nach Bzdęga/Chodera/Kubica (S. 633) eine Ableitung von „sielanka“, Idyll; mittelbar beschreibt ihn dies als einen Landbewohner, Dörfler.

Čerepnin/Jakovlev (S. 242), die wie Ključevskij (und auch Bogoslovskij) den Art. 35 mit dem Art. 34 vereinigen, übertragen den letzten Teil so: „Ein Pskover soll (einen Verklagten aus einer *volost'*) (nicht) zum freien Eid in Pskov (laden), er möge den Verdächtigen zum Eid zur Kirche führen, die sich dort befindet, wo sich der Diebstahl ereignete. Genauso soll auch ein Einwohner einer Beistadt oder einer ländlichen *volost'* nicht (den des Diebstahls verdächtigen) Pskover in die Beistadt (oder in das Dorf) führen, sondern zum Eid an den Ort des Begehens des Diebstahls führen.“ Die Kirche hat hier also eine andere Bedeutung, nicht als Ort des Diebstahls, sondern als Ort der Aufklärung des Diebstahls. Das bedeutet aber auch, wenn die Kirche der Tatort ist, ist sie auch die Stätte des Eides.

Vernadsky (S. 68) stellt diesem Text zwei Zeilen voran: „If a theft has been committed, the robbed man should not summon men <outside of the quarters where the theft has taken place>: not those who are in church, nor <all> of the borough inhabitants or villagers staying in a borough, nor those in the market place; but he summons to the oath only those who happen to be near the place of the theft.“ Er erklärt zu beiden Artikeln, dass der Sinn dieser Klausel sei, dass ein Pskover Bürger einen verdächtigen Dörfler nicht vor das Gericht nach Pskov, ein Dörfler im Fall des Verdachts auf einen Pskover diesen nicht in das Dorf laden solle.

Martysevič (Gramota, S. 99) meint, wenn der Geschädigte rechtzeitig gegen jemanden einen Verdacht erklärt, könne sich der Verdächtige von der Verantwortlichkeit befreien, indem er beeidet, dass er diesen Diebstahl nicht begangen habe. Der Eid sei gewöhnlich auf dem Markt erfolgt, aber das Gesetz erlaube in entsprechenden Fällen, den Eid auch am Ort der Begehung des Diebstahls abzulegen.

Für Polosin (S. 72) ist nach Art. 35 der Eid nur in den Grenzen jenes Kirchenbezirks möglich, in dem der Diebstahl erfolgt sei, ohne Ladung aus dem Dorf in die Beistadt oder aus der Beistadt in die Stadt. Damit wäre die Kirche, wie schon bei Čerepnin/Jakovlev, der Ort der Vereidigung. Auch Zimin (in: PRP II, S. 309), der in seiner modern-russischen Fassung ebenfalls Art. 34 und 35 zusammenfügt, stellt den Übergang so heraus: „er soll (den Menschen), den er (des Diebstahls) verdächtigt, zum Eid in die Kirche führen, die (in der Örtlichkeit) gelegen ist, wo der Diebstahl geschehen ist.“

Szeftel (Documents, S. 151), der gleichfalls diesen Artikel mit dem vorigen vereinigt, schließt nach *ne ljubov'* („suspicion“) an: „pour prêter serment à l'église (du lieu) où le vol fut commis. De même un habitant d'une ville subordonnée ou un villageois n'appellera pas un Pskovitain au serment dans une ville subordonnée: il amènera le Pskovitain pour prêter serment là où le vol fut commis.“

Alekseev (Gramota 1980, S. 70) deutet den Schluss, den man aus dem defekten Text verstehen könne, so: Die Regel (von Art. 34) wird auch auf die Fälle des Diebstahls bei einem Beistädter oder Dörfler erweitert. Der des Diebstahls Verdächtige werde zum (gerichtlichen) Eid geführt, wo sich der Diebstahl ereignete, und er werde nicht mit seinen Mitverschworenen (*soprisjažniki*) zum Wohnort des Geschädigten geladen. Dies sei eine wichtige Ergänzung; sie zeuge von der Angleichung der Rechte der Mitglieder der Pskover und der Beistadt-Gemeinden.

Novickaja (in: RZ 1, S. 360) kommentiert, die Mehrheit der Forscher vereinige den Art. 35 mit Art. 34. Ključevskij und Bogoslovskij und ihnen folgend Čerepnin/Jakovlev und andere läsen den Anfang von Art. 35 nicht *kto iz* („wer aus“), sondern *k toj* („zu jener“), hier eine Verschreibung vermutend, was völlig richtig sei, weil die ganze Stelle durch Verschreibungen angefüllt sei, von denen einige klar, andere umstritten seien. Die Autorin (in: RZ 1, S. 360f.) erklärt, Erforscher der *PSG* verwiesen darauf, dass im Gesetz das alte Verfahren der Ablegung eines Eides sich verändere. Anstelle der *volnaja rota* aller Einwohner des Dorfes oder des Fest-Vorsitzenden werde allein der Verdächtige zum Eid geführt (Ustrjalov, Engel'man, Alekseev). Der Eid werde am Ort der Verbrechenbegehung abgelegt, in der Gemeinde, in der der Diebstahl begangen worden sei.

Bei Kaiser (Laws, S. 93) ist dieser Artikel so gefasst: „Whoever is from the church where the theft occurred, as well as the residents of the adjacent districts, or a Pskov rural dweller, <these people> are not to call <a suspect> to the oath <in their own places>, but <rather> the Pskov man is to lead <the suspect> to take the oath in the place where the theft occurred.“

Auf jeden Fall wenden sich die Artikel 34 und 35 gegen die alte Praxis, viele Menschen zum Gericht zu bringen, auch zu viele Zeugen. Es sollen nur die zum Gericht kommen, die als Kläger und als Verklagte auftreten. Diese Tendenz setzt sich in anderen Artikeln fort.

In Art. 36 geht es wiederum um die Tafeln, genauer: um die Einforderung einer Schuld auf der Grundlage von Tafeln gegen einen Mann (*čelovek*), und das in Verbindung mit den Gepflogenheiten des gerichtlichen Zweikampfes. Hier wird eine Tafel, die nach Art. 30 nur bis zu einem Wert von 1 *rubl'* gehen kann, vom Schuldner bestritten; dies bedeutet, dass sie keinen Beweiswert hat, die Sache deshalb durch einen Zweikampf zu entscheiden ist. Hierzu gibt es zwei Regeln. Die erste ist, dass Frauen, Kinder, Alte, Kranke, Krüppel, Mönche und Nonnen sich für den Zweikampf gegen den Verklagten jemanden mieten dürfen, so wie einige von ihnen (Minderjährige, Greise, Krüppel und Geistliche) schon in Art. 21 privilegiert wurden, sich gegen einen *posluch* einen Mietkämpfer nehmen zu dürfen. In Art. 36 sind also die Frauen und Kranken mit einbezogen. Die Kläger, also der Kläger und der Verklagte, sollen den Eid leisten, die Mietkämpfer sollen sich schlagen. Die zweite Regel ist, dass ein Kläger frei ist, gegen einen Mietkämpfer entweder seinen eigenen Mietkämpfer einzusetzen oder selbst anzutreten.

Bedeutet das, dass nicht nur Kläger, sondern auch Verklagte das Recht haben, für sich kämpfen zu lassen? Obwohl sich aus dem Obigen ergibt, dass hier keine allgemeine Norm gegeben ist, denn sonst wäre die Aufzählung der zur Stellung eines Mietkämpfers Berechtigten völlig überflüssig, muss man dennoch folgern, dass auch der Verklagte sich durch einen Mietkämpfer vertreten lassen kann. Der Eid der Kläger hat hier keine selbstständige Bedeutung, wie dies sonst in der *PSG* zum Ausdruck kommt, sondern eine Hilfsfunktion; er bildet das Anfangsstadium des Verfahrens. (Štamm, Sud, S. 240)

Ustrjalov (S. 129) überträgt: „Wenn von jemandem eine Schuld gemäß Akten, die auf Tafeln eingetragen sind, durch eine Frau, ein Kind, einen Alten, einen Kranken, einen Verkrüppelten, einen Mönch oder ein Nonne eingeklagt wird, dann können sie einen Mietling für den gerichtlichen Zwei-

kampf dinge oder den Verklagten zum Beeiden nötigen; der Verklagte indes ist frei, nach Wunsch seinen Mietkämpfer entgegenzustellen oder selbst zum Zweikampf anzutreten.“

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 142, Anm. 90) erklärt den Artikel so: Wenn entweder eine Frau oder ein Kind, ein alter, kranker oder verkrüppelter Mensch, ein Mönch oder eine Nonne eine Schuld nach Tafeln einklagen wird, so können diese Leute für sich einen Mietling dinge; die Streitenden sollen (persönlich) das Kreuz küssen, aber die Mietlinge sich schlagen; der Verklagte hat das Recht, gegen den Mietling seinen Mietling aufzustellen oder (persönlich) zum Zweikampf mit dem Mietling des Klägers anzutreten. Dies sei im Fall der Einforderung einer Schuld ohne Pfand und ohne Aufzeichnung, gemäß Art. 27 <= 28>. Später erklärt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 616): Es sei offensichtlich, dass der Prozess noch nicht weit von jener Form fortgeschritten war, als beide Parteien ihn persönlich führen mussten, und es seien noch viele prozessuale Handlungen verblieben, die nicht einem Mietling übertragen werden konnten; indem das Gesetz Mietlinge zum gerichtlichen Zweikampf zugelassen habe, habe es nicht zugelassen, dass man jemanden mieten konnte, um für sich das Kreuz küssen zu lassen. Diese Texterklärung ist auch in der Übertragung von Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 14) zu erkennen. Ähnlich überträgt auch Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 115f.). Auch die Übersetzungen Borowskis (S. 23) und Szeftels (S. 152) haben keine Besonderheiten. Vernadsky (S. 69) hat für *a iscom celovati, a najmitom bitis* den Singular: „and the plaintiff kisses the cross, but fights <the duel> through his substitute“. Bei Kaiser (Laws, S. 93) steht: „the litigants must kiss <the cross>, but the replacements fight <the duel>“.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 36) schließt aus diesem Artikel, dass Prozesse über kleine Darlehen mit einer Tafel offenbar ausschließlich durch einen Zweikampf entschieden worden seien, zumindest erwähne die *PSG* andere Arten der Entscheidung dieser Prozesse nicht; andererseits sei die Bürgschaft anstelle der Tafel <Art. 33> offenbar mit dem Ziel gestattet worden, dem Darlehensgeber zu ermöglichen, der Notwendigkeit des Zweikampfes zu entfliehen.

Für Polosin (S. 73) liegt hier ein offenbar verdorbener Text vor. Der Beginn hat für ihn keine Fortsetzung. Die Passage *ili žonka, ili detina* ... setze den Art. 21 über den Mietling fort: Jeder Kläger könne für den Zweikampf einen Mietling dinge, nur der *posluch* habe dieses Recht nicht. Der Zweikampf mit der Miete der Kämpfer als gerichtlicher Beweis sei nach Polosin deutlich degeneriert.

Zimin (in: PRP II, S. 350) kommentiert, dass der Artikel die allgemeine Verfügung des Art. 21 über das Stellen von Mietkämpfern durch den Verklagten zum Zweikampf auf Sachen ausdehne, die mit der Einforderung einer Schuld auf der Grundlage von Tafeln verbunden seien. Es gehe um eine Klage gegen einen gesunden, erwachsenen Menschen. Damit sagt Zimin selbst, dass die Privilegierten hier als Kläger gemeint sind, nicht als Verklagte.

Novickaja (in: RZ 1, S. 362) findet es interessant, dass als Grundlage für einen gerichtlichen Zweikampf die Einforderung einer Schuld nach Tafeln gedient habe. Über die Tafeln als Form des Abschlusses eines Darlehensvertrages werde in der Urkunde nicht eigens gesprochen; umgekehrt, es gebe Anzeichen anzunehmen, dass Klagen nach Tafeln nicht angenommen worden seien. Der Zweikampf im zivilrechtlichen Streit höre auf, eine Abart des Gottesurteils zu sein; wenn der Verklagte einen Mietkämpfer stellte, sei dem Kläger eingeräumt worden, ebenfalls einen Mietkämpfer zu nehmen.

Alekseev (Gramota 1997, S. 66) kommentiert, eine Schuld, die nicht durch ein formelles Dokument oder durch ein Pfand gesichert ist, nur mit einer Tafel, gebe den Anlass für einen Zweikampf. Im Artikel würden die Personen aufgezählt, die das Recht haben, einen Mietkämpfer zu mieten, dieselben Personen wie in Art. 21. Aber die Situation sei hier eine andere: Hier gebe es keinen *posluch*, und gegen den Mietkämpfer könne der Verklagte einen eigenen Mietkämpfer stellen. Die Idee des Zweikampfes selbst als Gottesgericht scheine sich dadurch zu verfälschen. Der Ausweg sei dadurch gefunden, dass die moralische Verantwortung nicht die Mietkämpfer, sondern die Parteien, die sie ernannt haben, auf sich nehmen: Sie küssen das Kreuz.

Alekseev (Nabljudenija, S. 90f.) fragt, ob Polosin, der auf den Defekt des Art. 36 verweise und in ihm nur die Fortsetzung des Art. 21 über den Mietling für den Zweikampf sehe, recht habe. Zu einer solchen Folgerung könne man kommen, indem man die entsprechenden Normen isoliert, außerhalb ihres Kontextes betrachte. Art. 21 sei in der Handschrift nicht selbstständig zu lesen: Er sei nur ein Teil des Artikels über den *posluch* in Sachen des Prügelns und Plünderns; der Text in Art. 21 spreche vom Mietling für den Zweikampf nicht allgemein, sondern nur bei diesen Sachen. Art. 36 hingegen spreche vom Mietling für den Zweikampf in anderen Fällen – in Sachen der Schuld nach Tafeln. Auf die-

se Weise seien die Art. 21 und 36, ungeachtet ihrer textlichen Nähe, überaus verschiedene Artikel, die nicht die Fortsetzung des einen durch den anderen seien. Dieser Einwand ist richtig.

In Art. 37 ist der gerichtliche Zweikampf näher ausgestaltet. Hier ist der Fall, dass der Kläger den Verklagten besiegt, denn er soll unter Aufsicht des Gerichts das nehmen, was er gegen ihn einforderte. Hier ist auch der Fall, dass er den Verklagten tötet; dann erhält er ebenfalls das, worum er klagte, aber er hat kein Recht, für den Leichnam Geld zu nehmen, nur dessen Rüstung und Kleidung darf er nehmen. Letzteres ist wohl ein symbolischer Akt.

Bezieht sich dieser Artikel auch auf die Situation, wenn der Verklagte obsiegt? Man muss dies annehmen; Kläger und Verklagter sind oft als Kläger (*istcy*) schlechthin bezeichnet. Das „Nehmen“ des Objekts kann man sich so vorstellen, dass es vor dem Zweikampf am Kreuz oder in der Gerichtsstätte allgemein niedergelegt, gleichsam neutralisiert ist. Und nach dem Zweikampf darf der Sieger es nehmen.

Der Schuldige, hier der Besiegte, hat neben der umstrittenen Forderung auch eine mögliche Geldstrafe an den Fürsten sowie Gebühren an die *pristavy* von je 6 *den'ga* zahlen. Es wird von zwei *pristavy* gesprochen. Ein *pristav* („Beistehender“, „Beistand“) ist zur Zeit der *PSG* ein gerichtlicher Vollzugsbeamter, zuständig vor allem für die Übermittlung von Ladungen, für die Untersuchung von Delikten, für Festnahmen und für die Vollstreckung von Urteilen, eben auch für die Organisation der gerichtlichen Zweikämpfe. Vernadsky (S. 69) übersetzt ihn in „constable“, Szeftel (Documents, S. 152) in „sergent“, Kaiser (Laws, S. 93) in „bailiff“. Die beiden *pristavy* fasst Polosin (S. 73) als je einen *pristav* des Fürsten und einen von Pskov auf. Dies nehmen auch Zimin (in: PRP II, S. 351) und Novickaja (in: RZ I, S. 363) an; Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 41) unterscheidet hier einen fürstlichen und einen städtischen *pristav*. Dem kann man sich anschließen.

Der Artikel weist auf die Möglichkeit der gütlichen Einigung vor dem Zweikampf hin. Dann entfällt die mögliche Strafe an den Fürsten, wird nur die halbe *pristav*-Gebühr fällig. Daraus folgt, dass die *pristavy* hier amtliche Personen sind, sonst erhielten sie keine Gebühren.

I. Beljaev (Lekcii, S. 349) stellt aus diesem und dem vorigen Artikel die Einhaltung einiger Regeln für den Zweikampf heraus: 1) Zweikämpfe hätten nicht anders als in Anwesenheit zweier *pristavy*, eines fürstlichen und eines städtischen, stattfinden können, die dafür vom Schuldigen oder Besiegten 6 *den'ga* genommen hätten, wenn der Zweikampf stattfand, und 3 *den'ga*, wenn sich die Duellanten einigten, ohne in den Kampf getreten zu sein; 2) der Besiegte habe eine Buße (*penja*) oder Strafe (*prodaža*) an den Fürsten gezahlt; 3) wenn einer der Streitenden einen Mietkämpfer stellte, habe der andere entweder selbst kämpfen oder ebenfalls einen Mietkämpfer stellen können, aber die Streitenden selbst, ob sie sich selbst schlügen oder für sich Mietlinge stellten, hätten vor dem Zweikampf das Kreuz küssen müssen (Art. 36); 4) der Sieger sei, als seine Rechtmäßigkeit durch das Gottesgericht bewiesen habend, als gerechtfertigt angesehen worden, und er habe seinen Klagegegenstand genommen, und darüber hinaus habe er von dem Besiegten all das genommen, in dem der zum Kampf gegangen sei; 5) im Fall des Streits zwischen zwei Frauen habe keine einen Zweikämpfer stellen dürfen, sie hätten selbst kämpfen müssen <Art. 119>; im Kampf mit einem Mann jedoch habe eine Frau einen Kämpfer mieten können.

Warum wird hier von Geldstrafe (*prodaža*) gesprochen? Weil es sich im Zweikampf vermutlich um die Klärung eines Delikts handelt.

Der letzte Satz kann sich auf die Einigung beziehen, kann aber auch jeden Fall meinen, in dem der Kläger mit seinen Forderungen nicht durchkommt.

In der Literatur gibt es zum ersten Teil, besonders zur Stelle mit dem Leichnam, und zur Schlusssage unterschiedliche Standpunkte.

1. Ustrjalov (S. 129) überträgt den ersten Teil so: „Wenn ein Kläger, dem durch das Gericht der Zweikampf mit dem Schuldner zugeurteilt wurde, den Letzteren besiegt, dann soll er in diesem Fall das erhalten, wogegen er die Klage geführt hat, aber nicht für seine Mühe Geld nehmen und von sich die Rüstung oder was anderes ablegen, in dem er zum Zweikampf angetreten ist.“ Er macht also den Leichnam (*trup*) zur Mühe, zur Arbeit (*trud*). Unklar ist auch, wem die Rüstung abgenommen werden kann; bei Ustrjalov soll der Sieger die Rüstung nicht „von sich“ (*s sebja*) abnehmen, statt nicht „von ihm“ (*s ego*).

Engel'man (S. 146) erläutert, dass es den zum Zweikampf verurteilten Streitenden nicht verboten worden sei, sich beim Zweikampf zu versöhnen; sie seien dabei von der Zahlung der *prodaža* befreit,

zahlten nur die *pristav*-Gebühr, das *pristavnoe*. Erfolgt ein Zweikampf, sei der Besiegte verpflichtet, die Forderungen seines Gegners zu befriedigen, außerdem die *prodaža* und das *pristavnoe* zu zahlen. Aber wenn einer der Kämpfenden erschlagen wird, so könne der Gegner nicht die Befriedigung seiner Forderungen verlangen, er solle nur mit der Rüstung des Getöteten befriedigt werden. Die *prodaža* und das *pristavnoe* würden in diesem Fall offenbar aus dem Vermögen des Getöteten eingefordert. Für Engel'man (S. 179f.), der auch die Reisegebühr (den *ezd*) für das *pristavnoe* hält, habe das *pristavnoe* bedeutet: 1) den Auftrag, der dem *pristav* erteilt wurde, wofür auch der Ausdruck *ssylka* verwendet wurde; 2) die Zahlung an den *pristav* oder die Gebühren, die von den Streitenden zugunsten der *pristavy* eingezogen wurden.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 142, Anm. 91, 93) bezweifelt die Auffassung Engel'mans, dass der Gegner bei der Tötung des anderen sich mit dessen Rüstung begnügen müsse. Er stellt heraus: Wenn das Gericht irgendjemanden zum Zweikampf verurteilt und der Kläger, auf dem Feld stehend, seinen Gegner besiegt, dann erhält er das, was er gegen den Verklagten eingeklagt hat; für den Loskauf des Leichnams (seitens der Verwandten des Getöteten) jedoch ist kein Geld zu nehmen; der Sieger hat das Recht, nur die Rüstung (vom Erschlagenen) und die übrige Bekleidung, in der sein Gegner zum Zweikampf angetreten war, zu nehmen. Der Schuldige (der Besiegte) muss auch die fürstliche *prodaža* und das *pristavnoe* bezahlen, je 6 *den'ga* für jeden der beiden *pristavy*, aber dies nur in dem Fall, wenn der Zweikampf stattfindet; wenn aber sich die Streitenden (auf dem Feld vor dem Kampf) versöhnen, dann gebühren den *pristavy* je 3 *den'ga*. Auch später setzt sich Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 627) mit der Meinung Engel'mans auseinander. Die Phrase *na trupu kun ne imati* bedeute: Früher habe der Sieger den Leichnam des Erschlagenen auf dem Feld in Besitz genommen und von den Verwandten seinen Loskauf gefordert; das Gesetz verbiete dies, indem es getatte, nur die Rüstung vom Erschlagenen zu nehmen.

Ähnlich übertragen Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 14f.) den Hauptteil des Artikels: „Wenn jemand im Zweikampf seinen Gegner besiegt (*pomožet*), dann erhält er das, wogegen er die Klage geführt hat, aber er kann nicht Geld (von den Verwandten) für den Loskauf des Leichnams des Verstorbenen nehmen, sondern er kann von ihm die Rüstungen oder die andere Bekleidung nehmen, in der er auf dem Zweikampf war“.

Čečulin (S. 9, Anm. 9) hat in seiner Fassung statt *a na trupu kun ne imati* die Worte *a na trup oukup ne imati*; das hieße, dass für den Leichnam kein Loskauf sein solle. Dem Sinn nach wäre es gleich. Er begründet dies, dass man *ou* nicht am Ende eines Wortes antreffe, es nur am Anfang eines Wortes gebraucht werde. Aus *kun* wurde bei ihm *kup*, sodass er auf das Wort *ukup* gekommen ist. So hat auch Borowski (S. 23) im russischen Text, wie Čečulin, statt *a na trupu kun ne imati* die Worte *a na trup oukup ne imati* und übersetzt dies in: „er soll für den Leichnam nicht den Loskauf (von den Verwandten des Erschlagenen) nehmen“ – „za trupa nie ma brać okupu (od krewnych zabitego)“. Und Vernadsky (S. 69): „<in case the defendant is killed>, the victor must not claim any redemption money for the body <of the vanquished from the latter's relatives>“. Szeftel (Documents, S. 152) fasst diese Stelle so: „mais il ne recueillera pas l'argent /kuny/ sur le cadavre“. Kaiser (Laws, S. 93) begreift diese Stelle so: „But from the corpse <of an opponent who is killed at the duel> take no money; only take his armor or some other <valuable> in which <the dead man had> come to the duel.“

Čerepnin/Jakovlev (S. 242) übertragen diese Stelle hingegen: „aber im Fall der Tötung des Verklagten wird eine Einforderung nicht vorgenommen, der Sieger hat das Recht, (vom Besiegten) nur die Rüstung oder etwas anderes (Bekleidung) zu nehmen“. In diesem Sinn meint auch Martysevič (Gramota, S. 129; Gosudarstvo 1985, S. 67), wenn der Kläger im Zweikampf den Verklagten erschlagen habe, habe er das Recht auf Befriedigung seiner Ansprüche verloren und sich mit dem beschränken müssen, dass er die Rüstung und andere Bekleidung des Erschlagenen genommen habe. Zimin (in: PRP II, S. 350) erläutert die Stelle mit dem Leichnam ähnlich: Im Fall der Tötung im Zweikampf werde eine Einforderung des Geldes gemäß der Streitsache nicht vorgenommen. Der Text sei hier geschädigt. Auch für Kafengauz (Pskov, S. 128f.) ist dies so: Wenn der Zweikampf zum Tod führte, verlor der Sieger die Klage, zahlte gerichtliche Gebühren und begnügte sich damit, dass er die Rüstungen und die Kleidung vom Getöteten nahm. Nein, so war es nicht. Diese Interpretation würde die Rechte des Gläubigers verletzen. Sein Anspruch wird vielmehr gegen die Erben durchgesetzt.

Es bleibt als Ergebnis, dass der Sieger im Zweikampf gerichtlich als Sieger in der Sache erklärt wird, dass er darüber hinaus die Rüstung und Kleidung des Getöteten nehmen kann, wahrscheinlich kraft eines alten Brauches; er darf aber von den Verwandten des Getöteten keine Auslösung des Leichnams

fordern. Die Meinung, dass der Sieger im Fall des Todes des Besiegten seine Forderungen nicht durchsetzen könne, widerspricht auch dem objektiven Anliegen des gerichtlichen Zweikampfes, seiner Funktion.

2. Auch den Schluss fasst Ustrjalov (S. 129) anders: „aber in die fürstliche Kasse wird die Gebühr in dem Fall nicht gezahlt, wenn der Verklagte nicht imstande ist, dies zu tun.“ Ähnlich schreiben Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 15): „zugunsten des Fürsten wird keine Einforderung getan, wenn sich der Beschuldigte als zahlungsunfähig erweist.“ Damit geben diese Autoren der abschließenden Passage einen anderen Sinn.

Die letzten Worte des Textes erklärt Engel'man (S. 147): „Wenn der Kläger die Sache nicht gewinnt“. Ähnlich fasst dies Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 142, Anm. 93) auf: Wenn nicht der Kläger, sondern der Verklagte die Sache gewinnt (siegt), dann wird die fürstliche *prodaža* nicht eingefordert. Nach Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 116) müsse die abschließende Wendung gemäß Art. 52 gelesen werden: *čego istec ne voz'met*, also: „was der Kläger nicht nimmt“. Borowski (S. 23) übersetzt die Passage so: „und wenn der Kläger nicht obsiegt, so gebührt dem Fürsten nicht die *prodaža*“ – „a jeżeli iściec nie zwycięży, to księciu nie należy się *prodaža*“. Ist dies dem Inhalt adäquat? Ja. Der Schluss lautet bei Vernadsky (S. 69): „If the plaintiff loses, the fine to the prince is not collected.“ Ist diese Folge so, wenn der Kläger verliert? Oder ist es so, wenn gar kein Zweikampf stattfindet? Für Polosin (S. 73) bedeutet diese Stelle: „wenn der Kläger niemanden auf dem Feld besiegt.“ Szeftel (Documents, S. 153) übersetzt: „et il n'y a pas d'amende au profit du prince, si le demandeur ne l'emporte pas.“

Bei Čerepnin/Jakovlev (S. 243) lautet der Schluss so: „aber die Buße wird von ihm ganz und gar nicht genommen, wenn der Kläger (nach der Einigung) von seiner Klage ablässt.“ Dies ist eine weitere Variante. Zimin (in: PRP II, S. 309) überträgt allgemeiner: „wenn keine der Parteien eine (materielle) Befriedigung nach der Klage erhält“. Und Kaiser (Laws, S. 93) übersetzt: „and there is no prince's fine if no litigant takes the suit.“

Nach meinem Dafürhalten wird am Schluss die fürstliche Geldstrafe an den Sieg des Klägers gebunden; besiegt er den Verklagten im Verfahren, darunter im Zweikampf, nicht, dann bleibt der Unterlegene unschuldig, damit auch unbestraft.

3. Novickaja (in: RZ 1, S. 362) erschließt den Sinn dieses Artikels so: Es gebe drei Fälle der Beendigung des Zweikampfes: durch die Tötung eines Beteiligten, durch Versöhnung oder durch den Sieg eines Kämpfers. Nur im letzteren Fall werde auf den Besiegten die Verantwortlichkeit gelegt, in vollem Umfang die Gerichtsgebühren zu zahlen. Im Fall der Tötung erstrecken sich die Forderungen nicht auf die Erben des Getöteten. Der Kläger beschränke sich auf die Rüstung. Eine Gebühr an den Fürsten werde in diesem Fall überhaupt nicht gezahlt. Im Fall der Versöhnung würden die Gebühren halb gezahlt. Es sei interessant, dass der Prozess nach dem Wunsch der Streitenden in jedem Stadium beendet werden könne, sogar vor dem Zweikampf. Ähnlich sieht Alekseev (Gramota 1997, S. 66f.) hier gemeint: Wenn der Besiegte erschlagen wird, dann solle sich der Sieger mit der Abnahme der Rüstung befriedigen; Geldforderungen vom Leichnam, d.h. von den Erben des Besiegten, gebe es nicht. Wenn der Besiegte überlebt, zahle er dem Sieger das, was er geklagt hat, außerdem die fürstliche *prodaža* und das *pristavnoe* für die beiden *pristavy*.

Auch gegen Novickaja und Alekseev ist einzuwenden, dass bei Tötung die Forderung gegen die Erben bleibt, durch die Inbesitznahme von Rüstung und Kleidung nicht abgegolten ist. Ob eine Verrechnung möglich ist, darüber gibt es keine Anhaltspunkte.

Da hier von einer *prodaža*, also Geldstrafe, an den Fürsten gesprochen wird, handelt es sich, wie schon gesagt, in diesem Artikel offenbar um Zweikämpfe, die der Entscheidung von mit *prodaža* bedrohten Streitfällen dienen, nicht von gewöhnlichen Zivilrechtskonflikten.

In Art. 38 ist von einem Handelsdarlehen (*torgovye den'gi*) die Rede, das auf der Grundlage von Tafeln eingeklagt wird und wogegen der Schuldner eine Quittung (*rjadnica*) über die Tilgung vorlegt. Die Situation ist ähnlich wie in Art. 32: Befindet sich im Archiv keine Kopie der Bescheinigung, so ist die vorgelegte Urkunde ungültig, bewirkt sie keine Rechte. Ihr Vorleger muss also zahlen. Das bedeutet aber auch, dass eine Tafel (*doska*) für Handelsdarlehen durchaus ein Beweis ist, und zwar dafür, dass ein Rechtsverhältnis besteht. Es gibt demnach, wie schon nach der RP, formelle Erleichterungen für die Rechtsverhältnisse zwischen Handelsleuten.

Für Engel'man (S. 14f.) hat die *rjadnica* die Bedeutung eines Befestigungsaktes, insbesondere eines Darlehensbriefes und einer Quittung für die Bezahlung der Schuld. Für ihre Gültigkeit sei gefordert worden, dass eine Kopie von ihr in das Archiv eingelegt worden sei. Andernfalls habe die *rjadnica* keinerlei Beweiskraft gehabt, und die Sache sei auf der Grundlage anderer, sogar nichtformeller schriftlicher Beweise entschieden worden. Unter dem Handelsgeld (*torgovye den'gi*) versteht Engel'man Geld, das durch einen Kaufmann als Darlehen genommen wurde, unter *torgovlja* ein Darlehen, das zwischen Personen des Kaufmannsstands und überhaupt für einen Handel geschlossen wurde.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 142f., Anm. 94) erläutert den Vorgang so: Wenn jemand auf der Grundlage von Tafeln gegen einen anderen Geld, das (dem Letzteren) für Handelsoperationen gegeben wurde, einklagt, und wenn der Verklagte eine Zahlungsquittung entgegenstellt, in der aufgeschrieben ist, dass dieses Geld bezahlt ist, aber im Archiv keine Kopie dieser Quittung vorhanden sein wird, dann hat diese Quittung keine Kraft, d.h. der Verklagte befriedigt den Kläger erneut in seiner Forderung. Hier unterstreiche das Gesetz die Forderung des Klägers, der das Geld allein auf der Grundlage von Tafeln einklagt, aber eben nur, wenn es für Handelsoperationen gegeben worden sei.

I. Beljaev (Lekcii, S. 356) führt aus: In der *PSG* sei wie in der *RP* ein Unterschied zwischen einem einfachen Darlehen und einem Handelsdarlehen gemacht worden, aber in der *RP* sei die Einforderung einer Handelsschuld für die Gläubiger erleichtert worden, so seien sie z.B. von der Pflicht befreit gewesen, im Gericht Zeugen hierfür zu stellen (Art. 48 EP). Die Pskover Urkunde schaue völlig anders auf die Schulden aus einem Handel. Derjenige, der eine Schuld *po doskam* hat, habe noch eine *rjadnica* vorlegen müssen, d.h. eine Schuldverschreibung (*dolgovaja zapis'*), aus der sichtbar war, dass die Gelder nach einem Handelsgeschäft in die Schuld gegeben worden sind. Diese *rjadnica* habe bei der Kirche der heiligen Dreifaltigkeit geschrieben, die Kopie (*protiven'*) von ihr habe im Archiv dieser Kirche verwahrt sein müssen. Wenn die durch den Kläger vorgelegte *rjadnica* Wort für Wort mit der Kopie übereinstimmte, so sei die Schuld vom Verklagten eingefordert worden, und wenn die Worte auseinandergingen, so habe das Gericht die Schuld abgelehnt und den Gläubiger nicht befriedigt. Die *rjadnica* fasst I. Beljaev demnach als Schuldverschreibung (*dolgovaja zapis'*) auf, nicht als Bescheinigung der Tilgung, als Quittung. Ob die *rjadnica* bei der Kirche geschrieben werden musste, dafür gibt es keine Anzeichen; man konnte sie auch privat anfertigen.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 116) überträgt: „(Wenn) jemand gemäß häuslicher Rechnungen Geld einklagen wird, das für Handelsgeschäfte vergeben wurde, und präsentiert der Verklagte eine Bescheinigung über die Bezahlung, in der auch vom Handelsdarlehen gesprochen wird, aber erweist sich eine Kopie von der Bescheinigung nicht im Archiv an der Troica-Kathedrale, so nimmt das Gericht eine solche Bescheinigung nicht an (und entscheidet die Sache durch das Verfahren der Klage über Handelsdarlehen).“ Er erklärt, dieses Verfahren sei in Art. 101 ausgewiesen.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 15) übertragen den Artikel ähnlich wie Vladimirskij-Budanov: „Wenn bei einer Klage nach Tafeln wegen Gelder, die für einen Handel als Darlehen genommen wurden, der Verklagte eine Zahlungsquittung vorweist, in der ausgewiesen ist, dass die für den Handel genommenen Gelder bezahlt worden sind, aber sich ihre Kopie nicht im Archiv der heiligen Troica erweist, dann entbehrt eine solche Quittung vor Gericht der Bedeutung.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 36) erklärt, Handelsdarlehen hätten nach Abschluss und Erfüllung denselben Regeln unterlegen wie der kleine Kredit, mit dem Unterschied, dass die Handelskredite gewöhnlich groß gewesen seien und für sie keine Bürgschaft gegolten habe. Diese Darlehen seien nur nach Tafeln geschlossen worden, aber zum Beweis der Bezahlung seien, wie bei kleinen Darlehen mit der Bürgschaft, formale Quittungen angewendet worden.

Čerepnin/Jakovlev (S. 243) erweitern den Schluss: „dann wird eine solche *raspiska* durch das Gericht als wirkungslos angesehen, (und die Sache entscheidet sich durch das gewöhnliche Verfahren, das für Klagen über Handelsdarlehen festgelegt worden ist).“ Damit folgen sie Ključevskij.

Vernadsky (S. 69) übersetzt am Schluss „the receipt is not valid.“ Damit lässt er auch hier die Rolle des Gerichts außer Acht. Szeftel (Documents, S. 153) übersetzt die *torgovye den'gi* in „une dette d'argent commerciale“, die *rjadnica* auch hier in „un arrangement“; die Schlussbestimmung lautet: „en ce cas on invalidera cet arrangement.“

Martysevič (Gramota, S. 80f.) schreibt, ein Schuldner, der die Schuld zurückerstattet hat, habe eine formelle Zahlungsbescheinigung haben sollen, deren Kopie im Archiv hinterlegt gewesen sei. Im Fall eines Streits vor Gericht über die Bezahlung der Schuld sei die Bescheinigung als ungültig angesehen

worden, wenn die Kopie nicht dort gewesen sei. Weiter sei die Sache so entschieden worden, wie die Sachen über Handelsdarlehen (gemäß Art. 101) entschieden worden seien, und zwar nach dem Wunsch des Klägers. Er habe zum gerichtlichen Zweikampf mit dem Verklagten antreten oder, nachdem er den Preis der Klage am Kreuz abgelegt hat, dem Verklagten die Möglichkeit zum Eid geben können. Doch ist dies richtig? Art. 101 meint eindeutig den Verklagten!

Polosin (S. 74) kommentiert: Wenn sich im Streit um Handelsgelder die *doska* und die *rjadnica* begebenen, jedoch im Stadtarchiv keine Kopie davon sei, dann verliere die *rjadnica* die Beweiskraft eines Dokumentes, und die Sache entscheide sich auf der Grundlage der *doska*. Dieses Motiv sei schon in den Art. 14 und 32 angeklungen.

Klejnberg (S. 145) meint, im Art. 38 sei geschrieben: Wenn jemand von einem Schuldner die Rückgabe einer Anleihe fordere und eine Schuldverschreibung vorlege, die *rjadnica* genannt werde, und wenn gegen diese *rjadnica* in der Kirche im Archiv (*lar'*) keine andere mit dem gleichen Wortlaut sei, dann habe die vom Kreditor präsentierte *rjadnica* keine Beweiskraft. Es wird klar, dass dieser Autor das Wesen der *rjadnica* nicht richtig bewertet. Entgegen seiner Vorstellung legt im Art. 38 nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner diese Urkunde vor; sie versteht sich hier als Quittung über die Rückzahlung einer Schuld.

Alekseev (Gramota 1980, S. 82f.) führt aus: In der Klage um Handelsgelder spiele die Tafel, im Unterschied zu einem gewöhnlichen Darlehen, die Rolle als gerichtliches Argument. Mit der Tafel könne ein formelles Dokument konkurrieren – die *rjadnica*, jedoch nur in dem Fall, wenn sie in zwei Exemplaren erstellt worden sei, von denen eines im staatlichen Archiv verwahrt werde. Wenn es eine solche Gegenurkunde nicht gibt, dann werde die *rjadnica* als ungültig angesehen. Das Gericht gehe in diesem Fall nach der *doska*. Es sei nur notwendig, dass der *isk po imjani* sei, d.h. die Klage genau an die gegebene Person adressiert sei und eine genaue Aufzählung der Klagegegenstände enthalte. Auf diese Weise bewahre sich bei Handelsgeldern noch das patriarchalische nicht-formelle Geschäft: Zur Anstrengung eines Prozesses seien Tafeln ausreichend, und weiter entscheide ein Gottesgericht. Aber es erscheine schon die *rjadnica*, ein formelles Dokument, das, wenn es nur gültig ist, fähig sei, die Sache ohne jegliche Tafel und ohne jeglichen Zweikampf zu entscheiden. Dem schriftlichen Akt gehöre die Zukunft. Dieser Artikel sei mit Art. 32 und 33 eng verbunden.

Novickaja (in: RZ 1, S. 362) kommentiert, Kreditoperationen im Handelsmilieu setzten einige Besonderheiten voraus. Während in der Periode der *RP* dies informelle, ohne Zeugen abgeschlossene Geschäfte gewesen seien, würden sie jetzt schriftlich ausgeformt werden. Die *rjadnica* sei ein Dokument, das von der Bezahlung zeuge. Sie unterliege besonderen Formerfordernissen. Andernfalls werde dies ein gleiches nichtoffizielles Dokument sein wie die Tafel, und der Gesetzgeber bevorzuge darum gemäß der Tradition die Tafel.

Kaiser (Laws, S. 93f.) übersetzt den Artikel so: „If someone, on the basis of uncertified loan notes, initiates a suit against someone to collect a trade loan, <and> that person, <in turn,> produces a document, and in that document it will be written about the trade <loan that it was repaid>, but no copy of that document containing the exact provisions of the other will be found in the archives in the Holy Trinity Cathedral, then that document is disallowed.“

Choroškevič (Kredit, S. 218) hält die *rjadnica* allgemein für eine Vertragsurkunde; die *rjadnica* habe aber auch in der Bedeutung einer Quittung oder Bescheinigung auftreten können, wie im Art. 38 deutlich werde. Danach habe es einem Gläubiger, der eine Tafel zum Beweis der schuldig gebliebenen Summe präsentierte, geschehen können, dass der Schuldner eine *rjadnica*-Quittung vorgezeigt habe; wenn diese sich jedoch nicht in einem weiteren Exemplar im Archiv habe finden lassen, sei sie vom Gericht nicht in Betracht gezogen worden, und man habe dem Gläubiger mit seiner Tafel geglaubt. Diese Interpretation trifft das Wesen der Sache.

Art. 39: Dieser Artikel ist durch zwei Fehlstellen belastet, die erste von etwa 24 Zeichen, die zweite von etwa 18. (RZ 1, S. 343) Engel'man (S. 63) füllt diese Lücken mit *najmit (pojdet proč' ot gosudarja) svoe delo ot delaet (ino emu najmu vzjati potomuž) na gosudarech* aus, was bedeutet: „der Mieter (geht von seinem Herrn fort), arbeitet seine Aufgabe ab (dann soll er das Mietgelt ebenso) gegen die Herren nehmen“. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 143, Anm. 95) schlägt für die zweite Stelle zu lesen vor: *ino im vol'no*, also „dann sind sie frei“. In diesem Sinn würde auch ich die Leerstellen ausfüllen, die erste durch: „vom Herrn weggeht“, die zweite: „dann kann er das Mietgelt geltend machen“. So ähnlich füllt diese Stellen auch Zimin (in: PRP II, S. 309) in seiner modern-

russischen Übertragung aus, sodass sich folgender Wortlaut ergibt: „Wenn irgendein Meister, Zimmermann oder Mieterbeiter (überhaupt) die (durch Vereinbarung bedingte) Frist (der Arbeit) abarbeitet <und vom Herrn weggeht>, nach dem er seine Arbeit erfüllt hat, <dann soll er> vom Herrn (die Bezahlung für die Arbeit) <erhalten> und (im Fall der Weigerung des Letzteren) öffentlich (die ihm zustehende) Bezahlung einfordern.“ Mit dem „auch“ für *i* stimme ich mit Borowski (S. 24) überein: „ebenfalls durch einen *zaklić*“ („także i przez zaklicz“).

Bei Grekow (Bauern, S. 460) wird hier nur ein Bruchstück wörtlich übersetzt: „Ein Zimmermeister oder ein beliebiger Najmit hat das Recht, nach Beendigung seiner Arbeit, seinen Lohn durch Ausrufen zu fordern“.

Pickhan (S. 228) bietet folgende Übersetzung: „Wenn ein Meister, ein Zimmermann oder ein Lohngehilfe seine Arbeit fristgerecht beendet hat und den Herrn (Auftraggeber) verläßt, so steht ihm die Entlohnung durch den Auftraggeber zu. Sollte letzterer sich weigern zu zahlen, kann die Forderung an ihn öffentlich eingeklagt werden.“

Dieser Artikel ist nur zu verstehen, wenn man voraussetzt, dass dem in ihm beschriebenen Rechtsverhältnis keine schriftliche Vereinbarung zugrundeliegt.

Engel'man (S. 62f.) rubriziert den Vorgang unter die Personenmiete (*ličnyj najm*). Für die Miete zur Herstellung bestimmter Gegenstände oder zur Erfüllung irgendwelcher Aufträge habe der Mieterbeiter die vereinbarte Zahlung nach der Beendigung seiner Arbeit erhalten; bei der Miete für Wirtschaftsarbeiten indes sei die Zahlung gewöhnlich jährlich erfolgt, ebenfalls nach der Beendigung der ganzen Dauer (*urok*). Wenn der Herr nach Beendigung der Dauer dem Arbeiter die Mietzahlung verweigerte, dann habe dieser das Recht gehabt, seinen Herrn vor der Öffentlichkeit zum Gericht zu laden. Das Wort *potomuž* beziehe sich sowohl auf die Dauer (*srok /urok/*) als auch auf die Sache (*delo*); der Sinn sei, dass der Mieterbeiter die Mietzahlung in entsprechender Höhe der Dauer, die er durchgearbeitet hat, oder der Sache, die er gefertigt hat, erhalten sollte. Die letzte Wendung bedeute, dass er seine Mietzahlung durch Publikation auf dem Markt fordern konnte, indem er die Gesellschaft zur Entscheidung des Streits aufrief.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 143, Anm. 96) bietet folgende Erklärung: Wenn ein Zimmermannsmeister oder Mieterbeiter seine Dauer durchmacht oder die Arbeit beendet, für die er gemietet wurde, dann kann er gegen den Mieter seinen Arbeitslohn auch durch den *zaklić* einklagen. Die Erklärung auf dem Markt diene als Beginn der Klage über Diebstahl. Bei der Klage vermittelt des *zaklić* werde nicht die Vorlage von Dokumenten gefordert. Das Gesetz gestehe hier zu, die Strenge des Vertragsrechts zu mildern, und es gleiche die Einforderung gemäß Personenmiete den Sachklagen an. Es gestatte dem Mieter und dem Vermieter, ein mündliches Geschäft einzugehen, ohne *zapis*. Später äußert sich Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 606) über die Personenmiete in ihren Gestalten als Dienstmiete („*locatio-conductio operarum*“) und als Miete für eine bestimmte Sache („*locatio-conductio operis*“): In der Pskover Gesetzgebung habe die Dienstmiete schon nicht solche Folgen wie in der *RP* <Quelle des „vollen“ *cholopstvo* zu sein, nach Art. 110 EP>. Umgekehrt, das Gesetz gebe besondere Verfügungen über das Recht der Klage bei der Einforderung des Arbeitslohnes gegen den Herrn, und zwar: Der Mieterbeiter könne den Arbeitslohn auch fordern, wenn er nicht bis zum Termin gedient hat, nach Berechnung der Zeit; er könne *v zaklić* (ohne Dokumente und andere formelle Beweise) klagen.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 116) überträgt den Text so: „Wenn ein Zimmermannsmeister oder einfacher dörflicher Arbeiter die Dauer durchmacht, für die er gemietet wurde, oder die ausbedungene Zahlung abarbeitet und der Herr sich weigert, ihm zu bezahlen, dann kann der Mieterbeiter seine Zahlung auch ohne schriftliche Klausel einklagen, nachdem er öffentlich auf dem Markt die Weigerung des Herrn verkündet hat.“ Und Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 15): „Wenn ein Zimmermann oder ein anderer Mieterbeiter seine Arbeitsdauer abarbeitet oder die übernommene Arbeit beendet, dann kann er die Zahlung vom Herrn durch die Publikation auf dem Markt (*v zaklić*) über die Nichterweisung seiner Abrechnung klagen.“ Den Meister lassen sie aus.

Samokvasov (Pravo, S. 375) schreibt: *Najmit* sei ein freier Mensch genannt worden, der für eine gewisse Bezahlung in den Dienst einer anderen Person getreten sei. Das Mietverhältnis habe sich durch eine bestimmte Dauer oder einen bestimmten Auftrag begrenzt, z.B. für einen gerichtlichen Zweikampf, für eine dienstliche oder handwerkliche Arbeit auf dem Hof des Mieters. Der Mietvertrag sei entweder mündlich, auf dem Markt, vor Zeugen, oder mittels einer *zapis* geschlossen. Im ersten Fall sei die Mietzahlung vom Herrn *v zaklić* eingefordert worden, d.h. durch mündliche Erklärung des

Mietarbeiters, vorgenommen auf dem Platz oder auf dem Markt, im zweiten Fall gemäß der Vertragsbedingungen, die in der *zapis* dargelegt waren.

Čerepnin/Jakovlev (S. 243) übertragen den Text so: „Wenn ein Zimmermannsmeister oder (einfacher) Mieter seine Frist verbringt, für die er gemietet worden ist, oder seine vereinbarte Arbeit beendet, dann kann er seine Mietzahlung vom Herrn, (der sich weigert, sie ihm zu zahlen), auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung fordern, durch mündliche öffentliche Verkündung seines Anspruchs.“ Wie Vladimirskij-Budanov und Ključevskij, haben auch sie am Anfang nur zwei Subjekte, nicht drei; den Meister und den Zimmermann vereinigen sie zum Zimmermannsmeister.

Vernadsky (S. 69) übersetzt den Text so: „And if a master carpenter or a hired craftsman accomplishes the work <and the employer refuses to pay him>, he may sue the employer for his pay through an announcement <in the market place>.“ Auch er konstituiert den Zimmermannsmeister.

Martysevič (Gramota, S. 84) erläutert, der Vertrag über die Personenmiete sei durch eine *zapis* geschlossen worden, durch einen formellen Vertrag. Aber wenn es keinen schriftlichen Vertrag gegeben habe, da habe das Gesetz den Mietarbeitern erlaubt, den Arbeitslohn vor Gericht einzufordern, mittels des sogenannten *zaklič*, d.h. durch eine öffentliche Verkündung ihrer Forderungen auf dem Markt.

Polosin (S. 75) kommentiert, die Sache bestehe hier darin, dass der Fürst auf das Recht eines beliebigen Handwerker-Mietarbeiters oder Zimmermannsmeisters bestanden habe, die Klage über die Bezahlung seiner Arbeit durch eine mündliche Erklärung auf dem Markt, bei der Kirche, zu präsentieren. Dies sei für die Pskover Feudalen ein schreckliches Verfahren gewesen. Die Ortsgemeinde (die *susedi*) habe gut gewusst, wer bei wem zu welchen Bedingungen gearbeitet habe. Das Recht der Klage *zaklič* sei für die Feudalen ein sehr gefährliches Recht gewesen. Faktisch habe es den Aufruf zum Aufstand der Massen gegen den ihnen verhassten reichen Herrn bedeuten können. Polosin meint, der Fürst habe sich in Pskov demagogisch eine andere soziale Stütze gesucht. Seine Wertungen werden von Maslennikova (Prisoedinenie, S. 41) zu Recht kritisiert; sie seien durch seine allgemeine Sicht auf die Wechselbeziehungen des Fürsten und der *gospoda* als auf feindliche diktiert.

Zimin (in: PRP II, S. 351) stellt zutreffend heraus, dass es um die Regelung von Verhältnissen von Mietarbeitern mit dem Hausherrn (*chozjain*) geht, wenn ihre Arbeitsbedingungen nicht in einer Aufzeichnung (*zapis*) fixiert worden, aber in der vertraglichen Frist erfüllt worden seien. In diesem Fall müsse der Herr die mündlich vereinbarte Zahlung leisten, wenn ihm öffentlich eine Klage präsentiert werde.

Szeftel (Documents, S. 153) übersetzt *master plotnik* in „un maître charpentier“, den *najmit* in „un salarîé“, den *urok* in „terme“, den *najm* in „salaire“, den *zaklič* in „proclamation“. Der Schluss lautet: „de réclamer leur saleur /najm/ aux patrons /gosudar/ même par proclamation /zaklič/.“

Šapiro (O charaktere, S. 98, 99) folgert aus seinen Untersuchungen über den Charakter der Miete in der Alten Rus, dass die Mietarbeit nicht unbedingt ein Weg in den unfreien Zustand geworden sei. Sogar die Arbeit auf dem Hof eines Feudalen oder die Abarbeitung eines als Almosen im Voraus gezahlten Lohnes habe nicht immer den freien Menschen in den *cholop*-Zustand verwandelt. Umso mehr sei dies zu sagen über die Mietarbeit in der Werkstatt eines Handwerkers, bei einem Kaufmann oder auf dem Hof eines Bauern. Šapiro (O charaktere, S. 100f.) meint, der Mieter werde in den Artikeln der PSG nicht einfach „Mensch“ („Mann“) (*čelovek*) oder „Pskover“ (*pskovitin*), wie in vielen anderen Artikeln, sondern *gosudar* (Herr) genannt, wie auch ein feudaler Grundbesitzer. Wenn zwischen dem Herrn und dem Mieter ein Streit entstanden sei, so habe das Gesetz dem Kreuzküssen des Herrn geglaubt und einen Kreuzkuss des Mietarbeiters nicht vorgesehen. <Hier irrt der Autor: Wenn der Herr nach Art. 41 den Klagegegenstand am Kreuz niederlegt, so bedeutet das, dass der Mieter beiden muss, dass er ihm zusteht.> Jedoch, so Šapiro, habe der Mieter, und dabei der Hof-Mieter <Art. 40>, das Recht bewahrt, vom Herrn sogar in dem Fall wegzugehen, wenn er bei ihm fünf oder zehn Jahre durchgearbeitet habe. Auf diese Weise treffe man in der PSG solche die Überführung des Mietarbeiters in einen *cholop* erschwerenden Normen, die die RP nicht gehabt habe. Man könne nicht sagen, ob die PSG die Norm der RP über die Verknechtung des *tiun*, der sich einen Schlüssel ohne Vereinbarung (*bez rjadu*) umgehängt hat <Art. 110 EP>, aufgehoben habe. Aber diese Norm habe mit Einschränkungen sowohl Ende des 15. als auch im 16. Jh. weitergegolten. Šapiro (O charaktere, S. 100f.) bezieht sich auf Grekov /Krest'jane, S. 577/ und auf den *Sudebnik* von 1497 (Art. 66) [34], wonach ein Mensch nach dem städtischen Schlüssel nicht zum *cholop* geworden sei, nach dem ländlichen durchaus. Er (O charaktere, S. 101, Fn. 17) führt ferner die Regelung des gleichen

Sudebnik (Art. 54) an, wonach der Mieterbeiter zwar vorfristig weggehen kann, aber seinen Arbeitslohn verliert.

Alekseev (Najmit, S. 22f.; Gramota 1980, S. 135f.) sieht in den Art. 39 bis 41 ein Statut über die Mieterbeiter (*Ustav o najmitach*), das die Rechtsgrundlagen des Instituts der Miete (des *najm*) reguliere. Art. 39 habe, obwohl er ungefähr 25% des Textes des Protografen eingebüßt habe, fundamentale Bedeutung für das Verständnis des Wesens der Miete und der Wechselbeziehungen von Mieterbeiter und Herr. Er stelle den Zimmermann und den Mieterbeiter neben den Meister. Er verstehe unter dem Mieterbeiter nicht nur denjenigen, der seine Sache erledigt (*svoe delo otdeljaet*), sondern auch jenen, der seine Arbeitszeit durchmacht (*otstoit svoi urok*). Er vereinige den Meister, der für seine Sache die Vergütung (*mzda*) erhalte, mit dem zeitweiligen Mieterbeiter, der sich auf eine Dauer verdungen habe. Von seinem Standpunkt bildeten sie eine einzige juristische Kategorie. Der *gosudar'* werde in der *PSG* hier erstmals erwähnt. Der Herr des Art. 39 und der nächsten Artikel sei jener, der sich zu bestimmten Bedingungen die Arbeit des für ihn arbeitenden Mieterbeiters aneigne. Aber, auch ein Mietling, der Meister, sei ein Herr. Folglich gebe es zwischen dem Mieterbeiter und dem Herrn keinen Abgrund. Das Gegenüberstehen des Herrn und des Mieterbeiters sei noch kein volles und kein beständiges, sondern noch relativ und zeitweilig, bestimmt nicht durch die Zugehörigkeit zu antagonistischen Klassen, sondern durch die konkrete Lebenssituation. Der *gosudar'* des *Ustav o najmitach* sei kein Feudaler, sondern einfach ein *chozjain*, der mit dem *najmit* durch bestimmte ökonomische Beziehungen verbunden sei. Das Wesen dieser Verhältnisse sei die Arbeit des Mieterbeiters für den Herrn und der Erhalt des Mietentgelts, des *najm*, für diese. Aus dem Text des Artikels fließe, dass der *najm* das sei, was dem Mieterbeiter, der seine Zeit abgearbeitet oder seine Sache getan habe, zukomme, d.h. die Belohnung, die vorher ausbedungen war. Das logische Zentrum des Artikels, so Alekseev (Najmit, S. 24; Gramota 1980, S. 137f.), liege in seinen letzten Worten: *na gosudarech i vzaklič' sočit svoego naima*. Der Terminus *vzaklič'* begegne in der *PSG* zweimal: bei der Klage des Mieterbeiters gegen den Herrn und bei der Klage des Herrn gegen den *izornik* in Art. 44. *Vzaklič'* sei eine besondere Form der Klage, bei der die Präsentierung schriftlicher Dokumente nicht notwendig sei. Das entscheidende Moment dieser Klage seien die Bekundungen von unbeteiligten Leuten (*storonnnye ljudi*). Als *storonnnye* seien sie offensichtlich deshalb bezeichnet worden, weil sie selbst unmittelbar nicht am Prozess interessiert waren. Solche Leute lebten in der Nähe, sie seien am ehesten Mitglieder derselben städtischen oder dörflichen Gemeinde, zu denen auch die Streitenden gehört haben. Die Klage *vzaklič'* sei die Klage „im eigenen *mir*“, ausgedrückt durch die Worte der KP [2] <Art. 13>. Wie das Gericht über den Boden des Art. 9, das sich auf keinen schriftlichen Akt gestützt habe, reflektiere die Klage *vzaklič'* alte gemeindliche Prozessnormen. Alekseev (Najmit, S. 24f., Fn. 12) meint, von den vorrevolutionären Historikern sei dem Verständnis des sozialen Sinnes der Klage *vzaklič'* Djuvernua /Istočniki, S. 366/ am nächsten gekommen; er habe in ihr Spuren des unmittelbaren Gemeindeggerichts gesehen. Diesen Gedanken entwickelnd, habe Polosin /S. 75/ die Klage *vzaklič'* als unmittelbaren Appell an die Gemeinde betrachtet: Die Ortsgemeinde habe gut gewusst, wer bei wem zu welchen Bedingungen gearbeitet habe. Man dürfe sich jedoch nicht mit Polosin einverstanden erklären, wenn er den *vzaklič'* als Aufruf zum Aufstand der Massen betrachte. Zimin /in: PRP II, S. 352/ sei nicht auf Djuvernua, sondern auf Vladimirskij-Budanov zurückgegangen; er vergleiche diesen Artikel mit Art. 32 EP (*zakličjut' na torgu*). Obwohl der *zaklič'* der *PSG* und *zakličjut' na torgu* der EP wahrscheinlich eine gemeinsame Wurzel hätten, die Wendung an die Gemeinde, sei die prozessuale Rolle in diesen Denkmalen verschieden: In der *Pravda* sei es nur eine Erklärung über die Klage, in der *PSG* die Teilnahme der Gemeinde im gerichtlichen Prozess. In der Epoche der *PSG*, so Alekseev (Najmit, S. 24f.) weiter, würden diese Normen in einem bestimmten sozialen Milieu weitergelten, im Milieu der freien Gemeindemitglieder, parallel mit den neuen Normen des formellen Prozesses und der Präsentation schriftlicher Beweise. Die Möglichkeit der Klage *vzaklič'* seitens des Mieterbeiters setze seine und seines Herrn Zugehörigkeit zu derselben Gemeinde, zu demselben *mir* voraus. Der Mieterbeiter könne an die Gemeinde appellieren, an die unbeteiligten Leute, und der Herr müsse sich ihrer Meinung unterordnen. Eine solche Stellung des Herrn im Verhältnis zum *mir* gebe keine Möglichkeit, ihn als Feudalen aufzufassen, als einen Menschen, der mit besonderen Privilegien ausgestattet sei und außerhalb des *mir* und über ihm stehe. Deshalb kritisiert Alekseev Polosin /S. 74/ und unterstützt Zimin /in: PRP II, S. 351/, der im *gosudar'* einen *chozjain*, einen Hausherrn, sieht.

Novickaja (in: RZ 1, S. 363) erklärt, der Mietvertrag werde in der Regel mündlich geschlossen, ohne Formalitäten. Der Herr (*gosudar'*) werde in den Denkmalen dieser Zeit in verschiedener Bedeutung

gebraucht: sowohl als Feudaler als auch als Hausherr, Besitzer (*chozjain*). Hier sei er ohne soziale Zugehörigkeit gemeint. Einige Autoren, so Čerepnin/Jakovlev und Zimin, meinen, dass der *master-plotnik* ein selbstständiger Handwerker sei. Alekseev vermute, dass der *master* ein Auftragnehmer (*podrjačik*), der *plotnik* ein Handwerker, der *najmit* die allgemeine Bezeichnung für denjenigen sei, der in einen Vertrag eintrete. Der *najmit* sei ein Freier. Er könne den Vertrag kündigen und fortgehen, gegen den Herrn klagen. Der Vertrag werde für die Erfüllung einer bestimmten Arbeit oder auf Zeit (Art. 40) geschlossen. Novickaja (in: RZ 1, S. 363f.) meint, der mündlich geschlossene Vertrag habe sich auch auf das Gerichtsverfahren ausgewirkt. Der Prozess beginne mit einem *zaklič*, d.h. mit einer Erklärung der Ansprüche gegenüber dem Herrn auf dem Markt oder an einer anderen gesellschaftlichen Stelle. Novickaja stellt für die Formulierung *vzaklič' sočit'* folgende Bedeutungen heraus: 1) die öffentliche Einforderung der Schuld, vor dem Volk (P. Michajlov); 2) die Verkündung der Ansprüche vor der Gemeinde, auf dem Markt, was alle anderen Formalitäten überflüssig machte (Argunov, Polosin); 3) die Klage ohne Präsentation schriftlicher Dokumente (Bogoslovskij, Alekseev). Alekseev sehe hier wesentlich innergemeindliche Verhältnisse. Jedoch scheine es, dass der *zaklič* notwendig zur Vorstellung von Zeugen sei, von Nachbarn, unbeteiligten Leuten, denen die Bedingungen des Vertrages bekannt gewesen seien, ebenso, dass er durch den Kläger erfüllt worden sei. Dies seien keine *posluchi*, sondern eben unbeteiligte Leute, ähnlich denen, die die Dauer der Nutzung von Ackerland (Art. 9) oder die Schlägerei auf dem Markt (Art. 27) bezeugen, d.h. sie bezeugen das Augenscheinliche, und das Vorhandensein solcher Zeugen habe natürlich den Prozess beschleunigen sollen. Jedoch: nicht nur beschleunigen, sondern als Beweis zur Entscheidung dienen können.

Pickhan (S. 228) erklärt, in den Art. 39-41 würden die rechtlichen Beziehungen zwischen den gegen Entlohnung arbeitenden Handwerkern und ihrem Auftraggeber (*gosudar'*) behandelt. Die Beziehungen seien rechtlich definiert: Für einen (vorher vereinbarten) Lohn leiste der Handwerker die entsprechende Arbeit, und mit der Bezahlung erlösche das Rechtsverhältnis. Daraus leite Alekseev/Najmit, S. 23-25/, in deutlichem Widerspruch zu Teilen der bisherigen Forschung, ab, dass es sich beim *gosudar'* der Pskover Gerichtsurkunde noch keineswegs um einen „Feudalherrn“ mit besonderen Rechten und Privilegien, sondern um einen freilich vermögenden, privaten „Arbeitgeber“ handle und dass die von ihm befristet angestellten Handwerker sich durch die Lohnarbeit nicht in Abhängigkeit vom *gosudar'* begeben hätten. Dies werde vor allem durch das Klagerecht des Handwerkers garantiert; um es wahrzunehmen, habe es keines schriftlichen Vertrages bedurft.

Kaiser (Laws, S. 94) übersetzt die Rechtsfolge so: „<but his employer refuses to pay him, then he is entitled to seek his pay> against the man who hired him and announce <publicly> his claim for pay.“ Zuletzt kommentiert Alekseev (Gramota 1997, S. 67), das Hauptsächliche sei, dass der Mieterbeiter der PSG alle Grundmerkmale eines freien Menschen bewahre. Nach dem Artikel habe der Mieterbeiter, der seine Arbeitszeit abgearbeitet und seine Arbeitsaufgabe erfüllt hat, das Recht, seine Bezahlung zu erhalten, im Fall der Weigerung des Herrn gegen ihn *vzaklič'* zu klagen. Nach der Meinung Novickajas wende sich in diesem Fall der Mieterbeiter an Nachbarsleute, unbeteiligte Leute, denen die Bedingungen des Vertrages sowie die Tatsache, dass er durch den Mieterbeiter erfüllt wurde, bekannt gewesen seien, ähnlich wie in Art. 9 und in Art. 27. Aber, so Alekseev, gerade das Vorhandensein solcher Nachbarsleute, die die Lebensumstände eines aus ihrer Mitte kennen, spreche auch von der Bewahrung lebendiger gemeindlicher Verhältnisse. Nicht weniger wichtig sei, dass der Mieterbeiter und der Herr sozial gleichartig seien – es seien keinerlei Merkmale von Privilegien des Herrn gegenüber dem Mieterbeiter sichtbar.

Mir scheint am plausibelsten zu sein, dass der um seinen Lohn gebrachte Meister, Handwerker oder Arbeiter an die Gemeinde öffentlich, durch Ausrufung auf dem Markt, appellieren kann, ihm zu helfen, die ihm zustehende Bezahlung zu erhalten. Dass damit auch Zeugen aufgerufen werden sollen, schließe ich ein. Ist der Herr dennoch nicht zur Zahlung bereit, folgt die gerichtliche Entscheidung. Der *isk v zaklič'* ist demzufolge eine Vorstufe des Gerichtsverfahrens; diese Vorstufe kann mit denselben Beweisen (Zeugenaussagen) in einen regulären Gerichtsprozess überführt werden. Die „Bewahrung lebendiger Gemeindeverhältnisse“ ist eine untergeordnete Frage; jedenfalls ist dies sozial eine ganz andere Gemeinde als die zur Zeit der *Pravda*.

In Art. 40 werden Störungen im Ablauf der vertraglichen Leistungen und Gegenleistungen besprochen, und zwar im Verhältnis des Hofherrn und des Hof-Mietarbeiters. Verlässt der Mieterbeiter den Hof vor Ablauf der vereinbarten Arbeitsdauer, so soll er dennoch anteilig sein Entgelt nach der tat-

sächlich geleisteten Dauer erhalten. Das Entgelt soll er innerhalb eines Jahres nach dem Weggang geltend machen. Bei seiner Forderung kann er auch länger zurückliegende Außenstände einfordern, ebenso innerhalb eines Jahres nach seinem Weggang. Danach aber kann er nicht mehr gegen den Herrn klagen. Es tritt rechtlich Verjährung ein.

Bei Grekov (Bauern, S. 460) wird auch hier nur der Endteil wörtlich übersetzt. „Der Najmit dworny (der gedungene Hofarbeiter), der seine Vereinbarung nicht eingehalten hat, besitzt ein beschränktes Recht, seinen Lohn zu fordern“.

Ustrjalov (S. 129) überträgt die Passage mit den Fristen so: „und nur in dem Fall, wenn seit dem Tag der Beendigung seines Dienstes bis zum Beginn der Klage nicht mehr als ein Jahr vergangen ist; wenn jedoch mehr Zeit als diese Frist vergangen ist, dann kann er keine Klage gegen seinen Herrn führen.“

Engel'man (S. 63) erklärt jedoch: Wenn bei einem Mietverhältnis für wirtschaftliche Arbeiten auf dem Hof der Mieterbeiter vor Ablauf der Dauer weggeht, dann kann er, selbst wenn er die Zahlung für einige Jahre nicht erhalten hat, die Zahlung nur für das zuletzt vergangene Jahr fordern. Auch in der näheren Erläuterung dieses Artikel interpretiert Engel'man (S. 64), wenn der Mieterbeiter sich beim Herrn mehr als ein Jahr befunden habe, dann habe er für die restliche Zeit nicht das Recht gehabt, die Mietzahlung einzufordern; Engel'man räumt aber ein, dass der Artikel auch den Sinn haben könne, dass der Mieterbeiter nach dem Weggang seine Mietzahlung im Laufe eines Jahres einklagen könne.

Für Djuvernua (Istočniki, S. 301) ist aus diesem und dem vorigen Artikel klar, dass die Pskover Praxis zwei Begriffe der Miete unterschieden habe, entsprechend den römischen: „*locatio conductio operis*“ und „*locatio conductio operarum*“. Eine Person könne sich verpflichten, eine bestimmte Arbeit (z.B. Zimmermannsarbeit) zu verrichten, dann könne sie nur nach Beendigung der ganzen Arbeit die Bezahlung fordern <Art. 39>. Dort könne der Streit darum gehen, ob der Verpflichtete seine Arbeitsaufgabe erfüllt habe oder nicht. In Art. 40 gehe es um die Höhe der Mietzahlung nur im Hinblick auf die Fristen, und nicht auf die Arbeit.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 143f., Anm. 97) erläutert: Wenn ein Hofarbeiter vom Herrn weggeht, ohne die ausbedungene Dauer erreicht zu haben, dann erhält er den Arbeitslohn nach Berechnung (der Zeit), aber nur für ein (für das letzte) Jahr, obgleich er fünf oder zehn Jahre blieb; von dem Arbeitslohn aller dieser Jahre ist ihm, wenn er zuvor nicht die Bezahlung vom Herrn genommen hat, nur für ein (für das letzte) Jahr zu klagen erlaubt; wenn mehr als ein Jahr vergeht, dann sollen die Arbeiter nicht gegen die Herren klagen. Es scheine, dass in diesem Artikel der Erhalt der Bezahlung nur für das letzte Jahr in keinem Zusammenhang damit stehe, dass der Arbeiter nicht seine Dauer erreicht habe, und es sei eine allgemeine Forderung sowohl für jene, die in der Frist weggehen, als auch für jene, die die Dauer nicht erreicht haben. Sie sei durch das Streben der Gesetzgebung bedingt, dem Gericht die Untersuchung von Klagen zu erleichtern, die nicht auf schriftlichen Akten begründet sind; dies zwingt die Herren und Arbeiter, alljährlich abzurechnen. Später erklärt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 606) dies als Einschränkung zu der Klagemöglichkeit *v zaklič'* in Art. 39: Er könne nur für das letzte Jahr des Dienstes klagen, obwohl er auch zehn Jahre früher gedient und keine Zahlung erhalten habe. So ähnlich legen sich auch Samokvasov (Pravo, S. 375) und Gribovskij (S. 130) fest.

I. Beljaev (Lekcii, S. 363) bringt einen weiteren Aspekt ein: Wenn der Mieterbeiter vom Herrn weggeht, ohne den Zeitraum zugebracht zu haben, dann habe er das Recht nur auf jenen Teil der Mietzahlung, der ihm für die zugebrachte Zeit zusteht, und dabei so, dass der sich für Jahresfristen Verdingende das Recht nur für die vollen Jahre zu erhalten habe; wenn er etwas mehr als ein Jahr, mehrere Monate oder fast ein Jahr, gearbeitet habe, dann habe er nicht das Recht auf den Erhalt der Monate, die kein Jahr gebildet haben. Auf die gleiche Weise, wenn der Mieterbeiter sich monatlich verdingt hat, seien die zusätzlichen Tage oder Wochen, die über die ganzen Monate hinausgingen, ebenfalls in Rechnung genommen worden. Damit meint I. Beljaev: nicht berücksichtigt worden. Dieser Deutung schließt sich niemand an.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 116) lässt den Schluss so ausklingen: „aber die Klage ist nicht später als ein Jahr nach dem Weggang vom Herrn anzustrengen, und wenn mehr als ein Jahr vergeht, so verlieren solche Arbeiter das Recht der Klage.“ Er (Pskovskaja Pravda, S. 116, Anm. 29, S. 463) hält Vladimirskij-Budanovs Meinung über die Anerkennung langjähriger Mietverhältnisse zur häuslichen Arbeit für Unsinn.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 15f.) übertragen so: „Wenn ... der Arbeiter vom Herrn vor dem vereinbarten Termin weggeht, dann kann er die Mietzahlung gemäß der Abrechnung einklagen, aber nur für ein Jahr, obgleich er fünf oder zehn Jahre verbracht hätte; vom Arbeitslohn für alle diese Jahre kann er die Bezahlung seiner Vergütung, wenn er sie nicht vom Herrn genommen hatte, nur für das letzte Jahr einklagen und wenn seit dem Weggang vom Herrn nicht mehr als ein Jahr vergangen ist; nach Ablauf des Jahres jedoch kann die Klage nicht begonnen werden.“ Die Grundaussage ist zu eng.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 39f.) meint, die Hofmietlinge (*batraki*) habe man zum Dienst auf eine bestimmte Dauer für einen bestimmten Preis gemietet, und die Handwerksarbeiter für das bestimmte Erzeugnis für den vertraglichen Preis. Im Hinblick auf die Klagen der *batraki* werde die Zahlung in Berechnung der verbrachten Zeit (*po sčetu*) eingefordert, aber dabei begrenze sich das Recht der Klage durch die jährliche Verjährung. Die Verjährung für solche Klagen sei offensichtlich deshalb notwendig gewesen, weil das gesamte Wesen der Klage, die Höhe der Zahlung, sich in Abhängigkeit von der Zeit des Weggangs des *batrak* befinde, und diese Zeit habe man bei einer verspäteten Klage leicht vergessen können. Es könne sein, die Klageverjährung sei bei einem mündlichen Vertrag und auch bei einem Vertrag nach *zapis'* dieselbe gewesen. Im Laufe eines Jahres habe der Tag des Abzugs noch in Erinnerung sein können.

Borowski (S. 24) übersetzt die Passagen mit den Zeiten so: „und klagen (kann er) wegen der Bezahlung der ihm gebührenden Miete (nur für ein Jahr), auch wenn er (im Dienst) fünf oder sogar zehn Jahre gestanden hat, und über jedes dieser Jahre kann er klagen, wenn er vorher vom Herrn die Bezahlung für die Miete nicht erhalten hat, wie nur für das (letzte) Jahr; und wenn mehr Zeit als ein Jahr vergangen ist, dann können sie nicht (ihre) Herren verklagen“ – „a skarżyć (może) o zapłatę należnego mu najmu (tylko za jedno lato), schociażby pozostawał (na służbie) 5 a nawet i 10 lat, a o wszystkie te lata może on skarżyć, jeśli przedtem nie otrzymał od pana zapłaty za najem, jak tylko za jedno (ostatnie) lato; a jeśli upłynie więcej czasu jak jedno lato, to nie mogą oni skarżyć (swoich) panów.“ Und Čerepnin/Jakovlev (S. 243): „und die Klage über die ihm auszufolgenden Lohn gelder ... zu präsentieren hat er das Recht im Verlauf eines Jahres vom Tag des Weggangs; obgleich der Arbeiter beim Herrn fünf oder zehn Jahre verbracht hätte, wenn er die Mietzahlung für die Arbeit nicht erhalten hat, so kann er sie für diese ganze Zeit fordern. Nach Ablauf eines Jahres vom Moment des Weggangs jedoch verliert der Arbeiter das Recht der Klage gegen den Herrn.“ Sie (S. 275) verweisen darauf, dass man gewöhnlich diesen Artikel in dem Sinne verstehe, dass der Mieterbeiter, wenn er die Mietzahlung für einige Jahre nicht erhalten hat, die Zahlung nur für das letzte vergangene Jahr fordern könne. Aber hier gehe offensichtlich, wie Bogoslovskij nachgewiesen habe, die Rede von einem anderen: vom Recht, die Zahlungen für alle verbrachten Jahre zu fordern, aber nur im Verlauf eines Jahres vom Moment des Abzugs vom Herrn. So ist es richtig. Alles andere würde den Mieter zu sehr bereichern.

Bei Vernadsky (S. 69) lautet diese Stelle so: „And a worker may sue his employer for his wages only within one year after his leaving the work; if he stayed with his employer for five oder ten years and did not receive his wages, he may claim his wages for all that period. But after the expiration of one year <after the worker's discharge> a worker may not sue his employer.“

Juškov (S. 147) meint, wenn der Hofarbeiter vor dem festgelegten Termin weggeht, so könne er eine Klage über den Erhalt des Arbeitslohnes nur für das letzte Jahr erheben, obwohl er fünf oder zehn Jahre gearbeitet hätte. Nein, er kann auch die fünf oder zehn Jahre einklagen, aber nur innerhalb eines Jahres nach seinem Weggang.

Polosin (S. 75) findet hier jenes komplizierte System der Wechselbeziehungen reflektiert, das sich zwischen einem Feudalherrn und einem Miethandwerker, einem feudalabhängigen verknechteten Menschen, gebildet habe. Schriftliche Kontrakte seien bei ihnen, natürlich, nicht vorhanden gewesen. Mündliche Vereinbarungen seien schief und krumm ausgelegt worden. Der Artikel lege ein Verfahren fest, nach dem die Abrechnungen zwischen dem Feudalherrn und seinen Leuten jährlich stattfinden sollten, eine Abrechnung nach fünf, zehn Jahren sei nicht zugelassen worden; die Werkstätigen hätten nach einem Jahr das Recht der Klage auf Bezahlung der Arbeit für das abgelaufene Jahr verloren. So hätten die *bojare* (die Herren) sich bemüht, das Gericht wegen Klagen über die Miete durch die Festlegung der Verjährung zu vereinfachen. Diese Sicht ist wiederum einseitig, ideologisch motiviert, nicht mit dem Text konform.

Szeftel (Documents, S. 154) nimmt den *najmit dvornoj* wörtlich als „un salarié de cour“. Die Stelle nach den zehn Jahren lautet bei ihm: „il pourra réclamer le salaire de toutes ces années endéans une

année dès son départ, pour autant qu'il n'en avait pas perçu chez son maître. Cependant, s'il y a plus d'une année depuis le départ, en ce cas ils ne réclameront (rien) à leurs maîtres.“

Martysevič (Gosudarstvo 1967, S. 196) erläutert: Ein Arbeiter, der einen Vertrag mit dem Herrn auf eine gewisse Dauer geschlossen hat, habe von ihm auch vor Ablauf der Dauer fortgehen können. In diesem Fall habe er die Zahlung entsprechend der abgearbeiteten Zeit erhalten. Die Klageverjährung sei für solche Sachen durch eine Frist von einem Jahr festgelegt worden. Später ergänzt er (Gosudarstvo 1985, S. 64): Nach Ablauf des Jahres habe der Arbeiter das Recht auf Präsentierung einer Klage gegen den Herrn verloren.

Kafengauz (Pskov, S. 126) meint: Wenn er gar fünf bis zehn Jahre gearbeitet hat, aber vor dem Termin weggeht, dann kann er durch das Gericht die Bezahlung im Laufe eines Jahres nach dem Weggang fordern, aber nicht später. Das Gesetz habe, indem es die Frist der Klage begrenzte, den Nutzen des Mieters bewahrt.

Alekseev (Najmit, S. 25f.; Gramota 1980, S. 138f.) äußert, während Art. 39 von den Mietarbeitern überhaupt spreche, so sei Art. 40 ausschließlich einer Spielart des Zeit-Mietarbeiters (*uročnyj najmit*) gewidmet, dem Hofmietarbeiter (*najmit dvornyj*). Er sei auf eine bestimmte Zeit gemietet, zur Erfüllung verschiedener Arbeiten auf dem Hof des Herrn. Er sei einer von jenen Mietarbeitern, die unter die allgemeinen Normen des Art. 39 fallen, der direkt vom *urok* spreche, wie auch vom *delo*. Auf diese Weise bestimme Art. 40 nur einige spezifische Züge des Hofmietarbeiters. Die Züge der Freiheit und der sozialen Vollwertigkeit des Mietarbeiters, die in Art. 39 hervorträten, seien hier noch mehr unterstrichen. Der Hofmietarbeiter könne vom Herrn weggehen, sogar wenn er seine Zeit nicht abgeleistet habe. Alekseev (Najmit, S. 26, Fn. 16) verweist auf Engel'man /S. 63f./, der zwei einander ausschließende Erklärungen dieses Textes gegeben habe: 1) Wenn der Mieter vor Ablauf der Zeit weggehe, dann könne er, obwohl er keine Bezahlung für einige Jahre erhalten habe, nur die Zahlung für das letzte abgelaufene Jahr fordern; 2) der Mieter könne nach dem Weggang die Mietzahlung im Laufe eines Jahres fordern. Vladimirskij-Budanov habe die erste Auslegung, Debol'skij /S. 100/ und Djuvernua hätten die zweite Auslegung angenommen. Polosin, der den *najmit* als feudal-abhängigen, verknechteten (*kabal'nyj*) Menschen ansehe, unterstreiche, dass die Abrechnung für fünf, zehn Jahre nicht zugelassen worden sei; der Werk tätige habe nach Ablauf eines Jahres das Recht der Klage auf Bezahlung der Arbeit für das vergangene Jahr verloren. Zimin /in: PRP II, S. 352/ hingegen verweise richtig darauf, dass der Mieter vorfristig seinen *chozjain* habe verlassen, für die abgearbeitete Zeit Bezahlung erhalten können, wenn die Klage durch ihn im Verlaufe des ersten Jahres nach dem Weggang vorgelegt werde. Alekseev (Najmit, S. 26) betont, der Mieter könne seine Mietzahlung im Verlaufe eines Jahres nach seinem Weggang einklagen. Auf diese Weise ändere sogar die teilweise Nichterfüllung der durch den Mieter übernommenen Verpflichtungen nicht das juristische Wesen seiner Beziehungen zum Herrn – er bewahre sich das Recht, vom Herrn wegzugehen und gegen ihn seinen Lohn einzuklagen. Jedoch gebe es in der Gestalt des *dvornyj najmit* auch andere Züge. Er lebe und arbeite auf einem Hof (*dvor*), d.h. in einer Wirtschaft eines Herrn. Offenbar habe er keine wirtschaftliche Selbstständigkeit. Dies werde besonders dadurch unterstrichen, dass er viele Jahre arbeiten könne, ohne die Mietzahlung zu erhalten, und dass er faktisch entweder umsonst oder für Verpflegung gearbeitet habe. Im Wesen sei vor uns ein Hof- oder Hausdiener. Ein langjähriger Hofdiener, der für den Unterhalt arbeite, könne nur ein sehr armer Mensch sein, dem die Fortsetzung der Verhältnisse mit dem Herrn wichtiger sei als die Abrechnung mit ihm und die Gewinnung der Selbstständigkeit. Der Hofmietarbeiter, so Alekseev (Najmit, S. 27, 28), bleibe formell ein freier Mensch, stehe faktisch jedoch an der Grenze des Verlustes seiner Freiheit. Für Alekseev (Najmit, S. 28) ergänzt Art. 40 nicht nur die Normen des Art. 39 wesentlich, sondern gibt auch die Möglichkeit, die reale Schichtung und Differenziertheit der sozialen Verhältnisse der Miete zu sehen.

Novickaja (in: RZ 1, S. 364) hält den Artikel für einen Sonderfall des Art. 39, wenn der Vertrag auf eine Dauer geschlossen werde. Engel'man habe eine zweifache Auslegung vorgeschlagen: 1) Im Fall des Weggangs eines Hofmietarbeiters vor der Frist könne er die Zahlung nur für ein Jahr fordern; diesem Verständnis hätten sich Vladimirskij-Budanov, Maslennikova, Polosin angeschlossen; 2) die Dauer der Verjährung der Klage betrage ein Jahr; diese Sicht unterstützten Djuvernua, Bogoslovskij, Čerepnin/Jakovlev, Martysevič, Zimin und Alekseev. Novickaja hält diese Sicht für richtig. Auch Isaeva (S. 29) erklärt es so.

Pickhan (S. 229) schreibt: Zwar nicht in rechtlicher, jedoch in deutlicher wirtschaftlicher und sozialer Abhängigkeit vom Herrn stehe der Hofgeselle. Dieser behalte zwar das Recht, den Hof seines Auf-

traggebers auch vorfristig zu verlassen. In einem solchen Fall aber müsse ihm der Arbeitslohn der vergangenen „fünf oder zehn“ Jahre nachbezahlt werden, was bedeute, dass der langjährige Hofgeselle zuvor keinen regelmäßigen Lohn erhalten habe und somit im Gegensatz zu anderen Handwerkern kaum eine eigene Wirtschaftsführung habe betreiben können, seine wirtschaftliche Selbstständigkeit demnach nahezu verloren gehabt habe. Gleichwohl sei er eine freie, mit Klagerecht ausgestattete Rechtsperson geblieben.

Bei Kaiser (Laws, S. 94) liest sich die fragliche Stelle so: „And he may seek his pay for a year <after he left his work>, whether <he seeks pay for> five or ten years, so long as he seeks payment within a year if he did not receive payment from the one who hired him. But if more than one year has passed <since he left that place of work>, then he is not to litigate against his <former> employer.”

Zuletzt kommentiert Alekseev (Gramota 1997, S. 67), wenn der Mieterbeiter, der auf dem Hof des Herrn lebt, ohne die vereinbarte Zeit abgearbeitet zu haben, fortgeht, dann verliere er keineswegs die ausbedungene Zahlung; er erhalte sie nach der Berechnung der abgearbeiteten Jahre. Es sei sichtbar, dass der Hofmieterbeiter nicht die Zahlung im Voraus erhalte. Damit bewahre er seine Freiheit, denn er müsse keine Schuld abarbeiten. Es sei zu vermuten, dass er kein zufälliger Wanderarbeiter, sondern ein langfristiger Bewohner auf dem Hof des Herrn sei. Umso wichtiger sei es zu unterstreichen, dass er die Freiheit und die Möglichkeit, die Bezahlung auf einmal für zehn Jahre zu erhalten, bewahre. Jedoch die Klage gegen den Herrn könne er nicht mehr als ein Jahr nach dem Weggang von ihm richten. Diese Verhältnisse seien abermals nur unter der sozialen Gleichartigkeit beider Parteien möglich; diese seien freie, im Prinzip gleichberechtigte Leute. Solche Verhältnisse seien am wahrscheinlichsten zwischen Mitgliedern derselben Gemeinde möglich, der städtischen oder dörflichen Gemeinde des *Gospodin Pskov*. Auch dieser Sichtweise Alekseevs schließe ich mich an.

Mit Art. 41 wird auf einen weiteren Streit über die Vertragserfüllung eingegangen. Liegt eine Aufzeichnung über die Arbeitsaufgabe nicht vor, an der man die Erfüllung messen könnte, so ist auch hier zum Eid, zum Kreuzkuss zu schreiten. Der Handwerker nimmt den Kreuzkuss zur Bekräftigung seiner Forderung vor, der Herr zu ihrer Zurückweisung.

Bei Grekow (Bauern, S. 460) wird nur der Anfangsteil übersetzt: „Wenn ein Najmit-Zimmermann seinen Lohn von seinem Herrn zu fordern beginnt, seine Arbeit aber nicht vollendet hat und fortgeht“. Ustrjalov (S. 129) überträgt den Schluss so: „dann soll der Kläger am Kreuz das niederlegen, wogegen die Klage geführt wird, damit der Herr, nachdem er beeidet hat, die strittige Sache nähme, in dem Fall, wenn die Streitenden keine Aufzeichnung haben.“ Nein, der Verklagte soll es niederlegen, d.h. der Herr, damit der Verklagte den Eid leistet; oder aber der Herr leistet selbst den Eid.

Engel'man (S. 64f.) erklärt: Wenn ein Arbeiter, der für die Schaffung eines bestimmten Erzeugnisses gemietet wurde, vor seiner Vollendung weggeht, die angegebenen Worte sprechend, dann entscheidet sich bei Fehlen eines schriftlichen Vertrages der Streit durch einen Eid. Hieraus müsse man schließen, dass wenn der Mieterbeiter ungeachtet des Eides seines Herrn über die Nichtbeendigung der vereinbarten Arbeit wegging, er sein gesamtes Mietentgelt verloren habe.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 144, Anm. 98) gibt diese Erläuterung: Wenn ein Zimmermannsmietarbeiter fortgeht, ohne die Sache beendet zu haben, und den Arbeitslohn gegen seinen Mieter einklagen wird, indem er zum Herrn so spricht: „ich habe bei dir meine ganze Sache getan“, und sagt der Herr: „du hast nicht deine ganze Sache getan“, dann möge, wenn sie keine Aufzeichnung haben, der Herr entweder am Kreuz ablegen, was der Arbeiter fordert, oder er möge selbst beeiden. Später erklärt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 608), dass der sich für eine bestimmte Arbeitssache Vermietende die Zahlung nur nach vollständiger Beendigung dieser Sache habe einklagen können.

I. Beljaev (Lekcii, S. 363) erklärt die Disposition: So solle in diesem Fall der Herr entweder selbst das Kreuz küssen oder aber den Arbeiter veranlassen, das Kreuz zu küssen, nachdem er am Kreuz die von ihm geforderte Zahlung abgelegt habe.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 116) lässt den Artikel so enden: „ist die Sache nach der schriftlichen Klausel der Streitenden zu entscheiden, und wenn es keine geben wird, möge der Herr entweder selbst beeiden oder dem Kläger einräumen, die Klagesumme unter einem Eid zu nehmen.“ Und Čerepnin/Jakovlev (S. 243) schreiben: „dann entscheidet sich bei Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung bei ihnen die Sache nach dem Wunsch des Herrn: er möge am Kreuz die Klagesumme ablegen, nachdem er dem Kläger eingeräumt hat, den Eid zu leisten, oder er möge selbst den Eid leisten.“ Ähnlich übersetzt Vernadsky (S. 69f.) den Schluss: „if there has been no written agreement between

them, the employer shall deposit the amount sued before the cross, <letting the employee take the oath>; or the employer himself takes the oath.“

Martysevič (Gramota, S. 85) meint, beim Fehlen einer entsprechenden Aufzeichnung seien die Sachen nach dem Wunsch des Verklagten entschieden worden. Er habe am Kreuz den Preis der Klage ablegen können, nachdem er dem Kläger die Eidesleistung eingeräumt hat, oder er habe selbst den Eid leisten können. Martysevič verallgemeinert: In allen Fällen der Streitigkeiten der Grundbesitzer und Kaufleute mit dem Mieter habe das Gesetz auf der Seite der Eigentümer gestanden, indem es ihre Interessen schützte und verteidigte. Gewöhnlich sei die Sache nach dem Wunsch des Eigentümers entschieden worden. Das Gesetz habe überaus kurze Fristen der Klage der Mieter gegenüber ihren Herren festgelegt und ihnen damit erschwert, vom Eigentümer die erarbeiteten Gelder zu erhalten. Dies ist zu einseitig gesehen, ideologisch motiviert.

Zimin (in: PRP II, S. 310) überträgt den Schluss des Artikels so: „der Herr kann am Gericht das erstatten, worauf (der Mieter) prätendiert, oder (zur Bekräftigung seiner Bekundungen) einen Eid leisten.“ In der Kommentierung fasst er (in: PRP II, S. 352) dies genauer: Der Herr habe die Klage anerkannt oder einen Eid geleistet, sie damit zurückweisend.

Szeftel (Documents, S. 154) übersetzt den *najmit plotnik* in „un charpentier salarié“. Den Text nach den gesprochenen Worten fasst er so: „en ce cas le patron déposera près de la croix ce que (le salarié) réclame ou bien le patron lui-même prêtera serment. Ceci, s’il n’y a pas entre eux d’acte écrit /zapis’/.“

Alekseev (Najmit, S. 28f.; Gramota 1980, S. 142) stellt heraus, im Unterschied zu den beiden vorhergehenden Artikeln, die von der Einklagung des *najm* in allgemeiner Form sprächen, zeichne Art. 41 an einem konkreten Beispiel den Prozess des Klagens selbst. Nach dem Sinn des Artikels sei der Kläger der Mieter. Der Herr figuriere als Verklagter; nach den Normen der *PSG* entscheide er auch als Verklagter (Art. 17, 18, 20 u.a.), ob er selbst beide oder den Eid dem klagenden Mieter auferlege. Im Gericht würden auf diese Weise der Mieter und der Herr als gleichberechtigte Parteien auftreten, was vollständig dem Buchstaben und Geist des *Ustav o najmitach* entspreche. Überaus wesentliche Bedeutung habe die Erwähnung der *zapis’*. Das alte Institut der Miete verwandele sich vor unseren Augen in dokumentierte juristische Verhältnisse. Dies sei eine relativ neue Erscheinung, ihrer Natur nach zeitgenössisch und analog solchen Momenten der Rechtsentwicklung wie der Verdrängung der *doska* durch die *zapis’* und des Aufkommens des Gerichts über den Boden nach Urkunden. Jedoch trage in dieser Etappe die *zapis’* über die Miete offensichtlich keine prinzipiell neuen Züge in die Verhältnisse des Mieters und des Herrn hinein.

Kleandrova (in: RZ I, S. 364) kommentiert, wenn der Vertrag keine förmliche Ausgestaltung erhalten habe und ein gerichtlicher Streit entstanden sei, dann habe sich der Verklagte in einer schwierigen Lage befunden. Der Mieter, der nicht den gesamten Umfang der Arbeit erfüllt habe, habe die gesamte Bezahlung fordern können: Aber der Verklagte, der Herr, könne auch seine Interessen zu verteidigen versuchen, indem er vor Gericht die Ansprüche des Mieters bestreite, einen Eid leistet und damit seine Redlichkeit nachweist.

Der Schluss lautet bei Kaiser (Laws, S. 94) so: „then, if there is no written contract, the employer is to place the sum at issue before the cross, or the employer kisses the cross <to confirm his claim>.“

Zuletzt betont Alekseev (Gramota 1997, S. 67), dass hier die Rede von einem *najmit* anderer Art gehe. Der gemietete Zimmermann wohne nicht beim Herrn, sei mit ihm nicht durch eine vereinbarte Dauer verbunden, sondern arbeite auf Bestellung. Der Streit zwischen dem Mieter und dem Herrn entscheide sich nach dem Ermessen des Herrn durch den Eid dieser oder jener Partei, dies aber nur in dem Fall, wenn keine förmliche Aufzeichnung existiere. Die *zapis’* ändere nicht die Beziehungen der Miete dem Wesen nach, verleihe ihnen jedoch eine andere Nuance: Zeugnisse der Nachbarn würden bereits nicht gefordert, und der Mieter bleibe mit seinem Herrn Mann gegen Mann.

Piotrovskaja (S. 168) lenkt die Aufmerksamkeit auch auf die Art. 40 und 41 sowie auf die Art. 13-15 des byzantinischen Landwirtschaftsgesetzes. In der slavisch-russischen Version dieses Gesetzes werde das Thema des *najm* jedoch ausschließlich auf der Ebene von Pachtverhältnissen zwischen Landwirten behandelt: *Ašče kto selo v’zmet ispolu delati, otšedšu ospodarju zemli toja, i, rozgadav’, povr’žet, sugubo plod togo otdast. / Ašče ž iže ispolu priemyi delati prež vremene delania rozgadaet i otkazet gospodarevi sela, jako ne mogyi delati, i ospodar’ sela nebrežet, bezvinen’ budet polovinnik. / Ašče zemledec’ priimet delati zemlju, i ukončacet s’ ospodarem zemli toa, i zadatok v’zmet, i učnet delati, i, obrativsja, povr’žet, cenu dostoinuju zemli toa da otdast; zemlu tu že da imeet ospodar’ea*

/Medvedev, S. 236/. Wenn also irgendjemand ein Landstück *ispolu* zum Bearbeiten nimmt, während der Herr abwesend ist, und es nach dem Überdenken verlässt, hat die doppelte Ernte abzugeben. Wenn jemand, der das Land *ispolu* zum Bearbeiten nahm, dem Herrn jedoch vor der Arbeit absagt, dass er nicht imstande sei, es zu bearbeiten, und belässt der Herr dies ohne Sorge, so ist der Pächter unschuldig. Wenn der Landwirt es auf sich nimmt, den Boden zu bearbeiten, und sich mit dem Herrn vereinbart und eine Anzahlung erhält und zu arbeiten beginnt, aber dann zurücktritt, es abbricht, dann soll er den gebührenden Preis dieses Bodens leisten; den Boden soll ebenfalls sein Herr nehmen. Die sozialen und rechtlichen Beziehungen unterscheiden sich in den Rechtsquellen doch deutlich voneinander.

In Art. 41 sind das Rechtsverhältnis und das Verfahren also individualisiert. Zum Kriterium wird der gerichtliche Eid. Ein Zweikampf ist in derlei Fällen nicht vorgesehen.

Art. 42: Hier gibt es im Original am Anfang das Wort *otrod*, das aber im Weiteren als *otrok* gebraucht wird. (RZ 1, S. 343) Dies bedeutet hier aber keinen Burschen, Knappen, wie in der *RP*, sondern den Abzug, die Entlassung mit Abrechnung der erbrachten Leistungen.

Der Philipps-Tag ist der 14. November alten Stils, der Tag vor dem Beginn des vorweihnachtlichen Fastens (15. November).

Das *selo* übersetze ich also nicht, wie heute üblich, mit Dorf. Es hat hier die Bedeutung eines Landguts, auf dessen Landstück der *izornik* ansässig ist. Sergeevič (Drevnosti III, S. 76f.) erklärt, das alte *selo* sei dem heutigen Dorf nicht ähnlich. Das *selo* spiele die Rolle eines eigenen Guts. Heller (S. 238) erklärt *selo* als herrschaftliche Gutssiedlung.

Bei D'jakonov (S. 88) wird der *izornik* als Pflüger, der *ogorodnik* als Gärtner und der *kočetnik* als Fischer, Bootsmann übersetzt. Bei Grekow (Bauern, S. 457) wird die erste Hälfte dieses Artikels so verdeutscht: „Wenn aber ein Gossudar seinem Isornik oder Ogorodnik oder Kotschetnik die Absage erteilen will, so muß diese Absage zu den Philipps-Fasten stattfinden. Desgleichen, wenn ein Isornik oder ein Ogorodnik oder ein Kotschetnik sich vom Dorfe absagen will, so hat die Absage zu derselben Zeit stattzufinden. Aber zu einer anderen Zeit darf keine Absage sein, weder seitens des Gossudar noch seitens des Isornik, Kotschetnik oder des Ogorodnik.“ Die Diskrepanz liegt vor allem in der Übersetzung von *selo* als Landgut oder als Dorf.

Dieser Artikel erfreut sich wegen seiner sozialen und juristischen Problematik einer sehr großen Aufmerksamkeit in der Literatur. Beschränken sich anfangs die Bemühungen auf die juristische Bewertung, so werden seit dem Beginn des 20. Jh. auch die sozialökonomischen Züge dieses Verhältnisses untersucht, und es ist erklärlich, dass dies in der sowjetischen Zeit in den Vordergrund tritt. Allein aus dem Art. 42 lässt sich das Wesen dieses Verhältnisses nicht erschließen. Deshalb ziehe ich bereits hier einige Elemente der anderen Artikel über den gleichen Gegenstand heran, das sind die Art. 43, 44, 51, 63, 75, 76, 84, 85, 86, 87 und 93. Zunächst geht es um das Wesen der handelnden Personen.

1. Das erste Subjekt in diesem Artikel ist der *gosudar'*, eigentlich Herrscher, hier Herr.

Für die ersten Kommentatoren ist er der Eigentümer, Besitzer des Bodens, ohne nähere Qualifizierung seines sozialen Wesens. P. Beljaev (Sen'erija) erklärt ihn zu einem Senior mit politischen Rechten. Nach einigen Forschern ist er dagegen ein *chozjain* (Herr, Besitzer, Wirt), Verpächter, Bodenbesitzer. So stellt Bogoslovskij (K voprosu) fest, dass der Terminus *gosudar'* hier einen *chozjain* im Hinblick auf die ihm zum Recht des Eigentums gehörende Sache oder im Hinblick auf die Leute bezeichne, die zu ihm in Verpflichtungen getreten seien, aber nicht in Verpflichtungen einer Untertanenschaft (*poddanstvo*), sondern in rein zivile Verpflichtungen der Miete von Vermögensgegenständen oder von Diensten. Argunov hingegen verweist darauf, dass dieser Terminus nicht einfach in der Bedeutung eines *chozjain*, eines Besitzers gebraucht werde, sondern mit dem Beigeschmack irgendwelcher Ansprüche an Leute, die von ihm abhängig seien. Grekov (Krest'jane, S. 444f.) findet, dass der Streit darüber, wer dieser *gosudar'* sei, ob einfach ein Grundbesitzer oder aber ein mittelalterlicher Senior (P. Beljaev), leicht zu entscheiden sei, weil in der feudalen Gesellschaft der Titel auf den Boden zugleich auch ein Titel auf die Macht über die auf ihm lebende Bevölkerung gewesen sei, insofern die politische Macht des Feudalen der Größe des Bodenvermögens entsprochen habe. Vernadsky (S. 70) übersetzt ihn in „landlord“, Szeftel (Documents, S. 154) neutraler in „un maître“. Genauer wird man die Spezifik des *gosudar'* am Schluss der Erläuterungen zu diesem Artikel bestimmen können. Vorab gesagt: Ich halte ihn eher für den Eigentümer des Bodens, des Landguts, und nicht für einen (feudalen) Herrn über den Vertragspartner.

Auch die Erschließung der anderen sozialen Typen in diesem Artikel ist nicht ohne Schwierigkeit. Am einfachsten verhält es sich mit dem *ogorodnik*; hergeleitet vom *ogorod*, dem Garten, ist er ein Gärtner, vor allem Gemüsegärtner. Čerepnin/Jakovlev (S. 276) erklären ihn als abhängigen Mieter einer Gartenparzelle. Vernadsky (S. 70) übersetzt ihn in „vegetable gardener“, Szeftel (Documents, S. 154) in „maraîcher“, Kaiser (Laws, S. 94) als „gardener“. Das Realbuch (S. 199) erklärt ihn als Gemüsegärtner; sie hätten auf fremdem Land gesiedelt aufgrund eines pachtähnlichen Verhältnisses, kraft dessen sie für die Landnutzung einen Teil des erarbeiteten Ertrages an den Grundherrn haben abtreten müssen; in der Regel sei es die Hälfte gewesen, sodass die *ogorodniki* zur Gattung der *polovniki* <Art. 43> gezählt hätten.

Der bedeutendste Typ ist der *izornik*. Die Herleitungen dieser Bezeichnung sind sehr differenziert. Die meisten Interpreten nehmen *orat'*, pflügen, zum Ausgangspunkt. So gehen Murzakevič und Ustrjalov vor. Murzakevič (S. 5 des *slovar'*) erklärt ihn als Pflüger, der ein Feld für eine ausbedungene Bezahlung bearbeite, als *rataj*. Ustrjalov (S. 129) nimmt ihn als dörflichen Mieter (Pächter). Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 117), Juškov (Istorija, S. 147), Zimin (in: PRP II, S. 353f.) und Alekseev (Gramota 1980, S. 147f.; Gramota 1997, S. 68) gehen von der Ableitung Murzakevičs und Ustrjalovs aus. Von *orat'* geht auch der Band Pskov (S. 47) aus. Ähnlich nimmt D'jakonov (Skizzen, S. 88) *izorat'* zur Grundlage.

Engel'man (S. 49) sieht in ihm ebenfalls einen Mieter, leitet ihn aber von *zerno* (Korn, Getreide) her; er habe dem Herrn eine bestimmte Einnahme in natura (Getreide) zu leisten; das *i* am Anfang sei nur eine Vorsilbe. Eine weitere Variante entwickelt Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 144, Anm. 99). Für ihn geht *izornik* für auf das serbische Wort *izor* zurück, Belohnung mit Getreide für das Verleihen von Tieren. Dieser Meinung stimmt Argunov (Krest'janin, S. 8) zu. Hingegen vermutet P. Michajlov, dass der *izornik* vom Wort *zorja* (*zarja*) herkomme, also von Morgenröte, vom frühen Aufstehen zur bäuerlichen Arbeit. (Bei Čerepnin/Jakovlev, S. 276)

Diese Möglichkeiten der Herleitung bereichert Kafengauz (O krest'janach, S. 138), indem er den *izornik* dem Stamm *ižora* annähert, der am Fluss Ižora, der in die Neva mündet, gesiedelt habe; der Stamm sei wahrscheinlich karelischen Ursprungs, habe die Bezeichnung *Ižora*-Land oder *Ingrija* gegeben; *izornik* sei ein etwas verändertes Wort für *ižerjanin*. Zuletzt verweist Alekseev (Gramota 1980, S. 148, Fn. 18) auf den Slovar' /vyp. 6, 1979, S. 198/, worin die Termini *izory*, *izornicy* im 17. Jh. in Nordrussland bekannt gewesen seien, als Bodenstücke in einer Klosterwirtschaft, die Bauern zur Bearbeitung übergeben worden seien.

Wie die Herleitungen auch sein mögen: Im Prinzip sind sich alle Autoren einig, dass der *izornik* Boden bearbeitet, und zwar fremden Boden. Severskij (S. 108) erklärt ihn für einen Ackerbauern, der fremdes Land auf der Grundlage eines Vertrages der persönlichen Miete bearbeite. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 16) übertragen ihn in einen Pflüger (*napaščik*), der vom Herrn Boden genommen habe; sie (S. 54) befinden es für richtiger, das Wort *izornik* durch das Wort *napaščik* zu ersetzen, das auch heute für den Begriff der Bearbeitung eines Feldes für eine ausbedungene Bezahlung gebraucht werde. In der Tat, bei Dal' (t. II, Sp. 1166) wird *napachat'* als pflügen eines fremden Bodens auf der Grundlage eines *naim*, also eines Miet- oder Pachtverhältnisses, erklärt. Für D'jakonov (Skizzen, S. 88) ist der *izornik* der Pächter eines Ackergrundstückes. Borowski (S. 53) übersetzt ihn in einen freien Bauern („włościanin wolny“), der auf privaten Böden sesshaft sei. Hingegen fasst Pavlov-Sil'vanskij die *izorniki* als abhängige, halbfreie Leute auf, vergleicht ihre Lage mit der Lage der abhängigen Leute im westeuropäischen Mittelalter. (Bei Čerepnin/Jakovlev, S. 276)

Einige Forscher (Ustrjalov, I. Beljaev, Mroček-Drozdovskij, Samokvasov) halten den *izornik* für einen sozialen Typus, der dem altrussischen *zakup*, d.h. jemandem, der sich gegen Erhalt einer Anleihe von Geld oder Getreide (*kupa*) in eine vertragliche Abhängigkeit von einem Grundeigentümer begibt, oder dem Moskauer *serebrenik*, also jemandem, der sich für Geld (*serebro*) verschuldet hat, nahe sei. Diesen Standpunkt greift Grekov (Zemledelec, Krest'jane) auf. Für ihn ist der *izornik* eine Art der feudalabhängigen Leute, des Typs der *zakupy* der PR oder der verknechteten Leute des Moskauer Staates, die im Moment des Eintritts in die Arbeit keine Anleihe, sondern Geld erhalten hätten. Dieser Charakterisierung scheinen Čerepnin/Jakovlev (S. 276) zu folgen. Vernadsky (S. 70) übersetzt den *izornik* in „tenant farmer“, Szeftel (Documents, S. 154) einfach in „laboureur“, Kaiser (Laws, S. 94) in „agriculturalist“.

Kafengauz (Pskov, S. 123, 125) hält die *izorniki* in der PSG für Entsprechungen der *zakupy* und *smerdy* der RP. Der *izornik* sei feudalabhängig. Auch Kleandrova (in: RZ 1, S. 365) begreift ihn als einen

feudalabhängigen Bauern. Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 41) erklärt zwar nur den *ogorodnik* für feudalabhängig, meint jedoch sicher auch den *izornik* und den *kočetnik* in der gleichen Eigenschaft. Das Realbuch (S. 114f.) erläutert den *izornik* als „Pflüger“, „Ackermann“. Es handele sich bei ihnen um mittellose und landlose Bauern, die sich durch Vereinbarung eines pachtähnlichen Verhältnisses in die Abhängigkeit eines Grundherrn begeben. Sie hätten in dessen gutsherrlicher Siedlung (*selo*) gelebt und selbstständig ein ihnen zugewiesenes Stück Land bearbeitet. Eigenes Land und einen eigenen Hof hätten sie nicht besessen. Sie hätten dem Herrn ein Viertel der Ernte als Zins (*obrok*) abgeliefert.

Den *kočetnik* interpretiert Murzakevič (S. 6 des *slovar'*) als Fischer, Fischfänger, von *kočet*, einem Pflock am Boot, an dem mit einer Leine das Ruder befestigt wird; dem folgt D'jakonov (Skizzen, S. 88). Bei Ustrjalov (S. 129) heißt er *četnik*; in den ausführlichen Anmerkungen (Nr. 96, S. 166-168) begründet er dies sprachlich und historisch; es sei eine Herleitung von *četvert'*, einem Maß für eine Fläche und die Ernte; das Präfix *ko* könne entfallen; das Wort habe nichts mit dem Fischfang zu tun. Engel'man (S. 49f.) hält den *kočetnik* für von *čet* abgeleitet, das *čat'*, *čast'* (Teil) bedeute; der Fischgrund sei in *četi* aufgeteilt gewesen; *ko* sei nichts anderes als ein Präfix, das man häufig in der Pskover Redeweise finde. Nikitskij (S. 281) leitet ihn von *kotcy* ab, einer Methode des Fischfanges, die im Pskover Gebiet gebräuchlich sei, darin bestehend, dass man das Flüsschen, in das die Omule zum Laichen hereinkommen, durch Pfähle absperre. Ähnlich meint I. Beljaev (Lekcii, S. 358), die Bezeichnung *chotečnik* gehe vom Wort *chotcy* aus, einem besonderen Gerät für den Fischfang, wobei man den Fluss durch Pfähle abgesperrt habe, und der *kočetnik*, vom Wort *kočet'* her, sei ein Schlüssel oder ein Pflock im Boot, an dem das Ruder befestigt gewesen sei. Borowski (S. 25) übersetzt ihn in „rybak“, also Fischer. Vernadsky (S. 70) sieht im *kočetnik* einen „fisherman“, Szeftel (Documents, S. 154) einen „pêcheur“. Vasmer (Bd. I, S. 644) erklärt, der *kotec* (Plur. *kotcy*) sei eine Fischwehr, ein Fischzaun oder Fischesack. Der *Slovar'* (vyp. 7, 1980, S. 381) erklärt den *kotečnik* als denjenigen, der *kotčy* aufstelle und mit ihnen Fische fange. Das Realbuch (S. 136) erklärt ihn als „Bootsmann“, „Fährmann“ von *kočet* „Ruderpflock am Boot zum Befestigen des Ruders“. *Kočetnik* habe in Pskov (Pleskau) der Pächter von Fischgründen (*isad*) geheißen, die einem Grundherrn gehört hätten. Er gehöre zu der Kategorie des *serebrenik* oder *polovnik*.

Es steht fest, dass sich, bei allem Unterschied in der beruflichen Tätigkeit, der *izornik*, der *ogorodnik* und der *kočetnik* in der gleichen Stellung gegenüber dem Herrn befinden: Sie sind auf seinem Grund tätig, beziehen aus seinem Grund die Mittel ihrer Existenz, müssen dafür den Herrn vergüten. Das Instrument ihrer Bindung ist ein Vertrag.

2. Nun zum Inhalt des Artikels.

Nach Engel'man (S. 54) wird der Vertrag zwischen dem Inhaber und dem Herrn des Bodens infolge einer rechtzeitigen Kündigung eines von ihnen beendet. Der Streit um die tatsächliche Erklärung der Kündigung zum Termin entscheide sich durch den Eid des Inhabers, wonach er im früheren Zustand verbleibe und der Vertrag als erneuert gewertet werde, als wäre die Kündigung überhaupt nicht erklärt worden.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija1, S. 144f., Anm. 100) gibt diese Erklärung: Wenn der Herr seinem *izornik*, *ogorodnik* oder *rybak* (Fischer) kündigen will, so soll die Kündigung am Philipps-Fasten sein; ebenso, wenn der *izornik* sich vom Feld lossagen will, oder der *ogorodnik* oder der Fischer, dann ist der Termin der Kündigung derselbe; die Kündigung zu einer anderen Zeit vorzunehmen wird weder dem Herrn noch dem *izornik*, dem Fischer und dem *ogorodnik* gestattet. Wenn jedoch der *izornik*, der *ogorodnik* oder der Fischer beweist, dass der Herr ihm nicht zum Termin gekündigt hat, dann soll man den Kläger rechtfertigen, und der Herr verliert seinen vierten Teil (der Feldzeugnisse) oder seinen Teil des Gartengemüses oder seinen Teil des Fisches aus dem Fischgrund (*isad*). Für Engel'mans Schlussfolgerung gebe der buchstäbliche Sinn des Artikels keinerlei Grundlagen; wenn die Kündigung seitens des Herrn nicht zum Termin erfolgt sei, dann werde der Vertrag aufgelöst, nur verliere der Herr dabei sein zusätzliches Viertel des Einkommens, das er bei der Auflösung des Vertrages für das letzte Jahr erhalten hätte, wenn die Kündigung gesetzlich erfolgt wäre. Hierzu verweist Vladimirskij-Budanov auf Art. 63.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 117), der *kotečnik* für die richtigere Bezeichnung hält, bietet für den Art. 42 folgende Übertragung: „Ein Landwirt, der die Pacht des Acker- oder Gartenlandes wie auch des Fischfanges beenden will, ist verpflichtet, darüber dem Pächter um den Philipps-Tag die Erklärung zu geben; derselbe Termin ist auch verpflichtend für den Pächter, der die Pacht nicht zu

verlängern wünscht, und einen anderen Termin für die Beendigung der Pacht gibt es weder für die eine noch für die andere Seite. Wenn aber der Pächter, dem wegen der Fortsetzung der Pacht eine Absage erteilt wurde, darauf bestehen wird, dass ihm (erst) nach dem Termin abgesagt wurde, dann ist er zum Eid zuzulassen, und wenn er schwört, da bestätigt er die Pacht für sich bis zum nächsten Termin, und der Besitzer, der die Rechtzeitigkeit seiner Absage nicht bewiesen hat, verliert für dieses Jahr die Hälfte der gewöhnlichen Pacht-Schuld oder des Fischfanges vom verpachteten Acker-, Garten- oder Fischfanggebiet.“ Für ihn ist der *izornik* ein Bauer, der gepachtetes Land, gewöhnlich mit einer Beihilfe (*pokruta*) des Verpächters, gegen Zahlung der zweiten Garbe der Ernte bearbeite, wie es aus Art. 63 hervorgehe. Die *četvert'* (das Viertel) im Text wird also bei ihm zur *polovina* (Hälfte), der gewöhnlichen Pachtzahlung des *izornik*, die die Hälfte der gesamten Ernte gebildet habe. Für ihn spricht der Artikel offenbar vom Verlust der Einnahme des anbrechenden, aber nicht des laufenden Jahres durch den Herrn, weil der Garten- oder Fischanteil des laufenden Pachtjahres zur Zeit der fristgemäßen Kündigung durch den Herrn nicht nur erhalten, sondern auch bereits verzehrt habe sein können.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 16f.) lassen den Artikel allgemeiner ausklingen: „und der Herr verliert seinen Teil im Boden wie im Garten und im Fischgrund.“

Nach Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 42) ist am Philipps-Tag, in der Mitte des November, die Absage von der weiteren Arbeit und von der Nutzung des Landstücks für beide Parteien frei gewesen. Im Fall der nicht rechtzeitigen Kündigung seitens des Landbesitzers habe dieser ein Viertel der Einkünfte vom Landstück verloren; wenn jedoch der *izornik* nicht zur Zeit kündigt, dann erhalte der Landbesitzer das ganze Einkommen vom Landstück, und der *izornik* verliere seine Hälfte.

Borowski (S. 25) übersetzt den abschließenden Teil so: „und (wenn) der *izornik* ... oder der Fischer die Kündigung des Herrn zum (eigentlichen) Termin (am Philipps-Fasten) bestreitet, dann soll ein solcher ... den Eid ablegen, und der Herr klagt sich das Viertel (der Ackerfrüchte vom *izornik*) oder den Fischanteil vom *isad* nicht ein“ – „a (jeśli) izornik ... albo rybak zaprzeczą wymówieniu pana we (właściwym) terminie (na Filipowo zagowienje), to takiemu ... dać przysięć, a pan nie doszuka się czwarcizny (płodów rolnych od izornika) bądź części rybnej z isady.“

Čerepnin/Jakovlev (S. 243f.) übertragen den Artikel, wobei sie den zweiten Teil als Art. 42a selbstständigen, so: „Wenn ein Grundbesitzer dem (abhängigen) Bauern, *ogorodnik* oder Fischfänger (, die Parzellen in seinem Gut nutzen,) kündigen will, so soll die Kündigung am Tag des Philipps-Fastens (14. November) vorgenommen werden; ebenso, wenn der abhängige Bauer oder *ogorodnik* oder Fischfänger sich von ihren Parzellen lossagen wollen, so ist für die Kündigung der gleiche Termin festgelegt. Kein anderer Termin der Kündigung ist zugelassen, unabhängig davon, nach wessen Wunsch er ausgeführt wird, ob des Grundbesitzers oder aber des von ihm abhängigen Bauern, *ogorodnik* oder Fischfängers.“ Und: „Wenn aber der Bauer oder *ogorodnik* oder Fischfänger das Faktum der (formellen) Kündigung seitens des Grundbesitzers bestreiten wird, so soll man sie in diesem Fall zum Eid führen, <nach dessen Ableistung> verliert der Grundbesitzer die Klage über die ihm (bei der Kündigung) zustehenden Teile der Produkte von der Acker-, Garten- oder Fischfangparzelle.“ Diese Autoren (S. 277) erklären *selo* a) als Landstück, Bodenparzelle (*učastok zemli*), b) als Gut (*imenie*).

Vernadsky (S. 70) übersetzt den Schlussteil so: „And if the farmer, or the vegetable gardener, or the fisherman refuses to leave because of the <unlawful> term set by the landlord, he wins, and the landlord loses his customary quarter <of farm products>, or his portion of the vegetables, or his portion of fish from the fishery.“ Er erklärt *isad* als „fishery“.

Zum Sinn des Art. 42 meint Grekov (Krest'jane, S. 451f.), dass die Rede von der Beendigung der vertraglichen Verhältnisse zwischen dem Herrn und den sich von ihm in Abhängigkeit befindlichen Leuten gehe. Die Beendigung der Vertragsverhältnisse habe nach der Initiative einer der Parteien erfolgen können, aber verbindlich zu einem vom Gesetz festgelegten Zeitpunkt – dem Philipps-Fasten (natürlich nicht buchstäblich zu diesem einzigen Tag im Jahr, sondern um diese Zeit). Das Gesetz vereinige die Gruppe (*izornik*, *ogorodnik*, *kočetnik*) nach der gleichen Lage im Verhältnis zu ihrem Herrn.

Der *izornik* habe, so Martysevič (Gramota, S. 87f.), das Recht gehabt, zu einem anderen Grundbesitzer fortzugehen, nachdem er die Beihilfe zurückgegeben und die Abrechnung mit dem Grundbesitzer oder Kloster vorgenommen habe. Aber dies habe nicht zu einer beliebigen Zeit stattfinden können, sondern nur einmal im Jahr, und zwar am Tag des Philipps-Fasten. Dies zeuge davon, dass der Pro-

zess der Befestigung der Bauern in Pskov so weit gegangen sei, dass zur endgültigen Befestigung insgesamt nur ein Schritt verblieben sei – die Beseitigung des Rechts des Übergangs von einem Feudalherrn zum anderen. Die *PSG* habe festgelegt, dass der Grundherr dem *izornik* ebenfalls zum Philipps-Fastentag habe kündigen können, wenn er den vom *izornik* zustehenden Teil der Ernte oder des Fischfangs erhalten möchte. Hat er dem *izornik* nicht zu jenem Termin gekündigt, so habe er das Recht des Erhalts des gesetzlich festgelegten Teils der Ernte oder des Fischfangs verloren. Dabei habe der *izornik* den Boden oder den Fischgrund so oder so verlassen müssen. Auf diese Weise sei die Vorschrift des Gesetzes über die Kündigung nur für den *izornik* verbindlich gewesen. Der Grundbesitzer habe den *izornik* zu beliebiger Zeit vertreiben können. Kann man dies aus dem Text erlesen?

Polosin (S. 76f.) kommentiert, in Art. 42 sei die Rede von den sich neu einrichtenden Bauern, von den wandernden Bauern. Der Fürst gewährleiste günstige Bedingungen des Gerichts für den *smerd*, und der Herr (der Feudale) könne auch ein Viertel der Ernte oder des Fanges seines sich neu einrichtenden Pächters verlieren. Die Festlegung eines einzigen Termins für den bäuerlichen Abzug zeuge von der wachsenden Befestigung des Bauerntums, vom Angriff der Feudalen auf die bäuerliche Bodennutzung, von der Bestätigung des bäuerlichen Bodens und Gewässers für die Feudalen. Die Verknechtung des Bauerntums habe, geurteilt nach Art. 42, bereits sehr große Erfolge erlangt. Die Kündigung für den Bauern seitens des Feudalherrn habe den Sieg des feudalen Rechts am bäuerlichen Boden bedeutet. Die *PSG* habe indes nur eine Gruppe der Bauern im Sinn. Die Hauptmasse der *smerdy* habe nach den Normen des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts gelebt.

Szeftel (Documents, S. 154f.), der den Philipps-Fastentag in „Carême de l’Avent“ übersetzt, fasst den Schlussteil so: „Et si le laboureur ou le maraîcher ou le pêcheur conteste le congé du maître, en ce cas on leur fera prêter serment /pravda/, et (alors) le maître est débouté (de sa demande) d’un quart, ou de la partie des produits maraîchers, ou de sa partie du poisson de la pêcherie /isad/.“

Kleandrova (in: RZ 1, S. 364) erläutert, der Herr habe das Recht der Entlassung nur zum Philipps-Tag gehabt. Wenn der *izornik* oder die anderen sich weigern abzuziehen, die Entlassung bestreiten und darüber einen Eid leisten, dann habe der Herr ein Viertel der Ernte, einen Teil der Gartenproduktion oder des Fischfangs verloren.

Bei Kaiser (Laws, S. 94) lautet der Schluss so: „But if the agriculturalist or gardener or fisherman denies <having received his> release <at the appropriate time>, then give him justice <have him take an oath>, and the lord is not to seek his quarter <from the harvest of the agriculturalist> nor a portion <of the produce> from the gardener nor from the catch of the fisherman.“

Was ergibt sich aus diesen Überlegungen? Dass das Recht, das pachtähnliche Verhältnis regulär zu beenden, mit einem durch die landwirtschaftlichen Arbeiten bestimmten Datum verbunden ist. Es sind alle zu erbringenden Leistungen abzurechnen. Dem gekündigten Nutzer bleibt ein Einspruchsrecht gegen eine unrechtmäßige Kündigung; als Beweis gilt sein Eid. Ist er im Recht, so erhält der Herr die von ihm eingeklagten Leistungen nicht.

3. Verstehen sich die Leistungen am Ende des Artikels (*četvert’*, *ogorodnaja čast’*, *rybnaja čast’*) als der gewöhnliche Zins oder als Leistungen für den Abzug zum Termin? Die Deutung ist auch hier sehr verschieden. Engel’man (S. 50) meint, der *izornik* habe gewöhnlich den vierten Teil seines Einkommens gezahlt, der *ogorodnik* und der *četnik* die Hälfte. Die letzten Worte bedeuten, so Engel’man (S. 55), dass infolge der Kündigung einer der beiden Parteien die letzte Ernte zur Hälfte geteilt werden sollte; mit anderen Worten, der Herr habe dann einen doppelten Zins (*obrok*) erhalten, weil die gewöhnliche *pokruta* des *izornik* im vierten Teil der Einnahmen bestanden habe. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 145, Anm. 100) sieht hier ein zusätzliches Viertel (*dobavočnaja četvert’*) der Einkünfte, das dem Grundbesitzer beim gesetzlichen Abzug zugegangen sei und das er beim ungesetzlichen verloren habe. Nikitskij (S. 281f.) erblickt hier den vierten Teil des Einkommens, für die *ispolovniki* und *kotečniki* die Hälfte; die Hälfte der Einkünfte für alle meint I. Beljaev (Lekcii, S. 358). Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 117) bewertet dies als die Hälfte der gewöhnlichen Pachtschuld, die die Hälfte der gesamten Ernte ausmache. Die Hälfte des Ertrages sehen auch Mroček-Drozдовskij (Pamjatniki 1902, S. 41) und Samokvasov (Pravo, S. 375) vor. Vasil’ev/Kirpičnikov (S. 16f.) sprechen allgemein von einem Teil im Boden, im Garten und im Fischfang; auch Čerepnin/Jakovlev (S. 244) gehen von Teilen aus. P. Michajlov (Priroda, S. 79f.), der sich darauf stützt, dass es hier um den Fall einer Gesetzesverletzung gehe und deshalb keine gewöhnlichen Normen im Blick seien, hält die *četvert’* für eine Geldstrafe, die der *izornik* in dem Fall zahle, wenn er den Herrn umsonst der unrichtigen Kündigung beschuldigt habe; ansonsten sieht er (Priroda, S. 16) die Hälfte der Ernte als Pacht-

zahlung an. Für Bogoslovskij (Arenda, S. 14f.) bezeichnet die *četvert'* ein Viertel der Ernte, das auch die normale Pachtzahlung des *izornik* sei; er begründet dies damit, dass der Herr nicht das einklagte, worum er klagte, und mehr als den ihm zustehenden Teil der Ernte könne er nicht erklagen. Rožkova (S. 23) hält die Meinung von Bogoslovskij für richtig, dass der Herr keine solche Geldstrafe einklagen könne, sondern nur das, was ihm gebühre; im Fall der unrichtigen Kündigung verliere derjenige, der gekündigt hat, einen bestimmten Teil der Ernte, den Teil, den er erhalten sollte, wenn er zum Termin gekündigt hätte. Der Teil, den der Herr im Fall der nicht termingemäßen Kündigung nicht einklagte, sei die normale Pachtzahlung des *izornik* – ein Viertel der Ernte. Argunov fasst die *četvert'* als Teil der Produkte, der als Vertragsstrafe, als Geldstrafe an den Grundbesitzer beim Ignorieren des Abzugstermins durch den *izornik* vorgesehen sei. Borowski (S. 25) nimmt ein Viertel der Ernte (der Ackerfrüchte) oder den Fischanteil an; ähnlich heißt es bei Vernadsky (S. 70) „quarter (of farm products) or his portion“. Martysevič (Gramota, S. 88) meint, nach der Abrechnung aller Verbindlichkeiten habe der Grundbesitzer vom *izornik* die Hälfte der Ernte oder des Fischfangs erhalten. Polosin (S. 76f.) erklärt die *četvert'* als Viertel der Ernte oder des Fanges; dies sei eine feudale Rente.

Kafengauz (O krest'janach, S. 134) sieht in diesem Artikel das Viertel als Naturalzins, als Viertel der Ernte an. Der *izornik*, so Kafengauz (O krest'janach, S. 138) weiter, sei zu feudaler Rente verpflichtet gewesen, zur *četvert'*; man könne dies mit dem Hinweis der Novgoroder Registerbücher vergleichen, dass der Bauer dem Landbesitzer *iz chleba četvert'* („vom Getreide ein Viertel“) habe geben müssen. Auch später erklärt er (Pskov, S. 10), die *izorniki* hätten dem Landbesitzer eine feudale Rente geschuldet. *Četvert'* sei ein Viertel der Ernte; der Fischer und der Gärtner hätten einen Teil des Ertrags gezahlt, der in der *PSG* nicht näher bestimmt sei.

Zimin (in: PRP II, S. 354) hält ebenfalls die *četvert'* für ein Viertel der Ernte des *izornik*. Es gebe auch nachgewiesene Fälle, wonach in anderen Gegenden die *ogorodniki* ihren Herren ein Viertel der Ernte bezahlt haben. Offensichtlich gehe es hier um einen Teil der Ernte, der über den gewöhnlichen Teil hinaus beim Abzug des *izornik* zu zahlen sei. Čerepnin (Iz istorii, S. 120) sieht hier ein Viertel, in Art. 63 die Hälfte der Ernte. Er versteht *četvert'* und *polovina* (Hälfte) nicht im Sinne einer genau festgelegten, arithmetischen Aufteilung, sondern allgemein als Teil (*časť*). Kleandrova (in: RZ 1, S. 364) kommentiert, der Herr verliere ein Viertel der Ernte, einen Teil der Gartenprodukte oder des Fischfangs.

Wenn mit diesen Meinungen auch Substanzielles zur Höhe der Leistungen ausgesagt ist, so ist doch nicht immer die Frage, ob dies der gewöhnliche Zins oder eine besondere Leistung bei der Aufhebung des Verhältnisses ist, berücksichtigt. Viele Autoren haben diese Frage gar nicht gestellt.

Von allen Meinungen halte ich die Auffassung Alekseevs (Gramota 1980, S. 152), dass die Bezahlung des *četvert'* (oder *časť*) eines der notwendigen Momente der Prozedur des Abzugs selbst bilde, für die wahrscheinlichste. Dabei knüpft er insbesondere an Engel'man an, dass bei der Kündigung ein doppelter Zins fällig sei, und an Vladimirskij-Budanov, der von einem zusätzlichen Viertel spricht. Die *četvert'* ist eine Zahlung bzw. Leistung zusätzlich zum gewöhnlichen Zins, zum *obrok*. Die *četvert'* oder *časť* ist mithin keine Geldstrafe, auch keine Vertragsstrafe, sondern eine Sonderleistung bei Aufhebung des Rechtsverhältnisses.

4. Wie ist das Verhältnis zwischen dem Herrn und den Nutzern zu bewerten? Wie die unter 1. bis 3. aufgeführten Standpunkte zu den einzelnen Problemen zeigen, sind die Grundbewertungen dieses Verhältnisses sehr verschieden. Ich erspare mir hier die Aufführung einzelner Standpunkte und Argumentationen (Djuvernua, I. Beljaev, Latkin, Mroček-Drozdovskij, Samokvasov, Ključevskij, Vladimirskij-Budanov, P. Michajlov, P. Beljaev, Bogoslovskij, Argunov, Grekov, Čerepnin, Kafengauz) und verweise hierzu auf mein Buch, Gerichtsurkunde (S. 173-180). Ich hebe hier L. Schultz und W. Schulz hervor und referiere die Bemühungen Alekseevs, der gleichsam eine Zusammenfassung der Diskussionen bietet.

L. Schultz (S. 96), der die *izorniki* als „Bauern-sakupy“ deutet, erklärt, diese hätten von den Grundbesitzern Land zur Bebauung bekommen und dem Herrn dafür die Hälfte der Einkünfte abgeben müssen. Außer Land hätten sie üblicherweise auch lebendes und totes Inventar und sogar Geld, die sog. „pokruta“, erhalten. Der Vertrag sei auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, und beide Parteien hätten ihn nach Beendigung der Landarbeiten nach Belieben kündigen können. Der Bauern-sakup sei laut dem Kodex ganz frei, und sein Eigentumsrecht werde vor Eingriffen des Grundbesitzers geschützt. Eine Klage gegen diese sei jederzeit gestattet.

W. Schulz (S. 101, 102), den ich in meinem Buch nicht berücksichtigt habe, beschreibt die wirtschaftliche Stellung des *izornik* so: Der „Pflüger“ lebe in der Gutssiedlung (*selo*) des Herrn (Art. 51, 63, 84); er bearbeite offenbar selbstständig ein Stück von dessen Land, teils mit eigenen Wirtschaftsmitteln – er könne ein eigenes Pferd besitzen (Art. 86) –, teils mit Mitteln, die ihm der Herr zur Verfügung gestellt habe, wie Geld und Getreide (Art. 44). Ein bestimmter Teil der Ernte, wahrscheinlich ein Viertel, komme dem Herrn zu (Art. 42a). Eine andere, mehr persönlich-rechtliche Seite sei die auf einem Schuldverhältnis basierende Bindung des *izornik* an das Gut des Grundbesitzers. Diese „Schuld“, die *pokruta*, werde von einigen Historikern als Wirtschaftsdarlehen (Sreznevskij, Michajlov, Bogoslovskij – von Ustrjalov und Argunov als Lohnvorauszahlung), von anderen als eine Art Pachtzins (Ėngel'man) gedeutet. Wichtig sei, dass der *izornik* seinen Herrn (*gosudar*) nur dann verlassen könne, wenn er die *pokruta* erstattet habe (Art. 42, 44). Aufsagetermin seien die Philippsfasten (Art. 42). Fliehe ein *izornik* aus dem Gut, so falle seine Habe dem Herrn als Entschädigung für die *pokruta* zu (Art. 76). Als Schuldner gelte jeder *izornik*, sofern der Herr nachweisen könne, dass er bei ihm gelebt habe; der Nachweis der Schulden seitens des Herrn scheine nicht notwendig zu sein (Art. 51). Sterbe ein *izornik* ohne Erben ersten Grades, falle seine Habe gleichfalls dem Herrn für die *pokruta* zu (Art. 84); habe er Frau und Kinder, so übernahmen diese die Verpflichtungen. Ein Vergleich des *izornik* mit dem *serebrenik* werde dadurch nahegelegt, dass bei der näheren Bestimmung der *pokruta* neben dem Getreide auch das *serebro* (Silbergeld) genannt werde. Ob der *izornik*, so W. Schulz (S. 110, Fn. 115), ein selbstständiger lastenpflichtiger Bauer gewesen sei oder ob seine Wirtschaft als Teil der Gutswirtschaft gegolten habe, lasse sich nicht feststellen. Ustrjalov, Grekov (Krest'jane), Kafengauz (Pskovskie „izorniki“) sprächen sich dahingehend aus, dass es keine Bauern gewesen seien. Ihre Argumentation ergebe aber nicht mehr als die Möglichkeit dieser Behauptung. Die Formulierungen in einem späteren Aufsatz von Kafengauz (O Pskovich krest'janach) könne man allerdings auch dahingehend deuten, dass es sich um selbstständig wirtschaftende, abhängige Zinsbauern handele.

Nach einigen Jahren der Ruhe zieht Alekseev in der Frage des *izornik*-Verhältnisses eine Bilanz und bringt neue Überlegungen ein. Er (Gramota 1980, S. 147) hält für das Wichtigste in der Charakteristik dieser Leute, dass sie nicht auf eigenem Boden, nicht für sich leben, sondern im Dorf eines Herrn. Als Grundbedingung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit erweise sich die Vergabe von Boden und Nutzungen durch den Herrn an sie. In diesem Sinn bildeten der *izornik*, der *ogorodnik* und der *kotečnik* eine soziale Gruppe, die durch das gemeinsame Verhältnis zu ihrem sozialen Antipoden, dem Herrn, verbunden sei. Alle drei Termini, so Alekseev (Gramota 1980, S. 148) weiter, seien etymologisch eines Typs – sie verwiesen auf die Sphäre der Arbeit (Acker, Garten, Fischgrund), nicht auf ihre Bedingungen und nicht auf den Charakter der Beziehungen zum Herrn. Der Art. 42 fixiere allgemeine Normen der Entlassung: nach dem Abschluss des landwirtschaftlichen Jahres und nur bei Einhaltung einer besonderen Prozedur. Die wirtschaftliche Entstehung dieser Norm sei ohne Zweifel, aber unbezweifelbar sei auch, dass sie in bestimmter Weise die Freiheit des *izornik* begrenze. Obgleich der Termin gleichermaßen auch für den Herrn verpflichtend sei, so schaffe er dennoch einen Nutzen besonders für den Herrn; nachdem er sich vom alten *izornik* verabschiedet hat, habe er die Möglichkeit, einen neuen einzusetzen, und das Land werde ihm wie zuvor Einkommen bringen. Für Alekseev (Gramota 1980, S. 149f.) bezeichnet die Reglementierung des Abzugs eine bestimmte Stufe der Bodenabhängigkeit des *izornik* vom Herrn. Seine Stellung unterscheide sich in diesem Sinn wesentlich von der des Mietarbeiters. Sogar der Hofmietarbeiter könne den Herrn nicht nur verlassen, wann er wolle, sondern von ihm auch die Bezahlung für die abgearbeiteten Jahre fordern. Weder Art. 42 noch andere Artikel der *PSG* enthielten irgendwelche Hinweise auf die Möglichkeit des legalen Weggangs des *izornik* zu beliebiger Zeit. Entgegen der liberalen Interpretation I. Beljaevs und P. Michajlovs seien der *otrok* und seine Prozedur eine Realität, die die Rechte des *izornik* eingeengt und ihren Stempel auf sein ganzes Verhältnis zum Herrn aufgedrückt habe.

Zum zweiten Teil des Artikels fragt Alekseev (Gramota 1980, S. 150), worin der Konflikt zwischen dem *izornik* und dem Herrn bestehe. Viele Forscher meinten, dass der *izornik* nur gegen die formelle Verletzung des Abzugstermins durch den Herrn protestiert hätte (Ėngel'man, S. 54; Ključevskij, Pskovskaja Pravda, S. 123; Vladimirskij-Budanov, Christomatija 1, S. 145, Anm. 100; I. Beljaev, Krest'jane, S. 22). Es gebe jedoch auch eine andere Meinung über den Gegenstand des Streits zwischen dem *izornik* und dem Herrn. P. Michajlov /Priroda, S. 58/ habe den Sinn des Textes darin erblickt, dass wenn der *ispolovnik* vor Gericht die Unrechtmäßigkeit der Klage des Herrn beweise, die-

ser dann, die Klage verlierend, ein Viertel des Getreides zugunsten des *izornik* verloren habe. Der Streit gehe damit nicht um die Frist des Abzugs, und die klagende Partei sei nicht der *izornik*, sondern der Herr. Argunov /Krest'janin, S. 17/ habe ebenso den Konflikt zwischen dem *izornik* und dem Herrn als Streit nicht nur um den Termin des Abzugs verstanden, sondern um die Bedingungen des Abzugs überhaupt; der Kasus bestehe darin, dass der *izornik* den Abzug ignoriere, der ihm vom Herrn präsentiert werde. Cerepnin/Jakovlev /S. 243/ sähen den Konflikt darin, dass der *izornik* die Entlassung seitens des Bodeneigentümers ablehne. Zur Beantwortung der Frage, welcher Standpunkt der Wahrheit näher ist, müsse man sich, so Alekseev (Gramota 1980, S. 151), unmittelbar dem Text zuwenden. Aus ihm fließe, dass der Herr im Ergebnis der Prozessniederlage die *četvert' ne doiskalsja*. *Ne doiskalsja* bedeute, er habe geklagt. Das bedeute, der Streit zwischen dem Herrn und dem *izornik* sei in erster Linie nicht um die formellen Termine des *otrok*, sondern um jene *četvert'* oder um jene *čast'*, auf die der Herr Ansprüche erhob, gegangen. *Zapretsja otroka gosudareva* bedeute, von der Zahlung gemäß der Abrechnung, die der Herr vorgenommen hat, Abstand zu nehmen, gegen die Richtigkeit dieser Abrechnung zu protestieren. Die Erläuterung von Michajlov und Argunov hält Alekseev für die richtigste. Als Verklagter im Artikel trete nicht der Herr, sondern der *izornik* auf, und deshalb solle auch dieser *pravda dat'*, d.h. sich durch Kreuzkuss reinigen oder die Eideslast auf den Herrn legen. Was bedeuten hier *četvert'* oder *čast'*, die der Herr im Ergebnis der Prozessniederlage nicht erhalten habe? Habe der Herr nur um einen Teil des gewöhnlichen Zinses (*obrok*) geklagt, oder seien besondere, zusätzliche Zahlungen, die mit dem Akt der Kündigung selbst verbunden waren, Klagegegenstand gewesen? Die Klage des Herrn aus Anlass des nichtgegebenen *obrok* sei völlig wahrscheinlich. Ključevskij /Pskovskaja Pravda, S. 123/ verstehe den Text eben auf diese Weise: Im Fall des Verlusts der Klage verliere der Besitzer die Hälfte des gewöhnlichen Pachtanteils. Bogoslovskij /Arenda, S. 14/ meine ebenso, dass der Herr gegen den *izornik* die gewöhnliche normale Pachtzahlung einklage. Die gleiche Meinung werde von Kafengauz /Izorniki, S. 28/ vertreten, der in der *četvert'* den gewöhnlichen *obrok* sehe. Jedoch schon Engel'man /S. 55/ sei auf den Gedanken gekommen, dass im Jahr des *otrok* der *izornik* dem Herrn den *obrok* in doppeltem Umfang bezahlt habe. Von einem zusätzlichen Viertel der Einnahme an den Herrn beim *otrok* spreche Vladimirskij-Budanov. Argunov /Krest'janin, S. 17/ meine, dass die Klage des Herrn irgendwelche Teile von Produkten betreffe, als Vertragsstrafe oder gar als Geldstrafe zugunsten des Herrn. Für Alekseev (Gramota 1980, S. 151f.) bleibt es anzunehmen, dass die Bezahlung dieser *četvert'* (oder *čast'*) eines der notwendigen Momente der Prozedur des Abzugs selbst bilde. Es gebe keine Grundlage, die *četvert'* als Geldstrafe anzusehen, die vom Herrn für eine unrechtmäßige Klage („poena temere litigantium“) erhoben werde, wie dies P. Michajlov /Priroda, S. 80/ tue. Der Abzug sei als besonderer juristischer Akt offenbar durch eine verbindliche Zahlung des *izornik*, die nicht zum gewöhnlichen Zins gehörte, begleitet worden. Ihrem Wesen nach sei diese Zahlung ein Merkmal der abhängigen (nichtvollberechtigten) Stellung des *izornik* auf dem Boden des Herrn.

Von Alekseevs Arbeit gehen viele Impulse aus, das Wesen des *izorničestvo* weiter zu erschließen. In diesem Sinne geht auch Florja (S. 135f.) auf das Bestreben von Alekseev /Gramota 1980, S. 176, 181/ näher ein, den Charakter der Abhängigkeit des *izornik* vom Herrn zu bestimmen. Im Ergebnis verweigere es Alekseev /Gramota 1980, S. 203, 230f./, im Herrn einen Feudalen und im *izornik* einen feudabhängigen Bauern zu sehen; sie befänden sich nur auf dem Wege zu solchen. Von daher ergebe sich die allgemeinere Schlussfolgerung von der Nichtvollkommenheit des Prozesses der Formierung feudaler Verhältnisse im Pskover Land im 14./15. Jh. Florja (S. 136) sieht eine nähere Analogie in den Normen über die Kündigung der ländlichen Bevölkerung in Masowien im 15. Jh. Die Landbevölkerung Masowiens habe sich ebenso in einige Gruppen gegliedert: in den „kmet“, einen Bauern, der die Wirtschaft auf einer Bodenparzelle führte, in landarme „ogorodniki“, Dorfhandwerker u.a., aber ihre Lage sei durch dieselben Normen bestimmt worden. Der „kmet“ sei wie der *izornik* der typischste Repräsentant dieser Schicht gewesen. Er habe wie der *izornik* bewegliches Vermögen besessen, aber Eigentum weder am Boden noch an den darauf befindlichen Gebäuden gehabt. Dieses und jenes habe er vom Feudalen zur Nutzung erhalten. Zusammen damit habe er häufig auch die Beihilfe („pomoc“) erhalten, am häufigsten in Geld und Getreide (zur Aussaat), seltener Vieh und landwirtschaftliche Geräte. Die „pomoc“ sei eine zinslose Anleihe (*ssuda*) für die Einrichtung der Wirtschaft gewesen; die Frage ihrer Rückerstattung habe sich nur im Fall des Weggangs des Bauern von der Parzelle erhoben. Florja (S. 137) verweist darauf, dass für die bäuerliche Kündigung der Martinstag (11. November) festgelegt worden sei. Dabei habe der „kmet“ alle auf dem Besitz liegenden Verpflichtungen

erfüllen und den naturalen und geldlichen Zins leisten, die Gebäude in Ordnung bringen, die „pomoc“ rückerstatten und auch eine besondere Zahlung, das „wstanne“, erbringen müssen (die Höhe sei für die Gruppen verschieden gewesen, weil sie von der Größe der Wirtschaft abhängig gewesen sei). Streitigkeiten über diese Gegenstände seien im staatlichen Gericht behandelt worden, und eine entscheidende Bedeutung hätten die Bekundungen der unbeteiligten Leute als Zeugen („testes alias swadomye“) gehabt. Als solche Zeugen seien gewöhnlich die Mitglieder der „lawa“ aufgetreten, des Gemeindeggerichts („lawniki“). Das Masowien des 15. Jh. habe auch die Flucht des „kmet“ gekannt, wenn er die Parzelle verließ, ohne seine Verpflichtungen erfüllt zu haben, insbesondere nicht die „pomoc“ zurückgegeben habe. In diesem Fall habe der „pan“ das Recht gehabt, sich als Ersatz für die „pomoc“ einen Teil des Getreides oder des Inventars, das dem „kmet“ gehörte, zu nehmen, aber nur nach Entscheidung des staatlichen Gerichts und unter Teilnahme der „lawniki“. Nur wenn der Verkauf des gesamten beweglichen Vermögens nicht die Ausgaben des „pan“ begleichen konnte, habe sich die Frage nach der zwangsweisen Rückführung des „kmet“ erheben können, damit er den Rest der Schuld durch seine Arbeit beglich. Das zeuge davon, dass die Abhängigkeit des „kmet“ von seinem „pan“ stärker gewesen sei als die Abhängigkeit des *izornik* von seinem Herrn. Doch bei alledem, so Florja (S. 138), sei das völlige Zusammenfallen aller Grundnormen im Pskover Land und in Masowien wesentlich. Dies könne als Argument dafür dienen, dass Alekseev, dem das masowische Material unbekannt gewesen sei, den Inhalt der Rechtsnormen über den *otkaz* des *izornik* richtig erschlossen habe. Man müsse besonders das Zusammenfallen des rechtlichen Status des *izornik* und des „kmet“ gerade in den Momenten unterstreichen, die Alekseev für prinzipiell wichtig zur Bestimmung des Charakters der Abhängigkeit erachte: Der Landeigentümer („pan“) besitze keine Rechte auf die Person und das bewegliche Vermögen des „kmet“, im Gericht trete der „kmet“ als dem „pan“ gleichberechtigte Prozesspartei auf, für den Ausgang des Konflikts zwischen ihnen habe die wichtigste Bedeutung die Position der Gemeinde, die in diesem Fall die Mitglieder des Gemeindeggerichts präsentierten. Um den Prozess der Formierung feudaler Verhältnisse zu bestimmen, bezieht sich Florja auf das Vorhandensein des außerökonomischen Zwangs des Feudalen gegenüber dem Bauern als einem Indiz der wirklichen feudalen Abhängigkeit. Dies finde in den Quellen in der gerichtlichen und Steuerimmunität ihre Widerspiegelung. Die frühesten Mitteilungen über die gerichtliche Immunität eines weltlichen Feudalen in Masowien bezögen sich auf Ende des 12., Anfang des 13. Jh. In den Gerichtsbüchern treffe man Klagen von „kmeči“ wegen der ihnen durch die „pany“ auferlegten gerichtlichen Geldstrafen. Dies erlaubt es Florja (S. 139), zu zwei Schlussfolgerungen zu gelangen, die für die Bewertung der Schlüsse (und einiger Erwägungen) Alekseevs wesentlich seien. Erstens, das Wenden des Inhabers an das Gericht mit der Beklagung der Handlungen des Herrn (insbesondere im Moment der Auflösung der Beziehungen zwischen ihnen) könne nicht vom Fehlen der Mittel des außerökonomischen Zwangs beim Herrn im Verhältnis zu diesem Inhaber zeugen. Zweitens, es gäbe Grund, in der „lawa“, deren Mitglieder die Bekundungen im Streit des „pan“ und des „kmet“ abgeben, ein Organ der Selbstverwaltung nicht der bäuerlichen Gemeinde, des *mir*, der außerhalb des feudalen Erbguts steht, zu sehen, sondern umgekehrt eine Gemeinde ohne das Recht des Eigentums am Boden und unter der gerichtlichen Jurisdiktion des „pan“. Im Licht dessen müsse man denken, dass auch die *storonnye ljudi* der PSG nicht als Personen charakterisiert werden können, die auf keinen Fall mit dem Herrn, der den Streit mit dem *izornik* führt, verbunden seien. Damit bringt Florja eine wichtige Stütze im Gebäude der Argumentation Alekseevs nicht zum Einsturz, aber zumindest ins Wanken.

Šapiro (Krest’janstvo, S. 152) tritt der Meinung Grekovs über die Nichteinheitlichkeit der Landbevölkerung des Pskover Landes im 14./15. Jh. bei. Aber man dürfe die *izorniki* nicht als Leute werten, die aller Mittel der Produktion verlustig gegangen seien; er verweist auf Art. 86, wo Pferd und Kuh als dem *izornik* gehörend erscheinen. Man dürfe die *izorniki* auch nicht als freie Leute ansehen. Die Begrenzung des Rechts des Übergangs und die Abhängigkeit, die aus den Rentenverpflichtungen flössen, näherten die *izorniki* den *smerdy-krest’jane* an. Unrichtig sei es, die *izorniki* mit den *serebreniki* und den verknechteten (*kabal’nye*) *chology* zu identifizieren. Zuletzt, es gebe keine Grundlagen zu behaupten, dass die *izorniki* lastenfreie (*netjaglye*) Leute gewesen seien. Šapiros Meinung nach müsse die Landbevölkerung Pskovs, wie auch Novgorods, nach dem Charakter ihrer Beziehungen zum Boden und zu den Landbesitzern nicht nach zwei, sondern nach drei Kategorien eingeteilt werden. Neben der Grundmasse der Bauern, die an den zugeteilten Boden (*nadel*) verhältnismäßig gebunden und ihn als „ihren Boden“ bewertet haben, hätten Pächter existiert, die fremden Boden nach einem Vertrag und auf eine Zeitdauer genommen hätten, und *ispolovniki*, die gleichsam eine Zwischenstellung zwi-

schen beiden eingenommen hätten. Leute, die zur Pacht (*arenda, v naem, na obrok*) Boden genommen haben, könnten nicht als abhängige angesehen werden, während die *polovniki*, da sie auf fremdem Boden gesessen hätten, sich der Grundmasse der abhängigen ländlichen Einwohner angenähert hätten. Sie seien mit dem Landbesitzer verbunden gewesen, nicht nur durch die Pflicht, ihm die Rente zu zahlen, sie seien im Recht des Überganges begrenzt worden (aber nicht des Rechts verlustig gegangen) und hätten sich in senioraler Abhängigkeit befunden (obgleich die senioralen Rechte der Pskover Landbesitzer im Verhältnis zu den *polovniki* durch die Pskover Gesetzgebung begrenzt gewesen seien). Es hätten sich, so Šapiro (Krest'janstvo, S. 155f.), zwei Typen von *ogorodniki* unterschieden: *ogorodniki-polovniki* und *ogorodniki-arendatory*. Der erste Typ lasse sich gut nach der PSG aufspüren, der zweite nach den Zahlungs- und Registerbüchern. Geurteilt nach der PSG, hätten sie dem Landbesitzer die *ogorodnaja čast'* gegeben, d.h. einen Anteil der Ernte aus dem Garten. Für sie seien auch andere Züge, die den *polovniki* eigen seien, charakteristisch: Sie hätten ebenfalls nicht auf eigenem, sondern auf fremdem Boden gesessen. Wenn ihre Gärten nicht in den Bestand des pflichtigen Bodens eingegangen seien, so habe der Staat von ihnen keine Verpflichtungen erhalten; wenn sie jedoch eingegangen seien, so sei zur Zahlung der Steuer nicht der *ogorodnik*, sondern der Landbesitzer verpflichtet gewesen. Der *ogorodnik-polovnik* sei im Verhältnis zu seinem Landbesitzer ein abhängiger Mensch gewesen; sein Recht des Abzugs sei genau so begrenzt gewesen wie das Recht des *izornik*, und die senioralen Rechte des Herrn, die auf den *izornik* erstreckt gewesen seien, bezögen sich auch auf die *polovniki*. Zur Zeit der PSG hätten offensichtlich auch *ogorodniki-arendatory* existiert. In jedem Fall hätten Städter, die auf Zeit Gartenparzellen genommen haben, nicht einfach in *polovniki* des Typs verwandelt werden können, dessen die *izorniki* gewesen seien. Šapiro (Krest'janstvo, S. 157) stellt abschließend fest, dass man neben der Einteilung in Leute, die besser oder schwächer (oder gar nicht) mit den Mitteln der landwirtschaftlichen Produktion versorgt gewesen seien, neben der Einteilung in die traditionell „ihre“ *nadely* einnehmenden und den auf fremdem Boden sitzenden Bauern, neben den *smerdy* und den *polovniki* auch eine Teilung innerhalb der *polovniki* beobachten könne – die *izorniki*, die *ogorodniki* und die *kočetniki*; sie seien durch die Rentenverhältnisse und durch die *pokruta* gebundene Leute, deren Abzug begrenzt worden sei; sie würden den Boden (und das Gewässer) nach einem Vertrag auf eine Frist nehmen und seien dem Herrn nicht mit feudalen Verpflichtungen verbunden. Dieser Autor bemüht sich also um eine bessere Einordnung und Differenzierung der *izorniki*.

Pickhan (S. 260) erklärt, die *izorniki* hätten auf fremdem Grund gelebt und gearbeitet, sie seien grundherrlich abhängig, gleichwohl persönlich frei, keinen senioralen Sonderrechten unterworfen. Sie, so Pickhan (S. 272, 273) weiter, hätten Land bewirtschaftet, das ihnen von einem Grundherrschaft, *gosudar'*, zu bestimmten Konditionen überlassen worden sei. Gleiches gelte für die in der Aufzählung mitgenannten *ogorodniki* (Gemüsebauern oder -gärtner) und *kočetniki* (Fischer). Höchst kontrovers seien die Positionen in der Frage der Abhängigkeit. Bereits in den ersten systematischen Kommentaren seien gegensätzliche Ansichten vertreten worden. Sie verweist auf Ustrjalov /S. 52-55/, der sie als wandernde bäuerliche Schuldknechte (*zakupy*) bezeichnet habe, während sie für Engel'man /S. 49-51/ eher den Status freier Pächter gehabt hätten. Als freie Pächter hätten auch Vladimirskij-Budanov /Obzor, S. 34/, P. Michajlov /Priroda, S. 2f., 160/ und Bogoslovskij /Arenda, S. 8f./ die Pskover *izorniki* betrachtet. Doch habe Bogoslovskij /Arenda, S. 23, 45/ die 1914 von Michajlov vertretene Auffassung, dass die Rechtsnormen der Landnutzung in der Gerichtsurkunde eine vertragliche Pachtregelung („conductio locatio rei“) zwischen gleichberechtigtem Pächter und Verpächter vorsähen, dahingehend modifiziert, dass sich der persönlich freie Pächter dennoch rechtlich in einer schlechteren Stellung als der Herr befunden habe und ein Abhängigkeitsverhältnis auch nach dem Abzug des Pächters habe aufrechterhalten werden können. Argunov /Krest'janin, S. 23-25/ sei von der feudalen Abhängigkeit der *izorniki* und vom Bestehen senioraler Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern ausgegangen. Bogoslovskij /K voprosu, S. 48-54/ habe dagegen an seiner Auffassung festgehalten, dass die *izorniki* zwar wirtschaftlich schlechter gestellt gewesen seien als ihr Herr, jedoch in rechtlicher Hinsicht nicht durch eine von Argunov postulierte *voščina*-Jurisdiktion benachteiligt gewesen seien; Bogoslovskij habe seniorale Beziehungen im ländlichen Bereich bestritten. Die sowjetischen Historiker seien in der Folgezeit von einer feudalen Abhängigkeit ausgegangen und hätten gemeint, in der Gerichtsurkunde bereits Ansätze für den Prozess der Übergangs der Bauern in die Leibeigenschaft erkennen zu können /Grekov, Zemledelec, S. 76-81; ders., Krest'jane, S. 436 ff., S. 471; Polosin, S. 77; Cerepnin, Iz istorii, S. 111-124, hier: S. 117-124; Martysevič, Stroj, S. 12f.; Kafengauz, Pskov, S.

133/. Zu neuen Ergebnissen hätten erst die von Marasinova veröffentlichten Urkunden geführt. In diesen werde der Terminus *izornik* im Gegensatz zu *smerd* nicht verwendet, was Marasinova /Gramoty, S. 151/ als Bestätigung dafür ansehe, dass die *izorniki* nicht frei über ihr Land hätten verfügen können. Sie verweise auf den Begriff *sedenie* in Art. 51. Auch Alekseev /Gramota 1980, S. 292/, so hebt Pickhan (S. 274) hervor, stelle eine Einschränkung der persönlichen Freiheit des *izornik* fest: Art. 42 bestimme als einzigen Abzugstermin den Tag des Philippsfastens (14. November), der das Ende eines landwirtschaftlichen Jahres markiert habe. Gleichzeitig seien mit einem solchen Abzug (*otrok*) besondere Zahlungen verbunden gewesen, die über die ohnehin zu leistenden Abgaben hinausgegangen seien. Damit unterscheide sich die Stellung des bäuerlichen *izornik* gegenüber dem Grundherrn deutlich von der des städtisch-landwirtschaftlichen Mietarbeiters gegenüber dem Auftraggeber, obwohl Grundherr als auch Auftraggeber in der Gerichtsurkunde gleichermaßen als *gosudar'*, Herr, bezeichnet würden; der Mieterbeiter habe das Vertragsverhältnis jederzeit lösen und dabei seine Lohnforderung aufrechterhalten können.

Alekseev (Gramota 1997, S. 68) bleibt bei seiner Auffassung: Entgegen der Meinung der neuesten Kommentatorin, Kleandrova /in: RZ 1, S. 364/, und anderer Forscher sei es schwierig, in diesem Artikel (wie auch in den anderen über den *izornik*) Merkmale der feudalen Befestigung der Bauern zu sehen. Die Fixierung eines einheitlichen Terms des Abzugs erkläre sich durch die Bedingungen der landwirtschaftlichen Produktion selbst, der Beendigung der Arbeiten auf dem Feld, im Garten usw. und könne nicht als Zug der Abhängigkeit des Arbeiters vom Herrn angesehen werden. Der *izornik* und der Herr seien juristisch gleichberechtigt. Die juristische Gleichstellung zeuge von der sozialen Gleichartigkeit: Der Herr sei kein Feudaler, der durch Immunitätsprivilegien geschützt sei. Die Abhängigkeit des *izornik* werde dadurch bestimmt, dass er auf dem Boden des Herrn lebe und arbeite. Aber in dieser Etappe trage diese Abhängigkeit ökonomischen und nicht juristischen Charakter.

Diese Sicht ist richtig, Der Herr ist nicht per se ein Feudaler, der *izornik* kein Feudalabhängiger. Das Vertragsverhältnis trägt keine Züge der Über- und Unterordnung. Wenn der Herr als Eigentümer in dieser oder jenen Frage einen Vorteil hat, so spricht das nicht gegen die Gleichberechtigung der Partner.

Auch der Vergleich mit dem Acker-*zakup* (*rolejnyj zakup*) der EP (I. Beljaev, Lekcii, S. 358; Mroček-Drozdovskij, Pamjatniki 1902, S. 39, 40, 42; Samokvasov, Pravo, S. 375) führt nicht weiter, da hier eine Zeitspanne von mindestens 200 Jahren die gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse verändert hat. Damals hat sich der schwächere Teil im Vertrag, wie die Regeln zeigen, durchaus einem patriarchalischen System unterworfen. Während der *zakup* stets mit der *kupa* verbunden ist, ist der *izornik* auch ohne *pokruta* existent. In der PSG sind jedenfalls keine Spuren der rechtlichen Unterordnung des *izornik* zu finden; ökonomisch dagegen ist er von seinem Herrn abhängig.

Auf jeden Fall ist zu beachten, dass die *pokruta* (Art. 44) nicht unbedingt zum Wesen des *izorničestvo* gehört. Die Ausgestaltung des *izornik* mit Getreide oder Geld erfordert einen zweiten Vertrag, den Leih- oder Darlehensvertrag, eben den Vertrag über die *pokruta*.

Ob der *izornik* mit dem *serebrenik* oder *serebrenik-polovnik* (Grekov, Kafengauz) zu identifizieren ist, ist fraglich; auf jeden Fall ist der *izornik*, wenn er die *pokruta* nimmt, nicht auf die Anleihe (*ssuda*) von Geld (*srebro*) beschränkt. Er kann sich begnügen, nur Getreide zu nehmen.

(Nach Art. 43 soll ein Fischer oder *ispolovnik* /Bauer/, der den Frühjahrsanteil bei seinem Herrn verpfändet hat, diesen Anteil in der Größe bezahlen, die die anderen Fischer auf dem gleichen Fischgrund erreicht haben.)

Art. 44: Im Original steht *jaron* statt *jaroj*. (RZ 1, S. 343)

Der Herr hat das Recht, bei Vertragsauflösung von dem abhängigen Bauer, Gärtner oder Fischer die von ihm als Anleihe oder Leihe gewährte materielle Beihilfe, die *pokruta*, zurückzuverlangen, sie öffentlich auszurufen und einzuklagen. Diese Beihilfe besteht aus Geld, Sommer- oder Wintergetreide. Die einzelnen Bestandteile müssen genau bezeichnet werden. Auf das letzte Erfordernis wies auch schon Art. 19 hin.

Bei Grekow (Bauern, S. 461) wird der Artikel so übersetzt: „Aber dem Gossudar steht es frei, vom Isornik oder Ogorodnik oder Kotschetnik durch Ausrufen seine Pokruta und das Srebro und jedes bezeichnete Getreide zu fordern, sei es Sommer- oder Winterweizen.“ Der Schluss fehlt mithin.

Den Kern macht hier die *pokruta* aus, auf die ich bereits beim Art. 42 näher eingegangen bin. Murzakevič (S. 8 des *slovar'*) erklärt sie als wirtschaftliche Anleihe, Leihe (*ssuda*) an den Arbeiter für Anschaffungen. Djuvernua (Istočniki, S. 301) begreift sie als Leihe („commodatum“). Nikitskij (S. 282) erklärt sie als Unterstützung, Beihilfe (*podmoga*), die die *polovniki* vom Herrn bei der Aufhebung der Pacht (*pri snjatii arendy*) erhalten hätten; nein, sie erhielten sie am Beginn. Sreznevskij (t. II, Sp. 1117) versteht diesen Terminus als *ssuda*, also Leihe, Anleihe, auch Darlehen, aber zur Anschaffung der Wirtschaft. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 41) bestimmt sie ebenfalls als eine *ssuda*; ihr Bestand sei der gleiche wie im *zakupničestvo*, und zwar Getreide zur Aussaat und zur Verpflegung bis zur Ernte sowie Geld, abzuarbeiten durch den *izornik*, in der Zeit von einem Jahr. Samokvasov (Pravo, S. 375) bestimmt die *pokruta* als Darlehen in Geld oder in natura; anstelle der Sicherung der Schuld werde die Arbeit in die Verfügung des Herrn gegeben. Auch Gribovskij (S. 131) bestimmt sie als *ssuda*, die einem Pächter gewährt werde. P. Michajlov (Priroda, S. 99) nimmt an, dass die *pokruta* kein gewöhnliches Darlehen (*zaem*) oder keine gewöhnliche verzinsliche Anleihe (*ssuda*) sei, sondern die spezielle Form eines zurückzugebenden Hilfsmittels, einer Unterstützung (*podmoga*), aber zurückzugeben nur dann, wenn die Pacht (*arenda*) beendet werde. P. Beljaev (Sen'erija) begreift die *pokruta* als Anleihe (*ssuda*). Bogoslovskij (Arenda, S. 32, 44) betrachtet sie ebenfalls als *ssuda*, aber allein aus der Bedingung der Pacht, jedoch nicht immer für diesen Vertrag verbindlich; später betont er (K voprosu) auch den Gedanken der Beihilfe (*podmoga*). Für Argunov ist die *pokruta* nicht einfach eine Anleihe; in der *pokruta* zu sein bedeute, in senioralen Verhältnissen zu sein. Grekov (Krest'jane, S. 449) erklärt die *pokruta* als Unterstützung (*podmoga*) mit Geld oder Sachen, ohne die ein armer Mensch seine Arbeit auf dem ihm zur Verfügung gestellten Landstück nicht habe beginnen können, aber die der Herr habe zurückfordern können, wenn der *izornik* sich als unzuverlässig erwiesen oder wenn er selbst seinen Wunsch erklärt habe, vom Herrn wegzugehen. Die Erklärung der *pokruta* als *podmoga* hält Grekov für die erfolgreichste; er bezieht zum Geld und zum Getreide als Möglichkeit auch Produktionsgeräte ein. Vasmer (Bd. I, S. 396) hat für *pokruta* „Ausstattung“. Čerepnin/Iz istorii, S. 119) sieht in der *pokruta* eine *ssuda* aus Geld, Getreide (Sommer- und Winterweizen) und Wirtschaftsinventar (*versh*), Art. 44. Der Band Pskov (S. 47) interpretiert die *pokruta* als Anleihe (*ssuda*) von Geräten, Saatgütern, Arbeitsvieh, auch einer Wohnstätte. Der Slovar' (vyp. 16, 1990, S. 180f.) erläutert sie, unter Verweis auf die PSG, als Anleihe in Form von Geld, Getreide oder Arbeitsgeräten, die ein verarmter Bauer vom Feudalen erhalten habe. Für Pickhan (S. 274) ist die *pokruta* ein vom Grundherrn gewährtes Darlehen, das vermutlich in erster Linie aus einer Geldsumme oder auch aus Saatgut bestanden habe; habe ein *izornik* nicht zurückzahlen können, sei er zum Schuldner geworden. Nein, er war es immer. Das Realbuch (S. 115) äußert, den *izorniki*, die bei einem Grundherrn ein Unterkommen suchten, hätten oft die Betriebsmittel gefehlt, um eine Bewirtschaftung zu beginnen; in solchen Fällen hätten ihnen die Herren die *pokruta* gewährt, ein Darlehen in Geld, Getreide, Geräten, Vieh und dgl. Die *pokruta* sei wohl regelmäßig in Anspruch genommen worden, sodass ein *izornik* allgemein als seinem Herrn verschuldet gegolten habe. An anderer Stelle äußert das Realbuch (S. 232), dass es sich bei der *pokruta*, die als „Ausstattung“ verstanden werde, um Leihgaben bzw. Darlehen gehandelt habe; über die Verzinsung sei nichts bekannt. In der Moskauer Zeit habe der *pokruta* die *podmoga* entsprochen. Florja (S. 136) verweist auf Masowien, wo die „pomoc“ als zinslose Anleihe verbreitet war. Ich verweise auf den Text, in dem lediglich von Getreide und Geld als Gegenstand der *pokruta* gesprochen wird. Es hat keinen Sinn, über diese Grenze hinauszugehen.

2. Nun zum Inhalt.

Ustrjalov (S. 130) gibt dem Artikel folgende moderne Fassung: „Der Herr aber hat das Recht, eine mündliche Erklärung abzugeben und vom dörflichen Mietling, Gärtner oder *četnik* das im Voraus gegebene Geld, Saatgut, Sommer- oder Winterweizen genau einzufordern, berechnet nach der Frist der Kündigung; er kann auch sein Recht auf Klage nicht ausüben.“ Die *pokruta* ist also nach Ustrjalov (Anm. 101, S. 169f.) keine Verpflichtung (*objazatel'stvo*), wie Murzakevič erkläre; es gehe um den Gegenstand einer Sachklage oder eines Vertrages; *pokruta* bedeute im eigentlichen Sinne Versorgung, Ausstattung (*snabženie*), Hilfe, Unterstützung (*podmoga*), bestehend aus Geldzahlung oder Sachen. Auch den Schluss sieht Ustrjalov (Anm. 103, S. 170) anders als Murzakevič; der Ausdruck *ili sam otrečetsja* beziehe sich ohne Zweifel auf das Recht, eine Klage anzustrengen, und nicht auf das Recht, die Miete zu kündigen.

Engel'man (S. 57f.) meint, wenn bei der Beendigung des Vertrages der Inhaber nicht rechtzeitig die *pokruta* gezahlt habe, dann sei dem Herrn außer dem gewöhnlichen Gericht das Recht eingeräumt worden, ihn zur Entscheidung des Streits vor der Öffentlichkeit zum Gericht zu laden. Es sei gleich, ob der Vertrag nach Kündigung seitens des Herrn oder seitens des Inhabers beendet werde. Doch Engel'man (S. 49) fasst die *pokruta* als Pachtzahlung auf. Dieselbe Meinung vertritt auch Latkin (Lekcii, S. 30): Die Zahlung, die vom Mieter dem Eigentümer ausgefolgt worden sei, habe *pokruta* geheißen. Nein, die *pokruta* wurde dem Mieter oder Pächter vom Eigentümer zur Verfügung gestellt, als Anleihe, um die Wirtschaft in Gang zu bringen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 145, Anm. 104, 105) erklärt die *pokruta* als Darlehen (*ssudy*), das als Geld oder Getreide durch den landwirtschaftlichen Arbeiter beim Abschluss der Miete vom Herrn erhalten worden sei. Der Sinn des Artikel sei: Der Herr kann gegen den *izornik*, *ogorodnik* oder *kočetnik* sein Darlehen, woraus es auch bestanden hätte, in Geld, in einer gewissen Menge Getreide, Sommer- oder Winterweizen, auch im *zaklič* einklagen, wenn der Mietling weggeht, nachdem er die Kündigung vom Herrn erhalten oder selbst gekündigt hat.

I. Beljaev (Lekcii, S. 358) differenziert: Der Bauer habe auf dem Herrenland ohne *pokruta* leben können, d.h. er habe vom Herrn außer dem Boden nichts erhalten, und er habe auch die *pokruta* nehmen können, d.h. landwirtschaftliche Geräte und Arbeitsvieh, Getreide und sogar Geld. Wenn der Bauer vom Herrn nur den Boden nahm, so habe er bei der Abrechnung nur die Hälfte des von ihm erlangten Einkommens gezahlt; wenn der Herr dem Bauern Boden und die *pokruta* gab, so habe der Bauer, wenn er ihn verließ, die *pokruta* zurückgeben müssen. Auch hier ist die *pokruta* in der Substanz zu weit gefasst.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 117f.) überträgt diesen Artikel so: „Von welcher Seite die Kündigung, die Pacht fortzusetzen, auch erfolgt, ob seitens des Besitzers oder des Acker-, Garten- oder Fischfangpächters: Der Besitzer kann auch ohne schriftliche Klausel, mittels einer öffentlichen Verkündung auf dem Markt gegen den Pächter sein Darlehen aus Getreide und Vieh, seine Geldschuld einfordern, wie auch jedes ungemahlene Pachtgetreide, Sommer- oder Winterweizen, was genau in der Klage bezeichnet ist, eben was er genau einklagt.“ Er sieht hier *serebro i verš'* nicht als Arten der Beihilfe, der *pokruta*, sondern als besondere Klage-Objekte an; Getreide (*chleb v snopach*) sei nicht als Anleihe gegeben, sondern vom Besitzer als Pachtzahlung genommen worden. Die *pokruta* habe aus Saatgetreide, Vieh und Arbeitsinventar bestanden. Später wertet Ključevskij (Kurs II, S. 90; Kliutschewskij, S. 96) diesen Artikel als Ausdruck der persönlichen Freiheit des *izornik* gegenüber dem *zakup* der *RP*, der, falls er ohne Abrechnung vom Herrn entlaufen ist, dessen voller *cholo*p geworden ist (Art. 56 EP); die *pokruta* sei eine Anleihe (*ssuda*). Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 45) übertragen so: „Der Herr kann die Zahlung nach dem Vertrag vom Pflüger, Gärtner und vom *kočetnik* über die Publikation („*zaklič*“) auf dem Markt für die ihnen ausgegebenen Gelder, Getreide ... einklagen, wenn dem Mietling der Herr kündigt oder er selbst kündigt.“

D'jakonov (Skizzen, S. 88f.) äußert, bei einer Kündigung habe der Pflüger den doppelten Zins (*obrok*) zu zahlen oder die Hälfte der Ernte abzuliefern <Art. 42>, wodurch dem Pflüger im Interesse des Grundherrn ein Wechsel des Pachtobjekts erschwert worden sei. Außerdem sei die Aufhebung des Pachtverhältnisses auch durch andere Verrechnungen zwischen dem Pächter und den Besitzern kompliziert geworden. Letztere hätten den Pächtern von Land und Nutzungsrechten Darlehen in Form von Geld und Getreide gegeben, was *pokruta* (Schulden, Darlehen) genannt worden sei („seine Pokruta soll er fordern an Silber und jedem Getreide nach Namen, entweder an Winterweizen oder an Sommerweizen“). Das Recht der Einziehung der *pokruta* sei dem Herrn vor allem für den Fall der Auflösung des Pachtverhältnisses anheimgegeben. Das heiße also, dass die Verschuldung an sich kein Hindernis zur Aufhebung des Pachtvertrages und für den Abzug des Pächters gebildet habe. Nach Einreichung der Klage und nach der Verurteilung durch das Gericht habe der Pächter nach seinem Abgang den Grundherrn voll entschädigen müssen, andernfalls habe ihm das Schicksal eines insolventen Schuldners gedroht.

Borowski (S. 26) übersetzt den Artikel so: „Und dem Herrn ist es frei, durch den *zaklič'* (gegen) den *izornik* oder den Fischer wegen seiner *pokruta* zu klagen, die ihm gegeben worden ist, entweder in Geld oder in einer genau bestimmten Menge Getreides, ob Sommer- oder Winterweizen, und das sowohl dann, wenn jemand von ihnen auf die Kündigung des Herrn wegzieht als auch selbst gekündigt hat.“ – „A panu wolno skarżyć przez zaklicz izornika bądź ogrodnika bądź rybaka o swoją pokrutę, (udzieloną im) bądź w srebrze bądź w oznaczonej ilości albo pszenicy jarej bądź ozimej, i to zarówno

wówczas, jeżeli który s nich odejdzie na wymówienie pana, albo sam wymówi.“ Die *pokruta* übersetzt er (S. 54) als „pożyczka“, also Anleihe, Darlehen, in Naturalien oder in Geldern, die durch den Grundherrn dem auf dem *izornik*-Ackerland Angesiedelten gegeben wurde.

Die Übertragung von Čerepnin/Jakovlev (S. 244) ist folgende: „Der Grundbesitzer hat das Recht, von dem von ihm abhängigen Bauern, *ogorodnik* oder Fischfänger auch ohne ein schriftliches Dokument die Hilfe auf dem Wege der mündlichen öffentlichen Bekanntmachung seiner Ansprüche zu fordern, Gelder und jegliches Getreide, und zwar Sommer- oder Winterweizen, unabhängig davon, von welcher Seite die Kündigung erfolgt ist – ob vom Grundbesitzer oder aber vom Bauern, *ogorodnik* oder Fischfänger.“

Vernadsky (S. 70) gibt folgende Fassung: „And at the termination of the lease, either by the landlord or by the lessee, the landlord may sue his farmer, or vegetable gardener, or fisherman for the amount of money or grain <he may have loaned him>, stating kinds of grain, specifically, such as spring wheat, or winter wheat, through an announcement in the market place.“ Er umschreibt also die *pokruta* als geliehene Menge von Geld oder Getreide, den *zaklič*’ als Ausrufung auf dem Marktplatz.

Martysevič (Gramota, S. 87, 129f.) erklärt, die Wechselbeziehungen zwischen dem Grundbesitzer und dem *izornik*, insbesondere die Vergabe der *pokruta* an den *izornik*, d.h. der Hilfe, hätten durch eine *zapis*’, ein formelles Dokument, ausgeformt werden können. Aber wenn es aus irgendwelchen Gründen keine Aufzeichnung gegeben habe, so sei dem Grundbesitzer das Recht eingeräumt worden, die Klage gegen den *izornik* durch den *zaklič*’ zu erheben, d.h. durch die Verkündung der Schuld des *izornik* auf dem Markt. Der *zaklič*’ sei in den Fällen der Rückerstattung der *pokruta* und der Erbringung der Mietzahlung (Art. 39) angewendet worden. Damit habe er sich vom *zaklič*’ der Epoche der *RP* (Art. 32 EP) [4] unterschieden, wo diese Art des Beweises nur bei Streitigkeiten über entwendete Sachen und *cholopy* angewendet worden sei.

Polosin (S. 78) kommentiert, Art. 44 sichere das Recht der Klage *v zaklič*’ für den landbesitzenden Herrn. Er habe das Recht, im Moment der Kündigung von seinen Bauern (vom *izornik*, *ogorodnik*, *kočetnik*) die ihnen seinerzeit gegebene Hilfe, Geld, Getreide, zu fordern. Es sei unwichtig, durch welche Initiative die Kündigung hervorgerufen worden sei. Die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers sei auf prozessuale Details der Frage gerichtet. Er erkläre die Kraft und die Bedeutung der mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Der *mir* erscheine gleichsam als Kontrolleur und Zeuge in der Frage der *pokruta* und *podmoga*.

Kafengauz (O krest’janach, S. 139) erklärt, der *izornik* habe *ssudy* (Anleihen) oder die *pokruta* vom Herrn erhalten (Art. 44, 51, 76, 84, 85, 87), ausgegeben in Geld oder Getreide. Die Verbindlichkeiten seien vererbt worden, auf die Kinder des *izornik* übergegangen, hätten diese verknachtet; die *ssuda* habe durch eine *zapis*’ geformt werden können. An anderer Stelle äußert Kafengauz (Pskov, S. 12) zu den Klagemöglichkeiten des *izornik* und des Herrn, dass in der *PSG* in der aktiven Rolle, in der Rolle des Klägers, am häufigsten der Landbesitzer aufgetreten sei, und ihm habe der Gesetzgeber gewöhnlich die Auswahl dieser oder jener Beweise eingeräumt. Er habe die *pokruta v zaklič*’ eingeklagt, d.h. mit der Erklärung vor dem Volk; er habe den Rest der *pokruta* gegen den zurückgekehrten flüchtigen *izornik* eingeklagt (Art. 76), habe die *pokruta* auch nach dem Tod des *izornik* gegen die Verwandten einklagen können (Art. 84).

Zimin (in: PRP II, S. 355) hält die *pokruta* für eine Beihilfe (*podmoga*), eine besondere Art von Rückerstattungs-Anleihe, die den freien Menschen zum Schuldner gemacht habe. Die *pokruta* habe aus Silber und Gold oder Getreide bestehen können – im Artikel als Silber und als jegliches Getreide bezeichnet –, sowie aus Produktionsinstrumenten. Er (in: PRP II, S. 311) überträgt den Beginn: „Der Herr kann vom *izornik* oder vom *ogorodnik* und vom *kočetnik* die Hilfe aus Geld und jeglichem Getreide öffentlich eintreiben“.

Szeftel (Documents, S. 155) übersetzt die *pokruta* in „équipement (agricole)“. Die Bedingung am Schluss lautet: „soit que le congé vienne du maître soit que (le laboureur, le maraîcher ou le pêcheur) prenne lui-même congé.“

Alekseev (Gramota 1980, S. 162f.), für den dieser Artikel mit dem folgenden (zu Art. <35>) vereint ist, hält die *pokruta* für aus Geld oder aus Saatgut (möglicherweise im Boden) bestehend. So werde die *pokruta* gewöhnlich auch verstanden. Eine Ausnahme bilde Engel’man /S. 49/, für den die *pokruta* eine durch den Inhaber abzuführende Zahlung sei. Auf welchen Grundlagen werde die *pokruta* gegeben und welche Rolle spiele sie bei der Genese der *izornik*-Verhältnisse? Die Mehrheit der Forscher betrachte sie als zinslose rückzahlbare Beihilfe, als Darlehen, das dem *izornik* für seine wirtschaftli-

che Tätigkeit notwendig sei. Diese Meinung sei zutreffend. Für sie spreche das Fehlen irgendwelcher Mitteilungen über einen Zins; nur Bogoslovskij /Arenda, S. 34f./ habe es für möglich gehalten, von einem Zins von der *pokruta* zu sprechen, aber sein Argument, die Berufung auf Registerbücher des 16. Jh. für die Šelonskaja *pjatina*, könne nicht als hinreichend für eine solche Behauptung angesehen werden. Ebenso nähere Čerepnin /Iz istorii, S. 119/ die *pokruta* dem Wuchergeld (*serebro rostovoe*) an. Aber die Frage nach dem Einfluss der *pokruta* auf die Stellung des *izornik* rufe große Meinungsverschiedenheiten hervor. I. Beljaev /Krest'jane, S. 22/ habe die *pokruta* als gewöhnliches Darlehen betrachtet, das der Bauer vom Herrn nehmen könne oder nicht; der Erhalt dieses Darlehens bestimme keinerlei besondere Verhältnisse und wirke nur auf die Abrechnung beim Abzug. Dieser Meinung sei Vladimirskij-Budanov beigetreten. Ebenso habe Sergeevič /Drevnosti I, S. 246/ gemeint, dass weder die erhaltene Beihilfe noch das Darlehen Hindernisse für die Kündigung dargestellt hätten; der Bauer habe sich lossagen können, ungeachtet dessen, dass er dem Herrn gegenüber schuldig gewesen sei. Den Gedanken vom Fehlen eines Zusammenhangs der *pokruta* mit den anderen Verpflichtungen des *izornik* entwickelnd, habe P. Michajlov /Priroda, S. 89/ unterstrichen, dass „de jure“ die Nichtzahlung der *pokruta* überhaupt nicht die Verwirklichung des Abzugs gestört habe. Alekseev (Gramota 1980, S. 163f.) führt auch Grekovs /Krest'jane, S. 449/ Meinung an, dass für die Bestimmung der sozialen Natur des *izorničestvo* die *pokruta* keine entscheidende Rolle spiele. Im Unterschied zu diesen Forschern unterstreiche D'jakonov /Očerki, S. 106, 107; Skizzen, S. 88, 89/ die große juristische und soziale Bedeutung der *pokruta*. Nach seiner Meinung hätten die Abrechnungen der *pokruta* wesentlich auf die Möglichkeit des Abzugs gewirkt, obgleich formal das Verschuldetsein kein Hindernis des Weggangs des Pächters (*arendator*) gewesen sei. Ohne sie wäre es dem Pächter schwierig gewesen, den Boden für die Wirtschaft anzunehmen, und deshalb hätten die *izorniki* faktisch sehr selten das Recht der Kündigung der Pacht verwirklichen können, weil ihnen bei Zahlungsunfähigkeit gedroht habe, erneut zum früheren Herrn zu gelangen, aber schon nicht mehr als *izornik*, sondern als sein *cholo*p. Die größte Bedeutung der *pokruta* im Schicksal des *izornik* habe Argunov /Krest'janin, S. 24/ beigegeben. Die Formel *byt' v pokrute* habe für den *izornik* auch bedeutet, in eine Ordnung senioraler Verhältnisse einzutreten. Ebenso habe Kafengauz /Izorniki, S. 29/ gemeint, dass ein wichtiger Zug für das Verständnis des *izorničestvo* die Verschuldung gegenüber dem Bodenbesitzer sei. Zimin /in: PRP II, S. 355/ betrachte die *pokruta* als eine besondere Art des rückgabepflichtigen Darlehens, das den freien Menschen zum *izdol'sčik* mache. Čerepnin /Iz istorii, S. 119, 123/ sehe in der *pokruta* eine ökonomische Verknechtung, einen der Hauptfaktoren, die zur Errichtung der feudalen Abhängigkeit des *izornik* vom Herrn führten.

Für Alekseev (Gramota 1980, S. 164f.) scheint es, dass dieser Artikel einen direkten Zusammenhang zwischen die Annahme der *pokruta* und der Vornahme des Abzugs festlege; davon sprächen die letzten Worte. Eben deshalb sei dieser Artikel hierher gelangt, in den Text vom Abzug. Praktisch habe kaum ein *izornik* vom Herrn weggehen können, ohne mit ihm über die *pokruta* abzurechnen. In der Praxis sei die *pokruta* wahrscheinlich beim Abzug eingefordert worden; *po otroku* könne nicht „nach dem *otrok*“, sondern „kraft, infolge des *otrok*“ bedeuten. Wenn auch der *izornik* vom Dorf weggehen konnte, ohne in Gänze die *pokruta* zurückgezahlt zu haben, so hätten doch in jedem Fall in den Händen des Herrn gewichtige Garantien dafür zurückbleiben müssen, dass er die *pokruta* erhalten werde. Auf diese Weise habe ein Weggang aus dem Dorf ohne Bezahlung der *pokruta* den *izornik* nicht zu einem gänzlich freien Menschen gemacht, sondern ihn in einen Schuldner verwandelt, der mit seinem Gläubiger nicht nur durch eine bestimmte Schuldverpflichtung verbunden gewesen sei, sondern sich auch in der Sphäre der realen Erreichbarkeit des Gläubigers befunden habe. Deshalb gebe es keine Grundlagen, die Forderung der *pokruta* als eine besondere Operation anzusehen, die nicht mit dem Abzug verbunden sei und sich nicht auf die Rechtsverhältnisse des *izornik* mit dem Herrn ausgewirkt hätte. Andererseits, so Alekseev (Gramota 1980, S. 165), gebe es keine Daten zugunsten der Meinung, dass die *pokruta* irgendwelche prinzipiell neue Verhältnisse schaffe und dass sie gar der „Zement der senioralen Verhältnisse“ sei, wie Argunov gemeint habe. Der *izornik* bleibe unabhängig davon, ob er die *pokruta* genommen habe oder nicht, ein *izornik*; die *pokruta* erschwere ihm praktisch die Möglichkeit, vom Herrn wegzugehen, aber im Prinzip schließe sie eine solche Möglichkeit nicht aus. Kaum könne man deshalb den *izornik* dem *serebrenik* annähern, der mit dem Herrn durch die Auszahlung von Wuchergeld verbunden sei. Die *pokruta* werde als solche eingefordert, von einem Zins werde nichts gesagt, ebenso von der Möglichkeit, sie durch Arbeit zu begleichen. Der Herr habe das Ziel verfolgt, das normale Funktionieren der *izornik*-Wirtschaft bei sich auf dem Dorf zu gewährleisten, er

sei vor allem an der Schaffung solcher Bedingungen interessiert gewesen, unter denen der *izornik* ihm den Zins zahlen und die Dienste erfüllen habe können. Alekseev (Gramota 1980, S. 176) folgert, dass der *izornik* eine juristisch mit dem Herrn gleichberechtigte Person sei, die im Gericht kraft allgemeinen Rechts als vollberechtigte Partei auftrete. Folglich seien die Zahlungen beim Abzug, auch wenn sie den Status einer Bodenabhängigkeit des *izornik* vom Herrn reflektierten, nicht in senioraler, sondern in allgemeiner Ordnung eingefordert worden. Die Bodenabhängigkeit des *izornik* führe nicht zum Verlust seiner zivilen Rechte. Die andere Seite dieser Erscheinung sei, der Aufenthalt des *izornik* auf dem *selo* beim Herrn führe nicht zur Festlegung besonderer Rechte über Person und Vermögen des *izornik*. Der Eigentümer der Gutssiedlung, der *gosudar*, wachse nicht in den Senior hinüber. Man könne sich nicht mit der Konzeption Argunovs und Polosins vom Vorhandensein einer entwickelten senioralen (feudalen) Abhängigkeit des *izornik* vom Herrn und von der senioralen Jurisdiktion des Letzteren einverstanden erklären, ebenso mit der Meinung Martysevičs /Gramota, S. 143/ von der gerichtlichen Abhängigkeit des *izornik* vom Feudalen. Im Gegensatz hierzu unterstreiche der Text völlig die These von Kafengauz /Izorniki, S. 31/, dass der Bodenbesitzer im Verhältnis zum *izornik* nicht das Recht des Erbgutsgerichts habe. Das Gesetz über den Abzug, so Alekseev, sei nach der Präsumtion aufgebaut, dass der *izornik* ein Mensch sei, der die bürgerlichen Rechte, die nicht durch die Bodenmacht des Herrn beeinträchtigt seien, bewahre. Die Bodenabhängigkeit des *izornik* werde häufig durch seine Abhängigkeit nach der *pokruta* verflochten und verkompliziert.

Alekseev (Gramota 1980, S. 176f.) analysiert die unterschiedliche Bewertung des *isk vzaklič*, die ich unter Verweis auf mein Buch, Gerichtsurkunde (S. 197f.) auslasse, und meint (S. 178), während in Art. 44 die Initiative der Klage dem Herrn gehöre, werde in Art. 39 von einer solchen Klage des Mietarbeiters gesprochen. Hieraus fließe, dass der *isk vzaklič*, entgegen P. Beljaev und Argunov, nicht als Monopolrecht des Herrn, das seine privilegierte Lage widerspiegele, betrachtet werden dürfe. Wie gehe denn das Gericht beim *isk vzaklič* vor sich? Für Alekseev liegt die Antwort im Art. 51. Art. 44 gehe vom Faktum aus, dass der *izornik* selbst die *pokruta* nicht zahlen wolle, man müsse sie gegen ihn einklagen (*sočit*). Eben jenes Faktum sei auch dem Art. 51 zugrundegelegt. Er beginne damit, womit Art. 44 ende, indem er zeige, dass nach dem *zaklič* die öffentliche Erklärung über die Klage erfolge. Art. 51 eröffne faktisch den Prozess der Einforderung der *pokruta*; durch den Herrn würden unbeteiligte Leute aufgestellt, die auch Bekundungen zum Wesen der Sache abgäben. Die Nichtstellung sei für den Herrn gleichbedeutend mit dem Verlieren des Prozesses; nur nach Bekundungen unbeteiligter Leute beginne die zweite Etappe des Prozesses; der Herr erhalte die Möglichkeit, einen Eid zu leisten. Auf diese Weise sei der *isk vzaklič* eine Klage durch die verbindliche Stellung unbeteiligter Leute als wichtiges Element des Prozesses. Der Herr habe, so Alekseev (Gramota 1980, S. 180), keinerlei Beweise, dass der *izornik* ihm die *pokruta* schulde, weder eine förmliche Aufzeichnung noch eine Tafel, noch ein Pfand. Der Art. 44 erlaube ihm, *vzaklič* seine *pokruta* einzuklagen, so wie der Mieter die Miete gegen den Herrn *vzaklič* klage, ebenso keinerlei Beweise in den Händen haltend. Alekseev (Gramota 1980, S. 181f.) verallgemeinert: Die *pokruta* sei kein gewöhnliches Darlehen, das einem unbeteiligten Menschen gegeben werde; dies sei ein Darlehen an den *izornik*, der auf dem *selo* des Herrn lebe. Von daher auch die Beteiligung der Gemeinde (des *mir*), das Fehlen eines Pfandes (es sei bei solchen Verhältnissen nicht nötig), der Eid des Herrn, der durch die Bezeugung des *mir* vorbereitet werde. Die *pokruta* sei ein Darlehen, vergeben gleichsam im eigenen *mir*. Daher folge auch das besondere Verfahren ihrer Einforderung. Alekseev (Gramota 1980, S. 192) verweist darauf, dass der Art. 44, der vom typischen Bestand der *pokruta* spreche, Vieh nicht erwähne. Es sei folglich zu vermuten, dass der *izornik* dieses besitze und in der Regel nicht vom Herrn erhalte.

Auch Kleandrova (in: RZ 1, S. 365f.) fasst die *pokruta* als *podmoga* auf, als eine Anleihe oder als Darlehen (*ssuda*), dessen bzw. deren Annahme zur Errichtung einer großen Abhängigkeit des Bauern (*izornik*, *ogorodnik*, *kočetnik*) vom Herrn geführt habe. Zum Verständnis dieses Artikels müsse man zu Art. 30 PSG gehen, der die schriftliche Form eines Vertrages des Darlehens durch eine *zapis* bei einem Betrag von mehr als 1 *rubl* vorschreibe. Für die Rückforderung der *pokruta* indes habe der Herr keine schriftlichen Beweise vorzulegen brauchen, er habe zu einem *zaklič* schreiten können, indem er genau darlegte, wie viel an Geld, an anderen Vermögenswerten, an Getreide ihm der Bauer schuldig war. Der Herr sei im Fall der Entlassung des Bauern auf seine Initiative oder auf die Initiative des Bauern zur öffentlichen Ausrufung geschritten.

Šapiro (Krest'janstvo, S. 148f.) erklärt zur *pokruta*, das Wort *pokručati* werde im Nordwesten der Rus' in der Bedeutung ausrüsten (*snarjažat*), ausstatten (*snabžat*) gebraucht, und zwar mit Mitteln

für die Erledigung einer bestimmten Arbeit, oder in der Bedeutung verleihen (*ssuždat'*) von Mitteln für die Führung einer Wirtschaft. Der Art. 44 zeuge von der Praxis der *pokruta* sowohl für die *izorniki* als auch für die Fischer und Gärtner. Šapiro wertet den Umstand nicht als zufällig, dass in der Mehrheit der anderen Artikel der *PSG* über die *pokruta* nur die *izorniki* genannt würden. Er denkt, dass die Fischer und Gärtner deshalb nur in einem einzigen Artikel als *pokruta*-Empfänger figurieren, weil für den Fischfang und für die Gartenwirtschaft es nicht nötig gewesen sei, ein Pferd zu besitzen, und auch das Inventar sei billiger gewesen als das für die Feldarbeit notwendige. Offensichtlich hätten deshalb die Gärtner und die Fischer seltener eine Beihilfe genutzt als die *izorniki*. Šapiro (Krest'janstvo, S. 149) fragt, warum sich ein Teil der *polovniki-izorniki* zu den schweren Bedingungen, *polov'e iz chleba*, auf dem Landstück niedergelassen habe. Man könne vermuten, dass sie gerade die Anleihe-Beihilfe (*ssuda-pokruta*) angezogen habe, die die Möglichkeit gegeben habe, eine Wirtschaft zu führen, obgleich sie verstanden hätten, dass die Beihilfe die Freiheit des Schuldners begrenze. Der arme Mensch, der die Anleihe genommen habe, habe die Pflicht auf sich genommen, sie zurückzuerstatten, und der Weggang vom eingenommenen Landstück habe sich erschwert. Aber dieser Umstand gestatte es nicht, die *pokruta* an das Wuchergeld (*serebro rostovoe*) und den *izornik*, der die *pokruta* erhalten hat, an die verknechteten Leuten (*kabal'nye ljudi*) anzunähern. Die *PSG* gebe keinerlei Grundlagen, von Zinsen bei der Beihilfe zu sprechen, aber gerade die Zinsen hätten die Wucherverknechtung (*rostovaja kabala*) besonders schwer gemacht und den *kabal'nyj čelovek* dem *cholop* angenähert /Alekseev, Gramota 1980, S. 165/. Šapiro (Krest'janstvo, S. 150) betont, dass die Meinung Argunovs /Krest'janin, S. 24/, wonach *byt' v pokrute* für den *izornik* bedeutet habe, in die Ordnung senioraler Verhältnisse einzutreten, überhaupt nicht durch die Prozedur der Expropriation des Vermögens des *izornik* <Art. 76> bestätigt werde. Eine seniorale Abhängigkeit dürfe man aus der *pokruta* nicht herleiten. Die *PSG*, die seniorale Rechte des Herrn im Verhältnis zu den *izorniki*, Gärtnern und Fischern nicht ausschließe, begrenze sie ernsthaft. Vermögenskonflikte zwischen dem Herrn und dem *izornik* würden in staatlichen Gerichtsinstanzen entschieden, und der Landbesitzer trete weder als Richter des *izornik* noch als Besitzer dessen gesamten Vermögens auf. Man müsse auch berücksichtigen, dass in die Abhängigkeit sowohl der Nehmer als auch der Nichtnehmer der *pokruta* gefallen sei, insofern er sich auf den Boden des Herrn gesetzt oder von ihm das Recht der Nutzung von Fischereiabschnitten erhalten habe. Die Rentenverpflichtungen hätten manchmal eine sehr hohe Stufe erreicht, wie die Hälfte der Ernte, und auch die Begrenzung des Rechts des Weggangs durch einen streng reglementierten Termin seien charakteristische Indizien einer feudalen Abhängigkeit gewesen, Merkmale feudaler Produktionsverhältnisse. Aber, wie Šapiro die *izorniki* von den *kabal'nye ljudi* unterschieden habe, so müsse man die *izorniki* der *PSG* auch von den am Boden befestigten Bauern unterscheiden. Die *izorniki*, *ogorodniki* und *kočetniki* hätten sich des Rechts des Abzugs erfreut, und verschiedene Situationen, die bei einem solchen Abzug entstanden und durch die Gesetzgebung berücksichtigt wurden, zeugten davon, dass die legalen Abzüge in Pskov eine gewöhnliche Erscheinung gewesen seien.

Bei Kaiser (Laws, S. 94f.) hat dieser Artikel folgende Fassung: „And the lord is free to announce <his claim> and seek his loans publicly against the agriculturalists or against the gardeners or against the fishermen, and <to list> in detail his money and any grain <outstanding>, whether spring or winter wheat. <And this right holds> according to the master's claim, unless he himself renounces <the claim>.”

Zuletzt sieht Alekseev (Gramota 1997, S. 68) die *pokruta* als Beihilfe (Anleihe) in Geld, Getreide oder irgendwelchen landwirtschaftlichen Gegenständen an. Die Gegenstände nimmt er also jetzt hinein. Bei der Entlassung habe der *izornik* verständlicherweise diese *pokruta* rückerstatten müssen. Der Artikel habe den Fall im Blick, wenn sich der *izornik* weigert, dies zu tun. Dann bleibe dem Herrn, sich an das Zeugnis der Nachbarn zu wenden, seine *pokruta* *vzaklič* einzuklagen, wie der Mietling seine Bezahlung in Art. 39 einklage. Der Herr habe keinerlei disziplinarische Gewalt über den *izornik*, ihre Beziehungen seien von feudalen weit entfernt, und als Schiedsrichter zwischen ihnen trete derselbe *mir* auf, zu dem sie offenbar beide gehören.

Ob, wie in einigen Meinungen vorgebracht, auch Gerät für Land-, Garten- und Fischwirtschaft und Vieh unter die *pokruta* fällt, wie bei der *kupa* der EP, oder gar Gebäude, ist schwer zu beurteilen. Die *PSG* beschränkt sich auf Geld und Getreide, verschweigt das Übrige. Auf jeden Fall sollte man das Übrige nicht mit dem Begriff der *pokruta* verbinden, sondern als eigenständige Posten, die vertraglich zu regeln sind, betrachten.

In Art. 45 geht es, wie schon in Art. 19, um die genaue Bezeichnung des Klagegegenstandes. Wir sehen solche Institute wie Handelsdarlehen, Verwahrung, Leihe und Bürgschaft aufgezählt, als Zeichen der Ware-Geld-Beziehungen und ihrer rechtlichen Widerspiegelung in Pskov. Auch bei einem Erbschaftsvermögen ist eine genaue Aufstellung erforderlich.

Vymoršina begreifen Murzakevič (S. 4 des *slovar*'), Ustrjalov (S. 130), Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 118), Čerepnin/Jakovlev (S. 244) und Martysevič (Gramota, S. 124) als Erbschaft schlechthin, Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 17) als vererbtes Vermögen, Zimin (in: PRP II, S. 311) als erbenloses Vermögen (*vymoročnoe imuščestvo*), Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 42) als Vermögen, das nach dem Tode des Besitzers hinterbleibt. Für die *PSG* ist die letzte Erklärung anzunehmen. Borowski (S. 26) übersetzt in „*odumarszczyzna*“, erklärt dies (S. 53) als hinterlassene Erbschaft („*puścizna spadkowa*“). Vernadsky (S. 70) übersetzt in „*deceased relative's estate*“. Szeftel (Documents, S. 155) bietet hierfür ähnlich „*une succession*“. Bei Kaiser (Laws, S. 95) steht hierfür „*escheated property*“. Ansonsten versteht man unter *vymoršina* ein erbenloses Vermögen, ein herrenloses Gut.

Das zweite kritische Wort ist *bezimjanno*. Wir haben es schon in Art. 19 als *bezimeno* kennengelernt. Für Engel'man (S. 115) heißt *bezimjanno*, wenn der Kläger nicht namentlich bezeichnen kann, was er erklagt, und nicht einzeln beweist, auf welche Menge genau er ein Recht hat. Er sieht durch diesen Artikel verboten, ein Gericht nach Klagen zu geben, die nicht auf klaren, bestimmten Beweisen gegründet seien. Ähnlich erklärt Latkin (S. 29) zur Bürgschaft: Die Bürgschaft sei als gültig angesehen worden, wenn sie nicht *bezimjanno* gewesen sei, d.h. wenn beim Abschluss dieses Vertrages die Summe, die das Objekt der Bürgschaft war, genau bezeichnet war.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 145f., Anm. 106) bietet für *bezimjanno*: ohne den Wert der Klage zu bestimmen; Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 118): ohne eine genaue Bezeichnung; Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 17): ohne Aufzählung des Einzuklagenden; Borowski (S. 26): dass der Anspruch nicht bezeichnet worden sei: „*nie określi (roszczenia)*“.

Vernadsky (S. 70) übersetzt: „*And whoever sues for money loaned for commercial transactions, or for money guaranteed <by the co-maker of the loan>, or for goods placed in storage, or for money loaned for business purpose, or for his deceased relative's estate, and fails to state the amount of his claims by items, he loses the suit.*“ Die *s-sudia* verbindet er mithin mit einem geschäftlichen Zweck. Doch die genaue Menge zu bezeichnen reicht nicht aus, zumindest bei der Verwahrung und bei der Erbschaft.

Martysevič (Gramota, S. 73) meint bezüglich der Bürgschaft: Eine Person, die eine Klage gegen den Bürgen präsentierte, musste den Preis der Klage genau ausweisen, andernfalls verlor sie das Recht auf die Klage. Auch in anderem Zusammenhang erklärt Martysevič (Gramota, S. 124) als Pflicht des Klägers, den Preis der Klage genau zu bestimmen. Doch es geht nicht nur um den Preis oder Wert der Klage: Auch die Objekte selbst müssen genau angegeben sein.

Bei Szeftel (Documents, S. 155) ist zu lesen. „*Si quelqu'un se met à réclamer une dette commerciale, ou un cautionnement, ou un dépôt, ou un prêt, ou une succession /vymoršina/, d'une façon non spécifiée, celui-là est débouté.*“

Alekseev (Nabludenija, S. 92f.) führt, wie gesagt, diesen Artikel mit Art. 44 zu Art. <35> zusammen, obgleich es für diese Teilung gewichtige logische Gründe gäbe. Art. 44 spreche von der Klage über die *pokruta* durch den Herrn gegen den *izornik* und schließe damit thematisch an die vorhergehenden Artikel an. Art. 45 habe ein völlig anderes Sujet: In ihm werde die Frage nach anderen Gegenständen behandelt, was offenbar keine Beziehung zum *izornik* habe. In der Handschrift indes bilde dieser Text einen Artikel, beginnend mit einem Großbuchstaben und getrennt vom folgenden Text durch einen Punkt und ein Trennungszeichen, zwei waagerechte Striche, wie vor Art. 36. Der Text, der von den Herausgebern zu Art. 45 gesondert werde, beginne mit einem kleinen Buchstaben nach einem Komma, d.h. er könne nicht als selbstständiger Artikel, auch nicht als einzelne Verfügung betrachtet werden. Auf diese Weise unterscheide sich die Struktur des Textes der Handschrift scharf von der Teilung in Artikel, die von den Herausgebern vorgelegt worden sei. Es sei möglich, dass es sich hier um den Fall einer Nichtentsprechung des Inhalts des Textes und seiner Übertragung durch den Schreiber handle, der durch einen Fehler zwei völlig verschiedene Sujets vereint habe. Aber auch eine andere Erklärung sei nicht ausgeschlossen. Der Artikel spreche von Vermögensklagen *po imeni* und zerfalle in zwei Teile (unabhängig von ihrer grammatischen Struktur): Im ersten gehe die Rede von der Klage *po imeni* selbst, im zweiten von der Ungültigkeit der *bezimjannye iski*. Der zweite Teil des Artikels werde dem ersten entgegengestellt: Wenn die Klage *po imjani* sogar *vzaklič'* möglich sei (im Sonder-

fall der *pokruta*), so sei der *isk bezymjannyj* hingegen überhaupt ungültig. Die Klage nach der *pokruta* in den Kontext mit den Klagen über Handelssachen, Bürgschaft, Verwahrung, Darlehen, Erbschaft stellend, gleiche der Artikel diese Klagen gleichsam einander an, indem er mittelbar von der Verbreitung des *izorničestvo* zeuge, das eng mit dem alltäglichen Leben Pskovs verbunden sei: Die Klage über die *pokruta* sei eine ebensolche gewöhnliche Sache wie die Klage über eine Handelssache oder eine Erbschaft. Später meint Alekseev (Gramota 1980, S. 165), wenn dies keine zufällige Verschreibung eines Schreibers sei, der aus Unaufmerksamkeit oder Unverständnis zwei verschiedene Sujets vereinigt habe, dann liege ein Zeugnis dessen vor uns, dass die Einforderung der *pokruta* sich im Prinzip nicht unterscheiden habe von der Einforderung anderer Arten des Darlehens. Das gemeinsame Erfordernis sei dabei eine Klage *po imeni* gewesen, eine Klage mit genauer, konkreter Aufzählung des Bestandes des Darlehens. Auch zuletzt hält es Alekseev (Gramota 1997, S. 68f.) nicht für ausgeschlossen, dass Art. 45 und 44 zusammengehören, dass es in der Vorstellung des mittelalterlichen Juristen um eine gleichartige Sache gehe, um die Klage über Vermögen. Der Herr nach Art. 44 klage seine *pokruta* ein *po imeni*, indem er ihren Bestand und ihre Höhe genau ausweise. Dies gebe ihm die Möglichkeit, *vzaklič* zu klagen, sich auf das Zeugnis der Nachbarn stützend. Im Unterschied davon klage die Person des Art. 45 ihr Vermögen *bezimjanno* ein – indem sie ihren Bestand nicht genau ausweise, was auch die Haltlosigkeit der Klage bestimme. Mich überzeugt eher, dass es sich um ein Missverständnis des Abschreibers handelt; die Gegenstände in den Art. 44 und 45 passen unter keinem Aspekt zueinander.

Kleandrova (in: RZ 1, S. 366) erläutert, im Artikel gehe es um die Präsentation einer Klage über die Rückerstattung von Geld, das als Darlehen für einen Handel gegeben wurde, oder über die Einforderung einer Schuld vom Bürgen, über die Herausgabe von verwahrten Sachen oder über die Einforderung eines Darlehens, einer Schuld oder eines Vermögens nach verstorbenen Verwandten, eines Vermögens, das ohne Besitzer und ohne Erben geblieben sei. Die Klage habe genau, konkret, mit Ausweisung der Bezeichnungen, der Details und des Wertes der Klage erstellt sein müssen. Wenn dieses Erfordernis nicht eingehalten werde, dann verliere der Kläger den Prozess.

In diesem Sinne endet auch bei Kaiser (Laws, S. 95) der Artikel: „without <providing> a detailed list <of the property at issue>, then such <a claim> is not allowed.”

Art. 46 behandelt das Problem einer abhandengekommenen Sache, die der Eigentümer bei einem anderen entdeckt. Der Besitz wird durch das Gesetz geschützt, jede Selbstjustiz verboten. Deshalb hat jeder, der seine Sache bei einem anderen, der sie durch Kauf oder Fund erworben hat, entdeckt hat, nicht das Recht, sie eigenmächtig wegzunehmen. (Latkin, S. 29; L. Schultz, S. 95) Das Argument, der Besitzer habe die Sache bei einem unbekannten Verkäufer erworben, muss mit seinem Eid, sie redlich erworben zu haben, bekräftigt werden. Erweist sich, dass er selbst nicht gestohlen und dass es keine Verabredung über einen Diebstahl gegeben hat, dann ist die Klage des Eigentümers nicht erfolgreich. Doch was ist der Gegenstand der Klage? Die Sache selbst, also eine Diebstahlsklage, oder eine Entschädigung? Dies geht aus dem Text nicht eindeutig hervor. Bezieht man die Vorgeschichte ein, so ist in der EP, Art. 37, ein solcher Erwerber nicht geschützt. Dort erlangt der Bestohlene sein Eigentum zurück, er hat einen Anspruch auf Ersatz dessen, was mit dem Gestohlenen zusammen verlorenging; der Fürst beansprucht eine Geldstrafe (*prodaža*).

Geht die *PSG* in dieser Frage über die EP hinaus? Dies ist differenziert zu sehen. Sie geht über die EP hinaus, indem sie hier keinen *svod*, sondern den Eid des gutgläubigen und gutbeleumdeten Besitzers vorsieht. Wenn alles erfolgreich verläuft, erhält der Eigentümer seine Sache zurück. Der gutgläubige Besitzer zahlt keine Entschädigung und keine Strafe. Es kann aber auch sein, dass der Eigentümer Forderungen an den Dieb stellen will; dann kann er zum Instrumentarium des *svod* greifen, dann kann es auch zu Entschädigungen und zur Geldstrafe kommen.

Der Artikel hat eine sprachliche Schwierigkeit, das Wort *poslovica*, das heute Sprichwort bedeutet. Für die damaligen Verhältnisse wird es unterschiedlich gebraucht, so als Gerücht (*molva*) (Murzakevič, S. 9 des *slovar*; Engel'man, S. 29; Vasil'ev/Kirpičnikov, S. 17f.; Mroček-Drozдовskij, Pamjatniki 1902, S. 19), als Verdacht (*podozrenie*) (Vladimirkij-Budanov, Christomatija 1, S. 146, Anm. 107; I. Beljaev, Lekcii, S. 350; Borowski, S. 26; Čerepnin/Jakovlev, S. 244; Polosin, S. 79) und als Vertrag oder Vereinbarung (*dogovor*, *soglašenje*) (Djuvernua, Istočniki, S. 208; Marasinova, Gramoty, S. 187, die sich auf Sreznevskij, t. II, Sp 1236, Kočin, Materialy, S. 267, und Mžel'skaja beruft). Sreznevskij (t. II, Sp. 1236) hat für *poslovica* folgende Bestimmungen: mündlicher Vertrag,

Vereinbarung; (übles) Zusammentun (*soumyšlenie*), wobei er auf die *PSG* verweist; Übereinstimmung; Frieden; Sprichwort. Der *Slovar'* (vyp. 17, 1991, S. 184f.) hat hierfür: 1. Vorbereitender Vertrag, Vereinbarung; böswillige Vereinbarung (unter Verweis auf die *PSG*); 2. Übereinstimmung, Frieden; 3. Gerücht, Nachricht; 4. Wort; 5. Rede, Aussage; 6. Sprichwort, geflügeltes Wort. In diesem Artikel trifft die Auslegung als böswillige Verabredung den Kern der Sache am klarsten.

Engel'man (S. 29) verallgemeinert, dass für die Gültigkeit eines Kaufs gefordert werde, dass der Verkäufer das Recht des Eigentums an der zu verkaufenden Sache habe. Indes, wenn der Käufer im Stande sei, seine Gutgläubigkeit zu beweisen, vermittels Zeugen oder eines Eides, dann behalte er die Sache, solange man nicht den Dieb oder den Verkäufer, von dem die Sache erworben wurde, entdecke. Wenn Letzterer entdeckt sei, dann solle der Eigentümer der Sache sich mit seinen Forderungen an ihn wenden.

Vladimirskij-Budanov (*Christomatija* 1, S. 146, Anm. 107) erklärt den fraglichen Teil so: Auch wenn er im Gericht den Menschen, bei dem er gekauft hat, nicht präsentiert, aber selbst nicht gestohlen hat und in der Gesellschaft auf ihn kein Verdacht ist, verliert der Kläger die Klage (d.h. nicht die strittige Sache, die endgültig vom Besitzer zum Eigentümer übergeht), und die Vergütung der Verluste. Er hat also für *poslovica* Verdacht (*podozrenie*).

I. Beljaev (*Lekcii*, S. 350f.) hat hier: Und wenn er vorher nicht eines Diebstahls verdächtig war, dann habe er sich durch den Eid völlig gerechtfertigt, und die gefundene Sache sei bei ihm verblieben. Die letzte Bestimmung sei der *RP* entgegen. Dieser Autor hält also den gutgläubigen Erwerb für möglich. Ganz anders lässt Ključevskij (*Pskovskaja Pravda*, S. 118) diesen Artikel ausklingen: „Wenn aber der Kläger sich nicht auf einen Eid des Verklagten einlässt und es kein Indiz gibt, dass der Verklagte die Sache selbst gestohlen oder nach einem Geschäft mit einem Dieb erworben hat, (dann) verliert der Kläger seinen Anteil (d.h. die zusätzliche Vergütung gemäß dem Art. 32 der „Erweiterten *Pravda*“).“ *Poslovica* sei kein Gerücht (*molva*), wie Murzakevič erkläre, und kein Verdacht (*podozrenie*), wie es in der *Christomatija* /von Vladimirskij-Budanov/ übertragen sei, sondern Vereinbarung (*soglašenie*), Geschäft (*sdelka*); in dieser Bedeutung werde dieses Wort in der Novgoroder Chronik und in fürstlichen Verträgen des 14. Jh. angetroffen. Damit finden wir hier eine dem Standpunkt Djuvernuas nahe Interpretation. Doch welche Vergütung meint Ključevskij? Art. 32 EP formuliert keine Vergütung, sondern eine Geldstrafe, die dem Fürsten zugeht.

Gribovskij (S. 122f.) stellt heraus: Nach der *RP* habe der Eigentümer der gestohlenen Sache ihre Rückgabe von allen Besitzern, auch von den gutgläubigen, fordern können. Im gleichen Sinne müsse man auch die Art. 46 und 56 der *PSG* verstehen, wonach der gutgläubige Besitzer der gestohlenen Sache diese zurückgeben, aber darüber hinaus keinerlei Geldstrafe gezahlt habe.

Vernadsky (S. 70) übersetzt *pravda dat'* in „take the oath“, den Schluss: „Even though he does not produce the man <from whom he bought the object>, if he never had been accused of theft and there is no suspicion against him, the plaintiff loses his claim <for damages>.“

Martysevič (*Gramota*, S. 78) meint, dass der Käufer auf diese Weise nicht als Dieb angesehen worden sei und danach die umstrittene Sache dem Eigentümer habe zurückgeben müssen, wobei er von der Zahlung einer Geldstrafe an den Fürsten und einer Entschädigung an den Eigentümer befreit gewesen sei. Der Eigentümer habe seine Sache von jedem, zu dem sie ungesetzlich gekommen ist, zurückfordern können, sogar vom gutgläubigen Käufer, der dabei das von ihm gezahlte Geld verloren habe. So habe das Gesetz auf der Wacht für die Interessen des Eigentümers gestanden. Die Stelle mit der *poslovica* deutet er „wenn er nicht des Diebstahls verdächtig wurde“. Er (*Gramota*, S. 99) erklärt, wenn die gestohlene Sache nach einiger Zeit bei irgendeiner Person entdeckt wird, diese aber erkläre, dass sie diese Sache gekauft habe, solle er jenen Menschen nachweisen, bei dem er gekauft habe. In diesem Fall habe dieser nach dem Gericht vor dem Geschädigten die Verantwortung getragen. Dies sei der *svod*, der schon in der *RP* bekannt sei. Später erklärt Martysevič (*Gosudarstvo* 1967, S. 195; *Gosudarstvo* 1985, S. 63): Wenn eine Sache auf dem Markt bei einem unbekannten Verkäufer gekauft wurde und danach irgendeine Person dem Gericht erklärte, dass sie ihm gehöre, so habe der Käufer vier bis fünf Zeugen <Art. 56> zur Bestätigung der Richtigkeit seiner Bekundungen herbeiführen müssen. Dann sei der Käufer nicht als Dieb angesehen und vom Eid befreit worden, aber er habe die Sache dem Eigentümer zurückgeben müssen. Bei Fehlen von Zeugen sei der Käufer zum Eid geführt worden, dass er die Sache tatsächlich auf dem Markt gekauft habe und nicht Mittäter eines Diebstahls gewesen sei. Wenn er früher nicht eines Diebstahls überführt oder nicht eines Diebstahls verdächtig

worden sei, so sei er nicht als Dieb angesehen worden. Aber auch in diesem Fall habe er die umstrittene Sache dem Eigentümer zurückgeben müssen.

Bei Szeftel (Documents, S. 155f.) lautet der Schluss: „Même si le défendeur ne fait pas comparaître le vendeur, mais que lui-même, il n'avait pas volé (précédemment) ni la rumeur publique /poslovica/ le soupçonne, en ce cas le demandeur est débouté.“ Und bei D. Kaise (S. 95): „then let him give <an oath in Gods's> truth on the matter <to affirm> that he bought it fairly at market, and did not share with <make a deal with> a thief, and that he will not <cannot?> produce him <from whom he bought the contested property>, and that he did not steal it himself, nor was there a verbal agreement <with the thief>; then that <plaintiff who lost the property> loses the suit.“

Kleandrova (in: RZ 1, S. 366) kommentiert, dass hier vom *svod* gesprochen werde, wie schon in den Art. 34, 39 und 44 (und im Folgenden auch in den Art. 47, 54 und 56). Der Artikel sei deshalb interessant, weil in ihm dem Eid als gerichtlichem Beweis eine große Bedeutung beigegeben werde, was überhaupt für die *PSG* charakteristisch sei. Ein Mensch, bei dem man eine gestohlene Sache gefunden hat, habe einen Eid leisten (*pravdu dat'*) müssen, dass er sie auf dem Markt gekauft und sich nicht mit einem Dieb zusammengetan habe. Er habe nicht den Dieb oder denjenigen, bei dem er die Sache kaufte, suchen und ihn vor Gericht stellen müssen. Der Artikel verweise auch auf einen wichtigen Umstand – der Verklagte sei früher nicht wegen Diebstahls auffällig gewesen und habe keinen Verdacht hervorgerufen.

Alekseev (Gramota 1997, S. 69) sieht dies anders. Die *RP* sehe bei der Entdeckung einer gestohlenen Sache die komplizierte Prozedur des *svod* vor, der Aufspürung des Diebes. Die *PSG* kenne diese Prozedur nicht. Die Sache entscheide sich durch den Eid dessen, bei dem die vermisste Sache gefunden wurde, wenn er sich einer ausreichend guten Reputation erfreue.

Alekseev hat recht, hier im Normalfall keinen *svod* anzunehmen.

Diesen Artikel vergleicht Piotrovskaja (S. 168f.) mit Art. 34 der Abteilung „Über die Strafe“ in der Kompilation *Knigi Zakonnye: Ašče kto do sud'ina osuždenija vozmet vešč' kakovu libo ili tovar', ašče ubo ego budet' byl, da otpadet' ot nego; ašče li že čjuže, da otdast' toe voschyščenoe i cemu ego* /Medvedev, S. 249/. Das wäre: Wenn jemand vor der gerichtlichen Verurteilung irgendeine Sache oder eine Ware nimmt, die vorher ihm gehört hat, da fällt sie von ihm ab; wenn dies eine fremde ist, ist das Entwendete und sein Preis zu leisten. Man erkennt, dass die Voraussetzungen und die Sentenz sich auch hier doch sehr unterscheiden.

Auch in Art. 47 wird ein Problem behandelt, das schon in der *Pravda* eine Regelung gefunden hat, im Art. 39 EP [4]. Es geht um eine abhandengekommene Sache, die im Ausland, in einer fremden Stadt gekauft oder irgendwo gefunden wurde und die der Eigentümer herausverlangt. *Poimatisja* bedeutet, etwas ergreifen, das man als das Seine bezeichnet und zurückfordert, aber auch, seine Rechte für irgendein Vermögensstück im gerichtlichen Verfahren präsentieren (Slovar', vyp. 16, 1990, S. 133). Hier ist eher die zweite Variante gemeint. Das bedeutet, dass der Käufer oder der Finder, wie in Art. 46, den reinigenden Eid leisten soll und dass sein Leumund und sein Verhalten zu prüfen sind. Hier ist dem Wesen nach die Beiziehung von Zeugen entweder sehr erschwert oder ganz unmöglich. Die Übertragungen von Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 118), Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 18) und Zimin (in: PRP II, S. 311) sowie die Übersetzungen von Vernadsky (S. 71) und Szeftel (Documents, S. 156) haben keine sachlichen Besonderheiten.

Engel'man (S. 17) erklärt: Erkennt jemand seine Sache bei einem anderen, so dürfe er sie nicht eigenmächtig wegnehmen, obgleich der Besitzer sie nicht gekauft, sondern nur gefunden habe. Die Sache entscheide sich mit Zeugen oder mit einem Eid.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 146, Anm. 108) erläutert: Wenn jemand eine Sache in einem fremden Land oder in einer Stadt gekauft oder sie irgendwo gefunden hat und der andere sie als die seine erkennt, dann entscheidet sich die Sache ebenso wie bei einem Kauf auf dem Markt. Er (Obzor, S. 601) meint, in den Art. 46 und 47 gehe die Rede vom Kauf alter Sachen auf dem Markt; es würden hierzu die Mittel des prozessualen Schutzes vor der Beschuldigung des Diebstahls aufgezeigt. Er (Obzor, S. 524f.) erklärt zum Fund: Das altrussische Recht habe den Fund (*nachodka*) nicht als Art des Erwerbs des Eigentumsrechts anerkannt, offensichtlich, weil für die Aneignung einer solchen Sache vom Finder keinerlei Mühe gefordert werde. Nach den Artikeln der *RP* über den *svod* (Art. 12, 13 KP; Art. 34, 35 EP) sei der Finder verpflichtet gewesen, die Sache dem Eigentümer zurückzugeben, aber einer Bestrafung für die Verheimlichung sei er nur dann unterzogen worden, wenn durch

den Eigentümer ein *zaklič'* über das Vermisste erfolgt sei. Ähnlich belehre auch die *PSG* über den Fund.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 19) äußert, ein Reinigungseid habe auch den Besitzer einer umstrittenen Sache vor der Verfolgung und der Beschuldigung des Diebstahls befreit, wenn er sie gefunden oder außerhalb der Grenzen des Pskover Landes gekauft habe.

Borowski (S. 27) übersetzt *a kto poimaetsja* in: „und jemand anders bekennt sich (zu dieser Sache)“ („a kto inny przyznaje się /do tej rzeczy/“. Wenn, dann bekennt er sich als Eigentümer.

Martysevič (Gramota, S. 70) schreibt, wenn jemand irgendeine Sache findet, aber ein anderer sie als seine erkennt, dann entscheide sich die Sache wie bei einem Kauf einer gestohlenen Sache auf dem Markt.

Zimin (in: PRP II, S. 356) versteht unter *čjužaja zemlja* ein Land, das nicht zum Bestand des Alten Pskovs gehört; *poimaetsja* erklärt er als „er ist einverstanden zu beeiden“. Der Sinn wäre mit meiner Übersetzung „er verlangt heraus“ dem Wesen nach gleich. Später vergleicht Zimin (Pravda, S. 314) den Art. 47 mit dem Art. 39 EP, unter dem Aspekt, dass sich das Verfahren des *svod* verändert habe, wenn er über die Grenzen der Stadt (des Landes) hinausgeführt werden musste. Der Erwerb einer Sache, die dem Kläger „im fremden Land“ verlorenging, sei jetzt mit ihrem Kauf auf dem Markt in der eigenen Stadt gleichgesetzt worden. Früher habe es einen *svod* in ein fremdes Land nicht gegeben. Kleandrova (in: RZ 1, S. 367) meint, Art. 46 und Art. 47 schützten den gutgläubigen Erwerber einer Sache. Doch die Frage ist, wovor?

Kaiser (Laws, S. 95) übersetzt diesen Artikel so: „If someone purchased something in another land or city <but not at the market>, or he found it somewhere, and another man recognizes <the property as having belonged to him>, then judge the claim in the same way <you judge claims about property acquired> at the market.“ Der Einschub ist überflüssig, da er das Verständnis erschwert. Es geht nicht um die Gegenüberstellung Markt und nicht Markt, sondern In- und Ausland bzw. eigene und fremde Stadt, und dort kann die Sache durchaus auf dem Markt erworben sein. Hinzu kommt ein Fund, der wiederum nicht unbedingt im fremden Land oder in fremder Stadt erfolgt ist. Es gilt auch für diesen Komplex das gleiche Verfahren wie beim Kauf auf dem inländischen oder innerstädtischen Markt.

Alekseev (Gramota 1997, S. 69) erklärt, dass die Regel von Art. 46 auf den Fall erstreckt werde, wenn das Abhandengekommene (*izgibšee*) in einem fremden Land oder in einer fremden Stadt gekauft worden sei; zur Rechtfertigung des gutgläubigen Erwerbers sei ein Reinigungseid ausreichend gewesen.

Isaeva (S. 28) äußert zu den Art. 46 und 47, dass eine auf dem Markt gekaufte Sache als gesetzlicher Erwerb gegolten habe, sogar wenn sie gestohlen war, aber der Käufer davon nichts wusste. Das ist zu bezweifeln. Es wird vielmehr der Besitzer vor dem Verdacht des Diebstahls bewahrt. Die Sache hat er dem Eigentümer zurückzugeben.

(Die Art. 48 und 49 lasse ich aus. Art. 48 wendet sich gegen die eigenmächtige Wegnahme von Sachen unter dem Vorwand, sie seien durch einen *volostel'* als Vergütung erpresst, unrechtmäßig eingezogen worden. Art. 49 bestimmt, dass die Fürstenleute oder *podvoskie* bzw. *podvojskie* zu zweit reisen und als Reisegebühr auf 10 *versta* 1 *den'ga* nehmen sollen, gleich, ob sie zu zweit oder zu dritt reisen; werden diese Leute dafür nicht reisen, dann ist ein Pskover frei, andere Leute für diese Gebühren auszuschicken.)

In Art. 50 erfährt man von einzelnen in Pskov gebräuchlichen gerichtlichen Urkunden, so von einer Urteilsurkunde (*sudnica*), von einer Ladungsurkunde (*pozovnica*), von einer Urkunde ohne Gerichtsverhandlung (*bezsudnaja gramota*) und von einer *pristav*-Urkunde (*pristavnaja gramota*).

Die Urteilsurkunde, so Engel'man (S. 177), wird hier nach der Beendigung eines Streits über Bodeneigentum erteilt; in ihr werde das zugesprochene Gut beschrieben.

Die Ladungsurkunde wird, so Engel'man (S. 176), zur Ladung des Verklagten zum Gericht erteilt; in ihr seien der Grund der Ladung, die durch den Kläger erklärte Klage und die dem Verklagten gegebene Frist zum Erscheinen im Gericht dargelegt worden.

Die Urkunde ohne Gerichtsverhandlung wird erteilt, wenn eine Partei, gewöhnlich die verklagte, unter bestimmten Voraussetzungen nicht zur gerichtlichen Verhandlung erscheint. Murzakevič (S. 3 des *slovar'*) gibt dieser Urkunde einen ganz anderen Sinn: als Urkunde, die den Inhaber befreie, vor dem gewöhnlichen Gericht zu erscheinen. Nein, sie ist keine Privilegienurkunde. Ustrjalov (S. 131, Anm. 114, S. 172) gibt ihr richtig folgende Deutung: Diese Urkunde sei dem Kläger infolge des Nichter-

scheinens des Verklagten in der angewiesenen Zeit an der Gerichtsstätte erteilt worden; ihre Wirkung habe darin bestanden, dass der Verklagte ohne Gericht für schuldig erklärt worden sei, d.h. ohne persönlichen Streit der prozessierenden Parteien. Engel'man (S. 177) erklärt, sie sei dann erteilt worden, wenn eine der streitenden Parteien für das Nichterscheinen der Gegenpartei durch ein gerichtliches Urteil gerechtfertigt worden sei. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 18) übertragen diese Urkunde in beschuldigendes Urteil (*obvinitel'nyj prigovor*); sie (S. 56) erklären die *bezsudnaja gramota* als gerichtliche Festlegung, die beim Nichterscheinen einer der streitenden Parteien erstellt wird, wenn folglich eine gerichtliche Verhandlung nicht habe sein können; die Sache habe sich zugunsten der erschienenen Partei entschieden. Auch Čerepnin/Jakovlev (S. 244, 279) nehmen diese Urkunde als beschuldigendes Urteil infolge des Nichterscheins des Verklagten. Vernadsky (S. 71) lässt die Beifügung *bezsudnaja* aus, kommt so auf „a writ“. Szeftel (Documents, S. 156) übersetzt sie in „une charte de jugement par défaut“. Kaiser (Laws, S. 95) nennt sie analog „a default judgment charter“.

Die *pristavnaja* muss hier als Zuführungs-, als Verhaftungsurkunde, aber auch als Urkunde zur Vollstreckung gedeutet werden. Engel'man (S. 177) erklärt, sie sei dem Kläger erteilt worden, a) wenn der Verklagte nicht zum Termin erschienen sei; dann habe der Kläger das Recht gehabt, zusammen mit dem *pristav* den Verklagten festzunehmen und ihn dem Gericht zuzuführen; b) wenn der in einem Streit nach Verpflichtungen (Verträgen, Beleidigungen oder Verbrechen) Verklagte den Kläger nicht sofort befriedigen konnte oder wollte; in diesem Fall habe die *pristavnaja* dem Kläger das Recht gegeben, mit Hilfe des *pristav* die notwendigen Maßnahmen der Einziehung anzuwenden. Vernadsky (S. 71) bleibt auch hier zu allgemein, indem er in „an order to the constable <to accompany the claimant>“ übersetzt. Dies gilt auch für Szeftels Übersetzung (S. 156) in „un exploit de sergent“, ebenso für die von Kaiser (Laws, S. 95) in „a bailiff's document“.

Diese Urkunden werden vom fürstlichen Schreiber ausgeschrieben und vom Fürsten gesiegelt. Der Schreiber soll die Gebühren nach der Gewohnheit, also nicht überhöht nehmen.

Hier gibt es die Wendung, wonach der Schreiber die Gebühr nicht *po sile* nehmen wolle. Ich übersetze sie mit „nicht gemäß der Gewohnheit“. Murzakevič (S. 9 des *slovar'*) erklärt *po sile* als nach dem Wohlstand (*po dostatku*), Ustrjalov (S. 131) nach dem Wohlstand des Klägers. Engel'man (S. 105) erläutert *po sile* als nach dem Gesetz (*po zakonu*); das Gesetz setze genau das fest, was jedem *po sile* sei. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 147, Anm. 111) meint, in Ansehung dessen, was jener geben könne. I. Beljaev (Lekcii, S. 347) hingegen versteht hier die durch das Gesetz festgelegte Summe. Ähnlich wie Murzakevič, Ustrjalov und Vladimirskij-Budanov, fasst auch Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 119) dies auf: *Po sile* sage aus, wie viel zu geben der Kläger im Stande sei; er stellt also auf die *sila* als Kraft, Stärke, Vermögen ab. Ähnlich übertragen dies Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 18) „in Ansehung der Mittel des Klägers“ (*smotrja po sredstvam istca*). Rožkova (S. 21) meint, es sei nicht viel zu fordern, aber die genaue Taxe sei in diesem Artikel nicht aufgeführt. Borowski (S. 27) übersetzt *po sile* in „wedle możności iščca“, also „gemäß der Möglichkeit des Klägers“. Čerepnin/Jakovlev (S. 244) übertragen *po sile* in *po takse*, nehmen also eine bislang übliche Tabelle zur Grundlage. Vernadsky (S. 71) hingegen verbindet *po sile* mit der Zahlungsfähigkeit des Klägers („the plaintiff's paying capacity“). Szeftel (Documents, S. 156) hat hierfür indes „en proportion de la valeur du procès“. Kleandrova (in: RZ 1, S. 368) deutet dies als *po takse*. Kaiser (Laws, S. 95) stellt, ähnlich Vernadsky, auf die Zahlungsfähigkeit ab: „if he wants more than <the litigant> can pay“. Ich sehe hier, wie Zimin (in: PRP II, S. 311f.), eine gegenüber der Gewohnheit überhöhte Gebührenforderung.

Der Artikel zeugt von einem möglichen Konflikt bei der Ausstellung dieser Urkunden. Sollte sich der Schreiber nicht an die üblichen Sätze halten, dann kann man die Urkunden auch bei anderen Stellen schreiben lassen, allerdings bedürfen auch diese Urkunden der Siegelung durch den Fürsten. Welche anderen Stellen könnten das sein? Es könnten Behörden sein, die nicht dem Fürsten unterstehen. Nach Vernadsky (S. 71) kann es „a private scribe“ sei. Es gilt offenbar das Siegel als Bestätigung der höchsten Autorität der Urkunde, gleich, wer sie verfasst hat.

Weigert sich der Fürst, eine Urkunde zu siegeln, dann befindet er sich in offenem Gegensatz zur Republik Pskov. Dann kann sie im Archiv gesiegelt werden, und das würde, wie es abschließend heißt, kein Verrat sein, der den Pskovern zur Last gelegt werden könnte. Ustrjalov (S. 131) meint, darin bestehe kein Unterschied (*v ètom net raznicy*). Engel'man (S. 106) erklärt den Schluss so: Dies solle nicht für die Pskover als Verrat durch den Fürsten gewertet werden, dies solle man ihm nicht in die Schuld stellen. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 147, Anm. 111) erklärt: Dies sei keine Be-

leidigung der fürstlichen Macht. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 19) nehmen hierfür ohne Grundlage: „dieses Siegel hat die gleiche Bedeutung wie das fürstliche“. Borowski (S. 28) übersetzt wörtlich in: „und darin wird kein Verrat sein“ („i nie będzie w tem zdrady“). Vernadsky (S. 71) übersetzt neutraler in „there is no offense in it.“ Zimin (in: PRP II, S. 312) überträgt die Schlussformulierung in „und dies wird nicht als Verletzung der Gewohnheit gewertet.“ Szeftel (Documents, S. 157) übersetzt in: „et il n'y aura pas en ceci trahison (à l'égard du prince).“ Diesen Schluss erläutert Kleandrova (in: RZ 1, S. 368) so, dass es nicht Verrat gegenüber dem Fürsten, auch offensichtlich nicht Beleidigung seiner Macht, nicht Verletzung der Gewohnheit sei. Dem folge ich. Kaiser (Laws, S. 95) schwächt dies ab, indem er übersetzt: „and there is no irregularity in this procedure.“

Alekseev (Gramota 1997, S. 70) erklärt, die Frage über das Siegel auf den Urkunden sei offenbar ein Gegenstand anhaltender Diskussionen gewesen. Der Artikel bereite diesen Diskussionen ein Ende, stelle das städtische Siegel dem fürstlichen gleich.

Diese Regelung bezeugt die abhängige Stellung des Fürsten in Pskov, seine Funktion nicht als Herrscher, sondern als ein berufener Beamter. Zimin (in: PRP II, S. 358) erblickt in diesem Artikel, wie schon in Art. 49, zutreffend eine Begrenzung der gerichtlichen Vollmachten des Fürsten und seines gerichtlich-administrativen Apparates.

Art. 51, der eine unmittelbare Fortsetzung der Art. 42-44 ist, bespricht einen Konflikt zwischen einem *izornik* und einem Grundherrn, auf dessen Landstück er gewohnt und gewirtschaftet hat und von dem er die Beihilfe als Darlehen bzw. Anleihe, die *pokruta* (Art. 44), erhalten hat. Der *izornik* gibt an, zwar auf dem Landstück des Herrn gewirtschaftet zu haben, aber von ihm keine Beihilfe erhalten bzw. sie zurückgegeben zu haben. In diesem Konflikt soll der Herr vier oder fünf unbeteiligte Leute zum Bezeugen stellen, dass der *izornik* tatsächlich längere Zeit bei ihm gesiedelt und von ihm die Beihilfe erhalten hat, und nach einem eigenen Eid darf er das Seine, also die Beihilfe und was ihm sonst noch gehört, an sich nehmen. Kann er keine Leute stellen, dann kann er auch nicht erfolgreich klagen, muss er auf seine Ansprüche und Forderungen verzichten. Der Herr kann vor Gericht natürlich auch dem *izornik* glauben und sich mit der von diesem behaupteten Lage abfinden.

Die Formen des Aufenthalts auf dem Landgut und damit die Folgen entscheiden sich nach den Verben *žit'* (leben, wohnen) und *sidet'* (sitzen, ansässig sein).

In Grekow (Bauern, S. 456f.) wird dieser Artikel so ins Deutsche übersetzt: „Wenn aber ein Isornik leugnet, vom Gossudar eine Pokruta bekommen zu haben, und also spricht: Ich habe in deinem Dorfe gelebt, schulde dir aber nichts, so soll jener Gossudar fremde Leute als Zeugen stellen, an die vier bis fünf Leute, und jene Leute sollen aussagen wie vor Gott, wie sauber er im Dorf gelebt hat. Dann soll der Gossudar, nachdem er geschworen hat, das seinige nehmen, oder er schenkt dem Isornik Glauben, das ist des Gossudar Wille. Wenn aber der Gossudar keine Leute dafür stellt, daß der Isornik im Dorf gelebt hat, so hat dieser Mensch seine Pokruta nicht ermittelt.“ Für *žit'* und *sidet'* wird hier kein Unterschied gemacht; *kak čisto na sele sedel*, bedeutet nicht, dass er im Dorf sauber gelebt habe, sondern dass er tatsächlich im *selo* ansässig war. *Selo* wird in der ganzen Übersetzung des Werkes von Grekov mit „Dorf“ übersetzt, was nicht immer zutreffen kann.

Engel'man (S. 52) erläutert, in der *PSG*, wo immer *pokruta* geschrieben werde, bedeute dieses Wort allgemein Geld, das vom *izornik* an den Herrn zu zahlen sei; hier insbesondere Geld, das dem *izornik* zur Hilfe (*v podmogu*) gegeben worden sei. *Kak čisto* bedeute hier, dass er tatsächlich den Boden als Miete (*naem*) gehabt habe. Engel'man bestimmt, wie schon unter Art. 44 gesagt, die *pokruta* nicht exakt; aber seine Erklärung für „hier“ trifft zu, wenn es sich wirklich um Geld handelt, und nicht etwa um Getreide.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 147, Anm. 112) kommentiert: Offenbar sei es, neben dem Fall, dass man ein Feld gemietet und die *pokruta* erhalten hat, möglich gewesen, dass man im Gut „leben“ (*žit'*) konnte, ohne das Feld gemietet zu haben; möglich sei es auch, ein Feld zu mieten, ohne die *pokruta* erhalten zu haben. Im Gericht entscheide sich das Erste durch die eigenen Bekundungen des Verklagten; das Zweite durch Zeugenbekundungen von unbeteiligten Leuten; das Dritte durch einen Eid des Klägers oder des Verklagten.

Nach Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 119) war die Klage nur zulässig bei einer Bestätigung durch Zeugen, dass der Verklagte eine Siedlung auf dem Landstück hatte und nicht dort als einfacher Arbeiter wohnte, dass er also *sedel* („ansässig war“) und nicht *žival* („lebte“, „wohnte“). Die Tatsache des Siedelns habe als Beweis oder als Präsumtion der Anleihe, der *pokruta*, gedient. Dies bedeute, dass

die Pacht des Bodens durch Bauern nur sehr selten nicht mit der *pokruta* vereint gewesen und dass die *pokruta* niemals ohne Pacht gegeben worden sei. Ključevskij überträgt den Artikel so: „Wenn der Pächter eines Ackerstücks den Erhalt des Darlehens vom Landbesitzer leugnen wird und ihm sagt: ‚Ich habe bei dir im *selo* einfach gelebt, ohne einen Hof zu haben, und Verpflichtungen gemäß dem Boden und einem Darlehen mit dir bin ich keine eingegangen‘, (so) soll in diesem Fall der Besitzer unbeteiligte Leute, vier oder fünf, stellen, als Zeugen, und wenn sie nach dem Gewissen sagen, als vor Gott, dass der Verklagte in diesem *selo* eine Ansässigkeit (einen Hof) gehabt hat, dann ist es in den Willen des Klägers zu stellen – will er selbst das Kreuz küssen und sein Darlehen einfordern, will er es ins Gewissen des Verklagten legen (nachdem er ihm eingeräumt hat, das Kreuz zu küssen). Aber wenn der Besitzer nicht Zeugen stellt, die bekunden, dass der Pächter tatsächlich im *selo* eine Ansässigkeit hatte, (dann) kann in diesem Fall der Erstere gegen den Zweiten nicht sein Darlehen einklagen.“

Für Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 43) hat im Fall der Absage des *izornik* von der Rückerstattung der von ihm nicht abgearbeiteten Anleihe (d.h. von ihrer Bezahlung) der Kläger vor allem beweisen müssen, dass der Verklagte tatsächlich sein *izornik* gewesen ist. Dies werde mit den Bekundungen von vier bis fünf unbeteiligten Leuten bewiesen. Wenn die *izorničestvo*-Verhältnisse des Verklagten zum Kläger bewiesen worden seien, werde dem Kläger eingeräumt, durch einen freien Eid die Klage selbst zu beweisen, d.h. dass die einzuklagende Anleihe durch den verklagten *izornik* nicht abgearbeitet sei. Das Gesetz sehe die Möglichkeit nur einer Methode der Kündigung der Anleihe vor, die Kündigung der gesamten *izorničestvo*-Verhältnisse. Beim *izorničestvo* sei die Anleihe vorausgesetzt worden, und deshalb sei es dem Herrn des *izornik* nur nötig gewesen zu beweisen, dass diese Anleihe nicht abgearbeitet worden sei. Die Abarbeitung der Anleihe sei, wie in Art. 42 angemerkt, durch die Jahresarbeit erfolgt. Aber natürlich habe diese Abarbeitung auch von der Qualität der Arbeit, deren Bestand und Preis bekannt gewesen seien, und von der Höhe der Anleihe nach dem Vertrag abhängen können. In Art. 51 sei es aufschlussreich, dass das Gericht dem klagenden Herrn den Vorzug vor dem verklagten *izornik* gegeben habe. Dies sei, so könne man denken, eine Spur der alten *zakupničestvo*-Prinzipien. Nur: Man muss berücksichtigen, dass der Herr unbedingt Zeugen stellen muss, die so aussagen, wie er danach schwört.

Čerepnin/Jakovlev (S. 245) übertragen den Text so: „Wenn ein Landwirt das Faktum des Erhalts der Hilfe vom Grundbesitzer leugnet, indem er sagt: ‚ich habe auf deinem Gut gelebt, aber bin dir gar nichts schuldig, (die Hilfe habe ich von dir nicht genommen)‘, dann soll der Grundbesitzer (als Zeugen) vier oder fünf unbeteiligte Leute stellen, die wahrheitsgemäß als vor Gott aussagen, dass der (Verklagte) tatsächlich ein Landstück im Gut gemietet hat, (auf den Prinzipien der Abhängigkeit, nachdem er die Hilfe erhalten hat), und in solchem Fall klagt der Herr, indem er den Eid erbringt, die Hilfe ein, oder aber er möge, wenn er will, dem Verklagten einräumen, zu beeiden. Aber wenn der Grundbesitzer keine Zeugen dessen stellen kann, dass der Bauer das Landstück im Gut (auf den Prinzipien der Abhängigkeit, nachdem er die Hilfe erhalten hat) gemietet hat, dann verliert er seine Klage über die Hilfe.“ Diese Autoren (S. 280) kommentieren, dass P. Michajlov keinen Unterschied zwischen den Worten *žival* und *sedel* mache. Bogoslovskij hingegen vermute, dass *na sele sedel* bedeute: er habe den Boden beständig gepachtet, dort gelebt, eine Ansässigkeit gehabt; *na sele žival*: er habe im Gut gelebt, als Mieter oder als Untermieter (*podusednik*), freiwillig, ohne Befestigung, ohne beständige Ansässigkeit. Nach Argunov gehe der Streit nicht darum, ob der Verklagte im Gut zeitweilig oder beständig gelebt habe, sondern darüber, ob er in der *pokruta* war oder nicht; lebte er (*žival*), so habe er die *pokruta* nicht erhalten; war er ansässig (*sedel*), dann sei er in der *pokruta* gewesen.

Vernadsky (S. 71), der die *pokruta* hier als „subsidy“ fasst, übersetzt die Alternativen des Herrn und den Schluss so: „he may take the oath and then <if the court is satisfied> receive the subsidy back; or the farmer takes the oath. And if the landlord produces no men <to confirm the fact> that the farmer stayed on his land <receiving a subsidy>, he loses <the right to claim back> the subsidy.“ Er erläutert, dass ein Pachtbauer in Pskov gewöhnlich vom Landeigner Geld oder Samen erhalten habe und dies beim Abschied habe zurückgeben müssen.

Für Grekov (Krest'jane, S. 450) ist der Sinn dieses Artikels klar. Es entstehe eine Sache über die Einforderung der *pokruta-podmoga* von einem *izornik*, der sich anschicke, von seinem Herrn fortzugehen. Der *izornik* erkläre, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Beihilfe genommen habe, sondern beim Herrn, in seinem *selo* ohne Beihilfe gelebt habe. Das Gesetz sehe zwei mögliche Entscheidungen der Sache: 1) Der Herr glaubt der Erklärung des *izornik*, und damit erschöpft sich die ganze Sa-

che, weil dem Gericht nichts zu tun bleibt; oder 2) der Herr glaubt der Erklärung des *izornik* nicht und überträgt die Sache in das Gericht. Dann müsse der Herr vier oder fünf Zeugen stellen, dass der *izornik* die Beihilfe genommen habe. Der Kläger müsse selbst beeden; danach erhalte er das Recht der Einforderung der Beihilfe. Weiter gehe eine völlig überflüssige Erklärung der auch ohne sie klaren Lage: Wenn der Herr keine Zeugen finde, so verliere er seine Klage. Der *izornik* habe also bei Abschluss des Vertrages die Beihilfe nehmen können, er habe sie auch nicht nehmen können.

Martysevič (Gramota, S. 72) führt diesen Artikel dafür an, dass beim Abschluss einiger mündlicher Verträge die Anwesenheit unbeteiligter Leute, d.h. Zeugen, gefordert worden sei. Er (Gramota, S. 87) erklärt, wenn der *izornik* das Faktum des Erhalts der Beihilfe geleugnet habe, so habe der Grundbesitzer zur Bestätigung seiner Ansprüche vier bis fünf Zeugen vor Gericht stellen können, und er habe nach einem Eid die Klage gewonnen. So habe die *PSG* dem Grundbesitzer das Recht eingeräumt, mit verschiedenen Methoden seine Klage gegen den *izornik* zu beweisen, d.h. durch eine *zapis'*, durch Zeugenbekundungen und durch den Eid, und wenn es diese Beweise nicht gegeben habe, so habe das Gesetz dem Grundbesitzer das Recht gewährt, zum *zaklič'* zu schreiten, auf dem die Präsentierung von Dokumenten nicht gefordert worden sei.

Polosin (S. 82) kommentiert, dass hier nicht Nachbarn, sondern unbeteiligte Leute aussagen sollten: Leute, die vom Feudalherrn instruiert worden seien; wie sonst sollten unbeteiligte Leute von der Sache erfahren haben? Es seien nicht die Leute aus Art. 34, sondern Agenten des Feudalherrn. Diese Bewertung der Zeugen durch Polosin kann in manchen Fällen begründet sein, in manchen aber auch nicht. Die Regel setzt hier auf redliche Zeugen. Die Zahl von vier oder fünf Nachbarn oder Leuten als Zeugen fanden wir schon in Art. 9 bei der Beurteilung eines Bodenrechtsstreits. Polosin (S. 82f.) meint weiter, wenn es keine Zeugen gebe, verliere die Klage die Kraft. Man müsse denken, auch wenn der *izornik* bereit wäre, den Eid zu leisten, dass er die Beihilfe nicht genommen habe, dann sei die Sache trotzdem zugunsten des Herrn entschieden worden. Der Artikel stelle die Frage nach der Natur der Abhängigkeit des *izornik* vom Feudalen. Er spreche von der *pokruta*, von der *podmoga*, vom *zajm*, d.h. von der ökonomischen Beziehung des *izornik* und des Feudalen. Aber diese Abhängigkeit sei in den Bedingungen der feudalen Besitzung dem gesamten System des außerökonomischen Zwangs unterworfen gewesen. Diese Sicht ist verengt.

Zimin (in: PRP II, S. 312) überträgt die *ljudi* durchgängig in *svideteli*, also in Zeugen, ohne sie näher zu bestimmen. Sie hätten gemäß ihrem Gewissen zu sagen, zu welchen Bedingungen (der *izornik*) das Land im Dorf bearbeitet habe. Zimin (in: PRP II, S. 359) teilt mit, dass die Phrasen *na sele žival* („er wohnte auf dem Landstück“) und *na sele sedel* („er saß auf dem Landstück“) in diesem Artikel von einigen Autoren (Ključevskij u.a.) als Unterscheidung des *izornik* als einfacher Mitarbeiter (*žival*) und als Ansässiger mit der Beihilfe (*sedel*) bewertet würden. Diese Unterscheidung sei wichtig, indem der Verklagte als Argument vorbringt, dass er dort nur gewohnt habe, und nicht mehr. Aber ist dann der *izornik* noch ein *izornik*? Er würde ja die *izornik*-Eigenschaft leugnen.

Szeftel (Documents, S. 157), der auch hier den *izornik* neutral als „laboureur“, den *gosudar'* als „maître (domanial)“, die *pokruta* als „un équipement“ fasst, übersetzt *žival* in „j'ai bien vécu“, *na sele sedel* als „occupait (une terre) du domaine“.

Marasinova (Gramoty, S. 151) stellt heraus, die *izorniki* hätten, wie dies aus den entsprechenden Artikeln der *PSG* deutlich werde, nicht ihren eigenen Boden gehabt. Sie hätten auf fremdem Boden zu festgelegten Bedingungen gesessen (*sideli*). Marasinova verweist jedoch auf einen Terminus in den Akten, der eine gewisse Beziehung zu den *izorniki* habe. Dieser Terminus bezeichne einen bewohnten Punkt. In den Urkunden des 14./15. Jh. werde hierfür *sedenie* gebraucht. In der Urkunde Nr. 33 <[B5d]> würden ein Hof an der Bystraja, *Samuchново seden'e*, zwei Höfe an der Puknja, *Danilovo seden'e*, da *Charitonovo seden'e*, erwähnt. In der Urkunde Nr. 30 <Baranowski, Gerichtsurkunde, S. 420, Beil., 7h> gebe es ein *selo* in Vybut, *Kukasovo siden'e*, ein *selo* in Smoliny, *Machново seden'e*, das *selo Kustovo seden'e*. Auf diese Weise würden in den Akten die Höfe und die *sela sedenija* heißen, die nach Testamenten, Übergabe-, Teilungsurkunden usw. von einem Besitzer auf den anderen übergeben werden. Es rufe keinerlei Zweifel hervor, dass dies besiedelte Punkte waren, dass auf diesen Böden Leute saßen, die in irgendwelchen Verhältnissen der Abhängigkeit vom Eigentümer des Bodens gewesen seien. Der Boden sei von einem Besitzer zum anderen zusammen mit den Bauern, die auf ihm saßen und ihn bearbeiteten, übergeben worden. Wer seien diese Leute gewesen? Marasinova (Gramoty, S. 151f.) meint, vor allem *izorniki*. Sie verweist hierzu auf Art. 51. In diesem Artikel interessiere sie vor allem der Terminus *sedel na sele*. Es entstehe die Frage, was der Zusammen-

steller des Artikels unter diesen Worten im Sinne habe und welches Verhältnis sie zu den bewohnten Punkten haben. Sie geht auf die Diskussion zu den Termini *sedel* und *žival* (Ėngel'man, P. Michajlov, Bogoslovskij und Argunov) ein und meint, auf diese Weise sei ein großer Teil der Forscher geneigt, Unterschiede in den Termini *sedel* und *žival* zu sehen und *sedenie na sele* als Vorhandensein einer bestimmten Abhängigkeit des *izornik* vom Herrn zu bewerten. Es sei vollkommen möglich, dass aus dem Terminus *sedet' na sele* auch die Bezeichnung der *sela*, in denen die *izorniki sedeli*, als *sedenija* hervorgehe. Der Terminus sei wahrscheinlich mit dem Namen des Menschen, der als erster am *selo* angesiedelt worden sei oder gesessen hat, ergänzt worden. Mit der Zeit sei dieser Terminus in einem weiteren Sinn gebraucht worden – allgemein in der Bedeutung eines bewohnten Punktes. Ihm begegne man auch im 17. Jh. Aber seine ursprüngliche Bedeutung, so Marasinova (Gramoty, S. 153), sei völlig gesetzmäßig zu verbinden mit dem *sedenie* der von den Landbesitzern abhängigen Leuten, der *izorniki*, in den *sela* und in den Höfen. In den Akten des 14./15. Jh. werde der Terminus *sedenie* in jenen Dokumenten verwendet, in denen die Rede von Besitzern einiger Landstücke gehe, die in verschiedenen Gegenden gelegen seien. Auf diese Weise sei es offensichtlich, dass der Besitzer diesen Boden nicht mit eigener Mühe bearbeitet habe. Auf ihm hätten Leute gesessen, die in dieser oder jener Stufe von ihm abhängig gewesen seien. Wenn die Rede von dem Besitzer eines kleinen Bodenstückes gehe, auf dem er selbst sitzt, dann treffe man nicht den Terminus *sedenie*. In diesen Fällen würden die Quellen von einem *selo zemli* sprechen. Auf der Grundlage dieser Überlegungen könne man folgern, dass im 14./15. Jh. die Böden zusammen mit den auf ihnen sitzenden abhängigen Leuten, den *izorniki*, veräußert worden seien, und dass der Terminus *sedenie* ein Bodenstück bezeichne, das durch einen *izornik* bearbeitet worden sei.

Der Artikel, so Alekseev (Gramota 1980, S. 123), unterscheide ein Leben (*na sele žival*) ohne *pokruta* vom Ansässigsein (*na sele sedel*) mit *pokruta*. Das Leben (*proživanie*) auf einem fremden Dorf sei nicht obligatorisch mit einer Beihilfe verbunden, aber es schaffe günstige Bedingungen hierfür. Auf diese Weise könne man das Ansässigsein in fremdem Dorf als eine der Etappen und eine der Formen der Begründung der Abhängigkeit ansehen – der Bodenabhängigkeit, und nicht der Schuldabhängigkeit wie beim *izornik*, der die Beihilfe erhalten habe. Alekseev (Gramota 1980, S. 166f.) stellt heraus, bereits Ėngel'man /S. 51/ habe den Sinn der Worte *sedel* („er nahm vom Herrn Boden zum Unterhalt“) und *žival* („er lebte einfach nur so beim Herrn“) unterschieden. Diese Auslegung habe Vladimirkij-Budanov /Christomatija 1, S. 147, Anm. 112/ unterstützt: Man habe auf einem Gut leben können, ohne die Felder zu bearbeiten; die Felder bestellen, das bedeute *sedet'*. So habe es auch Ključevskij /Pskovskaja Pravda, S. 119/ gesehen: *sedel* bedeute, er habe im Dorf eine Landstück-Ansässigkeit gehabt, während *žival* bedeute, dass er als einfacher Arbeiter gelebt habe. Bogoslovskij sei dem beigetreten. Auch Argunov /Krest'janin, S. 24/ habe den Unterschied zwischen den Begriffen *žival* und *sedel* unterstrichen; nach seiner Erklärung habe man nur mit einer *pokruta* ansässig sein können. Alekseev meint, wenn die aufgezählten Forscher recht hätten, so seien im Art. <42>, der bei ihm den ersten Satz von Art. 51 ausmacht, zwei verschiedene soziale Typen gegeben, die durch den Terminus *izornik* abgedeckt würden: ein Landwirt (Pächter), der seine Wirtschaft führt, und ein gemieteter Knecht, der in der Wirtschaft des Herrn arbeitet. Der erste *sedet*, der zweite *živet* auf dem Dorf. In der Literatur gebe es aber auch ein anderes Herangehen an Art. <42>. Ustrjalov /S. 54/ und I. Beljaev /Krest'jane, S. 23/ hätten den Worten *sedel* und *žival* keinerlei Unterschied beigemessen. Auch P. Beljaev /Sen'erija, S. 169/ habe in ihnen keinen Unterschied gesehen: Sowohl *sedet'* als auch *živat'* bedeuteten für die senioral-abhängigen *izorniki* begrenzte Sachenrechte am Boden, den sie vom Landbesitzer zur Nutzung erhalten hätten. P. Michajlov /Priroda, S. 102f./ unterstreiche das Merkmal der Gleichheit zwischen den Termini *žit'* und *sedet'*: *žil na sele* bedeute, er habe den Boden gepachtet, denn nur so habe ein *ispolovnik-arendator* leben können. Grekov /Krest'jane, S. 450/ sehe keinen Unterschied in den Termini dieses Artikels, erkläre sie aber im Widerspruch zu P. Beljaev und Michajlov: Der *izornik* sei in beiden Fällen kein Bauer, der eine eigene Wirtschaft führt, sondern ein der Produktionsmittel verlustig gegangener Landwirt, der gezwungen sei, sich eine Zuflucht zu suchen. Kafengauz /Izorniki, S. 30/, Polosin /S. 83/ und Zimin /in: PRP II, S. 358f./ sähen ebenso keinen Unterschied in den Begriffen *sedel* und *žival*, den *izornik* jedoch nicht als Mietling, sondern als Bauern verstehend. Čerepnin /Iz istorii, S. 118/ habe beide Wendungen in der Bedeutung formuliert, auf einem Boden zu leben, der vom Feudalen als Parzelle erhalten worden sei. Alekseev (Gramota 1980, S. 167) hebt die wichtige Schlussfolgerung Marasinovas /Gramoty, S. 153/ hervor, dass der Terminus *sedenie* ein Landstück bezeichne, das von einem *izornik* bearbeitet werde, während der Terminus *selo*

dem Landstück entspreche, auf dem der Besitzer selber lebe. Aus dieser Beobachtung folge, dass der *izornik* auf dem Boden des Herrn nur *sedet'* habe können. Wenn dem so ist, dann habe der Terminus *žival* (in Art. <42>) keine spezifische selbstständige Bedeutung (*žit' na sele* könne nur der Besitzer selbst) und könne nicht dem Terminus *sedet'* gegenübergestellt werden. Am ehesten sei er hier nicht in alternativem, sondern in identischem Sinne gebraucht: *sedet'* und *žit'* seien für den *izornik* ein und dasselbe. Dieses Verständnis der Termini des Art. <42>, das aus einem amtlichen Aktenmaterial fließe, finde seine Bestätigung auch in den Artikeln über den *izornik* selbst. Sie gäben keinen Anlass, im Terminus *izornik* die mechanische Vereinigung der Muster des Bauern und des Mietlings mit ihren verschiedenen juristischen, sozialen und existenziellen Merkmalen zu sehen. Umgekehrt, die Artikel zeichneten ein und dieselbe juristische Kategorie – die Kategorie eines Bauern, der auf einem Boden lebt, den er als Parzelle erhalten habe, nach der genauen Bestimmung Čerepnins. Aber hieraus folge, dass dieser *izornik*-Bauer nicht immer beim Herrn eine *pokruta* genommen habe. Die Beihilfe fließe folglich nicht unmittelbar aus den Bodenverhältnissen des *izorničestvo*.

Alekseev (Gramota 1980, S. 178f.) kommt hier auf das Problem der unbeteiligten Leute (*storonnye ljudi*) zurück. Sie seien Unbeteiligte in dem Sinn, dass sie weder mit dem Herrn noch mit dem *izornik* durch unmittelbare persönliche Interessen verbunden, vielmehr selbstständig im Verhältnis zu beiden Parteien seien. Es gebe keine Grundlagen, die *storonnye ljudi* dieses Artikels den *okol'nye* anderer Artikel gegenüberzustellen, und umso weniger, in ihnen instruierte Agenten des Feudalen zu sehen, wie Polosin /S. 82/ dies tue. Die unbeteiligten Leute müssten sich ferner einer ausreichenden Autorität erfreuen, damit das Gericht vorbehaltlos ihren Bekundungen glauben konnte. Schließlich müssten diese Leute das Wesen der Sache so gut kennen, dass ihre Aussagen für das Gericht einen faktischen Wert haben. In diesem Artikel müssten die Leute wissen, zu welchen Bedingungen (*kak čisto*) der *izornik* auf dem Landstück beim Herrn gesessen (*sidel*), ob er eine Beihilfe genommen und ob er sie bereits zurückgezahlt habe; diese Leute müssten auch mit dem Inhalt des Vertrages des *izornik* und des Herrn und mit der faktischen Erfüllung dieses Vertrages bekannt sein. Folglich seien dies keine zufälligen Leute, sondern zumindest solche, vor deren Augen sich alle Wechselfälle des *sidenie* des *izornik* auf dem *selo* beim Herrn entwickelt hätten. Die *PSG* bestimme auch die Quantität dieser unbeteiligten Leute mit vier bis fünf, einer Art von Kollegium. Art. <42> sei in dieser Hinsicht nicht allein; eine solche Menge von Leuten würden auch in den Art. 9, 27, 55 und 56 gefordert. Alekseev (Gramota 1980, S. 180) verallgemeinert: Wenn in einem Fall Nachbarn (*sosedi*), im anderen Nachbarn oder *storonnye ljudi*, im dritten einfach „gute Leute“ (*dobrye ljudi*) gefordert würden, so stehe dennoch in allen diesen Fällen ein und dasselbe Rechtsinstitut vor uns. Der gerichtliche Prozess entscheide sich bedingungslos durch die Bekundungen dieser Leute; vom Verklagten würden keinerlei andere Beweise gefordert. Die Leute verbürgten sich für die Redlichkeit des Verklagten, garantierten sein Recht. Dabei werde von ihnen kein Eid gefordert, das Gericht glaube ihnen aufs Wort: Schon das Faktum des Präsentierens des Kollegiums der Leute werde als ausreichender Beweis angesehen. Alekseev (Gramota 1980, S. 180f.) meint, dieses Verhältnis sei nur in einem verhältnismäßig kleinen *mir* möglich, und auch nur dann, wenn die streitenden Parteien auf derselben sozialen Stufe stünden, und nicht auf qualitativ verschiedenen. Der klagende Herr der Art. 44 und <42> und der verklagte Herr des Art. 39 sei der gleiche Mensch, das gleiche Mitglied des *mir*, wie die Leute, zu deren Teilnahme er aufrufe und die sich dem Gericht stellen. Kaum werde etwa ein *bojarin* oder ein Abt (*igumen*) eines großen Klosters die Bekundungen von Nachbarn für die Bestätigung seiner Rechtmäßigkeit im Streit mit einem Bauern, der bei ihm *na sele* lebt, benötigen. Folglich gehe es nicht um ein bojarisches oder Klosterdorf, das vor dem *mir* durch eine Mauer von Privilegien geschützt werde, sondern um ein Dörfchen (*dereven'ka*) eines kleinen Eigentümers, der mit allen Wurzeln mit diesem *mir* verbunden sei; dies sei der wahrscheinlichste und typische Ort der Geltung der Art. 44 und <42>. In diesem Sinn seien die Artikel den Art. 9, 55 und 56 nahe. Aber während die Bekundungen der Leute in diesen drei Artikeln den Prozess erschöpfen und in den beiden letzten Artikeln der Kläger einen Eid nur bei Fehlen solcher Bekundungen leisten müsse, so sei in Art. <42> der Eid des Herrn die verbindliche zweite Etappe des Prozesses. Die Bekundungen der Leute seien noch notwendig, aber bereits ungenügend für eine positive Entscheidung einer Sache, die mit der *pokruta* verbunden sei: Es werde auch noch der persönliche Eid des Herrn gefordert. Die Klage wegen der Beihilfe sei für den Herrn als Kläger formell schwieriger als die Klage um Boden oder um die Erbschaft. Im Unterschied zu den Art. 30 und 33 begrenzten die Art. 44 und <42> nicht den Umfang der Beihilfe und forderten nicht die verbindliche Aufzeichnung oder ein Pfand. Sie ließen eine Klage auf der Grundlage einer

mündlichen Vereinbarung mit dem *izornik* zu, aber unter der Kontrolle des *mir*, mit dem verbindlichen genauen Nachweis des Bestandes der *pokruta* und mit dem Eid des Herrn als letztem gerichtlichen Beweis. Zuletzt betont Alekseev (Gramota 1997, S. 70): Der Herr erhebe sich weder über seine Gemeinde (*mir*) noch über seinen *izornik*.

Kleandrova (in: RZ 1, S. 368) erläutert, wenn ein *izornik* leugnet, die Beihilfe vom Herrn erhalten zu haben, und bestätigt, dass er auf dem Dorf gewohnt habe, aber ohne Beihilfe, dann müsse der Herr vier bis fünf Zeugen aufbieten, unbeteiligte Leute, die das Faktum der Gewährung der Beihilfe an den *izornik* bestätigen können. Der Herr leiste in diesem Fall keinen Eid, könne aber auch den *izornik* zum Eid veranlassen. Fehlten Zeugen, so werde die Beihilfe nicht erstattet.

Kaiser (Laws, S. 96) übersetzt die Rechtsfolge so: „Then the lord, having given an oath <to his claim> is to take <what is due> him, or else he believes the agriculturist <and accepts what the agriculturalist says>; the choice is the lord's. But only if the lord does not provide any <outside> people <to testify> to this matter, <detailing> under what conditions the agriculturalist settled in his village, then the claim of that man <the lord> to his loan is not recognized.”

In Art. 52 geht es um die Geldstrafe, die an den Fürsten zu zahlen ist. Er erhält sie nur, wenn die gerichtliche Klage auf Verurteilung für den Kläger erfolgreich beschieden wird. Erfolgreich klagt er dann, wenn die Diebe und Räuber zu einer Strafe verurteilt werden und er sein gestohlenes oder geraubtes Gut zurückerlangt oder einen entsprechenden Ersatz erhält.

Der Artikel zeugt vom kontradiktorischen Charakter des Pskover Strafprozesses. Er verdeutlicht insbesondere die Abhängigkeit der fürstlichen Geldstrafe von der Durchsetzung der Ansprüche des Klägers gegenüber den Dieben und Räubern.

Ustrjalov (S. 131) spricht hier nicht von einer Geldstrafe, sondern von einer Gebühr; dies tun auch Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 19). Dies verändert jedoch den Sinn des Artikels.

Es gibt die Meinungen, dass die Folge, dass also der Fürst die *prodaža* nicht erhält, auch dann eintritt, wenn die Parteien sich versöhnen (Ėngel'man (S. 119); wenn der Kläger dem Dieb oder Räuber verzeiht (Rožkova, S. 16f.); wenn der Kläger von seiner Klage Abstand nimmt (Čerepnin/Jakovlev, S. 245), auf seine Klage verzichtet (Čerepnin, K voprosu, S. 229); wenn von der Klage gütlich abgesagt wird (Polosin, S. 83). In der Tat, man kann sich dieser Erklärungsrichtung nicht verschließen, darf den Artikel nicht zu eng interpretieren.

Übrigens hat dieser Artikel einen bestimmten Bezug zum Schluss des Art. 37, in dem der Satz formuliert ist, dass dem Fürsten keine *prodaža* zustehe, wenn der Kläger (den Klagegegenstand) nicht gerichtlich erlangt. Hier wird dies auf den Sonderfall von Raub und Diebstahl hin konkretisiert.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 148, Anm. 113) erklärt: Was der Kläger gegen einen Dieb und gegen einen Räuber nicht nimmt, von dem soll auch der Fürst nichts in Gestalt der *prodaža* nehmen. Gegen die mögliche Willkür des Klägers bei Ėngel'man wendet er ein, dass aus Art. 97 sichtbar sei, dass die Folgen eines Strafgerichts nicht vom Willen des Klägers abhingen; private Geschäfte des durch das Verbrechen Geschädigten mit dem Verbrecher seien in der Epoche der *PSG* bereits verboten gewesen. Der Sinn des Artikels sei, dass die fürstliche *prodaža* der Forderung des privaten Anklägers, die im Gericht bewiesen wurde, angepasst sei; sie werde nicht von der gesamten Klage genommen, sondern nur von ihrem bewiesenen Teil. Angenommen, der Kläger beschuldige den anderen wegen eines Diebstahls aus einer verschlossenen Vorratskammer und gleichzeitig wegen eines Diebstahls aus einem Fuhrwerk unter einem Verdeck, so würde, wenn beide Teile der Klage bewiesen würden, dem Fürsten eine zweifache *prodaža* von $9 + 9 = 18$ *den'ga* zukommen <Art. 1>. Wenn der Dieb von einem der beiden Diebstähle freigesprochen werde, folgten dem Fürsten nur 9 *den'ga*. Diese Position bekräftigt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 332) auch später: In den nordrussischen Denkmälern des 14. und 15. Jh. werde der Wille der Privatperson sowohl bei der Verfolgung von Verbrechen als auch bei der Auferlegung einer Strafe durch die Rechte des Staates begrenzt; Einigungen in Diebstahlssachen würden eher verboten als bei Verbrechen gegen die persönlichen Rechte. Dem widerspreche offenbar der Art. 52. Wenn der Kläger immer durch eine Einigung alle Folgen der strafrechtlichen Verfolgung abweisen könnte, so widerspräche dies einem anderen Artikel dieses Denkmals, Art. 97, nach dem die *prodaža* zugunsten des Fürsten auch dann genommen werde, wenn das Verbrechen gegen einen Vater oder Bruder begangen wurde, d.h. wenn es keine privaten Kläger gebe. Am meisten befremde, dass im Art. 52 die Rede gerade vom Diebstahl gehe, d.h. von einem solchen Verbrechen, das früher als andere aus der Willkür der geschädigten Personen herausgenommen wer-

de. Dieser Artikel bedeute offensichtlich nur die Übereinstimmung der Gebühren mit der privaten Klage. Dieser Schluss ist sehr zu bezweifeln, geht es doch unmissverständlich um die Geldstrafe, die *prodaža*.

Wie Vladimirskij-Budanov, stellt es auch Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 119) auf das Bewiesene ab. Dies ist auch für Vernadsky (S. 72) zu sagen, auch wenn er sich vom Wortlaut löst: „the prince’s fine is in proportion only to that part of the plaintiff’s claims which has been recognized as valid.“

Rožkova (S. 16) merkt an, dass ihr die Auslegung, dass der Fürst die *prodaža* nicht erhalte, wenn der Räuber oder Dieb nicht beschuldigt wird, nicht als begründet erscheine, weil dieser Nichterhalt der *prodaža* von sich aus klar sei und kein Gegenstand einer besonderen Verfügung sein könne, umso mehr, da der Ausdruck *tat’* und *razbojnik* auf das Vorhandensein eines Verbrechens hinweise. Umso unwahrscheinlicher erscheine ihr die Auslegung des Artikels im Sinn der Abhängigkeit der *prodaža* von der Höhe der Klage: Die *prodaža* sei Geldstrafe (*štraf*), Bestrafung für ein kriminelles Verbrechen, und keine gerichtliche Gebühr von einer bestimmten Summe. Hier hänge auch die Bestrafung für kriminelle Verbrechen vom Wunsch des Klägers ab, werde als privates Geschäft angesehen.

Martysevič (Gramota, S. 101f.) stellt, wie Čerepnin und Jakovlev, den Zusammenhang zur Versöhnung her. Die Versöhnung des Geschädigten mit dem Verbrecher sei in jedem beliebigen Stadium in jenen Sachen möglich gewesen, in denen die *prodaža* zugunsten des Fürsten und die geldliche Vergütung zugunsten des Geschädigten auferlegt worden seien. Eine solche Versöhnung sei auch in Diebstahls- und Raubsachen möglich gewesen. Wenn sich der Geschädigte seiner Klage enthalten habe, so habe auch der Fürst seine *prodaža* eingebüßt. Martysevič erklärt, wenn der Schuldige z.B. einen qualifizierten Diebstahl, für den die Todesstrafe verhängt worden sei, begangen habe, so sei eine solche Versöhnung schon nicht mehr möglich gewesen. Er liest dies aus den kategorischen Vorschriften der Art. 7 und 8.

Zimin (in: PRP II, S. 359) kommentiert: Wenn die Klage nur teilweise befriedigt wird, dann wird auch die *prodaža*, die Geldstrafe, nur proportional zu jenem Teil der Klage gezahlt, der durch das Gericht befriedigt wurde. So überträgt er (in: PRP II, S. 312) auch: „Wenn ein Kläger nicht gemäß einer Beschuldigung des Diebstahls oder des Raubes irgendetwas einklagt, dann erhält auch der Fürst keine Geldstrafe (vom Teil der Klage, der nicht befriedigt wurde).“

Kleandrova (in: RZ 1, S. 368) erläutert, dass der eines Verbrechens Schuldige neben der Geldstrafe an den Fürsten dem Geschädigten oder seinen Verwandten Entschädigung habe zahlen müssen. Wenn das Gericht Letztere nicht festgelegt habe, sei auch die Geldstrafe nicht gezahlt worden. Hier gehe die Rede von solchen Fällen, in denen das Gericht nicht den Schuldigen an der Begehung des Diebstahls oder Raubes bestimmen konnte, d.h. die Klage nicht zu befriedigen vermochte. So kann man es akzeptieren.

Kaiser (Laws, S. 96) gibt dem Artikel folgende Fassung: „If a complainant does not exact his claim against a thief or robber, then the prince likewise receives no fine.“ Diese Übersetzung gibt wiederum mehreren Varianten Raum, vom Nichteinfordern durch Verzicht bis zum Nichtdurchsetzen aus Gründen des Beweises.

Für Alekseev (Gramota 1997, S. 70) hat Zimin Recht, dass die fürstliche *prodaža* proportional der befriedigten Klage gezahlt werde. Aber, so muss man einschränken, dies gilt nicht für die Höhe, den Wert der Klage. Dies betone ich auch gegenüber Vladimirskij-Budanov und Vernadsky.

Art. 53 geht von der alten, schon in der EP ([4] (Art. 103, 106 EP) verankerten Rechtspflicht der Söhne aus, ihren Eltern bis zu ihrem Tode gehorsam zu sein, sie zu beherbergen und zu verpflegen. Geht der Sohn einfach fort, so verliert er seinen Anteil sowohl am (weiterhin ungeteilten) Familienbesitz als auch sein Erbrecht an der Hinterlassenschaft.

Ich interpretiere also den Teil (*čast’*) in beide mögliche Richtungen. Die überwiegende Meinung sieht hier ein erbrechtliches Problem, einen Ausschluss von der Erbschaft – so Ustrjalov (S. 131), Engel’man (S. 87), Djuvernua (Istočniki, S. 306f.), Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 148, Anm. 114), I. Beljaev (Lekcii, S. 362), Sergeevič (Lekcii, S. 543), Samokvasov (Pravo, S. 376), Gribovskij (S. 119), Borowski (S. 28), L. Schultz (S. 97, Szeftel (Documents, S. 157), Kafengauz (Pskov, S. 126).

Als Teil am Familienbesitz interpretieren den Teil Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 119) und Vasil’ev/Kirpičnikov (S. 20). Vernadsky (S. 72) lässt den Artikel mit „he has no portion in their estate“

ausklingen, was sich auf Grundbesitz, auf bewegliche Habe, aber auch auf Nachlass beziehen kann. Ähnlich sieht dies auch Kaiser (Laws, S. 96): „he is to take no part <of their property>.“

Welches Verhalten wird hier kritisiert? Es ist die Vernachlässigung der Eltern. Das Verlassen des Hauses wird hier nur als Indiz gemeint. Es ist ein Verlassen gegen den Willen der Eltern. So etwa drücken es auch Ustrjalov (S. 131), Latkin (S. 31) und Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 20) aus. Die wirtschaftliche Absonderung der Söhne schlechthin ist kein Grund für die Enterbung. Damit wende ich mich gegen Engel'man (S. 87), Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 148, Anm. 114) und Gribovskij (S. 119).

I. Beljaev (Lekcii, S. 362) erklärt: Die Pskover Urkunde bestimme das Verfahren des Ausschlusses von der Erbschaft gemäß dem Nomokanon, nämlich: Ein Sohn, der sich zu Lebzeit des Vaters absondert und Vater und Mutter nicht bis zu ihrem Tode ernährt habe, sei des väterlichen Erbes verlustig gegangen. Auf die Verbindung zum Nomokanon weist schon Djuvernua (Istočniki, S. 307) hin.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 119) bietet folgende Fassung: „Wenn der Sohn sich von Vater oder Mutter absondern will, hat er dabei nicht das Recht, den auf ihn entfallenden Teil des familiären Vermögens zu fordern.“ Er hält dies für ein Verbot familiärer Teilungen ohne Zustimmung der alten Eltern, für ein Merkmal dafür, dass das familiäre Vermögen zu Lebzeiten der Eltern als deren persönliches Eigentum gegolten habe.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 26) schreibt, was die Familienverhältnisse betrifft, so spreche die *PSG* hauptsächlich vom Bund der Eltern und der Kinder, und zwar der Söhne. Hier finde man die Verfügung, die mittelbar den abgesonderten Sohn nötige, die Eltern bis zu ihrem Tode zu unterhalten, indem im entgegengesetzten Fall ein solcher Sohn das Recht auf Teilnahme an der Teilung der Erbschaft verliere.

L. Schultz (S. 97) meint, unter dem Einfluss des griechischen Rechts werde auch der Ausschluss aus der Erbschaft vorgesehen; man habe den Sohn exheredieren können, wenn er die Eltern nicht bis zu ihrem Tode unterstützt habe. Aber die Besonderheit dieses Falls bezieht Schultz nicht ein. Welche griechische Quelle hat er im Blick? Offenbar die Ekloge. Dort heißt es in 6.7: „Wegen Undankbarkeit verlieren die Kinder ihr gesetzliches Erbteil, wenn sie ihre Eltern schlagen, wenn sie sich ihnen gegenüber besonders ungehörig benehmen, ... wenn die Eltern geistesgestört sind und die Kinder es ablehnen, sich um sie zu kümmern.“ (Burgmann, Ecloga, S. 197; Lipšic, S. 55, übersetzt den Schluss noch rigoroser: „wenn die Eltern den Verstand verlieren, aber die Kinder sich nicht beeilen, für sie zu sorgen.“) Es wird klar, dass nach der Ekloge nur ernsthafte Gründe zur Enterbung führen können. Ein schlichtes Verlassen der Eltern reicht nach der Ekloge keinesfalls aus, um die Erbschaft zu entziehen.

Martysevič (Gramota, S. 91) erklärt: Ein Sohn, der aus dem Haus weggegangen sei und sich verweigert habe, den Vater oder die Mutter bis zu ihrem Ende zu ernähren, habe seinen Teil der Erbschaft nach dem Tod der Eltern verloren.

Für Polosin (S. 83) ist die Situation so: Der Sohn geht aus dem Haus, indem er sich weigert, den Vater oder die Mutter zu ernähren; er geht offenbar deshalb, weil die große Sippenfamilie in antagonistische Gruppen zerfällt; die Familie antwortet darauf mit der Weigerung, dem Fortgehenden einen Teil des Familienvermögens zuzuteilen. Die alte Pskover Gewohnheit sage, dass der Sohn seines Teils am gemeinsamen Familienvermögen verlustig gehe. Warum erwähnen dies die Zusammensteller der *PSG*? Warum haben sie den Art. 53 hier eingeschrieben, und nicht an einer anderen Stelle? Für Polosin sei dies verständlich: Der Sohn habe seinen Teil nicht eingeklagt, das bedeute, auch der Fürst verliere seine *prodaža*. Doch dies muss bezweifelt werden, da hier gar kein Delikt vorliegt, der Fürst also auch seine Geldstrafe gar nicht erhalten kann.

In seiner Übertragung lässt Zimin (in: PRP II, S. 312) den Artikel so ausklingen: „dann erhält er auch den Teil nicht (der für ihn aus dem Vermögen der Eltern vorgesehen wird).“ Später stellt er (Pravda, S. 314) heraus, dass auch die Normen des Erbrechts gemäß der *PSG* als ihre Quelle die *PR* hätten. Er vergleicht hierzu den Art. 53 *PSG* und die Art. 103 und 106 EP. Die *PSG* erstrecke das Verfahren des Erhalts des mütterlichen Teils der Erbschaft auf den Anteil des Sohnes (seinen „Teil“): Nur jener der Söhne, der die Mutter (und den Vater) ernährt, habe das Recht auf Erhalt seines Teils des Erbes. Dies ist sicher zu absolut ausgedrückt.

Für Alekseev (Gramota 1980, S. 107f.) zeichnet dieser Artikel das Bild des Zusammenlebens des Sohnes mit den Eltern bis zu ihrem Tode – nur in diesem Fall könne er einen Teil in der Erbfolge beanspruchen. Der Weggang aus dem Hause werde der Absage, die alten Eltern zu verpflegen, gleichgestellt; von einer Absonderung des erwachsenen Sohnes sei nicht die Rede. Vor uns stehe eine

in wirtschaftlicher Hinsicht zusammengewachsene Familie, die möglicherweise auch die dritte Generation, die Kinder des erwachsenen Sohnes, einschlieÙe. Dieser Artikel erkläre, warum die nächste Verwandtschaft, in erster Linie die direkten Erben, ohne jegliches Testament in die Erbschaft eintreten: Die nächste Verwandtschaft (*bližnee plemja*) erfasse diejenigen, die im Haus zusammenwohnen, dieselbe Wirtschaft führen und damit natürlich und unmittelbar die Persönlichkeit des Herrn des Hauses fortsetzen. Hier sei kein Raum für ein Testament und für einen *prikaznik*. Dieses Milieu sei seinem Wesen nach patriarchalisch. Zuletzt wertet Alekseev (Gramota 1997, S. 70), der Artikel zeichne die Schicht kleiner Hausbesitzer, für die die Teilung des Vermögens nicht immer wünschenswert und möglich gewesen sei.

Kleandrova (in: RZ 1, S. 368) interpretiert, dass der Sohn das Recht auf Erbschaft verliere, wenn er sich von Vater und Mutter trenne und ihnen keine Hilfe erweise.

I. Isaev (Pravo, S. 139) äußert, dass der Hauptkreis der Erben nach dem Gesetz die Söhne zusammen mit der Witwe gewesen seien. Dabei hätten nicht alle Söhne an der Erbschaft teilgenommen, sondern nur jene, die im Moment des Todes des Vaters in seiner Wirtschaft und in seinem Haus gewesen seien. Dies verengt den Kreis der gesetzlichen Erben zu sehr. Die Abkömmlinge, die sich im Einverständnis abgesondert haben, gehen doch nicht leer aus.

Art. 54: Im Text steht *prorka* statt *poruka*, „Bürgschaft“.

In diesem Artikel, der einige kognitive Herausforderungen bereithält, geht es in Fortführung der Art. 46 und 47 um den Nachweis des gutgläubigen Erwerbs einer Sache. Gemeint ist offenbar der Kauf einer abhandengekommenen Sache außerhalb des Marktes. Ein Mann, der eine Sache erworben hat, die vom Kläger als die seine erkannt wird, ist in der Lage, den Verkäufer nachzuweisen. Der Verkäufer wird zum Verklagten des Eigentümers. Für den Verklagten, der den Käufer sozusagen reinigt, soll der Käufer bürgen, dass er sich weiteren Untersuchungen stellen wird. Der Artikel erinnert an den *svod*, Art. 35, 36 EP [4]. Es ist eine Kette von Handlungen und Handelnden: Zunächst stehen sich der Eigentümer und der gutgläubige Käufer gegenüber; dann, im Wege des *svod*, der gutgläubige Erwerber in Begleitung des Eigentümers dem Verkäufer; nun entlastet der Verkäufer den Käufer vom Verdacht des Diebstahls; der Eigentümer setzt mit dem Verkäufer den *svod* fort, wobei der entlastete Käufer dafür bürgt, dass der Verkäufer sich dem Fortgang des *svod* auch stellt. Dann geht es zum nächsten Vorbesitzer, bis der Dieb ermittelt sein wird. Über die Zahl solcher Gegenüberstellungen schweigt die *PSG*.

Es ist bei der Kürze des Textes verständlich, dass der Artikel bei Weitem nicht einheitlich interpretiert wird.

Ustrjalov (S. 131) überträgt: „Wenn der Käufer einer Sache ihren Verkäufer an die Gerichtsstätte oder an das Kreuz stellt, dann soll der Verkäufer mit dem Menschen zum Gericht gehen, der die Klage zu führen begonnen hat und in den Streit eingetreten ist, und jener, der auf die Ermittlung gesetzt hat, ist verpflichtet, sich wegen des Erscheinens des Verklagten zu verbürgen.“ Für Engel'man (S. 31) ist die Situation etwas anders: Wird durch das gerichtliche Verfahren oder durch den Eid des Verkäufers der Dieb nachgewiesen, so hat der klagende Eigentümer den Prozess mit dem Dieb zu führen, und der erste Verklagte, der die Ermittlung des Diebes erreicht hat, haftet für den Dieb als Bürge, wenn dieser zahlungsunfähig ist. Nein, der Dieb ist hier nicht nachgewiesen, er wird noch gesucht. Die Bürgschaft ist für das Teilnehmen am *svod* gedacht.

Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 148, Anm. 115) erklärt: Wenn ein Mensch (bei dem der Eigentümer seine vermisste Sache erkannte) denjenigen zum Gericht oder zum Eid führt, bei dem er diese Sache gekauft hat, dann ist Kläger (schon nicht mehr er, sondern) jener, der (seine vermisste Sache) einklagt und der sie genommen (d.h. arretiert) hat; jener aber (bei dem die Sache ergriffen wurde und) der von sich die Klage abgewendet hat, ist ein Bürge (zum Erscheinen des Verklagten zum Gericht), aber nicht in dem Sinne, dass er als Bürge für den zahlungsunfähigen Schuldner hafte, wie Engel'man denke.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 119) überträgt: „Wenn in einer gerichtlichen Klage über eine gestohlene Sache derjenige, bei dem sie erwiesen wird, durch das gerichtliche Verfahren oder unter Eid nachweist, bei wem er sie gekauft hat, dann hat der Kläger die Sache nun mit demjenigen, auf den die Beschuldigung abgewälzt wurde, und derjenige, der sie von sich abgewälzt hat, wird zum Bürgen für den neuen Verklagten.“ Ähnlich formulieren den Artikel auch Čerepnin/Jakovlev (S. 245) Etwas anders übertragen Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 20): „Wenn jemand, der eine (vermisste) Sache gekauft hat,

vom Verkäufer sein Erscheinen im Gericht oder von ihm einen Eid fordert, so ist der Verkäufer verpflichtet, dies zu erfüllen und vor dem Gericht mit jenem Menschen zu erscheinen, der die Klage begonnen (die Sache erkannt) hat, jedoch derjenige, der gekauft hat, soll Bürge wegen des Erscheinens des Verklagten oder des Verkäufers ... sein.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 20) führt aus: Wenn der mit dem Gestohlenen (*poličnoe*) Ergriffene den Verkäufer der umstrittenen Sache nachweist, dann sei dies ein Fall des *svod*. Der *svod* werde im gewöhnlichen Verfahren durchgeführt, von Person zu Person, wobei im Unterschied zur *RP* der Führende der Bürge für den Geführten zur Weiterführung des *svod* oder zum Reinigungseid sei. Mroček-Drozdovskij sieht hier, dass die *PSG* den *svod* in jedem Moment des Prozesses gestatte – nach der Präsentation der Klage oder wenn der mit dem *poličnoe* Festgestellte, der sich durch das Nichtkennen des Verkäufers verweigert und nicht Zeugen des Kaufs nachgewiesen hat, bereits zum Kreuzkuss treten solle.

Borowski (S. 29) übersetzt: „Und wenn derjenige, bei dem der Eigentümer seine verlorene Sache wiedererkannte, denjenigen, bei dem er die Sache gekauft hat, vor das Gericht stellt oder vor den Eid, dann wird weiterhin nicht er der Kläger sein, sondern derjenige, der seine verlorene Sache einklagte und der sie beschlagnahmte, und jedoch derjenige, bei dem die verlorene Sache erkannt wurde und der den *izvod* stellte, stellt sich als Bürge (des Stellens) des *izvod*.“ – „A jeśli ten, u kogo właściciel rozpoznał swoją utraconą rzecz, postawi przed sądem albo przy przysiędze tego, u kogo on kupił tę rzecz, to isćcem będzie nadal nie on, a ten, kto poszukiwał swej utraconej rzeczy i kto ją aresztował, ten zaś, u kogo znaleziono rzecz i kto postawił izwod, staje się poręczycielem (w stawiennictwie) izwoda.“ Den „izwod“ erklärt er (S. 53) als „zachodźca“. Das wäre hier nach Bzdęga/Chodera/Kubica (S. 362) eine Ableitung von „zachodzić“, ertappen, erwischen. Damit ergibt sich auch hierfür eine Überführung.

Vernadsky (S. 72) bietet folgende Übersetzung, die auch die Konstellation der handelnden Personen gut reflektiert: „If the man <in whose possession something claimed as stolen is found by its owner> brings to the court or puts to oath the man from whom he bought that object, then the plaintiff who searched for the object and had it enjoined may sue the seller, and the holder of the object vouches for the seller's appearance before the court.“

Martysevič (Gramota, S. 122f.) schreibt, dass nach diesem Artikel der Verklagte, bei dem der Kläger seine vermisste Sache erkannt habe, vor das Gericht jenen Menschen habe führen sollen, bei dem er die umstrittene Sache gekauft habe. Nach der Feststellung des Faktums des Kaufs habe sich der Verkäufer gemäß dem Gericht gegenüber dem Kläger verantwortet, und der erste Verklagte, der die Sache gekauft habe, sei zum Bürgen des zweiten Verklagten geworden. Polosin (S. 83) meint, dass es in Klagen über gutgläubigen Kauf wichtig sei, den Nachweis zu führen, bei wem die vermisste Sache gekauft wurde. Dann werde ihr Verkäufer zum Verklagten, und der gutgläubige Käufer werde von der Klage wegen Raubes gerechtfertigt und verbleibe lediglich als Bürge des Verkäufers bei der weiteren Verfolgung der Sache.

Zimins (in: PRP II, S. 312) Übertragung lautet: „Wenn im Gang einer gerichtlichen Untersuchung oder der Ableistung eines Eides (der gutgläubige Erwerber einer fremden Sache) auf die Person verweist, bei der er (sie) gekauft hat, dann soll der Kläger einen gerichtlichen Prozess gegen diese Person führen, und wer (den Verdacht des Diebstahls von sich) nahm, tritt als Bürge (für den von ihm angegebenen Menschen) während der Untersuchung auf.“ Er (in: PRP II, S. 359) kommentiert, ein gutgläubiger Erwerber müsse, um den Verdacht der ungesetzlichen Aneignung einer fremden Sache von sich zu nehmen, die Person nachweisen, bei der er diese Sache gekauft hat. Dabei werde er zum Bürgen für den von ihm benannten neuen Verklagten. So erklären es auch Kalinin/Gončarov (S. 121). Ähnlich meint Kleandrova (in: RZ 1, S. 368), dass der gutgläubige Erwerber, der von sich den Verdacht genommen habe, zum Bürgen dafür geworden sei, dass der neue Verklagte vor Gericht erscheine. Für Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 42) kann die letzte Phrase in dem Sinne verstanden werden, dass eine Person, die den Verkäufer der umstrittenen Sache vor den Kläger geführt hat, für diesen Verkäufer bürgen müsse. Genauer ist die Konsequenz Kleandrovas, dass er für dessen Erscheinen vor Gericht bürgen müsse.

Kaiser (Laws, S. 96) übersetzt diesen Artikel so: „If, during the course of litigation or during the taking of an oath, <the person suspected of theft> indicates the person from whom he purchased <the property in question>, then conduct a trial with that person <from whom the accused had acquired the

property>, and <the one> who removed <suspicion from himself> becomes a guarantor <for the person he named to appear in court>.“

Alekseev (Gramota 1997, S. 70) hält den Text des Artikels (bei ihm Art. <45>) für nicht ganz klar. Der gutgläubige Käufer müsse denjenigen „vor das Kreuz stellen“ (zum Eid führen?), bei dem er die Sache, die sich als gestohlen erweist, gekauft hat. Wie sich dies mit der Norm des Art. 46 verhalte, sei nicht ganz verständlich. Doch, es ist verständlich; der Unterschied besteht darin, dass in Art. 46 der Verkäufer unbekannt bleibt, in Art. 54 aber präsentiert werden kann.

Art. 55 vermittelt die Situation, dass jemand gegen die Rechtmäßigkeit eines gesetzlich oder testamentarisch ererbten Vermögens klagt. Bezeugen vier oder fünf Nachbarn oder unbeteiligte Leute die Rechtmäßigkeit, dann braucht der verklagte Erbe keinen Eid zu leisten. Sind jedoch keine Zeugen vorhanden oder bereit, dann soll er den Eid leisten, dass er die Hinterlassenschaft redlich ererbt hat.

Die Termini *prikaznoe* und *otmoršina* habe ich im Zusammenhang mit den Art. 14 und 15 erklärt, als testamentarische und gesetzliche Erbschaft.

Bezieht sich die Klage auf das Erbschaftsvermögen als solches oder auf eine Sache, die zur Erbschaft gehört? Ustrjalov (S. 131f.) und Čerepnin/Jakovlev (S. 245) nehmen das Vermögen an, Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 149, Anm. 117) und Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 20) eine Sache.

Die Wendung *pravda dat'* bedeutet hier einen Eid, möglicherweise aber auch einen anderen Beweis. Beiden, einen Eid leisten haben Ustrjalov (S. 132), Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 149, Anm. 117), Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 20), Čerepnin/Jakovlev (S. 245), Vernadsky (S. 72; „the defendant must take the oath“), Kleandrova (in: RZ 1, S. 369). Allgemeiner, mit zu beweisen, deutet dies Borowski (S. 29: „/pozwany/ ma dowieść“, „der /Verklagte/ hat zu beweisen“). Hier geht es indes vornehmlich um den Eid.

Im Übrigen gibt es zwei Besonderheiten im Verständnis des Artikels.

So überträgt Ustrjalov (S. 132) den Schluss wörtlich: „Wenn aber vier oder fünf Leute als wahr vor Gott aussagen, dann soll der Verklagte beeiden, ob das Vermögen ihm rechtmäßig zugefallen ist.“ In den Anmerkungen (Nr. 120, S. 173) erläutert Ustrjalov die Schlussformel richtig, dass wenn die Zeugen dem ersten Fall völlig Widersprechendes aussagten, der Verklagte dann dem Eid unterzogen worden sei. Aber eben auch dann, wenn er keine Zeugen stellt. Im überkommenen Text fehlt am Schluss die Verneinung.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 120) fügt dem Text eine Prämisse ein: „Wenn sich eine Sache, die man als gestohlene sucht, im Bestand eines Vermögens erweist, das in der Erbfolge vom Vater oder gemäß einem Testament von irgendjemandem erhalten wurde“. Hier wird also die Sache mit einem Diebstahl in Verbindung gebracht. Aber es handelt sich in diesem Artikel offensichtlich um einen Bodenrechtsfall. Denn für die Identifizierung einer Sache wären keine vier bis fünf Zeugen nötig. Es geht in diesem Artikel um eine Erbschaft schlechthin, deren Kern Immobilien sind.

Zimin (in: PRP II, S. 312) nimmt, wie schon Ključevskij, beim Testament nicht den Vater, sondern einen Dritten als Testierer an. Der Artikel indes handelt vom „Väterlichen“. Gleichwohl, die Konsequenzen wären dieselben. Zimin (in: PRP II, S. 312f.) überträgt den Artikel so: „Wenn man irgendeinem eine Klage über Vermögen präsentiert, das in eine Erbschaft eingeht, die vom Vater oder nach einem Testament (von irgendwem) erhalten wurde, und wird dies einer Reihe von Leuten bekannt sein, von denen vier oder fünf Menschen, (zum Gericht) gekommen, nach dem Gewissen sagen, dass das (gegebene Vermögen) tatsächlich als Erbschaft vom Vater oder gemäß einem Testament (von irgendjemandem) erhalten wurde, dann wird die Klage gegen den Verklagten, zugunsten dessen die Zeugenbekundungen waren, (sogar) ohne Beibringung eines Eides durch Letzteren nicht befriedigt; wenn jedoch nicht vier bis fünf Zeugen gefunden werden, die gemäß dem Gewissen aussagten, dass (die strittige Sache) tatsächlich (durch den Verklagten) gemäß einer Erbschaft erhalten wurde, dann soll man den Verklagten zum Eid führen (um seine Bekundungen zu bekräftigen).“ Er (in: PRP II, S. 359f.) erläutert, in Streitfällen über vermachtes Vermögen könne sich der Verklagte auf die Bekundungen von vier oder fünf Zeugen stützen, um seine Rechte zu bekräftigen. Wenn die notwendige Zahl von Zeugen durch den Verklagten nicht erreicht werde, dann könne er seine eigenen Bekundungen durch einen Eid bekräftigen, um den Prozess zu gewinnen.

Für Alekseev (Akt, S. 133f.) ist Art. 55 eng mit Art. 9 verbunden. Die *otmoršina* oder das *prikaznoe* würden nach den gleichen Normen wie die *polnaja zemlja* gerichtet; wahrscheinlich gehe auch die Letztere in den Bestand der *otmoršina* oder des *prikaznoe* ein. Diese Nähe habe bereits Polosin /S. 84/

bemerkt. Es gebe keine Notwendigkeit, im *prikaznoe* ein Vermögen zu sehen, dass von irgendeiner unbeteiligten Person erhalten worden sei. Es sei möglich, dass die *otmoršina* das sei, was von einer Person erlangt worden sei, die *bez rjadu* verstorben sei, und das *prikaznoe* das, was nach einem *rjad* vermacht worden sei, entsprechend den Normen des Art. 92 EP. Hier werde, wie in Art. 9, keinerlei schriftlicher Akt gefordert, es gebe ihn einfach nicht. Die Art. 55 und 9 geben Alekseev die Antwort auf die Frage nach den Bodengeschäften zwischen den Mitgliedern einer Gemeinde. Solche Geschäfte seien ohne schriftliche Ausgestaltung abgeschlossen worden, vor den Augen der Nachbarn und mit den Nachbarn als Bewahrern der Erinnerung an das Geschäft. Alekseev (Gramota 1980, S. 100) vergleicht die Situation in diesem Artikel mit der im Art. 15: Dort sei die Rede lediglich von Schuldverpflichtungen gegangen, hier handele es sich um eine Erbschaft im Ganzen. Der Streit über die Erbschaft selbst entscheide sich nicht durch die Präsentation eines Dokuments, sondern durch Bekundungen von Nachbarn, wie im Fall eines Streits um Ackerland (Art. 9) und um die *pokruta* bei einem *izornik* (Art. 51). Dies sei die Äußerung eines patriarchalischen Milieus kleiner städtischer und ländlicher Besitzer, die miteinander durch die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen verbunden seien. Der *prikaznik* sei noch nicht vollständig von dem Milieu der Nachbarn getrennt, sogar wenn er im Besitz eines Testaments sei, der Besitzer einer gesetzlichen Erbschaft nach dem Vater hänge in noch größerer Stufe von den Nachbarn ab, kraft des Fehlens eines Dokuments.

Bei Kaiser (Laws, S. 96) hat der Artikel diese Fassung: „If someone people bring a claim against someone for his <sic> father's estate, either by intestacy or by terms of a testament, and the neighbors or outsiders have knowledge <of the matter>, and four or five men, having come <before the court>, speak the truth as if <they were standing> before God, that in fact <the claimant> did <properly> receive the intestate or testamentary estate of his father, then do not make him kiss the cross, and do not allow rival claims. But if there will <not> be four or five men who will speak the truth as <if standing> before God, then he is to give an oath that <he received> the inheritance properly <lit., clear and cleanly>.“

Auch zuletzt beharrt Alekseev (Gramota 1997, S. 71) darauf, der Streit entscheide sich nicht durch ein formelles Dokument, sondern vor allem durch die Meinung des *mir*, der Nachbarn. Wie auch in vielen anderen Fällen, sei dies in der *PSG* die Widerspiegelung solcher Verhältnisse, in denen die wichtigsten Ereignisse vor den Augen der Nachbarn vor sich gehen, in denen kraft der Lebensordnung die Nachbarn und unbeteiligten Leuten nicht übersehen können, was auf dem Hof des anderen geschieht. Art. 55 gehe auf die Situation zu Zeiten der *Pravda* zurück, als alle Fragen, die mit der Erbschaft verbunden waren, „vor den Leuten“ (*pered ljudmi*) (Art. 99, 105 EP) entschieden worden seien. Mir scheint es jedoch fraglich zu sein, ob beim Vorliegen eines schriftlichen Dokuments – also Testaments – der Nachweis trotzdem so zu führen ist. Eher geht es im Artikel um ein mündliches oder um ein nicht den Formvorschriften entsprechendes schriftliches Testament. Wäre das Testament in der richtigen schriftlichen Form, brauchten es die Leute später nicht zu bestätigen. Der Rückführung auf das Altertum bedarf es hier nicht.

Auch in Art. 56 geht es, wie schon in Art. 46, 47 und 54, um den Nachweis eines gutgläubigen Erwerbs einer Sache. Der Artikel kehrt auf den Vorgang des Kaufs auf dem Markt zurück, unter dem Aspekt, dass der Käufer (als Verklagter) den Verkäufer nicht kennt, aber vier oder fünf „gute“ Leute den Kauf bestätigen. Dann ist der Käufer im Recht, vom Vorwurf des Diebstahls, den der klagende Dritte erhebt, frei, und er braucht keinen Eid zu leisten; hat er aber keine Zeugen, dann ist er zum Eid verpflichtet, und dann wird er nicht erfolgreich verklagt.

So interpretieren den Artikel im Grunde genommen auch Ustrjalov (S. 132), Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 149, Anm. 118), Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 120), Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 21), Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 19), Borowski (S. 30), Čerepnin/Jakovlev (S. 245f.), Vernadsky (S. 72), Szeftel (Documents, S. 158), Kleandrova (in: RZ 1, S. 369) und Kaiser (Laws, S. 96).

Wie schon zu Art. 46, meint Martysevič (Gramota, S. 78) auch zu diesem Konflikt, dass der Käufer nach der Bestätigung durch Zeugen nicht als Dieb angesehen worden sei und die betreffende Sache dem Eigentümer habe zurückgeben müssen, wobei er dem Fürsten nicht die Strafe und dem Eigentümer nicht einen Ersatz gezahlt habe. Er sieht hier also ein strafrechtliches Problem. Martysevič (Gramota, S. 124) erklärt weiter, die Partei, die es nicht vermocht habe, die gebührende Zahl von Zeugen zu stellen, habe die Sache verloren. Im Fall des Kaufs einer gestohlenen Sache, deren Besitzer in der

Folge Ansprüche auf sie erhob, habe der Käufer seine Unschuld mit Hilfe von vier bis fünf Zeugen beweisen oder einen Eid beibringen müssen.

Polosin (S. 85) kommentiert, durch Zeugenbekundungen oder durch einen Eid des Verklagten werde die Sache nach einer Klage über vermisstes und gestohlenen Gut entschieden. Die Art. 46 und 47, 52 und 54 hätten vom Gleichen gesprochen. Aber Art. 46 habe den Eid des Verklagten und die Befragung der Gemeinde, Art. 54 den Einzelfall der Bekundungen des Verkäufers einer fremden vermissten Sache im Blick gehabt. Art. 56 führe eine neue Art des gerichtlichen Beweises in den Angelegenheiten über Vermisstes und Gestohlenes ein, nämlich die Zeugenbekundungen (*svidetel'skie pokazanija*). Man habe sie in den Art. 9, 15, 20, 27, 34, 39, 43, 46, 51, 54 gesehen. In Art. 56 klinge ein neues, sehr interessantes Motiv an: Nach der ersten Redaktion hätten in diesem Artikel wie auch in den anderen genannten Artikeln „vier oder fünf Menschen“ (*čelovek 4 ili 5*) figuriert; nach der zweiten Redaktion seien „gute Leute“ (*dobrye ljudi*) erschienen. Diesem Terminus, also *svideteli*, begegne man zum ersten Male; so weit sei der Prozess der gesellschaftlichen Differenzierung gegangen.

Zimin (in: PRP II, S. 313) überträgt den Beginn des Artikels ausführlicher: „Auch wenn jemand (irgendetwas) auf dem Markt kauft und (dabei nicht hinweisen kann), bei wem er den Kauf getätigt hat, (soweit er den Verkäufer) nicht kennt“. Den Mittelteil fasst er so: „dann (soll) man den Verklagten, zu dessen Gunsten die Zeugenbekundungen waren, (sogar) ohne Beibringung eines Eides durch ihn rechtfertigen.“ Er (in: PRP II, S. 360) legt dar, der Artikel dehne die Prozedur des Beweises eines gutgläubigen Erwerbs eines Vermögens, die in Art. 55 dargelegt sei, auf Sachen, die auf dem Markt gekauft wurden, in dem Fall aus, wenn der Verklagte nicht den Verkäufer dieser Sache angeben könne. Dieser Artikel, der auf den Normen der RP (Art. 37 EP) gegründet sei, bilde ein einheitliches Ganzes mit Art. 46 PSG. Beide sprächen sie davon, dass der Kläger nicht wisse, bei wem er gekauft habe; in Art. 46 werde der Fall behandelt, wenn der Kläger keine Zeugen stellen könne, die das Faktum seines Kaufs feststellen, während Art. 56 vor allem den Fall im Blick habe, wenn es Zeugen gäbe. Nur, in beiden Artikeln ist nicht vom Kläger, sondern vom Verklagten die Rede. Hier irrt sich also Zimin. Später vergleicht er (Pravda, S. 313) im Verfahren der Ermittlung einer vermissten Sache die Art. 46 und 56 PSG mit den Art. 35 und 37 EP. Nach der EP müsse das Faktum des gutgläubigen Erwerbs einer gestohlenen Sache auf dem Markt durch den Eid zweier Zeugen oder des Marktzolleinnehmers (*mytnik*) bestätigt werden, wenn der Erwerber die Person, die ihm die gestohlene Sache verkauft hat, nicht kennt. Nach der PSG sei es schon dem Erwerber ausreichend, zu beeiden, dass er die Sache auf dem Markt gekauft habe, oder seine Bekundungen über den Kauf durch Zeugenaussagen von vier oder fünf Leuten zu bestätigen, damit die Klage gegen ihn nicht befriedigt werde. Über die Rückgabe der gestohlenen Sache an den Kläger habe der Gesetzgeber jetzt nicht gesprochen. Die Lage des Käufers sei folglich zur Zeit der PSG privilegierter geworden. „Privilegierter“ geht zu weit; die Lage des Käufers ist aber auf jeden Fall besser geworden.

Alekseev (Gramota 1997, S. 71) sieht hier die Sache durch Zeugen entschieden, vom Verklagten würden keinerlei andere Beweise gefordert. Dabei werde von den „Leuten“ kein Eid gefordert, das Gericht glaube ihnen auf das Wort, das Faktum des Auftritts des Kollegiums der „Leute“ werde als ausreichender Beweis angesehen. Die Gruppe der „Leute“, die als Schiedsrichter in Bodensachen, in Erbschaftssachen, in der *pokruta*-Sache des *izornik*, in Kaufsachen auf dem Markt auftreten, reflektiere die Rolle und Bedeutung der Gemeinde, des *mir*, ihre Teilnahme am Schicksal ihrer Mitglieder, ihre Autorität in gerichtlichen Sachen. Nein, es sind keine Schiedsrichter; sie bezeugen einen Sachverhalt vor Gericht, und dieses entscheidet.

Wir haben hier, in Art. 56, in der Tat zwei für die russische Gesetzgebung neue Termini, *dobrye ljudi* („gute Leute“), die Ključevskij (S. 120) als „Leute, die Vertrauen genießen“, Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 21) als „Leute, die sich des gesellschaftlichen Vertrauens erfreuen“, definieren, und *svideteli*, Augenzeugen, Zeugen. Damit ist der altrussische *vidok* durch einen bis heute noch gültigen Terminus ersetzt.

Art. 57 behandelt das Verfahren der Aufspürung von Diebesgut und damit der Überführung des Diebes. Der Kläger soll vom Fürsten und vom *posadnik* je einen *pristav* nehmen, die als die eigentlichen Ermittler in Erscheinung treten. In dem Artikel kommt es zur Konfrontation mit einem Hofbesitzer, der den *pristavy* auf diese oder jene Weise Hindernisse in den Weg stellt. Hier sollen die *pristavy* zwei oder drei Leute als Zeugen vor das Gerichtskollegium, die *gospoda*, stellen und auch selbst einen Eid leisten. Dann ist der Verweigerer des Diebstahls schuldig. Können die *pristavy* jedoch keine Zeu-

gen stellen, dann wird ihnen nicht geglaubt, dann haben sie ihren Auftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, dann klagt auch ihr Auftraggeber, der Kläger, den Diebstahl nicht erfolgreich ein. Ustrjalov (S. 132) geht am Schluss nicht vom Fehlen von Zeugen aus, sondern von ihrer gegensätzlichen Aussage. Diese Auslegung ist möglich.

Ėngel'man (S. 162) erklärt die Stelle *ino tym pristavom pravda dati* („dann sollen diese *pristavy* den Eid ablegen“) anders: Dann soll man die *pristavy* rechtfertigen, freisprechen (*opravdat'*). Auch Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 150, Anm. 120) meint die Stelle *pravda dati* als die *pristavy* zu rechtfertigen. Borowski (S. 31) fasst hier diese Wendung, anders als in den Art. 55 und 56, als Glauben schenken auf: „to tym pristawom dać wiarę“; das hieße also, die *pristavy* nicht zu vereidigen, sondern ihnen zu glauben. Ebenso sehen Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 22), dass die *pristavy* gerechtfertigt werden. Auch Vernadsky (S. 73) meint, „the constables are right“. Bei Čerepnin/Jakovlev (S. 246) sollen die *pristavy* zum Eid geführt werden. Szeftel (Documents, S. 159) hat hier „on fera prêter serment à ces sergents“. Der Sache nach läuft dies auf einen Reinigungseid hinaus: Wenn die *pristavy* den Eid leisten, sind sie redlich.

Die Wendung *ino tii pristavi ne v pristavi* („dann sind diese *pristavy* nicht als *pristavy* anzusehen“) meint nach Ėngel'man (S. 162), dass sie in dieser Sache nicht als *pristavy*, als Amtspersonen, sondern als völlig unbeteiligte Leute gehandelt haben, deren Handlungen keinerlei Bedeutung haben. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 150, Anm. 122, 123) erläutert den Schluss so: Wenn sie sich der Verleumdung erweisen (wenn sich erweist, dass sie tatsächlich entweder nicht in der Ermittlung waren oder selbst vom Hof wegliefen), so soll man diese *pristavy* nicht als *pristavy* ansehen, und jener, der diese *pristavy* ausgeschickt hat, verliert den Prozess. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 22) geben dem Schluss eine etwas andere Nuance: „wenn sich die *pristavy* als unredlich erweisen, so ist jenen *pristavy* die Stelle zu entziehen, und jener, der solche *pristavy* nahm, verliert sein Recht auf Beschuldigung des Diebstahls.“ In der Übertragung Čerepnins/Jakovlevs (S. 246) liest sich diese Stelle so: „Wenn sich jedoch die *pristavy* (wegen der Verleumdung) als schuldig erweisen, so werden solche *pristavy* nicht als *pristavy* angesehen, und der Kläger, der sie gerechtfertigt hat, verliert die Klage.“ Vernadsky (S. 73) bietet hier: „But if <the eyewitnesses do not confirm the constables' report>, those constables are no constables, and the plaintiff who used their services loses his suit.“ Er lässt folglich beide Varianten zu, sowohl das Fehlen von Zeugen als auch die Nichtübereinstimmung ihrer Aussage. Szeftel (Documents, S. 159) übersetzt hier „ces sergents ne sont pas considérés comme sergents“. Und Kaiser (Laws, S. 97): „But if the bailiffs <do not present any witnesses>, then the bailiffs are not <reckoned> as bailiffs, and the claim for theft is not allowed on account of the bailiff's <performance>.“

Die Zeugen werden hier schlicht als „Leute, zwei oder drei Menschen“ (*ljudi, čeloveka 2 ili 3*) bezeichnet. An einer Stelle, und zwar in der ersten Frage an die *pristavy*: *est' li u vas isprava kakova na tom pred kim vas čelovek z dvora sognal*, läuft das Wort *isprava* in der Sache auf einen Zeugenbeweis hinaus. Ėngel'man (S. 161) versteht darunter einen Beweis (*dokazatel'stvo*), Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 150, Anm. 119) Zeugen (*svideteli*), Borowski (S. 31) ein Zeugnis („świadectwo“), Čerepnin/Jakovlev (S. 246) Zeugen, Vernadsky (S. 73) „eyewitnesses“. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 20) und Martysevič (Gramota, S. 100) interpretieren diese zwei bis drei Leute jedoch als *ponjatye*; das wären Leute, die von den *pristavy* amtlich beigezogen, mit ihnen auf den Hof gekommen wären; doch dann wären sie sicherlich nicht einfach als *ljudi, čelovek 2 ili 3*, bezeichnet worden. Zimin (in: PRP II, S. 313) überträgt diese Stelle so: „Könnt ihr durch etwas bestätigen, dass man euch vom Hof jagte“. Doch das weicht vom Wortlaut des Originals deutlich ab. In seiner Erläuterung fasst Zimin (in: PRP II, S. 360) *isprava* hier als Angaben zur Beschuldigung des Verklagten (Zeugenbekundungen) auf; gewöhnlich habe *isprava* eine (gerichtliche) Verhandlung, Prüfung bezeichnet. Kleandrova (in: RZ 1, S. 369) und Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 42) erläutern *isprava* als Beweise. Kaiser (Laws, S. 97) übersetzt diesen Passus so: „Do you have any evidence to <your claim or is there anyone> before whom that man ejected you from his house?“ Im Wesen können in diesem Zusammenhang nur Zeugen gemeint sein.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 20f.) beschreibt den Vorgang so: Im Fall eines Diebstahlsverdachts schreibe die *PSG* die Ermittlung (*obysk*) und die Einziehung (*vyemka*) des Gestohlenen (*poličnoe*) aus dem Hause des Verdächtigen vor. Der *obysk* werde mittels der gerichtlichen *pristavy* oder *podverniki* und in Anwesenheit von herbeigezogenen Zeugen (*ponjatye*) in der Zahl von zwei bis drei Menschen durchgeführt. Die ermittelnden *pristavy* seien Vertreter des Klägers, deren Handlungen ihm angerechnet würden. Bei Nichterfolg der Ermittlung würden die *pristavy* über den Sachver-

halt befragt, und zur Bestätigung ihrer Aussagen auch die *ponjatye*, ohne Eid. Auf diese Weise seien die *ponjatye* die einzigen Beweise der Richtigkeit der Handlungen der ermittelnden *pristavy* und zugleich der Beschuldigung des Diebstahls ohne *poličnoe*. Wenn es keine solchen Beweise gibt, seien die Aussagen der *pristavy* nicht beachtet worden, d.h. nicht als offiziell, gebührend anerkannt worden, und dem Kläger habe man in seiner Diebstahlsklage Abweisung erteilt. Von einer Verantwortlichkeit der *pristavy* spreche das Gesetz hier nicht.

Martysevič (Gramota, S. 100) schreibt, die Ermittlung und die Wegnahme des *poličnoe* sei durch gerichtliche *pristavy* in Anwesenheit von zwei bis drei *ponjatye* erfolgt. Wenn der des Diebstahls Verdächtige sie zur Ermittlung nicht zulasse, was die *ponjatye* bestätigten und die *pristavy* durch einen Eid bekräftigten, so werde der Verdächtige als Dieb zur Verantwortung gezogen. Aber wenn die *pristavy* den Verdächtigen verleumdet hätten, so hätten ihre Bekundungen keine Kraft gehabt, und der Geschädigte habe die Sache verloren. Auf diese Weise seien, wenn beim Verdächtigen die gestohlene Sache gefunden wurde, für die Beschuldigung keine weiteren Beweise notwendig gewesen. Wenn beim Verdächtigen eine Untersuchung (ein *obysk*) vorgenommen worden sei, sie aber keine positiven Resultate ergeben habe, so sei dies eine Grundlage zur Abweisung dieser Sache durch das Gericht gewesen. Ferner, so Martysevič (Gramota, S. 127), eine des Diebstahls verdächtige Person sei verpflichtet gewesen, den *pristav* zur Untersuchung ins Haus zu lassen; andernfalls sei der Verdächtige als Dieb zur Verantwortung gezogen worden. Abgesehen von der Prämisse, die Zeugen seien *ponjatye*, sind die Interpretationen von Mroček-Drozdovskij und Martysevič zutreffend.

Alekseev (Gramota 1997, S. 71) erläutert, die Beschwerde der *pristavy* gegen die Eigenmächtigkeit des Hausherrn müsse durch Bekundungen von zwei bis drei Zeugen bestätigt werden. Der Mensch, der die Ermittlung bei sich nicht gestattet hat, werde dem Dieb gleichgestellt. Wenn sich solche Zeugen nicht erwiesen, dann sei der Verdächtige gerechtfertigt worden. Dem kann man folgen.

Art. 58 vermittelt einen Eindruck über die Umstände einer Gerichtsverhandlung. Für gewöhnlich wird nur den beiden Prozessierenden der Zugang zum Gericht gestattet; sie werden hier als *sutjažniki* bezeichnet, einem Begriff, dem heute der pejorative Sinn des Prozesssüchtigen (Daum/Schenk, S. 828), des Querulanten (Cvilling, S. 554) anhaftet. Vertreter der beiden Parteien werden nicht zum Gericht zugelassen. Wie schon bei der Gestaltung der Zweikämpfe (Art. 21, 36), wird für einen Personenkreis eine Ausnahme gemacht: für Kinder, Alte, Taube (sicher auch für Stumme und Blinde), Mönche und Nonnen. Auch Frauen fallen unter dieses Vorrecht.

Der Artikel verarbeitet Erfahrungen, waren doch Gerichtsverhandlungen oft stürmisch, von Handgreiflichkeiten begleitet, außer Kontrolle geraten. Zudem ist zu diesem Zeitpunkt der Kampf ums Recht noch ein höchstpersönlicher Akt, verkörpert sich doch darin die Subjektstellung und die persönliche Freiheit der Person.

Ich übersetze die *posobniki* also allgemein mit „Helfer“. Murzakevič (S. 9 des *slovar*) erklärt sie als Mittäter, Mitbeteiligte (*součastniki*), was hier nicht zutreffen kann. Ustrjalov (S. 132) überträgt sie als *poverennye*, also als Bevollmächtigte; so bestimmen sie auch Martysevič (Gramota, S. 123) und Kafengauz (Pskov, S. 128). Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 22) bieten einen unklaren Beginn: „Vor das Gericht sollen Bevollmächtigte nicht mit (Helfern) gehen“ (*Na sud s /posobnikami/ doverennym ne chodit*); es müsste *doverennymi* heißen, sodass es hieße: „Vor das Gericht soll man nicht mit bevollmächtigten (Helfern) gehen.“ Borowski (S. 31) lässt *pomočju* als „z pomocą“, *posobnikov* als „posobników“ gelten. Das erste heißt in vielen slavischen Sprache „Hilfe“, das zweite erklärt sich durch die Stellung im Artikel. Dieser Interpret (S. 54) erläutert den *posobnik* als Vertreter einer Prozesspartei: „zastępcą strony procesowej“. Vernadsky (S. 73) übersetzt *pomočju* in „assistant“, *posobnik* in „attorney“, Szefel (Documents, S. 159) in „assistance“ und „auxiliaire“. L. Schultz (S. 93) meint, das Gesetzbuch erwähne zum ersten Male Prozessvertreter („posobniki und strjaptschije“); doch von *strjapčie* ist in der gesamten Urkunde nichts zu lesen. Polosin (S. 85) hält die *posobniki* für die Mietkämpfer nach Art. 21. Dies ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Zimin (in: PRP II, S. 314) übersetzt sie in *chodatai*, also in Sachwalter, Anwälte; ähnlich interpretiert sie auch Alekseev (Gramota 1997, S. 71). Kleandrova (in: RZ 1, S. 369) bezeichnet sie als gerichtliche Vertretung (*sudebnoe predstavitel'stvo*). Diese Versionen entsprechen der Sache eher. Bei Kaiser (Laws, S. 97) sind sie „helpers“.

Die *podverniki* sind offensichtlich Türsteher, Wächter. Ustrjalov (S. 133) überträgt sie in *privratniki*, also Pförtner. Engel'man (S. 106) hält die *podverniki* für verpflichtet, für die Einhaltung der Ordnung im Gerichtszimmer und dafür zu sorgen, dass außer den Streitenden und ihren gesetzlichen Vertretern

keine unbeteiligten Leuten in dieses eintraten. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 6), der die *podverniki* als eine Art von *pristavy* ansieht, erklärt ähnlich, sie hätten auf Ruhe und Ordnung während der Gerichtssitzung geachtet, aber auch nach Auftrag des Gerichts einzelne gerichtlich-untersuchende Handlungen ausgeübt. In der Fassung von Čerepnin/Jakovlev (S. 246) erscheinen die *podverniki* als *privratniki*, also als Pförtner, wie bei Ustrjalov. Auch Vernadsky (S. 73) fasst sie als „porters“ auf. Zimin (in: PRP II, S. 314) überträgt sie entsprechend in *pridverniki*; für ihn (in: PRP II, S. 361) sind sie gerichtlich-administrative Personen, die am Gericht teilnahmen (möglicherweise an der Tür stehend und an der Urteilssprechung beteiligt). Bei Szeftel (Documents, S. 159) sind sie „huissiers audienciers“. Kleandrova (in: RZ 1, S. 369) hält sie für spezielle Amtspersonen, die für Ordnung in der Gerichtsstätte sorgten. Bei Kaiser (Laws, S. 97) sind sie „the door guards“. Alekseev (Gramota 1997, S. 71) meint, ähnlich Kleandrova, sie schützten den Ort der Gerichtssitzung.

Es ist verständlich, dass dieser Artikel vor allem historisch erklärt wird.

Für Djuvernua (Istočniki, S. 373) sieht man in dieser Zeit keinerlei Begrenzung des Rechts, persönlich im Gericht zu stehen; jeder Freie, ohne Unterschied des Geschlechts, habe selbst für sich im Gericht klagen und verklagt werden können. In Art. 58 werden Ausnahmen vom Prinzip für Frauen, Kinder, Alte, Mönche und Taube gemacht. Wenn diesen Leuten das Recht gegeben werde, zum Zweikampf für sich Mietkämpfer zu stellen, so werde der Taube in den Art. 21 und 36 nicht erwähnt, sondern der Verstümmelte und Kranke genannt.

Nikitskij (S. 139, 140) führt, wie die meisten Interpreten, dieses Verbot auf die frühere Praxis zurück, dass Kläger sich auf dem *veče* Leute gekauft und es unter diesen Bedingungen um Hilfe angesucht hätten; hingegen habe das gewöhnliche (fürstliche) Gericht jegliches Erscheinen von Nachbarn zur Hilfe in den Gerichtsräumen verboten und ihnen auf diese Weise eines der wichtigsten Mittel für die unrechtmäßige Entscheidung der Sache entzogen.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 8, 9) schreibt, die gerichtliche Vertretung (*sudebnoe predstavitel'stvo*) in Pskov sei entweder als Vergünstigung oder nach Notwendigkeit zugelassen worden. Als Vergünstigung sei sie für Frauen, Mönche, gebrechliche Alte und für Taube gestattet worden. Notwendig sei sie für Minderjährige und für kirchliche Prozesse gewesen. Die gerichtlichen Vertreter seien *posobniki* genannt worden. Eine allgemeine Regel des alten Gerichts sei die persönliche Teilnahme der Parteien gewesen; das alte Recht habe ungern die gerichtliche Vertretung gestattet. Aber während dies in der gerichtlichen Praxis schwer zu umgehen gewesen sei, so sei in Pskov, wie auch in Novgorod, die Zulassung der Vertretung außerdem eines der Mittel des möglichen Schutzes des Gerichts vor den sogenannten *navodki* gewesen, den Angriffen auf die Richter mit dem Ziel, sie zu einer erwünschten Entscheidung zu zwingen. Die Verantwortung für die nichtgestattete Hilfe hätten nicht die Parteien, sondern die Teilnehmer, die *posobniki* selbst getragen.

Sergeevič (Lekcii, S. 583) schließt aus den Eingangsworten, dass es zuvor *posobniki* gegeben habe. Der älteste Prozess sei der Kampf beider Parteien und dabei nicht nur allein des Klägers und des Verklagten, sondern zusammen mit ihnen auch ihrer Genossen, Nachbarn, Freunde, die bereit waren, ihre Seele dafür herzugeben, dass ihr Nachbar im Recht sei. Die *PSG* erinnere noch daran. Ähnlich meint Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 614f.), in der ältesten Zeit seien als Kläger und Verklagte die Familie, die Verwandtschaft und die Gemeinde aufgetreten. Deshalb seien bei fast jeder Klage ganze Massen von Verwandten und Nachbarn zum Gericht erschienen, wobei die Rolle der Hauptakteure vollständig durch die Handlungen der Massen der *posobniki* verdeckt worden sei. Die *PSG* verbiete, zum Gericht um die Hilfe (*pomoč'*) zu gehen; sie gebiete, nur den beiden Streitenden Einlass in die Gerichtsstätte zu gewähren. Aus ihren Worten könne man schließen, dass noch zu jener Zeit die *posobniki* gewaltsam in die Gerichtsstätten eingedrungen sind, die *podverniki* geschlagen haben. Auch Martysevič (Gramota, S. 106) geht davon aus, dass in der Epoche der *RP* die Parteien im Gericht zusammen mit einer ganzen Menge von Verwandten, *posluchi* und *vidoki* erschienen seien. Die *PSG* habe den Parteien das Erscheinen mit ihren Helfern verboten. In den Gerichtsraum seien nur die beiden Streitenden gelassen worden. Eine Ausnahme sei für Frauen, Minderjährige, Mönche und Nonnen, Alte und Taube gemacht worden, die das Recht gehabt hätten, ihre Helfer in das Gericht kommen zu lassen. Wenn ein Helfer versucht habe, mit Gewalt in den Gerichtsraum einzudringen, und dabei den gerichtlichen Türwächter geschlagen habe, da habe dem Gericht oblegen, den Schuldigen in die *kolodka* anzunieten und von ihm 1 *rubl' prodaža* zugunsten des Fürsten einzufordern, und ebenso 10 *den'ga* zugunsten des geschädigten *privratnik*.

Alekseev (Akt, S. 134) erkennt, dass das alte gemeindliche Gerichtsverfahren mit der unbedingten Beteiligung der Nachbarn hier in einen Widerspruch mit den neuen Normen des Rechts trete. Ihm (Gramota 1980, S. 113) zeigt dieser Artikel, was die für das Gericht unerwünschten „Helfer“ tun würden, die um einer Hilfeleistung ins Gericht kämen – sie würden in die Gerichtsstätte mit Gewalt eindringen und den *podverniki* schlagen, wofür sie einer rauen Strafe unterworfen würden.

Bei Štamm (Sud, S. 226) werden als solche *posobniki* in erster Linie die „natürlichen“ oder notwendigen Vertreter herausgestellt, so der Sohn für die Mutter, der Ehemann für die Ehefrau, der Bruder für den Bruder, der Neffe für den Onkel, und auch Hausangehörige und Diener für den Hausherrn und andere private Bevollmächtigte, mit Ausnahme von Personen, denen administrative Macht auferlegt worden sei (Art. 68, 69).

Ausdrücklich werden Hilfsmöglichkeiten für andere Fälle ausgeschlossen. Wer gewaltsam eindringt, dabei die Wächter schlägt, soll festgeschlossen werden, hier an einen Fußblock (*v dybu*). Diese Form taucht in den russischen Rechtstexten erstmals im Vertrag Smolensks mit Riga von 1229 [B3] (Art. 4) auf. Murzakevič (S. 4 des *slovar'*) erklärt dies als Anschmieden oder Annieten eines Fußes an einen Holzklotz. Engel'man (S. 116) beschreibt dies als ein Festsetzen in einen Klotz. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 150, Anm. 128) erläutert die *dyba* als *kolodka*, die zwei Holzblöcke gebildet haben, die in der Mitte eine Vertiefung und an den Enden Ösen und Schlösser aufwiesen. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 57) gehen ebenfalls von zwei Holzblöcken mit einer Vertiefung in der Mitte aus, aber mit Ösen und Ringen an den Enden. Čerepnin/Jakovlev (S. 246) meinen hier *zaklepat' v kolodku*, also in den Block nieten. Vernadsky (S. 73) übersetzt diese Wendung in „put in stocks“, Szeftel (Documents, S. 159) in „le mettra aux blocs“. Martysevič (Gramota, S. 112f.) erklärt, eine Reihe von Autoren habe die *dyba* als verstümmelnde Strafe angesehen. Dieser Meinung trete auch Rožkova bei /S. 9/; ihr seien auch Čerepnin/Jakovlev /S. 281/ gefolgt. Doch dieser Meinung vermag Martysevič nicht zu folgen, und das zu Recht. Er folgt der Erklärung Vladimirskij-Budanovs. Martysevič konstatiert, dass die *PSG* weder verstümmelnde noch krankmachende Strafen, weder Gefängnisstrafe noch Verbannung gekannt habe. Zimin (in: PRP II, S. 314) überträgt *vsaditi v dybu* in *zaključit' v kolodki* („in Fußblöcke einschließen“), in seinem Kommentar (in: PRP II, S. 361) verallgemeinert er es zu Gefängniseinschluss (*tjurennoe zaključenie*). Diese Verallgemeinerung trifft nicht zu.

Der Fürst soll für eine solche gewaltsame Störung 1 *rubl'* Strafe erhalten. Die hohe Geldstrafe zeugt für Zimin (in: PRP II, S. 361) von einer verhältnismäßig späten Entstehung dieses Artikels.

(Nach Art. 59 soll von den *podverniki* einer von den Fürstenmännern und einer von den Pskovern sein. Sie sollen einen Amtseid leisten und von jeder Gerichtssaache zusammen 1 *den'ga* vom Schuldigen erhalten.)

Mit Art. 60 wird klargestellt, dass die Aussagen eines Diebes nicht als Beweis gewertet werden dürfen. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie völlig unbeachtlich sind. Beschuldigt er andere als Mittäter, Gehilfen etc., so ist dieser Beschuldigung durchaus nachzugehen. Aber nur, wenn man in dem durchsuchten Haus das Gestohlene, das „corpus delicti“, findet, kann der Diebstahl bewiesen werden. Das Auffinden des *polišnoe* oder, wie es sonst üblicherweise heißt, des *poličnoe* ist eine ausreichende Grundlage, um einen Menschen als Dieb anzuerkennen.

Borowski (S. 32) übersetzt *polišnoe* in „lico“, das im Russischen (*lico*) nach Cvilling (S. 225) „Gesicht“, „Antlitz“, „Person“, „Persönlichkeit“, „Vorderseite“ u.Ä. bedeutet; aber in den alten Texten drückt es auch das Vorhandensein eines Gegenstandes, z.B. einer gestohlenen Sache, aus, das „corpus delicti“. In der polnischen Sprache hat „lico“ nach Bzdęga/Chodera/Kubica (S. 286) ebenfalls mehrere Bedeutungen, so „Wange“, „Gesicht“, „Haupt“, aber auch „Flucht“. Über den Bezug zu einer gestohlenen Sache, der ebenfalls möglich sein kann, fehlt auch hier ein Hinweis.

Die abschließende Wendung *i on svoboden* wird unterschiedlich ergänzt: Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 120): „er ist frei vom Gericht“; Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 23): „er wird vom Gericht befreit“; Čerepnin/Jakovlev (S. 246): „er unterliegt nicht der Festnahme“; Zimin (in: PRP II, S. 314): „er wird frei (von der weiteren Teilnahme am Prozess).“ Kleandrova (in: RZ 1, S. 370) sieht ihn frei vom Verdacht. Kaiser (Laws, S. 97) übersetzt in die gleiche Richtung: „then he is free <of all suspicion>.“ Die beiden letzten Formulierung treffen das Wesen der Sache am besten. Borowski (S. 32) hingegen übersetzt wörtlich in „to (jest on wolny)“, Vernadsky (S. 73) in „he is left free“, Szeftel (Documents, S. 160) in „il est libre“. Diese Übersetzer enthalten sich mithin jeder erläuternden Zufügung.

Engel'man (S. 163f.) meint, bei einem Diebstahl habe allein das *poličnoe* volle Beweiskraft. Als *poličnoe* habe eine gestohlene Sache gegolten, wenn sie bei einem Beschuldigten gefunden wurde, der bekräftigte, dass er sie nicht habe. Wenn jemand zufällig seine Sache bei einem anderen erkannte und jener sie nicht versteckt hatte, sondern bekräftigte, dass er sie gefunden oder gekauft habe, dann werde gefordert, dass er den Verkäufer nachweise, mit dem der Kläger sich auseinandersetzen müsse. Wenn der Verklagte nicht imstande sei, den Verkäufer anzugeben, dann müsse er seine Aussage durch Zeugen oder durch einen Eid bekräftigen. In diesen Fällen habe es keine Beschuldigung des Diebstahls gegeben, sondern es sei nur gefordert worden, dass die Person, die eine fremde Sache besaß, ihr Recht an ihr und ihren rechtmäßigen Erwerb bewiesen habe. Wenn man jedoch irgendjemanden des Diebstahls beschuldigt, dann müsse die Beschuldigung unbedingt durch das *poličnoe* bestätigt werden; wenn es kein *poličnoe* gibt, dann könne der Kläger nur fordern, dass der Beschuldigte sich durch einen Eid reinige <Art. 34, 35>. Wenn jedoch der des Diebstahls Beschuldigte andere des gleichen Verbrechens bezichtigte, dann habe seine Bekundung nur dann Bedeutung, wenn bei der Ermittlung das *poličnoe* gefunden werde. Andernfalls sei vom Betreffenden nicht einmal ein Reinigungseid gefordert worden.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 21) erklärt den Zusammenhang so: Der Nichterfolg einer Ermittlung und Einziehung, wenn der Verdächtige an ihm nicht schuld sei, führe nach der *PSG* zur Abweisung der Klage, im entgegengesetzten Fall zur Beschuldigung des Diebstahls. Das *poličnoe* habe auf diese Weise entscheidende Bedeutung in Diebstahlssachen, auch in dem Einzelfall dieses Artikels. Wenn der des Diebstahls Überführte gegen irgendjemanden die Bezichtigung der Mitbeteiligung vorbringt, so könne diese Bezichtigung nur durch die Untersuchung des Hauses des Bezichtigten und durch die Einziehung bewiesen werden. Dies sei auch einer der Züge des Untersuchungsprinzips, das im Pskover Anklageprozess erscheine. Mroček-Drozdovskij merkt an, dass nach diesem Artikel der einzige Beweis der Bezichtigung der Einzug des *poličnoe* sei; nur unter dieser Bedingung habe man einer Aussage eines Diebs, einer *tatijnaja reč'*, geglaubt.

Martysevič (Gramota, S. 100f.) schreibt, der Gesetzgeber habe sich überaus misstrauisch zu den Fällen verhalten, in denen der Dieb selbst auf andere Personen als Mitbeteiligte am Diebstahl hingewiesen habe. In der Praxis seien Fälle häufig gewesen, in denen ein Dieb, um jemanden zu verleumden, diese Leute als Mitbeteiligte oder Helfer angegeben habe. In diesem Fall sei gefordert worden, eine Untersuchung bei den durch den Dieb bezichtigten Personen durchzuführen. Wenn keine gestohlenen Sachen entdeckt wurden, so sei der Fall beendet worden. Irgendwelche andere, zusätzliche Handlungen zum Sammeln von Beweisen gegen solche Personen seien nicht durchgeführt worden. In der Tat, von Folterungen ist in den Rechtsakten dieser Zeit keine Rede. Ähnlich kommentiert Polosin (S. 86), Bekundungen eines Diebes könnten keine Beweiskraft haben, unterlägen jedoch der Überprüfung. Aufgrund dieser Bekundungen müsse man den Verdächtigen festnehmen, in seinem Haus eine Untersuchung vornehmen, das *poličnoe* wegnehmen, und nur dann, d.h. auf der Grundlage sachlicher Beweise, solle man ihn in der Diebstahlssache zur Verantwortung ziehen. Und wenn man bei der Untersuchung das *poličnoe* nicht findet, so müsse man ihn freilassen.

(Nach Art. 61 sollen der Fürst und der *posadnik* rechtmäßige Urkunden nicht verurteilen, aber gefälschte Urkunden und gefälschte Tafeln sollen durch das Gericht verurteilt werden.)

In Art. 62 geht es um die Zulässigkeit eines Vergleichs. Der Kläger weist bei seiner Klage eine Tafel oder ein Pfand vor, vereinbart sich aber dann vor Gericht mit dem Verklagten, weniger als ihm zusteht zu beanspruchen. Dies ist nicht verboten, umso mehr, wenn dies am Kreuz, also unter Eid, geschieht. Dies gilt auch, wenn er den Verklagten ohne Weiteres mit einem größeren Teilerlass oder gar mit einem Gesamtverzicht aus der Schuld entlässt, ohne ihn zum Eid geführt zu haben. Das Wort *darom* („durch ein Geschenk“) interpretiere ich in diesem Kontext als Verzicht auf das Geforderte. Hier bereitet das Wort *penja* Mühe. Es bedeutet Buße, Strafbuße, Geldstrafe (es tritt in diesem Sinne zuweilen an die Stelle der *prodaža*), aber auch Verbot. Die Wendung *ino v tom peni net* übersetze ich also in „so ist darin kein Verbot“. Ich sehe hier keinen Anhaltspunkt für ein strafrechtliches Delikt. Murzakevič (S. 8 des *slovar'*) erklärt *penja* als geldliche Einforderung (*denežnoe vzysskanie*). Auch dafür sehe ich im Text keinen Anhaltspunkt. Wie sich zeigt, ist gerade der dispositive Teil des Artikels im Mittelpunkt der Diskussion.

Engel'man (S. 119) erklärt, dass vom Willen des Klägers die Fortsetzung einer Sache abhängt. Er könne immer sowohl dem Verklagten vollkommen verzeihen als auch von ihm eine geringere Summe fordern. Es werde ihm auch nicht verboten, sich in Fortsetzung des Gerichts mit dem Verklagten über eine gütliche Beendigung der Sache zu vereinbaren und damit alle Folgen des Gerichts fernzuhalten, obgleich die Sache auch ein Verbrechen wäre (mit Ausnahme nur weniger Fälle).

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 151, Anm. 135) bestimmt die Disposition des Artikels so: Dann gibt es für dieses keine Bestrafung; der Kläger kann auch den Verklagten völlig von der Einforderung befreien, ohne ihn dem Eid zu unterziehen. *Penja* ist für Vladimirskij-Budanov also *nakazanie*, Bestrafung.

Ein ähnliches Verständnis der *penja* wie bei Murzakevič zeigt sich in der Übertragung dieses Teils durch Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 120): „da ist das nicht dem Kläger in die Schuld zu stellen, weil er von der gesamten Klage Abstand nehmen kann, ohne vom Verklagten einen rechtfertigenden Eid zu fordern.“ Er setzt die *penja* an die Stelle der Forderung, und wo im Text *penja* steht, dort formuliert er *vina*, also Schuld, hinein.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 24) übertragen die Disposition: „er wird sogar in dem Fall nicht einer Geldstrafe unterzogen, wenn der Kläger dem Verklagten seine Forderung völlig erließe, wobei er auch nicht einem Eid unterzogen wird.“ Sie setzen für *penja* also *štraf*, Geldstrafe, ein. Wer wird bei ihnen dem Eid nicht unterzogen, der Verklagte oder der Kläger? Der Text lässt es unpersönlich: *v tom peni net* („darin ist keine *penja*“). Und Borowski (S. 33): „dann gibt es dafür keine Strafe, sogar auch wenn er (alles) seinem Kläger ohne Eid geschenkt hat.“ – „to za to niema kary, nawet gdyby (wszystko) darował swemu išćcowi bez przysięgi.“ Er hat für *penja* „kara“, was Strafe bedeutet. Čerepnin/Jakovlev (S. 247): „und von ihm wird keine Geldstrafe (gerichtliche Auslagen) eingefordert, obgleich er auch den Verklagten völlig von der Einforderung befreite, indem er ihn nicht zum Eid führt.“ Vernadsky (S. 74) gibt hierfür folgende Übersetzung: „there is no fine for it. The plaintiff may even excuse the defendant from any reimbursement without bringing him to the oath.“ Die Wendung *v tom peni net* übersetzt er mithin in „there is no fine“. Auch er übersetzt es mithin wörtlich, als Geldstrafe, Geldbuße. Zimin (in: PRP II, S. 362) betont die beiden Bedeutungen von *penja* als Geldstrafe und als Verbot und meint, dass Art. 62 beide Auslegungen zulasse. In seiner modern-russischen Fassung entscheidet er (in: PRP II, S. 314) sich: „dann soll man ihn dafür nicht bestrafen“, *štrafovat'*, eigentlich „mit einer Geldstrafe belegen“. Szeftel (Documents, S. 160) übersetzt die Stelle in „en ce cas il n'y a pas pour ceci de peine pécuniaire /penă/.“ So erscheint auch bei ihm *penja* als Geldstrafe. Der Schluss lautet: „le demandeur peut libérer le défendeur même à titre gratuit et sans prestation de serment.“ Und bei Kaiser (Laws, S. 97) heißt es: „then there is no fine for that, <nor is there a fine> if he drops the entire suit before the kissing <of the cross>.“

Von allen Auffassungen ist die von Engel'man überzeugend. Wieso denn soll eine Abstandnahme von der eingereichten Klage, eine Vereinbarung mit dem Verklagten in jedem Stadium des Prozesses mit einer Geldstrafe in Berührung kommen? Es geht hier um eine Sache ohne strafrechtlichen Hintergrund. Es ist von Tafeln und Pfändern, die Rede, also von einvernehmlich entstandenen Rechtsverhältnissen. Wieso soll da eine Bestrafung als *nakazanie* (Vladimirskij-Budanov), *štraf* (Vasil'ev/Kirpičnikov), „kara“ (Borowski), „fine“ (Vernadsky, Kaiser), *štrafovat'* (Zimin), „peine pécuniaire“ (Szeftel), *štraf* (Kleandrova (in: RZ 1, S. 370) im Gespräch sein können? Auch die Formulierung „Geldstrafe (gerichtliche Auslagen)“ (*štraf/ sudebnye izderžki*) von Čerepnin/Jakovlev führt nicht zum Sinn des Artikels. Vielmehr ist gemeint, dass es nicht verboten ist, sich nach einer Einigung vor Gericht mit weniger zu begnügen, als man in der Klage bezeichnet hat. Diese Einigung gehört nach wie vor auch vor Gericht zum Freiraum der Parteien.

Kleandrova (in: RZ 1, S. 370) bleibt hier ziemlich vage: Der Artikel sehe für den Kläger und den Verklagten die Möglichkeit vor, sich bereits während des gerichtlichen Prozesses zu einigen. Auch Alekseev (Gramota 1997, S. 72) meint nur, der Artikel lasse die Möglichkeit der Einigung der Parteien nach dem Beginn des gerichtlichen Prozesses zu.

In Art. 63 kommt die *PSG* (nach den Artikeln 42, 44, 51) wieder auf den *izornik* zu sprechen, auch diesmal unter dem Gesichtspunkt seines Abzugs vom Herrn. Ob er aus eigener Initiative abzieht oder durch den Herrn entlassen wird, in beiden Fällen soll der Ernteertrag hälftig geteilt werden. Aus dem Text ergibt sich, dass sonst, im normalen Pachtjahr, der Herr nur einen Teil der halben Ernte erlangt. Insofern stimmt der Art. 63 auch mit dem Artikel 42 überein, der von einem zusätzlichen Anteil zu-

gunsten des Herrn bei der Auflösung des *izornik*-Verhältnisses spricht. Wenn der Herr nicht ordnungsgemäß kündigt, kann er auch diesen zusätzlichen Anteil (*četvert'*, *čast'*) nicht einklagen. Kündigt er ordnungsgemäß, zum Termin, dann kann er ihn einfordern.

Bei Grekow (Bauern, S. 458) lautet die Übersetzung so: „Wenn sich aber ein Isornik beim Gossudar des Dorfes lossagt, oder der Gossudar ihm absagt, so soll der Gossudar bei ihm die ganze Hälfte seines Isornik nehmen und dem Isornik die Hälfte.“

Ist die Übersetzung dieses Artikels relativ einfach, so birgt seine Interpretation manche Schwierigkeit. Was ist das für eine Hälfte (*polovina*)? Wie verhält sie sich zu dem Viertel (*četvert'*), das in Art. 42 vom *izornik* beim Abzug dem Herrn zu geben ist?

Ustrjalov (S. 133) gibt dem Text folgende Fassung: „Wenn ein dörflicher Mieter der Fortsetzung der Arbeit im *selo* des Herrn entsagt oder der Herr ihm kündigt, dann soll jeder von ihnen die Hälfte der im Vertrag bestimmten Erzeugnisse nehmen.“ Er merkt (Nr. 131, S. 175) an, dass wahrscheinlich der *izornik* manchmal, außer der vom Herrn im Voraus für die Arbeit gegebenen *pokruta*, vertraglich auch das Recht auf die Hälfte der Erzeugnisse gehabt habe.

Engel'man (S. 56) meint, aus den Worten *vse polovinu svoego izornika* könne man vermuten, dass hier die Rede vom Vermögen des *izornik* überhaupt gehe. Aber dies lasse Art. 87, wonach der *izornik* beim Abzug das Recht habe, sein gesamtes bewegliches Vermögen mit sich zu nehmen, nicht zu.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 152, Anm. 136) erklärt die *polovina* nicht als Hälfte des eigenen (beweglichen) Vermögens des *izornik*, sondern als Hälfte der Ernte für das letzte Jahr von jenem Feld, das der *izornik* bearbeitet hat. Er verweist auf Art. 42. Ähnlich überträgt Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 120f.) den Schluss: „dann gibt der Pächter dem Bodenbesitzer die Hälfte all dessen, was er im verflossenen Pachtjahr von seiner Parzelle erhalten hat.“ Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 24) bieten: „beide nutzen die Hälften der Gewinne des Bodens.“ P. Michajlov (Priroda, S. 37f.) meint, dass die Rede hier von der gewöhnlichen Zahlung der Hälfte der Ernte gehe, und dass daraus hervorgehe, dass die kleinen Pskover Bauern als Pächter *ispolovniki* gewesen seien.

Bogoslovskij (Arenda, S. 26) hingegen äußert, dass es um die Wintersaat, um die künftige Ernte gehe. Er gründet sich auf den Vergleich dieses Artikels mit Akten über Bodensachen zwischen den Bauern des russischen Nordens im 17. Jh., in denen es Klauseln über das Wintergetreide gebe, und mit dem *Sud.* von 1589. Er meint, dass zum Abzugstermin, dem 14. November, alle Abrechnungen bereits beendet seien, weil der *izornik* die Pachtzahlung mit Garben erbracht habe, d.h. sofort nach der Ernte, und folglich sei im November schon alles bezahlt.

Rožkova (S. 24f.) teilt die Auffassung Bogoslovskijs nicht. Die *PSG* spreche von einem Pachtgeschäft zwischen großen Grundbesitzern und Bauern als Pächtern, aber die Akten des 17. Jh. von Geschäften zwischen Bauern; ebenso habe der *Sud.* von 1589 einen Verkauf im Sinn, und nicht die Bodenpacht. In Dokumenten über Pachtverhältnisse jedoch werde überhaupt nicht vom Wintergetreide gesprochen, sodass die Frage offen bleibe. Was die Auffassung P. Michajlovs betreffe, so widerspreche die Festlegung der normalen Bezahlung im Jahr des Abzugs des *izornik* nicht dem, dass die Pachtzahlung früher erbracht wurde, sie habe die Möglichkeit der Forderung einer ergänzenden Zahlung beim Abzug vorsehen können. Rožkova (S. 25) kann ebensowenig denken, dass der *izornik* im Fall des Weggangs nach seinem oder des Herrn Willen die Hälfte seines Vermögens verloren oder aber den zweifachen Zins gezahlt habe, wie einige Forscher dächten (so Sergeevič, Pavlov-Sil'vanskij und Engel'man). Es bleibe ihr nur, der Meinung Michajlovs beizutreten, d.h. anzuerkennen, dass es um die normale Pacht *ispolu* gehe. Es könnte doch beim Abzug keine besonderen Regeln geben, die sich von den normalen Jahresabrechnungen unterschieden. Der Artikel bestätige offenbar die normalen Pachtabrechnungen auch im Jahr des Abzugs. Den Widerspruch zu Art. 42 hält Rožkova (S. 25f.) damit für leicht erklärbar, dass diese Artikel einer verschiedenen Zeit angehörten. Das Hauptinteresse des Art. 42 bestehe in der Festlegung des Abzugstermins; der Art. 63 sei später, weil die Lage des pachtenden *izornik* schwerer sei als nach Art. 42, da in Art. 42 die Zahlung ein Viertel der Ernte bilde, in Art. 63 die Hälfte.

Borowski (S. 33) sieht hier für den Herrn die Hälfte von allem (vom Feld Geernteten), für den *izornik* die andere Hälfte (dieser Erntegüter): „pan ma wziąć od niego połowę wszystkiego (urodzaju z pola, obrabianego) przez jego izornika, a izornik weźmie drugą połowę (tych zbiorów).“

Čerepnin/Jakovlev (S. 247) bieten: „dann soll (in beiden Fällen) eine (volle) Abrechnung durchgeführt werden: der Grundbesitzer erhält den ihm zustehenden Teil der Produkte (vom Landstück), der Bauer den ihm zukommenden Teil.“ Sie (S. 282f.) kommentieren, Čičerin, I. Beljaev, P. Michajlov

hätten in der Hälfte (*polovina*) des Art. 63 einfach die Pachtzahlung *ispolu* gesehen, die Hälfte des *ispolovnik*. Der Herr und der *ispolovnik* seien bei der gesetzlichen Kündigung verpflichtet gewesen: der Herr nicht mehr zu fordern, der *ispolovnik* nicht mehr zu zahlen, als die rechtliche Pachtnorm *ispolu* es festlege. Zu diesem Standpunkt neige auch Grekov, darauf verweisend, dass die *polovina* keine arithmetische Hälfte sei, sondern lediglich ein Anteil. Bogoslovskij meine, Art. 63 lege fest, dass die Ernte des Wintergetreides im folgenden Jahr zwischen dem Grundbesitzer und dem Bauern, der die Pacht beendet, zur Hälfte geteilt würden. Sergeevič, Pavlov-Sil'vanskij, Argunov nähmen an, dass die *polovina* des *izornik* die Hälfte seines Vermögens sei, dass der Abzug für den *izornik*, von welcher Seite auch die Initiative ausging, unlöslich mit der Absage von der Hälfte seines Vermögens zugunsten des Herrn verbunden sei; so sei auch im Westen im Mittelalter die Kündigung (der *otkaz*) des Bauern in zwei Momente zerfallen: in die eigentliche Kündigung („désaveu“) und in die Absage von einem Teil des Vermögens („renonciation“). Bogoslovskij wende, gestützt auf Art. 76, ein, dass häufig die *podmoga* nicht durch das gesamte Vermögen des *izornik* abgedeckt worden sei und man deshalb nicht denken dürfe, dass in Art. 63 die Hälfte des Vermögens des *izornik* für den Abzug genommen werde und die andere Hälfte für die Bezahlung der *pokruta* gehe.

Vernadsky (S. 74), der auch hier den *izornik* als „tenant farmer“ und den *gosudar'* als „landlord“ übersetzt, bleibt ganz im Wortlaut des Textes: „the landlord receives half of the harvest and the farmer the other half.“

Polosin (S. 87) kommentiert, der Artikel lege eine einheitliche Norm der Abrechnung *ispolu* fest. Der feudale Gesetzgeber gewährleiste dem feudalen Herrn die Hälfte der Ernte (und vielleicht des gesamten Vermögens?) des *izornik*. Polosin hält die Berechnungen des Art. 63 im Vergleich mit Art. 42 für sehr ausdrucksvoll. Unstrittig sei die Verschiedenzeitigkeit dieser beiden Artikel (42 und 63) und beider zu Art. 9. Nach Art. 9 hätten die Feudalen ihren Angriff auf das Bauernland erst begonnen. Nach Art. 42 habe der Feudale das Recht auf ein Viertel der bäuerlichen Ernte (des Vermögens?) erlangt. Nach Art. 63 habe der Herr, ebenso mit den Methoden des außerökonomischen Zwangs, die Hälfte der bäuerlichen Ernte (des bäuerlichen Vermögens?) erlangt.

Grekov (Krest'jane, S. 452f.) führt neben dem Art. 51 auch diesen an für seine Vermutung, dass man die ganze Gruppe als *serebreniki-polovniki* bewerten könne. Über die *izornič'ja polovina* existiere eine bedeutende Literatur. Die Meinungen könne man in vier Kategorien teilen. 1) Als *polovina izornika* werde die Hälfte des gesamten Vermögens des *izornik* bezeichnet; dieser Meinung seien Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II, S. 195/ und Argunov/; so habe auf die Frage eine Zeitlang auch Sergeevič /Drevnosti I, S. 246/ geschaut. 2) Die Hälfte des *izornik* sei eine doppelte Abgabe (*dvojnaja obrok*), bestehend aus einem Viertel der Ernte plus einem weiteren Viertel; so würden Engel'man /S. 55-57/, Vladimirskij-Budanov /Christomatija 1, S. 152, Anm. 136 <und, S. 144f., Anm. 100>/, D'jakonov /Očerki, S. 106; Skizzen, S. 88/ und Debol'skij /S. 125-127/ denken. 3) Čičerin /Opyty po istorii russkogo prava, Moskva 1858, S. 192/, I. Beljaev /Krest'jane, S. 6, 24/ und P. Michajlov /Priroda, S. 25-33/ verstünden unter der *polovina izornika* einfach die Pachtzahlung von der Hälfte des Ertrags her (*arendnaja plata ispolu*). 4) Bogoslovskij und Sergeevič (seine spätere Meinung) sähen darin die Hälfte der Winterernte des *izornik*. Grekov (Krest'jane, S. 453) meint, I. Beljaev /Krest'jane, S. 6/ verstehe den Sinn dieses Artikels am richtigsten; er schreibe: Nach den Pskover Gesetzen könne man sowohl den *izorniki* als auch den *ogorodniki* und den *kočetniki* die Bezeichnung von *serebreniki* und *polovniki* übertragen, denn in einem Artikel sei gesagt, dass der Landbesitzer auch im *zaklič'* seine Anleihe und das Geld und den Weizen und jegliche Einkünfte habe einklagen können <Art. 44>; und ein anderer Artikel sage direkt, dass der Herr des Bodens bei der Entlassung des *izornik*, des *ogorodnik* und des *kočetnik* die Hälfte des Einkommens, das er vom Land erhalten hat, von ihm genommen habe <Art. 63>. Der Fehler I. Beljaevs sei gewesen, dass er /Krest'jane, S. 28, 30f./ alle Bauern in Pskov, die auf fremdem Boden lebten, ob auf Privatbesitzerboden oder auf noch nicht von Privatbesitzern angeeignetem Boden, als *polovniki* oder *serebreniki* angesehen habe.

Für Zimin (in: PRP II, S. 314, 362) geht es hier um die Hälfte der letzten Ernte des *izornik*. Ein Viertel habe der *izornik* gewöhnlich und ein Viertel beim Abzug gezahlt. Hierzu verweist er auf Art. 42.

Szeftel (Documents, S. 160f.), der auch hier vom „laboureur“ und vom „maître (domanial)“ spricht, übersetzt die Disposition so: „le maître (domanial) touchera de lui toute la moitié (de la récolte) de ce laboureur, et le laboureur (en aura l'autre) moitié.“

Alekseev (Gramota 1980, S. 156f.) erläutert, dass dieser Artikel, bei ihm <54>, eine besonders heftige Polemik hervorrufe. Die Diskussion gehe um zwei Grundfragen: 1) Wie verhält sich die *polovina*

dieses Artikels zur *četvert'* des Art. <33> 42; 2) was ist die *polovina* überhaupt? Nach der Meinung Engel'mans /S. 55, 57/ müsse die letzte Ernte zwischen dem Herrn und dem *izornik* hälftig geteilt werden; der Herr habe damit einen doppelten *obrok* erhalten, weil die gewöhnliche *pokruta* (so bezeichne Engel'man die Zahlung des *izornik* für den Boden) des *izornik* im vierten Teil der Einkünfte bestanden habe. Das Wesen der Verfügung bestehe darin, dass der Herr über die Pachtzahlung (ein Viertel der Ernte) hinaus für das letzte Jahr einen gleichen Teil an Geld oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhalte. Die Mehrzahl der Forscher des 19. und 20. Jh. habe annähernd auf denselben Positionen gestanden. So hätten Čičerin /Opyty po istorii russkogo prava, Moskva 1858, S. 192/ hier die Hälfte der Erzeugnisse, I. Beljaev /Krest'jane, S. 22/ die Hälfte des vom Boden erlangten Einkommens gesehen. So hätten auf diese Frage auch Ključevskij, Vladimirskij-Budanov, D'jakonov und Zimin geschaut. Im Unterschied zu diesen Forschern habe P. Michajlov /Priroda, S. 18, 39/ *vse polovinu* als dem Herrn zustehende Pachtzahlung zur Hälfte von all dem, was die Pachtwirtschaft hergebe, hingestellt. Den Gedanken von irgendeiner zusätzlichen Zahlung beim *otrok* lehne er kategorisch ab; der Artikel sei eine einfache natürliche, systematische Fortsetzung des Artikels vom Termin des *otrok*. Auf derselben Position hätten Kafengauz /Izorniki, S. 29/, der die *polovina* als Hälfte der Ernte, als Pachtzahlung *ispolu* qualifiziert habe, und Martysevič /Gramota, S. 53/ gestanden. Nach der Meinung Bogoslovskijs /Arenda, S. 26/ sei die *polovina* die Hälfte des Wintergetreides, d.h. des Getreides, das durch den *izornik* vor seinem Abzug gesät worden sei. Rožkova /S. 25/ meine, dass gemäß Art. 63 die *izorniki* die Pachtzahlung in Höhe der Hälfte der Ernte gezahlt hätten; diesen Artikel mit Art. 42 vergleichend, finde sie in ihnen einen Widerspruch – nach Art. 42 sei die Pachtzahlung ein Viertel der Ernte gleich gewesen; sie erkläre dies damit, dass diese Artikel verschiedener Zeit angehören. Den Gedanken von der Verschiedenzeitigkeit und Widersprüchlichkeit dieser Artikel werde auch von Polosin /S. 87/ geteilt. Čerepnin/Jakovlev /S. 247/ hätten ebenfalls den Gedanken von der Verschiedenzeitigkeit zugelassen: In diesem Fall könne man von der Verstärkung der Exploitation der *izorniki* an der Wende des 14./15. Jh. sprechen. Aber Čerepnin /Iz istorii, S. 121/ schließe auch eine andere Auslegung nicht aus: Die Worte *polovina*, *četvert'* dürfe man nicht im Sinne eines genau bestimmten arithmetischen Anteils der Ernte, sondern im allgemeinen Sinne, als *čast'* („Teil“), verstehen. Alekseev (Gramota 1980, S. 157f.) verallgemeinert, alle genannten Forscher (mit Ausnahme Polosins) seien davon ausgegangen, dass die *polovina* des Art. 63 und die *četvert'* des Art. 42 sich nur auf die Ernte bezögen, und nicht auf das gesamte Vermögen des *izornik*. Als erster habe Sergeevič /Drevnosti I, S. 272f./ an der Richtigkeit dieser Deutung gezweifelt: Nach dem buchstäblichen Sinn des Artikels werde das gesamte Vermögen des *izornik* bei seinem Weggang zwischen ihm und dem Herrn gleich geteilt, wenn er auch anerkannt habe, dass eine Teilung des gesamten Vermögens zur Hälfte wenig wahrscheinlich sei. Entschiedener habe Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II S. 195/ diesen neuen Gesichtspunkt geäußert: Den Boden verlierend, habe der Bauer bei der Kündigung auch Teile seines beweglichen Vermögens verloren. Nach der Meinung Pavlov-Sil'vanskij's gäben für die gewöhnliche Deutung der *polovina* als Hälfte der Ernte weder der Text noch andere Artikel eine Stütze. Den *izornik* dem „serv“ angleichend, sehe er nichts Unwahrscheinliches in der Wegnahme der Hälfte des Vermögens vom weggehenden Bauern. Auf diesem Standpunkt habe auch P. Beljaev gestanden: Bei der Beendigung der *izornik*-Verhältnisse nehme sich der Herr die Hälfte seines Vermögens; das Recht des Abzugs sei mit schweren Folgen begleitet gewesen – mit der Wegnahme der Hälfte des Vermögens zugunsten des Herrn. In der sowjetischen Zeit, so Alekseev (Gramota 1980, S. 158), sei als entschiedener Verfechter dieser Ansicht Argunov /Krest'janin, S. 19-21, 23/ aufgetreten. Er habe auch eine entwickelte Argumentation zugunsten dieses Standpunkts aufgeführt: 1) Von welcher Teilung der Ernte habe Mitte November die Rede gehen können, als die Pachtzahlung sicher viel früher erbracht worden sei, im August-September? 2) Die *PSG* wolle die raue Praxis des Abzugs, der oft mit Schlägen und Wegnahmen verbunden gewesen sei, mildern und ordnen. Als ergänzendes Argument diene der Vergleich der *izorniki* mit den „servi“ nach dem französischen, deutschen und spanischen mittelalterlichen Recht. Der Art. 63 habe auf dem Boden des senioralen Rechts in den Beziehungen des Seniors und seiner Untertanen entstehen können. Alekseev (Gramota 1980, S. 158-160) analysiert die Argumente Argunovs und kommt zu negativen Resultaten. Das erste Argument hält er für nicht ausreichend überzeugend, es gehe nur von einer, zudem willkürlich ausgewählten Variante aus. Das zweite Argument stütze sich auf eine einzige Quelle des 16. Jh.; es gründe sich auf die Annahme, dass in 200 Jahren in der Agrarordnung des Landes keinerlei Evolution erfolgt sei. Dasselbe könne man auch zum Vergleich des *izornik* mit dem „serv“ sagen: Damit dieses Argument Kraft habe, müsse

bewiesen werden, dass der *izornik* dasselbe wie der „serv“ sei. Jedoch eben diesen Beweis gebe es weder bei Argunov noch bei seinen Vorgängern Pavlov-Sil'vanskij und P. Beljaev. Es gebe keine Grundlagen, die *polovina* des Art. 63 als Hälfte des gesamten Vermögens des *izornik* anzusehen. Alekseev (Gramota 1980, S. 160f.) hält die Frage nach dem Verhältnis von Art. 42 mit seiner *četvert'* und Art. <54> 63 mit seiner *polovina* für schwierig. Die Meinung Rožkovas und Polosins über den direkten Widerspruch zwischen diesen Artikeln, hervorgerufen durch ihre Verschiedenzeitigkeit, sei nicht überzeugend. Hierzu bedürfe es zusätzlicher Beweise. Im Gegensatz hierzu erweise sich die Hypothese von Engel'man und seinen Nachfolgern vom doppelten *obrok* (faktisch vom *požiloe*) nicht als grundlos. Das Institut des *požiloe*, eine Art Vertragsstrafe, sei nach anderen Quellen (Art. 57 *Sud.* 1497; Art. 88 *Sud.* 1550; Art. 178-179 *Sud.* 1589) beim Weggang vom Boden eines Herrn nicht nur der feudalen *votčina*, sondern auch des steuerpflichtigen Bauerndorfs eigen gewesen. Man könne annehmen, dass es vor den *Sudebniki* und unabhängig von ihnen entstanden sei. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass auch der *izornik* das *požiloe* zahle. Man könne kaum das *požiloe* als eine Art „poena“ für den Abzug erklären, wie dies P. Michajlov tue. Natürlicher sei es, den rein wirtschaftlichen Ursprung dieser Norm als gewisse Garantie des Besitzers des *selo*, der eine Einkommensquelle verliert, anzusehen. Den größten Zweifel in der Konzeption Engel'mans rufe die genaue Reglementierung der Höhe sowohl dieses *požiloe* als des gesamten *izornik*-Zins überhaupt hervor. Eine solche Reglementierung der Verhältnisse zwischen dem Herrn und einem auf seinem Boden lebenden Menschen, ob dies ein Mitarbeiter (*najmit*), Pächter (*arendator*) oder Bauer (*krest'janin*) sei, entspreche nicht den Prinzipien der russischen mittelalterlichen Gesetzgebung. Die Gesetzgebungsdenkmale bestimmen weder die Umfänge der *kupa* des *zakup* noch den Bestand der bäuerlichen Verpflichtungen im 15./16. Jh. Selbst die *PSG*, die die Verhältnisse zwischen dem Herrn und dem Mitarbeiter ziemlich genau untersuche, spreche überhaupt nicht von der Höhe der Mietzahlung. Vom Gesichtspunkt des mittelalterlichen Rechts hätten der Inhalt und der Umfang der Verpflichtungen und jede Art von Zahlungen, die mit dem Leben auf einem fremden Boden und auf einem fremden Hof verbunden waren, auf keinen Fall der gesetzgeberischen Regelung unterworfen werden können. Sie würden durch den Brauch oder durch einen Vertrag bestimmt. Es sei schwer anzunehmen, dass Art. 42 und 63 eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel seien, um gerade hier und nur hier eine genaue Norm des *obrok* in Gestalt des Viertels der Ernte festzulegen. Großes Interesse verdiene im Zusammenhang damit, so Alekseev (Gramota 1980, S. 162), die von Čerepnin vorgeschlagene Auslegung der Worte *polovina* und *četvert'* nicht als arithmetisch genaue Anteile, sondern einfach als Teile. Diesen Wortgebrauch treffe man in den Denkmalen. Er sei auch im gegebenen Fall nicht ausgeschlossen. Zugunsten des Verständnisses im Sinn von Čerepnin spreche der Text des Art. 42, in dem die *četvert'* mit der *čast'*, dem Teil überhaupt, verglichen werde. Offenbar sei auch die *četvert'* ein analoger Anteil, und das Gesetz halte es ebenso für nicht möglich, den genauen Umfang dieses Anteils vom Acker zu bestimmen, wie es auch die Höhe des Anteils vom Garten oder vom Fischgrund nicht bestimme. Wenn dem so sei, so gebe es zwischen den Art. 42 und 63 keinerlei Widerspruch. Art. 63 hebe Art. 42 nicht auf, sondern ergänze und präzisiere ihn. Während Art. 42 schweigend vom Brauch ausgegangen sei, vom *izornik* eine besondere Zahlung beim *otrok* zu erhalten, so wandle Art. 63 diesen Brauch zum Gesetz, das das Prinzip des *otrok* genau fixiere. Dabei behielten alle Verfügungen des Art. 42 ihre Kraft: Der besondere Beitrag vom *izornik* beim Abzug ergehe nur in dem Fall, wenn der Abzug richtig und ohne Protest des *izornik* begangen worden sei oder wenn der *izornik* seine Rechtmäßigkeit nicht nachweisen habe können. Und so charakterisieren nach Alekseev die Art. 42, 43 und 63 den Abzug als einen Akt, der durch bestimmte Zahlungen des *izornik* an den Herrn, die aus dem Faktum des Abzugs selbst hervorgingen, begleitet werde.

Šapiro (*Krest'janstvo*, S. 147f.) sieht, Čičerin, I. Beljaev, Ključevskij, Čerepnin, Zimin, Alekseev und vielen anderen folgend, in der *polovina* nicht die Hälfte des gesamten beweglichen Vermögens des *izornik*, sondern die dem Herrn zuzurechnende Hälfte der vom *izornik* eingebrachten Ernte. Dieses Verständnis zeige gleichsam, dass die *izorniki* verpflichtet seien, dem Landbesitzer die Hälfte des Getreides (*polov'e v chleba*) abzugeben. Aber diese Schlussfolgerung müsse in Übereinstimmung gebracht werden mit Art. 42, in dem der Teil der Ernte, der an den Herrn abzugeben ist, nicht als Hälfte, sondern als Viertel (*četvert'*) bezeichnet werde, während die Teile des Gärtners und des Fischers unbestimmt seien, als Gartenteil (*ogorodnaja čast'*) und als Fischfangteil (*v ysade rybnom čast'*). Rožkova /S. 25/ vermute, dass diese Diskrepanz sich durch die Kompliziertheit der Zusammensetzung der *PSG* erkläre, durch die Verschiedenzeitigkeit ihrer einzelnen Teile. Aber, so Šapiro, ver-

schiedene *izorniki* hätten in der gleichen Zeit *na polov'e iz chleba, na četverti* oder nach anderen Anteilen der Ernte ansässig sein können.

Bei Kaiser (Laws, 97f.) hat der Artikel diesen Wortlaut: „If some dependent agriculturalist <decides to leave> the village of his lord <and end their relationship>, or the lord decides to terminate <the relationship>, then the lord <is entitled> to take from the agriculturalist half <of the last harvest>, and the agriculturalist <takes the other> half.“

Zuletzt kommentiert Alekseev (Gramota 1997, S. 72), man müsse annehmen, dass hier die Leistung aus einem Anteil der Ernte im Blick sei. Das Gesetz fixiere das allgemeine Prinzip: Geht der *izornik* vom Herrn fort, so müsse er ihm zahlen; diese Zahlung bestimme sich durch die Natur des *izornik* selbst, der auf fremdem Boden lebe. Solche Beträge seien in der Regel durch die Tradition (*pošlina*) oder durch einen *rjad* (Vertrag) festgelegt worden. Ich sehe keinen Grund, Alekseevs Überlegungen auch hier nicht zu folgen.

Art. 64 bestimmt, in gleicher Weise wie Art. 49, die Reisegebühr, den *ezd*, zu 1 *den'ga* auf 10 *versta*. Die Berechtigten sind *pristavy*, *podvojskie*, fürstliche oder städtische Männer, Amtsleute oder beauftragte Private, wenn sie jemanden vor Gericht holen, ihn zwangsweise vorführen, fesseln oder entfesseln.

Čerepnin/Jakovlev (S. 247) übertragen den Text so: „*Pristavy*, ob aus der Zahl der fürstlichen Bediensteten oder aus den Pskovern, sollen für eine Reise zur Ladung eines Verklagten vor das Gericht oder für die Abnahme von Fesseln von ihm oder aber für die Anlegung von Fesseln Auslagen (vom Kläger) nach der Berechnung zu 1 *den'ga* für jede 10 *versta* einfordern.“

Polosin (S. 87) fragt, warum sei die Wiederholung des Art. 49 notwendig geworden? Art. 64 vervollständige den Art. 49 mit dem Hinweis auf neue Sachen. Art. 49 habe die Ladung zum Gericht im Blick gehabt. Art. 64 beauftrage dieselben *pristavy* für dieselbe Berechnung mit neuen Operationen: den unschuldig Festgenommenen zu entfesseln oder den Beschuldigten zu fesseln. Offensichtlich würden die Art. 49 und 64 zwei verschiedenen Redaktionen der *PSG* angehören.

Zimin (in: PRP II, S. 314f.) sieht in seiner Übertragung diese Leute zunächst ausgeschildet „zur Ladung (der Parteien oder Zeugen) vor das Gericht“. Was die Parteien betrifft, so ist zu sagen, dass der Kläger selbst keine Ladung braucht, da er immer in den Vorgang involviert ist. Es wird nur der Verklagte geladen. Natürlich können auch Zeugen geladen werden.

In Art. 65 sieht man den *pristav* als Ermittler in einem Diebstahlsfall. Er erhält die doppelte Reisegebühr, und zwar vom überführten Dieb, wenn er die gestohlene Sache findet und sicherstellt; findet er sie nicht, dann erhält er nur die einfache Reisegebühr, und zwar vom Auftraggeber, in der Regel der Geschädigte, der Kläger, der den Auftrag ohne Erfolg gegeben hat.

Der Artikel bringt am Ende die Kategorien *pristavnoe*, als Gebühr für den *pristav*, und *dverskoe*, als Gebühr für die *podverniki*, ins Gespräch. Sind diese Gebühren identisch mit den Reisegebühren? Nein. Sie sind die neben den Reisegebühren für die Vornahme von Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren. Ihre Höhe hängt vom Gegenstand ab, so z.B. in Art. 37 (6 bzw. 3 *den'ga* für beide *pristavy* zusammen bei der Organisation des gerichtlichen Zweikampfes) und in Art. 59 (1 *den'ga* für beide *podverniki* zusammen von jeder Gerichtssache). Deshalb ist der *pristav* ranghöher als der *podverniki*.

Zurück zum Fall des Artikels 65: Wenn der *pristav* bei der Ermittlung erfolglos bleibt, muss sein klagender Auftraggeber auch das *pristavnoe* und das *dverskoe* selbst bezahlen. Bei Erfolg wird hingegen der Täter auch für diese Gebühren zur Kasse gebeten, ob ganz allein oder unter Beteiligung des Klägers, ist unklar.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 152) lässt das *ne* zwischen *tolko* und *vymet* weg, wodurch der Sinn des Artikels aufgehoben wird.

Ustrjalov (S. 133) fasst diese Stelle so: „Wenn der *pristav* den Dieb nicht auffindet, so zahlt das *pristavnoe* und das *dverskoe* jener, der den *pristav* genommen hat.“ Hier geht es ihm also nicht um das Gestohlene, Diebesgut (*poličnoe*), sondern um den Dieb, der aufgespürt werden soll. In seinen Anmerkungen (Nr. 132, S. 175) meint er indes, Murzakevič habe unzutreffend *vymat'* in *syskat'* übertragen; *vymat'* bedeute eigentlich einen sich Versteckenden zu nehmen. Damit bleibt Ustrjalov widersprüchlich.

Engel'man (S. 180) erklärt, *a tolko ne vymet tatby* heiße, wenn der *pristav*, der auf der Grundlage des Art. 60 die Ermittlung, den *rozysk*, durchgeführt hat, den Diebstahl nicht aufdeckt, das *poličnoe* nicht

findet. Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 121) überträgt die Folge so: „wenn man aber beim Beschuldigten das *poličnoe* nicht findet, da sollen die gerichtlichen *pridverniki* die Kosten und die Gebühr von dem einfordern, der den *pristav* ausgeschickt hat.“ Etwas nuanciert liest es sich bei Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 24): „Wenn jedoch der Diebstahl nicht aufgedeckt wird, so fällt die Zahlung der Gebühren und (das *dverskoe*) die Vergütung für die *dverniki* an jene, die den *pristav* gerufen haben.“ Ähnlich übersetzt Borowski (S. 33) *ne vymet tat'by* in „wenn der Diebstahl nicht festgestellt wird“ („jeżeli kradzież nie będzie stwierdzona“). Martysevič (Gramota, S. 127) erklärt, bei negativen Resultaten der Untersuchung (zur Aufspürung des *poličnoe*) sei die Zahlung der Gebühren an die *pristavy* und die *privratniki* durch den Kläger vorgenommen worden, auf dessen Bitte die Untersuchung durchgeführt worden sei. Polosin (S. 88) kommentiert, wenn jedoch die Ermittlung des *poličnoe* nicht entdeckt, da würden die *pristavy* und die *privratniki* ihre Zahlung erhalten, aber vom Kläger, der den *pristav* genommen habe. Kleandrova (in: RZ 1, S. 371) meint, wenn jedoch der Dieb nicht aufgefunden sei, seien die Gebühren (das *pristavnoe* und das *dverskoe* für den *podverniki*) durch den Kläger gezahlt worden. Bei Kaiser (Laws, S. 98) ergibt sich in dieser Hinsicht: „But if he <the bailiff> discovers no evidence of theft, then the person who summoned the bailiff is to pay the bailiff's and guard's fees.“ Alekseev (Gramota 1997, S. 72) erklärt, wenn es jedoch nicht gelang, den Dieb zu finden oder seine Schuld festzustellen, dann zahle die Auslagen der Kläger.

Die Deutungen der Stelle *ne vymet tatby* bis zum Schluss unterscheiden sich also in Nuancen. Es geht im Wesen darum, ob man das Gestohlene aufspürt oder den Diebstahl aufklärt oder den Dieb ergreift. Der Artikel stellt unmittelbar auf das Gestohlene ab, und damit mittelbar auf den Dieb und auf die Aufklärung des Diebstahls.

Dieser Artikel wird, wie schon Art. 64, gern mit Art. 49 verglichen. So meint Rožkova (S. 20), im Vergleich zu Art. 49 gebe es in den Art. 64 und 65 nicht eine, sondern zwei Taxen: 1 *den'ga* von 10 *versta* bei der Ladung zum Gericht oder bei der Auferlegung des Arrestes und 2 *den'ga* von 10 *versta* bei Reisen zu einer *tat'ba*, d.h. zu Diebstahlsachen. Was die zweite Verfügung betreffe, so würden die *pristavy*, *podvojskie* und Pskover in Art. 64 als gewöhnliche Reisende in Gerichtssachen erwähnt; über die Rechte privater Personen, die Sachen zu untersuchen, erhebe sich keine Frage. Diese beiden Umstände, die doppelte Taxe und das Fehlen privater *pristavy* in den Art. 64 und 65 im Vergleich mit einer Taxe für alle Sachen und mit der Festlegung von Rechten privater *pristavy* in Art. 49 beweise unstrittig, dass Art. 64 und 65 späteren Ursprungs seien.

Übrigens, die doppelte Gebühr wird für alle Strafsachen angenommen (Ėngel'man, S. 179f.; Alekseev, Gramota 1997, S. 72). Der Diebstahl steht hier nur als Beispiel.

In Art. 66 werden den Amtsträgern bestimmte Grenzen bei der Ausübung ihres Dienstes gesetzt. Genannt sind der *pristav* und der *dvorjanin*. Der *dvorjanin* steht hier für einen Mann des Fürstenhofes, ohne Spezifizierung seines Amtes. Sind sie ausgesandt worden, um ein Pferd oder eine Sache zu holen, so sollen sie diese Werte einem unbeteiligten Menschen übergeben, sie also nicht persönlich nutzen; es ist gleichsam eine Beschlagnahme, Sicherstellung, die hier umschrieben wird.

Im Fall, wenn es keine unbeteiligten Personen gibt oder wenn unbeteiligte Personen sich verweigern, hat der Beamte das Recht, die Werte an sich zu nehmen, aber auch nur vorläufig, ohne Recht der Nutzung, eben nur als Sicherstellung. Die Reisegebühren sind von dem im Prozess Unterlegenen zu nehmen. Das bedeutet also, dass diese Gebühr eigentlich erst nach der Verurteilung des Täters, nach dem Schuldspruch, eingetrieben werden kann.

In der Deutung stellt das Wort *uzdu* einige Probleme. In der russischen Sprache bedeutet es Zaum, Zügel. In Verbindung mit einem Pferd ergäbe sich Pferdezaum, Pferdezügel.

Ustrjalov (S. 133) überträgt den Beginn anders: „Wenn ein *pristav* oder *dvorjanin* vom Verklagten ein Pferd oder etwas anderes nimmt“. Er (Anm. 135, S. 176) hält hier für das Wort *uzdu* ohne Zweifel *istcu* gemeint, durch den Fehler oder Unachtsamkeit eines Schreibers entsteht.

Ėngel'man (S. 153) verbindet diesen Artikel mit Besonderheiten des Gerichtsverfahrens nach Verpflichtungen aus Verträgen. In solchen Streitigkeiten sei der Verklagte verpflichtet, dem ihn ladenden *pristav* irgendeine Sache zur Verfügung zu stellen, die dem Preis der Klage gleich sei, zur Sicherung dessen, dass er zum Termin beim Gericht erscheine. Diese Sache müsse der *pristav* einer dritten Person zur Aufbewahrung übergeben, und er könne sie nur dann mit sich nehmen, wenn diese Person nicht einverstanden sei, sie anzunehmen. Auch Ėngel'man setzt, wie Ustrjalov, in den Text statt *uzdu*

istcu, also Kläger, ein, sodass sich im ersten Teil des Artikels die Sache nicht um den *ezd*, die Reisegebühr, bewegt.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 152, Anm. 142) verweist auf die Ersetzung des Wortes *uzdu* durch das Wort *istcu* bei Engel'man, Ustrjalov und Kalačov und sieht dafür keine Notwendigkeit. Dieser für seine Zeit offensichtlich technische Ausdruck *vozmet svoemu uzdu kon'* bedeute: „ein Pferd für seine Bewahrung und Verantwortung nehmen (für seine *uzda* halten)“. Der Arrest der Sache werde nicht für die sofortige Befriedigung des Klägers vorgenommen, sondern für die Sicherung der Klage. Den Sinn sieht er (Christomatija 1, S. 153, Anm. 143) so: Wenn der *pristav* oder *dvorjanin* ein Pferd oder irgendetwas von dem (gegen den die Klage gerichtet ist) nimmt (arretiert), dann soll er (die genommene Sache) zur Bewahrung einem unbeteiligten Menschen geben. Wenn jedoch sie niemand zur Verwahrung nimmt, dann soll der *pristav* oder *dvorjanin* sie mit sich nehmen; die Bezahlung an den *pristav* für die Anreise zur Vornahme des Arrestes wird von demjenigen erhoben, der vor Gericht die Klage nicht gewinnt. Ähnlich hat Borowski (S. 34) für *uzdu* „uzdę“, ein Wort, das der Akkusativ von „uzda“, auch im Polnischen Zaum, ist. Somit würde der *pristav* oder der *dvorjanin* den Zaum eines Pferdes nehmen.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 121) überträgt frei, zu frei: „Wenn ein fürstlicher oder städtischer *pristav* zur Sicherstellung seiner Gebühren von einer der klagenden Seiten ein Pferd oder irgendetwas anderes nimmt, dann soll er das Genommene einem unbeteiligten Menschen zur Aufbewahrung geben; und wenn man so einen nicht findet (und der *pristav* die Sache bei sich behält), dann muss er sie selbst zurückgeben, wenn jene Seite die Sache gewinnt, und die Gebühren sind von der unterlegenen Seite zu nehmen.“ Hier fehlt der Bezug auf die Reisegebühr, auf den *ezd*. Dennoch dürfte es richtig sein, dass die sichergestellten Werte dem Betroffenen zurückgegeben werden müssen, wenn er sich als unschuldig erweist.

Die Übertragung von Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 24f.) lautet so: „Ein *pristav* oder ein Dienender beim Hof (*dvorjanin'*) des Fürsten, ist, wenn er in seinem *uezd* ein Pferd (*svoem uzdu kon'*) oder etwas anderes in Arrest nimmt, verpflichtet, das Arretierte einem unbeteiligten Menschen zur Bewahrung zu übergeben, und wenn sich ein solcher nicht erweist, dann soll er dieses Vermögen mit sich nehmen; die Bezahlung einer Vergütung für die Reise fällt auf denjenigen, der nach dem Gericht als Schuldiger anerkannt ist.“ Sie (S. 59) verweisen auf die Haltung Vladimirskij-Budanovs zu *uzdu* als technischem Ausdruck seiner Zeit, aber in ihrem Text sehen wir hier die Variante *uezd*, eine territoriale Gliederung; doch dies ist eine unrichtige Interpretation, falls es sich nicht um einen Druckfehler handelt.

Einen anderen Sinn geben Čerepnin/Jakovlev (S. 247) dem Artikel: „Wenn irgendein *pristav* oder *dvorjanin* (vom Verklagten) zur Bezahlung für seine Reise ein Pferd oder irgendein anderes Vermögensstück nimmt, dann soll (der Verklagte) es unter die Bürgschaft einer unbeteiligten Person geben oder aber von sich (den Verdacht des Diebstahls) abwenden, und in einem solchen Fall sind die Gebühren vom Kläger einzufordern, der die Klage nicht gewonnen hat.“ Hier übergibt also nicht der *pristav*, sondern der Verklagte die Werte einem anderen, nicht nur in die Obhut, sondern in die Bürgschaft, wie sie *dat' na ruku* übertragen. Sie (S. 283) sprechen sich gegen die Variante *ouzd* (Vladimirskij-Budanov) aus, halten die Lesart *svoemu ezdu* für die wahrscheinlichste. Möglich sei das folgende Verständnis des Artikels: Ein *pristav* habe zur Sicherung der Bezahlung für seinen Dienst irgendeine Sache arretieren können, indem er sie entweder unbeteiligten Leuten zur Verwahrung gegeben oder, wenn niemand sie genommen hat, zu sich selbst genommen habe.

Vernadsky (S. 74), der den *dvorjanin* hier sozial überhöht in „squire“ übersetzt, weicht der Klippe um *svoemu uzdu* aus. Szeftel (Documents, S. 161), der den *dvorjanin* (hier) als „un officier (de police judiciaire)“ begreift, hält die Entscheidung von Čerepnin/Jakovlev in der Frage *svoemu ouzdu* oder *svoemu ezdu* für schlüssig.

Für Polosin (S. 88) mildert dieser Artikel den Art. 48 bedeutend. Ein *pristav* oder *dvorjanin* (ein fürstlicher Mensch) nehme gewaltsam irgendetwas im Haus des Verklagten (ein Pferd oder etwas anderes). Ein Abschreiber habe fehlerhaft *svoemu ouzdu* geschrieben; notwendig zu schreiben wäre *za svoj ezd* oder *po svoemu ezdu* gewesen. Der Kläger, der mit dem *pristav* angereist sei, habe den *pristav* und das durch ihn, den *pristav*, genommene Vermögen einer dritten, unbeteiligten Person in die Bürgschaft geben sollen. Aber wenn es niemand wünsche, die Bürgschaft auf sich zu nehmen, dann sei der Kläger verpflichtet, den Verdacht des Diebstahls von sich zu nehmen. Der *pristav* habe das Recht, den *ezd* von dem zu nehmen, der die Sache verliere. Was das weitere Schicksal des Beamten sei, sei unbekannt. Das Genommene habe dem Geschädigten zurückgegeben werden müssen. Klar sei auch, dass

der des Machtmissbrauchs Schuldige nicht irgendeiner Verantwortlichkeit unterlegen sei; warum sollte ihm der *ezd* sonst ausgezahlt werden? Nach Art. 48 sei ein ähnlicher Beamter wie für eine Plünderung zur Verantwortung gezogen worden. Bei Polosin ist es also der Kläger, der den *pristav* (!) und die Sachen in die Obhut gibt. Nein, es ist der *pristav*, der handelt; vom Kläger ist im Artikel nicht die Rede. Der Zusammenhang mit Art. 48 ist ein anderer.

Wir sehen also im Wesentlichen drei Variationen über *svoemu uzdu*: 1) als seinem Kläger/Verklagten, durch Verschreibung von *istcu* (Ėngel'man, Ustrjalov), 2) als in seine Verwahrung und Verantwortung nehmen, unter Beibehaltung von *uzdu* (Vladimirskij-Budanov), 3) als für seine Reisegebühr, durch Verschreibung von *ezdu* (Ključevskij, Čerepnin/Jakovlev, Polosin, Szeftel); diese Lesart ist am meisten verbreitet. Sie zeigt sich auch deutlich bei Kaiser (Laws, S. 98): „If some bailiff or <other> official takes for his fee a horse or takes something else <as guarantee of payment of the fee>, then he <the bailiff> is to give <that property> as bond to some disinterested person. If, <on the other hand, no one> will take <the property> as bond, then he is to take it himself as bond, and the person who loses the litigation is to pay <the bailiff's> fees.“ Jüngst erklärt sich Alekseev (Gramota 1997, S. 72) allerdings für die erste Variante. Ergibt sich ein Unterschied, ob der *pristav* für den Kläger, für sich oder für das Gericht eine Sache beschlagnahmt? Die Folgen bleiben im Wesentlichen, in den Pflichten und Rechten des *pristav*, gleich. Deshalb sind die Unterschiede in den Auffassungen aufregender als die tatsächlichen Folgen. Am überzeugendsten ist für mich *svoemu ezdu*, da die Verschreibung zu *uzdu* am nächsten liegt. *Svoemu ezdu* bedeutet „für seine Reisegebühr“, und zwar für das Ergebnis seiner Reise, nicht zur Sicherung seiner Reisegebühr selbst. Die Reisegebühr ist also nicht der Grund seines sichernden Handelns. Der Unterschied zwischen dem Wert der Sache und der Höhe der Reisegebühr wäre viel zu hoch.

Kleandrova (in: RZ 1, S. 371) kommentiert neutraler, der Artikel fixiere das Verfahren der Wegnahme eines Pferdes oder eines anderen Vermögenswertes während der Amtstätigkeit eines *pristav*. Das Vermögen habe man fremden Leuten in die Obhut geben müssen. Diese Vermögenswerte habe der *pristav* nur mit sich nehmen können, wenn es keinen gegeben habe, um sie ihm anzuvertrauen.

Es handelt also der *pristav*; er gibt die Sachen in die fremde Obhut, und nicht der Kläger (Polosin) oder der Verklagte (Čerepnin/Jakovlev).

Auch Art. 67 begrenzt die Eigenmacht des *pristav* und des mit ihm reisenden Klägers. Hier geht es um die zwangsweise Wegnahme von Sachen zur Begleichung einer ausstehenden Schuld. Kommt es daraufhin zum Prozess und siegt der Gläubiger, der den Zwang anwendete, nicht, dann soll er wie für eine Plünderung bestraft werden. Die zwangsweise Wegnahme ist also verboten. Sie unterliegt der Zahlung von 1 *rubl'* an den Kläger und der Gebühr an den *pristav*.

Ėngel'man (S. 153) meint, wenn der Verklagte nicht einverstanden ist, eine Sicherung zu geben (Art. 66), dann könnten der Kläger und der *pristav* gegen ihn Zwang anwenden, aber nur unter eigener Verantwortung. Wenn in der Folgezeit der Verklagte die Streitsache gewinnt, dann werde der Kläger für die ausgeübte Gewalt wie für *grabež* bestraft und der Geldstrafe von 1 *rubl'* unterzogen. Der *pristav* sei offenbar keiner Einforderung unterzogen worden, weil er nach Anforderung des Klägers gehandelt habe. Wenn sich indes im Streit der Kläger rechtfertigt, dann werde er für die gewaltsame Sicherungsnahme keiner Verantwortung unterzogen.

Djuvernua (Istočniki, S. 304) sieht hier den Begriff des *grabež* künstlich auf den Fall ausgedehnt, wenn eine Person gewaltsam eine fremde Sache ergreift, um sich ohne Mitwirkung der Behörde zu befriedigen. Dies sei das, was man Selbstjustiz nenne. Der Ausdruck *byti emu u grabežu* zeige, dass hier nicht der ursprüngliche, sondern der erweiterte Sinn dieses Wortes gegeben sei.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 152f., Anm. 144) erklärt den Artikel so: Wenn der Kläger, der mit dem *pristav* angereist ist, vom Verklagten irgendetwas gewaltsam für seine Schuld nimmt, der Verklagte aber nach dem Gericht gerechtfertigt wird, dann wird der Kläger (für die eigenmächtige Einziehung der Schuld) wie für eine Plünderung gerichtet; für die Plünderung jedoch bestimmt man die Strafe von 1 *rubl'*, ebenso zahlt er das *pristavnoe*, nachdem er sich als unredlich erwiesen hat. Zwischen dem vorhergehenden und diesem Artikel gebe es übrigens keinen Widerspruch; im ersten werde vom Erhalt der Sicherung der Klage vom Verklagten gesprochen, weshalb die von ihm genommene Sache nicht dem Kläger zukomme, sondern einem unbeteiligten Menschen übergeben werde oder beim *pristav* verbleibe; es sei ein deutlicher Beweis, dass man nicht *istcu*, sondern *uzdu* lesen

müsse; im zweiten Artikel werde von der eigenmächtigen Einziehung der Schuld seitens des Klägers gesprochen, der die genommene Sache in seine Nutzung übernimmt.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 25) übertragen so: „Ein Kläger, der mit einem *pristav* angereist ist und vom Verklagten für seine Schuld irgendetwas eigenmächtig, gewaltsam wegnimmt, während bei der Untersuchung im Gericht der Verklagte gerechtfertigt wird, haftet wie für eine Plünderung, für die 1 *rubl'* Geldstrafe genommen wird, derjenige, der die Klage verloren hat, zahlt auch die Vergütung für den *pristav*.“

Für Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 10) verbietet das Gesetz auch jegliche Gewalt gegen das Vermögen des zu ladenden Verklagten. Der Kläger, der bei der Ladung irgendetwas gewaltsam für seine Schuld aus dem Vermögen des Verklagten nimmt, werde der Plünderung beschuldigt, wenn er seine Klage vor Gericht nicht beweise.

Čerepnin/Jakovlev (S. 247) erblicken hier den Fall, wenn ein Kläger mit dem *pristav* anreist und vom Verklagten eigenmächtig irgendetwas zum Ersatz seiner Schuld nimmt, und nicht gemäß dem Urteil des Gerichts. Dies würde bedeuten, dass die gerichtliche Auseinandersetzung und Entscheidung schon vor der Wegnahme erfolgt ist. Damit würde der Gläubiger also ein gerichtliches Urteil missachten. Doch das ist hier nicht anzunehmen.

Martysevič (Gramota, S. 102) schreibt, die *PSG* sondere einige verbrecherische Handlungen heraus, die, kein *grabež* im buchstäblichen Sinne seiend, ihrer Gefährlichkeit nach dem *grabež* angeglichen würden. Als eine solche Handlung sei die eigenmächtige Wegnahme irgendeines Vermögens von einem Verklagten durch den Kläger gewertet worden. Der Kläger sei in diesem Fall als *razbojnik* zur Verantwortung gezogen worden. Er solle die *prodaža* zugunsten des Fürsten in Höhe von 1 *rubl'* und auch die dem *pristav* zustehende Zahlung zahlen. An anderer Stelle verbindet Martysevič (Gramota, S. 123) diesen Artikel mit dem Schutz der Interessen der Eigentümer.

Polosin (S. 88) kommentiert, der Kläger verantworte sich in diesem Fall für Plünderung; für die Plünderung werde zugunsten des Fürsten ein *rubl' prodaža* gezahlt; außerdem zahle der Schuldige (der der Selbstjustiz Schuldige oder der vor Gericht Beschuldigte) auch das *pristavnoe*.

Zimin (in: PRP II, S. 315) lässt in seiner modern-russischen Fassung die gerichtliche Klärung im Dunkeln: „Wenn der Kläger, der mit einem *pristav* angereist ist, irgendetwas gewaltsam vom Verklagten zur Sicherung seiner Schuld wegnimmt, dann soll man diese (Gewalt) als Plünderung ansehen; ... (dabei) zahlt die Partei, die den Prozess verloren hat, auch das *pristavnoe*.“ Gibt es nur einen Prozess, der als Strafprozess fungiert, und zwar am Ende des Artikels? Oder gibt es zwei Prozesse, einen Zivilprozess über die Zuerkennung des Anspruchs und einen Strafprozess wegen des Exzesses? Ich gehe davon aus, dass in diesem Fallbeispiel ein Kläger mit einem *pristav* vorgerichtlich vorgeht und dass darüber in einem Gerichtsprozess die Entscheidung gefällt wird.

Kleandrova (in: RZ 1, S. 371) betont hier das Verbot der Selbstjustiz des Klägers. In dem Fall, dass der Kläger den Prozess verliert, werde er der Plünderung beschuldigt und verantwortlich gemacht. So erscheint dies auch mir. Der Kläger ist vor dem Prozess gegen den Schuldner losgezogen, er verletzt also kein gerichtliches Urteil, wie Čerepnin/Jakovlev annehmen; er wird dadurch nicht schlechthin zum Plünderer oder Räuber, sondern erst, wenn seine Forderung und damit seine Handlung gerichtlich verurteilt werden.

In diesem Sinne übersetzt Kaiser (Laws, S. 98): „If a litigant, having come with the bailiff <to the party against whom he has initiated the action>, by force takes <some property as guarantee> for his debt, and does not win his case, then this <action> is counted against him as robbery, and punish robbery <with the payment of> 1 ruble, and the person who loses the litigation pays the bailiff's fee.“

Auch für Alekseev (Gramota 1997, S. 72) ist hier die Selbstjustiz des Klägers, der mit einem *pristav* anreist, verboten. In diesem Fall drohe ihm die Beschuldigung einer Plünderung, eine hohe Geldstrafe und die Zahlung der gerichtlichen Gebühren.

Wie ist die Wendung *a grabež sudit' rublem* zu bewerten? Als „und die Plünderung ist mit einem *rubl'* zu ahnden“, wie ich es übersetze, oder, wie Zimin überträgt (in: PRP II, S. 315; auch S. 363): „und für Plünderung ist zu richten und einer Geldeinforderung zu unterziehen“, *rubl'* also nicht als Betrag, sondern als Allgemeinausdruck für Geld nehmend? Vielleicht will Zimin damit dem Widerspruch zu Art. 1 begegnen, der für den *grabež* 70 *grivna* ausspricht. Engel'man (S. 80) erklärt diesen Unterschied damit, dass Art. 1 zu den Verfügungen gehört habe, die sich bereits in der Urkunde Aleksandr Nevskijs befunden hätten, während Art. 67 einer jener Artikel sei, die in der Folgezeit zuge-

schrieben worden seien. So sei der *rubl'* als eine runde Zahl erschienen. Die Rückführung des Art. 1 auf Aleksandr Nevskij ist jedoch kaum zu beweisen.

Eigentlich sprechen nur Martysevič und Polosin ausdrücklich von einer Geldstrafe (*prodaža*) zugunsten des Fürsten; alle anderen Interpreten lassen den Fürsten weg. Deshalb bleibe ich dabei, hier den *rubl'* als Zahlung an den Geschädigten zu nehmen, wie dies auch in anderen Fällen nach der *PSG* (Art. 111, 120) erkennbar ist.

In Art. 68 wird es den *posadniki* untersagt, für andere Leute zu prozessieren, also Prozessbevollmächtigte zu sein.

Die Wendung *vsjakomu posadniku* („einem jeglichen *posadnik*“) wird unterschiedlich verstanden. Djuvernua (Istočniki, S. 374) erklärt ihn als *stepennyj*, als alten, als städtischen und als beistädtischen *posadnik*. Diese Verfügung erinnere an die Gesetze des Kodex Justinians: „ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare vel actiones in se transferre“. Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 121) sieht hier den *stepennyj*, also amtierenden, und den *staryj*, also alten, aus dem Dienst geschiedenen *posadnik* unter dem Verbot stehen. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 25) schreiben hier *nikakoj posadnik*, also „gar kein *posadnik*“. Čerepnin/Jakovlev (S. 247) meinen einen Pskover und einen beistädtischen *posadnik*. Borowski (S. 34) übersetzt „žaden posadnik“, also „kein *posadnik*“. Vernadsky (S. 74) übersetzt „no mayor“, Szeftel (Documents, S. 162) „aucun bourgmestre“. Polosin (S. 88) erfasst alle vier von Ključevskij und Čerepnin/Jakovlev Genannten, ohne diese Autoren zu erwähnen. Zimin (in: PRP II, S. 363) meint *stepennye* und *starye posadniki*. Er sieht in den Art. 68-71 die gerichtliche Vertretung deshalb begrenzt, weil die genannten Personen selbst häufig Richter gewesen seien. Diese Begründung kann gelten.

Sicher, das Verbot trifft alle, die den Rang eines *posadnik* innehaben und innehatten.

Hier setzt sich übrigens die Frage nach der Prozessvertretung, die in Art. 58 gestellt wurde, fort. In jenem Artikel wird den *posobniki* der Zugang zum Gericht nur in den Fällen hilfsbedürftiger Parteien gestattet. Sollten die *posadniki* von dieser Tätigkeit ausgeschlossen sein? Wäre das die einzige Situation, in der überhaupt Prozessvertretung zulässig ist? Auf den bisherigen Grundlagen kann man immer noch nicht genau sagen, wie die *PSG* die gerichtliche Vertretung ausprägt.

Eine Ausnahme wird für die *posadniki* in den Angelegenheiten ihrer Kirchgemeinde erklärt. Liegt dies an der Einbeziehung dieses Vorgangs in die geistliche Hierarchie oder an dem Wesen der Kirchgemeinde als kollektives Subjekt, das sich nicht selbst gerichtlich betätigen kann, sondern eines Verantwortlichen bedarf? Ich denke, dass hier das Kirchenhierarchische maßgebend ist; hier zieht auch nicht unbedingt das Argument, dass der *posadnik* in diesen Fällen selbst Richter sein kann oder gewesen sein konnte. Zumindest wäre die Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 153, Anm. 145) meint, diese Verfügung, die aus dem Zweck entstanden sei, die Leidenchaftslosigkeit (*bezpristrastie*) im Gericht zu garantieren, zeige gleichzeitig, dass die Organe einer juristischen Person (in diesem Fall „*pia causa*“ die Kirche) sich noch nicht klar von den gewöhnlichen Bevollmächtigten im Gericht unterscheiden. Später beantwortet er (Obzor, S. 615) die Frage, wer nach der *PSG* Vertreter sein konnte; außer den natürlichen Vertretern sei es möglich gewesen, jede unbeteiligte Person zu schicken, mit der einen Ausnahme: Personen, die gesellschaftliche (administrative) Macht innehatten, hätten keine privaten Bevollmächtigte sein können (Art. 68, 69). Dies offensichtlich, um den Druck auf das Gewissen des Richters zu verhindern.

Marasinova (Gramoty, S. 148) schreibt, die Repräsentanten der weltlichen Macht hätten in der Regel auch an der Spitze der kirchlichen Administration gestanden. Die Pskover *posadniki* seien *starosty* der Patronatskirche Pskovs, der Dreifaltigkeitskathedrale, und anderer Kirchen gewesen. Die *sotskie* seien ebenfalls als Kirchen-*starosty* aufgetreten (Rechtsurkunde von 1483 [B12]). Diese Vermischung administrativer Pflichten im weltlichen und im geistlichen Apparat sei so üblich, traditionell und verbreitet gewesen, dass sie ihre Widerspiegelung in Art. 68 gefunden habe. Demnach habe der *posadnik* nur dann das Recht, an der gerichtlichen Verhandlung teilzunehmen, wenn seine persönliche Sache oder die Sache jener Kirche, in der er *starosta* ist, untersucht werde. Art. 68 zeige, dass die persönlichen Interessen des *posadnik* und jener Kirche, in der er *starosta* war, vor dem Gesetz gleich gewesen seien. Einzelne Bodenakte zeigten ebenso die große Rolle der *starosty* in Sachen, die mit dem kirchlichen oder klösterlichen Landbesitz zusammenhingen.

Alekseev (Gramota 1980, S. 33f.) erläutert den Artikel so: Das Amt eines *posadnik* sei nicht unmittelbar von Privilegien begleitet, zumindest formell nicht; der *posadnik* bleibe ein Bürger Pskovs und sei

verpflichtet, sich seinen Gesetzen unterzuordnen. Dieser Artikel reflektiere den wichtigsten Zug der sozialpolitischen Charakteristik des *posadnik* – er breche weder formell noch faktisch mit seiner *konec-* oder *ulica-*Gemeinde, z.B. bleibe er *starosta* der Kirche, führe für sie einen Prozess im Namen ihrer Mitglieder. Die Pskover Chronik habe Beispiele einer solchen privaten Tätigkeit der *posadniki* bewahrt. Davon zeugten auch überkommene Akten. Alekseev (Gramota 1980, S. 34, Fn. 82) führt hierfür einige Fälle auf, in denen *posadniki* als *starosty* der Patronatskirche Pskovs, als Kontrahenten in Geschäften von Privatpersonen und als *posluchi* in solchen Geschäften aufgetreten seien.

Kleandrova (in: RZ 1, S. 371) sieht hier und in den beiden folgenden Artikeln Regeln der gerichtlichen Vertretung festgelegt. Ein *posadnik* habe nicht Vertreter im Gericht sein können. Er habe das Recht, im Gericht als Partei im Fall des Streits über seine eigenen Angelegenheiten oder sein Vermögen aufzutreten, oder im Fall, wenn er Kirchenältester gewesen sei.

Kaiser (Laws, S. 98) bietet diese Übersetzung: „No mayor is to take part in litigation for another <person>; <he should take no part in litigation> except for <cases concerning> his own affairs or <cases involving> the church for which he serves as elder; in these cases he <lit., they> is free to litigate.“

Pickhan (S. 223) deutet diesen Artikel aus einer anderen Richtung her: Art. 68 sehe vor, dass ein *posadnik* als Privatperson oder in seiner Eigenschaft als Kirchenältester gleichsam auch auf die andere Seite der Gerichtsschranke überwechseln könne und dass seine Verpflichtung zur rechtlichen Neutralität in den genannten Ausnahmefällen aufgehoben werde. In zahlreichen besitzrechtlichen Urkunden des 15. Jh. würden *posadniki* als Beteiligte oder als Zeugen angeführt (PL I, S. 26; Marasina, Gramoty, No. 23, S. 61f.; No. 26, S. 64; No. 29, S. 68f.).

Mit Art. 69 setzt sich der vorige Artikel fort, verallgemeinert das Verbot der Prozessvertretung. Die Verallgemeinerung drückt sich in der Wendung *vsjakomu vlastelju* aus.

Djuvernua (Istočniki, S. 374) versteht unter *vlastel'* eine Person, die Macht habe. Auch Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 153, Anm. 146) sieht *volostel'* hier nicht als eine spezielle Bezeichnung (eines Ranges der Beamten), sondern als eine allgemeine für alle Personen, die Macht ausüben. Ähnlich versteht Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 121) darunter jeglichen anderen Menschen mit Regierungsmacht, Severskij (S. 101) als jemanden, der Macht erhalten hat, als Gebieter, Herrscher. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 25) übertragen: „*Volosteli (načal'niki)* können ebenfalls nicht fremde Sachen außer ihren persönlichen führen.“ Der *načal'nik* (Leiter, Vorgesetzter, Chef) verallgemeinert diese Vorschrift auf alle leitenden Verwaltungspersonen. Borowski (S. 56) erklärt den *vlastel'* („*włastiel'*“) als Person, die die Regierungsmacht innehat („*osoba sprawująca władzę rządową*“). Dies ist wohl zu hoch gegriffen, denn es ist ein jeder, auch ein mittlerer und unterer, Machthaber gemeint. Čerepnin/Jakovlev (S. 247) denken bei den Subjekten an jemanden von den Amtspersonen. Sie (S. 283) verstehen darunter eine allgemeine Bezeichnung für Personen, die mit Macht ausgestattet sind. Auch Vernadsky (S. 74) sieht hier Amtspersonen schlechthin: „other public official“.

Für Zimin (in: PRP II, S. 315) ist hier indes vom *volostel'* die Rede. Auch Szeftel (Documents, S. 162) sieht hier einen bestimmten Amtsträger: „aucun administrateur de canton“. Auch Kaiser (Laws, S. 98) bewertet ihn als einen hohen Amtsträger, als „lieutenant“. Dies ist nicht mit dem Text konform. Alekseev (Gramota 1980, S. 34) leitet aus diesem und dem vorangegangenen Artikel ab, dass aus ihnen indirekt das Fehlen einer Immunität bei den Amtspersonen des *Gospodin Pskov* fließe, was der Bewahrung ihrer gemeindlichen Verbindungen entspreche. Darin zeige sich eine Spezifik der gesellschaftlich-politischen Ordnung eines Stadtstaates auf *veče*-Grundlagen.

Kleandrova (in: RZ 1, S. 371) begreift den *vlastel'* als jegliche Person, die mit Macht ausgestattet ist. Alekseev (Gramota 1997, S. 73) hält ihn für eine beliebige Amtsperson. In diesen beiden allgemeinen Umschreibungen ist er am besten charakterisiert.

Der Sinn ist also, dass niemand von den Amtsträgern für einen anderen Menschen Prozesse führen darf, nur in seinen eigenen Angelegenheiten. Ist es eine Verschärfung, dass ihnen auch eventuelle Kirchenangelegenheiten nicht erlaubt werden, oder ist dies einfach eine redaktionelle Lücke im Text? Ich denke eher, eine Lücke.

(Art. 70 bestimmt, dass wegen Kirchenlandes die Nachbarn nicht gemeinsam zur Hilfe vor das Gericht gehen sollen, sondern nur die *starosty* der Kirche.)

Art. 71: Den *posobnik* übersetze ich auch hier einfach als Helfer; es ist der Fürsprecher; Sachwalter, Prozessbevollmächtigte, wie er bereits in Art. 58 vorkam. Hier werden die Rechte eines *posobnik* (weiter) begrenzt.

Engel'man (S. 117) schreibt, wenn die *PSG* in gewissen Fällen Vertreter der streitenden Parteien vor Gericht zulasse (so in Art. 58), so verbiete sie ihnen, in zwei Sachen zur gleichen Zeit zu walten. Nach der Meinung eines Autors habe dieses Verbot den Zweck gehabt, das *posobničestvo* nicht zu einem Gewerbe zu machen. Begründeter indes sei die Meinung, dass dieses Verbot bezwecken sollte, den starken moralischen Einfluss fernzuhalten, den der Umstand auf die Richter hätte haben können, dass die Person bereits bei ihnen eine Sache gewonnen hat – einen Einfluss, der sie zu seinen Gunsten bei der Entscheidung einer anderen strittigen Sache habe einnehmen können.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 153, Anm. 147) erklärt: Ein und derselbe *poverennyj* kann nicht zwei Sachen an ein und demselben Tag führen. Später erläutert er (Obzor, S. 616) den Sinn dieser Verfügung so: Es sei unzweifelhaft, dass das Recht dieser Zeit noch ungern die Entwicklung des Gewerbes der gemieteten Bevollmächtigten zugelassen habe. Auch Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 8) meint, die *PSG* verhindere damit die Umwandlung der gerichtlichen Vertretung in ein Gewerbe (*promysel*).

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 121) überträgt: „Einem Sachwalter ist es nicht gestattet, zu einer Zeit zwei Sachen zu führen (es soll nicht ein zweiter Streit vor dem Ende des ersten erlaubt sein).“ Ključevskij hält hier den *posobnik* also für einen *chodataj*, ebenso Zimin (in: PRP II, S. 315), während Čerepnin/Jakovlev (S. 248) und Martysevič (Gosudarstvo 1985, S. 67) von einem *poverennyj* (Bevollmächtigten), Vernadsky (S. 74) von einem „attorney“, Szeftel (Documents, S. 162) von einem „défenseur“, Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 8) und Kleandrova (in: RZ 1, S. 371) von einem *sudebnyj predstavitel'* (gerichtlichen Vertreter) ausgehen. Für Kaiser (Laws, S. 98) ist er ein „helper“. Alekseev (Gramota 1997, S. 73) bestimmt ihn als den Vertreter einer Partei am Gericht. Im Kern unterscheiden sich diese Deutungen nicht wesentlich voneinander.

Polosin (S. 89) hält die *posobniki* hier für Juristen, Advokaten. Sie hätten historisch ihre Tätigkeit als Bevollmächtigte von Frauen, Invaliden, Mönchen, Nonnen, Jugendlichen begonnen. Nur, die Kategorien der Juristen und Advokaten gibt es zu dieser Zeit in Russland noch nicht. Begrenzt sich diese Prozessvertretung tatsächlich, wie Polosin meint, auf den Kreis der hilfsbedürftigen Personen? Wir können immer noch keine klare Antwort auf diese Frage geben.

Die Frage, wodurch diese Norm hervorgerufen wurde, hält Alekseev (Gramota 1997, S. 73) für schwer zu beantworten, möglicherweise durch den Wunsch, das *posobničestvo* in eine Art Handwerk, Mittel des Gewinns zu verwandeln. Damit knüpft er an die Argumentation von Vladimirskij-Budanov und Mroček-Drozdovskij an. Demzufolge wäre der Artikel die Zurückweisung solcher Wünsche. Dem könnte man beipflichten. Allerdings gibt es noch einen anderen Aspekt. Der Artikel kann bezwecken, das Wesen des Prozesses als Auseinandersetzung nur zwischen den tatsächlich interessierten Personen zu bewahren, die Entpersönlichung des Prozesses aufzuhalten. In beiden Argumentationslinien erweist sich, dass die Gesetzgebung der Vergangenheit verhaftet ist, sich den neuen Tendenzen in der Gesellschaft entgegenstellt.

Art. 72: Ich übersetze die *kormlja* hier in eine lebenslängliche Nutzungsberechtigung. Es handelt sich um ein Vermögen mit dem Recht der Nutzung, aber nicht der Verfügung. So erklärt auch Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 42) diesen Terminus. Wer das Objekt dieser lebenslänglichen Nutzungsberechtigung verkauft, verliert diese; zudem muss er das Objekt zurückkaufen. Sicherlich sind ihm auch alle anderen Formen der Veräußerung untersagt.

Ustrjalov (S. 134) gibt dem Text folgende Fassung: „Wenn jemand nach Testament ein Gut besitzt, das vom verstorbenen Gatten erlangt wurde, und auf sein Land oder seinen Fischgrund Urkunden besitzt, dieses Land oder diesen Fischgrund verkauft, oder etwas anderes, dann wird er nach dem Nachweis der Schuld zum Rückkauf dessen verurteilt, was er verkauft hat, und zum Verlust des Rechts auf Nutzung des hinterlassenen Vermögens.“ Er (Anm. 139, S. 176) will überall für *isad* jedoch *sad*, also Garten, lesen. Er präsumiert hier mithin den Übergang des Guts auf den überlebenden Ehegatten; dies ist zwar möglich (Art. 88, 89), engt aber hier zu sehr ein. Hier wird ganz allgemein von solchen Verhältnissen gehandelt.

Engel'man (S. 32-34) meint, der Verkauf eines Guts, das beim Verkäufer nur in einer lebenslangen Nutzung gestanden habe, sei ungültig. Zur Strafe für einen solchen Verkauf verliere der Besitzer sein

Nutzungsrecht. Engel'man erklärt *kormlja* sowohl als Vermögen, das durch irgendjemanden genutzt wird, als auch als ihm gewährtes Recht der Nutzung. Der Inhaber habe zusammen mit dem Gut auch die Urkunden auf dieses erhalten, er habe es verkauft und werde dessen überführt, dann soll der Käufer die Kaufsumme zurückzahlen und das Vermögen dem eigentlichen Eigentümer zurückerstatten. Der Schuldige verliere das Recht der Nutzung, weil er durch den Verkauf den Eigentümer des Guts bestohlen habe, der an diesem das Recht des Eigentums habe, auf der Grundlage einer gesetzlichen Erbfolge, während er vom Testierer nur das Recht auf eine lebenslange Nutzung erhalten habe. Derselbe Sinn sei zu finden, wenn man sage, dass er sich selbst bestohlen habe. Engel'man sagt, dass es sich in den ältesten Zeiten beim Abschluss eines Kaufs von selbst verstanden habe, dass der Verkäufer das Recht des Rückkaufs bewahre, und nicht nur er allein, sondern auch seine gesetzlichen Erben. So sei es ohne Zweifel auch in Pskov gewesen. Aber hier verliere es seine frühere unbedingte Bedeutung.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 154, Anm. 148) schreibt: Wenn jemand nach einem Testament ein Vermögen zur Nutzung erhält und er in seinen Händen Urkunden (Befestigungsakte) auf dieses Vermögen hält, auf Land oder einen Fischgrund, und der Nutzer dieses Land oder den Fischgrund oder irgendetwas anderes verkauft, dann ist er, wenn man ihn (dieses nichtgesetzlichen Verkaufs) überführt, das verkaufte Vermögen zurückzukaufen verpflichtet, und darüber hinaus verliert er das Recht, es zu nutzen. *Pokral* bedeute, der Entzug der Nutzung sei die Strafe für seine gesetzwidrige Handlung, wie für den Diebstahl eines fremden Vermögens. Es sei offensichtlich, dass der Verkauf nicht anders habe vor sich gehen können als durch die Übergabe von Befestigungsakten. So ähnlich, wie Vladimirskij-Budanov den Artikel erklärt, übertragen ihn auch Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 26).

I. Beljaev (Lekcii, S. 353) leitet offenbar aus diesem Artikel ab, dass das Pskover Gesetz sowohl den Dienstgutsbesitz (*pomest'e*) als auch den Erbgutsbesitz (*votčina*) des Bodens anerkenne. Das Pskover Gesetz verbiete, *pomest'e*-Böden, als nicht das volle Eigentum des Besitzers bildend, zu verkaufen. Doch hier muss man einen Einwand erheben: Beljaev übersetzt den Inhaber der *kormlja* einfach in den *pomeščik*, den Inhaber des Dienstguts, und leistet sich damit einen groben Fehler. Von Dienstgütern ist in der PSG gar keine Rede. Auch in der Realität kommen sie erst später auf, mit der Angliederung Pskovs an Moskau.

Ključevskij (Pskovskaja Pravda, S. 121) überträgt diesen Artikel, mit dem er seine Darstellung der PSG beendet, so: „Wenn man einem gemäß einem Testament eine Bodenparzelle, einen Fischgrund oder irgendetwas anderes nur zur Nutzung überweist und dabei die Urkunden auf das angewiesene Gut übergibt, und (wenn) er dies verkauft und dessen überführt wird, (dann) ist er verpflichtet, das verkaufte Gut loszukaufen, und seine Einnahme von ihm hat er sich selbst gestohlen.“ Später erklärt er (Kurs II, S. 91; Kliutschewskij, S. 97): Wer nach einem Testament unbewegliches Vermögen zur Nutzung, *v kormlju*, erhalten hat und es verkauft hat, sei verpflichtet, es loszukaufen, und für den ungesetzlichen Verkauf verliere er das Recht der Nutzung, wie für einen Diebstahl.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 27) meint: Das Testierungsrecht unterliege keinerlei Begrenzungen. Nach einem Testament könne ein Vermögen entweder zu Eigentum oder zur lebenslangen Nutzung des Erben hinterlassen werden. Die lebenslange Nutzung, die in der PSG *kormlja* heiße, habe vom Erben nur dann weggenommen werden können, wenn man ihn der Veräußerung des ihm zur Nutzung hinterlassenen Vermögens überführte. Diese Überführung, der Streit mit dem Nutzer seien von jenen Personen angestrengt worden, an die dieses Vermögen gemäß der Erbfolge zu Eigentum übergehen sollte.

Borowski (S. 35) übersetzt die *kormlja* in „požitki“. Der Singular „požitek“ bedeutet nach Bzdęga/Chodera/Kubica (S. 511) Nutzen, Vorteil, Gewinn, Frucht. Es wären also Nutzungen. Borowski hat für *doličat* „obwinić“, was eine Konjugationsform von „obwinić“ ist, „beschuldigen“, „anklagen“. Hier geht es jedoch um eine Überführung, um eine nachgewiesene Handlung.

Čerepnin/Jakovlev (S. 248) übertragen den Text so: „Wenn irgendjemand nach einem Testament (unbewegliches) Vermögen zur Nutzung erhält und wenn in seinen Händen Befestigungsakte auf diese Vermögen sein werden und dieser (Nutzer) diesen Boden verkauft, oder den Fischgrund, oder irgendeine andere Immobilie, dann ist er, wenn man ihn dessen (eines solchen ungesetzlichen Verkaufs) überführt, verpflichtet, das verkaufte Vermögen zurückzukaufen, und (außerdem) verliert er, es (im Weiteren zu nutzen).“

Vernadskys (S. 74f.) Übersetzung lautet: „And if <a plot of land or a fishery establishment> is bequeathed for his use, and he <fraudulently> obtains deeds to that land or fishery establishment and

sells that land or fishery establishment or whatever it be and is detected, he must redeem that land or fishery establishment or whatever it be, and besides he has forfeited his use of the property.“ Hier geht es nicht darum, dass der Verfügende die Urkunden auf das Land oder auf den Fischgrund betrügerisch erhalten hat; er besitzt diese Urkunden rechtmäßig, macht aber davon unrechtmäßigen Gebrauch, indem er die Objekte seiner Nutzung verkauft.

Martysevič (Gramota, S. 71) erkennt hier das sachenrechtliche Institut des Rechts der Nutzung einer fremden Sache (*kormlja*). Eine Person, die nach einem Testament unbewegliches Vermögen zur lebenslangen Nutzung erhalten hat, habe sich verpflichtet, es im Fall des Verkaufs zurückzukaufen, und im Weiteren habe sie das Recht verloren, es zu nutzen. Martysevič meint, dass der Gesetzgeber die Interessen des Eigentümers vor dem besitzenden Nichteigentümer geschützt habe. Später erklärt er (Gosudarstvo 1967, S. 194), ohne allerdings diesen Artikel zu nennen, dass ein Gatte, der unbewegliches Vermögen nach einem Testament erhalten habe, im Fall des Verkaufs dieses Vermögens verpflichtet gewesen sei, das Verkaufte zurückzukaufen und den Verwandten des Verstorbenen zu übergeben. Damit legt er den Artikel 72 eng aus: Er betrifft jeden, dem durch Testament eine Nutzung (eine *kormlja*), und nicht das volle Eigentumsrecht, eingeräumt wird. Zuletzt äußert Martysevič (Gosudarstvo 1985, S. 63), sich korrigierend, dass eine Person, die nach einem Testament unbewegliches Vermögen erhalten hat, im Fall des Verkaufs dieses Vermögens verpflichtet gewesen sei, es zurückzukaufen, und im Weiteren habe sie das Recht verloren, es zu nutzen.

Polosin (S. 89) erblickt hier einen Feudalen, der Urkunden zweierlei Ursprungs habe: ein Testament und Befestigungsurkunden. Nach dem Testament habe er familiäre Ländereien oder Fanggründe *v kormlju* erhalten. Gestützt auf die anderen Urkunden, habe er jedoch diese Ländereien oder Fanggründe einer dritten Person verkauft. Wenn er dessen überführt werde, müsse er diese Ländereien zurückkaufen. Die Testamentsverfügung – die Übergabe an ihn *v kormlju* – werde unter solchen Bedingungen beseitigt. Warum muss es hier ein Feudaler sein? Kann es nicht ein anderer Grundbesitzer sein?

Zimin (in: PRP II, S. 364) wertet diesen Artikel als Zeugnis vom Vorhandensein eines bedingten feudalen Besitzes, eben der *kormlja*, in Pskov. Ähnlich verstehen Kalinin/Gončarov (S. 117) die *kormlja* als bedingten lebenslangen feudalen Besitz von Böden und Fischgründen. Auch hier ist zu fragen: warum feudal? Das Feudale ist hier keineswegs ersichtlich.

Marasinova (Gramoty, S. 126, 127) schreibt, die Vergabe des Bodens zu Eigentum (*v oderen'*) erschöpfe nicht den juristischen Status, auf dessen Grundlage die Bodengeschäfte getätigt worden seien. Es habe der Brauch bestanden, den Boden *v kormlju* zu übergeben. In der Regel sei auf dieser Grundlage die Übergabe des Bodens nach Testament zwischen engsten Verwandten, am häufigsten zwischen Ehemann und Ehefrau vor sich gegangen. Die *kormlja* sei ein lebenslanger bedingter Besitz des Bodens, der ihrem Besitzer das Recht der Verfügung über diesen Boden entzogen habe. Dies sei aus Art. 72 sichtbar. Der Boden sei durch einen Ehegatten dem anderen entweder bis zum Tod oder bis zur zweiten Heirat *v kormlju* vermacht worden. So werde in einem Testament des 15. Jh., dessen Verfasser ein gewisser Osip ist, ein Teil seines Erbguts seiner Ehefrau Minodora auf Lebenszeit testamentarisch vermacht; sie solle sich hieraus ernähren <[B5h]>. In einer anderen Testamentsurkunde des 15. Jh. vermache Semion seiner Frau ein *selo zemli* bis zu ihrem Tode oder bis zur zweiten Ehe <Baranowski, Gerichtsurkunde, S. 419, Beil. 7c>. Manchmal sei der Boden nahen Verwandten und ihren Erben *v kormlju* übergeben worden. So habe Ul'jana Chodja ihr *selo* am Flusse Kuchva ihrem Schwagersohn (*devericic*) Ivan bis zu seinem Leben(sende) vermacht, um ihn bis zum Tode zu ernähren, und nach seinem Tode seiner Nachkommenschaft, ebenso, um sie bis zum Tode zu ernähren <[B5g]>. Dieses Beispiel zeige, dass die *kormlja* manchmal den Rahmen des bedingten lebenslangen Besitzes überstiegen habe. Das Recht des *kormlenie* sei auf die Erben desjenigen, der den Boden *v kormlju* erhalten hat, erstreckt worden. Diese Form des Bodenbesitzes habe, wie es scheine, die Bodenverhältnisse nur innerhalb der Familie, zwischen ihren einzelnen Mitgliedern bestimmt. Unter einigen Forschern indes gebe es die Meinung, die *kormlja* als eine besondere Art des bedingten und gar des dienenden feudalen Bodenbesitzes aufzufassen /K. N. Bestužev-Rjumin, Russkaja istorija, t. I, Sankt-Peterburg 1872, S. 371; Martysevič, Gramota, S. 49/. Doch die Quellen würden es nicht gestatten, die Vergabe von Boden *v kormlju* unter der Bedingung der Dienstverrichtung anzunehmen. In der PSG werde unterstrichen, dass der Boden nach einem *rukopisanie*, einem Testament, übergeben worden sei, d.h. in der Regel den Verwandten. Das bewahrte Aktenmaterial nötige ebenso, diese Art des Bodenbesitzes durch den Rahmen der verwandtschaftlichen Verhältnisse zu begrenzen. Einen beding-

ten dienenden Bodenbesitz, der die ökonomische Grundlage eines beständigen Heeres in Pskov des 14./15. Jh. bilden würde, habe es anscheinend nicht gegeben. Die Pskover Chroniken erwähnten nirgendwo ein solches dienendes Heer.

Alekseev (Gramota 1980, S. 102; auch Gramota 1997, S. 73) erkennt in der *kormlja* allgemein einen bedingten Besitz, ohne das Recht der Veräußerung, insbesondere des Verkaufs. Das Objekt sei nicht bewegliches Vermögen (*život*), sondern Bodeneigentum. Dieses Institut sei eine neue soziale Erscheinung, begründet durch einen schriftlichen Akt. Zuletzt erläutert er (Gramota 1997, S. 73), dieses neue Recht verbreite sich im Milieu der Feudalen und der kleinen Erbgutsbesitzer, die sich von der Gemeinde emanzipiert hätten. Die Pskover Quellen zeichnen eine Reihe von Beispielen solcher Grundbesitzer. Demnach sei die *kormlja* eine weit verbreitete Erscheinung gewesen, die in verschiedenen, manchmal komplizierten Varianten und Formen existiert habe.

Kleandrova (in: RZ 1, S. 371f.) bestimmt die *kormlja* ähnlich als Recht der lebenslänglichen Nutzung einer Sache. Es umfasse die Nutzung (*pol'zovanie*), den Bezug von Einkünften, Früchten. Eine solche *kormlja* werde am häufigsten für den überlebenden Ehegatten eingerichtet.

Bei Kaiser (Laws, S. 98) ist dieser Artikel so übersetzt: „If some man be written into a testament <as heir on condition that he feed the testator from that land until the testator dies>, but, on receipt of documents <confirming his possession> of that land or fishing spot, he sells that land or fishing spot, or whatever <immovable property he received>, and they catch this man <violating the conditions under which he received the property>, then he <the man who violated the agreement> is to redeem that land or fishing spot or whatever <other immovable property he conditionally received>, because <the heir> stole the sustenance <of the testator>.“ Der erste und der letzte Einschub erwecken Zweifel. Dass der Nutzer den Testator bis zu seinem Tod von diesem Land ernähren soll, kann kaum den Inhalt eines Testaments bilden. Der Nutzer soll vielmehr sich und andere Personen davon ernähren, er hat den Nießbrauch, ohne die Rechte eines Erben zu haben. Deshalb ist hier an den überlebenden Ehegatten zu denken, evtl. auch an jemanden aus der Verwandtschaft, der dafür familiäre Pflichten ausübt.

In den älteren russischen Texten findet man übrigens, wie schon dargestellt, den *korm* als Vergütung, Versorgung der Amtsträger durch die ansässige Bevölkerung, so dem Wesen nach bereits in der *Pravda* für die Wergeldeinnehmer (Art. 9 EP), für die Stadtbaumeister (Art. 96) und für die Brückenbauer (Art. 97 EP), später im Moskauer Staat in genereller Ausgestaltung als System des *kormlenie* für bestimmte Amtsinhaber. Dies ist aber hier, in diesem Artikel, nicht gemeint.

Art. 73 ist nicht einfach zu verstehen. Er enthält einige heute ungebräuchliche bzw. anders gebrauchte Termini, wie *imanie* bzw. *gostinec* und *zarok*. Murzakevič (S. 4, 5 des *slovar'*) erklärt *gostinec* als Mitbringsel (*prinós*) und *zarok* als Versprechen (*obeščanie*). Für Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 60) führt die Bezeichnung des Zinses mit dem Wort *gostinec*, das an einen ausländischen Kaufmann, den *gost'*, erinnere, auf den Gedanken, dass das Nehmen von Prozentsätzen von Ausländern eingeführt worden sei. Borowski (S. 35) nimmt für *imanie* „wierzytelność“, Forderung, für *gostinec* „gościniec“, das er (S. 52) als „Zinsen“, „Prozente“ erläutert, für *zarok* „rok“, Jahr. Mit Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 42) und anderen Autoren begreife ich *imanie* als Schuldverpflichtung, Schuldforderung, *gostinec* als Zins und *zarok* als Frist oder Termin.

Ich deute den Artikel so: Jemand hat eine durch eine Aufzeichnung dokumentierte Forderung nebst Zins gegen einen anderen; wenn der Termin der Kreditrückzahlung eintritt, da soll er über den Zins das Gerichtskollegium von Pskov informieren, damit er den Zins auch danach noch nehmen darf; wenn er den Termin dem Kollegium nicht mitteilt, dann darf er den Zins nicht mehr weiter nehmen.

Ustrjalov (S. 134) überträgt den Artikel so: „Wenn jemand, der eine *zapis'* gegen irgendeinen hat, in der Zinsen für als Darlehen vergebenes Geld bezeichnet sind, nach dem Eintreten der Frist, sie dem Gericht vorlegt und vom Schuldner Zinsen einklagt, dann soll er sie vom Verklagten gemäß der bestimmten Dauer nehmen. Falls der Kläger in der bestimmten Frist seine Aufzeichnung nicht in der Gerichtsstätte präsentiert, geht er des Rechts auf Erhalt der Zinsen verlustig.“

Engel'man (S. 36) stellt fest, dass ein Darlehensvertrag mittels einer *zapis'* geschlossen wurde, wenn der Gegenstand 1 *rubl'* überstiegen habe oder wenn er mit der Vereinbarung von Zinsen geschlossen worden sei. Der Zins sei, auch wenn er im Vertrag abgesprochen wurde, nur dann gezahlt worden, wenn der Kläger seine Forderung der Behörde vor Ablauf der Frist des Darlehens präsentiert habe. Engel'man (S. 38) meint, dass die *PSG* den Abschluss eines Darlehens mit Zinsen nicht geför-

dert habe und dass das Darlehen in Pskov gewöhnlich ohne Zinsen geschlossen worden sei. Die Begrenzung des Zinses sei ohne Zweifel unter dem Einfluss der Geistlichkeit vor sich gegangen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 154, Anm. 152) erläutert: Wenn der Gläubiger seine Forderung in der Frist vor Gericht erklärt, erhält er Zinsen; wenn jedoch die Erklärung nach dem Termin der Bezahlung gemacht wird, gibt es keine Zinsen.

I. Beljaev (Lekcii, S. 356) schreibt: Ähnlich der *RP*, lasse das Pskover Gesetz auch Zinsen zu, aber es bestimme nicht ihr Maximum, wie dies die *RP* (Art. 53 EP) [4] getan habe. Zur Vermeidung von Streit fordere es, dass die Höhe der Zinsen in die *zapis* geschrieben wurde, gemäß der das Darlehen gegeben wurde, und in der *zapis* sollte auch der Termin bezeichnet werden. Wenn der Schuldner die Schuld nicht zum Termin beglich, so sei der Gläubiger verpflichtet gewesen, umgehend davon dem Gericht Mitteilung zu machen, und wenn er es später mitgeteilt hat, so habe er das Recht auf Erhalt der Zinsen für die verlängerte Zeit verloren.

Bei Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 26) heißt es: „Jemand, der eine Schuldverpflichtung hat, in der auch Prozente ... ausgewiesen sind, bei Eintritt des Termins ... der Zahlung der Schuld, soll über die Prozente dem Gericht eine Erklärung geben, um für sich das Recht auf ihren Erhalt nach der Zahlung der Schuld zu sichern; wer eine solche Erklärung nicht macht, geht des Rechts auf Erhalt der Prozente nach der Zahlung der Schuld verlustig.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 37f.) erklärt, die Einforderung des *gostinec* hänge vom Eintritt des Termins des Darlehens ab. Die Urkunde spreche nur dann von den Prozenten, wenn das *imanie* gemäß einer Aufzeichnung sein werde. Es gebe keine Grundlage, diese Verfügung auf Darlehen nach Tafeln auszudehnen, sondern umgekehrt müsse gesagt werden, dass die Darlehen nach Tafeln offenbar ohne Prozente gewesen seien; zumindest seien Klagen über Prozente nach solchen Darlehen von den Pskover Richtern nicht angenommen worden. Die Zahlung des Zinses werde vor Gericht nur bei Präsentation der Aufzeichnung in der Frist eingefordert; bei Versäumung einer solchen Erklärung sei die Schuld ohne Zins eingeklagt worden.

Samokvasov (Pravo, S. 374) schreibt: Zur Vermeidung von Streitigkeiten sei gefordert worden, dass die Höhe der Zinsen in der Pfandaufzeichnung bestimmt wurde; in ihr habe auch die Frist der Schuldzahlung bezeichnet werden müssen. Wenn der Schuldner die Schuld nicht zum Termin zurückzahlte, dann sei der Gläubiger verpflichtet gewesen, dem Gericht unverzüglich davon Mitteilung zu machen, und wenn er später mitgeteilt hat, dann habe er die Zinsen für die verlängerte Zeit verloren. Ähnlich meinen Čerepnin/Jakovlev (S. 248) zum abschließenden Teil, dass der Gläubiger der Prozente für die Zeit verlustig gehe, die von der Zahlungsfrist bis zum Moment der tatsächlichen Bezahlung verstrichen sei.

Vernadsky (S. 75) übersetzt so: „And if a creditor has a note <on a loan>, and the amount of interest agreed upon is stated in the note, and he presents the note to the court in time <as agreed upon> he receives the interest; but if he fails to present to the court his claim in time, he receives no interest.“ *Zarok* ist also auch bei ihm eine Terminbestimmung, *gostinec* Zins, „interest“.

Martysevič (Gramota, S. 81) erläutert, die *PSG* fixiere im Unterschied zur *RP* keine maximale Höhe der Zinsen und unterscheide nicht zwischen Monats-, Drittel- und Jahreszinsen. Allem Anschein nach sei in Pskov die Höhe der Prozente durch die Vereinbarung der Parteien ausbedungen worden. Der Darlehensgeber habe vom Schuldner den Zins nur fordern können, wenn zwischen ihnen eine *zapis*, eine formelle Vereinbarung, abgeschlossen worden sei. Wenn die Schuld mit den Zinsen nicht zum Termin, der in der Vereinbarung der Parteien vorgesehen war, bezahlt wurde, so habe der Darlehensgeber bei der Präsentation der Klage sich an das Gericht wenden müssen, damit dieses die Frage nach dem Vorhandensein der Zinsen für die folgende Periode entscheiden sollte.

Polosin (S. 89) kommentiert, der Gläubiger müsse die *gospoda* mündlich über die Zinsen informieren, dann könne er seine Zinsen auch beim Verstreichen der Frist erhalten. Wenn er die *gospoda* jedoch nicht in Kenntnis setzt, verliere er, ungeachtet des Vorhandenseins eines schriftlichen Dokuments, die Zinsen im Fall ihres Nichterhaltens zum Termin.

Zimin (in: PRP II, S. 364) meint: Wenn der Schuldner die Rückzahlung einer verzinsten Anleihe, die in einer (förmlichen) Aufzeichnung fixiert ist, überschreitet, dann hat der Gläubiger nur dann das Recht, die Prozente einzuklagen, wenn er davon rechtzeitig der *gospoda* Mitteilung gegeben hat. So sehe ich es im Prinzip auch.

Szeftel (Documents, S. 162) übersetzt *gostinec* in „l'usure“, *zarok* in „l'échéance“. So kommt er zu dieser Fassung: „Si un homme a une créance à recouvrer /imanie/ sur un autre en vertu d'un acte

(formel) /zapis'/ et que l'usure /gostinec/ figure dans l'acte, en ce cas à l'échéance /zarok/ cette homme déclarera son usure à la Seigneurie et alors il touchera son usure même après l'échéance. Si, cependant, il ne déclare pas l'échéance à la Seigneurie, en ce cas il ne touchera pas l'usure après l'échéance.“

Alekseev (Gramota 1980, S. 86f.) erblickt hier eine neue Form der Kontrolle der Behörden über die Zinsnahme. Indem die Urkunde nichts über die Größe des Zinses aussage, erkenne sie in dieser Frage schweigend die Autorität der *Pravda* an.

Wie andere, so zieht auch Kleandrova (in: RZ 1, S. 372) den Schluss, dass die *PSG* im Unterschied zur *Pravda* keine maximale Größe der Zinsen festlege. Die Höhe werde durch Übereinkunft der Parteien in der förmlichen Aufzeichnung festgelegt. Der Gläubiger habe das Recht, seine Forderung in der Zahlungsfrist (*v zarok*), die in der Aufzeichnung fixiert sei, geltend zu machen. Wenn der Gläubiger seine Forderung innerhalb der Frist vor Gericht erhebe, erlange er Zinsen. Wenn er das nicht in der Frist tue, dann erhalte er die Zinsen nicht.

Kaiser (Laws, S. 98f.) bietet folgende Fassung: „If some man will <initiate a claim> against someone <about a loan> on the basis of a <certified> loan note, and if <, in addition to the principal,> interest will also be written in the note, and the time for repayment arrives, then he <the creditor> announces to the Council <of Pskov> about the interest <specified in the note>, and he is to take his interest after <the expiration of> the term <specified in the note>. But if he does not announce to the Council the specified term, then he is not entitled to take the interest after <the expiration of> the term <of the note>.“ Auch bei ihm ist *gostinec* Zins („interest“), *zarok* Termin der Rückzahlung („time for repayment“).

Zuletzt vergleicht Alekseev (Gramota 1997, S. 73): Während gemäß Art. 50 der EP [4] die Garanten eines Geschäftes unter Zinsen *posluchi* seien, so kenne die *PSG* keine *posluchi* hierbei; nötig sei nur eine förmliche Aufzeichnung. Wenn die Frist vergeht, müsse der Gläubiger eine Erklärung der *gospoda* geben, und dann könne er seinen Zins nehmen. Von daher bestehe die vollständige Möglichkeit für die Behörden, die Bedingungen eines Rechtsgeschäfts zu kontrollieren. Die Ersetzung der *posluchi* durch eine *zapis'* entspreche der allgemeinen Tendenz der *PSG*, in der überall, wo es nur möglich sei, der schriftliche Akt allen anderen Arten der Beweise vorgezogen werde. Wie die Geschäfte über Verwahrung, Darlehen, Bürgschaft, so würden auch Geschäfte über Verpflichtungen mit Zins formalisiert, was den Prozess der Erweiterung der Sphäre dieser Geschäfte reflektiere. Dies sei der allgemeine und hauptsächliche Unterschied der *PSG* gegenüber der *Pravda* auf dem Gebiet der Vermögensverhältnisse.

Art. 74 bestimmt die Zinsnahme bei vorzeitiger Tilgung der Schuldsumme. Fordert der Gläubiger sein Geld vor der vereinbarten Frist zurück, dann darf er keinen Zins erheben. Will der Schuldner das Geld vor dem Tilgungstermin zurückgeben, dann darf der Gläubiger den Zins gemäß der Berechnung nehmen.

Da der Text relativ klar ist, sind auch die Übertragungen von Ustrjalov (S. 134), Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 26f.), Čerepnin/Jakovlev (S. 248) und Zimin (in: PRP II, S. 316) sowie die Übersetzungen von Borowski (S. 36), Vernadsky (S. 75), Szeftel (Documents, S. 162) und Kaiser (Laws, S. 99) im Großen und Ganzen ohne Besonderheiten. Das kann man auch zu den Kommentaren und Erklärungen dieses Artikels sagen.

Die Frage ist hier: Gilt die Zinsberechnung bei der vorzeitigen Tilgung für den vereinbarten Zeitraum oder für die genutzte Zeit?

Einige Autoren beschränken sich auf die Formel „gemäß der Berechnung“ (Ustrjalov, S. 134; Gribovskij, S. 130). Die meisten ergänzen „gemäß der Berechnung der Zeit“ (Vladimirskij-Budanov, Christomatija 1, S. 154, Anm. 153 und Obzor, S. 605; Vasil'ev/Kirpičnikov, S. 26; Mroček-Drozdovskij, Pamjatniki 1902, S. 38; Ključevskij, Kurs II, S. 90f. und Kliutschewskij, S. 97; Polosin, S. 98). Ähnlich übersetzt Vernadsky (S. 75) den Schluss: „he pays the interest in proportion to the time used.“

I. Beljaev (Lekcii, S. 356) schreibt: Wenn der Schuldner selbst dem Gläubiger das Geld vor dem Termin brachte, so habe er so viel Zinsen gezahlt, wie viel sie nach der Rechnung ausmachten, d.h. die Zinsen hätten sich gemäß der verminderten Dauer des Darlehens vermindert. So äußert sich auch Samokvasov (Pravo, S. 374).

Martysevič (Gramota, S. 81) erklärt, die Prozente seien nur für die Frist gezahlt worden, die durch den Vertrag vereinbart worden sei. Er will aus den Artikeln 73 und 74 erkennen, dass die Urkunde sich in allen Fällen auf die Seite der Wucherer gestellt habe. Doch stimmt diese Verallgemeinerung? Eher nicht. Martysevič (Gramota, S. 81f.) stellt fest, dass die *PSG* im Unterschied zur *RP* nicht die Folgen bei der Nichtzahlung des Darlehens wegen Zahlungsunfähigkeit behandle. Aus Art. 111, wo davon gesprochen werde, dass im Fall der Nichtzahlung des 1 *rubl'* für die Beibringung von Schlägen gegenüber seinem Gegner vor Gericht der Schuldige der Auslieferung an den Beleidigten unterzogen worden sei, leitet er die Vermutung ab, dass der zahlungsunfähige Schuldner in Pskov ebenfalls dem Darlehensgeber in Person bis zur Abarbeitung seiner Schuld ausgeliefert worden sei.

Zimin (in: PRP II, S. 364) kommentiert: Wenn der Schuldner vorfristig das Darlehen zurückerstattet, müsse er auch die Zinsen nach der Berechnung vom Tag der Vereinbarung entsprechend zahlen. In seiner modern-russischen Fassung bestimmt er (in: PRP II, S. 316) die Zeitspanne der Verzinsung genauer: für die Zeit, die von der Vergabe der Anleihe bis zu ihrer Rückzahlung vergangen sei.

Alekseev (Gramota 1980, S. 87) meint, auf die Frage, ob der Gläubiger einer Rückforderung des Darlehens vor dem Termin einen Zins erhalten könne, antworte der Artikel (im ersten Teil) ablehnend. Und wenn der Schuldner selbst ohne Forderung des Gläubigers das Darlehen vor dem Termin rückerstattet? Die Urkunde sehe darin einen Versuch, der Zinszahlung zu entgehen, und fordere, den Zins gemäß der Anrechnung der Zeit zu geben. Dies sei ebenfalls eine Novelle gegenüber der *Pravda*. Die *PSG* setze praktisch die Tendenz der *Pravda* fort, die übermäßigen Ansprüche der Wucherer zurückzudrängen. Sie erstrebe auf eigene Art, die Interessen des Gläubigers und des Schuldners auszugleichen. Wenn der Gläubiger sich bemühe, die Dauer des Kredits zu verkürzen, bestrafe sie ihn mit dem Entzug der Zinsen, indem sie ihm gleichzeitig erlaube, sein Darlehen zurückzuerhalten. Wenn dasselbe der Schuldner tue, stelle sich die Urkunde auf die Seite des Gläubigers und verpflichte den Schuldner, einen angemessenen Teil des Zinses auszusahlen. Diese sorgfältige Lösung der Frage zeuge von einer entwickelten Praxis des verzinslichen Darlehens. Die *PSG* versuche, zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner die Balance zu finden. Der heutige Gläubiger könne morgen ein Schuldner werden, und umgekehrt – so sei die prinzipielle Fragestellung in der Urkunde. Aber hinter dieser formellen Gleichberechtigung verberge sich eine Erscheinung großer sozialer Bedeutsamkeit. Die Entwicklung des Kredits, besonders des verzinslichen, sei ein integraler Teil des allgemeinen Prozesses der Entwicklung der Vermögensverhältnisse. Die staatliche Reglementierung fördere ihre weite Verbreitung. Im Zuge dieser Verhältnisse erwachse mit Notwendigkeit eine vermögensmäßige Differenzierung – die Bereicherung der Gläubiger und die Verarmung der Schuldner. Schließlich wachse die vermögensmäßige Differenzierung in eine soziale hinüber. Dieser Sicht auf die Dinge schließe ich mich an.

Kaiser (Laws, S. 99) bleibt hinsichtlich der aufgeworfenen Frage unbestimmt: „<then> he is <also> to pay the interest according to the schedule <specified in the loan>.“

Meine Quintessenz ist, dass die Zinsberechnung im angenommenen Fall bis zum Termin der tatsächlichen Nutzung des Darlehens reicht. Die Zinsdifferenz bis zum vereinbarten Termin hat der Schuldner nicht zu bezahlen. Dies folgt aus der sehr engen Bindung des Zinses an den Verlauf des Darlehens: Hört das Darlehen auf, dann hört auch der Zins auf. Überzieht hingegen der Schuldner den Termin, so hat er den Zins zu bezahlen. Ich nehme an, dass für diesen Fall ein höherer Zins vereinbart ist.

Mit Art. 75 wird abermals gegen die üblichen privaten Tafeln als gerichtliches Beweismittel vorgegangen. Ein Anspruch (hier: eines *izornik*) gegen den Herrn, der lediglich auf der Grundlage einer Tafel vorgebracht wird, ist durch das Gericht für ungültig zu erklären, nicht als gültig anzusehen. Es ist die Sache zu untersuchen, zu beurteilen.

Der zweite Satz verdeutlicht eine zusätzliche Last des *izornik*, lässt an der unter Art. 42 erwähnten Konzeption, er sei ein Pächter, Zweifel aufkommen.

Einige Kommentatoren teilen diesen Artikel in zwei, in der Annahme, es seien unterschiedliche Gegenstände geregelt. Bei Grekow (Bauern, S. 463) lautet der zweite Teil so: „Der alte Isornik soll für den Gossudar Führen fahren.“

So kurz dieser Artikel auch ist, so zieht er dennoch eine breite Spur von Erklärungen und Kommentaren nach sich. Es ist am zweckmäßigsten, die beiden Teile getrennt zu behandeln.

1. Zur Präsentation von Forderungen, die sich auf Tafeln gründen.

Das Verbum *posužati*, *posudit'* haben wir schon in Art. 61 gehabt, im Sinne von verurteilen, gerichtlich für ungültig erklären. Heute bedeutet es urteilen, bedenken (Cvilling, S. 400). Die Meinungen neigen mehrheitlich der ersten Bedeutung zu.

Ustrjalov (S. 134) überträgt: „Wenn ein dörflicher Mieter an der Gerichtsstätte gegen seinen Herrn Akte präsentiert, die auf Tafeln geschrieben sind, so ist nach ihnen die Untersuchung durchzuführen; dabei ist eine Gegenüberstellung notwendig.“ Er erkennt also die Tafeln als eine Grundlage des gerichtlichen Vorgehens an.

Ėngel'man (S. 113) ist bei *posudit'* eindeutiger: Es bedeute ablehnen, nicht beachten; Forderungen des *izornik* gegen den Herrn, die sich nur auf Tafeln gründen, sollen durch das Gericht nicht beachtet werden. Ähnlich erklärt Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 154, Anm. 154, 155) die Folge: dann sei die Tafel nicht in Betracht zu ziehen (als nichtformeller Akt, Art. 14). Auch Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 27) übertragen: „Eine Tafel, die durch den *napaščik* dem Herrn präsentiert wurde, wird im Gericht nicht zur Kenntnis genommen“.

Borowski (S. 36) übersetzt *posudit'* in „osądzić“, was „verurteilen“, aber auch „beurteilen“ heißen kann.

Čerepnin/Jakovlev (S. 248) übertragen die Folge so: „dann ist eine solche Tafel nicht als gültiger juristischer Beweis am Gericht anzuerkennen.“ Sie (S. 284f.) kommentieren, dass die Formel *ta doska posudit'* in der Archäografischen Ausgabe unrichtig sei, es müsse *posudit* heißen. P. Michajlov verstehe diese Form als dritte Person der Zukunft, im Sinne: diese Tafel werde als Grundlage für das Gericht dienen, nach ihr werde das Gericht durchgeführt. Nach Bogoslovskij solle man *posudit* nicht als dritte Person Einzahl der Zukunft sehen, sondern als „supinum“, als alte Verbform, die in der *PSG* bei der Bezeichnung der Absicht oder des Gebotes verwendet werde; die Bedeutung des Wortes *posudit'* sei: für ungültig anerkennen, abweisen; *ta doska* sei kein Subjekt, sondern ein Objekt: diese Tafel solle man als ungültig ansehen. Vernadsky (S. 75), der den Text in Art. 75 und 75A teilt, übersetzt die Folge so: „that note is invalid.“ Polosin (S. 90) kommentiert: Neben den schriftlichen Dokumenten seien noch die altertümlichen *birki* im Gange gewesen, insbesondere im bäuerlichen Verkehr. Die Feudalen würden sie entschieden liquidieren; die *birki* würden in den Klagen der Bauern gegen die Feudalen überhaupt annulliert werden. Szeftel (Documents, S. 163), der hier Art. 75 und 75b annimmt, übersetzt die Folge so: „en ce cas on invalidera cette tablette.“ Kalinin/Gončarov (S. 118) meinen, bei der Regelung der Verhältnisse zwischen den landbesitzenden Herren und den *izdol'sčiki-izorniki*, *ogorodniki* und *kočetniki* habe sich das Gesetz vor allem um die Interessen des Herrn gesorgt. Zum Beispiel seien die Ansprüche des *izornik* gegen seinen Herrn, die auf der Präsentation von Tafeln gegründet waren, als ungültig bewertet worden. Bei Kaiser (Laws, S. 99), der ebenfalls von Art. 75 und 75a ausgeht, heißt die Folge: „then ignore that note.“ Dies ist, gemessen an der russischen Vorlage, nicht richtig. Kaiser hat in seiner Vorlage *gosudit* statt *posudit* (sicher ein Druckfehler), aber einen Sinn ergibt nur die Wendung *ta doska posudit*, was bedeutet, dass diese Tafel zu verurteilen sei. Es bedarf also eines gerichtlichen Aktes, nicht eines einfachen Ignorierens.

Alekseev (Gramota 1997, S. 74) sieht hier die Rede von Sachen im Wert von nicht höher als von 1 *rubl'* gehen; es sei schon bekannt, das in den übrigen Fällen außer den Tafeln noch ein Pfand oder eine förmliche Aufzeichnung erforderlich sei (Art. 28, 29, 31). Der Art. 75 mache einen Schritt zur Formalisierung, Dokumentalisierung der Verhältnisse des Herrn und des *izornik*. Offenbar lässt Alekseev hier *posudit'* als anerkennen, akzeptieren gelten.

Bilanzieren wir, so erhellt, dass nur Ustrjalov und Alekseev hier die Möglichkeit sehen, diese Tafeln durch das Gericht zu akzeptieren, auf ihrer Grundlage weitere prozessuale Schritte zu gehen. Dennoch, wegen der Übereinstimmung des Verbuns *posudit'* mit Art. 61 bleibe ich bei der Deutung verurteilen, zurückweisen.

2. Wer, welchen Wesens ist der „alte“ *izornik*? Hier stehen sich die Standpunkte ungleich konzentrierter gegenüber.

Ustrjalov fragt in seinen Anmerkungen (Nr. 143, S. 176f.) zu der dunklen Aussage über den alten *izornik*, ob die Worte *vozy vesti* nicht das Verb *vozvesti* bildeten? In diesem Fall würde *vzvod* dasselbe bedeuten wie *izvod*. Das würde als einen *svod* annehmen, einen „Schub“ oder eine private Untersuchung von einem zum anderen.

Für Ėngel'man (S. 113) ist der alte *izornik* jener, der vom Herrn Boden zur Miete hatte oder dessen Boden bearbeitete und gegen den Herrn eine Klage auf der Grundlage einer Tafel präsentiert und sich

von der Arbeit ebenfalls auf der Grundlage der Tafel löst; ungeachtet dessen sei er verpflichtet, alle schuldigen Arbeiten zu erledigen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 154, Anm. 154) meint, die zweite Hälfte müsse für einen einzelnen Artikel gehalten werden. In den Erklärungen Ustrjalovs und Engel'mans werde den Worten *a staromu izorniku* keinerlei Bedeutung beigemessen. Aus anderen Quellen ersehe man, dass ein alter Mensch in strengere Schuldverhältnisse zum Herrn getreten sei als ein Bauer, der neu zum Grundbesitzer gekommen sei. Aus den vorhergehenden Artikeln (42, 43, 44) habe man ersehen, dass der *izornik* dem Bodenbesitzer nur durch die Pachtzahlung eines jährlichen Einkommens und durch die einmalige Zahlung der *pokruta* (wenn er sie erhalten hat) schuldig gewesen sei; aber der alte *izornik* verpflichte sich noch durch den Fahrdienst. Die Verstärkung der Verpflichtungen des Pächters des Bodens allein durch die Dauer sei eine Erscheinung hohen Interesses in juristischer und historischer Hinsicht.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 27) übertragen: „ein alter (früherer) *napaščik* jedoch soll für den Herrn die Fuhrpflicht (*podvodnaja povinnost*) ableisten.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 41), der von einer Einjahresdauer des *izorničestvo* ausgeht, meint, wenn der *izornik* bei einem Herrn mehr als ein Jahr verbracht habe, dann sei ihm noch die *podvodnaja povinnost* auferlegt worden.

D'jakonov (Skizzen, S. 89) verbindet die „alten Pflüger“, die nach der Urkunde „für ihren Herrn Führen führten“, d.h. für den Grundherrschaft eine besondere Fron über den festgesetzten Zins hinaus leisten mussten, mit der Verschuldung der Landleute, die faktisch nur selten von ihrem Recht, das Pachtverhältnis zu lösen, hätten Gebrauch machen können, da ihnen im Fall einer Insolvenz das Schicksal gedroht habe, von Neuem in die Hände ihrer früheren Herren zu geraten, nunmehr aber nicht als Pächter, sondern als ihre Sklaven. Man müsse annehmen, dass gerade die älteren Pflüger und ihnen ähnliche Leute das erste Element der Landbevölkerung gebildet habe, das die Freizügigkeit zuerst verloren habe.

Kulischer (S. 75f.) verbindet die *starye izorniki* mit dem allgemeinen Vorgang in Russland, dass ein Teil der Bauern durch Verjährung sein Recht, den Grundbesitzer zu wechseln, eingebüßt habe. Es seien dies die sog. Alteingesessenen („Sstaroshilzi“), die in verschiedenen Freibriefen seit Anfang des 15. Jh. den neu übergesiedelten Leuten entgegengestellt wurden. Doch diese Identifizierung bestreite ich. Die Spezifik des *izorničestvo* bleibt unbeachtet.

Borowski (S. 36) übersetzt den zweiten Teil wörtlich: „A stary izornik ma wozy wozić panu.“

Čerepnin/Jakovlev (S. 248) fassen diesen Teil, den sie als Art. 75a absondern, so: „Ein *starožil*-Bauer ist dem Fahrdienst für den Grundbesitzer verpflichtet.“ *Staromu*, so Čerepnin/Jakovlev (S. 285) weiter, müsse man möglicherweise *po-staromu* lesen, d.h. der *izornik* solle nach dem alten Brauch die Transporte mit Getreide in den Hof des Herrn ausführen. Michajlov teile Art. 75 nicht in zwei Artikel auf, indem er bemerke, dass wenn die erste Hälfte den Fall der Anerkennung einer Klagetafel für eine Grundlage der gerichtlichen Behandlung durch das Gericht im Blick habe, so gehöre auch die zweite Hälfte zu diesem Klageprozess auf der Grundlage von Tafeln. Indem er *vozvesti* als *vozбудit'* verstehe und *staryj izornik* als Gerichtsaltester (*sudnyj starik*), Altsiedler (*starožil*), der im Dorf notwendig sei für Bodenprozesse, interpretiere P. Michajlov den gesamten Artikel wie folgt: Wenn der *izornik* eine Klage gegen den Herrn gemäß einer Tafel anstrengt, dann werde das Gericht auf der Grundlage dieser Tafel durchgeführt, aber mit der Bedingung, dass diese Klage bestätigt werden müsse durch einen alten *izornik*, d.h. durch einen *starožil*, der mit seiner Autorität die Rechtmäßigkeit beweise. Die Mehrzahl der Forscher indes läse zwei Worte: *vozi vesti*. Bogoslovskij meine, dass der *staryj izornik* ein ehemaliger Bauer sei und dass Art. 75 die Fuhrpflicht für die *izorniki* festlege, die sich von den Herren entfernt haben, nach der Kündigung. Argunov kehre zum Verständnis des Artikels durch Vladimirskij-Budanov zurück, indem er bemerke, dass der Artikel seniorale Verhältnisse im Blick habe; *staryj izornik* sei ein alter, langjähriger, beim Herrn auf dem *selo* altgewordener *izornik*, auf dem vor allem eine schwere Pflicht, der *povoz*, gelegen habe.

Vernadsky (S. 75) übersetzt den zweiten Teil: „And if the farmer is an old tenant, he may sue his landlord.“ Er (S. 75f.) verweist auf die unterschiedlichen Lesarten, darunter bei Ustrjalov und Čerepnin/Jakovlev. Nach seiner Meinung liegt hier ein Fehler eines Abschreibers vor. Statt *vozi vesti* schlägt er *volno sočiti* oder *volno iskati* zu lesen vor, sodass sich ergäbe: *A staromu izorniku volno sočiti na gosudari*, so wie er es englisch ausgedrückt habe. Er verweist auf analoge Wendungen in Art. 76 und 86. Art. 75A könne in zwei verschiedenen Weisen interpretiert werden. Wenn man mit

D'jakonov und einigen anderen Wissenschaftlern annehme, dass ein alter Farmer unter einer größeren Verpflichtung zum Herrn stehend anzusehen war als ein neuer Farmer, würde die Klausel meinen, dass eben ein alter Pachtbauer berechtigt war, seinen Herrn zu verklagen (denn er hatte einen besseren Beweis als einfache Tafeln). Jedoch es könne argumentiert werden, dass in Pskov ein alter Pächter als ein zuverlässigerer Mann als ein neuer Pächter angesehen worden sei. In solch einem Fall würde die Klausel meinen, dass ein alter Pächter berechtigt gewesen sei, gegen seinen Herrn eben auf der Basis einfacher Tafeln zu klagen. Diese zweite Erklärung ist für Vernadsky plausibler.

Grekov (Krest'jane, S. 457) hält es für natürlicher, unter dem *staryj izornik* einen ehemaligen *izornik* zu verstehen, einen, der bereits den Abzug erhalten habe, aber verpflichtet sei, die Sache für seinen ehemaligen Herrn zu leisten. Der Fahrdienst sei eine solche Verpflichtung gewesen, die zu erfüllen auch nach dem 14. November möglich gewesen sei, nach der Einrichtung des Schlittenweges.

Martysevič (Gramota, S. 88) erläutert dies so: Ein gewesener *izornik* eines Grundbesitzers sei verpflichtet gewesen, die *povožnaja povinnost'* zugunsten seines ehemaligen Herrn abzuleisten, unabhängig davon, ob der *izornik* selbst fortgegangen sei oder ob er durch den Grundbesitzer verjagt worden sei.

Polosin (S. 90) meint, der Feudale, von dem der *izornik* fortgeht, habe das Recht auf die Fuhrpflicht vom „alten“ *izornik* erlangt. Die Art. 9, 42, 63 seien in Art. 75 bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden, als würde man vier Schichten der feudalen Geschichte auf die überaus leidende Schulter des *izornik* legen. Der *izornik* sei am 14. November vom Herrn fortgegangen. Zu diesem Termin habe er angesichts der Schlammperiode weder Brennholz noch Bauholz aus dem Wald fahren können; er habe auch nicht Getreide- und Lebensmittelvorräte auf den Herrenhof in Pskov transportieren können. Er müsse die Transportpflicht nach dem ersten Schnee erfüllen. Daher sei die Norm des Art. 75 entstanden. Die Fuhrpflicht des zum Georgstag weggegangenen Bauern sei auch in der Moskauer Gesetzgebung, im Art. 88 des *Sudebnik* von 1550, fixiert.

Kafengauz (O Krest'janach, S. 133) entscheidet sich bei der Frage, ob der Hinweis auf die Fuhrpflicht sich auf einen an Jahren alten *izornik* oder auf einen gewesenen, ehemaligen *izornik* bezieht, für das Verständnis im Sinne des alten *izornik*. Dies werde im Text einer Aufzeichnung der Pskover Entschlafungskirche von 1531 bestätigt. Es gebe keinen Hinweis auf den ehemaligen oder gekündigt habenden *izornik*, der verpflichtet wäre, auch nach dem Abzug die Fuhrpflicht zu erfüllen, wie Bogoslovskij /K voprosu, S. 49/ angenommen habe. Argunov und Vladimirskij-Budanov hätten recht, den altgewordenen *izornik* zu sehen.

Zimin (in: PRP II, S. 365) erläutert, es werde das Recht eines Feudalen auf Einforderung des Fahrdienstes von einem alteingesessenen *izornik* (*s izornika-starožila*) bekräftigt; *izorniki*, die gerade erst in das Abhängigkeitsverhältnis getreten seien, seien offenbar von einer solchen Verpflichtung befreit gewesen. Auch Kalinin/Gončarov (S. 118) sehen hier die Fuhrpflicht eines *izornik-starožil*.

Szeftel (Documents, S. 163) übersetzt: „Et l'ancien laboureur /staryj izornik/ devra le charriage au maître domanial.“ Hier übergeht er die Spezifik des *izornik*.

Am intensivsten widmet sich Alekseev (Gramota 1980, S. 168f.) der Aussage über den alten *izornik*. Čičerin /Opyty po istorii russkogo prava, Moskva 1858, S. 182/ betrachte den Text vom alten *izornik* als Versuch, eine einzelne Streitfrage zu entscheiden, die beim Abzug entstehe: Solange der Bauer auf dem Boden lebte, sei vermutet worden, dass er ordnungsgemäß seine Zinse zahle und seine Arbeiten leiste, aber sobald er vom Herrn wegging, sei die Notwendigkeit aufgekommen, die entstehenden Schwierigkeiten und Missverständnisse zu entscheiden. M. Pokrovskij /Russkaja istorija s drevnejšich vremen, t. I-II, in: Izbrannye proizvedenija v četyrech knigach, kn. 1, Moskva 1966, S. 281/ habe, wie Čičerin, im alten *izornik* den ehemaligen, vom Herrn weggegangenen *izornik* gesehen: Obgleich die Verhältnisse formell geendet hätten, sei der ehemalige *izornik* trotzdem verpflichtet gewesen, seine letzte ökonomische Funktion zu erfüllen – die Produkte seiner Arbeit auf den Markt zu befördern. Pokrovskij bemerke eine Begrenzung der Rechte des *izornik* im Vergleich mit Art. 42 und äußere auf dieser Grundlage den Gedanken von einem späteren Entstehen dieses Textes. Auf den gleichen Positionen stehe auch Bogoslovskij /Arenda, S. 22/. Nach der Bestimmung von Grekov /Krest'jane, S. 457/ sei der alte *izornik* der ehemalige *izornik*, der bereits den Abzug erhalten habe, aber verpflichtet sei, die Arbeit für seinen ehemaligen Herrn weiterzuführen. Er verweist auch auf Polosin /S. 90/. Der allgemeine Zug aller angeführten Äußerungen sei, so Alekseev, dass der alte *izornik* durch keinerlei besondere juristische und ökonomische Merkmale ausgestattet werde. Die paradoxeste Deutung des Terminus *staryj izornik* habe P. Michajlov /Priroda, S. 156-157/ vorgeschlagen. Die Art. 75 und 75a

verschmelzend, halte er den alten *izornik* für einen Gerichtsältesten (*sudnyj starik*), Altsiedler (*starožilec*), für einen Vermittler in den Streitigkeiten des einfachen *izornik* mit seinem Herrn gemäß einer Tafel. Eine solche Interpretation sei auf das Lesen der Worte *voz vesti* als ein Wort, *vozvesti*, gegründet, als eine Klage anstrengen. Eine überzeugende Kritik dieser künstlichen Konstruktion habe Bogoslovskij /Arenda, S. 20-21/ gegeben. Nachdem er den *otrok* erhalten habe, so Alekseev weiter, verwandele sich jeder *izornik* in einen alten, ehemaligen. Die Normen, die den alten *izornik* beträfen, seien keine spezifischen; sie beträfen alle *izorniki* überhaupt. Indes, es gebe auch einen prinzipiell anderen Standpunkt. Vladimirskij-Budanov /Christomatija 1, S. 154f., Anm. 155/ sei, so Alekseev (Gramota 1980, S. 169f.), der Erste gewesen, der den Text vom alten *izornik* zu einem selbstständigen Artikel abgesondert habe. Dieser Terminus habe nach seiner Meinung eine prinzipielle Bedeutung. Ein alter Mensch sei in strengere Schuldverhältnisse zum Herrn eingetreten als ein Bauer, der neu zum Bodenbesitzer gekommen sei; außer zu den gewöhnlichen Zahlungen verpflichte sich der alte *izornik* noch zum Fuhrdienst. D'jakonov /Očerki; S. 107; Skizzen, S. 89/ habe ebenso die alten *izorniki* zu einer besonderen Gruppe gezählt, die besondere Fronverpflichtungen über den festgesetzten *obrok* hinaus erledigt habe. Jedoch im Unterschied zu Vladimirskij-Budanov habe er ihre Entstehung nicht mit der Alterung als solcher, sondern mit der Verschuldung gegenüber dem Herrn verbunden. Nach der Meinung P. Beljaevs /Sen'erija, S. 179/ würden unter den *izorniki* alte *izorniki* abgehoben, die zum Fuhrdienst verpflichtet seien. Ebenso meine Argunov /Krest'janin, S. 32/, der alte *izornik* sei ein alter, beim Herrn auf dem *selo* altgewordener *izornik*; dies habe seine Abhängigkeit erhöht. Kafengauz /Izorniki, S. 48/ sondere ebenfalls die alten *izorniki* zu einer besonderen Gruppe heraus, die zu einem zusätzlichen Fuhrdienst verpflichtet sei. Nach der Meinung Zimins /in: PRP II, S. 365/ gehe im Text die Rede vom Recht der Einforderung einer Fuhrverpflichtung von den *izorniki-starožil'cy*; die neuen seien offenbar zeitweilig von dieser Verpflichtung befreit. Den Gedanken von der besonderen Stellung der alten *izorniki* habe am deutlichsten Čerepnin /Iz istorii, S. 123/ formuliert: Dies seien mit dem Landbesitzer durch feste Verhältnisse der feudalen Abhängigkeit verbundene Bauern, wobei ihnen diese Abhängigkeit besondere Verpflichtungen auferlegt habe; den alten *izornik* müsse man mit dem *krestjanin-starožilec* gleichsetzen.

Und so ergeben sich für Alekseev (Gramota 1980, S. 170f.) zwei gegenüberstehende Standpunkte. Gemäß dem einen erstrecke sich der Fuhrdienst auf alle *izorniki* überhaupt, gemäß dem anderen nur auf die altgesiedelten. Welche dieser Ansichten entspreche mehr dem Text und dem Sinn des Denkmals? Alekseev hält die Theorie des Alterns (*zastarenie*), unabhängig davon, wie sie in anderen Fällen überzeugend sei, für den gegebenen Text für schwer anzuwenden. Der Text antworte unmittelbar auf eine konkrete praktische Frage: Was ist zu tun, wenn der *izornik* den Abzug bekam, aber die Transporte für den Herrn nicht geschafft hat? Es sei natürlich, dass der Artikel die Erfüllung dieser Verpflichtung eben durch den alten *izornik* fordert, und nicht durch den neuen, der gerade auf seine Stelle kam, und auch nicht durch den, der noch kommen wird. Der Artikel werfe ein Licht auf das Wesen der wirtschaftlichen Abhängigkeit des *izornik* selbst: Der Abzug befreie ihn noch nicht vollständig von allen Verpflichtungen gegenüber dem Herrn. Das Allerwichtigste jedoch sei, dass Art. 75a einen neuen und dabei überaus wesentlichen Aspekt des *sidenie na sele* eröffne. Es erweise sich, dieses sei nicht nur von der Zahlung des Zinses begleitet, nicht nur von den Zahlungen beim Abzug, sondern auch von der Erfüllung bestimmter Arbeitsverpflichtungen. Vom Fuhrdienst erführen wir hier völlig zufällig und nur deshalb, weil der *izornik* es nicht habe schaffen können, vor dem Abzug die Transporte zu leisten. Es sei völlig möglich, dass es auch andere Verpflichtungen gegeben hat, von denen wir nicht wüssten. Sie seien aus der Natur des *izorničestvo* selbst als *sidenie* auf fremdem Boden geflossen. Alekseev (Gramota 1980, S. 171f.) schließt mit der Feststellung, dass es keine genügenden Gründe gebe, den Art. 75a den Normen der Art. 42 und 63 gegenüberzustellen, wie dies M. Pokrovskij, Bogoslovskij und Polosin getan hätten, und in ihnen eine Widerspiegelung der fortschreitenden Verschlechterung der Lage des *izornik* zu sehen. Art. 75a schaffe keine prinzipiell neue Norm: Er entscheide einen Streitfall, indem er damit den Inhalt des Begriffs *otrok* (Abzug) dechiffriere. Er gehe von der komplizierter werdenden Praxis aus und enthalte nichts von dem, das dem Wesen der *izorničestvo*-Verhältnisse, die in den anderen Artikeln reflektiert sind, widersprechen würde. Die Begrenzung der Rechte der Bauern, worüber Pokrovskij und Bogoslovskij schrieben, werde überhaupt nicht durch diesen Artikel geschaffen. Sie sei in der Natur des *izornik* als auf fremdem Boden ansässiger Bauer enthalten. Das außerordentliche Faktum der Arbeitsverpflichtung widerspiegelnd, widerspreche dieser Artikel nur der Vorstellung P. Michajlovs vom *izornik* als freiem Pächter (*arendator*),

der in Gänze und in Vollständigkeit mit seinem Herrn gleichberechtigt sei. Man dürfe sich auch nicht mit Polosin /S. 90/ einverstanden erklären, dass die Art. 9, 42 und 63 im Art. 75 „bis zur Unkenntlichkeit“ verändert worden seien. Alle Artikel über die *izorniki* zeichneten den *izornik* als Menschen, der sich in einer bestimmten Bodenabhängigkeit vom Herrn befinde. Diese Abhängigkeit werde in Gestalt der Zahlung des Zinses, des Tragens von Arbeitspflichten und besonderer Zahlungen beim Abzug realisiert und erschwere sich häufig noch durch Schuldverpflichtungen gemäß der *pokruta*.

Pickhan (S. 274) meint, die Auslegung von Art. 75a, der einen „alten“ *izornik* zu Fuhrdiensten für seinen Herrn verpflichtet, sei höchst umstritten. Einzig diesem Artikel sei zu entnehmen, dass mit dem *izornik*-Status auch Spanndienste verbunden gewesen seien. Pickhan (S. 275) verweist darauf, dass zahlreiche Forscher /so z.B. Argunov, Krest'janin, S. 32; Martysevič, Stroj, S. 13; Kafengauz, Pskov, S. 32-24/ der Meinung seien, dass davon aber nur die tatsächlich an Jahren alten *izorniki* betroffen gewesen seien. Nach Auffassung einiger anderer Wissenschaftler /so z.B. Bogoslovskij, Arenda, S. 22; Grekov, Krest'jane, S. 457; Polosin, S. 90/ sei jeder *izornik* nach seinem Abzug zum „alten“, also zum ehemaligen geworden; er sei gleichwohl auch in diesem Status noch zu weiteren Arbeiten für den Grundherrn verpflichtet gewesen. Sowohl Bogoslovskij als auch Polosin würden Art. 75a als ein Indiz für eine wachsende Abhängigkeit der *izorniki* betrachten. Auch Alekseev /Gramota 1980, S. 170-172/ interpretiere Art. 75a dahingehend, dass er sich nur auf den *izornik* bezogen habe, der seine Fuhrdienste beim Abzug noch nicht erfüllt gehabt habe, und ziehe daraus folgenden Schluss: Gleichsam zufällig sei hier eine Information darüber überliefert, dass das *izorničestvo* grundsätzlich mit Spanndiensten verknüpft gewesen sei; Arbeiten anderer Art für den Grundherrn, die in der Gerichtsurkunde keine Erwähnung fänden, schließe Alekseev nicht aus. Zuletzt bekräftigt Alekseev (Gramota 1997, S. 74), wenn dieser Artikel auch von bestimmten Verpflichtungen des *izornik* zugunsten des Herrn spreche, so sei es doch schwierig, in ihm, wie auch in den anderen Artikeln über die *izorniki*, die ökonomische Macht der feudalen Grundbesitzer (Zimin) zu sehen.

Bei Kaiser (Laws, S 99) ist dieser Satz so übersetzt: „And a long-time dependent agriculturalist is to perform cart service for his lord.“

Das Realbuch (S. 115) erläutert, eine Kündigung sei für die *izorniki* wegen der schweren finanziellen Bedingungen, die zu erfüllen waren, fast unmöglich gewesen. Sie seien daher gezwungen gewesen, bei einem Grundherrn zu bleiben, und seien so zu *starye izorniki*, d.h. zu alteingesessenen *izorniki*, geworden. Aus der Alteingesessenheit hätten dann die Grundherren besondere Rechte derart abgeleitet, dass die *izorniki* wegen ihres langen Verbleibens nicht mehr fortziehen durften, auch wenn sie die Rückzahlung der *pokruta* angeboten hätten. Dadurch seien diese *izorniki* wohl eine der Gruppen der Bevölkerung geworden, die am frühesten ihre Freizügigkeit verloren habe. Sie hätten den Grundherrn nicht verklagen können und seien seiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Nach anderer Ansicht seien sie ehemalige *izorniki*, die vom Grundherrn die Kündigung erhalten haben, aber noch verpflichtet gewesen seien, für ihn bestimmte Dienste, wie etwa die Fuhrpflicht, zu erfüllen. Dass die *izorniki* ihre Herren nicht verklagen durften, trifft nicht zu; in der *PSG* gilt dies nur, wenn lediglich Tafeln präsentiert werden. Auch dass sie der Gerichtsbarkeit des Herrn unterworfen seien, kann man der *PSG* nicht entnehmen.

In der Erklärung des Wesens des „alten“ *izornik* sympathisiere ich wiederum mit der Gedankenführung Alekseevs. Es ist ein *izornik*, dem nach der Kündigung noch einige Arbeiten für den Herrn zu erledigen bleiben. So hat er, wie der Artikel sagt, die Fuhrpflicht fortzusetzen, ohne dass die Einzelheiten, wie z.B. die Dauer, mitgeteilt werden.

Alekseev (Nabljudenija, S. 95) erkennt in der Handschrift hier zwei selbstständige Artikel, <67> und <68>, getrennt zwischen *ta doska posudit* und *A staromu izorniku*. Paläografisch seien diese Artikel durch Großbuchstaben und einen großen Punkt getrennt.

Art. 76, der von der Flucht eines *izornik* handelt, scheint ebenfalls gegen die Annahme eines Pachtverhältnisses zu sprechen. Der *izornik* flieht offenbar, um der Verknechtung zu entgehen, da er seine Schulden gegenüber dem Herrn nicht bezahlen kann. Für Zimin (in: PRP II, S. 365) ist das Vorhandensein von speziellen Artikeln über die Flucht von *izorniki* in der *PSG* gar ein Zeugnis von der Entwicklung passiver Formen des Klassenkampfes mit dem anwachsenden feudalen Joch. Diese Bewertung ist hier offensichtlich überhöht.

Der Artikel bespricht einige Modalitäten des Ermittels und Ergreifens des Flüchtigen, aber auch der Entschädigung des verlassenen Grundeigentümers. So werden hier die *gub'skie starosty* als mit dem

Ermitteln und Ergreifen befasste Amtsträger dargestellt. Nikitskij (S. 177) hält den Ausdruck *gubskoj starosta* für eine andere Bezeichnung für den *volostnyj starosta*, aber einem völlig anderen Kreis der Erscheinungen entlehnt, der mit der Administration nichts Gemeinsames habe. Die *guby*, von denen er seine Bezeichnung erhalten habe, seien überhaupt keine administrativen Kreise, sondern nichts anderes als geografische Ziele gewesen; sie hätten Örtlichkeiten bedeutet, die an den Grenzen des Staates verteilt gewesen seien. So habe es in Pskov die *Pečskaja guba* am Čud'-See, die *Bel'skaja guba* an der Grenze mit dem Novgoroder Land, ebenso dort die *Naberežskaja guba* gegeben. Die Teilung nach *guby* sei nicht notwendig mit der administrativen Teilung in *volosti* zusammengefallen; einige *guby* hätten aus mehreren *volosti* bestanden, deren *starosty* dadurch zu *gub'skie* geworden seien, während andere eine *volost'* oder gar nur einen Teil von ihr ausgemacht hätten. Zimin (in: PRP II, S. 316) überträgt in seiner modern-russischen Fassung diesen *starosta* in *volostnyj starosta*, also Vorsteher einer *volost'*. Damit wären also *guba* und *volost'* identisch, was eben nicht exakt ist. Es geht hauptsächlich um eine polizeiliche Aufgabenstellung. Kalinin/Gončarov (S. 115) meinen, die Grenzbezirke seien in *guby* gegliedert worden, in Kreise mit einem gewählten *gubnyj starosta* aus den Bojaren. Heller (S. 235) erklärt die *guba* als einen Verwaltungsbezirk im 15. Jh. im Norden der *Rus'*, ähnlich dem *pogost*. Doch das ist zu ungenau. Es ist hier ein Grenzbezirk, der vor allem durch militärisch-polizeiliche Erfordernisse bestimmt wird.

Der Artikel geht davon aus, dass der flüchtige *izornik* seine Beihilfe (*pokruta*) nicht dem Herrn zurückgezahlt und bei seiner Flucht bewegliche Habe zurückgelassen hat. In der ersten Situation des Artikels bleibt er flüchtig. Der Herr darf nicht die Sachen einfach nehmen, sondern er muss ein bestimmtes Verfahren einhalten. Er muss sich vom Fürsten und vom *posadnik* je einen *pristav* nehmen und die *gub'skie starosty* und unbeteiligte Leute herbeirufen und im Beisein der *pristavy* und der anderen die Sachen verkaufen, um aus dem Erlös seine *pokruta*-Rückforderung zu befriedigen.

Die zweite Situation ist, dass der Flüchtige wieder erscheint, ob gefangen oder freiwillig. Dann hat der Herr das Recht, den möglichen Rest seiner Beihilfe einzuklagen. Auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen geht der Artikel (und gehen auch andere Artikel der *PSG*) nicht ein.

Im Fall der Flucht hat der *izornik* nicht das Recht, gegen seinen Herrn zu klagen, offenbar auch dann, wenn er freiwillig zurückkommt. Er muss die Veräußerung seines Vermögens, die ja der Rückerstattung der Beihilfe dient, akzeptieren.

Die Wendung *peni net* übersetze ich auch hier, wie bereits in Art. 62, in „kein Verbot“, nicht in „keine Buße“.

Bei Grekow (Bauern, S. 463) wird nur der Eingangsteil übersetzt: „Wenn aber ein Isornik vom Dorfe über die Grenze oder woandershin entläuft“. Ferner wird dieser Artikel (S. 464) referiert: Der Artikel sehe „den Fall vor, dass der Verkauf der gesamten beweglichen Habe des Isornik nicht die Summe ergeben konnte, die dem Wert der *Pokruta* entsprach.“

Ustrjalov (S. 134) überträgt den abschließenden Teil: „Wenn es aus dem erlösten Geld nicht ausreicht und in dieser Zeit der weggegangene Mietling wieder erscheint, dann kann der Herr nach Wunsch von ihm den Rest einfordern. Dafür zahlt der Herr keine Gebühr, und der Mietling hat nicht das Recht, von ihm die Rückgabe des restlichen Vermögens zu fordern.“ *Penja* wird bei ihm mithin zur *pošlina*, zur Gebühr.

Engel'man (S. 53f.) schreibt: Wenn ein *izornik* das *selo* heimlich verlässt, vor Ablauf der Dauer, dann hat der Herr des Bodens das Recht, das gesamte Vermögen des *izornik*, das sich im *selo* erweist, zu verkaufen und das erlöste Geld zur Befriedigung seiner Forderungen gegen ihn (*za svoju pokrutu*) zu verwenden; durch dieses verliert jedoch der Herr nicht das Recht, öffentlich den Teil der Schuld gegen den *izornik* durch ein gerichtliches Verfahren einzuklagen, sobald der *izornik* sich wieder einfindet; umgekehrt, wenn das Vermögen die Forderung übersteigt, dann hat der *izornik* nicht das Recht auf Erhalt des Restes, der zugunsten der Stadt Pskov verwendet werde. *Za rubež* erklärt Engel'man hinter die Grenze des Pskover Fürstentums; die Formel mit der *penja* deutet er so, dass der Herr keiner Buße unterzogen wird, wenn er so handelt, wie es hier gesagt wurde. Der Sinn der letzten Worte sei, dass das nach der Befriedigung des Herrn verbliebene Vermögen des *izornik* ihm nicht zurückgegeben, sondern nach Verfügung der Behörde in die Stadtkasse überführt wird. Der Abschreiber habe offenbar fehlerhaft das Wort *sud'jam* ausgelassen.

Hingegen erklärt Vladimirkj-Budanov (Christomatija 1, S. 155f., Anm. 160, 161) *poprodati* als „bewerten“ (*ocenit'*), also nicht, wie ich, als „verkaufen“. Er interpretiert ferner so: Der Herr wird nicht

dafür bestraft, dass er das Vermögen des *izornik* genommen hat, und der *izornik* kann nicht dieses (für die *pokruta* genommene) Vermögen von seinem Herrn einklagen.

I. Beljaev (Lekcii, S. 359) erläutert: Das Pskover Gesetz erkenne für einen Bauern, der auf fremdem Boden lebt, das Recht des Eigentums an und schütze es. Der Herr des Bodens habe kein Recht auf das Vermögen des Bauern gehabt, der auf seinem Boden lebte. Wenn der Bauer entliefe, ohne die *pokruta* bezahlen zu wollen, so habe der Herr das Recht gehabt, sein Vermögen zu verkaufen und sich aus den erlösten Geldern die *pokruta* zu nehmen; wenn diese Gelder nicht ausreichten, so habe er gegen den Bauern klagen können, wenn man ihn finden würde. Aber bei diesem Verkauf sei das Vermögen des Bauern streng gesichert worden. Im Fall der Flucht des Bauern habe der Herr dessen Vermögen nicht eher verkaufen können, bis er nicht vorher das Gericht über die Flucht in Kenntnis gesetzt hat; danach habe er vom Gericht zwei *pristavy* nehmen müssen, vom Fürsten und von Pskov, und ebenso *gubnye starosty* seiner *volost'* und unbeteiligte Leute, und in ihrer Anwesenheit habe er das Hab und Gut des Bauern verkaufen dürfen. Wenn jedoch der Herr das Vermögen des Bauern auf ungesetzliche Art verkauft hat, so sei er als Dieb fremden Vermögens bewertet worden, und der Bauer habe das Recht gehabt, gegen ihn zu klagen, nachdem er dem Gericht die Gründe seiner Entfernung dargelegt hat.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 27) meinen, dass der Herr vom Fürsten oder vom *posadnik* einen *pristav* nehmen sollen; sie nehmen also statt *i* („und“) *ili* („oder“). Den Schluss übertragen sie so: „Der Herr wird dafür keiner Geldstrafe (*štraf*) unterzogen, der *napaščik* kann nicht sein beim Herrn hinterbliebenes Vermögen einklagen.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 44f.) fragt, worin denn der Begriff der Flucht des *izornik* bestanden habe. Für ihn ist das Grundmerkmal der Flucht des *izornik* die Unmöglichkeit der Klage wegen seiner Schuld; der unzeitgemäße Weggang oder die Kündigung des *izornik* allein habe zu anderen juristischen Folgen geführt als die Flucht. Die Unmöglichkeit der Klage gegen den Weggegangenen habe sein können, wenn der *izornik* hinter die Grenzen des Pskover Landes ging, wo das Pskover Gesetz nicht gilt und das Pskover Gericht keine Macht hat, oder aber, wenn er an unbekanntem Ort lebt. Eine Folge der Flucht sei das Recht der nichtgerichtlichen Einforderung der Anleihe des Herrn aus dem hinterlassenen Vermögen des *izornik*. Ihr Zweck sei für den *izornik* offensichtlich gewesen, dem Herrn die Möglichkeit zu nehmen, eine Klage anzustrengen. Das Verfahren des ungerichtlichen Einforderns der *pokruta* durch den Herrn habe darin bestanden, dass das Vermögen des Flüchtlings in Anwesenheit von amtlichen und unbeteiligten Personen verkauft worden sei; wenn das Vermögen zur Befriedigung des Herrn nicht ausreichte, so sei ihm das Recht der Klage auf den Rest an den Flüchtligen eingeräumt worden, falls er aufgefunden wird. Wenn der Herr eigenmächtig über das verbliebene Vermögen des flüchtigen *izornik* verfügt habe, d.h. es sich angeeignet oder ohne Einhaltung der gesetzlichen Ordnung verkauft hat, dann habe der *izornik* nach seiner Rückkehr sich an das Gericht mit der Beschwerde gegen diese unrechtmäßigen Handlungen wenden können, aber er habe kein Recht gehabt, eine Klage gegen den ehemaligen Herrn anzustrengen. Das Gericht habe den Schuldigen zur Verantwortung gezogen, und zwar zur Rückerstattung des unrichtig Genommenen oder Verkauften und zur Zahlung einer Buße. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 45f., Fn. 2) folgt hier der Übertragung dieser Stelle von I. Beljaev. Die Buße hält er für eine Buße für Plünderung (*penja za grabež*), nach Art. 1, denn hier sei es keine geheime, sondern eine offene Entwendung des Vermögens. Der *izornik* habe im Fall des Art. 76 nicht selbst die Klage gegen den Herrn vorgebracht, sondern das Gericht habe nach seiner Beschwerde den Beschuldigten herangezogen, d.h. das Gericht selbst sei der Kläger gewesen, und dies sei offensichtlich eine Folge der damaligen Sicht auf die Verhältnisse des *izornik* zum Herrn: Es sei als anstößig gewertet worden, dem *izornik* zu gestatten, ein Beschuldiger des Herrn in einer solchen Sache zu sein, in der ein Schuldiger zu einer Buße (*penja*) verurteilt wurde, d.h. zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit. *Penja* ist bei ihm also ein strafrechtlicher Begriff.

Borowski (S. 36) übersetzt *poprodati* in „ocenić“, also in „bewerten“, „schätzen“, wie Vladimirskij-Budanov. Dies kann möglich sein, denn ob die Sachen in Anwesenheit von Amtspersonen und Zeugen verkauft werden bzw. geschätzt werden und unmittelbar zur Befriedigung der *pokruta*-Forderung dienen, ist im Ergebnis das Gleiche. Die *guba* erläutert er (S. 52) als territorialen Grenzkreis. Auch er führt, wie Nikitskij, die drei *guby* auf.

Čerepnin/Jakovlev (S. 248) übertragen den Artikel so: „Wenn ein abhängiger Bauer aus dem Gut hinter die Grenze (des Pskover Staates) oder irgendwohin an eine andere Stelle (innerhalb des Pskover Staates) flieht und sein bewegliches Vermögen im Gut hinterbleibt, dem Grundbesitzer aber die Ein-

forderung der Hilfe vom Bauern bevorsteht, dann soll er vom Fürsten und vom *posadnik* einen *pristav* nehmen und *volost'-starosty* und unbeteiligte Leute herbeirufen und (in Anwesenheit dieser) *pristavy* und unbeteiligten Leute das bewegliche Vermögen des Bauern verkaufen und den Erlös zur Bezahlung der Hilfe nehmen. Wenn jedoch die erlöste Summe vom Verkauf sich nicht als ausreichend für die Rückerstattung der Hilfe erweist, der Bauer aber nach Ablauf einer gewissen Zeit zurückkehrt, dann hat der Grundbesitzer das Recht, ihm eine Klage für den Ersatz des unzureichenden Teils der Hilfe zu präsentieren. Der Grundbesitzer wird nicht einer Geldstrafe (dafür, dass er das Vermögen des Bauern ergriffen hat,) unterzogen. Aber der Bauer hat (nach der Rückkehr) nicht das Recht, gegen den Grundbesitzer eine Klage über das (im Gut hinterbliebene) Vermögen zu erheben.“ Sie (S. 285f.) kommentieren, Argunov bemerke, dass der gesamte Artikel voll tiefer Bedeutung für die Aufhellung der Rechtsverhältnisse des Herrn und des *izornik* sei: Im Fall der Flucht des *izornik* erkläre sich der Herr selbst zum Gläubiger des Flüchtigen, bestimme selbst die Summe des Anspruchs, erkenne selbst den eigenen Anspruch an, der der Befriedigung unterliege, und leite selbst die Herbeiführung und Erfüllung der eigenen Entscheidung nach seiner eigenen Klage; hier besitze offensichtlich der Herr selbst einen Anteil der Jurisdiktion in seinen Angelegenheiten mit dem *izornik*, der formell nicht aus seiner Abhängigkeit herausgegangen sei. Bogoslovskij hingegen meine, dass die Handlungen des Herrn im Verhältnis zum *izornik* nicht senioraler gewesen seien als die entsprechenden Handlungen eines jeglichen gewöhnlichen Gläubigers, wie sie in Art. 93 der *PSG* dargestellt seien. Die Formel *a gosudar'ju peni net* erklären sie (S. 286): Dem Herrn sei kein Verbot, eine Klage an den Mieter wegen der unzureichenden Summe nach seiner Rückkehr von der Flucht zu präsentieren. Argunov übertrage: Der Grundbesitzer unterliege weder einer Kontrolle noch der Einforderung einer Buße, wenn er mittels eines Verkaufs des Vermögens des *izornik* gar mehr erlangte, als ihm nach eigener Berechnung zugestanden habe. Aber möglich sei, so Čerepnin/Jakovlev weiter, auch eine andere Auslegung: *A gosudar'ju v tom peni net*; hier sei möglicherweise im Wort *gosudar'ju* nicht eine unpersönliche Wendung, sondern ein „dativus commodi“; dann bestehe der Sinn des Artikels darin, dass der *izornik* über die Rückerstattung der Anleihe hinaus durch nichts dem Herrn haftet habe. Der Grundbesitzer habe ihn nicht durch eine Geldstrafe für die Flucht bestrafen können, umgekehrt, der *izornik*, der nach Hause zurückgekehrt ist, habe das Recht gehabt, gegen den Herrn sein Vermögen einzuklagen oder, wahrscheinlicher, den Unterschied, der sich nach dem Verkauf des Vermögens zwischen seinem Preis und dem Preis der *pokruta* erwiesen habe. Dann könne man vermuten, dass der *izornik* nicht als zahlungsunfähiger Schuldner geflohen sei.

Vernadsky (S. 76), der die *starosty gub'skie* in „district elders“ übersetzt, schreibt, dass nach der Rückkehr des *izornik* „the landlord may sue him for the balance of the subsidy; and the landlord is not liable to any fine <for selling the farmer's property>; and the farmer may not sue the landlord for his property <sold by the latter>.“ Die Wendung *a sočit pskovskim* lässt er weg.

Grekov (Krest'jane, S. 457) meint, den gesetzwidrigen Abzug des *izornik* qualifiziere das Gesetz als Flucht (*begstvo*), infolgedessen der Herr das Recht erhalte, das bewegliche Vermögen des *izornik* zu verkaufen. Er (Krest'jane, S. 458) zieht aus den Artikeln, die vom Verkauf des Vermögens des *izornik* sprechen, die Schlussfolgerung, dass der *izornik* nur bewegliches und sehr wertloses Vermögen besitze. Art. 76 setze voraus, dass vom Verkauf des gesamten beweglichen Vermögens des *izornik* nicht die Summe erreicht werden könne, die der Summe der *pokruta* gleich sei. Dies zeige vollkommen klar, dass der *izornik* ein armer Mensch sei, auf jeden Fall ärmer als ein mittlerer *krest'janin*, dessen Vermögen wertvoller als die Summe sei, die der *izornik* manchmal vom Herrn zur Unterstützung genommen habe. Das ist spekulativ.

Martysevič (Gramota, S. 88) äußert, die Gerichtsurkunde habe eine raue Verantwortlichkeit des *izornik*, der vom Grundbesitzer weggelaufen ist, vorgesehen; der *pomeščik* habe das Recht gehabt, in Anwesenheit von *volost'-starosty* und unbeteiligten Leuten das Vermögen des *izornik* zu verkaufen und sich das erlöste Geld zur Begleichung der *pokruta* zu nehmen. Wenn die erlöste Summe nicht ausreichend gewesen sei, so habe der Grundbesitzer nach der Rückkehr des *izornik* das Recht gehabt, ihm eine Klage über die restliche Summe zu präsentieren. Der *izornik* indes habe nicht das Recht gehabt, die Rückgabe der durch den Grundbesitzer verkauften Sachen zu fordern. Für Martysevič (Gramota, S. 89) zeugten alle diese Fakten davon, dass die *izorniki* durch die Grundbesitzer und durch die Geistlichkeit schrecklich ausgebeutet worden seien, indem sie der Willkür und Gewalt seitens der herrschenden Klasse unterzogen worden seien. Die Gerichtsurkunde habe diese Willkür der Klasse der

Feudalen über die geknechteten Massen des Bauerntums sanktioniert. Diese Bewertung ist indes selbst willkürlich. Sie ergibt sich nicht zwingend aus den Inhalten der Gerichtsurkunde.

Polosin (S. 90f.) kommentiert, Art. 76 erlaube dem feudalen Herrn bei der Einforderung der Beihilfe vom *izornik*, in seiner Abwesenheit sein Vermögen zu ergreifen und es zur Sicherung der Klage zu verkaufen. Diese Gewalt habe sich in den Händen der Feudalen in den legalisierten Akt des Feudalgerichts verwandelt: Dafür habe der Herr vom Fürsten und vom *posadnik pristavy* und örtliche *starosty* (*starosty gub'skie*) und unbeteiligte Leute genommen (von den *sotskie* und von den Nachbarn sei keine Rede) und in ihrer Anwesenheit das Vermögen des *izornik* verkauft. In diesem Fall habe der *izornik* nach der Rückkehr nicht das Recht gehabt, das Vermögen zurückzufordern, aber der Feudalherr habe sich das Recht bewahrt, dem *izornik* eine ergänzende Klage über die fehlende Summe zu präsentieren. Natürlich, nach dem Feudalrecht habe der Herr nicht der Selbstjustiz beschuldigt werden können (*a gosudarju peni net*). Die PSG schütze sorgsam die Klasseninteressen des Feudalen. Die Vernechtung des *izornik* wachse mehr und mehr. Das Vermögen des *izornik* werde zum Vermögen des Feudalen erklärt. Auch dies ergibt sich nicht aus der Urkunde.

Für Kafengauz (O krest'janach, S. 139) ist der Weggang zu einem anderen Termin als dem 14. November als Flucht gewertet worden, und der Herr habe seine Schulden gegen das hinterbliebene Vermögen des *izornik* einklagen können. Bei Streitigkeiten zwischen dem Herrn und dem *izornik* habe das Gericht dem Feudalen eine Reihe von Vorrechten gewährt (Art. 44, 51, 76, 84). Die Artikel würden von der unfreien, feudalabhängigen Stellung des *izornik* zeugen. Später meint er (Pskov, S. 13) jedoch, im Fall der Flucht des *izornik* habe sich der Herr auf Kosten des Vermögens des *izornik* nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen entschädigen können. Dieselbe Ordnung sei im Fall des Todes des *izornik* eingehalten worden, der keine Erben gehabt habe (Art. 84). So habe der Gesetzgeber einige Garantien zum Schutz der Interessen der *izorniki* eingebaut. Der Landbesitzer habe sich bei seinen Ansprüchen gegen den *izornik* an das Gericht des Fürsten und des *posadnik* wenden müssen, notwendig sei die Beteiligung von *pristavy*, *gubnye starosty*, unbeteiligten Leuten oder Nachbarn gewesen. Auch Čerepnin (Iz istorii, S. 121) meint, der Weggang des *izornik* aus den Besitzungen des Feudalherrn werde als Flucht gewertet; das Vermögen des *izornik* gehe in diesem Fall auf den Herrn über, und der trage keine Verantwortung für seine Aneignung (*gosudarju peni net*). Auch er (Iz istorii, S. 122f.) verweist auf das Erfordernis der Anwesenheit des *pristav* des Fürsten (oder des *posadnik*) und der *gubnye starosty*; so habe dies nicht nur die Interessen des einzelnen Feudalen, sondern auch des gesamten Staates im Blick, gegenüber dem die Feudalen für die Pflichten seiner *izorniki* hafteten. Abgesehen von der Bewertung als Feudalbeziehungen, wird hier unterstellt, dass jeder Weggang des *izornik* als Flucht gewertet worden sei; dafür gibt es keinen Beweis.

Szeftel (Documents, S. 163) übersetzt die *starosty gub'skie* in „les doyens de la circonscription“. Die Stelle über die Rückkehr des *izornik* lautet bei ihm so: „Et s'il y a manquant, et que le laboureur se présente après quelque temps, il est alors loisible au maître de réclamer le reste de son équipement, mais il n'y a pas de peine pécuniaire au profit du maître. Et le laboureur ne peut pas réclamer ses meubles au maître, mais ceux de Pskov réclameront ...“

Die letzten Worte dieses Artikels – *a sočit pskovskim* – sind sehr unklar. Ustrjalov (S. 134) setzt sie an den Beginn des nächsten Artikels. Engel'man (S. 54) ergänzt sie, wie gesagt, durch *sud'jam*, so dass also die Pskover Richter klagen sollen. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 155, Anm. 161) erscheinen diese Worte als Fehler eines Abschreibers, und zwar das erste als Wiederholung des vorhergehenden, das zweite als Wiederholung des folgenden, d.h. der Anfangsworte des anderen Artikels: *i sud'jam pskovskim*. Die buchstäbliche Lesung werde durch den großen Teil der Forscher (Engel'man, I. Beljaev) angenommen und so ergänzt. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 27) lassen sie einfach weg; sie (S. 61) verweisen auf die Erklärung Vladimirskij-Budanovs. Auch Borowski (S. 37) lässt sie weg.

Čerepnin/Jakovlev (S. 248) setzen sie an die Spitze des nächsten Artikels, kommentieren sie aber unter Art. 76; sie (S. 286f.) nennen neben Engel'man, Vladimirskij-Budanov und I. Beljaev auch Debol'skij, der vermute, dass das Recht zum Klagen nur die *pskovskie* hätten, d.h. nicht die ins Ausland geflohenen *izorniki*, und der ins Ausland geflohene *izornik* könne nicht Ansprüche aus Anlass des Verkaufs seines beweglichen Vermögens erklären. Bogoslovskij sei mit Vladimirskij-Budanov einverstanden: Der Abschreiber habe einen gewöhnlichen Fehler gemacht, indem er die Anfangsworte des Art. 77 wiederholt habe – *i sud'jam pskovskim*, *i sud'jam pskovskim* –; der nachfolgende Abschreiber habe die beiden ersten Worte in *a sočit* verändert. Ustrjalov und P. Michajlov bezögen die

Worte *a sočit pskovskim* auf den Beginn des Art. 77. Auch Zimin (in: PRP II, S. 366) hält es für möglich, dass sich diese Worte vor dem beschädigten Beginn des Art. 77 befanden.

Für Alekseev (Nabljudenija, S. 95-97) entspricht Art. 76 der Editionen dem Art. <69>. Dieser Artikel beginne mit einem großen *A* nach einem großen Punkt und einem Trennungszeichen, einem flachen Kreuz. Der Text des Artikels sei defekt, er habe kein logisches Ende. Aber dies sei keine Auslassung im Text durch den Schreiber, der es nicht vermocht habe, den Text seines Originals zu lesen, wie dies mehrmals so gewesen sei. Hier habe der Schreiber kein einziges Zeichen ausgelassen, offenbar damit rechnend, dass im Text des Originals keine unverständlichen Stellen seien. Deshalb setze er den Text *a izorniku na gosudari života ne sočit a so/* auf der folgenden Zeile fort: *čit pskovskim i sud'jam pskovskim / i posadnikom nogorodskim i starostam / prigockim po tomu ž krest celovat' na / tom, što im suditi pravo po krestnomu / celovan'ju ...* Paläografisch ende dieser ganze Text dort, wo nach den Worten *vtorogo prišestvija Christova* ein Semikolon als Trennungszeichen stehe, dem ein Großbuchstabe im Beginn des neuen Artikels folge. Vor uns sei ein klarer Fehler des Schreibers, der zwei verschiedene Texte zusammengeführt habe. <Zu den Meinungen anderer Autoren bei Alekseev: Baranowski, Gerichtsurkunde, S. 272f.) Alekseev denkt, dass die durch Polosin vorgeschlagene Rekonstruktion des Anfangs des Art. 77 – *A posadnikam pskovskim i sud'jam pskovskim* – die überzeugendste sei. Zu ihren Gunsten spreche die allgemeine Schlussfolgerung aus den Artikeln über den *izornik*, in denen er als private Person, als Kontrahent des Herrn, angesehen werde, und überhaupt nicht als ein Mensch mit irgendwelchen besonderen Rechten oder Pflichten, der sich unter einer besonderen Obhut der Behörden befinde. Und so sehe die Hypothese über die Teilung der Art. 76 und 77 grafisch aus: Art. 76 <69>: ... *a izorniku na gosudari života ne sočit a so/čit* Art. 77 <70>: ... *pskovskim i sud'jam pskovskim ...* Alekseev (Gramota 1997, S. 44) nimmt also das letzte Wort, *pskovskim*, als Beginn des nächsten Artikels.

Offenbar bleibt dem *izornik* eine Möglichkeit, sich dennoch mit einer Klage oder Beschwerde an die Pskover Behörden zu wenden. So deutet auch Kleandrova (in: RZ 1, S. 373) diesen Passus. In diesem Sinn übersetze ich *sočit* hier in „er appelliert“.

Alekseev (Gramota 1980, S. 167f.), bei dem dieser Artikel also (ohne das Wort *pskovskim* am Ende) der Art. <69> ist, erläutert, die Flucht des *izornik* charakterisiere deutlich seine abhängige, unfreiwillige Lage auf dem *selo* beim Herrn: Ein freier Mensch wird nicht fortlaufen. Welche konkreten Ursachen denn würden den *izornik* zu fliehen veranlassen, wo er doch, den Philipps-Tag abwartend, legal vom Herrn weggehen könnte? Der Artikel gebe eine indirekte Antwort; er konzentriere die Aufmerksamkeit auf die Einforderung der *pokruta* vom Vermögen des flüchtigen *izornik*. Es sei anzunehmen, dass auch für den *izornik* die Frage nach der *pokruta* wesentlich gewesen sei, und die wahrscheinlichste Ursache seiner Flucht sei die Weigerung oder die Unmöglichkeit, das erhaltene Darlehen zurückzuzahlen. Darüber, dass sie nicht so einfach zurückzuzahlen sei, spreche der Artikel selbst, indem er die Möglichkeit zulasse, dass das gesamte zurückgelassene Vermögen des *izornik* für die Abrechnung nicht ausreicht. Es sei anzunehmen, dass eben der zahlungsunfähige, erfolglose *izornik* vor der Zahlung fliehe. Diese Zahlungsunfähigkeit erweise sich als raueste Abhängigkeit vom Herrn, ohne Möglichkeit, legal wegzugehen.

Nach Alekseev (Gramota 1980, S. 184) zerfällt der Artikel, ein paläografisches, logisches und grammatistisches einheitliches Ganzes darstellend, in zwei Grundteile. Der erste Teil, vom Anfang bis zu den Worten *poimati za svoju pokrutu*, bestimme den Inhalt der Handlungen des Herrn zur Einklagung der Beihilfe aus dem Vermögen des geflohenen *izornik*. Diese Handlungen seien ziemlich kompliziert. Bei der Flucht des *izornik* wende sich der Herr vor allem an den Fürsten und den *posadnik*, um einen *pristav* zu nehmen. Aber die Sanktion der Staatsmacht reiche noch nicht aus. Der Herr müsse sich verbindlich an die örtlichen Behörden wenden, an die *starosty gubskie*, um sie ins Dorf zu laden; und schließlich an die unbeteiligten Leute, die ebenfalls einzuladen seien. In Anwesenheit aller dieser Personen erfolge die Bewertung des zurückgelassenen *izornik*-Vermögens, und erst danach erfolge die Befriedigung der Vermögensansprüche des Herrn gemäß der *pokruta*. Der Herr könne sich nicht einfach zur Einforderung der Beihilfe das Vermögen des *izornik* in Gänze oder zum Teil (nach seiner eigenen Bewertung) aneignen. Der Text gebe folglich keine Möglichkeit, sich mit Argunov sowohl in der Gegenüberstellung dieses Artikels zu Art. 51 als auch in der Bewertung dieses Prozesses einverstanden zu erklären. Der Herr handele hier wie auch in den Art. 44, 45 und 51 überhaupt nicht eigenmächtig und in Anwesenheit nur der Vertreter der staatlichen Macht, sondern auch der Leute, derselben, die in diesen Artikeln aufträten; sie würden auch als Garanten der Richtigkeit der Ansprüche

gegenüber dem Vermögen des *izornik* dienen. Man dürfe sich auch nicht mit Polosin einverstanden sein, der die Leute des Art. 76 den *sotskie* und *susedi* anderer Artikel gegenüberstelle; dafür gebe es keine Gründe. Die unbeteiligten Leute seien ein Institut, das im Wesen gleichbedeutend sei, wenn es auch unter verschiedenen Bezeichnungen auftrete. Die Prozedur, die im ersten Teil des Artikels beschrieben sei, sei kein Ergreifen (*zachvat*) des Vermögens des *izornik* durch einen Feudalen (wie Argunov und Polosin annähmen) und kein automatischer Übergang dieses Vermögens auf den Herrn (wie Čerepnin denke). Dies sei eine rechtliche Handlung, die nicht die Bestrafung des *izornik*, sondern nur die Rückerstattung seines Vermögens an den Herrn zum Ziele habe. Für Alekseev (Gramota 1980, S. 185) hätten in der sowjetischen Literatur das Wesen dieses Artikels Bogoslovskij und Kafengauz am zuverlässigsten bestimmt, und in der vorrevolutionären Zeit I. Beljaev. Eben diesen Forschern sei es gelungen, sowohl die Begrenztheit der Macht des Herrn über den *izornik* als auch die Rolle des *mir* in der Situation, die durch die Flucht des *izornik* entstanden sei, nachzuweisen.

Alekseev (Gramota 1980, S. 185f.) führt weiter aus, der zweite Teil des Artikels, von den Worten *a čego ne dostanet* an, zeichne ein Bild, das sich nach der eventuellen Rückkehr des *izornik* ergebe. Das Grundmoment dieses Teils sei die Möglichkeit für den Herrn, den Rest seiner *pokruta* einzuklagen, bei Ablehnung des Rechts des *izornik* auf eine Gegenklage gegen ihn. Dieser Teil gehe davon aus, dass die im ersten Teil vorgesehene Prozedur bereits erfolgt sei. Dabei behandle er den besonderen Fall, der bei der Realisierung der Verfügung des ersten Teils auftreten konnte: Die Vermögensansprüche des Herrn seien nicht vollständig befriedigt worden. Den Grundgedanken von der unbedingten Befriedigung des Herrn fortsetzend, lege der zweite Teil für ihn das Recht der zusätzlichen Klage gegen den *izornik* fest. Wahrscheinlich habe P. Michajlov /Priroda, S. 116/ recht, in diesem Fall die Notwendigkeit einer neuen Klage zu sehen, und nicht einfach eine automatische Einforderung aus dem Vermögen. Der *izornik* laufe nicht für immer weg, möglicherweise komme er zurück und klage gegen den Herrn über sein Vermögen. Das Ziel sei es, erstens den Herrn vor einer Klage seitens des *izornik* zu schützen, und zweitens, ihm das Recht der Klage gegen den *izornik* auf den ungenügenden Teil der Beihilfe zu bewahren. Diese beiden Möglichkeiten würden durch die Arbitrage der unbeteiligten Leute und die Sanktion der Staatsmacht gewährleistet. Alekseev wendet sich auch hier gegen Argunovs Theorie der senioralen Verhältnisse und betont, der Herr habe nach dem Sinn des Art. <69> keinerlei besondere (seniorale) Rechte, nicht auf die Person, nicht auf das Eigentum des *izornik*. Sogar in dem den *izornik* am meisten kompromittierenden Fall könne der Herr gar nichts mit seinem Vermögen ohne Sanktionierung der öffentlichen Macht und ohne Teilnahme unbeteiligter Leute tun. Als einen weiteren Wesenszug des Artikels sieht Alekseev (Gramota 1980, S. 186f.), dass er keinerlei Andeutungen auf Sanktionen gegenüber dem flüchtigen *izornik* enthalte. Darin bestehe der prinzipielle Unterschied der Stellung des *izornik* z.B. zu der des *zakup* der EP [4] (Art. 56). Während die Flucht des *zakup* für ihn einen lebenslangen sozialen Status, das „volle“ (*obel'noe*) *cholopstvo*, begründe, so ändere die Flucht des *izornik* seine gesellschaftliche Stellung nicht. In diesem Sinne sei der *izornik* näher dem Bauern und *posad*-Bewohner des 16./17. Jh. als dem *zakup*. Das Gesetz sehe keinerlei Maßnahmen zur Ermittlung und zum Ergreifen eines flüchtigen *izornik* vor. Umgekehrt, das Gesetz gehe von der Präsomption aus, dass der *izornik* selbst zurückkehre. Die Rechtsstellung eines *izornik* und seine Stellung in der Gesellschaft und in der Wirtschaft des Herrn würden sich deutlich vom Status eines abhängigen Bauern, der im Erbgut eines *bojarin* oder eines Klosters lebt und gänzlich der Jurisdiktion des Feudalen unterworfen ist, abheben. Die Beständigkeit des Status des *izornik* könne man nur in dem Sinne verstehen, dass dieser sich bei seiner Flucht nicht erniedrige. Die Flucht des *izornik* führe nicht zum Verlust der Rechte eines freien Menschen. Seine Rückkehr bedeute nicht automatisch die Erneuerung der früheren Verhältnisse mit dem Herrn. Eben davon gehe das Gesetz aus, indem es das Recht des Herrn, vom *izornik* die restliche *pokruta* zu erhalten, sich mit ihm endgültig auseinanderzusetzen, fixiere. Die bodenmäßige Abhängigkeit des *izornik* erweise sich als qualitativ weniger fest als die Abhängigkeit eines Bojaren- oder Klosterbauern.

Šapiro (Krest'janstvo, S. 149f.) schreibt, der Abzug des *izornik* ohne Rückerstattung der *pokruta* an den Herrn sei ungesetzlich gewesen und in der *PSG* als Flucht bezeichnet worden. Aber, nach der *PSG* habe der Herr die Verluste aus der nichterstatteten *pokruta* nur auf Kosten des Vermögens des *izornik* kompensieren können; diesen zu verknechten oder gewaltsam auf das von ihm verlassene Landstück zurückzuführen, habe das Gesetz nicht erlaubt. Zudem habe die Expropriation des *izornik*-Vermögens zum Ersatz der *pokruta* nicht durch den Herrn nach seiner Willkür und ohne Kontrolle erfolgen können.

Bei Kaiser (Laws, S. 99) ist dieser Artikel so wiedergegeben: „If some dependent agriculturalist flees from his village abroad or somewhere else, and his household inventory remains in the village, <then> the lord is to take back his advance to the agriculturalist <from this property>. And the lord is to take bailiffs from the prince and from the mayor, and summon the local elders and <disinterested> outsiders, and before these bailiffs and outsiders the lord is to sell the property of the agriculturalist and take back his own loan. If <the property abandoned at flight> does not suffice to cover his loan, then, if at some time the agriculturalist reappears, the lord is free to seek the remainder of his loan <from the returned fugitive>, and there is no penalty to the lord <for having sold the property of the fugitive>, and the agriculturalist is not to sue the lord over that property. But <if he thinks some error was made> he may initiate a suit against Pskov.” Nicht nur hier, sondern auch in anderen Artikeln (Art. 42, 51, 63, 75), geht Kaiser von einer Abhängigkeit der *izorniki* aus, ohne sie jedoch näher zu bestimmen. Die *starosty gub'skie* sind bei ihm „local elders“, was zu allgemein ist, ihre Spezifik nicht trifft.

Auch zuletzt sieht Alekseev (Gramota 1997, S. 74) hier die charakteristischen Züge des *izornik* gezeichnet, die ihn prinzipiell vom feudalabhängigen Bauern des 16./17. Jh. unterschieden. Während das Endziel des Gutsbesitzers bei einer Flucht des Bauern die Zurückführung des Flüchtlings auf die frühere Stelle und die Erneuerung der zerrissenen wirtschaftlichen Beziehungen sei, so strebe der Herr des *izornik* überhaupt nicht dahin. Er wolle sich nur nicht im Verlust erweisen, die vom Flüchtling nicht zurückgezahlte *pokruta* zurückhaben. Diese Beihilfe könne er vom Vermögen einklagen, das durch den *izornik* zurückgelassen wurde, aber nicht im Verfahren der Verwirklichung eigener senioraler Rechte, sondern nur im Wege einer komplizierten juristischen Prozedur. Der flüchtige *izornik* bleibe vollberechtigter, handlungsfähiger Besitzer seines Vermögens, und es gebe kein Wort über irgendeine Strafe gegen ihn.

Gemäß Art. 77 ist es, ähnlich den *posadniki* (in Art. 3), sowohl den (übrigen) Pskover Richtern als auch den *posadniki* und *starosty* der Beistädte auferlegt, einen Eid zu leisten, dass sie gerecht richten werden. Dieser Eid ist nicht so ausführlich ausformuliert wie der Eid des Pskover *posadnik* und des Fürsten (Art. 4), wird aber wohl dieselben Handlungsweisen berühren. Wie in Art. 4, wird auch hier keine weltliche Strafe angedroht: Es droht das Jüngste Gericht.

Es fällt auf, dass diesem Artikel zufolge in den Beistädten die *posadniki* an der Spitze der Gerichtbarkeit stehen. Von fürstlichen *namestniki* ist hier nicht, wie in Art. 5, die Rede. So reflektiert dieser Artikel offenbar die Situation vor der Ausdehnung der fürstlichen Mitverwaltung auf alle Beistädte (1467).

Die Übertragungen von Ustrjalov (S. 134f.), Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 28), Čerepnin/Jakovlev (S. 248f.) und Zimin (in: PRP II, S. 317) haben keine wesentlichen Unterschiede. Die Übersetzungen in die Fremdsprachen unterscheiden sich hiervon nur durch die Bezeichnungen einiger Amtsträger. So verbindet Borowski (S. 37) die *starosty* mit den *posady*; er übersetzt sie etwas gegen den Text in „starostowie (posadów)“. Vernadsky (S. 76) verkürzt die Aufzählung: „And the Pskov judges, and the borough mayors, and the elders“. Szeftel (Documents, S. 164) bietet: „Les juges pskovitains, les bourgmestres des villes subordonnées et les doyens des fauborgs /podgorod/.“ Und Kaiser (Laws, S. 99): „And Pskov judges and the city mayors and elders of the adjacent districts“.

Nikitskij (S. 130) schreibt, wie der Fürst in Pskov, so hätten auch seine *namestniki* in den Beistädten im Gericht nicht allein gehandelt: Neben den *namestniki* würden *prigorodskie posadniki* tätig, die, anders als in Novgorod, von den Beistädten selbst bestimmt würden, ebenso die *prigorodskie starosty*, die örtlich gewählte Leute gewesen seien, die mindestens die Rolle der Pskover *sotskie* gespielt, d.h. die Anwesenheit im Gericht mit der Erfüllung verschiedener zweitrangiger gerichtlicher Handlungen verbunden hätten.

Martysevič (Gramota, S. 116) erklärt, den Pskover Richtern seien kleine Strafsachen und auch alle Zivilsachen gerichtlich unterstellt gewesen, außer Streitsachen über Bodenbesitz. Die Richter seien auf dem *veče* aus dem Kreis der adligen bojarischen Familien gewählt worden. Solche Richter seien nicht nur in der Stadt Pskov selbst, sondern auch in allen Beistädten und *volosti* des Pskover Staates gewesen. In den Beistädten seien die Sachen, die dem fürstlichen Gericht unterstanden, durch die fürstlichen *namestniki* zusammen mit den *posadniki* der Beistädte untersucht worden. Die den Pskover Richtern entsprechenden gerichtlichen Funktionen in den Beistädten und *volosti* seien durch die *starosty* der Beistädte und *volosti* ausgefüllt worden.

Pickhan (S. 221f.) sieht hier die *posadniki* in den Beistädten im Mittelpunkt stehen. Auffällig sei die Übereinstimmung mit einem Teil des Eides der fürstlichen *namestniki* <Art. 5>. Es fehle jedoch die Beeidigung dessen, Pskov nur „Gutes zu wollen“, was darauf zurückzuführen sei, dass die *posadniki* in den Beistädten aus dem Bojarentum der Mutterstadt gestammt und das *posadnik*-Amt in den Beistädten entweder als Vorstufe zum städtischen oder gleichzeitig mit diesem ausgeübt hätten. Vier von sieben Beistadt-*posadniki* hätten später das städtische *posadnik*-Amt ausgeübt. Auch in den Beistädten hätten fürstliche und republikanische Vertreter nebeneinander agiert; das Prinzip der Beiordnung habe auch bei den untergeordneten fürstlichen und republikanischen Verwaltungsbeamten gegolten. Alekseev (Gramota 1997, S. 75) erklärt, der Übergang von Art. 76 zu 77 sei defekt. Irgendein Teil des Textes sei verloren gegangen. In seiner jetzigen Gestalt spreche er vom Eid von Amtspersonen, die das Recht des Gerichts haben. Wie schon ausgewiesen worden sei (Art. 3), sei das gerechte Gericht (*pravyj sud*) die wichtigste sittliche Kategorie des mittelalterlichen Rechts. Doch das ungerechte Gericht werde, wie in Art. 4, nur durch die himmlische, nicht durch die weltliche Macht bestraft. Für Alekseev (Gramota 1980, S. 9) gehört, wie schon unter Art. 76 ausgeführt, das letzte Wort des vorigen Artikels, *pskovskim*, zu diesem Artikel, der bei ihm die Nr. <70> trägt.

(Die Art. 78-80 lasse ich ebenfalls aus. Art. 78 bestimmt: Wenn ein Mann des Fürsten zusammen mit den *sot'skie* in einem Bodenrechtsstreit zu einer Grenze fahren soll, soll er ebenfalls den Eid leisten. Nach Art. 79 sollen Urkunden, die in einem Streit über Boden oder Gewässer von beiden Parteien vorgelegt werden, so gelesen werden: die einen vom *d'jak* des Fürsten, die anderen vom städtischen *d'jak*; kommt eine Urkunde von einer Beistadt ein, so soll auch diese Urkunde der städtische *d'jak* lesen. Art. 80 legt fest: Wenn sich jemand bei einem Gelage oder sonstwo schlägt, aber eine Ladung durch einen *pristav* unterbleibt und eine Aussöhnung erfolgt, dann ist dem Fürsten keine Geldstrafe zu zahlen.)

In Art. 81 wird, wie schon in anderen Artikeln (49, 79), die paritätische Ausführung bestimmter administrativer und gerichtlicher Aufgaben herausgestellt. Hier werden allgemein fürstliche Leute und Pskover *podvojskie* genannt. Es ergibt sich, dass auch für diese das *pristavnoe*, die *pristav*-Gebühr gilt, diese Bezeichnung also in einem allgemeineren Sinn zu gebrauchen ist. In der Regel wird die Gebühr nur einmal erhoben und geteilt.

Nikitskij (S. 124) stellt heraus, dass auch beim niederen Personal die gleiche Parallelität wie im Verhältnis von Fürst und *posadnik* entstanden sei: Für jeden fürstlichen Beamten werde ein besonderes Korrektiv in Gestalt eines gleichen Beamten seitens Pskovs eingeführt, sodass sich auch rein Pskover *d'jaki*, *podverniki*, *pozovniki* und *pristavy* ergeben hätten <Art. 49, 50>. Um Missbräuche zu unterbinden, sei auch bei der Aussendung niederer gerichtlicher Dienste dieselbe Gemeinschaftlichkeit eingeführt worden. Auch die fürstlichen Leute hätten von jetzt an ihre polizeilichen Pflichten nicht allein, sondern gemeinsam mit den Pskover *pristavy* ausüben müssen, aber dafür hätten sie auch die gerichtlichen Gebühren mit ihnen zur Hälfte teilen müssen <Art. 59, 81>.

Hier sind die Termini *pristavnoe* und *ssylka* in der Diskussion. Das *pristavnoe* kam bereits in Art. 37 vor, als eine Gebühr für die beiden *pristavy*. Doch hier versteht sich dieser Terminus weiter, als Auftrag an die *pristavy*, für den natürlich auch die Vergütung vorgesehen ist. *Ssylka* fasse ich als Ausschickung, Aussendung. Heute bedeutet es Verbannung, Deportation. (Cvilling, S. 540); doch diese Bedeutung trifft hier nicht zu.

Ustrjalov (S. 135) überträgt den Beginn so: „Für die Erhebung der *pristav*-Gebühr und für die Verbannung von Schuldigen“. *Ssylka* ist ihm also Verbannung, Ausweisung, *pristavnoe* eine Gebühr. Engel'man (S. 109), der diesen Artikel gegenüber Art. 49 für neu hält, erläutert *pristavnoe* als Aufträge, die dem *pristav* auferlegt werden, *na ssylku* als für die Ladung von Zeugen; *po polovinam* besage, dass sie zu zweit reisten, wobei ein jeder die Hälfte der Gebühren erhalten habe. Ähnlich erklärt Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 157, Anm. 168): Die Pskover *podvojskie* und die fürstlichen Leute sollten als *pristavy* (Art. 64) oder zur Ladung von Zeugen halbpard reisen (d.h. zu zweit und die Gebühren zur Hälfte teilen; Art. 49). Fast identisch übertragen Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 28f.): „Pskover *podvojskie* und Fürstenleute sollen als *pristavy* oder zur Ladung von Zeugen auf die hälftigen Gebührenaussgaben reisen.“ Auch Borowski (S. 38) bezieht die Teilung der Gebühren in seine Übersetzung ein: „(i mają dzielić między sobą należne im wynagrodzenie) po połowie.“ Die *ssylka* erklärt er (S. 56) als amtliche Aufforderung zum Erscheinen von Zeugen, die durch eine Prozesspartei beru-

fen werden – „urzędowe wezwanie do stawienictwa świadków, powołanych przez strony procesowe.“ Čerepnin/Jakovlev (S. 249) übertragen den Text so: „Fürstliche Bedienstete und Pskover städtische *pristavy* sollen zur Durchführung einer Untersuchung oder einer Ladung von Zeugen zum Gericht auf gleichen Grundlagen reisen (d.h. zu zweit, und die Gebühren hälftig teilen).“

Vernadsky (S. 76) übersetzt ganz ähnlich, aber gemäß dem Text: „And the prince's men and the Pskov officials, when sent as constables or for examination of eyewitnesses, shall travel in pairs.“

Zimin (in: PRP II, S. 317) stellt in seiner Übertragung den Sinn ähnlich fest: In Sachen, die den *pristavy* amtlich unterstellt sind, und zur Überprüfung von Aussagen (der Parteien oder Zeugen) sollen die fürstlichen Leute gleichzeitig mit den Pskover *podvojskie* reisen. *Ssylka* nimmt er als Überprüfung von Aussagen. Er (in: PRP II, S. 367) kommentiert, zur Durchführung von Untersuchungen, Ladungen vor das Gericht und zur Erfüllung anderer gerichtlicher Aufträge seien gleichzeitig *podvojskie* vom Fürsten und von den Pskover städtischen Behörden ausgeschickt worden. Auch Szeftel (Documents, S. 165) stellt hier auf die Anhörung von Zeugen ab: „Les hommes du prince se transporteront de pair /po polovinam/ avec les huissiers de Pskov aux fins d'exploits de sergent /pristavnoe/ ou pour l'audition des témoins /ssylka/.“ *Ssylka* kann eigentlich jede Ausschickung bedeuten.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 374), der Martysevičs Auslegung von *pristavnoe* sowohl als *pristav*-Gebühr als auch als *pristav*-Aufgabe für richtig ansieht, spricht sich hier dafür aus, in den Begriff alle prozessualen Handlungen, die zu den Verpflichtungen des *pristav* gehören (Durchführung einer Untersuchung, Befragung von Zeugen etc.), einzubeziehen, ebenso die Handlungen zur Erfüllung gerichtlicher Entscheidungen. Auch die Auslegung von *ssylka* durch Martysevič /Gramota, S. 175/ als Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien stützen, und von Zimin als Überprüfung der Bekundungen der Parteien oder Zeugen hält er für richtig. Auch später erklärt Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 42) *ssylka* als soviel wie Überprüfung der Bekundungen von Zeugen. Es ist in der Tat eine Ausschickung vor allem zu diesem Zweck.

Kaiser (Laws, S. 100) übersetzt so: „In carrying out the work of bailiffs <including> the verification of evidence, the prince's men and the Pskov bailiffs are to be equally represented.“

Art. 82: Die Fehlstelle beträgt etwa acht Zeichen. (RZ 1, S. 344) Čečulin (S. 18, Anm. 78) will sie durch das Wort *zachočet* („er möge“) ausfüllen, sodass sich ergäbe: *vse to im im imati zachočet po dengi*. Der Sinn bleibt gleich.

Der Artikel behandelt ein Sujet, das bereits in Art. 50 vermittelt wurde. Es geht um die Gebühren des fürstlichen Schreibers. War dort nur dargestellt, dass der Schreiber für die Urkunden nur gemäß dem Rechtsbrauch, *po sile*, nehmen sollte, also nicht überhöht, und dass man sich die Urkunde auch anderswo ausschreiben lassen konnte, die jedoch der Fürst zu siegeln hatte, so werden jetzt die Gebühren fixiert. Nun wird den bereits in Art. 50 aufgezählten Urkunden die gerichtliche Urkunde über Grund und Boden voran- und die Siegelung zur Seite gestellt. Diese Urkunde ist als Urteilsurkunde zu werten. Sie erheischt die höchste Gebühr, 5 *den'ga*. Alle anderen Urkunden und die Siegelung kosten jeweils 1 *den'ga*. Alles andere des Artikels ist eine Wiederholung des Art. 50: die Alternative, bei erhöhten Gebühren anderswo schreiben zu lassen, die Pflicht des Fürsten zum Siegeln, sonst Siegelung im Archiv, ohne dass dies ein Verrat sei.

Auch hier ist mithin eine Alternative bei Gefahr überhöhter Gebühren gegeben, aber auch nur gewandt gegen den fürstlichen Schreiber und den Fürsten selbst, keinesfalls gegen Schreiber des *posadnik*.

Nikitskij (S. 253) sieht hier die Sorge um die Pskover Interessen, und zwar in der Einführung bestimmter Gebühren für die gerichtlichen Mühen des fürstlichen *d'jak* anstelle der früheren Vergütung *po sile* <Art. 50>.

Die Übertragungen und Übersetzungen dieses Artikels stehen sich, bei der Klarheit des Textes verständlich, recht nahe. Es gibt indes einige Unterschiede, die das Wesen der Sache nicht berühren. Es geht auch hier, wie im Art. 50, um die Wendungen *po sile* und *v tom izmeny net*.

So überträgt Ustrjalov (S. 135) den Schluss: „darin besteht kein Unterschied.“ Er macht also auch hier, wie schon bei Art. 50, *izmena* zu *raznica*, entfernt damit den politischen Charakter dieser Bestimmung. Auch Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 29) formulieren den Schluss so. *Ne po sile* nehmen sie als „nicht nach den Mitteln“. Die *bezsudnaja gramota* übertragen sie in „Abwesenheits-Entscheidung“ (*zaočnoe rešenje*). Borowski (S. 38) übersetzt auch hier, wie schon in Art. 50, *ne po sile* in „ponad możliwość“, „über die Möglichkeit“. Die *sudnica* ist bei ihm ein Urteil („wyrok“). Čerepnin/Jakovlev

(S. 249) übertragen *po sile* in *po takse*; im Kommentar (S. 288) erklärt Jakovlev *po sile* als nach der Vorschrift (*po položeniju*), nach der festgelegten Ordnung.

Vernadsky (S. 76f.), der auch hier die *bezsudnaja* weglässt, übersetzt „for the prescribed fee“, den Schluss: „there is no offense in it.“ Vernadsky hält also die Gebührensätze für vorgeschrieben, die *izmena* nicht für einen Verrat, sondern für ein Vergehen gegen die Sache. Zimin (in: PRP II, S. 317) bietet hierfür „was (in solchen) Fällen zu zahlen üblich ist“ und „das wird nicht als Verletzung der Gewohnheit angesehen.“

Szeftel (Documents, S. 166) übersetzt die beiden ersten Urkunden in „jugement“ und „citation“, *pečat* in „sceau“, die nächsten beiden Urkunden in „charte de jugement par défaut“ und „charte d'un exécutoire“. Die Stelle mit der Weigerung des fürstlichen Schreibers lautet bei ihm so: „Seulement, si le scribe du prince veut (toucher) au delà de la valeur“, der Schluss: „et il n'y aura pas en ceci trahison (à l'égard du prince).“ *Po sile* ist bei ihm also „de la valeur“, wobei er „valeur“ in der Fußnote als „la charge (de l'acte)“ erläutert. Damit nimmt er weder die Stärke des Auftraggebers noch eine festgelegte Taxe zum Maßstab.

Rožkova (S. 21) meint, dass im Art. 82 im Vergleich mit Art. 50 eine genaue Taxe in *den'gi* für verschiedene Urkunden festgelegt sei, wobei hier die Urkunde über Boden sowie das Siegel hinzugekommen seien. Art. 50 sei früher entstanden, Art. 82 mache Art. 50 völlig überflüssig, und von daher könne man schließen, dass sie zu vollkommen selbstständigen Gesetzgebungsdokumenten gehörten.

Für Polosin (S. 93) enthält dieser Artikel eine neue Norm des Prozessrechts. Er konkretisiere den Art. 50. Er führe die Urkunde über eine Bodensache (*sudnica o zemli*) ein. Das Schweigen des Art. 50 über diese Urkunde habe möglicherweise eine ernste Ursache: Offenbar habe der Fürst, als Art. 50 aufgeschrieben wurde, noch keine Bodenstreitigkeiten entschieden. Die *sudnica o zemle* sei wegen ihrer Kompliziertheit besonders teuer bewertet worden; der Schreiber habe für sie fünfmal mehr erhalten als für andere Dokumente. Er habe die Bezahlung für das Schreiben von Urkunden nach der Taxe erhalten sollen. Das heiße, die Taxe sei schon durch die gesellschaftliche Praxis erarbeitet worden, die Gebühr habe gegolten, aber sie sei noch nicht fixiert worden. Art. 82 fixiere diese Taxe genau. Die Verschiedenzeitigkeit der Art. 50 und 82 und ihre Zugehörigkeit zu verschiedenen Redaktionen sei offensichtlich. Leider hätten die Kommentatoren nicht die Aufmerksamkeit auf den ausdrücklichen Schaden des Art. 82 gelenkt: *a ot bessudnoj (i ot pri)stavnoj vsego im im imati* (Auslassung von fünf Buchstaben) *po den'gi*. Das in Klammern Genommene (*i ot pri*) sei später eingeschrieben worden. Das Wort *im* sei zweimal geschrieben worden. Warum *im*, während vorher die Rede nur von einem fürstlichen Schreiber gegangen sei? Es sei erklärlich warum: In Art. 81 sei auf zwei *pristavy* hingewiesen worden. Art. 82 erlaube, ähnlich wie Art. 50, die Dokumente zu schreiben, wo es beliebt (*inde*), nicht unbedingt in der fürstlichen Kanzlei. Dies bedeute, dass es möglich gewesen sei, sie auch in der städtischen Kanzlei zu schreiben, auch bei einer privaten Person. Aber im beliebigen Fall sei der Fürst verpflichtet gewesen, die Urkunden mit einem Siegel auszuformen.

Alekseev (Gramota 1980, S. 17) hält die Aufzählung der von den fürstlichen Schreibern auszustellenden Urkunden hier (wie auch in Art. 50) nicht für erschöpfend, sondern für beispielhaft. Dem ist zuzustimmen.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 374) meint, dass die Ausstellung von Dokumenten und ihre Siegelung nicht ein ausschließliches Prärogativ des Fürsten und seiner Schreiber gewesen sei. Den Parteien sei es erlaubt gewesen, gerichtliche Dokumente auch neben dem Fürsten und seinen Schreibern auszuformen. Das kann sich allerdings schwerlich auf Urteilsurkunden beziehen.

Bei Kaiser (Laws. S. 100) sind die Urkunden „judgment charter about land“, „judgment charter“, „summons“, „default judgment charter“ und „bailiff's authorization“. *Ne po sile* hat er auch hier, wie schon in Art. 50, als „more than <the party> can <pay>“. Auch den Schluss hat er wie zuvor (Art. 50): „And there i no irregularity in this <procedure>.“

Kolosova (Pskovskie posadniki, S. 11) ordnet, wie Rožkova und Polosin, Art. 82 und 50 zwei verschiedenen Redaktionen zu. Art. 82 sei eine Erweiterung von Art. 50, erst in der zweiten Redaktion angenommen, sodass die republikanischen Institutionen in der Zeit der ersten Redaktion Ende des 14., Anfang des 15. Jh. vom Gericht über Bodenfragen noch ausgeschlossen gewesen seien. Indes spricht, wie Pickhan (S. 237) nachweist, eine ältere Urkunde dieser Auffassung dagegen.

Art. 83: Die Fehlstelle von etwa sechs Zeichen nach *po* wird durch *sadnika* ausgeglichen. (RZ 1, S. 344) Čečulin (S. 19, Anm. 79) sieht jedoch *<ps>koviti<nu>* vor, was den Sinn nicht trifft.

Hier geht es um die Gebühren für Ausreiseurkunden, für die der Fürst und sein Schreiber zuständig sind. Mehr als 1 *den'ga* für die Urkunde und 1 *den'ga* für die Siegelung darf nicht erhoben werden. Damit werden für diese Urkunde dieselben Gebühren wie für die in Art. 50 ausgewiesenen Urkunden (Ladungsurkunde, *pristav*-Urkunde, Urkunde ohne Gerichtsverhandlung) erhoben. Der *posadnik* wird zwar erwähnt, aber über seine Gebühr wird nichts ausgesagt. Das zeigt, dass es in der *PSG* tatsächlich um die Zurückdrängung bzw. Begrenzung des Einflusses des Fürsten und seiner Leute geht.

Der Artikel lässt zudem erkennen, dass man nicht ohne Weiteres das Land verlassen darf, dass hierfür Gründe und Papiere notwendig sind. Diese Praxis verdichtet sich in Russland in der Folgezeit weiter. Sie korrespondiert mit dem Erfordernis ordnungsgemäßer Einreise- und Transiturkunden.

Ustrjalov (S. 135) sieht die Prämisse dieses Artikels ganz anders: „Wenn ein Pskover beim Fürsten und beim *po<<sadnik>>* eine Urkunde auf eine Sache über die Grenzen seines eigenen Landes nimmt“. Dies wäre also eine Urkunde über einen Streit um die Bodengrenzen. Doch das ist hier nicht gemeint; das ist bereits im vorigen Artikel enthalten.

Engel'man (S. 178) schreibt, die Formel *delo za rubež'* bedeute wahrscheinlich eine streitige Sache eines Pskovers, die hinter den Grenzen des Pskover Fürstentums vor sich ging. Folglich seien dies Dokumente gewesen, die von der Pskover Regierung in solchen Sachen erteilt worden sind.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 157, Anm. 172) sieht dies allgemeiner: als Grenzpass für Reisende nach eigenem Bedarf. In diesem Sinn übertragen Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 29): „Für einen Grenzpass ..., der nach einem privaten Bedarf vom Fürsten oder vom *po(sadnik)* zu nehmen ist, ...“ Auch hier wird aus *i* („und“) *ili* („oder“), was jedoch nicht richtig ist.

Čerepnin/Jakovlev (S. 249) übertragen so: „Wenn es irgendjemandem von den Pskover Bewohnern nötig sein wird, beim Fürsten und *po(sadnik)* (eine schriftliche Erlaubnis zur Reise ins Ausland) in eigener Sache zu erhalten, dann hat für (das Schreiben) einer solchen Erlaubnis der fürstliche Schreiber das Recht auf Einforderung von 1 *den'ga*; außerdem wird eine Gebühr für die Beilegung des Siegels in Höhe von 1 *den'ga* erhoben.“ Vernadsky (S. 77) lässt den *po(sadnik)* weg. Die Urkunde übersetzt er in „passport“.

Polosin (S. 93) kommentiert, der Artikel arbeite eine neue Taxe der Bezahlung des fürstlichen Schreibers aus: Für eine Reiseurkunde (*proezžaja gramota*), d.h. für die Erlaubnis zur Reise ins Ausland, sei für das Schreiben 1 *den'ga* und für die Ausformung mit dem Siegel 1 *den'ga* zu bezahlen. Die Unaufmerksamkeit der Kommentatoren zur paläografischen Seite des Textes sei in diesem Fall unzulässig. Im Original lese man: *A kotoromu pskovitinu imat' gramota u knjazja i u po* (Auslassung von sechs bis sieben Buchstaben). Diese Auslassung sei nicht zufällig. Die Sache bestehe nicht darin, dass der Text des Originals unleserlich gewesen sei und der Abschreiber ihn nicht zu lesen verstanden habe. Das Wort *posadnika* zu nehmen hätte keinerlei Mühe gemacht. Der Abschreiber oder Redaktor habe den Text des Originals verändert, habe dort, wo es möglich war, die *gospoda* und ihren Apparat ausgeschlossen. Damit will Polosin offenbar seine These, dass die Präambel (und sicher auch Teile der Urkunde) außerhalb Pskovs oder in Pskov nach 1510 umgeschrieben worden seien, stützen. Doch es gibt keinen Beweis, dass die vorliegende Fassung der *PSG* nicht die aus der Zeit zwischen 1462 und 1471 ist.

Wie Vernadsky, lässt auch Szeftel (Documents, S. 166) den *posadnik* aus, verweist aber in der Anmerkung auf Murzakevič, der hier *posadnika* für möglich gehalten habe. Die Urkunde heißt bei Szeftel: „charte relative à son affaire en dehors de la frontière“. Kaiser (Laws, S. 100) übergeht, dass es sich um eine Reise ins Ausland (*za rubež'*) handelt.

Für Semiderkin (in: RZ 1, S. 374f.) ist die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass Ausreiseurkunden durch den Fürsten und den *posadnik* gemeinsam erteilt worden seien. Zimin /in: PRP II, S. 317/ habe in seiner Übertragung unrichtig die Konjunktion *i* („und“) in die Disjunktion *ili* („oder“) verwandelt. In Wirklichkeit habe der Fürst nicht das Recht gehabt, Ausreisedokumente allein zu erteilen. Alekseev /Gramota 1980, S. 20/ habe die wichtige Besonderheit in der Stellung des Fürsten in der Pskover Republik herausgestellt: Der Fürst, formal das Haupt der *gospoda*, der Richter und Regent, sei mit Händen und Füßen an die *veče*-Organe mit dem *posadnik* als Haupt gebunden gewesen.

Alekseev (Gramota 1997, S. 76) meint, die Urkunde ins Ausland würden der Fürst und der *posadnik* gemeinsam erteilen, aber der fürstliche Schreiber schreibe sie aus. Dies ergibt sich in der Tat aus dem Text.

Mit Art. 84 macht die *PSG* einen weiteren Sprung und knüpft an die vermögensmäßige Auseinandersetzung des Herrn mit dem *izornik*, die in Art. 76 begonnen wurde, an. Nun geht es nicht um die Flucht, sondern um den Tod des *izornik*. Im Mittelpunkt steht auch hier das Schicksal der leihweise dem *izornik* gewährten Beihilfe, der *pokruta*.

Hat der *izornik* keine Erben bzw. keine zur Fortsetzung des Verhältnisses Berechtigte, dann hat der Herr selbstverständlich auch hier bestimmte prozessuale Formen zu wahren, er muss *pristavy* und unbeteiligte Leute hinzuziehen und kann das bewegliche Vermögen in deren Anwesenheit verkaufen und aus dem Erlös die noch ausstehende Rückerstattung der Beihilfe ausgleichen, sie ersetzen. Der Verkauf gilt als unumstößlich; sollten später dennoch Brüder oder andere Verwandte auftreten und klagen, so sollen sie keinen Erfolg haben.

Es wird also nur von beweglichem Vermögen gesprochen. Vom Grund und Boden kann naturgemäß nicht die Rede sein, da der *izornik* ja kein eigenes Land hat, das zur Begleichung der Schuld herhalten könnte.

Der Artikel wirft die Frage auf, wer als Erbe bzw. Berechtigter infrage kommt: Frau, Kinder, Brüder, andere Verwandte. Wer ist unter den anderen Verwandten gemeint? Nach Art. 15 werden Vater und Mutter, Bruder und Schwester in die gesetzliche Erbfolge einbezogen. In den Art. 84 könnte man mithin die Eltern und die Schwester als „andere Verwandte“ hineininterpretieren. Und die Abkömmlinge der Geschwister, also die Neffen und Nichten? Nach Art. 95 sind die Neffen durchaus denkbar.

Ich übersetze auch hier *selo* als „Landgut“ und *i(l)i* als „und“, da auch hier sowohl *pristavy* als auch unbeteiligte Leute erforderlich sind.

Bei Grekow (Bauern, S. 463) wird dieser Artikel nur in Form einer Aussage wiedergegeben: „Im Fall des Todes eines Isornik hat sein Gossudar ebenfalls das Recht, die Habe des Isornik zu verkaufen, um auf diese Weise die Pokruta wiederzuerhalten, wobei die Verwandten des Isornik kein Recht auf dieses Vermögen haben.“

Die Übertragungen und Übersetzungen zeigen keine relevanten Abweichungen; bei Vernadsky (S. 77) jedoch fehlen die Aussagen, dass der *izornik* im *selo* des Herrn gelebt hat und dass bei der Verkaufshandlung *pristavy* und unbeteiligte Leute teilnehmen müssen.

Engel'man (S. 59f.) meint, dass durch den Tod des Herrn der Vertrag nicht beendet worden sei; der Erbe sei in alle seine Rechte eingetreten. Die Erben des *izornik* indes seien nur dann in seine Rechte eingetreten, wenn sie gemeinsam mit ihm in der Aufzeichnung gestanden hätten. Dieser Unterschied der Rechte der Erben des Herrn und des *izornik* erkläre sich damit, dass die Verpflichtungen des *izornik* seine Lage der Personenmiete annäherten. Der Herr sei verpflichtet, das durch den *izornik* zu versorgende Gut seinen Erben nur dann zu überlassen, wenn sie im Vertrag teilgenommen hätten. Wenn der *izornik* vor Beendigung der Dauer stirbt und keine Erben hat, dann werde das hinterlassene Vermögen durch den Herrn in Anwesenheit von *pristavy* und unbeteiligten Leuten verkauft, und die erlösten Gelder würden zur Befriedigung der Forderungen des Herrn verwendet. Die Erben des *izornik*, die danach erschienen, hätten bereits keinerlei Recht auf sein hinterlassenes Vermögen.

I. Beljaev (Lekcii, S. 359f.) erklärt: Das Gesetz sichere das bäuerliche Eigentum auch nach dem Tod des Bauern. Wenn dieser auf dem *selo* des Herrn starb, ohne eine Frau noch Kinder oder einen Bruder oder andere Verwandte zu hinterlassen, die zusammen mit ihm gelebt haben, dann habe der Herr sich für die *pokruta* mit einem gewissen Teil aus dem Vermögen des Herrn befriedigen können, indem er dieses Vermögen mit der bereits erwähnten Ordnung <Art. 76> verkauft habe, d.h. in Anwesenheit zweier *pristavy*, des *gubnyj starosta* und unbeteiligter Leute, andernfalls hätten die Verwandten des Bauern, die in einem anderen *selo* wohnten, gegen den Herrn klagen und das von ihm verkaufte Hab und Gut fordern können. Interessant ist die Unterscheidung, die I. Beljaev innerhalb der Verwandten vornimmt: in solche, die mit dem *izornik* zusammenleben, und in solche, die von ihm getrennt leben.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 46) schreibt, im Todesfall des familien- und verwandtenlosen *izornik* werde die Einforderung der Anleihe durch dasselbe Verfahren durchgeführt wie im Fall der Flucht des *izornik*. Der Begriff der Verwandtenlosigkeit (*bezrodnost'*) nach der *PSG* sei im gegebenen Fall breiter als der natürliche: Der *izornik* werde als verwandtenlos gewertet, wenn Seitenverwandte des Verstorbenen nicht sofort ihre Rechte präsentieren würden. Man müsse jedoch denken, dass solche Erben auch künftig nicht ihre Rechte auf das Vermögen des verstorbenen Verwandten, das nach der Begleichung der Anleihe hinterbleibt, verlören, aber sie hätten nicht das Recht, die Richtigkeit der erfolgten Befriedigung des Anleihegebers zu bestreiten.

Zimin (in: PRP II, S. 367f.) kommentiert, im Fall des Todes des *izornik*, der keine Erben aus dem Kreis der nahen Verwandten hinterlassen habe, sei aus seinem Vermögen in erster Linie die Klage des Herrn befriedigt worden, der bestrebt gewesen sei, die Rückerstattung der Beihilfe zu sichern. Infolgedessen hätten die erwähnten Erben keine Rechte an der Erbschaft des *izornik* gehabt. Diese Verfügung gehe von der Norm des Art. 90 EP aus. Indes, der *izornik* hat mit dem *smerd* der EP nichts gemein.

Alekseev (Gramota 1980, S. 187f.), für den dieser Artikel der Art. <78> ist, analysiert auch hierzu die Standpunkte. Argunov /Krest'janin, S. 18/ meine, Art. 84 widerspiegele die verringerte Rechtsfähigkeit des *izornik* und die seniorale Macht des Herrn und deute auf irgendwelche Rechte des Herrn auf die erbenlose Erbschaft des *izornik* hin, und nicht nur auf die erbenlose, sondern auch auf die zeitweilig ohne Erben verbleibende. Zimin /in: PRP II, S. 367f./ gehe noch weiter und verbinde Art. 84 mit den Normen der EP von der erbenlose Hinterlassenschaft des *smerd*. Noch kategorischer äußere sich Martysevič /Gramota, S. 53/: Die Verwandten des *izornik* hätten keine Rechte auf die Erbschaft. Alekseev (Gramota 1980, S. 188f.) erkennt aus dem Text, dass der Artikel in seinem Grundteil völlig deutlich davon ausgehe, dass der Verstorbene *na sele* keine Erben habe. Nur in diesem Fall sei die Prozedur notwendig und möglich, die bereits in Art. 76 ausgewiesen wurde, auf den sich dieser Artikel auch stütze. Art. 84 unterstreiche von Anfang an, dass er nicht mit dem Vermögen des *izornik* überhaupt zu tun habe (wie Argunov, Polosin /S. 94/ und in gewissem Maße auch Grekov /Krest'jane, S. 457/ und Zimin annähmen), sondern mit dem Vermögen nur eines solchen *izornik*, der keine Erben habe. Ferner, der Artikel weise auch auf die Zweckbestimmung der Prozedur hin – auf die Rückerstattung der *pokruta* an den Herrn. Folglich spreche er nicht von der Aneignung des erbenlosen Vermögens durch den Herrn, sondern von der Rückforderung der Beihilfe aus dem herrenlosen Vermögen. Und so mache sogar der Tod des alleinstehenden *izornik* nicht nur den Herrn nicht zum vollen und unbedingten Eigentümer des erbenlosen Vermögens, sondern gebe ihm auch kein Recht, eigenmächtig die Beihilfe einzuziehen. Warum wäre dann die Prozedur mit den *pristavy* und den unbeteiligten Leuten notwendig gewesen? Die Nähe des Art. 84 zu Art. 76 erscheine auch in ihren abschließenden Teilen. Die mit Verspätung erscheinenden Verwandten des *izornik* können nicht gegen den Herrn klagen, wie auch der von der Flucht zurückgekommene *izornik* nicht klagen könne. Der Grund für die Abweisung bei solchen Klagen sei derselbe: Der Herr habe den formalen Akt des Verkaufs des Vermögens und des Erlangens der Beihilfe zu vollenden vermocht, und die *pristavy* und die unbeteiligten Leute hätten die Gesetzlichkeit und Richtigkeit dieses Aktes bezeugt. Wie auch in Art. 76, so können alle Handlungen des Herrn im Hinblick auf das herrenlose *izornik*-Vermögen nur bei Vermittlung und unter Kontrolle der unbeteiligten Leute erfolgen, der Garanten seiner Verhältnisse mit dem Herrn. Diese Bewertungen bekräftigt Alekseev (Gramota 1997, S. 76) später.

Für Semiderkin (in: RZ 1, S. 375) hat die Einhaltung der hier bestimmten Formalitäten als Garantie dafür dienen müssen, dass der Herr aus den erlösten Geldern nicht mehr nehme, als ihm zustehe. Dem Herrn sei das Recht des Verkaufs des *izornik*-Vermögens in Anrechnung auf die Beihilfe nur dann zuerkannt worden, wenn er vom Vorhandensein von Verwandten des *izornik* nichts gewusst habe oder wenn diese tatsächlich gefehlt hätten.

Pickhan (S. 275) führt die Auffassung Alekseevs /Gramota 1980, S. 175-180/ an, wonach ein Abhängigkeitsverhältnis ausschließlich auf der Ebene der ökonomischen Beziehungen zu beobachten sei; in rechtlicher Hinsicht seien der *izornik* und der *gosudar'* gleichgestellt gewesen. Er /Gramota 1980, S. 184-187/ schließe aus den Rechtssätzen, die die Flucht eines *izornik* sowie die Ansprüche des *gosudar'* im Fall des Todes eines *izornik* behandeln, dass der Pskover Gesetzeskodex keineswegs eine rechtliche Bevormundung seitens des Grundherrn, d.h. seniorale Sonderrechte, vorgesehen, sondern nur die Erfüllung der (rechtmäßigen) Besitzansprüche des *gosudar'* gewährleistet habe. Für Pickhan wird deutlich, dass zumindest die rechtliche Lage der wirtschaftlich von einem Grundherrn abhängigen Bauern des Pskover Landes besser gewesen sei als die der halbfreien und unfreien Bauern in der übrigen *Rus'*. Dem ist unbedingt zuzustimmen.

Aus dem Artikel folgt auch, dass die entfernteren Erbberechtigten das Verfahren des Verkaufs auch verhindern können, indem sie die Schulden des Verstorbenen begleichen. Aber es ergibt sich aus ihm auch, dass die Verwandten das bewegliche Gut des verstorbenen *izornik* herausfordern können, wenn keine Schuld aus der Beihilfe besteht; auch den Überschuss aus dem Erlös können sie fordern.

Hier geht es um die Verpflichtung von Frau und Kindern des verstorbenen *izornik*, die Beihilfe ordnungsgemäß zurückzuerstatten, je nachdem, ob das Nutzungsverhältnis in einer Aufzeichnung dokumentiert ist oder nicht. Ist es dokumentiert, sind aber Frau und Kinder nicht eingetragen, so haben sie dennoch die Schuld, wie vereinbart, zurückzuzahlen; ist das Verhältnis nicht dokumentiert, dann soll gemäß dem Pskover Gewohnheitsrecht entschieden werden.

Was besagt das Gewohnheitsrecht in diesem Fall? Dazu äußere ich mich am Schluss der Erläuterung. Frau und Kinder treten also, obgleich nicht eingetragen, in ein förmlich bekundetes Verhältnis ein. Sie setzen die Familiengemeinschaft fort; sie haften für den Mann und Vater wie zu seinen Lebzeiten auch nach seinem Tod. *Otkliči net* übersetze ich als mit „nicht Abstand nehmen“. Der *Slovar* (vyp. 13, 1987, S. 248) hat für *otklič* „Befreiung“, „Ausschließung (?)“, unter alleinigem Bezug auf die *PSG*. Es kommt also heraus, dass die Frau und die Kinder sich nicht von der Rückerstattung befreien, sich der Rückzahlung nicht verschließen dürfen.

Bei D’jakonov (Skizzen, S. 89) ist dieser Artikel, zusammen mit Art. 84, teils referierend, teils zitierend in deutscher Sprache wiedergegeben: „Falls ein Pächter ohne Familie starb, so war es dem Herrn gestattet, die Habe des *Izornik* zu verkaufen und die ihm zustehende *Pokruta* zu empfangen“; hinterließ er aber Frau und Kinder und lag über die *Pokruta* ein Schuldschein vor, so „kann die Frau und die Kinder gegen die *Pokruta* des Herrn nicht widersprechen“, auch wenn die Namen der Frau und der Kinder in dem Schein nicht genannt waren; lag aber ein Schuldschein nicht vor, so wurde die Sache vom Gericht nach dem Pskovischen Recht entschieden.“ Bei Grekov (Bauern, S. 464) ist auch dieser Artikel, wie Art. 84, nur summarisch wiedergegeben: „Die Frau des *Izornik* und seine Verwandten tragen im Fall seines Todes die Verantwortung vor dem Gossudar und sind verpflichtet, dem Gossudar die *Pokruta* zu erstatten.“

Es ist verständlich, dass der letzte Satz die besondere Aufmerksamkeit der Interpreten auf sich zieht. Ustrjalov (S. 135) überträgt ihn ein wenig anders: „wenn jedoch über den Mietling in der *zapis* nichts gesagt ist, dann wird über die Erbschaft des Verstorbenen das Gericht nach der Pskover Rechtsgewohnheit durchgeführt.“ Èngel’man (S. 60f.) erklärt: War der *izornik* nicht in der Aufzeichnung, dann sollte der Herr seine Forderungen durch ein gerichtliches Verfahren einklagen und beweisen. Das Wort *otklič* enthält für Èngel’man eine Andeutung auf das Gemeindegerecht. Die letzte Phrase erklärt er so: Bei Nichtexistenz schriftlicher Beweise entscheidet sich die Sache nach jenen Artikeln der *Pskovskaja pošlina*, die das Verfahren bei Streitigkeiten nach Obligationen bestimmen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 158, Anm. 175) erläutert dies so: Wenn die Verpflichtung des verstorbenen *izornik* nicht durch eine *zapis* abgeschlossen wurde (sondern mündlich oder in anderen Formen des Vertrages), so entscheidet sich der Streit durch das Gericht nach den früheren Pskover Gewohnheiten. Später behandelt er (Obzor, S. 490f.) den Artikel im Zusammenhang mit der gesetzlichen Erbfolge überhaupt. Er sieht die Erbfolge der Absteigenden zusammen mit der Mutter dadurch charakterisiert, dass sie nicht von der Erbschaft mit allen ihren Pflichten Abstand nehmen können, dass sie nach den Verpflichtungen des Erblassers haften müssen, obgleich sie selbst an der Verpflichtung nicht teilgenommen haben.

Den Schluss übertragen Vasil’ev/Kirpičnikov (S. 30) ähnlich wie Vladimirskij-Budanov; in der Erklärung sehen sie (S. 63) in der *pošlina* die *PSG*. Auch Čerepnin/Jakovlev (S. 250) übertragen ähnlich: „Wenn es aber gegen den Bauern keine Aufzeichnung gibt, dann entscheidet sich die Sache (über die Einforderung der Hilfe) durch das Gericht nach den Pskover Gewohnheiten.“ Ebenso übersetzen Vernadsky (S. 77) – „And if there is no note, the case is tried according to the Pskov customary law“ –, Szeftel (Documents, S. 167) – „Si le laboureur n’était pas lié par un acte écrit, en ce cas le procès entre les parties sera jugé selon la coutume de Pskov“ – und Kaiser (Laws, S. 100) – „If the agriculturalist did not leave a loan note, then the court is to judge them <the survivors> according to Pskov custom“ – den Schluss mehr oder weniger wörtlich. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 46) erklärt: Die Entscheidung erfolge hier mittels des Wettstreits mit Hilfe jener Beweise, mit denen allgemein die Streitigkeiten über eine Anleihe bei Fehlen einer *zapis* entschieden würden.

Polosin (S. 94) sieht in diesem Artikel ein neues Moment der Verstärkung der feudalen Verknechtung (*kabala*) widergespiegelt: Aus der persönlichen werde sie zur familiären, vererblichen, indem sie auf die Familie des *izornik* erstreckt werde. Die *gospoda* stelle dem schriftlichen Dokument die Pskover Gewohnheit entgegen, das Gewohnheitsrecht. Man müsse denken, dass damit eine stumme Berufung auf Art. 63 über das Recht des Feudalen auf die Hälfte des Vermögens (oder der Ernte) des *izornik* getan worden sei.

Zimin (in: PRP II, S. 368) kommentiert: Wenn dies nicht in der *zapis'* gestanden habe, so seien die Streitfälle zwischen den Erben des *izornik* und dem Herrn nach den Pskover Gewohnheiten behandelt worden, die die Interessen des feudalen Wucherers geschützt hätten. Bei ihm erscheint also die Berufung auf die Pskover Gewohnheiten materiell als Verschlechterung; aber was sollte denn noch gegenüber dem ersten Fall schlechter werden können?

Alekseev (Gramota 1980, S. 101), bei dem dieser Artikel unter <79> steht, meint, die neuen formellen Verhältnisse entstünden im bäuerlichen Milieu in erster Linie in Gestalt der förmlichen Aufzeichnung der Schuldverpflichtungen gemäß der *pokruta*; der charakteristische Zug dieser Verhältnisse sei ihre Gegenüberstellung zu der Pskover Gewohnheit (*pošlina*), d.h. zum gewöhnlichen alten Verfahren, wie es der Artikel direkt sage. Diese Gegenüberstellung bestehe darin, dass das auf eine *zapis'* gegründete Recht die Notwendigkeit der Appellation an die Nachbarn ausschließe; es bedeute die Emanzipation von ihrer Sphäre, die Selbstständigkeit des Herrn, des Gläubigers, der seine Schuld einfordere. Alekseev (Gramota 1980, S. 189) erläutert weiter, dass die Frau und die Kinder, die mit dem *izornik* leben und mit ihm dieselbe Wirtschaft führen, in allen Fällen die Verantwortung für seine *pokruta* trügen. Nach Alekseev (Gramota 1980, S. 196f.) fixiert der Beginn zwei Grundverfügungen bei Existenz einer *zapis'*: erstens, die Frau und die Kinder sollen keinen *otklič* von der Beihilfe des Herrn haben, zweitens, sie sollen dann die Beihilfe nach jener *zapis'* zahlen. Was bedeute *net otkliči*? Dies sei nicht die Konstatierung, dass die Frau und die Kinder des *izornik* sich nicht der Zahlung der Beihilfe deshalb verweigern können, dass sie nicht persönlich in der *zapis'* eingeschlossen seien; nach den Pskover Gesetzen (Art. 15) sei die Verantwortung der direkten Erben für Schulden unbedingt gewesen und habe keinerlei *zapis* erfordert. Die Sache bestehe in einem anderen. Der Terminus *otklič* sei etymologisch mit dem Terminus *zaklič* verbunden, bekannt aus der EP und aus Art. 39 und 44, 45 der PSG. Der letzte Terminus bezeichne nichts anderes als die Appellation an die unbeteiligten Leute, Nachbarn, an die Vertreter der Gemeinde, die auch als Arbitr im Streit auftreten (Art. 51). Eben das Recht auf eine solche Appellation an die Gemeinde verlören auch die Erben des *izornik* mit der *zapis'*: Nach dem Sinn des Art. <79> würden sie die Beihilfe ohne jede Teilnahme der Gemeinde zahlen. Bei Vorhandensein einer *zapis'* seien dem Herrn zum Erhalt der Beihilfe weder ein *zaklič* noch *storonnye ljudi*, noch ein Eid notwendig gewesen: Sein Recht auf die *pokruta* sei vollständig durch den schriftlichen Vertrag festgelegt. Man dürfe hier kein wesentlich neues Moment in den Verhältnissen zwischen dem *izornik* und dem Herrn sehen. Die Einführung der *zapis'* sichere nicht nur völlig die Interessen des Herrn, wie P. Michajlov richtig bemerkt habe, sondern begrenze auch die Sphäre der Einmischung der Gemeinde in das Leben des *selo* des Herrn prinzipiell.

Für Alekseev (Gramota 1980, S. 197f.) erscheinen in Art. <79> gleichsam zwei Typen von *izorniki* – mit *zapis'* und ohne sie. Die Neuheit des Artikels bestehe darin, dass neben dem uns bekannten patriarchalischen *izornik*, dessen Verpflichtungen vor dem Herrn durch unbeteiligte Leute bestätigt werden, der *izornik v zapisi* stehe, der formell, dokumentiert mit dem Herrn verbunden sei. Stadial sei dies natürlich ein neuerer Typ, der eine größere Entwicklung der Verhältnisse der Unterordnung und Abhängigkeit reflektiere. Die PSG diskriminiere nicht das alte, mündliche *izorničestvo*, sondern lasse beider Existenz sogar im Rahmen desselben Artikels zu. Es sei möglich, dass auch im realen Leben das mündliche *izorničestvo* neben dem aufgezeichneten existiere, sogar in den Grenzen der Wirtschaft desselben Herrn. Jedoch bedeutend wahrscheinlicher sei es, dass das mündliche und das schriftliche *izorničestvo* unterschiedliche Sphären der Anwendung finden würden und dass auf diese Weise der erste und der zweite Teil des Art. <79> verschiedene soziale Adressen haben würden. Das patriarchalische mündliche *izorničestvo* sei natürlich in einem *selo* zu sehen, das mit dem *mir* eng verbunden sei, bei einem solchen Herrn, der ohne diesen *mir*, ohne unbeteiligte Leute nicht in seine Verhältnisse mit dem *izornik* eintreten könne. Ein anderes Bild werde beim aufgezeichneten *izorničestvo* skizziert. Keinerlei unbeteiligte Leute, kein *mir* seien hier dem Herrn notwendig. Seine Verhältnisse mit dem *izornik* baue er auf völlig anderen Grundlagen auf – auf rein formellen, dokumentierten, unpersönlichen. Die vom *izornik* auf sich gegebene *zapis'* gelte, wie jedes Dokument, völlig unabhängig von irgendwelchen anderen Umständen, unabhängig insbesondere von unbeteiligten Leuten, die in Art. 51 die Frage nach der Beihilfe entscheiden. Die einmal gegebene *zapis'* gelte automatisch auch nach dem Tode des *izornik*, sie gelte, bis die Beihilfe bezahlt sein werde. Alekseev (Gramota 1980, S. 198f.) vergleicht dies mit dem Gericht über den Boden in Art. 9. Der Herr des mündlichen *izornik* hänge von den Bekundungen der unbeteiligten Leute nicht weniger ab als der Kläger von der Meinung seiner Nachbarn. Das mündliche *izorničestvo* erweise sich in einer Reihe mit dem Bodenbesitz nach dem

Gewohnheitsrecht. Umgekehrt, die Personen des Art. 10, die eine Urkunde auf den Boden haben und einen Prozess nach diesen Urkunden führen, ohne auf die Nachbarn zu schauen, fänden eine Analogie im Herrn des ersten Teils des Art. <79>, der einen *izornik* in der *zapis* halte und in einem unstreitigen Verfahren die *pokruta* einfordere, wiederum ohne jegliche Beteiligung der *storonnye ljudi*. Vor uns werde ein neuer Typ des Herrn umrissen – eines Bodenbesitzers, der in bedeutender Stufe von der Gemeinde emanzipiert sei. Die Einführung der *zapis* antworte den Interessen eben eines solchen Herrn, der sich vom *mir* abgrenzen könne und wolle. Dieser Herr sei ein Feudaler, ein schon ziemlich starker, um ohne Hilfe der Nachbarn auszukommen. Der Artikel zeige das Anwachsen feudaler Verhältnisse im *selo* des Herrn. Wichtig sei es jedoch zu unterstreichen, dass die *zapis* von sich aus noch keine neue Qualität schaffe und die Lage des *izornik* im Prinzip nicht ändere. Offenbar erstrecke sich in der *zapis* auf den *izornik* die gesamte Pskover Tradition, die mit dem mündlichen *izornik* verbunden sei, dem ursprünglichen und Grundtyp, an dem auch im Ganzen die Artikel über den *izornik* orientiert seien. Das aufgezeichnete *izorničestvo* sei eine Neuheit, und eben dies vermerke der zweite Teil des Art. <79>, der die Novelle vom *izornik v zapisi* dem Pskover Herkommen gegenüberstelle. Der *izornik v zapisi* sei in einer Reihe von Fragen, vor allem in Vermögensstreitigkeiten, weiter mit dem *mir* der Nachbarn verbunden. Auch die Emanzipation des Herrn von diesen Nachbarn sei noch nicht vollständig und nicht allseitig – sie erstrecke sich nur auf jene Sphäre seiner Verhältnisse mit dem *izornik*, die mit der Beihilfe verbunden sei, und berühre andere Probleme nicht. Die Mauer zwischen dem *selo* des Herrn und dem umgebenden *mir* sei noch nicht vollständig hochgezogen. Die *zapis*, die keine neuen Verhältnisse schaffe, verschärfe und unterstreiche die alten Verhältnisse, mache die Abhängigkeit des *izornik* vom Herrn strenger und deutlicher.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 375) meint, dass die Tatsache keine Bedeutung habe, dass in dem schriftlichen Dokument, mit dem der Vertrag zwischen dem *izornik* und dem Herrn über die Beihilfe geschlossen wurde, der Übergang auf die Frau und die Kinder nicht eigens besprochen worden sei. Wenn der Vertrag zwischen dem *izornik* und dem Herrn nicht schriftlich geformt worden sei, da sei es nach den Gewohnheiten Pskovs entschieden worden. Wahrscheinlich könne man die Fixierung der Pskover gewohnheitsrechtlichen Normen in den Art. 9, 51, 55 u.a. erblicken. Deshalb sollte man unter dem Hinweis auf die Pskover Gewohnheit den gerichtlichen Prozess mit der Ladung von vier bis fünf Zeugen sehen, wie dies insbesondere in Art. 51 sichtbar sei. Der Verweis wäre also ein rein prozessualer, also kein materiell-rechtlicher.

Zuletzt verallgemeinert Alekseev (Gramota, 1997, S. 76): Die Frau und die Kinder des *izornik*, die mit ihm leben, tragen in allen Fällen die Verantwortlichkeit für seine Beihilfe. Wenn die Beziehungen des *izornik* mit dem Herrn durch eine förmliche Aufzeichnung gestaltet sind, so erfolge die Rückzahlung der Beihilfe gemäß der *zapis* in einem nichtstreitigen Verfahren. Wenn es keine *zapis* gibt, dann werde die Beihilfe gemäß dem Gericht zurückgezahlt, entsprechend der Pskover Gewohnheit, wie Semiderkin richtig schreibe.

Es bleibt mithin auch nach der Heranziehung der einzelnen Standpunkte offen, was es bedeutet, dass bei Fehlen einer *zapis* die Situation der hinterbliebenen Frau mit den Kindern nach der Pskover Gewohnheit zu richten sei. Drei Interpreten weisen einen prozessualen Weg: Engel'man verweist auf die Lösung nach dem Beispiel der Obligationen; Mroček-Drozdovskij orientiert auf den Wettstreit mit Hilfe jener Beweise, die bei einer Anleihe ohne *zapis* zur Entscheidung beitragen; Semiderkin führt die Artikel 9, 51, 55 u.a. an. Die prozessuale Seite kann nur die Frage beantworten, ob eine Beihilfe genommen wurde oder nicht. Hierfür kann in erster Linie Art. 51 beitragen. Es ist ja der Fall, dass die Frau die Annahme bestreitet und dabei dieselben Worte sprechen kann wie ihr Mann. Dann muss der Herr Zeugen stellen und einen Eid leisten; stellt er keine Zeugen, dann klagt er es nicht ein. Das heißt, sein Eid genügt nicht.

Über die materielle Seite der Pskover Gewohnheit macht nur Zimin eine Andeutung, indem er den Schutz der Interessen des Wucherers nennt. Zu beweisen ist das nicht. Es bleibt also die Frage, was geschieht mit der hochverschuldeten Frau nebst Kindern, wenn sie nicht leisten können? Werden sie zur Abarbeitung verpflichtet? Oder kann es eine Milderung geben, einen teilweisen oder gar vollständigen Erlass der Rückerstattung, da das Verhältnis eben nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist? Die Pskover Gewohnheit, wie sich in der *PSG* zeigt, offenbart sich nur dunkel.

In Art. 86 geht es sichtlich um einen alleinstehenden, zumindest kinderlosen *izornik*. Brüder und andere Verwandte, die das bewegliche Vermögen beanspruchen, müssen zuerst die Beihilfe rücker-

statten. Dabei werden die Ansprüche hier differenziert zwischen Vorräten an Lebensmitteln und Futtermittel sowie wertvollen Haustieren. Von der Beiziehung von Amtspersonen und Zeugen ist hier nicht die Rede, auch nicht vom Verkauf, wie dies in Art. 84 gefordert wurde. Es ist jedoch zu vermuten, dass es auch hier ohne amtliche Sanktionierung nicht gehen kann. Während die Erben akzeptieren müssen, was der Herr zur Begleichung der Beihilfe aus den Lebens- und Futtermitteln nimmt, so können sie gegen den Herrn klagen, wenn zum Nachlass ein solches Tier (Pferd, Kuh) gehört. Es ist wohl deshalb so, weil zwischen der Höhe der Beihilfe und dem Wert (Preis) des Viehs sich Diskrepanzen ergeben können, insbesondere durch Nachzucht. Hier bedarf es also einer objektiveren Bewertung und zusätzlichen Entscheidung.

Bei Grekow (Bauern, S. 463f.) ist auch dieser Artikel nur in referierender Form dargestellt: „Nur wenn sie $\leq$ die Verwandten – G. B. > sich einverstanden erklären, selber dem Gossudar die Pokruta zurückzuzahlen, erhalten sie dieses Recht.“ Wörtlich übersetzt ist (S. 464) allerdings der Schluss: „Und nur wenn ein Pferd oder eine Kuh vorhanden ist, dann darf man versuchen, sie vom Gossudar zu erlangen.“

In diesem Artikel sind die Worte *bratu ... plemjani gosudarja ne tatbit ni lukoški, ni kadki ...* schwer zu deuten.

Ustrjalov (S. 136) überträgt: „Sie dürfen weder Kübel noch Körbe vor dem Herrn verbergen“ (*Ony ne dolžny utait' ot chozjaina ni lukoški, ni kadki*). Engel'man (S. 61) erklärt: Wenn sie vom Herrn die Herausgabe des Erbes des verstorbenen *izornik* fordern, dürfen sie nicht die Kübel und Körbe des Herrn stehlen, d.h. sie dürfen vom Herrn keine Sachen fordern, die zum Inventarvermögen gehören; die Aneignung solcher Sachen wird als Diebstahl gewertet.

Djuvernua (Istočniki, S. 302f.) sieht hier, in den Art. 85 und 86, die Einforderung von Schulden des *izornik*, wenn nach seinem Tode Erben existieren. In diesem Fall würden höchst interessante Elemente verschiedener Verträge hervorgehoben. Was die *pokruta* betreffe, so könne man sie von jedem fordern, der das Eigentum des *izornik* habe; die persönlichen Beziehungen indes würden nicht auf die Erben übergehen. Und weil dieses Element im Geschäft überaus wesentlich sei, so müssten mit dem Tode des *izornik* all seine Beziehungen zum Herrn beendet werden. Deshalb habe sich das Gesetz besonders auf den Fall seines Todes eingestellt. Wenn sich hier die rein persönlichen Beziehungen nicht beigemischt hätten, so wäre für die Frage über die Verpflichtungen des Erben Art. 15 völlig ausreichend. Wenn es bei der Miete keine *zapis'* gegeben habe oder wenn in der *zapis'* nicht auch die Erben (als Teilnehmer beim Abschluss des Vertrages) aufgenommen worden seien, so existiere der Mietvertrag für sie nicht, und sie würden zur sofortigen Abrechnung nach dem Tod des *izornik* übergehen. Diese Abrechnung erfolge entweder aufgrund des schriftlichen Geschäfts oder aufgrund mündlicher Verträge, kraft des allgemeinen Prinzips, dass die eigenen Erben, aber keine unbeteiligten Leute, ohne Aufzeichnung und ohne Pfand in die gesamte Vermögenssphäre der verstorbenen Person eintreten würden (Art. 15). So müsse man sich die Herkunft und den Sinn der Art. 84, 85 und 86 erklären, die sich bei Weitem nicht durch Klarheit auszeichnen würden.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 158f., Anm. 177) erläutert: Wenn beim *izornik* indes Seitenverwandte (und keine Absteigenden) als Erben hinterbleiben und die Erbschaft fordern, dann richtet der Herr an sie auch seine Einforderung der *pokruta*. Die Seitenverwandten sollen vor dem Herrn weder Kübel noch Körbe (überhaupt Hausrat, der dem Verstorbenen gehört,) verstecken. Aber wenn vom Verstorbenen ein Pferd oder eine Kuh hinterbleibt, dann können die Erben (die Seitenverwandten) sie vom Herrn fordern. Das heiße, der Herr sei unbedingter Erbe des Hausrates des verstorbenen *izornik*, wenn der Letztere keine absteigenden Erben hinterlasse. Weil diese Bedingung in den Zusammenhang mit den Verfügungen über die Einforderung der *pokruta* zu stellen sei, würde sich ein Unsinn ergeben: zur Sicherung der Klage über die *pokruta* würden allein Kübel und Körbe herangezogen und solch wertvolles Vermögen wie Pferde und Kühe davon befreit. Der Hausrat sei natürlich bei den absteigenden Erben verblieben, die weiter im gleichen Haus hätten wohnen können und bei denen er ein gesamtfamiliäres Vermögen gewesen sei. Auch diesen Artikel behandelt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 491) im Zusammenhang mit der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge. Er sei im Verhältnis zum Fall in Art. 85 umgekehrt: Wenn als Erbe ein Bruder oder andere Verwandte hinterbleiben, so könne der Herr von ihnen die *pokruta* nur dann fordern, wenn sie den Wunsch äußerten, die Erbschaft anzunehmen.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 30f.) übertragen den Schluss so: „Der Bruder und die Verwandten des Verstorbenen sollen hinterbleibendes Vermögen nicht vor dem Herrn verheimlichen, weder Kübel noch

Körbe, aber wenn dieses ein Pferd oder eine Kuh ist, dann können sie sie vom Herrn einklagen.“ Borowski (S. 39f.) meint, dass der Bruder oder der andere Verwandte des *izornik* weder „kobiałki“ (Körbe) noch „kadzi“ (Kübel, Bottiche) vor dem Herrn verstecken dürfe.

Ähnlich wie Ustrjalov, meinen auch Čerepnin/Jakovlev (S. 250), dass der Bruder und andere Seitenverwandte vor dem Grundbesitzer die Kübel und Körbe nicht verheimlichen dürfen. Sie (S. 289f.) verweisen im Kommentar darauf, dass P. Michajlov *tatbit* als Fremdes nehmen, stehlen auslege. Nach seiner Meinung sei der kleine Hausrat ohne Zweifel zum Nutzen des Herrn verblieben, wahrscheinlich für die *pokruta*. Nach Bogoslovskij komme an die Bedeutung von *tatbit* eher klagen heran, indem man der Aneignung beschuldige; der Bruder und die anderen hätten nicht gegen den Herrn klagen können, ihn der Aneignung des kleinen Hausrats beschuldigend; es werde nur die Klage über Arbeitsvieh zugelassen. Argunov verstehe *tatbit* in der Bedeutung stehlen, und er finde in Art. 86 ein Verbot, das sich streng an den Erben des *izornik* richte, den kleinen Hausrat nicht zu verheimlichen; dieses Verbot sichere in den Augen der *PSG* besser die Rechte des Herrn. In den Art. 84-86 sehe Argunov Spuren der „toten Hand“ („*manus mortua*“, „*main morte*“) – in den besonderen Rechten des Herrn auf Teilnahme an der Erbschaft des *izornik*, der keinen formellen Abzug erhalten habe. Aber hier trafen sich die senioralen Rechte des Herrn bereits mit den Versuchen ihrer Begrenzung durch die Staatsmacht; der Herr trete schon nicht in die Erbrechte ein, wenn beim *izornik* Frau und Kinder hinterblieben (Art. 85). Sogar wenn Seitenverwandte den Verstorbenen beerben, würden die Rechte des Herrn an der Erbschaft in seinem bedeutenden Teil (Pferd und Kuh) der Bestreitung unterliegen (Art. 86).

Vernadsky (S. 77) übersetzt die fragliche Stelle so: „the brother and descendants of the deceased may not hold the landlord responsible for the loss of a basket or a keg; but as to a horse, or a cow, they may sue the landlord for it.“ Hier ist nicht von Absteigenden die Rede, sondern von den Seitenverwandten. Zudem wird der Vorwurf des Diebstahls, der in der Vorlage erhoben wird, verbal deutlich abgeschwächt.

Auch Martysevič (Gramota, S. 92) nimmt diese Worte als Verbot der Verwandten des *izornik*, vor dem Grundherrn die Kübel oder Körbe mit Getreide zu verheimlichen. Er schließt aus den Normen 84, 85 und 86, dass das Gesetz den *izornik* in eine schlechtere Lage gestellt habe als die Vertreter der herrschenden Klasse. Diese Bewertung wiederholt er (Gosudarstvo 1967, S. 197; Gosudarstvo 1985, S. 65) später.

Polosin (S. 94f.) kommentiert: Derjenige, der die Erbschaft des *izornik* genommen habe (sein Bruder oder Verwandter), sei auch verpflichtet, die Schulden des *izornik* gemäß der *pokruta* zu bezahlen. Die Erben des *izornik* hätten nichts vom Herrn „stehlen“ dürfen. Der Artikel begrenze die Ansprüche des Feudalen auf das Vermögen des *izornik*; er könne seine Forderung nur auf dessen Ernte richten. Und die Erben müssten reinen Herzens alles vorhandene Getreide zeigen. Wenn der Feudalherr eigenmächtig ein Pferd oder eine Kuh des *izornik* ergriffen habe, so besäßen die Erben das Recht, ihre Rückgabe zu fordern. In diesem Artikel sei die Energie des Gesetzgebers im Kampf um die Rechte des *izornik* deutlich sichtbar.

Zieht man eine Bilanz, so setzen alle Interpreten, die vom Verstecken oder Verheimlichen des Vermögens durch die Erben ausgehen, voraus, dass die Verwandten des *izornik* schon in die Rechte von Erben eingetreten sind und faktisch das Vermögen des Verstorbenen in Besitz genommen haben. Damit stimmt jedoch die Folge-Aussage schlecht überein. Es ergibt sich eher, dass nach dem Tod des *izornik* sein Herr zum faktischen Besitzer des hinterlassenen Vermögens wird. Die Erben sind schon von ihrer Zusammensetzung her von der Hinterlassenschaft räumlich getrennt. Deshalb hat die Übersetzung Zimins (in: PRP II, S. 318) einen größeren Wahrheitsgehalt: „weder der Bruder des *izornik* noch sein (anderer) Verwandter darf gegen den Herrn (des *izornik*) Ansprüche erheben, indem er ihn der Aneignung des Getreides (des *izornik*) in Kübeln und Körben beschuldigt.“ Dieser Version folge ich in etwa. Sie wird auch von Semiderkin (in: RZ 1, S. 376) geteilt. In diesem Sinne liest sich auch diese Stelle bei Szeftel (Documents, S. 167): „Le frère du laboureur ou ses colatéraux n'accuseront pas le maître d'avoir volé /tatbit/ une corbeille de tille ou un cuveau /ni lukoški ni kadki/.“ Im gleichen Sinn erklärt auch Kafengauz (Pskov, S. 12f.), in Streitigkeiten über die Erbschaft des *izornik* hätten seine Verwandten eine Klage über Pferd und Kuh führen können, aber sie hätten nicht den Herrn der Verheimlichung des häuslichen Inventars, ähnlich *lukoška* oder *kadki*, beschuldigen dürfen. Bei Kaiser (Laws, S. 100) heißt es jedoch: „<And> the agriculturalist's brother and kinsman are not to hide <lit., steal> neither a basket nor a tub <of grain>; if there be a horse or cow <remaining among the dead man's property>, then they <the kinsmen> may seek it from the lord <of the deceased>.“

Alekseev (Gramota 1980, S. 101), der diesen Artikel als Art. <80>, den letzten Satz als Art. <81> ansieht, erläutert, die Artikel über das Erbrecht des *izornik* würden bezeugen, dass das neue Erbrecht, das auf Dokumente gegründet sei und von breiten Möglichkeiten der Verfügung des Testierers über das Vermögen ausgehe, vor allem in den sozialen Spitzen entstanden sei. Er (Gramota 1980, S. 189f.) verweist auf Argunov /Krest'janin, S. 38/, der seine Aufmerksamkeit auf das Recht der toten Hand („*manus mortua*“) konzentriert habe, das sich insbesondere darin zeige, dass das gesamte Vermögen des Verstorbenen durch den Herrn ergriffen werde und den Erben das Recht der Klage nur auf einen Teil der Erbschaft eingeräumt werde. Mit Bogoslovskij über die Bedeutung des Wortes *tatbit'* polemisierend, finde Argunov es für äußerst unwahrscheinlich und unseriös, den Gedanken von der Möglichkeit eines Prozesses, in dem ein Verwandter des *izornik* den Herrn des Diebstahls beschuldigt, zuzulassen. Die Erbschaft des *izornik* vergleiche er mit der *bezatščina* der Kirchenleute nach dem Kirchenstatut Jaroslavs [3](Art. 54), die unabhängig vom Vorhandensein von Erben in die Verfügung der Kirchenbehörden gelange; das Recht des Seniors auf die Erbschaft halte jegliche Anwärtler auf diese nach Geburt oder nach Testament fern. Im Unterschied von diesem rauen Recht der toten Hand trafen sich in der *PSG* bereits die senioralen Rechte des Herrn mit den Versuchen ihrer Begrenzung durch die staatliche Macht. Das Recht des Testaments habe der *izornik* zwar nicht, aber der Herr greife schon nicht in die Erbrechte ein, wenn beim *izornik* Frau und Kinder hinterblieben. Sogar dann, wenn Seitenverwandte den Verstorbenen beerben würden, unterlägen die Rechte des Herrn auf die Erbschaft zu einem bedeutenden Teil (Pferd und Kuh) der Bestreitung. Aber, so Alekseev, Argunov führe keine ausreichenden Argumente zugunsten seiner Konzeption an. Es sei z.B. unklar, warum es nötig sei, die *izorniki* den rechtlosen Kirchenleuten oder den *smerdy* im Besitz eines Herrn anzunähern, es sei unverständlich, warum die staatlichen Behörden es für notwendig hielten, sich plötzlich auf die Seite dieses „mainmortable“ gegen den Herrn zu stellen. Die ungenügende Überzeugungskraft habe dazu geführt, dass Argunovs Standpunkt keine Unterstützung gefunden habe. Bogoslovskij /K voprosu, S. 50/ habe die These von den senioralen Rechten des Herrn nach diesem Artikel entschieden bestritten, und Polosin /S. 94f./ habe den begrenzten Charakter der Ansprüche auf das Vermögen des *izornik* unterstrichen.

Alekseev (Gramota 1980, S. 190f.) meint, zur Bewertung der Verfügungen sei es notwendig, eine allgemeine Frage zu stellen: Entspricht die Praxis der Vererbung und der Schuldverantwortlichkeit der Erben, die hier reflektiert ist, den allgemeinen Normen Pskovs? Von der Einforderung der Schulden von den Erben nach dem Gesetz spreche Art. 15. Sein Sinn bestehe darin, dass diese Erben, die das Vermögen des Schuldners besitzen, die unbedingte Verantwortung für seine Schulden trügen. Alle vier Artikel über die Erbschaft des *izornik* würden gerade von dieser Norm ausgehen. Die Verantwortung der Verwandten für die Beihilfe wie für eine Schuld werde in allgemeiner Form schon in Art. 15 bestimmt, die Art. 81 bis 87 trügen eine Präzisierung hinein, ausgehend von den Besonderheiten der Lage des *izornik* im *selo* des Herrn. Das Grundlegende sei das unterschiedliche Herangehen an die Mitglieder der Familie des *izornik* und an seine Seitenverwandten. Art. 86 wiederhole direkt die Normen des Art. 15 im Hinblick auf die Seitenverwandten. Ihre Verantwortung für die Beihilfe werde durch den faktischen Besitz des Vermögens des *izornik* bestimmt. Wenn diese Verwandten nicht vorhanden seien, wenn sie nicht in den Besitz eintreten wollten oder es versäumten einzutreten, würden sie sich von jeder Verantwortung für die Schulden befreien. Eine andere Sache sei es mit Frau und Kindern. Sie lebten zusammen mit dem *izornik*, führten eine Wirtschaft. Sie könnten sich nicht von dem väterlichen Vermögen lossagen, auf sie seien unbedingt die Verpflichtungen gemäß der *pokruta* übergegangen. Aber diese Situation werde auch schweigend in Art. 15 vorausgesetzt – es sei kaum die Möglichkeit für den Sohn zugelassen, dem Vermögen und dadurch den Schulden des Vaters zu entsagen. Das Eintreten des Sohnes in die Erbschaft nach dem Vater selbst werde durch Art. 55 garantiert. Die Züge der Art. 85 und 86 gäben keine Grundlagen für den Standpunkt Argunovs vom Vorhandensein des Rechts der toten Hand bei den Herren. Die großen faktischen Vorrechte des Herrn gegenüber dem *izornik*, der bei ihm auf dem *selo* sitzt und von ihm die *pokruta* genommen hat, wüchsen nicht in juristische Vorrechte, in eine besondere Ordnung des Eintritts in die Erbschaft und der Verfügung über das Vermögen des *izornik* hinüber. Das bewegliche Vermögen des *izornik* sei sein und seiner Familie und potenziell seiner anderen Erben reales Eigentum. Eben mit diesem Vermögen seien die Klagen an den Herrn seitens des *izornik* (Art. 76 und Art. 87) und seiner Erben (Art. 84 und Art. 86) verbunden. Die Erben des *izornik*, die nach seinem Tod auftauchten, hätten eine ähnliche Klagemöglichkeit gegen den Herrn wie der *izornik*, der von der Flucht zurückkomme. Das Gesetz begrenze

sie durch zwei Bedingungen. Die erste bestimme den Wert des Vermögens, um das der Streit gehe. Die Klage dürfe keine kleinen Gegenstände des häuslichen und wirtschaftlichen Alltags (Kübel, Körbe) betreffen; sie habe Kraft nur dann, wenn die Rede von tatsächlich wertvollem Vermögen gehe, in erster Linie vom Vieh (Pferd, Kuh). Diese Verfügung, so Alekseev (Gramota 1980, S. 191f.), enthülle das wirtschaftliche Aussehen des *izornik*, der als potenzieller Eigentümer des Zugviehs auftrete, des wichtigsten und wertvollsten Produktionsmittels. Eben diese Eigenschaft des *izornik* gebe ihm die Möglichkeit, eine selbstständige bäuerliche Wirtschaft auf dem Boden des Herrn zu führen, bestimme in letzter Instanz seine grundlegende sozialökonomische Charakteristik. Deshalb erscheint es Alekseev, dass Pferd, Kuh und Kleinvieh im Vermögen des *izornik* keine Zufälligkeit und keine Ausnahme, sondern eine charakteristische und verbreitete Erscheinung sei. Im Zusammenhang damit sei es notwendig zu erinnern, dass Art. 44, der vom typischen Bestand der *pokruta* spreche, das Vieh nicht erwähne. Folglich besitze der *izornik* dieses Vermögen und erhalte es in der Regel nicht vom Herrn. Es gebe keine Gründe, sich mit Grekovs /Krest'jane, S. 458/ Meinung einverstanden zu erklären, dass das Vermögen des *izornik* gewöhnlich nur aus *lukoški* und *kadki* bestanden und dass er sogar kaum eine eigene Hütte (*izba*) gehabt habe. Gleichzeitig aber, so Alekseev, habe die abhängige Lage des *izornik* im *selo* des Herrn zu teilweiser Entwendung seines Vermögens führen können, zur ungestraften Aneignung des kleinen Hausrats, der nach dem *izornik* hinterblieben sei. Die zweite Bedingung, die die Klage begrenze, werde nach Art. 76 und 84 bestimmt: Eine solche Klage seitens des *izornik* und seiner Erben könne nur vor dem offiziellen Akt des Verkaufs des Vermögens durch den Herrn präsentiert werden. Dieser Akt unterbinde die weitere Möglichkeit der Klage.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 376) kommentiert, in Art. 86 sei am ehesten der Fall im Blick, wenn der alleinstehende *izornik* stirbt und der Herr sein Vermögen in Anrechnung der Beihilfe in Besitz nimmt. Wenn der *izornik* überhaupt keine Verwandten hätte, dann habe der Herr nach Art. 84 vorgehen müssen. Jedoch in Art. 86 werde davon gesprochen, dass vor dem Verkauf des Vermögens durch den Herrn Verwandte des *izornik* auftauchten, die das Erbe anzutreten wünschten. Der Gesetzgeber lege ihnen die Schuldverpflichtungen des *izornik* auf und verbiete ihnen, dem Herrn Ansprüche an kleinen, dabei nicht individuell bestimmten Sachen zu stellen. Das Gesetz lasse eine Klage nur wegen eines Pferdes oder einer Kuh zu.

Zuletzt kommentiert Alekseev (Gramota 1997, S. 76), die Verantwortlichkeit der Verwandten (Nichtfamilienmitglieder) für die Beihilfe des *izornik* werde durch ihr faktisches Verhältnis zum Vermögen des *izornik* bestimmt. Der Bruder und andere Verwandte (*inoe plemja*) zahlten die Beihilfe nur dann zurück, wenn sie in den Besitz seines Vermögens gelangen wollten. Dies entspreche der Pskover Gewohnheit, die in Art. 15 fixiert sei. Auf das Vermögen des *izornik* würden die allgemeinen Bestimmungen der Pskover Gesetzgebung in Gänze ausgedehnt; es sei keinerlei Diskriminierung dieses Vermögens sichtbar. Die Besonderheiten des Lebens des *izornik* nötigten zu präzisieren, dass die Ansprüche der Verwandten des *izornik* an den Herrn wegen kleiner wirtschaftlicher Gegenstände unbeachtet blieben. Der zweite Teil des Artikels spreche von einer Klage gegen den Herrn wegen eines wertvollen Vermögens; solche Klagen würden als gesetzlich angesehen, womit wiederum die juristische Gleichberechtigung des *izornik* bestätigt werde.

Gemäß Art. 87 fordert der *izornik* vom Herrn Sachen heraus, die er als seine eigenen ansieht, worauf der Herr diese verweigert, sie selbst als seine eigenen nachweist. Zu diesem Nachweis gehört die Bezeugung unbeteiligter Nachbarn und Leute. Bei einer solchen Bezeugung gewinnt der *izornik* die Klage nicht. Offenbar fehlen auch hier authentische Dokumentationen.

Ustrjalov (S. 136) überträgt so: „Wenn ein dörflicher Mieter eine Klage gegen den Herrn über sein Vermögen führen wird und der Letztere auf einen *svod* mit dem besteht, worauf der Mietling die Klage führt, wobei es unbeteiligten Leuten und den umliegenden Nachbarn bekannt ist, dass der Gegenstand der Klage dem Herrn gehört, dann soll der Kläger der Klage entsagen, und der Herr bleibt gerechtfertigt.“ *Izvedetsja* fasst er mithin als *svod* auf. Doch es sind auch andere Formen des Nachweises möglich, so durch Zeugenaussagen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 159, Anm. 178) sieht hier einen *izvod*, einen Beweis mit dem Zeugnis unbeteiligter Leute, dass die Sache, auf die der *izornik* Anspruch erhebt, Eigentum des Herrn ist.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 48) meint, dass Klagen der *izorniki* an die Herren nach Verpflichtungen aus Verträgen dem allgemeinen Verfahren des Gerichts und der Einforderung unter-

legen hätten. Auf ähnliche Weise seien auch ihre Sachklagen gegen die Herren beurteilt worden, und zwar: Ein Herr, der die Klage des *izornik* ablehnt, habe seine Antwort durch eine Berufung auf unbeteiligte Leute oder Nachbarn beweisen müssen. In dieser Verfügung sei nur das Folgende unklar: Hat der verklagte Herr seine Antwort durch einen Reinigungseid beweisen können, wenn den unbeteiligten Leuten oder Nachbarn die Zugehörigkeit der umstrittenen Sache nicht bekannt war? Der Reinigungseid habe in ähnlichen Fällen die Bekundungen der unbeteiligten Leute oder Nachbarn ersetzt.

Čerepnin/Jakovlev (S. 250) übertragen so: „Wenn ein abhängiger Bauer dem Grundbesitzer einen Anspruch auf irgendeine bewegliche Sache präsentiert und der Grundbesitzer Zeugen stellt, dass der Bauer sich ihm gehörendes Vermögen aneignet, und wird es unbeteiligten Leuten, nahen Nachbarn bekannt sein, dass dies tatsächlich sein Vermögen ist, dann verliert der Bauer die Klage, und der Grundbesitzer wird als gerechtfertigt angesehen.“ Vernadsky (S. 77) übersetzt: „And if a tenant farmer sues the landlord for some movables and the landlord supplies sufficient evidence that the object in question <is his own property>, and it is known to outsiders as well as to the neighbors that the object belongs to the landlord, then the tenant loses the suit, and the landlord is right.“

Polosin (S. 95) erklärt, der Artikel bewahre für den *izornik* nominell das Recht, im Gericht eine Klage gegen den Feudalherrn wegen ungerechter Wegnahme seines bäuerlichen Vermögens anzustrengen. Die Sache würden unbeteiligte Leute und Nachbarn entscheiden. Man dürfe kein Zeichen der Gleichheit zwischen diesen beiden Gruppen aufstellen, wie es Čerepnin und Jakovlev täten. Der Feudale stütze sich auf seine Agenten – die *storonnye ljudi*; die Gemeindemitglieder – die *okol'nye susedi* – seien offenbar in den fertigen Text eingeschrieben worden.

Zimin (in: PRP II, S. 368) kommentiert: Ansprüche des *izornik* an sein Vermögen seien im Fall des Streits mit dem Herrn abgewiesen worden, wenn es dem Herrn gelang, im *svod* seine Rechte am Klageobjekt durch Bekundungen von Zeugen zu bestätigen. Das Gesetz habe die Interessen der Pskover Feudalen konsequent geschützt.

Szeftel (Documents, S. 167) fasst den Artikel so: „Si un laboureur revendique au maître un objet meuble et que le maître ayant recouru à une enquête (par témoins) au sujet de l'objet revendiqué par le laboureur comme son bien meuble, il soit de la notoriété des tierces personnes et des voisins des environs que c'est la propriété du maître, en ce cas le laboureur est débouté et le maître a gain de cause.“

Für Alekseev (Gramota 1980, S. 192f.) gibt der Artikel Antwort auf die Frage, wie das Gericht über das Vermögen des *izornik* ablaufe. In diesem Artikel sehe Polosin nur die nominelle Bewahrung des Rechts für den *izornik*, Klage im Gericht gegen den Herrn zu erheben, aus Anlass des Ergreifens des bäuerlichen beweglichen Vermögens durch ihn, den Feudalen. Die Meinung Čerepnins und Jakovlevs bestreitend, halte Polosin die unbeteiligten Leute für Agenten des Feudalen und unterscheide sie von den Mitgliedern derselben Gemeinde, von den Nachbarn. Nach Zimin habe das Gesetz in diesem Artikel die Interessen der Pskover Feudalen verteidigt. Indes, die Mehrheit der Forscher stehe auf einem anderen Standpunkt. I. Beljaev /Krest'jane, S. 24/ unterstreiche, dass das Gesetz, das für den Bauern das Recht des Eigentums anerkannt habe, gerichtliche Klagen des Bauern auch gegen den Herrn zugelassen habe. Bogoslovskij /Arenda, S. 16/ finde, dass der Artikel von der Gleichberechtigung des *izornik* und des Herrn und von ihrer gleichen Bedeutung als Parteien am Gericht zeuge. Čerepnin /Iz istorii, S. 120/ stelle fest, das Gesetz gewähre dem *izornik* das Recht, gegen den Feudalen eine Klage über sein Vermögen anzustrengen. Alekseev meint, dass der Text des Art. 87 die volle Möglichkeit gebe, der Meinung dieser Autoren beizutreten. Der Artikel führe nicht das Recht des *izornik* ein, gegen den Herrn um sein Vermögen zu klagen; es verstehe sich von selbst, es fließe aus dem Gedanken aller vorhergehender Artikel; er bestimme nur, wie dieser Prozess geführt werde. Das Grundmoment des Gerichts über bewegliches Vermögen bei einer Klage des *izornik* seien die Bekundungen der *storonnye ljudi* und *okol'nye ljudi*. Der Streit entscheide sich in Abhängigkeit davon, was diesen Leuten bekannt sein wird. Dieser Fragestellung begegne man bereits in Art. 9 (Gericht über Boden), 51 (Gericht über die *pokruta*), 55 (Gericht über die *otmoršina*), 56 (Gericht über einen Kauf auf dem Markt). Vor uns liege dasselbe Institut der örtlichen Augenzeugen und Experten, vor deren Augen sich das gesamte Leben des Herrn und seines *izornik* vollziehe. Zuletzt erläutert Alekseev (Gramota 1997, S. 77), nicht nur die Verwandtschaft (*plemja*), sondern auch der *izornik* selbst könne dem Herrn eine Klage wegen seines Vermögens präsentieren. Den Prozess mit dem *izornik* könne der Herr nur gewinnen, wenn er sich auf das Zeugnis unbeteiligter Leute und Nachbarn beruft; sowohl der Herr als

auch sein *izornik* würden in diesem *mir* der Nachbarschaftsgemeinde leben, und alle ihre juristischen Handlungen würden mit ihr gestaltet.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 376f.) findet in diesem Artikel einen realen Kasus behandelt. Der Herr habe denjenigen, bei dem er die umstrittene Sache erworben hat, herbeiführen müssen, und unbeteiligte Leute und Nachbarn hätten das Eigentumsrecht des Herrn bestätigen müssen. In diesem Fall sei er als im Recht anerkannt worden, und die Klage des *izornik* sei abgewiesen worden. Es sei verwunderlich, warum Zimin, nachdem er den Sinn des Artikels genau übertragen habe, im Kommentar von der Abweisung der Ansprüche des *izornik* auf „sein“ Vermögen spreche und folgere, dass das Gesetz konsequent die Interessen der Pskover Feudalen geschützt habe. Aber vor wem? Wie dies aus dem Fall ersichtlich sei, vor dem nicht völlig gutgläubigen *izornik*.

Kaiser (Laws, S. 100) gibt den Artikel so wieder: „If a dependent agriculturalist initiates a suit for property from his lord, and the lord justifies his claim to that which the agriculturalist sought from the lord as his own property, and it is known to outside people and nearby neighbors that <the property> is the lord's, then the suit of the agriculturalist is not allowed, and the lord is vindicated.“

Gingen bislang alle bisherigen erbrechtlichen Vorschriften in Russland davon aus, dass der Mann stirbt und eine Frau hinterlässt (so z.B. in Art. 90, 91, 92, 93, 98, 99, 101, 104, 105 EP), so ist es in Art. 88 die Frau, die stirbt und etwas zu vererben hat. *Žena* erklärt Trubačev (S. 105) als „femina“, Frau, Gattin; *muž* erklärt er (S. 96) als „homo vir“, Mensch, freier Mensch, ehrbarer Mensch; als „maritus“, Gatte.

Zunächst erscheint hier eine für das Erbrecht wesentliche Kategorie, das *rukopisanie*. Wir sind ihm schon in den Art. 14 und 72 begegnet. Wörtlich „das Handschreiben“, bedeutet es begrifflich ein schriftliches Testament. Handelte die *Pravda* noch allgemein vom *rjad* (Art. 92 EP), worunter man sowohl schriftliche als auch mündliche Testamente, auch Vereinbarungen, verstehen konnte, oder vom *jazyk* (Art. 103 EP), was eher auf ein mündliches, vor Zeugen gesprochenes Testament verweist, so ist hier der Schriftzwang offensichtlich konstitutiv.

Dies ist erklärlich, wenn man bedenkt, dass es hier dem Inhalt nach um das Schicksal einer *otčina* und einer *kormlja* geht. Die von der Frau hinterlassene *otčina* (eigentlich „Vatererbe“) ist ein Erbgut im Sinne einer Liegenschaft, eines Stammguts, eines immobilien Eigentums. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 159, Anm. 179) erklärt sie als unbewegliches *rodovoe imuščestvo*, also als Familienvermögen oder Sippenvermögen. Die *kormlja* (eigentlich „Fütterung“, „Nahrung“), die schon in Art. 72 eine Rolle spielte, ist auch hier ein lebenslanges Nutzungsrecht, Nießbrauchsrecht an Immobilien. Es ist verständlich, dass die *PSG* in ihrem Streben, eine hohe Stufe der Rechtssicherheit zu erreichen, auch an ein Testament, das diesen Materien gewidmet ist, besonders hohe formelle Anforderungen stellt. Mündliche Verfügungen, selbst vor Zeugen, würden eine solche Sicherheit nicht erzeugen können.

Der Sinn des Artikels wäre demnach: Nach dem Tod einer Ehefrau erhält der Ehemann das Erbgut der Frau zum Recht des Besitzes und der Nutzung auf Lebenszeit, wenn er sich nicht erneut verheiratet; verheiratet er sich jedoch, dann steht ihm der Nießbrauch nicht zu. Wir finden also hier das Verbot der Wiederverheiratung, das sonst für die Frau hervorgehoben wurde, auf den Mann bezogen. Bei Nichteinhaltung geht die *otčina* an die Erbberechtigten der Frau, also an ihre Eltern oder Geschwister. Es ist vorauszusetzen, dass die Frau keine Kinder hat.

Die Übertragungen von Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 31), Čerepnin/Jakovlev (S. 250) und Zimin (in: PRP II, S. 318) sowie die Übersetzungen von Borowski (S. 40), Vernadsky (S. 77), Szeftel (Documents, S. 167) und Kaiser (Laws, S. 101) gehen sachlich in die gleiche Richtung, was nicht verwunderlich ist, zeichnet sich doch dieser Artikel durch wörtliche Klarheit aus. Er verlangt vor allem eine prinzipielle Einordnung in das Wesen des Erb- und Familienrechts dieser Zeit.

Sergeevič (Lekcii, S. 512) meint, es gebe eine Ähnlichkeit mit der Ekloge über die Nutzung des Vermögens des verstorbenen durch den überlebenden Ehegatten. Doch untersucht man die einschlägigen Bestimmungen, so wird man nicht fündig. Infrage kommen nur die Fälle, wenn das Paar kinderlos bleibt. Dazu gibt es in der Ekloge Regelungen über die Mitgift, wenn die Frau vor dem Mann stirbt (2.4.1), wenn der Mann vor der Frau stirbt (2.4.2), über die Auseinandersetzung, wenn ein Mann mit einer vermögenslosen Frau verheiratet war (2.7). In keinem Fall erhält die Frau oder der Mann die Spur einer Besitzmöglichkeit an der gesamten Hinterlassenschaft. Ganz anders ist es, wenn Kinder vorhanden sind; dann verwaltet der Überlebende das Ganze, trägt er die Verantwortung für die Kin-

der, muss er im Fall der Wiederverheiratung das Erbe an die Kinder herausgeben (2.5.1, 2.5.2). (Burgmann, Ecloga, S. 173-179; Lipšic: S. 46-48 – bei ihm sind es die Bestimmungen II.5-7, 10.) Somit haben die Art. 88 und 89 nichts mit der Ekloge zu tun; sie durchbrechen sie vielmehr entscheidend.

Für Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 487) ist dieser Artikel ein Beweis für die Testierfreiheit der Ehefrau zu Lebzeiten ihres Mannes. Folglich könne die Frau mittels Testaments das Recht des Mannes zur Nutzung der *voščina* beseitigen und sie einer unbeteiligten Person übergeben. Auch L. Schultz (S. 97) äußert, der Erblasser könne im Testament ganz frei über sein Eigentum verfügen, auch an fremde Personen, die nicht zu seinen gesetzlichen Erben zählten. Als gesetzliche Erben würden nicht nur die Erben der absteigenden Linie, sondern auch die der aufsteigenden und der Seitenlinie (Geschwister und andere nähere Verwandte, das sog. „plemja“) wie auch der Gatte zugelassen. Der überlebende kinderlose Gatte erhalte das hinterlassene Gut nur zu lebenslänglicher Nutzung oder bis zur Wiederheirat. Er besitze kein Erbrecht. Diese Bewertung ist richtig.

Martysevič (Gramota, S. 90) legt dar, gemäß den Art. 88 und 89 habe im Fall des Todes der Frau oder des Mannes das Vermögen des Verstorbenen der überlebende Ehegatte unter der Bedingung geerbt, dass er nicht in eine neue Ehe eintrete. Martysevič betrachtet hier und im folgenden Artikel die überlebenden Ehegatten als Erben nach dem Gesetz. Nein, sie sind keinesfalls gesetzliche Erben; sie sind allenfalls Nutzungsberechtigte der Hinterlassenschaft. Er (Gramota, S. 91) erklärt selbst, dass wenn der überlebende Ehegatte erneut in eine Ehe eintrat, er das Recht der Nutzung des Vermögens des verstorbenen Ehegatten verloren habe. Dieses Vermögen sei auf die Eltern des verstorbenen Gatten übergegangen, bei ihrem Fehlen auf die Brüder und Schwestern des Verstorbenen. Später schreibt er (Gosudarstvo 1967, S. 193f.; Gosudarstvo 1985, S. 63) allgemeiner, dass dieses Vermögen auf die Verwandten des verstorbenen Gatten übergegangen sei.

Für Polosin (S. 95) führen die Artikel über das Erbrecht in das ferne Altertum Pskovs zurück, zu den Details der bojarischen Lebensweise und des *voščina*-Rechts. Er hält hier den *čelovek* („Mensch“ oder „Mann“) für einen *bojarin*, so auch in den Art. 89, 90. Nach Art. 88 sei das Erbgut den Verwandten der verstorbenen *bojarina* rückerstattet worden. Auf jeden Fall geht es hier um eine Familie der höheren gesellschaftlichen Schichten.

Alekseev (Akt, S. 138f.) findet die Artikel zum Gericht über die Erbschaft (Art. 88-91) in einem direkten Zusammenhang mit dem Gericht über den Boden stehend. Die größte Bedeutung hätten hierfür die Art. 88 und 89. Nach dem Inhalt seien sie einander sehr nahe: In beiden gehe die Rede über das Vermögen, das nach einem der Ehegatten hinterbleibe. Polosin fasse die Artikel über das Erbrecht als Widerspiegelung einer weiten Pskover *starina*, der bojarischen Lebensweise und des Erbgutsrechts auf. Für eine solche soziale Charakteristik der Personage gebe es jedoch keine Grundlagen. Richtiger sei der Kommentar Zimins /in: PRP II, S. 368f./, der zwei wichtige Momente bemerke: die Entwicklung der Normen der EP in diesen Artikeln und den Übergang zum schriftlichen Testament. Für Alekseev haben die Hinweise auf das *rukopisanie* und auf die *otčina* der Frau wesentliche Bedeutung. Erstens, der mündliche *rjad* der *Pravda* habe begonnen, den Platz an das *rukopisanie* abzutreten, die schriftliche Verfügung über das Vermögen; so sei noch eine Art des Bodenaktes erschienen, das Testament in den Teilen, die den Boden betreffen. Zweitens, und dies sei noch wichtiger, erweitere sich der Kreis der Personen, dem der Boden übergeben werden könne. Die größte Bedeutung habe die *otčina* der Frau. Das bedeute, dass im vollen Widerspruch mit der EP die Schwester die Hinterlassenschaft (*zadnica*), das Vatergut (*otčina*) nehme. Alekseev (Gramota 1980, S. 104, 105) betont ferner den Unterschied zwischen der *kormlja* in den Art. 72 einerseits und in den Art. 88 und 89 andererseits: Dort gehe es um eine *kormlja* auf der Grundlage eines Testaments, hier um eine solche ohne ein Testament; dies sei eine *kormlja* nach Gesetz oder Gewohnheit (*po zakonu ili obyčaju*). Das Erbrecht von Töchtern am Boden verliere jetzt den früheren Charakter der Ausschließlichkeit für die fürstliche *družina* nach Art. 91 der EP; eine Frau erbe nicht nur Grund und Boden, sondern könne auch darüber verfügen, indem sie ein eigenes Testament aufsetzt. Das Recht des Grundeigentums erstrecke sich nun vollständig auch auf die Frau. Ihr Testament unterscheide sich prinzipiell nicht von dem ihres Mannes. Aber auch hier gelten die verwandtschaftlichen Bindungen hinsichtlich des Bodens: Die *otčina* der Frau gehe früher oder später auf ihre Verwandten über, oder aber „für ihre Seele“ an ein Kloster oder an eine Kirche. Hier ist ein Einwand zu erheben: Bezieht man alle einschlägigen Artikel der *PSG* ein, so erhellt, dass Töchter nach wie vor nur beim Fehlen von Brüdern erben. Das Erbrecht der Töchter ist also subsidiär.

Es ist so, wie Semiderkin (in: RZ 1, S. 377) konstatiert, dass die Freiheit von Eheverhältnissen mit der Frage der Bewahrung oder der Aufgabe von vermögensmäßigen Vorteilen verbunden wird. Das Erbrecht ist sehr stark an die Ehe und die Familie gebunden; eine Wiederverheiratung bedeutet Trennung vom Ehe- und vom Familienvermögen. So wird die Bewahrung des Vermögens in den Grenzen einer Familie gesichert. Das sonst erklärte andere Hindernis, der Eintritt in ein Kloster, wird hier nicht erwähnt. Aber man muss es wohl voraussetzen, denn auch dadurch wird den Erben die Erbschaft entzogen.

Art. 89 enthält den sonst üblichen Fall, wenn der Mann vor der Frau stirbt und kein schriftliches Testament hinterlässt. In diesem Fall soll die Frau sein Erbgut (*otčina*) und sein bewegliches Vermögen (*život*) ebenfalls lebenslang zur Versorgung nutzen, wenn sie sich nicht erneut verheiratet. Die *kormlja* wird hier durch das Verbum *kormitsja*, eigentlich „sich füttern“, „sich ernähren“, ausgedrückt. *Kormitsja* erklärt Zimin (in: PRP II, S. 369), das Vermögen des Verstorbenen zu nutzen. Es sind also klare Aussagen, dass hier keine gesetzliche Erbfolge der Gatten in die hinterlassenen Güter stattfindet.

Die Übertragungen von Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 31), Čerepnin/Jakovlev (S. 250) und Zimin (in: PRP II, S. 319) sowie die Übersetzungen von Borowski (S. 41), Vernadsky (S. 77), Szeftel (Documents, S. 167) und Kaiser (Laws, S. 101) stimmen in der Sache überein.

Djuvernua (Istočniki, S. 306) erklärt, die starke Entwicklung der Formen des Sachenrechts gebe die Möglichkeit, die Frage nach der Teilnahme verschiedener Personen in der Vererbung so zu entscheiden, wie sie früher nicht habe entschieden werden können. Die neue Zeit kenne das Recht der Nutzung von Sachen. Dieses Recht gehöre jedem der Gatten nach dem Tod des anderen auf Lebenszeit bis zum Eintritt in die zweite Ehe (Art. 88, 89). Deshalb sei am klarsten sichtbar, wie wenig sich jetzt die verschiedenen Elemente des Vermögens unterscheiden würden. Bewegliches und Unbewegliches gehe zum verwitweten Gatten; in dem einen Artikel <88> spreche das Gesetz von der *otčina*, in dem anderen <89> von der *votčina* oder von den *životy*, obgleich beide Artikel einander vollkommen entsprechen sollten. Deshalb denkt Djuvernua, dass der Hinweis in Art. 15 nur auf die *životy* keineswegs zum Schluss führen müsse, dass bei *otčiny* die Schulden des Verstorbenen nicht auf die Erben übergegangen wären. In einem anderen Artikel <100> würden Kleidung, *životnoe*, *otčina* völlig gleichartige Gegenstände der Schenkung (*dan'*) bilden. Der kasuistische Aufbau der Artikel führe dazu, dass manchmal anstelle des gesamten Vermögens *životy* genannt würden, in anderen Fällen *otčiny ili životy*, schließlich einfach *otčiny*. In der Praxis seien diese Begriffe ebenfalls nicht immer streng abgegrenzt worden. Djuvernua bezeichnet die Verhältnisse in den Art. 88 und 89 als „legatum ususfructus“, „ususfructus legalis“ zwischen Ehegatten.

I. Beljaev (Lekcii, S. 361) schreibt: Dieses Gesetz sei anders als in der *RP* formuliert. Nach der *RP* sei die Witwe zur Verwalterin des gesamten Vermögens ihres Mannes sogar dann gemacht worden, wenn nach ihm Kinder hinterblieben waren, und ein Teil, der ihr selbst gegeben worden sei, sei ihr auch bei der zweiten Eheschließung verblieben (Art. 93, 94 EP). Nach der Pskover Urkunde jedoch habe die Witwe die Erbschaft nach ihrem Mann nur dann erhalten, wenn er kinderlos starb, und dabei habe sie sie nur für den lebenslangen Besitz und bis zur zweiten Eheschließung erhalten, ohne das Recht der Veräußerung, nicht zu vollem Eigentum. Indem es diese Ordnung einräumte, habe das Gesetz auch die Klage der Verwandten des kinderlosen Ehemannes oder der kinderlosen Frau nach ihrem Tod oder bei ihrem Eintritt in eine zweite Ehe zugelassen. Aber diese Klage sei nur bei unbeweglichem Gut zugelassen worden, möglicherweise auch bei Geld und Sachen.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 27) äußert, die Witwe erhalte anstelle des Witwenteils, der in der *RP* fixiert sei, das Recht der lebenslangen Nutzung sowohl des beweglichen als auch des unbeweglichen Vermögens des verstorbenen Gatten, mit Ausnahme der Kleidung, die zurückgegeben werden solle, und zwar an den Vater oder an die Brüder des Verstorbenen (Art. 90). Das Recht der lebenslangen Nutzung der Witwe und des Witwers sei begrenzt durch den Eintritt in eine neue Ehe. Geht die Nutzung wirklich an die Stelle des Witwenteils? Um dies zu beantworten, fehlen mir nähere Daten. Ich lasse diese Frage offen. Beim Art. 90 werden wir erkennen, dass auch die Kleidung erst bei Wiederverheiratung herauszugeben ist.

Auch Sergeevič (Lekcii, S. 556) macht, wie Djuvernua, auf den Unterschied in der Redaktion der Artikel aufmerksam: Im ersten werde nur von der *otčina* gesprochen, im zweiten von der *votčina* und

von den *životy*. Aber im ersten sei es natürlich eine Verschreibung. Der Mann nutze auch das bewegliche Vermögen der Frau. So meint es auch Gribovskij (S. 121).

Samokvasov (Pravo, S. 376) erklärt zu den Art. 88 und 89: Wenn der Witwer oder die Witwe dieses Vermögen verkauften, so seien sie nach der Forderung des Gerichts verpflichtet gewesen, es zurückzukaufen, und sie seien des Rechts der Nutzung verlustig gegangen <Art. 72>. Dort ist allerdings vorausgesetzt, dass ein Testament besteht.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 451) schreibt: In der Ehe habe sich das gemeinsame Recht der Gatten sowohl auf die Mitgift als auch auf den Teil des Vermögens des Mannes, das der Frau zugeschrieben wurde, erhalten. Bei Fehlen eines Testaments zugunsten der Frau habe zur Sicherung der Mitgift die gesetzliche Festlegung gedient, dass der überlebende Gatte oder die überlebende Gattin lebenslang die *votčina* des anderen nutzten, wenn sie nicht in eine zweite Ehe eintraten.

Juškov (Istorija, S. 148) meint, dass in der *PSG* die Erbrechte der Ehegatten erweitert worden seien: Der überlebende Gatte habe die *otčina* des verstorbenen Gatten geerbt, der nach seinem Tode kein Testament hinterlassen habe. Beim Eintritt in eine neue Ehe sei er der Nutzung der *votčina* verlustig gegangen. Hier ist einzuwenden, dass dies ist keine Vererbung ist.

Martysevič (Gramota, S. 71) ersieht aus diesem und dem vorigen Artikel, dass sich des Rechts der Nutzung einer fremden Sache (*kormlja*) gewöhnlich der überlebende Ehegatte erfreut habe, der das bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Gatten lebenslang besessen habe, unter der Bedingung, dass er nicht in eine neue Ehe eintrete. Im anderen Fall habe er das Recht der Nutzung dieses Vermögens verloren, und es sei auf die Verwandten des verstorbenen Gatten übergegangen. In einigen Fällen sei die *kormlja* nach dem Tode des überlebenden Gatten testamentarisch in das Eigentum eines Klosters übergegangen. Sind beide Schlüsse richtig? Dies kann doch nur bei kinderlosen Gatten so sein. Im Übrigen verweise ich auf Martysevičs (Gramota, S. 90, 91) Erklärung unter Art. 88.

Polosin (S. 95f.) hält die unterschiedlichen Bedingungen der Art. 88 und 89 für offensichtlich: Der verwitwete Mann nutze nur das Erbgut der bojarischen Frau. Die bojarische Witwe nutze sowohl das Erbgut als auch das bewegliche Vermögen des bojarischen Mannes. Diese wörtliche Auslegung ist nicht begründet. Man kann aus dem redaktionellen Problem nicht schließen, dass die Sanktion gegen die sich erneut verheiratende Frau umfassender ist. Die Sanktion bezieht sich auch beim Mann auf die beweglichen Sachen, die er in seiner Nutzung hat.

Kalinin/Gončarov (S. 119) zählen die überlebenden Ehegatten zu den gesetzlichen Erben (Art. 15). Nein, davon ist dort nicht die Rede. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach der Blutsverwandtschaft.

Zimin (Pravda, S. 314f.) verbindet diesen Artikel mit der Sicherung der Vermögensrechte der minderjährigen Kinder, wenn die Mutter nach dem Tode des Vaters erneut geheiratet hat. Er vergleicht hierzu die Art. 89 *PSG* und 99 *EP*. In der *PSG* werde eingehender von den Rechten auf Nutzung des Vermögens der Kinder durch die Mutter (bis zu ihrem Tode) gesprochen, wenn sie nicht erneut geheiratet hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich hier um eine kinderlose Frau handelt.

Alekseev (Gramota 1980, S. 105) vergleicht diesen Artikel mit Art. 93 *EP* und betont, dass in ihm nicht von den Kindern gesprochen werde. Offenbar gehe der Artikel von einer kinderlosen Ehe aus; anders sei es schwer vorstellbar, dass die gesamte *otčina* und das gesamte bewegliche Vermögen auf die Witwe übergehe, vorbei an den direkten Erben. Bei Vorhandensein von Erben gelte vermutlich die alte Regel vom Teil, der der Witwe zukommt, weiter. Der Art. 89 unterstreiche den befristeten Charakter der Besetzung der Witwe. Die *otčina* des Mannes werde im Prinzip als Teil des Bodeneigentums seiner Familie und Verwandtschaft angesehen; sie müsse früher oder später in die Hände der Verwandten zurückkehren. Dem stimme ich zu.

In Art. 90 geht es um einen Sonderfall bei der Vererbung beweglicher Sache, nämlich um das Schicksal der Kleidung nach dem Tode der Frau oder des Mannes, und das für den Fall, wenn sich die Verwitweten erneut verheiraten. Offenbar haben unter diesen Bedingungen Mutter oder Schwester bzw. Vater oder Bruder oder andere Verwandte einen Herausgabeanspruch auf diese Sachen. Die zur Herausgabe Verpflichteten sind aber nicht gehalten, einen Eid auf etwa zurückbehaltene Kleidungsstücke zu leisten. Ein Zweikampf ist aus erklärlichen Gründen nicht vorgesehen.

Die Übertragungen von Čerepnin/Jakovlev (S. 250) und Zimin (in: PRP II, S. 319) sowie die Übersetzungen von Borowski (S. 41), Vernadsky (S. 78), Szeftel (Documents, S. 167f.) und Kaiser (Laws, S.

101) enthalten keine Besonderheiten. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 32) verallgemeinern den Schluss zu weit: „Von der Frau soll darauf, dass anderes Vermögen nicht hinterblieben ist, ein Eid nicht gefordert werden.“ Der Text handelt durchgängig von Kleidung.

Ėngel'man (S. 88f.) erklärt, vom Mann dürfe man keinen Eid darüber verlangen, dass er tatsächlich die gesamte Mitgift der verstorbenen Frau abgegeben habe und dass von der Mitgift bei ihm nichts vorhanden sei; seine Worte genügten. Zum zweiten Teil des Artikels setzt Ėngel'man nach *imut'* das Verb *iskat'* ein; er sieht die Konsequenz bei Eintritt der Frau in eine neue Ehe.

Djuvernua (Istočniki, S. 305) schreibt, die Witwe des Sohnes könne vom Vater oder von den Brüdern des verstorbenen Mannes ihre Mitgift (*pridanoe*) fordern. Diese Forderung hätten auch die Verwandten der Frau, wenn die Ehe durch ihren Tod beendet worden sei, aber unter der Bedingung, dass der Mann in eine zweite Ehe trete. Den Erben des verstorbenen Mannes werde die gleiche Klage auf die Kleidung des Mannes gegeben, wiederum, wenn sie zum zweiten Male heirate. Es sei klar, dass der durch den Tod eines Gatten beendete Bruderbund nur dann für Ansprüche dritter Personen Raum gebe, wenn der verwitwete Gatte den alten Bund durch einen neuen ersetzen wolle. Aber auch dabei unterlägen die Ansprüche dritter Personen gegen den Gatten nicht der allgemeinen Ordnung des Zivilprozesses, sondern würden in stärkstem Maße durch das gute Gewissen der Verklagten bedingt.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 25) erklärt, Verwandte des Mannes oder der Frau hätten gegen den überlebenden Gatten Klagen über das Vermögen der Verstorbenen vorbringen können, in Ansehung der Erbrechte, die das Gesetz der Witwe oder dem Witwer einräume. Wenn die Gatten mit der Familie des Mannes zusammenlebten, so sei der Schwiegertochter/Schwägerin (*nevestka*) das Recht eingeräumt worden, gegen die große Familie ihre Mitgift oder ihre Kleidung einzuklagen. Diese Klagen zwischen Verschwägerten seien verschieden behandelt worden, je nachdem, wer in ihnen der Verklagte war: der Witwer, die Witwe oder aber Verschwägte. In den ersten beiden Fällen sei die Befriedigung der Forderungen auf das Gewissen des Verklagten gelegt worden – was er gibt, damit ende auch die Klage; die Kläger hätten in ihren Forderungen nicht weitergehen können.

Für Sergeevič (Lekcii, S. 548f.) spricht der Artikel von der Erbfolge der Seitenlinie. Hier gehe die Rede von einem kinderlos verstorbenen Gatten. Die Eltern des Verstorbenen würden vor seinen Brüdern zugelassen, sie schlossen sie aus, wie auch nach der Ekloge. Sergeevič denkt hier offensichtlich an die Regel 6.2: „Wenn ein Sohn oder eine Tochter zu Lebzeiten ihrer Eltern kinderlos und ohne testiert zu haben sterben und Brüder oder Schwestern von demselben Vater und derselben Mutter haben, dann fällt das Erbe der Verstorbenen an die Eltern, und die Geschwister haben nicht das Recht, dagegen Einwände zu erheben.“ (Burgmann, Ecloga, S. 195; Lipšic, S. 54, übersetzt etwas anders: „und ihre Brüder haben nicht das Recht, irgendetwas gegen dieses zu sagen.“ Er verengt mithin die Sache auf die Brüder. Bei ihm ist es VI.3.) Aus Art. 90 sei sichtbar, so Sergeevič (Lekcii, S. 556f.), dass der Mann auch die beweglichen Sachen der Frau nutze. Nach diesem Artikel verpflichtete er sich, die Kleidung der verstorbenen Frau an ihre Erben herauszugeben, aber nur dann, wenn er in eine neue Ehe eintrete. Die Ekloge kenne ebenso eine lebenslange Nutzung des gesamten Vermögens des Verstorbenen und die Herausgabe des durch den Mann erhaltenen Teils der Mitgift im Fall seiner zweiten Ehe. Aber in der Ekloge gehöre die lebenslange Nutzung dem überlebenden Gatten unter einer ganzen Reihe von Bedingungen; hier sei sie nur durch eine von ihnen bedingt, durch die Witwenschaft, wobei der Unterschied der Geschlechter und das Alter der Kinder nicht ins Augenmerk genommen worden seien, was in der Ekloge eine wichtige Bedeutung habe. Wenn man zulasse, dass die Urkunde die Ekloge ändere, dann müsse man zum Schluss kommen, dass in Pskov sich die Erbrechte der Ehegatten erweitert hätten; ihnen gehöre die *kormlja* auch bei Fehlen von Kindern. Die Rechte des Mannes jedoch hätten sich in dem Sinne verkürzt, dass er die Nutzung des Vermögens verloren habe, sobald er in eine neue Ehe eintrat, obgleich die Kinder aus der ersten Ehe noch nicht die Volljährigkeit erreicht hätten. Sergeevič übersieht, wie schon bei Art. 88 vermerkt, dass es sich hier um kinderlose Ehegatten handelt.

Polosin (S. 96) kommentiert, der bojarische Witwer habe nicht das Recht auf das bewegliche Vermögen der verstorbenen Frau, auf ihre Mitgift. Diese Verfügung sei schon schweigend in Art. 88 ausgedrückt worden. Jedoch korrigiere Art. 90 den Art. 88. Es erweise sich, dass auch der Witwer das Recht auf das bewegliche Vermögen der verstorbenen Frau bis zu seiner zweiten Heirat habe. Wenn er sich erneut verheirate, so sei er verpflichtet, nach der Forderung der Verwandten der ersten Frau alle übrigen Sachen, d.h. das *pridanoe* der Frau, zurückzugeben. Der Kern des Artikels enthülle sich im Schluss: Den Mann dürfe man nicht zum Eid darüber führen, ob er das gesamte Vermögen den

Verwandten der Frau zurückgegeben habe. So habe auch die Sache gestanden, wenn die Frau als Witwe verblieben sei. Nach der Forderung des Vaters des Mannes oder seiner Brüder sei sie verpflichtet gewesen, ihnen die Bekleidung des Mannes auszufolgen. Es sei nur die Bedingung der zweiten Heirat nicht besprochen. Aber wie für den Mann, so werde auch für die Frau bestimmt, dass sie für den Rest der Bekleidung des Mannes keinen Kreuzkuss zu leisten habe. Polosin verallgemeinert also die Sachen, um die es hier geht, zu *pridanoe*, also Mitgift, Aussteuer. Doch dann müsste auch der Mann eine Mitgift haben! Das Verhältnis von Art. 88 und Art. 90 interpretiert er nicht richtig.

Für Zimin (in: PRP II, S. 369) zählen als Erben des verstorbenen Gatten nach dem Gesetz seine Verwandten (*rodiči*) oder Seitenverwandten (*bokovye rodstvenniki*), denen der überlebende Ehegatte (im Fall des Eintritts in eine neue Ehe) das gesamte Vermögen des Verstorbenen übergeben musste, eingeschlossen die Kleidungsstücke. So sieht es auch Isaeva (S. 29). Im Prinzip trifft es zu. Nur, bei Kleidung verzichtet das Gesetz auf den Nachweis bis zum Letzten, begnügt es sich mit der gutwilligen Herausgabe, ohne auf einen Eid zu rekurrieren.

Alekseev (Gramota 1980, S. 109) erkennt hier patriarchalische Verhältnisse, die ohne erforderliche Dokumente und Gerichtsbarkeit auskämen. Im Unterschied zu Art. 88 und 89 gehe es hier um geringe Werte. Hier zeige sich auch die Beständigkeit des alten Rechts der Verwandten auf das Vermögen. Er (Gramota 1997, S. 77) meint, von der Geringfügigkeit des Vermögens als Klageobjekt sprächen sowohl die Leichtigkeit der Befriedigung dieser Klage als auch das Verbot, wegen dieses Vermögens einen Eid zu leisten. Dies falle besonders ins Auge im Kontrast zu den vorangehenden Artikeln (88, 89), in denen die Rede von wirklich wertvollem Vermögen gehe. Man könne in Art. 90 kaum eine Witwe eines *bojarin* sehen, wie das Polosin tue.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 377) meint, das Gesetz, das den Gatten verpflichte, „nach dem Gewissen“ (*po sovesti*) die eingeklagte Kleidung herauszugeben, befestige dies nicht prozessual, insofern es verbiete, zur Klärung dieser Frage zum Eid zu führen.

In Art. 91 bemüht sich eine Witwe gegen ihren Schwiegervater oder gegen den Bruder ihres Mannes um den Erhalt ihres Schmucks oder ihrer Kleidung. Schwiegervater und Schwager sind verpflichtet, ihrem Anspruch stattzugeben. Klagt die Witwe um mehr, so ist auch hier wie in den sonstigen Streitfällen gemäß der *PSG* vorzugehen: Der Verklagte entscheidet, ob er selbst den Eid leistet, alles gegeben zu haben, oder ob er die umstrittene Sache vor dem Kreuz ablegt und die Witwe den Eid ablegen lässt, dass dies tatsächlich ihre Sachen sind. Von einem gerichtlichen Zweikampf kann natürlich auch hier keine Rede sein.

Nevestka hat übrigens zwei Bedeutungen, nämlich Schwiegertochter (Frau des Sohnes) und Schwägerin (Frau des Bruders) (Daum/Schenk, S. 401; Cvilling, S. 74). Trubačev (S. 93) leitet *nevestka* von *nevesta*, „sponsa“, „nurus“ her; es bedeutet Schwiegertochter (*snocha*), Frau des Sohnes. Die anderen Verwandten, den *svekr*, erklärt er als (dt.) „Schwiegervater“, „mariti pater“; den *dever* erläutert er (S. 133) als Bruder des Mannes, also Schwager. Der Kontext lässt die Entscheidung für Schwiegertochter zu; dem Sinn nach wird aber auch von der Schwägerin gehandelt, insofern der Bruder des Mannes beteiligt ist.

Im Original steht in der letzten Zeile *nevestka* statt *nevestke*. (Čečulin, S. 20, Anm. 86; RZ 1, S. 344). Soll also die Schwiegertochter die Sachen ablegen?

Während in Art. 90 die Verwandten getrennt vom Witwer oder von der Witwe leben, ergibt sich hier, dass die Witwe im Haus des Schwiegervaters oder Schwagers, die sich in den Besitz der Hinterlassenschaft gesetzt haben, wohnt. Das bedeutet, dass der Schwiegervater oder Schwager auch das Umstrittene am Kreuz ablegt, und nicht die Witwe, wie Ustrjalov (S. 136) und Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 32) unrichtig übertragen. Dagegen gibt es in den Übertragungen von Čerepnin/Jakovlev (S. 251f.) und Zimin (in: PRP II, S. 319) sowie in den Übersetzungen von Borowski (S. 41), Vernadsky (S. 78) und Szeftel (Documents, S. 168) keine Besonderheiten.

Kruta ist *skruta*. *Skrutit'* heißt heute (zusammen)binden, (zusammen)drehen, fesseln (Cvilling, S. 510). Dieser Sinn entfällt hier. Es ist Schmuck. Kleidung und Schmuck werden von manchen Interpreten mit der Mitgift (*pridanoe*) identifiziert, so auch von Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 32).

Das Verbum *klepet*, das ich „(sie) klagt auf mehr“ übersetze, hat nach der EP die Bedeutung: ohne Beweis beschuldigen, so in dem Terminus *poklepnaja vira* der Art. 18 und 20. Engel'man (S. 91) fasst die Wendung *a čem nevestka klepet*: wenn die *nevestka* mehr als ihr zusteht einfordert; Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 160, Anm. 184) und Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 32): wenn die *nevestka*

etwas fordert, das ihr nicht gehört; Borowski (S. 41): „aber wenn die Schwiegertochter (etwas, was gemäß der Bezeugung des Schwiegervaters oder des Schwagers ihr nicht zukommt,) fordert“ – „a jeżeli synowa żąda (czegoś, co wedle oświadczenia świekra bądź dziewierza nie należy do niej“; Čerepnin/Jakovlev (S. 251f.): wenn die *nevestka* unrichtig ... fordert; Vernadsky (S. 78): „But if the daughter-in-law presents false claims“; Zimin (in: PRP II, S. 319): wenn aber die *nevestka* mehr als das einfordert, was sie ihr zurückgegeben haben; Szeftel (Documents, S. 168): „Mais si la bru réclame sans preuve /kleplet'/ quelque chose (en plus)“. Semiderkin (in: RZ 1, S. 377) gibt für *kleplet*, *klepati* die Erklärung eine „ungerechte Beschuldigung herbeiführen“; später erklärt er (in: Titov/Čistjakov, S. 43) dies als „unbegründete Forderungen stellen“. Alle diese Wendungen sind zu akzeptieren. Sie entsprechen dem Wesen des Artikels.

Engel'man (S. 91) erkennt hier den Fall, dass der Verstorbene nicht von der väterlichen Familie getrennt war, sodass zuerst Vater und Mutter erbten, danach die nicht getrennten absteigenden und dann die übrigen Verwandten. Die Frau des nicht abgesonderten Sohnes habe nicht das Recht auf Nutzung des Vermögens ihres verstorbenen Gatten gehabt, sie habe nur die Herausgabe ihrer Mitgift fordern können. *Skruta* erklärt Engel'man nach der Volhyner Redeweise als *pridanoe nevesty*, also als Mitgift der Braut. Ähnlich sieht Djuvernua (Istočniki, S. 207) in der *kruta* oder *skruta* das „instructus mulieris“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 160, Anm. 184) erklärt *skruta* = *kruta* als Schmucksachen (*ukraščenija*), vornehmlich Frauenschmuck, in übertragenem Sinne Mitgift (*pridanoe*) (wie bis jetzt in der lebenden Regionalsprache, z.B. von Vologodsk). Hier gehe die Rede von Sachen, die als Kleidung und Schmuck dienten, die ebenfalls in der Mitgift erhalten sein konnten, aber nicht die gesamte Mitgift gebildet haben. Dieser Autor (Christomatija, S. 160, Anm. 185) erläutert: Aber wenn die *nevestka* etwas fordert, das nach der Erklärung des Schwiegervaters oder des Schwagers ihr nicht gehört, so ist den Letzteren einzuräumen: Entweder mögen sie selbst den Eid ablegen oder der *nevestka* gestatten, den Eid zu leisten. Später schreibt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 492) zu diesem Artikel: Dies sei die Wiederherstellung der eigenen Rechte auf die Mitgift, sei natürlich keine Erbschaft. Aber es sei interessant, dass die *nevestka* in der zusammengesetzten Familie nach dem Tode ihres Mannes unabhängige Rechte erhalte, zu einer selbstständigen Person gemacht werde.

I. Beljaev (Lekcii, S. 361f.) stellt heraus, dass das Pskover Gesetz die Erbrechte der Frau nach dem kinderlosen Mann oder des Mannes nach der kinderlosen Frau nur dann zulasse, wenn der Mann mit der Frau getrennt vom Vater des Mannes und seiner Familie gelebt, sie ihre eigene Wirtschaft gehabt hätten. Wenn der Mann mit der Frau in der nichtgetrennten Familie des Vaters des Mannes lebte, dann sei die Erbfolge der Frau nach dem kinderlosen Mann nicht zugelassen worden; die Frau oder ihre Verwandten hätten in solchem Fall nur die Mitgift fordern können, und dies sogar durch das Gericht. So ähnlich erklärt es auch Samokvasov (Pravo, S. 375).

Polosin (S. 91f.) erläutert, die *nevestka* habe das Recht, vom Schwiegervater oder Schwager ihre Mitgift zu fordern; sie sollten ihr alles nach der Gerechtigkeit zurückgeben. Wenn jedoch die *nevestka* darauf bestehen werde, dass sie nicht alles erhalten habe, so sei ein Eid des Schwiegervaters oder Schwagers darüber notwendig, dass sie alles zurückgegeben hätten, was bei ihnen gewesen sei. Dabei würden sie (der Schwiegervater oder Schwager) selbst eine bestimmte Variante des Eides wählen.

Nach Zimin (in: PRP II, S. 369) sind die Eltern oder Brüder des Verstorbenen verpflichtet gewesen, ihrer *nevestka* nur ihre eigene Kleidung oder ihren eigenen Schmuck herauszugeben. Im Streitfall sei die Sache ihrem eigenen Ermessen anheimgestellt worden: Sie hätten einen Eid leisten können, dass sie alles zurückgegeben haben, oder die von der *nevestka* beanspruchten Sachen zurückgeben können.

Alekseev (Gramota 1980, S. 109f.) erblickt hier die charakteristische Situation, dass die Schwiegertochter nicht über ihren Schmuck oder über ihre Kleidung verfügen könne, sondern gezwungen sei, sie gegen die Verwandten des Mannes einzufordern. Die Rede gehe hier offenbar von einer nichtaufgeteilten Familie, vom Sohn, der nicht aus dem Hause gegangen sei, oder von Brüdern, die in einer gemeinsamen Wirtschaft leben würden. Dadurch unterscheide sich dieser Artikel von den vorhergehenden, in denen das nachgelassene Vermögen im Besitz der Witwe oder des Witwers bleibe. Jedoch auch die Schwiegertochter, die mit dem Vater oder mit den Brüdern des Mannes in gemeinsamer Wirtschaft lebe, habe das volle Recht auf ihre Kleidung und ihren Schmuck; sie müssten ihr herausgegeben werden. So kommentiert Alekseev (Gramota 1997, S. 77f.) diesen Artikel auch später.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 377) meint, die hier beschriebene Situation zeuge von der Absicht der *nevestka*, eigenes Vermögen vom Vermögen der Verschwägerten nach dem Tod des Mannes abzuson-

dern. Das Gesetz habe für sie das Recht des Eigentums an Kleidung und Schmuck anerkannt. Vermögensrechtliche Streitigkeiten der *nevestka* mit den Verschwägerten seien durch Eid entschieden worden. Die Frage, wer beedeiden müsse, sei durch den Verklagten bestimmt worden.

Ich halte die Sicht auf die Mitgift für zu eng. Die Witwe kann auch solche Sachen über ihre Mitgift hinaus haben, als Geschenk, als von ihrem Mann zu seinen Lebzeiten Übertragenes, wie dies Art. 93 EP vermittelt.

Bei Kaiser (Laws, S. 101) ist der Artikel so gefasst: „If someone’s son dies, and his bride survives <him>, and she initiates a suit against her father-in-law or brother-in-law about valuables or clothing <brought to the family with her dowry?>, then the father-in-law or brother-in-law is to give back <to her> her clothing or valuables. If the bride claims more than she is entitled to, then the father-in-law or brother-in-law has the choice: <if he wishes,> he himself may kiss the cross <to verify his claim> or place at the cross <that> about which she filed the exaggerated claim.” *Skruty, kruta* sind hier nicht als Schmucksachen, Schmuck, sondern allgemeiner als Wertsachen („valuables“) dargestellt. Es muss, wie schon gesagt, hier nicht nur um die Mitgift („dowry“) gehen, sondern auch um das, was der Jungvermählten („bride“) geschenkt bzw. von ihr erworben wurde.

Auch diesen Artikel sieht Alekseev (Nabljudenija, S. 99) in der Handschrift in zwei selbstständige Artikel getrennt, in die Art. <87> und <88>. Jeder beginne nach einem Punkt mit einem Großbuchstaben. Art. <88> unterscheide sich nach dem Sujet vom vorhergehenden: In ihm werde schon nicht mehr von der Kleidung oder vom Schmuck (die der Schwiegervater oder der Schwager der *nevestka* nach dem Sinn des Art. <87> abgeben müssen) gesprochen, sondern von irgendeiner Vermögensklage der *nevestka*, die eine gerichtliche Entscheidung erfordere. Die Trennung erfolgt demnach nach dem Wort *kruta*. Wirkt sich dies auf den Inhalt aus? Möglicherweise ja; es kann auch um andere Sachen als nur um Kleidung und Schmuck gehen, so um Hausgeräte, Möbel etc.

Mit Art. 92 wendet sich die *PSG* wieder allgemeineren beweisrechtlichen Fragen zu. Hier ist gemeint, dass es Forderungen gegen einen Mitgesellschafter gibt und diese Forderungen auf der Grundlage lediglich einer privaten Aufzeichnung, einer Tafel, geltend gemacht werden. Auch hier ist der Wille des Verklagten maßgebend, ob er oder ob der Kläger den Eid ablegt; er kann ihn über diese Alternative hinaus auch zum Zweikampf auffordern.

Die Kernfrage ist hier die Frage nach dem Wesen des *sjabr* und damit nach der Spezifik des *sjabrenoe srebro*. Murzakevič (S. 11 des *slovar*‘) erläutert die *sjabry* als Nachbarn, Freunde, das *sjabrenoe srebro* als also als gemeinschaftlich eingebrachtes Kapital (*skladočnyj kapital*). Sreznevskij (t. II, Sp. 907) interpretiert den *sjabr* als Nachbar, Mitglied derselben Gemeinde. Dal’ (t. IV, Sp. 703) hat für den *sjabër* oder *sjabr* Gleichgesinnter (*odnosum*), Genosse (*tovarišč*), Genossenschaftler (*artel’ščik*), Anteilseigner (*pajščik*), Mitbeteiligter (*součastnik*). Trubačev (S. 165f.) erklärt *sjabër*, *sjabry* (und die idiomatischen Formen *šabër*, *šabry*) als Freund(e), Kollege(n), Genosse(n). Auf den *sjabr* werden wir in Art. 106 zurückkommen.

Ustrjalov (S. 136) überträgt den Artikel so: „Wenn irgendjemand Geld oder etwas anderes, das seinem Mitteilnehmer gehört, einklagen wird, ausgenommen Kaufmanns- und Handelssachen, und an der Gerichtsstätte Akte präsentieren wird, die auf Tafeln geschrieben sind, dann ist dem Verklagten zur Wahl zu stellen: Entweder soll er selbst einen Eid geben oder den Kläger veranlassen, am Kreuz die umstrittene Sache niederzulegen, oder mit ihm in einen gerichtlichen Zweikampf einzutreten.“ Er nimmt den *sjabr* mithin als Mitteilnehmer (*součastnik*). Bei ihm legt der Kläger die umstrittene Sache ab; aber er hat sie nicht, sondern kämpft um sie.

Für Èngel’man (S. 144) geht es hier um einen Streit zwischen Genossen einer wirtschaftlichen Gesellschaft, wobei jemand um einen Anteil aus dem gemeinschaftlichen Gewinn klagt, der auf jeden der *sjabry* im Einzelnen kommt. Eine Ausnahme werde hier für ein Darlehen zwischen Kaufleuten und für den Handel von andersstädtischen oder ausländischen Kaufleuten gemacht. Djjuvernua (Istočniki, S. 303) sieht hier die Klage aus einem besonderen Geschäft entstehen, möglicherweise ähnlich der „societas“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 160f., Anm. 187) stellt, auch gegen Èngel’man, fest, dass es besser sei, in diesem Artikel keinen Darlehensvertrag zwischen Personen des Handelsstandes zu verstehen, sondern einen Vertrag einer Handelsgesellschaft, die unbedingt (in Gegenüberstellung zu anderen Arten der Gesellschaft) einen formalen Abschluss mittels einer *zapis*‘ erforderte. Doch die

Handelsgeschäfte werden gerade ausgeschlossen. Es ist sehr unklar, was Vladimirskij-Budanov hier eigentlich meint.

I. Beljaev (Lekcii, S. 362f.) schreibt: *Sjabry* oder richtiger *šabry* hätten die Besitzer eines gemeinschaftlichen Kapitals nach Anteilen, ungeteilt, geheißen, das, was in seiner Zeit die Aktionäre von Kompagnien wären. Der Anteilsbesitz (*sjabrennoe vladenie*) habe nach dem Pskover Gesetz sowohl bewegliches als auch unbewegliches Gut sein können. Der Anteilsbesitz unterscheide sich vom gemeindlichen Besitz (*občinnoe vladenie*), denn im gemeindlichen Besitz bilde der Anteil des *obščinnik* nicht sein volles Eigentum; im Gegensatz hierzu bilde das Anteilseigentum das volle Eigentum des *sjabr*, der es habe verkaufen, verpfänden können, überhaupt das Recht auf jegliche Art der Veräußerung gehabt habe. Im beweglichen Gut hätten die *sjabry* den Anteil sowohl nach Tafeln als auch ohne Tafeln besitzen können, aber eine Klage ohne Tafeln sei im Gericht nicht angenommen worden. Bei Klagen zwischen *sjabry* nach einer Präsentierung von Tafeln vor Gericht sei dem Verklagten eingeräumt worden, entweder selbst das Kreuz zu küssen oder seine Tafel am Kreuz abzulegen und das Kreuzküssen dem Kläger einzuräumen, oder aber die Sache mit einem gerichtlichen Zweikampf zu entscheiden.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 32f.) übertragen die Schlussformel ähnlich wie Ustrjalov: „will er selbst den Eid ablegen oder vom Kläger fordern, die umstrittene Sache am Kreuz abzulegen, oder die Sache mit einem Zweikampf zu entscheiden.“ Sie (S. 63f.) erklären, dass das Wort *sjabr* bei slavischen und baltischen Stämmen begegne; *sjabrenoe srebro* sei Geld, das einer Gesellschaft gehöre.

Sergeevič (Drevnosti III, S. 69) hält die *sjabry* (*šabry*) für gemeinschaftliche Besitzer (*obščie vladel'cy*). Er verweist auf Dal', wonach das Wort *sjabr* auch heute Mitteilnehmer, Genosse, *pajščik*, *odnosum* bedeute. Er (Drevnosti III, S. 73) erläutert, das *sjabrenoe srebro* sei aller Wahrscheinlichkeit nach ein gemeinschaftliches Kapital, das durch einige Personen für irgendein gemeinschaftliches Unternehmen gebildet worden sei. Aber der Artikel schließe Kaufmanns- und Fernhändler-Sachen aus. Was bleibe dann übrig? Es blieben solche gemeinschaftlichen Unternehmungen übrig wie der Kauf von Immobilien. Borowski (S. 41) hat für *sjabrenago srebra* Silber der Anteils(gemeinschaft) – „srebra (ze wspólnoty) siabrowskiej“. *Sjabr* erläutert er (S. 55) als kleinen Bodenbesitzer, der den Boden in Gemeinschaft mit anderen bestellt – „drobny właściciel ziemski, uprawiający grunta we wspólnocie z innymi“. Für Čerepnin/Jakovlev (S. 251) handelt es sich hier, ähnlich wie bei Engel'man, um eine Klage hinsichtlich eines Anteils aus gemeinschaftlichen Gewinnen. Sie übertragen die Prämisse: „Wenn irgendjemand von den Mitbesitzern eines Vermögens oder Mitteilnehmern einer Gesellschaft (mit Ausnahme von Handelsgesellschaften zwischen hiesigen und auswärtigen Kaufleuten) einem anderen eine Klage hinsichtlich des Anteils aus dem gemeinsamen Gewinn präsentiert und dabei eine Tafel vorlegt“.

Vernadsky (S. 78) bietet hierfür folgende Übersetzung: „And if anyone sues another for his share in a cooperative corporation – this clause does not apply to money loaned for commercial transactions or for interest – and produces a <noncertified> receipt“. Hier ist also *sjabrenoe srebro* als Genossenschaftseinlage verstanden. Unzutreffend indes ist es, *gostebnoe* als Zins („interest“) anzusehen. Und Szeftel (Documents, S. 168): „Si quelqu'un réclame à un autre l'argent qui lui est dû en tant qu'associé /sābrenoe srebro/ ou autre chose, excepté les dividendes /děl/ de commerce et de négoce, et qu'il produise à l'appui une tablette“. Das *sjabrenoe srebro* ist hier interessant umschrieben; das *kupetskoe delo* ist mit „les dividendes le commerce“ zu eng gefasst.

Martysevič (Gramota, S. 52) folgt Grekov /Krest'jane/, dass die *PSG* unter dem Terminus *sjabry* Gemeindebauern im Blick habe, die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinde. Dies ist möglich, aber wohl nicht die ganze Wahrheit.

Polosin (S. 97) sieht hier die gerichtliche Prozedur für Sachen über Mitbesitz (*sovladenie*) bestimmt. Die Rede gehe offensichtlich von mitbesitzenden Handwerkern und von Mitbesitzergeld. Die Sachen zwischen Kaufleuten und *gosti*, d.h. russischen Exporteuren und fremdländischen Kaufleuten, habe nicht der Behandlung nach Art. 92 unterlegen. Die Streitigkeiten zwischen den *sjabry* würden auf der Grundlage von Tafeln entschieden, aber eine Tafel sei an sich ungenügend, sie müsse durch einen Eid oder durch einen gerichtlichen Zweikampf bekräftigt werden. Der Verklagte möge das Kreuz küssen, dass er dem Kläger nichts schulde. Oder es möge der Kläger nach Aufruf des Verklagten den Eid über die Wahrhaftigkeit der Klage erbringen. Oder man möge die Sache durch einen Zweikampf entscheiden. All dies klinge wie ein ferner Anachronismus.

Zimin (in: PRP II, S. 319, 369f.) hält dies für einen Streit aus gemeinsamer Unternehmung, Semiderkin (in: RZ 1, S. 377; auch in: Titov/Čistjakov, S. 43) für eine Auseinandersetzung unter Mitgesellschaftern.

Alekseev (Gramota 1980, S. 84f.) interpretiert das *sjabreničestvo* als gemeinsamen Besitz von Vermögen. Hier handele es sich um die Ausdehnung dieser Verhältnisse auf bewegliches Vermögen, *serebro*. Man müsse annehmen, dass in den Verhältnissen zwischen den Mitbesitzern die *doska* eine weite Verbreitung gehabt habe. Hieraus könne man zwei Folgerungen ziehen. Erstens, die Mitbesitzerverhältnisse würden, wenn nicht nach ihrem Wesen und nach ihrer Form, in jedem Fall jedoch nach ihrer Entstehung und den Traditionen als patriarchalische, archaische, betrachtet, die vor dem Erscheinen und vor der Entwicklung der neuen Form der Geschäfte gemäß der *zapis* entstanden und geformt worden seien. Zweitens sei anzunehmen, dass die Vermögensgeschäfte zwischen den *sjabry* im Prinzip von einer geringen Summe gewesen seien, ausgehend von Art. 30, von einer Summe von nicht mehr als 1 *rubl*'. Diese archaischen kleinen Geschäfte erinnerten äußerlich an die Geschäfte in Handelssachen, die ebenfalls gemäß Tafeln (Art. 38) abgeschlossen werden. Art. 92 unterscheide das *sjabrenoe serebro* jedoch besonders von der Kaufmanns- und Großhandels Sache. Wodurch sei dies hervorgerufen? Offenbar dadurch, dass solche Geschäfte unter ganz anderen Umständen und zwischen ganz anderen Leuten abgeschlossen worden seien. *Kupeckoe i gostebnoe delo* – dies seien Geschäfte zwischen Partnern im Zuge von Handelsoperationen, *sjabrenoe serebro* sei etwas, das überhaupt nicht mit dem Handel verbunden sei. Polosin /S. 97/ bemerke, dass in Art. 92 die Rede von Handwerker-gesellschaftern gehe. Dies sei richtig in dem Sinne, dass die *sjabry* in diesem Artikel keine Teilnehmer einer Handelsgesellschaft seien, wie Vladimirskij-Budanov annehme, obgleich man auch nicht unbedingt in ihnen Handwerker sehen müsse. Čerepnin /Gramoty, S. 428/ bemerke, dass der Terminus *sjabry* seine Bedeutung im weiten Bereich von Bauern als Mitbesitzern bis zu Feudalen als Mitbesitzern ändere. Für Alekseev sind die *sjabry* des Art. 92 eher kleine *voščinniki* bäuerlichen Typs als wirkliche Feudale. Das *sjabrenoe serebro* sei Attribut eines anderen sozialen Milieus als das *kupeckoe i gostebnoe delo*. Deshalb auch wolle die PSG diese zwei äußerlich (nach Tafeln) ähnliche Erscheinungen nicht vermischen. Zuletzt bekräftigt und ergänzt Alekseev (Gramota 1997, S. 78) diese Auffassung: Während das Kaufmannsgeschäft uns direkt zu den Art. 48, 54, 55 EP führe, werde das *sjabrenoe serebro* in der *Pravda* nicht erwähnt. Dies sei am ehesten jene gemeindliche Archaik, jener innergemeindliche *mir*, den die *Pravda* überhaupt nicht berühre und in den das schriftliche Gesetz in Gestalt der PSG erstmals eindringe.

Für Semiderkin (in: RZ 1, S. 377) hat Alekseev richtig die Aufmerksamkeit auf die Gegenüberstellung des Streits zwischen Mitgesellschaftern und zwischen Kaufleuten gelenkt. Die Verträge zwischen Kaufleuten habe schon die RP geregelt (Art. 48, 54, 55 EP). Die PSG dringe schon in die innere Welt der Gesellschaftsmitglieder ein. Aber dieser Einfall, so Semiderkin, habe sich nur bei offenen Anzeichen des Zerfalls einer Gesellschaft verwirklicht, als sich schon Auseinandersetzungen über das Geld zeigten; der Eid oder gar der Zweikampf seien völlig würdige Methoden des Nachweises der Wahrheit in diesem Fall.

Bei Kaiser (Laws, S. 101) ist dieser Artikel so wiedergegeben: „If someone initiates a suit against someone about money <advanced> for a mutual endeavor or about any other <venture>, except some commercial or merchant matter, and introduces an uncertified note for that <claim>, then extend the choice to that one against whom the suit is filed, <whether> he himself wishes to kiss <the cross to verify his claim>, or <whether> he wishes to place at the cross <the sum claimed> by the suit, or <whether> he wishes to fight a judicial duel with him.“

Es bleibt zu konstatieren, dass auch bei solchen Gesellschaften, die sich wahrscheinlich im Handwerker- und Bauernmilieu bewegen, die Tafeln nicht als Beweis, sondern nur als Anlass genommen werden, um die gerichtliche Prozedur vorzunehmen.

Art. 93 widmet sich dem unredlichen Schuldner, der durch eine ordnungsgemäße Aufzeichnung zur Leistung verpflichtet ist, sich aber versteckt, sich der Tilgung entzieht. Dieser Schuldner hat alle gerichtlichen Kosten und Auslagen zu tragen, von denen die Gebühren an die *pristavy*, die Ausrufungskosten (*zapoved*) und die Gebühr für die Fesselung, die Eisengebühr (*železnoe*), eigens genannt werden. Dem Schuldner wird ein *izornik v zapisi*, d.h. ein *izornik* gemäß einer formellen Aufzeichnung, gleichgestellt. Murzakevič (S. 5 des *slovar*) erklärt *zapoved* hingegen als Buße (*penja*) für die Ver-

letzung des Vertrages. Für Nikitskij (S. 127) ist dies eine Geldstrafe zugunsten des Fürsten bei der Einforderung von Schulden.

Ustrjalov (S. 137) überträgt den dispositiven Teil so: „dann sollen die Schuldigen die daraus hervorgehenden Verluste bezahlen: die *pristav*-Gebühr, die Buße für die Verletzung der Vereinbarung oder die Eisengebühr.“ In den Anmerkungen (Nr. 156, S. 179) erklärt Ustrjalov das Wort *zapoved*’ als Buße (*penja*), auferlegt für die Verletzung eines Verbotes.

Engel’man (S. 173f.) meint, der Beschuldigte habe außer der Befriedigung der Klage auch alle gerichtlichen Kosten bezahlen müssen. Obgleich in der *PSG* darüber nur bei der Entscheidung über überfällige schriftliche Verbindlichkeiten gesprochen werde, so unterliege es keinem Zweifel, dass in allen Klagen überhaupt die Kosten nach dem Gerichtsverfahren von der schuldigen Partei eingefordert worden seien. Das Wort *zapoved*’ treffe man in der *PSG* nur einmal; in der alten *Rus*’ habe dieses Wort die Buße für die Verletzung eines Verbotes bedeutet, hier indes bedeute es offenbar eine gesetzliche Vertragsstrafe (*zakonnaja neustojka*). *Železnoe* habe allgemein eine Gebühr geheißen, die dem *pristav* für die Festnahme irgendeines Menschen gezahlt worden sei.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 161, Anm. 188, 189, 190) erläutert den Eingang so: Wenn ein Mensch, der nach einer *zapis*’ schuldig ist, sich vor dem Gläubiger verbirgt und nicht zum Termin (für die Bezahlung) erscheint, oder wenn sich ein *izornik*, auf den eine *zapis*’ war, verbirgt. *Zapoved*’ sei eine Buße für die Verletzung eines Verbotes; dies sei völlig übereinstimmend mit der *zapoved*’ der *RP*, die die Verkündung über eine vermisste Sache auf dem Markt bedeutet habe, womit das Verbot auf die Sache (die Pflicht, sie auf den *svod* zu bringen) erlegt worden sei. (In Art. 34 EP wird von *zapovest*’ gesprochen, einem Verb, das verkünden, ausrufen bedeutet.) *Železnoe* sei eine Gebühr, die dem *pristav* für die Festnahme und den Unterhalt (hier des zahlungsunfähigen Schuldners) im Arrest zu zahlen gewesen sei.

So ist es nicht verwunderlich, dass die anderen Übertragungen und Übersetzungen sich in diesem Punkt unterscheiden. So heißt es bei Vasil’ev/Kirpičnikov (S. 33): „dann zahlt der Schuldige, der sich verbirgt, für die erfolgten Verluste und ebenso für die Bezahlung der Vergütung des *pristav*, die Buße (*zapoved*’) für die Verletzung der Vereinbarung und <die Gebühr> für die Anlegung der Fesseln.“ Borowski (S. 57) erläutert *zapoved*’ als öffentliche Ausrufung über eine vermisste Sache – „publiczne ogłoszenie o zaginionej rzeczy“; das *železnoe* ist bei ihm die Gebühr für die Arretierung des in Eisenfesseln geschmiedeten Schuldners – „opłata należna za przetrzymanie w areszcie skutego w żelaznych okowach dłużnika“. Čerepnin/Jakovlev (S. 251) übertragen die Disposition: „so werden alle Auslagen, die bei seiner Festnahme entstehen, die Vergütung für die *pristavy*, die Ausgaben für die Publikation und für die Anlegung der Fesseln, vom Schuldigen, der sich versteckt hat, eingefordert.“ Sie (S. 291) kommentieren, dass *zapoved*’ von Vladimirskij-Budanov und P. Michajlov als *penja*, also Buße, übersetzt werde; nach Bogoslovskij sei dies eine Verkündung, im übertragenen Sinne eine Zahlung für die Verkündung über den sich versteckenden Schuldner. Vernadsky (S. 78) übersetzt diesen Teil: „and there are expenses, such as the constable’s fees, or the fine <for not obeying the court’s order>, or the fee for shackling <the delinquent> – all that is to be paid by the guilty party.“ Er übersetzt also *zapoved*’ in „fine“, also Geldstrafe, und zwar für die Nichtbefolgung des gerichtlichen Befehls. Und Szeftel (Documents, S. 168): „les frais /protory/ qui en seront occasionnés, soit la taxe de sergent soit la publication /zapověd/, le débiteur en faute qui s’était caché les paiera tous, en ce cas, aussi bien que la taxe de mise aux fers /žělěznoe/“, *Zapoved*’ ist bei ihm also eine Verkündung. Zimin (in: PRP II, S. 319) überträgt dies so: „wodurch sich Verluste und gerichtliche Kosten (d.h. *pristavnoe*, *zapoved*’) ergeben, da ist dies alles, neben dem *železnoe*, vom Schuldigen einzufordern, (das heißt von dem,) der sich versteckt.“

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 43f.) schreibt, die *izornik*-Geschäfte würden als zivile Geschäfte angesehen wie jegliche andere auch. Der Schuldner, der sich vor dem Darlehensgeber versteckt hat, unterliege derselben Art Einforderung wie der Schuldner, der seine Schuld negiert; der Unterschied in der Einforderung der Schuld könne nur ein quantitativer sein. In einem Fall werde der Schuldner zur Leistung der Schuld verurteilt, im anderen außerdem zur Bezahlung der Auslagen und auch der Verluste, die durch ihn dem Gläubiger verursacht wurden. Der gleichen Einforderung unterliege auch der *izornik*, der sich vor den Forderungen des Landbesitzers und Darlehensgebers verbirgt. Die *izorničeskaja zapis*’ sei in diesem Artikel offenbar nur deshalb erwähnt, weil als Grundthema des Artikels das Darlehen nach einer *zapis*’ diene, d.h. das Darlehen im Allgemeinen; in einer Reihe mit einem solchen Darlehen könne man von einem *izorničestvo* ebenfalls nach einer *zapis*’ sprechen. Der

Unterschied der formellen zu den nichtformellen Geschäften sei ein rein gerichtlicher, und wenn das Gesetz nichtformelle Geschäfte erlaubt, wie z.B. im *izorničestvo*, so gebe es keinen Unterschied zwischen diesen und jenen Geschäften und könne ihn nicht geben. Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 44) sieht auch hier einen wesentlichen Unterschied des *izorničestvo* zum alten *zakupničestvo*, das völlig vom Knechtschaftsprinzip durchdrungen sei. In Pskov seien die Rechte und Pflichten des Herrn und des *izornik* in den hauptsächlichen Grundbestandteilen des Rechtsverhältnisses gegenseitig gleich, deshalb habe die Verletzung einer Verpflichtung, die aus diesem Geschäft folgte, dem Geschädigten nur das Recht der Klage gegeben, aber in keinem Fall persönliche Folgen gehabt.

Polosin (S. 97) kommentiert, bei Vorhandensein einer *zapis'* habe der Gläubiger sehr große Vollmachten und Möglichkeiten: Er habe das Recht, nachdem er offen seine Klage verkündet hat, einen *pristav* zu nehmen, seinen Schuldner, der sich versteckt, ausfindig zu machen und ihn in Fesseln zu legen. Die *PSG* bestimme, wer alle Auslagen in der Sache zu decken habe. Alles sei vom Schuldner einzufordern gewesen.

Diese Auslagen, Gebühren und Kosten richten sich also gegen den sich verbergenden Schuldner. Richten sie sich aber auch, bei seiner dauernden Abwesenheit, gegen sein Vermögen, gegen die Verwalter und Erben dieses Vermögens? Ich halte das für möglich, obgleich im Artikel selbst hierzu nichts gesagt wird. Zimin (in: PRP II, S. 370) verallgemeinert den Artikel so: Flüchtige Schuldner und *izorniki*, deren Verbindlichkeiten in einer förmlichen Aufzeichnung fixiert waren, zahlten dem Kläger nicht nur alle Verluste, sondern auch die gerichtlichen Gebühren.

Alekseev (Gramota 1980, S. 80, 81) schreibt, die Nichterfüllung der Bezahlung der Schuld in der Frist gemäß der *zapis'* werde als ein Verbrechen behandelt; der Schuldner werde mit Hilfe von *pristavy* festgenommen und zahle alle entsprechenden Auslagen. Hier sei schon keine Rede mehr von einem Gericht; die Frage sei klar, wenn sich in den Händen des Gläubigers ein Dokument, die *zapis'*, befände. Diese *zapis'* gebe dem Gläubiger die Möglichkeit, sich an die *gospoda* um *pristavy* zu wenden. Der Schuldner in der *zapis'* sei offenkundig zahlungsunfähig. Alekseev (Gramota 1980, S. 201, 202, 203) stellt klar: Den böswilligen Schuldner und den *izornik v zapisi* fessele oder schmiede man in Eisen nicht, um sie in Eigentum zu verwandeln, sondern um von ihnen eine Schuld einzufordern. Das Fesseln sei eine Maßnahme zum Zuführen vor das Gericht. Im Art. 93 lägen die Abrechnungen des Schuldners (*izornik*) mit dem Gläubiger (Herrn) zugrunde. Dabei verstehe sich die Bewahrung einer elementaren bürgerlichen Rechtsfähigkeit durch den Schuldner von selbst – davon gehe der Artikel aus, indem er vom Schuldigen, der sich versteckt, die Deckung aller gerichtlichen Kosten fordere. Die Angleichung des *izornik* an den Schuldner bezeuge ferner, dass der Herr nicht zur gewaltsamen Erneuerung der früheren Verhältnisse mit ihm strebe, sondern danach, sich die Schuld zurückzuholen. Der Artikel gehe von der Präsomption der Schuld des Schuldners aus, insbesondere des *izornik*: Als schuldig werde angesehen, wer sich versteckt. Darin liege eine eigene Logik: Warum sollte sich jemand verstecken, der sich als redlich ansieht und den Prozess zu gewinnen hofft? Aber neben dieser elementaren, allgemeinmenschlichen Logik gebe es hier auch eine soziale Logik. Sie sei mit der *zapis'* verbunden. Die *zapis'* bestimme bedingungslos das Schicksal des verklagten Schuldners, indem sie einen Streit über das Wesen des Geschäftes unmöglich mache: Man zahlt oder versteckt sich, riskierend, in Ketten zu fallen. Es sei klar, dass sich der bekannt zahlungsunfähige Schuldner verstecken werde, und hier scheine auch der soziale, klassenmäßige Unterschied zwischen ihm und dem Gläubiger hervor. Der Vergleich des *izornik* mit einem Schuldner sei nicht zufällig – sie gehörten beide zur selben Schicht der vermögensmäßig unbemittelten, ökonomisch abhängigen Leute. Aber das Schicksal des *izornik* sei komplizierter. Art. <90> werfe auf dieses einen neuen und – in der *PSG* – letzten Lichtstrahl. Aus Art. 76 wisse man schon, was mit dem *izornik* geschieht, wenn er flieht, ohne die *pokruta* bezahlt zu haben. Aber Art. 76 sage nichts von der *zapis'*. In Art. 93 hingegen bestimme gerade das Vorhandensein der *zapis'* alles Übrige. Der flüchtige *izornik v zapisi* unterliege dem gewaltsamen Festnehmen, der Schmiedung in Eisen und der Einforderung aller Gebühren. Von seinem Gericht mit dem Herrn im Geiste des Art. 51 sei auch keine Rede. Die patriarchalische Gleichberechtigung des *izorničestvo* werde plötzlich durch die unversöhnliche Strenge der *zapis'* und das Anlegen von Fesseln zerrissen, die mildernde Vermittlung des *mir* verliere sich und der *izornik* erweise sich als Person zu Person mit seinem Herrn. Im Vergleich mit dem gewöhnlichen Schuldner erschwere sich seine Lage dadurch, dass er ein unbefristeter Schuldner sei, der obendrein auf dem *selo* beim Herrn lebe. Die Einforderung der Schuld (der Beihilfe) von ihm hänge von der Willkür des Herrn ab und sei mit den Bodenverhältnissen zwischen ihnen verbunden. Der zahlungsunfähige *izornik v zapisi* sei ein

verknechteter, abhängiger Mensch. Eben diese seine Züge zeichne Art. 93. Und hier müsse man über den, auf den ersten Blick formalen, Unterschied zwischen dem mündlichen und dem aufgezeichneten *izorničestvo* nachdenken, über ein unterschiedliches soziales Milieu, über das unterschiedliche juristische Klima dieser beiden Arten. Das mündliche *izorničestvo* und das *izorničestvo po zapisi* seien aufeinanderfolgende Etappen der Entwicklung des *izorničestvo* als Institut der Bodenabhängigkeit. Das Wachsen der Abhängigkeit des *izornik* vom Herrn gehe parallel mit der Verkürzung der sozialen und rechtlichen Verbindungen des Herrn mit dem *mir* der Nachbarn; die Erhöhung des sozialen Status des Herrn entspreche der Erniedrigung des sozialen Status des *izornik*. Man könne sagen, der *izornik* verwandele sich aus einem freien Menschen in einen feudalabhängigen Bauern in dem Maße, in dem sein Herr sich aus einem kleinen Erbgutsbesitzer bäuerlichen Typs in einen Feudalen verwandele.

Kaiser (Laws, S. 101) bietet folgende Übersetzung: „If a debtor to someone <as specified> in a loan note hides himself, and at the time specified <to repay the loan> does not appear, or if a dependent agriculturalist will be <listed as debtor> in a loan note, and he begins to conceal himself, then <once discovered> the guilty person who hid is to pay all losses <which resulted>, and the bailiff's fee, the fee for chaining him, and <the costs of preparing the appropriate> document.“

Damit sind die Bestimmungen über das *izorničestvo* (Art. 42-44, 51, 63, 75, 76, 84-87, 93) zu Ende.

Art. 94 beschäftigt sich abermals, nach Art. 14 und 15, mit Forderungen an die Söhne als Erben wegen väterlicher Schulden. Hier existiert keine Aufzeichnung, keine *zapis'* zur ordnungsgemäßen Dokumentation des Schuldverhältnisses. Von Söhnen, die noch in ungeteilter Erbengemeinschaft leben und wirtschaften, soll der älteste den Eid leisten. Erkennt er die Forderung an, dann soll er sie aus dem Gemeinschaftsvermögen an beweglichen Sachen (*život*) begleichen; der Rest soll mit dem Bruder oder mit den Brüdern geteilt werden.

Kann dieser Artikel nicht das Entstehenmüssen der Söhne für Schulden des lebenden Vaters meinen, etwa wenn der Vater, in Fortsetzung des Art. 93, sich vor den Gläubigern versteckt, auf der Flucht ist? Dies sehe ich durch die Schlussphrase, die von einer Aufteilung des restlichen beweglichen Eigentums spricht, gehindert. Das würde unzulässig in die noch bestehende Familiengemeinschaft eingreifen. Es ist Sache allein der Erben, als Gemeinschaft zusammenzubleiben oder sich zu vereinzeln. Hier, in diesem Artikel, geht es nur um bewegliches Eigentum, keinesfalls um die Erbschaft schlechthin, insbesondere auch nicht um den gemeinsamen Immobilienbesitz. Von der Pflicht, die Erbengemeinschaft aufzulösen, kann keine Rede sein.

Ustrjalov (S. 137) überträgt den Text so: „Wenn man einem älteren Bruder, der mit einem jüngeren zusammenlebt, eine Forderung auf eine Schuld seines Vaters präsentiert, die nicht in einer *zapis'* erwähnt ist, dann soll der ältere Bruder nach Ablegung eines Eides des Klägers aus dem gemeinsamen Vermögen zahlen und den Rest zur Hälfte teilen.“

Engel'man (S. 21) erklärt: Wenn einige Brüder ungeteilt das ererbte Vermögen besitzen und gegen den verstorbenen Vater eine Schuldforderung erhoben wird, die nicht durch eine Aufzeichnung von ihm bestätigt wird, dann soll der ältere Bruder den Eid geben, dass diese Schuld tatsächlich von seinem Vater gemacht wurde, und nicht durch ihn selbst; danach wird die Schuld vom gemeinsamen Gut bezahlt, und das restliche Vermögen wird danach zwischen den Brüdern geteilt. Für Engel'man ist hieraus ersichtlich, dass die Brüder im gemeinsamen Besitz des väterlichen Vermögens verblieben seien und die Verwaltung des Guts dem älteren von ihnen gehört habe.

Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 161, Anm. 191) erläutert die Disposition: Dann soll der ältere Bruder beides (dass die Schuld nicht durch ihn, sondern durch den Vater gemacht wurde), und die Schuld wird aus dem gemeinsamen Vermögen (und nicht aus dem Anteil des älteren Bruders allein) bezahlt.

I. Beljaev (Lekcii, S. 362) legt dar: Die Pskover Urkunde verweise auch auf die Folgen, die aus der Annahme der Erbschaft fließen, oder auf jene Umstände, die der Erbe auf sich nahm. Der Erbe eines bestimmten Guts sei in alle Rechte des Eigentums an diesem Gut getreten, gleichzeitig aber auch in alle Verbindlichkeiten. Deshalb habe er einerseits das Recht gehabt, eine Klage nach allen Schulden des Vaters gegen andere zu erheben, andererseits sei er verpflichtet gewesen, nach allen Schuldklagen gegen den Verstorbenen verantwortlich zu sein, wenn er nicht gänzlich von der Erbschaft Abstand genommen habe. Einen solche Absage (*otkaz*) von allen Rechten auf die Erbschaft habe das Gesetz für die Erben nur dann zugelassen, wenn sie mit dem Verstorbenen nicht in einer Familie und nicht in einem Kapitalverband gelebt hätten. Ähnlich erläutert auch Samokvasov (Pravo, S. 376f.): Derjenige,

der das Erbe nach Testament oder nach dem Gesetz angenommen hat, sei in alle Rechte der Erbschaft eingetreten, und gleichzeitig habe er damit auch alle ihre Pflichten auf sich genommen. *V odnom chlebe* lebend, d.h. in nichtgeteilter Familie, habe man nicht das Recht gehabt, von der Erbschaft und von den auf ihr liegenden Pflichten zurückzutreten.

Bei einigen Übertragungen und Übersetzungen gibt es Besonderheiten. So geht es bei Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 33) um das Haus des Vaters; *dolgu* wird fälschlich zu *domu*. Čerepnin/Jakovlev (S. 251) übertragen den Schluss: „und das Vermögen unterliegt der Aufteilung“; im Text ist indes vom Rest die Rede. Bei Vernadsky (S. 78) lautet der Schluss: „and they divide the balance as they please.“ Die Aufteilung des Überschusses wird also in das Belieben der Brüder gestellt. Szeftel (Documents, S. 169) übersetzt den Schluss: „en partageant le reste (de la succession avec son frère).“ Hier geht es nicht um die Teilung des Restes der Erbschaft. Wenn überhaupt, dann nur um das bewegliche Vermögen.

L. Schultz (S. 97) äußert, der Erbe hafte für sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers. Von den Schulden könne er sich nur dann befreien, falls er die Erbschaft im Ganzen ausschlage. Doch das sei nur dann möglich, wenn der Sohn mit seinen Eltern nicht in gemeinsamer Wirtschaft verbunden gewesen sei. Damit argumentiert er in der Linie I. Beljaevs und Samokvasovs. Ergibt sich das wirklich so aus der *PSG*?

Nach Martysevič (Gramota, S. 91f.) hatten Brüder, die eine Erbschaft nach dem Gesetz oder nach einem Testament übernommen haben, die Pflicht, die Erbschaft gemeinschaftlich zu besitzen, sie also nicht zu teilen. Aber wenn irgendjemand eine Klage gegen die Brüder wegen der Einforderung einer Schuld vom Erblasser erhebe und dabei keine Aufzeichnung bestehe, da solle der ältere Bruder beeiden, dass er nicht von der Existenz dieser Schuld gewusst habe. Wenn er aber die Schuld anerkannt habe, dann habe er sie aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlen sollen. Das verbliebene Vermögen habe der Teilung durch die Erben unterlegen. Indes, die Pflicht des ungeteilten gemeinschaftlichen Besitzes lässt sich aus diesem Artikel nicht herauslesen. Es geht vielmehr um die Regelung einer Frage innerhalb einer bestehenden Gemeinschaft.

Polosin (S. 97f.) kommentiert, der Artikel bestimme die Prozedur einer Klage nach Verpflichtungen des Verstorbenen auf der Grundlage mündlicher Bekundungen des Gläubigers und des Eides des ältesten Sohnes als Erbe des Verstorbenen. Gleichzeitig würden die Wechselbeziehungen des älteren und des jüngeren Bruders im Hinblick auf die väterliche Erbschaft bestimmt. Polosin sieht hier mündliche Erklärungen des Kreditgebers (*i skazut dolgy*). Aber der gerichtliche Beweis dabei bleibe der Eid, den der Sohn des Schuldners erbringe. Auf der Grundlage des Eides entscheide sich auch die Sache. Es bleibe unklar, was geschehe, wenn der Sohn die Schuld des Vaters zurückweise.

Zimin (in: PRP II, S. 370) meint, dass die Aufteilung des Ererbten in dem Fall erfolgt sei, wenn die Notwendigkeit entstand, eine Schuld des Erblassers zu bezahlen. Nach der Bezahlung sei geteilt worden. Die Aufteilung des Ererbten ist zu hoch gegriffen. Hier geht es nur um bewegliche Sachen. Und es ist fraglich, was denn für ein Rest zu teilen ist.

Alekseev (Gramota 1980, S. 96) findet in diesem Artikel die Regel, dass Brüder verpflichtet seien, die väterlichen Schulden ohne Dokumente zu bezahlen. Diese Norm habe bei den Bauern Nordrusslands einige Jahrhunderte gegolten. Er (Gramota 1980, S. 108) sieht hier ein Indiz, dass der Tod des Hausherrn nicht den verbindlichen Zerfall der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Brüdern bedeute. Hier lebten die erwachsenen Brüder in einer Wirtschaft. In diesem Fall trügen sie eine kollektive Verantwortung für eine väterliche Schuld, wobei sie formell auf den ältesten Bruder gelegt werde – er sei auch das Haupt des nichtaufgeteilten Hauses. In einer Wirtschaft können nicht nur leibliche Brüder leben, sondern auch zweibürtige – die Enkel desselben Großvaters; von einer solchen Situation spreche der Art. 95. Die gemeinsame Führung einer Wirtschaft durch solche Verwandten sei eine unmittelbare Folge der Ordnung, wie sie in Art. 53 reflektiert sei, und eine Erklärung des Ursprungs des besonderen Rechts der Erbfolge der nächsten Verwandten. Daraus könne man jedoch nicht, wie Martysevič, schließen, dass die Brüder in jedem Fall die Erbschaft haben gemeinschaftlich, unaufgeteilt, besitzen müssen. Das unaufgeteilte Besitztum von Brüdern sei keine Regel gewesen; davon sprächen Pskover Testamente, die ein geteiltes Eigentum voraussetzen.

Auch Semiderkin (in: RZ 1, S. 378) sieht die Verpflichtung der Söhne, Schulden des Vaters aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bezahlen; der Rest habe geteilt werden dürfen. Die Teilung ist demnach keine Pflicht aus diesem Artikel.

Kaiser (Laws, S. 101f.) bietet folgende Übersetzung: „If some elder brother lives with his younger brother in one household, and <creditors> allege <against them> a debt of their father, but there is no loan note against their father, then have the elder brother take an oath, and <if the debt be recognized> then he is to pay <the debt> from their common property, and <the brothers> are to divide what remains.”

I. Isaev (Pravo, S. 139) schreibt, Brüder hätten gleiche Anteile der Erbschaft erhalten, aber dabei sei der älteste von ihnen mit den Rechten des Verwalters des gemeinsamen Vermögens betraut worden, indem er für die väterlichen Verpflichtungen (im Namen der gesamten Familie) haftet und sie aus dem gemeinsamen Fonds bezahlt habe. I. Isaev (Istorija 2004, S. 63) meint, Schuldverpflichtungen seien nicht auf die Person (wie im alten Recht, wo sie mit der eigenen Freiheit haftet) gelegt worden, sondern auf das Vermögen. So hätten die Erben zusammen mit der Vermögensmasse auch die Schulden erhalten, die auf ihr lagen, und sie hätten die anteilmäßige Verantwortung getragen.

Es bleibt die Frage zu beantworten, warum soll denn geteilt werden, wenn die väterlichen Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt worden sind? Fast alle Interpreten gehen von der Teilung des Rests des Vermögens aus. Kann denn die Phrase *da ostatkom delitsja* nicht heißen, dass der Rest der Schuld, falls das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreicht, geteilt, also das jeweils eigene Vermögen in Anspruch genommen wird? Ein solches Verständnis ist bei Vernadsky erkennbar. Das bedeutet keine Aufhebung des gemeinschaftlichen Wirtschaftens, keine Auflösung der Erbengemeinschaft, sondern nur die Einbeziehung der jeweiligen Einzelvermögen in die Begleichung der väterlichen Schulden. Vom Rest des Vermögens wird im Text nichts gesagt.

Ein weitere Frage ist: Wie verhält sich dieser Artikel zu Art. 15, in dem davon gesprochen wird, dass Außenstehende ohne Pfand oder ohne Aufzeichnung nicht gegen die Erben klagen können? Ich halte die Regel des Art. 94 für eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel.

Art. 95: Hier steht zunächst das Problem der Bestimmung der Verwandtschaftsverhältnisse. Dies ist nach dem Text wahrlich nicht einfach, erscheinen doch hier die Termini *men'sij brat, bratan', vjatšij brat, brat, svoj brat, brat* aneinandergereiht. Von wem ist die Rede? Engel'man (S. 22), Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 161, Anm. 192, 193) und Čerepnin/Jakovlev (S. 251) sehen hier einen jüngeren Bruder oder einen Neffen in Gemeinschaft mit einem älteren Bruder oder Bruder des Vaters, also Onkel. *Bratan'* ist in dieser Fassung der *plemjannik*, der Neffe. Murzakevič (S. 3 des *slovar'*) erklärt ihn als Bruder-Sohn, Neffe, ebenso Ustrjalov (S. 137, Anm. 159, S. 180); indes schließt Ustrjalov nicht aus, dass *bratan'* in der Gegenwart heißen könne: Bruder (*brat*), Cousin (*dvojurodnij brat*), Freund (*drug*) und Kamerad (*tovarišč*). Borowski (S. 42) übersetzt den *bratan'* in einen Verwandten („krewny“), die Verbindung *z bratom* in „mit dem Bruder (des Vaters)“ – „z bratem (ojca)“. Trubačev (S. 61) erklärt den *bratan* als Cousin (*dvojurodnij brat*), als Sohn des Bruders (*syn brata*). Polosin (S. 98) sieht in der vierten Person den Bruder des (verstorbenen) Vaters, also den Onkel. Semiderkin (in: RZ 1, S. 378) hält *dvojurodnij brat*, der als Neffe des verstorbenen Eigentümers anzusehen sei, für wahrscheinlicher; später erklärt er (in: Titov/Čistjakov, S. 43) ihn einfach als *dvojurodnij brat*, also als Cousin.

Auf jeden Fall geht es hier um eine Auseinandersetzung wegen eigennütziger Verwendung von Geld zwischen einem jüngeren Bruder oder Neffen, der mit einem älteren Bruder bzw. Onkel in Wirtschaftsgemeinschaft lebt. Dieses Geld gehört dem älteren Bruder bzw. Onkel. Der jüngere Bruder oder Neffe wird als der Beklagte angesehen. Er hat zu beeiden, dass er dies nicht getan hat. Dieselbe Regel betrifft auch den entsprechenden Vorgang zwischen zwei Cousins, die gemeinsam leben.

Ustrjalov (S. 137) überträgt den Artikel so: „Wenn ein jüngerer Bruder oder Neffe, mit dem älteren zusammenlebend, dessen Geld verwendet und dies abstreitet, dann soll er ihm einen Eid geben, dass er nicht schuldig ist, und das eigene Vermögen ist abzuteilen.“

Engel'man (S. 22) erklärt die Wendung *kak za nim ne budet'*: dass er dieses Vermögen nicht hat, dass er es sich nicht eigennützig angeeignet hat. Der Sinn des Artikels sei demnach: Wenn jüngere Brüder oder Neffen, die ungeteilt mit dem älteren Bruder oder mit dem Bruder des Vaters (Onkel) zusammenleben, sich irgendetwas aus dem gemeinschaftlichen Gut heimlich aneignen oder wenn gegen sie ein Verdacht wegen einer solchen heimlichen Aneignung sein wird, sie sich dann vom Verdacht durch einen Eid reinigen sollen; danach wird das Gut geteilt.

Latkin (S. 29) meint: Der Pskover Urkunde sei auch das gemeinsame Eigentum („condominium“) bekannt. Von ihm sprächen die Art. 94 und 95. Der erste verfüge, die Schuld aus dem gemeinsamen

Eigentum der Brüder zu zahlen, wenn die Schuld durch ihren verstorbenen Vater gemacht worden sei. Der zweite schreibe die Teilung des gemeinsamen Vermögens der Verwandten vor, wenn einer von ihnen sich etwas heimlich aneignet.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 33f.) übertragen den Text so: „Wenn ein jüngerer Bruder oder Neffe, die ungeteilt mit dem älteren Bruder oder mit dem Onkel leben, sich Gelder des Bruders oder Gelder des Onkels zu Nutze machen und es bestreiten, dann sollen sie einen Eid leisten (dass sie dies nicht getan haben), und danach ist eine Teilung des gemeinsamen Vermögens vorzunehmen.“

Čerepnin/Jakovlev (S. 251) übertragen: „Wenn ein jüngerer Bruder oder Neffe, die gemeinsames ungeteiltes Vermögen mit dem älteren Bruder oder Bruder (des Vaters) besitzen, irgendetwas aus dem gemeinsamen Eigentum nutzen und dieses leugnen werden, so sollen sie den Eid darüber ablegen, dass sie nichts angeeignet haben, und das Vermögen unterliegt der Aufteilung.“ Sie (S. 291) kommentieren, die Rede gehe hier von einer heimlichen Aneignung von irgendetwas aus dem gemeinsamen Vermögen oder von seiner Nutzung ohne Erlaubnis des älteren Bruders. Der Eid habe im ersten Fall bestätigen sollen, dass es keine geheime Aneignung gegeben habe, im zweiten Fall, dass der jüngere Bruder, indem er etwas aus dem gemeinsamen Vermögen genutzt habe, es nicht für sich zurückbehalten habe.

Auch Vernadsky (S. 79) sieht hier einen jüngeren Bruder oder Neffen: „And if a younger brother, or a nephew, lives in the same household with his elder brother, or his uncle, and appropriates some valuables of his brother, or his uncle, and denies it, he must swear <that what he took was his share>, and the estate shall then be divided.“

Martysevič (Gramota, S. 92) erläutert, wenn einer der Erben des ungeteilten Vermögens irgendetwas aus diesem Vermögen genommen und danach das Faktum der Aneignung geleugnet habe, dann habe er den Eid leisten müssen, dass er nichts genommen habe. Aber nach diesem Fall habe sich der gemeinsame Besitz als unmöglich dargestellt, und die Erben hätten das Recht gehabt, die Teilung des Vermögens vorzunehmen. Auf diese Weise habe das ererbte Vermögen ohne besondere Gründe nicht der Aufteilung in einzelne Teile nach der Zahl der Erben unterlegen, sondern es habe im ungeteilten Eigentum aller verbleiben müssen. Nur in den beiden Fällen – Art. 94 und 95 – habe eine Teilung stattfinden können. Hierzu ist zu sagen, dass es, wie schon zu Art. 94 festgestellt, kein Muss zum Verbleiben im ungeteilten Eigentum gab.

Polosin (S. 98) sieht hier jemanden von den Söhnen des Verstorbenen – den jüngeren Bruder, oder den Neffen (*plemjannik*), die mit dem ältesten Bruder oder mit dem Bruder des Vaters zusammenleben; die Handlung richte sich gegen seinen Bruder oder den Bruder des Verstorbenen. Die Sache entscheide sich durch einen Eid; der Zweikampf werde bei diesen Sachen ausgeschlossen.

In Zimins Übertragung (in: PRP II, S. 320) liest sich dieser Artikel so: „Wenn ein jüngerer Bruder oder Cousin, der in derselben Wirtschaft mit dem älteren Bruder oder Cousin lebt, es versucht, das Geld seines (eigenen) Bruders (oder Cousins) zu nutzen und es abstreitet, dann möge er beeiden, dass er (dieses Geld) nicht genutzt hat, und (mit seinem Bruder) die Aufteilung des Vermögens vornehmen.“ Bei ihm ist der *bratan'* also ein *dvojurodnyj brat*, ein Cousin, Vetter. Nicht überzeugen kann seine Übertragung der Verbform *iskoristujutsja* in *popytaetsja vospol'zovatsja*, also „er versucht zu nutzen, zu Nutze machen, zu benutzen“. Damit ist der Konflikt nicht ernst genug bewertet. Es geht um eine unredliche Nutzung fremden Geldes, an dem er keinen Anteil hat. Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 43) erklärt das in Rede stehende Verb mit „man nutzt das gemeinschaftliche Vermögen zu eigennützigen Zwecken“. Dieser Sinn ist überzeugend; so übersetze ich auch, ohne aber auf das gemeinschaftliche Vermögen zu kommen. Im Text heißt es: *u brata svoego ili u brata*; ich übersetze dies, wie auch Zimin in seiner modern-russischen Fassung, als „seines eigenen Bruders oder Cousins“, nicht als „bei seinem eigenen Bruder oder Cousin“, was auf die Verwaltungshoheit dieser Person über das gemeinschaftliche Geld hinweisen würde.

Szeftel (Documents, S. 169) übersetzt den Artikel so: „Si un frère puîné, ou un nouveau /bratan'/, vit en communauté avec son frère aîné ou le frère (de son père), et que s'étant approprié l'argent de son frère ou du frère (de son père), il se mette à contester (ce fait), en ce cas on lui fera prêter serment qu'il ne doit (plus) rien, et on partagera les biens meubles.“ Den *bratan'* nimmt er also als Neffen, den stets zweitgenannten Bruder als Bruder des Vaters, also als Onkel. Die Jüngeren (Bruder oder Neffe) sind die Unredlichen, die Älteren (der Bruder oder der Onkel) die Redlichen. So ist die Sache klar.

Für Alekseev (Gramota 1980, S. 108, 109; auch Gramota 1997, S. 78f.) jedoch sind hier die Enkel des gemeinsamen Großvaters gemeint. Die Aufteilung einer solchen Wirtschaft sei nur unter besonderen

Umständen verpflichtend: bei einem Nichtwohlverhalten eines der Brüder. Das bedeute nicht, dass die Aufteilung eines alten Hauses eine seltene Erscheinung sei.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 378) findet hier die Aufteilung des Vermögens vorgesehen, wenn im Verhältnis unter den Brüdern der Schatten eines Verdachtes gegen einen von ihnen wegen der eigennützigen Verwendung des gemeinsamen Vermögens aufgekomen sei.

Bei Kaiser (Laws, S. 102) liest sich dieser Artikel so: „If some younger brother or cousin <nephew?> lives in one household with his older brother or cousin <uncle?>, and he appropriates money from his brother or cousin and denies <having done so>, then he is to take an oath as to how matters stand with him <i.e., that he took only what was his>; but <in any case> effect a division of property <i.e., divide the household property>.”

Bei allen Unterschieden in der Bestimmung der genauen Verwandtschaftsverhältnisse: Wesentlich ist das Faktum des Zusammenlebens, der Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft. Ein Mitglied entfremdet Geld, das hier, in diesem Artikel, dem leitenden Mitglied der Gemeinschaft gehört, also kein gemeinschaftliches Geld ist. Es geht um Diebstahl oder Unterschlagung innerhalb der Familie, gerichtet gegen einen bestimmten Verwandten. Der Verdächtige soll sich durch einen Eid reinigen. Das bewegliche Vermögen (*život*), und nur von diesem ist hier die Rede, soll geteilt werden. Aber unter welchen Bedingungen? Schon bei einem „Schatten des Verdachts“ (Semiderkin)? Das wäre lebensfremd. Aller Wahrscheinlichkeit nur dann, wenn der jüngere Bruder den Eid nicht leistet. Warum soll denn aufgeteilt werden, wenn er den Eid leistet und sich damit als redlich erweist? Der Eid hat in der *PSG* eine ungemein starke rechtliche Autorität; es kann nicht sein, dass hier bei einem Eid eine Unredlichkeit geradezu vorausgesetzt wird. Die Teilung des Vermögens erfolgt also nur, wenn das Vergehen erwiesen ist. Von der Aufhebung der Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft ist im Text selbst ohnehin nicht die Rede. Es kann allenfalls sein, dass der Täter aus der Gemeinschaft ausscheidet, sein Teil also abgesondert wird.

Art. 96 wendet sich wieder, nach den Art. 1, 7 und 8, den Strafen zu. Ein überführter Totschläger hat an den Fürsten 1 *rubl'* Geldstrafe (*prodaža*) zu zahlen. Auf die Tradition des Begriffs *prodaža* habe ich bereits gelegentlich des Art. 1 hingewiesen.

Interessant ist hier auch der Terminus *golovšina*. Manchmal findet man ihn als *golovčina* für das „Kopfgeld“ (*golovničestvo*), so in Art. 5 EP. Dieses Geld ging an die Verwandten des Getöteten, während der Fürst die *vira*, das Wergeld, erhielt, zu 40 oder 80 *grivna*, je nach dem sozialen Rang des Opfers. Hier steht *golovšina*, wie schon in Art. 26, für den alten Begriff *ubijstvo*, Tötung, Totschlag, aber auch Mord.

Der Text ist recht klar; deshalb sind in den Übertragungen und Übersetzungen auch keine Auffälligkeiten feststellbar, abgesehen davon, dass Ustrjalov (S. 173) die *prodaža* als Gebühr für die fürstliche Kasse deutet.

Die Diskussion, und das ist verständlich, rankt sich vor allem um die geringe Höhe der Geldstrafe für dieses schwere Verbrechen.

Engel'man (S. 70f.) erklärt, obwohl in der *PSG* nichts von einer Einforderung zugunsten der Verwandten gesprochen werde, so hätten die Verfügungen der *RP* weitergegolten; er verweist darauf, dass die Tötung nicht früher als mit dem *Sudebnik* Ivans III., als dem *Sud.* 1497 [34], (Art. 9), der Todesstrafe unterworfen worden sei.

I. Beljaev (Lekcii, S. 351f.) meint, die Gesetze zeigen, dass die Pskover sich schon in Vielem von der *RP* entfernt hätten: Es gebe keine Erwähnung der *viry*, es werde nur von der *prodaža* gesprochen; dabei werde die *prodaža* nur vom Totschläger selbst, nicht von der Gemeinde erhoben, und dies nur dann, wenn der Totschläger überführt worden sei. Ob der *golovnik* einer anderen Strafe, außer der *prodaža*, unterzogen worden sei, darüber finde man in der Urkunde keinerlei Hinweise. Aber, urteile man nach dem Charakter der Urkunde, die sich überhaupt nicht durch Nachsicht gegenüber den Verbrechern auszeichne, die Kirchendiebe, Pferdediebe und die einfachen Diebe, die zum dritten Male überführt worden seien, zum Tode verurteile, so müsse man notwendig annehmen, dass für Totschlag nach der Pskover Urkunde ebenfalls die Todesstrafe bestimmt worden sei.

Auch Samokvasov (Pravo, S. 240f.) stellt den Zusammenhang zur *RP* her: Im 13./16. Jh. habe die *RP* die Bedeutung eines allgemeinerussischen Gesetzes in allen ihren Teilen, die von den Teilfürsten und den *veča* nicht verändert wurden, bewahrt. Von daher erwiesen sich die Verfügungen der *NSG* und der *PSG*, für sich genommen, ohne Vergleich mit dem Inhalt des Systems der allgemeinerussischen

Gesetze, als fragmentarisch, unvollständig und teilweise unverständlich. Das betreffe die Verbrechenshandlungen und Strafen, über die zufällig, fragmentarisch gesprochen werde, die Bestimmung der Gerichtsunterstellung, die Höhe der Gerichtsgebühren und die Unterschiede des Gerichtsprozesses in den verschiedenen Formen des Gerichts. Über die *vira* werde weder in der *NSG* noch in der *PSG* gehandelt, und so könnte man zum Schluss kommen, dass das Institut der *vira* in diesen Ordnungen nicht existiert habe; aber dieser Schluss sei fehlerhaft; das Institut der *viry* habe hier die gleiche Bedeutung gehabt, die es nach dem allgemeinen Gesetz der *RP* gehabt habe. Im Vertrag Novgorods mit Kasimir IV. (1470/71) werde über die *vira* als geltend gesprochen. In der Tat, in diesem Vertrag, mit dem Novgorod sich unter den Schutz des polnischen Königs und litauischen Großfürsten Kasimir stellen wollte – der Vertrag blieb Entwurf, da sich diese Verbindung zugunsten der Verbindung mit Moskau zerschlug –, wird im Art. 15 Kasimir von der *vira*, falls ein *sotskij* in einem Dorf erschlagen wird, 1 *poltina*, d.h. ein halber *rubl'*, zugesichert, bei einem Nicht-*sotskij* nur 4 *grivna*; die *vira* selbst wird von Novgorod offenbar selbst beansprucht. (Text in: PRP II, S. 250). Lässt sich hieraus folgern, dass es auch in Pskov eine *vira*, die an die Staatskasse zu zahlen ist, gibt? Dass also die *prodaža* an den Fürsten nur von der *vira* abgeleitet ist? Es ist durchaus möglich, dass die *PSG* auf die *vira* keinen Bezug nimmt, weil diese als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt wird, als gemäß der *starina* anerkannt. Das würde bedeuten, dass in dieser Hinsicht die EP (Art. 1, 3) mit ihren Sätzen im Prinzip weitergilt. 1 *rubl'* würde 30 *grivna* kun ausmachen. Das wäre also ein ziemlich hoher Anteil des Fürsten an der *vira*.

L. Schultz (S. 94) meint, die Hinterbliebenen des Ermordeten würden nicht entschädigt, und die Gemeinde trage auch keine Haftung mehr. Doch die *PSG* schweigt darüber. Man darf aus dem Schweigen keine absoluten Schlüsse ziehen.

Martysevič (Gramota, S. 105) schreibt, während nach der *RP* für Totschlag eine Geldstrafe zugunsten des Fürsten als *vira* erlegt worden sei, so habe nach der *PSG* die Geldstrafe für Tötung wie auch für jedes andere Verbrechen *prodaža* geheißen. Für die Tötung sei eine *prodaža* in Höhe von 1 *rubl'* festgelegt worden. Die Familie des Erschlagenen habe allem Anschein nach ebenfalls eine Entschädigung vom Totschläger erhalten, obwohl darüber in der *PSG* nichts gesagt worden sei.

Für Polosin (S. 98f.) zählt dieser Artikel eine neue Einnahmequelle des Fürsten auf, im Zusammenhang mit der erfolgten Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit. Dieser Artikel rufe viele Fragen hervor. Erstens, warum sei die Frage nach dem Totschlag, der in der *RP* den ersten Artikel eingenommen habe, in der *PSG* an die 96. Stelle gegangen? Der Fürst habe allmählich verschiedene Gerichtssachen in seine Hände genommen. Zuerst habe er Gerichtsrechte in Strafsachen mittleren Maßstabes erhalten, bei Einbruchsdiebstahl (Art. 1); danach habe er, gestützt auf seine bewaffnete *družina*, den Kampf mit dem Raub (*razboj*) und mit der Verprügelung (Schlägerei, Plünderung auf einer großen Straße) (Art. 1 und 120) begonnen. Lange Zeit seien die Fälle der Tötung am Fürsten vorbeigegangen; dann habe er das Gericht auch in Totschlagssachen erlangt. Zweitens, wer begrenze den Fürsten in der Erhebung der *prodaža*? Dem Fürsten werde erlaubt, nur eine *prodaža* in Höhe von 1 *rubl'* zu nehmen, unabhängig von der Zahl der Verbrecher <Art. 120>. Der Drang des Fürsten, so viel *prodaży* einzunehmen, wie viele Verbrecher es gewesen seien, sei offensichtlich. Sein Appetit sei nicht nur durch die Gemeinde der Bauern oder Handwerker, sondern auch durch die *gospoda* begrenzt worden. Drittens, warum habe die *PSG* zur Bezeichnung der Geldstrafe den Terminus *prodaža* entlehnt, indem sie den Altnovgoroder und Kiever Terminus *vira* ersetzt habe? Eine Antwort auf diese Frage gebe es bislang nicht.

Auch Zimin (in: PRP II, S. 371) vermutet, dass neben der Geldstrafe an den Fürsten auch eine materielle Entschädigung an die Familie des Getöteten gezahlt worden sei, ferner, dass bei Fehlen des Totschlägers die *dikaja vira* durch die *volost'* oder die Gemeinde entrichtet worden sei. Dieser Autor stellt folgende Berechnung an: Wenn im 15. Jh. in Pskov 1 *grivna kun* $7\frac{1}{3}$ *denga* entsprach, so betrage die *prodaža* für Tötung (die frühere *vira*) etwas mehr, nämlich 94 *grivna kun*. In der EP, Art. 1-3, sei der Betrag für die Tötung eines einfachen „Mannes“ lediglich 40 *grivna* gewesen. Für Zimin ist das Wachstum der fürstlichen *prodaža* ein Zeugnis für die weitere Stärkung der Strafrepessionen der fürstlichen Macht. Später kommt Zimin (Pravda, S. 315) auf die Geldstrafe für Tötung zurück, indem er den Art. 96 *PSG* mit dem Art. 3 EP vergleicht. Er kommt auf die gleiche Relation, mit dem Ergebnis von 94 *grivna kun* als *prodaža* für Tötung. Die Höhe der Geldstrafe sei im Vergleich mit der *PR* stark gestiegen, wenn man von der Höhe der *vira* zu 40 *grivna* für einen einfachen Menschen ausgehe. Wie kommt Zimin zu dieser Relation? Wie versteht sich dies mit den Berechnungen in Art. 1? Dort

bezieht er (in: PRP II, S. 330) sich auf die von Ključevskij errechnete Relation von 1 *rubl'* = 30 *grivna* = 220 *den'ga*. Demnach wäre die *prodaža* zu 1 *rubl'* gegenüber der *vira* von 40 *grivna* nicht höher, sondern niedriger.

Auch Kafengauz (Pskov, S. 127) hält es für möglich, dass bei einem Verbrechen gegen die Person der Totschläger über die *prodaža* hinaus einen Geldersatz an die Familie gezahlt habe. Dies will er auch für Art. 97 gelten lassen. Ebenso erklären Kalinin/Gončarov (S. 120), dass neben der fürstlichen *prodaža* in Höhe von 1 *rubl'* der Schuldige auch eine besondere Geldforderung an die Familie des Erschlagenen gezahlt habe, und im Fall des Nichtentdeckens des Totschlägers habe die *volost'* oder die Gemeinde die *dikaja vira*, die schon durch die *RP* bekannt sei (Art. 4 EP), gezahlt.

Alekseev (Gramota 1980, S. 42) lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass die *PSG* die *golovščina* nur an drei Stellen erwähne: in Art. 26 und in den Art. 96-98. Er vermutet, dass diese Artikel nur ein Überbau über den entsprechenden Normen der *RP* seien, die in der Pskover Republik weiter gegolten hätten. Zuletzt stellt Alekseev (Gramota 1997, S. 79) fest, im Unterschied zur *Pravda* kenne die *PSG* keine differenzierte Strafe für Tötung in Abhängigkeit von der sozialen Stellung des Opfers.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 378f.) verweist darauf, dass Alekseev /Gramota 1980, S. 43, Anm. 1/ eine andere Berechnung als Zimin angestellt habe. Er habe den Preis von Schafen zum Maß genommen. Nach Art. 45 der EP wurde für ein Schaf ein *urok* von 5 *kuna* gezahlt. In der *grivna* Silbers setzt Alekseev 50 *kuna* an. Auf diese Weise entsprächen die 40 *grivna-vira* dem Wert von 400 Schafen. Nach Art. 112 der *PSG* zahle man für ein Schaf einen Schadensersatz von 10 *den'ga*. Im *rubl'* rechne Alekseev 300 *den'ga* ein (die Mehrheit der Spezialisten geht von 220 *den'ga* aus!). Das bedeute für Alekseev, dass die *prodaža* für Tötung dem Preis von nur 30 Schafen gleich sei. So habe sich die reale Strafe für Tötung in Pskov im Vergleich zur *RP* um mehr als zehnmal vermindert. Die geringe Höhe des Betrages erklärt Semiderkin unter Verweis auf Alekseev damit, dass die Pskover Mächte nicht an der Bereicherung des Fürsten interessiert gewesen seien. Nimmt man die allgemein angenommene Relation von 220 *den'ga* pro *rubl'*, so ergeben sich nur 22 Schafe, also noch weniger.

Doch es bleibt die Frage: Ist der Totschlag nur mit einer *prodaža*, und dazu mit einer so niedrigen, bestraft worden? Die Todesstrafe (I. Beljaev) ist sicherlich nicht verhängt worden. Man könnte also in Anlehnung an Samokvasov denken, dass die *vira* an den *Gospodin Pskov* ging, während der Fürst diese geringere *prodaža* erhielt. In Art. 1 gibt es bei der Festlegung der Geldstrafen ebenfalls Unterschiede zwischen Pskov und dem Fürsten.

Gemäß Art. 97 wird die Tötung innerhalb der Familie, hier der Vater- oder der Bruder-Mord, mit der gleichen Strafe wie jeder andere Mord belegt. Nach den Kirchenstatuten Vladimirs [1] (Art. 9) und Jaroslavs [3] (Art. 43) gehören alle Körperverletzungen in der Familie in die Kompetenz der kirchlichen Gerichte.

Ustrjalov (S. 137) überträgt: „Wenn ein Sohn den Vater oder ein Bruder den Bruder erschlägt, dann sollen ebenso die Totschläger die Gebühr in die fürstliche Kasse zahlen.“

Engel'man (S. 156) schließt aus diesem Artikel, dass von einem Totschläger in jedem Fall eine fürstliche *prodaža* eingefordert wurde, obwohl der Totschlag im Familienkreis begangen wurde und die Verwandten des Getöteten nicht die Totschläger beschuldigten.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 162, Anm. 198) sieht das Ziel des Gesetzes darin, dass auch die Verbrechen, die sich innerhalb der Familie ereignen, sich nicht der Bestrafung entzögen. Es sei ein Beweis dessen, dass in der *PSG* der gesellschaftliche Charakter der Verbrechen voll anerkannt werde und dass im Strafverfahren die Anfänge des Untersuchungsprozesses erschienen.

Für Rožkova (S. 18, 19) ist durch diesen Artikel das Familienrecht in Strafsachen beseitigt; es werde das private Recht der Familienmitglieder, den Totschläger zu strafen oder ihm zu verzeihen, beseitigt; d.h. in kriminellen Verbrechen werde das private Recht aufgehoben. Diese Verbrechen unterlägen, wie auch andere Verbrechen, dem staatlichen Gericht und würden dessen Strafen unterzogen. Ähnlich meint M. M. Isaev (S. 132), dass die Tötung der eigenen Angehörigen in der Hinsicht Aufmerksamkeit verdiene, dass auch die Verbrechen im Inneren der Familie begännen, die Aufmerksamkeit der gesellschaftlichen Macht auf sich zu ziehen.

Čerepnin/Jakovlev (S. 251) übertragen den Artikel so: „Sogar wenn der Sohn den Vater oder der Bruder den Bruder erschlägt, einerlei, die Buße wird zugunsten des Fürsten eingefordert.“ Sie (S. 291) sehen den Sinn des Artikels darin, dass sogar in diesem Fall der Fürst nicht mehr als 1 *rubl'* erhalte. Doch das ist nicht der Sinn!

Vernadsky (S. 79) fasst den Artikel so: „And if it is the son who killed his father, or the brother his brother, the fine to the prince is collected just the same.“ Auch das trifft den Sinn nicht ganz.

Martysevič (Gramota, S. 105f.) stimmt der Meinung M. M. Isaevs, dass vor der *PSG* die Tötung innerhalb der Familie als eine Sache dieser Familie angesehen worden sei und dass das Gericht nicht das Recht gehabt habe, sich in Familienangelegenheiten einzumischen, nicht zu. Die wahren Gründe lägen darin, dass in der Epoche der *RP* solche Sachen sich in der Verantwortung der Kirchengerichte befunden hätten. In der Epoche der *PSG* seien solche Fälle aus der kirchlichen Jurisdiktion herausgenommen und in die Verantwortung weltlicher Gerichte übergeben worden. Vater- und Brudermord seien mit der *prodaža* bestraft worden, wie auch jeder gewöhnliche Totschlag. Wie Martysevič, sieht auch Zimin (in: PRP II, S. 371) hier die Sache über Vater- und Brudermord aus der kirchlichen Jurisdiktion herausgenommen, den weltlichen Richtern unterstellt.

Bei Szeftel (Documents, S. 169) liest man: „Même si c'est un fils qui a tué son père, ou un frère (qui a tué) son frère, l'amende (est due) au prince en ce cas.“

Alekseev (Gramota 1980, S. 43f.) verweist ebenfalls auf das Kirchenstatut Jaroslavs (Art. 43). Thematisch sei dieser Artikel dem Kirchenstatut nahe und erscheine gleichsam als seine weitere Entwicklung. Textlich sei er jedoch völlig selbstständig und könne nicht als Folge des direkten Einflusses dieses Statuts angesehen werden. Es sei möglich, der Zusammensteller des Artikels habe das Statut Jaroslavs gekannt, aber seine Norm habe er auf seine Art formuliert, indem er jede Erwähnung einer Kirchenstrafe unterlassen habe. Der Artikel gehe nicht aus dem *Ustav* hervor, sondern aus der Lebenspraxis; mit dem Statut berühre er sich nur. Die *PSG* erstrecke die weltliche (fürstliche) Jurisdiktion auch auf ein solches bis dahin seltenes Verbrechen wie den Vater- und Brudermord. Vladimirskij-Budanov sehe darin einen Beweis, dass in der *PSG* den Verbrechen völlig der gesellschaftliche Charakter zuerkannt worden sei; Zimin einen Beweis, dass der Kreis der aus der kirchlichen Jurisdiktion herausgenommenen Sachen sich erweitert habe, was sich durch die Stärkung der Organe der Staatsmacht erklärt habe. Beide Meinungen seien richtig, aber die Anerkennung eines gesellschaftlichen Charakters für ein innerfamiliäres Verbrechen und die Übergabe an ein Gericht der Staatsmacht zeuge vom Fall der juristischen Rolle der blutsverwandtschaftlichen Beziehungen, dieser Grundlage des vorfeudalen Strafrechts. Bereits zu Zeiten der *Pravda* sei die Strafgerichtsbarkeit des blutsverwandtschaftlichen Kollektivs wesentlich durch die fürstliche Macht eingegrenzt worden, und es habe die Bedeutung des einzigen Garanten des Lebens seiner Mitglieder verloren; nun unterwerfe die *PSG* es in Gänze dem Strafgericht der öffentlichen Macht. So auch fasse M. M. Isaev /S. 132/ den Art. 97 auf. Im Unterschied zu ihm sehe Martysevič /Gramota, S. 106/ im Artikel eine Begrenzung der kirchlichen Jurisdiktion. Aber eben diese Begrenzung zeuge auch vom Fall der juristischen Bedeutung des blutsverwandtschaftlichen Kollektivs; in den Augen der Staatsmacht verliere es seine Spezifik des geschlossenen Ganzen, das nur der Kirche untergeordnet sei.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 379) ist vorsichtiger als Martysevič und Zimin: Er stellt die Teilnahme des Fürsten am Gericht über Vater- und Brudermord fest. Die *prodaža* betrage offenbar 1 *rubl'*, wie man auf der Grundlage des vorhergehenden Artikels vermuten könne. In der *PSG* werde nichts über eine Kirchenstrafe ausgesagt; das dürfe man jedoch auch nicht in einem weltlichen Gesetz suchen.

Kaiser (Laws, S. 102) übersetzt so: „If a son should kill his father, or brother his brother, then the prince is to take a fine.“ Er bietet also nur den reinen Text.

Rustemeyer (S. 67) erklärt, die Tötung der eigenen Eltern figuriere seit dem *Ustav* Jaroslavs im kirchlichen Recht. Im weltlichen Recht finde es sich in der Pskover Gerichtsurkunde, die die Tötung des Vaters durch den Sohn im selben Artikel wie die Tötung des Bruders erwähne, ohne darüber hinaus Unterschiede zwischen diesen beiden Verbrechen und den anderen Tötungsdelikten zu machen: „ino knjazju prodaža“ – dem Fürsten sei eine Geldbuße zu entrichten wie in anderen Fällen auch. Dies habe wohl vor allem gegenüber der Kirche die Zuständigkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit für den Vater- und Brudermord betonen sollen /PRP II, S. 371/. Dem Vaternord sei also in der Pskover Gerichtsurkunde strafrechtlich keine Sonderstellung zuerkannt worden.

Art. 98 ist recht klar. In ihm geht es um einen sehr speziellen Fall, der mit der Durchsuchung von Häusern und Höfen, mit der Festnahme von Dieben oder Schuldner und mit der Aufspürung des Diebesguts, des *poličnoe*, verbunden sein kann: Die Frau des Hauses erleidet unter diesem Stress eine Fehlgeburt und beschuldigt den Kläger und seinen *pristav* der Tötung. Der Artikel stellt klar, dass

darin keine Tötung liegt. Dies kann jedoch nur bedeuten, dass die Durchsuchungs- und Festnahmeberechtigten keine Gewalt gegen die Frau angewandt haben. Ansonsten werden sie schuldig sein.

Die Übertragungen und Übersetzungen sind ohne Differenzen. Allerdings lassen Čerepnin/Jakovlev (S. 251) den Schuldner weg.

Engel'man (S. 162f.) meint, außer dem offenen Widerstand gegen die *pristavy* habe man sich auf andere Weise bemüht, die *pristavy* bei der Erfüllung ihrer Aufträge zu stören. Zu demselben Zweck habe man sie verschiedener Vorfälle beschuldigt. Der Gesetzgeber habe, um solchen Beschuldigungen zu entgehen, verfügt, dass die *pristavy* von allen schädlichen Folgen für Handlungen befreit wurden, die von ihnen auf der Grundlage von Vorschriften der Obrigkeit ergriffen wurden.

Polosin (S. 99) kommentiert, der Artikel nehme vom fürstlichen *pristav* oder vom Kläger die Verdachtsklage (*poklep*) wegen Tötung, wenn im Fall des Suchens des Diebes oder der Untersuchung (zum Ergreifen des *poličnoe*) die Frau vor Schreck eine Fehlgeburt erleide. Auch er lässt den Schuldner weg.

Alekseev (Gramota 1980, S. 42) schreibt: Während die EP der Tötung mehr als 20 Artikel widme, erwähne die PSG die Tötung (*golovščina*) nur dreimal: In Art. 26 werde die Selbstjustiz über einen Menschen, den man zum Gericht führt, als Tötung angesehen; in Art. 96 und 97 werde bestimmt, dass der Fürst von den *golovniki* einen *rubl' prodaži* nehmen solle, sogar in dem Fall, wenn die Tötung innerhalb einer Familie begangen wurde. Die dritte Erwähnung, in diesem Artikel, trage einen negativen Charakter: Als *golovščina* werde nicht eine Fehlgeburt während der Ermittlung durch einen *pristav* angesehen. Auf diese Weise berühre die PSG nur einzelne Teilaspekte der Tötung. Dies könne man nur mit der Annahme verstehen, dass ein Kodex der Gesetze über Tötung bereits existiert habe und den Zusammenstellern der PSG bekannt gewesen sei. Wahrscheinlich sei der Abschnitt der EP auch das Fundament des Strafrechts gewesen, dem die Artikel der PSG entsprochen hätten. Alekseev (Gramota 1980, S. 71) meint, im Fall dieses Artikels seien der *pristav* und der Kläger mit Gewalt in den Hof eingedrungen, sei ein Skandal erfolgt, möglicherweise eine Balgerei mit dem Herrn und den Mitgliedern seiner Familie, was auch zum dramatischen Ausgang und zur Beschuldigung des *pristav* geführt habe. In dieser Situation nehme das Gesetz den *pristav* unter Schutz.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 380) erblickt hier einen interessanten Fall nichtverbrecherischer Schadenszufügung. Alekseev sehe in diesem Artikel einen Schutz des Klägers und des *pristav*, die nach seiner Meinung gewalttätig aufgetreten seien, einen Skandal verursacht hätten, was auch zu dem dramatischen Ausgang geführt hätte. Doch das Gesetz, so Semiderkin richtig, gebe wenig Gründe für ein solches Verständnis dieses Artikels.

Alekseev (Gramota 1997, S. 79) hält es entgegen der Meinung Semiderkins für schwierig, die extreme Situation in diesem Artikel anders zu verstehen als Skandal und Balgerei, beim Versuch des gewalttätigen Eindringens in den Hof und der Festsetzung seines Herrn. Dieser im Prinzip mögliche, aber in der Praxis sehr seltene Fall sei offenbar infolge eines konkreten Präzedenzfalls aufgezeichnet worden.

Nach Art. 99 führt das Eidesversäumnis oder gar die Eidesverweigerung eines Verklagten zu seiner Verpflichtung, die Schuld zu begleichen, und zwar in vollem Umfang der Klage.

So ist auch dieser klare Artikel in den Übertragungen und Übersetzungen ohne wesentliche Besonderheiten. Die Klippe ist hier die *sudnaja rota*, die ich wörtlich als „gerichtlichen Eid“ übersetze. Murzakevič (S. 10 des *slovar'*) erklärt dies als Eid nach gerichtlicher Bestimmung. Ustrjalov (S. 137) überträgt ihn in einen vom Gericht geforderten Eid. Bei Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 34) ist er ein Eid nach Forderung des Gerichts, bei Čerepnin/Jakovlev (S. 251) ein gerichtlicher Eid. Borowski (S. 43) hat wörtlich „przysięga sądowa“; auch Vernadsky (S. 79) und Szeftel (Documents, S. 169) übersetzen wörtlich in „judicial oath“ und „serment judiciaire“. Für Kaiser (Laws, S. 102) ist dies „oath at court“. Wie wird dieser Eid prozessual eingeordnet?

Engel'man (S. 149f.) erklärt: Wenn irgendeine Sache durch einen Eid entschieden werden sollte und diejenige der streitenden Parteien, die einen Eid geben sollte, nicht in der dafür bestimmten Frist erscheint, dann hat sie in jedem Fall die Klage verloren, gleich welchen Gegenstandes und gleich welchen geforderten Eides, eines bekräftigenden oder eines reinigenden Eides, folglich sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen. In diesem Artikel handele es sich um Strafklagen. Engel'man (S. 150) meint, das Wort *rota* in der PSG werde nur beim Eid in Strafsachen verwendet.

Für Djuvernua (Istočniki, S. 404f.) besagt die Bezeichnung *sudnaja rota*, dass der Eid durch das Gericht aufgegeben sei. Im Eid würden sich gleichzeitig jene Elemente der Freiheit bewahren, die der

alten römischen Form des „juramentum delatum“ und des „juramentum relatum“ zugrundegelegen hätten. Ob von diesem Eid die *vol'naja rota* (Art. 34, 116) zu unterscheiden sei, sei schwer zu sagen, denn die Artikel seien zu kurz und teilweise verdorben.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 162, Anm. 202) vermerkt: Wenn der Verklagte nicht zum gerichtlichen Eid erscheint, dann soll er dem Kläger nach dem vollen Wert der Klage zahlen. Der Eid sei nicht mit der Rechtsprechung verschmolzen; er habe einen Akt gebildet, der sich vom Gericht sowohl nach der juristischen Bedeutung als auch nach der Zeit unterschieden habe. *Sud* sei eigentlich der Streit der Parteien untereinander. Aber hier? Hier ist der Eid ausdrücklich gerichtlich gemeint.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 16) äußert, wenn ein Eid im Amt des Gerichts erbracht worden sei, so sei er *sudnaja rota* genannt worden. Das Nichterscheinen zur Ablegung des gerichtlichen Eides habe die Beschuldigung des nichterschiedenen Eidespflichtigen nach sich gezogen. Čerepnin/Jakovlev (S. 292) verweisen auf die NSG (Art. 14) [27], wonach jemand, wenn er nicht das Kreuz küsst, beschuldigt werde. Martysevič (Gramota, S. 128) erklärt, ein Verklagter, der nicht zum Termin zur Ablegung des gerichtlichen Eides erschienen sei, habe die Sache verloren. Für Polosin (S. 99) zieht die Verweigerung des Erscheinen vor Gericht und des Eides die streitlose Einziehung der Klagesumme sogar auch ohne notwendigen Eid nach sich. Der Archaismus des Artikels sei im Wort *rota* reflektiert; denselben Terminus finde man in den Artikeln 34 und 35, 116.

Zimin (in: PRP II, S. 371f.) sieht hier unter den Subjekten generell jegliche Partei gemeint; sie müsse vollständig zahlen, entsprechend der Forderung der Gegenseite. Nein, hier kann es sich dem Wesen nach nur um die verklagte Partei handeln. *Sudnaja rota* definiert Zimin als gerichtlichen Eid auf Forderung des Gerichts, im Unterschied zur *vol'naja rota* (Art. 34 und 116). *Bez celovanija* bedeute, dass die Partei, die den Prozess durch das Nichterscheinen der anderen gewinnt, nicht selbst den Eid leisten müsse.

Alekseev (Gramota 1980, S. 69f.) sieht die *sudnaja rota* hier auf einen des Diebstahls Verdächtigten bezogen, der durch die Nichtableistung dieses Eides als Dieb verurteilt wird. Muss dies ein Diebstahl sein? Es kann jeder Prozess sein, in dem der Verklagte den Eid zu erbringen hat.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 380) erläutert die *sudnaja rota*, gestützt auf Alekseev /Gramota 1980, S. 69/, als individuellen Eid, dessen Verweigerung zur bedingungslosen Selbstanerkennung als Partei, die verloren hat, führe. Davon unterscheide sich die *vol'naja rota* als Reinigungseid eines Kollektivs. Der Artikel verpflichte die Partei, die den Eid ablehnt, den Preis der Klage auch ohne Eid zu zahlen. An anderer Stelle erklärt Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 43) den *istec* in diesem Artikel als Verklagten. Diese Erklärung ist wesentlich.

Ist es möglich, dass nach diesem Text auch ein Kläger verurteilt werden kann? Nein; hier wird eindeutig von einer Leistung (Zahlung) gesprochen, die eingeklagt wird. Es wäre eher daran zu denken, dass das Gericht die Klage des Klägers nicht weiter verfolgt, wenn er abwesend ist, nicht aber, dass es dem Verklagten Recht gibt und den Kläger zur Leistung verurteilt; die Verurteilung zur Leistung wäre widersinnig.

Art. 100 widmet sich einem allgemeineren Problem, nämlich der Sicherstellung von Überlassungen bzw. Schenkungen an Verwandte, sofern darüber Urkunden vor einem Popen oder vor unbeteiligten Leuten übergeben wurden, auch wenn kein schriftliches Testament vorhanden ist. Das erfasst auch den Fall, wenn ein schriftliches Testament zwar vorhanden ist, dieser Vorgang darin jedoch nicht erwähnt wird. Die Erben und die Behörden haben diese Vergabe zu akzeptieren. Man kann also den Verwandten nicht nur eine bewegliche Sache, sondern auch Grundvermögen, Immobilien überlassen, nur muss diese Überlassung sich, auf jeden Fall für das Letztere, aus einer Urkunde, die vor dem Popen oder vor anderen Unbeteiligten übergeben wurde, herauslesen lassen. Es geht also um den rechtlichen Nachweis; dass auch eine solche Urkunde im Archiv aufbewahrt werden soll, wird nicht eigens gesagt, ergibt sich jedoch aus der Bedeutung von selbst.

Eine der Fragen ist hier, ob der *plemjannik* eng, als Neffe, oder weit, als Verwandter, zu definieren ist. Einige, wahrscheinlich Ustrjalov (S. 137), aber sicher Zimin (in: PRP II, S. 320, 372), Alekseev (Gramota 1980, S. 107) und Semiderkin (in: RZ 1, S. 380), sehen hier den Neffen. Einige, so Engel'man (S. 26) und Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 34), lassen beide gelten. Andere nehmen hier einen Verwandten schlechthin an, so Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 162, Anm. 203), Borowski (S. 44 – „krewnemu“), Čerepnin/Jakovlev (S. 251) und Vernadsky (S. 79 – „to any relative“). Szeftel (Documents, S. 169) übersetzt ihn in „collatéral“, also Seitenverwandter.

Im Übrigen haben die Übertragungen und Übersetzungen folgende Besonderheiten: Ustrjalov (S. 137) hat für *životnoe* nicht bewegliches Vermögen, sondern Hausvieh. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 34) haben an dieser Stelle für *platno* „vom Stoff, von der Bekleidung“. Bei Vernadsky (S. 79) sind die Urkunden ein selbstständiges Objekt: „or lands, or deeds“.

Engel'man (S. 25f.) meint, dass in der *PSG* über einen Schenkungsvertrag nur einmal gesprochen werde, nämlich im Fall der Errichtung eines mündlichen Testaments. Für die Gültigkeit eines Geschenks werde nicht ein besonderer schriftlicher Akt gefordert, es genüge die Aushändigung des geschenkten Vermögens an jenen, dem es bestimmt sei, oder aber die Übergabe des Aktes, der das Eigentumsrecht des Schenkers an seinem Eigentum beweise. Bei der Schenkung unbeweglicher Sachen sei offenbar die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. *Platno* habe in der alten Sprache eine breitere Bedeutung gehabt als das heutige *polotno* (Leinen); es habe jegliche Materie bezeichnet, danach die Kleidung; *životnoe* sei bewegliches Vermögen. Die *gramoty* seien Bodenuerkunden, die das Eigentumsrecht des Testierers an der *voščina* beglaubigten; bei einem mündlichen Testament über unbewegliches Vermögen hätten sie dem Erben übergeben werden müssen. Besonders aus den letzten Worten des Artikels sei ersichtlich, dass hier nicht von einer Schenkungsurkunde gesprochen werde.

Während Engel'man unter *gramoty* Befestigungsakte auf den Boden auffasst, die hier in einer Reihe möglicher Gegenstände der Schenkung aufgezählt würden, sieht Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 162f., Anm. 203, 206) sie nicht als einen speziellen Gegenstand der Schenkung an, sondern nur als Mittel, das die Schenkung befestigt. Später bringt er (Obzor, S. 487) diesen Artikel in den Zusammenhang mit seiner Feststellung, dass ein jeder in der Familie mittels Testaments über jede Art von Vermögen verfügen könne: Wer zu Lebzeit oder vor dem Tode seinem Verwandten durch eigene Hand bewegliches Vermögen oder eine *voščina* mittels einer Urkunde auf diese gibt, da solle jener dies auch besitzen, obgleich es kein Testament gäbe. Er schließt aus dem Artikel auch, dass man denken könne, dass auch ein mündlicher Abschluss von Testamenten zugelassen worden sei, und zwar in folgenden Formen: Der Testierer musste dem Erben die Sache oder die Akte auf die *voščina* persönlich übergeben; diese Übergabe musste in Anwesenheit eines Geistlichen oder unbeteiligter Leute erfolgen. Aber dies sei ein Geschenk vor dem Tode, und kein Testament, und zudem sei dies ein Ausnahmeverfahren, wie dies in der Redewendung des Artikels sichtbar sei: Der solle das Geschenk auch besitzen, obgleich es kein Testament gäbe.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 27f.) erklärt den Zusammenhang so: Ein Testament sei nach der allgemeinen Regel schriftlich und formell gewesen. Aber manchmal seien auch mündliche testamentarische Verfügungen zugelassen worden, nicht nur vor dem Tod. Solche Verfügungen seien unter folgenden Bedingungen gestattet: Der Erbe sollte ein Verwandter (*plemjannik*) sein, und die Verfügung sollte in Anwesenheit unbeteiligter Leute, von Zeugen oder des Geistlichen, wahrscheinlich des geistlichen Vaters des Erblassers, getroffen werden. In diesem Fall des ungeschriebenen Testaments werde das bewegliche wie das unbewegliche Vermögen in Anwesenheit der erwähnten Leute dem Erben übergeben; die Übergabe des unbeweglichen Vermögens werde durch die Aushändigung von Befestigungsakten vollzogen. Auf diese Weise werde das Testament oder der Übergang des Vermögens nach Testament durch eine Schenkung ersetzt.

Martysevič (Gramota, S. 80; auch Gosudarstvo 1967, S. 195; Gosudarstvo 1985, S. 64) erklärt, für die Gültigkeit einer Schenkung beweglichen und unbeweglichen Eigentums sei gefordert worden, dass die Übergabe des Vermögens und der Schenkungsurkunde in Anwesenheit des Popen oder vor unbeteiligten Leuten, d.h. vor Zeugen, vorgenommen worden sei. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen habe die Ungültigkeit des Schenkungsaktes nach sich gezogen. Im Fall des Todes des Schenkers habe derjenige, der das Vermögen erhalten hat, es besessen, obgleich über diese Schenkung im Testament nichts ausgesagt worden wäre.

Polosin (S. 99f.) kommentiert, der Artikel entscheide die Frage: Welches schriftliche Dokument ist als gerichtlicher Beweis stärker – eine Schenkungsurkunde oder ein Testament? Der Streit entscheide sich zugunsten der Schenkungsurkunde, aber nur, wenn das Faktum der Schenkung durch die Anwesenheit des Popen und unbeteiligter Leute bekräftigt sei. Die Schenkungsurkunde habe sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen gegeben werden können. Sie bewahre die Kraft auch dann, wenn der Schenker ohne Testament gestorben sei. Es sei jedoch nicht klar, wie es sei, wenn das Testament der Schenkungsurkunde widerspricht oder wenn die Schenkungsurkunde nicht durch die Anwesenheit von Zeugen, des Popen und unbeteiligter Leute bekräftigt ist? Doch hier geht es offenbar nicht um einen Wettbewerb zwischen den Urkunden, sondern um den Grundsatz, dass der

Empfänger das ordnungsgemäß Überlassene behalten darf, auch wenn im Testament darüber eine Aussage fehlt.

Zimin (in: PRP II, S. 372) folgert, dass ein Neffe nach dem Pskover Gesetz offensichtlich nicht als Erbe gezählt werde. Er habe das Recht auf jenen Teil des Vermögens, den der Erblasser ihm zu Lebzeiten in Anwesenheit von Zeugen gegeben oder wenn er seine Schenkung in einem speziellen Dokument formuliert habe. Nein, die Übergabe genügt nicht, es ist ein spezielles Dokument vonnöten, zumindest wenn es um Immobilien geht. Zimins Folgerung ist nicht begründet. Der Neffe ist im *bližnee plemja* des Art. 15 einbegriffen. Eine andere Frage ist, dass er in der Rangfolge spät erbt.

Marasinoва (Gramoty, S. 133) meint, dass dieser Artikel, der seinem Inhalt dem Art. 72 sehr nahe sei, ebenfalls einen der Fälle der Übergabe von Bodenakten nach einer Erbschaft widerspiegele. Im Unterschied zu Art. 72 sehe dieser Artikel die Übergabe der Urkunden und des Vermögens ohne Erstellung eines schriftlichen Testaments vor, in mündlicher Form vor Zeugen. Offensichtlich müsse man unter den Urkunden Dokumente verstehen, die das Recht des Eigentums des Erblassers auf die Immobilie bestätigen, in erster Linie am Boden. Viele Forscher hätten gemeint, dass die Rede von Schenkungsurkunden gehe, die nicht den Gegenstand der Schenkung bildeten, sondern nur ein Mittel seien, dass die Schenkung bekräftige /Vladimirskij-Budanov, Christomatija 1, S. 162f., Anm. 206; Vasil'ev/Kirpičnikov, S. 34; Čerepnin/Jakovlev, S. 251f.; Martysevič, Gramota, S. 80; Polosin, S. 99f.; Zimin, in: PRP II, S. 372/. Dies sei eine ungenaue Auslegung des Art. 100. Marasinoва verweist auf Art. 29, der Bodenurkunden als Pfand erwähne.

Für Alekseev (Akt, S. 139) spricht dieser Artikel ebenfalls von der Erweiterung des Rechts der Verfügung über den Boden. Nach diesem Artikel könne die *otčina* einem *plemjannik* (d.h. einem nicht direkten Erben) beim Leben oder vor dem Tod mit der verbindlichen Erstellung einer Urkunde übergeben werden, wobei diese vergebene *otčina* schon nicht in ein *rukopisanie* eingeschlossen werde. Für ihn (Gramota 1980, S. 106, 107) beantwortet dieser Artikel die Frage bejahend, ob man sein Vermögen einem Seitenverwandten übertragen könne. Eine Urkunde hierüber sei ein notwendiges, jedoch nicht ausreichendes Element; notwendig sei noch die Teilnahme des Popen oder von unbeteiligten Leuten, die gesellschaftliche Bezeugung des Aktes. Nur in einem solchen Fall werde die Gabe zu unbestreitbarem Eigentum, sogar dann, wenn ein schriftliches Testament später fehlen sollte. Auf diese Weise sei der *plemjannik* des Art. 100 nicht der *prikaznik* des Art. 14. Er nehme eine mittlere Stellung zwischen diesen *prikazniki*, die sich auf ein Testament stützen, und dem *bližnee plemja*, das für nichts ein Dokument benötige, ein. Der *plemjannik* falle vollständig unter die Geltung des Art. 55; die Gabe müsse durch unbeteiligte Leute bezeugt werden, ungeachtet irgendwelcher Urkunden. Man könne annehmen, dass eine solche Schenkung nur im Verhältnis zu einem *plemjannik* zugelassen werde; die Möglichkeit einer Schenkung an unbeteiligte Leute sei offenbar überhaupt nicht zulässig. In keinem der überkommenen Testamente von Pskovern werde etwas von der Überlassung des Vermögens an unbeteiligte Leute gesagt. Art. 100 fordere die schriftliche Gestaltung eines Schenkungsaktes; das Zeugnis unbeteiligter Leute könne durch die Anwesenheit eines Popen ersetzt werden; der Pope könne im gegebenen Fall nicht als Vertreter der unbeteiligten Leute angesehen werden, sondern spiele eine völlig selbstständige Rolle als Geistlicher des Schenkers. Diese Sicht bekräftigt Alekseev (Gramota 1997, S. 97) auch später.

Auch Semiderkin (in: RZ 1, S. 380) hält es für möglich, aus diesem Artikel zu schließen, dass ein Neffe nicht Erbe nach dem Gesetz war. Um ihm bewegliches oder unbewegliches Vermögen im Wege der Erbfolge zu übergeben, sei die Einhaltung bestimmter Formalitäten erforderlich gewesen. Falls der Neffe nicht im Testament ausgewiesen wäre, hätten als Zeugnis der Gesetzlichkeit des Besitzes von Vermögen des Verstorbenen nur schriftliche Urkunden dienen können, die den Akt der Schenkung oder den Kaufvertrag zum Inhalt hatten, wobei dieses Geschäft durch den Popen oder durch unbeteiligte Leute bestätigt werden musste. Semiderkin (auch in: Titov/Čistjakov, S. 43) begreift die Wendung *platno ili inoe*, die ich als „Kleidung oder anderes“ übersetze, als *platno ili v dar*, also „gegen Bezahlung oder als Schenkung“. Zimin (in: PRP II, S. 320) überträgt in *iz plat'ja ili iz (dvižimogo) imuščestva*, also „aus der Bekleidung oder aus dem (beweglichen) Vermögen“. Dem schließe ich mich an. Es geht jedenfalls um unentgeltliche Überlassungen.

Kaiser (Laws, S. 102) gibt den Artikel ähnlich wieder: „If some man during his life or just prior to death gives something by his hand to his kinsman, whether clothing or some other movable property, or landed property, and he provides a deed charter declared before a priest or <other disinterested> outsiders, then <the recipient> is to possess <that property> on the basis of that gift, even if there is

no testament <confirming the gift.“ Nur ist hier der *plemjannik* zu einem Verwandten („kinsman“) verallgemeinert.

Es bleibt die Frage nach dem Erbrecht des Neffen zu beantworten. Nach meiner Auffassung gehört der Neffe, entgegen den Auffassungen von Zimin, Alekseev und Semiderkin, durchaus zum *bližnee plemja*, zum Kreis der nahen Verwandten, in Art. 15. Wer sollte denn sonst dazugehören, wenn nicht er? Wenn Bruder und Schwester genannt werden, danach das *bližnee plemja*, dann ist diese Konsequenz völlig klar. Deshalb geht es in diesem Artikel allgemein um einen weiteren Verwandten, der nicht zu den direkten Erben gehört, vor dem also einige Verwandte ein stärkeres gesetzliches Erbrecht haben.

Es ist interessant, dass bei den Ausgrabungen in Pskov 1978 eine Birkenrindenurkunde gefunden wurde, der man eine Nähe zu diesem Artikel nachsagen kann. Labutina/Kostjučuk (S. 74), die diese Urkunde mit der Nummer 4 versehen, teilen sie so in Worte auf: А ОУ ДАНИХ С ДОУБОНИЧИ ДВОИ САПОГИ. ОУ КЮРИЛА ОУ СОУХМИНА СЫНА. ИЗ МАЗИ (Щ). Sie (S. 77) übertragen den Text so: „Und als Geschenke aus Duboniči sind zwei Stiefel bei Kjuril, Souchmins Sohn, aus Mazi (šč).“ Das (šč) stehe vor einem Toponym; es werde zur Präzisierung der Person des Kjuril gebraucht. Sie (S. 78) werten diese Urkunde als Schenkungsaufzeichnung (*darstvennaja zapis*).

Art. 101 kann zur Verwirrung beitragen, denn solche Fälle sind im Grunde bereits behandelt worden. Die Streitobjekte – Handelsdarlehen, Bürgschaft, etwas anderes genau Benanntes – sind nicht neu, neu ist auch die Vorschrift nicht, dass es nach dem Willen des Verklagten geht, ob er die Streitsumme oder das sonstige Streitobjekt vor dem Kreuz ablegt, sodass ein Eid die Sache entscheidet, oder ob er gar den Kläger zum gerichtlichen Zweikampf auffordert. Der Unterschied besteht darin, dass hier keine Rede von den Tafeln ist.

Hier steht *imenno*, „namentlich“, im Unterschied zu *bezimeno* im Art. 19, als „namenlos“, unbestimmt. Art. 45 verbietet, die Handelsgelder oder Bürgschaftsgelder *bezimjanno* einzuklagen. Nach Art. 33 soll eine Bürgschaft nur bis zu 1 *rubl'* gehen. Gegenüber Art. 92, der Handelsgeschäfte ausschließt, fehlt hier der Eid des Verklagten als Mittel seiner Reinigung.

Die Übertragungen von Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 35) und Čerepnin/Jakovlev (S. 252) sowie die Übersetzungen von Szeftel (Documents, S. 169f.) haben im Wesen keine Besonderheiten. Borowski (S. 44) übersetzt aus der Verbindung *imenogo čego* den ersten Teil nicht; *u kresta položit* übersetzt er mit „złożenie przysięgi“, d.h. „Ablegung des Eides“. Dieser Eid ist jedoch der Eid des Klägers! Bei Vernadsky (S. 79) fehlt die Sache des genau Bestimmten.

Ustrjalov (S. 137) gibt folgende Fassung: „Wenn irgendjemand eine Klage wegen eines Handels oder wegen einer Bürgschaft genau führt, da soll der Verklagte nach Wahl entweder mit dem Kläger zum gerichtlichen Zweikampf antreten oder am Kreuz die umstrittene Sache niederlegen.“ Das Dritte, das genau Bestimmte, geht hier verloren.

Engel'man (S. 144) liest statt *imennogo čego* („etwas Genaubenanntes“) *inogo čego*, also „etwas anderes“. Das ist sehr fraglich, würde es doch die Eingrenzung auf die genannten Verhältnisse aufheben. Für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 163, Anm. 209) beweist die Gegenüberstellung der Bürgschaft (die die Notwendigkeit eines Eides ausschloss und deshalb nur bis zu 1 *rubl'* zugelassen wurde) mit dem Handel, dass auch der Darlehensvertrag zwischen Handelsleuten ohne Anfertigung einer Aufzeichnung zugelassen worden sei, und deshalb seien Klagen wegen dieser Verträge durch einen Eid entschieden worden. Er verweist auf Art. 38.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 36) erklärt, was die Prozesse wegen Handelsdarlehen ohne formelle Bescheinigung (*porjadnja*) angehe, so seien diese Streite entweder durch Zweikampf oder beschuldigenden Eid nach Auswahl des verklagten Schuldners entschieden worden.

Martysevič (Gramota, S. 73) meint bezüglich der Bürgschaft: Wenn der Darlehensgeber dem Bürgen eine Klage präsentierte, so habe sich die Sache nach dem Wunsch des Klägers entschieden: Er habe mit dem Verklagten zum Zweikampf antreten können oder, nachdem er den Preis der Klage am Kreuz abgelegt hat, dem Verklagten die Möglichkeit geben können, den Eid zu leisten. Martysevič hält also den Kläger für denjenigen, der die Art und Weise des Vorgehens bestimmt. Dies widerspricht aber dem Text.

Für Polosin (S. 100) führt der Artikel auf den Art. 92 zurück, in dem Verträge über die Beteiligung an einem Kaufmannsgeschäft ausgeschlossen wurden. Art. 101 bestimme, dass Streitigkeiten solcher Art

nach dem Willen des Verklagten entschieden würden – entweder durch einen Zweikampf oder durch den Eid des Klägers.

Nach Zimin (in: PRP II, S. 372) entspricht dieser Artikel den Art. 92 und 105, widerspricht jedoch den Art. 19 und 45, wonach einer nicht genau bestimmten Klage, die sich auf *doski* stützt, nicht entsprochen werde. Die Wendung *imennogo čego* („etwas genau Benanntes“) sollte *inogo čego* („etwas anderes“) gelesen werden. Damit folgt er Engel'man. So überträgt er (in: PRP II, S. 320f.) die Aussagen des Artikels: „Wenn irgendjemand gegen jemanden ein Handelsdarlehen oder die Erfüllung der Verpflichtungen eines Bürgen oder irgendetwas anderes einfordert, dann wird die Sache in das Ermessen dessen gestellt, dem man die Klage präsentiert hat: er kann (mit dem Verklagten) zum Zweikampf antreten oder auf dem Gericht (das Klageobjekt) rückerstatten.“ In der Disposition ist ein offensichtlicher Fehler: Es muss heißen: „er kann (mit dem Kläger) zum Zweikampf antreten“.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 380) kommentiert, in Abhängigkeit vom Willen des Verklagten habe der Zweikampf oder der Eid als Form des Nachweises gewählt werden können. Im Unterschied zu Art. 45, in dem von der Nichtbefriedigung der *bezymjanno* vorgebrachten Klagen gesprochen werde, werde in diesem Artikel von der Annahme der Klage zur Prüfung durch das Gericht gesprochen, insofern sie genau, d.h. konkret, individuell bezeichnet sei. Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 43) überträgt die Handlungen zu Beginn des Aussageteils in „Klagen über ein Handelsdarlehen, über die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß einer Bürgschaft und auch über noch irgendetwas, das konkret bezeichnet ist, zu präsentieren“. Auch hier unterstreicht er die genaue Benennung des Klageobjekts.

Kaiser (Laws, S. 102) übersetzt den Artikel so: „On trade and on surety. If someone initiates a suit against someone about trade <matters>, or about surety, or some other specified matter, then judge <the matter by giving> the choice to the one against whom the suit was lodged, <whether> he wishes to undertake a judicial duel or place <the sum at issue> before the cross.“

Alekseev (Gramota 1997, S. 80) äußert, entgegen der Meinung Zimins sei es schwierig, in diesem Artikel einen Widerspruch zu den Art. 19 und 45 zu sehen, nach denen ein *bezymjannyj isk* nicht befriedigt werde. Im Unterschied zu diesen werde hier vom *imennyj isk* gesprochen. Das ist richtig.

Art. 102 bietet einen Einblick in die Beziehungen zwischen Meister und Lehrling in Pskov: Dem Meister steht ein Lehrgeld zu, der Lehrling hat ein entsprechendes Lehrgeld zu zahlen. Hier wird klar der Meister als Kläger und Gläubiger in der Prozedur favorisiert: Er bestimmt, ob er einen Eid über seine ausstehende Forderung leistet oder ob der Lehrling die Wahrheit sagt, es zu schulden oder nicht. Ustrjalov (S. 137) überträgt den Schluss so: „dann kann der Herr selbst den Eid über den Nichterhalt der Zahlung leisten oder den Eid vom Lehrling darüber fordern, dass er sie dem Herrn gegeben hat.“ Engel'man (S. 65f.) erklärt, ein Vertrag über die Lehrausbildung für ein bestimmtes Handwerk gehöre nach der *PSG* zu den Mietverträgen. Bei Streitigkeiten über die Erfüllung solcher Verträge entscheide sich die Sache durch einen Eid. Der Eid werde in jedem Fall nur dem Meister eingeräumt; wenn er jedoch nicht beides wolle, dann sei er verpflichtet, den mündlichen Bekundungen des Lehrlings zu glauben, ohne ihre Bekräftigung durch einen Eid.

I. Beljaev (Lekcii, S. 363) erläutert: Das Prinzip von Art. 41 sei auch hinsichtlich der Abrechnung der Meister mit ihren Lehrlingen angewendet worden; wenn der Meister gegen den Lehrling die Zahlung für die Lehre einfordert und der Lehrling sie verweigert, so küsse der Meister entweder das Kreuz selbst oder veranlasse seinen Lehrling, das Kreuz zu küssen.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 48f.) sieht hier einen Vertrag über Ausbildung. Ein Rechtsstreit aus einem solchen Vertrag sei die Einforderung von Geld für die Ausbildung; dieser Streit entscheide sich durch den freien Eid nach Auswahl des klagenden Ausbilders. Der Lehrer sei als Herr (*gosudar'*) bezeichnet. Diese Bezeichnung sei mit der damaligen Sicht auf dieses Verhältnis als auf ein Machtverhältnis begründet; der Lehrling sei in eine zeitweilige Abhängigkeit vom Lehrer getreten. Diese Verhältnisse seien in ihrem Machtaspekt offenbar höher als die *izornik*-Verhältnisse: Das Gesetz habe nicht nur dem klagenden Ausbilder den freien Eid eingeräumt, sondern ihm bedingungslos geglaubt, dass der Verklagte tatsächlich bei ihm in der Ausbildung war. Zumindest sei über einen Beweis dieses Umstandes im Gesetz keine Rede.

Vernadsky (S. 79) übersetzt so: „And if a master sues his apprentice for his fee, and the apprentice denies <that he owes anything to the master>, the procedure is left to the master's will: if he wishes, he takes the oath; or they let the apprentice take the oath.“

Martysevič (Gramota, S. 85) fasst diesen Vertrag als einen Vertrag der Personenmiete auf, wie in den Art. 39, 40 und 41. Wenn der Lehrling behauptet habe, dass er dem Meister für die Ausbildung gezahlt habe, aber der Meister dies bestritten habe, dann habe sich die Sache nach dem Wunsch des Herrn und Meisters entschieden. Er habe einen Eid darüber leisten können, dass der Lehrling ihm tatsächlich eine bestimmte Summe schuldig sei, oder dem Lehrling die Möglichkeit einräumen können, den Eid zu erbringen.

Polosin (S. 100) kommentiert, Streitigkeiten innerhalb einer Zunft (zwischen einem Zunftmeister und einem Lehrling) würden nach dem Willen des Meisters entschieden: Er lege entweder den Eid selbst ab oder rufe den Lehrling zum Eid auf. In diesem Artikel sei die Terminologie interessant: Der Zunftmeister werde als Herr (*gosudar'*) bezeichnet, aber dies sei sichtlich die Spur einer frühen Epoche, als der *gosudar'* einen selbstständigen *chozjain*, einen Hofbesitzer bezeichnet habe, aber nicht einen Feudalen. Der Lehrling arbeite für den Meister. Aber vom Recht des Lehrlings auf Vergütung sei keine Rede. Der Lehrling sei rechtlos. Nur dem Meister werde das Recht gewährt, das Lehrgeld gegen den Lehrling einzuklagen. Diese Bewertung ist ideologisch motiviert. Der Lehrling erhält keine Vergütung, zahlt das Lehrgeld.

Auch Zimin (in: PRP II, S. 372) macht darauf aufmerksam, dass im Unterschied zur gewöhnlichen Ordnung (Art. 92, 101 u.a.) die Klage des Meisters gegen den Lehrling um Lehrgeld nach dem Ermessen des Klägers und nicht nach dem Ermessen des Verklagten entschieden werde. Das ist zutreffend, was jedoch Art. 101 betrifft, so hebt Zimin damit seine dazu gemachte Erklärung wieder auf.

Szeftel (Documents, S. 170) übersetzt den *master* in „un maître-artisan“, den *učenik* in „un apprenti“, das *učebnoe* in „le prix d'apprentissage“. Die Disposition übersetzt er so: „en ce cas ce sera au gré du patron: s'il le veut, il prête lui-même serment concernant son prix d'apprentissage, sinon on donnera créance à l'apprenti.“

Für Alekseev (Ljudi, S. 266) zeugt dieser Artikel von der für die mittelalterliche Stadt spezifischen Erscheinung der Handwerkerlehre und vom Aufkommen einer neuen Form der Ungleichheit, die charakteristisch für die Zunftordnung sei. Alekseev (Gramota 1980, S. 142f.) sieht hier neue Erscheinungen in der Entwicklung des städtischen Handwerks. Das Vorhandensein der Lehre im Milieu der Pskover Handwerker zeuge von einem ziemlich hohen Niveau der beruflichen Meisterschaft. Der Lehrling sei ein unterstellter, vom Meister abhängiger Mensch, aber in ihren Beziehungen dürfe man nicht die Züge einer spezifisch feudalen Herrschaft und Unterordnung sehen. Eher spreche der Artikel von der Schichtung der städtischen Gemeinde nicht des feudalen, sondern, wie in Westeuropa, des bürgerlichen, frühbourgeois Typs.

Ebenso hebt Semiderkin (in: RZ 1, S. 380), ähnlich Zimin, den anderen Charakter der Regelung in Art. 102 hervor. Im Unterschied zum gewöhnlichen Verfahren, das in den Art. 91 und 101 bestimmt sei, werde die Wahl, wer den Eid zu leisten hat, nach völlig verständlichen Gründen dem Kläger, dem Meister, eingeräumt.

Kaiser (Laws, S. 102) übersetzt so: „If some master <craftsman> initiates a suit against his apprentice for the costs of apprenticeship, and the apprentice denies the suit, then the choice is the master's, whether he himself wishes to kiss <the cross> for the costs of apprenticeship or believe the apprentice.“

Pickhan (S. 229) schreibt, während in den Art. 39-41 der *gosudar'* als Auftraggeber einem Handwerker, *master* oder *najmit* gegenüberstehe, werde der Meister in Art. 102 im Verhältnis zu seinem Lehrling (*učenik*) selbst zum *gosudar'*. Bleibe die Zahlung des Lehrgeldes durch den Lehrling aus, so stehe es im Ermessen des Lehrherrn, ob er seine Forderung beeidet oder „dem Lehrling glaubt“. Da der Terminus *gosudar'* somit auch auf das handwerkliche Milieu übertragen werde, sei tatsächlich davon auszugehen, dass mit ihm kein rechtlicher Sonderstatus verbunden gewesen sei. Für die Autorin (S. 230) verdeutlichen die Art. 39-41 und 102, dass die auch anhand anderer Quellen nachweisbare soziale Differenzierung der Stadtbevölkerung unter gleichzeitiger Wahrung der rechtlichen Gleichstellung verlaufen sei. Wenn nun aber die „einfachen“ Pskover, Handwerker oder Lohnesellen in der Gerichtsurkunde, auf juristischem Gebiet über dieselben Rechte wie Angehörige der grundbesitzenden Oberschicht verfügten, so liege der Schluss nahe, dass sie auch politisch zumindest nominell gleichberechtigt gewesen seien – und dies bedeute: das Recht zu Teilnahme und Abstimmung auf dem *veče* gehabt hätten, wenngleich ihnen der Zugang zu den hohen Staatsämtern versperrt geblieben sei.

Wie verhält es sich mit dem Eid des Lehrlings? Im Text ist davon nichts gesagt, sondern nur, ob der Meister dem Lehrling glaubt oder nicht. Ferner, das Eidesalter beginnt, wie unter Art. 21 erläutert, mit

15 Jahren, kaum darunter. Deshalb bezweifle ich im Unterschied zu einigen Autoren (Ustrjalov, I. Beljaev, Vernadsky, Martysevič, Polosin) und in Anlehnung an Engel'man, dass der Lehrling einen Eid geleistet hat, zumindest immer. Er war häufig zu jung, nicht eidesberechtigt. Wenn schon ein Eid abgelegt werden sollte, so hätten statt des Lehrlings seine Eltern dies tun müssen, denn sie waren für die Zahlung des Lehrgelds verantwortlich.

Art. 103: Im Original ist *ssud'i* verschrieben zu *sud'i*. (RZ 1, S. 343)

Dieser Artikel wird von einigen Autoren in zwei geteilt: Der erste Satz ist demnach Art. 103, der Rest Art. 103a. Bei Vasil'ev/Kirpičnikov /S. 35/ sind es die Art. 104 und 105. Borowski (S. 44f.) hat die Teilung in Art. 103a und 103b. Art. 103 und 103a haben Čerepnin/Jakovlev; Polosin unterstützt diesen Standpunkt; auch Zimin folgt dieser Unterteilung. Bei Szeftel sind dies die Artikel 103a und 103b. Bei Alekseev ist der erste Satz der Art. <99>, der Rest der Art. <100>. Er (Nabljudenija, S. 100) verweist darauf, dass es für diese Teilung, die aus logischen Erwägungen vorgenommen worden sei, eine gewisse paläografische Grundlage gebe: Der angeführte Text beginne mit einem Großbuchstaben (wenn auch kleinen Ausmaßes), der nach einem großen Punkt stehe. Dieser Artikel (<100>) spreche von einer Gegenklage und sei dem Inhalt nach mit dem vorhergehenden (<Art. 99>), der von der Klage des *podusednik* gegen den Herrn handle, nicht verbunden. Dem Inhalt nach ist eine Unterscheidung durchaus gerechtfertigt, kann man doch davon ausgehen, dass mit dem zweiten Satz ein anderes Subjekt und eine Regelung mehr allgemeiner Bedeutung gegeben sind.

1. Im ersten Satz ist vom *podusednik* die Rede. Wer ist er? Ustrjalov (S. 137, Anm. 161, S. 180) überträgt ihn in *nachlebnik*, also Kostgänger oder Gnadenbrotempfänger. Doch dieser Status widerspricht dem Inhalt des Textes. Engel'man (S. 114) erläutert ihn als verpflichteter Siedler (*poseljanin*), der den Boden irgendeines Herrn in Miete (Pacht) genommen habe. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 163, Anm. 211) erklärt ihn als Mieter eines Hauses oder des Teils einer Parzelle, als *kvartirant*, also Mieter oder Untermieter, als *sosed* (ukrainisch); während die Miete von Eigentum gewöhnlich durch die Arbeit bezahlt werde, so stehe der *podusednik* gewöhnlich in Schuldverhältnissen zum Herrn. Später schreibt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 608): Auch der Vertrag über die Miete von Wohnraum (Quartier) erhalte persönlichen Charakter; wer einen Wohnraum (*pomeščenie*) zur Miete nimmt, werde technisch *podusednik* genannt, der Vergeber im Verhältnis zu ihm *gosudar'*; die persönliche Abhängigkeit erkläre sich damit, dass im Altertum jeder, der in einem fremden Haus wohnte, ein untergeordnetes Mitglied der Familie geworden sei, ein *zachrebetnik*, ein Mensch „alieni juris“; faktisch erkläre sich dies damit, dass die Zahlung für den Wohnraum gewöhnlich durch die Arbeit für die gesamte Familie ersetzt worden sei. Der *zachrebetnik* ist ein Bauer ohne Land und Haus, ein Lostreiber (Vasmer, Bd. I, S. 446); er ist dennoch ein freier Mensch, der in fremdem Haus als Unterworfener oder Arbeiter lebt (Slovar', vyp. 5, 1975, S. 335). Severskij (S. 118) deutet ihn als jemanden, der in einem fremden Haus, auf einer fremden Hofstelle oder auf einem fremden Boden als Mieter lebt. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 35) übertragen ihn, wie Vladimirskij-Budanov, in *kvartirant*. Für Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 38) ist das Verhältnis des *podusedničestvo* nichts anderes als eine befristete Knechtschaftsabhängigkeit des Schuldners vom Darlehensgeber.

Borowski (S. 44) nimmt ihn als „*podsusiednik*“; er (S. 53) erklärt ihn als Mieter eines Hauses oder eines Teils einer Ansiedlung, als „*komornik*“, von „*komorne*“, Miete, Mietzins. Čerepnin/Jakovlev (S. 252) sehen in ihm einen verpflichteten Siedler, *poseljanin*, einen Mieter des Hauses oder des Landstücks. Juškov (S. 148) hält die *podusedniki* für Leute, die sich in einer ökonomischen Abhängigkeit von den reichsten Pskover Kaufleuten, Handwerkern und Bauern befunden hätten; die abhängige Lage des *podusednik* habe sich darin geäußert, dass der Erlass einer besonderen Norm erforderlich gewesen sei, die speziell dem *podusednik* erlaubt habe, eine Klage gegen seinen Herrn anzustrengen. Auch für Polosin (S. 100) sind die *podusedniki* abhängige Leute. Bei Vernadsky (S. 79) ist der *podusednik* ein „*lodger*“, also ein (Unter-)Mieter; bei Szeftel (Documents, S. 170) ähnlich ein „*sous-voisin*“; bei Kaiser (Laws, S. 102) jedoch ein „*tenant*“, also ein Mieter oder Pächter.

Zimin (in: PRP II, S. 373) begreift den *podusednik* als abhängigen Menschen, der auf dem Hof seines Herrn lebt; für ihn komme später der Ausdruck *zachrebetnik* auf. Ähnlich sieht Semiderkin (in: RZ 1, S. 381; auch in: Titov/Čistjakov, S. 43) in ihm einen abhängigen, auf dem Landstück des Herrn wohnenden Mieter eines Hauses oder Hausteils.

So ist also die Deutung des *podusednik* unterschiedlich. Aber seine ökonomisch abhängige Position wird von niemandem bestritten.

2. Was ist eine *supletka*? Ich übersetze sie als „Vereinbarung“. Bei Ustrjalov (S. 137f.) ist *supletka* eine Sache (*delo*), bei Engel'man (S. 114) eine Verpflichtung (*objazatel'stvo*), ebenso bei Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 35f.). Borowski (S. 45) nimmt für sie „umowa“, d.h. Abkommen, Vereinbarung, Verabredung, Vertrag. Čerepnin/Jakovlev (S. 252) haben hierfür Rechtsstreit (*tjažba*), Vernadsky (S. 79) „litigation“, also Prozess, während Szeftel (Documents, S. 170) sich für einen synallagmatischen Vertrag („contrat synallagmatique“) entscheidet. Bei Kaiser (Laws, S. 102) ist die *supletka* „a suit“, eine Klage.

Die Frage ist also, ob hier ein Prozess oder eine Vereinbarung, ein Vertrag, gemeint ist. Ich entscheide mich für Vereinbarung oder Vertrag. Darauf komme ich am Ende der Erläuterung zurück.

3. Welcher Sinn ist diesem Artikel zuzusprechen?

Ustrjalov (S. 137f.) überträgt ihn so: „Ein *nachlebnik* kann gegen den Herrn eine Klage wegen eines Darlehens oder wegen etwas anderem führen; wenn aber die Sache zwischen ihnen in einer *zapis'* erwähnt oder durch ein Pfand gesichert ist, so sind im Fall einer Klage wegen eines Darlehens oder wegen einer Verwahrung, die der Pfandgeber oder der in der *zapis'* Eingetragene an der Gerichtsstätte präsentiert, die Handelsurkunden oder Akte, die auf Tafeln geschrieben wurden, nach der Pskover Rechtsgewohnheit zu beurteilen.“ Ustrjalov nimmt also die gleichen Subjekte an.

Engel'man (S. 114) sieht in diesem Artikel nicht Gegenklagen nach zwei verschiedenen Akten unterschiedlicher Kraft, sondern das Recht des früheren Verklagten (nach einer bereits entschiedenen Sache), sich gegenüber seinem Forderer zum Kläger zu machen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 163, Anm. 213) deutet den Artikel so: Wenn der Verklagte nach einer Aufzeichnung oder nach einem Pfand selbst zum Kläger (gemäß einer Gegenklage) nach Tafeln oder nach einer Handelsschuld wird, dann wird diese Klage nicht abgewiesen. Engel'man verstehe nicht Gegenklagen nach zwei verschiedenen Akten ungleicher Kraft, sondern das Recht des früheren Verklagten (nach einer schon entschiedenen Klage), nach dem Kläger in Verhältnisse zu seinem früheren Forderer vorzugehen. Aber welche Gesetzgebung hätte denn an diesem Recht zweifeln können?

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 35f.) übertragen den Hauptteil so: „Wenn von irgendjemandem mit einem eine schriftliche Verpflichtung (*supletka*) abgeschlossen wurde, oder ein Pfand, und (wenn) in der Folgezeit derjenige, der die Verpflichtung oder das Pfand gab, eine (Gegen-)Klage über die Rückerstattung der Anleihe oder des zur Verwahrung Gegebenen oder etwas anderen beginnt, nach Tafeln oder nach Handelsdokumenten, dann entscheidet sich der Streit auf der Grundlage des Pskover Gewohnheitsrechts.“ Sie haben also für *torgovli* nicht Handelsdarlehen oder Handelskredit, sondern, ähnlich Ustrjalov, Handelsdokumente.

Čerepnin/Jakovlev (S. 252) fassen diesen Teil so auf: „Wenn bei einem Gläubiger ein Rechtsstreit mit einem Schuldner auf der Grundlage einer Aufzeichnung oder eines Pfandes war und danach der Verklagte, gegen den eine Aufzeichnung war, oder der ein Darlehen unter irgendeinem Pfand getätigt hat, eine Gegenklage gegen den Kläger (nach der ersten Sache) über das Darlehen oder über das Vermögen, das in die Verwahrung gegeben wurde, oder über sonst etwas anstrengt, gemäß Tafeln oder gemäß einer Handelsverbindlichkeit, dann unterliegt diese (Gegen-)Klage der gerichtlichen Untersuchung, auf der Grundlage der Pskover Gewohnheiten.“

Vernadsky (S. 79), der hier ebenfalls zwei Artikel sieht (103 und 103A), übersetzt diesen Teil so: „And if anyone conducts litigation against another on the basis of a certified note, or a pledge as evidence of obligation, and the obligor <in his turn> sues the obligee for money loaned, or for goods in storage, or for anything else, on the evidence of a <noncertified> note, or a note on commercial loan, the case is tried by the court in accordance with Pskov customary law.“ Auch er hat also ein Schriftstück über das Handelsdarlehen.

Martysevič (Gramota, S. 84; auch Gosudarstvo 1967, S. 196; Gosudarstvo 1985, S. 64) sieht hier den einzigen Artikel über die Sachmiete, obwohl man annehmen könne, dass solche Verträge unter den Bedingungen einer großen Handelsstadt überaus häufig geschlossen worden seien. Der *podusednik* sei der Mieter eines Hauses oder eines Teils eines Gehöfts. In Pskov habe ein solcher Pächter die Miete durch seine Arbeit bezahlen müssen. Deshalb hätten sich die *podusedniki* in wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Herrn des Hauses befunden. Vor der PSG hätten sie sich nicht an das Gericht mit der Klage gegen den Herrn des Hauses wenden können, weil das Gesetz die *podusedniki* als eine der Kategorien der abhängigen Leute angesehen habe. Die PSG gehe einen Schritt voran, indem sie dem

podusednik erlaube, eine Klage gegen den Herrn des Hauses aus Anlass einer Verpflichtung, die aus der Miete eines Raumes fließe, anzustrengen.

Nach Zimin (in: PRP II, S. 372f.) sei es dem *podusednik* erlaubt, in Darlehens- und anderen Sachen gegen seinen Herrn zu klagen. Den nachfolgenden Teil – Art. 103a – erläutert er (in: PRP II, S. 373) so: Das Vorhandensein eines Streits in der Vergangenheit über Darlehen, die durch Aufzeichnung oder Pfand gesichert sind, sei für den Verklagten kein Hindernis, in dieser Sache eine Gegenklage zu präsentieren, auch wenn sie nur auf Tafeln begründet wäre; in diesem Fall entscheide sich der gerichtliche Streit auf der Grundlage der Pskover Gesetze. Zimin verweist hierzu auf den Art. 101. Das im Text stehende Substantiv *supletka* fasst er also als Streitsache auf. Wieso gab es einen Streit in der Vergangenheit? Hier ist nur von einem, vom gegenwärtigen Streit die Rede. In seiner modern-russischen Fassung bestimmt Zimin (in: PRP II, S. 321) die Gegenklage (*vstrečnyj isk*) genauer: „präsentiert gegen ihn (selbst eine Gegen-)Klage (in einer anderen Sache) über Darlehen oder ein zur Verwahrung gegebenes Vermögen“. Jedenfalls ist es keine Klage in derselben Sache.

Szeftel (Documents, S. 170) übersetzt den Hauptteil: „Si deux hommes avaient, l'un avec l'autre, un contrat synallagmatique /supletka/ par acte formel ou par constitution de gage, et qu'ensuite l'homme qui fut lié par l'acte ou qui constitua le gage au profit de l'autre se mette à réclamer quelque chose au même homme, soit un prêt soit un dépôt ou autre chose, en vertu des tablettes ou d'une dette commerciale, en ce cas le procès sera jugé selon la coutume de Pskov.“

Zum Hauptinhalt des Artikels, also in seiner Zählung zu Art. <100>, stellt Alekseev (Gramota 1980, S. 82) heraus, dass eine Vereinbarung mit einer *zapis'* (oder mit einem Pfand) dem Schuldner nicht die Möglichkeit entziehe, seinem Gläubiger eine Gegenklage zu präsentieren. Diese Klausel hält Alekseev für außerordentlich wichtig. Die soziale und vermögensmäßige Schichtung sei ziemlich weit vor sich gegangen, den Schuldner in der *zapis'* könne man schon mit dem *pristav* wie einen einfachen Dieb festnehmen. Jedoch sei dieser Schuldner noch nicht ganz schutzlos gegenüber dem Herrn, er habe noch (zumindest in der Theorie) die Möglichkeit, mit einer Klage auf eine Klage zu antworten und sich für die alten Gesetze einzusetzen. Die *zapis'* begrenze seine Rechte, vernichte sie jedoch nicht in Gänze.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 381) gibt dem Art. 103 insgesamt folgenden Sinn: Die Tatsache, dass zwischen dem *podusednik* und dem Herrn ein schriftlicher Vertrag oder eine Schuldverpflichtung geschlossen worden sei, gesichert durch ein Pfand, sei kein Hindernis für den *posusednik*, gegen den Herrn wegen einer Anleihe oder wegen eines Vermögens, das in Verwahrung gegeben wurde, eine Klage zu präsentieren, sogar dann, wenn als Beweis nur einfache schriftliche Dokumente, die *doski*, dienen. Die *supletka* ist für ihn (auch in: Titov/Čistjakov, S. 43) ein Vertrag (*dogovor*). Semiderkin übersieht den Handel (*torgovlja*). Gerade diese Stelle spricht für eine inhaltliche Trennung des Artikels, von der Zimin ausgeht, Semiderkin aber nicht; was hat sonst der Streit zwischen Mieter und Vermieter mit dem Handel zu tun?

Kaiser (Laws, S. 102f.) übersetzt: „A tenant is free to initiate a suit against his <land>lord for a loan or any other matter. If someone <initiated> a suit with someone on the basis of a loan note or pledged property, and then that person who was <named> in the note or who placed goods in mortgage to someone, initiates a suit for the same <sum at issue>, <whether> a loan or goods in storage, or about trade <matters>, or some other matter, on the basis of uncertified notes, then the court is to decide the matter according to Pskov custom.“

Alekseev (Gramota 1997, S. 80) sieht hier zwei Artikel des Manuskripts (<99> und <100>) in der Mehrzahl der Editionen künstlich vereinigt. Der erste spreche von der Klage des *podusednik* gegen den Herrn. Der *podusednik* (*zachrebetnik*), der in den Akten des 16./17. Jh. im Norden Russlands anzutreffen sei, sei ein persönlich freier Mensch, der jedoch keine eigene vollwertige Wirtschaft habe und auf dem Hof eines reichen Eigentümers lebe. Die persönliche Freiheit und die ökonomische Schwäche näherten ihn dem *izornik* an, obgleich sie keine Grundlagen zur Identifizierung mit ihm gäben (der *izornik* habe bestimmte Züge einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit). Die *PSG* sehe in der Stellung des *podusednik* keinerlei Züge der juristischen Nichtgleichberechtigung mit dem Herrn. Der zweite Artikel sei einem ganz anderen Sujet gewidmet. Ein Schuldner, der für eine Schuld eine Aufzeichnung oder ein Pfand gegeben hat, könne eine Gegenklage (*vstrečnyj isk*) präsentieren, die nicht durch eine *zapis'* oder durch ein Pfand geformt zu sein brauche. Eine solche Klage werde nach der Pskover Gewohnheit entschieden. Der Artikel schütze faktisch die Interessen jener Schichten der Pskover Gesellschaft, in denen sich die Traditionen der Geschäfte *po doske* bewahrt hätten.

Isaeva (S. 28) erklärt zu Art 103a: Das Vorhandensein eines Prozesses über Darlehen, die durch eine Aufzeichnung oder ein Pfand gewährleistet waren, in der Vergangenheit sei für den Verklagten kein Hindernis für das Vorbringen einer Gegenklage gewesen, auch wenn sie durch eine Berufung auf eine Tafel bekräftigt wurde; in diesem Fall habe sich der Gerichtsstreit auf der Grundlage der Pskover Gewohnheit entschieden.

Was ist denn nun richtiger, *supletka* als Vereinbarung oder als Prozess? Der Text deutet eher auf die erste Version hin. Ich denke, die Dinge relativieren sich. In beiden Fällen geht es um das Recht der Klage eines Schuldners gegen seinen Gläubiger; dieses Recht wird ihm nicht genommen. Aber, allein im zweiten Fall heißt diese Klage Gegenklage. Jedenfalls kann derjenige, der aus einer *zapis* oder einem Pfand Schuldner ist, in den aufgeführten Sachverhalten gegen seinen Gläubiger klagen, und zwar auf einer einfachen Beweisgrundlage, auf der Grundlage von Tafeln.

Worin besteht bei diesen Auseinandersetzungen die Pskover Rechtsgewohnheit? Es ist anzunehmen, die Sache wird durch einen Eid oder einen Zweikampf entschieden, wobei dann der, der verklagt wird, die Auswahlmöglichkeit hat.

Mit Art. 104, der gewiss nicht leicht zu entschlüsseln ist, kommt die PSG auf Klagen gegen die Erben eines durch ein Pfand und/oder Urkunden Verpflichteten zurück. Hierzu trafen bereits die Art. 14 und 15 einige Aussagen. Jetzt geht es um Immobilien, um Grund und Boden, Gewässer, Höfe, Gebäude. Der verstorbene Eigentümer hat sich gegenüber mehreren Gläubigern verschuldet, wobei er ihnen ein Pfand in Form von Urkunden oder aber eine Aufzeichnung über die Verpfändung gegeben hat. Das Unredliche dabei ist, dass er seine Immobilien gleich mehrmals verpfändet hat, sodass Pfänder und Aufzeichnungen sich auf denselben Gegenstand beziehen. Im Streit gegen die Erben brauchen diejenigen, die eine Aufzeichnung haben, ihren Anspruch nicht noch durch einen Eid zu bekräftigen. Diejenigen Gläubiger, die nur ein Pfand aus (einfachen) Urkunden haben, müssen hingegen einen Eid leisten. Verteilt wird nach den Anteilen an Geld, das dem einzelnen Gläubiger zusteht. Die Erben können sich entscheiden, zu zahlen oder die Immobilie an die Gläubiger zur internen Befriedigung zu übergeben, obgleich nur geschrieben steht: *ož' bližnee plemja voschočet zaklad vykupit*, also „wenn die nächste Verwandtschaft das Pfand zurückkaufen will“. Der Rückkauf steht für die Befriedigung der Gläubiger. Man erhält also durch diesen Artikel einen Einblick in das Pskover Grundpfandrecht. Das Schwierige an diesem Artikel ist das Verständnis der einzelnen Urkundentypen. Zunächst sind Urkunden, die ein Pfand bilden (*zaklad iz gramot, zaklad gramoty*) genannt, dann Aufzeichnungen (*zapis*).

So gibt es bei den Übertragungen und Übersetzungen einige Besonderheiten.

Ustrjalov (S. 138) hat als Schluss: „Wenn die nächsten Verwandten des Verstorbenen das Pfand von dem Klagenden, der über ein Pfand hinaus auch eine *zapis* gegen den Verstorbenen hat, zurückkaufen wollen, dann wird von ihm kein Eid wegen der Rechtmäßigkeit seiner Sache gefordert.“ Wer ist als Subjekt mit dem letzten „ihm“ (*s nego*) gemeint? Als Einzahl versteht sich bei Ustrjalov darunter der Kläger. Ist es also der durch die *zapis* Berechtigte, dann bedeutete dies, dass die Verwandten die Sache nicht zurückkaufen können. Ähnlich formulieren Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 36): „Wenn ein naher Verwandter des Verstorbenen es wünscht, das Pfand und die schriftlichen Verpflichtungen von den Klägern loszukaufen, dann wird zur Erfüllung dessen kein Eid gefordert.“

Čerepnin/Jakovlev (S. 252) fassen den Beginn so: „Wenn einige Kläger (vor Gericht) (zwei oder drei oder fünf) durch einen Verstorbenen verpfändete Urkunden (zur Sicherung eines Darlehens) vorlegen, die das Recht des Eigentums auf dasselbe Bodenstück ... bestätigen“. Ähnlich überträgt Zimin (in: PRP II, S. 321): „Wenn irgendwelche Kläger (den Erben) eines Verstorbenen (Ansprüche) präsentieren, (gestützt auf sein Pfand), das aus zwei bis drei oder fünf Dokumenten (besteht), (die seine Rechte) am Boden ... (bestätigen)“.

Bei Vernadsky (S. 80) wird am Schluss eine Alternative von Pfand oder Aufzeichnungen angenommen: „And when a claimant has a pledge or a note on the estate of the deceased, he is not required to take the oath.“

Engel'man (S. 46f.) schreibt: Wenn nach einem Verstorbenen unbewegliches Vermögen hinterbleibt, das einigen Gläubigern verpfändet ist, dann werden, wenn die Verwandten das Gut zurückkaufen wollen, die Rückkaufgelder zwischen den Gläubigern nach dem Maß ihrer Schuldforderungen geteilt; dabei sind jene von ihnen, die keine Aufzeichnungen, sondern nur Urkunden als Pfand haben, die das

Recht des Eigentums des Schuldners an dem verpfändeten Vermögen beglaubigen, verpflichtet, die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen durch einen Eid zu bekräftigen. Das vom Verstorbenen gegebene Pfand bestehe hier in Urkunden, die sein Eigentumsrecht an dem Vermögen bestätigen. Engel'man (S. 48) liest das abschließende *na ego delo* als *na ego dole*, was bedeutete, dass hier von einem Eid auf seinen Anteil die Rede sei. Doch diese Variante ist nicht zwingend.

Djuvernua (Istočniki, S. 233) folgert aus diesem Artikel, kein Gesetz habe den Vertragsschließenden verboten, ihrem Geschäft die „*lex commissoria*“ oder das „*pactum commissorium*“ beizufügen, kraft deren die Pfandsache sich nach einer gewissen Zeit in eine Kaufsache verwandelt habe. Nach dem Wesen des russischen Pfandrechts könne es sich immer ereignen, dass die Sache zur Befriedigung der Forderungen einiger Personen gehen müsse. So geschehe es nach Art. 104. Es zeige sich, was eigentlich der Begriff der Schuldhaftigkeit der Sache bedeute. Personen, denen sie schuldig ist, würden fordern können, dass man sie verkaufe („*jus distrahendi*“) und aus dem Erlös ihre Forderungen befriedige.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 164, Anm. 215-218) kommentiert: Die einen Kläger haben außer einem Pfand auch Pfandaufzeichnungen (*zakladnyja zapisi*), die anderen nur ein Pfand aus Urkunden (Befestigungsurkunden auf ein Vermögen), aber keine Aufzeichnungen. Nach dem Verfahren solle jedem proportional die Höhe der Forderung zugeteilt werden. Bei der Entscheidung werde jener Kläger, der sowohl Pfand als auch Aufzeichnung hat, nicht dem Eid unterzogen (diejenigen, die nur ein Pfand haben, würden folglich zum Eid geführt). Es sei offensichtlich, dass verpfändetes unbewegliches Vermögen nicht in den Besitz der Gläubiger übergegangen sei. Später erklärt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 575) diesen Artikel unter pfandrechlichem Aspekt: Bei der Verpfändung mit einer Urkunde, wobei das Vermögen nicht in den Besitz und die Nutzung des Gläubigers gehe, werde dem Eigentümer die Möglichkeit entzogen, die Sache zu verkaufen oder einem anderen zu verpfänden.

Auch Martysevič (Gramota, S. 76f.) meint, gemäß der *PSG* sei bei der Verpfändung unbeweglichen Vermögens dieses nicht in den Besitz des Pfandhalters übergegangen, wie dies beim beweglichen Vermögen der Fall gewesen sei. Damit habe sich das Pfand an unbeweglichem Vermögen in Pskov wesentlich vom analogen Institut in der Kiever *Rus'* und ebenso in der Moskauer *Rus'* des 15./16. Jh. unterschieden, wo das unbewegliche Vermögen in den Besitz des Pfandhalters übergegangen sei. In Art. 104 werde der einzige Fall des Streits um die Verpfändung unbeweglichen Vermögens ausgewiesen. Der Eigentümer habe zur Sicherung eines Darlehens sein unbewegliches Vermögen einigen Pfandhaltern verpfänden können, ihnen Urkunden gebend, die sein Recht des Eigentums an diesem Vermögens beglaubigten. Dabei seien den einen Pfandhaltern nur die Urkunden des Eigentümers übergeben worden, und mit den anderen seien, neben den Urkunden, besondere formelle Verträge geschlossen worden. Im Fall des Todes des Eigentümers seien die Pfandhalter, die nur Urkunden des Eigentümers, aber keine formellen Verträge hatten, zur Bestätigung der Verpfändung zum Eid geführt worden. Die Pfandhalter, die sowohl Urkunden des Eigentümers als auch formelle Verträge hatten, seien nicht zum Eid geführt worden. Wenn die Verwandten des Verstorbenen wünschten, das verpfändete unbewegliche Vermögen loszukaufen, so sei die vom Loskauf erlöste Summe zwischen den Pfandhaltern entsprechend der Höhe des Darlehens, das durch jeden Pfandhalter dem Eigentümer der verpfändeten Immobilie vergeben worden sei, geteilt worden.

Polosin (S. 100f.) erblickt in diesem Artikel den Fall einer verbrecherischen Nutzung des Eigentums, den Fall eines vielfältigen Erhalts eines Darlehens von verschiedenen Personen gegen ein Pfand aus Befestigungsurkunden auf ein und dasselbe Objekt (auf den Boden, auf einen Fischgrund, auf ein Haus oder sogar auf eine Vorratskammer). Nach dem Tod des Schuldners präsentieren die Kreditgeber seinen Erben die ihnen verpfändeten Urkunden, und auf ein und dasselbe Objekt werden zwei oder drei oder fünf Urkunden präsentiert; dann würden diejenigen die Klagesumme in einem streitlosen Verfahren und ohne Eid erhalten, die außer den Urkunden, die das Recht des Eigentums am umstrittenen Objekt geben, auch noch Aufzeichnungen des Verstorbenen, d.h. seine Quittungen über den Erhalt des Darlehens, vorlegen. Jedoch die Kreditgeber, die nur Urkunden vorlegen, müssten zum Eid. Marasinova (Gramoty, S. 133f.) meint, ihre Kommentierung von Art. 100 fortsetzend, es könne ein Pfand aus Urkunden auf ein und dasselbe Bodenstück für verschiedene Personen bestehen. In diesem Fall sei eine Zerstückelung des Bodenarchivs vor sich gegangen, die Bodenakte auf den einen Besitz erwiesen sich in den Händen verschiedener Personen. Wenn der Schuldner verstarb, sei zwischen den Darlehensgebern ein Streit über das Recht des Bodenbesitzes nach den verpfändeten Urkunden ent-

standen. Das Verfahren der Entscheidung einer solchen Art von Streitigkeiten sei in Art. 104 vorgesehen. Einige Forscher meinten völlig richtig, dass einige Kläger auf ein und denselben Boden oder ein und dieselbe Immobilie Dokumente, die ihnen verpfändet waren, präsentiert hätten /Vladimirskij-Budanov, *Christomatija* 1, S. 164, Anm. 218; Čerepnin/Jakovlev, S. 252; Martysevič, *Gramota*, S. 77; Polosin, S. 100f.; Zimin in: PRP II, S. 321/. Andere nahmen an, dass die Rede nicht von zwei, drei, fünf Bodenakten, sondern von zwei, drei, fünf Klägern, zwischen denen ein Streit über den Boden entstanden sei /Engel'man, S. 26; Ustrjalov, S. 138; Vasil'ev/Kirpičnikov, S. 36/, ginge. Aber eine solche Erklärung könne nicht als richtig anerkannt werden. In Wirklichkeit sei der Fall, der in diesem Artikel festzustellen sei, nichts anderes als die Zerstückelung des Komplexes der Bodenurkunden, die eine der Quellen von Streitigkeit in Bodenfragen gewesen sei und zur Entstehung verschiedener gerichtlicher Streitsachen geführt habe.

Alekseev (Akt, S. 136; auch *Gramota* 1980, S. 115) sieht auch in diesem Artikel, wie schon in den Art. 10, 13, 55, 79 und 82, ein direktes Verhältnis zum neuen Verfahren der Veräußerung von Boden. In Art. 104 sei das Faktum der Verpfändung von Boden, Gewässer, Hof und Gebäude selbst wesentlich. Die Verpfändung des Bodens sei eine Art seiner Veräußerung. Art. 104 zeige diese Art, wobei ein entsprechender Akt, der später die Bezeichnung *zaemnaja zakladnaja kabala* (Darlehenspfandverschreibung) erhalten habe, erstellt werde. Alekseev (*Gramota* 1980, S. 81, Anm. 21) erläutert zu diesem Artikel, das Bodenpfand zeuge von der weiten Verbreitung von Kreditoperationen und gleichzeitig vom Prozess des Verfalls des alten gemeindlichen und allodialen bäuerlichen Eigentums. Den Text dieses Artikels versteht er nicht so wie Martysevič, Zimin und Marasina. Diese Forscher meinten, dass der Eigentümer sein unbewegliches Vermögen einigen Pfandhaltern habe geben können, indem er ihnen Urkunden gab, die sein Recht des Eigentums an diesem Vermögen beglaubigt hätten /Martysevič, *Gramota*, S. 76f.; Zimin, in: PRP II, S. 321/. Dabei sei eine Zerstückelung des Bodens erfolgt, hätten sich die Bodenakte auf ein Besitztum in den Händen verschiedener Leute befunden /Marasina, *Gramoty*, S. 133/. Auf ebensolchen Positionen stünden Engel'man, Vladimirskij-Budanov, Čerepnin, Polosin; sie alle meinten, dass das Pfand, von dem Art. 104 spreche, aus Urkunden bestehe, die das Recht des Eigentums des Verstorbenen bestätigen /Engel'man, S. 46f./. In Entgegensetzung zu diesen Autoren sehe Udincev /S. 122/ in diesem Artikel ein Beispiel einer Vielzahl von Pfandgeschäften im Hinblick auf ein und dasselbe Vermögen. Für Alekseev hingegen scheint es, dass die Zahlen nicht zwei, drei, fünf Akte auf denselben Boden (Kauf-, Tauschakte, Testamente usw.) bedeuten, sondern das Faktum, dass der Boden in Pfandurkunden eingetragen wurde, die den Gläubigern beim Erhalt des Darlehens übergeben wurden. Der Bodeneigentümer habe Darlehen bei verschiedenen Personen genommen und jedem den Boden verpfändet, indem er eine Pfandurkunde auf ihn gegeben habe. Aber außer diesen Pfandurkunden kenne der Artikel auch die *zapisy* über Schulden; die Gläubiger, die sie in den Händen hatten, würden sie vorrangig nutzen. Alekseev (*Gramota* 1980, S. 96) äußert sich auch über die Möglichkeit des Loskaufs (*vykup*) des verpfändeten Bodens durch die nahen Verwandten. Diese Möglichkeit werde zur Notwendigkeit, wenn die nahen Verwandten den Boden für sich behalten wollen. Alekseev (*Gramota* 1997, S. 81) meint, das *bliznee plemja*, das den Boden loszukaufen wünscht, müsse entsprechend die Gläubiger befriedigen. Das ist klar.

Kaiser (Laws, S. 103) übersetzt so: „If some litigants declare <that they hold> a mortgage against <the property> of the deceased, <and they present> two or three or <even> five documents to one <piece of land> or to a <body of> water or for one house or one storage building, and if those <same> litigants will have in addition to the mortgage other loan notes against the deceased while other claimants do not have any loan notes, but only a mortgage note, and if kinsmen of <the deceased> wish to redeem the mortgage, then, having given them an oath, divide the sum obtained, <rendering to each> as much money as his share of the mortgage <represents>. If some complainant has a mortgage <note> and loan notes against <the property> of the deceased, then he need not kiss <the cross> to pursue his claim.“

In Art. 105 ist als „Fremdländer in fremdem Land“ ein Fremder in Pskov gemeint. Er wurde in Pskov verprügelt und/oder ausgeplündert. Auch hier steht die Alternative dem Verklagten oder Beschuldigten zu, entweder seine Unschuld zu beeden oder das Klageobjekt (den Gegenstand, eventuell auch ein Schmerzensgeld) am Kreuz niederzulegen, unter Überantwortung des Eides an den Kläger. Jedoch das Problem dieses sprachlich nicht schwierigen Textes ist: Wer ist der Geprügelte oder Ausgeplünderte, ein Pskover oder ebenfalls ein Fremdländer? Dabei ist auch der Fremdländer zu hinter-

fragen: Ist er ein Ausländer (*inostranec*, *inozemec*) oder jemand aus einem anderen russischen Land, einer anderen (russischen oder Pskover) Stadt? Murzakevič (S. 12 des *slovar'*) fasst den *čjužeizemec* eng: als Ankömmling, Fremden aus einem anderen Gebiet, Groß-Dorf (*selo*) oder Klein-Dorf (*derevnja*).

Ustrjalov (S. 138) überträgt: „Wenn ein Angekommener aus einem fremden Land irgendjemanden einer Schlägerei und Plünderung beschuldigen wird, dann ist es der Wahl des Verklagten anheimgestellt, entweder den Eid zu leisten, dass er den Kläger nicht geschlagen und geplündert hat, oder die umstrittene Sache am Kreuz niederzulegen.“ Der Verklagte wird nicht näher bestimmt.

Engel'man (S. 170) stellt fest, dass in den Regeln des Gerichtsverfahrens über *boj* und *grabež'* <Art. 27, 28, 80> für Ausländer (*inostrancy*) eine Ausnahme gemacht werde. Bei ihren Streitigkeiten untereinander in diesen Sachen werde dem Verklagten eingeräumt, die Sache durch einen Eid zu beenden oder den Eid auf die Seele des Klägers zu legen; ein *posluch* werde nicht gefordert. Engel'man liest den Beginn so: *A kotoroj čužeizemec' na čužeizemce*; damit negiert er die Lesart *na čjužeiz zemli* von Murzakevič; der Streit erfolge im russischen Land, und nicht in irgendeinem fremden. Das ist richtig, doch ist für beide Ausländer das russische Land ein fremdes Land.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 164, Anm. 219) erklärt den Beginn: Wenn ein Fremdländer gegen irgendjemanden von den Bewohnern eines für ihn fremden Landes klagen wird, d.h. gegen einen Pskover. Klagen wegen Beleidigungen zwischen Ausländern seien kaum den Pskover Gerichten unterstellt gewesen. In diesem Artikel werde eine Ausnahme von der allgemeinen Regel über die Gerichtsbarkeit bei persönlichen Beleidigungen gemacht: Die Präsentierung eines *posluch*, die in den Art. 20, 22 und 23 gefordert werde, werde hier nicht verlangt. Eine solche Erleichterung sei gerade gegenüber einem Ausländer angemessen, für den man im fremden Land man auch keine Leute habe finden können, die als *posluchi* aufzutreten wünschten.

So sind denn auch in den nachfolgenden Übertragungen und in den Übersetzungen die Akzente unterschiedlich gesetzt. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 36) lassen den Artikel so beginnen: „Wenn ein Fremdländer (*čužezemec*) gegen einen Eingeborenen (*tuzemec*) eine Beschuldigung vorbringt wegen ihm beigebrachter Schläge oder einer Plünderung“. Borowski (S. 46) übersetzt den Eingang so: „Und welcher Ausländer aus einem fremden Land“ – „A który cudzoziemiec z obcej ziemi“; *na* wird, ohne Grund, zu „z“. Čerepnin/Jakovlev (S. 252) sehen hier Streitigkeiten zwischen Ausländern. Vernadsky (S. 80) übersetzt: „And if a foreigner sues <a native>“. Aber Szeftel (Documents, S. 171): „Si un étranger, en pays étranger (pour lui), agit“.

Martysevič (Gramota, S. 104) erklärt, für *čužezemcy* seien leichtere Verfahren des Beweisens in Sachen über Schläge und Plünderungen festgelegt worden. Diese Kategorie von Personen sei von der Präsentierung eines *posluch* vor Gericht befreit worden, der das Faktum der Tat bestätigen sollte. Dies sei dadurch bedingt worden, dass es einem Fremdländer schwieriger gewesen sei, einen *posluch* zu finden, der einverstanden wäre, mit dem Verklagten zum gerichtlichen Zweikampf anzutreten. In diesem Fall sei die Sache auf folgende Weise entschieden worden: Der Verklagte habe den Eid darüber leisten, dass er den Kläger nicht gehauen und nicht geplündert habe, oder nach Wunsch am Kreuz den Wert der Klage ablegen sollen, nachdem er den Kläger verpflichtet habe, zu beeiden, dass er durch den Verklagten ausgeplündert oder geschlagen worden sei. An anderer Stelle meint Martysevič (Gramota, S. 128), dass der Eid als Art des Beweises am häufigsten in Vermögensstreitigkeiten angewendet worden sei. Was jedoch Ausländer betroffen habe, so sei diese Beweisart nicht nur in Vermögensstreitigkeiten, sondern auch in Streitigkeiten über Schläge und Plünderungen angewendet worden.

Für Polosin (S. 101) geht es um eine Sache zwischen einem Pskover und einem Fremdländer. Er sei einer aus einer anderen Stadt – ein *inogorodec*. Čerepnin und Jakovlev nähmen unrichtig an, die Rede gehe hier von einem Ausländer. Die Sache nach der Klage eines Fremdstädters wegen Schlagens und Plünderns werde nach dem Willen des verklagten Pskovers entschieden: Er erbringe entweder selbst den Eid, dass er den Kläger nicht geschlagen und ausgeplündert habe, oder rufe den Kläger zum Eid auf, nachdem er beim Kreuz die Klagesumme abgelegt habe.

Zimin (in: PRP II, S. 373f., 321) wiederum erkennt hier die Sache eines Ausländers mit einem Ausländer; *na čjučeiz zemli* müsste heißen *na čučeizemci*, also „gegen Ausländer“. Damit folgt er Engel'man. In diesem Sinn fasst er den Artikel in der modernen russischen Sprache so: „Wenn irgendein Ausländer gegen einen (anderen) Ausländer eine Klage (zur Beschuldigung) einer Verprügelung und einer Ausplünderung präsentiert, dann wird die Sache dem Ermessen desjenigen übergeben, dem die Klage präsentiert wird: Er kann selbst beschwören, dass er den Kläger nicht verprügelt und

nicht ausgeplündert hat, oder am Gericht ihm (das), was jener von ihm einklagt, erstatten.“ Später vergleicht Zimin (Pravda, S. 315) diesen Artikel mit Art. 31 EP. In der EP werde nur vom Fall der Schlägerei gesprochen, in der *PSG* werde die Frage auch der Plünderung untersucht, wobei das Verfahren sich geändert habe: Der Ausländer sei frei, zu beeiden (wenn er das Faktum der Verprügelung oder der Plünderung bestreitet) oder das Erplünderte zurückzugeben (in Entsprechung zu Art. 20).

Für Semiderkin (in: RZ 1, S. 381f.) handelt es sich um einen Streit zwischen Bürgern von Pskov und Ausländern, der nach einem einfacheren Verfahren entschieden worden sei. Der Pskover habe schwören können, dass er den Ausländer nicht geschlagen und nicht ausgeplündert habe, und damit habe er die Beschuldigung von sich abwenden können. Diese Prozedur erscheine einfacher und für die Landsleute günstiger zu sein als die Prozedur nach der *RP*, wonach gemäß Art. 31 EP ein Ausländer habe Zeugen der Schlägerei stellen können, die die Tatsachen unter Eid hätten bestätigen können.

Bei Kaiser (Laws, S. 103) findet sich diese adäquate Übersetzung: „If some foreigner initiates a suit against another foreigner <lit., in a foreign land> over assault and robbery, then give the choice to him against whom the claim is laid, <whether> he himself wishes to kiss <the cross to show> that he neither beat him nor robbed him, or <whether he wishes> to place at the cross the sum the complainant seeks.“ Hier ist nur ein Detail nicht ganz klar, die Übersetzung des *čjužeizemec* in einen „foreigner“, als „Ausländer“; kann er auch ein „Fremdländer“ sein, ein Angehöriger eines anderen russischen Gebietes oder Landes? Ja, er kann es.

Alekseev (Gramota 1997, S. 81) erklärt, bei einer Klage eines *čužesemec* gegen einen örtlichen Bewohner werde der Vorzug dem Letzteren gegeben – er könne schwören, sich reinigend, oder den Kläger zum Eid veranlassen.

Ich neige dazu, hier einen klagenden Fremdländer (Ausländer, Bewohner eines anderen russischen Landes) und einen verklagten Pskover (Hauptstädter, Beistädter, *volost*’-Bewohner) anzunehmen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier tatsächlich zwei Fremdländer gegenüberstehen. Dies wäre dann der einzige Artikel in der *PSG*, in dem über einen Rechtsstreit zwischen Nicht-Pskovern gehandelt wäre. Vladimirskij-Budanov hat Recht in der Meinung, dass Ausländer kaum den Pskover Gerichten unterstellt gewesen seien. Aber hier geht es um mehr als um eine Beleidigung, hier geht es um eine Verprügelung in Verbindung mit einer Plünderung. Es wäre auch eine Frage des inneren Friedens Pskovs, zu helfen, den Auseinandersetzungen zwischen Ausländern eine Schranke zu setzen.

In Art. 106 geht es wieder um einen Rechtsstreit über Grund und Boden, hier ergänzt um eine Bienenstockanlage (*bort*’). Ein Mitbesitzer am Boden oder an der Zeidlerei-Anlage hat seinen realen Anteil an einen Außenstehenden verkauft, der Käufer will diesen Anteil in Besitz nehmen. Doch andere Mitbesitzer widersprechen diesem Kauf. Deshalb muss neu vermessen und abgegrenzt werden. Die Grenzvermesser, die *mežniki*, sollen dies vor den Alteingesessenen, den *stariki*, tun. Dann soll der neue Besitzer dies durch einen Eid, den er vor allen Mitbesitzern leistet, akzeptieren. Danach erhält er die gerichtliche Urkunde auf den erworbenen Teil.

Die Grenzvermesser sind also, wie Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 7f.) erklärt, als fürstliche Beamte, denen die Festlegung und Wiederfestlegung der Grenzen oblag, nach Einladung der Prozessierenden zum Ort des umstrittenen Bodens gereist, und sie seien verpflichtet gewesen, über die Richtigkeit ihrer Amtsausübung einen Eid abzulegen.

Die *sjabry* haben wir schon im Art. 92 gehabt. Hier sind sie Miteigentümer, Mitbesitzer von Grund und Boden bzw. Mitbeteiligte an Nutzungen.

Bei Grekow (Bauern, S. 466f.) ist dieser Artikel so verdeutscht: „Und wenn wer mit wem über Land oder Waldbienenreviere streitet, und sie legen alte Urkunden und seine Kaufurkunde vor, und seine Urkunden erfassen das Land und die Waldbienenreviere vieler Sjabry, und die Sjabry erscheinen alleamt an einem Ort vor Gericht, indem jeder für sein Land oder für sein Waldbienenrevier einsteht, und sie legen dem Herrn die Urkunden vor und nehmen Landvermesser, und jene grenzen mit den Ältesten gemäß ihrer Kaufurkunde ihren Teil ab, so soll ihm Recht werden für seinen Teil; aber den Kreuzkuß soll einer leisten, und er soll den Kreuzkuß für alle Sjabry leisten, und so soll ihm auch ein Gerichtsbeschluß für jenen Teil gegeben werden, für den er den Kreuzkuß leistet.“ Der Hauptunterschied liegt in der Übersetzung des Schlusses mit dem Kreuzkuss. Diese Stelle ist in der Tat die schwierigste im Text.

Ustrjalov (S. 138) bietet folgende Übertragung: „Wenn jemand mit einem eine Klage über Boden oder über Bienenstocknutzungen zu führen beginnt und (wenn) beide Seiten im Gericht ihre alten und neuen Kaufurkunden vorlegen und wenn sich die Letzteren auf Teile des Bodens und auf Bienenstocknutzungen vieler Besitzer erstrecken, wobei sie selbst an der Gerichtsstätte erscheinen, ihre Parzellen oder die Bienenstocknutzungen verteidigend, und ihre Urkunden der *veče*-Behörden vorlegen, dann soll der Verklagte, nachdem er Grenzvermesser genommen hat, von den alten Besitzern den Teil, der ihm nach seiner Kaufurkunde folgt, abgrenzen; der Eid über die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Parzelle wird allein vom neuen Besitzer gefordert. Nach der Beibringung des Eides in Anwesenheit aller Beteiligten wird ihm auf diesen Teil eine gerichtliche Festlegung erteilt.“ Ustrjalov macht zu diesem Artikel einige Anmerkungen. Zunächst stellt er (Anm. 163, S. 180f.) heraus, dass im Original die Satzzeichen völlig unrichtig stünden und dass der Sinn so sei: „Und (wenn) jemand mit einem über einen Boden oder über eine Bienenstockanlage streitet und man alte Urkunden und seine neue Kaufurkunde vorlegt und seine Urkunden viele Mitbesitzer des Bodens und der Bienenstockanlage berühren und alle Mitbesitzer an einer Stelle vor Gericht antworten werden, jeder für sein Land oder für die Bienenstockanlage, und auch Urkunden vor die *gospoda* legen werden“ usw. Die *sjabry* hält er (Anm. 166, S. 181) nicht, wie Murzakevič, für Grenzzeichen, sondern für Mitbesitzer (*sovladel'cy*), Mitbeteiligte (*součastniki*).

Ėngel'man (S. 128) sieht hier, dass bei Widersprüchen zwischen zwei schriftlichen Akten vorgeschrieben sei, die Sache durch einen Eid zu entscheiden. Im Artikel sei die Eingangsstelle *s kim* als Streit mit mehreren Personen verbunden, und der Kläger lege alte Urkunden und seine Kaufurkunde vor, wobei die alten Urkunden das Eigentumsrecht der Vorgänger, von denen der Boden gekauft wurde, beweise. Die *sjabry* antworteten alle zusammen, und nicht jeder einzeln für sich, obgleich sie in der Sache in verschiedener Stufe beteiligt seien; sie legten, wie der Kläger, Urkunden vor. Die Grenzvermesser teilten, in Anwesenheit der Altsiedler und ihrem Hinweis folgend, jedem seinen Teil zu, darunter auch dem Kläger. Dann solle der Kläger einen Eid auf seinen Teil leisten. Weil die Verklagten alle zusammen antworteten, so beede auch der Kläger nur einmal gegen alle; sein Eid widerlege alle *sjabry* zusammen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 165, Anm. 220) schreibt: Wenn bei Streitigkeiten über Boden oder Bienenstockanlagen alte Urkunden (auf den umstrittenen Boden seitens des Verklagten) präsentiert werden und eine Kaufurkunde seitens des Klägers, und wenn die Letztere viele Mitbesitzer des Verklagten berühren wird, die alle zusammen vor Gericht erscheinen, indem jeder für seinen Boden oder seine Bienenstockanlage antwortet und sie dem Gericht ihre (alten) Urkunden präsentieren und danach Grenzvermesser nehmen und ihre Böden mittels der Bekundungen von Altsiedlern in den Grenzen abgrenzen, die in ihrer gemeinsamen Urkunde bezeichnet sind, dann erbringt der Kläger den Eid darüber, dass der umstrittene Teil des Bodens ihm gehört. Ebenso umgekehrt, (wenn der Kläger den Eid den Verklagten einräumt,) beeidet einer für die gesamte Gesellschaft, und (wenn er beeidet), ist ihm eine gerichtliche Festlegung auf jenen Teil des Bodens zu erteilen, auf den er den Eid leistet. Dieser Artikel widerspreche offenkundig Art. 10, wo ein ähnlicher Prozess sich durch einen Zweikampf entscheide. Deshalb werte Ėngel'man diesen Artikel als einen späteren, der das frühere Gesetz aufhebe. Aber in Art. 10 werde ein Streit zwischen zwei Personen erwiesen, aber hier zwischen einer Person und einer Gesellschaft. Damit erkläre sich sowohl die Erscheinung dieses Artikels als auch sein Unterschied. Ein Zweikampf zwischen einer Person und einer Gesellschaft sei nicht möglich. Wenn der Gesellschaft eingeräumt würde, aus ihrer Mitte einen Zweikämpfer auszuwählen, so würde damit der Charakter des Gottesgerichts wesentlich verletzt, nach dem die Auswahl der Kämpfer durch den Fall selbst, der zur Kollision ihres Rechts geführt hat, bestimmt werde. Damit sieht Vladimirskij-Budanov einen Kläger und mehrere Verklagte sowie einen Eid von beiden Seiten.

I. Beljaev (Lekcii, S. 353f.) meint, man begegne einem Gesetz über Böden, die einige Herren besitzen, sogenannte *pajščiki* oder *sjabry*, jeder habe seinen Anteil am Eigentum nach besonderen Urkunden. Er schildert hier den Inhalt der Rechtsurkunde vom 14. Juni 1483 für das Kloster von Snetogorsk <[B12]. In Fortsetzung seiner Charakteristik des Anteilseigentums (Art. 92) erklärt er (Lekcii, S. 363): Bei Besitz eines unbeweglichen Guts hätten alle *sjabry* Urkunden auf den Besitz ihres Anteils haben müssen, und im Fall einer Klage um irgendeinen Anteil hätten alle ihre Urkunden vor das Gericht bringen müssen; das Kreuz zu küssen sei jedoch nur der *sjabr* verpflichtet gewesen, gegen den die Klage erhoben worden sei; ihm sei auch die *pravaja gramota* erteilt worden. Gilt dies aber auch hier? Muss nicht der Kläger schwören?

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 36f.) bieten folgende Übertragung des Schlusses: „dann soll der Kläger durch einen Eid bekräftigen, dass die von ihm eingeklagte Sache ihm gehört; der Eid soll <nur> einer sein, entweder des Klägers oder eines von den Anteilsbesitzern für alle Genossen; ihm wird auch eine gerichtliche Festlegung auf den Besitz jenes Teils gegeben, auf den er den Eid geleistet hat.“ Sie sehen hier Anteilsbesitzer, die verklagt sind.

Für Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 30f.) geht es hier um die Verletzung der Rechte von Mitbesitzern am Boden. Die Akte des Erwerbs befänden sich in der Verwahrung eines der *sjabry*, und weil bei einem gemeinschaftlichen Bodenkauf der Boden an derselben Grenze sein könne und die Anteile der *sjabry* weder in den alten Urkunden noch in der Kaufurkunde auf diesen Boden selbst durch besondere private Grenzen bestimmt seien, so teilten sich die *sjabry* untereinander gütlich. Diese Teilung werde in häuslicher Weise durchgeführt und durch häusliche Aufzeichnungen darüber befestigt, welche Parzelle wem von den *sjabry* gehöre. Bei diesem Verfahren habe leicht eine Verletzung der Rechte der *sjabry* seitens des Bewahrer-*sjabr* geschehen können. Der Bewahrer-*sjabr* habe seinen Anteil verkaufen können, ohne ihn genau bestimmt zu haben, und dem Käufer alte Urkunden zusammen mit der Anteils-Kaufurkunde, die für diesen Käufer ebenso eine alte Urkunde sei, übergeben können. Auf diesen Grundlagen habe der neue, der Gesellschaft fremde Käufer auch eine Klage gegen den verkaufenden *sjabr* und seine übrigen Genossen präsentiert, die natürlich den Forderungen des außenstehenden Käufers widersprachen. Das Gesetz schreibe im Fall eines solchen Prozesses folgende Prozedur vor: Das Gericht schickt auf Forderung der verklagten *sjabry*, deren Rechte verletzt wurden, Vermesser auf den umstrittenen Boden. Die *mežniki* rufen auf Forderung der *sjabry* die *starožily*, die Alteingesessenen, des Ortes und beauftragen sie, als Vertreter der örtlichen Gesellschaft, eine Abgrenzung der *sjabr*-Anteile vorzunehmen. Diese Abgrenzung erfolgt in Gestalt des Umgangs (*obchod*) jenes Bodenstückes für jeden *sjabr*, das er als das Seine anerkennt; die *starožily* als Richter billigen auf der Grundlage der persönlichen Bekanntschaft mit der gütlichen Teilung der *sjabry* oder der Vermessungs-Aufzeichnung folgend die Teilung oder nicht; wenn alle Abgrenzungen durch die *starožily* gebilligt werden, dann werden die *sjabry* nach dem entsprechenden Vortrag der Vermesser vor Gericht zum reinigenden Eid geführt, den jener aus ihrer Mitte leistet, dem sie alle vertrauen (oder, es kann sein, wer den größten Anteil des gemeinschaftlichen Landes besitzt). Diesem eidleistenden *sjabr* wird auch die *sudnica* erteilt, d.h. das gerichtliche Urteil, nach dem alle umstrittenen Parzellen als Eigentum der früheren Besitzer anerkannt werden, und erst danach werden die Anteile des verkaufenden *sjabr* dem neuen Erwerber veräußert.

Sergeevič (Lekcii, S. 515f.) äußert: Das russische Altertum kenne ein gemeinschaftliches Eigentum (*obščaja sobstvennost'*), das man nicht mit dem gemeindlichen Eigentum (*obščinnaja sobstvennost'*) vermischen dürfe. Leute hätten sich vereint für den Zweck der gemeinsamen Bearbeitung wilder Felder. In den Händen solcher Mitbearbeiter sei ein gemeinsames Eigentum mit gemeinsamen Nutzungen entstanden. Solche Mitbesitzer würden in der *PSG* (Art. 106) *sjabry* genannt. Der Art. 106, so Sergeevič (Drevnosti III, S. 73), spreche von *sjabry* als von gemeinschaftlichen Besitzern. Aber er beziehe sich auf Mitbesitzer und Besitzer bereits abgeteilter Landstücke. Anfangs hätten sie auch gemeinsame Böden besessen, nach einer Erbschaft, nach Kaufurkunden usw., aber danach seien sie geteilt worden, und jeder habe seinen Hof und seinen Boden gehabt. Sie seien ebenfalls *sjabry*. Sergeevič (Drevnosti III, S. 74, 75) führt die Interpretationen von Engel'man und Vladimirskij-Budanov zu Art. 106 auf. Engel'man gehe davon aus, dass der Artikel einen Kläger und einige Verklagte vorsehe, und deshalb verbessere er den Text und schlage vor, statt *položat položit* zu lesen, d.h. es lege der Kläger vor. Sergeevič meint, dass den Erstellern der Urkunde keinerlei Notwendigkeit bestanden habe, diese oder jene Zahl der Streitenden anzugeben. Wie viel es auch seien, dies ändere überhaupt nichts. Aber Engel'man sei diese Vermutung notwendig gewesen, um zu erklären, wer denn die *sjabry* seien, von denen unten gesprochen werde, die ebenfalls Urkunden vorbringen. In diesen *sjabry* sehe er Verklagte. Sie würden alle zusammen antworten, und nicht jeder einzeln für sich selbst. Sergeevič wendet ein, Mitbesitzer könnten jedoch auch zufällige Personen sein, z.B. Miterben; oder einige Miterben und ein Käufer, der den Anteil eines oder mehrerer Miterben gekauft habe. Was bedeute, dass sie alle zusammen antworten? Dies sei völlig unverständlich. Möglicherweise habe der Autor sagen wollen: Einer antwortet für alle? Dies sei ebenfalls unmöglich, denn sie seien zufällige Mitbesitzer, und einer könne es für sich als nützlich befinden, die übrigen zu übervorteilen. Eine gemeinsame Antwort lasse auch der Text nicht zu. In der Urkunde sei geschrieben: *otvečajuči ktož za svoju zemlju ili za bort*. Jeder *sjabr* habe seinen Boden, und keinen gemeinsamen; für den antworte er auch. Am Schluss treffe man

eine nicht weniger schwierige Stelle: *a celovan'ju byt' odnomu, a poceluet vo vsech sjabrov*. Engel'man gebe diese Erklärung: Weil die Verklagten alle zusammen antworten, so beeide auch der Kläger nur einmal gegen alle; sein Eid widerlege alle *sjabry* zusammen. Aus dieser Auslegung gehe hervor: Für alle zu beeden sei dasselbe wie gegen alle zu beeden. Dies sei kaum so. Etwas anders gehe Vladimirskij-Budanov aus dieser Schwierigkeit heraus. Er nehme an, dass der Verklagte die Genossenschaft sei, dass der Artikel den ersten Eid dem Kläger einräume; dass im Fall seiner Verweigerung des Eides das Recht des Eides auf den Verklagten übergehe, und weil der Verklagte die Genossenschaft sei, so beeide einer für alle. Diese Auslegung sei ebenfalls schwierig anzunehmen. Dass der Verklagte die Genossenschaft sei, folge aus nichts heraus. Diese Vermutung sei nur für die Erklärung des Küssens des einen für alle nötig geworden. Dass als erster der Kläger beeide, sei nicht gemäß der Regel des Art. 92. Für Sergeevič ist im Artikel nicht alles verständlich. Klar sei, dass er weder die Zahl der Kläger noch die Zahl der Verklagten bestimme; klagen und antworten könnten sowohl einer als auch viele. Die Klagenden legten Urkunden zum Beweis ihrer Rechte vor. Bei der Prüfung dieser Urkunden am Gericht habe sich herausgestellt, dass die umstrittenen Böden auf die Böden anderer Mitbesitzer reichten. Zur Klärung der Frage habe es sich als nötig erwiesen, diese Mitbesitzer zu befragen. Dies auch seien die *sjabry*, von denen in der Mitte des Artikels die Rede gehe. Sie seien keine Partei, sondern Zeugen. Der Artikel bestimme nicht, in welcher Ordnung man das Kreuz küsst; sie sei schon in Art. 92 bestimmt worden: Als erster beeide der Verklagte, und wenn er nicht will, dann übergebe er sein Recht dem Kläger. Der Artikel sage nur, dass er allein beeide, und nicht viele. Wer seien die vielen, die nicht beeden sollen? Zur Sache seien viele Mitbesitzer herangezogen worden. Könne am Gericht auch die Frage nach ihrem Eid entstehen? Weil sie in der Sache nicht beteiligt seien und sie aus ihrer Entscheidung nicht verlieren oder gewinnen können, so hätten sie keine Notwendigkeit, als Beteiligte zu beeden. Der Artikel verstehe möglicherweise diesen Fall und sage: Es küsse einer für alle *sjabry*, d.h. von allen einer. Wer sei er denn? Einer der Streitenden, der Verklagte oder der Kläger, wem es vom Gericht aufgegeben werde; ihm werde auch die *sudnica* auf jenen Teil gegeben, auf den er den Eid leiste. Der Ausdruck *vstat' v odnom meste* ist für Sergeevič völlig unverständlich. *Otvečajuči* verweise nicht direkt auf den Verklagten. Im Gericht antworte jeder, den der Richter befrage. Er befrage auch die Zeugen, und sie würden antworten.

Borowski (S. 46) übersetzt: „so möge (der Geladene) alte Urkunden ... und möge (der Kläger) die Kaufurkunde vorlegen, und wenn die Urkunden (des Klägers) eine Vielzahl Mitbesitzer des Bodens oder der Bienenstockanlage (des Geladenen) betreffen und alle *sjabry* vor Gericht stehen, jeder für seinen Boden oder für die Bienenstockanlage, und dem Gericht Urkunden vorlegen und Vermesser nehmen und sie vermittelt der Ältesten gemäß ihrer Kaufurkunden durchführen, jeder seinen Teil, so hat der Kläger zu beweisen, dass die strittige Sache ihm zukommt, und wenn der Kläger dem Geladenen den Eid anbietet, so beedet einer für alle *sjabry*, und wenn sie beeden, dann ist ihm das Urteil auf den Teil zu geben, auf den er den Eid abgelegt hat.“ – „... to niech (pozwany) przedstawi dawne gramoty a (powód) niech przedstawi gramotę na kupno, i jeżeli gramoty (powoda) dotyczyć będą wielu współwłaścicieli ziemi lub barci (pozwanego) i wszyscy siabrowie staną na sądzie, każdy odpowiadając za swoją ziemię, albo za barć i przedstawią sędziom gramoty i wezmę mierniczych i przeprowadzą za pośrednictwem starców wedle swych kupnych gramot każdy swoją część, to powód ma dowieść, że sporna część należy do niego, a jeżeli powód proponuje przysięgę pozwanym, to jeden przysięgnie za wszystkich siabrow, i jeśli przysięgnie, to wydać mu wyrok na tę część, na którą przysiągł.“ *Pravda dat'* übersetzt er mit „ma dowieść“, „er hat zu beweisen“, statt „er hat zu beeden“. „Pozwany“ ist der Geladene oder Verklagte.

Čerepnin/Jakovlev (S. 252f.) gehen von Urkunden des Klägers aus, die angrenzende Böden berühren, welche einigen Mitbesitzern gehören, die nun alle zusammen vor Gericht erscheinen, jeder sein Landstück verteidigend. Der Kläger schwöre nur einmal, unabhängig von der Zahl der Mitbesitzer, die als Verklagte auftreten, und wenn er vor allen Verklagten schwört, dann werde ihm eine gerichtliche Festlegung, eine *pravaja gramota*, auf jenes Landstück erteilt, das er unter Eid als sein eigenes bezeichnet habe.

Vernadsky (S. 80) erkennt hier einen Streitfall zwischen einem individuellen Landeigner und einer Gruppe von genossenschaftlichen Eignern. Der Verklagte präsentiere alte Urkunden, der Kläger indes seine jüngere Kaufurkunde, und es erschienen mehrere Miteigentümer („co-owners“) vor Gericht, ihre einzelnen Landanteile auf der Grundlage ihrer alten Urkunden verteidigend, danach werde vermessen; dann solle der Kläger den Eid leisten, dass das umstrittene Landstück ordnungsgemäß ihm gehöre.

Den Schluss fasst Vernadsky jedoch anders: „<If the plaintiff lets the defendants take the oath>, only one of the co-owners takes the oath in the name of all of them; and that one receives a copy of the court decision.“

Auch Grekov (Krest'jane, S. 466f.) erklärt, dass die strittige Sache in der Rechtsurkunde für das Kloster von Snetogorsk von 1483 [B12] sehr an den Fall erinnere, der in Art. 106 vorgesehen sei. Aber die Sache bestehe darin, dass dieser Artikel ziemlich unklar formuliert sei, dass es nicht einfach sei, ihn in seinem Inhalt zu bestimmen. Wenn hier auch die gerichtliche Prozedur völlig klar sei, so seien die Parteien und ihre Urkunde bei Weitem nicht klar bezeichnet. Wer streite sich mit wem? Wen habe das Gesetz mit den Pronomina *kto* und *kim* im Blick? Offenbar legen beide Parteien Dokumente vor. Aber warum würden hier „alte Urkunden“ in der Mehrzahl und „seine Kaufurkunde“ in der Einzahl figurieren? Antworten könne es einige geben, aber keine absolut genaue. Grekov (Krest'jane, S. 467) erwähnt Vladimirskij-Budanov /Christomatija 1, S. 164, Anm. 220/, der die völlig wahrscheinliche Vermutung geäußert habe, dass die Rede von dem Streit einer Person und einer Gesellschaft (*tovariščestvo*) gehe (so verstehe er den Terminus *sjabry*). Engel'man /S. 129/ verstehe *kto s kim* so, dass der Streit einer Person mit einigen Personen gehe. Ustrjalov /S. 138/ ersetze willkürlich die Einzahl Kaufurkunde (*kuplennaja gramota*) durch die Mehrzahl (*kuplennye gramoty*) und übertrage den Text auf seine eigene Art. Vladimirskij-Budanov /Christomatija 1, S. 164, Anm. 220/ werte die *kuplennaja gramota* in diesem Artikel als gemeinschaftliche (*obščaja*), die vielen Mitbesitzern des Verklagten gehöre, die auch alle vor Gericht erscheinen. Čerepnin und Jakovlev /S. 252f./ übertrügen diesen Artikel ebenfalls ziemlich frei: „Im Fall eines Prozesses ... wenn der Kläger Urkunden präsentiert, die vom Alter des Besitzes zeugen, und auch seine Kaufurkunde, wobei diese Urkunde angrenzende Böden berühren werden ..., die einigen Mitbesitzern gehören ...“, d.h. die alten Urkunden und die Kaufurkunde würde demnach nur eine Person präsentieren, der Kläger, während im Text gesagt sei: *položat gramoty starye i kuplennuju svoju gramotu*. Alle diese Meinungsverschiedenheiten würden aus dem wenigverständlichen Text fließen. Für Grekov (Krest'jane, S. 462) werden die „alten Urkunden“, wie Vladimirskij-Budanov annehme, seitens des Verklagten vorgelegt, die Kaufurkunde vom Kläger. Die Kaufurkunde werde den alten Urkunden gegenübergestellt. Die *sjabry* würden sich mit Hilfe der alten Urkunden verteidigen. Der Kläger fordere seine Rechte gemäß der Kaufurkunde. Er erhalte Vermesser und *stariki*, sie grenzen ihm den Boden gemäß seiner Kaufurkunde ab. Er habe ein Landstück auf dem Territorium der Gemeinde gekauft. Die *sjabry* würden protestieren. Die Sache komme vor Gericht. Es beginne der Wettbewerb der Dokumente – der alten und der neuen. Die *sjabry* stellten sich zur Verteidigung ihrer Interessen einmütig (*vsj*), aber jeder von ihnen antworte für seinen Boden; d.h. das private Eigentum am Boden sei auch in der Gemeinde, aber dennoch habe die Gemeinde in sich viele Züge bewahrt, die sowohl den *sjabry* als auch dem Staat notwendig gewesen seien. Dieses Verständnis des Artikels widerspreche nicht dem Text und gestatte es, auch die gerichtliche Sache von 1483 besser zu verstehen. Dort seien ebenfalls zur Verteidigung ihrer Rechte am Besitz des Flusses Pererva *sjabry* mit ihrem *starosta* an der Spitze aufgetreten. Der *starosta* Jurij, mit ihm zwei *sjabry*, Ortem und Il'ja, die sich offenbar durch irgendetwas aus der Masse heraushoben, hätten alle ihre *sjabry* mit sich zum Gericht geführt. Der Kläger, der Igumen des Klosters von Snetogorsk, lege der *gospoda* zum Beweis seines Rechts auf den sechsten Teil des Flusses Kaufurkunden vor. <Bei Grekow, Bauern, S. 468, wird *gospoda* unrichtig in „Herr“ übersetzt; es handelt sich um das Gerichtskollegium.> Die verklagten *sjabry* hätten ebenfalls ihre Urkunden der *gospoda* vorgelegt. Diese Urkunden seien hier nicht *kupčie* genannt, und man könne denken, dass es „alte Urkunden“ gewesen seien.

Martysevič (Gramota, S. 68f.) schreibt, der Artikel sei ziemlich ungenau und unklar dargelegt, was die Grundlage für verschiedene Interpretationen gebe. Jedoch gebe er die Möglichkeit zu bestimmen, wie in Pskov entsprechende Streitigkeiten entschieden worden seien. Das Gericht habe Grenzvermesser ausgesandt, die gemäß den Bekundungen der Alteingesessenen die Grenzen der umstrittenen Parzelle festlegen sollten. Danach habe der Besitzer der Parzelle einen Eid vor Gericht darüber ablegen sollen, dass der umstrittene Boden ihm gehöre, oder er habe den *sjabry* die Eidesleistung einräumen können. In diesem Fall hätten nicht alle *sjabry* den Eid erbracht, sondern nur einer von ihnen nach ihrem Auftrag. Dem Besitzer, der den Eid geleistet hat, oder den *sjabry* habe man eine *pravaja gramota* auf den Besitz jener Parzelle gegeben, die unter Eid als die eigene bezeichnet worden sei. Folglich sei der Beweis der Richtigkeit der Grenzen der Bodenparzelle des Feudalen mit dem Boden der Bauern-*sjabry* sein Reinigungseid gewesen. An anderer Stelle erläutert Martysevič (Gramota, S. 78f.),

dass die Person, die Boden oder eine Waldparzelle mit Stöcken wilder Bienen von der Bauerngemeinde gekauft hat, im Fall des Streits mit ihr über die Grenzen der Parzelle dem Gericht ihre Kaufurkunde vorlegen solle, die bauerliche Gemeinde die Befestigungsakte auf den umstrittenen Boden. Danach hätten die Parteien Vermesser eingeladen, die auf der Grundlage der Kaufurkunde des Klägers die Parzelle des Klägers von den angrenzenden Parzellen der Bauerngemeinde abgegrenzt hätten. Danach habe der Kläger den Eid leisten sollen, dass die umstrittene Sache ihm gehöre. Im Fall des Eides habe er vom Gericht eine *pravaja gramota* auf den Besitz der umstrittenen Parzelle erhalten. Auf diese Weise sei allein der Eid des Grundbesitzers ausreichend gewesen, um den umstrittenen Boden zu seinem Eigentum zu erklären. So habe das Gesetz die Interessen des Grundbesitzers oder des Klosters im Fall ihres Streits mit der bauerlichen Gemeinde geschützt. Das Kaufgeschäft über eine Bodenparzelle habe durch schriftliche Dokumente ausgeformt werden müssen. Beim Abschluss des Geschäfts sei die Anwesenheit von Zeugen unbedingt gefordert worden. Hierzu bringt Martysevič (Gramota, S. 79) einen Auszug aus einer Urkunde des 15. Jh. /Valk, Gramoty, S. 328f./.

Auch hier erkennt Polosin (S. 101f.) einen sozialen Kampf. Wenn ein Feudaler mit Mitbesitzern einen Streit über Ackerland oder Bienenwaldnutzungen beginne und die Anteilseigner ihre alten Urkunden vorlegen, d.h. Urkunden über die Langjährigkeit ihres Besitzes, der Feudale seine Kaufurkunde, und wenn deutlich werde, dass diese Kaufurkunde die Interessen vieler Anteilseigner berührt, und träten diese vor das Gericht der *gospoda*, jeder für seinen Boden, und legten sie ihre Urkunden vor, da mögen die Parteien Grenzvermesser nehmen, und der Besitzer der Kaufurkunde solle gemäß seiner Urkunde nach den Bekundungen der Alten die Grenzen seines Kaufguts langführen, und er möge einen Eid darüber erbringen, dass er diesen Boden gekauft habe. Den Eid leiste er einmal, unabhängig davon, wie viel *sjabry* mit ihm streiten. Und seitens der *sjabry* leiste einer den Eid. Jener *sjabr*, der den Eid für alle übrigen geleistet habe, erhalte auch die *sudnica*. Der Streit sei beendet. Die Sache sei klar. Das feudale Gericht helfe dem Feudalen. Der Abschreiber und möglicherweise auch der Redaktor habe den Text entstellt und zum Schluss *na čast', na kotoroj poceluet* eingeschrieben, anders gesagt, er habe eine neue Redaktion des Artikels gegeben: Jeder *sjabr* sei verpflichtet gewesen, für sich selbst zu beeiden. Čerepnin und Jakovlev würden diesem Artikel seine strenge sozialpolitische Bedeutung entziehen, indem sie von ihm nur seinen dogmatischen Kern übrigließen. Eines sei ohne Zweifel: In Art. 106 streite die Langjährigkeit des Bodenbesitzes mit einer Kaufurkunde auf den Boden. Art. 106 setze den Art. 9 fort und entwickle ihn, unter den scharf veränderten Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens Pskovs. Nein, die gerichtliche Urkunde erhält der Käufer, der Besitzer des herausgelösten Anteils.

Zimin (in: PRP II, S. 374) kommentiert, dass die Mitbesitzer die Grenzen ihres gemeinsamen Besitzes nachweisen müssten; der Kläger erhalte, nachdem er geschworen hat, das Recht, eine Gerichtsentscheidung auf den beanspruchten Boden zu bekommen. Den Schluss überträgt er (in: PRP II, S. 322) so: „Der Eid wird (durch den Kläger) einmal erbracht; wenn irgendjemand für alle Mitbesitzer beeidet, dann erhält er auch die Gerichtsurkunde (nur) auf (jenen) Teil (des Bodens oder der Nutzung), über den er den Eid geleistet hat.“

Szeftel (Documents, S. 172) übersetzt die fragliche Stelle so: „On fera alors prêter serment au demandeur quant à sa part, et il n'y aura qu'une seule prestation de serment. Si (d'autre part) un associé prête serment pour tous, on ne lui donnera la charte de jugement que pour la part à l'égard de laquelle il aura prêté serment.“ Die *sjabry* sind hier also „associés“. Szeftel lässt also beide Seiten den Eid leisten, wobei ein *sjabr* für alle schwört.

Čerepnin (Gramoty, S. 427) fragt zur Rechtsurkunde von 1483 [B12]: Wer tritt im Gerichtsstreit auf? Grekov /Krest'jane, S. 460-463/ vermute, dass der *egor'evskij starosta* Jurij, Ortem und Il'ja Bauern (das Wort *sjabr* werte Grekov als gleichbedeutend mit *smerd*) des Klosters des heiligen Egor' (Georgij) seien, das sich in Pskov befinde, in der Mittelstadt. Die Rechte dieser Bauern auf Durchfahrt am Fluss Pererva seien mit den Rechten des Klosters von Snetogorsk zusammengestoßen. Aber, so Čerepnin, mit Grekov könne man nicht einverstanden sein, da Jurij, Ortem und Il'ja im Gericht selbstständig handeln, dort ihre eigenen Urkunden vorlegen, die von den Rechten des Eigentums am umstrittenen Gewässer zeugen. Dies wäre unmöglich gewesen, wenn die Rede von Klosterbauern ginge. Deshalb sei es entschieden richtiger anzunehmen, dass Jurij, Ortem, Il'ja und ihre anderen, nichtgenannten Genossen staatliche (*černye*) Bauern seien, unmittelbar vom Pskover Staat abhängig, und ihre *sjabry* (d.h. die Mitbesitzer des Flusses Pererva) seien der Igumen Lavrentij und die *starcy* des Koz'modem'jansker Klosters. Čerepnin (Gramoty, S. 428) hält den *starosta* Jurij für den *sotskij*, den

Repräsentanten der dörflichen Administration. Čerepnin (Gramoty, S. 430) meint weiter, die Sache des Snetogorsker Klosters mit dem *egor'evskij starosta* Jurij und den Koz'modem'jansker *starcy* sei mit Einhaltung der juristischen Normen behandelt worden, die in der *PSG* fixiert worden seien. Das Gericht sei in den Räumen (*na senech*) beim Fürsten durchgeführt worden. Es habe die *gospoda* gerichtet, d.h. der Fürst, *posadniki*, *sotskie*. Die Richter hätten sich bei der Untersuchung der Sache von den Artikeln 9, 10 und 106 leiten lassen. Dementsprechend seien Dokumente geprüft worden, die die Parteien auf den umstrittenen Besitz vorlegten. Der Snetogorsker Igumen präsentierte Kaufurkunden, und vom *starosta* Jurij und von den Koz'modem'jansker *starcy* sei gesagt worden, dass sie Urkunden beigebracht hätten, ohne Präzisierung, welche denn genau. Da die Bekundungen der Dokumente auseinandergingen, sei vor Ort eine Zeichnung des umstrittenen Besitzes angefertigt worden, die die Richter den Parteien zur Annahme vorlegten. Die Richter, so Čerepnin (Gramoty, S. 430f.) in seiner Erläuterung der Rechtsurkunde weiter, befragten einen *starožilec*, *starik*, auf den sich, wie auf einen Zeugen, beide Parteien gestützt hätten. Erst danach habe das Gericht die Entscheidung zugunsten des Snetogorsker Klosters erlassen. Fast alle Forderungen der Prozessordnung nach der *PSG* in Bodensachen seien eingehalten worden; nur die Prozedur des Kreuzküssens und des Zweikampfes seien nicht genutzt worden. Aber hinter der Hülle der äußeren Gesetzlichkeit würden sich ernsthafte soziale Widersprüche verbergen. Die Klage des Snetogorsker Klosters mit den *sjabry* sei in dem Moment entstanden, als in Pskov schwere Volksunruhen vor sich gegangen seien. Jurij und die *sjabry*, so Čerepnin (Gramoty, S. 433) weiter, hätten die Sache deshalb gegenüber dem Snetogorsker Kloster verloren, weil das Gericht ihren (offensichtlich alten) Urkunden die (wahrscheinlich neuen) klösterlichen Kaufurkunden gegenübergestellt habe. Offenbar hätten die Richter, die Sache zugunsten des Snetogorsker Klosters entscheiden wollend, bewusst den Art. 10 der *PSG* angewendet, und nicht den Art. 13, nach dem in Bodensachen der Vorzug den „alten Urkunden“ gegeben worden sei.

Marasinova (Gramoty, S. 134f.) schreibt, die Art. 10-12 und 106 seien der Untersuchung solcher Konflikte gewidmet, die entstanden seien, da sich in den Händen verschiedener Besitzer Bodenakte auf ein und dieselbe Besitzung erwiesen hätten. In Art. 106 entstehe im Unterschied zu den Art. 10-12 der Streit nicht zwischen zwei Personen, sondern zwischen einem Menschen und dem Kollektiv von *sjabry*, von Mitbesitzern. Es seien verschiedene Standpunkte in der Frage der Zugehörigkeit der „alten Urkunde“ und der „Kaufurkunde“ geäußert worden. Vladimirkij-Budanov /Christomatija 1, S. 165, Anm. 220/ habe gemeint, dass die „alten“ Urkunden durch die *sjabry* als Verklagte präsentiert worden seien, die Kaufurkunde durch den Kläger. Diese Folgerung habe Grekov /Krest'jane, S. 462/ geteilt, indem er geäußert habe, dass ein Feudaler als Kläger, der eine Kaufurkunde hat, in das Territorium der Bauerngemeinde eindringe, die ihre Rechte mit Hilfe alter Urkunden bewahrt habe. Einen solchen Standpunkt hätten auch Martysevič /Gramota, S. 78f./ und Polosin /S. 101, 102/ geäußert. Polosin /S. 102/ habe die Übertragung dieses Artikel von Čerepnin/Jakovlev einer Kritik unterzogen, als seiner scharfen sozialpolitischen Bedeutung entleert. Jedoch sei gerade diese Übertragung die genaueste. Čerepnin und Jakovlev /Čerepnin/Jakovlev, S. 252f./ hätten völlig berechtigt nachgewiesen, dass sowohl die „alten Urkunden“ als auch die „Kaufurkunden“ durch eine Person, durch den Kläger, präsentiert worden seien. Die *sjabry* hätten ebenfalls Urkunden auf den umstrittenen Boden besessen. Die „alten Urkunden“ hätten die Geschäfte mit dem umstrittenen Boden fixiert, die dem Kaufakt und der Erstellung der Kaufurkunde vorangegangen seien; zusammen mit ihr sei dem Käufer auch die alte Bodendokumentation übergeben worden. Marasinova (Gramoty, S. 135, Fn. 44) erklärt, dass dieses Verständnis des Art. 106 nicht der Analyse seines Inhalts widerspreche. Der Streit entscheide sich durch die Zuordnung des Bodenstücks, das in der Kaufurkunde aufgeschrieben ist, in Anwesenheit der *starožily* und durch den Eid des Inhabers der Kaufurkunde. Die „alten Urkunden“ des Klägers, ebenso die Urkunden der *sjabry*, hätten keine entscheidende Bedeutung für den Ausgang der Sache gehabt. Dies sei verständlich, weil sie irgendwelche alten Geschäfte mit dem Boden fixiert hätten und nicht jenen Besitzverhältnissen hätten entsprechen können, die vor dem Moment des Konflikts entstanden seien. Ihr scheine es, dass den „alten Urkunden“ nicht nur eine Kaufurkunde entgegengestellt werden könnte, sondern auch jede beliebige andere Urkunde, die ein Bodengeschäft fixiert habe: eine Tauschurkunde, eine Teilungsurkunde usw. Wichtig sei, dass es der Zeit nach das letzte Dokument auf das umstrittene Stück gewesen sei. In einem anderen Zusammenhang erklärt Marasinova (Gramoty, S. 145f.), dass man als einen der charakteristischen Züge des Pskover Landbesitzes des 14./15. Jh. die außerordentlich verbreitete Entwicklung des Mitbesitzes (*sovladenie*) werten müsse. Der Terminus *sjabry*, den man öfter auf den Seiten der Pskover Quellen des 14./15. Jh. antreffe, werde unter-

schiedlich ausgelegt. Sein am weitesten verbreitetes Verständnis sei der Mitbesitzer/Miteigentümer (*sovladelec*), das Mitglied einer Genossenschaft, einer Gemeinde /Sreznevskij, t. III, Sp. 907f.; Kočin, Materialy, S. 356; Ėngel'man, S. 22f., 69; Vladimirskij-Budanov, Christomatija 1, S. 165, Anm. 220; Čerepnin/Jakovlev, S. 252f. u.a./, Grekov /Krest'jane, S. 463f./ habe in den *sjabry* nur Bauern gesehen – die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinde; er habe diesen Terminus als gleichlautend mit dem Terminus *smerd* aufgefasst. Etwas anders sei Čerepnin /Gramoty, S. 428/ in seiner Arbeit herangegangen, die der Analyse der Pskover Urkunden des 15. Jh. gewidmet war: In den verschiedenen Stadien des Prozesses der Feudalisierung habe offensichtlich auch der Terminus *sjabry* seine Bedeutung geändert; anfangs habe man darunter Mitbesitzer aus der Zahl der Bauern verstanden, die nicht in private feudale Abhängigkeit gefallen seien, auf staatlichen Böden gelebt hätten; die späteren Vereinigungen von *sjabry* hätten auf rein feudaler Grundlage zu entstehen begonnen. Als ein Beispiel einer solchen Vereinigung habe Čerepnin den mönchischen Bodenbesitz des Klosters von Snetogorsk angesehen, entstanden auf der Grundlage des *sjabrennoe serebro*. Diese Schlussfolgerungen erscheinen Marasinoва als die überzeugendsten und dem Quellenmaterial entsprechendsten. Die Bodenakte des 14./15. Jh. würden beweisen, dass die Vereinigungen von *sjabry* Kollektive von Mitbesitzern gewesen seien, die sowohl Bauern als auch Vertreter der Feudalen hätten sein können: einzelne Kirchen, Klöster, *bojare* und Händler. In der Urkunde Nr. 29 <Baranowski, Gerichtsurkunde, S. 417, Beil. 6g> würden als *sjabry* die *starosty* der Kirche des heiligen Georg von Kamno und der Kirche der heiligen Pjatnica aus Brodow sowie eine Gruppe privater Personen auftreten. Zur Urkunde von 1483 <[B12]> schreibt Marasinoва (Gramoty, S. 146), dass es interessant sei, die Teilnehmer des Streits zu erhellen. Hierzu gebe es verschiedene Standpunkte. Tichomirov /Krest'janskije i gorodskie vosstanija na Rusi XI-XIII vv., Moskva 1955, S. 36f./ habe gemeint, dass der Streit zwischen den Mönchen des Klosters von Kuz'modemjansk und benachbarten *sjabry* gegangen sei. Dieses Verständnis habe Čerepnin /Gramoty, S. 427f./ völlig berechtigt einer Kritik unterzogen, indem er gemeint habe, dass Jurij, Ortem, Il'ja und andere ihrer nichterwähnten Genossen Staatsbauern (*krest'jane černye*) gewesen seien; die *sjabry*, die in der Rechtsurkunde erwähnt würden, seien ihre Mitbesitzer – der Igumen Lavrentij und alle Mönche des Klosters von Kuz'modemjansk. Sie alle seien als Verklagte gegen die Behörden von Snetogorsk aufgetreten. Grekov /Krest'jane, S. 460-463/ habe angenommen, dass Jurij, Ortem und Il'ja Bauern des Klosters des heiligen Egor' seien, das sich in Pskov befunden habe; die *sjabry* seien andere Bauern dieses Klosters gewesen, die nicht in der Rechtsurkunde erwähnt würden. Marasinoва (Gramoty, S. 146f.) hingegen scheint es, dass man nicht den *sotskij* Jurij, Ortem und Il'ja und alle ihre *sjabry* als Repräsentanten nur eines Mitbesitzes ansehen dürfe: der Kirche des Heiligen Egor', unabhängig davon, wo sich diese Kirche befunden habe, in Pskov oder im *pogost* in Pečki. Im Namen der Kirche sei nur ein Vertreter aufgetreten – der *starosta* Jurij, und Ortem und Il'ja hätten überhaupt keine Beziehung zu dieser Kirche gehabt. Marasinoва bezieht sich auf Art. 70 der *PSG*, wonach weder die Bauern vom *pogost* Pečki noch die Mitglieder der Kirche des heiligen Egor' aus Pskov das Recht gehabt hätten, vor Gericht zu erscheinen. Ihre Vertreter vor dem Gericht sei allein der Egor'-*starosta* Jurij gewesen. Folglich seien Ortem und Il'ja mit allen ihren *sjabry* selbstständig, als Mitbesitzer der Kirche des heiligen Egor' aufgetreten. Man dürfe sie nicht als Bewohner des *pogost* Pečki ansehen, weil sich dieser *pogost* nicht auf dem umstrittenen Boden befunden habe, sondern an einer anderen Stelle: am Fluss Pečka, in einer bedeutenden Entfernung vom Ort des Konflikts. Teilungen des Bodens der *sjabry* zwischen jedem der Mitbesitzer habe nicht dem widersprochen, dass die *sjabry* weiterhin Mitglieder eines Kollektivs geblieben und gemeinsam im Gericht für den Mitbesitzer-Boden bei der Entstehung verschiedener Bodenstreitigkeiten aufgetreten seien, wie dies in Art. 106 fixiert sei. Auf diese Weise ordnet Marasinoва die Personen Jurij, Ortem und Il'ja anders ein. Für Alekseev (Akt, S. 137) zeigt dieser Artikel ein (im Vergleich mit Art. 10) weiteres Stadium des Prozesses der Veräußerung von Boden nach Urkunden. Das zentrale Moment sei hier die Berührung der Böden vieler *sjabry*. Der Artikel gehe davon aus, dass der Kläger eine Urkunde auf den Boden habe, und insbesondere eine Kaufurkunde. Wer aber sei dieser Kläger? Das sei natürlich nicht der Besitzer des Hofes und des Ackers aus Art. 9. Dies sei ein Urkundenbesitzer des Art. 10, ein Mensch von außerhalb, fremd seinen Nachbarn, den *sjabry*. Wer seien die *sjabry*? Von ihnen hätte jeder sein Land und seine Bienenanlage, d.h. sie seien im Wesen keine Anteilsbesitzer, nicht gemeinsam eine Wirtschaft führende, sondern individuelle Besitzer. Am natürlichsten sei es, in ihnen die Personage des Art. 9 zu sehen, die Besitzer der Höfe und Felder, die *susedy* selbst. Alekseev (Akt, S. 137, Fn. 32) merkt an, dass auch Grekov /Krest'jane, S. 460-463/ die *sjabry* so verstehe. Polosin /S. 103/ habe

richtig dargestellt, dass die Dauer des Bodenbesitzes mit einer Kaufurkunde über den Boden streite; auch er habe den Zusammenhang des Art. 106 mit Art. 9 bemerkt. Aber er habe nicht recht mit der Meinung, dass Art. 106 in scharf veränderten Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens Pskovs entstanden sei. Eine unterschiedliche Stufe der gesellschaftlichen Verhältnisse reflektierend, hätten beide Artikel in ein und derselben Zeit gelten können. Vladimirkij-Budanov /Christomatija 1, S. 165, Anm. 220/ habe richtig den Unterschied zwischen ihnen festgestellt: In Art. 10 werde der Fall des Prozesses zwischen zwei Personen, in Art. 106 zwischen einer Person und einer Gesellschaft ausgewiesen. Anders sei Sergeevič /Drevnosti III, 1911, S. 73-75/ an diesen Artikel herangegangen: Die *sjabry* seien keine Mitglieder einer Gemeinschaft von Mitbesitzern, sondern individuelle, durch nichts miteinander verbundene, zufällige Mitbesitzer; sie seien keine Parteien, sondern Zeugen. Jedoch sei ein solches Herangehen an Art. 106, wie Sergeevič selbst erkannt habe, mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft, auch in Ansehung des Textes und des Kontextes des Artikels. Nun, so Alekseev (Akt, S. 137f.) weiter, in diesem neuen Gericht würden von den *sjabry* Urkunden gefordert, die Expertise der *mežniki* und ein Eid. Freilich spiele die Bekundung der Alten eine Rolle, aber im Ganzen gehe das Gericht gemäß Urkunden, wie auch in den Artikeln 10 bis 13. Vor uns sei das Eindringen der Urkunde in die Welt der gemeindlichen Nachbarn, in die Welt ihres Gewohnheitsrechts. Art. 106 bedeute faktisch eine neue Etappe des Gerichts über den Boden im Ganzen: Das Eindringen des Urkundeninhabers in den Kreis der Gemeinde-*sjabry* habe mit Notwendigkeit zum Umbau der innergemeindlichen Verhältnisse führen müssen, insbesondere des Verfahrens und der Regel der Befestigung des Bodens für einen Besitzer. Art. 106 lehne faktisch die Normen des Art. 9 ab. Art. 9 höre dann und insofern auf zu gelten, wann und inwiefern im Streit über den Boden und die Bienenanlagen als Argumente die Urkunden aufträten. Von diesem Moment an würden die Urkunden zum grundlegenden Argument der streitenden Parteien mit allen hieraus fließenden Folgen, mit günstigen für den Besitzer der Urkunden, mit schädlichen für die alten Besitzer und ihre Nachbarn. So kommt Alekseev (Akt, S. 140) zum Schluss, dass die Artikel der *PSG* vom Gesichtspunkt der Ausformung der Rechte am Boden ziemlich deutlich in zwei Schichten zerfallen würden. Zur einen von ihnen gehörten Art. 9 und die ihm verwandten Artikel, zur anderen die Reihe von Artikeln, die mit Art. 10 beginne und mit Art. 106 ende. Die Artikel der ersten Schicht würden den Bodenakt als solchen nicht kennen; die Artikel der zweiten Schicht würden sich auf diesen Akt stützen. Vor uns seien gleichsam zwei Gerichte über den Boden: das alte Gemeindegericht des Art. 9 und das neue Gericht des Art. 10 nach Urkunden. Die Bedeutung der *PSG* bestehe darin, dass sie den Moment dieses Umbruchs zeige, die Epoche, als noch beide Gerichte wirkten und der schriftliche Akt noch mit den Bekundungen der Nachbarn verknüpft worden sei. Dieser Einschätzung bleibt Alekseev (Gramota 1980, S. 196f.; Gramota 1997, S. 81) auch später treu.

Auch Semiderkin (in: RZ 1, S. 382) sieht hier den Streit zwischen Mitbesitzern und einer Person, die ein Landstück gekauft hat. Er solle unter Anwesenheit aller Mitbesitzer vor der *gospoda* stattfinden. Grenzzieher müssten die Teile der Mitbesitzer und den Kaufteil abgrenzen, gemäß dem Eid des Käufers werde ihm eine Gerichtsentscheidung über das Eigentumsrecht an dem gekauften Landstück erteilt. Die Entscheidung des Gerichts werde jeder interessierten Person zur Kenntnis gebracht. Semiderkin teilt Alekseevs Bewertung des Art. 106 als neue Etappe im Gerichtsverfahren über Bodenfragen insgesamt.

Kaiser (Laws, S. 103) gibt den Artikel so wieder: „If someone litigates with someone about land or about a beehive, and introduces old documents and his purchase charter <for the property in question>, and his documents concern many co-holders of the land and beehive, and all the co-holders appear at court in one place, each answering for his own land or for <his own> beehive, and they place their charters before the Council <of Pskov>, and they take officials to investigate the boundaries, and they lead them with the help of local long-time residents <who know and affirm the history of the landholding> <along borders> that accord with the charters, then give them an oath, each for his own part <of the land>. If <only> one <of the co-holders> kisses <the cross>, but kisses <the cross> on behalf of all the co-holders, then give him a judgment charter for that part <of land> for which he kissed <the cross>.”

Es kristallisieren sich somit vor allem zwei Einzelfragen heraus. Die erste ist: Wer legt im Eingang des Textes welche Urkunden vor, der Kläger seine Kaufurkunde, die *sjabry* ihre „alten“, oder der Kläger alle? Der Text ist hier ungenau; er hat das Verbum *položat* als Plural („sie legen“), als Objekte „alte Urkunden“ und „seine Kaufurkunde“, setzt aber fort, dass „seine Urkunden“ mit den *sjabry* aus-

einandergehen, den *sjabry* widersprechen. Ich denke, dass Engel'man (S. 128), Čerepnin/Jakovlev (S. 252), Marasinoва (Gramoty (S. 135) und Kaiser (Laws, S. 103) recht haben, hier, in den beiden ersten Zeilen, den klagenden Käufer als den einzig Handelnden zu interpretieren. *Položat*, das Engel'man zu *položít* („er legt“) werden lässt, kann auch unpersönlich verwendet werden, als „man legt“, wie ich es im Artikel auch übersetze. Der Sinn ist, dass die alten Urkunden und die neue, die Kaufurkunde, bei einem Rechtsstreit vorzulegen sind. Marasinoва pflichte ich ausdrücklich bei, dass bei einem Kauf über Grund und Boden der Käufer nicht nur eine Kaufurkunde, sondern auch die alten Urkunden, die die Eigentümerstellung des Verkäufers bezeugten, die Bodendokumentation oder das Bodenarchiv, erhalten hat.

Die zweite Frage ist: Was bedeutet die Wendung *A celovan'ju byt' odnomu, a poceluet vo vsech sjabrov, ino emu i sudnica dat' na čast', na kotoroj poceluet*? Auf jeden Fall wird hier eingangs von „einem“ gesprochen, gemeint als „Kreuzkuss“ oder Eidespflichtiger. Bei Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 36f.) leistet den Eid nur einer, entweder der Kläger oder einer von den Anteilsbesitzern für alle; bei Szeftel schwören beide Seiten, wobei ein „associe“ für alle schwört. Bei Čerepnin/Jakovlev und Zimin schwört der Kläger, also der neue Besitzer; auch bei Semiderkin beeidet der Käufer. Bei Martysevič schwört einer der bisherigen Besitzer. Die Wendung *a poceluet vo vsech sjabrov* ist nicht ganz klar in dem Sinn, ob er, der Eidesleistende, „für die“ oder „vor den anderen Mitbesitzern“ schwört. Čerepnin/Jakovlev sehen hier den Kläger vor allen *sjabry* den Eid ablegen. Bei Borowski (S. 64) schwört einer der *sjabry* für alle. Für die Variante „für“ entscheiden sich auch Polosin, Martysevič und Zimin. Auch Vernadsky (S. 80) und Kaiser (Laws, S. 103) lassen einen einen der „co-owners“ oder „co-holders“ den Eid ablegen. Diese Version ist jedoch mit einem unverhofften Wechsel des Subjekts verbunden. Die Variante „vor“, die Čerepnin/Jakovlev übertragen haben, halte ich für richtiger. Sie stimmt mit dem Kontext, vor allem auch mit dem Schluss, wesentlich harmonischer überein. Stets ist vom neuen Erwerber als handelndes Subjekt die Rede. Er legt den Eid ab, vor den *sjabry*. Er erhält daraufhin die gerichtliche Urkunde, die *sudnica*. Damit ist sein Teil rechtmäßig abgegrenzt und von fremden Ansprüchen frei.

Im Art. 107 ist es im Streit zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner um die Situation getan, dass der Gläubiger bestreitet, Geld gegeben und das Pfand genommen zu haben, und sich weigert, das umstrittene Pfand an den Schuldner zurückzugeben. Auch hier hat der Verklagte, also der Gläubiger, die Wahl zwischen dem eigenen Eid, dass er das Pfand nicht genommen hat, oder der Ablage des Pfandes vor dem Kreuz mit der Maßgabe des Eides des Schuldners oder gar der Herausforderung zum gerichtlichen Zweikampf. Diese Situation kann nur eintreten, wenn das Pfand die Höhe des geschuldeten Geldes übersteigt. Dieser Artikel korrespondiert also mit Art. 31, in dem der Schuldner sich vom Pfand lossagt, das das Darlehen sichert, weil das Pfand von geringerem Wert als der Geldbetrag ist.

Die Übertragungen und Übersetzungen unterscheiden sich in einigen Details. So hat Ustrjalov (S. 138) beim Vergleich des Verfahrens nicht die Verwahrung (*zbljudenie*), sondern die Anleihe, das Darlehen (*ssuda*). Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 37) meinen, er solle beeidet, dass er keine Pfandurkunde habe. Borowski (S. 47) übersetzt den Beginn etwas anders, aber dem Sinn nach begründet: „Und wenn irgendjemand ein Gelddarlehen unter irgendeinem Pfand nimmt“ – „A jeżeli ktokolwiek weźmie pożyczkę pieniędzy pod zastaw czegokolwiek“. Ähnlich formulieren auch Čerepnin/Jakovlev (S. 253) den Beginn. Bei Vernadsky (S. 81) fehlt der Hinweis auf die Verwahrung, ebenso bei Zimin (in: PRP II, S. 322), auch bei Kaiser (Laws, S. 103). Dies halte ich nicht für unwichtig. Ferner bestimmt Zimin (in: PRP II, S. 322) die zweite Variante etwas anders: „er kann am Gericht den Wert des Pfandes erstatten“. Hierzu muss jedoch der Kläger einen Eid leisten.

1. Durch die Angabe des Geldes als *penjazi* lässt sich dieser Artikel ziemlich genau historisch einordnen. So verweist Čerepnin (K voprosu, S. 230), der diesen Artikel als Ergänzung zu Art. 31 betrachtet, darauf, dass die *penjazi* 1409 eingeführt und 1420 durch die silbernen *den'gi* ersetzt worden seien. Dem *penjaz'* (von „Pfenning“) geht die *kuna* als Münze voraus.

Auch Kafengauz (K voprosu, S. 312) verweist auf die Chronik unter 1409, als die *kuny* durch die *penjazi* ersetzt worden seien, und unter 1424, als sie aufgehoben worden seien. Aber, so Kafengauz weiter, viel später, 1471, spreche die Chronik erneut von *penjazi*, und auch 1473, als Sofija Paleolog, die Braut Ivans III., durch Pskov fuhr und die Stadt ihr 50 *rublev penjaz'mi* schenkte.

Heller (S. 214) erklärt, für 1409 werde chronistisch berichtet, dass man in Pleskau die *kuni* durch *penjazi* (Pfennige) ersetzt habe, wobei diese *penjazi* als *artugi* spezifiziert würden, die damals im livländischen Raum umlaufende Dickpfennige („Artigs“). Für das Jahr 1410 werde auch für Novgorod vermerkt, dass man die *kuni* „weglegte“ und dafür *lop'cy* (Lübecker), litauische Groschen und *artugi* in Umlauf gesetzt habe. Aber bereits 1420 bzw. 1424 sei man zur Prägung eigener Münzen bei gleichzeitigem Verbot ausländischen Geldes bei allen Handelsgeschäften übergegangen /Janin, Den'gi i deneznye sistemy, in: Očerki ruskoj kul'tury XIII-XV vekov, č. 1, Moskva 1969, S. 336-338/.

Pickhan (S. 219) sieht hier eine Verpfändung gegen Geld, als Währung *penjazi* genannt, die als offizielle Pskover Münzen nur von 1409 bis 1424 in Umlauf gewesen seien. Über die Münzumstellung von *kuny* auf *penjazi* würden alle drei Chroniken berichten: PL I, S. 32; PL II, S. 35; PL III, S. 117. Die Nachricht von der Abschaffung der *penjazi* und von der Einführung silberner *den'gi* finde sich in PL I, S. 35, und PL II, S. 39. Mit 1424 hat sie wie Heller eine andere Endzeit als Čerepnin und Polosin /S. 102/, die 1420 angeben.

Die *penjazi* stehen hier als Allgemeinbezeichnung für Geld, so, wie es in den meisten Fällen der *PSG* mit *srebro*, Silber, manchmal mit *den'gi* umschrieben ist.

2. Auch über den Inhalt des Artikels sind die Meinungen zum Teil verschieden.

Engel'man (S. 44) verbindet diesen Artikel organisch mit den Art. 28, 29 und 31, gewidmet dem Darlehen mit einem Pfand. Er hält ihn für eine spätere Zuschrift. Der Artikel habe den Fall zum Gegenstand, dass nicht der Schuldner (wie in den vorigen drei Artikeln), sondern der Darlehensgeber die Existenz des Vertrages, die Hingabe des Geldes an den Kläger verleugne, sich das Pfand heimlich aneigne. Dann solle die Sache auf die gleiche Weise entschieden werden wie bei einem Streit um eine Verwahrung, d.h. nach dem Willen des Verklagten entweder durch einen Eid oder durch einen Zweikampf. Die drei ersten Artikel hingegen hätten die Wahl dem Kläger eingeräumt. Engel'man (S. 45f.) erklärt diesen Artikel mit der historischen Entwicklung der Gelddarlehen. Jede Sache habe leicht in Geld bewertet werden können, und der Darlehensgeber habe zur Sicherung des Darlehens natürlich solche Sachen genommen, die nach ihrem Wert die genommene Summe überschritten. Unter solchen Umständen habe der Schuldner schon keinen Grund gehabt, sich von seinem Pfand loszusagen, umgekehrt, für den Darlehensgeber sei es günstig gewesen, das Pfand zu behalten. Es habe sich dabei als notwendig erwiesen, die Rechte des Verpfänders zu schützen; infolge dessen sei auch der vierte Artikel der Urkunde „zugeschrieben“ worden.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 166, Anm. 221) erklärt: Wenn der Gläubiger, der sich das Pfand anzueignen wünscht, die Existenz des Darlehensvertrages leugnen wird und danach sich weigert, vom Schuldner die Bezahlung anzunehmen, dann werden ihm (dem Gläubiger) drei Arten zur Willkür gestellt, sein Recht zu beweisen: a) sein eigener Eid; b) die Einräumung des Eides an den Kläger (wobei am Kreuz schließlich nicht das Pfand selbst, sondern der Geldwert des Pfandes abgelegt wird); c) der gerichtliche Zweikampf. Später führt Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 575f.) diesen Artikel dafür an, dass das Pfand im Gesetz auf den gleichen Grundlagen betrachtet werde wie die Verwahrung; der Empfänger werde von der Pflicht der Rückgabe der Sache nur dann befreit, wenn die Sache gestohlen wurde oder auf natürlicher Weise unterging, mit verminderter Zahlung an den Pfandgeber.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 35) erläutert: Hier sei der Kläger der Schuldner; die Negierung der Schuld durch den verklagten Darlehensgeber entziehe der strittigen Sache die Bedeutung eines Pfandes; von daher Gericht nach drei Willensrichtungen (*sud na tri voli*). Die Klage, die aus dem Darlehen fließt, verwandele sich in diesem Fall in eine Sachklage und dabei nicht wegen Verlustes, Entwendung, sondern um Rückgabe der umstrittenen Sache aus einem gesetzlichen Besitz.

Martysevič (Gramota, S. 76) äußert, es könne auch in Bezug auf Art. 31 umgekehrte Fälle geben, wenn der Pfandhalter den Erhalt des Pfandes und die Hingabe einer Schuldsomme geleugnet habe. Die Sache sei auch in diesem Fall nach dem Ermessen des Pfandhalters entschieden worden. Er habe den Eid darüber leisten können, dass er keine verpfändete Sache habe, und dann habe er die Sache gewonnen, oder er habe, den Preis des Pfandes am Kreuz ablegend, die Eidesleistung dem Pfandgeber auferlegen können. In diesen Fällen habe der Pfandhalter den Pfandgeber auch zum gerichtlichen Zweikampf herausfordern können.

Polosin (S. 102) kommentiert, dass dieser seinem Ursprung nach alte und nach seiner letzten Redigierung neue Artikel das Verfahren des Gerichts bei Darlehen mit Pfand festlege. Darüber habe Art. 31

gesprochen. Art. 31 habe die Absage des Schuldners von der Schuld und vom Pfand im Blick gehabt. In Art. 107 nehme der Gläubiger Abstand von Schuld und Pfand. Der Gläubiger nehme nicht nur von der Rückgabe des Pfandes Abstand, sondern behaupte auch, dass er kein Pfand genommen und kein Geld in die Schuld gegeben habe. Der strittige Fall werde wie beim Gericht über die Verwahrung in die „drei Willen“ gegeben, d.h. entscheide sich dreifach nach dem Wunsch des Gläubigers. Wenn man den Art. 107 mit den Art. 28 und 31 vergleiche, so erweise sich, dass Art. 107, ungeachtet der *penjazi*, ihr Altersgenosse sei und den dritten selbstständigen Fall behandelt habe. Im Art. 28 sei das Pfand dem Werte nach gleich dem Darlehen, in Art. 31 sei das Pfand dem Werte nach geringer als das Darlehen, in Art. 107 sei es im Wert höher als das Darlehen.

Alekseev (Gramota 1980, S. 80) erläutert, das Pfand werde in diesem Fall als Verwahrung, als eine zur Verwahrung gegebene Sache angesehen. Der Verklagte – der Pfandhalter – müsse selbst entscheiden, was ihm besser sei: entweder zu schwören, dass er das Pfand nicht genommen hat, oder den Wert des Pfandes zu bezahlen oder zum Zweikampf mit dem Kläger anzutreten. Der Artikel zeuge mit den Art. 28 bis 31 von der weiten Verbreitung des Darlehens gegen ein Vermögenspfand und gleichzeitig von der unzulänglichen Entwicklung des Darlehens gemäß einer *zapis*.

Auch Semiderkin (in: RZ 1, S. 382) vergleicht mit Art. 31. Nun werde die Situation beschrieben, in der der Schuldner und der Gläubiger die Plätze wechseln: Jetzt leugne der Gläubiger (der Pfandinhaber) die Tatsache des Erhalts des Pfandes, das zur Gewährleistung des Vertrages gegeben wurde. In diesem Fall habe der Pfandgeber dem Gläubiger, an den die Klage auf Rückgabe des Pfandes zum Tausch gegen die als Darlehen genommenen Gelder gerichtet ist, eingeräumt, die für ihn geeignete Variante zu wählen. Offenbar werde in beiden Artikeln von solchen Darlehensverträgen gesprochen, die nicht durch eine *zapis* gesichert wurden. In dieser Hinsicht sei die *PSG* der *RP* ähnlich, die keinerlei schriftliche Dokumente erwähne, seien doch die Streitigkeiten im Grunde in Abhängigkeit von Bekundungen von *posluchi* entschieden worden (z. B. Art. 47, 52). Im Unterschied zur *Pravda* werde der Eid oder der Zweikampf den *posluchi* vorgezogen.

Mit Art. 108 geht die *PSG* zunächst zu Ende. Er bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn es Lücken in der Urkunde gibt. Zur Lösung werden die *posadniki* verantwortlich gemacht, den Fall dem *veče* vorzulegen und die normative Entscheidung aufzuschreiben. Das *veče* ist auch mit der Befugnis ausgestattet, Vorschriften, die unzumutbar, ungerecht oder überaltert sind, aus den Urkunden zu entfernen.

Hier erscheint der Terminus „Herr Pskov“ (*Gospodin Pskov*) als Bezeichnung der Republik Pskov, in Abhebung von Novgorod und den russischen Fürstentümern dieser Zeit, insbesondere Moskau. Damit sollen die Eigenständigkeit, Unabhängigkeit und Machtvollkommenheit Pskovs hervorgehoben werden.

Bei D’jakonov (Skizzen, S. 50f.) ist dieser Artikel so ins Deutsche übersetzt: „Für das Herkommen, das in der Urkunde nicht erwähnt ist, soll der Posadnik (Statthalter, Burggraf) dem Gospodin, der Stadt Pskov (gospodin = Herrscher, Fürst, Herr, auch Titel der Städte Novgorod und Pskov) im Veče berichten, damit es entsprechend verfüge. Das Herkommen, welches dem Gospodin Pskov nicht genehm sein sollte, kann er nach seinem Belieben aus der Urkunde entfernen.“ Pickhans Übersetzung (S. 224) lautet so: „Wenn ein Rechtsfall nicht in der traditionellen Rechtsurkunde enthalten ist, so muß ein *posadnik* den *gospodin Pskov* auf dem *veče* davon in Kenntnis setzen und diesen Fall schriftlich niederlegen. Wenn ein solcher Fall in dieser Urkunde dem *gospodin Pskov* mißfällt, so ist er aus der Urkunde zu entfernen.“ Beide Übersetzungen sehen nur einen *posadnik* in der Verantwortung.

Ein ungewöhnliches Wort ist *stroka*, das ich mit „Vorschrift“ übersetze. In der Übersetzung des Werkes von D’jakonov steht dafür Herkommen, bei Pickhan Rechtsfall.

Murzakevič (S. 11 des *slovar*) erklärt *stroka* als Umstand, als Fall, der eine Entscheidung fordere. Ustrjalov (S. 138) überträgt in „irgendeine Sache“ bzw. „irgendeine Stelle“; er sieht (Anm. 168, S. 181) in *stroka* den Sinn von Sache (*delo*), Stelle (*mesto*), Artikel (*stat’ja*). Engel’man (S. 5) sieht in *stroka* einen Artikel (*stat’ja*) oder eine Verfügung (*postanovlenie*). Bei Vasil’ev/Kirpičnikov (S. 38) steht hierfür Artikel (*stat’ja*), ebenso bei Čerepnin/Jakovlev (S. 253). Borowski (S. 47) übersetzt die *stroka* in „postanowienie“, d.h. Beschluss, Bestimmung, Vernadsky (S. 81) in „provision“ bzw. „clause“, Szeftel (Documents, S. 172) in „clause“. Zimin (in: PRP II, S. 108) hat hierfür *kazus*, Semiderkin (in: RZ 1, S. 383) Artikel. Kaiser (Laws, S. 103) gibt die *stroka* mit „some matter“, „that case“, „some provision“ bzw. „that provision“ wieder. Diese Unterschiede bewegen sich im Rahmen der Toleranz.

Differenzen gibt es auch in der Anzahl der *posadniki*. Wie D'jakonov und Pickhan, haben auch Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 38) und Vernadsky (S. 81 – „the mayor“) nur einen. Der Text spricht eindeutig von mehreren.

Der Artikel gibt Einblicke in die Art und Weise der Gesetzgebung in Pskov. Nikitskij (S. 120) führt ihn zum Beweis an, dass der Fürst in Pskov weder in der Gesetzgebung noch in der Verwaltung eine bestimmte Rolle gespielt habe; zur Gesetzgebung sei es völlig ausreichend gewesen, dass der *posadnik* dem *veče* von der Notwendigkeit einer neuen *stroka* oder eines Artikels berichtet und, nachdem er von ihm die Zustimmung erhalten habe, den Artikel in die *Pskovskaja Pravda* eingetragen habe.

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 98) erklärt: Die Initiative des Gesetzes gehöre dem *posadnik*, und seine Annahme und Abschaffung dem *veče* (dem *gospodin Pskov*), es verstehe sich: mit Teilnahme des Fürsten. So äußert sich auch Kuznecov (S. 19). Aber: Dem Fürsten ist dabei keine besondere Funktion beschieden.

Kafengauz (K voprosu, S. 313, 314) meint, dass sich in der Präambel und in drei Artikeln (108, 27, 24) bis zu einer gewissen Stufe der gesetzgeberische Mechanismus des *gospodin Pskov* zeige. Wie in Art. 108, seien auch in Art. 24 in sehr scharfer Form die obersten Rechte des *veče* vor ihrer Verletzung durch die Gesetzgebung der *gospoda* verteidigt worden. In einem Fall werde gesprochen, dass sich die *gospoda* nicht über das vom *veče* angenommene Gesetz wundern solle (Art. 24), im anderen sei unterstrichen, dass das *veče* berechtigt sei, sich mit Gesetzentwürfen, die von den *posadniki* mit der *gospoda* vorgelegt worden seien, auch nicht einverstanden zu erklären (Art. 108). Später zeigt ihm (Posadniki, S. 195) dieser Artikel, dass den *posadniki*, und zwar dem Rat oder möglicherweise den *stepennye posadniki*, die gesetzgeberische Initiative gehört und ihnen die Pflicht obliegen habe, die Gesetzentwürfe auf dem *veče* vorzutragen. Er (Veče, S. 120; Pskov, S. 106) sieht in diesem Artikel die gesetzgebende Funktion des Pskover *veče* im Gegengewicht zu den *posadniki* ausgedrückt. Den *posadniki* werde nur das Recht der gesetzgeberischen Initiative zuerkannt.

Auch für Zimin (in: PRP II, S. 374f.) zeugt dieser Artikel von der Teilnahme der *posadniki* an der Erstellung der Entwürfe neuer Gesetze. Jedoch die Bestätigung der Gesetze habe sich in der Kompetenz des *veče* befunden, d.h. dem Wesen nach in der Kompetenz der bojarischen Führung des *veče*.

Alekseev (Nabljudenija, S. 100) konstatiert, dass der Text des Art. 108 in der Handschrift in zwei Artikel geteilt sei, abgesondert durch große Buchstaben: *A kotoroj stroke pošlinnoj gramoty net ... da taja stroka napisat'* (Art. <105>) und *A kotoraja stroka v sej gramote ne ljuba ... von' iz gramot* (Art. <106>). Jeder Artikel ende mit einem großen Punkt, und nach Art. <106> sei noch ein Trennungszeichen (zwei waagerechte Striche über der Zeile). In diesen Artikeln werde von rückbezüglichen Handlungen gesprochen: vom Aufschreiben neuer *stroki* in der Gewohnheitenurkunde (Art. <105>) und von der Annullierung alter *stroki* (Art. <106>); sie befänden sich untereinander im gleichen Verhältnis wie zum Beispiel die Art. 88 und 89, Art. 90; sie seien durch den Schreiber rein nach dem Prinzip der Gegenüberstellung des Inhalts abgeteilt. Die Herausgeber würden dieses Prinzip ignorieren. Für Alekseev (Gramota 1980, S. 21; auch Gramota 1997, S. 81) zeugt das Vorhandensein des Artikels in der letzten Redaktion der *PSG* von der Bewahrung der politischen Bedeutung des *veče* bis zu den letzten Jahrzehnten der Existenz Pskovs. Die Art. <105> und <106> reflektierten ihrem Wesen nach die alten *veče*-Ordnungen. Man müsse deshalb annehmen, dass sie schon in der Redaktion von 1397 zu lesen gewesen seien, ihren Text abschließend. Der Art. <105>, so Alekseev (Gramota 1980, S. 33) weiter, fixiere einerseits das Recht und die Pflicht des *posadnik*, die Gesetzgebung des *Gospodin Pskov* zu kontrollieren, andererseits seine Unterordnung in dieser Tätigkeit des *veče*.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 383) kommentiert, der Artikel habe eine große Bedeutung für die Erhellung der Rolle der *posadniki* und des *veče* in der Rechtsschöpfung der Pskover Republik und für das Verständnis des gesamten Gesetzes. Das Recht der Gesetzesinitiative habe den *posadniki* zugestanden, die auf dem *veče* über Lücken im Gesetz vortragen mussten. Und dem *veče* sei die Rolle der gesetzgebenden Versammlung zugekommen; von seinem Willen sei die Beseitigung von Lücken und die Aufhebung veralteter, bedeutungslos gewordener Rechtsnormen abhängig gewesen. Die Rechtsnormen der *PSG* hätten ohne Billigung des *veče* keine Gesetzeskraft gewinnen können. Einerseits habe die Teilnahme des Volkes an den *veče*-Versammlungen ihm die Möglichkeit geschaffen, auf die innere und äußere Politik Einfluss zu nehmen. Andererseits hätten die unmittelbaren Gestalter der Politik, die Massenpsychologie und die Hebel des Einflusses auf die Massen nutzend, die gesetzgeberische Fixierung ihrer eigenen Interessen durch die Berufung auf die „Stimme des Volkes“ verdecken können.

Kaiser (Laws, S. 103f.) übersetzt den Artikel so: „If <in the present,> original <Pskov Judicial> Charter some matter is missing, then the mayors are to refer the matter to the Council of Pskov at a city assembly, and write that case <into the Pskov Judicial Charter>. If in the future some provision in this Charter will not be to the liking of the Council of Pskov, then <the Council> is free to remove that provision from this Charter.“ *Gospodin Pskov* bleibt hier ausgelassen.

Es ist in der zweiten Bestimmung anfangs von „in dieser Urkunde“ (*v sej gramote*) die Rede, am Ende von „aus den Urkunden“ (*iz gramot*), also von einem Plural. Ist damit gesagt, dass alle Fälle in diese eine Urkunde, die *PSG*, einzutragen und aus dieser wieder auszutragen sind, oder existieren neben dieser Grundurkunde auch noch einzelne Urkunden zu diesem oder jenem allgemeinen Rechtsfall? Ich nehme dies an; zumindest sind, wie schon erwähnt, im Zusammenhang mit den Ereignissen in den 1480er Jahren Urkunden über die *smerdy* im Gespräch.

Art. 109: In der Fassung des *Sin. sp.* (Karamzin, Anm. 404) sind in der ersten Zeile einige Wörter umgestellt; auch in der Schreibweise einiger Wörter gibt es Unterschiede. Wichtiger ist, dass statt *mirjanin, aže cerkovnyj čelovek* steht: *mirjanin, a ne cerkovnyj čelovek*. So fassen dies auch Engel'man (S. 111) und Zimin (in: PRP II, S. 322f.). Es wird verneint, dass ein Kirchenmensch in einem Streit mit einem Kirchenmenschen unter Teilnahme des Fürsten, des *posadnik* und anderer weltlicher Richter gerichtet wird. Ansonsten gäbe diese Passage keinen Sinn.

Mit diesem Artikel wird ein Thema aufgenommen und weiter ausgeführt, das bereits am Beginn der *PSG*, in Art. 2, im Grundsatz gestellt wurde. Es ist die Bestimmung der Gerichtsbarkeit des *namestnik* des Novgoroder Erzbischofs in Pskov. Diese Gerichtsbarkeit konzentriert sich natürlich auf Streitfälle und Delikte der Kirchenleute untereinander. Im Unterschied zu den Kirchenstatuten Vladimirs und Jaroslavs ist dieser Kreis indes erheblich eingegrenzt, und zwar auf Popen, Diakone und Prosphorenbäckerinnen sowie auf Mönche und Nonnen. Von den sonst im Patronat stehenden Leuten wie Witwen, Kranke, Blinde, Krüppel, Pilger etc. ist hier niemand genannt. Bedeutet dies eine Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit oder lediglich ein redaktionelles Vergessen, sodass die Grundlagen der Kirchenstatuten weiter gelten sollen? Auf jeden Fall wird für die aufgeführten Personen der „weißen“ und der „schwarzen“ Geistlichkeit bei Verhältnissen untereinander die Gerichtszuständigkeit des Fürsten, des *posadnik* und aller anderen Richter kategorisch ausgeschlossen.

Anders ist die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in „gemischten“ Sachen, in Streitsachen zwischen kirchlichen und weltlichen Personen. Hierzu wird verfügt, dass der Fürst und der *posadnik* mit dem *namestnik* des *vladyka* „gemeinsam“ (*vopči*) richten sollen, so auch mit anderen Richtern. Es ist ein gemeinsames oder gemeinschaftliches Gericht (*voobščij* oder *obščij sud*) gemeint, wie es auch in anderen altrussischen Quellen vorkommt, beginnend mit der Synodal-Redaktion des Kirchenstatuts Vladimirs.

Wie interpretieren die Übertragungen und Übersetzungen diesen Artikel? Bei Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 38) ist am Anfang zu viel hineingelegt: „Wenn in einer Sache ein Pope oder Diakon *starosta* ist und sie gegen einen Mönch oder eine Nonne stehen“. Auch ihr Schluss ist relativ unklar: „Wenn einer der Streitenden ein einfacher Weltlicher ist, und nicht ein Kirchlicher mit einem Kirchlichen prozessiert (d.h. beide sind keine Kirchlichen), dann unterliegt die Sache dem Gericht des Fürsten, des *posadnik* und den Richtern gemeinsam mit dem *namestnik* des *vladyka*.“ Bei Vernadsky (S. 81) ist im Schluss das Gerichtskollegium, die *gospoda*, vereinzelt: „then the prince, or the mayor, or the <city> judges shall try their cases in a joint session with the archbishop's lieutenant.“

Engel'man (S. 110f.) erklärt, dem Kirchengericht des *namestnik* des Novgoroder *vladyka* hätten alle Personen geistlichen Standes in Streitsachen untereinander unterlegen; ihre Streitigkeiten mit Personen weltlichen Standes seien vor dem gemeinsamen Gericht, bestehend aus Personen weltlichen und geistlichen Amtes, entschieden worden. Den Schluss erklärt er so: Genau so sollen auch die Richter ähnliche Fälle zusammen mit dem *namestnik* des *vladyka* richten.

Nikitskij (S. 196) vergleicht: Während in Byzanz beim Konflikt verschiedener Interessen die Gerichtsunterstellung durch den Stand des Unterstellten bestimmt worden sei, sodass ein Laie gegen einen Kleriker die Klage habe dem Bischof unterbreiten müssen und sich mit einer Appellation an das zivile Gericht habe wenden können, so seien in der *Rus'* unter dem fiskalischen Blick auf das Gericht als Einnahmequelle gemeinsame (*obščie*) oder gemischte (*smestnye*) Gerichte aus kirchlichen und weltlichen Richtern gebildet worden, die die Gerichtsgebühren hälftig geteilt hätten.

I. Beljaev (Lekcii, S. 345) schreibt, bei Klagen von kirchlichen mit nichtkirchlichen Leuten sei das Gericht als gemeinschaftliches bestimmt worden, d.h. solche Klagen seien einerseits durch den Fürsten mit dem *posadnik* oder, geurteilt nach der Art der Sachen, durch die städtischen Richter, andererseits durch den *namestnik* des *vладыка* untersucht worden, und die Einnahmen vom Gericht seien hälftig geteilt worden. Ähnlich erklärt dies auch Martysevič (Gramota, S. 117).

Semiderkin (in: RZ 1, S. 383f.) verweist auf analoge Normen (Art. 16-18) des Kirchenstatuts Vladimirs (Synodal-Redaktion, Ende des 13. Jh.). Ihr Sinn bestehe in der Nichtunterstellung der kirchlichen Leute unter das Gericht des Fürsten, und in der Pskover Republik unter das Gericht des Fürsten und des *posadnik*. Nur wenn eine Partei ein Kirchenmensch, die andere ein Laie gewesen sei, sei ein gemeinsames Gericht des *namestnik* des Erzbischofs und des Fürsten mit dem *posadnik* gebildet worden. Nach dem gleichen Prinzip sollten auch die örtlichen Gerichte tätig werden.

Kaiser (Laws, S. 104) gibt den Artikel so wieder: „The archbishop’s lieutenant is to judge priests, deacons, eucharist bread bakers, monks, and nuns. If a priest, or deacon <comes before a court> or <if litigation is instituted> against a monk or nun, so that both <litigants> are church people, and not ordinary <citizens>, then the prince is not to judge them, nor is the mayor, nor are any other <secular> judges to judge <them>, for <they are subject to> the court of the archbishop’s lieutenant. If one of the litigants be an ordinary citizen, a layman, and it is not a churchman <litigating> with another churchman, then the prince and mayor are to judge the case in common with the archbishop’s lieutenant; the same <procedure obtains for> other judges.”

Pickhan (S. 239) erkennt hier das eigene Gericht des Stellvertreters des Novgoroder Bischofs in Pskov über die Kirchenleute („weißer“ und „schwarzer“ Klerus, Hostienbäcker) und das gemeinsame Gericht von Fürst, *posadnik* und *namestnik* für den Fall, dass sowohl eine weltliche als auch eine geistliche Person in einen Streitfall verwickelt seien. Pickhan sieht diese Eingrenzung in der Gerichts-urkunde als in auffälligem Widerspruch zu der Tatsache stehen, dass sich in zahlreichen Urkunden des 14. und 15. Jh., die sowohl zwischenstaatliche als auch privatrechtliche Belange betroffen hätten, das Siegel des bischöflichen *namestnik* befunden habe /Valk, Gramoty, S. 317; Marasinova, Gramoty, No. 4-8, S. 49-52; No. 22, S. 61; No. 24, S. 64/. Daraus könne nur geschlossen werden, dass die jurisdiktionellen Kompetenzen des bischöflichen Stellvertreters weit über die in der Gerichts-urkunde erwähnten hinausgegangen seien; möglicherweise seien sie sogar in einer eigenen, nicht überlieferten Urkunde festgelegt gewesen. Genauere Angaben erlaube das spärliche Quellenmaterial jedoch nicht. Hierzu kann man sagen, dass dies, falls die Urkunden privatrechtlicher Natur sind, wahrscheinlich mit dem gemeinschaftlichen Gericht zusammenhängt, vielleicht auch mit dem Recht der erzbischöflichen Kanzlei, Urkunden auszufertigen. Bei Marasinovas Urkunde No. 4 ist das klar: Hier wird ein Bodentausch mit einem Popen ausgefertigt; bei der Urkunde No. 5 gibt es einen politischen Hintergrund, denn die Teilungsurkunde gehört zu einer Streitsache zwischen einem Grundbesitzer und einer Kirche, wahrscheinlich ist schon bei ihrer Ausfertigung dieser Aspekt relevant gewesen; die Urkunde No. 6 ist ebenfalls einem Bodentausch mit einem Popen gewidmet; die Urkunde No. 7 über einen Bodenkauf ist gleichfalls Bestandteil einer Streitsache zwischen einem Grundbesitzer und einer Reihe von Kirchen und Klöstern Pskovs; die Urkunde No. 8 ist eine Testamentsurkunde, in Anwesenheit eines Popen aufgenommen, wobei auch diese Urkunde zu einer Streitsache zwischen einem Grundbesitzer und einer Reihe Pskover Kirchen und Klöster gehört; die Urkunde No. 22 ist eine Erinnerung an eine Schenkungsurkunde der Pskover *posadniki* an eine Kirche über einen Fischereianteil; in der Urkunde No. 24 wird Boden dem Kloster der heiligen Gottesgebälerin geschenkt. Daraus ergibt sich, dass in den Urkunden kirchliche Personen oder Institutionen beteiligt sind oder dass sich die Urkunden mitten im Streit zwischen Grundbesitzern und der Kirche befinden.

Für Alekseev (Gramota 1997, S. 82) unterstreicht dieser Artikel (bei ihm <107>) seinem Wesen nach die grundlegende Stellung der altrussischen Kirchenstatuten, die die gerichtliche Immunität der Kirchenleute fixierten. Im Unterschied zur ältesten (Oleninischen) Redaktion des Statuts Vladimirs, kennt der Artikel den *voopčij sud*, d.h. das gemischte Gericht, im Fall, wenn einer der klagenden Leute ein Kirchenmensch, der andere ein Laie sei. Der *občij* (oder *smesnyj*) *sud* werde erstmals in der Synodal-Redaktion des Statuts Vladimirs erwähnt, die der *Kormčaja kniga* der 1280er Jahre beigelegt worden sei und im 14./15. Jh. allgemeine Verbreitung in den fürstlichen Belohnungsurkunden erhalte.

Art. 110: Im *Sin. sp.* (Karamzin, Anm. 404) ist der Beginn anders: *Kotoroj čelovek imetsja za kon’*, d.h. „(Wenn) irgendein Mensch klagt wegen ...“. Auch im Schluss gibt es Unterschiede: *ino pravda*

dati, kak čto sja roščenoj. Das Leisten des Eides wird allgemein ausgedrückt, nicht an die Person gebunden, das *čisto* („tatsächlich“, eigentlich „rein“) fehlt, also die Verstärkung.

Der Artikel steht am Anfang einer Reihe von Artikeln, die sich sehr unterschiedlichen rechtlichen Fragen widmen, jeder einer anderen. Es sind gleichsam Entscheidungen einzelner Rechtsfälle.

Hier geht es um die rechtliche Sicherheit beim Kauf von Nutztieren. Für den Nachweis, dass es sich um eigene, nicht entwendete oder gehohelte Tiere handelt, ist vom Verklagten der Eid zu leisten, dass diese Tiere tatsächlich von ihm aufgezogen worden sind. Dieser Eid ist ein Reinigungseid.

Der Text ist relativ klar. Die Übersetzungen und Übertragungen haben auch hier keine wesentlichen Besonderheiten. Dennoch, Ustrjalov (S. 139) verallgemeinert am Schluss zu sehr: „dann soll er beeiden, ob er sein Vermögen gesetzlich besitzt.“ So steht es nicht im Text. Borowski (S. 48) übersetzt: „Und wenn irgendeinem Menschen ein Pferd ... genommen wird“ – „A ježeli któremu człowiekowi wezmą konia“. Hier geht es um eine Klage. *Pravda dat'* übersetzt er auch hier in „dowieść“, also „beweisen“. Semiderkin (in: RZ 1, S. 384, auch in: Titov/Čistjakov, S. 43) fasst das Verb *imutsja* nicht eindeutig als „man klagt“, „man präsentiert eine Klage“, sondern als „man wird veräußern“ (*stanut otčuzdat'*), aber auch als „man präsentiert eine Klage“ (*predjavjat isk*). Das „Veräußern“ kann hier indes nicht gelten, da der Kontext dies nicht zulässt.

Martysevič (Gramota, S. 70) nimmt diesen Artikel als Beispiel dafür, dass die *PSG* die Art des Erwerbs des Eigentumsrechts an beweglichem Vermögen durch Zuwachs (*priplod*) regule. Der Kläger strenge gegen den Verklagten eine Klage über die Herausgabe eines Pferdes, einer Kuh, eines Hundes oder sonst eines Tieres an, behauptend, dass dieses Tier ihm gehöre. Wenn der Verklagte vor Gericht erklärt habe, dass das umstrittene Tier ein hausgeborenes sei, so sei sein Eid, dass dieses Tier tatsächlich Hausgeborenes sei, ausreichend gewesen. Auf dieser Grundlage habe das Gericht den Kläger abweisen sollen. Der *priplod* sei eine einfache und offensichtliche Art des Erwerbs des Eigentumsrechts gewesen, dass für den Beweis der Reinigungseid des Eigentümers des Viehs ausreichend gewesen sei, um jeglichen Anspruch auf sein Vieh abzuweisen. Für Martysevič habe ein solches Verfahren den Interessen lediglich der herrschenden Klasse entsprochen; die ausgebeuteten Massen hätten jeglicher Möglichkeit, ihre Rechte zu verteidigen, entbehrt. Für diesen Schluss führt Martysevič indes keine Beweise an. Es ist auch dies eine Behauptung, wie sie den ideologischen Bedingungen der Sowjetunion zu Beginn der 50er Jahre entsprach.

Alekseev (Gramota 1980, S. 89) hält es für schwer sich vorzustellen, dass der Mensch wegen eines Hundes oder Schafes das Kreuz geküsst habe, sei doch nach Art. 87 im Streit zwischen einem *izornik* und dem Herrn über das *izornik*-Vermögen das Grundargument nicht der Eid, sondern das, was den unbeteiligten Leuten und Nachbarn bekannt sei. Die Patriarchalität der Fragestellung spreche von einem alten konservativen Brauch. Der Art. <108> verteidige die Interessen des patriarchalischen Besitzers, verteidige sein Pferd und seine Kuh, sein Kleinvieh und sogar den Hund vor dem Ergreifen durch einen anderen, fremden Menschen. So schätzt dies Alekseev (Gramota 1997, S. 82) auch zuletzt ein.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 384) kommentiert, der Artikel erlaube es dem wegen häuslichen Viehs Verklagten, die Ansprüche des Klägers durch einen Eid abzuweisen. Wenn der Verklagte beeidete, dass die umstrittenen Tiere in seiner Wirtschaft aufgezogen wurden, seien die Ansprüche abgelehnt worden. Semiderkin hält die Einschätzung Alekseevs /Gramota 1980, S. 89/ für richtig, dass diese Objekte auch von Bauern besessen worden seien und dass die Einfachheit der Fragestellung, der gewohnheitsrechtliche Charakter des Gerichtsprozesses und die Geringfügigkeit der Gegenstände darauf verwiesen, dass diese Rechtsnorm eher die kleinen Eigentümer, die patriarchalischen Besitzer, geschützt habe.

Kaiser (Laws, S. 104) übersetzt die Rechtsfolge so: „then give him an oath <to determine if the animal was> actually home-bred.“ Das ist dem Text angemessen.

Der Verklagte kann natürlich auch Urkunden oder Zeugen über den rechtmäßigen Erwerb der Tiere präsentieren. Der Artikel geht offenbar davon aus, dass ein solcher Erwerb schon geprüft, aber nicht nachgewiesen wurde.

Diesen Artikel vergleicht Piotrovskaja (S. 169) mit Art. 34 des byzantinischen Landwirtschaftsgesetzes, wo allerdings die entgegengesetzte Situation behandelt werde, wenn irgendjemand fremde Haustiere ohne Wissen des Herrn nimmt, um sie zu nutzen: *Ašče kto vola, ili osla, ili kon', ili kakuju životinu po nevedan'ju ospodarja ego v-zmet' kto i poidet' v trgovlju ili na inoe koe delo, a podast' vdvoe m'zdu ego; ašče li že umret' na puti, dast' dvoe mesto edinoago, eže ašče budet'* /Medvedev, S.

239/. Wenn also jemand ohne Genehmigung des Herrn einen Stier, einen Esel, ein Pferd oder irgendein anderes Tier nimmt und zum Handel geht oder zu irgendeiner anderen Sache, da ist die doppelte Entschädigung dafür zu geben; wenn es aber auf dem Weg stirbt, dann sind zwei Tiere anstelle des einen zu geben. Piotrowskaja hat natürlich Recht, dass beide Artikel die Rechte des Eigentümers schützen. Aber die Spezifik beider Artikel ist doch jeweils eine andere.

Art. 111 ahndet Schläge, die eine Partei vor dem höchsten Gerichtskollegium der anderen Partei zufügt. Hier sind eigentlich zwei Fragen verborgen.

1. *Istec* ist der Kläger, zu dieser Zeit aber auch der Verklagte. Dieses Synonym ist Zeichen des kontradiktorischen Prozesses. Nicht nur, wenn der Verklagte den Kläger, sondern auch wenn der Kläger den Verklagten schlägt, ergibt sich die gleiche Folge. So überträgt auch Ustrjalov (S. 139) diese Stelle: „Wenn einer der Streitenden den anderen in der Gerichtsstätte vor der *veče*-Behörde schlägt“. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 39) sind hier recht unklar: „Derjenige, der am Gericht einen von den Prozessierenden schlägt“; das kann also jeder Beliebige sein. Borowski (S. 48) übersetzt so: „Und wer vor den Richtern im Gericht seinen Kläger schlägt“ („A kto wobec sędziów uderzy w sędzie swego isćca“). Čerepnin/Jakovlev (S. 254) haben: „Wenn jemand in Anwesenheit der gerichtlichen Behörden auf dem Gericht seinen Gegner schlägt“. Zimin (in: PRP II, S. 323) meint: „Wenn eine der Parteien auf dem Gericht der *gospoda* die andere Partei schlägt“; Vernadsky (S. 81): „And if anyone strikes his contestant in the court hall“; Szeftel (Documents, S. 173): „Si quelqu'un frappe son plaideur pendant un procès devant la Seigneurie“. Und Kaiser (Laws, S. 104) fasst die Prämisse in diese Worte: „If some <litigant> strikes his opposite <at court> in the presence of the Council <of Pskov>“. Es ist das Verständnis allgemein, beide Parteien als mögliche Verletzer der Würde des Prozessierenden und des Gerichts anzusehen.

Einige Fassungen sprechen ganz allgemein von einem Gericht, verallgemeinern also die *gospoda*. Ist diese Verallgemeinerung zutreffend? Ich denke, ja. Auch in anderen Gerichten ist diese Norm verbindlich.

2. Was bedeutet die Wendung: *ego v rubli vydat*? Ich übersetze: „ihn soll man wegen des *rubl'* herausgeben“.

Ustrjalov (S. 139) überträgt: „dann soll man ihn mit 1 *rubl'* zugunsten des Beleidigten bestrafen“. Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 39) formulieren: „zahlt dem Geschädigten 1 *rubl'*, und bei Zahlungsunfähigkeit wird er in persona herausgegeben“. Borowski (S. 48): „dann (wird er, wenn er dem Geschädigten nicht) 1 *rubl'* (zahlt), diesem Menschen herausgegeben“ („to, /jeśli nie zapłaci pokrzywdzonemu/ rubla, będzie wydany temu człowiekowi, a księciu należeć się będzie prodaża“). Auch Čerepnin/Jakovlev (S. 254) sprechen von der Zahlung von 1 *rubl'* an den Beleidigten, andernfalls von der Herausgabe des Täters an ihn. Vernadsky (S. 81) gibt diese Stelle so wieder: „he shall be turned over to the offended man for the payment of one ruble“. Zimin (in: PRP II, S. 376) erläutert die Wendung *v rubli vydat* als der gerichtlichen Klage zu unterwerfen; so überträgt er (in: PRP II, S. 323) es auch ins moderne Russisch: „(man soll) ihn der geldlichen Einforderung unterwerfen“. Er hat also keinen festgelegten Zahlungsbetrag im Sinn. Bei Szeftel (Documents, S. 173) ist der Text so zu lesen: „en ce cas on le livrera à cet homme pour qu'il lui paie un rouble“. Die Bilanz kann nur sein, hier 1 *rubl'* Entschädigung anzunehmen, die bei Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit mit Auslieferung an den Geschädigten vollstreckt wird.

Engel'man (S. 72) verallgemeinert hier, dass für alle Arten des Schlagens als Delikt der persönlichen Beleidigung der Schuldige der Zahlung von 1 *rubl'* an den Beleidigten und der Einforderung der fürstlichen *prodaža* unterzogen werde.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 167, Anm. 228) erklärt die Sanktion: Er soll dem Beleidigten 1 *rubl'* zahlen, und wenn er nicht zu zahlen imstande ist, dann wird er dem Geschädigten in Person herausgegeben.

Martysevič (Gramota, S. 105, 110) erblickt hier, in der Beibringung von Schlägen in Anwesenheit von Vertretern der Gerichtsbehörde, eine tätliche Beleidigung. In diesem Fall habe der Schuldige dem Beleidigten 1 *rubl'* zahlen sollen, und wenn er kein Geld gehabt habe, sei er dem Beleidigten in Person herausgegeben worden. Außerdem habe der Schuldige eine *prodaža* oder Geldstrafe zugunsten des Fürsten zahlen sollen.

Auch Alekseev (Gramota 1980, S. 49) hält den *rubl'* hier nicht für eine *prodaža*, sondern für eine Kompensation an den Geschädigten. Das ist richtig. Er (Gramota 1997, S. 82) meint, die Schlägerei

am Gericht sei eine Widerspiegelung alter patriarchalischer Sitten, die nur mit Mühe auf den formalisierten Gerichtsprozess anwendbar seien. In diesem Fall erhalte der Fürst eine gerichtliche Geldstrafe, die *prodaža*, und der Geschädigte eine Geldkompensation.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 384) hält mit dieser Formulierung die Höhe des moralischen Schadens in materieller Form für 1 *rubl'* gleich.

Kaiser (Laws, S. 104) übersetzt die Rechtsfolge. „then that man is to give him <1> ruble, and <he also pays> a fine to the prince.”

Ich schließe mich also den Meinungen an, im Ausdruck *rubl'* hier 1 *rubl'* zu verstehen, also nicht (wie Zimin) eine weitere Verallgemeinerung für Geld. So hat diese Passage folgenden Sinn: Falls der Täter nicht 1 *rubl'* als Entschädigung, Schmerzensgeld zahlen will oder zahlen kann, ist er dem Geschädigten herauszugeben, und zwar zur Abarbeitung dieses Betrages. Unabhängig davon ist dem Fürsten eine Geldstrafe zu zahlen, deren Höhe nicht ausgewiesen ist. Nimmt man Art. 58 hinzu, der das Schlagen von Gerichtspersonen (*podverniki*) mit 1 *rubl'* an den Fürsten bestraft, so könnte man diesen Betrag auch hier annehmen. Engel'man (S. 175) hält übrigens alle Beträge, wenn von der fürstlichen *prodaža* ohne weitere Bestimmung gesprochen wird, für 23 *den'ga*, wovon 19 an den Fürsten und 4 an den *posadnik* gehen (Art. 1), und das gelte, bei einer persönlichen Beleidigung in Anwesenheit des Gerichts oder auf einem vielbevölkerten Platz (Art. 111, 27), beim Herausreißen des Bartes <Art. 117> und für jegliche Verprügelung. Dies ist nicht sicher. Die 23 *den'ga* erweisen sich nur mit 19 *den'ga* als *prodaža*, die 4 restlichen werden als Gebühr zwischen dem Fürsten und dem *posadnik* geteilt. Art. 1 hat noch einen weiteren Betrag der *prodaža* mit 9 *den'ga* für Diebstahl aus verschlossenen Räumen. Doch hier, in Art. 111, geht es um die Missachtung der Würde des Gerichts, und dafür könnte, wie in Art. 58, durchaus 1 *rubl'* Geldstrafe verhängt werden.

Art. 112: Im *Sin. sp.* (Karamzin, Anm. 404) folgt dieser Artikel als Bestandteil des vorigen: *a knjazju prodaža: boran prosužati 6 deneg ...* Doch diese Beträge sind keine *prodaža*, also Geldstrafe, an den Fürsten, sondern Entschädigungen an den Eigentümer. In der Fortsetzung heißt es *a sud'i 3 den'gi i staraja pravda*. Die *staraja pravda* ist das alte Recht. Nach dem zweiten *gosudarju* heißt es im *Sin. sp.*: *a sud'i 3 den'gi*. Diese Phrase ist richtig, nicht so schlecht formuliert wie im *Vor. sp.* Es ist ebenfalls eine Zahlung, die an den Richter geht. Der Schluss lautet *i za kočet, prisužati po dve den'gi*; demnach wäre hier ein Fischernetz gemeint, kein Geflügel. Dies halte ich jedoch nicht für denkbar, da es in der Aufzählung durchgängig um unterschiedlich große und wertvolle Tiere geht; ein Fischernetz passt hier sachlich nicht hinein, zumal es auch keine einheitliche Größe und damit keinen einheitlichen Preis für ein solches Netz gibt.

Dies ist der einzige Artikel der *PSG*, der für irgendein gestohlenen oder vernichtetes Objekt einen Wert genauer ausdrückt, einen Preis nennt. Hier geht es um den Preis von Tieren. Im Unterschied etwa zur *Pravda*, die sowohl in der KP (Art. 36, 37, 40) als auch in der EP (Art. 41, 45, 69, 81) eine ganze Reihe von Tieren in ihrem Preis für den Ersatz erfasst, beschränkt sich die *PSG* auf Widder (6 *den'ga*), Schaf (10 *den'ga*), Ganser und Gans, Ente und Erpel, Hahn und Huhn (2 *den'ga*). Diese Beträge sind dem geschädigten Eigentümer in einem entsprechenden gerichtlichen Verfahren zuzuerkennen.

Dazu kommt eine gerichtliche Zahlung von 3 *den'ga* „nach dem alten Recht“ (*staraja pravda*), nicht etwa gestaffelt nach dem Wert des Objekts. Welchen Charakter hat diese Zahlung, Strafe oder Gebühr? Welches Recht ist damit gemeint? Kafengauz (K voprosu, S. 309) sieht in der *staraja pravda* die vorangehende ältere Gesetzgebung, die KP und EP. Für Polosin (S. 112) bedeutet die Berufung auf die *staraja pravda* nicht unbedingt die Berufung auf die *RP*; es könne sein, dass eine der frühen Pskover Ergänzungen zur *RP* im Blick gewesen sei, eine örtliche Pskover *Pravda*. Auch Zimin (in: PRP II, S. 376) meint, *staraja Pravda* sei möglicherweise ein altes Pskover Gesetz, das auf der *RP* gegründet sei. Der Artikel gehe auf die *RP* (Art. 42, 81 EP) zurück, obgleich die Bewertungen und das Geldsystem nichts Gemeinsames hätten. Auch später erklärt er (*Pravda*, S. 316) die *staraja pravda* als die alten Pskover Gesetze, die auf der *PR* gegründet seien. Er bezieht in den Vergleich auch Art. 45 EP ein. Die Bewertungen beim Diebstahl von Vieh und Hausgeflügel seien in beiden Denkmälern verschieden; es habe sich sowohl das Geldsystem als auch der Preis des Gestohlenen geändert. Der Art. 45 legte ja für einen Widder 1 *nogata*, für ein Schaf 5 *kuna*, der Art. 81 für ein Huhn und für eine Ente 9 *kuna*, für eine Gans 30 *kuna* fest.

So ist man durch diesen Artikel in der Lage, eine gewisse Bewertung der in der *PSG* genannten Geldbeträge vorzunehmen.

Engel'man (S. 76) setzt zwischen *A* und *boran* das Wort *za* ein, also „für“; *staraja pravda* erläutert er als alten Brauch, altes Gesetz. Er erinnert, dass in bedeutenden Fällen eine *prodaža* zugunsten des Fürsten zu 9 *den'ga* eingefordert worden sei. In Fällen weniger wichtiger Sachen werde die Forderung zugunsten des Richters in geringerer Höhe bestimmt. Der Artikel bestimme gleichzeitig auch die Höhe der Entschädigung des Herrn der Sache, unterschieden nach dem Wert des Diebstahls.

Einige Autoren interpretieren hier als Hintergrund einen Diebstahl hinein. Jedoch, es geht auch um die Vernichtung von Tieren, die mit diesen Beträgen geahndet wird.

Die Übertragungen und Übersetzungen weichen nur gering ab. Čerepnin/Jakovlev (S. 254) fügen „für den Diebstahl“ ein: „Für (den Diebstahl) eines Widders sind 6 *den'ga* zuzusprechen, und für (den Diebstahl) eines Schafes 10 *den'ga* zugunsten des Herrn und 3 *den'ga* zugunsten des Richters, nach altem Brauch.“ Der Aufzählung der anderen Tiere fügen sie an: „je 2 *den'ga* (für den Herrn und ebenso viel auch dem Richter)“. Am Schluss müssten für den Richter jedoch 3 *den'ga* gemeint sein. Zimin (in: PRP II, S. 323) überträgt die Zahlung an den Richter in *sudebnye pošliny*, gerichtliche Gebühren. Das sind jedoch eher spezielle Geldstrafen für Kleinvieh.

I. Beljaev (Lekcii, S. 351) erklärt zu den Strafen für Diebstahl: Der erstmals des Diebstahls Beschuldigte zahlt für einen gestohlenen Widder 6 *den'ga*, für ein Schaf 10 *den'ga*, für Gans, Ente und Huhn je 2 *den'ga*, und darüber hinaus je 3 *den'ga* von jeder gestohlenen Sache an den Richter. Für einen zweiten Diebstahl habe sich die Geldstrafe erhöht; der des dritten Diebstahls Beschuldigte sei mit dem Tode bestraft worden <Art. 8>. I. Beljaev lässt weg, dass die Beträge an den Eigentümer gehen.

Martysevič (Gramota, S. 110) erblickt in den Beträgen *prodaży* zu 3 und 2 *den'ga*, für den Diebstahl eines Widders 6 *den'ga*, eines Schafes 10 *den'ga*, von Geflügel 2 *den'ga* Entschädigung. So ist es richtig.

Alekseev (Nabljudenija, S. 101) sieht diesen Artikel im *Vor. sp.* in die Art. <110> *A boran prisuzat'...*, <111> *A za gusak ...*, und <112> *A za outicy ...* geteilt. Jeder von ihnen sei durch einen Großbuchstaben und einen Punkt abgehoben. Die Herausgeber hätten gewichtige logische Gründe, diese Artikel zu einem zu verschmelzen: In ihnen werde von der gerichtlichen Bewertung verschiedener Arten von Haustieren gesprochen. Aber im Protograf des *Vor. sp.* und des *Sin. sp.* seien die Artikel einzeln gelesen worden. Alekseev (Gramota 1997, S. 82), der damit den Anschluss an die übliche Zählung herstellt, erklärt die *staraja Pravda* als Aufzeichnung der alten Pskover Rechtsgewohnheiten, die die patriarchalischen Sitten, die Lebensweise der kleinen Eigentümer als Mitglieder der Pskover Gemeinde reflektierten.

Auch diesen Artikel vergleicht Piotrovskaja (S. 169) mit dem byzantinischen Landwirtschaftsgesetz, Art. 39: *Ašče kto ukradet' vol' ili osel i obličēn budet', da bien budet', suguboju cenoju otdast' to i delanie ich vse* /Medvedev, S. 240/. Derjenige also, der einen Stier oder Esel stiehlt und überführt wird, wird geschlagen, zahlt den zweifachen Preis und gibt alles hin, war er damit erarbeitet hat. Diese Situation ist also völlig unvergleichlich.

Art. 113: Diesen interessanten Artikel lässt Karamzin in seiner Darstellung des *Sin. sp.* leider aus. Damit gibt es von ihm auch keine Übersetzung in der deutschen Ausgabe des Karamzinschen Werkes. Es ist verständlich, dass alle Kommentatoren, Übertrager und Übersetzer das Problem haben, die *bratščina* (oder *bratčina*) zu definieren. Ich verweise darauf, dass bereits unter den Art. 27 und 34, die u.a. vom öffentlichen Trinkgelage, dem *pir* oder *piršestvo*, handeln, einige Aspekte dieses gesellschaftlichen Phänomens dargestellt wurden.

Ustrjalov (S. 139) überträgt: „Die *bratščina* soll als Richter richten.“ In den Anmerkungen (Nr. 176, S. 184) erklärt er sie als familiäres oder gesellschaftliches Fest (*piršestvo*).

Engel'man (S. 109), der hier Spuren des Gemeindegerichts vorfindet, erklärt, dass Streitigkeiten auf *bratščiny* (gesellschaftliche *piršestva*, die an besonderen Feiertagen durch freiwillige Beiträge organisiert wurden,) durch die *bratščiny* selbst gerichtet worden seien. Von diesem Gericht seien Verbrechen ausgenommen (Art. 34).

Vladimirkij-Budanov (Christomatija 1, S. 167, Anm. 234) erklärt die *bratčina* ebenfalls als Gemeinschaft von Feiernden nach Einlage (*obščestvo pirujuščich v skladčinu*). Die gerichtliche Macht der *bratčina* habe sich wahrscheinlich auf Sachen über persönliche Beleidigungen begrenzt. Schwerere Verbrechen hätten kaum ihrer Zuständigkeit angehört (Art. 34). Später verweist er (Obzor, S. 88) auf

den Satz *Bratčina sudit, kak sud'ja* als auf ein Rechtsspruchwort, eine mündliche Formel des Gewohnheitsrechts.

Nikitskij (S. 167) meint, dass die *bratčiny* im Laufe der Zeit juristische Bedeutung erlangt hätten, das Recht der Aufsicht und des Gerichts über die bei den *piry* erfolgten Verstöße, Diebereien und Streitigkeiten, zunächst nur die polizeiliche Aufsicht. Er (S. 168) äußert, die *bratčiny* hätten nicht in der zweitrangigen Rolle der Annahme der Anzeige und der Schlichtung durch ein friedliches Geschäft (Art. 34, 80) stehen bleiben wollen und sich in der weiteren Bewegung der Geschichte auch das Recht des Gerichts gleich den übrigen Pskover Richtern angeeignet und sich damit von den gleichartigen Erscheinungen der übrigen *Rus'* deutlich entfernt. Ist dies nicht überbewertet? Ist dieser Artikel im Vergleich zu Art. 34 und 80 wirklich eine historische Neuerung? Er ist dies eher nicht. Er ist ein sehr alter Artikel.

I. Beljaev (Lekcii, S. 345) meint, dem *sud bratčiny* hätten alle Sachen und Streitfälle unterstanden, die beim *bratčinnyj pir* entstanden seien; es habe sich durch den gewählten *bratčina*-Fürsten des *pir* und durch Richter verwirklicht, die auf der Grundlage der alten Volksbräuche gerichtet hätten. Die Urteile habe die *bratčina* selbst umgesetzt. Nach der *PSG* sei dieses Gericht sehr begrenzt gewesen. Seinen Entscheidungen hätten sich nur diejenigen unterworfen, die mit ihnen einverstanden gewesen seien; die Unzufriedenen indes hätten ihre Klagen den allgemeinen Gerichten vortragen können. I. Beljaev (Lekcii, S. 362) setzt fort, gleichwohl sei auch nach der Pskover Urkunde der Umfang des *bratčina*-Gerichts noch sehr weit gewesen; die *bratčina* habe sogar Diebstahls- und Totschlagssachen gerichtet und keinerlei Gerichtsgebühren gezahlt. Die abschließende Charakteristik halte ich nicht für zutreffend, sofern sie sich auf Totschlagssachen bezieht; diese unterliegen dem Gericht des Fürsten und des *posadnik*. Die Aussage über die Nichtzahlung von Gerichtsgebühren ist unklar: Wieso sollte die *bratčina* als Gericht selbst Gebühren zahlen? Eher müssten die zu Richtenden Gebühren zahlen; dass nichts darüber in der *PSG* steht, besagt nicht, dass es auch im Leben Pskovs so gewesen ist. Hierüber gibt es einfach keine Aussagen in den Quellen.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 39) übertragen so: „Eine Gesellschaft von Feiernden nach Einlage (*obščestvo pirujuščich v skladčinu*) richtet mit allen Rechten von Richtern.“ Sie (S. 67) erklären, die gerichtliche Gewalt einer *bratčina* habe sich wahrscheinlich durch die Sachen über persönliche Beleidigungen begrenzt. Das wäre also eine ganz andere, richtigere Dimension gegenüber I. Beljaev.

Und die anderen Fassungen? Borowski (S. 48) übersetzt den Richter in den Plural: „jak sędziowie“; die *brat'sčina* erläutert er (S. 51) als Bruderschaft („bractwo“), Gesellschaft („stowarzyszenie“), die gemeinschaftlich Gelage ihrer Mitglieder veranstaltet („urządzające wspólne uczty swych członków“). Čerepnin/Jakovlev (S. 254) meinen: „Eine Gesellschaft Trinkender *vskladčinu* hat das Recht des Gerichts.“ Das Wort *vskladčinu* bedeutet: gemäß einer Einlage, eines Beitrages (*vkład*). Vernadsky (S. 81) übersetzt: „And the fraternity has judicial authority <over its members>.“ L. Schultz (S. 92) übersetzt dieses Gericht in „Kameradschaftsgericht“. Zimin (in: PRP II, S. 376) definiert die *brat'sčina* als eine Vereinigung von Personen, die gemeinsame gesellschaftliche Trinkveranstaltungen organisieren; und er (in: PRP II, S. 323) überträgt: „Eine Vereinigung gemeinsam Trinkender (kann) wie ein Richter richten.“ Bei Szeftel (Documents, S. 174) ist dieser Artikel so übersetzt: „Et une confrérie /brat'sčina/ juge comme les juges.“ Es wird klar: Das soziale Wesen dieses kollektiven Subjekts kommt, bei einer wörtlichen Übersetzung des Textes unvermeidlich, nur unvollkommen zum Ausdruck.

Deshalb bedarf es näherer Erklärungen.

Sreznevskij (t. I, Sp. 174) erklärt die *bratčina* als feierliches Trinken einer Beitragsgruppe (*prazdničnyj pir skladčiny*), als „confratria“, „confraternitas“, „celebratio festi“, „tenenda confratria“. Es ist also möglich, in der *bratčina* eine über die Festivitäten hinausgehende Gemeinschaft zu erkennen.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 3f.) interpretiert die *bratčiny* als gesellschaftliche, gemeindliche *piry*. Sie seien zu bestimmten Tagen oder Jahreszeiten veranstaltet worden, gegründet auf eine gemeindliche Einzahlung. Die Gemeinde habe aus ihrer Mitte einen *pirovoj starosta* gewählt; ihm sei zusammen mit Mitgliedern der *bratčina* das Recht in Sachen eingeräumt worden, die beim *pir* entstanden seien. Aber nicht alle solche Sachen seien dem *bratčina*-Gericht unterstellt worden. Mroček-Drozdovskij teilt indes die Auffassung Vladimirskij-Budanovs, dass dem *bratčina*-Gericht nur Sachen über persönliche Beleidigung unterstanden hätten, nicht. Nach dem Pskover Gesetz hätten Sachen über Schläge in einer Schlägerei, die sich auf einem *pir* ereigneten, durch die Versöhnung der

Parteien beendet werden können, ohne eine Buße, und in diesem Sinne hätte diese dem gemeindlichen Gericht eingeräumt sein können, ohne wesentliche Schädigung des fürstlichen Einkommens.

Samokvasov (Pravo, S. 355f.) schreibt, der *sud bratčiny* werde nur in der *PSG* erwähnt. Die Kompetenz des Gerichts sei in der Urkunde nicht benannt; aller Wahrscheinlichkeit nach habe es sich mit persönlichen Beleidigungen, Streitigkeiten und Schlägereien, die während des *pir* vor sich gingen, beschränkt.

Juškov (S. 149f.) meint, *bratčiny* seien Gesellschaften genannt worden, die ursprünglich für Vergnügungen, *piršestva* und überhaupt für einen lustigen Zeitvertreib gegründet worden seien. Nach der Meinung einiger Forscher hätten sich die *bratčiny* in Bünde umgewandelt, ähnlich den westeuropäischen Gilden. Nach der *PSG* habe die *bratčina* das Recht des Gerichts über ihre Mitglieder, die sich freiwillig zu diesem Bund zusammengeschlossen hätten.

Martysevič (Gramota, S. 117, 118) erklärt das Wort *brat'sčina* als eine Gruppe von Nachbarn, die sich mit dem Zweck der Organisation gesellschaftlicher Trinkgelage vereinigt hätten. Zweifellos müsse man die *bratčiny* als Überbleibsel gentil-stammesmäßiger Verhältnisse ansehen. Die *bratčina* sei eine geformte Organisation gewesen. Die Teilnehmer, die *pivcy*, hätten aus ihrer Mitte einen *pirovoj starosta* gewählt, der auch der Organisator der Vergnügungen gewesen sei. Diese Gruppe hätte kleine Sachen behandeln können, etwa Beleidigungen und Raufereien während des Trinkfestes. Später indes schlägt Martysevič /Stroj, S. 26/ auch eine andere Erklärung des Terminus *bratčina* vor: als Vereinigung von Handwerkern, die einen produzierenden, berufsmäßigen Charakter trage. (Zitiert bei: Alekseev, Gramota 1980, S. 61, Fn. 63) Diese Erklärung hält Martysevič (Gosudarstvo 1985, S. 61f.) bei.

Auch Čerepnin (O formach, S. 24) verbindet diesen Artikel mit den Formen gemeinsamen Arbeitens und Wirkens. Er hält den Gedanken B. A. Rybakovs /Remeslo drevnej Rusi, Moskva-Leningrad 1948, S. 764/ von den *bratčiny* als Korporationen der Städter bei den Kirchen für überaus fruchtbringend. Den Artikel über die selbstständige Jurisdiktion der *bratčiny* halte Rybakov der westlichen mittelalterlichen Gesetzgebung über die städtischen Handwerker- und Kaufmannskorporationen für parallel. Die Novgoroder Erste Chronik bezeichne unter 1342 die *bratčiny* als Gemeinschaften (*ob'činy*). In der Pskover Chronik würden die *sousedi Kuz'modem'janskii* und *sousedi zapskoljane*, der *Bogojavlenskij konec* erwähnt; dies hätten Vereinigungen vom Typ der *bratčiny* sein können. Rybakov verweise darauf, dass nach der *PSG* die *bratčina* in der Stadt sich vom gewöhnlichen *pir* im Dorfe unterscheide. Die *bratčina* sei eine der Formen der Vereinigung städtischer Handwerker. Aber in der zweiten Hälfte des 15. Jh. seien im Zusammenhang mit dem Aufkommen von Gewerbe- und Handelsdörfern auch dort ähnliche Vereinigungen entstanden. Deshalb auch spreche die *PSG* von den *piry* sowohl als städtische als auch als dörfliche.

Ähnlich erklärt Kafengauz (Pskov, S. 128) die *bratčina* als Vereinigung von Handwerkern derselben Art des Handwerks, aber auch von Angehörigen einer Kirche. Die *bratčina* habe sich auf *piry* versammelt. Sie habe das Recht des Gerichts gehabt. Auch Kafengauz verweist dabei auf Rybakov. Ebenso stellt der Band Pskov (S. 52) die Verbindung zwischen den Vereinigungen der Kaufleute und Handwerker mit den *bratčiny* her: Die Schmiede von Zapskov'e hätten bei ihrer Kirche des Koz'ma und des Dem'jan einen großen Raum gehabt, wo sie sich zur Entscheidung ihrer Angelegenheiten und möglicherweise auch zu den traditionellen alljährlichen *piry-bratčiny* hätten versammeln können. Kalinin/Gončarov (S. 115f) sehen in den *bratčiny* Kaufmannsbünde (*kupečeskie sojuzy*), die im Verhältnis zu ihren Mitgliedern das Recht des Gerichts gehabt hätten. Die Frage ist, ob dies nur bei den gesellschaftlichen Feiern oder immer der Fall war. I. Isaev (Istorija 2004, S. 59) sieht (in Novgorod) in den *bratčiny* Kaufmanns- und Handwerkerkorporationen.

Der Slovar' (vyp. 1, 1975, S. 326) interpretiert die *bratčina* unter Verweis auf diesen Artikel als Gemeinde (*obščina*); sonst sei sie eine Feier mit Einlage der Teilnehmer.

Alekseev (Gramota 1980, S. 60, 61, 62) erblickt im *sud bratčiny* ein Überbleibsel des Gemeindegerichts, des Gerichts der besten Leute, das einige Fragen selbst entschieden habe, ohne Beteiligung der fürstlichen Macht. Der Sinn des Artikels sei nicht völlig klar. Man könne ihn kaum als Einräumung des Gerichtsrechts an eine Gesellschaft von Trinkgenossen verstehen. *Bratčina* und *pir* seien miteinander eng verbundene Kategorien. Die EP (Art. 4) verbinde den *pir* direkt mit einer territorialen Gemeinde. Der *pirovoj starosta* nach Art. 34 sei die verantwortliche Person auf einem *pir*, der man in erster Linie Mitteilung im Fall irgendwelcher Übergriffe machen müsse. All dies führe zum Gedanken, dass die *bratčina* und der *pir* wichtige soziale Institute seien. Die Mitglieder der *bratčina* und die Trinker des Art. 34 seien nicht zufällige Mitfeiernde und nicht einfach unbeteiligte Leute. Die Trin-

ker, die vom *pirovoj starosta* eingeladen werden, gehörten ein und derselben Gemeinde an. Dies sei eine territoriale nachbarliche Gemeinde von Dorf- oder Straßenbewohnern, die mit der Kirchgemeinde zusammenfalle. Einer solchen *bratčina* würden auch gemäß Art. 113 gerichtliche Funktionen verliehen. Diese Funktionen, so müsse man vermuten, seien mit kleinen Streitigkeiten auf dem *pir* verbunden, solange diese nicht in eine Schlägerei hinüberwachsen, wovon Art. 27 und 120 sprächen. Wie aus Art. 34 ersichtlich sei, unterlägen Diebstahlsachen ebenfalls nicht dem Gericht der *bratščina*. Dies sei ein Gericht, das zweitrangige, wenig bedeutende Streitsachen behandle. Alekseev (Gramota 1997, S. 82) ergänzt, eine solche Gemeinde trage seit Alters gerichtliche Funktionen, was auch im Artikel fixiert sei. Das Gericht der *bratčina* sei ein Überbleibsel des alten gemeindlichen Rechts, ein lebendiges Zeichen des frühen Mittelalters.

Auch Geilke (S. 36), der, wie L. Schultz, den Terminus „Kameradschaftsgericht“ hat, erklärt, dieses Gericht sei für Streitsachen zuständig, die ihren Ursprung in öffentlichen Gelagen gehabt hätten. Urteile des Kameradschaftsgerichts seien nur dann vollstreckbar gewesen, wenn die Parteien sich diesem unterwarfen; andernfalls sei die Sache an das ordentliche Gericht abzugeben gewesen.

Hingegen äußert Langer (S. 60), die meisten Händler und Handwerker hätten „fraternities“ unterhalten, Institutionen, die in Westeuropa üblich gewesen und auf die Ära der Karolinger vor der Formierung von Gilden zurückgegangen seien. Die Pskover „fraternities“ würden wahrscheinlich den westlichen Vereinigungen „coniuratio“ oder „fraternitas“ mit ihren sozialen und Wohlfahrtsfunktionen ähneln.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 384) verweist darauf, dass Alekseev /Gramota 1980, S. 61f./ die Meinung Martysevičs in einem Punkt in Zweifel ziehe: Schläge im Gelage seien nicht der *bratščina* gerichtlich unterstellt gewesen, sondern hätten zur Jurisdiktion des Fürsten gehört, wie dies aus Art. 27 fließe. Dasselbe beziehe sich auch auf Diebstahl im Gelage (Art. 34). Semiderkin identifiziert sich mit Alekseev in der Zuständigkeit für Schläge, hält jedoch die Ahndung des Diebstahls durch die *bratščina*, wie dies aus Art. 34 ersichtlich sei, für völlig möglich.

Bei Kaiser (Laws, S. 104) hat der Artikel diesen Wortlaut: „A fraternal organization may conduct a trial just like a judge“. Damit ist der Bezug zum Trinken ausgelassen.

Es fällt auf, dass weder Alekseev noch Semiderkin die These Martysevičs, die *bratčina* könne auch eine Vereinigung von Handwerkern sein, einbeziehen, sie thematisieren. Vielleicht liegt hier der Schlüssel zur Erklärung; demzufolge wäre nicht so sehr die Organisation des Trinkens und Feierns, sondern der Arbeit, der Ausbildung und der inneren Selbstverwaltung das eigentliche Thema dieses Artikels. Es ist demzufolge auch die Versammlung einer Gemeinschaft, die das Recht des Gerichts hat; es muss nicht immer eine Feier sein. Dabei gibt es offenbar Grenzen, unterliegt doch der Streit zwischen dem Meister und dem Lehrling um das Lehrgeld nicht einem solchen Gericht der Handwerkervereinigungen, sondern dem öffentlichen Gericht. Die Sache bleibt schwer zu entscheiden. Deshalb übersetze ich den Artikel nicht so, dass eine Handwerkervereinigung das Recht des Gerichts hätte, sondern beziehe das Feiern ein, als alten Brauch des gemeinsamen Feierns einer sozialen Gruppe, einer Gemeinschaft.

Natürlich kann es sich hier nur um geringfügige Sachen handeln, die mit dem Feiern verbunden sind, etwa um verbale Beleidigungen, Raufereien ohne größere Folgen, Sachbeschädigungen u.Ä. Es sind alle die Fälle, in denen die Geschädigten keinen *pristav* anfordern (Art. 80) oder sich vergleichen.

Art. 114 widmet sich der Handlungsfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der Beeinflussung durch Alkohol. Tauscht oder kauft man etwas in betrunkenem Zustand, und will eine Partei nach der Ernüchterung von diesem Rechtsgeschäft zurücktreten, es annullieren, dann sollen sie es rückgängig machen. Ein Eid ist nicht notwendig, wahrscheinlich, weil er wegen der Erinnerungsschwäche der Zecher gar nicht möglich ist.

Engel'man (S. 27f.) meint, dass hier die für alle Verträge allgemeine Forderung geäußert werde, dass die vertragsschließenden Seiten die Fähigkeit und die Möglichkeit haben, ihren tatsächlichen Willen auszudrücken. Der abschließende Ausdruck über den Eid sei auf den ersten Blick unklar. Welche Bedeutung habe hier der Eid haben können? Der Sinn sei offenbar der, dass wenn in ähnlichen Fällen ein Streit entsteht, er dann nicht durch einen Eid entschieden werden könne. Gegenstand des Streits könne sowohl die Tatsache des betrunkenen Zustandes beider Parteien oder einer von ihnen während des Abschlusses des Tausches sein als auch die Tatsache des Tausches von Sachen in diesem Zustand, deren Identität, Eigenschaften etc. In diesem und in jenem Fall werde der Gebrauch des Eides verbo-

ten, wahrscheinlich auf der Grundlage, dass nach dem Wesen der Umstände leicht ein lügenhafter Eid habe erbracht werden können. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 167, Anm. 236) schließt sich in der Bestimmung des Gegenstandes *Engel'man* an.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 39) übertragen so: „Wenn jemand Sachen im betrunkenen Zustand eintauscht oder etwas von einem kauft, und (wenn) danach einem von ihnen, nachdem er geschlafen hat, das Geschäft nicht gefällt, dann können sie (zurück)tauschen, wobei ein Eid nicht gefordert wird.“

Vladimirskij-Budanov (Obzor, S. 593) erklärt: Für die Entstehung eines Vertrages sei der freie Wille und das Bewusstsein der vertragsschließenden Seiten die hauptsächliche und notwendige Bedingung. Ein Vertrag, der bei Fehlen des klaren Bewusstseins geschlossen wurde (z.B. im Zustand der Trunkenheit), sei ungültig. Aber wenn die Partner es bei dem Geschäft belassen? Wenn sich keiner der Partner rührt, bleibt es gültig. Also: Der Vertrag kann für ungültig erklärt werden; er ist es nicht *eo ipso*.

Čerepnin/Jakovlev (S. 254) übertragen den Text so: „Wenn zwei Personen im betrunkenen Zustand irgendetwas tauschen oder aber ein Kaufgeschäft vollenden, aber danach, als sie sich ausgeschlafen haben, einer der Parteien sich (das Geschäft) als unpassend erweist, dann mögen in einem solchen Fall beide einander das zurückgeben, womit sie getauscht haben. Aber zu einem Eid soll man sie nicht führen.“

Vernadsky (S. 81) übersetzt den Schluss etwas anders: „And if two men, both being drunk, exchange some things, or one of them sells anything to the other, and then, after they sleep their drunkenness off, one of them is not satisfied with the deal, they may change the things back; and no oath is required in such a case, and there is no fine.“ *Ni prisuzati* verbindet er somit nicht mit der Verurteilung zum Eid, sondern mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe. Doch diese Beziehung ist hier nicht gemeint; warum sollte denn für ein Geschäft unter Betrunkenen oder für die Annullierung dieses Geschäftes an eine Geldstrafe zu denken sein?

Martysevič (Gramota, S. 79) schreibt, dass gemäß diesem Artikel ein Tausch habe als nichtig anerkannt werden können, wenn sich die Parteien in betrunkenem Zustand befunden und nach der Ausnüchterung eine von ihnen oder beide Parteien das Geschäft als ungünstig anerkannt hätten. Die Parteien hätten einander das Empfangene zurückerstattet, und zum Eid seien sie nicht herangezogen worden. Ähnlich äußern Kalinin/Gončarov (S. 117): Ein Kauf oder Verkauf, der im nicht nüchternen Zustand geschlossen wurde, konnte als ungültig angesehen werden, wenn eine der Parteien es in der Folgezeit wünschte, ihn aufzuheben. Dieselbe Regel habe auch hinsichtlich des Tauschvertrages gegolten.

Szeftel (Documents, S. 174) übersetzt: „Si quelqu'un, dans un état ivre, échange quelque chose avec autrui, ou lui achète quelque chose, et qu'ensuite, le sommeil les ayant désenivrés, ceci n'agréé pas à l'une des parties, en ce cas, ils en feront retour l'un à l'autre; et à cause de cela, il n'y aura pas de serment, ni de procès.“ Das *ni prisuzati* fasst er mithin so auf, dass darüber kein Prozess zu gewähren sei. Kaiser (Laws, S. 104) meint, dass kein Gang zum Gericht erforderlich sei: „and there is no need for kissing <the cross> or going to court.“

Alekseev (Gramota 1980, S. 88) vergleicht: Die EP sage nichts darüber, wie ein Geschäft über Kauf oder Tausch praktisch geschlossen worden sei. Hierzu habe es keine Notwendigkeit gegeben, da das Geschäft patriarchalischen Charakter getragen habe und gänzlich durch das allen bekannte Gewohnheitsrecht geregelt worden sei. Die PSG enthalte ebenfalls keine entwickelten Verfügungen zu diesem Sujet; der Brauch gelte weiter, und eine Kodifikation sei nicht nötig. Aber was sei zu tun, wenn der Tausch oder Kauf in betrunkenem Zustand abgeschlossen wurde und einem Partner nicht mehr gefällt? Alekseev sieht damit eine charakteristische Situation bei Geschäften um kleines bewegliches Vermögen gegeben. Solche Geschäfte würden nicht selten auf den *piry* geschlossen und mit Besäufnissen begleitet, und es könne sein, dass dieser Text nicht zufällig unmittelbar nach dem Text von den *bratčiny* folge. Die gestellte Frage entscheide die Urkunde im Art. 114 sehr einfach. Diese Einfachheit könne eine Folge der Patriarchalität der Situation sein, und auch der Artikel selbst erzeuge den Eindruck eines aufgezeichneten Brauchs. Dieser Brauch sei dem Wesen nach konservativ; er entspreche mehr den Interessen dessen, der sein Vermögen bewahren und es nicht mit Gewinn vertauschen oder verkaufen will; der Brauch schütze den Menschen, den man während des Abschlusses des Geschäfts oder in der *bratčina* bewusst betrunken mache, bestrebt, ihn zu einer ungünstigen Operation zu gewinnen. Diese Auffassung vermittelt Alekseev (Gramota 1997, S. 82f.) auch zuletzt. Sie ist akzeptabel.

Durch Art. 115 werden den Betätigungen der fürstlichen Leute im ganzen Pskover Land Beschränkungen auferlegt: Sie dürfen weder Schänken unterhalten noch mit Alkohol Handel betreiben. Eine Strafe gegen den Bruch dieses Verbots wird jedoch nicht angegeben.

Übrigens steht dieser Artikel im Mittelpunkt eines Streits um seine Entstehung. Während Nikitskij (S. 251) diesen Artikel ungefähr 1474 in die *Pravda* aufgenommen sieht, als die Frage nach der *korčma* gegenüber den Fremdländern aufgeworfen und mit der endgültigen Entfernung der Letzteren von dieser günstigen Beschäftigung entschieden worden sei, so erinnert für Rožkova (S. 33-35), die alle Art. 109-120 vor dem 15. Jh. entstanden glaubt, die Begrenzung des Rechts der fürstlichen Leute, *korčmy* zu halten, an die Verträge Novgorods mit den Fürsten im 13. und 14. Jh.; es sei schwer vorstellbar, dass sie in Pskov am Ende des 15. Jh., in der Epoche der Erweiterung der fürstlichen Rechte, haben entstehen können.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 167, Anm. 237) erläutert: Personen, die zum fürstlichen Hof gehören und von der städtischen Verwaltung unabhängig sind, können nicht (zum Schaden der Einnahmen der Stadt) mit Getränken handeln, weder im Groß- noch im Kleinhandel.

Auch Zimin (in: PRP II, S. 377) stellt den Bezug zu solchen Konflikten zwischen den republikanischen Behörden und dem Fürsten her und bringt, wie Nikitskij, eine Stelle aus der Chronik von 1474 vor: „zu euch nach Pskov soll man aus meiner *volost'* keine Schänke, kein Bier und kein Met lassen“; auch der Vertrag von Novgorod und Pskov mit dem Bischof von Jur'ev von 1474 sehe ein solches Verbot vor: „Und mit einer Schänke, mit Bier soll der deutsche Gast in Pskov nicht handeln“. Das sagt aber nicht, dass eine solche Beschränkung nicht schon früher bestanden hat, wie Rožkova zutreffend ausführt.

Bei Kaiser (Laws, S. 104) lautet der Artikel so: „And the prince's people are not to have taverns in their households, nor in Pskov <proper>, nor in the adjacent districts; and they are not to sell mead by the bucket, by the ladle, or by the barrel.“

Semiderkin (in: RZ 1, S. 385) meint, dieses Verbot habe das Ziel verfolgt, die Einnahmen des Fürsten zu begrenzen und das republikanische Monopol auf Met zu schützen. Alekseev (Gramota 1997, S. 83) sieht dies sozialer: Die *PSG* sei offenbar bestrebt, die Interessen der Pskover Schänkeninhaber und Verkäufer von Met zu schützen. Doch das Eine schließt das Andere nicht aus. Es fällt auf, dass von den alkoholischen Getränken hier nur der Met (*med*, „mead“) aufgeführt ist, gleichsam als die Sache verharmlosende Allgemeinbezeichnung. Der Wein (*vino*), der in späteren Urkunden in Erscheinung tritt, wird zum nächsten allgemeinen Terminus, der jedoch in erster Linie Branntwein meint, also die Sache ebenfalls eher verharmlost.

Art. 116: Im *Sin. sp.* (Karamzin, Anm. 404) fehlt die Einfügung. Die Worte am Schluss lauten *vzvat' vol'no*, was das Gleiche bedeutet.

Der Sinn dieses Artikels ist klar. Hier geht es um die Beweislage bei Beschuldigung einer Brandstiftung: Der Kläger klagt, ohne einen direkten Beweis zu haben. In diesem Fall kann er den Beschuldigten zum freien Eid auffordern.

Engel'man (S. 165) äußert, in Brandsachen sei das Verfahren wahrscheinlich dasselbe wie in Diebstahlsachen. Obgleich dies in der *PSG* nicht direkt ausgedrückt sei, so könne man dies daraus schließen, dass die Brandstiftung ebenso wie die *kromskaja tat'ba* mit dem Tod bestraft werde und dass der Beschuldigte, wenn es gegen ihn keinerlei Beweis gibt, sich durch einen Eid reinigen solle.

I. Beljaev (Lekcii, S. 352) meint, Brandleger und Staatsverräter seien mit dem Tode bestraft worden <Art. 7>. Aber wenn gegen den Brandstifter oder den Staatsverräter keine direkten Beweise gewesen seien, so sei dem Kläger eingeräumt worden, entweder selbst den Eid zu leisten oder den Verklagten zum Eid zu führen. Es verwundert, dass Beljaev auch den Staatsverräter in diese Regelung einbezieht; der Text nötigt hierzu jedenfalls nicht. Auch vom Eid des Klägers ist hier keine Rede.

Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 40) übertragen: „Wenn man jemanden eines Brandes beschuldigen wird, sich aber keine Beweise ergeben, dann kann er zu seiner Reinigung vom Verdacht einen freien Eid ablegen.“ Die Disposition entspricht nicht genau dem Text; der Beschuldigte kann zur Ablegung des Eides veranlasst werden.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 22) erklärt, Brandstiftung habe in Pskov als eines der schwersten Verbrechen gezählt. Sie sei mit der Todesstrafe geahndet worden; sie sei am Gericht

durch die *doliki*, d.h. direkte oder indirekte Beweise, bewiesen worden; und falls es solche Beweise nicht gab, sondern nur ein Verdacht vorgebracht wurde, dann sei der freie Eid gefolgt.

Der Terminus *doliki* wird mithin als *uliki*, also als Beweise, Beweisstücke aufgefasst, so von Ustrjalov (S. 139), Engel'man, Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 168, Anm. 238), Mroček-Drozdovskij, Čerepnin/Jakovlev (S. 254), Zimin (in: PRP II, S. 323), Semiderkin (in: Titov/Čistjakov, S. 44). Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 40) nehmen hierfür *dokazatel'stva*. Borowski (S. 49) übersetzt in „dowody“, Beweise, Vernadsky (S. 82) in „evidence“, Szeftel (Documents, S. 174) in „charge“.

Das Wesen des „freien Eides“ (*vol'naja rota*) habe ich schon beim Art. 34 erläutert. Der „freie Eid“ ist als ein Reinigungseid (Engel'man, S. 149; Vasil'ev/Kirpičnikov, S. 40; Čerepnin/Jakovlev, S. 254) anzusehen. Martysevič (Gramota, S. 128) versteht darunter einen Eid der Unschuld, den ein Verdächtiger im Fall der Fehlens anderer Beweise habe ablegen müssen; er habe den Verdächtigen vom Verdacht befreit. Zimin (in: PRP II, S. 323, 377) sieht in ihm einen freiwilligen Eid (*dobrovol'naja prisjaga*), Szeftel (Documents, S. 174) einen befreienden Eid („serment libérateur“). Diese Versionen sind akzeptabel. Für Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 15) würde dieser Eid begrifflich bedeuten, dass die Parteien zwischen einem beschuldigenden und einem reinigenden Eid hätten wählen können; dies wäre also ein frei zu wählender Eid. Aber dies kann hier nicht gelten.

Interessant sind die Deutungen der Disposition bei Borowski, Čerepnin/Jakovlev und Vernadsky. Borowski (S. 49): „dann kann (der beschuldigte) sich mit einem freiwilligen Eid reinigen“ – „to (obwiniony) może oczyścić się dobrowolną przysięgą“; Čerepnin/Jakovlev (S. 254): „dann kann sich der Beschuldigte durch einen freien Eid reinigen“; Vernadsky (S. 82): „the defendant may be acquitted by his taking the oath.“ Es fällt auf, dass sie einander gleich sind, auch gleich mit Vasil'ev/Kirpičnikov in der Abweichung vom Text. Es ist der Kläger, der den Beschuldigten zum Eid führen kann. Es ist dies eines seiner prozessualen Rechte. Es steht nicht geschrieben, dass der Beschuldigte von sich aus den Eid ablegen kann.

Alekseev (Gramota 1980, S. 62, 63) bringt hier eine Nuance ein: Er deutet diesen Eid als Reinigungseid eines Kollektivs, das bereit sei, sich für den Verdächtigen zu verbürgen. Er verweist auf den zweimaligen Gebrauch des Terminus *vol'naja rota* (in den Art. 34 und 116), auf die Erwähnung des Terminus *sudnaja rota* (in Art. 99) und darauf, dass in allen übrigen Fällen, wenn die Rede vom Eid (*prisjaga*) gehe, die PSG ihn als *pravda* oder *celovanie* bezeichne. Das *celovanie kresta* meine zudem die Bereitschaft, sich im Zweikampf zu schlagen; davon werde in sieben Fällen direkt gesprochen (Art. 13, 17, 18, 36, 92, 107, 117). Nur in einem Fall (Art. 28) werde das Kreuzküssen klar vom Zweikampf getrennt. Dieser vor dem Gericht verbindliche Eid sei die *sudnaja rota* (Art. 99). Im Unterschied zu allen diesen Fällen sei die *vol'naja rota* ein Eid besonderer Art. Dies sei kein Eid gemäß dem Gericht, der vom Kläger oder seinem Verklagten vor dem Zweikampf abzulegen sei, sondern ein freiwilliger Eid einer Gruppe von Personen, der an das *poslušestvo* der sieben *posluchi* des Art. 18 EP erinnere. Damit sich ein Mensch, der der Brandlegung verdächtigt wurde, rechtfertigen konnte, habe er freiwillige Eidesleistende finden müssen, die fähig sein mussten, ihn in eine Bürgerschaft zu nehmen. Zum Gedanken, dass die *vol'naja rota* eben ein solch reinigender Bürgerschaftseid eines ganzen Kollektivs sei, führten Art. 34, 35, indem ein solcher Eid für geheime Vermögensentwendung verboten und statt dessen der individuelle Eid der Verdächtigen vorgeschrieben werde. Der Reinigungseid eines Kollektivs sei dem Wesen nach zweifellos archaisch; er reflektiere eine Spur der alten Rechtsanschauungen, die auf eine Epoche zurückgehen, als die Gemeinde die volle Verantwortung für ihr Mitglied getragen und ihm den rechtlichen Schutz garantiert habe. Art. 116 zeuge von der Bewahrung der Relikte solcher Verhältnisse, die die Gesellschaft der PSG mit der Gesellschaft der EP verbänden; er lege sich gleichsam auf den Art. 18 EP (Beschuldigung der Tötung) und diene seiner Fortsetzung hinsichtlich der Beschuldigung eines anderen Schwerstverbrechens, der Brandlegung.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 385) meint zur Argumentation Alekseevs richtig, dass das Gesetz genaue Beweise für diese Hypothese nicht gebe. In der Tat, derjenige, auf dem ein Verdacht der Brandstiftung liegt, soll sich durch einen Eid reinigen.

Auch bei Martysevič (Gosudarstvo 1985, S. 66) ist dieser freie Eid ein individueller, höchstpersönlicher Eid: Wenn man jemanden der Brandstiftung verdächtigte, es aber keine direkten Beweise gegeben habe, habe er sich von dem Verdacht befreit, nachdem er beeidet hat, dass er das gegebene Verbrechen nicht begangen habe.

Kaiser (Laws, S. 104) bietet folgende Übersetzung: „If someone initiates a suit against someone about arson, but there is no evidence <to prove the claim>, then call for a volunteer <from between them> to take the oath.“ Dies wäre ein freiwilliger Eid.

Später ergänzt Alekseev (Gramota 1997, S. 83), hier gehe offenbar die Rede von einem Brand ohne böse Absicht. Doch wie ist das festzustellen? Doch erst, wenn man des Täters sicher ist. Und das kann man erst nach dem Eid sein.

Es ist interessant, dass auch hier dieser Reinigungseid noch unter der alten Bezeichnung *rota* und nicht unter dem neueren *celovanie kresta* erscheint. Polosin (S. 113) meint zu Recht, *sočit, rota* seien Termini eines fernen Altertums.

Dass dieser Artikel sehr alt ist, sagt auch der Eingang. Es klagt ein Individuum (*kto*) wegen Brandstiftung, eines Verbrechens, das dem Wesen nach zu denen gehört, die relativ früh aus dem kontradiktorischen Verfahren herausgenommen wurden. Hier ist noch von keiner öffentlichen Untersuchung, Inquisition die Rede, sondern vom reinen kontradiktorischen Prinzip.

Art. 117 widmet sich einem Delikt, das bereits in der *Pravda* (Art. 67 EP) als sehr ernsthaft angesehen und mit einer hohen Strafe bzw. Entschädigung belegt wurde. Auch hier wird dem Geschädigten die verhältnismäßig hohe Summe von 2 *rubl'* zugesprochen. Dabei wird indes von einem speziellen Fall ausgegangen, von der Bezeugung durch einen *posluch*, der bereits in den Art. 20, 21, 22, 23, 24 und 27 aufgetreten ist. Dieser *posluch* ist zum Eid und sogar zum Zweikampf verpflichtet. Er ist also auch hier mehr als ein bloßer Zeuge, was terminologisch in der Übertragung Zimins (in: PRP II, S. 323), der ihn in *svidetel'* überträgt, nicht zum Ausdruck kommt; auch in seiner Erläuterung (in: PRP II, S. 377) spricht er vom *svidetel'*. Damit ist Zimin nicht allein. Auch Ustrjalov (S. 139) und Vernadsky (S. 82 – „witness“) fassen den *posluch* so. Borowski (S. 49) hat in der Übersetzung den *posluch* („posluch“), in seiner Erläuterung (S. 54) sieht er ihn jedoch auch hier als Zeuge („świadek“). Damit übersieht er auch hier die Spezifik des *posluch*.

Im Unterschied zum Mietkämpfer (*najmit*) küsst also der *posluch* das Kreuz und kämpft, während der Mietkämpfer nur gekämpft, der Kläger jedoch das Kreuz geküsst hat (Art. 36). Doch auch dies wird nicht durchgängig so gesehen. Bei Ustrjalov (S. 139) soll der Beschuldigte den Eid ablegen (und sich schlagen).

Engel'man (S. 71) erklärt, dass der größte Teil der persönlichen Beleidigungen unter der allgemeinen Bezeichnung *boj* vereinigt werde. Dafür seien die Schuldigen einer Geldforderung zugunsten des Fürsten und des Beleidigten unterzogen worden. Als schwerste Art des *boj* werde das Herausreißen des Bartes gewertet; dafür seien dem Beleidigten 2 *rubl'* zu zahlen, und dem Fürsten eine bestimmte *prodaža*. *Izmožet'* erklärt Engel'man als *prevozmožet'*, also bezwingt, überwindet. *I za boj* deutet er als fürstliche *prodaža* für den *boj*. Auch hier nimmt Engel'man (S. 175), wie schon in den Art. 27 und 111, als *prodaža* 23 *den'ga* an, 19 für den Fürsten und 4 für den *posadnik*. Doch auch hier ist dies nicht sicher; zudem wäre die *prodaža* einzig aus den 19 *den'ga* für den Fürsten zu bewerten.

Für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 168, Anm. 240) kann es sein, dass außer der Zahlung von zwei *rubl'* für den Bart (für die Verursachung langzeitiger Folgen der Ehrverletzung) gewöhnlich auch eine Geldstrafe für die Schläge eingefordert werde. Von allen persönlichen Beleidigungen werde das Herausreißen des Bartes als die bedeutend schwerste gewertet: Sogar für die Beibringung eines Schlages im Gericht (Art. 111) werde vom Beleidiger nur ein *rubl'* gefordert.

Martysevič (Gramota, S. 103) schreibt, das Herausreißen des Bartes habe als das ernsteste Verbrechen gegen die Person gegolten; dafür sei eine Geldentschädigung zugunsten des Geschädigten in Höhe von 2 *rubl'* auferlegt worden, und auch die *prodaža* zugunsten des Fürsten. In anderem Zusammenhang liest er (Gramota, S. 109) jedoch aus diesem Artikel eine *prodaža* von 2 *rubl'* heraus, als die höchste in der *PSG*. Zuletzt entscheidet er sich (Gramota, S. 110) jedoch wieder für 2 *rubl'* zugunsten des Geschädigten.

Polosin (S. 113) kommentiert, der Archaismus des Artikels unterliege keinem Zweifel: Für einen herausgerissenen Bart soll der *posluch* des Geschädigten den Eid erbringen, sich im Zweikampf schlagen; im Fall des Sieges des *posluch* erhalte der Geschädigte 2 *rubl'*, die Buße für das Schlagen werde vom Schuldigen eingefordert und falle anscheinend der *gospoda* zu. Damit macht Polosin berechtigt darauf aufmerksam, dass der Fürst hier nicht als Empfänger einer Strafe erwähnt wird. Deshalb kann auch die Auffassung Engel'mans (S. 71, 175) und anderer Interpreten, dass hier eine Geldstrafe an den Fürsten zu zahlen sei, begründet infrage gestellt werden.

Zimin (Pravda, S. 316) erläutert, gegenüber der *PR* sei die Geldstrafe für das Herausreißen des Bartes stark gestiegen. Er vergleicht Art. 117 mit Art. 67 EP. Der große Sprung in der Höhe der Geldstrafe erkläre sich damit, dass der Bart als ein unveräußerliches Attribut der Vornehmheit angesehen worden sei. Nein, hier ist keine Strafe genannt.

Auch Alekseev (Gramota 1980, S. 56) sieht in den 2 *rubl'* eine Geldstrafe, die zweimal höher sei als die Geldstrafe für Verprügelung, Raub, Plünderung. Jedoch ist davon ausdrücklich nicht die Rede: Dies ist der Betrag zugunsten des Geschädigten. Wie hoch die Geldstrafe ist, ist nicht zweifelsfrei klar. Alekseev (Gramota 1980, S. 56f.) erklärt, der Artikel zeuge davon, dass zu Zeiten der *PSG* die hohe Vorstellung von der Ehre des freien Menschen bewahrt sei. Noch wichtiger sei es, dass die Bestrafung für Beleidigung in der *PSG*, wie auch in der *Pravda*, nicht in Abhängigkeit vom sozialen Rang des Beleidigten differenziert sei. Die soziale Teilung der Freien, die eine differenzierte Bewertung ihrer Ehre bedinge, sei im 14. Jh. jedoch bereits fest verwurzelt gewesen. Die Dvina-Urkunde verallgemeinere das Prinzip der ständischen Teilung: Die *namestniki* sollen eine Ehrverletzung gemäß dem Vatersrang (*otečestvo*) bewerten (Art. 2). Die *PSG*, die eine solche Teilung nicht kenne, erscheine für das 14. Jh. als archaisches Denkmal. Das Fehlen der Differenzierung des Ehrenschatzes könne die Altertümlichkeit der aufgezeichneten Normen reflektieren, jedoch wahrscheinlicher sei, dass das Fehlen der sozialen Graduierung, das in allen Artikeln der *PSG* deutlich ausgedrückt sei, einer realen historischen Erscheinung entspreche – dem verspäteten Prozess der feudalen Klassenbildung im Pskover Land, das in dieser Hinsicht gegenüber Novgorod und der Nordöstlichen *Rus'* zurückgeblieben sei. Das Fehlen solcher Graduierungen zeuge nicht nur von der Altertümlichkeit, sondern auch von der Lebensfähigkeit der Norm in Art. 117; die Pskover Gesellschaft der Epoche der Zusammenstellung der *PSG* habe noch keine scharfe soziale Differenzierung gekannt. Alekseev (Gramota 1997, S. 83) meint, die Gesellschaft der *PSG* sei eine Gesellschaft freier Leute mit einem entwickelten Ehrbegriff. Ein Verbrechen gegen die Ehre, die Würde des Menschen sei das schwerste Verbrechen, zu bestrafen mit der höchsten Geldstrafe (*štraf*) zugunsten des Geschädigten. Auch hier wertet Alekseev die 2 *rubl'* unbegründet als Geldstrafe. Es ist übrigens auch diese Äußerung Aleksevs über die „Zurückgebliebenheit“ Pskovs im Prozess der feudalen Klassenbildung, die auf die Kritik des Rezensenten Gorskij stößt. Dabei verlaufen soziale Prozesse in der Geschichte gewöhnlich in unterschiedlichem Tempo und in unterschiedlicher Qualität. Pskov hat hier durchaus Eigenheiten.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 385) erinnert daran, dass in der *Pravda* der *posluch* mindestens zwei Bedeutungen gehabt habe: als Zeuge des guten Rufes und als Augenzeuge. Hier stehe er selbst für eine gerechte Sache ein. Es erstaune, dass der *posluch* und nicht der Geschädigte sich schlagen müsse; erstaunlich sei auch die Höhe der Entschädigung für den Geschädigten. 2 *rubl'* sei die höchste Geldsanktion in der *PSG*.

Kaiser (Laws, S. 104) gibt den Artikel so wieder: „If someone tears out the beard of another man, and a witness testifies <to the deed>, then give him <the witness?> the cross to kiss, and he is to fight <the offender> in a judicial duel. If the witness is victorious, then <the offender> is to pay 2 rubles for the beard and for the assault. <In such cases> there need be only one witness.“ Auch er hat für *posluch* „witness“, was jedoch, wie aufgeführt, nicht unproblematisch ist.

In Art. 118 geht es um das Schicksal eines Kalbes, das nach dem Kauf der Kuh geboren wird. Der Kauf soll die Trächtigkeit berücksichtigen; nach dem Handel darf nicht mehr geklagt werden. In dem Fall jedoch, wenn eine Kuh krank ist, kann der Kauf rückgängig gemacht werden.

Der Text ist klar, sodass auch die Übertragungen und Übersetzungen keine wesentlichen Unterschiede haben. Nur am Schluss gibt es solche, und zwar bei Vasil'ev/Kirpičnikov (S. 40): „dann kann der Käufer sie dem Verkäufer mit der Einforderung des gezahlten Geldes von ihm zurückgeben.“ Auch bei Vernadsky (S. 82) liest man: „it may be returned and the money is to be refunded.“ Der Sinn bleibt gleich, aber die wichtige Aussage, dass ein Geschäft abgeschlossen und unumstößlich ist, wenn das Geld gezahlt wurde, wird damit abgeschwächt.

Nach Engel'man (S. 28) wird für die Gültigkeit eines Kaufs gefordert: 1) dass die vertragsschließenden Seiten tatsächlich diesen Vertrag abschließen wollten und im Zustand waren, ihren Willen auszudrücken (Art. 114); 2) dass es keine Täuschung oder keinen Fehler in der Güte und in den Eigenschaften der Sache gäbe. Dabei werde verfügt, dass auch der Käufer nicht das fordern könne, was nicht eigentlich einen Bestandteil der zu verkaufenden Sache bilde. *Za sljubleno* erklärt er als *za poljubovnuju cenu*, also als „für den vereinbarten Preis“. Es ergibt sich demnach: Infolge eines Kaufs

könne man nicht ein Kalb auf der Grundlage fordern, dass der Kläger durch den Kauf die Kuh erworben habe.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 168, Anm. 242) erklärt: Nach dem Verkauf einer trächtigen Kuh kann man vom Käufer nicht die Rückgabe des Kalbes fordern, das von ihr nach dem Kauf geboren wurde.

I. Beljaev (Lekcii, S. 364) meint: In Pskov sei überhaupt gefordert worden, dass Handel und Tausch völlig freie Geschäfte waren, und über den Pskover Handel hätten sich alle Ausländer, die in Pskov gewesen seien, als den ehrlichsten geäußert. Sogar beim Kauf von Vieh hätte in Pskov der Käufer das Recht gehabt, vom Verkäufer sein Geld zu verlangen und ihm das gekaufte Vieh zurückzugeben, wenn bei ihm Mängel gewesen seien, die er beim Kauf nicht bemerkt habe.

Mroček-Drozdovskij (Pamjatniki 1902, S. 49) schreibt, eine Klage auf die Frucht werde nach Abschluss des Geschäftes nicht anerkannt, wie auch das Geschäft im Fall des Verkaufs eines kranken Tieres nicht anerkannt werde.

Samokvasov (Pravo, S. 374) erläutert: Neben der Nüchternheit (Art. 114) sei das Fehlen von Mängeln in der zu erwerbenden Sache, die durch den Verkäufer nicht dem Käufer erklärt worden seien, eine andere Bedingung der Gültigkeit von Kauf- und Tauschverträgen.

Gribovskij (S. 129f.) interpretiert: Im Sinne der wirklichen Gerichtetheit des Willens sehe die *PSG* nicht nur einen Fehler, sondern überhaupt das Fehlen einer klaren bewusstseinsmäßigen Vorstellung über das abgeschlossene Geschäft vor: Eine Täuschung zerstöre das Geschäft (Art. 118).

Martysevič (Gramota, S. 70) äußert: Der Verkäufer einer trächtigen Kuh habe nicht die Rückerstattung des Kalbes fordern können, das nach dem Verkauf der Kuh geboren wurde. Wie schon Art. 110, verbindet er auch diesen Artikel mit einer der Arten des Erwerbs des Eigentumsrechts an beweglichem Vermögen, und zwar durch Zuwachs (*priplod*). Der *priplod* werde als Eigentum desjenigen angesehen, der die Kuh gekauft habe.

Zimin (in: PRP II, S. 377; auch S. 324) kommentiert ähnlich: Die Frucht, die bei der Kuh nach dem Kaufakt erscheint, werde dem früheren Eigentümer nicht rückerstattet; eine blutende Kuh dagegen könne zurückgegeben werden, auch bei schon erfolgter Zahlung.

Alekseev (Gramota 1980, S. 89, 88; auch Gramota 1997, S. 83) erblickt im ersten Teil dieses Artikels jedoch, unbegründet, den Kasus, dass eine Kuh gekauft, das Kalb aber bei dem Verkäufer verblieben sei. Die Vertragspartner hätten dies, vielleicht im betrunkenen Zustand, einfach vergessen; in diesem Fall würden die Interessen des Verkäufers verteidigt: Gegen ihn sei gemäß dem Handel das Kalb nicht einzuklagen. Im zweiten Fall – beim Kauf einer kranken Kuh – stelle sich der Brauch auf die Seite des glücklosen Käufers.

Semiderkin (in: RZ 1, S. 385) schließt sich, entgegen Alekseev, der Auslegung von Martysevič (und damit auch von Zimin) an. Auch für Semiderkin ist im zweiten Teil des Artikels eine offenbar kranke Kuh gemeint, eine Kuh mit verdeckten Mängeln. Kuh und Geld seien zurückzuerstatten. Dem pflichte ich bei. So verstehe ich auch Kaisers (Laws, S. 105) Übersetzung: „If <someone> purchases a cow by agreement, then <, if the cow later calves, the seller> cannot sue for the calf on account of the trade. But if the cow begins to discharge bloody urine, then <the purchaser> is to return that cow, and receive his money back.“

Art. 119: *Žonka* ist eine idiomatische Ableitung von *žena*; es bedeutet verheiratete Frau (Trubačev, S. 105). Es gibt also auch die Verurteilung von Frauen zum gerichtlichen Zweikampf, obwohl in manchen Fällen die Frauen sich eines Mietkämpfers, *najmit* (Art. 36), oder eines Prozessbevollmächtigten, *posobnik* (Art. 58), bedienen sollen. Sie können offenbar in anderen Fällen ohne Helfer auskommen und als Verklagte, Klägerinnen oder *posluchi* zum gerichtlichen Zweikampf antreten. Daraus ergibt sich natürlich auch, dass die Frauen auch zum Eid zugelassen werden.

Die Regel des Zweikampfes ist Frau gegen Frau. Die Gleichartigkeit nach dem Geschlecht erscheint hier als eine Prämisse des Ganzen. Es kämpfen entweder zwei Frauen oder zwei Mietkämpfer gegeneinander. Offenbar gibt es keine Mietkämpferinnen. Es wird wohl so sein, wie Semiderkin (in: RZ 1, 386) meint, dass ein solcher Zweikampf für die Pskover Bürger ein beliebtes Schauspiel gewesen ist.

Die Übertragungen und Übersetzungen unterscheiden sich bei der Klarheit des Textes nur wenig. Nur bei Zimin (in: PRP II, S. 324) ist der Sinn so, als müssten Frauen zum Zweikampf verurteilt werden (*V tjažbach meždu ženščinami /sleduet/ prizuždat' poedinok*); davon ist im Text nicht die Rede.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 168, Anm. 244) erklärt zutreffend: Dies gelte, wenn Kläger und Verklagter Frauen seien; aber wenn ein Mann mit einer Frau streite, dann könne sie einen Mietkämpfer dingen.

Alekseev (Gramota 1997, S. 83) kommentiert, der Zweikampf zwischen Frauen sei, ungeachtet seines offensichtlichen Widersinns, nicht durch das mittelalterliche Recht ausgeschlossen worden. Erst der *Sudebnik* Ivans III. [34] (Art. 49, 52) mache dieser Praxis ein Ende, indem er die Möglichkeit schaffe, gemietete Kämpfer zu stellen. Doch so klar, wie Alekseev meint, ist dies nicht.

Art. 120 bestimmt das Prinzip der Verantwortlichkeit bei einer Schlägerei unter mehreren Tätern oder/und Opfern. Ist die Schuldfrage geklärt, so soll man alle Täter zusammen lediglich zu 1 *rubl'* an den oder die Geschädigten verurteilen, ebenso alle zusammen zu einer Geldstrafe an den Fürsten. Sowohl die Opfer als auch der Fürst sollen durch ein solches Delikt nicht bereichert werden. Dabei erweist sich endgültig, dass die *PSG* an keiner Stelle, wo von Schlägen die Rede ist, eigens die Höhe der *prodaža* dafür bestimmt. Man könnte allenfalls aus Art. 58, wo für Schläge an einem *podverniki* dem Fürsten 1 *rubl'* zu zahlen ist, schließen, dass dies auch die Geldstrafe für gewöhnliche Schläge ist. Aber es kann dieser *rubl'* eher nur für die Verletzung der Würde des Gerichts verstanden werden. Denkbare wären die 9 oder 19 *den'ga* aus Art. 1 oder andere Beträge.

In den Übertragungen (Ustrjalov, S. 140; Vasil'ev/Kirpičnikov, S. 40f.; Čerepnin/Jakovlev, S. 254; Zimin in: PRP II, S. 324) und Übersetzungen (Borowski, S. 50; Vernadsky, S. 82; Szeftel, S. 174; Kaiser, Laws, S. 105) gibt es keine wesentlichen Unterschiede.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 1, S. 168, Anm. 245) erklärt: Bei einer allgemeinen Schlägerei werden die Geldstrafe für die persönlichen Beleidigungen zugunsten des Beleidigten und die fürstliche *prodaža* nicht nach der Zahl der beschuldigten Verklagten oder der Kläger, die den Prozess gewonnen haben, gezahlt, sondern alle Beleidigte erhalten von allen Beleidigern zusammen 1 *rubl'*.

Martysevič (Gramota, S. 94f.) verallgemeinert, dass diese Regelung für ein Verbrechen schlechthin Geltung habe: Bei der Begehung ein und desselben Verbrechens durch einige Leute hätten die Schuldigen eine anteilige Verantwortung getragen, d.h. alle zusammen seien verpflichtet gewesen, die dem Geschädigten zustehende Entschädigung und die Geldstrafe zugunsten des Fürsten zu zahlen. Und die Geschädigten hätten, unabhängig von ihrer Zahl, alle zusammen die nach dem Gesetz zustehende Entschädigung erhalten. Wenn eine beliebige Zahl von Geschädigten eine Beschuldigung wegen Schlägen gegenüber einer beliebigen Zahl von Schuldigen präsentiert, so werde die geldliche Entschädigung ihnen allen in Höhe von 1 *rubl'* zugesprochen, und die *prodaža* zugunsten des Fürsten werde in einfacher Höhe erhoben, unabhängig davon, wie viel Schuldige es gegeben habe. Nur, mit der Verallgemeinerung sollte man vorsichtig umgehen. Hier ist ausdrücklich von Schlägen, ausgeteilt und erhalten in einer Schlägerei, die Rede. Es sollte dies eher eine Vereinfachung sein wegen der Unübersichtlichkeit einer Prügelei mit mehreren Beteiligten; die Strafhöhe ergibt sich wohl aus der relativen Geringfügigkeit der Folgen. Man darf also diese Regel nicht etwa auf Vermögensdelikte ausdehnen.

Alekseev (Gramota 1980, S. 60) schreibt, im Unterschied zur *Pravda* betrachte die *PSG* den *boj* als eine öffentliche Erscheinung. In der *PSG* sei es eines der schwersten Verbrechen; für dieses werde eine *rubl'*-Strafe bestimmt, der Preis einer ganzen Herde Schafe. Nach dem Art. 120 könne sowohl der Kläger als auch der Verklagte kollektiv sein. Die Rede gehe von einer Schlägerei zwischen den Teilnehmern eines *pir* oder von einer Rauferei auf der Straße oder dem Markt. Später kommentiert Alekseev (Gramota 1997, S. 84), diese Geldstrafe werde im Prinzip zwischen allen Teilnehmern der Schlägerei aufgeteilt. Die *prodaža* an den Fürsten sei ebenfalls nur eine, unabhängig von der Zahl der sich Prügelnden. Eine Massenschlägerei werde noch nicht als ein besonderes Verbrechen (Verletzung der öffentlichen Ordnung) angesehen, sondern vom Gesichtspunkt einer individuellen Rechtsverletzung her betrachtet. Auch hier übersieht Alekseev, dass die Zahlung an den Kläger keine Geldstrafe ist, sondern eine Entschädigung.

Im Übrigen sind sich die Kommentatoren im Hinblick auf die *prodaža* einig. Auch Polosin (S. 113f.) erklärt dies als eine Strafe für alle, gleich, ob viele Täter oder viele Opfer in Erscheinung treten. So ähnlich interpretieren es auch Zimin (in: PRP II, S. 324, 378) und Semiderkin (in: RZ 1, S. 386). Auch ich sehe hier die fürstliche Geldstrafe als gleich an, unabhängig von der Zahl der Kläger oder der Verklagten.

Artikel-Kommentare zu [34] *Sudebnik* 1497

Präambel und Art. 1: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 82, Anm. 2) vermerkt, die gesetzgebende Gewalt gehöre dem Großfürsten mit anderen Mitgliedern der herrschenden Familie und der Bojarischen Duma.

Juškov (*Sudebnik*, S. 11) meint, der unbestimmte Hinweis auf einen Monat gebe Grund anzunehmen, dass die Erörterung nicht nur eine, sondern mehrere Sitzungen erfordert habe. Die Anwesenheit der Kinder des Großfürsten zeuge von der besonderen Wichtigkeit der Sitzung, auf der durch Gusev erstellte Entwurf beraten und danach bestätigt worden sei. Ob der Entwurf im Ganzen angenommen oder ob durch den Großfürsten oder die Duma-Mitglieder irgendwelche wichtigen Änderungen, Kürzungen oder Ergänzungen vorgenommen worden seien, lasse sich nicht feststellen. Zum Inkraftsetzen des *Sud.* sei nur so viel zu sagen: Wenn keine besonderen Maßnahmen für seine Publikation ergriffen worden seien, sondern man sich auf die Versendung der Exemplare begrenzt habe, dann sei es am wahrscheinlichsten, dass die Festlegung eines Termins als überflüssig angesehen worden sei – die administrativen und gerichtlichen Stellen sollten ihn ihm Moment des Erhalts anwenden. Den Art. 1 hält Juškov (*Sudebnik*, S. 23f.) für neu. Zuerst habe Sergeevič /*Drevnosti* II, izd. 3-e, 1908, S. 430f./ und danach Syromjatnikov /*Očerki istorii suda v drevnej i novoj Rossii*, in: *Sudebnaja reforma*, Moskva 1915, S. 80/ geäußert, dass durch ihn neue Prinzipien in die Organisation des zentralen Moskauer Gerichts hineingetragen würden. Sie nähmen an, dass zuvor das unmittelbare fürstliche Gericht nicht abgesondert vom Gericht der Bojaren, die gemäß einer Delegation des Fürsten richteten, bestanden habe. Nun werde diese Teilung durchgeführt. Die enge Verbindung zwischen dem Fürsten und den Bojaren werde gleichsam zerrissen; das Gericht der Bojaren sei jetzt völlig selbstständig aufgestellt, getrennt vom Fürsten, der nun über diesem Gericht stehe und vornehmlich in der Rolle der einrichtenden Behörde erscheine. Die Bojaren würden jetzt ohne den Fürsten richten, aber nach des Fürsten Wort, d.h. nach seiner Delegation. Sergeevič stelle die Frage, ob Art. 1 die Organisation eines besonderen Gerichtskollegiums bei der Bojarischen Duma vorsehe oder ob er das Gericht der Zentralämter (*sud prikazov*) im Blick habe. Für Juškov gehört dieser Artikel zur Gruppe der Artikel (1, 10, 11, 12, 13, 50, 56, 60 und 63), die neue Prinzipien des Strafrechts, Zivilrechts und Gerichtsrechts einführen. Das Datum, September 7006, greift Čerepnin (*Archivy*, II, S. 304) insoweit an, als in einer relevanten Chronik, der *Tipografskaja letopis'*, die Monatsangabe fehlt. Diese Chronik verbindet die Nachricht über die Bekräftigung des *Sud.* durch Ivan III. in unlösbarer Verbindung mit der Nachricht über die Krönung seines Enkels, Dmitrij Ivanovičs, zum Großfürsten, allgemein zum Jahr 7006. Deshalb habe sie den Zeitraum vom 1. September 1497 bis zum 1. September 1498 im Blick. Da die Krönung indes im Februar 1498 stattgefunden habe, könne man den Zeitraum vom 1. September 1497 bis zum Februar 1498 präzisieren. Und so stellt Čerepnin (*Archivy*, II, S. 306) die These auf, dass im September 1497 die Behandlung des Textes in der Bojarischen Duma begonnen habe und dass er im Februar 1498 verkündet worden sei. Er (*Archivy*, II, S. 303f.) stützt sich auf die Erwägungen, dass einem Krönungsakt eine wichtige politische Bedeutung beigegeben worden sei, dass die Krönung des Enkels für Ivan III. ein besonders günstiger Moment für den Auftritt mit einem Gesetzgebungswerk gewesen sei. Deshalb spricht Čerepnin häufig vom *Sudebnik* 1497-1498. Aber er weiß, dass dies nicht als herrschende Meinung angenommen wird. Er (*Archivy*, II, S. 305f.) meint ferner, dass man die Überschrift nicht als Überschrift für den ganzen *Sud.* betrachten dürfe. Sie beziehe sich nur auf seinen ersten Teil, wo die Rede vom Gericht der Bojaren und der *okol'ničie* gehe, und auch des Großfürsten und seiner Kinder. Davon überzeugten ihn einerseits die Textanalyse, andererseits paläografische Erwägungen. Der einführende Artikel, der von der Bestätigung durch Ivan III. und seine Kinder spreche, sei als Überschrift zu den Anfangsartikeln betrachtet worden, der die Frage über das bojarische Gericht untersuche. Die einführende Mitteilung, *kak suditi bojarom i okol'ničim*, wiederhole nur die Anfangsphrase der ersten Verfügung: *Suditi sud bojarom i okol'ničim*. Dies sei überhaupt die redaktionelle Manier: Die Überschrift dieses oder jenes Artikels oder ihrer Gruppe werde auf der Grundlage derselben Termini oder Ausdrücke aufgebaut, die den Text des betreffenden Abschnitts eröffne, indem sie ihren Grundinhalt bestimme: Art. 4, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 25. Auf diese Weise müsse man den Vorspruch zum *Sud.*, der das Datum enthalte, auf die Anfangsartikel beziehen, die dem bojarischen Gericht gewidmet seien.

Die Überschrift und Art. 1 legen zum ersten Mal den Unterschied zwischen der gerichtlichen Tätigkeit des Großfürsten und der gerichtlichen Tätigkeit der *bojare* fest. Das bojarische Gericht verwirklicht *bojare* oder *okol'ničie* in Anwesenheit eines staatlichen Beamten, eines *d'jak*. Dies bedeutet eine Begrenzung der bojarischen Privilegien. Charakteristisch ist das Verbot für diese Richter, Zuwendungen (*posuly*) anzunehmen, jedoch findet man in diesem *Sud.* dafür keine Sanktion. Die Aussage über das gerechte, von Leidenschaften freie Gericht geht auf die *PSG* (Art. 3) zurück. Die *bojare*, die hier gemeint sind, sind höfische Personen, die diesen Rang für herausragende Verdienste erhalten haben; es sind dem Wesen nach die in anderen Dokumenten als *vvedennye bojare* („eingeführte *bojare*“) bezeichneten Amtsträger. Sie bilden den höchsten Rang der Diensthierarchie. Ihnen folgen die *okol'ničie*. Die *d'jaki* entstammen in der Mehrheit verschiedenen Schichten der Dienstleute, der *posad*-Leute und der Geistlichkeit. (Poljak in: PRP III, S. 375, 376)

Zimin (Rossija, S. 111, 112) wendet gegen Čerepnin ein, dass die Chronik jedenfalls kein Wort von der Bestätigung des *Sud.* im Februar 1498 sage. Die Verbindung des Erlasses des *Sud.* mit der Erzählung von der Krönung des Enkels Dmitrij in der *Tipografskaja letopis'* spreche lediglich davon, dass der *Sud.* im gleichen Jahr (7006) erstellt worden sei, und nicht von dem unmittelbaren Zusammenhang der Ereignisse. Die Folgerung über die Erstellung des *Sud.* im September 1497 bleibe unerschütterlich. Die Verfügung über die Abschaffung der *posuly* und die Einführung normierter Gerichtsgebühren, so Zimin (Rossija, S. 123, 125), sei ein großer Schritt in der Schaffung des Gerichtsapparates des einheitlichen Staates. Indem der *Sud.* die Gerichtspraxis verschiedener Gegenden des Russischen Reiches verallgemeinerte, habe er ihr eine allgemeinerussische Bedeutung gegeben. Die gerichtlichen Prärogative der Aristokratie seien reglementiert und gekürzt worden. Von nun an sollten am zentralen Gericht *d'jaki* teilnehmen, an den Ortsgerichten *celoval'niki* aus dem Milieu der örtlichen Administration (*dvorskij*, *starosta*) und der vermögenden (*lučšie*) Leute (Art. 38).

Belozеров (S. 207f.), der den *Sud.* als ersten Versuch ansieht, die im Moskauer Staat bestehenden unterschiedlichen Systeme des Rechts zu kodifizieren, verbindet ihn mit der Notwendigkeit, die Funktionen der Gerichtsorgane festzulegen, die Gebühren und Abgaben aufzuzählen, eine Aufsicht über die Tätigkeit der zweitrangigen administrativen und gerichtlichen Agenten einzurichten, die Kompetenzen der zentralen und örtlichen Einrichtungen abzugrenzen. In der neuen Etappe sei es ebenso notwendig gewesen, die neuen Rechtsprinzipien zu verkünden, die für die Richter die leitenden sein sollten. Art. 1 habe den Bestand des bojarischen Gerichts, die Grenzen seiner Kompetenzen bestimmt. Das Gericht sei durch Mitglieder der Bojarischen Duma, die die höchsten Hofämter einnahmen, ausgeübt worden. Zur Begrenzung der gerichtlichen Rechte der Bojaren und zur Führung des Verfahrens seien Vertreter anderer Stände zu diesem Gericht zugelassen worden, die *d'jaki*. Die Bojarische Duma habe als Gericht erster Instanz ihre eigenen Mitglieder, die Amtspersonen der *prikazy* und die örtlichen Richter gerichtet, Streitigkeiten über das *mestničestvo* behandelt und Klagen der dienenden Leute, die nicht das Privileg des großfürstlichen Gerichts hatten, entschieden. Die Bojarische Duma sei die höchste Instanz im Verhältnis zum örtlichen Gericht gewesen. In sie seien gemäß einem *doklad* Sachen eingebracht worden, die aus der selbstständigen Verantwortung des örtlichen Gericht ausgegangen waren, und auch Sachen von den *prikaz*-Richtern, wenn zwischen ihnen keine Übereinstimmung war oder die Ordnung ihrer Entscheidung nicht durch das Gesetz vorgesehen war. Neben dem Großfürsten sei die Bojarische Duma auch Appellationsinstanz gewesen /Stamm in: RZ 2, S. 63/.

Auch Ziborov/Šibaev (S. 107) wenden sich, wie Čerepnin und Zimin, den einführenden Worten des *Sud.* 1497 im Vergleich mit der Chronik zu. In der Erhellung der Autorenschaft des *Sud.* sei durch A. N. Nasonov /Istorija russkogo letopisanija XI-načala XVIII v., Moskva 1969/ ein qualitativ neuer Schritt getan worden. Er habe eine ergänzende Quelle der *Tipografskaja (Sinodal'naja) letopis'* entdeckt, die seit 7004 (1496) genutzt worden sei; Nasonov habe zwei *spiski* dieser Quelle gefunden und sie als *Troickij letopisec* bezeichnet. Er habe gezeigt, dass die Mitteilung über die Erstellung des *Sud* aus dem *Troickij letopisec* in die *Tipografskaja letopis'* gefallen sei. K. N. Serbina /Tipografskaja letopis' 1528 g., in: VID, t. 24, 1993, S. 225-240/ habe die These Nasonovs bestätigt. Ziborov/Šibaev (S. 110) neigen in der Zeitfrage der Version Čerepnins von der Erstellung in der Periode von September 1497 bis Februar 1498 zu.

Alekseev (Sudebnik, S. 129f.) geht ähnlich vor. Er vergleicht die Überschrift mit den Chronik-Aufzeichnungen über die Annahme des *Sud.*, mit den Materialien Gerbersteins und mit der Überschrift des *Sud.* 1550 [39]. Der Vergleich mit der Überschrift des *Sud.* 1550 ergebe, dass in der Überschrift des *spisok* des *Sudebnik Ivana III* aller Wahrscheinlichkeit nach alle jene Elemente vorhanden

gewesen seien, die in der Überschrift des *Sud.* 1550 reproduziert worden seien. Das erste Element sei, so Alekseev (Sudebnik, S. 130, 131), die genaue Datierung. Dem direkten und klaren Hinweis auf die Zeit, der im Denkmal selbst enthalten sei, widerspreche keine einzige Quelle; ebenso gebe keine einzige Quelle die Grundlage, den Akt der Annahme des *Sud.* mit dem Akt der Krönung des Enkels, Dmitrij, als des Nachfolgers des Großfürsten zu verbinden. Das zweite Element der Überschrift, so Alekseev (Sudebnik, S. 132, 133), sei der Terminus *uložil*, der die Annahme des *Sud.* bezeichne. Im Unterschied zur *DUG* und zur *BUG* sowie auch zu den Immunitätsurkunden für kirchliche und weltliche Besitzer sei dieser Akt kein *požalovanie*, sondern ein *uloženie*. Die Statuten- und Immunitätsurkunden seien an konkrete physische oder juristische Personen gewandt. Das *Uloženie o sude* habe einen solchen konkreten Adressaten nicht; es beziehe sich auf alle Richter überhaupt, beginnend mit den Bojaren und den *okol'ničie*. Dieser Akt trage unpersönlichen, gesamtstaatlichen Charakter. Mit dem Übergang vom Fürstentum zum Staat (*ot knjažestva k gosudarstvu*) habe das (frühere) individualisierte Verfahren mit Notwendigkeit zu einer Verallgemeinerung, Generalisierung hin entwickelt werden müssen. Den prinzipiell neuen Schritt mache das gesamtrussische Gesetzbuch (*uloženie*) über das Gericht. Der *Sud.* 1497 habe den Beginn einer neuen Tradition in der Bezeichnung der wichtigsten Verfügungen der obersten Macht gesetzt. Das dritte Element, setzt Alekseev (Sudebnik, S. 133, 134) fort, sei der Titel *knjaz' velikij Ivan Vasil'evič vseja Rusi*. Die Titelfrage sei ziemlich kompliziert. Faktisch habe Ivan III. drei Titel, die in unterschiedlichen Fällen verwendet würden. Der offizielle Titel *Gosudar' vseja Rusi, velikij knjaz' Vladimirskij, Moskovskij, Novgorodskij* <i t.p.> sei in den Beziehungen mit den souveränen westeuropäischen Staaten verwendet worden. In den Beziehungen mit zweitrangigen, halb selbstständigen Staaten, ähnlich Livoniens, sei der Titel *car'* verwendet worden. In Akten der inneren Verwaltung sei seit Mitte der 80er Jahre der Titel *knjaz' velikij vseja Rusi* gebraucht worden. Und eben dieser Titel figuriere auch im *Sud.* Im Unterschied zu den diplomatischen Akten und zu einem Krönungsakt widerspiegele der *Sud.* die geschäftliche, alltägliche Form des Titels. Dem entspreche auch die Bedeutung des *Sud.* als Akt staatlicher Relevanz, ohne formaldeklarativen Charakter. Das vierte Element, so Alekseev (Sudebnik, S. 134, 136, 144f.) abschließend, sei die Zusammensetzung der Beratung, auf der der *Sud.* angenommen worden sei. Der Großfürst habe das Gesetz über das Gericht *s det'mi svoimi i s bojary* beschlossen (*uložil*). Die Beratung im September 1497 habe sich von den gewöhnlichen Beratungen mit den Bojaren durch die Anwesenheit der Kinder des Großfürsten unterschieden. Auf dieser Beratung würden die *deti* erstmals erwähnt. Es fehle die Erwähnung des Enkels, des Fürsten Dmitrij, der fünf Monate später als Nachfolger des Herrschers ausgerufen und in der Uspenskij-Kathedrale gekrönt werde. Dies könne als ergänzendes Argument gegen die Hypothese vom unmittelbaren Zusammenhang der Annahme des *Sud.* mit der Ernennung Dmitrijs zum Nachfolger des Großfürsten dienen. Doch könne es sein, dass der Enkel Dmitrij im Bestand der „Kinder“ des Großfürsten mitverstanden worden sei? Alekseev (Sudebnik, S. 150) bleibt letztlich die Antwort schuldig. Er belässt es bei der Erklärung, dass der *Sud.* Ivans III., überaus sparsam und geschäftsmäßig formuliert, ein Arbeitsdokument sei, das seiner Überschrift entspreche. Dies entspreche dem Charakter der Verwaltung des Reiches, der Verwaltung in den Händen des Großfürsten, der die wichtigsten Angelegenheiten mit den von ihm ausgewählten Beratern erörtere, nicht deshalb, weil sie mit ihm seine Macht teilten, sondern deshalb, da dies die Tradition erforderte, die *stari-na* und *pošlina*; die Berater seien keine von ihm unabhängigen Magnaten, sondern seine eigenen, ihm verantwortlich dienenden Leute, die ihm ihre Karriere und ihren Wohlstand verdankten. Die Beratung (*duma*) mit ihnen sei keine juristische Pflicht, die in irgendeiner Charta ausgeformt sei, sondern moralische Schuld des rechtgläubigen Herrschers.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 183-191) besteht Art. 1 aus sechs Klauseln. § 1: *Suditi sud bojarom i okolničim*. Dieser § reflektiere das Hauptprinzip des gesamten ersten Abschnitts des *Sud.*, den Alekseev bis zu Art. 25 rechnet. Es werde eine Gerichtsinstanz in Gestalt der Bojaren und *okol'ničie* eingerichtet. Eine solch höchste Instanz werde in einem russischen Gesetzgebungsakt erstmals festgelegt. § 2: *A na sude byti u bojar i okolničich d'jakom*. Diese Klausel lege die Struktur des höchsten (bojarischen) Gerichts fest. Dies sei die erste Erwähnung des *d'jak* in einem Gesetzgebungsakt. In den anderthalb Jahrhunderten seit der Zeit Ivan Kalitas habe der *d'jak* des Großfürsten sich aus einem namenlosen und zum Teil unfreien Schreiber fürstlicher Urkunden in den verantwortlichen Sekretär des Staatsoberhauptes, den faktischen Leiter der wichtigsten Ämter und nicht selten auch den nächsten Berater des Großfürsten gewandelt. Jedoch sei bei aller Bedeutung des *d'jak* in der Zeit Vasilij II. und besonders unter Ivan III. seine Tätigkeit formell nicht reglementiert und seine genaue Stellung

nicht gesetzlich bestimmt worden. Der Art. 1 mache den ersten und wichtigsten Schritt in diese Richtung. Das Erscheinen des *d'jak* im bojarischen Gericht habe nicht so sehr ein Misstrauen des Großfürsten zu den bojarischen Richtern bedeutet, sondern das Bewusstsein von der Notwendigkeit professioneller Qualifikation bei der Führung der Gerichtsangelegenheiten. § 3: *A posulov bojarom i diakom ot suda i ot pečalovanija ne imati*. Was sei ein *posul*? In der ältesten überkommenen Gnadenurkunde (um 1320) lege der Jaroslavler Fürst Vasilij Danilovič die Regel für ein gemischtes Gericht (*smesnyj sud*) fest: *a vina, posul i peresud napoly*. Im ersten Viertel des 14. Jh. werde der *posul* somit als eine gesetzliche Belohnung der Richter neben der Geldstrafe und der Gebühr für das Wiedergericht angesehen. Derselbe Gedanke sei auch in einer Urkunde Dmitrij Donskojs für das Simonov-Kloster aus den 80er Jahren des 14. Jh. ausgedrückt: *a prybitkom i posulom i vinoju deljat sja napoly*. Die DUG [17] (Art. 8) bestimme: *a posula v železech ne prositi, a čto v železech posul, to ne v posul*. Das heiße, der *posul* sei völlig zulässig; es sei nur nicht erlaubt, ihn von einem Menschen zu erpressen, der in Eisen geschmiedet ist. Ungesetzlich sei der *posul* in einem Geschäft mit einem Dieb (Art. 6): *samosud to, kto izymav tatja s poličnym, da opustit, a sebe posul vozmet*. Auf dem Standpunkt der Gesetzlichkeit, der Zulässigkeit und gar der Verbindlichkeit des *posul* stehe auch die *Zapis* 'o dušegubstve' (Art. 4) [25]. Die NSG [27] verhalte sich zum *posul* anders: *A dokladšikam ot doklada posula ne vzjat*. Aber dieser Artikel betreffe nur die höchste Instanz, den *doklad*. Die PSG [26] verfüge: *A tajnyh posulov ne imati posadniku* (Art. 4); das heiße, es sei nur unzulässig, geheime *posuly* zu erheben. Nach Art. 48 sei es verboten, einen gegebenen *posul* zurückzufordern. Aus allen diesen Texten flössen zwei Bedeutungen des *posul*: 1) er sei eine gesetzliche Vergütung des Richters, die ihm freiwillig gegeben werde; 2) er sei ein ungesetzliches Geschäft – geheim oder durch Erpressung. Die Grundbedeutung sei anscheinend die erste gewesen. Die zweite jedoch sei als Missbrauch, Verletzung der Regeln des eigentlichen, gesetzlichen *posul* verstanden worden. Aber in jedem Fall sei der *posul* eine private Belohnung, eine Abmachung zwischen dem Richter und einem Teilnehmer des Prozesses, wobei ihr Umfang durch keinerlei Gesetz geregelt werde. Jedenfalls seien die *posuly* noch in den 70er Jahren eine lebendige Norm der Gerichtspraxis. Der Art. 1 mache einen entscheidenden Schritt voran, indem er die *posuly* für die Mitglieder der höchsten Gerichtsinstanz kategorisch verbiete. § 4: *Takože i vsjakomu sudie posula ot suda ne imati nikomu*. Das erstrecke dieses Verbot auf alle Richter überhaupt, d.h. verfüge im gesamtrussischen Maßstab eine neue Norm. Von nun an seien alle *posuly*, d.h. alle privaten Abmachungen mit den Richtern, ungesetzlich und unzulässig. Dies sei eine prinzipielle Reform des Gerichtswesens, mehr noch: aller administrativer Praxis. Der Richter erhalte nur die nach dem Gesetz zustehende Vergütung und müsse sich damit begnügen. Der *Sud*. komme auf die Abschaffung der *posuly* mehrmals zurück (Art. 33, 34, 67), wobei im letzten Artikel die andere Seite des Problems im Blick sei – jene, die sie versprechen und geben. In der Gesamtheit reflektierten diese vier Artikel den Grundinhalt der Reform, die die *posuly* verbiete. Die folgende Klausel, *A sudom ne mstiti, ni družiti nikomu*, sei an und für sich nicht originell. Sie reflektiere Grundvorstellungen vom gerechten, vom unvoreingenommenen und leidenschaftslosen Gericht. Ähnliche Forderungen finde man in der PSG [26] (Art. 5) und in der NSG [27] (Art. 26). Aber nur der *Sud*. stelle dieses allgemein Prinzip in den unmittelbaren Zusammenhang mit einer Reform des Gerichts, mit dem Verbot von *posuly*, und damit mache er den Aufruf zu Unvoreingenommenheit und Gerechtigkeit wesentlich konkreter. Die letzte Klausel, *A kakov žalobnik k bojarinu priidet, i emu žalobnika ne otsylati, a davati vsem' žalobnikom upravu v vsem', kotorym prigože*, formuliere eines der Grundprinzipien des Gerichtsaufbaus. Dieses sei die Umwandlung des Gerichts aus einem Privilegienrecht, einer Einnahmequelle, in die direkte und unmittelbare Pflicht der höchsten Ränge des Staates. Das Gericht werde erstmals zu einer Pflicht und wandle sich damit in ein staatliches Institut. Was bedeuten die Worte *kotorym prigože*? Die Erweiterung der Funktionen des staatlichen Gerichts auf Kosten des senioralen oder etwas anderes? Der Text selbst lasse diese Frage ohne Antwort; die Antwort müsse man in anderen Artikeln suchen. Und so enthalte Art. 1 wichtigste, grundlegende Verfügungen, die faktisch eine große Gerichtsreform reflektierten. Die Einrichtung des Gerichts der Bojaren und *okol'ničie* selbst, die obligatorische Teilnahme von *d'jaki* an ihm, die allgemeine Abschaffung der *posuly*, die Festlegung der Verbindlichkeit der Erfüllung der gerichtlichen Funktionen – all dies bedeute einen wichtigen Schritt in der Organisation des Gerichtssystems und in der Formulierung der Prinzipien seines Funktionierens. Einige von diesen Verfügungen seien schon früher statuiert worden, aber nur hier, in Art. 1, würden sie zusammen ausgeführt, in den unmittelbaren Zusammenhang untereinander gestellt, und

damit nähmen sie eine abschließende Form an. Art. 1 trage damit konstituierenden Charakter. Man erkennt, dass Alekseev die Hälfte des Art. 2 in den Art. 1 einordnet.

Szeftel (Justicier, S. 538) übersetzt die *okolničie* in „quartiers-mâtres“, die *d'jaki* in „greffiers“. Er (S. 554) erklärt, der *okolničij* sei ein Offiziersrang des Fürsten unmittelbar unter einem *bojarin*; im System des *Sud.* sei er weniger ein eigentlicher Richter, sondern eher ein Ordner des gerichtlichen Zweikampfes. Dewey (bei Beard) übersetzt die beiden Amtsträger in „major-domos“ und „secretaries“.

Art. 2: Vladimirkij-Budanov (Christomatija 2, S. 83, Anm. 3) hält die Art. 1 und 2 für ausreichend, um den Gedanken zu widerlegen, dass das Gericht auch im 15. Jh. nur als ein Einkommensposten, als ein Recht von Personen, die mit der gerichtlichen Gewalt belohnt worden seien, aufgefasst worden sei, und nicht als ihre Verpflichtung. Es sei offensichtlich, dass zwischen den *bojare* und den *d'jaki* eine Aufteilung der Jurisdiktion eingeführt worden sei: Jedem seien gewisse Leute zu führen befohlen (hier sei der Beginn der *Prikazy*). Zuvor habe der Fürst immer mit den *bojare* gerichtet; nun würden aus dieser zusammenhängenden Form Organe herausgebildet. Das bojarische Gericht sei dem Gericht des Großfürsten völlig gleich (Art. 21, 22). Jedoch gehe eine Sache vom bojarischen Gericht zum Großfürsten, entweder, wenn die Sache gesetzgeberische Fragen aufwerfe, oder im Wege einer Appellation.

Für Juškov (Sudebnik, S. 24) äußert, alle überkommenen Akten, die sich auf die Zeit vor 1497 bezögen, sprächen nicht von einer solchen Trennung des fürstlichen Gerichts vom Gericht der Bojaren. Man habe es mit einer neuen Verfügung von proßer prinzipieller Wichtigkeit zu tun. Er (Sudebnik S. 32) erklärt, der Artikel verbiete die Verweigerung der Rechtsprechung seitens des Bojaren. Für ihn gehört dieser Artikel zur Gruppe von Artikeln (2, 20, 33, 34, 35, 36, 41, 43, 67 und 68), die Missbräuche oder Züge in der Gerichtspraxis beseitigen sollen, die den neuen Prinzipien des Rechts und des Prozesses zuwider seien.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 42-43; Archivy, II, S. 321-323) meint, dass ein richtiger historischer Kommentar zu den Art. 1 und 2 nur aufgrund des Studiums von Rechtsurkunden, also schriftlichen Urteilen, gegeben werden könne, die der Zeit angehörten, als der *Sud.* in Kraft gesetzt worden sei. Aus drei Urkunden für das Simonov-Kloster, Ende der 90er Jahre des 15. Jh., ergäben sich folgende Formen des Gerichts: 1) Das bojarische Gericht, das Ende der 90er Jahre des 15. Jh. durch den Moskauer *namestnik* Fürst I. Ju. Patrikeev ausgeübt wurde, mit Teilnahme großfürstlicher *d'jaki*. Dieses Gericht entscheide die Sachen als letzte Instanz. Diese Form des Gerichts habe der *Sud.* mit seiner Formulierung *Suditi sud bojarom in okolničim, an na sude byti u bojar i u okolničich diakom* im Sinn; 2) das bojarische Gericht, das die Sachen mit dem Vortrag (*doklad*) vor dem Großfürsten entscheide und auf der Grundlage seiner Entscheidung das Urteil erlässt. Diese Form des Gerichts habe der *Sud.* im Sinn, indem er formuliere: *A kotorogo žalobnika a neprigože upraviti, i to skazati velikomju knjazju*; 3) das Gericht eines Richters, dem eine Sache speziell übertragen (*prikazano*) sei, mit dem Vortrag vor dem bojarischen Gericht, das durch den Fürsten I. Ju. Patrikeev geleitet wurde. Diese Form habe der *Sud.* im Blick, indem er vorschreibe, dass man den *žalobnik* zu dem Richter verweisen müsse, *kotoromu kotorye ljudi prikazany vedati*. Man könne sagen, dass es in den Art. 1 und 2 noch keine Daten gäbe, die auf die Ausformung des *prikaz*-Systems hinwiesen; die Justiz werde durch das bojarische Gerichtskollegium in Moskau verwirklicht, manchmal mit dem Vortrag (*doklad*) vor dem Großfürsten. Aber das Bestreben zur Zentralisierung des Gerichts sei offensichtlich. Das Prinzip *davati vsem' žalobnikom upravu vo vsem'* verweise, so Čerepnin (in: Sudebniki, S. 45), auf die Entwicklung des großfürstlichen Gerichts (im Zusammenhang mit dem Prozess der Herausbildung des russischen Zentralstaats) im Gegengewicht zu den senioralen Erbgutsgerichten (nach dem Immunitätsrecht).

Nach Poljak (in: PRP III, S. 377) stellt der Art. 2 den ersten Versuch in der Gesetzgebung dar, die Tätigkeit der höchsten Beamten zu reglementieren. Ein *bojarin* soll für den Bereich, für den er zuständig ist, die Klagen und Beschwerden entgegennehmen und darüber entscheiden. Wofür er nicht zuständig ist (*ne prigože upraviti*), das soll er nicht entscheiden, sondern darüber dem Herrscher berichten oder die Sache an den *bojarin* verweisen, dem die Leute führungsmäßig anvertraut (*prikazany vedati*) sind. Ein Richter soll sich nicht in die Zuständigkeit eines anderen einmischen. Insofern spiegele sich hier auch der Prozess der Herausbildung des *prikaz*-Systems wider.

Für Zimin (Rossija, S. 123) spricht Art. 1 vom Gericht der Bojaren als vom Gericht erster und höchster Instanz, wenn die Richter der ersten Instanz *namestniki* und andere Personen des örtlichen Apparates seien. Nach der Meinung Štamms /Sudebnik, S. 53/ habe er die *Bojarskaja дума* als Gerichtsstanz im Blick; dies sei nicht völlig genau: Die *bojare*, die an der gerichtlichen Untersuchung teilnehmen, könnten auch keine Mitglieder dieser *duma* sein. Zudem spreche der *Sud.* nicht vom Gericht der *duma*, sondern von den *bojare* und *okol'ničie* als Richtern. Von der gerichtlichen Tätigkeit der *duma* (oder, genauer, der Mehrheit ihrer Mitglieder) habe sich lediglich ein Zeugnis bewahrt: ein Urteil, das die *bojare* 1520 in einer Diebstahlsache ausgesprochen hätten; in diesem Falle hätten die Bojaren als höchste Gerichtsstanz die Materialien eines Prozesses geprüft, in dem *namestniki* und *tiuny* als Richter aufgetreten seien. Art. 2, so Zimin (Rossija, S. 124), habe bekräftigt, dass der bojarsche Richter alle Sachen entscheiden musste, in denen sich die Beschwerdeführer (*žalobniki*) an ihn gewandt hätten, außer wenn nur der Großfürst die Entscheidung bringen konnte oder wenn sich Personen an ihn gewandt hätten, die einem anderen Verwalter unterstellt waren. Das größte Problem, das im Zusammenhang mit diesem Artikel erörtert worden sei, sei die Begründung des *prikaz*-Apparates /I. Smirnov, Očerki, S. 312; Štamm, Sudebnik, S. 54; Čerepnin in: Sudebniki, S. 43; Zimin, O složenii prikaznoj sistemy na Rusi, S. 172; ders., Reformy Ivana Groznogo, S. 184/. Čerepnin habe recht, dass es in den Art. 1 und 2 keine Angaben gebe, die auf die Ausformung des *prikaz*-Systems hindeuteten. Gewöhnlich würden die Worte *k tomu ... kotoromu kotorye ljudi prikazany* als Hinweis auf ein bestimmtes Amt (vom Typ eines *prikaz*) behandelt. So habe Poljak /in: PRP III, S. 377/ geschrieben, dass Art. 2 erstmals in der Gesetzgebung versuche, die Tätigkeit von Personen zu reglementieren, die irgendeinen Zweig der Zentralverwaltung leiteten. Ein *bojarin* begrenze den Kreis der ihm unterstellten Gerichtssachen oder Personen durch den Zweig der Verwaltung, mit dem er sich beschäftige. Damit könne man sich schwerlich einverstanden erklären. Es werde nicht von irgendwelchen dem Bojaren *podsudnye dela* gesprochen; die Rede gehe lediglich von Leuten, die ihm *prikazany* seien. Am ehesten sei darunter die höfische *čeljad'* zu verstehen (*konjuchi, sokol'niki, psary* u.a.). Den Hofrängen (*konjušij, okol'ničij, dvoreckij* u.a.) seien auch Leute unterstellt, die auf den Territorien ihrer *puti* lebten (Bauern und Bienenzüchter). Und eben diese habe auch Art. 2 im Sinn. A. V. Černov /O zaroždenii prikaznogo upravlenija v processe obrazovanija Russkogo centralizovannogo gosudarstva, in: Trudy MGIAI, 1965, t. 19, S. 280/ sage, dass im *Sud.* nicht von *prikazy* als Einrichtungen gesprochen werde, sondern dass Amtspersonen der Staatsverwaltung im Blick seien, die persönliche Befehle erfüllten; dies sei wahr, bedürfe aber der Präzisierung: die Rede gehe von höfischen Aufträgen. Bei seiner Überarbeitung spreche das Gesetz in Art. 7 *Sud.* 1550 [39] vom *žalobnik* beim *prikaz* des Bojaren, des *dvoreckij*, des *kaznačej* oder des *d'jak*. Aber dies sei schon die Zeit der Entstehung des *prikaz*-Systems.

Isaeva (S. 42) meint, in die *Duma* seien die Sachen von den *prikaz*-Richtern gewöhnlich in zwei Fällen übergegangen: wenn zwischen den *prikaz*-Richtern bei der Entscheidung der Sache keine Übereinstimmung gewesen sei oder wenn genaue Hinweise in einem Gesetz gefehlt hätten. Den Kläger oder Beschwerdeführer (*zalobščik*) müsse man zu dem Gericht lenken, *kotoromu ljudi prikazany vedati*. Im ganzen Gerichtssystem sei die Mehrheit der Sachen in den *prikazy* behandelt worden. Art. 2 habe eine bestimmte Gerichtsunterstellung für eine unterschiedliche Gattung von Sachen festgelegt. K. V. Petrov, dessen Beitrag erkennbar vor dem Buch Aleksejevs anfertigt wurde, verweist (S. 50f.) darauf, dass am strittigsten am Artikel 2 die Auslegung seines zweiten Teils sei. Nach der Darlegung der Auffassungen u.a. von Nevolin, Solov'ev, Syromjatnikov, Sergeevič, Latkin, Filippov, Vladimirkij-Budanov und Samokvasov über das Problem des *prikaz* als Befehl/Auftrag oder als zentrales Amt verweist er auf Ključevskij /Kurs, č. 2, t. 2, Moskva 1988, S. 317, 318/, der in Art. 2 einen Hinweis auf ein zentrales *prikaz*-Gericht und auf Sachen gesehen habe, die dem Richter zur Leitung anbefohlen worden seien (*dela, kotorye emu prikazano vedat'*); der *Sud.* fixiere demnach den Moment der Umwandlung der *prikazy* aus persönlichen Aufträgen in Einrichtungen, in beständige Ämter. N. A. Rožkov /Proischoždenie samoderžavija v Rossi, M. 1906, S. 78/, ein Schüler Ključevskijs, habe gemeint, dass die Normen der Art. 1 und 2 es erlaubten, von der Formierung kollegialer Gerichtsstämme am Ende des 15. Jh. zu sprechen. Auf ähnliche Weise habe Presnjakov /Moskovskoe carstvo, in: ders., Rossijskie samoderžcy, Moskva 1990, S. 362/ die Artikel bewertet. In der Sowjetzeit habe I. Smirnov /Sudebnik, S. 278/ den Standpunkt der russischen Historiker und Rechtshistoriker bekräftigt. Ihn hätten seine Schüler Nosov und Alekseev /in: Očerki istorii SSSR. Konec XV-načalo XVII v., 1957, S. 72; ISSSR, 1985, No. 5, S. 124/ unterstützt. Völlig bestimmt hätten sich zugunsten Smirnovs auch die

Juristen Štamm /u.a. in: RZ 2, S. 64f./ und Poljak /in: PRP IV, S. 376/ erklärt. Ein anderer Standpunkt, der Grundthesen von Solov'ev weiterentwickelt habe und in den 50er Jahren traditionell geworden sei, sei vor allem mit Čerepnin /in: Sudebniki, S. 43; Archivy, II, S. 323, 320/ verbunden; nach seiner Meinung gebe es keine Angaben, die auf die Formierung des *prikaz*-Systems hinwiesen; die Rede könne nur von einem bojarischen Gerichtskollegium in Moskau gehen, was die Tendenz zur Zentralisierung des Gerichts reflektiere. Die Position Čerepnins sei in den Arbeiten Zimins /O složenii prikaznoj sistemy na Rusi, in: Doklady i soobščeniya instituta istorii, Moskva 1954, vyp. 3, S. 172; D'jačeskij apparat v Rossii vtoroj poloviny XV-pervoj treti XVI v., in: IZ, Moskva 1971, t. 87, S. 283f.; Rossija, 1982, S. 124, 252f./ und A. K. Leont'evs /Obrazovanie prikaznoj sistemy upravlenija v Russkom gosudarstve, Moskva 1961, S. 21f./ unterstützt worden. Es sei interessant, dass ein Opponent beider, A. V. Černov /O zaroždenii prikaznogo upravlenija v processe obrazovanija Russkogo centralizovannogo gosudarstva, in: Trudy MGIAI, t. 19, Moskva 1965, S. 280/ diese Ansicht geteilt habe. Petrov (S. 52-54) geht den Argumenten Čerepnins im Einzelnen nach und stellt fest, dass diese keine Grundlage gäben, vom Gericht eines bojarischen Kollegiums zu sprechen, d.h. in Art. 2 eine Novelle zu sehen, weil das Institut des *doklad* und die Praxis der Ernennung spezieller Richter bereits vor dem *Sud*. bekannt seien. Folglich dürfe man weder die Behauptung der Tendenz zur Zentralisierung des Gerichts noch die These vom Fehlen eines Hinweises auf die Formierung der *prikaz*-Verwaltung als bewiesen ansehen. Ohne Gegner aller Thesen Čerepnins zu sein, verweise er nur darauf, dass sie nicht in gleicher Stufe bewiesen seien. Es müsse anerkannt werden, dass der Versuch, „von der Quelle auszugehen“ (*idti ot istočnika*), nicht erfolgreich gewesen sei. Die Gründe hierfür seien mehrere. Erstens hätten die apriorischen Erwägungen Čerepnin gestattet, das zu sehen, was sie in diesem oder jenem Maße bestätigt habe. Zweitens habe er das Faktum aus den Augen gelassen, dass die Gesamtheit der bewahrten rechtlichen Akten nicht als repräsentativ angesehen werden könne; ihre Zahl sei zu unbedeutend. Zudem sei die Mehrheit der Akten dem Bodeneigentum gewidmet. Ein nicht weniger wichtiger Umstand, auf den Čerepnin nicht die gebührende Aufmerksamkeit gelenkt habe, sei der Charakter der Rechtsnorm selbst in Art. 2. Die Norm sei an den Normanwender adressiert und trage regulativen Charakter, indem sie auf die Varianten der Handlungen des Richters in dem Fall hinweise, wenn er aus dieser oder jener Ursache nicht die Klage zum Verfahren annehmen könne. Dies bedeute, dass kein solches Dokument existieren könne, auf dessen Grundlage es möglich wäre, die Wirkungen der Norm des Art. 2 zu illustrieren, weil jeder gerichtliche Akt ein materieller Ausdruck der Tätigkeit des Gerichts sei, z.B. in Form des Klageverfahrens. Auf diese Weise müsse man vom Text des Art. 2 selbst ausgehen. Petrov (S. 54) will dies „ab ovo“ tun. In Art. 2, so Petrov (S. 56), wende sich ein *žalobnik* an das Gericht eines Bojaren. Über dieses könne man Folgendes sagen: erstens, das Gericht des *bojarin* sei das zentrale Gericht; zweitens, es trete in Art. 2 als Gericht erster Instanz auf; drittens, dieses Gericht besitze eine bestimmte Kompetenz gemäß der Gerichtsunterstellung; viertens, man müsse von einigen bojarischen Gerichten sprechen, die voneinander nicht nach der Subordination abhängen, in administrativ-hierarchischer Hinsicht, sondern verpflichtet seien, ihre Handlungen zu koordinieren (eine Person an den zu schicken, dem sie gerichtlich unterstellt sei). Schließlich, dem Gericht der Bojaren müssen die *namestniki* und *volosteli* Sachen vortragen (*dokladyvat*). Über die Kriterien der Gerichtsunterstellung, so Petrov (S. 57f.) weiter, enthalte der Text des *Sud*. keinen Hinweis. Die territoriale Zugehörigkeit der Rechtssubjekte sei die historisch primäre, aus der sich auch die Unterstellung ergebe. Das Gericht eines einzelnen *bojarin* sei in allen Fragen in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie der Bevölkerung kompetent. Dieser Umstand sei sehr wichtig. Der Großfürst könne den Auftrag erteilen (*prikazyvat*), die Sache sowohl beständig als auch in Abhängigkeit von ihrem Erscheinen, zu behandeln. Aber die Gerichtsunterstellung (*podsudnost*) der Bevölkerung bedeute immer das Vorhandensein eines beständigen Auftrages, dessen Tätigkeit im Recht befestigt sei, d.h. eines Amtes. Wie sei der Terminus *upraviti* einzubeziehen? Sergeevič /Drevnosti, II, S. 432/ habe geschrieben, dass richten (*sudit*) auch verwalten (*upraljat*) bedeute. Für den mittelalterlichen Menschen habe in der Tat das Wort *upravljat* eine breite Bedeutung gehabt, die Bedeutung von *sudit* in sich einschließend. Es müsse auch bemerkt werden, dass die Leiter der *prikazy* als Richter (*sud'i*) bezeichnet worden seien, und dass alle *prikazy*, wenn auch in unterschiedlicher Stufe, gerichtliche Vollmachten besessen haben. Und so gebe, so Petrov (S. 58f.) abschließend, das Studium des Art. 2 genügend Grundlagen, um die Existenz von Einrichtungen des *prikaz*-Typs am Ende des 15. Jh. zu bestätigen.

Alekseev (Sudebnik, S. 191f.), für den also nur der zweite Teil Art. 2 bildet, sieht diesen als unmittelbare Fortsetzung der vorhergehenden Klausel an. Alle Beschwerdeführer/Kläger (*žalobniki*) würden geteilt in solche, die *prigože*, und solche, die *ne prigože* zu richten (*upraviti*) seien. Das Amtsprinzip sei hier ziemlich bestimmt ausgedrückt. Mit den Beschwerdeführern würden sich jene Personen beschäftigen, denen sie amtlich unterstellt seien, *prikazany*, d.h. denen es *prigože* sei, sie zu richten. Im Prinzip müsse dieses System allgemeinen Charakter tragen, denn nur dann werde das Gericht der Bojaren die höchste gerichtliche Instanz des gesamten Staates sein. Die Hinwendung an den Großfürsten werde offenbar in einem besonderen Fall vorgesehen: wenn der Richter nicht weiß, wie er zu verfahren habe, oder an wen nach der amtlichen Zugehörigkeit der Kläger zu schicken sei. Auf diese Weise könne man auf die Grundfrage, die in der Historiografie /Vladimirkij-Budanov, Obzor, 1888, S. 186; Sergeevič, Drevnosti, II, S. 431; Poljak in: PRP III, S. 431; I. Smirnov, Očerki, S. 321; Romanov in: Sudebniki, S. 195f.; Čerepnin in: Sudebniki, S. 43; Zimin, Rossija, S. 124; Štamm, Sudebnik, S. 54/ im Zusammenhang mit diesem Artikel gestellt werde, ob er denn den Beginn des *prikaz*-Systems reflektiere, eine bestätigende Antwort geben: Art. 2 gehe von der Idee des amtlichen Gerichts aus. Eine andere Frage sei, wie dieses Gericht unter den Bedingungen des 15. Jh. aussehe. Darauf zu antworten sei kraft des Fehlens von Gerichtssachen, mit Ausnahme einer gewissen Menge über den Boden, fast unmöglich. Was die Ämter betreffe, so rufe ihre Existenz Ende des 15. Jh. keinen Zweifel hervor. Es existierten die großfürstliche Kanzlei, die *Kazna* und der *Dvorec*, in denen sich eine entsprechende Geschäftsführung mit technischen Mitarbeitern konzentriert habe. Beginnend mit den 60er Jahren, seien auch amtliche Dokumentationen bekannt – die *razrjadnye* und die *posol'skie zapisi*, die später in Bücher überführt würden. Die Erstellung solcher Bücher habe eine bestimmte Qualifikation und Spezialisierung erfordert; es hätten sich das *Razrjad*-Amt und das *Posol*'-Amt herausgebildet, die künftigen *prikazy*. Man könne auch vom *Jam*-Amt sprechen. Es erschienen ferner Bücher und Dokumentationen, die mit dem *pomest'e*-System verbunden seien – das Amt des künftigen *Pomestnyj prikaz*. Unsere Kenntnisse über die amtlichen Einrichtungen Ende des 15. Jh. seien unvollständig, und das Verhältnis zwischen ihnen lasse sich schlecht darstellen. Aber man könne als offenkundig annehmen, dass die Möglichkeiten eines amtlichen Gerichts gegeben gewesen seien. Art. 2 sei Widerspiegelung einer bereits entstandenen Lage der Dinge.

Angesichts dieser komplizierten Situation im Gerichtswesen, ist die Aussage von L. Schultz (S. 131), dass es drei Arten von Gerichten gebe, 1) das Gericht der Statthalter (Provinzialgericht), 2) das Bojarengericht und 3) das Gericht des Großfürsten, zwangsläufig vereinfacht.

Szeftel (Justicier, S. 538) bietet folgende Übersetzung: „Et si un plaignant quelconque arrive chez un boïar, ce dernier ne renverra pas de plaignants de chez lui, mais il fera droit en tout à tous les plaignants qui seront de sa compétence. Et s'il n'est pas dans sa compétence de faire droit à un plaignant, le boïar fera part de l'affaire au Grand Prince ou enverra le plaignant à celui qui a dans son administration les gens de sa catégorie.“ Und Dewey (bei Beard): „And if a plaintiff shall come to a boyar, he is not to dismiss the plaintiffs <sic>, but shall give a hearing in all matters to all plaintiffs for whom it is proper. But whenever there is a plaintiff whom it is not proper for him to hear, he shall inform the Grand Prince or send him (the plaintiff) to whomever has been ordered to administer such people.“ Er hat also für *uprava* „hearing“, für *upraviti* „to hear“, was durchaus dem englischen Verständnis dieses Vorgangs entspricht.

Art. 3 entwickelt und konkretisiert den Art. 9 *BUG* [31], indem er den Umfang und das Verfahren der Erhebung von Gebühren für die Behandlung der Sachen durch das bojarische Gericht bestimmt. Herberstein übersetzte diesen Artikel so; „Quum reus fuerit in unum rublum condemnatus, solvat judici altinos duos, notario octo dengas.“ (Sudebniki, S. 30)

Juškov (Sudebnik, S. 12f.) findet, wie man aus dem Vergleich mit Art. 9 *BUG* ersehen könne, seien in den *Sud*. entlehnt worden: 1) das Verfahren der Einziehung von Gebühren vom Klage-*rubl'* (*iskovyj rubl'*) (*ot rublevogo dela* und *a budet sud o ruble*); 2) die Festlegung der Gebühren in Abhängigkeit vom Auftreten verschiedener Momente im Prozess. Außerdem treffe man eine Reihe von identischen oder überaus ähnlichen Redewendungen, Termini und sogar ganzen Phrasen, wie: *A budet delo vyše rublja ili niže* und *imati po tomu že rasčetu*.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 47) meint, dass dieser Artikel gegen die Moskauer *guba*-Aufzeichnung [25] gerichtet sei, nach der die Vergütung des Richters in einer Höhe erfolgte, die durch ihn in Absprache mit den Streitenden, als *posul*, festgelegt worden sei.

Der Artikel ersetzt die Zuwendungen (*posuly*) durch streng reglementierte Gerichtsgebühren, die dem Schuldigen (*na vinovatom*) auferlegt werden, d.h. jener Partei, die die Sache verliert. Die Höhe der Gebühr hängt von der Klagesumme und von der Person ab, die sie erhält. Zugrundegelegt wird eine Klagesumme von 1 *rubl'*. Dabei erhält der *bojarin* 2 *altyn* (12 *denga*) und der *d'jak* 8 *denga*. Mit der Erhöhung oder Verminderung der Klagesumme verändert sich auch proportional die Höhe der Gebühr. (Štamm in: RZ 2, S. 66) Der *rubl'* besteht aus 200 *den'ga*, der *altyn* aus 6 *den'ga*.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 193-195) betreffe Art 3 eine für diese Zeit überaus wichtige Frage: Er lege eine genaue Summe der Gerichtsgebühren fest. Man müsse ihn zweckmäßigerweise mit den der Zeit nach näheren Moskauer Denkmälen vergleichen, mit der *Zapis'* [25] und mit der *BUG* [31]. Eine unmittelbare Beziehung zu Art. 3 hätten daraus die ersten beiden Klauseln des Art. 4: § 1 *A posuljat' bolšemu namestniku, – a dvema tretnikom tože*. § 2: *A tiunu velikogo knjazja – čto posuljat*. Sie fixieren ein bestimmtes System der Vergütung der Richter, ohne dabei eine Summe zu nennen. Diesem System lägen zwei Prinzipien zugrunde: erstens, die einzige erwähnte Art der Vergütung sei der *posul*; zweitens, dieser *posul* müsse für den *namestnik* und die beiden *tretniki* gleich sein. Es sei möglich, dass außer dem *posul* auch eine andere Vergütung existiert habe, aber die *Zapis'* erwähne sie nicht, d.h. reglementiere sie nicht. Zwischen der *Zapis'*, einem Denkmal der 50er, Anfang der 60er Jahre, und dem *Sud.* sei eine Reform erfolgt, die neue Prinzipien des Gerichtsaufbaus und insbesondere der gerichtlichen Vergütung festgelegt habe. In der *BUG* (Art. 9) sei im Prinzip dasselbe System, das der *Sud.* statuiere. Die Reform der Gerichtsgebühren sei offenbar vor 1488 verlaufen und mit der Abschaffung der *posuly* verbunden. Die allgemeine Summe der Gerichtsgebühren nach der *BUG* und nach dem *Sud.* sei dieselbe – 10%. Aber die Konstruktion dieser Gebühren sei nicht identisch. Nach der *BUG* gehe die *grivna* vom *rubl'* an den *namestnik* mit den *tiuny* und *dovodčiki*. Die Gebühr werde nicht differenziert; sie gehe an den *namestnik*, und er teile offensichtlich einen Teil seinem *tiun* und *dovodčik* zu. Dies sei verständlich, denn der *tiun* sei der Mann des *namestnik*, gänzlich von ihm abhängig; dies beziehe sich dies auch auf die *dovodčiki*. Art. 3 gehe an diese Frage ganz anders heran. Indem er dem Bojaren 2 *altyn* vom *rubl'* (6%) bestimme, ordne er in einem Einzelpunkt die Vergütung für den *d'jak*, 8 *den'ga* (4%). Der *d'jak* erhalte seine Gebühr nicht nach Ermessen des Bojaren, sondern nach dem Gesetz. Damit unterstreiche er seine Unabhängigkeit vom bojarischen Richter und seine Existenz im herrscherlichen, und nicht im privaten Dienst. Dabei sei die Vergütung des *d'jak* nur wenig geringer als die des Richters. Und so, stellt Alekseev (Sudebnik, S. 195) zusammenfassend fest, würden die ersten drei Artikel allgemeine Prinzipien der Organisation des Gerichts und der Vergütung der Richter aufstellen. Diese Prinzipien seien neu; sie reflektierten die Reform des Gerichts, vorgenommen durch Ivan III. Einzelne ihrer Züge könne man vor 1488 bemerken, aber erst im *Sud.* nähmen sie eine Ganzheit, eine abschließende Form an. In seiner Gliederung (Sudebnik, S. 181) ist dies das I. Kapitel, das die Überschrift *Kak suditi bojaram i okolničim* trägt.

Szeftels (Justicier, S. 538) und Deweys (bei Beard) Übersetzungen haben keine Besonderheiten.

In den Art. 4 bis 7 drückt sich die Regierungspolitik aus, den gerichtlichen Zweikampfes (*pole*) zurückzudrängen. Herberstein übersetzt diese Artikel so: „Si vero partes redeunt in gratiam, priusquam in locum duelli venerint, non minus iudici et notario solvant, ac si iudicium factum fuisset. / Si venerint in locum duelli, quem ocolnick et nedelsnick duntaxat decernere possunt, ibique forte in gratiam redierint, solvant iudici ut supr, ocolniko 50 denguas, nedelsniko similiter 50 denguas et duos altinos, scribae quatuor altinos et unam dengam. / Si vero venerint ad duellum et alter victus fuerit, tum iudici reus quantum ab eo postulatur, solvat; ocolniko det poltinam et arma victi, scribae 50 denguas, nedelsniko poltinam et quatuor altinos. / Si vero duellum committitur propter aliquod incedium, necem amici, rapinam vel furtum, tunc accusator si vicerit, ab reo accipiat, quod petit ocolniko detur poltina et arma victi, scribae 50 dengae, nedelsniko poltina, vestono (est autem veston, qui ambas partes praescriptis conditionibus ad duellum committit) quatuor altinos; et quicquid victus reliqui habuerit, vendatur, iudicibusque detur; corpor autem, juxta delicti qualitatem puniatur.“ (Sudebniki, S. 30)

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 83-85, Anm. 5, 7-9) vermerkt, die Tätigkeit des *okol'ničij* beginne mit dem „Feld“. Deshalb erhalte er nichts, wenn eine Versöhnung vor dem Antritt der Parteien auf dem Feld erfolgt sei; wenn das gewöhnliche Gericht beendet sei, so erhielten die eigentlichen Richter, d.h. der *bojarin* und der *d'jak*, ihre Gebühren vollständig, weil ein Urteil erklärt worden sei. Herberstein bestimme ziemlich ungenau, wenn er den *okol'ničij* als einen Prätor oder Richter, der durch den Fürsten eingesetzt sei, erkläre. Zu Art. 7 erklärt Vladimirskij-Budanov, dass die hohen Ge-

richtsgebühren (*DUG*, Art. 3, 4 und 7), die durch den *Sud.* vermindert würden (Art. 3), für Sachen bewahrt blieben, die durch einen Zweikampf entschieden würden. Die Sachen über persönliche Beleidigungen durch eine Tat (*boj*) und die Sachen, die aus einer Verpflichtung nach Verträgen entstünden, würden im altrussischen Recht als gleichartige Sachen bewertet, die einer besonderen Form des Prozesses unterlägen, die verschieden sei von der Form des Prozesses für Strafsachen und für Klagen über Erbgutsrechte. Daraus entstehe in der Folgezeit der Unterschied zwischen dem *sud* und dem *rozysk*. Zu Art. 7 kritisiert Vladimirkij-Budanov, dass Herberstein fehlerhaft im Schluss ergänze: „nedelsnico poltina, vestono (est autem veston, qui ambas partes, praescriptis conditionibus, ad duellum committit) 4 altinos“; es habe keinen Beamten „veston“ gegeben; aber aus den Worten Herbersteins könne man möglicherweise den Begriff über das *vjazčee* herleiten, das eine Gebühr für die Befestigung des Geschäfts über den Zweikampf sei, das durch die Parteien abgeschlossen worden sei. Die einheitliche Höhe der Gebühr zugunsten des *nedel'sčik* bei Zweikämpfen sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen zeuge, dass der *okol'ničij* kein Richter, sondern nur der Organisator des Zweikampfes sei (zusammen mit dem *nedel'čik*). Die Straftaten würden in zwei Kategorien zerfallen: a) Straftaten im genauen Sinn des Wortes, die bedingungslos der Todesstrafe unterlägen, b) Taten niedrigerer Ordnung, die anderen Bestrafungen unterlägen. In beiden Fällen folge die *prodaža*, unter der hier die vollständige Konfiskation des Vermögens verstanden werde. Als Grundlage für die Unterscheidung dieser Kategorien dienten: 1) objektive Merkmale, nach denen der Aufruhr (*kramola*), der Gottesfrevler (*svjatotatstvo*), das Bestehlen der Leute, das Erschlagen des Herrn durch den *cholop*, die Unterschlebung (*podmet*) und die Brandstiftung (Art. 9) eo ipso zur ersten Kategorie gehören würden; 2) subjektive Merkmale, die gewonnen würden a) aus der ersten Wiederholung des Verbrechens (Art. 11) oder b) aus der Reputation des Beschuldigten inmitten seiner Nachbarn (Art. 13), wobei Letzteres nur hinsichtlich des Diebstahls *s poličnym*. Auf diese Weise erforderten Tötung (*dušegubstvo*), Raub, einfacher Diebstahl, Verleumdung (*jabedničestvo*) und andere „böse Taten“ eine dieser beiden Voraussetzungen, um zur ersten Kategorie gezählt werden zu können. Aus diesen beiden Merkmalen ergäbe sich der Begriff des „bekannten bösen Menschen“ (*vedomoj lichoj čelovek*).

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 48; Archivy, II, S. 336) sieht hier drei mögliche Ausgänge eines gerichtlichen Zweikampfes unterschieden: 1) Den Streitenden wird ein Zweikampf zugesprochen, aber sie beenden die Sache friedlich, ohne zum Zweikampf anzutreten; 2) die Streitenden einigen sich, bereits zum Zweikampf angetreten; 3) der Zweikampf findet statt. Demnach ändere sich auch die Höhe der gerichtlichen Gebühren, die an die Richter auszufolgen seien. Die Denkmale des Pskover und des Novgoroder Rechts unterschieden ebenso den stattgefundenen Zweikampf von der gütlichen Einigung (*primirenje*) vor oder während des Kampfes und variierten die Gebühren (Art. 37 *PSG*, Vertrag Novgorods mit Kazimir IV.). Aus überlieferten Rechtsurkunden, so Čerepnin (in: Sudebniki, S. 49, 50), fließe, dass der Zweikampf verhältnismäßig begrenzt angewendet worden sei. In einigen Fällen seien die Streitigkeiten auf der Grundlage von Aussagen von Zeugen (*znachor'i, starožil'cy*) und von schriftlichen Dokumenten usw. entschieden worden. Die Initiative, die Sache durch einen Zweikampf zu entscheiden, ergreife gewöhnlich nicht der Richter, sondern jemand von den Streitenden oder von den Zeugen. Die Weigerung eines der Streitenden, sich auf dem Feld zu schlagen, habe ein beschuldigendes Urteil nach sich gezogen. Zu diesen und anderen Aspekten des Zweikampfs zitiert Čerepnin einige Urteile und folgert, dass man anstelle zum Zweikampf zur Vernehmung von *starožil'cy* schreite, ebenso, dass die Bestimmung zum Zweikampf häufig nur eine formelle Bedeutung gehabt habe. Er gibt auch die Schilderung eines Zweikampfs durch Herberstein wieder. Den *nedel'sčik* (Art. 4) erklärt er als *pristav*, Amtsperson, zu deren Pflichten die Ladung der Parteien zum Gericht und die Erfüllung der Entscheidung des Gerichts gehörte. Das *vjazčee* (Art. 5) hält Čerepnin (in: Sudebniki, S. 51) für eine Gebühr, deren Sinn aus den Quellen ungenügend erhellt werde. Am überzeugendsten sei sie eine Gebühr für die Anlegung der Ketten an den Verklagten, der zum Gericht geführt werde. Doch im *Sud.* sei dies offensichtlich anders. Nach Herberstein sei es eine Gebühr für denjenigen, der beide Parteien unter den vorgeschriebenen Bedingungen zum Zweikampf führe. Man könne denken, dass dies eine besondere Gebühr sei, die dem *nedel'sčik* für die Organisation des *pole* zugehe. *Protiven'* (Art. 6) sei im gegebenen Fall eine Gebühr, die, ziehe man andere Dokumente hinzu, zugunsten der Gerichtsorgane vom als schuldig Erkannten eingefordert werde. Die Umfänge des *protiven'* seien nicht bekannt. Der *ubityj* sei der Geschlagene (*pobityj, izbityj*). Aus dem Kontext ergäbe sich, dass er nicht zum Tode (*do smerti*) geschlagen sei.

Poljak (in: PRP III, S. 378f.) kommentiert, zum gerichtlichen Zweikampf schreite man, wenn es keine anderen Beweise gebe. Der Ort des Zweikampfes werde mittels einer Abgrenzung durch Seile festgelegt, wofür der *nedel'sčik* eine eigene Gebühr, das *vjazčee*, erhält. Zu seinen Pflichten gehöre auch, die Teilnahme der Begleitpersonen der Parteien am Feld zu verhindern. Im Zweikampf besiegt zu werden gelte als zweifelsfreier Beweis der Schuld; bei einer Versöhnung vor dem Beginn des Zweikampfes würden die gerichtlichen Gebühren deutlich herabgesetzt. Der Zweikampf werde bei der Entscheidung sowohl von zivilrechtlichen Streitigkeiten (Darlehen, Körperverletzungen) als auch von Strafdelikten (Brandstiftung, Raub, Diebstahl) angewendet. Das Besiegtwerden ziehe im ersten Fall für die unterlegene Seite die Verpflichtung nach sich, den Sieger materiell zu befriedigen sowie den Amtspersonen eine entsprechende Gebühr zu zahlen. Im zweiten Fall unterliege der Besiegte einer Strafe an den *bojarin* und den *d'jak*, was das Recht des Richters bedeute, ein Urteil über die Anwendung entsprechender Strafmaßnahmen und über die Einziehung des Vermögens auszusprechen, mit der Befriedigung der vermögensmäßigen Ansprüche des Siegers.

Štamm (Sudebnik, S. 75) überträgt in Art. 5 die abschließende Stelle über den *nedel'sčik* so: „Der *nedel'sčik* fordert zusätzlich 2 *altyn* für die Befestigung des Rechtsgeschäfts der Parteien über den Zweikampf oder für dessen Organisation ein.“ So formuliert sie auch in den Art. 6 und 7. Jedoch dürfte dem *nedel'sčik* allein die Organisation des Zweikampfes obliegen haben.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 195-201) bilden die Art. 4-7 das II. Kap. mit der Überschrift *O polevykh pošlinach*. Das Kapitel sei einer der wichtigsten Kategorien des mittelalterlichen Rechts gewidmet, dem Zweikampf (*poedinok*), d.h. in der Vorstellung der Zeitgenossen einem Gottesgericht. Die Autoren interessierten sich für ihn nur unter materiellem Aspekt, dafür überaus aufmerksam und in verschiedenen Varianten. Das Gesetz bemühe sich, alle möglichen Fälle des Zweikampfes zu erfassen. Art. 4 untersuche den ersten dieser Fälle. Das Gericht hat die Entscheidung über den Zweikampf getroffen, andere Argumente der Parteien waren offenbar erschöpft. Jedoch die Parteien wollten nicht auf dem Feld stehen und einigten, verglichen sich. In diesem Fall erhalten der Bojar und der *d'jak* ihre übliche Vergütung: Sie haben doch ihre Pflichten erfüllt, das Gericht hat stattgefunden. Die abschließende Verfügung besage: Der Zweikampf hat nicht stattgefunden, die Parteien waren gar nicht auf dem Feld. Die Amtspersonen, zu deren Verpflichtungen die Organisation des Zweikampfes gehört, erfüllten ihre Funktionen nicht, und deshalb erhält keiner eine Vergütung. Erstmals erfahre man hieraus, dass zu diesen Personen der *okol'ničij*, der *d'jak* und der *nedel'sčik* gehörten. Art. 5 behandle einen anderen Fall: Die Parteien wurden nicht nur zum Zweikampf verurteilt, sondern gingen auch zu ihm hin, standen auf dem Feld, zum Kampf bereit. Die Einigung erfolgte erst danach. Der Bojar und der *d'jak* erhalten ihre üblichen Gerichtsgebühren. Aber für dieses Mal erhalten auch die Organisatoren des Zweikampfes, die Einrichter des Feldes, Gebühren. Die *četvert'* sei ein Viertel des *rubl'*, ein Betrag von 50 *den'ga*. Bei Herberstein sei der *d'jak*, der beim „okolnick“ steht, der „scribus“, der *d'jak* jedoch, der beim Bojar steht (Art. 3), der „notarius“. Die Übersetzung Herbersteins erfasse faktisch eine Grenze in den Funktionen und in der Stellung des *d'jak* am Gericht und des *d'jak* beim Zweikampf, einen Unterschied, der in den russischen Termini nicht widerspiegelt sei. Eigentliche Richter sind der Bojar und der *d'jak* („notarius“), der *okol'ničij* jedoch und der bei ihm stehende „scribus“ seien nur Organisatoren des Zweikampfes, eine Art gerichtliche Vollzieher, wie auch der *nedel'sčik*. Der Art. 6, so Alekseev (Sudebnik, S. 197), sehe den ersten Fall eines tatsächlichen Zweikampfes vor. In ihm gehe es, wenn man sich so ausdrücken könne, um eine zivilrechtliche Klage – um Vermögen oder um eine tätliche Beleidigung. In diesem Fall sei die Gerichtsgebühr, die an den Bojar und an den *d'jak* gehe, gewaltig: Sie sei der Klagesumme gleich. Die eigentliche Zweikampfgebühr sei etwa zweimal höher als bei einer Einigung der Parteien. Aber die Bestrafung des Geschlagenen, des Verlierers des Zweikampfes, werde damit auch begrenzt: Wenn er alles bezahlt, was man von ihm fordert, entlässt man ihn in alle vier Richtungen. Die Resultate im anderen Fall des Zweikampfes, bei Beschuldigung eines Kriminalverbrechens (Art. 7), seien für den Geschlagenen wesentlich schwerer (hier sei offensichtlich, dass der *ubityj* nicht erschlagen ist, sondern nur den Zweikampf verlor). Die Sache werde nicht durch die Gebühren und den Ersatz des Wertes der Klage begrenzt; es folge danach die Bestrafung des Verbrechers. *Kazn'* sei ebenfalls Bestrafung (*nakazanie*), die offensichtlich vom Tatbestand des Verbrechens abhängt. Die *prodaža* sei nach der Erklärung Herbersteins die Konfiskation des gesamten Vermögens zugunsten der Richter, d.h. des Bojaren und des *d'jak*. Das Kapitel über die Zweikampfgebühren zeuge von der Aktualität seines Gegenstandes: Für die Ersteller des *Sud.* sei das *pole* tatsächlich eines der wichtigsten Sujets gewesen, die mit der Ausübung der Rechtspflege verbunden

sind. Das Kapitel, so Alekseev (Sudebnik, S. 200f.) weiter, entwickle die alte Tradition weiter, die sich in der *PSG* [26] (Art. 10, 11, 12, 17, 18, 20, 37, 92, 101, 107, 117) und in der Moskauer Variante in der *Zapis' o dušegubstve* [25] (Art. 4) und in der *BUG* [31] (Art. 9) reflektiert habe. Gleichzeitig bringe der *Sud.* in diese Tradition wichtige Änderungen hinein. Deren Sinn bestehe in der Verstärkung des strafenden (d.h. rechtsschützenden) Prinzips und im Wachsen des administrativ-polizeilichen Apparates, der die entsprechenden Funktionen ausübe. Die größte Bedeutung habe in dieser Hinsicht die Aussonderung der Kriminalverbrechen als gesellschaftsgefährliche Handlungen. Die allgemeine Erhöhung der Gerichtsgebühren, die mit dem Zweikampf verbunden seien, könne man als Erscheinung eines negativen Verhältnisses zum *pole* als Mittel der Erhellung der Wahrheit betrachten. Man müsse im Blick haben, dass die Frage nach dem Zweikampf außer der staatlich-rechtlichen, formellen, auch eine sittliche, moralische Seite gehabt habe. Die Kirche verurteile entschieden diese Imitation eines Gottesgerichts. Im Jahr 1410 habe der Metropolit Fotij in einem Sendschreiben an den Novgoroder Erzbischof Ioan dies mit hohen Kirchenstrafen verbunden. <Wie schon in den Anmerkungen zu Art. 21 *PSG* [26] dargestellt, wird demnach jemandem, der zum Zweikampf geladen wird, das heilige Abendmahl verweigert, ebenso das Kreuzküssen. Ein Priester, der dennoch die heiligen Sakramente verleiht, geht seines Popenranges verlustig. Wer auf das Feld geht und jemanden erschlägt, eine Seele zerstört, soll vier Jahre nicht in die Kirche gehen und das göttliche Abendmahl sogar 18 Jahre lang nicht empfangen; den Erschlagenen soll man nicht beerdigen. Wenn ein Priester diesen beerdigt, verliert er den Popenrang.> In einem Sammelband vom Ende des 15. Jh. /RIB, VI, No. 124, Sp. 862/ sei eine priesterliche Frage enthalten: „Auf dem Feld tritt jemand an, aber zu Tode würde er (einen) nicht geschlagen haben, sind ihm denn die Gaben zu geben?“ Darauf folge die Antwort des Bischofs: „Diesem ist bis zu fünf Jahren das heilige Abendmahl nicht zu geben, so lange ist mit Tränen und Almosen und Fasten eine Großtat zu leisten, dann soll man es geben.“ Nichtsdestoweniger werde, wie man sehe, das *pole* nicht verboten, sondern nur geregelt und begrenzt. Die Staatsmacht handle vorsichtig, es nicht für möglich haltend, den jahrhundertelangen Brauch zu verbieten. Darin zeige sich der nüchterne Realismus der Politik Ivans III., der sich keine unlösbaren Aufgaben stelle. Die Reform des Zweikampfes sei vorhanden, aber sie trage keinen radikalen Charakter. Es werde die Kontrolle des Staates über ihn verstärkt. Mehr noch, in gewissem Maße werde der Charakter des Zweikampfes selbst verändert. Er werde in das System des Schutzes der gesellschaftlichen Ordnung einbezogen.

Szeftel (Justicier, S. 539) übersetzt *O polevych pošlinach* (Art. 4) in „Des coutumes de champ clos“, was auf die Gewohnheit, den Brauch der Zweikämpfe hindeutet, nicht im Eigentlichen auf die Gebühren; aber auch Art. 38 stellt den Zusammenhang zu einer Gebühr her. Die *nedel'sčiki* übersetzt er in „les semainiers“, die Wochenbeamten; er (S. 555) erläutert sie als „sergents de semaine, s'acquittaient de leur charge par roulement d'une semaine“. Das *vjazčee* (Art. 5, 6, 7) übersetzt er in „de liage“ (für Bindung, Fesselung), wobei er sich in den Anmerkungen (S. 555) gegen die Interpretation von Vladimirskij-Budanov wendet. Das *protiven' protivu isceva* (Art. 6) übersetzt er in „la taxe de procès-verbal égale à la valeur du procès“, sich im Prinzip der Fassung Herbersteins („tum judici reus quantum ab eo postulatur, solvat“) anschließend (S. 555). Den *ubitoj* (Art. 7) übersetzt er in „le vaincu“, der Geschlagene, Besiegte, Unterlegene. Dewey (bei Beard) hat für die *nedel'sčiki* „the bailiffs“; das *vjazčee* lässt er unübersetzt („a viashchee fee“); das *protiven' protivu isceva* übersetzt er in „a protiven' fee based on plaintiff's damages“, den *ubitoj* in „the loser“. Im Ganzen sind auch diese Übersetzungen adäquat.

Das *vjasčee* identifiziert das Realbuch (S. 378) mit dem *vjazeбноe* als Festnahmegebühr an den *posadnik*, wenn dieser einer Privatperson zur Ergreifung ihrer *chology* Gerichtsbeamte zur Verfügung stelle; aber auch eine Zweikampfgebühr sei nicht ausgeschlossen. Und darum geht es in diesem Artikel. Das *vjasčee* ist, wie Poljak annimmt, eine Gebühr für die Absperrung des Feldes, für die „Einhegung“.

Art. 8 eröffnet eine Reihe von Verfügungen, die den schwersten Verbrechen gewidmet sind: dem Diebstahl (*tat'ba*), dem Raub (*razboj*), der Tötung (*dušegubstvo* oder *ubijstvo*), der Verleumdung (*jabedničestvo*). Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 85, Anm. 10) meint, hier würden zum ersten Male die Forderungen einer Privatperson den Strafforderungen des Staates Platz machen.

Juškov (Sudebnik, S. 13) vergleicht diesen Artikel mit Art. 10 *BUG* [31] und erkennt eine Ähnlichkeit dem Sinne nach: Sie legen für die wichtigsten Verbrecher eine *kazn'* fest und erlauben die Befriedi-

gung der Klageforderungen des Beschuldigers aus ihrem Vermögen, und auch der Gerichtsgebühren des Klägers. Außer dieser Ähnlichkeit erkenne man zwischen ihnen auch eine textliche Nähe (z.B. treffe man eine ganze Reihe identischer Phrasen, wie *A dovedut na kogo tatbu ili razboj ili dušegubstvo* oder *veleti iscovo dopraviti*).

Poljak (in: PRP III, S. 380) erklärt, mit dem Ziel, unbegrenzte Möglichkeiten der Abrechnung zur Verfügung zu stellen, erscheint hier als Verbrechen auch „irgendeine andere böse Tat“ (*inoe kakoe lichoe delo*), ohne dass deren Inhalt aufgedeckt werde. Jemanden als einen „bekannten Bösen“ (*vedomoi lichoi*) zu erklären bedeute, ihn außerhalb des Gesetzes zu stellen. Štamm (in: RZ 2, S. 68f.) sieht in Ansehung des „bösen Menschen“, wobei nicht ein Beweis, sondern der Eid des Bezichtigenden maßgebend sei, ein Zeugnis über die Anwendung der inquisitorischen Form bei der Verfolgung der schwersten Verbrechen. Die Fälle seien nicht nur auf Klage einer privaten Person hin begonnen worden, sondern vor allem infolge eines *dovod*, d.h. einer Beschuldigung, die durch besondere Amtspersonen, die *dovodčiki*, vorgenommen wurde. Sie hätten sich im Stab der *namestniki* befunden und die Pflicht von gerichtlichen Untersuchungsbeamten erfüllt. Ihnen habe man auch die Ladung vor Gericht in Auftrag gegeben, manchmal auch die Ausübung richterlicher Pflichten.

Isaeva (S. 38) erklärt, unter *razboj* sei im 15. Jh. ein offener Überfall verstanden worden, gewöhnlich durch eine Bande (*šajka*) durchgeführt. Einen genauen Begriff des Raubes und des Plünderns (*grabež*) gebe der *Sud*. 1497 nicht. Häufig habe man unter *razboj* eine Entwendung verstanden, die durch Gewalt und Totschlag begleitet worden sei. Die Entwendung fremden Vermögens werde durch den *Sud*. als *tat'ba* bezeichnet.

Dvorničenko (S. 126) meint, der Vergleich der Vorschriften über den Diebstahl des west- und des ostrussischen Rechts, insbesondere des *Sudebnik Kazimira* von 1468 und des *Sudebnik Ivana III* von 1497, zeuge von der großen Kraft der großfürstlichen Macht im Moskauer Großfürstentum. Davon zeuge auch die Hervorhebung einer Reihe von Verbrechen im *Sud*. 1497, die in jedem Fall mit der Todesstrafe geahndet würden, und das Faktum, dass ein *lichoi* nicht dem Kläger übergeben werde, sondern es geboten werde, ihn mit dem Tod zu bestrafen. Gemäß dem *Sud. Kazimira* werde der Dieb zur Hinrichtung dem Geschädigten ausgeliefert, sodass der Staat auf gesetzgeberischem Wege die Todesstrafe sanktioniere, es jedoch noch keinen Apparat zu ihrer Erfüllung gebe (Starostina, *Sudebnik*, S. 273; <dort, S. 336-340, ist auch der Text dieses Rechtsdenkmals abgedruckt>/. Zugleich erinnere der Charakter der Strafe beim ersten Diebstahl im *Sud*. 1497 an das, was man in den Statutenurkunden finde: Wenn der Dieb kein Vermögen (*statok*) hat, so soll man ihn dem Kläger übergeben. Hier sei ein genetischer Zusammenhang zu Normen aufzuspüren, die auf das 13. Jh. zurückgingen. Wesentlich sei auch die Hervorhebung der *vedomye lichie ljudi*. Es gebe keinerlei Grundlagen, hier die Verstärkung des Klassenkampfes und entsprechend eine „klassenmäßige“ Gerichtetheit des Gesetzes (Štamm in: RZ 2, S. 68f.) zu sehen. Die Rede gehe vom Rückfall, und eben diesen, nicht der Besserung fähigen Leuten sei es zugekommen, zur ersten Kategorie von Rechtsverletzern zu werden, mit der die jungen ostslavischen Staaten sich bis zum Ende hätten einrichten müssen. Der Begriff *vedomyj čelovek* selbst zeuge noch von der wirksamen Rolle der Gemeinde bei der Verwirklichung des Rechts. Völlig richtig sei die Bemerkung Starostinas (Sudebnik, S. 275f.): Der *vedomyj tat'* des *Sud. Ivana III.* entspreche dem *tat'* des *Sud. Kazimira*, von dem die Gemeinde (*okolica*) gewusst habe (*vedala*), der andere Verbrechen bekannt gewesen seien.

Für Alekseev (*Sudebnik*, S. 201-208) könne der Artikel dem Sinn nach in 5 §§ gegliedert werden. § 1: *A dovedut na kogo tatbu, ili razboj, ili dušegubstvo ili jabledničestvo, ili inoe kakoe lichoe delo, a budet vedomoi lichoi – i bojarinu togo veleti kazniti smertnoju kazn'ju*. Hier sei eine ganze Reihe neuer Kategorien. *Dovedut* sei: man beweise im Ergebnis einer Untersuchung (*sledstvo*). Der *dovodčik* sei ein Ermittler, Untersucher (*sledovatel'*), eine Amtsperson. In der Vereinbarten Statutenurkunde des Großfürsten Vasilij I. und des Metropoliten Kiprian [19] werde von einem *dvovodčik mitropolič'e* gesprochen. In der Mehrzahl der Gnadenurkunden des 15. Jh. trete der *dovodčik* als Mann des *namestnik* auf. In dieser Eigenschaft figuriere er auch in der BUG [31]. Der *dovod* sei die Prozedur der Untersuchung, der Aufhellung der Tatumstände. Im Unterschied zu Art. 7 sei hier kein *pole*, auch kein *sud*. Die Begehung eines Verbrechens werde mittels der Untersuchung festgestellt, und das Schicksal des Beschuldigten hänge von seiner Reputation ab. Das Kriminalverbrechen sei ein *lichoe delo*, eine „böse Tat“. Hier begegne man diesem Terminus erstmals. In den Gnadenurkunden würden die Kriminalverbrechen beschrieben, in Gestalt der Triade: *dušegubstvo, razboj, tat'ba s poličnym* (oder: *poličnoe*). Diese Triade werde in größtem Maße aus der Kompetenz der Empfänger der Gna-

denurkunden herausgenommen und gehe in die Zuständigkeit der großfürstlichen Administration über. Was sei das *jabedničestvo*? Der *jabednik* sei eine Amtsperson des Fürsten, bekannt aus der KP (in der EP an der entsprechenden Stelle als *tiun*). In analogem Sinne figuriere er auch in verschiedenen Novgoroder Denkmalen, so lese in der Gnadenurkunde des Großfürsten Vasilij Ivanovič, gegeben Novgorod 1530: *namestniki naši ... i ich tiuny sudjat ich vo vsem ... a snimi dei ezdjat jabedniki Nougorodckie*. Hier sei der *jabednik* offensichtlich ein kleiner gerichtlicher Akteur. Aber es sei auch eine andere Bedeutung des Terminus bekannt. *Togda be ves' grad v setovanii mnoze, a gorodniki i jabedniki i posulniki radovachusja*, schreibe die IV. Novgoroder Chronik unter 1447. Hier würden die *jabedniki* mit den *posul'niki* und irgendwelchen *gorodniki* „der gesamten Stadt“ (*ves' grad*) gegenübergestellt, ersichtlich in negierendem Sinn. Die Nähe des *jabednik* zu Gerichtssachen mache die Annahme wahrscheinlich, dass das *jabedničestvo* als negative Erscheinung mit unrechter Rechtsprechung, Falschbezeichnung usw. verbunden sei. In diesem Sinne figuriere das *jabedničestvo* auch in der Aufzählung der „bösen Handlungen“ des Art. 8. In der Gnadenurkunde des Fürsten Michail Andreevič für das Kirillov-Belozerskij-Kloster von 1455 sei in der Zahl der möglichen *obidy* an Klosterleuten durch fürstliche Leute neben dem Diebstahl der *poklep* genannt. Im Wesentlichen sei dies auch das *jabedničestvo* oder eine seiner Erscheinungsformen. Aber im Ganzen kenne das überkommene Aktenmaterial des 15. Jh. weder das *jabedničestvo* noch seine Analogien. Als schwerstes Verbrechen sei das *jabedničestvo* (und seine Analogien) vor dem *Sudebnik* nicht behandelt worden. Es sei eher einer moralischen Verurteilung unterzogen worden. Mit der Annahme des *Sudebnik* ändere sich das Verhältnis zum *jabedničestvo* von Grund auf. Wie schon die Abschaffung der *posuly*, sei die Angleichung des *jabedničestvo* an die schwersten Kriminalverbrechen Teil der Gerichtsreform. Aber Art. 8 beschließe nicht die Liste der Verbrechen, die zu den „bösen Handlungen“ gehören. Die Delikte seien nur eine beispielhafte Aufzählung; im Prinzip sei auch „eine andere böse Handlung“ (*inoe kakoe lichoe delo*) möglich. Wichtig sei, dass der Begriff *lichoe delo* selbst eingeführt werde, als Begriff des Kriminalverbrechens als solchem. In diesem Sinne teile Art. 8 die Ideen, die im Kapitel über die Zweikampfgebühren reflektiert seien: Das Kriminalverbrechen werde prinzipiell von der Zivilklage unterschieden. An und für sich sei diese Idee nicht neu; die *Zapis'* [25] (Art. 6, 10) unterscheide zwischen *poličnoe* und *penoe delo*. Indem der *Sudebnik* die *lichie dela* aussondere und eine besondere Ordnung des Gerichts über diese festlege, folge er der alten Moskauer Tradition, aber er reproduziere sie nicht einfach, sondern entwickle sie. Er führe eine neue Personalie ein, den „bekannten bösen Menschen“ (*vedomyj lichoj čelovek*). In weiteren Artikeln (12, 13) enthülle der *Sud.* seinen Inhalt: Der *vedomyj lichoj* sei derjenige, der einer üblen Reputation ausgesetzt sei und als potenzieller Verbrecher behandelt werde. Der *vedomyj lichoj*, gegen den man eine „böse Tat“ nachweise (*dovedut*), sei verdammt. Die Todesstrafe für ihn sei eindeutig. Das Wesen der Sache sei, dass seine Reputation und folglich sein Leben von der Meinung der Gesellschaft abhängig seien – desselben *mir*, zu dem er gehöre. Art. 8 beschränke sich nicht auf die *kazn'* und die *prodaža*; nach diesem Artikel folge die vollständige Konfiskation des *statok*, des gesamten Vermögens des „bösen Menschen“. Nach der Befriedigung der Klage des Geschädigten (§ 2: *a iscevo veleti dopraviti iz ego statka*) sollen alles die Richter nehmen (§ 3: *čto u statka ostanetsja, ino to bojarinu i d'jaku imati sebe*). Dieses Vermögen werde im üblichen Verhältnis von 3:2 geteilt (§ 4: *bojarinu dva altyna, a diaku osm' deneg*). Wenn der gesamte *statok* nicht ausreiche, um die Klagesumme zu bezahlen, verfüge § 5 kategorisch: *i bojarinu lichogo iscu v ego gibeli ne vydati, a veleti ego kaznit smertnoju kaznju tiuny knjazja moskovskomu da dvorskomo*. Die negative, verbietende Formulierung dieses Hinweises gebe Grund anzunehmen, dass es früher anders gewesen sei: Der verklagte „böse Mensch“ sei im Falle einer privaten Klage dem Kläger *v ego gibeli* in Person herausgegeben worden, d.h. sei in einen *cholop* verwandelt worden. Jetzt jedoch werde der *lichoj čelovek* nicht als privater Schuldner, sondern als Verbrecher betrachtet. Kolyčeva /Cholopstvo i krepostničestvo (konec XV-XVI vv.), M. 1971, S. 244/ äußere berechtigt, dass nach dem *Sudebnik* Ivans III. im Unterschied zum Lit. Statut von 1529 die Todesstrafe für ein Kriminalverbrechen nicht durch die Verknechtung an eine private Person ersetzt werden könne. Wie bereits in der Literatur vermerkt sei /Vladimirskij-Budanov, Christomatija, 2, S. 70, Anm. 2: „Hier treten erstmals die Forderungen einer Privatperson hinter die Strafforderungen des Staates zurück“, habe dieses Herangehen eine wichtige Bedeutung: ein Kriminalverbrechen könne nicht in eine private Klage überführt werden, nicht „losgekauft“ (*vykupleno*) werden. Der Gesetzgeber unterscheide das private Interesse und das gesellschaftliche und gebe letzterem den Vorzug. Das Gesellschaftliche stehe höher als das Persönliche, das Allgemeine höher als das Private. Nach Art. 52 *PSG* [26] (*A*

na tatij istec ne vozmet, ino i knjazju prodaža ne vzjati) sei das Verbrechen eine private Klage des Geschädigten, und die Befriedigung des privaten Interesses des Klägers sei die verbindliche Bedingung der *prodaža*, der Kriminalstrafe in Gestalt einer Geldstrafe. Der Begriff des kriminellen Handelns als einer gesellschaftsgefährlichen Aktion fehle. Das private Interesse sei höher als das allgemeine. Art. 8 demonstriere ein direkt entgegengesetztes Herangehen, das staatlich-rechtliche. Die Staatsmacht nehme nicht nur die Befriedigung der Klagen einzelner Personen auf sich, sondern vor allem den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung im Ganzen. Das allgemeine Interesse sei nicht die Summe einzelner Interessen, sondern eine neue Qualität, sei *gosudarstvo*, *zemlja*. In diesem liege der Hauptsinn der rauen Verfügungen des Art. 8 und seine Bedeutung in der Entwicklung des Rechtsbewusstseins. Im letzten § des Art. 8 treffe man Personen, die den Akt der Rechtspflege in seiner extremen Form vollziehen. Der Vollstrecker des Todesurteils sei der *tiun* des Moskauer Großfürsten. Nach der *Zapis'* [25] (Art. 4) habe der *tiun* des Großfürsten u.a. bei der *pogolovščina* eine *vjažščee tret'* erhalten. Die *pogolovščina* könne möglicherweise die *glavnaja kazn'* sein, also die „Kopfstrafe“, das Köpfen. Unerwarteter sei hier das Erscheinen des *dvorskij*. Dies sei eine Person, die die großfürstlichen Bediensteten geleitet habe (*slugi pod dvorskim*). Die Teilnahme an der Prozedur der Todesstrafe sei anscheinend eine zusätzliche Pflicht des *dvorskij*; wie auch der *tiun*, stelle er gleichsam eine eigene Strafpolizei des Staatsoberhauptes dar. Am nächsten stehe Art. 8 dem Art. 10 *BUG* [31]. Aber er unterscheide sich doch wesentlich von diesem Prototyp. Dort fehlten das *jabedničestvo* und die Begriffe *lichoe delo* und *vedomyj lichoj*; dort sei nicht erklärt, was zu tun sei, wenn nichts da sei, um die Klagesumme einzufordern; dort werde nicht von der Todesstrafe gesprochen, nur von der *kazn'* allgemein. Im Vergleich zu Art. 10 *BUG* sei Art. 8 ein Schritt vorwärts, die nächste Stufe der Entwicklung des juristischen Denkens, das eine höhere Stufe des staatlich-rechtlichen Aufbaus widerspiegele. Seinem Wesen nach bezeichne Art. 8 eine wichtige Reform: ein prinzipiell neues, staatliches Herangehen an die Fragen des Schutzes der Rechtsordnung und der gesellschaftlichen Sicherheit. Dem entspreche die Einführung des Begriffs des notorischen Verbrechers, des *vedomyj lichoj*. Die *lichie ljudi* seien „als absolut perspektivlos für eine Besserung“ betrachtet worden /Rogov, Istorija ugodnogo prava, terrora i repressij v Russkom gosudarstve XV-XVI vekov, Moskva 1995, S. 264/.

Bei Szeftel (Justicier, S. 539) sind diese Delikte als „vol, brigandage, homicide, fausse accusation (*jabedničestvo*) ou un autre méfait (lihoe dëlo)“ übersetzt, der *vedomoj lichoj* als „un malfaiteur de réputation“. Der Schlusssatz lautet bei ihm: „Et si un malfaiteur n'a pas de biens meubles à payer la valeur du procès, le boïar ne livrera pas le malfaiteur au demandeur en restitution de sa perte, mais il le fera punir de la peine de mort par le tiun du Grand Prince de Moscou et le maire du palais (dvorskij).“ Für den *dvorskij* hat er also „le maire du palais“. In den Anmerkungen hebt er (S. 555) hervor, dass er *statok* mit „biens meubles“, also „bewegliche Güter“, übersetze, und nicht mit „avoir“, *imuščestvo*, Vermögen, wie Cerepnin /in: PRP III, S. 359/ übertragen habe. Szeftel verweist hierzu auf Art. 60. Auch für Dewey (bei Beard) sind diese Delikte zutreffend „theft, brigandage, murder, false accusation, or any such evill deed“, der *vedomoj lichoj* „a notorious criminal“. Den Schlusssatz übersetzt er so: „And if a criminal has no such property with which to pay the sum at issue, the boyar shall <nevertheless> not give him up to the plaintiff to make good plaintiff's loss, but shall order the Moscow Grand Prince's deputy and steward to have him executed.“ Für *tiun* steht also „deputy“, für *dvorskij* „steward“. Wie schon in den Anmerkungen zu Art. 2 der *BUG* [31] vermerkt, ist der *tiun* damit nicht glücklich übersetzt, da seine persönliche Abhängigkeit nicht zum Ausdruck kommt.

Art. 9 übersetzt Herberstein so: „Interfectores dominorum suorum, proditores castri, sacrilegi, plagarii, item qui res in alterius domum clanculum inferunt, easdemque furto sibi ablatas dicunt, quos podmetzchek vocant, praeterea qui incendio homines affligunt, quique, manifesti malefactores fuerint, ultimo supplicio afficiuntur.“ (Sudebniki, S. 30)

Juškov (Sudebnik, S. 16) sieht hierfür Art. 7 *PSG* [26] als Quelle an. Es sei nicht schwer zu sehen, dass Art. 9 eine Überarbeitung des Art. 7 sei, wobei die Begriffe des Moskauer Strafrechts angewendet worden seien; man habe eingeführt: *gosudarskij ubojca*, *koromol'nik*, *vedomyj lichoj čelovek*.

Čerepnin (Archivy, II, S. 328-330) sieht im *gosudarskij ubojca* nicht den Totschläger eines Herrschers, sondern einen Bauern, der seinen Besitzer erschlagen habe. Ebenso übersetze diesen Ausdruck auch Herberstein, Totschläger ihrer Herren /S. Gerberštejn, Zapiski o moskovitskich delach. Vvedenie, pervod i primečaniya A. I. Maleina, Sankt-Peterburg 1908, S. 82-84/. Das Wort *gosudar'* werde in den Denkmälen des 15. Jh. häufig in der Bedeutung des Grundbesitzers und Besitzers von Bauern

erwähnt, so in der *PSG* (Art. 42, 44, 51). Das Wort *koromol'nik* übersetze Herberstein als Übergeber einer Festung. Jedoch die Bedeutung dieses Terminus sei kaum so zu präzisieren. Richtiger sei er in einem weiten Sinn zu verstehen: als Verräter (*izmennik*), Verschwörer (*zagovorščik*). Unter *cerkovnyj tat'* habe man, urteile man nach Herberstein, nicht einfach den Entwender kirchlichen Vermögens im Sinn, sondern einen Menschen, der eine Gotteslästerung (*svjatostatstvo*) begangen habe. Den Ausdruck *golovnaja tat'ba* erkläre man manchmal als Diebstahl von *cholopy* /Vladimirskij-Budanov, *Obzor*, 1906, S. 351/. Kaum könne man sich mit der ähnlichen Auslegung einverstanden erklären, die sich auf die Übersetzung Herbersteins gründe: Entweder von Leuten (*pochititeli ljudej*). Der Terminus *golovnaja* gehe von den Worten *golovščina*, *golovšina* (Tötung, Beschuldigung der Tötung), *golovnik* (Totschläger) aus. In dieser Hinsicht sei die *PSG* bezeichnend (Art. 98). Am richtigsten sei es zu denken, dass die *golovnaja tat'ba* ein Diebstahlsverbrechen sei, das durch einen Totschlag begleitet werde. Wie das Studium von Gerichtsakten zeige, habe das *ukryvatel'stvo ljudej* für den Schuldigen keine Todesstrafe nach sich gezogen; der Entführer von mehreren „vollen“ *cholopy* ins Ausland sei selbst zum „vollen“ *cholop* gemacht worden. Den Terminus *podmetčik* (*podymščik*) übersetze Herberstein als solche, die heimlich Vermögen in ein fremdes Haus verbringen und sagten, dass es bei ihnen gestohlen worden sei. Davon ausgehend könne man denken, dass das Wort *podmetčik* in seiner Bedeutung mit dem Wort *jabednik* zusammenfalle. Jedoch sei es möglich, dass in diesem Artikel, in dem die Rede von politischen Verbrechen gehe, *podmet* Spionage, Preisgabe geheimer Kenntnisse (*podmetnoe pis'mo*) bedeute. Das Wort *zažigal'nik* könne man kaum in einem allgemeinen Sinn, als Brandstifter überhaupt, auslegen. Djuvernua /Istočniki, S. 288/ bemerke richtig, dass nicht jeder Brand mit der Todesstrafe geahndet worden sei; gemäß einer Rechtsurkunde vom 30. Juni 1503 habe der Richter einen Brandstifter für das durch ihn angezündete Klosterdorf dem Geschädigten übergeben, zum Rückkauf für den Betrag von 5 *rubl'*. Čerepnin führt einen analogen Fall von 1528 an. Und so habe Art. 9 keine einfache Brandlegung im Sinn. Nach Herberstein gehe in diesem Artikel die Rede vom Verbrennen von Leuten. Ausgehend von dieser Übersetzung und auch davon, dass Art. 9 eine Reihe politischer Verbrechen bezeichne, sei es anzunehmen, dass hier die Brandlegung einer Stadt mit dem Ziel, sie dem Feind zu übergeben, gemeint sei. Art. 9 spreche im Ganzen von Verbrechen gegen den Staat und gegen die Kirche. Er bestrafe auch Bauern für Handlungen gegen ihre Herren. Diese Wertung äußert er auch in der Akademie-Ausgabe (*Sudebniki*, S. 59) So überträgt denn Čerepnin (in: PRP III, S. 359) auch diesen Artikel: „Und dem Mörder des Herrn ... und dem Verschwörer, dem Gottesfrevler, dem Dieb, der eine Tötung begangen hat, dem Verkünder geheimen Wissens und dem Brandleger einer Stadt zum Zwecke ihrer Übergabe an den Feind – einem bekannten Verbrecher (aus der Zahl der Aufgezählten) soll man das Leben nehmen, ihn mit der Todesstrafe strafen.“

Poljak (in: PRP III, S. 380-383) indes versteht die *golovnaja tat'ba*, wie Vladimirskij-Budanov, als Diebstahl von *cholopy* und ihren betrügerischen Verkauf. Auch der *podymščik* wird unterschiedlich gedeutet. Für Vladimirskij-Budanov /*Christomatija* 2, S. 85, Anm. 12/ ist der Begriff des *podmet* durch Herberstein durchaus befriedigend erklärt; auch Poljak sieht ihn von *podmet* abgeleitet; er deutet dies als eine Unterschiebung von gestohlenem Vermögen, um den Betreffenden des Raubes oder Diebstahls zu beschuldigen. Für Štamm ist der *podymščik* in zwei Bedeutungen gefasst; sie (*Sudebnik*, S. 76) überträgt den Artikel so: „Jemand, der die Tötung <seines> Herrn, einen Aufruhr, einen Kirchendiebstahl oder einen Gottesfrevler, einen Diebstahl, der mit Totschlag begleitet wurde, die Übergabe geheimer Kenntnisse oder die Bezeichnung eines Unschuldigen, die Anzündung einer Stadt mit dem Ziel, sie dem Feind zu übergeben, begangen hat, und auch ein bekannter böser Mensch wird mit dem Tode bestraft.“ Damit fügt sie die Alternativen einfach fortlaufend in den Text ein. Zimin (*Rossija*, S. 126) erläutert den *gosudarskij ubojca* eher als Töter des Herrn des *cholop*, den *koromol'nik* als Verschwörer (*zagovorščik*), Meuterer (*mjatežnik*). Die raue Bestrafung des Kirchendiebs werde durch die Notwendigkeit erklärt, das *blagočinie* unter der Bedingung des Wachstums der reformatorischen Bewegung zu festigen. Es vergehe eine verhältnismäßig kurze Zeit nach den kirchlichen Konzilien gegen die Häretiker und der Schaffung der Art. 9 und 10 des *Sud.*, als man die Scheiterhaufen anzündet, auf denen die russischen Freidenker verbrannt würden. Später sieht Štamm (in: RZ 2, S. 71) den *podymščik* jedoch nicht als jemanden an, der einen Unschuldigen bezichtigt, auch nicht als Spion, sondern als jemanden, der, vielleicht unter falschem Namen, andere gegen die Grundlagen der bestehenden Rechtsordnung aufwiegelt. Dieser Auffassung nähere ich mich in meiner Übersetzung an.

Isaeva (S. 37-39) sieht hier zunächst politische Verbrechen genannt. Zu diesen gehöre die *kramola*. Darunter habe das Gesetz den Verrat an der Heimat (*izmena rodine*), die Verschwörung (*zagovor*), den Aufruf zum Aufstand (*prizyv k vosstaniju*) verstanden. Der Art. 9, von der *kromola* sprechend, hebe solche Verbrecher wie den *podymščik* (*podmetčik*) und den *zažigal'nik* hervor. Der *podmetčik* sei ein Spion; ein Mensch, der Gestohlenes einem Unschuldigen unterschiebe. Der *zažigal'nik* sei eine Person, die den Brand einer Stadt mit dem Ziel begangen begangen habe, sie dem Feind zu übergeben. Als ein schweres Verbrechen sei der Angriff auf das kirchliche Vermögen bewertet worden, der Kirchendiebstahl. Unter dem Kirchendieb (*cerkovnyj tat'*) werde eine Person verstanden, die einen Kirchenfrevel (*svjatotatstvo*) begangen habe – eine Handlung, die die Rechte und Interessen der Kirche als Bollwerk des Staates verletzt habe. Unter dem Terminus *golovnaja tat'ba* habe man den Diebstahl von *chology* verstanden, den Diebstahl, der durch Totschlag begleitet worden sei; der *golovnik* sei der Totschläger (*ubijca*). Den *gosudarstvennyj ubijca* <so heißt er im Origina nicht, sondern *gosudarskij ubojca*!> versteht sie hier nicht als den Totschläger eines Herrn, sondern als Töter eines beliebigen Repräsentanten der herrschenden Klasse. Folglich spreche Art. 9 über Strafen für Verbrechen gegen den Staat, gegen die Kirche. Diese Einschätzung ist ergänzungbedürftig, wendet sich Art. 9 doch auch gegen die schwersten Angriffe gegen Person und Eigentum.

Ziborov/Šibaev (S. 110f.), die ja mit Čerepnin der Entstehungszeit des *Sud.* von September 1497 bis Februar 1498 zuneigen, halten es für möglich, Positionen des Art. 9 über die Bestrafung eines *koromolnik* mit dem Tode mit Ereignissen zu kommentieren, die in Moskau im Dezember 1497 vor sich gingen. Die Rede gehe von der Hinrichtung Vladimir Gusevs mit seinen Genossen: *kazniša ich na ledu, golovy im sekoša dekabrja 27*. Nicht in allen Chroniken werde das Verbrechen mitgeteilt, das durch die Hingerichteten begangen wurde. Zimin /*Letopisnye svidetel'stva o koronacii Dmitrija-vnuka i zagovore Vladimira Guseva* (1497-1498 gg.), in: *Letopisi i chroniki. Sbornik statej* 1973 g. Posvjaščajetsja pamjati Arsenija Nikolaeviča Nasonova, Moskva 1974, S. 240-251/ habe alle chronistischen Zeugnisse über die Verschwörung (*zagovor*) Gusevs gesammelt, und dort werde dieses Verbrechen als *zlaja mysl'* oder *ljudskaja kramola* charakterisiert. Aus der Beschreibung aller Umstände der Angelegenheit Gusevs werde klar, dass die Rede von einer Verschwörung gegen einen der Erben des Großfürsten Ivans III. gehe, gegen seinen Enkel Fürst Dmitrij; d.h. in diesem Fall werde unter *kramola* „böses Denken“ (*zlaja mysl'*), böse Absicht, gegen die Person des Herrschers verstanden. Eben einen solchen Kommentar werde dem Terminus *kramola* durch die Publikatoren des *Sud.* gegeben. Die beiden Autoren vergleichen den Art. 9 mit Art. 7 der *PSG*, den sie als Quelle ansehen, und stellen fest, dass die Aufzählung der Staatsverbrechen vervollständigt worden sei. Wie in jedem Gesetzgebungsakt, sei die Reihenfolge in der Aufzählung der Verbrechen bedeutsam. Wenn die *kramola* die Absicht gegen die Staatsordnung oder die Person des Herrschers sei: welcher Verbrecher werde dann mit dem Terminus *gosudarskoj ubojca* bezeichnet? Die Antwort sei scheinbar offensichtlich: der Mörder der Person des Herrschers! Aber in der Literatur werde der Ausdruck *gosudarskoj ubojca* traditionell als Mörder seines eigenen Herrn (*ubijca svoego gospodina*) behandelt. Čerepnin /in: *Sudebniki*, S. 57/ unterstreiche ein solches Verständnis dieses Ausdrucks in seinem Kommentar. In diesem Kommentar sei die Berufung auf die Lexik der *PSG* und auf Herberstein nicht ganz korrekt; diesen Ausdruck müsse man vor allem durch die Moskauer Lexik erschließen, weil er in der *PSG* nicht anzutreffen sei; was die Anführung des Textes Herbersteins angehe, so müsse dies mit großer Vorsicht geschehen. *Gosudarskoj* sei adjektivisch zum Wort *gosudar'*, das zwei Bedeutungen habe: 1) Besitzer (*vladelec*), Eigentümer (*sobstvennik*), (Haus-)Herr (*chozjain*) und 2) oberster Machthaber (*verchovnyj vladetel'*), Herrscher (*gosudar'*) /*Slovar' russkogo jazyka XI-XVIII vv.*, vyp. 4, Moskva 1977, S. 108f./.. Fast alle Beispiele in diesem Wörterbuch zum Wort *gosudarskij* seien im Hinblick auf die zweite Bedeutung gebraucht worden (*gosudar'skaja čest'*, *gosudar'skij čelovek*, *gosudarskie ljudi*, *gosudarskie dela*). Der Ausdruck *gosudarskoj ubojca* bezeichne am ehesten den Mörder des obersten Machthabers, dies sei umso richtiger, weil es in der Aufzählung der Verbrechen gegen den Staat, der sich in der Gestalt des Herrschers verkörpere, dem *koromolnik* vorangehe, dem Verschwörer, der ein Verbrechen gegen die Person des Herrschers und damit gegen die Staatsordnung beabsichtigt habe. Der Ausdruck *gosudarskoj ubojca* sei im *Sud.* zuerst erschienen. Auch hier, so Ziborov/ Šibaev (S. 111f.), sei gemäß der Chronik zuvor ein Ereignis gewesen, das den Anlass für den Eintrag in den *Sud.* gegeben habe: die Vergiftung des Erben des Moskauer großfürstlichen Throns, Ivan Mladoj, ältester Sohn Ivans III., im Jahr 6998 (1490). Unabhängig davon, ob dies absichtlich oder unabsichtlich er-

folgte, sei der Tod des Thronfolgers durch seine Zeitgenossen als Tötung verstanden worden. Diese Argumentation hat viel für sich.

Alekseev (Sudebnik, S. 208f.) wertet den Art. 9 als natürliche Fortsetzung des vorhergehenden Artikels. Der Zusammenhang mit Art. 8 bestehe darin, dass dieselben „bösen Handlungen“ aufgezählt würden, von denen er verallgemeinernd spreche: *inoe kakoe lichoe delo*. Der *gosudarskij ubojca* sei der *cholop* oder überhaupt der Diener, ein Mensch, der sich in persönlicher Abhängigkeit befinde und seinen Herrn, den *gosudar'*, erschlagen habe. Nach Herberstein seien es die „interfactores dominorum suorum“, die Mörder ihrer Herren. Čerepnin /in: Sudebniki, S. 57/ meine, dass dies ein Bauer sei, der seinen Besitzer erschlagen habe. Damit könne man sich schwerlich einverstanden erklären. Für einen Bauern, der in einer *votčina* oder in einem *pomest'e* lebe, sei der Besitzer des Gutes überhaupt nicht ein *gosudar'* gewesen. Art. 57, der vom bäuerlichen Abzug spreche, kenne den Terminus *gosudar'* nicht. Ein Herr sei der Besitzer einer *votčina* nur im Hinblick auf die persönlich abhängigen Diener gewesen – die *chology* verschiedener Kategorien. Poljak /in: PRP III, S. 380f./ sehe in der Tötung des eigenen Herrn eine der klarsten Erscheinungen des Klassenkampfes, einen Anschlag auf das Leben eines Vertreters der herrschenden Klasse. Im Prinzip sei die Möglichkeit einer solchen verschärften soziologisierten Interpretation nicht auszuzuschließen. Aber in jedem Falle sei sie kaum die erschöpfende. Die Tötung des eigenen Herrn durch einen *cholop* sei eine gesellschaftsgefährliche Handlung, die eine der Grundlagen der gesamten mittelalterlichen Gesellschaft, die auf einer strengen Hierarchie beruhe, untergrabe. Dabei habe der Mörder überhaupt nicht ein Klassenkämpfer gewesen sein können, sondern ein gewöhnlicher Verbrecher, Rächer für eine persönliche Kränkung usw. Schwierig sei auch die Hypothese Štamms /in: RZ 2, S. 69/ anzunehmen, dass die Festlegung der Todesstrafe durch die Beschleunigung der Fälle der Erhebung der abhängigen Bevölkerung gegen ihre Herren bedingt worden sei. Die Quellen zur Geschichte der letzten Jahrzehnte des 15. Jh., sowohl die dokumentarischen als auch die narrativen, sprächen von einer solchen Beschleunigung der Fälle überhaupt nicht. Wahrscheinlicher sei eine andere Hypothese: Ein solches Verbrechen wie die Tötung des Herrn durch den *cholop* habe auch früher bestanden, nur habe es außergerichtlich bestraft werden können, durch die persönliche Abrechnung. Eben deshalb, so müsse man denken, habe das altrussische Recht nicht den Begriff des *gosudarskij ubojca* gekannt. Die Tötung jedoch des *cholop* durch seinen Herrn (und folglich auch durch seine Rechtsnachfolger, Verteidiger seiner Interessen) sei in jedem Fall nicht als Rechtsverletzung betrachtet worden. Dies bestätige das *Pravosudie Mitropolič'e* [18] (Art. 30). Wenn diese These angenommen werden könne, so liege der Sinn des Artikel über den *gosudarskij ubojca* darin, dass die Bestrafung des tötenden *cholop* jetzt keine persönliche Angelegenheit sei, sondern eine gerichtliche Aktion der Staatsmacht. Der Staat nehme den Schutz der Interessen seiner Untertanen auf sich, in diesem Fall der *cholop*-Besitzer.

Der *koromol'nik*, so Alekseev (Sudebnik, S. 209f.), sei ein Staatsverräter, Meuterer, Verschwörer. Herberstein verstehe darunter einen Menschen, der die Stadt (Festung) dem Feind übergebe, „proditores castri“. (Die *Sud.* 1550 /Art. 61/ und 1589 /Art. 115/ unterschieden den *gradskij sdavec* vom *koromol'nik*). Čerepnin /in: Sudebniki, S. 51/ verstehe diesen Terminus „in allgemeinstem Sinne“: als Verräter (*izmennik*), Verschwörer (*zagovorščik*), gestützt auf die Vertragsurkunde der Söhne Ivan Kalitas [12a], in der die *koromola* des Bojaren Aleksej Petrovič erwähnt werde. Das entwickeltste Verständnis des Terminus *kramola* habe Poljak /in: PRP III, S. 381/ geäußert: Das Gesetz habe darunter den Verrat an der Heimat (*izmena rodiny*) verstanden, darunter nicht nur eine Handlung, sondern auch die Äußerung der Absicht, die gegen die Person oder die Macht des Monarchen gerichtet sei. Als *kramol'niki* habe der Gesetzgeber Vertreter jener Kreise genannt, die mit der Regierungspolitik gekämpft und versucht hätten, die Sicherheit des Staates anzugreifen. Der Begriff *kramola* in der Interpretation Herbersteins habe den Verrat seitens der Vertreter der herrschenden Klasse eingeschlossen, die in eigennützigem Interesse Akte der Übergabe hätten begehen können. Aber die *kramola* habe auch alle jene Vertreter der „Niedrigen“ inkriminiert, die in einen offenen Kampf gegen die herrschende Klasse getreten seien. Nach der Meinung Štamms /in: RZ 2, S. 69f./ habe sich die *kramola* ursprünglich hauptsächlich in der Abreise der Fürsten und Bojaren ausgedrückt. Der *kramol'nik* und seine Kinder seien des bojarischen Ranges und des Rechts am Vermögen verlustig gegangen, hätten aber noch nicht der Bestrafung unterlegen. Im Maß der Verstärkung des Kampfes mit der großfürstlichen Macht hätten große Bojaren begonnen, zum direkten Verrat überzugehen, zu Handlungen, die gegen die Macht und das Leben des Großfürsten selbst gerichtet gewesen seien. *Kramola* sei sogar die bloße Absicht genannt worden, wovon, wie Štamm meine, die Ergreifung des Fürsten Vasilij Jarosla-

vič 1456 zeuge. Wie Poljak, halte auch sie es für zweifelsfrei, dass die *kramola* alle Vertreter der „Niederer“ inkriminiert habe, die in einen offenen Kampf gegen die herrschende Klasse getreten seien. Alekseev (Sudebnik, S. 210f.) vergleicht: Während Herberstein und seine Übersetzer den Inhalt des Begriffs *kramola* außerordentlich verengten, erweiterten Poljak und Štamm ihn außerordentlich. Kaum sei die Abreise (*ot-ezd*) der Bojaren von einem Fürsten zu einem anderen im 14., erste Hälfte des 15. Jh. an sich als *kramola* betrachtet worden; das Recht der freien Abreise der Bojaren und „freien Diener“ (*vol'nye slugi*) sei durch alle zwischenfürstlichen Vereinbarungen garantiert worden. Den russischen Chroniken seien die Begriffe *kramola*, *kramol'nik* gut bekannt. Alekseev (Sudebnik, S. 211-213) bringt zahlreiche Beispiele, vor allem aus der Moskauer großfürstlichen Chronik (1019, 1160, 1186, 1283, 1310, 1358, 1382, 1383, 1401, 1484/85), aus denen sich ergibt, dass der Begriff *koromola*, *koromol'nik* in der Vorstellung des russischen Chronisten des 14.-15. Jh. ein überaus breites Spektrum von Erscheinungen abdecke – von der zwischenfürstlichen und (nach der Novgoroder Ersten Chronik unter 1235, 1291, 1332, 1337) innerstädtischen Auseinandersetzung (*raspra*) zum Aufstand (*mjatež*) und zum Verrat (*izmena*). Umso bemerkenswerter sei es, dass in keinem altrussischen Kodex die Termini *kramola*, *kramol'nik* und ihnen ähnliche vorhanden seien. Eine einheitliche Strafmaßnahme habe nicht existiert. *Kramol'niki* seien verjagt, von einer Brücke gestürzt (Novgorod), ins Gefängnis geworfen, in einzelnen Fällen getötet, im Falle einer Massen-*kramola* mit besonderen Abgaben belegt worden. Aber alle diese Bestrafungen hätten improvisierten Charakter getragen: Die Abrechnung mit den *koromol'niki* und die Strafmaßnahmen seien gänzlich durch die Umstände bestimmt worden, vor allem durch den persönlichen Willen und das Ermessen des Fürsten oder (in Novgorod) des *veče*. Bei aller offensichtlichen Wichtigkeit der Handlungen der *kramol'niki* seien diese Handlungen im russischen Recht nicht als eine bestimmte Kategorie von Verbrechen mit einer gesetzlich festgelegten Strafe, behandelt worden. Art. 9, so Alekseev (Sudebnik, S. 214), mache einen entscheidenden Schritt voran. Erstmals im russischen Recht erscheine der Begriff des Staatsverrats, und erstmals werde hierfür eine Strafe durch das Gesetz bestimmt. Gemäß dem zweiten Teil des Art. XVII/3 der Ekloge sollte man den des Staatsverrats (Aufstand, Verschwörung) Beschuldigten unter guten Schutz stellen und darüber den Kaiser informieren, und wie der Kaiser selbst erwäge und entscheide, so solle es getan werden. Auf diese Weise sei der Kaiser selbst der Richter in dieser Beschuldigung. Art. 9 hingegen sehe keinen verbindlichen *doklad* vor dem Staatsoberhaupt vor. Wie auch in den anderen Fällen des Artikels, erlasse das Urteil offensichtlich ein Bojar als Richter (in Analogie zu Art. 8). Der des Staatsverrats Beschuldigte unterliege dem staatlichen, und nicht dem herrscherlichen Gericht.

Der *cerkovnyj tat'*, so Alekseev (Sudebnik, S. 214), sei bei Herberstein der „sacrilegus“. Malein und Anonimov übersetzten dies als *svjatotatstvo*, als Beleidigung der Heiligtümer (*oskorblenie svjatyri*); derselben Meinung sei auch Čerepnin /Sudebniki, S. 33, 34, 58/. Poljak /in: PRP III, S. 381/ hingegen werte den Kirchendieb als Entwender kirchlichen Vermögens, d.h. sehe die rein materielle Seite des Verbrechens. Eine vorsichtigere Position nehme Štamm /RZ 2, S. 70/ ein: Der *cerkovnyj tat'* sei jemand, der ein *svjatotatstvo* begangen habe, d.h. eine Handlung, die die Rechte und Interessen der Kirche verletzt habe. Sie lenke die Aufmerksamkeit darauf, dass weder der *Sud.* von 1497 noch der von 1550 spezielle Tatbestände des *svjatotatstvo* bestimmt hätten. Alekseev (Sudebnik, S. 215f.) stellt heraus, dass es weder in den Statuten Vladimirs [1] und Jaroslavs [3] noch im *Pravosudie Mitropolič'e* [18] Artikel gebe, die die Entwendung kirchlichen Vermögens oder die Beleidigung der Heiligtümer bestraften. Quellen und Analogien müsse man offenkundig in den byzantinischen Gesetzen suchen, die in der *Rus'* in Gestalt der kirchlich-weltlichen Gesetzessammlungen adaptiert worden seien. Die Ekloge enthalte in Art. XVII/15: Derjenige, der tags oder nachts in den Altar eingetreten ist und etwas von den heiligen Gegenständen entwendet hat, soll geblendet werden (*da budet osleplen*). Wenn er jedoch nicht im Altar, sondern *v nefi* <im „Naos“, Gebetsraum für die Gemeinde> irgendetwas stiehlt, soll er als Ehrloser verprügelt, kahl geschoren und verjagt werden. Die *Knigi zakonnye* enthielten in Art. 43 des Abschnitts *Zakony o kaznech*: Wenn jemand, der entweder am Tag oder in der Nacht in den *žertvennik* eintritt, dort etwas Heiliges entnimmt, soll geblendet werden. Wenn er jedoch außerhalb des *žertvennik* etwas von der Kirche nimmt, soll er geschlagen, geschoren und verjagt werden. Dies sei offensichtlich eine volle Entsprechung zur Ekloge. Der *Zakon Sudnyj ljudem* der Kurzen Redaktion (Art. 30) übertrage sein Original anders: Wer in den Altar eindringt, soll verkauft werden (*da prodaetsja*), und wenn er außerhalb vom Altar etwas von der Kirche nimmt, da soll er geschlagen (*tepetsja*) und geschoren werden. Offensichtlich bedeute *prodaetsja*: Er werde in die

Sklaverei verkauft, in jedem Falle nicht geblendet. Für den Diebstahl außerhalb des Altars folgten, wie in der Ekloge, Körperstrafe und Verjagung. Der *Zakon Sudnyj ljudem* in der Erweiterten Redaktion schreibe in Art. 32: *vlazja da tepet'sja, da i prodastcja. Aže vneudu oltarja ... da tepetsja i strižetsja, i ot zemli sljetsja, jako nečist*. Dem Verkauf in die Sklaverei gehe die Körperstrafe voraus, das jedoch bereite, wie im byzantinischen Original, die Verjagung vor. Aber auch diese Variante kenne weder die Blendung noch die Todesstrafe. Der Ersteller des Art. 9, der aller Wahrscheinlichkeit nach mit den russischen Sammelbüchern bekannt gewesen sei, gehe eigene Wege. Die Stellen des Diebstahls würden nicht unterschieden; dem Wesen der Sache nach sei eine Beleidigung der Heiligtümer erfolgt. Anstelle der körperlichen und verstümmelnden Strafen, anstelle des Verkaufs in die Sklaverei und der Verjagung werde die Todesstrafe bestimmt. Der Staat nehme den Schutz der Kirche und der Heiligtümer auf sich, nicht nur der materiellen, physisch greifbaren Interessen der Gesellschaft, sondern auch ihrer geistlichen Werte.

Die folgende Personalie des Art. 9, so Alekseev (Sudebnik, S. 216), der *golovnoj tat'*, werde durch die Forscher nicht einheitlich verstanden. Bei Herberstein sei dies ein „plagiarius“, ein Entwender von Leuten. So verstehe diesen Terminus auch Malein (1908); nach der Meinung des Anonymus (Anonimov) /Gerberštejn, S., *Zapiski o Moskovii*, Sankt-Peterburg 1866/ jedoch sei der „plagiarius“ ein Verbergerer flüchtiger Sklaven /Sudebniki, S. 33, 34/. Čerepnin /in: Sudebniki, S. 58/ lasse die Möglichkeit dieser Auslegung zu: Diebstahl (*vorovstvo*), der durch einen Totschlag begleitet werde. Poljak /PRP III, S. 381/ sei geneigt, den Diebstahl von *chology* und ihren betrügerischen Verkauf zu verstehen. Jedoch sowohl Čerepnin als auch Poljak erkannten an, dass das überkommene Aktenmaterial überhaupt nicht die Hypothese von der Todesstrafe für den Diebstahl oder für die Verbergung von *chology* unterstreiche. Auf diese Weise trage diese Vermutung rein spekulativen Charakter (ähnlich der These von den Bedürfnissen der „ökonomischen Entwicklung des Russischen Staates, der im 15. Jh. eine große Not an freien Arbeitskräften empfunden“ habe /Poljak in: PRP III, S. 381/). Für Kolyčeva /Cholopstvo i krepostičestvo (konec XV-XVI vv.), Moskva, 1971, S. 225/ gebe es gleichwohl keinen Zweifel, dass die Ersteller unter dem Terminus *golovnaja tat'ba* Leute verstanden hätten, die sich mit dem Diebstahl von *chology* beschäftigten. Nach Zimin /Rossija, S. 135/ sei es am logischsten, unter *golovnaja tat'ba* den Diebstahl von Leuten zum Verkauf in das *cholopstvo* zu verstehen. Štamm /in: RZ 2, S. 70/ meine ebenso, dass die Qualifizierung der *golovnaja tat'ba* als Diebstahl von *chology*, des für die herrschende Klasse wertvollsten Vermögens, nicht der Grundlage entbehre. Gleichzeitig trete sie der Meinung Čerepnins bei, dass die *golovnaja tat'ba* ein Diebstahl sei, der durch die Tötung des Eigentümers begleitet werde; die Todesstrafe für dieses Verbrechen widerspiegele den klar ausgedrückten Klassencharakter des *Sud.* wider. In der Ekloge, so Alekseev (Sudebnik, S. 217f.), folge im Titel XVII nach Art. 15 über den Kirchendiebstahl der Art. 16: Derjenige, der einen freien Menschen gestohlen und verkauft hat, soll dem Abschlagen der Hand unterzogen werden. Der *Zakon Sudnyj ljudem* der Erweiterten Redaktion entscheide so: Wer eine Freie stiehlt oder verkauft, soll selbst versklavt werden (Art. 34). Die Folge der Artikel in der Ekloge und im ZSL entspreche der Folge der Termini in Art. 9, was Grund zur Annahme gebe, dass der 17. Titel der Ekloge und der entsprechende Artikel des ZSL auf Art. 9 gewirkt hätten. Es sei umso bezeichnender, dass Art. 9 die analogen Fragen selbstständig entscheide, weder das alte byzantinische Recht noch seine altrussischen Modifikationen kopierend. Er habe jedoch ein Analogon. Nach Art. 24 des *Sudebnik* Kazimirs (1488) soll man jemanden, der Leute wegführt, jegliche unfreie *čeljad'*, und den man mit dem *lice* ergreift, an den Galgen bringen. Dieser Hinweis sei außerordentlich interessant. Dieser *Sud.* habe das lebendige russische Recht widerspiegelt, das sich in den Ländern erhalten habe, die in den Bestand des Großfürstentums Litauen eingegangen seien. Art. 24 des *Sud.* Kazimirs enthalte eine direkte Analogie der Klausel des Art. 9. Hieraus fließe, dass der Begriff *golovnaja tat'ba* und die Todesstrafe für dieses Verbrechen eine Erbschaft des alten gesamtrussischen Rechts sei, das sowohl in den westlichen als auch in den östlichen russischen Ländern bekannt sei. Die Rede gehe von der Entwendung von Leuten, von freien und unfreien. Es sei bezeichnend, dass Art. 9 nichts von der „unfreien“ *čeljad'* sage und sich damit von seinem westrussischen Analogon unterscheide. Die Entwendung von Leuten sei offenbar ziemlich weit praktiziert worden, dabei überhaupt nicht nur von *chology*. V. A. Rogov /Istorija ugolovnogo prava, terrora i repressij v Russkom gosudarstve XV-XVII vv., Moskva 1995, S. 197f./ sehe in der *golovnaja tat'ba* den Diebstahl von Leuten zu beliebigen Zwecken, ob zum Verkauf über die Grenzen des Landes hinaus oder zur Verwendung zu verbrecherischen Zielen. Der Text, so Alekseev (Sudebnik, S. 218), lasse eine solche Auslegung zu. Besondere Bedeutung habe dennoch die

Annahme, dass der *golovnoj tat'* am ehesten der Entwender eines freien Menschen (nicht unbedingt einer Frau, wie im *ZSL*) ist, für den Verkauf in die Sklaverei, natürlich nicht an einen Feudalen, wie Poljak vermutet habe, sondern ins Ausland – an die Tataren der Krim oder Kazans. Wenn dies so sei, sei dies ein Schwerstverbrechen. Das Opfer des *golovnoj tat'* verliere nicht nur die Freiheit, sondern auch die Heimat und den orthodoxen Glauben, werde zum familienlosen Unfreien auf dem östlichen Sklavenmarkt. Daher komme auch die grausame Bestrafung, nicht vergleichbar mit der Ekloge und dem *ZSL*. Die Bestrafung für ein solches Schwerstverbrechen bilde eine der rechtsschützenden Funktionen der Staatsmacht und widerspiegele zugleich eine Spezifik des Russischen Staates, für den die Bedrohung aus dem Osten eine tägliche Realität nicht nur in politischer Hinsicht, sondern auch im gewöhnlichen Leben gewesen sei.

Der Terminus *podymščik*, so Alekseev (*Sudebnik*, S. 218f.), werde durch Herberstein als „qui res in alterius domum clanculum inferunt, easdemque furto sibi ablatas dicunt, quos pod durch metchek vocant“ übersetzt (*Sudebniki*, S. 31/. Vladimirskij-Budanov /*Obzor*, S. 352/ habe ihn als Brandstifter (*podžigatel'*) eines Hauses (Hofes, von *dym* – Rauch) behandelt, im Unterschied vom *zažigal'nik*, dem Anzünder einer Stadt. Poljak /*PRP* III, S. 383/ übernehme die Interpretation Herbersteins. Čerepnin /in: *Sudebniki*, S. 59/ übernehme gleichfalls den Terminus *podmetčik* und nähere den *podmetčik* dem *jabednik*, dem Falschbezüchtiger (was logisch richtig sei, aber nicht die Spezifik des Verbrechens des *podmetčik* erhellte) an, aber er lasse auch zu, dass der *podmet* Spionage, Verkündung geheimen Wissens (*podmetnoe pis'mo*) bezeichne. Čistjakov /*SGP*, 1956, No. 9, S. 140/ habe in seiner Rezension zum Buch Štamm die Umwandlung des *podymščik* in einen *podmetčik* für unrichtig befunden, auch, dass der *podmet* Spionage bedeute; *podmet* sei die Unterschlebung (*podbrasyvanie*) nicht nur von Vermögen, sondern auch von *podmetnye pis'ma* zum Zweck der Beschuldigung – von Proklamationen, die zu einem Aufstand (*k buntu*) aufriefen. (Diese Meinung habe auch Tatiščev /*Istorija Rossijskaja*, t. 7, S. 312/ vertreten.) In ihrem Kommentar zum *Sudebnik* sehe Štamm /in: *RZ* 2, S. 71/, so Alekseev (*Sudebnik*, S. 219-221), im *podymščik* eine Person, die wesentliche Normen des Verhaltens verletzt habe, sich vor den Behörden verstecke und unzweifelhaft zur Kategorie der *lichie ljudi* gehöre, eine Person, die die Bevölkerung gegen die Grundlagen der bestehenden Rechtsordnung aufwiegele, möglicherweise zu einem Aufstand. Auf diese Weise sei für Štamm, im Unterschied zu Herberstein, Čerepnin und Poljak, die Person des Art. 9 ein *podymščik*, und kein *podmetčik*. Im Text, den Herberstein gesehen habe, sei offensichtlich *podmetčik* geschrieben gewesen, und nicht *podymščik* – derselbe Terminus sei auch in Art. 61 *Sud.* 1550 [39] und Art. 115 des *Sud.* 1589 /*Sudebniki*, S. 393/ enthalten. Der Terminus *podymščik* sei auf diese Weise wahrscheinlich der Fehler des Abschreibers des überkommenen *spisok* des *Sud.* gewesen. So oder anders, der *podmetčik* als besonders gefährlicher Verbrecher erscheine in Art. 9 erstmals; weder in der russischen Gesetzgebung noch in der Ekloge und im *ZSL* habe er Vorläufer oder Analogien. Aber was bedeute *podmet*? Theoretisch sei die Möglichkeit der Auslegung Herbersteins nicht auszuschließen; sie sei der Zeit nach dem Denkmal am nächsten. Gleichzeitig könne sich zeigen, dass Čerepnin näher an der Wahrheit sei, indem er im *podmet* kein Kriminalverbrechen, sondern ein politisches, ein Staatsverbrechen sehe. Auf diesen Gedanken bringe der gesamte Kontext des Art. 9, der von besonders gefährlichen Handlungen vom Standpunkt der gesellschaftlichen Sicherheit handele, und nicht der privaten Interessen der Geschädigten. Schwer sei es jedoch, sich mit Čerepnin einverstanden zu erklären, wenn er den *podmet* mit der Spionage identifiziere. Čistjakov habe recht, am wahrscheinlichsten im *podmet*, in den *podmetnye pis'ma* die Verbreitung feindlicher Propaganda, den Aufruf zu einer Erhebung, zum Staatsverrat zu sehen. Aber habe Art. 9 denn ein solches, ein staatliches Verständnis des *podmet* im Blick gehabt? In welchem Sinne werde der *podmet* in späterem Material verstanden, das einen Einfluss aus Art. 9 und aus seinen Analogien in den *Sud.* 1550 [39] und 1589 erfahren habe? In einer Anweisungsurkunde (*ukaznaja gramota*) des Caren Boris vom 27. Oktober 1600 werde die Beschwerde des *starec* des Blagoveščenskij-Klosters in Kurmyš gegen den *syn bojarskij* Osip Ostrenev mit dem Bruder aufgeführt, dass diese vor den Klosterbauern mit *vsjakimi lichimi dely, ubivstvom, i podmetom, i nočnoju tat'boju* <also mit jeglichen bösen Handlungen, Tötung, *podmet* und nächtlichem Diebstahl> geprahlt (*pochvalilsja*) hätten. Hier sei der *podmet* in einer Reihe von Kriminalverbrechen, wenn auch überaus schweren, genannt, und nicht von Staatsverbrechen. Der gleiche strafrechtliche (und nicht politische) Kontext ergebe sich aus einer Urkunde von 1639 /in: *PRP* V, S. 142/. Das *Sob. Ul.* erwähne den *podmet* nur einmal, in XXI, 56. <Dort wird davon gesprochen, dass jemand einem anderen etwas in verbrecherischer Absicht unterschleibt, um ihn ungerecht bestrafen zu lassen; der Täter soll erbarmungs-

los mit der Knute geschlagen werden und die doppelte Ehrverletzungsbuße zahlen.> Auf diese Weise hätten die juristische Praxis und das Rechtsbewusstsein den *podmet* genau so verstanden, wie es Herberstein in seiner Übersetzung ausweise. Dieses Verständnis müsse man zugrundelegen, wenngleich nicht ausschließlich, sodass auch andere Auslegungen des Terminus möglich sein könnten. Die Bestrafung für den *podmet* in Art. 9 sei unvergleichlich rauer als nach dem *Sob. Ul.* Offenbar sei der *podmet* (wie auch das *jabedničestvo*) zur Zeit Ivans III. als eine der schwersten Verletzungen der gesellschaftlichen Ordnung bewertet worden, als Verletzung der Rechtspflege, um die sich in erster Linie zu sorgen die Staatsmacht verpflichtet gewesen sei. Ein solches Verhältnis zum *podmet* habe sich viele Jahrzehnte bewahrt und in den *Sudebniki* 1550 und 1589 reflektiert. Art. 9 bestrafe mit dem Tode nicht den *lžedonositel'* und den *podmetčik* als solche, sondern den „bekannten bösen Menschen“, der dieses Schwerstverbrechens überführt sei. Diese Meinung vertrete auch Rogov /Istorija ugovnogo prava, terrora i repressij v Russkom gosudarstve XV-XVI vv., Moskva 1995, S. 115f./ Im Gegensatz hierzu hätten der *ukaz* von 1582 und Art. XXI, 56 *Sob. Ul.* den Verbrecher überhaupt im Blick, unabhängig von seiner Reputation; den *vedomj lichij čelovek* erwähnten sie nicht. Sowohl die Gerichtspraxis als auch das Rechtsdenken hätten eine Evolution durchgemacht, indem die rechtlichen Kategorien präzisiert und differenziert worden seien.

Der *zažigal'nik*, so Alekseev (*Sudebnik*, S. 221f.), werde von Herberstein als „qui incendio homines affligunt“ übersetzt, d.h. buchstäblich *kto podžigaet ljudej*. So übersetze auch Malein (1908); bei Anonimov (1866) sei dies der *žažigatel'* /*Sudebniki*, S. 33/. Die freieste Übersetzung des *zažigal'nik* gebe Poljak /in: PRP III, S. 359/, indem er in ihm den Anzünder einer Stadt mit dem Ziel ihrer Übergabe an den Feind sehe. Štamm /RZ 2, S. 71f./ betrachte ihn als einen Menschen, der einen *podžog* begangen habe. Sie meine berechtigt, Čerepnin folgend, dass die Todesstrafe in diesem Falle nicht einfach dem *podžigatel'* verordnet worden sei, sondern dem *vedomyj lichoj čelovek*. Von der Richtigkeit dieses Herangehens überzeuge der weitbekannte Fall von 1503 mit Michail Žuk, der absichtlich ein Klostersgut (*monastyrskaia derevnja*) angezündet habe und mit einer Geldstrafe von 5 *rubl'* davongekommen sei. Der nächste Vorgänger der Personalie in Art. 9 sei der *žažigal'nik* der *PSG* [26] (Art. 7). Die Gerichtsurkunde spreche gar nicht von der Persönlichkeit des *žažigal'nik*, vermittele den Eindruck, dass der absichtliche Brandstifter in jedem Fall hingerichtet werden müsse. In diesem Sinne unterscheide sich Art. 9 von seinem Pskover Vorgänger, indem er sich bemühe, die Strafmaßnahme in die Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Verbrechers zu stellen. Die Ekloge (Titel XVII, Art. 40, 41) behandle drei Fälle von Brandstiftung: Für die Verursachung eines Brandes in einem fremden Wald wird der Schuldige mit einer Geldstrafe in doppelter Höhe belegt; für die Verursachung eines Brandes in einer Stadt aus irgendeiner Feindschaft oder mit dem Ziel der Plünderung wird er dem Feuer übergeben; für die Verursachung eines Brandes außerhalb einer Stadt, in Siedlungen und auf Feldern folge die Strafe mit dem Schwert (*kazn' mečom*). Nach dem *Zakon o kaznech* (Art. 17) in den Landwirtschaftsgesetzen wird jemand, der wissentlich Gebäude oder eine nahe dem Hof gelegene Scheune anzündet, nach Überführung dem Feuer übergeben. Der *ZSL* der Erweiterten Redaktion bestimme im Artikel *O palen'i* die Todesstrafe (durch das Schwert) für die böswillige Verursachung eines Brandes (aus Feindschaft oder zur Ausplünderung) sowohl in als auch außerhalb einer Stadt. Aber für ein unabsichtliches Feuer auf einem Feld im Artikel *O žažiganii* werde keine Strafe festgesetzt. Und so würden das byzantinische Gesetz und seine direkten Widerspiegelungen in den russischen Sammelbänden die Strafmaßnahmen von den Umständen des Verbrechens und vom Vorhandensein eines bösen Vorsatzes abhängig machen. Art. 9 sei in diesem Sinne dem *ZSL* und der Ekloge näher als der *PSG*; er bemühe sich, eine Grenze zwischen einem notorischen Verbrecher, einem „bekannten Bösen“, und einem gutgeratenen Menschen zu ziehen.

Insgesamt, so Alekseev (*Sudebnik*, S. 223-225), bildeten die Art. 8 und 9 unter der Überschrift *O tat'be* ein Kapitel über besonders wichtige Verbrechen gegen den Staat und private Personen, indem sie für diese Verbrechen den Begriff *lichoe delo* und für die böswilligen Verbrecher den Terminus *vedomyj lichoj čelovek* einführten. Gerade mit diesen Kategorien unterscheide sich das Kapitel von der vorhergehenden Gesetzgebung der *Rus'*. In der Literatur habe sich lange der Standpunkt gehalten, wonach die Einführung der Kategorie des *vedomyj lichoj čelovek* mit der „Verstärkung des Kampfes der feudalabhängigen und befestigten Bevölkerung, der Massencharakter angenommen“ habe, verbunden gewesen sei, dass er „eine klare Widerspiegelung des Klassenterrors in der Periode der Schaffung des *Sudebnik* und des feudal-ständischen Charakters des Rechts“ /so Štamm in: RZ 2, S. 68f./ gewesen sei, dass er durch die Aufgabe „der Unterdrückung der ausgebeuteten Massen“ bestimmt

gewesen sei, gegen die „die Regierung eine schonungslose Politik des Klassenterrors habe durchführen“ können /so Poljak in: PRP III, S. 380/. Die theoretische Grundlage solcher Bewertungen sei die in der Wissenschaft der Sowjetzeit angeeignete einseitige, vereinfachte Vorstellung vom Staat als des Instruments der Klassunterdrückung bei Ignorierung oder Geringschätzung der Grundfunktionen des Staates als politische Organisation, die die innere Sicherheit und die Stabilität der gesamten Gesellschaft gewährleiste. Eine solche Sicht auf den Staat sei aus der Überhöhung der Bedeutung des Klassenkampfes als hauptsächliche (wenn nicht einzige) Form des Erscheinens der gesellschaftlichen Verhältnisse hervorgegangen. Die Gesellschaft habe man sich als kompromisslos in feindliche Klassen gespalten, die einander nur durch den wechselseitigen Hass verbunden gewesen seien, vorgestellt. Ohne die theoretische Seite dieser Frage zu berühren (und ohne den vorhergehenden Forschern die Befolgung der allgemein anerkannten Kanones in dieser Zeit in die Schuld zu stellen), sei jedoch zu bemerken, dass die historische Wirklichkeit, die in den Quellen der Epoche des *Sud.* reflektiert und bewahrt sei, keine Grundlagen gebe, über die Verstärkung des Klassenkampfes der „feudalabhängigen Bevölkerung“, gar vom „Massencharakter“ dieses Kampfes und von der „schonungslosen Politik des Klassenterrors“ zu sprechen. Die größten Ereignisse der Geschichte Russlands – die Wiederherstellung der Unabhängigkeit und die Schaffung des Einheitsstaates – hätten den Grundinteressen der weitesten Schichten des russischen Volkes entsprochen und seien jene sozialpolitische Dominante gewesen, die im Verlauf des Lebens vieler Generationen das moralische Klima im Land bestimmt habe. Die Gegenüberstellung von Volk (*narod*) und Staat (*gosudarstvo*) sei überhaupt dem russischen mittelalterlichen (und nicht nur dem mittelalterlichen) Rechtsbewusstsein fremd. Die individuellen und gruppenmäßigen (sozialen, klassenmäßigen) Interessen träten gegenüber den allgemeinen Interessen in den Hintergrund, was allein auch fähig sei, die Lebensfähigkeit eines beliebigen gesellschaftlichen Organismus zu gewährleisten. Unter diesen Bedingungen sei die Aufgabe der staatlichen Macht nicht die „Unterdrückung der ausgebeuteten Massen“ und nicht die Organisation des „Klassenterrors“, sondern die Garantie des Rechts und der Gerechtigkeit, der Schutz der gesellschaftlichen Sicherheit und die Ausübung der Rechtspflege, die auf dem moralischen Gesetz des Christentums gegründet sei. Der Kampf mit den Kriminalverbrechern, mit den „bekannten bösen Menschen“ (wie auch die Sicherung der Außenverteidigung des Staates) habe natürlich nicht nur den Interessen der „herrschenden Klasse“ entsprochen, sondern auch der breiten Massen. Die Besonderheit dieser Epoche bestehe darin, dass die Funktion des Schutzes der Bevölkerung vor Kriminalverbrechern nicht nur offiziell als eine der wichtigsten Verpflichtungen des Staates anerkannt worden sei, sondern man auch begonnen habe, den Mechanismus eines solchen Schutzes zu schaffen.

L. Schultz (S. 133, 134) erklärt die *kramola* als Verrat, Auflehnung gegen die Staatsgewalt, den *podmet* als böswillige Zuschreibung einer gestohlenen Sache zu einer unschuldigen Person, um sie des Diebstahls verdächtig zu machen. Den *podymščik* verändert er also. Als qualifizierte Tötung kenne der Kodex den Mord, den der Sklave an seinem Herrn verübt.

Szeftel (Justicier, S. 539f.) übersetzt so: „Et on n'accordera pas la vie à l'assassin de son maître, à un félon (*koromol'nik*), à un voleur d'église, à un voleur d'esclave (*golovnoj tat'*), à l'un qui met une fausse pièce à conviction dans une maison d'autrui (*podmetčik*), à un incendiaire, à un malfaiteur de réputation, mais on le punira de la peine de mort.“ Dewey (bei Beard) formuliert diesen Artikel so: „And the murderer of his master, or a conspirator, temple robber or kidnapper, or *podymshchik* or arsonist, such a notorious criminal shall not be allowed to live, but shall be put to death.“ Der *golovnyj tat'* ist bei ihm also ein Entführer eines Menschen.

Rustemeyer (S. 63) übersetzt den Art. 9: „Dem, der seinen Herrn (gosudar') tötet, dem ‚koromol'nik‘, dem Kirchendieb, dem Übeltäter, der jemanden umgebracht hat, dem Verbreiter falscher Gerüchte, dem, der Geheimnisse preisgibt (*podymščik*), dem Brandstifter, dem bekanntermaßen üblen Menschen soll das Leben nicht geschenkt werden, er ist mit dem Tod zu bestrafen.“ Sie erklärt, die Terminologie dieses Artikels sei nicht eindeutig. Ob mit dem „Herrn“ auch der Großfürst gemeint sein könne, sei unklar. Auf jeden Fall werde damit auf die Tötung eines Herrn durch seine Sklaven abgezielt. Im Pskover und im Novgoroder Recht fehle eine solche Bestimmung.

Ich folge den Analysen von Alekseev, hier also einen Mörder seines Herrn, einen Aufrührer, einen Kirchendieb (i.S. von Kirchenfrevler), einen Menschenlieb (Entführer eines Freien oder Unfreien), einen Aufwieglar (der im Geheimen wirkt) und einen Brandleger (i.S. von Brandschatzer), einen „bekannten bösen Menschen“ zu sehen.

Die Art. 10 bis 14 sind einigen Fragen des Diebstahls gewidmet. Herberstein übersetzt sie so: „Qui primum furti convictus fuerit, nisi forte sacrilegii aut plagii accusetur, morte non est afficiendus, sed publica poena emendandus: hoc est baculis caedendus, et poena pecuniaria a iudice mulctandus. / Si iterum in furto deprehensus fuerit, et non habuerit, unde accusatori aut iudici satisfaciat, morte plectatur. / Si alioqui fur convictus non habeat, unde accusatori satisfacere posset, caesus baculis tradatur accusatori. / Si quis furti accusetur, et honestus aliquis vir iurejurando affirmet, illum antea quoque furti convictum, aut furti causa culpam reconciliatum fuisse, neglecto et omisso iudicio, morte afficiatur; de bonis ejus fiat, ut supra. / Si aliquis vilis conditionis, aut suspectae vitae, furti insimuletur, vocetur in quaestionem. Si vero furti convinci non potest, datis fidejussoribus, dimittatur ad ulteriorem inquisitionem.“ (Sudebniki, S. 31f.) Die Übersetzungen sind also verkürzt, zum Teil umgearbeitet.

Juškov (Sudebnik, S. 24f.) zählt die Art. 10-13 zu denjenigen, die bei der Erstellung des *Sud.* neu eingebracht worden seien, angesichts dessen, dass in ihnen die neuen Prinzipien des Strafrechts und des Gerichtsverfahrens, die in den beiden ersten Artikeln reglementiert worden seien, eine bestimmte Widerspiegelung gefunden hätten. Vor allem werde in Entwicklung des Art. 2 unterstrichen, dass das Gericht jetzt schon nicht ein Recht des Richters sei, sondern seine Pflicht, dadurch, dass der Anspruch des Richters auf die Gerichtsgebühren und die *prodaža* den Forderungen der Person, deren Recht verletzt wurde, nachgehen müsse. Nach Art. 10 solle man den Dieb, wenn er kein Vermögen hat, nachdem man ihn mit der Knute geschlagen hat, dem Kläger zur *prodaža* ausliefern, und der Richter solle nichts nehmen. Gemäß Art. 11 würden indes die Forderungen einer Privatperson den Forderungen des Staates nachstehen, das privatrechtliche Interesse dem öffentlichrechtlichen. Durch diesen Artikel werde festgelegt, dass man im Fall des Fehlens von Vermögen bei einem Dieb, der zum zweiten Mal des Diebstahls überführt wurde, ihn nicht in persona dem Kläger herausgeben, sondern mit der Todesstrafe bestrafen solle. Ferner habe in diesen Artikeln das Prinzip der Klassenjustiz seine vollste Widerspiegelung gefunden, indem für die Qualifizierung des Diebstahls und der „bösen“ Sache die Bekundungen von fünf, sechs *deti bojarские* oder von fünf, sechs „guten“ (d.h. vermögenden) Leuten als ausreichend anerkannt würden. Schließlich würden diese Artikel eine stärkere Bestrafung für Diebstahl einführen. Dass diese Artikel neue Normen enthalten würden, werde damit bewiesen, dass man in der *BUG* [31] keine ähnlichen Verfügungen finde. Anstelle aller dieser Artikel sei dort nur ein Artikel untergebracht, Art. 10. Dort sollten der *prodaža* und der *kazn'* nur der *razbojnik* und der *dušegubec* unterliegen. In der *BUG* werde auch nichts vom Recht gesagt, einen Dieb nach den Aussagen von fünf oder sechs „guten“ Leuten zum Gericht zu ziehen. Gegen alle diese Erwägungen seien Einwände möglich. Um zu beweisen, dass die Artikel 10-13 neu seien, sei es noch notwendig, auf die negierende Formulierung vieler ihrer Verfügungen zu verweisen, die von einem Bruch mit der früheren gerichtlichen Praxis zeugten, wie: *a sudie ne imati ničego na nem* (Art. 10); *a ne budet u togo tatja statka v iscovy gybel', ino ego istcu v gybeli ne vydati* (Art. 11). Für Art. 14 sieht Juškov (Sudebnik, S. 16) den Art. 60 *PSG* [26] als Quelle an. Ungeachtet einiger Unterschiede, seien sie ihrem Sinn nach völlig ähnlich; beide würden sie 1) Vorsicht gegenüber der Bezichtigung von Leuten, die des Diebstahls überführt wurden (*tatiny rečem ne veritit – tatju very ne njat'*), fordern; 2) eine besondere Überprüfung der Bezichtigung seitens der Diebe verlangen (*ino togo opytati – ino dom ego obyskati*), und erst danach, wenn die Untersuchung ein positives Resultat gibt, solle man den bezichtigten Menschen zum Gericht ziehen (*a budet priročnyj čelovek s dovodom, ino ego pytati v tat'be – a najdut v domu ego čto polišnoe i on tot že tat'*).

Für Čerepnin (in: Sudebniki, S. 60) sind die Art. 10-14 möglicherweise ein ursprünglich selbstständiger *ustav*, der danach in den *Sud.* aufgenommen worden sei. In diesem Statut sei versucht worden, den Kampf mit den Dieben zu organisieren, der seinen endgültigen Ausdruck in den nachfolgenden *guba*-Einrichtungen der 30er Jahre des 16. Jh. gefunden habe. Čerepnin (in: Sudebniki, S. 61-64) erklärt auch einige Wendungen und Termini ausführlicher. *Vydat' istcu golovoju na prodažu* (Art. 10) bedeute, jemanden dem Kläger in das *cholop*-Verhältnis zu übergeben. *Vzmolvjat* (Art. 12) bedeute, man beschuldige (*obvinjat*), bezichtige (*ogovorjat*). Nach der Meinung Syromjatnikovs /Očerker istorii suda v drevnej i novoj Rossii, in: Sudebnaja reforma, Moskva 1915, S. 81/ finde man in Art. 12 das für den altrussischen Prozess charakteristische inquisitorische Prinzip (*obysknoe načalo*), das viele Forscher mit dem alten *poslušestvo* verbanden. Die Moskauer Gerichtspraxis habe das *poslušestvo* in Form des *obysk* oder des Zeugnisses (*navet*) der ganzen Gemeinde eingeführt, die lediglich diesen oder jenen Menschen für gut oder für schlecht erklärt (*dobrila ili lichovala*), eine allgemeine Bewertung seiner

Persönlichkeit gegeben habe. Neben dem örtlichen *dvorjanstvo* werde auch die Spitze des „schwarzen“ Bauerntums hierfür genutzt. Das *poličnoe* (Art. 13) sei ein unmittelbarer Beweis (*ulika*) in Gestalt der gestohlenen Sachen. In einer Reihe von Urkunden würde das Wort *poličnoe* durch die Ausdrücke *tat'ba s poličnym* oder *razboj s poličnym* ersetzt. Der *Sud.* unterscheide Diebstahl, der durch einen unmittelbaren Beweis (*poličnoe*), und Diebstahl, der durch die Bezichtigung (*ogovor*) „guter Leute“ festgestellt werde, sogar bei Fehlen eines *dovod* (d.h. wenn das Verbrechen nicht durch eine offizielle Untersuchung aufgeklärt worden sei). *Priročnyj (priročnoj)* (Art. 14) sei ein Bezichtigter, von *prireči* (benennen). *Priročnyj čelovek s dovodom* sei ein Mensch, dessen Bezichtigung durch eine Untersuchung bestätigt wurde. *Prirok s dovodom* sei eine durch eine Untersuchung bestätigte Bezichtigung.

Poljak (in: PRP III, S. 384f.) erläutert, die erstmalige Begehung eines Diebstahls ziehe die sogen. Marktstrafe (*torgovaja kazn'*), die öffentliche Prügelstrafe, und eine Geldzahlung (als Ersatz an den Geschädigten und als Geldstrafe an den Richter) nach sich, wenn der Täter kein Kirchendieb oder *golovnoj tat'* sei. Ist der Täter zahlungsunfähig, so würden zuerst die Interessen des Klägers, des Geschädigten, befriedigt, indem er ihm ausgeliefert werde (Art. 10). Štamm (in: RZ 2, S. 73) kommentiert, die Marktstrafe bedeute das Schlagen mit der Knute, vorgenommen durch den Henker (*palač*) auf Märkten, Plätzen oder an anderen Stellen der Ansammlung von Menschen, mit dem Zweck ihrer Abschreckung. Häufig sei sie die Maskierung der Todesstrafe, besonders in den Fällen, wo sie „ohne Schonung“ (*bez počadi*) verhängt werden soll. Die Zahl der Schläge werde in der Gesetzgebung nicht bestimmt. Im 17. Jh. würden für die Folter bis zu 300 Schläge festgelegt. Aber schon 50 Schläge gelten als schonungsloses Schlagen.

Art. 11 bestimmt die Strafe bei einem Rückfall (*recidiv*): bei einem zweiten Diebstahl die Verhängung der Todesstrafe. Štamm (in: RZ 2, S. 72) verweist auf die *DUG* (Art. 5), in der erstmals vom Rückfall gehandelt und für den dritten Diebstahl die Todesstrafe vorgesehen werde (durch Aufhängen), und auf die *PSG* (Art. 8). Der zweite Diebstahl ist ein qualifizierter. Bei Fehlen von Vermögen wird der Beschuldigte nicht dem Kläger zum Ersatz des Schadens ausgeliefert, sondern der Todesstrafe unterzogen. (Štamm in: RZ 2, S. 73) Ich denke, dass die Wiederholung des Diebstahls eigentlich die erneute oder wiederholte Verurteilung des Täters bedeutet; erst wenn er zum zweiten oder dritten Male verurteilt wird, folgt diese strenge Sanktion.

Die Art. 12 und 13 sollen helfen, Verbrecher zu entlarven. Die Bekundungen von fünf oder sechs *deti bojarskie* oder *celoval'niki* geben den Richtern die Möglichkeit, von einem für „böse“ erklärten Menschen sogar dann ohne Gerichtsverfahren den Verlust einzuziehen, wenn keine Beweise seiner Schuld gegeben sind. Bereits vor der Verabschiedung des *Sud.* spielt die Erklärung eines Menschen für „böse“ (*oblichovanie*) durch eine „allgemeine Umfrage“ (*poval'nyj obysk*) eine wesentliche Rolle. Diese allgemeine Umfrage ist die Keimform des Inquisitions- oder Untersuchungsprozesses (*rozysk*) in Russland. Bei einem Ergreifen des Verbrechers mit *poličnoe*, also mit dem Raub- oder Diebesgut, dem „corpus delicti“, in der Regel „in flagranti“, geben die Aussagen solcher Leute, befestigt durch einen Eid, dass er ein „bekannter Dieb“ (*tat' vedomoj*) sei, eine ausreichende Grundlage für ein Todesurteil. (Poljak in: PRP 385, 384, 385). Štamm hält, Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 86f., Anm. 18/ folgend, das Institut der Bezichtigung (*ogovor*) für ein Übergangsmoment zum Beginn der allgemeinen Umfrage. Die Bezichtigung seitens „guter Leute“ (*dobrye ljudi*) habe in den Augen des Gesetzgebers Beweiskraft. Zu den „guten Leuten“ zählen gewöhnlich die *deti bojarskie*, aber auch *volost'*-Bauern, die auf „schwarzen Böden“, also staatlichem Land, ansässig sind und unter der allgemeinen Verwaltung stehen und selbst das Kreuz geküsst haben, d.h. bei ihrer Wahl durch die Bevölkerung zur Erfüllung verschiedener öffentlicher Amtspflichten einen Eid geleistet haben, als *celoval'niki*. (Štamm in: RZ 2, S. 73) Sie sind von der Bevölkerung gewählte Gehilfen zumeist örtlicher Amtspersonen im gerichtlichen, polizeilichen und fiskalischen Bereich, den „Ältesten“ (*starosty*) beigeordnet, z.B. einem *gubnoj starosta*, *zemskij starosta*.

Art. 14 zeigt, dass das Gesetz den Aussagen von Beschuldigten misstraut. Eine Bezichtigung durch einen Dieb muss sorgfältig überprüft werden. Wenn der Bezichtigte früher Verbrechen eingestanden hat, bei Beweisen hierfür, wird er der Folter unterzogen. Wenn der Bezichtigte nicht überführt wird, übergibt man ihn in eine Bürgschaft bis zur Überprüfung durch eine allgemeine Umfrage. (Poljak in: PRP III, S. 386) Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 87, Anm. 20) verweist auf Sokol'skij, der hier unter dem *obysk* nicht den *poval'nyj obysk*, sondern die Durchsuchung des Hauses (*osmotr doma*) (vergleichbar mit Art. 60 *PSG*) verstehe. Štamm (in: RZ 2, S. 74) hält es ebenfalls für nicht ausge-

schlossen, dass mit dem *obysk* am Ende des Artikels nicht eine allgemeine Umfrage, sondern, analog dem Art. 60 *PSG*, eine Hausdurchsuchung gemeint sei. Doch das Wort *obysk* deutet zu klar auf eine Umfrage hin.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 225ff.) umfasst die zinnoberrote Überschrift *O tatech* die Art. 10, 11 und 12, die nach seiner Zählung das IV. Kapitel des *Sud.* bilden. Art. 10 sollte man in zwei §§ teilen. <Die Teilung erfolgt bei ihm zwischen den beiden Sätzen.> Herberstein führe an der entsprechenden Stelle nur den ersten § an: „Qui primum furti convictus fuerit, nisi forte sacrilegii aut plagii accusetur, morte non est afficiendus, sed publica poena emendandus: hoc est baculis caedendus, et poena pecuniaria a iudice mulcandus.“ /Sudebniki, S. 31/ Dieser lateinische Text rufe unter den Übersetzern keine Meinungsverschiedenheiten hervor. Den zweiten § bringe Herberstein nach Art. 11 unter, indem er ihm damit eine selbstständige Bedeutung gebe. Jedoch im *Sud.* 1550 [39] entspreche Art. 55 der Struktur nach genau dem Art. 10, indem er beide §§ einbeziehe. Analog tue dies auch Art. 107 *Sud.* 1589 (Erweiterte Redaktion) /Sudebniki, S. 391/. Man müsse vermuten, dass Herberstein in diesem Fall entweder einen unkorrekten *spisok* genutzt oder den Text willkürlich umgestellt habe. Art. 10 behandle zwei Fälle in Abhängigkeit von der vermögensmäßigen Leistungsfähigkeit des Diebes. Dabei stelle er ein einheitliches Ganzes dar; er handle vom Dieb, den man nicht einen „bekannten bösen Menschen“ benennen dürfe. Der Artikel lege wichtige Normen fest. Erstens sondere er die schwersten Tatbestände des Diebstahls – das *svjatostatstvo* und die Entwendung von Leuten zum Verkauf in die Sklaverei – aus. Nach den Normen des vorhergehenden Artikels unterlägen die Schuldigen der unbedingten Todesstrafe. Aber für andere Diebe führe der Artikel den Begriff des Rückfalls (*recidiv*) ein, in verneinendem Sinn: Das Fehlen des Rückfalls verschone den Schuldigen vor der Todesstrafe. Und eben dieses habe Herberstein in seiner Übersetzung unterstrichen. Die *RP* kenne den Rückfall nicht. Aber diesen Begriff gebe es in der Ekloge, sie unterscheide vor allem den Ort des Diebstahls: im Lager und im Feldzug sowie an einer anderen Stelle des Staates. Unter die Kategorie des Art. 10 falle eigentlich der zweite Fall: Wenn dies ein freier und zahlungsfähiger Mensch zum ersten Mal getan hat, gibt er das Gestohlene zurück; wenn er unvermögend ist, soll er verprügelt (*vysečen*) und verjagt werden (Ekloge, XVII/11). Diese Idee werde in Art. 39 des *Zakon o kaznech* reproduziert. Aber in den *ZSL* sei dieser Artikel nicht gekommen. Den Begriff des *recidiv* treffe man in der *PSG* [26] (Art. 8). Ihr Art. 8 befinde sich unter dem Einfluss der Ekloge, indem er den Ort der Begehung des Diebstahls bespreche, den *posad*, in Gegenüberstellung zum Krom, dem Kreml' (Art. 7). Gleichzeitig lasse die Urkunde die Möglichkeit eines wiederholten Diebstahls zu, indem sie die Todesstrafe nur für das dritte Mal einführe und, im Unterschied zur Ekloge, sich nicht für die Vermögenslage des Diebes interessiere. Die *DUG* [17] (Art. 5) gebe eine entwickeltere Bestimmung. Die Ähnlichkeit zwischen der *DUG* und der *PSG* sei ohne Zweifel. Dies werde offenbar durch die weite Verbreitung der entsprechenden Norm im russischen Gewohnheitsrecht bestimmt. Aber im Unterschied zur *PSG* habe die *DUG* keinen spürbaren Einfluss der Ekloge verspürt: Der Ort der Begehung des Diebstahls sei für sie ohne Interesse. Art. 10 habe Ähnlichkeit sowohl mit dem byzantinischen Gesetz als auch mit dem russischen Gewohnheitsrecht. Wie die Ekloge, bestimme Art. 10 die Strafe in Abhängigkeit von der Vermögenslage des Verbrechers und lasse die Möglichkeit nur eines Diebstahls zu, der nicht mit dem Tode bestraft werde. Aber im Unterschied zur Ekloge und zur *PSG* unterscheide Art. 10 nicht die Orte der Diebstahlsbegehung, in diesem Sinne der *DUG* folgend. Das Wichtigste aber sei, dass die Bestrafung für den Diebstahl eine völlig andere sei als im byzantinischen Gesetz. Art. 10 spreche nicht von der zweifachen Erstattung der privaten Klage, sondern von der *prodaža* zugunsten des Richters. Nach Art. 10 werde der entehrenden Marktstrafe sowohl der Vermögende als auch der Unvermögende unterzogen. Vom Standpunkt des russischen Gesetzes befreie der Vermögensstatus den Verbrecher nicht von der Entehrung. Auch eine hohe gesellschaftliche Stellung befreie nicht von der Schmach für ein Kriminalverbrechen. Zu erinnern sei an die chronistische Mitteilung von 1487 über die Marktstrafen für den Archimandriten Makarij vom Čudov-Kloster und für den Fürsten Vasilij Uchtomskij wegen der Fälschung einer Urkunde des Fürsten Andrej Men'sij, wobei es sich verstehe, dass der Archimandrit zuvor seinen Rang eingebüßt habe. Der Diebstahl werde nicht nur als Verbrechen gegen eine private Person, sondern auch als Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung betrachtet. Der eines solchen Verbrechens Schuldige könne sich nicht von der Bestrafung loskaufen. Aber, im Unterschied zum russischen Gewohnheitsrecht und in Übereinstimmung mit der Ekloge, gebe es einen Unterschied zwischen dem Vermögenden und dem Unvermögenden, und dieser Unterschied sei ziemlich fühlbar. Der Dieb, der unfähig sei, den Schaden des Klägers zu ersetzen,

werde nicht nur der Marktstrafe unterzogen, sondern auch dem Kläger *golovoj* herausgegeben, aller Wahrscheinlichkeit nach zu dessen *cholop* bis zum Loskauf (*do vykupa*) verwandelt. Dabei werde eine wichtige Bemerkung gemacht: *a sud'e ne imati ničego na nem.* Auch Alekseev (Sudebnik, S. 228f.) verweist auf Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 71, Anm. 15/ über den Wandel des Charakters der gerichtlichen Geldstrafen. Die Frage nach dem unermögenden Dieb entscheide Art. 10 in einem dem Art. 8 entgegengesetzten Sinn, nach dem der unermögende Dieb dem Kläger nicht *v ego gibeli* herausgegeben werde, sondern der Todesstrafe unterliege. Der Grund eines solchen Unterschieds sei offensichtlich: Art. 8 spreche vom „bekannten bösen Menschen“, aber Art. 10 vom unbrandmarkten Menschen, der einen Diebstahl zum ersten Mal verübt habe. Die entscheidende Rolle im Schicksal des Angeklagten spiele seine Reputation, die durch seinen bisherigen Lebenswandel bestimmt werde, der seinem Umkreis, seinem *mir*, in dem er lebe, bekannt sei. Auf diese Weise entscheide Art. 10 die in ihm gestellte Frage selbstständig. Indem er durch die Marktstrafe die vermögenden und die unermögenden Diebe gleichmache, unterstreiche er die gesellschaftliche Bedeutsamkeit des Verbrechens; indem er das Interesse des Klägers höher als das Interesse des Richters stelle, demonstriere er das neue, staatliche Herangehen an die Ausübung der Rechtspflege.

Art. 11, so Alekseev (Sudebnik, S. 229, 230), spreche im Unterschied zum vorhergehenden Artikel vom Rückfalldieb. Er sieht auch hier zwei §§ <gemäß den beiden Sätzen>. Wie schon erwähnt, führe Herberstein diesen Artikel nach § 1 des Art. 10 auf: „Si iterum in furto deprehensus fuerit, et non habuerit, unde accusatori aut iudici satisfaciat, morte plectatur.“ /Sudebniki, S. 31/ Wie auch im vorherigen Fall, rufe der Text Herbersteins bei den Übersetzern keine Schwierigkeiten hervor. Aber er gehe wesentlich mit dem Text des Art. 11 nach der uns bekannten Handschrift auseinander; wie ersichtlich, habe Herberstein nur den Anfang und das Ende des Artikels genommen, die Klausel von der Befriedigung der Klage ausgelassen. Darin, dass Herberstein nicht recht habe, überzeuge der Vergleich des Art. 11 mit seinen direkten Erben, mit Art. 56 *Sud.* 1550 [39] und Art. 108 *Sud.* 1589 /Sudebniki, S. 392/. Vorgänger des Art. 11 seien offensichtlich Normen der Ekloge, die im *Zakon o kaznech* (Art. 39) reproduziert seien: *poča množčuju v tatbe jatj budut – ruki ich otseči*, Art. 8 *PSG* und Art. 5 *DUG*. Aber Art. 11 unterscheide sich wesentlich von seinen Prototypen. Im Unterschied zur Ekloge verfüge er dem Rückfalldieb keine verstümmelnde Strafe (die das russische Recht überhaupt nicht kenne), sondern die Todesstrafe. Im Unterschied zum russischen Gewohnheitsrecht erfolge diese Strafe nach dem ersten, und nicht nach dem wiederholten Rückfall. Ferner, im Unterschied zu beiden vorausgegangenen Quellen interessiere sich Art. 11 nicht nur für das Schicksal des Verbrechens, sondern auch für die Erstattung der Klage und die Vergütung des Richters. Wichtig sei auch, dass der Rückfalldieb, unabhängig von seiner früheren Reputation, faktisch in die Kategorie der *vedomye lichie ljudi* falle und gemäß Art. 8 bestraft werde. Nun sei eine der Arten der „bekannten bösen Leute“ klar: der Rückfalldieb. Bei seiner Bestrafung stehe das gesellschaftliche Interesse höher als das private; der Verkauf in die Sklaverei könne nicht die Todesstrafe ersetzen.

Art. 12, so Alekseev (Sudebnik, S. 230f.), fehle in der Übersetzung Herbersteins, sei aber in Art. 58 *Sud.* 1550 [39] und Art. 110 der Erweiterten Redaktion des *Sud.* 1589 /Sudebniki, S. 392/ reflektiert. Die juristischen Sammelbände würden keine Analogie zu diesem Artikel kennen. Man könne annehmen, dass die Kategorien des Art. 12 im russischen geschriebenen Recht erstmals erschienen. Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 72/ sehe in den Bekundungen der fünf oder sechs „guten Männer“ einen Überrest des Gerichts der Gemeinde, den Beginn des *poval'nyj obysk*. Syromjatnikov /Očerki istorii suda v drevnej i novoj Rossii, in: Sudebnaja reforma, Moskva 1915, S. 81/ nähere das Untersuchungsprinzip (*obysknoe načalo*) dem alten Zeugnis der gesamten Gemeinde an. Čerepnin /in: Sudebniki, S. 62/ habe hierin das Streben der Regierung erblickt, die Kräfte der Klasse der Feudalen zusammenzuschließen, sie den sozial Niederen entgegenzustellen und antifeudale Aktionen zu verhindern, sowie den Wunsch, für dieses Ziel auch die Spitze der „schwarzen“ Bauernschaft heranzuziehen. Poljak /in: PRP III, S. 385/ finde im Institut der *vzmolvka* die vollständigste Widerspiegelung der auf Abschreckung gegründeten Prinzipien der feudalen Justiz. Štamm /in: RZ 2, S. 73/, die sich im Ganzen dem Standpunkt Vladimirskij-Budanovs nähere, werte die *dobrye ljudi* als Repräsentanten der herrschenden Klasse oder des vermögenden Teils (*zažitočnoj časti*) der bäuerlichen Bevölkerung. Man dürfe, so Alekseev, nicht die Voreingenommenheit und deshalb auch die Gekünsteltheit der Meinungen der drei letzten Kommentatoren übersehen, die sich bemüht hätten, die Normen des Art. 12 auf einen eng-klassenmäßigen Inhalt zurückzuführen. Sowohl Syromjatnikov als auch Vladimirskij-Budanov seien dem Verständnis des Hauptsinns des Artikels nähergekommen. Und tatsächlich,

so Alekseev (Sudebnik, S. 231f.) weiter, das Institut der „guten Leute“, die unter Eid bekunden, werde erstmals in die russische Gesetzgebung eingeführt. Es sei dies ein Faktum, das fast zweifellos genetisch mit dem vergangenen Gericht der Gemeinde, des Garanten der Rechtsordnung auf dem eigenen Territorium und des Wohlverhaltens seiner Mitglieder, verbunden sei. Die enge Verbindung des Menschen mit seinem *mir* sei ein charakteristischer Zug sowohl der *RP* [2, 4] als auch der *PSG* [26]. Eine andere Stufe der gesellschaftlichen Organisation widerspiegelnd, gehe der *Sud.* in seiner Grundlage von analogen Voraussetzungen aus: Die Meinung über den Menschen, seine Reputation würden als wichtiges juristisches Faktum behandelt, und eben dieses Faktum bestimme letztlich das Schicksal eines Beschuldigten. Der Eid der Leute sei ein Relikt der früheren Macht und Verantwortung der Gemeinde. Charakteristisch sei, dass der Eid von fünf bis sechs *deti bojarskie* dem Eid einer gleichen Anzahl von freien Bauern gleichgewertet werde. Die *deti bojarskie*, nach dem Ausdruck der Forscher der Sowjetzeit „Repräsentanten der herrschenden Klasse“, erhielten keinerlei juristische Vorrechte gegenüber den „guten Leuten“, den Geschworenen (*prisjažniki*) aus der Mitte der „schwarzen“ Bauern. Auch sei nicht ersichtlich, dass die „guten Leute“ unbedingt *zažitočnye ljudi* seien <also wohlhabende, vermögende Leute>. Der *Sud.* 1589 /Sudebniki, S. 392/ (Art. 111 der Erweiterten Redaktion), der zweifellos mit der entsprechenden Terminologie gut bekannt sei, erhellte hinsichtlich der „guten Leute“ aus der Mitte der „schwarzen“ Bauern: dass sie nicht lügen, selbst gute Leute sein sollten, keine verlogenen. Ihr Wohlverhalten, ihre Redlichkeit – dies sei das Wichtige in der Charakteristik der „guten Leute“, der *celoval'niki*, und nicht ihre Wohlhabenheit (obgleich es schwer sei sich vorzustellen, dass sich ein niedriger Säufer /*propojča*/ oder landloser Bauer /*zachrebetnik*/ ohne Haus als „guter Mensch“ erwiesen habe). Und so seien die *deti bojarskie* und die freien Bauern juristisch gleichwertig; und dies sei ein wichtiges Faktum, das die Epoche der Erstellung des *Sud.* charakterisiere, d.h. die Zeiten Ivans III. Bei dem Prozess des allmählichen Umbaus der russischen Gesellschaft auf neuen Grundlagen mit einer deutlicher ausgedrückten sozial-klassenmäßigen Differenzierung sei diese Differenzierung noch nicht weit gegangen, habe sie noch keine klar umrissene juristische Konstruktion erworben. Die *deti bojarskie*, die dienenden Leute des Herrschers, und die ebenfalls herrscherlichen „schwarzen“ Bauern seien vor dem Gesetz noch gleichwertig. In Art. 12 stehe zum ersten Mal das gesetzgeberisch ausgeformte Institut der Geschworenen (*prisjažniki*) vor uns. Alekseev (Sudebnik, S. 232f.) vergleicht dies mit der Clarendoner (Großen) Assise Heinrichs II. von England (1166), wonach 12 oder mehr wohlstandige Leute aus dem „hundred“ (der russischen *volost'*) unter Eid angeben mussten, ob es im „hundred“ einen Menschen gebe, der des Raubes, des Totschlags, des Diebstahls oder der Verbergung solcher Verbrecher verdächtig sei. Das Anwachsen der sozialen Differenzierung sei auch hier festzustellen; nach einem Akt von 1194 seien einfache Freie als Geschworene („jury“) nur im Fall des Fehlens der *rycari* („knights“, der russischen *deti bojarskie*) zu wählen gewesen. Die Nähe der russischen und englischen Institute könne nur durch ihre genetische Gemeinsamkeit erklärt werden; diese und jene wüchsen aus den alten Instituten der freien Gemeinde heraus, die allen Völkern Europas gemeinsam sei. Das alte Volksrecht, das viele Jahrhunderte in ungeschriebener Gestalt existiert habe, würden die Könige als Gesetzgeber bei der Schaffung eines neuen staatlichen Rechtssystems nutzen. Die große Reform des Strafgerichts, insbesondere in Art. 12, stütze sich auf die Gemeindetradition und habe tiefe Wurzeln im Volk. Alekseev (Sudebnik, S. 233) fragt: Zu welchen Folgen führe denn die gesellschaftliche Überzeugung von der Schuld des Beschuldigten an einem Diebstahl bei Fehlen klarer Indizien (*uliki*) für die Verübung früherer Diebstähle (*dovoda na nego v prežnem dele ne budet*)? Diese Folgen seien ziemlich unangenehm: Die Klage gegen ihn werde in einem unstrittigen Verfahren befriedigt. Gleichzeitig jedoch gingen diese Folgen keinen Vergleich mit dem ein, was im entsprechenden Fall den Rückfalltäter oder den „bekannten bösen Menschen“ überhaupt erwarte. Der *tat'* des Art. 12 sei kein Rückfälliger und kein „bekannter Böser“, kein unbesserlicher Verbrecher, sondern nur ein hoffnungsloser Mensch, der sich nicht des Vertrauens des *mir* erfreue. Aber er werde noch nicht durch diesen *mir* abgelehnt; mehr noch, die Meinung des *mir*, genauer: der *dobrye ljudi* als seine Vertreter, führe bei Fehlen direkter Beweise (*uliki*) nicht zur Bestrafung durch die Organe der Staatsmacht; im Unterschied zu Art. 10 unterziehe man ihn nicht der Marktstrafe, und ihm drohe auch nicht die *prodaža* zugunsten des Klägers. Und so behandle das Kapitel *O tatech* in seinen drei Artikeln drei Kategorien dieser Verbrecher: den Dieb, der den Diebstahl zum ersten Male verübte, den Rückfalldieb und den Menschen, der nur der Begehung eines Diebstahls verdächtig werde. Die Schicksale dieser drei Kategorien seien verschieden. Bei aller Wichtigkeit der gesellschaftlichen Meinung, die sich im Institut der *prisjažnye* ausdrücke, sei diese

Meinung allein für den Erlass eines entsprechenden Urteils ungenügend. Entscheidende Bedeutung hätten objektive Beweise der Begehung des Verbrechens, das Vorhandensein eines *dovod*, d.h. das Resultat einer Untersuchung, der Tätigkeit des gerichtlich-administrativen Apparates in Gestalt von *dovodčiki*.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 233-235) ist Art. 13, der durch die Überschrift *O poličnom* abgeteilt wird, ein einzelnes, das V. Kapitel. Sein Sujet sei mit den vorhergehenden Artikeln verbunden, gleichzeitig aber auch relativ selbstständig. Herberstein führe den Text an: „Si quis furti accusetur“, dessen Wesen darauf hinauslaufe, dass wenn irgendein *čestnyj muž* („honestus vir“) eidlich versichert („jure jurando offirmet“), dass der des Diebstahls Beschuldigte („accusetur“) auch früher eines Diebstahls überführt wurde oder einen Dieb verborgen hat („furti causa culpam reconciliatum fuisse“), dann der Beschuldigte der Strafe ohne Gericht unterliegt („neglecto et omisso iudicio“). Wie man sehe, unterscheide sich dieser Text prinzipiell von dem, der im uns bekannten Art. 13 zu lesen sei: Anstelle des Kollegiums der Geschworenen (*prizjažnye*) figuriere in ihm nur ein „ehrsamer Mann“. Von der Authentizität des Art. 13 überzeuge Art. 52 *Sud.* 1550 [39], der jedoch das Kollegium der *prisjažnye* durch das Institut des *obysk* ersetze, wie auch Art. 103 *Sud.* 1589 der Erweiterten Redaktion /Sudebniki, S. 390/. Das Institut des *obysk*, das dem *Sudebnik Ivana III* nicht bekannt sei, reflektiere eine neue Seite in der Geschichte des russischen Rechts. In Art. 13 sei ein Diebstahl mit *poličnoe* vor uns, eines der drei schwersten Verbrechen, das mit *dušegubstvo* und *razboj* die strafrechtliche „Triade“ bilde. Die Bestimmung des *poličnoe* als klares, unstreitiges Indiz fehle in den byzantinischen Denkmälern, die in der *Rus'* umherliefen. Dem russischen Recht jedoch sei das *poličnoe* als Kategorie gut bekannt. Das *Pravosudie Mitropolič'e* [18] lege die Norm fest: Einen Dieb ohne *poličnoe* soll man nicht festnehmen, nicht bestrafen, nicht aufhängen (Art. 13). Wie in der Literatur festgestellt /Juškov, Trudy, S. 240/, sei das *Pravosudie* eine Sammlung vornehmlich gewohnheitsrechtlichen Charakters; seine Normen würden verbreitete Volksvorstellungen widerspiegeln. Von diesen Voraussetzungen gehe auch die *PSG* [26] aus: Wenn man in jemandes Haus etwas als *polišnoe* auffinde, dann sei er der Dieb, und finde man es nicht, dann sei er frei (Art. 60). Nach der *DUG* [17] sei der erstmalige Dieb *protivu poličnogo* zu bestrafen (Art. 5); hier sei das *poličnoe* nicht das Indiz als solches, sondern die gestohlene Sache selbst, deren Wert den Umfang der Geldstrafe vom Schuldigen bestimme. Die *Zapis'* [25] teile das *poličnoe* als eine besondere Art des Verbrechens ab, unterschieden von einem *penoe delo* (Art. 3, 6, 10). Unter dem *poličnoe* werde hier, so müsse man annehmen, das Kriminalverbrechen in Gegenüberstellung zu einer Zivilklage verstanden. Aber nur die *BUG* [31] gebe eine genaue Bestimmung des *poličnoe*: das, was man aus einem verschlossenen Raum herausnehme; finde man etwas auf dem Hof oder in einem leeren Gebäude, und nicht hinter einem Schloss, dann sei dies kein *poličnoe* (Art. 11). Das *poličnoe* sei also ein offensichtliches, unbestreitbares Indiz, das die Möglichkeit der Tätigkeit eines Unterschleiers (*podmetčik*) ausschließe. Das Schicksal des Diebes mit *poličnoe* werde durch das Kollegium der *prisjažnye* bestimmt, d.h. letztlich durch seine Reputation, genauer: durch seine frühere Tätigkeit. Er sei erstmals angefallen, aber habe auch früher gestohlen, und das sei dem *mir* bekannt. Der Unterschied zum Fall des Art. 12 liege darin, dass dort nur eine Bezeichnung (*vzmolvka*), die Meinung des *mir*, ohne konkrete Indizien, hier aber ein offensichtliches Indiz vorliege, und zum Art. 11 darin, dass der Dieb zum ersten Mal mit dem *poličnoe* ergriffen worden sei. Hier entscheide die Bezeichnung gemäß dem Kreuzkuss alles, das reale Indiz in Verbindung mit der gesellschaftlichen Meinung. Wie die vorhergehenden, sei auch Art. 13 auf den Kategorien des Gewohnheitsrechts des Volkes gegründet. Aber auch er, wie die vorhergehenden, fixiere nicht einfach dieses Recht, sondern ergänze und modifiziere es. Für die Todesstrafe des erstmals mit *poličnoe* Aufgefallenen sei das Faktum des *poličnoe* allein zu wenig; nötig sei auch die Bekundung des Kollegiums der *prisjažnye*. Dieses zweiseitige Herangehen gebe eine verhältnismäßige Garantie sowohl gegenüber Fehlern der Untersuchung als auch gegenüber übereilten oder voreingenommenen Meinungen. Der Volksbrauch werde in eine bestimmte Richtung hin umgearbeitet – in Richtung des wahrscheinlichen Erreichens der Wahrheit, d.h. letztlich im Interesse der Rechtspflege.

Art. 14 *O tatinych rečech*, der ebenfalls mit einer zinnoberroten Überschrift abgehoben ist, ist für Alekseev (Sudebnik, S. 235-237) das VI. Kapitel. Die Übersetzung Herbersteins erweise sich auch hier als eine überaus freie Nacherzählung: „Si aliquis vili conditionis aut suspecta vitae“ – ein Mensch niederen Ranges oder eines lasterhaften Lebens usw. Im Text Herbersteins gebe es nicht die Kategorie des Diebes. Dennoch schimmere der Sinn des Artikels durch: die Unterscheidung zwischen dem unordentlichen (*besporočnyj*) und dem bezichtigten (*priročnyj*) Menschen. Art. 57 *Sud.* 1550

[39] gehe von den Kategorien des Art. 14 aus, was von der Authentizität seines überkommenen Textes zeuge. Die Kategorie des *pryročnyj* gebe es weder in der *DUG* noch in der *Zapis*. Nichtsdestoweniger sei sie dem russischen Recht bekannt gewesen. Das *Pravosudie* [18] erwähne sie zweimal (Art. 18, 31). Offensichtlich sei der *pryročnyj* der Verdächtige mit Worten, aber ohne Indizien, d.h. ohne Überführung (*dovod*). Dem Art. 14 sei dem Sujet nach Art. 60 *PSG* [26] nahe. Die Bekundungen des Diebes würden durch einen *obysk* im Haus überprüft, und nur der Fund des *poličnoe* führe zur Anerkennung desjenigen als Dieb, der der Dieb bezichtigt (*na kotorogo tat' voskleplet*). Es gebe keine vorherige Meinungsäußerung über diesen Menschen; im Unterschied zum *Pravosudie* kenne die *PSG* die Kategorie des *pryročnyj* nicht. Der prinzipielle Unterschied des Art. 14 zu Art. 60 *PSG* liege gerade darin, dass er die Kategorie des *pryročnyj* einführe: einen Menschen, auf dessen Reputation ein Makel (*pjatno*) liege. In diesem Sinn folge Art. 14 dem *Pravosudie*. Der *pryročnyj* sei kein *vedomyj lichoj*, kein unverbesserlicher Verbrecher, sondern einfach ein Mensch mit einer zweifelhaften Reputation. Ein Dieb sei ein Mensch, der sich keines Vertrauens erfreue. Nichtsdestoweniger würden seine Aussagen, wie auch in der *PSG*, nicht a priori abgelehnt, sondern überprüft. Hier auch zeige sich die Anfälligkeit des Verdächtigen mit der Überführung – die Aussagen des Diebes gegen ihn würden als glaubwürdig angesehen, obgleich nicht bedingungslos. Aber wenn der Dieb auf einen makellosen Menschen verwiesen habe, so solle man seinen Reden nicht glauben. Diese *reči* würden durch einen *obysk* überprüft, möglicherweise dem gleichen wie nach Art. 60 *PSG*. Und so, meint Alekseev (Sudebnik, S. 237), sei der Art. 14 sowohl dem *Pravosudie* als auch der *PSG* nahe, zugleich aber ziemlich selbstständig. Er äußere Vorsicht und Flexibilität. Die Aussage des Diebes unterliege der Prüfung, der mit *dovod* überführte makelhafte Mensch werde nicht sofort als unbedingt als Schuldiger anerkannt; andererseits werde der durch den Dieb bezichtigte unordentliche Mensch bis zum *obysk* festgehalten. Hier sei das Streben zur Erreichung der objektiven Wahrheit sichtbar, d.h. der Gerechtigkeit; sichtbar sei auch das Vertrauen in die Methoden des Erreichens dieser Wahrheit nicht nur mittels der Rücksicht auf die öffentliche Meinung, sondern auch durch die Handlungen der Untersuchungsbehörden. Art. 14 schließe den Abschnitt, der den Kriminalverbrechen gewidmet sei, logisch ab. Vom Standpunkt der Ersteller des *Sud.* bestehe er aus vier Kapiteln mit zinnoberroten Überschriften (die möglicherweise einzelne *ukazy* bezeichneten). Schwer zu sagen, wer recht habe – Čerepnin, der in den Art. 10-14 ein besonderes Denkmal sehe, einen *gubnoj ustav*, der vor dem *Sudebnik* erschienen und in ihn aufgenommen worden sei, oder Poljak, der diese Artikel als organischen Teil des Abschnitts über das Gericht der Bojaren und *okol'ničie* gesehen habe. Die Quellen gäben nicht die Möglichkeit, die Etappen der Erstellung des *Sud.* zu verfolgen; man habe ihn in fertiger Gestalt erhalten und könne nur über seine Struktur, und nicht über die Geschichte seines Textes urteilen. Logischer könnten die Art. 8-14 als ein einheitliches Strafgesetz behandelt werden, das in das Kapitel über das höchste Gericht des Staates eingegangen sei. Dieses Strafgesetz sei ein System von Maßnahmen des Kampfes mit den wichtigsten Verbrechen gegen einzelne Personen und die Gesellschaft im Ganzen. Und, so Alekseev (Sudebnik, S. 238) hierzu abschließend, dieses System, das tiefe Wurzeln und Traditionen habe, werde durch die grundlegende staatlich-rechtliche Idee verbunden – durch die Idee des Schutzes der Rechtspflege durch den Staat. Im Schutz der Rechtspflege stütze sich der Staat sowohl auf Institute, die mit der gesellschaftlichen Meinung verbunden seien, als auch auf den gerichtlich-administrativen Apparat. Der Staat stehe nicht der Gesellschaft gegenüber, sondern bilde mit ihr ein Ganzes, sei die höchste Form ihrer Organisation. Interessant ist auch Alekseevs (Sudebnik, S. 238-241) Vergleich des *Sudebnik Ivana III* mit dem *Sudebnik Kazimira* zu den strafrechtlichen Problemen.

L. Schultz (S. 133f.) äußert zum Diebstahl: Der Diebstahl werde strenger als bis dahin geahndet. Falls der Dieb in flagranti ertappt oder mit der gestohlenen Sache angetroffen wird, erfolge die Todesstrafe. Auch der zweite Diebstahl werde mit derselben Strafe geahndet. Aber so gibt es der Art. 10 nicht her. Schultz korrigiert selbst: Der erste Diebstahl habe, „die oben erwähnten Fälle ausgenommen“, Körperstrafe nach sich gezogen: der Verurteilte sei auf dem Marktplatz öffentlich mit der Knute gezüchtigt worden. Was sind die gemeinten „Fälle“? Das sind bei ihm die Fälle, in denen der Dieb in flagranti ertappt wurde und fünf bis sechs „von seinen Landleuten“ bezeugen, dass er ein „schlechter Mensch“ sei. Es wäre also der Fall des Art. 12, doch spricht dieser nicht von der Todesstrafe, und Art. 8, der vom überführten Diebstahl handelt, spricht nicht von der Überführung durch die Leute. So ergibt sich kein klares Bild.

Art 10 lautet bei Szeftel (Justicier, S. 540): „Si l'on saisit un voleur pour la première fois dans un vol quelconque, sauf de vol d'église et le vol d'esclave, et qu'il n'y ait pas de preuve contre lui d'un vol

antérieur, alors on le punira d'exécution publique (*torgovaja kazn'*), on le battra avec le fouet et, ayant fait recouvrer sur lui la valeur du procès, on lui infligera l'amende au profit du juge. Et si ce voleur n'a pas de biens meubles pour payer la valeur du procès, alors, après l'avoir battu avec le fouet, on le livrera au demandeur en restitution de sa perte pour être vendu comme esclave (*golovoju na prodažu*), et le juge ne percevra rien sur lui.“ *Da sudie ego prodati* bedeutet bei Szeftel also, dass man dem Täter eine Geldstrafe auferlegt. Den Passus am Schluss, *da iscu ego vydat' v ego gibeli golovoju na prodažu*, wertet er, dass man den Täter an den Kläger herausgibt, damit er zur Wiedergutmachung für den Verlust als Sklave verkauft werde. Und bei Dewey (bei Beard): „And if a thief be caught stealing in any way for the first time, except <in the case of> temple robbery and kidnapping <or theft accompanied by murder?> and there has been no previous accusation of other theft made against him, then he shall be punished on the market place, flogged with the knout and made to pay plaintiff's damages, and the judge shall sell him? /impose a fine upon him. And if the thief has no property with which to pay the sum at issue, then, after flogging him with the knout, they shall give him over to the plaintiff in slavery to make good plaintiff's loss, and the judge shall take nothing from him.“ Hier zweifelt Dewey also am „kidnapping“, hält einen durch einen Mord begleiteten Diebstahl für möglich. *Prodati* lässt er entweder als Verkauf des Täters oder als Erlegung einer Geldstrafe auf ihn gelten. Den Passus im Schluss versteht er als Übergabe an den Kläger in die Sklaverei zur Wiedergutmachung der Verluste. In Art. 11 sieht Szeftel am Schluss verfügt, den Dieb nicht an den Kläger zur Wiedergutmachung des Verlustes herauszugeben; bei Dewey (bei Beard) ist auch hier von der Herausgabe in die Sklaverei die Rede. In Art. 12 sind die beschuldigten Personen „cinq ou six fils de boïar (*děti bojar-skija*)“ oder „cinq-six gens noirs (*černye ljudi*), bons paysans jurés (*cêloval'nik*)“ bzw. „five or six reputable petty nobles“ oder „five reputable common peasant cross-kissers (wardens?)“. Szeftel (S. 557) erläutert die *děti bojar-skija* als freie militärische Dienstleute, einen Rang unter den Bojaren stehend, mittlere Landeigentümer, die *černye ljudi* als „colons libres“, die auf den „schwarzen“, d.h. fiskalischen Böden ansässig seien. Das *poličnoe* in Art. 13 übersetzt Szeftel (Justicier, S. 540) zu allgemein in „pièces à conviction“, Beweisstücke, Dewey besser in „stolen goods“. Als Schluss hat Szeftel (Justicier, S. 540) „on paiera la valeur du procès sur ses biens meubles“, Dewey „the sum at issue/plaintiff's loss paid from his property.“ Den Eingang in Art. 14, *A na kogo tat' vozmolvit, ino togo opytati*, gibt Szeftel (Justicier, S. 540) so wieder: „Si un voleur dénonce quelqu'un, on questionnera ce dernier“. Hier ist nicht ganz sicher, ob der Bezichtigte befragt oder gefoltert werden soll; „question“ bedeutet Frage, historisch aber auch Folter. Bei Dewey lautet diese Stelle: „And whomever a thief shall accuse, he shall be interrogated“. Hier ist eindeutig, dass der Bezichtigte zunächst verhört werden soll. Die Schlussformel, *dati ego na poruki do obysku*, lautet bei Szeftel: „on mettra l'accusé sous cautionnement (*poruka*) jusqu'à la perquisition (*obysk*).“ Der *obysk* ist so Haus-suchung, Durchsuchung. Diese Formel erscheint bei Dewey als „he (the accused) shall be let out on bail pending further investigation.“ Auch dies ist angemessener übersetzt.

Art. 15 eröffnet einen Zyklus von Verfügungen über die Gebühren für den Erlass von gerichtlichen Akten.

Herberstein übersetzt die Art. 15 und 16 so: „Pro scripto decreto seu lata sententia, aestimatione unius rubli, solvantur judici 9 dengae; secretario, qui sigillum habet, altinum unum; notario dengae tres. / Praefecti, qui non habent auctoritatem, causa cognita, decernere ac sententiam ferre, ni alteram partium in aliquot rublis condemnent, dein decretum ad iudices ordinarios mittant, quod si justum ac aequitati con sonum illis iridetur, tum de singulis rublis, singuli altini judici, secretario vero 4 dengae solvantur.“ (Sudebniki, S. 32) Szeftel (Justicier, S. 541) hat für *pravaja gramota* zu allgemein „la charte de justice“, für den *pod'jačij* „le sous-greffier“, Dewey (bei Beard) „court decision“ bzw. „the scribe“.

Die Pflicht, die der wichtigsten schriftlichen Akte, insbesondere der Gerichtsentscheidung, durch die Unterschrift des *d'jak* und das Siegel des Großfürsten zu befestigen, zeugt von der großen Bedeutung dieser Seite des Prozesses. Der Erlass von Dokumenten fordert die Zahlung von Gebühren an alle Amtspersonen des Gerichts. Die *pravaja gramota* ist die eigentliche Gerichtsentscheidung, das Urteil. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 87f., Anm. 21) definiert diese Urkunde als Urteil (*prigovor*), das nach einer gerichtlichen Entscheidung ergehe, in Gegenüberstellung zur *bezsudnaja gramota*, einem Urteil ohne Gericht; der Umstand, dass die Gebühren sowohl von der Entscheidung der Sache (Art. 3) als auch von der Rechtsurkunde genommen würden, verweise darauf, dass der Erlass

eines schriftlichen Urteils nicht als gewöhnlicher Bestandteil des Gerichtsverfahrens angesehen worden sei und nur nach einer besonderen Bitte einer Partei erfolgt sei, um der Möglichkeit, dieselbe Sache erneut zu beginnen, vorzubeugen. Nach Štamm (in: RZ 2, S. 74) besteht die *pravaja gramota* aus dem Protokoll der gerichtlichen Verhandlung und aus der Gerichtsentscheidung. Diese Urkunde werde gewöhnlich auf Bitte der Partei, die die Sache gewinnt, erlassen. In der Regel ist dies der Kläger. Hierfür ergehen drei Gebühren, berechnet von einem Streitwert von 1 *rubl'*: für das Siegel 9 *den'ga*, für die Unterschrift des *d'jak* 1 *altyn* (das wären 6 *den'ga*), für den *pod'jačij* 3 *den'ga*. Die Siegelgebühr steht dem *bojarin* zu. Insgesamt ergeben sich damit von einer Sache zu 1 *rubl'* Gebühren von 18 *den'ga*. Sind im *rubl'* 200 *den'ga*, so wären das etwa 1/9, 11%.

Nach Alekseev (Sudebnik, S. 241-243) hat Art. 15, dessen Überschrift zinnoberrot geschrieben sei, in den Augen des Erstellers die Bedeutung eines selbstständigen Kapitels gehabt, nach Alekseevs Zählung des VII. Herberstein habe die Person (offensichtlich des Bojaren), die das Siegel anbringe, mit dem *d'jak* verschmolzen: „secretario, qui sigillum habet“. Die Kategorie der Urkunde sei weder der *RP* noch den alten fürstlichen Statuten bekannt. Jedoch im 12. Jh. könne man von Urkunden sprechen, von schriftlich gestalteten Rechtsakten. Der Terminus *gramota*, darunter auch die *pravaja gramota*, sei den Verträgen Novgorods mit den Fürsten bekannt, obgleich *pravye gramoty* selbst des 13., 14. Jh. fast nicht überkommen seien. Der schriftliche Akt ergehe offensichtlich zur Ablösung des mündlichen Geschäfts. Dies bedeute einen Umbruch in den gesellschaftlichen Verhältnissen, einen Schritt zur Zerstörung der früheren Gemeindebeziehungen, genauer: zur Erweiterung des früheren ausreichenden lokalen *mir*, zum Hinüberwachsen der gemeindlichen Verbindungen in Landesverbindungen. Das 15. Jh. sei das Jahrhundert des Triumphes des schriftlichen Aktes. Aus vielen Winkeln des russischen Landes seien Hunderte von Urkunden verschiedener Art überkommen. Die *PSG* [26] kenne eine Vielzahl von schriftlichen Akten: Art. 10, 12, 72, 73, 79, 104, 106 über den Boden und die Nutzungen; Art. 25, 26, 50 über die Ladung zum Gericht (und im Fall der Nichterscheinung als *bessudnaja*); Art. 32 und 38 über die *rjadnica v serebre*; Art. 61 über die *pravaja*; Art. 83 über die Urkunde ins Ausland (*za rubež*); Art. 85 über die *zapis'* des *izornik*; Art. 88 über das *rukopisanie*, das Testament; Art. 93 über die *zapis'* des Schuldners. Sie zeige in vielen ihrer Artikel den Prozess der Verdrängung des nichtformellen Geschäfts durch den juristisch gestalteten schriftlichen Akt. Am detailliertesten sei die Frage nach den Urkunden in Art. 82 ausgearbeitet; er bestimme die Vergütung der Amtspersonen für das Schreiben von Urkunden: für die *sudnica* über den Boden, für die *pozovnica*, die *bessudnaja*, die *pristavnaja* sowie die besondere Gebühr vom Siegel. Die *NSG* [27] erwähne ebenfalls viele Arten von Urkunden, darunter *pravye* und *bessudnye*. Die Gebühr für diese Urkunden ergehe vom Siegel (*s pečati*). Im Unterschied zur *PSG* kenne sie schon das nichtformelle Geschäft nicht. Eine andere Besonderheit der *NSG* sei die Bestimmung der Gebühren in Abhängigkeit von der Kategorie der Sache: für eine Strafsache viermal höher als für eine Zivilklage (Art. 33); in Zivilklagen in Abhängigkeit von der Kategorie des Gerichts: der Erzbischof, sein *namestnik* und der *ključnik* erhielten zweimal mehr als der *posadnik* und der *tysjackij* (Art. 8). Das dem *Sudebnik* nächste System reflektiere die *DUG* [17] (Art. 10). Dort gebe es sowohl eine Gebühr für das Siegel als auch eine Gebühr für das Schreiben (*za pis'mo*). Im Unterschied zu den Novgoroder und Pskover Regelungen hänge die Gebühr für die Rechtsurkunde nicht vom Inhalt (der Kategorie) der Sache ab. Im Vergleich mit der *DUG* kenne Art. 15 noch eine Gebühr: für den *d'jak* von der Unterschrift (*d'jaku ot podpisi*). Man könne denken, dass die *podpis'* etwas Neues in der Ausstellung der Rechtsurkunde sei, was den Art. 15 von den früheren Gesetzgebungsakten unterscheide. Dies sei vermutlich mit der Erhöhung des Ranges des *d'jak* verbunden. Er sei jetzt kein Schreiber, sondern der Beglaubiger des Aktes. Die Funktion des Schreibers, des technischen Gestalters, gehe auf den *pod'jačij* über, den „notarius“ nach der Terminologie Herbersteins. Und der *d'jak* sei demnach der „secretario“. Es sei interessant, dass die dem *Sudebnik* der Zeit nach nahe *BUG* [31] weder von der Rechtsurkunde noch vom Siegel, weder vom *d'jak* noch vom Schreiber spreche. Aber Art. 15 spreche vom höchsten Gericht, und dessen Struktur sei eine andere. Art. 15 reflektiere eine der grundlegenden Realitäten der Zeit des *Sud*. – die Entwicklung des administrativen Apparates. Daraus folge auch das Wachstum der Bedeutung des *d'jak* und seine Ablösung durch den *pod'jačij* in der niederen Ebene dieses Apparates. Die Rechtsurkunde (*pravaja gramota*), d.h. das schriftlich gestaltete und in entsprechender Weise beglaubigte gerichtliche Urteil, sei offenbar das grundlegende Produkt der Tätigkeit des Gerichts.

Art. 16 zeigt, dass eine Gerichtssache nicht immer durch die Behandlung im Gericht der ersten Instanz abgeschlossen wurde. In vielen gerichtlichen Akten findet man die Formulierung, dass der Richter die Sache dem Großfürsten vorgetragen, dass er beide Kläger vor den Großfürsten gestellt und die Nachschriften seines Gerichts vorgelegt habe. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 88, Anm. 22) erklärt: Der *dokladnoj spisok* bestehe aus dem Protokoll des Gerichts der niederen Instanz mit einer Zuschrift, die auf ihm in der höheren Instanz mit dem Hinweis gemacht werde, wie die Sache zu entscheiden sei (und nicht mit der Entscheidung, die immer durch den Richter ergehe, der das Gericht begonnen habe); deshalb schlössen die Gebühren für den *dokladnoj spisok* die Gebühren für die Entscheidung der Sache nicht aus (und noch weniger für die Rechtsurkunde). Das Verfahren beim *doklad* sei nach Djuvernua /Istočniki, S. 410/ die Fortsetzung des Prozesses, der vor einem Richter begonnen worden sei; er habe weder mit dem Verfahren nach einer Beschwerde noch mit einer Appellation etwas Gemeinsames. Aber F. M. Dmitriev /Istorija sudebnych instancij, Moskva 1859, S. 288/ meine genauer: Der *doklad* sei einerseits die Überprüfung (*peresmotr*) des früheren Gerichts, andererseits dessen Fortsetzung gewesen. Von den drei Gründen des Übergangs einer Sache zum *doklad* – wegen der begrenzten Macht der Gebietsrichter, bei Zweifeln des Richters wegen der Schwierigkeit der Sache oder wegen der Unklarheit des Rechts, wegen der Meinungsverschiedenheit zweier *namestniki* im gemeinsamen Gericht – habe Herberstein als den hauptsächlichsten den ersten bewertet; er lege den Artikel über den *dokladnoj spisok* so dar: Die Gebietsverantwortlichen (*praefecti*), die nicht die Macht haben, die Sache, nachdem sie sie untersucht haben, zu entscheiden und ein Urteil zu erlassen, müssen die Entscheidung den zuständigen (d.h. zentralen) Richtern zuschicken („ni alteram partium in aliquot rublis condemnent, dein decretum ad iudices ordinarios mittant“).

Nach Poljak (in: PRP III, S. 387) sind die Hinweise, die durch den höheren Richter gegeben werden, gewöhnlich durch den Großfürsten oder einen *bojarin*, bei einem *doklad* ihrem Wesen nach Urteile, und den niedriger stehenden Richtern obliegt es, sie zu erfüllen. Die Entscheidung des *doklad*-Gerichts werde auf die Rückseite des *doklad*-Protokolls geschrieben, und auf dieser Grundlage gebe der Richter der Eingangsinstanz der obsiegenden Partei eine Urteils- oder Rechtsurkunde (*pravaja gramota*). Das Institut des *doklad* sei im 15./16. Jh. ein Mittel der Kontrolle über die Ausübung der Rechtsprechung, konzentriert in den Händen der Großfürsten oder der durch sie bevollmächtigten Personen. Zum ersten Mal treffe man dieses Institut in der NSG [27] (Art. 6, 20, 26, 28, 42) an. Beim *doklad* untersuche der höherstehende Richter faktisch alle Materialien der Sache, d.h. jene Tatsachen, die gewöhnlich einem Appellationsverfahren zugrundeliegen. Deshalb nimmt man an, dass das Institut des *doklad* die Keimform des Appellationsverfahrens in Russland sei. Doch diese Annahme ist nicht allgemein. Übrigens ist in der *Zapis' o dušegubstve* [25] der *doklad* etwas eher aufgekommen, ebenso in [B8].

Štamm (in: RZ 2, S. 74f.) erläutert, dass die Grundlage für einen *doklad* Zweifel des Richters gewesen seien, hervorgerufen aus der Schwierigkeit der Sache oder aus der Unklarheit des Rechts, oder aber die begrenzte Kompetenz des Richters und die Meinungsverschiedenheiten der Richter am örtlichen Gericht. Der *doklad* habe die Zentralisierung und Festigung des fürstlichen und des bojarischen Gerichts gefördert. Er habe die Übergabe besonders gefährlicher Sachen in die Hände des zentralen Gerichts gewährleistet, denn bei Sachen über *chology*, Diebe, Räuber und „böse Leute“ habe man sich verbindlich um einen *doklad* bemühen müssen (Art. 43). Auch Štamm sieht, weil im *doklad* alle Materialien des Falles geprüft werden, in diesem Institut die Keimform des Appellationsverfahrens in Russland. Ich bezweifle dies jedoch, da der Grund der Einbeziehung der höheren Instanz in die Entscheidung ein anderer ist: Der Richter wendet sich an die höhere Instanz, nicht eine Partei; zudem ist er in einigen Sachen (Art. 43) gesetzlich verpflichtet – in diesen Fällen ist der *doklad* kein zweitgerichtliches Verfahren, sondern Bestandteil des erstinstanzlichen Verfahrens. In diesem Sinne erläutert auch Čerepnin (in: Sudebniki, S. 64) die Sache mit dem *dokladnoj spisok*: Er sei das Protokoll der gerichtlichen Untersuchung, der *sudnyj spisok* (die Gerichtsnachschrift), übergeben von einem niedrigen Richter zum Vortrag in die höhere Instanz (das bojarische oder fürstliche Gericht), mit der Ladung der Parteien. Die Entscheidung des höheren Gerichts sei auf der Rückseite der Gerichtsnachschrift aufgeschrieben worden. Auf der Grundlage dieser Entscheidung habe der Richter, der die Sache ursprünglich geführt und den *sudnyj spisok* erstellt habe, der Partei, die als gerechtfertigt angesehen worden sei, die Rechtsurkunde (*pravaja gramota*) erteilt, also das Urteil. Dieser Unterschied zwischen den *doklad*-Nachschriften und den Rechtsurkunden sei aus einer Reihe von Beispielen ersichtlich. Die Gebühren weichen von den Gebühren für eine Urteilsurkunde ab; sie sind niedriger. Bei

einem Streitwert von 1 *rubl'* erhalten der *bojarin* für das Siegel 1 *altyn*, der *d'jak* für die Unterschrift 4 *den'ga* und der *pod'jačij* für das Schreiben 3 *den'ga*.

Der *dokladnyj spisok* ist bei Szeftel (Justicier, S. 541) „l'acte de référence“, und Dewey (bei Beard) meint ihn als „the record of trial“ oder „the trial record“, was jeweils zu allgemein ist. „Référence“ bedeutet u.a. Verweis. In seinen Anmerkungen erklärt Szeftel (Justicier, S. 558), dass dies das Protokoll einer Sache sei, die ein lokaler Richter einem höheren Richter referiert habe; es sei ein Vermerk, den der höhere Richter an den ersten Richter mit der Weisung, wie zu richten sei, zurückgäbe. Der *doklad* sei kein Appell, sondern die Vorlage einer Sache zur Prüfung und Beschließung an eine höhere Gerichtsbarkeit. Hier stützt sich Szeftel auf Vladimirskij-Budanov. Das englische „trial“ ist u.a. Gerichtsentscheidung. Die Spezifik des *doklad* erklärt sich damit nicht.

Art. 16, so Alekseev (Sudebnik, S. 243-245), zeige, dass sich das Gericht der Bojaren und *okol'ničie* nicht durch die Erstellung von Rechtsurkunden beschränke. Hier sei das Institut des *doklad* vor uns, eine der wichtigsten gerichtlich-administrativen Handlungen. Der *doklad* sei allgemein das Hinwenden an eine Amtsperson zur Bestätigung oder Ausgestaltung eines juristischen Aktes. So seien *dokladnye kupčie gramoty* (über Boden), *dokladnye mirovye*, *dokladnye polnye* (über *chology*) u.a. bekannt <also: Kaufurkunden, Vergleichs- oder Einigungsurkunden, „volle“ Urkunden in Verbindung mit einem Vortrag>. Von diesen Urkunden, die rein administrative Bedeutung hätten und gewöhnlich den fürstlichen *namestniki* und *volosteli* vorgetragen würden, müsse man die *dokladnye sudnye spiski* unterscheiden: die nichtentschiedenen Gerichtssachen, die zur Entscheidung einer höheren Instanz vorzulegen seien. Gemäß der NSG [27] sei der *doklad* die höchste <!> gerichtliche Instanz des *Gospodin Velikogo Novgoroda*; dies sei ein Kollegium, das sich an bestimmten Tagen in der *vladyčnaja komnata* versammele (Art. 26). Die PSG kenne das Institut des *doklad* nicht. In den Moskauer Denkmälen werde der *doklad* als besondere juristische Handlung der Gerichtsbehörden erstmals in der *Zapis'* [25] (Art. 9) erwähnt. Dort gäbe es zwei Varianten des *doklad*: vor dem eigenen Teilfürsten in Moskau oder vor dem Großfürsten. Im letzteren Fall sei eine Alternative vorgesehen: der *doklad* vor dem „großen“ *namestnik*. Im Prinzip sei dies ein Vortrag vor dem Großfürsten; der *namestnik* sei im Verhältnis zu ihm alternativ, keine von ihm getrennte Instanz. Das Aktenmaterial habe viele Dutzend Vortrags-Gerichtsnachschriften bewahrt, die im Grunde auf die zweite Hälfte des 15. Jh. zurückgingen. Die Meinungen der Forscher (Herberstein; F. Dmitriev, Djuvernua, Vladimirskij-Budanov, Juškov, Čerepnin, Poljak, Štamm) über die Bedeutung des Art. 16 seien ziemlich verschieden. Alekseev (Sudebnik, S. 245) meint, dass das Institut des *doklad* tatsächlich eine bestimmte Form der Kontrolle über die Tätigkeit der Richter der niederen Instanz bedeutet habe, zumindest in einigen besonders wichtigen Fällen. Eine Sache sei im *doklad* nicht dem Wesen nach überprüft worden, sondern nur vom formal-prozessualen Gesichtspunkt her. Die Initiative des *doklad* sei nicht von den streitenden Parteien, sondern vom Richter selbst ausgegangen; dieser sei offensichtlich verpflichtet gewesen, Sachen bestimmter Art vorzutragen. Art. 16 führe das Institut des *doklad* nicht ein, sondern gehe davon aus, dass dieses bereits existiere. Er bestimme lediglich (möglicherweise erstmals) die Höhe der Gebühr für die Ausstellung einer Vortragsnachschrift (eines *dokladnyj spisok*). Neu könne das Faktum des *doklad* nicht vor dem Großfürsten, sondern vor dem Bojaren sein, vor demjenigen, der das höchste Gericht des Staates gemäß Art. 1 ausübe. Wenn diese Vermutung richtig sei, so habe Art. 16 tatsächlich eine wichtige konstituierende Bedeutung: Eben er bestimme das Gericht der Bojaren als höchste Instanz im Verhältnis zu anderen Gerichten. Damit werde ein hierarchisches, vertikales System der gerichtlichen Instanzen festgelegt. In diesem Sinne ergänze und führe er den Art. 1 fort, die Vorstellung von den Funktionen des Gerichts der Bojaren und *okol'ničie* erweiternd. Aber: Das höchste Gericht ist das Gericht der *dokladščiki* in Novgorod nicht; dieses ist das in Art. 2 NSG genannte Gericht.

Art. 17 ist den Gebühren für die Erteilung von gerichtlichen Urkunden in *chology*-Angelegenheiten und Freilassungsurkunden für *chology* gewidmet. Hierfür sollen der *bojarin* für das Siegel 9 *den'ga*, der *d'jak* 1 *altyn* und der *pod'jačij* 3 *den'ga* „vom Kopf“ (*s golovy*) erhalten. Ewers (Sudebnik, S. 354) übersetzt *chology* in „Knecht“, *raba* in „Leibeigene“. Für Szeftel (Justicier, S. 541) ist die *otpustnaja gramota* „la charte d'affranchissement“, für Dewey (bei Beard) „a manumission“.

Dieser Artikel bildet für Alekseev (Sudebnik, S. 181, 245f.) das IX. Kap. Er fixiere den gleichen Bestand des Apparates: den Bojar, den *d'jak* und den *pod'jačij* mit denselben Funktionen. Seinem Wesen nach führe der Artikel offensichtlich keine neuen Normen ein, sondern fixiere, wie die beiden

vorausgehenden, die Höhe der Gebühren. Dennoch verdiene er ein großes Interesse: In ihm werde erstmals in einem Gesetz die *cholop'ja pravaja gramota* erwähnt (also: die Rechtsurkunde über einen *cholop*). Čerepnin /in: Sudebniki, S. 65/ verstehe unter dieser Urkunde die Entscheidung des Gerichts über die Rückgabe eines *cholop*, der die Freiheit errungen hatte, an den *cholop*-Besitzer. Wenn es so sei, so werde die Klage des *cholop* gegen seinen Herrn über die Befreiung vom *cholopstvo* als gesetzlich anerkannt. Folglich sei der *cholop* schon nicht nur Objekt (wie in der *RP*), sondern auch Subjekt des Rechts, eine Person, die theoretisch gewisse Zivilrechte besitze und fähig sei, sie im Gericht zu behaupten. Hieraus folge, dass die Ausgangsberufung Čerepnins ungenügend sei: Die *cholop'ja pravaja gramota* könne nicht nur der *cholop*-Besitzer erhalten, sondern auch der *cholop* selbst, der so die Freiheit erlangt habe. Eine ähnliche Meinung habe auch Štamm /Sudebnik 1497, S. 36/ in ihrer ersten Arbeit über den *Sud*. geäußert. Zimin /Rossija, S. 133/ habe eine entgegengesetzte Position eingenommen: die *cholop'ja pravaja gramota* werde nicht dem *cholop*, sondern seinem Herrn erteilt, wobei der „Kopf“ (die *golova*) des *cholop* mit 1 *rubl'* bewertet werde, dem niedrigsten Preis des *cholop* auf den Märkten der *Rus'* im 15. Jh; der Streit vor Gericht gehe nicht zwischen einem *cholop* und seinem Herrn, sondern zwischen zwei Prätendenten auf einen oder einige *chology*; die Höhe der Gebühren würde durch die Zahl der *chology* festgelegt. Dieser Meinung sei faktisch auch Poljak /in: PRP III, S. 388/. Auf diese Weise, so Alekseev (Sudebnik, S. 246), initiiere Art. 17 die im sozialen und juristischen Sinne wichtige Frage nach der Stufe der Rechtsfähigkeit der *chology*. Die Antwort auf diese Frage liege jenseits der Grenzen des Artikels. Ihn interessiere nur die Reglementierung der Gebühren bei der Ausstellung eines allen Zeitgenossen gut bekannten Dokuments. Der Artikel gehe an die *cholop'ja pravaja gramota* nicht vom Gesichtspunkt des *cholop* oder des *cholop*-Besitzers heran, sondern vom Gesichtspunkt seines Grundsujets – der Organisation des Gerichts der Bojaren und *okol'ničie*.

Art. 18 zeigt, dass an die Freilassungsurkunden hohe formelle Kriterien angelegt werden. Sie sollen eigenhändig vom Besitzer der *chology* geschrieben sein; alternativ sollen sie durch einen bojarischen *doklad* ausgestellt werden, in den Städten durch einen *doklad* vor dem *namestnik*, wobei bedungen wird, dass dieser *namestnik* ein *kormlenie* mit bojarischer Gerichtsbarkeit (*kormlenie s sudom bojarskim*) haben muss. Diese Gerichtsbarkeit befugt zur endgültigen Entscheidung in den wichtigsten Angelegenheiten (Art. 20, 38, 43). Aus den beiden Artikeln ist ersichtlich, dass der *Sud*. den *chology* das Recht einräumt, im Gericht zu klagen und verklagt zu werden, d.h. sie als Rechtssubjekte anerkennt. (Štamm in: RZ 2, S. 75) Čerepnin (in: Sudebniki, S. 66, 67; Archivy, II, S. 324) verweist auf I. Smirnov /Sudebnik, S. 284/, wonach die Grenze, die die Organe der *namestnik*-Verwaltung in zwei Gruppen teile, in *namestniki* und *volosteli* mit bojarischem Gericht und solche ohne bojarisches Gericht, der *doklad* sei. Der Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen der *kormlenščiki* habe darin bestanden, dass die *namestniki* und *volosteli* mit bojarischem Gericht das Recht des endgültigen Gerichts in einer Reihe von Sachen gehabt hätten, während die anderen gehalten worden seien, in einer bestimmten Kategorie von Sachen der höherstehenden Instanz vorzutragen (*dokladyvat'*): den Bojaren oder dem Großfürsten. Die *namestniki* ohne bojarisches Gericht, ebenso die großfürstlichen *tiuny* und die *tiuny* der *namestniki* mit bojarischem Gericht seien verpflichtet gewesen, ihr Gericht vorzutragen; der *doklad* habe sich durch den *namestnik* ohne bojarisches Gericht in der Form des *doklad* vor den Bojaren in Moskau verwirklicht; die *tiuny* indes hätten ihren Herren (dem Großfürsten oder dem *namestnik* mit bojarischem Gericht) vorgetragen. Der *namestnik* mit bojarischem Gericht habe Vollmachten gehabt, die das bojarische Gericht in Moskau gehabt habe, und er sei nicht verpflichtet gewesen, die Entscheidung einer Sache dem Gericht höherer Instanz vorzutragen. Das Erfordernis einer Reihe von Formalitäten bei der Erstellung von Entlassungsurkunden, so Čerepnin (Archivy, II, S. 333), habe die *cholop*-Besitzer vor der Möglichkeit des Weggangs ihrer *chology* gemäß gefälschten Dokumenten sichern sollen.

Belozеров (S. 211f.) erklärt, der Art. 18 beziehe die Entscheidung über die Entlassung von *chology* in die Kompetenz eines *namestnik* ein, der ein *kormlenie s bojarskim sudom* halte. Eine Entlassungsurkunde, die ohne bojarischen *doklad* und ohne Unterschrift des *d'jak* erteilt wurde, in den Städten ohne *doklad* an den *namestnik*, der ein Amt mit bojarischem Gericht hält, sei ungültig gewesen. In Art. 18 werde dies direkt ausgedrückt. Eine Ausnahme sei nur zugelassen worden, wenn die Entlassungsurkunde durch den Besitzer des *cholop* eigenhändig geschrieben wurde.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 246f.) gebührt auch dem Art. 18 über die *otpustnaja gramota* großes Interesse. Die Entlassung von *chology* in die Freiheit sei theoretisch aus dem Postulat der vollen Macht des Herrn über den *chology* geflossen. Die Freilassung werde in überkommenen Testamentsurkunden des 15. Jh. erwähnt. Aber die *otpusknaja* oder *otpustnaja gramota* als solche figuriere in den Quellen nicht. Von der Existenz einer solchen Art von Dokumenten erfahre man erstmals aus Art. 17. Nun erfahre man, dass die Ausstellung einer *otpustnaja gramota* eines der Prärogative des Gerichts der Bojaren und *okol'ničij* sei. Wie auch der vorgehende, so stelle auch Art. 18 ein einzelnes Kapitel (das X.) dar. Juškov /Sudebnik, in: Trudy, S. 404, 420/ habe ihn zu den gesetzgeberischen Novellen gezählt, zur Gruppe von Artikeln, die die Bedingungen der Gültigkeit gerichtlicher Akte bestimmten. Zugunsten der Neuheit des Inhalts, so Alekseev (Sudebnik, S. 247f.), spreche seine negative, verbietende Form: *to otpustnaja ne v otpustnuju*. Offensichtlich sei es bis dahin so gewesen, dass man eine Entlassungsurkunde auch ohne Einhaltung der im Artikel formulierten Bedingungen erteilt habe. Jetzt aber sei die Entlassungsurkunde nur in drei Fällen gültig. Erstens bei ihrer Präsentation dem Bojaren als Richter, entsprechend der allgemeinen Prozedur des *doklad*, die in den beiden vorherigen Artikeln dargelegt sei; der bojarische Richter befinde sich offensichtlich in Moskau. Zweitens bei Bestätigung einer *otpusknaja* mit dem *doklad* vor dem *namestnik*, der ein *kormlenie* mit dem bojarischen Gericht habe. Das *kormlenie s sudom bojarskim* sei keine Neuerung des *Sud*. In den Quellen werde dieses *kormlenie* erstmals 1455/62 in einer Anweisungsurkunde des Großfürsten Vasilij Vasil'evič an die *namestniki* Ivan Ivanovič und Grigorij Vasil'evič erwähnt, worin er mitteile, dass er sie in Bežeckij Verch „mit seinem bojarischen Gericht belohnt habe“ (*čto esm' vas požaloval na Bežeckom Verche svoim sudom bojarskim*). Zu diesem *kormlenie* könne man zwei Alternativen annehmen. Möglich, dass die Einräumung des bojarischen Gerichts für die *namestniki* damals eine wichtige Reform gewesen sei, die die Macht der örtlichen großfürstlichen Administration gestärkt habe. Gleichzeitig habe die Belohnung der *namestniki* in individueller Form die Verkürzung der Kompetenzen aller anderen *kormlenščiki* bedeutet, die keinen solchen Gnadenerweis erhalten hätten. I. Smirnov /Očerki, 1958, S. 326/ bestimme das *kormlenie s bojarskim sudom* als *kormlenie bez doklada*: der *namestnik* oder *volostel'* entscheide die entsprechende Sache selber. So oder anders – das *kormlenie s sudom bojarskim* in Gestalt individueller Gnadenerweise existiere lange vor dem *Sud*. Die Neuerung des Art. 18 bestehe möglicherweise darin, dass nunmehr gerade solchen *namestniki* – neben dem höchsten bojarischen Gericht in Moskau – das ausschließliche Recht der Ausstellung von Entlassungsurkunden für *chology* eingeräumt worden sei. Drittens sei die *otpusknaja* bei ihrer eigenhändigen Ausstellung durch den Herrn des *chology* gültig, was offenbar eine entsprechende Beglaubigung erfordere. Aller Wahrscheinlichkeit nach sei dies die alte Norm, denn so seien ursprünglich sowohl die Entlassungsakte als auch die anderen privaten Akte ausgeformt worden.

In Art. 18 übersetzt Szeftel (Justicier, S. 541) den *namestnik* in „lieutenant“, das *kormlenie* mit bojarischer Gerichtsbarkeit in „subsistance avec justice de boïar“. Er (Justicier, S. 558) erläutert, dass diese Amtsträger das Recht hätten, als letzte Instanz die schweren Sachen zu richten, wie die Sklavenangelegenheiten und die großen Verbrechen. Dewey (bei Beard) übersetzt Art. 18 so: „And if anyone presents a manumission without reporting to the boyar and without the secretary's signature, or, in towns, without reporting to the vicegerent who is a boyar holding full jurisdictional grant, then such manumission is not valid, except when the master (*gosudar'*) with his own hand shall write it, and then said manumission is valid.“ Der *namestnik* ist hier also der „vicegerent“, der Statthalter; *za kotorym bojarinom kormlenie s sudom bojarskim* bedeutet bei ihm eben dieser Statthalter, der ein *bojarin* ist, der die „volle jurisdiktionelle Ermächtigung hat“. Genauer wäre es, von einem „Fütterungs“- oder Unterhaltsamt mit bojarischer Gerichtsbarkeit zu sprechen; die niedrigere Stufe ist, wie wir sehen werden, ein solches Amt ohne bojarische Gerichtsbarkeit.

Art. 19 hat eine allgemeine Bedeutung für die Gerichtsbarkeit. Er will verhindern, dass die Richter jemanden unrechtmäßig, nicht nach dem Verlauf des Gerichtsverfahrens beschuldigen; die *pravaja gramota* wird nicht als Urteil gewertet, dennoch werden der *bojarin* und der *d'jak* keiner Buße unterworfen. Das dem Verklagten Weggenommene ist zurückzugeben. Die Kläger erhalten das Gericht von vorn (*iscem sud s golovy*). Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 89, Anm. 25) findet, hier werde noch nicht eine unrechtmäßige Entscheidung vom unrechten Gerichtsverfahren (*nepravosudie*) unterschieden; die Annullierung der Strafe für die unrechtmäßige Entscheidung verweise eher darauf, dass vorher die aufgehobene Entscheidung des Richters für ihn eine Einforderung nach sich gezogen habe.

Dieser Artikel lasse keinen Zweifel an der Existenz eines Appellationsverfahrens im 15. Jh. und an der Übertragung von Sachen vom bojarischen Gericht an den Großfürsten (Art. 21 und folgende Artikel).

Juškov (Sudebnik, S. 30f.) rechnet diesen Artikel (neben den Art. 27, 45, 53 und 65) zu der Gruppe von Artikeln, die neu eingetragen worden seien, weil sie die neuen Prinzipien in der Organisation des Gerichts vertieften und entwickelten. Entsprechend diesen Prinzipien erkenne der Artikel die Ungültigkeit einer unrichtigen Entscheidung an und schließe gleichzeitig die Möglichkeit einer materiellen Verantwortlichkeit des Bojaren für diese Entscheidung aus. Ähnlich erklärt Poljak (in: PRP III, S. 388), der Gesetzgeber mache keinen Unterschied zwischen einem Unrechtsakt und einem gerichtlichen Fehler. Indem er den Parteien die Aufhebung eines unrechtmäßigen Urteils garantiere, erhöhe er die Autorität des Gerichts. Čerepnin (in: PRP III, S. 361) verbindet diesen Artikel mit den vorgenannten *cholop*-Angelegenheiten: „Wenn ein *bojarin* jemanden (in einer Sache wegen *cholopstvo*) nicht gemäß dem Gericht beschuldigt ..., sondern den Streitenden ist Gericht in der Sache über das *cholopstvo* (zu geben).“ Diese Einschränkung ist nicht begründet; *sud s golovy* ist auch in anderen Dokumenten das Gericht von Anfang an, das erneute Gerichtsverfahren. Zuvor hat Čerepnin (in: Sudebniki, S. 67) *sud s golovy* richtig als Beginn der Sache von vorn erläutert. Dort engte er jedoch den Sinn des Artikels etwas ein, indem er erklärte, dieser bestehe darin, dass eine unrechtmäßig (ohne Gericht) erteilte Rechtsurkunde im Ergebnis der Revision (*peresmotr*) der Sache (offensichtlich im großfürstlichen Gericht) annulliert werde. Es können auch ein fehlerhaftes Verfahren, eine falsche Entscheidung u.a. dem zugrundeliegen.

Štamm (Sudebnik, S. 79) überträgt so: „Eine Entscheidung, die durch einen Richter ohne gebührende Behandlung der Sache im Gericht erlassen wurde, wird als unwirksam angesehen, und dem Verklagten wird alles von ihm Eingeforderte zurückerstattet. Dabei tragen die Richter keine Verantwortlichkeit, und der Kläger kann die Sache in das Gericht auf eine neue Behandlung geben.“ Später erläutert sie (in: RZ 2, S. 76), dass, insofern die Sache von Neuem begann, das Institut des Appellationsprozesses entstehe, den aller Wahrscheinlichkeit nach der Fürst selbst verwirklicht habe. Isaeva (S. 40), die feststellt, dass der *Sud*. 1497 erstmals die Verantwortlichkeit von Amtspersonen für die Verletzung der Rechtsprechung eingeführt habe, sieht in Art. 19 das Verfahren der Aufhebung einer unrichtigen Entscheidung (*nepravil'noe rešenie*) des Gerichts festgelegt. Der Richter, der an der Behandlung der Sache *ne po sudu* schuld sei, sei verpflichtet gewesen, den Parteien die von ihnen getragenen Ausgaben zu ersetzen. Indem das Gesetz den Richtern die Aufhebung einer gesetzwidrigen Entscheidung (*nepravosudnoe rešenie*) garantiere, habe es die Autorität des Gerichtes erhöht und damit selbst für die Festigung der staatlichen Macht gekämpft.

Belozеров (S. 212f.) stellt fest, dass der Artikel entsprechend den neuen Prinzipien die Ungültigkeit einer unrichtigen (*nepravil'noe*) Entscheidung anerkenne und gleichzeitig die Möglichkeit der materiellen Verantwortlichkeit des Bojaren für ihren Erlass ausschließe, während früher eine jede unrichtige (*nepravil'noe*) Entscheidung eine Einforderung gegen den Richter nach sich gezogen habe. Dieser Artikel räume jedoch dem Kläger das Recht einer zweiten Behandlung der Sache ein. Insofern die Sache von Neuem begonnen habe, habe dieses Appellationsverfahren offensichtlich der Fürst selbst durchgeführt.

Auch Art. 19 stellt für Alekseev (Sudebnik, S. 248) ein einzelnes Kapitel, das XI., dar. Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 75, Anm. 25/ vermerke, dass im Artikel noch nicht die unrichtige Entscheidung von einer unrechtmäßigen Rechtspflege, einem bewussten Missbrauch, unterschieden werde. Davon zeuge die Abschaffung der Bestrafung für die unrichtige (fehlerhafte) Entscheidung, die offenbar zuvor im beliebigen Fall eines gerichtlichen Fehlers bestimmt worden sei. Aus dem Artikel fließe, dass es möglich gewesen sei, gegen das Gericht eines Bojaren an die höchste Instanz zu appellieren, die nur das Staatsoberhaupt selbst habe sein können. Für Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 417/ liege das Wesen des Artikels darin, dass er die Ungültigkeit der unrichtigen Entscheidung ohne eine materielle Verantwortlichkeit für diese Entscheidung anerkenne. Auf diese Weise sehe Juškov, wie schon Vladimirskij-Budanov, in den Handlungen des Bojaren keinen Missbrauch, sondern einen gerichtlichen Fehler. Nach der Meinung Čerepnins /in: Sudebniki, S. 67/ habe der Bojar die Entscheidung überhaupt ohne Gericht (*bez suda*) getroffen, d.h. es müsse vermutet werden: mit offener Verletzung der Prozessnormen; dieses führe eine Appellation an das Gericht des Großfürsten nach sich, wo die Sache von Anfang an (*s golovy*) beginne. Poljak /in: PRP III, S. 388/ teile die Meinung, dass der Artikel nicht zwischen einem Unrechtsurteil und einem Gerichtsfehler unterscheide. Das Gericht he-

be, indem es den Parteien die Aufhebung der ungerechten Entscheidung garantiere, die Autorität des Gerichts und kämpfe damit für die Festigung der staatlichen Macht. Štamm /in: RZ 2, S. 76/ sehe in Art. 19 das Institut des gerichtlichen Appellationsverfahrens, das aller Wahrscheinlichkeit nach der Fürst selbst durchgeführt habe. Die Einführung dieses Verfahrens habe die Stärkung der Autorität des Gerichts gefördert, wie Štamm richtig vermerke, aber sei wohl kaum mit der Verteidigung „der Rechte der herrschenden Klasse“ verbunden gewesen.

Die Frage nach dem gerechten und ungerechten Gericht sei, so Alekseev (Sudebnik, S. 249f.), eine der grundlegendsten in allen Systemen der Rechtspflege. Alle altrussischen juristischen Sammelwerke (die *Kormčie* und die *Merila*) hätten dieser Frage große Aufmerksamkeit gewidmet, aber dies sei in der Ebene moralischer Sentenzen, und nicht praktischer Handlungen erfolgt. „Liebe die Wahrheit und die Barmherzigkeit und das gerechte Gericht“ (*Ljubi pravdu i milost' i sud praveden*), ermähne der Großfürst Ivan Vasil'evič seinen Enkel bei dessen Krönung einige Monate nach der Annahme des *Sudebnik*. Der *pravyy sud* werde der *pravda* und der *milost'* gleichgestellt, den moralischen Grundverpflichtungen eines christlichen Herrschers. Aber dieser Aufruf trage wiederum nur den Charakter einer allgemeinen, wenn auch obligatorischen Forderung und weise nicht auf konkrete Handlungen dazu hin, dass das Gericht gerecht sei. Art. 19 sei der erste Artikel in der russischen Gesetzgebung, der diese Handlungen genau bestimme. Wie auch alle anderen Artikel des *Sud.*, sei er frei von irgendwelchen moralisierenden Tendenzen und trage zutiefst praktischen, sachlichen Charakter. Man könne sich mit den Kommentatoren einverstanden erklären, die im *nepravyy sud* des Art. 19 keine böse Absicht, sondern einen gerichtlichen, prozessualen Fehler sähen. Nur damit könne man das Fehlen irgendeiner Bestrafung des Bojaren und des *d'jak* erklären, die die Urteilsurkunde *ne po sudu* erteilt haben. *Ty že, sud'ja, sudi slova, a ne serdca: to est' sud, čto idet u čeloveka iz ust*, diesen Aufruf des *Pravosudie Mitropolič'e* [18] (Art. 10) könne man als Forderung der Einhaltung der formell-prozessualen Normen verstehen, die jede Willkür des Richters ausschließen sollen. Wahrscheinlich gebe eben auch die Nichteinhaltung dieser Normen den Anlass zu meinen, dass die Rechtsurkunde *ne po sudu* erteilt worden sei. Dies sei eben ein Fehler, und kein Missbrauch. Die Möglichkeit der Korrektur dieses Fehlers verstärke nur die Autorität des Gerichts, wie Poljak richtig bemerke. Aber dies zeuge (entgegen der Meinung Vladimirskij-Budanovs und Poljaks) nicht davon, dass der Gesetzgeber die böse Absicht nicht vom Fehler unterscheiden könne, sondern eher vom Gegenteil: In den Handlungen des Bojaren und des *d'jak* sehe der Gesetzgeber gerade ziemlich deutlich einen Fehler, der keine Einforderungen nach ziehe, während die früheren gerichtlichen Festlegungen einen solchen Unterschied nicht erfasst und jede unrichtige Handlung einer *pena* unterworfen hätten. Wenn dies so sei, dann lasse Art. 19 eine größere Enge der Definition erscheinen als das vorhergehende Recht. Der wichtigste Zug des Art. 19, so Alekseev (Sudebnik, S. 250f.), sei die schweigende Anerkennung der Möglichkeit, das Urteil des bojarischen Gerichts, des wichtigsten Gerichts des Staates, zu bestreiten, d.h. vor einer noch höheren Instanz zu appellieren. Dies sei kein *doklad*, sondern die Forderung der Überprüfung eines Urteils, die zu seiner Aufhebung und dazu führe, dass die Sache von Neuem behandelt werde. Auf diese Weise sei das höchste Gericht nicht der Wortführer der Wahrheit in letzter Instanz. Dieses Gericht befinde sich faktisch unter der Kontrolle des Staatsoberhauptes. Die Hinwendung an dieses in der letzten Hoffnung, Gerechtigkeit zu finden, sei das Recht der Untertanen, eine der wichtigsten Traditionen, die in die Tiefe der Jahrhunderte zurückgehe und sogar unter den Bedingungen des Funktionierens eines bereits ziemlich entwickelten staatlichen Apparates weiterlebe. Art. 19 baue gleichsam ein Dach über das Gericht der Bojaren und *okol'ničie*, begrenze es von oben und vollende damit logisch den Grundteil des ersten Abschnitts des *Sudebnik*, der diesem Gericht gewidmet sei. Aber strukturell sei Art. 19 nicht das Ende dieses Abschnitts.

Für L. Schultz (S. 133) geht es hier um „vorsätzlich rechtswidrige Rechtsprechung“ als Dienstvergehen. Mit dem „vorsätzlich“ scheint dies zu hoch gegriffen zu sein. Damit würde der Richter schwer gegen seine Pflichten verstoßen, denn er soll niemanden bevorteilen, an keinem Rache üben, von keinem Zuwendungen (*posuly*) annehmen (Art. 1). Bei einem solchen Fall, also bei einem Vorsatz, würde der Richter bestraft werden, durch Ungnade (*opala*), durch Amtsenthebung oder durch eine Geldstrafe.

Bei Szeftel (Justicier, S. 541) ist der Artikel so übersetzt: „D'un procès injuste. Si un boïar rend un jugement contre quelqu'un dehors de sa juridiction (*ne po sudu*) et qu'avec le greffier il accorde une charte de justice contre cet homme, cette charte-là sera nulle, et on restituera ce qu'on aura pris, mais il n'y aura pas à cause de ceci de peine pécuniaire (*penja*) pour les boïar et greffier, et les parties au-

ront un procès derechef (*s golovy*).“ Er (Justicier, S. 559) erklärt sich gegen Vladimirskij-Budanov, hier eine Appellation an den Großfürsten zu sehen. Der Artikel erwähne den Großfürsten nicht, spreche nicht von der Annullierung der Gerichtsentscheidung, auch nicht von einer Revision des Prozesses durch eine höhere Gerichtsbarkeit. Die Appellation sei in Art. 64 unter der technischen Bezeichnung *peresud* behandelt. Wie Art. 18 von der Annullierung einer Freilassungsurkunde wegen Inkompetenz des Richters spreche, so werde von Szeftel Art. 19 als eine allgemeine Regel für einen Spezialfall formuliert und *ne po sudu* als „en dehors de sa juridiction“ interpretiert, also „über seine Jurisdiktion hinaus“. Dies sei nicht die (erwähnte) Meinung Čerepnins /in: Sudebniki, S. 67/. Dewey (bei Beard) übersetzt die Überschrift *O nepravom sude* in „Concerning Unjust Procedure“, den Artikel so: „And whomever a boyar without <proper> trial declares in the wrong, and, with the secretary, issues a written court decision against him, then that decision shall be invalid, and that which was taken <shall be> returned. But the boyar and secretary shall pay no fine, and the parties shall commence proceedings anew.“

Art. 20 kommt auf das Sujet der Art. 17 und 18 zurück. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 89, Anm. 26) meint zur Stellung dieses Artikels, dass dieser, das Provinzgericht betreffend, nur deshalb hierher gefallen sei, weil zuvor (Art. 18) die Rede von der Freilassungsurkunde gegangen sei; er bestimme bei Weitem nicht vollständig den Unterschied der Provinzbehörden mit den Rechten des bojarischen Gerichts und ohne diese Rechte. Dadurch erkläre sich auch die scheinbare Wiederholung der Art. 20 und 43.

Für Juškov (Sudebnik, S. 32) verbietet der Artikel den *namestniki* und *volosteli*, die ein *kormlenie* ohne bojarische Gerichtsbarkeit haben, die Herausgabe von *chology* und *raby* ohne *doklad*, ebenso auch die Erteilung von Flüchtligen-, Rechts- und Entlassungsurkunden (*beglye, pravye i otpusknye gramoty*). Er ordnet diesen Artikel der Gruppe (Art. 2, 20, 33, 34, 35, 36, 41, 43, 67 und 68) zu, die Missbräuche oder Handlungen gegen die neuen Prinzipien des Rechts und des Prozesses in der Gerichtspraxis beseitigen soll.

Čerepnin (Archivy, II, S. 333) meint, die *beglaja gramota* sei ein Dokument über die Rückführung eines flüchtigen *cholop* zu seinem Besitzer gemäß einem Gericht; der Artikel spreche davon, dass das Gericht verpflichtet sei, die Interessen der Herren zu verteidigen und ihnen Unterstützung bei der Ergreifung von *chology* zu gewähren. Dieser Artikel erlaube jedoch den *namestniki* nicht, ohne *doklad* eine Rechtsurkunde (ein rechtfertigendes Urteil) für die *chology* gegen ihre Herren zu erteilen. Čerepnin (in: Sudebniki, S. 68) sieht hier, entgegen A. I. Jakovlev /Cholopstvo i cholopy v Moskovskom gosudarstve XVII v., Moskva-Leningrad 1943, S. 42/ keinen Schutz der freien Leute vor Vernechtungen, sondern einen Schutz der Interessen der herrschenden Klasse durch die Konzentration der *chology*-Angelegenheiten in den zentralen Gerichtsorganen. Die großfürstliche Macht strebe damit zur Verstärkung der Kontrolle über die Tätigkeit der Provinzorgane, zur Einengung ihrer Vollmachten.

Hier wird ausdrücklich gesagt, dass *namestniki* und *volosteli*, die ein *kormlenie* „ohne bojarische Gerichtsbarkeit“ (*kormlenie bez bojar'skogo suda*) halten, keine *chology* ohne *doklad* herausgeben, keine Urkunden über die Rückführung eines flüchtigen *cholop* (*beglye gramoty*) erlassen sollen; ebenso sollen sie keine Urteile für einen *cholop* oder eine *raba* gegen den Herrn und keine Freilassungsurkunden ohne *doklad* erteilen. Hier kommt die Subjektstellung der *chology* noch klarer als in Art. 17 zum Ausdruck. Ferner wird durch den Art. 20 die Kompetenz der regionalen oder örtlichen Organe der Verwaltung begrenzt. Die Repräsentanten ohne bojarische Gerichtsbarkeit werden verpflichtet, ihre Entscheidungen in den wichtigsten Sachen den Bojaren in Moskau vorzutragen. Die Vollmachten eines *kormlenščik s bojarskim sudom* haben Personen, die eine privilegierte Stellung im Verwaltungsapparat innehaben, aber auch *namestniki* der dem Zentrum am weitesten fernliegenden Gebiete. (Poljak in: PRP III, S. 388f.) Dies betrifft sicher auch ausgewählte *volosteli*. In diesem Sinne erklärt Štamm (in: RZ 2, S. 76-78), dass die *namestniki* und *volosteli*, die ein *kormlenie* ohne bojarisches Gericht hielten, ohne Hinwendung zur höheren Instanz nicht befugt gewesen seien, Fälle zu entscheiden, die mit der Rechtsstellung von *chology* verbunden waren. Sie hätten nicht nur keine Freilassungsurkunden erteilen dürfen, sondern auch Urkunden über Flüchtige und Gerichtsentscheidungen in streitigen Sachen zwischen *chology*-Besitzern oder über die Unzulässigkeit von Ansprüchen eines Feudalherrn, wenn es einem *chology* gelang, seinen freiheitlichen Status nachzuweisen.

Nach Alekseev (Sudebnik, S. 251f.) hat Art. 20, bei ihm das XII. Kap., deutlich die Spur eines *ukaz* bewahrt; seine zinnoberrote Überschrift *O namestnič'e ukaze* sei die erste direkte Erwähnung eines *ukaz* im *Sud*. Die Aufmerksamkeit der Forscher konzentrierte sich auf zwei Grundfragen: auf die Gründe der Unterbringung des Artikels im Abschnitt über das bojarische Gericht, d.h. über sein Verhältnis zu anderen Artikeln dieses Abschnitts, und auf den Inhalt, genauer: auf die Möglichkeit des *cholo*p, mit seinem Herrn zu prozessieren. Auf die zweite Frage antworte der Artikel selbst völlig bestimmt, indem er von der Erteilung von Rechtsurkunden an den *cholo*p und die *roba* gegen den Herrn nicht anders als mit einem *doklad* spreche. Die Möglichkeit der Erteilung einer solchen Urkunde selbst, d.h. der Gewinn des Gerichtsprozesses gegen den Herrn durch den *cholo*p (die *roba*), rufe beim Gesetzgeber keinerlei Zweifel hervor; er lege lediglich die Instanz fest, die für solche Handlung bevollmächtigt sei. Und im ganzen Artikel interessiere den Gesetzgeber eben jene organisatorische, prozessuale Moment: Er sei bestrebt, die Kompetenz der *kormlenščiki* ohne bojarisches Gericht zu begrenzen und damit die Funktion des zentralen Gerichts zu erweitern, wie die Mehrzahl der Kommentatoren begründet meine. Dieser Frage sei wahrscheinlich auch jener *namestnič ukaz* gewidmet, der sich in der Überschrift des Artikels widerspiegele. Sein Unterbringen inmitten der Artikel über das zentrale Gericht sei logisch begründet; der Ersteller strebe an, in diesem Artikel alle gesetzgeberischen Verfügungen, die mit dem Gericht der Bojaren und *okol'ničie* verbunden seien, zu sammeln, obgleich einige dieser Verfügungen sich mit verschiedenen Abschnitten des *Sud*. überschneiden.

Szeftel (Justicier, S. 541) übersetzt so: „Les lieutenants et les administrateurs de canton (*volostel'*) qui tiennent des subsistances sans justice de boïar, ne livreront pas sans référence un esclave ou une esclave ni n'accorderont une charte de poursuite (*bêglaja gramota*); de même, sans référence, ils n'accorderont pas de charte de justice à un esclave ou une esclave contre leur maître ni de charte d'affranchissement à un esclave ou une esclave.“ Dewey (bei Beard) gibt den Inhalt so wieder: „And city vicegerents and rural vicegerents who hold limited jurisdictional grants shall not release a male or female slave without formal report <to higher authorities>, nor issue documents returning runaway slaves to their masters. Likewise they shall not issue to a male or female slave a court decision against the master without reference up, nor issue a manumission to a male or female slave.“ Der *doklad* heißt in der Mitte des Artikels also „formeller Bericht <an die höheren Behörden>“, am Ende „Verweis nach oben“.

Die Art. 21 und 22 lassen erkennen, dass die Regeln des Gerichts des Großfürsten und des Gerichts seiner Söhne dieselben sind wie die des Gerichts der *bojare*. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 89f., Anm. 27) erklärt, dem Gericht des Großfürsten (und seiner Kinder) hätten unterlegen: a) Sachen solcher Personen und Einrichtungen, denen durch Gnadenurkunden das Privileg gegeben wurde, nur beim Großfürsten gerichtet zu werden; b) Sachen nach Beschwerden jeglicher Personen, die es erreicht haben, dem Großfürsten eine Bittschrift zu übergeben (das Gesetz habe lange Zeit die Leute nicht belehren können, sich an das Gericht gemäß der richtigen Instanzenleiter zu wenden; das Gericht des Herrschers habe als das beste, gerechteste Gericht gegolten). In beiden Fällen habe der Großfürst dieses Gericht ihm nahestehenden Personen anvertrauen können. Čerepnin (in: Sudebniki, S. 68) hält es für möglich, dass diese Artikel ein selbstständiges Denkmal darstellten, das dem großfürstlichen Gericht gewidmet gewesen sei. Es könne sein, dass es mit dem Statut über das bojarische Gericht im *Sud*. vereinigt worden sei. Dem Gericht des Großfürsten hätten, geurteilt nach den Gnadenurkunden, eigens die privilegierten Grundbesitzer, weltliche wie geistliche, unterstanden. Štamm (in: RZ 2, S. 78) erläutert, dass das großfürstliche Gericht in dieser Periode Angelegenheiten der Einwohner der Domäne entschieden habe, aber auch Sachen oder Fälle von Personen, die ein Privileg auf das Gericht des Fürsten hatten. Zu ihnen hätten gewöhnlich die Inhaber von geistlichen und weltlichen Herrenurkunden (*tarchannye gramoty*) sowie dienende Leute gehört, beginnend mit dem Rang eines *stol'nik*. Außerdem habe der Fürst Sachen behandelt, die ihm persönlich übergeben wurden, gemeint als *doklad* zur Bekräftigung oder zur Aufhebung einer Gerichtsentscheidung. Er sei auch höchste Appellationsinstanz in Sachen, die durch untere Richter entschieden wurden, indem er den *peresud* (das Zweitgericht, Überprüfungsgericht) verwirklicht habe.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 253f.) eröffnet Art. 21 mit der Überschrift *O velikom knjaze* (XIII. Kap.) eine Gruppe von Artikeln, in denen das großfürstliche Gericht erwähnt werde. Die Kommentatoren (Vladimirskij-Budanov, Juškov, Čerepnin, Poljak, Zimin, Štamm) kämen, so Alekseev (Sudebnik, S. 254f.), zu zwei hauptsächlichen Schlussfolgerungen: Die Artikel über das Gericht des Großfürsten

und seiner Kinder bildeten einen relativ selbstständigen Abschnitt des *Sud.*; diese Artikel seien ihrem Wesen nach konservativ und reflektierten eine Praxis, die bereits weit vor dem *Sud.* entstanden sei. Warum aber nehme der Abschnitt über das Gericht des Großfürsten, des Oberhauptes des Staates, diesen bescheidenen Platz ein, indem er nach einer Vielzahl von Artikeln über das Gericht der Bojaren und *okol'ničie* untergebracht sei? Die mögliche Antwort bestehe darin, dass die Artikel über das Gericht des Großfürsten in der Struktur des *Sud.* kein besonderes Sujet darstellten. Über das Gericht des Großfürsten werde dem Wesen nach gar nicht gesprochen. So erstreckte Art. 21 auf dieses Gericht nur die Gebühren, die für das Gericht der Bojaren und *okol'ničie* eingeführt worden seien. Er sei im Verhältnis zu Art. 3, der solche Gebühren einführe, deutlich wiederholt. Deshalb könne man sich kaum mit der Meinung <Juškov, Čerepnin, Poljak> vom früheren Entstehen des Art. 21 im Vergleich mit den Artikeln über das Gericht der Bojaren und *okol'ničie* einverstanden erklären. Die Doppelung, die relative Unselbstständigkeit dieses Artikels in seiner jetzigen Gestalt mache seine Unterbringung im Abschnitt über das Gericht der Bojaren und *okol'ničie* völlig logisch. Womit aber könne man die Wiederholung erklären? Wahrscheinlich damit, dass das Gericht des Großfürsten überhaupt nicht der gesetzgeberischen Reglementierung unterlegen habe, ebenso wie auch die anderen Handlungen des Staatsoberhauptes. Das Gericht des Großfürsten sei nicht in das System der gerichtlichen Instanzen, das durch den *Sud.* festgelegt worden sei, eingegangen. Es sei gleichsam ein außerordentliches, ein Gericht besonderer Natur gewesen. Art. 21 sei logisch mit Art. 19 verbunden, indem er die in ihm enthaltene Anspielung auf die Möglichkeit der Appellation aus Anlass eines unrechten Gerichts erhellte. Die Appellation schließe den Mechanismus des Gerichts des Großfürsten ein. Über diesen Mechanismus, über die Amtspersonen des Gerichts sage Art. 21 nichts; die Gebühr vom Schuldigen solle nehmen, wem der Großfürst es befehle. Indem der *Sud.* das Gericht der Bojaren und *okol'ničie* einrichte und gleichzeitig die Möglichkeit der Appellation an den Großfürsten bewahre, passe er die alte Tradition den Bedingungen der neuen Zeit an. Komplizierter sei die Frage nach den Immunitätsprivilegien. Beginnend mit den 30er, 40er Jahren des 15. Jh. hätten die Gnadenurkunden der Großfürsten immer öfter die Formel aufgenommen: *a sužu ich jaz, knjaz' velikij, ili moj bojarin vvedennyj*. Unter Ivan III. gewinne diese Formel beständigen Charakter. Wie verhalte sie sich zu den Festlegungen des *Sud.*? Nach der Meinung von Vladimirskij-Budanov, Čerepnin und Poljak hätten die Inhaber der Gnadenurkunden auch nach Annahme des *Sud.* das Recht des sich unmittelbaren Hinwendens an das Gericht des Großfürsten unversehrt bewahrt. Aber diese Behauptung, so Alekseev (Sudebnik, S. 255-257), rufe ernsthafte Zweifel hervor. Die Immunitätsformel der Gnadenurkunden habe nach der überzeugenden Meinung der Forscher die Nichtgerichtsunterstellung des Urkundeninhabers unter die örtlichen Machtorgane bedeutet, unter das Gericht der *namestniki* und *volosteli*. Die Formel vom Gericht des eingeführten Bojaren als im Verhältnis zum Gericht des Großfürsten alternativ sei eine wichtige Neueinführung. Es gebe Grund, das Gericht des *bojarin vvedennyj*, das in den 30er, 40er Jahren des 15. Jh. erschienen sei, als Keimform, Prototyp des künftigen Gerichts der Bojaren und *okol'ničie* anzusehen. Die Reform Ivans III., die sich im *Sud.* widerspiegele, bestehe darin, dass das Gericht des eingeführten Bojaren in eine selbstständige Instanz verwandelt werde, die durch die Verfügungen des I. Kap. des *Sud.* geregelt werde. Das Gericht des Großfürsten jedoch bleibe ohne Änderungen. Wenn dies so sei, so würden die Besitzer der Gnadenurkunden mit der Formel vom Gericht des eingeführten Bojaren dem Gericht der Bojaren und *okol'ničie* unterstehen, und nicht dem Großfürsten selbst. Dass dies so gewesen sei, könne das Material der Rechtsurkunden und der *sudnye spiski* bezeugen. Nichtsdestoweniger sei es charakteristisch, dass der *Sud.* keinerlei Erwähnung der gerichtlichen Privilegien enthalte (wenn man nicht das geistliche Gericht über Leute, die zur Kirche gehören, gemäß Art. 59 berücksichtige). Der *Sud.* habe sich durch nichts gebunden und keinerlei Garantien gegeben, außer den in ihm selbst bezeichneten. Man müsse annehmen, dass die Immunitätsurkunden, wenn sie bestätigt worden seien, in dem Rahmen weitergegolten hätten, in dem sie bestätigt worden seien. Das Gericht der Kinder des Großfürsten habe, ausgehend vom Text des Art. 21, keinen einzelnen Status. Die Söhne figurierten im Artikel nicht als Teilfürsten (die sie bald werden sollten), sondern als Träger der Souveränität des Großfürsten, seine Repräsentanten. Gerade ein solcher Vertreter des Großfürsten sei am Ende der 80er Jahre Ivan Ivanovič Molodoj gewesen, der nach Vollmacht seines Vaters Bodenstreitigkeiten in letzter Instanz entschieden habe.

Szeftel (Justicier, S. 541f.) übersetzt den Anfang des Art. 21, *A s velikogo knjazja suda i s detej velikogo knjazja suda* (Art. 21): „Dans la justice du Grand Prince et celle des enfants du Grand Prince“. Er (Justicier, S. 559f.) erklärt, dass hier vom Sohn Ivans III., Ivan Ivanovič, und dessen Sohn, Dmitrij

Ivanovič, gehandelt werde. Der Titel „Großfürst“ bezeichne in diesem Fall „Erbfürst“ („prince-héritier“). Die letzte Phrase des Artikels beziehe sich auf eine Delegierung der Gerichtsbarkeit in einer Affaire infolge einer an den Großfürsten gerichteten Bitte selbst. Szeftel stützt sich hierbei auf Čerepnin /Archivy, II, S. 322/. Dewey (bei Beard) bietet: „And for the administration of justice by the Grand Prince und his children“, was den Eindruck erzeugt, es handele sich um ein und dasselbe Gericht, und nicht um zwei.

Art. 22 mit der zinnoberroten Überschrift *O pravoj gramote* ist nach Alekseev (Sudebnik, S. 257f.) das IV. Kap., das das Thema über das Gericht des Großfürsten fortsetzt. Er sieht den Art. 23 als zweiten Teil des Art. 22 an. Auf diese Weise bilde der (ganze!) Art. <22> einen logisch ganzheitlichen Text: über Urkunden, die vom Gericht des Großfürsten erteilt werden. Das Wesen des Artikels liege darin, dass er (wie auch Art. 21) die Gebühren auf das Gericht des Großfürsten erstreckt, die für das Gericht der Bojaren und *okol'ničie* eingeführt worden seien, insbesondere die Art. 15 und 17. Im Unterschied zu Art. 21 benenne er die Amtspersonen des Gerichts des Großfürsten. In diesem Gericht gebe es keinen Bojaren als Richter; Richter sei offensichtlich der Großfürst selbst. Aber er erhalte natürlich keine Gebühren: er sei kein Beamter, sondern das Haupt des Staates. Nach Art. 21 erhalte die Gebühr des Richters derjenige, dem der Fürst es befehle. Aus Art. <22> erfahre man, dass diese Gebühr der *pečatnik* erhalte. Dies sei möglicherweise keine besondere Amtsperson (wie Čerepnin und Poljak meinten), nicht der Bewahrer des Siegels des Großfürsten, sondern eben jener, *komu knjaz' velikij velit*: jener, dem er im gegebenen Fall befehle, das Siegel an die Rechtsurkunde anzubringen. Dies sei kein Richter, sondern der Ausfertiger der gerichtlichen Entscheidung. Aber wenn im Gericht des Großfürsten auch kein Bojar als Richter sei, so nähmen an in ihm dennoch der *d'jak* und der *pod'jačij* teil, der Sekretär und der Schreiber. Aus den Art. 18 und 20 wisse man, dass die Erteilung von *cholop'ie pravye gramoty* und von Entlassungsurkunden mit bedeutenden Formalitäten ausgestattet sei; faktisch würden sie nicht ohne bojarischen *doklad* erteilt. Aus Art. <22> fließe jedoch, dass Sachen über *chology* zum Gericht des Großfürsten selbst gehen würden, offensichtlich im Verfahren der Appellation. Gleichzeitig sei die Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass *chology*-Sachen eine besondere Art der Dokumentation bildeten – die Gebühr von ihnen sei nicht in Berechnung vom *rubl'*, sondern *s golovy* erfolgt. Zimin habe hieraus den Schluss vom *rubl'*-Preis des *chology* auf dem *chology'ij rynok* gezogen. Diese Schlussfolgerung sei jedoch nicht unumstritten. Das *chologystvo* sei am Ende des 15. Jh. ein überaus kompliziertes Institut gewesen, das überaus verschiedene soziale Erscheinungen umfasst habe. Deshalb sei es kaum richtig, vom mittleren oder minimalen Preis eines *chology* „auf dem Markt“ zu sprechen. Möglich, dass die Berechnung der Gebühr *s golovy* ein alter Brauch sei, der durch den *Sud* den neuen Bedingungen angepasst worden sei. Dewey (bei Beard) übersetzt den *pečatnik* in „the seal-keeper“, den Eindruck erweckend, es sei für den Großfürsten und seine Kinder derselbe Amtsträger. Bei Szeftel (Justicier, S. 542) steht auch an dieser Stelle nur „le garde des sceaux (*pečatnik*) du Grand Prince“, obgleich der Text auch hier ganz klar zwei verschiedene *pečatniki* hervorhebt: *pečatniku velikogo knjazja i detej velikogo knjazja pečatniku*.

(Art. 23, den ich auslasse, handelt von den Gebühren für eine *chology*- oder Sklavenurkunde. Die Gebühren sind hier wie in Art. 17, nur gehen sie an den Siegelbeamten /*pečatnik*/ <nicht an den *bojarin*!> zu 9 *denga*, an den *d'jak* von der Unterschrift je Kopf zu 1 *altyn*, an den *pod'jačij* je Kopf zu 2 *denga*.)

Art. 24 entspricht dem Art. 16, nur sind die Personen andere, die Beträge erhöht, für den *pod'jačij* jedoch gleich.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 258) ist Art. 24 *O dokladnom spiske* der Art. <23>, das XV. Kap. Logisch und faktisch beende er die Gruppe der Artikel über das Gericht des Großfürsten und seiner Kinder. Aus ihm fließe, dass das Institut des *doklad* nicht nur als bojarisches, sondern auch als fürstliches existiere. Zu diesem *doklad* kämen offenbar Sachen aus dem Gericht der Bojaren und *okol'ničie*, in Entsprechung zu Art. 2. Der *doklad* des Großfürsten sei die Krone des gesamten gerichtlichen Systems des Russischen Staates. Dies sei die Entscheidung solcher Sachen, die gemäß dem Gesetz kein anderer Richter treffen könne. Es könne sein, dass sich damit auch erkläre, dass die Gebühren vom

Siegel für den *pečatnik* und von der Unterschrift für den *d'jak* höher sind als im Gericht der Bojaren und *okol'ničie*. Dies sei die einzige materielle Hervorhebung des Gerichts des Großfürsten.

Mit Art. 25 beginnt ein Abschnitt über Sonderurkunden. Die erste ist die Urkunde ohne Gerichtsverhandlung (*bezsudnaja gramota*, *bezsudnyj spisok*). Es ist nicht klar, ob diese nur an die fürstliche Gerichtsbarkeit geknüpft ist. Dazu neigt Poljak (in: PRP III, S. 389); die Erwähnung der Gebühr für den Siegelbewahrer (*pečatnik*) beim Erlass einer solchen Urkunde gestatte anzunehmen, dass die Entscheidung, die Klage ohne vorausgehende gerichtliche Behandlung zu befriedigen, ausschließlich zur Kompetenz der großfürstlichen Macht gehört habe. Štamm (in: RZ 2, S. 78) kann sich damit einverstanden erklären; die Sache habe sich in diesem Fall zugunsten der erschienenen Partei entschieden. In der großfürstlichen Kompetenz liegend, habe dies erlaubt, Dienstleute (*dvorjane*) im Staatsdienst, die den Termin des Erscheinens vor Gericht hätten versäumen können, zu schützen. Dieses Argument überzeugt nicht. Die Gebühren differieren im Vergleich mit den anderen Urkunden etwas. Vom Streitwert zu 1 *rubl'* werden für das Siegel 1 *altyn* (wie für die *doklad*-Urkunde), für den *d'jak* ebenfalls 1 *altyn* (wie für die Rechtsurkunde und die Urkunden für *chology* sowohl im bojarischen als auch im fürstlichen Gericht sowie im fürstlichen *doklad*), für den *pod'jačij* 2 *den'ga* (wie für die Urkunden im bojarischen und im fürstlichen *doklad*) angesetzt.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 259f.) ist dieser Artikel, bei ihm Art. <24>, das XVI. Kap., der letzte Artikel mit Bezug zum Gericht des Großfürsten. Im Unterschied zu den vorherigen werde der Großfürst nicht erwähnt. Als Anlass für die Zurechnung des Artikels zur Gruppe der Artikel vom Gericht des Großfürsten diene die Erwähnung des *pečatnik*, analog den Art. 21-23. Aufgrund dessen sei Poljak /in: PRP III, S. 389; so auch Štamm in: RZ 2, S. 78/ zum Schluss gekommen, dass die Entscheidung über die Möglichkeit, eine Klage ohne vorausgehende gerichtliche Verhandlung zu befriedigen, ausschließlich in die Kompetenz der großfürstlichen Macht gegangen sei. Zur Befindung über die Richtigkeit dieser Meinung sei es notwendig, sich dem Gesetzgebungs- und Aktenmaterial zuzuwenden. Die *bessudnaja gramota* als solche sei der juristischen Praxis ziemlich lange bekannt: der *PSG* [26] (Art. 50, 82), der *NSG* [27] (Art. 40). Die erste Bestimmung der *bessudnaja* gebe die *DUG* [17] (Art. 13). Sie werde im Fall des Nichterscheins einer Partei vor Gericht erteilt und sei einem bedingungslosen Verlieren des Prozesses gleichwertig. Wer jedoch habe das Recht, eine *bessudnaja gramota* zu erteilen? Wie aus der *PSG* und der *NSG* ersichtlich, habe dieses Recht der Richter gehabt, der die Sache behandelte. Die *DUG* jedoch reflektiere die Moskauer Tradition, und der zufolge erteile diese Urkunde der *namestnik*, d.h. wiederum derjenige, der die gegebene gerichtliche Sache entscheide, und keine höhere Instanz. In den Gnadenurkunden, die eine Klausel über die Frist der Ladung in das Gericht vor den Großfürsten enthalten, sei in der Regel die Formel: *a chotja i kto bessudnuju voz'met na nich ne po tomu sroku, i ta bessudnaja ne v bessudnuju*. Diese Regel sei in der *BUG* [31] (Art. 22) fixiert. Wie in den Gnadenurkunden, gehe die Rede auch dort nicht von den *bessudnye* schlechthin, sondern von solchen, die mit dem Nichterscheinen vor dem Gericht des Großfürsten verbunden seien. Wahrscheinlich spreche auch Art. 24 <25> von solchen Urkunden. Es sei schwer sich vorzustellen, dass von allen Gerichten, in denen eine Partei nicht erschienen sei, *bessudnye spiski* zur Bestätigung des Hauptes eines gewaltigen Reiches einkämen; eine solche extreme Zentralisierung hätte das gesamte Gerichtssystem uneffektiv gemacht. Das ist richtig. Gegen Poljak und Štamm ist jedoch zu sagen, dass es eben nicht in der alleinigen Kompetenz des Großfürsten liege, Sachen ohne Gerichtsverhandlung zu entscheiden.

Szeftel (Justicier, S. 542) hat für *bezsudnyj spisok* und *bezsudnaja gramota* „l'acte de jugement par défaut“ und „la charte de jugement par défaut“, Urteil durch Abwesenheit, während die *bezsudnaja gramota* für Dewey (bei Beard) „a default judgment“ ist, etwa Versäumnisurteil.

Art. 26 behandelt Terminurkunden (*sročnye gramoty*). Damit erhält man weitere Informationen über die Führung eines Gerichtsprozesses. Bei der Annahme einer Klage schreibt man eine Terminurkunde aus, d.h. die Vorschrift für den Verklagten, zum festgelegten Termin im Gericht zu erscheinen. Schlägt diese Ladung fehl, so kann eine Aufschiebungsurkunde (*otpisnaja gramota*) erteilt werden, eine neue oder zweite Terminurkunde, die die Frist verlängert, den Termin neu festsetzt, gewöhnlich nach dem Einverständnis beider Parteien. (Poljak in: PRP III, S. 390) Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 99, Anm. 32) kommentiert, die *sročnaja gramota* sei beiden Klägern gegeben worden, oder, richtiger, beide Kläger hätten sich über den Termin des Erscheinens im Gericht vereinbart, und

diese ihre Vereinbarung sei durch den *d'jak* befestigt worden. Ein Vertrag, der unter Teilnahme einer offiziellen Person, des *pristav*, vereinbart worden sei – dies sei die *sročnaja*, denn zwei Personen hätten sich vereinbart (*sreklis*'), zum Gericht zu kommen, sage Djuvernua /Istočniki, S. 379/; hier lasse er die Wortschöpfung *sročnaja* von *sreklis*' zu. Bei der zweiten Urkunde erhöhen sich die Gebühren für den *d'jak* von 2 auf 3 *den'ga* pro *rubl'* Streitwert; über eine Erhöhung für den *pod'jačij*, der mit 2 *den'ga* ausgewiesen wird, ist nichts gesagt. Wenn beide Seiten den Termin verändern wollen, so werden die Gebühren, darunter auch die Ganggebühr (*chožonoe* bzw. *choženoe*) für den *nedel'sčik* (Art. 29), zwischen ihnen zur Hälfte geteilt; wenn aber die Umschreibung auf Bitte nur einer Partei erfolgt, so trägt sie alle Gebühren. Hier ist das *chožonoe* die Bezahlung an den *nedel'sčik* für die Ladung des Klägers oder des Verklagten zum gerichtlichen Termin, der in der Terminurkunde bestimmt ist, oder für die Entsendung zum Gericht im Auftrag einer Partei, um die Umschreibung auszufertigen. Die *sročnye gramoty* dienen als Grundlage für den Erlass der Urkunden ohne Gerichtsverhandlung (*bessudnye gramoty*). (Štamm in: RZ 2, S. 78f.)

Bei Alekseev (Sudebnik, S. 264-267) beginnt mit Art. 26 der zweite Teil des ersten Abschnitts. Mit der zinnoberroten Überschrift *O sročnych* bilde er das XVII. Kap. Für Alekseev ist Artikel geteilt in die Art. <25>, <26>, <27> und <28>. Der erste Artikel laute *A ot sročnych ot podpisi d'jaku imat' ot sročnye po dve dengi*; der zweite *A ot otpisnych sročnych imati ot podpisi s rublja po tri dengi. A pod'jačim imati ot pisma s rublja po dve dengi*. Die Art. <27> und <28> machen die beiden folgenden Sätze aus. Im *Sud. Ivans IV.* [39] seien diese Artikel in einen zusammengeführt (Art. 41). Jeder der vier Artikel des XVII. Kap. behandle einen besonderen Fall und habe im Prinzip das Recht auf eine einzelne Existenz. Die Erteilung von *sročnye gramoty*, d.h. von schriftlichen Vorladungen zum Gericht, sei ein wichtiges Moment der Tätigkeit des Gerichtsspparates. Eigentlich beginne damit auch das gerichtliche Verfahren. Aus Art. <25> erhele, dass die *sročnaja* mit der Unterschrift des *d'jak* erteilt werde, der für diese Unterschrift eine entsprechende Gebühr erhalte, offensichtlich gemäß dem Wert der Klage. Die nächste Vorgängerin der *sročnaja gramota* sei die *pozovnica*, bekannt aus der *PSG* [26] (Art. 20, 25). Geurteilt nach diesen Texten, sei die *pozovnica* ein Akt der privaten Initiative des Klägers, der sich an die *gospoda* um eine Gerichtsentscheidung gewandt habe. Der prinzipielle Unterschied der Normen des Art. <25> liege darin, dass die *sročnaja gramota* nur mit Unterschrift des *d'jak* erteilt werde, d.h. dass sie ein offizielles Dokument sei, ausgehend von einer staatlichen Einrichtung. Art. <26> fixiere die Existenz von *otpisnye sročnye*, d.h. von solchen, die auf Bitte einer der Parteien um Verlegung des Termins erteilt würden. Die Ausfertigung solcher Urkunden sei teurer, aber ihre Erteilung sei völlig gesetzlich, d.h. am Recht, die Verlegung des Termins zu erbitten, zweifle der Ersteller des *Sud.* nicht. Art. <27> entwickle und präzisiere diese Verfügung, indem er den Kasus behandle, wenn beide Parteien um Verlegung des Termins bitten: In diesem Falle würden die Gebühren zur Hälfte geteilt, und offensichtlich werde auch zur Hälfte das *choženoe* für den *nedel'sčik* geteilt. Der letzte Fall, Art. <28>, sei, wenn eine der Parteien zum Termin nicht erschienen sei, sich statt dessen mit der Bitte um Verlängerung der Frist eingebracht habe. Diese Bitte unterliege ebenso der Befriedigung, aber alle Auslagen zahle derjenige, der zum Termin nicht erschienen sei. Auf diese Weise sei die Frage nach den Ladungsurkunden mit aller möglichen Vollständigkeit behandelt. Außer dem *d'jak*, der die *sročnaja* unterschreibe, und dem *pod'jačij*, der dieses Dokument erstelle, sei die handelnde Person der *nedel'sčik*, der bereits im Kapitel über die Zweikampfgebühren (Art. 4-7) als einer der Organisatoren des Zweikampfes erwähnt sei. In den Art. <25> bis <28> sei er eine Amtsperson, die das *choženoe* erhalte und offensichtlich für das Erscheinen der Parteien im Gericht verantwortlich sei; ihm obliege offenbar die Aushändigung der Urkunden an die Parteien. Das Kapitel mache nicht den Eindruck einer gesetzgeberischen Novelle, sondern der Fixierung der bereits bestehenden Lage, wahrscheinlich mit gewissen Präzisierungen der Beträge. Die abschließende Klausel des Art. <28> habe wesentlich praktische Bedeutung, indem sie die Funktionen der Amtspersonen und die Technik ihrer Arbeit präzisiere und erkläre. Es werde eine der Pflichten des *d'jak* erhellt: Er halte die Ladungsurkunden bei sich (*u sebja*), d.h. er verwalte das gerichtliche Archiv.

Bei Szeftel (Justicier, S. 542) sind die Termini *sročnye* in „les chartes d'ajournement“ (Aufschubsurkunden), *otpisnye sročnye* in „les chartes de sursi d'ajournement“ (Urkunden zum Aufschub des Aufschubs), *nedel'sčiku choženoe* in „le transport à pied (*hoženoe*) au semainier“ (Fußtransport für den *nedel'sčik*), übersetzt, während sie bei Dewey (bei Beard) als „summonses“ (Ladungen), „postpone-ments“ (Aufschübe), „a riding-distance fee, (*xoženoe*), to the bailiff“ (Reise-Entfernungs-Gebühr an

den Gerichtsdieners) erscheinen; der *d'jak* ist bei ihm im Plural, als „the ministers“. Szeftels Wortwahl für die *sročnye* ist nicht glücklich. Auch Deweys Verstehen als Ladungen muss bezweifelt werden.

Art. 27 soll den Missbrauch mit Urkunden ohne Gerichtsverhandlung verhindern. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 91, Anm. 37) erklärt, die wichtige Bedeutung des Termins zwingt das Gesetz, den *pod'jačie* bei der Bestimmung dessen, dass die Frist tatsächlich abgelaufen ist, nicht zu trauen; in der früheren Zeit, als die Prozessformen weniger ausgearbeitet gewesen seien, sei der Termin mündlich bestimmt worden; nach dem Eintritt der Termine sei eine Schonzeit (*l'gotnoe vremja*) für den Nichterschiedenen gegeben worden, hier acht Tage für jede 100 *versta* Entfernung des Wohnortes des Verklagten vom Ort des Gerichts. Juškov (Sudebnik, S. 31) meint, die Eintragung dieses neuen Artikels erkläre sich durch den Wunsch, die Praxis zu beseitigen, wonach die Termine für das Erscheinen vor Gericht durch die Gerichtsbehörden ungenügend bestimmt fixiert und die Terminurkunden nicht durch die *d'jaki*, sondern durch die *pod'jačie* erteilt worden sein, was zu Verzögerungen und Missbräuchen geführt habe.

Die Urkunden ohne Gerichtsverhandlung sollen erst nach dem sorgfältigen Vergleich aller Terminurkunden erteilt werden. Hier zeigt sich die besondere Verantwortung des *d'jak* für den Ablauf eines Prozesses. (Poljak in: PRP III, S. 390; Štamm in: RZ 2, S. 79)

Art. 27, der bei Alekseev (Sudebnik, S. 267f.) Art. <29> ist, bildet für ihn das XVIII. Kapitel. Er sei die direkte Fortsetzung des vorausgehenden Artikels, insbesondere der letzten Klausel über die *d'jaki*, die die Ladungsurkunden bei sich bewahren sollen, und stütze sich auf diese Klausel. Sein Wesen bestehe darin, dass er die Technik der Arbeit der *d'jaki*, in deren Händen sich faktisch die gesamte Geschäftsführung befinde, regle. Über die *bessudnye gramoty* sei schon in Art. 25 <24> gesprochen worden. Aber Art. <29> gehe an diese Frage von einer ganz anderen Position heran. Während Art. <24> die Höhe der Gebühren für die Ausstellung einer solchen Urkunde bestimmt habe, spreche Art. <29> von der Prozedur ihrer Erteilung selbst. Diese Prozedur schließe drei Momente ein. Erstens, der *d'jak* müsse selbst die Urkunden zusammentragen, die in der Sache ergangen seien, mit Rücksicht einer möglichen Verlegung der Termine (des Erlasses von *otpisnyse sročnye*); zweitens, der *d'jak* solle persönlich die vorhandenen Ladungsurkunden überprüfen; diese Überprüfung gebe die Möglichkeit, das tatsächliche Wesen der Frage nach den Terminen zu bestimmen, d.h. die Möglichkeit (oder Unmöglichkeit) des Erlasses einer *bessudnaja gramota* fetszulegen; nur nach dieser Prüfung übergebe der *d'jak* die Sache dem technischen Erfüller, dem *pod'jačij*, ihm gebietend, entweder eine *bessudnaja* zu erteilen oder die Termine umzuschreiben, d.h. zu verlängern, entsprechend den Art. <26>, <27> und <28>. Vladimirskij-Budanov und Juškov hätten wahrscheinlich recht. Die gesetzgeberische Neuerung bestehe offensichtlich in der genauen Bezeichnung der Rolle des *d'jak*, dem von nun an die gesamte Verantwortung für die Ausstellung von Dokumenten auferlegt sei, in der Verfügung über die *pod'jačie* und in der Kontrolle über ihre Tätigkeit. Der Artikel führe eine einheitliche Frist des Erlasses von *bessudnye gramoty* ein: Beim Nichterscheinen der Partei am Gericht am achten Tag verliere sie den Prozess. Von der realen Bedeutung dieses Termins zeuge eine Rechtsurkunde, die am 11. Juli 1521 erging. Demnach war der Verklagte zur Bürgschaft gegeben; er sollte zum Zweikampf erscheinen, war auch dort, floh aber; bis zum achten Tag nach dem Termin hat er sich nicht gestellt; auf dieser Grundlage haben die Richter die Sache entschieden und dem *nedel'sčik* geboten, die Gelder von ihm einzuziehen.

L. Schultz (S. 132) schreibt, ohne Bezug zu einem Artikel, dass die Parteien durch Gerichtsboten zum Gericht geladen worden seien, dass bei Nichterscheinen der Klage stattgegeben worden und der Angeklagte im Versäumnisurteil schuldig gesprochen worden sei. Er hat also „Versäumnisurteil“, ähnlich wie Szeftel und Dewey bei Art. 25. Das Nichterscheinen kann aber auch für den Kläger negative Folgen haben!

Szeftel (Justicier, S. 542f.) übersetzt den Artikel angemessen. Dewey (bei Beard) gibt den Satz *A bezsudnye davati s osmago dnja* wieder mit „And the default judgments shall be issued the eighth day <after the date set in the summons and the failure of a party to appear in court>.“ Er nimmt also das in der Ladung gesetzte Datum und das Fehlen einer Partei beim Gericht zur Grundlage. Auch in diesem Artikel sind die *d'jaki* bei ihm „the ministers“.

In Art. 28 werden die Gebühren für *pristav*-Urkunden festgelegt. Diese Urkunden werden den *nedel'sčiki* zur Ladung von Personen oder Zeugen oder zur Vollstreckung von Urteilen etc. erteilt. Die

Gebühren hierfür werden von der Reisegebühr (*ezd*) (Art. 30) des *pristav* berechnet. Der *pečatnik* und der *d'jak* sollen, berechnet von 1 *rubl'* Reise-Gebühr, je 1 *altyn* erhalten. Es ergibt sich: Wenn der Wert der Klage die Auslagen, die für die Aussendung des *pristav* erforderlich sind, übersteigt, dann soll der *d'jak* die *pristav*-Urkunde, jenes Dokument, das dem *pristav* erlaubt, seine Handlungen nach der Vorschrift der Gerichtsorgane vorzunehmen, unterschreiben. Das Gesetz verbietet es jedoch, solche Urkunden zu unterschreiben und *pristavy* in die Orte zu schicken, wenn die Summe der Klage geringer ist als die Vergütung, die für die Reise berechnet wird. Auf diese Weise wird der wenig vermögenden Bevölkerung, die sich meistens mit Klagen geringeren Wertes an das Gericht wendet, faktisch die Möglichkeit genommen, einen *pristav* zur Hilfe zu erhalten. Wenn mehrere Personen einen *pristav* gemäß einer Urkunde aussenden, so erhält er nur eine Vergütung. (Poljak in: PRP III, S. 390) Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 91-93, Anm. 38 und 39) erklärt, nach F. Dmitriev /Istorija sudebnych instancij, Moskva 1859, S. 197/ wolle das Gesetz durch die Nichtunterzeichnung der in Rede stehenden Urkunden die Prozessierenden vor der willkürlichen Erhöhung der Gebühr zugunsten des *pristav* schützen, annehmend, dass die gesetzliche Taxe des *ezd* (Art. 30) nur ein Maximum sei und der Veränderung nach gegenseitiger Absprache der Parteien mit dem *pristav* unterliege. Vladimirskij-Budanov meint hier jedoch, dass das Gesetz der Initiierung verleumderischer Sachen (*kljauzničeskich del*) durch die *pristavy* aus Eigennutz vorbeugen wolle. Nach der Moskauer Gesetzgebung werde die Ladung unter unbedingter Teilnahme der Gerichtsbehörde vorgenommen; deshalb trügen auch die *pristavy* den Charakter von gesellschaftlichen Amtspersonen, wie Herberstein sage. Aber die Spuren des privaten Charakters würden teilweise auch jetzt bewahrt: Die Gerichtsbehörde erhalte Gebühren von den *nedel'sčiki* für die *pristav*-Urkunden (d.h. einen gewissen Prozentsatz dessen, was der *nedel'sčik* selbst von den Streitenden erhalte, vom *choženoe* und vom *ezd*). Die *pristavy* beim Moskauer Zentralgericht hätten ihre Pflichten der Reihe nach ausgeübt, nach Wochen (*nedeli*), daher die Bezeichnung *nedel'sčik*. Diese Pflichten bestünden: a) in der Ladung zum Gericht; wer einen anderen Menschen des Diebstahls, des Raubes oder des Totschlages beschuldigen wolle, der reise nach Moskau und fordere, dass derjenige zum Gericht geladen werde; ihm werde ein *nedel'sčik* gegeben, der für den Beschuldigten den Termin festlege und ihn nach Moskau führe (Herberstein); b) in der Durchführung der Folter (Art. 34); c) in der Ergreifung von Dieben (Art. 34) und des Haltens von Verbrechern unter Bewachung (Art. 35).

Čerepnin (Archivy, II, S. 333f.) erklärt den *nedel'sčik* (*pristav*) als Amtsperson, in dessen Pflicht die Ladung der Parteien und die Erfüllung der Gerichtsentscheidung eingegangen sei. Die Verfügung am Schluss des Artikels bedeute: Unabhängig davon, wie viel Kläger nach Anteilen an der Bezahlung des *ezd* beteiligt seien, bleibe die Summe des *ezd* unverändert. Štamm (in: RZ 2, S. 79) betont, diese Regelung habe Missbräuche verhindern sollen. Isaeva (S. 43f.) erklärt, die *pristavnaja gramota* sei ein Dokument gewesen, das es dem *pristav* erlaubt habe, eine Bürgschaft für das Erscheinen des Verklagten vor dem Gericht zu nehmen, eine Umfrage (*obysk*) durchzuführen und auch andere Handlungen nach Vorschrift der Gerichtsorgane auszuüben. Belozarov (S. 209f.) hält den *pristav* für eine amtliche Person, die mit einer speziellen Urkunde, mit der *pristavnaja*, selbstständig diese oder jene gerichtliche Frage außerhalb der Grenzen der *volost'* entscheiden konnte. Auf diese Weise regle der Artikel das Verfahren der Erteilung der Urkunden, die es dem *pristav* erlaubten, eine Bürgschaft für den Verklagten bei der Ladung ins Gericht zu nehmen, Umfragen (*obyski*) oder andere Handlungen vorzunehmen, die zur Untersuchung der Sache oder zur Erfüllung eines Urteils notwendig seien.

Bei Alekseev (Sudebniki, S. 269-272) bilden die Art. 28 und 29 unter der Überschrift *O pristavnych* das XIX. Kap. Sie bestehen bei ihm aus den Art. <30>, <31>, <32>, <33> und <34>. Art. 28 zerfalle demnach in die Art. <30>, <31> und <32>. Der erste reicht bis *po tomu že rosčetu*. Der zweite bis *ab bez nedel'sčikov dijakov pristavnych ne podpisvati že*. Der dritte widmet sich dem Rest über die Anteile. Art. <30> bestimme die Höhe der Gebühren, die dem *d'jak* und dem *pečatnik* von der *pristavnaja gramota* zugehen. Diese Höhe hänge vom *ezd* ab, von der Gebühr, die durch den *nedel'sčik* für die Erledigung seiner Verpflichtungen außerhalb Moskaus zu erhalten sei (in den Grenzen Moskaus erhalte er nicht den *ezd*, sondern das *choženoe*, von dem später /Art. <33>/ gesprochen werde). Die handelnde Person sei offenbar der *pristav* selbst, in diesem Fall der *nedel'sčik*. Die Überbringung der Ladungsurkunde sei ein Einzelfall seiner Tätigkeit; das Subjekt in dieser Urkunde sei die Partei, die zum Gericht geladen werde. Der *pečatnik* des Art. <30> sei wahrscheinlich der Richter, der der *pristav*-Urkunde sein Siegel beifüge. Es entstehe die Frage, was denn die *pristavnaja* sei. Wodurch unterscheide sie sich von der *sročnaja* (Art. <27> und <28>), die ebenfalls durch den *nedel'sčik* aus-

gehündigt werde? Nach der Meinung F. Dmitrievs /Istorija sudebnych instancij, Moskva 1859, S. 198/ bestehe der Unterschied darin, dass die *sročnaja* an den Verklagten adressiert sei, die *pristavnaja* an den *pristav* selbst, d.h. an den *nedel'sčik*. Obgleich Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 67f., Anm. 32-36/ und Djuvernua /Istočniki, S. 379/ diese Meinung nicht für überzeugend hielten, scheine es, dass Dmitriev der Wahrheit nahe sei. Die *pristavnaja* sei ein Dokument, das die Vollmachten des *pristav* (einer Amtsperson) überhaupt bestimme. Die Grundverfügungen des Art. <30> könne man mit Art. 50 *PSG* [26] vergleichen, auch mit den Art. 49 und 64 und 82. Wie schon bei der Erteilung von *pristav*- und anderen Dokumenten, lasse die *PSG* die völlige Freiheit bei der Auswahl der Person zu, die zur Erledigung gerichtlich-polizeilicher Pflichten ausgeschiedt werde; sie könnte sowohl ein fürstlicher Mann als auch ein Vertreter der *veče*-Behörden wie auch ein einfacher *pskover* sein. Alle erfüllten sie dieselben Funktionen und erhielten denselben *ezd*. Einen speziellen gerichtlich-polizeilichen Agenten kenne die *PSG* nicht, und dies entspreche ihrem allgemeinen Charakter als Denkmal der Gesetzgebung des Fürsten und des *veče*. Art. <30> stehe auf prinzipiell anderen Positionen. Die Übergabe von *pristav*-Urkunden wie auch der anderen gerichtlichen Dokumente sei streng reglementiert. Sie würden nur durch die gerichtlichen Behörden und nur an den *nedel'sčik* übergeben, an eine amtliche Person. Der *nedel'sčik* werde aus Moskau manchmal über weite Entfernungen ausgeschiedt. Auf diese Weise werde eine reale Verbindung des Moskauer Gerichts mit ganz Russland verwirklicht, und der hauptsächliche Vermittler sei eben der *nedel'sčik*, die zentrale Figur des Moskauer gerichtlich-polizeilichen Apparates. Art. <31> entwickle das Thema weiter. Offensichtlich rechtfertige eine Klage über eine geringe Summe nicht die Ausgaben für Einsätze des *nedel'sčik* mit seiner *pristavnaja*. Nach der Meinung Poljaks /in: PRP III, S. 390/ habe damit die wenig vermögende Bevölkerung, die sich am häufigsten mit Klagen geringen Ausmaßes an das Gericht gewandt habe, die Möglichkeit verloren, zur Hilfe mittels des *pristav* zu greifen. <Dies sehen auch Štamm /in: RZ 2, S. 79/ und Belozerov /S. 79/ so.> Damit könne man sich jedoch kaum einverstanden erklären. Die Rede gehe in Art. <31> nicht vom *pristav* überhaupt, sondern nur vom Moskauer Gericht, dem zentralen Gericht des Moskauer Staates. Die Hinwendung an dieses Gericht aus der fernen Provinz aus Anlass geringer Klagen sei tatsächlich unzweckmäßig gewesen und durch das Gesetz direkt verboten worden. Der *d'jak* könne keine *pristavnaja* ohne den *nedel'sčik* unterschreiben, wahrscheinlich deshalb, weil der Umfang der Gebühr von der *pristavnaja* von der Höhe des *ezd* abhängt, den der *nedel'sčik* für seine Tätigkeit erhalte. Eine weitere Präzisierung sei in Art. <32> enthalten. Wie viel Gerichtssachen in der Stadt, in die der *nedel'sčik* auch hingeschickt werde, seien: Er erhalte nur den einen *ezd*. Die *PSG* [26] (Art. 49) lasse die Möglichkeit der Reise mehrerer Leute in einer Gerichtssache zu, erlaube jedoch nur die Berechnung eines *ezd* für alle. In der Moskauer Praxis könne nicht die Rede davon gehen, dass mit einer *pristavnaja* einige *nedel'sčiki* reisen könnten. Dafür entstehe eine andere Möglichkeit: Der *nedel'sčik*, der mit einigen *pristavnye gramoty* in eine Stadt geschickt werde, fordere den *ezd* für jede von ihnen. Art. <32> unterbinde diese Möglichkeit.

Bei Szeftel (Justicier, S. 543) heißt die *pristavnaja* „les exploits de sergent“, der *ezd* „le transport à cheval“, also Transport per Pferd. Den *pristav* erklärt er (Justicier, S. 560) als allgemeinen Terminus für einen Offizier mit ministeriellen oder gerichtspolizeilichen Funktionen, den *nedel'sčik* als einen *pristav*; die *pristavnaja pamjat'* als Dokument, das von einer Partei ausgehe und sich an den „sergent“ wende, mit der Aufzählung aller Ladungen auf dem Gebiet einer bestimmten Stadt; dies unterscheide sie von der *sročnaja gramota* (Art. 26, 27), der „charte d'ajournement“, in der der Kläger den Verklagten über den Tag des Erscheinens vor Gericht informiere. Dewey (bei Beard) übersetzt die *pristavnaja* in „bailiff's warrant“, den *d'jak*, anders als in den beiden vorangegangenen Artikeln, wieder in „the secretary“. Der letzte Satz lautet bei ihm: „And no matter how many parties there are to a suit (lit., how many portions <into which the total fee is divided> there are in the warrant), the bailiff shall have a single riding-distance fee to that city for which the warrant is drawn.“ Ist es möglich, dass die *sročnaja* eine vertragliche, die *pristavnaja* aber eine einseitige, also echte Ladungsurkunde ist? Ja, diese Unterscheidung ist möglich. Sie geht auf Djuvernua zurück, wie im Kommentar zu Art. 26 gezeigt.

Die Art. 29 und 30 bestimmen die Summen, die den *nedel'sčiki* für die Erfüllung ihrer Pflichten zu zahlen sind. Als Ganggebühr (*choženoe*) in den Grenzen der Stadt Moskau werden 10 *den'ga* festgelegt, für die Untersuchung der Umstände eines Verbrechens das Doppelte (*na pravdu vdvoe*). Für die Organisation einer Bürgerschaft sollen keine Vergütungen (*pominki*) erfolgen. Für die Vergütung ihrer

Bemühungen in anderen Städten gelten die Festlegungen über die Reise-Gebühr (*ezd*) aus Art. 30; auch hier wird für Strafsachen das Doppelte des *ezd* vorgesehen. Die Höhe des *ezd* hängt von der Entfernung von Moskau ab; sie schwankt zwischen 10 *altyn* (nach Chotuna, Dmitrov) und 8 *rubl'* (zur Dvina und nach Kolmogory). Einige Forscher (Juškov, Čerepnin) nehmen an, dass der *Ukaz o ezdu* und der *Ukaz o nedel'sčikach* bereits vor dem *Sud.* durch die Regierung erlassen worden sei und dass er unverändert in dessen Bestand eingegangen sei. (Poljak in: PRP III, S. 391; Štamm in: RZ 2, S. 79) Čerepnin (in: Sudebniki, S. 72, 73; Archivy, II, S. 335) erläutert einige Begriffe und Wendungen. *Ploščednaa* (Art. 28) verweise, wenn es sich auf den *nedel'sčik* bezieht, auf den beständigen Personalbestand der Moskauer *ploščadnye nedel'sčiki*, ähnlich den späteren *pod'jačie* des Ivan-Platzes. Es könne sein, dass man das Wort *ploščednaa* auf das *choženoe* beziehen müsse. Dann bezeichne der Terminus die Bezahlung an den *nedel'sčik* für die Ladung des Verklagten zum Gericht in den Grenzen Moskaus. In der Wendung *A na pravdu dvoe* (Art. 29) bedeute *pravda* die Untersuchung der Umstände der Sache. Der *pristav* erhalte die doppelte Vergütung, wenn ihm nicht nur die Zuführung des Verklagten, sondern auch die Untersuchung der Verbrechenssache auferlegt sei. Hierzu verweist Čerepnin auf den Vertrag des Moskauer Großfürsten Dmitrij Ivanovič und des Tverer Großfürsten Michail Aleksandrovič von 1375 [12c] sowie auf die *PSG* (Art. 65), wo es anstelle *na pravdu na tat'bu* heiße. *Pominki* (Art. 29) habe eine zweifache Bedeutung: 1) Geschenke, Zuwendungen, Bestechungsgelder; 2) Gebühr. Der Artikel bestimme, dass der *nedel'sčik* keine spezielle Vergütung für die Übergabe von Verklagten in eine Bürgerschaft erhalte.

Bei Alekseev (Sudebnik, S. 272) zerfällt, wie gesagt, Art. 29 in die Artikel <33> und <34>. Das *choženoe* werde erstmals in der *DUG* [17] (Art. 8) erwähnt. Dieses kenne auch die *BUG* [31] (Art. 16). In beiden Fällen würde es vom *ezd* unterschieden. Es sei die Bezahlung an den gerichtlich-polizeilichen Agenten für die Ausübung der Pflichten in den Grenzen jener Stadt, in dem sich das Gericht befinde. *A na pravdu – vdvoe* ergänzten beide Urkunden. In der *PSG* [26] (Art. 65) sei die Verbindung: *na tatbu ... vdvoe*. Die *tat'ba* der *PSG* entspreche offensichtlich der *pravda* der Moskauer Denkmale: In beiden Fällen gehe die Rede von der Sendung des *pristav* (des *nedel'sčik*) nicht einfach zur Aushändigung der gerichtlichen Ladung (*pozovnica*, *pristavnaja* u.a), sondern zur Untersuchung eines Kriminalverbrechens. Damit erklärten sich auch die doppelten Gebühren. Offensichtlich sei dies eine altrussische Norm, die lediglich eine unterschiedliche Bezeichnung in den Moskauer und in den Pskover Traditionen gehabt habe. Zur *poruka* in diesem Teil des Art. <33> stellt Alekseev (Sudebnik, S. 272f.) ebenfalls Vergleiche an. Nach der *DUG* [17] (Art. 8) könne der *dvorjanin*, der gerichtlich-polizeiliche Agent des *namesnik*, einen Verbrecher nur beim Fehlen einer Bürgerschaft fesseln. Die *BUG* [31] (Art. 16) enthalte eine andere Formel: *ot poruki pristav ne emlet ničego*. Faktisch widerspreche dies nicht der *DUG*; das *železnoe* erfolge im Fall des Fehlens einer Bürgerschaft, und bei einer Bürgerschaft dürfe man nicht fesseln, folglich erhalte der *pristav* bei der Übergabe des Verbrechers in die Bürgerschaft keine zusätzliche Vergütung /Čerepnin in: Sudebniki, S. 72f./ Art. <33> enthalte dieselbe Norm in einer Redaktion, die der *BUG* nahe sei, Art. <34> die unmittelbare Fortsetzung.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 274, 275, 277, 288) ist Art. 30 der Art. <35>, zugleich das XX. Kap. Wie schon die *DUG* [17] (Art. 8), gebe der *Ukaz o ezdu* nicht die Formel der Berechnung nach *versty*, sondern schon eine bestimmte Summe zu jeder einzelnen Stadt. Das gesamte Land sei gleichsam in Zonen aufgegliedert, die durch die Höhen des *ezd* bestimmt würden. In der Aufzählung der Städte könne man eine bestimmte Gesetzmäßigkeit feststellen. Die erste Gruppe bildeten 12 Städte, die in Richtung Süden von Moskau gingen, von Kolomna nach Kremensk; die folgenden zehn Städte in Richtung Westen, von Moskau nach Obolensk; die dritte Gruppe, 11 Städte, in Richtung Norden, von Dmitrov nach Cholmogor; die vierte Gruppe, 12 Städte, in Richtung Osten: von Vladimir nach Romanov. Die fünfte Gruppe bildeten sieben Tverer Städte. Schließlich, als letzte Stadt, nach der Zählung die 53., sei Novgorod Velikij genannt. Die Aufzählung sei nicht eher als 1494 erfolgt, als nach dem Vertrag mit Litauen das kurz zuvor eroberte Vjazma in den Bestand des Russischen Staates zurückgekehrt sei. In der Aufzählung seien Volok und Ruza, Pskov und Rjazan' nicht enthalten, Städte, die ihre autonome Stellung bewahrt hätten, ihre eigene gerichtlich-administrative Organisation, die noch nicht mit der Moskauer verschmolzen sei. Weniger verständlich sei das Fehlen der Städte von Vjatka (Chlynov, Kotelnič), die 1489 unter die unmittelbare Macht des Großfürsten getreten seien. Ansonsten reflektiere die Liste ziemlich real den Bestand der russischen Städte, die mit dem Gericht zur Hauptstadt gehen. Länder, die ihren besonderen, traditionellen Status haben, seien also in das politische, aber nicht in das gerichtlich-administrative System des neuen Staates eingegangen. So werde die

udel'naja starina in die neuen Ordnungen übernommen und wachse gleichsam in diese hinein. Es sei leicht zu erkennen, dass die Höhe des *ezd* in Art. <35> bei Weitem nicht der tatsächlichen Entfernung der Städte von Moskau entspreche und, in der Regel, bedeutend die Norm übersteige, die in der *BUG* [31] mit 2 *versta* 1 *den'ga* (Art. 16) bezeichnet sei. Aber diese Festlegung gebe eine unstrittige Grundlage für die Abrechnung mit dem *nedel'sčik* und folglich auch für alle anderen Abrechnungen gemäß Urkunden, die dem *nedel'sčik* ausgefolgt werden.

Bei Szeftel (Justicier, S. 543) sind in Art. 29 die Formulierungen *ploščadnaja* „taxe de la place“, *na pravdu* „enquête par témoins“, *pominki* „présents“. Die Zeugenermittlung ist für *na pravdu* zu eng. Szeftel (Justicier, S. 560) erklärt jedoch, dass die Wendung *na pravdu* besage, dass der „semainier“ nicht allein zur Vorladung des Verklagten tätig sei, sondern auch noch zur Erkundung und Hinzuziehung der Zeugen zum Gericht. Der Terminus *na pravdu* in diesem Artikel sei dem Terminus *na tatbu* (zur Erkundung bei einem Diebstahl) der *PSG* (Art. 65) parallel. Doch es geht nicht nur um Zeugen, sondern auch um das Aufspüren des *poličnoe*. Dewey (bei Beard) übersetzt *choženoe* hier, im Unterschied zum Art. 26, in „the walking-distance fee“, *na pravdu* in „for an investigation“; die *ploščadnaja* lässt er aus.

Art. 31 enthält, wie schon die Art. 29 und 30 sowie die folgenden Art. 32 bis 35, die früher erlassenen *ukazy* Ivans III. über die *ezdy* und über die *nedel'sčiki*. Der Artikel behandelt die Dienstverrichtung der *nedel'sčiki*. Sie können ihre Funktionen selbst ausüben oder ihre Verwandten (*plemjanniki*) oder ihre Leute, also *chology*, damit beauftragen. Das spricht dafür, dass die *nedel'sčiki* kleinere oder mittlere Grundherren mit eigener Wirtschaft und eigenen Leuten sind. Personen jedoch, die bei einem *nedel'sčik* per Miete arbeiten (*uročniki*), können damit nicht beauftragt werden; der *nedel'sčik* kann für diese Leute offenbar nicht die volle Verantwortung tragen. Um Missbräuche der *nedel'sčiki* zu verhindern, wird ihnen verboten, ihre Verpflichtungen an ihrem Wohnort auszuüben. (Poljak in: PRP III, S. 391; Štamm in: RZ 2, S. 80) Hier wird noch einmal (wie schon in Art. 29) betont, dass sie für die Organisation von Bürgschaften nichts nehmen sollen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 93, Anm. 41) verweist darauf, dass dem Verbot, *uročniki* mit den *pristav*-Urkunden auszuschicken, offenbar die parallele Festlegung des *Sud.* 1550 [39] (Art. 47) widerspreche, wonach dem *nedel'sčik* verboten werde, an seiner Stelle seine Leute zu schicken. Aber dieser Widerspruch der beiden *Sudebniki* erkläre sich leicht: Beide Gerichtsbücher strebten danach, dass die Handlungen der Personen, die durch den *nedel'sčik* ausgeschickt worden sind, immer dem *nedel'sčik* selbst zugeschrieben werden konnten. Dafür werte der erste *Sud.* es als ausreichend, wenn im Namen des *nedel'sčik* Leute reisten, die mit ihm natürlich verbunden seien, d.h. seine Verwandten und Leute (*chology*). Aber solche Leute dürfen nicht *uročniki* des *nedel'sčik* sein, d.h. Leute, die durch ihn auf eine Frist gemietet werden; ihre Verhältnisse können immer zerrissen werden, und der *nedel'sčik* habe für deren Handlungen keine Verantwortung übernehmen können.

Čerepnin (in: *Sudebniki*, S. 74f.; *Archivy*, II, S. 336) hält die Wendung *A v kotorom gorode živet' nedel'sčik, ino emu si pristavymi v tom gorode ne ezditi* nicht für völlig klar. Diese Stelle könne man zweifach auslegen: 1) Wenn man die Betonung auf die Worte *ne ezditi* setzt, so bestehe der Sinn der Verfügung im Verbot für die *nedel'sčiki*, eine erhöhte Vergütung (den *ezd* anstelle des *choženoe*) für die Erfüllung von Aufträgen in den Grenzen der gegebenen Stadt zu nehmen; 2) wenn die Betonung auf die Worte *v tom gorode* fällt, dann verbiete der Artikel den Provinz-*nedel'sčiki*, einen Auftrag aus Moskau in die Stadt zu nehmen, wo der betreffende *nedel'sčik* wohnt. Die Verbindungen nach dem Wohnort hätten offensichtlich Einfluss auf die Begünstigung seitens des *nedel'sčik* für die Personen nehmen können, die in der *pristav*-Urkunde ausgewiesen seien.

Alekseev (*Sudebnik*, S. 278f.) fasst den ersten Teil des Art. 31 als Art. <36> auf, der ebenfalls zum XX. Kap. gehöre. Der Artikel enthalte zwei Verfügungen: 1) dass die *nedel'sčiki* mit *pristav*-Urkunden selbst reisen und auch jemanden in eine Bürgschaft selbst geben sollen, dass man keine gemieteten Leute mit solchen Urkunden aussenden soll; 2) dass, wenn sie mit *pristavnye* reisen, nichts für eine Bürgschaft nehmen sollen. Der *nedel'sčik* könne seinen Auftrag auch anderen Personen anvertrauen, aber nur seinen Verwandten (*plemjanniki*) oder seinen Leuten (*ljudi*), d.h. Bediensteten. In der Vorstellung des Gesetzgebers seien sowohl die *plemjanniki* als auch die *ljudi* unteilbar mit dem *nedel'sčik* verbunden, stellten gleichsam einen Teil seiner Persönlichkeit dar, und für ihre Handlungen trage er die volle Verantwortung. Im Gegensatz hierzu bilde ein *uročnik*, d.h. ein Dienender *po uroku*, keinen Teil der Persönlichkeit des *nedel'sčik*; er sei mit ihm nur zeitweilig verbunden, gemäß

Bedingungen, die abgebrochen werden können. Ein *uročnik* sei ein Mietling (*najmit*), und ihm dürfe man nicht den wichtigsten Auftrag anvertrauen, für den die Verantwortung der *nedel'sčik* trage. Die zweite Verfügung des Artikels entspreche Art. 29 <33>, der ebenfalls verbiete, *pominki* von einer Bürgschaft zu nehmen. Der Sinn der Wiederholung bestehe sichtlich darin, dass sie dieses Verbot auf Personen ausdehne, die durch den *nedel'sčik* selbst mit *pristav*-Urkunden ausgeschickt werden. Alekseev (Sudebnik, S. 279-282) hebt hervor, dass Art. 31 ziemlich künstlich, mit Ignorierung einer wichtigen paläografischen Besonderheit gebildet worden sei: In der Mitte des Artikels erweise sich die Überschrift *O nedel'sčikach ukaz*, wonach der erste Artikel dieses *Ukaz* folge, der von den Herausgebern mit Art. <36> vereinigt worden sei. Es sei zu denken, dass es zweckmäßig sei, den *Ukaz* als einheitlichen Text (XXI. Kap.) zu betrachten, der durch zinnoberrote Initialen in 10 Artikel <37> bis <46> geteilt sei, die keine besonderen Überschrift haben. Damit schließt Alekseev in dieses Kapitel den Text von der zweiten Hälfte des Art. 31 bis zum Ende des Art. 36 ein. Der *Ukaz o nedel'sčikach*, so Alekseev (Sudebnik, S. 280-282), sei nach dem *Ukaz o ezdu* der zweite *ukaz*, der in den Text des *Sud.* einbezogen worden sei, wahrscheinlich in voller Gestalt. Die *Zapis'* [25] kenne das Amt des *nedel'sčik* nicht; der gerichtlich-polizeiliche Agent trage dort die Bezeichnung *pristav* (Art. 8), d.h. heiße genau so wie die entsprechende Person in der *PSG* [26]; aus deren Art. 64 fließe, dass dieser *pristav* keine beständige Amtsperson sei, sondern eine Person, die einen einmaligen, konkreten Auftrag zur Erledigung einer konkreten Sache habe. Auf diese Weise sei das Amt des *nedel'sčik*, des beständigen gerichtlich-polizeilichen Agenten, nach der Zusammenstellung der *Zapis'* eingerichtet worden. Die erste genau datierte Erwähnung des *nedel'sčik* gehöre zu 1467; am 1. Juni dieses Jahres habe der Fürst Michail Andrejevič dem Igumenen Spiridon des Troice-Klosters eine Gnadenurkunde auf das Dorf Ilemna im Verejskij *uezd* gegeben, in der die Klausel über die Nichteinreise (*nev-ezd*) des *nedel'sčik* in dieses Dorf enthalten sei. So seien in den 60er Jahren die *nedel'sčiki* bereits bekannt, dabei sogar den Teilfürsten des Moskauer Hauses. Die Einführung des beständigen Amtes des *nedel'sčik* trage den Charakter einer Reform, möglicherweise einer der ersten Reformen Ivans III. Der *Ukaz o nedel'sčikach* sei nicht lange vor Erstellung des *Sud.* erschienen, und er sei in ihn unter seiner eigenen Bezeichnung eingegangen, wie auch andere *ukazy*, die unlängst erlassen und in den *Sud.* eingeschlossen worden seien. Die Meinung Čerepnins /in: Sudebniki, S. 74/, der den *Ukaz* (Art. 31-36, d.h. Art. <37> - <46> des Manuskripts) als einheitliches Ganzes behandelt habe, sei höchst überzeugend. Der erste Artikel des *Ukaz* (der 2. Teil des Art. 31), Art. <37>, sei dem Wesen nach eine Neuerung. Die verbietende Formel könne von der Abschaffung eines früher gepflegten Brauches zeugen. Aus dem Artikel folge, dass die *nedel'sčiki*, die aus Moskau ausgesandt werden, ihren beständigen Wohnsitz in einer anderen Stadt haben konnten, d.h. dienende Landbesitzer sein konnten, die Erbgüter oder Dienstgüter in anderen *uezdy* hatten. Dies sei ein wichtiger Zug des Antlitzes des *nedel'sčik*. Er werde offensichtlich von Zeit zu Zeit nach Moskau zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gerufen, wahrscheinlich gemäß einer bestimmten Reihenfolge. Dieses Amt wechsele nach Wochen (*po nedeljam*) /Vladimirskij-Budanov, Christomatija 2, S. 78, Anm. 39/. Man könne jedoch das Wort *nedelja* in diesem Fall nicht buchstäblich verstehen; in einer Woche sei es schwer, eine Reise aus Moskau z.B. nach Vologda zu unternehmen und zurückzukehren, um dort seinen Auftrag erfüllt. Aber dass die *nedel'sčiki* einander periodisch abgelöst haben, sei völlig wahrscheinlich. Die *nedel'sčiki* gehörten zu den dienenden Leuten des Großfürsten. Poljak /in: PRP III, S. 391/ habe das soziale („klassenmäßige“) Antlitz des *nedel'sčik* ziemlich wahr umrissen: Er sei ein Vertreter der kleinen oder mittleren Landbesitzer, der mit keinen besonders hohen Ämtern im Staatsapparat gerechnet habe, aber einen gewissen Wohlstand besessen und eine bestimmte Anzahl von abhängigen Leuten (*chology*) gehabt habe. Aber die grundlegende Eigenschaft des *nedel'sčik* sei sein Befinden im Staatsdienst, seine Zugehörigkeit zum gerichtlich-administrativen Apparat, sichtlich auf besonderen Grundlagen. Im Unterschied zu den dienenden Leuten, die beständig in Moskau lebten, bewahre er ziemlich enge Beziehungen zu seiner Stadt, seinem *uezd*. Und eben deshalb, mit dem Zweck, mögliche Missbräuche gemäß der Verwandtschaft, Vetterschaft, Nachbarschaft usw. zu verhindern, verbiete auch das Gesetz ihm, seine Verpflichtungen an seinem Wohnort auszuüben.

Szeftel (Justicier, S. 544) bietet für *uročniki* „gens engagés à la tâche“. Er (Justicier, S. 561) hält in punkto *živet'* die zweite Variante Čerepnins für klar. Dewey (bei Beard) hat hier für *na poruki davati* „put them <defendants> on bond“ (die Verklagten in Bande setzen oder legen), also nicht, wie zuvor (Art. 14) angemessen, „bail“. Die *uročniki* sind bei ihm „men hired especially for the job“. Damit gleicht er Szeftel.

Art. 32 bestimmt den Ersatz von Schäden und Verlusten im Falle der Verzögerung oder Verschleppung (*volokita*) seitens des *pristavs*, vergleichbar mit Art. 65 *PSG* [26]. Čerepnin (in: Sudebniki, S. 75; Archivy, II, S. 339f.) erläutert *volokita* als Verschleppung (*zatjažka*), Verzögerung (*provoločka*) der Sache, größtenteils eine bewusste, zum Zweck der Erpressung (*vymogatel'stvo*). Der Artikel lege alle Verluste, die durch die gerichtliche Verschleppung verursacht wurden, und auch die Auslagen für die Ausstellung der Termin-, Rechtsurkunden und Urkunden ohne Gerichtsverhandlung, auf jene Partei, die als schuldig angesehen werde. Jedoch umgeht das Gesetz hier die Verantwortung des *nedel'sčik*; alle Schäden zahlt die verlierende Seite. (Poljak in: PRP III, S. 392; Štamm in: RZ 2, S. 80)

Dieser Artikel ist bei Alekseev (Sudebnik, S. 282f.) Art. <38>. Man könne mit Čerepnin /in: Sudebniki, S. 75/ und mit Poljak /in: PRP III, S. 392/ einverstanden sein, die eine Ähnlichkeit mit Art. 65 *PSG* [26] sähen, wonach derjenige das *pristavnoe* gezahlt habe, der den *pristav* nahm. Aber dies bedeute überhaupt nicht, dass Art. <38> sich unter dem Einfluss der Pskover Norm befinde. Nach der allgemeinen Regel, die sicher allen Völkern bekannt sei, trage die Partei die gerichtlichen Auslagen, die den Prozess verliert. Art <38> reflektiere einen alten Gerichtsbrauch, der in Moskau nicht schlechter bekannt sei als in Pskov. Der Einschluss dieses Artikels in den *Ukaz o nedel'sčikach* könne erklärt werden durch das Streben, in ihm die Grundnormen zu konzentrieren, die mit der Tätigkeit des *nedel'sčik* verbunden seien, sogar, wenn diese Normen bekannt und älter seien. Es sei nicht völlig klar, was Poljak /in: PRP III, S. 392/ im Blick habe: „der Gesetzgeber umgeht hier die Frage nach der Verantwortung des Agenten der zentralen Macht“. Der Artikel sei einfach nicht mit dieser Frage verbunden; er bestätige das Grundprinzip der materiellen Verantwortung des Prozessverlierers. Doch so einleuchtend ist Alekseevs Argument hier nicht.

Szeftel (Justicier, S. 544) übersetzt *volokita* angemessen in „délais de la procédure“. Dewey (bei Beard) hat zum Schluss: „the loser shall pay all <such costs> to the one adjudged right.“

(Art. 33, den ich nicht übersetze, verbietet es den *nedel'sčiki*, für die *bojare*, *okol'ničie* und *d'jaki* Zuwendungen /*posuly*/ zu erbitten und zu nehmen und von einer Bürgschaft selbst Zuwendungen zu nehmen. Auch hier beschränkt sich das Gesetz nur auf das Verbot solcher Handlungen, ohne Sanktionen anzudrohen.)

Die Art. 34 und 35 sind nach Juškov (Sudebnik, S. 32) bestrebt, die Begünstigung (*prokrovitel'stvo*) von Dieben seitens der *nedel'sčiki* für Zuwendungen bzw. die Übergabe von Dieben zur Bürgschaft und ihre *prodaža* ohne *doklad* zu verbieten. Sie gehören für ihn in die Gruppe von neuen Artikeln (2, 20, 33, 34, 35, 36, 41, 43, 67 und 68), die gegen Missbräuche und andere Verletzungen der neuen Prinzipien des Rechts und des Prozesses in der Praxis gerichtet seien.

Die beiden Artikel betreffen die polizeilich-ermittelnden Verpflichtungen der *nedel'sčiki*. Das Gesetz schreibt vor, dass der *nedel'sčik* den überantworteten „Dieb ohne Arglist foltern“ (*pytati tatja bezchit-rostno*), dem Großfürsten oder dem Richter darüber mitteilen und keine falsche Bezeichnung seitens des Vernommenen zulassen solle. Bei der Ermittlung und Verfolgung solle er den Täter nicht gegen Bestechung freilassen und auch keine unschuldigen Leute arretieren. Dem *nedel'sčik* ist es auch verboten, gefangene Verbrecher ohne Erlaubnis des höheren (*doklad*-)Gerichts in eine Bürgschaft zu geben oder sie auszuliefern. (Poljak in: PRP III, S. 392) Štamm (Sudebnik, S. 85) überträgt den Eingang des Art. 34 so: „Ein *nedel'sčik*, dem aufgetragen wurde, einen Dieb zu verhören, soll das Verhör gewissenhaft durchführen, ohne den Dieb zu nötigen, irgendjemanden zu bezichtigen, und (er soll) die Ergebnisse des Verhörs dem Großfürsten oder dem Richter mitteilen.“ Dies ist dem Wesen nach sehr abgemildert. Später relativiert sie (in: RZ 2, S. 80f.) die Sache. Sie spricht von der Folter, die gewissenhaft, gerecht, ohne vorgefasste Meinung und böse Absicht durchzuführen sei, dem *nedel'sčik* verbietend, dass er jemanden falsch bezichtige. Wie aus Artikel 34 sichtbar sei, gehöre zu seinen Pflichten nicht nur die Vernehmung (*dopros*), das Verhör eines ihm durch den Richter übergebenen Diebes, sondern auch die Inquisition (*rozysk*), die Untersuchung, Voruntersuchung des Verbrechers. Zu diesen Fällen würde vermutlich auch die Charakteristik des *nedel'sčik* durch Herberstein als eine Person gehören, die Übeltäter ergreife und sie in den Gefängnissen halte. Möglich, dass die *nedel'sčiki* eigens zur Ergreifung von Dieben, „bösen Leuten“, Räubern in besonders unruhige Gegenden ausgeschiedt worden seien. Wie aus Art. 35 ersichtlich, habe zu ihrer Pflicht auch gehört, die Diebe bis zur Über-

gabe ihrer Sache an das Gericht zu bewachen. Ohne Wendung an die höhere Instanz sei es ihnen verboten, arretierte Diebe in eine Bürgschaft zu geben oder einem Kläger als *cholop* zur Abarbeitung der Schuld zu übergeben.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 76) sieht in diesem Text unterschieden: 1) Beschuldigte, die sich unter Arrest beim *pristav* befinden; 2) Beschuldigte, die durch den *pristav* in eine Bürgschaft gegeben wurden; 3) Beschuldigte, deren Sache an das Gericht übergeben wurde; 4) Beschuldigte, nach deren Sache eine Gerichtsentscheidung über den Zweikampf ergeht. Der *Sud.* verbiete es, arretierte „Diebe“ (*tat'i*) ohne *doklad* in eine Bürgschaft zu geben. Die Wendung *ne prodavati tatej* habe die Übergabe des Beschuldigten als *cholop* an den Kläger im Blick. Auch hierzu führt Čerepnin eine Rechtsurkunde an, von 1530, wonach der Richter den Verklagten fragte, ob es ihm möglich sei, das Geld zu bezahlen, oder ob er eine Bürgschaft und eine Geldübertragung habe, und er gebe ihm eine Frist. Der Verklagte erklärte, dass es ihm nicht möglich sei, das Geld zu bezahlen, und eine Bürgschaft und eine Geldübertragung habe er (auch) nicht. Da gebot der Richter dem *nedel'sčik*, den Verklagten dem Kläger für seine Klage-Summe von $2\frac{1}{2}$ *rubl'* gemäß der Verschreibung mit Zins bis zum Loskauf in Person (*v ego iskup v polutret'ech rublech po kabale s rosty do iskupu golovoju*) herauszugeben.

Der Beginn des Art. 34 ist bei Alekseev (Sudebnik, S. 284f.) der Art. <40>. Er endet mit: *A klepati emu tatju ne veleti nikogo*, bildet also den ersten Satz. In den Kreis der Pflichten des *nedel'sčik* gehe die gerichtliche Untersuchung ein: ihm gebe man den Dieb gemäß Verfügung des Richters oder des Großfürsten selbst, und er sei verpflichtet, diesen Dieb zu *pytati*. Was bedeutet jedoch *pytati*? Sreznevskij /Materialy dlja slovarja drevnerusskogo jazyka po pis'mennym pamjatnikam, 3 izd., Moskva 1958, t. 2, Sp. 1759f/ gebe eine Reihe von Bedeutungen dieses Wortes: *sprašivat'* (1119); *doprašivat'* (1490); *razuznavat'* (987); *obsuždat'* (11. Jh.); *issledovat'* (1073, *Izbornik Svjatoslava*); *izučat'*, *vnikat'* (1280, *Kormčaja*); *ispytivat'* (1073, *Izbornik Svjatoslava*). Auf diese Weise bedeute *pytati* im weiten Sinne *rassledovat'* <untersuchen, nachforschen, ermitteln>, *razuznavat'* <sich erkundigen, nachforschen, herauskriegen>, *sprašivat'* <fragen, nachfragen>, *doprašivat'* <verhören, vernehmen>. Die *pytka* <Folter> im jetzigen Sinn des Wortes, d.h. das *istjazanie* <Folterung, Misshandlung, Quälerei> werde in den Quellen mit dem Terminus *muka* und Ableitungen von diesem bezeichnet. <So z.B. in Art. 33 KP [2], 78 EP [4]>. Ein der Zeit nach dem *Sud.* nächster Text, der mit der *muka* verbunden sei, befinde sich in der Spaso-Priluckaja Chronik und in der Uvarovskaja Chronik unter 1484. Die Novgoroder haben demzufolge ihre Bojaren und vornehmen Leute des Verrats bezichtigt. Der Großfürst sandte aus, um sie alle zu fangen, und befahl, sie auf dem Ivans-Hof zu foltern (*Knjaz' ze velikij posla i pojma ich vsech ... i povele ich mučiti na Ivanove dvore*). Die Aufgabe sei klar gewesen: durch Folterung das Anerkenntnis zu erreichen, dass sie auf die Litauische Seite übergehen wollten. Auf diese Weise bedeute *pytati* nicht *mučiti*. *Beschitrostno* bedeute *pravdivo* <wahrheitsgetreu, wahrheitsliebend, aufrichtig>, zur Erhellung der Wahrheit, eben der Wahrheit als solcher. In diesem bestehe die Hauptaufgabe der Untersuchungstätigkeit des *nedel'sčik*, zumindest verstünden die Autoren des Artikels diese Aufgabe so. *V-zgovorit* <er bezichtigt> sei nicht *voskleplet* <er verleumdet>. Es werde angenommen, dass der Dieb bei der Untersuchung die Wahrheit aufgezeigt, und nicht irgendeinen verleumdet habe. Die enge Grenze zwischen wahren und lügenhaften Aussagen würde in allen Zeiten und bei allen Umständen sowohl die Spezifik als auch die Schwierigkeit und die Gefährlichkeit der Untersuchungstätigkeit bilden. Jedoch Art. <40> verkünde erstmals im geschriebenen russischen Recht das wesentliche Prinzip: Die Untersuchung muss wahrheitsgemäß durchgeführt werden, und die Bezichtigung Unschuldiger darf nicht zugelassen werden. Es sei notwendig festzustellen, dass die Folter (*pytka*) als solche, d.h. die physische Einwirkung, in Russland nur bei der Untersuchung besonders wichtiger Verbrechen angewendet worden sei, bei *lichie dela* und bei Verrat /Rogov, *Istorija ugovnogo prava, terrora i repressij v Russkom gosudarstve XV-XVI vv.*, Moskva 1995, S. 209f./ Man müsse, so Alekseev (Sudebnik, S. 286f.) annehmen, dass der *tat'* dieses und der anderen nahen Artikel nicht nur der *vor* (im jetzigen Sinn des Wortes, <Dieb>), sondern der Verbrecher überhaupt sei. Dieses Thema setze Art. <41> fort, der zweite Teil des Art. 34. Er spreche vom Prozess des Ergreifens, des Festnehmens, Verhaftens von Dieben. Der *nedel'sčik* müsse *beschitrostno* handeln, d.h. ehrlich, ohne irgendwelche Missbräuche und Abweichungen von der Wahrheit zuzulassen. Er dürfe keinem *noroviti*, d.h. gefällig sein. Die zweite Klausel dieses Artikels sei dem gewidmet, was in früheren Denkmalen die Bezeichnung des *samosud* getragen habe, so in der *DUG* [17] (Art. 6) und in der *BUG* [31] (Art. 13). In beiden Fällen werde das Selbstgericht mit schweren Geldstrafen geahndet. Der Unterschied zwischen den Verfügungen der Statutenurkunden und Art. <41> liege darin, dass die

ersteren an private Personen gerichtet seien (*chto*), die nach ihrer Initiative den Dieb mit *poličnoe* festgenommen und ihn gegen Zuwendung (*posul*) freigelassen haben, ohne sie den *namestniki* und ihren *tiuny* vorgeführt zu haben. Art. <41> jedoch habe eine Amtsperson im Blick, die verpflichtet sei, einen Dieb festzunehmen und ihn nicht zu entlassen, dabei einen Dieb überhaupt, und nicht nur den mit *poličnoe* festgenommenen. Die letzte Klausel sei auf den Schutz der Persönlichkeit von *oprišnye ljudi* gerichtet, von unschuldigen und an der Sache nicht beteiligten Leuten. Diese Forderung sei im Wesen die Grundforderung an alle staatlichen Bediensteten, unabhängig von ihrem Rang. Art. 35, der bei Alekseev (*Sudebnik*, S. 287) Art. <42> ist, ist festgenommenen Dieben gewidmet. Die verbietende, negative Formulierung könne, wie auch in den vorhergehenden Artikeln, von einer Reform zeugen: von der Abschaffung des alten Brauchs oder der verbreiteten Praxis. Der Dieb befinde sich beim *nedel'sčik* unter Bewachung (*pod stražej*), und der *nedel'sčik* trage für ihn die volle Verantwortung. Offensichtlich sei es früher so gewesen, dass er eigenmächtig, ohne *doklad* vor den Richtern, den Dieb in die Bürgschaft gab, unter den Schutz und die Verantwortung privater Personen. Dies sei eine alte Praxis, die tiefe Wurzeln in der traditionellen Verantwortung der Gemeinde für ihre Mitglieder gehabt habe, im weitesten Sinn der Verantwortung der miteinander (durch Verwandtschaft, durch den Wohnort, durch den Dienst, durch die Freundschaft) verbundenen Leute. Aber durch die Einführung der staatlichen Untersuchung (*sysk*) werde dieser Brauch allmählich aus der Praxis verdrängt. Jetzt könne nur der Richter gemäß einem *doklad* des *nedel'sčik* die Überlassung des Verbrechers *na poruku* entscheiden. Aber wenn der *nedel'sčik* nicht eigenmächtig das Schicksal des in der Untersuchung Befindlichen erleichtern könne, so könne er ihn auch nicht eigenmächtig bestrafen (was offensichtlich die alte Praxis erlaubt habe). Er könne den Dieb nicht *prodati*, d.h. einer Geldstrafe unterziehen, nicht in Person *do iskupu* herausgeben. Der *nedel'sčik* könne überhaupt nicht über dessen Person verfügen. Seine Aufgabe bestehe nur im Festhalten des Diebes und in der Durchführung der Untersuchung, d.h. in der Erhellung der Wahrheit, der Umstände der Tat. Das Schicksal des Diebes werde nur durch das Gericht entschieden. Nur das Gericht könne die Schuld feststellen und die Strafmaßnahmen verhängen; darin liege eine gewisse Garantie der Rechtspflege, zu der der *Sudebnik* hinstrebe.

Für L. Schultz (S. 132, 133) geht es hier um die Folter als Hauptmittel bei der Untersuchung; zum ersten Mal tauche diese berüchtigte Ermittlungsmethode in Russland auf. Über die Ausführung spreche der Kodex sehr wenig.

Szeftel (*Justicier*, S. 544) übersetzt *pytati* in „mettre à la question“, was befragen, historisch aber auch foltern, „torturer“, bezeichnen kann. Auch Dewey (bei Beard) hat für *pytati* nicht „torture“, sondern „interrogate“, also vernehmen, verhören. Dabei kommt er zu der merkwürdigen Konstellation „he (the bailiff) shall interrogate the thief zealously“, den Dieb soll er also eifrig vernehmen, während die Vorlage dies *bezchitrostno* meint, ihn also ohne Arglist foltern. Demgegenüber übersetzt er *tatej imati bezchitrostno* in „thieves he shall apprehend ... in lawfull fashion“. Dewey (1497 Sud, S. 327f.) sieht diesen Artikel in Verbindung mit Art. 14 präziser: Ein des Diebstahls Angeklagter könne gefoltert werden („might be tortured“), nicht nur für seine eigene Schuld, sondern auch, um Informationen über mögliche Komplizen zu erhalten. Szeftel (*Justicier*, S. 545) übersetzt den Art. 35 adäquat: „Si des voleurs sont en détention chez un semainier, il ne les mettra pas sou cautionnement sans référence, et il ne vendra pas ces voleurs.“ In der Anmerkung erklärt er (*Justicier*, S. 562) das „Verkaufen“ („vendre“) als Übergabe in die Sklaverei, sodass der Kläger den Dieb nicht in die Sklaverei übergeben solle. Dagegen übersetzt Dewey (bei Beard) diesen Artikel so: „And whenever a bailiff has thieves in his charge, he shall not release them on bond without report, nor is he to sell the thieves.“ Hier ist also wiederum „bond“ statt „bail“ gesetzt, *prodavati* wörtlich mit „to sell“, „verkaufen“, gefasst.

Art. 36 verbietet Verzögerungen und den Versuch des *nedel'sčik*, eine doppelte Bezahlung für ein und dieselbe Handlung zu erhalten; aber er geht auch hier nicht bis zum Ende, denn er fixiert keine konkreten Sanktionen. In der Praxis werden solche Verletzungen des Gesetzes am häufigsten mit der Amtsenthebung bestraft. (Poljak in: PRP III, S. 392) In diesem Artikel werden auch die Bedingungen der Einziehung des *ezd* präzisiert: Nach Abschluss der Sache wird er vom Schuldigen eingezogen. Hat der *pristav* die Vergütung von der obsiegenden Partei erhalten, so hat diese das Recht der Regressklage gegen die unterlegene. (Štamm in: RZ 2, S. 81) Vladimirskij-Budanov (*Christomatija* 2, S. 94f., Anm. 47-49) erläutert die Stelle mit der Verlegung des Termins für beide Kläger so: Wenn der Termin nach dem Willen des Gerichts oder nach dem gegenseitigen Einverständnis beider Parteien er-

folgt, so erhält der *pristav*, der darüber die Streitenden benachrichtigt, sein *choženoe* nicht doppelt (von jeder Partei), sondern in der gewöhnlichen Höhe. Im sich anschließenden Teil des Artikels erhalte der *pristav* sein *choženoe* oder seinen *ezd* nicht sofort, sondern sichere durch Bürgen den Erhalt von jener Partei, die sich als unredlich erweist (in anderen Fällen habe der *pristav* die Vergütung von der Partei erhalten, die ihn benötigt habe, und wenn gemäß dem Gericht diese Partei sich als redlich erwiesen habe, so vergüte die beschuldigte Partei die Gebühr – Art. 32). Dem *pristav* werde es verboten, das *choženoe* sowohl vom Bevollmächtigten als auch vom Streitenden zu nehmen.

Der Art. 36 besteht bei Alekseev (Sudebnik, S. 288-290) aus vier Artikeln – Art. <43> bis Art. <46>. Art. <43> ist der erste Satz. Dieser lege die Pflicht der Personen, in deren Händen sich der *tat'* befände, fest, diesen rechtzeitig vor die Richter zu stellen. Diese Personen seien offensichtlich die *nedel'sčiki* selbst und jene, denen mit *doklad* eines Richters der Dieb in die Bürgerschaft herausgegeben worden sei. Die *poručniki* seien offenbar an der Verlängerung der Dauer der Bürgerschaft interessiert gewesen, indem sie vom *tat'* irgendeine Vergütung erhalten hätten. Der Idee nach sei der Artikel dem vorhergehenden nahe; er erstrebe, die Aufenthaltsdauer des zu Untersuchenden in den Händen niedriger Vertreter der Macht oder privater Personen zu begrenzen und der Ausübung des Gerichts anzunähern. Das Streben, die Untersuchung zu verschleppen, zu verzögern sei bei den Agenten vermutet worden, und nicht bei den Richtern, die in dieser Hinsicht unverdächtig gewesen seien. Der Art. <44> meint den nächsten Satz, von *A sročnye* bis *imati ničego*. Der Terminus *christiane* sei hier wahrscheinlich nicht in seinem sozial-juristischen Sinn (für die lastenpflichtige Bevölkerung), sondern in konfessionellem Sinn gebraucht: für die orthodoxen (russischen) Leute im Unterschied zu den Andersgläubigen, d.h. für die Hauptmasse der Untertanen des Russischen Reiches (mit Ausnahme einiger Tataren und ungetaufter Heiden). Die Rede gehe jetzt nicht von Verbrechern, die sich unter Bewachung befinden, sondern von Teilnehmern an einer Zivilklage, die gemäß einer *sročnaja gramota* zum Gericht geladen werden und bei Nichterscheinen den Prozess verlieren. Die Erteilung entsprechender Urkunden sei die direkte Pflicht der polizeilichen Agenten. Aber die Möglichkeit des Missbrauchs des Amtes entstehe zusammen mit dem Amt selbst. Dies wissend, strebe der Gesetzgeber danach, wenngleich theoretisch, möglichen Versuchungen des *nedel'sčik* vorzubeugen. Wie in allen anderen Fällen, trete der *Sud.* entschieden gegen irgendwelche privaten Vergütungen auf. Der Nährboden für eine solche Praxis sei offenbar die alte Organisation des Gerichts gewesen, genauer: die alte Vorstellung vom Gericht als Privilegienrecht, und nicht als Pflicht entsprechender staatlicher Bediensteter. Art. <45>, bei Alekseev (Sudebnik, S. 289f.) von *A koli srok* bis zu *vzjati ezd na vinovatom* reichend, zeige: Die neue Vorstellung vom Gericht fordere eine genaue Reglementierung nicht nur aller dienstlichen Einnahmen des gerichtlich-administrativen Apparates, sondern auch der Technik ihres Empfangs. Nachdem der *nedel'sčik* den Klägern die *sročnaja* ausgehändigt habe, erhalte er nur ein *choženoe*, von ihnen zusammen, gemäß Art. <27>, also 26. Hier nun werde erneut das Verbot unterstrichen, irgendetwas neben der gesetzlichen Vergütung zu nehmen. Die Frage nach dem *ezd* entscheide sich komplizierter. Der *ezd* sei eine bedeutend höhere Summe, besonders bei einer entfernter liegenden Stadt. Den *ezd* könne der *nedel'sčik* nicht sofort erhalten; bis zur Entscheidung des Gerichts sei es nicht bekannt, wem es zukomme, ihn zu bezahlen, wer den Prozess verliere. Bei seiner Reise nehme der *nedel'sčik* die *poruka*, und nach der Entscheidung des Gerichts erhalte er den *ezd* gegenüber dem Schuldigen und verrechne ihn mit der *poruka*. Art. <46> gehe von der Norm aus, die in Art. <28> festgelegt sei: Das *choženoe* von beiden Parteien zahle der Vertreter dessen, der nicht zum Termin erschienen sei. Aber während Art. <28> diese Frage im Kontext mit den *sročnye*, von denen der *d'jak* und der *pod'jačij* die Gebühr erhalten, behandle, komme Art. <46> zu dieser Frage vom Gesichtspunkt des *nedel'sčik* zurück. Der Gesetzgeber erstrebe, alle Fälle vorzusehen, indem er ein und dieselbe Grundlinie verfolge, das Leitmotiv des staatlichen Gerichtsaufbaus, der auf die Ablösung der alten patriarchalischen privatrechtlichen Strukturen hinauslaufe.

Szeftels Übersetzung (Justicier, S. 545) ist auch hier ohne Besonderheiten. Dewey (bei Beard) hat auch hier für *poruka* nicht „bail“, sondern „bond“; die *christiane* erscheinen bei ihm als „peasants (Christians?)“. Es ist dies zu diesem Zeitpunkt in der Tat schon die Bezeichnung für die Bauern (daraus: *krest'jane*). Es muss gefragt werden, warum hier von den Bauern geredet wird. Soll man bei ihnen besonders sorgsam vorgehen, in Ansehung ihrer Aufgaben zur Ernährung des Landes? Dies ist anzunehmen.

Nach Art. 37 hat der *nedel'sčik* nicht das Recht, selbstständig auf dem Territorium eines *namestničestvo* oder einer *volost'*, ohne Einwilligung des dortigen *namestnik* oder *volostel'* oder ihrer *tiuny*, zu wirken. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 95, Anm. 51) vermerkt, hier beginne der zweite Teil des *Sud.*, der Teil über das Provinzgericht, das, wie aus diesem Artikel ersichtlich, aus *namestniki* und *volosteli* (und in ihrem Namen: aus *tiuny*) bestanden habe; die gerichtliche Macht dieser oder jener habe sich nicht nach ihrem Umfang, sondern nach der Größe des Gebietes unterschieden, das für die *namestniki* aus einem ganzen *uezd*, für die *volosteli* aus einer *volost'* (dem Teil eines *uezd*) bestanden habe. Die *tiuny* hätten keine selbstständige gerichtliche Macht gehabt; sie hätten das Gericht für die *namestniki* und *volosteli* ausgeübt, deren *cholopy* sie gewöhnlich gewesen seien (Art. 40, 41, 65). Aber ihr Besitzer habe ihnen nicht die gesamte gerichtliche Macht anvertrauen können, sondern nur jene, die die *namestniki* ohne bojarisches Gericht gehabt haben (Art. 43). Für die Handlungen der *tiuny* würden sowohl die *tiuny* selbst als auch die *namestniki* und *volosteli* haften. Štamm (in: RZ 2, S. 81) erläutert ähnlich, dass die *namestniki* und *volosteli* das Gericht nicht persönlich ausgeübt hätten, sondern in der Regel über einen *tiun*, der in der Regel ihr *cholop* gewesen sei. Für Čerepnin (in: Sudebniki, S. 77) gehört diese Überschrift offensichtlich zu den Art. 37-45, 64, 65, 67.

Bei Alekseev (Sudebnik, S. 293f.) ist Art. 37 der Art. <47>. Mit diesem Artikel beginne ein Teil des *Sud.*, der Fragen der örtlichen Verwaltung gewidmet sei. In den Editionen umfasse er neun Artikel (37-45), in der Handschrift 16 (Art. <47> - <62>). Nach der Meinung Čerepnins /Archivy, II, S. 366f./ sei der *Ukaz namestnikom* der Zeit nach das zweite Denkmal, das in den *Sud.* eingegangen sei; dieses Denkmal sei am wahrscheinlichsten 1483/84 entstanden, und es sei mit Maßnahmen zur Entwicklung des örtlichen Systems und der Regelung der *namestnik*-Verwaltung verbunden, konkret mit den massenhaften Konfiskationen der Ländereien der Novgoroder Bojaren und mit der Umsetzung dieser Bojaren in andere *uezdy*. Alekseev (Sudebnik, S. 294-296) meint, dieser Artikel verbinde den zweiten Teil des *Sud.* mit seinem ersten, mit dem Abschnitt über den gerichtlich-polizeilichen Apparat. Art. <47> bestimme die Verhältnisse der Bediensteten des zentralen Apparates mit der Macht in den Orten. Der *nedel'sčik* oder sein Mann (Art. <36>) müsse vor allem bei der örtlichen Behörde erscheinen und ihr seine Vollmachten vorlegen. Diese Behörde – in der Stadt der *namestnik*, in der *volost'* der *volostel'* – seien Amtspersonen, die unmittelbar durch den Großfürsten ernannt und ihm unmittelbar unterstellt seien. Außer dem *namestnik* und dem *volostel'* gebe es noch deren *tiuny*, die ebenso die Persönlichkeit ihres Herrn darstellten wie der „Mann“ die seines *nedel'sčik*. Der *tiun* des *namestnik* sei das wichtigste Element seiner Verwaltung. Nach der *BUG* [31] stehe er überall neben dem *namestnik*. Nach den Gnadenurkunden sei der *tiun* vom *namestnik* (*volostel'*) nicht zu trennen. Das Gericht sei im Wesen das Gericht und die Verwaltung des *namestnik* (*volostel'*) und seines *tiun*. Der *tiun*, der *čelovek* des *namestnik*, sein „alter ego“, leite den Apparat der örtlichen Verwaltung und handle im Namen seines Herrn. In Gestalt des *tiun* erreichten die privat-dienstlichen Verhältnisse, d.h. nach der westeuropäischen Terminologie die Verhältnisse der Ministerialität, die höchste Entwicklung. Dies sei eine *starina*, eine der Stützen des russischen administrativen Lebens und der sozialen Verhältnisse überhaupt, die auf die Zeiten der *RP* [2, 4] zurückgehen, zu den Quellen der russischen Staatlichkeit in ihrer fürstlich-gefolgschaftlichen Erscheinungsform. Der *Sudebnik* übernehme vorbehaltlos diese *starina*, sanktioniere sie und flechte sie in das System der neuen administrativen Verhältnisse ein, die im Wesen bereits auf einem anderen Prinzip gegründet seien, auf dem staatlichen Dienst. Mit Art. <48>, dem zweiten Teil des Art. 37, zeige sich, dass der *nedel'sčik* die Kläger (*iscy*) vor das Gericht der ersten Instanz stelle – vor die örtlichen Behörden. Die Grenzen der von den *namestniki* und *volosteli* verwalteten *uezdy* und *volosti* seien für die gerichtlich-polizeilichen Agenten, die aus Moskau ausgeschiedt werden, offen. Aber die Tätigkeit dieser Agenten dürfe keinesfalls die Autorität der großfürstlichen örtlichen Behörden untergraben.

Szeftel (Justicier, S. 545) hat für *gorod* „ville“, für *volost'* „canton“, für *namestnik* „lieutenant“, für *volostel'* „administrateur de canton“, für *tiuny* „tiuns“. Er (Justicier, S. 562) erklärt, der *tiun* sei ein „juge commissioné“, ein beauftragter Richter, bei einem *namestnik* oder *volostel'* zur Ausübung der Justiz in dessen Namen; gewöhnlich sei er ein „domestique (esclave)“. Dewey (bei Beard) übersetzt diese Termini mit „city“, „canton“, „the local city vicegerent“, „the rural vicegerent“ und „their deputies“. Auch hier sind die „deputies“ kritikanfällig.

Art. 38 vergleicht Juškov (Sudebnik, S. 14) mit Art. 19 und 9 *BUG* [31]. In Art. 38 würde, wie in Art. 19, den *namestniki* (Bojaren oder *deti bojarskie*) vorgeschrieben, das Gericht gemeinsam mit

Vertretern der Gesellschaft, den *starosty* und *lučšie ljudi*, auszuüben. Was den übrigen Teil des Art. 38 betreffe, so wiederhole er den Inhalt der Art. 3-7, die zum zentralen Gericht gehörten; die Gerichtsgebühren würden nach dem gleichen Prinzip erhoben: *s iskovogo rublja* und in Abhängigkeit von verschiedenen Momenten des Prozesses. Folglich sei alles, was beim Vergleich des Art. 9 *BUG* mit den Art. 3-7 gesagt worden sei, auch in diesem Fall anwendbar.

Auch Čerepnin (in: *Sudebniki*, S. 78) sieht hier Parallelen zur *BUG*, aber ebenso zur Statutenurkunde von 1506 für die Perejaslavler Fischer und zur Statutenurkunde von 1509 für die Biberfänger des Kamenskij *stan*. Die Anwesenheit des *dvorskij*, des *starosta* und der *lučšie ljudi* werde auch durch Rechtsurkunden des 15., 16. Jh. bestätigt. Aber dies gelte bei Weitem nicht für alle Rechtsurkunden, für Čerepnin ein Zeugnis dessen, dass die Verfügungen des *Sud.* nicht immer erfüllt worden seien. Entgegen I. Beljaev /Krestjane, 1903, S. 55-56/ hält Čerepnin Art. 38 nicht für eine durch das Gesetz gefestigte Bestätigung der althergebrachten Rechte der bäuerlichen Gemeinde, sondern für eine Äußerung des Strebens der Regierung, im *namestnik*-Gericht die Vertreter der örtlichen Administration (*dvorskie*) und die Spitze der *posad*-Leute sowie der „schwarzen“ Bauernschaft (*lučšie ljudi*) zu nutzen, nachdem diese Organe in eines der Glieder des Verwaltungsapparates des Staates umgewandelt worden seien. Für Čerepnin (in: *Sudebniki*, S. 80) ist Art. 38 ein Resultat der kodifikatorischen Bearbeitung von statuarischen *namestnik*-Urkunden. Zu den Gebühren äußert bereits Vladimirskij-Budanov (*Christomatija* 2, S. 96, Anm. 56), dass diese im Provinzgericht anders bestimmt würden als im Zentralgericht (Art. 3); dort würden von einem *Klage-rubl' 2 altyn* zugunsten des Richters und 8 *den'ga* zugunsten des *d'jak* genommen, gleich, ob der Kläger oder der Verklagte für schuldig erklärt werde, während hier diese Gebühren nur dann erhoben würden, wenn sich der Kläger als unredlich erweise. Vladimirskij-Budanov zitiert hier F. Dmitriev /*Istorija sudebnych instancij*, Moskva 1859, S. 276/, wonach in den ältesten Zeiten der beschuldigte Verklagte mehr gezahlt habe als der Kläger, der sein Recht nicht bewiesen habe, wahrscheinlich aus dem Grund, dass im ersten Fall eine ungesetzliche Handlung bestraft wurde, im zweiten Fall nur ein ungerechter Anspruch. In jedem Fall seien im Provinzgericht die alten Formen länger bewahrt worden als im Zentralgericht.

Zu diesem Artikel geht Poljak (in: *PRP* III, S. 394) entgegen anderen Meinungen davon aus, dass die Zusammensteller des *Sud.*, nachdem sie die Regeln zum zentralen Gericht ausgearbeitet haben, diese auf das örtliche Gericht übertragen hätten. Dies zeuge von der überlegten und planmäßigen Politik der großfürstlichen Regierung zur Begrenzung der Macht der großen Feudalherren. Quelle der Verfügungen über das *namestnik*-Gericht sei kein zusammenfassender *ukaz* an die *namestniki* über das städtische Gericht gewesen, wie dies einige Forscher meinten, sondern einzelne Statutenurkunden der *namestnik*-Verwaltung, aus denen die Zusammensteller einige Normen herausgezogen hätten. Äußerst wichtig sei die Festlegung über die Teilnahme des *dvorskij*, von *starosty* und von „besten Leuten“ (*lutčie ljudi*) an der Tätigkeit der *namestniki* (Art. 19 *BUG*) [31]. Die Teilnahme des *dvorskij*, des Verwalters einer Hof-*volost'* oder einer Hof-*votčina*, der in der Regel zu den *deti bojarские* gehört habe, und auch der *starosty* und der „besten Leute“, die die Interessen der steuerpflichtigen Bauernschaft vertreten hätten, habe es der Regierung gestattet, die Willkür der *namestniki* einzuschränken.

Štamm (in: *RZ* 2, S. 82) erläutert, dass die „besten“ oder „guten Leute“ die Bevölkerung nicht nach einer Wahl oder Auswahl, sondern nach ihrer Stellung in der örtlichen Gesellschaft repräsentiert hätten. Indem solche Leute, die der Zahl und der Funktion nach noch nicht genau festgelegt gewesen seien, am Gericht teilnahmen, hätten sie das Gericht der *kormlenščiki* kontrolliert, deren Willkür begrenzt, was die Festigung des einheitlichen, zentralisierten Systems des Gerichts gefördert habe. Es sei symptomatisch, dass die Teilnahme der „besten Leute“ an den Gerichten jener *namestniki* verbindlich gewesen sei, die ein *kormlenie* mit bojarischem Gericht inne gehabt hätten, also die Gerichtsbarkeit über die wichtigsten und für den Staat gefährlichsten Sachen.

Belozеров (S. 211) stellt fest, das Gerichtssystem vor der Inthronisierung Ivans III. habe an ernsthaften Mängeln gelitten, und besonders habe dies die gerichtliche Tätigkeit der *kormlenščiki* betroffen. Deshalb habe der *Sud.* festgelegt, dass die *namestniki* und *volosteli* nicht im Recht seien, die Sachen ohne gewählte Repräsentanten des *dvorjanstvo* und der Spitze der lastenpflichtigen Bevölkerung abzuschließen.

Der Art. 38 sei, so Alekseev (*Sudebnik*, S. 296-298), durch Vladimirskij-Budanov aus sechs Artikeln der Handschrift, die durch zinnoberrote Initialen abgeteilt seien, konstruiert worden, aus den Art. <49> - <54>. Der Art. <49>, der etwa die Hälfte des Art. 38 ausmacht, könne seinerseits in einige §§ geteilt werden: § 1 *A bojarom ili detem bojarskim, za kotorymi kormlenie s sudom s bojarskim, imut'*

suditi; § 2 *A na sude u nich byti dvorskemu, i staroste, il lutčim ljudem*; § 3 *A bez dvorskogo, i bez starosty, i bez lutčich ljudej suda namestnikom i volostelem ne suditi*; § 4 *A posula im ot suda ne imati*; § 5 *I ich tiunom i ich ljudem posula ot suda ne imati že, ni na gosudarja svoego, ni na tiuna*; § 6 *I pošlennikom ot suda posulov ne prositi*; § 7 *A imati emu s suda, ože doiščetsja iščeja svoego, i emu imati na vinovato,m protiven' po gramotam, to emu i s tiunom*; § 8 *A ne budet gde gramoty, i emu imati protivu isceva*. Der Prototyp sei die *BUG* [31] (Art. 19), wonach der *namestnik* und sein *tiun* nicht ohne *sotskie* und *dobrye ljudi* richten dürfen. Aber in Art. <49> sei diese grundlegende Verfügung anders dargelegt. Gemäß § 1 seien ihre Adressaten *bojare* und *deti bojars,kie*, die ein *kormlenie* mit bojarischem Gericht halten, d.h. die höchste, kompetenteste Schicht der *namestniki* und *volosteli*. § 2 verbreite eine entsprechende Anweisung der *BUG*. Im *starosta* könne man eine Analogie zum *sotskij* der *BUG* sehen, aber der *dvorskij* werde in ihr nicht erwähnt. Geurteilt nach dem Aktenmaterial, vor allem nach Gnaden- und Rechtsurkunden, sei der *starosta*, wie der *sotskij*, Vertreter der örtlichen ländlichen Bevölkerung, der bäuerlichen Gemeinde, eng mit ihr verbunden, offenbar durch sie gewählt; er verteidige ihre Interessen. Die *lutčie ljudi* seien dieselben *dobrye christiane*, an die Art. 12 appelliere, ebenfalls Vertreter der Gemeinde, die autoritativsten ihrer Mitglieder, die die gesellschaftliche Meinung ausdrückten. Im Unterschied zu allen diesen Leuten sei der *dvorskij* mit den großfürstlichen Interessen in der *volost'* verbunden; er verwalte die Ländereien und die darauf wohnenden Leute, die zum Hof gehören, d.h. er sei das unterste Glied der großfürstlichen Hofadministration. Die obligatorische Anwesenheit des *dvorskij* am Gericht sei verständlicherweise nur in den *uezdy* und *volosti* möglich, wo es großfürstliche (höfische) Ländereien gebe. Der folgende § 3 gebe der Hauptverfügung einen betont imperativen Charakter, der bereits in der *BUG* enthalten sei. Auf diese Weise würden die ersten 3 §§ des Art. <49> die in der *BUG* fixierten Verfügungen über die obligatorische Anwesenheit der Vertreter der Gemeinde am Gericht der *namestniki* und *volosteli* konkretisieren, präzisieren und verbreiten. Im Vergleich mit der *BUG* gebe es hier nichts prinzipiell Neues. Aber Art. <49> trage einen generalisierenden Charakter, indem er seine Normen auf alle *uezdy* und *volosti* des Russischen Staates erstrecke. Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, izd. 5-e, Kiev 1915, S. 117, Anm. 41/ meine, dass dies die zweite, volksmäßige Hälfte des Provinzgerichts sei, und er finde ihre Merkmale im tiefen Altertum, z.B. im Vertrag Smolensks mit der Gotländischen Küste [B3], wo *dobrye ljudi* am Gericht des Fürsten figurierten; sie hätten die Bedeutung a) von Zeugen des Gerichts, d.h. sie ersetzten die Urkunde des gerichtlichen Urteils; b) des lebenden Gesetzbuches, d.h. der Erklärer und Kenner des Gewohnheitsrechts; c) von Richtern, die am Urteil selbst beteiligt gewesen seien. In der Folgezeit würden sie als *sudnye muži* bezeichnet, zuletzt als *celoval'niki*. Dies sei die Keimzelle des Gerichts der Geschworenen. Nach der Meinung I. Beljaevs /Krest'jane, 1903, S. 55f./ sei die Anwesenheit der Vertreter des *mir* am Gericht eine durch das Gesetz befestigte Bestätigung der Gewohnheitsrechte der bäuerlichen Gemeinde; das Gesetz strebe danach, das zu unterstreichen und wiederherzustellen, was einige Gemeinden im Lauf der Zeit begonnen hätten, zu verlieren; der Großfürst Ivan Vasil'evič sei der eifrigste Bejager der bäuerlichen Rechte (*samym userdnym utverditel'm krest'janskich prav*) gewesen. Čerepnin /Archivy, II, S. 325, 380/ habe diese Behandlung als nicht richtig erkannt: Man dürfe nicht von der Bestätigung der althergebrachten bäuerlichen Rechte sprechen, sondern vom Streben der feudalen Regierung, die Vertreter der örtlichen Finanzverwaltung (den *dvorskij*) und die Spitze der *posad*-Leute und der „schwarzen“ Bauernschaft (die *lučšie ljudi*) im *namestnik*-Gericht zu nutzen, nachdem sie diese Organe in eines der Glieder des Verwaltungsapparates des russischen Zentralstaates umgewandelt habe; Art. 38 sei auf diese Weise eine gesetzgeberische Neuerung mit einem bestimmten politischen Inhalt; dies sei ein Schritt zur folgenden Abschaffung der *kormlenija* gewesen. Eine ähnliche Meinung habe Zimin /in: PRP III, S. 217f./ geäußert: Die Anwesenheit der Vertreter des *mir* am Gericht des *namestnik* sei ein prozessuales Institut, das in der Periode der Stärkung des Russischen Staates eingeführt worden sei. Das Erscheinen dieses Instituts, das auf die Begrenzung der Willkür der *kormlenščiki* gerichtet war, sei eine gesetzmäßige Etappe in der Entwicklung und Festigung der Staatsmacht, die den Interessen und Hoffnungen der Hauptmasse der Feudalen entsprochen habe, der *dvorjane*, und auch der Spitze des *posad* und der „schwarzen“ Bauernschaft; die *dobrye ljudi* selbst seien in der Regel *deti bojarskie*, *sotskie*, *starosty* usw. gewesen, d.h. Vertreter der örtlichen Landbesitzer oder der Spitze des *posad* oder der wohlhabenden „schwarzen“ Bauernschaft. Poljak /in: PRP III, S. 394/ bewerte die gesetzgeberische Festigung der Teilnahme der Vertreter des *mir* am *namestnik*-Gericht als wichtig: Der *Sud*. nehme die Tätigkeit der Organe der *namestnik*-Verwaltung unter Kontrolle. Štamm /in: RZ 2, S. 82/ sehe in Art. 38 (wie auch in Art. 19

BUG) die Festigung des Brauches; es sei symptomatisch, dass die Beteiligung der „besten Leute“ verbindlich in Gerichten der *namestniki* gewesen sei, die ein *kormlenie* mit bojarischer Gerichtsbarkeit innehatten und damit die für den Staat wichtigsten und gefährlichsten Angelegenheiten behandelt haben. Während also Čerepnin und Zimin in den Normen des Art. <49> eine Neuerung sähen, die mit der Entwicklung des Staatsapparates und mit den Interessen bestimmter Klassen verbunden seien, so neigten Poljak und Štamm faktisch zur Meinung der vorrevolutionären Forscher, die die Vertretung der Gemeinde im Gericht als eine althergebrachte Norm des Gewohnheitsrechts gewertet hätten. Zu der gleichen Meinung sei auch L. V. Danilova /*Sel'skaja obščina v Srednevekovoj Rusi*, Moskva 1994, S. 240-242/ auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse des Aktenmaterials gekommen.

Alekseev (Sudebnik, S. 302-305) kommt zum Ergebnis, dass das Gericht mit der Beteiligung von *dobrye ljudi* eine lebendige Realität des russischen Lebens sowohl vor als auch nach den Reformen der 80er, 90er Jahre sei, die sich in der *BUG* und im *Sud.* widerspiegelt hätten. Art. <49> des *Sud.* wie auch Art. 19 *BUG* hätten keine neue Norm eingeführt, sondern eine alte Regel in ein Gesetz verwandelt, den Brauch zu einem verbindlichen Institut machend. Die §§ 4-6 des Art. <49> hätten keine Analogien in der früheren Gesetzgebung, entsprächen dafür in der Genauigkeit den Verfügungen des Art. 1 *Sud.* mit dem kategorischen Verbot von Zuwendungen (*posuly*) für jeden Richter. Dieses werde auf die örtlichen Richter, ihre *tiuny* und *ljudi* erstreckt. Es sei ersichtlich, dass das Verbot von *posuly* im gesamtrussischen Maßstab nach dem Erlass der *BUG*, aber vor dem Erlass des *Ukaz namestnikom* erfolgt sei. Während also der erste Teil des Art. <49> (§§ 1-3) eine Verfügung des Alten sei, so enthalte sein zweiter Teil (§§ 4-6) eine prinzipiell neue Verfügung, die mit den Bräuchen der privaten Geschäfte beim Gerichtsverfahren breche. Die §§ 7 und 8 des Art. <49> würden eine besondere Ordnung der Erhebung von Gerichtsgebühren festlegen, die sich von der unterscheidet, die im zentralen Gericht der Bojaren und *okol'ničie* praktiziert werde. Es werde ein besonderer Fall vorgesehen: der *iščēja* (im heutigen Verständnis der *istec* <also der Kläger>) hat das Seine eingeklagt und den Prozess gewonnen. In diesem Fall erhält der Richter zusammen mit seinem *tiun* das *protiven' po gramotam*, d.h. jene Summe, auf die der Verlierer des Prozesses verpflichtet wurde. Es sei zu vermuten, dass die Höhe dieser Summe durch eine besondere Urkunde festgelegt worden sei (§ 7). Solche Urkunden seien jedoch nicht überkommen, aber an ihrer realen Existenz könne man nicht zweifeln. Diese (nach der Terminologie Vladimirskij-Budanovs) „provinziellen“ Urkunden hätten die gerichtliche Tätigkeit betroffen, insbesondere die gerichtlichen Gebühren. Offenbar seien sie der *BUG* irgendwie ähnlich gewesen. Nach der Meinung F. Dmitrievs /*Istorija sudebnych instancij*, Moskva 1859, S. 276/ habe der beschuldigte Verklagte mehr als der Kläger gezahlt, der sein Recht nicht bewiesen habe, wahrscheinlich auf der Grundlage, dass im ersten Fall eine ungesetzliche Handlung bestraft worden sei, im zweiten nur ein ungerechtfertigter Anspruch. Diese Meinung erweise sich als ausreichend begründet, wie auch die Meinung Vladimirskij-Budanovs /*Christomatija* 2, izd. 5e, 1915, S. 84, Anm. 6/, dass im Provinzgericht die alten Formen entschieden mehr bewahrt worden seien als im zentralen Gericht.

Der zweite Teil des Art. 38 ist bei Alekseev (Sudebnik, S. 305-307) in die Art. <50> - <54> gegliedert. Art. <50> wiederum könne in 3 §§ geteilt werden. § 1 *A ne doiščetsja iščeja svoego bis po tomu že rosčetu*; § 2 *A dovodčiku bis po gramote*; § 3 *A dosudjatsja do polja bis po gramote*. Dieser Artikel der Handschrift besitze keine ausreichende Ganzheit. Faktisch berühre er drei verschiedene Sujets, die ziemlich gekünstelt vereinigt seien. Der erste § sei logisch mit Art. <49> verbunden und setze das Thema der Gerichtsgebühren fort, indem er einen Fall handle, der dem in § 7 des Art. <49> entgegengesetzt sei. Bei Unbegründetheit der Klage werde der Kläger einer Geldstrafe (*štraf*) unterworfen, die der Norm des Art. 3 entspreche, d.h. in Höhe von 10% des Wertes der Klage. In diesem Fall werde eine besondere Gebühr für den *tiun* genannt, die der Gebühr für den *d'jak* in Art. 3 entspreche. Während Art. <49> in seinem § 8 die *starina* (beim Fehlen einer neuen Urkunde) unterstrichen habe, so erstrecke § 1 des Art. <50> eine Norm auf das Provinzgericht, die für das bojarische Gericht eingeführt worden sei. Aber während Art. 3 eine einheitliche Gebühr vom Kläger und vom Verklagten kenne, wer von ihnen auch den Prozess verliere, so lege § 1 eine solche Gebühr nur dem Kläger (*iščēja*) auf. Darin zeige sich der Konservatismus der gerichtlichen Ordnungen im Vergleich mit der Hauptstadt. § 2 sei einem ganz anderen Sujet gewidmet, der Frage nach den Gebühren für den *dovodčik*, einen Agenten des *namestnik*. In der *namestnik*-Verwaltung spiele der *dovodčik* annähernd die gleiche Rolle wie der *nedel'sčik* im zentralen Moskauer Gericht. Von den *dovodčiki* werde in allen Gnadenurkunden gesprochen; die genaueste Vorstellung von ihnen gebe die *BUG* [31] (Art. 2-6, 16). Der Hauptunterschied liege darin, dass der *nedel'sčik* ein staatlicher Bediensteter sei, ein Dienstmann des

Herrschers, hingegen der *dovodčik* (wie der *tiun*) ein *čelovek* des *namestnik*, ihm dienend und von ihm gänzlich abhängig. In § 2 werde erneut eine Urkunde (*gramota*) erwähnt, die, wie auch die *BUG*, die Höhe des *ezd* und des *chožennoe* für den *dovodčik* festlege, in Abhängigkeit von der örtlichen Tradition. Der § 3 betreffe den Zweikampf und berufe sich wiederum auf eine Urkunde. Die *BUG* (Art. 9) sehe einen solchen Fall vor. Ähnliche Urkunden seien offenbar auch für andere *uezdy* vorgesehen gewesen. Der Fall in Art. <51>, reichend von *A pobijutsja na pole bis i protivěn' po gramote*, sei auch in der *BUG* (Art. 9) vorgesehen. Art. <52>, von *A gde net gramoty bis to emu i s tiunom* gehend, setze dieses Thema fort. Gegenüber der *BUG* (Art. 9) sei hier der Unterschied sehr wesentlich; diese Urkunde lege ein anderes Prinzip fest, die Höhe dieser Gebühr sei fünfmal geringer als in Art. <52> und entspreche Art. 4 *Sud*. Art. <52> sei offenbar in defekter Gestalt überkommen, habe wahrscheinlich einen anderen Fall im Blick: *u polja stojav pomirjatsja*. Im bojarischen Gericht gehe die Gebühr in diesem Fall bis zu 80% der Klage: außer dem Bojaren und dem *d'jak* seien Gebühren noch dem *okol'ničij*, seinem *d'jak* und dem *nedel'sčik* zugegangen, und dem letzteren auch noch das *vjazčee*. Auf diese Weise sei die im *Ukaz namestnikom* vorgesehene Gebühr bedeutend niedriger als im zentralen Gericht und erinnere an die alte Regel in der *DUG* [17] (Art. 7): *A kogo utjažut v ruble, i namestnikom viny poltina*. Art. <53>, *A pobijutsja na pole v zaemnom dele ili v boju, i emu imati protivěn' protivu isceva*, habe keine Analogien in der *BUG* und in der *DUG*, entspreche aber im Prinzip dem Art. 6 *Sud.*, der noch weitere Gebühren für die Veranstalter des Zweikampfes vorsehe, die es im Provinzgericht nicht gebe. Art. <54> betrachte einen anderen Fall des Zweikampfes: *A pobijutsja na pole v požege bis to emu i s tiunom*. Dies sei jener Fall, dem für das bojarische Gericht Art. 7 gewidmet sei: der Zweikampf in einer Strafsache. Die *BUG* kenne einen solchen Zweikampf nicht; ihr Art. 10 enthalte einen allgemeineren Hinweis: *A dovedut na kogo tatbu, ili razboj, ili dušegubstvo*. Die Bestrafung (*nakazanie*) gemäß Art. <54> entspreche den Normen des Art. 7, d.h. sei prinzipiell schwerer als im Fall des Zweikampfes in Zivilklagen: Der Verlierer des Zweikampfes und damit der des Kriminalverbrechens für schuldig Erkannte werde nicht nur einer Vermögensseinforderung (wie in Art. <53>) unterzogen, sondern entsprechend Art. 6 noch einer Kriminalstrafe: der *kazn'* und der *prodaža*. Darin bestehe auch eine Ähnlichkeit mit Art. 10 *BUG*: jener Räuber oder Mörder sei dem *namestnik* in der *prodaža* und in der *kazn'*. Auf diese Weise hebe der *Ukaz namestnikom* wie das *Uloženie o sude bojarskom* streng eine Strafsache von einer Zivilklage ab.

Bei Szeftel (Justicier, S. 545f.) ist der Anfang des Artikels so gehalten: „Et les boïars ou fils de boïar ayant des subsistances avec justice de boïar administreront la justice, mais au procès ils auront le majordome (*dvorskij*), et le doyen (*starosta*), et les meilleurs gens.“ Die *pošlinniki* sind „les percepteurs de coutumes“, der *dovodčik* ist „l'officier de police judiciaire“, die *vina* „l'amende pénale“, das *protiven'* „la taxe de procès-verbal selon la charte“, ferner „la taxe de procès-verbal égale à la moitié de la valeur du procès“. Das Wort „coutumes“ steht mithin auch hier, wie schon im Art. 4, nicht für Rechtsgewohnheiten, Rechtsbräuche, sondern für Gebühren; eigentlich ist ja auch das Gebräuchliche das Gebührende oder das Gebührende das Gebräuchliche. In den Anmerkungen erläutert Szeftel (Justicier, S. 562) u.a., der *starosta* sei ein gewählter Magistrat der Bevölkerung einer *volost'* oder einer Stadtgemeinde, der *dovodčik* sei ein Agent des lokalen Verwalters, von *dovod* – „preuve“ (Beweis, Nachweis), „information“; er entspreche dem *nedel'sčik* der zentralen Gerichtsbarkeit. Dewey (bei Beard) übersetzt den Anfang so: „And those boyars and petty boyars whom are given grants with full jurisdiction shall administer justice, and at their court must be <present>: a steward (*dvorskij*), an elder (*starosta*) and outstanding citizens (*lushchie ljudi*).“ Die „besten Leute“ können aber auch Dorfbewohner sein. Die *pošlinniki* sind „the tax-collectors“, der *dovodčik* „the criminal-investigator“. Die *vina* belässt Dewey als „vina fee“. Das *protiven'* ist „protiven' fee“; er bestimmt es als „equal to the sum sought by plaintiff“, als Gleiches mit der Summe, die durch den Kläger eingefordert wurde. Klar muss jedenfalls sein, dass die Klagesumme die Berechnungsgrundlage ist, von der sich die Gebühren ableiten.

Die *deti bojarские* („bojarische Kinder“, „bojarische Söhne“), die zuvor in [22b] und [24] erwähnt sind, ebenso in Art. 12 *Sud.*, sind ursprünglich Söhne des Hochadels, der *bojare*, die nach dem Stand ihrer Eltern bezeichnet werden, jedoch nicht deren Rang haben. Gegenüber dem Herrscher tragen sie nur eine persönliche Dienstpflicht. Sie stehen zu dieser Zeit auf der untersten Stufe der Grundherren. (Realbuch, S. 55) Der *dvorskij* oder *dvorskoj* erscheint in diesem Artikel, deutlicher als in [12b] und in Art. 8 des *Sud.*, als ein Verwalter des nicht dem Hofe zugeschriebenen Landes, des „schwarzen“

oder Staatslandes (*černaja zemlja*). Er kümmert sich um die Steuererhebung und Landvergabe, nimmt am Gericht des *namestnik* oder *volostel'* teil. (Realbuch, S. 74)

Bei alldem bleibt eine Frage, die bislang kaum beantwortet ist: Was bedeutet die Teilnahme von Vertretern der Öffentlichkeit am Gericht der *kormlenščiki*? Eine Einflussnahme auf den Prozess nebst Mitwirkung am Urteil oder eine bloße Teilnahme an der Verhandlung? Es ist eher die zweite Variante anzunehmen.

(Da die Art. 39 bis 42 im Wesentlichen die Art. 8, 15, 17, 18 reproduzieren und sie auf die Gegebenheiten des örtlichen Gerichts beziehen, enthalte ich mich, sie zu übersetzen und zu erläutern.)

Art. 43 fügt der Aufzählung der Amtspersonen, für die ein *kormlenie* mit bojarischem Gericht eingerichtet wird, im Vergleich mit Art. 20 den großfürstlichen und den bojarischen *tiun* hinzu. Vladimirkij-Budanov (Christomatija 2, S. 98, Anm. 70 und 71) vermerkt, der Unterschied zwischen den *namestniki* mit bojarischem Gericht und ohne bojarisches Gericht gründe sich auf die Unterschiede der Privilegien dieser oder jener Provinz, die durch Statutenurkunden gewährt würden, und nicht auf die Stufen des Vertrauens seitens des Großfürsten zu dieser oder jener Person, die zum *namestničestvo* entsandt werde, wie Djuvernua /Istočniki, S. 348/ denke. Die *namestniki* Novgorods und Pskovs hätten höher als die erste Kategorie gestanden; sie hätten das Recht des abschließenden Gerichts in Strafsachen bewahrt. Die großfürstlichen *tiuny* treffe man nur in Moskau und in den Moskauer *volosti* an.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 284) versteht den *doklad* als Form der Einmischung der höheren Machtorgane in die Handlungen niederstehender Organe. Er sei eine Grenze, die die Organe der *namestnik-Verwaltung* in zwei Gruppen teile: in *namestniki* und *volosteli* mit bojarischem Gericht und solche ohne bojarisches Gericht. Der Unterschied hätte darin bestanden, dass die Amtsträger mit bojarischem Gericht das Recht des endgültigen Gerichts in einer Reihe von Sachen besaßen, während die anderen verpflichtet gewesen seien, in einer bestimmten Kategorie von Sachen der höherstehenden Instanz vorzutragen (*dokladyvat'*): den Bojaren oder dem Großfürsten. Auf diese Weise gehörten *cholop-Sachen* und die schwersten Verbrechen zur Kompetenz der *namestniki* mit bojarischer Gerichtsbarkeit. Die *namestniki* ohne bojarische Gerichtsbarkeit, ebenso die großfürstlichen *tiuny* und die *tiuny* der *namestniki* mit bojarischer Gerichtsbarkeit seien verpflichtet, ihre Gerichtsverfahren vorzutragen. Der *doklad* sei durch einen *namestnik* ohne bojarisches Gericht in Form eines Vortrags vor den *bojare* in Moskau realisiert worden; die *tiuny* jedoch hätten ihren „Herren“ (*gosudarjam*) vorgetragen, dem Großfürsten oder dem *namestnik* mit bojarischer Gerichtsbarkeit.

Der Artikel stellt also den *kormlenščik* ohne bojarisches Gericht mit dem *tiun* des Großfürsten und dem *tiun* eines *bojarin*, die ein *kormlenie* mit bojarischem Gericht haben, in den Rechten gleich. Die *kormlenščiki* ohne bojarisches Gericht und die *tiuny* des Großfürsten gehören zu derselben sozialen Gruppe, und zwar zu den *dvorjane* und *deti bojarskie*. (Poljak in: PRP III, S. 395) Štamm (in: RZ 2, S. 83) sieht hier das Recht der Amtspersonen der *namestnik-Verwaltung* bei der Entscheidung der wichtigsten Fragen begrenzt. Jedoch werde auch die Zuständigkeit von zentralen *tiuny* eingeschränkt, obwohl sie ein *kormlenie* mit bojarischer Gerichtsbarkeit hielten. Haben die zentralen *tiuny* wirklich ein Amt mit bojarischer Gerichtsbarkeit inne? Nein.

Isaeva (S. 42) erklärt, in den Orten habe die Gerichtsgewalt den *namestniki* und *volosteli* gehört. Die Ersten hätten alle Sachen entscheiden und alle Strafen anwenden können. Die Zweiten hätten nicht das Recht gehabt, Todesstrafen ohne *doklad* vor der Zentralbehörde anzuwenden (Art. 43). Dieser Artikel habe den Amtspersonen der *namestnik-Verwaltung* verboten, einen Dieb und einen Totschläger freizulassen und ohne *doklad* irgendwelche Entscheidungen hinsichtlich der „bösen Leute“ anzuwenden. Nein, nur den *namestniki* und *volosteli* ohne bojarische Gerichtsbarkeit!

Art. 43, der bei Alekseev (Sudebnik, S. 313f.) den zweiten Teil (§ 2) und den dritten Teil (§ 3) des Art. <60> bildet, spreche von *kormlenščiki* ohne bojarisches Gericht, in diesem Sinn Art. 20 entsprechend. Der Adressat des Art. <60> sei weiter als der Adressat des Art. 20; den *kormlenščiki* ohne bojarisches Gericht, die begenzte gerichtliche Prärogative haben, seien die *tiuny* des Großfürsten und die *tiuny* der *kormlenščiki* mit bojarischem Gericht angeglichen. Wenn also *deti bojarskie*, die ein *kormlenie* mit bojarischem Gericht (Art. 42) erhalten, dem Umfang ihrer Vollmachten nach den Bojaren angeglichen würden, so würden die *kormlenščiki* ohne Recht des bojarischen Gerichts faktisch den persönlich abhängigen Leute angeglichen – den *tiuny* des Großfürsten und der *kormlenščiki*

höchsten Ranges. Noch einmal sei die enge Verflechtung des Alten und des Neuen, der privat-dienstlichen und der staatlich-dienstlichen Verhältnisse sichtbar. Gleichzeitig zeuge Art. <60> in diesem Teil von einer wichtigen Erscheinung: von der Annäherung der unteren Kategorie der dienenden Leute an die hohe Kategorie der Ministerialen. Die Teilung der *kormlenija* in einen hohen und einen niederen Rang führe mit Notwendigkeit dazu; faktisch würde die soziale Bedeutung der *tiuny* als Ministeriale, die an der Schwelle der Umwandlung in herrscherliche Dienstleute stehen, erhöht. Der § 3 zeuge von der Begrenzung der Vollmacht der *kormlenščiki* ohne bojarisches Gericht (und der ihnen Angeglienen) hinsichtlich Kriminalverbrechen: das Urteil in Strafsachen, wie auch in *cholos*-Sachen, sei ein Prärogativ der höchsten Instanz, des bojarischen Gerichts. Wie die negativen Formulierungen (*ne vydati, ne dati, ne pustiti, ne prodati* u.a.) bezeugen würden, schaffe der Artikel eine alte Praxis ab, die offenbar keine engen Beschränkungen der gerichtlichen Vollmachten der *kormlenščiki* ohne bojarisches Gericht gekannt habe. Die Einführung (oder Unterstreichung) dieser Einschränkungen spreche vom Streben der Staatsmacht zur Erhöhung des Status der Richter, die die wichtigsten Sachen entschieden; das Recht der Entscheidung solcher Sachen gehöre nur den höchsten Repräsentanten im Zentrum und in den Orten. Wer jedoch, so fragt Alekseev (Sudebnik, S. 314f.), habe denn das *kormlenie s sudom bojarskim* erhalten? Nach der Meinung Djuvernuas /Istočniki, S. 348f./ eine Person, die sich des besonderen Vertrauens des Großfürsten erfreut habe. Nach der Meinung Vladimirskij-Budanovs /Christomatija 2, S. 86, Anm. 70/ seien die Unterschiede der *namestniki* mit bojarischem Gericht und ohne dieses durch den Unterschied der Privilegien der Provinzen, die durch Statutenurkunden gewährt worden seien, bestimmt worden. Allgemein gesprochen, würden diese Meinung faktisch einander nicht widersprechen, die vertrauenswürdigsten Personen hätten gerade für die *kormlenija* ernannt werden können, die mit dem bojarischen Gericht verbunden seien. Gehe man von den Gnaden- und *kormlenie*-Urkunden aus, so sei zu denken, dass ursprünglich der *sud bojarskij* ein individueller Gnadenerweis für einen konkreten *kormlenščik* gewesen sei, und dass erst später, als begonnen wurde, Statutenurkunden für die Provinzen zu erlassen, dieses Gericht zum Privileg nicht des Subjekts, sondern des Objekts des *kormlenie* habe werden können. Es gebe Grund zu meinen, dass vor den 30er, 40er Jahren das bojarische Gericht als besondere Kategorie überhaupt nicht existiert habe; jedenfalls gebe es in den Gnadenurkunden darüber keine Erwähnungen. Die Aussonderung der *kormlenija s sudom bojarskim* aus der allgemeinen Masse der *kormlenija* habe erst nach dieser Zeit beginnen können. Eben dann, mit dem Erscheinen der besonderen Kategorie des *sud bojarskij*, seien zu seinem Prärogativ die wichtigsten Sachen geworden, die aus der Kompetenz der gewöhnlichen *kormlenščiki* herausgenommen worden seien. Die Einführung der *kormlenija* mit bojarischem Gericht habe auf diese Weise die faktische Beschränkung der Vollmachten der gewöhnlichen *kormlenščiki* bedeutet. Nach der Meinung Ključevskijs /Bojarskaja дума, 3 izd., 1902, S. 115-117/ seien ursprünglich alle *kormlenščiki* Verwalter mit bojarischem Gericht gewesen; aber mit der Entwicklung der bojarischen Grundbesitzerprivilegien sei auch das bojarische Gericht der *namestniki* und *volosteli* einer Beschränkung unterworfen worden; es sei für einige der höchsten oder für die besonders vertrauenswürdigen Gebietsverwalter verblieben, und für die übrigen sei der *doklad* eingeführt worden. Die allgemeine Charakteristik dieser Evolution durch Ključevskij sei ziemlich zutreffend: Die Einführung des *kormlenie* mit bojarischem Gericht habe die Verminderung des Ranges aller übrigen *kormlenščiki* bedeutet. Aber diese Reform sei vermutlich nicht mit dem Wachstum der Grundbesitzerprivilegien verbunden, sondern mit dem Prozess der Entwicklung der Staatsmacht, die zur Verstärkung der Kontrolle über die gerichtliche Tätigkeit der *kormlenščiki* strebe. Čerepnin /Archivy, II, S. 324/ sehe in der Aufteilung der *kormlenija* in zwei Kategorien einen Kompromiss zwischen dem Prinzip der gerichtlichen Zentralisation und dem Wunsch des Bojarentums, die Fülle der gerichtlichen Gewalt in den Orten zu bewahren. Alekseev (Sudebnik, S. 315f.) denkt jedoch, dass die Ausstattung einiger *kormlenščiki* mit weiten gerichtlich-administrativen Vollmachten (genauer, die Bewahrung solcher Vollmachten für sie, die alle anderen verlören) nicht nur durch die Aufmerksamkeit gegenüber den Interessen des Bojarentums, sondern ebenso auch durch die Notwendigkeit der Schaffung eines effektiven Verwaltungsapparates ohne extreme Zentralisation hervorgerufen worden sei. Dies sei eine wichtige Maßnahme gewesen, die die Autorität des höchsten Gerichts erhöht und die Macht der Hauptmasse der *kormlenščiki* begrenzt habe.

Bei Szeftel (Justicier, S. 547) ist der Artikel so übersetzt: „Les lieutenants et les administrateurs de canton qui tiennent une subsistance sans justice de boïar, ainsi que les tiuns du Grand Prince et les tiuns de boïar ayant des subsistance avec justice de boïar, ne livreront pas sans référence un esclave

ou une esclave ni n'accorderont une charte d'affranchissement; et ils ne mettront pas en liberté un voleur ou un homicide ne vendront, puniront ou libéreront sans référence aucun malfaiteur.“ Obgleich in der Erklärung nicht ausgewiesen, versteht Szeftel *prodati* („verkaufen“) offenbar auch hier, wie in den entsprechenden Artikeln zuvor (Art. 8, 10, 11, 35), als Übergabe in die Sklaverei. Dewey (bei Beard) übersetzt den Artikel so: „City and rural vicegerents who hold limited-jurisdictional grants, and deputies of the Grand Prince and of boyars who hold full-jurisdictional grants, shall not release a male or female slave without report <to the Grand Prince or higher boyar> and shall not issue a manumission; and they are not to release a thief or murderer, nor sell, punish or release any other felon without report <to the higher authorities>.“ Auch hier wird also das *kormlenie* mit den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten umschrieben. *Prodati* hat er auch hier, wie in Art. 35, in der Bedeutung des tatsächlichen Verkaufens („sell“).

Art. 44 bestimmt die Gebühren, die durch die *pristavy* eines *namestnik* erhoben werden. In der Regel werden diese Gebühren in den entsprechenden Urkunden der *namestnik*-Verwaltung fixiert (so in Art. 22 *BUG*) [31], wovon auch der *Sud.* eigens spricht (*imati choženoe po gramote*). Jedoch sieht der Gesetzgeber auch die Möglichkeit der Ernennung eines *namestnik* ohne Erstellung einer Urkunde vor, die die Tätigkeit seines Apparates reglementiert. (Poljak in: PRP III, S. 396) Bei Fehlen einer Statutenurkunde wird das *choženoe* in Höhe von 4 *den'ga* genommen, und die Gebühr für den *ezd* wird wie in Art. 29 erhoben, d.h. in Abhängigkeit von der Entfernung, hier für 1 *versta* 1 *den'ga*, in Strafsachen das Doppelte. Auch dies soll die Einheit im Gerichtswesen herstellen. (Štamm in: RZ 2, S. 82)

Dieser Artikel ist bei Alekseev (Sudebnik, S. 316) Art. <61>. Beim *namestnik* und *volostel'* gebe es keinen *nedel'sčik*, einen dienenden Mann des Herrschers. Seine Funktionen erfülle gewöhnlich der *pristav*, der durch den *namestnik* selbst bestimmt werde, wahrscheinlich aus seinen eigenen Leuten, ähnlich den *tiuny* und *dovodčiki* der *BUG* (Art. 2-5) [31]. Der *ezd* und das *choženoe* seien im Vergleich zur *BUG* um zwei- bis viermal höher, und zugleich seien sie gegenüber den entsprechenden Gebühren der Moskauer *nedel'sčiki* entschieden niedriger (Art. <33>). Die *pristavy* des *namestnik* nähmen auf der administrativen Leiter einen viel niedrigeren Platz ein, und eben darin zeige sich ihre nicht staatliche, sondern private Dienstzugehörigkeit. Wie auch andere Artikel dieses Teils des *Sud.*, berufe sich Art. <61> auf Urkunden, die für die *pristavy* besondere örtliche Gebühren festlegen. Die einzig überkommene Statutenurkunde Ivans III. sei offenbar keine Ausnahme gewesen. Der *Sud.* bestimme allgemeine Normen, die Statutenurkunden hingegen berücksichtigten örtliche Besonderheiten, die *pošlina*, die *starina*. Aus 200 Jahren, von Ende des 14. bis zum Ende des 16. Jh., seien, so Alekseev (Sudebnik, S. 316f.), 15 *ustavnye gramoty* überkommen. Sechs Urkunden seien umfangreichen Territorien (*uezdy*) an den Rändern des Reiches erteilt worden: 1397 dem Dvina-Land [17], 1488 Beloozero [31], 1536 dem Onega-Land [36], 1539 den Ustjurer *volosti* [37], 1547/56 der Nordhälfte des Dvina-Landes und 1553 dem Permer Land. Neun Urkunden seien an einzelne Gruppen der Bevölkerung zentraler *uezdy* ergangen: 1506 an die Fischer von Perejaslavl', 1506 an die Bauern der Marininskaja *tret'* (im *uezd* Perejaslavl'), 1509 an die Biberfänger des Kamenskij *stan* (im *uezd* Dmitrov), 1530 an die Salzsieder der *sloboda* Novaja sol' (*uezd* Novgorod), 1536 an die Bauern des Dorfes Vysock, 1537 an die Biberfänger des *uezd* Vladimir, 1544 an die Bauern des Hofdorfes Andrejevskoe (*uezd* Zvenigorod), 1554 an die Bauern der Hofdörfer Afonas'evskoe und Vasil'evskoe (*uezd* Moskva) und 1584 an die Fischer und Zinsbauern der Borisoglebskaja *sloboda* (*uezd* Jaroslavl'). Man müsse vermuten, dass es bedeutend mehr solcher Urkunden gegeben habe. Es gebe jedoch keine Urkunde, die sich an irgendeine Stadt (einen *uezd*) oder an eine ganze *volost'* im zentralen Teil des Landes gewandt hätte. Der *Sud.* treffe auf Urkunden, die bereits in einigen Orten existieren, und er hebe sie nicht auf, sondern er umfasse, indem er allgemeine Verfügungen über das Provinzgericht formuliere, damit alle *uezdy* und *volosti* des Russischen Staates.

Szeftel (Justicier, S. 547) übersetzt *na pravdu*, ähnlich wie in Art. 29, in „a enquête par témoins“, also zur Zeugenbefragung. Genügt das? Offensichtlich nicht. Es geht auch um das Aufsuchen des Diebesguts, um die Feststellung von Spuren und um andere Handlungen zum Nachweis einer schuldhaften Handlung. Dewey (bei Beard) hat hier für *na pravdu* angemessener „for investigative duties“.

In Art. 45 sieht Poljak (in: PRP III, S. 396), wie auch schon Čerepnin (in: Sudebniki, S. 81), den ersten Schritt zur Abschaffung des *kormlenie*. Die örtlichen Repräsentanten der Staatsmacht seien verpflichtet gewesen, bei der Ausschickung eines *pristav* zu ihnen vor den zentralen Gerichtsorganen

zu erscheinen. Im Unterschied zu Art. 23 *BUG* [31] hätten die *namestniki* und die anderen örtlichen Amtspersonen das Recht, ihre Vertreter als Verantwortliche zu diesem Gericht zu schicken. Im Gesetz sei nicht ausgeführt, wer das Recht habe, eine Klage den *namestniki* und den anderen Amtspersonen zu präsentieren, jedoch in Analogie zum genannten Artikel der *BUG* müsse man annehmen, dass dies in der Regel örtliche Adlige, Geistliche und Repräsentanten der steuerpflichtigen Bauernschaft gewesen seien. Štamm (in: RZ 2, S. 83) erklärt, dass der Artikel für einen *kormlenščik* die Pflicht festlege, zum zentralen Gericht zu einem Termin zu erscheinen, der in einer *pristav*-Urkunde ausgewiesen sei. Dabei habe man die *namestniki* (und die anderen *kormlenščiki*) nur nach Ablauf ihres *kormlenie* laden können. Der Termin für Bauern sei gewöhnlich auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April, d.h. außerhalb der bäuerlichen Arbeiten, gefallen. Bei Unmöglichkeit des *kormlenščik*, selbst anzureisen, sei es ihm gestattet gewesen, einen Vertreter zu schicken.

Bei Alekseev (Sudebnik, S. 318f.) ist dieser Artikel der Art. <62>. Er sei formell und paläografisch mit dem vorhergehenden durch die gemeinsame zinnoberröte Überschrift verbunden; in der Vorstellung der Ersteller bildeten diese Artikel das XXVI. Kap., gewidmet der Tätigkeit des *pristav*. Der Artikel gehöre zu den wichtigsten Verfügungen des *Sud.*; er bestimme das Prinzip der gerichtlichen Verantwortung der örtlichen Administration gemäß Beschwerden der Bevölkerung. In einem offiziellen Denkmal sei dieses Prinzip erstmals im Testament Dmitrij Donskojs [15] erschienen, wonach bei Beschwerden gegen einen *volostel'* die Teilfürsten Gerechtigkeit (*isprava*) üben würden. Gesetzgebend sei das Recht, sich gegen einen *namestnik* zu beschweren, in Art. 13 der *DUG* [17] ausgestaltet. Eine solche Verfügung befinde sich auch in Art. 23 der *BUG* [31]. Das Recht und die Möglichkeit der unmittelbaren Appellation an das Staatsoberhaupt gegen unrechtmäßige Handlungen der örtlichen Behörden sei eine der Grundlagen des mittelalterlichen moralisch-politischen Bewusstseins. Der Träger der obersten Macht, der von Gott eingesetzt sei, könne kein ungerechter Richter sein. Art. <62> sei ein neuer Schritt in der Entwicklung dieses Prinzips. Die Aufzählung der Verklagten sei hier weiter als in der *DUG* und in der *BUG*, die Formulierung genauer. Čerepnin /in: Sudebniki, S. 81/ habe den Artikel ziemlich formal kommentiert, jedoch in ihm einen Schritt zur Abschaffung der *kormlenija* gesehen. Dieser Meinung sei Poljak /in: PRP III, S. 396/ beigetreten, der im Artikel die Tendenz der Festsetzung der Disziplin im Apparat der Staatsmacht bemerkt habe; in Analogie zu Art. 23 *BUG* meine er, dass man in den Klägern des Art. <62> die örtlichen *dvorjane*, die vermögendsten Repräsentanten der „schwarzen“ Bauern und die Geistlichkeit sehen müsse. Štamm /in: RZ 2, S. 83/ habe sich auf einen formalen Kommentar beschränkt, hinweisend, dass dem Art. <62> die entsprechenden Artikel der *DUG* und *BUG* zugrundelägen. Es sei jedoch zu denken, so Alekseev (Sudebniki, S. 319f.), dass die Bedeutung des Art. <62> entschieden weiter sei. Neben dem Art. <49> =< Hälfte des Art. 38> sei dieser Artikel die Grundlage der inneren Struktur des gesamten gerichtlich-administrativen Systems des Russischen Staates. In seinem Kommentar zu Art. 23 der *BUG* betreffs die Beschwerden der örtlichen Bevölkerung gegen die Handlungen der *kormlenščiki* bemerke Zimin /in: PRP III, S. 219/, dass es charakteristisch sei, dass in den nachfolgenden Statutenurkunden diese Norm fast nicht anzutreffen sei. Eben auch deshalb sei sie nicht anzutreffen, weil jetzt, mit dem Erlass des *Sud.* mit seinem Art. <62>, diese Norm ein offizielles Gesetz geworden sei, bestätigt im gesamten Maßstab. Entgegen der verbreiteten Meinung sei weder in Art. <49> noch in Art. <62> und im ganzen *Ustav* eine Tendenz der Beseitigung der *kormlenija* zu sehen. Im Gegenteil, beide Artikel, wie auch die entsprechenden Statutenurkunden, würden die *namestnik*-Verwaltung konstituieren, indem sie sie in das System der Staatsmacht einführen, und die Funktionen und die Verantwortung der *kormlenščiki* präzisieren. Die Neuheit (und Wichtigkeit) dieser Artikel liege in der Bewahrung und gesetzlichen Fixierung der alten Gewohnheiten, die an die neue Wirklichkeit angepasst würden. In Art. <62> müsse man die gerichtliche Verantwortung der *tiuny* der *namestniki* hervorheben. Ihr Zustand im privaten Dienst befreie nicht von der gerichtlichen Verantwortung; diese Verantwortung des *tiun* fließe aus seiner Eigenschaft als Richter und Administrator selbst. Die *DUG* und die *BUG* hätten die gerichtliche Verantwortung der *namestniki* und ihrer Leute eingeführt. Jetzt erstrecke Art. <62> diese Verantwortung auch auf die *tiuny* des Großfürsten selbst, indem er damit die gesetzliche Ausgestaltung des Instituts der Beschwerden der Bevölkerung gegen Unrechtsurteile der örtlichen Behörden vollende.

Szeftel (Justicier, S. 547f.) übersetzt den Beginn: „Si l'on envoie un sergent pour citer un lieutenant“, und den Schluss: „et si (l'un d'eux) ne se rend pas lui-même à l'ajournement, il enverra à sa place pour répondre à l'ajournement.“ Dewey (bei Beard) bestimmt die Folge auf die Aussendung eines

pristav („bailiff“) so: „then the city vicegerent and the rural vicegerent and their deputies and the Grand Prince’s deputies and criminal-investigators shall answer <the warrant or summons> and appear <at the designated time>; and if <the summoned person> does not himself appear at the designated time he shall send <someone to appear> in his place at the designated time.”

Die Art. 46 und 47 regeln die Verantwortlichkeit eines gutgläubigen Erwerbers. Für Juškov (Sudebnik, S. 16f.) liegt dem Art. 46 der Art. 46 *PSG* [26] als Quelle zugrunde. Der *Sud.* führe jedoch eine ganze Reihe von Bedingungen ein, von denen die Notwendigkeit der Bestätigung des Kaufs auf dem Markt seitens zweier oder dreier Zeugen die grundlegende sei. Offenbar sei die Änderung der Norm des Pskover Rechts durch das Vorhandensein der entsprechenden Norm des Gewohnheitsrechts im Moskauer Staat diktiert worden. Ebenso führt Juškov (Sudebnik, S. 17) Art. 47 auf Art. 47 *PSG* zurück. Beide sähen den Kauf einer gestohlenen Sache „in einem fremden Land“ (*na čužej zemli*) vor, wobei in der *PSG* außerdem vom Kauf in einer Stadt (*na gorode*) und sogar vom Fund einer fremden verloren gegangenen Sache spreche; dafür werde im Unterschied zur *PSG* für die Befreiung des gutgläubigen Erwerbers (*bonafidarnyj priobretatel’*) von der Verantwortlichkeit im fremden Land die Bestätigung durch zwei oder drei Zeugen gefordert. Die Entlehnung der Norm aus der *PSG* werde neben dem ähnlichen Sinn der Artikel durch eine ganze Reihe von identischen Ausdrücken bewiesen, z.B. *A kto kupit na čužej zemli čto – A kto čto kupil na čužoj zemli* und *poimajutsja – pojmaetsja*.

Art. 46 spricht vom Kauf auf dem Markt, Art. 47 in einem fremden Land. Dabei bestimmt der Gesetzgeber lediglich das Verfahren, um die Rechtmäßigkeit des Besitzes beim Käufer nachzuweisen. Im Unterschied zur *PSG* begrenzt der *Sud.* die Marktgeschäfte (neue Ware, ausgenommen ein Pferd). Während das Pskover Gesetz das Vorhandensein von vier bis fünf Zeugen zur Beglaubigung des Geschäfts forderte, begnügt sich das allgemeinerussische Gesetz mit den Bekundungen einer kleineren Zahl von „guten Leuten“ (zwei bis drei). Auch Art. 47 modifiziert den entsprechenden Artikel der *PSG*. Zum Eid als Beweis soll man nur im äußersten Fall gehen, bei Fehlen von Zeugenbekundungen. Der *Sud.* steht insgesamt auf der Position, den Eid als Beweismittel einzuschränken. (Poljak in: PRP III, S. 396f.) Štamm (Sudebnik, S. 91) überträgt die Stelle über die Zeugen in Art. 47 so: „dann, wenn zwei Zeugen oder zwei bis drei gute Leute gebührend bestätigen“. Im Original heißt es: *i tolko u nego svidetelej dva ili tri ljudi dobrye skazut*. Dies weist eher auf zwei oder drei „gute Leute“ als Zeugen hin. Dies bringt Štamm (in: RZ 2, S. 84) später auch selbst zum Ausdruck. Sie erläutert, dass die Tatsächlichkeit eines Kaufaktes, der auf dem Markt über neue Sachen abgeschlossen wurde, durch die Bekundungen von zwei oder drei „guten Leuten“ bestätigt worden sei. Wie die *PSG*, verstehe auch Art. 46 unter den „guten Leuten“ Zeugen (*svideteli*). Die Aussagen von Zeugen seien ein zweifelsfreier Beweis gewesen; die Ablegung eines Eides durch den Käufer sei nicht erforderlich gewesen. Auch in Art. 47 schränke der Gesetzgeber im Verhältnis zur *PSG* den Beweiswert des Eides des Käufers ein; nur beim Fehlen von Zeugen bei einem Kauf im fremden Land sei dieser Eid ausreichend.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 325) beginnt mit den Art. 46 und 47, die bei ihm die Art. <63> und <64> sind, der dritte Teil des *Sud.* Die beiden Artikel bilden für ihn das XXVII. Kap. In Art. <63>, so Alekseev (Sudebnik, S. 327-329), gehe die Rede von demjenigen, der auf dem Markt eine Sache kaufte, die sich als gestohlen erwiesen habe. Dieser Fall sei in das alte Gewohnheitsrecht eingegangen. Die älteste Kodifikation hierzu sei im *Sud Jaroslavl*, Art. 37 EP [4], erfolgt. Die *PSG* (Art. 46, 47, 56) stelle eine Weiterentwicklung dieser Norm dar. Der Unterschied ihres Art. 46 zur *Pravda* bestehe darin, dass keine Zeugen erforderlich seien; ausreichend seien die Bekundungen des Käufers unter Eid. Art. 47 *PSG* erstrecke diese Norm auch auf die Fälle, wenn die Sache nicht auf dem Markt, sondern in einem fremden Land oder in einer <fremden> Stadt erworben worden sei. Alekseev stellt heraus, Vladimirskij-Budanov, Juškov, Čerepnin /in: Sudebniki, S. 81f./, Poljak und Štamm würden in der Meinung übereinstimmen, dass Art. <63> eine in Moskau umredigierte Entlehnung aus der *PSG* sei. Diese Meinung sei jedoch ihrem Wesen nach nicht unumstritten. Juškov /Sudebnik, S. 381, 430-437/ habe nicht nur einmal richtig bemerkt, dass die Ersteller des *Sud.* systematisch die entlehnten Normen auf der Grundlage der früheren Moskauer Praxis oder im Geist der neuen Prinzipien umgearbeitet hätten. Die Ersteller hätten die Artikel der *PSG* nicht als Quelle genutzt, sondern eher als Vorwand (*predlog*) für die Bestätigung der Moskauer Norm. Die Verfügungen, die anderen Quellen, insbesondere der *PSG*, entlehnt worden seien, seien bedeutend umgearbeitet worden. Das Hauptsächliche sei, dass der Unterschied der ökonomischen und sozialen Ordnung des Pskover Landes und des Moskauer Staats so groß gewesen sei, dass nicht einmal von einer teilweisen Rezeption der Pskover

Gesetzgebung die Rede sein könne. Mit diesen Bemerkungen, so Alekseev (Sudebnik, S. 329f.), besonders mit den letzten, müsse man einverstanden sein. Die Ähnlichkeit erkläre sich am ehesten nicht durch eine Entlehnung, sondern durch das Vorhandensein einer gemeinsamen Quelle des Moskauer und Pskover Rechts. Ein solche Quelle sei das russische Gewohnheitsrecht gewesen, das erstmals in der *RP* fixiert worden sei. Art. <63> gebe die Moskauer Version dieses Rechts. Seine Ähnlichkeit mit der *Pravda* sei nicht geringer als mit der *PSG*, aber es gebe auch Unterschiede, die eben die Moskauer Praxis widerspiegeln. Erstens seien aus der Sphäre des Artikels die Geschäfte mit Pferden ausgeschlossen. Diese Geschäfte seien Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Behörden; das Pferd sei die Grundlage sowohl der bäuerlichen Wirtschaft als auch des Militärdienstes. Der Verkauf von Pferden werde mit ihrer Stempelung begleitet. Das besondere Verfahren des Verkaufs und Kaufs von Pferden mache ihre Erwähnung in Art. <63> überflüssig. Der zweite wichtige Unterschied sei, dass der Käufer einer gestohlenen Sache nicht zum Eid geführt werde. Früher sei es offenbar anders gewesen; davon zeuge die verbietende (aufhebende) Formel: *celovaniju emu net*. Ausreichend seien zwei oder drei „gute Leute“, Zeugen des Geschäftes, die *po pravu* aussagen müssen. Dies sei kein Küssen des Kreuzes. Dies bedeute einfach die wahrheitsgemäße Aussage. Im Unterschied zu den *vidoki* der *RP* führe man sie nicht zum Eid; man vertraue ihrem Wort. Aber dafür sei es notwendig, dass dies tatsächlich „gute Leute“ seien, mit guter Reputation, und nicht die ersten, die man antreffe. Wiederum sei ein Merkmal von Verhältnissen vor uns, das die Leute untereinander verbinde, eine Gemeinsamkeit zwischen ihnen, die es ermögliche, sich einander zu verbürgen.

In Art. <64>, so Alekseev (Sudebnik, S. 330f.), könne man eine Analogie mit Art. 47 *PSG* sehen. Aber es gebe auch einen Unterschied: die Urkunde erstrecke einfach die Normen des Art. 46 auf den Kauf in einem fremden Land. Art. <64> hingegen unterscheide sich von Art. <63>: im Fall des Kaufs im fremden Land können Zeugen („gute Leute“) auch nicht vorhanden sein. Beim Kauf sei es deshalb nützlich, sich vorher der Zeugen zu versichern. Die vereinfachte Prozedur, die durch den *Sud.* eingeführt werde, gelte in diesem Fall nicht. Und so erscheine, dass die Art. <63> und <64> keine Entlehnungen aus der *PSG* seien, sondern eine Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts, das möglicherweise einer gewissen Redigierung unterzogen worden sei. Dies seien keine Artikel über die Regeln des Handels, sondern nur über die Feststellung des gutgläubigen Charakters des Handelsgeschäfts. Die Regeln des Handels, die Höhen der Handelsgebühren usw. fänden im *Sud.* keine Widerspiegelung. Man müsse vermuten, dass diese Fragen auf der Grundlage des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts und der örtlichen Urkunden, ähnlich der Zollurkunde für Beloozero [33], entschieden würden.

Die Übersetzungen von Szeftel (Justicier, S. 548) und von Dewey (bei Beard) sind angemessen. Art. 46: „Si quelqu'un achète au marché une chose neuve, hormis un cheval, sans connaître celui chez qui il l'achète, mais au su des bonnes gens, deux ou trois, et qu'on la revendique chez lui, et, si ces bonnes gens disent en vérité (*po pravu*) qu'il l'avait achetée devant eux au marché, alors celui chez qui on l'a revendiquée a gain de cause et il n'y a pas pour lui de prestation de serment (*cêlovanie*).“ – „And if a person buys something new, except a horse, not knowing the vendor, and if <the transaction> be known to two or three good men (*dobrye ljudi*, who represent the community in court), and if <subsequently those objects> are seized from him <as stolen goods>, those good men shall testify in accordance with the law that defendant bought the goods at the market in their presence, then the person in whose possession <those objects> were seized is without fault and need not kiss <the cross>.“ Und Art. 47: „Et si quelqu'un achète une chose en terre étrangère que l'on revendique chez lui, et qu'il n'ait que deux ou trois témoins (*svidétel'*), bonnes gens, qui disent en vérité qu'il avait acheté la chose devant eux au marché, alors celui chez qui on l'a revendiquée a gain de cause, et il n'y a pas de prestation de serment pour lui; et s'il n'a pas de témoins, alors on lui fera prêter serment (*pravda*).“ – „And if a person purchases <something> on foreign soil and those objects are seized <as stolen goods>, and if he has as witness two or three good men who shall testify according to law that he purchased the goods in their presence at a market, then the person ... is without fault and need not kiss <the cross>; and if he has no witnesses he must be made to give oath.“

In Art. 48 übersetzt Ewers (Sudebnik, S. 345) so: „will er mit dem Zeugen zum Zweikampfe gehen, oder hingestellt zum Zweikampfe ihm das Kreuz zum Kusse oder ohne Kuß geben“.

Juškov (Sudebnik, S. 17f.) führt für diesen Artikel den Art. 20 *PSG* als Quelle an. Sowohl die Formulierung als auch der Sinn der Artikel seien in ihren Hauptteilen etwas verschieden; nichtsdestoweniger

enthülle sich der Zusammenhang zwischen ihnen. Der Ersteller des *Sud.* habe zweifellos diesen Artikel der *PSG* im Blick gehabt, ihn jedoch geändert.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 82; Archivy, II, S. 337f.) stellt fest, dass einige Forscher in den Artikeln über die *posluchi* eine einfache unkritische Entlehnung aus der *PSG* sähen (Djuvernua /Istočniki, S. 394/, Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 99f., Anm. 78-84/). Die Lehre des *Sud.* über das *poslušestvo* sei jedoch auf örtlichem Boden erwachsen. Die Heranziehung von Rechtsurkunden des 15. Jh. gestatte es zu sagen, dass den Verfügungen des *Sud.* über das *poslušestvo* die vorhergehende Gerichtspraxis zugrundeliege. Aber bei der Aufzeichnung und Redigierung der entsprechenden Artikel sei die *PSG* als Quelle genutzt worden.

Den Verfügungen der Art. 48 bis 52, liegen die entsprechenden Normen der *PSG* (Art. 20-22, 36) zugrunde; sie sind hier jedoch überarbeitet. Bei tätlichen Beleidigungen, bei schweren Verbrechen (Raub) und bei Verletzungen von vertraglichen Verpflichtungen aus Darlehen hat der Verklagte, wenn ein *posluch* seine Schuld bekräftigte, die Wahl: seine Redlichkeit durch einen Zweikampf zu beweisen oder das Umstrittene am Kreuz abzulegen. Im letzteren Fall befreit sich der Verklagte von der Geldstrafe zugunsten des *namestnik*. Gegenüber Art. 20 *PSG* wird die Beschreibung des Verfahrens der Inquisition, die den ersten Teil des Art. 20 bildete, ausgelassen. Gleichzeitig wird die Geltung dieser Norm nicht nur auf Verbrechen, sondern auch auf zivilrechtliche Rechtsverletzungen erstreckt. (Poljak in: PRP III, S. 398) Die *vina ubytaja* definiert Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 99, Anm. 78) als Geldstrafe zugunsten des *namestnik*, die dem Wert der Klage gleich sei. Diese „Schuld“ trage weniger den Charakter einer Gebühr als einer Geldstrafe, obwohl der Zweikampf aus einer zivilrechtlichen Klage entstanden sei. Štamm (in: RZ 2, S. 84f.) verweist darauf, dass im *Sud.* im Unterschied zur *RP* die Zeugen nicht in *posluchi* und in *vidoki* geteilt würden. Analog Art. 20 *PSG* sei der *posluch* ein Zeuge des Faktums (*svidetel' fakta*), ein Augenzeuge (hierzu auch: Art. 68). *Posluchi* hätten alle sein können, auch *chology*. Notwendige Bedingungen von Zeugenbekundungen seien das persönliche Unbeteiligtsein an der Sache und die Volljährigkeit gewesen. Die Entscheidung des Streits sei vom Verklagten abhängig gewesen, der seine Rechtmäßigkeit durch einen gerichtlichen Zweikampf mit dem *posluch* oder durch die Ablegung eines Eides habe beweisen können. Wenn der Verklagte, auf dem Feld stehend, die Forderungen des Klägers anerkennt, werde der Kläger von der Erbringung des Eides befreit (*bez celovania svoe vozmet*), und der Verklagte zahle die Gebühr für den gerichtlichen Zweikampf und befreie sich von zusätzlichen Strafen, die die Richter für Personen aussprechen, die im gerichtlichen Zweikampf besiegt werden würden (*a viny emu ubitye net*). Wenn der Verklagte die Forderungen des Klägers vor Beginn des Zweikampfes anerkenne, so habe er den Richtern eine Gebühr bezahlt, aber keine Zweikampfgebühren (*a polevyh emu pošlin net*).

Für Alekseev (Sudebnik, S. 331) vereinigt die zinnroter Überschrift *O poslušestve* sechs Handschriften-Artikel (<65> - <70>), die den Art. 48-52 entsprächen. Sie bilden für ihn das XXVIII. Kap. Der Art. 48 sei aus den Art. <65> und <66> der Handschrift erstellt worden <die Teilung erfolgt vor dem letzten Satz>. Alekseev (Sudebnik, S. 332f.) vergleicht Art. <65> mit Art. 20 *PSG* und sieht im Aufbau und im Inhalt wesentliche Unterschiede. Art. 20 zeichne das Bild einer vorausgehenden Untersuchung (*opros*), die es im *Sud.* nicht gebe. Über eine Ähnlichkeit mit dem *Sud.* könnte man nur von der letzten Klausel des Art. 20 sprechen. Es sei schwer, sich eine solch auswählende Nutzung des Textes der Urkunde vorzustellen, wenn er tatsächlich den Erstellern des *Sud.* bekannt (oder interessant) gewesen wäre. Viel wahrscheinlicher sei es, dass Art. <65> nicht von der Norm der *PSG* ausgehe, sondern sich unmittelbar auf die in Moskau (und wahrscheinlich auch in anderen russischen Ländern) gewöhnliche Praxis mit der Teilnahme eines *posluch* stütze. In diesem Fall gehe Art. <65> näher an das Gesetz über die Zweikampfgebühren heran, d.h. an die Art. 4-7. Eben dort seien die Erwähnungen der Zweikampfgebühren und die *vinye ubytye* entnommen worden, von welchen Kategorien Art. 20 *PSG* kein Wort sage. Entsprechend den Prinzipien des Gesetzes über die Zweikampfgebühren betrachte Art. <65> zwei Varianten: a) der Verklagte schlägt sich mit dem *posluch*; b) ohne Kampf, aber auf dem Feld stehend, erkennt er die Klage an. Im ersten Fall würden bei der Niederlage des Verklagten offenbar die Normen der Art. 6 und 7 herangezogen, im zweiten Fall des Art. 5. Das Gemeinsame mit der *PSG* bestehe in einer, jedoch wichtigen Hinsicht: Bei einem Gericht mit Teilnahme des *posluch* werde die Wahl des Handelns dem Verklagten eingeräumt. Eine solch wesentliche Regel habe kaum eine örtliche Besonderheit irgendeines einzelnen Landes (z.B. Pskovs) sein können; wahrscheinlicher sei es, dass sie sich auf die Grundprinzipien des Instituts des *poslušestvo* beziehe, eines der ältesten und wichtigsten Institute des russischen Rechts. Art. <66> sei ein Fall, der in Art. 4

vorgesehen sei. Und so seien die Art. <65 und <66> die Fortsetzung und Ergänzung der Artikel über die Zweikampfgebühren, indem ihre Verfügungen auf den Fall ausgedehnt würden, wenn eine der Parteien einen *posluch* stellt.

Szeftel (Justicier, S. 548), bei dem das *poslušestvo* „la cojuration“ ist, bietet folgende Übersetzung: „Si un cojuteur (*posluh*) se prononce contre quelqu'un dans une affaire de voies de fait, de pillage ou de prêts, alors on procédera au gré du défendeur; s'il le veut, il descend en champ clos avec le cojuteur ou, s'étant présenté au champ clos, il déposera devant la croix l'objet de l'action: en ce cas le demandeur prendra sans prestation de serment ce qui est à lui, et le défendeur paiera aussi les coutumes de champ clos, mais il ne doit pas l'amende pénale du vaincu (*vina ubitaja*). Si, sans s'être présenté au champ clos, le défendeur dépose devant la croix (l'objet), il paiera la coutume au juge selon la charte (*spisok*), mais il ne doit pas de coutumes de champ clos.“

Für Dewey (bei Beard) ist der *posluch* ein Zeuge („witness“), das *poslušestvo* „a witnesses' testimony“: „And when a witness shall give testimony in a case of assault or robbery or loans, then the trial procedure shall be left to the choice of the defendant; if he wishes, he may go to the <dueling> field with the witness, or, having stood on the field, he may place that for which he is being sued at the cross; <in the latter case> the plaintiff shall take what he claims as his, without kissing the cross, and the defendant shall pay the duel fees but not the loser fees. And if he does not go out on the <dueling> field but places <the sum or property demanded by plaintiff> at the cross, he shall pay the judges a fee according to the list, but shall pay no duel fees.“

Art. 49 räumt dem Verklagten im Fall einer Verletzung, des Alters oder der Minderjährigkeit, aber auch einer Frau, einem Popen und Mönchen (und Nonnen) ein, an seiner bzw. ihrer Stelle einen Mietling (*najmit*) zum Zweikampf zu stellen.

Juškov (Sudebnik, S. 18) sieht für diesen Artikel den Art. 21 *PSG* als Quelle an. Der Artikel wiederhole fast in Gänze den Art. 21; der Unterschied zwischen ihnen bestehe nur in der Ergänzung, die der Ersteller des *Sud.* eingebracht habe: *a čto pravomu učinitsja ubytku, ili ego posluchu, ino te ubytki na vinovatom*, also im letzten Satz. Ergänzt ist aber auch die Frau.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 85, 86) hebt hervor, dieser Artikel habe den Klasseninteressen der kirchlichen Feudalen dienen können, die Mietkämpfer für die Verteidigung ihrer Bodenreichtümer hätten nutzen können. Die Einräumung des Rechts für die Streitenden, an ihrer Stelle *najmity* zu stellen, zeuge davon, dass die Prozedur des *pole* nicht der neuen Etappe in der Entwicklung Russlands entsprochen habe. Das Gottesgericht (*božij sud*) als eines der Mittel zur Entscheidung gerichtlicher Streitsachen sei für den kontradiktorischen Prozess charakteristisch. Mit der Zentralisierung des Gerichtsapparates werde der kontradiktorische Prozess durch den Untersuchungsprozess ersetzt. Gegen die These Čerepnins, der *Sud.* schütze hier (und in Art. 52) die Interessen der Geistlichkeit, wendet Dewey (1497 Sudebnik, S. 333) berechtigt ein, dass der *Sud.* hier nur ihre niedrigen Mitglieder („humblest members“) meine, deren Status öfters wenig von dem der Sklaven verschieden sei.

Art. 49 zeigt also, dass auch die Frauen sich im Unterschied zu Art. 21 *PSG* gegen einen *posluch* einen Mietkämpfer dinge können. Darauf verweist schon Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 99f., Anm. 80): Der *Sud.* setze die Frau hinzu, während nach der *PSG* (Art. 119) eine Frau mit einer Frau zum Zweikampf verurteilt worden sei. Hier erkläre der *Sud.*, die Verfügung buchstäblich aus der *PSG* herauschreibend, den *posluch* nicht für berechtigt, im Zweikampf einen Mietkämpfer zu stellen, während in Art. 52, im Widerspruch zu sich selbst, den *posluchi* das Mieten von Mietkämpfern bedingungslos erlaubt werde. Dieser Widerspruch könne nicht damit erklärt werden, dass im ersten Fall der *posluch* für den Kläger gegen einen kranken, alten, kraftlosen Verklagten oder gegen einen Träger eines geistlichen Ranges stehe, im zweiten Fall ein kranker usw. Kläger oder ein ebensolcher *posluch* gegen einen gesunden Verklagten; allein schon die Zulassung alter, minderjähriger, verstümmelter, weiblicher und geistlicher Personen zum *poslušestvo* sei ein Widerspruch, der nur als eine unverständliche Entlehnung des Artikels aus der *PSG* erklärt werden könne. In der früheren Zeit habe nur ein Mann (*muž*) *posluch* sein können. Auch für Štamm (in: RZ 2, S. 86) erweitert der *Sud.* gegenüber der *PSG* den Kreis der Personen, der am Zweikampf durch einen Mietkämpfer teilnehmen könne. Wenn diese Personen als Verklagte auf Mietlinge zurückgegriffen hätten, dann habe der *posluch* des Klägers nicht einen Mietling gegen den Mietling des Verklagten stellen können. Gegenüber der bisherigen Bezeichnung Kläger (*istec*) für beide Prozessparteien präzisiere der *Sud.* die juristische Terminologie, indem er die Begriffe Kläger (*istec*) und Verklagter (*otvetčik*) unterscheide.

Art. 49 ist bei Alekseev (Sudebnik, S. 333f.) Art. <67>, der in zwei §§ zerfalle, getrennt zwischen den beiden Sätzen; hinzu kommt Art. 50 als § 3 des Art. <67>. Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 87, Anm. 80/ sehe in Art. <67> eine direkte Entlehnung aus Art. 21 *PSG*, nur mit dem Unterschied, dass der *Sud.* das Recht, einen Mietling zu dinge, auch auf die Frauen erstrecke (während nach Art. 119 *PSG* beim Kampf zweier Frauen kein Mietling sein sollte). Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 396/ sei der Meinung von der fast wörtlichen Wiederholung des Art. 21 mit der Hinzufügung der Klausel vom Ersatz der Schäden beigetreten. Dem habe sich auch Čerepnin /in: Sudebniki, S. 85f./ angeschlossen, verweisend, dass dieser Artikel den Interessen der kirchlichen Feudalen habe dienen können, die *najmity* zur Verteidigung ihrer Bodenreichtümer vor Gericht genutzt hätten. Wichtiger sei seine andere Bemerkung: Das Recht, Mietlinge zu stellen, habe bezeugt, dass die Prozedur des *pole* nicht der neuen Etappe in der Entwicklung des russischen Feudalstaates entsprochen habe; mit der Zentralisierung des Gerichtsapparates werde der kontradiktorische Prozess durch den Untersuchungsprozess ersetzt. Bei aller Berechtigung einer solchen Beobachtung müsse man aber feststellen, dass es schwierig sei, im *Sud.* selbst reale Anzeichen des Absterbens des *pole* einzufangen. Poljak /in: PRP III, S. 399/ werte, Čerepnin folgend, als Zweck des Artikels in erster Linie den Schutz der Interessen der Kirche. Diese Meinung verdiene kaum eine seriöse Besprechung; sie sei offen durch den für die Historiografie der 50er Jahre charakteristischen Antiklerikalismus und durch das aufdringliche Streben, in allen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens unbedingt einen Klassenkampf zu sehen, diktiert worden. Sogar die besten russischen Historiker dieser Zeit hätten sich nicht immer dieser Verlockung enthalten.

Szeftel (Justicier, S. 548) und Dewey (bei Beard) übersetzen auch hier angemessen: „Si le défendeur opposant le cojureur est un vieillard ou un mineur ou un mutilé ou un prêtre ou un moine ou une nonne ou une femme, alors il est loisible d’engager un mercenaire (*najmit*) contre le cojureur, mais le cojureur n’a pas de mercenaire. Et si dommage est causé à la partie gagnante ou à son cojureur, ces dommages-là (seront recouvrés) sur la partie perdante.“ – „And if the defendant be too old <himself to fight> against a witness, or too small, or a cripple, or a priest or a monk or a nun, or a woman, then <he or she> shall be allowed to hire a fighter against the witness, but the witness may not hire such a fighter. And whatever losses accrue to the party who wins the case, or to his witness, such losses <shall be charged> against the loser.“

In Art. 50 übersetzt Ewers (Sudebnik, S. 346) den Eingang so: „Wenn aber der Zeuge nicht vor den Richter kommt und nicht sagt ob er darueber Rede <stehen kann> oder nicht“.

Juškov (Sudebnik, S. 25f.) sieht diesen Artikel deshalb als neu an, weil er noch stärker als andere, ihm benachbarte Artikel die Abweichung des Moskauer Instituts des *poslušestvo* von den strengen altrussischen Normen und insbesondere von der Forderung, wonach dies als ein freiwilliger Akt angesehen werde, unterstreiche. Andererseits sei in dieser Verfügung zu fühlen, dass Folgerungen aus jenen neuen Prinzipien des Gerichtsrechts gezogen worden seien, die die Momente des Untersuchungsprozesses und der Klassenjustiz hervorbringen würden. Wie Djuvernua /Istočniki, S. 394/ völlig richtig bemerke, habe man es hier mit einer neuen Verfügung zu tun; in ihr seien die künftigen inquisitorischen Bestrebungen des Gerichts sichtbar, wo die Behörde die Wahrheit erkunden solle. In den Akten, die vor 1497 datiert seien, gebe es keinerlei Angaben darüber, dass das Nichterscheinen der Zeugen zur Einforderung des Wertes der Klage und aller Auslagen gegen die unterlegene Partei geführt hätte.

Für Čerepnin (in: Sudebniki, S. 86; Archivy, II, S. 338) spricht der Artikel von der Einforderung der Klagesumme, der Gerichtsgebühren und der Auslagen für das Nichterscheinen des *posluch* vor Gericht, unabhängig davon, ob er zur Sache Aussagen machen könne oder nicht. Auf diese Weise lege das feudale Gericht die Pflicht des *poslušestvo* fest. Poljak (in: PRP III, S. 399) meint, der Staat könne das Ausbleiben eines *posluch* und damit die Schwächung der Autorität der gerichtlichen Entscheidung nicht dulden. Der Artikel wirke auf den nichterschiedenen *posluch* materiell ein, wobei er ihm gleichzeitig das Recht einräume, die Richtigkeit des Termins des Erscheinens, der ihm durch den gerichtlichen *pristav* festgelegt wurde, zu bestreiten. Anders deutet Čerepnin (in: PRP III, S. 370) den Schluss: „Und mit dem *pristav*, der die Einziehung gemäß dem Urteil des Gerichts vornimmt, soll ein solcher *posluch* wegen des Termins (der Bezahlung der Klagesumme, der gerichtlichen Auslagen und Gebühren) einen Prozess führen.“ Štamm (in: RZ 2, S. 86) hingegen sieht im letzten Teil ebenfalls das Recht für den Zeugen, die Richtigkeit des Termins, den ihm der *pravetčik* bestimmt habe, zu bestreiten. Die Festlegung der Verantwortlichkeit für das Nichterscheinen von Zeugen sei durch das Erstarken dieser

Beweisart gegenüber solchen Arten wie Zweikampf, Eid, Ordalien bedingt gewesen. Die Zeugenaussagen seien bei der Einleitung eines Verfahrens entscheidend gewesen. Alekseev (Sudebnik, S. 334f.), für den Art. 50 die dritte Klausel des Art. <67> ist, äußert, die Meinung Štamm sei verständlicherweise in dem Fall richtig, wenn, wie sie meine, der *posluch* nicht mehr sei als ein Zeuge (*svidetel'*) des Faktums. Der letzte Satz des Art. 50 ist bei Alekseev (Sudebnik, S. 335) zusammen mit Art. 51, Art. <68>.

Szeftels Fassung (Justicier, S. 548f.) lautet: „Et si un cojureur ne se rend pas par devant le juge, aurait-il une déclaration à faire ou non, alors on prendra sur ce cojureur-là la valeur du procès et les dommages et toutes les coutumes. Et ce cojureur aura un procès avec le recors (*pravetčik*) au sujet de l'ajournement.“ Der *pravetčik* ist hier also ein „recors“, ein Ergreifer oder Eintreiber. In der Anmerkung erklärt Szeftel (Justicier, S. 563), *pravetčik* (oder *pravedčik*) als von *praviti* hergeleitet, „recouvrer“, also wiedererlangen, eintreiben, damit /nach Čerepnin/ als gerichtlichen Vollzieher. Der Terminus *posluch* sei hier nicht mehr zur Bezeichnung eines „cojureur“ im Sinne der *RP* und der *PSG* verwendet, sondern als ein einfacher „témoin“, Zeuge (*vidok* nach der *RP*). Die Schlussklausel des Artikels sage direkt, wenn ein „cojureur“ wegen eines Fehlers des *pravetčik* nicht erscheine (der ihm den Tag nicht angegeben hat, sodass er zu spät erschienen sei), zahle der „cojureur“ trotzdem, aber er habe ein Beschwerderecht gegen den *pravetčik* /F. Dmitriev/.

Dewey (bei Beard) übersetzt den Artikel so: „And if a witness fails to appear before the judge, whether or not he has any testimony to give, then from such witness shall the sum at issue and all dues be taken. And concerning time of appearance, this witness shall deal with the sergeant-at-arms.“ Der *pravetčik* erscheint hier mithin als Polizeibediensteter.

Art. 51 geht auf Art. 22 *PSG* zurück. Für Juškov (Sudebnik, S. 18) fixiert der Artikel in knapperer Form als Art. 22 die Norm, wonach der Widerspruch zwischen den Aussagen des Klägers und des von ihm gestellten *posluch* zum Verlust der Klage führe. Die *PSG* formuliere diese Norm in entwickelter und erweiterter Form; sie sehe auch den Fall vor, wenn der *posluch* sich weigere, Aussagen zu machen, oder wenn er nicht vollständig die Aussagen des Klägers bestätige (*ne dogovorit b tyž reči*) oder umfassendere Aussagen treffe (*peregovorit*). Außer der Ähnlichkeit dieser Artikel dem Sinn nach könne man auf die Nähe einiger Ausdrücke verweisen, die in beiden Artikel anzutreffen seien, z.B.: *ne govorit v istcevy reči* – *ne govorit v tyž reči*; sie ließen keinerlei Zweifel daran, dass der Ersteller bei der Formulierung des Art. 51 tatsächlich die *PSG* vor seinen Augen gehabt habe. Čerepnin (in: Sudebniki, S. 87) äußert, dass ein Auseinandergehen zwischen den Bekundungen des *posluch* und des sich Streitenden gewöhnlich ein beschuldigendes Urteil für denjenigen nach sich gezogen habe, dessen Berufung auf den *posluch* nicht bestätigt worden sei. Auch hierzu führt Čerepnin Beispiele aus den Jahren 1497/98 und 1500 an, in denen *posluchi* anders als die jeweilige Partei aussagten oder die umstrittene Bodengrenze nicht kannten.

Über eine Abstufung der Bedeutung der Aussagen je nach der sozialen Stellung des *posluch* (wie etwa in Art. 22 *NSG*) wird im *Sud.* nichts ausgesagt. (Poljak in: PRP III, S. 400) Wenn durch den *posluch* die Umstände, die der Kläger vorbringt, nicht bestätigt werden, verliert der Kläger das Recht, in der Klage befriedigt zu werden. (Štamm in: RZ 2, S. 86)

Alekseev (Sudebnik, S. 335f.), bei dem Art. 51 also zusammen mit dem letzten Satz des Art. 50 den Art. <68> bildet, verweist auf Vladimirkij-Budanov, der in Art. 51 eine direkte Analogie zu Art. 22 *PSG* sehe. Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 396f., 432/ habe ebenso keinerlei Zweifel darin, dass der Zusammensteller die *PSG* vor seinen Augen gehabt habe. Gleichzeitig gebe er den Vorzug in der Formulierung nicht der *PSG*, sondern dem *Sud.*: Der kasuistische Artikel der Urkunde sei völlig richtig durch eine verallgemeinernde Formulierung ersetzt worden. Čerepnin /in: Sudebniki, S. 87/ habe sich auf die Berufung auf Art. 22 *PSG* beschränkt. Poljak /in: PRP III, S. 400/ mache eine wichtige Beobachtung: mit dem Ziel der Stärkung der Autorität des Gerichts stelle der *Sud.* im Unterschied zu den vorangehenden Gesetzgebungsakten formell nicht irgendwelche Hindernisse an das *poslušestvo* hinsichtlich der sozialen Stellung des *posluch* auf und lege gleichzeitig eine harte Regel des unbedingten Zutrauens in die Aussagen des Zeugen fest. Diese Regel sei Art. 22 *PSG* entlehnt. Štamm /in: RZ 2, S. 86/ habe hier eine einfache Ähnlichkeit mit Art. 22 *PSG* erblickt. Die Ähnlichkeit zwischen Art. 51 *Sud.* und Art. 22 *PSG* sei, so Alekseev (Sudebnik, S. 336), ohne Zweifel. Aber erkläre sich diese Ähnlichkeit durch den einfachen Einfluss des Pskover Kodex auf die gesamtrussische Gesetzgebung? Es sei schwer sich vorzustellen, dass das Recht des Moskauer Landes, d.h. des Grundkerns der *Rus'*,

im Verhältnis zum Recht einer kleinen Randstadt zweitrangig gewesen sei. In diesen wie in anderen ähnlichen Fällen habe sich der Gesetzgeber vielmehr auf die eigene Moskauer Praxis gestützt, auf die Moskauer Variante der allgemeinrussischen Bräuche, und habe dieser Variante die Kraft des Gesetzes gegeben. Die Ähnlichkeit mit der *PSG* erkläre sich nicht durch eine Entlehnung, sondern durch die Gemeinsamkeit der Quelle, des russischen Gewohnheitsrechts.

Szeftel (Justicier, S. 549) übersetzt den Artikel so: „Et si un cojureur ne fait pas la même déclaration devant les juges que le demandeur, par le fait même le demandeur perdra le procès.“ Dewey (bei Beard) bietet: „And if a witness refuses to testify before the judge in <support of> the plaintiff's allegations, then the plaintiff is at fault.“

Zu Art. 52 erläutert Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, Anm. 84, S. 100f.): Der Artikel sei der *PSG* (Art. 36) buchstäblich entnommen, mit Ausnahme folgender charakteristischer Veränderungen: a) der *Sud.* gestatte den *posluchi*, Mietkämpfer zu stellen, was völlig dem alten Begriff vom *poslušestvo* widerspreche; b) das Wort *istec* werde in der *PSG* in der Bedeutung einer Partei überhaupt gebraucht, und in diesem Fall in der Bedeutung des Verklagten, während im *Sud.* die Worte *istec* und *otvetčik* einen genauen unterscheidenden Sinn hätten; dabei habe der Zusammensteller des *Sud.* das Wort *istec* beibehalten und *i otvetčik* hinzugefügt, womit er den klaren Sinn der *PSG* völlig verändert habe. Auch Juškov (Sudebnik, S. 18) führt Art. 36 *PSG* als Quelle dieses Artikels an. Während die früheren Artikel des *Sud.* von einer mehr oder weniger bedeutenden Umarbeitung der Normen des Pskover Rechts zeugten, so sei Art. 52 ein Beispiel einer fast vollständigen Reproduktion; geändert sei in einigen Fällen lediglich die Terminologie, z.B.: anstelle *imut sočiti* sei *vzyščut* gesagt.

Poljak (in: PRP III, S. 400) kommentiert: Indem hier fast wörtlich Art. 36 *PSG* reproduziert worden sei, hätten die Zusammensteller des *Sud.* einen äußerlichen Widerspruch zu Art. 49 zugelassen. Indem dort dem *posluch* verboten werde, an seiner Stelle einen Mietkämpfer einzusetzen, werde ihm dies nun gestattet. Štamm (Sudebnik, S. 93) interpretiert dies anders: „Wenn der Kläger eine Frau oder ... eine Nonne ist, oder wenn Zeugen Bekundungen gegen diese Personen geben werden, dann können solche Leute Mietlinge mieten.“ Das stimmt jedoch mit dem Originaltext nicht überein. Später erläutert Štamm (in: RZ 2, S. 86): Während in Art. 49 die Vertretung im Verhältnis der Verklagten bestimmt werde, werde in Art. 52 von der Erhebung der Klage durch sie gesprochen. In diesem Fall hätten der Verklagte und die *posluchi* ebenfalls ihre Mietlinge stellen können. Die Heranziehung eines Mietlings habe eine Veränderung des Prozesses nach sich gezogen; während der Kläger und die *posluchi* sich durch einen Eid hätten reinigen können (im Unterschied zur *PSG*, wo nur der Kläger den Eid erbracht habe), sei für den Mietling allein die Pflicht geblieben, sich auf dem Feld zu schlagen. Damit erkläre sich auch die Tatsache, dass als Mietlinge häufig *chology* für ihre Herrn aufgetreten seien.

Bei Alekseev (Sudebnik, S. 336) ist Art. 52 aus den Art. <69> und <70> zusammengesetzt. Die Trennung verläuft in der Mitte. Nach einem Blick auf die Meinungen Vladimirskij-Budanovs, Juškova, Poljaks und Štamms folgert Alekseev (Sudebnik, S. 338f.) aus dem Vergleich mit Art. 36 *PSG*, dass Art. <69> fast wörtlich mit der Aufzählung der Personen, denen es möglich sei, einen Mietkämpfer zu dinge, zusammenfalle. Aber der Artikel der *PSG* spreche nur von einer Klage gemäß Tafeln (*po doskam*) und erwähne die Nichtkämpfer nur als Kläger. Der *Sud.* jedoch spreche von einer beliebigen Klage, die Nichtkämpfer träten nicht nur als Kläger, sondern auch als *posluchi* auf. Dieser wichtigste Unterschied sei durch Juškov richtig bemerkt worden; Art. <69> enthalte eine dem Wesen nach eigenständige Norm, die nur äußerlich teilweise der Norm der *PSG* ähnlich sei. Diese Norm reflektiere aller Wahrscheinlichkeit nach die Moskauer Praxis und sei möglicherweise auch eine Novelle, die in den *Sud.* eingebracht worden sei. <Art. 70> setze dieses Thema fort: Im Fall des Stellens eines Mietlings küsse das Kreuz derjenige, der ihn gestellt habe, d.h. der Kläger oder der *posluch*, der die ganze Last der moralischen Verantwortung auf sich nehme. Der *najmit* jedoch schlage sich nur; er sei die einfache Waffe seines Mieters. Recht habe Juškov auch darin, dass der Einschluss der Worte *i otvetčiku* keine Entstellung des Sinns des Pskover Gesetzes sei, sondern die Formulierung des neuen gesamtrussischen Gesetzes (möglich, auf der Basis der Moskauer Praxis). Der *istec* und der *otvetčik* würden in gleiche Bedingungen hinsichtlich der Mietung von *najmity* gestellt. Die Art. <69> und <70> gäben dem Abschnitt über das *poslušestvo* die abschließende Form. Vor uns sei keine zufällige Gruppe von Artikeln, sondern ein einheitliches Gesetz über das *poslušestvo*, das unter seiner eigenen Bezeichnung in den gesamtrussischen *Sudebnik* aufgenommen sei. Nach einer ausführlichen historio-

grafischen Analyse schließt Alekseev (Sudebnik, S. 352), der *posluch* sei sowohl Garant als auch Zeuge (*svidetel'*). Diese seine Eigenschaften seien nicht genau abgegrenzt. Nur in Art. 67 <94> werde die Eigenschaft des Augenzeugen bestimmt. Der Gesetzgeber strebe eben zu diesem Verständnis des *poslušestvo*, erkenne aber auch den Volksbrauch an, den *posluch* als Kämpfer und Garanten.

Szeftel (Justicier, S. 549) übersetzt so: „Et si une action est intentée contre quelqu'un par une femme, ou un enfant mineur, ou un vieillard, ou un impotent, ou un mutilé, ou un prêtre, ou un moine, ou une nonne, ou si l'un d'eux est cojureur pour quelqu'un, alors il est loisible d'engager un mercenaire. Les demandeurs ou le cojureur prêteront serment, et les mercenaires se battront; et contre ces mercenaires le demandeur ou le défendeur aura de même un mercenaire; mais s'il le veut, il se bat lui-même en champ clos.“

Dewey (bei Beard) fasst diesen Artikel so: „And if a woman, or small child, or an old person, or a sick person, or cripple, or priest, or monk, or nun shall bring suit against anyone or if any of these shall serve as a witness for anyone, then he is allowed to hire a substitute <for dueling>. And the litigants or witness must kiss <the cross> but the hired fighters must fight. Against these hired fighters the plaintiff or defendant <may hire> fighters <of his own, or>, if he so desires, he may himself fight in the <dueling> field.“

In Art. 53 übersetzt Ewers (Sudebnik, S. 352) so: „Wenn jemand mit dem Sendboten den Anderen im Streite, oder im Zank, oder bei'm Borgen ertappt“. Dieser Artikel geht auf die *DUG* (Art. 3) [17] und auf die *PSG* (Art. 37, 80) [26] zurück.

Für Juškov (Sudebnik, S. 31) beseitigt dieser neue Artikel die Möglichkeit der Einforderung der *pro-daža* im Fall der Versöhnung der Parteien vor der Gerichtsverhandlung. Offensichtlich sei die Praxis so gewesen, dass die *namestniki* die Gebühren unabhängig davon erhoben hätten, ob sich die Parteien beim Anfang des Prozesses selbst versöhnt hätten.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 87f.; Archivy, II, S. 341) verweist auf N. Djuvernua /Istočniki, S. 333f./, der aus diesem Artikel schließe, dass man durch eine Einigung die gerichtliche Entscheidung in jedem Stadium des Prozesses ersetzen könne. Er führe ein Dokument an, aus dem ersichtlich sei, dass die Parteien sich vor dem noch ausstehenden *doklad* versöhnen wollten und sich anstelle des Gerichts und des *doklad* durch einen Vertrag vereinbart haben. Eine ähnliche Bemerkung zu Art. 53 (ebenso zu den Art. 4, 5 und 38) mache auch Veselovskij /K voprosu o proischoždenii votčinnogo režima, Moskva 1926, S. 50/: Sowohl der Brauch als auch fürstliche *ukazy* hätten in breitem Maße die Entscheidung aller möglichen Streitigkeiten und Klagen (mit Ausnahme von Tötung und Raub mit *poličnoe*, die den *namestniki* unterstellt gewesen seien) durch friedliche Geschäfte oder ein Schiedsgericht (*tretejskij sud*) zugelassen, und in bestimmten Fällen hätten solche Abmachungen von den Gerichtsgebühren sogar dann befreit, wenn die Sache vor Gericht gekommen sei und die fürstlichen Richter einige gerichtliche Handlungen vorgenommen hätten. Für Čerepnin tragen diese Bemerkungen Djuvernuas und Veselovskijs indes formalen Charakter. Eine friedliche Vereinbarung sei vielmehr als Dokument interessant, das den Klassenkampf um den Boden reflektiere. Hier bringt er zwei Urkunden aus der Mitte des 15. Jh. an, mit denen Klöster Böden erwarben.

Poljak (in: PRP III, S. 401) meint, der *Sud* lasse die Möglichkeit der Parteien, sich vor dem Beginn des Zweikampf zu einigen, zu. Jedoch auch hier sei die Staatsmacht bestrebt, die Kontrolle über die Einigung auszuüben. Beim Abschluss einer Einigung zahlten die Parteien dem *pristav* nur den *ezd* und das *choženoe*; aber sie könnten eine Vereinbarung ohne *doklad* nicht eingehen; nur nach ihrer Sanktionierung gelte sie als bestätigt. Štamm (Sudebnik, S. 93) überträgt den Eingang dieses Artikels anders: „Wenn eine Partei die andere Partei ... durch einen *pristav* zum Gericht lädt“. Das Original hat *poimaet*, also „er fängt“, „er nimmt fest“. Später erläutert sie (in: RZ 2, S. 86f.), dass im Unterschied zur *DUG* und zu *PSG*, die die Einigung der Parteien vor der Wendung an das Gericht zugelassen hätten, dieser Artikel die friedliche Einigung auch nach Beginn der gerichtlichen Behandlung ermögliche: *A kto poimaet pristavom*. Die Einigung sei in Sachen zulässig gewesen, die nicht unmittelbar die Interessen des Staates berührt hätten.

Bei Alekseev (Sudebnik, S. 352f.) ist dies Art. <71>. Nach der Meinung Poljaks /in: PRP III, S. 401/ sei dieser Artikel auf Normen der *DUG* (Art. 3) [17] und der *PSG* (Art. 37 und 80) [26] gegründet. Es sei, so Alekseev, möglich, eine Ähnlichkeit zwischen den Artikeln zu erkennen, aber sichtbar sei auch ein wesentlicher Unterschied. Die *DUG* zeichne eine andere Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung, eine andere Organisation des Gerichts, einen anderen Stil der Beziehungen. In ihr gebe es einen

patriarchalischen *pir* als eine der Erscheinungen der gemeindlichen Verhältnisse. Der *pir* sei sowohl in der *Pravda* als auch in der *PSG* der wahrscheinliche Ort der Äußerung von Beziehungen (als Streitigkeiten, Schlägereien), aber auch der friedlichen Einigungen; der *boj* im *pir* habe seine juristischen Besonderheiten, der Weggang von ihm ohne Vergleich stelle die Teilnehmer des Streits vor den *namestnik*. Der Artikel des *Sud.* kenne keinen *pir* als besondere Substanz. Von seinem Standpunkt her sei nur das Faktum der Beschuldigung und der Anrufung des *pristav* wichtig, der in jedem Fall seine Gebühren erhalte, den *ezd* und das *chožennoe*. Wichtig sei das Faktum des Auslösens der Klage und die Pflicht der Vergütung des *pristav*, eines staatlichen Bediensteten. Der Richter jedoch erhalte, wie auch der *namestnik* in der *DUG*, im Fall der Einigung der Parteien keine Gebühren. Die *DUG* kenne keinerlei Gebühren für den *pristav*; den *pristav* als Vertreter der Staatsmacht gebe es in ihr überhaupt nicht, sondern den *dvorjanin*, einen gerichtlich-polizeilichen Agenten des *namestnik*, der gänzlich von ihm abhängig sei. Und damit, falls er keine Abgaben (*pobory*) von der Bevölkerung erhält, auch vom *namestnik* unterhalten werden muss.

Bei Szeftel (Justicier, S. 549) liest sich der Artikel so: „Et si une partie entreprend l'autre par voie de sergent dans une affaire de voies de fait, ou d'injure (*laj*), ou de prêts, et qu'elles ne veulent pas par aller en justice et transigent à l'amiable en ayant référé au juge, elles ne doivent pas l'amende au juge, sauf la taxe de transport à cheval et la taxe de transport à pied.“

Dewey (bei Beard) hat folgende Fassung: „If any person shall have another seized by a bailiff in connection with a fight or verbal insult, or a loan, and they shall not desire to go to court, and if, reporting to the judge, they become reconciled, then the judge shall take no fees from them except the <bailiff's> riding-distance or walking-distance fees.“

Art. 54 normiert die Bedingungen des *najm*. Juškov (Sudebnik, S. 19) sieht ihn auf Art. 40 *PSG* zurückgehend. Beide Artikel sprächen von den Folgen der Verletzung des Vertrages der persönlichen Miete seitens des *najmit*, der seinen *urok* nicht abgewartet habe. Aber in der *PSG* werde lediglich vom *dvornyj najmit* gesprochen; dort würden die juristischen Folgen in verschiedenen Fällen eingehend formuliert. Außer der Ähnlichkeit nach dem Sinn werde der Zusammenhang durch die textmäßige Nähe bestätigt: *A najmit ne doslužit svoego uroka, a pojdet proč' – A katoroj najmit dvornoj pojdet proč' ot gosudarja, ne dostojav svoego uroka.*

Čerepnin (Archivy, II, S. 345) verweist auf Grekov /Krest'jane, S. 575/, der vermerke, dass in dieser Zeit die Sklaverei fortgesetzt habe, ihren Platz fortschrittlicheren Formen der Arbeit abzutreten, der leibeigenschaftlichen und der Mietarbeit (obgleich manchmal in maskierter Gestalt). Natürlich müsse die Rede von der rein feudalen Miete gehen, in der der außerökonomische Zwang eine entscheidende Rolle gespielt habe. Poljak (in: PRP III, S. 402) kommentiert, mit der Entwicklung der Warenproduktion wachse der Bedarf an Handwerkern und Arbeitern, verbreite sich auch der Vertrag über die Personenmiete. Dem trage der *Sud.* Rechnung. Da nach anderen Verfügungen des *Sud.* (Art. 66) viele Verhältnisse zum *cholopstvo* führen, sei anzunehmen, dass Art. 54 die Personenmiete im Sinne habe. Der *Sud.* ändere die Pskover Norm. Im Unterschied zu Art. 40 *PSG*, nach dem ein eigenmächtig weggehender Mietling dennoch die ihm zustehende Bezahlung erhielt, fixiere der *Sud.* für eine solch willkürliche Verletzung des Vertrags den Verlust des Arbeitsentgeltes. Ähnlich erklärt dies auch Štamm (in: RZ 2, S. 87).

Alekseev (Sudebnik, S. 353) zählt diesen Artikel als Art. <72>. Er sei, mit seinem Umfeld thematisch nicht verbunden, außerordentlich lapidar. Er sei nicht mit den Verfügungen der *PSG* zu vergleichen und werde trotzdem gewöhnlich mit ihnen verglichen. Nach Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 89, Anm. 86/ unterscheide Art. 40 *PSG* mit viel größerer Genauigkeit die juristischen Folgen der Verletzung des Vertrages über persönliche Miete. Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 425, 431f./ wende sich ebenfalls Art. 40 *PSG* zu, sehe jedoch im kurzen Text des Art. <72> einen tiefen Sinn: die Anpassung der Pskover Norm an die Moskauer juristische Daseinsweise. Die Abhängigkeit des Art. <72> von der *PSG* vermerke auch Čerepnin /Archivy, II, S. 372/. Nach Meinung Poljaks /in: PRP III, S. 401/ spreche der Artikel vom Vertrag eines städtischen Mietlings und ändere die Pskover Norm in Richtung der Verteidigung der Interessen des *nanimatel'*, des Mieters. Dieser Anschauung sei auch Romanov /in: Sudebniki, S. 296/ in seinem Kommentar zu Art. 83 *Sud.* 1550 nahe: Der Artikel schütze die Interessen des Herrn durch das Mittel der Abschreckung des *najmit*. Am pessimistischsten habe Šapiro /Problemy social'no-ekonomičeskoj istorii Rusi XIV-XVI. vv., Leningrad 1977, S. 149/ den Art. <72> bewertet: Er verschlechtere die Rechtslage des *najmit* im Vergleich zur *PSG*, verteidige nur

die Interessen des Mieters und trage verknechtenden Charakter. Auf den gleichen Positionen stehe auch Štamm /in: RZ 2, S. 86/. Alle diese Forscher, so Alekseev (Sudebnik, S. 354), verglichen die Person in Art. 72 mit dem städtischen *najmit* der *PSG*, aber schon Dobrotvor /O Sudebnikach 1497 i 1550 gg., in: Sudebniki Russkogo gosudarstva, Gor'kij 1939, S. 10/ habe festgestellt, dass es offenbar auch eine Kategorie von Bauern gegeben habe, die gemäß einem *najm* gedient habe. Tatsächlich, der nächste Prototyp des Art. <72> sei nicht in der *PSG*, sondern im *Zakon Sudnyj ljudem* der Erweiterten Redaktion zu finden: *O ratai. Aže ratai ne doorav do roku, a idet' proč', da liše najma. Tako že i pa-styr', iže paset' stado* /ZSLP, S. 145/ <„Über den Pflüger. Wenn ein Pflüger, ohne bis zur Zeit gearbeitet zu haben, weggeht, soll er das Mietentgelt verlieren. So auch ein Hirt, wenn er die Herde hütet.“>. So werde alles an seinen Platz gestellt. Der *najmit* des Art. <72> sei kein Städter, sondern ein Bauer, der es auf sich genommen habe, gegen Vergütung das Feld seines Mieters zu bearbeiten oder irgendeine andere landwirtschaftliche Arbeit zu leisten. Es sei klar, dass die Nichterfüllung dieses *urok* bis zum Ende die ganze Arbeit bewerte; daher auch der Verlust des Entgelts durch den Mietling. Die Personalie des Art. <72> sei nicht dem verknechteten *najmit* des *Pravosudie* [18] ähnlich, der beim Weggang vom Herrn ihm den zweifachen *zadatok* zahle und bei einer Flucht in einen „vollen“ *cholop* verwandelt werde. Im Unterschied zu diesem direkten Nachkommen des *zakup* der *RP* sei der *najmit* des Art. <72> ein freier Mensch: Er habe keinerlei *zadatok* genommen, weshalb er sich auch nicht in einer Schuldabhängigkeit befinde. Nicht die *kupa* oder der *zadatok*, sondern der Vertrag der freien Miete sei, wie auch in den Artikeln der *PSG*, die Grundlage der Beziehungen von Mietling und Mieter.

Bei Szeftel (Justicier, S. 549) lautet dieser Artikel: „Et si un travailleur à gages (*najmit*) ne sert pas jusqu'à la fin de sa tâche et s'en va, il est privé de ses gages (*najm*).“ Dewey (bei Beard) übersetzt: „And if a hired worker does not serve out his period and goes away, he shall be deprived of his wages.“

Dem Art. 55 liegt Art. 54 EP [4] zugrunde. Juškov (Sudebnik, S. 20) meint, Art. 55 sei im Vergleich zur *RP* ziemlich modifiziert, aber eine Reihe überaus ähnlicher, sogar identischer Ausdrücke zeuge von der direkten Entlehnung dieser Norm aus der *RP*, z.B. *A kotoryj kupec ... istonet ... ili rat' voz'met – Ože kto kotoroj kupec ... istonetsja ... ili rat' voz'met* und *A kto ... propiet – Ože li propietsja*.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 90; Archivy, II, S. 345, 346) verbindet diesen und den vorhergehenden Artikel mit dem Wachstum des inneren Marktes in Russland. Der Art. 55 normiere die Bedingungen, zu denen Kaufleute fremdes Geld oder Waren gegen Zins zu ihrer Nutzung in eigenen Handelsoperationen hätten nehmen können. Jedoch ist die alte Formel den neuen Bedingungen angepasst, so in der Ausfertigung einer Stundungs- oder Jahresurkunde (*poletnaja gramota*), auch in der Frage der Ermittlung der Gründe, die zum Verlust geführt haben, sowie in der klaren Rechtsfolge, der Übergabe des Schuldners in die Knechtschaft des Gläubigers. (Poljak in: PRP III, S. 402f.) Der abschließende Satz fehlt in der Übertragung von Čerepnin (in: PRP III, S. 370). Štamm (in: RZ 2, S. 87f.) verweist darauf, dass es hier nicht nur um Gelder, sondern auch um Waren gehe. Bei Verlust hafte der zahlungsunfähige Schuldner in Abhängigkeit vom Vorhandensein oder Fehlen des bösen Willens. Die Nichtzahlung der Schuld infolge eines unglücklichen Zufalls werde nicht durch die Auslieferung an den Kreditoren begleitet, sondern ziehe nur die Pflicht nach sich, die Kapitalsumme (*istina*) zurückzugeben. Die Summe werde ausdrücklich ohne Zins (*bez rostu*) eingefordert. Die religiöse Begründung der Unfähigkeit (*za ne že paguba ot boga est'*) werde hier ausgelassen. Wenn die Nichtrückerstattung der Schuld oder der Verlust des Vermögens gemäß eines Verschuldens erfolge, so werde, im Unterschied zur *RP*, wo die Strafe in das Ermessen der Kreditoren gegeben worden sei, vorgeschrieben, den Schuldigen dem Kläger persönlich herauszugeben. Nach der Meinung Čerepnins bedeute die Herausgabe des Schuldigen *golovoju na prodažu* seine Herausgabe in das *cholopstvo*. Die *poletnaja gramota* als Ratenzahlungs-, Stundungsurkunde werde nur erteilt, wenn der Bojar nach der Prüfung aller Umstände feststelle, dass die Zahlungsunfähigkeit unabhängig von den dem Darlehensempfänger zuzurechnenden Ursachen entstanden sei. Die Verbindlichkeit der Untersuchung des Bojaren, d.h. einer Amtsperson des zentralen Gerichts, über die Gründe sowie die Befestigung dieser Urkunde durch ein großfürstliches Siegel garantiere auch den Schutz der Interessen der Darlehensgeber, in erster Linie der Kaufleute und der geistlichen Herren, die die hauptsächlichen Kreditoren seien.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 354f.) ist der Art. 55 das XXIX. Kap. *O zajmech*, in der Handschrift bestehend aus zwei Artikeln, Art. <73> und <74>. Die Trennung verläuft zwischen den beiden Sätzen.

Die Teilung in der Handschrift sei völlig gerechtfertigt: In den Artikeln gehe die Rede von verschiedenen Sujets – es würden der *beschitrostnyj kupec* und der *bezumnyj kupec* unterschieden. Nach Meinung Vladimirskij-Budanovs /Christomatija 2, S. 89, Anm. 88/ sei Art. 55 die einzige direkte Entlehnung aus der *RP*. Eine direkte Entlehnung aus der *Pravda* sehe auch Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 399f./ Čerepnin /Archivy, II, S. S. 345f./ habe im Artikel eine Evolution alter Normen unter den Bedingungen der Entwicklung des ökonomischen Verkehrs erblickt. Nach Meinung Poljaks /in: PRP III, S. 402f./ jedoch könne Art. 55 als klares Beispiel der schöpferischen Arbeit der Ersteller des *Sud.* bei der Schaffung von Rechtsnormen dienen, die durch die ökonomische Entwicklung der *Rus'* bedingt seien; als Ausgangsbasis habe Art. 54 EP gedient; die Ersteller des *Sud.* hätten die Terminologie präzisiert und modernisiert und die Stärkung des Staatsapparates reflektiert. Und tatsächlich, so Alekseev (Sudebnik, S. 355f.), der wichtigste Zug der Art. <73> und <74> bestehe eben in der Festlegung der Prozedur der staatlichen Garantie sowohl für den arglosen Kaufmann als auch für seinen Kreditor. Art. <73> lege faktisch eine staatliche Kontrolle über Kreditoperationen fest. Staatlichen Bediensteten, dem Bojaren und dem *d'jak*, werde eingeräumt, die Grundfrage über die Anerkennung des arglosen Kaufmanns als tatsächlich unschuldig und über die Erteilung einer *poletnaja gramota* an ihn, die die Interessen sowohl des Schuldners als auch des Gläubigers garantiere, zu entscheiden. Formeller Garant sei der Großfürst selbst, dessen Siegel diese Urkunde befestige. Und so reflektiere der Artikel die Aufmerksamkeit der Staatsmacht gegenüber Fragen des Handels, dem Wesen nach die Förderung des Handels und des Handelskredits. Dem gleichen Zweck diene faktisch auch Art. <74>, der die Interessen des Kreditors gegenüber dem Unverstand (*bezumie*) des nicht gutgläubigen Kaufmanns schütze. Zu diesem Kaufmann sei das Gesetz schonungslos, indem es die Alternative der EP ersetze. Nicht der Kreditor, sondern die staatliche Macht entscheide das Schicksal des Kaufmanns, der die Ware verunken, durch seinen Unverstand eingebüßt und damit das Vertrauen gebrochen habe, die Grundlage der Operationen des Handels und des Kredits.

L. Schultz (S. 135) meint, im Handelsrecht werde die Haftung des Kommissionärs für den Verlust des anvertrauten Kapitals und der Ware in eine verschuldete und eine unverschuldete geschieden und nach den Regeln der *Russkaja Pravda* festgesetzt. Er begreift also hier, nach Goetz, den Verantwortlichen als Kommissionär. Für ihn (S. 130) gehört dieser Artikel zu jenen, die aus der *Russkaja Pravda* „sogar wörtlich übernommen seien“. Dies übersieht die Unterschiede.

Szeftel (Justicier, S. 549) übersetzt angemessen: „Si un marchand se rendant dans un voyage commercial prend chez quelqu'un argent ou marchandise, et puis s'il y a chez lui en route perte de marchandise sans fraude, qu'elle coule à fond, brûle ou soit prise par l'armée (*rat*'), alors le boïar après avoir fait l'enquête (*obyskati*) ordonnera au greffier du Grand Prince de lui accorder une charte d'annuités (*polëtnaja gramota*) avec le sceau du Grand Prince, à payer sans intérêt le principal (*istina*) dû au demandeur. Mais si quelqu'un, ayant pris chez un autre quelque chose dans un but commercial, la dépense en route à boire ou cause la perte de sa marchandise par quelque autre folie sans qu'il y ait force majeure (*naprazdnstvo*), on livrera celui-là au demandeur en compensation de la perte comme esclave à vendre (*golovoju na prodažu*).“

Dewey (bei Beard) bietet diese adäquate Übersetzung: „And whatever merchant, departing on a business trip, shall take money or goods from another <for purposes of commerce>, and on the way these goods shall, through no fault of his, be lost, for instance, shall be sunk, or burned, or seized by troops, the boyar <judge>, after investigating the matter, shall order the Grand Prince's secretary to issue him a document entitling him to pay back the debt by installment, <which document shall bear> the seal of the Grand Prince, and <which document shall allow defendant> to pay plaintiff the principal without interest. But if <a merchant> shall take something to trade and then go and drink it up or through some other foolishness lose it in non-accidental fashion, such person shall be handed over to the plaintiff in slavery to make up the loss.“

Nach Art. 56 sollen *chology*, die aus der tatarischen Gefangenschaft fliehen, vom *chologystvo* befreit und nicht ihrem alten Herrn übergeben werden. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 101, Anm. 89) zitiert hier Lochvickij: Die christliche Sicht auf die Gefangenschaft habe sich völlig im altrussischen Heimkehrrecht (*postliminija*) widerspiegelt; die Gefangenschaft, besonders bei den Muselmanen, sei als ein Leiden für den wahren Glauben an Christus und für die Ergebenheit gegenüber dem Vaterland betrachtet worden. Aber, so Vladimirskij-Budanov, diese *postliminija* mit Privilegien könne auch auf eine andere Weise erklärt werden: Die Gefangenschaft (eine der Quellen der Sklaverei) än-

dere für den *cholop* die Grundlagen seines *cholopstvo* selbst; befreie er sich aus der Gefangenschaft, so befreie er sich damit von der Sklaverei.

Nach Juškov (Sudebnik, S. 26) gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass ein von den Tataren gefangener *cholop*, der entlief, vor dem Erlass des *Sud.* zu einem Freien gemacht worden sei. Es sei zu denken, dass diese Verfügung weder auf früherer Gesetzgebung noch auf einem Brauch begründet gewesen sei. Wahrscheinlich sei sie dank der neuen Beziehungen zwischen Moskau und den Tataren in den *Sud.* eingetragen worden. Bei der früheren Abhängigkeit der russischen Länder von den Tataren sei eine Verfügung ähnlicher Art in der Praxis zu verwirklichen kaum möglich gewesen; die Flüchtigen aus der tatarischen Gefangenschaft hätten immer nach Forderung ihrer Herren zurückgeführt werden können.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 91f.; Archivy, II, S. 347), der hier die Frage der Einschränkung des „vollen“ *cholopstvo* berührt sieht, hält es für möglich, dass dieser Artikel auch eine konkretere Anwendung gehabt habe: Die Befreiung aus dem *cholopstvo* sei als Belohnung für Verdienste im Kampf mit den Krim- oder Kazan'-Tataren betrachtet worden. Poljak (in: PRP III, S. 403) sieht mit dieser Regel das staatliche Bestreben widergespiegelt, aus solchen *chology* eine Reserve zur Auffüllung des Kontingents großfürstlicher steuer- und dienstpflchtiger Leute zu bilden. Gleichzeitig habe man hierin eine Belohnung für Verdienste im Kampf gegen die Tataren sehen können. Štamm (in: RZ 2, S. 88) verweist darauf, dass die Rückführung der Gefangenen eine der größten Sorgen des Russischen Staates gewesen sei; im 16. Jh. habe eine spezielle Abgabe (*polonjaničnye den'gi*) zum Loskauf der Gefangenen existiert.

Alekseev (Sudebnik, S. 356f.) zählt diesen Artikel als Art. <75>. Er sei in seinem Umfeld vereinzelt, gehe weder in das vorhergehende noch in das nachfolgende Kapitel ein. Dies sei eine einzelne selbstständige Verfügung. Nach dem Blick auf die Meinungen von Vladimirskij-Budanov, Juškov, Čerepnin, Poljak und Štamm äußert er zu Zimin /Chology, 1972, S. 361/, er habe in Art. <75> eine Novelle erblickt, indem er die Meinung Juškovs geteilt habe; unter den Bedingungen der tatarischen Angriffe habe die Regierung Maßnahmen ergriffen, damit die gefangenen *chology* einen realen Stimulus für die Rückkehr in die Heimat hätten. Die Verkürzung des *cholop*-Zustandes, so Alekseev (Sudebnik, S. 357f.), bei Flucht aus der tatarischen Gefangenschaft, wo die übelste Form der Unfreiheit, der Verkauf auf den Sklavenmärkten des Ostens, gedroht habe, habe vor allem eine moralisch-sittliche Bedeutung und einen politischen Hintergrund gehabt. Die staatliche Garantie der Freiheit für den aus der Gefangenschaft geflohenen *cholop* habe die sittliche Autorität des Großfürsten und des ganzen Russischen Staates erhöht. Geurteilt nach den Angaben der Chroniken, hätten sich in den 60er Jahren allein in Kazan' Zehntausende russische Gefangene befunden. Ungeachtet des Falls der Horde und der friedlichen Beziehungen mit der Krim und mit Kazan' in den letzten Jahrzehnten des 15. Jh., habe sich die tatarische Gefangenschaft als aktuelle Gefahr für die Bewohner der süd- und ostrussischen *uezdy* und für alle erwiesen, für die es erforderlich gewesen sei, durch das „Wilde Feld“ (*Dikoe Pole*) <die südlichen Grenzgebiete> zu reisen. Es sei bekannt, dass unter Ivan III. in vielen *uezdy* der Aufbau von *slobody* erfolgt sei; dort hätten sich auch die befreiten *chology* ansiedeln können. Der Übergang ehemaliger *chology* in die Kategorie der lastenpflichtigen Leute, die nur der großfürstlichen Administration unterstellt seien, habe die sozialökonomische Basis der Staatsordnung erweitert und der allgemeinen Tendenz des *Sud.* und der gesamten Politik Ivans III. entsprochen, der Priorität staatlicher Interessen gegenüber den privatbesitzerlichen. Dabei unterbinde Art. <75> die Möglichkeit einer wiederholten Versklavung des aus der Gefangenschaft Geflohenen nicht; er biete ihm lediglich eine Chance, in den freien (d.h. lastenpflichtigen) Zustand zurückzukehren.

Bei Szeftel (Justicier, S. 549) lautet dieser Artikel so: „Et si une armée tatar fait captif un esclave, et qu'il s'évade de la captivité, lors il est libre, et il n'est plus esclave pour son ancien maître.“ Dewey (bei Beard) übersetzt: „And if a slave be captured by Tatar enemy troops and escapes from captivity, he shall be free and no longer the slave of his former master.“

Art. 57 sieht Juškov (Sudebnik, S. 21) als dem lebenden Gewohnheitsrecht entnommen an. In ihm werde der erste Versuch der allgemeinen staatlichen Reglementierung der juristischen Stellung der Bauernschaft gemacht. Er lege das Recht des Abzugs nur zu einem Mal im Jahr fest und fixiere die Zahlung für die Hofnutzung (*požiloe*). Vor dem Erlass des *Sud.* seien die Abzüge der Bauern nicht zu nur einem Termin durchgeführt worden. Die Praxis sei zweifellos in Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen verschieden gewesen. Gemäß den überkommenen Akten seien Bauern zur Jahresmitte

(*mežen' leta*), zu Weihnachten (*o Roždestve Christove*), zum Peters-Tag (*o Petrove dni*) <29. Juni>, in der Butterwoche (*o Sbore*) <nach 29. oder 30. Januar> abgezogen. Aber schon seit der Mitte des 15. Jh. habe sich in der Praxis ein einheitlicher Termin festzulegen begonnen: der herbstliche *Jur'ev den'*. So schreibe der Fürst Michail Andrejevič von Beloozero in seiner Urkunde an die örtliche Verwaltung im Hinblick auf das Kirillov-Belozerskij-Kloster: *i vy serebrennikov i polovnikov i svobodnych ljudej ne o Jur'eve dni ne otkazyvali, a otkazyvali serebrennikov i polovnikov o Jur'eve dni*. Die Urkunden Michail Andrejevičs seien danach durch die Großfürsten Vasilij Vasil'evič und Ivan Vasil'evič bestätigt worden. Diese Festlegung beobachte man nicht nur im Fürstentum Beloozero. Es seien auch Urkunden des Fürsten Andrej Vasil'evič von Vologda überkommen, der diesen Termin für die Bauern des Kirillov-Belozerskij-Klosters festlege, wobei er vorsehe: *kto otkazet do Jur'eve dni ili posle Jur'eve dni, ino tot otkaz ne v otkaz*, und des Großfürsten Ivan Vasil'evič, wonach diese Regel für Bauern der Šuchobal'skie sela des Troice-Sergiev-Klosters festgelegt werde. Bei der Erstellung des *Sud.* sei entschieden worden, diesen offenbar am weitesten verbreiteten Abzugstermin zu fixieren. Eine ebensolche schwankende Praxis habe man offensichtlich auch hinsichtlich der Zahlung für das *požiloe* beobachtet, und die Moskauer Regierung habe beschlossen, einen dieser verschiedenen Sätze festzumachen.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 92, 93) geht auf den Standpunkt von I. Beljaev /Krest'jane, 1903, S. 48-51/ ein, wonach Art. 57 lediglich die Bestätigung des früher existierenden Rechts sei und anstrebe, den bäuerlichen Abzug nicht zu begrenzen, sondern zu erleichtern. Samokvasov /Archivnyj material, t. II, Moskva 1909/ habe gemeint, die Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung des alten Russland, die aus lastenpflichtigen Bauern bestanden habe, sei am Boden ihrer Besitzer befestigt gewesen; das Recht des Abzugs (*otkaz*) und des Übergangs gemäß dem *Sud.* hätten nur die *novoporjadčiki* gehabt, freie Leute, die sich als Bauern verdingt haben, Landwirte nach ihrem Willen. Fehlerhaft sei auch die Position Veselovskijs /Selo i derevnja v Severo-vostočnoj Rusi XIV-XVI vv., Moskva-Leningrad 1936, S. 44f./, der meine, in den Quellen könne man verschiedene Hinweise auf die Existenz eines althergebrachten Brauches finden, nach dem jeder, der auf dem Boden saß, alle Steuern und Verbindlichkeiten *po chlebu* erbringen musste, d.h. alle Lasten des laufenden Jahres habe jener tragen müssen, der die Ernte dieses Jahres realisiert habe. Der Landwirt, der für seine Bauern und den Besitz vor dem Fiskus verantwortlich war, habe, gestützt auf diesen Brauch, die Möglichkeit und das Recht erhalten, einen rückständigen Bauern nicht vor der vollständigen Abrechnung aller Außenstände zu entlassen. Durch die Existenz dieses Brauches erklärten sich auch die überkommenen *ukazy* der Fürsten, die für den bäuerlichen Abzug nur einen Termin im Jahr enthielten – den herbstlichen Georgs-Tag (*Jur'ev den' osennyj*). Der *Sud.* spreche noch nicht von der Abrechnung über den Fahrdienst (*povoz*) und über das Wintergetreide (*ozimnyj chleb*), das nach dem legalen Abzug zum Georgs-Tag im Boden verbleiben konnte; er spreche gar nicht von der Zahlung der Steuern *po chlebu* beim Abzug, aber dies erkläre sich nicht damit, dass diese Regel nicht existiert habe, sondern damit, dass sie für alle von sich aus klar gewesen sei. Für Čerepnin ist die Theorie Veselovskijs zutiefst fehlerhaft (*gluboko ošibočnoj*). Indem er vom Prozess der bäuerlichen Befestigung spreche, fixiere er seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf die Fiskalpolitik, völlig losgelöst vom Klassenantagonismus zwischen den Feudalen und den unmittelbaren Produzenten der materiellen Güter. Čerepnin (in: Sudebniki, S. 94) gibt der Erklärung Grekovs /Krest'jane, S. 643/ den Vorzug. In der ersten Hälfte des Artikels sehe Grekov die Rede von den bäuerlichen Altsiedlern (*krest'jane-starožil'cy*) gehen, in der zweiten von den Neuen, die sich auf verschiedene Fristen verdingt hätten. Jeder Altsiedler, wie lange er auch bei seinem Landbesitzer gelebt habe, habe beim Abzug *v polech 1 rubl'* und *v lesech 1 poltina* zahlen müssen. Nachdem er diesen Teil des Artikels erstellt habe, habe der Gesetzgeber nicht die andere, zu dieser Zeit schon bedeutende Gruppe unerwähnt lassen können, die bäuerlichen *novoporjadčiki*, für die dieses allgemeine Maß nicht gepasst habe. Das Gesetz erkläre, wie es in diesem Falle sein solle. Es sei versucht worden, die Lage aller Kategorien von Bauern im Hinblick auf das Abzugsrecht zu bestimmen. Der früheren Buntheit der Abzugstermine und -bedingungen sei, zumindest prinzipiell, ein Ende bereitet worden. Čerepnin (in: Sudebniki, S. 95) widmet sich auch der Darstellung des *požiloe* in der Literatur. I. Beljaev /Krest'jane, 1903, S. 48-51/ meine, ausgehend von seiner Theorie über die Freiheit der Bauernschaft, der *Sud.* habe lediglich das allgemeine Verfahren bestimmt und den Preis festgelegt, aber die Zahlung des *požiloe* sei keine Neuerung gewesen, weil auch früher der Bauer nicht ohne Abrechnung vom Landbesitzer habe fortgehen können. Die Neuerung sei das Streben des *Sud.* gewesen, die Bodenverhältnisse des Bauern zum Landbesitzer von anderen Verhältnis-

sen zwischen ihnen abzusondern. Zur Erleichterung des Übergangs der Bauern rede der *Sud.* nur von der Zahlung des *požiloe*, fordere aber keine Abrechnung nach einem Darlehen. Der *Sud.* habe die Abrechnung über das Darlehen als einen besonderen juristischen Akt abgehoben, völlig getrennt und unabhängig von der Annahme des Herrenbodens durch den Bauern. Einen wenig überzeugenden Kommentar zum *požiloe* habe (auch) Sergeevič /Drevnosti I, Sankt-Peterburg 1902, S. 243/ geliefert. Was sei dies, Neuerung oder nur formuliertes Altes? Früher habe sich der Bauer verpflichtet, seinen Hof in Ordnung zurückzugeben, aber er habe nichts für dessen Nutzung gezahlt. Die Rückgabe habe natürlich einen Anlass zu Streitigkeiten geben können. Zur Beseitigung dieser Streitigkeiten sei das *požiloe* festgelegt worden. Die Ersteller des *Sud.* seien vom Gedanken ausgegangen, dass ein nicht fest auf seinem Landstück lebender Bauer seinen Hof beständig zerstöre; es werde angenommen, dass ein solcher Bauer ihn zum Ausgang des vierten Jahres ungeeignet zum Gebrauch mache, und deshalb nehme man auch für vier Jahre von ihm den ganzen Preis des Hofes. Čerepnin zitiert Grekov /Krest'jane, S. 833/, dass *dvory požilye* nicht bäuerliche Höfe überhaupt seien, sondern jene Höfe, in denen Neuverdingene und andere Kategorien der Dorfbevölkerung siedeln, die sich nicht anschicken, sehr lange an diesem Ort ansässig zu sein. Čerepnin (in: Sudebniki, S. 96, 97) erläutert, dass die Bedeutung der Bestimmung zum herbstlichen Georgs-Tag darin bestehe, dass der *Sud.* sie zur gemein-staatlichen Norm erhoben und das Prinzip der obligatorischen Bezahlung des *požiloe* beim Weggang vom Landbesitzer aufgestellt habe, so die juristischen Voraussetzungen für die Verstärkung der Leibeigenschafts-Abhängigkeit der Bauernschaft und des Wachsens der feudalen Exploitation geschaffen habe. Diesen Tag treffe man auch vor dem *Sud.* in einzelnen Rayons der Nordöstlichen *Rus'* als Termin für den Abzug der Bauern von den Landbesitzern an. Die ersten Erwähnungen dieses Tages befänden sich in Urkunden des Fürsten Michail Andreevič von Beloozero aus der Mitte des 15. Jh. In den 70er Jahren erwähnten Urkunden des Fürsten von Vologda, Andrej Vasil'evič, und Ivans III. diesen Tag als Abzug der Bauern. Übrigens wurden alle diese Urkunden Klöstern erteilt. Čerepnin verweist auf den abweichenden Philipps-Fastentag in Pskov (14. November) gemäß Art. 42 *PSG*. Zu dieser Regelung kann man sagen, dass sie höchstwahrscheinlich die erste ist, die alle Bauern, unabhängig von der sozialen Beschaffenheit ihrer Herren, erfasst. Diese Allgemeinheit ist auch dem Art. 57 eigen.

In Art. 57 erblickt Poljak (in: PRP III, S. 403ff.) die grundlegende Verfügung des *Sud.*, die ihn als „Befestigungskodex“ oder „Leibeigenschaftskodex“ (*krepostničeskij kodeks*) charakterisiere. Das bestehende Abzugsrecht der Bauern habe die Wirtschaft der Grundbesitzer geschwächt. Die Regierung Ivans III. habe keine neue Norm geschaffen, sondern die bestehende örtliche Praxis verallgemeinert. Indem der *Sud.* strenge Regeln des Abzugs der Bauern eingeführt habe, habe er gleichwohl für die Hauptmasse die Möglichkeit des Wechsels des Besitzers gewahrt. Das *požiloe*, die Bezahlung für die Nutzung des Hofes im Fall des Abzugs, sei eine neue Maßnahme, um den freien Abzug der Bauern zu verhindern. Dieser Betrag habe sich in Abhängigkeit von der Ansässigkeit des Bauern geändert. So habe der Bauer auch nicht zum *Jur'ev den'* einfach seinen Herrn verlassen können; er habe häufig einen Grundbesitzer finden müssen, der für ihn das *požiloe* aufbringen konnte.

Nach Zimin (Rossija, S. 127-129) ist dieser Termin (eine Woche vor und eine Woche nach dem herbstlichen Jurij-Tag, d.h. 26. November) mit der Beendigung der landwirtschaftlichen Arbeiten verbunden gewesen. Art. 57 sei durch die Praxis in der zweiten Hälfte des 15. Jh. vorbereitet worden. Es seien acht Urkunden der 50er bis 70er Jahre des Troickij-, des Kirillov- und des Ferapontov-Klosters überkommen, die die Termine des bäuerlichen Abzugs enthalten. Pskov habe sich nördlicher befunden, und die landwirtschaftlichen Arbeiten seien dort früher beendet worden, deshalb sei auch der Abzugstermin etwas früher gewesen. Indem die Regierung einen gleichen Termin des bäuerlichen Abzugs eingeführt und feste Maße des *požiloe* festgelegt habe, habe sie einen Schritt zur Bestätigung der Leibeigenschaft (*krepostnoe pravo*) getan. Aber: Wie habe man damals einen flüchtigen Bauern dem Herrn zurückführen können, als der allgemeine Staatsapparat noch nicht formiert gewesen sei? Praktisch sei dies unmöglich gewesen. Deshalb gebe es im Artikel auch keine Sanktionen für den Weggang des Bauern zu ungelegener Zeit. Unter den Bedingungen einer schwachen Aneignung der inneren Böden seien entfernte Böden für den Bauern nicht erreichbar. Man müsse auch die traditionelle Weltanschauung im Blick haben, die in den religiös-patriarchalischen Vorstellungen des russischen Bauern verwurzelt gewesen sei. Dieser Traditionalismus habe ihn gehindert, die gewohnten Orte ohne äußerste Notwendigkeit zu verlassen, und er sei einer der wichtigsten Pfeiler gewesen, an den sich sein Gesetzesgehorsam gehalten habe.

Štamm (in: RZ 2, S. 90f.) erläutert, dass die Bezahlung des *požiloe* für alle Bauern verbindlich gewesen sei, unabhängig davon, ob sie gegenüber dem Grundeigentümer verschuldet gewesen seien oder nicht. Der Unterschied in der Höhe sei nach Šapiro /O požilom/ dadurch bedingt, dass es in einer Waldgegend leichter gewesen sei, Höfe und Gebäude zu errichten, und deshalb habe der Abzug der Bauern vom Grundherrn diesem einen geringeren Verlust verursacht. Das *požiloe* sei keine Kompensation des Schadens seitens der Abziehenden gewesen. Der *Sud.* sei im Vergleich zu Urkunden des 14./15. Jh. auf dem Wege, die Bauern zu befestigen, einen neuen Schritt gegangen. Dies sei besonders im zweiten Teil des Artikels sichtbar, der auf die Begrenzung des Abzugs der beweglichsten und zahlreichsten Masse der Landbevölkerung gerichtet sei, der Neueinrichter (*novoporjadčiki*) oder Neuankömmlinge (*novoprichodcy*), die nur kurze Zeit geblieben und weitergezogen seien. Die Festlegung des Umfangs des *požiloe* zu einem Viertel des Hofes für einen Bauern, der nur ein Jahr beim Grundbesitzer gelebt hat, habe die Möglichkeit des Abzugs für die *novoporjadčiki* fast ausgeschlossen, und die Pflicht der Zahlung des gesamten *požiloe* für Bauern, die vier Jahre verbracht haben, verwische faktisch den Unterschied zwischen den Alteingesessenen oder Altsiedlern (*starožil'čy*) und den *novoporjadčiki*. Auf diese Weise würden früher freie Gruppen der Landbevölkerung an den Boden befestigt.

Gadlo (S. 64-66) stellt heraus, dass der Termin des *otkaz* fest und unerschütterlich festgelegt werde, vom 19. November bis zum 3. Dezember, wenn man bedenke, dass der herbstliche (*osennyj*) oder „kalte“ (*chodolnyj*) Jur'ev-Tag durch die russische Kirche auf den 26. November festgelegt war. Die frühere juristische Praxis habe verschiedene Termine des *otkaz* gekannt. Im Aktenmaterial des 14./15. Jh. würden erwähnt: der *Simeonov den'* <1. September und zugleich der erste Tag des Kalenderjahres>, der *Pokrov den'* <Obhut der Allheiligen Gebieterin, Gottesgebälerin und Immerjungfrau Maria, 1. Oktober, Beginn des Winters>, *Nikola zimnij* <der winterliche Nikolaj-Tag, 6. Dezember>, *Roždestvo* <Weihnachten, 25. Dezember>, auch *Nikola vešnij* <der Nikolaj-Tag im Frühling, 9. Mai> u.a. Nach der PSG [26] (Art. 42) werde für den *otrod* der Tag des beginnenden Philipps-Fasten (*Filippova zagoven'ja*) festgelegt, der 14. November. Jedoch mit Einführung des *Sud.* sei der herbstliche Georgs-Tag (*Jur'ev den' osennyj*) fast überall zum einzigen legalen Termin der Auflösung der Vertragsverpflichtungen zwischen dem Bauern und dem Landbesitzer (zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber) geworden. Gemäß den juristischen Dokumenten des 15./16. Jh. habe in der *Rus'* eine Tradition der Erledigung verschiedener Akte administrativ-sozialen, fiskalischen, juristischen Charakters zu bestimmten Tagen des Volkskalenders existiert, der eine Synthese christlich-orthodoxer Monatspflichten und der alten heidnischen, am Zyklus der landwirtschaftlichen und anderen Arbeiten orientierten Zeitählung gewesen sei. So seien die Umverteilungen des Bodens und andere Operationen, die mit dem Boden verbunden waren, am Nikolaj-Tag im Frühling <9. Mai> durchgeführt worden; der Zins (*obrok*) sei am Peters-Tag <29. Juni> und zu Weihnachten gesammelt worden, manchmal als zusätzliche Sammlung am *Velik den'* <Großer Tag, Ostern>, gewöhnlich im April. Lange vor Ende des 15. Jh. habe sich die Praxis der Ausdehnung des Termins dieser oder jener rechtlichen Handlung ausgebildet, die eine oder zwei Wochen davor, eine oder zwei Wochen danach ausmachen konnte, wie dies auch der *Sud.* zum *otkaz* tue. Gadlo (S. 69f.) betont, dass der Georgstag im Frühjahr aus Byzanz zusammen mit dem Christentum in die *Rus'* gekommen sei, während der herbstliche oder winterliche Tag selbstständig durch die russische Kirche festgelegt worden sei. Er (S. 73) stellt heraus, der 26. November sei das Schließen des Bodens, der Termin, zu dem die Obhut des Heiligen beendet werde. Es sei interessant, dass die Regel des *Sud.* über den *Jur'ev den'* nicht auf zwei Kategorien der Dorfbewohner ausgedehnt worden sei: auf die Popen und auf die Bauern, die als *cholopy* verkauft worden seien, d.h. Personen, die die Verbindung mit der Gemeinde verloren haben und sich damit als außerhalb der gemeindlichen Regeln erwiesen, außerhalb des Mythos, außerhalb der gemeindlichen Ideologie. Und so, schließt Gadlo (S. 74), diese Norm sei lange vor dem Beginn der Kodifizierung der Rechtsnormen in der Moskauer *Rus'* entstanden, auf der Grundlage nicht nur des Bewusstwerdens der ökonomischen und sozialen Zweckmäßigkeit ihrer Festlegung, wie gewöhnlich die Historiker die Wahl dieses Termins für den *otkaz* erklären, sondern auch des lebendigen, funktionierenden Systems des Weltverständnisses, das eine Synthese ältester slavischer Vorstellungen über die Welterschaffung und Weltordnung und der christlichen Legende darstelle. Der *Jur'ev den'* sei als juristische Norm aus dem Mythos und mit dem Mythos geboren, der die Volksideologie und das Gewohnheitsrecht genährt habe, und er habe sich über den Zeitraum von fast 500 Jahren erhalten, bis zum Beginn des 20. Jh.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 358-360) ist das XXX. Kap. *O christianskom otkaze*, das in den Ausgaben als Art. 57 wiedergegeben wird, in der Handschrift in zwei Artikel geteilt, Art. <76> und <77>; die Teilung erfolgt in der Mitte. Kein anderer Artikel des *Sud.* habe ein solch gespanntes Interesse der Forscher hervorgerufen, die ihn im Kontext der Leibeigenschaft (*krepostnoe pravo*) betrachteten. Nach I. Belaev /Krest'jane, 4 izd., Moskva 1903, S. 48-51/ habe Art. 57 nicht prinzipiell Neues enthalten und sei nur eine Befestigung eines Brauches durch das Gesetz gewesen. Ebenso formell sei Vladimirskij-Budanov /Obzor, S. 222/ an den Artikel herangetreten. Ihnen entgegengesetzt, habe Sergeevič /Drevnosti, I, 1908, S. 269/ im Artikel die erste gesamtrussische Begrenzung der Freiheit des bäuerlichen Übergangs erblickt. Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 408/ habe ihn als ersten Versuch der staatlichen Reglementierung der Stellung der Bauernschaft angesehen. Dieselbe Meinung habe im Ganzen auch Grekov vertreten. Nach der Meinung Veselovskijs /Selo i derevnja v Severovostočnoj Rusi XIV-XV vv., Moskva-Leningrad 1936, S. 44f./ seien kräftige Schlingen der bäuerlichen Unfreiheit auf dem Boden der Steuerverantwortung der Landbesitzer für die Bauern geknüpft worden. Čerepnin /Archivy, II, S. 333, 374f., 383/ meine, dass Art. 57 einen bedeutenden Schritt auf dem Weg der juristischen Ausgestaltung der Leibeigenschaft mache, und er verbinde ihn mit den neuen wirtschaftlichen Erscheinungen – der Entwicklung der Herrenwirtschaft und der Geldrente, und auch mit den regierungsamtlichen Inventarisierungen (*opisanija*) dieser Zeit. Nach Štamm /Sudebnik, S. 32/ sei mit Hilfe des *požiloe* die ländliche Bevölkerung an den Boden befestigt worden; die Pflicht der Zahlung des *požiloe* habe die Möglichkeit des Abzugs für die neu angekommenen Bauern fast ausgeschlossen und den Unterschied zwischen ihnen und den Alteingesessenen (*starožil'cy*) faktisch gewischt. Für sie /in: RZ 2, S. 90/ habe der *Sud.* überhaupt im Vergleich mit den Urkunden des 14., 15. Jh. einen neuen Schritt auf dem Weg der Befestigung der Bauernschaft getan. Nach Poljak /in: PRP III, S. 403-405/ sei Art. 57 die hauptsächliche Verfügung des *Sudebnik*, die ihn als „Leibeigenschaftskodex“ (*krepostničeskij kodeks*) charakterisiere; die Regierung Ivans III. habe keine neue Norm geschaffen, sondern die in den Regionen bereits bestehende Gesetzgebungspraxis verallgemeinert; die Regierung sei bestrebt gewesen, den freien Übergang der Bauern zu verhindern, weshalb sie auch den Übergang zu einem Termin eingeführt habe, der für die bäuerlichen Abzüge eine extrem ungünstige und für den Feudalen eine günstige Zeit gewesen sei; der Bauer habe auch bei Wunsch zum Jurij-Tag seinen Herrn nicht verlassen können; er habe einen Landbesitzer gesucht, der mächtig sei, für ihn die Summe des *požiloe* zu tragen. Eine solche Bewertung, so Alekseev (Sudebnik, S. 360f.), sei überaus charakteristisch für die Historiografie der 30er bis 50er Jahre. Mit diesen oder anderen unwesentlichen Vorbehalten hätten die Forscher diesen Artikel als befestigende Maßnahme betrachtet, die faktisch den Bauern die Freiheit des Abzugs aus der feudalen *votčina* entzogen habe. Erst in der neueren Historiografie der 70er und 80er Jahre sei der Blick auf Art. 57 als auf eine dem Wesen nach konservative gesetzgeberische Verankerung eines alten Brauches aufgekommen. Die Einführung von Aktenmaterial in den wissenschaftlichen Verkehr und das Studium der Novgoroder Registerbücher (*Piscovye knigi*) gäben die Möglichkeit, dieses Kapitel des *Sud.* objektiver zu bewerten, insbesondere, darin eine bestimmte Verbesserung der Stellung einer Reihe von Kategorien der ländlichen Bevölkerung zu sehen. Das Kapitel *O christianskom otkaze* sei der erste gesetzgeberische Akt, der von den Bauern überhaupt spreche, ohne irgendwelche Merkmale, außer dem Leben „im Dorf“ (*v sele*). Die *starožil'cy*, die *prišlye*, die *serebrjaniki*, die *polovniki* und die anderen, die in Gnaden- und Testamentsurkunden erwähnt werden, würden für den *Sud.* nicht existieren. Er spreche erstmals von der Bauernschaft im Ganzen, und darin liege die prinzipielle Neuheit. Erstmals erstehe vor dem Gesetz die Bauernschaft als Stand (*soslovie*) mit eigenen juristischen Rechten (*otkaz*) und Pflichten (Zahlung des *požiloe*). Art. <76> stütze sich auf eine Praxis, die aus den Gnadenurkunden bekannt und derjenigen analog sei, die der *PSG* geläufig sei. Schwer sei es, sich mit Poljak zu identifizieren, der die Beendigung der landwirtschaftlichen Saison als Zeit bewerte, die am ungünstigsten für den Bauern und am günstigsten für den Besitzer des *selo* sei. Die wirtschaftlichen Interessen des Bauern und des Landbesitzers beliebigen Ranges seien überhaupt nicht entgegengesetzt: Beide seien sie interessiert an der Verwirklichung eines vollen Zyklus der landwirtschaftlichen Arbeiten. Kaum für den Bauern günstiger wäre es, aus dem Dorf im grimmigen Winter oder in der Hitze der Erntezeit oder der Heumahd wegzugehen. Die Abrechnung mit dem Landbesitzer im späten Herbst sei ein Tribut an den natürlichen Kalender, der die gesamte landwirtschaftliche Tätigkeit reguliere. Aber wann, so fragt Alekseev (Sudebnik, S. 361f.), sei die Praxis des Übergangs entstanden? I. Smirnov /Zametki o feodal'noj Rusi, in: Istorija SSSR, 1962, No. 3, S. 141f./ habe die bäuerlichen Übergänge als Widerspie-

gelung des Prozesses der Zerstörung der Gemeinde angesehen und sie auf die Mitte des 14. Jh. bezogen. Nach der Meinung Frojanovs /O vznikovenii krest'janskich perechodov v Rossii, in: Vestnik LGU, 1978, No. 14, Istorija. Jazyk. Literatura, vyp. 3, S. 32-34/ seien die Übergänge in der Mitte des 13. Jh. entstanden und hätten anfang sporadischen Charakter getragen; er sehe in ihnen keine Merkmale der bäuerlichen Abhängigkeit vom Landbesitzer. Milov /Drevnerusskij pachar' i osobennosti rossijskogo istoričeskogo processa, Moskva 1998, S. 447, 478/ sei I. Smirnov nahe: Die Übergänge seien mit den Versuchen der Feudalen verbunden, die bäuerliche Gemeinde zu schwächen und das feudale Eigentum zu stärken; seit Mitte des 14. Jh. werde die Tendenz zur Begrenzung und zum allgemeinen Verbot der Übergänge beobachtet. Die Meinungen I. Smirnovs und Milovs seien die Anschauung hauptsächlich vom Gesichtspunkt des feudalen Erbgutsinhabers, und nicht des Bauern, der Grundperson der Art. <76> und <77>. Vor uns sei am ehesten ein alter Brauch, der in ein geschriebenes Gesetz umgewandelt sei. Der *Sudebnik* verallgemeinere und sanktioniere alte Normen. Zu ihrem Garanten werde jetzt der Staat; darin liege die Bedeutung des Art. <76>.

Der zweite Teil dieses Artikels, so Alekseev (*Sudebnik*, S. 362f.), reguliere die Zahlung des *požiloe*, d.h. die Zahlung für das Leben auf dem Boden des *voščinnik*. Nach dem genauen Sinn des Artikels seien alle Bauern verpflichtet, bei ihrem Abzug aus dem Dorf das *požiloe* zu zahlen. Es sei bekannt, dass der *izornik* bei seinem *otrok* ebenso das *požiloe* (*četvert'*) gezahlt habe; eine solche Form der Abrechnung beim Weggang sei offenbar eine allgemeine Norm gewesen. Ihrem Wesen nach habe sie nicht von der juristischen Abhängigkeit oder der Nichtvollberechtigung des Bauern gezeugt, sondern von seiner ökonomischen Abhängigkeit; die Zahlung des *požiloe* habe die Tatsache seines Lebens auf fremdem Boden fixiert. Eine Novelle des *Sud.* sei offenbar der genau bezeichnete Umfang des *požiloe*. Diese Fixierung begrenze faktisch die Willkür der stärkeren Partei – des Landbesitzers, der jetzt gemäß dem Gesetz das *požiloe* nicht höher als im festgelegten Umfang fordern könne, obgleich er theoretisch nach seinem guten Willen diesen Umfang auch senken oder ganz auf das *požiloe* verzichten könne. Das Gesetz sage nichts von der Zahlung privater Schulden des Bauern an den Landbesitzer. Man müsse denken, dass auch Art. <76> schweigend die Zahlung aller Schulden voraussetze, die durch den Bauern gemacht worden seien; in Vermögensverhältnisse innerhalb der *voščina* mische sich das Gesetz nicht ein. Womöglich sei auch die Abstufung des *požiloe* nach der Zahl der verbrachten Jahre eine Neueinführung; die *PSG* jedenfalls kenne dies nicht. Art. <77>, der diese Abstufung einführe, fixiere damit nochmals die Grenzen der Geldansprüche der Landbesitzer. Wodurch werde die Höhe des *požiloe*, die im *Sud.* festgelegt sei, begründet? In der Mehrzahl der Gnadenurkunden werden den zuziehenden Bauern Vergünstigungen auf eine Dauer von fünf Jahren gewährt. Die *PSG* spreche beim Streit um einen Ackerboden vom faktischen Besitz im Verlauf von vier bis fünf Jahren, die die Rechte des Besitzers unbestritten machten. Bei einer Dreifelderwirtschaft, die in der Mehrheit der *uezdy* angenommen werde, habe ein Bodenstück nach drei Jahren einen vollen landwirtschaftlichen Zyklus durchgemacht. Rechne man eine gewisse Absicherung auf einen unvorgesehenen Fall ein, seien vier bis fünf Jahre für die Organisierung eines vollwertigen Bauernhofes notwendig. Davon gehe wahrscheinlich auch Art. <77> aus, indem er die Zahlung des vollen Umfangs des *požiloe* nicht weniger als bei einem vierjährigen Aufenthalt des Bauern auf dem Boden des Besitzers festlege. Die Materialien der Novgoroder Registerbücher, so Alekseev (*Sudebnik*, S. 364f.), bezeugten, dass die Möglichkeit der Zahlung des *požiloe* ziemlich real und das Recht des Abzugs überhaupt keine Fiktion gewesen seien. Entgegen der Meinung, z.B. Poljaks, habe die Regierung Ivans III. sich überhaupt nicht „die maximale Behinderung des freien Übergangs der Bauern“ als Ziel gestellt. Es gebe auch keine Daten darüber, dass die feudalen Landbesitzer im Prinzip bestrebt gewesen seien, den bäuerlichen *otkaz* nicht zuzulassen oder zu erschweren. Das Aktenmaterial gebe Beispiele dafür, dass die Bauern frei aus der *voščina* herausgingen und auch in sie zurückkehrten. In den realen Bedingungen des 15. Jh. hätten die Feudalen Bauern auf ihre Böden gerufen und sie mit der Ausgabe einer *ssuda* (*serebro*) ausgestattet. Obgleich die Landbesitzer an Arbeitskräften interessiert gewesen seien, habe es Ende des 15. Jh. daran keinen Mangel gegeben. Die feudale *voščina* (oder das *pomest'e*) vom Ende des 15. Jh. grenze an die *volost'* an, deren Bevölkerung die Arbeitskraftreserve der feudalen Besitzung bilde. Das Gesetz über den *Jur'ev den'* befriedige in gewissem Maße sowohl den Bauern als auch den Landbesitzer; es habe als natürliches Ventil gedient, das die Beziehungen sowohl zwischen der *voščina* und der *volost'* als auch innerhalb der *voščina* selbst reguliert habe, indem es faktisch das zulässige Maß der bäuerlichen Pflichten bestimmt habe. Indem der Feudale das Gesetz genutzt habe, habe er die Möglichkeit gehabt, auf seinen Böden Gerufene aus der *volost'* anzusiedeln; die Erhöhung der Aus-

beutung über das bestimmte Maß sollte ausgeschlossen werden. Das Gesetz sei insofern real gewesen, inwiefern neben der *votčina* die „schwarze“ *volost'* existiert habe. Diese beiden Zellen der russischen Agrarordnung hätten ihre Spezifik bestimmt. Das Gesetz über den Jurij-Tag sei objektiv auf die Bewahrung dieser Spezifik gerichtet. Es sei seinem Wesen nach konservativ, indem es kein entscheidendes Übergewicht der einen oder anderen Komponente der Agrarordnung zugelassen habe, weder der *votčina* noch der *volost'*. Darin habe auch die großfürstliche Macht ihr Interesse gesehen, indem sie zur Schaffung eines handlungsfähigen Staates strebte, dem sowohl dienende Leute als auch Träger aller staatlichen Pflichten notwendig gewesen seien. Es scheine, dass man die Agrarpolitik Ivans III. gerade unter diesem Gesichtspunkt sehen müsse. Das Kapitel über den bäuerlichen Abzug gehe in den Kontext dieser Politik ein. Die Begrenzung der Immunitäten, die Unterstützung der „schwarzen“ *volosti*, die teilweise Säkularisierung, die Schaffung des *pomest'e*-Systems seien Glieder derselben Kette. Das Streben zur Kontrolle über die agrarischen und sozialen Verhältnisse bei Bewahrung der grundlegenden sozialen Institute – das sei der charakteristische Zug der Politik Ivans III.

L. Schultz (S. 135) äußert, auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts werde die Rechtslage der Sklaven und Bauern gestreift. Die Bauern hätten ihre Gutsherren frei wechseln können, doch sei eine Einschränkung gestellt worden: sie hätten ihn nur in der Woche vor und nach dem St.-Georgs-Tag (26. November alten Stils) verlassen können.

Bei Szeftel (Justicier, S. 549f.) hat dieser Artikel „Du désaveu de paysan (*hristsianskij otkaz*)“ folgenden Wortlaut: „Les paysans donneront leur désaveu d'un canton (*volost'*), (ou) d'un village (*selo*) à un village, un seul terme dans l'année, une semaine avant la Saint-Georges d'automne et une semaine après la Saint-Georges d'automne. Pour habitation de cours ils paient un rouble par cour dans les champs, et un demi-rouble dans les forêts. Et si un paysan demeure chez quelqu'un une année et puis s'en va, il paie (pour) un quart de cour, et s'il demeure deux ans et puis s'en va, il paie (pour) une demi-cour; et s'il demeure trois ans et puis s'en va, il paie (pour) trois quarts de cour; et s'il demeure quatre ans, il paie (pour) une cour entière.“ Szeftel (Justicier, S. 564) verbindet die Klausel über die Zahlung des *požiloe* in den Feldern und Wäldern mit den für länger angesiedelten Bauern (*starožil'cy*) auf einem fiskalischen („schwarzen“) Boden (*volost'*) oder auf einem privaten Gebiet (*selo* des Fürsten oder eines kirchlichen oder weltlichen Herrn).

Dewey (bei Beard) übersetzt diesen Artikel „Concerning the Peasant Quitting-Time“ so: „And peasants may leave a canton <to go to another canton>, or <go> from village to village, once a year, for a week before and a week after St. George's Day in the autumn. For field living-quarters they shall pay one ruble, for forest quarters a half-ruble. And whatsoever peasant shall live one year under a given master and then leave, he shall pay one-fourth of the living-quarters' value, or if he lives two years and leaves, he shall pay one-half; if he lives three years and leaves, he shall pay three-fourths of the living-quarters' value, and if he lives four years he shall pay the full amount of living-quarters' value.“ Der *dvor* ist bei ihm also „living-quarter“. Das *požiloe* verbindet er offenbar damit, sodass er dann lediglich die einzelnen Zahlungen angibt.

Art. 58 betrifft Klagen, die durch Ausländer angestrengt werden. Juškov (Sudebnik, S. 19) hält ihn, wie schon Art. 52, für eine fast vollständige Reproduzierung des Art. 105 *PSG*. Sein Erscheinen im *Sud.* ist offensichtlich durch die Erweiterung des Außenhandels am Ende des 15. Jh. und durch das damit verbundene Einreisen fremder Kaufleute nach Moskau hervorgerufen. Gegenüber Art. 105 *PSG* wird jedoch eine wesentliche Änderung vorgenommen. Während bisher nur von einer Beschuldigung wegen Kriminalsachen die Rede war, wird jetzt dem Ausländer das Recht eingeräumt, in jeglicher Sache eine Klage vorzubringen. Als hauptsächliches Beweismittel wird in solchen Auseinandersetzungen der Eid angesehen. (Poljak in: PRP III, S. 406) Štamm (in: RZ 2, S. 91) erklärt den Vorzug des Eides für Ausländer damit, dass diese eigene rechtliche und religiöse Anschauungen hätten, sowie auch damit, dass es für sie schwierig sei, Zeugen zu finden.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 365f.) ist Art. 58 der Art. <78>, zugleich das XXXI. Kap. *O čjužezemcech*. Nach der Meinung der Forscher (Vladimirkij-Budanov, Juškov, Čerepnin, Poljak, Štamm) habe Art. 105 *PSG* als Prototyp gedient. Jedoch habe Poljak /in: PRP III, S. 406/ einen wichtigen Zug der großfürstlichen Gesetzgebung vermerkt: In Pskov und in Novgorod hätten autonome Faktoren existiert, und in die Zivilklagen der Ausländer hätten sich die städtischen Behörden nicht eingemischt, Art. 105 *PSG* handele nur von Strafsachen; der Russische Staat jedoch habe im Interesse seiner Sicherheit und Souveränität irgendeine Autonomie der Ausländer nicht zulassen können; deshalb be-

stimme der *Sud.* das Verfahren der Behandlung aller zwischen den Ausländern entstehenden Streitigkeiten. Der Gedanke Poljaks sei richtig. Die Bräuche der Ausländer achtend, erstrecke der *Sud.* dennoch die Arbitrage der russischen Macht auf sie. In den letzten Jahrzehnten des 15. Jh. sei dies überaus aktuell gewesen. Moskau hätten Ausländer aufgesucht, die auf Einladung der russischen Regierung (Anmietung ausländischer Spezialisten) oder aus eigener Initiative (Kultur- und Handelskontakte) gekommen seien. Art. <78> bezeichne das Streben der großfürstlichen Macht zur Kontrolle über diese Leute.

Szeftel (Justicier, S. 550) und Dewey (bei Beard) übersetzen adäquat: „Si un étranger intente une action contre un étranger, c'est alors au gré du défendeur: s'il le veut, il se libérera par le serment que ce n'est pas sa faute, ou il déposera devant la croix l'objet de l'action, et le demandeur le prendra après avoir prêté serment.“ – „And whatsoever foreigner shall bring suit against another foreigner, the defendant is free to take an oath <with cross kissing> that he is innocent, or he can lay at the cross that for which he is being sued, and plaintiff, after kissing the cross, shall take it.“

Der Art. 59 stützt sich auf Art. 109 *PSG*. Freilich ist der Träger der kirchlichen Gerichtsbarkeit etwas anders bezeichnet. Ferner ist die Situation der bedürftigen, alten Witwe hinzugefügt; eine Witwe, die vermögensmäßig selbstständig ist, fällt unter die allgemeine Jurisdiktion.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 103, Anm. 95) erklärt, der *Sud.* gäbe zu vermuten, dass der *sud vopčij* dann erfolgt sei, wenn ein kirchlicher Mensch der Angeklagte gewesen sei. Man müsse unterscheiden: a) das Kirchengerecht in Glaubenssachen über alle Mitglieder der Kirche (sowohl die geistlichen als auch die weltlichen); b) das Zivilgericht der Kirchenbehörden über die Kirchenleute; c) das Zivil- und z.T. Strafgericht der geistlichen Personen und Kircheneinrichtungen über die Bauern ihrer Güter. Hier werde von der zweiten Kategorie gesprochen; das Strafgericht über die Kirchenleute gehöre nicht den Kirchenbehörden. Vladimirskij-Budanov verweist auf Herberstein: Wenn man einen Geistlichen des Raubes oder der Trunksucht oder eines anderen ähnlichen Lasters beschuldige, so werde er, wie man sage, durch die weltlichen Behörden bestraft.

Juškov (Sudebnik, S. 19f.) meint, dass der Artikel und Art. 109 *PSG* die gerichtliche Unterstellung der Kirchenleute unter das Bischofsgericht festlegten. Letztere Norm sei keine Besonderheit des Pskover Rechts. Ihre Entstehung vom Statut Vladimirs [1] herleitend, sei sie eine gemeinrussische Norm, die in allen Fürstentümern befolgt worden sei. Deshalb könne man von einer Entlehnung der Norm aus der *PSG* nicht sprechen; sie sei sowohl Pskover wie auch Smolensker und Moskauer Norm. Aber die Eintragung in den *Sudebnik*-Artikel sei zweifellos unter dem Einfluss der *PSG* getan worden. Čerepnin (in: Sudebniki, S. 98; Archivy, II, S. 344f.) sieht das Erscheinen dieses Artikels dadurch hervorgerufen, dass in den 60er bis 80er Jahren des 15. Jh. die Moskauer Großfürstenmacht versucht habe, sich in Kirchenfragen in die Metropolitengerichtsbarkeit einzumischen. Die großfürstliche Macht habe die Zentralisierung der Macht durch die Einengung der Privilegien sowohl der Kirchenorganisation als auch der Teilfürsten durchgeführt. Poljak (in: PRP III, S. 406f.) kommentiert, dass die Zusammensteller des *Sud.* genötigt gewesen seien, die gerichtlichen Privilegien der Kirche zu befestigen. Das Gesetz fixiere, dass das Kirchengerecht zivilrechtliche Sachen der Geistlichkeit und der kirchlichen Patronatsleute behandle. Bei einer Klage eines kirchlichen gegen einen weltlichen Menschen oder umgekehrt sei ein gemeinschaftliches Gericht (*vopčej sud*) bestimmt worden. Ungeachtet dieser Kirchenprivilegien, lasse die staatliche Macht eine volle Autonomie der Kirche bei der Entscheidung aller Kategorien von Sachen nicht zu. So seien Beschuldigungen gegen Leute der Geistlichkeit wegen Kriminaldelikten in den Händen der Gerichtsorgane des Staates konzentriert. Čerepnin (in: PRP III, S. 371) übersetzt den *stroj* in „Kirchenwächter“ oder „-wärter“ (*cerkovnyj storož*); Štamm (Sudebnik, S. 95) nimmt hierfür „Kirchenältester“ (*cerkovnyj starosta*). Später versteht sie (in: RZ 2, S. 91) unter *stroj* Personen mit angeborenen Mängeln, die gewöhnlich auf Kosten der Kirche leben. Dies scheint die wahrscheinlichere Deutung zu sein.

Dewey (1497 Sudebnik, S. 332) meint, die aufgezählten Personen fielen unter die kirchliche Jurisdiktion, und ein „gemeinsames oder gemischtes Gericht“ („common or mixed court“) (*obščij sud*) solle Fälle entscheiden, die diese Personen und weltliche Personen, die nicht in der kirchlichen Jurisdiktion seien, einbezögen. Vier andere Artikel beträfen indirekt die Kirche oder die Geistlichkeit. Art. 49 und 52 sähen die Teilnahme geringrangiger Geistlicher („priests, monks, nuns“) in gerichtlichen Duellen vor, während in Art. 62 und 63 die Kirche als ein großer Landbesitzer behandelt sei. Čerepnin /Archivy, II, S. 344/ betrachte Art. 59 als Zeugnis eines Kompromisses von Großfürst und

Kirche nach einem langen Kampf von den 60er bis zu den 80er Jahren des 15. Jh. Ivan habe versucht, sich in die Gerichtsbarkeit des Metropoliten über kirchliche Sachen einzumischen, aber die Reaktion der Geistlichkeit sei so heftig und ihre Unterstützung für Ivans Politik sei so notwendig gewesen, dass eine zeitweilige Lösung in Art. 59, der die Kirche in ihrer extensiven Jurisdiktion belasse, erreicht worden sei. Dewey meint, hierzu müsse mehr gesagt werden. Die Gier des Großfürsten nach der Rechtspflege vieler Fälle, die vor den Kirchengerichten behandelt werden, sei von finanziellen Erwägungen her leicht zu verstehen. Zusätzliche Faktoren seien die beständig wachsenden Kirchengüter und die große Masse der Bauern, die sie bearbeiteten, ein Korpus potentieller Steuerzahler und Arbeitskräfte, über die der Großfürst hoffte, mehr direkte Kontrolle zu haben. Diese Arbeitskräfte seien überdies schnell auf Kosten der Fiskalländereien des Großfürsten angeschwollen, was zunehmend Härten für die weltlichen Landbesitzer geschaffen habe, die die Quelle der militärischen Unterstützung des Großfürsten gebildet hätten. Dieser Kampf höre auch nach dem Erlass des *Sud.* nicht auf.

Isaeva (S. 43) erklärt, aus der Unterstellung unter die geistlichen Gerichte seien wichtige Strafsachen ausgenommen worden, und auch Sachen, die durch Personen unterschiedlicher Gerichtsunterstellung begangen worden seien. Solche Verhältnisse seien durch ein gemischtes Gericht <bei Isaeva steht fehlerhaft *mestnym* statt *smestnym sudom*> behandelt worden, das aus Vertretern beider Gerichte bestanden habe, denen die Streitenden unterstellt gewesen seien. Das Gesetz habe festgelegt, dass Zivilsachen der Geistlichkeit und der im Patronat der Kirche stehenden Leute das Kirchengericht behandelt habe, während die Strafsachen den staatlichen Gerichtsorganen unterstellt gewesen seien. Diese Sicht auf die Dinge ist natürlich nicht vollständig.

Belozеров (S. 210, 211) erklärt, den Kirchengerichten habe die Geistlichkeit unterstanden, auch die zur Kirche im Patronat stehenden Leute (die durch die Kirche ernährt werden); dies seien hauptsächlich *stroj* gewesen, d.h. Leute mit angeborenen Unzulänglichkeiten. Um den Kreis der Leute zu begrenzen, die dem Kirchengericht unterstehen, nehme der *Sud.* aus dem Kirchengericht Sachen aus, die durch Personen verschiedener Gerichtsunterstellung begangen werden, z.B. wenn eine Partei dem weltlichen, die andere dem kirchlichen Gericht unterstellt sei, dann werde ein *sud vopčej* bestimmt. Neben der Kompetenz nach den Subjekten seien die Kirchengerichte auch nach den Kategorien von Sachen begrenzt gewesen. Zur Verantwortung der Kirchengerichte hätten vornehmlich Sachen nach persönlichen Klagen gehört – Ehe- und Familiensachen, Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, Erbschaftssachen. Die wichtigsten Strafsachen – *dušegubstvo* und *razboj s poličnym* –, auch wenn sie durch Personen begangen wurden, die dem geistlichen Gericht unterstellt waren, unterlägen ausschließlich der Untersuchung durch die staatlichen Organe /Stamm in: RZ 2, S. 91f./.

Bei Alekseev (Sudebnik, S. 366f.) ist Art. 59 geteilt in Art. <79> und <80>; die Grenze verläuft nach dem ersten Satz. Nach der Meinung der Forscher sei der Prototyp Art. 109 *PSG* [26] gewesen. Dies, so Alekseev, sei jedoch nicht ausreichend begründet; der *Sud.* und die *PSG* seien der Konstruktion nach zu unähnlich, sodass einzelne Übereinstimmungen nicht das allgemeine Bild änderten. Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 398f./ habe ebenfalls eine Ähnlichkeit mit Art. 109 *PSG* und sogar seinen direkten Einfluss gefunden, aber richtig festgestellt, dass die allgemeine Norm des geistlichen Gerichts vom *Ustav* des Fürsten Vladimir [1] ausgehe. Čerepnin /Archivy, II, S. 354f./ habe in den Art. <79> und <80> einen unmittelbaren Zusammenhang mit der laufenden Politik gesehen: In den 60er bis 80er Jahren habe die Moskauer großfürstliche Macht den Versuch der Einmischung in die Jurisdiktion des Metropoliten in Kirchenfragen gemacht. Poljak /in: PRP, S. 406/ meine, dass der Großfürst gezwungen gewesen sei, die gerichtlichen Privilegien der Kirche zu befestigen. Alekseev (Sudebnik, S. 367-369) hebt hervor, dass diese Artikel der einzige Teil des *Sud.* seien, der Kirchenfragen gewidmet sei und in gewisser Stufe die Kirchenpolitik Ivans III. reflektiere. Nach der richtigen Bemerkung Juškova sei das Statut Vladimirs die gemeinsame Grundlage der Artikel im *Sud.* und in der *PSG*. Gemäß diesem *Ustav* habe sich das kirchliche Gericht auf bestimmte Arten von Rechtsverletzungen unabhängig davon erstreckt, durch wen sie begangen wurden (Verbrechen gegen den Glauben und die Sittlichkeit), und auf alle Sachen, die mit den Kirchenleuten verbunden seien. Die ältesten Redaktionen des *Ustav* hätten nicht den Fall vorgesehen, wenn eine der klagenden Parteien ein Weltlicher sei. Aber in der Synodal-Redaktion des 14. Jh. (in der *Kormčaja*) sei zu lesen: *A že budet' inomu čeloveku s tym' čelovekom <= cerkovnym> reč', to obščij sud.* Diese Norm hätten auch die Gnadenuerkunden des 14. und 15. Jh. für die Klöster reflektiert; sie sei auch in die *PSG* eingegangen. Die Vereinbarte Statutenurkunde des Großfürsten Vasilij Dmitrievič mit dem Metropoliten Kiprian [19] zeichne eine Vorstellung vom geistlichen Gericht, das zu Ende des 15. Jh. in Moskau eingerichtet

worden sei. Aus der großfürstlichen Jurisdiktion sei die gesamte Bevölkerung der *volosti* des Metropolitens ausgenommen (Art. 2). Darin liege der prinzipielle Unterschied dieser Urkunde zum *Ustav* Vladimirs, der die gerichtliche Immunität nur auf Personen ausgedehnt habe, die unmittelbar mit der Kirche verbunden gewesen seien. Der *Ustav* habe keinerlei territoriale Immunität gekannt und nicht kennen können: Territorien mit weltlicher Bevölkerung, die zur Metropole und zu den Bischöfen (und auch zu den Klöstern und Kirchen) gehöre, hätten zur Zeit Vladimirs nicht existiert. Sie seien später entstanden, im Gang der feudalen Entwicklung Russlands des 12.-14. Jh. Die Regel des gemeinsamen Gerichts fixiere Art. 8 der Vereinbarten Statutenurkunde: *A kotoryj čelovek moi, knjazja velikogo, udarit čelom na igumena, ili na popa, ili na čern'ca, ino sud vopčej*. Die Urkunde zähle nicht alle Kategorien der Kirchenleute auf, die zur Metropole reichen, indem sie sich wahrscheinlich schweigend auf den allbekannten *Ustav knjazja Vladimira* stütze. Aber Art. 13 habe eine interessante Präzisierung: *A popovič, kotoryj živet u otca, a chleb est otcev, ino to mitropolič'.* *A kotoryj popovič otdelen i živet oprič' otca, a chleb est svoj, i to moj, velikogo knjazja.* Und so hätten die Artikel des *Sud.* über das Kirchengesicht es nicht nötig, sich auf die *PSG* zu stützen. Ihre Grundlage sei das Statut Vladimirs gewesen, in gewissem Maße die Vereinbarte Statutenurkunde und auch die Moskauer Praxis, die sich in Gnadenurkunden reflektiert habe. Im Unterschied zu Art. 109 *PSG* lege der *Sud.* die Unabhängigkeit der Witwe, die in ihrem Haus lebt, vom Kirchengesicht fest; in diesem Sinne gehe der *Sud.* den Fußtapfen der Vereinbarten Statutenurkunde nach und vom *Ustav* Vladimirs ab, in dem die Witwe in die Zahl der Kirchenleute einbezogen gewesen sei. Mit Ausnahme der Klausel über die Witwe, seien die Art. <79> und <80> völlig konservativ, genauer: traditionell. Für Kriminalverbrechen hätten die geistlichen Diener dem weltlichen Gericht unterlegen. Das geistliche Gericht habe sich auf Verbrechen gegen die Sittlichkeit und auch auf Klagen von Kirchenleuten untereinander erstreckt. Bei einer Klage eines Kirchenmenschen mit einem Weltlichen entscheide das gemeinsame (gemischte) Gericht (*obščij /smesnoj/ sud*) die Sache. Dabei stütze sich Herberstein direkt auf das Statut Vladimirs und vermittele seine entsprechenden Verfügungen. Auf diese Weise sei dieser *Ustav* zur Zeit des *Sud.* als geltende Gesetzgebung angesehen worden, die Artikel des *Sud.* hätten nur als Ergänzung zum ihm gedient. Anders verhalte sich der *Sud.* zur Vereinbarten Statutenurkunde. Die in ihr enthaltene Verfügung über die volle gerichtliche Immunität für die gesamte Bevölkerung der zur Metropole gehörenden Territorien habe in den Art. <79> und <80> keinerlei Bestätigung gefunden. Bedeute dies, dass damit die gerichtlichen Immunitäten für die Bewohner der kirchlichen (bischöflichen, klösterlichen) Besitzungen abgeschafft würden? Die Antwort darauf könne man aus Gnadenurkunden erhalten. Im März 1504 habe der Großfürst dem Metropolitens Simon Gnadenurkunden auf Metropoliebesitzungen in einer Reihe von *uezdy* (Moskau, Kolomenskoe, Perejaslavl', Jur'ev, Vladimir', Vologodsk) erteilt. Die Urkunden seien nach demselben Formular erstellt, was es gestatte, sie als Ergebnis der Politik Ivans III. hinsichtlich der Metropolielandbesitzungen anzusehen. Die *namestniki* und *volosteli* des Großfürsten und ihre *tiuny* sollten die Leute, die auf diesen Besitzungen leben, in nichts richten, außer für Tötung und Raub mit *poličnoe* (*ne sudjat ni v čem, oprič' dušegubstva i razboja s poličnym*). Und ergebe sich ein gemischtes Gericht, so werde der *prisud* zur Hälfte geteilt (*A slučitsja sud smesnoj ... prisudom deljatsja napoly*). Gnadenurkunden für Klöster aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. bestätigten, dass die gerichtliche Immunität zur Zeit des *Sud.* bewahrt worden sei, wobei aus ihr Kriminalverbrechen herausgenommen worden seien. Auf diese Weise fließe aus dem Schweigen der Art. <79> und <80> keine wesentliche Veränderung der territorialen Sphäre der kirchlichen Jurisdiktion. Könne man sich, so fragt Alekseev (Sudebnik, S. 369f.) schließlich, mit der Meinung Čerepnins und Poljaks von der Widerspiegelung der politischen Konjunktur, insbesondere der Kollisionen zwischen dem Großfürsten und den Hierarchen bezüglich des Landbesitzes und der Privilegien der Kirche in Art. <79> und <80> einverstanden erklären? Im Licht des Dargelegten müsse man eine verneinende Antwort geben. Die Maßnahmen und Pläne Ivans III. zur Reform des kirchlichen Landbesitzes und der Immunitäten hätten in den Artikeln des *Sud.* keine direkte Widerspiegelung gefunden.

Appel (S. 24) übersetzt den Beginn des Artikels so: „Den Priester und den Diakon und den Mönch und die Nonne und den Prior (stroja) und die Witwe, welche von der Kirche Gottes ernährt werden, richtet der Bischof oder sein Richter.“ Der *stroj* ist für ihn mithin kein wegen seiner Gebrechen der Obhut der Kirche bedürftiger Mensch, sondern der Vorsteher eines Klosters. Da aber in den Texten immer der Leiter vor dem einfachen Mönch genannt wird, ist hier eher nicht an einen Prior zu denken. Ferner geht es auch um die Beachtung der grammatikalischen Formen. Im Original heißt es: *kotorye*

pitajutsja ot cerkvi božia, „die von der Kirche Gottes ernährt werden“ oder „die sich von der Kirche Gottes ernähren“. Insoweit übersetzt er diese Formen richtig. Da aber alle Subjekte im Singular stehen, müsste sich die Aussage auf alle beziehen. Aber das wäre in gewisser Hinsicht absurd, versteht sich dies doch für alle Angehörige des Klerus von selbst. Es kann nur bedeuten: Witwen und Gebrechliche, sofern sie durch die Kirche ihren Unterhalt beziehen, scheiden aus der weltlichen Gerichtsbarkeit aus.

Bei Szeftel (Justicier, S. 550) ist dieser Artikel so übersetzt: „Et un prêtre, un diacre, un moine, une nonne, un bedeau (*stroj*) et une veuve, qui sont nourris par l'Eglise de Dieu, l'évêque ou son juge les a en sa justice. Et si (l'affaire est entre) un homme du commun et un homme d'Eglise, il y a alors justice mixte. Et si une veuve n'est pas nourrie par l'Eglise de Dieu, mais tient son ménage à elle, en ce cas il n'y a pas justice d'évêque.“ „Bedeau“ für *stroj* bedeutet Küster. Szeftel (Justicier, S. 565) verweist auf Sreznevskij /III/, wo der *stroj* als „surveillant“ <*storož*> erscheint, d.h. als Aufseher, Wächter. Dewey (bei Beard) hat für den *stroj* „a sexton“, also ebenfalls Küster, auch Totengräber. So ergibt sich bei ihm: „And a priest, and a deacon, and a monk, and a nun, and a sexton, and a widow, who are sustained by God's church, are to be judged by a bishop or his judge. And if a layman <is in litigation> with a church man, then a joint court shall decide the case. And if a widow is not supported by the church, but lives in her own home, then she shall not be under ecclesiastical jurisdiction.“ Der *sud vopčej* ist hier „a joint court“, was das Wesen des Anliegens und den Wortlaut des Textes genauer trifft als „justice mixte“. Auch gegenüber Szeftel und Dewey ist hinsichtlich der Deutung des *stroj* als Küster dasselbe zu sagen wie gegen Appel.

Art. 60, der mit Art. 92 im *Sud.* 1550 identisch ist, übersetzt Ewers (Sudebnik, S. 390) so: „Wenn jemand stirbt ohne Testament, und keine Soehne hat, so sollen seine ganze Nachlassenschaft und sein Land die Toechter nehmen; hat er keine Toechter und keine Enkel von den Soehnen, noch von den Toechtern, so soll es der naechste von seinen Verwandten nehmen.“ Diese Erweiterung im zweiten Teil findet sich in den Vorlagen nicht.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 103, Anm. 96) meint, die Erbfolge nach dem Gesetz stelle sich hier als Ausnahmefall dar; die Bestimmung des Kreises der Erben in das bewegliche (*statok*) und das unbewegliche Vermögen (*zemli*), die mit einer solchen Unbegründetheit vorgenommen werde, weise nach, dass im 15. Jh. noch wenige solcher Erschwernisse bestanden hätten, die in der Folgezeit aus den Begrenzungen des Rechts der Verfügung über die Erbgüter (*votčiny*) entstanden seien.

Juškov (Sudebnik, S. 26f.) verweist darauf, dass die Frage nach den Quellen dieser Verfügung in der Literatur lebhaft erörtert worden sei. Am meisten hätten Nevolin /Istorija russkich graždanskich zakonov, in: Polnoe sobranie sočinenij, t. V., S. 247/, I. Beljaev /O nasledstve/ und Kavelin /Vzgljad na istoričeskoe razvitie russkogo porjadka zakonnogo nasledovanija, in: Sobranie sočinenij, t. IV, Sankt-Peterburg 1900/ sie berührt. Alle Forscher stimmten darin überein, dass die Verfügung in den *Sud.* neu eingetragen worden sei, dass die Einführung neuer Prinzipien in das Erbrecht am Ende des 15. Jh. ein Resultat tiefer Änderungen in den Begriffen des Erbgutsbesitzes sei und dass die neuen Erbrechtsnormen die Beziehungen der *votčinniki* regelten, der obersten Schicht der Gesellschaft, und nicht der Bauern, deren Recht der Erbfolge durch das Gewohnheitsrecht geregelt worden sei. Alle Forscher vermerkten, dass zum Moment des Erlasses des *Sud.* nach und nach das Prinzip der juristischen Selbstständigkeit jedes Mitglieds der Familie oder der Verwandtschaft mit allen seinen Folgen erarbeitet worden sei, und zwar die persönlichen Bodenrechte, die Teilung der Erbschaft und die damit eng verbundenen richtigen genealogischen Zurechnungen, die den Vorzug der Verwandten gemäß der Erbfolge nach Stufen und Linien bestimmt hätten. Schließlich vermerkten auch alle Forscher, dass die Änderung der Erbrechtsnormen unter dem Einfluss des Nomokanon (der byzantinischen und Mosaischen Gesetzgebung) erfolgt seien, wobei sie dem Moment dieser Entlehnung eine unterschiedliche Bedeutung beigaben. Während bei Nevolin diese beiden Momente gleichzeitig und in gleicher Stufe angesehen würden, so werde bei Beljaev der Entlehnung aus dem Nomokanon eine größere, bei Kavelin eine geringere Bedeutung beigemessen. Mit allen diesen Erwägungen, die fest in den wissenschaftlichen Gebrauch eingegangen seien, sei es notwendig, einverstanden zu sein. Aber Juškov (Sudebnik, S. 27) denkt, dass man als Hauptursache der Änderung der Normen des Erbrechts in größerer Stufe die Änderungen in den *votčina*-Verhältnissen annehmen müsse, und dementsprechend einen geringeren Einfluss des Nomokanon, hätten doch der Nomokanon und insbesondere die Gesetze Moses', die auch früher bekannt gewesen seien, keinen besonderen Einfluss auf das russische Erbrecht ausgeübt.

Dem sei hinzuzufügen, dass beim Vergleich des Textes des Artikels und der Gesetze Moses' keine buchstäbliche Ähnlichkeit eingehalten werde, die von den Forschern behauptet worden sei (nach Nevolin *počti slovo v slovo*). Juškov (Sudebnik, S. 27) führt den Text aus dem Buch Čisla, XXVII, Art. 8-11 an: *I synom Izrailevym da rečeši glagolja: čelovek ašče umret i ne budet syna emu, dadite nasledie ego dšceri ego, ašče že dšceri ne budet emu, dadite nasledie bratu ego. Ašče že ne budut emu bratija, dadite nasledie bratu otca ego. Ašče že ne budut bratija otca ego, dadite nasledie užuku ego ot imenie ego, naslediti aže ego*. In der aktuellen russischen Ausgabe (Biblija, Moskva 2001, S. 196) ist diese Stelle so wiedergegeben: *I synam Izrailevym ob-javi i skaži: esli kto umret, ne imeja u sebja syna, to peredavajte udel ego dočeri ego;/ Esli že net u nego dočeri, peredavajte ego brat'jam ego;/ Esli že net u nego brat'ev, otdajte udel ego brat'jam otca ego; / Esli že net brat'ev otca ego, otdajte udel ego blizkom ego rodstvenniku iz pokolenija ego, čtob on nasledoval ego*. In der deutschen Ausgabe (Die Bibel, Berlin 1979, S. 169) entspricht dies dem Text im 4. Buch Mose, 27, 8-11: „Und sage den Israeliten: Wenn jemand stirbt und keinen Sohn hat, so sollt ihr sein Erbe seiner Tochter zuwenden. Hat er keine Tochter, sollt ihr's seinen Brüdern geben. Hat er keine Brüder, sollt ihr's den Brüdern seines Vaters geben. Hat sein Vater keine Brüder, sollt ihr's seinen nächsten Verwandten geben, die ihm angehören in seinem Geschlecht, damit sie es in Besitz nehmen.“

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 98f.; Archivy, II, S. 343) kommentiert, diese Verfügung des *Sud.* sei auf der Grundlage des Gewohnheitsrechts der Nordöstlichen *Rus'* entstanden, das durch Testamentsurkunden gut illustriert werde. So habe der Fürst Vasilij Vasil'evič von Galič, der ohne Söhne blieb, 1433 gemäß seinem Testament einen Teil seiner Dörfer der Frau und den Töchtern vermacht, einen Teil seinen Brüdern, einen Teil für seine Seele (*po duše*). Da die Praxis der testamentarischen Übergabe des Vermögens an Erben weiblichen Geschlechts und auch an Seitenverwandte verbreitet gewesen sei, habe der *Sud.* diese Praxis auch auf den Fall übertragen, wenn der Verstorbene kein Testament erstellt hat. Poljak (in: PRP III, S. 407) erklärt, dass im Unterschied zur EP (Art. 91-93), die im Falle des Fehlens von Kindern das Vermögen des Verstorbenen als erbenlos betrachtet habe, der *Sud.* den „Nächsten aus seiner Verwandtschaft“ (*bližnego ot ego roda*) zur Erbschaft berufen habe, auf diese Weise den Kreis der Erben erweiternd. Poljak verweist hier auf die Art. 15 und 90 *PSG*. Štamm (in: RZ 2, S. 92) erläutert, dass der *Sud.* die in der Praxis bestehende Ordnung der Übergabe einer Erbschaft in der weiblichen Linie bestätige und den Kreis der Erben durch die Heranziehung der Seitenverwandten erweitere, analog Art. 15 *PSG*.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 370f.) ist dies Art. <81>. Djuvernua /Istočniki, S. 285/ habe in diesem Artikel die „Armut“ (*bednost'*) der Gesetzgebung des *Sud.* in der Frage der Vererbung unterstrichen: alles beschränke sich auf eine einzige Verfügung. Mehr Aufmerksamkeit habe Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 92, Anm. 96/ dem Artikel gewidmet: Die Vererbung nach dem Gesetz werde durch den *Sud.* als Ausnahmefall behandelt, dafür sei die Bestimmung des Kreises der Erben mit einer solchen Genauigkeit gemacht, die beweise, dass es im 15. Jh. noch wenig von jenen Schwierigkeiten gegeben habe, die in der Folgezeit aus der Beschränkung des Rechts der Verfügung über die *votčiny* entstünden. Das größte Interesse habe der Artikel bei Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 409-411/ hervorgerufen. Er habe in ihm das Resultat tiefgreifender Veränderungen im Begriff des Erbgutsbesitzes (*votčinnoe vladenie*) erblickt. Poljak /in: PRP III, S. 407f./ habe den Artikel mit den Artikeln der EP und der *PSG* verglichen. Der Unterschied zur *Pravda* bestehe darin, dass der *Sud.* als Erben nach dem Gesetz nicht nur die Kinder, sondern auch „die Nahen aus der Verwandtschaft“ (*bližnie ot rodu*) anerkenne. Gegenstand der Vererbung nach dem *Sud.* könne auch der Boden sein, von dem weder die EP (Art. 91) [4] noch die *PSG* (Art. 14, 15) [26] sprächen. Štamm /in: RZ 2, S. 92/ vergleiche ebenfalls Art. <81> mit der *RP* und mit Art. 15 *PSG* und sehe in ihm eine weitere Entwicklung der feudalen Verhältnisse. Auf diese Weise, so Alekseev (Sudebnik, S. 371f.), erteilten die Forscher dem Art. <81> eine ziemlich große und völlig verdiente Aufmerksamkeit und sähen richtig den Unterschied zwischen den entsprechenden Verfügungen der EP und des *Sudebnik*. Die Grundfrage zu diesem Artikel sei: Auf welche Kategorien der Bevölkerung würden seine Verfügungen erstreckt? Hätten denn die Forscher, die in diesen Kategorien den privilegierten Teil der Bevölkerung, d.h. Feudale, sähen, recht? Dem Erbrecht der EP habe die Hervorhebung einer besonderen Ordnung der Vererbung zweier Kategorien zugrundegelegen – der privilegierten *družina* und der nichtvollberechtigten *smerdy*. Es bleibe unklar, welche Regel bei einer Erbschaft der Hauptmasse der Bevölkerung dieser Zeit gegolten habe, der freien *ljudy*. Man könne annehmen, dass hinsichtlich dieser Grundkategorie das Gewohnheitsrecht gegolten habe, das allen gut bekannt gewesen sei und deshalb auch nicht in der fürstlichen

Gesetzgebung widergespiegelt sei. Im Unterschied zur *Pravda* widme die *PSG* das Hauptaugenmerk den mittleren Schichten der Gesellschaft, d.h. den freien nichtprivilegierten Gemeindemitgliedern. Alekseev (Sudebnik, S. 372f.) zieht eine wichtige Folgerung: Zur Zeit der *PSG* habe der Übergang des Bodens auf die Töchter und überhaupt auf Personen weiblichen Geschlechts offensichtlich den Charakter des besonderen Privilegs der fürstlichen *družina* verloren und sei zur allgemeinen Regel im Milieu der Bodeneigentümer geworden. Die Frau erbe nicht nur den Boden; sie könne auch über ihn verfügen, wobei sich dies auch auf die kleinsten Bodeneigentümer beziehe, auf die einfachen Mitglieder der Pskover Gemeinde. Gleichzeitig gehe die *PSG* vom Prinzip der bevorzugten Rechte der nahen Verwandten aus: Der Eigentümer könne zu seinen Lebzeiten dem *plemenniku svoemu* einen Teil des Bodens schenken, nachdem er eine entsprechende Urkunde ausgefertigt habe (Art. 100). Die Artikel der *PSG* über die Vererbung des Vermögens (des beweglichen und des unbeweglichen) widerspiegeln vor allem das geltende Gewohnheitsrecht, indem sie dieses in ein geschriebenes Gesetz wandelten. Es gebe keine Gründe zu meinen, dass das Gewohnheitsrecht des Pskover Landes sich prinzipiell von dem in anderen russischen Ländern unterscheide. Ein Unterschied habe nur in Details und in jenen Fragen sein können, die mit den Besonderheiten der *veče*-Ordnung Pskovs verbunden seien, d.h. überhaupt nicht in der Sphäre der familien-erbrechtlichen Verhältnisse.

Art. <81>, so Alekseev (Sudebniki, S. 373f.) weiter, sei vor allem durch seine Terminologie charakterisiert. Seine Person sei der *čelovek*, einfach der *čelovek*, ohne zusätzliche Bezeichnungen. Hier sei also sei der Mensch ein Mensch überhaupt, ein jeglicher Mensch, ein Besitzer beliebigen Vermögens – des *statok* und der *zemlja*. Dies bringe auf den Gedanken, dass dieser Artikel nicht an soziale Gruppen, sondern an alle Besitzer adressiert gewesen sei, unabhängig vom sozialen Rang. Er habe tatsächlich eine fundamentale Bedeutung. Er bedeute erstens die Kodifikation des gewohnheitlichen Erbrechts im Maßstab des gesamten Russischen Staates, zweitens die prinzipielle Absage vom Erbrecht der *RP* mit seinen betonten sozialen Abstufungen. Auf diese Weise sei eine echte Reform des Erbrechts vor uns. Der Artikel hänge überhaupt nicht unmittelbar von den Erbrechtsartikeln der *PSG* ab. Er reflektiere ein wesentliches Faktum der Sozialgeschichte Russlands in der Periode der Bildung des Einheitsstaates: die Beseitigung der Kategorie der *smerydy* als juristisch nicht vollberechtigte Schicht abhängiger Leute. Es müsse auch vermerkt werden, so Alekseev (Sudebnik, S. 374f.) abschließend, dass Art. <81> keinerlei Ähnlichkeit mit dem *Zakon Sudnyj ljudem* habe. Jedoch könne man gemeinsame Züge mit der Ekloge finden. Derzufolge seien Erben nach dem Gesetz die Kinder und Enkel (VI, 1), bei ihrem Fehlen die nächsten Verwandten (VI, 2-5), darunter auch Personen weiblichen Geschlechts (VI, 3). Aber der textmäßige Unterschied zwischen den ausgedehnten Formulierungen der Ekloge (Titel VI zähle 13 umfangreiche Artikel, die die verschiedensten Varianten der Erben ohne Testament vorsähen) und dem lapidaren Artikel des *Sud.* sei so groß, dass es keine Grundlagen gebe, von einer Entlehnung aus der Ekloge zu sprechen. So müsse Art. <81> als russisch anerkannt werden, der sowohl von der Herkunft als auch vom Inhalt her das russische Gewohnheitsrecht und die neue Stufe der Entwicklung der Gesetzgebung reflektiere.

L. Schultz (S. 134) äußert, auf dem Gebiete des Erbrechts kenne der Kodex die testamentarische und die gesetzliche Erbfolge. Das Erbrecht stütze sich vorwiegend auf die *Russkaja Pravda*. Laut dem Gesetz erbten zunächst die Söhne. Die Töchter jedoch nur dann, falls keine Söhne da seien. Fehlten Kinder, so seien die nächsten Verwandten herangezogen worden, wobei nähere Verwandtschaftsgrade die weiteren ausgeschlossen hätten.

Szeftel (Justicier, S. 550) und Dewey (bei Beard) übersetzen adäquat: „Et si un homme meurt sans testament et qu’il n’ait pas de fils, tous ses biens et ses terres sont alors à sa fille, et, s’il n’a pas de fille, le plus proche de sa famille (les) prendra alors.“ – „And if a person dies without a will and has no son, then all his personal property and lands <shall pass> to the daughter; and if he has no daughter, then his closest of kin shall inherit.“

In Art. 61 übersetzt Ewers (Sudebnik, S. 386) *selo* in „Kirchdorf“ und *derevnja* in „Dorf“: „Zwischen Kirchdoerfern und Doerfern“. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 104, Anm. 97) erklärt den Sinn der letzten Worte so: dort, wo das Ackerland an Wiesenland angrenzt, liegt die Pflicht, einen Zaun zu errichten, auf dem Besitzer des Ackerlandes.

Juškov (Sudebnik, S. 22, 23) erläutert, dass nach Art. 57 auch Art. 61 dem lebendigen Gewohnheitsrecht entnommen worden sei. Vor dem Erlass des *Sud.* seien keinerlei Hinweise überkommen, welche Maßnahmen man gewöhnlich zur Abgrenzung von Ackerböden vor Flurschäden durch Vieh ange-

wendet habe; hier sei offensichtlich eine überaus unterschiedliche Praxis zu beobachten gewesen. Der Text des Artikels gebe zu verstehen, dass die Zäune nicht gleichmäßig (nicht zur Hälfte) gebaut worden seien; dass für Flurschaden manchmal nicht derjenige verantwortlich gewesen sei, dem der Zaun gehört habe, sondern z.B. der Besitzer des Viehs, das aus einer unordentlichen Abzäunung auf den Acker getreten sei; dass die Pflicht, entfernt liegende Heuschläge abzufrieden, auf den Besitzer des Heuschlags gefallen sei, und nicht auf den Besitzer des Ackerbodens. Solche unterschiedlichen Normen des Gewohnheitsrechts hätten zweifellos die zentralen Gerichte in große Schwierigkeiten gebracht, und es sei natürlich, dass bei der Schaffung des *Sud.* entschieden worden sei, sich auf eine der Normen des Gewohnheitsrechts festzulegen, natürlich auf die verbreitetste. Die Ersteller hätten jene Norm ausgewählt, die am meisten formale Momente enthalten habe: Die Zäune seien zu den Hälften zu errichten; im Fall des Flurschadens hafte nicht der Besitzer des Viehs, was gerecht gewesen wäre, sondern der Besitzer des Zauns, weil es häufig schwer sei, den Besitzer des Viehs festzustellen.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 99f.; Archivy, II, S. 331, 332) verbindet diesen Artikel (und auch die Art. 62-64!) mit dem Klassenkampf. Unter diesem Aspekt kritisiert er Djuvernua und Veselovskij. Djuvernua /Istočniki, S. 284/ sehe den Zweck dieses Artikels im Streben, die Streitigkeiten über Flurschäden (*potravy*) beizulegen, weil in ihm gesagt werde, dass die *potrava* derjenige zahle, durch dessen Umzäunung er herbeigeführt werde. Veselovskij /Selo i derevnja v Severovostočnoj Rusi XIV-XV vv., Moskva-Leningrad 1936, S. 33/ bemerke, der Lapidarismus und die gewisse Unklarheit dieses Artikels erklärten sich damit, dass er über Dinge spreche, die allen gut bekannt seien. Der Sinn des Artikels sei klar. Einen Zaun auf der Grenze zweier Besitzungen müssen zur Hälfte die Herren zahlen, die Besitzer. Die Verantwortlichkeit für den Flurschaden bei Getreide oder beim Heuschlag falle auf den, der die Zäune nicht errichtet hat, oder errichtet, aber nachlässig und ungenügend fest. Der Herr von Heuschlägen, die vom Dorf weit entfernt sind, müsse diese selber schützen; aber wenn diese Heuschläge mit Ackerböden grenzen, so sei die Pflicht, einen Zaun zu stellen, in Gänze dem Herrn des Ackerbodens auferlegt worden. Čerepnin findet, dass weder Djuvernua noch Veselovskij eine richtige Analyse des Art. 61 und die Erhellung seines sozialökonomischen Sinns gäben. Dieser Artikel reflektiere den Kampf der Landbesitzer mit den Überresten der alten Gemeindeservituten. Das Wachstum des feudalen Grundeigentums habe den Gemeinderechten einen Schlag versetzt. Der Kampf mit diesen sei durch Abzäunung der Äcker und Heuschläge, Errichtung von Verhauen (*oseki*) im Wald und Umgrenzung (*obmeževanie*) von Besitzungen geführt worden. Dies verdeutlicht Čerepnin an Gnadenurkunden des Fürsten Michail Andrejevič von Beloozero für das Kirillov-Belozerskij-Kloster im 15. Jh. und des Fürsten Jur'ij Ivanovič für das Moskauer Metropolitenthaus von 1526.

Auch Poljak (in: PRP III, S. 408) erklärt diesen Artikel für aus dem Gewohnheitsrecht hervorgegangen. Das Gesetz habe festgelegt, dass zwischen angrenzenden Ländereien ein Zaun zu errichten sei, wobei beide Besitzer verpflichtet worden seien, den Zaun gemeinsam zu errichten. Bei Weideplätzen, die an Ackerflächen grenzen, sei der Inhaber des Ackers verpflichtet gewesen, den Zaun zu setzen, ansonsten habe er die Folgen für einen Flurschaden durch das Vieh getragen. Über die Verantwortlichkeit des Viehhalters sei nichts ausgesagt worden. Auch Poljak sieht hier einen Kampf der Feudalherren gegen die Überbleibsel der gemeindlichen Servituten. Ähnlich kommentiert auch Štamm (in: RZ 2, S. 92).

Zimin (Rossjija, S. 127) meint, dass Ende des 15. Jh. sich in den Grundzügen die Aneignung der Böden der Nordöstlichen *Rus'* vollendet habe. Im Zusammenhang damit sei der Prozess der Abgrenzung (*razmeževanie*) der Ländereien, der Bestätigung des Rechts des feudalen Eigentums daran verlaufen. Dies habe auch zahlreiche Bodenstreitigkeiten hervorgerufen, über die man aus Rechtsurkunden gut informiert sei. Das *razmeževanie* der Böden sei zu einer Sache staatlicher Wichtigkeit geworden. Art. 61 habe die Pflicht der Umzäunung der Äcker und Heuschläge festgelegt, damit den Überresten der gemeindlichen Servituten, für die die Bauern einen langen Kampf gegen die Feudalen geführt hätten, einen ernsthaften Schlag versetzend.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 375f.) ist Art. 61 das XXXII. Kap. *Ob izgorodach*, das die Art. <82> und <83> enthält; die Grenze verläuft zwischen den beiden Sätzen. Dieses Kapitel beginne faktisch einen ganzen Abschnitt, der Fragen des Bodenbesitzes und der Bodenordnung gewidmet sei und aus drei Kapiteln und acht Manuskriptartikeln (<82>-<89>) bestehe, die in den Ausgaben in drei Artikel (61-63) geteilt seien. Alekseev geht u.a. auf Juškov, Čerepnin, Poljak und Štamm ein, wobei Poljak und Štamm im Grunde die Argumente Čerepnins wiederholt hätten. Inwieweit, fragt Alekseev (Sudebniki, S. 376f.), sei diese Argumentation jedoch überzeugend? Am Vorhandensein von großem feudalen

Bodeneigentum im 15. Jh. und an seinem Wachstum auf Kosten der Böden der „schwarzen“ *volosti* dürfe nicht gezweifelt werden. Die Rede gehe nur davon, ob das Kapitel, das aus dem Gewohnheitsrecht, d.h. vor allem des bäuerlichen Rechts, in den *Sud.* eingegangen sei, diesen Prozess reflektiere. Es gebe in der Tat keinen Vorläufer im geschriebenen Recht. Dafür sei dem Art. <82> der Art. 168 des *Sud.* 1589 in der Erweiterten Redaktion /Sudebniki, S. 403/ sehr ähnlich: *A promež sely i derevni goroditi mežnoj ogorod, gde meža pridet popolam. A čim ogorodom potrava učinitca, i pro to syskati, i na nem potrava vzjati, čem ljudi osudjat.* Dieser *Sud.*, der im Milieu der „schwarzen“ *volost'*-Bauernschaft des Nordens entstanden sei, habe das örtliche Gewohnheitsrecht und die bäuerliche Lebensweise widergespiegelt: *A potrava do Semena dni, a posle Semena dni protravy net.* Es sei schwierig, im Artikel des *Sud.* 1589, der fast wörtlich mit Art. <82> zusammenfalle, irgendetwas mit einem Angriff der Feudalen auf die gemeindlichen Servituten Verbundenes zu sehen. Folglich reflektiere auch Art. <82> selbst keinen Angriff der Feudalen gegen die Gemeinde, sondern fixiere einfach das bäuerliche Gewohnheitsrecht: die notwendige Abgrenzung landwirtschaftlicher Nutzungen zwischen Dörfern und Siedlungen. Art. <83> habe eine Analogie in Art. 171 der Erweiterten und in Art. 25 der Kurzen Redaktion des *Sudebnik* 1589 /Sudebniki, S. 358, 404/: *A gde otchožie pašni i požni ... emu ogorod staviti polovina, a čej čjužej skot chodit, tomu drugaja polovina.* Die gleiche Frage, die in Art. <83> gestellt sei, werde, wie man sehe, anders entschieden <mit der Beteiligung des Viehhalters zur Hälfte>, wahrscheinlich so, wie es im Norden gebräuchlich gewesen sei. Die typologische Verwandtschaft beider Normen rufe keinen Zweifel hervor: In beiden Fällen sei die bäuerliche Lebensweise vor uns, und keine Ränke von Feudalen. Deshalb müsse anerkannt werden, dass bei aller Richtigkeit der Konzeption Čerepnins über den Angriff der feudalen *votčina* auf die „schwarze“ *volost'* als Grundinhalt der Agrargeschichte des 15. Jh. sich jedoch in den Artikeln des *Sud.* keine Merkmale dieses Angriffs finden ließen. Der Kodex nehme Normen des bäuerlichen Gewohnheitsrechts in sich auf, und nicht nur großfürstliche *ukazy* und gesetzgeberische Novellen. Der Staat nehme die Funktion des Garanten und Regulators der zwischenbäuerlichen, gemeindlichen Verhältnisse auf sich. Die Politik Ivans III. sei nicht nur eindeutig auf die Unterstützung des feudalen Bodenbesitzes gerichtet gewesen, im Gegenteil, diese Politik habe ziemlich bewusst auch die Interessen der Bauernschaft berücksichtigt.

Novožilov (S. 76, 77), der die Art. 61, 62, und 63 als „Artikel über Bodenverhältnisse“ (*stat'i o pozemel'nych otnošenijach*) zusammenfasst, sieht sie der Abgrenzung des Bodeneigentums gewidmet. <Zu seiner Betrachtung der Quellen äußere ich mich in den Anmerkungen zu Art. 63>. Der Artikel *O izgorodach* lege die Ordnung der Umzäunung von Ackerland und Heuschlägen und die Verantwortlichkeit in jenen Fällen fest, wenn der Flurschaden dennoch erfolgte. Auch Novožilov (S. 87f.) kritisiert die Einbeziehung der Phrase *A kotorye zemli za pristavom v sude, i te zemli dosužyvat* in den Art. 63; er gehöre zum Beginn des nächsten Abschnitts. Die Art. 61 und 62 bestünden aus zwei, Art. 63 aus drei Teilen. Der erste Teil des Art. 61 verpflichte die Bodennutzer (nirgends sei ausgewiesen, dass die Rede von Bauern gehe), zwischen Besitzungen zweier benachbarter Siedlungen (*sela* und *derevni*) Zäune zu gleichen Anteilen zu errichten, jeweils zu gleichen Hälften. Im Fall eines Flurschadens durch Vieh liege die Verantwortung auf jenem, der den Zaun gebaut habe. Juškov /Sudebnik, S. 22/ habe vermutet, dass die Ersteller jene Norm ausgewählt hätten, die im Gewohnheitsrecht ziemlich verbreitet gewesen sei und die meisten formale Momente geäußert habe. Novožilov (S. 88f.), der einverstanden ist mit der Idee vom formalen Charakter der Norm, vermerkt jedoch die unrichtige Vorstellung Juškofs von der bäuerlichen Wirtschaft. Unter den Bedingungen des Übergewichts der kleinhöfigen Siedlungen auf dem Hauptterritorium des Moskauer Fürstentums Ende des 15. Jh. sei es nicht rationell gewesen, Hirten zu haben, die auf eine kleine Herde achten sollten. Dementsprechend hätten vor Flurschäden frei gehüteten Viehs nur Zäune schützen können, und folglich sei es vollkommen gerecht, dass für einen Verlust durch den Flurschaden der Besitzer der Umzäunung die Verantwortung getragen habe. Was jedoch die Schwierigkeit der Feststellung des Besitzers des Viehs angehe, so sei im Dorf (*v derevni*) eine solche Situation nicht möglich. Erstens, die Bauern würden nicht nur ihr Vieh genau kennen, sondern auch das Vieh ihrer Nachbarn, darunter auch aus benachbarten Dörfern. Zweitens, wenn das Vieh sich von weit her verlaufen habe und ihr Besitzer es nicht verkündet habe (ein fast unmöglicher Fall), so werde es als Eigentum dessen gewertet, dessen Parzelle es geschädigt habe. Schließlich, wenn die Rede von großen Herden der Erbguts- oder Dienstgutsbesitzer gehe, so sei ihnen ein Hirt beigegeben, der seine Herde kenne. Auch die geschädigte Seite könne in diesem Fall nach dem Prinzip der Ausnahme bestimmen, wessen Vieh es sei. Veselovskij /Selo i derevnja v

Severovostočnoj Rusi XIV-XV vv., Moskva-Leningrad 1936, S. 33/ habe, wie Juškov, diese Norm auf das Gewohnheitsrecht zurückgeführt und gemeint, dass sie von Dingen gesprochen habe, die allen bekannt gewesen seien, ohne dass er präzisiert habe, warum gerade diese Norm ausgewählt worden sei. Romanov /Izyskanija o russkom sel'skom poselenii, in: Voprosy ekonomiki i klassovyh otnošenij v Russkom gosudarstve XII-XVII vv., Moskva-Leningrad 1960, S. 412/ habe gegen Veselovskij eingewandt, dass im Artikel die Rede von Zäunen zwischen Dörfern/Gütern (*sela*) von Privatbesitzern gehe. Čerepnin /Archivy, II, S. 381; Sudebniki, S. 99/ habe vermutet, dass die Rede vom Kampf der Landbesitzer mit den Überresten der gemeindlichen Servituten durch die Abzäunung der Ackerländereien und Heuschläge gehe. Poljak /in: PRP III, S. 408/ habe den vorsichtigeren Gedanken geäußert, dass das feudale Eigentum am Boden eine sorgfältige rechtliche Regelung erfordert habe, weshalb auch der Artikel über die Zäune erschienen sei. Für Novožilov (S. 89f.) sind Juškov und Veselovskij der Wahrheit näher. Im Artikel werde, im Unterschied zu den beiden folgenden, nicht präzisiert, von welchen Böden die Rede gehe, von Böden der Erbgüter, von den großfürstlichen Böden für die Dienstgutsbesitzer, von Zins- oder „schwarzen“ Böden, umso mehr, da keiner dieser sozialen Gruppen die Priorität gegeben werde. Der Artikel spreche eher von den Wechselbeziehungen zwischen den Bodennutzern ohne Unterschied ihres sozialen Status. Auf diese Weise habe sich diese Norm auf das variantenreiche traditionelle Recht gestützt, die am meisten formale Variante als verbindlich genommen. Der zweite Teil des Artikels verpflichte den Besitzer eines am Hof gelegenen Ackers, den ganzen Zaun zu errichten, wenn an diesen ein (weit von einem /anderen/ Hof entfernter) Heuschlag angrenze. Dem Besitzer des entfernten Heuschlages sei es nicht notwendig, ihn zu umzäunen, unabhängig davon, ob er an fremde Besitzungen angrenze oder nicht. Dieser Teil des Artikel sei durch die Forscher als völlig verständlich bewertet worden: Vladimirskij-Budanov, Veselovskij und Poljak hätten sich auf seine Übertragung in die zeitgenössische russische Sprache beschränkt, Juškov und Čerepnin ihn ignoriert. Romanov habe die Aufmerksamkeit auf den Terminus *gosudar'* in ihm gelenkt und geäußert, dass dies kein Bauer sei. Die Bestimmung des *gosudar'* als Nichtbauer sei jedoch nebelhaft, umso mehr, als die Rede vom *gosudar' poźni* gehe. Da der gesamte Artikel Problemen der Bodennutzung, und nicht des Bodenbesitzes gewidmet sei, so könne unter dem *gosudar'* sowohl ein Bauer als auch ein Nichtbauer (*votčinnik*, *pomeščik*, großfürstlicher *ministerial*) verstanden werden. Die Norm des zweiten Teils des Art. 61 könne eine Schlussfolgerung für den ganzen Artikel gestatten. Die Rede gehe nicht von einer traditionellen Norm, sondern von einer staatlichen Reglementierung. Im Artikel werde die Priorität des Schutzes von Ackernutzungen vor allen anderen, in erster Linie der Weidennutzung, festgelegt. Und eben diese Nutzungen müsse der Besitzer umzäunen, vor Flurschäden schützen, da die Ackerfläche vom Standpunkt der Beauftragung mit dem *tjaglo* das Hauptelement der Wirtschaft gewesen sei. Und so, folgert Novožilov (S. 90f.), sehe Art. 61 zwei Varianten der Entstehung von angrenzenden Besitzungen vor. Er habe nicht nur eine strenge Reglementierung des Bodeneigentums im Verständnis der Verteilung der Pflichten zur Sicherung ihrer Unversehrtheit gewährleistet, sondern auch der Differenzierung der Nutzungen nach der Stufe ihrer Wichtigkeit gedient, ausgehend von den Bedürfnissen des Staates. Noch mehr, er habe verpflichtet, die wichtigeren Böden (die Äcker) am Ort zu markieren.

Szeftel (Justicier, S. 550) übersetzt so: „Entre villages et hameaux (*derevnja*) on élèvera des clôtures par moitié; et si un dégât est causé du fait d'une clôture, celui dont est la clôture le paiera alors. Et s'il y a des prairies à distance des villages ou des hameaux, ce n'est pas alors au maître des prairies de s'enclorre, celui-là élèvera la clôture entière dont le champ labouré touche à la prairie.“ *Derevnja* ist mithin „hameau“, Weiler. Dewey (bei Beard) gibt diesen Artikel so wieder: „And between villages and hamlets fences are to be erected by halves (i.e., each side putting up half the fencing), and through whose fence there shall occur damage by cattle, he whose fence it is shall pay the damages. And when meadowlands are far from villages or hamlets, then the owner of such lands shall not erect a fence, but he whose lands are ploughed fields next to the meadow shall erect the entire enclosure.“ *Selo* ist also „village“, Dorf, *derevnja* „hamlet“, Weiler.

In Art. 62 wird die Verantwortlichkeit für die Beschädigung oder Vernichtung von Grenzzeichen und für das Pflügen fremden Bodens vorgesehen. Dabei geht er auf die Art. 4 *DUG* [17] und 18 *BUG* [31] zurück. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 104, Anm. 98) erklärt, dass gegenüber Art. 4 *DUG* hier viel reliefartiger der Unterschied zwischen dem privaten und dem gemeindlichen Eigentum ausgedrückt sei: Die Verletzung der Grenzen von Privateigentum ziehe eine Kriminalstrafe (die Knu-

te) und eine hohe Geldstrafe nach sich; für die Verletzung der Grenzen innerhalb des gemeindlichen Eigentums indes (wobei die Dörfer in dieser Hinsicht schon mit den *volosti* gleichgestellt seien) werde eine leichte Geldstrafe vorgesehen (anstelle des früheren Widders der *DUG*). Der *posel'skij* sei der Verwalter eines Hofdorfes, ursprünglich aus den *cholopy* besetzt; in der Folgezeit hätten die *posel'skie* fast nach den Rechten des *namesnik*-Gerichts (ohne strafrechtliche Jurisdiktion) amtiert.

Juškov (Sudebnik, S. 15f.) sieht aus dem Vergleich, dass Art. 18 *BGU* kürzer und seinem Inhalt nach einfacher sei; in ihm werde von der Verletzung von Grenzzeichen aller Böden gesprochen, ungeachtet dessen, wer der Besitzer sei. In Art. 4 *DUG* werde hingegen ein Unterschied zwischen der Verletzung von Grenzzeichen der Böden des Fürsten und privater Personen gemacht. Art. 62 gehe noch weiter: Er unterscheide die Verletzung von Grenzzeichen fürstlichen, bojarischen, kirchlichen Bodens einerseits und Verletzungen der Grenzen bäuerlichen Bodens andererseits. Auf diese Weise sei Art. 62 dem Art. 4 näher.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 100; Archivy, II, S. 332) sieht in Art. 62 klar den Klassencharakter des feudalen Rechts hervortreten: Für die Vernichtung einer Grenze auf feudalen Ländereien drohe die Knute, für die Verletzung der Grenzen der bäuerlichen Landstücke eine Geldstrafe. Poljak (in: PRP III, S. 408) kommentiert: Indem der *Sud.* das Verbot der Verletzung von Grenzzeichen und des Angriffs auf fremdes Eigentum zum Grundprinzip nehme, führe er einen strengen Unterschied zwischen feudalen Besitzungen und bäuerlichen Böden ein. Die Verletzung der Bodengrenzen des Großfürsten, eines geistlichen oder eines weltlichen Feudalherrn werde verhältnismäßig strenger bestraft als die Verletzung von Grenzen bäuerlichen Landes. Die Verletzung der Grenzen von feudalen Besitzungen werde durch das Gesetz als Verbrechen qualifiziert und ziehe für den Schuldigen eine Leibesstrafe sowie eine Geldbuße zugunsten des Klägers nach sich. Štamm (in: RZ 2, S. 93) verweist darauf, dass durch diesen Artikel eine neue Art der Bestrafung für dieses Verbrechen eingeführt werde, sobald es sich gegen Besitzungen des Großfürsten, der Bojaren oder der Klöster richte. Während früher die Verletzer verschiedenen Geldstrafen unterlegen hätten, werde jetzt vorgeschrieben, den Verletzer mit der Knute zu schlagen, und der Kläger solle von ihm 1 *rubl'* erheben. Die bei Grenzverletzungen unter den Bauern übliche Leistung von „2 *altyn* für den Widder“ (*za boran dva altyna*) sei eine besondere Formel, die im Ergebnis der Ablösung von Naturalabgaben durch geldliche Leistungen entstanden sei. Seit dem 15. Jh. werde eine Naturalleistung an einer Vielzahl von Stellen durch eine Geldleistung ersetzt, und häufig würden sie parallel in Natural- und Geldrechnung ausgedrückt. Das Wort *boran* sei zum Ausdruck für verschiedene Gebühren und Abgaben geworden.

Art. 62 ist bei Alekseev (Sudebnik, S. 377f.) das XXXIII. Kap., bestehend aus den Art. <84> und <85>. Die Grenze verläuft zwischen den beiden Sätzen. Diese Teilung sei gegenüber den Ausgaben begründeter: Es gehe hier um verschiedene Arten des Bodeneigentums. Nach einer Analyse der Historiografie zu diesen Artikeln wie auch zu den Artikeln der *DUG* (Art. 4), der *PSG* (Art. 10, 78) und der *BUG* (Art. 18) sieht Alekseev (Sudebnik, S. 382f.) den Art. 18 der *BUG* als unmittelbaren Vorläufer des Art. <85> an; nur werde der Umfang der Geldstrafe (*štraf*) von 8 auf 12 *den'ga* erhöht. Als Analogon des Art. <84> könne Art. 4 *DUG* mit seinem erhöhten Schutz der zwischengemeindlichen und fürstlichen Grenzen dienen. Jedoch seien die Grenzen in Art. <84> anders qualifiziert. Des erhöhten Schutzes erfreuten sich in gleichem Maße die Grenzen des Großfürsten, des Bojaren und des Klosters; ihre Verletzung werde mit Körperstrafen und schweren Geldstrafen (= Bußen!) zugunsten des Klägers bestraft. Der *bojarin* sei hier nicht der oberste Rang im Staat, sondern nur ein großer Grundeigentümer. Diese Klassifikation der Grenzen entspreche den beiden Hauptarten der Bodenbesitzungen – der des Großfürsten und der der weltlichen und kirchlichen Feudalen. Im Unterschied zur *DUG*, die keinen erhöhten Schutz der Grenzen der feudalen *votčiny* gekannt habe, gleiche Art. <84> diese Grenzen den großfürstlichen (staatlichen) Grenzen an. Erstmals in der Gesetzgebung sehe man die Unterscheidung staatlicher und privatfeudaler Besitzungen. Hierin müsse man eine Erscheinung des Grundprozesses der Agrargeschichte des 15. Jh. sehen: der Entwicklung des feudalen Grundbesitzes, des kirchlichen und des weltlichen. Im Unterschied zur Meinung Poljaks habe der Staat die Unverbrüchlichkeit nicht nur der feudalen Besitzung, sondern auch der „schwarzen“ *volost'* bekräftigt, d.h. nicht nur einer, sondern beider Grundzellen der Gesellschaft. Faktisch seien die Rechtsverletzer in Art. <84> offenbar nicht die feudalen Erbgutsinhaber (denn kaum habe man sie mit der Knute geschlagen), sondern ihre Bauern, die bestrebt waren, ihren Acker oder ihre Nutzungen zu erweitern. Und so reflektierten die Art. <84> und <85> die Struktur des Landbesitzes in der *Rus'* am Ende des 15. Jh. Die Ländereien teilten sich in zwei Grundkategorien, in die großfürstlichen, d.h. staatlichen

(Hofdörfer und „schwarze“ *volosti*) einerseits und in die bojarischen und klösterlichen *votčiny* andererseits. Die Verletzung der Grenzen zwischen diesen Kategorien werde überaus hart, innerhalb der Besitzungen verhältnismäßig mild bestraft. Das Bodeneigentum des *bojarin* und des Klosters trage privilegierten, das Eigentum des Bauern, der im Dorf (in der *volost'*) lebe, nichtprivilegierten Charakter. Art. <84> sei aller Wahrscheinlichkeit nach relativ neu. Die Grenzen der *volost'* mit einer hohen Geldstrafe schützend, verhalte sich der Staat zu den Verletzungen des nichtprivilegierten bäuerlichen Eigentums nachsichtiger. Der Schutz dieses Eigentums sei durch einen alten Brauch bestimmt worden, der bereits der *DUG* bekannt sei: *vinj boran*. Dieser *boran* habe sich – in geldlichem Ausdruck – auch in der *BUG* widerspiegelt, und auch in Art. <85>, den man als Fixierung bäuerlichen Gewohnheitsrechts bewerten könne. Die letzten Worte des Art. <85> – *i za ranu prisudjat, posmotrja po čeloveku i po rane i po rassuženiju* – seien unverständlich. Die Hypothese Poljaks /in: PRP III, S. 409/, dass hier eine Schlägerei (*draka*) im Blick sei, die auf einer Grenze erfolge, sei etwas willkürlich: im Text werde nichts von einer Schlägerei gesagt, und im *Sud.* 1550 [39], der wörtlich den Art. <85> wiederhole, gebe es diese Worte nicht. Wahrscheinlich habe Zimin /in: PRP I, S. 210f./, der hier einen verdorbenen Text sehe, der irgendwie mit der *RP* verbunden sei, mehr recht.

Für Novožilov (S. 91) ist Art. 62 im Unterschied zu Art. 61 nicht in der Ordnung der gegenseitigen Ergänzung der in ihm enthaltenen Normen aufgebaut, sondern nach dem Prinzip ihrer Gegenüberstellung. Der erste Teil bestimme die Knutenstrafe und die Geldstrafe von 1 *rubl'* für die Verletzung und Beseitigung von Zeichen an den Grenzen der Besitzungen des Großfürsten, der Bojaren und der Klöster. Der zweite Teil lege eine Geldstrafe zu 2 *altyn* für das Überpflügen und Verlegen der Grenze in derselben *volost'* oder im selben Dorf fest. Novožilov (S. 91f.) führt die Interpretationen dieses Artikels durch Vladimirskij-Budanov, Juškov, Čerepnin und Poljak auf und meint, wenn man die terminologischen Unterschiede auslasse, so seien alle Autoren in einem einig, in der Existenz zweier verschiedener Kategorien von Besitzungen. Zum Verständnis dieser Norm sei es notwendig, sich im Hinblick auf zwei Termini, die im Artikel enthalten seien, festzulegen. Im ersten Teil werde außer dem Überpflügen der Grenze (*oranie meži*) das Abschlagen von Grenzzeichen (*ssečenie granej*) erwähnt. Dokumente der zweiten Hälfte des 15. Jh. und der ersten Jahre des 16. Jh. würden zeigen, dass *gran'* eine Markierung (*zates*) an einem Baum sei, der an den Grenzen von Nutzungen aus Nichtackerland stehe. Diese Bäume könnten sowohl in einem Wald selbst als auch am Waldrand stehen. Neben den *grani* kenne man auch gehackte Zeichen (*znamjano toporovye*) als Symbole des Eigentums. Auf diese Weise beschränke sich der *Sud.* nicht mit der Abgrenzung der Ackerböden, sondern befestige auch den Status der Grenzen beliebiger staatlicher und Erbgutsbesitzungen. Im zweiten Teil sei die Ergänzung über die Strafen „für eine Wunde“ (*po rane*) enthalten. Zimin /bei Poljak in: PRP III, S. 409/ meine, dass diese Worte sich auch auf eine körperliche Wunde bezögen und folglich aus diesem Artikel herausgenommen werden müssten. Jedoch müsse man denken, dass die Rede hier von der Verletzung eines Teils der Grenze gehe. Die Wunde (*rana*) könne man als Schaden (*uron*) überhaupt ansehen, im gegebenen Kontext als Verletzung der Grenze. Die Anwendung des Terminus *rana* im Hinblick auf den Boden sei nach der Analogie mit dem späteren Gebrauch völlig zulässig. Es ziehe auch die Aufmerksamkeit auf sich, dass die Wechselbeziehungen der Bauern an einer Grenze nicht in die Jurisdiktion der *votčinniki* gegeben würden. Heiße dies etwa, dass der erste Teil den domänualen Äckern und Nutzungen gewidmet sei? Dies sei schwerlich so. Wenn dies so wäre, so wären die Erwähnten, wie auch im folgenden Artikel, die *pomeščiki*. Außerdem gehe die Rede hier von einem weiten Verständnis der Erbgutsböden und der großfürstlichen Böden. Folglich gehe die Rede von den Grenzen zwischen dem staatlichen Bodenfonds und den Enklaven der Erbgutsbesitzer. Daraus folgten das erweiterte Verständnis der Grenzzeichen und die rauere Strafe für ihre Verletzung. Im Hinblick auf die Bauern werde gemäß der Moskauer Praxis die Bestrafung für das Überpflügen und Übermähen der Grenze mit der Ergänzung der Strafe für den zugefügten *uron* bestätigt. Auf diese Weise trage die Gegenüberstellung der fürstlichen und erbgutsbesitzerlichen Grenze und der bäuerlichen Grenze einen formal-prozessualen Charakter. Real jedoch grenze der *Sud.* staatliche Böden (darunter auch Dienstguts-, höfische und „schwarze“ Böden) und Erbgutsböden ab, unter Bewahrung des Rechts des Staates, sich in die Angelegenheiten der Erbgutsbesitzer in den Fragen der Regelung der Bodenverhältnisse der Bauern einzumischen.

Bei Szeftel (Justicier, S. 550) ist der Artikel so übersetzt: „Si un homme (venant) d'une terre du Grand Prince enlève en labourant une lisière ou coupe des bornes établies par un boïar ou un monastère, ou si un homme de boïar ou celui de monastère le fait à l'égard d'une terre du Grand Prince, ou

bien un homme de boïar ou celui de monastère à l'égard d'une terre d'un boïar, ou un homme de boïar à l'égard de celle d'un monastère, quiconque aura enlevé la lisière en labourant ou coupé les bornes, on le battra alors avec le fouet, et le demandeur prendra un rouble sur lui. Et les paysans entre eux, dans le même canton ou le (même) village, si l'un d'eux passe en labourant ou en fauchant à travers la lisière d'un autre, alors les administrateurs de canton ou le villicus (*posel'skij*) percevront sur lui à raison de deux altyns pour un bélier (*boran*), et pour la blessure on adjudgera selon l'homme et la blessure et la considération.“ Szeftel (Justicier, S. 565f.) merkt an, dass der *volostel'* die Geldstrafe für die fiskalischen Ländereien einnehme, der *posel'skij* in einem privaten Gebiet. Der *boran* werde mit „taxe“ übersetzt, von Sreznevskij (I) jedoch mit „bélier“, also Widder. Dies sei ursprünglich eine Taxe in natura, die dann in Silber umgewandelt worden sei.

Dewey (bei Beard) übersetzt den Artikel wie folgt: „And whoever shall plough up a boundary or cut down markers, be he from the lands of the Grand Prince <and trespass on those of> a boyar or a monastery, or from boyar and monastery holdings <and trespass> on the lands of the Grand Prince, or from boyar and monastery lands <and trespass> on <lands of another> boyar, or from boyar lands <and trespass> on monastery land, whosoever has ploughed up a boundary or cut down markers shall be flogged with the knout and the plaintiff shall take a ruble <fine> from him. And if peasants among themselves in a canton or village shall plough across or mow beyond a boundary, then the rural vicegerents or the estate manager shall take from him (the guilty one) two *altyns* in place of a ram and for bodily injury they will fine according to the person, the injury and the circumstances.“ Der *poselskij* ist hier „the estate manager“. Der Schluss ist sehr allgemein ausgedrückt.

Art. 63 bestimmt die Verjährungsfristen für Bodenstreitigkeiten. Er legt eine dreijährige Verjährungsfrist für Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen, eine sechsjährige bei Aneignung großfürstlicher Ländereien, also staatlicher Böden, fest. Überkommene Akten sprechen jedoch von einer 15jährigen Frist, aber auch von einer fünfjährigen. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 104f., Anm. 99 und 100) erklärt, die allgemeine Bodenverjährung (*zemskaia davnost'*) (für Klagen über das Bodeneigentum) sei drei Jahre, womit auf eine der wichtigsten Bedingungen der Verjährung verwiesen werde – die Einwirkung auf die Sache, weil bei einer Dreifelderwirtschaft in einer Dreijahres-Dauer das gesamte Landstück der Bearbeitung unterzogen werde. Aber diese Dauer verändere sich auf das Doppelte, wenn der Kläger der Großfürst sei, was ein Privileg zugunsten des fiskalischen Eigentums bilde. Den umgekehrten Fall, d.h. die Klagen privater Personen gegen den Fiskus, sehe der *Sud.* nicht vor. Privilegien erfreuten sich: a) „schwarze“ Ländereien; b) großfürstliche Dorfländereien; c) *pomest'e*-Ländereien, die jemandem durch den Großfürsten gegeben worden seien. Die dörflichen Ländereien hätten sich von den „schwarzen“ wie das private Eigentum des Großfürsten vom staatlichen Vermögen unterschieden. Das private Eigentum habe nach dem *votčina*-Recht den *bojare* (daher *bojarin* als Landbesitzer nach Vorrecht) und Kircheneinrichtungen gehört. Erst im 16. Jh. werde das *pomest'e*-Recht auf die *bojare* ausgedehnt, denen bis dahin nur die *kormlenija* gehört hätten. Am Ende des Artikels erblickt Vladimirskij-Budanov die dritte Bedingung der Verjährung – ihre Ununterbrochenheit; von Anfang der Klage an gelangten die Ländereien *za pristava* (dabei im Besitz des Verklagten bleibend), wodurch auch die Dauer der Verjährung unterbrochen wurde.

Juškov (Sudebnik, S. 27) erklärt, dass die Frage nach der Verjährung (*davnost'*) im Moskauer Staat des 15./16. Jh. bereits seit langem die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker angezogen habe. Diese hätten Moroškin /O vladenii po načalam rossijskogo zakonodatel'stva, Moskva 1837/, Nevolin /Istorija rossijskich graždanskich zakonov, t. II und III, Sankt-Peterburg 1851/, I. Beljaev /Kak ponimali davnost' v raznoe vremja i russkoe obščestvo i russkie zakony, Moskva 1855/, Engel'man /Sistematičeskie izloženie graždanskich zakonov, soderžaščichsja v Pskovskoj Sudnoj gramote, Sankt-Peterburg 1855; O priobretenii prava sobstvennosti na zemlju po russkomu pravu, Sankt-Peterburg 1859; O davnosti po russkomu graždanskomu pravu, izd. 3-e, Sankt-Peterburg 1901/, Mejčik /Gramoty XIV-XV vv. Moskovskogo archiva Ministerstva Justicii, Moskva 1883/, Ljubavskij /O davnosti, in: Žurn. Min. Just., 1863, No. 12/ und Vladimirskij-Budanov /Obzor, izd. 3-e, 1900/ berührt. Jedoch, so Juškov (Sudebnik, S. 28), sei ungeachtet dieses großen Interesses die Frage nach der Verjährung in dieser Periode und insbesondere die Frage nach den Quellen der Verfügung des *Sud.* völlig ungeklärt, hauptsächlich deshalb, weil alle sich bemühten, aber nicht vermochten, diese Verfügung entweder mit der alten Moskauer Praxis oder mit irgendeinem anderen, Nichtmoskauer Recht zu verbinden. Vor allem sei nicht bis zum Ende klar, ob vor dem *Sud.* irgendeine Verfügung über die Ver-

jäh rung in der Praxis angewendet wurde, und wenn ja, welche Frist für die Begleichung der Klage verwendet worden sei. Gewöhnlich werde verwiesen /Ėngel'man, O davnosti, S. 39/, dass das erste Gesetz über die Verjährung bereits durch Vasilij Dmitrievič (1389-1425) erlassen worden sei. In einer Urkunde von ihm werde gesagt: *Kak ded moj učinil, knjaz' velikij v svoej votčine v velikom knjaženii sud togdy o zemljach i o vodach za pjatnadcat' let, tak i mne, knjazju velikomu poslat' svoego bojarina. A chto budet otec naš mitropolit v našej votčine i otcu našemu poslat' svoego bojarina i oni, echav v slobodku, takže učinjat ispravu za pjatnadcat' let zemljam.* Auf diese Weise sei gemäß der Verfügung des Großfürsten Vasilij Dmitrievič eine fünfzehnjährige Verjährung festgelegt worden. Ėngel'man habe versucht zu prüfen, ob diese Verfügung tatsächlich in der Praxis erfüllt worden sei, und er habe dies nach Analyse entsprechender Rechtsurkunden bejaht. Durch ihn sei auch festgestellt worden, dass manchmal eine Partei auch die Sache verloren habe, obgleich sie sich darauf berufen habe, dass sie den Boden mehr als 15 Jahre besessen habe. Aber dies werde durch Ėngel'man /O davnosti, S. 64/ damit erklärt, dass die Partei dieses Faktum nicht bewiesen habe. Andererseits sei er genötigt gewesen, anzuerkennen, dass die Verjährung damals keine solch ausschließliche Bedeutung gehabt habe, die ihr in der Gegenwart beigemessen werde, wenn nach Ablauf der Verjährungszeit die Präsentierung anderer Beweise ausgeschlossen werde. Sie sei nach seinen Worten lediglich eines der Mittel der gerichtlichen Beweise, das mit den anderen Beweisen der Bewertung unterläge. Bei Heranziehung anderer Akten jedoch, so Juškov (Sudebnik, S. 28f.), müsse anerkannt werden, dass die Erklärungen Ėngel'mans die Frage über die Existenz der 15jährigen Verjährungsfrist nicht bis zum Ende erschöpfen. So habe man Kenntnisse, dass in einem der *udely*, in Zvenigorod, eine Verjährung existiert habe, die ihrer Kürze nach der im *Sud.* verfügten nahe sei; nach einem Urteil des Zvenigoroder Fürsten Andrej Vasil'evič, das vor 1491 erlassen worden sei (in diesem Jahr sei sein Teilfürstentum an Moskau angeschlossen worden), sei einer Partei in der Zuspreehung eines Bodens nach Ablauf einer fünfjährigen Frist Abweisung erteilt worden (*šestoj god ... na nem ne iskal*). Neben diesem Urteil gebe es ein anderes, in dem eine achtjährige Verjährung angenommen worden sei. Da, so Juškov (Sudebnik, S. 29), die Frage nach der Verjährung im Moskauer Staat vor Erlass des *Sud.* nicht in erschöpfender Weise geklärt worden sei, gebe es in der rechtsgeschichtlichen Literatur auch keine festgefügtten Ansichten über die Quellen der Verfügung des *Sud.* über die drei- und sechsjährige Verjährung. Einerseits würden Nevolin und Ėngel'man (in der Arbeit über die *PSG*) annehmen, dass der Artikel unter dem Einfluss der *PSG* mit einer Änderung der einen allgemeinen Frist (4-5Jahre) in zwei erstellt worden sei: in die dreijährige für Klagen über Böden der *votčinniki* und in die sechsjährige für Klagen über Böden des Großfürsten. Andererseits werde durch Ėngel'man /O priobretenii prava sobstvennosti, S. 18/ auf den Einfluss des litauischen Rechts verwiesen, das zweifache Fristen aus dem Magerburger Recht entlehnt habe. Ferner vermute Ėngel'man /O davnosti, S. 42/, dass durch den *Sud.* die sechsjährige und überhaupt die kurzfristige Verjährung aus der Praxis des Fürstentums Zvenigorod entlehnt worden sei. Schließlich meine I. Beljaev /Kak ponimali davnost', S. 15/, dass der Verfügung des *Sud.* ein analoges Gesetz vorausgegangen sei, erlassen in der Zeit zwischen der Fürstentherrschaft Vasilij Dmitrievičs und dem Jahr 1497. Alle diese Meinungen, so Juškov (Sudebnik, S. 29), seien jedoch nicht in ausreichendem Maße begründet. Zur ersten Meinung, der Entlehnung aus der *PSG*, sei zu sagen, dass man eine bedeutende Nichtübereinstimmung der Verfügungen beobachte: im *Sud.* drei und sechs Jahre, in der *PSG* vier bis fünf Jahre; im *Sud.* zwei Fristen, in der *PSG* nur eine (Art. 9). Andererseits erlaube Ėngel'mans Analyse festzustellen, dass dem Magerburger Recht nur die Klageverjährung (*iskovaja davnost'*) bekannt gewesen sei, dem Pskover Recht hingegen auch die aquisitive (*priobretatel'naja davnost'*), also die Ersitzung (*usucapio*). Alle diese Einwände seien so ernsthaft, dass der glühendste Verteidiger dieser Theorie, Ėngel'man, genötigt worden sei, von ihr abzulassen. In noch größerer Stufe sei die andere Meinung Ėngel'mans argumentiert, von der er sich noch entschiedener und eiliger losgesagt habe: die Entlehnung aus dem litauischen Recht. Die Sache bestehe darin, dass das litauische Recht durch die Ersteller des *Sud.* überhaupt nicht als Material herangezogen worden sei, und die Annahme wäre völlig unwahrscheinlich, dass lediglich ein einziger Artikel auf der Grundlage des litauischen Rechts erstellt worden sei. Bedeutend besser sei die dritte Meinung Ėngel'mans begründet, die Entlehnung aus dem Fürstentum Zvenigorod. Aber sie gewinne nur dann Bedeutung, wenn bewiesen werde, dass dieser *udel* nicht in die *votčina* des Großfürsten, in das Großfürstentum, eingegangen sei, wo nach Anerkenntnis Ėngel'mans eine 15jährige Frist verwendet worden sei. Aber Vladimirskij-Budanov habe bewiesen, dass diese Vermutung nicht richtig sei, weil 1) Zvenigorod nämlich ein Bestandteil des Großfürstentums (des *velikoe knjaženie*), der alten

votčina der Moskauer Dynastie gewesen sei; 2) der Terminus *velikoe knjaženie* im 15. Jh. nicht irgendeinen beliebigen *udel*, sondern die Gesamtheit der Fürstentümer, die dem Großfürstentum Moskau unterstellt seien, bezeichnet habe (*a kto mitropolit v našej otčine*). Die Ersteller des *Sud.*, so Juškov (Sudebniki, S. 30) schließlich, hätten sich kaum an ein Gesetz über Verjährung eines *udel* erinnern können, der sieben Jahre vor der Kodifikation beseitigt worden sei. Außerdem würden die überkommenen Urteile des Zvenigoroder Fürsten nur die Existenz einer kürzeren Verjährungsfrist als in anderen Regionen des Moskauer Staates beweisen, aber man habe entschieden keine Angaben, dass in diesem *udel* eine doppelte Frist und insbesondere eine dreijährige für die Böden der *votčinniki* und Klöster verwendet worden sei. Zuletzt, die Vermutung Beljaevs über den Erlass eines besonderen Gesetzes über die Verjährung vor 1497, das der Verfügung nahe oder identisch sei und danach durch die Ersteller des *Sud.* reproduziert worden sei, werde auf der Grundlage der überkommenen Akten widerlegt. Nach Rechtsurkunden, die zu einer späteren Zeit als 1491 gehören, als Zvenigorod Moskau angeschlossen worden sei, seien Sachen in 40 Jahren beurteilt worden, während nach der These Beljaevs bereits nach dem neuen Gesetz eine kurzfristige Verjährung hätte angewendet werden müssen. Juškov meint, dass in der Frage nach den Quellen der Verfügung über die *davnost'* zwei Momente unterschieden werden müssten: 1) der Inhalt des Begriffs der Verjährung selbst, 2) die Fristen. Der Vergleich der Rechtsurkunden vor und nach Erlass des *Sud.* überzeuge davon, dass keinerlei Änderungen erfolgt seien. Sowohl die Richter als auch die Parteien hätten ein und dieselbe Vorstellung von der *davnost'*. Folglich bestätige dies noch einmal, dass der Verfügung des *Sud.* die Vorstellung über dieses Institut zugrundeliege, die sich in der Moskauer Praxis herausgebildet habe, und nicht dem Pskover oder litauischen Recht entlehnt worden sei. Was die Verfügung über die Fristen betreffe (und diese sei in Art. 63 grundlegend), so müsse sie weder mit der früheren Praxis noch mit der Gesetzgebung Litauens und Pskovs verbunden werden, sondern als neu und erstmals bei der Erstellung des *Sud.* formuliert angesehen werden. Dabei seien hier Vermutungen über die Motive der Einführung einer kurzfristigen Verjährung völlig tauglich: Man meine, dass die Regierung erstrebt habe, die Bodenstreitigkeiten in den an Moskau angeschlossenen Ländern, wo verschiedene Vorstellungen über die Verjährung und verschiedene Fristen existiert hätten, so rasch wie möglich zu beseitigen. Die Festlegung einer dreijährigen Frist erkläre sich jedoch damit, dass die Benutzung des Bodens im Verlauf einer (dreijährigen) Fruchtfolge ein Faktum sei, das ausreichend von einer vollen wirtschaftlichen Beherrschung des betreffenden Landstücks zeuge.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 101f.) geht bei der historischen Einordnung dieses Artikels auf Juškov /K drevnejšej istorii instituta davnosti po russkomu pravu. Učenyje zapiski Vsesojuznogo Inst. jurid. nauk Ministerstva Justicii SSSR, vyp. 5, Moskva 1947, S. 142-144/ ein. Dieser Autor lehne die Möglichkeit der Entlehnung aus der *PSG* ab, da es eine bedeutende Diskrepanz der Verfügungen gäbe, so in den Fristen. Juškov äußere sich auch gegen die Meinung von der Entlehnung aus dem litauischen Recht, da das litauische Recht überhaupt nicht durch die Ersteller des *Sud.* als Material herangezogen worden sei. Eine Quelle könne auch nicht die Praxis des Fürstentums Zvenigorod, die sich auf eine Verjährung von fünf bis acht Jahren gestützt hat, sein. Juškov lehne auch die Vermutung über den Erlass eines besonderen Gesetzes über die Verjährung vor 1497 ab. Anfangs habe Juškov gemeint, dass die Verfügung über die drei- und sechsjährige Verjährung völlig neu sei. Nach der Einführung des *Pravosudie mitropolič'e* in den wissenschaftlichen Verkehr habe er diese Frage überprüft, und er sei zu anderen Schlüssen gekommen. Es sei offensichtlich, dass bereits im 13. Jh. in der Praxis des Metropolitengerichts eine Dreijahresfrist existiert habe. Diese Praxis sei nicht durch das fürstliche Gericht angeeignet worden, ihm aber bekannt gewesen. Zweifellos sei die Moskauer Regierung bestrebt gewesen, so schnell wie möglich Bodenstreitigkeiten in den an Moskau angeschlossenen Ländern, wo verschiedene Vorstellungen über die Verjährung und verschiedenen Fristen existiert hätten, zu beenden. Die geeignetste Frist sei die Dreijahresfrist gewesen, die im Metropolitengericht gegolten habe, umso mehr, da beim Übergang zur Dreifelderwirtschaft die Nutzung des Bodens im Verlauf einer dreijährigen Fruchtfolge ein Faktum sei, das in ausreichendem Maß von der vollständigen wirtschaftlichen Inbesitznahme des Landstückes zeuge. Auf diese Weise erkenne Juškov letztlich den Einfluss der Pskover und Zvenigoroder Praxis auf den *Sud.* an, obgleich er dies anfangs abgelehnt habe. In der Tat, so Čerepnin, habe der *Sud.* als Denkmal des gemeinrussischen Rechts die Ordnungen, die früher in den selbstständigen Teilfürstentümern und Ländern gegolten hätten, achten müssen. Čerepnin (in: Sudebniki, S. 103f.; Archivy, II, S. 332, 333) hält die Auffassung von Djuvernua /Istočniki, S. 285f./, dass der Gesichtspunkt auf die Verjährung in Art. 63 rein prozessual sei, für formal. Djuvernua mei-

ne: Gegen eine Klage über private Böden könne man einreden, wenn der Inhaber des Bodens drei Jahre nicht geklagt habe; ebenso in Streitsachen, in denen staatliche Böden, von einer Hand in die andere übergehend, nicht aus dem Fiskus herausgingen; wenn jedoch gemäß einer Klage der Übergang des Bodens aus dem Fiskalamt in privates Eigentum vorgesehen werde, so könne die Einrede noch bis zum Ablauf von sechs Jahren erfolgen. Djuvernua sehe in dem Artikel einen gewissen Anteil von Willkür, weil eine vernünftige und notwendige Begründung für eine drei- oder vierjährige Frist nicht zu finden sei. Die Willkür bestehe darin, dass der Fürst mehr das fiskalische Eigentum fördere als das private. Das fiskalische Eigentum erfreue sich eines Privilegs. Es sei gegenüber dem privaten so aufgestellt, dass die Bewegung aus den Händen privater Personen sehr erleichtert sei, die umgekehrte Bewegung aber sehr geschützt. Čerepnin hält entgegen, dass man bei der Auslegung des Art. 63 nicht von formal-scholastischen Überlegungen, sondern von einer Analyse der klassenmäßigen und innerklassenmäßigen Verhältnisse ausgehen müsse. Die Hauptmasse der nichtentschiedenen Gerichtsprozesse habe, wie die Rechtsurkunden zeigten, gerade die Böden der großfürstlichen Bauern berührt, die durch große Feudale, Klöster und Bojaren, angeeignet worden seien. Gerade nach dieser Linie sei hauptsächlich der Kampf um den Boden gegangen. Daraus ergäbe sich die etwas erhöhte Frist der Verjährung hinsichtlich dieser Sachen. Den Ausdruck *zemli za pristavom* interpretiere Djuvernua /Istočniki, S. 388/ als Böden, wegen derer das Gericht begonnen habe; es sei möglich, dass in den Fällen, wenn umstrittene Böden unter dem *pristav* gewesen seien, dieser *pristav* sie vor einer gewaltsamen Aneignung habe sichern müssen; andererseits sei es sehr wahrscheinlich, dass diese Böden nicht der Veräußerung unterlägen. Der Vergleich mit der NSG (Art. 7) gibt Čerepnin die Grundlage zu denken, dass der *pristav* verpflichtet gewesen sei zu sichern, dass der Kläger nicht gewaltsam den umstrittenen Boden vor Erlass des Gerichtsurteils besetzt habe. Wenn der *Sud.* von Böden *za pristavom v sude* spreche, so habe er Böden im Blick, die sich bis zum Ende des Prozesses unter dem speziellen Schutz der *pristavy* befanden, um ungesetzlichen Besetzungen seitens der Streitenden zu entgegen.

Poljak (in: PRP III, S. 409f.) verweist auf Juškov, der die Verfügung des *Sud.* für eine Neueinführung halte, gegründet auf die Praxis des Gerichts des Metropoliten und bedingt durch den Wunsch der Regierung, die zahlreichen Bodenstreitigkeiten in den Moskau angegliederten Ländern, wo verschiedene Verjährungsfristen gegolten hätten, zu beenden. Die Dreijahresfrist sei dadurch bedingt worden, dass der Fruchtwechsel drei Jahre ausgemacht habe. Die doppelte Frist für Klagen bei staatlichem Boden sei durch das Bestreben des Staates hervorgerufen worden, alle grundlegenden Positionen der Verfügung über Grundeigentum in seinen Händen zu konzentrieren. Der Staat habe Ländereien als Bezahlung an seinen Militär- und Beamtenapparat vergeben, und er habe die Möglichkeit einer unrechtmäßigen Aneignung nicht dulden können. Zimin (Rossija, S. 127) erklärt, Art. 63 habe eine einheitliche Frist der Einreichung von Beschwerden in Bodensachen festgelegt: eine kürzere (dreijährige), wenn die Rede von einem Streit zwischen privaten Personen ging, und eine längere (sechsjährige), wenn die Sache großfürstliche Böden berührte. Im letzten Fall sei die Frist im Vergleich mit der bestehenden Praxis erhöht worden (von fünf auf sechs Jahre). Der *Sud.* habe damit die Aneignung des bäuerlichen Bodens durch die Feudalen sanktioniert, die drei bis fünf Jahre vor seinem Erlass verlaufen sei. Der klassenmäßige Sinn dieser Maßnahme sei vollkommen augenscheinlich.

Štamm (in: RZ 2, S. 93f.) äußert, die erste Erwähnung über die Verjährung verbinde man mit einer Verfügung des Großfürsten Vasilij Dmitrievič (1389-1425), auf die sich in einer Belohnungsurkunde von 1483 sein Enkel Ivan III. gestützt und hierfür 15 Jahre festgelegt habe. Die PSG, die eine Klage- und eine Erwerbsverjährung unterscheide, lege eine einheitliche Frist von vier bis fünf Jahren (Art. 9) fest, das *Pravosudie Mitropolič'e* spreche von einer Dreijahresfrist. Wie Juškov richtig bemerke, müsse man den Begriff der Verjährung (*davnost'*) selbst und ihre Fristen in Betracht ziehen. Im ersten Fall sei der Artikel im *Sud.* keine Neueinführung, da die Verjährung schon dem *Pravosudie mitropolič'e* bekannt gewesen sei. In Art. 63 würden zwei Fristen festgelegt, was zuvor kein Gesetz gekannt habe. Wenn die Klage eingereicht werde, werde der Boden unter die Aufsicht eines *pristav* gestellt. Dieser müsse darauf achten, dass dieser Boden keinen ungesetzlichen Aneignungen und Angriffen seitens eines der Kläger unterzogen werde. Dies habe bedeutet, dass die umstrittenen Böden sich zeitweilig in der Verfügung des Großfürsten befunden hätten und häufig vor der Entscheidung der Sache in die Bearbeitung dieser oder jener Partei gegeben worden seien.

Für Alekseev (Sudebnik, S. 384f.) ist Art. 63 das XXXIV. Kap., bestehend in der Handschrift aus vier Artikeln, den Art. <86>, <87>, <88> und <89>. Art. <86> ist der erste, Art. <87> der zweite, Art.

<88> der dritte Satz. Zu Art. <89> gehören der vierte Satz des Art. 63 und der erste Satz des Art. 64. Diese Teilung sei begründet, denn die ersten der Artikel sprächen von verschiedenen Arten des Bodeneigentums, Art. <89> von einem allgemeinen Fall des Gerichts über den Boden. In <Art. 86> gehe die Rede von dem privilegierten, feudalen Bodeneigentum. Auch hier sei der Terminus *bojarin* nicht im engen (dienenden), sondern im weiten, sozialen Sinn gebraucht. Während Art. <86> dem feudalen Eigentum der Herren und der Klöster gewidmet sei, spreche Art.<87> von den großfürstlichen Ländereien, d.h. von den staatlichen, von denen, die in Art. <84> von den bojarischen und klösterlichen *votčiny* unterschieden worden seien. Art. <87> eröffne den Inhalt des Begriffs der Ländereien des Großfürsten. Diese Ländereien könnten „schwarze“ (*volost'*-) Ländereien, in den *pomest'ja* Dienstgutsländereien, in großfürstlichen Hofdörfern dörfliche Ländereien sein. Juristisch seien dies alles Böden des Großfürsten, d.h. staatliche, im Unterschied zu den privaten *votčiny*. Die Verjährungsfrist in Bodenstreitsachen innerhalb dieser Bodenkategorie sei die gleiche wie bei den bojarischen und klösterlichen *votčiny*. Art. <88> habe eine besondere Bedeutung. Die beiden Bodenkategorien würden nicht nur unterschieden, sondern einander gegenübergestellt. Dabei erwiesen sich die Böden des Großfürsten in einer günstigeren Lage; die Dauer der Klageverjährung bei ihnen sei zweimal länger. Und so sei der Grundinhalt des Kapitels die Festlegung der Verjährungsfrist für die beiden Kategorien des Bodeneigentums, innerhalb einer jeden und zwischen ihnen. Seine prinzipielle Bedeutung liege darin, dass es erstmals in der Gesetzgebung ziemlich genau die Arten des Bodeneigentums klassifiziere. Alekseev (Sudebnik, S. 385f.) referiert den Kommentar von Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 93f., Anm. 99/ und erklärt sich mit der Meinung, dass erst im 16. Jh. das Dienstgutsrecht auf die Bojaren ausgedehnt worden sei, denen bis dahin lediglich die *kormlenija* gehört hätten, nicht einverstanden. Es sei jetzt gut bekannt, dass die Bojaren auch im 15. Jh. mit Dienstgütern ausgestattet worden seien, wovon Registerbücher und Aktenmaterialien zeugten. Die Klassifizierung der großfürstlichen Böden sei durch ihn zutreffend getan worden, und richtig sei auch der wahrscheinliche Zusammenhang mit der Dreifelderwirtschaft; aber Vladimirskij-Budanov habe keinerlei Folgerungen sozial-ökonomischen und politischen Charakters gezogen, indem er nur die „künstliche Privilegierung“ der staatlichen Böden konstatiert habe. Rein formal an das Gericht über die Böden sei Djuvernua /Istočniki, S. 284-286/ herangegangen: Der Gesichtspunkt auf die Verjährung sei rein prozessual; der Fürst schone einfach das fiskalische Eigentum mehr als das private; die Bewegung aus den Händen privater Leute in die Hände der Staatskasse sei sehr erleichtert, die umgekehrte Bewegung werde sorgfältig geschützt. Auf diese Weise habe Djuvernua in der Festlegung der verschiedenen Verjährungsfristen nichts anderes als eine Kaprice des Großfürsten gesehen. Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 411-416/ habe vermerkt, dass dem Kapitel die alte Moskauer Praxis zugrundeliege; das Kapitel selbst sei eine neue Verfügung, die die Dauer der Klage im Zusammenhang mit der Dreifelderwirtschaft gesetzgeberisch festlege. Den ersten Versuch, den sozialpolitischen Sinn der Verfügungen über die Klageverjährung zu untersuchen, habe N. M. Dobrotvor /O Sudebnikach 1497 i 1550 gg., in: Sudebniki russkogo gosudarstva, Gor'kij 939, S. 10/ getan: Der *Sudebnik* habe zwei Formen des Bodenbesitzes festgelegt: Auf der Grundlage des Erbguts- und des Dienstgutsrechts habe er das Erscheinen einer neuen Gruppe von Feudalen beschrieben, der *pomeščiki*. Die dem Wesen wahre lapidare Bemerkung erschließe bei Weitem nicht den sozialpolitischen Inhalt dieses Kapitels. Čerepnin /Archivy, II, S. 376, 380, 332, 382/ habe, Juškov folgend, den Einfluss des *Pravosudie* (dreijährige Frist), der *PSG* (Klage nach vier bis fünf Jahren) und eines Aktes des Zvenigoroder Fürsten Andrej Bol'šoj (sechsjährige Frist) bemerkt. Das Erscheinen des Gesetzes über die Klageverjährung habe Čerepnin mit dem Umstand zu Beginn der 90er Jahre erklärt, als die Beseitigung von Konflikten in den neu angeschlossenen Besitzungen eine reguläre Aufgabe der Moskauer Regierung gewesen sei; das Hauptobjekt der Bodenstreitigkeiten seien die Böden der großfürstlichen Bauern gewesen, für die auch die erhöhte Verjährungsfrist eingeführt worden sei. Gleichzeitig meine Čerepnin, dass der *Sudebnik* die Verjährung bei Bodenklagen im Interesse der feudalen Bodenbesitzer festlege. Poljak /in: PRP III, S. 409f./ habe in der Festlegung der sechsjährigen Frist das Streben gesehen, alle Grundpositionen zur Verfügung über das Bodeneigentum in den Händen des Staates zu konzentrieren und die Möglichkeit einer eigenmächtigen Aneignung des Bodens, die die Kraft und die Bedeutung der fürstlichen Gnadenweisungen schwächte, nicht zuzulassen. Štamm /in: RZ 2, S. 93f./ habe in ihrem Kommentar im Wesentlichen die Meinung ihrer Vorgänger wiederholt. Und so, stellt Alekseev (Sudebnik, S. 387-389) fest, habe sich die Hauptaufmerksamkeit der Forscher auf Fragen der Entstehung der Verjährungsfrist, die durch die Art. <86> bis <88> eingeführt worden sei, konzentriert. Zum *Pravosudie*

wendet er ein, dass dies nicht von Bodenstreitfällen spreche, sondern von gerichtlichen Klagen überhaupt; in ihm sei es schwierig, irgendeinen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Dreifelderzyklus zu sehen. In größerem Maß sei ein solcher Zusammenhang in der *PSG* zu sehen (Art. 9). Die vier- bis fünfjährige Dauer des Besitzes und der wirtschaftlichen Nutzung entspreche der Zeit eines Dreifelderumlaufs mit der Ergänzung um ein oder zwei Sicherungsjahre. Dasselbe könne man auch von der fünfjährigen Vergünstigung bei den Pflichten für die Neuankömmlinge in der Mehrheit der Gnadenurkunden und von der vierjährigen Frist für die Zahlung des vollen *požiloe* in Art. <77> (57) *Sud.* sagen. Man könne annehmen, dass durch diese oder ähnliche wirtschaftliche Erwägungen auch die Dreijahresfrist der Klageverjährung diktiert worden sei, und nicht durch Nachahmung des *Pravosudie*. Nach dem buchstäblichen Sinn der Art. <86> und <87> dürfe man keinen Boden beanspruchen, der bereits in den vollen wirtschaftlichen Umlauf eingeschlossen, d.h. vollständig durch den Besitzer angeeignet sei, und eine Analogie mit der *PSG* zu sehen sei hier möglich. Zugrundeliege wahrscheinlich, wie auch der *PSG*, das bäuerliche Gewohnheitsrecht, das die Interessen des faktischen Eigentümers schütze, des *chozjain*, der auf dem Boden arbeite. Aber in Art. <86> und teilweise in Art. <87> gewinne dieser Brauch eine andere soziale Färbung. Beim Streit über den Boden von *votčinniki* und *pomeščiki* träten auf den ersten Plan nicht die Interessen des Bauern, des faktischen Besitzers und Nutzers des Bodens, sondern die Interessen des feudalen Eigentümers. Die Einführung einer kurzen Klagefrist über den Boden sei seinem kürzlichen Erwerber günstig. Čerepnin habe wahrscheinlich recht: Die Beseitigung der Teilfürstentümer habe den Übergang der Böden von einer Hand in die andere fördern können, von alten Eigentümern, die mit der teilfürstlichen Tradition verbunden seien, zu neuen, dienenden Leuten des Großfürsten. Die Beseitigung der *udely* und ihre Einbeziehung in den Bestand des neuen Staates habe durch Veränderungen im agrarischen Milieu begleitet werden müssen. Es hätten die Besitzer und die Grenzen der Besitzungen gewechselt. Unter diesen Bedingungen sei ein günstiger Umstand für die Entstehung von Bodenstreitigkeiten geschaffen worden, der auch die großfürstliche Macht entgegenzuwirken bestrebt sei, indem sie erstmals im gesamtrussischen Maßstab eine Verjährungsfrist festgelegt habe, und dabei eine kurze. Aber, so Alekseev (S. 389-391) weiter, die Bedeutung des Kapitels *O zemljach sud* erschöpfe sich keineswegs in der Festlegung einer Verjährungsfrist. Wichtiger sei sein sozialpolitischer Sinn, der ein Licht in die Struktur des Bodenbesitzes im Russischen Staat und in die Agrarpolitik des Großfürsten bringe. Wesentlich sei die Teilung aller Böden in zwei Kategorien, einerseits in das privilegierte Bodeneigentum der weltlichen und kirchlichen Besitzer und andererseits in den Besitz der „schwarzen“ bäuerlichen Böden. Art. <86> summiere gleichsam eine langdauernde Periode, in deren Verlauf die fürstliche und die großfürstliche Macht in großen Mengen Gnadenurkunden an weltliche und kirchliche *votčinniki* erteilt hätten, die ihren Böden einen besonderen juristischen Status gegeben und sie aus der allgemeinen Ordnung des Gerichts und der Lastenpflicht herausgenommen hätten. In den Vorstellungen der Autoren des Art. <86> seien die klösterlichen und bojarischen Böden nicht Böden des Großfürsten; sie hätten eine selbstständige Existenz, indem sie völlig ihren Eigentümern gehörten. Die Böden des Großfürsten würden sich von ihnen prinzipiell unterscheiden: Sie seien eben großfürstlich, d.h. unmittelbar und vollständig dem gerichtlich-administrativen Apparat des Großfürsten unterstellt. Nach seinem eigenen Willen vergebe er einen Teil dieser Böden als *pomest'e*. Aber juristisch blieben die *pomest'ja* Böden des Großfürsten, und diese ihre Eigenschaft sei vollständig und genau in den Registerbüchern widergespiegelt. Böden als *pomest'e* vergebend, verliere der Großfürst nicht die Kontrolle über sie, insbesondere das Recht der Verfügung. Deshalb dürfe man sich nicht mit der Meinung Kobrins /Vlast', S. 222/ über die ursprünglich enge Nähe, fast Identität des *pomest'e* und der *votčina* und über ihr Auseinandergehen erst in der Perspektive einverstanden erklären. Die autoritativsten Quellen, der *Sudebnik* und die *piscovyje knigi*, würden diese Meinung nicht bestätigen. Art <87> und <88> würden ein Licht auf die Agrarpolitik Ivans III., genauer darauf, wie sie sich dem Staatsoberhaupt dargestellt habe. Die Beseitigung der Novgoroder bojarischen und teils klösterlichen Güter habe in den Augen des Großfürsten keine Ablösung der einen Besitzer durch die anderen bedeutet, sondern die Übergabe dieser Güter in die Hände des Großfürsten selbst, d.h. in die Hände des Staates. Auch vom Standpunkt des Oberhauptes dieses Staates seien die konfiszierten Böden bei einer beliebigen Variante ihrer realen Nutzung staatlich geblieben. Drei solcher Varianten würden in Art. <87> und in den Registerbüchern demonstriert. Staatliche (großfürstliche) Böden könnten für *pomeščiki*, im Bestand der „schwarzen“ *volosti* und im Bestand der Hofdörfer sein. Bei allem sozialökonomischen Unterschied dieser Varianten verbinde sie das Hauptsächliche: die volle Macht des Staates, d.h. das Recht der Verfügung sei-

tens des Oberhauptes dieses Staates. Faktisch seien in Art. <87> drei Arten des Eigentums vor uns, die mit dem gemeinsamen Terminus *zemli velikogo knjazja* bedeckt würden. Der Besitzer des *pomest'e* sei ein dienender Mann des Großfürsten, der den Boden zur Nutzung (zum Innehaben /*deržanie*/) unter der Bedingung des Dienstes erhalte. Wie die Registerbücher zeigten, bestehe dieses Innehaben (diese Nutzung) im Erhalt der feudalen Rente von den Bauern, die auf dem Boden des *pomest'e* leben. Geurteilt danach, dass diese Zahlungen in den Registerbüchern genau fixiert seien, hätten sie sich unter der Kontrolle der Staatsverwaltung befunden und hätten nicht willkürlich geändert werden können. Die Bauern, die auf einem Dienstgut lebten, seien mit dem *pomeščik* weder durch die *starina* noch durch die *pošlina* verbunden. Die Beziehungen der Bauern zum *pomeščik* würden durch offizielle Dokumente der zentralen Regierungsämter (des künftigen *Pomestnyj prikaz*) bestimmt: durch die *vvoznje* <= Einweisungs-> und die *poslušnye gramoty* <= Gehorsamkeitssurkunden>. Gegenüber der Bevölkerung seines Dienstgutes sei der *pomeščik* als Feudaler aufgetreten, als Empfänger der Rente, aber als ein Feudaler besonderer Art: mit begrenzten Rechten, indem er sich unter der Kontrolle der Staatsverwaltung befunden habe. Das *pomest'e* als neue Form des feudalen Landbesitzes, die in den 80er Jahren geboren worden sei und sich schnell in der Mehrheit der *uezdy* verbreitet habe, habe in der Folgezeit eine wesentliche Evolution erfahren, die schon während der Zeit Ivans IV. bemerkbar sei; ihr Grundzug sei die Annäherung des *pomest'e* an die *voščina*; parallel damit hätten auch die Innenverhältnisse des Dienstgutes eine Evolution erlitten: die Stärkung der Macht des *pomeščik* über die Bauern. Aber zur Zeit des *Sudebnik Ivana III* und der ersten Novgoroder Registerbücher sei dies alles noch eine ferne Perspektive. In den Augen des Großfürsten hätten sich die Besitzrechte des *pomeščik* eher den Rechten des *volost'*-Bauern angenähert als des Eigentümers der bojarischen *voščina*. Wenn das *pomest'e* eine neue Art staatlicher Böden sei, so sei die „schwarze“ *volost'* die älteste Form des Bodenbesitzes und die ursprüngliche Art der staatlichen, großfürstlichen Böden. Genetisch auf die altrussische Territorialgemeinde, der Ausgangsbasis der Entwicklung der Agrar- und Sozialordnung, zurückgehend, gewinne die *černaja volost'* im 15. Jh. neue Züge, die die allgemeine Evolution der Gesellschafts- und Staatsordnung reflektierten. Das Wesen dieser Evolution sei das Zurücktreten dieser *volost'* gegenüber dem wachsenden feudalen Bodenbesitz, der Verlust ihrer früheren sozialpolitischen Bedeutung und die Umwandlung ihrer Mitglieder, der „schwarzen“ Bauern, in nichtprivilegierte Besitzer der Böden des Großfürsten. Aber die „schwarze“ *volost'* bleibe eine reale Grundstütze der russischen Staatlichkeit. Der Bauer der „schwarzen“ *volost'* sei der Hauptträger der staatlichen Lastenpflicht gewesen, aller Verpflichtungen und Steuern, die die materielle Basis des Staates gebildet hätten. Eben damit erkläre sich der Schutz der „schwarzen“ *volost'*-Ländereien vor Angriffen der privilegierten weltlichen und kirchlichen *voščinniki*, eine der Grundlinien in der Agrarpolitik Ivans III., die in der Gesetzgebung, in Art. <88>, erscheine. Die Umwandlung der Novgoroder bojarischen und klösterlichen *voščiny* in Zinsländereien des Herrschers sei eine der wichtigen Reformen in den Novgoroder *pjatinj* gewesen. Die Zinsbauern, die Steuern und Pflichten nur in die Staatskasse leisteten, seien ihrem sozialökonomischen Wesen nach den Bauern der „schwarzen“ *volosti* anderer *uezdy* gleichgesetzt worden und in der nahen Zukunft faktisch mit ihnen verschmolzen. Die Zinsreform habe den staatlichen Bodenfonds und das Gewicht jener Bauern bedeutend erhöht, die nicht von den Feudalen abhingen und unmittelbar der staatlichen Macht untergeordnet waren. Die dritte Art der Böden des Großfürsten seien, so Alekseev (*Sudebnik*, S. 392f.), Dörfer (*sela*), in denen die *sel'skie* lebten. Dies seien offensichtlich die Hofdörfer, die die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse des Großfürsten selbst und seiner engsten Umgebung bedienten. Dies seien die Böden und Leute, die dem *posel'skij* (Art. <85>) untergeordnet seien, und über ihn dem *dvoreckij*, dem Haupt des Hofamtes. Der juristische Unterschied zwischen den *sel'skie* und den *černye* sei im *Sud.* nicht genau umrissen, aber in der Wirklichkeit ziemlich real. Das *selo* des Großfürsten und seine Bewohner hätten sich von der „schwarzen“ *volost'* und ihren Bauern vor allem dadurch unterschieden, dass sie die Pflichten zugunsten des Großfürsten getragen hätten, der in diesem Fall nicht als Staatsoberhaupt, sondern als feudaler Eigentümer aufgetreten sei. Die Verbindung dieser zwei Gestalten in einer Person mache die juristische Grenze zwischen dem Hofboden und dem „schwarzen“ Boden zuweilen mühsam und diene als Anlass zur Polemik. Die Hofbesitzungen, die *sela*, würden vermutlich aus der „schwarzen“ *volost'* herauswachsen. Aber während die Übergabe von Böden in die Hände von feudalen *voščinniki* durch eine Gnadenurkunde (*žalovannaja gramota*), die Einrichtung eines *pomest'e* durch eine Einweisungsurkunde (*vvoznaja gramota*) begleitet werde, so werde die Umwandlung von *volost'*-Böden in ein *dvorcovoe selo* kaum dokumentarisch ausgeformt.

Zumindest seien weder solche Dokumente noch Berufungen auf sie in den Quellen bekannt. Der Übergang von *volost*-Böden in die Hofzuständigkeit gehe wahrscheinlich in der laufenden Verwaltung vor sich, durch einfache Willenserklärung des Fürsten. Es sei schwer, die Bedeutung des Kapitels *O zemljach sud* zu überschätzen. Erstmals in der russischen Gesetzgebung werde eine entwickelte Verfügung über das Gericht über die Böden gegeben, dem wichtigsten Produktionsmittel, dem wichtigsten Eigentum. Wie schon im vorigen Kapitel, sei auch hier die Ausgangsposition die genaue Teilung der Böden in großfürstliche, bojarische und klösterliche. Aber das Kapitel gehe weiter. Während die Genzen aller drei grundlegenden Arten des Bodeneigentums einheitlich gesichert würden, so sei die gerichtliche Klageverjährung über diese Böden verschieden, hätten die großfürstlichen, d.h. staatlichen, deren Hauptteil die Böden der „schwarzen“ *volosti* bildeten, die Priorität. Erstmals in der Gesetzgebung werde eine neue sozialpolitische Figur erwähnt, der Dienstgutsbesitzer (*pomeščik*), *za kotorym zemli velikogo knjazja*. Er stehe auf einer Stufe mit dem *černyj* und dem *sel'skij*, d.h. mit einem Bauern. Alle seien sie auf dem Boden des Großfürsten, auf staatlichem Boden ansässig. Sie besäßen diesen Boden und könnten einander Klagen präsentieren, wobei der *pomeščik* keinerlei juristische Vorzüge gegenüber dem *černyj* und dem *sel'skij* habe; in den Augen des Großfürsten seien sie gleichberechtigte Besitzer staatlicher Böden /Kobrin, *Vlast'*, S. 107/. Es sei schwer, mit Čerepnin einverstanden zu sein, dass die sechsjährige Verjährungsfrist bei staatlichen Böden aus der Zvenigoroder Praxis in den *Sud.* gekommen sei. Vor allem: Der Zvenigorodskij *udel* sei ein organischer Teil des Moskauer Fürstentums schon seit der Zeit des Ivan Kalita; zeitweise sei er in die Hände der Fürsten des Moskauer Hauses übergegangen, in der Regel an die zweiten Söhne des Großfürsten. Unter diesen Bedingungen habe sich kaum eine besondere, von Moskau unabhängige Tradition der Gerichte über den Boden formieren können. Noch größeren Zweifel rufe die These Čerepnins /in: Sudebniki, S. 102/ hervor, dass der *Sud.* als Denkmal des gesamtrussischen Rechts die Ordnungen, die früher in den selbstständigen *udely* existiert hätten, habe achten müssen. Für Alekseev (Sudebnik, S. 393f.) entsteht sofort die Frage: Auf welche Weise habe der Ersteller des gesamtrussischen Gesetzes die Ordnungen einzelner Länder achten können? Theoretisch seien zwei Varianten möglich: Entweder der Ersteller arbeite örtliche Normen in irgendetwas Einheitliches, Mittleres um; oder er nimmte die Ordnungen irgendeines Landes und erstreckte sie auf den ganzen Staat. Die erste Variante sei kaum real; das geltende Mittlere aus verschiedenen Normen herauszufinden sei eine abstrakte, rein spekulative Aufgabe, die dem russischen pragmatischen Juristen über die Kraft und über den Geschmack gehe. Aber die Hauptsache: Diese Variante (eine künstliche Norm zu schaffen, die allen einheitlich fremd sei) wäre die schlechteste von den möglichen. Dafür sei die zweite Variante maximal einfach und deshalb auch maximal wahrscheinlich. In Fällen der rechtlichen Unstimmigkeit werde die Rechtsnorm eines einzelnen Fürstentums genommen und zum gesamtrussischen Gesetz gemacht. Welches Land indes, welches Fürstentum könne als Muster für einen Moskauer Kodifikator, für einen Berater des Herrschers der gesamten *Rus'* dienen? Das weitentfernte Beloozero, das abgelegene Zvenigorod, das Moskau unähnliche Pskov? Nur die Moskauer mittell russischen Normen, und nicht die verschiedenartigen Ordnungen der abgelegenen Provinzen hätten eine reale Basis für die rechtliche Einheit des Staates geben können. Eine Entlehnung von peripheren Normen habe man nur in besonderen, seltenen Fällen vornehmen können, wenn diese Norm eine solch wichtige Bedeutung hätte, dass sie mit Notwendigkeit in ein gesamtrussisches Gesetz eingeschlossen werden müsste. Aber hätten denn solche Erscheinungen tatsächlich existiert? Dies sei bei Weitem nicht offensichtlich. In jedem Fall habe die Klageverjährung in Streitigkeiten über den Boden nicht zu diesen Erscheinungen gehören können. Die Aufgabe des *Sud.* sei nicht die Konservierung örtlicher Bräuche und Normen als solcher, sondern die Ausarbeitung einheitlicher Normen für den gesamten Staat. Nach Alekseev (Sudebnik, S. 394f.) könne man auch darin nicht mit Čerepnin /Archivy, II, S. 381/ einverstanden sein, dass das Kapitel *O zemljach sud* auf einen besonderen Moskauer Sammelband (*Moskovskij sbornik*) zurückginge, der in den 90er Jahren entstanden sei, als Zvenigorod dem Moskauer Fürstentum angeschlossen worden sei und in Moskau einige örtliche Rechtsnormen aufgenommen worden seien. Im Text des *Sud.* seien diese Artikel keine Sammlung von Rechtsnormen, sondern ein einheitlicher *Ustav*, gegründet auf gesamtrussischem Gewohnheitsrecht, aber in ein System gebracht und bestätigt durch die großfürstliche Macht. Den letzten Satz des Art. 63, *A kotorye zemli za pristavom v sude, i te zemli dosužyvati*, begreift Alekseev, wie eingangs erwähnt, als ersten Teil des Art. <89>.

Novožilov (S. 81) folgert aus entsprechenden Vergleichen mit der *PSG* (Art. 9-13), dass der Meinung Juškovs zu folgen sei, dass die Moskauer Kodifikatoren die *PSG* nicht als Quelle, sondern als Anlass

genommen hätten. Interessant sind auch seine (S. 82-86) Vergleiche u.a. mit der *NSG* (Art. 7, 10-12, 17, 18, 24, 28 und 29) [27], der *DUG* (Art. 4) [17] und der *BUG* [31] (Art. 18). Seiner Meinung nach (S. 87) lasse sich die Frage nach den Quellen der Art. 61-63 wie folgt lösen: Art. 61 habe überhaupt keine Analogien in den vorgehenden juristischen Dokumenten, und deshalb könne man, Juškov /Sudebnik, S. 21f./ folgend, als ihre Quelle das variantenreiche lebendige Gewohnheitsrecht ansehen, aus dem eine formelle Variante ausgewählt worden sei. Für den zweiten Teil des Art. 62 könnten als textliche, eher vermittelnde Quelle die Art. 34 KP [2] und Art. 65 EP [4] gelten, aber als reale die Art. 4 *DUG* und 18 *BUG*. Der erste Teil des Art. 62 jedoch sei eine originale staatliche Verfügung. Nicht so sehr die Ursache, sondern der Anlass des Erscheinens des Art. 63 sei die Bekanntschaft der Gesetzgeber mit Art. 9 *PSG*, auch mit der *NSG* (und mit dem *Sudebnik Kazimira*), und deshalb könne auch er als originale staatliche Festlegung gelten. Auf diese Weise seien die Artikel über den Boden des *Sud.* ein originales Moskauer Gesetz. Für Novožilov (S. 93) besteht Art. 63, wie gesagt, nicht aus zwei, sondern aus drei Teilen. Alle diese Teile seien einem Sujet gewidmet – der Verjährung im Gericht über den Boden. Im ersten Teil gehe die Rede von den *votčinniki* – von den Bojaren und den Klöstern. Das Gericht hinsichtlich ihrer Böden werde im Verlauf von drei Jahren nach der Besetzung (*achvat*) des Bodens zugelassen. Dieselben drei Jahre gebe der zweite Teil in den Streitigkeiten zwischen Dienstgutsbesitzern, „schwarzen“ Bauern und *sel'skie*. Der dritte Teil kenne eine doppelte Frist von sechs Jahren in Klagen des Großfürsten gegen die Bojaren und Klöster; eine rückwirkende Kraft (*obratnaja sila*) habe diese Norm nicht. Novožilov (S. 94) summiert nach einem Überblick über die Standpunkte Vladimirskij-Budanovs, Engel'mans, Juškova, Čerepnins und Poljaks zur Verjährung, dass das gemeinsame Pathos der Bewertungen des Artikels hinauslaufe: erstens auf die Anerkennung der Teilung aller Böden in privilegierte (großfürstliche) und nichtprivilegierte (Erbgutsböden); zweitens auf die Festlegung der idealen Dreijahresfrist der Verjährung als der vollen Erschließung des umstrittenen Bodenstücks entsprechend, bei Bewahrung auch anderer Fristen in der realen Praxis. Im Ganzen müsse man mit diesen Folgerungen einverstanden sein. Einwände rufe die Meinung Juškova und Čerepnins hervor, dass die dreijährigen und sechsjährigen Fristen für die schnelle Entscheidung angesammelter Sachen aufgekomen, aber danach in der Praxis des Gerichts geregelt worden seien. Vorzuziehen sei der Standpunkt Vladimirskij-Budanovs über die Berechnung der Verjährung nur bei Vorhandensein des gutgläubigen Prinzips (*dobrosovestnoe načalo*), das man als Beherrschung früher nicht bearbeiteter Landstücks, zumindest in der Zeit des Lebens einer Generation, verstehen könne. Dies würden auch Gerichtsurkunden selbst unterstreichen, die die hier festgelegte Frist ignoriert hätten. Gewisse Korrekturen zu den Folgerungen, so Novožilov (S. 94f.), könnten Besonderheiten des Textes des Artikels geben. So sei der Terminus *sel'skij* im zweiten Teil nicht klar. Parallele Dokumente würden zeigen, dass der Terminus *sels'skij* als Substantiv nur einmal erwähnt werde, im *Pravosudie mitropolič'e* [18], in einer Reihe mit dem Großfürsten selbst, nach den geringeren Fürsten, vor den *tysjačniki*, *okoličniki*, Bojaren und Dienstleuten. Was dieser Terminus bezeichne, sei aus diesem Text ebenfalls unklar. In juristischen Dokumenten begegne man dem Terminus *sel'skij* auch als Adjektiv. Dreimal werde er mit dem Substantiv *ljudi* gebraucht, so in einer Gnadenurkunde von 1479 als *ljudi sel'skie*; dort stünden sie am Anfang in einer Aufzählung neben den städtischen und *volost'*-Leuten, danach würden im Text nur die *gorodskie* und die *volostnye ljudi* erwähnt; offensichtlich habe der Begriff der *volostnye ljudi* die *sel'skie* aufgesaugt. In einer undatierten Belehrung wende sich der Autor an die Fürsten, Bojaren, *deti bojarskie*, *gosti*, *gorodskie* und *sel'skie ljudi*. In einer Gnadenurkunde von 1472 seien die *sel'skie ljudi* großfürstliche Bauern im Gegengewicht zu den Leuten des Igumenen; es sei charakteristisch, dass in diesem Fragment für *sel'skie ljudi* als Synonym *seljane* auftrete. Das Dargelegte zeige, dass der Terminus *sel'skie ljudi* keine scharfe Bindung zu irgendeiner Gruppe der Bevölkerung gehabt habe und situativ gebraucht worden sei. Dasselbe könne man auch von den *seljane* oder *sel'čane* sagen. Dies seien großfürstliche Bauern im Gegensatz zu den *bojarskie ljudi*, aber auch *cerkovnye* und *cerniciny seljane*; sie seien auch Bewohner eines Dorfes im Gegensatz zu den *derevenščiki* oder *derevljane*, also den Bewohnern kleinerer Siedlungen. Romanov /Izyskanija o ruskom sel'skom poselenii, in: Voprosy ekonomiki i klassovykh otnošenij v Ruskom gosudarstve XII-XVII vv., Moskva-Leningrad 1960/ habe geäußert, dass der *sel'skij* der Einwohner einer ländlichen Ortschaft (*sel'skaja mestnost'*) überhaupt sei, und nicht der Bewohner eines *selo*. Diese Folgerung habe er auf der Grundlage des Textes im *Sud.* 1550 [39], wo <im Art. 84> der *černyj* nicht dem *sel'skij* durch die Konjunktion *ili* gegenübergestellt, sondern in die Kopula *černyj sel'skij* verbunden worden sei. Die Folgerung Romanovs sei zum *Sud.* 1550 annehmbar, aber dies sei zweifellos ein Re-

sultat der redaktionellen Korrektur der Mitte des 16. Jh. Für die Ersteller des *Sud.* 1497 habe der Terminus *sel'skij* eine andere Bedeutung gehabt; die Konjunktion *ili* sei wohl kaum einfach ein Schreibfehler gewesen. Das *Pravosudie mitropolič'e* [18] kommentierend, habe Zimin /in: PRP III, S. 441/ gemeint, dass der *sel'skij* dieses Denkmals eine Variante der Bezeichnung eines Repräsentanten der großfürstlichen Administration sei, des *posel'skij*, und er habe noch eine Variante entdeckt, den *sel'eckij*. In der KP [2] finde man den *starosta sel'skij knjažij* (Art. 24), in der EP [4] den *tiun sel'skij knjažij* (Art. 13). Das Gesagte bestätige den Standpunkt Zimins von den *sel'skie* als Repräsentanten der großfürstlichen Administration in den eigentlich großfürstlichen Ländereien. Den Gebrauch der Form *sel'skij*, und nicht der Form *posel'skij*, könne man durch die größere Verallgemeinerung dieses Terminus erklären, der offensichtlich auch andere nichtstädtische Ministeriale einschließe. Wenn dies richtig sei, führt Novožilov (S. 95f.) weiter aus, werde der *sel'skij* im *Sud.* 1497 als Person gedacht, die juristisch für die Tätigkeit der Bearbeitung neuer Böden durch Zinsbauern und Hofbauern verantwortlich sei. Auf die mit ihnen in eine Reihe gestellten *pomeščiki* und *černye* würden die gleichen Pflichten ausgedehnt: auf den Dienstgutsbesitzer für seine Bauern, auf den *černyj* für sich selbst, oder, was wahrscheinlicher sei, auf die *černaja obščina* für sich selbst. Und so würden im Art. 63, wie im vorhergehenden, der staatliche Bodenfonds und die Erbgutsenklaven streng abgegrenzt. Außerdem regule er die Verhältnisse einzeln zwischen den Inhabern des Bodens innerhalb des fiskalischen Fonds und einzeln zwischen den Erbgutsbesitzern. Schließlich nehme er Bezug auf die traditionellen Vorstellungen über die Kategorien von Böden, auf die die Festlegungen des Artikels anwendbar oder nicht anwendbar seien. Man müsse die drei Artikel auch als ein einheitliches Ganzes bewerten. Unter diesem Gesichtspunkt sei es wichtig, dass sie einem Sujet gewidmet seien – den Verhältnissen an den Grenzen der Besitzungen – und eine Idee verkörperten – die Idee einer scharfen und nicht gleichberechtigten Reglementierung dieser Verhältnisse. Es gebe auch durchdachtere Verbindungen des Textes: Der Art. 61 bestimme die Ordnung der visuellen und wirtschaftlichen Abgrenzung der Ackernutzungen auf der Ebene der Siedlungen, während der Art. 62 dieselbe Grenze sichere, aber auf der Ebene der *volost'* (der großfürstlichen oder der des Erbgutsbesitzers) oder der Wirtschaft. Der Art. 62 sei mit Art. 63 durch die Idee der Abgrenzung der fiskalischen und der Erbgutsbodenfonds verbunden. Die Ungleichberechtigung zeige sich vor allem in den unterschiedlichen Verjährungsfristen. Juškov /Sudebnik, S. 38/ habe bemerkt, dass der *Sud.* 1497 erstellt worden sei, auf dass seine Normen nicht der gerichtlichen Praxis einzelner Länder, die in das Moskauer Fürstentum eingingen, widersprochen hätten. Tatsächlich, so Novožilov (S. 96f.), habe der Buchstabe des *pozemel'nyj kodeks* verletzt werden können, indem er durch das Prisma der Traditionen hindurchgegangen sei, wie im Fall des Abgehens von den drei- oder sechsjährigen Fristen, aber die Verletzungen hätten nicht den Grundideen des Kodex widersprechen können. In diesem Sinn habe der „Bodenkodex“ im Verhältnis zu den Bodenrechtstraditionen eher einen aktiven als einen passiven Charakter getragen, obgleich er aus ihnen auch einzelne Normen geschöpft habe. Novožilov (S. 99f.) verallgemeinert, nachdem er das weitere Schicksal dieser Normen im *Sud.* 1550 [39] und im *Sud.* 1589 verfolgt hat, dass der *Sud.* 1497 die Normen der traditionellen Bodennutzung in Richtung einer Unifizierung und des Schließens der wirtschaftlichen Ausdehnung geändert habe, was zu seiner gewissen Sakralisation geführt habe. Das Verhältnis der Normen über die Zäune und über die Grenzen zum Leben jedoch erweise sich als dialektisch. Die Änderungen seien auf die Zusammenführung der örtlichen juristischen Traditionen verschiedener Teile des schnell wachsenden Moskauer Staates auf einen einheitlichen Nenner gerichtet gewesen. Eine strenge Reglementierung sei auch im Hinblick der Bodenkonflikte zwischen den Bodenbesitzern eingeführt worden, zwischen dem Großfürsten, der als oberster Eigentümer über alle Nichterbgutsländereien wahrgenommen werde, und den Erbgutsbesitzern bei Bewahrung der obersten Jurisdiktion des Großfürsten. Damit hätten die Ersteller des *Sud.* die entstandene Hierarchie der Bodenverhältnisse fixiert. Der Großfürst sei in zwei Gestalten aufgetreten – in der staatlichen (im Hinblick auf alle) und in der des Obereigentümers (im Hinblick auf die Böden, die den Dienstgutsbesitzern, den „schwarzen“ Gemeinden zugeschrieben sind, und auf die eigentlich großfürstlichen Böden, deren Verwaltung durch spezielle Administratoren verwirklicht wurde). Die Befestigung einer solchen gesetzgeberischen Praxis habe der sich Ende des 15. Jh. vollziehenden Registrierung (*perepis'*) der lastenpflichtigen Bevölkerung gedient.

Skrynnikov (Konflikt, S. 285f.) stellt heraus, der Terminus *pomest'e* erscheine nicht vor Oktober 1490. Zu diesem Termin habe Ivan III. den *syn bojarskoj* Tyrtov mit einer kleinen Novgoroder *volostka* als *pomest'e* belohnt. Eine wesentliche Rolle in der Erarbeitung der Normen des Dienstgutstrechts

und in der Ordnung des Systems des Dienstgutsbodenbesitzes habe die Gesamtinventur der Novgoroder *pjatinj* gespielt. 1495 habe Ivan III. das letzte Mal Novgorod besucht und den Beginn der Inventur befohlen. Nach der Übergabe Novgorods an den Teilfürsten Vasilij sei die Registrierung (*opis* ') fortgesetzt und 1505 beendet worden. In den Grenzen dieses Zeitabschnitts sei das archaische System der Novgoroder Belohnungen (*požalovanija*) und *kormlenija* in das *pomest'e*-System überführt worden. Die Erarbeitung der Normen des Dienstgutsrechts sei klar hinter der Praxis zurückgeblieben. Sogar die Schreiber hätten nicht immer die *pomest'ja* und die *kormlenija* genau abgegrenzt. Ein *kormlenščik* habe das *kormlenie* auf ein, zwei Jahre erhalten, selten auf einen längeren Zeitraum. Der *pomeščik* habe das *pomest'e* lebenslang erhalten, solange er den Militärdienst habe leisten können. Das *pomest'e* sei im Wege der Erbfolge dem Sohn übergeben worden, wenn er das 15. Jahr erreicht habe und den Dienst habe fortsetzen können. Das *pomest'e*, so Skrynnikov (Konflikt, S. 284, 285), habe nicht aus dem Dienst (*iz služby*) herausgehen dürfen; die Ausstattung der *deti bojarские* mit Novgoroder *pomest'ja* habe die Grundlage für das Dienstgutsaufgebot der *dvorjane* gelegt und geholfen, die Krise des alten *bojarstvo* <s. Anmerkungen zu Art. 21 *BUG*> zu beenden.

Bei Szeftel (Justicier, S. 551) ist zu lesen: „Si un boïar intente une action contre un boïar, ou un monastère contre un monastère, ou un homme de boïar contre un monastère, ou un homme de monastère contre un boïar, alors on jugera dans les limites de trois ans, et au delà de trois ans on ne jugera pas. Et si un homme noir (*černoj*) intente une action contre un homme noir, ou un bénéficiar (*poměščik*) contre un bénéficiar ayant la tenure des terres du Grand Prince, ou bien un homme noir ou un homme de village (*sel'skoj*) contre un bénéficiar, ou un bénéficiar contre un homme noir ou un homme de village, alors on jugera de même dans les limites de trois ans, et au delà de trois ans on ne jugera pas. Et si l'on intente une action contre un boïar ou un monastère quant aux terres du Grand Prince, alors on jugera dans les limites de six ans, et on ne jugera pas au delà. Mais si les terres sont entre les mains de sergent pour cause d'un procès, on mènera à fin le procès quant à ces terres.“ Szeftel (Justicier, S. 566) verweist bei der Wendung *za pristavom v sude*, die er mit „entre les mains de sergent“ übersetzt, auf N. Duvernua /Istočniki, S. 285/, wonach Menschen und bewegliche Sachen *za pristavom* sein können, Böden jedoch sich nur unter den Händen des „sergent“ befinden können.

Dewey (bei Beard) bietet folgende Übersetzung: „And if a boyar shall start proceedings against <another> boyar, or a monastery shall sue a monastery, or a boyar sue a monastery, or a monastery a boyar, then the case must be tried (trial must begin?) within three years and after three years action will not lie. And if a free peasant brings suit against another free peasant, or a *pomeshchik* (holder of land on service tenure) sues another *pomeshchik* who holds lands belonging to the Grand Prince, or if a free peasant or landlord's peasant sues a *pomeshchik*, or if a *pomeshchik* sues a free peasant or landlord's peasant, then the suit shall be brought within three years, and after three years action will not lie. And if a boyar or monastery are sued for lands belonging to the Grand Prince, then the case must be tried within six years, not more. And when lands are held by a bailiff pending litigation, the court shall complete the case.“ Er übersetzt den *černoj* also in „freien Bauer“, den *sel'skoj* in „Bauer eines Landherm“.

Zu Art. 64 erklärt Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 106, Anm. 101), dass hier das Verfahren nach einer Beschwerde im Unterschied zum *doklad* bestimmt werde; zur Appellation werden Klagesachen unter 1 *rubl'* nicht zugelassen. Appellationsgebühren würden von solchen Sachen, die zu einem gewöhnlichen *doklad* gehen, nicht genommen; dafür würden sie von Sachen genommen, die nicht zur höheren Instanz gehen, sondern durch einen Zweikampf entschieden werden; deshalb, weil das *pole* nicht nur ein Beweis, sondern eher eine Appellation an das Gottesgericht gewesen sei /F. Dmitriev, Istorija sudebnych instancij, Moskva 1859, S. 251/. Aber der einfache *doklad* könne leicht in das Verfahren nach einer Beschwerde übergehen: Wenn jemand beim *doklad* den *sudnyj spisok* als unwahr beschuldige (*obolživit ego*), werde eine Untersuchung am Ort vorgenommen (*šljutsja na pravdu*); dann werde eine Appellationsgebühr (*peresud*) erhoben, und die *podvojskie* (*pristavy*) würden in diesem Fall das *choženoe* oder den *ezd* doppelt gegenüber der gewöhnlichen Taxe erhalten.

Čerepnin (Archivy, II, S. 340) äußert, die Bedeutung des *peresud* als Gerichtsgebühr, die mit der Überprüfung einer Sache verbunden sei, zeichne sich in einer Reihe von Dokumenten ab, so z.B. in Art. 3 der NSG [27]. Er (in: Sudebniki, S. 104f.; Archivy, II, S. 340) sieht hier folgende Verfügungen: 1) von einer Sache unter 1 *rubl'* werde der *peresud* nicht eingefordert; 2) er werde nicht eingefordert von Gerichtsprotokollen (*sudnye spiski*) über Boden- und *cholop*-Sachen, die in die höhere Instanz

zum *doklad* gegeben würden; 3) er werde von Sachen eingefordert, die durch das *pole* zu entscheiden seien; 4) er werde bei der Überprüfung einer Sache erhoben, wenn während des Vortrags eine der Parteien das zum *doklad* präsentierte Gerichtsprotokoll (*sudnyj spisok*) als lügenhaft (unrichtig erstellt) erkläre und neue Beweise fordere. Ohne den *peresud* verlaufe die Sache, wenn während des *doklad* des Gerichtsprotokolls beide Seiten seine Richtigkeit anerkennen. Den *pravyy desjatok* hält Čerepnin für eine Gebühr, die durch die *podvojskie* bei der Überprüfung der Sache nach einem *doklad* vor dem Richter der höheren Instanz für die Berufung eines der Prozessierenden auf die *pravda* erhalten werde, d.h. für die Forderung neuer Tatsachen gemäß der Sache. Es zeigt sich, dass Čerepnins unter Art. 61 erwähnte Einbeziehung des Art. 64 zu den Artikeln, die mit dem Klassenkampf um den Boden zu tun hätten, keine Grundlage hat. In der Übersetzung von Čerepnin (in: PRP III, S. 372f.) ist der erste Satz dieses Artikels der Schluss des vorangehenden; im Übrigen spricht Čerepnin hier stets von einer Gebühr für das Zweitgericht als Überprüfung.

Poljak (in: PRP III, S. 410) erläutert, dass der Gesetzgeber neben dem *doklad* (Art. 16) in notwendigen Fällen den *peresud* eingeführt habe. Die Überprüfung habe nur dann begonnen, wenn eine der Parteien die Gerichtsnachschrift, die dem *doklad* vorgelegt worden sei, in Zweifel gezogen habe, ferner in Fällen, die durch einen gerichtlichen Zweikampf zu entscheiden gewesen seien. In wenigbedeutenden Sachen (bei einem Klagewert bis zu 1 *rubl'*) und auch in Sachen, wo das Streitobjekt feudales Eigentum gewesen sei, sei ein *peresud* nicht begonnen worden.

Auch Štamm (Sudebnik, S. 97) überträgt, wie Čerepnin, *peresud* stets als Gebühr für die Überprüfung, bis auf die Stelle, wonach mit der Anzweiflung des Protokolls die Überprüfung der Sache beginne. Später erklärt sie (in: RZ 2, S. 94), dass der Artikel das Überprüfungsverfahren von Sachen auf Beschwerde der Parteien bestimme, den *peresud*, der in Art. 3 *NSG* und in der Vertragsurkunde Novgorods mit dem polnischen König Kazimir von 1470/71 erwähnt werde. Im Unterschied zum *doklad*, wo die Sache unabhängig vom Willen der Parteien zur Überprüfung vor die höhere Instanz gelangt sei, sei der *peresud* nur auf Beschwerde einer Partei begonnen worden, und er habe beendet werden können, wenn während des *doklad* beide Seiten die Richtigkeit des Gerichtsprotokolls anerkannt hätten. Der *peresud* sei nicht in beliebiger Sache zugelassen worden, sondern nur, wenn eine Partei das Protokoll der gerichtlichen Sitzung bezweifelt, für falsch erklärt habe, auch dann, wenn eine Sache durch Zweikampf entschieden worden sei. Bei Sachen von weniger als 1 *rubl'* und auch bei Klagen über *chology* sowie über Grund und Boden sei ein *peresud* nicht begonnen worden. Für den *peresud* sei von der Person, die als schuldig angesehen wurde, eine (weitere) Gebühr erhoben worden. Sie habe Rechtszehnt (*pravo desjatok*) geheißt und sei zum Nutzen des *podvojskij* ergangen.

Alekseev (Sudebnik, S. 395f.) findet hier, wie schon erwähnt, eine andere Aufteilung. Er sieht einen Art. <89>, bestehend aus dem letzten Satz des Art. 63 und den ersten beiden Sätzen des Art. 64, also bis *i s zemli peresuda net*. Dieser Artikel neige zum Kapitel *O zemljach sud*. Der zweite Teil des Art. <89> und die Art. <90> und <91>, so Alekseev (Sudebnik, S. 396-399), bildeten faktisch das Kapitel über den *peresud*, das jedoch keine zinnoberröte Überschrift habe. In den Ausgaben sei dieses Kapitel in Gestalt des Art. 64 dargestellt: *A peresudčikom imati na vinovatom dve grivny, a menši rublja peresuda net*. Art. <90> sei: *A s spiska s sudnogo i s cholopa i s zemli peresuda net. A s polja so vsjakogo peresud*. Und Art. <91>: *A spisok obolživit kto, da pošletsja na pravdu, ino v tom peresud. A podvojskym pravogo desjatka 4 dengi, a imati na vinovatom že*. Alekseev referiert Vladimirskij-Budanovs Meinung, stellt zu Čerepnin fest, dass er im Wesentlichen dem Standpunkt Vladimirskij-Budanovs beitrete und einige Fälle des *peresud* aus dem Aktenmaterial aufführe. Poljak /in: PRP III, S. 410/ habe die Verfügung über den *peresud* ausschließlich mit den Interessen jener Vertreter der herrschenden Klasse verbunden, die sich um eine Entscheidung der bei ihnen entstehenden Vermögensstreitigkeiten an das Gericht gewandt hätten. Die prinzipielle Unzulänglichkeit eines solchen gekünstelten eng-klassenmäßigen Herangehens an die Gesetzgebung sei offensichtlich: Aus der Sphäre der Geltung eines staatlichen Gesetzes würden a priori alle „Nicht-Repräsentanten der herrschenden Klasse“ ausgeschlossen, d.h. die Hauptmasse des russischen Volkes. Im Übrigen seien die Erwägungen Poljaks ziemlich überzeugend: Man müsse einverstanden sein, dass der Zweck der Festlegung des *peresud* darin bestehe, dass die Parteien überzeugt sein müssten, dass ihnen bei unrichtigen oder unrechtmäßigen Handlungen des Richters die oberste Macht zu Hilfe käme. Der *peresud* sei nicht nur eine Gerichtsgebühr, sondern die Überprüfung (*peresmotr*) der Sache auf Beschwerde/Klage (*žaloba*) einer Partei. In der konkreten Charakteristik der Sachen, für die ein *peresud* bestimmt wurde, sei Poljak (und die mit ihm in dieser Frage solidarische Štamm) mit Vladimirskij-Budanov auseinanderge-

gangen: Für Sachen, in denen das Streitobjekt das feudale Eigentum sei, sei der *peresud* nicht bestimmt worden. Bei der Überzeugung Poljaks, dass der *peresud* eben die Interessen der herrschenden Klasse bewahren sollte, sei es unverständlich, warum aus dem *peresud* die Sachen über den Boden und über *chology*, an denen die „Vertreter der herrschenden Klasse“ am meisten interessiert seien, herausgenommen worden seien. Vladimirskij-Budanov habe in diesem Fall Recht: Der *peresud* in Bodensachen sei, im Unterschied zu den anderen Sachen, nicht durch die Erhebung einer Gebühr begleitet gewesen (was tatsächlich den Interessen der „Vertreter der herrschenden Klasse“ entsprochen habe). Der *peresud* gehöre zu den wichtigsten gerichtlichen Einrichtungen. Die erste Erwähnung sei in der Vertragsurkunde von 1229 zwischen Smolensk und Riga sowie der Gotländischen Küste [B3]; nach der Meinung Vladimirskij-Budanovs /Christomatija 1, S. 117, Anm. 41/ bedeute *ne dati peresuda*, dass eine Sache, die in einem Land beendet worden sei, nicht in einem anderen Land begonnen werden dürfe; der *peresud* sei auf diese Weise nicht die wiederholte Zahlung einer Gerichtsgebühr, sondern vor allem eine neue Behandlung der Sache; so verstehe dies auch Zimin /in: PRP II, S. 83/. So sei die Idee des *peresud* dem russischen Recht bereits vor der Mongolenzeit bekannt. Nach der NSG (Art. 3) [27] sollten der *namestnik* des Großfürsten und der *tiun* ihren *peresud* gemäß der *starina* führen; sie seien wahrscheinlich die Appellationsinstanz gewesen. Gemäß der PSG (Art. 6) [26] sollte niemand nach einem zurückgetretenen *posadnik* dessen Gerichtssachen erneut richten (*ego sudov ne peresuživatī*); der *peresud* sei eine gesetzliche Prozedur, er werde lediglich dem neuen *posadnik* verboten, der damit den alten diskreditieren würde. Alekseev (Sudebnik, S. 400f.) zitiert auch aus der *Zapis' o dušegubstve* (Art. 4) [25]: *peresuda tret' že u namestnikov i u tretnikov. A peresuda idet s rublja po desjati deneg, a menši rublja peresuda net. A kto učnet besčestija iskati, to so vsjako go peresud*. Appellationsinstanz sei der *namestnik*. Die *Zapis'* lege sowohl die Höhe der Gebühr als auch die Minimalhöhe der Klage sowie das besondere Herangehen an die Kategorie von Sachen fest. Es sei nicht schwer, einen direkten Zusammenhang der Artikel des *Sud.* mit den Verfügungen der *Zapis'* zu sehen; sie habe auch als Grundlage für diese Artikel gedient. Aber die Artikel des *Sud.* seien keine einfache Wiederholung der entsprechenden Stellen; sie enthielten viel Neues. Art. <89> spreche von den *peresudčiki* überhaupt, d.h. von allen Amtspersonen, zu denen eine Sache komme, die eine Überprüfung erfordere. Faktisch sei dies eine Appellationsinstanz, die nicht direkt bezeichnet sei. Man könne lediglich vermuten, dass dies eine Instanz sei, die höher als die Gerichte der unteren Stufe stehe. Im Verhältnis zu den *namestniki* und *volosteli* ohne Recht des bojarischen Gerichts könne dies ein bojarisches Gericht in Moskau gewesen sein. Die *peresud*-Gebühr sei zweimal höher als in Art. 3 für das zentrale Gericht in Moskau und in Art. <50> für die *namestniki* mit dem Recht des bojarischen Gerichts, und viermal höher als in der *Zapis'*. Eine solche Erhöhung der Gebühren habe das Risiko für die verlierende Seite erhöht und die Autorität des Gerichts erster Instanz gefördert. Die Artikel über den *peresud* hätten kein direktes Verhältnis zu Art. 19 *O nepravom sude*, wonach im Fall des fehlerhaften Gerichts dem Kläger *sud s golovy* gegeben werde. Dieses *sud s golovy*, d.h. von Anfang an, sei nicht *peresud* genannt und werde offensichtlich nicht mit der Verdoppelung der Gebühr begleitet. Prinzipiell neu sei Art. <90>, der den *peresud* nach Gerichtsprotokollen in *chology*- und Bodensachen verbiete. Bedeute dies denn, dass für diese Sachen keine Appellationen angenommen wurden, oder nur, dass bei ihrer Neuentscheidung keine entsprechende Gebühr erhoben wurde? Man könne mit Vladimirskij-Budanov einverstanden sein, dass gegen ein Vortragsgerichtsprotokoll keine Beschwerde angenommen werden durfte, denn die Sache sei nicht entschieden gewesen, sondern nur zum *doklad* genommen worden (was auch Art. <91> erkläre). Aber es sei schwer, sich vorzustellen, dass besonders wichtige Sachen, über die *chology* und über den Boden, nicht der Überprüfung im Fall einer fehlerhaften Entscheidung des Gerichts unterlegen seien. (Der Art. 51 *Sud.* 1550, der dem Art. <90> entspreche, enthalte diese Klausel nicht.) Es seien auch konkrete Fälle eines *peresud* in Bodensachen bekannt; einen von ihnen führe Čerepnin /in: Sudebniki, S. 105/ auf. Andererseits seien Sachen über *chology* und Böden in der Regel zum *doklad* gegangen (Art. 17, 18, 20, <80>). Es sei möglich, den Text des Art. <90> so zu lesen: *A s spiska s sudnogo s cholopa i s zemli peresuda net* (ohne *i* nach dem Wort *sudnogo*). Dann gehörten die *chology*- und Bodensachen eben zum *dokladnyj spisok*, und dieser *spisok* unterliege deshalb nicht der Überprüfung, weil dies noch keine gerichtliche Entscheidung sei, sondern nur eines der Stadien des Prozesses. Art. <91> sei ebenfalls im Vergleich zur *Zapis'* neu. *Spisok obolživit kto, da pošletsja na pravdu* sei eine Situation, die aus dem Aktenmaterial bekannt sei. In diesen Fällen beginne gemäß dem *Sud.* eine wiederholte Untersuchung, d.h. ein *peresud* im genauen Sinne des Wortes. Anlass dafür sei der Protest nicht gegen die frühere Entschei-

dung des Gerichts (sie habe es noch nicht gegeben), sondern gegen ein unrichtig erstelltes Protokoll. Dies sei der Fall, wenn im *doklad* als Antwort auf die obligatorische Frage des Richters: *Takov li byl vam sud, kak pisano v sem spiske?* eine der Parteien eine verneinende Antwort gebe. Nach dem alten Moskauer Recht habe eine Gebühr für den *peresud* nicht nur der *namestnik* als Richter erhalten: *tivunu velikogo knjazja ... peresuda tret' ž, da čto posuljat*. Der *Sud*. lehne im Prinzip jegliche *posuly* ab, und der *tiun* des Großfürsten werde in diesem Fall nicht erwähnt. Möglich, dass, wie auch in den Artikeln über den Zweikampf, der *tiun* nicht in der Zahl der Amtspersonen figuriere. Der *pravyy desjatok*, der an den *podvojskij* gehe, sei ebenfalls eine *starina*, die schon unter Dmitrij Donskoj bekannt sei und danach wiederholt erwähnt werde. Die Höhe dieser Gebühr, die mit dem *peresud* verbunden sei, sei von nun an genau festgelegt. Und so, stellt Alekseev (Sudebnik, S. 401f.) abschließend fest, sei das Kapitel über den *peresud* keine Novelle. Es stütze sich auf eine alte Tradition, vor allem auf die *Zapis'*, trage aber eine Reihe von Präzisierungen, Änderungen und Ergänzungen hinein. Wie auch viele andere Kapitel des *Sud.*, besonders in seinem dritten Teil, sei es das Ergebnis einer kodifikatorischen Arbeit, deren Ziel die Anpassung der *starina* an die neuen Bedingungen sei.

Bei Szeftel (Justicier, S. 551) liest sich der Artikel so: „Et les juges d'appel (*peresudčik*) perçoivent sur la partie perdante deux grivnas (de taxe) d'appel (*peresud*), mais il n'y a pas d'appel (dans une affaire de) moins d'un rouble. Et il n'y a pas d'appel d'un acte de jugement (*spisok sudnyj*) ni (dans und procès) quant à un esclave ni (dans un procès) quant à une terre. Mais il y a appel de tout champ clos. Et si quelqu'un s'inscrit en faux contre un acte et s'en rapporte à une enquête par témoins (*pravda*), alors il y a appel pour ceci. Et les huissiers (d'appel) (*podvojskij*) auront quatre dengas de dixième d'instruction (*pravyy desjatok*) à percevoir de même sur la partie perdante.“ Der *peresud* ist demnach ein Appellationsgericht, der *podvojskij* ein Gerichtsvollzieher oder Gerichtswächter. Szeftel (Justicier, S. 566f.) erklärt, hier werde von der Appellationsprozedur gesprochen, die sich vom Vortrag vor dem höheren Richter (Art. 16) und von der Annullierung eines falschen Urteils (Art. 19) unterscheide. Der Terminus *podvojskij* könne von *podvoi* (= *podboi*) hergeleitet werden /Sreznevskij II/, u.a. „linteau“, Sturz. Der Terminus *podvojskij* begegne in den Texten des Nordwestens (Novgorod, Pskov und Dvina-Region), wo er einen Agenten des Fürsten oder der Hauptstadt bezeichne.

Dewey (bei Beard) übersetzt den *peresud* durchgängig als Gebühr, als „review fee“: „And judges reviewing a case shall have a review fee of two *grivny* from the party found guilty, and there shall be no review fee <for cases involving> less than one ruble. And for court records <sent up for review>, and for cases dealing with land or slaves, there shall be no review fee. A review fee (an amount equal to a review fee?) shall be collected for all cases in which a judicial duel has occurred. And if a party shall declare the court record false and demands an investigation, then there shall be a review fee. And the bailiffs (*podvojskim*) shall receive an investigation-fee of four *dengi*, and it shall be collected from the loser.“ Der *pravyy desjatok* erscheint somit als Untersuchungsgebühr.

Der Art. 65 präzisiert das Verfahren der Erhebung von Gebühren, wenn in einer Stadt oder in einer *volost'* zwei (oder mehr) *namestniki* oder *volosteli* amtieren. Eine solche Lage ist einerseits ein Überbleibsel der feudalen Zersplitterung, als eine Stadt mehreren Fürsten gehörte, von denen jeder einen *namestnik* halten konnte. Andererseits ist die Vielzahl gleichrangiger Amtsträger durch die Größe der Verwaltungseinheit bedingt, aber auch durch das Streben der Regierung, einer großen Anzahl von Personen ein *kormlenie* zu übertragen. Um die Willkür zu begrenzen, wird vorgeschrieben, die Gebühr nur einmal zu erheben und untereinander aufzuteilen. Damit geht der *Sud.* weiter als Art. 4 der *Zapis' o dušegubstve* [25], wonach die Vergütung nach dem Einverständnis der Parteien erfolgte. (Vladimirskij-Budanov, Christomatija 2, S. 106, Anm. 102; Čerepnin in: Sudebniki, S. 106; Poljak in: PRP III, S. 411; Štamm in: RZ 2, S. 95)

Bei Alekseev (Sudebnik, S. 402f.) ist dies Art. <92>. Er sei, logisch nicht mit seinem Umkreis verbunden, eine einzelne, selbstständige Verfügung. Nach Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 95, Anm. 102/ verweist er auf Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 418/, der diesen Artikel als neu werte. Er vergleiche ihn mit der entsprechenden Verfügung der *Zapis'* (Art. 4), die für den Moskauer großen *namestnik* und für die beiden *tretniki*, die *namestniki* der Teilfürsten, gleiche Gebühren festlege; seiner Meinung nach habe dies faktisch die Verdoppelung der Gerichtsgebühren bedeutet (*a posuljat' bol'semu namestniku, i dvumja tretnikom – to že*); umso mehr seien Abnötigungen zweier Gebühren möglich gewesen; nun werde dieser Praxis ein Ende gesetzt: Die *posuly* würden im *Sud.* überhaupt verboten, und Art. <92> unterstreiche, dass die *namestniki*, *volosteli* und ihre *tiuny* die Gebühren *obe*

za *odnogo* nehmen sollten. Nach der Meinung Čerepnins /Archivy, II, S. 366/ sei Art. <92> ursprünglich in den *Ukaz namestnikom o sude gorodskym* eingegangen, aber er habe nicht erklärt, warum er von diesem *Ukaz* getrennt und an das Ende des Denkmals übertragen worden sei. Poljak /in: PRP III, S. 411/ habe im Artikel die Widerspiegelung der Überreste der feudalen Zersplitterung gesehen, als in einer Stadt die *namestniki* des Großfürsten und die des Teilfürsten wirkten (wie auch in Art. 4 der *Zapis*'), und gleichzeitig als Mahnung an die örtlichen Verwalter, ihren Eigennutz zu begrenzen. Štamm /in: RZ 2, S. 95/ meine, dieser Artikel grenze unmittelbar an die Art. 18 und 20 an, und im Übrigen folge sie Vladimirskij-Budanov und Poljak. Und so rufe Art. <92> bei den Forschern keine besonderen Meinungsverschiedenheiten hervor. Man könne sich mit Juškov über den Zusammenhang des Artikels mit der *Zapis*' einverstanden erklären, aber, wie auch in anderen ähnlichen Fällen, mache dabei der *Sud.* einen großen Schritt voran. Die Ernennung zweier *namestniki* oder *volosteli* sei keine Seltenheit gewesen. Recht hätten jene Forscher, beginnend mit Vladimirskij-Budanov, die hier einen zweifachen Zweck sähen: die Versorgung der dienenden Leute mit einem *kormlenie* (d.h. einer Vergütung für den Dienst) und gleichzeitig die Sicherung einer effektiven Verwaltung der Stadt oder der *volost*'. Deshalb seien auf gemeinsame *kormlenie* oft leibliche Brüder ernannt worden, ausgehend von der Annahme, dass zwischen ihnen keine Konflikte sein würden. Schwieriger sei es, so Alekseev (Sudebnik, S. 403f.), im Artikel reale Überreste der feudalen Zersplitterung zu erblicken. Das Institut der *kormlenija* und die feudale Zersplitterung hätten im Prinzip keine gemeinsamen Züge. Mehr noch, in bestimmtem Maße widersprächen sie einander, indem sie entgegengesetzte Tendenzen der Entwicklung im 15. Jh. widerspiegeln. Die *namestniki* und *volosteli* würden durch den Großfürsten bestimmt, repräsentierten seine Interessen und seien nur ihm unterstellt. Sie würden für Gebiete ernannt, die vorher zu selbstständigen Fürstentümern gehörten, und ihre Ernennung selbst zerschlage das teilfürstliche Verwaltungssystem. In den realen Bedingungen der zweiten Hälfte des 15. Jh., Anfang des 16. Jh. sei das System der *kormlenija* noch ausreichend effektiv gewesen. Zumindest die gesetzgeberischen und administrativen Aktionen Ivans III. seien nicht auf die Stilllegung dieses Systems gerichtet, sondern auf die Regelung seiner Tätigkeit, d.h. auf seine Anpassung an die Bedürfnisse des neuen Russischen Staates. Zu den Maßnahmen zur Verbesserung des Systems der *kormlenija* gehöre auch Art. <92>. Im Unterschied zu den Meinungen Čerepnins und Štamms nimmt Alekseev (Sudebnik, S. 404f.) an, dass dieser Artikel ziemlich selbstständig sei und keinen organischen Zusammenhang z.B. zum *Ukaz namestnikom o sude gorodskym* habe (obwohl er ihm natürlich der Thematik nach nahe sei). Der *Ukaz* spreche eigentlich vom Gericht als solchem, Art. <92> vom Erhalt der Gebühren überhaupt, und nicht nur der gerichtlichen allein. Gemäß Art. <92> sollten die Einkünfte für den *namestnik* und den *volostel*' *po semu spisku* gehen. Es sei nicht klar, was unter *semu* zu verstehen sei, aber die Existenz von Einkommensbescheinigungen für die *kormlenščiki* sei ziemlich gut bekannt, sowohl vor als auch nach dem *Sud.* Dem *Sud.* zeitlich am nächsten sei der *dochodnyj spisok* für den Fürsten Jurij L'vovič Kozlovskij von 1506 [B10e], erteilt schon durch den neuen Großfürsten, Vasilij Ivanovič. Die ersten Artikel der *BUG* [31] stellten eigentlich ein ähnliches Verzeichnis dar. Das Wesen des Art. <92> liege darin, dass die Einkünfte, die *kormy* und die Gerichtsgebühren, die durch die *namestniki*, *volosteli* und ihren Apparat erhoben werden, nicht die Norm übersteigen dürfen, die im *dochodnyj spisok* ausgewiesen sei. Die Kommentatoren zur Ausgabe der Einkommensbescheinigung für den Fürsten Kozlovskij in PRP /III, S. 183/ hätten die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass die Höhen des *korm* in allen Statutenurkunden und *dochodnye spiski* zusammenfielen. Dies führe auf den Gedanken, ob denn nicht dem *Sud.* ein solcher Muster-*spisok* beigelegt worden sei. Dann würden die Worte *po semu spisku* einen völlig konkreten Sinn gewinnen. Aber auf diese Annahme zu bestehen, gebe es keine Möglichkeit. Jedoch könne man auf der Grundlage der überkommenen Quellen die Vorstellung vom allgemeinen Charakter der Politik hinsichtlich der *kormlenija* bilden. Diese Politik habe drei Hauptkomponenten enthalten: 1) die genaue Reglementierung der *kormy* und der gerichtlichen Gebühren; 2) die Abschaffung der Steuerimmunitäten hinsichtlich der *kormy* der großfürstlichen Verwaltung; 3) die Verstärkung der Kontrolle über die Tätigkeit des *namestnik* und des *volostel*' sowohl von oben (seitens der Zentralverwaltung) als auch von unten (seitens der Gemeinde, deren verbindliche Teilnahme an der gerichtlichen Tätigkeit die *BUG* erwähne und der *Sud.* unterstreiche). Szeftel (Justicier, S. 551) und Dewey (bei Beard) übersetzen angemessen: „Et s'il y a deux lieutenants dans une ville de province, ou deux administrateurs dans un canton, ils percevront les coutumes d'après cette charte, les deux pour un seul lieutenant, et leurs tiuns pour un seul tiun, et ils (les) partagent de moitié entre eux.“ – „And whenever there are two city vicegerents in a city or two rural vice-

gerents in a canton, they shall have fees in accordance with this document, both <jointly receiving the fee> for a single vicegerent, and their deputies the fees of a single deputy, and they shall share the fees equally.” Szeftel (Justicier, S. 567) fragt zur Formulierung *pošliny po semu spisku*, welche „charte“ denn im Art. 65 zitiert sei. Čerepnin /Archivy, II, S. 366, 377-379/ verweise auf den *ukaz* von 1483/84 an die „lieutenants sur ja justice dans les villes“, also an die *namestniki* zur Gerichtsbarkeit in den Städten, der mit den Art. 37 und 44 identisch sei. Aber man könne Čerepnin in dieser Interpretation des Art. 65 nicht folgen. Szeftel verweist auf den logischen Platz dieses Artikels und darauf, dass er durch 21 Artikel zu anderen Gegenständen von Art. 44 getrennt sei. Man könne in Art. 65 eher eine aus einer unbekannten lokalen „charte“ herausgezogene Formulierung sehen, die ohne Redaktion in den Bestand aufgenommen worden sei. Szeftel verweist darauf, dass der *Sud*. 1550 (Art. 74) im Text nur *po spisku* habe, *semu* also weglasse.

In Art. 66, der den Art. 110 EP zugrunde hat, werden die Quellen des „vollen“ *cholopstvo* bestimmt. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 106, Anm. 103) erklärt, diese seien dieselben, die auch in der *RP* ausgewiesen seien. Die Merkmale der weiteren Bewegung der Gesetze über die Sklaverei im Verhältnis zur *RP* bestünden: a) darin, dass das *ključestvo* in der Stadt aus den Quellen der Sklaverei herausgenommen werde; b) darin, dass das *cholopstvo* nach dem *tiunstvo* und nach dem *ključničestvo* nicht auf die abgesonderten Kinder erstreckt werde; c) darin, dass die Begrenzung, die in der *RP* über das *tiunstvo* verfügt sei (nur ohne Vertrag wandle sich das *tiunstvo* in das *cholopstvo*), jetzt beseitigt werde.

Juškov (Sudebnik, S. 20f.) formuliert den Vergleich mit Art. 110 EP in den ersten beiden Punkten fast mit Vladimirskij-Budanov identisch, den dritten, dass kein Unterschied zwischen dem *tiunstvo s rjadom* und dem *tiunstvo bez rjadu* gemacht werde; dieses und jenes seien Quellen des *cholopstvo*. Es sei offensichtlich, dass der *Sudebnik*-Artikel die entstandene Moskauer Praxis widerspiegele. Aber es sei sehr wahrscheinlich, dass als Anlass für die Einbeziehung die entsprechenden Verfügungen der *RP* gedient hätten.

Čerepnin (in: Sudebniki, S. 106f.) verweist auf das Testament Ivans III. von 1504 [35], das erkennen lasse, dass die Ausstellung der „vollen“ Urkunden nur einem einzigen Verantwortlichen übertragen sei, dem *jamskij d'jak*. Čerepnin weist darauf hin, dass Sergeevič /Drevnosti I, Sankt-Peterburg 1902, S. 126/ hier den *tiun* und den *ključnik* als identisch ansehe; er werde zum *cholop* gemacht; unter der unmittelbaren Leitung der ländlichen *tiuny-ključniki* stünden alle übrigen *cholopy*. Sie würden die herrschaftlichen Einkünfte sammeln und für ihr Wachstum sorgen; sie träten in Geschäften im Namen ihres Herren auf und erwürben für ihn Immobilien und Sklaven; diese Käufe tätigten sie *za ključom ich gospodina* oder *na ego ključ*. Čerepnin hält auch in der Frage nach dem städtischen und ländlichen Schlüssel die Auslegung von Grekov /Krest'jane, S. 576f., 579/ für die richtige. Im Vergleich des Art. 66 mit Art. 110 EP komme er zum Schluss, dass der Begriff *ključ* sich im Lauf der Zeit geändert habe. *Deržat' ključ, s ključom chodit'* habe im Altertum bedeutet, das Amt eines *ključnik* auszuüben. Aber im *Sud.* werde vom Schlüssel in einem anderen Sinn gesprochen. Der ländliche und der städtische Schlüssel sei das, was in großen Wirtschaften als Dienst (*služba*) gemäß einer der Spezialisierungen bezeichnet worden sei. *Žit' v ključe* bedeute, sich in einem Dienst zu befinden, für einen Herrn zu arbeiten. Aufgrund der Analyse der Novgoroder Registerbücher nähere Grekov die *sel'skie ključniki* (die der *Sud.* als *cholopy* bezeichne) nicht den *cholopy* im engen Sinne an, sondern den leibeigenen Bauern. Čerepnin (Archivy, II, S. 346) führt auch die Auffassungen von Djuvernua /Istočniki, S. 215/ zum Art. 66 an, dass man in dieser Zeit keine allgemeinen Maßnahmen gegen die Selbstverknechtung in private Hände sehe; der *Sud.* kenne in *cholop*-Angelegenheiten den *doklad*, aber auch ohne *doklad* lasse er die Selbstverknechtung des Mannes, der Frau und der Kinder zu, unter der Bedingung dass diese Personen mit dem Vater bei demselben Herrn lebten. Ebenso zitiert er (Archivy, II, S. 347) die Auffassung Jakovlevs /Cholopstvo i cholopy v Moskovskom gosudarstve XVII v., t. 1, 1943, S. 83/, dass der Sinn des Artikels in der Begrenzung des alten Rechts bestehe, wonach die Kinder einer Sklavin (*raba*) dem Herrn gehörten; im Moskauer Recht beider *Sudebniki* hingegen werde es nicht gestattet, Kinder von *cholopy*, die vor der Sklaverei der Eltern geboren wurden, automatisch zu verknechten.

Für Poljak (in: PRP III, S. 411) war der russische Staat bestrebt, das *cholopstvo* zu begrenzen. Es sei auch für die Staatsmacht ungünstig gewesen, da ein *cholop* nicht der staatlichen Besteuerung, dem *tjaglo*, unterlegen habe. Der Artikel stelle der Weiterverbreitung des *cholop*-Verhältnisses einige Hin-

dernisse entgegen. Er zähle alle Hauptquellen dieses Verhältnisses auf (nach einer „vollen“ Urkunde, nach /ländlichem/ *tiunstvo*, nach ländlichem Schlüssel, nach Verheiratung, nach Testament, durch Mitgift, mit Ausnahme der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners – Art. 55) und nenne jene Fälle, in denen eine Person nicht zum *cholop* werde. Štamm (Sudebnik, S. 98) überträgt die Stelle über den *doklad* so. „Zum *cholop* wird ein Mensch, der sich selbst in das volle *cholopstvo* verkauft hat, in das *tiun-* oder Schlüssel-Verhältnis in einer ländlichen Gegend eingetreten ist, unabhängig davon, ob er seine Freiheit vereinbart oder nicht.“ Dies geht am *doklad* vorbei.

Zimin (Rossija, S. 129, 130) stellt, Art. 66 mit Art. 110 EP vergleichend, heraus, dass der Kauf von *chology* (die Ausfertigung einer „vollen“ Urkunde), die Heirat mit einer *raba* und das *tiunstvo* auch im *Sud.* als Quellen des *cholopstvo* verblieben. Über den Übergang einer Frau, die einen *cholop* heiratete, in das *cholopstvo* habe das Gesetz speziell nicht gesprochen; dies sei ein sich von selbst verstehendes Faktum gewesen. Das Prinzip *po robe cholop, po cholope roba* sei nach den Akten des 14. und 15. Jh. gut bekannt. Zugleich werde jetzt als Grundquelle des *cholopstvo* der Kauf gewertet; eben deshalb sei auch der ganze Artikel mit *O polnoj gramote* überschrieben. Die Gefangenschaft habe immer mehr aufgehört, ein Mittel der Auffüllung des Bestandes der unfreien *čeljad'* zu sein. Im Maße der Entwicklung der Ware-Geld-Verhältnisse und der Verelendung (*obniščanie*) der Bauern sei der Verkauf zum *cholop* (und der Weiterverkauf) immer mehr zur Quelle der Festlegung von *chology*-Verhältnissen geworden. Während das Grundziel des Art. 110 EP die Begrenzung einiger Arten des *cholopstvo* gewesen sei, würden in Art. 66 alle seine Hauptarten aufgezählt; die Gefangenschaft werde nicht erwähnt, offensichtlich habe sie nicht immer zum *cholopstvo* geführt. Während die EP den *rjad* (mündlich und möglicherweise durch eine *rjadnaja gramota* ausgefertigt) kenne, so würden gemäß dem *Sud.* Urkunden (*gramoty*) den unfreien Zustand des *cholop* fixieren. Die Behauptung Čerepnins von der bloßen „Umregistrierung“ (*pereregistracija*) der Leute gemäß den Herrschertestamenten könne nicht als Entdeckung des Inhaltes des Art. 66 angenommen werden. Gleichzeitig habe Čerepnin /Obrazovanie Russkogo centralizovannogo gosudarstva, Moskva 1960, S. 262f./ darin Recht, dass der *Sud.* nicht die Beseitigung des *polnoe cholopstvo* konstatiere, sondern bestrebt sei, die entstandenen juristischen Normen im Interesse der Feudalklasse zu nutzen. Die Formel *a po duchovnoj cholop* habe er in dem Sinne ausgelegt, dass die Testamentsurkunde des Bodenbesitzers für den *chology* kein Dokument sein könne, auf dessen Grundlage er berechtigt sei, die Befreiung zu fordern; damit der *polnyj cholop* danach die Befreiung erhielt, habe er die Entlassungsurkunde seines Herrn vorlegen müssen. Čerepnin habe Recht, wenn er meine, dass nur bei Ausfertigung der Freiheit durch eine Entlassungsurkunde (*otpusknaja*) der *chology* ein freier Mensch geworden sei. Aber die Testamentsurkunde habe dafür ein hoffnungsvolles Material gegeben, auf das sich der *chology* habe stützen können; in den Testamenten seien sowohl die befreiten Personen als auch jene benannt worden, die bei der Entlassung der übrigen in die Freiheit an die Erben übergeben worden seien. Die Formel des *Sud.* habe den verfügenden Willen des Feudalen bestätigt, aber nicht aufgehoben. Die Praxis der Entlassung eines Teils der höfischen *čeljad'* in die Freiheit nach einem Testament habe bei den *chology* die Illusion des Erhalts der Freiheit nach dem Tod des Herrn erzeugt, ungeachtet ihrer Übergabe gemäß dem Testament an die Erben. Jetzt aber habe die Gesetzgebung, streng auf Wacht für die Interessen der Feudalen stehend, diese Illusion zerschlagen. Und gleichzeitig habe die genaue Festlegung der Fälle, die eine Verknechtung (nach einer „vollen“ und nach anderen Urkunden) nach sich zogen, vom Streben der Regierung gezeugt, die Normen des *chology*'-Rechts in den gesetzgeberischen Lauf einzu beziehen, und dies sei bereits ein Schritt zu seiner Begrenzung gewesen. Art. 66, so Zimin (Rossija, S. 130-132) weiter, habe nicht alle Arten des „vollen“ *cholopstvo* festgelegt. So sei bekannt, dass ein Dieb, der kein Vermögen hatte, dem Kläger *golovoju* übergeben worden sei, um das Klagegut (*istcovoe*) zu ersetzen. Im *Sud.* seien auch klare Spuren der Begrenzungen der Quellen des *cholopstvo*. So hätten Kinder eines *chology*, die nicht beim Feudalen lebten, nicht *chology* werden können. Aber wenn dies so sei, so habe das erbliche *cholopstvo* faktisch die Tendenz zu seiner Ersetzung durch das persönliche; nur die freiwillig mit dem Vater lebenden Kinder seien in der Unfreiheit geblieben. Besonders wichtig sei die Frage nach dem ländlichen und städtischen Schlüssel (*ključ*). Der Eintritt freier Leute in die Knechtschaft nach einem dörflichen Schlüssel, d.h. offensichtlich in den Bestand der Diener, die in den Dörfern eines Feudalen wohnten, habe die Widerspiegelung in den Formeln der „vollen“ Urkunden gefunden: *emu dajutsja na ključ v ego sel'co*; *dalsja na ključ za te dengi* u.Ä. Grekov /Krest'jane, II; 1954, S. 32, 35/ habe, gestützt auf das „Buch der Schlüssel des Klosters von Volokolamsk“ (*Kniga ključej Volokolamskogo monastyrja*) (Mitte des 16. Jh.), geschrieben, dass im

Vergleich zur Alten *Rus'* sich der Begriff *ključ* geändert habe; jetzt werde mit ihm der Dienst gemäß irgendeiner von den Fachrichtungen (*special'nosti*) bezeichnet. Damit einverstanden zu sein sei schwierig. In diesem Buch werde von der Übergabe von Dörfern als *ključ* (*ključej-sel*) an *ključniki* in die Verwaltung gesprochen: *Ključ Ivanovskij – Aleše Rukinu, kak bylo za Grišeju za Popom, srok Jur'ev den'*. Das heiße, der Begriff des *ključ* habe sich nicht verändert. Grekov habe es nicht fassen können, warum in diesem Buch bereits keine *chology* eingeschrieben seien, sondern freie Diener, und er habe vermutet, dass entweder das Volokolamsker Kloster sich an die Stadt angeglichen habe oder alle Fälle unter die Formel *a po sel'skomu ključju bez dokladnyja ne cholop* gelangt seien. Aber die Klöster hätten einfach niemals *chology* besessen. Diese Formel sei auch erst im *Sud.* 1550 enthalten, und die *Kniga ključej* beginne mit 1547. Gemäß dem *Sud.* 1497 seien die *ključniki* auch *bez dokladu* zu *chology* geworden. Zimin (Rossija, S. 135f.) stellt abschließend fest, man die große Aufmerksamkeit gegenüber der *chology*-Frage im *Sud.* nur damit erklären könne, dass die Hof-*čeljad'* des Feudalen noch eine bedeutende Rolle in der Struktur der Gesellschaft gespielt habe. Im Ganzen jedoch habe der *Sud.* auch eine Bilanz der jahrhundertelangen Entwicklung des *chology*-Rechts gezogen. In den Grundzügen sei dieses Recht starr geblieben. Die juristischen Prinzipien hätten sich als archaischer erwiesen als die wirtschaftliche Praxis des 15. Jh. Aber dennoch habe sich das Leben durch die verknöcherten Normen der gesamtrussischen Gesetzgebung hindurchgedrängt. Die Veränderungen hätten nicht so sehr in einer Milderung (*smjagčenie*) der *chology*-Rechtslosigkeit, in der Annäherung der unfreien Diener gemäß der Rechtsstellung an die Hauptmasse der Bevölkerung bestanden, als in der Fixierung und in der Begrenzung der Quellen der Auffüllung der *čeljad'* selbst.

Später verweist Štamm (in: RZ 2, S. 95f.) darauf, dass sich eine Erwähnung des „vollen“ *chology* im Testament des Großfürsten Ivan Ivanovič von 1358 und im Vertrag Dmitrij Donskojs mit Michail Aleksandrovič von Tver' von 1375 [12c] befinde. Es habe Ähnlichkeit mit dem *obel'* der *RP*, mit der *čeljad'* *dernatovaja* und den *ljudi neotchožie* des Novgoroder Landes. Im Unterschied zur Meinung, dass der *Sud.* das Streben der Feudalen zur Begrenzung des „vollen“ *chology* und zu seiner Ersetzung durch das abhängige Bauerntum reflektiere, gebe Kolyčeva /*Chology* i *krepostničestvo* (konec XV-XVI v.), Moskva 1971, S. 12, 13/ eine andere Interpretation dieses Artikels. Sie meine, dass der *Sud.* in der Frage der Quellen des *chology* konservativer sei als die *RP*; dies begründe sie durch die Aufnahme einer neuen Quelle, nämlich dass man nach einem *chology* Sklavin (*raba*) werde, in den *Sud.*; jedoch könne man, wie Kolyčeva selbst richtig anmerke, diese Quelle kaum als eine neue ansehen. Auch früher habe sich die freie Frau eines *chology* in faktischer Abhängigkeit vom *chology*-Besitzer befunden, ihre Freiheit habe man, ebenso wie die versprochene Freiheit des *chology*, nach einigen Jahren einfach vergessen. Die Aufstellung der Norm *po cholope raba* sei aller Wahrscheinlichkeit nach nicht so sehr eine Erweiterung der Quellen des *chology*, sondern der Ausdruck von Normen des bereits bestehenden Familienrechts. Der *Sud.* wiederhole jedoch nicht einfach die der *RP* bekannten Quellen des *chology*, sondern bestimme Umstände, die vor diesem bewahren. So erhalte sich das *chology* bei einem Verkauf gemäß einer „vollen“ Urkunde, aber beim Eintritt in das Amt eines *tiun* oder *ključnik* entstehe das *chology* nur in einer ländlichen Gegend. Dabei werde es nicht auf die gesamte Familie ausgedehnt, sondern nur auf die Ehefrau und die Kinder, die mit dem Vater beim selben Herrn leben. Außerdem werde das *chology* der ländlichen *ključniki* zum 14./15. Jh. dem Wesen nach zu einem speziellen Dienst; sie hätten sich ihrer Lage nach den befestigten Bauern angenähert.

Der Art. 66 ist bei Alekseev (Sudebnik, S. 405-408) das selbständige Kapitel *O polnoj gramote*, das XXXV. Es enthalte einige §§. § 1: *Po polnoj gramote cholop.* § 2: *Po tiun'stvu i po ključu po sel'skomu cholop z dokladom i bez dokladu, i s ženou i s detmi, kotorye u odnogo gosudarja.* § 3: *A kotorye ego deti u inogo ili sebe učnut žiti, to ne cholopi.* § 4: *A po gorodckomu ključju ne cholop.* § 5: *Po robe cholop, po cholope roba.* § 6: *Pridanoj – cholop.* § 7: *Po duchovnoj – cholop.* Djuvernua /Istočniki, S. 215, 284/ habe die Nähe der Arten der Entstehung und der Beendigung des *chology* zur *RP* bemerkt; der *Sud.* lasse die Selbstverknechtung zu, mit der Frau und den Kindern unter der Bedingung, dass diese Personen beim selben Herrn mit dem Vater lebten. Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 93, Anm. 103/ habe ebenfalls vermerkt, dass hier die Quellen der Sklaverei dieselben wie die in der *RP* seien; Neues habe er in drei Verfügungen gesehen. Im Vergleich mit Djuvernua habe Vladimirskij-Budanov im Verständnis des Artikels einen bedeutenden Schritt voran getan: Der *Sudebnik* lasse die Verknechtung (*zakabalenie*), d.h. den Dienst gemäß einer *služilaja kabala*, nicht zu, sondern konstatiere nur eine Lebensatsache – kraft der Einheit der Familie haben alle

ihre Mitglieder, die mit dem Vater leben, einen mit ihm gleichen juristischen Status; Mitglieder der Familie, die selbstständig leben, haben einen solchen Status nicht. Die gesetzgeberische Feststellung dessen sei eine der wichtigsten Verfügungen des *Sud*. Nach Sergeevič /Drevnosti, I, 1906, S. 126/ seien *tiun* und *ključnik* ein und derselbe: Er werde allein kraft der Annahme des ländlichen Schlüssels zum *cholop* gemacht. Nach Mroček-Drozdovskij /Sudebniki, 1892, S. 6/ gehe der *Sud*. in der Festlegung des Unterschieds zwischen dem städtischen und dem ländlichen Schlüssel auf die *RP* zurück; der *sel'skij ključnik*, der *tiun ratajnyj* seien die unterste Schicht der Diener, deren Zugehörigkeit zu jemandem leicht in das *cholopstvo* führe. Nach Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 400/ sei der Artikel der *RP* nahe, reflektiere aber zugleich die Moskauer Praxis. Große Aufmerksamkeit habe Grekov /Krest'jane, II, S. 31f./ dem Artikel erteilt; er habe bemerkt, dass der „Schlüssel“ (*ključ*) des Art. <93> nicht derselbe sei wie in Art. 110 der *Pravda*; jetzt sei dies ein Dienst gemäß irgendeiner Spezialisierung, in die die großen bojarischen Wirtschaften zerfielen; *žit' v ključe* bedeute, sich im Dienst zu befinden, für einen Herrn zu arbeiten; dabei seien die *sel'skie ključniki* den befestigten Bauern nahe. Jakovlev /Cholopstvo i cholopy, 1943, t. 1, S. 84/, der wie seine Vorgänger den Zusammenhang mit den Normen der *RP* sehe, vermerke zugleich eine wichtige Neuerung: die klare Tendenz, es nicht zu gestatten, Kinder, die vor dem Eintritt der Eltern in das *cholopstvo* geboren worden seien, in *cholopy* zu verwandeln. Čerepnin /Archivy, II, S. 373; Sudebniki, S. 107/ werte den Artikel als aus der *Pravda* entlehnt, sehe aber in ihm gleichzeitig einen Zusammenhang mit wirtschaftlichen Erscheinungen, die zum Absterben des „vollen“ *cholopstvo* führen würden. In seiner späteren Untersuchung komme Čerepnin /Obrazovanie Russkogo centralizovannogo gosudarstva, Moskva 1960, S. 258f./ zur Analyse des Art. <93> zurück und stelle eine Reihe wichtiger Erwägungen an. Ausgangsmoment für ihn sei das Studium fürstlicher Testamentsurkunden gewesen, die in der Regel Verfügungen über die Entlassung unfreier Leute, die persönlich vom Fürsten abhingen, in die Freiheit enthielten. Nach Meinung Čerepnins habe eine solche Entlassung faktisch die Umregistrierung einer Masse von *cholopy* auf den Namen des neuen Fürsten, des Erben, bedeutet, d.h. die Umwandlung des erblichen „vollen“ *cholopstvo* in ein lebenslanges (bis zum Tod des Herrn); darin sehe Čerepnin auch die Geburt einer Norm, die sich später im Institut des *kabal'noe cholopstvo* (des Dienstes zu Lebzeiten des Herrn) reflektiere. Ähnliche Momente beobachte er auch in einer Reihe von Testamentsurkunden Feudaler. Gleichsam vor den Augen der Forscher vollziehe sich die Ablösung des „vollen“ *cholopstvo* durch ein bedingtes, würden Voraussetzungen für die Entwicklung der Leibeigenschaft (*krepostničestvo*) geschaffen; die bedingten Formen der *cholop*-Verhältnisse seien elastischer in dem Sinne, dass über sie ehemalige *polnye cholopy* in die Reihen der Bauernschaft eingedrungen seien, die weiter befestigt worden sei. Von diesen Positionen her gehe Čerepnin auch an die unmittelbare Analyse des Art. <93> heran. Die Anerkennung der „vollen“ Urkunden als Befestigungsdokumente habe den Landbesitzern die Möglichkeit gegeben, das durch die fürstlichen Testamentsurkunden festgelegte Prinzip der Lebenslänglichkeit des *cholop* (bis zum Tode des Herrn) in ihrem Interesse zu nutzen, und nicht im Interesse der *cholopy*; dieses Prinzip habe nicht die Liquidation der *cholop*-Abhängigkeit bedeutet, sondern eine Art periodischer Umregistrierung der Unfreien; frei sei nur jener geworden, für den die *polnaja* annulliert worden sei und der dafür eine Entlassungsurkunde erhalten habe; die Phrase *po duchovnoj cholop* bedeute, dass die Testamentsurkunde des Landbesitzers nicht für den *cholop* ein Dokument sein könne, auf dessen Grundlage er im Recht sei, die Freilassung zu fordern; damit der *polnyj cholop* gemäß dem Gericht die Freilassung erhalte, habe er die Entlassungsurkunde seines Herrn präsentieren müssen, die gemäß Art. 17 ausgestellt gewesen sei. Im Ganzen konstatiere Art. <93> nicht die Abschaffung des „vollen“ *cholopstvo*, sondern das Streben, die juristischen Normen im Interesse der Feudalen zu nutzen, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt werde, die Arbeit der *cholopy* in jener Form zu verwenden, wie dies die Wirtschaft unter den Bedingungen des Wachstums des *krepostničestvo* erfordert habe. Die Klausel vom *cholopstvo* nach dem *sel'skij ključ* (nach Čerepnin der automatische Übergang in das „volle“ *cholopstvo*) sei durch den Kampf des Staates mit der Tendenz der ländlichen *ključniki* entstanden, den Artikel über den Abzug zum *Jur'ev den'* zu nutzen. Die Befreiung vom *cholopstvo* nach dem *gorodskij ključ* sei mit der massenhaften Entlassung der bojarischen Bediensteten am Ende des 15. Jh. durch die Moskauer Regierung im Zusammenhang mit der Vereinigung der russischen Länder und mit der Unterdrückung der bojarischen Opposition verbunden gewesen.

Die Erwägungen und Folgerungen Čerepnins, so Alekseev (Sudebnik, S. 408f.), seien ein wichtiger Schritt im Studium nicht nur des Art. <93>, sondern auch des gesamten Instituts des *cholopstvo* der

Zeiten Ivans III. In diesen Erwägungen erscheine deutlich die Grundtendenz der russischen Geschichtswissenschaft der Sowjetzeit: der Zug zum erstrangigen Studium der sozialökonomischen Realien, der materiellen Basis der geschichtlichen Erscheinungen. Wie Grekov, betrachte Čerepnin die Evolution des *cholopstvo* auf dem Boden der wachsenden Verhältnisse der feudalen Bodenabhängigkeit (nach seiner Terminologie des *krepostničestvo*), was es im Ganzen gestatte, zu fruchtbaren Resultaten zu kommen. Aber nicht alle Thesen Čerepnins könnten unbesprochen angenommen werden. Bei aller prinzipiellen Richtigkeit seines sozialökonomischen Herangehens sei seine Konzeption in einigen ihrer Teile bei Weitem nicht unumstritten. Zweifel rufe die Behandlung der Klausel *po duchovnoj cholop* hervor. Nach Čerepnin ergebe es sich, dass diese Phrase faktisch die entsprechenden Verfügungen der Testamentsurkunden über die Entlassung der *chology* in die Freiheit annulliere, dass diese Verfügungen jeglichen realen juristischen Inhalts entbehrten und nicht auf das Schicksal der *chology* wirkten. Wenn dies so sei, so müssten ähnliche Verfügungen nach Annahme des *Sud.* aus den Testamentsurkunden verschwinden; bei einer Umregistrierung (*pereregistracija*) der *chology* sei es überhaupt nicht erforderlich gewesen, ihnen die Freiheit zu versprechen. Eine solche wichtige Novelle hätte sich in den Akten widerspiegeln müssen. Alekseev (Sudebnik, S. 409f.) zitiert drei Testamente (zweier Grundbesitzer, einer Fürstenwitwe) von etwa 1510, 1513 und 1519, aus denen die Folgerung das Eine sei: Die Testierer hätten die Entlassung der *chology* in die Freiheit nicht als leere Formalität gewertet, sondern sich dazu mit aller Seriösität verhalten und den Freizulassenen sogar bewegliches Vermögen zugeteilt. In seiner Behandlung der entsprechenden Klausel des Art. <93> habe Čerepnin offensichtlich nicht recht. Was jedoch bedeute diese Klausel? Sie bedeute vermutlich, dass für die Leute, die nach einem Testament den Erben des Testierers zu übergeben seien, diese Testamentsurkunde ein Dokument gewesen sei, das ihren weiteren *cholop*-Zustand festgelegt habe. Eine *polnaja gramota* sei auf solche Leute nicht erneut erteilt worden. Das erbliche *cholopstvo* habe sich auf natürliche Weise in ein *cholopstvo* auf Lebenszeit des Herrn umgewandelt; nach seinem Tod habe verständlicherweise der *cholop* aufgehört, ihm zu gehören, und er sei gemäß seinem Testament auf den Erben übergegangen. Was die Leute betreffe, die nach dem Willen des Testierers in die Freiheit zu entlassen seien, so lege die entsprechende Verfügung den Testamentsvollstreckern die Pflicht auf, seinen Willen zu erfüllen, d.h. die Entlassung der im Testament aufgezählten Leute durch die Ausstellung von Entlassungsurkunden (entsprechend Art. 17 und 42) vorzunehmen. Schwierig, so Alekseev (Sudebnik, S. 410f.) weiter, sei es auch, sich mit der Behandlung der Klausel über den ländlichen Schlüssel einverstanden zu erklären. Wenn er der Verwalter eines Zweiges der bojarischen Wirtschaft sei, so habe doch kaum dieser privilegierte *cholop* danach gestrebt, den Jurij-Tag ausnutzend, von seinem Herrn wegzugehen, nachdem er das *požiloe* gezahlt habe. In diesem *ključnik* könne man kaum eine ökonomische Ähnlichkeit mit einem Bauern, der Personalie der Norm über diesen Tag, sehen. Wenn die Worte *po ključju po sel'skomu* den Dienst eines einfachen Dorfbewohners bedeuteten, so gebe ihm seine eindeutige Umwandlung in einen *cholop* tatsächlich nicht die Möglichkeit, den Jurij-Tag zu nutzen. Aber diese Möglichkeit werde a priori durch das Gesetz über diesen Tag selbst unterbunden, das an die Bauern (*christiane*), d.h. an freie Leute, gerichtet sei, und nicht an jene, die sich in irgendeinem privaten Dienst befänden. Zweifel rufe auch die Behandlung des § 4 hervor, also der Klausel, wonach man nach dem städtischen Schlüssel kein *cholop* sei. Es sei nicht klar, warum die Beseitigung dieser Kategorie des *cholopstvo* mit dem Kampf gegen die bojarische Opposition und mit der massenhaften Entlassung der bojarischen Bediensteten verbunden gewesen sei. Erstens hätten die bojarischen Bediensteten, d.h. die höchste Schicht der *chology*, die Ministerialen (die *tiuny*, Hundewärter, Jäger usw.), ihre Verwendung wahrscheinlich nicht in der Stadt, sondern in den bojarischen *votčiny* gefunden. Zweitens habe ein *massovyj otpusk* solcher Bediensteter nur hinsichtlich der Novgoroder Bojaren stattgefunden; ihre Bediensteten seien tatsächlich in den Herrscherdienst übergegangen, aber sie hätten nicht nach dem städtischen Schlüssel gedient, sondern seien mit *pomest'ja* ausgestattet worden.

Die Problematik des Art. <93>, so Alekseev (Sudebnik, S. 411-413), erfordere weitere Untersuchungen. Nach der Meinung Poljaks /in: PRP III, S. 412/ entspreche der Artikel der Tendenz zur Beschränkung des *cholopstvo*, das für die Feudalen wegen der geringen Interessiertheit der *chology* an der Erhöhung der Rentabilität der feudalen Wirtschaft ungünstig sei. Der Artikel bestimme alle Grundquellen des *cholopstvo* genau und begrenze diese Quellen. Im Unterschied zu Art. 110 EP führe der städtische Schlüssel nicht zum *cholopstvo*; die an der Förderung des entstehenden städtischen Standes interessierte Regierung führe eine Norm ein, die dem städtischen Mietling den Schutz vor der

Drohung der Verknechtung (*pocholoplenie*) garantiere; die Einführung dieses Verbotes sei der erste Schritt zur Festlegung von Vergünstigungen im Hinblick auf die städtische Bevölkerung gewesen. Poljak sei auf diese Weise der erste Forscher gewesen, der in der Klausel vom *gorodskij ključ* einen tiefen sozialen Sinn erblickt habe: die Widerspiegelung der Politik Ivans III. im Hinblick auf den städtischen Stand. Große Aufmerksamkeit habe dem Art. <93> Kolyčeva /Cholopstvo i krepostničestvo, Moskva 1971, S. 26f., 33/ gewidmet. Nach ihrer Meinung erhalte er eine Reihe von Neuerungen. Nach ihren Beobachtungen sei der *doklad*, den sie Valk folgend als Überbleibsel des Teilfürstensystems betrachte, am Ende des 15. Jh. für den Eintritt *na ključ* und bei der Heirat eines Freien mit einer *roba* bewahrt worden; der *Sud* schaffe den *rjad* für die Heirat und damit auch den *doklad* zu diesem Anlass ab; der *doklad* erhalte sich nur für den Eintritt *na ključ* und in das *tiunstvo*, d.h. für die höchste Schicht des *cholopstvo*. Indem der Artikel den Dienst nach einem städtischen Schlüssel für einen freien Dienst verkünde, trage er im Ganzen konservativen, den Status der *chology* verschlechternden Charakter, und er reflektiere eine Politik, die auf die Erweiterung der Quellen des *cholopstvo* gerichtet sei; die Regierung sei bestrebt gewesen, das geltende Gewohnheitsrecht durch härtere Normen zu ersetzen. Gleichzeitig versuche die Regierung, indem sie die Prozedur des *doklad* für die höchste Schicht der *chology* bewahre, mit dem Verlust an dienenden Leuten, mit ihrem Weggang aus dem Militärdienst zu kämpfen. Die russische Regierung, so Kolyčeva /Cholopstvo i krepostničestvo, S. 243f./, habe erstrebt, die bestehenden Quellen der Unfreiheit zu bewahren, die *chology*-Abhängigkeit auf neue Schichten der ärmsten Bevölkerung auszudehnen, den beginnenden Prozess der Befreiung der *chology* aufzuhalten. Die starke Seite der Untersuchung Kolyčevas sei die Heranziehung eines umfangreichen Aktenmaterials, insbesondere von 99 „vollen“ Urkunden, von denen 24 zu den 80er, 90er Jahren gehörten. Dennoch seien einige ihrer Schlussfolgerungen umstritten. Zweifel rufe vor allem die These vom Streben der Regierung hervor, das Institut des *cholopstvo* zu konservieren und zu verschärfen, es „auf neue Schichten der ärmsten Bevölkerung auszudehnen, den Prozess der Befreiung der *chology* aufzuhalten“. Womit könnte denn dieses Streben erklärt werden? Leute, die sich im privaten Dienst beliebiger Stufe befänden – von den Ministerialen höchsten Ranges bis zu den einfachen Schwerarbeitern (*stradniki*) – seien so oder so aus dem staatlichen Dienst und aus der staatlichen Lastenpflicht herausgefallen. Warum denn sei es der Regierung nötig gewesen, dies zu fördern und gar die Befreiung der *chology* zu verhindern? Art. 56 <75> über den *chology*, der aus der tatarischen Gefangenschaft geflohen ist, zeuge überhaupt nicht von befestigenden Tendenzen des Gesetzgebers. Schwer sei es auch, mit der Behauptung einverstanden zu sein, dass die *RP* und das Gewohnheitsrecht der *Rus'* des 12.-15. Jh. nicht das Prinzip *po cholope roba* gekannt hätten, dass es eine Neuerung des *Sud* sei. Zimin /Chology na Rusi, Moskva 1973, S. 358/ habe richtig festgestellt: Anzunehmen, dass die Frauen der *chology* freigeblieben seien, während die Männer von Sklavinnen in die Sklaverei verfielen, sei einfach unmöglich. Als im Wesentlichen einziges Argument Kolyčevas zugunsten dieser Behauptung diene die Testamentsurkunde des Novgoroder Ostafij Anan'evič Edemskij von 1393, die in einem *spisok* des 17. Jh. überkommen sei: *A čto moej čeljadi dernovatoj, čto dostalosja otcu moemu ... v oddel ... Ivanko Dolgoj s syny, a žena ego i dščeri svobodny*. Diesen unikalischen Text könne man einer Vielzahl bekannter Testamente gegenüberstellen. Alekseev (Sudebnik, S. 413f.) fragt, ob denn nicht die Formulierung *žena i dščeri svobodny* der Formulierung *na svobodu* in anderen Urkunden äquivalent sei? Wenn dies so sei, so entfalle der Verdacht hinsichtlich des Prinzips *po cholope roba*: der Art. <93> führe in seinem § 5 keine neue Quelle der Verknechtung ein, sondern präzisiere lediglich eine alte, allen bekannte rechtliche Formulierung. Zimin /Chology na Rusi, Moskva 1973, S. 358, 359, 360, 362, 366f./ habe diesem Artikel einen ganzen Paragraphen seiner Untersuchung gewidmet. Seiner Meinung nach sei Art. <93> die wichtigste Vorschrift des *Sud* über das *chology*-Recht. Er enthalte eine Reihe neuer Verfügungen. Als Grundquelle des „vollen“ *cholopstvo* werte er den Selbstverkauf gemäß einer *polnaja gramota*, was die Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen und die mit ihnen verbundene Verarmung der Bauernschaft widerspiegele. Während die *EP* in Art. 110 lediglich einige Quellen des *cholopstvo* festlege, so zähle Art. <93> alle ihre Grundarten auf. In dieser genauen Klassifizierung sehe Zimin einen Schritt zur Begrenzung der Quellen des *cholopstvo*. Im Unterschied zur *Pravda* kenne der *Sud* keine vermittelnden Schichten zwischen dem *chology* und dem Freien (*zakupy*, *rjadoviči*, *izgoi* u.Ä.); dies sei eine wichtige Besonderheit des Prozesses der Feudalisierung in der *Rus'*, der durch den Einfall der Tataren-Mongolen verkompliziert worden sei. Zimin habe die Meinung Čerepnins unterstützt: Art. <93> habe mit der Formel *po duchovnoj chology* (§ 7) bei den *chology* die Illusion auf Erhalt der Freiheit nach dem Tod des Herrn zerschlagen, ungeachtet

ihrer Übergabe gemäß dem Testament an die Erben des Verstorbenen; nur wenn seine Freiheit durch eine Entlassungsurkunde (*otpusknaja gramota*) geformt worden sei, sei der *cholop* ein freier Mensch geworden. Die Formel § 3 führe zur Ersetzung des erblichen *cholopstvo* durch das persönliche; nur die freiwillig mit dem Vater wohnenden Kinder seien in der Unfreiheit verblieben. Zimin trete den Meinungen von der allmählichen Annäherung der *sel'skie ključniki* an die Bauern (Grekov), von der sozialpolitischen Bedeutung der Befreiung der städtischen *ključniki* vom *cholopstvo*, in denen die Regierung eine Reserve für die Erweiterung der Klasse der dienenden Leute gesehen habe (Kolyčeva), bei und verbinde dies mit der massenhaften Entlassung der bojarischen Bediensteten Ende des 15. Jh. (Čerepnin). Seine grundlegenden Folgerungen habe Zimin in verallgemeinerter Gestalt in seiner späteren Arbeit /Rossija na rubeže, 1982, S. 135f./ wiederholt. Štamm /in: RZ 2, S. 95f./ habe in Art. <93> eine Reihe neuer Momente im Vergleich zur *Pravda* erblickt. Die Stellung der „vollen“ *chology* nach dem *Sud.* habe sich von ihrer Stellung in der alten *Rus'* unterschieden. Der Eintritt in ein „volles“ *cholop*-Verhältnis werde jetzt nicht durch ein mündliches Geschäft vor Zeugen, sondern durch die Aufzeichnung einer Urkunde, die den Behörden präsentiert werden musste, geformt. Im Ganzen unterstreiche Štamm in Art. <93> eine Begrenzung der Quellen des *polnoe cholopstvo* und die Festlegung von Umständen, die von ihm befreien.

Auf diese Weise, so verallgemeinert Alekseev (Sudebnik, S. 414f.), könne das Grundproblem, das in der Historiografie mit Art. <93> verbunden sei, so formuliert werden: Hat denn dieser Artikel irgendwelche wesentliche Änderungen in das *cholop*-Recht hineingetragen, und, wenn ja, dann solche, die die Abhängigkeit verschärft (Kolyčeva), sie auf früherem Niveau mit einigen Varianten konserviert (Čerepnin, Zimin) oder diese Abhängigkeit gemildert (Poljak, Štamm) haben? Für die Antwort sei es notwendig, sich erneut dem Text des Artikels zuzuwenden. Seine Überschrift *O polnoj gramote* zeuge nach Zimin davon, dass als Grundquelle des *cholopstvo* am Ende des 15. Jh. der Kauf eines *cholop* unter den Bedingungen der Verarmung der Bauernschaft gemeint werde, die mit dem Wachstum der Ware-Geld-Beziehungen verbunden sei. Alekseev hält die Meinung vom Wachstum der Zahl der Verknechtungen der Bauern im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen vornehmlich für auf spekulativen Prämissen gegründet, nicht aber auf Daten von Quellen. Es gebe keinerlei Quellen über die Verarmung breiter Massen der Bauernschaft am Ende des 15. Jh. Im Gegenteil, das Aktenmaterial im Ganzen zeuge vom fortschreitenden Prozess der Entwicklung der Landwirtschaft: von der Rückführung verödeten Ländereien in den wirtschaftlichen Umlauf, von der Gründung von Siedlungen), von der Verkürzung der Wüstungen usw. Das massenhafte schriftliche Material dieser Zeit (die Novgoroder *Pisovye knigi*) gebe keinerlei Anlass, von einer ärmlichen Lage der Bauern zu sprechen. Die wachsende Aktivität der *volost'*-Bauern im Kampf um die Rückführung verloren gegangener Böden könne ebenso wenig als Merkmal der Ruinierung und des Verfalls interpretiert werden. Unter diesen Bedingungen könne kaum eine massenweise Verknechtung der Bauern, ihr Selbstverkauf in das *cholopstvo* stattfinden. Die „vollen“ Urkunden sprächen von einzelnen, individuellen Fällen des Verlusts der wirtschaftlichen Selbstständigkeit, die nötigen würden, auch die Freiheit zu verlieren. Nur mit einem solchen Vorbehalt könne man sich mit der These Zimins von der „vollen“ Urkunde als Grundart von Dokumenten, die den *cholop*-Zustand ausformen, einverstanden erklären. Das Aufkommen der *polnaja gramota* als Dokument, das den Übergang in den *cholop*-Zustand dokumentiert, müsse man, so Alekseev (Sudebnik, S. 415-417) weiter, als eine wichtige soziale Erscheinung ansehen. Ein solches Dokument habe die Alte *Rus'* nicht gekannt; geurteilt nach Art. 110 EP, sei dieser Übergang mündlich ausgestaltet worden. Das Aufkommen der „vollen“ Urkunden gehöre offenbar dem 14. Jh. an. Durch den Terminus *polnyj cholop* sei der altrussische Terminus *obel'* verdrängt worden /Kolyčeva, *Cholopstvo i krepostničestvo*, Moskva 1971, S. 12f./. „Volle“ Urkunden seien im 15. Jh. nicht anders als durch die Repräsentanten der fürstlichen (großfürstlichen) Macht, in Anwesenheit von *posluchi*, mit Zahlung einer *tamga* an den Großfürsten und mit der Beifügung eines Siegels ausgefertigt worden. Unter Ivan III. sei die Ausfertigung solcher Urkunden in Moskau in den Händen des *jamskij d'jak* konzentriert, in Novgorod in den Händen des dortigen *jamskij d'jak* /Kolyčeva, *Cholopstvo i krepostničestvo*, S. 13-16/. So habe sich der Eintritt in das „volle“ *cholopstvo* unter der Kontrolle des Staates befunden. Nach den überkommenen Urkunden sei noch die Zahlung einer gewissen Summe Geldes an den, der sich verkaufte, notwendig gewesen. Auf diese Weise trage die erste Klausel des Art. <93>, *po polnoj gramote – cholop*, keinerlei neue Elemente in die Gesetzgebung hinein, sondern fixiere nur die bestehende Situation. Der § 2 sei für die Interpretation schwieriger. Der Dienst *po tiunstvu* sei das selbe *tiunstvo*, von dem die EP spreche. Art. 110 kenne

das *tiunstvo bez rjada*, das das *obel'noe cholopstvo* nach sich ziehe, und das *tiunstvo po rjadu*. Art. <93> wisse nichts von einem *rjad*. Der *tiun* sei der *cholop* seines Herrn, und nur das. Er sei das alter ego, der engste Gehilfe, der bevollmächtigte Vertreter und Stellvertreter seines Herrn. Die einzige Erklärung der paradoxen Situation bestehe darin, dass der Terminus *cholop* im § 2 einen sehr weiten Sinn habe, der die Vielzahl unterschiedlicher sozialer Erscheinungen verdecke. Der *cholop* sei hier ein persönlich abhängiger Mensch von seinem Herrn, und nicht mehr. Er diene seinem Herrn, und nicht dem Herrscher der gesamten *Rus'*; nur darin bestehe das Gemeinsame. Der Gesetzgeber gehe an den Begriff *cholop* nicht von einer sozialen, sondern von einer formalen, juristischen Position aus heran. Für ihn würden sich alle Leute in jene teilen, die dem Herrscher der gesamten *Rus'* dienen und unmittelbar von ihm abhängig seien, und in jene, die dem Herrscher nicht dienen und nicht von ihm abhängen. Im sozialen Sinn bedeute *cholop* zu sagen nichts zu sagen, im formal-juristischen Sinn alles zu sagen. Aber wenn dies so sei, dann könne § 2 nicht als eine Quelle betrachtet werden, die ein reales Bild der Stellung des *tiun* zeichne. Es gebe keine Grundlagen anzunehmen, dass die reale Lage des bojarischen *tiun* zur Zeit des *Sud.* im Vergleich zur EP, die das *tiunstvo po rjadu* gekannt habe, nach einem individuellen Vertrag, sich wesentlich geändert habe. Art. <93> wolle prinzipiell keinen Unterschied zwischen dem privilegierten *cholop* und dem einfachen *cholop* sehen. Und möglicherweise tue er dies, um die juristische Nichtvollwertigkeit, die ungünstige, abhängige Lage der Personen zu unterstreichen, die in einem privaten Dienst stehen; es sei nicht im Interesse der Staatsmacht gewesen, einen solchen Dienst zu fördern und den Privilegien privater Ministerialer Garantien zu geben. Die weitere Evolution des *tiunstvo* als Institut der privaten Abhängigkeit sei in Art. 76 *Sud.* 1550 [39] reflektiert worden: *A po tiun'stvu bez polnye i bez dokladnye ne cholop*. Dies sei kein Abgehen von den Prinzipien des § 2, sondern ihre Weiterentwicklung; die Beziehungen des *tiun* mit seinem Herrn würden nur in der Form des *polnoe* und des *dokladnoe cholopstvo* zugelassen, und in jedem anderen Fall hätten diese Beziehungen einfach keine juristische Bedeutung.

Zum zweiten Fall desselben § 2, so Alekseev (Sudebnik, S. 418f.), zum *cholopstvo po ključju po sel'skomu*, gebe es zwei Interpretationen des Begriffs *po ključju*. Grekov /Krest'jane, II, S. 32/ habe gemeint, dass der Inhalt des Terminus *ključ* sich im Vergleich mit der EP geändert habe und der Dienst *po ključju* zu einem Dienst nach irgendeinem Fachgebiet (*special'nost'*) geworden sei. Zimin /Cholopy na Rusi, Moskva 1973, S. 361/ habe diese Erklärung nicht angenommen, gestützt auf das Buch der Schlüssel (*Kniga ključej*) des Volokolamsker Iosifov-Klosters des 16. Jh., wo von der Übergabe der *ključ* *sel* an die *ključniki* in die Verwaltung gesprochen werde. Kolyčeva /Cholopstvo i krepotničestvo, S. 23, 26f./ habe recht, dass die Frage nach den *dokladnye cholopy* und den entsprechenden Urkunden eine der umstrittensten sei. Ihrer Meinung nach kenne Art. <93> die *dokladnye cholopy* als eine besondere Kategorie von Leuten und die *dokladnye gramoty* als eine besondere Art von Dokumenten eigentlich nicht. Nach ihrer Beobachtung habe sich der *doklad* bei „vollen“ Urkunden im 15. Jh. für zwei Quellen des *cholopstvo* erhalten: für die Heirat mit einer *roba* und für den Eintritt in das Amt eines *ključnik*. Der *doklad* habe in diesen Fällen dem früheren *rjad* der EP entsprochen. Art. <93> habe (kraft § 5) den *doklad* bei einer Heirat mit einer Sklavin überflüssig gemacht, ihn für die Ausfertigung in die höheren Dienste der *cholop*-Hierarchie bewahrt. Die diplomatische Analyse der Urkunden aus dem 15. Jh. über *cholopy* trage bedingten Charakter; diese Urkunden seien in späteren Aufzeichnungen (Ende des 16. Jh.) überkommen. Insgesamt seien im III. Band der Akte der Nordöstlichen *Rus'* 73 Akte über *cholopy* publiziert, von den 1420/1440er Jahren bis 1511. Mit Ausnahme einer Schenkungsurkunde (in die Mitgift) und einer Testamentsurkunde könne man alle übrigen in zwei Gruppen teilen: in *polnye* und in *dokladnye*. Der größte Teil der Urkunden (51) spreche über den Kauf eines *cholop v polnicu*. Diese Urkunden ihrerseits teilten sich in zwei Hauptgruppen. Urkunden, die die Formel *doloža ... kupil v polnicu* enthalten, treffe man von den 20er bis zu den 80er Jahren an. Parallel zu ihr existiere die Gruppe der „vollen“ ohne *doklad* und die zu ihr neigende Gruppe vom Kauf in die *polnica* ohne Bezeichnung *polnaja*. Die erste Urkunde sei nicht älter als von 1462. *Doklad*-Urkunden ohne Erwähnung der *polnica* gebe es viel weniger; sie bildeten etwa 30% aller aufbewahrten. Der Hauptteil der *dokladnye gramoty* enthalte die Formel *doloža ... dajutsja na ključ ... v sel'co ... a po ključju v cholopi*. Die früheste Urkunde sei vom 21. März 1485. Außerdem gebe es *dokladnye*, die besonderen Fällen der Verknechtung gewidmet seien: der Heirat mit einer *roba* (1), der Heirat mit einem *cholop* (2). Keine der Urkunden, die sich als *dokladnye* bezeichnen, enthalte die Formel vom Kauf *v polnicu*, wie auch in keiner „vollen“ Urkunde gesprochen werde, dass sich jemand für einen *ključ* hingebe. Alekseev (Sudebnik, S. 419f.) zieht einige Schlussfolgerungen.

Das Schema, das durch Kolyčeva vorgelegt worden sei, sei im Ganzen richtig. Die *polnaja gramota* sei die erste bekannte Art einer *cholop*-Urkunde. Zumindest vor den 60er Jahren seien solche Urkunden dem *namestnik* vorgetragen worden, hätten jedoch nicht die Bezeichnung *dokladnye* getragen. Seit den 80er Jahren seien die eigentlichen *dokladnye gramoty* erschienen, gewidmet besonderen Arten des *cholopstvo*, insbesondere dem *cholopstvo po sel'skomu ključu*. Gleichzeitig werde der *doklad* der „vollen“ Urkunden vor dem *namestnik* eingestellt, obwohl die Prozedur ihrer Ausfertigung durch den *pristav* mit Beifügung des Siegels und der Zahlung der *tamga* und des *os'mničee* bewahrt werde. Auf diese Weise, urteile man nach den überkommenen Akten über *chology*, seien die *doklad*-Urkunden als besondere Art des Dokuments (und folglich auch das *dokladnoe cholopstvo* als besondere Art der Abhängigkeit) bedeutend eher entstanden, als Kolyčeva angenommen habe, zumindest seit den 80er Jahren, und dies sei das Neue, das unter Ivan III. in das *cholop*-Recht hineingetragen worden sei. Geurteilt nach dem Aktenmaterial, sei von den zwei Interpretationen des Terminus *po ključu po sel'skomu cholop z dokladom* jene richtiger, die in dieser Formulierung den *sel'skij ključnik* sehe, einen privilegierten *cholop*, der ein Herrendorf (*gospodskoe selo*) verwaltet. Dies sei kein „voller“, sondern ein *dokladnyj cholop*. Aber was bedeute die Formel *bez dokladu*? Offensichtlich habe ein Teil der *ključniki* beim Eintritt in den Dienst keine Urkunden ausgefertigt. Vom Standpunkt des Gesetzgebers habe nicht das Vorhandensein der Urkunde die grundlegende juristische Bedeutung gehabt, sondern das Faktum des Dienstes der Person als *cholop* des Herrn mit allen daraus entstehenden Folgen, deren wichtigste die volle Jurisdiktion des Herrn sei.

Der dritte Fall des § 2, so Alekseev (Sudebnik, S. 420f.), die Erstreckung des *cholop*-Zustandes des Familienhauptes auf die Mitglieder, die mit ihm zusammenwohnen, benötige kaum einen besonderen Kommentar. Diese Verfügung verstehe sich von selbst kraft des für das Mittelalter grundlegenden Begriffs von der Unteilbarkeit der Familie. Das Neue könne man eher in § 3 sehen, der Kinder, die vom väterlichen *cholop* getrennt leben, vom *cholopstvo* befreie. Zimin habe darin die Tendenz zur Ablösung des erblichen *cholopstvo* durch das persönliche erblickt: Nur die mit dem Vater freiwillig wohnenden Kinder seien in der Unfreiheit geblieben. Aber ein Sohn, der bei einem väterlichen *cholop* geboren worden sei oder der sich im Moment der Verknechtung beim Vater befinde, habe keine Möglichkeit gehabt, einzeln vom Vater zu leben, und er habe folglich *cholop* sein müssen. Dieser § begrenze lediglich die Ansprüche des *cholop*-Besitzers an den Mitgliedern der Familie des *cholop*, die nicht zusammen mit dem Vater in das *cholopstvo* getreten seien. Die negative Formulierung des § gebe Anlass zur Vermutung, dass solche Ansprüche bestanden hätten. (Der *Sud.* 1550 erkläre in Art. 76, dass die Rede von Kindern gehe, die vor dem *cholopstvo* geboren worden seien.) Neuere und wichtigere Verfügungen enthalte § 4, der vom *cholopstvo* gemäß dem „städtischen Schlüssel“ befreie. Sie sei zudem in negativ-verbietender Gestalt formuliert sei, d.h. hebe eine bestehende Praxis auf. Buchstäblich bedeute es, dass ein Mensch befreit werde, der die städtische Wirtschaft des Herrn führt, in Analogie mit dem *ključ sel'skij*. Aber der soziale Sinn dieser Verfügung sei weiter. Der *gorodskoj ključ* sei die städtische Wirtschaft, wo eigene Traditionen gelten würden, die den dörflichen nicht ähnlich seien. Es scheine, dass die Verfügung über den städtischen Schlüssel auf dem Hintergrund der ganzen städtischen Politik Ivans III. gesehen werden müsse, die auf die Formierung einer städtischen Schicht mit besonderen Rechten und Privilegien gerichtet gewesen sei /P. Smirnov, *Posadskie ljudi*, 1947, t. 1, S. 95-103/. Die Grundfigur in der Stadt werde der *posadskij čelovek*, die Grundform der Verhältnisse die Miete (*najm*). Die Befreiung der nach dem städtischen Schlüssel Dienenden vom *cholopstvo* entspreche eben dieser Tendenz (obgleich es keine Grundlagen gebe, das Vorhandensein von *chology* auch in der städtischen Wirtschaft zu negieren).

Alekseev (Sudebnik, S. 421-423) summiert: Die prinzipielle Bedeutung des Art. <93> liege darin, dass er das nach der EP erste Gesetz über *chology* sei. Weder die *NSG* und *PSG* noch die *DUG* und *BUG*, noch die Gnadenurkunden der Fürsten beinhalteten Verfügungen über *chology*. Dies sei ein Merkmal dessen, dass diese Verfügungen ziemlich gut bekannt gewesen seien und keine Wiederholung benötigt hätten. Aber bei der Erstellung des *Sud.* habe das Institut des *cholopstvo* erneut die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich gezogen. Der Artikel zähle die Quellen der Verknechtung auf und begrenze sie damit. Aber er beziehe eine Reihe wesentlicher Momente, die das *cholopstvo* Ende des 15. Jh. charakterisierten, nicht ein; sie seien teilweise in anderen Artikeln reflektiert: in Art. <75> 56 die Befreiung eines aus der tatarischen Gefangenschaft geflohenen *cholop*; in den Art. 17, 18, 20, <59>, <60>, <61> 40, 41, 42 die Entlassungsurkunden; in den Art. 17, 20, <59> 40 die Rechtsurkunden für einen *cholop* gegen den Herrn. Eine der strittigen Fragen sei die zivilrechtliche

Handlungsfähigkeit des *cholop*. Diese Frage sei bereits im Zusammenhang mit der Rechtsurkunde für den *cholop* gegen den Herrn berührt worden; Art. <93> gebe den Anlass, zu diesem Problem zurückzukehren. Die Frage nach der Umwandlung des *cholop* in ein Subjekt des Rechts habe in der neuen Literatur erstmals Štamm /Sudebnik 1497, S. 34/ gestellt, gestützt auf die Art. 17, 20 und <59> 40, 41. Zimin /Cholopy na Rusi, Moskva 1973, S. 363/ habe dies als klares Missverständnis bewertet: In den entsprechenden Artikeln werde von Gerichtssachen über *chology* gesprochen, und nicht über die Erteilung von Rechtsurkunden an sie, als Kläger oder Verklagte. Jedoch sei der Text ausreichend klar: Die Rechtsurkunde für einen *cholop* (eine *roba*) gegen den Herrn sei eine reale Sache, aber erteilen dürfe man eine solche Urkunde nur gemäß einem *doklad*. Eine relative Handlungsfähigkeit des *cholop* sei für die Zeit des *Sud.* keine neue Erscheinung. Man kenne zumindest drei Fälle, in denen der *cholop* als Rechtssubjekt angesehen werden könne. Art. <75> 56 und §§ 3 und 4 des Art. <93> sprächen von einer Klage, die ein *cholop* dem Herrn präsentieren könne. Ein *cholop*, der aus der Gefangenschaft geflohen ist, ein *cholop*-Sohn, der getrennt vom Vater lebt, und ein Mensch, der nach einem städtischen Schlüssel dient, können gemäß dem Gericht ihre Rechte behaupten und seien folglich Subjekte des Rechts. Sie könnten eine *pravaja gramota* gegen ihren Herrn erhalten. Das Gesetz schütze nicht so sehr die Rechte der *chology*, sondern die Rechte von Personen, denen die Verknechtung drohe. Kompliziert, so Alekseev (Sudebnik, S. 423-425), sei die Frage nach den Rechten der *chology*, die eine *dokladnaja* auf sich geben. Im Unterschied zu den „vollen“ Urkunden, die vom Verkauf in die *polnica* sprächen, werde in solchen Urkunden davon gesprochen, dass man sich selbst *na ključ* gebe. Dies könne man als eine Art von Vertrag (*rjad*) ansehen. Der Unterschied im Formular der *polnaja* und der *dokladnaja gramota* zeuge von irgendwelchen Besonderheiten der Lage der Personen, die sich nach dieser oder jener in die Abhängigkeit begeben. Man könne kaum mit Kolyčeva /Cholopstvo i krepostničestvo, Moskva 1971, S. 29/ vorbehaltlos einverstanden sein, dass die Termini *polnye cholopy* und *dokladnye cholopy* nur auf den Unterschied in der Art der Verknechtung hinwiesen, und überhaupt nicht auf Unterschiede des juristischen Status. Aber Kolyčeva habe recht, indem sie diese beiden Arten des *cholopstvo* einer dritten gegenüberstelle – dem Dienst nach einer Dienstschuldverschreibung (*služilaja kabala*), dieser Schöpfung des 16. Jh. und einer tatsächlich neuen Form der persönlichen Abhängigkeit. Der *Sud.* sehe eine wichtige soziale Erscheinung nicht: die faktische Teilung des *cholopstvo* in Diener als Ministeriale und in schwer Arbeitende (*stradniki*). Diese Teilung interessiere die Ersteller des *Sud.* deshalb nicht, weil alle diese Lebenserscheinungen außerhalb der Linie lägen, die den Herrscherdienst und die direkte Untertanenschaft von der persönlichen Abhängigkeit und vom Aufenthalt am Hof eines privaten Herrn unterscheide. Darin zeige sich eine gewisse Einseitigkeit des *Sud.* als Akt, der vor allem die Interessen des Staates verfolge und reflektiere. Die Lage der *chology* als solche interessiere die Ersteller nicht; das *cholop*-Recht falle in das Gesichtsfeld des *Sud.* nur dann, wenn es mit den staatlichen administrativen-gerichtlichen Realitäten in Berührung komme. Deshalb gebe der *Sud.* eine nur einseitige, begrenzte Vorstellung vom *cholopstvo* als Institut; außerhalb der Grenzen des *Sud.* verblieben alle seine sozialökonomischen Aspekte. Aber eben diese Aspekte hätten die größte Aufmerksamkeit der Historiker der Sowjetzeit angezogen. Grekov, Čerepnin, Kolyčeva, Zimin und andere Forscher betrachteten das *cholopstvo* des 15./16. Jh. vor allem unter diesem Gesichtswinkel. Nach Meinung der Mehrheit der Forscher sei die Grundrichtung der sozialen Evolution des *cholopstvo* die Annäherung seiner unteren Schichten (der *chology* als *stradniki*) an die abhängige Bauernschaft, die immer mehr die Freiheit verloren habe. Aber dieser Prozess, der für das 16. Jh. zu verfolgen sei, sei in der Zeit des *Sud.* noch ungenügend erschienen. Erstens habe das *cholopstvo* im Grunde noch seine traditionellen Züge der persönlichen Abhängigkeit bewahrt, zweitens habe die Bauernschaft noch ihre traditionelle Freiheit des Übergangs gehalten. Es sei richtig, dass man auf der Grundlage des Aktenmaterials des 15. Jh. von der Nutzung von *chology* in der Landwirtschaft sprechen könne /Zimin, Cholopy na Rusi, Moskva 1973, S. 303-307; Kolyčeva, Cholopstvo i krepostničestvo, Moskva 1971, S. 95-118/. Aber es entstehe die Frage: Wer sind diese Leute – *chology*, die auf Ackerland angesiedelt sind, oder Bauern, die zu *chology* wurden, z.B. nach einer „vollen“ Urkunde? So oder so, das Problem fordere ein weiteres Studium. Zimin habe recht: Das Institut des *cholopstvo* lege eine große Lebensfähigkeit und einen ziemlichen Konservatismus an den Tag. Eigentlich habe es auch nicht anders sein können; solange die Waren-Geld-Beziehungen nicht zu den überwiegenden geworden seien, bleibe die persönliche Abhängigkeit mit einer Begrenzung der juristischen Freiheit die Grundform der Unterordnung in der wirtschaftlichen Sphäre, d.h. eine notwendige Bedingung der Organisation der Produktion. (Zimin /Cholopy na Rusi, Moskva 1973, S.

369f./ habe nicht ohne Grund einen Zusammenhang zwischen der Bewahrung der Freiheit der Gemeinde und der Bewahrung des *rabstvo* gesehen.) Dieser vor allem ökonomische Faktor sei die Grundursache der Lebensfähigkeit des *cholopstvo* und des relativen Konservatismus der entsprechenden Gesetzgebung gewesen /Kolyčeva, Cholopstvo, S. 243f./.

Bei Szeftel (Justicier, S. 551f.) lautet der Artikel so: „On est esclave selon une charte d’esclavage intégral. On est esclave selon le tiunat et selon une clef de village (*ključ sel’skij*) qu’il y ait référence ou qu’il n’y ait pas référence, et avec femme et enfants, s’ils (vivent) chez le même maître; mais ceux de ses enfants qui sont chez un autre maître ou se mettent à vivre séparément, ceux-là ne sont pas esclaves; et l’on ne’est pas esclave selon une clef de ville (*gorodckoj ključ*); on est esclave, si l’on épouse une esclave, esclave si l’on épouse un esclave, esclave selon un acte de donation, esclave selon un testament.“ Die *polnaja gramota* ist hier eine „charte d’esclavage intégral“, eine Urkunde über die vollständige Versklavung. Szeftel (Justicier, S. 567) erklärt den „dörflichen“ oder „ländlichen Schlüssel“ (*ključ sel’skij*) als Gutsverwaltung („intendance domaniale“); der *ključnik* („sommelier“), dessen Schlüssel die Macht symbolisiere, sei den anderen Sklaven vorgezogen /Sergeevič, Drevnosti I, S. 126/. Wie in Art. 110 EP, differenziere der *Sud.* nicht zwischen der Bedingung des *tiun* und der des „sommelier rural“, aber der städtische *ključnik* sei frei. Dies zeige eine Restriktion hinsichtlich der Gründe für die Versklavung (eine andere Restriktion sei in Art. 56). Der verbrecherische Bankrott hingegen sei nun eine Quelle der Versklavung.

Dewey (bei Beard) übersetzt so: „By a full-slavery document <one becomes> a slave. By taking the position of a deputy or village steward, one becomes a slave whether with formal report <to higher authorities> or without it, along with one’s wife and one’s children, provided they live under the same master; and those children who shall have begun living under another master, or by themselves, shall not become slaves; and by being a city steward <one does not become> a slave. Whoever marries a female slave becomes himself a slave; a woman marrying a slave becomes herself a slave. Slaves may pass by dowry and by will.“ Die beiden Amtsbezeichnungen, *tiun’stvo* und *po ključju sel’skomu*, übersetzt er in „taking the position of a deputy“ und „village steward“.

Wie man sich als ein freier Mensch in die „volle“ Verknechtung begibt bzw. wie man bei einer Veräußerung seinen *cholop*-Status behält, darüber geben Urkunden aus der Zeit um das Ende des 15. Jh. Einblicke: [B15a, c, d] bzw. [B15b].

In Art. 67 wird die öffentliche Verkündung über das Verbot von Bestechungen und falschen Zeugnissen vorgesehen. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 107, Anm. 104) stellt fest, dass hier der *posluch* schon ein einfacher Zeuge sei, und nicht die Person, die ihre Bekundungen durch die eigenen Kräfte im Zweikampf verteidige; vom Zeugen werde eben gefordert, dass er Augenzeuge des Faktums gewesen sei. Juškov (Sudebnik, S. 32) erklärt, Art. 67 unterstreiche nochmals in äußerst nachdrücklicher Form die Unzulässigkeit, seitens der *pristavy posuly* anzunehmen, und für die *posluchi*, falsch zu bezeugen. Er rechnet auch diesen Artikel zu den neuen Artikeln der Gruppe (Art. 2, 20, 33, 34, 35, 36, 41, 43, 67, 68), die Missbräuche und Missstände gegen die neuen Prinzipien des Rechts und des Prozesses verhindern sollen.

Für Poljak (in: PRP III, S. 412) verallgemeinert dieser Artikel gleichsam das Verhältnis des Gesetzgebers zum Institut des *poslušestvo*. Indem er fordere, dass der *posluch* ein Augenzeuge des gerichtlich zu untersuchenden Faktums sein solle, beseitige er den Unterschied zwischen dem *posluch* als dem Zeugen des guten Rufes und dem *vidok* als Augenzeugen, wie er im altrussischen Prozess vorhanden gewesen sei. Štamm (Sudebnik, S. 99) überträgt hier den *posluch* durchgängig als *svidetel’*. Dies nimmt dem Problem die Schärfe.

Bei Alekseev (Sudebnik, S. 425f.) ist Art. 67 der Art. <94>. Er besteht bei ihm aus drei §§: § 1 bis *ne sudili v sudu*; § 2 *A poslucham, ne videv, ne poslušestvovati, a videvši, skazati pravdu*; § 3 der Rest. Nach der Meinung Vladimirskij-Budanovs /Christomatija 2, S. 67, Anm. 1/ gehört dieser Artikel mit dem folgenden zu den ergänzenden Artikeln, und nicht zum Grundtext des *Sud.*; in seinem Obzor /S. 222f./ habe er vermerkt, dass diese Artikel neu seien, durch Ivan III. selbst aufgestellt. Juškov /Sudebnik <in: Trudy>, S. 387/ habe ebenfalls gemeint, dass der gebietende Ton, der sie von den anderen Artikeln, die dieselben Fragen berühre, abhebe, Anlass gebe, eine ergänzende Anfügung zu vermuten. Dieser Meinung habe sich Poljak /in: PRP III, S. 412/ angeschlossen. Im Unterschied zu ihnen habe Čerepnin /Archivy, II, S. 366f./ gefolgert, dass Art. <94> ursprünglich zum Abschnitt über das *namestnik*-Gericht gehört habe und nicht vor dem Anschluss Tver’s entstanden sei. Vladimirskij-

Budanov /Christomatija 2, S. 96, Anm. 104/ habe seinen Hauptsinn darin erblickt, dass der *posluch* bereits ein einfacher Zeuge (*svidetel'*) sei, und nicht jene Person, die ihre Bekundungen im Zweikampf verteidige; vom Zeugen werde indes gefordert, dass er Augenzeuge (*očevidec*) des Faktums sei. Dieser Meinung habe sich Poljak /in: PRP III, S. 412/ faktisch angeschlossen: Der Artikel beseitige den Widerspruch zwischen dem *posluch* als Zeugen des guten Rufes (*dobraja slava*) und dem Augenzeugen (*vidok-očevidec*) des Ereignisses; außerdem deklariere er erneut das Verbot von Bestechungen (*vzjatki*) und Falschbezeugungen (*lžesvidetel'stva*). Diese Meinung habe Zimin /Rossija, S. 125/ wiederholt. Auf diese Weise habe Art. <94> kein lebhaftes Interesse der Forscher hervorgerufen. Ungeachtet dessen verdiene er eine aufmerksame Betrachtung. Sowohl seinem Stil als auch seiner Thematik nach sei er die Quintessenz der gerichtlichen Reformen in ideellem Sinn. Er wende sich nicht an die Amtspersonen, wie fast alle übrigen Artikel, sondern an alle, die in den Städten und in den *volosti* leben, an das gesamte russische Volk. Der deklarative Charakter entspreche seinem Inhalt. Er wechsle alle Vorstellungen, die im Verlauf der Jahrhunderte über die wichtigsten gerichtlich-rechtlichen Kategorien üblich gewesen seien, über *posuly* und über das *poslušestvo*. Es sei nicht verwunderlich, dass eben dieser Artikel, eben dieser Teil des *Sud.* in erster Linie zur allgemeinen und verbindlichen Kenntnis und Erfüllung gebracht werden müsse.

Art. <94>, so Alekseev (Sudebnik, S. 427f.), widerspiegele im Ganzen den prinzipiellen Inhalt der Gerichtsreform in Formulierungen, die den weitesten Schichten des Volkes verständlich seien. § 1 verkünde die kategorische Abschaffung der *posuly*. Im Unterschied von den Artikeln, die an die Amtspersonen gerichtet seien und es verbieten, *posuly* zu nehmen, sei Art. <94> an die Kläger und Verklagten gerichtet und verbiete es, *posuly* zu geben. Damit gewinne die Reform zur Abschaffung der *posuly* ihre logische Vollendung; der gerichtlich-administrative Apparat müsse sich jetzt mit streng festgelegten Gebühren begnügen. Die Grundidee des *Sud.*, die Umwandlung des Gerichts aus einem privaten Privileg in ein staatliches Institut, werde der ganzen Bevölkerung ins Bewusstsein gebracht. Im moralisch-sittlichen Aspekt sei dies die Realisierung von Forderungen der Kirche nach einer uneigennützigsten Rechtspflege. Im administrativen Aspekt sei dies der Triumph des staatlichen Prinzips über das private. In der Reform seien beide Seiten unlöslich verschmolzen: Der höchste Zweck des orthodoxen Staates sei die Verwirklichung der Rechtspflege. Das zweite Prinzip, das in den §§ 2 und 3 verkündet sei, sei für das russische Recht verhältnismäßig neu. Sergeevič /Lekcii, 1899, S. 468/ habe hierzu vermerkt: Die Moskauer *ukazy* würden den Lebensansichten zuwidergehen. In der Tat, Art. <94> beseitige die alte Vorstellung vom *poslušestvo* als Verteidigung der Interessen einer Partei im Gericht. Von nun an sei die Hauptaufgabe der *posluchi*, die Wahrheit (*pravda*) zu sagen, und dabei jene, die sie mit eigenen Augen gesehen haben. Der *posluch* als Garant des guten Namens werde in einen Augenzeugen umgewandelt. Dies sei eine sehr wichtige Reform; damit werde das dem altrussischen Rechtsbewusstsein eigene Prinzip der gemeindlichen Verantwortlichkeit, der Verteidigung der Mitglieder durch die Gemeinde begrenzt. Dabei beseitige und negiere der *Sud.* nicht die Bedeutung des traditionellen Instituts der gemeindlichen (gesellschaftlichen) Verantwortung und Garantie. Davon zeugten die Art. 12, 13 und <49> 38, die von der Teilnahme „guter Leute“ am Gericht sprächen. Es bewahre sich das *poslušestvo* im Zweikampf (Art. <65> - <70>, 48-52). Der *Sud.* passe das Institut der gesellschaftlichen Garanten den Bedingungen des neuen staatlichen Gerichts an. Als unmittelbare Quelle des § 2 habe offensichtlich die Ekloge gedient: *svideteli ne dolžny svidetel'svovat' ponaslyške, govorja, čto slyšali ot togo-to*. Die russische Interpretation dessen sei im *Zakon Sudnyj ljudem* der Erweiterten Redaktion: *svidetel' posluch da ne svidetel'stvujut, glagoljušče, jako slyšachom ot kogo se dolžna sut', i sego pričastnika, ili ino čto svidetel'stvujušča, sluchom slyšavše*. Der Zusammenhang des Artikels des *Sud.* mit diesem Denkmal rufe keine Zweifel hervor. Jedoch zeige Art. <94> eine ziemliche Selbstständigkeit: Sein § 3 kenne Analogien weder im griechischen Text noch in seiner altrussischen Interpretation. Im System der Rechtspflege habe dieser § eine wesentliche Bedeutung: Der gewissenlose Zeuge werde der materiellen Einforderung zugunsten der Partei unterzogen, die durch seine Schuld verloren hat. Damit werde in das russische Recht die Verantwortlichkeit des Zeugen für seine Aussagen eingeführt.

Auch Dvorničenko (S. 129) meint, den Versuch, in den alten Terminus einen neuen Inhalt hineinzutragen, müsse man geziemend würdigen. Dies sei ein bedeutender Schritt auf dem Weg der Änderung des Rechtsdenkens.

L. Schultz (S. 133) schreibt, zum ersten Mal erscheine der Meineid, doch sei für dieses Verbrechen keine Sanktion vorgesehen. Da er auch hier keinen Artikel angibt, ist es spekulativ anzunehmen, ob

Schultz den Inhalt des Art. 67 meint. Möglich wäre auch Art. 8, falls er dies mit dem *jabedničestvo* verbindet. Eine andere Behauptung ist jedoch klar mit Art. 67 zu assoziieren: dass man strengstens verbiete, den Richtern Geschenke zu geben, was sich in der Praxis sehr verbreitet gehabt habe. Hinzuzufügen ist, weil es zuvor keine allgemeinen Gebührentarife gegeben hat. Diese werden eben jetzt für das Moskauer Reich eingeführt.

Szeftel (Justicier, S. 552) übersetzt so: „Et l'on ordonnera de crier sur les marchés, à Moscou et dans toutes les villes du territoire de Moscou et du territoire de Novgorod et de publier dans tous les cantons que demandeur et défendeur ne promettent pas de gratifications aux juges et sergents dans un procès; et les cojureurs ne feront pas de déclaration sans avoir vu, et ayant vu ils diront la vérité. Et si un cojureur fait une déclaration faussement sans avoir vu, et qu'ensuite ceci se révèle, alors toute la perte du demandeur avec les dommages (seront recouvrés) sur ce cojureur.“ Szeftel (Justicier, S. 568) stellt heraus, die Entwicklung des *posluch* hin zu einem Augenzeugen sei hier mit größerer Präzision als in den vorhergehenden Artikeln des Kodex ausgesprochen.

Dewey (bei Beard) sieht auch hier den *posluch* als „witness“ gemeint: „And it shall be ordered proclaimed in the markets in Moscow and all cities of the Moscow and Novgorod territories, and decreed in all cantons that the plaintiff and defendant shall not offer bribes to judges and bailiffs and that witnesses shall not testify to what they have not seen, and shall tell only the truth concerning what they have seen. And if a witness falsely testifies concerning something he has not seen, and this is later discovered, then this witness shall pay the sum at issue and damages.“ Für das, was sich jetzt als Bestechung erweist, wird in diesem Akt keine Strafe bestimmt.

In Art. 68 übersetzt Ewers (Sudebnik, S. 344) die *strjapčie* in „Waertel“. Vladimirkij-Budanov (Christomatija 2, S. 107, Anm. 105) zitiert die Schilderung Herbersteins über einen gerichtlichen Zweikampf. Demnach könne sich jeder eine geeignete Waffe nehmen, außer Pfeil und Bogen. Gewöhnlich hätten sie längliche Panzer, manchmal doppelte, Harnische, Armschützer (*poruči*), Helm, Pike, Axt und in der Hand irgendein Eisen, in der Art eines Dolches, aber spitzer von beiden Enden her. Beide Parteien hätten viele Freunde und Anhänger, die auf den Zweikampf schauen würden, ohne irgendeine Waffe bei sich zu haben, außer Keulen (das bedeute, das Verbot des *Sud.* sei nicht völlig gültig gewesen), die sie von Zeit zu Zeit auch genutzt hätten. Denn wenn die Anhänger eines der Kämpfer sähen, dass ihm irgendeine Beleidigung zugefügt würde, so würden sie sofort zur Zurückweisung dieser Kränkung schreiten; dasselbe tue auch die andere Partei, und auf diese Weise erfolge zwischen ihnen ein für die Zuschauer interessantes Handgemenge, weil sie sich in einer Prügelei schlagen, mit Fäusten, Stöcken und Keulen.

Juškov (Sudebnik, S. 32) erklärt, der Artikel sei bestrebt, jegliche Art von Missbrauch beim Stehen auf dem Zweikampffeld zu unterbinden. Diesen Artikel zählt er als letzten der Gruppe von Artikeln (2, 20, 33, 34, 35, 36, 41, 43, 67 und 68), die Handlungen gegen die neuen Prinzipien des Rechts und des Prozesses verhindern sollen.

Auch Čerepnin (in: Sudebniki, S. 108) zitiert die Schilderung eines Zweikampfes durch Herberstein /S. Gerberštejn, Zapiski o moskovitskich delach, Sankt-Peterburg 1908, S. 84f./ Er (in: PRP III, S. 374) deutet *strjapčij* nicht als „Sachwalter“, sondern als „Richter des Zweikampfes“ (*sud'ja poedin-ka*), was nicht begründet ist. Für Štamm (Sudebnik, S. 107) sind der *strjapčij* und die *poručniki* Personen, die von den Parteien als Zeugen des Zweikampfes, als eine Art von Sekundanten, benannt worden seien. Später geht sie (in: RZ 2, S. 96f.) von der Auffassung Tatiščevs aus, dass es Personen gewesen seien, die die Parteien begleitet und sie während der Teilnahme am gerichtlichen Zweikampf geschützt hätten. Auch sie verweist auf die Schilderung von Herberstein, wonach der Zweikampf in Anwesenheit der Sympathisanten und Freunde beider Parteien stattgefunden habe. Die *strjapčie* und *poručniki* hätten sich am Ort des Zweikampfes aufhalten müssen, aber ohne Rüstungen und Waffen. Fremde, unbeteiligte Personen (*oprišnye*) seien ausgeschlossen gewesen. Für ihre Weigerung, das Feld zu verlassen, sei von ihnen die Klagesumme und die Gebühr genommen worden, und sie seien in die Bürgschaft gegeben worden und hätten der Übergabe an das großfürstliche Gericht als Übeltäter, Mittäter unterlegen.

In der Zählung Alekseevs (Sudebnik, S. 428f.) ist dies Art. <95>, zugleich das XXXVII. Kap. Er spreche jedoch nicht von den *polevye pošliny*, sondern enthalte eine eingehende Beschreibung der Organisation des Zweikampfes. Alekseev gliedert ihn so: § 1 *A k polju priedet okolničej i diak, i okolničemu i diaku vosprostiti iscev, iščei i otvetčikov, kto za nimi strjapčej i poručniki.* § 2 *I kogo skažut*

za soboju strjapčich i poručnikov, i im tem veleći i stojati. § 3 A dospechu i dubin i oslopov strjapčim i poručnikom u sebja ne deržati. § 4 A kotorye imut' oprišnie u polja stojati, i okolničemu i diaku tech otlati proč'. § 5 A ne poidut oprišnii ljudi proč', i okolničemu i diaku na tech veleći iscovo dopraviti i s pošlinam, da veleći ich dati na poruku da postaviti pered velikym knjazem. Der logische Zusammenhang des Artikels mit dem Kapitel *O polevyh pošlinach* (Art. 4-8) sei offensichtlich. (Im *Sud.* 1550 sei dies, in überarbeiteter Gestalt, Art. 13, der nach dem Artikel folge, der dem Art. 7 des *Sud.* 1497 entspreche, über den Zweikampf in einer Strafsache. Nach dem Sinn sei dies auch sein wahrer Platz.) Es sei schwer zu sagen, warum er sich im *spisok* dieses *Sud.* in voller Einsamkeit am Schluss befinde. Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 96, Anm. 105/ habe den Artikel mit dem Zitat von Herberstein (in der Übersetzung Anonimovs) kommentiert. Den gleichen Weg sei Čerepnin /in: Sudebniki, S. 108/ gegangen. Nach Meinung Poljaks /in: PRP III, S. 413/ enthalte der Artikel einen *ustav* über gerichtliche Zweikämpfe, in dem er die Ordnung ihrer Durchführung festlege. Er vermerke, wiederum auf Herberstein gestützt, dass in der Praxis dieser *ustav* nicht eingehalten worden sei und der Zweikampf in eine allgemeine Prügelei übergegangen sei. Štamm /in: RZ 2, S. 96f./ habe bemerkt, dass die Teilnahme von Bürgen und *strjapčie*, d.h. Personen, die die Parteien begleitet und sie während des Zweikampfes geschützt haben, deshalb notwendig gewesen sei, weil, nach Herberstein, Wohlwollende der Parteien zu beliebiger Zeit sich in den Zweikampf hätten einmischen und ihn in ein Handgemenge umwandeln können. Und so, stellt Alekseev (Sudebnik, S. 429, 430) fest, hätten sich die Forscher faktisch einer Analyse des Art. <95> enthalten, indem sie sich mit den Illustrationen durch das Zitat von Herberstein beschränkten. Herberstein zeichne tatsächlich ein ausdrucksvolles Bild des Zweikampfes, das deshalb besonders wertvoll sei, weil es durch einen Augenzeugen oder nach den Worten von Augenzeugen gemacht worden sei. Jedoch eröffne dieses Bild dem Wesen nach nicht den Charakter des Art. <95>. Als ein gewisses Vorbild dieses Artikels könne Art. 58 *PSG* [26] dienen. Der Hauptunterschied bestehe darin, dass die *PSG* nicht eigentlich vom Zweikampf spreche, sondern von der Gerichtssitzung. Aber sie vermittele die Atmosphäre einer lebhaften Interessiertheit jener, die bereit seien, zu helfen oder sogar mit Gewalt in die Gerichtskammer einzudringen. Der Teilnehmer des Prozesses sei nicht allein, hinter ihm befänden sich Leute, die bereit seien, für seine Interessen einzustehen. Romanov /in: Sudebniki, S. 144/ habe fein vermerkt: Der *Sud.* 1497 sei von der Vermutung ausgegangen, dass die *oprišnye ljudi*, wenn sie nicht gehorchten und nicht fortgingen, keine einfache Masse interessierter Gaffer seien, sondern eine von den Parteien organisierte Reserve. Hier bestehe jedoch die Sache nicht so sehr in einer künstlichen Organisation, sondern im natürlichen Wunsch der Leute, die mit dem Verklagten durch gemeinsame Interessen verbunden seien, auf den Ausgang der Sache Einfluss zu nehmen. Darin könne man ein Überrest alter Bräuche sehen, als die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern verschiedener Gemeinden in Kämpfe zwischen den Gemeinden hinübergewachsen seien. Mit dieser Realität habe auch Art. <95> zu tun, indem er erstebe, die Umwandlung eines rechtmäßigen, regulären Zweikampfes in eine ungeordnete Schlägerei oder in eine im Volk populäre Rauferei zu verhindern. Und eben deshalb sollten die *oprišnye ljudi* entfernt werden, die Sekundanten (die *strjapčie* und die *poručniki*) nur ohne Waffen zum Feld gelassen werden. Wie in anderen Fällen, strebe der *Sudebnik* zur Ordnung, zur Rechtspflege, zum Ausschluss des Chaos der Zufälligkeiten: Eine Prügelei auf dem Feld habe nichts Gemeinsames mit dem „Gottesgericht“ gehabt, das nach der Idee der Zweikampf habe sein müssen. Die Praxis der Umwandlung des Zweikampfes in eine Rauferei sei offensichtlich weit verbreitet gewesen; hieraus folge der verbotende, negative Charakter der §§ 4 und 5. Solche Schlägereien seien auch nach Annahme des *Sud.* häufig gewesen. Und so spiegele auch der letzte Artikel des *Sud.* die Grundrichtung der Gerichtsreform wider: die Anpassung der alten Tradition an die neuen Bedingungen mit dem wachsenden Überwiegen des neuen, des staatlichen Prinzips.

Belozarov (S. 213) meint, in Art. 68 würden auch andere Amtspersonen (*i drugie dolžnostnye lica*) ausgewiesen, die am Gerichtsprozess teilnehmen; dies seien vor allem *strjapčie* und Bürgen (*poručniki*), d.h. Personen, die die Parteien begleitet und sie während der Teilnahme am gerichtlichen Zweikampf geschützt hätten. Hier ist der amtliche Charakter dieser Personen unrichtig.

Szeftel (Justicier, S. 552) gibt diesen Artikel so wieder: „Le quartier-maître et le greffier étant arrivés au champ clos, le quartier-maître et le greffier interrogeront les parties, demandeurs et défendeurs, qui sont leurs témoins (*strjapčij*) et cautions (*poručnik*), et ceux qu'ils diront être leurs témoins et cautions, ils n'ordonneront qu'à eux d'y être présents, mais les témoins et cautions ne garderont pas avec eux d'armures, de massues ni de gourdins. Et les gens étrangers qui veulent être présents au champ

clos, le quartier-maître et le greffier les en renverront. Et si ces gens étrangers ne s'en vont pas, le quartier-maître et le greffier ordonneront de faire recouvrer sur eux la valeur du procès avec les coutumes, et ils ordonneront aussi leur mise sous cautionnement et les feront comparaître par devant le Grand-Prince.“ Die *strjapčie* sind also Zeugen, die *poručniki* Bürgen. Szeftel (Justicier, S. 568) vermerkt, *strjapčij* könne nicht als „varlet“ (Kammerdiener), als „serviteur“ (Diener) angenommen werden; er könne den Sinn von „avoué“ (Anwalt, Sachwalter) haben, und wenn er in einem Duell wirke, sei es möglich, ihn als „témoin“ (Zeuge) zu übersetzen.

Für Dewey (bei Beard) sind die *strjapčie* „backers“, Verteidiger, die *poručniki* „sureties“, Bürgen. So ergibt sich bei ihm diese Übersetzung: „And to the dueling field there shall ride a major-domo and a secretary, and the major-domo and secretary shall enquire of the litigants, plaintiff and defendant, who <of the people present> are their backers and sureties; and whoever are designated as backers and sureties shall be ordered to stand <on the sidelines>, and backers and sureties shall have no armor, oak clubs or sticks in their possession. And if any outsider stand at the field, the major-domo and his secretary shall send them away. And if such outsiders do not go away, the major-domo and secretary shall order the sum at issue and fees paid by them and order them placed on bond, seized and brought before the Grand Prince.“ Auch diese Übersetzung ist Dewey gut gelungen.

Artikel-Kommentare zu [39] *Sudebnik* 1550

Präambel: Ewers (*Sudebnik*, S. 339) übersetzt hier und und im Text *okolničie* in „Grenzrichter“, *dvoreckie* in „Hofmeister“, *kaznačei* in „Schatzmeister“, *d'jaki* in „Secrétaire“, *prikaznye ljudi* in „Behörden-Leute“, *namestniki* in „Statthalter“, *volosti* in „Gau“, *volosteli* in „Gaubefehlshaber“, *tiuny* in „Schuldheisse“. Der „Grenzrichter“ ist hier nicht richtig verstanden.

Zum Gang der Erarbeitung und Inkraftsetzung dieses *Sud.* im Einzelnen verweise ich auf I. Smirnov (*Sudebnik*, S. 266-277), B. Romanov (*Sudebnik*; Kommentar in: *Sudebniki*, S. 181-196) und wiederum auf I. Smirnov (Očerki, S. 309-319), der auf die Kritik Romanovs an ihm eingeht und die Darstellung bis zum Jahr 1958 fortführt. I. Smirnov (*Sudebnik*, S. 277, 278) hebt hervor, dass der *Sud.* 1550 gegenüber dem *Sud.* 1497 das alte Verwaltungssystem, dessen Grundlage die *namestnik*-Verwaltung sei, nicht beseitige, sondern außerordentlich wichtige Änderungen in das System hineintrage. Die erste sei die wachsende Bedeutung der *prikazy* und der *d'jaki*; dies trete besonders in der Einführung zum *Sud.* hervor. Die Formulierung des *Sud.* 1497, wonach er bestimme, wie die *bojare* und die *okol'ničie* richten sollen, ersetze der *Sud.* 1550 durch eine neue. Die alten gerichtlichen Ränge, die *bojare* und *okoluičie*, würden durch neue Richter ergänzt: durch *dvoreckie*, *kaznačei* und *d'jaki*, *prikaz*-Leute. Diese Veränderung sei das Ergebnis einer Entwicklung vor allem der *prikazy* als Organe der Zentralverwaltung des Russischen Reiches.

Romanov (in: *Sudebniki*, S. 191) schließt sich I. Smirnovs /*Sudebnik*, S. 271-275/ Widerlegung der alten, von Kalajdovič 1819 begründeten und von Grekov /*Krest'jane*, S. 838f./ wiederbelebten Legende an, diesem *Sud.* habe auch ein *Sud.* Vasilij's III. zugrundegelegen; einen solchen *Sud.* habe es nicht gegeben. Die Neuheit im Text der Präambel sieht Romanov (in: *Sudebniki*, S. 194f.) in der Aufzählung der *dvoreckie* und *kaznačei* als Richter; sie seien in die Reihe der staatlichen Richter eingeführt worden. Gegen I. Smirnovs Meinung /*Sudebnik*, S. 278/, durch den *Sud.* werde das Gericht nach *prikazy* zur Grundform des zentralen Gerichts, wendet er (in: *Sudebniki*, S. 195f.) ein, dass es in beiden *Sud.* keine Gegenüberstellung des „alten bojarischen Gerichts“ zum „Gericht nach *prikazy*“ gebe; der Terminus *prikaz* habe nicht die Bedeutung eines *prikaz* als Einrichtung (*učreždenie*), d.h. als alte *izba*, sondern antworte einfach auf die Frage, in wessen Leitung (*č'ego prikazu*) der betreffende Mensch gezählt werde (*prikazan vedati*). Bei der Formulierung *i vsjakim prikaznym ljudem* gebe es keine Grundlagen, diesen Terminus nur auf die „neuen Richter“ zu beziehen und ihm die „alten Gerichtsränge“ (*bojarin*, *okol'ničij*) als *neprikaznye ljudi* gegenüberzustellen. Der Ersteller des *Sud.* habe mit diesem Terminus die Aufstellung der hauptstädtischen Richter erschöpfen und möglicherweise auch die teilnehmenden Leute (*pod'jačie*) aufführen wollen. Hinsichtlich der Provinzrichter habe er dies mit den abschließenden Bemerkungen *i vsjakim sud'jam* getan. Deshalb könne die Meinung I. Smirnovs /*Sudebnik*, S. 278/, dass die neue Rolle der *prikazy* und der *d'jaki* am klarsten in der Präambel hervortrete, weder hinsichtlich der *prikazy* noch hinsichtlich der *d'jaki* angenommen werden. Die Letzteren würden hier durch nichts aus der Reihe der übrigen „Richter“ herausgehoben. Auch Vladimirskij-Budanovs Meinung /*Christomatija* 2, izd. 5-e, 1915, S. 118. Anm. 2/, dass die *d'jaki* wirkliche Richter gewesen seien, und nicht nur Kanzlisten, teilt Romanov nicht. Der Art. 4 bestimme klar die Pflichten des *d'jak* beim *bojarin*, *dvoreckij* und *kaznačej* als Aktenführer (*deloproizvoditel'*), wie auch Art. 8 ihn von diesen drei Richtern unterscheide.

Für Štamm (in: RZ 2, S. 129-131) bezeugt die Präambel, dass dieser *Sud.* auf einer Sitzung der Bojarischen Duma im Juni 1550 bestätigt worden sei. Das genaue Datum gehe in den verschiedenen Handschriften auseinander, und zwar vom 1. bis zum 24. Juni. Die Arbeit über dem *Sud.* werde mit den Reformbemühungen in Verbindung gebracht, die insbesondere auf dem Konzil der Versöhnung (*Sobor primirenija*) am 28. Februar 1549 ihren Ausdruck gefunden hätten. Diese Reformen sollten die sozialpolitischen Grundlagen des Russischen Staates stärken. Hier sei es hauptsächlich um die Sicherung der Interessen breiter Schichten der dienenden Leute durch ihre Ausstattung mit Ländereien gegangen, aber auch um eine grundlegende Umgestaltung des Systems der indirekten Besteuerung und um das Aufhalten der Angriffe des privilegierten Erbgutsbesitzes auf die *posady*, was im Interesse der Handels- und *posad*-Leute gelegen habe. Damals sei auch die Entscheidung getroffen worden, ein neues Gesetzbuch zu schaffen. Das Verfahren seiner Annahme werde in der Literatur unterschiedlich bestimmt. So nehme S. O. Šmidt an, dass er im Juni/Juli 1550 auf dem dritten Konzil der Versöhnung, das faktisch der erste *Zemskij sobor* gewesen sei, angenommen worden sei. Nosov hingegen verbinde

die Annahme des *Sud.* mit der Sitzung der Bojarenduma im Juni 1550 und mit der nachfolgenden Bestätigung durch den *Stoglavyy sobor* 1551. Er gehe davon aus, dass die antikirchliche Tendenz des *Sud.* es für die Duma notwendig gemacht habe, ihn ohne Teilnahme der Geistlichkeit anzunehmen. Das Streben verschiedener politischer Gruppierungen, ihre Positionen zu stärken, zwingt den Caren, den *Sud.* durch das Hundertkapitel-Konzil bestätigen zu lassen. Štamm hält die Bewertung dieses *Sud.* als Akt einer ständisch-repräsentativen Monarchie für unstrittig. In der Präambel seien auch die Veränderungen in den politischen Umständen und in der staatlichen Verwaltung widergespiegelt. Die Abhebung neuer Dienstränge des höfischen Apparates und der großfürstlichen Kanzlei bedinge ihre Einführung in den Bestand der gerichtlichen Organe. Der *dvoreckij* beschäftige sich mit Fragen des Bodeneigentums, erteile im Namen des Großfürsten und Caren Gnadenurkunden, richte über die großfürstlichen Diener, treffe Verfügungen über die Hofbauern, fungiere als Richter im Hinblick auf die Bevökerung der großfürstlichen Domäne in Streitsachen mit anderen Feudalherren, mit Bauern oder *posad*-Leuten; er übe auch die Kontrolle über die Tätigkeit der *kormlenščiki* aus, sei auch Appellationsinstanz in den wichtigsten Strafsachen (Raub und Diebstahl mit *poličnoe*). Die *dvoreckie* würden in ihrer Mehrzahl aus dem Bestand des älteren nichttitulierten Bojarentums formiert, das eng mit Moskau verbunden sei. Der *kaznačej* führe die Erhebung von Handels- und Zollgebühren und verschiedener Arten von Geldstrafen. Er übe das Gericht über alle *posad*-Leute, *chology* und andere Einwohner von *volosti* in Sachen über Schulden, über den Schuldpfahl (*pravež*), über Streitigkeiten zwischen Einwohnern verschiedener Städte aus. Die *kaznačei* würden gewöhnlich nicht aus den Vertretern des fürstlichen, bojarischen Adels, sondern aus den Großfürsten nahestehenden Leuten bestimmt, die sich im Finanzwesen und auch in der Außenpolitik des Russischen Staates gut auskannten. Die Präambel zeuge auch von der wachsenden Bedeutung der *d'jaki* und der *prikazy*, die nun ebenfalls zum Bestand des zentralen Gerichts gehörten. Dies spreche von der Erhöhung des administrativen Apparates und von der Entwicklung von Einrichtungen allgemein-staatlicher Bedeutung. Die Präambel erwähne auch die gerichtlichen Instanzen in den Örtlichkeiten – die *namestniki*, *volosteli*, *tiuny* und die anderen Richter.

Den Gang der Reformen kann man etwa so in den Entscheidungen verfolgen. Auftakt ist der erste *Zemskij sobor*, die erste Landesversammlung, 27.-28. Februar 1549. Er verkündet den Beginn der Reform des Staatsapparates, die die Beziehungen zwischen den einzelnen sozialen Gruppen der Träger der Macht neu regulieren soll. Zu diesem Zweck werden am 29. Februar 1549 die *deti bojarские* in allen Städten des Moskauer Landes aus der Gerichtsbarkeit durch die *namestniki* herausgenommen: Die *namestniki* sollen die *deti bojarские* in nichts richten (*ne suditi ni v čem*), ausgenommen Tötung, Diebstahl und Raub mit *poličnoe*. (Text in: PRP IV, S. 576) Es versteht sich, dass auch die gewöhnliche Gerichtsbarkeit über die Bauern und „Leute“ den *deti bojarские* zusteht. In diesem Zusammenhang ist auch eine Aufzeichnung von Fragen Ivans IV. an den Metropoliten Makarij (Text in: PRP IV, S. 576-580) überliefert, die das Projekt der sozialen und politischen Reformen näher beschreiben. Dazu gehören die Begrenzung der Rangplatzordnung (*mestničestvo*), wozu bereits im Dezember 1549 ein Urteil ergeht (Text in: PRP IV, S. 598-599), im Juli 1550 ein weiteres (Mitteilung in: PRP IV, S. 582-583); die Überprüfung der Bodenbesitzungen mit dem Ziel, landlose und landarme Feudale auf Kosten der in den Jahren der bojarischen Herrschaft gewonnenen Ländereien auszustatten; die Entscheidung über die Freistätten (*slobody*) der Klöster, Fürsten und *bojare*, die die Pflichten und Abgaben gegenüber dem Staat vermindern; das Verbot von Schänken, „weil von den Schänken den Bauern große Not und den Seelen der Untergang zugefügt werden“ (*zaneže ot korčem' chrest'janom velikaja beda činitca i dušam pogibel'*); die Aufhebung des Zolls im Inneren (*myt*), die Sicherung der Handelsgebühren (*javka i myt*) an den litauischen, deutschen und tatarischen Grenzen; die Einführung von Büchern zur Kontrolle über den Erbgutslandbesitz, in die alle Rechtsgeschäfte einzutragen sind, und wonach auch die Dienstverpflichtungen der Landbesitzer zu erbringen sind; die Einführung einer strengen Kontrolle auch über die Dienstgüter (*pomest'ja*); die Verpflichtung einer jungen bojarischen Witwe, einen *syn bojarский* zu heiraten, der den Dienst vom eingebrachten Dienstgut leisten soll; die Verpflichtung einer alten Witwe, ihre Tochter zu verheiraten, ansonsten das Land einem Neffen zu übertragen, bei Fehlen eines solchen an den Herrscher, und die Witwe soll sich zur Nonne weihen lassen. Von allergrößter Bedeutung ist, dass Schreiber (*piscy*) in das ganze Land ausgesandt werden sollen, um alle Ländereien des Caren, der Metropole, die bischöflichen, klösterlichen Ländereien, die fürstlichen, bojarischen Ländereien, die Erbguts- und Dienstgutsländereien, die „schwarzen“, die zinspflichtigen Ländereien, die Siedlungen (*počinki*) und Wüstungen, die Weiler

(*selišča*) und Böden von Kleinbesitzern (*zemeckie zemli*), wessen sie auch seien, aufzuschreiben und zu vermessen, auch den Nicht-Ackerboden, die Wiesen und Wälder und jegliche Nutzungen, die Flüsse, Seen und Teiche, die Jagdgebiete, auch Fuhrwerke (*koly*), Fischfangvorrichtungen (*seži*), Bienenstockanlagen, Vogelnetze, Mautstellen (*myti*), Brücken, Fähren, Budenreihen, Handelsstellen, das Land der *pogosty* und der Kirchen, die Höfe und Gärten – alles das sei in die Bücher zu stellen. Und wen der Car' mit etwas belohnt, denen sind nach den Büchern Wort für Wort Gnadenurkunden zugeben, damit künftig kein Streit über Gewässer und Ländereien sein solle; und was jemandem gegeben wurde, der solle dies auch besitzen. (Kommentar hierzu Zimin in: PRP IV, S. 592-595) So also sind die Orientierungen des Reformprogramms, und es ist interessant zu prüfen, ob und wie sich auch in diesem *Sudebnik* erste Resultate zeigen.

Art. 1: Für Poljak (in: PRP IV, S. 263f.) zeugt die Einbeziehung der *dvoreckie* und *kaznačei* von der vollen Unterordnung der Domänverwaltung unter die Einrichtungen von allgemein-staatlicher Bedeutung. Die *bojare* und *okolničie* des alten *Sud.* seien durch eine hierarchische Stufenleiter von Amtsdienern verschiedener Ränge umgeben. Alle diese Amtspersonen seien verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit von dem neuen *Sud.* leiten zu lassen. Die Verwaltung des Staates und des Hofamtes gründe sich nun auf gemeinsame, allgemeine Grundlagen. Aus Akten dieser Zeit gehe hervor, dass der *dvoreckoj* häufig mit der Behandlung von Klosterangelegenheiten betraut sei. Dass sich viele Verwaltungsfunktionen in den Händen der *kaznačei* konzentrieren, liege daran, dass zur Mitte des 16. Jh. die *kazna* des Herrschers die höchste Regierungseinrichtung sei, die staatliche Kanzlei. Aus ihr heraus begannen sich einzelne Behördenkammern, *izby*, herauszusondern, die späteren *prikazy*. Die *kazna* sei die Wächterin über die finanziellen Interessen des Staates; die *kaznačei* erhöhten Steuern, Abgaben, Zölle und andere Gebühren, zögen bestimmte Geldstrafen ein, verpachteten Steuern und Zölle, seien mit der Leitung von *cholop*-Angelegenheiten und mit anderen Verwaltungsdingen beschäftigt. Auch Poljak geht davon aus, dass man diesen *Sud.* von seinem Zustandekommen her als einen gesetzgeberischen Akt einer ständisch-repräsentativen Monarchie ansehen müsse. Schmidt (S. 46) übersetzt hieraus: „Der Richter soll niemanden bevorzugen oder benachteiligen, und vor Gericht soll niemand Geschenke annehmen.“

Art. 2: Romanov (in: *Sudebniki*, S. 196) erklärt diesen Artikel für eine Überarbeitung des Art. 19 *Sud.* 1497. Hier gehe es um eine Verurteilung nicht gemäß dem Verfahren, aber *bezchitrostno*, d.h. ohne List, Tücke. Dieser einfache „Fall einer gewissenhaften unrichtigen Entscheidung“ (*slučaj dobrosovestnogo nepravogo rešenija*) ziehe wie vordem keine Bestrafung des Richter nach sich (*peni net*); sie werde begleitet von der Rückgabe der Gerichtsgebühren an den Kläger, und der Kläger bewahre das Recht, die Sache erneut vorzubringen (*z golovy* – von Anfang, d.h. so, als würde sie erstmals angegangen). Poljak (in: PRP IV, S. 264) sieht hier auf Irrtum beruhende fehlerhafte Entscheidungen gemeint. Die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung gebäre kein Recht, und dem Kläger werde es als möglich eingeräumt, die Sache erneut aufzurollen. Auch Štamm (in: RZ 2, S. 131) erklärt das *prosuditsja* als unrichtige Entscheidung aufgrund eines Fehlers, auch durch Unerfahrenheit des Richters. Die fehlerhafte Entscheidung werde annulliert, alles unrechtmäßig Erhaltene werde rückerstattet. Die Parteien erhielten das Recht auf Überprüfung der Sache. Die Richter trügen hier keine Verantwortlichkeit, denn in ihren Handlungen sei kein Tatbestand eines Verbrechens.

Art. 3: Ewers (*Sudebnik*, S. 340) übersetzt *peresud* in „Wiedergericht“, „Revision“. Dieser Artikel ist neu. Romanov (in: *Sudebniki*, S. 197-199) kommentiert, hier werde der Fall der böswilligen Rechtsprechung behandelt, wenn der Richter eine Bestechung annehme. Die Folgen einer solchen unrechtmäßigen Entscheidung müsse der Richter tragen; er zahle dem Kläger die gesamte Klagesumme und erstatte ihm alle gerichtlichen Auslagen dreifach. Aber eine Strafe für den Bestechlichen bestimme Art. 3 nicht, sondern stelle dies in das Ermessen des Herrschers. Was den Verklagten betreffe, so gehe er aus dem Spiel heraus; da der Kläger vollständig bis auf die *kopejka* auf Rechnung des Richters befriedigt sei, spreche Art. 3 nicht über ein Gericht von Anfang an mit dem Verklagten. Anders habe Vladimirskij-Budanov /*Christomatija* 2, S. 119, Anm. 7/ diesen Artikel verstanden. Die Klagesumme ergehe zugunsten der unrechtmäßig beschuldigten Partei, ebenso wie, aller Wahrscheinlichkeit nach, der *ezd*, die *pravda*, der *peresud*, das *choženoe*, der *pravij desjatok* und das *poželeznoe*; die Gebühren jedoch, die den Richtern zugefallen seien, seien nicht dem unrechtmäßig Beschuldigten

zurückerstattet worden, sie würden für den Herrscher eingezogen in Vertretung für jene Gebühren, die ihm von seinem persönlichen Gericht auszufolgen seien. Diese Interpretation der Schicksale der gerichtlichen Auslagen des Klägers hält Romanov für völlig willkürlich. Der Ersteller habe nicht diese Schicksale unterschieden; er habe alle möglichen Unterarten der Auslagen nacheinander aufgezählt, als Ergänzung zu dem Gesagten (*vzjati troe*). Wohin sie übergeben werden, habe der Ersteller für selbstverständlich gehalten und darüber geschwiegen; er habe auch keine Andeutung über ihre Aufteilung nach der Nomenklatur-Linie gemacht. Es gebe keine vernünftigen Grundlagen zu vermuten, dass man dem Kläger nur die kleinen gerichtlichen Auslagen rückerstatte, die unabhängig von der Höhe der Klage seien und vornehmlich den *nedel'sčiki* gezahlt worden seien, aber die Gebühren, die nach Art. 8ff. proportional der Klagesumme und entsprechend dem Rang des Richters gezahlt worden seien, dem Kläger sogar in einfacher Höhe nicht zurückerstatte. Romanov sieht einen Widerspruch zu Art. 2, wo die gerichtlichen Auslagen mit dem allgemeinen Terminus *vzjatoe* bezeichnet seien und ausgesagt werde, dass dieses zurückgegeben werden müsse (*otdati nazad*), d.h. zweifellos dem Kläger, und nicht dem Caren, zu dem es kein „zurück“ (*nazad*) geben könne. Für Romanov könne man aus Art. 3 und 2 folgern, dass in beiden Fällen der Kläger das Eingebüßte (in einfacher Höhe) zurückerhalte und dass im Fall, der in Art. 3 vorgesehen sei, zwei Drittel der vom Richter genommenen dreifachen Summe der Auslagen an den Fiskus gelangt seien. Romanov verweist auf Art. 63 des *Stoglav* [41], in dem zur Eheschließungsgebühr (*venečnaja pošlina*) vorgeschrieben werde: „Wenn ein *bojarin* (...) oder *d'jak* entgegen dem *Sudebnik* zu viel (*lišnee*) und *posul* nimmt, (...) so ist das Dreifache zu nehmen und dem Kläger zu geben. Und wenn ein *bojarin* (...) oder *d'jak* zum zweiten oder dritten Mal überführt wird, so ist von ihm das Dreifache ohne Gericht zu nehmen und den Klägern zu geben.“ Diese und ähnliche Konzilsverfügungen gäben selbst ihre Abhängigkeit vom *Sud*. 1550 zu erkennen, insbesondere von Art. 3. Woher würde sonst im *Stoglav* die Idee der Vergütung des Klägers mit *vzjati vtroe* genommen worden sein? Eine solche Berufung auf den *Sud*. wäre in einer solchen Form im *Stoglav* unmöglich, wenn sie nicht dem genauen Sinn des Art. 3 entsprechen würde.

Nach Poljak (in: PRP IV, S. 264f.) fixiert der Artikel die persönliche Verantwortlichkeit von Amtspersonen für Gesetzwidrigkeit, d.h. für die Begehung von Handlungen, die dem Wesen nach die normale Arbeit des staatlichen Apparates desorganisieren. Eine solche gesetzwidrige Entscheidung ziehe für die aufgezählten Amtsträger zunächst Geldsanktionen nach sich: die Rückerstattung der Klagesumme in einfacher Höhe und die Erstattung aller Auslagen und Gebühren in dreifacher Höhe an jene Partei, deren Interessen durch die Entscheidung verletzt worden seien. Neben diesen Maßnahmen finanzieller Natur kenne der *Sud*. keine genau bestimmten Strafmaßnahmen gegenüber den höchsten Repräsentanten. Mit der Formel *a v pene čto gosudar' ukažet* werde ausgesagt, dass die Frage nach der *pena*, nach der Kriminalstrafe, ausschließlich durch das Oberhaupt des Staates entschieden werde. Štamm (in: RZ 2, S. 131) sieht in diesem Artikel zum ersten Mal den Tatbestand eines Amtsverbrechens dargestellt, nämlich den Erlass einer unrichtigen oder unrechtmäßigen Entscheidung im Ergebnis von Bestechung.

Art. 4 ist neu. Romanov (in: *Sudebniki*, S. 199) verweist auf die Erklärung der Wendung *spisok narjadit* bei Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 119, Anm. 10/, „er macht eine Fälschung im Protokoll“ (*sdelaet podlog v spiske*); genauer sei: „er erstellt ein gefälschtes Protokoll, fälscht das Protokoll (in Gänze)“ (*sostavit podel'nyj spisok, poddeljaet spisok /celikom/*). Auch bei der Wendung *i na tom d'jake vzjati pered bojarinom vpoly* geht Romanov auf Vladimirskij-Budanov /Anm. 11/ ein, der kommentierte, dass die alte Gesetzgebung überhaupt die Geldforderungen von Personen niederen Standes vermindert und sie in diesem Fall durch andere rein bestrafende Maßnahmen ersetzt habe, offensichtlich auf zwei Grundlagen: a) aus praktischer Bequemlichkeit; große Geldstrafen seien schwer von einer Person niederen Standes, die als arm vorausgesetzt werde, einzufordern; b) aus der Verteilung der Ehre nach dem gesellschaftlichen Stand; es sei angenommen worden, dass eine Bestrafung, die für eine höhere Person fühlbar sei, ihre Kraft in ihrer Anwendung auf eine niedere Person verliere. Romanov wendet ein, dass dies nicht erhelle, in welchem Maß hier der Kläger befriedigt worden sei und, wenn vollständig, so auf wessen Kosten. Romanov führt Art. 4 des *Sud*. 1589 an, wonach die zweite Hälfte der Klage vom Richter zu nehmen sei, da er wisse, dass der *d'jak* gefälscht habe, dennoch mit ihm richte. Das Armutsargument hält Romanov für gekünstelt; Art. 8-11 zeigten, dass für die Erhebung überhöhter Gebühren alle das Dreifache zahlen würden, vom *bojarin* bis zum *pod'jačij*, unabhängig von der Armut (*bednost*).

Ähnlich sieht Štamm (in: RZ 2, S. 131) hier als erstgenannte Sanktion, dass der bestochene *d'jak* die Hälfte der Klagesumme bezahlt. Die andere Hälfte ersetze der *bojarin*, der als höchste Amtsperson auf seine Untergebenen achten müsse. Jedoch: In der Vorlage heißt es: *na tom d'jake vzjati pered bojarinom vpoly*. Von der Bestrafung des übergeordneten *bojarin* ist hier nicht die Rede.

Art. 5: Ewers (Sudebnik, S. 341) übersetzt *pod'jačej* in „Unter-Secretaire“. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 119, Anm. 12) hält die Marktstrafe (*torgovaja kazn'*) und das Schlagen mit der Knute (*bit'e knutom*) für ein und dasselbe. Romanov (in: Sudebniki, S. 199) hält dies für ungenau, gibt aber nicht an, wieso. Die Bezeichnung als Marktstrafe komme wahrscheinlich daher, dass sie auf dem Markt (*na torgu*), öffentlich vor dem ganzen Volk (*vsenarodno*), ausgeführt worden sei. L. Schultz (S. 137) äußert, zum ersten Mal würden solche Delikte wie Verweigerung der Rechtsprechung, Verschleppung von Gerichtssachen und Entweihung des Gerichts fest umrissen; neu sei auch die Fälschung von Gerichtsurkunden; für den schuldigen Gerichtssekretär werde Geldstrafe, für den Untersekretär Körperstrafe festgesetzt. „Entweihung des Gerichts“ ist doch wohl eine zu große Absztraktion, als das sie „fest umrissen“ sein könnte.

Art. 6: Bei Ewers (Sudebnik, S. 341) fehlt der Verweis auf den Turm, also das Gefängnis. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 120, Anm. 13) erklärt, dass die Bestrafung für eine lügenhafte Beschuldigung eines Verbrechens (das *jabedničestvo* im genauen Sinne) strenger sei als für das Verbrechen selbst, das absichtliche Fehlurteil (*umyšlennoe nepravosudie*). Diese Strafe in Art. 6, so Romanov (in: Sudebniki, S. 199f.), summiere das Gefängnis, das nach Art. 4 dem *d'jak* drohe, und die Knute nach Art. 5 für den *pod'jačij*, der in Art. 6 als Schuldiger „über seine Schuld hinaus“ (*vinovatyj sverch ego viny*) bezeichnet werde, d.h. eine Strafe, die ihm durch das Urteil des Richters zugesprochen worden sei. Praktisch habe eine solche Vermehrung der Strafen den Kreis der Beschwerdeführer (*žalobniki*) über Bestechungen, die gemäß Art. 3-5 genommen worden seien, bedeutend verengt. Wahrscheinlich hätten im Moment der Zusammenstellung des *Sud.* die Stimmungen im Volk mit einer Lawine von Klageschriften gegen das bojarische Gericht gedroht. Poljak (in: PRP IV, S. 266) erläutert, dass die Regierung, indem sie die Verantwortlichkeit für unrechte und ungesetzliche Handlungen der Amtsträger fixiere, die Amtsträger gleichzeitig vor Prozess-Süchtigen schütze. In erster Linie sei diese Norm durch das Bestreben diktiert worden, den Strom von Bittschriften, der dem Caren von den dienenden Leuten und von den Volksschichten zuzuging, einzuengen. Mit der Einführung von Gefängniseinschluss und vorhergehender Körperstrafe für lügenhafte Beschuldigung sei es möglich, jeden Beschwerdeführer abzuschrecken. Die Ruhe der *prikaz*-Verwaltung werde auf diese Weise gesichert. Das ist zu einseitig bewertet. Auch für Štamm (in: RZ 2, S. 132) fördert dieser Artikel die Begrenzung des Stroms von Bittschriften. Der verleumderische Kläger werde über die durch das Urteil ausgesprochene Strafe hinaus zusätzlich durch Schlagen mit der Knute und durch Gefängnis bestraft. Dieses *jabedničestvo* werde strenger bestraft als ein vorsätzliches Fehlurteil. Auch hier ist zu bedenken, dass die Autorität der Richter gewahrt bzw. erhöht werden soll.

Art. 7: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 120, Anm. 14) vermerkt, dass die Verantwortlichkeit für die Abweisung eines Beschwerdeführers „seines“ *prikaz* ausweise, dass jedem Richter bereits die Grenzen seiner Kompetenz genau bekannt gewesen seien, d.h. dass die *prikazy* bereits festgelegt gewesen seien. Übrigens werde die Striktheit dieser Forderung im Weiteren gemildert, indem nur jener Richter bestraft werde, dem der Herrscher selbst seine Kompetenz gewiesen habe. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 120f., Anm. 15) gibt die Auffassung Tatiščevs über die Ungnade (*opala*) als „Zorn des Herrschers“ (*gnev gosudarev*) wieder, die sich nach den Würden der Leute und nach dem Verbrechen unterschieden habe: 1) dem Adligen gestatte man nicht, zum Hof zu fahren; 2) ihm gestatte man nicht, vom Hof wegzufahren, und er müsse gewöhnlich schwarze Kleidung tragen; 3) er müsse im Dorf leben; 4) man schreibe ihn nach der Stadt in die *dvorjane* ein, nachdem man ihm die Dienstränge genommen habe; 5) er werde ins Gefängnis geworfen. Die *opala* habe für den Herrscher eine Auswahl an Strafen bedeutet, und nicht irgendeine Art oder mehrere bestimmte Arten der Bestrafung. Die Person sei solange unter der Drohung der Bestrafung (*v opale*) verblieben, solange der Herrscher nicht irgendeine Art der Strafe ausgewählt habe oder keine Begnadigung (*pomilovanie*) eingetreten sei.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 278) betont, dass Art. 7 im Unterschied zum *Sud.* 1497 (Art. 2), wo der Richter allen Klägern und in allen Sachen Gerechtigkeit gäbe, der *Sud.* das neue Prinzip des Gerichts nach den *prikazy* festlege. Art. 7 formuliere dieses Prinzip in allgemeinsten Form. Ergänzendes Material zur Erhellung des Wesens des Gerichts gemäß den *prikazy* enthalte Art. 72. Auf Romanovs Gegenposition habe ich schon bei der Erläuterung der Präambel hingewiesen.

Romanov (in: Sudebniki, S. 200f.) hält diesen Artikel für ein gutes Beispiel dessen, wie sorgfältig der Text des *Sud.* 1497 überarbeitet worden sei. Das Ergebnis sei die erste Phrase des Artikels. Sie reflektiere, wie bereits Filippov /Učebnik, S. 281f./ bemerkt habe, die Veränderung, die im Leben in Moskau selbst vor sich gegangen sei; die genaue Verantwortlichkeit habe es im ersten *Sud.* nicht gegeben. Romanov referiert auch I. Smirnovs /Sudebnik, S. 278, Fn. 17/ Bemerkung über die wachsende Bedeutung der *prikazy* und *d'jaki* sowie darüber, dass das Prinzip des Gerichts gemäß den *prikazy* auch im *Sud.* 1497 anzutreffen sei; nur sei es dort noch der alten Form des Gerichts unterworfen und trete nur als eigentümliche Ergänzung des alten bojarischen Gerichts auf: Der *bojarin* müsse dem Herrscher Bericht erstatten oder den Kläger demjenigen überweisen, dem die Leute amtlich unterstellt seien. So erweise sich die alte Gerichtsordnung – das bojarische Gericht plus *doklad* vor dem Großfürsten – im *Sud.* 1497 als durch die neue Ordnung des Gerichts nach *prikazy* ergänzt, aber nur dann, wenn die Sache nicht durch den gewöhnlichen, alten Weg entschieden werden könne. Der *Sud.* 1550 beseitige diese Doppelung des alten *Sud.* durch die Umwandlung des Gerichts gemäß den *prikazy* in die Grundform des zentralen Gerichts. So weit also I. Smirnov. Was die Verantwortlichkeit des Richters für die Abweisung einer Beschwerde betrifft, so hält Romanov Vladimirskij-Budanovs Meinung über die „Milderung“ und über die Bestrafung des Richters, dem der Herrscher selbst die Kompetenz gewiesen habe, für ein Missverständnis. Die Worte der zweiten Phrase bezeichneten keinen spezifischen Fall, in dem der Herrscher dem Richter die Kompetenz bestimme, sondern hätten den einzig denkbaren Fall des normalen Verlaufs der Sache im Blick, bei dem nur aus der Bittschrift des Klägers dem Caren sich auch die verbrecherische Vernachlässigung der Pflichten des Richters eröffne, und dann sei die Verweisung der Beschwerde des Klägers an den zuständigen Richter nicht die Weisung einer Kompetenz an den Richter, sondern ein notwendiges Verfahrensmoment in der Bewegung der Sache. Offensichtlich habe die Sache nur in dem Fall, wenn der Beschwerdeführer dem Richter „nicht gemäß der Sache“ (*ne po delu*) bittstellend war, in ihrer Bewegung bleiben und die Verweisung durch den Herrscher nicht stattfinden (und die Verantwortlichkeit des Richters entfallen) können. Die erste Phrase unterstreiche, dass ein gerechtes Urteil (*uprava*) allen zu geben sei, wenn der Kläger „gemäß der Sache“ (*po delu*) klage. Die dritte Phrase sehe den Fall vor, wenn ein Kläger nicht *po delu* klage und wenn er den Herrscher belästige; dann schicke der Herrscher die Beschwerdeschrift nicht nur nicht an das zuständige Gericht, sondern gebe die Verfügung, diesen Beschwerdeführer ins Gefängnis zu werfen. Im Fall der Beschwerde *ne po delu* sei auch die Handlung des Richters bestimmt formuliert: „und die *bojare* weisen ihn ab“ (*i bojare emu otkažut*), offensichtlich mit dem Hinweis, dass er *ne po delu* klage. In der zweiten Phrase sei diese Handlung doppelt formuliert; demnach solle der Richter entweder die *uprava* verüben (wenn es *po delu* sei) oder eine Abweisung (*otkaz*) erteilen (wenn es *ne po delu* sei).

Poljak (in: PRP IV, S. 267) erläutert, dass die Regierung bei der Ausarbeitung dieses Artikels sich die Aufgabe gestellt habe, die Kontrolle über die staatlichen Organe, vornehmlich über die Zentralverwaltung, zu verstärken. Das Gesetz verpflichte die höchsten Amtspersonen der zentralen Verwaltung, alle Sachen der Bittsteller des eigenen *prikaz* zu behandeln, wobei sie über die wichtigsten Bittstellungen dem Caren Vortrag halten sollen. Auch hier werde gesetzwidriges Verhalten nicht genau geahndet; es erscheine die Formulierung *byti ot gosudarja v opale*, also des Verfalls in Ungnade seitens des Herrschers. Diese Kontrolle über die Amtsträger verbinde sich auch hier mit der Androhung von Strafmaßnahmen gegen Beschwerdeführende, die unbegründet ihre Klagen gegen diese Amtsträger vorbringen. Štamm (in: RZ 2, S. 132) verweist bei der Erläuterung der Ungnade, wie Vladimirskij-Budanov, auf die Worte von Tatiščev, wonach *opala* „Zorn des Herrschers“ (*gnev gosudarev*) sei. Dies bedeute sein Recht, eine Bestrafung unterschiedlicher Art in Abhängigkeit von der Person des Schuldigen auszuwählen; gewöhnlich habe man schwarze Kleidung tragen müssen. Die Person sei bis zur Festlegung einer Strafmaßnahme oder bis zur Begnadigung in der Ungnade geblieben. Die *opala* habe gewöhnlich die höchsten Kreise der Bevölkerung betroffen.

Art. 8: Ewers (Sudebnik, S. 342) übersetzt *nedel'sčik* in „Wochendiener“, die Stelle *a ot zapiski pod'jačemu ne imati ničego* in: „und fuer den Auszug ... soll der Unter-Secretaire nichts nehmen.“ Romanov (in: Sudebniki, S. 201) erklärt das Wort *zapiska* als Führung des Protokolls, Štamm (in: RZ 2, S. 133) hier als Klage, Bittschrift, Erklärung an das Gericht. Ich übersetze hier „für die Aufzeichnung“. Möglicherweise ist hier die Aufzeichnung der Beschwerde oder der Klageschrift gemeint.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 121, Anm. 19) versteht im letzten Satz die Wendung *na kom čto lišek* als *lichoinstvo*, d.h. als Einziehung der bewilligten Gebühren höher (*liše*) als die Taxe; dies habe keine unbedingte Beziehung zum Gericht, d.h. werde nicht durch den Begriff des *nepravosudie* (Art. 3) erfasst; die Begehung sei seitens einer Person möglich, der auch die administrative Gewalt auferlegt sei.

Poljak (in: PRP IV, S. 268) sieht hier die Gebührenfreiheit sowohl für die Anfertigung des Protokolls der Gerichtsverhandlung als auch für die Aufzeichnung der Bittstellung. Ist dies wirklich so? Das geht aus dem Text nicht hervor.

Art. 9: Ewers (Sudebnik, S. 343) bietet nur den ersten Satz dieses Artikels.

Romanov (in: Sudebniki, S. 201) erkennt hier eine deutliche redaktionelle Nichtübereinstimmung zwischen der ersten Phrase, die aus Art. 4 *Sud.* 1497 genommen sei, und der zweiten, neuen, die eine Sanktion formuliere; ein *okol'ničij* und ein *nedel'sčik*, die nichts erhalten, wenn sich die Parteien noch vor dem Erscheinen auf dem Feld friedlich einigen, hätten auch nicht versuchen können, mehr als das, also Null, nehmen zu können. Dies sei eine Unachtsamkeit des Erstellers. Damit hat Romanov recht.

Poljak (in: PRP IV, S. 268) sieht hier die Regeln über den Zweikampf durch die genaue Aufzählung von Amtspersonen ergänzt, denen die Kontrolle über die Durchführung des Zweikampfes auferlegt werde.

Art. 10: Auch hier fehlen bei Ewers (Sudebnik, S. 343) die letzten beiden Sätze.

Romanov (in: Sudebniki, S. 202) meint, das Erscheinen des *pod'jačij*, den es in Art. 6 *Sud.* 1497 nicht gegeben habe, veranlasse, dies mit dem analogen Aufkommen des *pod'jačij* in den Art. 8-12 zu vergleichen. Diese Aufmerksamkeit gegenüber den *pod'jačie* zeuge erneut von der allgemeinen Zielrichtung des Erstellers zur Festigung der *prikaz*-Ordnung.

Art. 11: Bei Ewers (Sudebnik, S. 343) fehlt der letzte Satz. Statt „Verprügelung“ nimmt er für *boj* „Streit“. Dies ist nicht zutreffend.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija, S. 122, Anm. 24) hält *izbojnye* (im *Karamsinskij sp.*) für wahrscheinlicher als *izbnye pošliny*. Dies sei möglicherweise eine Gebühr vom Sieger im Zweikampf, das frühere *pomočnoe*.

Romanov (in: Sudebniki, S. 202f.) vergleicht mit Art. 6 *Sud.* 1497 und findet, dass beim Zweikampf der (in der *prikaz*-Kammer sitzende) *bojarin* mit dem *d'jak* vom Erschlagenen eine Gebühr (*protiven'*) von der Klagesumme habe nehmen können. Nun verliere der *bojarin* mit dem *d'jak* als Nichtteilmehmer an der Prozedur des Zweikampfes diese Gebühr, nach dem Muster dessen, wie der *okol'ničij*, der *d'jak* und der *nedel'sčik* gemäß Art. 9 die Zweikampfgebühren verlieren, wenn die Sache nicht zum Zweikampf gelange, an dem auch sie als Teilnehmer zugegen seien. Dafür erhöhe sich die Vergütung für den *okol'ničij* mit der Formel *za dospech ubitogo 3 rublja. 2 den'gi* für den *pod'jačij* sei hier eine Neuerung, aber der *pod'jačij* erhalte sie auf Kosten der Senkung des *vjazčee* für den *nedel'sčik*. Die Neuerung des Art. 11 sei jedoch die Annahme, dass das *pole* nicht nach dem beiderseitigen Wunsch der Prozessierenden nicht statfinde (wie in den Art. 9 und 10), sondern infolge des Nichterscheinnens oder der Flucht eines von ihnen. Das *mirovoe delo* bedeute den Fall, der in Art. 10 behandelt sei. Die Auffassung von Vladimirskij-Budanov über die Lesart *izbojnye* sei schwer anzunehmen. Als Sieger habe natürlich derjenige gegolten, der in der Bereitschaft, sich zu schlagen, am Feld verblieben sei; warum solle dieser denn die *izbojnye* zahlen, und nicht jener, der sich absichtlich vom Schlagen befreie? Eine entfernte Analogie sehe man in Art. 25 des *Sud.* 1589. Die Lesart *izbnye* sei anzunehmen. Wie I. Smirnov bemerke, würden die *izbnye pošliny* hier den *polevye pošliny* gegenübergestellt. Dies seien normale Gerichtsgebühren (wie in Art. 16 *sudnye* und *polevye* Gebühren gegenübergestellt seien), die bei der gewöhnlichen Behandlung der Sache in der *izba* erhoben würden. Sie müsse man auch dann nehmen, wenn die Sache durch den Zweikampf entschieden werde. Dabei würden sie in normaler Höhe entsprechend Art. 8 genommen (wo ihre Summe genau 1 *grivna* vom *rubl'* bilde: 11 *den'ga*

+ 7 *den'ga* + 2 *den'ga* = 20 *den'ga*). Romanov führt als konkretes Beispiel der Flucht vom Zweikampf eine Rechtsurkunde des Großfürsten Vasilij Ivanovič vom 11. Juli 1521 an, wonach die Kläger, die sieben Tage am „Feld“ verbracht haben, die Sache deshalb gewannen, weil der Kämpfer des Verklagten zum ersten Termin am Feld gestanden habe, aber vom Feld weggelaufen sei. Als Beispiel des Nichterscheins einer Partei zum Zweikampf nennt er die carische Urkunde für die Novgoroder *namestniki* vom 16. März 1556.

Poljak (in: PRP IV, S. 269) sieht im *Sud*. 1550 das Absterben von Instituten des Akkusationsprozesses widerspiegelt, insbesondere des Instituts des gerichtlichen Zweikampfes. Nur dadurch könne man das Aufkommen von Personen im Gesetzestext erklären, die sich vor diesem Zweikampf verbergen. In der ältesten Periode sei eine solche Verfügung unmöglich gewesen, denn die Flucht vor dem Gottesgericht sei als Frevel angesehen worden. Seit Ende des 14. Jh. sei die Kirche zur Gegnerin des Zweikampfes geworden, indem sie in ihm einen rechtlichen Archaismus gesehen habe. Poljak interpretiert, dass sie diesen Archaismus als dem Wesen des feudalen Staates widersprechend angesehen habe, da im gerichtlichen Zweikampf jeder vor Gott gleich sei. Unter diesen Bedingungen habe der Gesetzgeber nicht danach gestrebt, die Existenz des *pole* zu befestigen. Die Möglichkeit, von der Teilnahme abzusehen, werde nun zugelassen. Die *izbnye pošliny* erklärt Poljak als Gebühren, die bei der Behandlung einer Sache in der *sudnaja izba*, also in der Gerichtskammer, -stube, erhoben würden. In diesem Falle hätten sich die *izbnye pošliny* durch nichts von den Gebühren unterschieden, die bei der Durchführung eines gerichtlichen Zweikampfes anzusetzen seien.

Štamm (in: RZ 2, S. 133f.) kommentiert, dass die Resultate eines gerichtlichen Zweikampfes nur in einer Darlehns- oder Verprügelungssache endgültig seien. Das Nichterscheinen beim oder die Flucht vom Zweikampf führe zum Abschluss der Sache. Die Gebühren nehme man in solchen Fällen wie bei einer gütlichen Einigung. Jedoch im Vergleich zu Art. 10 erhebe man hier noch *izbnye pošliny*. Diese Gebühren würden unterschiedlich interpretiert: Vladimirskij-Budanov sei für die Lesart *izbojnye pošliny*, die vom Sieger genommen werde, analog dem alten *pomočnoe*, also für die Hilfe. Als andere Variante erwähnt Štamm die Auffassung von Poljak.

Art. 12: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 123, Anm. 26) fragt, warum denn solle man den Verbrecher, der bereits durch den Zweikampf überführt sei, vor den Herrscher stellen? Es scheine, dass nach der Beendigung des Akkusationsprozesses der inquisitorische begonnen habe, mit dem Ziel zu erfahren, ob er ein „böser Mensch“ sei oder nicht, wovon abhängig gewesen sei, ob die Todesstrafe oder die Vermögenseinziehung folgte. Dies sei so, wenn auf dem Feld der Beschuldigte, und nicht der Kläger besiegt worden sei; im letzteren Fall seien die strafrechtlichen Folgen für den Besiegten (für die lügenhafte Beschuldigung) nicht bekannt; man müsste denken, dass nach dem alten Prinzip der lügenhafte Beschuldiger dem gleichen unterzogen worden sei, dem der Verklagte unterzogen wurde, wenn die Beschuldigung bewiesen worden sei. Tatiščev erkläre: „Vor dem Herrscher“ (*pred gosudar'em*) sei zu verstehen als „vor dem Gericht“ (*pred sudom*), denn er habe die Klage bezahlen müssen.

Romanov (in: Sudebniki, S. 203f.) kommentiert, die Vergütung des *okol'ničij* zu 3 *rubl'* sei auch hier eine Neuerung, die in den Text des Art. 7 *Sud*. 1497 (wo nur die Rüstung im Blick gewesen sei, ohne Ersatz in Geld) hineingetragen worden sei. Romanov hält die Erklärung von Tatiščev nicht für richtig, denn die strafrechtliche Seite, die in Art. 38 *Sud*. 1497 (freilich für das *namestnik*-Gericht) vorgesehen sei, bleibe sonst ohne Beachtung. Da in den Art. 8-12 die Rede vom zentralen Gericht gegangen sei, habe der Ersteller auch in Art. 12, vermittels des Terminus *gosudar'*, den Aspekt der zentralen Gerichtsbarkeit in Strafsachen eingeführt. Romanov hält die Kommentierung von Vladimirskij-Budanov für richtig. Dabei habe der Ersteller in Art. 12 nicht offen die Frage vorentschieden, wer auf dem Feld geschlagen (*ubit*) werde, der Kläger oder der Verklagte. Man könne denken, dass sich hinter seiner Formulierung der Gedanke verborgen habe, dass den *ubityj* vor den Herrn zu stellen nur beim Verklagten gehe, und nur hinsichtlich des Verklagten gehe der *obysk* gemäß Art. 52. Wie sollte es in dem Fall sein, wenn sich als *ubityj* der Kläger erwies? Man müsse in Analogie mit Art. 62 richten, wo der Ersteller diese Frage unter dem Aspekt des provinziellen Gerichts gestellt und genau und endgültig entschieden habe: Der *namestnik* solle von ihm von der Klagesumme eine Viertel-Gebühr nehmen, je eine halbe *poltina* vom *rubl'*, dies mit dem *tiun* zusammen, und die Zweikampfgebühren zu eineinhalb *rubl'*, aber die Rüstung solle er nicht nehmen. Es sei absurd anzunehmen, dass im zentralen Gericht irgendetwas anderes vorgesehen sei.

Poljak (in: PRP IV, S. 270) erläutert, dass der *Sud.* 1550 die Geltung des Akkusationsprozesses bedeutend verenge, indem er in den meisten Fällen die untersuchende, inquisitorische Form des Prozesses bevorzuge. Dieser Artikel bestimme die Bestrafung für eine Person, die der Begehung eines schweren Verbrechens beschuldigt und im gerichtlichen Zweikampf besiegt werde. Das „Stellen vor den Herrscher“ bedeute nicht die verbindliche Teilnahme des Staatsoberhauptes an der Untersuchung solcher Fälle, sondern reflektiere nur die Verpflichtung, die Beschuldigung in einer Zentralbehörde zu behandeln. Zur Geltung kämen die Prinzipien des inquisitorischen Prozesses, denn das Urteil hänge davon ab, ob der Angeklagte ein „bekannter böser Mensch“ sei oder nicht. Poljak sieht hier ein Prinzip des feudalen Privilegienrechts aufkommen: Eine Person, die fähig ist, eine Bürgschaft für sich zu sichern, bleibe in Freiheit; das Fehlen einer Bürgschaft führe zum Einschluss im Gefängnis. Solche Bürgschaften hätten nur die privilegierten oder vermögenden Schichten der Bevölkerung stellen können. Übrigens: Wenn im Zweikampf der Kläger eine Niederlage erleide, dann trage er (nach Art. 62) eine materielle Verantwortlichkeit.

Štamm (in: RZ 2, S. 134) erklärt, dass bei Zweikämpfen zur Entscheidung der gefährlichsten Sachen die Verfügung des Art. 7 *Sud.* 1497 beibehalten werde, dass der Besiegte neben der Befriedigung der Klage eine Strafe nach Ermessen des Richters zu tragen habe. Neu sei, dass der Besiegte Bürgen suchen müsse; fehlten solche, so unterliege er dem Gefängniseinschluss. Eine solche Ordnung gelte, wenn der Verklagte sich als Besiegter erweise. Ist hingegen der Kläger der Besiegte, so beschränke sich seine Verantwortlichkeit auf die Bezahlung von geringen Gebühren (Art. 62).

Art. 13: Die Auslassung betrifft den Art. 68 *Sud.* 1497.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 123, Anm. 27) bringt zur Erklärung der *strjapčie* die Anmerkungen Tatiščevs: Es habe diese von verschiedenen Eigenschaften gegeben. 1) Kammerjunker, die die *strjapna* für den Herrscher trugen; 2) Hofbedienstete; 3) dasselbe, was man Juristen nennt – sie gingen in die *prikazy* für Angelegenheiten ihrer Herren oder für Unbeteiligte gemäß einem Mietverhältnis; hier jedoch verstehe man sie als Sekundanten oder als Wächter (*ochraniteli*). *Strjapnja* bedeutet u.a. Essen, Speise.

Für Romanov (in: Sudebniki, S. 204) reproduziert dieser Artikel den Art. 68 *Sud.* 1497 mit zwei Unterschieden: 1) mit einer Ergänzung: *a boj polščikom davati ... roven*, die in Art. 14 erhellt werde, und 2) mit der Ersetzung der Worte über die unbeteiligten Leute (*opričnye ljudi*) durch die Worte: *i im tech otsylati v tjur'mu*. Der alte *Sud.* sei davon ausgegangen, dass die *opričnye ljudi*, wenn sie nicht gehorchen und nicht weggehen, keine Ansammlung von Gaffern seien, sondern eine durch die Parteien organisierte Reserve, und deshalb seien alle Folgen gemäß der Klage diesen Unbeteiligten als übelwollende Mittäter auferlegt worden. Der Ersteller des neuen *Sud.* habe den Ungehorsam der Unbeteiligten einfach als Verletzung der Polizeiordnung behandelt und die richtige Entfaltung des Zweikampfes gewährleistet.

Poljak (in: PRP IV, S. 270f.) erklärt, dass hier im Unterschied zu Art. 68 *Sud.* 1497 die Gleichheit der im gerichtlichen Zweikampf kämpfenden Parteien verkündet werde. Gewöhnlich verstehe man darunter die Gleichheit in den physischen Kräften; den Unterschied in der Zugehörigkeit zu dieser oder jener sozialen Kategorie habe der Gesetzgeber nicht im Auge. So werde festgelegt, dass die Kräfte der Kämpfenden gleich sein müssten, und auf dieser Grundlage werde die Fernhaltung unbeteiligter Leute gefordert, offensichtlich die Möglichkeit ihres Einmischens in den Zweikampf befürchtend. Hieraus folge auch die Einführung der sehr strengen repressiven Maßnahmen gegen Leute, die sich nicht zurückdrängen ließen.

Štamm (in: RZ 2, S. 134) sieht in den Art. 8-13, soweit es um die lügenhafte Beschuldigung von Amtsverbrechen und um die Behinderung des gerichtlichen Zweikampfes geht, die faktische Ausformung des Begriffs eines neuen Verbrechenstatbestandes: des Verbrechens gegen die Gerichtsgewalt.

Art. 14: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 124, Anm. 29) meint, gefordert werde nur eine Gleichheit der physischen Kräfte; andere Unterschiede würden überhaupt nicht beachtet. Er verweist auf eine Entscheidung unter Vasilij Ivanovič, als *deti bojarskie* sich nicht mit Bauern schlagen wollten und forderten, dass die Gegner ebenfalls *deti bojarskie* stellen sollten; das Gericht habe dies als Verweigerung des Zweikampfes gewertet und die *deti bojarskie* für schuldig erklärt.

Poljak (in: PRP IV, S. 271) erläutert, dass hier, in Fortsetzung des vorhergehenden Artikels, die Gleichheit der physischen Kräfte der Zweikämpfer verkündet werde, mit der Ausnahme, dass eine

Person mit bestimmten physischen Unzulänglichkeiten nach eigenem Willen gegen einen vollwertigen Kämpfer antreten könne. Obwohl dieser Artikel keinen Präzedenzfall in früheren Denkmälern des russischen Rechts kenne, gebe sein Inhalt nichts Neues in der Entwicklung des Instituts des *pole*. Dem Wesen nach sei dies nur ein entwickelter Kommentar zu den Regeln des gerichtlichen Zweikampfes. Štamm (in: RZ 2, S. 134) stützt sich auf die Äußerung von Vladimirskij-Budanov über die Nichtanerkennung sozial-rechtlicher Unterschiede zwischen den Kämpfern und vermittelt ebenfalls die Entscheidung gegen die *deti bojarskie*, die sich nicht mit Bauern schlagen wollten.

Art. 15: Ewers (Sudebnik, S. 345) übersetzt *kabala* in „Verbindungsschrift“. Er verkürzt den Text und lässt am Ende den *d'jak* aus.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 124, Anm. 30, 31) erklärt zum Eingang, dass die Vertragsakte bereits die Möglichkeit der Zulassung von *posluchi* und des Zweikampfes ausschließen, wenn kein Verdacht an der Echtheit des Aktes geäußert werde. Der erste *Sud.* habe überall von nur einem *posluch* gesprochen (gemäß dem alten Verständnis vom *poslušestvo*); der zweite *Sud.* hingegen verstehe unter den *posluchi* einfache Zeugen, lasse mehrere von ihnen zu, falle so in eine seltsame Erschwerung, indem er den Zweikampf zwischen den *posluchi* ein und derselben Partei gestatte. In diesem Fall sei dies schon nicht mehr der Kampf zwischen den Parteien. Der Ausgang der Sache für den Verklagten hänge nicht von ihm ab, sondern von der Zufälligkeit, in die sich die Gegenpartei versetzt habe. Diese äußerste Entstellung des *poslušestvo* und des *pole* künde den Fall sowohl des einen wie des anderen an; das *pole* sei in der Tat alsbald ohne jegliche gesetzgeberische Aufhebung verschwunden. Zum Schluss des Artikels meint Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 125, Anm. 32, 33), dass hier der Umstand vorliege, wenn alle *posluchi*, die durch den Kläger gestellt werden, gegen ihn aussagen werden. Die letzte Phrase besage: wenn die Zeugen, die auf der Darlehensverpflichtung unterschrieben haben, und der *d'jak*, der sie befestigt hat, in ihren Bekundungen auseinandergehen würden.

Romanov (in: Sudebniki, S. 204-206) verweist auf den Art. 51 *Sud.* 1497, der hier zugrundeliege. Der Zusammensteller des *Sud.* 1550 sehe in Art. 15 eine kompliziertere Lebenssituation vor als die im alten *Sud.* Hier nehme am Gerichtsprozess nicht ein *posluch*, sondern eine ganze Gruppe von *posluchi* teil, die in ihren Bekundungen in zwei zerfalle. Hieraus entstehe die Frage, bei welchen Bedingungen gewinne, bei welchen Bedingungen verliere der Kläger die Sache? Der Artikel stelle auch hier das Schicksal des Klägers gänzlich in die Abhängigkeit vom Muster der Handlungen der *posluchi* und vom Ausgang des Kampfes zwischen den gespaltenen *posluchi*. Vladimirskij-Budanovs Äußerungen zum Zweikampf zwischen den *posluchi* des Klägers hält Romanov für ein nicht annehmbares Missverständnis. Erstens, angenommen, dass der Ersteller den Kampf zwischen den *posluchi* beider Parteien zugelassen hätte – sei dann der Ausgang der Sache vom Verklagten abhängig gewesen? Zweitens, in einer Darlehenssache habe der Kläger, wegen des Fehlens eines Dokuments (*bez kabaly*), keine andere Art des Beweises für die Aushändigung des Geldes an den Verklagten, als die Berufung auf *posluchi*; der Verklagte habe in dieser Sache überhaupt keinen Beweis, dass er es nicht geliehen habe (das russische Recht habe seit alters die Beweislast in Darlehenssachen auf den Kläger gelegt, z.B. Art. 47 und 52 EP). Andererseits sei, sobald ein Auseinandergehen der *posluchi* erfolgte, nichts Seltsames in der Bewilligung eines Zweikampfes zwischen differierenden *posluchi*, wenn eine ihrer Gruppen in die Lage der Mitverklagten ver falle (und an der Bezahlung der Gebühren und der genommenen Summe teilnähme) oder in die Lage der Mitgewinner in der Klage (und an der Zahlung nur der Gebühren teilnähme), umso mehr, da man auch die Frage über die Verurteilung dieser oder jener Gruppe der *posluchi* zur Marktstrafe nicht als seltsam finden dürfe. Dieser Fall mit den *posluchi* werde auch in Art. 15 als entscheidendes Moment im Streit zwischen dem Kläger und dem Verklagten behandelt. Wenn die Aussagenden für den Kläger aussagen und keinen Zweikampf mit den nicht für den Kläger Aussagenden fordern, gehe als Schuldiger der Kläger hervor (der die Prozedur der Zeu genaussagen initiiert habe). Dass hier die Initiative des Klägers gemeint sei, werde dadurch bestätigt, dass, wenn die *posluchi* (alle) nicht Wort für Wort so aussagen, sodass die Frage nach dem Zweikampf nicht gestellt werde, so dennoch der Kläger als Schuldiger hervorgehe. Unter diesen Bedingungen würden die unvermuteten Gegner des Klägers, die nicht in seiner Rede bezeugen, im Art. 15 nicht als verpflichtet, sondern als berechtigt angesehen, den Zweikampf zu erbitten. Aber dafür, dass sie den Zweikampf erhalten und eine Niederlage erlitten haben, gingen sie zusammen mit dem Verklagten als Schuldige hervor. Der Schluss des Art. 15 habe nicht den beschriebenen Fall mit den

posluchi im Blick, sondern den Fall, wenn ein Dokument (die *kabala*) zwar vorhanden sei, aber von einer Partei bestritten werde; dann würden in die beschriebene Rolle der *posluchi* die *posluchi* und der *d'jak* auftreten, die die *kabala* damals unterschrieben haben; sie hätten entweder die Echtheit des Dokuments durch die Anerkennung ihrer Unterschriften oder die Falschheit des Dokuments bestätigen können, indem sie ihre Unterschriften nicht anerkannten, oder schließlich, in Widersprüche geraten können, die einen die Echtheit ihrer Unterschriften anerkennen, die anderen nicht (nicht unbedingt der *d'jak* allein gegen alle *posluchi*). Und dann trete der gleiche Mechanismus des Zweikampfes in Kraft (*po tomu ž*). Romanov (in: Sudebniki, S. 208f.) hält es für möglich, dass der Gesetzgeber in Gestalt des Art. 15 Widersprüche zwischen *posluchi* gemeint habe, die, zwar von einer Partei berufen, aber unter den Einfluss der anderen Partei geraten seien. Vladimirskij-Budanovs Bemerkung vom Fall des Zweikampfes hält er für nicht genau. Das *pole* sei 1556, zum Teil durch Gesetz, unterschiedlich abgeschafft worden. Man könne einen Fall des Verschwindens des Zweikampfes in einem Dokument nachweisen, das den Art. 15 ziemlich wiederhole, und zwar in der Gerichtsurkunde (*sudnaja gramota*) des Fürsten Vladimir Andreevič für die Vochonskaja *volost'* bei Moskau von 1561; dort werde der Zweikampf durch den Kreuzkuss auf der Grundlage eines Loses (*čelovan'e s žereb'ja*) ersetzt. In der Sphäre des Kirchengerichts werde das *pole* mit dem *Stoglav* (Art. 68) [41] durch das Los ersetzt. Romanov zitiert aus dem Urteil Ivans IV. mit allen Bojaren vom 21. August 1556: Verurteile man zum Zweikampf, und werde der Verklagte bittstellend, dass es ihm unmöglich (*nemočno*) sei, beim Feld zu stehen, auf dass man das Kreuzküssen zuspreche, so sei der Zweikampf aufzuheben (*ino pole otstaviti*), und es sei dem Kläger zum Willen zu geben, ob er selbst das Kreuz küssen wolle oder es ihm aufgebe; werde der Kläger bittstellend sein, so sei dasselbe dem Verklagten zum Willen zu geben (*a dati na volju istcu, chočet sam celuet ili emu dast. A učnet biti čelom iščeja, ino tomu ž dati otvetiku na volju*). Diese Entscheidung und auch die Entscheidung über die Beseitigung des Zweikampfes, wenn bei der Umfrage (*obysk*) Gruppen von Leuten (Großfamilien, Banden) erkennbar falsch aussagen, führe ich im Urteil vom 22. August 1556 [48] (Art. 15, 1) vor. (Das unterschiedliche Datum kann sich daraus ergeben, dass das Urteil vom 21. August /Text in: Vladimirskij-Budanov, Christomatija 3, S. 4-10/ im *ukaz*-Buch des Amtes der *kaznačei*, das Urteil vom 22. August dagegen im Statutenbuch des Raubsachenzentralamtes /*Ustavnaja kniga Razbonogo prikaza*/ niedergelegt ist. Diese Bücher sind nicht identisch.)

Poljak (in: PRP IV, S. 271f.) kommentiert, dass bei einem Streit zivilrechtlicher Art, bei dem der Kläger keine schriftlichen Beweise vorlegen kann, es das Gesetz erlaube, sich auf die Bekundungen von Zeugen (*posluchi*) zu berufen. In diesem Artikel verstehe der Gesetzgeber nicht das einfache Auseinandergehen in den Aussagen der Zeugen einer Partei, sondern die bewusste Unwahrheit der Bekundungen eines Teils von Zeugen, die von der einen Partei berufen und durch die andere gekauft würden. Der Ausweg werde durch den gerichtlichen Zweikampf zwischen den Zeugen einer Partei gefunden, die unterschiedliche Aussagen gemacht haben. Dabei obliege die Pflicht, mit Hilfe des Zweikampfes die Aussagen zu bekräftigen, denjenigen Zeugen, die mit ihren Aussagen die Erklärungen des Klägers bestreiten. Ihr Sieg bedeute die Niederlage des Klägers und die Pflicht für ihn und für die ihn unterstützenden Zeugen, die materielle Verantwortlichkeit zu tragen. Bei der Überwindung der Zeugen, die gegen jene Partei auftreten, die sie in das Gericht gerufen hat, trügen diese neben dem Verklagten die materielle Verantwortlichkeit. Die Abstandnahme vom gerichtlichen Zweikampf gegen die Zeugen der eigenen Partei, die andere Angaben machen, ziehe den Verlust der Sache für jene Partei nach sich, deren Behauptungen durch die Zeugen bestätigt werden sollen, die jedoch den Zweikampf verweigern. Ein gleiches Ergebnis ergehe für jene Partei, deren Zeugen einstimmig Aussagen machen, die den Behauptungen der sie berufenden Partei widersprechen. Auf diese Weise seien die Aussagen von Zeugen das entscheidende Moment beim Erlass einer Entscheidung in einem gerichtlichen Streit. Wenn als Beweis ein Dokument vorgelegt wird, das jedoch im Inhalt bestritten wird, dann gehe die interessierte Partei gleichfalls auf die Hilfe von Zeugen oder auf einen gerichtlichen Zweikampf aus, der sich die Bedeutung eines entscheidenden Beweises insoweit bewahre. Deshalb sei diese Verfügung durch die Zusammensteller des *Sud.* auch in die Abteilung über die gerichtlichen Zweikämpfe eingearbeitet worden.

Štamm (in: RZ 2, S. 135) erläutert die abschließende Stelle dieses Artikels, dass auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen (allen oder einigen) Zeugen, die auf einer Darlehensverpflichtung unterschrieben haben, und dem *d'jak*, der sie befestigte, die Sache durch den Zweikampf zwischen den Parteien entschieden werde. Der Zweikampf überlebe sich jedoch. Er werde wenig später auch ge-

setzgeberisch beseitigt. Auch Štamm verweist darauf, dass dies erstmals in einem Urteil des Caren Ivan IV. mit allen *bojare* vom 21. August 1556 seinen Ausdruck finde, wonach es verboten werde, bei unterschiedlichen Aussagen von Zeugen (*posluchi*) zum Zweikampf zu verurteilen. In einer Reihe von nachfolgenden Akten werde das *pole* durch den Eid auf der Grundlage eines Loses (*celovan' em s žereb'ja*) ersetzt.

(Die Art. 16-19 reproduzieren im Wesentlichen die Art. 48, 49, 50 und 52 *Sud.* 1497.)

Art. 20: Ewers (Sudebnik, S. 347) übersetzt *pristav* in „Sendbote“, *bezsudnaja (gramota)* in „Rechtlosigkeits-Erklärung“, wobei er anmerkt: „ohne Untersuchung verurtheilen.“

Für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 126, Anm. 40, 41) geht hier die Rede nicht von einer Gesellschaft oder Genossenschaft (*tovariščestvo*); denn wenn jeder der Verklagten nur für sich und für seinen Vollmachtgeber (*doveritel'*) antworten könne, so sei dies kein *tovariščestvo*, und es werde jedenfalls nicht durch Prozessverhältnisse begründet. Haftende Genossen hätten entweder Mitglieder derselben Familie (*sem'ja*) oder Sippe (*rod*), Mitbesitzer oder Mittäter und Beteiligte an einem Verbrechen sein können. Die Neuerung durch den *Sud.* bestehe darin, dass die extreme Solidarität der Familie und der Sippe (des *rod*) sich auflöse (*razrešaetsja*) und jede Person für sich antworte.

Romanov (in: Sudebniki, S. 210) sieht hier den Fall, dass in der gerichtlichen Verhandlung nach der Klage des Klägers sich drei oder vier Verklagte anstelle von zehn bis 15, die in der Klage aufgeführt sind, als anwesend erweisen, und dass die Anwesenden bereit seien, nur für einige Abwesende zu antworten. Dann werde die Entscheidung des Gerichts auch nur auf die Letzteren gemäß den Anteilen (*žerebi*), die sie beträfen, erstreckt, und für die übrigen Fehlenden werde ein *pristav* ausgeschiedt. Wenn jedoch die *pristav*-Urkunde den fehlenden Verklagten bereits vor der Gerichtsverhandlung zugeschiedt worden sei, so würden dem Kläger gegen sie als sich böswillig vor dem Gericht Verbergende *bessudnye gramoty* (mit einem beschuldigenden Urteil) ausgegeben. Das Anfangsmoment eines solchen Vorgehens sieht Romanov in einer Rechtsurkunde vom 25. August 1532 reflektiert.

Poljak (PRP IV, S. 273f.) erläutert, dass in diesem und in den folgenden Artikeln erstmals in der Geschichte des russischen Rechts die Frage von der anteiligen und von der solidarischen Verantwortlichkeit ausgearbeitet werde. Wenn bei einer Klage, die gegen zehn oder 15 Verklagte gerichtet wird, vor dem Gericht nur einige wenige, drei oder vier, Verklagte erscheinen, so biete das Gesetz ihnen das Recht, die Form der Verantwortlichkeit selbst auszuwählen, ob alle zusammen, solidarisch, haften, oder ob jeder einzelne in den Grenzen seines Anteils, nach Losen (*v tech ich žereb'ech*). Bei der Wahl der anteiligen Verantwortlichkeit werde wegen der nichterschiedenen Personen ein *pristav* ausgeschiedt. Wenn jedoch bekannt werde, dass bereits vor der Behandlung der Sache den Nichterschiedenen eine *pristav*-Urkunde zugeschiedt wurde, so würden sie als verantwortlich zu dem ihnen gehörigen Anteil der präsentierten Klage angesehen, und auf diesen Anteil erhalte der Kläger eine *bessudnaja gramota*. Ist dies wirklich eine Wahlsituation? Es ist doch eher ein Verfahren, um die Sache nicht zu verzögern.

Art. 21: Ewers (Sudebnik, S. 347) übersetzt *ezdok* in „Bote“, *sročnaja (gramota)* in „Fristbescheidung“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 127, Anm. 42) merkt an, dass bei der Präsentation der Klage gegen einige Verklagte die Terminurkunde (*sročnaja*) nur einmal habe ausgefertigt sein können; in einem solchen Fall sei derjenige, auf den sie ausgefertigt war, schon selbst verpflichtet gewesen, sie den anderen Mitverklagten zu präsentieren; anders hätten die zum Termin Abwesenden und durch eine *bezsudnaja gramota* Beschuldigten das Recht der Klage gegen ihren früheren Genossen erhalten, der ihnen die Terminurkunde nicht vorgelegt habe. Aber dies hätte nur sein können, weil es nach Art. 20 möglich gewesen sei, dass die *pristav*-Urkunde zu allen Genossen gegangen sei, d.h. jeder Person einzeln präsentiert worden sei, und jene Personen, denen sie noch nicht vorgelegt worden sei, seien nicht ohne Gericht beschuldigt worden.

Poljak (in: PRP IV, S. 274) erklärt, dass der Gesetzgeber in seinem Streben, die Autorität der Rechtsprechung zu unterstützen, im Anschluss an Art. 20 eine ergänzende Norm einführe, wonach der Verklagte, der die Benachrichtigung über das Erscheinen vor Gericht erhalten und darüber seine Mitverklagten nicht informiert hat, verpflichtet sei, dafür vor dem Gericht zu antworten. Wenn im Gesetz auch nicht über die Grenzen einer solchen Verantwortlichkeit gesprochen werde, so müsse man an-

nehmen, dass der dieses Versäumnisses Schuldige seinen Mitverklagten den durch seine Unterlassung verursachten Schaden ersetzen müsse.

Štamm (in: RZ 2, S. 136) meint, dass es genüge, die Terminurkunde nur einem der Mitverklagten auszuhändigen; dieser sei verpflichtet, von ihr den anderen Mitteilung zu machen. Ist das ohne Bedingungen so, unabhängig von der Zusammensetzung und Ansässigkeit der Gruppe? Dies müsste vertieft werden.

Art. 22: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 127, Anm. 44) erklärt, die Solidarität der *namestniki* und *volosteli* mit ihren Leuten (d.h. *tiuny*, *pravetčiki* und *dovodčiki*) erfordere, dass die ersteren in jedem Fall für die Handlungen der zweiten hafteten. Für Romanov (in: Sudebniki, S. 210) ist dieser neue Artikel klar gegen die *namestniki* und *volosteli* gerichtet, indem er ihre volle Verantwortlichkeit für die Handlungen ihrer Leute festlege.

Poljak (in: PRP IV, S. 275) sieht diesen Artikel im Zusammenhang mit dem Kampf um die Beseitigung der überlebten *namestnik*- und *volostel'*-Verwaltung. Diese Beseitigung vollziehe sich nicht auf einmal. Der *Sud.* bewahre zeitweilig die alten Formen der Verwaltung, was als ein Kompromiss mit der großen Bojarenschaft anzusehen sei, die noch die Zügel der Verwaltung in ihren Händen halte. Der Gesetzgeber stelle in diesem Artikel die Frage nach der solidarischen Verantwortlichkeit der *kormlenščiki* für Rechtsverletzungen, die durch die von ihnen abhängigen Personen (*tiuny*, *pravetčiki*, *dovodčiki*) begangen würden. Die *namestniki* und *volosteli* seien verpflichtet, die Verantwortung in vollem Umfang der Klägerforderungen zu tragen, sogar dann, wenn sie für diese oder jene Unterstellten nicht antworten wollten.

Štamm (in: RZ 2, S. 136) kommentiert: Während in den Artikeln zuvor die Verklagten zwischen der anteiligen und der solidarischen Verantwortlichkeit wählen können, sei in Art. 22 die solidarische Verantwortlichkeit der *namestniki* und *volosteli* für Handlungen ihrer Leute festgelegt. Die *namestniki* oder *volosteli* müssten für ihre Unterstellten in vollem Umfang der präsentierten Klägerforderungen haften.

Art. 23: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 128, Anm. 45) merkt hier erneut an, dass allein die Prozessverhältnisse kein *tovariščestvo* begründen. Romanov (in: Sudebniki, S. 210) erläutert *vyt'* hier als einzelne Gerichtssache.

Poljak (in: PRP IV, S. 275f.) erklärt diesen Artikel daraus, dass für das feudale Recht die Errichtung einer Abstufung zwischen einzelnen sozialen Kategorien charakteristisch sei. Dieser Artikel unterscheide die Leute des *namestnik* und des *volostel'* von der Bevölkerung der verwalteten Territorien. Für einen Kläger sei es gleichgültig, zu welcher Kategorie der Bevölkerung der Verklagte gehöre, jedoch für das Gesetz sei es überhaupt nicht gleichgültig. Der Gesetzgeber führe die Regel ein, entsprechend der die Amtspersonen der örtlichen Administration nicht mit örtlichen Bewohnern zur gemeinsamen Verantwortlichkeit herangezogen werden, selbst wenn sie als Verklagte nach ein und derselben Klage erscheinen. Die Fälle der städtischen und *volost'*-Leute würden abgesondert und einzeln beurteilt. Nehme man Art. 75 hinzu, könne man vermuten, dass es um eine strengere Verantwortlichkeit der Amtspersonen für eine beliebige Rechtsverletzung gehe.

Štamm (in: RZ 2, S. 136) erblickt hier eine anteilige Verantwortlichkeit. Die Anteile (*vyti*) der Stadt- und der *volost'*-Leute würden in eine einzelne Klage gesondert, die als eine neue Gerichtssache zu betrachten sei.

Art. 24: Ewers (Sudebnik, S. 348) übersetzt *žalovanija* in „Gnaden-Gueter“.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 283) sieht diesen Artikel als unmittelbare Ergänzung des Art. 75 an. Er sei einer speziellen Gattung von Klagen gegen die *namestniki* gewidmet, nämlich den Klagen von Leuten aus fremden Städten in Beleidigungssachen (*obidnye dela*). Die Gewalt der *namestniki* gegen diese Leute, die also nicht der Macht des *namestnik* unterstehen, werde durch den *Sud.* den Klagen in Amtssachen gleichgestellt, und solche Sachen sollen unverzüglich behandelt werden, vor der Abreise aus dem Amt. Gleichzeitig beschränke der *Sud.* die Klagerechte solcher Leute gegen die *namestniki* durch eine Jahresfrist. Die Behandlung der Frage nach der gerichtliche Verantwortlichkeit der *namestniki* und *volosteli* sei eine jener Neueinführungen, die den *Sud.* 1550 vom *Sud.* 1497 unterschieden. Art. 24 sei gänzlich neu.

Für Romanov (in: Sudebniki, S. 211) zeichnet sich Art. 24 durch eine vollkommene Genauigkeit aus. Er schreibe vor, den Leuten aus anderen Städten *pristavy* auch vor der Abreise aus dem *kormlenie*-Amt zu geben, d.h. nicht nur nach der Abreise (was nicht ausgeschlossen sei, aber durch eine Jahresfrist begrenzt werde). Diese Formulierung sei aus dem Gedanken hervorgegangen, dass Personen, die dem *namestnik* unterstellt seien, die Sache (nach Art. 75) nur nach der Abreise des *namestnik* aus dem Amt anstrengen können. Es sei wahrscheinlicher, dass die Jahresfrist nicht vom Datum der Beibringung der Kränkung, sondern von der Abreise des *namestnik* an berechnet worden sei.

Nach Poljak (in: PRP IV, S. 276) schützt die Regierung im Gesetz die Rechte von Bewohnern anderer Städte, indem sie die *namestniki* über die Möglichkeit ihrer Heranziehung zu strenger Verantwortlichkeit für Übergriffe gegen Bewohner anderer Territorien des Russischen Staates in Kenntnis setze. In erster Linie schütze diese Norm die Interessen der Kaufleute, die oft mit Waren im Land umherreisen. Den Bewohnern der anderen Städte werde eine Verjährungsfrist von einem Jahr eingeräumt, wobei die *namestniki* grundsätzlich verpflichtet seien, auf solche Klagen sich während ihres *žalovanie* zu verantworten, das heißt im Laufe der Dienstzeit als *kormlenščik*. Die Jahresfrist zähle vom Moment der Beendigung des Aufenthalts im *kormlenie*-Amt. Dies sei ein Zeugnis der höheren Anforderungen an die Repräsentanten der Zentralgewalt in den Gebieten.

Štamm (in: RZ 2, S. 137) sieht hier die Verantwortlichkeit der *namestniki* für *obidnye dela*, d.h. für verschiedene Arten von Gewalt oder Ungerechtigkeit, gegenüber *inogorodcy* begründet, gegen Einwohner anderer Städte des Russischen Staates, die nicht dem Gericht des betreffenden *namestnik* unterstünden. Während die dem *namestnik* unterstehenden Personen eine Klage nur nach Abreise des *namestnik* aus dem Amtsgebiet einbringen könnten, werde den Bewohnern anderer Städte das Recht eingeräumt, die Handlungen der *kormlenščiki* im Verlaufe ihrer gesamten Dienstzeit zu beklagen. Jedoch dürfe diese Beschwerde nicht später als ein Jahr vom Moment des Dienstablaufs des *kormlenie*-Inhabers an vorgebracht werden.

Art. 25: Vladimirskij-Budanov (Christomatija, S. 128f., Anm. 47) erklärt, dass sowohl die Gesetzgebungsdenkmale als auch die Gerichtsakte der vorpetrinischen Zeit beständig auswiesen, dass *boj* und *grabež* bei den Beschuldigungen immer zusammengegangen seien. Dies beweise, dass Verletzte, die eine höhere Befriedigung gewünscht haben, es für nützlich erachtet hätten, der Beschuldigung wegen Schlägen immer die Plünderung anzuschließen, weil die Begriffe von der körperlichen Unversehrtheit und von der Ehre unklar gewesen seien. Der *Sud.* bemühe sich, zwei völlig unterschiedliche Verbrechen voneinander abzugrenzen und das Gericht für jede einzelne der Beschuldigungen getrennt zu geben. Der *grabež* als offene Wegnahme von Eigentum, die ein Ergebnis der Gewalt (des *boj*), aber nicht durch sie absichtlich vorbereitet sei (was bereits in den Begriff des *razboj* übergegangen sei), sei nicht in die Zahl der Strafsachen der höheren Ordnung eingeschlossen worden (und habe niedriger als die *tat'ba s poličnym* gestanden); er sei in die Gruppe der *pennye dela* („Bußsachen“) einbezogen worden. Romanov (in: Sudebniki, S. 211f.) zitiert diesen Passus von Vladimirskij-Budanov und erläutert die Wendung *sud i pravda* als gerichtliche Verhandlung (Zweikampf, Kreuzküssen) unter Teilnahme von Zeugen (*pravda*).

Für Poljak (in: PRP IV, S. 277) sind in diesem Artikel Normen sowohl des Anklage- als auch des Inquisitionsprozesses widerspiegelt. Im Anklageprozess (*obvinitel'nyj process*) gehe die Initiative der Auslösung vom Kläger aus, das Gericht (*sud*) entscheide die Sache dem Wesen nach. Beim inquisitorischen Prozess (*rozysknyj process*) stelle das Gericht nicht nur die Schuld fest, sondern sei auch handelnder Beteiligter bei der Aufdeckung des Verbrechens, wobei die Hauptart der Beweise das eigene Anerkenntnis, das Geständnis des Beschuldigten sei. Gemäß diesem Artikel würden Sachen über die Beibringung von Körperverletzungen (*poboji*), die häufig durch die gewaltsame Wegnahme von Eigentum (*grabež*) begleitet würden, nach den Regeln des inquisitorischen Prozesses eingeleitet und gerichtlich verfolgt. Das freiwillige Bekenntnis des Beschuldigten, das er während der gerichtlichen Untersuchung abgebe, entscheide den Ausgang der Sache im Voraus. Das Geständnis werde in das Gerichtsprotokoll eingetragen und gewinne damit die entscheidende Kraft beim *doklad*, also beim Vortrag in der höheren Instanz. Schweigende Form des Geständnisses sei das Nichterscheinen vor Gericht, wobei gegen den nichterschienenen Verklagten nach Ablauf der Gnadenfrist eine *bessudnaja gramota*, eine verurteilende Urkunde ohne Gerichtsverhandlung, ergehe. Im Falle des Nichterhalts eines Geständnisses, besonders bei schwerwiegenden Delikten gegen die gesellschaftliche Ordnung, hätten die Gerichtsorgane zum Inquisitionsprozess und zu der eng mit ihm verbundenen Folter gegrif-

fen. Die Formel *sud i pravda* deutet Poljak als Heranziehung von Zeugenbekundungen (*pravda*) als Beweis bei der gerichtlichen Behandlung.

Štamm (in: RZ 2, S. 137) setzt hier einen anderen Akzent. Sie sieht in diesem Artikel zum ersten Mal in der russischen Gesetzgebung das Bestreben, zwei Verbrechenstatbestände abzugrenzen: *grabež* als offene Entwendung einer Sache und *razboj* als Entwendung, die mit Gewalt verbunden sei. Dabei verlören Schläge nicht ihren beleidigenden Charakter, weshalb für sie auch das *besčestie* gebühre. Die Sachen über *grabež* würden im Anklageverfahren in Gang gebracht. Den Ausgang der Sache entscheide das freiwillige Geständnis des Beschuldigten vorweg. Er könne die Beschuldigung ganz oder teilweise anerkennen. Über den nichtanerkannten Teil schreite man zum Zeugenbeweis. Die Bestrafung werde durch den Herrscher bestimmt, *posmotrja po čeloveku*, d.h. nach Štamm in Abhängigkeit von der sozialen Zugehörigkeit des Beschuldigten.

Auch Isaeva (S. 38) stellt fest, dass in Art. 25 der Begriff der Plünderung (*grabež*) als gewaltsame Entwendung von Eigentum eingeführt werde. Dieses Verständnis von *grabež* grenzt zu wenig von *razboj* ab. Die Differenzierung von Štamm ist überzeugender.

Art. 26: Ewers (Sudebnik, S. 349f.) übersetzt *kormlenie* in „Nahrungsgüter“, *polatnye* in „Pfalzleute“, *gosti* in „große Gäste“, *dovodčiki* in „Voegte“, *pravetčik* in „Ausrichter“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 129f., Anm. 50-53) vermerkt, dass das Recht der Ehre ein so persönliches Recht sei, dass der Staat, wenn sich jemand an ihn um den Schutz dieses Rechts wendet, nicht imstande sei, für seine Bewertung Normen zu finden, außer den rein äußeren: a) die Stellung der Person im Staat (Dienst) und in der Gesellschaft (Stand); b) die Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Selbstverteidigung für die Person in Ehrensachen. Nach dem ersten Maßstab sei im *Sud* die Ehre aller Männer bewertet, nach dem zweiten die Ehre der Frauen. Wenn sich ein Mensch an den Staat um den Schutz der Ehre wende, so räume er ihm damit ein, seine Ehre zu bewerten, wie er dies verstehe. Der Staat könne sie auch nicht anders bewerten als sich zu befragen, wie er selbst den Dienst dieses Menschen für sich bewerte und wie hoch seine Stellung in der Gesellschaft sei. Auf diese Weise verweise die Bewertung nach den Normen der Vergütung (*oklady žalovan'ja*) nicht darauf, dass die Ehre dem Staat entlehnt werde, sondern nur auf die Mittel ihres Schutzes durch den Staat. Die Angleichung der Freien und Unfreien (*bojare* und *dvorjane*) in den höheren Spären werde auch auf die unteren Spären ausgedehnt. Dies erhöhe die Stellung der Sklaven (für sie werde das Recht der Ehre anerkannt), erniedrige aber die Bedeutung der Freien. In der Gesellschaft, die aus diesem Amalgam gebildet werde, verschwinde die Freiheit als höchste Probe. In der russischen Literatur sei die überaus seltsame Meinung geäußert worden, dass hier die Höhe des *bezčestie* nicht nach dem gesellschaftlichen Stand, sondern im Hinblick auf den Reichtum oder die Armut der Beleidigten differenziert werde: für den reichen *gost* 50 *rubl'*, für den armen Bauern 1 *rubl'*, und auf diese Weise würde die Ehre aller Nichtdienenden gleichgemacht. Man dürfe, so Vladimirskij-Budanov, nicht vergessen: Wenn die Schwere des Verbrechens durch die Schwere der Strafen bemessen werde, so dürfe man nicht fragen, wie wertvoll das Geld für den Empfänger, sondern für den Zahlenden sei. In der Körperverletzung oder Verstümmelung (*uvečie*) seien bereits zwei verschiedenartige Verbrechen unterschieden. Der Standpunkt der *RP* werde geändert: Zum Verbrechen gegen die Gesundheit werde ein neues Element hinzugefügt – das Verbrechen gegen die Ehre. Doch Ansätze gibt es schon früher, so im Kirchenstatut Jaroslavs [3], auch im *Pravosudie* [18].

Romanov (in: Sudebniki, S. 212f.) kommentiert, der Artikel zeuge von zwei Gruppen der *deti bojar-skie*: Die eine Gruppe werde in die Bücher eingetragen, mit der Bezeichnung der Maße des *kormlenie*, die andere erhalte eine Geldvergütung, wahrscheinlich ebenfalls mit Eintragung in die Bücher. Die formale Zugehörigkeit einiger Kategorien zum *cholopstvo* vertusche den Umstand, dass diese *chology* in Wirklichkeit der herrschenden Klasse näherstünden als der Masse der *chology*. Gegen Vladimirskij-Budanovs Vergleich mit der *RP* (Art. 27 EP) wendet er ein, dass die Bewertung des *uvečie* jetzt in die Abhängigkeit von der Skala der Bewertung der Ehre gestellt werde; man müsse Art. 26 mit Art. 78 EP vergleichen, der für die Peinigung 1 *grivna* einheitlich für den *smerd* und für den *ogniščanin* festlege, bei unterschiedlicher Strafe (3 *grivna* für einen *smerd*, 12 *grivna* für einen *ogniščanin*). P. Smirnov /Posadskie ljudi i ich klassovaja bor'ba do serediny XVII v., t. I, Moskva-Leningrad 1947, S. 109f./ lenke die Aufmerksamkeit auf die sehr hohen Geldstrafen für die Ehrverletzung der *posad*-Leute, womit die sich vollziehende faktische Absonderung der Stadt vom *uezd* unterstrichen worden sei; das Gesetz habe die Städter in einen besonderen ehrsamten Rang erhoben und sie sogar höher als

dvorjane und städtische *deti bojarские* gestellt, die die Buße nach ihren geringen *oklady* erhalten hätten, d.h. 3, 4, 5 *rubl'*.

Poljak (in: PRP IV, S. 278f.) sieht hier die strenge sozial-klassenmäßige Differenzierung in der feudalen Gesellschaft bezeugt. Gleichzeitig charakterisiere diese Norm das Recht einer ständisch-repräsentativen Monarchie, indem sie sich bemühe, den Schutz der Interessen aller weltlichen Stände vorzusehen. Ein Charakterzug sei, dass die Beleidigung einer Frau durch das doppelte Maß im Vergleich zur Ahndung der Beleidigung eines Mannes derselben sozialen Stellung ausgewiesen werde. Ungeachtet der verhältnismäßig niedrigen Stellung der Frau in der russischen Feudalgesellschaft, schütze der Staat die Ehre und Würde der Frauen streng. Dass das Gesetz keinen Unterschied in der Summe des *besčestie* zwischen mittleren *posad*-Bewohnern und der bojarischen *čeljad'* mache, hält Poljak für ein Zeugnis dessen, dass die Spitze der bojarischen Dienerschaft nur nominal zur Zahl der *chology* gehöre und den Vertretern der herrschenden Klasse näherstehe.

Štamm (in: RZ 2, S. 137f.) kommentiert, dass die Belohnung, von der das *besčestie* abhängt, im *korm* bestehen könne, dessen Norm in Statutenurkunden für jeden *uezd* festgelegt werde, oder aus einer Geldvergütung, die für die Verwaltung dieser oder jener Stadt erhalten werde und allmählich den *korm* ersetze. Besonders herausgestellt würden *d'jaki polatnye* und *d'jaki dvorcovy*, deren Ehrverletzungssumme der Car' selbst festlege. Die *polatnye d'jaki* seien nach Ključevskij *dumnye d'jaki*. Nach P. A. Sadikov, der davon ausgehe, dass *palaty* oder *izby* im 16. Jh. die zentralen Regierungseinrichtungen waren, die künftigen *prikazy*, seien dies *prikaznye* und *dvorcovy d'jaki* (vom *Prikaz Bol'sogo dvorca*). In jedem Falle seien es Repräsentanten der höchsten Dienstbürokratie im Unterschied zur örtlichen Administration. Der höchste Vertreter der bojarischen *čeljad'* sei der *bojarskij čelovek dobryj*, hervorgegangen aus den *chology*. Die höchste Kategorie der *chology* gehöre zum *chologystvo* jedoch nur formal. Obgleich die Städter eine der aktiven Kräfte gewesen seien, die die Politik des Zusammenschlusses der großrussischen Nation unterstützt haben, stünden sie außerhalb der feudalen Hierarchie und würden nach den *bojare* und fürstlichen Dienern erwähnt werden. Jedoch die besondere Bedeutung der städtischen Oberschichten für die Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen bedinge die Zahlung der höchsten Summe von 50 *rubl'* für die *gosty* und von 5 *rubl'* für die Kaufleute und Handwerker der Städte. Die Tatsache, dass ein Großkaufmann 50mal und ein mittlerer *posad*-Mensch fünfmal „ehrsamer“ als ein „bester Bauer“ bewertet werde, zeuge nach Auffassung von P. Smirnov davon, dass das Gesetz die Städter zu einem besonderen „ehrsamen“ Rang erhoben und sie sogar höher gestellt habe als die städtischen *deti bojarские*.

Art. 27: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 131, Anm. 56) erklärt, in Klagen zwischen Ausländern gehöre das Recht, einen Eid abzulegen oder vorzuschlagen, dem Verklagten; in Klagen zwischen Inländern und Bürgern werde das Recht des Eides durch ein Los entschieden. Weil die ganze Sache darin bestanden habe, wem das Recht des Eides eingeräumt werden sollte, und da zum Eid alle bereit gewesen seien, so hätten die Parteien dem Los nach und nach die Bedeutung eines selbstständigen Beweises geben können, und nicht eines Hilfsbeweises. Vor den Privilegien für die Ausländer sei das prozessuale Privileg des Verklagten verschwunden. Weil das *pole* schon lange nicht zwischen Russen und Ausländern zugelassen worden sei (Vertrag Smolensks mit den Deutschen von 1229 [B3]), so sei das Los der Ersatz des Zweikampfes gewesen, wie auch in den geistlichen Gerichten.

Romanov (in: Sudebniki, S. 213) wendet ein, nach dem genauen Sinn des Vertrages sei es verboten gewesen, einen Ausländer zum Zweikampf zu nehmen; der Ausländer selbst jedoch habe, wenn er wollte, einen Russen zum Zweikampf fordern können. Art. 27 lege das Los zwischen Hiesigen und Ausländern auf der Grundlage der völligen Gleichheit fest und mache keine Unterschiede zwischen dem Kläger und dem Verklagten; als Erster küsse das Kreuz, wessen Los gezogen wurde, und, wenn er der Kläger sei, nehme er das Seine, nachdem er das Kreuz geküsst habe; und wenn es der Verklagte sei, dann küsse er sich (von der Beschuldigung) frei. Romanov (in: Sudebniki, S. 213f., FN 4) beschreibt den Vorgang einer solchen Verlosung nach dem Bericht eines englischen Kaufmanns, der 1560 in Moskau war und einem russischen Kaufmann 600 *rubl'* schuldete, sich aber einer Forderung des Doppelten gegenüber sah. Man habe zum Los schreiten müssen. In der Gerichtskammer des Kreml'-Palastes sei eine große Masse von Leuten zugegen gewesen; die Richter oder die herrscherlichen *kaznačei* hätten vorne gesessen, hätten die Parteien aufgerufen, hätten versucht, sie zu versöhnen, wünschend, dass der Verklagte zulegte, der Kläger einen Teil seiner Forderung nachließ; der Engländer habe 100 *rubl'* draufgelegt, aber der Russe habe mehr gewollt. Dann hätten die Richter

zwei wächserne Kügelchen genommen, eine mit dem Namen des Klägers, die andere mit dem des Verklagten, hätten einen unbekannten Menschen aus der Zuschauermenge vorgerufen, ihm die Kügelchen in die Mütze geworfen und einem anderen Zuschauer geboten, ein Kügelchen mit der bloßen rechten Hand herauszunehmen; es sei das Los des Engländers gezogen worden; dieser habe 600 *rubl'* bezahlt, von denen der zehnte Teil für die Schuld des Klägers in die Staatskasse gegangen sei. Bei dieser Schilderung fällt allerdings auf, dass nichts darüber gesagt wird, ob nach der Losziehung ein Eid geleistet wurde. Darauf weist schon Vladimirskij-Budanov (oben) hin.

Poljak (in: PRP IV, S. 279f.) erläutert, dass der *Sud*. 1497 (Art. 58) die Frage ohne Antwort gelassen habe, wie Streitsachen zwischen Ausländern und russischen Untertanen zu behandeln seien. Indem nun diese Regel ausgearbeitet werde, nähmen die Zusammensteller internationale Verträge russischer Fürsten zum Muster, insbesondere den Vertrag Smolensks mit Riga und der Gotländischen Küste von 1229 [B3], wo der Zweikampf beim Prozess zwischen Ausländern und Russen völlig ausgeschlossen worden sei. Sie täten dies umso deutlicher, weil es völlig der allgemeinen Tendenz der Gesetzgebung entspreche, die gerichtlichen Zweikämpfe zurückzudrängen und allmählich zu beseitigen. Streitfälle zwischen Russen und Ausländern sollten mittels des Loses entschieden werden. Wer das Los ziehe, der leiste den Eid, und damit entscheide sich die Sache.

Štamm (in: RZ 2, S. 139) erklärt: Während im Streit zwischen Ausländern dem Verklagten das Recht zustehe, einen Eid anzunehmen oder vorzubringen, so entscheide sich in Streitigkeiten zwischen Ausländern und Russen die Beibringung des Eides durch ein Los. Wenn der Kläger das Los erhalte, so nehme er, nachdem er geschworen habe, das Seine; wenn der Verklagte es erhalte, dann wende er durch den Eid die Beschuldigung von sich ab.

Art. 28: Bei Ewers (Sudebnik, S. 350) fehlt der Abschnitt über das Entdecken eines Schriftstücks bei einem *pod'jačej* außerhalb der Stadt. In seiner Übersetzung soll der „Secretaire“ befehlen, die Reden des Klägers und des Verklagten vor sich (in seiner Gegenwart) niederzuschreiben, ebenso bei einem Zeugnis.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 131f., Anm. 57-60) vermerkt: Wenn man sich während der Gerichtsverhandlung selbst auf ein *poslušestvo* stütze, so werde das Gericht unterbrochen; damit danach das Verfahren nicht von vorn begonnen werden müsse, würden die aufgeschriebenen Reden des Klägers und des Verklagten beim *d'jak* verwahrt und vor einer Fälschung gesichert. Dies sei besonders wichtig gewesen, da ein einziges Wort dieser oder jener Seite zu deren Beschuldigung habe führen können; z.B. wenn aufgeschrieben sei, dass sich beide Parteien auf denselben *posluch* stützten (*obščaja pravda*), so habe die Bekundung dieses *posluch* eine zweiseitige entscheidende Bedeutung erhalten. Vladimirskij-Budanov sieht die Regressforderungen gegen den *d'jak* zugunsten des Klägers ergehen. Gewöhnlich werde dies damit erklärt, dass die Gesetzgebung bestrebt gewesen sei, die Befriedigung der Klagen zu vereinfachen, indem das Geforderte von dem genommen werden solle, der unter der Hand (*pod rukoju*) sei: vom Bürgen, vom Richter, der der unrechtmäßigen Entscheidung überführt worden sei usw. (Art. 3). Aber diese Befriedigung des Klägers auf Kosten von Personen, die den richtigen Gang des Prozess gestört haben (wobei das Gericht nicht erneut durchgeführt oder nicht fortgesetzt worden sei und so der schuldige Verklagte möglicherweise als redlich verblieben sei), erkläre sich auf folgende Art: Ein *d'jak*, der eine Fälschung oder die Möglichkeit hierzu zugelassen habe, entziehe dem Gericht jegliches Vertrauen in der Erreichung eines gerechten Urteils (bei der damaligen unbedingten Kraft der gerichtlichen Beweise). Was bleibe zu tun? Den Prozess zu beenden? Aber dies bedeutete, eine offene Ungerechtigkeit hinsichtlich der Parteien zuzulassen; hinsichtlich des Klägers würde dies der Beschuldigung ohne Gericht gleichmachen. Man müsse es so regeln, dass beide Parteien befriedigt sein würden; dies werde auch erreicht, wenn man den Kläger auf Kosten dessen, der den richtigen Gang des Prozesses verhindert habe, befriedige (der Kläger erhalte das, was er einklagte), und der Verklagte verbleibe bei dem, was man gegen ihn einklagte. Aus dem Schluss des Artikels folgert Vladimirskij-Budanov, dass es bereits beständige Stätten für die Sitzungen der *prikazy* gegeben habe, insbesondere den Kreml' in der Stadt. Er vermutet ferner, dass der *pod'jačij* bei den *d'jaki* gemäß einem freien Mietverhältnis gedient habe.

Romanov (in: Sudebniki, S. 214) meint, Vladimirskij-Budanov habe im *podvor'e* fehlerhaft eine beständige Stelle der Sitzungen der *prikazy* gesehen. Dann wären die Folgen für den *pod'jačij* (einmal die Knutenstrafe, zum anderen die Marktstrafe und der ständige Ausschluss vom Dienst) unverständlich. Er sieht den Unterschied im Grad der Ausfertigung der Akte (*neispravnoe delo*, *ispravnoe delo*).

Die genaue Reglementierung sei eine Spur dessen, dass die *prikazy* bei Weitem nicht erst seit dem gestrigen Tag existieren würden.

Poljak (in: PRP IV, S. 281) erläutert, dass hier detailliert das System der Aktenführung befestigt werde. Wenn die von den Parteien gestellten Beweismittel keine Möglichkeit böten, eine begründete Entscheidung der Sache auszusprechen, räume das Gesetz das Recht ein, die Sache zur Anhörung beiseitezulegen, wobei gefordert werde, die Aussagen der Parteien sorgfältig aufzuschreiben. Bei Vorhandensein einer unreinen Verhandlungsmitschrift werde sie in Reinschrift übertragen. Alle Aufzeichnungen müssten beim *d'jak* verwahrt werden. Dies werde durch die Gefahr der Fälschung, der Unterschiebung diktiert. Der Gesetzgeber traue ganz offen den *pod'jačie* nicht, indem er ihnen verbiete, Akten bei sich zu halten, wofür er dafür die Marktstrafe und den Verlust des Rechts festlege, künftig die Pflichten eines *pod'jačej* auszuüben. Letztere Maßnahme sei eine Neueinführung für den Russischen Staat. Der *d'jak* trage die Verantwortung für die Handlungen des *pod'jačej*, werde jedoch verhältnismäßig weniger streng bestraft. Poljak macht darauf aufmerksam, dass bei der Formulierung *tot spisok i pošliny i ezd vzjati na d'jake* in der Mehrzahl der *spiski* des *Sud.* anstelle des Wortes *spisok*, Schriftstück, das Wort *isk*, Klage, Klagesumme, steht. Der gesamte durch die Entwendung des Dokuments verursachte Schaden sei durch den *d'jak* zu ersetzen.

Štamm (in: RZ 2, S. 139) interpretiert *po sstavom* von *sstav* her, das heißt: Stelle der Verbindung, des Zusammenheftens von Bögen, aus denen die Spalten oder Säulen (*stolbcy*) hergestellt werden, lange Papierrollen mit den Texten der Gerichtssachen. Um der Herausnahme oder Umstellung einzelner Bögen zu entgehen, solle der *d'jak* so unterschreiben, dass jede Unterschrift sich auf beide benachbarte Blätter beziehe. So unterschrieben und gesiegelt, sollten die Akten beim *d'jak* in Verwahrung sein. Um eine Fälschung zu verhindern, sei es den *pod'jačie* verboten, Akten bei sich zu halten und sie den Parteien ohne entsprechende Formalitäten herauszugeben. Die wiederholte Phrase *a vymut u pod'jačego spisok ili delo* gibt für Štamm Anlass anzunehmen, dass irgendjemand an dem Herausziehen, Herausschleppen des Schriftstücks oder der Akte interessiert und bestrebt sei, dies mit Hilfe eines Kaufes, einer Bestechung oder einer Drohung oder gar mit Gewalt zu verwirklichen. Das Heraustragen von Dokumenten aus dem *prikaz* zum Zwecke der Übergabe an eine Partei unterstreiche den bösen Willen des Übergebers, seine Absprache mit der Partei; es zeuge auch von der Verletzung der Ordnung der Aktenaufbewahrung, die das Heraustragen aus dem Amt verbiete. Von daher folge die für die russische Gesetzgebung zusätzliche Strafmaßnahme: die Entfernung aus dem Dienst mit dem Verbot, eine solche Dienststellung auch künftig einzunehmen. Eine ähnliche Strafe werde für den mit seinem Amt Missbrauch treibenden *nedel'sčik* vorgesehen (Art. 32).

Art. 29: Vladimirskij-Budanov (Christomatiaj 2, S. 133, Anm. 62) vermerkt: Das Gesetz verbiete es, das Protokoll vor beiden Parteien zu verlesen (jede Partei könne einzeln zur Erhellung und Überprüfung ihrer aufgeschriebenen Worte gerufen werden), weil es eine endlose Erneuerung der Rechtsprechung befürchte, die alles in den mündlichen Kampf der Partei gestellt habe. Die Parteien hätten nicht bei der Aufzeichnung sein dürfen, weil sonst seitens jeder von ihnen ein ungesetzlicher Einfluss auf die Richtigkeit der Nachschrift möglich gewesen wäre.

Romanov (in: Sudebniki, S. 214) erläutert ähnlich, dass Art. 29 die innere Ordnung des Gerichtsverfahrens im *prikaz* in dem Teil präzisiere, der das Verhalten der Streitenden betreffe, mit dem Ziel, ihren möglichen Druck auf den *pod'jačij* bei der Erstellung der *zapis'* und eine mögliche Bestreitung der Sache zu verhindern.

Poljak (in: PRP IV, S. 281f.) kommentiert, dass der schriftliche Charakter des Prozesses die sorgfältige Aufzeichnung der gerichtlichen Untersuchung erfordere. Mit dem Ziel, der Prozessführung durch die höchsten Repräsentanten der Diensthierarchie eine besondere Autorität zu verleihen, fixiere der *Sud.* die Regel, dass bei der Aufzeichnung der Sache im bojarischen Gericht die Parteien nicht teilnehmen sollten. Jedoch werde, wie aus verschiedenen anderen Quellen hervorgehe, das Gerichtsprotokoll gewöhnlich nicht nach dem Gedächtnis, sondern in Anwesenheit der Parteien, im Prozess der gerichtlichen Verhandlung erstellt. Aus dem Gesetzestext ergebe sich aber, dass das Protokoll der gerichtlichen Sitzung in Abwesenheit der Parteien, d.h. außerhalb der gerichtlichen Verhandlung, angefertigt werde. Offenbar werde das Protokoll, das im Gang der gerichtlichen Verhandlung angefertigt werde, vom *d'jak* ins Unreine geschrieben, danach ins Reine abgeschrieben. Um eine mögliche Entstellung des Sinns der Nachschrift zugunsten dieser oder jener Partei zu verhindern, fordere das Gesetz von den richterlichen Bojaren ihre Anwesenheit während der Arbeit des *d'jak* am Protokoll,

während es zugleich die Anwesenheit der interessierten Seite bei dieser Prozedur verbiete. Im Falle der Entstehung einer Unklarheit und der Notwendigkeit der Präzisierung von Angaben hätten die Bojaren das Recht, diese oder jene Seite zu befragen, um dem Protokoll volle Glaubwürdigkeit zu geben. Das endgültig angefertigte Protokoll werde den Richtern vorgelesen. Würde das Gesetz sein Vorlesen auch vor den Parteien erlauben, so könnte das zur Wiederaufnahme des Entscheidungsvorgangs führen, während doch der *Sud.* bestrebt sei, die Autorität der gerichtlichen Entscheidungen zu festigen. Für Štamm (in: RZ 2, S. 140) wird in Art. 29 zum ersten Mal im russischen Gerichtswesen die Ordnung der Anfertigung des Protokolls der gerichtlichen Verhandlung bestimmt. Das Protokoll erstelle der *d'jak*. Er schreibe es ins Unreine. Bei der Übertragung ins Reine sei die Anwesenheit der interessierten Parteien verboten. Dabei hätten die Bojaren bei Unklarheit und bei Notwendigkeit der Präzisierung der Fakten das Recht, diese oder jene Partei zu befragen, ohne ihr zu erlauben, zu berichtigen oder den Text überhaupt kennenzulernen. Das abschließend gefertigte Protokoll werde nur dem Richter vorgelesen.

Art. 30: Ewers (Sudebnik, S. 351) übersetzt *sud smestnoj* in „gemeinschaftliches Gericht“. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 133, Anm. 63) schreibt, das gemischte Gericht (*sud smestnyj*) habe nach diesem Artikel gar nicht mehr den Charakter eines gemeinschaftlichen Gerichts (*sud obščij*) (Niederschrift über Tötung [25]). In reiner Gestalt habe sich der *obščij sud* nur in Fällen zwischen geistlichen und weltlichen Leuten (Art. 91) und zwischen Personen verschiedener *udely* (Art. 100) erhalten. So erscheine das „forum rei“ und seine Begrenzung durch Gegenklagen, obgleich die Reste des Altertums lange bewahrt würden.

Romanov (in: Sudebniki, S. 214f.) zitiert Vladimirskij-Budanovs Meinung und stellt fest, dass dieses gemeinsame Gericht (*sovmestnyj sud*) zweier nicht miteinander verbundener Richter häufig in Immunitätsurkunden erwähnt werde, gewöhnlich kurz. Eine entwickeltere Beschreibung finde man in der Gnadenurkunde des Großfürsten Vasili Dmitrievič für den Metropolit Fotij von 1425. Dort heiße es: Und werde ein *sud smestnoj* sein, so richteten die *volosteli* des Großfürsten und ihre *tiuny*, aber der *volostel'* des Metropoliten richte mit ihnen; und wenn der Mensch des Metropoliten gerechtfertigt oder schuldig sei, so führe ihn der Richter des Metropoliten sowohl im Recht als auch in der Schuld, aber die großfürstlichen *volosteli* und ihre *tiuny* sollten vom Menschen des Metropoliten, ob vom schuldigen oder vom gerechtfertigten, nichts nehmen; und der Richter des Metropoliten mische sich gleichermaßen nicht in den gerechtfertigten oder schuldigen Menschen <des Großfürsten> ein; und worüber sich die Richter nicht einigten (*soprut*), darüber sollten sie dem Großfürsten vortragen und beide Kläger vor ihn stellen; die Rechtsurkunde sollten beide Richter erteilen; und einen Dieb und Räuber sollten beide Richter zusammen bestrafen; und welcher Richter nicht bestraft, der solle vom Großfürsten selbst bestraft werden. Diesen alten Begriff des *smestnoj sud* sieht Romanov in Art. 30 von der negativen Seite her ausgedrückt: Der Kläger oder der Verklagte seien nicht demselben Richter unterstellt; und weiter werde bestimmt, wo man dieses *smestnoe delo* gemeinsam führen solle – in dem Gericht, dem der Verklagte unterstehe. Aber wenn der Verklagte eine Gegenklage (*vstrečnyj isk*) präsentiere, so antworte auch der Kläger, der im fremden Gericht in Begleitung des Agenten (*storož*) seines Richters sei, vor dem fremden Richter, obgleich das allgemeine Prinzip klar resümiert werde: Den *smestnoj sud* solle der Richter richten, dem der Verklagte gerichtlich unterstellt sei. Dieses Prinzip bewahre seine Kraft auch hinsichtlich des *smestnoj sud* der Teilfürsten (Art. 100). Die Wendung des Klägers an den fremden Richter um einen *pristav* zur Ladung des Verklagten in das Gericht habe ebenfalls ihre Tradition, wie auch die Teilung der Gebühren zur Hälfte. Eine Übergangsform vom *smestnoj sud* der Gnadenurkunden zu Art. 30 des *Sud.* 1550 könne man in der *Gubnaja moskovskaja zapis'* [25] (Art. 4) sehen.

Poljak (in: PRP IV, S. 282 f.) erläutert, dass das gemischte Gericht (*smesnoj sud*) zum Zeitpunkt des Erlasses des *Sud.* von 1550 seine frühere Bedeutung, wonach Vertreter der Staatsmacht mit privilegierten Grundherren zusammen Gericht hielten, bereits verloren habe. Insofern jedoch bei den verschiedenen Vertretern der Bevölkerung eine unterschiedliche Gerichtsunterworfenheit erhalten bleibe – jede zentrale Behörde richte Leute des eigenen *prikaz* –, sei es im Gesetz notwendig, die Behandlung von Streitigkeiten in diesen Fällen zu bestimmen. Das Gesetz lege fest, dass die Klägerforderungen durch jenen Richter behandelt werden, in dessen Jurisdiktion die Sache des Verklagten liege. Dabei repräsentiere die Interessen des Richters des Klägers sein *storož*, d.h. sein Agent. Seine Aufgaben bestünden in der Obacht über die Interessen des Klägers und über den ordnungsgemäßen Erhalt

der Gebühren, die dem Richter des Klägers zustehen. Dieses Prinzip des gemischten Gerichts finde auch im Art. 100 seinen Ausdruck.

Štamm (in: RZ 2, S. 140) kommentiert, dass dieser Artikel die frühere Ordnung des gemischten Gerichts, als zwei Richter befasst waren, auf eine andere Art entscheide; nun führe die Rechtssache nur ein Richter, und zwar derjenige, dem der Verklagte gerichtlich unterstellt sei. Das gemeinschaftliche Gericht in reiner Gestalt erhalte sich nur bei Gerichtssachen zwischen geistlichen und weltlichen Leuten (Art. 91) und in Sachen zwischen Leuten verschiedener Teilfürstentümer (Art. 100). Ein *smestnoj sud* erfolge nur, wenn die Streitenden, obgleich sie zu unterschiedlichen Ämtern gehören, Einwohner desselben Gebietes (Fürstentums) seien. Sonst werde die Klage in Moskau erhoben, in einem der *prikazy*. Gestützt auf Statutenurkunden des 16. Jh., wo vorgeschrieben sei, dass Kläger für sich einen eigenen *storož* nähmen, bestimme der *Sud* die Ordnung des gemischten Gerichts, die bereits als allgemeinrussische Norm gelte. Der Kläger nehme bei seinem Richter einen *storož* und gehe zum Richter des Verklagten, um einen *pristav* zu erbitten. Nach Tatiščev sei dies erforderlich gewesen, damit es in beiden Gerichten bekannt werde, dass der Bittsteller nicht ohne Wissen seines Gerichts eine Bittstellung vornehme. Der *storož* achte auf die Gebühren für den Richter des Klägers, da beide Richter nur eine Gebühr erheben und diese sich teilen sollten.

Art. 31: Bei Ewers (Sudebnik, S. 352) findet sich abschließend die Ergänzung: „außer der Vergleichungs-Gebuehr.“

Romanov (in: Sudebniki, S. 216) vergleicht den Artikel mit Art. 53 *Sud*. 1497 und meint, die Ergänzung habe das Stadium der Sache im Blick, wenn sie noch nicht bis zum *pristav* gegangen sei, aber die Beschwerden bereits dem Richter unterbreitet seien. Während im ersten Fall die Sache durch eine Partei initiiert sei (*kto kogo*), geschehe dies im zweiten Fall durch beide Parteien (*oba istca*), als Begegnung (*vstrečno*).

Poljak (in: PRP IV, S. 284) sieht hier keine anderen Gebühren als *ezd* und *choženoe* für die Mühe des *pristav*. Für Štamm (in: RZ 2, S. 140) sind in diesem Fall die Parteien allgemein von der Gebührenzahlung befreit.

Art. 32: Ewers (Sudebnik, S. 353) übersetzt *iz nedel' vykuniti* in „vom Wochendienste ... ausschließen.“

Romanov (in: Sudebniki, S. 216) vergleicht mit Art. 33 *Sud*. 1497 und Art. 3 *Sud*. 1550 und folgert, Art. 32 habe die Erpressung von Bestechung im Namen eines der aufgezählten Moskauer Richter im Blick, und nicht das tatsächliche Nehmen des *posul* zugunsten und im Auftrag des Richters durch den *nedel'sčik*. *Iz nedel' vykinuti* bedeute, aus dem Verzeichnis der *nedel'sčiki* auszuschließen.

Štamm (in: RZ 2, S. 141) kommentiert, dass im Gegensatz zum *nedel'sčik* die Richter, die durch die Vermittlung des *nedel'sčik* eine Bestechung annähmen, keinerlei Verantwortlichkeit trügen. Doch dies ergibt sich nicht zwangsläufig aus dem Text.

Die Art. 33 und 34 (und auch 35, den ich auslasse,) reproduzieren im Wesentlichen die Art. 15, 16 und 17 des *Sud*. 1497. In Art. 33 hat Ewers (Sudebnik, S. 353) hier eine andere Zahl für den „Bojar“: „zehn Dengen vom Rubel“. In Art. 34 fehlen bei ihm die beiden Strafandrohungssätze.

Art. 36: Ewers (Sudebnik, S. 354) übersetzt den Anfang so: „Und wenn jemand auf eine Verbindungsschrift ... Gelder auf Zinsen entlehnt, so soll auf solche Verbindungsschrift kein Abschreiben (Quittung über abschlägliche Summen) seyn, ohne Vortrag bei dem Bojar und Unterschrift des Secretaires“.

Romanov (in: Sudebniki, S. 217) erklärt *otpis'* als Quittung (*raspiska*) des Erhalts der gesamten Schuld oder eines Teils. In Art. 36 habe die Wendung *ot vsjakia otpisi, v kolke otpis' ni budi* den Fall im Blick, wenn gemäß einer Schuldverschreibung (*kabala*) einige Quittungen für einige Zahlungen in Raten bestehen würden. Wenn dieser Umstand nicht wäre, würde auch die Notwendigkeit der Quittungen entfallen, zugunsten der Rückgabe der *kabala* selbst an den Schuldner. Poljak (in: PRP IV, S. 285) verbindet diesen Artikel mit dem Anwachsen der Warenproduktion und der Bedeutung des Geldes. Die Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen mache die Reglementierung des Vertrages über Gelddarlehen notwendig. Der Gesetzgeber bemühe sich um die Erarbeitung von Regeln, die den verschuldeten Dienstadler vor den Händen der Wucherer schützten. Deshalb fordere der *Sud*, dass die

Bezahlung nach einer Schuldverpflichtung in Anwesenheit höchster Amtspersonen erfolgen solle, deren Unterschriften und Siegel die Tatsache der Rückzahlung beglaubigten.

Auch Štamm (in: RZ 2, S. 141) erkennt hier die Forderung, dass die Bezahlung nach Schuldverpflichtungen unter der unerlässlichen Teilnahme höchster Amtspersonen erfolge; die Zahlung könne auch auf Raten geschehen. Unabhängig von der Zahl der Stundungen (*kolke otpis' ni budi*), würden die Gebühren für Unterschrift und Siegel in einfacher Höhe genommen. *Otpis'* begreift Štamm also als Entscheidung oder Quittung über die Stundung der Rückzahlung einer Schuld. Zur Verpflichtung der gerichtlichen Organe gehöre nicht nur die Ausfertigung der Unterschriften, sondern auch die Hinterlegung von Teilleistungen.

Art. 37 stützt sich auf Art. 21 *Sud.* 1497, bezieht den *d'jak* und den *pod'jačej* ein; statt 2 *altyn* sind es jetzt 11 *denga*.

(Die Art. 38-40 reproduzieren im Wesentlichen die Art. 22, 24 und 23 *Sud.* 1497.)

Art. 41: Ewers (Sudebnik, S. 355) hat einen verkürzten Einstieg: „Aber von den Frist-Ausschreibungen soll der Secretaire drei Dengen vom Rubel, und der Unter-Secretaire fuer das Schreiben vom Rubel zwei Dengen nehmen. Wollen es beide Parteien, ... daß die Frist ausgeschrieben werde“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 138, Anm. 83) äußert zur letzten Verfügung, dass sich für den *d'jak* das Recht der Klage gegen den *pod'jačij* eröffne, wenn dieser eine *sročnaja* ohne dessen Kenntnis angenommen habe. Dies sei ein (weiterer) Beweis, dass die *pod'jačie* gemietete Personen bei den *d'jaki* gewesen seien.

Romanov (in: Sudebniki, S. 217) erklärt *oprič' služilych ljudej* als Vergünstigung (*l'gota*), die neu festgelegt worden sei, ebenso wie auch die weitere Vergünstigung: *srok otpisyvati bespošlinno dlja služby*.

Poljak (in: PRP IV, S. 286 f.) kommentiert, dass der Gesetzgeber bei der Vervollständigung der Art. 26 und 27 des *Sud.* 1497 bestrebt sei, erstens den Schutz der Interessen der dienenden Leute sicherzustellen und zweitens die Priorität der staatlichen Interessen zu unterstreichen. Mit diesem Ziel werde novelliert, dass die dienenden Leute das Recht haben, bei ihrer Einberufung die vorfristige Behandlung ihrer Angelegenheiten oder die Verlegung des Termins ihres Erscheinens vor Gericht zu verlangen. Eine solche Forderung seitens anderer Leute verpflichte diese, eine entsprechende Gebühr zu zahlen; die Dienstleute hingegen trügen in diesem Falle keine Kosten. Ferner bestimme dieser Artikel die Verantwortlichkeit der *d'jak*-Administration für nachlässige Aufbewahrung gerichtlicher Dokumente. Bei Verlust von Terminurkunden, die sich beim *pod'jačej* befanden, trage sein unmittelbarer Vorgesetzter, der *d'jak*, die Verantwortung; er ersetze die volle Summe des dadurch verursachten Schadens. Erstmals lasse hier das Gesetz das Recht der Regressklage erkennen, indem es dem *d'jak* die Möglichkeit einräume, die von ihm gezahlte Summe des Schadens vom *pod'jačej* einzufordern.

Štamm (in: RZ 2, S. 142) erläutert die Verantwortlichkeit des *d'jak* so: Wenn der *d'jak*, der verpflichtet ist, solche Urkunden bei sich zu halten und sie den Parteien nur nach persönlicher Überprüfung der Fristen unter seiner Unterschrift und unter seinem Siegel herauszugeben, sie dem *pod'jačej* übergibt, und wenn jener die Urkunde vor dem Termin (möglicherweise für eine Zuwendung) erteilt, dann ersetzt der *d'jak* den gesamten dadurch verursachten Schaden.

Art. 42: Ewers (Sudebnik, S. 356) hat hier einen erweiterten Beginn: „Aber Rechtlosigkeits-Erklärungen und Rechtsurkunden soll man auf hundert Werste am siebenten Tage geben“. Die Erweiterung auf die Rechtsurkunden, also Urteilsurkunden, ist unlogisch: Bei Ausbleiben einer Partei ergeht stets eine *bezsudnaja gramota*, keine *pravaja gramota*.

Poljak (in: PRP IV, S. 287) kommentiert, dass in Ergänzung zu den Art. 27 und 25 *Sud.* 1497 nun die Zeit genau bestimmt werde, die für das Erscheinen auf Anforderung vor Gericht notwendig einzuhalten sei, indem sieben Tage auf 100 *versta* festgelegt würden. Nach Ablauf dieser Zeit trete die Regel über die Anerkennung des Nichterschienebenen als Verlierer des Prozesses in Kraft.

Art. 43: Ewers (Sudebnik, S. 357) übersetzt die *l'gotnaja gramota* in „Erlassungs-Urkunde“, die *ustavnaja gramota* in „Bevorrechtigungs-Urkunde“, die *poletnaja* in „Jahrbrief“, die *tarchannye gramoty* in „Bevorrechtigungs-Urkunden ueber den Gerichtsstand“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 138f., Anm. 85-89) erläutert, z.T. auf Tatiščev zurückgehend, die einzelnen Urkunden so: *l'gota* bedeute die Erleichterung bei Abgaben oder Leistungen. Die *ustavnye gramoty* seien besondere Gesetzesprivilegien, die das Gericht und die Verwaltung betreffen, für Provinzen oder Korporationen. Die *poletnaja* enthalte irgendeine Bewilligung für Fristjahre, wie über *chology* oder über die Zahlung der Schulden auf einige Jahre. Die *tarchannye* seien Immunitäten, wonach die Rechte des Gerichts und der Steuer auf den Landbesitzer übergingen; die tatarische Bezeichnung verweise nicht auf eine tatarische Herkunft dieses Instituts selbst; nach Tatiščev sei der Rang (*čin*) *tarchan* von den Chanen für große Verdienste vergeben worden; der Name bedeute dasselbe wie Baron, Freiherr. Die Nichtgerichtbarkeitsurkunden (*nesudimyja gramoty*), die für die Geistlichkeit gegeben worden seien, würden durch den *Stoglav* (Art. 67) [41] beseitigt. Aber die Verfügungen des *Sud.* und des *Stoglav* seien nicht genau erfüllt worden, obgleich die Belohnungsurkunden bereits entschieden seltener erteilt worden seien. Das Recht des roten Wachssiegels sei eines der Regalienrechte; damit seien Akte gesetzgeberischen Charakters gesiegelt worden, auch Sondergesetze und Privilegien; daraus sei ersichtlich, dass die Stundung bei der Zahlung von Schulden jedes Mal ein gesetzgeberischer Akt gewesen sei (Art. 90).

I. Smirnov (Sudebnik, S. 322f.) betont, dieser Artikel versetze dem privilegierten Bodenbesitz durch die Beseitigung der *tarchany* einen Schlag. Indem er festlege, künftig niemandem solche *tarchany* zu geben, hebe er gleichzeitig die alten Urkunden auf, entziehe er ihnen die Kraft. Veselovskij /K voprosu o proischozdenii votčinnogo režima, Moskva 1926, S. 66-72/ habe behauptet, dass die Erteilung neuer Herrenurkunden an die weltlichen Bodenbesitzer um 1506 beendet worden sei. Dies habe er aufgrund der Chronologie der bewahrten Urkunden gefolgert. Jedoch das Faktum, dass inmitten der überkommenen Akte Herrenurkunden nach 1506 fehlen, sei noch nicht ausreichend für eine solche kategorische Folgerung. Im Gegenteil, die Aufnahme des Artikels über Herrenurkunden in den *Sud.* 1550 nötig das Umgekehrte anzunehmen, d.h. die fortgesetzte Erteilung von *tarchany*. Der Artikel gebe die Möglichkeit, das Fehlen der Herrenurkunden für die erste Hälfte des 16. Jh. zu erklären: Dies könne ein Resultat der Forderung sein, die alten *tarchannye gramoty* den Inhabern wegzunehmen. Aber sogar dann, wenn man die Folgerung Veselovskijs über die Beendigung der Erteilung neuer Urkunden zu Beginn des 16. Jh. annehme, so bewahre auch in diesem Falle der Art. 43 seine Bedeutung als wichtigste politische Maßnahme, denn er habe die alten *tarchany* vernichtet. I. Smirnov verweist auch auf die Art. 85 und 91, die den privilegierten Grundbesitz betreffen.

Romanov (in: Sudebniki, S. 218-232) geht in seinem überaus umfangreichen Kommentar zu diesem Artikel zunächst auf die verschiedenen Urkunden ein. Die *l'gotnaja gramota* sei hier klar der *tarchannaja* gegenübergestellt; der Text setze voraus, dass gerade die *l'gotnye* künftig nach Gebot des Caren, mit der Bezahlung der Dienste des *pečatnik* und des *d'jak* erteilt würden, aber der Erlass von *tarchannye* kategorisch abgelehnt werde. Unter den *l'gotnye gramoty* habe der *Sud.* offenbar jene verstanden, in denen die Befreiung von der Zahlung der Steuer (*podat'*) oder des Zinses (*obrok*) nur für eine bestimmte Dauer oder deswegen eingeräumt worden sei, um nach Ablauf dieser Frist die Zahlung zu gewährleisten. Im Gegensatz dazu verstehe der Art. 43 unter den *tarchannye gramoty* Urkunden, die diese oder jene Befreiungen von der Zahlung unbefristet enthielten. Die *ustavnaja gramota* bestimme die Ordnung und das Verfahren der Organe der örtlichen Verwaltung, der *namestniki*, *gubnye starosty* u.a. Die *poletnaja gramota* sei (nach Art. 90) eine Urkunde, die ein Kaufmann erhalten habe, der seine Ware durch unglückliche Umstände verloren habe; sie sei dem Schuldner durch die oberste Macht zur Einräumung einer Ratenzahlung ohne Zinsen erteilt worden. Das rote Siegel, ein Hängesiegel auf rotem Wachs, habe im Gegensatz zum schwarzen Siegel bestätigt, dass der mit ihm versehene Akt von der obersten Macht (vom Caren und Großfürsten von ganz Russland) ausgegangen sei. Der Art. 43 sei im Hinblick auf die benachbarten Art. 42 und 44 als Artikel formuliert, der die Erhebung von Gebühren für den Erlass, für die Unterschrift oder Beglaubigung dieser oder jener staatlicher Akte bestimme. Ihm unterliege der *d'jak*, dessen Einnahme von den im Artikel aufgezählten drei Arten von Urkunden in der gleichen Höhe festgelegt werde wie auch die Gebühr des *pečatnik*. Die kategorische Verfügung über die *tarchannye gramoty* habe hier gleichsam den Charakter einer Zuschreibung zum Text, der völlig abgeschlossen sei, möglicherweise sogar in einem anderen Moment; sie habe hier weder zur Gebühr des *pečatnik* noch zum Einkommen des *d'jak* eine Be-

ziehung. In seinem abschließenden Teil habe der Artikel einen besonderen sozialpolitischen Sinn. Nach I. Smirnov /Sudebnik, S. 322/ verleihe er dem privilegierten Bodenbesitz durch die Beseitigung der *tarchannye gramoty* einen Schlag, entziehe den alten Urkunden die Kraft und verkünde das Prinzip, sie künftig keinem zu erteilen. Ein unbedingter Bestandteil einer *tarchannaja gramota* sei auch die Befreiung des Inhabers von dieser jener Art von Zahlungen und Leistungen, wobei zum Teil zu dieser Befreiung auch die Befreiung vom Gericht der örtlichen Behörden (in diesem oder jenem Maße) hinzugekommen sei, sowohl des Urkundeninhabers selbst (mit der Einräumung des Rechts an ihn, unmittelbar von einem Repräsentanten der obersten Macht gerichtet zu werden) als auch der ihm unterstellten Bevölkerung (mit der Einräumung des Rechts des Gerichts über die Bevölkerung an ihn). Wenn die Rede nur vom Gericht gegangen sei, habe die Gnadenurkunde gewöhnlich die Bezeichnung *nesudimaja gramota* getragen. Von daher stamme auch die Unterscheidung von drei Arten von Immunitätsurkunden durch Veselovskij /K voprosu o proischoždenii votčinnogo režima, Moskva 1926, S. 32f./: *tarchannaja*, *tarchanno-nesudimaja* und *nesudimaja gramota*. Romanov (in: Sudebniki, S. 223-226) stellt die Frage nach der Verwirklichung dieses Artikels und kommt zum Ergebnis, dass die seine allgemeine Form ihm die allgemeine Anwendung seines Inhalts entzogen habe. Er trage rein deklaratorischen Charakter und sei als Vorschrift formuliert, die nicht an die untergeordneten Verwaltungsorgane und Untertanen gerichtet sei, sondern an die oberste Macht selbst, weil sie allein auch die *tarchannye gramoty* sowohl ausgibt als auch annulliert, indem sie eine *gramota na gramotu* gebe. Man könne von einem im Art. 43 enthaltenen Programm sprechen, und nicht von der Verletzung oder Einhaltung eines Gesetzes.

Kaštanov, der diesen Artikel in PRP IV (S. 287-289) kommentiert, hebt hierbei zwei Verfügungen besonders hervor: Erstens sollen alte *tarchannye gramoty* von allen weggenommen werden, zweitens sollen neue Urkunden dieser Art nicht ausgegeben werden. Unter den *tarchannye gramoty* verstand man seiner Meinung nach im 16. Jh. nur jene Urkunden, deren Innehabung für die Befreiung von den hauptsächlichsten Steuern unerlässlich war – von den *jamskie dengi*, von der *tamga* und von anderen Steuern. Urkunden, wo neben der Nichtgerichtszusicherung die Befreiung nur von Gebühren und von kleinen höfisch-fürstlichen Verpflichtungen ausgesprochen worden sei, hätten die Quellen selbst nicht *tarchannye*, sondern *nesudimye gramoty* genannt. Die Form der Annullierung der erstgenannten Urkunden sei ihre Nichtüberführung auf den Namen des Caren gewesen. Solcher Urkunden habe es viele gegeben, hauptsächlich solche, die sich auf die neuen Kloster-*slobody* bezogen. *Tarchannye gramoty* seien in den 50er, 60er Jahren den Klöstern nicht erteilt worden, mit Ausnahme einiger Korporationen in Grenzgebieten. Die Beseitigung dieser Herrenurkunden habe nicht die völlige Abschaffung der Steuerimmunität der Klöster und ihrer ländlichen *votčiny* bedeutet. Sie habe nur zur Beauftragung der Klosterbesitzungen mit den hauptsächlichsten staatlichen Abgaben und Verpflichtungen geführt. Der Art. 43 sei nicht gegen die weltlichen, sondern gegen die geistlichen Grundherren gerichtet gewesen, die in der Periode der Regierung der Bojaren, also während der Minderjährigkeit Ivans IV., viele großzügige *tarchany* erhalten hätten.

W. Schulz (S. 203, Fn. 80) übersetzt diesen Artikel so: „Wenn der Herrscher befiehlt, jemandem irgendeine Urkunde zu geben, eine Steuernachlaßurkunde (*l'gotnaja*) oder eine Ordnung (*ustavnaja*) oder ein Mandat mit einem roten Siegel (*poletnaja*) – was der Siegelbewahrer (*pečatnik*) von einer Urkunde für das Siegel nimmt, das soll auch der *d'jak* für die Unterschrift nehmen. Freibriefe sind in Zukunft niemandem zu geben; und die alten Freibriefe sind bei allen einzuziehen.“ Er (S. 203f.) erklärt, der *Sud.* verbiete die Ausstellung unbefristeter Freibriefe ganz; die vorhandenen alten sollten eingezogen werden. Dagegen würden die Gebühren für die Ausstellung befristeter Steuernachlässe (*l'gota*) geregelt, was ihre Beibehaltung voraussetze. Damit wären im Grunde genommen alle Sonderrechte in Bezug auf Steuer-, Zoll- und Dienstverpflichtungen gesetzlich abgeschafft. Hier ist auf die Erklärung von Schulz (S. 26, 29) der *l'gota* als „Steuervergünstigung“, des *tarchan* als „Steuerfreiheit“, der *nesudimost'* als „Gerichtsfreiheit“ und des *ustav* als „Satzung“ oder „Ordnung“ zu verweisen.

Dewey (1550 Sudebnik, S. 170) übersetzt die *tarchannye gramoty* in „permanent-immunity charters“. Štamm (in: RZ 2, S. 142f.) erläutert die *l'gotnaja gramota* als Urkunde zur Befreiung von der Bezahlung von Steuern und anderen Leistungen für eine bestimmte Zeit; die *ustavnaja gramota* als Urkunde über Ordnung, Tätigkeit und Privilegien der Organe der örtlichen Verwaltung; die *poletnaja gramota* als Urkunde, die dem Schuldner die Stundung der Zahlung der Schuld ohne Zinsen einräume (Art. 90). Das rote Siegel sage aus, dass diese Urkunde von der höchsten Macht (vom Caren und Großfürs-

ten von ganz Russland) ausgehe. In der Frage der *tarchannye gramoty* sei es bei aller Meinungsvielfalt unstrittig, dass diese im Vergleich zu den anderen Urkunden größere Rechte einräumten. *Tarchan* sei die Bezeichnung für einen Feudalherrn bei den Turk-Völkern im Mittelalter. Die Inhaber solcher Urkunden hätten nicht nur das Recht des Gerichts über die von ihnen abhängige Bevölkerung, sondern sie würden auch von Teilen oder von allen staatlichen Hauptsteuern befreit. Die Beseitigung dieser Urkunden ziehe sich lange hin (bis 1617). Dieser Artikel drücke das Streben der russischen Gesetzgebung zur Einschränkung der feudalen Immunität und zur Zentralisierung der staatlichen Macht aus. In diesem bereiten Sinn verstehe auch ich die *tarchannye gramoty*, als Urkunden umfassender Freistellungen, Immunitätsurkunden.

Arakčeev (Immunitet, S. 287f.) hebt hervor, dass die persönliche Gerichtsimmunität gegenüber der Erbgutsgerichtsbarkeit in der russischen Literatur sehr vernachlässigt worden sei. So habe Veselovskij /K voprosu o proischoždenii votčinnogo režima, Moskva 1926, S. 51/ ihr lediglich eine Seite gewidmet. Er habe diese Immunität der *pomeščiki* nicht als ausschließliches Privileg, sondern als allgemeines Recht (*obščee pravo*) bewertet. Veselovskij seien Urkunden des 15. Jh. bekannt gewesen, in denen der Inhaber bei Mord und Raub den *namestniki* gerichtlich unterstellt gewesen sei, in den übrigen Klagen jedoch nur dem Fürsten unterstanden hätte; in allen Urkunden des 16. Jh. jedoch seien der Immunist und sein Verwalter zweifellos nur dem Fürsten selbst unterstellt gewesen. Die Folgerung über das Übergewicht der dienenden Leute unter den Urkundeninhabern und darüber, dass die Gerichtsprivilegien der Dienstgutsbesitzer auch in allen Städten die allgemeine Regel gewesen sei, hätten solche strengen Kritiker Veselovskijs wie Presnjakov /Votčinnij režim i krest'janskaja krepost', in: LZAK, Leningrad 1927, vyp. 34, S. 190/ und I. Smirnov /Očerki, Moskva, Leningrad 1958, S. 340f./ übernommen. Zuletzt habe Nosov /Stanovlenie soslovno-predstavitel'nych učreždenij v Rossii, Leningrad 1969, S. 92/, Veselovskij in der Frage der *tarchannye gramoty* widersprechend, geschrieben, dass die Nichtgerichtsurkunden (*nesudimye gramoty*) fast allen dienenden Leuten, den Erbguts- und Dienstgutsbesitzern, erteilt worden seien. An der Allgemeinheit solcher Gnadenweise habe nur Romanov /in: Sudebniki, S. 162/ gezweifelt, der zutreffend die Unmöglichkeit vermerkt habe, in diesem Fall den begrenzenden Art. 64 *Sud.* 1550 zu erklären. Und tatsächlich, wenn die gerichtliche Immunität der *deti bojarские* zur Mitte des 16. Jh. ein allgemeinverbreitetes Recht gewesen wäre, so müsste man die Erteilung von gemeinsamen Gnadenurkunden (*vopčie žalovannye gramoty*) 1549/50 in allen Städten als sinnlos anerkennen. Aus der Chronik sei bekannt, dass am 28. Februar 1549 der Car' festgelegt habe, dass in allen Städten des Moskauer Landes die *namestniki* die *deti bojarские* in nichts richten sollten, außer in Tötung und Raub mit *poličnoe*. Diese Verfügung sei nur dann aktuell gewesen, wenn früher die *namestniki* die *deti bojarские* in allen Sachen hätten richten können. Die Gesetzessammlungen der Moskauer Epoche würden wenig helfen, diese Frage zu entscheiden. Der *Sud.* 1497 sage überhaupt nichts über Ausnahmen vom Gericht der *namestniki*, und der Terminus *pomesčik* werde dor nur in Art. 63 gebraucht. In den übrigen Artikeln müsse man die *pomeščiki* in der Masse der zu richtenden Bevölkerung suchen, z.B. in Art. 37. Arakčeev (Immunitet, S. 290f.) findet Hilfe durch das Studium der *žalovannye gramoty* in den Gebieten des Nordostens und des Nordwestens, der Novgoroder *pjatiny* und des Moskauer Gebietes. Er stellt bedeutende Unterschiede in den Formularen fest. So werde in den Novgoroder Akten (1482, 1502, 1503, 1523) überhaupt nichts von irgendwelchen Formen der Immunität der *gramotčiki* gesagt. Eine Urkunde von 1504 /Text in: Kaštanov, Iz istorii russkogo srednevekovogo istočnika: Akty X-XVI vv., Moskva 1996, S. 131-134/ auf Kleindörfer (*derevni*) im Bologockij *stan* des *uezd* Velikie Luki sei ein vermittelnder Typus der *žalovannaja pomestnaja gramota*. Der erste Abschnitt sei mit den Novgoroder Urkunden Ende des 15., erste Hälfte des 16. Jh. identisch. Die Rechte der ersten Dienstgutsbesitzer von Velikie Luki an den Kleindörfern und auf den Erhalt eines Einkommens (*dochod*) von ihnen seien analog den Rechten der Dienstgutsbesitzer des Nordwestens Russlands. Der zweite Abschnitt behandle das Problem der gerichtlichen Immunität der Dienstgutsländereien und bestehe aus vier Artikeln, wie auch die analogen Abschnitte der Urkunden des Zamoskovskij *kraj* des 15./16. Jh. Gemäß dem ersten Artikel werde die Bevölkerung des Immunisten vom Gericht der *namestniki* und ihrer *tiuny* in allen Sachen befreit, außer bei *dušegubstvo* und *razboj s poličnym*, und von den *kormy* zugunsten der *namestniki*. Der zweite Artikel übergebe die Rechte des Gerichts über die Bevölkerung an den Urkundeninhaber, aus dessen Verantwortung nur Tötung und Raub ausgenommen würden. Der dritte Artikel berühre Fragen des gemischten Gerichts (*smestnyj sud*). Auf diese Weise würden die ersten drei Artikel der Urkunde von 1504 eine Reproduktion der ersten drei Artikel des Musterformulars aus vier Artikeln darstellen, die

allen Nichtgerichtsurkunden eigen seien, die an dienende Bodenbesitzer erteilt worden seien. Der vierte Artikel habe wesentliche Besonderheiten. In der überwiegenden Mehrheit der Gnadenurkunden seien der Immunist und sein *prikazčik* nicht dem *namestnik* und dem *volostel'* gerichtsunterworfen, sondern in allen Klagen, die gegen ihn gerichtet würden, nur dem Fürsten oder seinem *vvedennyj bojarin*. In der Urkunde von 1504 seien der Immunist und sein Verwalter in allen Sachen dem *namestnik* gerichtsunterstellt. Und so habe man es in dieser Urkunde mit einer für den Nordosten der *Rus'* untypischen Situation zu tun, als die Macht des *namestnik* besonders weitreichend gewesen sei und in deren Kompetenz das Gericht in Klagen gegen die Immunisten und auch über die Immunisten in Sachen über Tötung und Raub mit *poličnoe* eingegangen seien. In diesem Zusammenhang sei die Analyse der Kompetenzen der *namestniki* im Nordwesten notwendig. In Velikie Luki habe Ende des 15., erstes Drittel des 16. Jh. in der Regel ein doppeltes *namestničestvo* existiert, was durch die militärstrategische Bedeutung dieser Stadt an der Genze mit Litauen erklärt werde. Die Regierung habe auch dem Umfang der Vollmachten der *namestniki* eine erhöhte Aufmerksamkeit erweisen müssen. *Kormlenye gramoty* für Velikie Luki aus dieser Zeit seien jedoch nicht bekannt, aber es gebe Materialien für benachbarte Territorien. 1491 sei an V. V. Karamyšev eine solche Urkunde auf Rževa Pustaja erteilt, die aus einer Wendung an die Bevölkerung bestanden habe: *I vy, vse ljudi rževiči, čtite ego i slušajte, a on vas sudit, i vedaet, i bljudet, i chodit po starine <<kak bylo prež>> sego.* („Und ihr, alle Leute, Rževaer, ehret ihn und gehorchet (ihm), und er richtet und verwaltet und beschützt euch, und ergeht nach dem Altüberlieferten vor <<wie es vor>> diesem <<war>>.“) Hier sei das Formular verkürzt: Bei der Aufzählung der dem *namestnik* unterstellten Leute würden Artikel über die Ladung zum Gericht fehlen, und die Urkunde selbst bestehe allein aus der Hinwendung an das Volk. Auf die benachbarten Novgoroder Länder seien in der ersten Hälfte des 16. Jh. ebenfalls *kormlenye gramoty* des kurzen Typs (*kratkogo tipa*) erteilt worden (Boroviči und Voloček Deržkov, Deman und Berezovec, Vygozero, Kursk). In den Ländern der Nordöstlichen *Rus'* seien mit seltenen Ausnahmen, so Arakčeev (Immunitet, S. 291f.) weiter, Amtseinsetzungsurkunden des erweiterten Typs (*prostrannogo tipa*) genutzt worden, deren Formular die Wendung an die Bevölkerung mit Erwähnung der *bojare*, *slugi* und „aller Leute“ (*vse ljudi*) sowie Artikel über die Gerichtsunterstellung der Kläger unter den *namestnik* oder *volostel'*, über die Sanktionen gegen den *nedel'sčik* für die Verletzung der Gerichtsunterstellung und über den Erlass einer Rechtsurkunde durch den Großfürsten bei Nichterscheinen des Klägers im Gericht des *namestnik* enthalten habe. Auf diese Weise habe sich am Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jh. nicht nur ein einheitliches gemeinrussisches Formular der *kormlenye gramoty*, sondern auch ein einheitliches gemeinrussisches Formular der *žalovannye pomestnye gramoty* ausgebildet. Im Nordwesten seien den dienenden Leuten Urkunden mit wesentlichen Ausnahmen von den gemeinrussischen Normen des Dienstgutsrechts erteilt worden. In Vjatka wiederum hätten *kormlenye gramoty* des kurzen Typs gleichzeitig mit *pomestnye gramoty* existiert, die die Gerichtsunterstellung des Immunisten unter den *namestnik* vorsahen. Und so, summiert Arakčeev (Immunitet, S. 293, 294), seien Ende des 15., erste Hälfte des 16. Jh. Immunitäts- und *kormlenie*-Urkunden, die sich auf den Nordwesten und auf den Nördlichen Ural bezogen, nach einem besonderen Formular erstellt worden, das sich vom Formular unterschieden habe, das in Städten und *uezdy* des Zamoskovnyj kraj verbreitet gewesen sei. Die Unterschiede würden von einer besonderen Praxis der Beziehungen zwischen den *deti bojarские* und den *namestniki* an den Grenzen des Russischen Staates zeugen. Die unmittelbar fürstlichen, regierenden Funktionen seien nicht nur den *namestniki* in Novgorod, sondern auch in Pskov eigen (beide hätten auch Gespräche mit anderen Staaten geführt). Die Regierung sei genötigt gewesen, ihren Repräsentanten in den Orten einen Teil der Funktionen der zentralen Macht zu delegieren, vor allem infolge ihrer Schwäche selbst. Die *namestniki* von Velikie Luki, Vjatka und vom Dvina-Land seien dem Umfang ihrer Vollmachten nach schwer mit dem *namestnik* in Novgorod zu vergleichen, aber etwas Gemeinsames hätten sie dennoch. Alle hätten in Regionen regiert, wo die Moskauer Macht keine tiefen Wurzeln gehabt habe und sie im Wesentlichen die hauptsächlichen Vertrauenspersonen des Großfürsten gewesen seien. Kraft dessen habe auch die Regierung das Gericht über die *deti bojarские* der Grenz-*uezdy* in die Hände der *namestniki* gegeben. Eine persönliche gerichtliche Immunität hätten die dienenden Leute dieser Territorien nicht erhalten, wobei man annehmen könne, dass das spezifische Gewicht der Dienstleute, denen die gerichtliche Immunität gefehlt habe, nicht klein gewesen sei. Diese Überlegungen Arakčeevs zeigen, dass auch in den Fragen der einzelnen Urkundentypen mehr als bisher die regionalen Bedingungen berücksichtigt werden müssen.

Art. 44: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 139, Anm. 91) vermerkt, vom Willen des Caren werde die Fortdauer des Einschlusses des *nedel'sčik* abhängen. Überhaupt habe der Gefängniseinschluss im *Sud.* eine zweifache Bedeutung: a) als Strafmaßnahme im eigentlichen Sinne (immer zeitweilig); b) als Ersatz der Bürgschaft; wenn es keine Bürgschaft gebe, sie aber vorzunehmen möglich wäre (gleichfalls zeitweilig) (Art. 55). Wenn eine Bürgschaft anzuordnen nicht möglich sei (bei einer für „böse“ erklärenden Umfrage), man aber auch den Verbrecher nicht hinrichten könne, verwandele sich der Einschluss in einen lebenslänglichen (Art. 52).

Romanov (in: Sudebniki, S. 232) erklärt, insofern der *nedel'sčik* in diesem Artikel deutlich als *kormlenščik* auftrete, erhalte er die *pristav*-Urkunde, als Dokument auf den Erhalt seines Einkommens, bei den Hofrängen, beim *pečatnik* und beim *d'jak*, denen er auch im Voraus die Gebühren vor dem Erhalt seines *ezd* zahle. Dabei erstelle er die *pristavnaja* selbst, weshalb ihm, und nicht dem *d'jak*, auch jetzt für die Vorlage der *pristavnaja* gemäß einer Klagesumme geringer als der *ezd* das Gefängnis drohe. In anderen Fällen jedoch sei die *pristavnaja* vom *d'jak* am *nedel'sčik* vorbei erstellt worden; er und nicht der *nedel'sčik* selbst habe in eine Urkunde eine größere Menge an Sachen eingetragen (die jetzt im Interesse des *nedel'sčik* auf bis zu 20 begrenzt werde); deshalb werde dem *d'jak* auch verboten, *pristav*-Urkunden ohne den *nedel'sčik* zu unterschreiben (ihm mehr als 20 Sachen auf einmal aufzudrängen). Die Ergänzung im Art. 44 entwickle diese beiden Varianten und lege die volle Verantwortung für eine unrechtmäßige und allein (ohne den *nedel'sčik*) ausgefertigte *pristavnaja* auf den *d'jak*, indem sie einzeln auch den *nedel'sčik* mit Gefängnis bestraft.

Poljak (in: PRP IV, S. 289) erläutert, dass eine *pristavnaja gramota* entweder der *nedel'sčik* selbst oder der *d'jak* ausstelle. Wenn der *nedel'sčik* auf eine Unterschrift bestehe, wo die Klagesumme geringer als die Reisegebühr sei, werde er mit Gefängnis bestraft, dessen Dauer vom Caren bestimmt werde. Gleichzeitig schütze das Gesetz Interessen der *nedel'sčiki*, indem es den *d'jaki* verbiete, den *nedel'sčiki* mehr als 20 Aufträge gemäß einer *pristav*-Urkunde zu übertragen.

(Art. 45, den ich nicht publiziere, reproduziert, teilweise etwas verallgemeinernd /statt: *na Moskve: v gorode*/, den Art. 29 *Sud.* 1497.)

Art. 46 geht auf Art. 30 des *Sud.* 1497 zurück; wesentlich ist die Ergänzung, dass die Bezahlung der *nedel'sčiki*, die aus anderen Städten ausgeschickt werden, nach der gleichen Berechnung erfolgt.

Art. 47: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 141f., Anm. 99, 101-103, 105) erklärt, dass hier die Mitverschworenen (*zagovorščiki*) und die Reisenden (*ezdoki*) unterschieden würden. Der *zagovor* bezeichne eine Genossenschaft (*tovariščestvo*) von *pristavy*; demzufolge stünden sie in Gesamtbürgerschaft (*krugovaja poruka*). Die *ezdoki* seien Personen, die durch einen der *pristavy* gemietet worden seien, und keine Mitglieder der Genossenschaft. Die Begrenzung der *ezdoki* auf sieben für einen *nedel'sčik* erfolge wahrscheinlich, um der Konzentration einer der wichtigsten exekutiv-gerichtlichen Dienstfunktionen vorzubeugen. *U kormlennych d'jakov* meine *d'jaki*, die in den *prikazy* saßen. Wenn auch im bojarischen *kormlenie* das staatliche Prinzip das private völlig überwiege, so enthalte das *kormlenie* der *d'jaki* nichts aus den alten privatbesitzerischen Prinzipien außer dem Namen; die *d'jaki* seien *prikaz*-Leute im strengen Sinne; ihre Einkünfte vom Gericht würden nach einer Taxe genommen, die unter Androhung von Kriminalstrafen nicht erhöht werden könne. Ein *ezdok*, der das Amt namens eines anderen *nedel'sčik* ausübt, erleide nach seinem Weggang von der Genossenschaft jener Person, bei der er in den Büchern eingeschrieben war, eine schwerere Bestrafung (die Marktstrafe und Gefängnis) als ein *ezdok*, der bei keinem *nedel'sčik* eingeschrieben sei (nur die Marktstrafe); dabei sei wesentlich, dass der *nedel'sčik*, von dem der *ezdok* vordem weggefahren sei, bereits *iz nedel'*, d.h. aus der Genossenschaft, herausgegangen sei. Auch am Ende bedeute *zagovor* die Genossenschaft; die zivilrechtliche Verantwortlichkeit trage sie, die strafrechtliche ihr schuldiges Mitglied.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 279f.) sieht in der Funktion der *kormlennye d'jaki* eine Kontrolle seitens der Zentralorgane über die Organe der örtlichen Verwaltung verwirklicht. Diese *d'jaki* hätten die *nedel'sčiki* kontrolliert, die verpflichtet gewesen seien, ihre Bürgen (*zagovorščiki*) und Agenten (*ezdoki*) in besondere Bücher einzutragen, die von diesen *d'jaki* geführt worden seien. Auf diese Weise sei in ihren Händen die Kontrolle über eine überaus wichtige Seite in der Tätigkeit der örtlichen Verwaltungsorgane konzentriert gewesen, nämlich über die vollziehende gerichtliche Gewalt, die die

nedel'sčiki gewesen seien. P. A. Sadikov /„Kormlennye d'jaki“ i vopros o proischoždenii prikazov četej v Moskovskom gosudarstve XVI v., in: Sbornik statej, posvyjaščennyh S. F. Platonovu, Petrograd 1922, S. 153-180/ gäbe den *kormlennye d'jaki* noch eine wichtigere Bedeutung, indem er meine, dass sie überhaupt die Kontrolle über die *kormlenščiki* ausübten, d.h. über die *namestniki* und *volosteli*, woher sie auch ihre Bezeichnung erhalten hätten. Für Smirnov gäben die Quellen jedoch keine Möglichkeit, diese geistreiche Hypothese zu begründen. Die Kontrolle über die *namestniki* hätten nicht die *kormlennye d'jaki*, sondern die *bojare*, *dvoreckie* etc. ausgeübt, bei den die Städte „im *prikaz*“ gewesen seien. Aber gleichwohl seien die *kormlennye d'jaki* ein wichtiges Glied im Kontrollsystem gewesen. Kann man jedoch die *nedel'sčiki* als örtliche Organe verstehen? Dies widerspräche den bisherigen Charakterisierungen der *nedel'sčiki* als Agenten der zentralen Gerichtsbarkeit.

Romanov (in: Sudebniki, S. 233-241), der auch diesem Artikel einen umfangreichen Kommentar widmet, stellt heraus, dass er zu den Artikeln gehöre, der wegen seines politischen Inhalts die große Aufmerksamkeit der sowjetischen Historiker in dem Teil auf sich gezogen habe, der hier als Ergänzung zu Art. 31 des *Sud.* 1497 diene. Gerade in diesem Teil sähen I. Smirnov /Sudebnik, S. 279f./ und P. A. Sadikov /Očerki po istorii opričniny, Moskva-Leningrad 1947, S. 247ff./ die Verstärkung der Kontrolle seitens der zentralen Organe über die Organe der örtlichen Verwaltung, einer Kontrolle, die mittels der *kormlennye d'jaki* vorgenommen würde. Romanov erklärt, der Ersteller habe aus der Zahl der Personen, die durch den *nedel'sčik* mit *pristav*-Urkunden auszuschicken seien, seine Hausgenossen (Verwandte und Leute) ausgeschlossen und sie mit dem für den *Sud.* 1497 neuen Terminus *ezdok* ersetzt, und aus der Zahl der Personen, die nicht zum Ausschicken zugelassen seien, habe er gemietete Leute ausgeschlossen und sie durch „seine Leute“ ersetzt, d.h. durch die Hausgenossen (vornehmlich *chology*). Damit habe er eine radikale Veränderung in der Zustellung einer *pristav*-Urkunde und in den damit verbundenen Handlungen am Ort vorgenommen. Gegen die behauptete Stärkung der Kontrolle über die örtliche Verwaltung wendet Romanov (S. 237f.) ein, dass die eingeführte Registrierung gegen die *nedel'sčiki* als *kormlenščiki* gerichtet sei. Aber diese seien überhaupt keine Organe der örtlichen Verwaltung gewesen. Die *nedel'sčiki* seien Agenten der zentralen, der *prikaz*-Verwaltung. So träten sie in Art. 48 auf, wo der *nedel'sčik* dem *dovodčik* als dem Agenten der *namestnik*-Verwaltung gegenübergestellt sei, und auch im Art. 44, wo der *nedel'sčik* seine *pristav*-Urkunde vom *d'jak* des Moskauer Zentral-*prikaz* erhalte. In den Orten würden in der Rolle der *nedel'sčiki* die *dovodčiki* mit dem *ezd* und dem *choženoe* des *namestnik*- oder *volostel*'-Territoriums auftreten. Auf diese Weise habe Art. 47 überhaupt kein Verhältnis zur Organisation der Kontrolle über die Organe der örtlichen (*namestnik*-)Verwaltung, sondern verfolge das Ziel, eines der wichtigsten Glieder des zentralen *prikaz*-Gerichts zu stärken, indem er in das *kormlenie po nedeljam* das Prinzip der staatlichen Reglementierung und der dienstlichen Verantwortlichkeit einführe. Der *nedel'sčik* selbst trete in Art. 47 in den Hintergrund; im Vordergrund seien hier die Figuren des *zagovorščik* und des *ezdok*, beide als unbedingte Teilnehmer an der Arbeit des *nedel'sčik*. Beide unterlägen sie der Eintragung in die Bücher hinter dem Namen des *nedel'sčik*, damit er sie nicht verleugne und die Verantwortung für ihre Dienstverbrechen trage. Aber ihre Beziehungen zum *nedel'sčik* sowie der Umfang seiner Verantwortlichkeit für diesen oder jenen seien klar verschieden. Eingetragen für den *nedel'sčik* sollten nicht mehr als sieben *ezdoki* werden (um ein grenzenloses Wachstum des *kormlenie* in ein großes Unternehmen zu verhindern), sie sollten nur vom eigenen *nedel'sčik* aus reisen, und nur er solle sie schicken. Die materielle Verantwortung für *obida* und *prodaža*, die bei dieser Reise durch den *ezdok* zugefügt würden, falle in Gänze auf den *nedel'sčik*, dem *ezdok* werde nur die Marktstafe bestimmt. Ein *ezdok*, dem in der Aufzeichnung *za nedel'sčikom* gekündigt wurde, dem es aber gelungen sei, von irgendeinem *nedel'sčik* einen Auftrag zu erhalten, oder sich als *ezdok* auszugeben (und er dies verberge), unterliege der Marktstrafe. Wenn er dabei ein Delikt begehe, richteten sich die Ansprüche des Geschädigten gänzlich gegen ihn und würden „ohne Gericht“ befriedigt. Aber auch der für einen *nedel'sčik* eingetragene *ezdok* werde nach Ablauf des *kormlenie* seines *nedel'sčik* automatisch aus den *ezdoki* entlassen, ohne Recht, von einem anderen *nedel'sčik* aus zu reisen. Wenn der *ezdok* auf einer Reise, von einem anderen *nedel'sčik* (*ot inogo nedel'sčika*) ausgeschiedt, ergriffen werde, so unterliege er nicht nur der Marktstrafe, sondern auch dem Gefängnis, ohne jegliche Folgen für diesen zweiten *nedel'sčik*, und bei einer Klage des Geschädigten werde von beiden zusammen gezahlt. In einer anderen Lage trete in Art. 47 der *zagovorščik* auf. Theoretisch wäre denkbar, dass der *nedel'sčik* auch ohne Hilfe der *ezdoki* hätte auskommen können; doch die Lebenserscheinung sei, umgekehrt, das Eindecken des *nedel'sčik* durch *ezdoki*, was hier auch zum Gegenstand der Einschränkung durch den

Gesetzgeber geworden sei. So geschehe dies nicht mit den *zagovorščiki*. Denkbar wäre, dass der *nedel'sčik* selbst wünsche, nicht allein zu arbeiten; praktisch jedoch sei die Notwendigkeit herangereift, dem *nedel'sčik* zu verbieten, die „Woche“ selbst ohne *zagovorščiki* zu leisten. Wie aus dem Text klar sei, könne der *zagovorščik* jemanden schädigen (genau so wie ein *ezdok*), aber haften gemäß einer Klage des Geschädigten werde nicht der eine *nedel'sčik* (wie dies beim *ezdok* sei), sondern *ves' zagovor*, die gesamte Gemeinschaft, darunter auch dieser *zagovorščik* und der *nedel'sčik* selbst, und nur das Gefängnis werde allein dem schuldigen *zagovorščik* bestimmt. Das heiße, der *zagovorščik* sei kein *uročnik* (Mietling) wie der *ezdok*, sondern Mitglied einer Genossenschaft, die durch Gesamtbürgerschaft verbunden sei (die Bürgerschaft darunter auch für den *nedel'sčik* selbst, der eine persönliche Herrscherbelohnung in Gestalt des *nedel'* erhalten habe). Von jetzt an sei dieses *žalovanie* durch die für den *nedel'sčik* obligatorische Heranziehung von Bürgen bedingt. Zweifellos sei ein *zagovor* durch eine entsprechende *zagovornaja zapis'* konstituiert worden, aber eine solche sei nicht überliefert. Jedoch gebe es das Muster einer *rozgovornaja zapis'* vom 17. August 1568, die einen früher geschlossenen Vertrag über einen *zagovor* kündigt. Diese Aufzeichnung, die an den Caren und Großfürsten Ivan Vasilevič gerichtet ist, zitiert Romanov (S. 238f.) ausführlich. Sie bezieht sich auf den *zagovor* eines *nedel'sčik* mit drei Genossen, die nach Anteilsprinzipien gearbeitet und die Verantwortung für alle „Streiche“ (*prodelki*) ebenfalls aus ihren Anteilen (*povitno*) übernommen haben. Der *nedel'sčik*, der sich mit den drei anderen nicht vertragen hat, kündigt offen die Gemeinschaft. Es ist nicht sichtbar, ob er damit aus dem *nedel'*-Amt ausscheidet und, wenn ja, ob er die Aufgabe selbst wahrnimmt oder andere *zagovorščiki* sucht. Doch der Art. 47 ist klar: Ohne *zagovorščiki* soll der *nedel'sčik* das *nedel'*-Amt nicht ausüben. Dieses Moment der Bürgerschaft, so Romanov (S. 239f.), komme auch später (1649) in den Art. X/147 und 148 *Sob. Ul.* zum Ausdruck.

Poljak (in: PRP IV, S. 290-292) erläutert, dass im Unterschied zu Art. 31 *Sud.* 1497 es nun den *nedel'sčiki* verboten werde, bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten ihre Verwandten oder Diener (*svoich plemennikov i ljudej*) einzusetzen. Das Gesetz fordere, dass die Aufträge der *nedel'sčiki* jetzt *ezdoki* ausführen sollten, die diese Pflichten gemäß einem Vertrag mit dem *nedel'sčik* auf sich nähmen. Der *nedel'sčik* und seine *ezdoki* müssten in besonderen Büchern der *kormlennye d'jaki* registriert sein; das *nedel'*-Amt erscheine als eine Art von *kormlenie*. Der *nedel'sčik* trage die Verantwortung für alle Handlungen seiner *ezdoki*. Eine solche Regelung sei eines der Mittel zur Beobachtung einer strengen Disziplin in der staatlichen Verwaltung. Der *Sud.* fixiere ebenso eine wechselseitige Verantwortung der *nedel'sčiki* und der *zagovorščiki*, d.h. solcher Leute, die mit dem *nedel'sčik* in einen *zagovor*, in eine Verschwörung, Schwurgemeinschaft mit dem Ziel einträten, gemeinsam die Dienstverpflichtungen zu tragen und die entsprechende Vergütung zu erhalten. Jeder von diesen Verschworenen hafte mit seinem Vermögen für die unrechten Handlungen des anderen. Eine solche Gesamtbürgerschaft bezwecke, der Willkür und Erpressung seitens der Amtspersonen ein Ende zu setzen. Hierzu gehöre auch das Verbot für die *nedel'sčiki* und ihre *ezdoki*, ihre Funktionen am Wohnort auszuüben. Die Zahl der *ezdoki* werde begrenzt, um das übermäßige Anwachsen des Personalbestandes und die Amtskonzentration zu verhindern. Mit Beendigung des *nedel'*-Amtes werde das Ende auch für den gesamten Personalbestand bestimmt. Indem der *Sud.* den *ezdok* als freien Dienstmann des *nedel'sčik* anerkenne, stehe er trotzdem noch unter dem Einfluss der Überreste der Vergangenheit, als der Apparat der *kormlenie*-Verwaltung als unlöslicher Bestandteil des Hofes des *kormlenie*-Inhabers selbst angesehen worden sei. Von daher ziehe der Wechsel des *kormlenščik* den Wechsel aller von ihm abhängigen Personen nach sich. Die abschließende Regelung über die Haftung der *zagovorščiki* besage, dass der *zagovor* ein eigentümlicher Genossenschaftsvertrag sei, wonach alle Beteiligten mit ihrem gesamten Vermögen als solidarische Schuldner haften. Der *Sud.* unterscheide zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit trage der *zagovor* insgesamt, ähnlich einer juristischen Person; zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit hingegen werde nur ein Teilnehmer herangezogen, eine physische Person.

Stamm (in: RZ 2, S. 144) sieht in der *krugovaja poruka* der *zagovorščiki*, die für unrechtmäßige Handlungen eines von ihnen mit ihrem Vermögen haften, eine eigentümliche Bürgerschaft für die Handlungen der *nedel'sčiki*, sie diene als verstärkte Garantie des Ersatzes eines angerichteten Schadens.

Art. 48: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 143f., Anm. 107) vermerkt, hier werde den *pristavy* der Moskauer *prikazy* verboten, Gebietsbewohner ohne Kenntnis der Gebietsrichter und um-

so mehr am (kompetenten) Gebietsgericht vorbei in das zentrale Gericht zu laden. Die hier herausgestellte Bedingung der Kompetenz, dass „beide Kläger“ (*oba istca*), d.h. Kläger und Verklagter, demselben Richter unterstellt seien, widerspreche der allgemeinen Darlegung der Gerichtsunterstellung in Art. 30. Aber diesen Widerspruch könne man durch die Ungeschicklichkeit der Redaktion erklären: Wenn beide Parteien demselben Richter unterstellt seien, so könne hier auch keine Rede von einem Konflikt der Gerichtsunterstellung sein. Aber es könnten Personen derselben Stadt, derselben *volost'* verschiedenen Behörden unterstellt sein (z.B. Hofbauern und „schwarze“ Bauern, Bewohner einer Freistätte usw.); in einem solchen Fall gehöre das Gericht dem Richter des Verklagten (nach Art. 30). Wenn die Streitenden jedoch verschiedenen *uezdy* angehörten, so ergehe das Gericht in Moskau, im entsprechenden *prikaz*. Der *Sud.* sehe in Art. 48 vor: a) die Ladung von Personen, die demselben Richter unterständen, nach Moskau; b) die Ladung von Personen des gleichen *uezd* dorthin, wenn auch verschiedener Gerichtsunterstellung. Auf welche Weise es in beiden Fällen möglich sei, einen *pristav* aus Moskau zu nehmen, erkläre sich durch zufällige Umstände. Der örtliche *dovodčik* (des *namestnik*) verliere im Fall unrichtiger Handlungen des Moskauer *pristav* sein Einkommen und fordere danach von ihm das *choženoe*. Zwischen verschiedenen *uezdy* stellten sich als gemeinsamer (Schieds-)Richter der Großfürst und seine *prikazy*; die Einheit der gerichtlichen Macht des Staates werde noch in grober Weise nach ihrer äußeren Verkörperung erfüllt.

Romanov (in: Sudebniki, S. 241f.) hält Vladmirskij-Budanovs Erklärung als Ungeschicklichkeit der Redaktion für ein Missverständnis. Der Art. 48 wiederhole hier den Text des *Sud.* 1497 (Art. 37), aber der Art. 30 *Sud.* 1550 sei neu und handle nicht davon. In Art. 30 beginne die Handlung nach einer Initiative des Klägers, im Fall des *smestnoj sud*, durch eine Hinwendung um einen *pristav* an einen fremden Richter (des Verklagten), und der *pristav* gehe und fahre in den Grenzen seines Gerichtsbezirks, ob in der Hauptstadt oder in der Provinz. Hier aber, in Art. 48, werde der Fall der Ankunft eines hauptstädtischen *pristav* in einem Provinzbezirk und seiner obligatorischen Vorstellung mit der Präsentation der Vollmachten (der *pristavnaja gramota*) vor den örtlichen Behörden behandelt. Das Neue im Vergleich mit dem *Sud.* 1497 bestehe hier in der Bestimmung der Sanktion – des Entzugs des *ezd* des *nedel'sčik* und der Zahlung des *choženoe* an den *dovodčik*, das ihm zustehen würde, wenn der *nedel'sčik* die *pristavnaja gramota* dem *namestnik* präsentiert hätte und sich dabei die Gerichtsunterstellung beider Streitenden herausgestellt hätte (unter das Gericht des *namestnik* allein oder unter das „gemischte“ Gericht in den Grenzen des *uezd*, des *namestničestvo*). Hier gebe es zwei Varianten eines Dienstverbrechens: 1) die Ausfertigung (*nametyvanie*) einer *sročnaja gramota* und die Überlassung des Verklagten hinter dem Rücken des *namestnik* in eine Bürgschaft mit seiner Ladung nach Moskau, 2) die Ausfertigung (*nametyvanie*) einer *sročnaja gramota* und die Überlassung des Verklagten in eine Bürgschaft mit seiner Ladung nach Moskau entgegen seiner offenkundig gewordenen Gerichtsunterstellung unter den *namestnik*. In Art. 48 erfolge der Schutz der Kompetenzen und der Interessen des *namestnik* als *kormlenščik*. Der Initiator der Sache sei der Kläger, der gewünscht habe, dem Gericht des *namestnik* zu entgehen. Wer, wenn nicht er, habe die Sache in einem Moskauer *prikaz* begonnen?

(Art. 49, den ich nicht übersetze, entspricht dem Art. 36 *Sud.* 1497, mit der Sanktion als Neuerung: Derjenige, dem man die Verzögerung antut, solle als Verpflegungsgeld (*proest*) 3 *denga* pro Tag nehmen.)

Art. 50 bewahrt und konkretisiert die Verfügungen der Art. 32 und 36 *Sud.* 1497 über die Einhaltung des Termins durch den *nedel'sčik* und den *pristav* sowie über die Einforderung aller Verluste, die durch die Verschiebung der gerichtlichen Verhandlung verursacht werden, vom Schuldigen. Die Neuerung besteht hier, wie in Art. 49, in der Normierung des *proest*. Im *Sud.* 1497 blieb es unverständlich, woraus ein *ubytok* (Verlust, Schaden) entstehen kann und wie man unterscheiden soll, wer redlich (*kto prav*) und wer schuld (*kto vinovat*) ist. Die redaktionelle Ergänzung macht jetzt die Situation völlig klar: Schuld ist derjenige, der nicht zum Termin angereist ist, woher auch die Verluste dessen kommen, der zum Termin erschienen ist. (Romanov in: Sudebniki, S. 242)

Art. 51: Ewers (Sudebnik, S. 363) übersetzt anders: „aber wegen jeglicher Laenderei ist ein Wiedergericht. Verfaelscht jemand das Protocoll, so berufe man sich auf das Recht, und dann ist darueber ein

Wiedergericht.“ Die Wendung *a s polja so vsjakogo peresud* bezieht sich nicht auf das *pole*, das Feld im Sinne von Länderei, sondern im Sinne von Zweikampf, *poedinok*.

Poljak (in: PRP IV, S. 293) kommentiert, dass eine gerichtliche Entscheidung der Überprüfung unterliege, wenn der Bittsteller die Falschheit des Protokolls der Gerichtssitzung, das der getroffenen Entscheidung beim *doklad* zugrundeliege, nachweise. Deshalb werde jede Erklärung einer Partei über die Erlogenheit eines gerichtlichen Protokolls sorgfältig untersucht.

Štamm (in: RZ 2, S. 145) erklärt, dass die Auslassung der Wendung des *Sud. 1497* (Art. 64), *a s spis-ka sudnogo s cholopa i s zemli peresuda net*, die Möglichkeit anzunehmen gebe, dass mit der Erhöhung der Zahl der Sachen, die mit der Entscheidung von Bodenstreitigkeiten und mit der Veränderung der rechtlichen Stellung der *chology* verbunden seien, die Notwendigkeit entstanden sei, das Institut der Beschwerde auch für diese Kategorie von Fällen zuzulassen.

Das Realbuch (S. 219) erklärt den *peresud* als erneute Verhandlung einer entschiedenen Sache, den *peresudščik* als Einzieher der Gebühr. Auch M. A. Isaev (S. 71) hält ihn für einen Gerichtsbeamten, der mit der Sammlung des *peresud* beschäftigt sei. Für mich ist er eindeutig ein Richter, wie der *dokladščik* in der *NSG* [27] ein Richter ist.

Art. 52: Ewers (Sudebnik, S. 363) übersetzt so: „Aber bringt man jemand mit dem, wobei er erst auf der That ergriffen ist, so soll man einen richten ... spricht er dann gegen sich selbst, so soll man ihn mit oeffentlicher Leibesstrafe bestrafen“. Hier übersieht Ewers das Problem der Erstmaligkeit des Ergreifens. Zum anderen ist im Text unmissverständlich von *smertnaja kazn'*, also Todesstrafe, die Rede.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 145, Anm. 112, 113) vermerkt, bei *poličnoe* bereite der *obysk* die Folter vor, und er habe nur für die Bestimmung der Form des Prozesses, der der Beschuldigte unterworfen werden musste, Bedeutung. Die strenge Bedeutung des *poličnoe* verschwinde bereits; aber ein Diebstahl mit *poličnoe* könne trotzdem zur Todesstrafe führen, aber nur unter der Bedingung des eigenen Anerkenntnisses und einer für „böse“ erklärenden Umfrage. Der scharfe Unterschied des Untersuchungsprinzips gegenüber dem Anklageprinzip (*sud*) erscheine darin, dass wenn man keine Grundlagen habe, den Prozess in inquisitorischer Form zu führen (im *obysk* habe man den Angeklagten für „gut“ erklärt), dann werde der Prozess nicht beendet, sondern im Akkusativverfahren geführt (*veršit' po sudu*). In diesem Fall könne der Verklagte für schuldig erklärt werden und außer den zivilrechtlichen auch strafrechtliche Folgen (*penja*) tragen, aber keine solchen, die eintreten würden, würde er nach einem Untersuchungsprozess beschuldigt worden sein. Zusammen mit dem Untersuchungsprinzip erscheine die Möglichkeit unentschiedener Urteile: Wenn der im *obysk* für „böse“ Befundene sich nicht unter der Folter bekennt, erkenne ihn dann das Gericht als Verbrecher an oder nicht? Weder das eine noch das andere; man dürfe ihn nicht hinrichten, aber auch nicht in die Gesellschaft entlassen, die ihn für „böse“ erklärt habe, und so sitze er im ewigen Gefängnis, womit damals sowohl die Gesellschaft (für die er nicht mehr existiert habe) als auch die Rechtspflege zufriedengestellt worden sei, die ihm gegenüber nicht die damals einzige rein-kriminale Strafe angewendet habe, die Todesstrafe.

Romanov (in: Sudebniki, S. 243) erklärt, der *Sud. 1497* habe den Terminus *vedomoj lichoj* („bekannter Böser“) gekannt und ihn zweimal (Art. 8 und 39) im Fall von Diebstahl, Tötung oder Raub (*tat'ba, dušegubstvo, razboj*) angewendet; der *tat' vedomoj* („bekannter Dieb“) des Art. 13 *Sud. 1497* sei in Art. 52 *Sud. 1550* durch den *lichoj čelovek* („böser Mensch“) ersetzt worden. Der *obysk* und die *pytka* seien eine Neuerung des Textes, aber nicht der Prozedur, die wahrscheinlich auch im *Sud. 1497* (Art. 14, 34) so verstanden werde. Die Neuerung des Art. 52 sei die Alternative Geständnis oder Nichtgeständnis in früheren Diebstählen, und hieraus folge auch die Alternative der Bestrafung: Todesstrafe oder lebenslängliche Gefangenschaft, wie auch der Fall, wenn man in der Umfrage sage, dass er ein guter Mensch sei.

Poljak (in: PRP IV, S. 294f.) hebt auch hier hervor, dass die Institute des Anklageprozesses immer mehr an die zweite Stelle träten. Die gerichtlichen Organe, die früher wie ein Schiedsrichter aufgetreten seien, würden nun zu aktiven Teilnehmern der Aufdeckung des Verbrechens. Dieser Artikel zeichne den inquisitorischen Prozess, der mit der Festnahme des Verbrechers mit *poličnoe* beginne. Die Behörden hielten auch jegliche umherreisenden, verdächtigen Leute fest, die Ungewöhnlichen und Unbekannten. Solche Leute foltere man schon nach einer Bezichtigung durch einen Gefangenen, nach einer *jazyčnaja molvka*. Ein Landstreicher gelte als ein potentieller Verbrecher. Die Untersu-

chung der Sache vollziehe sich mit Hilfe folgender Beweismittel: der Gegenüberstellung (*očnaja stavka*), der Besichtigung des Tatortes, der allgemeinen Umfrage (*poval'nyj obysk*) und des Geständnisses. Der Inquisitionsprozess gebe weder der Gegenüberstellung noch der Besichtigung des Tatortes eine sich selbst genügende Bedeutung. Die grundlegenden Beweise seien die allgemeine Umfrage und das Geständnis. Wenn mit Hilfe des *poval'nyj obysk*, das heißt mittels der Befragung der „besten“ Einwohner der *volost'*, ob der Verbrecher ein „böser Mensch“ (*lichoj čelovek*) sei oder nicht, die Behörden die Meinung der Einwohner des gegebenen Territoriums eingezogen hätten, so zähle das Geständnis (*skažet na sobja sam*) zum wichtigsten Beweis. Dies beziehe sich besonders auf ein Geständnis, das der Beschuldigte freiwillig gebe. Während im früheren *Sud.* (Art. 14) die Folter nur bei Besichtigung zulässig gewesen sei, werde nun die Folter nach erfolgter allgemeiner Umfrage in allen Diebstahlsachen angewendet. Die Folter werde in besonderen Foltertürmen vorgenommen. Die Delinquenten würden mit der Knute geschlagen, durch Feuer gequält, auf Folterbänke gespannt, mit Eisenzangen an ihrem Körper gerissen. Entsprechend den Regeln des Inquisitionsprozesses werde das Vorhandensein von zwei oder drei Beweisen gefordert, um jemanden als vollständig schuldig anzuerkennen. Das Geständnis unter der Folter im Zusammenwirken mit den überführenden Angaben der allgemeinen Umfrage sei ein unbedingter Beweis und ziehe für den „bösen Menschen“ die Todesstrafe nach sich. Wenn jedoch die Beweise widersprüchlich seien, werde die Todesstrafe nicht angewendet. So werde, wenn der Beschuldigte unter der Folter das geforderte Geständnis nicht ablege, lebenslängliches Gefängnis verhängt, verbunden mit dem Ersatz des verursachten Schadens. Wenn im *poval'nyj obysk* jedoch gutheiße Aussagen erreicht würden, dann überlasse der inquisitorische Prozess seinen Platz dem Anklageprozess. Poljak definiert hier die Formel *s poličnim* im Sinne des Art. 11 der *BUG* [31], also unter dem Merkmal, dass das Gestohlene unter der besonderen Sicherung des Beschuldigten, unter seinem Verschluss, gefunden werde, während man im Altertum unter dieser Formel das Ergreifen des Verbrechers am Ort des Verbrechens verstanden habe.

Štamm (in: RZ 2, S. 145f.) reflektiert das *poličnoe* nicht. Beim ersten Diebstahl mit *poličnoe* bereite der *obysk* die Folter vor. Wenn man den Beschuldigten als einen „bösen Menschen“ bezeichne, werde die Sache durch die Inquisition untersucht. Wenn man sage, dass er ein „Guter“ sei, werde die Sache im Anklageprozess verfolgt. Zur Bestimmung der Strafe für den ersten Diebstahl mit *poličnoe* ist nach Auffassung von Štamm die „Schlechtsprechung“ allein, wie es im Art. 13 des *Sud.* von 1497 bestimmt war, nicht ausreichend, und insofern nach den Regeln des Inquisitionsprozess das Vorhandensein zweier oder dreier Beweismittel erforderlich sei, unterliege der für „böse“ Erklärte der Folter. Das Geständnis, das mit den Angaben des *poval'nyj obysk* übereinstimmt, werde zum unbedingten Beweis der Schuld, und der Verklagte unterliege der Todesstrafe. Wenn der Gefolterte nicht gesteht, unterliege er dem lebenslänglichen Gefängnis mit dem verbindlichen Ersatz der Klagesumme.

In Art. 53 habe ich den Beginn ausgelassen, dass ein ausgesandter *nedel'sčik* Diebe und Räuber ohne Arglist (*bezchitrostno*) fangen, keinen begünstigen (*ne noroviti*), keinen Gefangenen freilassen, keine Zuwendungen nehmen, keine unbeteiligten Leute festnehmen solle. Die Strafen beziehen sich nicht auf alle Verfehlungen.

Romanov (in: Sudebniki, S. 243) erläutert, in Art. 53 sei die erste Phrase des Art. 34 des alten *Sud.* ausgelassen worden, die nicht das Anfangsmoment (den Arrest) im Blick gehabt habe, der die Teilnahme des *nedel'sčik* in der Gerichtsprozedur über Diebe eröffnet habe, sondern einen besonderen, einen Zwischenmoment – den Fall der Übergabe des Beschuldigten an den *nedel'sčik* zur Befragung (*dopros*). Dafür sei neben den Dieb auch der Räuber gestellt. Die Ergänzung zu Art. 34 (*a ponorovit* ...) sei eine für den *Sud.* 1550 typische Sanktion. Štamm (in: RZ 2, S. 146) äußert, dass nun im Verhältnis zu Art. 34 des *Sud.* 1497 zur Pflicht des *nedel'sčik* nicht nur das Fangen von Dieben, sondern auch von Räubern gehört. Deren Sache werde im inquisitorischen Prozess untersucht.

Art. 54: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 146, Anm. 116) fragt: Warum werde in diesem Fall die Klagesumme doppelt eingefordert, während es im Fall des vorhergehenden Artikels nur die einfache Klagesumme sei? Offensichtlich werde das private Interesse des Klägers dort und hier gleichermaßen berührt; das Verbrechen aber, das in Art. 53 beschrieben sei, sei wichtiger als das in Art. 54 beschriebene.

Romanov (in: Sudebniki, S. 244) schließt sich der Äußerung Vladimirskij-Budanovs an, dass die Sache hier nicht in der Stufe der Verletzung eines privaten Interesses bestanden habe, sondern in der

Stufe der Verbreitung dieses eigenwilligen Handelns des *nedel'sčik*. Wie Art. 53, sei auch Art. 54 fast wörtlich in das *Uloženie* von 1649 übertragen worden (XXI, 83, 86). Dies spreche auch für die Verbreitung der Praxis der Bürgschaft. Poljak (in: PRP IV, S. 296) erläutert, dass unter den Bedingungen des inquisitorischen Prozesses das Institut der Bürgschaft eine weite Entwicklung erlange. Der *nedel'sčik* sei nicht bevollmächtigt, über die Freiheit eines Menschen zu verfügen.

Art. 55: Auch Ewers (Sudebnik, S. 364) übersetzt *golovnye tat'by* in „Menschendiebstähle“. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 146f., Anm. 117, 118, 120, 121) vermerkt, im *Sud.* gebe es keine verstümmelnden Leibesstrafen (obgleich sie in der Praxis existiert hätten), keine Ausweisung (*izgnanie*) (aus der Provinz, wo das Verbrechen begangen worden sei). Diese Verjagung gebe es nach Bogdanovskij deshalb nicht, weil der *Sud.* vornehmlich Verbrechen im Blick habe, die in Moskau begangen worden seien; in Statuten- und *guba*-Urkunden jedoch treffe man sie häufig an, nach dem zweiten *Sud.* aber auch dort nicht. *Vydati golovoju* bedeute, für Schulden zur Arbeit auszuliefern, immer befristet. Der erste *Sud.* habe den Dieb nach der Einforderung der privaten Klagesumme und der gerichtlichen *prodaža* freigelassen. Der neue *Sud.* erhöhe die Kriminalbedeutung und gebe den Dieb entweder in eine Bürgschaft oder ins Gefängnis. Hier, wie auch in Art. 56, gehe es um den Diebstahl ohne *poličnoe* (in Gegenüberstellung zu Art. 52). Der Unterschied des ersten Diebstahls mit *poličnoe* zum ersten Diebstahl ohne *poličnoe* bestehe darin, dass im ersten Fall Folter (*pytka*) und Umfrage (*obysk*) erfolgen, im zweiten (gewöhnliches) Gericht (*sud*). *Tjur'ma* sei nach Tatiščev kein slavisches Wort; früher sei es genannt worden: *porub* (Holzverschlag), *pogreb* (Keller), *temnica* („dunkler Raum“; Kerker, Verlies); er verweise auf das deutsche „Turm“.

Romanov (in: Sudebniki, S. 244f.) zitiert den *gubnoj nakaz* an die Dörfer des Kirillov-Klosters vom 27. September 1549, wonach der Dieb, der beim ersten Diebstahl ergriffen wurde, verurteilt werden soll; und wenn er die Klagesumme und die *prodaža* bezahlt hat, soll man solche Diebe, nachdem man sie mit der Knute geschlagen hat, aus dem Land davonjagen (*da vybiti ich iz zemli von*). Der *Sud.* 1497 habe sich nicht für das weitere Schicksal des Diebes interessiert. Der neue *Sud.* bestimme genau: feste Bürgschaft, sonst Gefängnis bis zu einer Bürgschaft. Der *Sud.* 1497 kenne den Begriff der Auslieferung des Menschen *golovoju na pravež do iskupa* nicht; diesen Begriff führe der neue *Sud.* anstelle der alten Auslieferung *golovoju na prodazju* ein. Er fordere vom Kläger die Garantie, dass er, nachdem er das Seine erreicht habe, den Dieb nicht verkaufe, sondern ihn den Bojaren übergebe, und er drohe dem Kläger, der keine solche Garantie abgibt, mit der Nichtauslieferung des Diebes an ihn für den Schuldpfahl (*pravež*). Der *Sud.* 1550 bestimme auch in seinem weiteren Text das Prinzip der Bürgschaft hinsichtlich des Diebes nach Beendigung der Sache über den ersten Diebstahl. Den Dieb gebe man in eine Bürgschaft oder setze man ins Gefängnis, solange keine Bürgschaft erscheine. Es gehe darum, ob er nicht zum ersten Mal gestohlen oder nicht nur diesen Kläger bestohlen habe. Art. 55 stelle und entscheide nicht die Frage, wie lange der Dieb ohne Bürgschaft im Gefängnis sitzen werde. Erst später, im *Uloženie* 1649 (XXI, 92), werde zu dieser Situation etwas gesagt. Ebenso sehe Art. 55 nicht den Fall vor, wenn es dem Kläger nicht gelinge, am *pravež* Befriedigung zu finden. Dieser Fall werde durch ein Urteil vom 5. Mai 1555 [44] entschieden.

Poljak (in: PRP IV, S. 296-298) erläutert, dass der Diebstahl mit *poličnoe* (Art. 52) durch das Gericht gemäß den Regeln des Inquisitionsprozesses behandelt werde, während bei einer Beschuldigung des Diebstahls bei Fehlen des *poličnoe* offensichtlich die Behandlung nach den Regeln des Anklageprozesses erfolge, denn das Gesetz erwähne weder Folter noch allgemeine Umfrage. Im Unterschied zum *Sud.* 1497 (Art. 10), in dem das materielle Interesse des Klägers an erster Stelle gestanden habe, verlange die jetzige Regelung vom Kläger, den Beschuldigten nach Begleichung der Schuld den gerichtlichen Organen zurückzugeben. So reflektiere der neue *Sud.* die wachsende Rolle des Staates, indem er den Vorzug seiner Interessen vor den Interessen des Geschädigten unterstreiche. Die feste Bürgschaft (*krepkaja poruka*) erklärt Poljak als autoritative Bürgschaft. Eine solche Bürgschaft sei für den Fall der Entdeckung früher nicht bekannter Verbrechen des Beschuldigten erforderlich. Bei Fehlen einer Bürgschaft erwarte den Dieb unbefristetes Gefängnis.

Für Štamm (in: RZ 2, S. 146f.) wird in diesem Artikel, gestützt auf Art. 10 des *Sud.* 1497, unterstrichen, die Untersuchung bei Beschuldigung des ersten Diebstahls durch den kontradiktorischen Prozess vorzunehmen. Jedoch führe auch in diesem Falle der Gesetzgeber Maßnahmen ein, die auf die Vorbeugung neuer Verbrechen und auf die Sicherung der Interessen des Staates vor den Interessen des Geschädigten gerichtet seien. So sei neben der Marktstrafe und der Eintreibung der Klägerforde-

nung die Ausübung einer autoritären Bürgschaft über den Täter erforderlich. Bei Fehlen von Vermögen zum Ersatz der Klägerforderung führe der Gesetzgeber anstelle der Auslieferung des Täters an den Kläger in die Knechtschaft zur Bezahlung oder Abarbeitung der Verluste eine neue Form der Sicherstellung ein: die Herausgabe in Person auf den *pravež* bis zum Loskauf (*vydača golovoju na pravež do iskupa*). Wie Tatiščev beschrieben habe, habe man die barfüßigen Schuldigen zu dem Zeitpunkt vor den *prikaz* geführt, zu dem die Richter in den *prikaz* kommen sollten, und vom *pravež* weggeführt, wenn die Richter weggefahren seien. Bei jedem Schuldigen habe ein *pristav* mit einer Rute gestanden, und er habe die Beine entlang geschlagen, so kräftig, wie ihm vom Kläger oder vom Verklagten für die Mühe bezahlt worden sei; folglich hätten die einen am *pravež* gestanden, ohne geschlagen zu werden, die anderen seien verstümmelt worden. Der *pravež* habe verschieden gedauert, in Abhängigkeit von der einzuklagenden Summe. Gewöhnlich werde ein Schuldner für eine Schuld von 100 *rubl'* dem *pravež* für die Dauer eines Monats unterworfen. Dem *pravež* unterwerfe sich entweder der Verklagte selbst oder ein Bürge für ihn. Vom *pravež* würden feudale Grundbesitzer befreit. Ihnen werde zugestanden, ihren Mann, einen Bauern oder *cholop*, zum *pravež* zu stellen. Bei Nichterfüllung der gerichtlichen Entscheidung, auch nach einem *pravež*, werde der Verklagte dem Kläger in Person bis zum Loskauf bzw. zur Abarbeitung übergeben. Der Kläger verpflichte sich nun, den Schuldigen nach Erhalt der Klagesumme den Richtern zu überstellen. Ohne eine solche Verpflichtung werde der Schuldige nicht dem Kläger übergeben, und dieser müsse auf die Befriedigung seiner Klage warten, bis der Beschuldigte durch irgendeine dritte Person in die Bürgschaft genommen sei. Nach der Befriedigung des materiellen Interesses des Geschädigten entscheide sich die Frage über die Entlassung des erstmaligen Diebes nicht durch den Kläger, sondern durch das Gericht. Im Unterschied zum *Sud.* 1497 werde im Art. 55 die Notwendigkeit von Bürgen als Bedingung für die Freilassung einer solchen Person formuliert.

Paškova (S. 85) vergleicht: In den Art. 10 und 13 des *Sud.* 1497 und entsprechend in den Art. 55 und 52 des *Sud.* 1550 gehe die Rede vom erstmals ergriffenen Dieb, in einem Fall, wenn es keine Beweise (*dovody*) der Begehung anderer Verbrechen gebe, im anderen Fall, wenn er als *vedomoj* oder *lichij* bekannt sei. Der *Sud.* 1550 gehe in beiden Fällen an die gerichtliche Prozedur und an die Bestrafung differenzierter heran. Während man nach dem *Sud.* 1497 (Art. 10) einen gewöhnlichen Dieb für den ersten Diebstahl mit der Marktstrafe, mit der Klagesumme und mit einer Geldstrafe belegen sollte, so solle man ihn nach dem *Sud.* 1550 (Art. 55) entweder in eine feste Bürgschaft geben oder in das Gefängnis setzen, bis eine Bürgschaft sein werde. Wenn der Verbrecher kein ausreichendes Vermögen hat, um die Klagesumme zu ersetzen, habe der erste *Sud.* vorgeschrieben, ihn, nachdem er mit der Knute geschlagen wurde, dem Kläger auszuliefern. Im zweiten Kodex werde präzisiert, dass der Kläger sich dabei verbürgen müsse, den Dieb nach Ersatz des Schadens wieder den Richtern zu übergeben. Wenn jedoch der Geschädigte eine solche Verpflichtung nicht leisten wolle, so erwarte den Dieb das Gefängnis bis zur Bürgschaft. Der analoge Ausgang, d.h. das Gefängnis, werde auch für den Verbrecher vorgesehen, wenn der Kläger ihn seinem Richter zurückgegeben habe. Im Hinblick auf den „bekannten“ Dieb sei der *Sud.* 1497 (Art. 13) überaus lakonisch gewesen: Wenn gegen ihn einige Menschen aussagten, so sei das ausreichend gewesen, um ihn der Todesstrafe zu übergeben. Im *Sud.* 1550 habe das eigene Anerkenntnis des Diebes, das er auf der Folter gegeben habe, die entscheidende Bedeutung gewonnen (Art. 52). Es sei auch notwendig zu bemerken, dass in der Gesetzgebung Mitte des 16. Jh. erstmals für die *lichie ljudi* als Alternative zur Todesstrafe lebenslanges Gefängnis vorgesehen sei. Weder der *Sud.* 1497 noch die *gubnye gramoty* der 30er, 40er Jahre hätten eine ähnliche Norm gekannt. Ist nach Art. 10 *Sud.* 1497 Geldstrafe vorgesehen? Eher nicht.

Übrigens: Während in Art. 52 vom Dieb mit *poličnoe* gesprochen wird, ist in Art. 55 (auch in Art. 56) vom Dieb mit *tadba* (*tat' s tadboju*) die Rede. Der Hinweis auf das *poličnoe* fehlt. Dies könnte bedeuten, dass Poljaks Auffassung, dass das *poličnoe* nun stets im Sinne der Definition in der *BUG* [31] zu verstehen sei (Anm. zu Art. 52), nicht von der Hand zu weisen ist. Die Frage ist: Verschwindet in den Texten der Terminus *poličnoe*? In absehbarer Zeit nicht.

Art. 56: Ewers (Sudebnik, S. 365) übersetzt, dass man den Dieb, der nicht genug Vermögen hat, mit der Todesstrafe bestrafen soll, „und dem Klaeger fuer seinen Schaden hingeben.“ Letzteres ist unlogisch; im Text heißt es ausdrücklich: *a istcu v ego gibeli ne vydati*.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 148, Anm. 123, 124) vermerkt, dass bei der Beschuldigung eines wiederholten Diebstahls die Umfrage nach der Folter folge (nur bei Fehlen eines Geständnis-

ses). Hierbei habe weder der für „gut“ noch für „böse“ erklärende *obysk* eine entscheidende Bedeutung; in beiden Fällen führe er nicht zur Beschuldigung des zweiten Diebstahls (wofür die Todesstrafe folgen würde), sondern zum Verdacht, der sich auch im Gefängniseinschluss des Beschuldigten äußere. Die einfachen Mittel, die im ersten *Sud.* für die Bestimmung der größten Schwere des verbrecherischen Handelns zur Verfügung gewesen seien, verkomplizierten sich jetzt: Die Wiederholung des Verbrechens verdränge ihrer Wichtigkeit nach die Meinung der befragten Leute und vor allem das Geständnis, bei dessen Fehlen weder die Wiederholung des Verbrechens noch die verurteilende Meinung der *obysknye ljudi* zur Todesstrafe führen können.

Romanov (in: Sudebniki, S. 245f.) vergleicht: Der *Sud.* 1497 habe den Fall des wiederholten Diebstahls, der mit der Todesstrafe zu bestrafen ist, nur vom Gesichtspunkt der Befriedigung des Geschädigten bei Zahlungsunfähigkeit des Diebes behandelt, indem er auf die Befriedigung verzichtet und die Auslieferung des Diebes *istcu golovoju* nicht zugelassen habe. Der *Sud.* 1550 richte die Aufmerksamkeit auf den Nachweis des wiederholten Diebstahls und führe die Folter als entscheidenden Umstand ein. Aber was auch der *obysk* ergeben habe (ob er ein *lichoj* oder ein *dobryj čelovek* sei), beim Fehlen des Geständnisses (*sobstvennoe priznanie*) sei die Todesstrafe entfallen und (für den „Bösen“) durch lebenslängliches Gefängnis und für den „Guten“ durch Gefängnis und „feste Bürgschaft“ (*krepkaja poruka*) ersetzt worden. Das Geständnis sei auch die Neuerung, die durch den Ersteller des neuen *Sud.* in das Gerichtsverfahren über Diebstahlsachen eingeführt worden sei.

Poljak (in: PRP IV, S. 298f.) kommentiert, dass der *Sud.*, ausgehend vom Prinzip der Abschreckung, den wiederholten Diebstahl mit dem Tode bestrafe. Das Vorhandensein der byzantinischen verstümmelnden Prinzipien in dieser Norm spreche vom Einfluss der Kirche. Poljak findet hier, dass die Todesstrafe nicht in jedem Fall verhängt werde, ferner, dass die Gefängnisstrafe auch als eine selbstständige Strafmaßnahme ausgewiesen werde. Aber wo sind hier verstümmelnde Prinzipien der Bestrafung? Folter ist keine Strafe.

Štamm (in: RZ 2, S. 147) erklärt, dass im Vergleich zu Art. 11 *Sud.* 1497 nun ein neues Verfahren der Behandlung wiederholter Diebstähle fixiert werde. Die verbindliche Anwendung der Folter, die Todesstrafe im Falle des Geständnisses, die lebenslängliche Gefangenschaft des für „böse“ Erklärten, der sich nicht bezieht, und die Notwendigkeit der *krepkaja poruka* für den als „gut“ Erklärten bedeute die Einführung der inquisitorischen Form des Prozesses. Auch Paškova (S. 85) vergleicht mit Art. 11 *Sud.* 1497; nach dem ersten *Sud.* sei der zweite Diebstahl mit der Todesstrafe geahndet worden; der zweite *Sud.* jedoch gebe dem Rechtsverletzer die Chance, am Leben zu bleiben, da er (im Fall seines Nichtgestehens unter der Folter) die Prozedur des *obysk* vorsehe. Nach seinen Resultaten hätten auch die Richter die Entscheidung getroffen: entweder lebenslanges Gefängnis oder Gefängnis bis zu einer Bürgschaft.

Art. 57: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 148, Anm. 125) folgert aus dem Schlussteil, dass der *obysk* der Folter vorangehe; die für „gut“ erklärende Umfrage habe entscheidende Bedeutung.

Romanov (in: Sudebniki, S. 246) meint, der *Sud.* 1550 habe sich hier auf eine sorgfältige Redigierung des Art. 14 *Sud.* 1497 begrenzt, jedoch das Geständnis des bezichtigten Menschen als entscheidenden Umstand der Beschuldigung eingeführt.

Štamm (in: RZ 2, S. 147f.) kommentiert, dass in diesem Artikel im Verhältnis zu Art. 14 *Sud.* 1497 über die Bezichtigung seitens eines Diebes eine Ergänzung enthalten sei, die auf die Notwendigkeit einer Umfrage, der Anwendung der Folter bei verurteilender Umfrage und des Erhaltes des Geständnisses als unbedingtes Beweismittel verweise. Damit lege der *Sud.* bereits nachdrücklich fest, dass die Verfolgung der für das feudale Eigentum gefährlichsten Fälle mittels des inquisitorischen Prozesses erfolge. Überhaupt führten die Art. 52 bis 57 Maßnahmen ein, um dieses Eigentum und die Interessen des Staates im Ganzen verstärkt zu schützen. Zu ihnen gehörten das Institut der Bürgschaft (*poručitel'svo*) als Bedingung der Entlassung in die Freiheit, die Anwendung der Folter und das Geständnis. Der *Sud.* von 1550 unterstreiche nicht einfach die Notwendigkeit einer Bürgschaft, sondern einer *krepkaja poruka*, d.h. einer autoritativen Bürgschaft, die nach der Meinung von Štamm nur solche Personen geben könnten, die eine feste Stellung in der Gesellschaft innehätten.

Art. 58: Ewers (Sudebnik, S. 366f.) bietet teilweise eine andere Übersetzung: „Wenn aber der Bojarenkinder zehn oder funfzehn gute Maenner ... bei dem Kreuzeskuß gegen jemand aussagen, daß er ein Dieb sey, und beweisen gegen ihn vorige Thaten, wo er etwas entwandte, oder Gestohlenes auf-

nahm, so soll man darueber Gericht halten, und es durch das Gericht darthun. Zeigen sie, daß er frueher etwas entwandte, oder jemand den Diebstahl bezahlte, so soll man von ihm des Klaegers Verlust ohne weitere Untersuchung nehmen, und ihn selbst gegen starke Buergen losgeben. ... Aber dem Beutelschneider ist dieselbe Strafe, wie dem Diebe ... Wenn jemand von einem Beutelschneider etwas fordert, aber nicht gegen ihn beweiset, des Klaegers Forderung ist verloren.“ Wahrscheinlich hat Ewers auch hier eine zum Teil andere Vorlage. Am Ende stellt er den *mošennik* mit dem *omanščik* gleich; für ihn ist dies der „Beutelschneider“. Mag das für den *mošennik* annehmbar sein, so ist dies für den *omanščik* sicherlich nicht der Fall; dieser ist ein Täuscher, ein Betrüger.

Vladimirkij-Budanov (Christomatija 2, S. 149f., Anm. 129) vermerkt, dass der *Sud.* gegenüber dem ersten *Sud.* die Zahl der „guten Leute“ (der *prisjažniki*) von fünf bis sechs auf zehn bis 15 oder 15 bis 20 erhöhe. Dabei sei sehr bemerkenswert, dass das Gewissen der *deti bojarские* höher als das Gewissen der Bauern bewertet werde, zu 2:3. Schon Herberstein habe geschrieben: „unius nobilis testimonium plus valet, quam multorum vilis conditionis hominum“. Der *Sud.* erhöhe aber auch die Bedeutung dieser „guten Leute“; nach den nicht für „gut“ erklärenden Bekundigungen folge schon nicht nur die zivilrechtliche Einforderung, sondern auch die Kriminalstrafe. Offensichtlich gebe der *Sud.* den Bekundungen dieser Zeugen die volle Bedeutung eines *poval'nyj obysk*.

Romanov (in: Sudebniki, S. 246f.) hält es für unverständlich, von welcher Kriminalstrafe Vladimirkij-Budanov spreche, wenn die Sache gar nicht vor das Gericht komme. Es sei nur unzweifelhaft, dass der Dieb in Art. 58 nicht dasselbe sei wie der erstmals mit Diebesgut gefasste Dieb in Art. 55, denn diesen strafe man nicht mit der Marktstrafe wie jenen, sondern beschränke sich mit der Übergabe in die feste Bürgschaft oder mit der Gefangenschaft bis zum Erreichen einer Bürgschaft. Aber die Frage nach dem weiteren Schicksal des Diebes, die vor dem Ersteller des *Sud.* 1550 gestanden habe, sei ihm auch bei der Überprüfung des Art. 12 des *Sud.* 1497 erschienen; auf diese habe er auch die Antwort in seiner Ergänzung zum früheren Text gegeben. Keine geringere Schwierigkeit stelle auch die Auslegung der Strafen für den Gauner (*mošennik*) und den Betrüger (*obmanščik*) dar. Der *torgovjy obman* sei ein geringeres Verbrechen als der direkte Diebstahl. Auf jeden Fall habe der Art. 58 den *mošennik* dem *tat'* gleichgestellt.

Poljak (in: PRP IV, S. 299f.) kommentiert, dass sich die Regierungsbehörden im Kampf mit den Angriffen gegen den Staat auf ihre eigene soziale Basis, auf das *dvorjanstvo*, stützen wollten. Diese Tendenz finde ihre deutlichste Widerspiegelung in der Erhöhung der Anzahl von Leuten, deren Aussagen für die „Schlechtsprechung“ eines Beschuldigten erforderlich seien. Während der *Sud.* 1497 (Art. 11) sich mit dem Zeugnis von fünf oder sechs *deti bojarские* oder „guten Bauern“ beschränkt habe, erhöhe der neue *Sud.* die Zahl solcher Zeugen und führe eine scharfe Differenzierung zwischen Bekundungen von *deti bojarские* und von „guten Bauern“ ein. Poljak hebt ferner hervor, dass hier zum ersten Male der Unterschied zwischen Diebstahl (*tat'ba*) und Betrug (*mošenničestvo*) eingeführt werde. Dem Kläger werde der zugefügte Schaden im Falle der Entlarvung des *mošennik* nicht ersetzt. Dass der Gesetzgeber die Zivilklage zu befriedigen verbiete, solle die Käufer vor übergroßer Leichtgläubigkeit auf dem Markt warnen. Auch Štamm (in: RZ 2, S. 148) sieht, wie Poljak, mit der Regelung der Zahlen für die bezeugenden Aussagen die Entscheidung der Frage über eine Beschuldigung in den Händen des *dvorjanstvo* konzentriert. Wie die Mehrzahl der Forscher, sieht sie hier erstmals den Unterschied zwischen Diebstahl und Betrugerei herausgestellt.

Isaeva (S. 39) stellt gleichfalls fest, dass der *Sud.* 1550 hier erstmals den Unterschied zwischen Diebstahl (*tat'ba*) und Betrugerei (*mošenničestvo*) einführe. Letzteres habe die Inbesitznahme von Vermögen durch Betrug, Täuschung (*obman*) oder Missbrauch des Vertrauens dargestellt. Der Täter habe eine Kriminalstrafe erhalten; eine Zivilklage zu befriedigen habe der Gesetzgeber aber verboten, auf diese Weise die Käufer vor zu großer Vertrauensseligkeit auf dem Markt warnend.

Paškova (S. 85f.) vergleicht auch hier den Artikel mit Art. 12 *Sud.* 1497: Wenn von „guten Leuten“ Mitteilungen einkämen, dass ein Mensch ein Verbrecher sei, es aber keine Beweise von früheren Verbrechen gebe, so werde keine Untersuchung (*rassledovanie*) durchgeführt. Nach beiden *Sud.* sei *is-cova gibel'* ohne Gericht (*bez suda*) genommen worden, aber der Kodex von 1550 sehe trotzdem zusätzlich eine Bürgschaft oder, bei ihrem Fehlen, eine Gefängnisstrafe vor. Auf diese Weise, so Paškova (S. 86) abschließend zu den Art. 52-58, seien neue Züge der Gesetzgebung in Diebessachen nicht nur in der Befestigung der entscheidenden Bedeutung des Geständnisses des Verbrechers erschienen, sondern auch im starken Eindringen des Instituts der Bürgschaft.

Art. 59: Ewers (Sudebnik, S. 367) übersetzt *progony* nicht als „Auslagen“, sondern als „Fuhrgelder <der Gerichtsbeamten>“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 150, Anm. 131, 133) erklärt unten den *dvorskij* als *pristav*. Die Richter der Zentralgerichte würden nichts aus dem Vermögen des Verbrechers erhalten, während die Provinzrichter es nach dem Früheren erhielten. Dies sei ein neuer Beweis dessen, dass die zentralen Gerichte entschieden eher alle Eigenschaften von *kormlenija* verloren hätten.

Romanov (in: Sudebniki, S. 248) stellt heraus, dass der Diebstahl ausgelassen, aber die *podpiska*, die Fälschung von Dokumenten, aufgenommen worden sei. Die prinzipielle Neuerung sei hier der Entzug des Rechts für den Bojaren und den *d'jak* des Zentralamts auf das (nach der Bezahlung der Klage) verbliebene Vermögen des bestraften Verbrechers.

Für Štamm (in: RZ 2, S. 148) sondert dieser Artikel eine neue Art von Amtsverbrechen aus: die *podpiska* als Fälschung von Dokumenten.

Art. 60: Ewers (Sudebnik, S. 367) übersetzt eingangs: „Aber wenn man jemand viele Diebstahle beweiset, oder Todtschlag“. Doch im Text wird lediglich von *tatba* gesprochen, also im Singular. Die *gubnye starosty* übersetzt er (Sudebnik, S. 368) in „Fraißrichter“: „aber die Spitzbuben und Raeuber sollen sie nach des Zar's und Großfürsten fraißlichen Gesetzen <*gubnyja gramoty*>, wie in ihnen geschrieben ist, richten.“

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 151, Anm. 135, 138, 139) vermerkt, hier gehe die Rede vom Provinzgericht. Nur in den Provinzen sei die *guba*-Angelegenheit (*gubnoe delo*) von den gewöhnlichen Gerichten getrennt gewesen, und unter den *guba*-Angelegenheiten hätten sich nur Raubsachen (*dela o razboe*) verstanden, während Mord (*dušegubstvo*), Diebstahl (*tat'ba*) und andere Delikte zum Gericht der *namestniki* gehört hätten. Wenn sich im Verlauf eines Anklageprozesses herausstelle, dass der Verklagte ein „bekannter böser Mensch“ (*vedomoj lichoj čelovek*) sei, so würden die *namestniki* zu den *guba*-Einrichtungen schicken, zur Durchführung einer Untersuchung (*rozysk*). Zum Passus unten, *a tatej suditi im*, fragt Vladimirskij-Budanov: *gubnye starosty* oder *namestniki*? Er sieht beide als möglich an. Hinsichtlich der ersten habe dies folgenden Sinn: Die *gubnye starosty* würden einen Diebstahl nur dann richten, wenn dies durch die *guba*-Urkunden eingeräumt sei; hinsichtlich der *namestniki*: Die *namestniki* (denen das Gericht über Diebstahl nach der allgemeinen Regel unterliegt) würden sich beim Gericht von den Prinzipien des Untersuchungsprozesses leiten lassen, die in den *guba*-Urkunden und z.T. im *Sud.* in den Art. 52, 55-58 dargelegt seien. In Sachen über Tötung, Brandstiftung und anderen seien sie solange nicht angewendet worden, solange das Gericht nicht überzeugt gewesen sei, dass vor ihnen ein *vedomoj lichoj* sei.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 285) hebt hervor, dass dieser Artikel nicht Tötung, Raub und Diebstahl überhaupt, sondern die Begehung dieser Verbrechen durch „bekannte böse Leute“ im Blick habe. Für ihn (Sudebnik, S. 286f.) führe der *Sud.* nicht weniger wichtige Änderungen auf dem Gebiet der örtlichen Verwaltung auch gemäß einer anderen Linie ein. Die erste Hälfte des 16. Jh., d.h. die Periode, die den Erlass des *Sud.* 1497 vom *Sud.* 1550 trenne, sei durch das Aufkommen und die Entwicklung neuer Organe der örtlichen Verwaltung charakterisiert. Die *namestnik*-Verwaltung, bis in die 50er Jahre das Hauptorgan im Apparat der örtlichen Verwaltung bleibend, erfahre je weiter umso stärker einen Druck seitens neuer Institute. Die wichtigsten dieser Institute, deren Entwicklung in die erste Hälfte des 16. Jh. falle, seien die städtischen Verwalter (*gorodovye prikazčiki*) und die Raubsachen-Ältesten (*gubnye starosty*). Das Neue, das durch den *Sud.* in das System der örtlichen Verwaltung eingebracht werde, bestehe auch darin, dass er die Entwicklung dieser neuen Organe sanktioniert und sie in den Zusammenhang mit den alten Organen, den *namestniki* und *volosteli*, gebracht habe. Art. 60 bestimme die Behandlung der wichtigsten Strafsachen, der „bösen Sachen“: Diebstahl, Tötung, Raub, durch die *namestniki* und *volosteli*, wobei das Grundmoment sei, dass diese Verbrechen eben durch „bekannte böse Leute“ verübt worden seien. Dies müsse besonders unterstrichen werden, sonst erweise sich der Inhalt dieses Artikels als im Widerspruch zu anderen Artikeln stehend, vor allem zu Art. 71, der ebenfalls die Frage nach den schwersten Verbrechen behandle, aber im Unterschied zu Art. 60 davon ausgehe, dass die Verbrecher im Moment der Verbrechenbegehung keine „bekannten bösen Leute“ gewesen seien. Hier, so I. Smirnov (Sudebnik, S. 288-291) weiter, in Art. 60, werde der ganze Prozess nur zur Feststellung dessen geführt, dass der Verbrecher ein „bekannter böser Mensch“ sei. Sobald dies festgestellt sei, erschöpfe es die Frage über die Schuld des Verbrechers, der einer unbedingten Bestrafung unterliege, der Todesstrafe, die durch die *namestniki* und *volosteli* unverzüg-

lich und selbstständig, ohne *doklad*, verwirklicht werde. Auch der *Sud.* 1497 stelle im Art. 39 diese Frage, aber in allgemeiner und absoluter Form, ohne Begrenzungen und Klauseln. Der *Sud.* 1550 bringe mit Art. 60 wesentliche Veränderungen hinein. Indem er das Prinzip der unverzüglichen Bestrafung der „bekannten bösen Leute“ beibehalte, verenge er das Gebiet seiner Anwendung außerordentlich, indem er einen großen Teil über die „bekannten bösen Leute“ aus der Kompetenz der *namestniki* herausnehme, nämlich die Raub- und Diebstahlsachen; diese beiden Gruppen gebe er in die Verantwortung der *gubnye starosty*. Was den Raub betreffe, so sei die Verfügung kategorisch ausgedrückt; die „bekannten Räuber“ würden gänzlich aus der Verantwortung der *namestniki* herausgenommen und bei den *gubnye starosty* konzentriert. Etwas anders entscheide sich die Frage bei Diebstahl. Die „Diebe sollen sie nach besonderen Urkunden richten“ (*a tatej suditi im po ... gramotam*). Die Unklarheit der Redaktion, insbesondere das unbestimmte *im*, schaffe eine Reihe von Schwierigkeiten für das richtige Verstehen dieses Textes. Vladimirskij-Budanov versuche den Ausweg durch einen Kompromiss zu finden, indem er das *im* sowohl auf die *gubnye starosty* als auch auf die *namestniki* beziehe <s. oben>. Auf diese Weise sehe der *Sud.* ein zweifaches Gerichtsverfahren über Diebe vor: durch die *namestniki* und durch die *gubnye starosty*, wobei das Verhältnis zwischen diesen beiden Formen bei Vladimirskij-Budanov so erscheine, dass nach der allgemeinen Regel die *namestniki* die Diebe richteten, die *gubnye starosty* nur als Ausnahme. Dabei würden die *namestniki* die Diebe gemäß den *guba*-Urkunden richten. Mit dieser Auslegung, so I. Smirnov, dürfe man nicht einverstanden sein; sie sei erstens künstlich, zweitens nicht überzeugend. Vor allem müsse man den doppelten Sinn des Wortes *im* als unmöglich anerkennen. Im Text gehöre es unzweifelhaft zu den *gubnye starosty*. Während der erste Teil die allgemeine Norm formuliere – die *gubnye starosty* sollen sich nicht in Handlungen der *namestniki* mit Ausnahme der Sachen über bekannte Räuber einmischen –, begrenze der zweite Teil diese Norm mit dem Hinweis darauf, dass den *gubnye starosty* (*im*) auch die Sachen über Diebe im Verfahren unterlägen, das durch die *gubnye gramoty* festgelegt sei. Ebenso unannehmbar sei auch die Annahme Vladimirskij-Budanovs, dass die *namestniki* in Diebessachen sich von den Normen der *guba*-Urkunden leiten lassen sollten. Die Künstlichkeit dieser Auslegung springe ins Auge. Die *guba*-Urkunden würden nicht das Verfahren der Tätigkeit der *namestniki* festlegen, sondern umgekehrt, sie bestimmten den Kreis von Sachen, die aus der Verantwortung der *namestniki* genommen worden seien. Der misslungene Kommentar Vladimirskij-Budanovs erkläre sich in bedeutendem Maße damit, dass er von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen sei, dass unter den *gubnye dela* nur Raubsachen verstanden worden seien, während Totschlag, Diebstahl und andere dem Gericht der *namestniki* zugewiesen worden seien. Vladimirskij-Budanov stütze sich dabei auf die Belozersker *guba*-Urkunde von 1539 [38], die tatsächlich den Tätigkeitskreis der *gubnye starosty* durch Raubsachen begrenze. Aber die Normen dieser Urkunde seien zum Moment des Erlasses des *Sud.* 1550 bereits veraltet gewesen, und die Kompetenz der *gubnye starosty* habe sich im Vergleich zu den ersten Jahren erweitert. Deshalb müsse man zur Erhellung des Art. 60 nicht die frühen *guba*-Urkunden heranziehen, sondern die späteren, darunter die Urkunde vom <27. September> 1549 an die Dörfer des Kirillov-Klosters von Beloozero. Diese Urkunde sehe die Untersuchung von Diebstahlsachen eben durch die *gubnye starosty* vor; dabei bestimme sie auch den Platz und die Rolle der Organe der *namestnik*-Verwaltung in der Gerichtsbarkeit in solchen Sachen. Diese Rolle sei in bedeutendem Maße passiv und begrenze sich auf die Bewahrung des Rechts auf die *prodaža* oder die Gebühren für die *volosteli*, d.h. auf den Erhalt bestimmter gerichtlicher Einkünfte aus einem Diebstahlprozess. Eine solche Form des Gerichts habe auch Art. 60 im Blick, indem er den *gubnye starosty* vorschreibe, die Diebe *po gubnym gramotam* zu richten. Diese Urkunde von 1549 erlaube es auch, eine andere Formulierung in Art. 60 zu verstehen, die Formel, dass die *gubnye starosty*, außer bei bekannten Räubern, sich bei den *namestniki* in nichts einmischen sollten. Diese Formel stehe gleichsam im Widerspruch zur Formel über die Diebstahlsachen. Die Urkunde löse den Widerspruch auf, indem sie von „bekannten Dieben und Räubern“ spreche. Unter dem Terminus *vedomye razbojniki* seien sowohl Räuber als auch Diebe vereint. Und so gehe der *Sud.* 1550 ebenso den Weg der Begrenzung der Tätigkeit der *namestnik*-Verwaltung wie in der Frage des *doklad* <Art. 71> und des bojarschen Gerichts <Art. 68>. Gleichzeitig verfolge er die Linie der Festigung und Entwicklung der neuen Organe im System der örtlichen Verwaltung. In diesem Sinne könne man den Erlass des *Sud.* 1550 als wichtigste Etappe in der Durchführung der *guba*-Reform ansehen, insofern Art. 60 die *guba*-Einrichtungen in einen organischen Bestandteil des Staatsapparates im Maßstab des gesamten Staates umwandle. Wenn man dabei berücksichtige, dass die *guba-starosty* sich in ihrer Tätigkeit unter der

Kontrolle des *Razbojnyj prikaz* befanden, so habe die Stärkung ihres Gewichtes auf Kosten der Begrenzung der *namestniki* und *volosteli* eine weitere Festigung des Zentralstaates bedeutet.

Ebenso verweist Romanov (in: Sudebniki, S. 248-251) auf den Art. 39 des alten *Sud.*, der hier ergänzt werde. Er führt die Argumente von I. Smirnov auf, sie billigend, und fügt hinzu: Dass die *korm-lenščiki* (die *namestniki* und *volosteli*) sich beim Ersteller des *Sud.* 1550 in einem beständigen Verdacht befanden, könne man auch hier in einer gewöhnlich nicht beachteten kleinen Ergänzung zum alten Text des Art. 39 *Sud.* 1497 sehen. Der Art. 39 habe verboten, den „bekannten bösen Menschen“ im Fall seiner Zahlungsunfähigkeit an den Kläger *v ego gibeli* herauszugeben. Weil in diesem Fall auch der *namestnik* nichts erhalten habe, so habe der Ersteller hinzugefügt: *a na isce namestniku ili volostelju i ich tiunom ne imati ničego*. Hier sei der Geschädigte, aber Zahlungsfähige gemeint.

Auch für Poljak (in: PRP IV, S. 301) reflektiert dieser Artikel die allmähliche Einführung der *guba*-Organe in die örtliche Verwaltung. Indem die Ersteller des *Sud.* die frühere Gesetzgebung über das Recht der *namestniki* und *volosteli*, schnelles Gericht über die „bösen Leute“ zu halten, bestehen ließen, seien sie gleichzeitig bestrebt, die Pflicht inquisitorischer Handlungen in Raubsachen durch die *gubnye starosty* zu befestigen. Faktisch sei die Mehrzahl von *razbojnye dela* aus der Kompetenz der *namestnik*-Behörden herausgegangen. Solche Delikte würden durch die *guba*-Organe nach den Regeln der *gubnye gramoty* behandelt. Für die *namestniki* und *volosteli* bleibe nur das Recht der Kontrolle über die Handlungen der *guba*-Behörden, das auf die Erhebung von Gebühren hinauslaufe.

Štamm (in: RZ 2, S. 149) kommentiert, dass entsprechend der *Belozerskaja gubnaja gramota* von 1539 [38] Raubsachen aus der Kompetenz der *namestniki* herausgenommen und in die Kompetenz der *gubnye starosty* übergeben worden seien, und dass entsprechend dem *gubnyj nakaz* an die Dörfer des Kirillov-Belozerskij-Klosters vom 27. September 1549 Diebstahlsachen schon nicht mehr durch das Gericht der *namestniki*, sondern nach den carischen *gubnye gramoty* untersucht würden. Die Teilnahme der *namestniki* am Gericht über Diebe beschränke sich nur auf den Erhalt der Geldstrafe, der Ersatzleistung von den Dieben. Die Strafmaßnahmen würden jedoch durch die *gubnye starosty* festgelegt. Im Unterschied zum *Sud.* 1497 würden die Strafmaßnahmen gegen Diebe konkretisiert und verstärkt. Während für den ersten Diebstahl, der nicht durch einen Nachweis bestätigt wurde, ein für „böse“ erklärter Dieb entsprechend Art. 12 des alten *Sud.* dem Kläger den Verlust ohne Gericht bezahlen musste, so sehe die erwähnte *guba*-Instruktion für ihn die Knutenstrafe und das Verjagen aus dem Land (*izgnanie iz zemlie*) vor. Der zweite Diebstahl ziehe das Abhauen einer Hand, der dritte die Todesstrafe nach sich, der das Schlagen mit der Knute vorhergehe. Gestützt auf das Prinzip der Abschreckung, schreibe dieser *nakaz* vor, die zum Tode Verurteilten an jenen Stellen aufzuhängen, wo man den betreffenden Dieb beim Diebstahl ergreife (*povesiti v tech mestech, gde kotorogo tatja poimajut s tatboju*). Štamm folgt in der Bewertung dieses Artikels jenen Auffassungen, die die historische Linie der Beschränkung der Tätigkeit der *namestnik*-Verwaltung, der Festigung und Entwicklung neuer Organe, der Umwandlung der *guba*-Einrichtungen in Bestandteile des Staatsapparates erkennen. Neu sei, dass dieser Artikel den Richtern verbiete, bei Fehlen von Vermögen des gerichteten Verklagten ihre Gebühren vom Kläger einzufordern.

Dewey (1550 Sudebnik, S. 164) gibt dem vorletzten Satz einen etwas anderen Sinn: „if any person is charged with brigandage and if testimony is brought in court that the person is a notorious evildoer <and bandit>, the vicegerents shall turn over such persons to the district elders.“ In der Vorlage handelt es sich um eine Alternative: *A privedut kogo v rozboe ili kogo v sude dovedut, čto on vedomoj lichovoj čelovek rozbojnik, i namestnikom tech otgovati gubnym starostam*. „District elders“ für die *gubnye starosty* ist zu allgemein übersetzt, als wären sie einfach Vorsteher eines territorialen Bezirks.

Art. 61: Der Artikel reproduziert im Wesentlichen Art. 9 *Sud.* 1497.

Der letzte Satz fehlt bei Ewers (Sudebnik, S. 368). Auch hier nennt er den *golovnyj tat'* den „Menschendieb“; den *podmetčik* übersetzt er in „einen, der bei Anderen die Beweise angeschuldigter Verbrechen einschwaert.“ Štamm (in: RZ 2, S. 150) erklärt den *podmetčik* als jemanden, der irgendeinem eine Sache oder einen Brief zum Zwecke der Beschuldigung unterschiebt. L. Schultz (S. 137) schreibt, unter den Staatsverbrechen werde ein neues Delikt, die Übergabe einer Stadt an den Feind, genannt, wofür Todesstrafe drohe. Ähnlich äußert Rustemeyer (S. 63), zu den in Art. 9 *Sud.* 1497 genannten Übeltätern komme derjenige, der eine Stadt den Feinden ausliefert (*gradskij zdavec*), hinzu.

Art. 62: Ewers (Sudebnik, S. 368-371) übersetzt: „Und die Bojaren und die Bojarenkinder, welche Nahrungsgüter mit bojarischem Gerichte haben, sollen richten; aber im Gericht bei ihnen und bei ihren Schuldheissen sollen, wo Schloßverwalter (*dvorskije*) sind, ein Schloßverwalter, ein Aeltester, und die besten Leute von den Geschworenen seyn. Und die Rechtssache bei den Statthaltern und ihren Schuldheissen soll der Land-Secretaire schreiben, und der Schloßverwalter, Aelteste und die Geschworenen sollen die Rechtssachen mit ihrer Hand bezeichnen, und die Doppelschrift ... von diesen Rechtssachen soll Wort für Wort der Secretaire des Statthalters schreiben ... welche Aeltesten und Geschworenen aber nicht Schrift verstehen, die sollen zu den gerichtlichen Protocollen den Land-Secretairen befehlen, mit ihrer Hand zu unterzeichnen. ... aber die Ruestung soll er nicht nehmen, und der Beklagte (trägt) Kosten und Buße.“

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 152-154, Anm. 144-146, 150) erklärt, obwohl die *celoval'niki* schon zur Zeit des ersten *Sud.* bekannt gewesen seien, so habe sich die allgemeine Umwandlung der „guten Leute“, die im Gericht der *namestniki* teilnahmen (*sudnye muži*), in *celoval'niki* unter Ivan Groznyj vollendet, als für diese Zwecke spezielle Personen ausgewählt und vereidigt worden seien. Sofern bekannt, habe es vor Erscheinen des *Sud.* 1550 nirgendwo *zemskie* Einrichtungen gegeben. Welche *zemskie d'jaki* würden hier verstanden? Es sei offensichtlich, dass die *zemskija učreždenija* Ivans IV. nichts anderes seien als die Heiligung und Ordnung von Volkseinrichtungen, die schon lange in den Bräuchen gelebt hätten. Die von den Schreibkundigen unterschriebene Kopie sei bei den Schreibkundigen verwahrt worden, zur Vorbeugung einer Fälschung. Der am Ende aufgezeigte Unterschied der Folgen des Zweikampfsieges für den Kläger und für den Verklagten sei eine große Inkonsistenz, da das *jabedničestvo* (die lügenhafte Klage) mit dem Mord (*dušegubstvo*) gleichgestellt worden sei (Art. 59). Einen solchen Unterschied der Folgen des Zweikampfes für die Parteien habe der erste *Sud.* (Art. 7) nicht gekannt. Und auch der neue *Sud.* mache bei den Zweikämpfen bei der Darlegung der Funktionen des zentralen Gerichts (Art. 12) nicht diese Unterschiede.

I. Smirnov (Sudebniki, S. 287f.) meint, dass man sich aus dem Inhalt dieses Artikels die Prozedur des gewöhnlichen Verfahrens in „bösen Sachen“ außerordentlich gut vorstellen könne, in dem insbesondere die Möglichkeit einer der Hauptarten der gerichtlichen Beweise dieser Zeit vorgesehen werde, der Zweikampf. Auf diese Weise flössen im gewöhnlichen Verfahren die Strafen, *prodaža i kazn'*, d.h. die Bestrafung des Verbrechers (oder seine Rechtfertigung), aus dem Gang des gerichtlichen Prozesses, wobei der Realisierung dieser Strafen durch die *namestniki* die Zusendung eines *sudnoj spisok* des *namestnik*-Gerichts zum Vortrag (Art. 69) und die Vortragsentscheidung vorausgehen müssten.

Romanov (in: Sudebniki, S. 251-253) stellt fest, dieser Artikel eröffne eine geschlossene Reihe von Artikeln (62-75), die sich auf die Reglementierung der *namestnik*-Verwaltung beziehen. In diesem Teil sei auch die größte Zahl neuer Artikel im Vergleich zum *Sud.* 1497 enthalten. Bemerkenswert sei, dass die entsprechenden Gerichtsgebühren gegenüber dem alten *Sud.* (Art. 38) gesenkt würden. Die Aktenführung im *namestnik*-Gericht werde in zwei Paar Hände gegeben. Die Gerichtssache (*sudnoe delo*) schreibe der *zemskij d'jak*, die Kopie, *protiven'*, *slovo v slovo*, schreibe der *namestničij d'jak*. Auf dem Original würden der *starosta* und die *celoval'niki* die Unterschriften (*ruki*) beifügen, und der Kopie füge der *namestnik* sein Siegel bei. Das Original werde beim *namestnik* verwahrt, die Kopie werde dem *starosta* und den *celoval'niki* gegeben. Berücksichtigt sei auch die Tatsache des möglichen Analphabetismus einiger von den *celoval'niki*; die Analphabeten fügten ihre Unterschriften nicht bei, dafür erhielten sie die Kopie mit dem Siegel des *namestnik* zur Verwahrung. Berücksichtigt sei auch die Annahme, dass eine Verabredung des *namestnik* mit dem lesekundigen Teil der *celoval'niki* über parallele Veränderungen im Text der Gerichtssache leichter zu verwirklichen sei, weshalb die Analphabeten in einem solchen Fall passiv blieben. Eine zweite Ergänzung im Art. 62 (*a ub'jut na pole iščeju*) antworte auf die Frage, was zu tun sei, wenn auf dem Feld nicht der Verklagte, sondern der Kläger geschlagen wird; dies führe zur Zahlung der Gebühren durch den Kläger.

Wenn L. Schultz (S. 136f.) hervorhebt, die Gerichtsverfassung habe keine Änderung erfahren, es werde nur die Teilnahme der Volksrichter an der Rechtsprechung verstärkt und aktiviert, so lässt dies keinen sorgfältigen Umgang mit dem *Sud.* erkennen. Die Gerichtsbarkeit auf der Grundlage der *prikazy* etwa, die Bestimmung der Verantwortung von Funktionären unterhalb der *bojare* und *okolničie* (*kaznačei, d'jaki, pod'jačie, nedel'sčiki* etc.) sind doch Änderungen von Bedeutung.

Poljak (in: PRP IV, S. 302) kommentiert, dass dieser Artikel detailliert die Behandlung von Gerichtssachen durch die *namestniki* beschreibe. Er bestimme, dass die Aktenführung im Gericht parallel durch zwei Schreiber vorgenommen werde – durch den *zemskij* und durch den *namestničij d'jak*. Das

Dokument, das der *zemskij d'jak*, d.h. der Vertreter der Interessen der örtlichen Grundbesitzer, aufgestellt habe und das von den *starosty* und von den *celoval'niki* unterschrieben worden sei, die an der Verhandlung teilgenommen haben, werde beim *namestnik* verwahrt, hingegen die Kopie, die durch sein Siegel bekräftigt worden sei, bei den *starosty* und *celoval'niki*. Poljak sieht durch die Herbeiziehung von *dvorskije*, *starosty* und *celoval'niki* erneut die notwendige Kontrolle über die Tätigkeit der *namestniki* eingerichtet.

Štamm (in: RZ 2, S. 150f.) folgt jenen Autoren (Romanov, Nosov), die in Art. 62-75 so etwas wie ein *uloženie* über das *namestnik*-Gericht sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen sehen, durchdrungen durch die einheitliche Tendenz, die Kontrolle über die örtliche Verwaltung im gesamtstaatlichen Maßstab zu organisieren. Im Art. 62 werde Art. 38 des früheren *Sud.* bedeutend weiterentwickelt und konkretisiert. Die schon in Art. 12 jenes *Sud.* erwähnten *celoval'niki* wandelten sich allmählich zu Amtspersonen, zu einer Art von geschworenen Beisitzern. In ihre Aufgaben gehe die Kontrolle über die Einhaltung der Statutenurkunden, der Rechtsbräuche usw. durch die *tiuny* und *volosteli* ein. Anfangs sei das Recht, am Gericht *celoval'niki* zu halten, als ein Privileg gegeben worden, denn gewählte Geschworene gäben für die Gerichtsunterworfenen größere Garantien als die *lučšie ljudi*. So habe der Großfürst Vasilij Ivanovič, um Novgorod vor den Übergriffen der *namestniki* und ihrer *tiuny* zu schützen, den Novgoroder Einwohnern 1533 erlaubt, von allen *ulicy* 48 *celoval'niki* zu wählen, von denen jeden Monat vier mit den *tiuny* im Gericht saßen. Ein ähnliches Privileg sei bereits 1510 Pskov gegeben worden. Der neue *Sud.* präzisiere auch das Verfahren. So werde eine verbindliche Protokollierung eingeführt. Das Protokoll der Gerichtssitzung werde vom *zemskij d'jak* geschrieben, von den „besten Leuten“, den *starosty* und *celoval'niki*, bestätigt und beim *namestnik* verwahrt. Die Kopie dieses Protokolls, die durch den *d'jak* wörtlich abgeschrieben und durch sein Siegel beglaubigt werde, werde den „besten Leuten“ gegeben. Der *Sud.* unterstreiche die Notwendigkeit des Vorhandenseins des gerichtlichen Protokolls beim *starosta* und bei den *celoval'niki*, die nicht lesen und schreiben können, damit, dass sie beim *doklad* in der höheren Instanz die wahre Sachlage bestätigen könnten. Dies bilde ihre hauptsächliche Pflicht. Ohne die Zahl der Gerichtsmänner festzulegen, bestimme der Artikel jedoch ihre Kategorien. Das seien der *dvorskij*, der *starosta* und die *celoval'niki*. Sie müssten zur besten Sicherung der Interessen der Streitenden nicht nur aus jenen Orten sein, wie die Streitenden, sondern auch von jeder Partei. Ferner werde in diesem Artikel im Vergleich zu Art. 38 des alten *Sud.* die Höhe der Gerichtsgebühren für die *namestniki* im gesamtstaatlichen Maßstab eingeführt. Nur für den *dovodčik* würden die Gebühren nach der jeweiligen Statutenurkunde bestimmt. Dies fördere die Ordnung der Tätigkeit der *kormlenščiki*, begrenze ihre Willkür, helfe der Vereinheitlichung des Gerichtsverfahrens.

Dewey (1550 Sudebnik, S. 169) übersetzt *z boar'skim sudom* in „vicegerents holding 'full jurisdictional grants'“.

Art. 63: Ewers (Sudebnik, S. 371) übersetzt: „Aber Bojaren-Gericht ist: wo einem Statthalter Bojaren-Gericht gegeben wurde; und er gibt volle Verschreibungen (*polnyja gramoty*), und Urkunden über Leibeigenschaft (*dokladnyja*); und Rechts-Urkunden und Laeuflings-Urkunden (*beglyja*) gibt er mit Vortrag (*s dokladu*)“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 154, Anm. 151) stellt fest, dass das alte Recht die *cholop*-Angelegenheiten als so hoch bewertet habe, dass das Recht, über die Freiheit eines Menschen zu verfügen, als ein wahrerer Maßstab des Umfangs der Macht angesehen worden sei als das Recht auf das Leben des anderen, das Recht der Todesstrafe (Art. 60). Warum habe der *namestnik* ohne *doklad* „volle“ und *doklad*-Urkunden, aber nicht Rechts- und Entlaufungsurkunden erteilen können? Die „vollen“ und *dokladnye* seien Verträge (*dogovory*), durch welche eine Person sich nach eigenem Willen in die ewige Sklaverei begeben; aber dort, wo sie sich nach der Forderung des Gesetzes in den Sklavenstatus verwandele, dort werde eine außerordentliche Umsicht gefordert. Die *beglaja gramota* sei ein Akt, der *zakladnie-zakupy* im Falle der Flucht in *cholopy* verwandele; die *pravaja gramota* sei eine Gerichtsentscheidung nach einer Klage über die Freiheit.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 285f.) meint, indem der *Sud.* 1550 den *namestniki* für die schwersten Verbrechen das Recht des endgültigen Gerichts entziehe, begrenze er das Recht der *namestniki* auch nach einer anderen Gruppe von Sachen, die in die Kompetenz des bojarischen Gerichts gegangen seien, nämlich die *cholopstvo*-Sachen. Die Resultate der Behandlung dieser Sachen seien in Gestalt eines bestimmten Typs von Urkunden fixiert worden: *pravye*, *otpusknye*, *polnye*, *dokladnye*, *beglye gramo-*

ty. Jede dieser Urkundenarten habe einem bestimmten Kreis von Sachen entsprochen: dem Eintritt in das *cholopstvo* (die *polnye* und *dokladnye gramoty*), der Befreiung hieraus (die *otpusknye*), der Ermittlung (die *beglye*) und der Klagen zwischen *chology* und Herren (die *pravye*). Der *Sud.* 1497 räume das Recht, Rechts-, Entlassungs- und Entlaufungsurkunden zu erteilen, den *namestniki* mit bojarischem Gericht ein (Art. 40, 41, 42; 18, 20), auf diese Weise die Sphäre des bojarischen Gerichts bestimmend. Der *Sud.* 1550 trage wesentliche Veränderungen in die Behandlung der *cholop*-Sachen hinein. Aus fünf Urkundenarten hierzu bewahre er für die *namestniki* mit bojarischem Gericht das Recht der Erteilung nur der „vollen“ und der *doklad*-Urkunden. Die Erteilung von Rechts- und Entlaufungsurkunden werde den *namestniki* nur mit einem Vortrag vor den Bojaren in Moskau gestattet. Dieses Verfahren werde auch für die Entlassungsurkunden eingeführt, deren Erteilung ebenfalls mit bojarischem Vortrag erfolgen dürfe; nur für die *namestniki* Novgorods und Pskovs mache der *Sud.* eine Ausnahme, indem er ihnen das Recht einräume, Entlassungsurkunden zu erteilen (Art. 77). Die Veränderungen, die durch den *Sud.* 1550 in den Begriff des bojarischen Gerichts hineingetragen worden seien, seien demnach im Wege der Herausnahme fast aller Sachen aus seiner früheren Kompetenz verlaufen. Dem Wesen nach sei dies die Beseitigung des bojarischen Gerichts der *namestniki* als höchste Gerichtsinstanz, indem das höchste Gericht in den zentralen Staatsorganen konzentriert worden sei. Die auf den ersten Blick seltsame Bestimmung des bojarischen Gerichts in Art. 63 als Recht des *namestnik*, „volle“ und *doklad*-Urkunden zu erteilen, werde verständlich, wenn man es historisch betrachte. Art. 63 bestimme den Begriff des bojarischen Gerichts nicht allgemein, sondern in einer bestimmten Etappe seiner Geschichte, in der Etappe, in der das neue Gesetz (der *Sud.* 1550) faktisch diese Form des höchsten Gerichts beinahe schon beseitigt habe, indem es ihm nur weniger bedeutende Sachen belassen habe. I. Smirnov greift diese Problematik insbesondere unter Art. 71 erneut auf.

Romanov (in: *Sudebniki*, S. 253-255) meint, man könne denken, dass die neue begrenzende Bestimmung des bojarischen Gerichts gerade deshalb in Art. 62 hineingetragen worden sei, weil in jenem Artikel (nach der Tradition des *Sud.* 1497) die Rede von *kormlenščiki* gegangen sei, die ein *kormlenie* mit bojarischem Gericht hatten. Hier begrenze der *Sud.* die Kompetenz der *namestniki* in *cholop*-Angelegenheiten. Romanov vermittelt die Auffassung I. Smirnovs, die er offensichtlich teilt.

Poljak (in: PRP IV, S. 304) kommentiert, dass der frühere *Sud.* detailliert von Amtsträgern „mit bojarischem Gericht“ gesprochen habe (Art. 18, 20, 38, 40, 42, 43), dass jedoch der Inhalt des Begriffes *bojarskij sud* weder im alten noch im neuen *Sud.* erhellt sei. Seiner Auffassung nach schließt das bojarische Gericht das Recht der Entscheidung der wichtigsten Gerichtssachen in sich ein. Solche Vollmachten würden den privilegiertesten Repräsentanten der Gesellschaft verliehen. Um jene Fälle widerzuspiegeln, in denen die Vollmachten einer Person, die das Recht des bojarischen Gerichts besitzt, eingeschränkt seien, erscheine die Novelle des *Sud.*, die die Grenzen der Kompetenzen der *namestniki* in *cholop*-Angelegenheiten fixiere. Für diese Amtsträger bleibe das Recht erhalten, *doklad*- und „volle“ Urkunden zu erteilen, d.h. jene Akte, nach denen sich eine Person formal freiwillig in ein *cholop*-Verhältnis beuge. Wenn jedoch die Rede von der Übergabe in ein *cholop*-Verhältnis nach einer Gerichtsentscheidung oder bei Vorhandensein einer Urkunde gegen einen Flüchtigen (*beglaja gramota*) gehe, da nehme die zentrale Regierung solche Sachen aus der Jurisdiktion der *namestniki* heraus und ziehe sie zur eigenen Entscheidung an sich, um keine ungesetzliche Verknechtung freier Personen zuzulassen.

Auch Štamm (in: RZ 2, S. 151) sieht hier gegenüber den Art. 18, 20, 40 bis 42 des alten *Sud.* eine Verminderung der Anzahl von Sachen, die dem bojarischen Gericht unterworfen sind. Für die *namestniki* mit bojarischer Gerichtsbarkeit bleibe nur das Recht des Erlasses von „vollen“ und von *doklad*-Urkunden, d.h. von Urkunden, wonach eine Person aus eigenem Willen in das ewige *cholop*-Verhältnis eintrete. Jedoch – wie Vladimirskij-Budanov schreibe – dort, wo ein Mensch sich in einen Sklavenzustand nach den Forderungen des Gesetzes wandle, dort sei eine außerordentliche Behutsamkeit gefordert. Deshalb könne die Erteilung von Rechts- und Flüchtlingsurkunden nur mit *doklad* vor den *bojare* in Moskau erfolgen.

Art. 64: Bei Ewers (*Sudebnik*, S. 371) heißt es: „Aber die Bojarenkinder sollen von den Bojaren und Statthaltern in allen Staedten nach unsern zarischen und großfürstlichen Gnadenbriefen wegen ihrer Erbgüter (*vopčiny*) <!> gerichtet werden.“ Die *bojare* stehen nicht im Text der Vorlage. Die Erbgüter (*votčiny*) stehen nur in einigen Handschriften. In den als richtig aufgefassten Texten steht *vopčim gramotam*.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 154f., Anm. 152) erklärt die exklusive Lage der *deti bojar-skie* gegenüber dem Gebietsgericht damit, dass sie früher nicht mit dem Gebietsleben verbunden gewesen seien, sondern den Hof des Fürsten gebildet hätten, und in den Gebieten nur mit Dienstgütern ausgestattet worden seien. Der *Sud.* versetze sie stärker in die Gebiete, indem er sie dem Gericht der *namestniki* unterstelle, mit jenen Begrenzungen, die Gnadenurkunden den Orten sowie Urkunden über das gemeinschaftliche Gericht (*sud vopčij*) eingeräumt hätten. Letztere würden nicht so sehr die *deti bojar-skie* selbst, sondern die Leute betreffen, die in ihren Gütern angesiedelt seien. In einigen Handschriften stehe übrigens nicht *vopčim*, sondern *votčinnym*.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 296-313) hält den Art. 64 für einen der Bedeutung nach zentralen Artikel des *Sud.* 1550, denn in ihm sei dessen politische Linie im Hinblick auf das *dvorjanstvo*, auf die *pomeščiki* ausgedrückt. Er halte es für notwendig, die Analyse mit einigen Bemerkungen allgemeinen Charakters zu beginnen, und zwar über die Immunität. Die Immunität, d.h. die Herausnahme der feudalen Grundbesitzer aus der Führung der Zentralorgane und die Konzentrierung des Rechts des Gerichts und der Verwaltung im Hinblick auf die Bevölkerung ihrer Besitzungen in den Händen der Feudalherren, sei ein Ausdruck der hierarchischen Struktur des Feudalstaates gewesen, in dem die politische Macht auf diesem Wege zwischen Mitgliedern der herrschenden Klasse geteilt gewesen sei. Die materielle Grundlage, die reale Basis der Immunität sei das große feudale Grundeigentum gewesen. Von den beiden Grundtheorien über die Entstehung der Immunität müsse man bedingungslos diejenige als richtig anerkennen, die die Immunität als „althergebrachtes Gewohnheitsrecht der großen Landbesitzer“ (*iskonnnoe obyčnoe pravo krupnych zemlevladel'cev*) /Pavlov-Sil'vanskij, Feodalizm II, S. 293/ betrachte, entstanden unabhängig von Gnadenakten der obersten Macht. Nach einer bekannten These von Marx sei in der Epoche des Feudalismus die Hoheit des Feudalherren im Militärwesen und im Gericht ein Attribut des Bodeneigentums gewesen. Diese These gebe den Schlüssel zum Verstehen der Natur der feudalen Immunität. In der russischen Historiografie sei die Theorie des erbgrutmäßigen Entstehens der Immunität von Nevolin entwickelt und durch Pavlov-Sil'vanskij unterstützt worden. Den Versuch, die Frage über die Entstehung der Immunität zu revidieren, der durch Veselovskij /K voprosu o proischoždenii votčinnogo režima, Moskva 1926, S. 27/ müsse man als misslungen anerkennen, und seine These, dass die Privilegien der Landbesitzer sich auf die Gnadenurkunden der Fürsten begründet, die persönlichen Charakter gehabt hätten und nicht mit dem Landbesitz privater Personen gemäß dem Gewohnheitsrecht verbunden gewesen seien, als unbewiesen und fehlerhaft. Wie Presnjakov /Votčinnij režim i krest'janskaja krepost', in: LZAK, vyp. 34, Leningrad 1927, S. 180/ richtig unterstrichen habe, müsse man die These von der Entstehung der Landbesitzerimmunität unabhängig von den Belohnungen des Fürsten als gültig ansehen. Die Meinung, dass die Nichtgerichtsbarkeitsurkunden (*nesudimye gramoty*) (nur) die adligsten oder die größten Erbgrutsbesitzer erhalten hätten, müsse man völlig aufgeben. Herrenurkunden (*tarchannye gramoty*) oder Nichtgerichtsbarkeitsurkunden hätten dienende Leute aller Ränge und Kategorien erhalten, beginnend mit den *bojare* bis zu den kleinen *deti bojar-skie* und den niedrigen Rängen des fürstlichen Hofes. Ebenso sei es unrichtig, dass die Herrenurkunden und die gerichtlichen Privilegien ein ausschließliches oder vornehmliches Los des Erbgrutsgrundbesitzes gewesen seien. Die Fürsten hätten ihren dienenden Leuten Nichtgerichtsbarkeitsurkunden unabhängig von den Eigenschaften ihrer Rechte am Boden gegeben. Veselovskij habe seine Beobachtung nicht in den Zusammenhang mit der Chronologie der *žalovannye gramoty* gestellt, sondern sie in die allgemeine Formel vom Charakter der Immunität als Komplex rein persönlicher Privilegien umgewandelt, die ausschließlich durch die fürstlichen Belohnungen bedingt worden seien. Es genüge, sich der Chronologie der Urkunden zuzuwenden, damit es klar werde, dass Veselovskijs Beobachtungen eine völlig andere Erklärung erhalten müssten. Diese kritische Überprüfung der Ansichten Veselovskij sei mit großem Glanz durch Presnjakov vorgenommen worden. Das Faktum, dass in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jh. die Immunitätsurkunden mehr und mehr dienende Leute zu erhalten begannen, widerlege nicht die erbgrutmäßige, landbesitzerliche Herkunft der Immunität, sondern bestätige nur die Vorstellung über die zweite Hälfte des 15. und über das 16. Jh. als Übergangsperiode von der feudalen Wirtschaft zur leibeigenschaftlichen Wirtschaft und der Erhöhung einer neuen gesellschaftlichen Klasse, des dienstgrutsbesitzenden *dvorjanstvo*, an die Stelle des *bojarstvo*. Wenn man, so I. Smirnov, aus diesen Ansichten Presnjakovs die fehlerhafte Gegenüberstellung der feudalen Wirtschaft und der leibeigenschaftlichen Wirtschaft (*krepostnoe chozjajstvo*) und auch die unrichtige Terminologie (*dvorjanstvo* als neue gesellschaftliche Klasse) beseitige, so erhalte man die Möglichkeit, den außerordentlich wertvollen Gedanken Presnjakovs zu nutzen, dass in

der Geschichte der Gnadenurkunden des 15./16. Jh. der Prozess der politischen Erhöhung des *dvorjanstvo* (der *pomeščiki*) seine Widerspiegelung gefunden habe. Das Wesen dieses Prozesses habe darin bestanden, dass die politischen Privilegien, die Immunitäten, die früher dem großen bojarischen Erbgutsbesitz zugehörig waren, begannen, auf mittlere und kleine Landbesitzer ausgedehnt zu werden, auf die dienenden Leute, die Dienstgutsinhaber. So habe die großfürstliche Macht einerseits den Umfang der Immunitätsprivilegien der großen Landbesitzer begrenzt, andererseits den Kreis der Personen erweitert, der diese Privilegien erhielt. Die Ausdehnung der Immunitätsprivilegien auf eine größere Menge von Personen aus dem Kreis der dienenden Leute und Dienstgutsinhaber, die formell nichts anderes gewesen sei als das quantitative Wachsen der Immunität, ihrer Erweiterung, habe jedoch dem Wesen nach etwas ganz Anderes bedeutet. Denn die Natur der Immunitätsprivilegien des 15./16. Jh., die durch die Dienstgutsinhaber erhalten wurden, sei eine ganz andere gewesen als die alten Immunitäten, deren Inhaber die bojarischen Erbgutsbesitzer gewesen seien. Die Grundbedeutung und der Sinn der bojarischen Immunität habe im Recht des Immunisten bestanden, von der zentralen Staatsmacht und ihren Organen unabhängig zu sein. Diese Grundeigenschaft der Immunität habe auch das Verhältnis der großfürstlichen Macht zu ihr bestimmt. Diese Macht habe durch die Erteilung der Urkunden an die Landbesitzer, ihre Immunitätsrechte sanktionierend, zugleich ihre Erbgutsmacht in eine Abhängigkeit von der Regierungsgewalt gestellt. Konkret habe diese Abhängigkeit ihren Ausdruck in der Herausnahme eines Teils der politischen Rechte aus den Händen der Immunisten und ihrer Übergabe in die Hände der Repräsentanten der großfürstlichen Macht, der *namestniki* und *volosteli*, gefunden. Diesen Prozess könne man sehr anschaulich am Material der Gnadenurkunden verfolgen. Auf diese Weise träten die *namestniki* und *volosteli* hinsichtlich des privilegierten, bojarischen oder klösterlichen, Landbesitzes als Repräsentanten der zentralen Staatsmacht auf, und die Stärkung der Einmischung der *namestniki* und *volosteli* in die Angelegenheiten der Erbgüter drücke das Wachstum der Aktivität dieser zentralen Macht aus. Anders habe sich die Sache verhalten, als irgendein kleiner Dienstmann die Rechte eines Immunisten erhalten habe. Für ihn habe der Erhalt einer Gnadenurkunde nicht die Sanktion althergebrachter Erbgutsrechte seitens der Staatsmacht und nicht die Festlegung der Formen seiner und seiner Besitzungen Abhängigkeit von den Organen der Staatsmacht bedeutet, sondern den Erwerb neuer politischer Rechte und die Befreiung von der Abhängigkeit von den örtlichen Staatsorganen in größerer oder geringerer Stufe. Den Dienstmann auf die Stellung eines privilegierten Landbesitzers erhöhend, hätten die Urkunden zugleich prinzipiell neue Wechselbeziehungen zwischen dem Dienstmann und den örtlichen Organen der zentralen Staatsverwaltung, den *namestniki* und *volosteli*, festgelegt: aus einer unterstellten Person habe sich ein solcher Urkundeninhaber in eine Art Kontrahent der *namestniki* und *volosteli* verwandelt, auf den ein Teil der ihnen früher gehörenden Rechte übergegangen sei. Daraus fließe natürlich die Tendenz der dienenden Leute zu einer größeren Emanzipation von der Macht der *namestniki* und *volosteli*. Diese Tendenz finde ihren Ausdruck im Kampf der dienenden Leute, unmittelbar dem Großfürsten gerichtsunterstellt zu sein. Für die richtige Entscheidung der Frage über die Immunitätsprivilegien der dienenden Leute müsse noch ein Umstand berücksichtigt werden. Es gehe um die großen Veränderungen in der *namestnik*-Verwaltung selbst. Entstanden als Apparat der großfürstlichen Verwaltung in den Orten, hätten die *namestniki* und *volosteli* im Kampf der großfürstlichen Macht gegen die feudale Zersplitterung eine große Rolle gespielt. Diese progressive Rolle habe sich jedoch rasch erschöpft, und diese Verwaltung habe sich im wachsenden Widerspruch mit der Zentralmacht erwiesen. Dies finde seine Erklärung in der Natur der *namestnik*-Verwaltung selbst. Juristisch Repräsentanten der großfürstlichen Zentralmacht in den Orten, hätten sich die *namestniki* einer fast völligen Selbstständigkeit erfreut und in ihren Gebieten faktisch unkontrolliert regiert. Deshalb hätten sie sich sehr bald als Einrichtung erwiesen, die den Prozess der wirklichen Zentralisierung gebremst, die Beseitigung der Überreste des *udel*-Separatismus aufgehalten habe. Diese Züge hätte jener Umstand noch mehr verstärkt, dass die Organe dieser Verwaltung sich faktisch in den Händen der höchsten Adelsschicht monopolisiert hätten, darunter auch in den Händen der fürstlichen Geschlechter der dem Russischen Reich angeschlossenen Teilfürstentümer. Auf diese Weise habe der Kampf der dienenden Leute gegen die *namestniki* völlig den Interessen der großfürstlichen Macht entsprochen, und in diesem Kampf hätten sie sich der Unterstützung dieser Macht erfreut. Art. 64 habe die Ergebnisse des Kampfes der dienenden Leute gegen die *namestniki* fixiert und gesetzgeberisch gefestigt. Die Ehre der Erhellung dieses wichtigsten Artikels des *Sud.* gehöre Presnjakov. Die Forscher, die den Art. 64 vor Presnjakov kommentiert hätten, seien mit einer Reihe von Schwierigkeiten im Verstehen seines Sinnes kollidiert. Insbesondere habe

sich als am schwierigsten die Erklärung des Terminus *vopčie gramoty* ergeben, der dem Wesen nach im Inhalt des Artikels zentral sei. Vladimirskij-Budanov habe den Versuch gemacht, wenn auch in sehr vorsichtiger Form, ihn dem *vopčij* oder *smestnyj sud* anzunähern. Sein Verstehen habe er als Vermutung (*ne vernee li*) formuliert, dass der *Sud*, die *deti bojarskie* dem Gericht der *namestniki* mit den Einschränkungen unterwerfe, die in den Orten die Gnadenurkunden und die Urkunden über das gemeinsame Gericht (*vopčij sud*) dargestellt hätten. Diese Auslegung habe Veselovskij übernommen, indem er auf diesem Verständnis des Terminus *vopčie gramoty* seine ganze Erklärung des Artikels aufgebaut habe. Nach seiner Meinung habe Art. 64 nur das gemischte Gericht (*smestnyj sud*) im Blick gehabt und deshalb die Belohnungsurkunden *vopčie* genannt. Das Aufkommen des Artikels erkläre er mit dem Bestreben, den dienenden Leuten die Möglichkeit zu nehmen, die gemischten Sachen (*smestnye dela*) ihrer Leute und Bauern an das Gericht des Caren und der Bojaren in Moskau heranzutragen. Dieses Recht, das den dienenden Leuten gemäß den Gnadenurkunden gehört habe, sei für die Macht ungünstig gewesen, weil es die Menge der Gerichtssachen bedeutend erhöht habe. Aber dieses Verfahren des Gerichts, so Veselovskij /K voprosu o proischoždenii votčinnogo režima, Moskva 1926, S. 105/, sei in vielen Fällen auch für die dienenden Leuten selbst ungünstig, weil es dem dienenden Mann heute günstig gewesen sei, nur in Moskau zu antworten, aber morgen habe er Kläger sein und alle Unannehmlichkeiten der Klage vor dem Caren und der Moskauer Verzögerung empfinden müssen. Nach der Meinung Veselovskijs sei Art. 64 auch gegen diese Unbequemlichkeiten der alten Ordnung des *smestny sud* gerichtet. Im Ergebnis biete er /K voprosu o proischoždenii votčinnogo režima, Moskva 1926, S. 108/ folgende Formel zur Sinnbestimmung des Artikels: Er habe überhaupt nicht den *deti bojarskie* das Recht des *smestnyj (fakul'tativnyj) sud* entzogen, nicht die gerichtlichen Rechte überhaupt, sondern nur Klagen der *deti bojarskie* unter sich im Blick gehabt, d.h. hauptsächlich jene *vopčie* oder *smestnye dela*, die die Urkundeninhaber nicht gütlich lösen konnten. Gemäß Art. 64 seien solche Sachen verbindlich den *namestniki* gerichtlich unterstellt worden, und die *deti bojarskie* hätten das Recht verloren, sie an das Gericht des Caren und der Bojaren nach Moskau zu tragen. I. Smirnov hält es für unmöglich, diese Erklärung Veselovskijs anzunehmen. Wenn man sich mit ihr identifiziere, so erweise man sich vor einer unerwartet und überaus paradoxen Erscheinung. Es ergäbe sich, dass der *Sud*, erstens die Rechte der *namestniki* außerordentlich erweitere, und zweitens, dass er ebenso stark den Rechten der dienenden Leute einen Schlag versetze. Wenn man bedenke, dass der Hauptwert der Immunitätsurkunden für die dienenden Leute in ihrer Herausnahme aus der Jurisdiktion der *namestniki* bestanden habe, mit der Ersetzung des *namestnik*-Gerichts durch das carische, so dürfe man nicht zur Schlussfolgerung kommen, dass der Art. 64 dem Wesen nach den stärksten Schlag gegen die politischen Rechte der *deti bojarskie* und gleichzeitig die Stärkung der Macht der *namestniki* bedeutet habe. Es sei unmöglich anzunehmen, dass in den 50er Jahre des 16. Jh. eine Stärkung der Macht der *namestniki* stattgefunden habe, fünf Jahre vor ihrer Beseitigung. Ebenso unwahrscheinlich sei auch die Begrenzung der politischen Rechte der Dienstleute zugunsten der *namestniki*. Der Sinn des Art. 64, so I. Smirnov, sei ein völlig anderer. Wie bereits unterstrichen, sei es Presnjakov gelungen, ihn aufzudecken. Seinen Erfolg müsse man vor allem damit erklären, dass er über den Rahmen der für Rechtshistoriker üblichen Auslegung hinausgegangen sei und chronistisches Material hinzugezogen habe. Es gehe dabei auch um ein Gesetz vom 28. Februar 1549, das ihm auch den Schlüssel zur Erhellung des wirklichen Sinnes des Art. 64 gegeben. Dem Gesetz sei die Februardeklaration Ivans IV. vorausgegangen, wonach die Bojaren den *deti bojarskie* keine Gewalt antun dürften, der Car selbst die Streitigkeiten zwischen Bojaren und *deti bojarskie* entscheiden, ihnen auch Gericht im Streit untereinander und mit ihren Bauern und Leuten geben werde. Nach der Chronik /PRSL, t. XXII, č. 1, S. 529/ habe Ivan IV. am 28. Februar 1549 mit dem Metropoliten Makarij und mit den Bojaren festgesetzt, dass in allen Städten des Moskauer Landes die *namestniki* die *deti bojarskie* in nichts richten sollen, ausgenommen Tötung, Diebstahl und Raub mit *poličnoe*, und dass er seine Gnadenurkunden in alle Städte an die *deti bojarskie* gesandt habe. Presnjakov /Votčinnij režim i krest'janskaja krepost', in: LZAK, vyp. 34, Leningrad 1927, S. 190-191/ sei zur Folgerung gekommen, dass in den Urkunden, die der Art. 64 erwähne, dieselben zu sehen seien, von der die Nachricht von 1549 berichte. Die *nynešnie vopčie gramoty* seien neue *obščie* <gemeinsame, allgemeine> für die dienenden Landbesitzer eines ganzen *uezd*. Und so bestehe das wahre Wesen des Art. 64 darin, dass er den *namestniki* ihre gerichtlichen Rechte hinsichtlich der *deti bojarskie* entziehe, ihnen nur einen engen Kreis von Strafsachen belasse, die mit Tötung und Raub verbunden seien. In allen anderen Fällen jedoch erhielten die *deti bojarskie* die Rechte des unmittelbaren carischen Gerichts, d.h. würden sie

den privilegierten Landbesitzern, dem *bojarstvo*, angeglichen. Zur Erhellung des tatsächlichen Inhalts des Art. 64 könne man auch eine andere Quelle, heranziehen Art. 100. Veselovskij /K voprosu o proischozdenii votčinnogo režima, Moskva 1926, S. 105f./ resümiere: Art. 64 sei wichtig als Zeugnis dessen, dass zur Zeit des Erlasses des *Sud.* die gerichtlichen Privilegien der Dienstleute die allgemeine Regel in allen Städten gewesen seien. Gerade deshalb sei die weitere Erteilung von Nichtgerichtsbarkeitsurkunden überflüssig und um 1554 beendet worden. Diese Folgerung stelle Veselovskij den Ansichten Nevolins und Sergeevičs entgegen, die davon ausgegangen seien, dass die Beendigung der Erteilung solcher Urkunden die Aufhebung der gerichtlichen Privilegien bedeutet habe. Wie in der Frage der Entstehung der Immunität, so sei auch die Vorstellung Veselovskijs über das Schicksal der Immunität im 16. Jh. unannehmbar. In der Evolution der Immunität habe ihre Natur selbst grundlegende Veränderungen durchgemacht. Im Maß, wie die Immunitätsprivilegien auf eine immer größere Anzahl einfacher dienender Leute ausgedehnt wurde, beginne sich das Problem der *namestnik*-Verwaltung zu stellen, denn für die dienenden Leute habe der Hauptwert der Gnadenurkunden nicht so sehr die Einräumung des Gerichtsrechts hinsichtlich ihrer Bauern ausgemacht, sondern, dass diese Urkunde den Inhaber aus der Zuständigkeit der *namestniki* und *volosteli* herausgenommen habe. Deshalb würden in den Akten des 16. Jh. die Immunitätsurkunden nicht selten direkt als Urkunden, von den *namestniki* und *volosteli* nicht gerichtet zu werden, benannt (z.B. als *gramota žalovannaja ot namestnikov nesudimaja*). Dies habe als Resultat die Krise dieser Verwaltung gehabt und die Beseitigung und den Umbau der örtlichen Verwaltung auf die Tagesordnung gestellt. Die Moskauer Herrscher hätten, die Beseitigung der *namestnik*-Verwaltung durch die Verstärkung der Kontrolle über die *namestniki* und *volosteli*, durch die Begrenzung ihrer Vollmachten, auch durch die Schaffung neuer Organe (*gubnye starosty*, *gorodovye prikaščiki* etc.) vorbereitend, zugleich die Forderungen der *deti bojarskie* nach ihrer Herausnahme aus der Zuständigkeit der *namestniki* unterstützt. Diese Seite der Politik habe sich in den traditionellen Formen der Erteilung von Nichtgerichtsbarkeitsurkunden an die dienenden Leute geäußert. Ihre Erteilung habe jedoch keineswegs das Wachsen der Immunität als politischer Kraft, die der zentralen Staatsmacht entgegenstehen würde, bedeutet, sondern umgekehrt, sie habe das Wachstum und die Festigung dieser Macht widerspiegelt. Mit dem Erlass des *Sud.* 1550 hätten die persönlichen Gnadenurkunden ihre Bedeutung verloren, weil von nun an die *namestniki* in ihren Wechselbeziehungen mit den dienenden Leuten nicht nach den Normen dieser persönlichen Urkunden hätten handeln müssen, sondern nach den neuen *vopčie gramoty*, die in die Städte versandt worden seien. Auf diese Weise habe schon der *Sud.* 1550 faktisch die Ausgabe von Gnadenurkunden, die vom Gericht der *namestniki* befreiten, für nicht notwendig gehalten. Die Beseitigung der *namestnik*-Verwaltung 1555/56 [47] habe überhaupt die Frage der Nichtgerichtsbarkeitsurkunden für die dienenden Leute aufgehoben, indem dies das gesamte System der Organe der Verwaltung und des Gerichts umgebaut habe. Eben deshalb werde vom Moment der Durchführung der Reform an die Erteilung von Gnadenurkunden beendet. Der Zusammenhang zwischen der Beseitigung der *namestnik*-Verwaltung und der Beendigung des Erlasses von Nichtgerichtsbarkeitsurkunden sei so offenkundig, dass es keinerlei besonderer Beweise bedürfe. In diesen beiden Ereignissen habe die erste Etappe des Prozesses der Bildung des zentralisierten Staates gleichsam ihre Vollendung gefunden. Aber dies habe bedeutet, dass die Immunität sich faktisch überlebt, ihre ursprüngliche Bedeutung verloren habe. Die Reform der 50er Jahre habe sowohl die *namestniki* als auch die Immunitäten beseitigt. Die Beseitigung der Immunitätsprivilegien habe natürlich nicht die Beseitigung der privilegierten Stellung der dienenden Leute oder die Schwächung ihrer Rolle im Staat bedeutet. Es genüge solche Institute zu nennen wie die *gubnye starosty* oder die *gorodovye prikaščiki*, die aus gewählten Vertretern des *dvorjanstvo* hervorgingen, damit die Stellung des Dienstadels als führender politischer Kraft deutlich werde. Aber diese führende Stellung sei jetzt durch ihre führende Rolle im System der zentralen und örtlichen Verwaltung bestimmt worden, d.h. im Apparat des zentralisierten Staates, während die Immunität die führende Bedeutung der privilegierten landbesitzenden Urkundeninhaber durch die Gegenüberstellung der Immunisten, als Herrscher in ihrer *votčina*, zur zentralen Staatsmacht gewährleistet habe, die mehr oder weniger ihre Rechte im Verhältnis zu den Immunisten und ihren Besitzungen verloren habe. Ebenso habe die Beseitigung der Immunität nicht die Beseitigung der politischen Macht der Landbesitzer hinsichtlich der Bauern bedeutet. Die Landbesitzer hätten auch das Recht des *votčina*-Gerichts bewahrt, d.h. die Behandlung gerichtlicher Sachen zwischen ihren Bauern. Aber, wie Nevolin /IV, S. 151/ richtig bemerkt habe, auch wenn die Besitzer besiedelter Güter die natürlichen Richter ihrer befestigten Bauern untereinander gewesen seien, so sei doch das Recht des Gerichts in

diesem Falle unterschieden von dem früher den *votčinniki* gehörenden Recht, freie Leute zu richten, die auf den Erbgutsländereien gelebt haben, und dabei nicht nur in ihren Sachen untereinander, sondern auch in Sachen mit dritten Personen. Der prinzipielle Unterschied habe hier darin bestanden, dass in der Epoche der Herrschaft der Immunität das Recht des Immunisten, seine Leute zu richten, dem Recht des staatlichen Gerichts gegenübergestanden habe. In den Sachen, die der Landbesitzer mit seinem Gericht gerichtet habe, hätten die Organe der zentralen Macht nicht das Recht, zu richten. Wenn man jedoch das *votčina*-Gericht der Landbesitzer im 17. Jh. nehme, wenn auch nach der Darstellung bei Kotošichin /O Rossii v carstvovanie Alekseja Michajloviča, izd. 3, 1884, S. 160-162/, so sei hier dieses Gericht die einfache Fortsetzung und Ergänzung des staatlichen Gerichts, stehe ihm nicht gegenüber, sondern verbinde sich mit ihm, ergänze es, indem es jene Sachen entscheide, die nicht zum staatlichen Gericht gehören, d.h. weniger wichtige Sachen, die geringsten Rechtsverletzungen. Deshalb könne der *votčinnij sud* nicht unter der Kategorie der Immunität aufgeführt werden, obgleich ihre materielle Grundlage dieselbe sei wie bei der Immunität – das feudale Bodeneigentum. I. Smirnov zitiert hier u.a. die Aussagen, dass die Erbguts- und Dienstgutsbesitzer ihre Bauern in allen ihren bäuerlichen Angelegenheiten richten, außer in Raub- und anderen verbrecherischen Sachen, und dass die Erbguts- und Dienstgutsbesitzer Verbrecher, Räuber, Diebe und Brandstifter und andere Übeltäter nicht selbst ermitteln und über sie entscheiden sollen. Der Unterschied zwischen gerichtlichen Immunitäten und dem *votčina*-Gericht habe sich auch im Aktenmaterial widerspiegelt. Während die Normen über die gerichtliche Immunität in den belohnenden Nichtgerichtsbarkeitsurkunden enthalten seien, sei das Recht des Gutsgerichts in Gehorsamsurkunden (*poslušnye gramoty*) formuliert worden, mit der Formel: „und er verwaltet und richtet euch in allem“ (*a on vedaet vas i sudit v vsem*). Solche Urkunden seien auch in der zweiten Hälfte des 16. Jh. ausgegeben worden, auch im 17. Jh. Auf die Bedeutung dieser Urkunde habe als Erster Nevolin hingewiesen. So also die Grundzüge der ausführlichen Analyse des Art. 64 durch I. Smirnov.

Romanov (in: Sudebniki, S. 255-264), der diesen Artikel, obgleich er überaus kurz ist, ebenfalls sehr ausführlich kommentiert, verweist darauf, dass bei seiner Auslegung lange Zeit der Terminus *vopčie gramoty*, den man nur in diesem Text treffe, der springende Punkt gewesen sei. Er verweist auf Vladimirskij-Budanov. Es sei klar, dass bei dieser Konzeption und dieser Auslegung des Terminus *vopčie gramoty* der Art. 64 vollkommen aus dem Stil der ihn umgebenden Artikel, die auf die Beschränkung der Macht der *namestniki* gerichtet seien, herausfallen würde. Romanov referiert die unterschiedlichen Standpunkte (Platonov, Veselovskij, Presnjakov), verweist auf die Bedeutung der Chronik (Muzejskij spisok Russkogo chronografa redakcii 1512 g., in: PRSL, t. XXII), wonach der Car' am 27. Februar 1549 verkündet habe, in alle Städte für die *deti bojarские* Gnadenurkunden (*žalovannye gramoty*) zu versenden. Auch hier sieht Romanov bei I. Smirnov /Sudebnik, S. 305/ die Lösung. Die Erschließung des wahren Sinns der *vopčie gramoty* gebe die Möglichkeit, auch den Inhalt der Formulierung zu erhellen, dass die *namestniki* die *deti bojarские* gemäß den *vopčie gramoty* richten sollen. Dies sei offenbar dieselbe Ordnung des Gerichts, die durch das Gesetz vom 28. Februar 1549 erlassen worden sei, dass in allen Städten des Moskauer Landes die *namestniki* die *deti bojarские* in nichts richten sollen, außer in Tötung, Diebstahl und Raub mit *poličnoe*. I. Smirnov folge der Auslegung der *vopčie gramoty* durch Presnjakov, wonach dies neue „allgemeine“ oder „gemeinsame“ (*obščie*) Urkunden für die dienenden Landbesitzer eines gesamten *uezd* seien. Sie hätten demnach nichts mit dem Gericht der russischen Immunität zu tun. Und so bestehe das wirkliche Wesen des Art. 64 darin, dass er den *namestniki* ihre Gerichtsrechte gegenüber den *deti bojarские* entziehe, indem er ihnen für das Gericht über diese nur den engen Kreis der mit Tötung und Raub verbundenen Strafsachen überlassen habe. In allen anderen Fällen jedoch würden die *deti bojarские* das Recht des unmittelbaren carischen Gerichts erhalten, d.h. würden sie den privilegierten Landbesitzern, dem *bojarstvo*, angeglichen. Diese Folgerung befestige I. Smirnov durch den Vergleich des Art. 64 mit Art. 100, der das Prinzip des unmittelbaren carischen Gerichts in Sachen zwischen *deti bojarские* aus Moskau und aus den Teilfürstentümern fixiere, wobei in einem Fall der Car' das Gericht persönlich ausübe, im anderen Fall durch einen speziellen Richter. Diese Ordnung des Art. 100 sei nichts anderes als die Anwendung der allgemeinen Norm (die der Art. 64 formuliere) auf eine spezielle Frage. Für I. Smirnov /Sudebnik, S. 302, 310/ sei der Art. 64, wie auch der *Sud.* insgesamt, die wichtigste Etappe in der politischen Erhöhung des *dvorjanstvo*, der *pomeščiki*; er habe die Erfolge der dienenden Leute gegen die *namestniki* und für die Erweiterung ihrer Privilegien fixiert. Mit dem Erlass des *Sud.*, der in seinem Art. 64 die Regel über die Nichtgerichtsbarkeit der Dienstleute durch die *namestniki* (mit Ausnahme der wich-

tigsten Verbrechen) enthalte, hätten die persönlichen Gnadenurkunden ihre Bedeutung verloren, weil von nun an die *namestniki* in ihren Beziehungen zu den *deti bojarskie* nicht nach den Normen der persönlichen Gnadenurkunden handeln sollten, sondern nach den neuen *vopčie gramoty*, die in die Städte des Russischen Staates versandt worden seien. Und die Beseitigung der *namestnik*-Verwaltung 1555/56 habe überhaupt die Frage über die Nichtgerichtsbarkeitsurkunden aufgehoben, indem sie das gesamte System der Organe der Verwaltung und des Gerichts von Grund auf umgestaltet habe. Romanov (in: Sudebniki, S. 263) stellt fest, dass keine der *vopčie gramoty* überkommen seien. Aber man könne eine gewisse Spur ihrer Existenz bemerken. Er verweist hierzu auf eine Rechtsurkunde vom 15. Januar 1552, die einem Kloster gegen eine Gruppe von *deti bojarskie* in Nižnij Novgorod gegeben wurde.

Auch Poljak (in: PRP IV, S. 304f.) erklärt, dass die Normen dieses Artikels aus einer Verfügung entnommen seien, die auf einer Beratung Ivans IV. mit den *bojare* und mit dem Heiligen Konzil im Februar 1549 erarbeitet worden sei. Demnach sei bestimmt worden, dass in allen Städten des Moskauer Landes die *namestniki* die *deti bojarskie* nicht richten sollten, außer für Tötung und Diebstahl und Raub mit *poličnoe*; hierüber habe der Car' in alle Städte den *deti bojarskie* Gnadenurkunden zugeschickt. *Po vopčim gramotam* müsse verstanden werden als nach den neuen „allgemeinen“ (*obščie*) Urkunden für die dienenden Leute eines gesamten *uezd*.

Štamm (in: RZ 2, S. 151f.) kommentiert, dass dieser Artikel nach seiner Bedeutung einer der zentralen Artikel sei, denn in ihm werde die politische Linie des *Sud.* von 1550 im Hinblick auf das *dvorjanstvo*, auf die Dienstgutsinhaber ausgedrückt (I. Smirnov). Auch sie geht auf die Verfügung vom Februar 1549 ein. In allen anderen Fragen hätten die *deti bojarskie* das Recht des unmittelbaren carischen Gerichts erhalten, d.h. sie seien den *bojare* gleichgestellt worden.

Arakčeev (Immunitet, S. 294f.), auf dessen Ausführungen zu den *kormlenye* und *pomestnye gramoty* ich in den Erläuterungen zu Art. 43 eingegangen bin, sieht die Bedeutung des Art. 64 darin, dass er die *deti bojarskie* in den gerichtlichen Rechten gleich gemacht habe. Er verweist auf die Äußerung Romanovs /in: Sudebniki, S. 262/: Wenn alle Dienstgutsbesitzer – *deti bojarskie* – 1550 Nichtgerichtsbarkeitsurkunden individuellen Musters besessen hätten, welchen realen Sinn habe es gegeben, in den Art. 64 das Motiv der Allgemeinheit der *vopčie gramoty* aufzunehmen? Arakčeev stellt fest, dass erstens die *žalovannye nesudimye gramoty* individuellen Musters, die die *pomeščiki* Mitte des 15. Jh. hatten, sich wesentlich unterschieden hätten; dass zweitens bei einem Teil der Dienstgutsbesitzer (der Novgoroder *pjatiny*) diese überhaupt nicht vorhanden gewesen seien. Und der Sinn der Verfügung des Art. 64 über die *vopčie gramoty* habe eben in der Nivellierung dieses Unterschieds bestanden. Die Schlüsselformulierung sei die Wortverbindung „in allen Städten“ (*po vsem gorodam*). Die *vopčie gramoty* hätten die Diskrepanz in den persönlichen Urkunden der dienenden Leute der verschiedenen Städte beseitigen sollen. Eine analoge Wortverbindung treffe man zweimal im chronistischen Zeugnis über die Festlegung Ivans IV. vom 28. Februar 1549, wonach „in allen Städten“ (*vo vsech gorodech*) die *namestniki* die *deti bojarskie* in nichts richten sollen, außer bei Tötung und Diebstahl und Raub mit *poličnoe*, und dass er seine Gnadenurkunden „in alle Städte“ (*vo vse gorody*) den *deti bojarskie* gesandt habe. Die wiederholte Phrase enthülle die reale Besorgnis der Regierung um die Vereinheitlichung der Gesetzgebung im Lande.

Dewey (1550 Sudebnik, S. 173) übersetzt *deti bojarskie* in „members of the petty gentry“.

(Art. 65, den ich auslasse, reproduziert im Wesentlichen Art. 40 des alten *Sud.*)

Art. 66: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 155f., Anm. 156) vermerkt, eine durch einen inkompetenten Richter verfügte Entscheidung sei nichtig. Aber welche Folgen für eine „volle“ und für eine *doklad*-Urkunde eintreten, wenn sie durch einen *namestnik* ohne bojarisches Gericht bestätigt worden seien, darüber sage der *Sud.* nichts. Wahrscheinlich hätten sie die Kraft bewahrt, und der *namestnik* sei einer Einforderung für die Überschreitung der Macht unterzogen worden.

Romanov (in: Sudebniki, S. 264) hält Vladimirskij-Budanovs Folgerungen für im offenen Widerspruch mit dem Text stehend: *i ta gramota ne v gramotu* und *a iscom sud z golovy*; aber das Gericht für den Kläger solle offensichtlich in einem anderen Gericht erfolgen, in Moskau. Ähnlich erklärt Štamm (in: RZ 2, S. 152) die abschließende Phrase *a istcom sud z golovy*, dass die Sache zur neuen Behandlung eines anderen, wahrscheinlich zentralen Gerichts übergeben werde.

Dewey (1550 Sudebnik, S. 169) übersetzt *bez boar'skogo suda* in „vicegerents holding 'limited jurisdictional grants'“.

Art. 67: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 156, Anm. 158) vermerkt zu diesem Artikel, es sei ein bemerkenswertes, aber inhaltsloses Privileg zugunsten der Sklavenbesitzer: der *tiun*, der eine Rechtsurkunde, gemäß derer ein *cholop* gerechtfertigt wurde, ohne *doklad* herausgab, werde dem Gefängnis unterworfen und zahle die Verluste; wenn er aber eine Rechtsurkunde erteilt, gemäß derer ein Sklavenbesitzer gerechtfertigt werde, so trage er keinerlei Verantwortlichkeit, lediglich sei seine Entscheidung (wie auch im ersten Fall) nichtig. Möglicherweise sei an diesem Kuriosum eine ungeschickte Redaktion des Gesetzes schuld.

Romanov (in: Sudebniki, S. 264f.) sieht in beiden *Sudebniki* (Art. 41 bzw. 67) die gleiche klassenmäßige Gerichtetheit – den Schutz des feudalen *cholop*-Besitzers vor der möglichen Verkürzung der Zahl der Arbeitskräfte auf seinem Hof, infolge willkürlicher Handlungen des Gehilfen des *namestnik*, des *tiun* (gewöhnlich aus den *chology*): Entlassungsurkunden und Gerichtsentscheidungen sollen die *namestničeskie tiuny* nicht ohne *doklad* des *namestnik* einem *cholop* aushändigen. Art. 67 spreche offener von Urkunden sowohl für den *cholop* gegen den Herrn als auch für den Herrn gegen den *cholop*, indem er damit die Bedeutung des *doklad* unterstreiche. Romanov weist Vladimirskij-Budanovs Bewertungen als „inhaltsloses Privileg“ und „als ungeschickte Redaktion“ zurück. In diesem Fall sei die Straflosigkeit des Beamten überhaupt kein „inhaltsloses“ Privileg, sondern eine sehr wesentliche und reale Bedingung, die den *cholop* in eine unermesslich schlechtere Lage gestellt habe. Die Aussonderung des *namestnič'nyj tiun* in einen besonderen Artikel und die Abhebung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der Verantwortlichkeit des *namestnik* nach Art. 66 sei eine wesentliche Neuerung, die die alte *kormlenie*-Natur des *namestnik*, der mit Hilfe seiner „Leute“ gewirtschaftet und nicht mittels ihm unterstellter Amtspersonen regiert habe, untergrabe. Dieser *tiun* verantworte sich nun selbst vor der zentralen Behörde, über den Kopf des *namestnik* hinweg.

Poljak (in: PRP IV, S. 306f.) sieht es als ein außerordentlich wichtiges Moment der Erstarkung der staatlichen Macht an, dass die Verantwortlichkeit des in dem Artikel genannten *tiun* nicht vor dessen Herrn, dem *kormlenščik*, begründet werde, sondern vor den übergeordneten Organen. So werde der *tiun* als eine offizielle Amtsperson anerkannt. Der gesamte *Sud.* sei durch das Streben durchdrungen, die Kontrolle der staatlichen Macht über jene Rechtsgeschäfte zu verstärken, als deren Gegenstand die Freiheit des Menschen diene. Die harte Bestrafung des *tiun* erfolge jedoch nur bei der Erteilung einer ungesetzlich ausgestellten Urkunde zugunsten eines *cholop*. Eine solche Urkunde zugunsten des Herrn ziehe nicht solche ernsthaften Folgen für den *tiun* nach sich. Es werde nur das Dokument für ungültig gehalten.

Štamm (in: RZ 2, S. 152 f.) hebt hervor, dass der *Sud.* den *tiuny*, die in der Regel aus dem *cholopstvo* hervorgehen, nicht vertraue, und dass er ihre Handlungen im Verhältnis zu den *namestniki* eingrenze.

Art. 68: Bei Ewers (Sudebnik, S. 373) endet der Artikel mit: „aber Gebuehren nach der Urkunde.“ Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 156, Anm. 160) erklärt, wenn der Kläger und der Verklagte zwei verschiedenen *volosti* angehörten, die dem gleichen *namestnik* unterstanden, so seien bei seinem Gericht je zwei *starosty* und einige *celoval'niki* aus beiden *volosti* gewesen.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 285) sieht im *Sud.* 1550 die charakteristische Tendenz der Beseitigung der Gegenüberstellung der *kormlenija* mit bojarischem Gericht und der *kormlenija* ohne bojarisches Gericht. Als Illustration könne man sich auch auf Art. 68 stützen, in der Formulierung der Beteiligung der *starosty* am *namestnik*-Gericht. Er (Sudebnik, S. 293) hebt ferner hervor, dass der *Sud.* wichtige Änderungen in die Redaktion der Formel über die *starosty* und „besten Leute“ am Gericht der *namestniki* bringe, indem er die Verbindlichkeit ihrer Teilnahme für alle *namestniki* und *volosteli* ohne Ausnahme unterstreiche. Der Sinn der neuen Redaktion bestehe darin, die Verbindlichkeit für das Gericht aller *namestniki* zu unterstreichen, darunter auch für die *namestniki* mit bojarischem Gericht. Indem er in dieser Hinsicht die *namestniki* mit bojarischem Gericht und die *namestniki* ohne bojarisches Gericht gleichmache, führe der *Sud.* die gleiche Linie der Begrenzung der Kompetenz des bojarischen Gerichts weiter, wie in den bereits behandelten Fragen. Dabei verweise er genauer auf die Funktionen der Beteiligten, die in erster Linie als Kontrollfunktionen zu bestimmen seien. In den Landessachenbehörden (*zemskie vlasti*) sehe er ein Mittel der Kontrolle und Aufsicht über die

namestniki und *volosteli*. Dies werde vor allem durch die Führung der gerichtlichen Protokolle erreicht; die gesamte Schriftführung werde durch die Landessachenbehörden geführt (Art. 62).

Romanov (in: Sudebniki, S. 267f.) zitiert auch hier I. Smirnov /Sudebnik, S. 293/, dass Art. 68 die Teilnahme von *starosty* und *celoval'niki* am Gericht der *namestniki* und der *volosteli* als allgemeine und verbindliche Norm festlege. Dies sei keine einfache Wiederholung einer früheren Formel, sondern eine Norm für alle *namestniki* ohne Ausnahme, darunter auch für die *namestniki* mit bojarischem Gericht. Romanov vergleicht: Alles zu den *deti bojarskie* Gehörende habe seinen Platz im Art. 64 gefunden, und das alle Städte Betreffende sei in Art. 72 ausgearbeitet, und für den Art. 68 bleibe das Thema von der „schwarzen“ *volost'*-Bauernschaft. Es durchziehe den Text des Art. 68 als roter Faden und finde seinen deutlichen Ausdruck in der Forderung, dass am Gericht des *volostel'* sowohl *celoval'niki* jener *volost'* teilnehmen sollen, zu der der Kläger gehöre, als auch jener, zu der der Verklagte gehöre, indem er zur Kontrolle über den *namestnik* die doppelte Anzahl von *celoval'niki* heranziehe.

Auch Poljak (in: PRP IV, S. 307-309) hält diesen Artikel für einen der Meilensteine auf dem Wege der Beseitigung des Systems der *namestnik*-Verwaltung. Indem die Regierung vorschreibe, *starosty* und *celoval'niki* dort auszuwählen, wo es sie bislang nicht gegeben habe, sei sie bestrebt, schon länger vorgedachte Reformen zu beschleunigen. Aus dem Artikel ergebe sich, dass wenn jede Partei zu einer anderen *volost'* gehöre, die jedoch verwaltungsmäßig demselben *namestnik* unterstehe, am Gericht *starosty* und *celoval'niki* von jeder *volost'* teilnehmen sollten, was insgesamt ein ziemlich großes Gerichtskollegium bilde. Gegenüber Art. 62 unterstreiche Art. 68 die Verpflichtung der Führung des gerichtlichen Protokolls am *namestnik*-Gericht durch den *zemskij d'jak* als den Vertreter der örtlichen Selbstverwaltung.

Štamm (in: RZ 2, S. 153) führt die Meinung Vladimirskij-Budanovs /Obzor, S. 194/ an, wonach dieser Artikel unterstreiche, dass die Hauptbestimmung der *namestnik*-Verwaltung in der Vereinigung der Orte mit dem Zentrum bestehe, und nicht in der inneren Verwaltung der *volosti*. Letztere müsse durch ein gewähltes System von Organen der Selbstverwaltung verwirklicht werden – durch die *sotskie*, *starosty* und *celoval'niki*. Auf ihre Namen habe man Gnadenurkunden und jegliche *ukazy* und die *Sudebniki* übersandt. In ihrer Verantwortung habe sich die Verwaltung der Abgaben und der Polizei befunden. Jedenfalls festige dieser Artikel das System, indem er die Wahl solcher Repräsentanten überall als notwendig fordere.

Art. 69: I. Smirnov (Sudebnik, S. 293f.) verbindet diesen Artikel mit der Kontrolle der Landessachen-Behörden über die *namestniki* und *volosteli* <Art. 68>, ausgeübt vor allem über die Aktenführung <Art. 62>. In der Kanzlei der *namestniki* erstellten deren *d'jaki* nur Kopien der Gerichtsaufzeichnungen, die durch die *namestniki* beglaubigt würden. Dabei verbleibe das originale Protokoll bei den *namestniki*, die Kopie, das „Gegenstück“ (*protiven'*) unter dem Siegel des *namestnik*, werde den *starosty* und *celoval'niki* übergeben, die des Lesens und Schreibens unkundig seien, auf dass diese sie des Streites wegen bei sich halten mögen. Diese eigenartige Ordnung werde deshalb geschaffen, damit man die Möglichkeit habe, die Führung des *namestnik*-Gerichts seitens der zentralen Verwaltungsorgane zu kontrollieren. Der *Sud.* weise die entscheidende Rolle beim *doklad* den *starosty* und *celoval'niki*, die am Gericht teilgenommen haben, zu. In Abhängigkeit von den Bekundungen der *sudnye muži* müsse die Frage nach der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Gerichts erster Instanz entschieden werden. Die Funktionen der „Gerichtsmänner“ am Gericht der *namestniki* würden offensichtlich noch eine Neuerung des *Sud.* erklären: Im Unterschied zur vorhergehenden Gesetzgebung würden die *lučšie ljudi* mit dem Terminus *celoval'niki* bezeichnet. Diese neue Terminologie unterstreiche die Bedeutung der „Gerichtsmänner“ am *namestnik*-Gericht, deren Autorität im Zusammenhang mit dem von ihnen zu leistenden Eid (*celovanie kresta*) anwachse.

Romanov (in: Sudebniki, S. 268f.) vermerkt, Art. 69 zeige das (in Art. 62) ausgearbeitete Schema der Aktenführung gemäß der Erstellung und Verwahrung der *sudnye dela* in den Orten, wenn der *sudnyj spisok* nach Moskau zum *doklad* geschickt werde und jener Streit entstehe, dessentwegen dieses Schema erarbeitet worden sei. Dieser Streit entstehe hier nur nach Initiative der Parteien, wenn der Kläger oder der Verklagte beim *doklad* den *spisok* bestreiten („der Lüge bezichtigen“) würde. In Art. 69 sei ein gewöhnliches und verständliches Verfahrensmoment dargestellt, in dem die Abwesenheit einer der Parteien (ob des Klägers oder des Verklagten) ihre Beschuldigung nach sich gezogen habe, im Fall des Nichterscheinens nach Ablauf der gewährten Frist (sieben Tage auf 100 *versta*) vom Tag an, der durch den *dovodčik* (des *namestnik* oder des *volostel'*) im Auftragsschreiben genannt worden

sei. Wenn beide Parteien anwesend seien und den *spisok* nicht für lügenhaft erklären, werde das Urteil des Provinzgerichts bestätigt, und es trete nur dann in Kraft. Als Zeugen (*na pravdu*) würden der *starosta* und die *celoval'niki* geladen, die die Kopie (*protiven'*) des Gerichtsprotokolls zur Prüfung (*na ispravu*) mit sich bringen. Ihre mündliche Bestätigung und die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original *slovo v slovo* entscheide die Sache, und das Gerichtsprotokoll werde gegen denjenigen unterschrieben, der es unrichtig bestritten habe, und demjenigen in die Hand gegeben, der gerechtfertigt sei. Wenn sich durch die Bekundungen der *sudnye muži* und durch den Vergleich der Dokumente eine Fälschung des *namestnik* enthülle, zahle er die gesamte Klagesumme und trage die Strafe, wie sie der Car' anweise. Bei Teilnahme der Lesekundigen an der Fälschung würden sie zusammen mit dem *namestnik* zahlen und bestraft werden. Schon F. Dmitriev /*Istorija sudebnych instancij*, Moskva 1859, S. 287/ habe bemerkt, dass der Vorzug denjenigen geben worden sei, die nicht das Alphabet gekannt hätten, und dass deshalb ihre Nichtteilnahme an der Fälschung wahrscheinlicher gewesen sei. Auf diese Weise neige Art. 69 zu Art. 62 hin, sodass sie in ihrer Gesamtheit dieselbe politische Tendenz eröffneten – die Kontrolle über die *namestniki* zu verwirklichen und zu verstärken.

Poljak (in: PRP IV, S. 309f.) erläutert, dass dieser neue Artikel das Gerichtsverfahren den Bedürfnissen des *dvorjanstvo* maximal annähern solle. Bei Anfechtung eines Urteils werde in erster Linie das Gerichtsprotokoll geprüft. Wenn jemand von den Parteien die Nachschrift als falsch bezichtige, so würden als Zeugen die *celoval'niki*, der *dvorskij*, die *starosty* gerufen, die in der ersten Instanz teilgenommen haben. Die Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls durch sie sowie seine volle Entsprechung mit der Kopie, die bei den *celoval'niki* verwahrt sei, sei ein absolut bestimmter Beweis der Rechtmäßigkeit des ergangenen Urteils. Bei Nichtübereinstimmung des Gerichtsprotokolls mit den Bekundungen der Gerichtsmänner sei die Verantwortung vom Richter oder von den Gerichtsmännern zu tragen, die mit ihrer Unterschrift ein unwahres Protokoll der Gerichtssitzung bestätigt haben. Die Autorität gerichtlicher Entscheidungen solle gestärkt werden. Gleichzeitig zeuge diese Norm von der wachsenden Bedeutung schriftlicher Beweismittel im Prozess.

Štamm (in: RZ 2, S. 153f.) verweist auf die Meinung von Dmitriev, wonach die Behandlung im *doklad* mehr die Entscheidung richterlicher Zweifel als die Überprüfung des Gerichts im Sinne habe. Eine Überprüfung beginne erst dann, wenn der zum *doklad* gerufene Kläger oder Verklagte das Protokoll für falsch erkläre, es also bestreite. Der Artikel sieht nach Štamm drei Varianten der Überprüfung vor. Wenn die zur Abgabe von Zeugenaussagen geladenen Gerichtsmänner – der *dvorskij*, der *starosta*, die *celoval'niki* – bestätigen, „dass das Gericht ein solches war“, dass sie ihre Unterschriften unter der Gerichtsnachschrift, die Wort für Wort mit dem Protokoll, das bei den Gerichtsmännern verwahrt ist, übereinstimmt, als echt ansehen, dann gelte die Richtigkeit des Urteils als bewiesen. Wenn die Gerichtsmänner die Falschheit des Protokolls anerkennen – „dass das Gericht war, aber nicht ein solches“ –, dann werde die Klagesumme vom Richter eingefordert, der darüber hinaus bestraft werde. Wenn die Bekundungen der lesen und schreiben könnenden Gerichtsmänner mit den Bekundungen der Analphabeten unter den Gerichtsmännern auseinandergehen, dann schreibe das Gesetz vor, den Letzteren zu glauben, indem es vernünftig unterstelle, dass sie nicht imstande seien, die Kopie des Gerichtsprotokolls zu fälschen. Da der *doklad* die Anwesenheit beider Parteien erfordere, verliere die nichterschienene Partei nach der in der Ladung genannten Frist die Sache.

Art. 70: Ewers (Sudebnik, S. 375) übersetzt *prikaščik gorodskoj* in „Stadtaufseher“, *javljati* in „anzeigen“, „angeben“, also nicht in „vorstellen“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 158f., Anm. 163, 164) vermerkt, wenn die Bürgerschaft für Personen, die untereinander durch natürliche und juristische Bande (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Genossenschaft) verbunden seien, manchmal als Pflicht erschienen sei, so trete sie dennoch auch als ihr Recht auf. Ein Mensch, den man fesselt, erleide eine Erniedrigung, die auch auf seine Verwandtschaft reflektiere, umso mehr, dass dabei die Vermutung entstehe, dass die Verwandten dem Verwandten nicht helfen wollten. Die Verwandten hätten nicht wissen können, dass eine Bürgerschaft gefordert werde. Andererseits hätten sie, die dem Verwandten nicht rechtzeitig geholfen haben, den Anspruch später erklären können. Die Vorführung des Arretierten vor die Landesbeamten beuge dieser Schwierigkeit vor. Vladimirskij-Budanov zitiert einige Auffassungen über das Wesen des *prikaščik gorodovoj*, darunter als Stadtkommandant, der dem örtlichen *dvorjanstvo* vorgestanden habe, als Korporation, die ihre Stadt verteidigen musste (Ključevskij), und die Meinung, seine Hauptpflicht sei eine finanzielle gewesen, die Verwaltung der direkten Abgaben und Verpflichtungen (D'jakonov).

Indes, sowohl die Bezeichnung dieses Amtes als auch die Hinweise vieler Urkunden zwingen zu denken, dass der Ausgangs- und Hauptpunkt des Amtes des *prikaščik* die „Stadtsache“ (*gorodovoe delo*) sei, d.h. die Errichtung und die Unterhaltung der Befestigungen, ihre Versorgung mit Proviant, Kriegsvorräten, die Führung des Dienstes gemäß den *sochi* im *uezd* und der dazugehörigen Finanzmaßnahmen.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 291f.) meint, die Tendenz des *Sud.* 1550 zur Begrenzung der *namestnik*-Verwaltung finde ihren Ausdruck auch in der Frage der Agenten, der Leute der *namestniki* und *volosteli*. Dieser Frage sei detailliert Art. 70 gewidmet. Dies sei ein neuer, im *Sud.* 1497 fehlender Artikel, und er führe die wichtige Norm ein, dass die Tätigkeit dieser Leute unter eine Kontrolle gestellt werde: in den Städten der Stadtverwalter (*gorodovye prikazčiki*), des *dvorskij* und der *starosty* mit den *celoval'niki*, in den *volosti* der *starosty* und der *celoval'niki*. Diese Kontrolle habe im obligatorischen Vorführen von beschuldigten oder verurteilten Personen, die wegen fehlender Bürgschaft dem Einschluss oder der Anשמידung unterlagen, durch die Leute des *namestnik* oder des *volostel'* vor die *prikazčiki*, den *dvorskij* und die *starosty* bestanden. Die Verletzung dieses Verfahrens habe die Freilassung des Eingeschlossenen nach sich gezogen, und auch die Bestrafung der *namestnik*- und *volostel'*-Leute. Das Bedeutungsvollste sei, dass der *Sud.* den städtischen Verwaltern und *starosty* auch das Recht der Aufhebung der ungesetzlichen Handlungen der Agenten und ihrer Bestrafung gemäß Bittstellungen der Verwandten des Geschädigten gewähre. Auf diese Weise mache er die Agenten der *namestnik*-Verwaltung für ihre Handlungen vor den örtlichen gewählten Verwaltungsorganen verantwortlich.

Romanov (in: Sudebniki, S. 269f.) zitiert die wesentlichen Aussagen I. Smirnovs /Sudebnik, S. 291/, sieht hier jedoch keine Bestrafung für die *namestnik*-Leute erwähnt; über die *penja* oder die *kazn'* oder über die *vina* für sie schweige der *Sud.*, obgleich er gewöhnlich, sogar in den Ergänzungen zu den Artikeln des *Sud.* 1497, diese Termini bereithalte.

Poljak (in: PRP IV, S. 310f.) erkennt in der Verpflichtung der Agenten der *kormlenščiki*, die näher bezeichneten Leute den gewählten Ortsbehörden vorzustellen, eine Möglichkeit für das *dvorjanstvo*, Missbräuche dieser Agenten zu verhindern. Im Unterschied zu den Agenten der Zentralverwaltung, die für Amtsverbrechen der Marktstrafe und dem Gefängnis unterlägen (Art. 53, 54), hafteten die Leute der *kormlenie*-Inhaber nur mit Geldzahlungen. Nach Poljak ist das damit zu erklären, dass das Gesetz hier auf die *dovodčiki* und *pravedčiki* als auf persönliche Diener des *kormlenščik* sehe, sie also nicht als offizielle Amtspersonen bewerte. Poljak findet in diesem Artikel die Unzulässigkeit einer Inhaftierung ohne Verfügung des Gerichts ausgesprochen. Die *prikaščiki gorodovye* versteht er als gewählte Personen aus dem Kreis der *posad*-Bewohner, die auch gerichtliche Verpflichtungen ausüben und am Gericht des *namestnik* als Repräsentanten des *posad* teilnehmen würden.

Štamm (in: RZ 2, S. 154) charakterisiert diesen Artikel als eine Neueinführung, die ebenfalls auf die Ordnung des *namestnik*-Gerichtes im Wege der Kontrolle seitens der gewählten Verwaltung über Handlungen der *namestniki* und *volosteli* bei Verhaftung und Hingabe in die Bürgschaft gerichtet sei. Der Artikel erkenne einen Arrest und die Anlegung von Fesseln gegenüber Leuten, die der Bürgschaft bedürfen, ohne Wissen der gewählten Behörden als ungesetzlich an. Diese seien die *prikazščiki gorodovye* und auch die *dvorskie*, *starosty* und *celoval'niki*, d.h. die Repräsentanten des *dvorjanstvo* des *uezd*. Wenn die Verwandten der Arretierten den gewählten Behörden Beschwerden gegen einen ungesetzlichen Arrest vorbrächten, dann werde der Arretierte freigelassen und unter ihre Bürgschaft gestellt.

Art. 71: Ewers (Sudebnik, S. 375f.) übersetzt: „Und die Statthalter und Gaubefehlshaber, welche ein Nahrungsgut haben, ... sollen ... jegliche boese Menschen ohne Vortrag nicht ausbieten, noch (mit dem Tode) bestrafen (*kazniti*), noch loslassen.“

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 159f., Anm. 166) meint, hier müsse man gemäß Art. 1 die *namestniki* ohne bojarisches Gericht annehmen. Wenn alle *namestniki* einheitlich durch den *Sud.* des Rechts des Strafgerichts ohne *doklad* verlustig gegangen wären, wie sei denn dann der Art. 60 zu verstehen?

I. Smirnov (Sudebnik, S. 284f.) stellt heraus, die Begrenzung der Macht der *namestniki* und *volosteli* und die Verstärkung der Kontrolle durch die Zentralorgane über sie werde im *Sud.* 1550 vor allem durch die Erweiterung des Instituts des *doklad* durchgeführt. Im Unterschied zum *Sud.* 1497, der den verbindlichen Vortrag in den schwersten Strafsachen nur für *namestniki* ohne bojarische Gerichtsbar-

keit festgelegt habe, fixiere der neue den verbindlichen *doklad* hierzu für alle *namestniki*, ungeachtet dessen, ob sie ein *kormlenie* mit oder ohne bojarisches Gericht hielten. In diesem Sinne werde in Art. 71 der alte Art. 43 überarbeitet. Vladimirskij-Budanov halte den Art. 71 hingegen lediglich für eine nicht erfolgreiche Redaktion des Art. 43 des *Sud.* 1497. Seine Zweifel hätten jedoch keine Grundlage. Art. 71 befinde sich nicht im Widerspruch mit Art. 60, weil Art. 60 nicht allgemein Tötung, Raub und Diebstahl im Sinne habe, sondern die Begehung dieser Verbrechen durch „bekannte böse Leute“ (*vedomyi lichimi ljud'mi*), was den ganzen Charakter der Prozedur ändere. Was das Verhältnis des Art. 71 zum Art. 43 angehe, so sei im neuen *Sud.* überhaupt die Tendenz charakteristisch, die Gegenüberstellung beider *kormlenie*-Arten zu beseitigen. Die Beseitigung der begrenzenden Formulierungen des *Sud.* 1497 dort, wo die Rede vom bojarischen Gericht gehe, und die Erstreckung dieser Norm auch auf die *namestniki* mit bojarischem Gericht befänden sich in voller Entsprechung zur Grundtendenz des *Sud.* 1550 in der Frage des bojarischen Gerichts; sie bestehe im Streben zur Verminderung der Kompetenz dieser alten Gerichtsform und zur Ersetzung des bojarischen Gerichts durch das carische Gericht (über die Prozedur des verbindlichen *doklad*).

Romanov (in: *Sudebniki*, S. 271-273) hebt gegenüber Art. 43 *Sud.* 1497 drei Veränderungen hervor: 1) die Auslassung der Worte *bez bojar'skogo suda* beim Wort *kormlenija*; 2) die Auslassung der Worte *za kotorymi kormlenija s sudom bojar'skim, cholopa i roby bez doklada ne vydavati i otpustnye ne dati; a nach den Worten bojarskim tiunom*; 3) die Einfügung *i detej bojar'skich tiunom*. Er verweist beim ersten Punkt auf Vladimirskij-Budanov und darauf, dass I. Smirnov diesen Widerspruch zwischen Art. 71 und 60 durch den Hinweis aufhebe, dass Art. 60 nicht das *dušegubstvo, razboj* und *tat'ba* überhaupt, sondern die Begehung dieser Verbrechen durch „bekannte böse Leute“ im Blick habe, und dass die Beseitigung der Gegenüberstellung von *kormlenija* mit bojarischem Gericht und solchen ohne bojarisches Gericht überhaupt eine charakteristische Tendenz des *Sud.* 1550 (Art. 68) sei, wie auch für ihn das Streben zur Verminderung des Kompetenzumfangs des bojarischen Gerichts und die Ersetzung des bojarischen Gerichts durch das carische Gericht (über die Prozedur des *doklad*) typisch sei. Der Art. 71 entziehe den *namestniki* und den *volosteli* auch das Recht des abschließenden Gerichts über „böse Sachen“, indem er das gewöhnliche Verfahren der Behandlung solcher Sachen durch den Anklageprozess vorsehe, wobei der *doklad* das abschließende Moment im gerichtlichen Prozess sei (Art. 69). Für Romanov sind am Beispiel des Art. 71 die extreme Verbundenheit des Erstellers des *Sud.* 1550 mit dem Text des *Sud.* 1497 und sein Streben, diesen Text nach Möglichkeit zu bewahren und ihm einen ganz neuen Inhalt einzufügen, besonders bemerkbar. Die Art. 52-61 seien als Darlegung der Strafen in Kriminalsachen erarbeitet, der Art. 60 antworte auf die Frage nach der Bestrafung der „bekannten bösen Leute“ und nach der Abgrenzung der Kompetenzen des *namestnik* und der *gubnye starosty*. Art. 71 jedoch sei in den Bestand der Gesetzgebung über das *namestnik*-Gericht und über die Kontrolle durch die zentralen Behörden eingegangen, und rede er über die „bösen Leute“, so interessiere ihn die Stufe ihrer Bestrafung nicht. Wie der Wille des *namestnik* der Kontrolle der Zentralbehörde zu unterwerfen sei, auf diese Frage antworte Art. 71 genau. Die zweite Auslassung der Worte des Art. 43 *Sud.* 1497 im Art. 71 erkläre sich nicht nur durch die Notwendigkeit, hier die Unterscheidung der zwei Arten der *kormlenija* (mit und ohne bojarisches Gericht) zu beseitigen, sondern auch dadurch, dass der Zusammensteller bereits in Art. 63 die Frage nach dem *cholopstvo* und den mit ihm verbundenen Urkunden zu einem besonderen Sujet ausgesondert habe (die Frage nach der Entlassungsurkunde sei in den Art. 73 versetzt worden). Die Einfügung über die *tiuny* von *deti bojarskie* habe der für den *Sud.* 1550 charakteristischen Aufmerksamkeit gegenüber dieser Gruppe von Feudalen entsprochen.

Auch Poljak (in: PRP IV, S. 311-313) verweist darauf, dass das Verhältnis zwischen diesem Artikel und Art. 60 nicht einfach zu bestimmen sei. Während Art. 60 aussage, dass die *namestniki* verpflichtet seien, bekannte Räuber den *gubnye starosty* zu übergeben, spreche Art. 71 wie von einem gewöhnlichen Prozess in diesen Angelegenheiten auch bei den *namestniki*, *volosteli* und ihren Agenten, denen es nur verboten werde, ein endgültiges Urteil ohne *doklad* des höherstehenden Richters zu erlassen. Poljak erklärt diese Kollision im Gesetz mit dem noch im Gang befindlichen Prozess der Einführung der *guba*-Organisation. Die Zusammensteller des *Sud.* hätten die frühere Gesetzeslage über das Recht der *namestniki*, über die „bösen“ Leute unverzüglich Gericht zu halten, beibehalten und zugleich die neuen Tendenzen ausgedrückt, die Durchführung inquisitorischer Maßnahmen auf die *gubnye starosty* zu übertragen. So erscheine das Verbot für die *namestniki*, über das Schicksal von Dieben und jeglichen „bösen“ Leuten ohne *doklad* endgültig zu befinden. Es sei zu vermuten, dass der *doklad* in ein

Zentralamt einzubringen sei, das der Vorläufer des künftigen *Razbojnyj prikaz* sei. Auf diese Weise ergebe sich die deutliche Tendenz der Regierung, alle Raubsachen in einem zentralen Organ zu konzentrieren, indem ihm die volle Macht in dieser Frage verliehen werde. Hieraus folge, dass im Kampf mit Raubtaten und ihnen ähnlichen Verbrechen der Inquisitionsprozess angewendet werde, dessen Formen sowohl für das *guba*-Gericht als auch für das *namestnik*-Gericht einheitlich seien.

Art. 72: Ewers (Sudebnik, S. 376) übersetzt *gorodskie posadskie ljudi* in „Stadtleute und Fleckenbewohner“, *posadskie* auch in „Buerger“. Die Stelle mit der Übersendung der Steuerbücher nach Moskau übersetzt er (Sudebnik, S. 377) anders: „Wenn die Aeltesten und Geschworenen einer Stadt die Schatzungsbuecher nicht nach Mosskwa schicken, so soll ihnen der Statthalter in dem Jahre kein Gericht geben“. Dies ist nicht zutreffend. Im Text der Vorlage ist die Rede vom Gericht gegen den *namestnik*: *i v tom godu na namestnika suda im ne dati*.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 160f., Anm. 168-171, 173) meint, dass es im Eingang um die Vorbeugung des *jabedničestvo* und vornehmlich um ungerechtfertigte Klagen gegen *namestniki* gehe. Für die *posad*-Leute dienten als Beweise des Wertes ihres Vermögens, bis zu dem ihre Klagen reichen können, die *okladnyja* (oder *rozmetnyja*) *knigi*; die *volost*'-Bauern jedoch hätten solche Bücher nicht gehabt. Bei der Klage eines Bauern setze man eine besondere Untersuchungskommission (aus „besten Leuten“ und *celoval'niki*) für die Bestimmung des Rechts des Klägers auf die Klage in ihrer Höhe ein. Auf diese Weise dringe das Untersuchungsprinzip auch überaus originell in den Zivilprozess ein; die gerichtliche Gewalt gehe zeitweilig in die Rolle des Verklagten über. Die Finanzverwaltung habe sich auch unter der *namestnik*-Verwaltung in den Händen gewählter Behörden befunden. Aus dem Text könne man schließen, dass die *starosty* für die gerichtlichen Funktionen gesondert von jenen *starosty* erwählt worden seien, die die Polizei- und Finanzverwaltung geführt hätten. Warum für die Strafeinforderungen die vermuteten *jabedniki* unbedingt nach Moskau zum Herrscher geschickt würden, sei schwierig zu entscheiden, wenn man nicht berücksichtige, dass das Hauptmotiv des Gesetzes die Verhinderung ungerechter Beschwerden gegen die *namestniki* gewesen sei, die natürlich in Moskau präsentiert worden seien. Der Schluss erlaube anzunehmen, dass in Moskau nicht einfach eine Buße eingefordert worden sei, sondern man auch wegen des *jabedničestvo* gerichtet habe; aber worin habe ein solches Gericht bestehen können, wenn sich das einzige Mittel des Beweises bereits in seinen Händen befunden habe?

I. Smirnov (Sudebnik, S. 278f.), der, wie unter Art. 7 vermerkt, in diesem Artikel ergänzendes Material zur Klärung des Wesens des Gerichts gemäß den *prikazy* sieht, erläutert, dass er den *starosty*, den *sotskie* und *desjatskie* vorschreibe, jährlich die *razmetnye knigi* nach Moskau zu den *bojare*, *dvoreckie* und *kaznačei* zu senden, bei denen die betreffenden Städte im Zentralamt seien. Gleichzeitig bestimme er auch eine Sanktion für die Verletzung der Regeln über diese Bücher: In diesem Jahr solle man den *starosty* und *celoval'niki* kein Gericht gegen den *namestnik* geben. Der Art. 72 fixiere erstens unstrittig den territorialen Charakter des Gerichts gemäß den *prikazy*. Die Kläger oder Beschwerdeführer erwiesen sich „im *prikaz*“ bei diesem oder jenem *bojarin* oder *d'jak* in Abhängigkeit vom Wohnort, davon, bei wem die Städte „im *prikaz*“ seien. Auf diese Weise gebe der betreffende *bojarin* oder *d'jak* die *uprava* den Klägern der ihm anbefohlenen Stadt (*prikazannyj gorod*) in allen Sachen, unabhängig vom Charakter der Klage. Zweitens lege er fest, dass die *bojare* und *d'jaki*, denen die Städte anbefohlen seien, die Klagen der städtischen *posad*-Leute gegen die *namestniki* behandeln. Auf diese Weise habe die Einführung des *sud po prikazam* durch den *Sud*. 1550 die Errichtung der Kontrolle seitens der zentralen Organe über die Tätigkeit der *namestniki*, aber auch über die städtischen Behörden, über die *starosty* und *sotskie*, bedeutet. I. Smirnov (Sudebnik, S. 294-296) hebt ferner hervor, dass der *Sud*. die Erstellung der *razmetnye knigi* über die Steuerpflicht gegenüber dem Caren den *starosty* auferlege, wovon ein Exemplar jährlich nach Moskau geschickt, ein zweites Exemplar an die *starosty* und *celoval'niki* übergeben worden sei, die am Gericht des *namestnik* teilnahmen. Diese Bücher hätten eine sehr wichtige Rolle gespielt, insbesondere bei der Bestimmung der Gesetzlichkeit oder der Ungesetzlichkeit von Klagen der *posad*-Leute untereinander. Die Klagen dieser Leute dürften nicht den Wert ihres Vermögens übersteigen. So hätten die *starosty* und *celoval'niki* die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Ausgang der Klagen gehabt. Diese Bücher hätten noch eine sehr wichtige Bedeutung gehabt, nämlich für die Klagen der *posad*-Bevölkerung gegen die *namestniki*. Auf diese Weise hätten auch in den Beziehungen zwischen dem *namestnik* und der Bevölkerung die *starosty* und *celoval'niki* eine sehr wichtige Rolle gespielt, insbesondere über die Erstellung und Versen-

dung dieser Bücher. Der *Sud.* begrenze, beseitige jedoch nicht die *namestnik*-Verwaltung; er lege das Recht des Gerichts der *namestniki* und *volosteli* im Hinblick auf zwei Hauptgruppen fest: auf die *posad*-Leute und auf Landleute der „schwarzen“ lastenpflichtigen Bevölkerung.

Romanov (in: *Sudebniki*, S. 273-275) verweist darauf, dass der komplizierte Inhalt des Art. 72 die Möglichkeit vieler Aspekte bei seiner Kommentierung eröffnet habe. Er führt einige Aussagen Tatiščevs, Vladimirskij-Budanovs und I. Smirnovs an und stellt klar, dass man den Art. 72 nicht von den ihm vorausgehenden Artikeln losreißen dürfe. Er beginne mit der Antwort auf die Frage, wie die *namestniki* (im Unterschied zu Art. 62) die *posad*-Leute in den Städten richten sollen, während im zweiten Teil auf die *volosteli* hinsichtlich der *volosti* eingegangen werde. Auch hier finde man eine klar ausgedrückte Begrenzung der gerichtlichen Macht der *kormlenščiki*: Die aus einer gewöhnlichen Klagesache zwischen den Prozessierenden entstehende Sache wegen *jabedničestvo* werde aus dem *namestnik*-Gericht herausgenommen und nach Moskau zum Herrscher überwiesen. Nach Art. 39 *Sud.* 1497 sei das *jabedničestvo* in der Zahl der „bösen Sachen“ genannt worden, die dem *namestnik* mit bojarischem Gericht unterstellt gewesen seien, aber bei der Überarbeitung des Art. 39 in Art. 60 *Sud.* 1550 sei das *jabedničestvo* aus dieser Aufzählung herausgenommen worden, und es sei, wie jetzt zu sehen, in Art. 72 als ein Verbrechen erschienen, das nur in Moskau gerichtet werden dürfe. Dies sei auch verständlich: Art. 39 habe den *namestnik* mit bojarischem Gericht betrachtet (und der *Sud.* 1550 habe in Art. 59 das *jabedničestvo* in der Zahl der Verbrechen vorgesehen, die durch einen *bojarin* in Moskau zu richten seien), aber der Art. 72 habe den *namestnik* überhaupt im Blick gehabt, wie auch Art. 71. Nur in Art. 71 habe dieser *namestnik* eine Spur dessen bewahrt, dass er in seiner Quelle (in Art. 43 *Sud.* 1497) zu denjenigen gehört habe, die ein *kormlenie* ohne bojarisches Gericht hielten, denn drei Worte (*kotorye deržat kormlenija*) seien durch den Redaktor des Art. 71 nicht herausgestrichen worden und ohne Sinn verblieben, und die letzten drei Worte (*bez bojarskogo suda*) seien entfernt worden. Im neuen Text des Art. 72 gebe es diese Ungeschicklichkeit nicht, und die Rede gehe dort allgemein von den *namestniki* und *volosteli*, ohne Erwähnung, ob mit oder ob ohne bojarisches Gericht. Ob die Erstellung der *razmetnye knigi* neu sei oder ob diese Bücher ein lange existierendes Dokument der gemeindlichen Geschäftsführung seien – in beiden Fällen sei die Operation, die Art. 72 der Gemeindeganzlei auferlege, nicht so einfach gewesen. Von der Kanzlei sei die jährliche Anfertigung zweier Kopien von den *razmetnye knigi* gefordert worden; die eine, abgeschrieben vom *zemskij d'jak* und beglaubigt durch die Unterschriften der *starosty* der Finanzverwaltung, zur Absendung in einen Moskauer *prikaz*; und die andere zur Übergabe an die Gerichts-*starosty* zur Verwahrung. Die Einführung dieser aufwändigen Operation in die örtliche Aktenführung im ganzen Land sei damals eine schwierige Angelegenheit gewesen, und der Ersteller des *Sud.* habe zu einer ernsthaften und jedem verständlichen Drohung gegriffen: der Verweigerung der Annahme von Bittschriften gegen verhasste *kormlenščiki*, wenn die Bücher nicht nach Moskau geschickt würden. Diese Neuerung habe im gleichen Maße den Widerstand sowohl seitens der *kormlenščiki* als auch seitens der *posad*-Gemeinde treffen können. Das Vorhandensein der Kopie in Moskau habe wie ein Damoklesschwert über alle an einer Sache teilnehmenden Parteien gehangen. Klagen, die mit dem Vermögen (*život*) der Klagenden nicht übereinstimmten, würden in Art. 72 (besonders im Vergleich mit Art. 73) als gewöhnliche Erscheinungen im zivilrechtlichen Verkehr auftreten, die mit den eigennützigen Interessen der *kormlenščiki* verbunden seien.

Poljak (in: PRP IV, S. 313-316) erläutert, dass für den heute als Zivilprozess bezeichneten Prozess festgelegt werde, dass bei der Erhebung einer Klage durch *posad*- oder *volost*'-Leute ihre Befriedigung davon abhängen könne, ob der Kläger eigenes Vermögen (*život*) habe. Grundlage der Bewertung der Rechtmäßigkeit von Klagen seien die *razmetnye* oder *okladnye knigi*, also Steuerbücher, für die Städter, und Bezeugungen der *celoval'niki* für die Bauern. Die Umfrage und die Auskunft nach den Büchern erfolgten auf Forderung des Verklagten hin. Auf diese Weise trage der *Sud.* auch in die Sphäre des rein zivilen Prozesses das Prinzip der Inquisition hinein. Die Untersuchung bestimme faktisch den Ausgang der Sache, denn wenn die Untersuchungsergebnisse eine Nichtentsprechung des Vermögens des Klägers mit dem Preis der von ihm erhobenen Klage erbringen, dann erweise sich nicht der Verklagte, sondern der Kläger als schuldig, und er zahle die gerichtlichen Gebühren, und er könne als Verleumder schwer bestraft werden (Art. 59). Jedoch erschöpfe sich die Bedeutung dieses Artikels nicht in rein prozessualen Verfügungen. In ihm zeigten sich einige Prinzipien der Errichtung zentraler Organe und der Abgrenzung ihrer Kompetenzen. Sowohl das Territorialprinzip als auch das Funktionalprinzip würden hier erkennbar werden.

Art. 73: Poljak (in: PRP IV, S. 316) kommentiert, dass hier in Ergänzung zu Art. 72 der Fall behandelt werde, wenn beim Kläger fremdes Vermögen ungesetzlich entnommen werde, bei Verprügelung oder Raub. In diesen Fällen werde eine Untersuchung angestellt, die das Ziel habe, die Behauptungen des Klägers zu überprüfen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen gewinne der Kläger den Prozess oder werde er der Verleumdung beschuldigt. Sehr wichtig sei die Frage, die dem Eigentümer des entnommenen Vermögens gestellt werde, auf welche Weise das Vermögen dem Kläger übertragen worden sei. Man müsse vermuten, dass gerade die Entscheidung dieser Frage auch die Beurteilung über die Begründetheit der Klägerforderungen gestattet habe.

Štamm (in: RZ 2, S. 158) erläutert, dass der Umfrage sowohl derjenige unterworfen werde, bei dem das fremde Vermögen festgestellt und ihm weggenommen worden sei, als auch derjenige, auf den der Kläger als auf den Eigentümer verweise. Es würden nicht nur die Zugehörigkeit des Vermögens, seine Menge beim Kläger und der Fakt der Plünderung aufgeheilt, sondern auch die Art und Weise, wie das Vermögen zum Kläger gekommen sei.

Art. 74: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 162, Anm. 177) vermerkt, die Bezeichnung *sud vopčej* sei die unrichtige Bezeichnung des *smestnyj sud*. Auch Romanov (in: Sudebniki, S. 277) erklärt *sud vopčej* als *sud smestnyj*. Die Ergänzung des Art. 65 des *Sud.* 1497 entwickle hier die Tendenz zur Begrenzung der Einnahmen des *kormlenščik* weiter.

Štamm (in: RZ 2, S. 158) kommentiert, dass die Pflicht beider *namestniki* oder beider *volosteli*, die Gebühr nur in einfacher Höhe zu nehmen, nicht nur vorgesehen sei, wenn das Gericht bei ihnen nicht geteilt, sondern auch, wenn das Gericht ein gemeinschaftliches, genauer: gemischtes Gericht sei, wenn also die *namestniki* Personen unterschiedlicher Gerichtsunterstellung richteten.

Art. 75: Ewers (Sudebnik, S. 379) übersetzt *zapisi* in „Akten-Auszüge“. Dies scheint hier zu neutral zu sein: Es geht an dieser Stelle offensichtlich um ein Zwangsmittel gegen ungehorsame *namestniki*, *volosteli* und ihre Gehilfen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 162f., Anm. 178) verweist auf F. Dmitriev /Istorija sudebnych instancij, Moskva 1859, S. 198/, der in diesem Artikel die Festlegung einer gesetzlichen Frist für die Ladung von *namestniki* und *volosteli* sehe, und zwar: wie sie aus dem *kormlenie* wegfahren. Eine Ausnahme sei nur für Bewohner anderer Städte gemacht worden, denen nach dem Gesetz das Gericht gegen die *namestniki* vor deren Abreise gegeben werde, und zwar in dieser Zeit. Dabei stütze er sich auf Art. 24 und 75 des *Sud.* Aber in Art. 24 würden die Termine der Ladung von *namestniki* nach den Personen der Ladenden, in Art. 75 nach den verschiedenen Arten der Klage unterschieden. Die *inogorodcy* als Personen, die nicht dem *namestnik* unterstehen, würden tatsächlich das Recht der Ladung von *namestniki* zu jeder Zeit erhalten; aber in einigen Fällen werde dasselbe Recht auch Personen gegeben, die dem *namestnik* unterstellt seien (geurteilt nach dem Beginn dieses Artikels). Man müsse unterscheiden: a) die gewöhnliche Ladung (*vyzov*) zum Gericht, wenn ein *pristav* mit einer *pristav*-Urkunde lade; b) die Sendung eines Schriftstücks (*zapis* ') über die Vorführung (*privod*) vor das Gericht, die von einer Behörde nicht nach einer privaten Klage ausgehe; solche Schreiben verkörpert das Prinzip der rein untersuchenden Ordnung des Prozesses und würden deshalb im Namen des Caren nur in „bekannten Räubersachen“ und in Dienstsachen erlassen; c) die Sendung des *pristav* mit einer *zapis* ' , die ebenfalls in Strafsachen existiere, aber nach einer privaten Klage initiiert werde. Eine solche *zapis* ' zur Vorführung eines *namestnik* gemäß der Beschwerde eines privaten Klägers könne nur die Bojarische Duma erlassen, und nicht irgendein *prikaz* allein. Aus Gründen, die nicht völlig klar seien, werde ein *namestnik* nur im letzten der drei Fälle der Ladung zum Gericht geladen.

I. Smirnov (S. 280-283) meint, besonders genau behandle der *Sud.* 1550 die Heranziehung der *namestniki* und *volosteli* und ihrer Agenten zur Verantwortung. Das Verfahren gegen sie fixiere Art. 75. Am wichtigsten sei ihre Verantwortlichkeit für Sachen ihres Dienstes (*prikaznye dela*). Für diese Art von Sachen entziehe ihnen der *Sud.* jene Vergünstigungen, deren sie sich in Klagen gegen sie im gewöhnlichen Verfahren erfreuten. Der *Sud.* sehe unterschiedliche Formen des Prozesses vor, in denen die *namestniki* oder *volosteli* die Verklagten seien, in Abhängigkeit vom Charakter der Beschuldigung. Das allgemeine Verfahren der Klagen gegen *namestniki* werde durch den *Sud.* genau so festgelegt wie in Sachen, in denen die Verklagten private Personen seien. Der einzige Unterschied bestehe darin, dass der *Sud.* verbiete, *sročnye po pristavnym* gegen *namestniki* auszustellen, d.h. die Zeit

des Erscheinens im Gericht nach Ermessen des Richters festzusetzen, indem er vorgebe, sich bei der Bestimmung des Termins vor Gericht von den Berechnungen nach der Entfernung (*po verstam*) leiten zu lassen, also in Abhängigkeit von der Entfernung, die der *namestnik* oder sein Bevollmächtigter zum Erscheinen vor Gericht durchreisen müsse. Einen völlig anderen Charakter trage das Verfahren in Fällen, in denen die Beschuldigung, die den *namestniki*, *volosteli* oder ihren *tiuny* präsentiert werde, „bekannte Raubsachen“ (*vedomye razbojnye dela*) oder „Amtssachen“ (*prikaznye dela*) betreffe. Für diese Art von Sachen schreibe der *Sud.* vor, den Prozess als Untersuchungs- oder Inquisitionsprozess (*process sledstvennyj*), und nicht als Kontradiktions- oder Klageprozess (*process sostjazatel'nyj*) zu führen, mit der obligatorischen Stellung des Beschuldigten vor das Gericht. Eine detaillierte Charakteristik dieser Art von Gerichtssachen werde jedoch durch die unklare Redaktion des Art. 75 erschwert, der deshalb unterschiedliche Interpretationen zulasse. Dies beziehe sich vor allem auf den zweiten Teil. Die Schwierigkeiten bestünden erstens darin, das Verhältnis zwischen den Aufzeichnungen, die der Herrscher gebiete, zu geben, und den Aufzeichnungen, die von den *bojare* zu geben seien, wenn sie gemeinsam urteilen, zu bestimmen. Die zweite Frage sei: Wie sei die Formel über die Bestimmung eines Termins zum Erscheinen im Gericht *kak s-edet s žalovanija* zu verstehen? Beziehe sie sich nur auf Sachen, nach denen die Ladung zum Gericht die Bojarische Duma (*bojare, pogovorja vmeste*) entscheide, oder was seien es in diesem Fall für Sachen? Oder sei, wie dies z.B. F. Dmitriev /Istorija sudebnych instancij, Moskva 1859, S. 198/ vermute, es die Regel über die Behandlung von Klagen gegen die *namestniki* erst danach, wenn sie aus ihrer „Belohnung“ (*žalovanie*) abreisen, betreffend alle Sachen, ungeachtet ihres Inhalts? Vladimirskij-Budanov bietet, mit Dmitriev nicht einverstanden, eine andere Auslegung <die oben zitiert ist>. Dieser Autor bewerte seine Auslegung, wie aus dem abschließenden Teil ersichtlich, selbst nicht als völlig begründet. Tatsächlich, der Kommentator Vladimirskij-Budanovs könne nicht als befriedigend angesehen werden. Worauf gründe sich denn die Auslegung Vladimirskij-Budanovs, dass die Aufzeichnungen, die von der Bojarischen Duma ausgegeben werden, auch Strafsachen beträfen, die jedoch nicht nach einer privaten Klage initiiert würden? Sei es nicht einfacher anzunehmen, dass bei den Sachen, für die der Herrscher gebietet, die Aufzeichnung zu machen, oder für die die *bojare* sie geben sollen, wenn sie gemeinsam urteilen, der *Sud.* nicht verschiedene Sachen, sondern zwei aufeinanderfolgende Stadien der Heranziehung der *namestniki* zur gerichtlichen Verantwortung gemäß der einen Kategorie, nämlich in Raub- und Amtssachen, im Sinne habe? In diesem Verständnis seien die *zapisi*, die von der Bojarischen Duma herausgegeben werden, die Realisierung des carischen Gebotes über die Heranziehung der *namestniki* zur Verantwortung für die schwersten Verbrechen. Dann werde auch die Formel, dass die Sachen hierzu unverzüglich behandelt werden müssten, ohne den Termin der Beendigung des *kormlenie* abzuwarten, verständlich. In diesem Fall sei es offensichtlich, dass in den übrigen Sachen die *namestniki* erst nach der Beendigung ihres Dienstes zur Verantwortung gezogen worden seien. Aber auch dieses Verstehen des Art. 75 löse nicht alle Schwierigkeiten seiner Interpretation. Wenn man davon ausgehe, dass die Klagen gegen die *namestniki*, mit Ausnahme der Raub- und Amtssachen, erst nach der Beendigung des Dienstes in der betreffenden Stadt durch das Gericht behandelt werden sollten, wie könne man das mit dem einführenden Teil des Artikels vereinbaren, wo die Frage der Behandlung der Klagen gegen die *namestniki* ohne jegliche Erwähnung einer Terminierung vor der Beendigung des Dienstes des *namestnik* entschieden werde? Man könne folgende Entscheidung dieser Frage vorschlagen. Der erste Teil spreche überhaupt davon, dass der *namestnik*, gegen den eine Sache begonnen wurde, um zu antworten zum Termin fahren müsse (*otvečati k sroku echati*). Das Nichterscheinen des *namestnik* selbst oder eines Beauftragten zum Termin ziehe ein beschuldigendes Urteil nach sich. Auf diese Weise sei in diesem Teil der Begriff *srok* nicht konkretisiert, sondern nur auf die Formel begrenzt, dass auf sie und ihre *tiuny* keine *sročnye* nach *pristav*-Urkunden ausgestellt werden sollen. Der zweite Teil untersuche die Frage über Raub und über Amtssachen. Im abschließenden Teil werde die Frage nach einem *pristav* behandelt. Und gerade hier werde auch die Frage nach dem *srok* konkretisiert, wobei dieser Teil zum gesamten vorhergehenden Text des Artikels gehöre. Für gewöhnliche Klagen (über die im ersten Teil gesprochen werde) werde der Termin des Erscheinens vor Gericht danach festgelegt, wenn der *namestnik* aus seinem Amt ausscheide. Für Raub- und Amtssachen jedoch werde der Termin durch den *pristav* unverzüglich gesetzt. Art. 75 werde durch Art. 24 ergänzt. Art. 75 sei in seinem wichtigsten Teil, in der Frage der Raub- und Amtssachen, neu.

Romanov (in: Sudebniki, S. 277-282) erklärt, dieser Artikel sei der letzte in der Gesetzgebung über die *namestniki* als *kormlenščiki* (Art. 62-75). Sein Platz sei logisch einwandfrei bestimmt worden;

sein Gegenstand sei tatsächlich das abschließende Moment in der Tätigkeit des *kormlenščik*, wenn gegen ihn private Ansprüche aus dem Milieu der örtlichen Bevölkerung präsentiert werden können. Die Frage nach der Heranziehung der *namestniki*, *volosteli* und ihrer Agenten zur Verantwortung habe sich schon unter Ivan III. gestellt, und eine Bestimmung hierzu sei in den *Sud*. 1497 (Art. 45) eingebracht worden. Doch die Praxis habe offensichtlich gezeigt, dass die Verfügung ohne eine Sanktion ein toter Buchstabe geblieben sei. Der Art. 75 führe vor allem eine Sanktion für den Fall des Nichterscheins des Verklagten oder seines Vertreters ein. Die Kontumazialentscheidung (*zaočnoe rešenje*) über die Einforderung vom Verklagten werde in Moskau, im *prikaz*, nicht genau an dem Tag, zu dem der Verklagte zu erscheinen bestimmt wurde, angenommen, sondern mit einer gewissen Verzögerung – in Abhängigkeit von der Länge des Weges, den der Verklagte von der *kormlenie*-Stelle bis nach Moskau zurücklegen musste. Dieser Aufschub werde nach einer festen Formel bemessen; als Termin (*srok*) werde nicht der Tag, der für die Ankunft genannt werde, bestimmt, sondern der Tag der Abreise aus dem *kormlenie*, wobei die Geschwindigkeit bis nach Moskau zu 100 *versta* in sieben Tagen festgelegt werde. Da der *srok* eine unabänderliche Bedingung der Sanktion sei, habe er hier in einer allgemeinen Form bestimmt werden müssen. Die sonst üblichen Urkunden gegen den Geladenen, in denen der Tag der Ankunft im Gericht ausgewiesen sei, sollten nicht auf den Weg gebracht werden. Hier werde zwischen den *sročnye*, mit denen private Ansprüche geltend gemacht werden, und den *zapisi*, die in der Regel gegen bekannte Räuber ausgestellt werden, unterschieden. Unabhängig vom Erscheinen oder Nichterscheinen des *namestnik*, garantiere Art. 75 den Geschädigten die Befriedigung der Klage. Das praktisch Wichtigste in Art. 75 sei die Garantie, dass den Klägern das Gericht unter keinen Bedingungen durch einen Trick des Verklagten vorenthalten oder verzögert werde. Anders sei es in der Sphäre der Kriminal- und Dienstverbrechen. Auch hier habe die Aufgabe gestanden, den Gehorsam der *kormlenščiki* gegenüber der zentralen Macht und ihr Erscheinen bei der ersten Ladung in Moskau zu erreichen. Es sei möglich gewesen, diese Aufgabe dem *prikaz* anzuvertrauen, dem die Stadt, wo der betreffende *namestnik* seinen Unterhalt gehabt habe, amtlich unterstellt gewesen sei. Poljak (in: PRP IV, S. 317f.) kommentiert, dass dieser Artikel die Verfügungen des alten *Sud*. (Art. 45) im Interesse des *dvorjanstvo* bedeutend weiterentwickelte. Das Gesetz regelte das Verfahren und die Frist des Erscheinens der *namestniki* vor Gericht (sieben Tage auf 100 *versta*), begründe die Pflicht des unverzüglichen Erscheinens der *namestniki* und der Amtspersonen ihres Apparates bei Raubsachen und Dienstsachen, wobei jedoch die Festlegung des unverzüglichen Erscheinens nur nach Verfügung der Bojarischen Duma gefordert werde. Eine kollegiale Entscheidung bewahrt nach Poljak die Regierung vor möglichen Fällen der Beschuldigung von *namestniki* durch einzelne Repräsentanten des zentralen Staatsapparates aus eigennützigen Zwecken; sie sei auch eine der Äußerungsformen der Tätigkeit von Organen der ständisch-repräsentativen Monarchie. Die Verteidigerin der Interessen des *bojarstvo*, die *Bojarskaja дума*, entscheide die Frage nach der Möglichkeit der Beschuldigung eines *namestnik* oder *volostel'*, in der Regel eines Mannes ihrer Schicht.

Štamm (in: RZ 2, S. 158f.) erläutert, dass bei gewöhnlichen Klagen von privaten Personen die Frist für das Erscheinen der Amtsträger vor der höheren Instanz von dem Moment an gerechnet werde, wenn der *namestnik* oder der *volostel'* aus dem Amt abreise. Eine Neueinführung sei die Ladung der *kormlenščiki* gemäß *pristav*-Urkunden mit *zapis'*, was nach Nosov bedeute: mit Vorführung oder mit Übergabe in die Bürgerschaft. Die Ausgabe einer *zapis'* oder die Bestimmung des Termins des Erscheinens von *namestniki* vor Gericht erfolge im Falle der Heranziehung der *kormlenščiki* und ihrer *tiuny* wegen „bekannter Raubsachen“, was im Verfahren des Inquisitionsprozesses erfolge, bei *prikaz*-Sachen, die mit der Vollziehung höchster staatlicher Pflichten verbunden seien, und auch bei Strafsachen, die im gewöhnlichen Verfahren zu untersuchen seien, jedoch vom Kläger in die höchste Instanz gebracht würden. I. Smirnov und Romanov nahmen an, dass in allen Fällen die *zapis'*, indem sie die Verwirklichung eines carischen Gebotes sei, von der Bojarischen Duma erlassen werde. Nur von einem *bojarin* oder nur von einem *d'jak* allein erlassen, sei sie ungültig. Der Unterschied bestehe nur darin, dass Raub- und Dienstsachen sofort behandelt würden, während in den übrigen Sachen die *namestniki* nach Beendigung ihres Dienstes zur Verantwortung gezogen würden. Für Nosov unterscheide dieser Artikel zwei Arten des Moskauer Gerichts: ein administratives (inquisitorisches) Gericht für Raub- und *prikaz*-Sachen, zu dem die *namestniki* und *tiuny* durch großfürstliche *ukazy* geladen werden, die durch entsprechende *pristavy* übermittelt werden, sowie ein gewöhnliches (kontradiktorisches) Straf- oder Zivilgericht für private Klagen, zu dem die Ladungen während des Dienstes der *namestniki* nur nach Entscheidung der Bojarischen Duma ergehen.

Art. 76: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 164f., Anm. 179, 180) erklärt, gewöhnlich werde ein Testament als eine der Quellen der Sklaverei gemäß dem buchstäblichen Sinn der Artikel über das *cholopstvo* in den *Sudebniki* behandelt; aber dabei erkläre man nicht, ob nach einem Testament für den Erben das Recht an dem Sklaven (der im Moment seiner Übergabe nach dem Testament bereits ein Sklave gewesen sei) entstehe, oder ob nach dem Testament für eine freie Person der Sklavenzustand entstehe. Im ersten Fall werde das Testament nicht zu einer Quelle der Sklaverei, sondern zu einem der Mittel des Erwerbs des Eigentumsrechts am Sklaven, im zweiten Fall werde es zu einer wirklichen Quelle der Sklaverei. Im Art. 76 sei offensichtlich der letzte Sinn, in Art. 78 der erste Sinn gegeben. Wenn man das Testament als eine der Quellen der Sklaverei annehme, so eröffne sich die interessante, aber wenig untersuchte Frage: Auf welche Weise könne ein solcher Akt des subjektiven Willens wie ein Testament einer unbeteiligten Person die Freiheit nehmen? Es scheine, dass das Testament für verschriebene Diener (*slugi kabal'nye*) eine „volle“ Urkunde ersetzen könne, wenn sie, ohne bei ihrer Befestigung zu protestieren, ihre Übergabe gemäß der Erbfolge zugelassen hätten. Dies habe sie zu „alten“ (*starinnye*) *chology* gemacht. Den Ausdruck *po pridanoj rabe cholop* erkläre Rejc <Reutz> /S. 291/ so: Ein Sklave des Ehemannes, der sich mit einer Sklavin, die als Mitgift der Ehefrau mitgegeben worden sei, verheiratet habe, habe sich zum *cholop* der Frau gemacht. Dies, so scheine es, sei ein Vorzug der Mitgift gewesen; denn natürlicher sei es für die Sklavin, ihrem Mann zu folgen, und nicht umgekehrt. Die Verfügung des ersten *Sud.* (Art. 66) sieht Vladimirskij-Budanov hier wie folgt ergänzt: a) zur Umwandlung eines ländlichen *ključnik* in einen *cholop* werde unbedingt eine *doklad*-Urkunde gefordert; b) für die Umwandlung eines *tiun* in einen *cholop* würden eine „volle“ und eine *doklad*-Urkunde gefordert; c) es werde klargestellt, dass die Geburt von einem *cholop* her eine unbedingte Quelle der Sklaverei sei; d) dass die Frau in die Sklaverei dem Manne folge, wenn dieser in ein *cholop*-Verhältnis eintrete, und e), dass Vater und Mutter ihre Kinder in ein „volles“ *cholopstvo* verkaufen können; beim Verkauf erwachsener Kinder würden sie nur am Geschäft teilnehmen (*stojat' u polnoj*); ein solches Recht (wie auch die übrigen zivilen Rechte) hätten die Väter nicht, die im *cholop*-Verhältnis und im Mönchsstand stehen würden.

Romanov (in: *Sudebniki*, S. 282f.) zitiert diese Punkte Vladimirskij-Budanovs und stellt heraus, dass der neueste Erforscher der Geschichte des *cholopstvo*, Jakovlev /*Cholopstvo i chology*, t. 1, S. 96/, vermerke, dass der Anfang des Art. 76 eine einfache Reproduktion des Art. 66 des *Sud.* 1497 sei und dass seine neuen Motive aus selbstständigen *ukazy*, zwischen 1497 und 1550 erlassen, entlehnt worden seien, so die Regelung, das *tiunstvo* nicht <wie früher> als automatische Quelle des *cholopstvo* anzusehen, und das Verbot der Eltern, den Sohn, der in der Freiheit geboren wurde, zum *cholop* zu machen, und das gleiche Verbot der Mönche und Nonnen im Hinblick auf ihre Kinder, die vor der Weihung geboren wurden. Romanov hebt jedoch auch einige Veränderungen, die in den Art. 76 eingetragen worden seien, hervor. Das sei die Verfügung, dass die Kinder, die vor dem Eintritt des Vaters in das *cholopstvo* geboren wurden, nicht in der Befestigungsurkunde genannt seien und einzeln gelebt haben, keine *chology* seien. Aber was diese Verfügung wirklich wert gewesen sei, zeige der Gedanke von einem solchen „Nicht-*cholop*“ in der Mitte des Artikels: *a prodast(sja) on sam komu chočet: tomu že li gosudarju, u kogo otec ego služit, ili inomu komu chočet* (es gebe keinen dritten Ausgang: in Freiheit zu bleiben). Der Ersteller des Art. 76 verstehe die Freiheit als Freiheit, sich selbst in ein *cholop*-Verhältnis zu verkaufen. So sei auch die Verfügung, die den Eltern verbiete, am Selbstverkauf der Kinder (offenbar, wenn sie minderjährig seien) teilzunehmen, mit dem vorgefassten Gedanken (der in den Worten *i is cholopstva (ego) ne vzjati* klinge), dass das Geschäft des Selbstverkaufs eines Minderjährigen nicht durch die Einmischung der Eltern verhindert werden sollte. Genau so sei auch die Ergänzung über die Mönche: *ne prodavati im detej svoich – prodastsja komu chočet*. Wenn man die Tradition des Art. 76 von Art. 110 der EP herleite, so könne man feststellen, dass die auch dort festgestellte Tendenz zur Ausformung der Geschäfte über *chology* hier zu ihrer logischen Grenze geführt worden sei. Es gebe jedoch keinerlei Gründe, in Art. 76, Vladimirskij-Budanov folgend, eine Erklärung zu sehen, dass (freie) Väter und Mütter ihre Kinder in ein „volles“ *cholop*-Verhältnis hätten verkaufen können (dies sei eine alte Lebenserscheinung, die nirgendwo im Recht bestritten gewesen sei) und dass der Ausdruck *u polnye stojati* hier die Teilnahme der Eltern am Verkaufsgeschäft erwachsener Kinder im Sinne habe. Die Neuerungen des Textes würden einige Züge des Lebens freilegen, die nicht durch andere Denkmale festgestellt worden seien, so z.B. das Schicksal einer armen Familie, deren Eltern aus dem Elend eine Zuflucht in einem Kloster gesucht haben,

die Kinder jedoch auf den *cholop*-Markt geworfen wurden. Grekov /Krest'jane, S. 577/, der in Art. 76 hinsichtlich des *tiunstvo* und des ländlichen Schlüssels eine Neuerung erkenne, sehe in ihm eine Widerspiegelung des Prozesses des Absterbens des „vollen“ *cholopstvo* (beginnend mit Art. 110 *RP*, wo man gemäß einem *tiunstvo* und nach einem Schlüssel ein *cholop*) sei.

Poljak (in: PRP IV, S. 318-320) erläutert, dass die Verfügungen des *Sud.* über das *cholopstvo* (Art. 76-81) gleichsam eine Zusammenfassung der Regierungspolitik in dieser Frage seien. Sie seien wahrscheinlich eine Reproduktion früherer *ukazy*, ergangen in Ergänzung zum *Sud.* von 1497. Zur Ergänzung dieses *Sud.* gehöre die Festlegung, dass die Funktion eines *tiun* nicht den unverzüglichen Übergang in das *cholop*-Verhältnis nach sich ziehe. Eine Verknechtung erfordere die Sanktionierung durch die staatliche Macht; sogar nach einem ländlichen „Schlüssel“ (*ključ*). Eine nicht weniger wichtige Ergänzung sei das Verbot für verknechtete Eltern, ihre Kinder, die im Zustand der Freiheit geboren wurden, in das *cholop*-Verhältnis zu verkaufen. Die gleiche Untersagung erstreckte sich auf mönchische Eltern, die ihre Kinder vor der Weihe geboren haben. Allgemein hätten die Eltern das Recht, ihre Kinder in ein *cholop*-Verhältnis zu verkaufen. Aus dem Text des *Sud.* folge, dass der Selbstverkauf der Kinder in gesetzlicher Ordnung nicht ohne die Zustimmung der Eltern fixiert sei. Dieses Recht werde jedoch Eltern, die *chology* oder Mönch bzw. Nonne seien, entzogen. Solche Eltern würden gleichsam als nicht in der allgemeinen Jurisdiktion stehend angesehen; der Schutz der Rechte ihrer Kinder sei nun dem Gesetz auferlegt. Das Anwachsen der *cholop*-Verhältnisse werde durch die Regierung eingeschränkt.

Štamm (in: RZ 2, S. 160f.) sieht hier das *dokladnoe cholopstvo* als neue Art des *cholop*-Verhältnisses geregelt. Von den verschiedenen Standpunkten über diese Kategorie folgt sie der Auffassung, dass es hier um den Verkauf *na ključ* geht, also um die Hingabe „gegen den Schlüssel“. Die erste Urkunde über einen solchen Vorgang in Moskau beziehe sich auf 1484. Der *Sud.* von 1550 grenze dieses *cholopstvo* bereits ein, indem er auch für den „ländlichen Schlüssel“ die Sanktionierung durch die staatliche Macht, d.h. die Ausstellung einer *doklad*-Urkunde, verlange. Gegenüber dem *Sud.* von 1497 neu sei auch die Aussage *po pridanoj robe cholop*. Die Heirat des *cholop* irgendeines Feudalherrn mit einer Sklavin, die zum Bestand der Mitgift der Frau dieses Feudalherrn gehöre, mache diesen *cholop* zum Bestand der Mitgift der Frau dieses Herrn. Ich halte die Auffassung über das *dokladnoe cholopstvo* für zu eng. Es ist wohl eher, wie Sergeevič meint, die Form zu verstehen, mit der das *cholopstvo* allgemein begründet wird.

Art. 77: Romanov (in: Sudebniki, S. 283f.) sieht hier einen „sozialen“ Konservatismus, der in neue politische Kleider gesteckt sei – eine extreme Zentralisierung der Erteilung von Entlassungsurkunden für *chology*, nicht anders, als mit dem Zweck, diese Operation zu erschweren. Art. 77 sei das einzige Beispiel der Überarbeitung des Textes des *Sud.* 1497 (Art. 18) nicht im Wege der Ergänzung der alten Grundlage, mit der Bewahrung des überarbeiteten Artikels am Anfang, sondern im Wege seines Anwachsens, mit der Übertragung der alten Grundlage an das Ende. Der obligatorische bojarische *doklad*, die Monopole Moskaus, Novgorods und Pskovs zur Erteilung von Entlassungsurkunden, die genaue Festlegung der Gebühren und das kategorische Verbot, in irgendwelchen anderen Städten Entlassungsurkunden zu erteilen, seien die neuen Verfügungen des Art. 77, denen die kläglichen Reste des Art. 18 von 1497 angefügt worden seien. Hier sei die Erteilung von Entlassungsurkunden durch einen *namestnik* mit bojarischem *kormlenie* und mit bojarischem Gericht entfallen, ebenso auch die Ausnahme, die der *Sud.* 1497 für eine Entlassungsurkunde gegeben habe, die der Herr mit seiner eigenen Hand schreibe; ausdrücklich werde gesagt, dass eine solche eigenhändige Urkunde keine Entlassungsurkunde sei.

Poljak (in: PRP IV, S. 320) kommentiert, dass die Regierung in der *cholop*-Frage dem *namestnik*-Apparat kein Vertrauen geschenkt habe. Im Vergleich zu Art. 18 *Sud.* 1497 vermindere sich die Zahl von Personen, die das Recht haben, Freilassungsurkunden zu erteilen. Während früher dieses Recht allen *namestniki* mit bojarischem Gericht zugestanden habe, werde es jetzt in den Händen der Moskauer *bojare* und der mächtigsten *namestniki*, der von Novgorod und von Pskov, konzentriert. Sogar der Herr des *cholop* sei nicht mehr im Recht, ihm eine Freilassungsurkunde ohne bojarischen *doklad* zu erteilen. Poljak wertet dies als ein Resultat der gerichtlichen Praxis in der Auseinandersetzung mit gefälschten Freilassungsurkunden.

Štamm (in: RZ 2, S. 161) erläutert: Während Ende des 15., erste Hälfte des 16. Jh. das Recht des bojarischen Gerichts, das die Erteilung von Freilassungsurkunden einschließt, mehr als 30 Städte hatten

(Kolyčeva), so belässt der *Sud.* 1550 dieses Recht nur für Moskau, Novgorod und Pskov. Gleichzeitig verliere eine Freilassungsurkunde, die zwar vom Besitzer des *cholop* eigenhändig geschrieben wird, aber ohne *doklad* ausgefertigt ist, die juristische Kraft. Štamm hält dies eher für auf die Regelung der Klagen zwischen *cholop*-Besitzern bezogen als auf die Verfestigung des überkommenen *cholop*-Systems.

Art. 78: Ewers (Sudebnik, S. 381f.) übersetzt auch hier *kabala* mit „Verbindungsschrift“, *beglaja gramota* mit „Laeufllings-Urkunde“; für *krepost* nimmt er „Versicherungsschrift“.

Für Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 165f., Anm. 184, 186, 188) geht hier die Rede von der Dienstverschreibung (*služilaja kabala*), die aus einem Vertrag über Personenmiete entstehe, und nicht von einem Darlehen, das durch die Freiheit des Schuldners gesichert werde. Nach den äußeren Folgen hätten beide Verträge eine nahe Ähnlichkeit gehabt: Der in einen persönlichen Dienst Tretende habe Geld im Voraus genommen, und auch der Geldleiher habe sich gewöhnlich in eine Verschreibung begeben. Die Gründe, nach denen Vladimirskij-Budanov diesen Artikel zum Vertrag der Personenmiete beziehe, seien (außer den in Art. 82 genannten) folgende: Die *kabala* werde hier direkt auf die Person gegeben (*na čužego cholopa kabalu vozmet*'), obgleich auch gesprochen werde *za rost* („für den Zins“), aber mit dieser Vermischung der Begriffe mache die Gesetzgebung der Vermischung der Folgen der beiden Verträge in der Praxis einen Gefallen. Nur bei der persönlichen Verschreibung zum Dienst sei eine bestimmte gesetzliche Summe möglich, für die es gestattet worden sei, sich zu verschreiben (15 *rubl*'). Nur mit dem Übergewicht des Vertrages der Personenmiete könne die Besonderheit der Dienstverschreibung erklärt werden, wonach die Schuld entweder durch den Tod des Herrn oder durch den Tod des *kabal'nyj cholop* beendet werde, während die Schulden nach einem Darlehensvertrag auf die Erben übergehen würden. Die Pflicht des persönlichen Dienstes müsse mit dem physischen Leben eines der Kontrahenten beendet werden. Der *Sud.* begrenze, um (aus Zwecken des staatlichen Nutzens) die Entwicklung der Sklaverei aufzuhalten, das *zakupničestvo* durch die Bestimmung des Maximums der Summe, für die sich ein Mensch in eine *kabala* gebe. In der Folgezeit bestätige sich überall die *kabala* auf Lebenszeit. Vladimirskij-Budanov findet hier die erste Gesetzesbestimmung über die unbedingte Ausfertigung einer Dienstverschreibung durch eine formelle Ordnung. Dabei sei angewiesen, dass auch zuvor abgeschlossene Verschreibungen bei den Befestigungsvorgängen zu erklären seien, wodurch jedoch nicht verboten werde, danach über eine Fälschung der Verschreibung Mitteilung zu machen.

Für I. Smirnov (Sudebnik, S. 333-336) ist Art. 78 die Legalisierung einer neuen Gruppe der feudalabhängigen Bevölkerung, der *kabal'nye ljudi* oder *kabal'nye cholopy*, im allgemeinstaatlichen Maßstab. In seinen Wurzeln auf das tiefe Altertum zurückgehend (als die sozialen Vorfahren werte man berechtigt die *zakupy* der Kiever *Rus*'), stelle das *kabal'noe cholopstvo* eine neue Erscheinung in den sozialökonomischen Verhältnissen dar. Die Entwicklung dieser Abhängigkeit stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit den neuen Erscheinungen in der Ökonomik des 15. Jh., die in der Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen, im wachsenden Warenverkehr und in der Verstärkung der Rolle des Geldes bestehe. Das *kabal'noe cholopstvo* sei auch das Institut gewesen, in dessen Form die feudalleibeigenschaftliche Abhängigkeit auf neue Schichten der freien Bevölkerung erstreckt worden sei, auf Schichten, die sich als unfähig erwiesen hätten, in den neuen wirtschaftlichen Bedingungen die ökonomisch selbstständige Eigenwirtschaft zu bewahren und die gezwungen worden seien, in eine *kabala* zu gehen, indem sie ein Gelddarlehen genommen und sich dafür verpflichtet hätten, für den Zins zu dienen (*za rost služit*'), d.h. für ihren Kreditor zu arbeiten. Obgleich die Entwicklung des *kabal'noe cholopstvo* auf das 15. Jh. falle, enthalte der *Sud.* 1497 keinerlei Verfügungen darüber. Offenbar könne man sein Schweigen damit erklären, dass damals die Dienstverschreibung noch nicht so verbreitet gewesen sei, als dass die Notwendigkeit der gesetzgeberischen Regelung dieser Form der Abhängigkeit entstanden wäre. Die Lage ändere sich jedoch grundlegend. Der *Sud.* 1550 widme den *kabal'nye ljudi* den Art. 78. Der Artikel zeuge von der weiten Verbreitung solcher Verhältnisse. Die Dienstverschreibung (*služilaja kabala*) zeige die offene Tendenz zur Verdrängung der alten Formen des *cholopstvo*, des „vollen“ und des *doklad-cholopstvo*. Sie sei schon in der Festlegung der Besitzer der *kabal'nye ljudi* widerspiegelt, die nicht nur alle Hauptgruppen der Landbesitzer (Fürsten, Bojare und *deti bojarские*), sondern auch jegliche Leute umfasse, unter denen man vor allem die Handels- spitzen des *posad* verstehen könne. Die Voraussetzung der weiten Entwicklung dieser Abhängigkeit liege auch der Verfügung über die Maximalsumme zugrunde. Das Wachsen der Höhe der Schuld, die

in der Dienstverschreibung bezeichnet sei, sei nichts anderes als ein Verfahren zur Befestigung des Menschen durch die Besitzer. Die alten Verschreibungen anerkennend, begeben sich der *Sud.* entschieden auf den Weg, die Entwicklung dieser Abhängigkeit zu reglementieren. Die Grundnorm sei, dass eine Dienstverschreibung nur ein freier Mensch auf sich geben könne. Dieses Prinzip habe die Wege für eine Erweiterung der Zahl dieser Leute auf Kosten flüchtiger *chology* versperrt. Der Sinn dieser Norm habe darin bestanden, die Entwicklung des *kabal'noe cholopstvo* gemäß jenem Weg zu lenken, der den Interessen der herrschenden Klassen entsprochen habe: noch nicht befestigte Gruppen in die Sphäre der Feudalverhältnisse einzubeziehen. Diesem Ziel habe auch die zweite wichtige Festlegung gedient, die Festlegung der Schuldhöhe in einer Dienstverschreibung auf 15 *rubl'*. Dies gehe natürlich nicht von den Positionen des Schutzes der Interessen der *kabal'nye ljudi* aus. Es genüge die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass das Maximum die Höhe des bäuerlichen *požiloe* um 15mal überschreite, um anzuerkennen, dass der *Sud.* den Besitzern dieser Leute mehr als genug Möglichkeiten gegeben habe, um einen verschriebenen Menschen, dessen Zahlungsfähigkeit viele Male niedriger als diese Grenze gewesen sei, für sich zu befestigen. Doch das *kabal'noe cholopstvo* habe als zeitweilige und bedingte Unfreiheit (Ključevskij) Vorzüge vor dem *polnoe cholopstvo* als Verlust der Freiheit für immer und unbedingt (Ključevskij) gehabt. Und das Moment der Zeitweiligkeit und der Bedingtheit des abhängigen Zustandes sei ein Hauptstimulus gewesen, der die freien Leute, die vor der Notwendigkeit standen, auf ihre Freiheit zu verzichten, beeinflusst habe, eben diese Form der Unfreiheit vorzuziehen. Auf diese Weise habe die Regelung der Höhe der *služilaja kabala* die Festigung der rechtlichen Basis des *kabal'noe cholopstvo* und die Beseitigung jener Entstellungen bedeutet, die die weitere Entwicklung dieses Instituts hätten bedrohen können.

Auch Romanov (in: *Sudebniki*, S. 284-288) hält den Artikel für neu. Schon Tatiščev habe gemeint, dass Verschreibungen von mehr als 15 *rubl'* nicht ausgefertigt werden sollten, damit man jemanden nicht auf ewig befestigte. Ein entwickelter historischer Kommentar zu Art. 78 sei durch I. Smirnov /*Sudebnik*, S. 333-336/ gegeben worden. Bei Grekov /*Krest'jane*, S. 660f./ finde man einen wertvollen Versuch, die Klasseninteressen, die im 15-*rubl'*-Maximum reflektiert seien, zu präzisieren. Der *kabal'nyj čelovek* gemäß dem carischen *Sud.* sei ein freier Mensch, der die Verpflichtung auf sich genommen habe, für seinen Herrn eine durch einen Vertrag bestimmte Dauer zu arbeiten. Er bleibe auch nach dem Abschluss des Vertrages juristisch frei. Das Gesetz befestige den *kabal'nyj čelovek* nicht für immer an seinen Herrn, sondern gebe ihm das Recht, sich durch die Bezahlung des Geldes zu befreien; und es verschließe nicht die Möglichkeit, Arbeitskräfte zu erschwinglichen Bedingungen zu erhalten (*bole 15 rublev na serebjaniki kabaly ne imati*). Diese letzte Bedingung sei für diejenigen wichtig gewesen, die entweder eine neue Wirtschaft hätten einrichten oder ihre alte erweitern wollen. Es seien Leute des mittleren Wohlstandes (*ljudi srednego dostatka*) im Blick gewesen, hauptsächlich dienende Leute. Gerade diese Leute seien interessiert gewesen, sich einen Arbeiter „zu erkaufen“ (*okupit'*), d.h. für ihn Geld zu zahlen und ihn zu sich zu holen. Die Frage sei mehr um die städtischen als um die ländlichen Arbeiter gegangen, denn die Stadt habe die Arbeitskraft sehr benötigt, und sie habe ein begrenzteres Kontingent gehabt, aus dem sie die Arbeiter habe schöpfen können. Wenn Grekov unter den „dienenden Leuten“ des „mittleren Wohlstandes“ vornehmlich die *deti bojarские* verstehe, so könne die Vermutung über die Zulässigkeit des Maximums der Dienstverschreibung eine Stütze in der allgemeinen Konzeption der sozialen Gerichtetheit des *Sud.* 1550 finden, die durch I. Smirnov in seiner Arbeit entwickelt worden sei. Bei alledem, so Romanov, habe Art. 78 nicht nur die *kabal'nye ljudi* zu seinem Gegenstand, und zu seinem Verständnis dürfe man sich nicht auf den Kommentar zu seinem ersten Teil beschränken. Art. 78 gehe nicht einfach mechanisch in eine Reihe von Artikeln (76-83) ein, die gleichsam ein *uloženie o cholopstve* bildeten. Im Grunde entscheide er den massenhaften Fall des Zusammenstoßes zweier Rechte auf ein und denselben arbeitenden Menschen vor dem Gericht – und er entscheide ihn zugunsten des Althergebrachten, indem er die Interessen und die Unversehrtheit der Rechte der Gruppe der alten *chology*-Besitzer schütze. Der Ersteller gehe dann zum zentralen Moment über, zur Dienstverschreibung als Mittel der Aufnahme fremder *chology*; *kabaly* sollen nur auf freie Leute ergehen, nicht aber auf „volle“, *dokladnye* und *starinnye chology*. Doch im Weiteren ersehe man, dass der Ersteller des *Sud.* hier nicht nur die Gefahr für die Interessen und Rechte der *chology*-Besitzer seitens der Inhaber und Erwerber der Verschreibungen abgewendet habe, sondern auch die Urkunden über die Ermittlung flüchtiger *chology* berücksichtige. Der Art. 78 habe eine Grenze des Zinses errichtet, für den Verschriebenen einer fiktiven Summe der Anleihe, für den Nutzer der Arbeitskraft der realen Versicherungssumme. Das Siegel des Bojaren und

die Unterschrift des *d'jak*, die nun auf einer alten Verschreibung anzubringen seien, bedeuteten nicht die Beglaubigung der Schuldsomme, sondern garantierten nur die Annahme der Verschreibung zur Untersuchung im Gericht. Inmitten der geringen Zahl bekannter Verschreibungen, die vor 1551 geschrieben worden seien, gebe es keine auf die Summe von 15 *rubl'* (die höchste Summe seien 10 *rubl'*). Auf einige hundert Verschreibungen der zweiten Hälfte des 16. Jh. kämen solche zu 15 *rubl'* auf etwas mehr als zwei Dutzend (vornehmlich auf zwei bis drei Brüder oder auf eine ganze Familie aus einigen Personen). Daraus könne man nur schließen, dass das 15-*rubl'*-Maximum eingehalten worden sei, und in einer Reihe zufällig durch Dokumente bewahrter Beispiele habe es für die zugeschriebene Schuldsomme als Höchstwert gedient.

Auch Poljak (in: PRP IV, S. 321-323) erklärt, dass die vorhergehende Gesetzgebung über das Institut des schuldverschriebenen *cholop*-Verhältnisses (*kabal'noe cholopstvo*) geschwiegen habe, obgleich solche Verhältnisse bereits Ende des 15. Jh. entstanden seien. Der neue *Sud.* habe dies nicht durch Schweigen umgehen können. Die Normen hätten so formuliert werden müssen, dass den Personen, die in eine solche Abhängigkeit fallen, nicht die Möglichkeit genommen werde, die Freiheit zu erlangen; gleichzeitig sollte die Befriedigung des Bedürfnisses nach Arbeitskräften gefördert werden. Die Einführung bestimmter Hindernisse zur endgültigen Versklavung eines schuldverschriebenen Menschen dränge freie Leute zu dieser Form der Abhängigkeit, die die illusorischen Hoffnungen auf Freiheit bewahre. Poljak verweist darauf, dass es unter den Forschern einen Streit darüber gegeben habe, welche Verhältnisse dem *kabal'noe cholopstvo* zugrundeliegen. Die einen meinten, dass dieses *cholop*-Verhältnis aus einem Darlehen entstehe (D'jakonov), andere nahmen an, dass die Dienstschuldverschreibung aus einem Vertrag über Personenmiete hervorgehe (Vladimirskij-Budanov). Für Poljak ist der Art. 78 einem Darlehensvertrag ähnlich. Indem der Schuldverschriebene bei der Person, die das Geld gab, arbeite, leiste er die Zinsen ab, und er sei verpflichtet, die geliehene Summe zurückzuzahlen. Das Gesetz lege fest, dass von nun an die Schuld 15 *rubl'* nicht übersteigen dürfe. Die Verschreibungen bedürften der Registrierung, nur dann hätten sie vor Gericht Bestand. Dienstschuldverschreibungen dürften nicht auf unfreie Leute genommen werden. Indem er sich verpflichte, seinem Herrn „für den Zins zu arbeiten“ (*za rost rabotat'*), habe ein solch Verschriebener gewöhnlich nicht die Mittel, die Geldsumme zurückzuzahlen, und er verbleibe auf Lebenszeit im Bestand der Leute des Gläubigers. Erst nach dem Tode des Gläubigers könnten diese Leute nach eingebürgertem Brauch mit der Freiheit rechnen.

Dewey (1550 *Sudebnik*, S. 170) übersetzt und erklärt die *kabal'nye ljudi* als „intendured slaves“, als „freemen who had sold themselves into slavery in return for a loan (not exceeding fifteen rubles) or in order to extinguish a debt“.

Štamm (in: RZ 2, S. 161f.) kommentiert, dass dieser Artikel zum ersten Male in der Gesetzgebung das bereits eingebürgerte Institut des *kabal'noe cholopstvo*, das das *polnoe cholopstvo* verdränge, regele. Seit dem 16. Jh. würden solche Dienstschuldverschreibungen (*služilye kabaly*) in spezielle Schuldverschreibungsbücher (*kabal'nye knigi*) eingetragen, die z.B. in Novgorod in der *Prikaznaja izba*, in den *pjatiny* von den *gubnye starosty* geführt würden. Kopien der Schuldverschreibungen und die Gebühren würden nach Moskau in den *Kazennyj prikaz* geschickt. In den Büchern werde der vollständige Text der Dienstschuldverschreibungen fixiert, die Vernehmung der sich Verschreibenden über den Gegenstand der freiwilligen oder erzwungenen Verschreibung, die Aufdeckung ihrer früheren Tätigkeit und die Beschreibung ihrer äußeren Merkmale. Der Schuldverschriebene übergebe sich dem Besitzer. Solche *kabaly* würden nur gegen freie Leute gegeben, indem sie sie auch nach Abschluss des Vertrages als juristisch Freie beließen, umso mehr, weil im Unterschied vom Darlehen die Verpflichtungen nach einer Dienstschuldverschreibung entweder mit dem Tode des Herrn oder mit dem Tode des *cholop* endeten. Weder das Recht noch die Pflicht aus einer *služilaja kabala* gehe im Wege der Vererbung über. Die Besonderheit eines schuldverschriebenen Menschen bilde sein Recht, sich von der Abhängigkeit nach einem Jahr durch die Bezahlung der Schuld zu befreien, und zu Beginn des 16. Jh. auch vor Ablauf des Jahres, wenn der Schuldverschriebene nicht nur die Schuld, sondern auch 20% von ihr zurückerstatte.

L. Schultz (S. 137f.) äußert, im Schuldrecht finde man neue Bestimmungen über das Darlehen, die härtere Normen aufwiesen. Es gebe ein zweifaches Darlehen – mit und ohne Selbstverkauf („*kabala*“). Das Darlehen mit Selbstverkauf habe 15 Rubel nicht übersteigen dürfen. Der Darlehensempfänger habe sich verpflichten müssen, anstelle der Zinszahlung dem Geldgeber so lange Dienste zu leisten, bis er die Schuld habe zurückzahlen können. Diese Schuldner habe man „*kabal-cholopy*“ genannt,

weil praktisch die Abarbeitung der Schuld sehr lange gedauert habe. Der Schuldner sei halbfrei bis zum Tode seines Geldgebers, danach habe er wieder volle Freiheit erlangt. Ein Darlehen ohne Selbstverkauf habe man nur mit Zeugen abschließen können. Für „Selbstverkauf“ ist besser „Selbstverknechtung“ zu setzen.

Bei Küpper (S. 122) liest man, das Gerichtsbuch von 1550 habe die Haftung des Darlehnsnehmers verschärft, was den Effekt gehabt habe, die Abhängigkeit der Bauern – typischerweise Darlehnsnehmer – vom Darlehnsgeber, ihrem Grundherrschaftsherrn, zu steigern. Bestimmte Arten von Darlehnsverträgen, die mit einer Pflicht des Darlehnsnehmers zum Abarbeiten des Darlehens verbunden gewesen seien, hätten zu einer halben Hörigkeit bis zur vollständigen Rückzahlung geführt. Hier ist die „Hörigkeit“ fraglich.

Als Beispiel mag eine ältere Urkunde dienen, in der sich eine Frau verpflichtet, für den Zins eines erhaltenen Darlehens in einem Knechtschaftsverhältnis zu arbeiten [B16]. Diese Urkunde stammt von 1510; sie ist die früheste der überkommenen *služilye kabaly*. Vom arabischen Wort *kabala*, das über die Mongolen-Tataren nach Russland gelangte, hergeleitet, skizziert die aufgeführte Urkunde die Umwandlung einer Schuldnerin in eine Schuldmagd, Dienstmagd. Nach dem russischen Recht muss die Dokumentierung über den Eintritt in diese Art des Knechtschaftsverhältnisses von einer kompetenten Person ausgehen, in der Regel von einem *namestnik* mit bojarischer Gerichtsbarkeit (Art. 18, 20 *Sud.* 1497). Im gegebenen Fall wird die Urkunde durch einen *bojarin* der Großfürstin Agrafen'ja Vasil'evna, der Witwe des Rjazaner Großfürsten Ivan Vasil'evič, sanktioniert. Obwohl Rjazan' zu Beginn des 16. Jh. noch nicht in den Bestand des russischen Zentralstaats gelangt ist (dies geschieht erst 1521), sind die Rechtsauffassungen doch recht ähnlich.

Der Vorgang ist auch deshalb interessant, weil die Schuldnerin das Darlehen ihrem Mann weitergereicht hat. Aber nach der Urkunde ist nicht der Mann, sondern eben Aksin'ja, die Frau, zur Abarbeitung verpflichtet. Diese Urkunde sagt auch etwas über die damals übliche Zinshöhe aus. „Auf fünf den sechsten“ (*na pjat' šestoj*) ist eine verbreitete Formel; sie lässt auf 20% schließen. Demzufolge müssten bei 3 *rubl' 60 den'ga* Zinsen fällig werden. Wichtig ist auch die Festlegung, dass die Schuldnerin sich nicht von dieser Verschreibung durch eine Jahresurkunde (*poletnaja gramota*) lösen soll. Eine solche Urkunde ist eine Stundungsurkunde, die von den höchsten Behörden ausgegeben wird. Auch durch eine Testamentsurkunde (*izustnaja gramota*) (offenbar des Kreditgebers) soll die Schuldnerin nicht von ihrer Verpflichtung befreit werden.

Art. 79: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 167, Anm. 189, 190) erklärt, beim Abschluss einer „vollen“ Urkunde auf ein *cholopstvo* oder einer Dienstverschreibung habe die Person, die den anderen als *cholop* aufgenommen habe, durch unbeteiligte Leute bezeugen müssen, dass derjenige, der sich verkaufe, noch nicht bei einem anderen in einem *cholop*-Verhältnis stehe. Diese dritten, bezeugenden Personen (*znachari*) seien als Bürgen angesehen worden, an die ein Getäuschter die Klage über Entschädigung habe richten können. Der Artikel sei neu.

Romanov (in: Sudebniki, S. 290f.) stimmt Vladimirskij-Budanov hinsichtlich der *znachari* zu. *Ne opytav* sei zu vergleichen mit *ne obyskav* in Art. 78, der einen analogen gerichtlichen Fall behandle. Für Poljak (in: PRP IV, S. 323) ist aus diesem Artikel ersichtlich, dass es notwendig sei, einen Akt der Verknechtung in Anwesenheit eines Gewährsmannes (*znachor'*) abzuschließen, der bezeuge, dass die Person, die in dieses *cholop*-Verhältnis eintrete, sich nicht in der Abhängigkeit irgendeines Menschen befinde. Bei Fehlen eines solchen Zeugen werde das ursprüngliche Recht bei Klagen dem Erstbesitzer zuerkannt, und der letzte *cholop*-Besitzer verliere nicht nur das von ihm gezahlte Geld, sondern er müsse auch die Klage des früheren Herrn befriedigen, wenn der entlaufene *cholop* ihm einen Schaden verursacht habe. Bei Vorhandensein eines *znachor'* werde der gesamte Schaden, der durch den ungetreuen Zeugen dem neuen Erwerber des *cholop* entstand, diesem *znachor'* in Rechnung gestellt. Damit führe das Gesetz so etwas wie eine Bürgschaft für einen *cholop* ein, um Missbräuche zu verhindern.

Nach Štamm (in: RZ 2, S. 163) ist dieser Artikel mit Art. 77 verbunden. Bei doppelter Verknechtung behalte die *doklad*-Urkunde oder „volle“ Urkunde, die älter sei, die juristische Kraft. Sie verweise im Übrigen auf Vladimirskij-Budanov.

Art. 80: Ewers (Sudebnik, S. 383) übersetzt in diesem Artikel *gosudar'* fünfmal mit „Herr“, das sechste Mal mit „Herr Zar“: „ausgenommen, daß etwa der Herr Zar' ihm einen Freibrief (*vol'naja*

gramota) zu geben geruhet.“ Doch diese Veränderung ist nicht zwingend. Die Initiative zur Freilassung eines solchen *cholop* geht vom Herrn aus.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 167f., Anm. 191-193) verweist auf Art. 56 des ersten *Sud*; die Sphäre der Privilegierung erstreckte sich nun bereits auf jede Gefangenschaft, und nicht allein auf die tatarische. Der Schluss des Artikels beziehe sich auf den Fall, wenn der *cholop* ohne seinen Herrn emigriert. Die *chology* von Staatsverbrechern seien gewöhnlich freigelassen worden. Die Art und Weise der Freilassung der *chology* durch eine Freilassungsurkunde (*vol'naja gramota*) des Herrn werde nicht durch die folgende Gesetzgebung erhellt. Reutz erkläre die letzte Phrase des Artikels so: Der Freie müsse das Recht haben, über seine Freiheit zu verfügen; deshalb habe ein Mensch nicht der Freiheit entsagen können, der nach einer eigenen Anweisung des Caren entlassen worden sei /Opyt, S. 291/. Aber, so Vladimirskij-Budanov, er habe kaum diesen Sinn: Er beziehe sich nur auf Sklaven, die ins Ausland geflohen seien und sich, nach der Rückkehr, erneut in Sklaven ihres früheren Herrn verwandeln, wenn der Herrscher den Emigranten nicht für irgendwelche besonderen Verdienste, die dem Staat erwiesen worden seien, befreie.

Romanov (in: Sudebniki, S. 291) meint zu Vladimirskij-Budanov, dass hier die Rede über eine Flucht des *cholop* von einem Schlachtfeld gehe, und nicht über eine Emigration; sonst müsste man den zusammen mit dem *cholop* fliehenden Herrn ebenfalls als einen Emigranten ansehen, was durch den ganzen Kontext des Artikels ausgeschlossen sei. Aber wenn der Herr mit dem *cholop* zusammen vom Schlachtfeld fliehe, dann müsse man auch den *cholop* allein in derselben Lage annehmen. Dahinter stehe wahrscheinlich eine gewöhnliche Erscheinung, die sich nach der Geltung des Art. 56 des *Sud* 1497 ergeben habe – der Versuch der Simulation der Gefangenschaft als Mittel zur Befreiung.

Poljak (in: PRP IV, S. 323f.) erläutert, im Falle der Flucht des *cholop* ins Ausland (es sei sehr wahrscheinlich, dass diese Flucht vom Schlachtfeld aus erfolgte) und seiner späteren Wiederkehr in die Heimat unterliege er nicht der Freilassung, sofern sein Herr ihm nicht in der im Gesetz bestimmten Form die Freiheit gebe. Nach Poljak reflektiert diese Norm deutlich die Leibeigenschaftsideologie der Epoche. In den Augen der Zeitgenossen müsse der *cholop* seinem Herrn generell zurückgegeben werden, sogar dann, wenn der Herr den Verrat begehe.

Štamm (in: RZ 2, S. 163) kommentiert den letzten Teil: Ein *cholop*, der nicht im Ergebnis der Gefangenschaft, sondern, möglicherweise, durch die Flucht ins Ausland oder vom Schlachtfeld ins Ausland gelangte, unabhängig davon, ob er sich allein oder mit dem Herrn im Ausland befand, unterliege der Rückführung an seinen alten Herrn. Eine Ausnahme bilde nur der Fall, wenn ihm der Herr selbst die Freiheit gebe.

Art. 81: Ewers (Sudebnik, S. 383) sieht hier zwei Kategorien: „Bojarenkinder, Dienstthuende (*služilye*) und ihre Kinder“. Vom Text der Vorlage her ist dies nicht zwingend: *A detej boar'skich služilych i ich detej*

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 168, Anm. 194) erklärt, dass diese neue Bestimmung nicht aus dem Bestreben fließe, die Rechte der Personen der höheren Klassen auf die Freiheit zu schützen; hier würde der Herrscher nicht auf die Dienstleute zugunsten privater Personen verzichten wollen: Der staatliche Dienst habe noch den Charakter des privaten bewahrt.

Für I. Smirnov (Sudebnik, S. 337f.) zeugt Art. 81 von der Realität der Drohung für einen dienenden Mann, seinen Klassenstatus zu verlieren. D'jakonov /Očerki, izd. 4, Leningrad 1926, S. 216/ betrachte diesen Artikel als eine wichtige Etappe im Prozess der Befestigung (*zakrepoščenie*) der dienenden Leute; der Inhalt bestehe darin, dass *deti bojarskie* infolge ihrer dienstlichen Verpflichtungen nicht über ihre Freiheit hätten verfügen können; wenn sie aus dem Dienst entlassen würden, hätten sie jedoch kein Hindernis gehabt, sich in das *cholopstvo* zu verkaufen. In dieser Hinsicht behandle auch Vladimirskij-Budanov den Art. 81. Aber schon N. A. Rožkov /Istorija, t. IV, č. 1, Petrograd/Moskva, o.J., S. 81f./ habe richtig darauf hingewiesen, dass der Sinn dieses Artikels ein völlig anderer sei: nicht der Entzug des Rechts der *deti bojarskie*, über ihre Freiheit zu verfügen, sondern umgekehrt, der Schutz der persönlichen Freiheit der *dvorjane* und der *deti bojarskie*. Es sei notwendig geblieben, ihre persönliche Freiheit zu schützen und ihnen ein Minimum des materiellen Wohlstandes zu sichern, sie persönlich und vermögensmäßig vor Angriffen der reichen und adligen Leute zu bewahren. Und so habe, nach Rožkov, der Sinn des Art. 81 im Schutz der Interessen der Masse der *dvorjane* bestanden. Indem er es verboten habe, die dienenden Leute in *chology* zu verwandeln, habe er die Konsolidierung der *deti bojarskie*, der Dienstgutsinhaber gefördert, ihre sozialen Positionen gefestigt.

Auch Romanov (in: Sudebniki, S. 291-293) verweist auf D'jakonov, Rožkov und I. Smirnov. Für ihn sei aus dem Text unschwer festzustellen, dass dort die Rede nicht von den *deti bojarskie* überhaupt gehe, wie in Art. 64, sondern von den *deti bojarskie služilye* und deren Kindern, die nicht gedient haben, und von denjenigen unter ihnen, die in den Registern stehen konnten, aber nicht darin standen, weil sie vom Dienst entlassen worden seien. Art. 81 verbiete den *deti bojarskie* überhaupt nichts. Er verbiete dritten Personen, sie als *chology* aufzunehmen, indem er für einen wehrfähigen *syn bojarskoj*, der in ein *cholopstvo* gefallen sei, die Möglichkeit eröffne, sich daraus zu befreien. Aber er bestimme für die Verletzer des Gesetzes keinerlei Sanktion. Zu bestreiten, dass vom Moment der Entlassung aus dem Dienst der Art. 81 den *deti bojarskie* keinerlei Hindernisse aufstelle, sich als *chology* zu verkaufen /D'jakonov/, gäbe es keine Grundlagen. Umso mehr könne man bestreiten, dass Art. 81 für die *deti bojarskie* die Gefahr der Deklassierung beseitige und ihre Konsolidierung befördere, ihre sozialen Positionen gefestigt habe /I. Smirnov, Sudebnik, S. 337f./. Was könne man über das Verhältnis der Gesetzgebung der 2. Hälfte des 16. Jh. zur Frage über die persönliche Freiheit der *deti bojarskie* überhaupt (wie Rožkov sie stelle) sagen? Man könne die Antwort auf diese Frage in einem ergänzenden Artikel vom 1. September 1559 zum *Sudebnik* finden. Daraus gehe für Romanov hervor, dass Art. 81 nur verboten habe, dienende *deti bojarskie* und ihre Kinder, die nicht gedient haben, in ein *chology*-Verhältnis und in eine Verschreibung zu nehmen, und er habe keinen Bezug zu jener volljährigen Jugend aus den *deti bojarskie* überhaupt, die durch den Herrscher vom Dienst entlassen worden sei. Die Frage ihrer persönlichen Freiheit, enthalten in der Dienstverschreibung, habe sich gemäß Art. 78 nur nach einem formellen Merkmal entschieden, nach der Einhaltung der 15-rubl'-Grenze.

Poljak (in: PRP IV, S. 324-326) kommentiert, dass dieser Artikel verbiete, Vertreter der herrschenden Klasse als *chology* anzunehmen, mit Ausnahme der vom Dienst Verabschiedeten. Die Regierung Ivans IV. hat nach Meinung Poljaks die Schicksale der *deti bojarskie* im Lichte der allgemeinstaatlichen Interessen entschieden. Das Land brauchte Krieger, und die *deti bojarskie* hätten die grundlegende Reserve zur Auffüllung der Kontingente gebildet. Ihre persönliche Freiheit werde geschützt.

Štamm (in: RZ 2, S.164) verweist auf die Auffassung von Romanov, dass dieser Artikel die Vernechtung von dienenden *deti bojarskie* und von solchen verbiete, die nicht gedient haben, d.h. noch nicht das Einberufungsalter erreicht haben. Dieses Alter sei auf 15 Jahre festgesetzt gewesen.

Art. 82: Ewers (Sudebnik, S. 383) sieht diesen Artikel auf den vorhergehenden bezogen: „Wenn aber einer (derselben) Geld auf Zinsen nimmt“.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 168f., Anm. 195, 196) verweist auf Nevolin, wonach der gewöhnliche Zins zur Zeit Ivans IV. 20% gewesen sei. Dieser neue Artikel befinde sich offenbar in einem vollständigen Widerspruch zu Art. 78. Tatiščev erkläre ihn im Zusammenhang mit dem vorhergehenden, sodass auch hier über das *dvorjanstvo* verfügt worden sei, denn über die Übrigen sei in Art. 78 genau festgelegt, dass für den Zins zu dienen sei. Damit stimme Nevolin schweigend überein. Aber, so Vladimirskij-Budanov, es hätte a) das damalige Gesetz kaum eine solche ihm wesensfremde Unbestimmtheit der Ausdrücke (*čelovek* anstelle *syn bojarskij*) zugelassen; b) hätten die Rechte des Staates an den dienenden Leuten immer zum Schaden der Rechte privater Personen an ihnen verwirklicht werden können, und es sei nicht notwendig gewesen, die Gefahr der Abweisung der gerichtlichen Befriedigung im Falle der Flucht und des Diebstahls durch die für Zins Dienenden hinzuzufügen; c) dieselbe Bestimmung sei buchstäblich in der Gerichtsurkunde des Fürsten Vladimir Andreevič für die Bauern der Vochonskaja *volost'* bei Moskau von 1561 wiederholt. Sei es nicht besser, Art. 82 auf den Darlehensvertrag (und Art. 78 auf den Vertrag der Personenmiete) zu beziehen? Ja, es ist besser.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 336f.) meint, dass man in der Grundlinie des *kabal'noe cholopstvo* <Art. 78> auch den Art. 82 betrachten müsse. Er sei eine Verfügung, die zum Ziel habe, neben den Verhältnissen der *kabal'naja zavisimost* die Schuldverhältnisse gewöhnlichen Typs zu sichern, bei denen für den Schuldner nicht der Verlust der Freiheit und seine Umwandlung in einen *kabal'nyj cholop* folge. Als ein solcher Schuldner habe sich nicht nur ein *dvorjanin* und nicht unbedingt ein *dvorjanin* erweisen können. Der Artikel sei eine Art Barriere gegen die Wünsche des Kreditors nach Vernechtung der Schuldner (Tatiščev). Dass es notwendig gewesen sei, einen solchen Artikel in den *Sud.* einzubringen, sei ein Zeugnis dessen, welchen stürmischen Charakter die Entwicklung des *kabal'noe cholopstvo* genommen habe, bis hin zur Assimilierung der Verhältnisse der Schuldabhängigkeit. Der *Sud.* lenke die Entwicklung des *kabal'noe cholopstvo* auf den Weg der Einbeziehung der sozial Niederen

in die Verschreibung, indem er gleichzeitig verbiete, jeden Schuldner überhaupt in einen *kabal'nyj cholo*p zu verwandeln, wobei er in erster Linie das Ziel verfolge, die Drohung der Verknechtung für den verschuldeten dienenden Mann zu beseitigen.

Romanov (in: Sudebniki, S. 293-296) stellt u.a. die Meinungen von Vladimirskij-Budanov und I. Smirnov vor. Für den direkten Sinn des Textes am nächsten hält Romanov den Kommentar von Vladimirskij-Budanov, jedoch würden dessen Bemerkungen formalen Charakter tragen und historisch nichts erhellen. Welche Situation habe der Ersteller in Art. 82 im Blick gehabt? Auf der Suche nach Arbeitskräften habe der Kreditor im gegebenen Moment sie nicht anders als zu einer Zinsverschreibung (*rostovaja kabala*) finden können; derjenige, der in eine Schuldverpflichtung eingetreten sei, habe sich nicht in einer solchen ultimativen Lage befunden, um einverstanden zu sein, die Schlinge einer Dienstverschreibung auf sich zu legen – *za rost služit po vsja dni vo dvore*. Für ein gewaltsames Festhalten des Schuldners durch den Kreditor gäbe es in Art. 82 kein Anzeichen. Der Zins (*rost*) sei – entgegen der Bedingung eines Darlehens – nicht durch den Schuldner bezahlt worden, und für den Schuldner habe die Sache auch nicht im *rost* bestanden, sondern in der Arbeit (*rabota*). Der Schuldner habe für den Zins gearbeitet, aber für den Schuldner habe die Sache jetzt auch nicht in der Arbeit bestanden, sondern in der Freiheit von der Pflicht, für den Zins zu arbeiten (*za rost rabotat*). Formell erinnere dies an die Situation im Art. 111 EP. Wenn der Schuldner stehend vom Hof verschwunden sei, habe sich dies sogar dem Ersteller des *Sud.* 1550 nach der Lebensauffassung (nicht formell) als Flucht (*begstvo*) erwiesen. Es sei klar, dass ein beliebiger Richter vor dem *Sud.* 1550 einen Flüchtigen wie einen Dieb verurteilt und ihn seinem Kreditor zurückerstatte habe, als nicht gutwilligen Schuldner *do isкупа*. Nur weise Art. 82 dieses entschieden zurück: Man sei selbst schuld, man solle einen *cholo*p nicht ohne Befestigung (*krepost*) halten. Romanov verweist auf die spätere Gesetzgebung, so auf den *ukaz* vom 7. März 1607 und auf das *Sob. Ul.*, XX,17, und meint, dass auch in der Mitte des 16. Jh. die gleiche Moral gegolten habe – das Befestigen mit einer Dienstverschreibung. Deshalb sei Art. 82 richtiger als Ermunterung des Käufers zur Befestigung des Menschen durch eine Dienstverschreibung zu verstehen, und nicht als Bewahrung der Schuldverhältnisse gewöhnlichen Typs neben der verschriebenen Abhängigkeit oder als allgemeines Verbot, jeglichen Schuldner zu einem *kabal'nyj cholo*p zu machen, wie I. Smirnov denke. Im Art. 82 gebe es zwei logische Subjekte – nicht jeglichen Schuldner, sondern jenen, der einverstanden sei, auf dem Hof des Gläubigers zu arbeiten, und nicht jeglichen Kreditor allgemein, sondern nur jenen, der sich habe verführen lassen, sich durch ein leichtes Zinsgeschäft (*rostovaja sdelka*) mittels einer Dienstverschreibung zufriedenzugeben. Art. 82 habe natürlich ein sehr nahes Verhältnis zur Entwicklung der Verschreibungsverhältnisse, aber in ihm seien keine Spuren zu bemerken, dass er diese Entwicklung gemäß dem Weg der Einbeziehung der sozial Niederen in die *kabala* gelenkt habe und dass er die Gefahr der Verschreibung für einen verschuldeten dienenden Menschen beseitige oder, mehr noch, der Umwandlung der *rostovaja kabala* in eine Dienstverschreibung entgegenwirke (nach I. Smirnov). Der Ersteller sei gerade besorgt, dass der, der einen Schuldner bei sich auf dem Hof hält, künftig der *kabala služilaja* den Vorzug vor der *kabala rostovaja* gebe, obgleich der Schuldner auch ein *syn bojar*skij wäre.

Poljak (in: PRP IV, S. 326f.) hält diesen Artikel für sehr wichtig bei der Bewertung der Rolle des *Sud.* in der Entwicklung der Institute des Zivilrechts. Hier werde die progressive Ansicht auf die Verpflichtung als Recht auf die Handlung einer Person ausgedrückt, und nicht auf die Person selbst. Der *Sud.* verbiete in diesem Artikel dem Schuldner, bei dem Kreditor für die Schuld zu dienen. Im Unterschied zu Art. 78, wonach der Schuldner dem Kreditor die Zinsen durch seine Arbeit abarbeitet, betrachte Art. 82 eine solche Form des Darlehens, in der der Schuldner die Zinsen mit Geld bezahlt. In diesem Falle verbiete es das Gesetz, den Schuldner am Hofe des Gläubigers zu halten und ihn zur Arbeit für diesen zu zwingen.

Štamm (in: RZ 2, S. 165) sieht hier vorgeschrieben, dass derjenige, der Geld als Darlehen genommen hat, verpflichtet sei, die Zinsen zu zahlen, die nach Nevolin zur Zeit Ivans IV. 20 auf 100 betragen, und dass der Kreditor, wenn er den Schuldner nötige, für sich zu arbeiten, damit den Darlehensvertrag verletze und das Recht auf Ersatz der Verluste verliere, die ihm durch die Flucht des Schuldners entstünden. Der Sinn des Artikels bestehe in der Stärkung des Instituts der Dienstschuldverschreibung.

Art. 83: Ewers (Sudebnik, S. 384) übersetzt: „Wenn aber der Gedungene die Pflicht bei seinem Herrn nicht aushaelt, sondern fortgeht, so ist auch sein Gedinge dahin.“

Romanov (in: Sudebniki, S. 296) vergleicht: Art. 54 *Sud.* 1497 betraf den *najmit*, d.h. den freien Mitarbeiter, vom Standpunkt der Interessen seines Herrn und vermittels der Abschreckung des *najmit*; der vorfristige Weggang vom Herrn entzieht ihm sein Recht auf den *naem* (den Arbeitslohn) ganz; Art. 83 schützt in seiner Ergänzung zum alten Text die Interessen des *najmit* durch die Drohung an den Herrn: Wenn der Herr sich weigert, mit dem *najmit* abzurechnen, so zahlt er gemäß dem Gericht das Doppelte.

Auch Poljak (in: PRP IV, S. 327) vergleicht diesen Artikel mit Art. 54 *Sud.* 1497, der sich zum Ziel gestellt hat, die Interessen des Herrn zu schützen, indem er ihm das Recht einräumte, dem Mietling bei eigenmächtigem Weggehen die Vergütung vorzuenthalten. Nun werde diese Verfügung mit der Verantwortlichkeit des Herrn ergänzt, der die Zahlung bei ordnungsgemäßer Ausführung der ausbedungenen Arbeit nicht leisten wolle. Nach Poljak soll der Konflikt in einem gerichtlichen Verfahren entschieden werden. Auch Štamm (in: RZ 2, S. 165) nimmt dies an.

Art. 84: Die Auslassung betrifft den gesamten Text des Art. 63 *Sud.* 1497.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 170, Anm. 201) sieht im Schluss des Artikels einen Hinweis auf eine Spezialform des Gerichtsaufbaus und des Gerichtsverfahrens, die sich im Moskauer Staat nur aus juristischen Akten erschließe. Diese Gerichte seien aus Richtern gebildet worden, die die Parteien selbst bestimmt hätten; ihre Kompetenzen hätten sich nicht auf die Entscheidung über das Eigentumsrecht, sondern nur über die Grenzen der Besetzung erstreckt. In diesem Falle seien eine besondere Art von Zeugen (*starožil'cy*) und eine besondere Form des Eides (das Umhergehen mit einer Ikone oder mit Erde auf dem Kopf) erschienen. Der *Sud.* beseitige diese Form des Gerichts.

Romanov (in: Sudebniki, S. 296f.) meint, die geringfügige Ergänzung zu Art. 63 *Sud.* 1497 (über die Verjährung in Bodenklagen) berühre nur das Prinzip, von dem man sich nun bei der Bestimmung der Richter in Bodenfragen leiten lassen müsse. Die alte Ordnung habe darin bestanden, dass für jede gerichtliche Behandlung eines Bodenstreites der Großfürst zwei Richter nach dem Hinweis beider Parteien ernannt habe, damit diese zum Ort des Streites ausfahren, wo auch das Gericht stattgefunden habe. Mit seinen Wurzeln sei dieses Verfahren auf die Herrschaft der feudalen Zersplitterung zurückgegangen, als die Bodenstreitigkeiten durch den *smestnyj sud* entschieden worden seien, das aus Vertretern der Parteien nach paritätischen Prinzipien gebildet worden sei (ohne Einmischung irgendeiner zentralen Behörde). Hieraus hätten sich zur Zeit der Erstellung des *Sud.* 1550 bewahrt: a) die Ernennung der Richter nur für den gegebenen Fall; 2) ihre Zweizahl und 3) die Benennung der Kandidaten durch die streitenden Parteien. Der Ersteller des Art. 84 habe nun ein neues politisches Prinzip entwickelt: die Stärkung des zentralisierten Staates.

Poljak (in: PRP IV, S. 327f.) erblickt im letzten Teil dieses Artikels das Verbot, sich bei Bodenstreitigkeiten von den früheren Bräuchen leiten zu lassen, wonach zwei Richter nach Auswahl der streitenden Parteien auf das umstrittene Grundstück gesandt worden seien. Der *Sud.* fordere von den *prikaz*-Leuten, von den Bojaren und sogar vom Herrscher (*gosudar'*), nur einen Richter hinzuschicken, und den keinesfalls nach einer Bittstellung der Parteien. Zum ersten Male erhebe das Gesetz eine kategorische Forderung gegenüber dem Monarchen. Poljak sieht in dieser Verfügung das Bestreben, die Tätigkeit des Staatsoberhauptes zu reglementieren, was für eine ständisch-repräsentative Monarchie charakteristisch sei.

Štamm (in: RZ 2, S. 165) erläutert, dass früher bei der Behandlung von Bodenstreitigkeiten die Gerichte aus den Vertrauten beider Parteien gebildet worden seien. Art. 84 schreibe die Entsendung nur eines Richters vor, und das nach Auswahl durch die gerichtlichen Organe selbst.

Art. 85: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 170-172, Anm. 202-213) merkt an, in diesem neuen Artikel gehe es um familiäre Vermögen (*rodovye imuščestva*). Nevolin sei nicht einverstanden, die Herkunft des Rechts des familiären Rückkaufs aus dem früheren familiären Besitz des Vermögens zu erklären und baue folgenden Syllogismus: Bei familiärem Besitz des Vermögens könne der Teilnehmer seinen Anteil daran nicht ohne Zustimmung der anderen Mitbeteiligten veräußern; wenn jedoch die Zustimmung durch die Mitbeteiligten gegeben sei, so könne danach für sie nicht das Recht des *vykup* existieren. Man dürfe jedoch nicht vergessen, dass man an die Erscheinungen des alten Rechts nicht mit unseren Begriffen vom Eigentum herangehen könne, dass, obgleich im 16. Jh. der *rod* schon kein unmittelbarer Eigentümer des Vermögens gewesen sei (als Eigentümer jedes Anteils seien die Mitglieder des *rod* angesehen worden), so hätten dennoch alle, die nach der familiären Ord-

nung hätten erben können, *votčiči* aller Anteile des familiären Vermögens geheiß. Dass die Kinder und Enkel „keine Sache“ am Verkauf haben, erklärt Vladimirskij-Budanov damit, dass als Subjekt des Eigentumsrechts damals die Familie angesehen worden sei: der Vater und die direkten Absteigenden. Ferner, wer als *posluch* unterschrieben habe, habe damit seine Zustimmung zur Veräußerung erklärt. Die 40 Jahre seien durch den *Sud* künstlich festgelegt worden, nach Nevolin wahrscheinlich nach den Gesetzen für die Kirche (*Kormčaja kniga*, Kap. 24). Aber wahrscheinlich sei auch die gewöhnliche Dauer einer menschlichen Generation zum Vorbild genommen worden. Die Dauer sei in der Praxis nicht eingehalten worden: Die Praxis habe dies als Bestimmung des Maximums der Zeit verstanden; nach Erwägung der Umstände hätten die Richter das Recht des Rückkaufs auch für eine geringere Dauer abgewiesen. Gekaufte und danach durch den Erwerber (vor ihrem Übergang gemäß der familiären Erbfolge) verkaufte Erbgüter unterlägen nicht dem Recht des familiären Rückkaufs. Dass das Erbgut dem früheren Verkäufer unentgeltlich zurückgegeben werden solle, besage, dass hier offenbar ein Privileg zugunsten des ehemaligen Besitzers auf Kosten des zweiten Käufers festgelegt werde. Das Privileg könne damit erklärt werden, dass mit dem *vykup* die Handlung der das Erbgut an einen Fremden veräußernden Person beseitigt werde; aber wenn eine solche Verletzung des Willens der Person nicht durch einen besseren Zweck gerechtfertigt werde, so müsse der in Verruf Gebrachte entschädigt werden (es sei unbekannt, ob in diesem Fall der Besitzer das Recht des zweiten Verkaufs erhalte). Warum seien denn alle ungünstigen Folgen eines solchen gesetzwidrigen Geschäfts nicht auf den Verwandten, der das Erbgut für fremdes Geld zurückgekauft habe, gefallen, sondern auf den Fremden, der dieses Geld gegeben habe? Man müsse denken, dass für den Letzteren sich das Recht der Klage gegen den Ersteren eröffnen habe. Man denke, dass nur die entgeltliche Veräußerung zum Recht des familiären Loskaufs geführt habe, aber keine Schenkung und kein Vermächtnis; erst 1676/77 sei zum ersten Male die Frage über das Recht entstanden, Erbgüter zu schenken. Über den *vykup* geschenkter familiärer Erbgüter habe die Gesetzgebung deshalb geschwiegen, weil es überhaupt nicht gestattet gewesen sei, Erbgüter an Fremde (*čужerodcy*) zu verschenken.

Für I. Smirnov (Sudebnik, S. 318-322) besteht die Bedeutung dieses Artikels darin, dass er Rechtsnormen über den Erbgutsbodenbesitz (*votčinnoe zemlevladienie*) festlege. Eines der wichtigsten Rechte dieser Besitzer sei das Recht des familiären Rück- oder Loskaufs (*rodovoj vykup*) gewesen. Sein Wesen habe darin bestanden, dass bei einem Verkauf die Verwandten des Verkäufers das Recht gehabt hätten, den verkauften Boden zurück- oder loszukaufen. Dieses Recht sei zweifellos alt. Es sei genetisch mit der Periode der Sippen- oder Familienordnung (*rodovoj stroj*) verbunden und einer der Überreste des Sippen- oder Familieneigentums am Boden gewesen. Aber unter den Bedingungen der feudalen Gesellschaft und unter der Herrschaft des privaten Bodeneigentums habe es grundlegend seine Natur geändert, sich in eines der Institute verwandelt, das sich die herrschende Klasse zum Schutz ihrer Klasseninteressen angepasst habe. Es habe den Erbgutsinhabern die Möglichkeit gegeben, sich dem Prozess der Mobilisierung der Böden entgegenzustellen, der für den Erbgutsbodenbesitz die Bedrohung geschaffen habe, sich zu zersplittern. Eine besondere Stärke erreiche der Prozess der Mobilisierung des Bodeneigentums im 16. Jh. unter den größten Besitzern – den Fürsten und Bojaren. Der Erbgutsbesitz habe einen immer stärkeren Druck seitens der neuen, sich entwickelnden sozialen Gruppen im Bestand der herrschenden Klasse, der Dienstgutsinhaber, erfahren. Die Entwicklung des Dienstgutsbodenbesitzes (*pomestnoe zemlevladienie*) habe immer neuere Bodenfonds erfordert. Es habe zwei solcher Quellen gegeben (wenn man den kirchlichen Landbesitz nicht einrechne): die „schwarzen“ Böden und die weltlichen Erbgüter. Die Frage der Mobilisierung der „schwarzen“ Böden sei allmählich durch Akte der Staatsmacht zur Vergabe dieser Böden als *pomest'ja* entschieden worden. Bei der Mobilisierung der Böden der weltlichen Erbgutsinhaber sei der notwendige Effekt durch einen indirekten Weg erfolgt, durch eine Reihe von Maßnahmen gegen den Erbgutsbodenbesitz. Der *Sud*. 1550 sei einer der frühesten gesetzgeberischen Akte, in denen diese Bodenpolitik ihren Ausdruck gefunden habe. Die Grundfrage des Art. 85 sei das Recht des *rodovoj vykup*. Einer der Forscher, Roždestvenskij /*Služiloe zemlevladienie v Moskovskom gosudarstve XVI v.*, Sankt-Peterburg 1897, S. 90/, charakterisiere den Art. 85 als gesetzgeberische Umarbeitung des Brauches des *rodovoj vykup*. Aber dies sage gar nichts über die Richtung, in der die gesetzgeberische Umarbeitung dieses Rechts vorgenommen worden sei. Und eben in der Bestimmung der Richtung bestehe auch das Wesen der Frage. Art. 85 formuliere nicht einfach das Recht des *rodovoj vykup*, sondern begrenze es, und dabei wesentlich. Die Begrenzung gehe nach vier Richtungen. Erstens begrenze er den Kreis der Personen, für die dieses Recht bewahrt werde. Er schließe aus diesen Personen die gesamte Nachkom-

menschaft des Verkäufers aus, bewahre das Recht nur für die Seitenäste der Verwandtschaft: für Brüder und Neffen. Aber auch hinsichtlich dieser Kategorie weise er den Weg, nach dem ihnen dieses Recht entzogen werden könnte. Dieser Weg sei das Zeugnis (*poslušestvo*) der *rodiči* beim Abschluss des Kaufgeschäfts über das Erbgut. Dies sei besonders wichtig gewesen, denn es habe dem Käufer die Möglichkeit gegeben, die Gefahr zu beseitigen, sich unter der Geltung des Rechts des Rückkaufs zu erweisen. Hierfür sei es für den Käufer nur erforderlich gewesen, zum Geschäftsabschluss die Teilnahme der Seitenverwandten des Verkäufers als Zeugen zu fordern, was das Recht des Rückkaufs nicht nur den Zeugen, sondern auch ihrer Nachkommenschaft entzogen habe. Dies zu erreichen sei dem Käufer nicht schwer gewesen, denn er habe immer seine Forderung nach diesen Zeugen in ein Ultimatum verwandeln können. Weil der Akt des Verkaufes von Erbgutsböden immer ein erzwungener Akt gewesen sei, so habe sich der Verkäufer mit den Forderungen des Käufers einverstanden zeigen und ihm die Beiziehung seiner Verwandten als Zeugen gewähren müssen. Die zweite Begrenzung des Rückkaufsrechts sei die Festlegung der Dauer der Geltung dieses Rechts, 40 Jahre. Vladimirskij-Budanov /Obzor, 1909, S. 554/ verweise berechtigt darauf, dass in den älteren Zeiten die Dauer, in der das Rückkaufsrecht seine Kraft bewahrt habe, aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht bestimmt gewesen sei; rückzukaufen sei immer möglich gewesen, wenn nur nicht die Erinnerung daran, dass das Vermögen ein familiäres gewesen sei, verlorengegangen sei. So müsse man die 40-Jahre-Frist als Maßnahme ansehen, die auf die Begrenzung des Rechts des *rodovoj vykup* gerichtet sei. Die dritte Begrenzung habe in der Herausnahme der Kaufgüter, d.h. der neu gekauften Böden, bestanden. Nur ein Kaufgut, das vererbt worden sei, würde unter das Recht des Rückkaufs fallen. Diese Lösung des *Sud.* über die Kaufgüter widerspreche nicht nur nicht seinen Verfügungen über die *rodovye votčiny*, sondern sei sogar ihre organische und notwendige Ergänzung. Der Sinn der Verfügung bestehe in der Befestigung der Kaufgüter für ihre neuen Besitzer. Dies werde durch den *Sud.* auf zweierlei Weise erreicht: negativ durch ihre Herausnahme aus der Sphäre der Geltung des Rückkaufsrechts, positiv durch die Anerkennung der gesamten Fülle der Rechte eines *votčinnik* für die neuen Besitzer, darunter des Rechts des *rodovoj vykup*. Auf diese Weise entziehe der *Sud.* den alten Erbgutsinhabern dieses Recht, und den neuen gewähre er es. Die vierte Richtung der Begrenzung des Rückkaufsrechts betreffe nicht den Umfang dieses Rechts, sondern die Bedingungen seiner Realisierung. Der *Sud.* formuliere zwei obligatorische Bedingungen, die beim Rückkauf einzuhalten seien. Die erste betreffe den Preis der loszukaufenden *votčina*. Der *Sud.* lege in dieser Frage das Prinzip der gütlichen Einigung der Parteien fest, auf diese Weise die Reglementierung des Preises ablehnend und dem Verkäufer die völlige Freiheit einräumend. Die ungenügend klare Redaktion dieses Teils des Artikels sei die Ursache für die Unterschiede im Verständnis des Textes durch die Forscher gewesen. So meine Nevolin /V, S. 76/, dass hier die Rede vom Rückkauf einer verkauften *votčina* nicht durch die Verwandten, sondern durch den Verkäufer selbst gehe, und er lege den Text so aus: Über den Verkäufer sei direkt festgestellt, dass er nicht das Recht des Rückkaufs habe, er könne nur das verkaufte Vermögen gemäß einer freiwilligen Übereinkunft mit dem Käufer erneut kaufen, ohne Zweifel deshalb, weil nach der Unbestimmtheit des Sinnes der Worte „verkaufen und kaufen“ die Verkäufer in alten Zeiten immer Ansprüche auf einen Rückkauf erhoben hätten, wenn sie nicht direkt auf dieses Recht verzichtet hätten. Der *Sud.* habe den Käufer gegen einen solchen Anspruch abgesichert, auch wenn der Verkäufer sich nicht direkt vom Recht des Rückkaufs losgesagt habe. Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 171/ kommentiere den Text völlig anders, meinend, dass die Rede von einem Verkauf (als familiärem Rückkauf) einer gekauften *votčina* durch eine Person gehe, die diese *votčina* gekauft habe, an die Kinder des Verkäufers und an die Zeugen, an die Verwandten. Im Unterschied zu diesen Forschern spreche Roždestvenskij /Služiloe zemlevladienie v Moskovskom gosudarstve XVI v., Sankt-Peterburg 1897, S. 95, 97f./ in kategorischer Form davon, dass der *Sud.*, das Veräußern eines familiären Erbguts über die Grenzen der Familie erlaubend, es dem Verkäufer selbst und seinen Abkömmlingen verbiete, dieses zurückzukaufen. Was die Personen, die das Recht des *rodovoj vykup* besitzen, und das Verfahren der Verwirklichung des Rückkaufs anbelange, so lege dies Roždestvenskij so dar: Der *Sud.* habe, das Recht des Rückkaufs für Seitenverwandte, Brüder, Schwestern, Neffen belassend, natürlich mit Ausnahme jener, die mit ihrer Unterschrift ihre Person mit dem Verkäufer verbunden hätten, das Prinzip der gütlichen Einigung über den Preis des Rückkaufs festgelegt. I. Smirnov nimmt an, dass Roždestvenskij den richtigen Kommentar gebe. Tatsächlich, der *Sud.* entziehe in kategorischer Form das Recht des Rückkaufs der Kinder des Verkäufers und der Seitenverwandten als Zeugen. Dies mache es unmöglich, den Kommentar Vladimirskij-Budanovs anzunehmen. Nicht anzunehmen sei auch

der Kommentar Nevolins, denn die Entziehung des Rückkaufrechts der Kinder des Verkäufers der *votčina* setze voraus, dass der Verkäufer umso weniger dieses Recht habe. Die zweite der Bedingungen habe im Verbot des Rückkaufs mit fremdem Geld bestanden und, als logische Folge dessen, im Verbot des Verkaufs oder der Verpfändung der zurückgekauften *votčina*. Beide dieser Bedingungen seien aus der Position der Verteidigung der Interessen der Käufer von familiären Erbgütern formuliert, da sie die Möglichkeit der Verwirklichung des Rückkaufrechts überaus stark erschwert hätten. Der Art. 85 eröffne die Gesetzgebung Ivans IV. über die Erbgüter. Er erleichtere, gegen die Interessen der Erbgutsinhaber vorgehend und die familiären Beziehungen der bojarischen und fürstlichen Familien schwächend, die Mobilisierung der Erbgutsböden, stimuliere ihren Übergang in fremde Hände. Deshalb müsse Art. 85 als Maßnahme gegen die Fürsten und Bojaren qualifiziert werden, als Ausdruck der antibojarischen Bodenpolitik der Regierung Ivans IV., und deshalb müsse er mit der weiteren Gesetzgebung des 16. Jh. über die Erbgüter in Verbindung gebracht werden, vor allem mit den Gesetzen von 1551 =< Kap. 101 *Stoglav*[41], 1562 [55] und 1572 [56].

Für Romanov (in: Sudebniki, S. 297-319) stellt der Art. 85 ein ganzes Gesetzbuch (*celoe uloženie*) über die Erbgüter dar, bestehend aus neun Punkten. Der *Sud*. 1497 habe die Frage über die Erbgüter – den Verkauf, den Kauf, die Verpfändung, den Tausch, den familiären Loskauf – nicht berührt. Der Art. 85, einer der 33 neuen Artikel des *Sud*. 1550, behandle die Frage von allen diesen Seiten her. Dies bedeute nicht, dass die Vorläufer des Caren Ivan diese Frage geringgeschätzt hätten oder dass der Gang der Dinge diese Frage nicht schon bei seinem Vater und Großvater hervorgebracht hätte. Dokumentarisch sei bezeugt, dass über den Erbgutloskauf sowohl unter Ivan III. als auch unter Vasilij III. bereits *ukazy* existierten, und es gebe die Möglichkeit, sich ihren Inhalt vorzustellen. Die Schwierigkeiten im Text seien damit verbunden, dass seine Verfügungen in sehr allgemeiner Form formuliert seien, die das konkrete soziale Wesen sowohl dieser Verfügungen selbst als auch der Absichten des Gesetzgebers verdecken würden. Daher gebe es eine unterschiedliche Bewertung des Art. 85. Juškov /Istorija, 1940, S. 275f./ habe es abgelehnt, in ihm einen Überrest von *rodovye otnošenija* zu sehen, d.h. des früheren gemeinsamen Besitzes des familiären Vermögens (wie Vladimirskij-Budanov angenommen habe), und er habe als am richtigsten die Meinung Nevolins angesehen, dass das Recht des familiären Rückkaufs später entstanden sei und dass dank dieses Rückkaufs die adligen Familien künstlich unterstützt worden seien. Als Argument hätten Juškov Erwägungen gedient, dass erstmals der *Carskij Sudebnik* das Recht des familiären *vykup* vermerkt habe, und dass weder der *Sud*. von 1497 noch andere ältere Denkmale dieses Recht erwähnten und dass es bis zum 20. Jh. angedauert habe. Auf diese Weise habe er den Art. 85 für eine Neuerung gehalten, die 1550 durch die Regierung Ivans IV. mit dem Ziel der künstlichen Unterstützung der adligen Familien eingeführt worden sei. Ähnlich habe S. V. Bachrušin /Izbrannaja rada Ivana Groznogo, in: IZ, t. 15, 1945, S. 29-56/ dieses Recht vornehmlich auf die fürstlichen *votčiny* bezogen und es als Zugeständnis an die am Rat teilnehmenden titulierten Feudalen bewertet. Dabei hätte weder Juškov noch Bachrušin eine Analyse des Textes vorgenommen. Im Gegensatz hierzu finde man bei I. Smirnov /Sudebnik, S. 318-322/ eine detaillierte Analyse dieses Textes und eine völlig andere historische Bewertung, als programmatische Maßnahmen der Regierung Ivans, die im Interesse der *dvorjane-pomeščiki* gegen die Fürsten und Bojare gerichtet seien. Eine andere Auslegung und Bewertung des Art. 85 finde man bei Veselovskij /Feodal'noe zemlevladienie v Severo-vostočnoj Rusi, Moskva 1947, S. 20 ff./ Er sehe hier die Bestätigung der früheren Praxis, die Verhinderung der Spekulation auf dem Boden des Rückkaufs; er versuche nicht, den sozialpolitischen Sinn zu erschließen. Die Unterschiede in der Auslegung des Art. 85, so Romanov, seien mit dem Charakter seines Textes verbunden. Deshalb sei es unabdingbar, den Text Wort für Wort und Punkt für Punkt zu untersuchen und hierzu einiges Aktenmaterial heranzuziehen. Als Ausgangspunkt seiner Analyse müsse man anerkennen, dass Art. 85 den Kampf vierer Parteien um die zu verkaufende *votčina* reflektiere, die im Artikel erwähnt würden: 1) des Eigentümers der *votčina* (*kto* in der ersten Phrase); 2) des Käufers der *votčina* (*kupec* in der dritten Phrase); 3) der Anwärter auf den Rückkauf der *votčina* (*votčiči* der vierten, achten und neunten Phrase = Brüder, Schwestern und Neffen der zweiten Phrase) und 4) dritter Personen, die das Recht des Rückkaufs (durch die Verwandten) zu ihren Gunsten nutzen oder versuchen würden, das Rückkaufrecht eines *votčičič* durch Geld zu vernichten (der *storonnyj čelovek* der achten Phrase und der Besitzer „fremden Geldes“ der siebenten Phrase). Bei der Analyse des Textes sei es nötig, seine Verfügungen vom Gesichtspunkt aller dieser vier Interessen zu bewerten. Die erste Phrase (*Kto votčinu prodast ... dela net i vnučatom*) sei dadurch bemerkenswert, dass sie das Rückkaufrecht der *votčina* den direkten Abstei-

genden und jenen Seitenverwandten des Verkäufers formell wegnehme, die die Kaufurkunde mit ihren Unterschriften als *posluchi* befestigt hätten (und ihren direkten Absteigenden ebenfalls). Dem Wesen nach sei die Rede hier von den Interessen desjenigen gegangen, der hier gar nicht genannt sei – des Käufers der *votčina* (und mittelbar auch des Verkäufers, da er ohne diese Garantie praktisch seine *votčina* nicht habe verkaufen können). Alle Bewertungen (Bachrušins, I. Smirnovs, Juškovs, Veselovskijs) würden den Kompromiss-Charakter dieses Punktes des Art. 85, in dem den Interessen des Verkäufers und des Käufers der *votčina* und der am Geschäft nicht beteiligten Verwandten Tribut erwiesen worden sei, nicht erfassen. Die zweite Phrase (*A ne budet brat'i ... tu votčinu vykupjat*) sei offen im Interesse der Verwandten formuliert, die die Unterschrift verweigert oder die Kaufurkunde nicht als *posluchi* unterschrieben haben, obwohl nur die Schwestern hier erwähnt würden. Diese Phrase unterstreiche den Kompromiss-Charakter der ersten. Die dritte Phrase (*A stanet tot kupec ... emu votčinu ne vykupiti*) stelle die Schwierigkeit des Wechsels der Termini *kupec* und *prodavec* dar – die Schwierigkeit, wessen Interessen sich hier unter dem Schutz des Gesetzes erweisen, und wer (welcher Verkäufer) hier das Erbgut einvernehmlich (*poljubovno*) kauft. Hieraus ergäben sich auch drei Auslegungen dieser Phrase – bei Nevolin, Vladimirskij-Budanov und Roždestvenskij. Bei Nevolin /Istorija rossijskich graždanskich zakonov, in: Polnoe sobranie sočinenij, t. V, Sankt-Peterburg 1858, S. 76/ seien die Verkäufer dieselben, die die *votčina* verkaufen (aus der ersten Phrase). Bei Vladimirskij-Budanov /Christomatija 2, S. 171, Anm. 205/ seien es die Kinder des Verkäufers und die *posluchi*. Bei Roždestvenskij /Služiloe zemlevladienie v Moskovskom gosudarstve XVI v., Sankt-Peterburg 1897, S. 97f./ seien es die Brüder, Schwestern und *plemjanniki*, mit Ausnahme derjenigen, die mit ihrer Unterschrift ihre Person mit der Person des Verkäufers verbunden haben. I. Smirnov /Sudebnik, S. 322, Anm./ schließe sich der Auslegung Roždestvenskij an, auf der Grundlage, dass der *Sud* kategorisch das Recht des Rückkaufs der Kinder des Verkäufers und der Seitenverwandten als *posluchi* entziehe, und der Entzug des Rechts des Rückkaufs der Kinder des Verkäufers der *votčina* setze voraus, dass umso mehr der Verkäufer selbst dieses Recht nicht habe. Jedoch im Text selbst gebe es zwei Hindernisse für dieses Verständnis. Das erste: Warum habe der Ersteller jene als Verkäufer benannt, die nicht nur verkauft haben, nicht nur dem Kauf durch das *poslušestvo* beitraten, sondern auch die, die sich entweder der Teilnahme am Geschäft verweigerten oder aus Fahrlässigkeit des Käufers davon ausgeschlossen worden seien? I. Smirnov beseitige dieses Hindernis durch eine erklärende Anmerkung: Verkäufer seien die Verwandten der Person, die ihre *rodovaja votčina* verkauft habe, und die sie jetzt in Verwirklichung des Rechts des *rodovoj vykup* loskaufen; „Verkäufer“ seien sie deshalb genannt, weil sie Verwandte des tatsächlichen Verkäufers seien. Aber dies zeuge davon, dass das zweite Hindernis in diesem Text außerhalb des Gesichtsfeldes I. Smirnovs (und Roždestvenskij) verbleiben sei. Dies werde durch die Worte *a stanet tot kupec tu votčinu prodavati*, d.h. nach eigener Initiative des Käufers, als Anbietung der *votčina* auf dem Markt. Diese Situation habe keinerlei Bezug zu den Situationen im vorhergehenden Text. Mit anderen Worten, wenn der Käufer selbst vorhabe, sich von der gekauften *votčina* mittels eines Verkaufs zu trennen, so dürfen weder ein *votčič*, der ihm seinerzeit die *votčina* verkauft habe, noch seine vom Recht des Rückkaufs enthobenen Absteigenden, gemeinsam mit den *posluchi*, annehmen, dass sie dieses Erbgut nicht gütlich (*ne poljubovno*) „rückkaufen“ können, sondern sie müssen wissen, dass sie sie nur „kaufen“ können, und nur einvernehmlich (*poljubovno*), d.h. nach einer gütlichen Bewertung. Diese Auslegung finde ihre mittelbare Bestärkung in jenem Teil des Art. 85, wo (in der achten Phrase) die Rede von der Verpfändung der *votčina* bei einer unbeteiligten Person gehe und den unbeteiligten Personen empfohlen werde, diese *votčiny* zum Pfand zu haben für den Preis, den sie kosten, und nicht nach einer gütlichen (höheren) Bewertung. In seinem Kommentar habe I. Smirnov diese Stelle umgangen, und die Frage, warum bei einem *vykup* (den er in der dritten Phrase untersuche) Art. 85 den unbeteiligten Käufer und den anerkannten *votčič* (der sich nicht durch ein *poslušestvo* gebunden habe) in dieselbe Lage stelle, mit der Präsumtion zugunsten des Käufers, aber beim Pfand (in der achten Phrase) in eine andere, mit der Präsumtion nicht zugunsten des Pfandhalters (= Käufers, *kupec* aus der dritten Phrase), sondern zugunsten des *votčič*? Diese Frage bleibe bei I. Smirnov ohne Antwort. So entfalle eine der Erschwerungen, die I. Smirnov für die Realisierung des Rechts des Rückkaufs in Gestalt des Prinzips der gütlichen Übereinkunft in der Frage über den Rückkaufpreis durch Art. 85 gesetzt sehe. Denn der *vykup* der *votčina* erfolge sowohl nach ihrem Verkauf (dritte Phrase) als auch nach ihrer Verpfändung (achte Phrase) in Höhe dessen, was die *votčina* koste, und überhaupt nicht gütlich. Die Frage nach der zweiten Erschwerung, die Art. 85 nach I. Smirnov für die Realisierung des Rückkaufrechts schaffe, sei mit

der Auslegung der siebenten Phrase verbunden (*A kto kupit votčinu ... ta votčina prežnemu prodavcu bezdenežno*). Romanov legt diese Phrase so aus: Wenn ein *votčič*, der sich darauf das Recht bewahrt habe, die *votčina* mit fremdem Geld (nach dem Preis im Maße dessen, was diese kostete, und nicht gültlich) rückkauft und dafür ihrem Besitzer dieses Geld übergibt, nachdem er diese Übergabe als Verpfändung oder als Verkauf (zum Marktpreis) ausgeformt hat, und wenn jener, von dem die *votčina* gekauft wurde, gegen ihn eine Klage eingibt, dafür, dass er die *votčina* mit fremdem Geld gekauft hat und sie selbst nicht nutzt und nicht besitzt – in diesem Fall wird die *votčina* ihrem Besitzer, der sie zuerst verkauft hat (d.h. *kto* aus der ersten Phrase), zurückgegeben. Die sozialpolitische Bewertung der siebenten Phrase verkompliziere sich durch ihre letzten Worte: *i ta votčina prežnemu prodavcu bezdenežno*. Romanov denkt, dass in der Frage über das fremde Geld der siebenten Phrase sich der Ersteller des Art. 85 auf die Position des Schutzes der Interessen des *votčič* gestellt habe – des ersten Verkäufers (des ersten = *prežnyj*), indem er die *votčina* in die Familie zurückgelenkt habe, wie er es in der sechsten Phrase getan habe (*A kto votčinu svoju vykupit ... kogo net v prežnych kupčich poslusech*). Im Wesen würden beide Phrasen (die sechste und die siebente) zwei Varianten des Rückkaufs der *votčina* vorsehen: die eine für eigenes Geld, die andere für fremdes Geld, und zwei Varianten der Liquidierung dieser gekauften *votčina*: die eine, wenn es bevollmächtigte Verwandte gibt, die die *votčina* zu kaufen oder als Pfand zu nehmen wünschen, und die andere, wenn bei ihrem Fehlen die *votčina*, die in eine fremde Familie gegangen sei, unentgeltlich jenem Verwandten zurückgegeben wird, der sie seinerzeit aus Not verkauft hat, nur, damit sie nicht zum zweiten Mal in eine fremde Familie gelangt sei. In einem anderen Licht stelle sich möglicherweise die Frage über die Kaufgüter in der vierten und in der fünften Phrase dar. Von der dritten wesentlichen Einschränkung, die durch den *Sud*. 1550 in das Recht des familiären Rückkaufs hineingetragen worden sei, die Herausnahme der Kaufgüter aus der Sphäre dieses Rechts, sprechend: Wollte I. Smirnov damit sagen, dass sich früher die Kaufgüter in der Sphäre der Geltung dieses Rechts befunden hätten? Dass dies so gewesen sei, dafür gebe es keinerlei Spuren. Es sei unstrittig, dass Art. 85 nicht die Kaufgüter der sozusagen ersten Generation einbeziehe (in der vierten Phrase). Aber ebenso sei unstrittig, dass er in die Sphäre der Geltung dieses Rechts alle Kaufgüter einbeziehe, die im Wege der Erbfolge in die erste Generation der Absteigenden übergegangen seien, übergehen würden und überzugehen hätten, und dass er damit eine beständige Quelle der Auffüllung der Masse der Erbgutsländereien im gemeinstaatlichen Maßstab schaffe (in der fünften Phrase). Wenn I. Smirnov vermute, dass Art. 85 die Kaufgüter für ihre neuen Besitzer „negativ“ befestige, durch die Herausnahme der Kaufgüter aus der Geltung des familiären Rückkaufs in dem Sinne, dass alle Verwandten des *votčinnik*, der seine *votčina* dem neuen Besitzer verkauft hat, das Recht des Rückkaufs der *votčina*, die das Kaufgut des neuen Besitzers werde, verlieren, so würde ein solches Verständnis der zweiten Phrase widersprechen. Für denjenigen, der eine *votčina* gekauft hat, werde sie sofort zu einem Kaufgut, und eben dieses Kaufgut zurückzukaufen haben im Verlauf von 40 Jahren das Recht die Verwandten, die in der zweiten Phrase aufgezählt seien. Bleibe noch die Begrenzung in der Frage über das Recht des familiären Rückkaufs, die I. Smirnov in der Bestimmung der Dauer der Geltung dieses Rechts sehe (vierte Phrase). Formell sei dies natürlich eine Begrenzung. Aber praktisch und dem Wesen nach habe dies kaum eine solche politische Bedeutung haben können, wie offenbar I. Smirnov geneigt sei, ihm zuzuschreiben. Diese Dauer sei kein Einfall des Erstellers des *Sud*., sondern wurde in Bodensachen von den Richtern Ivans III. und Vasilijs III. angewendet. Andererseits sei die Begrenzung der Dauer des Rückkaufs deshalb notwendig gewesen, weil ein Kaufgut sich (über ein Testament) in ein Erbgut in der zweiten Generation verwandelt habe; dies habe das Recht des Rückkaufs für eine andere Verwandtengruppe geschaffen und den Zusammenstoß zweier Rückkaufrechte am selben Landstück ermöglicht. Nun habe der Gesetzgeber (in der vierten Phrase) den Ausweg in der Festlegung der 40-Jahre-Verjährung gefunden, in der Hinsicht, dass nach Ablauf der 40 Jahre nach dem Verkauf der *votčina* durch den *votčinnik* A (als Kaufgut an den Käufer B) das neue (in der fünften Phrase verkündete) Recht des Rückkaufs auf dieses ehemalige Kaufgut (das der Besitzer B seinen Kindern als *votčina* vermacht hat) in Geltung getreten sei. Dabei sei klar, dass je geringer die Dauer festgelegt war, umso schneller, bei den übrigen gleichen Bedingungen, das Rückkaufrecht an diesem Landstück von der ersten Verwandtengruppe auf die zweite übergehen würde. Aus zwei zufällig bekannten Verjährungsfristen habe der Gesetzgeber hier nicht die kürzere (20 Jahre), sondern die längere (40 Jahre) genommen, womit er die neuen Erbgutsbesitzer (im Falle der Kollision) in eine längere Wartestellung gebracht habe, in der das Recht der ersten Verwandtengruppe ablaufe. Auf diese Weise könne die Frage nach dem Art. 85 als Maßnahme,

die gegen die Fürsten und Bojaren gerichtet sei, als Ausdruck der antibojarischen Bodenpolitik der Regierung Ivans IV. für das Jahr 1550 auf der Grundlage nur des Textes des Art. 85 nicht als entschieden angesehen werden. Die Schwierigkeit der historischen Auslegung des Art. 85 hänge teilweise davon ab, dass er sich an eine sehr allgemeine, abstrahierende Terminologie halte: *prodavec*, *kupec*, *storonnyj čelovek*, *voščič* seien nicht näher sozial bestimmt. Nur in der letzten, neunten, Phrase über den Tausch (*A čto svoju voščinu promenit ... skol'ko on svoej zemli promenil*) werde der Gegenpart des *voščič*, der *storonnyj čelovek* (= *nevoščič*) als ein ebensolcher Landbesitzer und *voščinnik* skizziert, und nicht als *pomeščik* und Landloser von den Fernkaufleuten oder aus den Mitgliedern der Tuchhändler-Vereinigung (*Sukonnaja sotnja*). Im übrigen Text des Art. 85 sei nur eines klar – auf die familiäre *voščina* gehe irgendein Angriff los, nicht eingengt auf die Geldmittel. Im Fall mit dem Tausch der *voščina* sei auch klar, dass der *voščič* Größeres gegen Kleineres tauscht und den Unterschied ausbezahlt erhält, d.h. Kapital, ohne das er seine Wirtschaft auf seiner alten *voščina* nicht habe führen können und mit dessen Hilfe er hoffe, mit einer Wirtschaft kleineren Maßstabs auszukommen, nachdem er sich möglicherweise auch von Schulden befreit habe. Dabei achte der Gesetzgeber die Interessen sowohl des *voščinnik* als auch des unbeteiligten Menschen, indem er dem *voščič* als Anwärtler nur die Reste gewähre. Wie man sehe, schone der Ersteller des Art. 85 durchaus nicht nur eine der vier Parteien, die durch ihn in den Kampf um das verkaufte Erbgut eingeführt worden seien, – die, die durch ihre fremden Gelder versucht habe, das fremde Recht des familiären Rückkaufs für ihre Interessen zu nutzen. Hinsichtlich der übrigen drei habe der Gesetzgeber die Position der Unterstützung mal der einen, mal der anderen und mal der dritten Partei eingenommen. Dabei habe er die sozialpolitische Gerichtetheit seines Schaffens sorgfältig verschlüsselt. Um diese offenzulegen, wendet sich Romanov dem engsten gesetzgeberischen Nachbarn des *Sud.* zu, dem Konzilsurteil vom 11. Mai 1551 über einige Fragen der Vermögenslage der Kirche. <Dieses Urteil ist dem *Stoglav* [41] als Kapitel 101 angeschlossen; dort gehe ich auf einige Einzelheiten ein.> Die Frage des Besitzes von Erbgütern und ihres Rückkaufs sei hier zentral gewesen, und man müsse dieses Urteil zur Erklärung des Art. 85 heranziehen. Wie im *Sud.*, so müsse man auch in diesem Urteil alles unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung der Folgen der Bojarenherrschaft (1533-1549) sehen, z.B., wie es mit dem Rückkauf der an Klöster vermachten weltlichen Erbgüter sein solle. Man solle natürlich nach dem Alten vorgehen, nach dem gleichen *ukaz*, wie es unter Ivan Vasil'evič und Vasilij Ivanovič gewesen sei. Das Recht des familiären Rückkaufs der Erbgüter erscheine in diesem Urteil als für alle weltlichen Gesellschaftsgruppen aufgefrischt und als Instrument der Verteidigung gegen einen *storonnyj čelovek* in Gestalt eines Klosters – von daher sei auch die unpersönliche Allgemeinheit der Formulierungen des Art. 85 verständlich; für die Zeitgenossen sei es verständlich gewesen, von wem und worüber die Rede gegangen sei. Die ganze Masse der weltlichen *voščinniki* (und nicht der *pomeščiki*) habe den Gegenstand der Sorge der Regierung im Moment des Erlasses des Urteils gebildet. Das Urteil vom 11. Mai 1551 enthalte genaue Angaben über die Bodenpolitik des Caren, die im Art. 85 eine blasse und verschlüsselte Widerspiegelung gefunden habe. In diesen Einstellungen sei nichts gegen die Fürsten und Bojare gerichtet gewesen. Das Grundproblem im Urteil von 1551 sei vielmehr die Zügelung des bischöflichen und insbesondere des klösterlichen Drangs auf die Ländereien des gesamten Sektors des Erbgutsbodenbesitzes, unabhängig von der Stellung seiner Repräsentanten. Der Art. 85 habe in gewissem Maße auch das Ziel, auf rechtliche Weise den Widerstand gegenüber diesem Drang zu formieren. Wie Grekov /Krest'jane, S. 615/ richtig bemerke, habe es aus dem Zustand der Not am Bodenfonds für die Ausstattung der Armee im Moment des Urteils vom 11. Mai 1551 zwei reale Auswege gegeben: den Boden entweder der Kirche oder den Bojaren wegzunehmen. Aber sowohl der *Sud.* als auch dieses Urteil stellten die Alternativen noch nicht offen heraus. 1550/51 habe sich die Bildung des *pomest'e*-Fonds vorerst nur auf Kosten der Konfiskation jener Klosterländereien abgezeichnet, die die Klöster in Gestalt der freiwilligen Spenden für die Seele der frommen *voščinniki* erhielten. Romanov verweist u.a. auf das Urteil vom 15. Januar 1562 <das ich unter [55] publiziere und erläutere>. Der Art. 85, so abschließend Romanov, sei in den Tagen der Herrschaft der sogenannten *Izbrannaja rada* geschaffen worden, deren Zerfall den Weg zur Entscheidung der Bodenfrage mittels der Einrichtung der *Opričnina* freigemacht habe. Die Bodenpolitik der *Rada* sei, wie Art. 85 zeige, durch Kompromisse ausgefüllt gewesen und habe die soziale Uneinheitlichkeit der Regierung Ende der 40er bis in den 50er Jahren reflektiert.

Dewey (1550 *Sudebnik*, S. 172, 173) bezweifelt die von Romanov explizit behauptete Gerichtetheit dieses Artikels vor allem gegen den klösterlichen Grundbesitz. In der Tat, der Kauf gehört in der Rea-

lität nicht zu den Hauptwegen für die Klöster, um Land zu erwerben; damit tritt auch die Möglichkeit des Rückkaufs kaum auf. Es widerspräche auch den kirchenrechtlichen Prinzipien, Güter, die man im kirchlichen Besitz hat, wieder zurückzugeben. Die Hauptwege sind die Vermachung für die Seele und die Schenkung. Art. 85 handelt jedoch nur von Kauf, Verpfändung und Tausch.

Für Poljak (in: PRP IV, S. 328-331) besteht der Sinn dieses Artikels in der Festlegung des Kreises von Personen, die das Recht des Loskaufs oder Rückkaufs (*vykup*) von familiären Erbgütern (*rodovye votčiny*) haben, sowie in der Fixierung der Frist für einen solchen Loskauf. Demnach habe die Familie bzw. Verwandtschaft im Laufe von 40 Jahren das Recht des Loskaufs eines verkauften, aber auch eines getauschten oder verpfändeten familiären Erbguts inne, d.h. einer vererblichen Grundbesitzung, und zwar für den Preis, der in der Kaufurkunde ausgewiesen sei. Dabei verlören direkte Nachkommen (Kinder und Enkel) unbedingt das Recht des Rückkaufs, denn loskaufen könnten eine familiäre Besitzung nur Seitenverwandte (Brüder, Neffen oder ihre Nachkommen), und das nur in dem Fall, wenn sie an der Ausfertigung der Kaufurkunde nicht teilgenommen hätten und in ihr nicht als Zeugen eingeschrieben seien. Die Teilnahme an der Ausfertigung der Kaufurkunde entziehe das Loskaufrecht nicht nur den unmittelbar daran beteiligten Verwandten, sondern auch deren Nachkommenschaft. Für den loskaufenden Verwandten ziehe das Gesetz ebenso eine Reihe von Schranken. Er sei verpflichtet, das Erbgut für sich zu halten, und er habe nicht das Recht, es einem Nichtverwandten zu verpfänden oder zu verkaufen. Von der Person, die losgekauft hat, gehe das Erbgut im Wege der Erbfolge nur an denjenigen seiner Verwandten über, der nicht an der Ausfertigung der Kaufurkunde teilgenommen habe. Aber das sei noch nicht alles. Das Gesetz fordere von der loskaufenden Person, dass sie für das Erbgut mit eigenen Geldern zahle, also nicht mit geliehenen. Das Gesetz verbiete somit, für den Loskauf eines familiären Erbguts ein Darlehensgeschäft einzugehen. Wenn der Verkäufer des Erbguts erkenne, dass es für fremdes Geld gekauft oder aber durch den Loskäufer verpfändet oder verkauft wurde, dann gehe das Erbgut unentgeltlich an den früheren Verkäufer zurück. Das bedeute, dass der Verkäufer die von ihm losgekauften *votčina* sich selbst rückerstatten lasse, ohne dem Loskäufer irgendwelche materiellen Ausgaben zu ersetzen. Das Gesetz sage nichts über den Ersatz des dem Kreditgeber oder Pfandhalter zugefügten Schadens, jedoch erhielten die Kreditgeber das Recht der Klage gegenüber solchen *vykupščiki*. Dieser Artikel enthalte noch eine ganze Reihe weiterer Vorschriften. Er räume dem Erbgutsinhaber das Recht ein, das familiäre Erbgut zum Pfand zu geben, an seinen Verwandten vorbei, einem Dritten, jedoch dürfe dabei die Summe, die unter dem Pfand des Erbguts gegeben werde, den Preis dieses Erbguts nicht überschreiten. Wenn der Dritte dem *votčinnik* eine den Wert des verpfändeten Erbguts bedeutend übersteigende Summe übergebe, dann erhielten die Verwandten die Möglichkeit, diesem Nichtverwandten eine Klage zu präsentieren und von ihm das Erbgut zu der Summe herauszufordern, die seinem tatsächlichen Preis entspreche. Die überhöhten Gelder, die vom Nichtverwandten gezahlt worden seien, gingen in diesem Falle verloren. Bei einem Tausch von Erbgütern fordere das Gesetz, dass die zu tauschenden Besitzungen gleichwertig seien. Wenn das getauschte familiäre Erbgut größer sei als das Land, das vom Dritten erhalten werde, und wenn der *votčinnik* dafür ergänzend Geld erhalte, dann hätten die Verwandten das Recht, das Überzählige zurückzukaufen, wobei sie dem Dritten die Besitzung beließen, die derjenigen gleich sei, die er hingegeben habe. Poljak hält auch diese Gesetzgebung über die *votčiny* für aus einem früheren *ukaz* übernommen. Das Fehlen dieser Normen im *Sud*. 1497 erlaube die Schlussfolgerung, dass erst in der Periode zwischen den beiden *Sudebniki* die Notwendigkeit aufgekommen sei, das Recht des Erbgutsbesitzes zu entwickeln. Der *Sud*. befestige lediglich solche Rechtsnormen, die bereits früher ausgearbeitet worden seien und ihre Zweckmäßigkeit schon nachgewiesen hätten. Das Recht des Loskaufes erscheine als ein Ergebnis der Politik des Kompromisses, denn es ermögliche die Erhaltung von Erbgütern in bojarischen Händen. Die Einführung der 40-Jahre-Frist für den Loskauf begrenze die Ansprüche der *votčinniki* und gestatte es der Regierung, alle Verhältnisse, die mit dem Recht des feudalen Grundbesitzes verbunden seien, unter ihre Kontrolle zu nehmen. Überaus wichtig sei die juristische Absonderung des Kaufguts (*kuplja*) als einer besonderen Art des Bodeneigentums mit seiner Herauslassung aus dem Recht des Loskaufs. Indem das Kaufgut abgesondert und dem Käufer das Recht der vollen Verfügung darüber eingeräumt werde, und indem das Kaufgut, das im Wege der Erbschaft übergeben wird, dem familiären Erbgut gleichgestellt werde, gebe der *Sud*. dem dienenden *dvorjanstvo* die Möglichkeit, neue Grundbesitzungen zu erwerben, und er garantiere den Neuerwerbern die Unverbrüchlichkeit ihrer Rechte an den gekauften Erbgütern.

Štamm (in: RZ 2, S. 165f.) erläutert, indem der Artikel das familiäre Loskaufrecht an einem Erbgut anerkenne, begrenze er es zugleich. Erstens werde der Kreis der Personen bestimmt, die das Recht des Loskaufes haben; neben der ausgeschlossenen direkten Nachkommenschaft verlören auch die Seitenverwandten, die Brüder oder Neffen, die sich als Zeugen des Verkaufes erweisen, dieses Recht; der Verkäufer der *votčina* habe nicht das Recht des zwangsweisen Loskaufes, sondern er könne sie nur gütlich loskaufen, wenn jener Käufer das Erbgut verkaufen werde. Zweitens gelte das Loskaufsrecht nur 40 Jahre. Die dritte Einschränkung sei die Herausnahme von gekauften Ländereien (*kupli*) aus der Sphäre des Loskaufsrechts; das Recht des familiären Loskaufs erstrecke sich auf diese Kaufgüter nur nach ihrer Weitergabe durch Erbgang. Die vierte Einschränkung bestehe im Verbot des Loskaufs mit fremden Geldern. Das Loskaufrecht ergreife auch Verpfändung und Tausch des Bodens. Ein Erbgut könne man sowohl an Verwandte als auch an Fremde verpfänden, das Gesetz bespreche nur die Höhe des Pfandes. Bei Fremden dürfe die Summe des Pfandes nicht den tatsächlichen Preis des Erbguts übersteigen. Das übersteigende Geld verfalle. Diese Regel gelte auch für Tauschakte. Wenn ein *votčinnik*, der sein Erbgut mit einem Nicht-Erbgutsberechtigten tauschte, mehr Land gehabt hätte, als er beim Tausch erhielt, hätten die Verwandten beim Loskauf das Recht, dieses Übersteigende loszukaufen.

L. Schultz (S. 137) schreibt, im Sachenrecht werde der Loskauf von Erbgütern ausführlich geregelt. Dieses Recht habe nur den Verwandten der Seitenlinie des Verkäufers zugestanden und habe binnen 40 Jahren ausgenutzt werden müssen. Dies ist zu allgemein und abstrahiert von den Bedingungen. Der Artikel handelt aber auch von der Verpfändung von Erbgutsländereien. Wie dies im Einzelnen erfolgt, kann man aus einigen Urkunden ersehen, die um diese Zeit ausgestellt werden. Ein Beispiel ist die Pfandurkunde des Nikita Bartenev, der dem Tret'jak Glebov sein Dorf Černaja verpfändet (1546/47) (Text in: PRP IV, S. 60-61). Demnach hat er von Glebov 80 Moskauer *rubl'* von der Taufe Christi bis zur Taufe Christi $\leq 6.$ Januar auf ein Jahr genommen. Dafür verpfändet er seine *votčina*, das Dorf Černaja, mit Wäldern, Wiesen und mit allen Nutzungen sowie mit all'dem, was sich seit alters zu diesem Dorf lastenpflichtig hinzog. Tret'jak solle in dieser *votčina* leben, den Acker pflügen und jegliche Einnahme von den Bauern für die Hälfte des Zinses nehmen. Die andere Hälfte des Zinses solle Nikita dem Tret'jak gemäß der Berechnung, wie sie unter den Leuten gehe, zahlen, „auf fünf den sechsten“. An Höfen gebe es in diesem Dorf drei, und auf den Höfen gebe es je ein Gebäude als Wohnhaus und als Vorratskammer sowie bäuerliche Ställe; was Tret'jak in dem Dorf an Höfen und Gebäude hinzufüge, so solle Nikita, wenn er anhebe, die Gelder zu bezahlen, ihm dafür gemäß dem Preis zahlen, den sie kosten. Falls in diesem Dorf Höfe und Gebäude brennen und falls Tret'jak diese Höfe und Gebäude wieder errichtet, so solle Nikita an Tret'jak ebenfalls Geld zahlen. Hier fungieren fünf *posluchi*, ein Schreiber; die *kabala* wurde im Jahr 7055 geschrieben. Auf der Rückseite steht, dass Nikita das Geld genommen, die *votčina* verpfändet und unterschrieben habe. Danach folgen die Vermerke, dass die fünf *posluchi* unterschrieben haben. Gemäß dem Pfandrecht des 16. Jh. verliert der Eigentümer der verpfändeten Sache das Recht des Besitzes an ihr bis zur Bezahlung der Schuld. Dies erkennt man auch in der Urkunde. Gewöhnlich erhält der Gläubiger auch das Recht der Nutzung des Pfandgegenstandes für den angegebenen Zeitraum. In dieser Urkunde machen die Einkünfte aus dem verpfändeten Boden und von den Bauern die Hälfte des Zinses (*rost*) aus, die zweite Hälfte wird in Geld gezahlt. Manchmal führt die Nichterfüllung der Pfandbedingungen durch den Pfandgeber und vor allem die Nichtzahlung der Schuld auch zur Begründung des Eigentums des Pfandnehmers am Gegenstand; dann wird speziell verabredet, dass die Pfandurkunde (*zakladnaja*) zu einer Kaufurkunde (*kupčaja*) werde. Gemäß dieser Urkunde jedoch führt, wie auch in einer großen Zahl analoger Dokumente, die Verletzung des Terms der Begleichung der Schuld nicht zu dieser Folge; sie zieht nur die Verlängerung des Rechts des Pfandnehmers nach sich, den Boden weiter zu besitzen und zu nutzen, bis die Schuld bezahlt ist. Die Zinsen – *na pjat' šestoj* – machen 20% aus, bekannt schon aus früherer Zeit, gültig auch im 16. Jh. Der Hintergrund dieser Urkunde wird aus einer anderen Urkunde deutlich: Glebov kauft dann dieses Dorf für 80 *rubl'*, d.h. der Pfandgeber ist nicht imstande, es loszukaufen und seine Schuld zu bezahlen. Übrigens gibt Glebov später (vor 1552/53) dieses Dorf in das Volokolamsker Kloster zur Erinnerung an die Seele. (PRP IV, S. 80f.)

(Art. 86 enthält den Art. 61 *Sud.* 1497, ergänzt um die Formulierung: „Und wer irgendein Getreide oder Ackerland schädigt“. Art. 87 entspricht im Wesentlichen Art. 62 *Sud.* 1497.)

Art. 88: Ewers (Sudebnik, S. 387f.) übersetzt *Jur'ev den'* in „Juergens-Tag“, *požilye* in „Wohngelder“: „Aber das Wohngeld soll man vom Thorwege (*s vorot'*) nehmen, und fuer die Fuhre soll man vom Hofe zwei Altuen nehmen“. Die Stelle über den Widder übersetzt er „fuer die Befriedigung“. Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 173f., Anm. 219-221) erklärt *dast boran dva altyna* als Pachtzahlung (*arendnaja plata*) für den Boden, der durch die Wintersaat des abziehenden Bauern eingenommen worden sei. Die Zahlung vom Roggen an den Caren verstehe sich, wenn das Gut nicht „weiß“ gemacht (*obeleno*) geworden sei <also nicht aus der staatlichen Lastenpflicht ausgeschieden sei>. Ferner sei klar, dass die Bauern auch im Winter durch Arbeitsverpflichtungen den Landbesitzern pflichtig gewesen seien. Die ländliche Gemeindegeistlichkeit habe sich hinsichtlich der Hofnutzung und der Landpacht mit den Bauern in gleichen Bedingungen befunden. Daher seien später, während der Befestigung der Bauern, die Landbesitzer angewiesen gewesen, auch auf die Gemeindegeistlichen wie auf Leibeigene zu sehen; manchmal hätten sie sogar ihre Sklaven, ohne sie zu befreien, als Popen angestellt.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 330-333) verweist darauf, dass neben den Fragen des Bodenbesitzes auch die zweite Hauptfrage aus dem Gebiet der sozialökonomischen Verhältnisse, die Frage der Bauern und *chology*, ihre Widerspiegelung im *Sud.* 1550 gefunden habe. Was die Bauernfrage angehe, so müsse man feststellen, dass der *Sud.* hier eine konservative Position einnehme. Das Prinzip der Verbesserung „gemäß dem Alten“ (*po starine*) trete nirgendwo so klar hervor wie in Art. 88. Bei aller Wichtigkeit dieses Artikels seinem Wesen nach, gebe er fast nichts Neues im Vergleich zu Art. 57 *Sud.* 1497. Die Grundnorm – der Abzug des Bauern zum Jurij-Tag, mit Zahlung des *požiloe* – werde durch den *Sud.* 1550 in völliger Unversehrtheit reproduziert. Alle Ergänzungen und Korrekturen seien auf ein Ziel gerichtet: sehr genau und vollständig den Inhalt des bäuerlichen Abzugs (*krest'janskij otkaz*) zu bestimmen. Am genauesten könnte man das Verhältnis zwischen Art. 57 von 1497 und Art. 88 von 1550 bestimmen, indem man den Letzteren als kommentierten Art. 57 von 1497 bezeichne. Die zentrale Stelle in den Ergänzungen nehme das *požiloe* ein. Erstens werde die Ordnung der Einnahme des *požiloe* erklärt und präzisiert; strittig sei vor allem die Zugehörigkeit des betreffenden Ortes zum Wald (*les*) oder zum Feld (*pole*) gewesen, wonach sich die Höhe des *požiloe* bemessen habe; nun würden objektive Merkmale dafür eingebracht, ob dieser Ort ein Feld oder ein Wald sei. Nicht minder wichtig sei auch die zweite Präzisierung durch die Festsetzung der Erhebung des *požiloe* von den Toren (*s vorot*), wodurch die Willkür in der Auslegung des Begriffes des Hofes (*dvor*) beseitigt worden sei. Hierzu müsse man auch die Erläuterung anlässlich zweier Spezialfälle zählen: des Überganges eines Popen sowie den Eintritt eines Bauern in ein „volles“ *cholopstvo*. In beiden Fällen werde die Unanwendbarkeit der Regeln des bäuerlichen Abzugs sowohl hinsichtlich der Zahlung des *požiloe* als auch hinsichtlich der Einhaltung des Jurij-Tages festgelegt. Die zweite Gruppe von Ergänzungen sei mit den Wechselbeziehungen zwischen dem Bodenbesitzer und dem Bauern beim Abzug verbunden. Der *Sud.* 1497 berühre diese Frage überhaupt nicht, was zweifellos zu einer Masse von Streitigkeiten geführt habe. Die Grundfrage sei hier die Frage nach dem Getreide im Boden (*zemljanoj chleb*) gewesen, d.h. nach dem Winterfeld, das durch den abziehenden Bauern besät worden sei. Sie werde durch die Anerkennung des Rechts für den Bauern entschieden, die Ernte einzubringen, ihn gleichzeitig verpflichtend, von diesem Land die Steuer zu zahlen. Jedoch der *Sud.* entziehe (in diesem Falle die Interessen des neuen Besitzers verteidigend, zu dem der Bauer übergehe) dem alten Besitzer des Bauern das Recht der Nutzung der Arbeit des Bauern in der Form der *barščina* in der Zwischenzeit bis zur Einbringung der Ernte, d.h. wenn der abgezogene Bauer noch die Verbindung mit seinem alten Wohnort habe, infolge eben dieses Recht auf den *zemljanoj chleb*. Nur für eine Verpflichtung des Bauern, für den Fuhrdienst (*povoz*), mache der *Sud.* eine Ausnahme, indem er das Prinzip der Kompensation durch Zahlung einer Summe festlege. Dies müsse man damit erklären, dass diese Verpflichtung durch die Bauern im Winter erfüllt worden sei, durch Schlittenfahrten, und dass deshalb der Landbesitzer im Moment des Übergangs des Bauern es nicht geschafft habe, sein Recht auf diese Verpflichtung zu nutzen. Dies seien die Ergänzungen. Welche Folgerungen könne man aus dem Vergleich der Artikel über den bäuerlichen Abzug ziehen? Erstens zeuge der Kommentar zu Art. 57 von 1497 von seiner Notwendigkeit; der Text des Art. 88 sei gleichsam die Summe der Anwendung des alten Art. 57 in der Praxis. Diese Folgerung sei äußerst wichtig, denn sie zeuge von der tatsächlichen Geltung des Artikels über den bäuerlichen Abzug. Die zweite Folgerung sei nicht weniger wichtig. Sie betreffe die wesentliche Überarbeitung. Die Ersteller des *Sud.* 1550 würden nachdrücklich und konsequent ihre Grundlinie verfolgen – die Überprüfung aller Normen des alten *Sud.* und ihre Heranführung an die

neuen Umstände. Die neue Redaktion des Artikels habe seine praktische Anwendung erleichtern und Streitigkeiten beseitigen sollen, die durch die ungenügend klare und entwickelte Redaktion von 1497 hervorgerufen worden seien. Wenn man die Frage stelle, welchen Platz der *Sud.* 1550 in der Entwicklung der Leibeigenschaft in Russland einnehme, so müsse man darauf antworten: Der *Sud.* 1550 schaffe keine neue Etappe in dieser Entwicklung; er gehöre zu jener Etappe, die 1497 juristisch formuliert worden sei und 30 Jahre nach dem Erlass des *Sud.* 1550 abgeschlossen worden sei. In der Frage des bäuerlichen Abzuges stehe der *Sud.* auf den Positionen der Bewahrung des Alten, der *stari-na*.

Romanov (in: *Sudebniki*, S. 319-325) verweist darauf, dass I. Smirnov /*Sudebnik*, S. 330f./ richtig unterstreiche, dass der *Sud.* in der Frage der Bauern eine konservative Position einnehme. Er gebe fast nichts Neues im Vergleich zu Art. 57 *Sud.* 1497. Auch Romanov nimmt sich diese Korrekturen und Ergänzungen nacheinander vor. Die erste Korrektur sei, dass anstelle des *rubl'* und der *poltina* des *Sud.* 1497 sich das *požiloe* in Art. 88 in 1 *rubl'* und 2 *altyn* in den Feldern (*v polech*) und in 1 *poltina* und 2 *altyn* in den Wäldern (*v lesech*) umgewandelt habe. Es falle die nichtproportionale Zufügung der beiden *altyn* in beiden Fällen ins Auge, während man bei 1 *rubl'* und 2 *altyn* 1 *poltina* und 1 *altyn* oder aber bei 1 *poltina* und 2 *altyn* 1 *rubl'* und 4 *altyn* erwarten müsste. Möglich, dass man hier eine Verschreibung im Original habe, die in die Handschrift übergegangen sei. Es könne sein, dass dem *požiloe* der *povoz* zugerechnet werde. Die zweite Korrektur sei die Einfügung über die 10 *versta* Entfernung. Sie habe wahrscheinlich zahlreiche Streitigkeiten darüber entschieden, ob der bäuerliche Hof im Wald oder auf den Feldern stehe. Ergänzungen seien: *Požiloe imati s vorot*. D'jakonov /Očerki, S. 330/ erkläre dies so: Das *požiloe* werde von allen Wohngebäuden hinter einer Umzäunung mit einem Tor genommen. Richtiger wäre zu sagen: unabhängig von der Größe, von der Bebauung und, am wichtigsten, vom persönlichen Bestand des Hofes (d.h. lebt in ihm, hinter einem Tor, nur der lastenpflichtige Bauer, oder leben einige dort). Davon würden Aufzeichnungen in den Ausgaben/Einnahmen-Büchern des Josefov-Klosters von Volokolamsk der 70er Jahre des 16. Jh. zeugen, wo auch vom „Halb-Tor“ (*s poluvorot*) gesprochen werde (d.h. er habe im Hof mit jemandem zur Hälfte gelebt). *A oprič' togo pošlin na nem ne imati* erkläre Grekov /Krest'jane, S. 846/ so: Aus den Aufzeichnungen in den genannten Büchern erfahre man, dass die Verwalter des Klosters sich bemüht hätten, abzugswillige Bauern festzuhalten, und dass eines der Mittel hierzu die Erhöhung des *požiloe* gewesen sei. Der Ersteller des Art. 88, so Romanov, der zum *požiloe* selbst die Gebühr in Gestalt des *povoz* hinzugefügt habe, habe hier nicht nur eine Erhöhung des *požiloe* vorgesehen, sondern die Findigkeit der Herren in der Sphäre der ergänzenden und vom *požiloe* gesonderten Beauftragung der Bauern. Zur Wendung *chleb v zemli* zitiert Romanov die Auffassung Vladimirskij-Budanovs von der Pachtzahlung für das Wintergetreide im Boden. Die Wendung *ili so stojačego*, die das Unverständnis dieses Autors hervorgerufen habe, unterstreiche nur, dass das Wesen hier in der Bezahlung des einfachen Bodens bestehe; der *Sud.* sei hier völlig unterschiedslos darin, ob dieses Getreide tatsächlich geerntet oder nach irgendwelchen Umständen nicht geerntet sei; er stehe hier nur auf der Wacht für das Besitzinteresse des Feudalen allein. Denselben Sinn habe auch die Formulierung über die Zahlung der Steuer vom Roggen (*so rži*) an den Caren, solange (*pokamest*) das Getreide im Boden gewesen sei. Offensichtlich sei dies eine genauso umstrittene Frage gewesen wie die Frage nach der Arbeit für den *bojarin* (*barščina*), die jetzt zugunsten des neuen Besitzers entschieden werde. Aus dem Volksleben ergäben sich noch zwei Ergänzungen – über den Popen und über den *cholop*. Art. 88 verkünde entschieden die Freiheit des Dorfpopen auf dem Boden des Feudalen. Die Ergänzung über den *cholop* sei eine wesentliche Neuerung. Jakovlev /*Cholopstvo i cholopy*, t. 1, S. 47/ meine, Art. 88 gebe eine für den dienenden Mann erwünschte Entscheidung, einen Bauern, der auf dem Acker sitzt, zu vernechten, ohne zu bestimmen, auf welchem Landstück (ob dem einer *votčina* oder dem eines *pomest'e*) er sitze, auch ohne zu bestimmen, von welcher Überführung die Rede gehe, und er enthülle nur eine Sorge – den Schutz des fiskalischen Interesses (*podat' carevu i velikogo knajzja*). Romanov hält dem entgegen, dass es überhaupt nicht allein um das fiskalische Interesse gehe. Das fiskalische Interesse am *cholop* spreche Art. 88 so formell wie auch am Bauern an. Hinsichtlich beider habe der Ersteller des *Sud.* nicht den Gedanken zugelassen, dass die durch Art. 88 regulierte organisierte Umsetzung der Bauern irgendwie dem Eingang der Last in die Herrscherkasse schädigen könnte. In beiden Fällen sei die Rede darüber geführt worden, auf welchen der Feudalen die Pflicht falle, diese bäuerliche Lastenpflicht zu bezahlen. Bemerkenswert sei hier ein völlig Anderes. Im Falle des Bauern, der in ein *cholop*-Verhältnis eintritt, stelle Art. 88 dem Abziehenden zur Wahl: entweder dem Caren

die Steuer vom im Boden verbleibenden Getreide durch den alten Besitzer zu zahlen oder überhaupt nicht zu zahlen, aber dann auch das Getreide an der Stelle zu belassen. Und mehr noch: Indem er den Übergang des Bauern (unbefristet, zu beliebiger Zeit) in ein „volles“ *cholopstvo* zulasse und hierzu sogar ermuntere, enthülle der *Sud.* die offene Bereitschaft, das fiskalische Interesse zu vernachlässigen und den in das *cholopstvo* übergehenden Lastenpflichtigen für immer aus der staatlichen Lastenrechnung auszuschließen (da die *chology* keinerlei Steuern gezahlt haben). Art. 88 habe es gestattet, ein solches Geschäft *bessročno*, d.h. in Verletzung der Grundregel über den bäuerlichen Abzug und über den Jurij-Tag, und ohne Bezahlung des *požiloe* abzuschließen. Die Erlaubnis habe sich nur auf diese beiden Umstände bezogen. Und ebendarin habe auch die Neuerung bestanden. Entgegen der Meinung von Jakovlev, wechsle der sich verkaufende Bauer seinen Besitzer. Die Freiheit der Wahl bewahre sich hier für den „vollen“ *cholop* im Verhältnis zu seinem ehemaligen Besitzer. Man habe erstmals im Gesetz ein Symptom dessen, dass in der nächsten Zukunft auch der Jurij-Tag selbst zum Gegenstand des Kampfes innerhalb der herrschenden Klasse um das Auffinden von Arbeitskräften werde. Romanov verweist hier auf das Urteil vom 1. Februar 1606. <Dieses Urteil stelle ich unter [66] näher vor.> Der Ersteller des *Sud.* 1550 habe bereits für den Abzug des Bauern aus der Not heraus die Verantwortung auf den *pomeščik* oder *votčinnik* gelegt und ihm mit der Festlegung des unbefristeten Weggangs seines Bauern in ein „volles“ *cholop*-Verhältnis ohne Bezahlung des *požiloe* gedroht.

Poljak (in: PRP IV, S. 332-335) erläutert, dass der *Sud.* Ivans IV. gegenüber dem früheren *Sud.* (Art. 57) den Begriff des Waldes (*les*) und des Feldes (*pole*) präzisiere. Das richtige Verständnis habe eine wichtige Bedeutung für die Bestimmung der Gebühren. Nicht minder wichtig sei auch die Festlegung über die Einziehung des *požiloe* von den Toren (*s vorot*), denn in der Praxis seien Streitigkeiten über die Einheiten der Beauftragung mit dieser Leistung entstanden. Zu den vom Leben gestellten Problemen gehöre die Regelung über den Abzug von Geistlichen sowie von Bauern, die sich in ein *cholop*-Verhältnis begeben, ebenso die Regelung über die ausgebliebene Arbeit auf dem Winterfeld. Die faktische Stellung der niederen Geistlichkeit unterscheide sich kaum von der Stellung der Bauernschaft.

Dewey (1550 *Sudebnik*, S. 168) sieht hier vier Neuerungen enthalten. „First, two *altyns* (six hundredths of a ruble) were added to the amount the peasant was to pay for his living quarters, and two more *altyns* were charged him as a ‘transport fee’. Second, the peasant was required to pay certain sums to his lord (and to the state) in place of grain or rye which he had left in the fields. A third innovation was the curious proviso that a village priest should not be obliged to pay for living quarters before moving, and that he was free to leave at any time he pleased. Fourth and last, no living-quarters fees were to be collected from peasants who had sold themselves into slavery ‘from the fields’. By thus leaving the time and conditions of peasant transfer basically unchanged from the 1497 code, the 1550 *Sudebnik* was making only superficial changes in the status of the mass of Russian peasantry.”

Štamm (in: RZ 2, S. 167f.) erklärt die Einziehung des *požiloe s vorot*, dass dabei nicht die Größe des Landstückes, nicht seine Bebauung, sondern der persönliche Bestand des Hofes gewertet werde, d.h. wohnt hinter den Toren nur ein Bauer oder wohnen dort einige Bauern; das *požiloe* unterscheide sich auch in Abhängigkeit von der Lage des Hofes. In Waldgegenden sei es niedriger als in Feldgegenden. Als Waldgegend werde es (noch) angesehen, wenn es 10 *versta* bis zum Bauholzwald seien. Dieser Artikel füge ergänzende Verpflichtungen, die mit dem Abzug der Bauern verbunden seien, hinzu. So müsse der Bauer neben dem *požiloe* für den *povoz* je 2 *altyn* zahlen, d.h. für die Fronpflicht, im Herbst die Ernte auf den Hof des Herrn zu fahren. Für die Möglichkeit der Aberntung der beim Grundbesitzer zurückgebliebenen Wintersaat zahle der Bauer 2 *altyn*. Außerdem sei der abziehende Bauer für den Erhalt des Rechts an der Ernte verpflichtet, dem Caren die Steuer, die *podat'*, zu zahlen, während er von den bojarischen Verpflichtungen seinem Herrn gegenüber frei werde. Damit werde der Abzug der Bauern erschwert. Dass von einem Bauern, der sich in ein *cholop*-Verhältnis begibt, das *požiloe* nicht erhoben werden solle, ergebe sich offensichtlich daraus, dass er nichts habe, das von ihm zu nehmen wäre. Der Preis für einen *cholop* schwanke in der Mitte des 16. Jh. zwischen eineinhalb und 3 *rubl'*, sei also nicht bedeutend höher als das *požiloe*.

Art. 89: Ewers (*Sudebnik*, S. 388) übersetzt: „Ertappt man einen Bauer auf dem Felde bei einem Raube, oder irgend einer andern bösen That“. Dies passt vom Verb her nicht. Im Text der Vorlage heißt es: *A ub'jut ko(toro)go krestianina na pole v razboe ili v ynom v kotorom v lichom dele*. Das Verb *ub'jut* deutet auf „schlagen“ hin; „erschlagen“ entfällt aus logischen Gründen. *Na pole* könnte „auf einem Feld“ schlechthin bedeuten. Doch wie soll man damit *razboj*, also Raub, oder *lichoe delo*,

also böse Tat, in Verbindung bringen? Es wäre das erste Mal in der russischen Rechtsgeschichte, dass derlei schwere Delikte mit einem gewöhnlichen Feld in Verbindung gebracht würden. So bleibt für *napole* die Deutung „im Zweikampf“ die wahrscheinlichste.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 174f., Anm. 224) erklärt, hier gehe es um eine strafrechtliche Bürgschaft darüber, dass der einmal des Verbrechens Überführte dieses nicht wiederhole, und wenn er es tue, er dann vor Gericht gestellt werde. Der Sinn sei, dass die strafrechtliche Bürgschaft zusammen mit dem Übergang des Bauern auf die Landbesitzer übergehe.

Romanov (in: Sudebniki, S. 325) meint, der Fall dieses Artikels sei im *Sud.* 1497 bei der Formulierung der Bedingungen des bäuerlichen Abzugs überhaupt nicht vorgesehen worden sei. Ein Bauer habe irgendeine „böse Tat“ (ein Kriminalverbrechen) zum ersten Male begangen, sei als schuldig anerkannt worden, weil er „auf dem Felde“ besiegt worden sei; er sei, aber nicht „für böse erklärt“ (Art. 55, 56, 62), seinem Herrn in die Bürgschaft gegeben worden – habe er denn das Recht des Abzugs? Art. 89 bejahe dieses – unter der Bedingung der Aushändigung der Bürgschaftsaufzeichnung an seinen (offensichtlich neuen) Herrn. Es sei klar, dass die *gosudari* auch die Bürgschaftsaufzeichnung ein anderes Mal als Befestigung gegen den Bauern genutzt hätten, der die Frage nach dem Abzug erhoben habe. Offensichtlich habe es einen Unterschied gegeben: *dadut li krest'janina za gosudarja ego* oder aber *gosudar' vyručit ego*. Die erste Variante deute gleichsam darauf, dass die Verantwortlichkeit für den Bauern auf seinen Herrn gelegt werde.

So ähnlich versteht es auch Poljak (in: PRP IV, S. 335). Ein Bauer, der mit Hilfe des gerichtlichen Zweikampfes irgendeiner bösen Handlung überführt werde, könne durch seinen Herrn in die Bürgschaft genommen werden, wobei der Bürge sich verpflichte, bei der Begehung eines neuen Verbrechens den Bauern vor das Gericht zu stellen. Die gleiche Verpflichtung werde dem Grundbesitzer auferlegt, zu dem der Bauer hinzieht. Die Bürgschaft für den Bauern gehe auf die Grundbesitzer mit dem Zuzug über. Diese Verfügung zeuge vom Einfluss der sich entwickelnden Leibeigenschaftsverhältnisse auf den gerichtlichen Prozess. Hier zeichneten sich die Wechselbeziehungen zwischen dem Grundbesitzer und dem „Befestigten“ ab. Offensichtlich seien die Befestigungsverhältnisse genügend weit vorangeschritten, um in den Augen des Gesetzes den Grundbesitzer zum verantwortlichen Bürge für jene formal noch freien Personen zu machen, die seine Besitzungen bearbeiten.

Štamm (in: RZ 2, S. 168) erklärt, dass der Artikel für einen Bauern, der eines Verbrechens beschuldigt, jedoch nicht für „böse“ erklärt ist und durch seinen Herrn in die Bürgschaft genommen wird, das Recht des Abzugs anerkenne. Jedoch müsse der abziehende Bauer von seinem ehemaligen Herrn eine Bürgschaft dahingehend nehmen, dass er bei Beschuldigung einer anderen Sache vor das Gericht gestellt werde.

Art. 90: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 175, Anm. 226) schreibt zur letzten Bestimmung, sie sei so, weil in diesem Fall das eingebüßte Vermögen aus dem Vermögen der Räuber erstattet werde.

Romanov (in: Sudebniki, S. 325f.) erklärt, die Ergänzung zu Art. 55 *Sud.* 1497 sei durch die Interessen des Klägers diktiert worden, eines größeren Unternehmers als Kreditor oder Kommittent: Die Stundung der Schuld werde vom Moment des Auffindens der vermissten Ware an beendet. Der alte *Sud.* habe überhaupt nicht die Raubvariante des arglosen Verlustes anvertrauter Gelder oder Waren vorgesehen. In der Ergänzung des *Sud.* 1550 zeige sich die optimistische Bewertung der Arbeit der *guba*-Organisation im Kampf mit dem Raub.

Štamm (in: RZ 2, S. 168) erläutert, dass dieser Artikel den Art. 55 des alten *Sud.* mit dem Hinweis auf die Erteilung einer *poletnaja gramota* in Abhängigkeit vom Vermögen des Kaufmanns ergänze. Mit dem Auffinden der Verbrecher verliere diese Stundungsurkunde ihre juristische Kraft.

Art. 91: Ewers (Sudebnik, S. 389f.) übersetzt: „Handelsleute aus den Staedten und den schwarzen Gauen sollen nicht in den Kloestern wohnen, sondern sie sollen in den Haeusern der Staedte und Kirchdoerfer wohnen. Welche Leute aber aus der Stadt oder aus dem Gaue im Kloster leben, ... aber in den Kloestern sollen die Bettler leben, welche sich von Almosen bei der Kirche Gottes nahren.“ Von den *volosti* und Dörfern ist in der Vorlage nicht die Rede.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 176, Anm. 230) sieht in diesem Artikel die erste Nachricht über die Befestigung der *posad*-Leute an den *posad* (in die Abgabepflicht). Es werde verboten, sich privaten Personen hinzugeben, um der Lastenpflicht (*tjaglo*) zu entfliehen (wobei auch das Recht des

Gerichts in gewissen Grenzen auf den privaten Besitzer, hier auf die Kirche, übergegangen sei). Hieraus folge auch die nächste Verfügung: Klosterleute hätten nicht das Recht, sich mit Handel zu beschäftigen, ohne das *tjaglo* zu tragen.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 323f.) erklärt, dass der Art. 91 dem Inhalt nach unmittelbar an Art. 43, der die Frage der Herrenurkunden in allgemeiner Form behandelt habe, anschließe und die Frage der Privilegien des Klosterlandbesitzes behandle. Eines der wichtigsten Privilegien des klösterlichen Bodenbesitzes sei das Recht gewesen, Verpfändete (*zakladčiki*) aufzunehmen. Personen, die sich für ein Kloster verpfändet hätten, seien unter dessen Schutz gefallen, weil auf sie die Geltung der Klosterimmunitäten erstreckt worden sei; damit seien sie auch dem Klostergericht unterstellt worden. Das *zakladničestvo* sei im 16. Jh. weit verbreitet gewesen. Die *zakladčiki* hätten das Grundkontingent der Bevölkerung der klösterlichen *slobody* gebildet, das sich in der Zahl rasch erhöht habe. Das *zakladničestvo* sei einer der Kanäle gewesen, die der Handels- und Handwerksbevölkerung der *posady* die Möglichkeit gegeben hätten, sich von der wachsenden Lastenpflicht des *posad* (*posadskoe tjaglo*) zu befreien, indem es den Verpfändeten angenehmere Bedingungen für ihre wirtschaftliche Tätigkeit geschaffen habe. Die Klöster seien am Anwachsen der Zahl der *zakladčiki* interessiert gewesen, von denen sie Abgaben zu ihren Gunsten erhoben hätten. Die Regierung Ivans IV. hingegen habe hier eine scharf ablehnende Position eingenommen. Ihre Politik sei darauf gerichtet gewesen, wenn auch das *zakladničestvo* nicht ganz zu beseitigen, so doch in jedem Fall seine Ausmaße zu begrenzen und seine weitere Entwicklung zu erschweren. Gleichzeitig sei dies eine Politik der Festigung des *posad* gewesen, dessen Bevölkerung die Ergebnisse des *zakladničestvo* besonders gefühlt habe. Dieser Artikel habe es den städtischen Handelsleuten verboten, in Klöstern, d.h. auf klösterlichem „weißen“ Boden, zu wohnen, und ihnen vorgeschrieben, auf städtischen Höfen zu leben. Dabei habe er verfügt, bei Verletzung des Verbots durch Stadtleute diese vom Kloster in den *posad* zurückzuführen. Auf diese Weise habe Art. 91 gleichzeitig die vormals verpfändeten Handelsleuten aus der Klosterjurisdiktion herausgenommen, sie unter die gerichtliche Zuständigkeit der *namestniki* gestellt. Die im *Sud.* formulierte Politik der Regierung Ivans IV. in der Frage des *zakladničestvo* sei auf einen sehr starken Widerstand der kirchlichen und klösterlichen Behörden getroffen. Spuren dieses Kampfes seien am vollständigsten im *Stoglav* [41] enthalten; dessen Kap. 98 gebe die Möglichkeit, die Hauptetappen dieses Kampfes zu verfolgen.

Romanov (in: Sudebniki, S. 326-332) meint, die Ergänzung zu Art. 59 des alten *Sud.* habe dem Art. 91 einen zugespitzt politischen Charakter gegeben. Er verweist auf die Anmerkung von Vladimirskij-Budanov. Später habe Pavlov-Sil'vanskij /Feodalizm II, 1910, S. 467f./ die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass 1551 Ivan, indem er die Belohnungsurkunden, die früher den Klöstern auf städtische Höfe gegeben worden seien, bestätigt habe, ihre Geltung hinsichtlich der Personen, die auf diesen Höfen leben, begrenzt habe; um dem *zakladničestvo* vorzubeugen, bestimme die Regierung, dass nur eine oder zwei Personen (*dvorniki*), die auf diesen Höfen leben, künftig die Privilegien des Gerichts und der Steuer nutzen können. Vorher habe D'jakonov /Očerki iz istorii sel'skogo naselenija v Moskovskom gosudarstve XVI-XVII vv., Sankt-Peterburg 1901, S. 3/, den Art. 94 <= Art. 98!> des *Stoglav* <auf den ich unter [41] zu sprechen kommen werde> als zeitgenössischen Kommentar des Art. 91 heranziehend, gefolgert, dass die lastenpflichtigen Stadtleute nach diesem Gesetzbuch im Recht des Überganges bedeutend begrenzt worden seien. In der sowjetischen Literatur sei die Gegenüberstellung dieser beiden Quellen durch I. Smirnov /Sudebnik, S. 323/ mit aller Sorgfalt vorgenommen worden.

Poljak (in: PRP IV, S. 336) betont die gegenüber dem *Sud.* von 1497 (Art. 59) vorgenommene Neuerung, die es den handelnden *posad*-Leuten verbiete, in Klöstern zu leben und damit der Gerichtsunterstellung unter die allgemein-staatlichen Richter zu entgehen. Eines der wichtigsten Privilegien des kirchlichen Grundbesitzes sei das Recht, Verpfändete (*zakladniki*) aufzunehmen. Personen, die sich einem Kloster verpfändeten, seien unter dessen Gerichtsbarkeit gefallen. Das Verbot für die *posad*-Leute, in Klöstern zu leben, schränke die Tendenz solcher Verpfändungen ein. Für Poljak ist dies eine gesetzgeberische Widerspiegelung des Kampfes, den die Regierung mit der Kirche führe. Auch Štamm (in: RZ 2, S. 168) wertet diesen Artikel als Einschränkung der Jurisdiktion der Kirche.

Appel (S. 24) übersetzt die der in Art. 59 *Sud.* 1497 entsprechende Stelle so: „Den Priester und den Diakon und den Mönch und die Nonne und die alte Witwe, welche von der Kirche Gottes unterhalten werden, sie sollen gerichtet werden vom Bischof oder von seinem Richter.“ In der Aufzählung fehlt nun, auch in der Vorlage, der *stroj*. Mein Einwand gegen die Übersetzung zu Art. 59, beide seien kei-

ne Funktionsträger der Kirche, weil es überflüssig wäre, sie mit dem Unterhalt durch die Kirche in Beziehung zu bringen, zielt nun scheinbar ins Leere. Ich denke jedoch, dass hier einfach *stroja* gestrichen, aber alles andere, auch die Pluralbildung, belassen wurde.

(Art. 92 entspricht im Wesentlichen dem Art. 60 *Sud.* 1497.)

Art. 93: Ewers (Sudebnik, S. 390) übersetzt: „Wer auf dem Markte etwas von einem Herumtraeger, oder aus den Buden kauft.“ In der Vorlage heißt es: *A kto kupit na torgu čto ponošeno u nosjaščego ili s lavki*. Hier geht es offensichtlich um Getragenes, das von einem Träger abgekauft wird.

Romanov (in: Sudebniki, S. 332) meint, dieser Artikel müsse als neu angesehen werden; seine Ähnlichkeit mit Art. 46 *Sud.* 1497 beschränke sich nur darauf, dass beide den Fall des Kaufs auf dem Markt behandeln – Art. 46 von irgendetwas Neuem, Art. 93 von irgendetwas Getragenen. Der Lakonismus erkläre sich durch die Gewöhnlichkeit der allen gut bekannten Episode des Weiterverkaufs von Gestohlenem und des unausweichlichen Ergreifens als das Seine und der Klage seitens des Bestohlenen (*tem byti i vinovatu*) gemäß dieser Klage, wenn man sich nicht durch eine Bürgschaft schütze. Die *rjadovaja poruka* sei wahrscheinlich eine mündliche Bürgschaft (*slovesnoe poručitel'stvo*) seitens der unbeteiligten Händler der Marktreihe (*rjad*) der Verkaufsbuden. für den Besitzer der Verkaufsbude oder ambulanten Händler (*raznosčik*) als Stammbesucher des Marktes.

Auch Poljak (in: PRP IV, S. 336) interpretiert dies so. Mit dem Zweck, die Interessen des Käufers zu schützen, fordere das Gesetz beim Kauf einer gebrauchten Sache, da sie früher entwendet worden sein kann, das Vorhandensein einer Bürgschaft für den Verkäufer. Anderenfalls lege der Käufer auf sich selbst die Verantwortlichkeit für den Erwerb einer entwendeten Sache. Die Bürgschaft für den Verkäufer gäben seine Kollegen nach dem *rjad*, also gemäß der Marktreihe, dem Markt. Hieraus ergebe sich die Bezeichnung der Bürgschaft als *rjadovaja poruka*. Ebenso sieht Štamm (in: RZ 2, S. 169) in diesem Artikel den Kauf von gebrauchten Sachen auf dem Markt geregelt. Die Möglichkeit des Verkaufs von Gestohlenem vorhersehend, fordere das Gesetz das Vorhandensein einer Bürgschaft für den Verkäufer. Eine solche Bürgschaft sei die *rjadovaja poruka* seitens der ständigen Händler der Marktreihe, der Verkaufsbuden.

Art. 94 und 95: Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 176 f., Anm. 233-240) erklärt, das *pjatno* sei, wie aus dem Verhältnis dieses Artikels zum vorhergehenden ersichtlich, nicht aus fiskalischen Interessen heraus entstanden; der Übergang des Eigentumsrechts habe die Behörde deshalb interessiert, weil sie gewünscht habe, leichte Mittel für die Enthüllung eines ungesetzlichen Erwerbs zu haben. Deshalb habe das *pjatno* nichts Gemeinsames mit der tatarischen *tamga*. Durch die Eintragung sei eine neue Gebühr entstanden – das *pisčee* oder *zapisnoe*. *Do takova ž dni* könne sein: *do takogo ž dnja nedeli*, d.h. in einer 7-Tage-Frist, Wochenfrist. Die Verletzung von polizeilichen Verfügungen habe immer die Einforderung für jenen Schaden oder Verlust, zu dessen Verhinderung sie geschaffen worden seien, nach sich gezogen. Die letzte Verfügung sei neu.

Romanov (in: Sudebniki, S. 332) vergleicht: Im Unterschied zu Moskau und seinem *uezd*, wo sowohl die Bücher als auch das Stempeln der Pferde und die Gebühr für die *pjatenščiki* eine alte Sache gewesen seien, sei in den Städten und *volosti* das Stempeln der Pferde neu organisiert worden (Art. 95): das Muster des Stempels des *namestnik* sei in ein Buch eingetragen worden, das bei den *celoval'niki* verwahrt worden sei; der Eintrag in das Buch sei durch den *zemskij d'jak* erfolgt; die *pjatenščiki* hätten gestempelt und die Gebühr eingezogen, ebenso auch die Geldstrafe für ein ungestempeltes Pferd (*propjaten'e*). Die letzte Phrase meine gleichsam eine besondere Aufsicht über die Pferde seitens der Territorialbehörden, die auch die Verantwortung für ein in ihrem Kreis gekauftes und dort nicht gestempeltes Pferd trügen.

Poljak (in: PRP IV, S. 336f.) erläutert, dass das Gesetz das bereits früher in einzelnen Urkunden ausgearbeitete Verfahren für den Übergang des Eigentumsrechts an Pferden durch Kaufverträge befestige. Neben der Kennzeichnung erfolge die Eintragung des Vertrages in ein spezielles Buch. Diese Regel wird durch Poljak als Stammvater der sogen. „befestigten Form“ (*krepostnaja forma*) des Abschlusses von Rechtsgeschäften nach russischem Recht bezeichnet. Art. 94 handle vom Verkauf von Pferden auf dem Moskauer Markt; Art. 95 erstrecke diese Norm auf das gesamte Territorium des Russischen Staates, wobei er eine sehr begrenzte Frist für die Registrierung solcher Geschäfte festlege. Die Kennzeichnung der Pferde und die Registrierung der Rechtsgeschäfte solle am Ort des Rechtsge-

schäftes stattfinden, nicht am Wohnort des Käufers. Besonders besprochen werde die Regel für solche Geschäfte unter den Bedingungen eines Feldzuges; hier werde die Möglichkeit der Bestätigung eines Kaufvertrages durch Zeugenaussagen eingeräumt.

Štamm (in: RZ 2, S. 169) erklärt, dass der *pjatenščik* neben der Markierungsgebühr, der *pjatennaja pošlina*, noch eine Gebühr für die Eintragung in das Buch erhalte, das *pisčee* oder *zapisnoe*. Die *pjatennaja pošlina* werde für den Kauf, für den Verkauf, für den Tausch erhoben. Gemäß dem *Sud.* werde diese Gebühr von beiden Parteien erhoben. Die Eintragung erfasse die Namen der Beteiligten und den Farbschlag des Pferdes. Außerhalb des Moskauer *uezd* seien für die Registrierung solcher Geschäfte die *zemskie d'jaki* in Anwesenheit von *celoval'niki* zuständig. Für Verstöße würden Geldstrafen ohne Gerichtsverfahren in Höhe von 2 *rubl'* erhoben, und zwar vom Käufer.

Art. 96: Ewers (Sudebnik, S. 391) übersetzt *neprodažnye lošadi* in „unverkäufliche Pferde“.

Romanov (in: Sudebniki, S. 332) meint, Art. 96 befreie und schütze gar unverkäufliche und selbstaufgezogene Pferde vor dem Stempeln, für die diese Operation als eine Verletzung angesehen worden sei; hieraus ergebe sich die Möglichkeit einer Klage und von Verlusten, die auf den *namestnik* mit seinen Agenten fielen.

Poljak (in: PRP IV, S. 337) kommentiert, dass Pferde solange nicht der Kennzeichnung unterlägen, solange sie nicht zum Objekt des Kaufes oder Tausches würden. Ähnlich äußert sich Štamm (in: RZ 2, S. 169f.).

Art. 97: Ewers (Sudebnik, S. 392) übersetzt den Schluss so: „Aber was kuenftig jemand thut, jegliche Sachen soll man richten nach diesem Gerichtsbusche, und dem nach Recht ertheilen, wie es der Zar' und Großfürst in diesem seinen Gerichtsbusche von jenem Tage an verordnet hat.“

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 178, Anm. 244-246) erklärt: Rechte, die gemäß gerichtlichen Entscheidungen bestätigt worden seien, oder Rechte, die aufgrund der früheren Gesetze oder des Gewohnheitsrechts erworben worden seien, unterlägen nicht der Aufhebung auf der Grundlage dieses *Sud.* Der Begriff, dass das Gesetz keine rückwirkende Geltung habe, erstrecke sich auf die schon erworbenen Rechte, und nicht auf die Möglichkeit ihres Erwerbs, wie Art. 78 zeige. Die Sphäre der Geltung des Gesetzes schließe durch diesen und den nächsten Artikel offensichtlich jegliche Anwendung des Gewohnheitsrechts aus. In Wirklichkeit sei dies natürlich nicht so gewesen.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 317f.), der sich gegen die Meinung Valdimirskij-Budanovs /Obzor, 1909, S. 219/ ausspricht, der *Sud.* sei vornehmlich ein Denkmal des Prozessrechts, lasse fast das ganze Zivilrecht außerhalb der Sphäre seiner Geltung, sieht in ihm eine Reihe wichtigster Verfügungen in Grundfragen des Zivilrechts enthalten. Zu diesen Fragen müsse man vor allem Fragen des Landbesitzes, aber auch Fragen über die Bauern und *chology* beziehen. Hier stellt I. Smirnov den Übergang zu Art. 97 her. Dieser Artikel fixiere das Prinzip der Bewahrung der Unversehrtheit der Sachen, die vor dem Erlass des *Sud.* entschieden oder begonnen worden seien. Die Sachen über Böden, *chology*, darunter auch über die *kabal'nye chology* – dies seien jene Fragen, die durch den *Sud.* 1550 überprüft und von Neuem entschieden worden seien. Man müsse bemerken, dass man in der Deklaration Ivans IV. vom 27. Februar 1549 in der Aufzählung der Fragen, die der Überprüfung unterliegen müssten, dieselben Fragen finde wie in Art. 97: Der Car' habe die Bojaren beschuldigt, dass vor seiner Volljährigkeit von ihnen und von ihren Leuten den *deti bojarskie* und den Bauern Gewalt und große Kränkungen wegen Böden und *chology* zugefügt worden seien, und auch in anderen Sachen. Die Überprüfung dieser Fragen im *Sud.* 1550 sei auf diese Weise die Realisierung dieser Deklaration. Doch diese Überlegungen I. Smirnovs ändern nichts an der Richtigkeit der Einschätzung Vladimirskij-Budanovs und vieler anderer Autoren, dass dennoch die prozessualen Fragen im *Sud.* gegenüber den materiellrechtlichen Fragen eindeutig überwiegen, gerade im zivilrechtlichen Bereich. I. Smirnov (Sudebnik, S. 338) betont nochmals, der Art. 97 lege das Prinzip der Bewahrung der Gültigkeit der alten Gesetze hinsichtlich der entschiedenen oder der mit der Entscheidung begonnenen Sachen fest, ebenso wie jenes, dass künftig jegliche Sachen gemäß diesem *Sud.* zu richten seien.

Für Romanov (in: Sudebniki, S. 333) besteht der Sinn des Art. 97 darin, dass das Gesetz keine rückwirkende Geltung habe. Dieser Sinn sei mit erschöpfender Genauigkeit und mit Voraussicht entwickelt; einzeln seien die Sachen vorgestellt, die durch den Prozess bereits beendet seien (*veršeny*), und solche, die nicht beendet seien (*ne veršeny*), welche es auch seien und wann sie durch das Verfahren begonnen worden seien (*prežnye vsjakie*), ob für sie eine Entscheidung getroffen wurde (*suženye*)

oder ob sie begonnen wurden, aber nicht zur gerichtlichen Verhandlung gelangt seien (*nesuženyje*), unabhängig vom Gegenstand und davon, in welcher gerichtlichen Instanz – alle diese Sachen müssten so durchgeführt werden, wie sie bis zu dieser Zeit durchgeführt worden seien; aber künftig seien alle Sachen nach dem neuen *Sud.* zu richten, und die Urteile solle man gemäß dem in Erfüllung bringen (*uprava činiti*), wie es in diesem *Sud.* verfügt sei, und von dem Tag an, wie er durch den Caren bestätigt sein werde

Poljak (in: PRP IV, S. 337f.) sieht in diesen Regeln den Abschluss einer Entwicklung, wobei in der ersten Etappe Bräuche, die durch die Staatsmacht sanktioniert wurden, die grundlegenden Regeln des Verhaltens, die Normen des Rechts gewesen seien. Indem die Zusammensteller vorschrieben, dass künftig alle Sachen gemäß diesem *Sud.* zu richten seien, hätten sie die hohe Bedeutung des Gesetzes unterstrichen, es als die hauptsächliche Quelle rechtlicher Normen verkündet. Das Gesetz beginne seine Geltung mit dem Moment seines Erlasses, und die Geltung des allgemeinen Gesetzes erstrecke sich auf das gesamte Territorium des Staates (Art. 99). Aus dem Text folge auch, dass das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe.

Auch Štamm (in: RZ 2, S. 170) kommentiert, dass hier zum ersten Male in der russischen Gesetzgebung die Bestimmung eingeführt werde, dass ein Gesetz keine rückwirkende Kraft habe. Alle vor diesem *Sud.* abgeschlossenen oder nichtabgeschlossenen Sachen, die also auf der Grundlage der früheren Gesetze oder des Gewohnheitsrechts gerichtlich beendet oder begonnen worden seien, unterlägen nicht der Veränderung, selbst dann, wenn die Sache gemäß dem *Sud.* anders zu entscheiden wäre.

Art. 98: Ewers (Sudebnik, S. 392) übersetzt *so vsech bojar prigovoru* in „mit Beirath ... aller Bojaren“. Dies ist annehmbar.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 179, Anm. 249) vermerkt über den Schluss, dass hieraus die *Ukaznyja knigi* der *prikazy* entstünden, in denen sich am meisten die gesetzgebende Bedeutung der *Bojarskaja дума* erhele.

I. Smirnov (Sudebnik, S. 338-352) hebt hervor, dass in der historischen Literatur dem Art. 98 die Bedeutung eines gesetzgeberischen Aktes von besonderer Bedeutung zuerkannt worden sei, der konstitutionellen Charakter habe. Ključevskij /*Bojarskaja дума drevnej Rusi*, izd. 5-e, Petrograd 1919, S. 313f./ sehe im Art. 98 einen Akt, der die politische Bedeutung der *Bojarskaja дума* bestätige; das bojarische Urteil sei zu einem notwendigen Moment der Gesetzgebung berufen worden, durch das jedes neue Gesetz, das dem *Sud.* beigelegt werden sollte, habe hindurchgehen müssen. Sergeevič /*Drevnosti*, II, 1900, S. 369/, der in der Frage der Bojarischen Duma eine direkt entgegengesetzte Position eingenommen habe, habe die Duma als Einrichtung überhaupt negiert, sei jedoch in der Bewertung des Art. 98 mit Ključevskij zusammengegangen, wobei er dem Artikel eine noch höhere Bedeutung beigegeben habe. Er sehe in Art. 98 das Ergebnis der Tätigkeit des Auserwählten Rates (*Izbrannaja rada*). Ihm sei es gelungen, seine Ansprüche zu formulieren und in den *Sud.* eine Begrenzung der carischen Macht hineinzutragen. Zur Ergänzung des *Sud.* mit neuen gesetzlichen Bestimmungen werde das Urteil aller Bojaren gefordert. Dies sei zweifellos eine Begrenzung der carischen Macht und eine Neuheit: Der Car' sei nur Vorsitzender des bojarischen Kollegiums, und ohne dessen Zustimmung könne er keine neuen Gesetze erlassen. Noch weiter gehe M. Pokrovskij /*Russkaja istorija s drevnejšich vremen*, t. I, Moskva 1933, Priloženija, S. 231f./, der den Art. 98 direkt als „feudale Konstitution Mitte des 16. Jh.“ (*feodal'naja konstitucija seređiny XVI v.*) bezeichne. Den Inhalt dieses Artikels enthülle er durch die Formulierung: Der Moskauer Großfürst, der gerade Car' geworden sei, könne irgendwelche Gesetze nicht ohne Zustimmung der Bojarischen Duma erlassen. Den politischen Sinn des Artikels bestimme Pokrovskij als „Moment des höchsten Triumphes des feudalen Adels“ (*moment vysšego toržestva feodal'noj znati*). Ključevskij, Sergeevič und M. Pokrovskij seien in dieser Weise einmütig im Verständnis des Inhalt des Art. 98 und in der Bewertung seiner politischen Bedeutung als Gesetz, das die herrschende Rolle der Bojarischen Duma, des Bojarentums in den obersten Machtorganen bekräftigt habe. Diese Bewertung stehe jedoch im offenen Widerspruch zu jenen Folgerungen, zu denen die Analyse des Inhalts des *Sud.* 1550 im Ganzen führe – sowohl im Teil über die Verwaltung als auch im Teil über die sozialökonomische Ordnung. Wenn Art. 98 sich als ein Moment des höchsten Triumphes des feudalen Adels darstelle, so sei offenkundig, dass der *Sud.* kein antibojarischer Kodex sein könne, der auf die Begrenzung der Rolle des Bojarentums in der Verwaltung gerichtet sei und das Ziel der Festigung des Apparates der Macht und der Verwaltung des zentralisier-

ten Staates habe. Man müsse jedoch sagen, dass die Ansicht, Art. 98 würde die Macht des Caren zugunsten der Bojarischen Duma begrenzen, schon sehr zeitig Einwände und Kritik erfahren habe. Vladimirskij-Budanov /Obzor, izd. 6-e, S. 167/ habe das Grundargument Sergeevičs, dass die Formel *so vsech bojar prigovoru* eine Begrenzung der carischen Macht bedeute, kritisiert. Hierzu habe er die Gesetzgebung der zweiten Hälfte des 16. Jh. unter dem Gesichtspunkt der Ordnung des Erlasses von Gesetzen untersucht. Indem er die Gesetze in drei Gruppen nach dem Verfahren ihres Erlasses geteilt habe (Car' mit allen Bojaren /*so vsemi bojary*/; Car' mit den Bojaren /*s bojary*/; Car' ohne Bojaren), habe er folgendes Bild erhalten: In der Epoche der Macht der *Izbrannaja rada* sei das Gesetz zur Begrenzung der gesetzgeberischen Macht des Caren nur einmal angewendet worden; der Car' habe sich mit einigen Bojaren nach eigener Auswahl zweimal beraten, und er habe sechsmal Gesetze allein gegeben, ohne die Bojaren; und das Erstaunlichste: Der Vorsteher der *Izbrannaja rada*, Adašev, habe das Gesetz des *Sud.* umgangen, indem er vom Caren einen *ukaz* ohne Bojarische Duma erbeten habe. Hieraus folgere Vladimirskij-Budanov völlig logisch, dass solche Fakten zur Unvermeidlichkeit führen, von der Idee der Begrenzung der carischen Macht durch den *Sud.* Abstand zu nehmen. Die Formel *so vsemi bojary* bedeute dasselbe wie *s bojary*, d.h. die gewöhnliche Ordnung des Erlasses der Gesetze durch den Caren mit Beteiligung der Bojarischen Duma. Nicht weniger entschieden sei gegen die Meinung Sergeevičs D'jakonov /Očerki, S. 360/ aufgetreten. Den Folgerungen Vladimirskij-Budanovs beitreten, beschuldige er Sergeevič, die Regel des *Sud.* unrichtig ausgelegt zu haben. Sonst müsse man zum Schluss kommen, dass die Macht des Caren vor dem *Sud.*, während der *Opričnina* und später, unter Fedor Ivanovič, noch mehr begrenzt gewesen sei. D'jakonov frage: Was bedeute denn die Formel *s gosudareva dokladu i vo vsech bojar prigovor*? Sie bedeute dasselbe wie die andere Formel: *gosudar' ukazal i bojare prigovorili*, d.h. die gemeinsame Entscheidung einer Frage durch den Herrscher und alle anwesenden Mitglieder der Bojarischen Duma, und nicht mehr. Die nicht selten anzutreffende Bemerkung über die Teilnahme aller Bojaren am Urteil verweise nur auf den gewöhnlichen Bestand der Sitzung der Bojarischen Duma: An ihr hätten „alle Bojaren“ teilgenommen, d.h. alle vorhandenen *dumnye ljudi*. Die Argumentation von Vladimirskij-Budanov und D'jakonov gegen Sergeevič bewiese überzeugend die Fehlerhaftigkeit des Standpunktes, den Art. 98 als konstitutionelles Gesetz anzusehen, das in den Charakter der Staatsmacht eine grundlegende Veränderung hineingebracht habe. Ihre Grundfolgerung, dass der Artikel von der gewöhnlichen Ordnung spreche, in der der Erlass neuer Gesetze vor sich gegangen sei, sei völlig richtig und müsse angenommen werden. Jedoch im positiven Teil ihrer Aufstellung seien sowohl Vladimirskij-Budanov als auch D'jakonov bedeutend weniger überzeugend. Die Besonderheit ihrer Anschauungen bestehe darin, dass sie sich bemühten, eine mittlere Position zwischen Ključevskij und Sergeevič einzunehmen. Dies habe ihren Anschauungen einen eklektischen Charakter verliehen. Die Analyse der Gesetzgebung der zweiten Hälfte des 16. Jh. führe in der Frage der gesetzgebenden Organe und der gesetzgeberischen Prozedur zu völlig anderen Folgerungen. Art. 98 lege fest, dass neue Angelegenheiten (*dela*) dem *Sud.* zugeschrieben (*pripisany*) werden müssten, nachdem sie mit Herrscher-*doklad* und Urteil aller Bojaren entschieden worden seien. Diese Formel könne in zweierlei Hinsicht ausgelegt werden: 1) der *gosudarev doklad* und der *bojarskij prigovor* seien zwei Momente im gesetzgebenden Prozess, zwei Instanzen, die das zu erlassende Gesetz durchlaufe; 2) der *gosudarev doklad* und der *bojarskij prigovor* seien zwei verschiedene Weisen des Erlasses neuer Gesetze, die unmittelbar durch den Caren (*gosudarev doklad*) oder durch Annahme in der Bojarischen Duma (*bojarskij prigovor*) bestätigt würden. Welche dieser beiden Interpretationen sei richtig? Dazu müsse man sich den gesetzgeberischen Denkmalen der zweiten Hälfte des 16. Jh. zuwenden. Die Untersuchung werde jedoch sehr erschwert, erstens durch die geringe Zahl der bewahrten Quellen, zweitens durch das Fehlen von Angaben für die Mehrzahl der Gesetze, die die Geschichte ihres Erlasses beleuchten würden. Die Forscher (Sergeevič, Vladimirskij-Budanov, D'jakonov) hätten ihre Folgerungen hauptsächlich auf das Studium der Formeln über die Ordnung des Erlasses der Gesetze gebaut. Dies sei nicht unannehmbar und nicht falsch. Dennoch müsse man erkennen, dass die Methode des Vergleichs der gesetzgeberischen Formeln nicht als grundlegend in der Frage nach dem Verfahren des Erlasses der Gesetze anerkannt werden könne. Diese Formeln seien zu elementar und könnten deshalb kein genügendes Material geben. Es sei deshalb notwendig, den Gang des Gesetzgebungsprozesses selbst zu verfolgen. In einigen Fällen sei dies möglich. I. Smirnov analysiert hierzu ausführlich den Erlass einiger Gesetze aus den 50er Jahren und kommt abschließend zu folgenden Ergebnissen. Die Grundstadien, die ein neu zu erlassendes Gesetz durchlaufe, seien: 1) der *doklad* vor dem Caren, der die Notwendigkeit des Erlasses des Gesetzes mo-

tiviere, und 2) der *prigovor*, das Urteil des Caren, das die Norm formuliere, die den Inhalt des neuen Gesetzes bilden müsse. Die Zusammenstellung des Gesetzes selbst und die endgültige Redaktion des Textes würden in den *prikazy* erfolgen, genauer, durch die *kaznačei*, die auf Geheiß des Caren diese Arbeit ausgeübt hätten. Schließlich würden, auf der Grundlage der neuen Gesetze, ergänzende Artikel des *Sud.* erstellt, die auch zu seinem Grundtext hinzugeschrieben würden. Dieses allgemeine Schema des Gesetzgebungsprozesses in der zweiten Hälfte des 16. Jh. werde durch den Verweis auf die Verschiedenartigkeit der Gesetze konkretisiert. Verschiedene Gesetze durchliefen diese Stadien auf verschiedene Weise. Die Grundverschiedenheiten fielen auf das zweite Stadium. Während der *doklad* für alle Spielarten der Gesetze gemeinsam sei, werde das zweite Stadium, der *prigovor*, für verschiedene Gesetze verschieden verwirklicht: 1) durch den *prigovor* des Caren allein, 2) durch den *prigovor* des Caren mit den Bojaren und 3) durch eine mündliche Willensäußerung des Caren (*gosudarevym slovom*) (für dem Inhalt nach weniger wichtige Gesetze). Die Heranziehung oder Nichtheranziehung der Bojarischen Duma zur Erörterung eines Gesetzes sei gänzlich von den konkreten Umständen abhängig gewesen. Man müsse anerkennen, dass die Tradition die Teilnahme der Bojaren bei der Erörterung neuer Gesetze vorgeschrieben habe, und für die Mehrzahl von ihnen sei die Teilnahme an den *prigovory* über den Erlass der Gesetze vermerkt. Gebe die Teilnahme der Bojaren am gesetzgebenden Prozess jedoch die Grundlage, von einem Dualismus der Gesetzgebungsorgane zu sprechen? Könne man den Caren und die Bojarische Duma als zwei Faktoren der Gesetzgebung, als zwei selbstständige politische Kräfte ansehen? Die Antwort darauf könne nur verneinend sein. Die Bojarische Duma habe in der zweiten Hälfte des 16. Jh. nur eines der Glieder im Staatsapparat dargestellt, und obgleich der aristokratische Bestand der Duma ihr die Möglichkeit gegeben habe, die Position des Schutzes der fürstlich-bojarischen Interessen einzunehmen, so sei sie doch als Institution eine carische Duma gewesen, eine Versammlung von Beratern des Caren, an die sich der Car' zur Einholung der Meinungen oder zu anderen Fragen gewandt habe, wenn er dies für notwendig erachtet habe. Deshalb sei in der Erörterung eines Gesetzes nichts der Erörterung eines Gesetzes in einem Parlament Ähnliches zu sehen; das würde sonst bedeuten, die Züge der gesetzgeberischen Institution eines konstitutionellen Staates willkürlich auf die Bojarische Duma des russischen autokratischen Staates zu übertragen. Auf der gleichen Grundlage dürfe man in der Erörterung der Gesetze in der Bojarischen Duma keine Begrenzung der carischen Macht sehen. Der Art. 98 gebe keinerlei Grundlagen für die Folgerung über die Begrenzung der Macht des Caren durch den *Sud.* Die Untersuchung über die Gesetzgebung gebe die Möglichkeit, eine weitere Folgerung großer Wichtigkeit zu ziehen. Faktisch hätten die *prikazy*, insbesondere die *kaznačei*, die Moskauer Gesetzgebung in ihren Händen gehabt, sowohl im vorbereitenden Stadium, in der Erarbeitung der Entwürfe (die als *doklady* dem Car' zur Prüfung vorgestellt worden seien), als auch in den abschließenden Etappen des Prozesses, wo sich gerade die Formulierung und Redigierung des Textes der Gesetze auf der Grundlage der Normen des carischen *prigovor* in den Händen der *kaznačei* befunden habe.

Romanov (in: Sudebniki, S. 334-337) meint, der Text des Art. 98 sei nicht vom Text des vorhergehenden Artikels zu trennen; beide vereinigten sich logisch und seien durch die Einheit der Terminologie verbunden. Art. 97 handle von den Sachen, die vor diesem *Sud.* abgeschlossen seien, indem er ihnen jegliche Sachen (*vsjakie dela*) gegenüberstelle, die künftig (*vpered*) nach diesem *Sud.* zu richten seien. Diesen Gedanken fortsetzend, unterscheide der Ersteller des Art. 98 unter diesen jeglichen Sachen zwei Kategorien: die einen, für die tatsächlich entschieden werden könne, wie der Car' in diesem seinen *Sud.* vom betreffenden Tag an entschieden habe; die anderen seien die neuen Sachen, für deren Gegenstand in diesem *Sud.* keine Artikel aufgeschrieben seien. Und er stelle die Frage: Wie solle es künftig mit einem neuen juristischen Fall sein, der unter keinen der Artikel des *Sud.* falle? Die Antwort gebe er in Art. 98: Wenn eine solche neue Sache entstehe, werde er abwarten, wie diese Sache durch die höchste Instanz entschieden werde, und sobald diese Entscheidung existiere, sei sie in diesen *Sud.* einzutragen – aber nicht diese Entscheidung selbst, sondern dieser juristische Fall (*delo*), nachdem man ihn in die Gestalt eines Artikels verallgemeinernden Charakters umformuliert habe. Indem der Zusammensteller diese Prozedurfrage entschieden habe, habe er eine genaue und konsequente Terminologie (*delo*, *veršit'*, *sudit'*, *posuživat'*, *uprava činit'*, *uložit'*, *napisat'*, *pripisyvat'*, *suženyj*, *nesuženyj*) in den beiden benachbarten Artikeln benutzt, die seiner Meinung nach vom selben gemeinsamen Gegenstand handelten: vom *Sud.* hinsichtlich des Vergangenen, hinsichtlich des Gegenwärtigen und hinsichtlich des Zukünftigen. Bei der Benennung der höchsten Instanz, von deren Entscheidung der neuen Sache die Arbeit über die Fortsetzung des *Sud.* abhing, habe er die Wortver-

bindung *s gosudarevu dokladu i so vseh bojar prigovoru* verwendet. Möglich, dass hier auch seine eigene Wortschöpfung vorscheine. Aber hier eine Rechtsschöpfung von seiner Seite anzunehmen, gäbe es keinerlei Grundlagen. Der Car' habe diesen *Sud.* mit den Bojaren „festgelegt“ (*uložil*), wie es im Vorspruch heiße. Dasselbe *uložil* habe der Jurist in Art. 97 nur wiederholt. Romanov verweist auf die Äußerungen Ključevskijs, Sergeevičs, M. Pokrovskijs und Vladimirskij-Budanovs. D'jakonov /Očerki, S. 470f./ habe das Dokumenten-Material in größerem chronologischen Maßstab untersucht und folgenden Schluss erreicht: Die Regel des *Sud.*, die fast überhaupt nicht in der Epoche der Herrschaft der *Izbrannaja rada* angewendet worden sei, sei vor dem *Sud.* und nach der Beseitigung der *Izbrannaja rada* entschieden häufiger und regulärer beachtet worden, d.h. die Macht des Caren sei vor dem *Sud.*, in der Epoche der *Opričnina* und später, unter Fedor Ivanovič, noch mehr begrenzt gewesen. Die Formel *s gosudareva dokladu i vseh bojar prigovoru* bedeute dasselbe wie die andere Formel: *gosudar' ukazal i bojare prigovorili*, d.h. die gemeinsame Entscheidung einer Frage durch den Herrscher und alle vorhandenen Mitglieder der Bojarischen Duma, und nichts mehr. Romanov referiert die Meinung I. Smirnovs und meint, die Untersuchung I. Smirnovs habe den Streit beseitigt, der um den Art. 98 zu einer Frage entstanden sei, zu dem der Artikel selbst keine Beziehung habe, und er antworte eben auf die Frage, die in Art. 98 durch seinen Autor selbst gestellt worden sei.

Poljak (in: PRP IV, S. 338) sieht hier in Verbindung mit Art. 97, dass der neue *Sud.* das Gesetz zur einzigen Quelle des Rechts erkläre. Zweifellos habe diese Anordnung nicht streng eingehalten werden können, und die Richter seien gezwungen gewesen, sich an die Bräuche, an die Gewohnheiten zu wenden. Jedoch ist nach Poljak die Verkündung des Gesetzes zur einzigen Rechtsquelle überaus wichtig. Im Sinne der Erhöhung des Gesetzes liege es auch, dass besondere *ukazy* erlassen werden sollen, die dem *Sud.* beizuschreiben seien. Dies werde gängige Praxis. Wenn die zentralen Behörden im *Sud.* die notwendige Regelung nicht fänden, schickten sie die Sache *na verch* („nach oben“), zum Herrscher, wegen einer gesetzgeberischen Entscheidung, oder sie fertigten eine Aufstellung von Fragen an, die gesetzgeberisch beantwortet werden sollten. Auf der Grundlage solcher *doklady* und Fragen hätten der Car' und die Bojarische Duma neue Gesetze erlassen, die sich an die entsprechenden Behörden wandten. Die Sammlungen der ergänzenden *ukazy* zum *Sud.*, die in jeder Zentralbehörde angelegt würden, hätten die Bezeichnung *ukaznye knigi prikazov* erhalten. Die Mehrzahl der neuen Gesetze werde vom Caren mit der Bojarischen Duma gemeinsam erlassen. Die Formel *s gosudareva dokladu i so vseh bojar prigovoru* („nach des Herrschers Vortrag(entscheidung) und nach dem Urteil aller *bojare*“) verbindet Poljak mit der Auffassung von einer beginnenden ständisch-repräsentativen Monarchie. Die Zusammensteller des *Sud.* hätten damit auf die Notwendigkeit der Teilnahme der Repräsentanten der herrschenden Klasse an der Ausarbeitung eines Gesetzes hingewiesen. Die *Bojarskaja дума* habe in ihren Augen diese Form der Vertretung verkörpert.

Štamm (in: RZ 2, S. 171f.) erläutert, dass hier zum ersten Male in der russischen Gesetzgebung das Verfahren des Erlasses und der Publizierung neuer Gesetze bestimmt werde. Beim Fehlen eines Hinweises im Gesetz zur Lösung dieses oder jenes Falles werde dies durch die höchste Instanz entschieden, durch die *Bojarskaja дума*. Eine solche Präzedenzentscheidung sei dem Wesen nach eine neue gesetzgeberische Norm. Die Entscheidungen der Duma würden gewöhnlich an die *prikazy* und regionalen Verwalter ausgesandt und in die *ukaz*-Bücher der *prikazy* eingetragen, die Ergänzungen zum *Sud.* bildeten. Štamm verweist darauf, dass bei der Bestimmung des Verhältnisses der Gesetzgebungsrechte des Fürsten und der Bojarenduma die einen Autoren (Sergeevič, Ključevskij) annahmen, dass die Letztere die Macht des Caren begrenzt habe, während andere (D'jakonov, Filippov, Vladimirskij-Budanov) eine Doppelung erblickten: Sie sahen sie darin, dass bei gemeinsamer Arbeit der Duma und des Caren die Erörterung des Gesetzes in der Duma erfolgt sei, das Gesetz jedoch durch den Caren sanktioniert worden sei. Neuere Forscher (I. Smirnov, Romanov) lehnten die Konzeption des Dualismus der gesetzgeberischen Organe des Russischen Staates ab. Es ist in der Tat vorwiegend eine Einheit.

L. Schultz (S. 136) hebt hervor, dass laut Art. 97 alle Sachen nach diesem *Sudebnik* zu beurteilen seien; wenn aber Fälle vorkämen, die nicht vorgesehen seien, so „sollen sie nicht nach Gewohnheitsrecht entschieden, sondern zur Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt vorgebracht werden, welche bei solchen Anlässen neue Gesetze gibt“ (Art. 98). Doch sei bei dem unvollkommenen Stand des Gesetzesrechts ein bedeutender Einfluss des Gewohnheitsrechts nicht zu vermeiden gewesen.

Küpper (S. 111) äußert, Art. 97 habe bestimmt, dass alle Rechtssachen ausschließlich nach dem Gerichtsbuch zu beurteilen seien; für den Fall einer Regelungslücke habe Art. 98 die Anwendung des

Gewohnheitsrechts verboten und die Vorlage der Sache an den Gesetzgeber vorgeschrieben, der dann eine Normierung erlassen würde. In der Monopolisierung des geltenden Rechts in einem vom Caren erlassenen und nur durch ihn erweiterbaren Gerichtsbuch habe sich die unter Ivan IV. stark zugenommene Tendenz zur Zentralisierung der gesamten öffentlichen Angelegenheiten beim Caren widerspiegelt.

Man muss hervorheben, dass die Idee, alle wesentlichen Normen in einem Gesetzbuch zu speichern, nicht zu realisieren ist. Nicht nur das Gewohnheitsrecht wirkt weiter, sondern auch unzählige Entscheidungen staatlicher Behörden und Instanzen, sowohl alte als auch neue. Ein eindeutiger Begriff des Gesetzes ist zu dieser Zeit ohnehin nicht gegeben. Der Artikel spricht von Sachen (*dela*), damit eher von Sachverhalten, die zu den Hauptpunkten des *Sud.* hinzugefügt werden sollen. Das wären vor allem Lückenschließungen und Ergänzungen zur Gerichtsorganisation, zum Gerichtsverfahren, zu den Gebühren, zu den Erb- und Dienstgütern, zu den *chology*, Bauern und Stadtbewohnern. Dass dies zu einem bestimmten Grad auch erfolgt, wird an einigen Rechtsakten deutlich werden.

Übrigens: Die Charakterisierung als ständisch-repräsentative Monarchie durch einige Autoren geht zu weit, da die Macht des Herrschers autoritäre Züge trägt und sich keine Stände im eigentlichen, d.h. im westeuropäischen Sinne ausbilden. Bezeichnet man diese Ordnung als ständisch-repräsentativ, so muss man ein ganze Reihe von Spezifizierungen einbauen, die das Wesen zu sehr relativieren. Das bezieht sich auch auf andere wichtige Fragen, etwa auf die Gesellschaftsordnung als feudale.

Art. 99: Die Auslassung betrifft den Eingang des Art. 67 *Sud.* 1497, mit Aufnahme der *Tverskie zemli* in die Aufzählung der Territorien.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija, S. 179, Anm. 250) meint, die Ausrufung sei eine der außerordentlichen Arten der Publizierung der Gesetze, die gewöhnlich durch die Versendung ihrer schriftlichen Fassung zu den *prikazy* und den Gebietsverantwortlichen verwirklicht worden sei.

Romanov (in: *Sudebniki*, S. 338) zählt: Die *torgovaja kazn'*, die „Marktstrafe“, werde im *Sud.* 1497 nur einmal benannt (in Art. 10); im *Sud.* 1550 sei sie in Art. 99 zum 16. Mal anzutreffen.

Štamm (in: RZ 2, S. 172) kommentiert, dass dieser Artikel, indem er den Art. 67 des alten *Sud.* reproduziere, diesen durch eine Sanktion im Hinblick auf den *posluch*, der lügenhafte Bekundungen macht, ergänze. Auch sie bietet die unterschiedlichen Zahlen der „Marktstrafe“ in den beiden *Sudebniki*.

Art. 100: Ewers (*Sudebnik*, S. 393) übersetzt: „Wenn ein Bojaren-Sohn des Zar's bei dem Zar' und Großfürsten gegen den Mann eines Theilfürsten ein Gesuch einreicht, so ernennt der Zar' und Großfürst seine Richter, und schickt dann zu seinem Bruder, dem Theilfürsten, wenn der Fürst nicht in Mosskwa ist, und der Theilfürst gibt seine Richter“. In der Vorlage gibt es die Verneinung der Anwesenheit des Teilfürsten nicht: *koli budet knjaz' na Moskve*. Ferner: „Aber wenn der Kläger eines theilfürstlichen Mannes aus dessen Erbgute, bei dem Zar' und Großfürsten gegen einen Mann des Zar's und Großfürsten ein Gesuch einreicht, so wird der Zar' und Großfürst den Sendboten geben“. In der Vorlage heißt es: *A b'et čelom carju i velikomu knjazju žalobnik udel'nogo knjazja čelovek iz ego votčiny na careva i velikogo knjazja čeloveka, i car' i velikij knjaz' dast pristava*. Der Kläger ist demzufolge selbst ein Mann des Teilfürsten. Ferner (*Sudebnik*, S. 394): „Wenn aber ein Mann aus der Stadt eines Theilfürsten gegen einen Moskowiter klagt, so soll sie der Statthalter von Mosskwa richten.“ In der Vorlage jedoch steht im Anschluss daran: *a bez sud'i*. Das kann nur bedeuten: ohne den Richter des Teilfürsten. Und weiter: „wenn aber ein Moskowiter gegen einen Mann aus der Stadt eines Theilfürsten klagt, so soll er zu dem Richter reisen“. In der Vorlage steht: *A iskati moskvitinu na udel'nogo knjazja gorodckom čeloveke, ino emu echati s sud'uju*. Folglich soll dieser Kläger mit dem Richter in die Stadt des Verklagten reisen. Schließlich: „Wenn Klosterarbeiter gegen irgend einen Mann des Zar's und Großfürsten ein Gesuch einreichen, so kommen sie unter dem Hundertmann zu Abgaben und allen Kosten, und es ist ueber sie Ein Gericht.“ Die Vorlage handelt jedoch nicht im Geringsten über irgendwelche Klagen oder Gesuche: *A delovye ljudi v monastyrskich stanech kotorogo knjazja, i piscy carja i velikogo knjazja pišut ich pod sotnika v dan' i vo vse protory, a knjazju nad nimi sud odin*. Hier wird vielmehr der Status der arbeitenden Leute in Klosterbezirken von Teilfürsten bestimmt: Die Steuerregisterbeamten des Caren schreiben sie zur Steuer, zur *dan'*, und zu allen Gebühren dem *sotnik* zu; die Gerichtsbarkeit hingegen verbleibt beim betreffenden Teilfürsten allein. Bei „gemischter“ Gerichtssache ist dem Caren vorzutragen.

Vladimirskij-Budanov (Christomatija 2, S. 180f., Anm. 254-259) vermerkt: Die Gerichtsunterstellung der Einwohner verschiedener *udely* bestimme sich durch Prinzipien, die dem Aufbau der alten gemeinsamen Gerichte mit schiedsrichterlichem Charakter nahe seien, aber sie seien schon insofern verändert, inwiefern sich das Verhältnis der *udel*-Fürsten zum Caren geändert habe. Diese Prinzipien seien folgende: 1) Wenn der Verklagte der *volostel'* eines *udel*-Fürsten in dessen Dorf ist, das im Moskauer Fürstentum liegt, so richtet nicht der *udel*-Fürst, sondern der Car'; 2) das Gericht zwischen zwei Bewohnern solcher Dörfer, die dem *volostel'* des *udel*-Fürsten unterstehen, gehört dem *volostel'*, und der *doklad* von diesem Gericht dem *udel*-Fürsten, aber der *doklad* erfolgt unbedingt in Moskau; im entgegengesetzten Falle geht das Gericht, nach einer Beschwerde einer der Parteien, auf den Caren über; 3) bei Klagen dienender Leute des Caren gegen Leute eines *udel*-Fürsten und umgekehrt wird ein wirkliches „gemeinsames Gericht“ (*obščij sud*) (und nicht *smestnyj sud*) aus zwei Richtern eingerichtet, aber der Ort des Gerichts ist immer in Moskau, wenngleich der Verklagte im *udel* (*v ego dele*) lebt; 4) bei Klagen eines Stadtmenschen eines *udel* gegen einen Moskauer richten die Moskauer *namestniki* (wahrscheinlich haben die *udel*-Fürsten bis zu dieser Zeit weiter ihre eigenen *namestniki* in Moskau; dabei wurde aus den *namestniki* verschiedener Fürsten ein gemeinschaftliches Gericht gebildet); 5) umgekehrt, bei einer Klage eines Moskauer Stadtmenschen gegen einen städtischen Menschen eines *udel* wird ein gemeinschaftliches Gericht gebildet und im *udel* ausgeübt; 6) Handwerker eines *udel*-Fürsten unterliegen, wenngleich sie durch die carischen Schreiber in eine Steuerklasse (*po sotnika*) jener Örtlichkeit eingeschrieben werden, wo sie leben, dem ungeteilten Gericht ihres Fürsten; aber bei ihren Prozessen mit Leuten einer anderen Gerichtsunterstellung wird ein gemischtes Gericht (*sud smestnyj*) mit Vortrag vor dem Caren eingerichtet; dieser *sud smestnyj* ist kein *obščij sud*, hat nicht den Charakter eines Schiedsgerichts (*tretejskij sud*) (*tret'ego im net*).

I. Smirnov (Sudebnik, S. 305f.) verbindet den Art. 100 mit Art. 64. Dass die Forscher diesen Artikel nicht bei der Analyse der Frage nach dem Gericht über die *deti bojarskie* genutzt hätten, könne man nur damit erklären, dass Art. 100 dies als zweitrangige Frage behandelt habe; und deshalb sei er keiner ausreichend genauen Analyse unterzogen worden. Indem er die Ordnung des Gerichts über die Bevölkerung der Teilfürstentümer fixiert habe, hebe er die Frage des Gerichts über die *deti bojarskie* hervor, wobei er dies mit einer entschieden größeren Genauigkeit tue als Art. 64. Der Artikel behandle die Frage der Ordnung des Gerichts über die *deti bojarskie* in zwei Varianten: wenn der Kläger ein Moskauer *syn bojarskij* und der Verklagte ein *syn bojarskij* aus einem Teilfürstentum sei, und umgekehrt. Dementsprechend sei auch die Konstruktion des Textes. Anfangs werde die Ordnung des Gerichts mit einem Moskauer als Kläger formuliert und auch der Ort des Gerichtsprozesses bestimmt – Moskau; danach werde die Form des Gerichts bestimmt, wenn der Kläger ein *syn bojarskij* aus einem Teilfürstentum sei und der Moskauer sich als Verklagter erweise, wobei in diesem Falle die Art der Darlegung umgekehrt sei: Anfangs werde der Ort des Gerichts, Moskau, bestimmt, und danach die Ordnung des Gerichts. Was die Terminologie betreffe, so sei sie nur im Kontext des gesamten Artikels richtig verständlich. Die Besonderheit der Terminologie bestehe darin, dass in ihr nur der Kläger vollständig bezeichnet werde, während der Verklagte einfach als „Mensch“ oder „Mann“ (*čelovek*) bezeichnet sei. Deshalb könne man völlig bestimmt davon sprechen, dass in beiden Fällen die Rede von einem Streit zwischen *deti bojarskie* gehe. So verstehe den Text auch Vladimirskij-Budanov, als Frage von Klagen dienender carischer Leute gegen Leute eines Teilfürsten und umgekehrt. Zum Inhalt des Artikels sei zu konstatieren, dass er kategorisch das Prinzip des unmittelbaren carischen Gerichts in Sachen zwischen Moskauer und teilfürstlichen *deti bojarskie* festlege, wobei in einem Falle der Car' das Gericht persönlich ausübe (wenn der Kläger aus einem Teilfürstentum und der Verklagte aus Moskau komme), im anderen Fall durch einen speziellen Richter. Auf diese Weise habe, zumindest zwischen *deti bojarskie* aus Moskau und aus den Teilfürstentümern, das carische Gericht sie gerichtet. Aber es sei offensichtlich, dass diese Ordnung des Gerichts nichts anderes sei als die Anwendung der allgemeinen Norm (die Art. 64 formuliere) auf eine spezielle Frage (der Art. 100 gewidmet sei). Art. 100, so I. Smirnov (Sudebnik, S. 313-316) weiter, sei nur in einigen Handschriften des *Sud. 1550* enthalten und nehme in ihm einen besonderen Platz ein. Sein Gegenstand sei die Ordnung des Gerichts in den Besitzungen der Moskauer Teilfürsten. Die Rede gehe in diesem Falle von Teilfürsten aus dem Moskauer Fürstenhaus. Im Moment des Erlasses des *Sud.* seien es zwei gewesen: der Bruder Ivans IV., Jurij Vasil'evič, und der Cousin des Caren, Vladimir Andreevič Starickij. Jurij Vasil'evič habe keinerlei politische Rolle gespielt. Dagegen habe Vladimir Andreevič eine aktive politische Größe dargestellt, als eines der Zentren der Anziehung für die der Moskauer Regierung

feindlichen Kräfte. Die Politik der Moskauer Herrscher gegenüber ihren teilfürstlichen Verwandten sei (schon seit der Zeit Ivans III.) eine Politik zur Beseitigung der politischen Selbstständigkeit der Teilfürsentümer und ihrer Unterordnung unter die Zentralmacht gewesen. Art. 100 sei einer der konkreten Ausdrücke dieser Politik. Wenn nicht seine unmittelbare Quelle, so sei sein historischer Vorgänger die *Gubnaja Moskovskaja zapis'* [25]. Die Feststellung der Abhängigkeit des Inhalts des Art. 100 von der Moskauer Aufzeichnung sei für die Erhellung dessen wichtig, was der *Sud.* 1550 an Neuem in die Frage des Gerichts in den Besitzungen der Teilfürsten hineingetragen habe. Das Grundprinzip der Gerichtsunterstellung der Bevölkerung der Fürstentümer in der Zeit der Zersplitterung habe darin bestanden, dass sich die Unterstellung der betreffenden Person nach dem Ort ihrer Besitzungen gerichtet habe. In den zwischenfürstlichen Verträgen sei diese Regel in der Formel *A sudom i dan'ju potjanuti po zemle i po vode* („Und mit dem Gericht und mit der Steuer ist man gemäß dem Boden und dem Gewässer pflichtig“) ausgedrückt. Diese Formel stehe gänzlich auf der Basis der Immunität, die dem Immunisten das Recht des Gerichts über die Leute in seinen Besitzungen gegeben habe. Dementsprechend habe sich auch in den Sachen, die durch die betreffenden Person außerhalb der Grenzen ihres Landes, auf dem Territorium des Großfürstentum, begangen wurden, die Unterstellung unter den Richtern ihres Landes bewahrt. Aber weil in solchen Sachen andere Kläger (nach dem gleichen Prinzip) den Richtern des Großfürsten unterstellt war, so habe das Gericht in diesen Fällen die Form des *vopčij* oder *smestnyj sud* angenommen, an dem zwei Richter teilnahmen – des Klägers und des Verklagten. Die *Zapis'* habe grundlegende Änderungen in die Frage des Gerichtsprozesses zwischen den großfürstlichen Leuten und der Bevölkerung der Teilfürstentümer hineingetragen. In allen Fällen, die durch die Leute der Teilfürstentümer (und nach den gleichen gerichtlichen Privilegien durch die Leute des Metropoliten und der Klöster) in Moskau begangen worden seien, übe der Moskauer großfürstliche *namestnik* das Gericht aus. Für die Teilfürsten jedoch bleibe nur das Recht eines Anteils an den Gerichtsgebühren. Aber auch dieses Recht der Teilfürsten sei begrenzt: Der Richter der Teilfürsten werde für das Gericht des großfürstlichen *namestnik* nur in *pennye dela* berufen, d.h. in niedrigen Strafsachen, die nur mit einer Geldstrafe belegt werden, und in den schwersten Strafsachen, wenn das *poličnoe* fehle; wenn man jedoch jemanden in Moskau mit *poličnoe* fange, richte ihn der Moskauer *namestnik* mit den zwei *tretniki*, und das Ausschicken zur Durchführung des Gerichts in den *udel* und die Teilnahme seines Richters entfielen. Mehr oder weniger vollständig würden die Gerichtsrechte der Teilfürsten nur in den Sachen bewahrt, die auf den Territorien der ihnen im Moskauer *uezd* gehörenden Dörfern begangen worden seien. Hier richten die *volosteli* der Teilfürsten. Aber hier mische sich schon die großfürstliche Macht in die Rechte der Teilfürsten ein. Ein *doklad* in solchen Sachen müsse unbedingt in Moskau sein. Wenn der Teilfürst sich in Moskau befinde, so trage der *volostel'* seinem Fürsten vor, wenn dieser aber nicht in Moskau sei, dann müsse der *doklad* dem großfürstlichen *namestnik* gegenüber erfolgen. Der *Sud.* 1550 gehe auf dem Wege der Begrenzung der Gerichtsrechte der Teilfürsten bedeutend weiter. Während in der Moskauer *Zapis'* die Gerichtsunterstellung unter dem Großfürsten oder unter den Teilfürsten in einem bestimmten Maß in Abhängigkeit vom Charakter des Verbrechens stehe, so ignoriere der *Sud.* dieses Moment völlig, und die verschiedenen Formen der gerichtlichen Prozedur würden ausschließlich in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit der Parteien festgelegt. Dabei erfolge die Verhandlung der Sache in Moskau und mit carischen Richtern. So werde bei einer Klage eines Moskauers gegen den *volostel'* der Moskauer Dörfer eines Teilfürsten die Sache durch das Gericht des Caren behandelt. Der Car' richte auch bei einer Klage eines teilfürstlichen *syn bojariskij* gegen einen Mann des Caren. Die Sachen zwischen einem Moskauer und städtischen Mann eines Teilfürsten richten die Moskauer *namestniki*. Diese senden auch ihren Richter im Falle der Klage eines Moskauers gegen Bewohner einer teilfürstlichen Stadt aus. In diesem Falle weiche der *Sud.* vom Prinzip der Behandlung der Sachen in Moskau ab, indem er dem Kläger vorschreibe, in die Stadt zu fahren, in der der Verklagte lebt. Aber auch hier übe der Richter der Moskauer *namestniki* das Gericht aus. Vladimirskij-Budanov verstehe diese Form des Gerichts als *smestnyj sud*; bei der Klage eines Moskauer Stadtmenschen gegen einen teilfürstlichen Stadtmenschen sei das Gericht ein gemeinsames (*obščij sud*) und erfolge im Teilfürstentum. Aber der Text des *Sud.* gebe für eine solche Auslegung keine Grundlage. Nur für eine Kategorie von Sachen bewahre der *Sud.* die Form des *smestnyj sud*: in den Sachen zwischen Moskauer und teilfürstlichen *deti bojarskie*, aber auch dies nur im Falle, wenn der teilfürstliche *syn bojariskij* Verklagter sei. Aber auch diese Sachen müssen verbindlich in Moskau verhandelt werden. Ist der teilfürstliche *syn bojariskij* jedoch Kläger gegen einen Moskauer *syn bojariskij*, so richte der Car' selbst. Auf diese Weise führe Art. 100, die

Gerichtsrechte der Teilfürsten formell nicht beseitigend, diese faktisch gegen Null: entweder durch die Herausnahme bestimmter Kategorien von Sachen aus dem Gericht der Teilfürsten in das carische Gericht oder durch die Errichtung einer Kontrolle seitens des carischen Gerichts über das Gericht der Teilfürsten, was infolge der Übertragung der gerichtlichen Verhandlung nach Moskau besonders erleichtert werde.

Romanov (in: Sudebniki, S. 338-340) stellt voran, dass bereits Tatiščev die Zugehörigkeit des Art. 100 zur ursprünglichen Redaktion des *Sud.* in Zweifel gestellt und ihm Folgendes angemerkt habe: Dieser Artikel befinde sich in vielen Kopien nicht, und deshalb könne man meinen, dass er später hinzugeschrieben worden sei. Tatsächlich, die Art. 97, 98 und 99 vollendeten logisch und literarisch das Dokument. Von diesem Gesichtspunkt her stelle Art. 100 ein selbstständiges Dokument dar, obgleich es möglicherweise auch dem *Sud.* zeitnah sei. Romanov verweist darauf, dass in acht bekannten Handschriften Art. 100 fehle; in 13 anderen sei er aufgeführt, aber, im Gegensatz zu den übrigen Artikeln, ohne Ziffer; in vier Handschriften sei Art. 100 nicht nach Art. 99 untergebracht, sondern weiter entfernt, inmitten der dem *Sud.* folgenden ergänzenden *ukazy*. All dies führe zum Ergebnis, dass Art. 100 nicht in die ursprüngliche Redaktion eingeschlossen worden sei, sondern etwas später und einzeln entstanden sei. Man könne jedoch vermuten, dass er sehr bald nach der Annahme des *Sud.* erschienen sei, möglicherweise im gleichen Juni 1550. Der einzige historische Kommentar zu Art. 100 sei von I. Smirnov /Sudebnik, S. 313-316/ gegeben worden. Den Äußerungen I. Smirnovs müsse man hinzufügen, dass die Handwerker eines Teilfürsten, die auf einem Klosterterritorium wohnen, der Registrierung in die Lastenpflicht nach dem Wohnort durch die carischen *piscy* unterlägen; aber sie richte allein ihr Fürst; der *smestnyj sud* in den Klostersiedlungen (für Leute verschiedener Gerichtsunterstellung) werde nicht anders als mit dem Vortrag vor dem Caren durchgeführt, und nicht durch irgendeinen „Dritten“ (*tret'ij*). Dies sei eine Anwendung des Art. 91 des *Sud.* auf die Klosterdörfer.

Auch Poljak (in: PRP IV, S. 340f.) erläutert, dass der *Sud.* logisch mit dem vorhergehenden Artikel abgeschlossen sei. Art. 100 mache den Eindruck eines mechanisch angeschlossenen Teils. Er sei erlassen worden, um die Überreste des teilfürstlichen Bojarentums und die beiden Teilfürsten vollständig der carischen Macht unterzuordnen: den Bruder des Caren, Jurij Vasil'evič, und den Cousin des Caren, Vladimir Andreevič Starickij. Dem Wesen nach sei der Russische Staat in dieser Periode so weit zentralisiert gewesen, dass solche archaischen Formen zum Absterben verurteilt gewesen seien. Nach Zimin sei dieser Artikel im Zusammenhang mit Ereignissen des Jahres 1553 ergangen, als während der Krankheit Ivans IV. einzelne Vertreter des Bojarentums die Kandidatur des Teilfürsten Vladimir Starickij für den russischen Thron anstrebten. Nach seiner Wiedergenesung habe Ivan IV. offensichtlich nicht nur vom Fürsten Vladimir einen Treu-Eid abgenommen, sondern mit Art. 100 auch die gerichtliche Macht der Teilfürsten begrenzt.

Štamm (in: RZ 2, S. 172f.) verweist ebenfalls auf I. Smirnov. Der *Sud.* 1550 habe das Recht der Teilfürsten, an das Gericht des großfürstlichen *namestnik* einen eigenen Richter zu schicken, beseitigt, und folglich habe er das Prinzip der Untersuchung in Moskau eingeführt, und das durch die carischen Richter. So werde, wenn ein Moskauer irgendeine Klage gegen einen *volostel'* in einem Dorf richtet, das im Moskauer Fürstentum liegt, die Sache nicht durch das Gericht des Teilfürsten, sondern des Caren behandelt. Die Ausübung des Gerichts zwischen den Einwohnern der Dörfer, die dem *volostel'* des Teilfürsten unterstehen, gebühre dem *volostel'*, aber der *doklad* von einem solchen Gericht werde unbedingt in Moskau durchgeführt: wenn der Teilfürst in Moskau ist, dann vor diesem; wenn er nicht in Moskau ist, dann vor dem *namestnik* des Großfürsten. Der Car' übe das Gericht aus, das nach einer Klage eines teilfürstlichen *syn bojarskoj* gegen einen Menschen des Caren entstehe. Bei Klagen dienender Leute des Caren gegen Leute eines Teilfürsten und umgekehrt fungiere nicht ein gemischtes, sondern ein gemeinsames Gericht aus zwei Richtern. Der Ort des Gerichts befinde sich immer in Moskau, auch wenn der Verklagte im Teilfürstentum lebe. Bei Klagen eines teilfürstlichen Stadtbewohners gegen einen Moskauer Städter richteten die Moskauer *namestniki*. Umgekehrt, bei einer Klage eines Moskauer Stadtbewohners gegen einen Städter eines Teilfürstentums, werde die Sache durch einen Richter des Teilfürsten und einen Richter der Moskauer *namestniki* behandelt. Die Handwerker (*delovye ljudi*) eines Teilfürsten unterlägen, obgleich sie auch durch die carischen Registerschreiber (*piscy*) erfasst werden, dem ungeteilten Gericht ihres Fürsten. Bei ihren Streitsachen mit gerichtlich anders unterstellten Leuten werde ein gemischtes Gericht mit *doklad* vor dem Herrscher eingerichtet.

Anmerkungen zu den Beilagen

[B1a]: M. A. Isaev (S. 61) hält den *mestnik* in Art. 12 nicht für einen Beamten, sondern für einen Kläger, der buchstäblich die Rache (*mest'*) erwarte, den Ersatz für den Schaden, der ihm zugefügt worden sei. Dies überzeugt nicht.

[B2]: Deutsche Übersetzung bei Goetz, Handelsverträge, S. 15ff. – Schultz, S. 42f., referiert den Inhalt der Art. 2, 3, 6, 8, 13, 14a, feststellend, dass die russische Rechtsmasse hier „bei weitem“ überwiege. – Küpper, S. 62-63, geht auf die Umstände des Vertrags ein, bleibt hinsichtlich des Inhalts recht allgemein.

Die *grivna* alten Geldes (Art. 4-7) bezeichnet die gängige *grivna*, die *grivna kun*.

[B3]: Die Fassung folgt der „Zweiten“ oder „Gotländischen Rezension A“. Deutsche Übersetzungen von Ewers in: Beiträge zur Kenntniß Rußlands und seiner Geschichte, herausg. von G. Ewers und M. von Engelhardt, Erster Band, S. 325ff., Berichtigungen S. 704f., und von Goetz, Handelsverträge, S. 231ff. – L. Schultz (S. 43-45) referiert und wertet einige Regelungen, meinend, dass die Interessen der Russen „stark berücksichtigt“ würden; er geht auf Körperverletzungen, Schuldnerhaftung, Schiffs- und Bootshaverei, Verkehrsfreiheit, Gottesgerichte, Zeugen, Verhinderung der Wiederaufnahme des Verfahrens ein. – Küpper (S.63f.) verzichtet auch hier auf Einzelheiten. Er meint zu allen Verträgen, dass man davon ausgehen könne, dass die russische Seite in den Verträgen mit den Deutschen ihre Rechtsvorstellungen „recht weitgehend“ habe durchsetzen können. Das trifft zu.

...[B4a]: Antonij Rimljanin, ein Novgoroder, verstirbt 1147. Von da aus wird diese Urkunde datiert. Die Kirche der Gottesmutter wurde von Antonij im Jahre 1117 gegründet. Antonij „der Römer“ ist auch der Gründer und erste Abt des Antonij-Klosters (Podskalsky, S. 143). Eigentlich setzt er sich in dieser Urkunde nicht für die Kirche, sondern für das Kloster ein. Der Titel in der Vorlage ist also ungenau.

Ob diese Urkunde echt ist, ist bis heute nicht entschieden. Sie ist, zusammen mit einem Testament Rimljanins, in späteren Kopien überliefert. 1573 werden durch die Vorsteher des Antoniev-Klosters Kopien beider Urkunden dem Caren Ivan Groznyj vorgelegt, der sie bestätigt.

Valk wertet die Schenkungsurkunde als eine Fälschung, die in den 60er, beginnenden 70er Jahren des 16. Jh. im Zusammenhang mit Bodenstreitigkeiten der Mönche mit Novgoroder *posad*-Leuten entstanden sei. 1559/60 hätten im Zuge einer gerichtlichen Untersuchung die *posad*-Leute obsiegt. In den Quellen lassen sich keine Mitteilungen finden, dass damals die Klostervorsteher Urkunden vorgelegt hätten, die mit dem Namen des Antonij Rimljanin verbunden waren. Tichomirov hingegen zählt beide Dokumente, die Schenkungsurkunde und das Testament Rimljanins, als echt, wobei er einige Nichtentsprechungen in den Texten, z.B. die Geldwertbestimmung beim Kauf, für eine spätere Korrektur erklärt. Die 100 *rubl'* sind in der Tat ein Anachronismus; im 12. Jh. gibt es die *rubl'*-Einheit noch nicht. (Zimin in: PRP II, S. 112)

Auch über die Echtheit der Urkunde Varlaams werden in der russischen Literatur verschiedene Meinungen geäußert. So vermutet Valk, dass hier eine Fälschung aus dem Ende des 14. Jh. vorliegt. Hingegen bewerten Tichomirov und andere, auch Zimin, diese Urkunde als echt. Die Urkunde Varlaams von Chutynsk ist demzufolge der älteste im Original überkommene privatrechtliche Akt der *Rus'*. Er bezeugt die Wirtschaft eines Repräsentanten von Velikij Novgorod, der bedeutende Ländereien und darauf siedelnde Leute besitzt.

Eine Reihe von Forschern datiert diese Urkunde auf das Jahr 1192, doch bedenkenswert ist auch die Meinung Tichomirovs, der sie mit dem Tode Varlaams (1211) datiert. Varlaam hieß vor seiner Segnung zum Mönch Aleks Michalevic. Tichomirov nimmt an, dass er der Sohn des bekannten Novgoroder *posadnik* Michail Stepanovič, von dem die Erste Novgoroder Chronik unter 1176, 1186, 1203 und 1206 berichtet, gewesen sein könnte. Das Chutynskij-Kloster ist auch später mit bekannten bojarschen Familien Novgorods verbunden. (Zimin in: PRP II, S. 113)

[B5a]: Das Dokument wird gemäß dem Todesjahr des Igumenen Varlaam datiert: dieser stirbt im Jahre 1270. Dies ist zugleich einer der ältesten russischen Akte, die im Original erhalten sind.

...[B5b]: Dieses Dokument, das in einer Handschrift des 17. Jh. übermittelt ist, erscheint vornehmlich als ein Zeugnis, um die Öffentlichkeit, vielleicht auch den Erben, den Verkauf von Ländereien an das Kloster zu beweisen, so den Kauf für das Kloster für immer sicherzustellen. Es zeigt sich, dass sich die Testamente dem Inhalt nach den Überlassungsurkunden über Vermögensanteile annähern. Der geringe Betrag, den der *starosta* Vasilei zahlt, lässt eine Schenkung vermuten.

[B5c]: Das Dokument wird durch die Erwähnung des Igumenen des Troice-Klosters, des Dreifaltigkeits-Klosters, Nikon, datiert: 1392-1427. Patrikej Stroej ist ein Grundbesitzer im *uezd* Perejaslavl'. Er hat von Parfen', Sohn des Ivan Svatkov, das Dorf Ignat'evskoe, das in der Urkunde erwähnt wird, gekauft. (Zimin/Poljak in: PRP III, S. 67)

[B6]: Diese Einigungsurkunde (*rjadnaja gramota*) gehört zum ältesten Typus der privatrechtlichen Urkunden Novgorods. Gemäß der EP (Art. 110) wird ein Vertrag als *rjad* bezeichnet. Hier stellen die unten als *rjadcii* und als *poslusi* aufgeführten Leute den notwendigen Grad an Amtlichkeit und Öffentlichkeit her. In gewisser Weise sind sie zugleich Zeugen und Schiedsrichter. Die Novgoroder *rjadnye gramoty* sind den späteren Einigungsurkunden (*mirovyje gramoty*) ähnlich: In ihnen entscheidet man strittige Fragen ohne eine gerichtliche Untersuchung (*ne iduče k sudu*). (Zimin in: PRP II, S. 200f.)

Azika und seine „Brüder“ (*brat'i*) oder seine „Bruderschaft“ sind ersichtlich keine Klosterleute. Sie sind Vertreter einer Gemeinde. Jegliche Androhung geistlicher Strafen fehlt. Vasilei und seine Kinder erlangen das Objekt „auf Ewigkeit“ (*v veky*), womit das volle Eigentumsrecht umschrieben wird. Interessant ist auch, dass hier eine Zugabe, Draufgabe (*popolonka*) als Inhalt des Vertrags erscheint.

[B7c]: Den Dmitrij- oder Dmitrei-Tag geben Bondarenko (S. 402) als *Velikomučenika Dimitrija*, der Kirchenkalender (S. 80) als „Grossmart. Demetrios von Thessalonich“ an. Sein Tag ist der 26. Oktober.

In einer anderen Verpfändungsurkunde aus dieser Zeit, in der Urkunde des Vlasij Stepanovič für das Nikola-Čuchčenemskij-Kloster (1448/49), wird ein Grundbesitz für die Summe von 10 *rubl'* und 120 *belka* dem Kloster auf fünf Jahre verpfändet. Wenn Vlasij mitsamt den Leuten dieses Geld nicht aufbringt, dann gehört dieses Land dem Kloster des heiligen Nikola für dieses Geld auch für immer und ewig (*ino ta zemlja svjatomu Nikoli i v veky v tich kunach*). Mehr als das bereits erhaltene Geld soll Vlasij vom Kloster nicht erhalten, und er soll den Grund und Boden „reinigen“ (*očiščivati*), von sonstigen Verpflichtungen frei machen. Über eine Bestätigung dieses Vorgangs durch eine weltliche Instanz gibt es in dieser Urkunde keinen Vermerk. (Text der Urkunde in: PRP II, S. 193f.)

[B10d]: Diese Urkunde geht vom Bruder Ivans III., des Fürsten von Dmitrov und Ruza aus. Sie ist ein Beispiel einer *kormlenie*-Urkunde, die in einem Teilfürstentum ausgegeben wird. Die Urkunde spricht von zwei *kormlenščiki*, von leiblichen Brüdern. Über das Vorhandensein zweier *volosteli* für ein Gebiet spricht auch Art. 65 des *Sud*. 1497.

In der Urkunde werden die Haupteinkünfte der *kormlenščiki* genauer aufgezählt. Bezeichnend ist hier die Erwähnung einer Schuld, die der Fürst gegenüber den *kormlenščiki* hat. Als Kompensation gibt der Fürst ihnen das Recht auf eine zusätzliche Einnahme: die Erhebung der Gebühren für den Verkauf und Tausch von Pferden und für die Registrierung dieser Geschäfte. Für die Verletzung dieser Regel begründet die Urkunde eine ziemlich harte Strafmaßnahme – das *propjaten'e* in Höhe von 2 *rubl'*. (Zimin/Poljak in: PRP III, S. 181f.)

...[B10e]: Auch hier wird, wie schon in der BUG [31], der Unterhalt „von der *socha*“ (*s sochi*) her bemessen. Die Abgabe von der *socha* war schon im 14. Jh. gebräuchlich, mit unterschiedlichen Mäßen. Über die Größe des Bodens, der auf eine *socha* geht, erfährt man Genaueres aus dem *ukaz* von 1557 [50]. Zu den anderen Einheiten verweise ich auf das Glossar.

[B11a]: Im Text einer Kaufurkunde werden gewöhnlich ausgewiesen:

1. Die Namen der Kontrahenten, d.h. des Käufers und des Verkäufers. Hier sind es Esip Andreevič als Käufer und Ivan Zloba als Verkäufer. Gewöhnlich ist der Käufer im Besitz der Urkunde über den Kaufakt.

2. Das Objekt des Kaufgeschäfts. Da nicht jeder Besitzer von Grund und Boden dessen uneingeschränkter Eigentümer ist, werden in der Urkunde die Grundlagen für die Veräußerungsmöglichkeit des Bodens nachgewiesen: ist der Boden Erbgut, Stammgut (*votčina*) des Verkäufers, also Bodeneigentum, das in der Familie vererblich ist, oder ist er sein Kaufgut (*kuplja*), seine Erwerbung? In dieser Urkunde ist das Objekt Kaufgut des Vaters des Verkäufers. Ob der Verkäufer diesen Boden von seinem Vater zu dessen Lebzeiten oder im Wege der Erbfolge erhalten hat, wird hier nicht ausgewiesen. Es genügt, dass die Kontrahenten und die *poslusi* darüber Bescheid wissen. Auf jeden Fall erscheint das Objekt als frei von Rechten Dritter.

3. Die Grenzen der zu veräußernden Besitzungen. Die Urkunde des Esip Andreevič begnügt sich mit der gewöhnlichen, schon in anderen Urkunden, so in der Urkunde für das Tolgskij-Kloster (Anmerkungen [20]) und in den privatrechtlichen Urkunden [B7b, c] gebräuchlichen Allgemeinformulierung über das Vordringen des Menschen in der Wildnis. Hier nun ist sie am vollständigsten ausgeführt: *kudy is togo sela i iz derevn' topor, i plug, i kosa, i socha chodila*. Die Axt, der Pflug, die Sense und der Hakenpflug sprechen davon, dass dieses Gebiet vor nicht langer Zeit urbar gemacht, besiedelt wurde, dass das Kaufobjekt im Prinzip nicht von anderen Eigentümern und deren Grenzen umgeben ist.

4. Die Vereinbarung über einen Rückkauf oder Loskauf (*vykup*). Unter den Bedingungen des geltenden familiären Rückkauffrechts (*rodovoj vykup*) strebt der Käufer danach, sich vor möglichen Forderungen des Verkäufers oder seiner Verwandten, in der Regel seiner Erben, zu sichern. Und eben dazu wird, wie in dieser Urkunde, der Kauf *vprok, bez vykupa* vereinbart. Diese Formel wendet sich gegen die Tradition. Sie besagt, dass der Boden für immer, auf Ewigkeit, ohne Rück- oder Loskaufrecht, übertragen wird. An dieser Formel sind übrigens auch kirchliche Grundherren sehr interessiert, um zu verhindern, dass der erworbene Grundbesitz wieder verloren geht.

5. Die Summe, die zu zahlen ist. Hier sind es 80 *grivna*, kein geringer Betrag. Diese Summe wird häufig durch eine Zugabe oder Draufgabe (*popolnka*) begleitet, hier durch ein Pferd. Die *popolnka* bedeutet Ergänzung (*dopolnenie*). Dies zeigt an, dass beim Abschluss eines Kaufgeschäfts die archaischen Überbleibsel, als anstelle des Kaufes der Tausch existierte, noch ihre Kraft bewahren.

6. Die Angabe von *poslusi*, Vertragszeugen, und gegebenenfalls des Schreibers. Hier sind es drei *poslusi* und ein Schreiber. Ein solcher Verweis genügt, um diesem Rechtsgeschäft die notwendige Öffentlichkeit und Beweiskraft zu geben. Auf die Angabe eines Datums wird auch hier verzichtet. Die Urkunde ist offensichtlich ohne Mitwirkung eines Amtes aufgeschrieben.

...[B11b]: Am Beispiel dieser Urkunde zeigt es sich, wie es geschehen kann, dass ein familiärer Los- oder Rückkauf rechtlich durchsetzbar ist. Offenbar war vorher, bei der Überlassung an das Kloster (1476; PRP III, S. 63) durch die Mutter Stefanida und den Sohn Dmitrij nach dem Ableben des Sohnes und Bruders Semen, für dessen Seele, ein Loskaufverbot noch nicht vereinbart worden. Nun kauft also der Sohn und Bruder Dmitrij das Dorf und die andere Siedlung nebst Feldern, Wiesen und Heuschlägen zurück, indem er dem Kloster 15 *rubl'* und als Zugabe eine Kuh übergibt. Wie schon unter [B11a] angemerkt, sind die Kirchen und Klöster mehr und mehr bestrebt, sich ein Verbot des *vykup* auszubedingen. Auch hier gibt es drei Zeugen des Vertrages, einen Schreiber aus dem Kreis der Klosterdiener. Interessant ist auch die Siegelung mit dem Siegel des *kelar'*, des für die Verwaltung und Versorgung des Klosters zuständigen Amtsträgers.

[B13]: Es ist möglich, dass diese Urkunde bereits aus der Zeit zwischen 1462 und 1478 stammt. (Kobrin, Vlast', S. 172)

Ist Ivan Vasil'evič der Großfürst Ivan III. Vasil'evič? Ivan Vasil'evič wird im Text sechsmal erwähnt, jedoch immer nur als Fürst, nicht als Großfürst, geschweige denn als Herrscher von ganz Russland. Dies ist eigenartig. Karp Chovralev hingegen wird zweimal als *tivun* des Großfürsten bezeichnet. Ich schließe daraus, dass hier nicht Ivan III. gemeint ist, sondern ein Fürst, der nur mit Vor- und Vatersnamen angegeben wird, nicht mit dem Familiennamen.

[B14]: In der hierauf ergehenden Urteilsurkunde heißt es statt des letzten Teils:

„Und gemäß dem Wort seines Herrn, des Fürsten Vasilej Ivanovič Golenin, des Schreibers des Großfürsten, hat des Großfürsten Richter Volodimer Zverev den Simon-*starec* Anton'i anstelle des Archimandriten gerechtfertigt, aber Matfejko, Ostanka und Fedoska, die Kinder des Isak, hat er beschuldigt, das Land sprach er der Siedlung des Simonov-Klosters, Bol'soe Red'kino, zu.

Und auf dem Gericht waren die Männer: Jur'i Lyčev, der Pechorskoj-*sotckoj*, Petelja, Sohn des Petr, Ivaško Uskoj Trofimov, Martyn Kobylinskoj und Goloz, Sohn des Anan'.

Das Siegel an der originalen Gerichts-Nachschrift ist ein schwarzes.“ (Text in: PRP III, S. 237, Anm. 1)